Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Sommersession vom 3. bis 12. Juni 2024

Jahrgang 2024 / Heft 2

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Sommersession vom 3. bis 12. Juni 2024, Jahrgang 2024, Heft 2, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Sommersession 2024
03.06.2024 - 13.06.2024

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2+3
Justizverwaltungsleitung	3
Staatskanzlei STA	4
Regierungsrat	4
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	4+5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	5+6
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	6-8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	8-10
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	10+11
Sicherheitsdirektion SID	12
Finanzdirektion FIN	12+13
Wahlen	13+14
Interpellationen	15-18
Anfragen	18

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 22. Mai 2024

13|00|D|v01

Grosser Rat

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2024.STA.489	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Adrian Spahr (SVP)	Ernennung / Wahl					
2	2024.STA.450	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Daniel Studer (SP)	Ernennung / Wahl					
3	2024.STA.459	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Daniel André Wildhaber (SP)	Ernennung / Wahl					
4	2024.STA.370	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Regula Bühlmann (GRÜNE)	Ernennung / Wahl					
5	2024.STA.371	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Roland Lüthi (GLP)	Ernennung / Wahl					
6	2024.RRGR.126	Wahl der Präsidentin des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
7	2024.RRGR.127	Wahl der ersten Vizepräsidentin des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
8	2024.RRGR.128	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl			RD		
9	2024.STA.655	Wahl der Präsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl			RD		
10	2024.STA.655	Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates	Ernennung / Wahl			RD		
11	2024.RRGR.129	Ordnungsanträge	Übrige Geschäfte					
12	2024.RRGR.130	Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkommission	Bericht GR	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Freudiger
13	2024.RRGR.120	Tätigkeitsbericht 2023 der Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Fuhrer-Wyss

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
14	2024.RRGR.131	Tätigkeitsbericht 2023 der Justizkommission	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt
15	2024.RRGR.121	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2023	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Fuhrer-Wyss
16	2024.STA.200	Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle	Bericht Dritte	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Freudiger
17	2024.DIJ.1913	Bericht 2023 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht Dritte	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Hebeisen-Christen
18	2023.RRGR.268	199-2023 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Mehr Effizienz bei Wahlen im Grossen Rat	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme als Postulat gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	Siegenthaler
19	2023.RRGR.291	222-2023 Widmer (Bern, GRÜNE) Wahlverfahren im Grossen Rat nachhaltig und ressourcenschonend gestalten	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	Siegenthaler

Justizverwaltungsleitung

20	2024.RRGR.115	Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Bericht Dritte	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt
21	2024.RRGR.133	Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2024	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Staatskanzlei								
22	2019.STA.1842	Gesetz über die Archivierung (ArchG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	de Quervain
23	2024.STA.195	Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen. Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022	Bericht RR	GPK	Kenntnisnahme	RD		Pauli
24	2023.RRGR.345	255-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Bessere Lesbarkeit von Teilergebnissen bei der Auszählung von Stimmzetteln für kantonale und eidgenössische Wahlen	Motion		Ablehnung	FD		
25	2023.RRGR.359	269-2023 Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Direkte Demokratie stärken – Unterschriftenzahlen für Initiativen, Referenden und Volksvorschläge anpassen	Postulat		Ablehnung	FD		
Regierungsrat								
26	2023.STA.511	Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026). Berichterstattung 2023	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	FD		Grupp
Direktion für Inneres und Justiz								
27	2019.JGK.8023	Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Gabi Schönenberger
28	2023.DIJ.3605	Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024	Bericht RR	GPK	Kenntnisnahme	FD		Brönnimann
29	2023.RRGR.290	221-2023 Gasser (Ostermundigen, GLP) Negative Erwerbsanreize aus dem System der Prämienverbilligung eliminieren!	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2023.RRGR.361	271-2023 Freudiger (Langenthal, SVP) Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren	Motion		Annahme	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
31	2023.WEU.3393	UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun. Objektkredit. Nachkredit 2024 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Vögeli
32	2023.WEU.4309	Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe. Objektkredit 2025–2029	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Augstburger
33	2024.RRGR.40	021-2024 Dringlich Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit für die Berner Landwirtschaft. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme	RD		
34	2023.RRGR.248	179-2023 Gullotti (Tramelan, SP) Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden	Motion		Annahme als Postulat	FD		
35	2023.RRGR.250	181-2023 SP-JUSO (Egger, Hünibach) Solarinvestitionen müssen sich lohnen! Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
36	2023.RRGR.260	191-2023 Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Rehkitzrettung digital und konventionell	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
37	2023.RRGR.261	192-2023 SP-JUSO (Jordi, Bern) Grosse Solaranlagen ermöglichen!	Motion		Ablehnung	FD		
38	2023.RRGR.274	205-2023 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich	Motion		Annahme	FD		
39	2023.RRGR.288	219-2023 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Bewilligungen mehr für Traktor-Pulling-Veranstaltungen und -Wettkämpfe im Kanton Bern aufgrund erheblicher Bodenbeeinträchtigungen	Motion		Ablehnung	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

40	2023.BVD.6133	Burgdorf, Jlcoweg 1, Umbau TecLab. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bossard-Jenni
41	2022.BVD.5236	Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt. Verpflichtungskredit für Gesamtleistungswettbewerb inklusive Vorprojekt	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Aebi
42	2023.BVD.5909	Ins, Lindenhof, Ersatzneubauten Landwirtschaft und Aussenwohngruppe. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Ryser
43	2023.BVD.5327	Zollikofen, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) Einbau Labore. Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD		Kommissionsmehrheit: Bärtschi Kommissionsminderheit: Bärtsch
44	2024.BVD.578	Köniz, Kirchstrasse 62-78, Gymnasium Lerbermatt, Sporthallenprovisorium (Nachnutzung Traglufthalle). Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD		Stampfli

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
45	2024.RRGR.25	008-2024 Dringlich Günthör (Erlach, SVP) Verbesserung der Unterstützung für Gemeinden beim Gewässerunterhalt, einschliesslich der Entfernung von Seegras	Motion		Ablehnung	FD		
46	2024.RRGR.27	010-2024 Dringlich Günthör (Erlach, SVP) Ligerz soll in beide Richtungen am öffentlichen Verkehr angeschlossen bleiben	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	FD		
47	2024.RRGR.28	011-2024 Dringlich Günthör (Erlach, SVP) Folgen der wiederholten Überschwemmungen rund um den Bielersee und Massnahmen zu deren Verhinderung und Bewältigung	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
48	2023.RRGR.315	231-2023 Zybach (Spiez, SP) Barrierefreies Rathaus Bern II. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	RD	Fisli (Meikirch, SP) (Mitvorstösserin)	
49	2023.RRGR.330	240-2023 Fuchs (Bern, SVP) Die Bargeldfunktion bei den BLS-Billettautomaten soll erhalten bleiben. Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
50	2023.RRGR.335	245-2023 Ritter (Burgdorf, GLP) Sicherer Fussgängerübergang «Schachenstrasse» bei der neuen Landi in Lyssach	Motion		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
51	2023.RRGR.349	259-2023 Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Holzbeschaffung für kantonale Bauten. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
52	2023.RRGR.324	234-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Stopp den Lärm- und Sicherheitsbeeinträchtigungen des Transit-Schwerverkehrs durch das Bieler Quartier Mett-Geyisried	Postulat		Annahme	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

53	2024.GSI.392	Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften. Rahmenkredit 2024–2028	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissionsmehrheit: Zimmerli Kommissionsminderheit: Patzen
54	2023.GSI.3136	Rahmenkredit 2025–2027 für Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote gemäss Artikel 62 BLG. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Leuenberger
55	2024.RRGR.7	003-2024 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
56	2024.RRGR.33	014-2024 Dringlich Michel (Schattenhalb, SVP) Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane von Leistungserbringern im Gesundheitsbereich. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
57	2024.RRGR.35	016-2024 Dringlich Schär (Schönried, FDP) Keine Angebotsreduktion im Spital Zweisimmen ohne Klärung von gewissen Punkten. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Beratung	
58	2024.RRGR.36	017-2024 Dringlich Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Der Kanton muss die medizinische Grundversorgung durchgängig sicherstellen — Abstriche in den peripheren Gebieten sind nicht tolerierbar. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Beratung	
59	2024.RRGR.44	024-2024 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Akutstationäre Lösung für den Spitalstandort Zweisimmen. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Beratung	
60	2024.RRGR.45	025-2024 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Sicherung und Weiterentwicklung der ambulanten und intermediären Angebote wie Recovery College Bern und Freizeitzentrum metro, von Ausbildungsplätzen und geschützten Arbeitsplätzen. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme als Postulat	RD		
61	2024.RRGR.48	028-2024 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Die Neuperimetrisierung der Spitex-Organisationen zeitlich verschieben. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
62	2023.RRGR.337	247-2023 Roulet Romy (Malleray, SP) Mobile Teams für Erwachsenen- und Alterspsychiatrie, um Hospitalisierungen zu reduzieren und die Betreuung zu Hause zu verbessern. Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
63	2023.BKD.5390	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2023	Übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Blum
64	2024.RRGR.42	022-2024 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Chance auf Berufsbildung für alle Jugendlichen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
65	2024.RRGR.26	009-2024 Dringlich Günthör (Erlach, SVP) Für eine Politik der Nulltoleranz im Umgang mit Gewalt an Bildungseinrichtungen: Stärkung des Schutzmechanismus für Lehrkräfte, Schulleitungen und Kindergartenlehrpersonen. Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 1, 2 und 3	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
66	2023.RRGR.273	204-2023 Ritter (Burgdorf, GLP) Klassenhilfen zu Schulassistenzen aufwerten. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Ablehnung	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 3 GO): Ziffer 3 keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter	Siegenthaler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2023.RRGR.343	253-2023 Ritter (Burgdorf, GLP) Standbericht zu Integration, Inklusion und Heterogenität an der Volksschule des Kantons Bern. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
68	2023.RRGR.265	196-2023 Widmer (Bern, GRÜNE) Unterricht und Hitzetage: Der Kanton muss und soll Verantwortung übernehmen und (s)eine Strategie aufzeigen	Postulat		Annahme	FD		
69	2023.RRGR.333	243-2023 Reinhard (Thun, FDP) Befremdlichen Haltungen in Kultur- und Bildungseinrichtungen entgegenwirken. Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
70	2023.RRGR.334	244-2023 Schild (Bern, GLP) Berufliches Fortkommen auch im fortgeschrittenen Alter ermöglichen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
71	2023.RRGR.344	254-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene	Motion		Annahme	FD		
72	2023.RRGR.347	257-2023 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Finanzierung der Hochschulen auf objektive Kriterien abstützen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion								
73	2024.SIDBSM.37	UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Dubler
74	2023.SIDKAPO.2530	Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf SAP Standard S/4 HANA. Objektkredit 2024–2026	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger
75	2023.SIDKAPO.935	Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Ausrüstungsteile. Verpflichtungskredit 2025–2029. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Roggli
76	2024.SIDGS.1	Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2023	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Berger-Sturm
77	2024.SIDGS.2	Sportfonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2023	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Weber Hadorn
78	2023.RRGR.351	261-2023 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Transparente und bedarfsgerechte Tempokontrollen	Motion		Ablehnung	FD		
Finanzdirektion								
79	2022.FINFV.1983	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2023 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo	Genehmigung	FD	Antrag der FiKo: Genehmigung Antrag der JuKo: Genehmigung Teil JUS	FiKo: Rüfenacht JuKo: Kocher Hirt
80	2024.RRGR.134	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2024	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt
81	2023.RRGR.266	197-2023 Lanz (Thun, SVP) Verfahrensbeschleunigung durch gezielte Weiterbildung. Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
82	2024.RRGR.30	013-2024 Dringlich Berger (Burgdorf, SP) Anpassung von Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes für Schlösser und Burgen	Motion		Ablehnung	FD		
83	2023.RRGR.275	206-2023 Rashiti (Gerolfingen, SVP) «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums	Motion		Ablehnung	FD		
84	2023.RRGR.358	268-2023 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Steuerentlastungen für natürliche Personen durch Progressionsglättung	Motion		Annahme	FD		
85	2023.RRGR.309	228-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT	Motion		Annahme	FD		
86	2023.RRGR.279	210-2023 de Meuron (Thun, GRÜNE) Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern. Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Wahlen

87	2024.RRGR.123	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
88	2024.RRGR.122	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
89	2024.RRGR.125	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
90	2024.RRGR.148	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Ersatzmitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
91	2024.RRGR.124	Wahl eines Grossratsmitglieds der GRÜNEN als Mitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
92	2024.RRGR.149	Wahl eines Grossratsmitglieds der GRÜNEN als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
93	2024.RRGR.142	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied BaK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
94	2024.RRGR.150	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Ersatzmitglied BaK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
95	2024.RRGR.141	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-95)	
96	2024.RRGR.135	Wahl einer Richterin oder eines Richters für das kantonale Zwangsmassnahmengericht, nach Möglichkeit bilingue, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 96-99)	Schwarz
97	2024.RRGR.136	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 96-99)	Schwarz
98	2024.RRGR.137	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 96-99)	Schwarz
99	2024.RRGR.138	Wahl einer französischsprachigen Richterin oder eines französischsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 96-99)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz								
100	2023.RRGR.247	178-2023 Gullotti (Tramelan, SP) Wie stehts um den Fussgängersteg in der Pichoux-Schlucht?	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
101	2023.RRGR.236	170-2023 Siegenthaler (Bern, SP) Wie viel Radon hat es in den Schulen des Kantons Bern?	Interpellation			SV		
102	2023.RRGR.272	203-2023 Schild (Bern, GLP) Inkasso der Feuerwehrdienstersatzabgabe sicherstellen	Interpellation			SV		
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
103	2023.RRGR.294	225-2023 Amstutz (Sigriswil, SVP) Das Einbahnsystem in Thun ist versuchsweise aufzuheben und über die Kosten und Nutzen der bisherigen Massnahmen öffentlich zu informieren	Interpellation			SV		
104	2023.RRGR.313	229-2023 Graber (La Neuveville, SVP) Grimsel-Eisenbahntunnel: Haltung des Regierungsrates zu diesem Projekt und möglicher Realisierungszeitplan	Interpellation			SV		
105	2023.RRGR.323	233-2023 Hiltpold (Thun, GRÜNE) Stillgelegte Skilifte und Seilbahnen – Wer plant deren Rückbau, wer führt den Rückbau durch und wer bezahlt am Schluss die Rechnung?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
106	2023.RRGR.340	250-2023 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Digitale ÖV-Tickets – auch im Kanton Bern?	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

107	2023.RRGR.322	232-2023 Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Abzockerei mit Medizinprodukten im Kanton Bern	Interpellation			SV		
108	2023.RRGR.339	249-2023 Blatti (Oberwil i. S., EDU) Wer trägt die Verantwortung für den misslungenen Stellenantritt des neuen Boltiger Hausarztes?	Interpellation			SV		
109	2023.RRGR.352	262-2023 Ruch (Bern, GRÜNE) Fragen zur Aufkündigung der Unterstützung von baba news	Interpellation			SV		
110	2023.RRGR.354	264-2023 Kocher Hirt (Worben, SP) Wie plant der Regierungsrat, die Überführung der Intensivbetreuungsplätze im BLG umzusetzen und den Angebotsmangel zu beheben?	Interpellation			SV		
111	2023.RRGR.360	270-2023 Roulet Romy (Malleray, SP) Neues Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen: Was ist geplant, um ihre Ausbildung zu unterstützen?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion								
112	2023.RRGR.286	217-2023 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Welche Folgen hat der Lehrpersonenmangel?	Interpellation			SV		
113	2023.RRGR.342	252-2023 Lerch (Langenthal, SVP) Kulturförderung — innovative und kostenintensive Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen in den ländlichen Regionen gezielter fördern	Interpellation			SV		
114	2023.RRGR.353	263-2023 Riesen (La Neuveville, ES) Produkte für die Intimhygiene während der Menstruation an Berner Schulen	Interpellation			SV		
Interpellationen Sicherheitsdirektion								
115	2023.RRGR.246	177-2023 SVP (Josi, Wimmis) Dolmetscherkosten für Schweizer Bürger mit ungenügender Kenntnis der Landessprachen	Interpellation			SV		
Interpellationen Finanzdirektion								
116	2023.RRGR.355	265-2023 Dringlich Buri (Konolfingen, GLP) Auswirkungen einer Anpassung der Steuerprogression	Interpellation			SV		
117	2023.RRGR.232	166-2023 Reinhard (Thun, FDP) Datensicherheit und Datenspeicherung	Interpellation			SV		
118	2023.RRGR.233	167-2023 Reinhard (Thun, FDP) Kantonsbeiträge und Patente	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
119	2023.RRGR.235	169-2023 Sancar (Bern, GRÜNE) Verkehrte Entwicklung zwischen Superreichen und Armen	Interpellation			SV		
120	2023.RRGR.242	173-2023 Reinhard (Thun, FDP) Verträge mit Leistungserbringern: Akzeptanz von Qualitätszertifikaten	Interpellation			SV		
121	2023.RRGR.306	227-2023 Schär (Schönried, FDP) Amtliche Bewertungen der Liegenschaften AN2020	Interpellation			SV		
122	2023.RRGR.357	267-2023 Buri (Konolfingen, GLP) Sind die Berner Pensionskassen bereit, sich ein ambitioniertes Klimaziel zu setzen?	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
123	2024.STA.597	Anfragen der Sommersession 2024	Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	312/2024
Datum RR-Sitzung:	27. März 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.489
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Christine Gerber, Detligen, per 18. Mai 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Adrian Spahr,1994, Lengnau, auf der Liste 2: Schweizerische Volkspartei im Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

per 19. Mai 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	311/2024
Datum RR-Sitzung:	27. März 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.450
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Urs Graf, Interlaken, per 30. April 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Daniel Studer, 1979, Meiringen, auf der Liste 12: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften im Wahlkreis Oberland,

per 1. Mai 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	310/2024
Datum RR-Sitzung:	27. März 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.459
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Luc Mentha, Liebefeld, per 14. März 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Daniel André Wildhaber, 1960, Rubigen, auf der Liste 7: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften - Männer* im Wahlkreis Mittelland-Süd,

per 27. März 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	240/2024
Datum RR-Sitzung:	13. März 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.370
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Hasim Sancar, Bern, per 31. Mai 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Regula Bühlmann,1977, Bern, auf der Liste 4: Grünes Bündnis und Gewerkschafter*innen im Wahlkreis Bern,

per 1. Juni 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	249/2024
Datum RR-Sitzung:	13. März 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.371
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Barbara Stucki, Stettlen, per 14. März 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Roland Lüthi,1962, Moosseedorf, auf der Liste 9: Grünliberale Partei im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 15. März 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	460/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.655
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl der Regierungspräsidentin und des Regierungsvizepräsidenten für das Amtsjahr 2024/2025

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2024/2025 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsidentin:	Frau Regierungsvizepräsidentin Evi Allemann
Regierungsvizepräsident:	Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkommission

Bearbeitungsdatum	25. Januar 2024
Version	1.3
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Präsidenten ... 3

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation ... 4
2.1 Aufgaben ... 4
2.2 Organisation und Arbeitsweise ... 5

3. Geschäftsbericht 2022 ... 6

4. Budget 2024 / Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 ... 6

5. Mitberichte ... 7

6. Vorberatung von Erlassen ... 8
6.1 Steuergesetzrevision 2024 ... 8
6.2 Dekret zur Anpassung des Steuergesetzes für den Ausgleich der kalten Progression ... 8

7. Finanzaufsicht ... 9
7.1 Allgemeine Tätigkeit ... 9
7.2 Finanzkontrollgremium ... 9

8. Informatik (ICT) ... 10
8.1 ICT-Rahmenkredite ... 10
8.2 Programm Enterprise Resource Planning (ERP) ... 10

9. Weitere Geschäfte ... 11
9.1 Personal ... 11
9.2 Gebundene Ausgaben ... 12
9.3 Vorstösse ... 12
9.4 Parlamentarische Initiative 275-2022 «Mehr Planungssicherheit im Budgetprozess» ... 13

10. Antrag ... 13

11. Anhang ... 14

1. Vorwort des Präsidenten

In der ersten Hälfte des Jahres hat die FiKo den sehr guten Jahresabschluss 2022 zur Kenntnis nehmen dürfen. Er hat zur Folge, dass der Kanton Bern zum ersten Mal seit den 1990er Jahren wieder über einen Bilanzüberschuss verfügt, was sehr erfreulich ist.

Ebenfalls erfreut zur Kenntnis nehmen konnte die FiKo den erfolgreichen Abschluss der von ihr vorbereiteten Verfassungsrevision in Bezug auf die Schuldenbremsen. Die Stimmberechtigten haben der Vorlage im Juni 2023 mit einem Ja-Stimmenanteil von 68,7 Prozent zugestimmt. Kern der Vorlage war die Einführung einer Mehrjahresbetrachtung für die Schuldenbremse der Investitionsrechnung.

Per 3. Januar 2023 wurde das ERP-System für die Finanz- und Personaldienste in Betrieb genommen. Obwohl der Wechsel auf der technischen Seite erfolgreich verlief, stellte das neue System die Mitarbeitenden teilweise vor grosse Herausforderungen. So musste die Hypercare Phase von Januar bis März 2023 von einer Smartcare Phase von April bis Juni 2023 abgelöst werden, die im ursprünglichen Ablauf nicht vorgesehen war. Im Laufe des Jahres hat sich die Situation verbessert. Eine gewichtige Ausnahme bildet jedoch das Busseninkasso, für das bis Ende 2023 noch keine definitive Lösung gefunden werden konnte. Die Probleme bei der Einführung der Etappe 1 haben auch Auswirkungen auf die Etappe 2, wo Verzögerungen möglich sind.

Die zweite Hälfte des Jahres 2023 war geprägt von der grossen Anzahl von Rahmenkrediten für die Fach- und Konzernapplikationen der Direktionen. Die FiKo hat die ICT-Rahmenkredite in mehreren Sitzungen von September bis November vorberaten. Die Kommission musste feststellen, dass es für eine Milizbehörde trotz des betriebenen Aufwandes sehr herausfordernd bis gar unmöglich war, die Geschäfte inhaltlich vollständig zu durchdringen. Deshalb hat sie die Geschäfte mit Auflagen verabschiedet und eine Motion eingereicht. Die FiKo nimmt das Thema ins kommende Jahr mit und überlegt sich weitere Massnahmen.

Im Jahr 2023 haben zwei Mitglieder die FiKo verlassen: Tanja Bauer (SP-JUSO) und Raphael Lanz (SVP). Tanja Bauer war seit 2022 Mitglied der FiKo und Raphael Lanz seit 2017. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um mich bei den ausgetretenen Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit und für ihr grosses Engagement in der Kommission zu bedanken.

Obwohl Finanzen, Steuern und Wirtschaft umstrittene Politikbereiche sind, in denen die inhaltlichen Positionen zwischen den politischen Lagern stark voneinander abweichen und Kompromisse nur selten möglich sind, war die Stimmung an den Sitzungen der FiKo auch im Berichtsjahr kollegial und von Respekt geprägt. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeitern des Sekretariats für die gute Zusammenarbeit.

Daniel Bichsel, Präsident der Finanzkommission

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die FiKo ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der FiKo sind in Artikel 36 der GO festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

[1] Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

[2] Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

[3] Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

- *a. Voranschlag,*
- *b. Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,*
- *c. Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,*
- *d. Nachkredite,*
- *e. Steueranlage,*
- *f. Rahmen einer Neuverschuldung,*
- *g. Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,*
- *h. Finanzmotionen.*

[3a] Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b.

[4] Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

[5] Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

- *a. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,*
- *b. das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,*
- *c. die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.*

[6] Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

[7] Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

[8] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

Die Hauptgeschäfte der FiKo sind die Vorberatung des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung des vergangenen Jahres im Frühjahr sowie des Budgets und des Aufgaben-/Finanzplans (BU/AFP) der kommenden vier Jahre im Herbst.

Auf den 1. Juni 2022 ist Artikel 36 der GO mit dem Absatz 3a ergänzt worden (Konsultationsrecht der anderen Kommissionen bei BU/AFP). Die FiKo bietet den anderen Kommissionen die Möglichkeit, Fragen zum BU/AFP zu stellen, einen Mitbericht einzureichen und bei Bedarf an einer Sitzung der FiKo teilzunehmen, um allfällige Anliegen im direkten Austausch einzubringen.

Daneben berät die FiKo Finanzmotionen vor und erhält die gebundenen Ausgaben zur Kenntnis. Der Regierungsrat stellt ihr die Ausgabenbewilligungen ab der Höhe zu, in der sie in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen würden, wenn sie nicht gebunden wären.[1]

Als federführende Kommission im Bereich der Rechnungs- und Haushaltsführung erhält die FiKo die Quartalsberichte der Finanzkontrolle zugestellt, diskutiert diese an ihren Sitzungen mit der Leitung der Finanzkontrolle und entscheidet, ob weitergehende Massnahmen erforderlich sind.

Neben ihren Aufgaben als Aufsichtskommission übt die FiKo auch die Funktion einer Sachbereichskommission für die Finanzdirektion (FIN) und für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) aus. Sie berät somit Erlasse und Sachgeschäfte aus beiden Direktionen zuhanden des Grossen Rates vor. In Absprache mit den anderen Sachbereichskommissionen berät sie zudem alle Kreditgeschäfte im Bereich der Informatik vor, mit Ausnahme derjenigen aus der Justiz.

Gestützt auf Art. 30 Abs. 4 des Grossratsgesetzes (GRG, BSG 151.21) äussert sich die FiKo gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu Geschäften, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren oder substanzielle finanzielle Auswirkungen für den Kanton haben. In der Regel verfasst sie schriftliche Mitberichte.

2.2 Organisation und Arbeitsweise

Die FiKo verfügt über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und drei ständige Ausschüsse. Diesen Direktionsausschüssen sind je drei bzw. in einem Fall zwei Direktionen zugeteilt (FIN-SID-ICT, WEU-BKD-STA und BVD-DIJ-GSI).

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidentin sind nicht Mitglied der Ausschüsse.

Die Leiterin und die Leiter der Ausschüsse sowie zwei weitere Kommissionsmitglieder bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Dieser obliegt die Federführung für die Vorberatung des Budgets (BU) und des Aufgaben-/Finanzplans (AFP) sowie des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung. Ebenso werden grundsätzliche Fragen in der Geschäftsleitung diskutiert.

Die Kreditgeschäfte der FIN und der WEU werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten. Die ICT-Geschäfte sämtlicher Direktionen werden vom Ausschuss FIN-SID-ICT behandelt. Die meisten Mitberichte zuhanden des Plenums bereitet der Ausschuss BVD-DIJ-GSI vor, wobei es sich in den meisten Fällen um Geschäfte aus der BVD betrifft. Die Direktionsausschüsse haben bei der Vorberatung von BU/AFP und GB die Aufgabe, die Zahlen und Texte «ihrer» Direktionen vertieft zu prüfen.

Das Organigramm der FiKo mit Stand per Ende Berichtsjahr ist im Anhang aufgeführt.

Im Berichtjahr sind folgende Mutationen zu verzeichnen:

[1] Art. 30 Abs. 1 bis 3 FHG (BSG 620.1).

austretendes Mitglied	Fraktion	Datum des Austritts	eintretendes Mitglied	Fraktion	Datum des Eintritts
Tanja Bauer	SP-JUSO	07.03.23	Maurane Riesen	SP-JUSO	07.03.23
Raphael Lanz	SVP	31.12.23	Martin Schlup	SVP	01.01.24

Im Jahr 2023 fanden insgesamt 27 Plenumssitzungen[2] der FiKo statt (2022: 27). Zusätzlich fanden 24 Ausschuss- und Geschäftsleitungssitzungen statt (2022: 24). Im Vergleich zum Jahr 2002 hat die FiKo im Jahr 2023 somit genau gleich viele Sitzungen durchgeführt.

Die FiKo hat mehr Geschäfte vorberaten als im Jahr zuvor (34 gegenüber 23). Darunter waren zwei Erlasse (1. und 2. Lesung separat gezählt), sechs Berichte und neunzehn Kreditgeschäfte. Der Anstieg ist in erster Linie auf die vielen ICT-Rahmenkredite zu Fach- und Konzernapplikationen der Direktionen zurückzuführen.

Der Stellenetat des Sekretariats der FiKo beläuft sich seit Juni 2021 nominell auf 140 Stellenprozente. Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Clémençon beträgt 90 Stellenprozente und dasjenige des wissenschaftlichen Mitarbeiters Mikaël Rédin 50 Stellenprozente.

3. Geschäftsbericht 2022[3]

Die Jahresrechnung 2022 wies mit einem Ertragsüberschuss von 357,8 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung und einem positiven Finanzierungssaldo von 326,8 Millionen Franken ein doppelt positives Ergebnis aus. Der positive Abschluss kam unerwartet, da das Budget negative Ergebnisse für die Erfolgs- und Investitionsrechnung vorgesehen hatte. In der Erfolgsrechnung war die Differenz zwischen Budget und Jahresrechnung in erster Linie auf die positive Entwicklung der Steuereinnahmen zurückzuführen. Durch die Abschwächung der COVID-19-Pandemie und die Aufhebung der meisten einschränkenden Massnahmen entwickelte sich die wirtschaftliche Situation besser als angenommen. Die Investitionsrechnung hat ebenfalls besser abgeschlossen als geplant, was jedoch bedeutet, dass die Investitionsziele von 2022 nicht erreicht werden konnten. Es wurde weniger investiert als geplant und der Abbau des Investitionsmehrbedarfs konnte noch nicht in Angriff genommen werden. Dank des sehr guten Jahresabschlusses verfügte der Kanton Bern Ende 2022 erstmals seit den 1990er Jahren wieder über einen Bilanzüberschuss von 86 Millionen Franken.

2022 konnte die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse eingehalten und das Defizit 2021 vollständig kompensiert werden. Mit der Jahresrechnung 2022 konnte der Kanton Bern die Covid-Pandemie, die Massnahmen zur Bewältigung und deren finanzielle Auswirkungen praktisch vollständig hinter sich lassen. Die Gesamtausgaben zur Bekämpfung der Pandemie beliefen sich insgesamt auf 449 Millionen Franken.

4. Budget 2024 / Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027[4]

Das Budget 2024 und der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025-2027 weisen einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung aus und erfüllen die Bestimmungen der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung. Der Finanzierungssaldo für 2024 ist hingegen negativ (-182 Millionen Franken), was bedeutet, dass der Kanton Bern seine Investitionen voraussichtlich nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Die Finanzierungsüberschüsse aus den Vorjahren reichen jedoch aus, um den negativen

[2] Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als zwei Sitzungen gerechnet (Vormittag und Nachmittag gelten als je eine Sitzung, entsprechend den Regelungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 124 GO und S.95 Rili-GR).
[3] Für die detaillierte Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2022 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat, Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2022 mit Jahresrechnung vom 08.05.2023.
[4] Für die detaillierte Berichterstattung zum Budget 2024 / Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat: Bericht der Finanzkommission zum BU 2023 / AFP 2025-2027 vom 7. November 2023.

Finanzierungssaldo auszugleichen und die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung einzuhalten. Für die Planjahre 2025-2027 fällt der Finanzierungssaldo positiv aus, in diesem Zeitraum wird demnach mit einem Schuldenabbau gerechnet.

Für das Jahr 2024 wurde keine Gewinnausschüttung der Nationalbank (SNB) budgetiert, da bereits aufgrund der Halbjahreszahlen davon ausgegangen werden musste, dass die SNB den für eine Ausschüttung notwendigen Bilanzgewinn nicht würde erzielen können.

Das Budget 2024 enthält eine leichte Steuersenkung für juristische Personen (Senkung der Steueranlage von 2,82 auf 2,62) sowie Lohnmassnahmen von 3,3 respektive 3,5 Prozent für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte, wobei 2,0 Prozent als allgemeiner Teuerungsausgleich ausgerichtet werden. Aufgrund des Ausfalls der SNB-Ausschüttung musste die ursprünglich vorgesehene Reduktion der Steueranlage für natürliche Personen um ein Jahr auf 2025 verschoben werden.

Neben dem Budget präsentierte der Regierungsrat eine Eventualplanung des Budgets 2024. Diese wäre angewendet worden, wenn die Ausschüttung der SNB-Gelder entgegen den Erwartungen doch noch erfolgt wäre. Mit den zusätzlichen 160Millionen Franken wäre die Reduktion der Steueranlage für natürliche Personen für 2024 finanziert worden. Zudem hatte der Regierungsrat eine leichte Erhöhung der Staatsbeiträge an die drei bernischen Hochschulen und zusätzliche Mittel für ICT- und Digitalisierungsprojekte vorgesehen, welche der Grosse Rat auf Antrag der FiKo jedoch verwarf.

Von der Möglichkeit des Konsultationsrechts zum BU/AFP haben insgesamt fünf Sachbereichskommissionen Gebrauch gemacht. Die FiKo hat von der Bildungskommission (BiK), der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), der Sicherheitskommission (SiK) und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) Fragen zum BU/AFP erhalten. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), die BiK und die GSoK haben der FiKo einen Mitbericht mit konkreten Anträgen bzw. Planungserklärungen eingereicht. Diese wurden in der FiKo diskutiert und ausgemehrt. Von der Möglichkeit, mit einer Delegation an einer FiKo-Sitzung teilzunehmen, hat die BiK Gebrauch gemacht. Insgesamt verlief der Einbezug der übrigen Kommissionen nach Ansicht der FiKo zufriedenstellend.

5. Mitberichte

Wie unter Kapitel 2.1 erwähnt, äussert sich die FiKo im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu finanzpolitisch wichtigen Geschäften. Im Jahr 2023 hat sie zu zwölf Geschäften anderer Kommissionen Stellung genommen (2022 und 2021: neun Geschäfte; 2020: sieben Geschäfte). Der Anstieg der Anzahl der Mitberichte ist auf die zahlreichen Geschäfte im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura und der Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Berner Jura zurückzuführen (Projekt Avenir Berne romande).

Die Mitberichte betrafen die folgenden Geschäfte:

- 2022.BVD.5136 Bern, Universität Bern, Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, BB07. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- 2021.STA.644 Bericht des Regierungsrates: Teilprojekt 2: Projekt «Avenir Berne romande» Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung
- 2022.BVD.6182 Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei. Verpflichtungskredit für die Projektierung
- 2022.BVD.8882 Avenir Berne romande. Verpflichtungskredite für Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau und Provisorien für Justiz und Polizei, Realisierung, Anmiete und Mieterausbau
- 2023.BVD.305 Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP). Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung
- 2022.BVD.6820 Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus. 2. Zusatzkredit für die Realisierung
- 2022.BVD.5642 Berner Schifffahrt: Kantonsbeitrag 2021 zur Unterstützung touristischer Angebote aufgrund von Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen

- 2023.STA.543 Geschäftsstelle Digitale Verwaltung: Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Objektkredit 2024–2027
- 2023.DIJ.7489 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024–2026
- 2023.DIJ.7491 Staatsanwaltschaft des Kantons Bern: Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft). Objektkredit
- 2022.WEU.5404 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern)
- Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) (vom Grossen Rat noch nicht beraten)

6. Vorberatung von Erlassen

6.1 Steuergesetzrevision 2024

Die Steuergesetzrevision 2024 enthielt neben der Übernahme von bundesrechtlichen Bestimmungen diverse steuerliche Förderungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Diese waren in der FiKo unbestritten. Der Regierungsrat hat auf zusätzliche Entlastungsmassnahmen in Teilbereichen und auf eine generelle Senkung des Steuertarifs im Rahmen dieser Steuergesetzrevision verzichtet. Die FiKo unterstützte die vorgeschlagene Stossrichtung und das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Die erste Lesung hatte in der Herbstsession 2022 stattgefunden. Die FiKo hatte dem Grossen Rat für die erste Lesung beantragt, den Kinderbetreuungsabzug von CHF 12’000 auf CHF 16’000 zu erhöhen, was dieser akzeptierte. Für die zweite Lesung in der Frühlingssession 2023 forderte die FiKo, dass die steuerlichen Förderungen der Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sowie die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs rückwirkend auf Anfang 2023 in Kraft gesetzt werden, was sich jedoch als nicht durchsetzbar herausstellte.

6.2 Dekret zur Anpassung des Steuergesetzes für den Ausgleich der kalten Progression

Steigen als Folge der Teuerung die Lohneinkommen, führen progressive Steuertarife zu einer prozentual höheren Steuerbelastung für die natürlichen Personen. Um das zu vermeiden, sieht das bernische Steuergesetz eine Anpassung der Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge aufgrund der Teuerung vor. Die Einkommenssteuertarife der Kantons- und Gemeindesteuern werden durch den Regierungsrat angepasst, die übrigen Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge bei einer aufgelaufenen Teuerung von 3 Prozent durch den Grossen Rat. Massgebend zur Beurteilung ist jeweils der Landesindex der Konsumentenpreise des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung.

Im Jahr 2022 hatte die Teuerung in der Schweiz 2,8 Prozent betragen. Seit dem letzten umfassenden Ausgleich der kalten Progression im Steuerjahr 2011 hatte die aufgelaufene Teuerung bis Ende 2022 damit insgesamt 3 Prozent erreicht. Nach den Bestimmungen des Steuergesetzes konnte deshalb per 1. Januar 2024 eine umfassende Anpassung der Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge vorgenommen werden. Der Regierungsrat hat die entsprechende Verordnung für die Einkommenssteuertarife verabschiedet und das Dekret für die übrigen Anpassungen zu Handen des Grossen Rates vorbereitet. Dieses sah eine volle Kompensation der aufgelaufenen Teuerung von 3 Prozent vor. Für die Budgetierung und Finanzplanung führte die technische Umsetzung zu einer tieferen Ausgangsbasis von 40 bis 60 Mio. Franken bei den Kantons- und von rund 20 bis 30 Mio. Franken bei den Gemeindesteuern.

Die FiKo war der Meinung, dass die steuerliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Zeiten steigender Preise nicht weiter erhöht werden sollte und hat der Vorlage zugestimmt, wie in der Folge auch der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2023.

7. Finanzaufsicht

7.1 Allgemeine Tätigkeit

Die FiKo prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung (Art. 36 Abs. 5 Bst. a GO).

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht stützt sich die FiKo in erster Linie auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle ab. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und die weiteren Prüfarbeiten. Dabei erhält die FiKo die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen wie der Regierungsrat. Sie bespricht diese jeweils periodisch mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und dessen Stellvertreter.

Wenn die FiKo zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den ausführlichen Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die betroffene Direktion an eine Sitzung einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen anzuhören. In Einzelfällen interveniert die FiKo bei den betroffenen Direktionen schriftlich. Die FiKo erstattet dem Grossen Rat nur in Ausnahmefällen Bericht zu einzelnen Geschäften.[5] Im Berichtsjahr 2023 hat die FiKo in mehreren Fällen beschlossen, die Prüfungsberichte anzufordern. Die Prüfungsberichte wurden von der Geschäftsleitung der FiKo behandelt. In einigen Fällen wurden die betroffenen Direktionen zu einer Plenumssitzung eingeladen, um ihren Standpunkt und die getroffenen Massnahmen in Bezug auf die Feststellungen der Finanzkontrolle zu erläutern.

7.2 Finanzkontrollgremium

Auf Anfang 2023 ist das neue Finanzkontrollgesetz (KFKG) in Kraft getreten. Eine der Neuerungen des Gesetzes betrifft das Finanzkontrollgremium (Art. 34-37 KFKG). Es handelt sich um ein neu zusammengesetztes Gremium, das aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Präsident/in der Finanzkommission (Vorsitz)
- Präsident/in der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Finanzdirektor/in
- ein weiteres Mitglied des Regierungsrats: aktuell der Direktor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
- Staatsschreiber/in
- Vorsteher/in der Finanzkontrolle
- Sekretär/in Finanzkommission (Sekretariat und Protokoll)

Das Finanzkontrollgremium ist in erster Linie ein Koordinierungs- und Beratungsorgan. Das Gremium soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere der Finanzkontrolle und der Verwaltung, zu verbessern.

[5] Weitere Informationen zur Tätigkeit der Finanzkontrolle können insbesondere dem «Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle» entnommen werden, der dem Grossen Rat jährlich in der Sommersession unterbreitet wird.

Das Gremium hat sich 2023 konstituiert und sich zu drei Sitzung getroffen. In der letzten Sitzung des Jahres hat es entschieden, einen neuen Anbieter für die externe Revision der Finanzkontrolle zu suchen. Dazu werden interessierte Firmen im Rahmen einer freihändigen Vergabe zu einer Angebotsabgabe eingeladen. Im ersten Quartal 2024 wird der neue Leistungserbringer ausgewählt. Für den Jahresabschluss 2024 ist wie bisher die BDO AG in Luzern zuständig.

8. Informatik (ICT)

Um mögliche Doppelspurigkeiten in der begleitenden Oberaufsicht über die Informatik zu verhindern, haben sich die FiKo und die GPK darauf geeinigt, dass die Federführung in der Sache bis auf Weiteres der GPK obliegen soll. Die FiKo konzentriert sich auf die Bereiche, welche insbesondere den Aufgaben einer Sachbereichskommission entsprechen. Als Kerninhalt der Aktivitäten der FiKo verbleibt damit die Vorberatung der ICT-Kreditgeschäfte (siehe Kapitel 8.2).

8.1 ICT-Rahmenkredite

Die FiKo hat die ICT-Rahmenkredite für die Fach- und Konzernapplikationen der Direktionen in mehreren Sitzungen im September bis November 2023 vorberaten. Es handelte sich um insgesamt zehn Kreditgeschäfte mit denen für die Jahre 2024-2026 Mittel in der Höhe von 386,5 Millionen Franken beantragt wurden. Damit waren die Kosten um einen Viertel höher als in der letzten Dreijahresperiode 2021-2023 (CHF 308,6 Millionen). Treiber der Kostensteigerungen war unter anderem das Gesetz über die digitale Verwaltung, das auf März 2023 in Kraft trat.

Bei der Vorberatung der Geschäfte hat die FiKo den Eindruck erhalten, dass die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Direktionen verbesserungsfähig sind. Die Kompetenzen liegen bei den Direktionen und es erfolgt keine gesamtkantonale Steuerung. Gesamtstaatlich vorhandene Instrumente, welche eine Übersicht über die bereits eingesetzten und neu beantragten Applikationen ermöglichen würden, werden nicht konsequent genutzt. Die FiKo versuchte zu erwirken, dass in Zukunft die Steuerung und die direktionsübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden. Auch sollen die Organisationseinheiten ihre interkantonalen Kontakte nutzen, um von bewährten Lösungen profitieren zu können.

Die FiKo hat keine Kreditkürzungen vorgenommen, weil sie den grundsätzlichen Bedarf an weiteren Digitalisierungsmassnahmen nicht bestreitet. Sie hat die Kredite jedoch mit Auflagen versehen, welche die interdirektionale Zusammenarbeit verbessern und die Kontrollfunktion der Finanzdirektion stärken sollen. Darüber hinaus hat die FiKo den Regierungsrat mit einer Kommissionsmotion aufgefordert, einen Bericht zu Handen des Grossen Rates zu erarbeiten. Der Bericht soll aufzeigen, wie die gesamtkantonale Steuerung und Aufsicht im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen in Zukunft in grundsätzlicher Hinsicht angepasst werden kann.

8.2 Programm Enterprise Resource Planning (ERP)

Der Kanton Bern führt mit der Software SAP in drei Phasen ein Enterprise Ressource Planning-System (ERP) ein. In der ersten Phase, die Anfang 2023 operativ eingeführt wurde, wurden die Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und Persiska (Personalsystem) abgelöst und deren Basisfunktionalitäten in die neue Applikation überführt. In der zweiten Etappe stehen Effizienzoptimierungen im Zentrum. In der dritten Etappe sollen weitergehende organisatorische Optimierungen an die Hand genommen werden, so soll etwa die Einführung von Shared Service Centers geprüft werden. Die FiKo erhält halbjährlich ein Reporting zum Stand der Umsetzung des Programms ERP.

Die beiden ersten Etappen kosten rund 115 Millionen Franken. Der Kreditantrag des Regierungsrates für die zweite Etappe belief sich auf 26 Millionen Franken. Die FiKo hat die Zustimmung des Kredits beantragt und der Grosse Rat hat ihn in der Frühjahrssession 2023 angenommen. Die dritte Etappe wird vermutlich ebenfalls Kosten in Millionenhöhe nach sich ziehen.

Diesen hohen Kosten muss nach Ansicht der FiKo ein entsprechender Nutzen gegenüberstehen. Unbestritten ist, dass moderne ERP-Systeme mit seinen zusätzlichen Funktionalitäten zu Qualitätsverbesserungen führen und es ermöglichen, Mengenausweitungen ohne zusätzliches Personal zu bewältigen. Die FiKo ist jedoch der Ansicht, dass es darüber hinaus möglich sein muss weitere Einsparungen vorzunehmen, in erster Linie Stelleneinsparungen. Deshalb hat die FiKo dem Grossen Rat im Zusammenhang mit der Beratung des Kredits für die zweite ERP-Etappe eine Finanzmotion unterbreitet. Die Finanzmotion forderte, dass die für die zweite Etappe nötigen fünf zusätzlichen Stellen kompensiert werden. Projektinterne Berechnungen hatten sogar ein theoretisches Einsparpotential von 165 Vollzeitstellen ergeben. Mit der zusätzlich eingereichten Motion will die FiKo sicherstellen, dass nach Abschluss der Einführung der dritten Etappe von ERP (ca. 2029) weitere 80 Vollzeitstellen eingespart werden.

Während das «Go live» der ersten Etappe am 3. Januar 2023 von der technischen Seite her funktioniert hat und das System stabil läuft, sind in der konkreten Umstellung des Arbeitsalltags einige Probleme aufgetreten. Insbesondere die Probleme beim Busseninkasso konnten bis Ende Jahr noch nicht vollständig behoben werden.

9. Weitere Geschäfte

9.1 Personal

Anlässlich des Personalgesprächs 2023, das die Geschäftsleitung und der Ausschuss FIN-SID-ICT jährlich mit der FIN durchführt, stand die Umsetzung der Personalstrategie 2020-2023 sowie die Erarbeitung der Personalstrategie 2024-2027 im Vordergrund.

Das wichtigste Thema des Jahres für das Personal des Kantons war der Lohnausgleich aufgrund der Teuerung. Die FiKo hat die vom Regierungsrat für 2024 vorgesehenen Lohnmassnahmen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte unterstützt. Für das Kantonspersonal sind Lohnmassnahmen von 3,3 Prozent vorgesehen, für die Lehrkräfte 3,5 Prozent. Davon entfallen 2 Prozent auf den Teuerungsausgleich und 1,3 bzw. 1,5 Prozent auf den individuellen Gehaltsaufstieg einschliesslich der Rotationsgewinne. Weil in den nächsten Jahren mit einer anhaltenden Teuerung gerechnet wird, sind zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich eingeplant. Der Grosse Rat hat die Gehaltsmassnahmen sowie vom Regierungsrat empfohlen in der Wintersession 2023 gutgeheissen.

Auf Antrag der FiKo hat der Grosse Rat den Bericht über die Evaluation der Einführung der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) für ausgewählte Funktionen in der kantonalen Verwaltung und der Justiz in der Wintersession 2023 zur Kenntnis genommen. Aufgrund der mehrheitlich positiven Erfahrungen mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit für die obersten Kader war die FiKo mit einer Ausweitung der VAZ auf ausgewählte, 160 zusätzliche Personen in den Gehaltsklassen 25 bis 28 einverstanden. Mittels Planungserklärungen forderte die Kommission, dass der Regierungsrat nach dem Vorbild des Bundes die freiwillige Einführung der VAZ bei einem weiteren Personenkreis und für Teilzeitanstellungen prüft.

9.2 Gebundene Ausgaben

Die FiKo überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 30 Abs. 3 FHG i.V. m. Art. 36 Abs. 4 GO).

Im Jahr 2023 wurden der FiKo vom Regierungsrat insgesamt 16 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. Dies sind weniger Geschäfte als im Vorjahr (2022: 20 Geschäfte; 2021: 14 Geschäfte). Der nachfolgenden Abbildung ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen in den vergangenen sechs Jahren aus welcher Direktion stammten.

Die FiKo hat die Gebundenheit der übermittelten Ausgabenbeschlüsse grundsätzlich bestätigt. In einem Fall war sie mit der Gebundenheit nicht einverstanden, verzichtete aber auf die nachträgliche Genehmigung durch den Grossen Rat, weil der Regierungsrat in Aussicht gestellt hatte, die Ausgabenbewilligung für die nächste Vierjahresperiode ab 2024 freiwillig dem Grossen Rat zu unterbreiten.

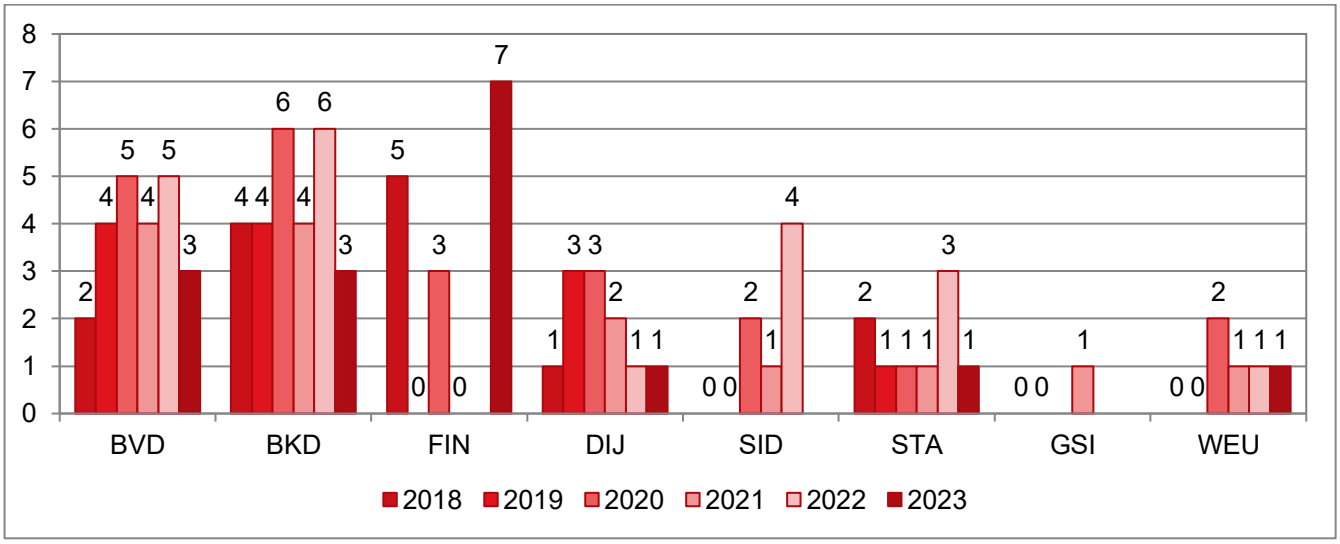

Abbildung 1: Übersicht der gebundenen Ausgaben, die von der FiKo zur Kenntnis genommen wurden (2018-2023)

9.3 Vorstösse

Die FiKo hat im Berichtsjahr folgende Vorstösse eingereicht:

2023.RRGR.24 Finanzmotion 005-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen): «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz»
Die beiden Punkte wurden vom Grossen Rat in der Sommersession als Finanzmotion überwiesen.

2023.RRGR.25 Motion 006-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen): Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne
Die drei Punkte wurden vom Grossen Rat in der Sommersession als Motion überwiesen.

2023.RRGR.117 Motion 090-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen): «Finanzielles Gleichgewicht in Abfall- und Wasserfonds wiederherstellen»
Die FiKo hat die Motion vor der Beratung in der Wintersession 2023 zurückgezogen. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates und zusätzlicher Unterlagen hat sich die FiKo zu diesem Schritt entschlossen.

9.4 Parlamentarische Initiative 275-2022 «Mehr Planungssicherheit im Budgetprozess»

Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind mit Unsicherheiten behaftet, da der Geschäftsverlauf der SNB stark schwanken kann und die Höhe der Ausschüttung erst festgelegt wird, wenn das Budget des neuen Jahres vom Grossen Rat bereits verabschiedet worden ist. Dies führt zu Planungsunsicherheit. Um dem entgegenzuwirken, schlägt die Parlamentarische Initiative 275-2022 «Mehr Planungssicherheit im Budgetprozess» vor, dass die SNB-Millionen nicht mehr für das Jahr, in dem die Ausschüttung stattfindet, sondern erst für das Folgejahr budgetiert werden sollen.

Die FiKo hat im Jahr 2023 begonnen, die parlamentarische Initiative zu beraten. Sie wird ihren Antrag zur vorläufigen Unterstützung voraussichtlich in der Frühlingssession 2024 dem Grossen Rat unterbreiten.

10. Antrag

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung für das Jahr 2023 im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Clémençon

11. Anhang

Organisation der Finanzkommission

Stand 31.12.2023

1. Präsidium

2 Mitglieder

Präsident	Daniel Bichsel (SVP)
Vizepräsidentin	Andrea Rüfenacht (SP-JUSO)

2. Geschäftsleitung

7 Mitglieder

Präsidium	**Vizepräsidium**	**Leitung Ausschuss FIN**	**Leitung Ausschuss WEU**	**Leitung Ausschuss BVD**	**Weiteres Mitglied**	**Weiteres Mitglied**
Daniel Bichsel (SVP)	Andrea Rüfenacht (SP-JUSO)	Fredy Lindegger (Grüne)	Tobias Vögeli (GLP)	Christine Bühler (Die Mitte)	Carlos Reinhard (FDP)	Raphael Lanz (SVP)

3. Ständige Ausschüsse

3 Ausschüsse à 5 Mitglieder (Präsidium in den Ausschüssen nicht vertreten)

	Ausschuss FIN/SID/ICT*	**Ausschuss WEU/BKD/STA**	**Ausschuss BVD/DIJ/GSI**
Leiter/in	Fredy Lindegger (Grüne)	Tobias Vögeli (GLP)	Christine Bühler (Die Mitte)
	Patrick Freudiger (SVP)	Ueli Augstburger (SVP) (Stv. Leiter)	Maurane Riesen (SP-JUSO)
	Michael Köpfli (GLP) (Stv. Leiter)	Ueli Egger (SP-JUSO)	Raphael Lanz (SVP) (Stv. Leiter)
	Samuel Kullmann (EDU)	Samuel Krähenbühl (SVP)	Stephan Lack (FDP)
	Carlos Reinhard (FDP)	Rahel Ruch (Grüne)	Barbara Stotzer-Wyss (EVP)

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2023

25. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Editorial 4

2. Schwerpunktthemen 5
2.1 NeVo/Rialto 5
2.2 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton 7

3. Direktionsübergreifende Aktivitäten 10
3.1 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben 10
3.2 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement 13
3.3 Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern 13
3.4 Aufsicht über Funktionsträger 14
3.5 Weitere Aktivitäten 14

4. Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 17
4.1 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton 17
4.2 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern 17
4.3 Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung 18
4.4 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» 19
4.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld» 20
4.6 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) 20
4.7 Weitere Aktivitäten 21

5. Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 21
5.1 Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel 21
5.2 KoTrA-Prüfrunde: Stiftung Zentrum Paul Klee 22
5.3 Weitere Aktivitäten 23

6. Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 24
6.1 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende 24
6.2 Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände 25
6.3 Revision Kantonales Datenschutzgesetz 26
6.4 Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA) 26

7. Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN) 27
7.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik 27

8. Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 28
8.1 Vorwürfe gegenüber dem Psychiatriezentrum Münsingen 28
8.2 KoTrA-Prüfrunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten 30
8.3 Unruhe am Inselspital 31

9. Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID) 31
9.1 Sonderprüfung NeVo/Rialto 31
9.2 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit 31
9.3 Sonderprüfung ICT-Rahmenkredit 32
9.4 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie 33
9.5 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern 34
9.6 Weitere Aktivitäten 34

10. Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA) 35

11. Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) 35
11.1 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung 35
11.2 KoTrA-Prüfrunde GVB 37
11.3 Weitere Aktivitäten 39

12. Aktivitäten zu Organisation und Arbeitsweise der GPK 39
12.1 Überprüfung gewisser Instrumente der GPK 39
12.2 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz 40

13. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht 41

14. Überwachung des Versuchsverordnungsrechts 41
14.1 Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV) 41
14.2 Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (VV Ladenöffnungszeiten) 42

15. Parlamentarische Vorstösse 42

16. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen 42
16.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG 43
16.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG 43

17. Antrag der Geschäftsprüfungskommission 44

ANHANG 45

1. Editorial

Für wen machen wir eigentlich diesen Tätigkeitsbericht? Welches Ziel verfolgt die Geschäftsprüfungskommission (GPK)? Gäbe es nicht andere Formen der Berichterstattung? Mit solchen Fragen hat sich die Kommission 2023 an einer ganztägigen Retraite auseinandergesetzt. Den Zeitpunkt wählte die Kommission nicht zufällig. Nach der grossen personellen Erneuerung, die es beim letzten Legislaturwechsel im Sommer 2022 gegeben hatte, hatten im Mai 2023 auch jene Mitglieder, die neu in die Kommission gekommen waren, bereits einen ganzen Jahreszyklus in der Kommission erlebt. Sie hatten in dieser Zeit erfahren, mit welchen wiederkehrenden Geschäften sich die GPK beschäftigt, welche regelmässigen Gespräche die Kommission führt und wie sie Themen aufnimmt, bearbeitet und abschliesst. Es war darum ein guter Zeitpunkt, bestehende Instrumente und Abläufe kritisch zu hinterfragen. Die Kommission hat sich bei dieser Retraite nicht nur mit dem Tätigkeitsbericht beschäftigt, sondern auch verschiedene grössere, wiederkehrende Einzelgeschäfte angeschaut. Sie hat sich dabei überlegt, wie mit weniger Aufwand die gleiche oder sogar noch eine bessere Wirkung ihrer Arbeit erzielt werden kann. Das Resultat war, dass wir Prozesse angepasst und gewisse Instrumente in der bisherigen Form ganz aufgegeben haben. Im Kapitel 12.1 dieses Berichts können Sie dazu mehr erfahren.

Auch beim Tätigkeitsbericht drehten sich die Diskussionen wie eingangs erwähnt darum, wie der Aufwand verkleinert und die Wirkung erhöht werden könnte: Könnte man den Bericht nicht auf ein paar wenige Seiten kürzen und nur noch stichwortartig über die behandelten Themen informieren? Könnten wir mehr Personen erreichen, wenn wir über unsere Tätigkeit einfach in einem Video berichten würden? Ich nehme es vorweg: Solche radikalen Ideen haben wir nicht umgesetzt. Zum einen verlangt das Gesetz, dass wir dem Grossen Rat mindestens jährlich über unsere Tätigkeit Bericht erstatten. Das geht im Moment nicht anders als in der Form eines schriftlichen Berichts. Zum anderen – ich kann das nicht genug betonen – ist der Tätigkeitsbericht auch unser Gefäss, um in der ganzen Breite zu zeigen, mit welchen Bereichen der staatlichen Verwaltung wir uns beschäftigen. Würden wir uns darauf beschränken, die behandelten Themen nur noch stichwortartig zu erwähnen oder nur noch über die grossen Abklärungen zu informieren, würde der Grosse Rat und damit die Öffentlichkeit über viele Themen respektive über unsere Erkenntnisse nie etwas erfahren. Ich bin überzeugt, dass dies die Wirkung unserer Arbeit massiv beeinträchtigen würde, ja letztlich gar unsere Existenzberechtigung in Frage stellen würde: Denn was bringt eine Oberaufsicht, wenn für die Öffentlichkeit völlig im Dunkeln bleibt, was sie alles unternommen und festgestellt hat? Dies gilt umso mehr für eine Aufsicht, die nichts verfügen, sondern im Wesentlichen Feststellungen machen und Empfehlungen abgeben kann.

Das führt dazu, dass der Bericht auch nach unserer Retraite nicht komplett neu daherkommt. Trotzdem haben wir ein paar Sachen angepasst. Neu ist der Bericht nach Direktionen geordnet und nicht mehr nach der Zuständigkeit der Ausschüsse. Das ermöglicht es Ihnen – liebe Leserin, lieber Leser – sich besser zu orientieren. Interessieren Sie sich für Aktivitäten rund um die kantonale Bautätigkeit, finden Sie die Berichterstattung dazu im Kapitel zur Bau- und Verkehrsdirektion (BVD). Wollen Sie wissen, was die GPK im Gesundheitsbereich unternommen hat, sind Sie im Kapitel zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) am richtigen Ort. Zudem finden Sie zu Beginn der jeweiligen Kapitel eine kurze Übersicht, welche Themen die Kommission neu aufgenommen hat und welche Themen sie abgeschlossen hat. Im Weiteren haben wir versucht, den Fokus in der Berichterstattung noch stärker auf das zu legen, was im Berichtsjahr geschehen ist und für die zum Teil sehr lange Vorgeschichte einzelner Geschäfte konsequent auf frühere Tätigkeitsberichte der Kommission zu verweisen.

Ich möchte es zum Schluss nicht unterlassen, allen Mitgliedern der GPK und dem Kommissionssekretariat für ihr grosses Engagement zu danken. Es macht mich stolz zu sehen, wie wir es trotz parteipolitisch unterschiedlichen Hintergründen praktisch immer schaffen, unsere Beschlüsse im Konsens zu fällen. Und dies, egal ob es sich um Entscheide zu konkreten Empfehlungen oder Feststellungen bei einer Untersuchung handelt – oder um Entscheide, wie wir unseren Tätigkeitsbericht ein bisschen attraktiver gestalten können.

Regina Fuhrer, Präsidentin GPK

2. Schwerpunktthemen

2.1 Sonderprüfung NeVo/Rialto

Seit der Grosse Rat im Jahr 2016 den ersten Kredit gesprochen hat, läuft im Kanton Bern bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft ein Projekt zur Einführung eines neuen Vorgangsbearbeitungssystems (NeVo). Hauptziel ist es, eine digitale, medienbruchfreie Brücke «Rialto» zu bauen, so dass für die ganze Strafverfolgung nur noch ein einziges System zur Anwendung kommt. Verzögerungen, Mehrkosten und unzufriedene Nutzerinnen und Nutzer haben bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit auf das Projekt gerichtet (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 7f.). Im Oktober 2022 beauftragte die GPK deshalb die Finanzkontrolle (FK) damit, ein Jahr nach Einführung von NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei eine Sonderprüfung zum Projekt durchzuführen. Darüber informierte die GPK die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung.

Im **Juli** des Berichtsjahres stellte die FK der GPK ihre Ergebnisse im Rahmen eines Berichts zu.

Kernelement des FK-Berichts war die Empfehlung für einen Marschhalt, der dazu genutzt werden sollte, zu prüfen, ob weiterhin Geld in das System NeVo/Rialto investiert werden sollte oder ob es nicht wirtschaftlicher und effektiver wäre, die Übung abzubrechen und die Evaluation einer neuen Lösung ins Auge zu fassen. Dies aufgrund der katastrophalen Beurteilung des Systems durch die Benutzerinnen und Benutzer, aber auch aufgrund der Befürchtung der FK, dass die Kosten weiter zunehmen, ohne dass letztlich ein System resultiert, das wirklich zufriedenstellend funktioniert. Gleichzeitig konnte die GPK der Geschäftsplanung des Grossen Rates entnehmen, dass der Regierungsrat zwei Kredite für die Behandlung in der Wintersession zu verabschieden plante, welche in engem Zusammenhang mit NeVo/Rialto standen. Die Kommission fasste in einem ersten Schritt folgende Beschlüsse:

- Schreiben an Regierungsrat und Justizleitung mit Bitte um Verschiebung der Kredite um eine Session
- Zustellung des Sonderprüfberichts an das Präsidium der Justizkommission (JuKo)
- Mandatierung eines Ausschusses zur autonomen Durchführung der Untersuchung
- Anhörung von Regierungsrat, FK, Justizleitung sowie einer Vertretung der Anwenderinnen und Anwender

Im **August** des Berichtsjahres informierte der Regierungsrat die GPK darüber, dass er entgegen der Forderung der Kommission am bisherigen Ablauf festhielt und die Kredite wie von ihm geplant zuhanden der Wintersession verabschiedet hatte. Die GPK entschied sich in der Konsequenz dafür, sich auf den FK-Bericht und dessen Auswertung zu konzentrieren und sich nicht von den beiden Krediten leiten zu lassen. Sie teilte in einem Schreiben an die beiden vorberatenden Kommissionen JuKo und Finanzkommission (FiKo) den ungefähren Fahrplan der GPK-Untersuchung mit und wies darauf hin, dass das weitere Vorgehen bezüglich der Kredite nun bei der JuKo respektive der FiKo liegt. Da die Kredite schliesslich nicht verschoben wurden, war die GPK in ihrer Auswertung noch nicht soweit, etwas zu ihren Erkenntnissen zu sagen und verzichtete somit auf einen Mitbericht an die vorberatenden Kommissionen.

Nachdem der zuständige Ausschuss das Setting für die Anhörungen inklusive der Fragen festgelegt hatte, fanden diese separat voneinander im **September** des Berichtsjahres statt.

Erheblichen Zusatzaufwand bescherte der Kommission Artikel 32 Absatz 1 des kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG). Gemäss diesem muss die auftraggebende Behörde bei Sonderprüfungen gegenüber Dritten die Gelegenheit bieten, sich zu allfälligen Vorwürfen zu pflichtwidrigem Verhalten äussern zu können. Da die GPK den Bericht in Auftrag gegeben hatte, oblag ihr diese Pflicht. Das hatte zur Folge, dass die GPK (Auftraggeberin) gegenüber Dritten diesen Einbezug gewähren musste. Die GPK stellte in der Folge entsprechende Auszüge aus dem FK-Bericht den Dritten zu und bat um schriftliche Stellungnahmen dazu. **Ende Oktober** lagen der GPK diese Rückmeldungen vor, was es ihr erlaubte, diese zeitgleich mit den Ergebnissen aus den Anhörungen auszuwerten.

Was nun folgte, war ein sehr enger Zeitplan. Damit wollte die GPK erreichen, ihre Feststellungen noch vor der Kreditbehandlung im Grossen Rat öffentlich kommunizieren zu können. Im **Oktober** befasste sich die GPK schwerpunktmässig mit der Auswertung aller gesammelter Informationen. Sie gelangte zu verschiedenen Feststellungen und Empfehlungen, welche sie gemäss Artikel 55 Absatz 1 des Grossratsgesetzes (GRG) dem Regierungsrat zur Stellungnahme zukommen liess.

- **Erkenntnisse zum Projekt NeVo/Rialto**
  Die Projektziele wurden seitens Kanton nach Auffassung der GPK massiv unterschätzt. Sie wurden bisher noch nicht vollständig erreicht – insbesondere die Brücke zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft ist noch nicht fertig gebaut. Ein Projektabbruch oder die Evaluation alternativer Systeme kommen für die GPK zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr in Frage. Die Kommission fordert den Regierungsrat jedoch dazu auf, dass er alles unternimmt, damit das Projekt bestmöglich abgeschlossen werden kann. Besonders wichtig scheint der GPK dabei, dass das System bei der Kantonspolizei verlässlich genug funktioniert, bevor es bei der Justiz eingeführt wird. Bis zum endgültigen Projektabschluss muss zudem einer transparenten Kommunikation, einer umfassenden Ausbildung aller Mitarbeitenden, dem Change-Prozess sowie allgemein der Risikobeurteilung grosse Beachtung geschenkt werden.
- **Erkenntnisse aus dem Projekt NeVo/Rialto mit Geltung für Informatikprojekte generell**
  Am Beispiel des Projekts NeVo/Rialto ist die GPK zu Erkenntnissen gelangt, welche für Informatikprojekte generell gelten. Der Regierungsrat soll deshalb die Lehren aus diesem Projekt ziehen und bei anderen kantonalen Informatikprojekten berücksichtigen. Allem voran ist die Kommission der Ansicht, dass es grosse Risiken birgt, ein Produkt ganz alleine entwickeln zu lassen. Auf Eigenentwicklungen soll seitens Kanton darum grundsätzlich verzichtet werden. Als gefährlich erachtet die GPK auch die Haltung, ein System sei alternativlos. Dies führt zu einer grossen Abhängigkeit, womit erhebliche Risiken verbunden sind. Bevor ein Projekt definitiv umgesetzt wird, muss sichergestellt sein, dass das System verlässlich funktioniert. Ein solcher Entscheid muss auf klar definierten Kriterien basieren, politischer Druck darf dabei keine Rolle spielen. Ein weiterer zentraler Faktor sind für die GPK die Nutzerinnen und Nutzer eines Systems: Diese müssen in genügendem Mass einbezogen werden und die Schulungen und Ausbildungen dürfen nicht unterschätzt werden. Schliesslich ist ein Informatikprojekt oftmals auch ein Organisationsprojekt. Das Change-Management ist im Rahmen einer Projektorganisation unbedingt entsprechend miteinzubeziehen. Damit sich die erkannten Schwierigkeiten bei künftigen Projekten nicht wiederholen, könnte es aus Sicht der GPK sinnvoll sein, für die Konzeption und Durchführung von IT-Projekten gesetzliche Vorgaben zu definieren.
- **Empfehlung zur Form der Rechenschaftsablage**
  Aufgrund der politischen Bedeutung von NeVo/Rialto erachtet es die GPK als angezeigt, dass der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft ablegt. Der Regierungsrat soll in einem Bericht darüber informieren, was er unternommen hat, um NeVo/Rialto zu verbessern. Des Weiteren soll er aufzeigen, was dafür gesprochen hat, trotz Problemen an NeVo/Rialto festzuhalten. Schliesslich soll der Regierungsrat darlegen, welche Lehren er für Informatikprojekte generell gezogen hat und wie er sicherstellt, dass diese bei künftigen Projekten berücksichtigt werden.

Anfang November nahm der Regierungsrat per Schreiben an die GPK Stellung zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPK. Die Kommission kam basierend darauf zum Schluss, an ihren Erkenntnissen festzuhalten. Sie begründete dies in einem Schreiben an den Regierungsrat wie folgt und bat ihn erneut darum, zu den Empfehlungen in einem Bericht an den Grossen Rat bis spätestens in der Herbstsession 2024 Rechenschaft abzulegen.

- Zur Forderung der GPK, dass der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft ablegt, entgegnete der Regierungsrat, dass die Sicherheitsdirektion (SID) die zuständige Sachbereichskommission, die Sicherheitskommission (SiK), detailliert informiert habe. Das Anliegen der GPK war aber insbesondere, dass der Regierungsrat vor allem auch aufgrund der politischen Bedeutung des Themas gegenüber dem gesamten Grossen Rat und damit auch in der Öffentlichkeit Transparenz schafft.
- Laut der Stellungnahme des Regierungsrates ist dieser der Ansicht, dass die bestehenden kantonalen Vorgaben im ICT-Projektmanagement ausreichen, damit auch gemachte Lehren für weitere Projekte

berücksichtigt werden. Die Vergangenheit zeigt nach Einschätzung der GPK aber, dass es Herausforderungen gab, welche bei verschiedenen Projekten auftraten. Darum ist davon auszugehen, dass hier durchaus noch Potenzial besteht. Insbesondere auch wenn man berücksichtigt, dass im Rahmen der Umsetzung der digitalen Verwaltung künftig weitere grosse IT-Projekte auf den Kanton zukommen dürften.

— Bezüglich der Form der Rechenschaftsablage zeigt sich der Regierungsrat zu einer weiteren Berichterstattung an die GPK in einem Jahr bereit, was die Kommission grundsätzlich positiv wertet. Für die Kommission ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso der Regierungsrat der Ansicht ist, dass die Empfehlung zu den Erkenntnissen aus dem Projekt NeVo/Rialto mit Geltung für Informatikprojekte generell mit diesem Schreiben erfüllt sei. Es ist klar, dass NeVo/Rialto der Auslöser für die Beschäftigung der GPK war. Jedoch gelangte die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung zu einigen Erkenntnissen, welche unbedingt auch für künftige kantonale Informatikprojekte angewendet werden müssen. Dass die Berichterstattung nur an die GPK erfolgen soll anstatt an den gesamten Grossen Rat, wie dies der Regierungsrat vorschlägt, ist für die GPK ebenfalls nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der GPK ist es angezeigt, dass der Regierungsrat gegenüber dem gesamten Grossen Rat Rechenschaft ablegt.

Ende November machte die GPK die Ergebnisse ihrer Abklärungen mittels Medienmitteilung öffentlich. Damit schaffte es die Kommission, ihren Zeitplan einzuhalten und noch vor der Beratung der beiden Kredite im Zusammenhang mit NeVo/Rialto in der Wintersession öffentlich zu kommunizieren. Schliesslich entschied sich die GPK dafür, alle ihre Empfehlungen als Anträge zu den besagten beiden Kreditgeschäften zu formulieren. Der Grosse Rat bewilligte in der Wintersession des Berichtsjahres beide Kredite samt den Auflagen der GPK. Die Kommission wird sich somit im kommenden Jahr mit dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beschäftigen.

2.2 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton

Die GPK hat sich im Berichtsjahr sehr intensiv mit der Aufsicht des Regierungsrates über die BLS AG beschäftigt. Dies auf drei Ebenen, die alle miteinander in Verbindung stehen.

Umsetzung der Empfehlungen des GPK-Berichts: In der Herbstsession 2021 hatte der Grosse Rat den Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» zur Kenntnis genommen und der BVD damit den Auftrag erteilt, die GPK bis im Winter 2022 über die Umsetzung der insgesamt acht Empfehlungen zu informieren. Ende 2022 erhielt die GPK einen schriftlichen Rechenschaftsbericht der BVD und vertiefte diesen anschliessend mit einer Delegation der BVD. Zu Beginn des Jahres 2023 wertete die Kommission die Umsetzung aus, zog ihre Schlussfolgerungen und nahm gegenüber der Direktion schriftlich Stellung. Die Kommission stellte dabei fest, dass mit der aktuell laufenden Ausarbeitung eines BLS-Gesetzes in absehbarer Zeit eine grosse gesetzliche Lücke geschlossen und damit eine zentrale Empfehlung der GPK umgesetzt werden könne. Die Kommission zeigte sich überzeugt, dass – je nachdem wie detailliert die Bestimmungen des Gesetzes ausfallen werden – dieses die Aufsicht über die BLS AG deutlich stärken kann. Wie einige Empfehlungen umgesetzt sind, wird sich allerdings erst zeigen, wenn der Regierungsrat aufgrund von Vorfällen und Krisen seine Verantwortung wahrnehmen müsste. Die Frage wird dann sein, ob er dies tut und aktiv eingreift. Insgesamt kam die GPK zum Schluss, dass der Umsetzungsstand nicht bei allen Empfehlungen gleich weit ist. Sie drückte darum ihre Erwartung aus, dass die noch laufenden Arbeiten fortgesetzt werden. Damit beabsichtigte die Kommission, die Thematik für den Moment abzuschliessen. Sie teilte der BVD aber bereits mit, dass sie sich die BLS AG als Thema für eine Nachkontrolle in ein paar Jahren vorgemerkt hat.

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts und die Folgen: Die Pause der GPK währte nur kurz. Denn im Januar 2023 fällte das kantonale Verwaltungsgericht ein Urteil in einer Auseinandersetzung zwischen der FK und der BLS AG und machte den Entscheid auch öffentlich. Das Gericht wies dabei eine Beschwerde der BLS AG in den zentralen Punkten ab. Diese hatte sich gegen eine Verfügung der FK gewehrt, die verlangt hatte, dass ihr gewisse Dokumente für eine Staatsbeitragsprüfung ausgehändigt werden müssten. Dazu gehörte namentlich ein vom BLS-Verwaltungsrat in Auftrag gegebener, forensischer Untersuchungsbericht

zu den Verantwortlichkeiten im Skandal um zu hohe Abgeltungen durch die öffentliche Hand. Diesen hatte die Firma PwC 2020 für die BLS AG erstellt. Weiter gehörten Verwaltungsratsprotokolle im Zeitraum von 2018 bis 2022 zur Dokumentation.

Da die BLS AG auf einen Weiterzug des Urteils verzichtete, ersuchte die FK im Frühling 2023 um die entsprechenden Unterlagen und erhielt diese von der BLS AG auch zugestellt. Nach eingehender Analyse legte die FK im Mai ihre Erkenntnisse dem Regierungsrat in einem Schreiben dar, das in Kopie auch an die FiKo und die GPK ging. Die FK sprach darin von systematischem Abgeltungsbetrug. Sie kam zum Schluss, dass die BLS AG ab 2000 bewusst und systematisch Abgeltungen im regionalen Personenverkehr unrechtmässig bezogen habe. Aufgrund der Lektüre der Verwaltungsratsprotokolle 2021 und 2022 stellte die FK zudem fest, dass die BLS AG nicht habe eingestehen wollen, dass in diesen Bereichen bei der BLS AG Missstände bestehen. Stattdessen sei seitens BLS AG die Qualität der Arbeit im forensischen Bericht in Frage gestellt worden und die Auftragnehmer seien sogar aufgefordert worden, Berichtsteile zu löschen. Entsprechend liege der Bericht bis heute nur in Entwurfsform vor. Die FK forderte den Regierungsrat auf zu prüfen, inwieweit er strafrechtlich aktiv werden wolle und sah darüber hinaus Bedarf für eine umfassende Aufarbeitung. Sie empfahl dem Regierungsrat, die Unterlagen ebenfalls einzufordern, um sich ein eigenes Bild machen zu können. Zudem regte die FK an, auf die BLS AG einzuwirken, damit der PwC-Bericht finalisiert und unterzeichnet werden könne.

GPK und FiKo einigten sich nach Erhalt des Schreibens der FK darauf, dass sich die GPK aufgrund ihrer langjährigen Beschäftigung und der Vorkenntnisse mit der Thematik beschäftigen solle. Die GPK sah allerdings in einem ersten Schritt den Regierungsrat in der Verantwortung, seine Aufsicht wahrzunehmen und verzichtete darum darauf, den PwC-Bericht und die Protokolle einzuverlangen.

Nach einem ersten Zwischenschreiben vor den Sommerferien, als der Regierungsrat über den Prozess informierte und eine erste grobe inhaltliche Einschätzung abgab, informierte der Regierungsrat die GPK im Herbst über seine Schlussfolgerungen und Erkenntnisse. Teil des Schreibens war dabei auch ein Zusatzgutachten, das die BVD in Auftrag gegeben hatte, um den Prüfbericht von PwC zu analysieren, besonders hinsichtlich der Frage, was die Vor- und Nachteile einer Strafanzeige gegen die BLS AG wären. Der Regierungsrat teilte in seiner Stellungnahme gegenüber der GPK mit, dass er den PwC-Bericht intensiv studiert und mit der BLS-Spitze besprochen habe. Der Bericht zeige, dass der BLS AG in den vergangenen Jahren Fehler unterlaufen seien, die zu ungerechtfertigten Subventionszahlungen geführt hätten. Der Regierungsrat habe sich im Gespräch mit der BLS-Spitze aber persönlich aufzeigen lassen, wie die BLS AG die Fehler aus der Vergangenheit korrigiert habe. Die BLS-Spitze habe dabei hinreichend veranschaulicht, dass die BLS AG heute über Systeme verfüge, die die Gefahr von Missbräuchen gemäss Einschätzung der zuständigen Stellen weitgehend verunmöglichen. Gestützt auf das Zusatzgutachten kam der Regierungsrat zum Schluss, dass er keinen wesentlichen Nutzen erkennen könne, wenn er eine Strafanzeige einreichen würde, besonders, da das Bundesamt für Verkehr (BAV) bereits daran sei, die Frage der strafrechtlichen Verantwortung abzuklären. Aufgrund dieser und weiterer Abklärungen sei der Regierungsrat zudem zum Schluss gekommen, dass die Subventionsaffäre BLS weitgehend aufgearbeitet sei und heute keine staatlichen Interessen gefährdet seien. Das heisse aber nicht, dass die weiteren Entwicklungen bei der BLS AG nicht sehr sorgfältig begleitet und kontrolliert werden sollen.

Die GPK nahm dazu gegenüber dem Regierungsrat Ende 2023 schriftlich Stellung. Zunächst stellte die Kommission in Frage, inwiefern es zweckmässig gewesen war, einen externen Auftrag zu vergeben, um die Erkenntnisse eines auf Forensik spezialisierten Unternehmens durch ein anderes externes Unternehmen zu verifizieren. Die Kommission verwies in diesem Zusammenhang auf ihren Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten», den der Grosse Rat in der Herbstsession 2021 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen hatte. Inhaltlich stellte die Kommission fest, dass das Zusatzgutachten die Erkenntnisse des PwC-Berichts vollumfänglich bestätigte. Irritierend war für die GPK dabei, dass der Regierungsrat in seiner schriftlichen Stellungnahme auf eine Aussage im Zusatzgutachten überhaupt nicht einging. Das Zusatzgutachten enthielt nämlich eine Bemerkung, wonach das PwC-Gutachten blinde Flecken ausgemacht habe und die Beurteilung dieser blinden Flecken einen Einfluss auf die Aspekte haben könnte, die

für oder gegen eine Strafanzeige gegen die BLS AG sprächen. Mit «blinden Flecken» meinte das Zusatzgutachten zwei Themenbereiche, die im PwC-Bericht bloss angedeutet worden waren, nämlich dass bei der BLS-Tochtergesellschaft Busland AG ein ähnliches Problem bestehen könnte wie bei der BLS AG und dass überdies keine Analyse eines bestimmten Profitcenters gemacht worden sei. Die Verfasser des Zusatzgutachtens hatten der BVD explizit empfohlen, diese blinden Flecken zu beurteilen. Die GPK hielt darum gegenüber dem Regierungsrat fest, dass es nicht nachvollziehbar wäre, wenn der Regierungsrat diese Punkte nicht weiter vertieft haben sollte. Eine verpasste Chance ist es nach Auffassung der GPK auch, dass der Regierungsrat die Öffentlichkeit nicht über die Erkenntnisse seiner Analyse informierte, so wie das die GPK empfohlen hatte.

Die GPK diskutierte schliesslich auch, ob sie den PwC-Bericht und die Verwaltungsratsprotokolle ebenfalls einfordern sollte. Die Kommission beschloss aber, darauf zu verzichten, obwohl das Verwaltungsgericht in seinem Urteil klar zum Schluss gekommen war, dass die Unterlagen der GPK ausgehändigt werden müssten, wenn die GPK diese einfordern würde. Die Kommission verzichtete vor allem deshalb darauf, weil sie sehr viele Aspekte, die offenbar im PwC-Bericht angeschnitten werden, bereits in ihrem Bericht von 2021 aufgearbeitet hatte. Die Kommission teilte dem Regierungsrat deshalb mit, dass der Verzicht nicht bedeutet, dass die GPK nicht weiterhin Optimierungspotenzial bei der Aufsicht durch den Regierungsrat und die zuständige Direktion sieht. Im Gegenteil: Nach wie vor hat die Kommission den Eindruck, dass die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Personen von BLS, Direktion und Regierungsrat stark auf Vertrauen basiert und die Aufsicht zu passiv wahrgenommen wird.

Vernehmlassungsverfahren zu neuem BLS-Gesetz: Im März des Berichtsjahres startete der Regierungsrat die Vernehmlassung zum neu ausgearbeiteten Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG). Da die GPK den Anstoss für dieses Gesetz gegeben hatte (siehe oben erster Punkt), setzte sie sich nicht nur dafür ein, den Erlass 2024 zuhanden des Grossen Rates vorzuberaten, sondern nahm im Berichtsjahr auch an der Vernehmlassung teil. Die GPK führte in ihrer Stellungnahme zunächst aus, dass für die Vorlage über weite Strecken Bestimmungen des 2018 verabschiedeten BKW-Gesetzes übernommen worden waren. Der Entwurf des BLSG beschränke sich entsprechend darauf, nur das absolute Minimum zu regeln. Die GPK kritisierte, dass die Vorlage in keiner Art und Weise die neusten Erkenntnisse von Rechtswissenschaft[1] und Rechtsprechung[2] betreffend Aufsicht über verselbstständigte Verwaltungseinheiten berücksichtige. Gewisse im GPK-Bericht namentlich erwähnte Aspekte wurden nach Einschätzung der GPK nicht oder nur unzureichend geregelt. So mache die Vorlage nur sehr allgemeine Aussagen darüber, mit welchen Instrumenten der Regierungsrat seine Aufsicht wahrnehmen soll. Nach Einschätzung der GPK beschränkt sich der Entwurf des Gesetzes vielmehr darauf, das Erlassen entsprechender Regeln an den Regierungsrat zu delegieren, ohne ihm dafür substanzielle Leitplanken zu setzen. Zur Mitwirkung des Grossen Rates, die gemäss Kantonsverfassung explizit in einem Gesetz zu regeln ist, äusserte sich der Entwurf überhaupt nicht. Weiter kritisierte die Kommission das Fehlen klarer Bestimmungen zum zentralen Thema der Rollen- und Interessenkonflikte sowie zu wenig klare Aussagen darüber, worin die spezifische staatliche Aufgabe besteht, welche die BLS AG ausübt. Die Kommission forderte den Regierungsrat darum auf, die Vorlage bis zur definitiven Verabschiedung durch den Regierungsrat substanziell zu verbessern und machte konkrete Formulierungsvorschläge zu den oben genannten Aspekten.

Im Jahresverlauf informierte die BVD die GPK, dass sich die Erarbeitung der definitiven Vorlage wegen zusätzlicher Abklärungen verzögere. Ende Jahr stellte die BVD der GPK dann ein Gutachten zu, das diese bei Peter Hettich, Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen, in Auftrag gegeben hatte, um zu klären, inwieweit es mit übergeordnetem Recht vereinbar ist, wenn gegenüber Regierung und Grossem Rat konkrete Einfluss- und Informationsrechte eingeräumt werden. Die Kommission wird sich damit 2024 vertieft auseinandersetzen.

[1] Vgl. Markus Müller/Ueli Friedrich «Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV) – Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern, 3. Mai 2021» sowie Andreas Stöckli/Elisabeth Joller «Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern – Gutachten zuhanden der Staatskanzlei des Kantons Bern», 15. März 2021. In: Jahrbuch 2020/21 Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Hrsg. Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht, S. 139-293.

[2] Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25. Januar 2023 in Sachen BLS AG (Dossiernummer: 100.2020.196U)

3. Direktionsübergreifende Aktivitäten

Die GPK beschäftigte sich 2023 mit verschiedenen wiederkehrenden Themen: Dazu gehören etwa die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, das Risikomanagement, das Reporting Grossprojekte oder die Quartalsberichterstattung der FK. Fortgesetzt hat die Kommission auch ihre Wirkungsprüfung zum Asylwesen. Zudem hat sich die Kommission im Berichtsjahr entschieden, sich mit den Themen «Interessenkonflikte» sowie «Protokollierung im Regierungsrat» zu beschäftigen.

3.1 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

a) Grundlagen
Die GPK teilte dem Regierungsrat 2022 mit, in welchen drei Bereichen sie bei der Aufsicht über kantonale Beteiligungen, Institutionen und Stiftungen einen übergeordneten Handlungsbedarf sah und sprach entsprechende Empfehlungen aus. Der Regierungsrat nahm zu diesen Ende 2022 Stellung (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 17ff.).

In der ersten Hälfte des Berichtsjahres führte die Kommission zunächst eine Anhörung von Markus Müller, Staatsrechtsprofessor an der Universität Bern, durch. Er erläuterte vor allem für die neueren Kommissionsmitglieder die Haupterkenntnisse, zu denen er zusammen mit Ueli Friederich im juristischen Gutachten gelangt war, das die beiden 2021 im Auftrag der GPK verfasst hatten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 5). Gestützt auf diese Ausführungen nahm die GPK in der zweiten Jahreshälfte gegenüber dem Regierungsrat Stellung:

- **Schaffung eines kantonalen Beteiligungsgesetzes:** Die Kommission zeigte sich nach wie vor davon überzeugt, dass auf Gesetzesstufe eine Lücke besteht, weil es einerseits die Verfassungsbestimmungen zu den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 Kantonsverfassung (KV) gibt und andererseits vom Regierungsrat verabschiedete Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi). Nach Auffassung der GPK ist es am Gesetzgeber, die Verfassungsbestimmungen zu konkretisieren und Sachverhalte, die bislang nur auf Stufe Regierungsrat festgehalten worden sind, in einem Erlass zu verankern. Unabhängig von den Abklärungen und Überlegungen der GPK war im Berichtsjahr die überparteiliche Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» eingereicht worden. Der Vorstoss ging genau in dieselbe Richtung wie der Vorschlag der GPK. Entsprechend entschied die Kommission im Berichtsjahr, die Kernforderungen der Motion zu unterstützen. Ob es effektiv einen neuen separaten Erlass braucht oder ob es auch möglich wäre, das bestehende Organisationsgesetz um ein Kapitel zur Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie Beteiligungen im öffentlichen Interesse zu ergänzen, ist dabei aus Sicht der GPK nicht entscheidend. Die Kommission präzisierte gegenüber dem Regierungsrat, welche konkreten Aspekte auf Gesetzesstufe unbedingt geregelt werden müssen.
- **Präzisierung/Ergänzung der einzelnen Unternehmensgesetze und -statuten:** In seiner Antwort an die GPK von Ende 2022 hatte der Regierungsrat selber festgehalten, dass er anerkenne, dass klare Definitionen in Bezug auf die gesetzlichen und statuarischen Grundlagen der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse wichtig sind. Er verwies dabei auf die laufende Er- und Überarbeitung der Eignerstrategien, die dazu beitragen, dass die «raison d'être» der kantonalen Beteiligung an den einzelnen Institutionen insgesamt geschärft werde. Der Regierungsrat kündigte auch an, dass er bei zukünftigen Gesetzesrevisionen, welche die anderen Träger öffentlicher Aufgaben beträfen, jeweils prüfen werde, inwieweit Präzisierungen nötig seien. Die GPK nahm dann allerdings mit Erstaunen zur Kenntnis, dass von dieser Ankündigung im ersten Gesetz, bei dem sich die Chance für solche Präzisierungen geboten hätte, wenig zu erkennen war. Dies war umso bedauerlicher, als es sich beim Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) um einen neuen Erlass handelte und ein grosser gesetzgeberischer Gestaltungsraum bestanden hätte. Der Zweck der Beteiligung an der BLS AG war im Entwurf aber nur sehr vage beschrieben und bot folglich nicht die Leitlinie, die für alle Beteiligten unmissverständlich klargemacht hätte, worin die staatliche Aufgabe besteht, die die BLS AG auszuführen hat. Die Kommission drückte darum ihre Erwartung aus, dass nicht nur beim BLSG,

sondern bei allen spezifischen Beteiligungserlassen, die in nächster Zeit revidiert und dem Grossen Rat vorgelegt werden, die nötigen Präzisierungen – namentlich in Bezug auf den Zweck einer Beteiligung und die staatliche Aufgabenerfüllung – vorgenommen werden.

— **Bereinigung des Portfolios:** Die Kommission ist nach wie vor der Überzeugung, dass es nötig ist, das historisch gewachsene Portfolio des Kantons an anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse grundlegend zu bereinigen. Dies auch wenn der Regierungsrat der Meinung ist, dass er sich regelmässig damit beschäftige und dies 2022 im Rahmen einer Retraite auch getan habe. Die Kommission anerkennt aber gleichzeitig, dass eine Abhängigkeit besteht zwischen der Bereinigung des Portfolios und einer allfälligen Schaffung eines Beteiligungsgesetzes. So ist es möglicherweise tatsächlich effektiver, zunächst die gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten und gestützt darauf dann die Konsequenzen für einzelne Institutionen zu ziehen. Vor diesem Hintergrund teilte die Kommission dem Regierungsrat mit, dass dieses Anliegen vorderhand nicht oberste Priorität habe.

Damit setzte die Kommission einen vorläufigen Schlusspunkt unter die Thematik im Allgemeinen, im Spezifischen – etwa im Rahmen einzelner Prüfrunden (siehe unten) – setzte sie ihre Beschäftigung damit aber natürlich fort.

b) PCG-RiLi

Im Dezember 2020 erliess der Regierungsrat die Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-RiLi), welche das bisherige «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» (sog. «VKU-Konzept») ersetzten und per 1. Januar 2021 in Kraft traten. Die GPK nahm Stellung zu den neuen Richtlinien, welche grundsätzlich zur Stärkung der Aufsicht des Regierungsrates über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben beitragen können und teilte dem Regierungsrat mit, welche Anpassungen aus ihrer Sicht notwendig sind (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 15f.).

Am Ende des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat eine aktualisierte Version der PCG-Richtlinien per 1. Januar 2024 und liess diese der GPK zur Information zukommen. Im Vortrag zu den aktualisierten PCG-RiLi konnte die GPK zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat Erkenntnisse aus der Praxis zum Anlass nahm, weitere Anpassungen an den Richtlinien vorzunehmen. Insgesamt kam die GPK zum Schluss, dass diese weiterhin in die richtige Richtung gehen. Insbesondere die Stärkung der Rolle der Finanzdirektion (FIN) im Beteiligungsmanagement ist aus Sicht der GPK sehr wichtig. Die Ausübung dieser Klammerfunktion durch die FIN trägt wesentlich zur Wahrnehmung des gesamtstaatlichen Blicks bei. Diese Erkenntnisse stellte die GPK dem Regierungsrat im Dezember des Berichtsjahres schriftlich zu. Die Kommission teilte dem Regierungsrat zudem mit, dass sie es sehr begrüsst, dass in Zukunft beim Erlass oder der Überprüfung einer Eignerstrategie oder eines Aufsichtskonzepts bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises durch die zuständige Fachdirektion ein Mitberichtsverfahren bei den interessierten bzw. betroffenen Direktionen und der Staatskanzlei (STA) – in jedem Fall aber bei der FIN – durchgeführt wird. Auch die vorgesehene Konsultation bei Unternehmen und Institutionen des zweiten Kreises und dass bei den durch die FIN betreuten Unternehmen in jedem Fall die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) begrüsst wird, erachtet die GPK als sehr sinnvoll. Aus Sicht der GPK trägt dies auch zur Erhöhung der Sensibilität aller Direktionen im Bereich des Beteiligungsmanagements bei.

Die GPK bat den Regierungsrat schliesslich darum, ihre Bemerkungen und Anregungen zu den aktualisierten PCG-RiLi zu prüfen.

c) PCG-Reporting

Das Public-Corporate-Governance-Reporting (PCG-Reporting) legt über die Tätigkeit aller bedeutenden Institutionen Rechenschaft ab und zeigt auf, wie sich die Institutionen entwickelt haben und wo Risiken bestehen. Ende 2022 übermittelte die GPK dem Regierungsrat basierend auf dem PCG-Reporting 2021 und im Hinblick das PCG-Reporting 2022 vier Anliegen zu dessen Ausgestaltung. Im April des Berichtsjahres

teilte der Regierungsrat der GPK seine Schlüsse zu den Anliegen der GPK mit, welche im Rahmen der Erarbeitung des PCG-Reportings 2022 geprüft worden waren. Im August des Berichtsjahres teilte die GPK dem Regierungsrat ihre Einschätzungen zu den Schlüssen des Regierungsrates mit.

- **Anliegen 1 – Gruppierung der Institutionen nach Cluster:** Nach Auffassung der GPK würde es der Übersichtlichkeit dienen, wenn die Unternehmen und Institutionen in der Berichterstattung nicht alphabetisch geordnet, sondern nach Clustern gruppiert würden. Der Regierungsrat wies diesbezüglich darauf hin, dass nicht für alle Beteiligungen sinnvolle Cluster möglich seien. Zu beachten sei ausserdem, dass in einzelnen Clustern nur gerade eine Beteiligung aufgeführt würde. Der Regierungsrat teilte der GPK mit, dass er deshalb an der bisherigen Form der Berichterstattung festhalten werde.
  Die Kommission meldete dem Regierungsrat zurück, dass sie nach wie vor von diesem Anliegen zur Gruppierung der Institutionen nach Cluster überzeugt ist. Auch wenn sich in der Tat nicht alle Unternehmungen und Institutionen einem Cluster zuordnen lassen, sind es doch immerhin zwei Drittel, wenn man die vier gebräuchlichen Cluster «Bildung», «Gesundheit», «Kultur» und «öffentlicher Verkehr» als Massstab nimmt. Die GPK verzichtete allerdings darauf, in Bezug auf das Anliegen weiter zu insistieren. Sie wird sich aber vorbehalten, die Angelegenheit je nachdem neu zu beurteilen, wenn es zur Ausarbeitung eines Beteiligungsgesetzes kommen sollte.
- **Anliegen 2 – Begründung von Veränderungen bei Vergütungsangaben:** Die GPK würde es begrüssen, wenn in der Berichterstattung Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei den Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane künftig jeweils begründet würden. Der Regierungsrat teilte der Kommission mit, dieses Anliegen gut nachvollziehen zu können und diesem mit einer zusätzlichen Zeile im Reporting zu entsprechen. Dies nahm die GPK positiv zur Kenntnis und dankte dem Regierungsrat für die Bereitschaft, im PCG-Reporting dazu künftig ergänzende Ausführungen zu machen.
- **Anliegen 3 – Summarische Einschätzung zur Einhaltung der Vergütungsleitsätze:** Nach wie vor überzeugt ist die GPK, dass das PCG-Reporting eine – zumindest summarische – Einschätzung des Regierungsrates darüber enthalten sollte, wie seiner Auffassung nach die Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane der PCG-RiLi eingehalten worden sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Überprüfung mit grossem administrativen Aufwand verbunden sei. Wie der Regierungsrat der GPK mitteilte, plant er, das Anliegen der Kommission im Sinne eines Kompromisses dahingehend umzusetzen, als dass die Einhaltung der Vergütungsleitsätze in Zukunft periodisch im Rahmen der Controllinggespräche abgefragt und protokolliert werden sollen. Im PCG-Reporting des Folgejahres soll sodann mit einem Standardsatz darüber berichtet werden. Die GPK anerkannte die Bereitschaft des Regierungsrates, dieses Anliegen aufzunehmen. Wichtig erschien der Kommission dabei, dass der Nachweis mit dem skizzierten Standardsatz nicht einfach pro forma in die Berichterstattung aufgenommen wird, sondern jeweils nur da Eingang findet, wo eine Überprüfung effektiv auch stattgefunden hat.
- **Anliegen 4 – Umgang mit Nebenbeschäftigungen der operativen Führungsorgane:** Die GPK erkennt weiterhin Handlungsbedarf bezüglich der Regelung von Nebenbeschäftigungen operativer Führungspersonen. Die Kommission würde es begrüssen, wenn der Regierungsrat die Existenz solcher Regelungen als verbindlich erklären würde. Der Regierungsrat erkennt jedoch weiterhin keinen Handlungsbedarf. Nach Auffassung des Regierungsrates sind die Festlegung und die konkrete Ausgestaltung solcher Regelungen Aufgabe der einzelnen Unternehmen und Institutionen.
  Diese Antwort des Regierungsrates war für die GPK insofern überraschend, als die ehemalige Finanzdirektorin im Frühling 2022 für den Vorschlag der GPK noch Offenheit signalisiert hatte. Sie sagte, eine solche Empfehlung seitens des Regierungsrates könne abgegeben werden, wenn es ausreiche, *dass* die Unternehmen Regelungen festlegen. Tatsächlich empfahl die GPK lediglich, in den PCG-RiLi festzuhalten, dass entsprechende Regelungen bestehen müssen. Wie die Regelungen inhaltlich aussehen, ist – wie der Regierungsrat richtigerweise schrieb – «Aufgabe der einzelnen Unternehmen und Institutionen». Vor diesem Hintergrund ersuchte die GPK den Regierungsrat, die Umsetzung dieser Empfehlung noch einmal sorgfältig zu prüfen.

Im September des Berichtsjahres erhielt die Kommission wiederum das aktuellste PCG-Reporting zugestellt. Neben den bisherigen Rubriken enthielt die Berichterstattung neu unter anderem pro Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligung im öffentlichen Interesse eine Begründung allfälliger Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bezüglich der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane. Die GPK teilte dem Regierungsrat Ende Berichtsjahr in einem Schreiben mit, dass es aus ihrer Sicht erfreulich ist, dass dieses Anliegen der GPK im PCG-Reporting 2022 umgesetzt wurde. Des Weiteren hob die GPK in diesem Schreiben positiv hervor, dass abgesehen von zwei Ausnahmen per Ende 2022 für alle Institutionen aktualisierte Aufsichtskonzepte und Eignerstrategien nach den neuen PCG-Richtlinien vorlagen. Schliesslich verwies die GPK nochmals auf ihr Anliegen zum Umgang mit Nebenbeschäftigungen der operativen Führungsorgane (siehe oben, Anliegen 4). Dazu hat die GPK bisher keine Rückmeldung erhalten und konnte auch dem aktuellen Reporting nichts entnehmen.

3.2 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamtregierungsrat vertritt. Grundlage des Dialogs im Berichtsjahr bildeten zum zweiten Mal die nach dem neuen Prozess erarbeiteten Unterlagen zum Risikomanagement. Die nach einheitlichem Prozess erhobenen Risiken wurden in der Risikoberichterstattung 2023 aufgearbeitet. Als Grundlage für das Gespräch diente die Detailübersicht zu den Querschnitts- und Kantonsrisiken. Auch im Rahmen der neuen Risikoberichterstattung entschied sich die Kommission dafür, das Fragegefäss «Risiko im Fokus» beizubehalten und stellte im Berichtsjahr Fragen zum Thema «Unzureichender Digitalisierungsgrad in der Kantonsverwaltung».

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN beim Risikodialog stellte die GPK erfreut fest, dass der Regierungsrat Massnahmen ergriffen hat und die Prozesse und Abläufe gemäss den neuen Richtlinien wo notwendig nachjustiert hat. Aus Sicht der Kommission dient insbesondere auch der neu erarbeitete Leitfaden zur Risikoberichterstattung dazu, dass das Bewusstsein fürs Risikomanagement auf gesamtstaatlicher Ebene weiter gesteigert wird. Mit dieser Rückmeldung an den Regierungsrat schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema für das Berichtsjahr ab. Die GPK wird im kommenden Jahr den nächsten Risikodialog führen und sich dann wieder damit beschäftigen.

3.3 Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern

Nachdem sich die GPK 2022 erste Gedanken zu einer Überprüfung des Asylwesens im Kanton Bern gemacht hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 34), konkretisierte die Kommission im Berichtsjahr den Rahmen sowie die Zielsetzung ihrer Untersuchung und startete mit der Informationsbeschaffung. So gelangte die GPK zunächst mit verschiedenen Fragen an den Regierungsrat und verlangte die Zustellung spezifischer Unterlagen. Als Teil der Informationsbeschaffung nahm eine Delegation der Kommission auch an den Anhörungen zu zwei Kostenstrategien teil, welche die SiK und die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) für die Herbstsession vorberieten. Die eine Kostenstrategie bezifferte die voraussichtlichen Kosten der nächsten Jahre für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen, die zweite die Kosten für rechtskräftig abgewiesene, unbegleitete Minderjährige sowie abgewiesene Personen, die eine Sonderunterbringung benötigen. Im Nachgang zu den Anhörungen definierte die Kommission ihren konkreten Fokus für die Untersuchung. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE), die 2020 in Kraft getreten war, hatte der Kanton eine ganze Reihe von konkreten Zielen formuliert, die mit dieser Reform erreicht werden sollten. Daraus wählte die Kommission im Berichtsjahr drei aus, deren Erfüllung sie im Rahmen einer Wirkungsprüfung unter die Lupe nehmen will:

- Ziel 1: Rasche Integration der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen
- Ziel 2: Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Freiwilligen im Rahmen der Integration
- Ziel 3: Konsequenter Wegweisungsvollzug bei Personen mit abgewiesenem Asylgesuch

Die Kommission gelangte im Herbst 2023 an beteiligte und betroffene Behörden und Organisationen, um von diesen einerseits Zahlen und Fakten, andererseits aber auch qualitative Einschätzungen zur Erfüllung der drei übergeordneten Ziele zu erhalten. Die entsprechenden Antwortschreiben trafen im Dezember 2023 ein, damit auseinandersetzen wird sich die Kommission 2024.

3.4 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 der Geschäftsordnung Grosser Rat und Art. 38 Abs. 1 Bst. d des Personalgesetzes). Gestützt auf ein 2016 verabschiedetes Konzept nahm die Kommission diese Aufgabe seither wahr, indem das GPK-Präsidium mit allen drei Funktionsträgern jährlich ein Aufsichtsgespräch führte. Im Berichtsjahr musste die GPK aber auf die Durchführung des Gesprächs mit dem Generalsekretär des Grossen Rates verzichten: Nachdem es bereits im Vorjahr zu Diskussionen über die Fortführung dieses Gesprächs gekommen war (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 14), teilte das Grossratspräsidium der GPK Anfang 2023 mit, dass es klar der Meinung sei, dass die Aufsicht über die Parlamentsdienste und über den Generalsekretär des Grossen Rates gemäss Artikel 92 des Grossratsgesetzes dem Büro und insbesondere dem Grossratspräsidium obliege. Es versicherte der GPK zudem, dass es diese Aufsicht auch effektiv wahrnehme. Deswegen werde weder das Grossratspräsidium noch der Generalsekretär des Grossen Rates am Gespräch mit dem GPK-Präsidium teilnehmen. Nach einem weiteren schriftlichen Austausch trafen sich das Grossratspräsidium, der Generalsekretär des Grossen Rates und das GPK-Präsidium, um über die aktuellen und künftigen Zuständigkeiten zu sprechen. Letztlich blieben dabei zwar unterschiedliche Ansichten bestehen, inwiefern die Aufsichtsrolle der GPK solche Aufsichtsgespräche rechtfertigen würde oder nicht. Die Kommission akzeptierte aber, auf das jährliche Aufsichtsgespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates zu verzichten. In einem Schreiben an das Grossratspräsidium drückte die Kommission gleichzeitig ihre klare Erwartung aus, dass das Grossratspräsidium einmal pro Jahr ein solches Gespräch führt. Zudem regte die GPK an, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Aktuell wäre die GPK von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, ein Abberufungsverfahren zu initiieren, wenn triftige Gründe ein solches nötig machen würden. Ohne das Instrument des jährlichen Aufsichtsgesprächs sieht sich die Kommission dazu ausserstande und will die Verantwortung dafür nicht tragen. Damit in einem allfälligen Anwendungsfall nicht zuerst ein Konflikt über die Zuständigkeit entsteht, erachtet es die Kommission als wichtig, mit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen jetzt Klarheit zu schaffen. Die Verantwortung dafür sieht die Kommission beim Grossratspräsidium. Als Konsequenz aus diesen Diskussionen hat die GPK ihr Aufsichtskonzept im Berichtsjahr angepasst.

Die zwei anderen Aufsichtsgespräche mit dem Beauftragten für Datenschutz und dem Staatsschreiber fanden wie gewohnt statt. Die Kommission, die vom Präsidium grob über die Inhalte informiert worden war, sah keinen Handlungsbedarf und nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

3.5 Weitere Aktivitäten

- **Protokollierung im Regierungsrat:** Ausgehend von Erkenntnissen aus der Untersuchung zur Transaktion Viererfeld, zur Gebäudeversicherung Bern und zur Aufsicht über die BLS AG entschied die Kommission im Berichtsjahr, sich vertiefter mit der Protokollierung im Regierungsrat auseinanderzusetzen. In einem ersten Schritt verschaffte sich die Kommission einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern, in anderen Kantonen sowie beim Bund. Es zeigte sich eine grosse Vielfalt bei den Regelungen. Im Kanton Bern ist der Umfang der Protokollierung in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR) geregelt. Demnach hat der Staatsschreiber ein Protokoll zu führen, das die Namen der Anwesenden, die Titel der Geschäfte, die Beschlüsse sowie allfällige Bemerkungen zur Behandlung nennt (vgl. Art. 9 OrV RR). Zudem kann jedes Mitglied des Regierungsrates im Beschlussprotokoll vermerken lassen, wenn es sich gegen einen Beschluss ausgesprochen hat (Art. 15 OrV RR). In einem nächsten Schritt verlangte die Kommission die Protokolle von drei Regierungssitzungen aus den letzten zwei Jahren. Die Protokolle warfen in der Kommission

verschiedene Fragen auf, welche sie in einem Austausch mit dem Staatsschreiber und der Vizestaatsschreiberin besprach. Die Auswertung dieses Austauschs findet 2024 statt.

- **Umgang mit Interessenkonflikten:** In der Vergangenheit wurden verschiedene Fälle im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten im Kanton Bern bekannt, weshalb sich die GPK im Berichtsjahr dazu entschied, dieses Thema grundsätzlich aufzugreifen. In den bisher stattgefundenen kommissionsinternen Diskussionen wurde bereits relativ klar, dass dabei zwei verschiedene Ebenen zu berücksichtigen sind: Einerseits geht es um persönliche respektive private Beziehungen zwischen Personen und andererseits betrifft es inhaltliche Unvereinbarkeiten aufgrund von Rollenkonflikten. Die GPK wird im kommenden Jahr entscheiden, inwiefern allfälliger Handlungsbedarf besteht respektive wo die GPK in dieser Thematik ansetzen will.

- **Artikel 32 Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG):** Im Rahmen der Sonderprüfung der GPK zu NeVo/Rialto (vgl. Kapitel 2.1) oblag der Kommission erstmals die Anwendung des seit 1. Januar 2023 neu in Kraft stehenden Artikels 32 des KFKG. Dieser führte dazu, dass die GPK den Einbezug Dritter gewährleisten musste, und zwar zu einem Bericht, den nicht sie selber, sondern die FK verfasst hatte. Im Rahmen der Revision des KFKG hatte sich die GPK vehement dafür eingesetzt, die Bestimmung dahingehend zu formulieren, dass nicht die auftraggebende sondern die verfassende Behörde – also die FK – das rechtliche Gehör zu gewähren hat (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 10f.). Insbesondere die Haltung der FK (mit Unterstützung der FiKo) führte jedoch dazu, dass Artikel 32 KFKG nun vorsieht, dass die auftraggebende Behörde das rechtliche Gehör gewähren muss. Die nun gemachten Erfahrungen der GPK haben die Befürchtungen der Kommission, welche diese bereits bei der Gesetzesrevision mehrfach einbrachte, klar bestätigt. Dies will die GPK nun zum Anlass nehmen, diesbezüglich aktiv zu werden, indem sie in einem ersten Schritt ihre Erfahrungen der FK mitteilt.

- **Aussprache mit dem Regierungsrat:** Im Berichtsjahr stellte die GPK fest, dass wiederholt Schreiben des Regierungsrates an die GPK einem sehr breiten Kreis von Kopie-Empfängern zugänglich gemacht wurden. Am extremsten war dies der Fall bei der Stellungnahme des Regierungsrates zu den Feststellungen, welche die GPK im Rahmen der Überprüfung zum Projekt NeVo/Rialto gemacht und dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet hatte (vgl. Kapitel 2.1): Der Regierungsrat hatte seine Stellungnahme in Kopie an die FiKo, die SiK, die JuKo, die FK und die Justizleitung geschickt – und das insbesondere bevor die Kommission selber die Gelegenheit hatte, ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die GPK gelangte Ende 2023 darum an den Regierungsrat mit der Bitte um eine Aussprache. Die Kommission beabsichtigt damit, einerseits eine Erklärung zu erhalten, warum der Regierungsrat vertrauliche Schreiben ohne Not einem sehr breiten Adressatenkreis in Kopie zustellt und andererseits darzulegen, weshalb solche Vorfälle die Arbeit der Oberaufsicht erschwert haben.

- **Reporting für Grossprojekte:** Gemäss dem Handbuch für Ausgaben / Ausgabenbewilligungen, Kapitel 1.3.8 «Verpflichtungskreditkontrolle» sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Im Berichtsjahr entschied sich die GPK dafür, einige ihrer Instrumente einer Überprüfung zu unterziehen. Dazu gehörte auch das Reporting für Grossprojekte. Aus diesem Grund verzichtete die GPK darauf, wie bisher zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmassnahmen und zu den Risiken zu stellen, bis die Kommission entschieden haben würde, wie sie bezüglich diesem Instrument weiter vorgehen will. Entsprechend nahm die GPK das Reporting zu den Grossprojekten zur Kenntnis und nahm keine weiteren Aktivitäten vor. Die Kommission wird sich im kommenden Jahr wieder damit beschäftigen – dann gemäss den beschlossenen Anpassungen zu diesem Instrument (vgl. Kapitel 12.1).

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle I – Neubau Rechtsmedizin und Klinische Forschung:** Im März 2020 hatte die FK in ihrer Quartalsberichterstattung über Mängel beim Neubau «Rechtsmedizin und klinische Forschung» informiert. Die FK kritisierte bei diesem Projekt die hohen

Kosten, die für die externe Bauherrenunterstützung aufgewendet worden waren, aber auch den Umstand, dass verschiedene Verträge zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht unterzeichnet waren. Im Berichtsjahr forderte die FK die FiKo und die GPK auf, zu entscheiden, ob der Eintrag gestrichen werden könne oder das Thema weiterverfolgt werden müsse. Die GPK gelangte an die FiKo und hielt fest, dass das Projekt inzwischen abgeschlossen sei und sich folglich an der Projektorganisation des konkreten Vorhabens nichts mehr ändern werde. Zudem verwies sie darauf, dass das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aufgrund eines GPK-Berichts das Ziel formuliert hatte, ab 2025 die Eigentümer- und Bauherrenvertretung nur noch durch eigenes Personal wahrzunehmen. Angesichts dieser Ausgangslage kam die GPK zum Schluss, dass der Eintrag gestrichen werden könne, falls die verbleibenden offenen Punkte noch bereinigt würden. Die FiKo schloss sich der Haltung der GPK an und teilte dies dem Regierungsrat entsprechend mit. Im September 2023 strich die FK die Feststellung aus der Berichterstattung.

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle II – Sonderschulung:** Gemäss FK hatte sich in der GSI ab 2016 eine Praxis entwickelt, bei welcher Kinder und Jugendliche mit Sonderschulungsbedarf systematisch bei Drittinstitutionen untergebracht wurden, die nicht über die nötigen Bewilligungen verfügten. Nach Auffassung der FK war mangels Leistungsverträgen mit diesen Schulen keine systematische Aufsicht sichergestellt. Gemäss Regierungsrat ist das Problem in der Zwischenzeit behoben worden. Die GPK empfahl dem Regierungsrat aber dennoch, die Praxis mit Institutionen ohne Sonderschulbewilligung proaktiv aufzuarbeiten. Die Kommission erachtete es als zentral, dass der Regierungsrat diesbezüglich nicht im Dunkeln tappt, sondern Klarheit darüber schafft, inwieweit das Kindeswohl und der Kindesschutz in der betroffenen Phase gewährleistet waren. Der Regierungsrat teilte der GPK in einer Stellungnahme mit, dass er auf solche Nachforschungen verzichten werde, weil inzwischen, mit Ausnahme von zwei Privatschulen, alle damals beauftragten Institutionen über eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt verfügen würden. Betroffen davon seien noch je eine Schülerin und ein Schüler. Bei beiden sei gemäss Regierungsrat mit allen Beteiligten Rücksprache genommen worden. Auch bei allen übrigen Platzierungen habe das Einverständnis der Eltern jeweils von Anfang an vorgelegen. Die GPK nahm die Ausführungen des Regierungsrates zur Kenntnis.

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle III:** Abgesehen von den zwei oben ausgeführten Aktivitäten war die Quartalsberichterstattung der FK auch der Auslöser, um den ausführlichen Bericht zur Staatsbeitragsprüfung beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination im Zusammenhang mit den Investitionsbeiträgen für den Bahnhof Bern RBS und SBB einzufordern (vgl. Kapitel 4.7). Im Übrigen nahm die Kommission die Quartalsberichte jeweils zur Kenntnis. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Federführung für die Behandlung des Berichts bei der FiKo liegt.

- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Die bei der FK angesiedelte Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die GPK hat im Berichtsjahr den achten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2022 13 Meldungen eingegangen waren; zwölf davon wegen Covid-Härtefallentschädigungen. Dank den Meldungen konnten gemäss Bericht verschiedene Mängel aufgedeckt und Massnahmen eingeleitet werden. Gleichwohl bleibt die Anzahl Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kantonsangestellten eher bescheiden. Bei keiner Meldung bestanden zudem Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände.

- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2022:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz [SStG]) unterbreitet der Bernjurassische Rat der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2022:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des

Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

4. Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Im Bereich der BVD beschäftigte sich die GPK gleich viermal mit der Umsetzung von Empfehlungen, die sie in Berichten zuhanden des Grossen Rates abgegeben hatte: Nämlich zu den Berichten über die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee, über die Transaktion Viererfeld, über die Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und über die Aufsicht über die BLS AG. In drei Fällen konnte die Kommission die Beschäftigung 2023 abschliessen, bezogen auf den Bericht zur Blausee-Thematik gibt es 2024 eine Fortsetzung. Darüber hinaus beschäftigte sich die Kommission auch mit dem Hochwasserschutz Aare Thun-Bern und der begleitenden Oberaufsicht über das Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee. Letztere konnte die Kommission 2023 abschliessen.

4.1 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton

Die Berichterstattung dazu ist im Kapitel 2.2 erfolgt.

4.2 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2020, S. 25f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern.

Im April des Berichtsjahres erhielt die GPK den Standbericht 2023 der BVD zugestellt und konnte dabei feststellen, dass die Projekte laut Standbericht weiterhin terminlich sowie finanziell auf Kurs sind. In einem Schreiben an die BVD stellte die Kommission jedoch in Frage, inwiefern diese Aussage zutrifft, wenn man sich vor Augen führt, dass gerade einmal zwei Projekte von den 19 aufgeführten auf «grün» stehen und somit planmässig verlaufen, wenn man jene Projekte ausblendet, welche abgeschlossen oder noch ohne konkreten Terminplan sind. Die GPK nahm des Weiteren die Kostenabweichungen zur Kenntnis, welche bei einigen Projekten auftreten. Sie teilte der BVD mit, dass sie nach wie vor der Meinung ist, dass es auch bei Projekten mit grösseren Anpassungen möglich sein muss auszuweisen, inwiefern sich diese innerhalb des Kostenrahmens bewegen. Es scheint der GPK, dass die Aussagen über Kostenabweichungen früher geäusserte Befürchtungen der Kommission bestätigen, dass die Realisierung der Projekte letztlich weitaus mehr kosten wird.

Parallel zum Schreiben an die BVD wandte sich die GPK auch an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und teilte dieser einige übergeordnete Hinweise zum Hochwasserschutz Aare Thun-Bern mit. Die BaK ist zuständig für die Vorberatung der Einzelprojekte, welche einst Teil des Wasserbauplans «aarewasser» waren. Zwecks Wissenssicherung schien es der GPK angebracht, die BaK für gewisse übergeordnete Aspekte – vor allem bezüglich Kosten und Zeitplan – zu sensibilisieren.

- **Zu den Kosten:** Es gilt bei allen Krediten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz entlang der Aare zwischen Thun und Bern ein Gesamtkostendach von rund 148 Millionen Franken (unter Berücksichtigung der Teuerung 164 Millionen Franken) einzuhalten. Von Gesamtkosten in dieser Höhe ging die zuständige Direktion im abgeschriebenen Wasserbauplan aus. Wird einfach ein Projekt um das andere realisiert und am Schluss in rund zwanzig Jahren abgerechnet, ist die Gefahr gross, dass die realisierten Massnahmen insgesamt deutlich teurer werden. Die GPK teilte somit der BaK mit, dass es wichtig ist, ein Auge auf die Gesamtkostensituation zu haben, wenn die BaK die Einzelgeschäfte zuhanden des Grossen Rates vorberät.
- **Zu den Terminen:** Ursprünglich wurde der Wasserbauplan abgeschrieben, damit die Projekte insgesamt rascher realisiert werden können. Im Standbericht der BVD war ersichtlich, dass bereits einige

Projekte abgeschlossen werden konnten. Die BVD stellte sich sodann auf den Standpunkt, der Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern sei terminlich auf Kurs. Auch diesbezüglich empfahl die GPK der BaK genauer hinzuschauen. Dass momentan das Gesamtprojekt auf Kurs ist, erstaunt wenig, wenn man davon ausgeht, dass zunächst die unbestrittenen Projekte realisiert wurden und werden.

Im Mai des Berichtsjahres informierte die BaK die GPK darüber, dass sie die von der GPK aufgebrachten Themen im Rahmen der Vorberatung eines Kreditgeschäfts aus dem ehemaligen Perimeter des Projekts «aarewasser» mit der BVD thematisiert hatte. Die BVD stellte sich auf den Standpunkt, dass sich die Gesamtkostensituation generell positiv präsentiert – auch wenn das Projekt «aarewasser» nicht mehr eins zu eins mit den heutigen Projekten vergleichbar sei. Bezüglich des Zeitplans gab die BVD an, den Horizont der Planung nur schwer abschätzen zu können und dass es zu Projektverzögerungen kommen werde. Gründe, welche die BVD der BaK dafür aufzählte, sind hängige Beschwerden sowie Aare-Abschnitte mit Flächen im Bundesinventar von nationaler Bedeutung, welche zu Projekten mit dem Bundesamt für Umwelt und damit zu Verzögerungen führen werden. Die GPK nahm die Rückmeldung der BaK zur Kenntnis. Sie erwartet im kommenden Jahr den nächsten Standbericht der BVD und wird in ihrem Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf ihrer Oberaufsichtstätigkeit in diesem Thema berichten.

4.3 Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung

Ende 2022 legte der Regierungsrat gegenüber der GPK Rechenschaft darüber ab, wie er die acht Empfehlungen umgesetzt hatte, welche die GPK in ihrem Bericht «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee» Anfang 2022 formuliert hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 4).

Im Berichtsjahr lud die Kommission eine Delegation des Regierungsrates und der Verwaltung ein, um Fragen zum Rechenschaftsbericht zu beantworten. Der Regierungsrat war zusammenfassend zum Schluss gekommen, dass der unterbreitete Rechenschaftsbericht erst eine Zwischeninformation darstelle, weil die Umsetzung von gewissen Massnahmen zusätzliche Zeit benötige und wirkungsvolle Verbesserungen angesichts der Komplexität umfassende Analysen nötig machen würden. Er hatte darum vorgeschlagen, gegenüber der GPK in einem Jahr nochmals Rechenschaft abzulegen. Die GPK antwortete dem Regierungsrat im April 2023, dass sie mit dem Vorgehensvorschlag einverstanden sei und per Anfang 2024 einen erneuten Rechenschaftsbericht zur Umsetzung der Empfehlungen erwarte. Darüber sowie über ihre Erkenntnisse aus dem ersten Rechenschaftsbericht informierte die GPK die Öffentlichkeit im Mai 2023 mit einer Medienmitteilung.

Zu einem spezifischen Thema unternahm die Kommission 2023 allerdings bereits weitergehende Abklärungen. Sowohl während der Untersuchung als auch beim Austausch zur Umsetzung der Empfehlungen hatte die BVD immer wieder betont, dass dem Kanton die personellen Ressourcen fehlen würden, um die Aufsicht zu verstärken, zum Beispiel für die Unterstützung der Grubenkommissionen in den Gemeinden oder die Durchführung von unangemeldeten Kontrollen. Die BVD erwähnte dabei stets eine mögliche Finanzierungslösung. Sie schlug nämlich vor, dass die Branche bzw. die Verursacher und Verursacherinnen von Aushub einen Beitrag an die Kontrollen leisten könnten, indem für jeden abgelagerten Kubikmeter Aushubmaterial ein gewisser Betrag, zum Beispiel 50 Rappen, erhoben würde. Damit liessen sich die zusätzlichen Aufsichtsaufgaben ohne Weiteres finanzieren. Fragen warf bei der Kommission der Umstand auf, dass der Regierungsrat keine Anstalten machte, diese Finanzierungsidee selber umzusetzen. Darum führte die Kommission einen Austausch mit dem kantonalen Kies- und Betonverband (KSE). Bei diesem Gespräch zeigte sich, dass die Branche schon jetzt einen grossen Teil der Kontrollen finanziert, nämlich alle Kontrollen, die vom Inspektorat des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) durchgeführt werden. Der KSE machte gegenüber der GPK deutlich, dass es seiner Ansicht nach effizienter wäre, die Kontrollen an der Quelle – sprich bei der Grube, wo der Aushub anfällt – zu verstärken. Gleichzeitig zeigte sich die Branche offen, die Kontrollen in den Materialabbaustellen punktuell zu verstärken.

Noch bevor die Kommission ihre Schlüsse aus diesem Gespräch ziehen konnte, stellte die BVD der Kommission einen Entwurf zur Revision von Artikel 34 der Bauverordnung zur Konsultation zu. Mit der Verordnungsänderung sollten insbesondere die ersten drei GPK-Empfehlungen umgesetzt werden, die eine Entflechtung und Stärkung der Aufsicht über Materialabbaustellen gefordert hatten. Nach eingehender Analyse kam die Kommission zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung gingen und mit der Präzisierung der Zuständigkeiten die gewünschte Klarheit geschaffen werden dürfte. Auch die Vorgabe, dass die Betreiber von Materialabbaustellen nachweisen müssen, dass die betroffenen Angestellten über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, erachtete die GPK als zweckmässig. Sie regte aber an zu präzisieren, dass Dritte, die vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) für die Erfüllung der Aufsichtspflicht beigezogen werden können, unabhängig sein müssen.

Nicht nur im Hinblick auf das Konsultationsverfahren zur Bauverordnung sondern auch im Hinblick auf den zweiten Rechenschaftsbericht äusserte sich die Kommission schliesslich auch zur Finanzierung der zusätzlichen Kontrollen. Die Kommission teilte dem Regierungsrat mit, dass es dazu einige offene Fragen gebe. Dies, weil Aussagen der Branche zur Finanzierung der Kontrollen nicht deckungsgleich seien mit den Aussagen, welche die BVD gemacht hatte. So war für die Kommission beispielsweise offen, ob der Kanton die FSKB hätte beauftragen können, deutlich mehr unangemeldete Kontrollen zu machen, ohne dass der Kanton dadurch höhere Kosten gehabt hätte. Unklar war auch, wie realistisch es wäre, die angemeldeten Kontrollen des FSKB durch unangemeldete Kontrollen des AWA ohne Kostenfolge für den Kanton zu ersetzen. Unklar war für die GPK schliesslich auch, inwieweit die Vereinbarung mit dem FSKB als Grundlage für die heutige respektive künftige Kontrollpraxis noch taugt. Diese ist seit 25 Jahren unverändert gültig.

Als die Kommission im November des Berichtsjahres die Gelegenheit bekam, sich in einem zweiten Mitberichtsverfahren nochmals zur Revision der Bauverordnung zu äussern, entschied die Kommission, darauf zu verzichten. Dies vor allem aus prozessualen Gründen: Die Kommission wollte sich auf die Analyse des zweiten Rechenschaftsberichts zur Umsetzung der Berichtsempfehlungen konzentrieren. Dieser ging Ende 2023 fristgerecht bei der GPK ein. Sie wird sich damit im Jahr 2024 beschäftigen.

4.4 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

Mitte 2023 legte die BVD in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft darüber ab, wie sie die zehn Empfehlungen umgesetzt hatte, welche die GPK in ihrem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» 2021 abgegeben hatte. Dies, nachdem die Direktion bereits 2022 ein erstes Mal darüber orientiert hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 5). Die GPK nahm die Ausführungen der BVD zur Kenntnis und teilte der zuständigen Direktion 2023 mit, sie anerkenne, dass seit dem ersten Rechenschaftsbericht weitere Fortschritte erzielt werden konnten. Gleichzeitig drückte die Kommission aber auch ihre Erwartung aus, dass die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen mit grosser Konsequenz fortgesetzt wird und die BVD an den von ihr definierten Zielen festhält. Dazu gehört für die GPK beispielsweise die konsequente Übernahme von Kernaufgaben durch interne Ressourcen und die gleichzeitige Reduktion externer Mandate. Ins Auge gestochen war der GPK zudem der Umstand, dass sich die Nettofluktuationsrate im AGG 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht hatte. Ob es sich dabei um einen einmaligen Ausreisser oder ein erstes Anzeichen eines längerfristigen Trends handelt, müssen die nächsten Jahre zeigen. Die GPK forderte die BVD aber auf, diese Entwicklung genau zu beobachten und den Gründen auf die Spur zu gehen, falls die Rate weiterhin so hoch bleiben oder sogar noch ansteigen sollte. Was die Empfehlung im GPK-Bericht zu einer Kostenverrechnung der Raumressourcen betrifft, hatte der Grosse Rat im März 2022 die Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells» überwiesen. Die Kommission wird 2024 prüfen, inwieweit diese umgesetzt wurde. Abgesehen von dieser einen Pendenz schloss die GPK ihre Beschäftigung mit dem AGG im Berichtsjahr definitiv ab.

4.5 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Die Transaktion Viererfeld»

In der zweiten Jahreshälfte 2022 informierte die BVD die GPK darüber, wie sie die drei Empfehlungen umgesetzt hatte, welche die GPK in ihrem Bericht «Die Liegenschaftstransaktion Viererfeld» abgegeben hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 29). Im Berichtsjahr wertete die Kommission die Ausführungen aus und nahm dazu gegenüber der BVD Stellung.

- **Empfehlung 1 (Nachvollziehbarkeit von Entscheiden in der Verwaltung):** Die GPK konnte deutliche Verbesserungen feststellen. So gilt neu, dass bei Transaktionen, bei denen es um mehr als eine Million Franken geht, in jedem Fall ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben wird. Anlässlich einer Demonstration konnte sich die Kommission zudem davon überzeugen, wie und welche Unterlagen bei einem Transaktionsgeschäft abgelegt sind. Die Kommission teilte die Auffassung der BVD, dass diese Empfehlung umgesetzt ist.
- **Empfehlung 2 (Nachvollziehbarkeit von Regierungsratsentscheiden):** Bei dieser Empfehlung besteht eine grundsätzliche Differenz zwischen Regierungsrat und Oberaufsicht. Entgegen der Empfehlung der GPK kommt die BVD zum Schluss, dass «kein Handlungsbedarf» besteht. Beschlüsse des Regierungsrates würden schon heute festgehalten, die interne Entscheidungsfindung allerdings nicht, weil es dem geschlossenen «Auftreten einer Kollegialbehörde» widerspräche, wenn die Haltung der einzelnen Mitglieder erkennbar wäre. Diese Argumentation überzeugt die Kommission nicht, weil der Regierungsrat damit letztlich in Kauf nimmt, dass es blinde Flecken gibt. Denn die Transaktion Viererfeld war nicht das erste Geschäft, bei dem die GPK feststellen musste, dass keine verlässlichen Informationen darüber existieren, ob und wenn ja in welcher Form und mit welchen Argumenten über eine bestimmte Sache im Regierungsrat diskutiert wurde. Die GPK sah letztlich ein, dass es nicht zielführend ist, diese Diskussion allein am Beispiel der Transaktion Viererfeld weiterzuführen. Darum hat die Kommission entschieden, diese Frage als eigenständiges Thema weiterzuverfolgen (vgl. Kapitel 3.5).
- **Empfehlung 3 (Prüfung Zahlen zur Mehrwertabschöpfung):** Die BVD hatte nach eigenen Angaben die unterschiedlichen Aussagen zwischen Stadt Bern und Kanton Bern bezüglich der Höhe der Summe für Mehrwertabschöpfung, die um 24,6 Millionen Franken differierte, nochmals geprüft. Insofern ist die Empfehlung der GPK umgesetzt. Allerdings bleiben nach Auffassung der GPK Unklarheiten bestehen. Gemäss Aussage der BVD resultierte der Unterschied zwischen der Mehrwertabschöpfungssumme von 34 Millionen Franken, die der Kanton berechnet hat, und den 9,4 Millionen Franken, die die Stadt Bern kommuniziert hat, daraus, dass die Stadt zusätzlich Kosten für Erschliessung und Planung abgezogen hat. Allerdings ist das nach Einschätzung der Kommission wenig plausibel: Träfe die Ausführung der BVD zu, hiesse das letztlich, dass der Kanton eine Parzelle des Viererfelds der Stadt Bern zum halben Preis des effektiven Werts abgegeben hätte, und dies nur, um damit die Kosten für Erschliessung, Wettbewerbskosten und Planung abzugelten. Die GPK stellte gegenüber der BVD mit Bedauern fest, dass eine Klärung der Diskrepanz zwischen Stadt und Kanton kaum mehr möglich sein dürfte. Dies umso mehr, als auf Seiten der Stadt keine Bestrebungen erkennbar sind, die Sache aufzurollen. Diese Unsicherheit bestätigt letztlich aber die Erkenntnisse, über welche die GPK bereits in ihrem Bericht informiert hatte.

4.6 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Im Mai des Berichtsjahres stellte die BVD der GPK den zwölften und letzten Standbericht des seit Beginn halbjährlich erfolgten Reportings zu. In einem abschliessenden Schreiben an die BVD nahm die GPK erfreut zur Kenntnis, dass das Projekt innerhalb der geforderten Rahmenbedingungen bezüglich Qualität, Termine und Kosten zu Ende geführt werden konnte. Gemäss Bericht konnte die Instandsetzung der bestehenden Bauten wie geplant etappenweise ausgeführt werden und ist nun abgeschlossen. Die Mängelbehebung sei ebenfalls erledigt und die Revisionsunterlagen sowie die Bauabrechnung liegen vor. Im Reporting konnte die GPK des Weiteren lesen, dass der gesprochene Kredit von 3’395’000 Franken eingehalten werden konnte und dass aktuell gar davon ausgegangen werden kann, dass die budgetierten Reserven nicht ausgeschöpft werden. Die Kommission schloss ihre begleitende Oberaufsicht über das HSM im Berichtsjahr ab.

4.7 Weitere Aktivitäten

- **Staatsbeitragsprüfung für RBS-Bahnhof und Bahnhof Bern:** Die GPK forderte aufgrund eines Eintrages in der Quartalsberichterstattung von der FK den umfassenden Bericht zur Staatsbeitragsprüfung zum RBS-Bahnhof und zum Bahnhof Bern ein. Gestützt auf diesen Prüfbericht erkannte die GPK, dass die Projektierung der Bauvorhaben sowie die gesetzlichen Finanzierungsgrundlagen für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) des Bundes mehr oder weniger parallel entstanden waren. Angesichts dessen ist es für die GPK nachvollziehbar, dass der Kanton das Projekt mit dem Einsatz von eigenen finanziellen Mitteln vorantreiben wollte, statt zu warten und zu hoffen, dass die gesamten Kosten möglicherweise durch den BIF übernommen würden. Denn bei der vollständigen Finanzierung über den BIF hätte sich das Berner Projekt gegen andere Bauvorhaben durchsetzen müssen. In einem Schreiben an die BVD bekräftigte die GPK die Auffassung der FK, dass der Regierungsrat beziehungsweise der Grosse Rat vom zuständigen Amt aber zwingend über die unterschiedlichen Subventionsmöglichkeiten hätten informiert werden müssen. Dies umso mehr, als es mit 445 Millionen Franken aus der Kantonskasse um einen sehr bedeutenden finanziellen Beitrag geht und die Mitfinanzierung mit eigenen Mitteln nebst Chancen (raschere, verlässlichere Realisierung) auch substanzielle Risiken (Beteiligung an den (Mehr-)kosten) beinhaltet. Die GPK drückte gegenüber der BVD darum die Erwartung aus, dass bei künftigen Projekten alternative Finanzierungsmöglichkeiten und deren Chancen und Risiken transparent dargestellt werden, damit die finanzkompetenten Organe ihre Beschlussfassung in Kenntnis aller Optionen treffen können.

5. Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Kommission schloss im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem Zentrum Paul Klee sowie der generellen Aufsicht über die Volksschule ab. Bezüglich der Unruhe rund um das Berufsbildungszentrum Biel richtete die Kommission gewisse Feststellungen und Empfehlungen an die Direktion und erwartet, dass sie über deren Umsetzung 2024 wieder informiert wird.

5.1 Unruhe im Zusammenhang mit der Führung am Berufsbildungszentrum Biel

Die GPK erhielt Anfang 2023 einen Bericht der FK über die Sonderprüfung zum Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel. Die Kommission hatte für diesen im August 2022 bei der BKD ihr Interesse angemeldet, nachdem Medien über eine grosse Unruhe an der Schule berichtet hatten und die BKD eine Sonderprüfung in Auftrag gegeben hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 16). Gestützt auf den Sonderprüfbericht hielt die GPK im Berichtsjahr in einer Stellungnahme gegenüber der BKD fest, dass die FK die Situation am BBZ Biel und im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) sehr breit ausgeleuchtet und verschiedene Mängel klar benannt habe. Aus der Perspektive der Oberaufsicht sollten vor allem folgende Aspekte aus der Sonderprüfung der FK prioritär angepackt werden:

— **Stärkung der Aufsicht durch das MBA:** Die FK stellte zur bisherigen Aufsicht durch das MBA über die Berufsschulen fest, dass diese nach dem Prinzip des Konsenses und der Rücksichtnahme erfolgt sei. Problemfelder seien hauptsächlich mündlich besprochen und lediglich Empfehlungen abgegeben worden. Letztlich erklärt das nach Ansicht der GPK, dass es überhaupt zu einer Situation wie am BBZ Biel kommen konnte. Symptomatisch ist etwa, dass die hohen Informatikkosten am BBZ Biel nirgends die Alarmglocken schrillen liessen und gleichzeitig unentdeckt blieb, dass sich die Informatik in einem bedenklichen Zustand befand. Finanzverantwortung, Strategieverantwortung und Führungsverantwortung sind für die FK unübertragbare Aufgaben des MBA und sollten von diesem wahrgenommen werden. Erschwert bzw. verunmöglicht wurde die Wahrnehmung dieser Aufgaben dadurch, dass weder die Berufsschulen noch das MBA über ausreichend aussagekräftige Kennzahlen verfügten. Bei der Rolle des MBA sieht die GPK den grössten Handlungsbedarf. Es braucht dringend einen Wandel im Selbstverständnis des MBA, das sich ab sofort als zentrale Steuerungs- und Aufsichtsstelle verstehen muss.

— **Präzisierung der Kompetenzen und Aufgaben:** Die Prüfung der FK hat nach Einschätzung der GPK gezeigt, dass es auf verschiedenen Ebenen Überschneidungen der Kompetenzen und Aufgaben gibt.

Sei es, dass sich der Schulrat des BBZ als strategisches Aufsichtsorgan versteht, obwohl er eher die Funktion eines «Sounding Boards» oder Begleitgremiums wahrnehmen sollte. Sei es, dass die Pflichtenhefte des Schulinspektorats und der Abteilungsleitung Berufsfachschulen zum Teil dieselben Aufgaben vorsehen. Oder sei es, dass dem Schulinspektorat Aufgaben zugewiesen werden, die aus Governance-Sicht nicht miteinander vereinbar sind. Auch in Bezug auf die Zuständigkeiten beim Auswahlverfahren sind die aktuellen Regelungen kritisch zu hinterfragen. Nach Auffassung der Kommission braucht es eine Bereinigung und Konsolidierung all dieser Vorgaben, um so die Aufsicht zu stärken. Die GPK teilt vor allem auch die Einschätzung der FK, dass die Begrifflichkeit der «teilautonomen» Schulen gestrichen werden muss.

Bei zwei weiteren Bereichen erwartet die GPK, dass die BKD die Empfehlungen der FK sorgfältig prüft:

- **Neue gesetzliche Grundlage für Verwaltungspersonal an Schulen:** Die FK wies in ihrem Bericht darauf hin, dass es relativ häufig vorkomme, dass Verwaltungspersonal gemäss dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) beschäftigt werde. Auch bei der Direktorin des BBZ Biel war dies der Fall. Nach Einschätzung der FK bringt dies für den Kanton verschiedene Nachteile: So haben Direktorinnen und Direktoren sowie Verwaltungsangestellte nach LAG grundsätzlich höhere Ferienansprüche, die Möglichkeit von bezahlten Weiterbildungen, ein Pensenkonto und die Möglichkeit, sich früher pensionieren zu lassen. Sowohl im Anstellungs- als auch im Trennungsprozess (Anstellung und Kündigung nur auf ein Semesterende) ist gemäss FK eine Beschäftigung nach LAG nachteilig und kann wie im vorliegenden Fall teuer und für alle involvierten Parteien unbefriedigend enden. Die GPK drückte gegenüber der BKD ihre Erwartung aus, dass diese abklärt, welche Vor- und Nachteile eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage hätte.
- **Regionale Neuorganisation der Berufsschulen:** Mit dem Umstand, dass alle Berufsschulen eigene organisatorische Einheiten bilden, besteht laut FK die Gefahr, dass sich Schulen am selben Ort oder in derselben Region konkurrenzieren und Doppelspurigkeiten bestehen. Die FK empfahl darum, Berufsschulen derselben Region organisatorisch zusammenzuführen. Auf diese Weise könnte die Verwaltung der Schulen professionalisiert und die Qualität, die Wirtschaftlichkeit, die Effizienz und die Effektivität der Schulen verbessert werden. Gleichzeitig würde es auch die Anzahl Ansprechpartner für das MBA als zentrales Aufsichts- und Steuerungsorgan reduzieren und die Ausübung der Aufsicht damit erleichtern. Auch hier erwartet die GPK, dass die BKD prüft, welche positiven und negativen Folgen eine solche Anpassung haben könnte.

Die Kommission drückte gegenüber der BKD ihre Erwartung aus, dass diese Mitte 2024 gegenüber dem zuständigen Ausschuss mündlich Rechenschaft darüber ablegt, wie der Umsetzungsstand der Empfehlungen der FK und der vier von der GPK identifizierten Themenbereiche aussieht. Zudem soll im Rahmen des erwähnten Gesprächs auch über den Stand des eingeleiteten Strafverfahrens informiert werden.

Die BKD teilte der GPK mit, dass mit dem Wechsel der Informatik bezüglich Steuerung und Aufsicht bereits einige Verbesserungen hätten erzielt werden können. Auch sei das MBA an einer internen Organisationsentwicklung, um die Aufsicht zu stärken. Was die gesetzlichen Grundlagen für die Anstellung von Schulleitungspersonen sowie die organisatorische Reorganisation betrifft, werde die BKD Vor- und Nachteile sowie allfällige Folgen prüfen. Die BKD sagte auch zu, dem zuständigen Ausschuss 2024 über die Umsetzung eingehend Rechenschaft abzulegen.

5.2 KoTrA-Prüfrunde: Stiftung Zentrum Paul Klee

Die GPK hat den gesetzlichen Auftrag, die Oberaufsicht über «andere Träger öffentlicher Aufgaben» auszuüben. Damit sind Anstalten und andere Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts gemeint (Aktiengesellschaften, Stiftungen, Genossenschaften), die der Kanton errichtet, an denen er sich beteiligt oder an die er öffentliche Aufgaben übertragen hat. Die GPK nimmt jährlich die «Berichterstattung der Träger öffentlicher Aufgaben» (PCG-Reporting) zur Kenntnis, in welchem der Regierungsrat über die «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» und die «Beteiligungen im öffentlichen Interesse» (vgl. Differenzierung in den Public Corporate Governance-Richtlinien) Rechenschaft ablegt. Gemäss

Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) kann die GPK gestützt auf das jährliche PCG-Reporting eine Prüfrunde starten. Die GPK hat entsprechend basierend auf dem PCG-Reporting entschieden, das Zentrum Paul Klee (ZPK) als Objekt auszuwählen. Dies teilte die Kommission dem Regierungsrat mittels Schreiben Ende Dezember 2022 mit und bat darum, der GPK entsprechende Unterlagen zukommen zu lassen.

Die Kommission wählte in der Vergangenheit für ihre KoTrA-Runden ausschliesslich Institutionen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (Spitalzentrum Biel AG, BKW AG, BLS AG) oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt (GVB) aus. Mit dem Entscheid für das ZPK lag der Kommission deshalb erstmals eine Stiftung vor. Nach einer ersten Sichtung der Unterlagen der BKD im Zusammenhang mit dem ZPK entschied sich die GPK deshalb dafür, in einem nächsten Schritt zusammen mit einem Experten einige Fragen zum Thema parlamentarische Oberaufsicht über Stiftungen zu klären. Zu diesem Zweck lud die Kommission Professor Felix Uhlmann an eine Sitzung ein. Basierend auf dem Gespräch kam die GPK zu folgenden übergeordneten Schlüssen, welche die Kommission der BKD am Ende des Berichtsjahres zur Kenntnis brachte:

- **Beteiligungsmanagement**: Die PCG-Richtlinien passen nur bedingt zum Konstrukt «Stiftungen». Es bestehen Unschärfen betreffend «Beteiligungen im öffentlichen Interesse», die Einteilung hat ihre Grenzen, wobei «Beherrschung» oder «Beteiligung» Begriffe sind, die nicht eins zu eins auf Stiftungen übertragbar sind. Ein Kriterium, das zumindest etwas Ordnung schaffen kann, ist die Frage, ob eine bestimmte Aufgabe per Gesetz an eine bestimmte Stiftung ausgelagert ist. Besteht ein entsprechendes Gesetz, handelt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben. Fehlt ein solches, kann es auch eine Beteiligung im öffentlichen Interesse sein.
- **Aufgabe der Oberaufsicht**: Kern der Aufgabe der GPK als Oberaufsichtsorgan ist die Überprüfung, ob die Direktion, die den Leistungsvertrag mit der Stiftung hat, die Kontrolle der Stiftung richtig handhabt. Zusätzlich kann die Oberaufsicht auch prüfen, ob die Prüfmechanismen gut genug sind.
- **Einflussmöglichkeiten**: Bei Stiftungen kommt es im Wesentlichen darauf an, wer den Stiftungsrat kontrolliert und woher das Geld kommt – wenn es staatliches Geld ist, kann der Staat auch stark Einfluss nehmen, indem beispielsweise Auflagen mit dem Sprechen der Mittel verbunden werden. Handlungsspielraum für das Parlament besteht im Rahmen von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass bei Unterstützungen von mehreren Millionen Franken pro Jahr auf gesetzlicher Stufe, nämlich im Kulturförderungsgesetz oder der entsprechenden Grundlage ein bestimmter Mechanismus für den Abschluss solcher Verträge festgelegt ist. Den grössten Einfluss kann das Parlament über Leistungsverträge erreichen. Noch verbindlicher wäre, die Leistungsverträge auf Gesetzesstufe zu regeln. Das Parlament könnte des Weiteren theoretisch beschliessen, dass Leistungsverträge genehmigungspflichtig sind im Grossen Rat.
- **Abgrenzung zwischen Stiftungsaufsicht und parlamentarischer Oberaufsicht**: Die Stiftungsaufsicht hat eine gewisse Kontrolle über die Einhaltung des Stiftungszwecks und im Wesentlichen darüber, ob die Mittel korrekt verwendet werden. Die Stiftungsaufsicht prüft auf der anderen Seite nicht, ob ein allfälliger Leistungsvertrag erfüllt wird, dafür ist der Kanton – respektive der Regierungsrat, die Verwaltung und letztlich das Parlament zuständig.

Die GPK konnte sich schliesslich basierend auf den erhaltenen Unterlagen ein umfassendes Bild von der Aufsichtstätigkeit der Direktion bei der Stiftung ZPK machen und konnte sich in diesem Rahmen auch abschliessend davon überzeugen, dass die Aufsicht der Fachdirektion über die Einhaltung des Leistungsvertrags angemessen wahrgenommen wird. Auf das in dieser Prüfrunde erhaltene allgemeine Wissen im Rahmen der Oberaufsicht bei Stiftungen kann die GPK aufbauen, wenn sie sich künftig wieder mit Stiftungen beschäftigen wird. Die GPK schloss ihre Tätigkeiten zum ZPK Ende des Berichtsjahres ab.

5.3 Weitere Aktivitäten

- **Aufsicht im Bereich Volksschule:** Nach einer eingehenden Analyse der Aufsichtsinstrumente und -prozesse im Bereich der Volksschule schloss die GPK die Thematik im Oktober 2021 mit verschiedenen Feststellungen ab (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 22). Zugleich forderte die Kommission die

zuständige Direktion damals auf, ihr ein Arbeitspapier zuzustellen, das die Direktion gemeinsam mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) sowie den Regierungsstatthalterämtern am Erarbeiten war. Dieses sollte eine Hilfestellung bieten, wann ein Konflikt, der auf kommunaler Stufe entsteht, in die Zuständigkeit des Kantons übergeht. Im Berichtsjahr erkundigte sich die Kommission bei der BKD nach dem Stand und erhielt das Papier zugestellt. Die Kommission kam nach Prüfung des Dokuments zum Schluss, dass damit das anvisierte Ziel erreicht werden könne und die Abgrenzung zwischen Gemeinde und Kanton bei der Aufsicht im Bereich der Volksschule – vor allem in konfliktreichen Fällen – künftig besser gelingen könne. Damit schloss die Kommission die Thematik definitiv ab.

6. Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Die Kommission beschäftigte sich im Berichtsjahr wie jedes Jahr mit dem Stand der Realisierung von drei Halteplätzen für Schweizer Fahrende sowie dem Jahresbericht der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA). Vorläufig abschliessen konnte die GPK ihre Beschäftigung mit der Einflussnahme der Branche auf die regionalen Planungsverbände im Bereich Abbau, Deponie und Transporte (ADT).

6.1 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende

Ausgehend von einer Auflage, die der Grosse Rat bei der Verabschiedung eines Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 beschlossen hat, erhält die GPK seither jährlich ein Reporting. Zur Vorgeschichte verweist die Kommission insbesondere auf den letztjährigen Tätigkeitsbericht (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 29f.).

In einem Schreiben der DIJ zu Beginn des Berichtsjahres bedauerte diese ausserordentlich, dass die bisher im Rahmen der Berichterstattung gelieferten Auskünfte nicht dem Informationsbedürfnis der GPK genügten und der Eindruck entstand, dass die GPK in ihrer Arbeit nicht ernst genommen werde. Nach den bereits umfangreichen Briefwechseln schlug die DIJ vor, die gerügten Punkte an einer gemeinsamen Besprechung ausführlich zu klären. Die GPK teilte der DIJ daraufhin mit, dass für die Kommission zentral ist, dass die Zusammenarbeit konstruktiv verläuft. Aus diesem Grund entschied sich die GPK dazu, das Gesprächsangebot anzunehmen, obwohl bereits vor rund einem Jahr ein entsprechender Austausch stattgefunden hatte. Die GPK nutzte dieses Schreiben an die DIJ vor dem Gespräch dazu, die aus ihrer Sicht nach wie vor offenstehenden Punkte bezüglich der Zusammenarbeit, den Fragen zum Zeitplan des Standplatzes in Muri sowie zum Beitrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) nochmals zu verdeutlichen.

An einem Gespräch im März des Berichtsjahres wurden die von der GPK aufgeworfenen Punkte mit der DIJ diskutiert. In einem Schreiben an die Direktion hielt die GPK anschliessend fest, dass sie zu den Fragen rund um den Zeitplan des Standplatzes in Muri Verständnis für die erschwerten Bedingungen bezüglich der Planung und Realisierung des Platzes hat. Die GPK konnte nach dem Gespräch besser nachvollziehen, weshalb es für die DIJ nicht in Frage gekommen ist, einen Plan B ins Auge zu fassen. Die Kommission anerkannte, dass eine gute Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde zentral ist und dass es beim Standplatz in Muri lediglich eine Einsprachepartei gibt, dass das Projekt ansonsten aber breit abgestützt ist. Bezüglich den anderen beiden Standorten in Erlach und Herzogenbuchsee nahm die GPK zur Kenntnis, dass die Projekte zeitlich auf Kurs respektive realisiert oder bald abgeschlossen sind. Die Ausführungen zur Verwendung der Beiträge des BAK waren für die GPK aufschlussreich. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die DIJ ihre Aussage aus dem Jahr 2021 korrigiert hatte, wonach der Kredit des Kantons um den Beitrag des BAK unterschritten werde. Die GPK bat die DIJ darum, analog zu den Ausführungen zu den beiden Plätzen in Erlach und Herzogenbuchsee dereinst in den Standberichten auch ersichtlich zu machen, wofür die Beiträge des BAK eingesetzt werden, wenn solche für den Platz in Muri gesprochen werden sollten.

Im Juni des Berichtsjahres erhielt die GPK eine unterjährige Zwischeninformation und im Oktober des Berichtsjahres dann den jährlichen Standbericht zugestellt. Den Informationen konnte die GPK entnehmen, dass der Winterstandplatz in Erlach im Hinblick auf die Saison 2023/2024 eröffnet werden kann und dass der Durchgangsplatz in Herzogenbuchsee voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 ebenfalls in Betrieb genommen werden kann. Bezüglich des Stand- und Durchgangsplatzes in Muri b. Bern gestaltet sich die Situation laut Bericht weiterhin schwierig, da von der Grundeigentümerschaft weiterhin mit Beschwerden bis vor Bundesgericht gerechnet werden muss. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass deshalb mit weiteren Verzögerungen zu rechnen ist. Die GPK erwartet 2024 den nächsten Standbericht und wird über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht entsprechend im kommenden Tätigkeitsbericht informieren.

6.2 Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände

Im Berichtsjahr schloss die GPK dieses Thema, das sie im Vorjahr aufgegriffen hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 27) mit einer Stellungnahme gegenüber dem Regierungsrat ab. Darin führte die Kommission aus, dass Medien-Berichte über die Einflussnahme der Kiesbranche auf die regionale Richtplanung im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) beim Regierungsrat, der zuständigen Direktion, den Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie der Branche für eine gewisse Sensibilisierung gesorgt hätten. Die Beteiligten haben nach Ansicht der Kommission Governance-Fragen nicht nur diskutiert, sondern auch Korrekturen vorgenommen. Dazu zählt die GPK beispielsweise, dass die Zahlungen der Branche ans Sekretariat des ADT-Gremiums beim Verein seeland.biel/bienne gestoppt worden waren. Ungeachtet dessen sah die Kommission weiterhin Handlungsbedarf:

- **Rolle der Branche im ADT-Prozess muss grundsätzlich geklärt werden:** Auch wenn erste Diskussionen stattgefunden haben, ist eine grundsätzliche Klärung der Thematik nach Auffassung der Kommission weiterhin ausstehend. Die GPK ist der Auffassung, dass der effektive Einfluss der Branche massiv unterschätzt wird, wenn argumentiert wird, die Branche sei nicht in Gremien mit Entscheidungsbefugnissen vertreten. Denn wenn eine ADT-Kommission oder eine ADT-Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Branche konkrete Vorschläge zur Anpassung der regionalen ADT-Richtplanung erarbeitet, dürfte der Handlungsspielraum der politischen Entscheidgremien höchstens noch darin bestehen, einen Vorschlag gutzuheissen oder ihn zurückzuweisen. Da das spezifische Fachwissen in den ADT-Kommissionen und ADT-Arbeitsgruppen konzentriert ist, besteht eine Abhängigkeit, indem die Anträge der vorbereitenden Gremien eine grosse Vorwirkung haben. Der Einfluss auf die übergeordneten Instanzen dürfte auch darum nicht zu unterschätzen sein, weil gewisse Gemeindevertretungen, die mit der Branche in den ADT-Gremien sitzen, auch Teil der politischen Entscheidgremien sind und ein Interesse haben, dass der erarbeitete Vorschlag gutgeheissen wird. Das zeigt sich exemplarisch bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland: Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission Raumplanung ist zugleich Mitglied in der Arbeitsgruppe ADT. Treten die politischen Mitglieder der Arbeitsgruppe in der Kommission Raumplanung geschlossen auf, können sie eine im Beisein der Branche erarbeitete Lösung dank Stimmenmehrheit zu einem Antrag der Kommission Raumplanung machen. Die GPK empfahl dem Regierungsrat darum, gestützt auf eine umfassende Auslegeordnung festzulegen, mit welchen Strukturen und Abläufen sichergestellt werden kann, dass das Wissen der Branche abgeholt wird, ohne dass es zu Interessenskonflikten kommt und die Unabhängigkeit der politischen Entscheide gleichzeitig gestärkt wird.
- **Aufsichtsrechtliches Instrumentarium stärken:** Es ist eine Tatsache, dass nicht in allen Regionen des Kantons Regionalkonferenzen bestehen. In einigen Gebieten gibt es nur als Verein organisierte Planungsregionen. Die Aussage des Regierungsrates, dass er gegenüber Planungsregionen keine Durchsetzungsinstrumente habe, offenbart nach Ansicht der GPK einen schwerwiegenden Mangel. Der Regierungsrat und die zuständige Direktion müssen Mittel und Instrumente zur Verfügung haben, um eingreifen zu können, wenn vom Kanton formulierte Vorgaben – sei es im Sachplan ADT, sei es im Handbuch ADT – in den Regionen nicht umgesetzt werden. Der Kanton finanziert nicht nur die Regionalkonferenzen, sondern gleichermassen auch die Planungsregionen. Allein dies rechtfertigt es nach Ansicht der Kommission, die Aufsicht auch über Planungsregionen konsequent wahrzunehmen und bei Bedarf zu intervenieren. Die GPK empfahl dem Regierungsrat darum, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

— **ADT-Vorgaben und -Bestimmungen rasch anpassen:** Der Regierungsrat hat angekündigt, dass die für die ADT-Planung massgeblichen Bestimmungen – namentlich der Sachplan ADT und das Handbuch ADT – überarbeitet werden sollen. Die GPK begrüsst dies. Entgegen der Meinung des Regierungsrates sollte er damit jedoch nicht warten, bis alle Verfahren der Wettbewerbskommission (Weko) rechtskräftig abgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das aufwändigste Weko-Verfahren gegen ADT-Unternehmen im Kanton Bern inzwischen seit neun Jahren läuft und noch immer kein erstinstanzliches Urteil vorliegt.

Der Regierungsrat nahm die Empfehlungen der GPK zur Kenntnis und kündigte an, im Rahmen des nächsten Controllingberichts ADT darauf einzugehen. Dieser wird in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat beraten. Die GPK wird den Bericht vorberaten.[3]

6.3 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Obwohl die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bereits 2017 eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) in Aussicht gestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 11), dauerte es bis September 2020, bis die DIJ der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zustellte. Im Juni 2021 bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs. Die GPK hatte dazu grosse Vorbehalte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 12ff.).

Im Juni des Berichtsjahres informierte die DIJ die GPK in einem Schreiben über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für die Totalrevision des KDSG und dass die Forderungen, Anträge und Vorschläge der GPK aus dem Konsultationsverfahren sorgfältig geprüft worden seien. Die GPK stellte fest, dass einzelne Anliegen aufgenommen worden waren, die Mehrheit aber nicht. Die GPK geht davon aus, bei Vorliegen der Vernehmlassungsauswertung über diese informiert zu werden. Sie wird sich dann wieder mit dem Thema befassen.

6.4 Jahresberichte der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Januar 2017 informierte die JGK die GPK in einem Schreiben darüber, dass sie mit dem Vorschlag der Streichung des Artikels einverstanden sei und der Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung noch offen sei. Die JGK stellte dannzumal in Aussicht, die Änderung vorzunehmen, sobald noch andere Bestimmungen des BBSAG revidiert oder ergänzt werden müssen. Da seit dem letzten Schreiben zu diesem Thema über sechs Jahre vergangen waren, erlaubte sich die GPK im Oktober des Berichtsjahres die Nachfrage bei der DIJ, wie der aktuelle Stand bezüglich einer Gesetzesrevision aussieht. Die DIJ teilte der Kommission mit, dass sie die Meinung der GPK nach wie vor teilt, dass Artikel 7 Absatz 4 BBSAG ersatzlos gestrichen werden kann, dass sich aber seit Anfang 2017 keine Gelegenheit zur Revision des BBSAG ergeben hatte. In ihrem Schreiben stellte die DIJ in Aussicht, die Nachfrage der GPK zum Anlass zu nehmen, um zu prüfen, ob sich in nächster Zeit eine Möglichkeit für eine indirekte Anpassung des BBSAG im Rahmen geeigneter Gesetzesrevisionen ergibt. Dies nahm die GPK erfreut zur Kenntnis und bat die DIJ darum, die Kommission

[3] Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 1. Februar 2024 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 27. März 2024 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und zu drei Themen Hinweise angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Zum Kapitel 6.2 (Einfluss der Kiesbranche auf regionale ADT-Planungsverbände) hält der Regierungsrat fest, dass bereits erste Massnahmen umgesetzt seien. «So sieht die Direktion für Inneres und Justiz vor, die Resultate der Weko-Verfahren nicht abzuwarten, sondern die Revision des Sachplans ADT und des zugehörigen Handbuchs ADT zeitnah (2. Hälfte 2024) an die Hand zu nehmen.» Im Rahmen dieser Revision würden auch die Bestimmungen und Vorgaben zur Organisation der regionalen ADT-Planungen hinsichtlich Governance und Einfluss der Branche kritisch überprüft und wo nötig angepasst, schreibt der Regierungsrat. Da damit die Umsetzung auf Ebene der konkreten Massnahmen bereits angegangen werde, habe der Regierungsrat – anders als zunächst angekündigt – auf eine entsprechende Berichterstattung im Controllingbericht ADT 2024 verzichtet.

bereits über die Abklärungsergebnisse sowie allfällige Zeitpläne zu informieren und nicht erst dann, wenn eine (indirekte) Revision möglich wird.

Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2022 der BBSA. Gemäss diesem hat die BBSA 1220 Institutionen mit einem Gesamtvermögen von rund 234,7 Milliarden Franken beaufsichtigt. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Die GPK erwartet den nächsten Bericht sowie eine Rückmeldung der DIJ im kommenden Jahr.

7. Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN)

Die GPK beschäftigte sich auch im Berichtsjahr mit dem Stand der kantonalen Informatik. Über weitere Themen in der Zuständigkeit der FIN informiert die GPK im Kapitel zu den direktionsübergreifenden Aktivitäten (Kapitel 3), so etwa zum jährlichen Risikodialog oder zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den Public-Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi).

7.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

2023 beschäftigte sich die GPK zum zweiten Mal mit dem neuen ICT-Reporting (Information and Communications Technology) des Regierungsrates. Anlässlich des sogenannten Informatikgespräches vertiefte die Kommission einzelne Themen daraus und liess eine Delegation der FIN Fragen zur Steuerung der Informatik, zur ICT-Strategie, zur Einführung der neuen Konzernapplikation SAP sowie zu den ICT-Gesamtkosten beantworten. In einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates würdigte die Kommission, dass ein Anliegen der Kommission umgesetzt worden sei und damit neu auch über das ERP-Projekt, die Einführung von SAP als Konzernapplikation, Bericht erstattet werde. Zudem stellte die Kommission erfreut fest, dass es bei der Entwicklung der Gesamtkosten nach rund einem Jahrzehnt mit kontinuierlich starkem Wachstum erstmals einen Rückgang gegeben hatte. Handlungsbedarf sieht die Kommission nach wie vor bei der Verständlichkeit der schriftlichen Berichterstattung. Das jährliche ICT-Reporting richtet sich an die Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI), die Gremien der «Governance digitale Verwaltung und ICT», den Regierungsrat sowie die Aufsichtskommissionen. Die Art, wie das ICT-Reporting geschrieben ist, wendet sich nach Einschätzung der Kommission eindeutig an Fachleute. Für Regierungsrat und Aufsichtskommissionen ist es darum schwierig, die wesentlichen Informationen herauszulesen. Die FIN hatte sich am Informatikgespräch gegen spezifische Berichterstattungen ausgesprochen, weil die «begrenzten Führungsunterstützungsressourcen» lieber inhaltliche Arbeit erledigen sollten, statt einen Bericht umzuformulieren. Dies warf nach Einschätzung der GPK ganz grundsätzlich die Frage auf, welche Priorität es aus Sicht der Fachpersonen geniesst, dass die politischen (Aufsichts-)Gremien die Materie wirklich nachvollziehen und verstehen können. Aus diesem Grund bekräftigte die Kommission die Erwartung, dass zumindest die Zusammenfassung des ICT-Reporting zu Beginn des Berichts so verfasst wird, dass der Inhalt für Laien klar und verständlich ist.

Zudem trieb die Kommission die Frage um, wie im Bereich der Informatik der Führungsanspruch der Politik wahrgenommen werden kann. Es geht salopp gesagt um die Frage, ob der Regierungsrat als Aufsichtsorgan die Informatik steuert oder ob es nicht vielmehr die internen und externen Informatikspezialisten sind. Die GPK hatte den Eindruck erhalten, dass der Regierungsrat die Arbeit der Fachleute zu wenig hinterfragt, zu wenig kritische Fragen stellt und diese damit auch nicht zwingen würde, Rechenschaft über die Erreichung von Zielen und Vorgaben abzulegen.

Die Steuerung der kantonsweit im Einsatz stehenden Fachapplikationen ist ein Schwerpunkt der aktuellen ICT-Strategie. Allerdings stellt die Kommission fest, dass das Potenzial in diesem Bereich nur langsam ausgeschöpft wird. Nach Einschätzung der GPK sollte das Tempo und die Intensität deutlich erhöht werden. Irritiert zeigte sich die Kommission schliesslich auch darüber, dass die Verantwortlichen der Einführung von SAP davon sprachen, dass es bereits eine «Monsterleistung» darstelle, wenn es

gelinge, SAP zum richtigen Zeitpunkt und innerhalb des Kostenrahmens einzuführen. Denn immerhin dauerte die erste Etappe der SAP-Einführung sieben Jahre. Zudem gab es nach der Einführung von SAP qualitativ durchaus grössere Holprigkeiten.

Der Regierungsrat nahm diese Rückmeldungen der GPK zum Anlass, die Berichterstattung zu überarbeiten. Nebst gestalterischen Anpassungen schlug der Regierungsrat vor, künftig einen Kurzbericht als Auszug aus der umfangreichen Berichterstattung zu erstellen. Der Regierungsrat liess zu diesem Zweck zwei Prototypen erarbeiten und stellte sie den Aufsichtskommissionen zu.

Zur Bemerkung bezüglich der politischen Führung zeigte sich der Regierungsrat überzeugt, dass er die ihm obliegende Aufgabe der politischen Führung der ICT im erforderlichen und angezeigten Rahmen und Umfang wahrnehme. Mit dem Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) habe der Gesetzgeber diese Aufgabe stufengerecht ausgestaltet: Der Regierungsrat steure die Digitalisierung und den Einsatz der ICT, erlasse dazu eine Strategie mit einer Umsetzungsplanung und sorge für eine geeignete Organisation (Art. 13 DVG). Was das Potenzial bei Fachapplikationen betrifft, teilte der Regierungsrat die Beurteilung der GPK. Er wies aber darauf hin, dass mit dem Programm IT@BE die Anzahl der Fachapplikationen bereits um rund die Hälfte reduziert werden konnte. Inzwischen seien zudem auch die meisten Fachämter der Meinung, dass die Ablösung von Fachapplikationen durch Konzernapplikationen bzw. Grundversorgungslösungen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch betrieblich sinnvoll sei, weil sie den Fachämtern erlaubt, ihre knappen Personalressourcen auf die Applikationen mit dem grössten fachlichen Mehrwert zu konzentrieren.

Die GPK begrüsste das Engagement des Regierungsrates für eine verbesserte Berichterstattung und hob dabei besonders die Vorteile eines separaten Kurzberichts hervor. Auch neue grafische Elemente, etwa für die Präsentation wichtiger Kennzahlen, erachtet die GPK als sinnvoll, weil sie helfen, rascher die wichtigsten Informationen zu erfassen. Gleichzeitig legte die Kommission Wert auf die Feststellung, dass weiterhin entscheidend ist, wie verständlich der Bericht geschrieben ist, ob eine Sprache verwendet wird, die für Laien klar ist, besonders die Kapitel, die Aufnahme finden im Kurzbericht. Dies wird die Kommission erst 2024 beurteilen können, wenn der nächste Bericht vorliegt.

8. Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Im Bereich der GSI schloss die GPK im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) respektive der psychiatrischen Versorgung im Kanton generell ab. Kurz vor Abschluss befand sich die GPK auch mit ihren Aktivitäten zum Inselspital Bern.

8.1 Vorwürfe gegenüber dem Psychiatriezentrum Münsingen

Die Kommission schloss im Berichtsjahr eine Untersuchung zur Versorgungsqualität der kantonalen Psychiatrien ab. Auslöser für die Beschäftigung der GPK waren Vorwürfe gegen das PZM gewesen, in denen der Institution die Anstellung von Personen aus der Kirschblütengemeinschaft, wiederholte Anwendung von Zwangsmassnahmen sowie die Verbreitung von Satanismus-Theorien vorgeworfen wurden (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 32).

Nach Einschätzung der GPK wurden die Probleme rund um das PZM mit drei verschiedenen Gutachten sehr umfassend aufgearbeitet. Die Untersuchungen, welche die GPK eingefordert hatte, zeigten, dass gravierende Mängel und ein grosser Handlungsbedarf bestanden hatten. Die Gutachten machten fehlendes Knowhow, eine dünne Personaldecke in der Führung, fehlende Sensibilität für den Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen, wenig Vertrautheit mit den gesetzlichen Grundlagen sowie eine Traumatisierung der betroffenen Akutstationen für die zahlreichen Mängel verantwortlich. Insgesamt stellten sie Mängel in der Organisation und der Führung fest. Sie kamen zum Schluss, dass die Anstellung von Personen,

die der Kirschblütengemeinschaft angehören oder ihr nahestehen, in der Versorgung nicht im Interesse einer psychiatrischen Klinik zu sein scheint, da eine solche mit dem medizinisch-wissenschaftlich basierten Therapieverständnis im Widerspruch steht und erhebliche indirekte negative Auswirkungen auf die Erfüllung des Versorgungsauftrags der Klinik haben kann. Während die Gutachter die Anstellung von zwei Personen aus der Kirschblütengemeinschaft angesichts des grossen Fachkräftemangels als nachvollziehbar beurteilten, sahen sie die Anstellung einer dritten Person, mit welcher der ärztliche Direktor eine Liebesbeziehung führte, als kritisch. Gleichzeitig kamen die Experten zum Schluss, dass es keine Hinweise gebe, dass Patientinnen und Patienten zu Schaden gekommen seien. Auch bei einem Versuch mit Ketamin könne nicht von einer «Fehlbehandlung» gesprochen werden. Dem PZM wurde empfohlen, die fachlich-ärztliche Führung zu stärken, freiheitsbeschränkende Massnahmen auf weniger Stationen zu beschränken, Weisungen anzupassen und Behandlungspläne gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten zu erarbeiten statt Therapievereinbarungen zu verfügen. Mit der Freistellung des ärztlichen Direktors oder der Erweiterung der ärztlichen Direktion auf mehrere Personen reagierte der Verwaltungsrat des PZM unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse. Zudem schuf die Institution eine unabhängige Meldestelle. Die PZM AG nahm die Empfehlungen und kritischen Feststellungen entgegen und anerkannte den Handlungsbedarf. Der Verwaltungsrat kündigte an, verschiedene Massnahmen umzusetzen.

In einer Stellungnahme zuhanden der GSI drückte die GPK ihre Erwartung aus, dass die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge aus den Berichten weiterhin konsequent umgesetzt werden, damit sich die Situation nachhaltig verbessert. Wichtig dabei ist für die GPK, die Aufsicht auf allen Ebenen zu stärken – sowohl innerhalb des PZM als auch auf Stufen Verwaltungsrat und GSI. Denn letztlich konnte es am PZM nur deshalb zu derart gravierenden Mängeln kommen, weil auch übergeordnete Gremien ihre Aufsicht nicht ausreichend wahrgenommen hatten. Sie tragen eine Mitverantwortung, dass es zu diesen vielen Baustellen kommen konnte, indem sie die operative Führung mehr oder weniger gewähren liessen. Eine sichtbare Reaktion seitens des Verwaltungsrats und der Direktion erfolgte erst nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Vorwürfe.

Was die Auftragserteilung der drei Gutachten betrifft, wäre es nach Einschätzung der GPK sinnvoller gewesen, wenn ausschliesslich die GSI oder sogar der Regierungsrat entsprechende externe Aufträge erteilt hätte statt bei zwei Gutachten die Institution selbst und in einem Fall die GSI. So hätten Doppelspurigkeiten sowie Überschneidungen bei den konkreten Prüfgegenständen verhindert werden können.

Sehr irritiert war die GPK über eine schriftliche Aussage der GSI vom Februar 2023, wonach sie nicht über die vollständigen und ungeschwärzten Gutachten verfüge, welche die PZM AG in Auftrag gegeben hatte. Immerhin ist der Kanton Alleinaktionär der PZM AG. Die Institution untersteht als anderer Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Verfassung der Aufsicht des Regierungsrates. Dazu kommt, dass der Kanton auch in seiner Rolle als Besteller von Leistungen eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen hat. Nur mit einer Analyse aller drei Gutachten wäre die GSI in der Lage gewesen, sich selber ein umfassendes Bild über den Inhalt der Berichte und damit über die Situation am PZM zu machen und gestützt darauf seine Aufsicht wahrnehmen zu können.

Aufgrund der Vorfälle am PZM kam die GPK schliesslich auch zum Schluss, dass die kantonale Whistleblowingstelle künftig Anlaufstelle für alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben sein sollte. Im Moment sieht das Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) zwar vor, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit der FK diese als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kantonalen Anstalten bezeichnen kann (vgl. Art. 40 Abs. 2 KFKG), aber es besteht keine klare Zuständigkeit. Hier sollten klare Verhältnisse geschaffen werden. Wenn der Geltungsbereich der Whistleblowingstelle ausgeweitet würde, dürfte dies auch ihre Bekanntheit erhöhen.

Während der Untersuchungsphase der GPK brachte das Personal der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) im Herbst 2022 in einem offenen Brief zum Ausdruck, dass die psychiatrische Versorgung im Kanton Bern wegen fehlendem Personal zunehmend gefährdet sei. In der Folge entschied die GPK,

ihre Abklärungen auszuweiten und thematisierte in mehreren Briefwechseln mit der GSI die Gewährleistung der Versorgungsqualität ganz generell. Aufgrund der Antworten der GSI ist für die GPK letztlich nicht recht greifbar geworden, wie die Versorgungsqualität effektiv gemessen wird bzw. wie und wann die GSI intervenieren würde, um die Versorgungsqualität zu verbessern. Dies, obwohl die gesetzlichen Grundlagen klar benennen, woran sich die Versorgungsqualität messen muss und welche Aufgaben der Regierungsrat bzw. der Kanton zu erfüllen hat. Zu nennen sind dabei folgende Bestimmungen:

Spitalversorgungsgesetz

Art. 3 Grundsätze der Versorgung
[4] Er [der Kanton] überprüft die Versorgungsqualität.

Art. 12 Sicherstellung der Versorgung
[1] Ist die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat einen Leistungserbringer durch Verfügung zu Leistungen verpflichten. Im Rettungswesen kann er ein Regionales Spitalzentrum (RSZ) verpflichten.
[2] Der Regierungsrat legt die zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang und Modalitäten fest.
[4] Der Regierungsrat kann weitere Auflagen oder Bedingungen festlegen, soweit dies für die Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

Spitalversorgungsverordnung

Art. 11b * Qualität
[1] Die Qualität der Leistungserbringung hängt von der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ab.
[2] Die Strukturqualität beurteilt sich insbesondere anhand
a des Bestands, der Qualifikationen und der Verfügbarkeit des Spitalpersonals,
b der medizinischen Einrichtungen.

Für die GPK stellt sich die Frage, ob die GSI in ihrer Rolle als Behörde, welche die Qualität der bestellten Leistungen überwachen muss, wirklich alle gesetzlichen Instrumente und Indikatoren ausschöpft. Dies umso mehr, als es sich sowohl bei der UPD als auch beim PZM um andere Träger öffentlicher Aufgaben handelt, die sich im Alleinbesitz des Kantons befinden. Somit steht der GSI auch im Rahmen der aktienrechtlichen Mittel ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung, um seinen Trägern Vorgaben zu machen und korrigierend einzugreifen. So kann die Eignerstrategie angepasst werden, das Verfehlen von Qualitätsvorgaben kann in den regelmässigen Controllinggesprächen angesprochen werden, an der Generalversammlung können Jahresberichte zurückgewiesen werden oder die Zusammensetzung der Verwaltungsräte kann verändert werden.

Die Kommission hat ihre Beschäftigung mit der Thematik mit diesen Feststellungen gegenüber der zuständigen Direktion abgeschlossen.

8.2 KoTrA-Prüfrunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten

Die GPK nutzt das jährliche PCG-Reporting als Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, um exemplarisch die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion zu überprüfen. Sie tat dies wie bereits in den Vorjahren basierend auf dem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA).

Für die neue Prüfrunde hat die GPK die Universitären Psychiatrischen Dienste UPD AG ausgewählt. Ausschlaggebend für die Wahl war zunächst, dass die Ampel bei der UPD AG im aktuellsten PCG-Reporting von «gelb» auf «rot» gestellt worden war. Den Erläuterungen zu den Ampelfarben entnahm die Kommission, dass «rot» bedeutet, dass gestützt auf die bisherigen Entwicklungen ein Fortbestand in Frage gestellt wird und die Eignerziele sowie Grenzwerte der im Aufsichtskonzept definierten Kennzahlen kaum mehr eingehalten werden konnten. Bereits aus diesem Grund war eine genauere Betrachtung der UPD aus Sicht der GPK angezeigt. Dazu kam der Aspekt, dass eine Fusion der UPD AG mit dem Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) geplant ist. Gemäss Newsletter der UPD AG vom November des Berichtsjahres haben die jeweiligen Verwaltungsräte unabhängig voneinander einem Zusammenschluss von UPD AG und

PZM einstimmig zugestimmt. Ausstehend sei nun noch der Regierungsratsentscheid, welcher gemäss Medienmitteilung der UPD AG voraussichtlich Ende des Berichtsjahres vorliegen dürfte. Die Ampel des PZM steht auf «gelb», was ebenfalls in den Entscheid der GPK hineingespielt hat. Schliesslich teilte die GPK diese Gründe dem Regierungsrat Ende des Berichtsjahres mit und bat ihn darum, ihr wie üblich beim Start einer neuen KoTrA-Runde die Dokumente zuzustellen, welche im Zusammenhang stehen mit der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion über die Universitären Psychiatrischen Dienste. Die GPK wird sich anhand dieser Dokumente ein Bild machen und danach über das weitere Vorgehen entscheiden.

8.3 Unruhe am Inselspital

Kritik an der operativen Führung sowie Hinweise über eine hohe Fluktuation, die zu einer grossen Unruhe am Inselspital geführt hatten, veranlassten die GPK im August 2022, sich näher mit der Situation der Insel Gruppe AG auseinanderzusetzen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 33). Die GPK führte einen schriftlichen Austausch mit dem Regierungsrat und hörte sich den Direktionspräsidenten, den Verwaltungsratspräsidenten sowie die Personalkommission der Insel Gruppe AG an. Um das Bild zu vervollständigen, gelangte die Kommission an drei Klinikdirektorinnen und -direktoren des Inselspitals, um sie zu einem Gespräch einzuladen. In einem Schreiben an die GPK stellte der Regierungsrat das Vorgehen, über das die GPK den Regierungsrat gesetzesgemäss informiert hatte, kurz vor der Durchführung der Gespräche in Frage und legte dar, dass die GPK mit der Einladung der drei Personen über die Linie hinausgegangen sei, die das Gutachten Müller/Friederich zum Umfang der Oberaufsicht gezogen habe. Aus diesem Grund seien die Gespräche und das damit verbundene weitere Vorgehen in jedem Fall mit der Leitung des Inselspitals abzusprechen. Damit verunmöglichte der Regierungsrat letztlich, dass diese Gespräche stattfinden konnten. Dies vor allem deshalb, weil er sein Schreiben in Kopie an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die drei betroffenen Mitglieder der jeweiligen Klinikdirektionen des Inselspitals schickte, was dazu führte, dass die angeschriebenen Personen entschieden, auf die Gespräche zu verzichten. Nach Einschätzung der GPK hat der Regierungsrat mit seiner Intervention die Informationsrechte der GPK beschränkt und die Kommission bei der Ausübung der Oberaufsicht substanziell behindert. Dies obwohl im Gesetz klar festgehalten ist, dass Aufsichtskommissionen abschliessend über die Ausübung ihrer Informationsrechte entscheiden (vgl. Art. 37 Abs. 2 des Grossratsgesetzes). Letztlich hat die GPK so kein gesamtheitliches Bild der Situation erhalten. Ihre materiellen Feststellungen zur Untersuchung hat die GPK dem Regierungsrat Ende Jahr zukommen lassen, damit dieser dazu Stellung nehmen konnte. Die Kommission wird die Rückmeldung des Regierungsrates 2024 auswerten und gestützt darauf ihre definitiven Feststellungen beschliessen.

9. Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)

Die GPK schloss im Berichtsjahr verschiedene Geschäfte ab, mit denen sie sich schon seit längerer Zeit beschäftigte. Dazu gehörte etwa der Amtsbesuch bei der Kantonspolizei (Kapo) oder auch eine Berichterstattung über die Mittelverwendung der Gotthelf-Stiftung.

9.1 Sonderprüfung NeVo/Rialto

Die Berichterstattung dazu ist im Kapitel 2.1 erfolgt.

9.2 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit

Zu Beginn des Berichtsjahres beschäftigte sich der zuständige Ausschuss der GPK mit der schriftlichen Berichterstattung über die kantonale Staatsschutztätigkeit 2022. Diese bestand aus einem Bericht des Polizeikommandanten, also einer Berichterstattung aus dem Innern des kantonalen Staatsschutzes, und einem Bericht der SID und damit vom Aufsichtsorgan über den kantonalen Staatsschutz. In einem Gespräch mit

einer Delegation der SID griffen die Ausschussmitglieder zur Vertiefung verschiedene Themen aus der Berichterstattung auf, so etwa eine Reorganisation beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB), der Umgang mit Corona-Skeptikerinnen und -Skeptikern oder bestimmte Einzelfälle, über die in der Berichterstattung informiert worden war. Am Gespräch wiesen die Vertretungen der SID darauf hin, dass geplant sei, verschiedene Aspekte bei einem Treffen mit einer Delegation des NDB anzusprechen. Konkret betraf dies die Frage, inwieweit es rechtmässig ist, dass die Führungspersonen der kantonalen Observationseinheit nachrichtendienstliche Daten bei sich gespeichert haben, obwohl es das Nachrichtendienstgesetz kantonalen Vollzugsbehörden untersagt, eigene Datensammlungen zu führen (vgl. Art. 46 NDG). Dazu wollte sich der kantonale Nachrichtendienst über eine vom NDB verordnete Anonymisierung austauschen sowie der Frage nachgehen, inwieweit frühere Anstellungsbehörden nachträglich über Erkenntnisse des Nachrichtendienstes informiert werden. Die SID gab darüber gegenüber der GPK in der zweiten Jahreshälfte schriftlich Auskunft. Die Antworten waren für den Ausschuss weitgehend zufriedenstellend. Er nahm sich aber vor, gewisse Anschlussfragen bei nächster Gelegenheit zu stellen.

Einmal mehr für Verwirrung sorgte, dass die SID der GPK in Bezug auf die Zahl der bearbeiteten Fälle eine Statistik mit veränderten Parametern zustellte. Zudem kam es im Vergleich zum Vorjahr zu unerklärlichen zahlenmässigen Verschiebungen. Die GPK forderte die SID darum eindringlich dazu auf, künftig an gewissen Kategorien festzuhalten, um längerfristige Entwicklungen erkennen zu können. Erstmals wurden die Fallzahlen des Jahres 2022 nach Staatsschutzbereich aufgeschlüsselt, also dargelegt, wie viele Fälle dem Extremismus zugeordnet wurden oder wie viele dem verbotenen Nachrichtendienst.

Ende Jahr nahm der Ausschuss an einer der halbjährlichen Inspektionen des Sicherheitsdirektors beim kantonalen Staatsschutzorgan teil. Die Auswertung des Gesprächs wird die Kommission Anfang 2024 vornehmen, wenn die nächste schriftliche Berichterstattungsrunde ansteht.

9.3 Sonderprüfung ICT-Rahmenkredit

Die GPK hatte die FK im Jahr 2021 damit beauftragt, eine Sonderprüfung zum ICT-Rahmenkredit (Information and Communications Technology) der Kantonspolizei Bern (Kapo) 2019-2020 durchzuführen. Die Kommission befasste sich im Jahr 2022 mit den Ergebnissen des Berichts und schloss ihre Sonderprüfung im gleichen Jahr ab (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 6f.).

Offen blieb jedoch noch ein Aspekt: Die GPK nahm zur Kenntnis, dass die SID die Anliegen der Kommission (Steuerung von ICT-Ausgaben optimieren, Erhöhung der Kostentransparenz, Gesamtsicht über ICT-Ausgaben) nachvollziehen kann und diesbezüglich auch bereits aktiv geworden ist. Laut der SID unterstützen die bestehenden Regelungen, Prozesse und Instrumente im Bereich des Kreditmanagements die Anliegen jedoch nur teilweise, weshalb sich die SID hinsichtlich der Erarbeitung des nächsten ICT-Rahmenkredits mit ihren Feststellungen an die zuständige FIN gewandt hatte. Der GPK war es wichtig, dass die SID am Anliegen bezüglich des Kreditmanagements unbedingt dranbleibt. Sie bat deshalb die SID, wieder zu informieren, was hinsichtlich der Erarbeitung der nächsten ICT-Rahmenkredite 2024-2026 herauskam.

Im Februar des Berichtsjahres teilte die SID der GPK in einem Schreiben die Ergebnisse zu den Erkenntnissen zur Erarbeitung des ICT-Rahmenkredites SID 2024-2026 mit. Entsprechend informierte die SID die Kommission darüber, dass sie die aufgeworfenen Fragen auf Verwaltungsebene an die FIN adressiert hatte, diese jedoch keinen Handlungsbedarf sah. Die GPK konnte des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass auch der Regierungsrat Klärungsbedarf im Bereich der Finanzierungsinstrumente und -prozesse sieht. Dass eine Arbeitsgruppe gegründet wurde, um solche Fragen zu klären, begrüsste die GPK in ihrem Antwortschreiben an die SID deshalb sehr. Die Kommission teilte der SID schliesslich mit, dass sie das Thema zwar abschliesst, jedoch bei der Ausübung ihrer begleitenden Oberaufsicht über die kantonale Informatik auf einer übergeordneten Ebene weiterhin ein Auge darauf werfen wird.

9.4 Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie

Zur Vorgeschichte: Die Beschäftigung der GPK mit dem Amt für Justizvollzug (AJV) hat ihren Ursprung im Jahr 2016. Die Kommission gelangte nach der Analyse eines Berichts der FK zu verschiedenen Schlussfolgerungen, welche sie der zuständigen Direktion mitteilte. Daraus ergab sich auch das Interesse der Kommission am Masterplan und an der Justizvollzugsstrategie. Die anhaltenden Unruhen in der Strafanstalt Thorberg führten 2017 dazu, dass sich die Kommission das AJV für einen künftigen Amtsbesuch vormerkte. Der Besuch fand schliesslich am 2. November 2018 statt. Im Zusammenhang mit dem Amtsbesuch teilte die GPK der SID ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen in verschiedenen Schreiben mit und schloss ihre Beschäftigung mit dem Justizvollzug im Rahmen des Amtsbesuchs im Jahr 2020 formell ab.

Das Thema beschäftigte die Kommission jedoch weiterhin, da aufgrund der Überweisung der Planungserklärungen (PE) 6 und 12 zur Justizvollzugsstrategie die SiK und die GPK regelmässig über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg informiert werden müssen. Im Jahr 2022 erhielt die GPK die jährliche Information über die Umsetzung der PE 6 und 12 zum Masterplan der Justizvollzugsstrategie, welche im von der Kommission erwarteten Umfang und in einer zweckdienlichen Tiefe erfolgte. Basierend auf den Ausführungen gelangte die GPK aber zum Schluss, dass die Abhängigkeiten – insbesondere auch zwischen den drei Phasen gemäss Masterplan – nicht ausreichend ausgeführt sind. In einem Schreiben richtete die Kommission mit Blick auf die kommende Berichterstattung einige Feststellungen sowie Fragen an die SID.

Im März des Berichtsjahres stellte die SID der GPK die jährliche Information über die Umsetzung der PE 6 und 12 zum Masterplan der Justizvollzugsstrategie zu und beantwortete in diesem Rahmen verschiedene Fragen, welche die GPK aufgrund der letztjährigen Berichterstattung gestellt hatte. In einem Schreiben an die SID teilte die Kommission der Direktion daraufhin mit, dass nach wie vor sehr viele Unklarheiten bestehen und eine verlässliche Bedarfsplanung nicht ersichtlich ist. Dazu kommt, dass die Koordination mit den Strafvollzugskonkordaten erst noch stattfinden soll. Abhängigkeiten zwischen einzelnen Entscheiden und Phasen sind nicht nachvollziehbar. Als Hypothek erweist sich aus Sicht der GPK auch, dass bereits zwischen den zwei grundlegenden Strategiepapieren, der Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan, Widersprüche bestehen. Alles in allem stellte die GPK fest, dass sich zahlreiche Fragen stellen, welche unbedingt geklärt werden müssen, bevor weitere konkrete Massnahmen umgesetzt werden. Die Kommission verwies in diesem Zusammenhang auch auf den GPK-Bericht aus dem Jahr 2016 «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles». Aus Sicht der Kommission haben die damals formulierten Schlussfolgerungen und vier Empfehlungen nach wie vor Gültigkeit und sind gerade im vorliegenden Kontext aktueller denn je. Die gegenwärtige Entwicklung lässt die Kommission indes zweifeln, ob die Lehren wirklich gezogen worden sind. Denn trotz zahlreicher Unklarheiten hat der Regierungsrat einen Kredit für Neubauten im Justizvollzug zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die GPK entschied deshalb, in einem Mitbericht an die BaK die Rückweisung des Kredits zu empfehlen. Nach Ansicht der GPK müssen unbedingt zuerst die vielen offenen Fragen geklärt werden, bevor der Grosse Rat über Einzelkredite im Bereich des Strafvollzugs befindet. Aufgrund der Tatsache, dass sich nebst der GPK auch die SiK regelmässig mit Fragen rund um den Justizvollzug beschäftigt und diese die regelmässige Berichterstattung zu den beiden PE 6 und 12 ebenfalls erhält, hat die GPK entschieden, dass sie künftig auf die Zustellung einer jährlichen Berichterstattung verzichtet. Dies auch wenn die GPK die Einschätzung der SID nicht teilt, dass die beiden PE inzwischen umgesetzt seien. Diese Erkenntnisse und dass die GPK ihre Beschäftigung mit der vorliegenden Thematik damit abschliesst, teilte die Kommission der SID in einem Schreiben im April des Berichtsjahres mit.

Parallel zum Schreiben an die SID wandte sich die GPK wie erwähnt mittels Mitbericht an die BaK. Sie teilte auch der BaK ihre obengenannten Erkenntnisse mit und verwies insbesondere auf die Seiten 12 bis 14 des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles». Die GPK wiederholte daraus folgende Aspekte: Zunächst muss eine umfassende Bedarfsabklärung die Grundlage für alle weiteren Schritte sein. Diese muss gestützt auf aussagekräftigen Datengrundla-

gen erfolgen. Des Weiteren ist die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Projekten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit in ausreichendem Masse durchzuführen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Finanzhaushaltsgesetz) und darüber transparent Bericht zu erstatten. Die Projekte müssen verstärkt aus einer gesamtstaatlichen Optik beurteilt werden. Chancen und Risiken von komplexen, mit finanziellen Risiken behafteten Projekten sollen durch eine unabhängige Stelle geprüft werden. Es geht darum, dass der Bedarf für ein von einer Direktion angemeldetes Bauvorhaben noch vor der Detailprojektierung durch aussenstehende, unabhängige Experten kritisch hinterfragt wird. Diese Überprüfung soll eine gesamtstaatliche Sichtweise garantieren, die losgelöst ist sowohl von den Interessen der bestellenden Nutzer-Direktion als auch von der ausführenden Ersteller-Direktion. Bei Verbundaufgaben ist sicherzustellen, dass eine interkantonale Bedarfsplanung existiert und allfällige Vorhaben koordiniert werden. In Bereichen, in denen die Nachfrage-Situation potenziell starken Schwankungen unterworfen sein könnte, sollen bei der Planung und der Ausführung Vorkehrungen getroffen werden, um auf Veränderungen in der Nachfrage flexibel reagieren zu können. Die GPK forderte sodann vom Regierungsrat, Projektierungen erst dann in Angriff zu nehmen, wenn ausgereifte Betriebskonzepte vorliegen.

Da aus Sicht der GPK solche umfassenden Abklärungen nicht oder nicht in ausreichendem Mass gemacht worden und übergeordnete Fragen nicht geklärt sind, empfahl sie der BaK als vorberatender Kommission, allfällige Ausführungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Justizvollzugsstrategie zurückzuweisen mit der Auflage, die entsprechenden Abklärungen zu tätigen und basierend darauf dem Grossen Rat überarbeitete Geschäfte vorzulegen. Die SiK stellte ihren Mitbericht zum Kreditgeschäft «Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt» zuhanden der BaK in Kopie auch der GPK zu. In diesem Rahmen konnte die GPK zur Kenntnis nehmen, dass die SiK im Gegensatz zur GPK nicht der Ansicht war, dass das Geschäft zurückgewiesen werden sollte, sondern der BaK beantragte, dem Geschäft zuzustimmen. Die BaK entschied sich, einen Rückweisungsantrag mit Auflagen einzureichen und berücksichtigte dabei die Inputs der GPK. Der Grosse Rat wies das Geschäft mit allen Auflagen der BaK in der Sommersession des Berichtsjahres an den Regierungsrat zurück.

9.5 Amtsbesuch bei der Kantonspolizei Bern

Die GPK stattete im September 2021 einen Amtsbesuch bei der Kantonspolizei (Kapo) ab. Die Kommission schloss das Geschäft schliesslich im Februar 2022 ab. Da die GPK im Rahmen ihrer Beschäftigung mit der Kapo auf zwei Aspekte gestossen war, zu denen seitens SID Unterlagen in Aussicht gestellt worden waren, merkte sich die Kommission die beiden Themen «Bevölkerungsbefragung» und «Pilotversuch mit Beweissicherungskameras» vor. Die Kommission nahm sich vor, nach Vorliegen der Unterlagen zu beiden Themen diese nochmals aufzugreifen. Ende 2022 lagen alle Unterlagen vor. Die GPK beschäftigte sich entsprechend zu Beginn des Berichtsjahres mit den beiden Themen.

- Bezüglich der Resultate zur **Bevölkerungsbefragung** konnte die GPK feststellen, dass die Zufriedenheit in der Bevölkerung mit der Polizeiarbeit sehr hoch ist. Die Kommission begrüsste diesbezüglich insbesondere, dass die Kapo auch die kritischen Rückmeldungen ernst nimmt und bestrebt ist, Verbesserungen daraus abzuleiten und umzusetzen.
- Die GPK beschäftigte sich des Weiteren mit dem Abschlussbericht zum **Pilotprojekt «BESIKA»** und stellte dabei fest, dass der Einsatz der Beweissicherungskameras respektive einiger spezifischen Funktionen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die GPK nahm diesbezüglich zur Kenntnis, dass dies Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes ist.

Die Kommission schloss ihre Beschäftigung mit den beiden Themen im Berichtsjahr ab.

9.6 Weitere Aktivitäten

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die FK überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der damaligen Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu

verstärken. Seither verlangte die SID jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. Die GPK erhielt im Juni des Berichtsjahres die Unterlagen zur Gotthelf-Stiftung und beschloss in diesem Rahmen der Stiftung mitzuteilen, dass sie die begleitende Oberaufsicht aufgrund der langjährigen Umsetzungsdauer des Vorhabens an dieser Stelle stoppe. Das bedeutet, dass der GPK der jährliche Geschäftsbericht ab sofort nicht mehr zugestellt werden muss. Die Kommission teilte der Stiftung jedoch mit, dass sie sich vorbehält, die begleitende Oberaufsicht bei Bedarf wieder aufzunehmen und dass die Bedeutung des Geschäfts aus Sicht der Kommission keinesfalls abgenommen hat. Schliesslich dankte die GPK der Gotthelf-Stiftung, dass sie sich weiterhin um Drittmittel bemüht und äusserte die Erwartung, dass die Auflagen des Grossen Rates auch künftig eingehalten werden. Die GPK schloss ihre Beschäftigung mit diesem Thema entsprechend ab.

- **Gutachten zu Gefährlichkeit von Gummigeschossen:** Eine Zeitung berichtete im Herbst 2023 über neuartige Gummischrot-Projektile, die bei der Kantonspolizei Bern seit 2021 eingesetzt würden. Die Zeitung berief sich dabei auf eine Antwort, welche der Regierungsrat zu einer Anfrage in der Herbstsession 2022 gegeben hatte. Es ging dort darum, welchen Einfluss Grösse und Dichte der Projektile auf die Verletzungsgefahr haben. Die Zeitung fragte für ihren Artikel nach, worauf die damals gemachten Aussagen beruhen und zitierte die SID, wonach sich die damaligen Aussagen des Regierungsrates «auf ein externes Gutachten» stützen würden, das die Kantonspolizei bei einer externen Firma in Auftrag gegeben habe. Allerdings führte der Inhaber der entsprechenden Firma gegenüber verschiedenen Medien aus, dass er keine Einschätzung zum Verletzungsrisiko durch diese Geschosse abgeben könne, solange er keine Versuche gemacht habe. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen gelangte die GPK an die SID und bat diese, ihr das entsprechende Gutachten zuzustellen, das als Grundlage gedient hatte, um die Wirkung der neuartigen Gummigeschosse zu beurteilen. Die Frist für die Zustellung endet erst 2024.

10. Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)

Aktivitäten der GPK im Berichtsjahr, welche die Staatskanzlei tangierten, sind im Kapitel 3 unter den direktionsübergreifenden Themen zu finden. Dazu gehört etwa der Risikodialog, bei dem die Staatskanzlei die Verantwortung trägt für das diskutierte «Risiko im Fokus». Auch beim Thema «Protokollierung im Regierungsrat» liegt die Federführung bei der Staatskanzlei.

11. Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Einen Schwerpunkt im Berichtsjahr bildete der Abschluss der Prüfrunde zur Gebäudeversicherung Bern (GVB), ein anderer die jährliche Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung.

11.1 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Die GPK führt jährlich ein Gespräch mit der WEU über die Standortförderung. Grundlage für den Austausch sind standardmässig die Berichterstattung zum aktuellen Förderjahr mit den entsprechenden Statistiken, eine anonymisierte Förderliste, aus welcher die Kommission eine Stichprobe auswählt, wozu sie dann detailliertere Informationen erhält, sowie eine Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekte.

Im Mai des Berichtsjahres traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zum üblichen Standortförderungsgespräch. Nach Auffassung der Kommission hat es sich sehr bewährt, dass alle zu behandelnden Unterlagen gleichzeitig vorlagen und sich der Ausschuss in einem Umgang mit allen relevanten Aspekten der Thematik eingehend beschäftigen konnte. Zusätzlich zu den Standardthemen war am Gespräch auch ein Vorstoss zur Wirtschaftsstrategie Thema (vgl. Motion 200-2022 «Verbesserung des

Ressourcenpotenzials durch Stärkung der Wirtschaft»). Die GPK ist für das Controlling der Strategie zuständig und erhält deshalb alle vier Jahre den entsprechenden Controllingbericht. Aufgrund dieser Zuständigkeit erlaubte sich der Ausschuss, einige Fragen dazu zu stellen und die Haltung der WEU zu dieser Motion am Gespräch zu diskutieren. Der Vorstoss fordert nämlich eine Neufassung oder Aktualisierung der Wirtschaftsstrategie. Der Antwort des Regierungsrates zum Vorstoss ist jedoch zu entnehmen, dass dieser keinen Mehrwert darin erkennt, da die wesentlichen Kernelemente der Wirtschaftsstrategie 2025 in die Regierungsrichtlinien eingeflossen seien.

Der Ausschuss analysierte die mündlichen sowie schriftlichen Ausführungen der WEU und informierte gestützt darauf die Gesamtkommission über seine Erkenntnisse. Einsicht in die Unterlagen der WEU bleibt jeweils dem Ausschuss vorbehalten. Dieses Vorgehen hatte die Kommission einst aus Gründen der hohen Vertraulichkeit der Unterlagen entsprechend festgelegt. Gestützt auf die Erkenntnisse des Ausschusses informierte die GPK die WEU in einem Schreiben über ihre Erkenntnisse wie folgt:

- **Statistische Angaben und Förderfälle**: Die Informationen sowohl zu den statistischen Angaben als auch zu den ausgewählten Förderfällen waren zweckdienlich. Insbesondere im Rahmen der statistischen Angaben erachtet die Kommission übergeordnete Aussagen, zum Beispiel zu sich abzeichnenden Trends, als wertvolle Informationen. Die GPK bat darum, dies bei der nächsten Berichterstattung gleich zu handhaben und auch darauf einzugehen, wie die WEU langfristige Entwicklungen beurteilt und wie sie diesen begegnet.
- **IFG-Berichterstattung**: Im Rahmen der Ausführungen zu den IFG-Projekten war für die GPK die Argumentation nicht restlos überzeugend, weshalb der Generalsekretär der WEU nicht als Kantonsvertreter im Sinne der PCG-Richtlinien im Verwaltungsrat des Swiss Center for Design and Health (SCDH) sitzt. Zum Vergleich: Auch bei Stiftungen ist der Kanton nicht im Sinne eines Aktionärs an der entsprechenden Institution beteiligt, trotzdem hat er dort Kantonsvertreter oder Kantonsvertreterinnen, die in den strategischen Führungsorganen die Sichtweise des Kantons einbringen. Die GPK nahm überdies zur Kenntnis, dass bezüglich des SCDH alles auf gutem Weg sei und die WEU zuversichtlich ist, dass die bisher noch nicht erreichten Zielsetzungen erfolgreich abgeschlossen werden können. Die GPK wird sich im nächsten Jahr wieder damit beschäftigen und dann beurteilen, inwiefern sich diese Ausführungen bestätigen lassen.
  Über eine Aussage der WEU zum Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIPBB) war die GPK erstaunt: Die WEU führte aus, dass sie nicht über alle Entscheide des SIPBB glücklich sei, die Verantwortung im Sinne der kantonalen Aufsicht aber nicht mehr bei ihr liege. Aus Sicht der GPK ist diese Haltung aus zwei Gründen speziell. Einerseits hat der Kanton Geld gesprochen und sollte auch über die Beitragszahlung hinaus ein Interesse daran haben, dass das Projekt erfolgreich ist. Andererseits führte die WEU aus, dass weiterhin Verhandlungen für Förderbeiträge geführt würden. Die GPK bat die WEU, in der nächsten Berichterstattung dazu Stellung zu nehmen. Da zum Teil auch aus zeitlichen Gründen beim Gespräch nicht ganz alle Fragen vertieft beantwortet werden konnten, bat die GPK des Weiteren, dass die WEU im Rahmen der nächsten Berichterstattung Stellung dazu nimmt, welche Herausforderungen sich bei der Erarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung mit dem SIPBB stellen.
- **Vorstoss Wirtschaftsstrategie**: Im Nachgang zum Standortförderungsgespräch, in der Sommersession des Berichtsjahres, wurde die Motion 200-2022 vom Grossen Rat überwiesen. Die GPK bat die WEU deshalb, im Rahmen der nächsten Berichterstattung darauf einzugehen, wie das geplante Vorgehen nach der Überweisung des Vorstosses durch den Grossen Rat konkret aussieht und ob sich die WEU bereits Überlegungen dazu gemacht hat, wie es bezüglich des Controllingberichts und der Rolle der GPK in diesem Rahmen weitergehen könnte.
- **Form der Fallliste**: Der Ausschuss nahm das Angebot der WEU an, im nächsten Jahr die Liste mit den Förderfällen unanonymisiert zugestellt zu erhalten. Es wird dem Ausschuss ermöglichen, die Stichprobenauswahl künftig noch gezielter vornehmen zu können. Die Liste wird wie bisher nur dem Präsidium und den Ausschussmitgliedern zugänglich sein. Weitergehende Geheimnisschutzvorkehrungen wird sich der Ausschuss vorbehalten.

Die Berichterstattung zum Förderjahr 2023 erwartet die Kommission im nächsten Jahr und wird sich dann wieder mit diesen Themen beschäftigen.

11.2 KoTrA-Prüfrunde GVB

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Prüfung der Aufsicht über die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ab, die sie im Rahmen des Konzepts zur Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben (KoTrA) 2022 gestartet hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 20). Gestützt auf die Auswertung zahlreicher schriftlicher Unterlagen sowie einen Austausch mit der WEU und einem Gespräch mit einer Delegation der GVB gewann die GPK grundsätzlich einen positiven Eindruck davon, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über die GVB wahrnehmen. Nach Auffassung der Kommission spielt dabei das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) eine entscheidende Rolle, weil es den Rahmen vorgibt, in dem sich die GVB bewegen darf. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Instrumente, die die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) vorsehen, für die Wahrnehmung der Aufsicht adäquat nutzen. Die GPK hat den Eindruck, dass sowohl die WEU als auch die GVB ihre Rollen als beaufsichtigendes bzw. beaufsichtigtes Organ insgesamt korrekt und angemessen wahrnehmen. In einigen Bereichen sieht die GPK aber gleichwohl Optimierungsbedarf:

- **Aufsicht durch den Regierungsrat:** Die Aufsichtsaufgaben des Regierungsrates sind in Artikel 57 des GVG geregelt. So muss der Regierungsrat jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der GVB genehmigen. Die GPK zweifelt allerdings, ob der Regierungsrat aufgrund des Umfangs der jeweiligen Unterlagen in der Lage ist, auf einen Blick die relevanten Informationen zu erkennen, die er zur Wahrnehmung der Aufsicht über die GVB benötigen würde. Zu den Aufgaben des Regierungsrates gehört gemäss Vortrag zum GVG (S. 19) namentlich auch «die Überprüfung der Einhaltung der Eigentümerstrategie und deren strategischer Ziele». Wie das im Detail geschieht, ist für die Kommission zu wenig sichtbar geworden. Sie hat insbesondere nicht erkennen können, dass Indikatoren existieren, mit denen die Einhaltung der Eigentümerziele gemessen werden könnte. Die GPK empfahl der WEU darum, entsprechende Instrumente zu schaffen.
- **Umfang und Grenze der Aktivitäten der Tochterunternehmen[4]:** Der Gesetzgeber hat 2010 entschieden, dass die GVB im Privatversicherungsbereich gewisse Tätigkeiten ausüben darf. Sowohl die Debatte 2010 wie auch immer wieder neu aufflackernde Diskussionen zeigen aber, dass diese Aktivitäten nicht unumstritten sind. Umso wichtiger erscheint es der GPK, dass der gesetzliche Rahmen strikt eingehalten wird. Der Fall Mica Insurance, bei dem die GVB ein Produkt auf den Markt brachte, das mit dem Gesetz nicht vereinbar war, bestätigte jedoch, dass die Grenzen des rechtlich Zulässigen offensichtlich doch nicht immer klar genug sind. Die GPK konnte zwar nicht mehr eindeutig rekonstruieren, wann die WEU erstmals durch den Verwaltungsrat der GVB über Mica Insurance informiert worden war beziehungsweise wann die WEU intervenierte. Dass für die Klärung der offenen Fragen rund um Mica Insurance zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden mussten, unterstreicht nach Einschätzung der GPK aber, dass das Knowhow zur Betreuung von Beteiligungen im Kanton gebündelt werden müsste, wie dies die GPK bereits bei anderen Gelegenheiten gefordert hatte (vgl. z.B. Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton – Untersuchung durch die GPK», Empfehlung 5, S. 31). Erstaunlich war dabei auch, dass die Gutachten die Frage zu klären hatten, ob die WEU die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft nachträglich beschränken und ihr das Anbieten eines im Markt bereits eingeführten Produkts überhaupt verbieten dürfe.
  Im Vortrag zur Totalrevision des GVG 2010 war festgehalten, dass es dem Regierungsrat obliege, die GVB in ihren Nebentätigkeiten zu beaufsichtigen (S. 8) bzw. dass sich die Aufsicht des Regierungsrates auch auf die selbstständigen Gesellschaften erstrecke (S. 19). Die GVB besitzt in der Zwischenzeit mehrere Tochtergesellschaften, darunter die GVB Privatversicherungen AG. Im Bereich dieser Tochterunternehmungen sieht die GPK Optimierungsbedarf. Vor allem erachtet es die GPK als notwendig, dass sich die WEU und der Regierungsrat 13 Jahre nach Inkrafttreten des GVG grundsätzliche Fragen stellen und kritisch prüfen sollten, ob die Aktivitäten im privaten Versicherungsmarkt den ursprünglich verfolgten Absichten und Zielen noch immer dienen. Hauptargument für die Erweiterung des Tätigkeitsfelds der GVB war es gewesen, den Handlungsspielraum zu erhöhen, indem die GVB ihre Risiken diversifizieren kann. Die Totalrevision des GVG 2010 und die Öffnung für weitergehende Aktivitäten der GVB war massgeblich damit begründet worden, dass die Höhe der Elementarschadensbelastung

[4] In seiner Stellungnahme vom 27. März 2024 weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Gesetzgeber mit Artikel 7 GVG die Möglichkeit der GVB, durch selbstständige Gesellschaften gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht Nebentätigkeiten auszuüben, explizit vorgesehen habe.

pro Jahrzehnt um 50 Prozent zugenommen habe. Allerdings war das Jahrzehnt von 2000 bis 2009 mit 1390 Millionen Franken fast doppelt so schadenreich wie das darauffolgende Jahrzehnt 2010 bis 2019 mit einer Gesamtschadenssumme von 791 Millionen Franken. Wenn man die Zahlen von 2020 und 2021 anschaut, ist es gut möglich, dass es sich beim vorangehenden Jahrzehnt um einen Ausreisser nach unten handelt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob nicht die Gefahr besteht, dass GVB und GVB Privatversicherungen AG nach grossen Elementarschadenjahren beide ähnlich stark betroffen sind und sich somit das Risiko für die GVB als Ganzes nicht eher sogar noch akzentuiert.[5]
Im Übrigen ist in der Eignerstrategie festgehalten, dass der ausserkantonale Marktauftritt der Tochtergesellschaften «zurückhaltend» zu erfolgen habe. Die GPK hat Zweifel, ob dieser Vorgabe aktuell wirklich Rechnung getragen wird. Die Argumentation der WEU, dass damit gemeint sei, dass man kein aggressives Marketing betreibe, überzeugt die GPK nicht. Wenn Tochterunternehmen ausserkantonal tätig sein dürfen, wäre es paradox, wenn man ihnen gleichzeitig verbieten würde, sich mittels Werbung aktiv um Aufträge zu bemühen und Marketing zu betreiben. Konsequenter wäre eine andere Lesart, nämlich dass Tochtergesellschaften generell ausserkantonal nur sehr zurückhaltend tätig werden. Möglicherweise ist es sinnvoll, ganz grundsätzlich – allenfalls unter Einbezug des Gesetzgebers – zu klären, inwieweit Tochterunternehmen der GVB ausserhalb des Kantons Bern aktiv werden sollen. Die GPK empfahl der WEU darum, die Notwendigkeit der Aktivitäten der Tochtergesellschaften zu hinterfragen und den Nachweis zu erbringen, dass diese Aktivitäten der staatlichen Aufgabenerfüllung der GVB dienen.

— **Finanzielle Haftung des Kantons[6]:** Die Bestimmung im GVG, wonach den Kanton bei einer Insolvenz keine subsidiäre Haftung treffe (Art. 54 Abs. 2 GVG), weckt nach Einschätzung der GPK falsche Hoffnungen. Denn wenn die GVB in finanzielle Schieflage geraten würde, dürfte der politische Druck auf den Eigner der GVB so gross werden, dass er letztlich doch in die Bresche springen müsste, um diese zu retten. Die GPK empfiehlt der WEU, bei einer nächsten GVG-Revision zu prüfen, ob diese Bestimmung gestrichen werden soll.

Die WEU nahm von den Feststellungen der GPK Kenntnis und hielt in einer Stellungnahme fest, dass es ihr ein grosses Anliegen sei, die Aufsicht auch künftig proaktiv wahrzunehmen und laufend zu optimieren. Eine vertiefte Prüfung der Einhaltung der Eignerstrategie sei im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung der GVB bzw. der Spezialberichterstattung nach Ziffer 15 der PCG-Richtlinien nicht angezeigt und nicht opportun. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Eignerzielen erfolge im Rahmen der periodischen Anpassung der Eignerstrategie. Zudem könnten gemäss WEU entsprechende Aspekte bei Bedarf oder anlässlich der halbjährlich stattfindenden Controllinggespräche thematisiert werden. Was die Tochtergesellschaften betrifft, so ist die WEU überzeugt, dass deren Tätigkeiten das Risiko der GVB massgeblich diversifizieren würde und damit zu deren Stabilität beitrage und zur Aufgabenerfüllung der GVB diene. Aus Sicht der WEU erscheint darum eine grundsätzliche Überprüfung der Tätigkeit der GVB bzw. ihrer Tochtergesellschaften im Privatversicherungsrecht nicht angezeigt. Was die finanzielle Haftung betrifft, erachtet die WEU eine Anpassung oder Streichung des besagten Artikels im GVG weder als erforderlich noch angezeigt. Im Übrigen wies die WEU darauf hin, dass die finanzielle Situation der GVB seit jeher stabil sei.

Die Kommission antwortete der WEU, dass sie an ihren Empfehlungen festhalte und dass sie erwartet, dass die WEU die Anliegen aufnimmt, soweit sie dies nicht bereits getan hat. Gerade die Klärung gewisser übergeordneter Fragen durch den Gesetzgeber, namentlich zu den Aktivitäten der Tochterunternehmungen, erachtete die Kommission weiterhin als zentral.

Im Juni 2023 informierte das FiKo-Präsidium das GPK-Präsidium, dass sich die FiKo eingehender mit den Aktivitäten der GVB im Privatversicherungsmarkt auseinandersetzen wolle. Dies im Wissen darum,

[5] In der Stellungnahme vom 27. März 2024 hält der Regierungsrat fest, dass er die von der GPK geäusserte Befürchtung, dass die GVB und die GVB Privatversicherungen AG nach grossen Elementarschadenjahren beide ähnlich stark betroffen seien und sich somit das Risiko für die GVB als Ganzes sogar noch akzentuiere, als nicht stichhaltig erachte. «Während die GVB die obligatorische Feuer- und Elementarschadendeckung versichert, versichert die GVB Privatversicherungen AG auch Erdbeben, Wasser- und technische Schäden.» Der RR weist darauf hin, dass die Tochtergesellschaften weitere Leistungen auf dem freien Markt anbieten würden. Sie trügen darum nicht nur dazu bei, das Risiko der GVB zu diversifizieren, sondern würden auch einen wichtigen Beitrag für die allgemeine Schadensprävention leisten.

[6] Der Regierungsrat führt in seiner Stellungnahme vom 27. März 2024 aus, dass er diese Empfehlung zur Kenntnis genommen habe. Er stelle sich indes klar gegen die Einführung einer subsidiären Haftung des Kantons, da diese potenziell die Steuerzahler belasten und die Eigenständigkeit der GVB in Frage stellen würde. «Bei einer allfälligen Zunahme der Schäden im Monopolbereich könnte die GVB den Prämientarif der Gebäudeversicherung anpassen.»

dass sich die GPK im Rahmen von KoTrA erst gerade mit der GVB beschäftigt hatte. Dementsprechend äusserte das FiKo-Präsidium die Bitte, von der GPK über die Erkenntnisse der Kommission informiert zu werden, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Da Aufsichtskommissionen gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Geschäftsordnung Grosser Rat untereinander Unterlagen austauschen dürfen, stellte die GPK der FiKo ihre Erkenntnisse zu.

11.3 Weitere Aktivitäten

- **Fehlerhafte Beiträge für Direktzahlungen:** Im November 2022 hat die WEU die GPK über fehlerhaft ausbezahlte Direktzahlungen in den Jahren 2019 bis 2021 informiert. Bereits im Oktober 2022 informierte die WEU die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung über die Vorkommnisse. Aufgrund einer fehlerhaften Berechnung wurden während drei Jahren falsche Beträge an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausbezahlt. Der Fehler sei während eines Tests im Jahr 2022 entdeckt worden, woraufhin umgehend Abklärungen vorgenommen und die Fehlerkorrektur in die Wege geleitet wurden. Die Kommission bedankte sich bei der WEU für die Informationen und kam basierend darauf zum Schluss, diesbezüglich keine weiteren Aktivitäten vorzunehmen.

12. Aktivitäten zu Organisation und Arbeitsweise der GPK

Im Rahmen einer Retraite nahm sich die Kommission im Berichtsjahr vor, verschiedene wiederkehrende Instrumente einer Überprüfung zu unterziehen. Dies bildete im Berichtsjahr der Schwerpunkt der kommissionsinternen Aktivitäten.

12.1 Überprüfung gewisser Instrumente der GPK

Neben Einzelgeschäften beschäftigt sich die GPK auch mit unterschiedlichen wiederkehrenden Geschäften bzw. Gefässen. Diese sollte die Kommission von Zeit zu Zeit kritisch hinterfragen, um Raum für Anpassungen und neue Elemente zu schaffen. Wie im Editorial bereits angedeutet, entschied sich die GPK, eine solche Überprüfung im Rahmen ihrer Retraite im Sommer des Berichtsjahres vorzunehmen. In einem ersten Schritt verschaffte sich die Kommission einen Überblick über alle wiederkehrenden Geschäfte in Bezug auf den Handlungsbedarf und entschied sich für eine Priorisierung. Diese führte dazu, dass sich die GPK anlässlich der Retraite mit fünf Gefässen vertiefter befasste. Einige weitere Geschäfte wurden ebenfalls einer Überprüfung unterzogen. Dies jedoch im Rahmen der regulären Behandlung, da diese ohnehin in naher Zukunft traktandiert waren und die Auseinandersetzung somit im Rahmen der ordentlichen Sitzung am einzelnen Geschäft selbst stattfinden konnte.

— **«Reporting Grossprojekte» und «Begleitende Oberaufsicht über (Bau)-Projekte»**: Bei den Diskussionen ergaben sich derart viele Überschneidungen zwischen den beiden Instrumenten «Begleitende Oberaufsicht über (Bau)-Projekte» und «Reporting Grossprojekte», dass die Kommission entschied, diese beiden Instrumente gemeinsam zu diskutieren. Aus den Ideen für das weitere Vorgehen entschied sich die GPK dafür, das Grossprojekte-Monitoring in justierter Form beizubehalten. Künftig will die Kommission den Fokus auf die Projekte ab 50 Millionen Franken legen und dann pro Projekt entscheiden, ob (1) die Informationen zur Kenntnis genommen werden, (2) einmalig Fragen gestellt werden oder (3) eine zeitlich befristete, begleitende Oberaufsichtstätigkeit gestartet werden soll. Die GPK hat ihr Konzept zum Reporting Grossprojekte entsprechend diesen Entscheiden angepasst. Bezüglich der «begleitenden Oberaufsicht über (Bau)-Projekte» entschied sich die GPK im Gegenzug dafür, dies als standardisiertes Instrument aufzugeben. Die Kommission will Teilbegleitungen vorsehen, die weniger intensiv und vor allem zeitlich beschränkt erfolgen, falls ein Bedarf aus dem Reporting für Grossprojekte erfolgt – siehe dazu (3) oben.

— **«Vollzugsprüfung»**: Die Kommission entschied sich im Rahmen der Überprüfung dieses Instruments dazu, dass sie auch künftig Vollzugsprüfungen bei der FK in Auftrag geben will. Die GPK sprach sich aber dafür aus, leichte Anpassungen vorzunehmen. So soll gemäss der Ursprungsidee dieses Instruments der Fokus wieder vermehrt auf einem abgeschlossenen Projekt liegen und die FK mit einer

klassischen Vollzugs- und Wirkungsprüfung beauftragt werden. Grundlage für die Auswahl bleibt weiterhin eine Liste mit allen abgeschlossenen Kreditgeschäften. Jedoch kommen neu nur noch Projekte ab fünf Millionen Franken (bisher: 2 Millionen) auf die Liste, welche in den letzten drei Jahren (bisher: fünf Jahren) abgeschlossen wurden.

— **Amtsbesuch**: Nach einigen Diskussionen über die Wirkung dieses Instruments beschloss die GPK, den Amtsbesuch als standardisiertes, jährliches Instrument aufzugeben, sich die Möglichkeit aber jederzeit offen zu halten, einen solchen durchzuführen. Dazu passte die Kommission ihre Richtlinien entsprechend an und sah eine Kann-Formulierung vor: «Die GPK kann Dienststellenbesuche durchführen» – und nicht mehr wie bisher «Die GPK führt pro Jahr mindestens einen Dienststellenbesuch durch».
— **Tätigkeitsbericht GPK**: Als letztes Thema machte sich die Kommission schliesslich Gedanken zur Ausgestaltung ihres eignen Tätigkeitsberichts. Bezüglich des Umfangs einigte sich die GPK auf den Grundsatz «so kurz wie möglich und so lange wie nötig». Um diesem Prinzip besser Rechnung zu tragen, soll sich der Bericht noch konsequenter darauf beschränken, Bericht darüber zu erstatten, was im aktuellen Jahr passierte und nicht den Anspruch haben, dass die Texte verständlich sein müssen, wenn man die vergangenen Tätigkeitsberichte nicht gelesen hat. Indem die Vorgeschichte radikal gekürzt und konsequent auf frühere Berichte verwiesen wird, sollen die einzelnen Einträge gekürzt werden. Inhaltlich ist es so, dass es sich bei vielen Geschäften um die einzige Möglichkeit handelt, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen, weshalb jedes Geschäft aus dem Berichtsjahr mindestens erwähnt werden soll. Themen, die mittels Medienmitteilung bereits kommuniziert worden sind, müssen jedoch nicht mehr im Detail ausgeführt werden. Auch solche Themen, die in einen separaten Bericht mündeten, müssen nicht nochmals erklärt werden, sondern es soll noch konsequenter auf den jeweiligen Bericht verwiesen werden. Bezüglich der Struktur des Berichts entschied die Kommission, den Bericht neu nicht mehr nach den Ausschüssen, sondern nach den Direktionen zu gliedern.

Ihre explizite Überprüfung der Instrumente schloss die GPK im Berichtsjahr zwar ab. Jedoch reflektiert die Kommission selbstverständlich bei jeder Behandlung eines Geschäfts, inwiefern Anpassungen in ihrem Vorgehen notwendig sind und die Überprüfung der Instrumente bleibt somit ständig Gegenstand der Kommissionsarbeit.

12.2 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4, GRG). Geheimnisschutzvorkehrungen gelten konstant bei der jährlichen Berichterstattung zum Staatsschutz, bei der Berichterstattung zur Standortförderung und bei den Unterlagen zu den jährlichen Aufsichtsgesprächen mit den kantonalen Funktionsträgern. In allen drei Geschäften sind die Unterlagen nur einem eingeschränkten Kreis innerhalb der Kommission zugänglich. Im Fall der Dokumente zum Staatsschutz und zur Standortförderung erhalten die Mitglieder gewisse Dokumente nur auf Papier und nur mit einer persönlichen Kennzeichnung. Im Verlauf des Berichtsjahres ergriff die Kommission temporär zu zwei weiteren Themenbereichen Geheimnisschutzvorkehrungen. So war ein Sonderprüfbericht der FK zum Berufsbildungszentrum Biel, den die BKD in Auftrag gegeben hatte, ebenfalls nur einem eingeschränkten Personenkreis in der Kommission zugänglich. Als die BKD den Bericht veröffentlichte, wurde die Massnahme dann aber hinfällig. Im Zusammenhang mit ihren Abklärungen zum Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) erhielt die Kommission einen externen Prüfbericht, der die Situation am PZM unter die Lupe genommen hatte, zunächst nur in einer geschwärzten Version. Die Kommission insistierte, so dass ihr die zuständige Direktion schliesslich eine ungeschwärzte Fassung zustellte. Weil diese externe Analyse viele Namen enthielt, beschloss die Kommission, sie nur den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses zugänglich zu machen. Der Abschluss der entsprechenden Abklärungen im Berichtsjahr bedeutete zugleich, dass auch die Geheimnisschutzvorkehrungen dazu gestrichen wurden.

13. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Bericht des Regierungsrates «Evaluation Krisenmanagement»

  Der Bericht nahm das interne Krisenmanagement des Kantons während der Corona-Pandemie unter die Lupe – dies gestützt auf einen externen Untersuchungsbericht. Die GPK hat den Bericht vorberaten, weil es sich dabei um eine Wirkungsprüfung handelte. Die GPK beantragte die Kenntnisnahme des Berichts mit folgenden zwei Planungserklärungen (vgl. Medienmitteilung).

  1. Der Regierungsrat trifft Vorkehrungen, damit bei Krisensituationen Personen mit Kompetenzen in Stabsarbeit rasch zum Einsatz kommen und Unterstützung leisten können.

  2. Der Regierungsrat informiert die GPK in einem Bericht per Ende Februar 2024 über die Umsetzung der Aufträge, die dieser gegenüber der GSI und der SID Ende August 2022 erteilt hat.

  Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Frühlingssession mit 132 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen mit den zwei Planungserklärungen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2022

  Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 134 Stimmen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2022

  Der Grosse Rat nahm den Bericht in der Sommersession gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 137 Stimmen zur Kenntnis.

14. Überwachung des Versuchsverordnungsrechts

Die GPK ist gemäss Geschäftsordnung Grosser Rat für die Überwachung des sogenannten Versuchsverordnungsrechts zuständig (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO). Versuchsverordnungen ermöglichen es dem Regierungsrat, während einer klar begrenzten Zeit neue Zuständigkeiten, Abläufe oder Regelungen zu erproben, die geltende Bestimmungen temporär ausser Kraft setzen.

14.1 Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV)

Die SID stellte der GPK per Mail im März 2023 die Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV) zu, die der Regierungsrat am gleichen Tag beschlossen hatte. Die Versuchsverordnung ermöglicht es Taxichauffeusen und -chauffeuren in der Stadt Bern, die Eignungsprüfung nach dem Berufseinstieg nachholen zu können. Der zweijährige Versuch soll den Personalmangel in der Branche beheben und Anhaltspunkte liefern, ob die Berner Taxigesetzgebung zukünftig entsprechend liberalisiert werden könnte. Die GPK nahm die Verordnung zur Kenntnis und bat darum, dass ihr der Regierungsrat den Evaluations- und Controllingbericht unterbreiten wird, sobald dieser vorliegt. Mit einem gewissen Erstaunen nahm die Kommission vom Zeitpunkt der Verabschiedung der Taxi VV durch den Regierungsrat Kenntnis. Dieser hat die Taxi VV einen Tag vor der geplanten Grossratsdebatte über einen parlamentarischen Vorstoss genehmigt, bei dem es um identische oder zumindest ähnliche Aspekte ging, nämlich die Motion 250-2022 «Personalmangel entgegenwirken, Etappierung der Voraussetzungen zur Erlangung der Taxiführerbewilligung». Zwar wurde der Vorstoss vom Motionär mit dem expliziten Verweis auf die tags zuvor beschlossene Versuchsverordnung zurückgezogen. Falls dies aber nicht geschehen wäre und der Grosse Rat die Motion abgelehnt hätte, hätten sich die Taxi VV und der Entscheid des Grossen Rates widersprochen. Mit seinem Entscheid machte der Regierungsrat eine Diskussion faktisch obsolet. Darum erachtet

die GPK das Timing als fragwürdig. Dies vor allem, weil die GPK keine Gründe erkennen konnte, die eine Verabschiedung der Versuchsverordnung vor dem Grossratsentscheid zwingend nötig gemacht hätten. In einem Schreiben an die GPK hielt der Regierungsrat fest, er sei sich bewusst, dass der Zeitpunkt der Verabschiedung ein Sonderfall darstelle. Die Eile sei aber der hohen Dringlichkeit des Geschäfts geschuldet gewesen. Die Taxibranche in der Stadt Bern leide im Nachgang zur Corona-Pandemie und aufgrund der grossen Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt unter einem akuten Mangel an Chauffeusen und Chauffeuren. Da es sich zudem um eine Richtlinienmotion gehandelt habe, erachtete der Regierungsrat das Vorgehen als vertretbar. Die Kommission nahm das Schreiben zur Kenntnis und wird sich mit der Verordnung wieder beschäftigen, wenn der Evaluationsbericht vorliegt.

14.2 Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (VV Ladenöffnungszeiten)

Der Regierungsrat genehmigte Ende Oktober 2023 die Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (VV Ladenöffnungszeiten) und setzte sie per 1. Dezember 2023 in Kraft. Damit dürfen die Geschäfte in der Berner Innenstadt am Samstag während eines zweijährigen Versuchs eine Stunde länger öffnen. Die Kundinnen und Kunden können dann bis 18.00 Uhr einkaufen. Im Gegenzug wird der Abendverkauf am Donnerstag um eine Stunde gekürzt. Die GPK musste zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat die GPK weder über den Erlass der Ladenöffnungszeiten VV direkt ins Bild gesetzt noch ihr entsprechende Unterlagen zugestellt hatte. Für die GPK ist das insofern unverständlich, als die Kommission 2017 mit dem Regierungsrat übereingekommen ist, dass er die Kommission aktiv über den Erlass von Versuchsverordnungen informieren und die Kommission vor allem auch dokumentieren soll. Die GPK forderte den Regierungsrat in einer Stellungnahme mit Nachdruck auf, dass er die GPK bei allfälligen nächsten Versuchsverordnungen zeitnah und automatisch über den Erlass entsprechender Vorlagen informiert und dokumentiert. Andernfalls werde sich die GPK überlegen müssen, ob die Möglichkeit für Versuchsverordnungen aus dem Gesetz gestrichen werden soll.[7]

Zum materiellen Inhalt der Versuchsverordnung äusserte sich die GPK nicht. Sie stellte aufgrund der Analyse der öffentlich zugänglichen Unterlagen zur Ladenöffnungszeiten VV fest, dass die zwingenden Vorgaben für eine Versuchsverordnung, die im Organisationsgesetz formuliert sind, erfüllt sind. Dazu gehören etwa Bestimmungen zum Zweck, zur Zeitdauer und zum Inhalt des konkreten Versuchs. Die Kommission wird sich wieder damit beschäftigen, wenn es darum geht, den Versuch auszuwerten und zu entscheiden, ob gewisse Bestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen.[8]

15. Parlamentarische Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr weder einen Vorstoss ein noch wurde ein solcher vom Parlament behandelt.

16. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

[7] In seiner Stellungnahme vom 27. März 2024 zum vorliegenden Tätigkeitsbericht bedauert der Regierungsrat, dass die umgehende Meldung des Erlasses unterlassen worden sei. «Es handelt sich dabei um ein Versehen». Dies sei insbesondere der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens und auch dem Umstand geschuldet, dass Versuchsverordnungen selten verabschiedet würden. Die erwähnte Praxis sei in der Verwaltung entsprechend zu wenig präsent gewesen. «Der Regierungsrat nimmt dies zum Anlass, die zwischen der GPK und dem Regierungsrat festgelegte Praxis in den Rechtsetzungsrichtlinien zu verankern.» Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Meldung an die GPK bei allfälligen ähnlich gelagerten Vorhaben künftig zeitnah erfolge.
[8] Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation durch ein externes Unternehmen durchgeführt und von den beteiligten Sozialpartnern begleitet werde. Die GPK werde in geeigneter Weise mit den Zwischenergebnissen bedient werden.

16.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates:

Teilnehmende	Anlass
Delegation der GPK in einer gemeinsamen Sitzung von SiK und GSoK	Teilnahme an Kick-Off-Sitzung der beiden Kommissionen zur Vorberatung der beiden Kostenstrategien zum Asylwesen
Präsidium der GPK mit Präsidium BaK	Die beiden Präsidien informierten einander darüber, inwieweit sich die jeweiligen Kommissionen mit dem Thema der Kostenkontrolle bei Bauvorhaben/Grossprojekten beschäftigen.
Teilnahme des GPK-Präsidiums an Zusammentreffen aller Kommissionspräsidien	Die FiKo lud alle Kommissionspräsidien ein, um einen Rückblick auf den Einbezug der Kommissionen in den Budgetprozess vorzunehmen und allfällige Optimierungen zu diskutieren.
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand jeweils am Rand der vier Grossratssessionen statt.
Grossratspräsidium an Sitzung mit GPK-Präsidium	Gespräch über Fortführung des Aufsichtsgesprächs mit dem Generalsekretär des Grossen Rates
Teilnahme GPK-Präsidentin an Sitzungen des Finanzkontrollgremiums	Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) hat 2023 das Finanzkontrollgremium in neuer Zusammensetzung getagt. Neu gehört dem Gremium nebst einer Delegation des Regierungsrates, dem Staatsschreiber, dem Leiter der Finanzkontrolle und dem FiKo-Präsidenten auch die GPK-Präsidentin an. Weil eine Sitzung ausfiel, fanden 2023 nur drei Sitzungen statt.

16.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In vier Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahmen zuhanden der JuKo

- Die JuKo ist zuständig für die Behandlung von Petitionen und Eingaben. Im Berichtsjahr nahm die GPK auf Einladung der JuKo zu drei Eingaben Stellung, wovon zwei davon ursprünglich an die GPK adressiert waren. Die Kritik der Eingeber richtete sich an ein Vergabeverfahren, an ein Unterschutzstellungsverfahren sowie an die Durchführung der Leibesvisitation in einer Justizvollzugsanstalt.

b) Stellungnahmen zuhanden der SiK

- Mitbericht zu Bericht «Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts»

  Gegenstand des Berichts, den die SiK zuhanden der Frühlingssession 2024 vorberät, ist der Plan, das kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt auszulagern. Folgt der Grosse Rat dem Ansinnen des Regierungsrates, würde das SVSA dadurch letztlich zu einem anderen Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung. Das hätte Auswirkungen auf die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Oberaufsicht durch das Parlament. Mit ihrem Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission ging es der GPK darum, gewisse Beobachtungen rund um den Bericht mitzuteilen, die in Bezug auf die Frage der Aufsicht und Oberaufsicht relevant sein könnten. Ein besonderes Augenmerk warf sie dabei auf den Vorentwurf eines Anstaltsgesetzes, der Teil des Berichts ist. Mit Blick auf ihre bisherigen Erfahrungen stellte die GPK fest, dass der Vorentwurf in verschiedenen Bereichen noch Lücken aufweist. Je klarer das Gesetz festhält,

was Aufgabe und Ziel des SVSA sind und wo die Grenzen liegen, desto kleiner ist die Gefahr, dass es später darüber zu politischen Diskussionen kommt. Herausforderungen sieht die Kommission darin, wenn es der SVSA als Anstalt erlaubt werden soll, selber Beteiligungen einzugehen oder zu gründen. Solche Subunternehmen sind der Aufsicht und Oberaufsicht von Regierung und Parlament faktisch oft mehr oder weniger komplett entzogen. Überhaupt muss sich der Grosse Rat im Klaren sein, dass eine Auslagerung des SVSA einen Kompetenzverlust des Parlaments bedeuten würde. Die GPK machte deutlich, dass sie sich nicht zur Grundsatzfrage der Auslagerung äussert. Falls aber die Auslagerung angestrebt werden soll, so empfahl die GPK der SiK, mit Planungserklärungen dafür zu sorgen, dass die Instrumente der Aufsicht und Oberaufsicht klarer geregelt werden und auch der Zweck und der Handlungsrahmen des künftigen SVSA konkreter beschrieben werden.

17. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 25. April 2024
Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Die Präsidentin: R. Fuhrer
Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es einen Wechsel. Per Ende 2022 hat Martin Egger (GLP, Frutigen) die Kommission wegen der Amtszeitbeschränkung von acht Jahren verlassen. Seine Nachfolge trat per 1. Januar 2023 Thomas Brönnimann (GLP, Köniz) an.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Fuhrer Regina (Präsidentin)	SP-JUSO	2017
Leuenberger Samuel (Vizepräs.)	SVP	2017
Brönnimann Thomas	GLP	2023
Bütikofer Stefan	SP-JUSO	2022
De Meuron Andrea	Grüne	2021
Fisli Karin	SP-JUSO	2022
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Herren-Brauen Anita	Die Mitte	2022
Klopfenstein Etienne	SVP	2022
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP-JUSO	2021
Pauli Pauline	FDP	2022
Plüss-Zürcher Sibylle	FDP	2022
Widmer Manuel C.	Grüne	2022
Zaugg-Graf Hannes	GLP	2022

2) Organisation der Kommission

Die Kommission hat drei Direktionsausschüsse mit jeweils fünf oder sechs Mitgliedern. Es handelt sich um die Ausschüsse BVD/DIJ/STA, FIN/WEU/BKD sowie GSI/SID. Zudem verfügt die Kommission über eine Geschäftsleitung, in der unter dem Vorsitz der Präsidentin alle Ausschussvorsitzenden sowie je ein Mitglied jener Fraktionen, die nicht bereits von Amtes wegen vertreten sind, Einsitz erhalten.

3) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu sieben ganztätigen, drei halbtägigen sowie zwei weiteren kürzeren Sitzungen zusammen. Die Zahl der Plenumssitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zu.

Die Anzahl Ausschusssitzungen bewegte sich 2023 im Durchschnitt der vergangenen Jahre und lag bei 44. Die grösste zeitliche Belastung hatte 2023 der Ausschuss GSI/SID, der allein 14 Sitzungen durchführte. Dies hauptsächlich aufgrund der Beschäftigung mit der Software NeVo/Rialto. Am zweitmeisten tagte das Kommissionspräsidium mit 11 Sitzungen.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2023 der Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

1. Tätigkeit der Justizkommission ... 3
1.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft ... 3
1.1.1 Budget 2024 / Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 der Justiz (BU 2024 / AFP 2025-2027) ... 3
1.1.2 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2022 der Justiz ... 4
1.1.3 Vorberatung Kreditgeschäfte der Justiz ... 4
1.1.4 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen ... 4
1.2 Vorbereitung der Richterwahlen ... 4
1.2.1 Vorbemerkungen ... 4
1.2.2 Ersatzwahlen für die Amtsdauer bis 31.12.2028 ... 5
1.3 Beratung von Straferlassgesuchen ... 6
1.4 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben ... 6

2. Antrag der Justizkommission ... 7

ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2023 ... 8

Die Justizkommission (JuKo) orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 GO[1] über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1. Tätigkeit der Justizkommission

1.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

Die JuKo nahm im Jahr 2023 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr. Nicht Bestandteil der Aufsicht ist die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte. Vielmehr gilt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung der genannten Justizbehörden gesetzeskonform erfolgt. Im Rahmen der Aufsicht muss sichergestellt werden, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügen, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung bzw. Strafverfolgung innert den gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Berichterstattung über diese Besuche floss in die beiden Berichte der JuKo über den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht 2022 der Justiz[2] ein; die Berichte wurden in der Sommersession 2023 im Grossen Rat behandelt.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht der Justiz einerseits, sowie des Budgets mit Aufgaben- und Finanzplan der Justiz (BU / AFP der Justiz) andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die JuKo hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

1.1.1 Budget 2024 / Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 der Justiz (BU 2024 / AFP 2025-2027)

Wie schon in den Vorjahren führten die Geschäftsleitung der JuKo und die Justizverwaltungsleitung *(bis 31.12.2023 Justizleitung)* während des Budgetprozesses einen intensiven Dialog. Anlässlich der Vorberatung des BU 2024 / AFP 2025-2027 durch das Kommissionsplenum im November fand auch das Treffen mit der Justizverwaltungsleitung statt.

Schwerpunkte der Berichterstattung der JuKo zum BU 2024 / AFP 2025-2027 der Justiz[3] bildeten in diesem Jahr erneut die Auswirkungen von Neuerungen und Änderungen der Bundesgesetzgebungen sowie die Sach- und Personalaufwendungen. Ein besonderes Augenmerk der Kommission lag auf den von der Justiz neu beantragten 15.4 Stellen (davon 2.3 unbefristet und 13.1 befristet). Die JuKo konnte den zusätzlichen Personalbedarf zwar grundsätzlich nachvollziehen, erachtete die Steigerung des Stellenetats aber in einer gesamtkantonalen Sichtweise als überproportional. Sie stellte dem Grossen Rat deshalb den Antrag, den Saldo der Erfolgsrechnung «Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)» zu kürzen und vermerkte in der Begründung zum Kürzungsantrag, dass die Kürzung beim zusätzlich beantragten Personalaufwand zu erfolgen habe (die beantragte Kürzung belief sich dabei auf 20% der zusätzlich beantragten

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).
[2] Bericht der JuKo vom 05.05.2023 zum Geschäftsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2023 sowie Bericht der JuKo vom 05.05.2023 zum Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2023; beide Berichte abrufbar in den Unterlagen zur Sommersession 2023; Traktanden 19 und 87 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Sommersession 2023 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*.
[3] Vgl. im Detail Bericht der JuKo vom 3. November 2023 zum Budget 2024 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; abrufbar in den Unterlagen zur Wintersession 2023; Traktanden 81 und 82 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2023 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

Stellen). Der Grosse Rat genehmigte das BU 2024 und den AFP 2025-2027 der Justiz unter Berücksichtigung dieses Kürzungsantrags in der Wintersession 2023.

1.1.2 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2022 der Justiz

Im Frühjahr 2023 nahm die JuKo den Rechnungsabschluss 2022 der Justiz entgegen. Der Saldo der Rechnung lag CHF 18,4 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2022. Die Berichterstattung über den Geschäftsbericht 2022 der Justiz erfolgte in der Sommersession 2023; die Kommission hatte dabei keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2022[4].

Im Frühjahr fanden ferner die jährlichen Aufsichtsbesuche bei der Justizverwaltungsleitung, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht und der Generalstaatsanwaltschaft statt. Die JuKo liess sich dabei über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht 2022 und über weitere aktuelle Themen informieren. Die zugehörige Berichterstattung findet sich im Bericht der Kommission über den Tätigkeitsbericht 2022 der Justiz[5], welcher in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat behandelt wurde.

1.1.3 Vorberatung Kreditgeschäfte der Justiz

Für die Wintersession 2023 hatte die JuKo zwei Kreditgeschäfte vorzuberaten. Beide Kreditgeschäfte wurden vom Grossen Rat mit Auflagen angenommen[6].

1.1.4 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen

Die hauptamtlichen Mitglieder von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für die voll- und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie für die hauptamtlichen Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die JuKo in Anwendung ihrer Grundsätze 16 Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behandelt. Sämtliche Gesuche wurden bewilligt.

1.2 Vorbereitung der Richterwahlen

1.2.1 Vorbemerkungen

Für die Vorbereitung der Richterwahlen verfügt die JuKo über einen ständigen Ausschuss, den Ausschuss IV. Im Ausschuss IV ist jede grossrätliche Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe des Ausschusses IV ist die Abgabe der Wahlempfehlung zuhanden des Grossen Rates. So beurteilt der Aus-

[4] Vgl. FN 2
[5] Vgl. FN 2
[6] Vgl. im Detail Unterlagen zu «Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024–2026» und zu «Staatsanwaltschaft des Kantons Bern: Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft). Objektkredit» (unter den Traktanden 14 und 15 der Wintersession 2023 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2023 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

schuss IV die Bewerberinnen und Bewerber gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen[7], die Vorselektion und die Bewerbungsgespräche. Gerade das Einholen von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden sowie weiteren Instanzen bildet dabei ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren. Der Ausschuss IV ist darauf angewiesen, dass die Instanzen ihre Stellungnahmen klar und begründet abfassen.

In Bezug auf die miet- und arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter, die Fachrichterinnen und Fachrichter für das Handelsgericht und die Fachrichterinnen und Fachrichter für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten besteht für bestimmte Verbände ein Wahlvorschlagsrecht[8]; der Ausschuss IV unterbreitet die Wahlvorschläge der Verbände in der Regel direkt dem Grossen Rat.

1.2.2 Ersatzwahlen für die Amtsdauer bis 31.12.2028

Im Laufe des Berichtsjahrs fanden folgende Ersatzwahlen statt, die durch den Ausschuss IV vorzubereiten waren:

- Wahl von zwei deutschsprachigen Mitgliedern für das Obergericht;
- Wahl von fünf deutschsprachigen Ersatzmitgliedern für das Obergericht;
- Wahl eines französischsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht;
- Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts;
- Wahl von drei deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Handelsgericht;
- Wahl einer französischsprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines französischsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht;
- Wahl von zwei Mitgliedern für das Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung;
- Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- Wahl einer französischsprachigen Fachrichterin oder eines französischsprachigen Fachrichters für die Enteignungsschätzungskommission;
- Wahl einer französischsprachigen Fachrichterin oder eines französischsprachigen Fachrichters für das Jugendgericht;
- Wahl von sechs deutschsprachigen Richterinnen oder Richtern für die Regionalgerichte;
- Wahl einer französischsprachigen Richterin oder eines französischsprachigen Richters für die Regionalgerichte;
- Wahl einer deutschsprachigen Laienrichterin oder eines deutschsprachigen Laienrichters für die Regionalgerichte;
- Wahl von zwei deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden;
- Wahl von zwei deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz für die regionalen Schlichtungsbehörden;
- Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden.

Für die Ersatzwahlen im Berichtsjahr wurden insgesamt 56 (Vorjahr: 68) Bewerbungsgespräche durchgeführt.

[7] Die Stellungnahmen werden insbesondere beim Obergericht, Verwaltungsgericht, bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem bernischen Anwaltsverband und dem Verein bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeholt (Art. 21a Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).
[8] Siehe Art. 21a Abs. 3 GSOG

1.3 Beratung von Straferlassgesuchen[9]

Die JuKo hat die Aufgabe, eingehende Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt dem Ausschuss I.

Im Berichtsjahr hatte die Kommission zwei Straferlassgesuche vorzuberaten. Die Beratung im Ratsplenum erfolgte in der Herbstsession 2023; den Anträgen JuKo und Regierungsrat entsprechend wurde ein Gesuch abgewiesen und beim anderen Gesuch erfolgte eine Teilbegnadigung[10].

1.4 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben[11]

Die JuKo ist für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten. Dabei gilt bezüglich der Behandlung von Petitionen und Eingaben folgende Praxis: Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt im Rahmen des vorliegenden Berichts. Die Behandlung von Eingaben obliegt allein der JuKo. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfliessen.

Im Berichtsjahr sind 16 Petitionen eingegangen, von denen eine direkt durch die JuKo beantwortet und 15 an die jeweils sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weitergeleitet wurden. Die sachlich zuständigen Kommissionen beantworteten von den 15 erhaltenen Petitionen deren neun, die Behandlung der übrigen sechs Petitionen wird im Laufe dieses Jahres erwartet. Die Petition, welche 2022 einging und damals noch nicht abschliessend behandelt werden konnte, wurde im Berichtsjahr von der sachlich zuständigen Kommission erwartungsgemäss erledigt.

Die JuKo nahm im Berichtsjahr sechs Eingaben entgegen[12]; davon konnte sie bis Ende 2023 zwei abschliessen, eine Eingabe wurde zuständigkeitshalber an eine andere Behörde weitergeleitet, drei werden im laufenden Jahr zu beantworten sein. Abgeschlossen werden konnten ferner die zwei Eingaben, die noch vom Vorjahr pendent waren. Nicht eingetreten werden konnte auf weitere vier Eingaben, die anonymisiert eintrafen[13].

[9] Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO.
[10] Vgl. auch Tagblatt und Unterlagen zu Traktanden 86 und 87 der Herbstsession 2023 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Herbstsession 2023 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*
[11] Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO.
[12] Hier nicht gezählt werden neue Schreiben zu Eingaben, die in den Vorjahren von der JuKo bereits abschliessend behandelt wurden und auf die deshalb nicht mehr reagiert wird.
[13] Art. 87 Abs. 5 GRG

2. Antrag der Justizkommission

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 17. Mai 2024
Im Namen der Justizkommission:

Die Präsidentin: M. Kocher Hirt
Die Sekretärin: H. Kauz

ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2023

Vorbemerkung: Wechsel im Präsidium

Aufgrund der Amtszeitsbeschränkung[14] trat die bisherige Präsidentin der JuKo, Frau Grossrätin Margrit Junker Burkhard, per Ende November 2023 aus der JuKo aus. Der Grosse Rat wählte in der Wintersession 2023 Frau Grossrätin Manuela Kocher Hirt als neue Präsidentin der JuKo.

Personelle Zusammensetzung

Name	Partei	In der JuKo seit
Junker Burkhard Margrit *(Präsidentin und ordentliches Mitglied bis November 2023)*	SP	November 2019 bis November 2022 Juni 2014 bis Mai 2018
Kocher Hirt Manuela *(Präsidentin ab November 2023, vorher ordentliches Mitglied)*	SP	Juni 2018
Schwarz Jakob *(Vizepräsident)*	EDU	Juni 2022
Ali-Oesch Katharina	SP	November 2023
Ammann Christa	AL	September 2022
Berger Stefan	SP	Juni 2018 bis September 2023
Bohnenblust Peter	FDP	März 2021
Bühler Manfred	SVP	Juni 2022 bis März 2023
Fuchs Thomas	SVP	Juni 2022
Gerber Christine	SVP	Juni 2017
Graf Urs	SP	November 2019
von Greyerz Nicola	SP	September 2023
Haudenschild Peter	FDP	Juni 2021
Hiltpold Thomas	Grüne	Juni 2022
Jost-Morandi Tamara	GLP	Juni 2022
Kohli Philip	Die Mitte	Juni 2022

[14] Mitglieder des Grossen Rates dürfen höchstens acht Jahre lang derselben Kommission angehören (Art. 45 Abs. 3 GO)

Lerch Martin	SVP	Juni 2022
Messerli Philippe	EVP	Juni 2022
Schilt Walter	SVP	Juni 2023
Schneider Sandra	SVP	Juni 2018

Organisation

Geschäftsleitung	**gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht** Junker Burkhard Margrit *(Präsidentin, bis November 2023),* Manuela Kocher Hirt *(Präsidentin, ab November 2023)*, Schwarz Jakob *(Vizepräsident)*, Bohnenblust Peter *(Ausschussleiter)*, Gerber Christine *(Ausschussleiterin)*, Graf Urs *(Ausschussleiter)*
Ausschuss I	**Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse** Bohnenblust Peter (Ausschussleiter), Messerli Philippe, Schneider Sandra
Ausschuss II	**Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben** Gerber Christine (Ausschussleiterin), Berger Stefan *(bis September 2023)*, Haudenschild Peter
Ausschuss III	**Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft** Graf Urs (Ausschussleiter), Ammann Christa, Lerch Martin
Ausschuss IV	**Vorbereitung Richterwahlen** Schwarz Jakob (Ausschussleiter), Fuchs Thomas, Kocher Hirt Manuela *(bis November 2023)*, von Greyerz Nicola *(ab November 2023)*, Hiltpold Thomas, Bohnenblust Peter, Stucki Barbara (nicht Mitglied der JuKo), Kohli Philip, von Bergen Margret (nicht Mitglied der JuKo)

Beanspruchung der Justizkommission 2023

Die JuKo traf sich im Jahr 2023 zu zehn Plenumssitzungen. Die Geschäftsleitung und die ständigen Ausschüsse traten zu 47 Sitzungen zusammen.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Parlamentsdienste
Services parlementaires

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Tätigkeitsbericht 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Parlamentsdienste ... 3
1.1 Schwerpunkte ... 3
1.2 Personelles und Organisatorisches ... 4

2. Beratung Grosser Rat ... 4

3. Kommissionendienst ... 4
3.1 Aufsichtskommissionen ... 5
3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) ... 5
3.3 Sachbereichskommissionen ... 6
3.3.1 Bildungskommission (BiK) ... 6
3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) ... 6
3.3.3 Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ... 7
3.3.4 Sicherheitskommission (SiK) ... 7

4. Rechtsdienst Grosser Rat ... 8

5. Betrieb ... 8

6. Weiteres ... 9
6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden ... 9
6.2 Weitere Aufgaben ... 9

1. Parlamentsdienste

1.1 Schwerpunkte

Das Jahr 2023 war das erste Parlamentsjahr nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates vom März 2022 und in diesem Sinne nach dem Legislaturwechsel ein «Normaljahr» für das Parlament und die Parlamentsdienste.

Die Geschäftslast blieb im Berichtsjahr wiederum hoch, und der Grosse Rat musste praktisch die gesamte Sitzungszeit einsetzen, um alle Geschäfte zu beraten und zu beschliessen, was folglich auch die Parlamentsdienste forderte. Damit konnte aber sichergestellt werden, dass per Ende Jahr keine Geschäfte ins neue Jahr übertragen werden mussten, was im Vergleich mit anderen Parlamenten eher die Ausnahme darstellt.

Der Grosse Rat und damit auch die Parlamentsdienste sind je länger, je mehr von gesamtkantonalen Vorgaben und Projekten im ICT-Bereich (Informations- und Kommunikationstechnologie) betroffen. Neben den parlamentseigenen Projekten, namentlich der Einführung der automatisierten Protokollierung in den Sessionen (Recapp), kommen Projekte, etwa in den Bereichen Geschäftsablage (GEVER/Ablösung), Internetsicherheit und Datenschutz (ISDS), Arbeitsumgebung (Workplace Kantonsverwaltung), Kollaborationsplattformen etc. hinzu, die die Parlamentsdienste stark belasten und wesentliche Auswirkungen schlussendlich auch auf den Grossen Rat haben. Zudem muss festgehalten werden, dass vermehrt Aufgaben auf die unteren Ebenen und damit auch auf die Parlamentsdienste verschoben werden, was entsprechende Ressourcen und sehr hohe IT-Fachkenntnisse voraussetzt und bindet, die nur bedingt zur Verfügung stehen. Diese Arbeiten laufen zudem jeweils parallel zum Ratsbetrieb und stellen eine wesentliche Zusatzbelastung dar, die es kurzfristig neben den eigentlichen Kernaufgaben der Parlamentsdienste zu erledigen gilt.

Ein weiteres wichtiges gesamtkantonales Projekt war das «Business Continuity Management (BCM)», das wiederum viele Ressourcen band. Dabei ging es darum, Massnahmen zu definieren und Vorkehrungen zu treffen, damit die Behörden und die Verwaltung, im vorliegenden Fall der Grosse Rat und die Parlamentsdienste, auch in Krisen durchhaltefähig bleiben. Das Projekt wurde im Nachgang zur Covid-Pandemie gestartet. Die Analyse konnte abgeschlossen werden; gegenwärtig befindet sich das Projekt in der Umsetzungsphase. Dabei hat es sich gezeigt, dass die Sicherstellung der ICT-Leistungen im Vordergrund steht. Mit der Inkraftsetzung der entsprechenden Artikel per 1. Juni 2022 in der Grossratsgesetzgebung stand der rechtliche Rahmen bereit, um das Parlament in die Lage zu versetzen, auch in Krisen seine Aufgaben wahrzunehmen und durchhaltefähig zu bleiben. Zudem wurde 2023 eine Teilrevision der Verfassung und eine weitere der Grossratsgesetzgebung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat) angegangen und abgeschlossen, die es dem Grossen Rat in Krisen ermöglicht, dringliche Gesetze zu erlassen und damit sicherzustellen, dass er seine Aufgaben auch dann wahrnehmen kann, was letztendlich die Demokratie stärkt und die Legitimation von in Krisen gefassten Beschlüssen erhöht. Die Parlamentsdienste waren hier auf verschiedenen Ebenen stark gefordert und konnten die entsprechenden Gesetzgebungs- und Umsetzungsarbeiten für den Grossen Rat und seine Organe fristgerecht sicherstellen.

Alle diese Herausforderungen und Aufgaben konnten dank dem motivierten Team der Parlamentsdienste im Berichtsjahr umgesetzt werden oder befinden sich in Bearbeitung. Es zeigt sich aber auch, dass die Belastung, die durch den ICT-Bereich ausgeht, mit den vorhandenen Ressourcen kaum mehr zu bewältigen ist und es hier künftig Anpassungen bedarf.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche Beratung Grosser Rat, Kommissionendienst, Rechtsdienst Grosser Rat und Betrieb gegliedert. 38 Personen teilen sich 21 Vollstellen (30 Frauen und 8 Männer). 25 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 25 und 70 Prozent), die restlichen 13 zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Hochschul-Praktikantinnen und -Praktikanten aus. Dank dem grossen Einsatz des Teams und der befristeten Anstellung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin konnten auch drei Mutterschaftsurlaube aufgefangen werden.

2. Beratung Grosser Rat

Der Bereich Beratung Grosser Rat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Präsidiums- und Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor, während und nach den Sessionen. Dabei wird eng mit dem Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte sowie dem Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen der Staatskanzlei zusammengearbeitet.

Die Dienstleistungen des Guichets, der zentralen Anlaufstelle für den Grossen Rat, umfassen die Betreuung des Sekretariats, die Erstellung und Publikation der Grossratsbeschlüsse (GRB) und der Beschlussdokumente des Grossen Rates, die Erfassung und Publikation der parlamentarischen Vorstösse in deutscher und französischer Sprache sowie deren Controlling, das Controlling der überwiesenen Planungserklärungen und Auflagen der Kreditgeschäfte sowie das Erfassen und Bearbeiten der Mutationen im Grossen Rat. Das Guichet unterstützt zudem die Leiterin des Bereichs Betrieb bei der Organisation und Durchführung der diversen Auftritte und Veranstaltungen des Grossratspräsidiums und des Büros.

Das vergangene Jahr war durch eine Vielzahl an komplexen Geschäften gekennzeichnet, die eine minutiöse Vorbereitung für die Beratung im Grossen Rat verlangten. Hier war insbesondere die Leiterin Beratung stark gefordert. Der Eingang und die Bearbeitung einer sehr hohen Anzahl an parlamentarischen Vorstössen taten ihr Übriges. Die Sessionen haben mehrheitlich die vollen zwei Wochen in Anspruch genommen.

Das digitale Primat, das seit 2022 auch im Grossen Rat konsequent umgesetzt wurde, brachte für den Bereich Beratung einerseits eine Entlastung. Andererseits hat sich im vergangenen Jahr der erhebliche Aufbereitungs- und Publikationsaufwand der elektronischen Unterlagen bestätigt.

3. Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die organisatorische, inhaltliche und administrative Betreuung der acht ständigen parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich. Die Kommissionssekretariate arbeiten dazu eng mit den verschiedenen Bereichen der Parlamentsdienste sowie den entsprechenden Direktionen und der Staatskanzlei zusammen.

Nach dem Start in die neue Legislatur 2022 hat sich im Berichtsjahr die Kommissionsarbeit zwischen Sekretariaten, Präsidien und Kommissionsmitgliedern sowie unter den Kommissionen etabliert. Auch 2023 haben die Kommissionen bei verschiedenen Geschäften eng zusammengearbeitet, was aufseiten der Sekretariate viele Absprachen und einen erhöhten Koordinationsaufwand bedeutete. Nach den nationalen Wahlen gab es bedingt durch Abgänge von Grossratsmitgliedern einige Verschiebungen in den Kommissionszusammensetzungen.

Prägend für das Team war die grosse Geschäftslast insbesondere für das Sekretariat der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK). Neben den ausserordentlich vielen Geschäften, die vorzuberaten waren, hat die BaK die Erarbeitung eines eigenen Gegenvorschlags zur Solar-Initiative gestartet. Diese grosse zusätzliche Belastung musste neben dem Alltagsgeschäft vom Sekretariat aufgefangen werden. Das bedingte vom ganzen Team die flexible Übernahme von verschiedensten Aufgaben.

Neben der Kommissionsarbeit war das Team zudem stark engagiert in der Konzeptphase eines Informatikprojekts, das die Zusammenarbeit zwischen der Staatskanzlei, den Direktionen und den Kommissionssekretariaten innerhalb des Geschäftsverwaltungssystems des Kantons erleichtern soll und für die Grossrätinnen und Grossräte die Publikation der Sessionsunterlagen im Extranet analog der Kommissionssitzungsunterlagen erlauben wird.

Ausserdem konnte das Projekt digitale Archivierung abgeschlossen werden, sodass die gesamten Parlamentsdienste ihre Unterlagen neu direkt aus dem Geschäftsverwaltungssystem elektronisch archivieren können. In diesem Zusammenhang wurden auch noch die letzten Papierakten der Parlamentsdienste aufgearbeitet und für die Ablieferung ins Staatsarchiv vorbereitet.

3.1 Aufsichtskommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtskommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Sommersession 2024 zur Kenntnis gebracht werden.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat im Jahr 2023 18 Plenumssitzungen und 9 Ausschusssitzungen abgehalten. Mitglieder der SAK vertreten den Kanton Bern zudem in mehreren interparlamentarischen Gremien. In diesem Rahmen fanden zusätzlich 17 Sitzungen statt.

Die SAK hat sich im Jahr 2023 vertieft mit dem bevorstehenden Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier in den Kanton Jura beschäftigt. So hat sie unter anderem den Bericht zum Projekt «Avenir Berne romande» vorberaten, sich im Rahmen der Konsultation zum Moutier-Konkordat vernehmen lassen und die Änderung der Kantonsverfassung infolge des Kantonswechsels vorberaten. Im Jahr 2024 wird diese Thematik die SAK weiterhin beschäftigen. Weitere wichtige Geschäfte der SAK waren etwa die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 sowie die Änderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer, welche die digitale Umzugsmeldung kantonsweit einführt.

Im Jahr 2023 hat die SAK zwei Abstimmungserläuterungen mit insgesamt drei Abstimmungsvorlagen erarbeitet und jeweils in öffentlicher Sitzung verabschiedet.

Schliesslich hat die SAK im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO insgesamt fünf Aussenbeziehungsgeschäfte zur Kenntnis genommen, die vom Regierungsrat in alleiniger Zuständigkeit abgeschlossen worden waren.

3.3 Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) hat im Jahr 2023 10 Plenumssitzungen und 26 Ausschusssitzungen durchgeführt. Sie hat sich vertieft mit der Kultur im Kanton Bern auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang auch die Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds und den Kredit für den Verein «Association forum culture» vorberaten.

Im Bereich der Hochschulen hat sie die Geschäftsberichte der Universität, der pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule behandelt; ausserdem die Jahresberichte der interparlamentarischen Aufsichtskommissionen der Westschweizer Fachhochschule, der französischsprachigen pädagogischen Hochschule, die zusammen mit den Kantonen Jura und Neuenburg betrieben wird, und der Westschweizer Schulvereinbarung. Mitglieder der Kommission sind für den Kanton Bern in den entsprechenden Aufsichtsgremien dieser interkantonalen Schulen vertreten.

Im Volksschulbereich hat sich die BiK mit einem Bericht zu rauchfreien öffentlichen Spielplätzen und Schularealen auseinandergesetzt. Ausserdem hat sie sich im Rahmen einer Retraite vertieft mit den Chancen und Grenzen des integrativen Modells in der Volksschule befasst. Dazu hat sie sich mit verschiedenen Expertinnen und Experten ausgetauscht.

Weitere Themen waren die Schulraumplanung auf Stufe Sek II und die Beiträge des Kantons an die privaten Gymnasien.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat im Jahr 2023 20 Plenumssitzungen und 15 Ausschusssitzungen abgehalten. Die Kommission blickt auf ein intensives Jahr zurück: Zu Beginn hat die kontrovers diskutierte Opferhilfestrategie einige zusätzliche Abklärungen und Anhörungen erfordert. Danach hat sich die GSoK der Vorberatung der umfangreichen Rahmenkredite zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes sowie den sozialen Leistungsangeboten gewidmet. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) in zweiter Lesung in der Sommersession 2023 konnte ein wichtiger Meilenstein gesetzt werden. Der damit beschlossene Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung kann damit nun planmässig per Anfang 2024 beginnen.

Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Vorberatung der 2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024–2027. Aufgrund zahlreicher Überlappungen von Kommissionsgeschäften haben die GSoK, SiK und GPK beschlossen, gemeinsame Anhörungen zweier regionaler Partner, die mit der operativen Gesamtverantwortung betraut sind, durchzuführen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Schliesslich hat sich die Kommission im Herbst im Rahmen einer zweitätigen Retraite intensiv mit den Finanzflüssen im Gesundheitswesen befasst. Dazu wurden Fachreferenten, Vertreterinnen und Vertreter von Leistungserbringern und Krankenkassen sowie die kantonalen Gesundheitsbehörden zu einem Austausch eingeladen. Ziel der Retraite war es, das Verständnis und das Wissen der Mitglieder in Bezug auf die zahlreichen, komplexen Abhängigkeiten im Gesundheitswesen mit Blick auf künftige kantonale und nationale politische Entscheidungen zu vertiefen.

3.3.3 Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2023 an 27 Plenumssitzungen und 10 Ausschusssitzungen. Die BaK hat ein arbeitsintensives Jahr hinter sich. Sie beriet den Bericht zur Biodiversität, die Berichte zum Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) sowie 24 Kreditgeschäfte vor.

Einen Schwerpunkt in der Kommissionsarbeit bildete die Erarbeitung eines Gegenvorschlags zur Solar-Initiative. Dieser basiert auf dem Gegenvorschlag des Regierungsrates, nimmt aber zusätzliche Elemente auf, namentlich im Zusammenhang mit den Entwicklungen auf Bundesebene im Rahmen des sogenannten «Energie-Mantelerlasses».

Ein weiteres wichtiges Geschäft war die Revision des Strassengesetzes, das die BaK für die zweite Lesung in der Sommersession 2023 vorberaten hat. Sie beantragte dem Grossen Rat, eine gemeinsame Nutzung der Mountainbike-Routen und Wanderwege anzustreben. Die sogenannte «Koexistenz» wurde vom Grossen Rat ins Strassengesetz aufgenommen. Weiter beantragte die BaK im Rahmen der Gesetzesrevision, die kommunalen Veloprojekte in den Agglomerationen zu fördern und finanziell zu unterstützen.

Die BaK hat diverse Kreditgeschäfte im Zusammenhang mit dem Projekt «Avenir Berne romande» vorberaten. Nach dem Kantonswechsel von Moutier auf Anfang 2026 muss die dort ansässige kantonale Verwaltung auf bernischem Boden angesiedelt werden. Die Vorberatungen der Kreditgeschäfte für die Unterbringung der verschiedenen Verwaltungseinheiten waren zeit- und arbeitsintensiv, da die Provisorien und der geplante Neubau eines Verwaltungsgebäudes für Justiz und Polizei nicht unumstritten waren.

Schliesslich beantragte die BaK 2023, dem zweiten Zusatzkredit für die Realisierung des Campus für die Berner Fachhochschule in Biel/Bienne zuzustimmen.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) hat 2023 insgesamt 21 Sitzungen und 12 Ausschusssitzungen abgehalten.

Ein Schwerpunkt des Jahres war die Beratung der Teilrevision des Polizeigesetzes, das vom Grossen Rat in der Wintersession verabschiedet wurde. Die Herausforderungen der Digitalisierung für die Polizei waren ebenfalls ein wichtiges Thema. So hat sich die Kommission mit dem Kredit für die Sicherstellung der Notfallkommunikation durch das POLYCOM-Funknetz befasst. Weiter setzte sich die SiK mit dem Jahresbericht der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch und mit der Standortplanung der Kantonspolizei nach dem Umzug ins neue Polizeizentrum Bern im Jahr 2028 und nach dem Wechsel von Moutier in den Kanton Jura im Jahr 2026 auseinander.

Die Vorberatung der 2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024–2027 hat die SiK gemeinsam mit der GSoK und der GPK gestartet und sich dann vertieft mit dem Bereich der Nothilfe, die durch die Sicherheitsdirektion sichergestellt wird, auseinandergesetzt.

Im Bereich des Lotterie- und des Sportfonds hat die SiK die Jahresberichte der Fonds sowie die Kredite für den Neubau des Tierzentrums Bern und der zweiten Eishockeyhalle Langnau vorberaten.

Im Rahmen einer Retraite hat sich die SiK intensiv mit Fragen zum Justizvollzug beschäftigt. Themen waren unter anderem der Stand der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie und die Projekte im Hinblick auf

den Neubau der geplanten Justizvollzugsanstalt und des Regionalgefängnisses in Witzwil. Neben den Anforderungen an die Architektur bei Neu- und Umbauprojekten wurde auch über die Herausforderungen der Sicherstellung unterschiedlichster Vollzugsformen diskutiert.

4. Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr insbesondere Arbeiten für das Büro des Grossen Rates. So unterstützte der Rechtsdienst namentlich den Ausschuss Prüfaufträge Parlamentsrecht (PrüfPar) bei der Ausarbeitung der Vorlage zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung), die vom Grossen Rat in der Herbstsession einstimmig verabschiedet wurde. Desgleichen unterstützte der Rechtsdienst den Ausschuss bei weiteren Arbeiten zur Umsetzung überwiesener Vorstösse.

Die Rechtsberatung umfasste weiter rechtliche Abklärungen für Kommissionen, wie insbesondere für die BaK zu Ablauf und Handlungsmöglichkeiten von Kommission und Grossem Rat bei der Vorberatung und Beratung der Solar-Initiative, zu den Möglichkeiten eines Gegenvorschlags sowie zu gutachterlichen Fragestellungen. Der Rechtsdienst nahm auch zu Belangen der Abstimmungserläuterungen Stellung. Weiter unterstützte er das Büro bei der Beantwortung parlamentseigener Vorstösse und tätigte allgemein die Rechtsberatung für das Präsidium, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Rechtsfragen.

5. Betrieb

Der Bereich Betrieb stellte wie in den vergangenen Jahren die allgemeinen Dienstleistungen sicher, beispielsweise die Einsatzplanung der Redaktorinnen und Redaktoren, die Protokollierung, die Qualitätssicherung bei den Protokollen und die administrative Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen. Er ist zudem verantwortlich für das Prozessmanagement. Weiter obliegt ihm die Sicherstellung der Verfügbarkeit des elektronischen Geschäftsverwaltungs-/Sitzungsmanagements und der Grossrats-App sowie deren Bewirtschaftung und Weiterentwicklung. Dazu gehört auch der entsprechende Support der Grossratsmitglieder.

Das Redaktionsteam entwickelte seine Arbeitsweise auch in diesem Jahr unentwegt weiter und konnte so und dank dem Einsatz der automatischen Transkription in den Sessionen die Ausfälle wegen Mutterschaft und Krankheiten ohne zusätzliche Anstellungen bewältigen.

Der Bereich Betrieb ist zudem zuständig für die Organisation und Durchführung von Besuchen und Anlässen des Grossratspräsidiums und des Büros. Anfang Mai empfing das Büro eine Delegation des Sächsischen Landtags für einen viertägigen Besuch in Bern und im Berner Seeland. Weiter wurden verschiedene Tagungen und Anlässe organisiert. Höhepunkt war der Legislaturausflug, der die Grossratsmitglieder nach einer Carfahrt durch den Lötschberg-Basistunnel in den Kanton Wallis, nach Naters ins World Nature Forum, führte.

6. Weiteres

6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Wiederum haben die Parlamentsdienste im Berichtsjahr eine grosse Zahl von Wahlen ratseigener Organe und der Gerichtsbehörden vorbereitet und den Grossen Rat, vorab die Stimmenzählenden, bei der Auszählung unterstützt. Dabei konnten Vereinfachungen bei der Produktion der Wahlunterlagen und der Auszählung durch die Stimmenzählenden umgesetzt werden, die sich sehr bewährt haben.

6.2 Weitere Aufgaben

Der Grosse Rat, vorab das Büro und das Präsidium, durfte verschiedene Delegationen anderer Kantone und von Partnerparlamenten aus dem Ausland empfangen oder auch besuchen. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Anlässe oblag dabei den Parlamentsdiensten. Auch fand zwischen den Parlamentsdiensten des Bundesparlaments, verschiedener Kantone und Städte ein reger fachtechnischer Austausch satt, der sehr wertvoll ist. Es zeigt sich, dass trotz unterschiedlicher Ausgangslage die Herausforderungen überall die gleichen sind und neben demokratiepolitischen Fragen immer auch den Bereich der ICT betreffen. Es lässt sich aber im Quervergleich auch festhalten, dass der Grosse Rat sowohl rechtlich wie auch technisch gut aufgestellt ist. So dürfte er wohl schweizweit das einzige Parlament sein, das sehr rasch seine Gesetzgebung zur Bewältigung von Krisen sachgerecht angepasst hat, keinen Geschäftsüberhang aufweist, mit modernsten Mitteln protokolliert (Recapp), das Ratsgeschehen mittels Live-Stream transparent zugänglich macht und vollständig papierlos arbeitet.

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzkontrolle
Contrôle des finances

Tätigkeitsbericht 2023

Vorwort

Digitalisierung und künstliche Intelligenz gewinnen immer mehr an Bedeutung und beeinflussen zunehmend das Zusammenwirken von Wirtschaft, Bevölkerung, Verwaltung und Politik. Trotz den verbesserten digitalen Dienstleistungen stehen die Menschen, der persönliche Austausch und das gegenseitige Vertrauen für ein erfolgreiches Zusammenwirken nach wie vor im Zentrum. Ohne das gegenseitige Vertrauen, Verständnis und die gute Zusammenarbeit mit der Politik und Verwaltung hätten 2023 die gesetzten Ziele nicht erreicht werden können. Der Besuch des Regierungsrates im Frühling 2023 bei der Finanzkontrolle ist ein Beispiel, wie wichtig ein persönlicher Ausstauch für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit eingestuft wird.

2023 war für die Mitarbeitenden der Finanzbereiche der Kantonsverwaltung und somit auch für die Finanzkontrolle ein Jahr von grossen Veränderungen und Herausforderungen. Nach langer und intensiver Vorbereitung wurden die Finanz- und HR-Systeme im Kanton per 01.01.2023 durch SAP abgelöst. Gleichzeitig wurden die organisatorischen Strukturen und die Prozesse auf die neuen Anforderungen angepasst. Zusätzlich mussten die für das Rechnungswesen wesentlichen per 01.01.2023 in Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen adaptiert werden. Eine enge und gute Zusammenarbeit, eine Betrachtung und Beurteilung der Risiken aus verschiedenen Blickwinkeln und ein zeitnaher Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Verwaltung und der Finanzkontrolle waren 2023 besonders wichtig. Nur dank einem grossen Engagement aller Beteiligter konnten bestehende Chancen und Risiken zeitgerecht adressiert und angegangen werden. Auch die Finanzkontrolle stand 2023 im Zeichen von Veränderungen. Das neue Finanzkontrollgesetz hatte Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtskommissionen, dem Finanzkontrollgremium, dem Regierungsrat, der Justizleitung und der Verwaltung. Eine neue ausführliche Berichterstattung über den Prüfungsplan zuhanden der Adressaten, neue Berichtslayouts sowie die Neugestaltung des vorliegenden Tätigkeitsberichtes sind Beispiele von erzielten Optimierungen.

Die Geschäftsleitung der Finanzkontrolle dankt den Aufsichtskommissionen, dem Regierungsrat und der Verwaltung für die Unterstützung sowie das entgegenbrachte Vertrauen. Ein grosser Dank gilt auch den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle, welche sich in einem sehr anspruchsvollen Umfeld in hohem Masse im Sinne der Sache eingesetzt haben.

Remund Thomas
Vorsteher Finanzkontrolle

Benninger Lorenz
Leiter Wirtschaftsprüfung

Bucher Mark
Leiter Spezialprüfungen

Inhaltsverzeichnis

1 In Kürze 4

2 Bedeutende Themen 5

3 Abschlussprüfungen 7

4 Finanzaufsicht 9
4.1 Allgemeines 9
4.2 Bau- und Verkehrsdirektion 10
4.2 Bildungs- und Kulturdirektion 12
4.3 Direktion für Inneres und Justiz 14
4.4 Finanzdirektion 16
4.5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 18
4.6 Sicherheitsdirektion 20
4.7 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion 22
4.8 Staatskanzlei 24
4.9 Justiz 26

5 Whistleblowing 28

6 Wirkung der Finanzkontrolle 29

7 Grosser Rat, Aufsichtskommissionen, Regierungsrat und Justizleitung 30

8 Wir über uns 32

Beilagen

I Prüfungsberichte Kanton 36
II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 42
III Prüfungsberichte Mandate 44

1 In Kürze

Jahr der Veränderungen

2023 wird in die Geschichte der Finanzkontrolle als Jahr bedeutungsvoller Veränderungen eingehen. Folgende Neuerungen traten per 01.01.2023 in Kraft bzw. wurden eingeführt und umgesetzt: Revidiertes Finanzkontrollgesetz (KFKG), Finanzhaushaltsgesetz (FHG) mit Finanzhaushaltsverordnung (FHaV), Implementierung des neuen Standards SA-CH für die Abschlussprüfung von EXPERTsuisse, Ablösung der Finanz- und HR-Systeme durch SAP in der Kantonsverwaltung, geänderte Strukturen mit 13 Buchungskreisen, Bildung von Shared Service Center in den Direktionen, angepasste Prozesse und Interne Kontrollsysteme.

Prüfungen

Der Fokus der Prüfungen 2023 lag auf der Einführung von SAP per 01.01.2023. Neben der Prüfung der Datenmigration und der Eröffnungsbilanz wurden bei allen Direktionen und den wichtigsten Ämtern der Fokus auf die Auswirkungen der neuen Systeme auf die Verlässlichkeit und Richtigkeit der Finanzwerteflüsse gelegt. Die Finanzkontrolle plante 2023, 115 Prüfungsaufträge umzusetzen. Aufgrund von Personalmutationen im Bereich der Bau- und Informatikrevision mussten einzelne Prüfungen abgesagt bzw. auf 2024 verschoben werden. 2023 konnten 94 Prüfungsaufträge erledigt werden, bei 15 Prüfungen erfolgt die Berichterstattung anfangs 2024. Die Finanzkontrolle erstellte 123 Prüfungsberichte. Mit weit über tausend Feststellungen hat die Finanzkontrolle den geprüften Stellen wertvolle Empfehlungen für Optimierungen unterbreitet. Die beiden Sonderprüfungen BBZ Biel und Projekt NeVo/Rialto fanden medial und in der Politik die grösste Aufmerksamkeit.

Ressourcen

Die Finanzkontrolle beschäftigte im Durchschnitt 21.3 Mitarbeitende (Budget 24 Vollzeitstellen). 2023 wurden die leitenden Prüfenden je Direktion neu zugeteilt, um der 'Betriebsblindheit' zu entgegnen und die Unabhängigkeit zu stärken.

2 Bedeutende Themen

SAP-Einführung

Nach langjähriger Vorbereitung konnte per 01.01.2023 beim Kanton planmässig SAP eingeführt und damit die bisherigen Systeme FIS und PERSIKA abgelöst werden. Wie bei solchen Grossprojekten nicht ganz unerwartet, gab es auch einige Kinderkrankheiten zu bewältigen. So mussten bezüglich der Datenmigration und der Eröffnungsbilanz per 01.01.2023 im SAP verschiedene Bereinigungen vorgenommen werden. Die Korrekturen von aufgetretenen Fehlern führten in den ersten Monaten 2023 zu zeitlichen Verzögerungen. Die Finanzkontrolle hat aufgrund der grossen Auswirkungen des neuen Systems auf die Strukturen, Prozesse und das Interne Kontrollsystem bei allen Direktionen sowie bei bedeutenden Ämtern Prüfungen durchgeführt. Sie konnte den betroffenen Direktionen wertvolle Empfehlungen zur Reduktion von Schwachstellen und Risiken abgegeben. Trotz dem hohen Engagement aller Beteiligter wird die Einhaltung der Terminvorgaben für die Erstellung der Jahresrechnung per 31.12.2023 herausfordernd sein.

BLS AG Subventionsmissbrauch

In den Jahren 2019 – 2020 sind Fehler der BLS AG bei der Geltendmachung von Subventionen für den Regionalen Personenverkehr publik geworden. Die Finanzkontrolle forderte die BLS AG auf, ihr die Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die BLS AG hatte gegen die Verfügung der Finanzkontrolle 2020 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben. Mit Urteil vom 25.01.2023 bestätigte das Verwaltungsgericht das Recht der Finanzkontrolle auf Akteneinsicht in die Geschäftsunterlagen der BLS AG. Das Urteil ermöglicht der Finanzkontrolle, künftig Prüfungen über die Verwendung der Subventionen bei der BLS AG vorzunehmen. Dieser Entscheid ist wegweisend für alle Kantone betreffend Aufsicht von konzessionierten Transportunternehmungen. Aufgrund der erhaltenen Unterlagen (u.a. PwC-Bericht, Verwaltungsratsprotokolle) informierte die Finanzkontrolle im 2. Quartal 2023 die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie den Regierungsrat über die gravierenden Verstösse der BLS AG. Die Finanzkontrolle hat dem Regierungsrat empfohlen, rechtliche Schritte gegenüber den Verantwortlichen der BLS AG zu prüfen. Im August 2023 ersuchte das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Finanzkontrolle um Rechtshilfe und Auskunft in der verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung in Sachen BLS AG. Die Finanzkommission hat die Finanzkontrolle bzw. dessen Vorsteher vom Amtsgeheimnis entbunden und hat ihn ermächtigt, gegenüber dem BAV in der Sache soweit notwendig Rechtshilfe zu leisten und Aussagen zu machen.

Sonderprüfungen

2023 konnte die Finanzkontrolle zwei Sonderprüfungen abschliessen und darüber Bericht erstatten. 2022 beauftragte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) die Finanzkontrolle aufgrund von Vorkommnissen beim Berufs-

bildungszentrum Biel (BBZ Biel), eine Sonderprüfung durchzuführen. Im Zentrum der Sonderprüfung BBZ Biel standen Fragen betreffend Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der mit der Führung betrauten Stellen und Gremien, die Wahrnehmung der Aufsicht durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) sowie der Anstellungs- und Trennungsprozess der Direktorin. Die Finanzkontrolle hat der BKD zur Behebung der bestehenden organisatorischen, prozessualen und führungsmässigen Schwachstellen Empfehlungen zu deren Optimierung abgegeben. Die BKD hat die Öffentlichkeit über die Herausforderungen und die getroffenen bzw. angestrebten Massnahmen transparent informiert und den Bericht der Sonderprüfung der Finanzkontrolle veröffentlicht.[1]

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung des neuen Vorgangsbearbeitungssystems Rialto der Kantonspolizei (Kapo) und der Justiz beauftragt. Die Finanzkontrolle hatte das Projekt bereits in den Jahren 2018 und 2021 geprüft und den Regierungsrat und die Aufsichtskommission auf wesentliche Risiken bezüglich Kosten, Termine und Qualität hingewiesen. Trotz dieser Risiken hat die Kapo im Frühling 2022 das nicht ausreichend getestete System eingeführt. Die Sonderprüfung zeigte, dass das System die Projektziele nicht erfüllt hat. Die Performance des Systems und insbesondere die Akzeptanz bei den Mitarbeitenden der Kapo waren auch ein Jahr nach Einführung unbefriedigend. Zur Behebung der Mängel beantragten der Regierungsrat und die Justiz im Herbst 2023 dem Grossen Rat zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 16 Mio. Die Projektkosten für den Kanton werden sich somit auf rund CHF 37 Mio. erhöhen. Dies entspricht einer Verdreifachung gegenüber dem ursprünglich bewilligten Kredit. Ob mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln die erhoffte Qualität und Performance erreicht werden kann, wird sich frühestens 2027 erweisen. Die Finanzkontrolle hat der Sicherheitsdirektion und der Justiz verschiedene Empfehlungen abgegeben. Insbesondere empfahl die Finanzkontrolle, vorgängig zu den anstehenden Kreditentscheiden im Grossen Rat über die Varianten 'Weiterentwicklung Rialto' versus 'Entwicklung/Kauf und Einführung eines neuen Produkts' zu entscheiden.

Kantonales Finanzkontrollgesetz

Per 01.01.2023 trat das revidierte Kantonale Finanzkontrollgesetz in Kraft. Damit wurde das mittlerweile 20jährige Gesetz über die Finanzkontrolle durch ein zeitgemässes Gesetz abgelöst. Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird weiter gestärkt und die Aufsichtsbereiche und Aufgaben werden klarer umschrieben. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen verlief reibungslos.

Finanzhaushaltsgesetz und Finanzhaushaltsverordnung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum kantonalen Finanzhaushalt traten per 01.01.2023 in Kraft und deren Anwendung haben sich aufgrund der ersten Erkenntnisse der Finanzkontrolle bisher bewährt.

[1] Sonderprüfung zeigt Massnahmen für das Berufsbildungszentrum Biel auf https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=d3c0b831-545b-4c93-b302-5d7dee45f862

3 Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen der Finanzkontrolle umfassen neben der Jahresrechnung des Kantons die Jahresrechnungen der Universität Bern, der Berner Fachhochschule (BFH), der Pädagogischen Hochschule (PHBern), des Centre interrégional de perfectionnement, Tramelan (CIP) sowie von 15 Mandaten. Die Abschlussprüfungen erfolgen für die Jahresrechnungen per 31.12.2022 nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und erstmals nach den neu anzuwendenden Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Bei den Mandaten erfolgen die Prüfungen in der Regel nach dem Standard zur Eingeschränkten Revision oder nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 (Review von Abschlüssen).

Die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons per 31.12.2022 schloss die Finanzkontrolle mit ihrer Berichterstattung vom 22.03.2023 ab.[2] Die während der Prüfung festgestellten Prüfungsdifferenzen waren sowohl einzeln als auch gesamthaft unwesentlich. Die Finanzkontrolle konnte aufgrund dieses Ergebnisses der Finanzkommission empfehlen, die Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entsprach die Jahresrechnung für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme einer Einschränkung im Bereich der FIS Anlagenbuchhaltung den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unzulänglichkeiten der FIS Anlagenbuchhaltung führten zu Falschdarstellungen in verschiedenen Angaben im Geschäftsbericht (Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Anlagespiegel, Finanzkennzahlen). Die Finanzkontrolle geht davon aus, dass mit der Einführung von SAP die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden konnten und die Einschränkung künftig entfällt.

Die Finanzkontrolle ist gemäss Gesetz Revisionsstelle der Universität, der BFH sowie der PHBern. Im März 2023 hat die Finanzkontrolle über die

[2] Das Prüfungsurteil der Finanzkontrolle ist publiziert im Band 1 des Geschäftsberichts 2022 des Kantons.

Prüfungen der Jahresrechnung per 31.12.2022 Bericht erstattet.[3] Der Regierungsrat hat die Revisionsberichte der Finanzkontrolle erhalten. Mit den Umfassenden Berichten über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 wurden die Leitungsorgane der Hochschulen sowie die Bildungs- und Kulturdirektion über die Prüfungsergebnisse informiert. Bei der PHBern konnte die finanzielle Lage mit den seit 2018 eingeleiteten Massnahmen stabilisiert werden, es besteht jedoch weiterhin ein finanzielles Risiko für den Kanton Bern.

Aufgrund der Einführung von SAP per 01.01.2023 bei der Kantonsverwaltung sowie des ab 01.01.2023 in Kraft gesetzten Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) prüfte die Finanzkontrolle 2023 in verschiedenen Bereichen die ordnungsgemässe Anwendung/Umsetzung des neuen Systems bzw. der neuen Vorgaben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Abschlussprüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023 planmässig im ersten Quartal 2024 abgeschlossen werden kann. Die Abstimmung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2023 konnte im zweiten Quartal 2023 durchgeführt werden. Diese Prüfungsarbeiten erstreckten sich neben dem Hauptbuch zusätzlich auf die Werte der Nebenbücher (Debitoren, Anlagen und Kreditoren). Die Abstimmarbeiten erfolgten auf Stufe Konzern, bei 13 Buchungskreisen, 45 Ämtern resp. Profit Center-Knoten sowie bei 19 Spezialfinanzierungen. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass die Werte per 01.01.2023 mit einer unwesentlichen Differenz den Werten gemäss Schlussbilanz per 31.12.2022 entsprechen.

Aus der Prüfung der Migration der FIS-Daten sowie der Prüfung der Eröffnungsbilanz stellte die Finanzkontrolle verschiedene Handlungsfelder fest, welche bis 31.12.2023 bereinigt werden sollten (bspw. ausstehende Bereinigungsarbeiten im Zusammenhang mit den Änderungen der gesetzlichen Grundlagen). Gemäss Auskunft der Finanzdirektion waren die entsprechenden Arbeiten diesbezüglich geplant, im Gange oder konnten bereits erledigt werden. Die Finanzkontrolle wird die Umsetzung der Empfehlungen anlässlich der Schlussrevision der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023 erneut beurteilen.

Fast zwei Drittel der Ressourcen für die Abschlussprüfungen werden für die Jahresrechnung des Kantons aufgewendet. Für die Prüfung der Jahresrechnungen der vier Anstalten wird rund ein Drittel der Ressourcen beansprucht. Mit 5 % fallen die Mandate kaum ins Gewicht.

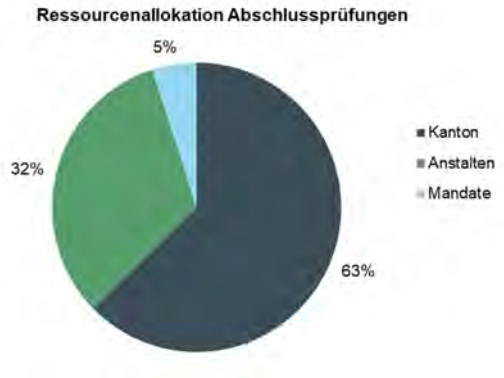

[3] Die Prüfungsurteile der Finanzkontrolle der drei Hochschulen wurden in den jeweiligen Geschäftsberichten publiziert.

4 Finanzaufsicht

4.1 Allgemeines

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltvollzugs der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Bei Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen empfangen, prüft die Finanzkontrolle die Ordnungs- und Rechtsmässigkeit sowie die Zweckmässigkeit der Mittelverwendung. Bei Organisationen und Personen, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden sowie bei kantonalen Beteiligungen, beschränkt sich die Finanzaufsicht auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Rund 70 % der personellen Ressourcen der Finanzkontrolle werden für die Finanzaufsichtsprüfungen eingesetzt. Die Vielfallt der Aufgaben eines Kantons von Bau über Informatik, Sicherheit, Gesundheitswesen, Wirtschaft, Bildung und Finanzen bis hin zu einer Vielzahl von Subventionsempfangenden aus den unterschiedlichsten Branchen führt zu spannenden und anspruchsvollen Finanzaufsichtsprüfungen. Der Ressourceneinsatz pro Direktion ist abhängig vom Risiko, dem jährlichen Prüfungsprogramm sowie von der Komplexität und dem Volumen der Finanzströme in den einzelnen Bereichen.

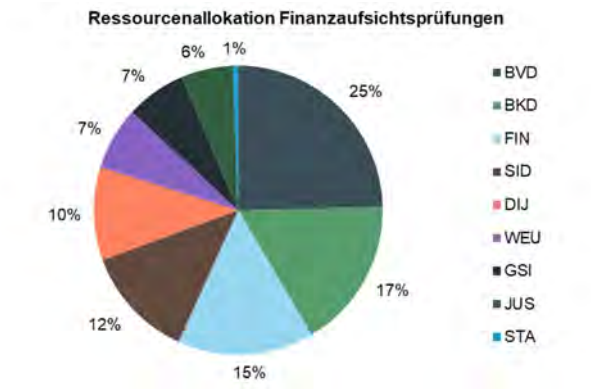

4 Finanzaufsicht

4.2 Bau- und Verkehrsdirektion

Jährlich werden bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) mehrere Hundert Mio. Franken in Hoch- und Tiefbauinfrastrukturen investiert. Die Finanzkontrolle führt Bauprojekt- und Prozessprüfungen durch, um die korrekte Abwicklung der Investitionstätigkeit zu beurteilen. Insgesamt hat die Finanzkontrolle im 2023 14 Prüfungen bei der BVD durchgeführt, wovon bei acht Prüfungen Bauprojekte oder Bauprozesse im Fokus standen. Daneben wurden u.a. SAP-spezifische Prüfungen durchgeführt. In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle wurde beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) die Aufsicht über die Seilbahnen geprüft. Die IT-Abteilung der BVD wurde hinsichtlich der konformen und effizienten Aufgabenwahrnehmung geprüft. In den nächsten beiden Jahren folgen entsprechende IT-Prüfungen bei den anderen Direktionen.

Aus den Prüfungen im Bereich der BVD nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Projektprüfung Ersatz Balmbrücke, Meiringen

Die Balmbrücke Meiringen über die Aare verbindet die Hauptachse Brienz – Innertkirchen mit dem Dorfkern Meiringen und erschliesst das Gewerbegebiet. Das 6 Mio.-Franken-Projekt diente der Aufrechthaltung der Tragsicherheit und dem Hochwasserschutz und war als Pilotprojekt für den Einsatz von digitalen Planungstechniken gedacht (Building Information Modeling). Die damit gemachten Erfahrungen in diesem Projekt waren mehrheitlich positiv. Die Finanzkontrolle begrüsst die Auseinandersetzung mit dieser fortschrittlichen Methode. Von der Projektausführung hat die Finanzkontrolle einen guten Einblick erhalten und eine korrekte Abwicklung feststellen dürfen. Alternativen zur temporären Hilfsbrücke hätten zu tieferen Kosten führen können. Entsprechend erachtet es die Finanzkontrolle als wichtig, Varianten mit wesentlichen Kostenersparnissen jeweils in genügender Tiefe zu prüfen.

Projektprüfung Instandsetzung Amthaus Bern

Das Amthaus Bern mit Baujahr 1896 dient vor allem als Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland. 1981 wurde es mit einem Anbau erweitert und 2011 erfolgten Sanierungen der Innenbereiche. 2022/23 führte das Amt für Grundstücke und Gebäude die zyklische Erneuerung der Fassade und der Haustechnik, Massnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes sowie der Ertüchtigung der Erdbebensicherheit durch. Die Kosten beliefen sich auf rund CHF 35 Mio. Knapp 1/3 der Kosten waren auf Provisorien und Logistikleistungen (Gefangenentransporte) zurückzuführen. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass die nutzerseitigen Anforderungen an das Provisorium erst spät erkannt wurden, was kostensteigernd wirkte. Gesamthaft betrachtet, hat die Finanzkontrolle von der Projektabwicklung einen positiven Eindruck erhalten.

Maturität BVD-IT

Die Finanzkontrolle hat mit dieser Prüfung beim Generalsekretariat der BVD erstmalig eine Prüfung des Reifegrads einer IT-Abteilung einer Direktion vorgenommen. Die Informatikabteilungen nehmen eine wichtige Funktion im sicheren und effizienten Betrieb der IT-Applikationen und zunehmend bei Digitalisierungsfragen ein. Ziel der Prüfung war es, die IT-Abteilung hinsichtlich ihrer Organisation, der Aufgabenerfüllung, der Wirkung zur Unterstützung der Fachabteilungen in IT- und Digitalisierungsangelegenheiten und ihrer Effizienz zu beurteilen. Die Finanzkontrolle beurteilte den IT-Betrieb der BVD resp. die Aufgabenerfüllung beim Digitalmanagement insgesamt als angemessen bis gut. Die Finanzkontrolle konnte Empfehlungen – insbesondere zur stärkeren Einbindung des Business in Bezug auf Digitalisierung/Innovationen – abgeben, welche den IT-Betrieb noch zukunftsgerichteter und letztlich effizienter machen könnten.

Teilautonomie Tiefbauamt

Seit 2023 betreibt das Tiefbauamt (TBA) mit Genehmigung der Finanzverwaltung das Rechnungswesen in einem eigenen SAP-System bei der BVD (sog. Teilautonomie). Die ursprünglich geplante Integration in das neu eingeführte kantonale SAP wurde aus Risiko- und Ressourcengründen vorderhand verworfen resp. zurückgestellt. Die Finanzkontrolle stellte bei ihrer Prüfung Differenzen fest, die aus der Migration der FIS-Daten oder der Buchführung im neuen System herrühren. Der Geldfluss ist nicht betroffen. Die Differenzen sollten durch die BVD bis zum Jahresabschluss per 31.12.2023 geklärt und bereinigt sein. Die Finanzkontrolle hat auf das Synergiepotential bei einer Zusammenlegung der eigenständigen SAP-Systeme (Kanton und BVD) sowie auf die heute bestehenden Risiken hingewiesen.

4 Finanzaufsicht

4.2 Bildungs- und Kulturdirektion

Die Finanzkontrolle hat 2023 19 Prüfungsberichte für die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erstellt. Neben der bereits erwähnen Sonderprüfung beim Berufsbildungszentrum Biel führte die Finanzkontrolle zahlreiche Finanzaufsichtsprüfungen bei kantonalen Berufs- und Mittelschulen durch. Aufgrund der SAP-Einführung hat die BKD ihre Finanzdienste zentralisiert. Die Finanzkontrolle führte sowohl Prüfungen beim Shared Service Center der Direktion wie auch beim für die Mittel- und Berufsschulen zuständigen Finanzdienst des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) durch.

Aus den Prüfungen im Bereich der BKD nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Betriebsbeiträge MBA an private Gymnasien

Im Kanton Bern gibt es insgesamt 14 Gymnasien. Davon sind vier als private Rechtspersönlichkeiten organisiert. Die drei von der Finanzkontrolle geprüften privaten Gymnasien (Freies Gymnasium Bern, Campus Muristalden und NMS Bern) erhalten vom Kanton Subventionen von insgesamt rund CHF 10 Mio. pro Jahr. Das MBA erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungen und legt die qualitativen Standards für das Angebot fest. Die Leistungen privater Anbieter werden bei der Bedarfserhebung und Planung berücksichtigt. Das Amt sorgt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates für einen zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Mittel und für ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen hat die Finanzkontrolle insgesamt einen guten Eindruck im Bereich des Beitragsprozesses erhalten. Optimierungsbedarf ergibt sich für das MBA bei den Vorgaben für die Kostenrechnung, bei der Rückzahlungspflicht sowie beim IKS. Die Finanzkontrolle ist bei der Prüfung der drei Gymnasien auf keine Verstösse gegen den Leistungsanspruch auf den Staatsbeitrag gestossen.

Kulturförderungsfonds

Die Finanzkontrolle hat beim Kulturförderungsfonds die jährliche Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022 durchgeführt. Sie stellte fest, dass die Jahresrechnung dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Kantonalen Geldspielgesetz entspricht. Neben der Prüfung der Jahresrechnung hat die Finanzkontrolle stichprobenweise einzelne Dossiers bezüglich der Einhaltung von Gesetz, Verordnung und Richtlinien überprüft. Die überwiegende Mehrheit der stichprobenweise geprüften Dossiers ist nachvollziehbar dokumentiert. Die gewährten Beiträge entsprechen den Vorgaben der massgebenden Gesetze und der Verordnungen. Die Prüfungsfeststellungen bzw. Optimierungspotentiale sind vor allem formeller Natur.

Shared Service Center Finanzen Amt für zentrale Dienste und Besoldung Lehrpersonal

Das Amt für zentrale Dienste (AZD) ist unter anderem verantwortlich für die korrekte Einstufung und die Gehaltsauszahlung an die Lehrpersonen der Volksschule. Um den Gemeindeanteil von 30 Prozent des Lehrpersonals in Rechnung zu stellen, wird die LAVLEB-Fachanwendung (Lastenverteilung Lehrerbesoldung) eingesetzt. Die Finanzkontrolle prüfte 2023 in der Abteilung Personaldienstleistungen die neu über SAP erfolgende Personaladministration des Lehrpersonals wie auch die Finanzdienstleistungen innerhalb der Direktion. Die Finanzkontrolle gab verschiedene Empfehlungen zu Optimierungen ab. Zum Prüfungszeitpunkt im September waren die Arbeiten zum ersten effektiven Schnittstellenübertrag von LAVLEB zu SAP noch nicht abgeschlossen.

4 Finanzaufsicht

4.3 Direktion für Inneres und Justiz

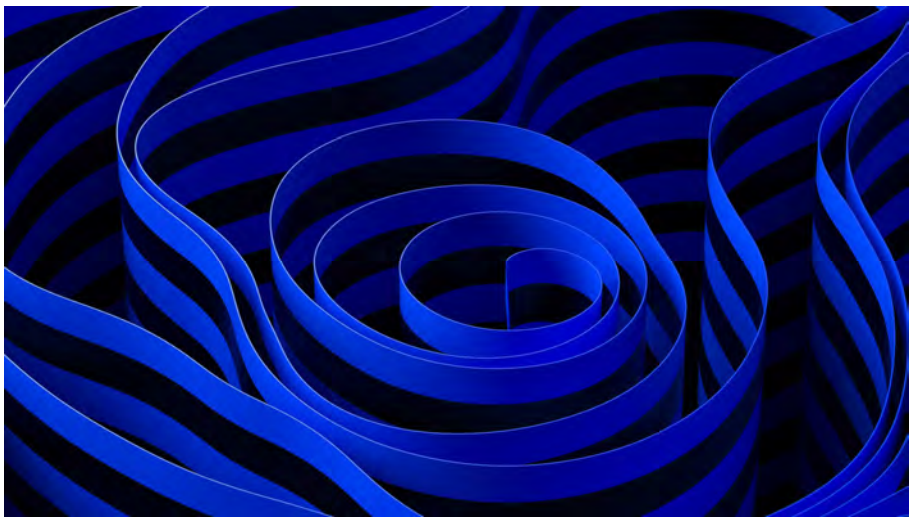

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) verfügt über ein breites Dienstleistungsangebot. Entsprechend vielgestaltig zeichnet sich die Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle aus. Neben der jährlich im Prüfungsfokus liegenden Ausrichtung von Krankenkassen-Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen beim Amt für Sozialversicherungen führt die Finanzkontrolle rotierend Finanzaufsichtsprüfungen bei den dezentralen Verwaltungsstellen der Betreibungs- und Konkursämter, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Regierungsstatthalterämter und der Grundbuchämter durch.

Aus den Prüfungen im Bereich der DIJ nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Kantonales Jugendamt

Seit der Einführung des neuen Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) per 01.01.2022 ist das Kantonale Jugendamt (KJA) für die Steuerung, Finanzierung und Aufsicht dieser stationären und ambulanten Leistungen zuständig. Dies beinhaltet auch die Aufsicht für die fünf staatlichen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe für den Bereich Betreuung und Unterbringung. Vier der kantonalen Institutionen sind seit 01.01.2023 auch administrativ-organisatorisch dem KJA angegliedert. Der Fokus der Prüfung lag auf dem Abgeltungssystem, dem Controlling und dem Monitoring sowie dem neuen ICT-gestützten Workflow. Die Finanzkontrolle hat grundsätzlich einen guten Eindruck über die Erfüllung der Aufgaben des KJA in den geprüften Bereichen erhalten. Aus Sicht der Finanzkontrolle hätte im Projekt REVOS (Revision des Volkschulgesetzes) die Chance bestanden, für die Institutionen einheitliche und kundenorientiertere Lösungen umzusetzen. Dies erfolgte zu wenig, weil die Teilprojekte der einzelnen Direktionen selbständig und

ohne übergeordnete Prozessteuerung mit entsprechenden Weisungsbefugnissen geführt wurden. Die Ämter haben autonom Vorgaben für die Institutionen erarbeitet, erstellten Aufsichtskonzepte und implementierten Abrechnungsplattformen. Es bestehen Risiken betreffend Uneinheitlichkeit und Redundanzen. Dadurch besteht auch die Gefahr, dass die neue Aufgabenzuteilung zu Ineffizienzen und Mehrkosten sowohl für den Kanton wie bei Dritten führen könnte.

Werteflüsse, Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Finanzkontrolle hat bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Finanzaufsichtsprüfung durchgeführt. Aufgrund der Risikobeurteilung führte die Finanzkontrolle ihre Prüfungsarbeit schwergewichtig in den Bereichen der Entschädigungen von Privaten Mandaten und Pflegeeltern sowie der unentgeltlichen Rechtspflege durch. Die vorgenommenen Prüfungshandlungen am Standort KESB Bern ergaben grundsätzlich ein positives Bild. Bei der unentgeltlichen Rechtspflege wurde die Finanzkontrolle über bereits eingeleitete Schritte zur Vereinheitlichungen der Arbeitsprozesse der verschiedenen Standorte informiert. Die Finanzkontrolle begrüsst diese Bestrebungen. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Mängel.

Werteflüsse und Pfändungen Betreibungs- und Konkursämter

Aufgrund der Risikobeurteilung führte die Finanzkontrolle ihre Prüfungsarbeiten 2023 bei den Betreibungs- und Konkursämtern (BAKA) unter anderem in den Prozessen 'Pfändung' und 'Pfandverwertung' durch. Die Prüfungen fanden in den Regionen Oberland und Bern-Mittelland statt. Die Finanzkontrolle machte unter anderem Empfehlungen, wie das Risiko fehlerhafter Gebühren und Auslagen weiter gesenkt werden kann. Ausserdem schlug die Finanzkontrolle verschiedene Massnahmen vor, um die administrativen Prozesse stärker zu vereinheitlichen und zu entschlacken.

4 Finanzaufsicht

4.4 Finanzdirektion

Die Finanzkontrolle hat 2023 15 Prüfungsberichte zuhanden der Finanzdirektion (FIN) erstellt. Sechs Prüfungsberichte hatten einen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung. Vier Finanzaufsichtsprüfungen erfolgten bei der Steuerverwaltung, drei bei der Finanzverwaltung und je eine beim Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und beim Personalamt. Die Digitalisierungsprüfung (vgl. Abschnitt 4.8) hatte auch einen Fokus auf das KAIO.

Aus den Prüfungen im Bereich der FIN nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Finanzinformations-Archivsystem

Die Finanzkontrolle hat die im Zuge der SAP-Einführung vollzogene Ausserbetriebnahme des bisherigen kantonsweiten Buchführungssystem FIS und die Entwicklung des FIS-Archivsystems einer Beurteilung unterzogen. Die Finanzkontrolle würdigt die Absicht der Finanzverwaltung, ein kostengünstiges Archivsystem bereitzustellen, womit die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Geschäftsbücher eingehalten werden können. Die Praktikabilität der gewählten Lösung stellte die Finanzkontrolle jedoch in Frage. Der vorgesehene Workflow ist wenig nutzerfreundlich ausgestaltet, zeitaufwändig und fehleranfällig, womit Vergleichsanalysen im Rahmen des Controllings beeinträchtigt werden dürften. Der zeitlich beschränkte Weiterbetrieb von FIS hätte nach Einschätzung der Finanzkontrolle trotz Kostenfolgen zu einem Mehrwert geführt.

Technologiewechsel der Steuerapplikationen

Unter dem Programm Technologiewechsel laufen bei der Steuerverwaltung seit 2015 verschiedene Projekte, welche die Ablösung der bestehenden langjährigen Systeme zum Ziel haben. Im Vordergrund steht eine 1:1-Portierung der bestehenden Systeme auf einen heute gebräuchlichen Programmcode und moderne Datenbank-Technologien sowie die Ablösung

der kostenintensiven Hardware durch eine günstigere Client-Server-Architektur. Die Finanzkontrolle sieht das 45 Mio.-Franken-Projekt auf Kurs. Sie erkannte aber auch Optimierungsbedarf, u.a. auch im Entscheid zur – als risikoarm bezeichneten – Umsetzung ohne wesentliche funktionale Erweiterungen. Aufgrund der Komplexität des Projektes und der langen Umsetzungsdauer können Kosten- und Terminrisiken bis zum vorgesehenen Projektabschluss per Ende 2025 nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Gehaltsprozess und Abrechnung Sozialversicherungen

Die Systemumstellung vom bisherigen Gehaltssystem PERSISKA zum neuen SAP-System führte u.a. beim Personalamt zu Anpassungsbedarf in den Arbeitsabläufen und Zuständigkeiten. Im Fokus dieser Prüfung stand der Gehaltsabrechnungsprozess und die Abrechnung der Sozialversicherungen mit SAP sowie die automatisierte und personenbezogene Rückstellungsbemessung für Zeitguthaben der Mitarbeitenden. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass dank einem grossen Engagement der Mitarbeitenden die wesentlichen Personalprozesse planmässig funktionieren. Die Finanzkontrolle gelangte zur Einschätzung, dass im Zeitpunkt der Prüfung noch Optimierungsbedarf bei der Gehaltsabrechnung und der Verbuchung sowie den Zuständigkeiten zwischen Personalamt und den dezentralen Personaldiensten bestand. Die Finanzkontrolle hat Empfehlungen abgegeben, um die Abstimmungen mit den Sozialversicherungen und die automatisierte Rückstellungsbemessung von Zeitguthaben optimieren zu können.

Grundstücksgewinnsteuern

Turnusgemäss führte die Finanzkontrolle eine Prüfung der Grundstückgewinnsteuern durch. Dabei konnte sie der Steuerverwaltung ein gutes Zeugnis bei der Veranlagung und Berechnung der Steuern ausstellen. Die Finanzkontrolle hat der Steuerverwaltung empfohlen, den Ablauf künftig stärker zu digitalisieren, womit die Effizienz weiter gesteigert werden könnte.

4 Finanzaufsicht

4.5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

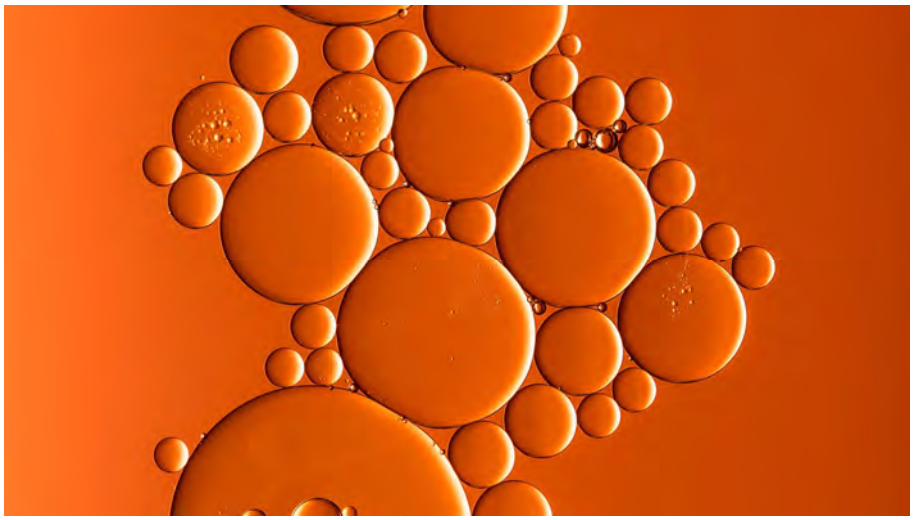

2023 hat die Finanzkontrolle fünf Prüfungsberichte bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erstellt. Per 31.12.2023 waren drei Finanzaufsichtsprüfungen noch nicht abgeschlossen. Im Bereich des Gesundheitsamts standen wie bereits im Vorjahr die Staatsbeiträge für die stationäre Spitalversorgung und der diesbezügliche Abrechnungsprozess mit den Spitälern im Vordergrund. Im Bereich Soziales wurden 2023 verschiedene Prüfungsgebiete im Lastenausgleich / Fachapplikation KOLA, IT-Programm 'Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe des Kantons Bern' (NFFS) und Sozialinspektorat abgedeckt.

Aus den Prüfungen im Bereich der GSI nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Neuerung Sonderschulbildung

Im Rahmen des Projekts REVOS 2020 wurde die Sonderschulbildung ab 01.01.2022 neu geregelt und im Volksschulgesetz verankert. Die Zuständigkeit für den Bereich Bildung wechselte von GSI in die BKD. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass sich bei der GSI seit 2016 eine Praxis entwickelte, bei welcher ausserhalb der gesetzlichen Grundlagen Kinder und Jugendliche mit Sonderschulungsbedarf systematisch bei Drittinstitutionen untergebracht worden sind, die über keine Sonderschulbewilligung verfügten. Die Finanzkontrolle empfahl der GSI, dem Regierungsrat und den Aufsichtskommissionen – unter Einbezug der betroffenen Familien – die angewandte Praxis mit den Institutionen ohne Sonderschulbewilligung bezüglich Sicherstellung des Kindswohles aufzuarbeiten.

Prüfung Neues Fallführungssystem

Mit dem Neuen Fallführungssystem (NFFS) soll nur noch eine Applikation für alle kommunalen/regionalen Sozialdienste sowie die KESB und Ar-

beitsintegrationsstätten eingesetzt werden. Ziel ist es, effizienter und effektiver zu werden. Bei der Prüfung standen die Programm- und Projektführung sowie die bisherige Projektumsetzung im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte lagen in der Erkennung der massgebenden Risiken in Bezug auf das grosse Beschaffungs-/Entwicklungsprojekt und die nachfolgenden Einführungsprojekte bei den Gemeinden, KESB und Arbeitsintegrationsstätten. Die Finanzkontrolle beurteilt die bisherige Projektabwicklung als gut. Aufgrund der Komplexität und des Projektumfangs bestehen in der weiteren Umsetzung wesentliche Risiken, so in Bezug auf das Klumpenrisiko (Abhängigkeit von einem einzelnen Lieferanten). Die Vielzahl von Umsetzungsprojekten werden umfangreiche Ressourcen binden, was sich auf die Einhaltung des Zeitplanes auswirken könnte. Die Finanzkontrolle hat den verantwortlichen Stellen verschiedene Empfehlungen zur Risikominimierung abgegeben.

Gesundheitsamt / Spital Emmental AG / Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG

Die Finanzkontrolle hat 2023 ihre Prüfungen im Bereich der stationären Spitalversorgung weitergeführt. Es fanden Prüfungen bei der Spital Emmental AG, bei der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG sowie beim Gesundheitsamt (GA) statt. Der Prüfungsfokus lag insbesondere in der Beurteilung des Internen Kontrollsystems sowie im Bereich der stationären OKP-Leistungen[4] und im Abrechnungsprozess mit den Spitälern. Die Rechnungsabwicklung zwischen den Spitälern und dem GA sowie die Verbuchung erfolgt über das elektronische Rechnungsverarbeitungssystem (eRV). Per 01.01.2023 konnte das GA eine Schnittstelle zu SAP in Betrieb nehmen. Das GA hat für die wesentlichsten Risiken im eRV systematische Kontrollen vorgesehen. So können fehlerhafte Abrechnungen aufgedeckt, mit den Partnern besprochen und allenfalls korrigiert werden. Die beiden Prüfungen bei den Spitälern und dem Gesundheitsamt hinterliessen grundsätzlich in allen Bereichen einen positiven Eindruck.

[4] Obligatorische Krankenpflegeversicherung.

4 Finanzaufsicht

4.6 Sicherheitsdirektion

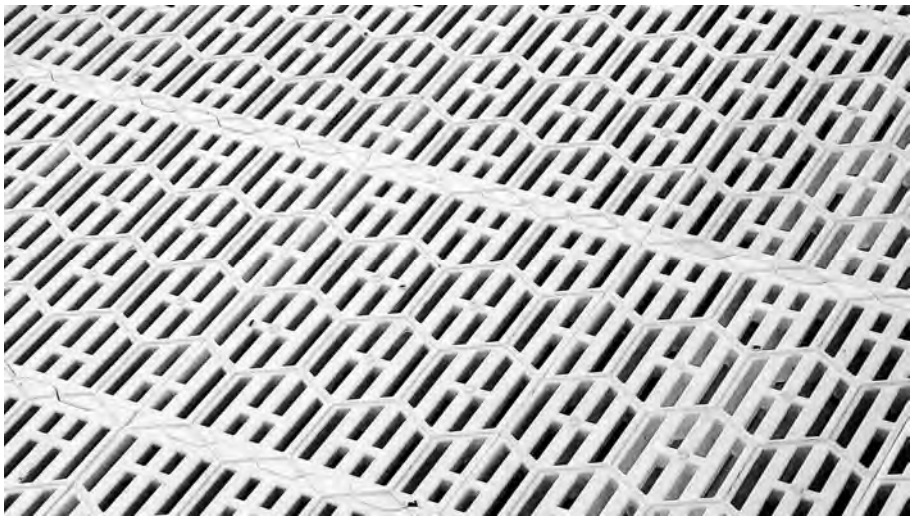

Die Finanzkontrolle hat 2023 sechs Prüfungen bei der Sicherheitsdirektion (SID) durchgeführt. Vier Prüfungsberichte wurden im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2022 verfasst (drei davon in Zusammenhang mit dem Lotterie- resp. Sportfonds). Die beiden Finanzaufsichtsprüfungen hatten die neu auf SAP basierenden Werteflüsse resp. die damit zusammenhängenden Prozesse sowie die Abläufe bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten zum Thema. Die Sonderprüfung im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission zum Thema 'Neue Vorgangsbearbeitung (Rialto)' wurde schwergewichtig bei der Kapo im Zusammenhang mit den aufgetretenen Anwendungsproblemen nach der Einführung vorgenommen. Bei der Justiz ist das System immer noch in Entwicklung und die Einführung dürfte frühestens ab 2025 erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfung sind unter Abschnitt 2 'Bedeutende Themen' aufgeführt.

Aus den Prüfungen im Bereich der SID nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Auswirkungen verzögertes Busseninkasso auf die Bewährungs- und Vollzugsdienste

Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) sind innerhalb des Amts für Justizvollzug (AJV) für die Durchführung der durch die Bernischen Gerichte ausgesprochenen Strafurteile zuständig. Die Finanzkontrolle hat bei den BVD u.a. den Teilbereich des Vollzugs von nicht bezahlten Bussen und Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen geprüft. Aufgrund bestehender Schwierigkeiten beim vorgelagerten Busseninkasso, welche mit der SAP-Einführung zusammenhängen, konnten im 2023 kaum mehr Ersatzfreiheitsstrafen aus dem Busseninkasso vollzogen werden. Ohne dies beeinflussen zu können, erhöht dies einerseits das Risiko verjährter Strafen. Anderseits dürfte die Auflösung des Rückstaus beim Busseninkasso zu Engpässen bezüglich dem Vollzug führen. Die weiteren Prüfungen bei den BVD ergaben einen positiven Gesamteindruck.

Werteflüsse

Mit der Einführung von SAP wurden die Prozesse, Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der SID erst teilweise den neuen Gegebenheiten angepasst. Organisatorische Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für Tätigkeiten, welche den gesamten Buchungskreis betreffen, waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vollständig geklärt. Insgesamt kam die Finanzkontrolle aber zur Einschätzung, dass die neuen und bereits umgesetzten Werteflüsse mit SAP grundsätzlich korrekt erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln mit der gegenwärtigen Profitcenter-Lösung nicht sichergestellt werden kann. Die Finanzkontrolle hat der SID verschiedenen Empfehlungen zur weiteren Optimierung abgegeben.

4 Finanzaufsicht

4.7 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Die Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) deckt die Bereiche Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Arbeit, Arbeitslosigkeit, Energie, Umwelt, Land- und Waldwirtschaft, Jagd und Fischerei, Veterinärwesen sowie Lebensmittelsicherheit ab. 2023 prüfte die Finanzkontrolle neben dem Shared Service Center Finanzen und Personal beim Generalsekretariat primär in den Bereichen Landwirtschaft und Wald.

Aus den Prüfungen im Bereich der WEU nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Shared Service Center

Die Finanzkontrolle hat beim Generalsekretariat (GS) eine Finanzaufsichtsprüfung durchgeführt. Das 'Servicecenter Buchführung' ist zuständig für alle Ämter im Buchungskreis der WEU. Aufgrund der Risikobeurteilung und der Einführung von SAP führte die Finanzkontrolle ihre Prüfungsarbeit schwergewichtig in den per 01.01.2023 veränderten Werteflüssen und Personalprozessen durch. Die Prüfung der SAP Werteflüsse ergab – soweit dies aufgrund des damaligen Umsetzungsstands bereits beurteilt werden konnte – grundsätzlich einen positiven Gesamteindruck. Aus der Prüfung konnten dem GS-WEU verschiedene Empfehlung für Optimierungen, so z.B. im Bereich Debitorenmanagement, erteilt werden.

Beiträge Strukturverbesserungen Tiefbau

In den Jahren 2014 bis 2022 subventionierte das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) den Ausbau und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen im Tiefbau mit jährlich rund CHF 5.5 bis 7.5 Mio. Zu den geförderten Massnahmen im Tiefbau gehören insbesondere die Sanierung und der Ausbau von landwirtschaftlichen Güterwegen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Neuordnung von Grundeigentum, die Wiederherstellungen von landwirtschaftlichen Infrastrukturen

nach Unwettern sowie die Aufwertung von Natur und Landschaft. Die Finanzkontrolle hat Optimierungspotential bezüglich der vollständigen Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben, einem verbesserten Nachweis bei Teilzahlungen sowie der Einhaltung des Prozesses bei Projektänderungen festgestellt und gegenüber dem LANAT adressiert. Grundsätzlich werden die Beiträge für Strukturverbesserungen Tiefbau korrekt eingesetzt und die involvierten Stellen leisten professionelle und engagierte Arbeit.

Waldabteilungen

Das Amt für Wald und Naturgefahren stellt den Vollzug der Waldgesetzgebung und die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald sicher. Die Finanzkontrolle prüfte insbesondere die Ertragsprozesse der Waldabteilungen. Sie machte verschiedene Empfehlungen, wie insbesondere durch die Integration der verschiedenen ICT-Systeme die Prozesse effizienter gestaltet werden könnten und das Fehlerrisiko reduziert werden kann.

4 Finanzaufsicht

4.8 Staatskanzlei

Die Finanzkontrolle hat 2023 zwei Prüfungen bei der Staatskanzlei (STA) durchgeführt. Neben der Jahresabschlussprüfung wurde eine Finanzaufsichtsprüfung bei der STA vorgenommen. Zusammen mit dem Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) wurde die bei der Staatskanzlei angesiedelte Geschäftsstelle Digitale Verwaltung einer Prüfung bezüglich Digitalisierungsgovernance und Voraussetzungen für eine wirkungsvolle und effiziente Digitalisierung unterzogen.

Die Finanzkontrolle arbeitete unter dem Lead der Staatskanzlei in der Arbeitsgruppe 'Transparenz bei der Politikfinanzierung' mit. Im 3. Quartal wurde das Gesetz- und der Vortrag erarbeitet. Nach dem Mitberichtsverfahren befand sich das Gesetz Ende Jahr im Vernehmlassungsverfahren. Es ist geplant das Gesetz 2026 in Kraft zu setzen und für die Kantonswahlen 2026 anzuwenden.

Aus den Prüfungen im Bereich der STA nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Digitalisierungsprüfung

Die Finanzkontrolle hat in einer Querschnittsprüfung die Digitalisierungsabsichten und das Vorgehen geprüft. In die Prüfung wurden neben der STA und dem KAIO auch die anderen Direktionen sowie die Justiz miteinbezogen. Die Finanzkontrolle hat auf einem Beurteilungsraster von fünf Dimensionen beurteilt, wie fortgeschritten die Digitalisierung in die Kantonsverwaltung ist, wie die ICT- und Digitalisierungsgremien ihre Steuerungsaufgaben wahrnehmen und wie gut die Dienststellen auf die Digitalisierungsaufgaben vorbereitet sind. Die Finanzkontrolle konnte dabei aufzeigen, dass die Digitalisierungsbestrebungen im Kanton Bern in den Bereichen 'Strategie und Governance' und 'Organisation und Ressourcen' ein angemessen gutes Niveau erreicht haben. Bei der Dimension 'Technolo-

gie' und insbesondere bei der als besonders wichtig erachteten 'Kundenorientierung' sowie bei den 'Prozessen und Betrieb' besteht noch Optimierungspotential.

Als Folgeprüfung werden im 2024 rund fünf konkrete Digitalisierungsprojekte einer Prüfung unterzogen.

4 Finanzaufsicht

4.9 Justiz

Die Justiz (JUS) teilt sich organisatorisch in die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft ein. Die Stabsstelle Ressourcen der Justizleitung ist unter anderem für die übergreifenden Finanzprozesse zuständig. Die Prüfungen konzentrierten sich vor allem auf Stellen der Staatsanwaltschaft sowie aufgrund der SAP-Einführung auf die bei der Justizleitung angesiedelten administrativen Prozesse.

Die Sonderprüfung NeVo/Rialto erstreckte sich ebenfalls auf die Justiz. Die Finanzkontrolle verweist diesbezüglich auf die Ausführungen unter Abschnitt 2 'Bedeutende Themen'.

Aus den Prüfungen im Bereich der JUS nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Busseninkassoprozess

Die Abteilung Busseninkasso der Stabsstelle für Ressourcen (SSR) ist die zentrale Vollzugsstelle der Justiz zur Einforderung von finanziellen Leistungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafbehörden des Kantons Bern. Jährlich werden rund 82 000 Rechnungen im Umfang von CHF 56.6 Mio. bewirtschaftet. Seit der Umstellung auf SAP am 01.01.2023 konnten zahlreiche bisher automatisierte Abläufe seitens SSR nicht mehr durchgeführt werden. Für Schuldner, die ihre Bussen und Geldstrafen nicht bezahlt haben, standen die Verfahren bis zu 10 Monate still. Die Finanzkontrolle stellte verjährte bzw. kurz vor der Verjährung stehende Fälle fest. Es bestand die Gefahr, dass rechtskräftige Bussen und Geldstrafen infolge des Prozessunterbruchs beim SSR oder bei nachgelagerten Organisationseinheiten (Steuerverwaltung oder AJV) verjähren. Seit dem 4. Quartal 2023 werden wieder Mahnläufe durchgeführt und die Verfahren konnten seitens SSR vorangetrieben werden.

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht ist unter anderem für die Genehmigung angeordneter Überwachungsmassnahmen im Kommunikations-, Technik- und Bankenbereich sowie verdeckter Ermittlungen zuständig. Neben der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Rechnungsführung und Rechnungslegung lagen bei der Finanzaufsichtsprüfung insbesondere die Beurteilung des Internen Kontrollsystems der geprüften Bereiche sowie die Effizienz und die Effektivität der Prozesse im Fokus der Prüfungsarbeiten. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommt die Finanzkontrolle insgesamt zur Einschätzung, dass mit der bestehenden Aufbau- und Ablauforganisation die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung gewährleistet ist. Die Haushaltsführung hinterlässt einen positiven Gesamteindruck.

5 Whistleblowing

Die Meldestelle für Missstände ist bei der Finanzkontrolle angegliedert. Das Instrument der Whistleblowingstelle ist nur eines von zahlreichen Instrumenten der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die eingegangenen Meldungen zeigen auf, dass dank der vom Kanton geschaffenen Meldestelle im Interesse der Verwaltung zusätzliche Mehrwerte geschaffen und Risiken im finanziellen Bereich reduziert werden konnten. 2023 sind total 9 Meldungen eingegangen. Im Rahmen der Revision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Finanzkontrolle auch als Meldestelle für Missstände von kantonalen Anstalten bezeichnet werden kann. Seit dem 01.01.2023 übernimmt die Finanzkontrolle diese Aufgabe für die Berner Fachhochschule (BFH)

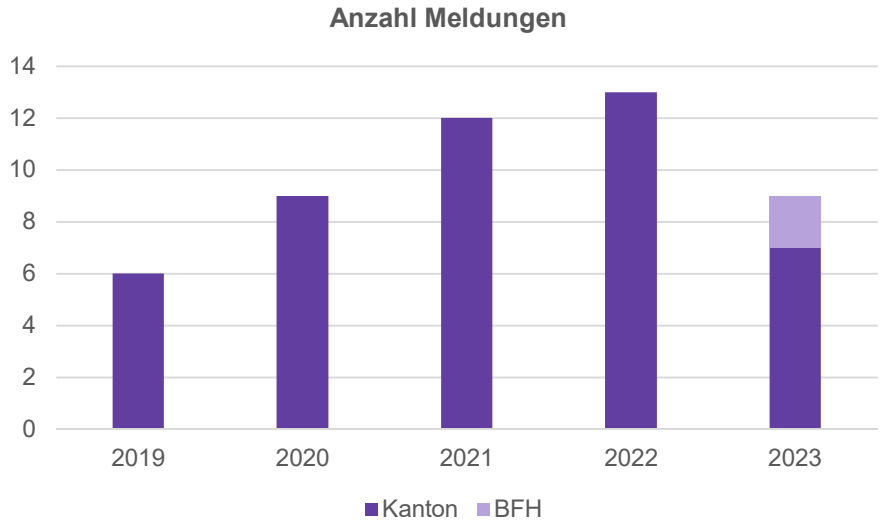

6 Wirkung der Finanzkontrolle

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie das Prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2023 konnte die Finanzkontrolle sowohl qualitativ wie auch bezüglich Summe eine hohe Wirkung erzielen.

Das geschätzte ordentliche Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) beträgt rund CHF 24 Mio. (auf Jahresbasis). Wiederkehrende Einsparungen aus Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sowie wesentliche aber nicht abschliessend quantifizierbare Beträge aus Optimierungsmassnahmen sind im erwähnten Betrag nicht enthalten.

Die effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung der zuständigen Stellen abhängig.

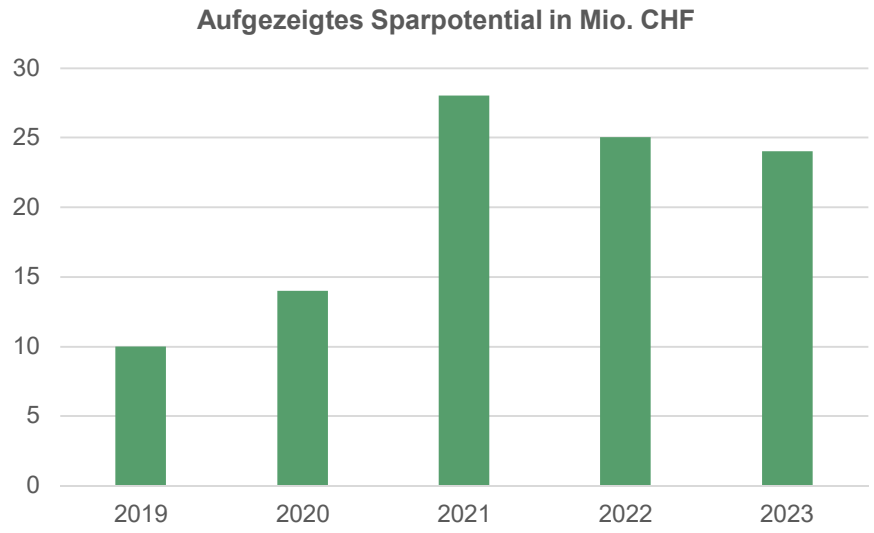

7 Grosser Rat, Aufsichtskommissionen, Regierungsrat und Justizleitung

Auftrag

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Kantonalen Finanzkontrollgesetz festgehalten. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung und die Justiz in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

Grosser Rat

Der Grosse Rat des Kantons (Legislative) ist zusammen mit dem Regierungsrat (Exekutive) sowohl Auftraggeber der Finanzkontrolle, Wahlgremium der Vorsteherin/des Vorstehers der Finanzkontrolle sowie Adressat von Berichterstattungen. Die Finanzkontrolle orientiert den Grossen Rat mit dem vorliegenden Bericht jährlich über ihre Tätigkeit. Ausserdem gibt die Finanzkontrolle jährlich dem Grossen Rat im Rahmen der Abschlussprüfung eine Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung ab.

Finanzkontrollgremium

Dem Finanzkontrollgremium gehören die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor, ein weiteres Mitglied des Regierungsrates, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle an.

2023 fanden 3 Sitzungen statt. Neben einem generellen Informationsaustausch über aktuelle Themen wurden unter anderem über die Prüfungsschwerpunkte 2024, die Ausschreibung des Mandates der externen Revisionsstelle (Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie Abschlussprüfung) und das Vorgehen i. S. BLS AG diskutiert.

Aufsichtskommissionen

Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission sind bedeutende Partner der Finanzkontrolle. Die Finanzkommission ist die Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin/den Vorsteher der Finanzkontrolle. Sie beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Besonderen Rechnung der Finanzkontrolle. Zudem führt die Präsidentin/der Präsident

der Finanzkommission auch den Vorsitz im Finanzkontrollgremium. Die Finanzkontrolle informiert die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission quartalsweise über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit sowie die Justizkommission, wenn sie betroffen ist. Mindestens viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Regierungsrat

Die Finanzkontrolle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung, Ergebnisse von Sonderprüfungen im Auftrag des Regierungsrates und über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Ergänzend zur schriftlichen Berichterstattung präsentiert der Vorsteher der Finanzkontrolle quartalsweise die Prüfungsergebnisse von hoher Wesentlichkeit im Regierungsrat und steht für Fragen zu durchgeführten Prüfungen oder aktuellen Themen zur Verfügung. Neben den quartalsweisen Sitzungen mit dem Regierungsrat bzw. dem halbjährlichen Austausch mit jeder Direktorin bzw. Direktor finden bei Bedarf und Aktualität zusätzliche Sitzungen zu konkreten Fachthemen statt.

Justizleitung

Die Finanzkontrolle erstattet der Justizleitung und der Justizkommission, sofern sie betroffen sind, Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung, Ergebnisse von Sonderprüfungen und über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Halbjährlich findet mit der Justizleitung (Präsidentin des Obergerichtes, Präsident des Verwaltungsgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt) ein Austausch über die durchgeführten und anstehenden Prüfungen statt. Im Zusammenhang mit der Prüfungsplanung für das kommende Jahr, kann die Justizleitung ihre Wünsche und Anliegen einbringen.

8 Wir über uns

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Spezialprüfungen bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Die Finanzkontrolle pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und setzt die Prüfungsteams nach den situativen Anforderungen zusammen.

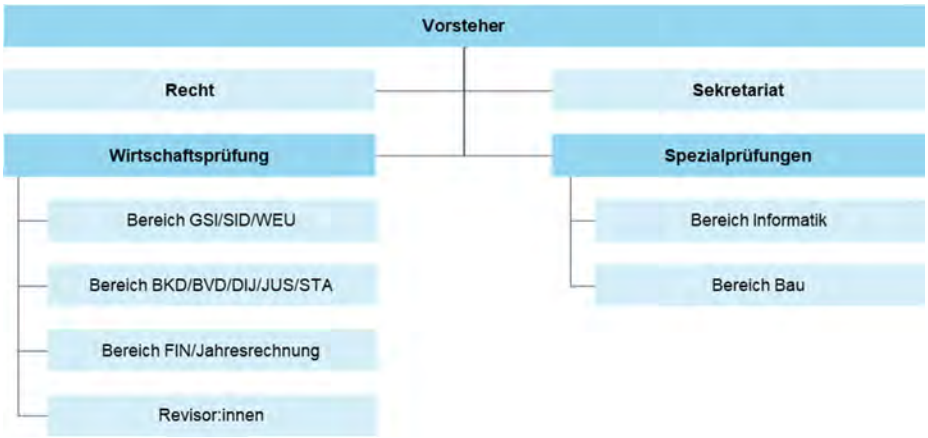

Personal

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Drei Mitarbeitende haben im Verlaufe des Jahres die Finanzkontrolle verlassen. Die Stellen konnten zeitlich verzögert mit qualifizierten Mitarbeitenden wiederbesetzt werden. Im Jahresdurchschnitt waren 21.3 von den bewilligten 24 100%-Stellen

besetzt. Per 31.12.2023 waren 10 Frauen und 13 Männer bei der Finanzkontrolle beschäftigt, die Frauenquote beträgt 43.5 %, sie nahm in den letzten Jahren stetig zu.

Finanzen

Rechnung in TCHF	2023	2022
Personalaufwand	- 3'639	- 3'693
Sachaufwand	- 798	- 567
Total Aufwand	- 4'437	- 4'260
Total Ertrag	710	433
Jahresergebnis	- 3'727	- 3'827

Der Personalaufwand sank 2023 aufgrund eines tieferen Personalbestandes. Die Erhöhung des Sachaufwandes und die Erhöhung des Ertrags sind auf nicht geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Revisionsarbeiten bei den Hochschulen zurückzuführen. Die Auswirkungen sind erfolgsneutral. Trotz höherer Arbeitslast konnte der Aufwandüberschuss in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert werden.

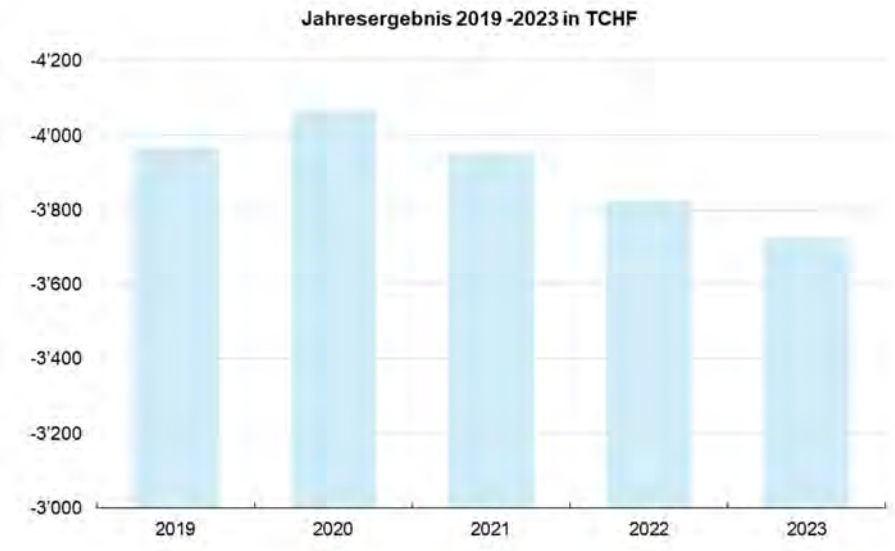

Die BDO AG hat im Mai 2023 eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Arbeiten der Finanzkontrolle durchgeführt. Ausserdem wurde die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle geprüft. Die Berichterstattung erfolgte am 24.05.2023. Die BDO hält in ihrem Bericht erneut fest, dass die Finanzkontrolle des Kantons Bern – auch im Quervergleich zu anderen Kantonen und zur Privatwirtschaft – über einen modernen Prüfungsansatz verfügt, mit dem sie dem gesetzlichen Auftrag effizient und sachgerecht nachkommt.

Weitere Aktivitäten

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben auch im 2023 massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mitgewirkt und an verschiedenen Weiterbildungsseminaren Fachreferate gehalten.

Mitgliedschaften und Vertretung

- Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen
- Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins
- Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
- Institute of Internal Auditing Switzerland (IIAS),
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER

Die Finanzkontrolle ist von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexpertin zugelassen.

Die Geschäftsleitung der Finanzkontrolle dankt den Aufsichtskommissionen, dem Regierungsrat und der Verwaltung für die Unterstützung sowie das entgegenbrachte Vertrauen.

Bern, 21. Februar 2024

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Beilagen

Beilagen
I Prüfungsberichte Kanton 2023

Regierungsrat und Aufsichtskommission

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20220023	Konzern	Quartalsbericht per 31.12.2022	13.01.2023
20230040	Konzern	Tätigkeitsbericht 2022	26.01.2023
20230009	Konzern	Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022	22.03.2023
20230009	Konzern	Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2022	22.03.2023
20230041	Konzern	Quartalsbericht per 31.03.2023	19.04.2023
20230042	Konzern	Quartalsbericht per 30.06.2023	13.07.2023
20230018	GPK	Bericht Sonderprüfung NeVo/Rialto	06.07.2023
20230043	Konzern	Quartalsbericht per 30.09.2023	17.10.2023

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20220127	GS	Bericht Sonderprüfung Berufsbildungszentrum Biel	16.01.2023
20220080	MBA	Bericht BFF Bern	16.01.2023
20220061	GS	Bericht Generalsekretariat der BKD	17.01.2023
20220084	MBA	Bericht Gymnasium Interlaken	24.01.2023
20230002	AK	Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Kulturförderungsfonds	25.01.2023
20230002	AK	Ergänzender Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Kulturförderungsfonds	25.01.2023
20220062	AKVB	Bericht Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	31.01.2023
20230056	MBA	Bericht Gymnasium Oberaargau	08.02.2023
20230015	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur BKD	23.02.2023
20220085	MBA	Bericht ESC La Neuveville	14.03.2023
20230052	MBA	Bericht Gymnasium Thun	15.06.2023
20230055	MBA	Bericht Gymnasium Biel-Seeland	30.06.2023
20230051	MBA	Bericht Betriebsbeitrag Verein NMS Bern	30.08.2023
20230046	AZD	Bericht Shared Service Center Finanzen AZD	11.10.2023
20230049	MBA	Bericht Betriebsbeitrag Campus Muristalden AG	17.10.2023
20230050	MBA	Bericht Betriebsbeitrag Verein Freies Gymnasium Bern	17.10.2023
20230045	MBA	Bericht Shared Service Center MBA	10.11.2023
20230049	MBA	Bericht Betriebsbeiträge MBA an private Gymnasien	15.11.2023
20230048	GS	Bericht Finanzen & Controlling BKD	15.12.2023

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20220122	TBA	Projektprüfung Ersatz Balmbrücke, Meiringen	23.01.2023
20230016	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur BVD	23.02.2023
20230074	GS	Bericht Werteflüsse BVD in SAP	27.04.2023
20230039	AGG	Projektprüfung Instandsetzung Amthaus Bern	26.04.2023
20230082	TBA	Projektprüfung Sanierung Bollstrasse, Worb (OIK II)	17.05.2023
20230076	AGG	Bericht Werteflüsse / Projekt Optima-IM	21.06.2023
20230079	AGG	Projektprüfung JVA Thorberg – bauliche Anpassungen	22.06.2023
20230077	AÖV	Bericht Aufsicht über die Seilbahnen	06.07.2023
20230081	TBA	Bericht über die Projektprüfung Sanierung Ortsdurchfahrt Frutigen	17.08.2023
20230085	TBA	Beitragsprüfung Dienstleistungszentrum TBA Kombinierte Mobilität	22.09.2023
20230084	TBA	Bericht Sanierung Ortsdurchfahrt Lotzwil (OIK IV)	26.10.2023
20230075	TBA	Bericht Umsetzung Teilautonomie TBA	10.11.2023
20230068	GS	Bericht Maturität BVD-IT 2023	03.11.2023
20230083	TBA	Bericht Sanierung Fahrbahn Zürich-Bernstrasse Moosseedorf/Münchenbuchsee	14.12.2023

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20220049	KJA	Bericht Kantonales Jugendamt	31.01.2023
20230012	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur DIJ	23.02.2023
20230062	BAKA	Bericht Werteflüsse und Pfändungen BAKA	01.05.2023
20230059	ASV	Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen ASV	16.06.2023
20230060	ASV	Bericht über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2022 an das BAG	26.06.2023
20230065	RSTA	Regierungsstatthalteramt Emmental	23.06.2023
20230066	RSTA	Regierungsstatthalteramt Oberaargau	25.08.2023
20230063	KESB	Werteflüsse, Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege	29.08.2023
20230058	GS	Werteflüsse und IT-Projekte DIJ	28.09.2023

Finanzdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230001	FV	Bericht Entwicklung und Inbetriebsetzung Archivsystem FIS-GSP (Zwischenbericht zur Prüfphase 1 (Oktober 2022)	13.01.2023
20230014	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur FIN	23.02.2023
20230014	FV	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur FIN – Jahresabschlussprozess	15.03.2023
20230009	KAIO	Bedag – IKS – Betrieb finanzrelevante Informationssysteme Kanton Bern	21.04.2023
20230105	SV	Bericht zum Kanton Bern gemäss DBG Art. 104a und der Richtlinie der ESTV / Abrechnung über Steuern und Bussen per 31.12.2022	22.05.2023
20230037	PA	Migrationsprüfung Personaldaten Kanton PERSISKA – SAP HCM	23.05.2023
20230116	SV	Bericht Interessenskonflikt bei der Steuerveranlagung	06.06.2023
20230035	FV	Bericht Eröffnungsbilanz per 01.01.2023	07.08.2023
20230101	FV	Bericht Service Center Finanzen und Controlling (SSC FIN)	11.09.2023
20230107	SV	Bericht Grundstückgewinnsteuern	16.10.2023
20230103	PA	Bericht Gehaltsprozess und Abrechnung Sozialversicherungen	17.10.2023
20230104	KAIO	Bericht Querschnittsprüfung Digitalisierung	26.10.2023
20230102	FV	Bericht Gesamtstaatliche Prozesse	08.11.2023
20240005	GS	Bericht Prüfungsarbeiten auf Basis erweiterter Monatsabschluss September 2023	16.11.2023
20230110	SV	Bericht Technologiewechsel SV	12.12.2023

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20220045	AIS	Bericht Amt für Integration und Soziales	09.02.2023
20230011	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur GSI	23.02.2023
20230112	AIS	Bericht Programmprüfung NFFS 2023	24.05.2023
20230092	GS	Bericht Werteflüsse SAP	23.08.2023
20230096	GA	Bericht Abgeltungen Regionalspital Emmental AG	01.11.2023

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230003	GS	Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Lotteriefonds	27.01.2023
20230004	GS	Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Sportfonds	27.01.2023
20230003	GS	Ergänzender Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Lotterie- und Sportfonds	27.01.2023
20230013	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur SID	23.02.2023
20230099	AJV	Bericht Bewährungs- und Vollzugsdienste	04.09.2023
20230097	GS	Bericht Werteflüsse in SAP SID	10.11.2023

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230010	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur WEU	23.02.2023
20230087	GS	Bericht Shared Service Center WEU	08.06.2023
20230087	AVET	Sideletter Entschädigungen der Tierärzte	08.06.2023
20230091	AWN	Waldabteilungen WEU	25.09.2023
20230089	LANAT	Bericht Amt für Landwirtschaft und Natur (Empfänger Strukturhilfebeiträge)	13.10.2023
20230089	LANAT	Bericht Beiträge Strukturverbesserungen Tiefbau (SVV)	02.11.2023
20230088	LANAT	Bericht Prozess Direktzahlungen GELAN	21.11.2023

Staatskanzlei des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230009	STA	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur STA	23.02.2023
20230067	STA	Bericht Staatskanzlei Kanton Bern	13.07.2023

Justiz

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230017	JL	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2022: Feststellungen zur JUS	23.02.2023
20230071	STAW O	Bericht Staatsanwaltschaft Region Oberland, Thun	09.05.2023
20230070	GSTAW	Bericht Generalstaatsanwaltschaft - Werteflüsse und Busseninkasso	19.05.2023
20230072	KZMG	Bericht Kantonales Zwangsmassnahmengericht	05.09.2023
20230069	SSR	Bericht Stabstelle für Ressourcen (BUI-Prozess)	07.09.2023
20230073	JL	Bericht Maturität JUS-ICT 2023	11.12.2023

Beilagen
II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2023

Universität Bern

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20230033	Bericht Institut für Erziehungswissenschaft	31.01.2023
20230005	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 Universität Bern	14.03.2023
20230005	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2022 der Universität Bern	14.03.2023
20230005	Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 der Universität Bern	14.03.2023
20240001	Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision UNI Bern 2023	14.12.2023
20230034	ARTORG Center der Universität Bern	15.12.2023

Berner Fachhochschule

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20230006	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 Berner Fachhochschule	27.03.2023
20230006	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2022 der Berner Fachhochschule	27.03.2023
20230006	Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 der Berner Fachhochschule	27.03.2023
20230115	Bericht Prüfung Departement Architektur, Holz und Bau	11.07.2023
20240002	Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision BFH 2023	19.12.20233

Pädagogische Hochschule Bern

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20230007	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 Pädagogische Hochschule Bern	28.03.2023
20230007	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2022 der Pädagogischen Hochschule Bern	28.03.2023
20230007	Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 der Pädagogischen Hochschule Bern	28.03.2023
20240003	Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision PHBern 2023	22.11.2023

Centre interrégional de Perfectionnement (CIP), Tramelan

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20230008	Rapport de l'auditeur indépendant au 31.12.2022	04.04.2023
20230008	Management Letter sur l'audit des comptes annuels au 31.12.2022	04.04.2023

Beilagen
III Prüfungsberichte Mandate 2023

Mandate

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20230032	Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Schweizer Weltatlas, Zürich	31.01.2023
20230021	Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Vereins Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH), Bern	10.03.2023
20230027	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Bern	29.03.2023
20230030	Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)	29.03.2023
20230029	Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM)	29.03.2023
20230028	Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)	29.03.2023
20230031	Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)	29.03.2023
20230026	Berner Design Stiftung, Bern	24.04.2023
20230024	Bernische Denkmalpflege-Stiftung, Bern	04.05.2023
20230025	Papavramidès-Stiftung, Bern (Jahresrechnung 2022)	04.05.2023
20230023	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2022 Interkantonale Trägerschaft Geldspiele	15.05.2023
20230023	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2022 der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele	15.05.2023
20230020	Fondation des Archives de l'Ancien Evêché de Bâle, Porrentruy	06.06.2023
20230019	Eidg. Finanzkontrolle – Qualitäts- und Leistungsbeurteilung	29.08.2023
20230022	GELAN-Espace-Mittelland, Bern (Verrechnung der Betriebs- und Projektkosten 2022)	04.10.2023

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	224/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.200
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle. Kenntnisnahme

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle dem Grossen Rat zeitgerecht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilagen
– Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Jahresbericht Datenschutzaufsichtsstelle 2023

Datenschutzaufsichtsstelle

Februar 2024

Impressum

Herausgeber:
Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Layout und Realisation: noord.ch
Illustrationen: aurelmaerki.ch

Inhaltsverzeichnis

1	**Vorwort**	5
2	**Grundrecht auf Datenschutz**	6
3	**Verantwortung und Aufsicht**	8
4	**Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle**	11
5	**Organisation / Ressourcen / Netzwerk**	12
6	**Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag**	15
6.1	Beratung	15
6.1.1	Behörden	15
6.1.2	Betroffene Personen	20
6.1.3	Weiterbildung	23
6.2	Formelle Stellungnahmen	24
6.3	Vorabkontrollen	27
6.3.1	Informatikprojekte	27
6.3.2	Videoüberwachungen	32
6.4	Audits	33
6.5	Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente	39
6.5.1	Bearbeitung von Meldungen über Datenschutzvorfälle	39
6.5.2	Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren	40
6.5.3	Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden	40
6.6	Interkantonale Zusammenarbeit	41
7	**Antrag**	46
8	**Glossar / Abkürzungen**	47

1 Vorwort

Im Jahr 1974 – also vor genau 50 Jahren – sang der deutsche Liedermacher Reinhard Mey den Text «Über den Wolken muss die Freiheit wohl grenzenlos sein». Was damals noch wörtlich zu verstehen war, wirkt heute unvermindert – wenn auch im übertragenen Sinn – als grosse Versuchung bei der digitalen Transformation der Verwaltung. Die Auslagerung von Datenbearbeitungen in die «Cloud» verspricht neue Möglichkeiten, welche vorher nicht denkbar oder mindestens nicht bezahlbar waren. Namentlich internationale Cloud-Infrastrukturen, die potentiell allen Internet-Nutzenden zur Verfügung stehen (sog. «Public Cloud»), erlauben Skaleneffekte durch die dynamische Zuweisung von Rechen- und Speicherleistungen nach dem jeweiligen Bedarf der Kunden, womit sich Investitionskosten senken lassen. Gleichzeitig führt die Übermittlung von Personendaten in eine für die verantwortlichen Behörden weitgehend unbekannte Infrastruktur zu Abhängigkeiten und Kontrollverlusten beim Schutz von Grundrechten.

Im Berichtsjahr wurde die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) deshalb mit zahlreichen Geschäften sowohl aus der Kantonsverwaltung wie auch von dezentralen Aufgabenträgern zu Cloud-Nutzungen befasst. Ein wiederkehrendes Thema war und ist die Einführung von Diensten aus der Produktepalette von Microsoft 365 (M365). Dem Regierungsrat wurden die Restrisiken bei der geplanten Nutzung von M365 in der Kantonsverwaltung zur Kenntnis gebracht und von diesem akzeptiert; die Vorabkontrolle der zugehörigen Massnahmen zum Schutz der Grundrechte war Ende 2023 noch nicht abgeschlossen. Auch die Universität Bern und die Insel Gruppe AG legten der DSA Pläne zur Einführung von M365 vor. Dass der Kontrollverlust bei in der Schweiz angebotenen Online-Diensten sehr viel geringer ist, zeigte die Prüfung der Plattform E-Mitwirkung, wo die Empfehlungen der DSA bewirkten, dass der Anbieter technische und organisatorische Änderungen an seinem Dienst vornahm.

Als neues Thema für den Datenschutz trat die Nutzung von «Künstlicher Intelligenz» (KI) bei der Bearbeitung von Personendaten auf den Plan. Während private Anbieter und Nutzende von (oft Cloud-basierten) KI-Diensten regelmässig mit überwiegenden eigenen Interessen, der Einwilligung der betroffenen Personen und vertraglichen Ausschlüssen der Verantwortlichkeit operieren können, stellen sich für öffentliche Behörden zahlreiche Fragen insbesondere zur Gesetzmässigkeit, zur Zweckbindung, zur Richtigkeit des Outputs und zur Verantwortung.

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Einblick in die Breite der behördlichen Tätigkeiten, bei welchen sich Datenschutzfragen stellten, mit denen die DSA im Rahmen ihrer Beratungs- und Aufsichtsaufgaben im Berichtsjahr befasst wurde.

Ueli Buri, Datenschutzbeauftragter

2 Grundrecht auf Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (d. h. des Rechts jeder Person, darüber bestimmen zu können, ob und zu welchem Zweck Daten über sie bearbeitet werden), ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Jede Einschränkung eines Grundrechts – also auch die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und mit Blick auf ihren Zweck verhältnismässig (d. h. geeignet, notwendig und für die betroffenen Personen zumutbar) sein. Zum Grundrecht auf Datenschutz gehört nach der Berner Verfassung auch, dass die bearbeiteten Daten richtig sein müssen und vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind (Datensicherheit).

Auf der anderen Seite weist die Kantonsverfassung den Behörden von Kanton und Gemeinden öffentliche Aufgaben – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wirtschaft oder Sicherheit – zu, welche im Interesse der Gemeinschaft zu erfüllen sind. Jenes Interesse kann im Falle einer Kollision mit der Privatsphäre von Einzelpersonen überwiegen. Den von der Verfassung gewährleisteten Datenschutz verstehen wir deshalb als *angemessenen* Datenschutz, welcher den Schutz individueller Grundrechte einerseits sowie die Interessen der Gemeinschaft an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und einer wirkungsvollen Verwaltungstätigkeit andererseits zum bestmöglichen Ausgleich bringt.

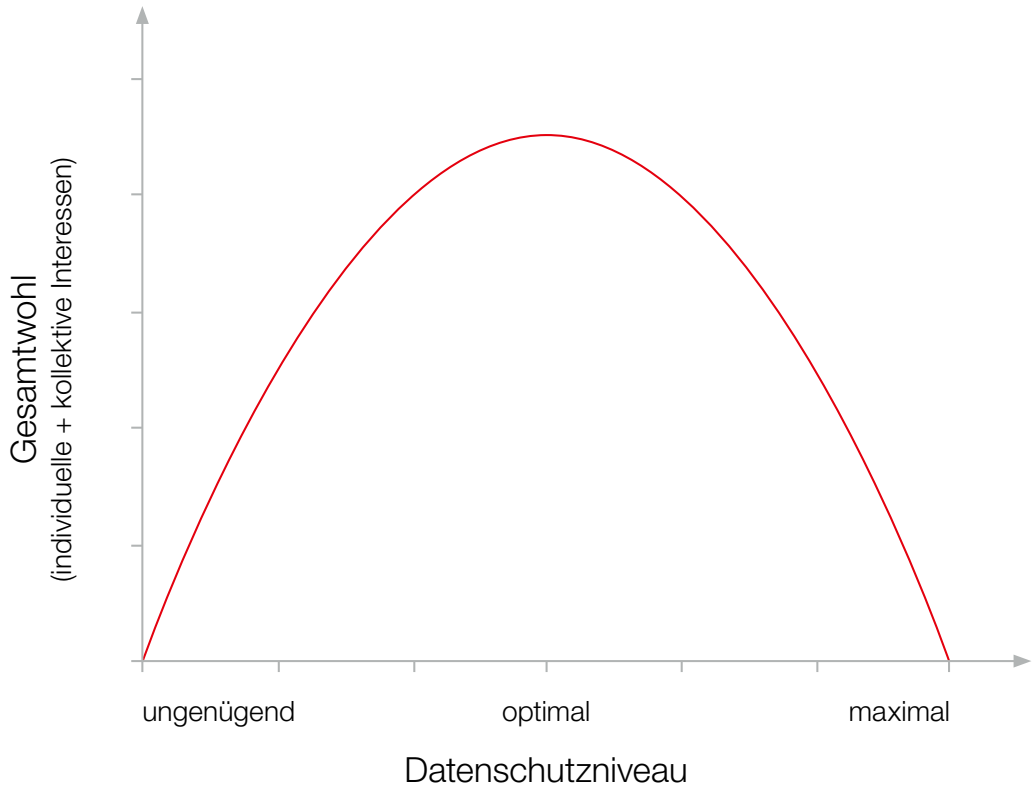

Das optimale Schutzniveau liegt beim höchsten Gesamtwohl aus der Verwirklichung von individuellen und kollektiven Interessen.

Das Datenschutzgesetz (KDSG) konkretisiert die Pflichten der Behörden beim Bearbeiten von Personendaten, wobei nebst der Verwaltung auch weitere Träger von öffentlichen Aufgaben, z. B. Schulen und Spitäler, als Behörden gelten. Das «Bearbeiten» umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck beschafft und grundsätzlich nicht für andere Zwecke bearbeitet werden. Das Gesetz hält sodann die Rechte der betroffenen Personen fest, namentlich das Recht auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten, auf Berichtigung falscher und Löschung nicht benötigter Angaben über sie. Schliesslich regelt es die Stellung und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen gegenüber den Behörden und betroffenen Personen.

3 Verantwortung und Aufsicht

Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder von einem Dritten bearbeiten lässt. Sie muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuständige Aufsichtsstelle involviert wird oder nicht und ob Empfehlungen derselben befolgt werden.

Das schweizerische und bernische Datenschutzrecht ist föderalistisch aufgebaut: Für die Bundesbehörden und die privaten (insbes. gewerblichen) Datenbearbeiter gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), und die Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Für die kantonalen und kommunalen Behörden im Kanton Bern gilt das KDSG, wobei die Aufsicht noch einmal zweigeteilt ist: Die DSA beaufsichtigt die Datenbearbeitungen durch kantonale Behörden; die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, über die die DSA die Oberaufsicht ausübt.

Im Einzelfall kann die Ermittlung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vertiefte Prüfung erfordern: So untersteht die privatrechtliche Stiftung «Swisstransplant» zuerst einmal – etwa bei der Bearbeitung der Daten ihres Personals – den Vorschriften des DSG für private Datenbearbeiter und der Aufsicht des EDÖB; soweit sie vom Bund als Nationale Zuteilungsstelle für Organtransplantationen im Sinne der Transplantationsgesetzgebung eingesetzt ist, untersteht sie den Vorschriften des DSG für Bundesorgane und ebenfalls der Aufsicht des EDÖB. Betreibt die Stiftung zudem eine Plattform, auf der die beteiligten kantonalen Spitäler und Transplantationszentren für ihre eigenen Aufgaben Personendaten bearbeiten (lassen), so müssen diese Datenbearbeitungen den Anforderungen des jeweiligen kantonalen Datenschutzrechts genügen und sie werden von den kantonalen Datenschutzbehörden beaufsichtigt.

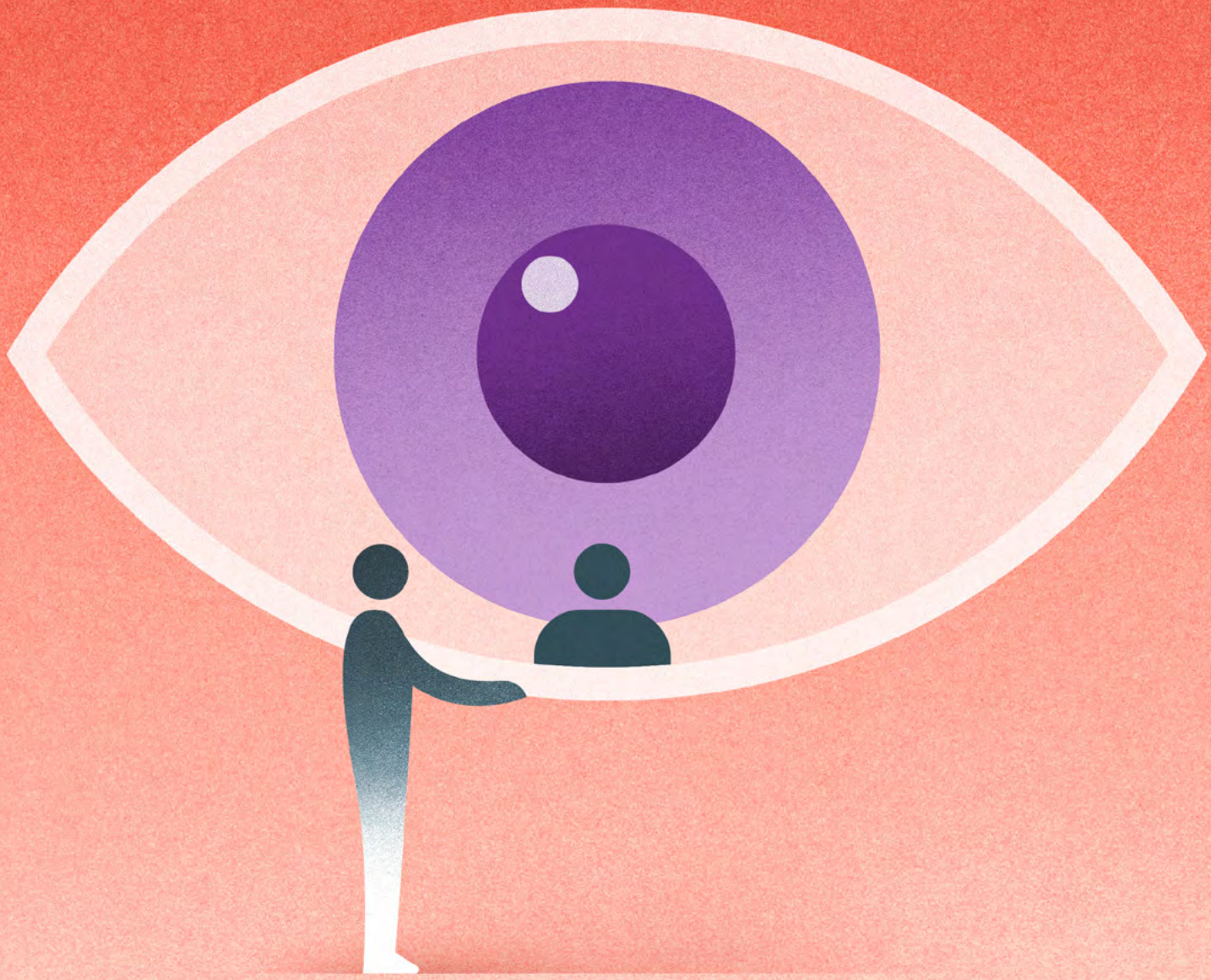

4 Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle

Die gesetzlichen Aufgaben der DSA sind in Artikel 34 KDSG im Einzelnen aufgelistet. Wir verstehen ihren Auftrag wie folgt: Die DSA unterstützt die kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie berät die Behörden informell und nimmt formell Stellung zu Erlassentwürfen und anderen datenschutzrelevanten Massnahmen sowie zu beabsichtigten elektronischen Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die betroffenen Personen (Vorabkontrolle). Zudem führt sie Informationssicherheitsprüfungen von in Betrieb stehenden Systemen und Applikationen (Audits) durch. Für betroffene Personen steht die DSA als Anlaufstelle für Beratung, Vermittlung und die Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Erweist es sich zur Durchsetzung eines angemessenen Datenschutzes als unvermeidbar, kann die DSA gegenüber Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerde bis vor das Verwaltungsgericht bringen; dies soll aber nur als *ultima ratio* geschehen, wenn die lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit – welche als Form der präventiven Aufsicht im Vordergrund steht und im Hinblick auf vermehrt agil geführte Informatikprojekte zusätzlich an Bedeutung gewinnen dürfte – keinen Erfolg verspricht. Mit dem Register über die von kantonalen Behörden geführten Datensammlungen schafft die DSA Transparenz, damit die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft und Einsicht (sowie ggf. Berichtigung oder Löschung) wahrnehmen können.

5 Organisation / Ressourcen / Netzwerk

Per 31. Dezember 2023 verfügte die DSA über einen Personalbestand von 650 %, aufgeteilt auf acht Personen. Davon sind fünf Personen juristisch ausgebildet, drei Personen sind Informatiker bzw. Informatikprüfer:

Ueli Buri (Datenschutzbeauftragter) leitet die DSA seit 2019. Er verantwortet die Festlegung der strategischen Ausrichtung und jährlichen Leistungsziele der DSA sowie deren personelle und betriebliche Führung. Fachlich betreut er primär drei Direktionen (Bau und Verkehr, Inneres und Justiz, Sicherheit), die Staatskanzlei (STA) und die Justizbehörden.

Anders Bennet (stellvertretender Datenschutzbeauftragter Informatik) ist Informatiker und seit über 10 Jahren für den Kanton Bern in der Rolle als interner Informatik-Revisor tätig. Seine Hauptaufgabe in der DSA umfasst die Planung und Durchführung von Prüfungen von in Betrieb stehenden IT-Systemen und Anwendungen sowie die Begleitung der Umsetzung von organisatorischen und technischen Massnahmen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS).

Rahel Lutz (stellvertretende Datenschutzbeauftragte Recht) ist Rechtsanwältin und arbeitet seit 2009 bei der DSA. Sie betreut die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in datenschutzrechtlichen Fragen. In Vorabkontrollen prüft sie die eingereichten ISDS-Dokumente hinsichtlich rechtlicher Aspekte.

Liz Fischli-Giesser (wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Fürsprecherin und arbeitet seit 2012 bei der DSA. Sie ist hauptsächlich zuständig für den Datenschutz bei der Finanzdirektion sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bei Videoüberwachungen und bei Fragen von Kirchgemeinden.

Samuel Kaufmann (wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit 2016 in der IT-Entwicklung und seit 2023 bei der DSA im Bereich der technischen Vorabkontrollen tätig.

Stephanie Siegrist (wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Juristin und Historikerin und arbeitete seit 2021 bei der DSA. Sie war in den Bereichen Gesundheit und Bildung tätig und hauptsächlich für Auskunfts- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen, Videoüberwachungen und Stellungnahmen zu Erlassen zuständig.

Michael Weber (wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht) ist Rechtsanwalt und gehört der DSA seit April 2020 an. Er betreut Auskunfts- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen sowie Stellungnahmen zu Erlassen im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion.

Urs Wegmüller (wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit dem Jahr 2000 im Bereich der Informationssicherheit tätig und bei der DSA seit 2017 zuständig für technische Vorabkontrollen.

Im Jahr 2023 betrug der Betriebsaufwand der DSA insgesamt TCHF 230. Davon wurden ca. 80 % (TCHF 182) für externe Dienstleistungen zur Unterstützung von Informatikprüfungen eingesetzt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung bestehen weitere Anlaufstellen, welche die verantwortlichen Behörden in ISDS-Fragen beraten: So verfügen die Direktionen und die STA je über mindestens eine Kontaktstelle für Datenschutz, die ihre Ämter berät, und eine/n Informationssicherheitsverantwortliche/n (I-SIVE). Die Gemeindebehörden können sich mit allgemeinen Datenschutzfragen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie mit fachspezifischen Fragen (z. B. betreffend die Digitalisierung der Volksschule) an die Direktionen und die STA wenden. Mit Blick auf ihr Ziel, das Bewusstsein und Wissen im Bereich des Datenschutzes bei allen Behörden zu erweitern, ist die DSA daran, jenes verwaltungsinterne Netzwerk von «Multiplikatoren» intensiver zu pflegen und weiter auszubauen. Im Jahr 2023 führte sie erneut zwei Anlässe mit allen Kontaktstellen für Datenschutz und einen ersten Anlass mit den I-SIVE der Direktionen und der STA durch, um den Austausch mit und auch unter diesen zu verstärken. Zur Überprüfung der Erreichung ihrer strategischen Ziele führte die DSA eine «Zufriedenheitsumfrage» bei ihren wichtigsten Ansprechpersonen innerhalb der Kantonsverwaltung (Generalsekretariate, Gremien für die Digitalisierung, Kontaktstellen für Datenschutz, I-SIVE) sowie bei den Hochschulen und Gesundheitsinstitutionen durch. Der Rücklauf von 69 % mit überwiegend positiven Antworten und weiterführenden konstruktiven Anregungen übertraf die Erwartungen erheblich.

Mit Behörden, bei deren Tätigkeiten sich regelmässig anspruchsvolle datenschutzrechtliche Fragen stellen (Beispiele: Amt für Informatik und Organisation [KAIO], Bedag AG, Kantonspolizei [KAPO], Insel Gruppe AG und weitere Gesundheitseinrichtungen), pflegt die DSA Institutionalisierte Kontakte.

Im Hinblick auf einen gesamtstaatlich abgestimmten ISDS-Auditplan pflegen ausserdem die Finanzkontrolle des Kantons Bern (FK) und die DSA eine verstärkte strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit.

Als Mitglied von «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, steht die DSA in regelmässigem Kontakt zu den anderen kantonalen Aufsichtsstellen und zum EDÖB. Dabei geht es einerseits um den Wissens- und Erfahrungsaustausch in Fragen, welche sich in allen Kantonen gleichermassen stellen, und andererseits um die Koordination der Aufsichtstätigkeit bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden. Der Leiter der DSA ist Mitglied im Büro (Vorstand) und seit November 2020 Präsident von privatim, die stellvertretende Datenschutzbeauftragte Recht leitet die Arbeitsgruppe Gesundheit. In den übrigen fachbezogenen Arbeitsgruppen (zurzeit Digitale Verwaltung, Sicherheit und ICT) nimmt je eine Person der DSA teil. Siehe für Einzelheiten zu den im Berichtsjahr bearbeiteten Themen die Ziff. 6.6 unten.

6 Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag

Die folgende Berichterstattung stellt eine Auswahl von Geschäften aus allen Aufgabenbereichen der DSA dar, welche entweder von besonderer fachlicher Bedeutung oder für die jeweilige Aufgabe besonders illustrativ sind.

6.1 Beratung

6.1.1 Behörden

Neues Datenschutzgesetz des Bundes

Am 1. September 2023 trat das totalrevidierte DSG des Bundes in Kraft. Es gilt nur für Bundesbehörden und private (insbes. gewerbliche) Datenbearbeiter, nicht jedoch für kantonale und kommunale Behörden. Für diese gilt grundsätzlich nur das KDSG, das sich zurzeit ebenfalls in Revision befindet (siehe Ziff. 6.2).

Etwas schwieriger wird es, wenn der Kanton oder eine Gemeinde einer privatrechtlichen Organisation eine öffentliche Aufgabe überträgt (durch Gesetz oder einen Leistungsauftrag): Dann wird die Organisation zu einer «Behörde» im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes und untersteht diesem für alle Datenbearbeitungen, welche sie bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe ausführt. Für die Bearbeitung der Daten des eigenen Personals gilt jedoch – weil dem Privatrecht zugehörig – das DSG.

Noch einmal anders liegen die Dinge dann, wenn eine kantonale oder kommunale Behörde ein privatrechtliches Unternehmen als Hilfsperson für Datenbearbeitungen beizieht, für welche die Behörde weiterhin verantwortlich bleibt (sog. «Auftragsbearbeitung»): Als Private untersteht die Hilfsperson grundsätzlich nur dem DSG. Die Behörde muss ihr aber im Dienstleistungsvertrag sämtliche Pflichten und Verbote (z. B. einer Nutzung der Daten für eigene Zwecke) überbinden, die nötig sind, damit auch das KDSG eingehalten wird. Es darf ja nicht sein, dass die Grundrechte der betroffenen Personen weniger gut geschützt sind, weil sich die verantwortliche Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Dritten unterstützen lässt. Artikel 28 des neuen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) sieht deshalb vor, dass die Behörde sicherstellen muss, dass die Auftragsbearbeiterin die Daten nur so bearbeitet, wie die Behörde selbst es tun dürfte, dass sie die Datensicherheit gewährleistet und Unterbeauftragte nur beizieht, wenn die verantwortliche Behörde vorgängig zugestimmt hat. Als schweizweite Besonderheit sieht der heutige Artikel 16 KDSG vor, dass Beauftragte ebenfalls dem kantonalen Gesetz (und damit sowohl diesem wie dem DSG) unterstehen; die Regelung soll in der laufenden KDSG-Revision im Sinne der vorstehenden Ausführungen (und der neuen Regelung von Art. 28 DVG) geändert werden.

Die Frage des anwendbaren Datenschutzrechts und damit auch der Aufsichtszuständigkeit führte im Berichtsjahr zu zahlreichen Anfragen von kantonalen und kommunalen Behörden sowie zu einem intensiven Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzbehörden unter sich und mit dem EDÖB.

Microsoft 365 in der Kantonsverwaltung

Die im vorstehenden Abschnitt geschilderten gesetzlichen Anforderungen für den Beizug von Hilfspersonen gelten auch dann, wenn die Beauftragte ihre Leistungen auf ihrer eigenen – oftmals über verschiedene Standorte verteilten – Infrastruktur in hochstandardisierter Form für eine Vielzahl von unterschiedlichen Kunden erbringt. Bei Cloud-Diensten von international tätigen Anbietern (sog. «Hyperscalern») wie Microsoft hat die verantwortliche Behörde meist kaum Einfluss auf die vertragliche Vereinbarung und kann deren Einhaltung auch nicht wirksam kontrollieren. Selbst wenn die Vereinbarung den datenschutzrechtlichen Anforderungen formell genügt (was beim Beitritt zum Rahmenvertrag 2022–2025 der Schweizerischen Informatikkonferenz mit Microsoft der Fall ist), verliert die Behörde weitgehend die Kontrolle darüber, welche Daten (inkl. solche, die der Anbieter selbst über die Nutzenden der Cloud-Dienste erhebt) wo (geografisch) zu welchen Zwecken bearbeitet werden und wer alles (inkl. Subunternehmen) Einsicht in die Daten nehmen kann. Ist der Anbieter einer ausländischen Rechtsordnung – z. B. dem amerikanischen CLOUD Act – unterworfen, besteht zudem das rechtliche Risiko, dass ausländische Behörden in einer Weise auf die Daten zugreifen, welche gegen das hiesige Recht verstossen würde. Entsprechend verbleiben zahlreiche Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen teils beseitigt werden können, teils aber auch nicht.

Im Hinblick auf die geplante Einführung von M365 in der Kantonsverwaltung besprachen das KAIO und die DSA in zahlreichen Meetings die einzelnen Risiken und die möglichen Massnahmen zu deren Reduktion oder Beseitigung. Die trotz Massnahmen verbleibenden Restrisiken – insbesondere der Kontrollverlust gegenüber Microsoft und ausländischen Behörden, die fehlende Überprüfbarkeit der vertraglichen Zusagen, rasche Änderungen der Dienste und bei den Subunternehmern sowie die erhöhte Abhängigkeit von Microsoft – wurden vom KAIO in einem Bericht zuhanden des Regierungsrates ausführlich und ehrlich dargestellt. Als Eckpunkte für die Nutzung von M365 wurde festgelegt, dass die Office-Applikationen (Word, Excel, PowerPoint und Outlook) weiterhin lokal installiert sind und die Cloud-Dienste (SharePoint, OneDrive und Teams) nicht für besonders schützenswerte Personendaten oder Daten unter einer besonderen Geheimhaltungspflicht (z. B. von Gesundheitsfachpersonen, im Sozialhilfe- oder im Sozialversicherungsbereich) genutzt werden dürfen.

In ihrer Stellungnahme zum Bericht hielt die DSA fest, dass die verbleibenden Restrisiken nur dann als tragbar erachtet und akzeptiert werden können, wenn sich der Regierungsrat vergewissert, dass die Cloud-Dienste unverzichtbare

Vorteile gegenüber einer lokalen Lösung bringen, welche die neuen Risiken aufzuwiegen vermögen. Für den Betrieb von M365 wies die DSA zudem darauf hin, dass das Modell der geteilten Verantwortung, wonach Microsoft ihre Dienste stets weiterentwickeln und in rascher Folge technisch verändern kann und der Kanton Bern neue Risiken selbst erkennen, bewerten und bewältigen muss, neue Herausforderungen bringt, für die noch keine bewährten Strategien bestehen.

Mit dem Beschluss, wonach er die im Bericht ausgewiesenen Restrisiken anerkennt und akzeptiert, übernahm der Regierungsrat die datenschutzrechtliche und politische Verantwortung für jene Risiken.

Datenschutzlexikon für die Volksschule

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung hatte im zweiten Quartal 2020 ein Projekt zur Überarbeitung des in der Zwischenzeit veralteten Leitfadens «Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern» aus dem Jahr 2009 gestartet. Die DSA wirkte von Anfang an mit beratender Stimme in dem für alle Beteiligten aufwändigen Projekt mit, welches Ende 2023 seinen erfolgreichen Abschluss fand. Das neue «Datenschutzlexikon für die Volksschule» ist eine digitale Lösung (publiziert unter https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/datenschutzlexikon.html) und richtet sich an Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulverwaltungen, Schulbehörden, Fachpersonen und Eltern, die Fragen zu Datenbearbeitungen im Volksschulbereich haben. Im Datenschutzlexikon finden sich derzeit über 70 alphabetisch geordnete Stichwörter zu den wichtigsten Begriffen, Grundsätzen und Informationen zum Datenschutz sowie Antworten zu den in der Praxis am häufigsten gestellten Fragen. Zusätzlich werden drei Merkblätter zu den Cloud-Diensten von Microsoft, Google und Apple angeboten. Das Datenschutzlexikon soll den Volksschulen helfen, Antworten auf die wichtigsten datenschutzrechtlichen Fragestellungen eigenständig zu finden und sich darin zu befähigen.

Publikation von alten Staatskalendern im Internet

Im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Anzeige stellte sich die Frage, ob die Universität Bern über eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung früherer Jahrgänge des bernischen Staatskalenders im Internet verfügt. Die Staatskalender enthalten Angaben über die damaligen Staatsangestellten, folglich Personendaten, und deren Veröffentlichung im Internet führt zu erhöhten Risiken für die betroffenen Personen, weil die Daten weltweit von automatisierten Systemen gesammelt und für beliebige – auch illegale – Zwecke weiterverwendet werden können. Im Verlauf des Austauschs mit der Universität Bern zeigte sich, dass keine Rechtsgrundlage für die Internet-Publikation besteht, weshalb die Universität die Publikation in der Folge einstellte. Vor Ort in der Universitätsbibliothek oder im Staatsarchiv dürfen die früheren Staatskalender weiterhin von jeder Person eingesehen werden.

Enthalten die Staatskalender keine Personendaten mehr, dürfen sie auch ohne gesetzliche Grundlage im Internet publiziert werden. Eine anonymisierte (geschwärzte) Fassung darf deshalb ohne weiteres wieder online publiziert werden. Zudem enden mit dem Tod einer Person auch deren Persönlichkeitsrechte. In Anlehnung an die Archivgesetzgebung darf vermutet werden, dass Personen nach Ablauf des 110. Altersjahrs verstorben sind. Sind Staatskalender genügend alt, enthalten die demnach auch ohne Schwärzung keine schutzwürdigen Personendaten mehr und dürfen im Internet publiziert werden.

Künstliche Intelligenz in der Kantonsverwaltung

Mit dem breiten und kostenlosen Zugang zum Chatbot «ChatGPT» ab Ende 2022 war der Einsatz von KI – hier als Sprachmodell, das auf der Grundlage einer Vielzahl von vorbestehenden Texten darauf trainiert wurde, in der Kommunikation mit Nutzenden Antworten zu geben, die natürlich klingen und inhaltlich relevant sein sollen – plötzlich in aller Leute Munde. Bald stellte sich die Frage, inwieweit die Kantonsverwaltung KI-Systeme datenschutzkonform einsetzen kann. Die allgemein zugängliche Version von ChatGPT nutzt nämlich (wie auch die kostenlose Variante des Übersetzungsdienstes «DeepL») die von den Nutzenden eingegebenen Texte gleichzeitig für ihr eigenes Training, also für einen fremden Zweck, weshalb bei der Nutzung keine Personendaten eingegeben werden dürfen. Zudem werden Daten über die Bedienung des Tools durch die Nutzenden aufgezeichnet und für weitere Produktverbesserungen verwendet. Letztlich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antworten von KI-Systemen inhaltlich richtig sind, weil die Systeme ihre Antworten gar nicht verstehen, sondern bloss mittels statistischer Wahrscheinlichkeiten errechnen.

In Absprache mit der DSA publizierte das KAIO eine Personalinformation, um auf die rechtlichen Schranken und weiteren Risiken bei der Nutzung von KI-Systemen hinzuweisen. Unter der Leitung des Staatsschreibers fand zudem ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei, der bei dieser angesiedelten Geschäftsstelle Digitale Verwaltung, der Universität Bern und der Berner Fachhochschule, der Stadt Bern sowie der DSA statt.

Datenbekanntgabe mittels offenem Mailverteiler

Ein Bürger machte die DSA darauf aufmerksam, dass ein Amt E-Mails an eine Vielzahl von Empfängern so versandte, dass alle Empfänger für die anderen Empfänger ersichtlich waren. Damit gab das Amt die Namen von natürlichen und juristischen Personen, die in einer Rechtsbeziehung zum Kanton Bern stehen, an Dritte bekannt, ohne dass dies gesetzlich vorgesehen oder zur Aufgabenerfüllung erforderlich war, weshalb die Bekanntgabe als unzulässig anzusehen war. Aufgrund der Möglichkeit, dass sich der Vorgang wiederholen und gegebenenfalls grössere Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen haben

könnte, forderte die DSA das Amt auf, geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen und aufzuzeigen, damit E-Mails an mehrere Empfänger, die nichts miteinander zu tun haben, nicht mehr offen adressiert werden. Die Massnahmen – der künftige Verzicht auf den Versand von Rundmails mit offenem Verteiler und eine allgemeine Sensibilisierung des Personals für den Datenschutz – erschienen der DSA als angemessen.

Änderung des Polizeigesetzes und neues Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit

Im Berichtsjahr wurde der Datenschutzbeauftragte zweimal von einer vorberatenden Kommission des Grossen Rates zur Anhörung über ein Gesetzgebungsgeschäft eingeladen. Die Sicherheitskommission erkundigte sich nach der datenschutzrechtlichen Beurteilung einer Änderung des Polizeigesetzes (PolG), worüber die DSA in ihrem Jahresbericht 2022 ausführlich berichtet hatte (S. 23 f.). Beide dort genannten Probleme waren im Entwurf des Regierungsrates nicht behoben worden: Zwar sollten die Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung, deren Abgleich mit den polizeilichen Datenbanken keinen Treffer ergaben (sog. «no hits»), nur noch 30 statt 100 Tage aufbewahrt werden, was aber immer noch zu einer unverhältnismässigen Vorratsspeicherung der Daten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger führt. Statt eines Verzichts auf die Aufbewahrung erhöhte der Grosse Rat inzwischen die maximale Aufbewahrungsdauer von 30 auf 60 Tage, was aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst fragwürdig ist. Die von der DSA weiter kritisierte einseitige Ermächtigung zur Bekanntgabe von Polizeidaten an ausserkantonale Behörden im Abrufverfahren wurde vom Grossen Rat ebenfalls unverändert gutgeheissen.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen befasste sich mit dem Entwurf für ein neues Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG). Gerade mit Blick auf die zunehmende Bedrohung aus Cyberangriffen sind klare und verbindliche Vorgaben über die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zentral. Das ICSG soll zeitgemässe Vorschriften primär für Daten bringen, deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität aus öffentlichen Interessen zu wahren ist. Die vorgesehenen Grundsätze sind aber genauso für den Schutz von Personendaten zur Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen geeignet. Deshalb soll das revidierte KDSG die Grundsätze des ICSG auch für den Datenschutz als anwendbar erklären.

6.1.2. Betroffene Personen

Auskünfte über Grundeigentümer- und Fahrzeughalterschaft

Mehrere Personen gelangten an die DSA, weil sich sie daran störten, dass Dritte im Internet bzw. mittels SMS-Abfrage erfahren können, wer Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks bzw. Halterin oder Halter eines Fahrzeugs ist. In beiden Fällen besteht eine gesetzliche Regelung:

Das Grundbuchrecht des Bundes sieht vor, dass jede Person Auskunft über die Namen und die Identifikation der Eigentümerschaft an einem Grundstück erhält. Und es räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, diese Daten elektronisch öffentlich zugänglich zu machen, solange die Daten nur grundstücksbezogen abgerufen werden können und die Auskunftssysteme vor Serienabfragen geschützt sind. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Bern mit dem über das Portal BE-Login zugänglichen Service «GRUDIS public» Gebrauch gemacht. An der allgemeinen Zugänglichkeit von Grundinformationen über die Eigentümerschaft besteht ein öffentliches Interesse: Grundeigentum verschafft ein ausschliessliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an einem ursprünglich allgemeinen Gut. Das Grundbuch ist der Ort, wo die Eigentumsverhältnisse öffentlich bekannt gemacht werden, um rechtliche Transparenz zu schaffen: Wenn Dritte ein fremdes Grundstück nicht betreten dürfen, haben sie das Recht zu wissen, wer ihnen die Einschränkung auferlegt.

Das Strassenverkehrsgesetz des Bundes sieht vor, dass die Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalterinnen und -halter veröffentlichen können, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind; diese Sperre kann die betroffene Person voraussetzungslos und gebührenfrei bei der zuständigen kantonalen Behörde eintragen lassen. Das kantonale Strassenverkehrsgesetz verzichtet auf eine Veröffentlichung und sieht stattdessen vor, dass Abfragen im Einzelfall über eine kostenpflichtige Telefonauskunft möglich sind. Jede Person kann die Sperrung der Halterauskunft beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt online verlangen.

Fehlzustellung Mailbestätigung über Steuererklärung

Eine ausserkantonal wohnhafte Person erhielt von der Steuerverwaltung ein Mail mit der Eingangsbestätigung für eine Steuerklärung, die sie nie eingereicht hatte, und meldete dies der DSA. Nach Rückfragen der DSA an die Steuerverwaltung stellte sich heraus, dass die Eingangsbestätigung deshalb an einen Namensvetter des Steuerpflichtigen ging, weil dieser bei den Kontaktangaben zur Steuererklärung seine Mailadresse falsch angegeben hatte. Um künftig sicherzustellen, dass die Empfangsbestätigung an die richtige Mailadresse geht, wird die Steuerverwaltung in ihrem System einen zusätzlichen Prüfschritt

einbauen, mit dem sie die in der Steuererklärung angegebenen Mailadressen vorab durch den Versand eines weiteren Mails verifizieren wird.

Erhebung von Daten über die Ehepartner von externen Kursleitenden

Wer als externe Person für den Kanton Bern einen Kurs leitet und dies nicht im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit macht, wird zur korrekten Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge in einem besonderen Modus angestellt. Das Meldeblatt sah vor, dass auch Angaben zur Ehepartnerin oder zum Ehepartner eingetragen werden müssen, darunter die AHV-Nummer, was eine Kursleiterin sehr irritierte. Die Abklärung der DSA beim Personalamt ergab, dass die Angaben dann benötigt werden, wenn eine angestellte Person Beiträge an die Pensionskasse leisten muss, Anspruch auf Familien- und ev. Betreuungszulagen hat oder quellensteuerpflichtig ist. Bei den externen Kursleitenden trifft keiner dieser Fälle zu, weshalb die Ehepartnerangaben nicht erforderlich sind und somit auch nicht erfasst werden dürfen. Die DSA wies zudem darauf hin, dass die AHV-Nummer nach dem AHV-Gesetz des Bundes explizit nur dann systematisch erfasst und weiterbearbeitet werden darf, wenn dafür ein klares fachliches Bedürfnis besteht. Sie empfahl dem Personalamt deshalb, bei den betreffenden Anstellungen auf die Erhebung der Ehepartnerangaben zu verzichten und den Meldeprozess entsprechend anzupassen.

Bekanntgabe der anderen Einsprachen im Baubewilligungsverfahren

Eine betroffene Person erkundigte sich bei der DSA, weshalb die verantwortliche Behörde in einem Baubewilligungsverfahren die Namen und Adressen aller Einspracheparteien den anderen Einsprechenden bekanntgeben dürfe. Die DSA antwortete ihr, dass das Verwaltungsverfahrensrecht den Parteien einen Anspruch auf Akteneinsicht gewähre, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interesse deren Geheimhaltung erfordern. Als Teil der Verfahrensakten seien die Einsprachen deshalb grundsätzlich allen Parteien offenzulegen. Weil die betreffende Gesetzesnorm (Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]) im Fall von Mehrparteienverfahren als unklar erscheinen kann, empfahl die DSA im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des VRPG eine entsprechende Präzisierung des Wortlauts (siehe auch den Jahresbericht 2022, S. 20 f.).

Einsicht in das Vollzugsverlaufsjournal einer Justizvollzugsanstalt

Ein Eingewiesener wandte sich an die DSA, weil sein Gesuch um Einsicht in die ihn betreffenden Einträge im Vollzugsverlaufsjournal der Justizvollzugsanstalt aus grundsätzlichen Überlegungen abgewiesen wurde. Laut der Anstalt sei das Journal ein Arbeitsinstrument der Mitarbeitenden und nicht für die Eingewiesenen bestimmt; nur die Vollzugsberichte seien Teil der Vollzugsakten und für die

Eingewiesenen einsehbar. Aus Sicht der DSA ist eine generelle Verweigerung der Einsicht nicht haltbar: Das Recht auf Einsicht in die eigenen Daten ist in der Kantonsverfassung als Grundrecht ausdrücklich verankert; es müssen «wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter» (siehe Art. 21 Abs. 4 KDSG) entgegenstehen, damit die Einsicht verweigert werden darf. Zudem muss eine allfällige Einschränkung verhältnismässig sein und darf nur im Umfang erfolgen, im dem tatsächlich überwiegende Interessen entgegenstehen: Statt einer generellen Verweigerung sind Daten, in die keine Einsicht gewährt werden darf (z. B. zum Schutz des Personals), abzudecken. Ist dies nicht möglich, ist immer noch indirekt Auskunft zu erteilen (Art. 21 Abs. 1 KDSG). In jedem Fall ist eine Einschränkung des Rechts auf Einsicht und Auskunft im Einzelfall so zu begründen, dass der Entscheid für die betroffene Person nachvollziehbar ist. Der blosse Hinweis, dass das Journal nicht für die Eingewiesenen bestimmt ist und sich diese mit den Vollzugsberichten begnügen müssen, reicht als Begründung kaum. Die DSA empfahl der Anstalt, ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen, und bot an, an einer datenschutzkonformen und praxistauglichen Klärung der Fragestellung beratend mitzuwirken. Das Amt für Justizvollzug zog es jedoch vor, dass die Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde des Eingewiesenen hin über die Angelegenheit entscheidet.

Offen Zustellung von Zahlungsbefehlen durch die Post

Wiederholt melden sich bei der DSA Personen, die sich in ihrer Privatsphäre verletzt fühlen, weil ihnen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Post einen betreibungsrechtlichen Zahlungsbefehl offen überreichten und also dessen Inhalt einsehen konnten. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sieht vor, dass Zahlungsbefehle immer doppelt ausgestellt, einmal für den Schuldner und einmal für den Gläubiger (Art. 70 SchKG). Die Zustellung an den Schuldner geschieht durch das Personal des Betreibungsamtes oder die Post; dabei hat der Überbringer auf beiden Ausfertigungen des Zahlungsbefehls zu bescheinigen, an welchem Tag und an wen die Zustellung erfolgt ist (Art. 72 SchKG). Deshalb kann der Zahlungsbefehl nicht in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden. Der Gesetzgeber hat die Nachvollziehbarkeit der für das weitere Verfahren wichtigen Übergabe höher gewichtet als das Geheimhaltungsinteresse der Schuldnerin oder des Schuldners.

6.1.3. Weiterbildung

Mitwirkung der DSA bei der Ausbildung von Gemeindepersonal

Das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd bietet verschiedene Lehrgänge und Kurse für Mitarbeitende von Gemeindebehörden an. Seit vielen Jahren – auch im Berichtsjahr – unterrichten Mitarbeitende der DSA das Fach «Datenschutz und Informationssicherheit» im Rahmen der Lehrgänge zur Erlangung des Fachausweises als Bernische/r Gemeindefachfrau/mann und für Mitarbeitende der Schuladministration. Seit 2020 findet auch jährlich ein Kurs für Mitarbeitende von Kirchgemeindesekretariaten und seit 2021 eine Ausbildung für Kirchgemeindebehörden zum Thema «Datenschutz in Kirchgemeinden» statt. An den Kursen erläutern die Rednerinnen und Redner der DSA einerseits die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts und deren Anwendung im Fachbereich der Kursteilnehmenden, andererseits ist auch die Diskussion und Beantwortung konkreter Fragestellungen aus deren Arbeitsalltag ein wichtiges Anliegen.

Ebenfalls an das Gemeindepersonal im Bereich der Volksschule richteten sich die Referate von Vertretern der DSA am Netzwerktreffen «Datenschutz und Datensicherheit» des Verbands Schulbehörden Kanton Bern und an der Volksschule Seedorf.

Wissensvermittlung im Rahmen von spezifischen Anlässen

Vertreter der DSA nahmen auf Anfrage an verschiedenen Weiterbildungsanlässen und Fachkonferenzen teil und referierten teils über die Grundsätze des Datenschutzrechts (Klausur der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Weiterbildung der Abteilung Asyl und Flüchtlinge des Amtes für Integration und Soziales, Community-Treffen der Pädagogischen Hochschule Bern im Bereich Medien und Informatik an den Volksschulen, Jurist/innen-Tagung des Verbands der Kantonalen Gebäudeversicherungen) und teils über spezifische Themen. Ein wiederkehrendes Thema war der Datenschutz beim Cloud-Computing (Weiterbildung des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental, Gastvortrag im Rahmen der Vorlesung «Datenschutzrecht» der Universität Luzern, Referate an der Cloud Tagung 2023 der Digitalen Verwaltung Schweiz, der Herbsttagung der Vereinigung Gesundheitsinformatik Schweiz, beim Team «Swiss Government Cloud» des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation sowie an der Tagung DINAcon 2023). Ausserdem referierte der Datenschutzbeauftragte über den Datenschutz beim Lernen und Arbeiten mit Künstlicher Intelligenz (Schulthess Forum Digitalisierung der Jugend) sowie über die Datenschutzberatung und -aufsicht bei der Digitalisierung (Tagung «Die Zukunft des Datenschutzes in der digitalen Verwaltung» der Universität Basel).

6.2 Formelle Stellungnahmen

Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes

Mit einer Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes soll dieses modernisiert und an europäische Vorgaben – namentlich die revidierte Datenschutzkonvention des Europarats und die EU-Richtlinie über den Datenschutz im Polizei- und Strafbereich – angepasst werden. Im Berichtsjahr fand die öffentliche Vernehmlassung zum Vorentwurf für das neue KDSG statt, an dessen Vorbereitung die DSA intensiv beteiligt war. Weil der Vorentwurf eine neue Regelung enthielt, die in den Vorarbeiten nicht diskutiert worden und hochproblematisch war, beschränkte sich die DSA in ihrer Stellungnahme auf jene Regelung. Und zwar sollte es den Behörden neu erlaubt sein, Personendaten zur Bearbeitung durch Hilfspersonen auch dann ins Ausland zu übermitteln, wenn dort kein angemessener Datenschutz besteht und dies auch nicht durch geeignete vertragliche Vereinbarungen – welche ausländische Behördenzugriffe nicht auszuschliessen vermögen – kompensiert werden kann. Begründet wurde dies mit dem Interesse der Verwaltung an der Nutzung von amerikanischen Cloud-Diensten, welche im Moment nur eingeschränkt möglich ist, weil die USA mit ihrer Gesetzgebung zur nachrichtendienstlichen Massenüberwachung gegenwärtig nicht als Land mit einem angemessenen Datenschutz gelten. Diese Angemessenheit setzt nicht voraus, dass ein Land das gleiche Datenschutzgesetz hat wie die Schweiz bzw. der Kanton Bern. Verlangt wird «bloss», dass die fundamentalsten Grundsätze der Verfassung – eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe, die Wahrung der Verhältnismässigkeit und ein minimaler Rechtsschutz für die betroffenen Personen – eingehalten werden. Diese Grundsätze sind so elementar, dass die Datenschutzkonvention des Europarats seit 2001 verlangt, dass Personendaten nur bei einem angemessenen Datenschutz in ausländische Staaten übermittelt werden dürfen. Deshalb würde die beabsichtigte Regelung, sollte sie tatsächlich in das Gesetz aufgenommen werden, gegen die Bundesverfassung und die für den Kanton Bern verbindliche Europaratskonvention verstossen; eine Beschwerde an das Bundesgericht würde zur Aufhebung der Regelung führen. Die DSA hat ihre Stellungnahme mit der ausführlichen Begründung ihrer Einwände auf ihrer Webseite (www.be.ch/dsa > Aktuell) publiziert.

Revision der Informationsverordnung

Das vom Grossen Rat im Jahr 2022 revidierte Informationsgesetz (neu: Informations- und Medienförderungsgesetz [IMG]) ist per 2024 in Kraft getreten. Deshalb wurde im Berichtsjahr auch die zugehörige Ausführungsverordnung, die neu Verordnung über die Information und die Medienförderung (IMV) heisst, totalrevidiert. In Veröffentlichungen der Behörden durften schon bislang Personendaten enthalten sein, soweit nicht überwiegende Interessen – namentlich der

Betroffenen – entgegenstehen. Unter dieser Voraussetzung sieht Artikel 15b IMG neu vor, dass Personendaten auch im Internet bekanntgegeben werden dürfen; sie sind jedoch aus der Publikation zu entfernen, sobald das öffentliche Interesse an ihrer Kenntnisnahme nicht mehr besteht. In der neuen IMV waren dazu zwei Punkte näher zu regeln: Einerseits können bei einer Publikation im Internet besondere Risiken für eine betroffene Person entstehen, etwa dass sie oder Familienangehörige aufgrund der Information im Ausland verfolgt werden oder ihr die Staatsangehörigkeit aberkannt wird. Vor der Publikation im Internet ist deshalb eine zusätzliche Interessenabwägung vorzunehmen; überwiegt das Interesse am Schutz der betroffenen Person, ist auf die Online-Publikation zu verzichten, soweit die Information nicht in anonymisierter (geschwärzter) Form erfolgen kann. Als zweiter Punkt wurde präzisiert, dass die Löschung der Personendaten aus Internet-Publikationen nach schematischen Vorgaben erfolgen und sich nach Publikationskategorien richten kann. Dies erlaubt den Behörden, bereits bei der Publikation Fristen zu hinterlegen, nach deren Ablauf die Publikation bzw. die darin enthaltenen Personendaten automatisch entfernt werden.

Revision des Archivierungsgesetzes

Im Mitberichtsverfahren zur Verabschiedung des Entwurfs für eine Teilrevision des Archivierungsgesetzes (E-ArchG) hatte die DSA keine Bemerkungen mehr anzubringen, weil sie bereits in die Vorarbeiten substanziell einbezogen wurde und die aus Datenschutzsicht relevanten Fragen im Gesetzesentwurf oder im zugehörigen Vortrag geklärt werden konnten. Eine solche Frage ist der Umgang mit Daten, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht – etwa dem Berufsgeheimnis von Gesundheitsfachpersonen – unterstehen: Damit diese Unterlagen mit geheimnisgeschützten Daten zur Ablieferung an das Staatsarchiv anbieten können, müssen sie insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit werden (Art. 8 Abs. 3 E-ArchG). Übernimmt das Archiv vorzeitig Unterlagen, für welche die Aufbewahrungsfrist noch läuft, wird es während dieser Zeit zur Hilfsperson der Geheimnisträgerin oder des Geheimnisträgers und damit selbst zur Geheimhaltung verpflichtet; um Dritten den Zugang zu den betreffenden Unterlagen gewähren zu können, müsste es sich von der gleichen Behörde vom Geheimnis entbinden lassen wie die abliefernde Person (Art. 18a Abs. 1 E-ArchG). Auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind besondere Geheimhaltungspflichten – denen Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger regelmässig bis zum eigenen Tod unterstehen – zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 E-ArchG). Zwar untersteht das Archiv dann keiner eigenen Geheimhaltungspflicht mehr, die Unterlagen dürfen bei ihm aber nicht einfacher erhältlich sein als bei der zur Geheimhaltung verpflichteten Person selbst. Mit anderen Worten muss das Archiv bei der Beurteilung eines Zugangsgesuchs z. B. zu Forschungszwecken die gleiche Interessenabwägung vornehmen, wie es die zur Entbindung von der Geheimhaltungspflicht zuständige Behörde tun würde, also dem Geheimnis grundsätzlich ein besonderes Gewicht zumessen.

Programm Neues Fallführungssystem: Ausgabenbewilligung

Mit dem Programm «Neues Fallführungssystem (NFFS)» beabsichtigt die GSI, in den Bereichen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Arbeitsintegration ein einheitliches IT-System für die Fallführung einzuführen. Das Programm NFFS stellt ein gewichtiges und kostenintensives Projekt der digitalen Transformation im Kanton Bern dar. Im neuen System sollen künftig über 80 kantonale und kommunale Behörden über eine sehr grosse Anzahl von Personen Daten bearbeiten, die als besonders schützenswert gelten, was klare gesetzliche Grundlagen voraussetzt und erhöhte Anforderungen an die technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten stellt. Entsprechend hat die GSI die DSA bereits sehr frühzeitig beratend miteinbezogen. Auch wenn die DSA im Mitberichtsverfahren zum betreffenden Objektkredit von CHF 52 Millionen keine datenschutzrechtlichen Bemerkungen anzubringen hatte, schätzte sie es sehr, von der GSI so vollständig informiert und konsultiert zu werden.

Vereinbarung über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz

Das im Jahr 2016 von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) geschaffene Programm zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) dient der besseren interkantonalen Abstimmung und Vernetzung im Bereich der Informatik der Strafbehörden. Im Berichtsjahr konsultierte die KKJPD die Kantone zum Entwurf für eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen, mit welcher neu die öffentlich-rechtliche Körperschaft «HIS Schweiz» mit Sitz in Bern gegründet werden soll. Der Entwurf sieht vor, dass auf Rechtsfragen beim Betrieb von HIS Schweiz – also für deren Selbstorganisation und -verwaltung – bernisches Recht anwendbar sei soll, namentlich auch das kantonale Datenschutzgesetz. Laut dem erläuternden Bericht wäre deshalb die DSA die zuständige Aufsichtsstelle für die HIS Schweiz. Auf Antrag der DSA stellte der Kanton Bern in seiner Stellungnahme zum Vereinbarungsentwurf Folgendes fest: Das KDSG hält fest, dass die DSA nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet ist (Art. 33a KDSG). Anders als ein formelles Konkordat ist eine interkantonale Verwaltungsvereinbarung nicht geeignet, um der DSA neue Aufgaben zuzuweisen. Der DSA ist es aber erlaubt, gestützt auf eine von ihr selbst abgeschlossene Vereinbarung Aufgaben der Datenschutzaufsicht in anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu übernehmen (Art. 36a Abs. 4 KDSG). Die betreffenden Leistungen sind angemessen zu entschädigen, da sonst die finanzielle Unabhängigkeit der DSA beeinträchtigt würde. In diesem Sinne haben etwa die mit den Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat geschaffenen Organisationen die DSA als Aufsichtsstelle bezeichnet und mit ihr eine Vereinbarung inklusive Entschädigungsregelung abgeschlossen.

6.3 Vorabkontrollen

6.3.1. Informatikprojekte

Der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten sind geplante elektronische Datenbearbeitungen, die eine grössere Anzahl Personen betreffen (quantitatives Element) und mindestens eine der folgenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen: Es ist zweifelhaft, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, es werden besonders schützenswerte Personendaten oder Daten bearbeitet, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, oder es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingesetzt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 133 Vorabkontrollen und Vorprüfungen (Vorjahr: 134) zu Informatikprojekten bearbeitet und dabei 63 (94) Geschäfte abgeschlossen. Die im Vergleich zum Vorjahr tiefere Zahl der Abschlüsse liegt am sehr grossen Umfang und der hohen Komplexität mehrerer Geschäfte wie dem SAP-Projekt mit mehreren Etappen, der Einführung von M365 in der Kantonsverwaltung (welche über 10 neue oder geänderte ISDS-Konzepte umfasst) und der Digitalisierungsprojekte der Insel Gruppe.

Vorabkontrollen werden nach einem standardisierten Ablauf wie folgt durchgeführt: (1.) Eingang ISDS-Unterlagen; (2.) Vorprüfung («Eintreten»); (3.) bei Bedarf Nachbesserung durch Behörde; (4.) Anhandnahme Vorabkontrolle (rechtliche und technische Prüfung, Erstellen Berichtsentwurf mit Befunden nach Wesentlichkeit hoch, mittel oder tief); (5.) Stellungnahme Behörde zu Befunden mit hoher und mittlerer Wesentlichkeit; (6.) Prüfung, Erstellen Vorabkontrollbericht in standardisierter Form sowie Abschluss.

Einführung von M365 bei verschiedenen Behörden

Wie unter Ziff. 6.1.1. oben ausgeführt, bringt die Auslagerung von Datenbearbeitungen in Cloud-Dienste wegen des damit verbundenen Kontrollverlusts der verantwortlichen Behörde eine Reihe von zusätzlichen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen. Während die vertragsrechtlichen Fragen bei der Nutzung von M365 aufgrund des international gültigen *Data Protection Addendum* von Microsoft und der ebenfalls standardisierten Rahmenverträge und anderen Zusatzvereinbarungen behördenübergreifend beantwortet werden können, hängen zahlreiche weitere Aspekte von der konkreten Nutzung durch die jeweilige verantwortliche Behörde ab. Einerseits hat nämlich jede Behörde einen anderen gesetzlichen Auftrag, bearbeitet dabei unterschiedliche Daten (insbesondere auch von unterschiedlicher Sensitivität) und hat aufgrund der verschiedenen Fachprozesse auch unterschiedliche betriebliche Bedürfnisse. Und andererseits bedeutet eine Einführung von M365 nicht, dass künftig alle Datenbearbeitungen

in der Cloud erfolgen müssen. M365 ist ein Bündel von sehr viel verschiedenen Anwendungen, welche teils weiterhin lokal genutzt (wie die bekannten Office-Programme Word, Excel und PowerPoint sowie Outlook) oder durch lokale Services (insbesondere für die Datenspeicherung) ergänzt oder ersetzt werden können. Jede Behörde, welche eine Einführung von M365 in Betracht zieht, kommt daher nicht umhin, ihre konkreten fachlichen Bedürfnisse zu definieren, die von ihr bearbeiteten Daten und deren Schutzbedarf zu beschreiben, die Risiken für alle betroffenen Personen vollständig zu benennen und geeignete Massnahmen zu treffen, um jene Risiken zu senken oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren – was auch die Evaluation von alternativen Produkten und bei hohen Restrisiken den (teilweisen) Verzicht auf die Nutzung einzelner Cloud-Dienste umfasst. Für die verbleibenden Risiken, die als tragbar erachtet werden, muss das oberste Leitungsorgan der Behörde die datenschutzrechtliche Verantwortung übernehmen. Jede Behörde, welche eine Einführung von M365 plant, muss sich deshalb bewusst sein, dass sie sich auf ein anspruchsvolles und zeitaufwändiges Vorhaben einlässt.

Entsprechend konnten die parallel zur Vorbereitung des Risikoberichts des KAIO an den Regierungsrat (siehe Ziff. 6.1.1. oben) angelaufenen Vorabkontrollen der zahlreichen ISDS-Konzepte zur Einführung von M365 in der *Kantonsverwaltung* im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Die DSA unterzog alle Konzepte einer ersten Prüfung und stellte die Entwürfe ihrer Vorabkontrollberichte mit einer Reihe von Feststellungen und Empfehlungen dem KAIO zur Stellungnahme und Überarbeitung bzw. Ergänzung der ISDS-Unterlagen zu. Ein wesentlicher noch offener Punkt sind die organisatorischen, prozessualen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes beim Betrieb eines Verbunds von Diensten, welche sich technisch permanent verändern und deshalb laufend auf neue Risiken hin geprüft und beurteilt werden müssen.

Ein Abschluss der Vorabkontrolle – welche sich über vier «Iterationen» (Berichtsentwürfe der DSA mit Befunden und Stellungnahmen der Behörde) erstreckte – war im Fall der *Universität Bern* möglich, welche M365 bis Ende 2024 einführen will. Wie in der Kantonsverwaltung dürfen die Nutzenden auch hier keine besonders schützenswerten oder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehenden Personendaten in Cloud-Diensten bearbeiten. Nichts desto trotz waren die Anwendungsfälle, die dabei bearbeiteten Daten, die Erforderlichkeit der teilweisen Auslagerung, die Einbindung in die lokale IT-Infrastruktur, die Massnahmen zur Risikosenkung und die Übernahme der Restrisiken durch die Universitätsleitung sauber zu dokumentieren und zu prüfen.

Auch die *Insel Gruppe AG* beabsichtigt die Einführung von M365 bis Ende 2024. Dabei geht es primär um die Büroautomatisation, in gewissen Fällen sollen aber auch besonders schützenswerte Angaben über die Gesundheit von Patienten bearbeitet werden können. Entsprechend liegt der Fokus der laufenden Vorabkontrolle bei den technischen und organisatorischen Massnahmen zum

Schutz der Vertraulichkeit der betreffenden Daten, welche erhöhte Anforderungen erfüllen müssen.

Nutzung der AWS-Cloud für die Bearbeitung von medizinischem Bildmaterial

Das Institut für Gewebemedizin und Pathologie plante die Digitalisierung des Bildmaterials von pathologischen Proben und des zugehörigen Befundprozesses einschliesslich der Entscheidungsunterstützung durch KI-Systeme. Wegen des grossen Bedarfs an Speicher- und Rechenkapazitäten sollte das betreffende *Image Management System* mittels Diensten der Amazon Web Services (AWS) betrieben werden. Im Rahmen der Vorabkontrolle zeigte sich, dass das Bildmaterial zuerst pseudonymisiert und erst danach in den Cloud-Diensten bearbeitet wird, so dass die Daten von Dritten keiner bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können und für diese letztlich gar keine Personendaten darstellen. Damit konnte die Vorabkontrolle abgeschlossen werden, ohne dass besondere Massnahmen zum erhöhten Schutz von Gesundheitsdaten aufgezeigt werden mussten.

Übermittlung von (potenziellen) Personendaten in die USA

Eine neue Smartphone-App des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sollte es interessierten Personen ermöglichen, beim Betreten eines Naturschutzgebiets auf die bestehenden Verbote hingewiesen zu werden und sich auch unabhängig davon Informationen über die Naturschutzgebiete zu erhalten. Dabei wird aus technischen Gründen die *Internet Protocol* (IP-) Adresse des Smartphones an den Anbieter in die USA übermittelt. IP-Adressen gelten dann als Personendaten, wenn sie vom Empfänger – sei es der beabsichtigte oder ein unbefugter Dritter – einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Die DSA empfahl dem LANAT, die IP-Adressen wie Personendaten zu behandeln und dafür zu sorgen, dass ihre Übermittlung in die USA rechtmässig erfolgt. Wegen ihrer Gesetzgebung zur nachrichtendienstlichen Massenüberwachung gelten die USA gegenwärtig nicht als Land mit einem angemessenen Datenschutz, so dass Personendaten grundsätzlich nicht dorthin übermittelt werden dürfen (Art. 14a Abs. 1 KDSG). Die Übermittlung ist allerdings erlaubt, wenn die betroffene Person vorgängig darüber informiert wurde und eingewilligt hat. Das LANAT sah daher vor, dass beim erstmaligen Öffnen der App eine Information erscheint und die betroffene Person ihr Einverständnis geben muss, um die App nutzen zu können.

Plattform E-Mitwirkung

Öffentliche Konsultationen, namentlich für Vernehmlassungen zu Erlassentwürfen, wollte der Kanton Bern neu über die elektronische Plattform E-Mitwirkung abwickeln. Die Plattform wird von einem Schweizer Anbieter als *Software-as-a-Service* zur Verfügung gestellt. Dank der konstruktiven Haltung der federführenden STA und der Bereitschaft des Anbieters zu technischen Anpassungen an der Plattform selbst konnten im Laufe der Vorabkontrolle alle Empfehlungen der DSA umgesetzt werden: Diese bemängelte namentlich, dass für Kantonsmitarbeitende anfänglich einsehbar war, welche Personen an der Erarbeitung von Stellungnahmen mitwirkten, die unter Einsatz der Kollaborationsfunktion von E-Mitwirkung erarbeitet wurden; politische Ansichten und Betätigungen gelten als besonders schützenswerte Angaben und gehen – jedenfalls soweit sie bei Einreichung der Stellungnahme nicht offengelegt werden – die Behörden nichts an. Das Problem konnte behoben werden, indem der Anbieter die Angaben, welche er selbst für die Berechtigung der beteiligten Personen auf der Plattform benötigte, für die Behörden nicht mehr sichtbar zu machen. Für den Mail-Versand von Statusmeldungen wie die erfolgreiche Registrierung auf der Plattform oder die Empfangsbestätigung für Stellungnahmen wurde anfänglich ein in den USA ansässiger Dienstleister eingesetzt, der dann aber durch einen europäischen Anbieter ersetzt werden konnte. Schliesslich empfahl die DSA der STA zahlreiche Anpassungen an den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen, welche vollständig umgesetzt wurden.

Digitalisierung des Postverkehrs mit der Kantonsverwaltung

Im Berichtsjahr unternahm die Kantonsverwaltung weitere Schritte bei der Digitalisierung des Postverkehrs, was zu entsprechenden Vorabkontrollen führte. Mit dem Projekt «Digipost@BE» wurde bei verschiedenen Ämter die digitale Verarbeitung der eingehenden Briefpost eingeführt: Die Post wird an einem zentralen Ort geöffnet, gescannt und der zuständigen Behörde digital zur weiteren Bearbeitung zugestellt. Dabei war sicherzustellen, dass als geheim, persönlich, vertraulich oder privat gekennzeichnete Briefpost ungeöffnet bleibt und den adressierten Stellen weiterhin separat per Briefpost zugestellt wird. Zudem kommt ein KI-gestütztes Lernmodul zum Einsatz, welches daraufhin trainiert werden kann, die eingehenden Dokumente effizienter zuordnen zu können, etwa durch das Erlernen der Koordinaten von bestimmten Inhaltsfeldern. Bei der Konfiguration des Lernmoduls definiert die jeweils empfangende Behörde, welche Daten für das Training verwendet werden dürfen; sie muss dafür sorgen, dass sich dabei nicht um Personendaten handelt.

Auch der umgekehrte Weg, die Zustellung von Dokumenten der Verwaltung an die Bürgerinnen und Bürger, soll digital erfolgen können. Unter Beizug der Post stellt der Kanton Bern mit «BE-ePost» einen digitalen Briefkasten zur freiwilligen Benutzung zur Verfügung. In der Vorabkontrolle prüfte die DSA namentlich das Vorhandensein der notwendigen Rechtsgrundlagen, die Wahrung

der Vertraulichkeit und die sichere Übermittlung der Daten sowie die Möglichkeit, jederzeit zur postalischen Zustellung der Dokumente zurückkehren zu können. Als erster Anwendungsfall können interessierte Personen über ihr BE-Login-Konto und die ePost-App die Steuerratenrechnungen auf diesem Weg erhalten.

Digitale Transformation der Insel Gruppe AG

Die Insel Gruppe AG beabsichtigt, eine Vielzahl von Informatiksystemen durch das neue Klinikinformationssystem (System für die Dokumentation der Behandlung und Steuerungssystem für die Bettenbelegung, Einsatzplanung, Zimmerreinigung usw.) des amerikanischen Anbieters EPIC abzulösen. Dabei soll von einem am medizinischen Fall orientierten zu einem patientenzentrierten Ansatz übergegangen werden, der die interdisziplinäre und interprofessionelle Behandlung erleichtert. Damit alle Standorte, Kliniken, Medizinbereiche und Berufsgruppen bei Bedarf zusammenarbeiten können, sollen die Behandlungsdokumentationen der Patientinnen und Patienten ganzheitlich in einer Akte zentral geführt und nicht mehr fall- bzw. klinikbezogen dokumentiert werden; auf die Daten sollen weitgehende Zugriffsrechte des medizinischen Personals bestehen. Wegen des grossen Umfangs und der hohen Komplexität des Vorhabens sowie des neuen Konzepts für die Aufbewahrung und den Zugang zu den Daten bat die DSA um ihren frühen beratenden Einbezug in das Projekt. Dies ermöglichte bereits vor der Vorabkontrolle einen Austausch über anstehende Meilensteine und datenschutzrechtliche Eckpunkte sowie eine ausführliche Demonstration des Systems vor Ort. Mit Blick auf die Zugriffsberechtigungen wies die DSA von Anfang an darauf hin, dass geeignete Massnahmen zur Gewährleistung des Verhältnismässigkeitsprinzips getroffen werden müssen. Im Rahmen der Vorabkontrolle fanden im Berichtsjahr zwei «Iterationen» statt, wobei sich die Zahl der zunächst 86 offenen Befunde auf 25 reduzierte.

Eng verknüpft mit dem Klinikinformationssystem EPIC ist die ebenfalls zur Vorabkontrolle unterbreitete Fachapplikation «Medical Content Plattform», die das neue *Health Content Management System* der Insel Gruppe AG werden soll. Das in EPIC integrierte System stellt den Fachpersonen einen Grossteil der medizinischen Inhalte in Form von Bildern, Dokumenten, Biosignalen sowie Video- und Audiodateien zur Verfügung, welche in Expertensystemen produziert oder von externen Zuweisenden bzw. Partnerinstitutionen zur Verfügung gestellt werden. Im Berichtsjahr erstattete die DSA ihre dritte und vierte Rückmeldung zur umfangreichen (jeweils wieder überarbeiteten) ISDS-Dokumentation, die Prüfung der erneuten Überarbeitung ist noch im Gang.

Video- und Audioaufzeichnungen bei der Arbeitsvermittlung

Die kantonale Arbeitsmarktverordnung sieht seit 2022 vor, dass das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) zur Qualitätssicherung und zur Weiterbildung von

Mitarbeitenden Video- und Audioaufzeichnungen von Gesprächen mit Kundinnen und Kunden erstellen kann, sofern alle Beteiligten ausdrücklich einwilligen. Im Berichtsjahr reichte das AVA die betreffenden ISDS-Unterlagen zur Vorabkontrolle ein. In dieser prüfte die DSA namentlich die Umsetzung der Vorgaben zur (freiwilligen!) Einwilligung, die Plattform für die Speicherung der Aufzeichnungen während der Aufbewahrungsfrist und die anschliessende Vernichtung der Daten. Weil für die Qualitätssicherung auch Forschung betrieben werden soll, prüfte die DSA zudem die Bedingungen für eine zulässige Weitergabe der Daten zu Forschungszwecken und das dabei zu beachtende Vorgehen.

Weiterentwicklung «VacMe» für Affenpocken- und andere Impfungen

Die GSI entwickelte die während der Pandemie eingeführte Digitale Lösung COVID-19-Impfung («VacMe») so weiter, dass künftig weitere Impfbedürfnisse wie die Affenpocken-, Influenza- oder Zeckenimpfung damit abgewickelt werden können. Ein wesentlicher Befund in der Vorabkontrolle war der Umstand, dass nicht nur die öffentlichen Leistungserbringer im Bereich der Gesundheitsversorgung, sondern auch die Behörden der Kantonsverwaltung die Daten der impfwilligen bzw. geimpften Personen hätten einsehen und weiterbearbeiten können, wofür keine hinreichende Rechtsgrundlage besteht. Die GSI nahm deshalb technische Anpassungen vor und änderte das Rollen- und Berechtigungskonzept so, dass die Verwaltungsbehörden keinen Zugang zu den Daten mehr hatten. Damit konnte die Vorabkontrolle mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

6.3.2. Videoüberwachungen

Seit 2020 gilt das totalrevidierte PolG mit teilweise neuen Bestimmungen zu Videoüberwachungen. Während die materiellen Anforderungen an Videoüberwachungen weitgehend unverändert aus dem früheren Recht übernommen wurden, ist für Überwachungen zum Schutz öffentlicher Gebäude keine Zustimmung der KAPO mehr nötig. Diese ist jedoch weiterhin in einem Rücksprache-verfahren zu konsultieren, wobei die KAPO das Ergebnis der Vorabkontrolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle – für kantonale Behörden die DSA – berücksichtigt. Betreffend die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erarbeitete die DSA eine ISDS-Checkliste, welche die KAPO auf ihrer Webseite als Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Auch ohne explizite gesetzliche Grundlage werden geeignet ausgestaltete Videoüberwachungen als zulässig erachtet, wenn sie zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben notwendig sind (z. B. die Echtzeitüberwachung von frisch operierten Patientinnen und Patienten in der Aufwachstation eines Spitals).

Überwachung der Militärkaserne

Installationen zur Videoüberwachung – namentlich die Standorte der Kameras und die damit aufgenommenen örtlichen Bereiche – sowie das Bedürfnis nach einer solchen Überwachung sind für die DSA sehr viel einfacher verständlich, wenn die konkreten Verhältnisse zusammen mit der verantwortlichen Behörde vor Ort besichtigt werden. Nach einer entsprechenden Besichtigung der Militärkaserne Bern erhielt die DSA die ISDS-Unterlagen für eine Erneuerung der Videoüberwachung zur Vorabkontrolle unterbreitet. Acht Kameras waren im Rahmen der Zutrittskontrolle zur Echtzeitüberwachung vorgesehen, weitere 18 Kameras sollten an verschiedenen Orten zum Schutz des Gebäudes und der auf dem Areal abgestellten (teils militärischen) Fahrzeuge Bildaufzeichnungen machen. Die Prüfung, der grundsätzlich jede Kamera einzeln unterzogen wird, ergab einen zweckkonformen und verhältnismässigen Einsatz der Videoüberwachung.

Neues Anna-Seiler-Haus der Insel Gruppe AG

Für das neue Bettenhochhaus der Insel Gruppe AG war eine umfangreiche Videoüberwachung vorgesehen. Diese bestand aus 75 Kameras, die sich auf das PolG stützen, dem Schutz des Gebäudes sowie des Personals und den Patientinnen und Patienten vor Straftaten dienen sollen und dazu Bilder aufzeichnen. Weitere 63 Kameras dienen nicht polizeilichen Zwecken, sondern der Aufgabenerfüllung im Bereich der Spitalversorgung; dabei handelt es sich um Echtzeitüberwachungen von ausgewählten Orten zum Schutz der Gesundheit der Patientinnen und Patienten. Nach der Beurteilung der DSA wurden sämtliche Kameras für den jeweiligen Zweck in verhältnismässiger Weise eingesetzt und das Bildmaterial für eine angemessene Dauer aufbewahrt. Auf eine Empfehlung betreffend den technischen Schutz der Bilder vor Zugriffen unbefugter Dritter wird die DSA bei der Prüfung der gesamten Videoinfrastruktur zurückkommen.

6.4 Audits

Die DSA hat den gesetzlichen Auftrag, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und die Informationssicherheit zu überwachen. Während eine Vorabkontrolle nur den *Soll-Zustand* im Sinne eines Plans, wie eine neue Datenbearbeitung beabsichtigt ist, auf seine rechtliche Konformität und Sicherheit hin beurteilt, wird bei ISDS-Audits die tatsächliche Umsetzung des Plans als *Ist-Zustand* geprüft. Die Audits stellen deshalb in der Aufsichtstätigkeit der DSA eine wichtige Ergänzung zu den Vorabkontrollen dar.

Im Berichtsjahr führte die DSA neun ISDS-Audits durch, wovon eines zusammen mit der FK; die sehr gute Zusammenarbeit zwischen DSA und FK soll auch in Zukunft weitergeführt werden. Ein geplantes Audit konnte aufgrund der schwierigen Ausgangslage bei der geprüften Stelle nicht vollzogen werden. Im Rahmen ihrer risikoorientierten Strategie konzentrierte sich die DSA auf Dienste der ICT-Grundversorgung, wesentliche Fachapplikationen und den Gesundheitsbereich (Spitäler), wo primär der ICT-Grundschutz und die Medizintechnik-Geräte geprüft wurden. Zudem überwachte die DSA die Fortschritte bei der Umsetzung von Empfehlungen aus den in den Vorjahren durchgeführten Audits. Die enge Begleitung der Verbesserungsmassnahmen stellt eine zielführende und wirksame Standardaufgabe der DSA dar.

Allgemeine Erkenntnisse

Die Nachprüfungen zeigten der DSA transparent auf, ob die festgestellten Mängel von den verantwortlichen Behörden wirksam und nachweisbar behoben wurden. Neben erkennbaren Fortschritten musste auch wiederholt festgestellt werden, dass erforderliche Massnahmen teils nicht mit der gebotenen Sorgfalt angegangen wurden. Fehlende Aufmerksamkeit und eine entsprechend verzögerte Umsetzung von ISDS-Massnahmen erhöhen das Risiko, dass auf die sich stets verändernde Bedrohungslage aus kriminellen Cyberaktivitäten nicht rechtzeitig und adäquat reagiert werden kann. Das systematische Erkennen und zeitnahe Adressieren von ISDS-Risiken muss deshalb noch an Aufmerksamkeit gewinnen. Dies gilt auch für die verlangte periodische Überprüfung der Risiken und Massnahmen (Art. 4 Abs. 3 der Datenschutzverordnung [DSV]) zum generellen Erhalt der ICT-Widerstandsfähigkeit.

Bei den Spitälern zeigte sich, dass die Verwaltung der Medizintechnik-Geräte massgeblich von den Lieferanten beeinflusst wird. Aufgrund deren Marktmacht haben die Spitäler teils wenig Einfluss auf die Medizininfrastruktur und deren Betriebssicherheit. Zusätzliche Wartungen zum Erhalt bzw. zur Erhöhung der Sicherheit sind oft mit hohen Kostenfolgen verbunden.

Allgemein überlassen die verantwortlichen Behörden wesentliche Teile ihrer ISDS-Verantwortung den involvierten Dienstleistern und Lieferanten, welche sich nicht im direkten Einfluss- und Kontrollbereich der Behörden befinden.
Die Steuerung und Überwachung der Dienstleister und Lieferanten muss noch besser und vor allem auch nachweisbarer wahrgenommen werden.

Fachanwendung socialweb

Mehrere kantonale Schulheime nutzen die Fachanwendung «socialweb» für die Institutionsverwaltung und die Klientenbetreuung. Socialweb ist eine modular aufgebaute webbasierte Softwarelösung für die soziale und sozialpädagogische

Arbeit. Die Prüfung der DSA fand stellvertretend im Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee statt. Sie umfasste die Bereiche ISDS-Governance (Steuerung der ISDS-Aufgaben), ISDS-Konzepte und Schutzmassnahmen, Prozesse des Benutzermanagements, Outsourcing, Datenhaltung und Schnittstellen, Betriebskontinuitätsmanagement, ICT-Service Continuity Management sowie das Notfall-Krisenmanagement.

Als Ergebnis wurden über alle Prüfbereiche hinweg Befunde festgehalten, welche überwiegend mit einem mittleren ISDS-Risiko eingestuft wurden. Die Revisionsfähigkeit der Fachanwendung war aufgrund der veralteten Dokumentation und damit des unklaren ISDS-Soll-Zustandes eingeschränkt. Ein vollständiges und qualifiziertes Prüfergebnis war daher nicht möglich. Die DSA wird die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen aktiv begleiten.

BE-NET WLAN

Im 2019 hatte die DSA geprüft, inwieweit das vom KAIO im Rahmen der ICT-Grundversorgung BE-NET angebotene drahtlose Netzwerk (Wireless Local Area Network; WLAN) die ISDS-Anforderungen erfüllt. Dabei waren Befunde mit mittleren und tiefen ISDS-Risiken festgehalten worden. In einer Nachrevision wurde nun geprüft, ob die empfohlenen Verbesserungsmassnahmen vollständig und nachvollziehbar umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft wurden.

Die Prüfung ergab, dass nur sechs der 14 Befunde vollständig erledigt waren. Sechs Befunde waren nur teilweise erledigt; zwar wurde mit der Umsetzung begonnen, jedoch bestand noch Anpassungsbedarf. Zwei Befunde waren noch gänzlich offen, so dass die betreffenden Risiken weiterhin bestanden. Immerhin lag eine Planung vor, wonach die Massnahmen zu den Empfehlungen bis Ende Juli 2024 umgesetzt werden sollen. Angesichts der seit der ersten Prüfung verstrichenen Zeit war jenes Ergebnis nicht zufriedenstellend. Die Aufmerksamkeit für eine zeitnahe Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen muss weiter erhöht werden. Die DSA wird die Umsetzung der pendenten Massnahmen begleiten.

Rechenzentrum der KAPO

Die FK und die DSA führten eine gemeinsame Prüfung über den Betrieb des Rechenzentrums (RZ) der KAPO durch. Deren Informatik- und Kommunikationsanwendungen werden mehrheitlich in Eigenleistung in eigenen Räumlichkeiten an zwei Standorten in Bern betrieben. Geprüft wurden namentlich das Vorhandensein eines angemessenen ISDS-Kontrollrahmenwerks mit einer nachvollziehbaren Steuerung des RZ-Betriebs, die der Kritikalität der betriebenen Anwendungen angemessene physische Sicherheit sowie die Massnahmen zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit. Weiter wurde die Einsatzbereitschaft bei Notfällen und Krisenvorsorge geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die für das RZ benutzen Räumlichkeiten historisch gewachsen und gebäudetechnisch nicht für den Betrieb von ICT-Infrastruktur konzipiert wurden. Das Gesamtergebnis der Prüfung liess daher den Schluss zu, dass das aktuelle RZ – auch in Anbetracht der betriebenen kritischen ICT-Anwendungen – nicht den hohen ISDS-Anforderungen und gängigen RZ-Standards sowie guter Praxis entspricht und deshalb mit hohen ISDS-Risiken verbunden ist. Im Zuge des Neubaus des Polizeizentrums Bern soll das RZ der KAPO neu konzipiert werden.

Fachanwendung GERES

Das Gemeinderegistersystem (GERES) dient der Erfüllung der kantonalen Aufgaben im Rahmen der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Registerharmonisierung, des Ausländerrechts sowie des Rechts über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer. Zudem dient GERES als zentrale Quelldatensammlung für die Erfüllung zahlreicher öffentlicher Aufgaben sowie statistischen Zwecken. Die enthaltenen Daten werden von den Gemeinden geliefert und auf kantonaler Ebene konsolidiert. Der Betrieb von GERES liegt in der Verantwortung des KAIO. Die Prüfung der DSA umfasste die Informationssicherheit, das Change-Management und die Berechtigungsverwaltung sowie das Outsourcing. Weiter wurde geprüft, ob Kontrollen vorhanden sind, welche die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben bei der Personendatenbearbeitung sicherstellen.

Das Ergebnis der Prüfung zeigte erfreulicherweise auf, dass nur in zwei von fünf Prüfbereichen Befunde mit mittlerer oder tiefer Wesentlichkeit festgestellt werden mussten. Die Befunde betrafen die Kontrollen, welche sicherstellen, dass die Benutzer keine Zugriffsrechte erhalten, welche sie zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht benötigen, und Verzögerungen bei der Datenlöschung. Die DSA wird die Umsetzung der notwendigen Verbesserungsmassnahmen begleiten.

Spitalzentrum Biel: ICT-Grundschutz

Das Spitalzentrum Biel (SZB) ist das öffentliche Zentrumsspital für die Region Biel, Seeland und Berner Jura. Als Akutspital bietet das SZB die gesamte Palette der erweiterten medizinischen Grundversorgung an. In vier interdisziplinären Schwerpunktgebieten ist das Angebot des Zentrumsspitals auch überregional für die medizinische Versorgung der Bevölkerung von Bedeutung. Das SZB weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft auf, welche zu 99 % im Besitz des Kantons Bern ist. Die geprüften Bereiche im SZB fokussierten sich auf die ISDS-Anforderungen im Bereich des ICT-Grundschutzes. Dieser umfasst die alle Massnahmen (Organisation, Verfahren, Hilfsmittel, Infrastruktur und technische Systeme, Daten und Vorkehrungen etc.), welche die

datenschutzkonforme und sichere Abwicklung der Geschäftsprozesse, einschliesslich der Personendatenbearbeitungen, beim SZB unterstützen.

Die Prüfung ergab über nahezu alle Prüfbereiche hinweg Befunde, die teilweise ein mittleres und auch erhöhtes Risiko für den Datenschutz und die Informationssicherheit darstellen. Insbesondere waren im Zeitpunkt der Prüfungshandlungen wesentliche Verfahren und Kontrollen, um Personendaten wie auch ICT-Systeme entsprechend ihrer Klassifizierung und Kritikalität zu sichern und rechtskonform zu betreiben, noch in Arbeit. Dies erhöht das Risiko, dass regulatorische Vorgaben nicht nachvollziehbar eingehalten und die ICT-Systeme nicht den notwendigen Schutz gewährleisten. Die DSA wird die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen begleiten.

Spital SRO AG: ICT-Infrastruktur Medizintechnik

Das Spital Region Oberaargau (SRO AG) ist das regionale Spitalzentrum im Oberaargau. Das Spital Langenthal und seine zwei Gesundheitszentren in Huttwil und Niederbipp sowie der Panorama Park in Herzogenbuchsee bieten eine umfassende medizinische Versorgung für die Bevölkerung der Region. Der Betrieb der ICT-Infrastruktur wird grösstenteils mit internen Ressourcen sichergestellt. Im Rahmen von Projekten und für Dienstleistungen werden auch externe Spezialisten hinzugezogen. Im 2019 hatte die DSA den ICT-Grundschutz bei der SRO AG geprüft. Auf dieser Grundlage stand im Berichtsjahr die Verwaltung der ICT-Medizintechnik im primären Fokus der Prüfung. Die Prüfbereiche umfassten ausgewählte Kontrollen beim Risiko Management, ICT-Betrieb und beim Outsourcing sowie die Rolle des Chief Information Security Officer. Beim ICT-Grundschutz wurde im Sinne einer Nachrevision die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen geprüft.

Die Prüfung bei der Medizintechnik ergab in allen Prüfbereichen Befunde mit teilweise hohem ISDS-Risiko. Dazu gehörte, dass der organisatorische Verwaltungsprozess und die Lebensbetrachtung bei der Medizintechnik noch nicht optimal abgebildet und abgestimmt waren. Vorgaben und Handlungsanweisungen bestanden nur teilweise. Weiter zeigte eine Schwachstellenprüfung eine hohe Anzahl an offenen und bekannten Sicherheitslücken unterschiedlicher Kritikalität bei den am Netzwerk angeschlossenen medizinischen Geräten. Die Ursache dafür liegt auch darin, dass die internen ICT-Verantwortlichen keine Möglichkeit hatten, um veraltete Software der Medizingeräte zu aktualisieren. Dieser Vorgang muss regelmässig durch den Hersteller bzw. Lieferanten autorisiert werden oder erfolgen, was teils nicht systematisch geschieht, sondern nur auf Aufforderung der SRO AG. Ausserdem fallen dafür oftmals sehr hohe Kosten an. Hier besteht ein erkennbares Sicherheitsdefizit, auf das die SRO AG nur teilweise einen direkten Einfluss hat. Dennoch muss die SRO AG die ISDS-Risiken vollumfänglich tragen. Die Hersteller bzw. Lieferanten der Medizintechnik müssen hier ihren Beitrag leisten, damit die ISDS-Verantwortung wahrgenommen werden kann. Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen begleiten.

Spital STS AG: ICT-Infrastruktur Medizintechnik

Die Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS) AG gewährleistet in den Spitälern Thun und Zweisimmen die medizinische Versorgung im westlichen Berner Oberland. Als grösstes öffentliches regionales Spitalzentrum im Kanton Bern stellt die STS AG ein breites Angebot in der Grundversorgung sowie in der spezialisierten Medizin zur Verfügung. Der Betrieb der ICT-Infrastruktur wird grösstenteils mit internen Ressourcen sichergestellt. Für dezidierte Dienstleistungen werden auch externe Spezialisten hinzugezogen. Im 2020 hatte die DSA den ICT-Grundschutz bei der STS AG geprüft. Im Berichtsjahr erfolgte eine Prüfung mit dem gleichen Fokus und den gleichen Prüfbereichen wie bei der SRO AG, wobei allerdings nicht alle Prüfbereiche gleichermassen geprüft werden konnten.

Die Prüfung bei der Medizintechnik ergab in den geprüften Bereichen Befunden mit teilweise hohem ISDS-Risiko. Insbesondere waren Kontrollen zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung, Identifikation und Darstellung der ICT- und Datenschutz-Risiken noch nicht vollständig implementiert. Der Verwaltungsprozess der Medizintechnik und die bestehenden Verantwortlichkeiten waren noch nicht optimal abgebildet und abgestimmt, insbes. im Zusammenhang mit der Ausserbetriebnahme von Medizintechnik. Dokumentierte Vorgaben und Handlungsanweisungen bestanden nur lückenhaft. Weiter zeigte eine Schwachstellenprüfung bei den am separiertem Netzwerk angeschlossenen medizinischen Geräten Sicherheitslücken mit hoher Kritikalität. Auch die STS AG hat insoweit nur beschränkten Einfluss und ist darauf angewiesen, dass die Hersteller bzw. Lieferanten ihren Beitrag leisten (namentlich regelmässige Software-Aktualisierung für die Medizintechnik bereitstellen), damit die ISDS-Verantwortung wahrgenommen werden kann. Die DSA wird die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen bei der STS AG begleiten.

Spital Lindenhofgruppe AG: ICT-Grundschutz

Das Lindenhofspital ist ein privates Spital in Bern und gehört zusammen mit dem Engeried- und dem Sonnenhofspital zur Lindenhofgruppe. Diese zählt landesweit zu den führenden Listenspitälern mit privater Trägerschaft. Die Spitalgruppe bietet neben einer umfassenden interdisziplinären Grundversorgung ein Leistungen der spezialisierten und der hochspezialisierten Medizin an. Die geprüften Bereiche fokussierten sich auf die ISDS-Anforderungen im Bereich des ICT-Grundschutzes. Dieser umfasst die alle Massnahmen (Organisation, Verfahren, Hilfsmittel, Infrastruktur und technische Systeme, Daten und Vorkehrungen etc.), welche die datenschutzkonforme und sichere Abwicklung der Geschäftsprozesse, einschliesslich der Personendatenbearbeitungen, bei der Lindenhofgruppe unterstützen.

Die Prüfung ergab bei fünf von sechs primären Prüfbereichen Befunde mit mittlerem, teils aber auch hohem ISDS-Risiko. Insbesondere wurde festgestellt, dass die notwendigen Zuständigkeiten nicht eindeutig definiert waren. Dies erschwert die Einführung von Mechanismen, die nachweisbar sicherstellen, dass klassifizierte Daten ausschliesslich in Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen Vorgaben bearbeitet werden. Auch wurde festgestellt, dass etablierte Prozesse teilweisse nicht konsequent umgesetzt wurden. Zudem fehlten für gewisse Bereiche klare Anweisungen und Verfahren, welche die Durchführung der Prozesse steuern und erleichtern. Die DSA wird die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen begleiten.

VIS-Kontrolle

Die Visa-Informationssystem-Verordnung des Bundes verpflichtet die DSA zur regelmässigen Überprüfung der Zugriffe der kantonalen Behörden auf das zentrale Visa-Informationssystem der Schengen-Staaten. Erstmals prüfte die DSA im Berichtsjahr mittels einer Stichprobenkontrolle die Zugriffe durch die Mitarbeitenden des Migrationsdienstes des kantonalen Amts für Bevölkerungsdienste. Die Prüfung ergab, dass die Zugriffe im Rahmen der Aufgabenerfüllung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgten. Gleichwohl empfahl die DSA, die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden kontinuierlich zu stärken.

6.5 Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente

6.5.1. Bearbeitung von Meldungen über Datenschutzvorfälle

Gestützt auf die Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie besteht im Kanton Bern vorerst nur im Polizei- und Strafbereich eine Pflicht, Vorfälle im Bereich der Datensicherheit – die ungewollte Vernichtung, Veränderung oder Offenbarung von Daten an Unbefugte – an die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle zu melden. Mit der Totalrevision des KDSG soll diese Pflicht auf alle öffentlichen Aufgaben ausgedehnt werden. Die DSA empfiehlt allerdings bereits heute allen Behörden, Datenschutzvorfälle an sie zu melden, damit die zu treffenden Massnahmen, zu denen in bestimmten Fällen die Information betroffenen Personen gehört, gemeinsam abgestimmt werden können.

Im Berichtsjahr wurden der DSA mehrere Datenschutzvorfälle gemeldet, die sich jeweils bei externen Leistungserbringern (namentlich Xplain AG, Concevis AG,

Unico Data AG) ereignet hatten und teils zur Folge hatte, dass Daten an Unbefugte offenbart wurden. Die auch von den Medien aufgegriffenen Vorfälle zeigten, dass die verantwortlichen Behörden bei der Auslagerung von Datenbearbeitungen ihre Verantwortung für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und namentlich auch Kontrolle ihrer Hilfspersonen ernst nehmen müssen.

6.5.2. Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren

Das Gesetz sieht vor, dass die DSA bei festgestellten Rechtsverstössen oder Mängeln deren Beseitigung in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags empfiehlt; will die verantwortliche Behörde dem Antrag der DSA nicht oder nur teilweise stattgeben, erlässt sie eine entsprechende Verfügung, welche die DSA bei der zuständigen Direktion bzw. beim Verwaltungsgericht anfechten kann (Art. 35 Abs. 3 bis 5 KDSG). In der Praxis spricht die DSA ihre Empfehlungen – namentlich nach aufsichtsrechtlichen Rückfragen, bei Vorabkontrollen und Audits – nicht als formelle Anträge in diesem Sinne aus, weil die verantwortlichen Behörden fachlich nachvollziehbare Empfehlungen regelmässig von sich aus umzusetzen bereit sind. Erst wenn eine Behörde ein wichtiges Anliegen der DSA (wie die Beseitigung einer klaren Rechtsverletzung oder eines hohen Risikos) nicht befolgen würde, müsste die DSA den formellen Weg beschreiten.

Im Berichtsjahr erliess die DSA keinen formellen Antrag und führte keine Beschwerde gegen die ablehnende Verfügung einer verantwortlichen Behörde.

6.5.3. Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden

Das geltende Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle bezeichnen (Art. 33 KDSG); die DSA übt die Oberaufsicht aus und ist Anlaufstelle für die kommunalen Aufsichtsstellen (Art. 15 Abs. 3 DSV).

Um die verlangte Unabhängigkeit gewährleisten zu können, haben die Gemeinden verschiedene Lösungen gewählt: Kleine und mittlere Gemeinden haben regelmässig ihr Rechnungsprüfungsorgan als Aufsichtsstelle bezeichnet, in Gemeinden mit einem Parlament nimmt oftmals die Geschäftsprüfungskommission die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahr. Einige Gemeinden haben eine fachkundige Anwaltskanzlei als Aufsichtsstelle mandatiert, einzig die Stadt Bern verfügt über eine dedizierte Datenschutz-Aufsichtsstelle.

Entsprechend heterogen sind die ISDS-Kenntnisse der kommunalen Aufsichtsstellen sowie Umfang und Qualität der Beratung, welche diese ihren

Gemeindebehörden anbieten können. Deshalb soll im Rahmen der laufenden Totalrevision des KDSG die Datenschutzberatung und -aufsicht für die meisten Gemeinden an die DSA übertragen werden. Bis dahin erteilt die DSA Auskünfte an Gemeindebehörden jeweils mit dem Vorbehalt ihrer fehlenden Zuständigkeit (und unter Hinweis auf die zuständige kommunale Aufsichtsstelle) sowie mangels dafür vorgesehener personeller Ressourcen nur in sehr beschränktem Umfang.

6.6 Interkantonale Zusammenarbeit

Präsidium und Vorstand von privatim

Seit November 2020 hat der Datenschutzbeauftragte das Amt des Präsidenten der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» inne. Diese führte im Berichtsjahr zwei Plenumsversammlungen durch und beleuchtete im Fachteil zum Frühjahrsplenum den Einsatz von KI in der Verwaltung unter verschiedenen Gesichtspunkten (Technologie, erste praktische Anwendungen und verfassungsrechtliche Anforderungen). Privatim verfasste insgesamt 10 Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen des Bundes, der Konferenz der Kantonsregierungen und der KKJDP und stellte diese ihren Mitgliedern teils als Vorlage für deren Eingaben im jeweiligen Kanton zur Verfügung. In zahlreichen Kontakten mit kantonsübergreifend tätigen Organisationen – namentlich der Digitalen Verwaltung Schweiz, der Fachagentur Educa, der neuen Schadensorganisation Erdbeben, der Arbeitsgruppe Recht im Justizvollzug der KKJPD sowie der Körperschaft Polizeitechnik und -informatik Schweiz – leistete privatim Beratungen zur datenschutzkonformen Umsetzung der jeweiligen Vorhaben. Erneut stand privatim in regelmässigem Austausch mit dem EDÖB, namentlich zu Fragestellungen betreffend das anwendbare Datenschutzrecht und die damit verbundene Aufsichtszuständigkeit sowie zu den Datenschutzvorfällen bei IT-Dienstleistern, von denen sowohl Bundes- als auch kantonale Behörden betroffen waren (siehe Ziff. 6.5.1 oben).

Arbeitsgruppen von privatim

Die *Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung* setzte eine Unterarbeitsgruppe zum Thema KI ein mit der Aufgabe, auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetzgebung, unter Einbezug der Arbeiten auf EU-Ebene für eine KI-Verordnung, Grundlagen für den datenschutzkonformen Umgang mit KI zu erarbeiten und allfälligen Gesetzgebungsbedarf auszuloten.

Die *Arbeitsgruppe Sicherheit* begleitete die Arbeiten zum Vorhaben der KKJPD, ein Konkordat über den interkantonalen Datenaustausch im Polizeibereich

zu erarbeiten. Ein solches Konkordat wird grundsätzlich als deutlich geeigneter beurteilt als der Ansatz, in den kantonalen Polizeigesetzen einseitige Ermächtigungen zur automatisierten Bekanntgabe von Polizeidaten an andere Kantone vorzusehen. Allerdings muss ein Konkordat den vorgesehenen Datenaustausch mit genügender Bestimmtheit und auf verhältnismässige Art festlegen. Eine Blankoermächtigung, welche die Konkretisierung weitestgehend den ausführenden Organen überlässt, genügt den grundlegenden Anforderungen der Verfassung bei Grundrechtseingriffen nicht. Im Berichtsjahr nahm die Arbeitsgruppe in einer informellen Konsultation Stellung zu einem Vorentwurf und erarbeitete die Grundlagen für die formelle Stellungnahme von privatim in der von der KKJPD im November eröffneten öffentlichen Vernehmlassung.

Die Mitglieder der *Arbeitsgruppe Gesundheit* tauschten sich im Berichtsjahr unter der Leitung der stellvertretenden Datenschutzbeauftragten Recht einmal virtuell und einmal vor Ort aus. Der Austausch betraf namentlich Forschungsvorhaben und – oft damit zusammenhängend – medizinische Register: Diskutiert wurden die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten (kantonal und/oder eidgenössisch), das Zusammenspiel zwischen kantonalen Ethikkommissionen und Datenschutzbehörden sowie, in welchen Fällen eine Vorabkontrollpflicht besteht. Dieser Themenkomplex wird im Folgejahr weiterverfolgt, ebenso die Auseinandersetzung mit KI im Gesundheitsbereich (z. B. Radiologiebefundung mit KI-Unterstützung).

In der *Arbeitsgruppe ICT* besprachen die Spezialistinnen und Spezialisten für Informationssicherheit jener Aufsichtsstellen, die über solche verfügen, aktuelle technische Fragen und Entwicklungen.

7 Antrag

Kenntnisnahme.

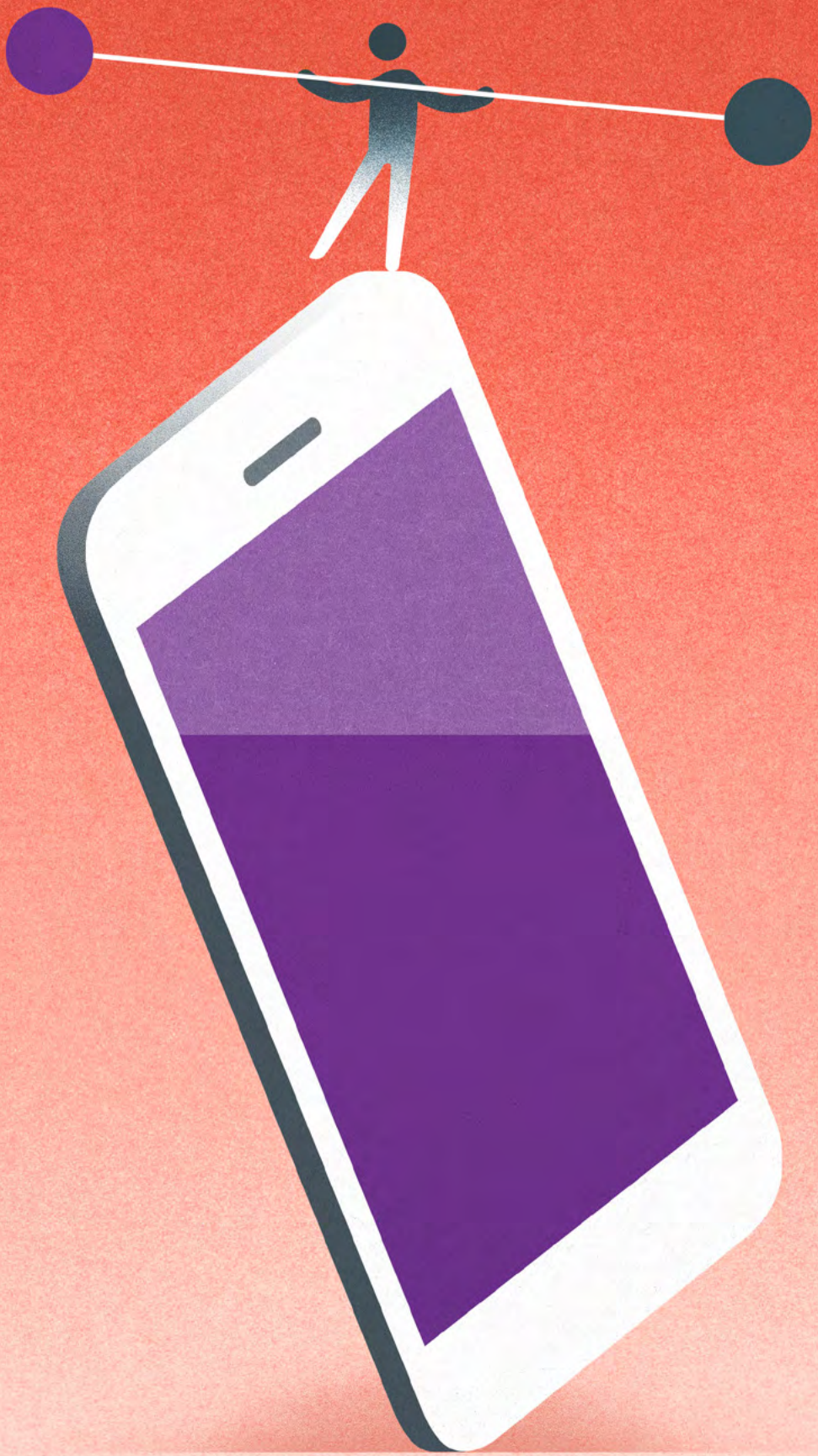

8 Glossar / Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
AVA	Amt für Arbeitslosenversicherung
AWS	Amazon Web Services
CHF	Schweizer Franken
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)
DSV	Datenschutzverordnung
DVG	Gesetz über die digitale Verwaltung
E-ArchG	Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Archivierung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EU	Europäische Union
FK	Finanzkontrolle
GERES	Gemeinderegistersystem
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
HIS	Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz
ICSG	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit
ICT	Informations- und Telekommunikationstechnik
IMG	Gesetz über die Information und die Medienförderung
IMV	Verordnung über die Information und die Medienförderung
IP	Internet Protocol

ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
I-SIVE	Informationssicherheitsverantwortliche/r
IT	Informatik
KAIO	Amt für Informatik und Organisation
KAPO	Kantonspolizei
KDSG	(Kantonales) Datenschutzgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
M365	Microsoft 365
NFFS	Neues Fallführungssystem
PolG	Polizeigesetz
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
RZ	Rechenzentrum
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SRO AG	Spital Region Oberaargau
STA	Staatskanzlei
STS	Spital Simmental-Thun-Saanenland
SZB	Spitalzentrum Biel
TCHF	Tausend Schweizer Franken
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WLAN	Wireless Local Area Network
Ziff.	Ziffer

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch

www.be.ch/dsa

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	226/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.1913
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht 2023 der Datenaufsichtsstelle. Kenntnisnahme

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht 2023 der Datenaufsichtsstelle.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Bericht 2023 der Datenschutzaufsichtsstelle zeitgerecht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Staatskanzlei
– Datenschutzaufsichtsstelle

Beilagen
– Jahresbericht 2023 der Datenaufsichtsstelle

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates zu M 199-2023 und M 222-2023

Vorstoss-Nr.:	199-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.268
Eingereicht am:	06.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.02.2024
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme als Postulat**

Mehr Effizienz bei Wahlen im Grossen Rat

Das Büro wird beauftragt, Artikel 82 und Artikel 83 des Grossratsgesetzgesetzes (GRG) dahingehend zu ändern, dass in unbestrittenen Fällen die Wahl der Ratsorgane und übrigen Behördenmitglieder durch Aufstehen oder mittels elektronischer Stimmabgabe erfolgt. Die Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft (Art. 84 ff. GRG) soll unverändert schriftlich und geheim erfolgen.

Begründung:

Heute ist es auf Antrag des Büros möglich, bei unbestrittenen Wahlen die Wahl mittels Aufstehen durchzuführen. Die Vergangenheit zeigt, dass von diesem Antragsrecht nicht Gebrauch gemacht wird. Unbestrittene Wahlen mittels Zettel führen neben einem hohen Papierverschleiss auch zu einem Zeitaufwand – sowohl für die Vorbereitung bei der Verwaltung, als auch für das Austeilen im Rat und die Auszählung durch die Stimmenzählenden. Zudem werden die Stimmenzählenden für die Dauer der Auszählung um ihr demokratisches Recht gebracht, der Ratsdebatte beizuwohnen, mitzuhören und das Wort zu ergreifen. Dies obschon bei unbestrittenen Wahlen – also, wenn sich beispielsweise weniger oder gleich viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind, zur Wahl stellen – das Resultat faktisch bereits im Voraus bekannt ist.

In Fällen, in denen wider Erwarten doch mit Überraschungen zu rechnen ist, oder wenn aus anderen Gründen geheime Wahlen stattfinden müssten, kann jedes Mitglied gemäss Artikel 83 Absatz 2 eine geheime Wahl verlangen.

Gerade mit den nun bekannt gewordenen Änderungen, dass nicht mehr farbige Zettel, sondern gleich aussehende und zusammengeheftete Stimmzettel verteilt werden sollen, wird der

Aufwand für die Stimmenzählenden noch massiver – für ein Ergebnis, das bei unbestrittenen Wahlen, wie der Name schon sagt, völlig unbestritten sind. Das ist eine Ressourcen-, Zeit- und Geldverschwendung, weshalb die Motionärinnen und Motionäre einen Paradigmenwechsel vorschlagen.

Vorstoss-Nr.:	222-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.291
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Lack (Muri b. Bern, FDP) Kullmann (Thun, EDU) Kohli (Wabern, Die Mitte) Messerli (Nidau, EVP) Zybach (Spiez, SP) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.02.2024
Antrag Büro Grosser Rat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziff. 1: Annahme als Postulat** **Ziff. 2: Ablehnung**

Wahlverfahren im Grossen Rat nachhaltig und ressourcenschonend gestalten

Das Büro des Grossen Rates wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist eine Revision des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) vorzulegen, die eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bei Ersatzwahlen ermöglicht. Unbestrittene Ersatzwahlen in Ratsorgane sind grundsätzlich durch das Büro vorzunehmen. Verlangt mindestens ein Mitglied des Büros ein schriftliches Wahlverfahren, findet dieses gemäss geltendem Recht statt.
2. In diesem Zusammenhang ist auch bei Wahlen in richterliche Behörden, bei denen heute vorgedruckte Wahlzettel verteilt werden, zu prüfen, ob digitale/elektronische Verfahren möglich wären.

Begründung:

Der Verbrauch an Couverts und Wahlzettel für an und für sich unbestrittene Wahlen war in der Herbstsession immens. Die geheime Wahl mit dem Wahlzettel und die anschliessende aufwändige Auszählung durch die Stimmenzählenden stellen einen enormen Material- und Zeitaufwand dar. Darauf könnte insbesondere bei Wahlen, die unbestritten sind (gleich viele Kandidierende wie Sitze, die zu vergeben sind), getrost verzichtet werden.

Die Stimmenzahl, mit der jemand als Ersatzmitglied einer Kommission gewählt wird, spielt nie eine Rolle. Die Wahl kann deshalb genauso gut durch das Büro erfolgen, das einigermassen nach dem Proporz zusammengestellt ist.

In Fällen, wie dies manchmal in der Vergangenheit vorkam, wenn Fraktionen bei einzelnen Personen ein Zeichen setzen wollen, wäre dies künftig durch eine Stimme im Büro möglich. Genauso verhält es sich bei Wahlen durch Aufstehen, bei denen eine Person eine geheime Wahl verlangen kann, was aber in den letzten Jahren nie vorgekommen ist.

Das Büro wird deshalb gebeten, eine Revision des GRG anzustossen, die zum Ziel hat, Wahlverfahren durch den Grossen Rat zu vereinfachen sowie den Materialverbrauch und die Auszählverfahren durch die Stimmenzählenden zu reduzieren.

Gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates

Die beiden Motionen fordern Änderungen beim Verfahren im Grossen Rat für die Wahl der Ratsorgane und gewisser weiterer Behördenmitglieder, was *Anpassungen des Grossratsgesetzes* (GRG) bedingen würde.

- Die Motion 199-2023, welche von den Stimmenzähler/-innen eingereicht worden ist, fordert eine Änderung von Artikel 82 und 83 GRG, damit *in unbestrittenen Fällen* die *Wahl der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder durch Aufstehen oder mittels elektronischer Stimmabgabe* erfolgt. Gemäss Motionsbegründung soll allerdings in Fällen, in welchen wider Erwarten mit Überraschungen zu rechnen sei oder aus anderen Gründen, weiterhin *jedes Ratsmitglied* gemäss Artikel 83 Absatz 2 GRG eine *schriftliche, geheime Wahl* verlangen können. Die Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft hingegen soll unverändert schriftlich und geheim erfolgen.
- Die Motion 222-2023 fordert mit Ziffer 1 bzw. einer GRG-Änderung eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bei Ersatzwahlen, konkret, dass *unbestrittene Ersatzwahlen in Ratsorgane durch das Büro zu erfolgen hätten, ausser, ein Büromitglied verlange die bisherige schriftliche, geheime Wahl durch den Grossen Rat*.
- Weiter sei nach Ziffer 2 der Motion 222-2023 zu *prüfen*, ob bei *Wahlen in richterliche Behörden*, bei denen bisher vorgedruckte Wahlzettel verteilt werden, ein *digitales/elektronisches Verfahren* möglich wäre.

Das *jetzige Wahlverfahren* präsentiert sich wie folgt:

Der Grosse Rat führt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Wahlen durch (Art. 80 Abs. 1 GRG). Es sind dies:

- Grossratspräsident/-in und Grossratsvizepräsidenten/-innen
- Regierungspräsident/-in und Regierungsvizepräsident/-in
- Präsidenten/-innen und Mitglieder sowie u.U. Ersatzmitglieder der Kommissionen des Grossen Rates
- Stimmenzähler/-innen
- Präsident/-in, Mitglieder und Ersatzmitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht sowie alle weiteren Richter/-innen, d. h. alle haupt- und nebenamtlichen Richter/-innen (wie z. B. Fach- oder Laienrichter/-innen) sowie zudem Präsident/-in und Vizepräsident/-in Steuerrekurskommission, Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführer/-innen, Enteignungsschätzungskommission und Bodenverbesserungskommission
- Generalstaatsanwältin/-staatsanwalt und stellvertretende Generalstaatsanwälte/-innen
- Generalsekretär/-in des Grossen Rates
- Staatsschreiber/-in

- Vorsteher/-in der Finanzkontrolle
- Beauftragter/-e für Datenschutz

Die Wahlen erfolgen *schriftlich und geheim* (vgl. Art. 82 Abs. 1 GRG, Art. 84 Abs. 1 GRG):

- Bei den *Wahlen der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder* (z.B. Staatsschreiber/-in) gelten die Verfahrensbestimmungen von Artikel 82 und 83 GRG: Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich frei, wen sie wählen wollen.[1] Weiter besteht bei diesen Wahlen die Möglichkeit, auf Antrag des Büros hin *in unbestrittenen Fällen eine Wahl durch Aufstehen vorzusehen*, wobei auf Verlangen eines Ratsmitglieds gleichwohl geheim zu wählen wäre (Art. 83 GRG).

  Bei einer *Wahl durch Aufstehen* werden das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt und das Wahlergebnis mit geringerer Genauigkeit festgestellt. Eine offene Wahl bedeutet auch Stimmabgabe unter möglichem Konformitätsdruck und unter voller Sozialkontrolle. Trotz solcher Bedenken sind offene Wahlen grundsätzlich zulässig, wie die Wahlen an Landsgemeinden und die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu zeigen. Offene Wahlen sind aus den genannten Gründen allerdings die Ausnahme.

- Bei den *Wahlen der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft* gelten die Verfahrensbestimmungen von Artikel 84 – 86 GRG: Im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte erfolgen Wiederwahlen wie im Bund mit einer gewissen Privilegierung der Bisherigen, indem im ersten Wahlgang mit «geschlossenen» Listen gewählt wird. Das heisst, dass auf dem Wahlzettel die Namen der Personen stehen, die sich erneut zur Verfügung stellen. Die Ratsmitglieder können in diesem Wahlgang diese Personen wählen oder Namen streichen, nicht aber anderen Namen aufführen. Beim zweiten Wahlgang oder bei vakanten Stellen können auch andere Namen aufgeschrieben werden.

  Bei Richterwahlen ist zu vergegenwärtigen, dass es um die Bestellung der Angehörigen der dritten Staatsgewalt geht. Zwecks Gewährleistung der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe erscheint es deshalb unabdingbar, dass solche Wahlen durchwegs *geheim* durchgeführt werden. Richterwahlen könnten im Übrigen ohne Verfassungsänderung nicht an ein anderes Organ delegiert werden.

Bisher ist es *nur zulässig, Abstimmungen* mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchzuführen, nicht aber Wahlen (Art. 77 Abs. 1 GRG). Das System erfasst bei jeder Abstimmung automatisch die abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Stimmverhalten und Abstimmungsergebnis sind öffentlich.[2] Ist das elektronische Abstimmungssystem defekt, hat die Abstimmung durch Aufstehen oder auf Antrag von 40 Ratsmitgliedern unter Namensaufruf zu erfolgen (Art. 103 GO).

Die vom Grossen Rat verwendete *Abstimmungsanlage lässt geheime Abstimmungen* sowie den Einsatz für *Wahlen zu*, indem nur das Endresultat (XXX Ja, YYY Nein, ZZZ Enthaltungen) berechnet und angezeigt würde. Weder auf den elektronischen Anzeigetafeln im Saal noch im Protokoll (elektronisch/Ausdruck) könnte auf das Stimm- bzw. Wahlverhalten einzelner Grossratsmitglieder geschlossen werden.

Zu den Motionsforderungen wird auf Folgendes hingewiesen.

- Die *Motion 199-2023* möchte, dass *in unbestrittenen Fällen die Wahl durch Aufstehen oder mittels elektronischer Stimmabgabe* erfolgt. Beides wäre «technisch» machbar. Gemäss Motionsbegründung soll es allerdings möglich sein, dass jedes Ratsmitglied eine schriftliche und geheime Wahl wie heute verlangen könnte. Dies würde bedeuten, dass weiterhin für jede Wahl die entsprechenden Wahlzettel und Couverts vorbereitet werden müssten, womit sich am Papierverschleiss nichts ändern würde. Zudem müssten die Stimmenzähler/-innen weiterhin damit rechnen, die volle Zeit fürs Auszählen aufwenden zu müssen. Dem könnte

[1] Ausgenommen sind Fälle, in denen dem Regierungsrat ein Antragsrecht zukommt (z.B. Datenschutzbeauftragte/-r). Dann können die Ratsmitglieder vorderhand zwar Namen streichen, aber keine neuen Namen aufführen; in einem allfälligen zweiten Wahlgang sind die Ratsmitglieder frei, wen sie wählen.
[2] Ausgenommen bei geheimer Beratung (Art. 11 Abs. 2 GRG), dann wären auch die Abstimmung und das Ergebnis geheim (Art. 103 Abs. 4 GO).

beispielsweise Abhilfe geschaffen werden, wenn die Wahlen der Ratsorgane etc. z. B. auf den ersten «Sessionsmontag» vorverschoben würden und im Falle des Verlangens einer schriftlichen Wahl diese am Mittwoch der ersten Woche erfolgte, womit keine umfangreiche Vorproduktion von Wahlunterlagen nötig würde. Oder es könnte der Entscheid bezüglich Wahl durch Aufstehen oder elektronischer Stimmabgabe an das Büro delegiert werden; bis zur Bürositzung sind aber selten alle Wahlen bzw. Kandidierenden bekannt, weshalb der übliche Aufwand (Vorbereitung von Wahlzetteln/Couverts, falls doch schriftliche Wahl erfolgt) weiter verbliebe, es sei denn, es würde eine zusätzliche Bürositzung angesetzt, welche aber nicht zu spät erfolgen dürfte (falls doch Wahlunterlagen zu produzieren wären). Neu würde jedenfalls allseits eine grössere Flexibilität vorausgesetzt, und die Sessionsplanung dürfte unsicherer werden.

- Die *Motion 222-2023* möchte mit *Ziffer 1*, dass *unbestrittene Ersatzwahlen durch das Büro erfolgen*, ausser ein Büromitglied verlange die schriftliche und geheime Wahl. Eine solche Wahl durch das Büro wäre «technisch» machbar, indes nur für unbestrittene Ersatzwahlen, die im Zeitpunkt der Bürositzung schon bekannt wären. Für spätere solche Ersatzwahlen müsste das Büro entweder nochmals zusammenkommen oder hätte eine schriftliche Wahl im Plenum zu erfolgen, weil sonst die Möglichkeit eines Büromitglieds, eine schriftliche Wahl zu verlangen, ausgehebelt würde. Es müssten somit unter Umständen doch wieder Wahlzettel und Couverts vorbereitet werden bzw. eine Wahl im Plenum erfolgen. Eine weitere, «späte» Bürositzung hätte negative Auswirkungen auf die Sessionsplanung. Nötig ist ein stabiles System mit Planungssicherheit. Die Möglichkeit schliesslich, dass einzelne Ersatzmitglieder «nur» durch das Büro gewählt würden, andere aber durchs Plenum, könnte möglicherweise unter Gleichheitsaspekten als problematisch aufgefasst werden.
- Soll der Aufwand bei *Wahlen der Ratsorgane* merklich minimiert werden, könnten diese Wahlen *dem Büro übertragen* werden, so wie das bereits im Bundesparlament der Fall ist: Die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen des Nationalrates werden vom Büro des Nationalrates gewählt, jene des Ständerates vom Büro des Ständerates und die Präsidien gemeinsamer Kommissionen beider Räte oder von Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung durch die Koordinationskonferenz. Eine Übertragung dieser Wahlbefugnisse auch im Kanton Bern ans Büro erscheint unter demokratiepolitischen Aspekten als vertretbar, da die Zusammensetzung des Büros auf Parteiproporzelementen beruht. Denn dem Büro gehören nicht nur das Grossratspräsidium und die Kommissionspräsidenten/-innen an, welche Gremien sich nach Fraktionsstärke zusammensetzen, sondern auch alle Fraktionspräsidenten/-innen. Das Ratsplenum würde dadurch stark entlastet, die Zeit- und Ressourcenersparnisse wären gross. Auch die Sessionsplanung bliebe stabil.
- Was schliesslich noch *Ziffer 2 der Motion 222-2023* betreffend digitalem Verfahren bei *Wahlen in richterliche Behörden* betrifft, ist zu bedenken, dass bei digitaler Stimmabgabe keine nachträgliche Prüfung mehr möglich wäre. Insbesondere in einem Anfechtungsfall wäre kein Nachzählen möglich, da es keine physischen Stimmzettel gäbe. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine Nachprüfungsmöglichkeit allerdings essentiell. Eine Wahlwiederholung wäre im Übrigen ungleich schwieriger zu bewerkstelligen als bei «Ratsorgane-Wahlen». Zudem wären die alle sechs Jahre in einer Session stattfindenden Wiederwahlen der Justiz (bei den letzten Wiederwahlen 2022 wurden rund 520 Richter/-innen wiedergewählt) im Ratsplenum auch rein mengenmässig kaum digital durchführbar.[3] Schliesslich werden auch die Legislative und Exekutive nicht auf elektronischem Weg gewählt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abkehr vom bisher gehandhabten System der schriftlichen und geheimen *Wahlen der Ratsorgane und anderer Behördenmitglieder* sowie ein

[3] Ergänzungswahlen der Gerichtsbehörden, über 200 pro Legislatur, müssten wohl in gleicher Art erfolgen wie die Wiederwahlen (d.h. alle schriftlich und geheim oder alle digital).

Wechsel hin zu Wahlen durch Aufstehen bzw. mittels elektronischer Stimmabgabe oder eine Delegation unbestrittener Ersatzmitgliederwahlen an das Büro nur dann zu Effizienzsteigerungen und Ressourceneinsparungen im Rat führte, wenn entsprechende Entscheide ausreichend früh und abschliessend beschlossen würden. Dies wäre bei Annahme der Motionen nicht gewährleistet. Auch die Sessionsplanung bliebe schwierig. Eine Annahme als Postulat würde es ermöglichen, detaillierter zu prüfen, wie die Wahlen für Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder tatsächlich effizienter ausgestaltet werden könnten (z.B. mit generellem Wechsel hin zu elektronischer Stimmabgabe oder Wahl durch das Büro des Grossen Rates). Bezüglich *Wahlen in richterliche Behörden* überwiegen nach Ansicht des Büros des Grossen Rates die Nachteile, weshalb hier auf eine Änderung verzichtet werden sollte.

Dementsprechend beantragt das Büro, die **Motion 199-2023** sowie **Ziffer 1 der Motion 222-2023** als **Postulat** anzunehmen und **Ziffer 2 der Motion 222-2023 abzulehnen**.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates zu M 199-2023 und M 222-2023

Vorstoss-Nr.:	199-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.268
Eingereicht am:	06.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.02.2024
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme als Postulat**

Mehr Effizienz bei Wahlen im Grossen Rat

Das Büro wird beauftragt, Artikel 82 und Artikel 83 des Grossratsgesetzgesetzes (GRG) dahingehend zu ändern, dass in unbestrittenen Fällen die Wahl der Ratsorgane und übrigen Behördenmitglieder durch Aufstehen oder mittels elektronischer Stimmabgabe erfolgt. Die Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft (Art. 84 ff. GRG) soll unverändert schriftlich und geheim erfolgen.

Begründung:

Heute ist es auf Antrag des Büros möglich, bei unbestrittenen Wahlen die Wahl mittels Aufstehen durchzuführen. Die Vergangenheit zeigt, dass von diesem Antragsrecht nicht Gebrauch gemacht wird. Unbestrittene Wahlen mittels Zettel führen neben einem hohen Papierverschleiss auch zu einem Zeitaufwand – sowohl für die Vorbereitung bei der Verwaltung, als auch für das Austeilen im Rat und die Auszählung durch die Stimmenzählenden. Zudem werden die Stimmenzählenden für die Dauer der Auszählung um ihr demokratisches Recht gebracht, der Ratsdebatte beizuwohnen, mitzuhören und das Wort zu ergreifen. Dies obschon bei unbestrittenen Wahlen – also, wenn sich beispielsweise weniger oder gleich viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind, zur Wahl stellen – das Resultat faktisch bereits im Voraus bekannt ist.

In Fällen, in denen wider Erwarten doch mit Überraschungen zu rechnen ist, oder wenn aus anderen Gründen geheime Wahlen stattfinden müssten, kann jedes Mitglied gemäss Artikel 83 Absatz 2 eine geheime Wahl verlangen.

Gerade mit den nun bekannt gewordenen Änderungen, dass nicht mehr farbige Zettel, sondern gleich aussehende und zusammengeheftete Stimmzettel verteilt werden sollen, wird der

12|00|D|v02

Aufwand für die Stimmenzählenden noch massiver – für ein Ergebnis, das bei unbestrittenen Wahlen, wie der Name schon sagt, völlig unbestritten sind. Das ist eine Ressourcen-, Zeit- und Geldverschwendung, weshalb die Motionärinnen und Motionäre einen Paradigmenwechsel vorschlagen.

Vorstoss-Nr.:	222-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.291
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Lack (Muri b. Bern, FDP) Kullmann (Thun, EDU) Kohli (Wabern, Die Mitte) Messerli (Nidau, EVP) Zybach (Spiez, SP) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.02.2024
Antrag Büro Grosser Rat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziff. 1: Annahme als Postulat** **Ziff. 2: Ablehnung**

Wahlverfahren im Grossen Rat nachhaltig und ressourcenschonend gestalten

Das Büro des Grossen Rates wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist eine Revision des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) vorzulegen, die eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bei Ersatzwahlen ermöglicht. Unbestrittene Ersatzwahlen in Ratsorgane sind grundsätzlich durch das Büro vorzunehmen. Verlangt mindestens ein Mitglied des Büros ein schriftliches Wahlverfahren, findet dieses gemäss geltendem Recht statt.
2. In diesem Zusammenhang ist auch bei Wahlen in richterliche Behörden, bei denen heute vorgedruckte Wahlzettel verteilt werden, zu prüfen, ob digitale/elektronische Verfahren möglich wären.

Begründung:

Der Verbrauch an Couverts und Wahlzettel für an und für sich unbestrittene Wahlen war in der Herbstsession immens. Die geheime Wahl mit dem Wahlzettel und die anschliessende aufwändige Auszählung durch die Stimmenzählenden stellen einen enormen Material- und Zeitaufwand dar. Darauf könnte insbesondere bei Wahlen, die unbestritten sind (gleich viele Kandidierende wie Sitze, die zu vergeben sind), getrost verzichtet werden.

Die Stimmenzahl, mit der jemand als Ersatzmitglied einer Kommission gewählt wird, spielt nie eine Rolle. Die Wahl kann deshalb genauso gut durch das Büro erfolgen, das einigermassen nach dem Proporz zusammengestellt ist.

In Fällen, wie dies manchmal in der Vergangenheit vorkam, wenn Fraktionen bei einzelnen Personen ein Zeichen setzen wollen, wäre dies künftig durch eine Stimme im Büro möglich. Genauso verhält es sich bei Wahlen durch Aufstehen, bei denen eine Person eine geheime Wahl verlangen kann, was aber in den letzten Jahren nie vorgekommen ist.

Das Büro wird deshalb gebeten, eine Revision des GRG anzustossen, die zum Ziel hat, Wahlverfahren durch den Grossen Rat zu vereinfachen sowie den Materialverbrauch und die Auszählverfahren durch die Stimmenzählenden zu reduzieren.

Gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates

Die beiden Motionen fordern Änderungen beim Verfahren im Grossen Rat für die Wahl der Ratsorgane und gewisser weiterer Behördenmitglieder, was *Anpassungen des Grossratsgesetzes* (GRG) bedingen würde.

- Die Motion 199-2023, welche von den Stimmenzähler/-innen eingereicht worden ist, fordert eine Änderung von Artikel 82 und 83 GRG, damit *in unbestrittenen Fällen* die *Wahl der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder durch Aufstehen oder mittels elektronischer Stimmabgabe* erfolgt. Gemäss Motionsbegründung soll allerdings in Fällen, in welchen wider Erwarten mit Überraschungen zu rechnen sei oder aus anderen Gründen, weiterhin *jedes Ratsmitglied* gemäss Artikel 83 Absatz 2 GRG eine *schriftliche, geheime Wahl* verlangen können. Die Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft hingegen soll unverändert schriftlich und geheim erfolgen.
- Die Motion 222-2023 fordert mit Ziffer 1 bzw. einer GRG-Änderung eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bei Ersatzwahlen, konkret, dass *unbestrittene Ersatzwahlen in Ratsorgane durch das Büro zu erfolgen hätten, ausser, ein Büromitglied verlange die bisherige schriftliche, geheime Wahl durch den Grossen Rat*.
- Weiter sei nach Ziffer 2 der Motion 222-2023 zu *prüfen*, ob bei *Wahlen in richterliche Behörden*, bei denen bisher vorgedruckte Wahlzettel verteilt werden, ein *digitales/elektronisches Verfahren* möglich wäre.

Das *jetzige Wahlverfahren* präsentiert sich wie folgt:

Der Grosse Rat führt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Wahlen durch (Art. 80 Abs. 1 GRG). Es sind dies:

- Grossratspräsident/-in und Grossratsvizepräsidenten/-innen
- Regierungspräsident/-in und Regierungsvizepräsident/-in
- Präsidenten/-innen und Mitglieder sowie u.U. Ersatzmitglieder der Kommissionen des Grossen Rates
- Stimmenzähler/-innen
- Präsident/-in, Mitglieder und Ersatzmitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht sowie alle weiteren Richter/-innen, d. h. alle haupt- und nebenamtlichen Richter/-innen (wie z. B. Fach- oder Laienrichter/-innen) sowie zudem Präsident/-in und Vizepräsident/-in Steuerrekurskommission, Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführer/-innen, Enteignungsschätzungskommission und Bodenverbesserungskommission
- Generalstaatsanwältin/-staatsanwalt und stellvertretende Generalstaatsanwälte/-innen
- Generalsekretär/-in des Grossen Rates
- Staatsschreiber/-in

- Vorsteher/-in der Finanzkontrolle
- Beauftragter/-e für Datenschutz

Die Wahlen erfolgen *schriftlich und geheim* (vgl. Art. 82 Abs. 1 GRG, Art. 84 Abs. 1 GRG):

- Bei den *Wahlen der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder* (z.B. Staatsschreiber/-in) gelten die Verfahrensbestimmungen von Artikel 82 und 83 GRG: Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich frei, wen sie wählen wollen.[1] Weiter besteht bei diesen Wahlen die Möglichkeit, auf Antrag des Büros hin *in unbestrittenen Fällen eine Wahl durch Aufstehen vorzusehen*, wobei auf Verlangen eines Ratsmitglieds gleichwohl geheim zu wählen wäre (Art. 83 GRG).

  Bei einer *Wahl durch Aufstehen* werden das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt und das Wahlergebnis mit geringerer Genauigkeit festgestellt. Eine offene Wahl bedeutet auch Stimmabgabe unter möglichem Konformitätsdruck und unter voller Sozialkontrolle. Trotz solcher Bedenken sind offene Wahlen grundsätzlich zulässig, wie die Wahlen an Landsgemeinden und die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu zeigen. Offene Wahlen sind aus den genannten Gründen allerdings die Ausnahme.

- Bei den *Wahlen der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft* gelten die Verfahrensbestimmungen von Artikel 84 – 86 GRG: Im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte erfolgen Wiederwahlen wie im Bund mit einer gewissen Privilegierung der Bisherigen, indem im ersten Wahlgang mit «geschlossenen» Listen gewählt wird. Das heisst, dass auf dem Wahlzettel die Namen der Personen stehen, die sich erneut zur Verfügung stellen. Die Ratsmitglieder können in diesem Wahlgang diese Personen wählen oder Namen streichen, nicht aber anderen Namen aufführen. Beim zweiten Wahlgang oder bei vakanten Stellen können auch andere Namen aufgeschrieben werden.

  Bei Richterwahlen ist zu vergegenwärtigen, dass es um die Bestellung der Angehörigen der dritten Staatsgewalt geht. Zwecks Gewährleistung der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe erscheint es deshalb unabdingbar, dass solche Wahlen durchwegs *geheim* durchgeführt werden. Richterwahlen könnten im Übrigen ohne Verfassungsänderung nicht an ein anderes Organ delegiert werden.

Bisher ist es *nur zulässig, Abstimmungen* mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchzuführen, nicht aber Wahlen (Art. 77 Abs. 1 GRG). Das System erfasst bei jeder Abstimmung automatisch die abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Stimmverhalten und Abstimmungsergebnis sind öffentlich.[2] Ist das elektronische Abstimmungssystem defekt, hat die Abstimmung durch Aufstehen oder auf Antrag von 40 Ratsmitgliedern unter Namensaufruf zu erfolgen (Art. 103 GO).

Die vom Grossen Rat verwendete *Abstimmungsanlage lässt geheime Abstimmungen* sowie den Einsatz für *Wahlen zu*, indem nur das Endresultat (XXX Ja, YYY Nein, ZZZ Enthaltungen) berechnet und angezeigt würde. Weder auf den elektronischen Anzeigetafeln im Saal noch im Protokoll (elektronisch/Ausdruck) könnte auf das Stimm- bzw. Wahlverhalten einzelner Grossratsmitglieder geschlossen werden.

Zu den Motionsforderungen wird auf Folgendes hingewiesen.

- Die *Motion 199-2023* möchte, dass *in unbestrittenen Fällen die Wahl durch Aufstehen oder mittels elektronischer Stimmabgabe* erfolgt. Beides wäre «technisch» machbar. Gemäss Motionsbegründung soll es allerdings möglich sein, dass jedes Ratsmitglied eine schriftliche und geheime Wahl wie heute verlangen könnte. Dies würde bedeuten, dass weiterhin für jede Wahl die entsprechenden Wahlzettel und Couverts vorbereitet werden müssten, womit sich am Papierverschleiss nichts ändern würde. Zudem müssten die Stimmenzähler/-innen weiterhin damit rechnen, die volle Zeit fürs Auszählen aufwenden zu müssen. Dem könnte

[1] Ausgenommen sind Fälle, in denen dem Regierungsrat ein Antragsrecht zukommt (z.B. Datenschutzbeauftragte/-r). Dann können die Ratsmitglieder vorderhand zwar Namen streichen, aber keine neuen Namen aufführen; in einem allfälligen zweiten Wahlgang sind die Ratsmitglieder frei, wen sie wählen.
[2] Ausgenommen bei geheimer Beratung (Art. 11 Abs. 2 GRG), dann wären auch die Abstimmung und das Ergebnis geheim (Art. 103 Abs. 4 GO).

beispielsweise Abhilfe geschaffen werden, wenn die Wahlen der Ratsorgane etc. z. B. auf den ersten «Sessionsmontag» vorverschoben würden und im Falle des Verlangens einer schriftlichen Wahl diese am Mittwoch der ersten Woche erfolgte, womit keine umfangreiche Vorproduktion von Wahlunterlagen nötig würde. Oder es könnte der Entscheid bezüglich Wahl durch Aufstehen oder elektronischer Stimmabgabe an das Büro delegiert werden; bis zur Bürositzung sind aber selten alle Wahlen bzw. Kandidierenden bekannt, weshalb der übliche Aufwand (Vorbereitung von Wahlzetteln/Couverts, falls doch schriftliche Wahl erfolgt) weiter verbliebe, es sei denn, es würde eine zusätzliche Bürositzung angesetzt, welche aber nicht zu spät erfolgen dürfte (falls doch Wahlunterlagen zu produzieren wären). Neu würde jedenfalls allseits eine grössere Flexibilität vorausgesetzt, und die Sessionsplanung dürfte unsicherer werden.

- Die *Motion 222-2023* möchte mit *Ziffer 1*, dass *unbestrittene Ersatzwahlen durch das Büro erfolgen*, ausser ein Büromitglied verlange die schriftliche und geheime Wahl. Eine solche Wahl durch das Büro wäre «technisch» machbar, indes nur für unbestrittene Ersatzwahlen, die im Zeitpunkt der Bürositzung schon bekannt wären. Für spätere solche Ersatzwahlen müsste das Büro entweder nochmals zusammenkommen oder hätte eine schriftliche Wahl im Plenum zu erfolgen, weil sonst die Möglichkeit eines Büromitglieds, eine schriftliche Wahl zu verlangen, ausgehebelt würde. Es müssten somit unter Umständen doch wieder Wahlzettel und Couverts vorbereitet werden bzw. eine Wahl im Plenum erfolgen. Eine weitere, «späte» Bürositzung hätte negative Auswirkungen auf die Sessionsplanung. Nötig ist ein stabiles System mit Planungssicherheit. Die Möglichkeit schliesslich, dass einzelne Ersatzmitglieder «nur» durch das Büro gewählt würden, andere aber durchs Plenum, könnte möglicherweise unter Gleichheitsaspekten als problematisch aufgefasst werden.
- Soll der Aufwand bei *Wahlen der Ratsorgane* merklich minimiert werden, könnten diese Wahlen *dem Büro übertragen* werden, so wie das bereits im Bundesparlament der Fall ist: Die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen des Nationalrates werden vom Büro des Nationalrates gewählt, jene des Ständerates vom Büro des Ständerates und die Präsidien gemeinsamer Kommissionen beider Räte oder von Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung durch die Koordinationskonferenz. Eine Übertragung dieser Wahlbefugnisse auch im Kanton Bern ans Büro erscheint unter demokratiepolitischen Aspekten als vertretbar, da die Zusammensetzung des Büros auf Parteiproporzelementen beruht. Denn dem Büro gehören nicht nur das Grossratspräsidium und die Kommissionspräsidenten/-innen an, welche Gremien sich nach Fraktionsstärke zusammensetzen, sondern auch alle Fraktionspräsidenten/-innen. Das Ratsplenum würde dadurch stark entlastet, die Zeit- und Ressourcenersparnisse wären gross. Auch die Sessionsplanung bliebe stabil.
- Was schliesslich noch *Ziffer 2 der Motion 222-2023* betreffend digitalem Verfahren bei *Wahlen in richterliche Behörden* betrifft, ist zu bedenken, dass bei digitaler Stimmabgabe keine nachträgliche Prüfung mehr möglich wäre. Insbesondere in einem Anfechtungsfall wäre kein Nachzählen möglich, da es keine physischen Stimmzettel gäbe. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine Nachprüfungsmöglichkeit allerdings essentiell. Eine Wahlwiederholung wäre im Übrigen ungleich schwieriger zu bewerkstelligen als bei «Ratsorgane-Wahlen». Zudem wären die alle sechs Jahre in einer Session stattfindenden Wiederwahlen der Justiz (bei den letzten Wiederwahlen 2022 wurden rund 520 Richter/-innen wiedergewählt) im Ratsplenum auch rein mengenmässig kaum digital durchführbar.[3] Schliesslich werden auch die Legislative und Exekutive nicht auf elektronischem Weg gewählt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abkehr vom bisher gehandhabten System der schriftlichen und geheimen *Wahlen der Ratsorgane und anderer Behördenmitglieder* sowie ein

[3] Ergänzungswahlen der Gerichtsbehörden, über 200 pro Legislatur, müssten wohl in gleicher Art erfolgen wie die Wiederwahlen (d.h. alle schriftlich und geheim oder alle digital).

Wechsel hin zu Wahlen durch Aufstehen bzw. mittels elektronischer Stimmabgabe oder eine Delegation unbestrittener Ersatzmitgliederwahlen an das Büro nur dann zu Effizienzsteigerungen und Ressourceneinsparungen im Rat führte, wenn entsprechende Entscheide ausreichend früh und abschliessend beschlossen würden. Dies wäre bei Annahme der Motionen nicht gewährleistet. Auch die Sessionsplanung bliebe schwierig. Eine Annahme als Postulat würde es ermöglichen, detaillierter zu prüfen, wie die Wahlen für Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder tatsächlich effizienter ausgestaltet werden könnten (z.B. mit generellem Wechsel hin zu elektronischer Stimmabgabe oder Wahl durch das Büro des Grossen Rates). Bezüglich *Wahlen in richterliche Behörden* überwiegen nach Ansicht des Büros des Grossen Rates die Nachteile, weshalb hier auf eine Änderung verzichtet werden sollte.

Dementsprechend beantragt das Büro, die **Motion 199-2023** sowie **Ziffer 1 der Motion 222-2023** als **Postulat** anzunehmen und **Ziffer 2 der Motion 222-2023 abzulehnen**.

Verteiler
– Grosser Rat

Tätigkeitsbericht 2023

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Tätigkeitsbericht 2023

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Überblick 6

Justizverwaltungsleitung 11

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 31

Verwaltungsgerichtsbarkeit 73

Staatsanwaltschaft 103

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS TÄTIGKEITSBERICHT 2023

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der BVD
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BUI	Busseninkasso
BV	Berufliche Vorsorge
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
CALF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)
CEPEJ	European Commission for the efficiency of justice (Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz)
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
EL	Ergänzungsleistungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EnRD	Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (BSG 166.1)
EO	Erwerbsersatzordnung
ERP	Enterprise Resource Planning System (betriebswirtschaftliche Softwarelösung)
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FZ	Familienzulagen
GK	Gehaltsklasse
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)
HIS	Programm «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (www.his-programm.ch)
HR	Human Resources
IKS	Internes Kontrollsystem
IRM	Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern
IR ZSJ	Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (BSG 162.13)
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
IV	Invalidenversicherung
JA	Jugendanwältin/Jugendanwalt
JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)

KAIO	Amt für Informatik und Organisation der FIN
KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA
KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
KV	Krankenversicherung
MAG	Mitarbeitergespräch
MAG+	webbasiertes Tool zur Realisierung des MAG-Prozesses in der kantonalen Verwaltung
MÜV	Massnahmenüberprüfungsverfahren
MV	Militärversicherung
MVP	Minimum Viable Product
NeVo/Rialto	Neue Fachapplikation der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei
PEKO	Personalleiterkonferenz
PoC	Proof of Concept
PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland
RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
RG OL	Regionalgericht Oberland
RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
RRB	Regierungsratsbeschluss
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SchG	Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSR	Stabsstelle für Ressourcen (Justizverwaltungsleitung)
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
UeL	Überbrückungsleistungen
UPD	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VBRS	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
VOSTRA/ NewVOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
VZE	Vollzeiteinheiten
WBK	Weiterbildungskommission
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)

ÜBERBLICK

1 Eckpunkte des Geschäftsjahrs 2023 der Justiz des Kantons Bern

Die Gerichte des Kantons Bern haben im vergangenen Jahr insgesamt 36'212 (Vorjahr: 34'751) Verfahren erledigt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat 80'770 (Vorjahr: 78'951) Strafbefehle erlassen und 9'403 (Vorjahr: 7'868) Untersuchungen eröffnet. Die Schlichtungsbehörden haben zudem 21'206 (Vorjahr: 18'495) Rechtsberatungen durchgeführt.

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fiel ein Aufwand von insgesamt CHF 210 Millionen (Vorjahr: CHF 207 Mio.) an, wobei gleichzeitig Erträge von CHF 74 Millionen (Vorjahr: CHF 74 Mio.) verzeichnet wurden. Der Saldo beträgt CHF 136 Millionen (Vorjahr: CHF 130 Millionen).

Ende Jahr arbeiteten 1'006 (Vorjahr: 994) Personen bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (ohne nebenamtliche Richterinnen und Richter). Davon arbeiteten 53,1% (Vorjahr: 53,7%) teilzeitlich, der Frauenanteil lag über alle Bereiche hinweg betrachtet bei 72,7% (Vorjahr: 71,4%), das Durchschnittsalter bei 42,8 Jahren (Vorjahr: 42,5).

2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 33'520 Fälle (Vorjahr 32'230) und erteilte 21'206 Rechtsberatungen (Vorjahr 18'495). Rund 81% der Fälle (Vorjahr 80%) stellten Zivilverfahren und rund 19% (Vorjahr 20%) Strafverfahren dar.

Im Bereich der strafrechtlichen Landesverweisung sprachen die erstinstanzlichen Strafgerichte 184 obligatorische Landesverweisungen aus. Die Anwendungsquote lag bei 83%, die Härtefallquote bei 11%.

In der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nahmen auch im Berichtsjahr die Anforderungen an die Rechtsprechung generell zu. Der Gesetzgeber, die bundesgerichtliche Praxis und die Interessen der Prozessparteien bewirken einen kontinuierlichen Ausbau der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten. Dementsprechend verbergen teilweise auch unauffällige Fallzahlen ausserordentliche Belastungen. Die zusätzlich hohen Fallzahlen in Einzelbereichen und auch der Ausbau der Staatsanwaltschaft erforderten insbesondere im Strafbereich punktuelle befristete sowie unbefristete Entlastungsmassnahmen. Diese sollen unter anderem auch bewirken, dass die in gewissen Fachbereichen kritisch langen Verfahrensdauern wieder sinken.

Zentrale Themen

Die Leitungs- und Aufsichtsorgane versuchen, mit geeigneten Massnahmen das möglichst reibungslose Funktionieren des Rechtsprechungsbetriebs zu garantieren. Die dazu notwendigen ständigen Belastungsanalysen und Risikoabwägungen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ergaben, dass im Berichtsjahr am Obergericht das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, die Straf- und Beschwerdekammern sowie der französischsprachige Bereich Unterstützung brauchten. Letzterer war zudem substantiell im Projekt Avenir Berne romande gefordert. Um dieses gesamte Portefeuille bewältigen zu können, musste zusätzlich ein französischsprachiger Ersatzoberrichter mit einem Pensum von 80% eingesetzt werden. Ausserdem wirkten dort weiterhin die deutschsprachigen Mitglieder mit (als 2. oder 3. Mitglied). 30 oberrichterliche Stellenprozente wechselten per 1. Januar 2023 vom Zivil- in den Strafbereich. Die Oberrichterinnen und Oberrichter der Zivilabteilung führten zudem ihre Aushilfstätigkeit bei der Strafabteilung in reduzierter Form weiter. Die Kapazität der Ersatzmitglieder des Obergerichts wurde voll ausgeschöpft. Zudem waren zusätzliche befristete Gerichtsschreiberstellen zu schaffen.

Bei der ersten Instanz musste der besonderen Belastung einzelner Strafabteilungen der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts begegnet werden. So verstärkte das Obergericht auf personeller Ebene die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland und zeitlich beschränkt auch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, das Wirtschaftsstrafgericht und das Regionalgericht Emmental-Oberaargau.

Die geschilderte Entwicklung zeigt, dass der Ausbau der gerichtlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten einen Prozess darstellt, welcher fortschreiten wird. Zur Gewährleistung der verfassungsmässigen Funktion der Gerichte und der Qualität der Rechtsprechung bleiben sowohl der zusätzliche Einsatz von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern, befristeten Mitarbeitenden sowie zusätzliche unbefristete Stellen in der Gerichtsbarkeit unverzichtbar. Die digitale Transformation akzentuiert diesen Prozess.

Neben den genannten Faktoren aus dem Bereich Rechtsprechung kamen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit betriebliche Zusatzaufwendungen dazu, welche vor allem die ICT-Projekte Tribuna V4 sowie Justitia 4.0 verursachten.

Die Fachgruppe aus französischsprachigen Richterinnen und Richtern leistete einen wichtigen Beitrag im Projekt Avenir Berne romande (Umsetzung des Weggangs der Gemeinde Moutier), damit die heute in der Gemeinde Moutier domizilierten Gerichtseinheiten geeignete provisorische Räumlichkeiten beziehen können.

Die notwendige Mitgestaltung und Interessenwahrung in den zunehmend häufigeren Projektarbeiten belasten auch die personellen Ressourcen der Rechtsprechung zusätzlich. Daher führte die geschilderte Gesamtbelastung dazu, dass der Stellenplan – trotz der geschilderten internen Entlastungsmassnahmen – phasenweise überschritten werden musste.

Finanzen

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 66,6 Millionen aus. Sie schloss damit um CHF 9,4 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 76,0 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlustsaldo um CHF 1,4 Millionen zu.

Personal

Im Jahr 2023 nahmen elf erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie eine Oberrichterin und zwei Oberrichter ihre Tätigkeit neu auf.

3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2'342 neue Fälle eingegangen, 2'372 Fälle wurden erledigt und 1'388 auf das Folgejahr übertragen.

Zentrale Themen

Beim Verwaltungsgericht sind im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts die Eingänge gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts haben sie deutlich zugenommen. Sie liegen dort rund 14 Prozent über dem Vorjahr. Auch bei den unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts stehenden Steuerrekurskommission und der Rekurskommission betreffend Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerin und Fahrzeugführer sind die Eingänge im Berichtsjahr ebenfalls merklich gestiegen. Aufgrund der höheren Falleingänge hat sich die Zahl der Pendenzen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhöht. Die Tendenz der zunehmenden Komplexität mit steigendem Aufwand als Folge umfangreicher Akten und aufwändigen zusätzlichen Abklärungen hält in weitgehend allen Sachbereichen an. Weiterhin ist zudem eine hohe Zahl an Gesuchen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege zu behandeln, vorab im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Diese Gesuche werden in der Statistik nicht separat ausgewiesen.

Dank dem grossen Einsatz aller Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte trotz weiterhin hoher Arbeitslast die hochstehende Qualität der Rechtsprechung aufrechterhalten und der Anstieg der Pendenzen trotz höheren Eingängen noch in Grenzen gehalten werden.

Finanzen

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 14'571'134 ein Ertrag von CHF 379'544 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 9,3 Prozent ab.

Personal

Auf Anfang des Berichtsjahrs trat beim Verwaltungsgericht ein neues Mitglied seine Stelle an der Abteilung für französischsprachige Geschäfte an und ersetzte ein per 31. Dezember 2022 in den Ruhestand getretenes Mitglied. Die Fluktuation beim angestellten Personal (Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Sekretariate) bewegt sich im Rahmen der Vorjahre auf insgesamt tiefem Niveau. Auch im Berichtsjahr konnten wiederum verschiedene angehende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Praktikum absolvieren und Lernende sich auf ihren Lehrabschluss vorbereiten.

Kommunikation

Das Gericht publiziert seit dem 1. Januar 2014, d. h. seit nun zehn Jahren, alle materiellen Urteile in anonymisierter Form in einer über seine Homepage zugänglichen Urteilsdatenbank. Ab dem Berichtsjahr wurde in dieser Datenbank die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, exklusiv in den Leitentscheiden des Gerichts zu suchen. Entsprechend mussten die Urteile mit Verweisen auf die Bernische Verwaltungsrechtsprechung (BVR) versehen werden. In den ersten Wochen des kommenden Berichtsjahrs werden diese Arbeiten mit dem Abschluss der rückwirkenden Aufnahme der Verweise abgeschlossen werden.

4 Staatsanwaltschaft

Geschäftsentwicklung und Belastung

Der Anzeigeneingang liegt wieder auf dem sehr hohen Niveau der Jahre 2016 bis 2019. Die pandemiebedingten oder anderen ausserordentlichen Rückgänge der letzten Jahre sind nicht mehr spürbar. Die Zunahme der Eingänge beschlägt einerseits das Strafbefehlsverfahren, was sich in einer höheren Hängigkeit niederschlägt, dies bei einer weiterhin hohen Akzeptanzquote. Andererseits verzeichnen die regionalen Staatsanwaltschaften einen Anstieg der eröffneten Untersuchungen um rund zehn Prozent. Auch hier wird das Niveau vor der Pandemie erreicht. Die Zahl der überjährigen Fälle hat erneut zugenommen. Diese unerfreuliche Entwicklung zeigt in einer Mehrjahresbetrachtung, dass die Dotation nicht dem Auftrag entspricht. Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt ist trotz Optimierungsmassnahmen nach wie vor zu hoch. Bei den regionalen Staatsanwaltschaften schreitet der Abbau des Fallüberhangs im Untersuchungsbereich dank befristet eingesetzten Teams plangemäss voran, was die Belastung vorübergehend und im Sinne einer Sofortmassnahme senkt. Bei den Abteilungen Wirtschaftsdelikte (u. a. Enkeltrick/falsche Polizisten) und Besondere Aufgaben (u. a. Cyberkriminalität) sind im Jahr 2023 die Anzeigen und Verfahrenseröffnungen angestiegen. Die Jugendanwaltschaft verzeichnet eine Geschäftszunahme sowie eine Komplexitätssteigerung und Aufwandzunahme im Vollzug.

Zentrale Themen

Am 1. Januar 2024 traten die Revision der Strafprozessordnung und die Änderungen des GSOG und des EG ZSJ in Kraft. Die durch den Generalstaatsanwalt eingesetzte Arbeitsgruppe hat die Revision auf ihre zum Teil beträchtlichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geprüft, die notwendigen Absprachen mit Partnern sichergestellt und die Arbeitsresultate den Mitarbeitenden frühzeitig zu Verfügung gestellt. Dies stellte die betriebliche und individuelle Vorbereitung auf das Inkraftsetzungsdatum sicher. Die Revision der Strafprozessordnung führt bei der Staatsanwaltschaft zu Mehraufwand.

Die Staatsanwaltschaft hat im Berichtsjahr ihre Belastung, Arbeitsweise, Führungsstruktur und Personalentwicklung analysiert und Optimierungsmassnahmen ergriffen. Dies erfolgte mit dem Ziel, die notwendige Dotation zu evaluieren und in einem entsprechenden Stellenbegehren umzusetzen, um dem stetig anwachsenden Pendenzenberg nachhaltig Einhalt zu bieten und mittelfristig eine konstante, zumutbare Belastung zu erreichen. Das Stellenbegehren betrifft insbesondere den Mehraufwand zufolge Revision der StPO, die auftragsadäquate Dotation im Untersuchungsbereich und in der Jugendanwaltschaft sowie die Konsolidierung im Bereich Cyberkriminalität.

Mit dem wegweisenden Projekt NeVo wird die neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern entwickelt (Ablösung Tribuna und Jugis durch SAP-basierte Fachapplikation Rialto). Nach Einführung von Rialto bei der Kantonspolizei im Jahr 2022 konnten im Berichtsjahr aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Konzeptphase abgeschlossen und die Erstellung eines Minimal Viable Product (MVP) vorangetrieben werden. Mit dem MVP wird ein einfacher Arbeitsablauf der Staatsanwaltschaft vorab exemplarisch entwickelt. Es soll im Frühjahr 2024 bei den regionalen Staatsanwaltschaften produktiv eingeführt werden. Nach Erreichen dieser ersten wichtigen Etappe ist für die Realisierung des Systemteils der Staatsanwaltschaft mit einer Steigerung des notwendigen eigenen Projektengagements zu rechnen.

Finanzen

Die Produktgruppe schliesst bei einem budgetierten Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 42,4 Millionen mit CHF 41,8 Millionen um rund CHF 0,6 Millionen (1,6%) besser ab als geplant.

Personal

Neben der Sicherung des Tagesgeschäfts und der Leitungsaufgaben nach Einführung des ERP sowie den Stellenbesetzungen sind die Führung des elektronischen Personaldossiers, was im Betrieb einen Mehraufwand bedeutet, und Engagements in weiteren kantonalen Projekten (ERP) nennenswert. Die zentral bei der GSA angesiedelte HR-Abteilung vergegenwärtigt eine hohe Belastung.

Justizverwaltungsleitung

Inhaltsverzeichnis Justizverwaltungsleitung

1	Justizverwaltungsleitung	15
2	Stabsstelle für Ressourcen	18
3	Weiterbildungskommission	23
Anhang: Finanz- und Personalkennzahlen		24

1 JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Annemarie Hubschmid Volz, Obergerichtspräsidentin, Vorsitzende
Ivo Schwegler, Dr. iur., Präsident des Verwaltungsgerichts, stellvertretender Vorsitzender
Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt
Frédéric Kohler, Leiter der Stabsstelle für Ressourcen

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizleitung (ab dem 1.1.2024 terminologisch Justizverwaltungsleitung) verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft über ein gemeinsames Organ (Art. 17 Abs. 1 GSOG, ab 1.1.2024: Art. 97a Abs. 1 KV). Diese Behörde ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen und Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizleitung hat im Berichtsjahr an elf Sitzungen die ihr obliegenden Geschäfte beraten und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse gefasst. Verschiedene Geschäfte – insbesondere die Mehrheit der insgesamt 90 (2022: 65; 2021: 84; 2020: 96; 2019: 79) Stellungnahmen – wurden auf dem Zirkulationsweg verabschiedet. Wichtige Arbeiten waren seitens Justizleitung und Stabsstelle im Projekt «Avenir Berne romande» zu leisten, mit dem der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier vorbereitet wird. Betroffen sind bei der Justiz die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft in Moutier. Erfreulicherweise konnte für das ab 2026 bis zur Erstellung des definitiven neuen Standorts im Berner Jura notwendige Provisorium in Biel ein valabler Standort an der Unionsgasse gefunden werden.

Geprägt war das Berichtsjahr weiter von den umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Ablösung des bisherigen Finanzinformationssystems (FIS) durch das neue, als Standardlösung eingeführte kantonale System auf SAP-Basis. Unmittelbar nach Einführung musste festgestellt werden, dass die Aufgabenerledigung im Busseninkasso nur noch stark erschwert bzw. teilweise gar nicht mehr möglich war. Nach Involvierung der Finanzdirektorin und der Justizkommission wurde im August im Rahmen des ERP-Projekts Etappe 2 ein sog. «Change Request» beschlossen und ein «Teilprojekt BUI» aufgesetzt. Dieses soll technische Anpassungen bzw. Ergänzungen prüfen und möglichst rasch (Ziel: Frühjahr 2024) umsetzen. Parallel dazu wurde, um die zahlreichen, neu manuell vorzunehmenden Arbeiten bewältigen zu können, das Support-Team befristet um gut 500 Stellenprozente verstärkt. Erst diese Erhöhung erlaubte den erfolgreichen Abbau der entstandenen enormen Rückstände wie auch danach das Schritthalten mit dem normalen Geschäftsgang, so dass im Dezember erstmals auf dem neuen System der automatische Mahnlauf gestartet werden konnte. Daraus ergaben sich steigende telefonische Anfragen, die durch das grosse Volumen auf einmal ausgelöster Mahnungen zusätzlich erhöht wurden, und wiederum manuelle Verbuchungen. Dies dauert über das Berichtsjahr hinaus an. Auf die zusätzlich eingesetzten Personalressourcen wird erst verzichtet werden können, wenn die für das Busseninkasso wichtigsten Systemanpassungen erfolgreich eingeführt worden sind. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich der Einsatz der befristet eingestellten Mitarbeitenden bis ans Ende der kommenden Berichtsperiode 2024 hinziehen dürfte.

Schliesslich beschloss der Regierungsrat am 18. Oktober 2023 die Inkraftsetzung der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in der Abstimmung vom 12. März 2023 angenommenen Änderungen der Verfassung des Kantons Bern per 1. Januar 2024 (sog. Justizverfassung; RRB 1082/2023). Das gleichzeitige Inkrafttreten der damit im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen, vorab der Änderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), wurde bereits durch den Grossen Rat bestimmt. Die Justizleitung nahm am 9. November 2023 die an ihren Reglementen notwendigen, ausschliesslich redaktionellen Anpassungen vor.

Finanzen

Die Justizleitung überwacht anhand regelmässiger Finanzberichte die Entwicklung der laufenden Rechnung der Justiz. Ausgabenseitig werden das Budget bzw. die Rechnung der Justiz wesentlich von den Personalkosten bestimmt. Diese sind kaum beeinflussbar und folgen der durch Verfassung und Gesetz der Justiz übertragenen Aufgabenwahrnehmung.

Ertragsseitig ergeben sich Einnahmen vorab aus den Verfahrenskosten und dem Busseninkasso (Geldstrafen, Bussen), welche ihrerseits streng gesetzlich geregelt und vom jeweiligen Fallaufkommen sowie der Zahlungsfähigkeit und dem Umfang der zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege abhängen.

Am 4. Mai 2023 bzw. am 4. Juli 2023 behandelte bzw. verabschiedete die Justizleitung den ICT-Rahmenkredit 2024–2026 sowie den Objektkredit für die Transformation von NeVo/Rialto auf SAP S/4 Hana zuhanden des Grossen Rates.

Personal

Im Verlaufe des Jahres hat die Justizleitung 25 (2022: 93; 2021: 24; 2020: 16; 2019: 15) neu gewählte Richterinnen und Richter (inkl. nebenamtliche Richterinnen und Richter und Fachrichterinnen und Fachrichter) vereidigt (Art. 23 GSOG), und über 19 (2022: 16; 2021: 22; 2020: 11; 2019: 13) gehaltsmässige Einreihungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV).

Die Justizleitung befasste sich während des Jahres wiederum mit verschiedenen Berichten der Stabsstelle zum Stellenplan, zu den Personalkennzahlen, zum Gehaltsaufstieg sowie über das Austrittsmonitoring.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 6. Dezember 2023 beschlossen, das Grundgehalt im Sinne eines Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2024 um 2% zu erhöhen. Gestützt auf Artikel 11 des Dekrets über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD; BSG 166.1) passte die Justizleitung daraufhin die im Anhang des EnRD festgehaltenen Ansätze per 1. Januar 2024 an. Dabei wurden auch die vom Regierungsrat per 1. Januar 2015 (0,1%) sowie per 1. Januar 2020 (0,2%) und per 1. Januar 2023 (0,5%) beschlossenen (und bis dahin noch nicht berücksichtigten) Teuerungsausgleiche einbezogen.

Informatik

Die Justizleitung befasste sich wiederum regelmässig mit strategischen Informatik-Themen. Dabei ging es schwergewichtig um das von der KKJPD und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt «Justitia 4.0») sowie um die Ablösung der technisch veralteten Version 3 von Tribuna. Die Entwicklung der neuen Version konnte, entgegen der (schon mehrmals angepassten) Planung der Lieferantin, immer noch nicht abgeschlossen werden. Die ersten Migrationen bei bernischen Gerichtsbehörden können daher kaum vor 2025 durchgeführt werden.

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter dem Projekt «Justitia 4.0» und unterstützen dieses durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien. Der mit der Einführung der elektronischen Gerichtakte und dem damit einhergehenden digitalen Primat verbundene Aufwand wird in nächster Zukunft steigen.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizleitung traf sich im Berichtsjahr wiederum regelmässig auf deren Einladung hin mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch in gewohnt wertschätzender und konstruktiver Atmosphäre verlief. Die Aufsichtsbesuche zum Tätigkeitsbericht 2022 bzw. zum Geschäftsbericht 2022 wurden am 24. März bzw. am 12. April 2023 am Sitz der Justizleitung durchgeführt.

Der Finanzaufsichtsbesuch zum Budget 2024 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 fand am 21. August 2023 statt. An der Sitzung vom 3. November 2023 stellte die Justizleitung dem Plenum der Justizkommission die in der Wintersession traktandierten Kredite und das Budget vor und informierte über die aktuelle Situation im Busseninkasso.

Am 25. Oktober 2023 wurde eine ganztätige Weiterbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Justizkommission sowie weitere interessierte Grossrätinnen und Grossräte durchgeführt. Die Justizleitung und Referentinnen und Referenten von Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft orientierten über die Aufgaben sowie die Organisation der Justizbehörden.

Regierungsrat

Wie in den vergangenen Jahren konnte die Justizleitung gegenüber dem Regierungsrat in zahlreichen Geschäften eine Stellungnahme abgeben.

Am 18. Oktober 2023 traf sich die Justizleitung mit dem Regierungsrat zu einer Aussprache. Es konnten wichtige Themen der gemeinsamen Zusammenarbeit erörtert und vertieft werden.

Daneben erfolgte auch in diesem Berichtsjahr der jährlich zweimal stattfindende Austausch mit der Direktorin für Inneres und Justiz.

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden zwei ordentliche Sitzungen mit einer Delegation der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten die durchgeführten und geplanten Prüfungen sowie aktuelle Projekte und Entwicklungen.

Bundesgericht

Die Vorsitzende der Justizleitung vertrat die bernische Gerichtsbarkeit im April in Luzern an der durch das Bundesgericht organisierten, gesamtschweizerischen Justizkonferenz sowie an der Jahresversammlung des Projekts «eDossier Gerichte» («Justitia 4.0»).

Bernischer Staatspersonalverband

Wie in den Vorjahren traf sich die Justizleitung Mitte Jahr mit den Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbands zur Diskussion von personalrechtlichen und personalpolitischen Themen.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Leitung

Neben der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Justizleitung vertraten der Stabsstellenleiter und seine Stellvertreterinnen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in der Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI), der kantonalen Generalsekretärenkonferenz, der Arbeitsgruppe Statistik des Bundesgerichts und in kantonalen Arbeitsgruppen (Kantonale Beschaffungskonferenz, Fachgruppe Web, Fachgruppe Digitale Verwaltung, Informationssicherheit BE, ERP-Brückenkopf). Zu erwähnen sind weiter die Aufgaben im Zusammenhang mit der räumlichen Infrastruktur (Sanierung Amthaus Bern/Provisorium Kasernenstrasse, Projekt «Avenir Berne romande»). Justizverwaltungsangelegenheiten wurden im Rahmen der justizinternen Generalsekretärenkonferenz geplant, organisiert und koordiniert. Der Stabsstellenleiter ist Mitglied des gesamtschweizerischen Projektausschusses «Justitia 4.0».

Organigramm Stabsstelle für Ressourcen SSR

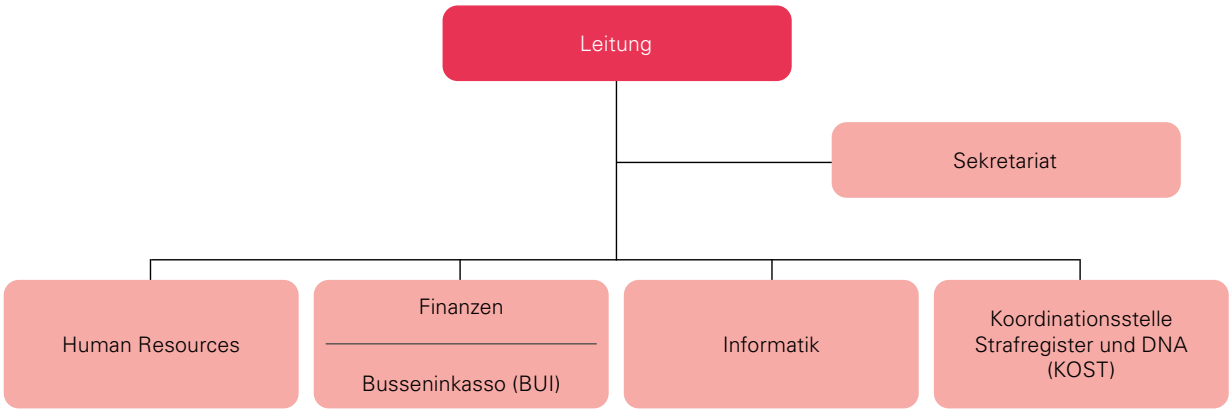

Im Berichtsjahr führte die Finanzkontrolle zwei Prüfungen bei der Stabsstelle durch. Bei der Prüfung im August lag der Fokus auf den Bereichen Busseninkasso und Finanzen im Zusammenhang mit der Einführung des kantonalen ERP. Gegenstand der Prüfung im November bildete die Maturität der ICT in Bezug auf die Einhaltung der gesamtkantonalen Vorgaben und hinsichtlich eines operativ effektiven, sicheren und effizienten Betriebs.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafregisterrechts per 23. Januar 2023 wurde auch das neue Strafregister-Informationssystem des Bundesamts für Justiz in Betrieb genommen (Projekt «NewVOSTRA»). Zur Umsetzung auf kantonaler Ebene musste insbesondere der justizinterne Betriebsprozess angepasst werden. Unter der Leitung der Stabsstelle wurden diese Projektarbeiten zusammen mit der Strafgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft bereits im Vorjahr in Angriff genommen. Im Berichtsjahr folgten die Erhebung der Anforderungen des Fachs, die Einführung einer Übergangslösung sowie die Entwicklung, Testung und Implementierung in der Fachapplikation (Go Live: Anfang 2024).

Ein weiteres Projekt folgte der Verschärfung der Leumundsprüfung von Betreuungspersonen im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung (z. B. Kita, Pflegefamilien). Den Aufsichtsbehörden steht kein eigenes Einsichtsrecht im Strafregister zu; sie müssen (gemäss Gesetz) via die KOST sog. Behördenauszüge bestellen. Entsprechend waren die direktionsübergreifenden Prozesse zu definieren. Dabei war eine besondere Herausforderung für die JUS, dass sie durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erst im Berichtsjahr eingebunden wurde. Ab Mitte des Berichtsjahres übernahm die SSR den Lead im Kanton Bern und berief eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der JUS/DIJ/GSI ein. Diese führte im Spätsommer des Berichtsjahres einen ersten Piloten (betreffend Einzelabfragen) durch, welcher anschliessend erfolgreich in den Betrieb übergehen konnte. Im Verlauf zeichnete sich zum einen ab, dass mit der Gesetzesrevision eine massive Volumensteigerung betreffend die Behördenauszüge zu erwarten ist (neu ca. 12'000–15'000 Abfragen pro Jahr; bisher ca. 800 Abfragen jährlich) und zum anderen, dass sämtliche involvierte Bundes- und kantonalen Stellen das Ausmass der Auswirkungen unterschätzt hatten. Als Folge davon stand im Umsetzungsjahr noch keine technische Lösung bereit für eine (teil-)automatisierte Bewältigung des Massengeschäfts. Seitens der Tribuna Allianz und HIS wurde inzwischen eine schweizweit nutzbare Lösung geschaffen. Nebst der SSR-ICT war auch das Fach (KOST) stark mit der Projektarbeit befasst und entsprechende Ressourcen waren gebunden.

Die Arbeiten im Rahmen des Projekts «Justitia 4.0» schreiten planmässig voran. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde im Herbst des Berichtsjahrs im Nationalrat beraten. Damit rückt die kantonale Umsetzung in den Fokus. In der Stabsstelle wurde daher ein Initialisierungsteam gebildet, bestehend aus Mitarbeitenden aus der Informatik, dem HR und der Leitung. Im Rahmen regelmässiger Workshops (punktuell unter Beizug von Vertretungen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft) wurde ein Projektauftragsentwurf erarbeitet, der im Frühjahr 2024 der Justizverwaltungsleitung unterbreitet werden soll.

Wie bereits 2015, 2017, 2019 und 2021 übernahm die Stabsstelle im Berichtsjahr die kantonale Koordination der in der Schweiz durch das Bundesgericht geführten Datenerhebung zuhanden der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ). Letztere hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit und die Funktionsweise des Justizsystems in den Mitgliedstaaten des Europarats zu verbessern.

2.2 Finanz- und Rechnungswesen (SSR-FI/CO) und Busseninkasso (BUI)

Im Berichtsjahr waren neben dem laufenden Betrieb zahlreiche Zusatzaufgaben zu erfüllen:

- Sehr umfangreiche Arbeiten im Finanz-Bereich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP (Überarbeitung der Prozesse, Anpassung von Anleitungen, Klärung von zahlreichen Fragen, Problem-Management).
- Management der im Busseninkasso im Zusammenhang mit der Einführung des ERP aufgetauchten, gravierenden Probleme (Problem-Management, Berichterstattung, überdirektionale fachliche und technische Koordinationssitzungen, Neuerstellung/Aktualisierung des Prozesshandbuchs, Rekrutierung und Einführung zusätzlicher Personalressourcen).
- Vornahme der neu auf Stufe JUS regelmässig notwendigen, umfangreichen Abstimmungen («Dummy-Konto», Mehrwertsteuer, Personalkosten).
- Mitarbeit im Projekt NeVo/Rialto beim Testing der für das Busseninkasso relevanten Schnittstellen.
- Support für die Fachverantwortlichen der Produktgruppen soweit nötig oder gewünscht.

Der Finanzleiter vertrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen Gremien und Projekten, so auch im kantonalen ERP-Projektausschuss.

Der **Bereich Busseninkasso** (BUI) agiert als zentrale Vollzugsstelle zur Eintreibung von finanziellen Forderungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden des Kantons Bern.

Das Busseninkasso stellte im Berichtsjahr 79'729 Rechnungen aus (2022: 78'392; 2021: 81'031; 2020: 75'302; 2019: 85'691; 2018: 88'263; 2017: 92'745; 2016: 92'054; 2015: 84'181), über insgesamt 52.2 Millionen Franken (2022: 53.8; 2021: 56.1; 2020: 52.0; 2019: 57.9; 2018: 63.4; 2017: 56.0; 2016: 56.9; 2015: 53.2).

Der Leiter des BUI führt den Vorsitz der direktionsübergreifenden Betriebskommission Ersatzfreiheitsstrafe (BeKo EFS).

2.3 Human Resources Management (SSR-HRM)

Neben der Erledigung des laufenden Geschäfts wurden in zahlreichen Projekten konzeptionelle Grundlagen erarbeitet und/oder konkrete Massnahmen umgesetzt:

– Sehr umfangreiche Arbeiten im Personal-Bereich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP (Überarbeitung der Prozesse, Anpassung von Anleitungen, Klärung von zahlreichen Fragen, Problem-Management).
– Konzeption und Koordination im Bereich der Berufsbildung (Austausch, Umsetzungsgruppe KV-Reform, Analyse Rekrutierungsprozess).
– Durchführung von zwei Brown Bag Reihen, zu den Themen «Veränderung als Chance – so gelingt der Wandel» (Einblick ins Projekt Justitia 4.0 und Change-Inputs) und «So gelingt Entspannung im Alltag» (Einführung in die Progressive Muskelrelaxation und die Atemtherapie), sowie von zwei Kursen zum Zeit- und Selbstmanagement.
– Durchführung einer Umfrage zu den Bedürfnissen und Wünschen bezüglich Weiterbildung (zusammen mit der Weiterbildungskommission).

Die HR-Leiterin und ihr Team vertraten die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen HR-Gremien (PEKO, Bewertungskommission, Fachgruppen Personalentwicklung und Lernendenausbildung, Interdirektionales Gremium ASGS, Programmteam Mentoring, Fachausschuss Stellenbeschreibung), in verschiedenen Arbeitsgruppen sowie auf schweizerischer Ebene im Teilprojekt «Kommunikation und Transformation» von «Justitia 4.0» (fachlicher Lead).

2.4 Informatik (SSR-ICT)

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft beziehen die ICT-Grundversorgung beim kantonalen Informatikamt KAIO. Für die justiz-spezifischen Fachapplikationen ist die Justiz selber verantwortlich. Folgende Arbeiten der SSR-ICT sind besonders erwähnenswert:

- Umsetzung des Tribuna-Release R23 auf allen produktiven Mandanten und Vorbereitungs- und Unterstützungsarbeiten im Projekt «Einführung Tribuna V4».
- Projekt NeVo/Rialto: Mitarbeit in den Bereichen Technik, Einführung, Betrieb sowie in den Gremien.
- Pilotierung der Videokonferenz-Lösung MyJustice.
- Projekt «work@BE»: Eingabe der Justiz-Anforderungen, Durchführung von Beta-Tests der Applikationen, Abklärung der Voraussetzungen und Identifikation von technischen und organisatorischen Vorgaben für den Eintritt der Justiz in die Cloud.
- Durchführung von Proofs of Concept:
  - für den Einsatz der österreichischen Justizakten-Applikation als Ergänzung zu Tribuna (im Rahmen des Projekts «Justitia 4.0»);
  - zur Realisierung von Auswertungen und Statistiken aus Tribuna, basierend auf dem Produkt «HelloData» der Bedag Informatik AG;
  - für die Einführung einer Autotranskriptions-Software, mit auf die besonderen Bedürfnisse der Justiz ausgerichteten Optimierungen der Applikation;
  - für eine bessere Lösung zur Sichtung von Video-Beweismitteln.
- Update der JUSAS-Schnittstelle und Harmonisierung der VOSTRA-Codes für die Jugendanwaltschaft in der Fachapplikation JUGIS.
- Umsetzung von Infrastuktur-Projekten:
  - Realisierung weiterer redundanter Netzwerkanbindungen für Justiz-Standorte (Hochschulstrasse 17/Bern, Effingerstrasse 34/Bern);
  - Sanierungsprojekt Amthaus Bern: Koordination mit Elektroplaner, KAIO, Amt für Grundstücke und Gebäude und Betriebsprojektleitung, Dokumentation der technischen Anforderungen (LAN/WLAN/Schliesssysteme/Gebäudeautomation);
  - Erneuerung des Schliesssystems am Standort Thun Scheibenstrasse: Koordination zwischen Standort, Lieferanten und AGG.
- Massnahmen zur Erhöhung der ICT-Sicherheit (halbjährlicher ICT-Sicherheitsbericht zu Risiken und Massnahmen, Security Assessments von Fachapplikationen, Beratung und Unterstützung der Fachverantwortlichen von Fachapplikationen bei der Erstellung von ISDS-Dokumentationen, Anbindung von Fachapplikationen an den kantonalen Identity-Provider [neue Vorgabe im Zusammenhang mit der Zweifaktorenauthentifizierung], Einführung von «Network Access Control», damit nur registrierte Geräte auf das Netzwerk greifen können).

Im ICT-Betrieb konnten alle geplanten Releases durchgeführt werden, sowohl im Bereich der Grundversorgung wie auch bei den Fachapplikationen.

Der Informatik-Leiter vertritt die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in zahlreichen kantonalen Gremien (Fachgruppe ICT-Architektur, Business Board) sowie auf schweizerischer Ebene im Programm HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) und im Ausschuss der Tribuna-Allianz. Weiter ist die Justizinformatik in der Fachgruppe Informationssicherheit, der Fachgruppe ICT sowie in diversen direktionsübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten.

2.5 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen betreffend die erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Die Gesamtzahl der bearbeiteten Geschäfte blieb stabil bei insgesamt 27'241 (2022: 27'280; 2021: 28'115; 2020: 27'216; 2019: 29'244).

Die Anzahl der zu bearbeitenden Urteile sank von 12'593 auf 12'271. Bei der Urteilserfassung führten in diesem Jahr Abklärungen der KOST bezüglich Personalien, Gesetzesartikel, Tatbestände, Begehungszeiten etc. bei 10% der Fälle (Vorjahr: 22%) zu einer Ergänzung und/oder Korrektur. Seit der Einführung von NewVOSTRA müssen neu auch alle Urteile, Strafbefehle und nachträgliche Entscheide im Register abgespeichert werden, was einen entsprechenden Mehraufwand verursacht.

Im Berichtsjahr wurden 1'658 (2022: 795; 2021: 780; 2020: 732; 2019: 965) Rückfallmeldungen bearbeitet, wovon 371 an die entsprechenden Behörden weitergeleitet wurden. Die mangelhafte Programmierung in der Bundesapplikation VOSTRA erfordert von der KOST eine genaue Prüfung vor dem Versand (VOSTRA meldet mehrheitlich Rückfälle, die bei genauer Prüfung keine sind).

Die Anzahl Strafuntersuchungsmeldungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 13% gesunken auf 5'963 (2022: 6'879; 2021: 6'083; 2020: 5'548; 2019: 5'035). Hier sind die regelmässigen Bereinigungen der offenen Strafuntersuchungen ohne Aktenzeichen seitens Bundesamt für Justiz nicht mit eingerechnet.

Während des Geschäftsjahrs wurden 3'481 (Vorjahr: 3'230) DNA-Löschmeldungen sowie 3'868 (Vorjahr: 3'783) Löschmeldungen zu anderen erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet.

Auf entsprechende Ersuchen berechtigter Behörden hin wurden 1'522 Strafregisterauszüge erstellt (2022: 810; 2021: 804; 2020: 861; 2019: 790).

3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Im Jahr 2023 organisierte die Weiterbildungskommission (WBK) 11 Weiterbildungen. Sie bot den (primär juristischen) Mitarbeitenden der bernischen Justiz vielfältige Weiterbildungsthemen an: Vernehmungstechnik, Logik des Urteils, Berechnungsblätter Unterhalt und Güterrecht, Swisslex Online-Schulung, Tierschutzrecht, StPO-Revision, Protokollierung mittels KI/Autotranskription oder etwa Organspende. Nach einem rund dreijährigen Unterbruch (mit externen Kurslokalitäten) aufgrund des Umbaus des Amthauses werden die Weiterbildungen der WBK ab März 2024 wie gewohnt wieder primär im Assisensaal (Amthaus) stattfinden.

Das Informationsmagazin BE N'ius erfreute die Mitarbeitenden wiederum halbjährlich mit einer überzeugenden Mischung aus Kursprogramm, Informationen, juristischen Abhandlungen, Erfahrungsberichten, Interviews und anderweitigen Beiträgen. Ab 2024 bildet die bisherige Redaktorin Denise Weingart mit Sarah Wildi neu eine Co-Redaktion.

Die Zusammensetzung der WBK blieb im Jahr 2023 mit ihren 14 sehr engagierten Mitgliedern unverändert. Die WBK wird administrativ tatkräftig von der Zivilkanzlei des Obergerichts unterstützt. Schliesslich hat die Stabsstelle für Ressourcen zusammen mit der WBK im Herbst 2023 eine Umfrage zum Thema der Weiterbildungen bei den Mitarbeitenden durchgeführt.

Der Vorsitzende

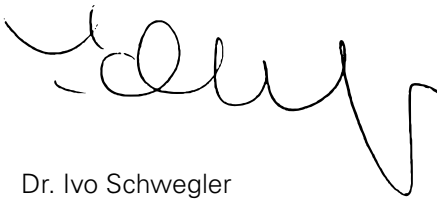

Dr. Ivo Schwegler

Der Leiter Stabsstelle für Ressourcen

Frédéric Kohler

Anhang: KENNZAHLEN FINANZEN UND PERSONAL

1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Rechnung 2023 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 283,89 Mio.

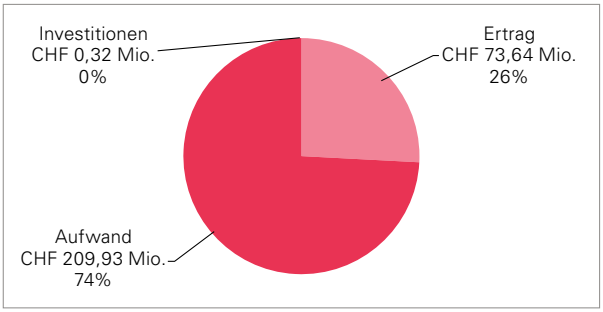

Rechnung 2023 – Übersicht Aufwand
Total CHF 209,93 Mio.

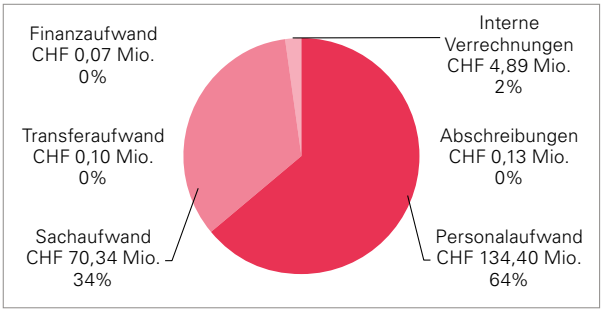

Rechnung 2023 – Übersicht Ertrag
Total CHF 73,64 Mio.

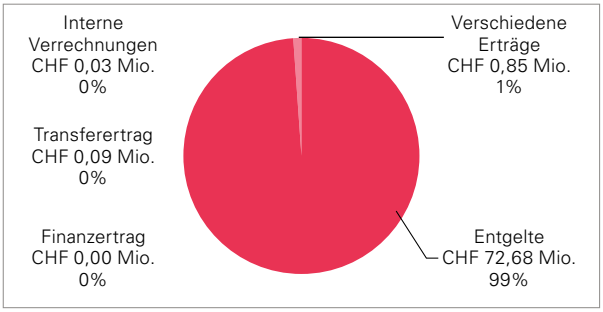

2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Rechnung 2023 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 124,71 Mio.

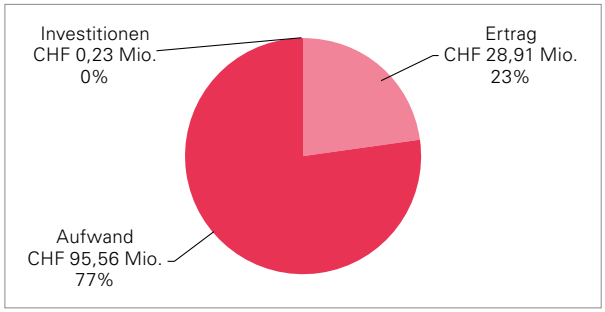

Rechnung 2023 – Übersicht Aufwand
Total CHF 95,56 Mio.

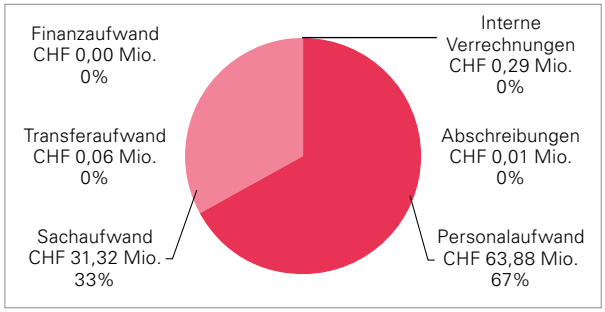

Rechnung 2023 – Übersicht Ertrag
Total CHF 28,91 Mio.

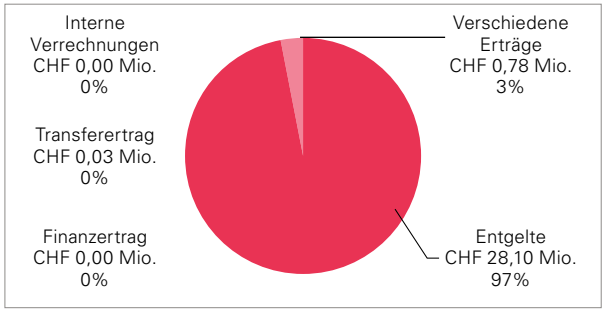

3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechnung 2023 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 14,97 Mio.

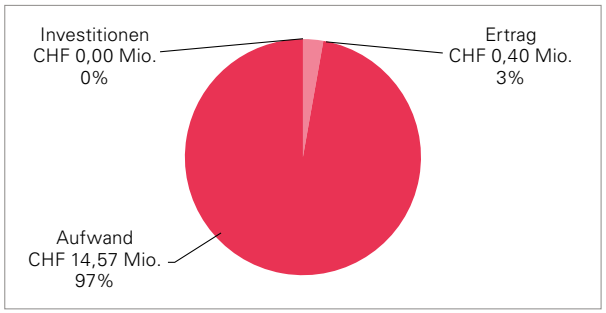

Rechnung 2023 – Übersicht Aufwand
Total CHF 14,57 Mio.

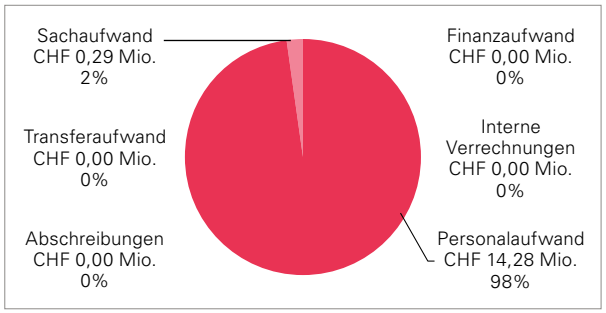

Rechnung 2023 – Übersicht Ertrag
Total CHF 0,40 Mio.

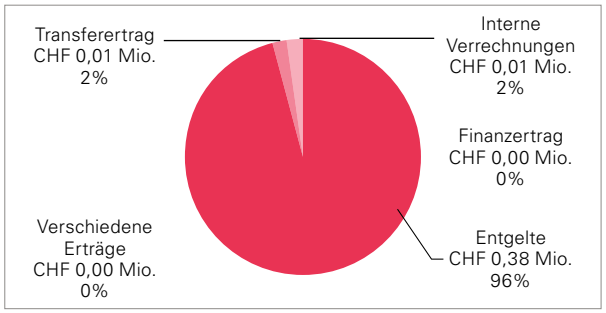

4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

Rechnung 2023 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 130,43 Mio.

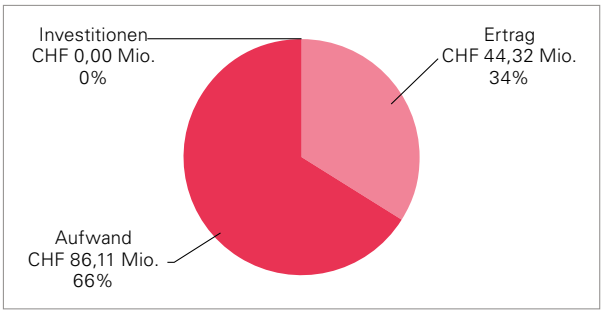

Rechnung 2023 – Übersicht Aufwand
Total CHF 86,11 Mio.

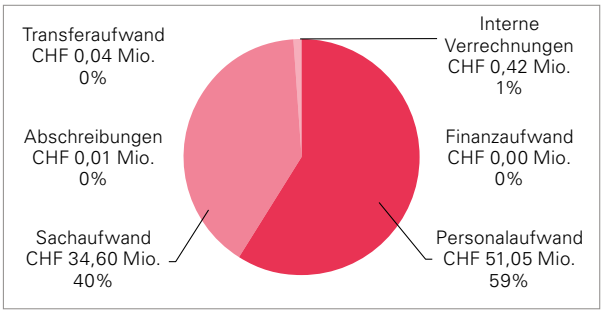

Rechnung 2023 – Übersicht Ertrag
Total CHF 44,32 Mio.

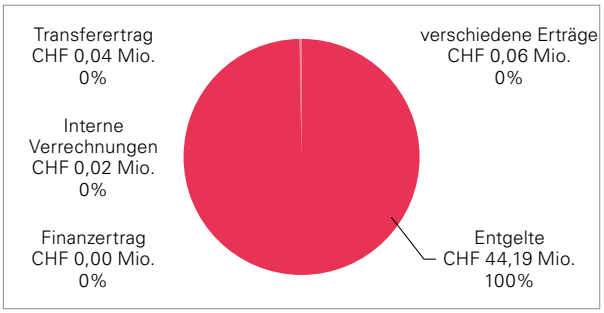

5 Personalkennzahlen der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2023

(Stand 31. Dezember 2023)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gesamte Kantonsverwaltung**[1]

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand[2]			
Anzahl Mitarbeitende	289	717	1006
Anzahl VZE[3]	248	542	790
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[4]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	35,1%	57,8%	54,7%
GK 19–23	47,1%	57,9%	54,5%
GK 24–30	26,3%	70,6%	49,5%
Total (GK 01–30)	34,7%	60,6%	53,1%
	20,7%	*61,7%*	*40,3%*
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,0%	0,9%	0,6% *0,3%*
im 21.–30. Lebensjahr	8,3%	15,0%	13,1% *10,9%*
im 31.–40. Lebensjahr	23,5%	33,6%	30,7% *25,4%*
im 41.–50. Lebensjahr	26,0%	25,3%	25,5% *25,7%*
im 51.–60. Lebensjahr	26,7%	21,0%	22,6% *27,6%*
ab 61. Lebensjahr	15,5%	4,2%	7,5% *10,1%*
Total	100%	100%	100% *100%*
Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	12,7%	87,3%	100%
GK 19–23	31,0%	69,0%	100%
GK 24–30	47,5%	52,5%	100%
Total (GK 01–30)	27,3%	72,7%	100%
	51,8%	*48,2%*	*100%*
Durchschnittsalter in Jahren	46,4	41,4	42,8
	46,0	*43,7*	*44,9*
Fluktuationsrate[5]	10,0%	11,9%	11,4%[6]
			9,3%

[1] exkl. Hochschulen
[2] inklusive 48 Mitarbeitende resp. 39 VZE der Stabsstelle für Ressourcen (Justizverwaltungsleitung)
[3] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[4] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[5] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[6] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten früherer Jahre ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Systemumstellung und eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2023

(Stand 31. Dezember 2023)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	127	373	500
Anzahl VZE[7]	106	270	376
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[8]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	26,1%	61,8%	57,1%
GK 19–23	47,7%	57,3%	54,8%
GK 24–30	24,0%	74,3%	53,3%
Total (GK 01–30)	33,3%	62,7%	55,3%
	34,7%	*60,6%*	*53,1%*

Altersstruktur				
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,0%	0,6%	0,4%	*0,6%*
im 21.–30. Lebensjahr	9,4%	14,5%	13,2%	*13,1%*
im 31.–40. Lebensjahr	33,3%	36,1%	35,4%	*30,7%*
im 41.–50. Lebensjahr	17,9%	23,7%	22,2%	*25,5%*
im 51.–60. Lebensjahr	28,2%	20,8%	22,7%	*22,6%*
ab 61. Lebensjahr	11,1%	4,3%	6,0%	*7,5%*
Total	100%	100%	100%	*100%*

Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	12,7%	87,3%	100%
GK 19–23	26,0%	74,0%	100%
GK 24–30	41,3%	58,7%	100%
Total (GK 01–30)	24,8%	75,2%	100%
	27,3%	*72,7%*	*100%*

Durchschnittsalter in Jahren	44,8	41,2	42,1
	46,4	*41,4*	*42,8*

Fluktuationsrate[9]	15,2%	13,5%	13,9%[10]
			11,4%

[7] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[8] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[9] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[10] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten früherer Jahre ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Systemumstellung und eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2023

(Stand 31. Dezember 2023)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	38	49	87
Anzahl VZE[11]	33	39	72
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[12]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	0,0%	50,0%	46,2%
GK 19–23	44,4%	66,7%	58,3%
GK 24–30	22,2%	42,9%	28,0%
Total (GK 01–30)	32,4%	59,2%	47,7%
	34,7%	*60,6%*	*53,1%*

Altersstruktur				
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,0%	0,0%	0,0%	*0,6%*
im 21.–30. Lebensjahr	0,0%	8,2%	4,7%	*13,1%*
im 31.–40. Lebensjahr	24,3%	34,7%	30,2%	*30,7%*
im 41.–50. Lebensjahr	35,1%	26,5%	30,2%	*25,5%*
im 51.–60. Lebensjahr	24,3%	28,6%	26,7%	*22,6%*
ab 61. Lebensjahr	16,2%	2,0%	8,1%	*7,5%*
Total	100%	100%	100%	*100%*

Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	7,7%	92,3%	100%
GK 19–23	37,5%	62,5%	100%
GK 24–30	72,0%	28,0%	100%
Total (GK 01–30)	43,0%	57,0%	100%
	27,3%	*72,7%*	*100%*

Durchschnittsalter in Jahren	48,3	43,6	45,6
	46,4	*41,4*	*42,8*

Fluktuationsrate[13]	5,3%	12,2%	9,2%[14]
			11,4%

[11] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[12] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[13] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[14] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten früherer Jahre ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Systemumstellung und eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2023

(Stand 31. Dezember 2023)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	107	264	371
Anzahl VZE[15]	95	208	303
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[16]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	37,9%	55,4%	52,8%
GK 19–23	56,3%	53,3%	54,4%
GK 24–30	30,7%	69,7%	50,8%
Total (GK 01–30)	36,5%	58,7%	52,3%
	34,7%	*60,6%*	*53,1%*

Altersstruktur				
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,0%	1,1%	0,8%	*0,6%*
im 21.–30. Lebensjahr	10,3%	16,3%	14,6%	*13,1%*
im 31.–40. Lebensjahr	12,1%	31,8%	26,1%	*30,7%*
im 41.–50. Lebensjahr	31,8%	28,4%	29,4%	*25,5%*
im 51.–60. Lebensjahr	24,3%	18,6%	20,2%	*22,6%*
ab 61. Lebensjahr	21,5%	3,8%	8,9%	*7,5%*
Total	100%	100%	100%	*100%*

Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	12,7%	87,3%	100%
GK 19–23	34,0%	66,0%	100%
GK 24–30	48,5%	51,5%	100%
Total (GK 01–30)	26,1%	73,9%	100%
	27,3%	*72,7%*	*100%*
Durchschnittsalter in Jahren	47,6	41,1	43,0
	46,4	*41,4*	*42,8*
Fluktuationsrate[17]	6,5%	10,5%	9,5%[18]
			11,4%

[15] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[16] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent
[17] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[18] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten früherer Jahre ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Systemumstellung und eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1	Einleitung	35
2	Obergericht	37
3	Erstinstanzliche Gerichtsbehörden	51
Anhang: Statistiken		59

ZIVIL- UND STRAFGERICHTSBARKEIT DES KANTONS BERN

Obergericht

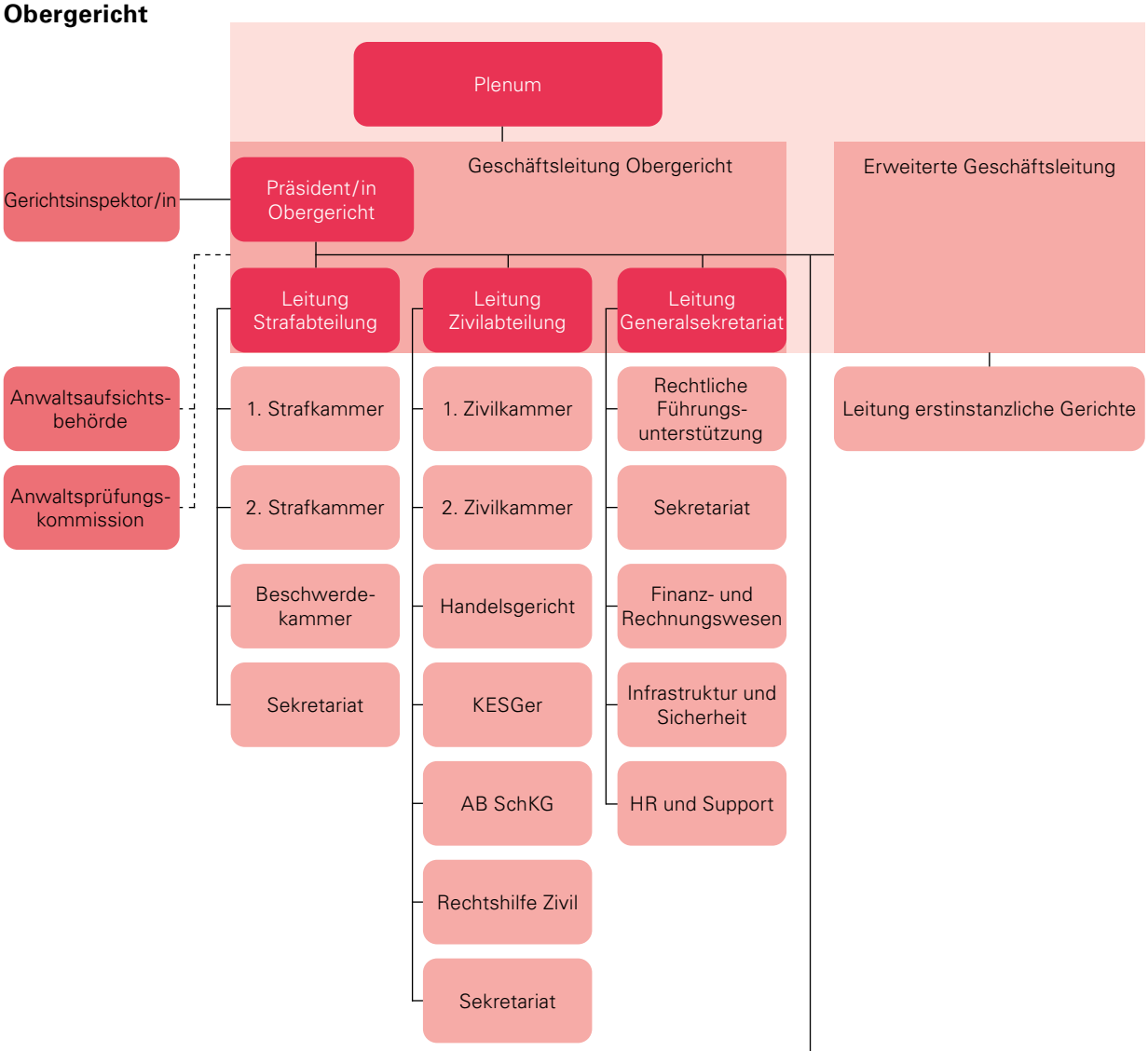

Erstinstanzliche Gerichte

1 EINLEITUNG

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist in vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten und verschiedenartigen Verfahrensarten auf diversen Ebenen tätig (Rechtsberatung und Schlichtungsverfahren, vorsorglicher Rechtsschutz, erstinstanzliche Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, Anordnung von strafprozessualen Zwangsmassnahmen, oberinstanzliche Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen im Berufungs- und im Beschwerdebereich usw.). Entsprechend resultieren unterschiedliche Tendenzen und Risiken.

In der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit verstärkte sich auch im Berichtsjahr das Phänomen, dass die Anforderungen an die Rechtsprechung generell zunehmen. Der Gesetzgeber, die bundesgerichtliche Praxis und die Interessen der Prozessparteien bewirken einen kontinuierlichen Ausbau der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten. Dementsprechend verbergen teilweise auch unauffällige Fallzahlen ausserordentliche Belastungen. Die zusätzlich hohen Fallzahlen in Einzelbereichen und auch der Ausbau der Staatsanwaltschaft erforderten insbesondere im Strafbereich punktuelle, befristete sowie unbefristete Entlastungsmassnahmen. Das Ziel besteht insbesondere darin, den in Teilbereichen kritisch langen Verfahrensdauern entgegenzuwirken.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 33’520 Fälle (Vorjahr 32’230) und erteilte 21’206 Rechtsberatungen (Vorjahr 18’495). Rund 81% der Fälle (Vorjahr 80%) stellten Zivilverfahren und rund 19% (Vorjahr 20%) Strafverfahren dar. Das Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der Anwaltsprüfungskommission sowie durch die internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Die Zivil- und Strafgerichte versandten zudem, wie im Vorjahr, 1’100 informelle Antwortschreiben an Rechtssuchende, deren Eingaben unklar waren oder die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten. Ende Jahr waren 8’545 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8’160).

577 Fälle sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig (Vorjahr 452). Davon entfallen auf das Obergericht/Zivilverfahren 17 Fälle (Vorjahr 17), auf das Obergericht/Strafverfahren 37 Fälle (Vorjahr 11), auf die erstinstanzlichen Zivilverfahren 364 (Vorjahr 300) und auf die erstinstanzlichen Strafverfahren 159 Fälle (Vorjahr 124). Der Anteil an hängigen Verfahren, welche vor mehr als 18 Monaten eingingen, stieg auf knapp 7% (Vorjahr über 5%).

Diese Zahlen bestätigen die erwähnten Tendenzen und Risiken.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unterhält ein permanentes Risiko- und Ressourcenmanagement betreffend den Gang der Rechtsprechung und hinsichtlich der notwendigen personellen Ressourcen. Die Leitungs- und Aufsichtsorgane versuchen ständig, diesem volatilen Umfeld mit geeigneten Massnahmen im Rechtsprechungsbetrieb zu begegnen und damit das möglichst reibungslose Funktionieren des Rechtsprechungsbetriebs zu garantieren. Die Belastungsanalyse und die Risikoabwägung in einzelnen Rechtsgebieten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ergaben, dass im Berichtsjahr am Obergericht das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, die Straf- und Beschwerdekammern sowie der französischsprachige Bereich Unterstützung brauchten. Letzterer war zudem substantiell im Projekt Avenir Berne romande gefordert. Um dieses gesamte Portefeuille bewältigen zu können, musste zusätzlich ein französischsprachiger Ersatzoberrichter mit einem Pensum von 80% eingesetzt werden. Ausserdem wirkten dort weiterhin die deutschsprachigen Mitglieder mit (als 2. oder 3. Mitglied). 30 oberrichterliche Stellenprozente wechselten per 1. Januar 2023 vom Zivil- in den Strafbereich. Die Oberrichterinnen und Oberrichter der Zivilabteilung führten zudem ihre Aushilfstätigkeit bei der Strafabteilung in reduzierter Form weiter. Die Kapazität der Ersatzmitglieder des Obergerichts wurde voll ausgeschöpft. Zudem waren zusätzliche befristete Gerichtsschreiberstellen zu schaffen (240% im Zivil- und Strafbereich, deutsch- und französischsprachig).

Bei der ersten Instanz musste der besonderen Belastung einzelner Strafabteilungen der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts begegnet werden. So verstärkte das Obergericht die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland mit ausserordentlichen (ao.) Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreibern, Sekretariatsmitarbeiterinnen und Sekretariatsmitarbeitern (total 570 Stellenprozente). Weitere zeitlich beschränkte Entlastungen bewilligte es für das Regionalgericht Berner Jura-Seeland an den Standorten Biel und Moutier. In Biel waren bis zum 30. Juni 2023 ao. Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber, Sekretariatsmitarbeiterinnen und Sekretariatsmitarbeiter eingesetzt (total 150 Stellenprozente). In Moutier bewilligte das Obergericht für das ganze Jahr eine zusätzliche befristete Gerichtsschreiberstelle zu 30% sowie ein Zusatzpensum von 10% für die Gerichtspräsidentin als Leiterin der Aussenstelle. Weitere befristete Entlastungsmassnahmen wurden für das Wirtschaftsstrafgericht und das Regionalgericht Emmental-Oberaargau bewilligt. Auch stiegen die Fallzahlen bei den Schlichtungsbehörden und den Regionalen Zwangsmassnahmengerichten deutlich an.

Die geschilderte Entwicklung zeigt, dass der Ausbau der gerichtlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten einen Prozess darstellt, welcher fortschreiten wird. Zur Gewährleistung der verfassungsmässigen Funktion der Gerichte, des fairen Verfahrens und der Qualität der Rechtsprechung bleiben sowohl der zusätzliche Einsatz von ao. Richterinnen und Richtern, befristeten Mitarbeitenden, wie zusätzliche unbefristete Stellen in der Gerichtsbarkeit unverzichtbar. Der rechtsstaatlich zwingende Erhalt der unabhängigen Handlungsfähigkeit der Gerichtsbarkeit im Bereich der digitalen Transformation akzentuiert diesen Prozess.

Als markanteste Ausprägung der digitalen Entwicklung sind die zwei grossen pendenten ICT-Projekte zu nennen. Das Projekt zur Ablösung der Fachapplikation Tribuna bei der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erfordert von dieser eine substantielle fachliche Unterstützung und Begleitung des Lieferanten und damit personelle Ressourcen. Noch vermehrt gilt dies für das Projekt Justitia 4.0, das schweizweit den elektronischen Rechtsverkehr zwischen allen Beteiligten umsetzen will. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wirkt in diesen Projekten in mehreren Arbeitsgruppen mit, um die fachspezifischen Anliegen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einbringen zu können. Nur so kann die geschilderte Unabhängigkeit bewahrt werden.

Die Fachgruppe aus französischsprachigen Richterinnen und Richtern leistete einen wichtigen Beitrag im Projekt Avenir Berne romande (Umsetzung des Weggangs der Gemeinde Moutier), damit die heute in der Gemeinde Moutier domizilierten Gerichtseinheiten geeignete provisorische Räumlichkeiten beziehen können. Dabei setzte sich die Arbeitsgruppe für passende Lösungsvorschläge ein, um im Berner Jura ein geeignetes Objekt zu finden. Die politischen Behörden entschieden sich für ein Provisorium in Biel.

Die notwendige Mitgestaltung und Interessenwahrung in den zunehmend häufigeren Projektarbeiten belasten auch die personellen Ressourcen der Rechtsprechung zusätzlich. Daher führte die geschilderte Gesamtbelastung dazu, dass der Stellenplan – trotz der geschilderten internen Entlastungsmassnahmen – phasenweise überschritten werden musste.

Im Jahr 2023 nahmen elf erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie eine Oberrichterin und zwei Oberrichter ihre Tätigkeit neu auf.

Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 184 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 204). Die Anwendungsquote lag bei 83% (Vorjahr 82%), die Härtefallquote bei 11% (Vorjahr 12%). Anlässlich von 87 entsprechenden Berufungsverfahren (Vorjahr 58) bestätigten die Strafkammern in 57 Fällen die angeordnete obligatorische Landesverweisung oder ordneten sie an. In 14 Fällen bestätigten sie die gesetzlichen Gründe für das Absehen von einer obligatorischen Landesverweisung oder erkannten neu einen Härtefall an. In 16 Fällen erfolgten Rückzüge oder ein Nichteintreten.

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 66,6 Millionen aus. Sie schloss damit um CHF 9,4 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 76,0 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlustsaldo um CHF 1,4 Millionen zu.

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung

Das Richtergremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Gerichtspräsident Simon Knecht nahm seine Tätigkeit als Oberrichter am 1. Januar 2023 auf (Nachfolge Oberrichter Daniel Bähler). Oberrichterin Franziska Bratschi und Oberrichter Adrian Studiger traten per 30. April 2023 bzw. 31. Juli 2023 in den Ruhestand. Zu deren Nachfolge wählte der Grosse Rat in seiner Frühlingssession 2023 Gerichtspräsidentin Denise Weingart (Amtsantritt per 1. Mai 2023) und Gerichtspräsident Nicolas Wuillemin (Amtsantritt per 1. August 2023).

Die Neugewählten waren zuvor beide Ersatzmitglieder des Obergerichts und traten als Folge ihrer Wahl von dieser Funktion zurück. Ebenfalls als Ersatzmitglieder demissioniert haben die Gerichtspräsidentinnen Antonie Meyes Schürch, Stefanie Pfänder Baumann und Esther Wyss Iff. Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr die Gerichtspräsidenten Marko Cesarov und Benjamin Walser, die Gerichtspräsidentinnen Sandra Gutmann, Isabelle Miescher und Simone Mühlethaler sowie Myriam Lustenberger, Gerichtsschreiberin am Bundesgericht, als neue Ersatzmitglieder des Obergerichts gewählt.

Präsidium
Hubschmid Volz Annemarie, Präsidentin
Schlup Marcel, Vizepräsident
Gerber Daniel, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Hubschmid Volz Annemarie, Obergerichtspräsidentin
Schlup Marcel, Präsident Zivilabteilung
Gerber Daniel, Präsident Strafabteilung
Roth Markus, Dr. iur., Generalsekretär

Zivilabteilung	**im Amt seit**
Schlup Marcel, Präsident	2016
Bettler Ronnie, Vizepräsident	2019
Falkner Anastasia	2019
Geiser Rainier	2012
Grütter Myriam	2013
Josi Christian, Dr. iur.	2014
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Sanwald Katrin	2021
Studiger Adrian (bis 31.07.2023)	2010
Zbinden Thomas (ab 01.08.2023)	2021
Zuber Roger, Dr. iur.	2021

Strafabteilung	im Amt seit
Gerber Daniel, Präsident	2018
Geiser Rainier, Vizepräsident	2012
Bähler Jürg	2017
Bratschi-Rindlisbacher Franziska (bis 30.04.2023)	2008
Friederich Hörr Franziska	2020
Horisberger Christoph	2022
Hubschmid Volz Annemarie	2010
Knecht Simon (ab 01.01.2023)	2023
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Schleppy Agnès	2018
Schmid Samuel	2016
Schwendener Danielle	2022
Vicari Jean-Pierre	2012
Weingart Denise, Dr. iur. (ab 01.05.2023)	2023
Wuillemin Nicolas, Dr. iur. (ab 01.08.2023)	2023
Zbinden Thomas	2021
Zuber Roger, Dr. iur. (bis 31.07.2023)	2021

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen, Angaben zu den Ersatzmitgliedern, Fachrichterinnen und Fachrichtern, sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (unter Überblick über das Obergericht).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

Seit Jahren verzeichnet die Zivilabteilung jährlich rund 2'000 neu eingehende Verfahren. Im gleichen Umfang werden Dossiers bearbeitet und abgeschlossen, womit die Pendenzen – trotz Übertrags von weiteren richterlichen Stellenprozenten an die Strafabteilung im Berichtsjahr (vgl. unten) – anhaltend stabil gehalten werden können. Im Jahr 2022 war die Anzahl der Neueingänge verglichen mit dem langjährigen Durchschnitt um über 5% auf 1'873 Dossiers zurückgegangen. Im Berichtsjahr stieg diese nun wieder an (1'927). Innerhalb der Zivilabteilung ist in den Jahren 2022 und 2023 ein Rückgang der Fälle im Bereich der Zivilkammern (Berufungs- und Beschwerdeverfahren im gesamten Zivilrecht) zu beobachten. Nachdem die Neueingänge im Jahr 2022 sowohl beim Handelsgericht wie auch der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen (122 bzw. 217 Dossiers) unter den langjährigen Durchschnitt gefallen waren, zogen sie in diesen beiden Teilbereichen im Jahr 2023 wieder spürbar an (160 bzw. 269 Neueingänge). Diese Zunahme wirkt sich auf Grund der Grösse und Komplexität der Fälle besonders auf die Arbeitslast des Handelsgerichts aus. Auf sehr hohem Niveau konstant bleiben die Zahlen des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts, auch wenn die in den Jahren 2020 und 2021 überschrittene Schwelle von 1'000 Dossiers nicht mehr ganz erreicht wurde (986).

Nachdem auf Grund zunehmender oberinstanzlicher Strafverfahren bei einer gleichbleibenden Anzahl von Oberrichterinnen und Oberrichtern im Rahmen eines Belastungsausgleiches bereits per 1. Mai 2022 eine halbe OberrichterInnen-Stelle von der Zivilabteilung an die Strafabteilung übertragen wurde, erfolgte per 1. Januar 2023 ein weiterer Übertrag von 30%. In der Summe ergibt dies innerhalb eines Jahres 80 Stellenprozente auf Stufe OberrichterInnen. Diese Massnahme war nur verkraftbar auf Grund des Rückganges der Eingänge im Bereich der Zivilkammern sowie temporär des Handelsgerichts. Sie schlägt sich aktuell in einer hohen Geschäfts- und Arbeitslast nieder.

Die Zivilabteilung hat im Berichtsjahr vier Abteilungskonferenzen abgehalten, an denen nebst organisatorischen vor allem fachliche Fragestellungen diskutiert und wo nötig in Praxen bzw. Beschlüsse umgesetzt wurden. Die Zivilabteilung veröffentlichte via ihre Publikationsgruppe ausgewählte Entscheide im Internet sowie in Fachzeitschriften. Mitglieder der Zivilabteilung wirkten zudem in diversen internen und externen fachlichen Arbeitsgruppen mit. Die Zivilkammern, das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht

sowie die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen richteten zusammen im Berichtsjahr erneut über 200 niederschwellige informelle Antwortschreiben an Rechtsuchende, deren Eingaben die prozessualen Anforderungen an ein Rechtsmittel nicht erfüllten.

Das Obergericht wirkt im Internationalen Haager Richternetzwerk mit und bearbeitet Fälle internationaler Kindsentführung.

Per 31. Juli 2023 trat Oberrichter Adrian Studiger, langjähriges Mitglied der 1. Zivilkammer, Präsident der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sowie Präsident der Anwaltsaufsichtsbehörde und federführender Oberrichter im Bereich Fürsorgerische Unterbringungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts zurück. Als neues Mitglied der Zivilabteilung amtet seit 1. August 2023 Oberrichter Thomas Zbinden. Er ist weiterhin auch in der 1. Strafkammer tätig.

Zivilkammern

Die Geschäftseingänge gingen bei den Zivilkammern im Jahr 2023 mit 512 wie schon im Vorjahr zurück. Sie bewegten sich damit unterhalb des Durchschnitts der fünf Vorjahre 2018–2022 (607). Der Anteil der französischsprachigen Fälle betrug im Berichtsjahr stabile 14%. Der Rückgang der Eingänge erlaubte bei Erledigungen von 520 Dossiers einerseits den Abbau von Pendenzen sowie andererseits einen faktischen Belastungsausgleich innerhalb der Abteilung sowie gegenüber der Strafabteilung. Am Jahresende waren noch 145 oberinstanzliche Zivilverfahren pendent. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist im Berichtsjahr erneut auf mittlerweile drei Monate angestiegen, nachdem sie zuvor jahrelang bei gut zwei Monaten lag. Der markante Anstieg der Verfahrensdauer ist mit den komplexer und umfangreicher werdenden Verfahren, insbesondere im Bereich der Berufungen in ordentlichen Verfahren (u. a. in strittigen familienrechtlichen Verfahren; Stichwort Unterhaltsberechnungen, «Patchworkfamilien») sowie nach wie vor zahlenmässig überdurchschnittlich hängigen Direktklagen gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft zu erklären. Letztere sind erstinstanzliche Verfahren, für welche die Zivilkammern zuständig sind und die sich durch einen doppelten (sich über Monate hinziehenden) Schriftenwechsel, mehrere Verhandlungstermine sowie umfangreiche Beweisthemen und -massnahmen charakterisieren. Diese Verfahren ziehen sich regelmässig über Jahre hinweg.

In 62 Fällen der Zivilkammern (Vorjahr 84) wurde Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeitraum ergingen seitens des Bundesgerichts in diesen Verfahren 43 Entscheide. In 27 Fällen trat es dabei auf die Beschwerde nicht ein, in 13 Fällen wurde diese abgewiesen und in 3 Fällen hiess das Bundesgericht die Beschwerde ganz oder teilweise gut.

Handelsgericht

Nachdem im Jahr 2022 ein deutlicher Rückgang der Eingänge zu verzeichnen war, sind im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr 31% mehr Geschäfte eingegangen, womit der Durchschnitt der letzten fünf Jahre um 14% überschritten wurde. Eingelangt sind insgesamt 160 Geschäfte (davon 87 ordentliche Verfahren) gegenüber 122 im Vorjahr (davon 72 ordentliche Verfahren). Das Total aller französischsprachigen Fälle belief sich auf 11 (Vorjahr 10) beziehungsweise 7% (Vorjahr 10%). Die Summarverfahren nahmen mit 70 Eingängen ebenfalls stark zu. Erledigt wurden 139 Fälle (davon 47 ordentliche Verfahren). Im Vorjahr waren es 131 bzw. 67 Fälle. Ende 2023 waren insgesamt 106 Verfahren hängig (Vorjahr 85), davon 75 ordentliche Verfahren. Entsprechend der erheblichen Zunahme der Eingänge stieg somit auch die Zahl der per Ende Jahr hängigen Verfahren an. Die Vergleichsquote lag bei den ordentlichen Verfahren mit 21 Vergleichen (Vorjahr 25) bei 40% (Vorjahr 39%). Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 200 Tage (Vorjahr 236 Tage).

Im Berichtsjahr wurde gegen 6 Entscheide (Vorjahr 7) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses wies zwei der Beschwerden ab und trat auf zwei weitere nicht ein; die restlichen zwei sind noch hängig. Zudem wies das Bundesgericht zwei Beschwerden aus dem Jahr 2022 ab.

Ihr Amt neu angetreten haben im Berichtsjahr die Handelsrichterin Nadine Geelhaar-Beuret sowie die Handelsrichter Markus Burkhalter, Daniel Emch, Fabian Dominik Engel, Erich Hefermehl, Martin Kocher, Dan Oppliger, Joël Pauli, Simon Matthias Plüss, Dave von Kaenel, Ulrich Christian Winzenried-von Graffenried und Peter Zwahlen.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen

Im Berichtsjahr ging der verdiente Präsident der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Oberrichter Adrian Studiger, Ende Juli in Pension. Seine Nachfolge trat am 1. August Oberrichterin Myriam Grütter an.

Im Jahr 2023 sind bei der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen 269 Geschäfte (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen) eingelangt (Vorjahr 217), davon 13 französischsprachige. Darunter waren 238 (Vorjahr 166) Beschwerden (inkl. Rechtsverzögerung) und 28 (Vorjahr 29) Gesuche. Unter Letztere fallen etwa Begehren um unentgeltliche Rechtspflege, Entbindung vom Amtsgeheimnis und Einleitung von Disziplinarverfahren. 270 (Vorjahr 212) Geschäfte wurden im Berichtsjahr abgeschlossen. Die Pendenzen blieben stabil (40; Vorjahr 41). Diese Zahlen zeigen, dass die Geschäftslast bei der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Berichtsjahr markant zunahm. Bei den Beschwerdeeingängen betrug der Anstieg gar 43%.

Daneben sind 166 (Vorjahr 165) Gesuche um Erstreckung der Konkursbeendigungsfrist eingegangen und bewilligt worden.

19 Entscheide wurden im Jahr 2023 an das Bundesgericht weitergezogen (Vorjahr 17). Im gleichen Zeitraum hat das Bundesgericht über 14 Beschwerden entschieden. Wiederum wurde keine davon gutgeheissen, auf 11 Beschwerden wurde nicht eingetreten (Vorjahr 10). 3 dieser Rechtsmittel wurden abgewiesen (Vorjahr 9).

Die Ausbildungskommission für Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte des Kantons Bern konnte auch im Berichtsjahr Module durchführen und die jeweiligen Prüfungen ordnungsgemäss abnehmen.

Der Kontakt zur Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter war im Berichtsjahr rege. Die Aufsichtsbehörde erstattet dem Bundesamt für Justiz als Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs nunmehr jährlich Bericht.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Die Eingänge waren im Berichtsjahr mit 986 Geschäften verglichen mit dem Vorjahr (985) stabil. Die Fallzahlen dieses Fachgerichts bewegen sich somit auch im Mehrjahresvergleich nach wie vor auf einem konstant sehr hohen Niveau. Mit 990 Erledigungen konnte das KESGer praktisch gleich viele Verfahren abschliessen wie im Vorjahr (992) und die auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragenden Fälle mit 100 gegenüber dem Vorjahr (104) erneut reduzieren. Die Anzahl der Beschwerden im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen (FU) entspricht mit 648 derjenigen des Vorjahres (647). Die Fallzahlen bei den übrigen KESGer-Verfahren stiegen demnach auf hohem Stand leicht an (350 Fälle, Vorjahr 338). Der Anteil an französischsprachigen Geschäften sank auf 10% (Vorjahr 12%).

In den zahlreichen FU-Fällen sind die Beschwerdeführenden vom Gericht von Gesetzes wegen persönlich anzuhören, dies unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern. Wie schon in den Vorjahren musste zum Schutz der Betroffenen sowie zur Sicherheit der Gerichtsmitglieder in etlichen Fällen die Polizei aufgeboten werden. Gestützt auf die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung sind auch bei ärztlichen fürsorgerischen Unterbringungen fachärztliche psychiatrische Gutachten einzuholen. Die bisher eingeholten schriftlichen Gutachten führten zu längeren Verfahrensdauern. Im Rahmen eines Pilotprojektes, das Mitte Jahr gestartet wurde, werden die sachverständigen Personen nun zum Termin vorgeladen und erstatten ihr Gutachten mündlich in der Verhandlung. Für die Organisation der Verhandlungen fällt dadurch zwar etwas mehr Aufwand an und die Erstattung des Gutachtens in Gegenwart der Beschwerdeführenden kann sich je nach Krankheitsbild und Aggressionspotential als anspruchsvoll erweisen. Aufgrund der bisher gewonnen Erfahrungen überwiegen jedoch die positiven Aspekte.

Die übrigen Geschäfte des KESGer betrafen wie in den Vorjahren überwiegend Beistandschaften, Kindesschutzmassnahmen und Besuchsrechtsstreitigkeiten. In den meisten Fällen konnte schriftlich entschieden werden. Gehäuft haben sich im Berichtsjahr die für die Betroffenen einschneidenden Fälle, in denen Kindseltern einzeln oder gemeinsam das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Kinder entzogen werden musste.

2.2.2 Strafabteilung

Nach Jahren des konstanten Anstiegs auf den letztjährigen Spitzenwert verblieben die Geschäftszahlen der beiden Strafkammern und der Beschwerdekammer mit 1'138 Eingängen und 1'115 Erledigungen (2022: 1'202 Eingänge und 1'147 Erledigungen) auf sehr hohem Niveau. Der Anteil an französischsprachigen Verfahren sank leicht auf 17% (2022: 18%). Die Rechtsmittelquote erhöhte sich auf 16% (Vorjahr 14%). Die Pendenzen per Ende 2023 von 548 Geschäften (Vorjahr 525 Geschäfte) führten weiterhin zu einer hohen Belastung aller drei Kammern. Die Verfahrensdauern stiegen nochmals um 23% (Strafkammern) bzw. 13% (Beschwerdekammer) auf durchschnittlich 234 (Strafkammern), bzw. 80 Tage (Beschwerdekammer) an. Diese Situation ergab sich trotz interner Entlastungsmassnahmen durch Umverteilung von weiteren 30% Oberrichter-Stellenprozenten von der Zivil- in die Strafabteilung (im Jahr 2022 wurden bereits 50% umverteilt). Im Gegenzug erfolgte nur noch einzelfallweise die Einsitznahme von Mitgliedern der Zivilabteilung in Verhandlungen der Strafabteilung als 2. oder 3. Mitglied. Im Bereich der französischsprachigen Strafverfahren wurde als wesentliche Entlastungsmassnahme ab Juni 2023 Geschäftsleiter Jean-Jacques Lüthi (Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland) mit einem Beschäftigungsgrad von 80% als ständiger Ersatzoberrichter eingesetzt. Zu den bisherigen internen Ausgleichsmassnahmen sowie den personellen Aufstockungen im Bereich Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber soll die Zusammenarbeit von Oberrichterinnen und Oberrichtern mit den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern optimiert werden mit dem Ziel, die im Durchschnitt ansteigende und zu hohe Verfahrensdauer zu senken, namentlich durch Verkürzung der Zeit ab Urteilsfällung bis zum Versand der schriftlichen Urteilsbegründung.

In Besprechungen mit den Kammerpräsidien wurden gemeinsam und zeitgerecht die nötigen Massnahmen für einen reibungslosen Betrieb beschlossen und umgesetzt. Praxisbildende, organisatorische und rechtsetzende Belange wurden überdies in sechs Strafabteilungskonferenzen sowie auf dem Zirkulationsweg beschlossen. Die sich neu stellenden rechtlichen und organisatorischen Fragen konnten so zeitnah und effizient gelöst werden. Einen erheblichen Aufwand verursachten neben der Umsetzung kleinerer Gesetzesänderungen v. a. die Vorbereitungen für die Einführung der revidierten Strafprozessordnung (StPO). So wurde u. a. mit dem Wechsel des zulässigen Rechtsmittels gegen selbständige nachträgliche Entscheide (Berufung statt Beschwerde) eine 3. Strafkammer geschaffen (personell identisch mit der Beschwerdekammer). Die in der StPO neu eingeführten Fristen für die oberinstanzlichen Entscheide (Beschwerdeentscheide innert sechs Monaten, Berufungsentscheide innert zwölf Monaten) werden auf die personelle Dotierung Auswirkungen haben. Die Strafabteilung wurde weiterhin in der effizienten Erledigung der Verfahren erheblich belastet durch die zahlreichen ao. Einsätze von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bei der ersten Instanz und der Staatsanwaltschaft sowie die damit verbundenen personellen Wechsel. Trotz zusätzlicher Stellenprozente bewegte sich die Belastung für das Sekretariat der Strafabteilung weiterhin am Limit, dies wegen personeller Wechsel und krankheitsbedingten Ausfällen einerseits und der weiterhin sehr hohen Geschäftszahlen andererseits.

Sämtliche materiellen Entscheide der Strafabteilung wurden wie bis anhin in anonymisierter Form im Internet publiziert.

Strafkammern

Die beiden Strafkammern erfuhren je einen Wechsel im Präsidium. In der zweiten Strafkammer übernahm per 1. Mai 2023 Oberrichterin Franziska Friederich Hörr das Präsidium von Oberrichterin Franziska Bratschi und in der ersten Strafkammer Oberrichterin Danielle Schwendener jenes von Oberrichter Jean-Pierre Vicari per 1. August 2023.

Bei den Strafkammern wurde mit 601 neuen Fällen zwar eine Abnahme von 11% verzeichnet (Vorjahr 672). Bei diesem Rückgang ist indes zu berücksichtigen, dass im Jahr 2022 in zwei Serien von jeweils gleichartigen Fällen zahlreiche Revisionsgesuche eingegangen sind (79 Fälle wegen Landfriedensbruchs im Zusammenhang mit der Demonstration «Afrin verteidigen»; 26 Verfahren wegen Widerhandlung gegen die bernische Covid-Verordnung durch Missachten der Bestimmungen betreffend Versammlungsfreiheit). Um die Zahl dieser Revisionsgesuche bereinigt, betrugen die Eingänge im Vorjahr 567 Fälle, womit fürs Berichtsjahr effektiv eine Zunahme um knapp 6% resultiert.

Erledigt wurden 600 Fälle (Vorjahr 621). Der Anteil an französischsprachigen Berufungsverfahren ging auf 21% zurück (Vorjahr 23%). Dieser Wert liegt immer noch deutlich über dem Durchschnitt der vorangegangenen Jahre und übersteigt bei den drei französischsprachigen Mitgliedern aufgrund ihres diversifizierten Aufgabenportefeuilles das über längere Zeit bewältigbare Mass an Fällen. Als wesentliche Entlastungsmassnahme wurde ab Juni 2023 Ersatzoberrichter Jean-Jacques Lüthi (Geschäftsleiter der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland) mit einem Beschäftigungsgrad von 80% als ständiger Ersatzoberrichter eingesetzt. Hinzu kommt die Mithilfe der deutschsprachigen Mitglieder v. a. der Strafabteilung als 2. oder 3. Mitglied im jeweiligen Spruchkörper.

Die Anzahl hängiger Verfahren blieb per Ende 2023 mit 426 Fällen (Vorjahr 425) stabil. Die durchschnittliche Verfahrensdauer stieg an auf 234 Tage (Vorjahr 191 Tage). Die Rechtsmittelquote erhöhte sich mit knapp 17% wieder auf den durchschnittlichen Stand der Vorjahre (2022: 10%). Im Berichtsjahr wurden 99 Urteile der Strafkammern angefochten (Vorjahr 63). Das Bundesgericht wies im gleichen Zeitraum 53 Beschwerden ab (Vorjahr 47), hiess 8 Beschwerden gut (Vorjahr 9), trat auf 24 nicht ein (Vorjahr 1) und 1 Verfahren wurde anders erledigt (Vorjahr 2).

Diese sehr hohen Geschäftseingänge führten im Berichtsjahr zu keiner Entspannung bezüglich Verhandlungsdichte; auf Dauer ist diese nicht mehr zu bewältigen. Als Folge davon sind die Terminkalender beider Strafkammern auf Monate hinaus ausgebucht. Zur Bewältigung der zahlreichen und oft mehrtägigen Verfahren war weiterhin ein häufiger Einsatz von Ersatzmitgliedern nötig. Sie wurden für 61 Verhandlungen beigezogen (Vorjahr 70).

Die höchstrichterlichen Vorgaben und Anforderungen an die oberinstanzliche Prozess- und Beweisführung blieben unverändert hoch, woraus auch im Berichtsjahr zusätzliche Aufgaben für die Strafkammern resultierten.

Beschwerdekammer

Bei der Beschwerdekammer in Strafsachen wurden 537 Beschwerdeverfahren (Vorjahr 530) anhängig gemacht. Die Erledigungen liegen mit 515 Geschäften (Vorjahr 526) leicht tiefer, was insbesondere auf Personalwechsel auf der Ebene der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zurückzuführen ist. Der Anteil an französischsprachigen Geschäften liegt mit 13% (Vorjahr 13%) weiterhin im langjährigen Durchschnitt. Die Anzahl hängiger Verfahren stieg auf 122 (Vorjahr 100). Weiter gestiegen auf 80 Tage (Vorjahr 71) ist die durchschnittliche Verfahrensdauer.

Bei der Beschwerdekammer in Strafsachen gingen im Berichtsjahr 9 (Vorjahr 10) Beschwerden in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden ein, welche mit zeitaufwändigen mündlichen Verfahren verbunden waren.

Neben den erfassten Eingängen werden in einem Sammeldossier Eingaben von Personen behandelt, welche Vorabklärungen oder Rückfragen erfordern. So ist beispielsweise bei Laieneingaben oftmals unklar, ob tatsächlich ein Beschwerdewille vorliegt. Die Anzahl von 139 (Vorjahr: 120) in diesem Sammeldossier behandelten Fällen zeigt, dass der Aufwand der Beschwerdekammer in Strafsachen erheblich grösser ist, als dies in der Statistik zum Ausdruck kommt.

Im Berichtsjahr wurden 84 Beschlüsse/Verfügungen der Beschwerdekammer in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten (Vorjahr 101). Die Rechtsmittelquote betrug damit 16% (Vorjahr 19%). Das Bundesgericht hat im selben Zeitraum 14 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 26), 3 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 6), ist auf 83 nicht eingetreten (Vorjahr 52) und keine Beschwerde wurde zurückgezogen oder abgeschrieben (Vorjahr 2).

Die praktisch umfassende Einführung des «double instance»-Prinzips wird zufolge neuer Anfechtungsobjekte zu zusätzlichen Beschwerdeverfahren führen, was zusammen mit der in der StPO neuen Frist für Beschwerdeentscheide eine Erhöhung der personellen Dotation von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern nach sich ziehen dürfte.

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Im Berichtsjahr waren insgesamt 330 Neueingänge zu verzeichnen (Vorjahr 277). Die Anzahl Eingänge stellt einen Höchstwert dar, welcher deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegt. Erledigt wurden 320 Verfahren (Vorjahr 258). Die Neueingänge betrafen zu gut 6% französischsprachige Geschäfte. Wie in den Vorjahren konnte die Zahl der aufwändigen Disziplinarverfahren auf einem niedrigen Stand gehalten werden (2021: 28, 2022: 26, 2023: 26), indem in klaren Fällen mittels gezielter Information der Anzeiger über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der Eröffnung eines förmlichen Verfahrens abgesehen werden konnte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Disziplinarverfahren betrug 205 Tage (Vorjahr: 144). Diese Erhöhung gegenüber dem Vorjahr erklärt sich vorab durch ein Verfahren, welches nach der Rückweisung durch das Verwaltungsgericht neu zu entscheiden war. Die Anzahl der am Ende des Berichtsjahres hängigen Verfahren beträgt 59 Fälle (Vorjahr 49).

Im Berichtsjahr wurden 6 (Vorjahr 8) Disziplinarmassnahmen ausgesprochen (1 Verwarnung, 2 Verweise, 2 Bussen, 1 befristetes Berufsausübungsverbot mit Busse). Ein Beschwerdeverfahren aus dem Vorjahr ist noch beim Verwaltungsgericht hängig. Im anderen Beschwerdeverfahren aus dem Vorjahr hat das Verwaltungsgericht die Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Die Anwaltsaufsichtsbehörde hat im neuen Entscheid anstatt eines dauernden ein befristetes Berufsausübungsverbot verhängt. Die erneute Beschwerde des betroffenen Rechtsanwaltes wurde durch das Verwaltungsgericht abgewiesen.

Zur Anzeige gebrachte Sachverhalte betrafen häufig tatsächliche oder vermeintliche Interessenskonflikte. Gerügt wurde auch die angebliche Untätigkeit oder Nichterreichbarkeit von Anwältinnen und Anwälten. Die Frage nach der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung gab ebenfalls Anlass zu Entscheiden.

Die Gesuche um Befreiung vom Berufsgeheimnis nahmen im Berichtsjahr auf 24 zu (Vorjahr 18). Nach dem Rückzug einer im Berichtsjahr erhobenen Beschwerde aus diesem Rechtsbereich hat das Verwaltungsgericht diese abgeschrieben. Zudem hat das Verwaltungsgericht eine ältere Beschwerde gegen einen vom Berufsgeheimnis entbindenden Entscheid ebenfalls abgewiesen.

Eine weitere Beschwerde betraf einen Entscheid über die Löschung aus dem Anwaltsregister wegen Verlustscheinen. Sowohl dieses Verfahren wie auch ein Beschwerdeverfahren aus dem Vorjahr sind noch beim Verwaltungsgericht hängig.

Während die Anzahl Gesuche um Eintrag ins Anwaltsregister gegenüber dem Vorjahr ungefähr stabil geblieben ist, nahmen die Löschungsgesuche zu. Die Zahl der im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte hat sich per Ende der Berichtsperiode in der Summe gegenüber dem Vorjahr kaum verändert (2022: 1'058, 2023: 1'055).

Verschiedene Mitglieder sind infolge Amtszeitbeschränkung aus der Anwaltsaufsichtsbehörde ausgeschieden. Das Plenum des Obergerichts des Kantons Bern hat deshalb nicht nur die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2023–2026 vorgenommen, sondern zudem einen Anwalt und drei Richterinnen bzw. Richter als neue Behördenmitglieder bestimmt, welche ihre Tätigkeit im Berichtsjahr aufgenommen haben. Das Präsidium der Anwaltsaufsichtsbehörde ging zufolge Pensionierung des verdienten Oberrichters Adrian Studiger per 1. August 2023 auf Oberrichter Roger Zuber über.

Im Berichtsjahr fanden zwei Plenarsitzungen der Anwaltsaufsichtsbehörde statt. Die publizierten Entscheide sind auf der Entscheidplattform der Anwaltsaufsichtsbehörde abrufbar (Entscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde).

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission schloss Anfang Jahr die Prüfungssession II/2022 ab und führte im Berichtsjahr die Prüfungssession I/2023 sowie den schriftlichen Teil der Prüfungssession II/2023 durch. Von den an der Prüfung II/2022 geprüften 88 Kandidatinnen und Kandidaten (78 deutsch- und 10 französischsprachig) haben 34% und von den an der Prüfungssession I/2023 angetretenen 77 Kandidatinnen und Kandidaten (70 deutsch- und 7 französischsprachig) 34% die Prüfung nicht bestanden. Die Kandidatinnen und Kandidaten scheiterten jeweils grösstenteils am schriftlichen Teil der Prüfung. In einem Fall wurde gegen das negative Prüfungsergebnis im schriftlichen Teil beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde eingereicht. Das Verfahren ist noch hängig.

Zum schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung II/2023 traten 101 Kandidatinnen und Kandidaten an (89 deutsch- und 12 französischsprachig). 66 Kandidatinnen und Kandidaten (65%) haben diesen Teil der Prüfung bestanden.

Mit 135 Anfragen allgemeiner Art und 42 Gesuchen bewegten sich diese Eingaben seitens der Studierenden im Berichtsjahr unverändert auf hohem Niveau. Sie bezogen sich überwiegend auf die Anrechnung von ausserkantonalen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 GSOG bilden die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts das Plenum. Dieses ist für die Grundsatzentscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 KAG).

Wie bereits im Vorjahr beschlossen, wurde per 1. Januar 2023 ein 30%-Richterpensum von der Zivil- in die Strafabteilung des Obergerichts verschoben.

Das Plenum trat zu acht Sitzungen zusammen. In seiner ersten Sitzung vom 20. Januar 2023 diskutierte und beschloss das Plenum eine Revision seiner Richtlinien zum Amt der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Zudem diskutierte es über aus seiner Sicht notwendige Änderungen im Kantonalen Anwaltsgesetz. An der Sitzung vom 14. Februar 2023 nahm das Plenum zustimmend Kenntnis vom Jahresabschluss 2022 der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der einen tieferen Verlustsaldo auswies als budgetiert war. Des Weiteren beschloss es, das Archivreglement der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu revidieren. Zudem wählte es ein Mitglied im Fachbereich Steuerrecht in die Anwaltsprüfungskommission. Schliesslich stimmte es der Patentierung der Anwältinnen und Anwälte zu, welche die Prüfung II/2022 erfolgreich absolviert hatten. Das Plenum traf sich erneut am 24. März 2023. Als Folge des Rücktritts von Oberrichter Adrian Studiger teilte es Oberrichter Roger Zuber der Zivilabteilung zu. Gleichzeitig wählte es diesen ab dem 1. August 2023 zum neuen Präsidenten der Anwaltsaufsichtsbehörde. Die neu gewählte Oberrichterin Denise Weingart wies es der Strafabteilung zu. Ebenfalls in seiner Märzsitzung verabschiedete das Plenum den Voranschlag 2024/AFP 25–27 (Planvariante 1).

An seiner Sitzung vom 12. Mai 2023 bewilligte das Plenum die Aufteilung des Pensums von Oberrichter Thomas Zbinden in 70% Zivilabteilung und 30% Strafabteilung per 1. August. Am 4. Juli 2023 beschloss es die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte, welche die Prüfung I/2023 erfolgreich absolviert hatten. Im Weiteren nahm es von der Entwicklung des Personalbestandes am Obergericht vom Jahr 2011 bis Januar 2023 zustimmend Kenntnis und wählte ein Ersatzmitglied in die Anwaltsaufsichtsbehörde. Am 15. September 2023 diskutierte das Plenum die Anfrage der Justizkommission, ob und in welchem Umfang die Liste «Ausserdienstliche Tätigkeiten der Oberrichter/innen» publiziert werden könnte. Es kam zum Schluss, dass auf eine solche Publikation verzichtet werden soll. Wollte man dies dennoch tun, müsste nach Auffassung des Plenums dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Weiter nahm das Plenum das Budget 2024/AFP 25–27 zustimmend zur Kenntnis. Zudem verabschiedete es die von der Zivilabteilung ausgearbeiteten Gesetzesänderungen im GSOG/EG ZSJ zuhanden der DIJ.

Anlässlich der Sitzung vom 20. Oktober 2023 entschied das Plenum, als Nachfolger des zurücktretenden Generalsekretärs Markus Roth Herrn Stefan Häusler für diese Position anzustellen. In seiner letzten Sitzung vom 17. November 2023 beschloss es, die Nachfolge für Oberrichter Jean-Pierre Vicari zu 100% auszuschreiben. Weiter stimmte es den Änderungen im Organisationsreglement Obergericht, im Aufsichtsreglement Obergericht sowie im Reglement über die Delegation von Personalbefugnissen des Obergerichts zu. Diese Anpassungen wurden nach der Revision des GSOG nötig.

In allen Sitzungen orientierte die Obergerichtspräsidentin zudem über die Projekte Avenir Berne romande (Umsetzung des Wechsels der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura), Einführung der neuen Fachapplikation Tribuna V4 (Fachapplikation der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sowie schweizweite Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Justitia 4.0).

Generell wurden in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Vorgaben des Plenums bezüglich der Teilzeitarbeit bei den Richterinnen und Richtern umgesetzt. So sind heute von gesamthaft 117 Richterinnen und Richtern 74 Personen in Teilzeitarbeit tätig, also mehr als die Hälfte. Diese verteilen sich auf sämtliche Gerichte.

2.3.2 Präsidium

Die Obergerichtspräsidentin hat nach Gesetz (Art. 37 GSOG) für den ordnungsgemässen Geschäftsgang in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu sorgen. Sie steht den Organen der Gerichtsleitung vor, das heisst sie leitet die Sitzungen von Geschäftsleitung, Erweiterter Geschäftsleitung und Plenum. Generalsekretariat und Gerichtsinspektorat unterstützen sie in dieser Führungsaufgabe. Die Obergerichtspräsidentin vertritt das Gericht nach aussen. Sie hat Einsitz in der Justizleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. In dieser Eigenschaft nimmt sie auch an den regelmässigen Sitzungen der Justizkommission beziehungsweise der Geschäftsleitung der Justizkommission teil.

Seit Anfang 2019 präsidiert Annemarie Hubschmid Volz das Obergericht. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und dem Gerichtsinspektorat die Sitzungen der erwähnten Gremien vorbereitet, damit die nötigen Entscheide in Finanz-, Personal-, Aufsichts- und weiteren wichtigen administrativen Fragen zeit- und sachgerecht getroffen werden konnten. Im Frühling 2023 führte die Obergerichtspräsidentin mit allen elf Vorsitzenden der erstinstanzlichen Schlichtungs- und Gerichtsbehörden Standortgespräche.

Im Weiteren führte sie den Bernischen Richterinnen- und Richtertag durch und stellte dort das Thema «Künstliche Intelligenz in der Gerichtsbarkeit» ins Zentrum. Sie organisierte zudem einen Weiterbildungsanlass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzleien/Verwaltung sowie für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Obergerichts, an dem Fragen der Polizeiarbeit (Grundsätze der Einsatzbewältigung, Einsatz von Zwangsmitteln) thematisiert und diskutiert wurden. An einer Weiterbildungsveranstaltung für die Justizkommission stellte sie zusammen mit anderen Oberrichtern ausgewählte Fragen zur Straf- und Zivilgerichtbarkeit vor.

Anfang 2022 übernahm die Obergerichtspräsidentin den Vorsitz der Justizleitung und leitete deren monatliche Sitzungen. In dieser Funktion nahm sie im Berichtsjahr unter anderem an Sitzungen mit der DIJ, der Juradelegation des Regierungsrats, der FIN und an einem Fachaustausch zwischen der Justizkommission und der Rechtspflegekommission des Kantonsrats St. Gallen teil. Der jährliche Aufsichtsbesuch der Justizkommission fand im Berichtsjahr am Obergericht statt.

Die Obergerichtspräsidentin stand in regelmässigem Kontakt mit der Universität Bern sowie anderen Gerichten und nahm unter anderem an der Justizkonferenz des Bundesgerichts, der Jahresversammlung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft sowie an den Tagungen des VBRS teil.

2.3.3 Geschäftsleitung

Artikel 39 Absatz 2 GSOG überträgt der Geschäftsleitung des Obergerichts im Sinn einer Generalkompetenz alle Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Aufgaben werden im nicht abschliessenden Katalog ausdrücklich aufgeführt. Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist für die Aufsicht sowie für die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften zuständig, welche in die Zuständigkeit des Plenums fallen.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu 26 ordentlichen und 5 ausserordentlichen Sitzungen, insgesamt somit zu 31 Geschäftsleitungssitzungen. Themenbezogen lud sie die beiden stellvertretenden Mitglieder, den Gerichtsinspektor und weitere Fachpersonen ein.

Ein wichtiges Thema anlässlich mehrerer Geschäftsleitungssitzungen stellte im Berichtsjahr die ausreichende personelle Dotation am Obergericht und bei den erstinstanzlichen Gerichten dar. Dabei wurden nicht nur die kurz-, sondern auch die mittelfristigen Bedürfnisse berücksichtigt. Die adäquate Richterinnen- und Richterdotation der einzelnen Gerichte stellte die Geschäftsleitung gestützt auf das fundierte Zahlenmaterial des Gerichtsinspektors fest.

Als wichtigste Resultate dieser Abklärungen beantragte das Obergericht ab dem Jahr 2024 für das kantonale Zwangsmassnahmengericht und für die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland je eine zusätzliche ordentliche GerichtspräsidentInnen-Stelle. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht erhält auf Grund einer Gesetzesänderung deutlich mehr Aufgaben. Die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland benötigt auf Grund der Belastung seit vier Jahren permanent zusätzliche personelle Ressourcen. Beide Situationen müssen künftig mit einer ordentlichen Besetzung stabilisiert werden. Wegen der sehr starken Belastung der Strafgerichte in erster wie in zweiter Instanz setzte die Geschäftsleitung im Jahr 2023 verschiedentlich befristet ao. GerichtspräsidentInnen, ao. GerichtsschreiberInnen sowie ab 1. Juli 2023 ein ständiges Ersatzmitglied französischer Sprache mit Beschäftigungsgrad 80% am Obergericht ein. Eine starke Beanspruchung brachte das Projekt Avenir Berne romande, welches die neue räumliche Unterbringung derjenigen bernischen Behörden beinhaltet, die heute ihren Standort in der Gemeinde Moutier haben. Die ganze Entscheidfindung in diesem Projekt verursachte den betroffenen Stellen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einen erheblichen Zusatzaufwand (s. unten Ziffer 2.8).

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit besuchte die Geschäftsleitung im Berichtsjahr zwei Gerichte, bei denen der Gerichtsinspektor vorgängig Nachkontrollen durchgeführt hatte. Diese beiden Sitzungen fanden mit den Geschäftsleitungen der Regionalgerichte Berner Jura-Seeland in Biel sowie Oberland in Thun statt.

Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Plenums sowie die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungsinformationen und Verfahrenskennzahlen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen, usw., gehörten zu den Schwerpunkten der Tätigkeit. Die Geschäftsleitung befasste sich auch in diesem Jahr mit verschiedenen Themen, die dem Personalbereich zuzuordnen sind (Stellenbegehren, Veränderung des Beschäftigungsgrades, Stellvertretungen, Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten, unbezahlter Urlaub, Leistungsprämien, usw.). Die Geschäftsleitung bzw. die Oberrichterinnen und Oberrichter konnten zu diversen Wahlgeschäften des Grossen Rats Stellung beziehen (Gerichtspräsidien, Oberrichterinnen und Oberrichter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter). In vielen Mitberichtsverfahren und Vernehmlassungen äusserte sie sich zuhanden der Justizleitung zu Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstössen. Auch im Berichtsjahr fand der Meinungsaustausch mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands statt. Ebenso behandelte die Geschäftsleitung mit Vertreterinnen und Vertretern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern anlässlich einer Sitzung verschiedene aktuelle Fragen (Zusammenarbeit Obergericht – Universität Bern).

Ausserdem befasste sich die Geschäftsleitung mit aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen Richterinnen und Richter beider Instanzen. Die Eingaben betreffend die Mitglieder des Obergerichts wurden jeweils an die dafür zuständige Justizkommission weitergeleitet.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzenübergreifende Koordinations- und Informationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 40 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt zusätzlich der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich Statistik (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können.

Es fanden sechs ordentliche Sitzungen statt, wobei an sämtlichen Treffen, neben den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, auch die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der drei kantonalen Gerichte sowie der vier Schlichtungsbehörden teilnahmen.

Wie jedes Jahr wurden zahlreiche Administrativthemen (Finanzen, Personalwesen, Informatik, usw.) diskutiert und soweit notwendig koordiniert. Das Obergericht beziehungsweise dessen Präsidentin informierte an allen Sitzungen über Themen und Beschlüsse der Geschäfts- und der Justizleitung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte konnten sich ihrerseits über zahlreiche Themen austauschen, welche die richterliche Praxis in Zivil- und Strafsachen beschlugen.

Die Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung sind ein sinnvolles Informations-, Koordinations- und Führungsinstrument.

2.4 Gerichtsinspektorat / Aufsicht

Das Gerichtsinspektorat der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern prüft und evaluiert den Rechtsprechungsbetrieb sowie die richterliche Amts- und Fallführung. Im Vordergrund stehen das Risiko- und das Qualitätsmanagement nach Massgabe der Verfahrensgrundrechte und der Prozessordnungen. Der Gerichtsinspektor ist zudem Mitglied der Weiterbildungskommission der bernischen Justiz.

Das Aufsichtsjahr 2023 war wiederum geprägt durch Risikobeurteilungen (Verfahrensdauern, Rückstände, Belastungen) und Evaluierungen der notwendigen Anzahl an Richterinnen, Richtern und Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Gerichten, Abteilungen, Rechtsgebieten und Funktionen innerhalb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Weitere Schwerpunkte bildeten Themen des Aufsichts- und Personalrechts sowie Aspekte der Konfliktarbeit. Im Regionalgericht Oberland sowie im Regionalgericht Berner Jura-Seeland fanden Nachkontrollen statt. Der Gerichtsinspektor verfasste rund 40 Stellungnahmen und Berichte zuhanden der Geschäftsleitung des Obergerichts. Er war mit den Auswirkungen der Kompetenzerweiterung des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, mit dem Kantonswechsel von Moutier, mit der aktuellen CEPEJ-Studie des Europarates (Commission européenne pour l'efficacité de la justice) und mit der Evaluation der Gehaltseinreihungen auf der Ebene der gerichtlichen Sachbearbeitung befasst oder mitbefasst. Der Gerichtsinspektor nahm an den Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und themenspezifisch an Sitzungen der Geschäftsleitung des Obergerichts teil. Er beteiligte sich am Weiterbildungstag der Justizkommission sowie am Austausch mit dem Bernischen Anwaltsverband.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 33'520 Fälle (Vorjahr 32'230) und erteilte 21'206 Rechtsberatungen (Vorjahr 18'495). Rund 81% der Fälle (Vorjahr 80%) stellen Zivilverfahren, rund 19% der Fälle (Vorjahr 20%) stellen Strafverfahren dar. Das Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der Anwaltsprüfungskommission sowie durch die internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Die Zivil- und Strafgerichte versandten gegen 1'100 (Vorjahr über 1'100) informelle Antwortschreiben an Rechtssuchende, deren Eingaben unklar waren oder die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten. Ende Jahr waren 8'545 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8'160). Die Sockelpendenz (Verhältnis zwischen Erledigungen und Pendenzen) liegt weiterhin im Referenzbereich von 25% (Vorjahr 25%).

577 Fälle (Vorjahr 452) sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig. Davon entfallen auf das Obergericht/Zivilverfahren 17 Fälle (Vorjahr 17), auf das Obergericht/Strafverfahren 37 Fälle (Vorjahr 11), auf die erstinstanzlichen Zivilverfahren 364 (Vorjahr 300) und auf die erstinstanzlichen Strafverfahren 159 Fälle (Vorjahr 124). Der Anteil an hängigen Verfahren, welche vor mehr als 18 Monaten eingingen, stieg auf knapp 7% (Vorjahr über 5%).

Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 184 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 204). Die Anwendungsquote lag bei 83% (Vorjahr 82%), die Härtefallquote bei 11% (Vorjahr 12%). Anlässlich von 87 entsprechenden Berufungsverfahren (Vorjahr 58) bestätigten die Strafkammern in 57 Fällen die angeordnete obligatorische Landesverweisung oder ordneten sie an. In 14 Fällen bestätigten sie die gesetzlichen Gründe für das Absehen von einer obligatorischen Landesverweisung oder erkannten neu einen Härtefall an. In 16 Fällen erfolgten Rückzüge oder ein Nichteintreten.

Das Gerichtsinspektorat stellt weiterhin schwankende Fallzahlen, aber zunehmende Belastungen innerhalb der unterschiedlichen Gebiete der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fest. Quantitativ sind am Obergericht das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht und die Straf- und Beschwerdekammern sowie erstinstanzlich das Wirtschaftsstrafgericht, die Regionalen Zwangsmassnahmengerichte und die Schlichtungsbehörden ausserordentlich stark belastet. Parallel dazu weiten der Gesetzgeber und die Praxis die rechtlichen, methodischen und kommunikativen Anforderungen an die Richterinnen und Richter permanent aus. Dementsprechend verbergen teilweise auch unauffällige Fallzahlen ausserordentliche Belastungen. Das Gerichtsinspektorat stellt deshalb regelmässig einzelne Verfahrensdauern (insbesondere auch Dauern von schriftlichen Entscheidbegründungen) fest, welche die zulässigen Grenzen überschreiten. Der Ausbau der gerichtlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten stellt einen Prozess dar, welcher fortschreiten wird. Zur Gewährleistung der verfassungsmässigen Funktion der Gerichte, des fairen Verfahrens und der Qualität der Rechtsprechung bleiben sowohl der zusätzliche Einsatz von ao. Richterinnen und Richtern, befristeten Mitarbeitenden, wie zusätzliche unbefristete Stellen in der Gerichtsbarkeit unverzichtbar. Der rechtsstaatlich zwingende Erhalt der unabhängigen Handlungsfähigkeit der Gerichtsbarkeit im Bereich der digitalen Transformation akzentuiert diesen Prozess.

2.5 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Ausserdem ist es zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde. Das Generalsekretariat steht der Gerichtsverwaltung vor und ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts. Die Bereiche HR & Support sowie Finanz- und Rechnungswesen sind im Generalsekretariat angesiedelt. Sie übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Generalsekretariat koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Es beantwortet diverse Medienanfragen und koordiniert die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Geschäftsleitung erteilt gemäss Informationsreglement (IR ZSJ) Akkreditierungen an Medienschaffende, die über die Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen. Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 21 Gesuche um Akkreditierung behandelt.

Neben den grossen ICT-Projekten (s. dazu unten Ziffern 2.6.3 und 2.8) war das Generalsekretariat im Berichtsjahr mit der Umsetzung des Projekts ERP/SAP stark gefordert. Schwergewichtig im Finanz-, aber auch im Personalbereich waren noch nicht sämtliche Tools operativ. In Eigenregie schufen die beiden Fachbereiche für alle Betroffenen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die jeweils notwendigen Ersatzlösungen, wodurch die wichtigsten Aufgaben dennoch zeitgerecht erledigt werden konnten.

Die Umbau- und Renovationsarbeiten im Haus beschäftigten das Generalsekretariat zudem. Insbesondere die Renovation und sicherheitstechnische Sanierung der drei historischen Eingangstüren konnte während des laufenden Betriebs realisiert werden. An verschiedenen Sitzungen festigte der Generalsekretär den Kontakt zu seinen Amtskolleginnen und -kollegen in der ganzen Schweiz. An diesen Konferenzen war das dominante Thema regelmässig das schweizweite ICT-Projekt Justitia 4.0. Dazu konnten interessante Erfahrungen ausgetauscht und auch gewünschte Entwicklungen angestossen werden.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 79 Anfragen und Gesuche aus diesem Fachbereich.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

Im Berichtsjahr verzeichnete das HR in den eigenen Reihen zahlreiche Personalwechsel, womit die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen einen Schwerpunkt darstellte. Zusätzlich verursachte das neue Personalinformationssystem (SAP) viel unvorhergesehenen Aufwand. Dessen Einführung erschwerte die Arbeitsschritte im HR in verschiedenen Bereichen. Dies führte zu einem wöchentlichen Fachaustausch in einer Koordinationsgruppe, in der alle Produktgruppen der Justiz Einsitz nahmen. Diese Gruppe bot eine wertvolle Unterstützung bei der Bearbeitung von system- oder prozesstechnischen Fragestellungen.

Im Thema Berufsbildung musste das HR die KV-Reform umsetzen. Diese wurde mit dem Beginn des Schuljahres im Sommer 2023 gestartet. Herausfordernd war dabei, dass damals immer noch viele Fragen offen waren, für die erst nach und nach Lösungen gefunden werden konnten. Das Obergericht beschäftigt zwei Auszubildende. Für die Ausbildungsperiode ab August 2024 wird eine dritte Lehrstelle besetzt.

Auch im Berichtsjahr verursachten die Stellenwechsel in der gesamten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ein hohes Mass an Administrativarbeiten.

2.6.2 Finanzen

Nur ein kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurde regelmässig auf dessen Wirksamkeit durch den IKS-Beauftragten, die Finanzverwaltung und die Finanzkontrolle überprüft. Bei diesen übergeordneten Kontrollen wurden keine schwerwiegenden Probleme oder Unregelmässigkeiten festgestellt.

Per 1. Januar 2023 wurde die Finanzapplikation FIS durch SAP abgelöst. Das hatte zur Folge, dass etliche Arbeitsprozesse und Richtlinien neu geschrieben sowie grössere wie auch kleinere Probleme ad hoc gelöst werden mussten. Im SAP funktioniert noch nicht alles den Erwartungen entsprechend. Dies traf insbesondere für das Debitorenmanagement zu, bei dem frühere Automatismen nun durch viele manuelle Schritte ersetzt werden mussten, was einen zusätzlichen Ressourcenbedarf ergab. Besonders stark wirkten sich diese SAP-Probleme bei den erstinstanzlichen Gerichten aus, die in ihrem Tagesgeschäft auf dieses Tool angewiesen sind. Sie standen durch diese Probleme im SAP zusätzlich unter Druck.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr 2023 einen Verlust von CHF 66,6 Millionen aus, wobei der Voranschlag um CHF 9,4 Millionen unterschritten wurde (–12%). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlust um CHF 1,4 Millionen zu. Die Personalkosten beliefen sich mit CHF 63,9 Millionen erwartungsgemäss rund 3% über dem Vorjahresniveau und lagen um CHF 1,2 Millionen unter dem Budget (–2%). Der Sachaufwand fiel um CHF 4,6 Millionen tiefer aus als budgetiert (–13%) und betrug CHF 31,3 Millionen. Auf der Ertragsseite wurden CHF 3,4 Millionen mehr eingenommen als budgetiert (+13%).

2.6.3 Informatik

In den Projekten Tribuna V4 und Justitia 4.0 wirkten wie bereits bisher Vertreterinnen und Vertreter aus allen Fachbereichen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit. Die Geschäftsleitung hatte sich immer wieder mit Fragestellungen zu befassen, die sich aus diesen beiden Projekten ergaben. Bei der Entwicklung der neuen Fachapplikation Tribuna V4 für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit traten erneut Verzögerungen auf. Damit verschiebt sich auch die Einführung im Kanton Bern.

Den schweizweiten elektronischen Geschäftsverkehr zwischen allen Gerichten, Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft soll das Projekt Justitia 4.0 ermöglichen. Auch hier traten Verzögerungen auf, die nicht zuletzt dem grossen Projektumfang und den unterschiedlichsten Interessenlagen der zahlreichen Beteiligten geschuldet waren. Beide Projekte beschäftigen die Geschäftsleitung sehr, da diese immer wieder Justierungen und Absprachen für die interne Umsetzung vornehmen musste.

Die gerichtsspezifische Mitarbeit der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in diesen beiden Projekten ist fachlich unentbehrlich und bindet beträchtliche Personalressourcen.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Während der ganzen Projektdauer orientiert die SBB regelmässig über den aktuellen Stand auf ihrer Grossbaustelle in unmittelbarer Nähe zum Obergericht (Unterführung Mitte). Die Arbeiten im Jahr 2023 betrafen dieses glücklicherweise weder bezüglich Erschütterungen noch hinsichtlich Lärmimmissionen. Diese Arbeiten werden noch mindestens bis ins Jahr 2027 dauern. Die Zusammenarbeit mit der SBB funktioniert gut.

Im Berichtsjahr wurde das Amthaus in Bern renoviert. Die ganze Belegschaft samt Infrastruktur war am Ausweichstandort an der Kasernenstrasse in Bern untergebracht. Anfangs 2024 zieht das Regionalgericht Bern-Mittelland zurück ins renovierte Gebäude.

Das Obergericht erstellt zurzeit mit einem externen Anbieter ein Betriebskonzept, um die Realisierbarkeit des Anbaus West prüfen zu können. Dieser ist dringend nötig, da die Mitarbeitenden im Obergerichtsgebäude – trotz der möglichen Arbeit im Homeoffice – schon heute kaum mehr genügend Platz finden. Auch für Verhandlungen und Sitzungen fehlt eine genügende Anzahl Räume. Die Abtrennung der öffentlich zugänglichen Zone (Gerichtssäle, Anwaltszimmer, Warteräume, usw.) von einem abgeschlossenen Bereich nur für Mitarbeitende ist heute nicht realisierbar. Die Gerichtssäle sind im ganzen Gebäude verteilt. Diese Situation generiert zusätzliche Sicherheitsrisiken. Zur Umsetzung des Projekts Anbau West gehören unter anderem eine strategische Bedarfsplanung sowie eine Potentialanalyse. Alle diese Arbeiten erfordern umfangreiche Abklärungen, an welchen das Obergericht substantiell mitwirken muss. Die Zusammenarbeit mit dem externen Partner klappt gut.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Obergericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, ausgeübt durch die Justizkommission. Über das ganze Jahr bestand zu dieser Kommission wie bisher ein guter Kontakt.

Im Berichtsjahr fanden an vier Sessionen im Grossen Rat Richterwahlen statt. Das Obergericht gab zuhanden der Justizkommission bei diesen Wahlen von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden, Oberrichterinnen und -richtern sowie Ersatzmitgliedern am Obergericht Stellungnahmen zur fachlichen und persönlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ab.

Der Aufsichtsbesuch der Justizkommission im Frühling 2023 bot die Gelegenheit, den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zu behandeln und einen Rundgang durch das Obergericht zu machen. Das Obergericht pflegt einen regelmässigen fachlichen Austausch mit der Universität Bern und anderen Gerichten.

2.8 Projekte

Im Berichtsjahr bildeten einerseits die Beschaffung der neuen Fachapplikation Tribuna V4 für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und andererseits die Mitarbeit im Projekt Justitia 4.0 Schwerpunkte. Tribuna V4 soll die neue Fachapplikation der bernischen Gerichte werden. Nur mit ihr kann Justitia 4.0 implementiert werden. Justitia 4.0 soll schweizweit den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft ermöglichen. In dieses Projekt sind sehr viele Beteiligte, Fachgebiete und damit auch die unterschiedlichsten Interessen involviert.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte das Projekt Avenir Berne romande dar, welches die neue räumliche Unterbringung derjenigen bernischen Behörden beinhaltet, die heute ihren Standort in der Gemeinde Moutier haben. Nach verschiedenen Projektstudien, an denen die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit substantiell mitwirkte, entschied sich die Politik dafür, diese ab dem 1. Januar 2026 in einem Provisorium in Biel unterzubringen. Die ganze Entscheidfindung in diesem Projekt verursachte den betroffenen Stellen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einen erheblichen Zusatzaufwand (Geschäftsleitung des Obergerichts, Arbeitsgruppe Avenir Berne romande, Geschäftsleitung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland). Besonders gefordert waren die französischsprachigen Richterinnen und Richter, die immer wieder neue Varianten ausarbeiten und prüfen mussten.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 34). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügen in Moutier im Berner Jura über je eine Aussenstelle.

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen. Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten.

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt mit den beiden Standorten sowie der Zweisprachigkeit eine Besonderheit dar. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, sind beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel Deutsch und Französisch Amtssprachen. Die Zweisprachigkeit gilt ebenso bei den kantonalen erstinstanzlichen Gerichten sowie bei der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungsfragen, welche gesamtkantonal am Regionalgericht Bern-Mittelland angesiedelt ist.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Die Zwangsmassnahmengerichte sind zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Massnahmen, die stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen eingreifen. Im Sinn einer Besonderheit haben sie sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zu überprüfen. Jene schliessen insbesondere Untersuchungshaft und Überwachungsmassnahmen ein, diese insbesondere die im Hinblick auf eine Ausschaffung von den Migrationsbehörden angeordnete Administrativhaft.

3.1.1.1 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Bühler Hans Ulrich, Geschäftsleiter
Brechbühl Beat
Rampa Lorena

3.1.1.2 Geschäftsentwicklung

Die Regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind nach geltendem Recht wesentlich für Haftentscheide und Entsiegelungen zuständig. Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht ist demgegenüber für alle anderen Zwangsmassnahmen zuständig. Darüber hinaus bildet das Kantonale Zwangsmassnahmengericht auch das Zwangsmassnahmengericht einerseits für die Strafbehörden des Bundes und andererseits für ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen. Es amtet im weiteren als regionales Zwangsmassnahmengericht Bern-Mittelland und als Zwangsmassnahmengericht in polizeigesetzlichen Belangen.

Mit 1’762 Eingängen erhöhte sich die Anzahl der Geschäfte gegenüber dem Vorjahr um rund 19% (1’478).

Im Straf- und Polizeirechtsbereich gingen 1'380 Anträge ein und damit rund 16% mehr als im Vorjahr (1'186). Dabei war auf Bundesebene eine Zunahme von rund 34% zu verzeichnen und auf regionaler Ebene eine solche von rund 15%. Auf kantonaler Ebene betrug die Zunahme rund 8%. Auf Bundesebene führten insbesondere häufigere Verfahren bezüglich Anordnung von Untersuchungshaft (+63%), Genehmigungen von Fernmeldeüberwachungen (+49%) sowie Entsiegelungen (+240%) zur Verfahrenszunahme. Auf regionaler Ebene reduzierte sich zwar die Anzahl der Verfahren um Anordnung von Untersuchungshaft (–14%), insbesondere die Zunahme von Verfahren bezüglich Verlängerung von Untersuchungshaft (+24%) und Entsiegelungen (+61%) führte dennoch insgesamt zu einer Vergrösserung des Geschäftsvolumens. Auf kantonaler Ebene blieb die Anzahl Fälle bezüglich Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft ungefähr auf Vorjahresniveau. Erhöht hat sich die Zahl der Verfahren um Anordnung von Ersatzmassnahmen (+150%) und Genehmigung von Fernmeldeüberwachungen (+10%). Verfahren bezüglich technischer Überwachungsmassnahmen reduzierten sich um 19%.

Im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes gingen im Berichtsjahr 382 Gesuche ein, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von rund 31% entspricht. Um rund 20% zugenommen haben Verfahren um Überprüfung angeordneter Ausschaffungshaften und um rund 41% die Gesuche um Ausstellung von Hausdurchsuchungsbefehlen. Die Verfahren um Überprüfung der «Dublin-Haft» nahmen um rund 166% zu.

Das Entsiegelungsverfahren (Prüfung der Zulässigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahmung von Aufzeichnungen und Gegenständen) hat sich stark verändert. Zunehmend sind elektronische Datenträger mit tausenden von Dateien zu überprüfen. Das erfordert eine methodisch und quantitative Neuausrichtung.

Zur fokussierten Behandlung aufwendiger Entsiegelungsverfahren wurde dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht per 1. November 2023 ein ao. Gerichtspräsident zugewiesen (für 6 Monate; Beschäftigungsgrad 80%).

Der Anteil der französischsprachigen Verfahren betrug rund 6%.

3.1.2 Wirtschaftsstrafgericht

Das Wirtschaftsstrafgericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

Es urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung, in Dreierbesetzung im Gegensatz zu den Regionalgerichten nicht mit Laienrichterinnen und Laienrichtern, sondern als Berufsgericht mit Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Regionalgerichte als Ersatzmitglieder.

3.1.2.1 Gerichtspräsidentinnen

Dupuis Michèle, Geschäftsleiterin
Lips Barbara

3.1.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr waren 36 (Vorjahr 41) Verfahrenseingänge zu verzeichnen, darunter 2 (Vorjahr 2) französischsprachige. Weitere 23 (Vorjahr 25) Verfahren waren anfangs 2023 hängig. 35 (Vorjahr 43) Verfahren konnten erledigt werden. Verfahrenseingänge wie -erledigungen lagen einmal mehr deutlich über den Erwartungen. Aufgrund der stetig sehr hohen Geschäftslast des deutschsprachigen Wirtschaftsstrafgerichts hatte die Geschäftsleitung des Obergerichts seit dem 1. Februar 2021 eine ao. Richterstelle (80%) bewilligt. Die Massnahme endete nach zweimaliger Verlängerung Ende Juli 2023. Aufgrund der evaluierten und verifizierten Langzeitbelastung wird die Massnahme ab Februar 2024 weitergeführt.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

3.1.3.1 Gerichtspräsidentinnen

Ringgenberg-Eichenberger Regula, Geschäftsleiterin
D'Angelo Corinne
Ndiaye Marguerite

3.1.3.2 Geschäftsentwicklung

Per 1. Januar 2023 waren beim Jugendgericht aus dem Vorjahr noch 24 Verfahren hängig, welche inzwischen alle erledigt werden konnten. Im Berichtsjahr gingen 52 Geschäfte ein, darunter 13 französischsprachige. Insgesamt konnten 55 Verfahren erledigt werden.

Von den eingegangenen Verfahren stammten 17 aus der Region Bern-Mittelland, 2 aus der Region Oberland, 10 aus der Region Emmental-Oberaargau und 16 aus der Region Berner Jura-Seeland (davon 12 französische Verfahren). 7 Gesuche betrafen Kostenerlasse, Erläuterungen und Berichtigungen.

Das Jugendgericht hatte sich vermehrt mit erheblicher Delinquenz zu befassen, so mit zwei versuchten vorsätzlichen Tötungen, weiteren schweren Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben sowie bandenmässigen Vermögensdelikten. Besonders hervorzuheben ist der erhebliche Anstieg an französischsprachigen Verfahren, dies hervorgerufen durch organisierte Bandenkriminalität im Raum Biel.

3.1.3.3 Weiteres

Die Geschäftszahlen legen dar, dass anteilsmässig deutlich mehr Anklagen eintrafen als im Vorjahr. Wie bereits ausgeführt, waren im Berichtsjahr viele schwere Gewaltdelikte zu beurteilen, welche zum grossen Teil ganz oder teilweise bestritten waren, da es für die beschuldigten Jugendlichen um viel ging. So gestaltete sich bereits die Voruntersuchung umfangreich und die Verfahren generierten entsprechend einen grossen Aufwand.

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

3.2.1.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Paronitti Maurice, Vorsitzender
Gutmann Sandra, stellvertretende Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Rüfenacht Maïli, Vertreterin der Aussenstelle im Berner Jura
Weingart Denise, Dr. iur., Leiterin der Strafabteilung (bis 30.04.2023)
Von Arx Kerstin, Leiterin der Strafabteilung (ab 01.05.2023)
Dätwyler Evelyn, leitende Gerichtschreiberin
Senn Martina, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Biel
Breijo Cristina (ab 01.05.2023), Bürki Yvonne, Gross Markus, Gutmann Sandra, Holzer-Zaugg Silvia, Jacober Claudia, Dr. iur. Marti-Schreier Leonora, Miescher Isabelle, Ndiaye Marguerite, Nuspliger Marc-Olivier, Ochsner Elisabeth, Paronitti Maurice, Romano Doris, Sidler Ruedi, Villard Alain, Von Arx Kerstin, Walser Benjamin, Dr. iur. Weingart Denise (bis 30.04.2023), Dr. iur. Wuillemin Nicolas (bis 31.07.2023) und Würsten Maude.

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Moutier
Cossavella Virginie (ab 01.11.2023), Pic Jeandupeux Maryvonne, Richard Josselin, Rüfenacht Maïli, Siegfried Muriel und Zürcher Gabriel (bis 31.10.2023).

3.2.1.2 Geschäftsentwicklung

Insgesamt verzeichnete das Regionalgericht Berner Jura-Seeland 7'432 Eingänge (4% Anstieg im Vergleich zum Vorjahr) und erledigte 7'186 Verfahren (gleiches Ergebnis wie im Vorjahr).

Im Zivilbereich wurden 5'962 Fälle registriert, 4% mehr als im Vorjahr (Anteil der französischsprachigen Fälle mit 2'631 Fällen: 44%). Es wurden 5'766 Verfahren entschieden (3'329 deutschsprachige und 2'437 französischsprachige). Zum Jahresende waren noch 2'112 Verfahren hängig (1'119 deutschsprachige und 993 französischsprachige).

Das Zwangsmassnahmengericht erhielt 584 Fälle, 19% mehr als im Vorjahr (Anteil der französischsprachigen Fälle: 48%). 588 Fälle wurden abgeschlossen. Ende 2023 waren noch 5 Fälle hängig. Es handelt sich um besonders komplexe Entsiegelungsverfahren, die vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht bearbeitet werden.

Die Eingänge im Bereich des Strafrechts waren etwas niedriger als im Vorjahr (–3%). Es trafen 886 Verfahren ein (465 deutschsprachige und 421 französischsprachige). Der Anteil der im Jahr 2023 eingegangenen französischsprachigen Fälle betrug 48%.

832 Verfahren wurden abgeschlossen (398 deutschsprachige und 434 französischsprachige Verfahren; letztere machten 51% aller entschiedenen Strafverfahren aus). Es wurden 72 strafrechtliche Landesverweisungen ausgesprochen.

Ende 2023 waren noch 694 Strafverfahren hängig (419 deutschsprachige und 275 französischsprachige). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen Anstieg von 8%.

Die Zahl der hängigen Fälle ist auf die überproportionale Zunahme zeitaufwändiger und komplexer Fälle zurückzuführen (u. a. Verfahren, die per Anklageschrift eingeleitet werden; Ablehnung eines abgekürzten Verfahrens; Ausweitung der Verteidigungsrechte; Zunahme der Fälle, in denen Rechtsmittel gegen die strafrechtliche Landesverweisung oder das Strafmass eingelegt werden).

Die unterschiedlichen Fallzunahmen sowohl in deutsch- wie auch in französischsprachigen Verfahren, insbesondere die Häufung komplexer Verfahren, stellen an den Standorten Biel und Moutier eine zusätzliche Schwierigkeit dar. Die Straf- und die Zivilabteilungen stossen an die Grenzen ihrer Kapazitäten. Die stets wachsende Arbeitsbelastung ist kaum mehr zu bewältigen.

3.2.2 Regionalgericht Emmental-Oberaargau

3.2.2.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Sutter Carole, Vorsitzende der Geschäftsleitung
Scheer Julia, stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsleitung
López Marco, Leitender Gerichtsschreiber
Baldi Stefania, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bettosini Gina, Blaser Manuel, Cavegn Ursina, Erismann Michael, Fankhauser Nicole, Hofer Thomas, Mallepell Muriel, Righetti Sandro, Sanchez Tania, Scheer Julia und Sutter Carole.

3.2.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich stiegen die Verfahrenseingänge im Vergleich zum Vorjahr an. Die Erledigungsquote blieb gleich hoch. Im Strafbereich blieben die Verfahrenseingänge stabil. Jedoch ist die Rechtsmittelquote so hoch wie noch nie, was einen sehr grossen Aufwand bei der Motiverstellung verursacht. Das Zwangsmassnahmengericht verzeichnete im Vergleich zu den Vorjahren eine leichte Erhöhung der Verfahrenseingänge.

Der Mehraufwand bezüglich Fragen des materiellen oder des Verfahrensrechts ist am Regionalgericht klar spürbar. Er betrifft das Zivil- wie das Strafrecht, schwergewichtig in den Bereichen Betreuungsunterhalt, alternierender Obhut, Landesverweisung und Strafzumessung. Auch ein zunehmender Formalismus muss festgestellt werden.

3.2.3 Regionalgericht Bern-Mittelland

Das Gesamtgericht ist geografisch auf zwei Standorte innerhalb der Stadt Bern verteilt. Der Zivilbereich ist an der Effingerstrasse untergebracht, der Strafbereich im Amthaus an der Hodlerstrasse beziehungsweise temporär an der Kasernenstrasse. Die Verteilung des Gesamtgerichts auf zwei Standorte ist nicht optimal und verursacht einen Mehraufwand.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Hofstetter Judith, Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Christen Jürg, Stellvertretender Vorsitzender, Leiter der Strafabteilung
Graf René, Leitender Gerichtsschreiber
Freiburghaus Sandra, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Ackermann Alexia, Aebi Alexandra (ab 01.03.2023), Baillif Véronique (ab 01.02.2023), Berger Marion (ab 01.01.2023), Blum Stefanie, Bochsler Bettina, Brand Markus, Bratschi Sven (bis 30.04.2023), Cesarov Marko, Christen Jürg, Corti Andrea, De Giorgi Dina (ab 01.01.2023), Eichenberger Caroline, Gerber Bettina, Gysi Andrea, Hofstetter Judith, Huber Rudolf, Huggenberger Michelle, Luginbühl Franziska, Mühlethaler Simone, Müller Peter, Dr. iur. Müller Sebastian (ab 01.01.2023), Poggio Patric, Rickli Brigitte, Rudin Micha (ab 01.10.2023), Dr. iur. Stuber Jonas (ab 01.02.2023) und Zürcher Monika.

3.2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich waren 7'138 Eingänge zu verzeichnen. Der in den Vorjahren beobachtete Rückgang der zivilrechtlichen Verfahren hat sich nicht fortgesetzt. 7'067 Verfahren wurden erledigt. Rund 500 offensichtlich mangelhafte Eingaben wurden ohne förmliche Verfahrenseröffnung an die Absender zurückgesandt. Dadurch konnten unnötige Kosten vermieden und zugleich nützliche Hinweise auf den Verbesserungsbedarf gegeben werden.

Im Strafbereich erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 967 Verfahrenseingänge, was einem Rückgang um rund 15% gegenüber dem Vorjahr bzw. um rund 27% gegenüber dem Jahr 2021 entspricht. Erledigt wurden 1'063 Verfahren.

Gesamthaft verzeichnete das Regionalgericht Bern-Mittelland 8'114 Eingänge und erledigte 8'130 Verfahren.

3.2.3.3 Weiteres

Infolge der Sanierung des Amthauses musste die Strafabteilung in ein Provisorium ausgelagert werden. Der Umzug gelang ohne negative Auswirkung auf den Gerichtsbetrieb. Im Februar 2024 kann das Amthaus wieder bezogen werden.

Das Regionalgericht beteiligt sich am Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)». Das Projekt eröffnet die Möglichkeit, Eltern unter bestimmten Voraussetzungen in einen Beratungsprozess zu verweisen, um strittige Kinderbelange einvernehmlich zu regeln.

3.2.4 Regionalgericht Oberland

3.2.4.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Pfänder Baumann Stefanie, Vorsitzende
Fritz Natalie, stellvertretende Vorsitzende
Wyss Iff Esther, stellvertretende Vorsitzende
Halder Evelyne, leitende Gerichtsschreiberin
Giovanelli Sylvia, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Blatter Martin, Fritz Natalie (Leitung Strafabteilung), Dr. iur. Grunder Jan (seit 01.09.2023), Jost Stefan (seit 01.08.2023), Meyes Schürch Antonie, Neuhaus Andrea, Pfänder Baumann Stefanie, Salzmann Eveline (bis 31.01.2023), Santschi Jürg, Dr. iur. Sarbach Roland (Leitung Zivilabteilung), Thimm Mali, Wyss Iff Esther, Züllig von Allmen Dorothea und Zurbrügg Matthias.

3.2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich lagen die Eingänge bei 3'410 Verfahren. Erledigt wurden 3'438 Verfahren. Damit liegen die Eingänge um 2% und die Erledigungen um 5% über dem Vorjahr. Die Pendenzen konnten im Vergleich zum Vorjahr gesenkt werden.

Im Strafbereich standen 330 Eingänge 370 Erledigungen gegenüber. Die Eingänge gingen dabei im Vergleich zum Vorjahr um rund 21% zurück. Die Pendenzen konnten gesenkt werden. Die Verfahrensdauern beim Regionalgericht fielen tief aus (Zivilbereich: 70 Tage; Strafbereich: 140 Tage).

Bei den Zwangsmassnahmenverfahren sind 90 Verfahren eingegangen und wurden 108 Verfahren erledigt. Der Erledigungsüberhang ist auf die Erledigung hängiger Entsiegelungsverfahren zurückzuführen.

3.2.4.3 Weiteres

Gemäss der Geschäftskontrolle wurden im Tribuna unter dem Titel «informelle Rücksendungen» 58 Objekte erfasst. Dabei handelte es sich um allgemeine Anfragen, Eingaben, aus denen nicht klar hervorging, was und in welchem Verfahren etwas beantragt wurde und querulatorische Eingaben. Auch sinngemässe Rechtsöffnungsgesuche von Laien, denen kein Rechtsöffnungstitel beigelegt wurde, wurden mit einer informellen Rücksendung erledigt (anders bei Eingaben von Rechtsanwälten, die mit Entscheid erledigt wurden). Weiter erteilte das Regionalgericht zahlreiche telefonische Auskünfte.

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

3.3.1.1 Vorsitzende

Lüthi Jean-Jacques, Geschäftsleiter
Fischer Beatrice
Guenat Natascha (Aussenstelle Moutier)
Käser Chantal

3.3.1.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2023 gingen 1'539 Schlichtungsverfahren sowie 103 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. Die Verfahren entstammten zu 15% dem Arbeitsvertragsrecht, zu 55% dem Mietvertragsrecht und zu 30% dem übrigen Zivilrecht.

Ende 2023 waren noch 312 Verfahren hängig.

Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 1'478 Verfahren erledigt. Davon konnten 45% mit einem Vergleich und 17% mit der Erteilung einer Klagebewilligung abgeschlossen werden.

In den Jahren 2021 und 2022 konnte noch eine Tendenz beobachtet werden, gemäss der die Parteien weniger geneigt waren, auch nur teilweise auf ihre Forderungen zu verzichten unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt waren oder nicht. Es wurde aus Prinzip prozediert. Diese Tendenzen haben sich im Berichtsjahr nicht im gleichen Ausmass wie bisher fortgesetzt, selbst wenn die Verfahren mit einem hohen Streitwert im Vergleich zu den Vorjahren weniger zahlreich eintrafen. Im Mietvertragsrecht trugen zwar der Anstieg des Referenzzinssatzes sowie die damit verbundenen Mietzinserhöhungen massgeblich zum Geschäftsanstieg in diesem Bereich bei. Auch die Anzahl der arbeitsvertraglichen Streitigkeiten stieg im Vergleich zum Vorjahr an.

Die mittlere Verfahrensdauer lag bei 46 Tagen. 87% der Fälle konnten in weniger als 3 Monaten behandelt werden.

Die Anzahl der in französischer Sprache zu führenden Fälle (in Biel und Moutier) betrug 36%.

Rechtsberatung

Im Jahr 2023 wurden 5'863 Rechtsberatungen erteilt, davon 1'055 im Berner Jura (Vorjahr: 1'088). 47% aller Beratungen fanden in französischer Sprache statt (Vorjahr: 48%).

Von den Rechtsberatungen entfielen 3'828 auf das Mietvertragsrecht und 2'035 auf das Arbeitsvertragsrecht. Im Vergleich zum Vorjahr war bei den Beratungen im Seeland sowohl im Miet- wie auch im Arbeitsvertragsrecht ein Anstieg zu verzeichnen, währendem im Berner Jura im Arbeitsvertragsrecht zwar auch ein Anstieg festzustellen war, im Mietvertragsrecht jedoch eine Abnahme der Geschäftslast.

3.3.2 Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

3.3.2.1 Vorsitzende

Wimmer Dirk, Geschäftsleiter
Ferrari Marco

3.3.2.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2023 gingen bei der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau 875 Schlichtungsgesuche ein (Vorjahr 740). Insgesamt wurden 813 Fälle erledigt (Vorjahr 666), davon 42% durch Vergleich (Vorjahr 40%) und 9% durch Klagebewilligung (Vorjahr 13%). Die verbleibenden 49% verteilen sich auf Rückzüge, Anerkennungen, nicht abgelehnte Urteilsvorschläge sowie Entscheide nach Art. 212 ZPO (Vorjahr 47%). Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 54 Tage (Vorjahr 51 Tage).

Rechtsberatung

Die Zahl der Rechtsberatungen (telefonische und persönliche Beratungen) nahm mit 2'628 Beratungen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr (2'167) deutlich zu.

3.3.3 Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland führt neben den Schlichtungsverfahren im Miet-, Arbeits- und übrigen Zivilrecht als einzige Behörde die Verfahren und Rechtsberatungen in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten für den ganzen Kanton Bern durch.

3.3.3.1 Vorsitzende

Frech Sibylle, Geschäftsleiterin
Egger Andrea
Egger Scholl Carine
Kämpfen Iris
Leiser Tina
Sieber Reto

3.3.3.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2023 gingen bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland 2'649 Schlichtungsgesuche ein. Insgesamt wurden 2'650 Verfahren erledigt, wobei 42% durch Vergleich und 14% durch Klagebewilligung abgeschlossen wurden. Die restlichen Verfahren konnten durch Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide sowie angenommene Urteilsvorschläge und anderweitige Erledigungen erledigt werden.

Die Geschäftslast stieg im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr an. Im Bereich der mietrechtlichen Verfahren wurde eine deutliche Zunahme verzeichnet. Die Verfahren im übrigen Zivilrecht und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nahmen leicht zu.

Rechtsberatung

Im Jahr 2023 wurden gegenüber dem Vorjahr mehr Rechtsberatungen erteilt, nämlich total 10'194. Davon entfielen 5'180 auf mietrechtliche, 4'959 auf arbeitsrechtliche sowie 55 auf gleichstellungsrechtliche Angelegenheiten. Die Rechtsberatungen erfolgten telefonisch und persönlich (inkl. Walk-In).

3.3.4 Schlichtungsbehörde Oberland

3.3.4.1 Vorsitzende

von Samson Caroline, Geschäftsleiterin
Siegrist Minder Martina
Frey Thomas

3.3.4.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2023 gingen bei der Schlichtungsbehörde Oberland 939 Schlichtungsgesuche (Vorjahr 898) ein. Insgesamt wurden 963 Gesuche erledigt (Vorjahr 882), davon 45% durch Vergleich (Vorjahr 44%) und 16% durch Klagebewilligung (Vorjahr 19%). Die verbleibenden 39% verteilten sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (bis zu einem Streitwert von CHF 2'000) sowie nicht abgelehnte Urteilsvorschläge. Im Berichtsjahr konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr von 57 Tagen auf 52 Tage gesenkt werden.

Rechtsberatung

Im Jahr 2023 wurden 2'521 Rechtsberatungen (persönliche Beratungstermine oder telefonische Rechtsberatungen) erteilt (Vorjahr: 2'558 Beratungen).

Die Obergerichtspräsidentin

Annemarie Hubschmid Volz

Der Generalsekretär

Dr. Markus Roth

Anhang: STATISTIKEN

Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2019–2023

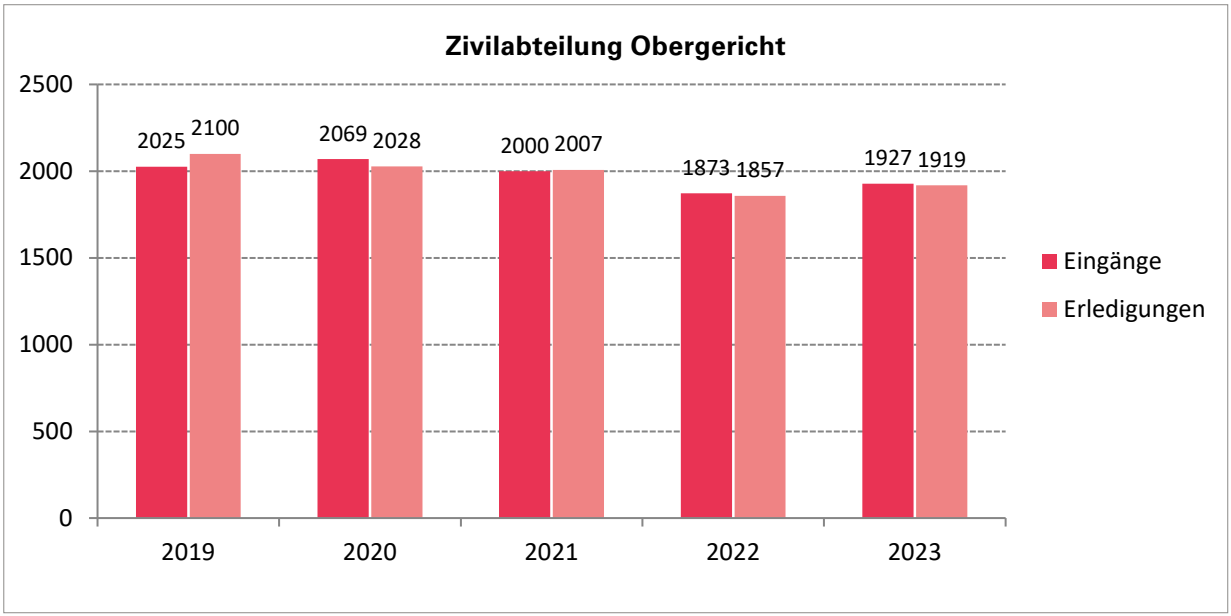

Jahreszahlen 2023 (je Einheit)

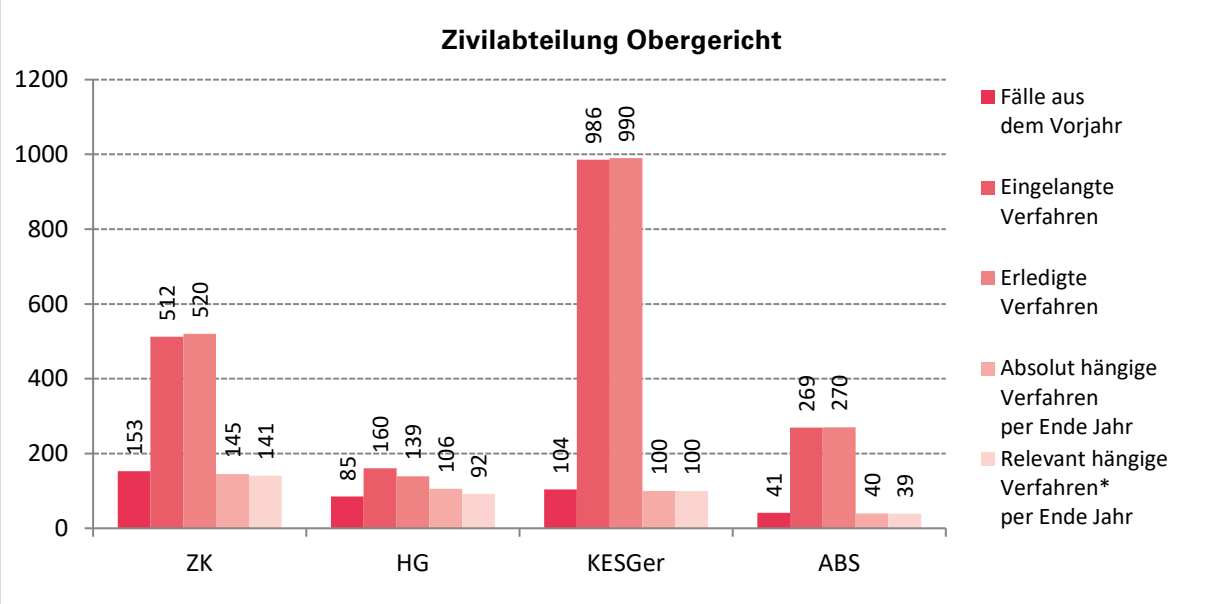

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
ZK = Zivilkammern
HG = Handelsgericht
KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2019–2023

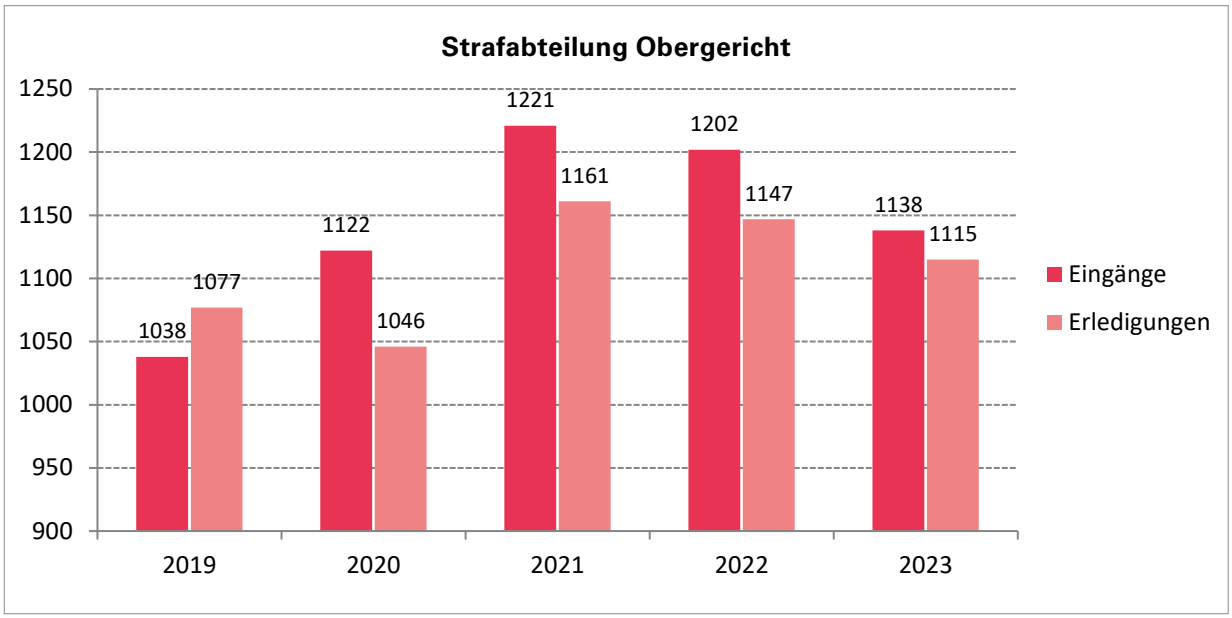

Jahreszahlen 2023 (je Einheit)

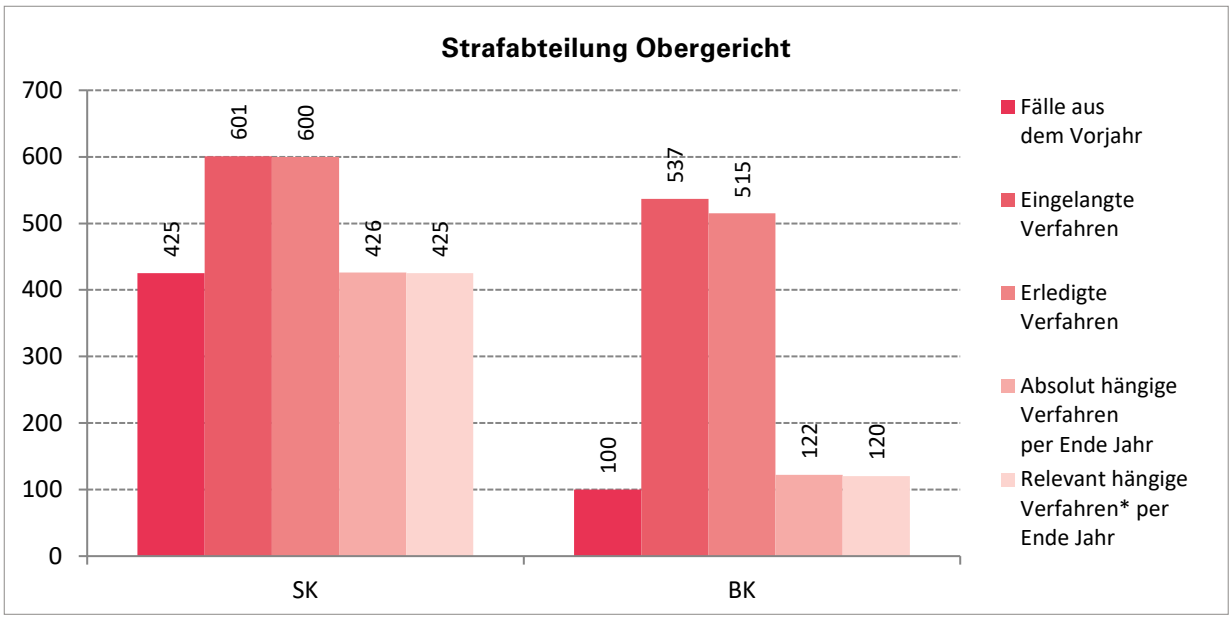

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
SK = Strafkammern
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2019–2023

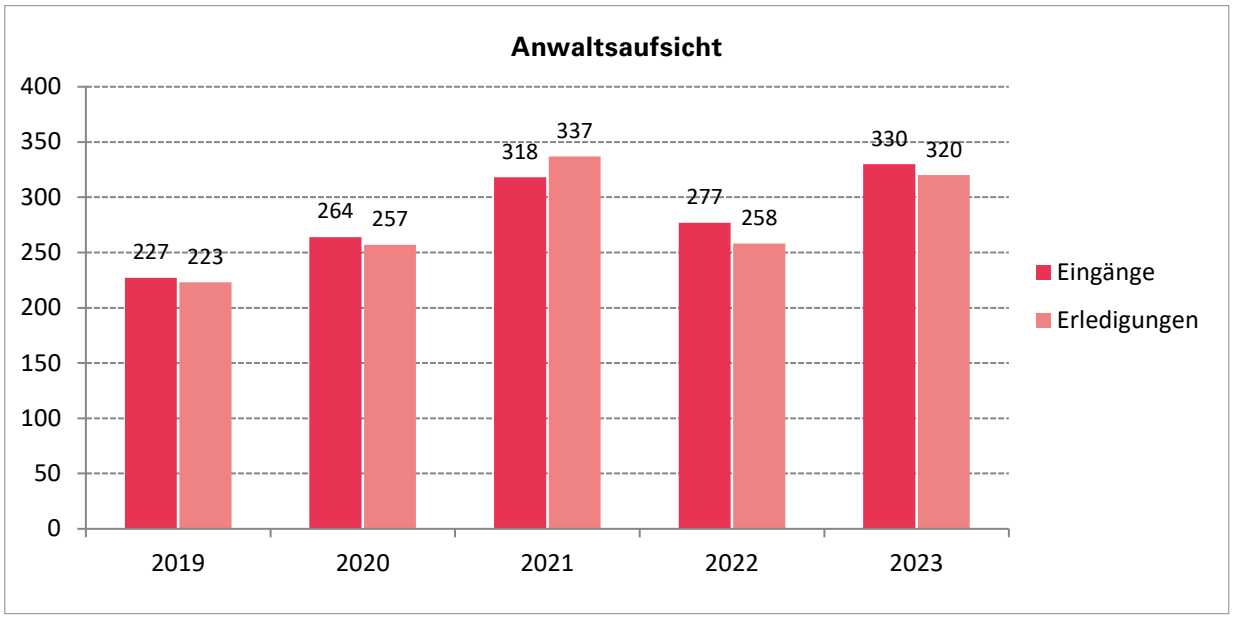

Jahreszahlen 2023

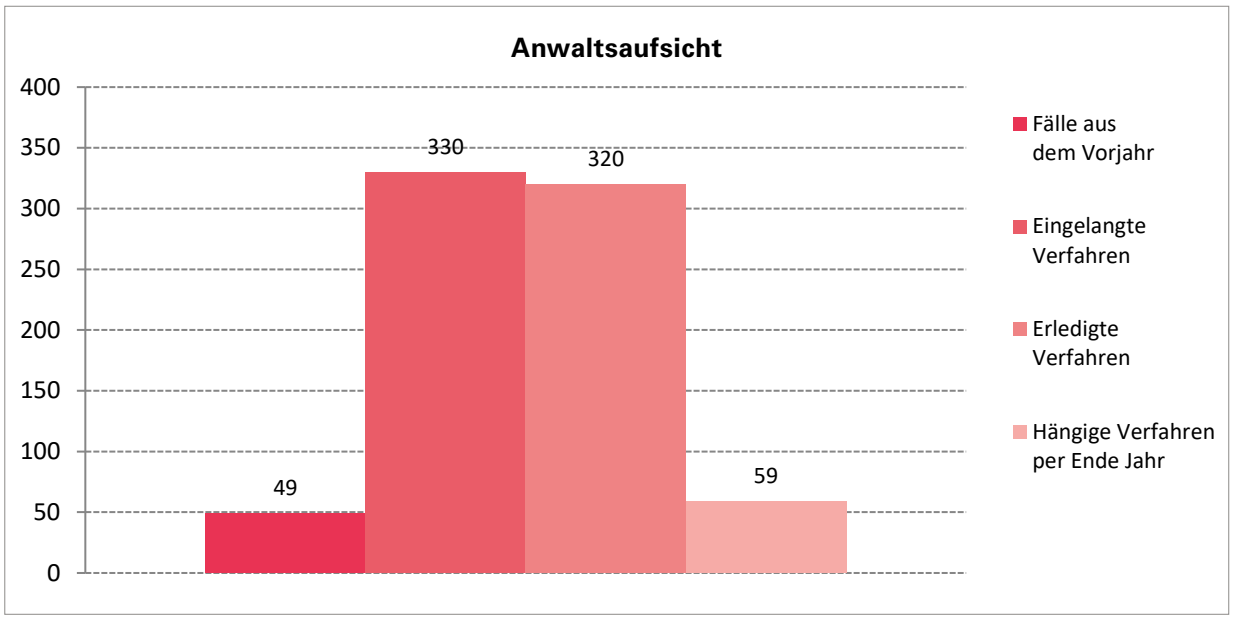

Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten 2013–2023

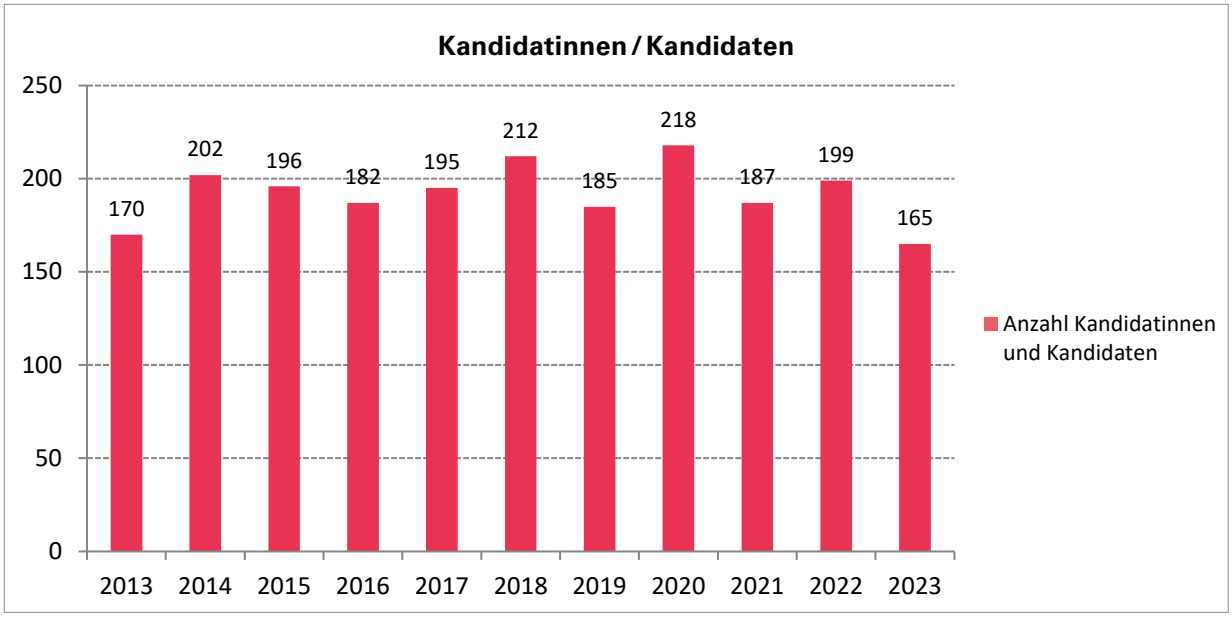

Übersicht Anzahl Patentierungen 2013–2023

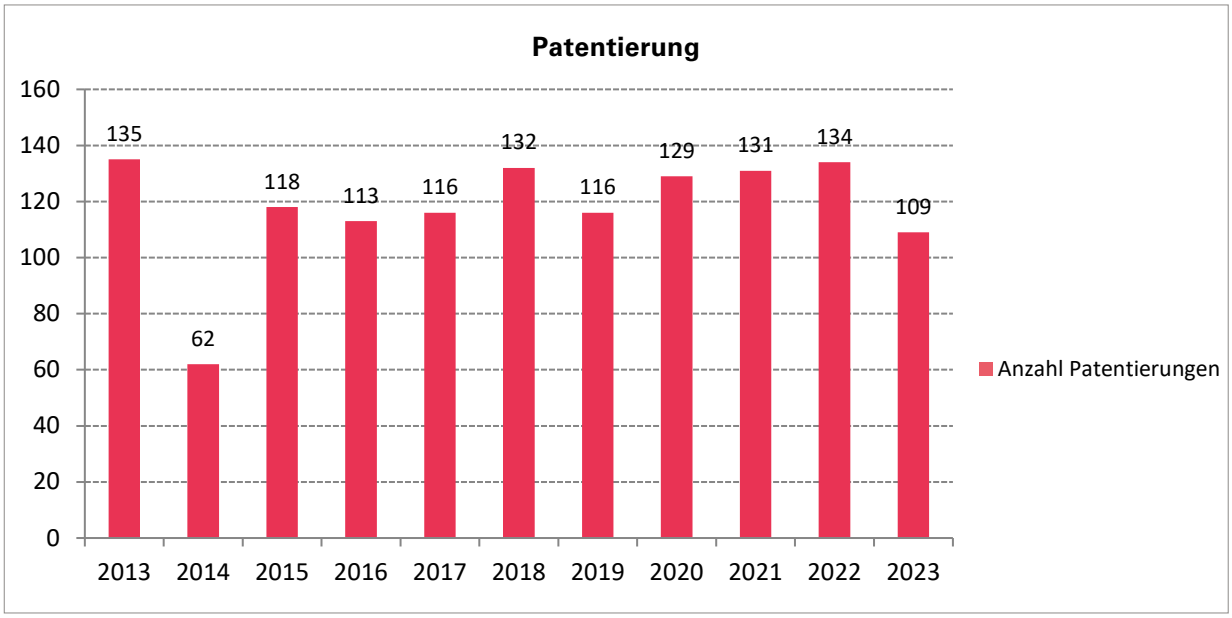

Hinweis: Die APV-Revision führte zu einer Verschiebung der Prüfungsdaten, es gab deshalb 2014 nur eine Patentierungsfeier.

Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge 2019–2023

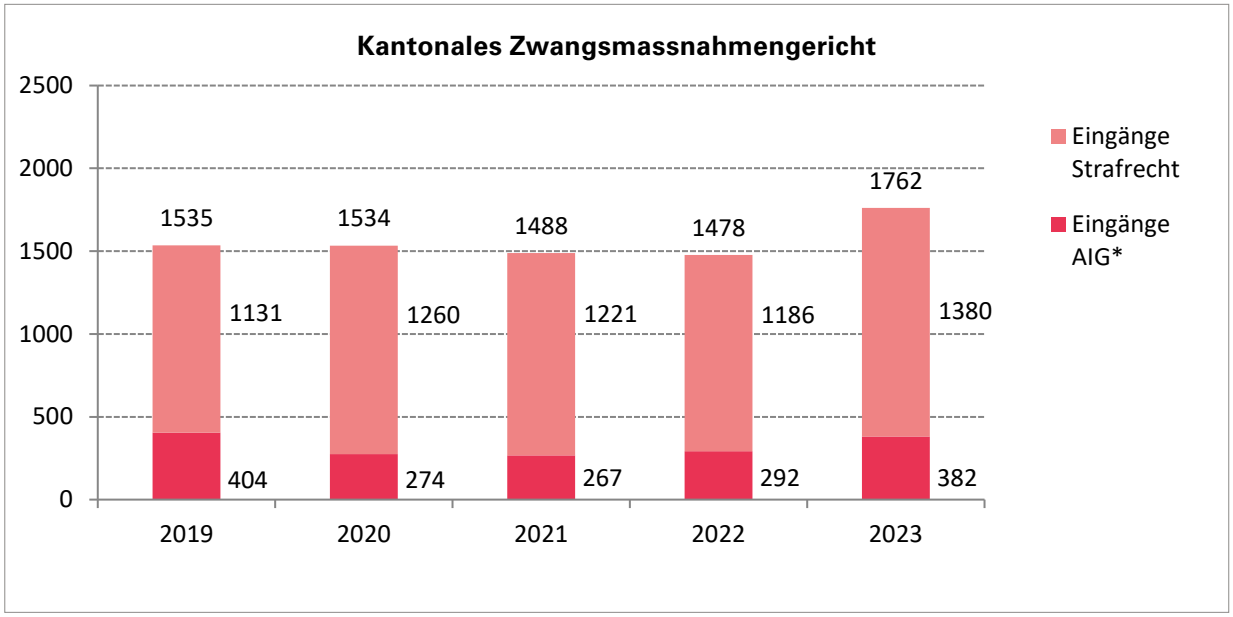

Übersicht Erledigungen 2019–2023

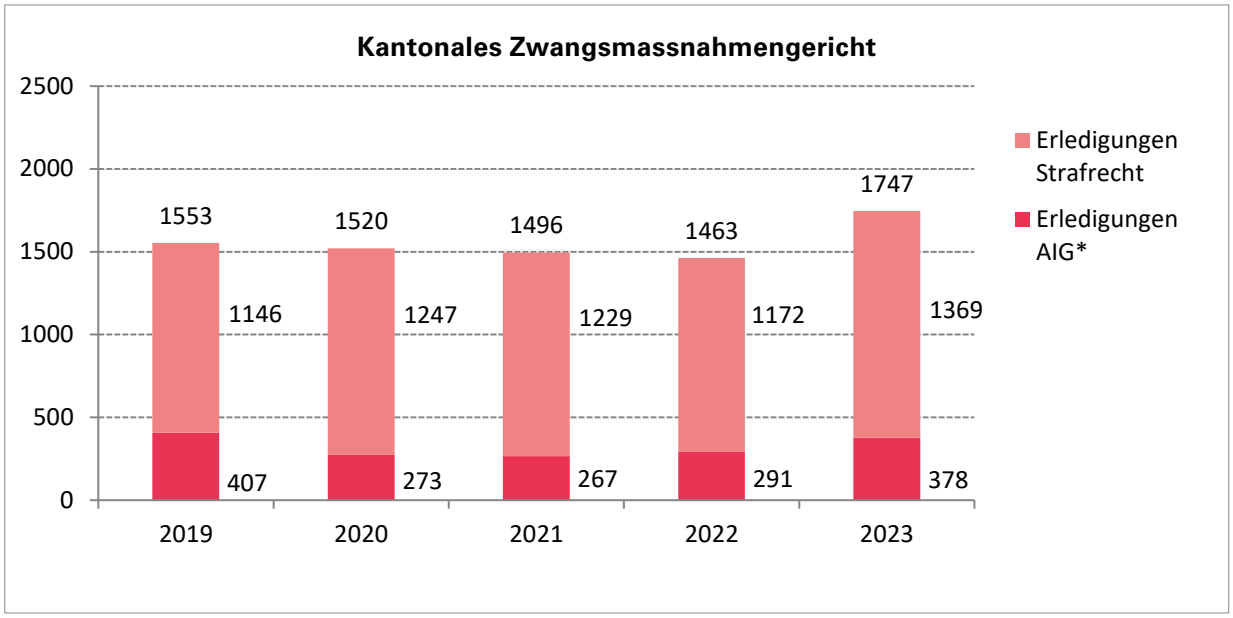

* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

Jahreszahlen 2023

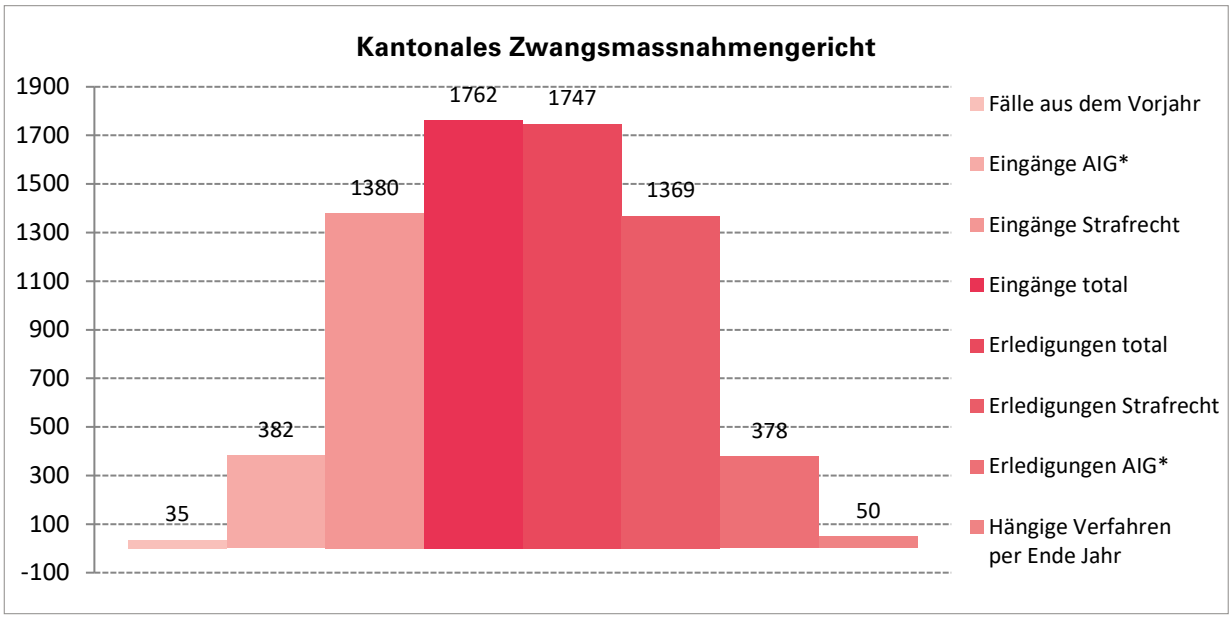

* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2019–2023

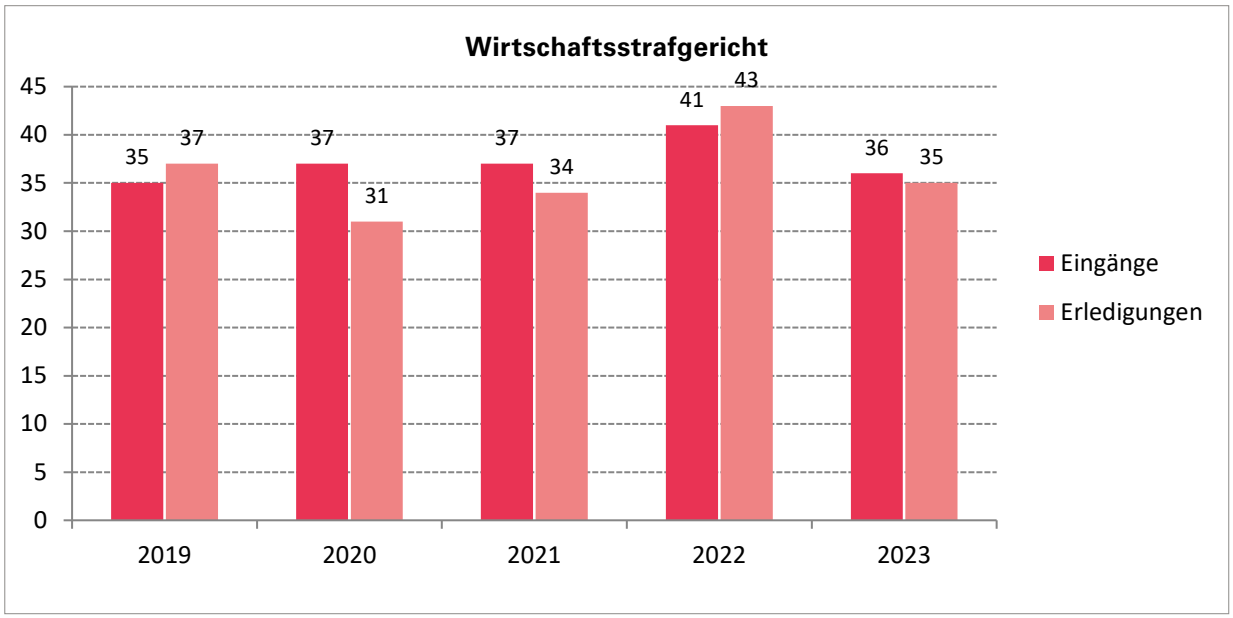

Jahreszahlen 2023

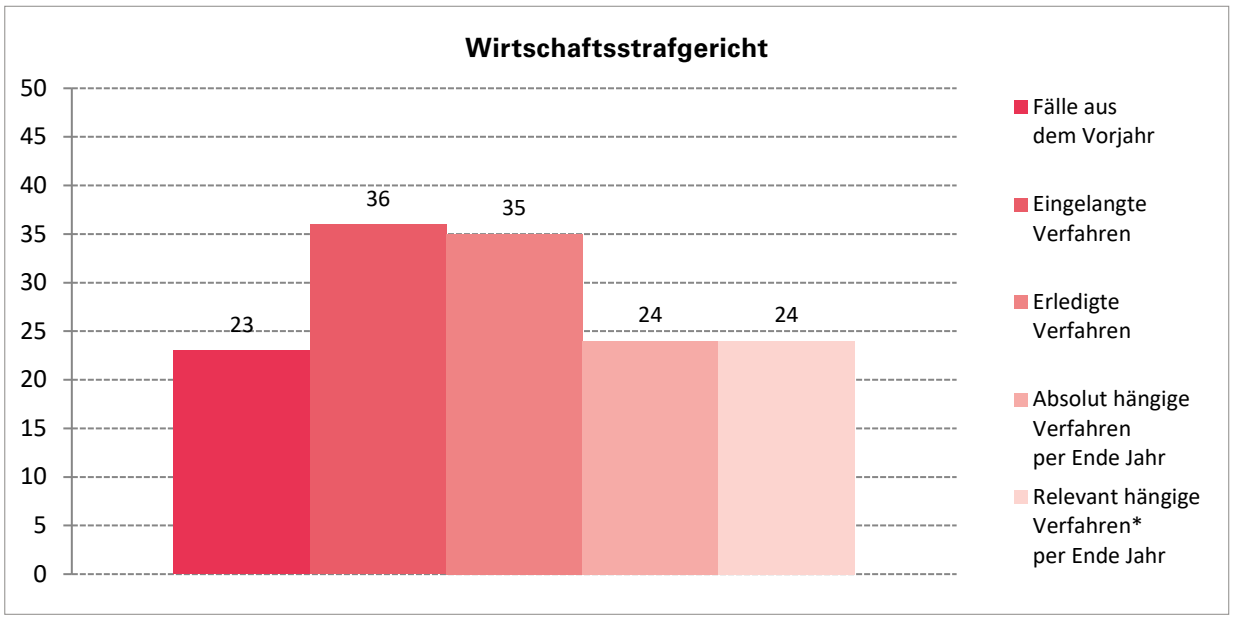

* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2019–2023

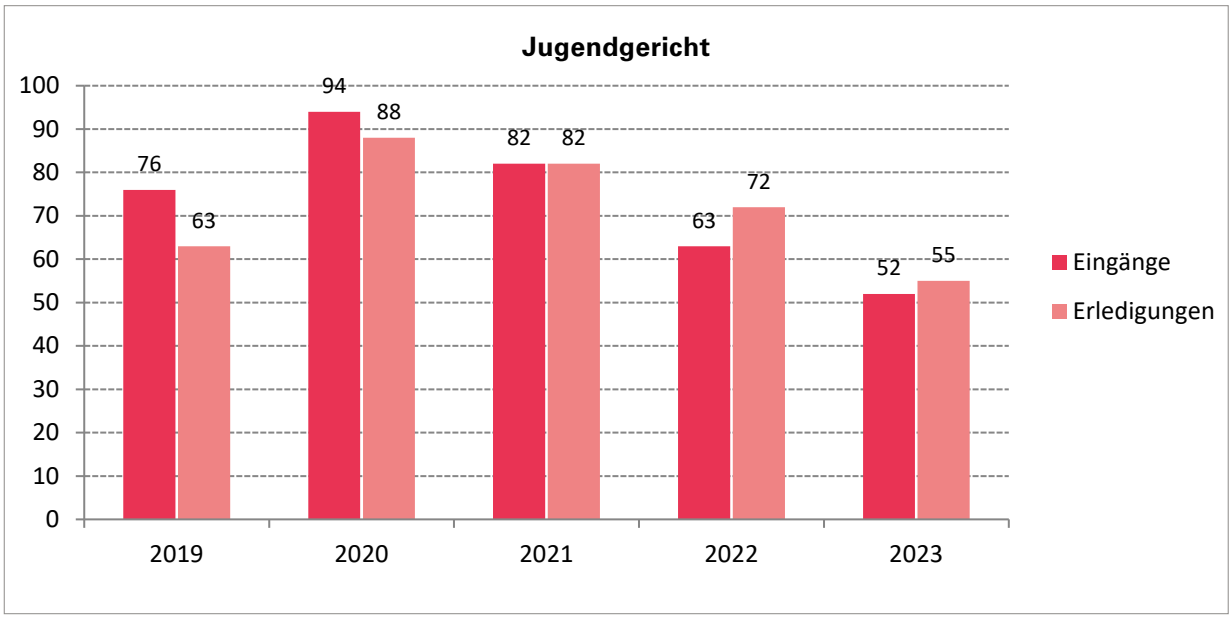

Jahreszahlen 2023

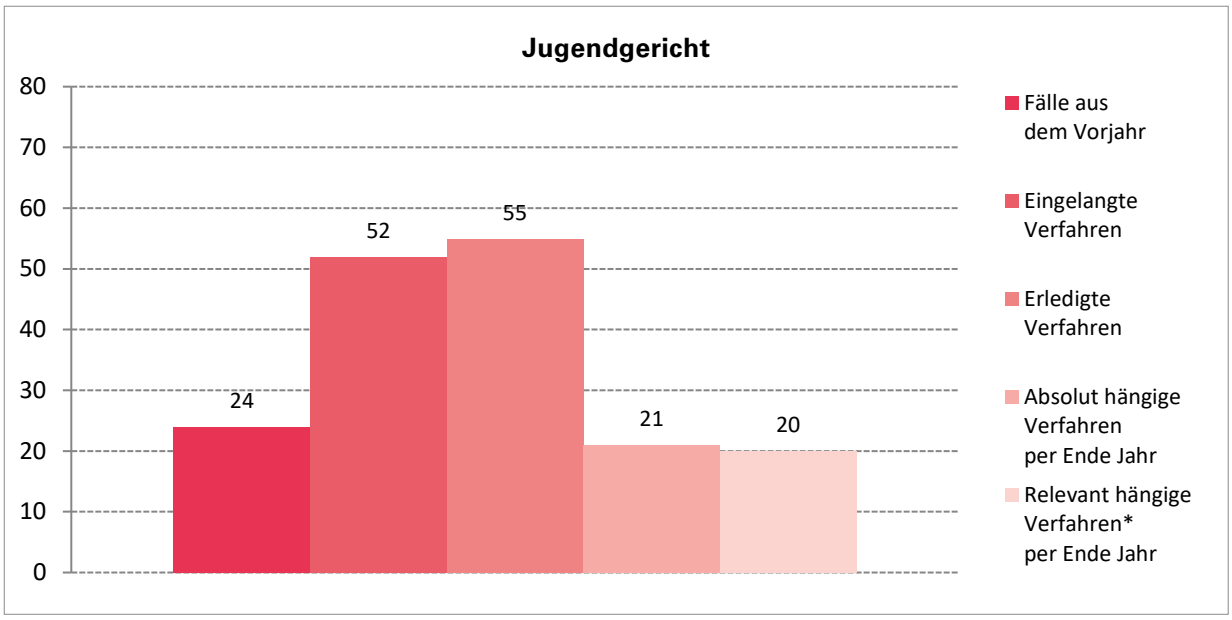

* ohne sistierte Verfahren

Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2019–2023

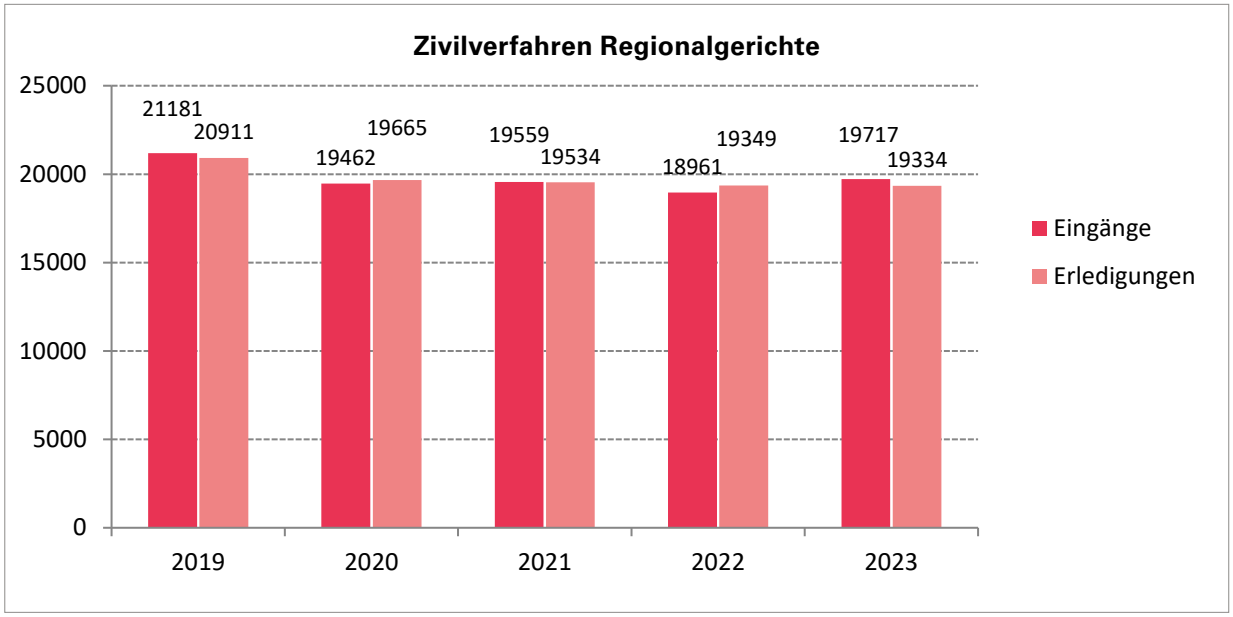

Jahreszahlen 2023 (je Region)

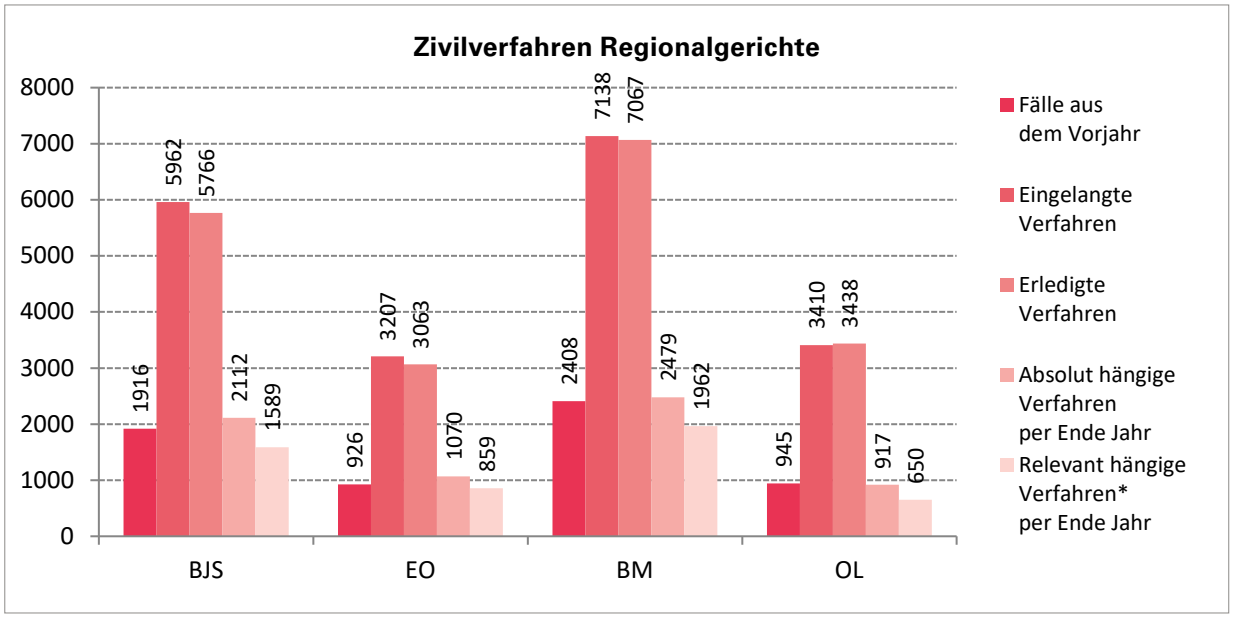

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2019–2023

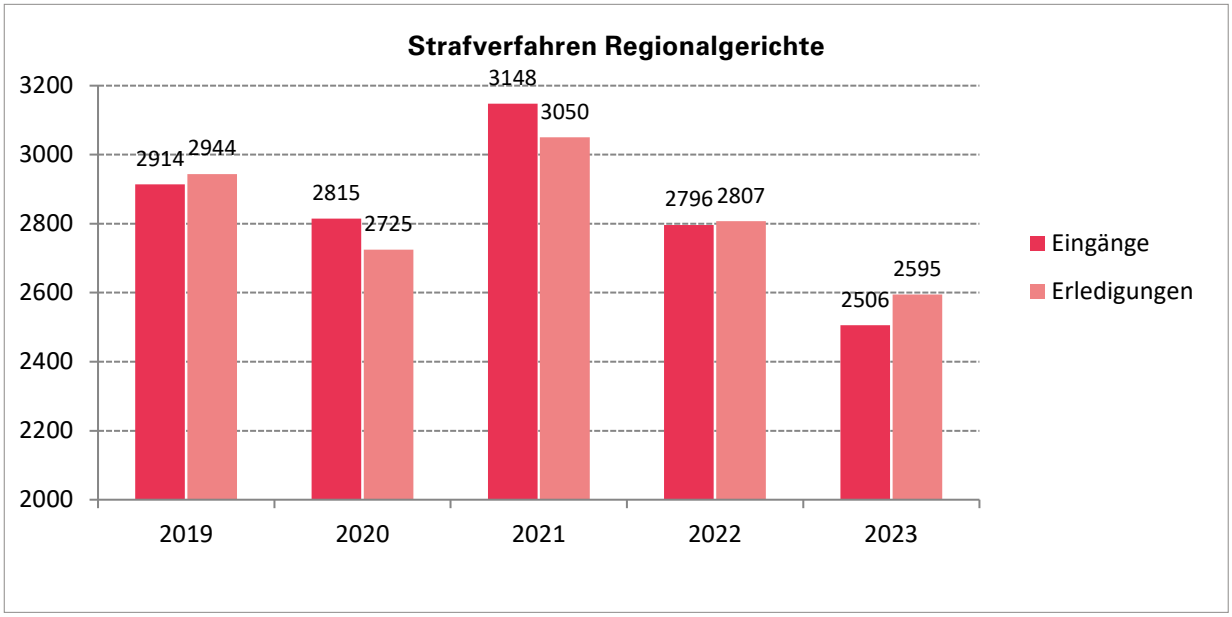

Jahreszahlen 2023 (je Region)

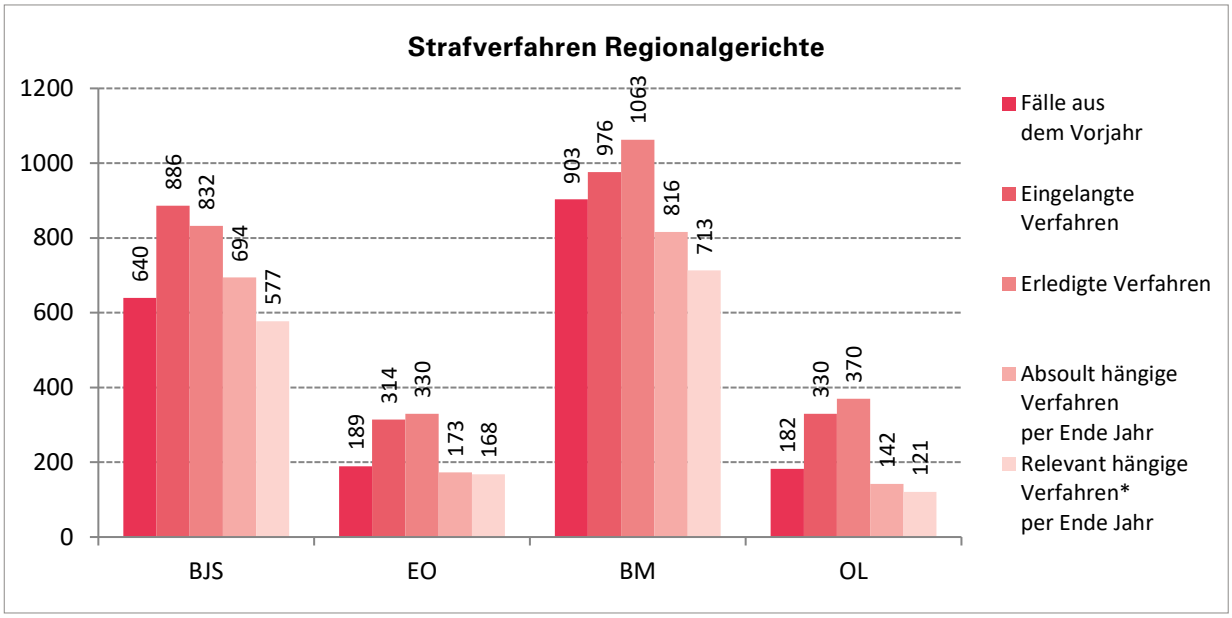

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2019–2023

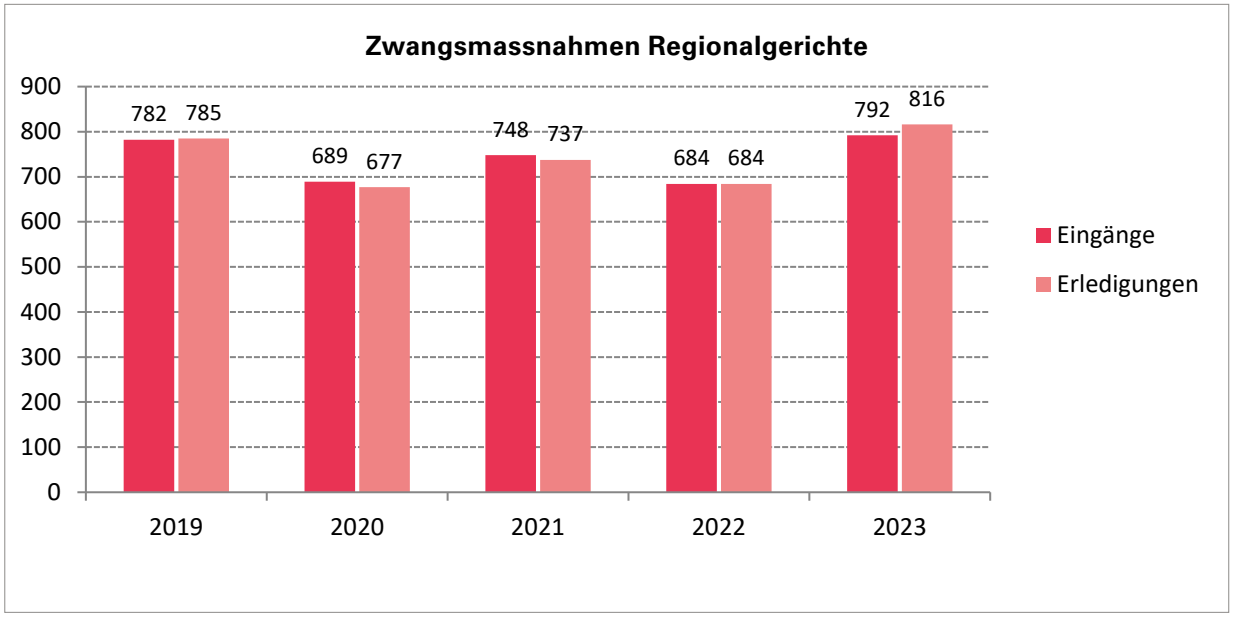

Jahreszahlen 2023 (je Region)

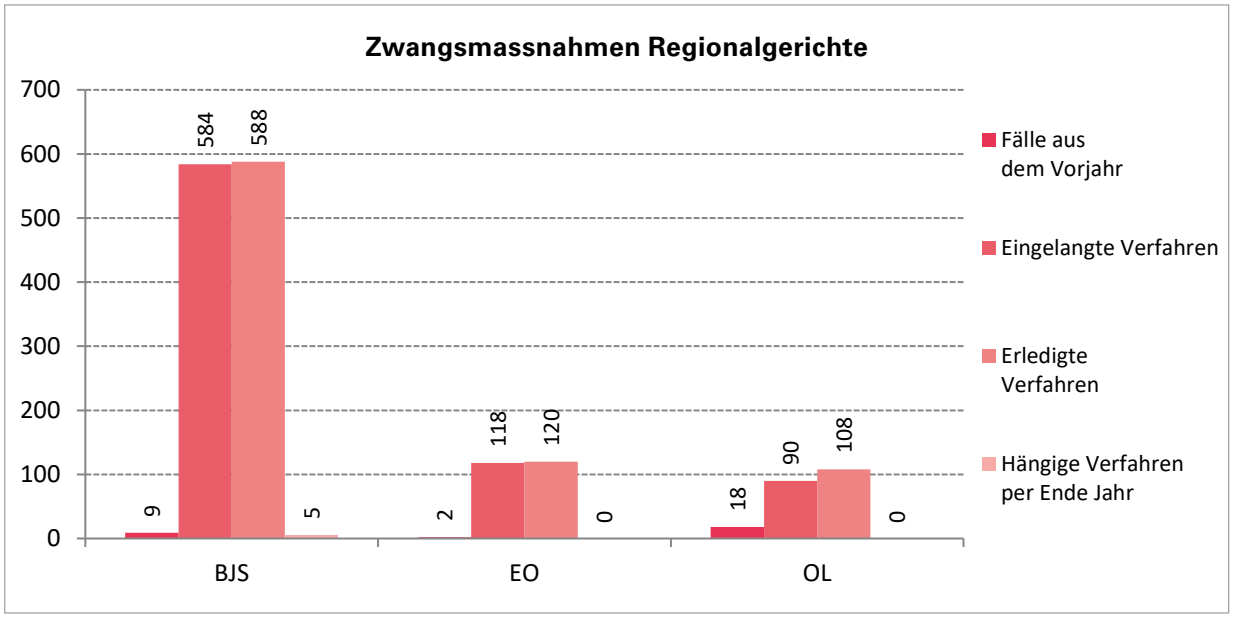

Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
OL = Regionalgericht Oberland

Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2019–2023

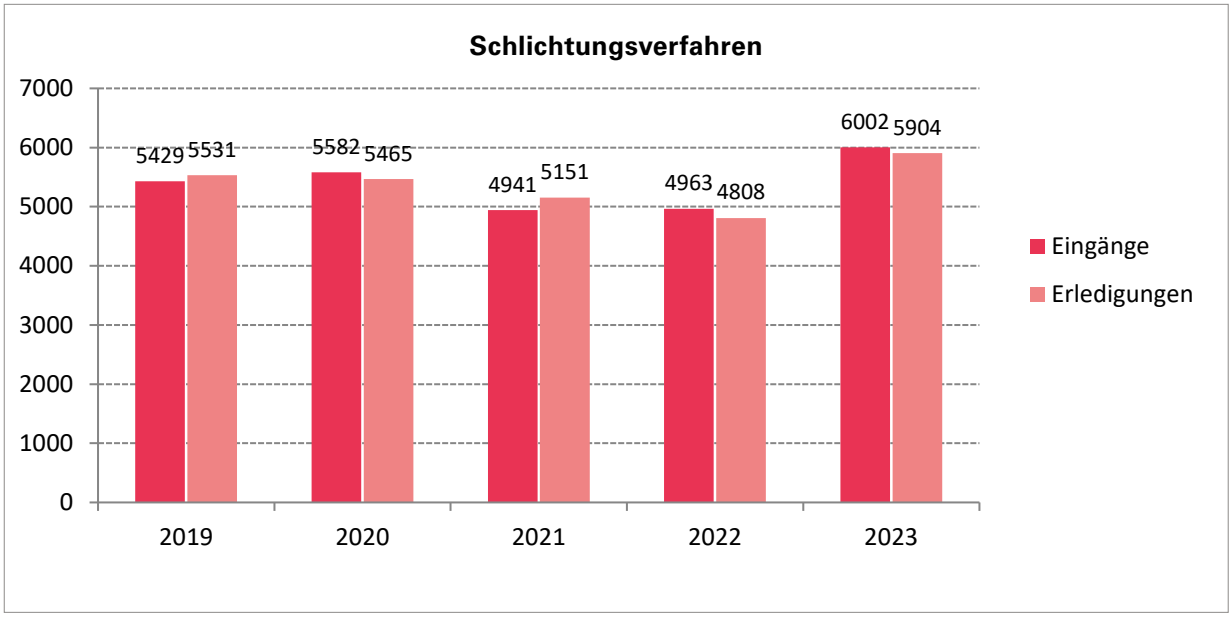

Jahreszahlen 2023 (je Region)

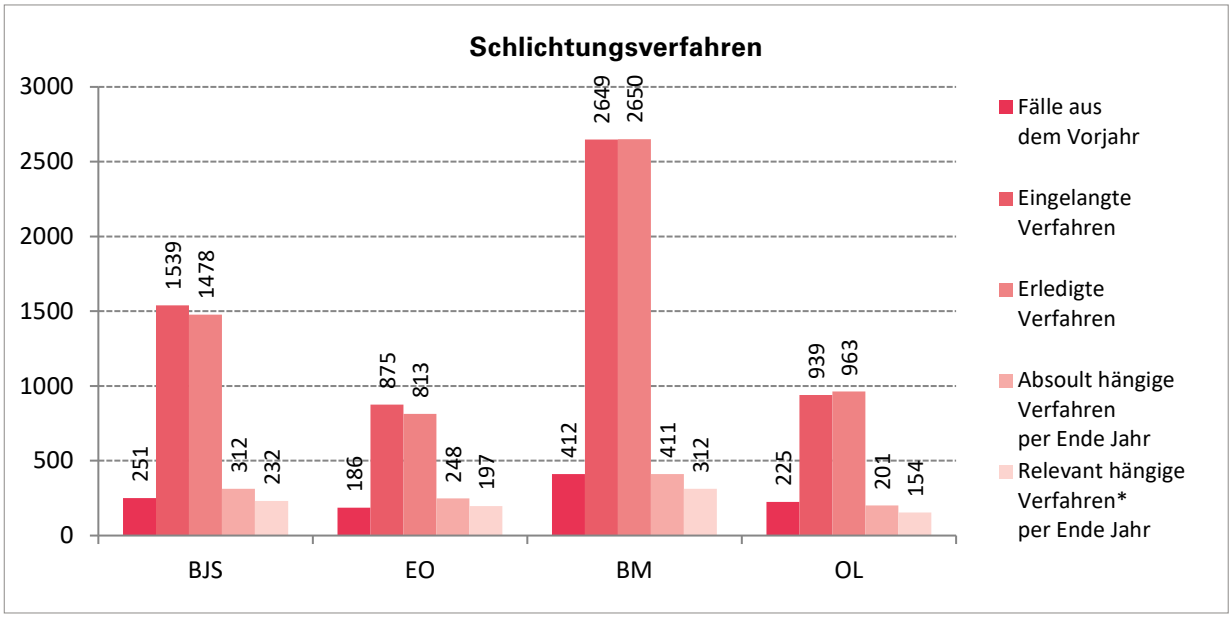

* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2019–2023

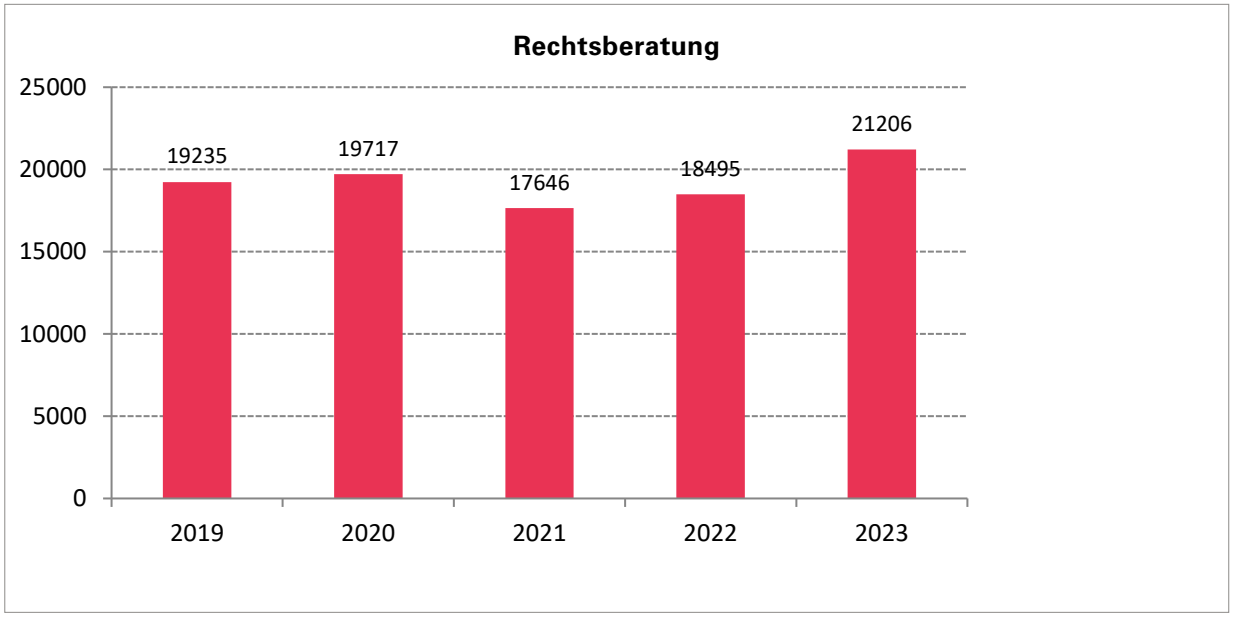

Jahreszahlen 2023 (Erledigung je Region)

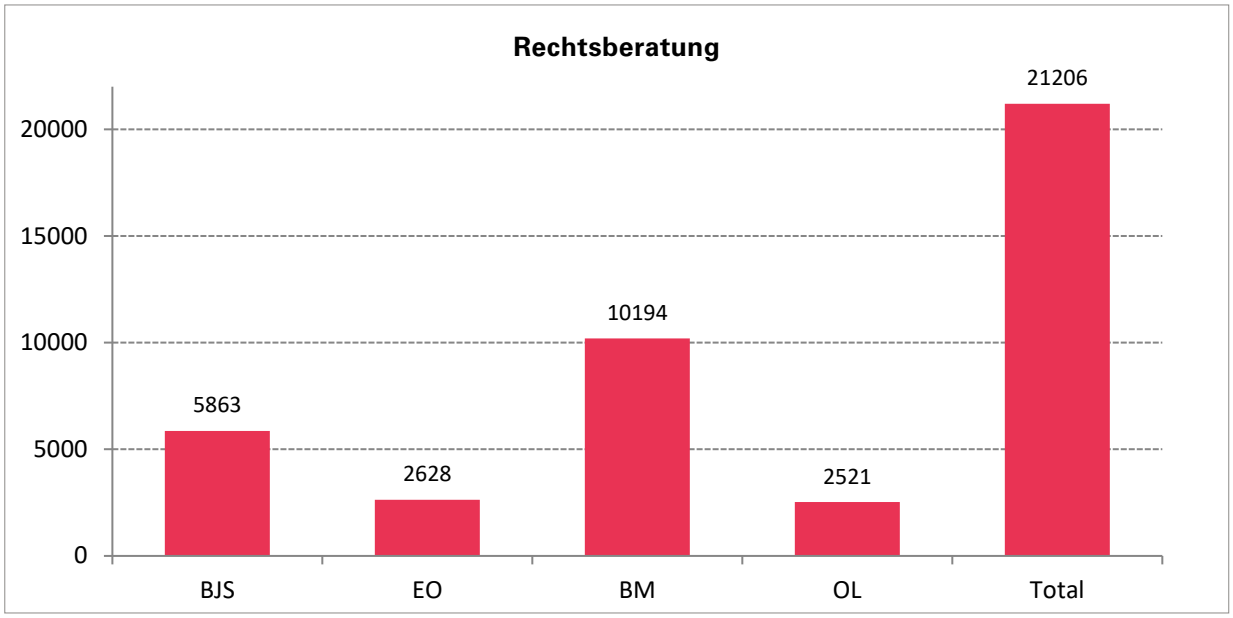

Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis Verwaltungsgericht

1	Verwaltungsgericht	77
2	Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden	92

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind beim Verwaltungsgericht 1'255 (Vorjahr: 1'176) neue Fälle eingegangen, 1'235 (1'198) Fälle wurden erledigt und 746 (727) auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z. B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese werden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht als separate Verfahren ausgewiesen. Im Verwaltungsrecht (deutsch und französisch) waren 351 (389) und im Sozialversicherungsrecht (deutsch und französisch) 904 (787) Eingänge zu verzeichnen. Für Einzelheiten sei auf die Abschnitte der drei Abteilungen verwiesen.

Dem Verwaltungsgericht obliegen parallel zum Kerngeschäft die Vorbereitung seines Voranschlags sowie die Rechnungsführung, der Rechnungsabschluss und die damit verbundene Berichterstattung. Es ist weiter verantwortlich für die Administration der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Hinzu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden (Art. 13 GSOG), d. h. über die Steuerrekurskommission (StRK), die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), die Enteignungsschätzungskommission (ESchK) sowie die Bodenverbesserungskommission (BVK). Zudem war das Verwaltungsgericht wiederum mit zwei (4) Vernehmlassungen und der Mitwirkung in Fachgremien an der sogenannten begleitenden Rechtsetzung des Kantons beteiligt.

1.2 Gerichtsorganisation

1.2.1 Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2023–2025)

Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts	2005
Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts und Abteilungspräsidentin VRA	2004
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident SVA	2006
Tissot Christophe, Rechtsanwalt	2021
Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär	

Der Präsident des Verwaltungsgerichts sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit, steht den Organen der Gerichtsleitung vor, vertritt das Gericht nach aussen und hat von Amtes wegen Einsitz in der Justizleitung (seit 1. Januar 2024 Justizverwaltungsleitung) des Kantons Bern. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat im Berichtsjahr in elf (11) ordentlichen Sitzungen getagt und zahlreiche Geschäfte auf dem Zirkulationsweg behandelt.

1.2.2 Plenum

Verwaltungsrechtliche Abteilung (730%)	**im Amt seit**
Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin, Abteilungspräsidentin	2004
Bürki Christoph, Dr. iur., Fürsprecher, MPA Uni BE	2020
Daum Michel, Fürsprecher	2011
Häberli Thomas, Fürsprecher	2009
Häusler Marc, Fürsprecher und Notar	2022
Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin	1999
Steinmann Esther, Fürsprecherin	2003
Stohner Nils, Dr. iur., Fürsprecher	2019

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (930%)	**im Amt seit**
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident	2006
Furrer Erik, Rechtsanwalt, LL.M.	2018
Jakob Philippe, Fürsprecher, LL.M.	2019
Knapp Beat, Fürsprecher	2001
Kölliker Jürg, Fürsprecher	2009
Loosli Urs, Fürsprecher	2014
Mauerhofer Katharina, Dr. iur., Fürsprecherin	2021
Schütz Peter, Fürsprecher	1999
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts	2005
Wiedmer Sandra, Rechtsanwältin	2020

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190% ohne Ersatzrichter/in)	**im Amt seit**
Tissot Christophe, Rechtsanwalt, Abteilungspräsident	2021
Niederer Grégory, Rechtsanwalt	2023

Ersatzrichter/in	
Boillat Anne-Françoise, Rechtsanwältin	2021
Zürcher Gabriel, Fürsprecher	2023

Das Plenum setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen. Es ist von Gesetzes wegen für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung, den Erlass von Reglementen sowie bestimmte Wahlen und Anstellungen zuständig. Das Plenum hat im Geschäftsjahr an vier (4) ordentlichen und einer (0) ausserordentlichen Sitzung getagt. Das Plenum verabschiedete den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022, die Liste der Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter sowie die Leistungsinformationen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 2022 zu Handen des Grossen Rates. Mit dem Plenumsbeschluss über die Anpassung des Organisationsreglements vom 9. März 2023 wurden per 1. Mai 2023 bis Ende 2025 die Fälle der individuellen Sozialhilfe von der Verwaltungsrechtlichen Abteilung zur Bearbeitung und Beurteilung an die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung übertragen, mit welcher letztere erstere in gemeinsamer Absprache bei der Fallerledigung unterstützt. Zu entscheiden hatte das Plenum weiter über eine (im Jahr 2024 wirksam werdende) interne Pensenverschiebung im Zusammenhang mit der Pensionierung zweier Mitglieder der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung; die Nachfolgeregelung erfolgte durch den Grossen Rat im Rahmen der Wahl zweier neuer Mitglieder für das Verwaltungsgericht in der Wintersession 2023. Weiter wurden im Zusammenhang mit Pensionierungen von Gerichtsmitgliedern ein Mitglied der Abteilung für französischsprachige Geschäfte und ein Mitglied der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung zu neuen neutralen Vorsitzenden für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten bestimmt. Schliesslich waren im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Justizverfassung und der damit zusammenhängenden GSOG-Revision anlässlich des Plenums vom 23. November 2023 die Reglemente des Verwaltungsgerichts anzupassen.

1.3 Rechtsprechung

1.3.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Neueingänge bei der VRA mit 297 (348) anhängig gemachten Verfahren gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang ist massgeblich auf eine Reduktion von Eingängen im Bereich der Steuern (61 anstatt 87) und die Übertragung der Zuständigkeit zur Behandlung von deutschsprachigen Beschwerden betreffend die individuelle Sozialhilfe per 1. Mai 2023 von der VRA auf die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA) zurückzuführen. Die Verteilung der Streitigkeiten auf die verschiedenen Rechtsbereiche entspricht, von der deutlichen Abnahme von Neueingängen im Steuerrecht abgesehen, ungefähr den Werten der Vorjahre.

Dank rückläufiger Eingänge konnten die Pendenzen auf 322 (368) hängige Fälle gesenkt werden. Es wurden 342 (327) Verfahren erledigt, davon 15 durch Weiterleitung von am 1. Mai hängigen Fällen im Bereich der Sozialhilfe auf die SVA.

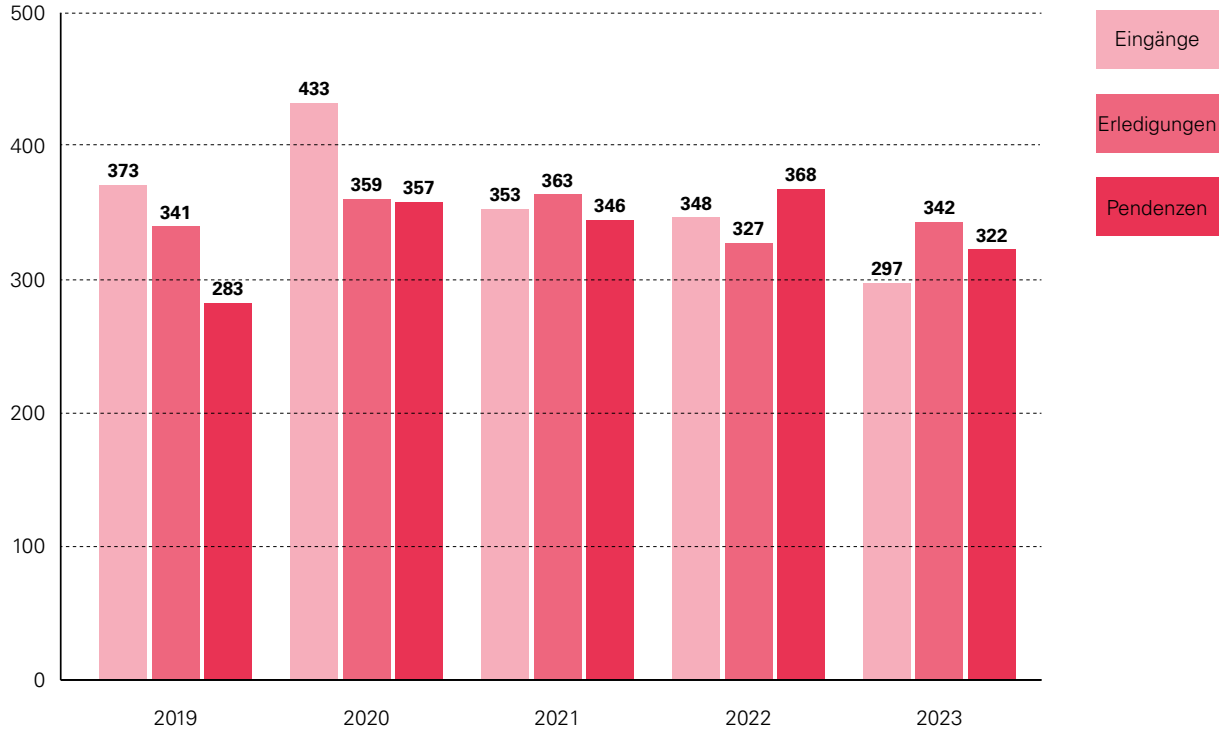

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 12,75 (11,1) Monate. Dieser Wert ist in seiner Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als jene Geschäfte, die bereits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigt werden oder von der Sache her nur einige wenige Wochen hängig sind (z. B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzen. Im Einzelnen wurden 36,5 Prozent der Verfahren (38,8%) in weniger als sechs Monaten, 50,8 Prozent (58,4%) in weniger als einem Jahr und 69,2 Prozent (75,8%) in weniger als 18 Monaten abgeschlossen.

Von den Ende 2023 hängigen 322 (368) Geschäften waren fünf (18) sistiert. Von den nicht sistierten 302 (350) Geschäften waren 71 (69) älter als 18 Monate.

Von den 342 erledigten Verfahren konnten 62 bzw. 18,1 Prozent (42 Verfahren bzw. 12,8%) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands, Gegenstandslosigkeit oder Weiterleitung), teils erst nach erheblichem Prozessaufwand (Parteiverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.). Kompetenzkonflikt war keiner (0) zu beurteilen. Von den insgesamt 280 (285) mit Urteil abgeschlossenen Geschäften wurden drei (43) in Fünferbesetzung, 109 (95) in Dreierbesetzung, 39 (23) in Zweierbesetzung und 129 (124) einzelrichterlich entschieden. 54 (65) der in der Sache beurteilten Beschwerden, Klagen und Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr erging eine (1) Kassation von Amtes wegen (wird hinten in Tabelle 1 den Gutheissungen zugerechnet). Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Verfahren auf 19,6 Prozent, was leicht unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von 21,6 Prozent liegt (2022: 23,2%, 2021: 23,3%, 2020: 18,0%, 2019: 24,3%, 2018: 19,1%). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (181 [166]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (44 [53]).

Im Berichtsjahr fand eine öffentliche Urteilsberatung statt (4). Zudem wurden in zwei (4) Verfahren Instruktions- oder Augenscheins- bzw. Vergleichsverhandlungen durchgeführt. Öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101) wurden keine durchgeführt (1).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 88 (65) Urteile der VRA beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Verfahren bei 25,7 Prozent (19,9%). Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 66 (68) Beschwerden gegen Urteile der VRA. Es wurde keine (6) Beschwerde ganz gutgeheissen, während vier (1) Beschwerden teilweise gutgeheissen wurden; die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2023 waren 56 (29) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.

Drei Mitglieder der VRA wirkten abwechslungsweise in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte bei den Verfahren aus den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts mit.

In acht (8) Abteilungskonferenzen und an einer (1) Retraite wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden.

Die VRA hat im Berichtsjahr zwei (4) der vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.

Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: ein Richter in der Redaktionskommission des Grossen Rates sowie eine Richterin und ein Richter als Prüfungsexpertin bzw. -experte bei den Anwaltsprüfungen. Weiter hat eine Richterin im Rahmen des Projekts «Optimierung Plangenehmigungs- und Beschwerdeverfahren (PGBV)» der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern in der Sachverständigengruppe mitgewirkt.

Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile werden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBl) veröffentlicht. Sämtliche materiellen Urteile werden anonymisiert auf der Website des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung aufgeschaltet.

1.3.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 792 (698) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 762 (726). Auf das neue Jahr übertragen wurden 335 (305) Fälle.

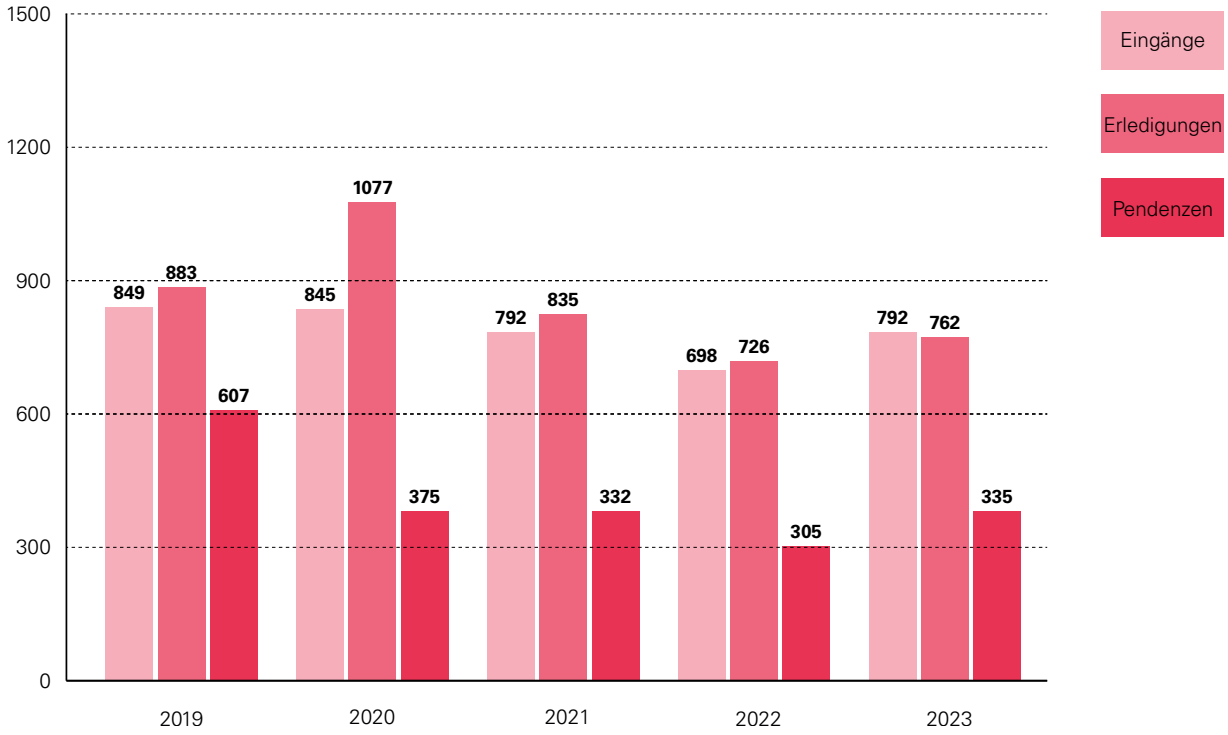

Insgesamt hat der Falleingang gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen. Angestiegen sind die Eingänge in den Gebieten der Invaliden-, der Unfall- und der Krankenversicherung sowie ausgeprägt (von 68 auf 113 Fälle) der Ergänzungsleistungen. Ein Rückgang erfolgte in den Gebieten der beruflichen Vorsorge, des Erwerbsersatzes und stark (von 114 auf 56 Fälle) der Arbeitslosenversicherung. In den übrigen Gebieten (AHV, MV, SCHG, FZ, UeL) blieben die Eingänge jeweils in etwa gleich resp. schwankten auf tiefem Niveau. Die Fälle der Invalidenversicherung machten mit 46,2 Prozent (44,4%) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Eingänge aus.

Als Folge des bundesrechtlichen Ausbaus der Teilnahme- und Verfahrensrechte der Versicherten akzentuierte sich die zunehmende Komplexität der Aktenlage und damit einhergehend der Beweiserhebung und -würdigung sowohl in IV-Verfahren wie auch in den Verfahren der weiteren Zweige der Sozialversicherung; auch 2023 waren umfangreiche Akten zu edieren und zusätzliche – insbesondere medizinische – Abklärungen zu tätigen. Aufwendige Abklärungen können infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht im Rahmen einer Rückweisung der Verwaltung überbunden werden. Die Einführung der letzten IV-Revision per Januar 2022 («Weiterentwicklung der IV» [WEIV]) hat als solche bis jetzt zu keiner merklichen Veränderung der Arbeitsbelastung geführt; allerdings zeichnet sich die Tendenz ab, dass vermehrt Tonaufnahmen der gutachterlichen Explorationen abgehört und in die Beweiswürdigung einbezogen werden müssen.

Sehr hoch ist nach wie vor die Anzahl der Gesuche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht separat ausgewiesen wird.

Die SVA stellte auch in diesem Berichtsjahr den Gesamtgerichtspräsidenten, wobei sie weiterhin auf einen Belastungsausgleich durch die anderen Abteilungen verzichtete. Im Rahmen einer gerichtsinternen Leistungsaushilfe zu Gunsten der VRA übernahm die SVA ab Mai 2023 das Sachgebiet der individuellen Sozialhilfe; sie hat in diesem Zusammenhang 15 hängige Fälle übernommen, während bis Ende des Berichtsjahres 19 weitere Fälle dazugekommen sind, was total 34 Fälle ausmacht. Diese interne Verschiebung der Zuständigkeit ist bis Ende 2025 befristet und führte zur einer Anpassung des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf fünf (6,6) Monate. 73,7 Prozent (70,8%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten, 91,2 Prozent (86,4%) der Fälle in weniger als einem Jahr und 97,6 Prozent (96,6%) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Damit ist der für das Bundessozialversicherungsrecht zentrale Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres vier (9) älter als 18 Monate.

Von den 762 (726) erledigten Fällen wurden – bei teilweise hohem Instruktionsaufwand – 149 (148) Fälle zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Von den weiteren 613 (578) abgeschlossenen Fällen wurden einer (1) in einer Fünferkammer, 308 (283) in einer Dreierkammer, 25 (21) in einer Zweierkammer und 279 (273) einzelrichterlich entschieden. 133 (128) Klagen und Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d. h. 17,5% [17,6%]), 344 (336) wurden abgewiesen und auf 116 (93) wurde nicht eingetreten, während 19 (20) Fälle weitergeleitet wurden sowie in einem (1) Fall die Klagebewilligung erteilt wurde.

Im Berichtsjahr wurden in neun (16) Verfahren Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fand in einem (4) Verfahren eine öffentliche Verhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK statt. Von den Ende 2023 hängigen Geschäften waren neun (11) sistiert.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr acht (9) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein. Erledigt wurden sieben (21) Verfahren. Auf das Jahr 2024 wurden acht (7) Fälle übertragen, davon waren sechs (4) sistiert. Die im Rahmen der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege abzuwickelnden und vom Untersuchungsgrundsatz geprägten Verfahren vor dem Schiedsgericht erwiesen sich auch im Berichtsjahr bereits in der Instruktion als besonders aufwendig und sind für das Gericht und die Parteien zeitintensiv; dasselbe gilt für durchzuführende Vermittlungs- und Instruktionsverhandlungen mit den Parteien. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Rückforderungsklagen bei den kantonalen Schiedsgerichten führt vermehrt zu aufwendigen Abklärungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schiedsgerichtsfälle liegt denn auch bei 10,6 Monaten (14,1).

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen einer (2) Rechtsprechungskonferenz. Die Leitentscheide der SVA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Internetsite des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 104 (82) Entscheide beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote, welche auch die ergriffenen Rechtsmittel gegen Teil- und Zwischenentscheide umfasst, liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 13,7 Prozent (11,3%). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 86 (68) Beschwerden gegen Entscheide der SVA. Davon wurden zehn (7) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 30 (34) abgewiesen und 46 (27) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschrieben. Ende 2023 waren beim Bundesgericht 65 (45) Fälle der SVA hängig.

An sieben (5) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie der geschäftsleitende Gerichtsschreiber angehören, befasste sich an 14 (16) Sitzungen mit administrativen, betrieblichen und personellen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor.

Im Mai referierte Verwaltungsrichter Peter Schütz im Rahmen einer internen Weiterbildung über das Verfahren in der Sozialhilfe; zudem fand die Weiterbildungsveranstaltung der SVA im Inselspital zum Thema «bildgebende Verfahren» statt. Schliesslich organisierte die SVA im Berichtsjahr die Tagung der Schweizerischen Sozialversicherungsgerichtspräsidien, die jährlich in einem anderen Kanton stattfindet.

1.3.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CALF)

1.3.3.1 Verwaltungsrecht

2023 gingen 54 (41) verwaltungsrechtliche Geschäfte in französischer Sprache ein. 53 (36) Fälle konnten erledigt werden und 21 (20) wurden auf das Jahr 2024 übertragen.

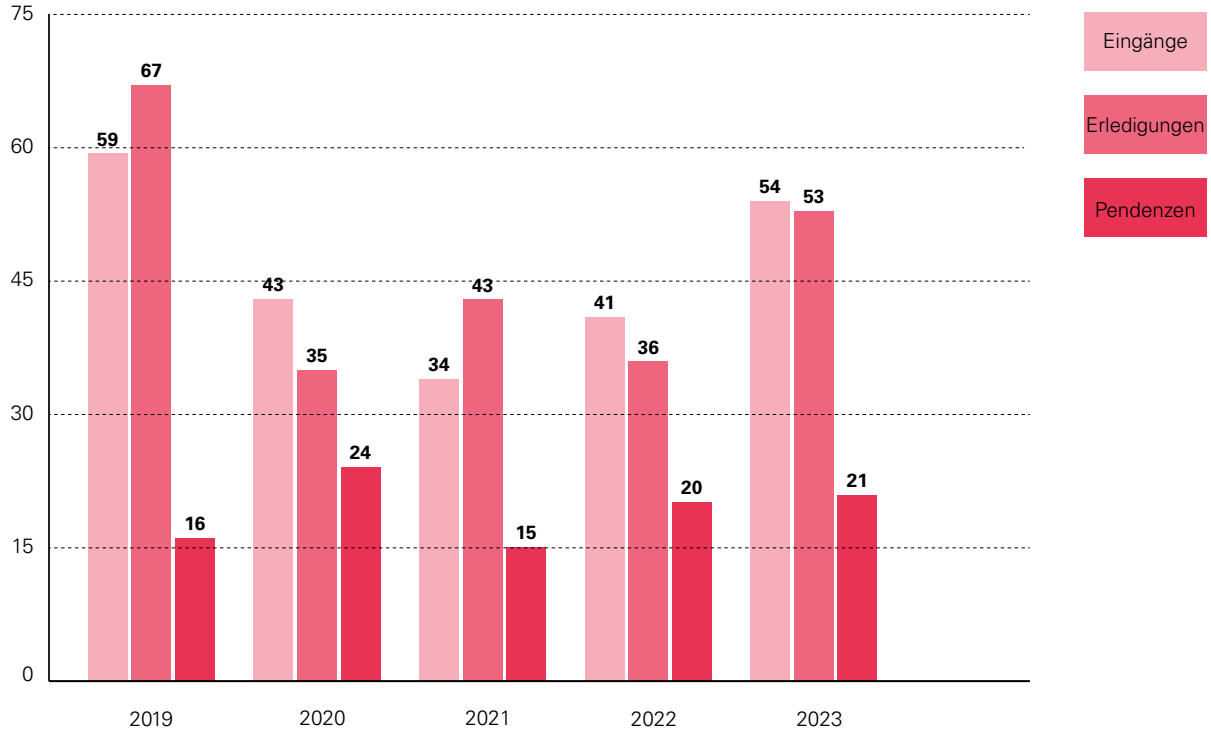

Die meisten Beschwerden betrafen das Ausländerrecht, Steuerrecht, Sozialhilfe und Volkswirtschaft.

Von den 53 (36) erledigten Fällen wurden elf (8) mangels Gegenstand oder nach einem Rückzug abgeschrieben, ein (1) Fall wurde aufgrund eines Meinungsaustauschs weitergeleitet, und sechs (0) Fälle wurden wegen der Übertragung von Sozialhilfefällen in den Bereich der Sozialversicherungen in diesen Bereich verschoben. Von den übrigen 35 (28) durch Urteil erledigten Fällen führten sechs (8) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (was 11,3% [22,9%] aller erledigten Fälle entspricht), 19 (15) zu einer Abweisung und zehn (5) zu einem Nichteintretensentscheid. Damit wurden im Jahr 2023 insgesamt 25 (23) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2023 fanden zwei öffentliche Verhandlungen bzw. Instruktionsverhandlungen statt.

Die Verfahrensdauer der erledigten Fälle betrug im Durchschnitt 4,68 (4,7) Monate. In 73,6 Prozent (75%) der Fälle betrug die Verfahrensdauer weniger als sechs Monate, in 86,8 Prozent (91,7%) der Fälle weniger als ein Jahr und in 100 Prozent (94,4%) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 21 Fällen, die auf 2024 (24) übertragen wurden, war keiner (0) älter als 18 Monate.

Gegen zwölf (6) Urteile wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt, was 22,6 Prozent (17,1%) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. Von den 17 (11) hängigen Fällen wurden zehn (8) entschieden, wovon zwei (3) ganz oder teilweise gutgeheissen, zwei (1) abgewiesen und fünf (5) für gegenstandslos erklärt wurden. Somit waren am 31. Dezember 2023 noch sieben (3) französischsprachige Fälle vor dem Bundesgericht hängig.

Der Präsident der CALF hat in drei (43) deutschsprachigen Fällen, die von der VRA in Fünferbesetzung entschieden wurden, sowie in zehn weiteren Fällen mitgewirkt.

1.3.3.2 Sozialversicherungsrecht

In diesem Bereich gingen im Berichtsjahr 112 (89) neue Fälle ein. 78 (109) Fälle wurden erledigt und 68 (34) auf das Jahr 2024 übertragen.

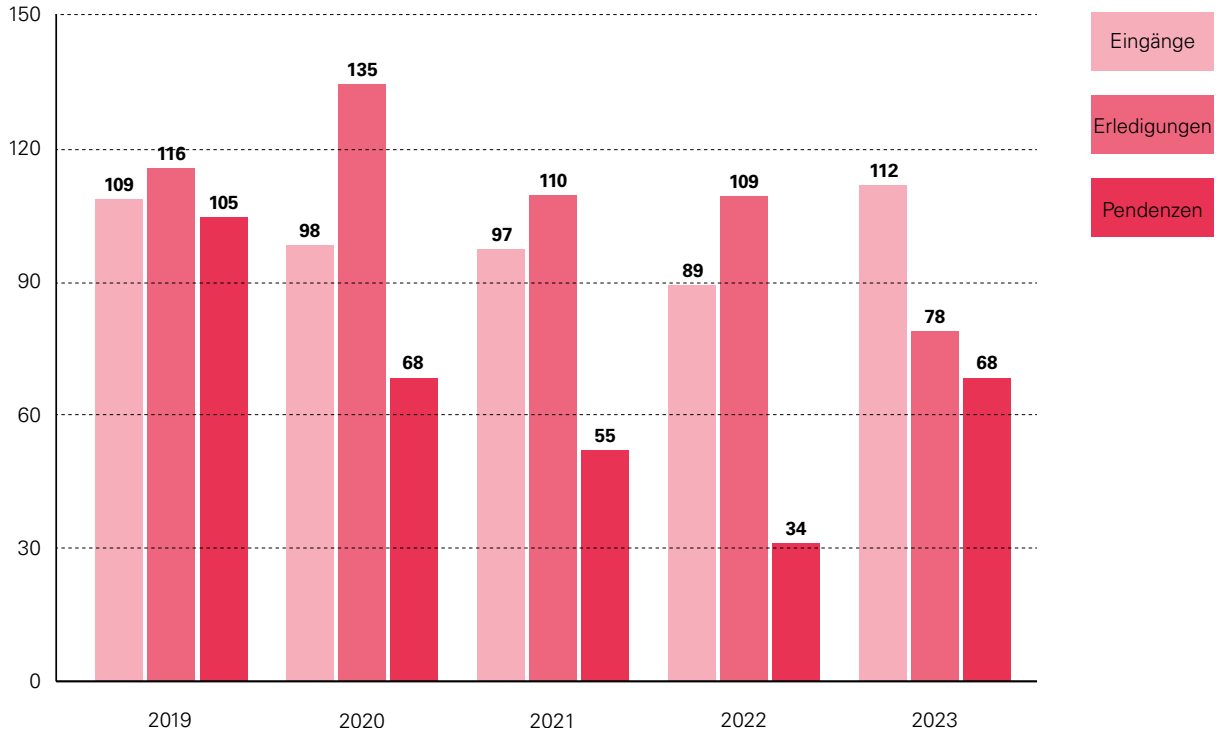

Wie in den Vorjahren war der am stärksten betroffene Bereich die Invalidenversicherung (IV), die mit 51 (37) Eingänge allein 45,5 Prozent (42%) der neuen Fälle ausmachte. Es folgten die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Unfallversicherung (UV) und die Ergänzungsleistungen (EL). Die Zahl der Neuzugänge stieg im Bereich der IV, Beruflichen Vorsorge (BV), der ALV und der Krankenversicherung (KV) und sank im Bereich des Erwerbsersatzes (EO), während die anderen Bereiche mehr oder weniger stabil blieben. Beim Schiedsgericht für Sozialversicherungsstreitigkeiten sind keine (2) neuen Fälle in französischer Sprache eingegangen.

Von den 112 (89) neuen Fällen stammten 54 (41) von Personen mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura oder in anderen französischsprachigen Regionen, 37 (31) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne, neun (12) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons, drei aus der deutschsprachigen und italienischen Schweiz und neun (5) aus dem Ausland. Es wurde eine (0) Beschwerde in Anwendung internationaler Übereinkommen in einer Fremdsprache eingereicht.

Von den 78 (109) erledigten Fällen wurden 17 (17) wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder aus einem anderen Grund abgeschrieben. Von den übrigen 61 durch Urteil erledigten Fällen (92) führten 14 (19) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (18,2 [17,4]% aller erledigten Fälle), 31 (66) zu einer Abweisung und 16 (7) zu einem Nichteintretensentscheid. 2023 wurden somit 45 (85) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2023 fand keine (0) Instruktionsverhandlung statt. Das Schiedsgericht hat keine (1) Vermittlungsverhandlung durchgeführt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 5,1 (6,1) Monate. Sie betrug in 62,8 Prozent (59,6%) der Fälle weniger als sechs Monate, in 94,8 Prozent (95,4%) der Fälle weniger als zwölf Monate und in 100 Prozent (98,2%) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 68 Fällen (34), die auf 2024 übertragen wurden, waren zwei (1) sistiert. Von den 66 nicht sistierten Fällen war am 31. Dezember 2023 keiner (0) mehr als 18 Monate alt.

Sechs (11) Urteile wurden beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten, was 7,7 Prozent (10%) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. Von 15 hängigen Beschwerden wurden 13 entschieden (6), wobei eine (0) Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, fünf (2) abgewiesen, auf sechs (3) nicht eingetreten und eine (1) zurückgezogen wurde. Somit waren am 31. Dezember 2023 noch zwei (6) französischsprachige Fälle vor dem Bundesgericht hängig.

Die beiden hauptamtlichen Richter der CALF nahmen an den Sitzungen der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA und an den von dieser getroffenen Grundsatzentscheiden teil.

1.4 Gerichtsverwaltung

Die operative Gerichtsadministration, insbesondere das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen und der Infrastrukturbereich wird – unter der Leitung des Generalsekretärs – durch das Generalsekretariat wahrgenommen. Es unterstützt zudem die Geschäftsleitung und das Plenum in administrativen Fragen und setzt deren Beschlüsse um.

1.4.1 Personal

Verwaltungsrichter Grégory Niederer (CALF), trat am 1. Januar 2023 sein Amt als Nachfolger von Verwaltungsrichter Bernard Rolli an.

Im Berichtsjahr verliessen insgesamt vier (5) Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Verwaltungsgericht und drei (4) nahmen ihre Tätigkeit neu auf. 2023 absolvierten an den drei Abteilungen insgesamt neun (9) angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum.

Der Anteil der Frauen betrug Ende des Berichtsjahrs gemessen am Beschäftigungsgrad auf Richterstufe 23,8 Prozent (23,8%), nach Personen 25 Prozent (25%), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 63 Prozent (65,3%), nach Personen 66,7 Prozent (68,2%), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 74 Prozent (78,4%), nach Personen 75 Prozent (69,2%). Von den am 31. Dezember des Berichtsjahrs am Verwaltungsgericht beschäftigten 74 (78) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) standen 58 (53) bzw. 78,3 Prozent (60,9%) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Zwei Mitarbeiter bezogen Vaterschaftsurlaub, und eine (4) Mitarbeiterin hatte im Laufe des Jahres Mutterschaftsurlaub und anschliessend noch unbezahlten Urlaub. Zwei Mitarbeitende (1) nahmen einen unbezahlten Urlaub.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo (inkl. nicht bezogener Ferientage) aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten 2600 Stunden (3008 Stunden). Die Gleitzeit- und die Ferienguthaben aller Beschäftigten nahmen im Berichtsjahr um 408 Stunden ab. Die Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter unterstehen seit Januar 2020 den Regeln der Vertrauensarbeitszeit und können dementsprechend über kein Gleitzeitguthaben verfügen. Die Langzeitguthaben nahmen von 8'719 Stunden am Anfang des Jahres um 675 Stunden auf 8'044 Ende Jahr ab.

1.4.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 10'730'210 ein Ertrag von CHF 238'849 gegenüber. Das Verwaltungsgericht schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von drei Prozent ab.

Bei den Sachkosten ergab sich ein Minderaufwand von CHF 610'458, bei den Personalkosten des Verwaltungsgerichts ein Mehraufwand von CHF 53'442. Die Personalkosten werden aufgrund von Parametern des Personalamts budgetiert und sind vom Verwaltungsgericht, was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft, nicht bzw., was das Verwaltungs- und Betriebspersonal betrifft, wenig beeinflussbar. Differenzen entstehen dabei insbesondere, wenn eine Stelle nicht übergangslos besetzt werden kann und/oder die Neubesetzung zu einem sog. Fluktuationsgewinn führt.

Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht der Voranschlag des Verwaltungsgerichts rund 80 Prozent, derjenige der StRK 15 Prozent, derjenige der RKMF rund drei Prozent und die Voranschläge der beiden übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden je ein Prozent aus.

In der Deckungsbeitragsrechnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 14'571'134 ein Ertrag von CHF 379'544 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 9,3 Prozent ab.

1.4.3 Erlassgesuche

Die Erlassgesuche werden vom Generalsekretär entschieden. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Einführung von SAP konnten bis im November keine Mahnungen versandt werden. Deshalb gingen die Erlassgesuche erst im Dezember ein und konnten vor Jahresende nicht mehr entschieden werden. Im Berichtsjahr wurden sieben (5) Gesuche um Erlass der Gerichtsgebühren eingereicht. Erledigt wurden drei (4), eines davon durch Bezahlung der Rechnung, eines wurde abgewiesen und eines gutgeheissen. Vier Gesuche aus dem Dezember sind noch hängig.

1.4.4 Informatik

Im Bereich der Kernaufgaben ist die Software-Lieferantin Delta Logic AG daran, die Software der Geschäftskontrolle Tribuna zu erneuern. Das Verwaltungsgericht hat sich zusammen mit einem Regionalgericht für eine Erstinstallation zur Verfügung gestellt. Ursprünglich war vorgesehen, die neue Software bei den Erstinstallationsgerichten im Berichtsjahr in Betrieb zu nehmen. Jedoch führten Rückstände der Delta Logic AG bei der Entwicklung der neuen Software zu erheblichen Verzögerungen, so dass eine Installation im Berichtsjahr ausser Betracht fiel. Es ist vorgesehen, die Projektarbeit in der ersten Jahreshälfte 2024 wieder zu intensivieren, wobei die konkrete Terminplanung nach wie vor stark vom Entwicklungsstand der Software abhängt.

Anfang Januar wurde das neue Enterprise-Resource-Planning Programm (ERP) eingeführt. Aufgrund des Wechsels und der damit einhergehenden Digitalisierung mussten im Berichtsjahr viele interne Abläufe geändert werden, was vorab im Rechnungswesen zu vielen Herausforderungen und Unsicherheiten führte.

1.4.5 Kommunikation

Die Leiturteile des Verwaltungsgerichts werden in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) abgedruckt. Diese enthält die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Die Trägerschaft stellte wiederum einen Rückgang der Abonnemente fest, der für das Geschäftsjahr 2022 ein letztes Mal die volle Inanspruchnahme der vom Gericht gewährten Defizitgarantie notwendig machte. Für das Jahr 2023 erhielt der Verein aufgrund der im Vorjahr angepassten Leistungsvereinbarung zum ersten Mal eine pauschale Abgeltung für seine Leistungen ausbezahlt.

Die Sammlung der auf der Website seit dem 1. Januar 2014 publizierten anonymisierten Urteile des Verwaltungsgerichts umfasst inzwischen rund 9’922 (9’051) Entscheide. Das Gericht gewährt den akkreditierten Medienschaffenden zusätzlich zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den neusten, nicht anonymisierten Urteilen. Trotz Aufschaltung der Urteile im Internet machen die Journalistinnen und Journalisten von dieser Möglichkeit zur Einsicht vor Ort weiterhin Gebrauch.

Die traditionell jährlich im Herbst stattfindende Aussprache mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) fand im Oktober am Verwaltungsgericht statt. Das Zusammenwirken von Verwaltungsgericht und Anwaltschaft gestaltete sich im Berichtsjahr problemlos.

1.4.6 Gesundheit und Sicherheit

Im Berichtsjahr hielten sich Drohungen gegenüber dem Gericht und seinen Mitarbeitenden im Rahmen der Vorjahre. Die Fachstelle Bedrohungsmanagement musste in einem Falle einer öffentlichen Verhandlung beigezogen werden.

Im Berichtsjahr fand wiederum eine Alarmevakuationsübung des ganzen Hauses statt. Dank der Vorbereitung und der Disziplin der Mitarbeitenden konnte die Evakuation innerhalb der dafür definierten Ziele abgeschlossen werden.

1.4.7 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Im Berichtsjahr wurden Aufsichtsgespräche mit der StRK und der RKMF sowie mit der ESchK durchgeführt.

Mit allen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden wurden die jährlichen Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen.

1.5 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte und die Kommunikation mit der Justizkommission des Grossen Rates sowie der Finanzkontrolle erfolgten über die Justizleitung wie auch direkt und waren auch dieses Jahr offen und konstruktiv. Der jährliche Aufsichtsbesuch der Justizkommission beim Verwaltungsgericht konnte ordnungsgemäss durchgeführt werden. Die Bearbeitung von Fragen, welche die gesamte Justiz betreffen, erfolgte innerhalb der Gremien der Justizleitung und der Stabsstelle für Ressourcen und gestaltete sich problemlos. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung beschränkt sich hauptsächlich auf die Gehaltsadministration, die Sicherheit, den Liegenschaftsunterhalt und die Informatik.

1.6 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Übertragen von 2022	2023 eingegangen	2023 erledigt	Übertragen auf 2024	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	105	61	93	73	7	8	55	12	11
Sonstige Abgaben	7	11	4	14	0	1	1	2	0
Öffentliche Finanzen	22	11	18	15	1	4	11	1	1
Bau und Planung	69	50	43	76	2	6	28	3	4
Umwelt/Energie/Verkehr	5	10	4	11	0	1	2	0	1
Naturschutz	3	8	2	9	0	0	0	1	1
Boden/Enteignung	7	3	2	8	0	0	0	0	2
Personalrecht	17	14	16	15	2	1	10	1	2
Bildung/Prüfungen	10	9	12	7	1	0	8	3	0
Gesundheit/Sozial-/ Opferhilfe	14	20	28	6	1	1	7	3	16
Volkswirtschaft	9	8	13	4	2	1	8	1	1
Öffentliche Sicherheit/ Ausländerrecht	69	60	64	65	6	3	35	8	12
Politische Rechte	2	1	2	1	0	1	1	0	0
Staatshaftung/ Klagematerien	11	6	11	6	0	2	5	2	2
Verfahren	15	18	25	8	1	3	9	6	6
Verschiedenes	2	7	5	4	0	0	1	1	3
Total	**367**	**297**	**342**	**322**	**23**	**32**	**181**	**44**	**62**

Tabelle 2 – CALF Verwaltungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Übertragen von 2022	2023 eingegangen	2023 erledigt	Übertragen auf 2024	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	2	10	6	6	0	0	3	2	1
Sonstige Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bau/Planung	3	1	3	1	0	0	2	0	1
Umwelt/Energie/Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Naturschutz	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Boden/Enteignung	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Personalrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildung/Prüfungen	1	1	2	0	0	0	1	1	0
Gesundheit/Sozial-/ Opferhilfe	4	6	10	0	1	1	1	1	6
Volkswirtschaft	1	5	5	1	0	0	0	4	1
Öffentl. Sicherheit/ Ausländerrecht	9	24	23	10	2	0	12	2	7
Politische Rechte	0	1	1	0	0	1	0	0	0
Staatshaftung/ Klagematerien	0	1	1	0	0	0	0	0	1
Verfahren	0	1	1	0	0	1	0	0	0
Verschiedenes	0	2	1	1	0	0	0	0	1
Total	**20**	**54**	**53**	**21**	**3**	**3**	**19**	**10**	**18**

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Übertragen von 2022	2023 eingegangen	2023 erledigt	Übertragen auf 2024	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	21	46	54	13	6	6	10	13	19
ALV	34	56	73	17	4	2	53	8	6
BV	24	21	29	16	8	10	8	1	2
EL	27	113	99	41	9	2	28	45	15
EO	8	10	12	6	1	2	7	0	2
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	140	366	335	171	35	23	155	28	94
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	7	45	37	15	0	1	11	15	10
MV	2	3	4	1	1	1	2	0	0
UV	32	83	82	33	11	4	49	2	16
SchG	7	8	7	8	2	3	0	0	2
FZ	0	3	2	1	0	0	1	1	0
SH	0	34	23	11	2	0	16	3	2
UeL	3	4	5	2	0	0	4	0	1
Total	**305**	**792**	**762**	**335**	**79**	**54**	**344**	**116**	**169**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

Tabelle 4 – CALF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Übertragen von 2022	2023 eingegangen	2023 erledigt	Übertragen auf 2024	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	0	1	1	0	0	0	1	0	0
ALV	6	17	17	6	1	1	7	6	2
BV	3	6	3	6	0	2	0	1	0
EL	1	9	5	5	2	0	1	0	2
EO	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	19	52	34	37	5	1	16	3	9
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	1	8	8	1	0	0	2	4	2
MV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UV	3	12	7	8	1	1	3	2	0
SchG	1	0	1	0	0	0	0	0	1
FZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SH	0	7	2	5	0	0	1	0	1
UeL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**34**	**112**	**78**	**68**	**9**	**5**	**31**	**16**	**17**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

2 ANDERE VERWALTUNGSUNABHÄNGIGE JUSTIZBEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter / Richterin	im Amt seit
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Betriebsökonomin HWV, Präsidentin	2009
Cuccarède Jasmine, Fürsprecherin, Vizepräsidentin	2022

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	
Antenen Pascal, dipl. Steuerexperte und Wirtschaftsprüfer	2017
Bütikofer Michael, Rechtsanwalt und Notar	2017
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar	1996
Glatthard Adrian, Rechtsanwalt und Notar	1999
Glauser Beatrice, dipl. Treuhandexpertin, Mehrwertsteuer-Expertin FH und zugelassene Revisionsexpertin	2017
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2005
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschafter	1996
Maleta Arian, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2021
Mauerhofer Manuel, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Treuhandexperte	2023
Schlup Regina, LL.M., dipl. Steuerexpertin	2021
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte	2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt	2009

2.1.2 Gerichtsorganisation

Neben den hauptamtlichen Richterinnen setzt sich die StRK aus den Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. Die StRK tagt in der Regel in Dreierkammern, bestehend aus einer vollamtlichen Richterin und jeweils zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

Die StRK hat an zehn (Vorjahr: 8) Sitzungen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (ebenfalls Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind in 23 Verfahren (5) Augenscheine und betreffend zwei Verfahren (0) Einvernahmen durchgeführt worden.

Die StRK verfügt über ein juristisches Sekretariat mit sieben Gerichtsschreibenden und einem Büchersachverständigen mit insgesamt 580 Stellenprozenten (580 Stellenprozente). Die Kanzlei der StRK umfasst drei Mitarbeitende mit insgesamt 200 Stellenprozenten (240) sowie einen nach Bedarf im Stundenlohn eingesetzten Mitarbeiter.

Die Geschäftsleitung der StRK hat zwölf (11) Mal ordentlich getagt und sich einmal zu einer ausserordentlichen Sitzung getroffen. Im Berichtsjahr hat die Geschäftsleitung der StRK laufend alle Kernprozesse überprüft und wo nötig angepasst.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung»(BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Rechtsprechung

Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2023 auf 849 (777) Fälle gestiegen. Im Jahr 2023 hat die Kommission in Dreierbesetzung über 248 (152) Rekurse und Beschwerden entschieden. Bei einem Anfangsbestand von 621 (458) Geschäften, 849 (777) Neueingängen und 914 (614) Erledigungen ergab sich per Ende 2023 eine Geschäftslast von 556 (621) Fällen.

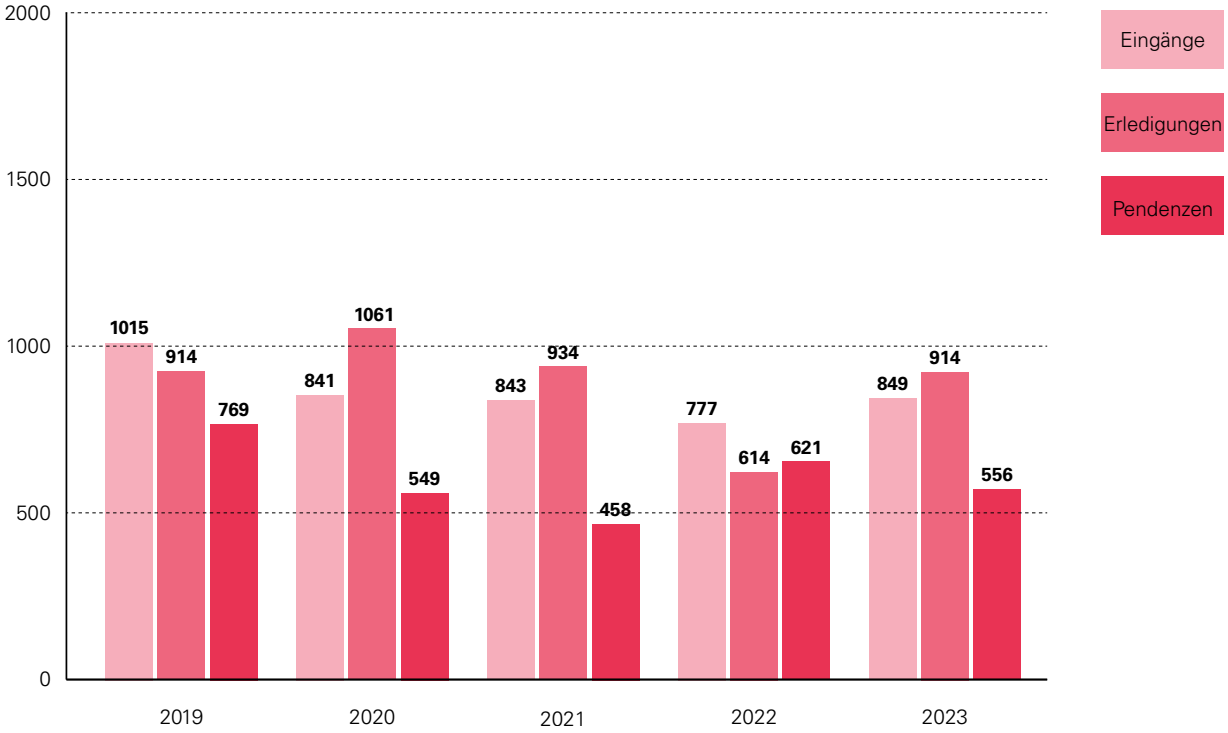

Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen.

In 666 (462) Fällen haben die Präsidentin und die Vizepräsidentin als Einzelrichterinnen befunden. Es wurden total 914 (614) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von den beurteilten Geschäften sind 34 (62) vollständig und 115 (26) teilweise gutgeheissen worden, 361 (224) wurden abgewiesen oder es konnte nicht darauf eingetreten werden. In drei Fällen wurden die Entscheide der Vorinstanz aufgehoben bzw. 65 an diese zurückgewiesen, 290 (223) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 46 (55) Geschäfte nach Wiedererwägung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 8,7 (6,7) Monate. 48 Prozent (53%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 70 Prozent (86%) in weniger als einem Jahr und 93 Prozent (97%) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Jahresende zwei (20) älter als 18 Monate.

An das Verwaltungsgericht sind 64 (89) Fälle weitergezogen worden. Die Anfechtungsquote beträgt, gemessen an den erledigten Fällen, sieben Prozent (14,5%). An das Bundesgericht gab es keine (0) Beschwerde gegen Entscheide der StRK. Vom Verwaltungsgericht sind 59 (58) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden sechs (2), teilweise gutgeheissen fünf (13), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 39 (38) und zurückgezogen neun (5). Vom Bundesgericht sind keine (10) Urteile eingetroffen (direkte Weiterzüge).

2.1.4 Führung und Administration

2.1.4.1 Personal

Der Anteil der beschäftigten Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 100 Prozent (100%), auf Gerichtsschreiberstufe 37,5 Prozent (29%) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100%) bzw. beim Mitarbeitenden auf Stundenlohnbasis 0 Prozent. Von den am Ende des Berichtsjahrs bei der StRK beschäftigten 14 (13) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen zwölf (11) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.1.4.2 Finanzen

Bei der StRK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 3'146'986 ein Ertrag von CHF 108'512 gegenüber. Die StRK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 31,7 Prozent ab. Die Erträge wurden aufgrund einer erwarteten Zunahme an Beschwerden, die ausgeblieben ist, leicht zu hoch budgetiert.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die RKMF setzt sich zusammen aus sieben nebenamtlichen Richterinnen und Richtern:

Richter / Richterin (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Jenzer Andreas, Rechtsanwalt, LL.M., Präsident (2023)	2017
Marti Michèle, Dr. iur., Fürsprecherin, Vizepräsidentin (2020)	2017

Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Arneberg Oernulf, Dr. med., Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie	2006
Brodbeck Mirjam, Rechtsanwältin	2023
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010
Schmidlin Margrit, lic. phil., Fachpsychologin für Psychotherapie FSP	2023
Schwyzer Urs, Dr. med., Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin	2023

Gerichtsschreiber / in

Ziltener Lukas, Rechtsanwalt, Leiter der Geschäftsstelle
Jonas Kinga, lic. iur.

2.2.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen 224 (Vorjahr: 178) Beschwerden ein; die Neueingänge nahmen damit verglichen mit dem Vorjahr deutlich zu. In den vergangenen fünf Jahren (2019–2023) betrug die Anzahl jährlicher Neueingänge durchschnittlich 197 (191). Im Berichtsjahr wurden 205 (175) Fälle erledigt, womit die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr von 51 auf 70 Fälle zunahmen.

Der Anteil der Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung nahm zu. Diese machen zusammen 38 Prozent (34%) der Beschwerden aus. sechs Prozent (8%) der Beschwerden betrafen kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenkerinnen und Neulenker.

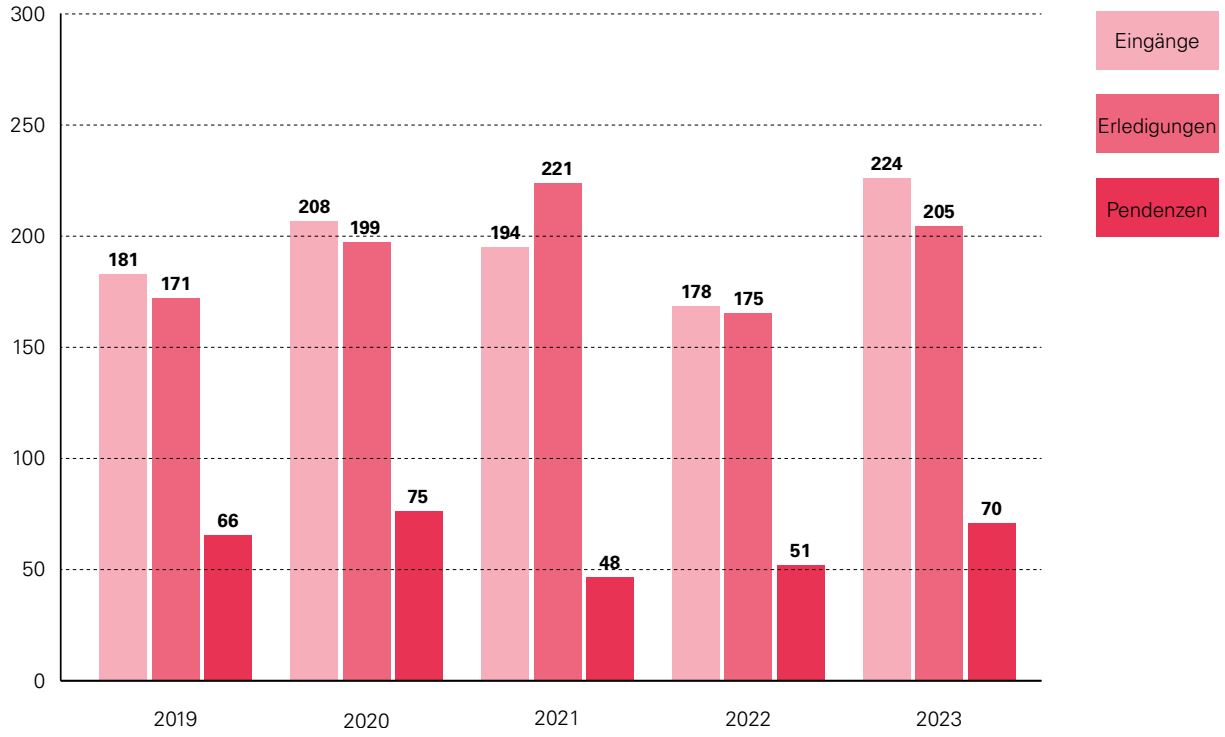

Von den Ende 2023 hängigen 70 (51) Geschäften waren drei (4) sistiert. Von den übrigen 67 (47) Geschäften waren zwei (2) älter als ein Jahr. 35 (18) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahrs noch nicht eröffnet werden.

Von den 205 (175) erledigten Fällen konnten 78 bzw. 38 Prozent (76 bzw. 43%) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 127 (99) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 46 (30) durch Präsidialentscheid (vorsorgliche Führerausweisentzüge) und 81 (69) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr 22 (12) Fälle und in Dreierbesetzung 41 (39) Fälle abgeschlossen. Die übrigen 18 (18) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMF entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 127 (99) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 15 (13) ganz oder teilweise gutgeheissen und einer (2) zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 11,8 Prozent, was unter der Quote des Vorjahres (13,1%) liegt. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen 85 (65) oder es wurde auf sie nicht eingetreten 27 (21).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug dreieinhalb (3) Monate, wobei hier die Urteile betreffend vorsorgliche Führerausweisentzüge die Statistik insofern beeinflussen, als diese in der Regel innert weniger Wochen erfolgen. 79 Prozent (86%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 98 Prozent (98%) in weniger als einem Jahr und 99 Prozent (100%) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner (1) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurden acht (13) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei vier Prozent (7%). Das Bundesgericht entschied über 14 (11) Beschwerden (inkl. 8 aus dem Vorjahr). Eine (1) wurde gutgeheissen. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2023 waren nach Kenntnis der RKMF zwei (8) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

Im Berichtsjahr fanden elf (10) Sitzungen statt, wobei keine (0) öffentlichen Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt wurden.

Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMF wahr. Der Kontrollbesuch im Berichtsjahr war geprägt von Offenheit und dem gemeinsamen Bestreben, die effiziente Arbeitsweise der RKMF sicherzustellen. Seit 2019 werden sämtliche Kanzleiarbeiten der RKMF durch das Verwaltungsgericht im Rahmen einer Pool-Lösung erledigt. Die RKMF stellt hierfür ihre 50-Prozent-Sekretariatsstelle zur Verfügung.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

2.2.3.1 Personal

Die Geschäftsstelle wird von einem Gerichtsschreiber mit einem Pensum von 90 Prozent geleitet. Weiter beschäftigt die RKMF eine Gerichtsschreiberin mit einem Pensum von 60 Prozent. Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo der beiden festangestellten Mitarbeitenden (inkl. nicht bezogener Ferientage) 63 (25) Stunden, das Langzeitkontoguthaben +82 Stunden (+77 Stunden).

2.2.3.2 Finanzen

Bei der RKMF steht einem Aufwand von insgesamt CHF 587’710 ein Ertrag von CHF 82’676 gegenüber. Die RKMF schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 20,7 Prozent ab.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident	2011
Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident	2011

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Brönnimann Lucas, BLaw, Landwirt	2017
Frey Urs, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder	2011
Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH	2011
Hirschi Charles, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg. Fachausweis	2011
Jenzer Peter, Bauökonom AEC	2011
Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH	2011
Roth Martin, dipl. Baumeister	2011
Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt	2011
Schmid Jürg, Technischer Kaufmann	2011
Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai	2011
Spang Bettina, dipl. Architektin HTL	2011
Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA	2011
Walder Salamin Katharina, Rechtsanwältin/wissenschaftliche Mitarbeiterin	2017
Weber Werner Rudolf, Meisterlandwirt	2017
Zemp Urs, dipl. Architekt FH, Immobilienbewerter CAS FH	2011

Gerichtsschreiberin
Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Rechtsprechung

Im Verlauf des Berichtsjahrs sind neun (Vorjahr: 18) neue Fälle eingegangen und wurden zehn (13) Fälle erledigt, so dass per Ende 2023 zwölf (13) Fälle hängig waren.

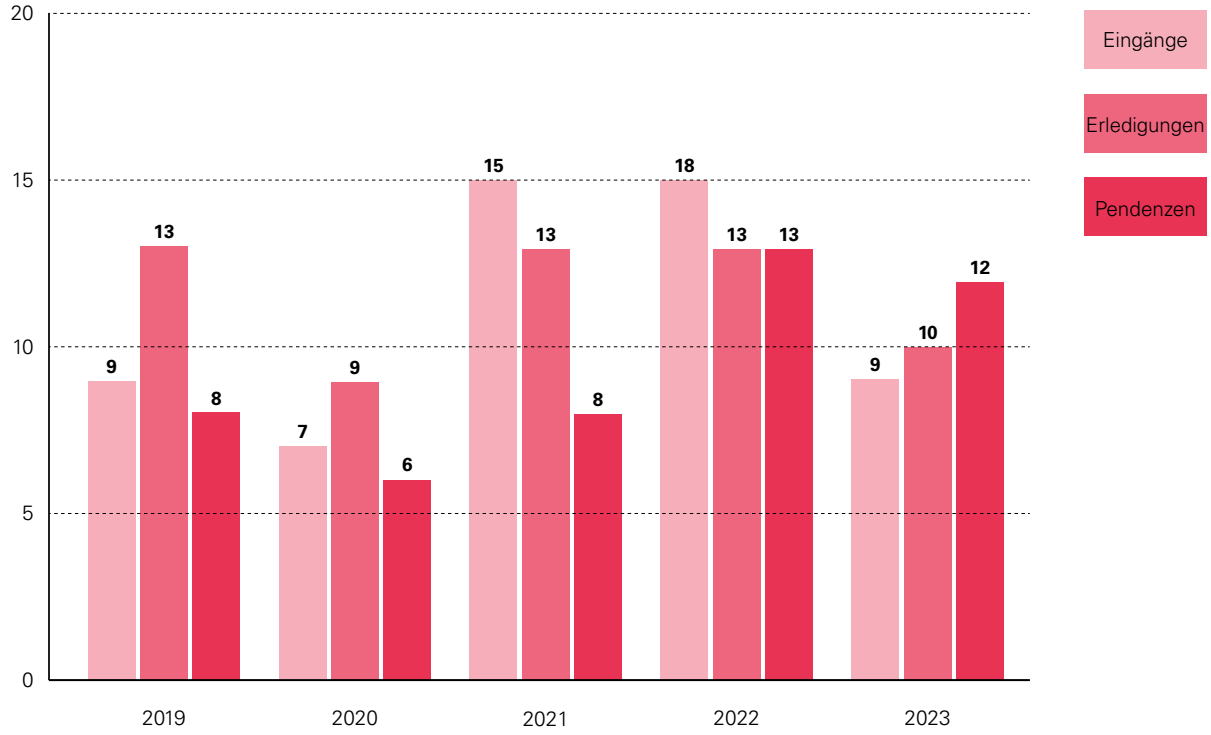

Im Berichtsjahr fanden sieben (13) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungsverhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug neun (7) Monate. 30 Prozent (38%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 70 Prozent (84%) in weniger als einem Jahr und 90 Prozent (92%) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen ist einer (0) älter als 18 Monate. Von den Ende 2023 hängigen Fällen waren zwei (4) sistiert.

Beim Verwaltungsgericht sind im Berichtsjahr keine (0) Appellationen und beim Bundesgericht keine (0) Beschwerden eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht sind keine (0) Urteile ergangen und vom Bundesgericht ist kein (0) Urteil eingetroffen.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.3.3 Führung und Administration

2.3.3.1 Personal

Per Ende 2022 sind die Fachrichter Urs Frey, Charles Hirschi und Urs Zemp ausgeschieden. Im Berichtsjahr wurde Fachrichter Henri Burkhalter neu gewählt.

2.3.3.2 Finanzen

Bei der ESchK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 47’116 ein Ertrag von CHF 34’794 gegenüber. Die ESchK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 13 Prozent ab.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

2.4.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007

Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)	im Amt seit
Aebi Bruno, Landwirt	2023
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011
Heiniger Peter, dipl. Bauing. ETH, dipl. Kaufmann HKG	2017
Hodel Peter, Agro-Ing. HTL	2017
Holzer Fritz, Meisterlandwirt	2017
Moser Kuno, dipl. Forsting. ETH	2017
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin, Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Tschudi Stephan, eidg. Ing.-Geometer, dipl. Kultur-Ing. ETH	2007
Weber Werner, Meisterlandwirt	2017

Gerichtsschreiber
Thomet Christoph, Rechtsanwalt (ab Februar 2023)
Schibler Mark, Fürsprecher (bis Januar 2023)

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und zehn Fachrichter an. Das Kommissionssekretariat wird von einem nebenamtlichen Gerichtsschreiber geführt.

2.4.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen fünf Rechtsmitteleingaben ein (im Vorjahr 233 Rechtsmitteleingaben). Davon konnten im Berichtsjahr fünf (56) Fälle rechtskräftig erledigt werden. Ebenfalls konnte im Berichtsjahr ein aus dem Jahr 2022 hängiger Rechtsmittelfall (Perimeteranpassung in der Gemeinde Niederbipp) rechtskräftig erledigt werden. Die 175 Ende Dezember 2022 eröffneten Einspracheentscheide betreffend die Perimeteranpassung in der Gemeinde Niederbipp erwuchsen im Berichtsjahr in Rechtskraft. Daneben musste die BVK im Berichtsjahr zwei (0) Ablehnungsgesuche behandeln. Auch die zwei Ablehnungsverfahren konnten im Berichtsjahr rechtskräftig erledigt werden. Die BVK hat somit im Berichtsjahr acht (263) Verfahren erledigt, wobei alle acht (84) Verfahren in Rechtskraft erwuchsen. Nach wie vor sind vier (4) Verfahren aus den Vorjahren beim Verwaltungsgericht hängig.

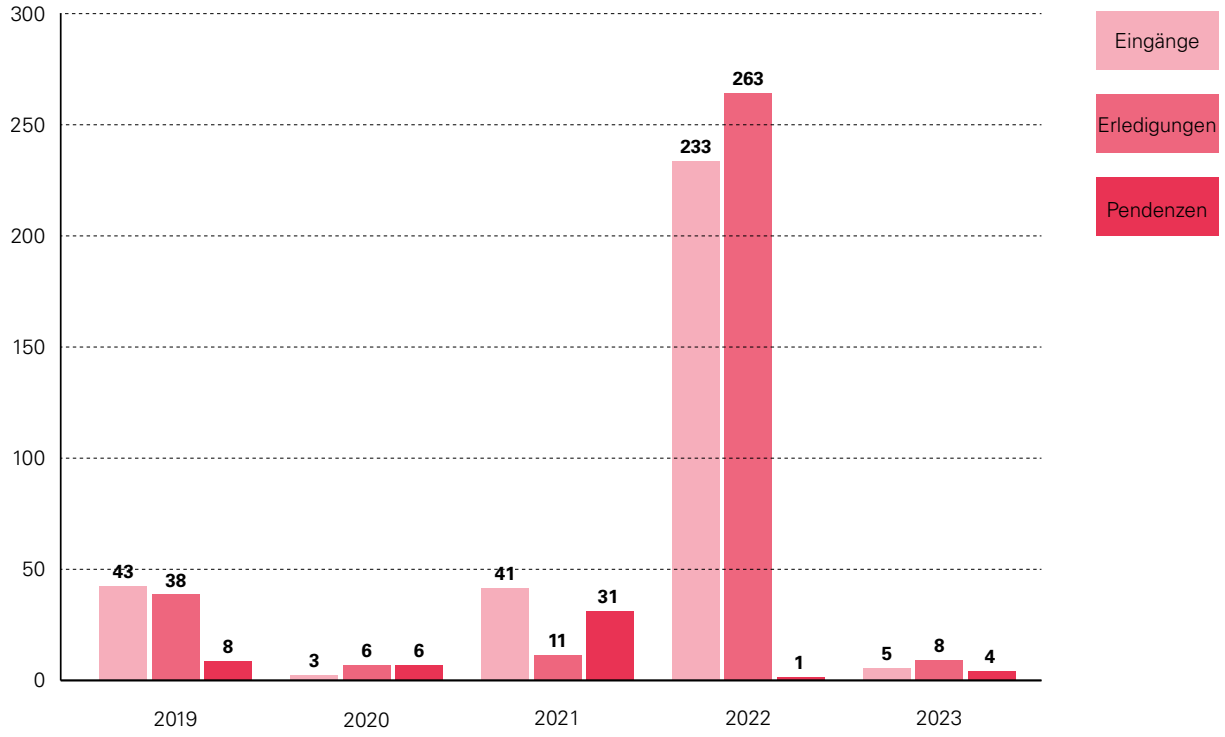

Die Verfahrensdauer lag jeweils unter zwölf Monaten. 100 Prozent (90%) der im Berichtsjahr erledigten Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden.

Es fanden vier (im Vorjahr 6) Kommissionssitzungen statt.

2.4.3 Wahlen

Im Berichtsjahr fand kein Wahlgeschäft statt.

2.4.4 Führung und Administration

2.4.4.1 Finanzen

Bei der BVK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 59’112 ein Ertrag von CHF 515 gegenüber. Die BVK schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 32,8 Prozent ab.

Im Berichtsjahr haben die Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederum mit ausserordentlichem Engagement für eine dem Recht verpflichtete effiziente Verfahrenserledigung und damit ein reibungsloses Funktionieren der Rechtsprechung gesorgt. Für die geleistete Arbeit gebührt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen und Funktionen grösster Dank. Ebenso danken wir unseren Partnerinnen und Partnern in der Berner Justiz und den Mitgliedern des Parlaments und der Regierung für das uns auch im Berichtsjahr entgegengebrachte Vertrauen. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung stehen Interessierten gerne für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

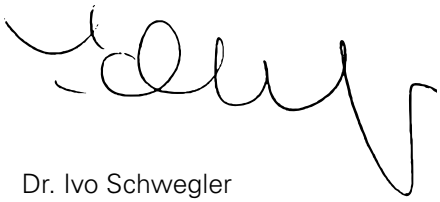

Dr. Ivo Schwegler

Der Generalsekretär

Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis Staatsanwaltschaft

1	Generalstaatsanwaltschaft	107
2	Regionale Staatsanwaltschaften	120
3	Kantonale Staatsanwaltschaften	125
4	Führung und Administration	132
5	Aspekte der Kriminalitätsentwicklung	140
Anhang: Statistiken		142

1 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Die Strafverfolgung ist die zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht dem laufenden Controlling und den erforderlichen Steuerungsmassnahmen. Zu deren Verankerung und Entwicklung ist es unabdingbar, in Projekten mitzuwirken, an Studien teilzunehmen, Gesetzesänderungen zu begleiten, sich umfassend und zeitnah auszubilden und engagiert die Rolle der Staatsanwaltschaft als Teil der bernischen Justiz im gesamtstaatlichen Gefüge zu verorten. In betrieblicher Hinsicht lebt die Staatsanwaltschaft die Werte der Transparenz, der Information, der Leitungskompetenz, der stabilen und effizienten Organisationsstruktur, der Verlässlichkeit oder der Übertragung von Führungsverantwortung unter Beachtung der ausgewogenen Geschlechterverteilung. Entsprechend werden auf verschiedenen Ebenen die personellen Nachfolgeregelungen laufend umgesetzt.

Für das Berichtsjahr 2023 gilt es die folgenden drei Themenkreise besonders hervorzuheben:

Umsetzung der Revision der Strafprozessordnung:

Die revidierte Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; 312.0) wie auch das teilrevidierte Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG, BSG 161.1) und das teilrevidierte Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ, BSG 271.1) traten am 1. Januar 2024 in Kraft. Damit ist die teilweise sehr kontroverse politische Diskussion über diese Revisionsprojekte abgeschlossen und es gilt nach vorne zu blicken: Die durch den Generalstaatsanwalt eingesetzte interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat im Berichtsjahr ihre Arbeiten auftragsgemäss und innerhalb der zeitlichen Vorgaben abgeschlossen. Die gesamte Revision wurde analysiert und auf ihre zum Teil beträchtlichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geprüft. Die Arbeitsresultate in Form von bewerteten Synopsen, Handouts, Referatsunterlagen und angepassten Vorlagen konnten den Mitarbeitenden ab dem dritten Quartal des Berichtsjahres schrittweise zu Verfügung gestellt werden, damit die individuelle Vorbereitung der Mitarbeitenden auf das Inkrafttsetzungsdatum sichergestellt werden konnte. Die Überprüfung der Kenntnisse des neuen Rechts ist Teil der Qualitätssicherung des Jahres 2024. Diese sorgfältige und zeitlich grosszügig bemessene Vorbereitung der Mitarbeitenden war deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Änderungen des Prozessrechts zu einem grossen Teil komplexe Fragestellungen beinhalten und in allen Schattierungen geklärt werden mussten. Nur so konnte die Grundlage geschaffen werden, dass die Umsetzung professionell, transparent und auf das Notwendige beschränkt erfolgen kann. Wäre dem nicht so, würde man Kritikern in die Hand spielen und einem falschen Bild über die Justiz Vorschub leisten. Es gilt weiterhin und auch in Zeiten des Überganges sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft ihren Strafverfolgungsauftrag auf hohem Niveau korrekt und engagiert erfüllt. Damit sie das tun kann, flossen die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe StPO als wesentlicher Baustein in die Gesamtanalyse der Generalstaatsanwaltschaft ein. So soll erreicht werden, dass mittels der im Berichtsjahr vom Grossen Rat nur teilweise gesprochenen Stellen im Zusammenhang mit der neuen Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren (Art. 352a StPO) eine mit Blick auf das Ganze auftragsadäquate Ressourcenallokation erreicht werden kann.

Dotation:

Die Staatsanwaltschaft hat im Berichtsjahr ihre Belastung in den verschiedenen Bereichen, die Führungsstruktur, die Führungsrolle der Stellvertretung, ihre Personalentwicklungsmassnahmen, den künftigen Einsatz von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten, ihre Informationspolitik gegen innen und aussen, ihre Arbeitsweise mit Blick auf die Unité de doctrine (u. a. einheitliche und effiziente Arbeitsweise) und die Zusammenarbeit mit Partnern und Gremien einer eingehenden Analyse unterzogen und punktuelle Optimierungsmassnahmen ergriffen. Dies erfolgte einhergehend mit den Herausforderungen der revidierten Strafprozessordnung und weiteren Gesetzgebungsprojekten mit dem Ziel, die notwendige Dotation zu evaluieren und in einem entsprechenden Stellenbegehren umzusetzen. Die Absicht ist insbesondere, dem stetig anwachsenden Pendenzenberg bzw. Fallüberhang Einhalt zu bieten und mittelfristig eine konstante, zumutbare Belastung von 60 bis 65 Untersuchungen pro Verfahrensleitung zu erreichen. Dieses Stellenbegehren wird sich in die Themen Mehraufwand zufolge Revision der StPO, auftragsadäquate Dotation im Untersuchungsbereich, auftragsadäquate Dotation der Jugendanwaltschaft, Führungsanteile und die Konsolidierung Bekämpfung Cyberkriminalität aufteilen und kann drei Etappen umfassen (Jahre 2025 bis 2027). Die erste Etappe soll die zu priorisierenden Themenbereiche und die dringlich auszuräumenden Klumpenrisiken umfassen und wird demzufolge gewichtiger ausfallen.

Die ab Beginn des Jahres zur Bewältigung des aktuellen (ohne nachhaltige Korrekturmassnahmen nachwachsenden) Fallüberhangs im Sinne einer Sofortmassnahme in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und im Oberland schrittweise eingesetzten Teams werden gestützt auf die bisher gewonnenen Erkenntnisse den anvisierten Pendenzenabbau per Ende 2024 erreichen können.

Die schon seit längerer Zeit laufenden Planungs- und Umsetzungsarbeiten der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern verorten sich nun auch im Schweizerischen Gesamtbild der stark belasteten Justiz auf kantonaler Ebene wie auch beim Bund: So stellte sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an ihrer Herbstversammlung 2023 die Grundsatzfrage, ob die Schweiz eine effiziente Strafverfolgung sicherstellen will, die innert nützlicher Frist zu Resultaten führt, oder eher eine sehr aufwändige und mit sehr hohen Kosten verbundene Strafjustiz, die kaum noch Verfahrensabschlüsse herbeiführen kann (vgl. dazu die Tamedia Recherchedesk-Publikation vom 23. Juli 2023 «Schweizer Justiz vor dem Kollaps – über 100'000 offene Fälle»). Die Strafprozessordnung sei nun seit über 12 Jahren in Kraft und zudem sei im selben Zeitraum das materielle Straf- und Nebenstrafrecht in rascher Folge in verschiedener Hinsicht revidiert und ausgebaut worden. Es gelte deshalb, im Rahmen eines Projektes die Auswirkungen dieser Gesetzgebungsprozesse auf die kantonalen Strafbehörden und diejenige des Bundes (Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit) zu überprüfen, organisatorische Verbesserungsvorschläge im Sinne von Best Practices zu formulieren und ein Bild des effektiven Ressourcenmangels in der Justiz zu vermitteln. Dies soll anhand von belastbaren Zahlen und Aussagen von betroffenen Praktikern und Praktikerinnen sowie einer generellen Umfeldanalyse erfolgen, welche die aktuelle politische und gesellschaftliche Wertehaltung in Bezug auf die strafrechtliche Gesetzgebung und deren Umsetzung untersucht. Auch die demographische Entwicklung und die damit verbundenen besonderen Herausforderungen, namentlich in Bezug auf den digitalen Wandel in der Gesellschaft und der Justiz, sollen besonders beleuchtet werden. Es besteht die Absicht, die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern in diese Arbeiten mit einzubeziehen.

Verhältnis zur Strafverfolgung des Bundes:

Im Berichtsjahr hat es sich gezeigt, dass die Bundesanwaltschaft in verschiedenen Fällen nach eigenen Angaben ressourcenbedingt nicht in der Lage war, vom Kanton Bern Fälle in deren Zuständigkeit zu übernehmen. In anderen Fällen stützten sich die Bundesanwaltschaft wie auch die Bundeskriminalpolizei (BKP) erheblich auf die Ressourcen der kantonalen Staatsanwaltschaften wie auch der Kantonspolizeien ab, damit die Fälle vorangetrieben werden können. Es liegt auf der Hand, dass die Ressourcenzuteilungen an die Strafbehörden des Bundes und an diejenigen der Kantone nicht unabhängig voneinander betrachtet werden dürfen. Da der Bund und die Kantone in vielerlei Hinsicht als Verbund zusammenarbeiten müssen, sei es in gemischtkompetenzlichen Grossverfahren mit Koordinationsbedarf oder durch gegenseitige Unterstützung in ihren jeweiligen Verfahren, müssen die Ressourcen dazu vorhanden sein. Die Ressourcenzuteilung des Bundes für die Bundesanwaltschaft und für die BKP muss ausreichend sein, damit diese ihren Auftrag qualitativ wie quantitativ wahrnehmen können. Die notwendige gegenseitige Unterstützung muss in einem ausgewogenen Mass möglich sein. Perpetuiert sich indes ein Missverhältnis, müssen die Kantone, vornehmlich die grösseren Kantone, Fälle führen, für die an sich Bundeskompetenz besteht oder sich ihrer knappen Ressourcen zu Lasten ihrer eigenen Verfahren bedienen. Oder es besteht die Gefahr von langwierigen Zuständigkeitskonflikten, die der Fallbehandlung abträglich wären. Diese seit dem letzten Berichtsjahr akzentuierte Fragestellung ist Gegenstand des Austausches der Generalstaatsanwaltschaft mit der Kantonspolizei, der Bundesanwaltschaft und mit fedpol mit dem Ziel, dem Bericht des Bundesrats vom 11. Oktober 2023 zur Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft in Erfüllung des Postulates 19.3570 Jositsch vom 11. Juni 2019 Nachachtung zu verschaffen.

Ausblick:

Das tagtägliche Kerngeschäft wird in den gefestigten Strukturen der Staatsanwaltschaft motiviert bewältigt. Die Instanzenkontrolle zeigt, dass die Staatsanwaltschaft verlässlich und auf hohem fachlichen Niveau arbeitet. Die Kultur der konstruktiven Kritik und das Zusammengehörigkeitsgefühl halten sie in der Spur und schaffen Raum für Innovation und Engagement, damit für die Mitarbeitenden stets die besten Voraussetzungen auch hinsichtlich der Ressourcenallokation geschaffen werden können. Dies bleibt wie in den Vorjahren das oberste Ziel der Geschäftsleitung.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Zu Letzteren gehört auch die Jugendanwaltschaft. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für eine fachgerechte, effektive und qualitativ hochstehende Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung, Geldwäscherei), für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen (überregionale oder deliktsübergreifende Kriminalität) sowie Cyberkriminalität. Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, die beide für das gesamte Kantonsgebiet zuständig sind. Ebenfalls für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist die Jugendanwaltschaft. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortlich.

Die Leitungsfunktion der Generalstaatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt und seiner Stellvertreterin und seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Jugendanwaltschaft stehen je ein leitender Staatsanwalt oder eine leitende Staatsanwältin bzw. ein leitender Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern **102,9 SOLL-Stellen** für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Sie sind wie folgt zugewiesen: Generalstaatsanwaltschaft **6,2** Stellen, Bern-Mittelland **25,3** Stellen, Berner Jura-Seeland **22,2** Stellen, Emmental-Oberaargau **8,5** Stellen, Oberland **8,0** Stellen, Wirtschaftsdelikte **9,0** Stellen, Besondere Aufgaben **11,8** Stellen, Jugendanwaltschaft **11,9** Stellen (Stand 31.12.2023).

Die Staatsanwaltschaft setzt im Projekt NeVo eine Projektgruppe ein, welche die fachlichen Anforderungen der Staatsanwaltschaft einbringt. Um diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer angestammten Tätigkeit im Kerngeschäft zu entlasten, wird ihr Beschäftigungsgrad befristet erhöht oder es werden zusätzliche befristete Stellen besetzt. Die entsprechenden Stellenprozente sind nachstehend bei den Ressourcen der Einheiten jeweils separat ausgewiesen.

1.2 Ressourcen

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 620% (davon 20% Informationsbeauftragter)
- Juristisches Sekretariat: 320% (davon 70% befristet, davon 30% für Projekt NeVo)
- Sachbearbeitung Gerichtsstände: 80% (davon 10% befristet)
- Stabschef: 80% und 10% Stv. Stabschefin
- Human Resources: 540% (davon 220% befristet)
- Finanzen: 410% (davon 80% befristet)
- Applikationsverantwortlicher Rialto: 80%
- Kanzlei: 170%

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der leitenden Staatsanwältinnen und leitenden Staatsanwälte sowie der leitenden Jugendanwältin bzw. des leitenden Jugendanwalts und der Anklageerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit. Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton Bern gegenüber ausländischen Behörden in Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen, und nimmt im Rahmen von Exequaturverfahren vor einer Strafkammer des Obergerichts Stellung.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreterin und seines Stellvertreters ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kleiner Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der drei kantonalen und vier regionalen Staatsanwaltschaften). Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben bestehen in der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa die kantonsinterne Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft-Kantonspolizei oder die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich die institutionalisierten Austausche mit dem Kommando der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM), dem forensisch-psychiatrischen Dienst (FPD), dem Amt für Justizvollzug, ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften sowie die Weiterbildung.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Gerichten und zur Kantonsverwaltung. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen, hinsichtlich der Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als internes Führungsinstrument sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben wie auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung grosse Bedeutung zu. So ist der Generalstaatsanwalt Präsident des Fachrates Fortbildung der Strafrechtskommission der KKJPD, und der stellvertretende Generalstaatsanwalt führt als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern durch. Die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft, zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind sodann als Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte oder Referentinnen und Referenten an den Universitäten Bern, Luzern, St. Gallen und Freiburg, an der Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern, an der École Romande de la Magistrature Pénale, am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, am Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) und an der Interkantonalen Polizeischule tätig. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Eine staatsanwaltsinterne Kommission deckt die Weiterbildungsbedürfnisse des nichtjuristischen Personals ab. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei Letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftragte schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Der Generalstaatsanwalt, seine Stellvertreterin und sein Stellvertreter werden in den Bereichen Administration, Organisation, operative Führung, Sachbearbeitung und Projektarbeit durch den Stabschef entlastet.

Neben einem Leitbild und Handlungsgrundsätzen verfügt die Staatsanwaltschaft auch über einen Verhaltenskodex, den die Generalstaatsanwaltschaft zusammen mit den Abteilungsleitungen erarbeitet hat. Der Verhaltenskodex der Staatsanwaltschaft ergänzt und konkretisiert den Verhaltenskodex der Verwaltung des Kantons Bern. Er umschreibt die Anforderungen an das verantwortungsbewusste, unabhängige, unbeeinflusste und einer Strafverfolgungsbehörde würdige Verhalten aller Mitarbeitenden. Die Staatsanwaltschaft verfügt im Weiteren über ein verlässliches Controlling im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, die stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was nach der übergreifenden Auswertung in die im vorliegenden Bericht aufgeführten Resultate, Analysen und Schlussfolgerungen mündet. Die rasche und verlässliche Umsetzung der erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung ist zwingend: Nur so kann eine grosse Organisation wie die Staatsanwaltschaft auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen kann oder Negativtrends korrigiert oder gestoppt werden können.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.22	31.12.23	Differenz
Anzahl Geschäfte total	3'585	4'320	21%
Rechtsmittelgeschäfte	654	585	–11%
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	117	93	–21%
Beschwerdevernehmlassungen Art 393 ff. StPO	192	223	16%
Revisionsgesuche	0	0	0%
Revisionsvernehmlassungen	29	15	–48%
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	3	1	–67%
Vernehmlassungen Beschwerden in Strafsachen	15	1	–93%
Beschwerdeverfahren Vollzugsentscheide SID	19	21	11%
Gerichtsstandsverfahren	2'788	3'581	28%
davon vor Bundesstrafgericht	8	10	25%
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	0	1	100%
Rechtshilfegeschäfte national und international	143	153	7%
davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	5	6	20%
Anzahl interkantonale Rechtshilfeersuchen	30	24	–20%
Anzahl Zuständigkeitsanfragen Bundesanwaltschaft	100	98	–2%

Wenig überraschend sind es erneut die interkantonalen Gerichtsstandsverfahren, die zahlenmässig am meisten ins Gewicht fallen. Hier ist mit 3581 Dossiers sogar das Allzeithoch aus dem Jahr 2021 (2820) massiv (28%) übertroffen worden. Dieser signifikante Anstieg auf einem ohnehin schon hohen Niveau wirkt sich nach wie vor spürbar auf das Tagesgeschäft aus. Hingegen liegen die vor Bundesstrafgericht ausgetragenen Gerichtsstandsverfahren (10) zahlenmässig auf dem Niveau des Vorjahres (8). Diese Verfahren sind je zur Hälfte vom Kanton Bern und anderen Kantonen in Bellinzona anhängig gemacht worden. Die Anzahl Fälle interkantonaler Rechtshilfe (24) ist gegenüber dem Vorjahr (30) leicht gesunken. In 98 Dossiers (Vorjahr 100) hat die Frage entschieden werden müssen, ob die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft oder diejenige der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gegeben ist. Davon hat – anders als im Vorjahr (1) – kein Fall infolge Uneinigkeit dem Bundesstrafgericht zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Die Anzahl der Revisionsvernehmlassungen ist im Berichtsjahr (15) gegenüber dem Vorjahr (29) markant gesunken, liegt damit aber immer noch deutlich über dem langjährigen Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2021 (9). Die überdurchschnittlich hohe Zahl aus dem Vorjahr war insbesondere auf die durch das Bundesgericht erfolgte Aufhebung einer Bestimmung in der Covid-19-Verordnung der Berner Regierung zurückzuführen, mit der die Teilnehmerzahl an politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen auf 15 Personen beschränkt wurde, was letztlich Anlass für zusätzliche Revisionsgesuche gegeben hatte. Die Anzahl schriftlicher und mündlicher Anklagevertretungen vor den Strafkammern des Obergerichts liegt im Berichtsjahr (93) unter derjenigen des Vorjahres (117). Während die Vernehmlassungen zu Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO (223) gegenüber dem Vorjahr (192) um rund 16% gestiegen sind, hat die Anzahl Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Vollzugsentscheiden der Sicherheitsdirektion (SID) (21) in etwa auf dem Vorjahresniveau (19) verharrt.

Insgesamt zeigt sich damit erneut eine Geschäftsbelastung, die an das hohe Niveau der Vorjahre anknüpft.

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften wurde mit den von der Staatsanwaltschaft eingesetzten Geschäftsverwaltungssystemen Tribuna und Jugis erarbeitet.

1.4.1 Eingänge und allgemeine Übersicht

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden anschliessend nach jedem Zahlenblock von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen[1] gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	115'121	108'361	122'888	+13,4%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	81'744	80'300	85'698	+6,7%
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	4'637	3'891	3'804	–2,2%
Eröffnete Untersuchungen	8'335	7'842[2]	9'403	+19,9%
davon regionale Staatsanwaltschaften	6'290	5'741	6'375	+11,0%
Eingereichte Anklagen total	785	744	750	+0,8%
Anklagevertretungen	466	390	463	+18,7%

Der Anzeigeneingang ist der wesentliche Schlüsselwert, der einerseits die Arbeitsmenge und andererseits die Art der Abarbeitung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt. Er ist mit anderen Worten die Basis für die von der Staatsanwaltschaft geforderte Bearbeitung der gemeldeten Vorfälle mit den vorhandenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit in den Schranken der StPO. Die Entwicklung der Zahlen im Berichtsjahr zeigt, dass sich der Anzeigeneingang wieder normalisiert, dies nach Zeiten der pandemiebedingten oder anderen ausserordentlichen Rückgänge oder auch Anfangsschwierigkeiten seitens der Polizei bei der Handhabung von Rialto in den letzten Jahren. Normalität ist indessen nicht ein beruhigender Begriff, sondern so zu verstehen, dass sich das Anzeigevolumen im Mehrjahresvergleich auf einem Höchststand von 122'888 Anzeigen befindet. Zum Teil ist dies eine allgemeine, wiederum steigende Entwicklung, zum Teil ist der Anstieg auf eine spezielle Situation in der Region Emmental-Oberaargau (siehe hinten, Ziff. 2.1) zurückzuführen. Aber auch ohne die zusätzlichen Fälle dieser Region stellt die Zunahme eine markante Erhöhung auf das Niveau der Jahre 2016 bis 2019 dar. Die Redewendung, dass die Strafverfolgung wieder «im gleichen Fahrwasser ist», ist daher angebracht. Dies jedoch unter Hinweis auf die einleitend unterstrichene ungenügende Dotierung und mit der Präzisierung, dass sie die Geschäftseingänge nicht steuern kann, sie hat vielmehr jeden einzelnen Eingang rechtsstaatlich einwandfrei zu behandeln.

Bei den Eingängen im Strafbefehlsverfahren ist ebenfalls eine Zunahme der Eingänge festzustellen, was sich entsprechend in einer leicht höheren Hängigkeit niederschlägt, da die Ressourcen der Strafbefehlsabteilungen nur knapp bemessen sind und sich die höhere Geschäftslast unmittelbar auf die Erledigungsquote auswirkt. Die hier geringen Schwankungen lösen im jetzigen Zeitpunkt noch keinen Handlungsbedarf (Ressourcenanpassung) aus.

[1] Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft.
[2] Im Tätigkeitsbericht 2022, eröffnete Untersuchungen, ist ein falscher Wert angegeben.

Jeder Entscheid der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte untersteht der Rechtskontrolle, so auch der Strafbefehl. Damit die Rechtsbetroffenen von dieser Überprüfung Gebrauch machen können, steht ihnen die klar ausgewiesene Rechtsmittelbelehrung zu: Die im Strafbefehlsverfahren nicht einmal zu begründende Einsprache garantiert die umgehende gerichtliche Beurteilung des Falles. Die Staatsanwaltschaft erlässt ihre Urteilsvorschläge professionell mit dem erforderlichen Augenmass und kommt den strengen Anforderungen aus Gesetz, Lehre und Praxis nach. Dort, wo unsachliche Kritik geübt wurde und wird (z. B. Suche nach dem «Fehlbefehl des Jahres»), konnte diese unaufgeregt und abgestützt auf den jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. Dieser Einschätzung entspricht auch die niedrige Einsprachequote gegen die Strafbefehle der Regionen: Von 80'770 erlassenen Strafbefehlen werden 3804 mit Einsprache angefochten, davon müssen nur 454 an das Gericht zum Entscheid überwiesen werden. In Prozent der Eingänge sind dies lediglich 0,6 Prozent.

In den Regionen war ein Anstieg von 5'741 auf 6'375 eröffnete Untersuchungen zu verzeichnen (11%), was wieder in etwa dem Niveau vor der Pandemie entspricht. Diese Kennzahl betrifft Untersuchungen von unterschiedlichem Komplexitätsgrad. Entsprechend haben sich die eingereichten Anklagen verhalten, sie sind konstant bzw. leicht sinkend (2023: 638, 2022: 645, 2021: 672, 2020: 648, 2019: 590). Diese Schwankungen finden ihre Begründung einerseits darin, dass sich die Kennzahl der eingereichten Anklagen erfahrungsgemäss wellenförmig in Abhängigkeit der Eingänge (steigende Eingänge, weniger Anklagen) bewegt. Andererseits zieht die knappe Ressourcenallokation bei den Regionalgerichten verbunden mit langen Ansetzungsdauern eine vermehrte, fast vollständige Neueinarbeitung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in die Fälle nach sich, was sich auf das übrige Kerngeschäft negativ auswirkt.

Anzeigeverhalten	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft	120'254	121'833	120'022	118'772	114'383	115'121	108'361	122'888	117'704
uT-Anzeigen Polizei[3]	36'500	36'500	28'981	25'639	25'429	24'725	23'980	23'552	28'163
Strafanzeigen total	156'754	158'333	149'003	144'411	139'812	139'846	132'341	146'440	145'867

Das Anzeigeverhalten ist steigend auf dem hohen Niveau von 122'888 eingegangenen Anzeigen im Jahr 2023 bzw. 117'492 im Mehrjahresdurchschnitt. Auch dieser Wert knüpft an die Entwicklung der Jahre vor der Pandemie an. Die Kennziffer «uT-Anzeigen Polizei», für die Auswertung der Staatsanwaltschaft irrelevant, fügt sich stimmig ins Gesamtbild ein.

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Abgekürzte Verfahren	111	123	114	132	+15,8%
Berufungsanmeldungen	72	89	76	85	+11,8%
Nichtanhandnahmen	1'551	1'804	1'457	1'609	+10,4%
Einstellungen	2'908	2'896	2'991	2'955	–1,2%
Rechtshilfeverfahren	359	461	477	520	+9,0%
Selbständige nachträgliche Entscheide	1'330	1'474	1'431	915	–36,1%

[3] Bis 2017 Schätzung der Polizei. Ab 2018 Erhebung Polizei/effektiver Schnitt vorangehende 5 Jahre. In den Tätigkeitsberichten 2019–2022 ist teilweise ein anders berechneter Wert angegeben

Die Nichtanhandnahmen sind ebenfalls auf die Werte vor der Pandemie angestiegen (1609). Wie im Tätigkeitsbericht 2022 dargelegt wurde, waren die pandemiegeprägten Zahlen der Vorjahre auf die gehäufte Anzahl offensichtlich unbegründeter Anzeigen gegen Amtspersonen beim Bund und den Kantonen wegen der Corona-Massnahmen (querulatorische Anzeigen oder unverständliche Schreiben an die Staatsanwaltschaften) zurückführen. Auch die fluktuativen, vom Willen der Parteien abhängigen abgekürzten Verfahren, stiegen von 115 Verfahren auf 132. Die Berufungsanmeldungen bewegen sich in den Regionen wie auch bei den spezialisierten Staatsanwaltschaften in etwa auf dem Vorjahresniveau; auch die übrigen Werte liegen im Streubereich und erfordern keine besondere Erwähnung.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	**Total**	**pro Staatsanwalt** (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	5'328	64
davon überjährige Verfahren	1'585	19
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	420	5

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, die im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

An der Zahl der überjährigen Verfahren lässt sich ablesen, ob die Belastung der Staatsanwaltschaft vertretbar ist oder nicht. Auch für das Jahr 2023 wurde das Erhaltensziel vereinbart, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger als ein Jahr dauern, und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Die von aussen gesteuerte Arbeit der Staatsanwaltschaft – Anzeigen entgegennehmen, sie auf Sofortmassnahmen prüfen, wichtige und für das weitere Verfahren essentielle Untersuchungshandlungen vornehmen – verzögert die Erledigung von älteren Fällen, bei denen zeitlich weniger dringliche Ergänzungen oder Abschlusshandlungen vorzunehmen sind.

Die Untersuchungsgeschäftslast ist im Vergleich zum Vorjahr (4'694) um 634 Fälle gestiegen (5'328). Die Zahl der überjährigen Fälle liegt bei 1'585, was eine unerfreuliche Zunahme von 158 Fällen darstellt. Somit entfallen rund 20 überjährige Fälle auf jede Staatsanwältin oder jeden Staatsanwalt. Die Anzahl der Fälle aller Staatsanwaltschaften, die älter als vier Jahre sind, stieg von 100 auf 120 Fälle. Diese Entwicklung ist unerfreulich und zeigt, dass trotz stetiger Optimierungsmassnahmen, Qualitätssicherung und Überprüfung der Unité de doctrine die Dotation nicht dem Auftrag entspricht. Die «Erholungsphase» mit weniger Eröffnungen während der Pandemie ist definitiv vorbei, die Zahlen sprechen eine klare Sprache. Zu beachten bleibt, dass diese Zahlen die Durchschnittswerte über die gesamte Staatsanwaltschaft wiedergeben, also inklusive die kantonalen Staatsanwaltschaften, wo die reine Fallzahl nichts über den Komplexitätsgrad aussagt. Ein direkter Vergleich über die gesamte Staatsanwaltschaft lässt nur einen bedingt validierten Rückschluss im Detail zu. Das Gesamtbild der Belastungssituation ist jedoch stimmig. Grenzt man die Zahlen auf die relativ gut vergleichbaren regionalen Staatsanwaltschaften ein, zeigt sich, dass die Belastung pro Staatsanwalt und Staatsanwältin am Stichtag bei durchschnittlich nach wie vor hohen 70 Untersuchungen lag – im Berner Oberland bei 90 Fällen.

An dieser Stelle ist der Einsatz des Überhangteams (vorne Ziff. 1.1.1.) zu beleuchten, das gestützt auf die detaillierte Berechnung des Überhangs in einer ersten Phase in der Region Berner Jura-Seeland, danach in der Region Emmental-Oberaargau und seit Ende der Berichtsperiode nun auch im Berner Oberland befristet eingesetzt wird. So soll die angestrebte durchschnittliche Fallbelastung von 60 bis 65 Untersuchungen in allen Regionen realisiert werden. Stellvertretend für die anderen zu entlastenden Regionen kann auszugsweise der Jahresbericht 2023 der am meisten belasteten Region Berner Jura-Seeland herangezogen werden: Die Belastung war zu Beginn des Berichtsjahres grösstenteils über der angepeilten Anzahl von 60 bis 65 Dossiers pro Staatsanwalt und Staatsanwältin im 100%-Pensum. Sie reduzierte sich im Verlauf des Jahres erfreulicherweise immer mehr, u. a. dank des Einsatzes der beiden der Region zugeteilten Überhangteams: «Das als Entlastungsmassnahme geschaffene deutschsprachige Überhangteam hat im Januar 2023 die Arbeit aufgenommen und war ab Februar mit Eintritt der Juristischen Sekretärin komplett. Obwohl das Team sich zuerst in die übertragenen Verfahren einarbeiten musste, war die Arbeit rasch produktiv und das Jahresziel von 80 erledigten Verfahren wurde erreicht. Dazu beigetragen hat, dass alle Beteiligten von Beginn weg sehr engagiert waren und bereits nach kurzer Zeit ein eingespieltes Team bildeten. Die dem Team zugeordneten personellen Ressourcen (100% Staatsanwältin, 100% Assistentin und 80% Juristische Sekretärin) haben sich bewährt und waren notwendig, um die teilweise hohe Fallbelastung (z. B. Stand März 2023: über 120 Verfahren) zu bewältigen. Beispielsweise ermöglichte es die hohe Dotation der Assistenzstelle, die infolge Anzahl und Altersstruktur der übernommenen Verfahren grössere Menge an Post und Telefonaten zeitnah zu bearbeiten. Dank der Arbeit der Juristischen Sekretärin konnte bei den übernommenen Verfahren rasch eine Standortbestimmung durchgeführt und das weitere Vorgehen eingeleitet werden. Dass gegenüber der Juristischen Sekretärin etwas höhere Pensum der Staatsanwältin hat sich als sinnvoll erwiesen, weil dadurch ihr grosser Output rasch weiterbearbeitet werden konnte».

Der wie geplant fortschreitende Abbau der überhängigen Fälle in den Regionen belegt einerseits die Richtigkeit und Dringlichkeit der Sofortmassnahme und andererseits die korrekte Berechnungsgrundlage der zeitlichen Planung, was sich in den nun sinkenden Belastungszahlen der Regionen niederschlägt. So liegen sie in der Region Bern-Mittelland bei 69 Untersuchungen, in der Region Berner Jura-Seeland bei 66 Untersuchungen und in der Region Emmental-Oberaargau bei 67 Untersuchungen. Es darf davon ausgegangen werden, dass dergestalt die Fallbelastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt auf 60 bis maximal 65 Untersuchungen erreicht werden kann. Der hohe Wert der Region Oberland (90 Untersuchungen) per Ende des Berichtsjahres liegt darin begründet, dass sich die Fallzahlen im Berichtsjahr rasch negativ entwickelt haben und das Überhangteam erst kürzlich eingesetzt werden konnte. Aber auch hier dürfte der Abbau gelingen.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	81’126	78’951	80’770	+2,3%
Anzahl hängige Strafbefehle	16’154	15’379	18’756	+22,0%
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	713	581	454	–21,9%
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	0,9	0,7	0,6	–23,6%

Die Anzahl hängiger Strafbefehlsverfahren liegt bei 18’756. Dieser Wert liegt um 3’377 Verfahren über dem Vorjahreswert. Das Jahresziel von 15’880 hängigen Strafbefehlen wurde nicht erreicht. Der strategisch günstigste Wert von 14’500 Pendenzen (Regionen) kann nur bei optimalem Geschäftsgang und mit dem gesamten vorgesehenen Personal erreicht werden. Diese idealen Voraussetzungen waren wegen Krankheitsfällen im Berichtsjahr nicht immer gegeben, andererseits stiegen die Eingänge wieder merklich an, sodass diese Entwicklung zu überwachen ist und allenfalls Steuerungsmassnahmen getroffen werden müssen. Dies auch unter Beachtung der Stichtagesungenauigkeit, welche eine Differenz von einer nicht unbeträchtlichen Zahl von weniger hängigen Verfahren beinhalten kann (bereits fertiggestellte aber nicht versandte Strafbefehle), jedoch an der tendenziell wieder steigenden Entwicklung nichts ändert.

Mit einer stetigen Qualitätskontrolle wird sichergestellt, dass die gesetzlichen und bundesgerichtlichen Anforderungen an den Strafbefehl erfüllt werden. Die nun seit Jahren unveränderte geringe Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit setzt sich mit einer sehr niederen Quote von 0,6 Prozent fort.

Werden in Verfahren, die mit dem Vermerk «Festhalten an Strafbefehl» dem Gericht überwiesen worden sind (2023: 454), die Einsprachen vor Gericht zurückgezogen, folgt durch die Gerichte bei dieser Restmenge eine Rücküberweisung der Verfahren an die Staatsanwaltschaft, die anschliessend sämtliche administrativen Abschlussarbeiten erledigt und den Inkassolauf durchführt. Dies führt dazu, dass diese Verfahren statistisch bei der Staatsanwaltschaft als durch «Rückzug der Einsprache erledigt» figurieren, obwohl die fachliche Arbeit durch das Einzelgericht erledigt worden ist. Der Anteil der Gerichte an diesen durch Rückzug der Einsprache erledigten Verfahren ist beachtlich und darf bei der Auswertung des Zahlenwerks der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit nicht vernachlässigt werden. Zur exakten Belastung der Richterschaft wird auf die detaillierte Analyse der Strafgerichtsbarkeit verwiesen, die auf den regionalen Zahlen der Gerichte basiert.

1.4.2 Belastung

1.4.2.1 Belastung regionale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2023	erledigt 2023	hängig 31.12.
Untersuchungen **Region** alle	3'488	6'375	5'676	3'701
Untersuchungen pro regionale/n StA	68	121	108	70
übrige Verfahren Region alle	254	1'660	2'675	215
übrige Verfahren pro regionale/n StA	5	32	51	4
Total Verfahren pro regionale/n StA	**73**	**153**	**159**	**74**

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese/r Mitarbeitende aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die neu zu eröffnen sind und die sie oder er zu erledigen vermag und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können.

Bei den regionalen Staatsanwaltschaften (allgemeine Kriminalität) lässt sich für die Berichtsperiode ableiten, dass pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt 68 Untersuchungen aus dem Vorjahr (2022: 73) weiter zu behandeln und 121 (2022: 112) neu zu eröffnen waren. Von diesen beiden Gruppen konnten 108 (2022: 106) Untersuchungen erledigt werden und es waren schliesslich 70 Fälle (2022: 68) auf das Folgejahr zu übertragen. Dazu kamen 32 (2022: 34) eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2023 beträgt durchschnittlich 74 Verfahren (2022: 73) und entspricht somit etwa dem Wert des Vorjahres. Dies ist einzig und allein wie bereits erwähnt dem Einsatz der Überhangteams zu verdanken. Der Wert wäre sonst deutlich unvorteilhafter. Er liegt jedoch per Stichtag und laufender Entlastungsmassnahme nach wie vor und deutlich über dem im Schnitt als akzeptablen Belastungswert anerkannten Wert von 60 bis 65 Verfahren (Zur Zielerreichung vgl. Ziff. 1.4.3).

1.4.2.2 Belastung kantonale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2023	erledigt 2023	hängig 31.12.
Untersuchungen kantonal **(Wirtschaftsdelikte)**	180	223	80	327
Untersuchungen pro kantonale/n StA	22	26	9	38
übrige Verfahren kantonal	4	3	8	4
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	0	0	1	0
Total Verfahren pro kantonale/n StA Wirtschaftsdelikte	**22**	**27**	**10**	**39**
Untersuchungen kantonal **Besondere Aufgaben**	626	1'588	508	812
davon Cyberkriminalität	258	1'288	303	387
Untersuchungen pro kantonale/n StA	56	154	49	79
übrige Verfahren kantonal	97	620	587	153
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	9	60	57	15
Total Verfahren pro kantonale/n StA Besondere Aufgaben	**65**	**214**	**106**	**94**
Untersuchungen **Jugendanwaltschaft**	400	1'217	1'014	488
Untersuchungen pro JA	33	105	87	42
Übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV[4])	66	761	761	48
Übrige Verfahren pro JA	5	66	66	4
Total Verfahren pro JA	**38**	**171**	**153**	**46**

Für die Abteilung **Wirtschaftsdelikte** war im Jahr 2023 eine Zunahme an Anzeigen sowie Untersuchungseröffnungen zu verzeichnen. Für die detaillierte Geschäftsentwicklung sowie deren Begründung und die Belastung der Abteilung wird auf Ziff. 3.1.2 verwiesen.

Bei der **Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben** sind im Jahr 2023 die Anzeigen ebenfalls angestiegen, dies bei entsprechender, gleichzeitiger Zunahme der Verfahrenseröffnungen. Detaillierte Ausführungen zur Geschäftsentwicklung sowie zu deren Begründung und zur Belastung der Abteilung finden sich unter Ziff. 3.2.2.

Zur Geschäftsentwicklung und Belastungssituation bei der nach wie vor konstant stark belasteten und erneut mit einer Verfahrenszunahme konfrontierten **Jugendanwaltschaft** vgl. unter Ziff. 3.3.2.

[4] Massnahmenüberprüfungsverfahren.

1.4.3 Fazit und Handlungsbedarf

Alle diese Zahlenentwicklungen belegen die nun seit Jahren bestehende und in den bisherigen Tätigkeitsberichten ausgewiesene Ressourcenknappheit bei der Staatsanwaltschaft. Die Steuerungsmassnahmen und das Pendenzenmanagement der Staatsanwaltschaft zur Vermeidung der Verjährungsfrage greifen, sie zeigen als Führungsinstrumente durch ihre Auswertung an, wohin die Reise geht und melden zusammen mit der Kennzahlenauswertung objektivierten Handlungsbedarf an. Dennoch rechtfertigt es sich in Anbetracht der Lage (siehe vorne Ziff. 1.1.1. «Dotation») etwas weiter auszuholen:

Die im Rahmen der von der Justizkommission in Auftrag gegebenen und in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführten Dotationsanalyse dargelegte Belastungsperspektive der Staatsanwaltschaft war in allen Teilen richtig. Damals wurde erkannt, dass die anlässlich der Justizreform II der Staatsanwaltschaft zugesprochenen Mittel für den Untersuchungs- und Strafbefehlsbereich, HR und den Stabsbereich zu gering waren und, so festgehalten auf Seite 168 der Analyse Interface/Aregger, zur tragfähigen Sicherstellung des Betriebs eigentlich 38 Stellen notwendig gewesen wären. Bewilligt wurden davon als Sofortmassnahme 9,55 Stellen und in der Folge 5,75 Stellen, ausmachend insgesamt 15,3 zusätzliche Stellen per 2016. Somit blieben 22,7 Stellen unberücksichtigt. Die Justizkommission hielt dazu im Bericht zum Voranschlag 2016/Ausgaben- und Finanzplan 2017–2019 der JUS fest (2015.PARL.142-15), dass sie «in den 15,3 Stellen einen Mittelwert sieht, welcher zu einer weitgehenden Normalisierung der Lage führen wird und schliesst gleichzeitig weitere Stellenbegehren bei gleichbleibender Belastung aus» (Seite 4 des Berichtes). Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass sich die fehlende Bewilligung von 22,7 Stellen sofort negativ in Form eines (weiter) wachsenden Fallüberhangs perpetuiert hat. Allein im Untersuchungsbereich hat sich die Belastung seit 2014 von 5'735 eröffneten Untersuchungen auf 9'403 Untersuchungen (Jahr 2023) oder um 67 Prozent erhöht. Deshalb sind heute mit einer Sofortmassnahme etwa 600 Fälle durch die Überhangteams abzubauen. Der damals angenommene, zweifellos verdankenswerte Mittelwert konnte die Diskrepanz zwischen Auftrag und Dotation aber nicht lösen.

Im Lichte dieser Vorgeschichte ist klar, dass die Dotation der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern nicht dem Auftrag entspricht, allein mit dem aktuell laufenden Abbau des Fallüberhangs das Problem nicht gelöst ist und dringender Handlungsbedarf besteht. Wie die vorstehenden Ausführungen und Kennzahlen zeigen, wächst das Fallvolumen und die Überjährigkeit wieder neu an. Dies ist dem bereits 2014 erkannten Umstand geschuldet, dass sich der Missstand infolge nicht auftragsadäquater Dotation wiederholt und nur durch den in Vorbereitung befindlichen, sorgfältig errechneten Stellenantrag nachhaltig vermeiden lässt. Es ist weiter evident, dass periodisches Flickwerk keine dauerhafte, einer umsichtigen Betriebsführung entsprechende Lösung sein kann: Die Generalstaatsanwaltschaft kann es (wie in anderen Kantonen auch) nicht verantworten, untätig zu bleiben und ihre Belegschaft wieder Fallvolumen von über 100 hängigen Fällen pro Verfahrensleitung zuzumuten und so der Beeinträchtigung der Qualität der Verfahrensführung und der Gesundheit der Mitarbeitenden Vorschub zu leisten. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung chronische Überlastung und strukturelle Mängel nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung und -verweigerung zu bewahren vermögen (BGE 130 I 312 E. 5.2).

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Gesamtwürdigung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung in unserem Kanton. Es ist somit anhand dieser Einheiten am verlässlichsten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem effektiven Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen, das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die realistische Ressourcenbewirtschaftung durchsetzen lassen.

In der **Region Bern-Mittelland** ist die Belastung unverändert hoch bzw. in der Tendenz weiter angestiegen. Die Anzahl hängiger Untersuchungen ist stetig zunehmend und übertrifft mit 69 hängigen Untersuchungen den Zielwert nach wie vor. Es sind keine Reserven verfügbar, um bei Ausfällen, Vakanzen bei Wechseln oder bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden die Belastung auszugleichen.

In der **Region Berner Jura-Seeland** hat die Anzahl der neu eingelangten Verfahren wieder deutlich zugenommen. Die Anzahl der erledigten Verfahren lag dennoch leicht über der Anzahl Neueingänge, was zu einer leichten Reduktion der hängigen Verfahren im Vorjahresvergleich führte. Die Anzahl der vor Gericht hängigen Anklagen hat jedoch deutlich zugenommen. Die nach wie vor hohen Pendenzen des Regionalgerichts haben zur Folge, dass zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung sehr viel Zeit verstreicht, was für die Staatsanwaltschaft insgesamt eine höhere zeitliche Beanspruchung für die Anklagevertretung zur Folge hat. Im Unterschied zu den anderen Regionen dauert es nach der Anklageerhebung insbesondere in Nicht-Haftfällen, die beim Einzelgericht hängig sind, teilweise deutlich zu lange bis überhaupt erstmals eine Terminumfrage zugestellt wird, sodass zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung oft mehrere Monate oder gar mehrere Jahre verstreichen.

Die Fallbelastung liegt nur dank des Überhangteams bei 66 hängigen Untersuchungen pro staatsanwaltliche Verfahrensleitung. Realiter, fiele dieses befristet angestellte Team weg, ist die Belastung nach wie vor zu hoch.

In der **Region Oberland** erhöhte sich die Zahl der eingegangenen Untersuchungen sehr stark, was zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Belastung pro 100% Staatsanwältin oder Staatsanwalt von 65 auf 90 Untersuchungen bzw. +38% geführt hat. Damit einhergehend hat sich die Altersstruktur von 132 überjährigen Untersuchungen auf 181 (+37%) verschlechtert. Da sich die Situation im vierten Quartal 2023 nicht entscheidend in die richtige Richtung entwickelt hat, wurde, analog zur Region Berner Jura-Seeland und Emmental-Oberaargau per Anfang Dezember eine befristete Verstärkung zum Abbau des Fallüberhangs eingesetzt.

Die **Region Emmental-Oberaargau** konnte gegenüber dem Vorjahr mit etwas weniger hängigen Untersuchungen in das Berichtsjahr starten. Die eröffneten Untersuchungen nahmen dafür wieder um rund zehn Prozent zu, hingegen wurde gegenüber dem Vorjahr nur eine einzige Untersuchung mehr erledigt. Diese Entwicklung zog nach sich, dass per Juli 2023 ein Überhangteam eingesetzt worden ist; die Fallbelastung liegt nur dank des Überhangteams bei 67 hängigen Untersuchungen pro staatsanwaltliche Verfahrensleitung. Sie ist indessen, fiele dieses befristet angestellte Team weg, nach wie vor zu hoch. Erwähnenswert und als Beispiel, wie Einzelphänomene die Arbeit einer Einheit stark beeinflussen können, ist das auch aus den Medien bekannte gerichtliche (Park-) Verbot an der sogenannten «Ikea-Meile» zu nennen. Allein diesbezüglich gingen etwa 3’000 Anzeigen ein. Entsprechend stiegen die Einsprachen gegen die zu erlassenden Strafbefehle um 41,7 Prozent. Hinzu kommen (stellvertretend auch für die anderen Regionen) die häufigen Pikettdienste, die in den kleinen Einheiten bis zu acht Kalenderwochen oder zwei Monate pro Jahr betragen.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'740% (davon 290% befristet)
- Juristisches Sekretariat: 200%
- Assistenz: 1'830% (davon 80% befristet, davon 50% für Projekt NeVo)
- Kanzlei: 2'630% (davon 100% befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 350% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 600% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	51'952	49'020	53'152	+8,4%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	38'091	37'172	38'882	+4,6%
Einsprachen gegen Strafbefehle	2'323	1'858	1'547	–16,7%
Eröffnete Untersuchungen	2'412	2'311	2'434	+5,3%
Anklagevertretungen	199	167	191	+14,4%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingereichte Anklagen	313	263	263	+0,0%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	53	57	78	+36,8%
Berufungsanmeldungen	25	17	17	+0,0%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	520	513	631	+23,0%
Einstellungen	970	991	974	–1,7%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	98	47	38	–19,1%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	326	327	226	–30,9%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'381	69
davon überjährige Verfahren	406	20
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	98	5

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	37'267	96
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	178	0,5

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Abteilung ist auf den Hauptstandort Biel und die Aussenstelle Moutier aufgeteilt und verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):

– Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'070% (davon 70% befristet, davon 50% für Projekt NeVo)
– Juristisches Sekretariat: 170% (davon 90% befristet)
– Assistenz: 1'715%
– Kanzlei: 2'175% (davon 240% befristet, davon 20% für Projekt NeVo)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 220% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 390% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	28'912	27'063	29'945	+10,6%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	21'392	20'668	22'216	+7,5%
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'078	931	967	+3,9%
Eröffnete Untersuchungen	2'066	1'692	1'909	+12,8%
Anklagevertretungen	135	110	130	+18,2%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingereichte Anklagen	204	224	232	+3,6%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	40	27	34	+25,9%
Berufungsanmeldungen	23	25	36	+44,0%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	154	111	112	+0,9%
Einstellungen	467	606	605	–0,2%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	44	18	24	+33,3%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	227	158	102	–35,4%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'261	66
davon überjährige Verfahren	446	23
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	42	2

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	20'869	94
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	172	0,8

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 950% (davon 100% befristet)
- Juristisches Sekretariat: 150% (davon 80% befristet)
- Assistenz: 650% (davon 50% befristet)
- Kanzlei: 845% (davon 100% befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 100% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	13'009	12'400	16'554	+33,5%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	9'017	9'103	10'138	+11,4%
Einsprachen gegen Strafbefehle	453	365	555	+52,1%
Eröffnete Untersuchungen	1'016	954	1'045	+9,5%
Anklagevertretungen	na	na	46	–

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingereichte Anklagen	86	80	89	+11,3%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	3	3	10	+233,3%
Berufungsanmeldungen	6	3	3	+0,0%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	224	225	167	–25,8%
Einstellungen	375	395	409	+3,5%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	25	20	10	–50,0%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	34	29	30	+3,4%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	471	67
davon überjährige Verfahren	90	13
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	30	4

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	9'393	93
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	34	0,3

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 850% (davon 50% befristet)
- Juristisches Sekretariat: 100% (davon 100% befristet)
- Assistenz: 630% (davon 50% befristet, davon 20% für Projekt NeVo)
- Kanzlei: 950% (davon 50% befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 200% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	14'720	14'042	16'399	+16,8%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	10'906	11'186	12'307	+10%
Einsprachen gegen Strafbefehle	693	690	668	–3,2%
Eröffnete Untersuchungen	796	784	987	+25,9%
Anklagevertretungen	43	30	28	–6,7%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingereichte Anklagen	69	78	54	–30,8%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	14	17	7	–58,8%
Berufungsanmeldungen	3	5	4	–20,0%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	248	208	221	+6,3%
Einstellungen	409	463	443	–4,3%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	24	13	19	+46,2%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	61	82	80	–2,4%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	588	90
davon überjährige Verfahren	181	28
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	45	7

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	11'053	90
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	59	0,5

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 900%
- Juristisches Sekretariat: 180% (davon 80% befristet)
- Assistenz: 670%
- Revisoren: 180%
- Kanzlei: 180%

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, bekanntermassen aufwändig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 EG ZSJ), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt.

Die Abteilung ist aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit für Verfahren wegen Cybercrime zur Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben nun seit April 2021 wieder ausschliesslich in ihrem angestammten Kerngeschäft der umfangreichen, komplexen Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung tätig. Im Berichtsjahr gingen im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Vergleich zum Vorjahr mehr Anzeigen ein (290 gegenüber 205 im Vorjahr). Entsprechend wurden mehr Untersuchungen eröffnet (223 gegenüber 185 im Vorjahr). Die gesteigerte Anzahl an Anzeigen und eröffneten Untersuchungen ist insbesondere auf die erhöhte Anzahl Telefonbetrüge (Enkeltrick bzw. «Schockanrufe» und «falsche Polizisten») zurückzuführen. Alleine deswegen gingen im Berichtsjahr 89 Anzeigen ein und waren gleich viele Untersuchungen zu eröffnen. Die Anzahl Untersuchungen, die älter als vier Jahre sind, sank um eine auf zehn. Nebst beschränkten personellen Ressourcen sind namentlich der aussergewöhnliche Aufwand für solche Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Rechtshilfe Gründe für längere Verfahrensdauern.

Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt präsentiert sich – ohne «Schockanrufe»/«falsche Polizisten» – wie folgt: Es waren 21 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum 25 neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten neun Untersuchungen erledigt werden und es waren 38 Verfahren auf das Folgejahr zu übertragen. Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2023 beträgt (ohne «Schockanrufe»/«falsche Polizisten») durchschnittlich rund 23 Verfahren, was im interkantonalen Vergleich nicht auffällig ist. Es handelt sich um Grossverfahren, in denen der Einsatz einer Assistenzstaatsanwältin oder eines Assistenzstaatsanwaltes angezeigt ist.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	108	205	290	+41,5%
Eröffnete Untersuchungen	73	185	223	+20,5%
Anklagevertretungen	14	19	7	–63,2%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingereichte Anklagen	24	30	29	–3,3%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	1	0	0	–
Berufungsanmeldungen	14	14	9	–35,7%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	3	7	3	–57,1%
Einstellungen	20	13	19	+46,2%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	1	2	0	–100,0%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1	0	0	–

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	327	38
davon überjährige Verfahren	149	18

3.2 Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 1180%
- Juristisches Sekretariat: 200% (davon 50% befristet)
- Assistenz: 1085% (wovon 260% befristet)
- Übersetzer: 100%
- Vermögensabschöpfungsspezialist/in: vakant (künftig bei Generalstaatsanwaltschaft angesiedelt)
- Kanzlei: 200%

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben ist gemäss Art. 52 EG ZSJ auf dem ganzen Kantonsgebiet namentlich zuständig für Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität, es sei denn, die Bundesanwaltschaft oder die kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte ist für die Verfahrensführung verantwortlich. Weiter ist sie zuständig für Verfahren wegen Menschenhandels, Förderung der Prostitution sowie Betäubungsmittelkriminalität, sofern letztere von einer interkantonal oder international vernetzt operierenden Gruppierung mit einem entsprechenden Organisationsgrad ausgehen. Dazu befasst sich diese Abteilung der Staatsanwaltschaft mit Medizinalstrafrecht, Verfahren von Kinderpornografie im Internet, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) bei dringlichen Dienstfahrten von Blaulichtorganisationen sowie Verfahren gegen Behördenmitglieder und Magistratspersonen. Schliesslich kommt die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben zum Einsatz, wenn auf besondere Methoden wie die verdeckte Ermittlung oder eine hohe Anzahl geheimer Zwangsmassnahmen, wie z. B. Telefonüberwachungen, zurückgegriffen werden muss.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anzeigen um knapp 40 Prozent zugenommen. Die Zunahme betrifft den Bereich Cyber (+66%), der u. a. auf einen Pendenzenabbau bei der Kantonspolizei zurückzuführen ist. Gleichzeitig haben die Anzeigen bei den übrigen Verfahren um rund sechs Prozent abgenommen. Dies ist insbesondere auf einen Rückgang bei Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) zurückzuführen. Mitursache für diese Entwicklung wird u. a. in den knappen personellen Ressourcen beim Dezernat für besondere Ermittlungen der Kriminalpolizei zu suchen sein.

Entsprechend der Zunahme der Anzeigeeingänge ist insgesamt ein Anstieg bei den eröffneten Untersuchungen zu verzeichnen (+70%). Der Schwerpunkt liegt im Bereich Cyber, bei dem gut 90 Prozent mehr Untersuchungen eröffnet wurden. Trotz des Rückgangs bei den übrigen Anzeigen wurden etwa 14 Prozent mehr Untersuchungen eröffnet. Die Zunahme ist eine Reaktion auf die strenge Praxis der Beschwerdekammer, wonach bereits bei einem Aktenbeizug eine Untersuchung zu eröffnen ist.

Wie bereits im Vorjahr nahm die Anzahl der abgekürzten Verfahren weiter ab. Die Begründung bleibt die gleiche: Die beschuldigten Personen haben in der Regel kein Interesse an einem abgekürzten Verfahren, sobald die obligatorische Landesverweisung zum Thema wird.

Die Anzahl erledigte Nichtanhandnahmen ist um etwa zehn Prozent gestiegen.

Die Anzahl Verfahren mit einer Dauer über vier Jahren ist von acht auf 23 gestiegen. Bei einem Teil dieser Verfahren ist die Begründung für den besonderen Aufwand bzw. für Verzögerungen, dass die mutmassliche Täterschaft noch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt angehalten und/oder ausgeliefert werden konnte. Mitursächlich sind auch die knappen Ressourcen beim Dezernat für besondere Ermittlungen. Verfahren dauern deswegen länger, Aufträge der Verfahrensleitung können nicht zeitnah erledigt werden und auch die Erstellung der Schlussberichte verzögert sich massgeblich. Bei anderen Verfahren wurden beschuldigte Personen wieder straffällig oder waren Antworten von Dritten ausstehend.

Auf den einzelnen Staatsanwalt und die einzelne Staatsanwältin bzw. ein Vollpensum heruntergebrochen beläuft sich die Belastung auf 79 (Vorjahr 64) Untersuchungen pro Kopf (Cyberkriminalität eingerechnet). Pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt waren 75 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum 154 neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten 49 Untersuchungen erledigt werden.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	2'149	1'827	2'503	+37,0%
davon Cyberkriminalität	1'109	1'098	1'819	+65,7%
Eröffnete Untersuchungen	749	935	1'588	+69,8%
davon Cyberkriminalität[5]	528	672	1'288	+91,7%
Anklagevertretungen	53	42	42	+0,0%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingereichte Anklagen	63	52	59	+13,5%
davon Cyberkriminalität	0	0	1	+100,0%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	12	10	3	–70,0%
Berufungsanmeldungen	16	12	13	+8,3%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	259	116	189	+62,9%
Einstellungen	77	72	84	+16,7%
davon Cyberkriminalität	5	15	18	+20,0%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	269	377	429	+13,8%
davon internationale Rechtshilfe	264	374	428	+14,4%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1	2	2	+0,0%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	812	79
davon überjährige Verfahren	272	26

Cyberkriminalität und Rechtshilfe

Der Bereich Cybercrime wurde im Berichtsjahr in struktureller, organisatorischer und personeller Hinsicht reorganisiert, damit die Ressourcen stufen- und kompetenzgerecht und entsprechend der Auftragslage eingesetzt werden können. Dazu wurde ein Team «Fachbereich digitalisierte Kriminalität» für die Bearbeitung des Massengeschäfts und ein Team «Fachbereich Cybercrime» für die echten Cyberfälle gebildet. Aufgrund der weiterhin steigenden Zahlen wurde der Bereich Cyber zudem befristet personell verstärkt. Ebenfalls wurde im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft ein Konzept erarbeitet, wie die Cybercrime-Staatsanwälte/-anwältinnen bei der Bekämpfung der schweren und komplexen Cyberkriminalität Erfolge erzielen können, sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich.

Im Berichtsjahr gingen 1819 neue Cybercrime-Anzeigen ein (+65% gegenüber Vorjahr). In der Berichtsperiode wurden im Bereich Cybercrime 1288 Untersuchungen eröffnet (+91%), 84 Verfahren wurden eingestellt (+17%). Im Bereich Rechtshilfe gingen 429 Verfahren ein (+14%).

[5] Im Tätigkeitsbericht 2022 ist bei den eröffneten Untersuchungen Cyberkriminalität ein falscher Wert angegeben.

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Thun), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2023):

Bern-Mittelland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 580% (davon 130% befristet, davon 90% für Projekt NeVo)
- Juristisches Sekretariat: 30% (davon 30% befristet für Projekt NeVo)
- Assistenz: 400% (davon 30% befristet)
- Sozialarbeitende: 455%
- Kanzlei: 465% (davon 85% befristet, davon 50% für Projekt NeVo)

Berner Jura-Seeland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 330%
- Assistenz: 260%
- Sozialarbeitende: 390%
- Kanzlei: 260%

Emmental-Oberaargau:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180%
- Assistenz: 150%
- Sozialarbeitende: 250%
- Kanzlei: 160%

Oberland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180%
- Assistenz: 125%
- Sozialarbeitende: 240%
- Kanzlei: 175% (davon 60% befristet)

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft bilden das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1), die in vielen Teilen massgeblich vom Recht für Erwachsene abweichen.

Die Eingänge neuer Verfahren sind mit 4045 gesamtkantonal im Vergleich zum Vorjahr (3804) wieder gestiegen (+6,3%). Der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre ergibt durchschnittliche Eingänge von 3'900 Verfahren. Dieser Durchschnitt ist im Steigen begriffen. Mit Ausnahme der Dienststelle Oberland verzeichnen alle Dienststellen mehr neue Verfahren.

Eine Zunahme der Strafbefehlsverfahren im Massengeschäft hatte die Dienststelle Seeland (d + f). Eine Abnahme verzeichneten alle übrigen Dienststellen. Gegenüber dem Vorjahr gab es wesentlich mehr Einsprachen gegen Strafbefehle (+22), wobei die Einsprachequote bei 2,2 Prozent liegt. Die Akzeptanz der ausgefällten Strafbefehle ist nach wie vor sehr hoch.

Einzig in der Region Oberland nahmen die eröffneten Untersuchungen ab, wogegen in den anderen eine teils erhebliche Zunahme zu verzeichnen ist. Insbesondere die Dienststelle Berner Jura-Seeland (f) hat massiv mehr Untersuchungen durchgeführt (Seeland +118,6%; Jura bernois +73,1%). Der Hauptgrund liegt in den Verfahren wegen Bandenkriminalität (u. a. Gruppierung «2CZ»).

Es wurden mehr Nichtanhandnahmen erlassen als erwartet (+3,2%), was in Zahlen ausgedrückt deren 286 entspricht. Die Anzahl Nichtanhandnahmen liegt unter dem fünfjährigen Durchschnitt von 312 Fällen. Dies spricht für eine höhere Anzeigequalität sowie weniger Vorfälle mit Involvierung von Kindern unter zehn Jahren (vor allem in Strassenverkehrsunfällen).

Im Berichtsjahr wurden 30 Einstellungen weniger erlassen als prognostiziert (-6,7%). Diese Anzahl liegt unter dem fünfjährigen Durchschnitt von 312 Fällen. Hier ist die Erklärung im Rückgang der Anzahl Einstellungen in den nachträglichen Verfahren zu suchen. Die Anzahl nachträglicher Verfahren war stark rückläufig (-43% bzw. 475, Vorjahr 883). Eine mögliche Erklärung ist die Situation im Busseninkasso nach Einführung des kantonalen SAP/ERP. Das Mahnwesen wurde lange Zeit ausgesetzt. Damit einhergehend reduzierte sich die Anzahl zu eröffnender nachträglicher Verfahren infolge Nichtzahlung von Bussen oder Geldstrafen. Es wurde gegenüber dem Vorjahr fünf nachträgliche Verfahren mehr vor dem Jugendgericht durchgeführt (+50%).

In der Berichtsperiode wurden sieben Anklagen mehr erhoben als im Vorjahr. Die Anklageerhebung liegt über dem Mehrjahresdurchschnitt.

Der leitende Jugendanwalt war im Berichtsjahr mit fünf Berufungsverfahren vor den Strafkammern des Obergerichts befasst (2 Verfahren in Französisch delegiert). Im Jahr 2023 fand keine Berufungsverhandlung statt. Die Verfahren wurden schriftlich entschieden oder sind für das Jahr 2024 angesetzt. In der Berichtsperiode hatte sich der leitende Jugendanwalt mit sieben Beschwerdeverfahren von Parteien zu befassen (Vorjahr: 6). Beschwerden in französischer Sprache werden an die französischsprechenden Jugendanwältinnen delegiert. Sie hatten sich im Jahr 2023 mit keinem Beschwerdeverfahren zu befassen.

Über die letzten Jahre hinweg hat die Komplexität der Verfahren zugenommen. Dies ist einerseits auf Änderungen der Verfahrensgesetze und der Rechtsprechung und andererseits auf die Entwicklung der Kriminalität zurückzuführen. Die Komplexitätszunahme lässt sich erstens anhand der Anzahl beurteilter Delikte (2023: 8'853, Vorjahr: 7'086) und des Anteils von Verfahren, in denen mehr als fünf Delikte (2023: 201, Vorjahr: 161) oder gar mehr als 15 Delikte (2023: 68, Vorjahr: 38) zu beurteilen waren, aufzeigen. Zweitens sind mehr und mehr Zwangsmassnahmen notwendig: Bei der Untersuchungshaft (2023: 54) ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 33 (+157%) festzustellen bei einem Fünfjahresdurchschnitt von 21; Hausdurchsuchung (2023: 174) Zunahme um 52 (+43%) bei Fünfjahresdurchschnitt von 122; Anordnung erkennungsdienstliche Massnahmen (2023: 61) Zunahme um 24 (+65%) bei Fünfjahresdurchschnitt von 37; DNA-Anordnung (2023: 182) Zunahme um 72 (+66%) bei Fünfjahresdurchschnitt von 110; Beschlagnahmungen (2023: 371) Zunahme um 74 (+25%) bei Fünfjahresdurchschnitt von 297; Durchsuchung (2023: 218) Zunahme um 86 (+65%) bei Fünfjahresdurchschnitt von 132); Untersuchung (2023: 117) Zunahme um 52 (+80%) bei Fünfjahresdurchschnitt von 65. Zur Zunahme bei den vorsorglichen Unterbringungen während der Untersuchung siehe sogleich. Aufgrund der Komplexitätszunahme dauern die Verfahren länger und bedeuten für die Verfahrensleitung mehr Arbeitsaufwand pro Verfahren, womit die Belastung steigt.

Nebst der Untersuchung und dem Strafbefehlsverfahren ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafen und Schutzmassnahmen zuständig. Namentlich die Entwicklung folgender Themenfelder ist erwähnenswert. Es wurden 184 ambulante Schutzmassnahmen (ambulante Behandlungen, Aufsichten, persönliche Betreuungen) verfügt, womit eine Abnahme um 15 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist (-7,5%). Im Fünfjahresvergleich mit durchschnittlich 160 ambulanten Schutzmassnahmen liegt die Anzahl weit darüber. Der Trend zu vermehrt notwendigen ambulanten Schutzmassnahmen hält somit an. Die Anzahl der Begleitungen liegt mit 193 im Bereich der Vorjahreszahlen (190). Die diesjährige Anzahl liegt über dem Mehrjahresdurchschnitt von 177. Die Anzahl an Unterbringungen liegt mit 31 ordentlichen Fällen unter den Erwartungen (-20,5% oder 8 Unterbringungen weniger als im Vorjahr). Demgegenüber haben die vorsorglichen Unterbringungen markant zugenommen (+172%). Damit hat die Gesamtzahl der Unterbringungen (ordentlich sowie vorsorglich) massiv zugenommen. Erklärbar ist dies durch die Zunahme von komplexeren Untersuchungen mit schutzbedürftigen Jugendlichen, die bereits im Untersuchungsstadium in stationären Settings untergebracht werden mussten. Damit muss – nebst dem entsprechenden Aufwand in der Verfahrensführung – mit mehr Kosten für die Unterbringung gerechnet werden und ist der Arbeitsaufwand für die Organisation und administrative Begleitung der Unterbringung inkl. allfällige Wechsel der Institution zu bedenken. Die Anzahl der vollzogenen persönlichen Leistungen liegt mit 868 in etwa bei den Erwartungen (+3,58%). Insgesamt wurden 30 persönliche Leistungen mehr vollzogen als im letzten Jahr (838).

Die Dotation der Jugendanwaltschaft ist zu knapp bemessen. Sie blieb seit der Justizreform per 1. Januar 2011 trotz Zunahme der Falleingänge im Mehrjahresvergleich und trotz Zunahme des Aufwands und Komplexität der Verfahren sowie gesteigerter Herausforderungen im Vollzug unverändert. Gesundheitliche Ausfälle und (nicht steuerbare) hinzutretende Schwerpunkte wie Terrorismusverfahren gegen Jugendliche und Bandenkriminalität lassen sich mit der aktuellen Dotation, wenn überhaupt, nur noch schwer intern auffangen.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	4'271	3'804	4'045	+6,3%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	2'338	2'163	2'151	–0,6%
Einsprachen gegen Strafbefehle	90	44	66	+50,0%
Eröffnete Untersuchungen	1'223	981	1'217	+24,1%
Anklagevertretungen	17	20	19	–5,0%

Anklagen, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	Differenz
Eingereichte Anklagen	26	17	24	+41,2%
Berufungsanmeldungen	2	0	3	–
Nichtanhandnahmen (Eingang)	396	277	286	+3,2%
Einstellungen	578	451	421	–6,7%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	824	833	475	–43,0%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	488	42
davon überjährige Verfahren	41	4

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	2'186	102
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	10	0,5

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Die Einführung und Stabilisierung des gesamtkantonalen Projekts SAP/ERP prägte die erste Jahreshälfte. Das Kerngeschäft, insbesondere Rekrutierung, Absenzen- und Case Management sowie die personalrechtlichen Fälle und die damit verbundene Personaladministration forderten dem Team viele Ressourcen ab. Die Einführung des digitalen Personaldossiers verlangte einen Zusatzeffort aufgrund der initialen Scanningarbeiten und der nunmehr doppelten Ablage von Personalunterlagen (physisch und elektronisch).

Per Ende Juli verliess die langjährige Leiterin Human Resources die Staatsanwaltschaft. Auf diesen Austritt hin folgten, nebst einer Abwesenheit durch einen Mutterschaftsurlaub, weitere Wechsel im HR-Team. Die Leitung war deshalb in der zweiten Jahreshälfte vornehmlich mit der Nachfolgeplanung des Teams sowie mit dem operativen Tagesgeschäft absorbiert. Daraus ergab sich eine Verzichtsplanung, wobei das HR nicht mehr an sämtlichen Rekrutierungsprozessen teilnehmen konnte.

Die Fluktuationsrate beläuft sich auf 9,5 Prozent (Vorjahr 5,9%). Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Austritte im Jahr 2023 (40) eine Steigerung auf (Vorjahr 27). Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten früherer Jahre ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Systemumstellung und eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab dem Berichtsjahr 2023. Insgesamt waren 28 Kündigungen zu verzeichnen (Vorjahr 21). Die Anzahl der Mutterschaften ist mit sieben Niederkünften (Vorjahr 12) gesunken und befand sich auf dem Niveau der Vorjahre.

Im Absenzenmanagement haben die Kurzabsenzen erfreulicherweise abgenommen: Im Jahr 2023 hatten 58 Mitarbeitende mehr als vier Abwesenheitsereignisse zu verzeichnen (Vorjahr 89). Glücklicherweise sind die Langzeiterkrankungen rückläufig und beliefen sich im Berichtsjahr auf 16 Fälle (Vorjahr 21). Trotz Rückläufigkeit hatten 26 Mitarbeitende im Jahr 2023 mehr als 22 Abwesenheitstage aufgrund Krankheit zu verzeichnen. Vier Mitarbeitende fehlten mehr als 22 Tage aufgrund eines Nichtberufsunfalles. Die neue Zusammenarbeit mit dem Case Management des Personalamtes ist gut gestartet und zeigt schon nach kurzer Zeit eine solide und nahe Betreuung der Mitarbeitenden.

Im letzten Quartal des Jahres fand die Einführung des MAG+ statt, wobei Informationen und Updates durch das Personalamt leider sehr kurzfristig oder gar verzögert mitgeteilt wurden. Zudem wurden erstmals die Gehaltserhöhungen im ERP durchgeführt, was gut funktionierte.

Der erforderliche Projekteinsatz engagierter Mitarbeitender der Staatsanwaltschaft im Projekt NeVo bedingt personelle Ersatzmassnahmen im Kerngeschäft. Dementsprechend wurden die befristeten Verträge bis Ende 2024 verlängert. Der SOLL-Stellenplan konnte im Berichtsjahr knapp (Jahresschnitt 0,6 FTE) eingehalten werden.

Besonders erwähnenswert ist erneut das Projekt «Kadernachfolgeplanung», das im Berichtsjahr weiterverfolgt wurde. Die Kandidaten und Kandidatinnen für den Kadernachfolgepool besuchten Führungskurse, insbesondere die Angebote des Personalamts. Im Jahr 2024 steht ein Potential-Checkup an, woraus sich Eignung und allfällige Entwicklungsmassnahmen ableiten lassen. Darauf folgen Gespräche mit dem Generalstaatsanwalt und den beiden Stellvertretenden.

4.2 Finanz- und Rechnungswesen

Nebst dem Tagesgeschäft und den gesamtstaatlich vorgegebenen Prozessen nahmen im Berichtsjahr insb. Projekt-, Organisations- und Führungsaufgaben einen wesentlichen Anteil ein. Eine besondere Herausforderung stellte die Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 dar, welche alle Mitarbeitenden in den Finanzen stark gefordert hat.

Zu Beginn des Berichtsjahres erfolgte gleichzeitig mit der Einführung von SAP der letztmalige Rechnungsabschluss mit dem kantonalen Finanzinformationssystem (FIS). Nebst dem Rechnungsabschluss 2022 in FIS mussten hinsichtlich des Systemwechsels Migrationsarbeiten im Hauptsystem sowie in den Nebensystemen vorgenommen werden. Die Erarbeitung des Planungsprozesses 2023 erfolgte zum zweiten Mal im SAP.

Auf Basis des Konzepts internes Kontrollsystem (IKS) der Justiz und des jährlichen IKS-Regelkreislaufs wurden während den Sommermonaten ausgewählte Prozesskontrollen in definierten Abteilungen/Organisationseinheiten geprüft und in einem Bericht dokumentiert. Die Anpassung der formellen Prozessbeschreibungen bzw. Prozesskontrollen infolge der Einführung von SAP sowie teilweise aufgrund des Projekts NeVo wird ab dem Jahr 2024 an die Hand genommen. Weiter hat im Berichtsjahr die Finanzkontrolle eine Finanzaufsichtsprüfung bei der Generalstaatsanwaltschaft sowie bei der Staatsanwaltschaft Oberland mit Fokus auf die Themen Busseninkasso und Einführung SAP durchgeführt.

Im Projekt NeVo waren die Finanzen wiederum im Rahmen des Teilprojekts Fallkonto aktiv; im Berichtsjahr mit Fokus auf die Applikation Rialto-MVP und dabei insb. mit Schwergewicht auf die Durchführung von Schnittstellentests von Rialto-MVP an das kantonale SAP.

Die mit dem Systemwechsel auf SAP per 1. Januar 2023 eingeführten resp. angepassten Prozesse sind im operativen Tagesgeschäft bekannt und werden grösstenteils als effektiv und effizient beurteilt. Die Anpassung der formellen Prozessbeschreibungen resp. Prozesskontrollen wird wie erwähnt ab dem Jahr 2024 an die Hand genommen. Im Bereich Debitorenbuchhaltung wurde nach Einführung von SAP festgestellt, dass wesentliche Bedürfnisse, insb. des Busseninkassos, nicht mehr abgedeckt sind und die Bearbeitung erheblichen Mehraufwand generiert. In diesem Zusammenhang war u. a. der automatische Mahnlauf seit Einführung von SAP ausgesetzt resp. verzögert, was das Risiko von Verjährungen mit sich bringt. Für die zeitnahe Behebung dieser Probleme wurde seitens FIN-FV auf Druck der Justiz das Teilprojekt Busseninkasso initialisiert. Weiter gibt es im Bereich Auswertungen im Rahmen des Controllings/Reportings Verbesserungspotential, welches zum Teil bereits mittels Anpassung von CO-Strukturen erreicht werden konnte.

4.3 Gebäude – Informatik

Die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung sind für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke und Gebäude (BVD-AGG) sowie Informatik- und Kommunikationssysteme (FIN-KAIO) verantwortlich (Art. 6 GSOG). Die Justiz meldet den Bedarf bei der zuständigen Direktion an.

4.3.1 Gebäude

Die den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Generalstaatsanwaltschaft zugeteilten Räumlichkeiten sind zweckmässig und gut erreichbar. Die Staatsanwaltschaft ist in den Betriebskommissionen gemeinsam genutzter Räumlichkeiten vertreten. Dort, wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei, Justizvollzug und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von kurzen Wegen, effizienten administrativen Abläufen und hoher Sicherheit.

Die Sanierung des Amthaus Bern verlief im Berichtsjahr erfreulicherweise plangemäss. Zu Beginn des Jahres 2024 werden die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, die Dienststelle Bern-Mittelland der Jugendanwaltschaft, die Leitung der Jugendanwaltschaft und die kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben vom Provisorium an der Kasernenstrasse ins Amthaus zurückkehren. Die Planung des Umzuges und die Wiederaufnahme der Betriebsstruktur am angestammten Ort bedeuten für die Leitung, die Teamleitungen und die Mitarbeitenden einen erheblichen Zusatzaufwand. Die Generalstaatsanwaltschaft dankt ihnen und den seitens AGG Beteiligten für dieses erfolgreiche Engagement. Ab der Rückkehr ins Amthaus stellt die Kantonspolizei die Zuführung und Begleitung von Gefangenen anlässlich von Hafteröffnungen und Einvernahmen der Staatsanwaltschaft sicher. Damit wird dem Anliegen der Staatsanwaltschaft an einer Erfüllung dieser Aufgabe durch dafür qualifizierte Personen auch künftig entsprochen.

Im gesamtkantonalen Projekt Avenir Berne romande (organisatorisch-räumliche Neugestaltung der Verwaltung für den Berner Jura) klärte sich im Nachgang zu den wegweisenden Beschlüssen des Grossen Rates, dass die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und der Jugendanwaltschaft an der Unionsgasse in Biel einen gemeinsamen provisorischen Standort beziehen werden, bevor zu einem späteren Zeitpunkt in Reconvilier ein neues Justizzentrum gebaut werden soll. Bei der Planung des mehrjährigen Provisoriums werden nebst dem Umzug und den notwendigen baulichen Massnahmen auch der im Strafbereich direktionsübergreifende Betrieb sowie die Klärung personalrechtlicher Fragen wichtig sein.

4.3.2 Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)

Im Projekt NeVo wird die neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beschafft, entwickelt und eingeführt. Die heute bei der Staatsanwaltschaft eingesetzten Fachapplikationen Tribuna und Jugis werden durch eine moderne und zukunftsgerichtete Geschäftsverwaltungssoftware abgelöst. Die neue Fachapplikation heisst Rialto, sinnbildlich für den digitalen Brückenschlag. Der Grosse Rat hat im Jahr 2016 dem gemeinsamen Objektkredit und Ende 2020 einem Zusatzkredit zugestimmt (Federführung SID). Rialto basiert auf der Standardplattform SAP und dem SAP-Modul ICM (Investigative Case Management), welches auf die Bedürfnisse der Polizei und der Staatsanwaltschaft angepasst wurde. Nebst der Anbindung interner und externer Drittapplikationen oder Datenbestände erlaubt Rialto den Einsatz auf Mobilgeräten sowie dereinst die Anbindung an die schweizweite Justizplattform Justitia 4.0.

Im Frühling 2022 hat die Kantonspolizei Rialto eingeführt. Der Betrieb wurde stabilisiert. Rialto ist ein taugliches Arbeitsinstrument. Seit dem Go Live der Kantonspolizei verlaufen die Arbeiten in drei Spuren: Betrieb von Rialto bei der Kantonspolizei, Erweiterungen des in Betrieb stehenden Systems gemäss übergeordneten Vorgaben und Fertigstellung des Systemmandanten der Staatsanwaltschaft.

Der Systemteil der Staatsanwaltschaft wird – der Arbeitskette in der chaîne pénale und dem Systemvolumen entsprechend – im Nachgang zum Systemteil der Kantonspolizei entwickelt. Im Berichtsjahr konnte in diesem mehrjährigen Projekt aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Konzeptphase abgeschlossen werden. Das Projekt befindet sich in der Realisierungsphase, in deren Zentrum die Entwicklung des Systems und die Vorbereitung der Einführung stehen.

Die Spezifikation (fachliche Anforderungen der Staatsanwaltschaft; Fachkonzept) konnte im Frühling 2023 abgeschlossen werden. Das ursprünglich bestellte Produkt basiert auf dem SAP-Standard R3, der durch den neuen Standard Hana S/4 abgelöst wird. Der Systemteil der Staatsanwaltschaft wird auf den Einführungszeitpunkt hin direkt auf dem neuen Standard realisiert und um eine benutzerfreundliche Oberfläche ergänzt. Dies entspricht dem zeitlichen Vorziehen einer im Lebenszyklus der Applikation ohnehin anstehenden Massnahme. Die technischen Konzepte zur Fertigstellung der Fachapplikation Rialto, Teil Staatsanwaltschaft, auf dem neuen SAP-Standard sind erstellt. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2023 einen Objektkredit zur Finanzierung des Kostenteils JUS zur Transformation von Rialto auf den neuen SAP-Standard inkl. neue Benutzeroberfläche beschlossen (2023.DIJ.7491). Die im ursprünglichen Objektkredit verbleibenden Mittel decken die eigentlichen Projektkosten ab; diesbezüglich ist seitens der Staatsanwaltschaft unverändert von keinen Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Anforderungen auszugehen.

Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft haben die Lieferantin im Jahr 2023 beauftragt, ein Minimal Viable Product (MVP) zu erstellen. Mit dem MVP wird ein einfacher Arbeitsablauf der Staatsanwaltschaft, die unbezahlten Ordnungsbussen, vorab exemplarisch entwickelt. Das MVP soll im Frühjahr 2024 bei den regionalen Staatsanwaltschaften produktiv eingeführt werden, dies unter Anbindung der beim Anzeigeneingang vorgelagerten Instanzen (Rialto-Kantonspolizei und öV-Betriebe) und der zwecks Rechnungsstellung nachgelagerten Stellen (ERP). Die Einführung des MVP bildet eine erste wichtige Projektetappe für die Realisierung des Systemteils der Staatsanwaltschaft. Das Resultat (die technische Umsetzung der Anforderungen in Verbindung mit der neuen Benutzeroberfläche) fallen ansprechend aus, wenngleich aus Sicht des Endbenutzers Vorteile der neuen Applikation womöglich erst auf den zweiten Blick erkennbar sind oder im Rahmen der laufenden Verbesserung des Produkts nutzbar werden. Vergleichbar mit einem Pilotversuch schafft die Lieferantin mit dem MVP auch die Basis für die Planung der verbleibenden Arbeiten. Gestützt auf die bis zum Ende des Berichtsjahres aus dem MVP (und dem gesamten bisherigen Vorhaben) gewonnenen Erkenntnisse rechnet die Lieferantin mit einer Durchlaufzeit von gut eineinhalb Jahren. Die Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft könnte damit idealerweise Ende 2025 erfolgen. Der Systemteil der Kapo ist, nach Erstellung des durch Staatsanwaltschaft und Polizei gemeinsam genutzten Kerns, parallel zu den Arbeiten am Systemteil der Staatsanwaltschaft zu transformieren.

Für das Jahr 2024 ist die Staatsanwaltschaft gehalten, bei der schrittweisen Systementwicklung aus Fachsicht mitzuhalten, d. h. im Projekt mitzuarbeiten. Unter Risikogesichtspunkten ist sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft genügend Personalressourcen zur Verfügung stellt, während die Lieferantin ihre eigene Leistungsfähigkeit und den Fokus auf die Staatsanwaltschaft zu gewährleisten hat. Die mit dem Fortdauern des Vorhabens NeVo einhergehenden Mehrkosten trägt die Lieferantin teilweise selbst. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft fallen einerseits Personalkosten an (Massnahmen zum Abfedern des unabdingbaren Projekteinsatzes eigener Mitarbeitender der Staatsanwaltschaft). Diese Personalersatzmassnahmen waren in der Berichtsperiode bis Ende 2024 zu verlängern. Aufgrund des bevorstehenden Projektfortschritts ist mit einer deutlichen Steigerung der notwendigen Projektmitarbeit und folglich personeller Ersatzmassnahmen zu rechnen. Zusätzlich fallen Kosten für die notwendige Begleitung der Behörden durch Dritte an, indem fehlende eigene Ressourcen im Bereich der Projektleitung und administrativen Unterstützung ersetzt werden; diese Mandate sind angemessen zu verlängern oder zu ergänzen, soweit die Staatsanwaltschaft nicht eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Dabei wird entscheidend sein, ob bzw. wie die Projektorganisation und Vorgehensweise im Hinblick auf die Fertigstellung des Systemteils der Staatsanwaltschaft einerseits und der Transformation der in Betrieb stehenden Applikation der Kantonspolizei andererseits anzupassen sind, zumal dies eine höhere projektmässige Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft mit sich bringen kann. Als weitere Herausforderung erweist sich weiterhin die Einbindung der Dokumentenvorlagen. Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft verfügen über zahlreiche und komplexere Vorlagen, dies in deutscher und französischer Sprache. Die Vorlagen sind unverzichtbare Arbeitserleichterung im Alltag und bilden die rechtswirksame «Visitenkarte» der Strafverfolgung. Eine Übernahme aus den heutigen Applikationen ist nicht möglich. Erforderlich ist, dass die Lieferantin die den Vorlagen zugrundeliegende technische Logik versteht und im Rialto hinterlegt und die Vorlagen schliesslich getestet werden.

Die Staatsanwaltschaft informiert die Justizleitung, die Justizkommission und die Finanzkontrolle laufend über den Projektgang. Die Finanzkontrolle hat im Berichtsjahr zuhanden der Geschäftsprüfungskommission die Projektphase bis und mit Einführung von Rialto bei der Polizei geprüft. Mit Blick auf die Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft und die Projektorganisation wurden die Lehren aus den Erfahrungen der Polizei gezogen. Die Justiz hat sich in der zweiten Jahreshälfte 2023 einlässlich gegenüber der Finanzkontrolle, Geschäftsprüfungskommission, Justizkommission und Finanzkommission zum Vorhaben NeVo geäussert. Die daraufhin in der Wintersession 2023 im Zusammenhang mit NeVo ergangenen Voten und Beschlüsse bestätigen den eingeschlagenen Weg, indem der Grosse Rat damit die Rahmenbedingungen für die Fertigstellung dieses wegweisenden Vorhabens gesetzt hat.

4.3.3 Informatik

Um der zunehmenden Nachfrage nach Einvernahmen nachzukommen, bei denen zum einen der direkte Kontakt zwischen den Parteien vermieden wird und die zum anderen audiovisuell aufgezeichnet werden können, hat die Staatsanwaltschaft eine Pilotinstallation zur Audio- und Videoübertragung zwischen verschiedenen Räumen, mit einer zusätzlichen Möglichkeit zur Teilnahme via Internet, in der Region Berner Jura-Seeland realisiert (MyJustice). Diese wird inzwischen produktiv genutzt und wird, nach erfolgter Evaluation, als Referenz für Anlagen in den übrigen Abteilungen dienen.

Aufgrund der Digitalisierung und von Anpassungen im Prozessrecht nehmen audiovisuell aufgezeichnete Einvernahmen zu. Eine Herausforderung, die sich daraus ergibt, ist die Übertragung der aufgezeichneten Sprache in geschriebenes Wort. Dieser hat sich die Staatsanwaltschaft mit einem Proof-of-Concept (PoC) für Sprache-zu-Text-Technologie gestellt. Der PoC konnte im Herbst 2023 abgeschlossen werden. Derzeit laufen die Vorbereitungen für einen Produktivbetrieb, der im Verlaufe des Jahres 2024 mit der Applikation Jöggl der Firma recapp aufgenommen werden soll. Ab diesem Zeitpunkt wird die Autotranskription den Abteilungen der Staatsanwaltschaft als Service zur Verfügung stehen.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Aufgrund von Hinweisen, wonach eine unbekannte Person gegen Bezahlung Personen beim Bestehen von theoretischen Führerprüfungen mit unlauteren Mitteln unterstütze, nahm die Kantonspolizei Anfang 2023 umfangreiche Ermittlungen auf, in deren Rahmen Anfang März 2023 in Thun ein tatverdächtiger Mann angehalten werden konnte. Der 34-jährige Deutsche wurde vorläufig festgenommen. Ihm wurde vorgeworfen, Personen für die Theorieprüfungen mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet, mittels dieser unterstützend Einfluss genommen und korrekte Antworten während der Prüfungen übermittelt zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen wurden u. a. mehrere technische Geräte sichergestellt. Bei den Auswertungen der Geräte stiessen die Ermittler der Kantonspolizei auf Hinweise zu rund 75 Personen, die durch die Unterstützung ihren Lernfahrausweis erlangt haben sollen. Schliesslich konnten 32 Personen identifiziert werden, die mutmasslich mithilfe der technischen Gerätschaften ihre Theorieprüfungen bestanden hatten. Sie alle wurden zur Anzeige gebracht. Bei den Einvernahmen dieser beschuldigten Personen ergaben sich weitere Hinweise auf einen zweiten Tatverdächtigen, der zusammen mit dem 34-Jährigen Tatverdächtigen Personen bei der Theorieprüfung unterstützt haben soll. Der 35-jährige Syrer wurde im Juni 2023 in Stettlen angehalten und vorläufig festgenommen. Die getätigten Ermittlungen ergaben, dass die beiden Männer im Zeitraum von Juni 2021 bis März 2023 in den Kantonen Bern, Aargau, Basel-Stadt und Basel-Land, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Waadt ihre Leistungen gegen Bezahlung angeboten hatten. Die beiden Beschuldigten werden sich insbesondere wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie wegen Mittäterschaft beim Erschleichen von falschen Beurkundungen vor der Justiz verantworten müssen.

Im Oktober 2019 ging bei der Kantonspolizei eine Anzeige wegen Online-Anlagebetrugs ein. Das Opfer hatte sich auf einer Tradingplattform registriert, woraufhin ein Agent telefonischen Kontakt aufnahm und die betroffene Person dazu bewegen konnte, eine Ersteinzahlung zu leisten. In der Folge gewann der Agent das Vertrauen der geschädigten Person und forderte sie auf, ein Fernzugriffstool auf ihrem Computer zu installieren. Gleichzeitig wurde durch den Broker zusätzlich eine Trading Software installiert, worauf die zuvor einbezahlte Summe und die angebliche Gewinnentwicklung dieser und weiterer Investitionen ersichtlich waren. Die Spezialisten des Dezernats Digitale Kriminalität und des Fachbereichs Digitale Forensik nahmen unter der Leitung der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben umfangreiche Ermittlungen auf. In deren Zuge gelang es, die Standorte der täterseitig genutzten Computersysteme zu lokalisieren, diese zu beschlagnahmen und so insgesamt mehr als 50 Terabyte Daten systematisch auszuwerten. Gestützt darauf ergaben sich Hinweise, wonach die Tätergruppierung ein Call-Center in der Ukraine betreiben dürfte, woraufhin die Kantonspolizei Bern mit den ukrainischen Strafverfolgungsbehörden in Kontakt trat und gemeinsam weiterführende Ermittlungen aufnahm, die dazu führten, dass drei weitere Call-Center in der Ukraine identifiziert werden konnten, die mutmasslich derselben Tätergruppierung angehörten. Gegen Ende Dezember 2020 konnten die bernischen und ukrainischen Ermittler in Erfahrung bringen, dass ein Call-Center in der Ukraine inzwischen an einen unbekannten Ort umgezogen war. Aufgrund dieses Umstandes und des Ausbruchs des Krieges mussten die Ermittlungen zwischenzeitlich unterbrochen werden. Als im Oktober respektive November 2022 zwei

weitere Anzeigen wegen Online-Anlagebetrugs bei der Kantonspolizei Bern eingegangen waren, konnte im Zuge der aufgenommenen Ermittlungen festgestellt werden, dass es sich hierbei um denselben Modus Operandi der gleichen Tätergruppierung handeln dürfte, diese aber inzwischen von Georgien aus tätig war. Auch hier nahmen die Spezialisten des Dezernats Digitale Kriminalität der Kantonspolizei Bern in der Folge mit den georgischen Strafverfolgungsbehörden Kontakt auf. Im ersten Halbjahr 2023 fanden dann sowohl in der Ukraine als auch in Georgien verschiedene Ermittlungsmassnahmen, u. a. Hausdurchsuchungen, Anhaltungen, Verhaftungen und Sicherstellungen von weiteren Computersystemen in den identifizierten Call Centern statt. Darüber hinaus wurden mit Unterstützung von Europol und Eurojust anlässlich einer koordinierten Aktion in diversen Ländern zahlreiche Bankkonten gesperrt, die mutmasslich indirekt der identifizierten Tätergruppierung zuzuordnen waren. Die Täterschaft hatte ein ausgedehntes Konstrukt mit Strohfirmen und dazugehörigen Bank- und Kryptowährungskonten errichtet und weit über hundert mutmasslich betrügerische Webseiten in Zusammenhang mit Online-Investitionen betrieben. Diese mutmasslichen Betrüge hatten – europaweit betrachtet – bereits finanzielle Schäden in hundertfacher Millionenhöhe mit zehntausenden Geschädigten zur Folge. Weil weitere, grossflächige Aktivitäten der Täterschaft nach wie vor nicht ausgeschlossen werden konnten, warnte die Kantonspolizei Bern gleichzeitig vor zwar seriös wirkenden, dennoch oftmals mutmasslich betrügerischen «Online Finanzinvestitionen» jeglicher Art, unter Hinweis auf ihre Webseite mit weiterführenden Informationen zu dieser Betrugsmasche.

Nachdem bei der Kantonspolizei Bern Hinweise eingegangen waren, wonach auf dem Messengerdienst Telegram Drogen verkauft würden, wurden im Februar 2022 unter der Leitung der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben umfangreiche Ermittlungen aufgenommen. Diese zeigten, dass eine zunächst unbekannte Täterschaft auf Telegram sowie auf Marktplätzen im Darknet über die eigens aufgebauten Drogenplattformen «Heisenbergs Apotheke» und «Candy Shop by Vespair» verschiedenste Betäubungsmittel sowie verschreibungspflichtige Medikamente zum Kauf anbot und diese nach Eingang der Bitcoin-Zahlungen per Post an Abnehmerinnen und Abnehmer in der Schweiz, aber auch in Europa und in Übersee verschickte. Die gewonnenen Erkenntnisse legten nahe, dass der Aufbau des Drogenhandels offensichtlich an eine amerikanische Fernsehserie angelehnt war. Ein mutmasslicher Plattformenbetreiber konnte im Oktober 2022, in Grenchen (SO) angehalten werden. Kurz darauf wurden zwei mutmassliche Drogenkuriere im Alter von 27 und 37 Jahren sowie zwei mutmassliche Drogenkurierinnen im Alter von 32 und 35 Jahren in den Kantonen Zürich und Luzern ebenfalls angehalten. Schliesslich konnten nach weiterführenden Ermittlungen zwei weitere mutmassliche Plattformenbetreiber identifiziert und im Februar 2023, in Lausanne (VD) angehalten werden. Im Rahmen der Strafuntersuchung wurden mehrere Hausdurchsuchungen in den Kantonen Solothurn, Luzern, Zürich und Waadt zusammen mit den jeweiligen Polizeikorps durchgeführt und mehrere Kilogramm Betäubungsmittel und Medikamente sichergestellt. Zudem gelang es auch, einen Mann zu identifizieren, der die Plattformenbetreiber mutmasslich mit Betäubungsmitteln belieferte. Diesbezüglich sind weitere Ermittlungen im Gang. Die drei mutmasslichen Betreiber der Drogenplattformen – drei Schweizer im Alter von 26, 28 und 31 Jahren – werden beschuldigt, insbesondere Betäubungsmittel im Mehrkilobereich an gegen tausend verschiedene Drogenabnehmerinnen und -abnehmer im In- und Ausland verkauft und damit aktuellen Erkenntnissen zufolge einen Umsatz in Millionenhöhe erwirtschaftet zu haben. Alle sieben beschuldigten Personen werden sich nach Abschluss der Ermittlungen unter anderem wegen qualifiziertem Betäubungsmittelhandel vor der Justiz verantworten müssen.

Gegen Ende Februar 2023, an einem Mittag, rückten die Einsatzkräfte der Kantonspolizei nach Eingang einer Meldung zu Schussabgaben in Sonceboz-Sombeval umgehend aus. An der Rue Pierre-Pertuis trafen sie auf einen schwer verletzten Mann, einen 57-jährigen Schweizer aus dem Kanton Bern, der auf einem Parkplatz der dortigen Tankstelle am Boden lag und mehrere Schussverletzungen aufwies. Trotz sofortiger Rettungsmassnahmen durch anwesende Drittpersonen verstarb er noch vor Ort. Gemäss ersten Erkenntnissen hatten sich das Opfer und der mutmassliche Täter gekannt. Weil der mutmassliche Täter aber zunächst flüchtig war, wurden umfangreiche Fahndungsmassnahmen eingeleitet. So war der Col de Pierre-Pertuis zwischen Sonceboz-Sombeval und Tavannes für mehrere Stunden gesperrt. Der mutmassliche Täter, ein 44-jähriger Schweizer, stellte sich dann am späteren Nachmittag in Basel auf einem Zollposten. Den Ermittlungen zufolge hatte er mehrere Schüsse auf das Opfer abgegeben. Wie die Untersuchungen am IRM ergaben, verstarb das Opfer an den Folgen der Schussverletzungen. Die sichergestellte Schusswaffe erwies sich gemäss polizeilichen Abklärungen als die Tatwaffe. Der mutmassliche Täter befindet sich in Untersuchungshaft und zeigte sich im Rahmen der ersten Einvernahme geständig.

Mitte April 2023, zu vorgerückter Stunde, kam es in einem Restaurant an der Bernstrasse in Boll (Gemeinde Vechigen) zu Schussabgaben. Die umgehend ausgerückten Einsatzkräfte trafen vor Ort auf einen 37-jährigen türkischen Staatsangehörigen aus dem Kanton Bern mit mehreren Schussverletzungen, welcher in kritischem Zustand mit einer Ambulanz in ein Spital verbracht wurde. Sofort wurde die Suche nach der möglichen Täterschaft aufgenommen. Kurz vor 23.00 Uhr wurde der Kantonspolizei ein Selbstunfall eines Autos im Riedholz in Gümligen (Gemeinde Muri bei Bern) gemeldet. Dort konnte indes nur noch ein leeres Fahrzeug vorgefunden werden. Aufgrund der örtlichen und zeitlichen Nähe zur Schussabgabe in Boll sowie weiteren getätigten Abklärungen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass ein möglicher Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen bestand. Im Verlauf der Nacht konnten im Rahmen der eingeleiteten Fahndungsmassnahmen drei Männer angehalten werden, welche für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache gebracht wurden. Zwei von ihnen wurden vorläufig festgenommen. Weiterführende Ermittlungen zum Hergang der Ereignisse, zu den Rollen der angehaltenen Personen sowie zu den Umständen wurden unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingeleitet. Das hospitalisierte Opfer erlag noch am Folgetag seinen schweren Verletzungen.

Am Vormittag des 26. April 2023 wurde der Kantonspolizei gemeldet, dass es an der Niedermatte in Saxeten Probleme mit einem Mann gebe, der sich aggressiv verhalte. Die ausgerückten Einsatzkräfte trafen den besagten Mann vor Ort an und beabsichtigten, ihn für eine Kontrolle anzuhalten. Er widersetzte sich aber den Anweisungen der Polizisten, stiess Drohungen und Beschimpfungen aus und behändigte ein Beil, welches er in einer Tasche mit sich trug. Ein Polizist forderte den Mann in der Folge auf, das Beil fallenzulassen, woraufhin er dieses unvermittelt in die Richtung der Einsatzkräfte warf und den Polizisten damit traf. Unter Einsatz eines Destabilisierungsgerätes konnte der Mann schliesslich angehalten werden. Der verletzte Polizist wurde mit der Rega ins Spital geflogen, konnte dieses aber kurze Zeit später wieder verlassen. Der Beschuldigte wurde von einem Ambulanzteam zur Kontrolle ins Spital und anschliessend in eine geeignete Institution verbracht. Unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland nahm die Kantonspolizei Ermittlungen zu den Geschehnissen auf.

Gegen Ende Juni 2023 wurde die Kantonspolizei in den frühen Morgenstunden alarmiert, weil eine Frau leblos vor einem Wohnhaus am Friedrich-Glauserweg in Lengnau aufgefunden worden war. Die sofort ausgerückten Einsatzkräfte konnten nur noch ihren Tod feststellen. Bei der Verstorbenen handelte es sich um eine 54-jährige im Kanton Bern wohnhafte Schweizerin. Ersten Informationen zufolge konnte nicht ausgeschlossen werden, dass eine Dritteinwirkung zum Tod der Frau geführt hatte. Insbesondere zu einer potenziellen Täterschaft wurden umfangreiche Ermittlungen unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland eingeleitet, in deren Rahmen tags darauf ein Mann festgenommen werden konnte, der im Verdacht stand, in die Ereignisse involviert gewesen zu sein. Die durch das IRM durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass die Frau aufgrund schwerer innerer Verletzungen infolge eines Sturzes – mutmasslich aus dem Fenster des Obergeschosses – verstorben war.

Im August 2023 erhielt die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern eine Meldung, wonach es eine Auseinandersetzung am Treffpunkt des Bahnhofs Bern gebe. Gemäss ersten Erkenntnissen hatte sich eine Jugendliche am Treffpunkt des Bahnhofs Bern aufgehalten, als sie unvermittelt von einer Frau mit einem Messer angegriffen und dabei verletzt wurde. Eine ältere Frau eilte der Jugendlichen zu Hilfe, wobei sie ebenfalls verletzt wurde. Die Angreiferin konnte schliesslich durch Drittpersonen überwältigt werden, ehe die Einsatzkräfte der Kantonspolizei Bern eintrafen, die Frau festnahmen und sie schliesslich auf eine Polizeiwache verbrachten. Die Jugendliche wurde von einem Ambulanzteam ins Spital gebracht. Die Frau, welche dem Opfer zu Hilfe eilte, begab sich ebenfalls in ärztliche Behandlung. Die Angreiferin wurde nur leicht verletzt. Der Treffpunkt am Bahnhof Bern war während der Arbeiten vor Ort grossräumig abgesperrt. Das Messer konnte sichergestellt werden. Ersten Abklärungen zufolge war davon auszugehen, dass sich die Jugendliche und die Angreiferin nicht kannten. Unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm die Kantonspolizei Bern Ermittlungen zu den Ereignissen auf.

Gegen Ende August 2023 nahmen Einsatzkräfte der Kantonspolizei im Rahmen einer Patrouillenfahrt in Ins starken Marihuanageruch wahr, dessen Quelle sich alsbald im Heumoos lokalisieren liess. Vor Ort stellten sie eine Hanfanlage fest, welche mehrere Gewächstunnels, ein Gewächshaus sowie ein Feld umfasste. Durchgeführte Schnelltests erhärteten den Verdacht, dass die vorgefundenen Marihuana-Pflanzen einen THC-Gehalt von über einem Prozent aufwiesen. In der Folge hielten die Einsatzkräfte neun anwesende Personen an, die mutmasslich mit Arbeiten auf der Plantage beschäftigt waren und teilweise beim Eintreffen der Einsatzkräfte Fluchtversuche unternommen hatten. Sie wurden vorläufig

festgenommen. Weiterführende Abklärungen zu ihren genauen Rollen im Zusammenhang mit der Anlage wurden eingeleitet. Die in der Zwischenzeit getätigten Abklärungen ergaben, dass auf der Anlage rund 10'000 Hanfpflanzen gezüchtet wurden. Weiter konnten rund 500 kg Marihuana sowie zahlreiche professionelle technische Gerätschaften zum Hanfanbau festgestellt und in der Folge sichergestellt werden. Die Kantonspolizei nahm unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland umfangreiche Ermittlungen auf. Im Rahmen dieser konnten zwei weitere Männer im Alter von 40 Jahren ermittelt und in Untersuchungshaft genommen werden. Sie werden verdächtigt, die ausgehobenen Hanfanlagen gewerbemässig betrieben sowie mit Marihuana gehandelt zu haben. Die sichergestellten Pflanzen wurden abtransportiert und vernichtet.

In der zweiten Hälfte September 2023 wurde der Kantonspolizei mitten in der Nacht gemeldet, dass soeben eine Frau vom Balkon eines höher gelegenen Stockwerks eines Wohnhauses an der Aegertenstrasse in Biel gestürzt sei. Trotz Erstversorgung durch anwesende Drittpersonen und die umgehend ausgerückten Einsatzkräfte verstarb die 47-jährige Frau, eine tunesische Staatsangehörige, noch vor Ort. Gemäss ersten Erkenntnissen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Drittpersonen beim Ereignis involviert waren. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Ermittlungen unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sowie der kantonalen Jugendanwaltschaft eingeleitet. In den frühen Morgenstunden konnten dann zwei männliche Personen, eine davon jugendlich, angehalten werden. Weil das Zwangsmassnahmengericht die beiden nicht in Untersuchungshaft nehmen wollte, wurden sie wieder auf freien Fuss gesetzt. Bereits anfangs November 2023 wurden sie dann aber aufgrund neuer Erkenntnisse aus den umfangreichen Ermittlungen wiederum angehalten und einvernommen, wobei sich die Hinweise auf ein Tötungsdelikt erhärten liessen und das Zwangsmassnahmengericht diesmal Untersuchungshaft für die beiden Schweizer, einer 20-jährig, der andere 18-jährig, aber zum Ereigniszeitpunkt noch minderjährig, anordnete. Die intensiven Ermittlungen wurden unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sowie der kantonalen Jugendanwaltschaft weitergeführt.

Im November 2023 ging bei der Kantonspolizei Bern die Meldung ein, dass es an der Längfeldstrasse in Ittigen zu einer Auseinandersetzung mit mehreren Schwerverletzten gekommen sei. Als die Einsatzkräfte vor Ort eintrafen, stiessen sie auf dem Trottoir auf einen schwer verletzten Mann und kurz darauf in einem Mehrfamilienhaus auf zwei weitere schwer verletzte Frauen. Sie wurden allesamt in kritischem Zustand ins Spital gebracht. Trotz der umgehend eingeleiteten Rettungsmassnahmen verstarben der Mann, ein 23-jähriger spanischer Staatsbürger, und eine der beiden Frauen, eine 23-jährige kolumbianische Staatsbürgerin, beide im Kanton Bern wohnhaft gewesen, wenig später im Spital. Ein weiterer in die Streiterei involvierter Mann flüchtete. Erst sieben Tage später gelang es, den gesuchten mutmasslich Beteiligten der tödlichen Auseinandersetzung im Zuge einer internationalen Personenfahndung in Ungarn anzuhalten. Ein Auslieferungsverfahren wurde umgehend durch die Verfahrensleitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingeleitet.

Am 16. November 2023 fand die 11. Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS) in Solothurn statt. Das Programm startete mit dem geschäftlichen Teil gemäss Traktandenliste. Eines der zentralen Traktanden bildete der vom «Beobachter» ins Leben gerufene Negativpreis «Fehlbefehl des Jahres 2023», mit welchem angeblich auf Missstände im Strafbefehlsverfahren hingewiesen werden soll, und der an die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ZH vergeben wurde. Am zweiten Tag stellten die Informationsbeauftragten aus den Kantonen UR und ZH je einen Fall vor, welcher in kommunikativer Hinsicht besondere Herausforderungen gestellt hat.

Der in den Vorjahren regelmässig gepflegte persönliche Austausch zwischen dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft und seinen Stellvertretern einerseits und den Mitarbeitenden der Medienstelle der Kantonspolizei andererseits fand auch heuer seine Fortsetzung. Angesichts der relativ hohen personellen Fluktuation bei der Medienstelle stellte der persönliche nebst dem fachlichen Austausch eine wichtige Voraussetzung für die reibungslose und effiziente Zusammenarbeit in der Fallbearbeitung dar.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in der Region können keine besonderen bzw. spezifischen Aussagen gemacht werden. Grosse Veränderungen gegenüber der früheren Delinquenz sind nicht auszumachen. Entsprechende Statistiken dazu werden von der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Für verlässliche Tendenzen muss deshalb wiederum auf die entsprechenden Auswertungen der Kantonspolizei und des Bundes verwiesen werden.

In einer Medienmitteilung von Anfang Dezember 2023 warnte die Kantonspolizei Bern vor einem neuen Phänomen, wonach Männer betäubt und bestohlen werden. Nachdem die Opfer über Internet-Dating-Plattformen, wie bspw. romeo.com und hunqz.com, Kontakt zu unbekannten Männern hatten, verabreden sie sich mit der Person bei sich zu Hause. Dort werden die Opfer dann – mutmasslich bei einer Massage – betäubt und anschliessend bestohlen. Die Täterschaft nutzt gefälschte Profile. Derzeit sind mehrere solch gelagerte Fälle in der Schweiz und im benachbarten Ausland bekannt. Insbesondere sind die Kantone Waadt, Basel-Landschaft, Genf, Zug, Zürich und Bern sowie Deutschland und Österreich von diesem Phänomen betroffen. Die jeweiligen Polizeien und Staatsanwaltschaften stehen in engem Austausch und koordinieren die Ermittlungen.

Im Kanton Bern ist aktuell ein derartiger Fall bekannt. Konkret meldete anfangs November 2023 ein Geschädigter der Kantonspolizei Bern, dass er sich in der Nacht zuvor über die Dating-Plattform romeo.com mit einem Unbekannten für eine Massage in Bern verabredet habe. In der Folge wurde er mutmasslich betäubt und bestohlen. Unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sind umfangreiche Ermittlungen im Gang. Die Kantonspolizei Bern empfiehlt Personen, die die genannten Plattformen nutzen, besonders wachsam zu sein und bei Zweifeln derartige Verabredungen nicht zu akzeptieren.

Im Berichtsjahr stieg die Schadenssumme aus sog. «Schockanrufen» (Legende: Anruf der Polizei zwecks Kaution für Schaden aus einem angeblich durch einen nahen Verwandten verursachten, schweren Verkehrsunfall) massiv an. Fast CHF 9,5 Mio. (2022: CHF 5,8 Mio.) erbeutete die hauptsächlich von Polen aus agierende Täterbande aus 207 erfolgreichen Taten. Im Kanton Bern lag die Schadenssumme im Jahr 2023 bei rund CHF 1 Mio. und 16 Geschädigten.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den aus der Türkei agierenden sog. «Falschen Polizisten» (Legende: Unterstützung der Polizei gegen angeblich korrupte Bankmitarbeiter). Zwar ist die Schadenssumme schweizweit von CHF 7,8 Mio. auf CHF 6,8 Mio. leicht gesunken (Kanton Bern: leichter Anstieg auf rund CHF 320'000), allerdings ist die Anzahl der erfolgreichen Taten und somit der Geschädigten auch im Kanton Bern stark gestiegen (Kanton Bern 2023: 24 Erfolge; 2022: 6 Erfolge).

Aufgrund der Scham, welche die Geschädigten im Anschluss an die Taten über ihr Verhalten empfinden und von einer Anzeige bei der Polizei absehen, ist jedoch von einer deutlich höheren Anzahl Geschädigter und Schadenssumme auszugehen.

Während die Aufklärungsrate bei den «Schockanrufen» leider nach wie vor klein ist, gelang es den Berner Strafverfolgungsbehörden im vergangenen Jahr immerhin, nahezu sämtliche Abholer aus Betrugstaten nach der Masche der «Falschen Polizisten» im Verlauf weiterer Taten letztlich zu verhaften. Darüber hinaus konnten mehrere Taten durch aufmerksame Mitbürger, Bankmitarbeiter oder durch die Polizei selber noch im Versuchsstadion verhindert werden. Die Suche und Ergreifung der Hintermänner erweist sich hingegen nach wie vor als schwierig. Auch Gelder konnten trotz der Verhaftungen leider nur noch in ganz bescheidenem Umfang sichergestellt werden, da die Abholer nach jeder Tat die Gelder unmittelbar an einen sog. «Sammler» weiterleiten, welcher sich dann um die Weiterleitung des Bargeldes ins Ausland kümmert.

Während die Abholungen aus Schockanrufen mehrheitlich durch Familienmitglieder oder im Ausland angeworbene Kriminaltouristen erfolgen, suchen die «Falschen Polizisten» ihre Mittäter auf Internetplattformen wie tutti.ch oder Facebook und locken diese mit angeblichen Kuriertätigkeiten und einer Entlöhnung von bis zu CHF 6'000/Monat für ihre kriminellen Machenschaften an. Die auf solche Weise engagierten Personen sind dann nicht selten mehrmals wöchentlich in Absprache mit den sich mutmasslich in der Türkei aufhaltenden Keilern und Logistikern vor allem in bestimmten Regionen der Deutschschweiz für Geldabholungen unterwegs, welche von den Keilern «attackiert» werden. Im Nachgang an zwei Wellen mit vielen Geschädigten konnten drei Personen verhaftet werden. Eine weibliche, in der Schweiz wohnhafte Person zeigte sich dabei für zehn Abholungen (4 davon versucht begangen) und einen Deliktsbetrag von rund CHF 165'000 verantwortlich. Einem Abholer-Duo werden 15 erfolgreiche Abholungen sowie drei weitere Versuche bei einem Deliktsbetrag von über CHF 200'000 zur Last gelegt. Alle drei haben sich vor dem Wirtschaftsstrafgericht für ihre Taten zu verantworten.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern zeigte im Berichtsjahr neben präventiven Massnahmen (Vorträge, Medienmitteilungen und Präventionskampagnen) wiederum einen grossen und innovativen Einsatz im Kampf gegen die Machenschaften der kriminellen Betrügerbanden. So konnte im Berichtsjahr zusammen mit der Staatsanwaltschaft Zürich ein internationaler Vertrag zu Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit verschiedenen Staatsanwaltschaften aus Deutschland, Polen und Tschechien abgeschlossen werden. Die Ermittlungsgruppe hat das Ziel, mittels eines schnellen und unbürokratischen Datenaustausches zwischen den Ländern eine effizientere und nachhaltige Verfolgung der sich vorwiegend in Polen aufhaltenden Hintermänner des «Schockanrufes» zu ermöglichen.

In einer länderübergreifenden Aktion zur Bekämpfung des «Schockanrufs» nahm die Staatsanwaltschaft Bern zudem wiederum gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Zürich sowie Strafverfolgungsbehörden aller 16 Deutschen Bundesländern wie auch aus Polen, Österreich und Luxemburg an zwei Actionweeks, welche sich gegen die polnischen Betrügerbanden richtete, teil. Während des gross angelegten Einsatzes wurden insbesondere von den Deutschen Behörden über 300 Keilernummern geschaltet. Insgesamt konnten in den zwei Wochen 27 Personen auf frischer Tat festgenommen werden, die auf verschiedene Weise an der Begehung von Betrugstaten beteiligt waren (davon 5 Keiler in Polen). Länderübergreifend konnte ein Schaden von CHF 4,2 Mio. verhindert werden.

Im vergangenen Jahr wurde auch anlässlich einer von der Staatsanwaltschaft Zürich organisierten nationalen Konferenz von den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern erste Kontakte mit den entsprechenden Strafverfolgungsbehörden in der Türkei geknüpft, um eine zukünftige Zusammenarbeit aufzubauen und sich bei der Verfolgung der Hintermänner der «Falschen Polizisten» gegenseitig zu unterstützen.

Generalstaatsanwalt	Stv. Generalstaatsanwältin	Stv. Generalstaatsanwalt
Michel-André Fels	Dr. Annatina Schultz	Christof Scheurer

Anhang: STATISTIKEN

6.1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren

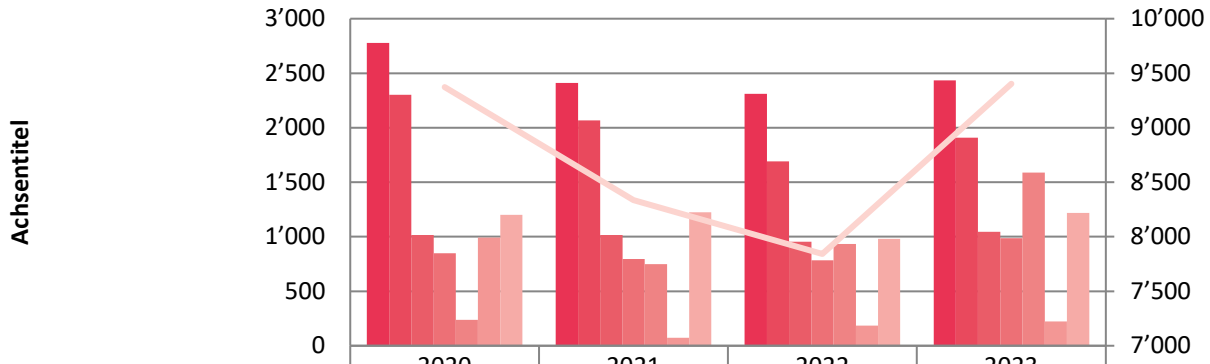

	2020	2021	2022	2023
Bern-Mittelland	2'778	2'412	2'311	2'434
Berner Jura-Seeland	2'302	2'066	1'692	1'909
Emmental-Oberaargau	1'016	1'016	954	1'045
Oberland	848	796	784	987
Besondere Aufgaben	237	749	935	1'588
Wirtschaftsdelikte	992	73	185	223
Jugendanwaltschaft	1'200	1'223	981	1'217
Total	9'373	8'335	7'842	9'403

6.2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften

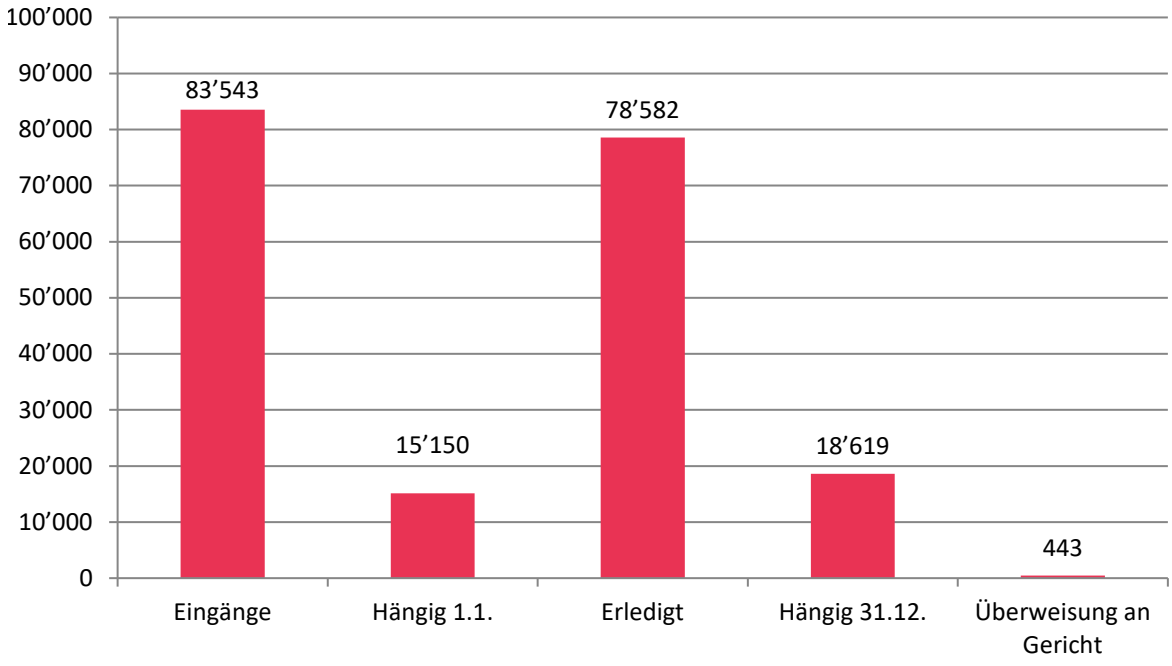

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Bericht über den Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2024 3
2.1 Vorbemerkungen 3
2.2 Justizverwaltungsleitung 4
2.2.1 Informatik 4
2.2.2 Personalwesen 7
2.2.3 Weitere Themen 8
2.3 Obergericht (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit; ZSG) 8
2.4 Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsbarkeit) 10
2.5 Generalstaatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaft) 11
2.6 Verfahrensdauer und -berechnung im Strafbereich 12

3. Anträge der JuKo an den Grossen Rat 13

1. Einleitung

Die Justizverwaltungsleitung *(bis 31.12.2023 Justizleitung)* unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht. Zudem verabschiedet sie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates. Die Justizkommission (JuKo) ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsicht der Justiz über deren Geschäftstätigkeit.

Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (folgend: Tätigkeitsbericht) sowie die Aufsichtsbesuche 2024 bei der Justizverwaltungsleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2023 der Justiz geht die JuKo in einem separaten Bericht ein. Beide Berichte werden in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizverwaltungsleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2024

2.1 Vorbemerkungen

Die JuKo hat drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizverwaltungsleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 19. März 2024 das Obergericht, der Ausschuss II am 21. März 2024 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 18. März 2024 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der JuKo am 22. März 2024 die Justizverwaltungsleitung. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der JuKo an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen, konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und diskutiert sowie Informationen zum Tätigkeitsbericht ergänzt. Die Informationen über die Neuerungen, Herausforderungen und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz. Die Kommission bedankt sich an dieser Stelle bei allen vier Produktegruppen der Justiz bestens für die ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen.

Der Fokus des vorliegenden Berichtes liegt auf dem vergangenen Geschäftsjahr. Er ergänzt den Tätigkeitsbericht und zeigt die Haltung der JuKo zu ausgewählten Fragestellungen auf. Besondere Sorge bereitet der Kommission die Vielzahl der Informatikprojekte und der damit verbundene Aufwand, die Belastungssituation insbesondere im Strafbereich sowie die in Teilbereichen ansteigenden Verfahrensdauern.

[1] BSG 161.1
[2] BSG 151.211

2.2 Justizverwaltungsleitung

Auf Ebene der Justizverwaltungsleitung wurden insbesondere übergeordnete Themen der Produktegruppen diskutiert, die in den Verantwortungsbereich der Justizverwaltungsleitung fallen. Die JuKo liess sich schwerpunktmässig über den Informatikbereich, das Personalwesen sowie einzelne weitere Themen informieren. Die Justizverwaltungsleitung war auch im letzten Berichtsbereich in diverse Projekte involviert, zu besonderem Mehraufwand kam es dabei im Projekt Avenir Berne Romande (vgl. dazu Kap. 2.2.3) sowie im Projekt ERP/SAP (vgl. gleich nachfolgend Kap. 2.2.1, Bst. a).

2.2.1 Informatik

Bereits seit mehreren Jahren bildet der Informatikbereich ein zentrales Thema der Aufsichtsbesuche. Einhergehend mit den diversen Informatikprojekten beobachtet die JuKo seit längerer Zeit eine hohe bis sehr hohe Beanspruchung innerhalb der Justiz. So ist der Aufwand zur Bewältigung und Betreuung der Projekte gross und bindet viele Ressourcen. Soweit möglich, wird versucht, die personellen Ressourcen über die Stabstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung (SSR JL) zur Verfügung zu stellen. Eine gänzliche Abdeckung ist aber – auch aufgrund notwendiger Inputs aus der Praxis – nicht möglich. Das heisst, die Produktegruppen erledigen neben dem eigentlichen Kerngeschäft auch Aufgaben zu Informatikprojekten. Betrachtet man die weitere Entwicklung im Informatikbereich, zeigt sich in den kommenden Jahren wohl keine Entspannung. Die JuKo nimmt dies mit einer gewissen Sorge zur Kenntnis. Sie hofft denn auch, dass sich die Justiz in Zukunft wieder vermehrt auf ihre Kernaufgaben (Strafverfolgung / Rechtsprechung) konzentrieren kann.

An den Aufsichtsbesuchen wurden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen angesprochen:

a. Kantonale Einführung ERP/SAP – Fokus Busseninkasso (BUI)

Ein zentrales Thema war erneut das *System SAP,* welches zu Beginn des Berichtsjahres kantonsweit in den Bereichen Finanzen und Personal eingeführt wurde[3]. Die Einführung war gesamtkantonal in allen betroffenen Bereichen von Schwierigkeiten geprägt. Besonders prekär zeigte sich die *Situation beim BUI*[4]. Die Kommission ist über die derzeitige Situation weiterhin beunruhigt, auch wenn sich die aktuelle Lage besser präsentiert als auch schon.

Während des Berichtsjahres musste die JuKo leider feststellen, dass die Zusammenarbeit bei den Projektverantwortlichen nicht optimal war und insbesondere die Kommunikation zwischen Regierungsrat bzw. der federführenden Finanzdirektion (FIN) und der Justizverwaltungsleitung nicht den Erwartungen entsprach. Aus diesem Grund intervenierte die JuKo mit mehreren Schreiben. Aus den neusten Rückmeldungen seitens des Regierungsrates und der Justizverwaltungsleitung ergibt sich erfreulicherweise, dass die Zusammenarbeit zwischen den Projektverantwortlichen inzwischen besser funktioniert und nun ein regelmässiger Austausch stattfindet.

Aus den Berichterstattungen verschiedener Seiten entnahm die JuKo, dass im Vorfeld der Einführung von SAP die Abklärungen, was beim BUI konkret benötigt wird, nicht ausreichend waren. Die Auswirkungen sind bis heute (fast anderthalb Jahre nach der Einführung) immer noch deutlich spürbar: Aus technischer Sicht kann das System weniger als das Vorgängersystem, weshalb für eine Verbesserung der Situation beim BUI der Personalbestand deutlich aufgestockt werden musste. Ein Beispiel für die schwierige Lage zeigt sich in der Anzahl nachträglicher Verfahren, welche stark rückläufig ist (-43%)[5]. Darauf angespro-

[3] Der Kanton Bern führt mit der Software SAP in drei Phasen ein Enterprise Ressource Planning System (ERP) ein. In der aktuell ersten Phase wurden die Eigenentwicklungen des Kantons FIS (Finanzinformationssystem) und Persiska (Personalsystem) abgelöst. In der zweiten Etappe sollen sodann Effizienzoptimierungen im Zentrum stehen, in der dritten Etappe weitergehende organisatorische Optimierungen

[4] Vgl. auch Bericht der JuKo zum Tätigkeitsbericht 2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2023, Kap. 2.2.1 (folgend: Vorjahresbericht JuKo), abrufbar in den Unterlagen zur Sommersession 2023, Trakt. 19 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Sommersession 2023 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

[5] Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (folgend: Tätigkeitsbericht), S. 130

chen, bestätigte die Justizverwaltungsleitung, dass dafür die Situation beim BUI ausschlaggebend gewesen sei. Hier sei aufgrund der entstandenen Rückstände noch mit nachträglichem Arbeitsaufwand zu rechnen, da im letzten Jahr nicht weniger Bussen als Sanktionen ausgesprochen worden seien als in anderen Jahren.

Wie erwähnt, scheint sich die Lage mit den ergriffenen Massnahmen deutlich verbessert zu haben; dies aber leider noch nicht in technischer Hinsicht. So können offenbar bestimmte Anforderungen des BUI mit SAP nicht umgesetzt werden, weshalb hier nach Lösungen gesucht werden muss. Die befristete Anstellung für das zusätzliche Personal habe deshalb bis Ende des laufenden Jahres verlängert werden müssen. Auf die Nachfrage, ob das IKS (Internes Kontrollsystem) weiterhin sichergestellt sei, war die Justizverwaltungsleitung der klaren Auffassung, dass dieses erfüllt sei.

Die JuKo ist über das bisherige Resultat der Einführung von SAP enttäuscht und wird deshalb die weitere Entwicklung genau im Auge behalten. Dass die Anforderungen an solche Projekte hoch sind, zeigte sich auch bereits in anderen Projekten (z.B. NeVo/Rialto). Die JuKo erwartet deshalb, dass die federführenden Einheiten aus den bisherigen Ereignissen Lehren für die Zukunft ziehen.

Anzumerken ist, dass das Personal des BUI im vergangenen Jahr einen grossen zusätzlichen Effort leisten musste, um seine Aufgaben auftragsgemäss erfüllen zu können. Trotz des hohen Drucks auf das Personal kam es zu keiner Fluktuation. Die JuKo möchte diesen ausserordentlichen Einsatz an dieser Stelle ausdrücklich verdanken.

b. NeVo/Rialto – Stand der Arbeiten für Einführung bei der Staatsanwaltschaft

Ein wichtiger Punkt war für die JuKo erneut das Projekt *«Nevo/Rialto»*[6] der Kantonspolizei (Kapo) und der Staatsanwaltschaft, zu welchem sie sich entsprechend aufdatieren liess[7]: Die Inbetriebnahme des Geschäftsverwaltungssystems Rialto bei der Kapo erfolgte per Ende März 2022. Aktuell sei man nun an der Realisierung des Systemteils der Staatsanwaltschaft. In einem ersten Schritt gebe es eine Pilotversion, ein «Minimal Viable Product» (MVP). Mit diesem werde einer der einfachsten Arbeitsprozesse der Staatsanwaltschaft in Rialto realisiert. Das MVP solle vor den Sommerferien in den regionalen Staatsanwaltschaften produktiv eingesetzt werden. Anschliessend sei angedacht, Rialto bei der Staatsanwaltschaft schrittweise einzuführen.

Die Staatsanwaltschaft merkte an, dass es bei der Realisierung von Rialto zu einer weiteren Verzögerung käme, da die Lieferantin nochmals mehr Zeit brauche. Nach aktuellem Wissenstand sei per 2026 mit der Einführung von Rialto zu rechnen. Die Staatsanwaltschaft wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)[8] für die im Verfahren beteiligten Behörden der elektronische Rechtsverkehr obligatorisch werde. Ab Inkrafttreten gelte zwar noch eine zweijährige Übergangsfrist. Dennoch gebe dies dem Projekt NeVo/Rialto eine zeitliche Limite, ab wann die Staatsanwaltschaft über ein funktionierendes System verfügen müsse. Die JuKo wird sich bezüglich NeVo/Rialto weiterhin auf dem Laufenden halten.

c. Aktueller Stand und Kostenentwicklung Projekt Justitia 4.0

Bereits seit längerer Zeit wird die JuKo regelmässig von der Justiz zum *gesamtschweizerischen Projekt Justitia 4.0 (Einführung elektronische Gerichtsakte, eDossier)*[9] informiert. Die Justizverwaltungsleitung

[6] Gemeinsame Fachapplikation zwischen der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft, welche medienbruchfrei funktionieren soll. Ziel ist es, die Prozesse zwischen und innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft vollständig zu digitalisieren. Gleichzeitig werden damit die aktuellen Geschäftsverwaltungssysteme der Staatsanwaltschaft (Tribuna und Jugis) sowie verschiedene Systeme der Kantonspolizei abgelöst. Die Federführung des Projektes NeVo/Rialto liegt bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
[7] Vgl. dazu auch zugehörige Berichterstattung der JuKo in den Vorjahren
[8] Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (admin.ch)
[9] Für weitere Hinweise siehe auch Website Justitia 4.0 – Für eine sichere digitale Justiz (justitia40.ch)

legte am Aufsichtsbesuch dar, dass das Projekt plangemäss vorankomme und die Gesamtkosten zum Projekt unverändert seien[10]. Im April 2024 habe eine Pilotierung der Plattform im Kanton Fribourg begonnen.

In Bezug auf den Kanton Bern habe die Justizverwaltungsleitung kürzlich den Projektauftrag zur Umsetzung von Justitia 4.0 für die Justizbehörden genehmigt, womit die anstehenden Arbeiten in Angriff genommen werden könnten. Sehr wichtig seien dafür eine enge Zusammenarbeit zwischen der SSR JL und den Produktegruppen (zur Wahrung der verschiedenen fachlichen Interessen), das Einhalten des Zeitplanes wegen des Obligatoriums des BEKJ (vgl. Ausführungen weiter oben) und eine transparente Kommunikation über die Ziele, die Vorgehensweise und die anstehenden Veränderungen.

Da in Zukunft die Papierakte durch die elektronische Justizakte ersetzt werde, brauche es ferner eine Fachapplikation, die es aktuell in der Schweiz noch nicht gebe. Deshalb sei im Projekt früh entschieden worden, dass diese Funktionalität, soweit noch nicht in den Geschäftsverwaltungssystemen der Gerichtsbarkeiten vorhanden, gemeinsam beschafft werden solle. Zu diesem Zweck habe man im umliegenden Ausland (Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich) geschaut, was es für E-Aktenapplikationen gebe. Nach umfangreichen Abklärungen und Machbarkeitsstudien habe das Leitungsgremium von Justitia 4.0 entschieden, die österreichische Lösung zu übernehmen bzw. diese zu «helvetisieren»[11]. Ab 2025 sollen in den Kantonen Bern, Genf und Aargau zu dieser Justizaktenapplikation Pilote durchgeführt werden.

Die JuKo nimmt zur Kenntnis, dass das Projekt Justitia 4.0 an Fahrt aufnimmt, und wird sich über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

d. Aktueller Stand betreffend Wechsel auf neue Version Fachapplikation Tribuna

Im Weiteren liess sich die JuKo bezüglich *Tribuna* (Fachapplikation der Gerichte) informieren. Der JuKo ist seit längerem bekannt, dass die aktuelle Version von Tribuna am Status «End of Life» angekommen ist und deshalb auf eine neue Version gewechselt werden muss[12]. Die Justizverwaltungsleitung erläuterte, dass die Projektarbeiten nun für längere Zeit hätten unterbrochen werden müssen und erst zu Beginn dieses Jahres wieder aufgenommen worden seien. Dieser Unterbruch sei nötig gewesen, da die Entwicklung der Applikation in einen Rückstand geraten sei und sich die Lieferantin gleichzeitig auf die Pilotkantone habe fokussieren wollen. Leider sei die neue Version in den Pilotkantonen immer noch nicht eingesetzt worden. Dennoch habe sich die Justizverwaltungsleitung entschieden, das Projekt wiederaufzunehmen; dies einerseits, weil der Entwicklungsstandard mittlerweile dennoch fortgeschrittener sei und andererseits, weil die Lieferantin 2024 für das bernische Projekt Ressourcen zugesichert habe. Noch offen sei nach aktuellem Stand die weitere Kostenentwicklung. Die JuKo bedauert die neusten Entwicklungen und wird in kommender Zeit ein besonderes Augenmerk auf den weiteren Verlauf haben.

e. Einführung neue Strafregister-Applikation «NewVostra»

Mit Inkrafttreten des neuen Strafregisterrechts nahm das Bundesamt für Justiz (BJ) das Strafregisterinformationssystem Vostra in Betrieb; die Umsetzung oblag gleichzeitig den Kantonen. Die Justizverwaltungsleitung legte diesbezüglich dar, dass im Kanton Bern insbesondere die SSR JL und deren Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST), aber auch die Staatsanwaltschaft und geringfügig die Strafgerichtsbarkeit in die Arbeiten involviert gewesen seien. Für die Umsetzung sei von der SSR JL eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Für den Kanton seien hier indirekte Kosten (Personalaufwand) entstanden. Vostra koste den Kanton hingegen nichts, da es eine Bundesapplikation sei.

Die Justizverwaltungsleitung wies im Zusammenhang mit dieser Thematik darauf hin, dass für die KOST die Thematik der Strafregisterauszüge im Berichtsjahr jedoch aufwändiger gewesen sei. So habe es im letzten Jahr sowohl national wie auch kantonal eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen gegeben,

[10] Die Projektkosten werden durch Bund und Kantone gemeinsam getragen. Bei den Kantonen erfolgt die Kostenberechnung je nach Anzahl ihrer Bevölkerung
[11] Die entsprechende Erklärung wurde im April unterzeichnet (vgl. Justitia 4.0 | Erklärung zum Übereinkommen zur JAA mit Österreich unterzeichnet (justitia40.ch))
[12] Vgl. auch Berichterstattung JuKo der Vorjahre

was die Leumundsprüfungen von Betreuungspersonen anbelange. So müssten die zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Neuanstellung, aber auch jährlich sicherstellen, dass die Betreuungspersonen einen einwandfreien Leumund hätten. Da die Aufsichtsbehörden keinen eigenen Zugang zum Strafregister hätten, müssten sie die Behördenauszüge via KOST bestellen. Leider ging im Vorfeld der gesetzlichen Anpassung vergessen, dass dies einen immensen Mehraufwand bedeute (bis anhin 800 Behördenauszüge, neu seien es 12'000 bis 15'000 pro Jahr) und gleichzeitig keine technische Lösung zur Verfügung stehe. Eine solche IT-Lösung sei deshalb zwischenzeitlich ausgearbeitet worden.

2.2.2 Personalwesen

Die Kommission liess sich analog zu den Vorjahren über die *Entwicklungen der Zeitsaldi*[13] sowie über das *gesundheitliche Wohlergehen* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz informieren. In Bezug auf die Zeitsaldi zeigt sich ein insgesamt gutes Bild, auch wenn die Jahreszeitguthaben in der Tendenz teilweise leicht steigen. Auch beim gesundheitlichen Wohlbefinden ist die Lage über das Ganze gesehen positiv.

Allerdings sind einzelne Bereiche differenziert zu betrachten: Wie sich aus der Berichterstattung des Obergerichts ergibt, steige die *Belastungssituation insbesondere bei der Strafgerichtsbarkeit* weiterhin an[14]. Die hohen Pendenzen führten teilweise zu Frustrationen und einem grossen Druck auf die betroffenen Mitarbeitenden (vgl. nachfolgend Kap. 2.3). Ein ähnliches Bild zeigte sich auch bei der Staatsanwaltschaft. So legte die Generalstaatsanwaltschaft erneut dar, dass die Belastungssituation innerhalb der Staatsanwaltschaft anhaltend hoch bis zu hoch sei (vgl. nachfolgend 2.5). Beide Produktegruppen kündeten so auch bereits an, dass mit dem Budget 2025 mehr oder weniger umfangreiche neue Stellenbegehren kommen würden.

Die Justiz hatte im Berichtsjahr mit dem Budget 2024 bereits Stellenbegehren gestellt (beantragt wurden 23.75 Vollzeitstellen, davon 11.45 Stellen unbefristet und 12.3 befristet)[15]. Die JuKo stellte damals dem Grossen Rat Antrag auf eine *Kürzung ebendieser Stellenbegehren* (um 20% der zusätzlich beantragten Stellen); der Grosse Rat folgte diesem Antrag. Gekürzt wurden sodann 4.75 Vollzeitstellen. Anlässlich der Aufsichtsbesuche fragte die Kommission nach, wie die Kürzung umgesetzt wurde. Sie nahm zur Kenntnis, dass die Kürzung der neu beantragten Stellen – entgegen dem Votum des Kommissionsvizepräsidenten[16], wonach die Kürzungen bei der Staatsanwaltschaft eher unterproportional ausfallen sollten – offenbar bei allen Produktegruppen in gleichen Anteilen erfolgt ist.

Anlässlich eines Aufsichtsbesuchs wurde an die JuKo herangetragen, dass sie bei einem allfälligen neuen Kürzungsantrag präzisieren solle, welche Produktegruppe um wie viel zu kürzen hätte. Dazu möchte die JuKo anmerken, dass sie in ihrem damaligen Antrag (nebst dem erwähnten Votum) bewusst auf weitergehende Vorgaben verzichtet hat. Vielmehr war es ihr ein wichtiges Anliegen, dass die Kürzung in einer gesamtheitlichen Sicht über die gesamte Justiz erfolgt. Diese Erwartungshaltung an die Justizverwaltungsleitung möchte sie bereits an dieser Stelle mit Blick auf die angekündeten Stellenbegehren wiederholen. Denn aktuell scheint der JuKo diese Gesamtsicht noch nicht vollständig vorhanden zu sein – so nahm sie mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis, dass die Herangehensweise bei der Stellenplanung bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (folgend: ZSG) und der Staatsanwaltschaft völlig unterschiedlich zu sein scheint. Sie wird die angekündeten Stellenbegehren und deren Planung deshalb in kommender Zeit genauer prüfen.

Bei allen Produktegruppen wurde die Thematik *Lehrstellen / Fachkräftemangel* angesprochen. Hintergrund der Thematik ist, dass sich insbesondere beim nichtjuristischen Personal (Kanzlei) seit längerer Zeit ein

[13] In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die obersten Richterinnen und Richter, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreterin sowie sein Stellvertreter und weitere Personen in Kaderfunktion der Vertrauensarbeitszeit unterliegen. Aussagen zu den Entwicklungen der Zeitsaldi gelten damit für die übrigen Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
[14] Vgl. dazu auch Berichterstattung der vergangenen Jahre
[15] Vgl. im Detail auch im Bericht JuKo zum Budget 2024 / AFP 2025-2027 der Justiz, Kap. 4; abrufbar in den Unterlagen zur Wintersession 2023, Trakt. 81 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2023 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*
[16] Vgl Tagblatt Wintersession 2023, Votum von Grossrat Jakob Schwarz zu Trakt . 81, Kapitel 15 (Pfad in FN 15)

Fachkräftemangel bemerkbar macht. Die JuKo sieht in der Ausbildung von Lernenden ein grosses Potential, um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Nach Aussagen der Justiz gibt es aktuell insgesamt 32 besetzte Lehrstellen. Aufgeteilt auf die Produktegruppen sind es bei der ZSG 19, bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit zwei, bei der Staatsanwaltschaft elf; bei der SSR JL gibt es aktuell keine[17]. Positiv zur Kenntnis nahm die JuKo die Möglichkeit, bei der Staatsanwaltschaft eine Schnupperlehre zu absolvieren. Bei der ZSG als sehr grosse Einheit hatte sie den Eindruck, dass noch nicht alle Möglichkeiten optimal ausgeschöpft sind und hier die Bemühungen, genügend Lehrstellen anzubieten, je nach Einheit unterschiedlich sind. Gleichzeitig begrüsst sie aber die Absicht, dass auch die ZSG Schnupperlehren einführen möchte. Der Kommission ist es ein Anliegen, dass die Produktegruppen ab dem nächsten Tätigkeitsbericht ausweisen, wie viele Lehrstellen wo besetzt sind (gesamthaft und im Detail).

2.2.3 Weitere Themen

Nebst den Schwerpunkthemen Informatik und Personalwesen wurde anlässlich des Besuchs im Weiteren der aktuelle Stand zum Projekt *«Avenir Berne romande»* dargelegt, von welchem die Justiz mit ihren Aussenstellen des Regionalgerichts sowie der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland in Moutier besonders betroffen ist[18]. Aktuell werde auch auf Ebene Justiz die Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier vorbereitet. So werde u.a. geprüft, in welcher Hinsicht Verwaltungsvereinbarungen notwendig seien, damit die Fallübergabe und Weiterführung der hängigen Fälle korrekt vorgenommen werden könnten. Gleichzeitig stellten sich verschiedene personalrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem provisorischen Standort in Biel, die übergeordnet auf Ebene der SSR JL und des Personalamts geklärt werden müssten. Zu erwähnen sei ferner, dass einzelne Einheiten der Justiz von der Mitarbeit beim Projekt (z.B. betr. Standortsuche des Provisoriums oder bzgl. Abklärungen betr. Umgang mit hängigen Fällen nach Kantonswechsel) stark beansprucht seien oder waren. Die JuKo dankt an dieser Stelle den betroffenen Mitarbeitenden für ihren grossen Einsatz. Sie ist erfreut, dass ein geeignetes Provisorium mit der notwendigen Infrastruktur gefunden wurde.

Die Justizverwaltungsleitung informierte im Weiteren über die zwischenzeitlich abgeschlossene *Sanierung des Amthauses Bern.* Die betroffenen Einheiten des Regionalgerichts Bern-Mittelland und der Staatsanwaltschaft konnten Anfang 2024 in die Räumlichkeiten zurückkehren. Der Umbau und der Umzug seien gelungen; bis auf kleinere Mängel, die noch behoben werden müssten, sich aber vor Hintergrund des Bauvolumens im Rahmen bewegten.

2.3 Obergericht (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit; ZSG)

Bereits in den Tätigkeitsberichten und an den Aufsichtsbesuchen der Vorjahre wurde dargelegt, dass *die personellen Ressourcen der ZSG* an ihre Grenzen stossen. Dieser Hinweis erfolgte erneut für das Berichtsjahr, dies weiterhin insbesondere mit Blick auf die Strafgerichtsbarkeit. Als Hauptursachen genannt wurden insbesondere die Höhe der Fallzahlen sowohl bei der ersten wie auch der zweiten Instanz, steigende Anforderungen an die Rechtsprechung und eine zunehmende Komplexität der Verfahren. Das Obergericht informierte sodann, dass die seit längerem andauernde hohe Arbeitsbelastung im Berichtsjahr erneut zugenommen habe. Es seien verschiedene Entlastungsmassnahmen ergriffen worden und die Verteilung der Ressourcen werde kontinuierlich geprüft. Auf Stufe Obergericht habe es im Berichtsjahr einen ständigen Ersatzrichter (mit Beschäftigungsgrad 80%) gegeben und befristet angestellte Gerichtsschreiberinnen und -schreiber. Zwischen den Abteilungen gebe es eine Aushilfe. In der ersten Instanz seien zudem mehrere ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie Gerichtssekretärinnen und -sekretäre eingesetzt worden (im Berichtsjahr 6.8 Vollzeitstellen).

[17] Mittelfristig ist bei der SSR JL angedacht, ebenfalls eine Lehrstelle anzubieten
[18] Vgl. Vorjahresbericht JuKo, Kap. 2.5 (FN 4)

Das Obergericht sieht die ergriffenen Entlastungsmassnahmen als ausgeschöpft an und kündete an, dass deshalb mit dem Budget *neue Stellen beantragt werden müssten*. Im Gegensatz zum Vorjahr gab es aber noch keine Prognose ab, um wie viele zusätzliche Stellen es sich handeln werde, bemerkte aber, dass die Begehren bescheiden ausfallen würden[19]. Die JuKo nahm von diesen Ausführungen entsprechend Kenntnis.

Die Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig sind (ü18-Fälle)*, konnten plausibel begründet werden. Das Obergericht bzw. das Gerichtsinspektorat erläuterte am Besuch, dass der Anteil der ü18-Fälle zugenommen habe; dies insbesondere bei anspruchsvolleren Verfahren. Zudem zeige sich in der Tendenz in Teilbereichen (insb. Strafbereich) generell ein *Anstieg der Verfahrensdauer*, was zwar in einer Gesamtwürdigung nicht alarmierend sei, aber dennoch Sorge bereite. Die Gründe für den Anstieg seien unterschiedlich (so z. B. die geschilderte Überbelastung, zunehmende Komplexität der Verfahren, Anpassungen in der Bundesgesetzgebung und der Bundesgerichtspraxis, Verhalten der Prozessparteien, Personalwechsel und damit verbundene Einarbeitung in Fälle oder Übernahme von Verwaltungsaufgaben).

Beim *Kindes- und Erwachsenenschutzgericht* (KESGer) sei der Geschäftseingang auch weiterhin überdurchschnittlich hoch. Nach Aussagen des Obergerichts lasse sich die Zunahme allenfalls auf eine allgemeine Verunsicherung und Veränderung der Gesellschaft sowie auf die Covid-19-Pandemie zurückführen. Im Weiteren erläuterte das Obergericht die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichts betr. fürsorgerische Unterbringung. Hier müsste das KESGer externe fachärztliche psychiatrische Gutachten einholen[20]. Dies werde allenfalls zu einer Revision des GSOG und des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[21] führen. Zu klären sei, ob im Spruchkörper weiterhin (im gleichen Ausmass) Fachrichterinnen und Fachrichter mit psychiatrischem Hintergrund vertreten sein müssten, wenn gleichzeitig sowieso ein externes Gutachten bei einer Psychiaterin resp. einem Psychiater eingeholt werden müsse.

Die im Berichtsjahr gefällten *Bundesgerichtsentscheide zu weitergezogenen Urteilen des Obergerichts* bewegen sich aus Sicht der Kommission in einem normalen Rahmen und zeigen, dass das Obergericht qualitativ sehr gut arbeitet.

Im Weiteren merkte das Obergericht an, dass sich auch *auf Stufe der Gerichtsschreibenden und der Richterinnen und Richter ein Fachkräftemangel* bemerkbar mache. Zudem sei es schwieriger geworden, für *Einsätze von ausserordentlichen Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten* Personen zu finden (im Gegensatz zu früher, wo Wartelisten für solche Einsätze geführt worden wären). Um die Qualität solcher Einsätze zu steigern, würden neu *Tutorinnen oder Tutoren* eingesetzt, die ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten bei ihren Einsätzen begleiten. Diese Möglichkeit bestehe auch für frisch gewählte Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten. Ziel sei eine strukturierte Unterstützung und eine Einführung in das Amt unter gleichzeitiger Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. In der JuKo wurde der Einsatz von Tutorinnen und Tutoren sehr begrüsst.

Das Obergericht stellte der JuKo anlässlich des Besuchs die neuen *Richtlinien Ersatzrichter/innen Obergericht* vor, welche die Ausübung und Entschädigung zu diesem Amt regeln.

In Bezug auf die Inkraftsetzung der revidierten *Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*[22] per 1. Januar 2024 informierte das Obergericht, dass diese obergerichtsintern eine wesentliche Änderung zur Folge hatte. So sei das Obergerichtsreglement im Zusammenhang mit den selbstständigen nachträglichen Rechtsmitteln angepasst und gleichzeitig die Grundlagen für eine dritte Strafkammer geschaffen worden.

[19] Angedeutet wurde, dass befristete Stellen in unbefristete umgewandelt werden sollen und eine zusätzliche Gerichtspräsidentinnen- bzw. Gerichtspräsidentenstelle für das Wirtschaftsstrafgericht beantragt werden wird
[20] Vgl. auch Ausführungen im Tätigkeitsbericht, S. 40
[21] BSG 271.1
[22] SR 312.0

Ebenfalls angepasst worden sei das Kreisschreiben zum vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug (in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft und den Bewährungs- und Vollzugsdiensten). Im Weiteren seien die Auswirkungen der revidierten StPO auf das oberinstanzliche Verfahren aber noch kaum spürbar[23]. Die JuKo wird sich über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Das Obergericht legte bereits in den Vorjahren dar, dass die *Raumsituation innerhalb des Obergerichtsgebäudes* zunehmend eng werde, weshalb diese Thematik von der JuKo wieder angesprochen wurde[24]. Als Lösung werde ein Anbau am Westflügel des Gebäudes gesehen. Mit einem solchen Anbau könne gleichzeitig auch die Sicherheit verbessert werden, weil angedacht ist, die mittleren und grösseren Gerichtssäle im neuen Anbau unterzubringen und die Büros neu davon abzutrennen. Auf Verlangen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sei mit einem externen Anbieter eine Bedarfs- und Betriebsanalyse sowie eine Potentialanalyse erarbeitet worden. Die Angelegenheit sei dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) übergeben worden. Die JuKo wird sich weiterhin auf dem Laufenden halten, wobei nach Angaben des Obergerichts mit allen weiteren Abklärungen mit einem Zeithorizont von ca. zehn Jahren zu rechnen sei.

Im Tätigkeitsbericht führte das Obergericht aus[25], dass der letztjährige Bernische Richterinnen- und Richtertag insbesondere dem Thema *«Künstliche Intelligenz (KI) in der Gerichtsbarkeit»* gewidmet war. An der Tagung wurde ausgeführt, was KI überhaupt bedeutet und wie sie funktioniert, welchen Nutzen und welche Gefahren sie für die Gerichtsbarkeit bringen könnte. Die JuKo begrüsst es sehr, dass sich die ZSG mit der Thematik KI auseinandergesetzt hat. Sie wird die weiteren Entwicklungen von KI mit Blick auf die gesamte Justiz verfolgen.

2.4 Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Beim Verwaltungsgericht ist das Berichtsjahr insgesamt gut verlaufen. Bezüglich der *Fälle, welche länger als 18 Monate hängig* sind, zeigten sich bis auf diejenigen der verwaltungsrechtlichen Abteilung keine grossen Auffälligkeiten. Bei allen betroffenen Fällen konnten der Kommission deren Dauer plausibel begründet werden.

Bei der *verwaltungsrechtlichen Abteilung* gab es 2020 einen *massiven Anstieg der Eingänge*. Das Verwaltungsgericht erläuterte dazu, dass sich die Eingänge zwar in der Zwischenzeit wieder normalisiert hätten, die Bugwelle aber noch nicht hätte abgebaut werden können. Seit 2020 würden zudem die Verfahrensdauern der Abteilung ansteigen. Um die Situation weiter zu normalisieren, sei deshalb im Berichtsjahr das Gebiet der Sozialhilfe zur sozialversicherungsrechtlichen Abteilung verschoben worden. Das Verwaltungsgericht zeigte sich zuversichtlich, dass sich damit die Lage nachhaltig verbessern wird.

Die Anzahl der *Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege* waren im Berichtsjahr weiterhin sehr hoch, vorab im Bereich des Sozialversicherungsrecht. Das Verwaltungsgericht merkte in diesem Zusammenhang an, dass insbesondere deren Behandlung einen erheblichen Verfahrensaufwand verursache, der aber in der Statistik nicht separat ausgewiesen werde. So sei es namentlich sehr aufwändig, seitens Anwaltschaft oder bei Laieneingaben die korrekten Unterlagen zu erhalten oder das Gericht müsse die notwendigen Unterlagen aus einem Sammelsurium von eingereichten Unterlagen selbst hervorsuchen.

Erfreulich ist bei allen drei Abteilungen die *gute Quote beim Bundesgericht*, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht.

Im Tätigkeitsbericht wurde angemerkt, dass es bei den *Eingängen in Gebieten der Invaliden- und Krankenversicherung sowie ausgeprägt (von 68 auf 113 Fälle) der Ergänzungsleistungen (EL)* zu einem Anstieg

[23] Dies aufgrund der Übergangsbestimmungen der StPO, nach welchen ein Rechtsmittelverfahren nach bisherigem Recht weitergeführt wird, wenn der erstinstanzliche Entscheid vor dem 1.1.2024 gefällt wurde
[24] Vgl. auch Vorjahresbericht, zweitletzter Abschnitt in Kap. 2.6
[25] Tätigkeitsbericht (FN 5), S. 45

kam[26]. Anlässlich des Aufsichtsbesuchs legte das Verwaltungsgericht dar, dass es in Bezug auf den ausgeprägten Anstieg bei den EL davon ausgehe, dass dies mit der Reform der EL 2019 zu tun habe. Damals sei das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[27] revidiert worden und 2021 in Kraft getreten. Die JuKo sieht dies als exemplarisch dafür an, was für einen direkten Einfluss Gesetzesrevisionen auf die Geschäftslast der Gerichte haben können.

In Bezug auf die Thematik der *Mobilfunkanlagen 5G* ist das Verwaltungsgericht stark betroffen. Es informierte, dass es bereits in einer Vielzahl von Fällen entschieden habe, weitere Verfahren aber noch hängig seien.

2.5 Generalstaatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaft)

Die *generelle Belastungssituation innerhalb der Staatsanwaltschaft* sei denn auch weiterhin anhaltend (zu) hoch[28]. Die Komplexität der Verfahren nehme fortlaufend zu; was nebst gesellschaftlichen Entwicklungen und Anpassungen der Bundesgesetzgebung (insbesondere revidierte StPO) grosse Auswirkungen auf die Belastungssituation habe.

In der Staatsanwaltschaft werde seit Beginn des Berichtsjahres als Sofortmassnahme ein *«Überhangteam»* eingesetzt, mit welchem etwa 600 Fälle abgebaut und die durchschnittliche Fallbelastung von 60 bis 65 Untersuchungen pro Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt in allen Regionen realisiert werden soll[29]. Der Einsatz des Überhangteams ergebe sich aus den seit 2011 stetig angestiegenen Eingängen, von denen jedes Jahr mangels Personalressourcen ein Teil nicht bearbeitet werden konnte. Die Notwendigkeit des Überhangteams zeige gleichzeitig die bestehende Unterdotierung auf. Die Generalstaatsanwaltschaft gab sich zuversichtlich, dass innerhalb der befristeten Anstellung der bisherige Fallüberhang abgebaut werden könne. Gleichzeitig merkte sie an, dass davon jedoch die neue Fallzunahme abzugrenzen sei; es also ohne zusätzliches Personal in ein paar Jahren zu einem ähnlichen Fallüberhang kommen werde. So wüchsen parallel zum Abbau der aufgestauten Pendenzen durch die Überhangteams beim regulären Personal die Pendenzen an, weil die bestehende Dotation nicht mit der Auftragslast übereinstimmen würde.

Aufgrund der andauernden Belastungssituation sei entschieden worden, eine interne *Dotationsanalyse* zu machen. Mit der Analyse seien die Felder identifiziert worden, die eine personelle Verstärkung bräuchten. Aufgrund der vorliegenden Resultate sei angedacht, in drei Etappen neue Stellenbegehren zu stellen (voraussichtlich insg. 33 neue Vollzeitstellen; für 2025 ca. 15 Stellen, für 2026 ca. 13 Stellen und für 2027 ca. 5 Stellen), mit dem Ziel, damit eine *auftragsadäquate Dotation* zu erreichen. Auf Nachfrage, was passiere, wenn diese Stellen nicht geschaffen würden, wurde eine mögliche *Verzichtsplanung* erläutert: Spielraum bestehe wenig, da es ohne die zusätzlichen Stellen zu einem Anwachsen der Verfahrensdauern käme (was die Gefahr berge, das Beschleunigungsgebot zu verletzen und in einer letzten Konsequenz eine Reduktion des Strafmasses nach sich ziehen könnte). Eine Sparmöglichkeit wäre es, innerhalb der Staatsanwaltschaft Schwerpunktbereiche zu schaffen und damit einhergehend bestimmte Bereiche weniger genau bzw. nur noch oberflächlich anzuschauen. Die Konsequenz hiervon wäre wohl eine Verlagerung der Kriminalität. Ebenfalls sparen könne man durch Anwendung des Opportunitätsprinzips (bei Fällen mit mehreren Delikten nur noch einzelne Verdachtsmomente untersuchen und andere weglassen). Dies widerspreche aber dem geltenden Recht und würde in der Konsequenz dazu führen, dass eine davon betroffene Person möglicherweise nur für ein durch sie begangenes Delikt bestraft würde und für ein anderes dagegen nicht. Eine weitere Einsparmöglichkeit wäre das Weglassen von Weiterbildungen, was aber die Gefahr berge, dass die Staatsanwaltschaft fachlich nicht mehr auf dem Laufenden wäre.

[26] Tätigkeitsbericht (FN 5), S. 81
[27] SR 831.30
[28] Vgl. dazu auch Berichterstattung JuKo bzw. Tätigkeitsberichte der Justiz der Vorjahre sowie auch aktueller Tätigkeitsbericht, dort insbesondere S. 119
[29] Vgl. im Weiteren auch Ausführungen im Tätigkeitsbericht; S. 116 und S. 119. Das Überhangteam wird in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland eingesetzt

In den kommenden Jahren werden diverse Personen mit Führungsfunktion innerhalb der Staatsanwaltschaft pensioniert. Die Generalstaatsanwaltschaft hat bereits im letzten Jahr das deshalb ins Leben gerufene Projekt *«Kaderplanung»* vorgestellt[30]. Ziel des Projekts sei es, möglichst wenig Knowhow-Verlust zu haben. Nach aktuellem Stand habe es durch das Projekt für die Funktion der (stellvertretenden) Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mehrere Interessentinnen und Interessenten. Mit diesen Personen würden nun Gespräche geführt, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit einen Pool mit potenziellen Nachfolgerinnen und Nachfolgern zu haben. Die JuKo erachtet diese gezielte Nachwuchsförderung als sehr vorausschauend und positiv.

Die Generalstaatsanwaltschaft berichtete, dass im Bereich *Cybercrime* die Fallzahlen tendenziell steigen würden. Die Zusammenarbeit mit der Kapo laufe gut und sei weitgehend koordiniert[31]; die Vernetzung mit Cyber-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälten anderer Kantone und des Bundes werde immer besser. Im Berichtsjahr wurde ferner aus Effizienzgründern der Bereich Cybercrime reorganisiert, indem die Aufgaben in zwei Blöcke unterteilt wurden (Routineaufgaben im Massengeschäft sowie komplexere Fälle). Im Weiteren wurde festgehalten, dass viele Cyberfälle sistiert werden müssten, weil keine brauchbaren Hinweise auf die Täterschaft vorlägen. Die grossen Erfolge könnten mittels Zusammenarbeit erreicht werden.

Zu *Gerichtsstandsverfahren*[32] erläuterte die Generalstaatsanwaltschaft, dass diese einerseits ansteigen würden, weil die Kriminalität insgesamt komplexer und agiler werde. Andererseits sei die Belastungssituation bei den anderen Kantonen eine ähnliche, weshalb die Übernahme von zusätzlichen Verfahren von keiner Seite angestrebt werde. Seit 2011 sei die Anzahl solcher Gerichtsstandverfahren merklich angestiegen (von 1500 auf 3500). Auf Ebene der Schweizerischen Staatsanwaltsschaftskonferenz (SSK) werde deshalb versucht, mit Empfehlungen darauf hinzuwirken, wie man diese Geschäfte effizient und möglichst ohne Streit lösen könne. Zu überlegen sei, auf Bundesebene die entsprechenden Gesetzesgrundlagen anzupassen.

2.6 Verfahrensdauer und -berechnung im Strafbereich

Insbesondere innerhalb des Strafbereichs macht sich ein *tendenzieller Anstieg der Verfahrensdauern und der hängigen Fälle* merkbar. Es ist der JuKo ein wichtiges Anliegen, dass die Verfahren innert nützlicher Frist abgeschlossen werden. Ein funktionierendes, internes Controlling bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft erscheint ihr deshalb zentral. So begrüsst sie es, dass es z.B. bei der Staatsanwaltschaft eine Planungspflicht für Fälle gibt, die älter als ein Jahr resp. vier Jahre sind. Gemäss dieser Planungspflicht werden mit den Mitarbeitenden Jahresziele fixiert. Falls notwendig, wird bei sog. «Problemfällen» der Führungsrhytmus intensiviert und in einem letzten Schritt besteht die Möglichkeit eines Handwechsels, also einer Umteilung der Fälle.

Bei den Aufsichtsbesuchen stellte die JuKo im Weiteren die Frage, weshalb es *zwischen Staatsanwaltschaft und Strafjustiz keine konsolidierte Verfahrensdauerberechnung* gibt: die Zeit von Anzeigeeinreichung bis zum Abschluss des erst- bzw. zweitinstanzlichen Verfahrens wird nicht gesamthaft ausgewiesen. Die Reaktionen zu dieser Fragestellung waren eher skeptisch und zurückhaltend. Es gab zwar Verständnis für das Anliegen nach mehr Transparenz. Mit einem Zusammenrechnen der gesamten Verfahrensdauer bestehe jedoch die Gefahr, dass gegen aussen die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche als eine Aufgabe verstanden werden könnten, obwohl die Verantwortung pro Verfahrensabschnitt eine unterschiedliche sei (Verfahrensleitung bis Abschluss Strafuntersuchung bei der Staatsanwaltschaft, nach Anklageerhebung sodann bei Gerichten). Auch wurde die Frage aufgeworfen, was die Aussage einer gemeinsamen Statistik sein solle; dies mit dem Hinweis, dass die Ausgangslage in jedem Verfahren eine andere sei. Die

[30] Siehe auch Vorjahresbericht JuKo, Kap. 2.8, letzter Abschnitt (FN 4)
[31] Vgl. auch Vorjahresbericht JuKo, Kap. 2.8, zweiter Abschnitt (FN 4)
[32] Im Gerichtsstandsverfahren wird die örtliche Zuständigkeit der Strafbehörden sowohl im interkantonalen wie im innerkantonalen Verhältnis bestimmt. Die Vorgaben werden in der StPO (FN 22) geregelt

Gründe für die jeweilige Verfahrensdauer wären somit oftmals unterschiedlich, auch wenn es sich im Ursprung um denselben Straftatbestand handeln würde. Die JuKo kann diese Bedenken zwar nachvollziehen, gleichzeitig wäre für die Öffentlichkeit mehr Transparenz zur Verfahrensdauerberechnung im Strafbereich wünschenswert.

3. Anträge der JuKo an den Grossen Rat

Die JuKo als vorberatende Kommission beantragt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO:

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der JuKo

17. Mai 2024

Im Namen der JuKo

Die Präsidentin
Manuela Kocher Hirt

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 447
2019_07_STA_Archivgesetz_ArchG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **108.1** | 170.11 | 641.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Gesetz über die Archivierung (ArchG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Archivierung **(ArchG)**	~~**Gesetz über die Archivierung**~~**Archivierungsgesetz** ***[FR: unverändert]*** **(ArchG)**			
vom 31.03.2009				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen.	[1] Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und ~~dauerhafte~~ Aufbewahrung von Unterlagen.			
Art. 3 Begriffe [1] Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind. [2] Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. [3] Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Aufbewahrung übernommen hat. [4] Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten	[2] Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung ~~gemäss~~ nach Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. *[FR: unverändert]* [2a] Archivierung ist die gesicherte, geordnete und dauerhafte Aufbewahrung von als archivwürdig bewerteten Unterlagen. [3] Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur ~~Aufbewahrung~~Archivierung übernommen hat.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)[1)] unterstellt sind, c Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)[2)] unterstellt sind,			
Art. 4 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 4. [2] Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden gemäss Absatz 1, die aufgelöst worden sind.	[1] Dieses Gesetz gilt für ~~die Archivierung der~~ Unterlagen von Behörden ~~im Sinn von Artikel 3 Absatz 4~~. [2] Es gilt auch für ~~die Archivierung der~~ Unterlagen von Behörden ~~gemäss Absatz 1~~, die aufgelöst worden sind.			
Art. 5 Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung [1] Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.	**Art. 5** Grundsätze ~~der Archivierung~~ 1. Sicherung und Bewertung [1] Die Unterlagen der Behörden werden soweit ~~gesammelt~~gesichert, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.			

[1)] BSG 170.11
[2)] BSG 170.11
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Sie werden nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.	[2] Sie werden im Hinblick auf ihre Archivierung oder Vernichtung nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. ~~Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.~~ [3] Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach fachlichen Anforderungen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.			
Art. 6 2. Ordnung und Erschliessung [1] Die Unterlagen werden mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln geordnet und erschlossen. [2] Archivpläne und Regelungen über die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung von Unterlagen sind schriftlich festzuhalten.	[1] Die Unterlagen werden mit den erforderlichen ~~Archivplänen~~Ordnungssystemen und Findmitteln geordnet und erschlossen. [2] ~~Archivpläne und~~Ordnungssysteme sowie Regelungen über die ~~Aufbewahrungsdauer~~ Bewertung, Aufbewahrungsfrist und ~~die~~ Vernichtung von Unterlagen sind ~~schriftlich~~ in geeigneter Form zentral und dauerhaft festzuhalten.			
Art. 7 Elektronische Unterlagen [1] Elektronische Unterlagen sind den Unterlagen auf Papier gleichgestellt.	**Art. 7** ~~Elektronische~~Digitale Unterlagen [1] ~~Elektronische~~Digitale Unterlagen ~~sind den~~ und Unterlagen auf Papier sind einander gleichgestellt.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.	[2] Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich ~~Dokumentenverwaltungssysteme~~Geschäftsverwaltungssysteme, Fachapplikationen und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.			
2 Sicherung der Unterlagen	2 ~~Sicherung der Unterlagen~~Behörden			
Art. 8 Archivierungspflicht [1] Die Behörden sorgen für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes. [2] Sie können dafür die Dienstleistungen geeigneter Unternehmen in Anspruch nehmen.	**Art. 8** ~~Archivierungspflicht~~Allgemeine Pflichten [1] Die Behörden sorgen für ~~eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes.~~ a die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, b die Archivierung, soweit sie nicht der Anbietepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 unterliegen.			
Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv [1] Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung an:	[1] Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur ~~dauernden~~ Archivierung an:			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a der Grosse Rat und seine Organe,				
b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen,				
c die Direktionen und die Staatskanzlei, die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung,	c die Direktionen und die Staatskanzlei~~,~~ ~~die~~ einschliesslich der Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung ~~mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung~~,			
	c1 die dezentrale kantonale Verwaltung,			
d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,				
e die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule,	e die Universität Bern, die ~~Pädagogische Hochschule Bern~~ Berner Fachhochschule und die ~~Berner Fachhochschule~~ Pädagogische Hochschule Bern,			
	e1 die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[1)], die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen,			
f die Behörden, die aufgelöst werden.				

[1)] BSG 812.11

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.	[2] Der Regierungsrat ~~regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.~~ a regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der zentralen und dezentralen Verwaltung durch Verordnung, b kann seine Befugnis nach Buchstabe a ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen. [3] Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist. [4] Die Anbietepflicht der Behörden nach Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen: a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen, b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen.			
	Art. 9a Vorzeitige Ablieferung			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen. [2] Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikeln 21 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde. [3] Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.			
Art. 10 Archivführung der Hochschulen [1] Die Universität, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule regeln die Archivführung in ihren Reglementen. [2] Sie sorgen für die Betreuung ihrer Unterlagen im vorarchivischen Bereich.	**Art. 10** ~~Archivführung der~~ Hochschulen [1] Die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern ~~und~~regeln die ~~Berner Fachhochschule regeln die Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in ~~ihren Reglementen~~einem Reglement. [2] *Aufgehoben.*			

[1)] BSG 152.04

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Archivführung a der dezentralen kantonalen Verwaltung, b der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Direktion für Inneres und Justiz übertragen.	**Art. 11** ~~Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der~~ Gemeinden [1] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Mindestvorschriften betreffend die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind.			
Art. 12 Archivführung der Gerichte [1] Das Obergericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte.	**Art. 12** ~~Archivführung der Gerichte~~Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft [1] Das Obergericht ~~erlässt~~regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ~~ein Reglement über~~ die ~~Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte in einem Reglement.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Das Verwaltungsgericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden. [3] Die Generalstaatsanwaltschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der Staatsanwaltschaft.	[2] Das Verwaltungsgericht ~~erlässt~~regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ~~ein Reglement über~~ die ~~Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in einem Reglement. [3] Die Generalstaatsanwaltschaft ~~erlässt~~regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ~~ein Reglement über~~ die ~~Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der Staatsanwaltschaft in einem Reglement.			
	Art. 12a Leistungserbringer der Psychiatrieversorgung [1] Die anbietepflichtigen Behörden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 regeln die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement.			
Art. 14 Archivierung von Personendaten [1] Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.	[1] Im Sinne von Artikel 19 ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~ KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem zuständigen Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.			

[1)] BSG 152.04

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt werden.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugreifen	[3] ~~Auf die übrigen Personendaten darf die~~ Die abliefernde Stelle darf auf archivierte Personendaten nur noch zugreifen			
a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder	a ~~für die~~ zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf,~~ oder~~			
b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20.	b ~~für die~~ zur Bearbeitung der Daten ~~zu~~ für einen nicht personenbezogenen ~~Zwecken~~Zweck nach Artikel 20~~.~~ oder nach der besonderen Gesetzgebung,			
	c zu Beweiszwecken oder			
	d zum Nachvollzug der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wenn es im Einzelfall erforderlich ist.			
[4] Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.				
Art. 15 Aufgaben des Staatsarchivs				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Das Staatsarchiv erfüllt namentlich folgende Aufgaben:				
a es übernimmt, ordnet und bewahrt alle archivwürdigen Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf und restauriert sie bei Bedarf,	*[FR: geändert]*			
b es trägt zur Vermittlung historischen Wissens und zur historischen Forschung für die Bedürfnisse des Kantons, der Wissenschaft und der Kultur bei,				
c es führt ein Restaurierungsatelier, eine Bibliothek und einen Lesesaal,				
d es bewertet die Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf ihre Archivwürdigkeit,				
e es berät die anbietepflichtigen Behörden und erlässt zuhanden dieser Organe Weisungen über die Ablieferung der Unterlagen und der Findmittel,				
f es ist befugt, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen der anbietepflichtigen Behörden zu besichtigen und Erhebungen über den Zustand der dort verwahrten Unterlagen zu machen,	f es ist befugt, ~~Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen~~ in die Organisation und Verwaltung der Unterlagen bei den anbietepflichtigen Behörden Einsicht zu ~~besichtigen und~~nehmen sowie Erhebungen über den Zustand der ~~dort verwahrten~~ Unterlagen ~~zu machen~~ durchzuführen,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung beraten, h es kann archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft übernehmen und aufbewahren, wenn es sich um Unterlagen handelt, die für die Geschichte des Kantons Bern von Bedeutung sind. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere betreffend Aufgaben und Organisation des Staatsarchivs durch Verordnung.	g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung und Archivführung beraten,			
	Art. 15a Digitales Langzeitarchiv mit Gemeindebezug [1] Der Kanton stellt ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) bereit, in dem die verantwortlichen Behörden Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen archivieren. Er	[1] Der Kanton stellt ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) bereit, in dem die verantwortlichen Behörden Daten aus von Kanton sowie Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen archivieren. Er		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	a finanziert den Aufbau des dLZA,	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	b stellt den Gemeinden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung entsprechend dem Anteil ihrer Nutzung in Rechnung.	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Er kann den Gemeinden zudem ein dLZA für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen. ***Rückweisung an die Kommission mit der Auflage (SVP Zbinden):*** *Diesern Absatz verbindlicher formulieren. Es ist zu prüfen ob der Kanton den Gemeinden ein dLZA für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen soll.*	[2] ~~Er kann den Gemeinden zudem ein~~ Das dLZA steht den Einwohnergemeinden und den gemischten Gemeinden für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung, sofern die Daten die Vorgaben für die Ablieferung erfüllen. Diese Gemeinden tragen sämtliche Kosten für ihre Anbindung an das dLZA und dessen Nutzung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[3] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	[3] ~~Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.~~ Der Kanton kann den weiteren Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein dLZA zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen. Sie tragen sämtliche Kosten für den Aufbau, ihre Anbindung und die Nutzung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[4] Im Übrigen und insbesondere für die Kostentragung eines dLZA nach Absatz 2 gilt das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[1)].	[4] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt namentlich die Vorgaben für die Ablieferung der Daten. ~~Im Übrigen und insbesondere für die Kostentragung eines dLZA nach Absatz 2 gilt das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[2)].~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 16 Grundsatz [1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[3)] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. [2] Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	[1] Das Archivgut der Behörden ~~gemäss Artikel 3 Absatz 4~~ steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[4)] ~~und~~ sowie des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.			

[1)] BSG 109.1
[2)] BSG 109.1
[3)] BSG 107.1
[4)] BSG 107.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das zuständige Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.			
Art. 17 Unterlagen ohne Personendaten [1] Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind. [2] Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	**Art. 17** ~~Unterlagen ohne Personendaten~~Ordentliche Schutzfrist [1] Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren frei zugänglich~~, sofern keine Personendaten betroffen sind~~. Vorbehalten bleiben Artikel 18 sowie besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. [2] Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der ~~jüngsten Unterlage~~letzten Bearbeitung eines Dossiers oder der betreffenden Unterlage zu laufen.			
Art. 18 Unterlagen mit Personendaten [1] Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.	**Art. 18** ~~Unterlagen mit Personendaten~~Besondere Schutzfristen [1] Unterlagen, die Personendaten enthalten und deren Zugänglichkeit nach Artikel 16 Absatz 1 beschränkt oder ausgeschlossen ist, ~~weil sie Personendaten enthalten,~~ stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ~~Frist von 30 Jahren nach Artikel 17~~ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist. [3] Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich. [4] Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt. [5] Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	[2] Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ~~Frist von 30 Jahren nach Artikel 17~~ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist. *[FR: geändert]* [5] Die Frist ~~von 110 Jahren~~nach Absatz 3 beginnt mit dem Datum der ~~jüngsten Unterlage~~letzten Bearbeitung eines Dossiers oder der betreffenden Unterlage zu laufen.			
	Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten [1] Ist für den Zugang zu Archivgut die Entbindung von einer besonderen Geheimhaltungspflicht notwendig, entscheidet insoweit die für die Entbindung von dieser Pflicht zuständige Behörde.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 Absatz 3 gilt die Vermutung, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen.			
Art. 20 Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken [1] Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	[1] Ein Archiv kann Personendaten <u>während laufender Schutzfrist</u> für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
Art. 23 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit [1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich. [2] Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.	[1] Das Archivgut der Behörden ~~gemäss Artikel 3 Absatz 4~~ ist unveräusserlich. [2] Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. ~~Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.~~ [3] Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.			
Art. 24 Gewerbliche Nutzung				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. [2] Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfangs und der allfälligen Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.	[1] Die Nutzung des Archivguts der Behörden ~~gemäss Artikel 3 Absatz 4~~ zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. [3] Sie ist nicht erforderlich, wenn das Archivgut einer offenen Lizenz nach Artikel 26 DVG untersteht.			
	3a Staatsbeiträge			
	Art. 25a Grundsätze [1] Der Kanton kann zur Förderung der Wirkungsziele nach Artikel 2 Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[1)] gewähren. [2] Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt an Forschungseinrichtungen von herausragender Bedeutung für den Kanton.			

[1)] SR 420.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.			
	Art. 25b Voraussetzungen [1] Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn a entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist, b die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt und c sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen. [2] Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär und ist in der Regel auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt. [3] Auf die Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.			
	Art. 25c Vollzug [1] Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge. [3] Für die Gewährung von Beiträgen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
Art. 27 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über a die Archivierung von Unterlagen, b den Umgang mit elektronischen Unterlagen, c die Aufgaben und die Organisation des Staatsarchivs, d die Archivführung der kantonalen Verwaltung, e die Archivierung von Unterlagen durch Private, soweit ihnen öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen sind, f die Zugangsbeschränkungen zu Archivgut im Sinne von Artikel 21,	b den Umgang mit ~~elektronischen~~digitalen Unterlagen, d *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
g die Gebühren für besondere Dienstleistungen.				
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■.■■.■■■■			
	Art. T1-1 Digitales Langzeitarchiv (dLZA) [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 15a Absatz 1.			
	II.			
	1. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 69a Archivierung [1] Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.	**Art. 69a** ~~Archivierung~~Aufbewahrung und Archivführung [1] Für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.			
	2. Der Erlass 641.1 Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Anhänge				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
1 zu Artikel 18 Absatz 1	1 zu Artikel 18 Absatz 1 *(geändert)*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 4. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. April 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 8. Mai 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 1966

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen

Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	21. Februar 2024
Geschäftsnummer:	2024.STA.195
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Ausgangslage 4

2. Erneuter Prüfungsauftrag durch die Motion 048-2022 4

3. Ergebnisse der Prüfung 4

4. Weiteres Vorgehen 7

Anhang: Übersicht über alle kantonalen Fachkommissionen 9

1. Fachkommissionen mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe 9
1.1 Durch Bundesrecht geregelte Gremien 9
1.1.1 Nomenklaturkommission (DIJ) 9
1.1.2 Kantonale Ethikkommission für die Forschung (GSI) 10
1.1.3 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) (WEU) 13
1.1.4 Kommission für Tierversuche (Aufsichtskommission) (WEU) 15
1.2 Durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien 16
1.2.1 Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne (BKD) 16
1.2.2 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule LPLMK (BKD) 18
1.2.3 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der französischsprachigen Volksschule (Commission des moyens d'enseignement et des plans d'études de l'école obligatoire pour la partie francophone du canton COMEO) (BKD) 20
1.2.4 Fachkommission im musischen Bereich (BKD) 22
1.2.5 Berufsbildungsrat (BKD) 24
1.2.6 Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) (BKD) 26
1.2.7 Schulkommissionen Gymnasien (BKD) 28
1.2.8 Kantonale Maturitätskommission (KMK) (BKD) 31
1.2.9 Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS) (BKD) 33
1.2.10 Deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD) 34
1.2.11 Französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD) 37
1.2.12 Bibliothekskommission (BKD) 38
1.2.13 Interkantonale Literaturkommission (BKD) 40
1.2.14 Interkantonale Bühnenkunstkommission (BKD) 42
1.2.15 Deutschsprachige Literaturkommission (BKD) 44
1.2.16 Deutschsprachige Kommission für Theater und Tanz (BKD) 45
1.2.17 Kunstkommission (BKD) 47
1.2.18 Musikkommission (BKD) 49
1.2.19 Filmkommission (BKD) 51
1.2.20 Kommission für Geoinformation (DIJ) 52
1.2.21 Familienzulagenkommission (DIJ) 54
1.2.22 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (DIJ) 56
1.2.23 Notariatsprüfungskommission (DIJ) 59
1.2.24 Anwaltsprüfungskommission (DIJ) 61
1.2.25 Theologische Prüfungskommissionen (DIJ) 64
1.2.26 Regionale Gültschätzungskommissionen (insgesamt sechs) (FIN) 67
1.2.27 Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (GSI) 69
1.2.28 Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden (SID) 70
1.2.29 Redaktionskommission (STA) 72
1.2.30 Kommission für Jagd und Wildtierschutz (WEU) 74
1.2.31 Fischereikommission (WEU) 75
1.2.32 Pachtkommission (WEU) 77

2. Fachkommissionen im Verantwortungsbereich des Regierungsrates 78
2.1 Delegationsnorm in Spezialgesetz 78
2.1.1 Kunstdenkmälerkommission (BKD) 78
2.1.2 Fachkommission für Denkmalpflege (BKD) 80
2.1.3 Fachkommission für Archäologie (BKD) 82
2.1.4 Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen / HF (BKD) 84
2.1.5 Gesundheitskommission (GSI) 89
2.1.6 Kommission Psychiatrie (GSI) 91
2.1.7 Kantonale Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationskommission) (GSI) 93
2.1.8 Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) (SID) 96
2.1.9 Steuerungsgruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ (WEU) 97
2.1.10 Schulrat für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung und Beratung (WEU) 100
2.2 Kommissionen gestützt auf Art. 37 OrG 102
2.2.1 Kommissionen mit Beratungsfunktion 102
2.2.2 Weitere Fachkommissionen 136

1. Ausgangslage

In Umsetzung der Richtlinienmotion 142-2016 «Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit» der Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde bereits im Jahr 2019 ein Bericht erarbeitet, der u.a. eine aktuelle Übersicht bestehender Fachkommissionen umfasste. Der Regierungsrat und die Generalsekretärenkonferenz unterziehen die bestehenden Fachkommissionen seither jährlich einer kritischen Überprüfung. Die GPK wünscht, dass ihr die jährlich aktualisierte Liste der Fachkommissionen künftig einmal pro Legislatur – d.h. das nächste Mal im Jahr 2026 – zugestellt wird. Die Richtlinienmotion 142-2016 wurde mit Zustimmung der GPK Anfang 2021 abgeschrieben.

Die GPK äusserte sich auch in ihrem Tätigkeitsbericht 2022 zu den Fachkommissionen.[1] Sie bekräftigte die frühere Empfehlung, dass die gesetzlichen Grundlagen im Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01; insbesondere Artikel 37) zu den Fachkommissionen präzisiert werden sollten.

2. Erneuter Prüfungsauftrag durch die Motion 048-2022

In der Wintersession 2022 überwies der Grosse Rat erneut einen Vorstoss zum Thema (Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen») und beauftragte den Regierungsrat wie folgt[2]:

1. *Es ist eine öffentlich einsehbare Gesamtübersicht mit sämtlichen ausserparlamentarischen Fachkommissionen zu erstellen (d. h. umfassend solche ohne und ggf. auch solche mit Entscheidbefugnissen sowie jene gemäss Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 OrG). Diese Gesamtübersicht soll mindestens den Aufgabenbereich, die Kompetenzen, die personelle Zusammensetzung und das Wahlgremium beinhalten, auf der Website des Kantons publiziert und regelmässig aktualisiert werden.*

2. *Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, inwiefern die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung der jeweiligen ausserparlamentarischen Fachkommissionen gemäss Ziffer 1 heute noch zweckmässig sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich seit der Einführung des jeweiligen Gremiums der Aufgabenbereich gewandelt hat oder andere Gremien bestehen, welche die Aufgabe übernehmen können.*

3. *Gegebenenfalls sind die nötigen Schritte zu ergreifen oder dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen zu unterbreiten, um auf die Fortführung einer Kommission zu verzichten oder Anpassungen in Bezug auf Aufgaben, Organisation oder Finanzierung vorzunehmen.*

3. Ergebnisse der Prüfung

Unter der Federführung der Staatskanzlei erarbeiteten die Direktionen den vorliegenden, umfassenden Bericht. Im Anhang befinden sich die von der überwiesenen Motion geforderten Informationen zu allen kantonalen Fachkommissionen (Stand: Dezember 2023).

[1] Vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 2023, Ziff. 3.2.1.
[2] Die Ziffern 1 bis 3 wurden punkteweise beschlossen. Alle Ziffern wurden angenommen.

Die im Anhang aufgeführten Fachkommissionen sind wie folgt gegliedert:

1. *Fachkommissionen mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe*
1.1 Durch Bundesrecht geregelte Gremien
1.2 Durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien

2. *Fachkommissionen im Verantwortungsbereich des Regierungsrates*
2.1 Delegationsnorm in Spezialgesetz
2.2 Kommissionen gestützt auf Art. 37 OrG
2.2.1 Kommissionen mit Beratungsfunktion
2.2.1 Weitere Fachkommissionen

Die Ausführungen je Fachkommission umfassen folgende Informationen:

- Rechtsgrundlagen
- Organisation, Aufgaben und Finanzierung: Organisation, Aufgaben, Sitzungskadenz, Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG, Finanzierung
- Wahlgremium
- Zusammensetzung und Administration
- Überprüfung und Fazit (inkl. Einschätzung zur Anpassung oder Aufhebung der Kommission)

Gestützt auf diese Überprüfung ist der Regierungsrat zum Schluss gelangt, dass *neun* Fachkommissionen aufgehoben werden können (DIJ: 1, WEU: 1, BKD: 2, GSI: 5). Bei *vier* Fachkommissionen sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen (KFamZG, BPG, SHG 2026 und IntG), bei *fünf* Fachkommissionen genügen Änderungen auf Verordnungsstufe.

Weiter sind bei *zwei* Fachkommissionen der BKD Anpassungen der Organisation vorzunehmen, die durch Verordnungsänderungen erfolgen können.

Fachkommissionen, deren Aufhebung eingeleitet wird:

Zuständige Direktion	**Fachkommission**	**Notwendige Anpassung von Rechtsgrundlagen**
DIJ	Familienzulagenkommission Ziff. 1.2.20	*Gesetz und Verordnung* Aufhebung Art. 31 Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) Aufhebung Art. 15 Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV)
WEU	Pachtkommission Ziff. 1.2.31	*Gesetz* Aufhebung Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

BKD	Kunstdenkmälerkommission (2026, nach der Abgabe des Manuskripts zum Band «Land VI – Der ehemalige Amtsbezirk Fraubrunnen» an die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte [GSK]). Ziff. 2.1.1	*Verordnung* Änderung Art. 5 Denkmalpflegeverordnung (DPV)
BKD	Fachrat Weiterbildung Ziff. 2.2.1.1	*Verordnung* Aufhebung Art. 102 und 103 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)
GSI	Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (nicht mehr aktiv) Ziff. 1.2.27	*Gesetz und Verordnungen* Änderung Art. 20 Sozialhilfegesetz (SHG) Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Organisationsverordnung GSI (OrV GSI) Aufhebung Art. 4 bis 7 Sozialhilfeverordnung (SHV)
GSI	Gesundheitskommission Ziff. 2.1.5	*Verordnungen* Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f Organisationsverordnung GSI (OrV GSI) Aufhebung Art. 5 Spitalversorgungsverordnung (SpVV)
GSI	Psychiatriekommission Ziff. 2.1.6	*Verordnungen* Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Organisationsverordnung GSI (OrV GSI) Aufhebung Art. 6 Spitalversorgungsverordnung (SpVV)
GSI	Integrationskommission Ziff. 2.1.7	*Gesetz und Verordnung* Aufhebung Art. 17 Integrationsgesetz (IntG) Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g Organisationsverordnung GSI (OrV GSI)

GSI	Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen Ziff. 2.2.1.5	*Verordnungen* Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Organisationsverordnung GSI (OrV GSI) Aufhebung Verordnung über die Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (GSKV)

Fachkommissionen, deren Aufgaben, Organisation oder Finanzierung angepasst werden sollen:

Zuständige Direktion	Fachkommission	Anpassung Rechtsgrundlagen
BKD	Fachkommission für Denkmalpflege Ziff. 2.1.2	*Verordnung* Anpassung Art. 39 Abs. 1 Denkmalpflegeverordnung (DPV)
BKD	Fachkommission für Archäologie Ziff. 2.1.3	*Verordnung* Anpassung Art. 39 Abs. 1 Denkmalpflegeverordnung (DPV)

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht zur Kenntnisnahme und erfüllt damit Ziffer 2 der Motion. Mit der Verabschiedung des Berichts erteilt der Regierungsrat den zuständigen Direktionen den Auftrag, die unter Ziffer 3 genannten *Verordnungsänderungen* im Anschluss an die Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat zeitnah bzw. auf Ende 2026 (Kunstdenkmälerkommission) einzuleiten (Ziff. 3 des RRB).

Ebenfalls im Anschluss an die Behandlung des Berichts im Grossen Rat und unter Berücksichtigung der im Grossen Rat geführten Debatte wird die Staatskanzlei zeitnah eine *Änderung von Artikel 37 OrG* erarbeiten und dabei die Anliegen der GPK berücksichtigen. Als indirekte Änderungen zur Revision von Artikel 37 OrG können aus Sicht des Regierungsrates vier Fachkommissionen mit Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe aufgehoben werden (KFamZG, BPG, SHG und IntG, vgl. oben Ziff. 3). Die Gesetzesänderungen können dem Grossen Rat entsprechend als eine Vorlage unterbreitet werden (vgl. Ziff. 4 des RRB). Der Regierungsrat erfüllt damit Ziffer 3 der Motion.

Wie in Ziffer 1 der Motion gefordert, soll die Gesamtübersicht der Fachkommissionen im Internet veröffentlicht und aktualisiert werden. Die inhaltlichen Angaben zu den Fachkommissionen (Rechtsgrundlage, Zusammensetzung etc.) sollen zukünftig jedoch nicht mehr im Staatskalender aufgeführt werden. Im Staatskalender bzw. auf der Internetseite der Staatskanzlei wird noch eine Liste mit allen Fachkommissionen veröffentlicht, die für weiterführende Informationen je Fachkommission auf die Internetseite der jeweils zuständigen Direktion verlinkt (vgl. Ziff. 5 des RRB). Bereits heute sind verschiedene Fachkommissionen auf den Internetseiten der inhaltlich zuständigen Direktionen oder der inhaltlich zuständigen Staatskanzlei geführt. Die dezentrale

Pflege der Informationen zu den Fachkommissionen durch die Direktionen und die Staatskanzlei fördert die Genauigkeit und erhöht die Aktualität der Angaben.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass mit dem vorliegenden Bericht sowie der anschliessenden Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens i.S. Artikel 37 OrG alle Ziffern der Motion 048-2022 erfüllt werden.

Anhang: Übersicht über alle kantonalen Fachkommissionen

1. Fachkommissionen mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe

1.1 Durch Bundesrecht geregelte Gremien

1.1.1 Nomenklaturkommission (DIJ)

1.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 9 Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625)
Verordnung über die Nomenklaturkommission (NKV; BSG 215.341.3)

1.1.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  - Die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer (Amt für Geoinformation) präsidiert die Kommission.
  - Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
  - Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
  - Die Kommission zieht Fachleute zur Mitarbeit bei, namentlich diejenigen der Forschungsstelle für Namenkunde der Universität Bern oder des Centre de dialectologie et d'étude du français régional de l'Université de Neuchâtel.

- **Aufgaben:**
  - Die Nomenklaturkommission ist die Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung.
  - Sie kann Richtlinien und Empfehlungen für das Erheben und die Schreibweise von geografischen Namen der amtlichen Vermessung erlassen.
  - Sie überprüft die geografischen Namen auf ihre sprachliche Richtigkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben und den kantonalen Richtlinien. Sie teilt dem Amt für Geoinformation ihren Befund und ihre Empfehlungen mit.
  - Sie kann durch Vermittlung des Amtes für Geoinformation die sprachliche Richtigkeit der Schreibweise von Lokalisations- und Ortschaftsnamen begutachten.
  - Bei der Mitwirkung des Kantons an der Erarbeitung der bundesrechtlichen Vollzugsregelungen zieht das Amt für Geoinformation die Nomenklaturkommission bei.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Weibliche Kommissionsmitglieder: 2 (25%).
  - Männliche Kommissionsmitglieder: 6 (75%).
  - Französisch-sprechende Kommissionsmitglieder: 2 (25%).

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der verwaltungsexternen Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Geoinformation (AGI) der DIJ.

1.1.1.3 Wahlgremium

Gemäss Art. 3 NKV ernennt die Direktion für Inneres und Justiz die Kommissionsmitglieder auf Antrag des Amtes für Geoinformation für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

1.1.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Hardmeier Thomas, Kantonsgeometer, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Mathys Lukas, Amt für Geoinformation, Bern
Mitglieder	Ryser Benjamin, Dr., Staatsarchiv, Bern Eberhart Daniel, Ingenieur-Geometer, Burgdorf Gerber Monika, Stv. Geschäftsführerin Verband Berner Gemeinden, Bern Kristol Andres, em. Prof. Dr., Centre de Dialectologie et d'Etude du français régional, Neuchâtel Rothenbühler Julie, Centre de Dialectologie et d'Etude du français régional, Neuchâtel Schneider Thomas Franz, Dr., Universität Bern, Bern
Sekretariat	Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, info.agi@be.ch Tel. +41 31 633 33 11

1.1.1.5 Überprüfung und Fazit

- In Art. 9 GeoNV werden die Kantone beauftragt eine Nomenklaturkommission einzusetzen.
- Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation haben sich bewährt und bedürfen grundsätzlich keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.1.2 Kantonale Ethikkommission für die Forschung (GSI)

1.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 51 ff. Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (HFG; SR 810.30)
Organisationsverordnung zum Humanforschungsgesetz HFG (OV-HFG; SR 810.308)

Verordnung über die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV; BSG 811.05)

1.1.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEK Bern) ist eine Milizkommission und interdisziplinär zusammengesetzt. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einer Vizepräsidentin und 22 Mitgliedern aus den Fachbereichen Medizin, Ethik, Recht, Pflege, Pharmazie, Biologie, Statistik, Psychologie und einem Patientenvertreter (Art. 1 OV-HFG). Das Wissenschaftliche Sekretariat besteht aus vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen mit akademischem Hochschulabschluss in Naturwissenschaften (Art. 3 OV-HFG) und zwei administrativen Mitarbeiterinnen.
  Organisation und Arbeitsweise sind in einem Geschäftsreglement geregelt und öffentlich zugänglich (Geschäftsreglement_14022023.pdf).

- **Aufgaben:**
  Die Ethikkommission überprüft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, ob die Forschungsprojekte und deren Durchführung den ethischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Humanforschungsgesetzes (HFG) entsprechen. Insbesondere überprüft sie, ob der Schutz der betroffenen Personen gewährleistet ist (Art. 51 HFG; Geschäftsreglement).
  Die KEK Bern überprüft nebst den Forschungsprojekten aus dem Kanton Bern auch die Forschungsprojekte deutschsprachiger Gesuchsteller aus den Kantonen Freiburg und Wallis.

- **Sitzungskadenz:**
  Das ordentliche Verfahren mit der Kommission (Art. 5 OV-HFG) findet alle 2-3 Wochen statt (22x/Jahr). Das vereinfachte Verfahren mit einem Gremium von 3-4 Mitgliedern findet wöchentlich statt (Art. 6 OV-HFG).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 18 Männer, 6 Frauen. Bestrebungen sind im Gange, den Frauenanteil zu erhöhen.
  - Die Mitglieder sind mindestens zweisprachig. Gesuche auf Französisch sind sehr selten (<1%).

- **Finanzierung:**
  Die KEK Bern finanziert sich grösstenteils selbst: Für ihre Tätigkeiten erhebt die KEK Bern Gebühren, basierend auf der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) und den Gebührenrichtlinien der Dachorganisation der Forschungs-Ethikkommissionen «swissethics» (vgl. https://swissethics.ch/themen/gebuehrenordnung), sodass sie schweizweit harmonisiert sind. Kosten, welche nicht durch die Gebühren gedeckt sind, werden durch den Kanton getragen (Art. 54 HFG). Dazu besteht eine Leistungsvereinbarung BKD-GSI.

1.1.2.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der KEK Bern auf Antrag der GSI nach Konsultation der BKD. Die GSI wählt die Mitglieder. Die KEK Bern wählt das Vizepräsidium (Art. 3 KEKV). Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

1.1.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Seiler Christian, Prof. Dr. med., Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Greif Robert, Prof. Dr. med., Bern Pfiffner Dorothy, Dr. sc. nat., Bern
Mitglieder	Ammann Roland, Prof. Dr. med., Burgdorf Beldi Guido, Prof. Dr. med., Bern Bösch Chris, Prof. em. Dr. sc. nat ETH + Dr. med., Bern Bürki Lucien, Rechtsanwalt Bern Chappuis Vivianne, Prof. Dr. med., Bern Fey Martin F., Prof. em. Dr. med., Bern Heinemann Norbert, HLK-Ingenieur FH, Worb Hoffmann, Magdalena, Dr. phil., Bern Jenni Christoph, Dr. iur., Bern Jung Simon, Prof. Dr. med., Bern Leibundgut Kurt, Prof. em. Dr. med. Bern Limacher, Andreas, Dr. sc. nat., Bern Lipp Iris, Wissenschaftliche Mitarbeiterin (BFH), Bern Möckli David, Rechtsanwalt, Bern Rauh Claudia, PD Dr. med., Bern Schefold Joerg C., Prof. Dr. med., Bern Schönhoff Florian, Prof. Dr. med., Bern Steiner Regula, Lic. iur. Rechtsanwältin, Bern Tschacher Wolfgang, Prof. em. Dr. phil., Bern Znoj Hansjörg, Prof. em. Dr. phil, Bern Zysset Thomas, PD Dr. pharm., Biel
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Kantonale Ethikkommission für die Forschung, Murtenstrasse 31, 3010 Bern, info.kek@be.ch, Tel. +41 31 633 70 70

1.1.2.5 Überprüfung und Fazit

Die Aufgaben der KEK Bern sind im HFG auf Bundesebene geregelt (Art 47 HFG): Zuständig für Forschungsprojekte ist die Ethikkommission des Kantons, in dessen Gebiet die Forschung durchgeführt wird. Die lokale Ethikkommission hat nebst wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Anforderungen die lokalen Gegebenheiten in einem Forschungsprojekt zu überprüfen. Eine Aufhebung der (Miliz-)Kommission ist in einem Kanton mit universitären Forschungsinstitutionen und einer Anzahl von 400-500 Forschungsprojekten/Jahr weder zweckmässig noch gesetzeskonform. Der Forschungsplatz Bern mit den universitären Forschungsinstitutionen könnte nicht mehr gleichgestellt mit den anderen universitären Forschungsinstitutionen existieren.

Aktuell sind die Revisionen der vier Verordnungen des HFG in Vernehmlassung. Auf Gesetzesebene gibt es keine Änderungen. Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kommission

sind adäquat auf Ebene Bund, Kanton und in interkantonalen Vereinbarungen (VS, FR) geregelt.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.1.3 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) (WEU)

1.1.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 ff. Arbeitsmarktgesetz (AMG; BSG 836.11)
Art. 360b Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220)

1.1.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die KAMKO ist tripartit organisiert. Sie umfasst je fünf Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und Behörden sowie zwei nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Das Präsidium ist ebenfalls tripartit organisiert und besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und zwei Vizepräsidenten bzw. zwei Vizepräsidentinnen. Arbeitgebende und Arbeitnehmende stellen im Turnus von vier Jahren abwechselnd das Präsidium. Das Sekretariat der KAMKO führt das Amt für Wirtschaft (AWI). Die KAMKO konstituiert sich selber.

- **Aufgaben:**
  - Beobachten der Lohn- und Arbeitsbedingungen im bernischen Arbeitsmarkt.
  - Beurteilen von Meldungen über vermutete missbräuchliche Unterbietung der orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten.
  - Durchführen der direkten Verständigungsverfahren.

- **Sitzungskadenz:**
  Die KAMKO führt jährlich vier Sitzungen durch (Februar, Mai, September und November).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Zielvorgabe, wonach beide Geschlechter zu mindestens 30 % vertreten sein sollten, wird mit einem Frauenanteil von 27% (4 von 15) nicht erreicht.
  - Die angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit ist erfüllt.

- **Finanzierung:**
  Die KAMKO wird vom Amt für Wirtschaft finanziert.

1.1.3.3 Wahlgremium

Wahlgremium der KAMKO für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren ist der Regierungsrat.

1.1.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Haas Adrian, Dr. iur., Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Arbeitgebervertreter, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kräuchi Thomas, Dr. iur., WEU, Amt für Wirtschaft, Bern, 1. Vizepräsident, Behördenvertreter, Bern Wüthrich Stefan, Unia Region Bern/Oberaargau-Emmental, 2. Vizepräsident, Arbeitnehmervertreter, Bern
Mitglieder	Arbeitgebervertreter Guggisberg Lars, Berner KMU, Bern Kessler Martin, Genossenschaft Migros Aare, Urtenen-Schönbühl von Kaenel Dave, L'Union du commerce et de l'industrie du canton de Berne, Villeret Zimmerli Christoph, Dr. iur., Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen Arbeitnehmervertreter Hauser-Schönbächler Gerhard, angestellte bern GKB, Bern Heizmann Daniel, Union syndicale du canton de Berne GKB, Moutier McHale Christopher, Travail.Suisse/BE GKB, Bern Zihler Angela, vpod, Bern Behördenvertreter Frey Rahel, BKD, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bern Hofstetter Cornelia, BVD, Generalsekretariat, Bern Michel Manuel, GSI, Amt für Integration und Soziales, Bern Wüthrich Cécile, SID, Amt für Bevölkerungsdienste, Bern Beisitzer AVIG Düby Christoph, BKD, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bern Knüsel Hans, WEU, Bern
Sekretariat	Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, info.awi@be.ch, Tel. +41 31 633 55 85

1.1.3.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der KAMKO ist aufgrund der Vorgaben im Bundesrecht nicht möglich. Artikel 360b Absatz 1 OR verpflichtet alle Kantone, auf ihrem Hoheitsgebiet eine tripartite Kommission einzusetzen. Diese Verpflichtung erfüllt der Kanton Bern mit der KAMKO. Die tripartiten Kommissionen bilden ein zentrales Element der schweizerischen Sozialpartnerschaft auf dem Arbeitsmarkt. Die Aufgaben der KAMKO können gemäss den Vorgaben des Bundesrechts nur in der vorliegenden Form mit Beteiligung der Sozialpartner wahrgenommen werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.1.4 Kommission für Tierversuche (Aufsichtskommission) (WEU)

1.1.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 34 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)
Art. 8 ff. Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812)

1.1.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Tierschutzorganisationen (mindestens zwei), Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten, Apothekerinnen und Apotheker, Biologinnen und Biologen, Ethologinnen und Ethologen, Tierversuche durchführende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschule und Industrie. Das Kommissionssekretariat wird vom Am für Veterinärwesen (AVET) geführt.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission prüft die Gesuche für belastende Tierversuche und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde (Kantonstierarzt im Kanton Bern). Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltungen und der Durchführung der Tierversuche beigezogen.

- **Sitzungskadenz:**
  8 – 10 Sitzungen pro Jahr

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Zielvorgabe, wonach beide Geschlechter zu mindestens 30 % vertreten sein sollten, wird mit einem Frauenanteil von 40% erreicht (4 Frauen, 6 Männer).
  - Die Kommission hat keine Aufgaben, welche spezifische Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit betrifft (9 Deutschsprachige, 1 Italienischsprachige).

- **Finanzierung:**
  Die Finanzierung erfolgt über die Erhebung von Gebühren für die Bewilligungen der Tierversuche.

1.1.4.3 Wahlgremium

Regierungsrat.

1.1.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Enzmann Volker, Prof. Dr. rer. nat., Medizinische Fakultät Uni Bern, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Widmer Hans Rudolf, Prof. Dr. phil. nat., Medizinische Fakultät Uni Bern, Bern

Mitglieder	Hapfelmeier Siegfried, Prof. Dr. sc. nat., Medizinische Fakultät Uni Bern, Bern Hirsbrunner Gaby, Prof. Dr. med. vet., Veterinärmedizinische Fakultät Uni Bern, Bern Frischknecht Rolf, Dr. med. vet., Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Bern Dürig Theodor Michael, med. vet., Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte, Büren zum Hof Hartnack Sonja, Dr. med. vet., Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Bern Heussler Volker, Prof. Dr. phil. nat., Naturwissenschaftliche Fakultät Uni Bern, Bern Spadavecchia Claudia, Prof. Dr. vet., Veterinärmedizinische Fakultät Uni Bern, Bern Struchen Rahel, MSc, Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Bern
Sekretariat	Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, info.avet@be.ch, Tel. +41 31 633 52 70

1.1.4.5 Überprüfung und Fazit

Artikel 34 TSchG verpflichtet die Kantone eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist, einzusetzen. Mit der kantonalen Kommission für Tierversuche kommt der Kanton Bern dieser Forderung nach. Zwar könnten mehrere Kantone eine gemeinsame Kommission einsetzen. Für den Kanton Bern als bedeutenden Medizinalforschungsstandort bietet sich dies jedoch nicht an. Ein Effizienzgewinn ist dadurch nicht zu erwarten, dürfte sich doch die Bearbeitungszeit der Gesuche verlängern und ein Know-how-Verlust die Folge sein. Vielmehr nutzen andere Kantone die vollständig über Gebühren finanzierte Berner Kommission für ihre Gesuche.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2 Durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien

1.2.1 Commission de l’Ecole cantonale de langue française de Berne (BKD)

1.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 49g Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)
Art. 24 Volksschulverordnung (VSV; BSG 432.211.1)

1.2.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Schulkommission sorgt für die reibungslose Führung der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern.

- **Aufgaben:**
  Sie ist verantwortlich für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, sorgt für die Verankerung der Schule in der französischsprachigen Bevölkerung, erlässt das Schulreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion, legt die strategische Ausrichtung fest, indem sie insbesondere das Leitbild genehmigt, ernennt und führt die Schulleitung, gewährleistet den Steuerungskreislauf, übernimmt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen, die im Schulreglement festgelegt sind (Art. 49g VSG).

- **Sitzungskadenz:**
  Die Sitzungen finden alle zwei Monate statt. Zudem finden pro Jahr zwei Sitzungen zwischen dem Bund und dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) statt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 4 Männer, 3 Frauen.
  - Alle französischsprachig.

- **Finanzierung:**
  Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulkommission sowie den Mitgliedern werden die Taggelder und Spesen nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet. Der Präsidentin oder dem Präsidenten wird zusätzlich eine Entschädigung von 900 Franken pro Jahr ausgerichtet (Art. 24a VSV).

1.2.1.3 Wahlgremium

Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei vom Bund ernannt werden. Die übrigen Mitglieder werden von der Bildungs- und Kulturdirektion ernannt.

1.2.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Monsieur Patrick Der Hovsepian
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Diese Funktion gibt es nicht.
Mitglieder	Monsieur Carlos Verdes Madame Marie-Hélène Clément Monsieur Philippe Grondein Madame Riana Faillettaz Monsieur Benjamin Dainat Madame Claudia Roy

Sekretariat	Monsieur Michel Clémençon Madame Liliane Obradovic

1.2.1.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulkommission der ECLF ist übergeordnet für die Organisation und Führung der Schule verantwortlich. Sie übernimmt strategische Aufgaben. Dank der Kommission gibt es Mitwirkungs- und Interventionsmöglichkeiten für die an der Schule beteiligten Anspruchsgruppen (Eltern, Bund usw.).

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.2 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule LPLMK (BKD)

1.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 14c Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)

1.2.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen (Art. 14c Abs. 1 VSG).

  Im deutschsprachigen Kantonsteil ist die Kommission seit 1. Januar 2023 neu organisiert. Sie besteht neben der Kommission aus drei Arbeitsgruppen zu den Themen Fachbereiche, Digitalisierung und Sonderpädagogik.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission berät die Bildungs- und Kulturdirektion in Lehrplan- und Lehrmittelfragen (Art. 14c Abs. 2 VSG). Das aktuelle Reglement der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule (LPLMK-R) ist seit 1. Januar 2023 in Kraft.

- **Sitzungskadenz:**
  Kommission: in der Regel 4x jährlich.
  Fachbereichsverantwortliche: in der Regel 2x jährlich und zusätzlich 2x jährlich bilaterale Gespräche.
  Arbeitsgruppe Digitalisierung: in der Regel 4x jährlich.
  Arbeitsgruppe Sonderpädagogik: in der Regel 4x jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Kommission: 3 Frauen, 4 Männer; Präsidium: 2 Männer; Stabsstelle: 1 Frau, Fachbereichsverantwortliche: 6 Frauen, 3 Männer; AG Digitalisierung: 3 Frauen, 4 Männer, AG Sonderpädagogik: 4 Frauen, 1 Mann.
  - Alle deutschsprachig.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).

  Die Fachbereichsverantwortlichen erhalten eine jährliche Pauschale von CHF 2000. Darin enthalten ist der Aufwand zur Erfüllung des Grundauftrages. Die Vergütung der Aufgaben, die zusätzlich zum Grundauftrag erfüllt werden, wird in einem separaten Mandat geregelt. Die Entschädigung beträgt dabei CHF 80/Stunde (inkl. MWST). Auch Aufträge an Dritte werden auf dieser Mandatsbasis finanziert.
  Einzelne Mitglieder erhalten keine Entschädigung durch die BKD und nehmen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber teil.

1.2.2.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

1.2.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Simon Graf, Vorsteher Abteilung besonderes Volksschulangebot André Gattlen, Vorsteher Abteilung Regelschule deutsch
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Diese Funktion gibt es nicht. Das Präsidium vertritt sich gegenseitig. Stabsstelle: Nicole Möschler
Mitglieder	Kommission: Jürg Arpagaus, Leiter IWD Bern Andrea Iseli, Rektorin Gymnasium Interlaken Michael Kläy, Social BernSylvia Klöti, Konrektorin Gymnasium Burgdorf Niels Lang, Schulleitung Niederwangen Christoph Schenk, Schulinspektor Franziska Schwab, Leiterin Pädagogik Bildung Bern Fachbereichsverantwortliche: Sabine Bättig, AKVB Simone Ganguillet, PHBern Christian Mignot, PH NMS Bern Sabine Mommartz, PHBern Antoinette Räss, PH IWD Bern Philippe Sasdi, PHBern Ursula Tschannen, PHBern Urs Wagner, PHBern Karolin Weber, PH NMS Bern AG Digitalisierung: Sandra Hählen, Spezialistin Medien und Informatik Stefan Knecht, Spezialist Medien und Informatik Lorenz Möschler, PHBern Stefan Nyffenegger, Spezialist Medien und Informatik

	Antoinette Räss, Fachbereich M&I LPLMK Katja Rothenbühler, PHBern Jonathan Sejnoha, Schulverlag plus AG AG Sonderpädagogik: Janine Aline Durrer, Bildung Bern Julia Hänni, PHBern Kläy Michael, SocialBern Margrith Schilter, PHBern Susanne Vögeli, PHBern
Sekretariat	Abteilung Regelschule deutsch (AKVB)

1.2.2.5 Überprüfung und Fazit

Die Lehrplan- und Lehrmittelkommission unterstützt als Fachgremium den Umsetzungsprozess der strategischen Entscheide. Der Hauptauftrag ist, für alle Zyklen der Volksschule ein ausreichendes Angebot an qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten, auf den Lehrplan ausgerichteten und praxistauglichen Lehrmitteln sicherzustellen.

Sie nimmt Erkenntnisse aus Studien und Entwicklungstendenzen im Lehrmittelbereich wahr, analysiert ihre Auswirkung auf Schule und Unterricht und erstellt zuhanden der BKD eine mittel- bis längerfristige Planung für den Bedarf an Lehrmitteln in allen Fachbereichen. Diese nimmt Bezug auf aktuelle und zukunftsorientierte Entwicklungen und ist auf eine interkantonale Kooperation ausgerichtet. Die Kommission erstellt jährlich das Lehrmittelverzeichnis für die Schulen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.3 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der französischsprachigen Volksschule (Commission des moyens d'enseignement et des plans d'études de l'école obligatoire pour la partie francophone du canton COMEO) (BKD)

1.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 14c Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)

1.2.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die COMEO wird von einer oder mehreren Personen aus der Kantonsverwaltung (AKVB) geführt und verwaltet. Die COMEO setzt sich aus mindestens einer Lehrperson pro Bereich des Plan d'études romand (PER) zusammen, den Fachkoordinatoren und -koordinatorinnen. Die COMEO besteht auch aus zwei von den Schulen der Sekundarstufe II delegierten Vertretungen und einem Mitarbeitenden des Centre MITIC interjurassien (CMIJ).

- **Aufgaben:**
  Die COMEO ist auf drei Ebenen an Aufgaben beteiligt:

- o Kantonale Ebene: Experten-, Verwaltungs-, Koordinations- und Entwicklungsausschuss für Fragen im Zusammenhang mit dem Lehrplan, den Lehrmitteln, der Evaluation sowie der Förderung guter Unterrichtspraxis.
- o Ebene Romandie: Vertretung und Beteiligung Berns in den von der Westschweizer Schulvereinbarung vorgesehenen Einrichtungen, insbesondere in der Interkantonalen Konferenz für öffentliche Bildung (CIIP).
- o Ebene BEJUNE: Zusammenarbeit und Betreuung von Projekten im Raum BEJUNE, insbesondere mit der HEP BEJUNE.

- **Sitzungskadenz:**
  Plenarsitzungen mit allen Mitgliedern mindestens fünfmal pro Schuljahr. Bilaterale Sitzungen zwischen dem/der Vorsitzenden und den Fachkoordinatoren/innen mindestens drei Mal pro Schuljahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - o 9 Frauen, 7 Männer.
  - o Alle französischsprachig.

- **Finanzierung:**
  Für ihr reguläres Funktionieren verfügt die COMEO über 250% Vollzeitstellen, ohne Kosten für die Verwaltung. Die Führung und Umsetzung der Beschlüsse werden vom Präsidenten mit 60% sichergestellt. Bei CIIP-Sitzungen werden die Kosten für die Stellvertretung je nach Mandat und Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der CIIP von der CIIP oder dem Kanton übernommen.

1.2.3.3 Wahlgremium

Die Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen werden nach einem Bewerbungsverfahren vom COMEO-Präsidenten in Absprache mit dem Leiter der Abteilung Regelschule französisch ernannt. Die delegierten Mitglieder werden von ihrer jeweiligen Organisation ernannt.

1.2.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Virgil Brügger, Responsable COMEO à l'Office de l'école obligatoire et du conseil (OECO)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Anne Knuchel, coordinatrice français cycle 1 et 2, enseignante Amélie Martelet, coordinatrice français cycle 3, enseignante Carole Katja Wisard, coordinatrice allemand cycle 2 et 3, enseignante Véronique Buffat, coordinatrice anglais cycle 2 et 3, enseignante Daniel Sauthier, coordinateur mathématiques cycle 1 et 2, enseignant Danièle Zumstein, coordinatrice mathématiques cycle 3, enseignante David Droz-dit-Busset, coordinateur sciences cycle 1, 2 et 3, enseignant et direction d'école Jérôme Boillat, coordinateur géographie cycle 1, 2 et 3, enseignant

	Jacques Diacon, coordinateur histoire, cycle 1, 2 et 3, enseignant et directeur d'école suppléant Pierre Boinay, coordinateur musique cycle 1, 2 et 3, enseignant Valérie Kunz, coordinatrice arts cycle 1, 2 et 3, enseignante Sylvie Truong, coordinatrice éducation physique cycle 1, 2 et 3, enseignante Philippe Herter, coordinateur formation générale cycle 1, 2 et 3, enseignant Christine Gagnebin, déléguée secondaire II, rectrice du Gymnase de Bienne et du Jura bernois Véronique Bärfuss, déléguée secondaire II, responsable de branche à l'Ecole supérieur de Commerce La Neuveville David Vuilleumier, délégué CMIJ
Sekretariat	Virgil Brügger, Responsable COMEO à l'Office de l'école obligatoire et du conseil (OECO) Katia Degoumois, Collaboratrice spécialisée à l'OECO

1.2.3.5 Überprüfung und Fazit

Als Expertengremium unterstützt die COMEO den Umsetzungsprozess der strategischen Entscheidungen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, für alle Stufen der Volksschule ein ausreichendes Angebot an qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten, lehrplanorientierten und praxisnahen Lehrmitteln sicherzustellen.

Sie nimmt Studienergebnisse und Entwicklungstendenzen im Bereich der Lehrmittel zur Kenntnis, analysiert deren Auswirkungen auf Schule und Unterricht und erstellt zuhanden der CIIP eine mittel- und langfristige Planung des Lehrmittelbedarfs in allen Fachbereichen. Diese Planung nimmt Bezug auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen und ist auf eine interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen der CIIP ausgerichtet.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.4 Fachkommission im musischen Bereich (BKD)

1.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 7a Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)
Art. 31h ff. Volksschulverordnung (VSV; BSG 432.211.1)
Art. 13 Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV; BSG 423.411.11)

1.2.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Fachkommission im musischen Bereich ist zuständig für die Talentförderung Musik, Tan-

zen und Gestalten. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen von Institutionen der musikalischen Bildung (Verband Bernischer Musikschulen, PreColleges, Hochschulen, Kunst- und Sportschulen, weitere Institutionen). Mindestens ein Mitglied vertritt den französischsprachigen Kantonsteil.

- **Aufgaben:**
  Die Fachkommission berät und unterstützt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung in Fragen der Talentförderung. Sie
  - beurteilt im Bereich Musik das Talent einer Schülerin oder eines Schülers zuhanden des Amts,
  - beauftragt insbesondere in den Bereichen Tanzen und Gestalten eine Institution, die das Talent der Schülerin oder des Schülers beurteilt,
  - stellt eine Talentkarte aus,
  - fördert den Austausch zwischen den Institutionen, die Förderprogramme für Musiktalente führen oder die Berufsausbildungen sicherstellen,
  - stellt die Einstufung der Talente für das Programm «Junge Talente Musik» des Bundesamts für Kultur sicher.

- **Sitzungskadenz:**
  5 bis 7 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 4 Frauen, 5 Männer.
  - 8 Deutschsprachige, 1 Französischsprachiger.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder der Fachkommission haben Anspruch auf ein Taggeld und eine Entschädigung nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).
  Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission erhält für die Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung.
  Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann Mitgliedern der Fachkommission mit aufwendigen Aufgaben zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung ausrichten.

1.2.4.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

1.2.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Von Greyerz Nicola, Verband Bernischer Musikschulen (VBMS)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Annoni Julien, École de musique du Jura bernois Berger Judith, Volksschule Langenthal Camenisch Raphael, Hochschule der Künste Bern

	Kipfer Ueli, Musikschule Oberemmental Loosli Anja, Gymnasium Thun Neidhart Eva-Maria, Gymnasium Hofwil und Hochschule der Künste Bern Widmer Klaus, Swiss Jazz School Bern Zimmermann Marcel, Verband Bernischer Musikschulen (VBMS)
Sekretariat	Abteilung Regelschule deutsch (AKVB)

1.2.4.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission beurteilt als Fachgremium junge Talente. Sie sorgt für eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden, damit diese den Zugang zu spezifischen schulischen Fördermassnahmen erhalten und im Rahmen des Programms «Junge Talente Musik» des Bundesamts für Kultur unterstützt werden können. Die Kommission vernetzt zudem die verschiedenen Ausbildungsinstitutionen im Kanton.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.5 Berufsbildungsrat (BKD)

1.2.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 6 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
Art. 4 ff. Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, (BerV; BSG 435.111)

1.2.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Berufsbildungsrat besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Wirtschaft, der Schulen, der Ausbildungsbetriebe und der Wissenschaft (Art. 4 BerV).

- **Aufgaben:**
  - Berät die BKD in wichtigen Fragen der Berufs- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung und kann der Direktion Anträge stellen.
  - Nimmt Stellung zu Strategien, Angeboten, Massnahmen und Pilotprojekten.
  - Nimmt Stellung zu Erlassen und anderen wichtigen Beschlüssen sowie zur Finanzierung von Pilotprojekten.
  - Beantragt, in welchen Bereichen Anerkennungs- und Validierungsverfahren und andere Qualifikationsverfahren entwickelt und angeboten werden sollen (Art. 6 BerV).

- **Sitzungskadenz:**
  4-6 Sitzungen pro Jahr, davon eine ganztägig.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Schwergewichtig sind die Organisationen der Arbeitswelt, aber auch Vertretungen der Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen, der Berufsberatung und der Wissenschaft vertreten.
  - Der 30 Prozent Geschlechteranteil ist eingehalten.
  - Die Interessen des französischsprachigen Kantonsteils werden durch zwei garantierte Sitze und ein gemeinsames Vorschlagsrecht des Bernjurassischen Rates und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne für die Ernennung der Mitglieder gewährleistet.

- **Finanzierung:**
  Das Präsidium wird entschädigt (Art. 138 Abs. 1 Bst. e BerV). Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

1.2.5.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von der BKD ernannt (Art. 4 Abs. 1 BerV).

1.2.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Flückiger Ruedi, OdA des Berufsfelds KV/Detailhandel
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Roggli André, Berner KMU
Mitglieder	Aellig Fabian, französischer Kantonsteil Bolettieri Michael, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern Bonoli Lorenzo, Wissenschaft Frei Reto, Berner Fachhochschule Klopfenstein Etienne, französischer Kantonsteil Kocher Hirt Manuela, Angestellte Bern Lehmann Mark, OdA des Berufsfeldes Soziales Marolf Marcel, Berner KMU Meier Ernst, Fachrat Weiterbildung Morgenegg-Marti Sonja, Berufsfachschulen Pfanner-Meyer André, Oda Gesundheit Bern Riesen Thomas, OdA Informations- und Kommunikationstechnologien ICT Rüesch Oliver, Sekundarstufe I, Worb Schumacher Bruno, Schweiz. Arbeitgeberverband Ausbildungsbetrieb Sejdi Lirija, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern Ulmann Manfred, Berner KMU Ausbildungsbetrieb vakant, Berner Bauern Verband vakant, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeberorganisationen Beratende Mitglieder Barnes Shirley, Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Bildungs- und Kulturdirektion, BIZ Zentrale Dienste

	Frey Rahel, Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Gisi Barbara, Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Hubacher Inge, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Arbeitslosenversicherung AVA Killer Anne-Catherine, Vereinigung der Fachpersonen BIZ (VBB) Manz Christine, Bildung Bern Stalder-Riesen Elisabeth, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Sekretariat	Schenk Franziska, Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

1.2.5.5 Überprüfung und Fazit

Mit einer Aufhebung des Gremiums würde der Kanton sein wichtiges Bindeglied zwischen Bildungsverwaltung, den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsinstitutionen verlieren. Austausch und Beratung könnten nicht mehr zentral über eine gebündelte Interessenvertretung erfolgen. Das dürfte die Entscheidungsprozesse des Kantons und die Konsensfindung in wichtigen Berufsbildungsfragen erschweren und allenfalls auch die Rolle Berns in der interkantonalen Zusammenarbeit schwächen. Ausserdem könnte die Attraktivität und Qualität der Angebote betroffen sein, weil die unterschiedlichen, konkreten Interessen und Erfahrungen aus der Praxis nicht mehr optimal aufeinander abgestimmt werden können.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.6 Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) (BKD)

1.2.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 22 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
Art. 69 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

1.2.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die KBMK besteht aus 13 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und erlässt ein Geschäftsreglement (Art. 69 f. BerV).

- **Aufgaben:**
  Die KBMK leitet und koordiniert die eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher (Art. 22 Abs. 1 BerG).

- **Sitzungskadenz:**
  Mindestens 3 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Interessen des französischsprachigen Kantonsteils werden durch zwei garantierte Sitze gewährleistet.
  - Der 30 Prozent Geschlechteranteil ist eingehalten.

- **Finanzierung:**
  Präsidium wird mit CHF 3000 pro Jahr entschädigt (Art. 138 Abs. 1 Bst. e BerV, Art. 95 Abs. 1 Bst. a BerDV). Taggelder und Spesen der übrigen Mitglieder werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

1.2.6.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 69 Abs. 1 BerV).

1.2.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Filliger Roger, Berner Fachhochschule, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Rast Isabelle, gibb, Bern, Vertretung Lehrpersonen
Mitglieder	Anliker Raymond, Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung (bwd), Bern Bolettieri Michael, Syndicom, Bern Joss Marcel, Berufsfachschule Langenthal, Langenthal Körner Christian, Kantonale Maturitätskommission, Bern Krebs Michael, Berner Fachhochschule, Bern Odermatt-Coduti Marika, ESC La Neuveville, La Neuveville Pinheiro Marie-Anne, Berner Fachhochschule, Bern Sager Fritz, Universität Bern, Bern Steck Peter, Berner KMU, Bern Studer Stephanie, Berner Fachhochschule, Bern Zoppi Seraina, Centre de formation professionnelle, St-Imier
Sekretariat	Jacqueline Achermann, Kantonale Berufsmaturitätskommission Berner Fachhochschule, Geschäftsstelle Berufsmaturität

1.2.6.5 Überprüfung und Fazit

Die KBMK leitet und koordiniert die Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Sie entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen. Ohne die KBMK könnten die Prüfungen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden. Die BKD ist auf das Fachwissen der KBMK angewiesen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.7 Schulkommissionen Gymnasien (BKD)

- Gymnasium Kirchenfeld
- Gymnasium Neufeld
- Gymnasium Hofwil
- Gymnasium Lerbermatt
- Gymnasium Burgdorf
- Gymnasium Oberaargau
- Gymnasium Thun
- Gymnasium Interlaken
- Gymnasium Biel-Seeland
- Gymnase de Bienne et du Jura bernois

1.2.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 36 Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)
Art. 44 ff. Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121)

1.2.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Organisation ist in Art. 44 MiSV geregelt. Die Zusammensetzung orientiert sich am Proporz des Grossen Rates.

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben und Befugnisse sind in Art. 36 und 44 MiSG und Art. 45 MiSV geregelt. Die Schulkommissionen beraten und unterstützen die Schulleitungen. U.a. verfügen sie Disziplinarmassnahmen und vermitteln in Konfliktfällen.

- **Sitzungskadenz:**
  3-4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteil: ca. 50% Frauen und Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: eigene französischsprachige Schulkommission am Gymnase de Bienne et du Jura bernois.

- **Finanzierung:**
  Das Präsidium wird mit CHF 900 pro Jahr entschädigt. Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet (Art. 142 MiSDV).

1.2.7.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 36 Abs. 1 MiSG).

1.2.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	*Gymnasium Kirchenfeld* Wildhaber Daniel *Gymnasium Neufeld* Hug René *Gymnasium Hofwil* Lüthi Roland *Gymnasium Lerbermatt* Riesen Michel *Gymnasium Burgdorf* Heimgartner-Leu Gabriela *Gymnasium Oberaargau* Zaugg-Streuli Franziska *Gymnasium Thun* Küffer Anna-Maria *Gymnasium Interlaken* Von Hintzenstern Susanne *Gymnasium Biel-Seeland* Eugster-Baumann Brigitte *Gymnase de Bienne et du Jura bernois* Perrin Bertrand
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	*Gymnasium Kirchenfeld* Ammann Ron Buholzer Michael Egli Linder Andreas Friedli Rudolf Häsler Georg Ruf Markus Schnyder Isabel Seiler Radwina Wildhaber Daniel *Gymnasium Neufeld* Brumann Thomas Burn Eliane Feller Othmar Geiser Corinne Grob Dagmar Hug René Leibundgut Thomas Mürner Niklaus

	Gymnasium Hofwil Egger Laura Lilian Jäger Silvia Lagger Ralph Lüthi Roland Pfister-Aebersold Marianne Schüpbach Beat Wanner Thomas *Gymnasium Lerbermatt* Corbetti Adrian Kobel-Itten Erica Riesen Michel Roder Tobias Ruprecht Kellerhals Liliane Sauter Kathrin Scheidegger Max Zbinden Reto *Gymnasium Burgdorf* Ackermann Alexia Bosshard-Kalbermatten Susanne Heimgartner-Leu Gabriela Liniger Michaela Käsermann Fabian Maier Elias Schmid Samuel Kaspar *Gymnasium Oberaargau* Anderegg Kurt Lienhart Adrian Schüpbach Andreas Wüthrich Matthias Zaugg-Streuli Franziska *Gymnasium Thun* Erni-Schmidiger Caroline Jakob Reto Krähenbühl Samuel Küffer Anna-Maria Reist Helen Schweizer Martin Truffer Vimalagowry *Gymnasium Interlaken* Bossard Gartenmann Annemarie Brunner Susanne Buri Christoph Christ Franz Grisiger-Marruccelli Daniela Streich Matthias

	Gymnasium Biel-Seeland Binggeli Vinzenz Eugster-Baumann Brigitte Günthör Nadja Hegg Kevin Lindegger Reto Muff Kai Rashiti Korab Steiner Michael Zurschmiede Regula *Gymnase de Bienne et du Jura bernois* Aeschlimann Raynald Lehmann Martin Roulet Romy Sandra Sauvain-Kloetzli Danila Schluep Tina Vlaiculescu-Graf Christiane Waechter Olivier Zeller François
Sekretariat	Wird schulintern erbracht.

1.2.7.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulkommissionen unterstützen die regionale Verankerung ihrer Schulen. Ausserdem sind sie für disziplinarische Massnahmen zuständig und vermitteln in Konfliktfällen. Sie tragen zu ausgewogenen Massnahmen und zur Akzeptanz der jeweiligen Schule in der Region bei.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.8 Kantonale Maturitätskommission (KMK) (BKD)

1.2.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 20 Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)
Art. 13 ff. Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121)

1.2.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die KMK setzt sich zusammen aus den Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie weiteren Mitgliedern (Art. 13 MiSV).

- **Aufgaben:**
  Die KMK ist verantwortlich für die gymnasialen Maturitätsprüfungen (vgl. Art. 20 MiSG).

- **Sitzungskadenz:**
  3-4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: ca. 30% Frauen und 70% Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: eigene Maturitätskommission.

- **Finanzierung:**
  Das Präsidium wird für die Betreuung der gymnasialen Maturitätsprüfung mit CHF 3000 pro Jahr entschädigt. Für die Betreuung der Ergänzungsprüfung werden CHF 900 ausgerichtet (Art. 136 MiSDV). Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

1.2.8.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 20 Abs. 5 MiSG).

1.2.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Prof. Dr. Michele Weber, Präsident Kantonale Maturitätskommission, Hauptexperte Physik
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Prof. Dr. Gerlinde Huber-Rebenich, Vizepräsidentin Kantonale Maturitätskommission, Hauptexpertin Griechisch/Latein
Mitglieder	Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Baars, Hauptexperte Biologie, Chemie Dr. Ulrich Boss, Hauptexperte Deutsch Dr. Elias Bounatirou, Hauptexperte Russisch Antonio Filigheddu, Hauptexperte Italienisch Mirjam Guggisberg, Hauptexpertin Wirtschaft und Recht Prof. Dr. Tina Hascher, Hauptexpertin Päd., Psych. Dr. Rebecca Iseli Büchi, Hauptexpertin Philosophie Marie-Anne Kiener Moser, Hauptexpertin Spanisch PD Dr. Christian Körner, Hauptexperte Geschichte Dr. Evelyn Krimmer, Hauptexpertin Religionslehre Prof. Dr. Frank Kutzschebauch, Hauptexperte Mathematik Dr. Sascha Lüthy, Hauptexperte Französisch Dr. Nicole Nyffenegger, Hauptexpertin Englisch Dr. Martin Pensa, Hauptexperte Musik Dr. Maren Polte, Hauptexpertin Bildnerisches Gestalten Dr. Matthias Probst, Hauptexperte Geografie Prof. Dr. Thomas Studer, Hauptexperte Informatik Dr. Stefan Valkanover, Hauptexperte Sport Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektorat Lehre, Vertreter Universität Bern Marius Gränicher, Rektor Gymnasium Thun, Vertreter KSG Renato Kuonen, Vertreter Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
Sekretariat	Dr. Cornelia Rabl Blaser (Geschäftsführerin)

1.2.8.5 Überprüfung und Fazit

Die KMK führt die kantonalen Maturitätsprüfungen durch. Sie leitet und koordiniert die Prüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Sie entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen und stellt die Maturitätsausweise aus. Die BKD ist auf das Fachwissen der KMK angewiesen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.9 Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS) (BKD)

1.2.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 31 Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)
Art. 25 ff. Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121)

1.2.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die KPFMS setzt sich zusammen aus den Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie weiteren Mitgliedern (Art. 25 MiSV).

- **Aufgaben:**
  Die KPFMS ist verantwortlich für die Fachmittelschulausweis- und Fachmaturitätsprüfungen (Art. 31 MiSG und Art. 26 MiSV).

- **Sitzungskadenz:**
  2 Sitzungen jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: ca. je 50% Frauen und Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: eigene Prüfungskommission.

- **Finanzierung:**
  Das Präsidium wird für die Betreuung der FMS-Ausweisprüfungen mit insgesamt CHF 2200 pro Jahr entschädigt. Für die Betreuung der Fachmaturitätsprüfungen werden CHF 900 ausgerichtet (Art. 136 MiSDV). Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

1.2.9.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 31 MiSG).

1.2.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Prof. Dr. Daniel Steinmann
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Gaby Grossen, Hauptexpertin Deutsch
Mitglieder	Prof. Dr. Dr. Ulrich Aeschlimann, Hauptexperte Physik Madeleine Bernet, Hauptexpertin Gesundheit Dr. Gilles Blandenier, Hauptexperte Biologie, Humanbiologie Dr. Melanie Buser, Hauptexpertin Französisch Prof. Dr. Pascal Robert Coullery, Hauptexperte Wirtschaft und Recht Stephanie Disler, Hauptexpertin Soziale Arbeit Martin Fischer, Hauptexperte Mathematik Dr. Walter Frey, Hauptexperte Geschichte, Geografie Melanie Gerber, Hauptexpertin Englisch Dr. Klemens Koch, Hauptexperte Chemie Franziska Keusen, Hauptexpertin Bildnerisches Gestalten Christian Marthaler, Hauptexperte Musik Prof. Dr. Matthias Riedel, Hauptexperte Soziologie Gisela Salm, Medi Wankdorf Jan Sneyd, Hauptexperte Pädagogik, Psychologie, Philosophie Markus Stadler, Bildungszentrum Pflege Mirjam Wäckerlin, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Rafaela Salzmann, Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen
Sekretariat	Dr. Cornelia Rabl Blaser (Geschäftsführerin)

1.2.9.5 Überprüfung und Fazit

Die KPFMS führt die kantonalen Fachmittelschulausweis- und Fachmaturitätsprüfungen durch. Sie leitet und koordiniert die Prüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Sie entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen und stellt die Zeugnisse und Ausweise aus. Die BKD ist auf das Fachwissen der KPFMS angewiesen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.10 Deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD)

1.2.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus je einer Vertretung der Fachkommissionen bzw. der Organisationen, denen der Kanton im Sinn von Artikel 31 und 32 KKFG Aufgaben übertragen hat (gilt derzeit für die Berner Design Stiftung). In der Regel nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommissionen / Organisationen die Vertretung in der Kommission wahr (Art. 33 Abs. 1 KKFV).

  Wer die Kommission präsidiert, darf keiner Fachkommission angehören (Art. 36 Abs. 2 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens, insbesondere im spartenübergreifenden und interdisziplinären Bereich, und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
  - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
  - Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen.

- **Sitzungskadenz:**
  2 x pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Geschlechter sind angemessen vertreten (derzeit: 4 weibliche und 3 männliche Mitglieder).
  - Je ein Mitglied vertritt die deutsch- und zweisprachigen Fachkommissionen (in der Regel das Präsidium); die von der Kulturförderung unterstützten Kunstsparten sind vertreten.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: separate französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (CHF 500) (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.10.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Keller Bettina, Musikerin, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Heimann Lea, Präsidentin Musikkommission, Muri Heiniger Markus, Präsident Filmkommission, Langenthal Mueller Nelson Susanne, Präsidentin Theater und Tanz, Biel Schläfli Michael, Präsident deutschsprachige Literaturkommission, Bern Stutz Robert Mirko, Delegierter des Stiftungsrates der Berner Design Stiftung, Bern Suter Eveline, Präsidentin Kunstkommission, Zürich
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.10.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt müsste auf fachliche Rückmeldungen und Empfehlungen zu grundsätzlichen kulturellen Fragen und Entwicklungen verzichten.
- Eine wichtige Vermittlung zwischen der Arbeit des Amtes und der interessierten Öffentlichkeit würde wegfallen.
- Für die Vergabe des Kultur- und des Kulturvermittlungspreises müsste eine andere Lösung, evtl. mit einer Ad-hoc-Jury, gefunden werden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre als die aktuelle Lösung mit der Kommission.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.11 Französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD)

1.2.11.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.11.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  In der Kommission sind die Kunstkommission, die Musikkommission und die Filmkommission sowie die interkantonalen Kommissionen für besondere Kultursparten mit je einer französischsprachigen Person vertreten. Der Bernjurassische Rat schlägt höchstens vier weitere Personen aus dem Berner Jura bindend vor. (Art. 33 Abs. 2 und 3 KKFV).
  Wer die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen präsidiert, darf keiner Fachkommission angehören (Art. 36 Abs. 2 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens, insbesondere im spartenübergreifenden und interdisziplinären Bereich, und berät das Amt sowie den Bernjurassischen Rat (BJR) im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
  - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt und dem Bernjurassischen Rat einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
  - Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen.
  - Fungiert explizit als Expertenjury für die Vergabe des Künstlerateliers in Bruxelles vom Bernjurassischen Rat.

- **Sitzungskadenz:**
  Ca. 4 x pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Geschlechter sind angemessen vertreten (derzeit: 4 Frauen und 2 Männer).
  - Aufgrund der Zusammensetzung sind die von der Kulturförderung unterstützten Kultursparten vertreten.
  - Nimmt die Interessen/Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit wahr.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.11.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 38 Abs. 1 KKFV).
Vor der Ernennung von Mitgliedern aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne hört die Bildungs- und Kulturdirektion den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne an (Art. 38 Abs. 3 KKFV).

1.2.11.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Messerli Sylviane, déléguée du CJB
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Eitel Florian, curateur de la section Histoire du Nouveau musée Bienne Girod Vérène, membre de la Commission intercantonale des arts de la scène (CicaS), La Chaux-de-Fonds Grimaître Gilles, membre de la commission du musique, Bienne Schlaefli Astride, déléguée du CJB, Küttigen Zussau Véronique, membre de la commission des arts visuels, Bern Vacant: membre de la Commission de cinéma Vacant: membre de la Commission intercantonale de littérature (CiLi)
Sekretariat	Direction de l'instruction publique et de la culture, Office de la culture, Commissions culturelles francophones

1.2.11.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden verfügen nicht über das Expertenwissen zur frankophonen und zweisprachigen Berner Kulturszene.
- Das Amt müsste auf fachliche Rückmeldungen und Empfehlungen zu grundsätzlichen kulturellen Fragen und Entwicklungen verzichten.
- Die frankophone Minderheit im Kanton würde im Bereich Kultur eine Unterstützung verlieren.
- Für die Vergabe von Preisen und des Künstlerateliers des BJR müsste eine andere Lösung, evtl. mit einer Ad-hoc-Jury, gefunden werden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.12 Bibliothekskommission (BKD)

1.2.12.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.12.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Bibliothekskommission besteht mehrheitlich aus Fachpersonen aus dem Bibliotheksbereich. Die verschiedenen Arten von Bibliotheken, die Regionen, die französische Sprache

und die frankofone Kultur sowie die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein (Art. 34 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Beratung und Unterstützung des Amtes für Kultur in Fragen der Bibliotheksförderung.
  - Vorschläge / Anträge betr. Unterstützung von Bibliotheken und betr. Anforderungen an deren Angebot.
  - Information über und für die Regional-, Gemeinde- und Schulbibliotheken (z.B. Bibliothekstag, Newsletter und Website «biblioBE.ch».

- **Sitzungskadenz:**
  3 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 8 Frauen und 1 Mann.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: 3 französischsprachige Mitglieder.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.12.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Bibliothekskommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren, mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.12.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Greub Julie, Bibliobus de l'Université populaire jurassienne, Tavannes
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Häsler Martin, Gemeindebibliothek Wohlen, Uettligen
Mitglieder	Burri Brigitte, Regionalbibliothek Spiez, Spiez Jenni Sarah, Stadtbibliothek Biel, Biel Kammacher Danièle, Kornhausbibliotheken, Bern Olgun Rachel, Mediathek/Bibliothek Rapperswil, Rapperswil Johner Kathrin, Universitätsbibliothek Bern, Bern Vuillemin Bourquin Françoise, Bibliothèque régionale de la Neuveville Zumstein Susanne, Bibliothek Laudamedia Steffisburg, Steffisburg
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Institutionenförderung, Bibliotheksbeauftragte

1.2.12.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Dem Amt für Kultur fehlt das Fachwissen zur Beurteilung von Fördergesuchen.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Bibliothekarinnen und Bibliothekaren besetzt ist, ginge verloren.
- Das Amt müsste auf fachliche Rückmeldungen und Empfehlungen zu bibliothekspolitischen Fragen und Entwicklungen verzichten.
- Einkauf von Expertenwissen auf Honorarbasis statt wie bisher dessen Bezug im Milizsystem.
- Der kantonale Bibliothekstag, ein wichtiger Weiterbildungs- und Vernetzungsanlass, könnte entweder nicht mehr durchgeführt werden oder müsste mit professionellen externen Ressourcen umgesetzt werden, was zu deutlicher Kostensteigerung führen würde.
- Die Website biblioBE und der Newsletter als wichtige Informationsquelle für die Bibliotheken müssten eingestellt werden; synergieschaffender, effizienter Info- und Wissenstransfer ginge zulasten der Bibliothekslandschaft verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.13 Interkantonale Literaturkommission (BKD)

1.2.13.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11)
Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)
RRB vom 17. Dezember 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK; BSG 439.71)
Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK; BSG 439.71-1)

1.2.13.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die interkantonale Literaturkommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch den Regierungsrat des Kantons Bern, drei durch den Staatsrat des Kantons Jura und eines abwechslungsweise durch die bernische Kantonsregierung und dann durch die jurassische Kantonsregierung ernannt werden (Art. 4 Abs. 1 ILK).

- **Aufgaben:**
  - Fördert Autorinnen und Autoren mit einer engen Beziehung zum Kanton Jura sowie französischsprachige Autorinnen und Autoren mit einer engen Beziehung zum Kanton Bern.
  - Verleiht interkantonale Literaturauszeichnungen (Prix Renfer, Prix Alpha) und schlägt Massnahmen zur Übersetzungsförderung vor.
  - Unterstützt und berät die Kulturämter der beiden Kantone sowie den Bernjurassischen Rat (BJR) bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und der Verbreitung von Literatur.

- **Sitzungskadenz:**
  Rund 5 x jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 1 Frau, 1 Mann.
  - Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen des Literaturschaffens und des Literaturbetriebs.
  - Nimmt die Interessen/Bedürfnisse der französischsprachigen Literaturschaffenden im Kanton Bern, insbesondere im Berner Jura, wahr.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder dieser interkantonalen Fachkommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).
  Der Kanton Bern ist für die Entschädigung der Mitglieder verantwortlich, die er ernannt hat (Art. 9 Abs. 1 ILK).

1.2.13.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura ernennen je drei Mitglieder sowie ein siebtes Mitglied im Wechsel.

1.2.13.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Lüthi Livia, Assistante-doctorante à la Chaire de littérature française des XVIe et XVIIe siècles, ILF - FLSH - UNINE, Moutier
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Vuilleumier Grégoire, rappeur et slameur, Berne Vacant
Sekretariat	Direction de l'instruction publique et de la culture, Office de la culture, Commissions culturelles francophones

1.2.13.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zur französischsprachigen Literatur zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.

- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten zur frankophonen Literatur besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.14 Interkantonale Bühnenkunstkommission (BKD)

1.2.14.1 Rechtsgrundlagen

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK; BSG 439.71-1)
RRB vom 17. Dezember 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Bühnenkunstkommission(IBK; BSG 439.72)
Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Bühnenkunstkommission (IBK; BSG 439.72-1)

1.2.14.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die interkantonale Bühnenkunstkommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch den Regierungsrat des Kantons Bern, drei durch den Staatsrat des Kantons Jura und eines abwechslungsweise durch die bernische Kantonsregierung und dann durch die jurassische Kantonsregierung ernannt werden (Art. 4 Abs. 1 IBK).

- **Aufgaben:**
  - Schlägt Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Bühnenkünste im Kanton Jura sowie im französischsprachigen Teil des Kantons Bern vor.
  - Fördert die Beziehung zwischen den Künstlerinnen und Künstlern und dem Publikum.
  - Fördert die Kulturvermittlung speziell an den Schulen für alle Theaterformen.
  - Macht Vorschläge zur Verleihung von interkantonalen Bühnenkunstpreisen und zur Förderung von Projekten.
  - Unterstützt und berät die Kulturämter der beiden Kantone sowie den Bernjurassischen Rat (BJR) bei allen Fragen im Bereich der Bühnenkünste.

- **Sitzungskadenz:**
  Ca. 5 x jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 3 Frauen, 2 Männer.
  - Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen der Bühnenkünste.

- o Nimmt die Interessen/Bedürfnisse der französischsprachigen Bühnenschaffenden im Kanton Bern, insbesondere im Berner Jura, wahr.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder dieser interkantonalen Fachkommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Freischaffende und selbständig erwerbende Mitglieder haben Anspruch auf ein doppeltes Taggeld (Art. 8 IBK, Art. 45 KKFV; Budget Amt für Kultur).
  Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).
  Der Kanton Bern ist für die Entschädigung der Mitglieder verantwortlich, die er ernannt hat (Art. 9 Abs. 1 IBK).

1.2.14.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura ernennen je drei Mitglieder sowie ein siebtes Mitglied im Wechsel.

1.2.14.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Thies Stéphanie, médiateur culturel
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Beuchat Jacques, comédien et metteur en scène, Courtelary Girod Vérène, animatrice socioculturelle, La Chaux-de-Fonds Pigné Nina, circassienne et directrice de PlusQ'île, Bienne Depietri Luca, responsable de la structure Format 26, Bienne
Sekretariat	Direction de l'instruction publique et de la culture, Office de la culture, Commissions culturelles francophones

1.2.14.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum interkantonalen, frankophonen Theaterschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Entwicklungs- und Werkbeiträgen sowie Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.

- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der frankophonen Bühnenkunst besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.15 Deutschsprachige Literaturkommission (BKD)

1.2.15.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11)
Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.15.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Literaturkommission besteht aus sieben Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
  Sie setzt sich aus Fachpersonen der Sparte Literatur zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
  - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
  - Macht Vorschläge für die Verleihung von Stipendien und Auszeichnungen des Kantons Bern.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel 7 x jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 4 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.15.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.15.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schläfli Michael, lic. phil. I, MASIS, Fachreferent und Bibliotheksleiter, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Fischer Roland, freier Journalist und Kurator, Basel Hofstätter Manuela, Buchhändlerin, Einigen Mauerhofer Silvia, Buchhändlerin, Abteilungsleiterin Buchhandel und Kundendialog WKS KV Bildung, Neuenegg Redmann Karsten, Autor und Journalist, St. Gallen Schutzbach Anya, Verlegerin, Leiterin Literaturhaus St. Gallen, Zürich Sengebusch Ute, Schauspielerin, Theatervermittlerin und -produzentin, Dozentin, Ko-Leiterin Schlachthaus Theater Bern, Basel
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.15.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Literaturschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe der Stipendien und Auszeichnungen Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Literaturszene und dem Literaturbetrieb besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.16 Deutschsprachige Kommission für Theater und Tanz (BKD)

1.2.16.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.16.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
  Sie setzt sich aus Fachpersonen der darstellenden Künste (Theater/Tanz) zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
  - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
  - Macht Vorschläge für die Verleihung von Entwicklungsbeiträgen, Stipendien und anderen Auszeichnungen.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel 3 x pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 4 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.16.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.16.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Mueller Nelson Susanne, Tanzschaffende, Biel
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Gonzalez Cynthia, Tanz-und Theaterschaffende, Bern Kohler Nina Mariel, Schauspielerin, Bern Kunz Matthias, Schauspieler, Schreiber und Regisseur, Bern Leuenberger Christoph, Choreograph, Tänzer, Bern Schneider Susanne, Künstlerische Leiterin BewegGrund, Bern Sidler Christian, Geschäfts- und Produktionsleiter Landschaftstheater Ballenberg, Obwalden

Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.16.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Theaterschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Entwicklungs- und Werkbeiträgen sowie Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Theater- und Tanzszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.17 Kunstkommission (BKD)

1.2.17.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.17.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
  Sie setzt sich aus Fachpersonen der visuellen Künste sowie der Architektur zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Berät die zuständigen Stellen des Kantons im Hinblick auf den Erwerb von Kunstwerken und in Fragen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen.
  - Macht Vorschläge für die Verleihung von Stipendien und anderen Auszeichnungen.
  - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
  - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.

- **Sitzungskadenz:**
  4 bis 5 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - In der Kunstkommission sind die französische Sprache und die frankofone Kultur angemessen vertreten (gegenwärtig mit zwei frankofonen Mitgliedern).
  - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 7 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.17.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).
Die Bau- und Verkehrsdirektion wirkt bei der Ernennung der Mitglieder der Kommission mit (Grund: Beizug der Mitglieder der Kunstkommission seitens AGG/BVE für Kunst-und-Bau-Projekte).

1.2.17.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Suter Eveline, Kunsthistorikerin, Zürich
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Baumgartner Marianne, Architektin, Zürich Blank Claudia, Kunsthistorikerin, Museumskuratorin, Bern Bussien Nicolle, Künstlerin, Bern Kaeppeli Thomas, Architekt, Bern Lutz Selina, Künstlerin, Bern Ortelli Philip, Künstler, Zürich Reymond Valentine, Kunsthistorikerin, Museumskuratorin, Moutier Wüthrich Peter, Künstler, Interlaken Zussau Véronique, Künstlerin, Bern
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.17.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Kunstschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Preisen, Stipendien und Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Dies gilt im Speziellen auch für die Äufnung der kantonalen Kunstsammlung: Die kantonale Kunstsammlung müsste mit einem anderweitig, zusätzlich einberufenen Fachgremium durch Ankäufe weiter geäufnet werden.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Kunstszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.18 Musikkommission (BKD)

1.2.18.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.18.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
  Sie setzt sich aus Fachpersonen der verschiedenen Bereiche des Musikschaffens zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
  - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
  - Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen.

- **Sitzungskadenz:**
  Rund 3 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - In der Kommission sind die französische Sprache und die frankofone Kultur angemessen vertreten (gegenwärtig mit drei frankofonen Mitgliedern).

- Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 4 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.18.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.18.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Heimann Lea, Geschäftsleitung bee-flat im PROGR, Musiklehrerin und Vermittlerin, Muri
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Beiner Estelle, Musikerin, Biel/Bienne Favre Florian, Musiker, Montagny-les-Monts Sauter Michael, Musiker und Komponist, Zürich Schmid Anne, Sängerin, Biel/Bienne Serag Jasmina, Musikerin, Bern Grimaître Gilles, Musiker, Biel/Bienne
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.18.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Musikschaffen aller Bereiche zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Preisen, Stipendien und Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.

- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Musikszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.19 Filmkommission (BKD)

1.2.19.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.19.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
  Sie setzt sich aus Fachpersonen der verschiedenen Bereiche des Filmschaffens zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).

- **Aufgaben:**
  - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
  - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
  - Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen.
  - Die Filmkommission prüft insbesondere Gesuche im Bereich der Filmförderung.

- **Sitzungskadenz:**
  4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - In der Kommission sind die französische Sprache und die frankofone Kultur angemessen vertreten (gegenwärtig vertritt ein Mitglied die frankofone Sprache und Kultur).
  - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 3 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.19.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.19.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Heiniger Markus, Filmproduzent, Langenthal
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Koch Christian Johannes, Regisseur, Drehbuchautor, Zürich Frei Gregor, Autor und Regisseur, Bern Lang Anne-Catherine, Produzentin, Langfilm, Freienstein Trinkler Rainer M., Zürich Sartorius Sarah, Bern Ziegler Fiona, Muri
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.19.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Filmschaffen aller Bereiche zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Beurteilung von Projektgesuchen, Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Beurteilung von Projektgesuchen und die Vergabe von Auszeichnungen und Stipendien Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Filmszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.20 Kommission für Geoinformation (DIJ)

1.2.20.1 Rechtsgrundlagen

Art. 17 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BSG 215.341)
Art. 31 und 32 Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV; BSG 215.341.2)

1.2.20.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  - Das Amt für Geoinformation übernimmt die Leitung der Kommission für Geoinformation und führt das Sekretariat.
  - Die Direktionen, die Staatskanzlei und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bestimmen je eine Vertretung, der Verband der Berner Gemeinden drei Vertretungen in der Kommission für Geoinformation.

- **Aufgaben:**
  - Für die Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 KGeoIV wird die Kommission für Geoinformation eingesetzt.
  - Die Kommission für Geoinformation wirkt bei der Umsetzung des KGeoIG mit, indem sie insbesondere
    - die Koordination und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen nach Artikel 6 KGeoIG und den kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 KGeoIG und dem Amt für Geoinformation sicherstellt,
    - bei der Harmonisierung der Geodaten sowie bei der Bezeichnung der verbindlichen Normen und der Erarbeitung von Vorgaben mitwirkt,
    - das Amt für Geoinformation bei der strategischen Ausrichtung im Bereich der Geoinformation unterstützt,
    - bei der Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur mitwirkt,
    - die Verbreitung und Nutzung von Geoinformationen fördert.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Sitzungen finden in der Regel zweimal pro Jahr statt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Weibliche Kommissionsmitglieder: 3 (23%).
  - Männliche Kommissionsmitglieder: 10 (77%).
  - Französisch-sprechende Kommissionsmitglieder: 0 (0%).

- **Finanzierung:**
  - Es werden keine Taggelder und Reiseentschädigungen ausbezahlt.
  - Gemäss Artikel 31 Absatz 3 KGeoIV führt das Amt für Geoinformation (AGI) das Sekretariat. Dieses besorgt die Protokollführung, die Dokumentation und die übrige Administration.

1.2.20.3 Wahlgremium

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 KGeoIV bestimmen die Direktionen, die Staatskanzlei und das Amt für Geoinformation (AGI) je eine Vertretung, der Verband der Berner Gemeinden (VBG) drei Vertretungen in der Kommission.

1.2.20.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Hardmeier Thomas, Amtsvorsteher, Amt für Geoinformation, DIJ

Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Siragusa Francesco, Stv. Amtsvorsteher, Amt für Geoinformation, DIJ
Mitglieder	Bieri Martin, Verband Bernischer Gemeinden, Geschäftsleiter Kompetenzzentrum BAU OA-West Käser Matthias, Servicemanager, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, SID Haldi Matthias, Verband Bernischer Gemeinden, Leiter Raumplanung + Bauinspektorat, Muri-Gümligen Hofer Erich, Abteilungsleiter, Digital Management, BVD Moser Ivo, Verband Bernischer Gemeinden, Leiter Dienstzweig Geomatik, Köniz Moser Mathias, Fachbereichsleiter Service Transition & Governance, GSI Ryter Stefan, Stv. Amtsvorsteher, Staatsarchiv, STA Simma Anja, Co-Leiterin, Amt für Wald und Naturgefahren, WEU Stabile Regula, Stv. Generalsekretärin, BKD Utiger Carol, Expertin Nichtlandwirtschaft, Amtliche Bewertung, Steuerverwaltung, FIN Wachter Daniel, Amtsvorsteher, Amt für Gemeinden und Raumordnung, DIJ
Sekretariat	Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, Marcel Droz, marcel.droz@be.ch, Tel. +41 31 633 33 46

1.2.20.5 Überprüfung und Fazit

- Mit dieser Kommission wird die Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten innerhalb des Kantons wie auch gegenüber den Gemeinden gewährleistet.
- Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation haben sich bewährt und bedürfen grundsätzlich keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.21 Familienzulagenkommission (DIJ)

1.2.21.1 Rechtsgrundlagen

Art. 31 Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)
Art. 15 Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV; BSG 832.711)

1.2.21.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Kommission gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der privaten Familienausgleichskassen und der Familienausgleichskasse des Kantons Bern an (Art. 31 Abs. 3 KFamZG). Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt (Art. 31 Abs. 2 KFamZG). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Sozialversicherungen

(ASV) nimmt von Amtes wegen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat wird vom ASV geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst (Art. 15 Abs. 2 bis 4 KFamZV).

- **Aufgaben:**
  Die Kommission berät den Regierungsrat beim Vollzug des KFamZG (Art. 31 Abs. 1 KFamZG).

- **Sitzungskadenz:**
  - Die Sitzungen finden nur bei Bedarf statt.
  - Grundsätzlich tritt die Kommission auf Einladung des ASV zusammen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt (Art. 15 Abs. 1 KFamZV). Derzeit sind keine Sitzungen geplant.
  - Die Kommission trat im Hinblick auf das neue KFamZG von 2005 bis 2008 sieben Mal zusammen. Seit dem Inkrafttreten des neuen KFamZG am 1. Januar 2009 fanden drei Kommissionssitzungen statt (2009, 2011, 2016). Seither fand keine Sitzung mehr statt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Ein französischsprachiges Mitglied.
  - Sechs männliche und zwei weibliche Mitglieder (Frauenanteil = 25 Prozent).

- **Finanzierung:**
  - Taggelder und Reiseentschädigungen gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).

1.2.21.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden vom Regierungsrat ernannt (Art. 31 Abs. 2 KFamG).

1.2.21.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Vakant
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Vakant
Mitglieder	*Arbeitgebervertretende* Brunner Chantal, Association Patronale de l'Horlogerie et de la Microtechnique, Bienne Guggisberg Lars, Berner KMU, Burgdorf Thomann Claude, Dr. iur., Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber- Organisationen, Bern *Arbeitnehmervertretende* Meierhans Susanna, Travail.Suisse, Bern Wittwer Stefan, angestellte bern, Bern Zahler Alain, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Bern

	Familienausgleichskassenvertretende Aeschbacher Markus, Vereinigung der Verbandsausgleichskassen der Region Bern Benz Martin, Familienausgleichskasse des Kantons Bern, Bern
Sekretariat	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen, info.asv@be.ch, Tel. +41 31 633 76 55

1.2.21.5 Überprüfung und Fazit

Die Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen enthält wesentliche materiell- und verfahrensrechtliche Vorgaben. Die Kantone haben nur einen kleinen Handlungsspielraum. Die neue Familienzulagenordnung hat sich gemäss der Kommission gut eingespielt. Eine ständige Kommission zur Beratung des Regierungsrats beim Vollzug des KFamZG ist nicht mehr angezeigt. Die Familienzulagenkommission ist daher bei der nächsten Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFamZG) aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

1.2.22 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (DIJ)

1.2.22.1 Rechtsgrundlagen

Art. 25 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
Art. 9 und 10 Baugesetz (BauG; BSG 721.0)
Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221)

1.2.22.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission ist in vier Regionalgruppen organisiert: Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Oberland und Jura bernois-Seeland. Das Präsidium der Kommission obliegt einem von den Regionalgruppen unabhängigen Mitglied der Kommission. Die Regionalgruppen verfügen je ebenfalls über ein Präsidium.

  Alle Mitglieder der Kommission sind Fachleute in ihren spezifischen Berufsfeldern. Vertreten sind die folgenden Disziplinen: Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturgeschichte, Raumplanung, Städtebau.

  Das Sekretariat für die deutschsprachigen Regionalgruppen befindet sich im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Bern, jenes für die Regionalgruppe Jura bernois – Seeland in der Unité francophone des AGR in Nidau.

- **Aufgaben:**
  Die OLK beurteilt, ob sich ein Planungs- und Bauprojekt ausreichend ins Orts- und Landschaftsbild einordnet oder sich beeinträchtigend auf dieses auswirkt. Ob sie beigezogen

wird, entscheiden die Bewilligungsbehörden anhand der nachfolgenden drei Kriterien, die allesamt erfüllt sein müssen:
- Das Planungs- und Bauprojekt ist prägend für seine Umgebung.
- Es bestehen ästhetische Bedenken oder Einwände gegen das Projekt.
- Das Projekt kann das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Die OLK kann Empfehlungen aussprechen sowie Möglichkeiten zur Realisierung der Planungs- und Bauvorhaben aufzeigen.

Behörden auf Kantons- oder Gemeindeebene können Anfragen an die Kommission stellen, wenn sie Beratung zu Fragen des Orts- und Landschaftsbildes brauchen.

Bauherrschaft oder Planende können über eine Voranfrage an die Gemeinde ebenfalls an die OLK gelangen, solange sie noch kein Baugesuch eingereicht haben.

Die Bewilligungsbehörden wägen die Interessen ab und entscheiden über die Genehmigung oder Bewilligung des Planungs- und Bauprojekts.

- **Sitzungskadenz:**

- PräsidentInnensitzungen:	4 Sitzungen (i.d.R. quartalsweise)
- Regionalgruppe Bern-Mittelland:	17 Sitzungen (alle 3 Wochen)
- Regionalgruppe Emmental-Oberaargau:	11 Sitzungen (monatlich, ausser Juli)
- Regionalgruppe Oberland:	24 Sitzungen (alle 2 Wochen)
- Regionalgruppe Jura bernois-Seeland:	11 Sitzungen (monatlich, ausser Mai)

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  Die einzelnen Regionalgruppen sind breit aufgestellt. Die genaue Zusammensetzung ist in der nachfolgenden Tabelle unter 1.2.21.4 aufgeführt.

  Beide Geschlechter sind in den Regionalgruppen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Jura bernois-Seeland vertreten, nicht aber in der Regionalgruppe Oberland. Die durchschnittliche weibliche Vertretung liegt bei 21%.

  Zwei von acht Mitgliedern der Regionalgruppe Jura bernois-Seeland sind französischer Muttersprache, eines von acht Mitgliedern ist bilingue und ein weiteres Mitglied beherrscht die französische Sprache gut.

- **Finanzierung:**
  Die OLK-Mitglieder werden wie folgt entschädigt:

a) Honorarkosten (AHV-pflichtig)	
- Organisation und Vorbereitung pauschal	CHF 30.--
- Begehung und Ausarbeitung Bericht	CHF 99.-- / Std.
- von Leitbehörde angeordneter Augenschein	CHF 99.-- / Std.
- weitere Schreibarbeiten	CHF 37.50 / Std.
b) Effektive Büroauslagen/Unkosten (nicht AHV-pflichtig)	
- Auslagen (u.a. Porti, Kopien, etc.)	
- Fahrspesen (Bahnbillett / Auto-km à CHF--.70)	
c) Taggelder Sitzungen	
- ganzer Tag (mind. 5 Stunden)	CHF 200.--
- halber Tag	CHF 100.—

Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der DIJ.

1.2.22.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der OLK werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Direktion für Inneres und Justiz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 9 Abs. 1 OLKV). Bei Nachwahlen (bzw. Neuwahlen) ist der Regierungsrat ebenso das Wahlgremium.

1.2.22.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Dumermuth Marianne, Biologin, lic.phil.nat. UniBE, Thun
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	*Gruppe Oberland* Brügger Heinz, dipl. Arch. FH/SIA, Thun Ewald Urs, dipl. Arch. HTL, Heimenschwand Fischer Urs, Dipl.-Ing. Stadtplanung SIA FSU REG A, Bern (Präsident) Graf Hanswalter, bildender Künstler, Thun Rosser Paul, dipl. Arch. FH SIA, Heimberg Stettler Bruno, Architekt MA ZFH, Thun Weber Pascal, Landschaftsarchitekt FH/BSLA/SIA, Kehrsatz *Gruppe Bern-Mittelland* Bamert Franz, dipl. Arch. ETH SIA, Bern Bucher Kamenko, dipl. Arch. ETH FH SIA, Herrenschwanden Frauchiger Lorenz, Arch. ETH/HTL/SIA, Bern (Präsident) Schenk Eveline, dipl. Arch. ETH SIA, Bern Tscharland Christof, dipl. Ing. Raumplaner SIA/SWB/MAS codem, Solothurn Wolf Daniel, Architekturhistoriker BSA SWB, Bern Yelin Ursula, dipl. Landschaftsarchitektin FH, BSLA, Eriswil *Gruppe Jura bernois-Seeland* Boder Nathan, dipl. Architecte HES, Biel/Bienne Hutmacher Carol, dipl, Arch. ETH/SIA, Biel/Bienne Klopfenstein Martin, Master of Arts in Architektur, Schwarzenburg Locher Michael, dipl. Arch. ETH/SIA, Bern (Präsident) Marchand Gilles, dipl. Arch. ETH/SIA, Tavannes Morabito Natalino, BA Kunstgeschichte, FHNW Architektur, Burgdorf Ringli Andreas, Landschaftsarchitekt FH BSLA, Nidau Zimmermann Markus, dipl. Arch. EPFL/SIA, Bern *Gruppe Emmental-Oberaargau* Akkerman Pascale, Landschaftsarchitektin HTL/BSLA, Ittigen (Präsidentin) Federli Thomas, dipl Geograf, Münsingen

	Huber Sonja, dipl. Arch. EPFL SIA, Bern Hurschler Thomas, lic. Phil.I, Historiker, Kunsthistoriker, Bern Kräuchi Adrian, dipl. Ing. FH Landschaftsarchitekt Exekutive MBA, Konolfingen Krauss Ueli, dipl. Arch. ETH/SIA SWB, Muri b. Bern Ousoun-Andreou Kalliopi, Dipl.-Ing. Arch. RWTH SIA REG A, Bern
Sekretariat	Gebiete Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau Gilgen Bettina (Stv. Lehmann Susanne) Gebiet Jura bernois-Seeland Aegerter Marie-France

1.2.22.5 Überprüfung und Fazit

Die OLK ist eine Fachkommission gestützt auf das eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz. Die Mitglieder der OLK sind externe Fachleute, die im Berufsleben stehen und eine unabhängige, interdisziplinäre und breit abgestützte Fachmeinung vertreten. Die nötigen Fachkompetenzen in Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau sind sichergestellt. Im Beschwerdeverfahren kann die zweite Instanz auf ein aus den Präsidien der OLK-Gruppen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der OLK gebildeten Ausschuss zurückgreifen. Die OLK nimmt ihre Aufgaben kostengünstig wahr (rund CHF 250'000.— pro Jahr).

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.23 Notariatsprüfungskommission (DIJ)

1.2.23.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 4 Notariatsgesetz (NG; BSG 169.11)
Art. 2 Verordnung über die Notariatsprüfung (NPV; BSG 169.221)
Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Entschädigung der Mitglieder der Anwalts- und der Notariatsprüfungskommission (EMPV; BSG 166.21)

1.2.23.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bilden zusammen das Präsidium. Das Präsidium organisiert sich selbst.

  Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie den übrigen Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kommission. Der Kommission gehören für jedes Prüfungsfach gemäss Artikel 12 und 15 NPV eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten an.

Das Sekretariat ist der Direktion für Inneres und Justiz, Kantonales Grundbuchamt, angegliedert und wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung geführt.

- **Aufgaben:**
  Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Belange der Notariatsprüfungskommission, insbesondere Organisation, Durchführung und Überwachung der Notariatsprüfungen.

  Die Kommission nimmt die (mündlichen bzw. schriftlichen) Notariatsprüfungen gemäss den Einsatzplänen und Festlegungen in den Kommissionssitzungen ab.

  Das Sekretariat unterstützt das Präsidium bei der Organisation, Durchführung und Überwachung der Notariatsprüfungen gemäss detailliertem Funktionsdiagramm.

- **Sitzungskadenz:**
  Diejenigen Mitglieder, die für die jeweilige Prüfungssession eingeteilt sind, treffen sich zweimal pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Weibliche Kommissionsmitglieder: 6 (24%).
  - Männliche Kommissionsmitglieder: 19 (76%).
  - Französischsprechende Kommissionsmitglieder: 6 (24%).

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Mitglieder ist in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Anwalts- und der Notariatsprüfungskommission vom 25. Oktober 2006 (EMPV; BSG 166.21) festgelegt. Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Kantonalen Grundbuchamts (GBA) der DIJ.

1.2.23.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Kommission werden durch die Direktion für Inneres und Justiz ernannt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

1.2.23.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Adrian Mühlematter, Notar/Geschäftsleitender Grundbuchverwalter, Thun
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Errol Küffer, Notar, Ittigen
Mitglieder	Toni Ammon, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Jürgen Brönnimann, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Daniela Byland, Notarin und Rechtsanwältin, Bern Virginie Flückiger, Notarin/Geschäftsleitende Grundbuchverwalterin, Courtelary Dominik Gasser, Rechtsanwalt, Bern Christine Glättli, Dr. iur., Notarin und Rechtsanwältin, Bern Christoph Jäger, Dr. iur., Fürsprecher, Bern

	Alexander Kernen, Dr. iur., Notar und Rechtsanwalt, Bern Adrian Kneubühler, Notar und Fürsprecher, Notariatsinspektor, Ostermundigen Fabrizio Andrea Liechti, Dr. iur., Notar und Rechtsanwalt, Bern Adriano Marantelli, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Markus Müller, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Bern Philippe Munari, Notar, St.-Imier Raphaëla Nanzer, Fürsprecherin, Präsidentin Steuerrekurskommission, Bern Bernard Rolli, Prof. Dr. jur., Fürsprecher, Verwaltungsrichter, Bern Hans-Peter Schürch, Fürsprecher, Leitender Staatsanwalt, Thun Beat Stalder, Prof. Dr. iur., Notar und Fürsprecher, Bern Franco Villoz, Fürsprecher, Valbrise Sarah Wildi, Rechtsanwältin, Staatsanwältin, Bern Stephan Wolf, Prof. Dr. iur., Notar und Fürsprecher, Bern Danièle Wüthrich-Meyer, Fürsprecherin, Nidau Gabriel Zürcher, Fürsprecher, Gerichtspräsident, Moutier Hans-Ulrich Zürcher, Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Buchhaltungsexperte gemäss (Art. 3 NPV): Matthias Simon Gnägi, Dr. rer.oec., Bern
Sekretariat	Anita Sena-Gafner, DIJ_GBA-Stab

1.2.23.5 Überprüfung und Fazit

Die Mitglieder der NPK sind externe Fachleute, die über breit abgestütztes Fachwissen in Praxis, Lehre und Rechtsprechung verfügen.

Gegen Verfügungen der Notariatsprüfungskommission oder ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde geführt werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.24 Anwaltsprüfungskommission (DIJ)

1.2.24.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 Kantonales Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11)
Art. 2 Verordnung über die Anwaltsprüfung (APV; BSG 168.221.1)

1.2.24.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Anwaltsprüfungskommission gehören für jedes Prüfungsfach eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten als Kommissionsmitglieder zur Abnahme deutsch- und französischsprachiger Prüfungen an. Das Obergericht kann für Einzelfälle auch ausserordentliche

Kommissionsmitglieder ernennen (Art. 2 Abs. 1 APV). Als Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission können Universitätsdozentinnen und -dozenten, Gerichtspersonen sowie Personen mit Anwalts- oder Notariatspatent ernannt werden. Der Bernische Anwaltsverband und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern sind anzuhören (Art. 2 Abs. 2 APV). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 2 Abs. 3 APV). Das Obergericht führt das Sekretariat (Art. 2 Abs. 4 APV).

- **Aufgaben:**
  Die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern ist zuständig für die Durchführung der Anwaltsprüfungen im Kanton Bern. Dies umfasst insbesondere das Erstellen der Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die Bewertung sämtlicher prüfungsrelevanter Leistungen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (Art. 3 Abs. 1 KAG bzw. APV).
  Die Anwaltsprüfungskommission führt ausserdem die Eignungsprüfung (Art. 31 Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA; SR 935.61] bzw. Art. 24 f. APV) und das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA bzw. Art. 26 f. APV) mit Anwältinnen und Anwälten aus den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA durch, die sich ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen wollen.

- **Sitzungskadenz:**
  4x im Jahr (je eine Notenkonferenz nach dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Anwaltsprüfungen der zwei Prüfungssessionen pro Jahr).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Aktueller Stand der Mitglieder: 6 Frauen, 35 Männer.
  - Aktueller Stand der Mitglieder: 36 deutschsprachige und 5 französischsprachige Mitglieder.
    Die Anwaltsprüfung kann in deutscher oder französischer Sprache abgelegt werden. Die französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten sind deutlich in der Minderheit. Die Anwaltsprüfungskommission verfügt jedoch über ausreichend französischsprachige Mitglieder, um die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

- **Finanzierung:**
  - Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Anwalts- und Notariatsprüfungskommission (EMPV; BSG 166.21). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Obergerichts.

1.2.24.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden durch das Obergericht gewählt (Art. 3 Abs. 2 KAG).

1.2.24.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Bähler Jürg, Oberrichter
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Vicari Jean-Pierre, Oberrichter

Mitglieder	Amonn Toni, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt Arn Raphaël, Dr. iur., Stv. Leitender Staatsanwalt Auer Christoph, Dr. iur., Staatsschreiber Bähler Daniel, alt Oberrichter Bettler Ronnie, Oberrichter Bommer Felix, Prof. Dr. iur. Bratschi-Rindlisbacher Franziska, Oberrichterin Brönnimann Jürgen, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt Daum Michel, Verwaltungsrichter Fels Michel-André, Generalstaatsanwalt Geiser Rainier, Oberrichter Glauser Manuela, Rechtsanwältin Grütter Myriam, Oberrichterin Güngerich Andreas, Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt Hofstetter Elias, Dr. iur., Rechtsanwalt Jäger Christoph, Dr. iur., Rechtsanwalt Jaggi Emanuel, Dr. iur., Staatsanwalt Jaggi Irma, Dr. iur., LL.M., Staatsanwältin Josi Christian, Dr. iur., Oberrichter Küpfer Markus, Chef Abteilung Recht einer Hauptabteilung der ESTV Lienhard Andreas, Prof. Dr. iur. Marantelli Adriano, Dr. iur., Rechtsanwalt, Dipl. Steuerexperte Marbach Eugen, Prof. Dr. iur., Fürsprecher Markus Alexander R., Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt Müller Markus, Prof. Dr. iur. Nanzer Raphaëla, Präsidentin der Steuerrekurskommission Niklaus Jean-Luc, Dr. iur., Oberrichter Nyffenegger Res, Dr. iur., Rechtsanwalt Rolli Bernard, Prof. Dr. iur., alt Verwaltungsrichter Rüetschi Sven, Dr. iur., Rechtsanwalt Scheidegger Lukas, Fürsprecher Stalder Beat, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Teuscher Hannes, Fürsprecher, LL.M. Vogelsang André, Rechtsanwalt Weber Jonas, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. Wyttenbach Judith, Prof. Dr. iur., Fürsprecherin Zuberbühler Christian, Rechtsanwalt Zürcher Gabriel, Gerichtspräsident Zürcher Hans-Ulrich, Dr. iur., Rechtsanwalt
Sekretariat	Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern Hochschulstrasse 17 3012 Bern

1.2.24.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Anwaltsprüfungskommission hätte zur Folge, dass die Anwaltsprüfungen im Kanton Bern nicht mehr – oder zumindest nicht mehr in der aktuell vorgesehenen Form – durchgeführt werden könnten. Die Abnahme der Anwaltsprüfungen müsste neu geregelt und es

müsste zur Vorbereitung und zur Abnahme der Prüfungen ein neues Gremium geschaffen werden.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Anwaltsprüfungskommission haben sich bewährt und bedürfen grundsätzlich keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.25 Theologische Prüfungskommissionen (DIJ)

1.2.25.1 Rechtsgrundlagen

Art. 14 Abs. 4 Landeskirchengesetz (LKG; BSG 410.11)
Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPkV; BSG 414.110)

1.2.25.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  - Die kantonalen theologischen Prüfungskommissionen sind die evangelisch-reformierte Prüfungskommission, die christkatholische Prüfungskommission und die römisch-katholische Prüfungskommission (Art. 2 Abs. 1 TPPkV).
  - Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern (Art. 3 Abs. 1 TPPkV). Die Direktion für Inneres und Justiz bestimmt die genaue Mitgliederzahl jeder Prüfungskommission (Art. 3 Abs. 2 TPPkV). Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten gehört den drei Prüfungskommissionen von Amtes wegen an (Art. 3 Abs. 3 TPPkV).
  - Die Prüfungskommissionen konstituieren sich selbst und bestimmen ihre Sekretariate. Für administrative Arbeiten können sie die Dienste des Sekretariats der Beauftragten oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten beiziehen (Art. 6 TPPkV).

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben und Befugnisse der theologischen Prüfungskommissionen sind in den Art. 7 bis 10 TPPkV festgehalten:
  - **Organisation und Abnahme von Prüfungen** (Art. 7 TPPkV):
    Die evangelisch-reformierte und die christkatholische Prüfungskommission bereiten die Prüfungen des theologischen Staatsexamens vor, führen diese durch und entscheiden über das Bestehen des Staatsexamens. Dazu ernennen die Prüfungskommissionen eine ausreichende Anzahl von Prüfungsexpertinnen und -experten (Art. 7 Abs. 1 TPPkV).
    Die römisch-katholische Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung für Geistliche der römisch-katholischen Landeskirche. Sie bereitet die mündliche Prüfung vor, führt diese durch und entscheidet über das Bestehen der mündlichen Prüfung. Für die Prüfungen ernennt die Prüfungskommission eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten (Art. 7 Abs. 2 TPPkV).
  - **Gleichwertigkeit von auswärtigen Ausbildungen und Abschlüssen beurteilen** (Art. 8 bis 10 TPPkV):
    Die evangelisch-reformierte und die christkatholische Prüfungskommission beurteilen die Gleichwertigkeit von auswärtigen Ausbildungen und Abschlüssen mit dem entsprechenden Mastertitel in Theologie der Universität Bern (Art. 8 Abs. 1 und 2 TPPkV).

Die römisch-katholische Prüfungskommission beurteilt die Gleichwertigkeit von anderen Ausbildungen und Abschlüssen mit einem ordentlichen Abschluss in römisch-katholischer Theologie an einer Universität (Art. 8 Abs. 3 TPPkV).
Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit führen die Prüfungskommissionen ein Verfahren durch. Ein von der jeweiligen Prüfungskommission bestellter Ausschuss ist für die Prüfung der Gleichwertigkeit und die dazu nötigen Abklärungen zuständig (Art. 9 Abs. 1 und 2 TPPkV). Er stellt der Prüfungskommission Antrag, ob die Gleichwertigkeit gegeben ist oder welche Leistungen und Prüfungen dafür noch erbracht werden müssen (Art. 9 Abs. 3 TPPkV).

- **Sitzungskadenz:**
  - Evangelisch-reformierte Prüfungskommission: 1x im Jahr (bei Bedarf weitere Sondersitzungen möglich, z.B. bei unklaren Äquivalenzverfahren).
  - Christkatholische Prüfungskommission: bei Bedarf.
  - Römisch-katholische Prüfungskommission: 3x im Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Evangelisch-reformierte Prüfungskommission:
    - 4 Frauen, 7 Männer.
    - 11 Deutschsprachige.
  - Christkatholische Prüfungskommission:
    - 2 Frauen, 3 Männer.
    - 5 Deutschsprachige.
  - Römisch-katholische Prüfungskommission:
    - 2 Frauen, 5 Männer.
    - 5 Deutschsprachige, 2 Französischsprachige.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie der Expertinnen und Experten erfolgt gemäss Artikel 12-17 TTPkV. Die Entschädigungen werden von der Direktion für Inneres und Justiz ausbezahlt (Art. 18 TTPkV).

1.2.25.3 Wahlgremium

Die drei Landeskirchen, die Theologische Fakultät der Universität Bern, das Bistum Basel sowie der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz können der Beauftragten oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten Wahlanträge stellen. Die Direktion für Inneres und Justiz wählt die Mitglieder der drei Prüfungskommissionen für eine Dauer von jeweils vier Jahren und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten (Art. 5 Abs. 1-2 TPPkV).

1.2.25.4 Zusammensetzung und Administration

- Evangelisch-reformierte Prüfungskommission:

Präsident/ Präsidentin	Sallmann Martin, Prof. Dr., Professor für Historische Theologie, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Lützelflüh
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.

Mitglieder	Brodbeck Kathrin, Dr., Pfarrerin, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Moosseedorf Grädel-Schweyer Rosa, Pfarrerin, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern Hagenow Stephan, Dr., Pfarrer, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Ferenbalm Hirzel Martin, Dr., Pfarrer, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern Noth Isabelle, Prof. Dr., Professorin für Praktische Theologie, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Bern Plüss David, Prof. Dr., Professor für Praktische Theologie, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Burgdorf Schliesser Benjamin, Prof. Dr., Professor für Literatur und Theologie des Neuen Testaments, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Bern Straubhaar Ursula, Pfarrerin, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Allmendingen b. Thun Wagner Andreas, Prof. Dr., Professor für Altes Testament, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Bern Leutwyler David, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, Bern (von Amtes wegen)
Sekretariat	Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, Direktion für Inneres und Justiz, Münstergasse 2, 3000 Bern 8 eveline.sagna@be.ch, Tel. +41 31 633 47 17

- Christkatholische Prüfungskommission:

Präsident/ Präsidentin	Konrad Daniel, Pfarrer, Bischöflicher Vikar des Christkatholischen Bistums Schweiz, Olten
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Berlis Angela, Prof. Dr., Professorin für Geschichte des Altkatholizismus und Allgemeine Kirchengeschichte, Vertretung des Instituts für Christkatholische Theologie der Universität Bern, Bern Hagmann Jürg, lic.phil., Vertretung der Christkatholischen Landeskirche, Baden Huian Georgiana, Prof. Dr., Assistenzprofessorin für Systematische Theologie und Ökumene, Vertretung des Instituts für Christkatholische Theologie der Universität Bern, Bern Leutwyler David, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, Bern (von Amtes wegen)
Sekretariat	Jürg Hagmann, unterstützt durch: Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, Direktion für Inneres und Justiz, Münstergasse 2, 3000 Bern 8 david.leutwyler@be.ch, Tel. +41 31 633 47 17

- Römisch-katholische Prüfungskommission:

Präsident/ Präsidentin	Heim Ruedi, Pastoralraumpfarrer, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Bern (Präsident)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Berz-Albert Gabriele, Gemeindeleiterin, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Spiez Beyeler Marie-Louise, Landeskirchenrätin, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Bern Gindrat François Xavier, Curé moderateur, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Bienne Leist Thomas, Pastoralraumleiter, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Lyss Theurillat Jean-Jacques, Curé moderateur, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, St-Imier Leutwyler David, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, Bern (von Amtes wegen)
Sekretariat	Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, Zähringerstrasse 25, 3012 Bern anna.lamelza@kathbern.ch, Tel +41 31 533 54 51

1.2.25.5 Überprüfung und Fazit

Die Einsetzung der drei theologischen Prüfungskommissionen ist im Landeskirchengesetz festgelegt (Art 14 Abs. 4 LKG). Der Kanton richtet den Landeskirchen jährliche Finanzierungsbeiträge aus, welche für die Entlöhnung der Geistlichen verwendet werden müssen (Art. 29 LKG). Eine Aufhebung der theologischen Prüfungskommissionen hätte zur Folge, dass die Ausbildung der Geistlichen, die im Kanton Bern tätig sein möchten, nicht mehr – oder zumindest nicht mehr in der aktuell vorgesehenen Form – durch eine kantonale Kommission geprüft würde. Voraussichtlich müsste die Verantwortung dafür vollständig den Landeskirchen übergeben werden.

Der Aufgabenbereich der theologischen Prüfungskommissionen ist klar definiert. Zusammensetzung, Organisation und Finanzierung der Prüfungskommissionen haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.26 Regionale Gültschätzungskommissionen (insgesamt sechs) (FIN)

1.2.26.1 Rechtsgrundlagen

Art. 113 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
Art. 7 Verordnung über die amtliche und ausseramtliche Schätzung von Grundstücken (SchV; BSG 215.129.1)

1.2.26.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Für die Schätzungsregion Bern-Mittelland bestehen zwei Gültschätzungskommissionen. Für die übrigen Schätzungsregionen besteht je eine Gültschätzungskommission.
  Für jede Gültschätzungskommission werden als Mitglieder ernannt
  - o ein Präsident oder eine Präsidentin
  - o drei weitere Kommissionsmitglieder

  Als Präsident oder Präsidentin und als Kommissionsmitglieder sind Baufachleute und landwirtschaftliche Sachverständige zu bezeichnen. Bei Bedarf kann die Gültschätzungskommission weitere Fachleute gemäss Art. 9 Abs. 6 SchV beiziehen.

- **Aufgaben:**
  Die Gültschätzungskommission ist zuständig für die amtliche Schätzung
  - a des Verkehrswertes von Grundstücken im Zeitpunkt der Erbteilung (Art. 617 bis 619 ZGB und Art. 74 EG ZGB),
  - b von Grundstücken für die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 830 ZGB und Art. 107 EG ZGB),
  - c von Grundstücken bei der Errichtung eines Schuldbriefes, sofern dies vom Gläubiger oder von der Gläubigerin verlangt wird (Art. 843 ZGB und Art. 113 EG ZGB),
  - d zur Festsetzung der Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 848 ZGB und Art. 113 EG ZGB).

- **Sitzungskadenz:**
  Von Fall zu Fall (vgl. Art. 9 SchV).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - o Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen / beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten:

    Zurzeit nicht erfüllt. Auf Grund der Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2024-2027 wird bestmöglich darauf geachtet.

  - o Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit:
    Die Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden in den Verwaltungsregionen Berner Jura sowie Seeland erfüllt. Bei Bedarf in anderen Verwaltungsregionen helfen französischsprechende Mitglieder aus.

- **Finanzierung:**
  Amtliche und ausseramtliche Schätzungen sind kostenpflichtig. Für alle Arbeiten von Mitgliedern der Gültschätzungskommissionen im Zusammenhang mit amtlichen Schätzungen im Sinne von Art. 2 SchV wird ein Honorar von 175 Franken pro Stunde geschuldet.

1.2.26.3 Wahlgremium

Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion.

1.2.26.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Siehe das öffentlich publizierte Verzeichnis aller Gültschätzungskommissionen des Kantons Bern, abrufbar unter: https://www.sv.fin.be.ch/de/start/themen/steuersituationen/kauf-verkauf-liegenschaft/amtlicher-wert.html --> Verzeichnis der Gültschätzungskommissionen des Kantons Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	
Sekretariat	

1.2.26.5 Überprüfung und Fazit

Der Aufgabenbereich bzw. die gesetzlichen Vorgaben haben sich nicht gewandelt, andere Gremien bestehen auch nicht, welche diese Aufgabe übernehmen könnten. Somit sind die Gültschätzungskommissionen beizubehalten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.27 Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (GSI)

1.2.27.1 Rechtsgrundlagen

Art. 20 Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1)
Art. 4 ff. Sozialhilfeverordnung (SHV; BSG 860.111)

1.2.27.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission ist nicht mehr aktiv. Die formelle Aufhebung erfolgt im Rahmen der Revision der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Totalrevision SHG 2026.

- **Aufgaben:**
  Förderung der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie Erörterung von Fragen, die den Kanton und die Gemeinden gemeinsam betreffen.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

- **Finanzierung:**
  Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

1.2.27.3 Wahlgremium

Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

1.2.27.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Die Kommission ist nicht mehr aktiv.
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	-
Sekretariat	-

1.2.27.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

Der Einbezug der Akteure und das externe Fachwissen werden bereits seit einigen Jahren über Austauschgefässe (z.B. BKSE, VBG) oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen sichergestellt resp. abgeholt. Wo notwendig, wurden die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so der Eingang von externem Fachwissen sichergestellt. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können themen- und geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden.

Fazit: Aufhebung.

1.2.28 Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden (SID)

1.2.28.1 Rechtsgrundlagen

Art. 58 bis 60 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)
Art. 36 bis 39 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111)

1.2.28.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  - Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden konstituiert sich selbst.
  - Es kann Arbeitsgruppen einsetzen sowie Expertinnen und Experten beiziehen.

- Das Sekretariat des Kontaktgremiums wird vom Generalsekretariat der SID geführt.
- Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der SID sowie die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrechts an den Sitzungen teil.

- **Aufgaben:**
  - Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden behandelt Grundsatzfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Umsetzung des PolG.
  - Das Kontaktgremium kann Evaluationen, Audits oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen.
  - Es gibt Empfehlungen zuhanden der Sicherheitsdirektion ab.

- **Sitzungskadenz:**
  Das Kontaktgremium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimal jährlich. Ferner können drei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 2 Frauen, 7 Männer.
  - 1 Person aus dem französischsprachigen Kantonsteil, 8 aus dem deutschsprachigen Kantonsteil.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder des Kontaktgremiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Generalstaatsanwalts, sowie allfällig beigezogene Expertinnen und Experten werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt.

1.2.28.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder auf Antrag der Sicherheitsdirektion. Der Verband Bernischer Gemeinden schlägt dem Regierungsrat vier Vertreterinnen und Vertreter vor.

1.2.28.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Müller Philippe, Sicherheitsdirektor, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Brunner Jolanda, Gemeindepräsidentin Spiez, Vertreterin des Verbandes bernischer Gemeinden, Spiez Nobs Stefan, Gemeindepräsident Lyss Fels Michel-André, Generalstaatsanwalt, Burgdorf Mühlheim Barbara, alt-Grossrätin, Bern Nause Reto, Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern, Bern Röthlisberger Felix, Gemeinderat Hindelbank, Hindelbank

	Tobler Patrick, Vertretung ausserhalb der Kantonsverwaltung und Vertretung des französischsprachigen Kantonteils, Montagne de Moutier Wichtermann Jürg, Geschäftsführer Verband bernischer Gemeinden, Bern Wüthrich Adrian, Präsident Polizeiverband Bern-Kanton PVBK, Huttwil
Sekretariat	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID, Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3011 Bern, info.sid@be.ch, Tel +41 31 633 47 23

1.2.28.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung des Kontaktgremiums Sicherheit hätte folgende Auswirkungen:

- Weniger Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere der Bernischen Gemeinden bei der Umsetzung des Polizeigesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Polizeigesetzteilrevision.
- Wegfall einer wichtigen Austauschplattform zur Sicherheit im Kanton zwischen den Kantonsbehörden und der Gemeinden.
- Schlechtere Vertretung des französischsprachigen Kantonteils im Sicherheitsbereich.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung des KGSKG haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.29 Redaktionskommission (STA)

1.2.29.1 Rechtsgrundlagen

Art. 98 und 99 Grossratsgesetz (GRG; BSG 151.21)
Art. 134 bis 136 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; BSG 151.211)
Art. 25 Publikationsgesetz (PuG; BSG 103.1)
Art. 5 Abs. 1 Bst. a Organisationsverordnung STA (OrV STA; BSG 152.211)

1.2.29.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Redaktionskommission besteht aus Ratsmitgliedern und Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache (Art. 98 Abs. 1 GRG). Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen zu achten (Art. 98 Abs. 3 GRG).

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben der Redaktionskommission sind in Artikel 99 GRG festgehalten: Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht. Auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission überprüft sie auch Dekretsvorlagen (Art. 99 Abs. 1 GRG). Sie bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und beantragt der zuständigen Kommission Änderungen (Art. 99 Abs. 2 GRG). Sie besorgt Berichtigungen nach Massgabe der Bestimmungen des Publikationsgesetzes (Art. 99

Abs. 3 GRG).

- **Sitzungskadenz:**
  8x im Jahr (4x Vorprüfungen im Hinblick auf die erste Lesung, 4x im Hinblick auf die zweite Lesung).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 3 Frauen, 6 Männer.
  - 6 Deutschsprachige, 3 Französischsprachige.

- **Finanzierung:**
  Entschädigung der Kommissionsmitglieder wie GR (Budget STA bzw. Budget GR). Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

1.2.29.3 Wahlgremium

Das Büro des Grossen Rates wählt die Mitglieder der Redaktionskommission für die Dauer der Legislatur (Art. 98 Abs. 2 GRG).

1.2.29.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Auer Christoph, Dr. iur., Staatsschreiber, Bern (von Amtes wegen)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht. Bei Abwesenheit des Staatsschreibers amtet Gérard Caussignac als Stellvertreter.
Mitglieder	Berberat Philippe, lic. en droit, greffier de chambre au Tribunal administratif, Berne Bürki Christoph, Verwaltungsrichter, Verwaltungsgericht, Bern Caussignac Gérard, avocat, Service de législation, Berne Deppeler Lukas, Fürsprecher, Begleitende Rechtsetzung, Bern Fisli Karin, Grossrätin, Meikirch Gschwend-Pieren Andrea, Grossrätin, Kaltacker Kern Markus, Prof. Dr., Universität Bern Vertretung oberste Gerichte: Vakant
Sekretariat	Zentraler Terminologiedienst, Postgasse 68, 3000 Bern 8, info.terminologie@be.ch, Tel. +41 31 633 75 29

1.2.29.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Redaktionskommission hätte diese Folgen:
- Abkehr von der gelebten Zweisprachigkeit der Gesetzgebung.
- Keine Überprüfung der semantischen Äquivalenz der Texte, was der Gleichwertigkeit der Erlasse in beiden Amtssprachen zuwiderläuft.
- Keine Überprüfung der sprachlichen Qualität der Erlasse und somit auch keine Überprüfung der Verständlichkeit und der Lesbarkeit der Texte.

- Keine Überprüfung der Systematik und der Verfassungsmässigkeit der Gesetzgebung.
- Keine Überprüfung der Vollzugstauglichkeit der Gesetzgebung durch die obersten Gerichte (insbes. das Verwaltungsgericht).

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Redaktionskommission haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.30 Kommission für Jagd und Wildtierschutz (WEU)

1.2.30.1 Rechtsgrundlagen

Art. 29 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)
Art. 34 der Jagdverordnung (JaV; BSG 922.111)

1.2.30.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Kommission gehören namentlich Vertreterinnen und Vertreter der Jägerschaft, Naturschutz, Vogelschutz, Waldwirtschaft, Landwirtschaft und Tierschutz an.

- **Aufgaben:**
  - Begutachtung und Vorberatung der Vorschriften und Massnahmen betreffend die Jagd, den Wildtierschutz und das Wildschadenwesen.
  - Antragsstellung an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu den jährlichen Festlegungen für die Jagdperioden (Jagdplanung).
  - Stellungnahmen zu Fragestellungen, Initiierung oder Unterstützung von Projekten und Untersuchungen im Bereich der Jagd und des Wildtierschutzes.
  - Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Bereich Jagd und Wildtierschutz in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

- **Sitzungskadenz:**
  2 - 3 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 1 Frau, 10 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Die vorwiegend im gesamten Kantonsgebiet tätigen Organisationen schicken eine bis zwei (mit Ausnahme der Jägerinnen und Jäger) Personen in die Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW). Eine angemessene Vertretung in Form einer Person aus dem Berner Jura ist deshalb nicht möglich. Die Verwaltung hat keinen Einfluss darauf, wen die Organisationen delegieren. Die Jägerinnen und Jäger haben als einzige mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter. Entsprechend lässt sich eine breitere Vertretung – auch nach regionalen und sprachlichen Gesichtspunkten – innerhalb dieses Verbands umsetzen. Sie delegieren denn auch seit längerem eine Person aus dem Berner Jura in die KJW.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen» (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der WEU.

1.2.30.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

1.2.30.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Küng Christoph, Jägerschaft, Schwarzenburg
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Haslebacher Hans, Waldwirtschaft, Sumiswald
Mitglieder	Balzari Carl'Antonio, Vogelschutz, Muri Bieri Katrin, Naturschutz, Bern Bircher Lukas, Dachverband Berner Tierschutz, Bern-Oberbottigen Egloff Philipp, Waldwirtschaft, Bern Graber Christian, Jägerschaft, Innertkirchen Hess Lorenz, Jägerschaft, Stettlen Klossner Beat, Jägerschaft, Latterbach Troehler Raymond, Jägerschaft, Prêles Wandfluh Ernst, Landwirtschaft, Kandergrund
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen, info.ji@be.ch, Tel. +41 31 636 14 30

1.2.30.5 Überprüfung und Fazit

Mit der Aufhebung dieser paritätisch zusammengesetzten Kommission würde sich die Konsensfindung in wichtigen und schwierigen Fragen rund um die Jagd und den Wildtierschutz erheblich schwieriger gestalten. Zudem trägt die Kommission wesentlich zur Versachlichung der Diskussion bei, die oftmals sehr emotional geführt wird.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.31 Fischereikommission (WEU)

1.2.31.1 Rechtsgrundlagen

Art. 55 Fischereigesetz (FiG; BSG 923.11)

1.2.31.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Kommission gehören namentlich Vertreterinnen und Vertreter der Fischereiwissenschaft, der kantonalen Angelfischer- und Berufsfischerorganisationen sowie die mit dem Vollzug beauftragten Behörden (mit beratender Stimme) an.

- **Aufgaben:**
  Beratung der mit der Fischerei betrauten Behörden.

- **Sitzungskadenz:**
  2 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 1 Frau, 8 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Mindestens ein Mitglied stammt aus der Region Seeland/Berner Jura und vertritt die französischsprachige Minderheit.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

1.2.31.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

1.2.31.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Fiechter Peter, Angelfischer, Därligen
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Abegglen Beat, Berufsfischer, Iseltwald Aeschlimann Adrian, Angelfischer, Bern Breitenstein Martina, Fischereiwissenschaft, Bern Dasen Peter, Angelfischer, Gerolfingen Liniger Ernst, Angelfischer, Wattenwil Pilloud Gerold, Berufsfischer, Ligerz Wahli Thomas, Prof. Dr. phil. nat., Fischereiwissenschaft, Bern Zulauf Toni, Angelfischer, Zollbrück
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen, info.fi@be.ch Tel. +41 31 636 14 80

1.2.31.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission würde eine Gesetzesanpassung bedingen. In der Kommission sind Vertreterinnen und Vertreter aus den wichtigsten Bereichen des Fischereimanagements vertreten. Sie unterstützt den Vollzug in teilweise kontrovers diskutierten Themen. Eine Auflösung würde insbesondere zu aufwändigeren Vernehmlassungen führen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.32 Pachtkommission (WEU)

1.2.32.1 Rechtsgrundlagen

Art. 16 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1)

1.2.32.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft.

- **Aufgaben:**
  Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weiterer Geschäfte, die ihr von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zugewiesen werden.

- **Sitzungskadenz:**
  Keine Sitzungen; die Geschäfte werden auf dem Zirkulationsweg begutachtet.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 0 Frauen, 2 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der Anteil der französischsprachigen Geschäfte ist verhältnismässig gering. Die Mitglieder für die Pachtkommission werden jeweils durch die Interessenorganisation Berner Bauern Verband vorgeschlagen. Die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) ist Mitglied des Berner Bauern Verbands. Es liegt an der betroffenen Interessenorganisation, eine angemessene Berücksichtigung der Regionen zu beachten und Personen zur Wahl vorzuschlagen, die über Französisch- resp. Deutschkenntnisse verfügen.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

1.2.32.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

1.2.32.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	---
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Häberli Hansjakob, Verpächter, Allmendingen bei Bern Oppliger Ulrich, Pächter Toffen
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Schwand 17, 3110 Münsingen, info.asp@be.ch, Tel. +41 31 636 14 05

1.2.32.5 Überprüfung und Fazit

Die Anzahl der Pachtgeschäfte ist seit Jahren rückläufig. Es besteht kein Ermessensspielraum bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (mehr). Folglich ist der Handlungsspielraum der Pachtkommission bei der Beurteilung der Pachtgeschäfte stark eingeschränkt. Auch in anderen Rechtsgebieten (Raumplanung, Direktzahlungen, BGBB usw.) erfolgen Entscheide nicht unter Einbezug einer Interessensvertretung. Die Interessensvertretung hat grundsätzlich im gesetzgeberischen Prozess zu erfolgen und nicht im eigentlichen Vollzug. Zudem steht dem Pächter bzw. dem Verpächter, falls er mit dem Entscheid der Fachstelle nicht einverstanden ist, der Rechtsweg offen. Eine Auflösung würde zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und einer Reduktion der Bearbeitungszeit durch den Wegfall des Zirkulationsverfahrens führen.

Fazit: Aufhebung.

2. Fachkommissionen im Verantwortungsbereich des Regierungsrates

2.1 Delegationsnorm in Spezialgesetz

2.1.1 Kunstdenkmälerkommission (BKD)

2.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 9 und 36 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz (DPG; BSG 426.41)
Art. 5 Denkmalpflegeverordnung (DPV; BSG 426.411)
Art. 3.1 und 3.2 Vertrag «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» vom 28. Oktober 2019 zwischen dem Kanton Bern und der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)

2.1.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Kanton Bern beteiligt sich seit 1938 am nationalen Grossprojekt «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» der GSK, das die vertiefte wissenschaftliche Erforschung der Kunstdenkmäler sowie die Publikation der Ergebnisse bezweckt. Für den Kanton Bern sind bislang zehn Bände erschienen, ein weiterer ist in Bearbeitung. Die Kunstdenkmälerkommission ist das Verbindungsglied zwischen dem Kanton und der GSK. Sie besteht aus Vertretern verschiedener Institutionen, mit denen der Autor eng zusammenarbeitet, sowie aus weiteren Fachpersonen. Die Administration erfolgt durch die kantonale Denkmalpflege.

- **Aufgaben:**
  - Schnittstelle zwischen dem Kanton Bern und der GSK.
  - Steuerung des Forschungs- und Publikationsprozesses in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht.
  - Fachliche Beratung und Unterstützung der Autorinnen und Autoren auf allen Ebenen.
  - Begutachtung der Manuskripte in Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission der GSK.

- **Sitzungskadenz:**
  Halbjährlich sowie zusätzlich nach Bedarf.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 1 Frau, 5 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Derzeit ohne Belang, da ausschliesslich ein deutschsprachiger Gebietsband in Bearbeitung ist.

- **Finanzierung:**
  Taggelder und Reiseentschädigungen an Mitglieder, die nicht vom Staat besoldet werden, gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; vgl. Art. 39 Abs. 4 DPV).

2.1.1.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.1.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Baeriswyl Armand, Dr. phil., Archäologischer Dienst Kt. Bern, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Buser Richard, Dr. phil., Baden Howald Tschirren Matthias, dipl. Architekt ETH, Wangen an der Aare Pajor Ferdinand, Dr. phil., Vizedirektor der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte und Leiter des Projekts «Die Kunstdenkmäler der Schweiz», Marly

	Studer Immenhauser Barbara, Dr. phil., Staatsarchivarin, Bern Wüthrich Urs, alt Regierungsstatthalter, Urtenen-Schönbühl
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Denkmalpflege

2.1.1.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt käme einer Verletzung der denkmalrechtlichen Bestimmungen sowie der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der GSK gleich. Zudem würde die qualitätssichernde Unterstützung wegfallen. Das notwendige Expertenwissen könnte nicht mehr kostengünstig im Milizsystem bezogen werden, sondern müsste auf Honorarbasis eingekauft werden.

Eine Aufhebung wird jedoch auf Ende 2026 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Redaktionskommission der GSK für die weitere Bearbeitung und die Herausgabe des Bandes zuständig. Im Hinblick auf die Erarbeitung allfälliger weiterer Kunstdenkmälerbände wäre die Übertragung der kantonalen Verpflichtungen an die Fachkommission für Denkmalpflege zu prüfen.

Fazit: Aufhebung (auf Ende 2026).

2.1.2 Fachkommission für Denkmalpflege (BKD)

2.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 36 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz (DPG; BSG 426.41)
Art. 39 und 40 Denkmalpflegeverordnung (DPV; BSG 426.411)

2.1.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Mit dem Denkmalpflegegesetz von 1999 wurde die neu benannte Fachkommission für Denkmalpflege (FKD) als beratendes Fachgremium gesetzlich verankert. Das Präsidium wird in ständiger Praxis durch die Bildungs- und Kulturdirektorin bzw. den Bildungs- und Kulturdirektor sowie die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Amtes für Kultur wahrgenommen. Die übrigen Kommissionsmitglieder stammen aus der denkmalpflegerischen Lehre und Praxis sowie aus verschiedenen Anspruchsgruppen (Gemeinden, Verbände). Die Administration erfolgt durch die kantonale Denkmalpflege.

- **Aufgaben:**
  - Beratung der BKD in denkmalpflegerischen Grundsatzfragen.
  - Stellungnahme und Vermittlung in umstrittenen Fällen.
  - Berichte zu Unterschutzstellungen bzw. deren Aufhebung oder Abänderung.
  - Einbezug gesamtgesellschaftlicher Perspektiven in die Beurteilung denkmalpflegerischer Entscheide.
  - Überprüfung der Tätigkeit der kantonalen Denkmalpflege vor dem Hintergrund der Kulturpflegestrategie.

- **Sitzungskadenz:**
  Halbjährlich sowie zusätzliche Einberufung von Fachausschüssen nach Bedarf.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 3 Frauen, 4 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: 1 französischsprachiges Mitglied.

- **Finanzierung:**
  Taggelder und Reiseentschädigungen an Mitglieder, die nicht vom Staat besoldet werden, gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; vgl. Art. 39 Abs. 4 DPV).

2.1.2.3 Wahlgremium

Regierungsrat auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion.

2.1.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Häsler Christine, Bildungs- und Kulturdirektorin, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Glarner Hans Ulrich, Vorsteher Amt für Kultur, Bern
Mitglieder	Bellorini Pascale, dipl. Architektin ETH SIA BSA SWB, Bern Berger Stefan, Grossrat und Stadtpräsident von Burgdorf, Burgdorf Gsteiger Martin, dipl. Architekt HTL, Spiegel b. Bern Kaiser Franziska, Abteilungsleiterin Denkmalpflege und Bauberatung des Kantons Zug, Zug Wick Bernard, architecte ETS, Bienne 2 Sitze vakant
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Denkmalpflege

2.1.2.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission hätte folgende Konsequenzen:

- Wegfall der fachlichen Aufsicht über die Denkmalpflege gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. a DPV.
- Wegfall der verwaltungsexternen Fachberatung der BKD in denkmalpflegerischen Fragen.
- Wegfall eines wichtigen «Sensoriums» der hauptsächlichen Anspruchsgruppen im Bereich der Denkmalpflege.
- Wegfall einer «Eskalationsstufe» im bernischen Denkmalpflegealltag, die namentlich den Eigentümerschaften von Baudenkmälern und den von ihnen beauftragten Projektverfassenden zugutekommt.

Aufgrund der Erfahrungen der Kommission und im Quervergleich mit der Fachkommission für Archäologie können jedoch Änderungen in der Organisation sowie Massnahmen zur administrativen Effizienzsteigerung vorgenommen werden. So ist die Ernennung der Kommissionsmitglieder durch die BKD vorgesehen.

Fazit: Keine Aufhebung, aber Anpassung.

2.1.3 Fachkommission für Archäologie (BKD)

2.1.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 36 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz (DPG; BSG 426.41)
Art. 39 und 40 Denkmalpflegeverordnung (DPV; BSG 426.411)

2.1.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Fachkommission für Archäologie besteht aus Fachleuten und Vertretungen von Anspruchsgruppen. Sie bespricht Geschäfte, aktuelle Fragen und umstrittene Entscheide aus dem Archäologischen Dienst (ADB) und Anträge oder Anliegen zur Berner Archäologie aus den Reihen der Mitglieder. Die Administration läuft über den ADB.

- **Aufgaben:**
  - Fachliche Aufsicht über den ADB.
  - Beratung von BKD und Amt für Kultur (AK) in Fragen der Archäologie.
  - Stellungnahme zu umstrittenen Fällen.
  - Aufsicht über archäologische Grossprojekte gemäss Rahmenvereinbarungen mit Bauherrschaften und Grundeigentümern (z. B. Kallnach, Challnechwald).
  - Einbezug gesamtgesellschaftlicher Perspektiven in die Beurteilung archäologischer Entscheide.
  - Überprüfung der Tätigkeit des ADB vor dem Hintergrund der Kulturpflegestrategie.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel dreimal jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Angestrebt wird derzeit je eine Vertretung von: Universität, Fachstellen anderer Kantone, Museen/Konservierung, Raumplanung, Regierungsstatthalter, Bildungskommission, Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Region Jura/Biel/Seeland.
  - Bis 2022 war immer ein Mitglied frankophon. Bei Vakanzen wird dies berücksichtigt.
  - Geschlechterverhältnis derzeit 50 % zu 50 %.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; vgl. DPV Art. 39 Abs. 4).

2.1.3.3 Wahlgremium

Regierungsrat auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion.

2.1.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Annegret Hebeisen-Christen, Geschäftsfrau/Bäuerin, Grossrätin, Münchenbuchsee
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Christa Ebnöther, Ordinaria für Archäologie der Römischen Provinzen, Universität Bern Andreas Hegg, Grossrat, Lyss Stefan Hochuli, ehem. Leiter Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Zug Markus Leuthard, Stv. Direktor und Leiter Sammlungszentrum, Schweizerisches Nationalmuseum, Zürich Luc Mentha, Fürsprecher, Grossrat, Köniz Franziska Steck-Ziehli, Regierungsstatthalterin, Aarberg Monika Suter, Vorsteherin Abteilung Kantonsplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Aarau Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen Amtsvorsteher/in und Kantonsarchäologe an den Sitzungen teil (Art. 39 Abs. 2 DPV).
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Archäologischer Dienst

2.1.3.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:
- Wegfall von unabhängigen Stellungnahmen zuhanden der Verwaltung und Dritter in Sachen Archäologie.
- Wegfall eines unabhängigen Kontrollorgans für die Fachbehörde des Archäologischen Dienstes.
- Wegfall einer niederschwelligen Plattform zum Wissenstransfer zwischen Fachbehörden, Wissenschaft und Politik.
- Erschwerter Kontakt des Archäologischen Dienstes zu benachbarten Amtsstellen und Know-how ausserhalb des Betriebs.

Aufgrund der Erfahrungen der Kommission und im Quervergleich mit der Fachkommission für Denkmalpflege können jedoch Änderungen in der Organisation sowie Massnahmen zur administrativen Effizienzsteigerung vorgenommen werden. Dies betrifft namentlich

- Reduktion der Anzahl Sitzungen auf 2 pro Jahr.
- Ernennung der Kommissionsmitglieder durch die BKD.

Fazit: Keine Aufhebung, aber Anpassung.

2.1.4 Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen / HF (BKD)

- Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ Lyss)
- Berufsbildungszentrum Biel (BBZ CFP Biel-Bienne)
- Berufsbildungszentrum IDM Thun (BBZ IDM)
- Bildungszentrum Emme (bzemme)
- Bildungszentrum Interlaken (bzi)
- Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat)
- Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff)
- Ecole supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN)
- gibb Berufsfachschule Bern (gibb)
- Höhere Fachschule Holz Biel
- Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfG BB)
- Schule für Holzbildhauerei Brienz
- Technische Fachschule Bern (TF Bern)

2.1.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 18 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
Art. 40 ff. Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.1.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Organisation und Zusammensetzung sind in Art. 40 BerV geregelt. Die Schulräte und Fachkommissionen setzen sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder vertreten in der Regel mehrheitlich die Organisationen der Arbeitswelt sowie die Region.

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben und Befugnisse sind in Art. 41 BerV geregelt. Per Schulreglement können dem Schulrat weitere Aufgaben übertragen werden. U.a. beraten die Schulräte und Fachkommissionen die Schulen und fördern und unterstützen den Kontakt zwischen den Schulen und ihrem Umfeld/der Wirtschaft.

- **Sitzungskadenz:**
  3-4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Beide Geschlechter sind angemessen vertreten (Frauenanteil zwischen 35 – 53%).
  - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit gem. Art. 40 Abs. 2a BerV: Der Bernjurassische Rat hat das Recht, vorgängig ein Mitglied vorzuschlagen, wenn es sich um eine bernjurassische Schule handelt; dasselbe gilt für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne, wenn es sich um eine Bieler Schule mit französischsprachigen Bildungsangeboten handelt.

- **Finanzierung:**
  Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

2.1.4.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 40 Ab. 1 BerV).

2.1.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	**Schulräte** Junker Margrit, Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ Lyss) Stöckli Hans, Berufsbildungszentrum Biel (BBZ CFP Biel-Bienne) Reinhard Carlos, Berufsbildungszentrum IDM Thun (BBZ IDM) Hänsenberger Irène, Bildungszentrum Emme (bzemme) Josi Barbara, Bildungszentrum Interlaken (bzi) D'Ingiandi-Bobst Christine, Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat) Roquier François, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff) Frioud Auchlin Catherine, École supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN) Sahli Marcel Ernst, gibb Berufsfachschule Bern (gibb) Fischer Gerhard, Höhere Fachschule Holz Biel Giauque Beat, Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfG BB) Brönnimann Thomas, Schule für Holzbildhauerei Brienz Claudio Cristina, Technische Fachschule Bern (TF Bern) **Fachkommissionen BFF** Bürki-Gut Cécile, Fachkommission Facilitiy Management (FM) Fankhauser Chantal, Fachkommission Grundbildung Betreuung (FaBe) Scheidegger Philippe, Fachkommission Grundbildung Gesundheit (FaGe) Bernath Stephan, Fachkommission Sozial- und Kindheitspädagogik (SP/KP) HF
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	**Schulräte** Rösch Kathrin, Bildungszentrum Emme (bzemme) Kohler Beat, Bildungszentrum Interlaken (bzi) Lienhart Adrian, Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat) Schnyder Eric, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff) Bourquin Ralph, École supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN) Romani Markus, gibb Berufsfachschule Bern (gibb) Von Greyerz Nicola, Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfG BB) Sommer Peter, Technische Fachschule Bern (TF Bern) **Fachkommissionen BFF** -
Mitglieder	**Schulräte** *Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ Lyss)* Büscher Berthold Gaudens Chantal Gerber Peter

	Gnägi Jan Hayoz Kathrin Hofmann Simone *Berufsbildungszentrum Biel (BBZ CFP Biel-Bienne)* Bord Pascal Brunner Chantal Di Renzo Marilena Furrer Andrea Gonzalez Bassi Glenda Hess Sandra Hürsch Gilbert Minder Hans-Ruedi Zahler Alain *Berufsbildungszentrum IDM Thun (BBZ IDM)* Ali-Oesch Katharina König Luc Krebs Thomas Lengen André Reinhard Carlos Zeilstra Anna Zeller Katinka Zimmermann Ueli Zybach Ursula *Berufsbildungszentrum Emme (bzemme)* Baumberger Beat Beer Susanne Grimm Christoph Moser Michael Schulthess Thomas Sommer Peter Stähli Reto *Bildungszentrum Interlaken (bzi)* Gosset Lester Hulliger-Hauswirth Angélique Kehrli Yvonne Pieren Christof Ritschard Andreas Schläppi Heidi *Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat)* Althaus Walter Anderegg Kurt Felber Fabienne Flückiger Philipp Jost Tamara Müller Reto

	Schübpach Andreas Wüthrich Matthias Zaugg-Streuli Franziska *Centre de formation professionnelle Berne francophone* (*ceff)* Herschkowitz Jessica Jeanneret Corentin Jobé Alain Sauvain Pierre Tobler Patrick Voumard Karine *Ecole supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN)* Cyprien Louis Glatz Laure Longo Luca Nicolet Max-Olivier *gibb Berufsfachschule Bern (gibb)* Schär Andreas von Greyerz Nicola Zimmerli Christoph Zürcher Muriel *Höhere Fachschule Holz Biel* Frangi Andrea Hochuli Heinrich Kuratle Corinne Lädrach Markus Schwab Pascal Siegenthaler Heinz Steiner Hansjörg *Schule für Gestaltung Biel und Bern (SfG BB)* Furrer Lorenz Kurmann Leslie Lüscher David Ramseier Christoph Steiner Julien Stucki Barbara *Schule für Holzbildhauerei Brienz* Aeberhard Mario Chicherio Gabriela Hollenstein Dominik Hüter Ben Weber Markus Stauffacher Werner

	Technische Fachschule Bern (TF Bern) Annen Luzia Berger-Sturm Karin Dellsperger Iris Hungerbühler Roland Jaisli Eva Kummer Patrick Wenger Markus **Fachkommissionen BFF** *Fachkommission Facility Management (FM)* Badertscher Regula Gelken Susanne Müller Barbara *Fachkommission Brückenangebote (BA)* Annen Luzia Furrer Beda Hajzeraj Qazim Iannelli Eveline Killer Anne-Catherine Raaflaub Michael Samillàn-Jost Simona Sonderegger Peter *Fachkommission Grundbildung Gesundheit & Soziales (AGS)* Gerber Monika Lindo-Mühlemann Christine Pfanner-Meyer André Schnider Simone Winkler Veronika *Fachkommission Grundbildung Betreuung (FaBe)* Annen Franziska Bernath Stephan Dayer Schneider Johanna Hermann Marcia Kipfer Schaffer Doris Piotrowski Lisa Rotem Renata Thalmann Klemens *Fachkommission Grundbildung Gesundheit (FaGe)* Deiss Candrian Andrea Herren-Brauen Anita Jordi Anderegg Marie-Louise Kocher Hirt Manuela Moser Priska Studer Jürg Thamm Andrea

	Tursucu Tülay *Fachkommission Sozial- und Kindheitspädagogik (SP/KP) HF* Backes Olaf Colijn Sven Dalle Carbonare Manuela Dössegger Christian Fehr Simone Lehmann Mark Ulrich Corina
Sekretariat	Wird jeweils schulintern erbracht.

2.1.4.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulräte und Fachkommissionen unterstützen die regionale Verankerung ihrer Schulen. Sie sorgen für eine Verbindung der Schulen mit der Wirtschaft. Sie unterstützen die Schulleitungen bei der Rekrutierung von Praktikumsbetrieben. Ohne die Schulräte und Fachkommissionen ginge diese wichtige Bindefunktion verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.1.5 Gesundheitskommission (GSI)

2.1.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)
Art. 5 Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112)

2.1.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Gesundheitskommission besteht aus 20 bis 25 stimmberechtigten Mitgliedern (Art. 5 Abs. 1 SpVV). Ihr gehören insbesondere Vertretungen der Leistungserbringer, der Versicherer, der Patientenorganisationen, weiterer Organisationen des Gesundheitswesens sowie eine Vertretung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und ein Mitglied der Kommission Psychiatrie an (Art. 5 Abs. 2 SpVV). Die Wahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Art. 1 SpVV. Das Gesundheitsamt führt das Sekretariat der Kommission (Art. 2 Abs. 1 SpVV).

- **Aufgaben:**
  Die Kommission berät den Regierungsrat in fachlicher Hinsicht (Art. 4 Abs. 1 SpVG). Die Gesundheitskommission nimmt Stellung zu grundlegenden Fragen der Spitalversorgung, insbesondere betreffend gesamtschweizerischen und internationalen Entwicklungen, Versorgungsplanung sowie Modellversuche (Art. 5 Abs. 4 SpVV).

- **Sitzungskadenz:**
  4x pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 12 Frauen, 5 Männer.
  - 16 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige.

- **Finanzierung:**
  Vergütung der Mitglieder gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Finanzierung durch das Gesundheitsamt. Bis auf die Vergütung der Taggelder und Reiseentschädigungen wurden über die letzten Jahre keine Ausgaben getätigt. Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

2.1.5.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommission. Die GSI wählt die weiteren Mitglieder.

2.1.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Zumstein Katrin, Präsidentin des Vereins diespitäler.be
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kohli Andreas, Dr., Direktor der Spital Region Oberaargau (SRO) AG, Vertreter des Rettungswesens, Langenthal
Mitglieder	Adomeit Paula, Dr., Direktorin Pflege Insel Gruppe AG, Vertreterin der Insel Gruppe AG, Bern Berger Marc, Verhandlungsleiter Region Mitte, tarifsuisse ag, Solothurn Exadaktylos Aristomenis, Prof. Dr. med., Direktor und Chefarzt des universitären Notfallzentrums Inselspital, Vertreter der Ärztegesellschaft des Kantons Bern, Bern Gebert Manuela, Geschäftsführerin des Vereins diespitäler.be und des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), Bern Grützmacher Barbara, Dr. med., Kantonsärztin, Gesundheitsamt der Gesundheits-, Sozial-, und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, Bern Güdel Matthias, Präsident des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), Bern Hornung Andrea, CEO Domicil Bern AG, Vertreterin des Verbandes CURAVIVA BE, Bern Junker Janine, Geschäftsführerin Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Sektion Bern (VSAO Bern), Bern Kocher Hirt Manuela, Präsidentin Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK Sektion Bern, Bern Martin Christine, Dr. med., Vorstandsmitglied Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (BGPP), Bern Mosimann Urs P., Prof. Dr. med., Direktion Medizin Insel Gruppe AG, Vertreter der Insel Gruppe AG, Bern

	Schindler Meret, Gewerkschaftssekretärin, Vertreterin des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), Bern Wiest Daniela, Dr. med., CEO Spitäler fmi AG, Vertreterin des Vereins die-spitäler.be Zundel-Maurhofer Doris, Dr. med., Verein Berner Haus- und Kinderärzte- und -ärztInnen (VBHK), Bern Zybach Ursula, Präsidentin des SPITEX Verbandes Kanton Bern, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Gerechtigkeitsgasse 64, 3011 Bern, aron.baumann@be.ch, Tel. +41 31 636 46 83

2.1.5.5 Überprüfung und Fazit

Der Einbezug der Akteure der Gesundheitsversorgung und insb. der Spitäler sowie deren Verbände im Kanton findet mittlerweile auch über andere und insb. institutionsspezifische Gefässe statt. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die GSI wenig bis keinen Bedarf an der Konsultation dieser Akteure und über das Gremium der Gesundheitskommission hat. Wo notwendig, wurden die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so der Eingang von externem Fachwissen sichergestellt. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können Themen- und Geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung zur Kommission Psychiatrie nicht mehr gegeben ist, da teilweise gleichlautende Themen in beiden Kommissionen bearbeitet wurden.

Für den Verzicht der Fortführung der Kommission ist zwingend Artikel 5 der SpVV mittels Verordnungsänderung aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

2.1.6 Kommission Psychiatrie (GSI)

2.1.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)
Art. 6 Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112)

2.1.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission Psychiatrie besteht aus 15 bis 20 stimmberechtigten Mitgliedern (Art. 6 Abs. 1 SpVV). Ihr gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen der Psychiatrieversorgung, der Patientenorganisationen, weiterer Fachbereiche sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an (Art. 6 Abs. 2 SpVV). Die Wahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Art. 1 SpVV. Das Gesundheitsamt führt das Sekretariat der

Kommission (Art. 2 Abs. 1 SpVV).

- **Aufgaben:**
  Die Kommission berät den Regierungsrat in fachlicher Hinsicht (Art. 4 Abs. 1 SpVG). Die Kommission Psychiatrie nimmt Stellung zu Fragen der Psychiatrieversorgung, insbesondere betreffend gesamtschweizerischen und internationalen Entwicklungen, Versorgungsplanung sowie Modellversuche (Art. 6 Abs. 3 SpVV).

- **Sitzungskadenz:**
  5x pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 7 Frauen, 9 Männer.
  - 16 Deutschsprachige.

- **Finanzierung:**
  Vergütung der Mitglieder gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Finanzierung durch das Gesundheitsamt. Bis auf die Vergütung der Taggelder und Reiseentschädigungen wurden über die letzten Jahre keine Ausgaben getätigt. Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

2.1.6.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommission. Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wählt die weiteren Mitglieder.

2.1.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Meyer Markus, Dr. iur., Langenthal
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Güdel Matthias, Präsident des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), Bern
Mitglieder	Froidevaux Aline, Stv. Generalsekretärin, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, Bern Gähler Béatrice, Vizepräsidentin Verein Ambulante Psychiatrische Pflege (VAPP), Bern Gerber Stefan, CEO Klinik Südhang, Kirchlindach Gurtner Caroline, Vertreterin Pro Mente Sana, Zürich Hediger Cornelia, Dr. med., Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH, Vertreterin der Bernischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (BGKJPP), Bern Kaess Michael, Prof. Dr. med., Direktor Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG, Bern

	Meier Marcel, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Vertreter der Bernischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (BGPP), Bern Moser Manuel, Dr. med., Chefarzt Psychiatrische Dienste der Spital Region Oberaargau (SRO) AG, Langenthal Mullis Sirkka, Open Dialogue- und Angehörigenarbeiten, Bern Obrist Kathrin, Vertreterin Peer+, Bern Reber Monika, Dr. med., Vorstandsmitglied Verband Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe), Bern Spicher Ivo, Dr. med. Dr. med. dent., Direktor des Psychiatriezentrums Münsingen, PZM AG, Münsingen Truempler Moll François, Facharzt Psychiatrie/Psychotherapie, Biel Zuber Walter, Kantonaler Geschäftsleiter Pro Infirmis, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Gerechtigkeitsgasse 64, 3011 Bern, aron.baumann@be.ch, Tel. +41 31 636 46 83

2.1.6.5 Überprüfung und Fazit

Der Einbezug der Akteure der Kommission Psychiatrie im Kanton findet mittlerweile auch über andere und insb. institutionsspezifische Gefässe statt. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die GSI wenig bis keinen Bedarf an der Konsultation dieser Akteure und über das Gremium der Kommission Psychiatrie hat. Wo notwendig, wurden die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so der Eingang von externem Fachwissen sichergestellt. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können Themen- und Geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung zur Gesundheitskommission nicht mehr gegeben ist, da teilweise gleichlautende Themen in beiden Kommissionen bearbeitet wurden.

Für den Verzicht der Fortführung der Kommission ist zwingend Artikel 6 der SpVV mittels Verordnungsänderung aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

2.1.7 Kantonale Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationskommission) (GSI)

2.1.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 20 Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1)
Art. 17 Integrationsgesetz (IntG; BSG 124.1)
Art. 12 ff. Integrationsverordnung (IntV; BSG 124.111)

2.1.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Integrationskommission besteht aus mindestens 11 und maximal 21 Mitgliedern (Art. 13 Abs. 1 IntV). Es gehören ihr Vertretende der Migrationsbevölkerung verschiedener Herkunftsregionen, von Organisationen und Institutionen, Einzelpersonen und Gemeinden an (Art. 13 Abs. 2 Bst a – d IntV). Bei der Ernennung werden Fachkenntnisse und eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachgebiete sowie beider Geschlechter berücksichtigt (Art. 13 Abs. 3 IntV).

- **Aufgaben:**
  Die Integrationskommission berät den Regierungsrat und die Verwaltung sowie die Gemeinden in Integrationsfragen. Sie ermöglicht den Kontakt und den Informationsaustausch zwischen dem kantonalen Amt für Integration und Soziales und den verschiedenen Organisationen und Institutionen, die sich mit Integrationsfragen befassen (Art. 15 IntV).

- **Sitzungskadenz:**
  1 – 2 Mal pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 11 Frauen, 8 Männer.
  - 16 Deutschsprachige, 3 Französischsprachige.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Mitglieder der Integrationskommission richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256, vgl. Art. 20 IntV).

2.1.7.3 Wahlgremium

Regierungsrat.

2.1.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schnegg Pierre Alain, Regierungsrat, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Von Amtes wegen (2) Raphael Ben Nescher, Stabsleiter Amt für Integration und Soziales, Integrationsdelegierter Kanton Bern, Kommissionssekretariat (ohne Stimmrecht) Michel Manuel, Vorsteher Amt für Integration und Soziales, GSI Vertretung Migrationsbevölkerung (3) Kieber Lea, Sprachlehrerin/Übersetzerin Mekonnen Marta, Sozialarbeiterin

	Sellathurai Juliet Jayanthy, Mediatorin/Sozialarbeiterin Vertretung Grossrat (2) Dunning Samantha, SP, Biel/Bienne vakant, SVP Vertretung Gemeinden (4) Iseli Markus, Verband Bernischer Gemeinden, Leiter Abteilung Bildung, Soziales, Sicherheit Gemeinde Saanen Iskra Tamara, Integrationsdelegierte der Stadt Biel Rebsamen Susanne, Integrationsdelegierte und Leiterin Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen der Stadt Bern Schweizer Rita, Leiterin Fachstelle Familie der Stadt Thun Vertretung Verbände (3) Emch Bernhard, Arbeitgeberorganisationen (HIV), Bern Schneider Christine, Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel 1 Vertretung vakant Vertretung andere Direktionen (2) Graf Simon, Bildungs- und Kulturdirektion/Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Bern Wüthrich Cécile, Sicherheitsdirektion/MIP/Migrationsdienst/Bereich Zuwanderung und Integration, Bern Weitere Organisationen, Institutionen und ExpertInnen (3) Morgenegg Tom, Ansprechstelle Integration (isa Bern, Informationsstelle für Ausländerinnen und Ausländer), Bern Fachkomissionen der Kantonalen Verwaltung – Commissions spécialisées de l’administration cantonale Schilliger Sarah, Forscherin Universität Bern und Lehrbeauftragte an den Universitäten Fribourg, Basel und Berlin, Bern Schmidt Carsten, Interkonfessionelle Konferenz IKK/Reformierte Kirchen Bern Jura-Solothurn, Fachstelle Migration, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Amt für Integration und Soziales, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8, info.integration@be.ch, Tel. +41 31 635 34 65

2.1.7.5 Überprüfung und Fazit

Der Einbezug der Integrationsfachpersonen im Kanton findet mittlerweile über verschiedene andere Gefässe statt (z.B. Austausch mit den Ansprechstellen Integration und regionalen Partnern, jährliche Gespräche mit den Leistungsvertragspartnern im Integrationsbereich, Konsultationen und Vernehmlassungen, usw.). Die Integrationskommission bietet darüber hinaus nicht den Mehrwert, der den administrativen Aufwand für die Betreuung der Kommission noch rechtfertigen würde.

Fazit: Aufhebung.

2.1.8 Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) (SID)

2.1.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90)
Art. 8 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGV; BSG 935.901)

2.1.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern
  - o der Regierungsstatthalterämter (Vorsitz),
  - o der Kantonspolizei,
  - o der Staatsanwaltschaft,
  - o des Amts für Bevölkerungsdienste,
  - o der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
  - o der Arbeitsmarktbehörde der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
  - o der vom Prostitutionsgewerbe betroffenen Gemeinden,
  - o der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG,
  - o der Steuerverwaltung.

- **Aufgaben:**
  Die KOPG ist ein beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden. Die KOPG
  - o informiert sich regelmässig über die Entwicklungen im Prostitutionsgewerbe,
  - o fördert die Koordination der Tätigkeiten der zuständigen Behörden und der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG,
  - o macht der Sicherheitsdirektion zuhanden des Regierungsrats Vorschläge für Änderungen der Gesetzgebung,
  - o prüft die Wirksamkeit der im Bereich des Prostitutionsgewerbes getroffenen Massnahmen und erstattet der Sicherheitsdirektion bei Bedarf oder auf Verlangen Bericht.

- **Sitzungskadenz:**
  Die KOPG konstituiert sich selbst. Aktuell tagt sie in der Regel halbjährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - o Unter den insgesamt 15 Mitgliedern befinden sich fünf Frauen.
  - o Ein Mitglied ist bilingual (Vertretung Stadt Biel).

- **Finanzierung:**
  Bei den Mitgliedern handelt es sich um Kantons- und Gemeindeangestellte oder um Mitarbeitende von Leistungserbringern, die Staatsbeiträge erhalten.

2.1.8.3 Wahlgremium

Die Sicherheitsdirektion ernennt die Mitglieder auf Antrag der in Art. 8 Abs. 2 PGV aufgeführten Behörden und Stellen (Art. 8 Abs. 5 PGV).

2.1.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Ladina Kirchen, RSTH Bern-Mittelland
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Christa Ammann, Leiterin Xenia Peter Briggeler, Aidshilfe Bern/Don Juan André Glauser, Leiter Öffentliche Sicherheit, Stadt Biel Barbara Grützmacher, Kantonsärztin (GSI) Marc Heeb, Polizeiinspektor Stadt Bern, Co-Leitung Reto Keller, Abteilungsleiter Sicherheit, Stadt Thun Roland Kerner, Stellvertretender Leitender Staatsanwalt Marlene Kobierski, Koordinatorin Besteuerung Privatpersonen (FIN) Urs Lüthi, Leiter Einwohner-und Sicherheitsdirektion Burgdorf Alexander Ott, Polizeiinspektor Stadt Bern, Co-Leitung Bruno Räss, Leiter der Meldestelle der Arbeitssaufsicht im Amt für Wirtschaft AWI (WEU) Martin Schindler, Chef SpezFdg4, Kantonspolizei Bern Patrick Suter, Gruppe Rotlicht, Kantonspolizei Bern Cecile Wüthrich, Leiterin Zuwanderung und Integration (SID)
Sekretariat	Assunta Ramponi, RSTH Bern-Mittelland

2.1.8.5 Überprüfung und Fazit

Die KOPG hat sich bewährt. Sie sorgt für die nötige fachliche Begleitung des Gewerbes und Koordination. Sie bildet das Bindeglied zwischen Praxis und der für die PGG-Gesetzgebung verantwortlichen SID. Namentlich bei der jüngsten Evaluation des PGG kam ihr eine entscheidende Rolle zu. Sie leistet insgesamt einen wertvollen Beitrag für den Kanton Bern.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.1.9 Steuerungsgruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ (WEU)

2.1.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 13 Abs. 2 Arbeitsmarktgesetz (AMG; BSG 836.11)
Art. 17a Abs. 1, 1a, 2, Art. 17a1 und Art. 17b Arbeitsmarktverordnung (AMV; BSG 836.111)

2.1.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit, der Bildung, der Arbeitsmarktintegration

sowie den Migrationsbehörden (Art. 13 Abs. 2 AMG). Zur Sicherstellung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit wird eine ***Steuerungsgruppe*** (Art. 17a Abs. 1 AMV) eingesetzt. Das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) führt als Sekretariat und Geschäftsstelle eine ***Fachstelle*** (Art. 17b Abs. 3 AMV). 90 Stellenprozent der Fachstelle sind aktuell vakant.

Die ***Steuerungsgruppe IIZ*** setzt sich gemäss den gesetzlichen Grundlagen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern folgender Institutionen zusammen (Art. 17a1 Abs. 1, 2 und 3 AMV):
- Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA), Vorsitz
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
- IV-Stelle Kanton Bern (IVBE)
- Amt für Integration und Soziales (AIS)
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
- Amt für Sozialversicherungen (ASV)

- **Aufgaben:**
  Die ***Steuerungsgruppe IIZ*** bestimmt die Strategie der IIZ, initiiert, genehmigt und priorisiert Projekte und nimmt deren Monitoring wahr. Zugleich ist sie Austausch- und Informationsgremium in Bezug auf IIZ-Themen (Art. 17a Abs. 1a AMV).

  Die ***Fachstelle IIZ*** unterstützt die Steuerungsgruppe bei ihren Aufgaben (u.a. Monitoring der Projekte) und ist das Bindeglied zwischen kantonaler und nationaler Ebene sowie zu den Kantonen (Vernetzungsgruppen / Schnittstelle Romandie / interkantonale Peergroups). Sie beobachtet Themen und Entwicklungen im IIZ-Bereich und rapportiert diese an die Steuerungsgruppe. Sie verantwortet das Projektmanagement und übernimmt, nach Bedarf, die Leitung von Projekten. Sie kennt die ständigen kantonalen Arbeitsgruppen mit IIZ-Bezug und informiert die Steuerungsgruppe über die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppen. Bei Bedarf nimmt sie Einsitz in die Arbeitsgruppen. Des Weiteren übernimmt sie Aufträge der Steuerungsgruppe, unterstützt bei Bedarf IIZ-Akteure hinsichtlich Zusammenarbeitsvereinbarungen und ist das Bindeglied zum kantonalen Datenschutzbeauftragten für IIZ-Themen.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Sitzungen der Steuerungsgruppe mit der Fachstelle finden in der Regel einmal im Quartal statt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Steuerungsgruppe zieht, wo nötig, externe Sachverständige bei.
  - Die behandelten Themen werden durch Fachpersonen (Kommissionen) erarbeitet.
  - Die Steuerungsgruppe besteht aus 5 Frauen und 6 Männern, die Fachstelle aus 2 Frauen.
  - In der Steuerungsgruppe finden sich 13, in der Fachstelle 2 Deutschsprachige.

- **Finanzierung:**
  Es ist kein eigenes IIZ-Budget vorhanden. Projektbezogen wird die Finanzierung über die an den Projekten beteiligten IIZ-Institutionen aufgeteilt. Die personellen Ressourcen der FS IIZ werden vom SECO finanziert.

2.1.9.3 Wahlgremium

Für die Steuerungsgruppe existiert kein Wahlgremium. Sie konstituiert sich selber. Die Fachstelle IIZ ist administrativ im AVA angesiedelt. Die Stellenbesetzung der Fachstellenleitung erfolgt durch den Amtsleiter oder die Amtsleiterin AVA, die gleichzeitig Vorsitzende der Steuerungsgruppe ist.

2.1.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Inge Hubacher, Amtsvorsteherin, Amt für Arbeitslosenversicherung, AVA (Vorsitzende der Steuerungsgruppe)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Abteilungsleiter, Amt für Arbeitslosenversicherung, AVA, zurzeit vakant
Mitglieder	Barbara Gisi, Amtsvorsteherin, Mittel- und Berufsbildungsamt, MBA Daniel Reumiller, Leiter Berufs-, Studien-, Laufbahnberatung BIZ, MBA Rahel Frey, Führungsunterstützung, MBA Manuel Michel, Amtsvorsteher, Amt für Integration und Soziales, AIS Anne Burian, Abteilungsleiterin a.i., AIS Patrik Probst, Delegierter, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, BKSE Urs Hofer, Delegierter, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, BKSE Bernadette Häfliger Berger, Direktorin, IV-Stelle Kanton Bern, IVBE Roger Schmied, Abteilungsleiter, IVBE Rolf Häner, Amtsleiter, Amt für Sozialversicherungen, ASV Melanie Steinacher, Kompetenzzentrum Sozialversicherungen, ASV
Geschäftsstelle	Ursula Niederhauser, Leiterin Fachstelle IIZ Eliane Schär, Projektleiterin IIZ

2.1.9.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und deren Organe hätte folgende Konsequenzen:

- Die nationalen gesetzlichen Vorgaben (Art. 85f Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0] und Art. 68bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) könnten nicht mehr eingehalten werden.
- Gemäss den Regierungsrichtlinien 2023 - 2026 soll der Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt für Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit erleichtert werden. Ohne kantonale IIZ-Strukturen ist dieser Entwicklungsschwerpunkt gefährdet. Mit einem Wegfall der institutionalisierten Strukturen und Gefässe würden die Abstimmung über die strategische Ausrichtung im Bereich der beruflichen Integration erschwert und die zweckmässige Zusammenarbeit eingeschränkt.
- Das direktionsübergreifende Engagement für gemeinsame Lösungswege und die enge Zusammenarbeit auf operativer Ebene ist angesichts der zunehmenden Komplexität der Fallkonstellationen dringend nötig. Ohne die Koordination von Angeboten und die Nutzung von Synergien kann davon ausgegangen werden, dass die Fallkosten weiter steigen.
- Die IIZ Kanton Bern verfügt nicht über ein eigenes Budget und die personellen Ressourcen der Fachstelle sind vom Bund finanziert. Ein Wegfall der Strukturen hätte somit keine Einsparungen zur Folge.

Die Finanzierung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.1.10 Schulrat für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung und Beratung (WEU)

2.1.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 18 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
Art. 43 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
Art. 13 Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (LBV; BSG 915.11)

2.1.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Zusammensetzung nach Art. 43 BerV.

- **Aufgaben:**
  Nach Art. 43 BerV berät der Schulrat der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule mit kantonaler Trägerschaft die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und das LANAT in grundsätzlichen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung und Beratung. Insbesondere:
  - berät er die Schulleitung in der strategischen Ausrichtung der Schule und hat ein Antragsrecht;
  - beantragt der zuständigen Stelle die Anstellung der Schulleitung nach der kantonalen Personalgesetzgebung;
  - berät die Schulleitung in Personalfragen, bei der Behandlung von Disziplinarfällen sowie bei anderen Problemen;
  - fördert und unterstützt den Kontakt zwischen dem INFORAMA und seinem Umfeld;
  - unterstützt die Rekrutierung von Lehrbetrieben;
  - unterstützt die Nachwuchsförderung und Berufswerbung.

- **Sitzungskadenz:**
  4 Sitzungen im Plenum; zusätzliche Sitzungen in 3 Untergruppen (pro Untergruppe 3 Sitzungen).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 3 Frauen, 6 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Die Kommissionsmitglieder (Präsidium ausgenommen) verfügen über Französisch- resp. Deutschkenntnisse und können die französischsprachigen Gebiete gut abdecken. 1 Vertretung Jura-bernois.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.1.10.3 Wahlgremium

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT).

2.1.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Grunder Fred, Belp
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Châtelain Olivier, Mont-Tramelan Brönnimann Doris, Vertreterin Fachgruppe betriebliche Bildung, Niedermuhlern Ryf Urs, Vertreter Berufsbildner, Thunstetten Schäfer-Stähli Eva, Vertreterin VBL, Zwieselberg Schneider Markus, Vertreter Bio Bern, Bolligen Schumacher Markus, Vertreter Gemüsebau, Treiten Schürch Gabi, Vertreterin Bäuerinnen, Kirchberg Wittwer Heinz, Vertreter Alp-/Berglandwirtschaft, Boltigen Gäste ohne Stimmrecht: Grünig Kaspar, Direktor INFORAMA Bei Bedarf einzelne Mitglieder GL INFORAMA Leimer Nicola, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bern
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA, Rütti, 3052 Zollikofen, info@inforama.ch, Tel. +41 31 636 41 00

2.1.10.5 Überprüfung und Fazit

Die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Arbeitswelt (OdA) und dem INFORAMA in Sachen Berufsbildung und Beratung wäre unterbunden und müsste auf einer anderen Linie gesucht werden. Eine neutrale Beratung von WEU/LANAT und BKD/MBA würde fehlen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2 Kommissionen gestützt auf Art. 37 OrG

2.2.1 Kommissionen mit Beratungsfunktion

2.2.1.1 Fachrat Weiterbildung (BKD)

2.2.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 7, 102 und 103 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.1.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Auf Antrag des Berufsbildungsrats eingesetzt (Art. 7 Abs. 1 BerV). Der Fachrat wird von einem Mitglied des Berufsbildungsrates präsidiert. Der Fachrat setzt sich aus Präsidium und höchstens acht Personen der Weiterbildung zusammen (Art. 102 Abs. 1 BerV). Weitere Mitglieder nehmen mit beratender Stimme Einsitz (Art. 102 Abs. 3 BerV).

- **Aufgaben:**
  Der Fachrat Weiterbildung
  - erarbeitet Grundlagen und Vorschläge in Fragen der Weiterbildung.
  - berät das Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Berufsbildungsrat.
  - macht insbesondere Vorschläge
    - zur Festlegung des bedarfsgerechten und geförderten Angebots,
    - zu Förderschwerpunkten und Prioritäten sowie
    - zum Ausgleich regionaler Unterschiede (Art. 103 Abs. 1 Bst. a bis c BerV).

- **Sitzungskadenz:**
  3-4 Sitzungen pro Jahr, eine davon ganztägig.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Beide Geschlechter sind angemessen vertreten.
  - Französischsprachige Minderheit ist berücksichtigt (2 Sitze).

- **Finanzierung:**
  Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

2.2.1.1.3 Wahlgremium

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) (Art. 7 Abs. 2 BerV).

2.2.1.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Meier Ernst, Bildungszentrum Interlaken bzi
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Greder Christian, CIP, Tramelan Gubler Sven, BERNcity Gygax Esther, gibb Berufsfachschule Bern Kocsis Attila, Miduca AG Kriesi Irene, Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB Kubli Oliver, Haute École Arc Luzi Samuel, Sozialamt der Stadt Bern Niklaus Thomas, Interunido Mit beratender Stimme Huber Maja, Bildungs- und Kulturdirektion, Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung, Bern Roth Christoph, BIZ Kanton Bern, Zentrale Dienste, Bern Messner Monique, Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion, Amt für Arbeitslosenversicherung, Bern Nicolini Nadia, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Abteilung Arbeitsintegration, Bern
Sekretariat	Kaiser Huber André, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, MBA, Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung,

2.2.1.1.5 Überprüfung und Fazit

Wie im Berufsbildungsrat nehmen auch im Fachrat Weiterbildung – eine beratende Kommission des Berufsbildungsrates – Vertretungen der Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen, der Berufsberatung und der Wissenschaft Einsitz. Das Präsidium wird durch ein Mitglied des Berufsbildungsrates sichergestellt. In der Besetzung dieser beiden Gremien bestehen somit zahlreiche Überschneidungen. Die Funktion des Fachrates Weiterbildung (u.a. Aufbereitung von Themen und Grundlagen zum Bereich Weiterbildung) kann künftig durch einzelne Mitglieder des Berufsbildungsrates bzw. Einsetzung befristeter Arbeitsgruppen wahrgenommen werden. Damit kann der Fachrat Weiterbildung aufgehoben werden (Aufhebung der Art. 102 und 103 BerV).

Fazit: Aufhebung.

2.2.1.2 Kommission Gymnasium-Hochschule (BKD)

2.2.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 Abs. 2 Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121)

2.2.1.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission setzt sich aus Vertretungen der Mittelschulen und der Hochschulen sowie des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zusammen.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission Gymnasium-Hochschule befasst sich mit den Qualitätsstandards für die gymnasiale Maturität und den Fachmittelschulabschluss, den Kompetenzniveaus am Ende der Mittelschulbildungsgänge in Übereinstimmung mit den Studiengängen an den Hochschulen und den Prioritäten für die Weiterentwicklung der Mittelschulbildung (Art. 3 Abs. 2 MiSV).

- **Sitzungskadenz:**
  3-4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: ca. 30% Frauen und 70% Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: 3 französischsprachige Mitglieder.

- **Finanzierung:**
  Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

2.2.1.2.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 3 Abs. 2 MiSV).

2.2.1.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektor Lehre Universität Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Prof. Dr. Annette Kern-Stähler, English Department Universität Bern Prof. Dr. Michele Weber, Präsident Kantonale Maturitätskommission Prof. Dr. Thomas Studer, Kantonale Maturitätskommission Prof. Dr. Dr. Marc Eyer, Leiter Institut Sekundarstufe II, PHBern Prof. Dr. Daniel Steiner, Leiter Institut Primarstufe, PHBern Karine Pelletier Veya, Vice-rectrice des formations HEP BEJUNE Prof. Dr. Jochen Schellinger, Vizerektor Lehre, Berner Fachhochschule Marius Gränicher, Rektor Gymnasium Thun Peter Stalder, Rektor Gymnasium Hofwil, Präsident KSG Christine Gagnebin, Rectrice du Gymnase français Barbara Marrer, Gymnasiallehrerin, Bildung Bern Dr. Michael Häberli, Gymnasiallehrer, BSPV

	Pierre-Etienne Zürcher, Secrétaire général suppléant pour la partie francophone Barbara Gisi, Vorsteherin Mittelschul- und Berufsbildungsamt Daniel Schönmann, Vorsteher Amt für Hochschulen Renato Kuonen, Leiter Abteilung Mittelschulen Claudia Bötschi, Fachbereichsleiterin Studien- und Laufbahnberatung BSLB Mirjam Wäckerlin, Verantwortliche Fachmittelschulen, Abteilung Mittelschulen Marcella Völgyi, Geschäftsführerin KGH, wiss. Mit. Abteilung Mittelschulen
Sekretariat	Marcella Völgyi, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, MBA, Abteilung Mittelschulen

2.2.1.2.5 Überprüfung und Fazit

In der Kommission sind sowohl die Gymnasien und Fachmittelschulen als auch deren Abnehmerorganisationen (Hochschulen) vertreten. Im Gremium ist das Knowhow vorhanden, um die Qualitätsstandards für die gymnasiale Maturität und den Fachmittelschulabschluss zu definieren und die Kompetenzniveaus mit den Studiengängen an den Hochschulen abzustimmen. Ohne dieses Gremium würde das Qualitätsmanagement an dieser Schnittstelle stark leiden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.3 Kantonaler Verkehrsrat (BVD)

Der Regierungsrat hat den kantonalen Verkehrsrat mit Beschluss vom 5. April 1995 eingesetzt. Mit dem kantonalen Verkehrsrat soll der Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen Transportunternehmen, Regionalen Verkehrskonferenzen und dem Kanton verbessert werden. Der Verkehrsrat ist somit ein wichtiges Informationsgremium zwischen der BVD und wichtigen Akteuren im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr.

2.2.1.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 Abs. 2 Organisationsverordnung BVD (OrV BVD; BSG 152.221.191)
RRB Nr. 0890 vom 5. April 1995
RRB Nr. 1695 vom 19. Oktober 2011

2.2.1.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die BVD lädt die Leitenden der vertretenen Organisationen regelmässig zu den Sitzungen ein.

- **Aufgaben:**
  - Koordination und Bereinigung der regionalen Angebotskonzepte öffentlicher Verkehr.

- o Stellungnahmen zur Angebots- und Investitionsplanung öffentlicher Verkehr auf kantonaler Ebene.
- o Beratung weiterer wichtiger Fragen des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrskoordination.

- **Sitzungskadenz:**
  Der Verkehrsrat tagt halbjährlich

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - o Geschlechteranteile: 17 Männer, 4 Frauen, die Mitglieder sind Leitende Mitglieder ihrer Organisationen, der ÖV ist stark männerlastig.
  - o Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Ein Vertreter des Conseil du jura bernois ist Mitglied des Verkehrsrats.

- **Finanzierung:**
  Es wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet, die Mitglieder sind als Vertreter ihrer Organisationen gewählt.

2.2.1.3.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1695 vom 19. Oktober 2011 die relevanten Institutionen benannt bzw. festgelegt, die im Verkehrsrat vertreten sein sollen. Die Zusammensetzung wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Bau- und Verkehrsdirektion nach Rücksprache mit den Institutionen festgelegt.

2.2.1.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Neuhaus Christoph, Vorsteher Bau- und Verkehrsdirektion, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	*Behörden:* Bundesamt für Verkehr Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination *Interessenvertretungen:* Conseil du Jura bernois, section travaux publics, transports et énergie Präsidium der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK 1) Präsidium der Regionalen Verkehrskonferenz Oberaargau (RVK 2) Präsidium Kommission öffentlicher Verkehr der Regionalkonferenz Emmental Präsidium Kommission Verkehr der Regionalkonferenz Bern-Mittelland Präsidium der Regionalen Verkehrskonferenz Oberland-West (RVK 5) Präsidium Kommission öffentlicher Verkehr der Regionalkonferenz Oberland Ost Direktor oder Direktorin Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

	Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV *Transportunternehmungen:* Aare Seeland mobil AG Berner Oberland-Bahnen AG BLS AG, Geschäftsbereich Personenverkehr PostAuto Schweiz AG, Region Bern Regionalverkehr Bern-Solothurn SBB AG, Regionalverkehr Städtische Verkehrsbetriebe Bern (BERNMOBIL) Verkehrsbetriebe Biel Verkehrsbetriebe STI AG
Sekretariat	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, info.aoev@be.ch, Tel. +41 31 633 37 11

2.2.1.3.5 Überprüfung und Fazit

Der Verkehrsrat stellt das einzige Austauschgremium der Verkehrsdirektorin / des Verkehrsdirektors mit einer breiten Vertretung von Regionen und Transportunternehmungen dar. Gleichzeitig ermöglicht es einen Informationsaustausch zwischen Bund, Kanton Bern, Regionen und Transportunternehmungen zu aktuellen Fragestellungen im öffentlichen Verkehr.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.4 Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst (GSI)

2.2.1.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrV GSI; BSG 152.221.121)
Art. 25 und 29 Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41)

2.2.1.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst besteht aus Fachleuten aus den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Public Health, Gesundheitsdienst Stadt Bern und die BKD muss vertreten sein (Art. 29 SDV). Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Geschlechter zu achten (Art. 4 Abs. 3 OrV GSI).

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben der Kommission sind in Artikel 25 und 29 SDV festgehalten: Sie unterstützt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (im Einvernehmen mit der BKD) beim Erlassen von Weisungen für den schulärztlichen Dienst. Die Kommission berät die GSI und begutachtet Fragen des schulärztlichen Dienstes, die ihr von den zuständigen Direktionen

(GSI und BKD) unterbreitet werden (Art. 29 SDV). Sie kann von sich aus der zuständigen Direktion Massnahmen vorschlagen (Art. 29 SDV).

- **Sitzungskadenz:**
  So oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 2 Mal pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 4 Frauen, 2 Männer.
  - 5 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen über das Budget des Gesundheitsamts (GA) der GSI.

2.2.1.4.3 Wahlgremium

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in Absprache mit der Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.1.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Vakant, da die Präsidentin vor kurzem in Pension ging
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Flückiger Karin, Schulinspektorin Reg. Schulinspektorat Seeland, Erziehungsberatung, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Bern Hutter Iso, Dr. med., Facharzt Kinder- und Jugendliche FMH, Thun Brunner Daniela, Dr. med., nebenamtliche Schulärztin, Muri b. Bern Sonderegger Peter, Abteilungsleiter Erziehungsberatung, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Bern Leutert Christa, Dr. med., Co-Leiterin Gesundheitsdienst Stadt Bern, Bern Wüthrich Marianne, Bildung Bern, Detligen
Sekretariat	Jelena Zurbriggen / Nico Bigler, Gerechtigkeitsgasse 64, 3000 Bern 8, epi@be.ch, Tel. +41 31 633 75 29

2.2.1.4.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission hätte einen fehlenden institutionalisierten Austausch zwischen BKD und GSI mit dem Schulärztlichen Dienst zur Folge:

- Der schulärztliche Dienst liegt in der direktionsübergreifenden Verantwortung der GSI und der BKD. In anderen Kantonen ist der schulärztlicher Dienst beim Pendant der BKD angesiedelt. Jedoch besteht überall eine enge Zusammenarbeit beider Direktionen. Die GSI trägt zur Kommission die medizinische Kompetenz bei, bringt aber keine Kenntnisse zur Bildungslandschaft mit. Ohne eine Kommission würde der relevante Input aus der Bildungslandschaft fehlen.
- Ohne Kommission gäbe es keinen institutionalisierten fachlichen Input aus der Branche, namentlich aus dem Gesundheitsdienst Stadt Bern und weiteren Fachexperten auf dem Gebiet des schulärztlichen Dienstes.
- Keine ständige Überprüfung der Vollzugs- und Praxistauglichkeit der Gesetzgebung durch die eigentlichen Akteure im schulärztlichen Dienst (sprich: die Schulärztinnen und Schulärzte).
- Würde die Kommission aufgehoben, müsste die Weiterführung des regelmässigen Austausches zwischen der GSI und der BKD sowie des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern mit anderen Mitteln weiterhin sichergestellt werden.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kommission haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.5 Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (GSI)

2.2.1.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Abs. 1 Bst. d Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrV GSI; BSG 152.221.121)
Art. 1 Verordnung über die kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (GSKV; BSG 813.133)

2.2.1.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission setzt sich zusammen aus (Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis h GSKV):
  - o je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Partner der Suchthilfe aus den Leistungsbereichen Beratung und Therapie, Sozialtherapie, Substitution, Schadensminderung sowie Wohnen und Arbeit,
  - o je eine Vertretung der regionalen Plattformen,
  - o je eine Vertretung der Bildungs- und Kulturdirektion, der Direktion für Inneres und Justiz und der Sicherheitsdirektion,
  - o eine Vertretung der Partner der Suchtmedizin,
  - o eine Vertretung der Partner der Psychiatrie,
  - o eine Vertretung der Partner der Gesundheitsförderung und Prävention,
  - o Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
  - o weitere Mitglieder.

  Die weiteren Mitglieder der Kommission sollen Kreisen angehören, die sich intensiv mit Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen befassen.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission ist ein beratendes Organ der GSI. Sie befasst sich mit Themen aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Suchtprävention und Suchthilfe (Art. 1 GSKV) und berät den Regierungsrat und die GSI. Zudem nimmt die Kommission Stellung zu Fachfragen, Konzepten und Projekten sowie zu Erlassen und parlamentarischen Vorstössen im Bereich der Gesundheitsförderung und Sucht etc. (Art. 11 GSKV).

- **Sitzungskadenz:**
  So oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 2 Mal pro Jahr (Art. 4 Abs. 1 GSKV).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 9 Frauen,11 Männer.
  - 19 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; Art. 10 Abs. 1 GSKV).

2.2.1.5.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wählt die weiteren Kommissionsmitglieder (Art. 3 Abs. 1 GSKV).

2.2.1.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schmidt Alexandre, Generalsekretär Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Aschwanden Rita, Geschäftsleiterin ASBO, Thun Baitz Monika, Berner Gesundheit, Biel-Bienne Burri Yann, L'Envol, institution spécialisée en addiction aux substances légales et illégales, directeur, Tramelan Butzke Ingo, Dr. med., Chefarzt Klinik für Psychose und Abhängigkeit, Psychiatriezentrum Münsingen, Münsingen Fichter Iff Michael, Chef Prävention, Kantonspolizei Bern, Bern Flück Michael, Kantonsapotheker, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern Gall Azmat Rahel, Geschäftsleiterin CONTACT – Stiftung für Suchthilfe, Bern Gerber Stefan, Direktor Kompetenzzentrum Südhang für Mensch und Sucht, Kirchlindach Graber Gabriela, Vorsitzende der Geschäftsleitung, Stiftung Terra Vecchia, Gümligen

	Grützmacher Barbara, Dr. med., Kantonsärztin, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern Gysin Regine, stv. Geschäftsführerin Stiftung Klinik Selhofen, Burgdorf Hofmann Karin, Präsidentin WOK, Bern Joos Julia, städtische Suchtbeauftragte, Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Bern Pfeifer Philippe, Leiter Zentrum für Suchtpsychiatrie UPD, Bern Ryser Christian, Geschäftsführer Berner Gesundheit, Bern Siegfried Beat, Leiter Abteilung Soziales Stadt Thun, Thun Sonderegger Peter, Abteilungsleiter Erziehungsberatung, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Bern Tschann Barbara, Leiterin Geschäftsfeld Politik + Information, Generalsekretariat, Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Bern Zeller Matthias, Geschäftsführer Blaues Kreuz, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz, Rathausgasse 1, 3011 Bern, info.sea@be.ch, Tel. +41 31 633 78 84

2.2.1.5.5 Überprüfung und Fazit

Das externe Fachwissen soll in Zukunft bei den relevanten Akteuren und Verbänden in anderer Form eingeholt werden, beispielsweise über entsprechende Austauschgefässe sowie im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die GSI wo notwendig die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so den Eingang von externem Fachwissen sichergestellt hat. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können themen- und geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden.

Die Kommission hat heute auch die Ersatzfunktion eines Verbands. Die Anregung wird erfolgen, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommission und die Branche selber organisieren, was die Möglichkeit für neue Arten der Zusammenarbeit eröffnen würde.

Für den Verzicht der Fortführung der Kommission ist die GSKV sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d OrV GSI aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

2.2.1.6 Beratendes Gremium für Gefängnisse und Bewachungsstationen (SID)

2.2.1.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Justizvollzugsverordnung (JVV; BSG 341.11)

2.2.1.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Begleitkommission konstituiert sich selbst.

- **Aufgaben:**
  Beratendes Gremium für das Geschäftsfeld Haft (Regionalgefängnisse des Kantons Bern) des Amtes für Justizvollzug (AJV) mit Fokus auf die Schnittstellen zwischen Haft, Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei.

- **Sitzungskadenz:**
  Einmal jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 2 Frauen.
  - 12 Männer.

- **Finanzierung:**
  Die Kosten gehen zu Lasten der Spesenkonti der Beteiligten (Kantonale Mitarbeitende). Es besteht kein eigenes Budget. Die Finanzierung der Verpflegung erfolgt über das Budget des Regionalgefängnis Burgdorf.

2.2.1.6.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von der Chefin oder dem Chef Geschäftsfeld Haft des AJV und von der Kommission bestimmt.

2.2.1.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Klee Marcel, Direktor RG Burgdorf, Burgdorf
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Manfred Stuber, Chef Geschäftsfeld Haft, AJV
Mitglieder	Arn Karin, Co-Leiterin Transport- und Haftleitstelle (THKB), Bern Vetsch Andreas, Co-Leiter THKB Leuzinger Andreas, Direktor BEWA, Bern Zudija Kodzadziklioski, Direktor RG Moutier, Moutier Büchner Beatrice, Direktorin RG Biel, Biel Kräuchi Ulrich, Direktor RG Thun, Thun Marty Eugen, Direktor RG Bern, Bern Marbach Thomas, Rechtsanwalt oder Beat Luginbühl, Einsitz in der «Fachgruppe Strafvollzug» der Bernischen Anwaltskammer (Leitung Sarah Schlaeppi, Rechtsanwältin) Schindler Martin, Chef Kriminalabteilung der Kapo Bern Stoller Matthias, Leitender Staatsanwalt Besondere Aufgaben, Bern Leibundgut Remo, Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau

	Staatsanwalt des Bundes (derzeit noch nicht bestimmt)
Sekretariat	Direktion RG Burgdorf, Dunantstrasse 9, 3400 Burgdorf, regionalgefaengnis-burgdorf@be.ch, Tel +41 31 635 72 11

2.2.1.6.5 Überprüfung und Fazit

Mit der Aufhebung des beratenden Gremiums würde eine Plattform wegfallen, welche:

- ausschliesslich eine Vernetzung wichtiger im Strafverfahren und -vollzug beteiligter Protagonisten sicherstellt.
- dem Verständnis für die jeweiligen Aufgabenstellungen im Gesamtkontext dient.

Hier werden operative, niederschwellige Problemstellungen und -lösungsvarianten erläutert, gemeinsam und zielgerichtet einer einvernehmlichen Lösung zugeführt sowie Inhalte und allenfalls Entscheidungen teils in andere Führungsgefässe aufgenommen (bspw. Quartalssitzungen der leitenden Staatsanwälte des Kantons Bern, Fachgruppe Strafrecht des Bernischen Anwaltsverbandes etc.). Das Gremium dient insgesamt der Qualitätsverbesserung und -sicherung sowie der Kommunikation zu- und untereinander, der Förderung des aktuellen fachlichen Wissensstands und nicht zuletzt der Besprechung von Einzelfällen und der Ableitung von Handlungsoptionen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.7 Beirat der Leitung JVA Witzwil (SID)

2.2.1.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Justizvollzugsverordnung (JVV; BSG 341.11)

2.2.1.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Beirat konstituieren sich selbst.

  Er hält pro Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Jeweils eine Woche vor der Beiratssitzung führt der Beirat eine Anhörung von Eingewiesenen durch. Die Anhörung findet nur statt, wenn sich Eingewiesene melden.

  Die Direktorin oder der Direktor der Einrichtung nimmt an den Sitzungen der Fachkommission teil.

  Der Beirat kann zu seinen Beratungen externe Fachleute beiziehen

- **Aufgaben:**
  Der Beirat ist Beratungsgremium für die Leitung der Vollzugseinrichtung und kann bei Auseinandersetzungen im Vollzugsalltag mit dem Personal und den eingewiesenen Personen Gespräche führen. Er versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Er legt im Einvernehmen

mit der Direktorin oder dem Direktor der Einrichtung Inhalt, Art und Umfang der Beratung fest.

- **Sitzungskadenz:**
  Zwei Sitzungen pro Jahr (i.d.R. Mai und November) inkl. vorgängige Gefangenenanhörung jeweils eine Woche vorher.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Frauenanteil 25% (1 Person).
  - Vertretung französischsprachige Minderheit: 25% (1 Person).

- **Finanzierung:**
  Sitzungsgeld:
  - Halbtagessitzung CHF 60.00
  - Ganztagessitzung CHF 90.00

  Reisespesen: Km-Entschädigung, CHF 0.70 pro Km

  Kosten 2022: CHF 1'475.40

  Die Kosten werden durch die JVA Witzwil bezahlt.

  Der Beirat verfügt über kein eigenes Budget.

2.2.1.7.3 Wahlgremium

Es besteht kein Wahlgremium. Die Mitglieder werden durch den Direktor der JVA Witzwil angefragt.

2.2.1.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Mathias Müller, Grossrat SVP, Orvin
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Stucki Kurt, Gemeindepräsident Ins Zimmermann Eliane, Abteilungsleiterin Weiterbildung SKJV, Fribourg Rolf Rüdisser, Staatsanwalt, Bern
Sekretariat	Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof, 3236 Gampelen, jva-witzwil@be.ch, Tel. +41 31 635 65 11

2.2.1.7.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung des Beirates der JVA Witzwil hätte zur Folge, dass

- die Eingewiesenen und Mitarbeitenden der JVA Witzwil eine unabhängige Stelle zur Anhörung verlieren;

- die Geschäftsleitung der JVA Witzwil ein externes Gremium verliert, welches allfällige Neuerungen kritisch prüft oder in Konfliktfällen eine unparteiische Haltung einnimmt.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Beirates der JVA Witzwil haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und Anpassung.

2.2.1.8 Begleitkommission JVA St. Johannsen (SID)

2.2.1.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Justizvollzugsverordnung (JVV; BSG 341.11)

2.2.1.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Begleitkommission setzt sich zusammen aus (ehemaligen) Akteurinnen oder Akteuren des schweizerischen Justizvollzugs, verschiedenen Berufsgruppen, die im Massnahmenzentrum St. Johannsen (MSTJ) tätig sind, der Verwaltung und der Region. Die Zusammensetzung richtet sich grundsätzlich nach Anspruchsgruppen aus. Je nach Geschäft können externe Fachpersonen beigezogen werden. Die Geschäftsleitung des MSTJ nimmt an den Sitzungen mit der Begleitkommission teil. Die Begleitkommission umfasst mindestens fünf und maximal zehn Mitglieder. Die Begleitkommission wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Direktion des MSTJ informiert die Leitung des Amtes für Justizvollzug periodisch über die Tätigkeit der Begleitkommission.

- **Aufgaben:**
  Die beratende Begleitkommission dient der Vernetzung und Beratung in Fachfragen sowie der Anhörung des Eingewiesenenrates des MSTJ.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Begleitkommission trifft sich in der Regel zweimal jährlich für eine Halbtagessitzung in St. Johannsen.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - In der Begleitkommission sind 3 Frauen und 4 Männer.
  - Zwei bilingue Personen gelten als Vertretungen der französischsprachigen Minderheit.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder der Begleitkommission werden entsprechend der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt. Die Begleitkommission verfügt über kein eigenes Budget.

2.2.1.8.3 Wahlgremium

Es besteht kein Wahlgremium. Potentielle Mitglieder werden von der Direktion des MSTJ angefragt.

2.2.1.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Herr Daniel Iseli, em. Professor BFH
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Frau Prof. Dr. Marianne Heer, Lehrbeauftragte für Strafrecht, ehem. Kantonsrichterin (Luzern)
Mitglieder	Frau Dr. med. Carole Kherfouche, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, zert. forensische Psychiaterin SGFP Herr Felix Küng, Küng Beratung, Schwerpunkt Agogik Frau Cindy Rollier, Bezirkschef Seeland-West, Kantonspolizei Herr Prof. Dr. Jonas Weber, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie Herr Michael Schori, Leiter Finanzen, Sicherheitsdirektion
Sekretariat	Massnahmenzentrum St. Johannsen

2.2.1.8.5 Überprüfung und Fazit

Die Begleitkommission entspricht dem Bedürfnis der Direktion und der Geschäftsleitung des Massnahmenzentrums St. Johannsen und stellt den Fachaustausch zu vollzugsrelevanten, therapeutischen, juristischen und gesellschaftlichen Themen sicher. Die Mitglieder der Begleitkommission bringen ihre hohe Fachlichkeit unmittelbar und im Kontext des Kernauftrages des MSTJ in ihre Beratungstätigkeit ein.

Durch die Aufhebung der Begleitkommission würde

- die Anhörung des Eingewiesenenrates durch eine unparteiische Instanz wegfallen und dadurch ein gewichtiger Aspekt der Beratung und ggf. Vermittlung,
- der unmittelbare Zugang zu aktueller Forschung und Expertise in relevanten Fachgebieten wegfallen und
- ein fachlich fundierter und kritischer Aussenblick verloren gehen.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben bewähren sich; eine Anpassung ist nicht angezeigt.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.9 Fachausschuss Sport (FAS) (SID)

2.2.1.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 15 Kantonale Sportförderungsverordnung (KSpoFöV; BSG 437.111)

2.2.1.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Fachausschuss Sport (FAS) wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

(BSM) geleitet, das auch das Sekretariat führt. Die übrigen Mitglieder des FAS werden von ihren jeweiligen Organisationen, die sie vertreten, delegiert. Der FAS besteht aus
- o einer Vertretung des Dachverbands der kantonalen Sportverbände,
- o einer Vertretung des kantonalen Behindertensports,
- o einer Vertretung des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern (ISPW),
- o einer Vertretung des Sportfonds,
- o einer Vertretung des Bernjurassischen Rates (BJR) oder des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB),
- o Vertretungen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI),
- o einer Vertretung der Planungsregionen oder Regionalkonferenzen sowie
- o einer Vertretung der Städte.

- **Aufgaben:**
  Der FAS wird vom BSM zur Beratung von Grundsatzfragen des Sports und von konkreten Projekten konsultiert. Er dient dem Austausch unter den verschiedenen Stakeholdern und als «Soundingboard» für neue Vorhaben.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel trifft sich der FAS jährlich zu drei bis vier Sitzungen.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - o Vier von elf Mitglieder des FAS sind Frauen.
  - o Der französischsprachige Kantonsteil ist mit einem Mitglied vertreten.
  - o Da die Mitglieder des FAS von ihren Organisationen delegiert werden, kann die Zusammensetzung durch den Kanton nur bedingt beeinflusst werden.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder des FAS werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt. Spezielle Bestimmungen für öffentlich-rechtlich Angestellte bleiben vorbehalten. Insbesondere die Vertretungen kantonaler Stellen nehmen während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil.

2.2.1.9.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von den Organisationen, die sie vertreten, in den FAS delegiert.

2.2.1.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Ringgenberg Marc, Co-Leiter Kompetenzzentrum Sport, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Baumgartner Karin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Gesundheitsamt, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern Bigler Christian, Leiter Sportamt der Stadt Bern, Bern Dagon Etienne, Delegierter für Sport der Stadt Biel, Biel-Bienne

	Heinzmann Frank, Chef Amt für Bildung und Sport der Stadt Thun, Thun Loosli Daniela, Leiterin Inklusion, Bildung & Sport, PluSport, Ittigen Nagel Siegfried, Prof. Dr., Stv. Direktor des Instituts für Sportwissenschaft (ISPW) der Universität Bern, Bern Schüpbach Ursula, Sachbearbeiterin Fachbereich Schulbetrieb, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Bildungs- und Kulturdirektion, Bern Steinegger-Meier Irène, Leiterin Fonds und Bewilligungen, Generalsekretariat, Sicherheitsdirektion, Bern Valkanover Stefan, Bernischer Verband für Sport in der Schule (BVSS), Bern Weber Marc, bernsport, Bellmund
Sekretariat	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Kompetenzzentrum Sport, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22, sport.bsm@be.ch, Tel. +41 31 636 05 40

2.2.1.9.5 Überprüfung und Fazit

Der FAS stellt die Nachfolgeorganisation der früheren Fachkommission Sport (FAKO) dar und wurde durch die Revision der kantonalen Sportgesetzgebung (kantonales Sportförderungsgesetz [KSpoFöG] und kantonale Sportförderungsverordnung [KSpoFöV], in Kraft seit 1.8.2022) eingesetzt. Die politische Diskussion anlässlich der Gesetzesrevision zeigte, dass dieses Gremium einem grossen Bedürfnis der Stakeholder im Bereich des Sports entspricht. Die mit dem FAS und vormals mit der FAKO gemachten Erfahrungen sind sehr positiv. Der FAS wird als Austauschgefäss geschätzt.

Fazit: Keine Aufhebung und Anpassung.

2.2.1.10 Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) (SID)

2.2.1.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 9 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZSV; BSG 521.11)

2.2.1.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) geleitet, das auch das Sekretariat führt. Die übrigen Mitglieder des FAZS werden von ihren jeweiligen Organisationen, die sie vertreten, delegiert. Der FAZS besteht aus
  - je einer delegierten Zivilschutzkommandantin oder einem delegierten Zivilschutzkommandanten der fünf Verwaltungsregionen,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der regionalen Ausbildungszentren,
  - einer Delegierten oder eines Delegierten des bernischen Zivilschutzverbandes
  - sowie Vertreterinnen und Vertretern des BSM.

- **Aufgaben:**
  Der Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) wird vom BSM zur Beratung von Grundsatzfragen des Zivilschutzes und von konkreten Projekten konsultiert. Dessen Mitglieder sind zudem für die Information der Zivilschutzkommandantinnen und Zivilschutzkommandanten in ihrer Verwaltungsregion zuständig.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel werden drei Sitzungen pro Jahr durchgeführt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Dem FAZS gehören derzeit keine weiblichen Mitglieder an.
  - Der französischsprachige Kantonteil wird aktuell durch ein Mitglied vertreten.
  - Da die Mitglieder des FAZS von ihren Organisationen delegiert werden, kann die Zusammensetzung durch den Kanton nicht beeinflusst werden.

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder des FAZS werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt. In der Regel werden jedoch nur in seltenen Fällen Entschädigungen beansprucht. Insbesondere die Vertretungen kommunaler Stellen nehmen während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil.

2.2.1.10.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von den Organisationen, die sie vertreten, in den FAZS delegiert.

2.2.1.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Stephan Zellmeyer, Leiter Abteilung Bevölkerungsschutz, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Andres Olivier, Stabschef / stv. Amtsvorsteher, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Sicherheitsdirektion, Bern Bill Rolf, Ausbildungschef Zivilschutz, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Sicherheitsdirektion, Bern Kurth Christoph, Geschäftsleiter Ausbildungszentrum Aarwangen, Aarwangen Schaller Urs, Kommandant Zivilschutzorganisation Region Büren, Rüti b. Büren Schenk Stefan, Kommandant-Stellvertreter, Zivilschutzorganisation Region Burgdorf, Burgdorf Schnegg Mathieu, Kommandant Zivilschutzorganisation Berner Jura, Tramelan Schürch Adrian, Kommandant Zivilschutzorganisation Jungfrau, Wilderswil Sohm Guido, Präsident Bernischer Zivilschutzverband, Steffisburg von Flüe Hanspeter, Amtsvorsteher, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Sicherheitsdirektion, Bern

	Zürcher Markus, Kommandant Zivilschutzorganisation Worb-Bigenthal, Worb
Sekretariat	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Abteilung Bevölkerungsschutz, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22, ab.bsm@be.ch, Tel. +41 31 636 05 30

2.2.1.10.5 Überprüfung und Fazit

Im Kanton Bern ist der Zivilschutz hauptsächlich Sache der Gemeinden, wobei der Kanton die Aufgabe der Systemsteuerung und des Controllings wahrnimmt und gegenüber dem Bund für das rechtmässige Funktionieren des Zivilschutzes verantwortlich ist. Als Multiplikator und Bindeglied zu den regionalen Zivilschutzorganisationen und den Ausbildungszentren übernimmt der FAZS eine wichtige Funktion. Der FAZS ermöglicht es, die Meinungen der Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren auf eine effiziente Art und Weise abzuholen und Grundsatzfragen in einem überschaubaren Kreis zu besprechen. Der Einbezug des FAZS erhöht zudem die Akzeptanz von Entscheidungen des Kantons bei den betroffenen Organisationen.

Fazit: Keine Aufhebung und Anpassung.

2.2.1.11 Fachkommission für Gleichstellungsfragen (STA)

2.2.1.11.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. b, 5a, 5b und 6 Organisationsverordnung STA (OrV STA; BSG 152.211)

2.2.1.11.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Fachkommission für Gleichstellungsfragen gehören Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen und Institutionen sowie Einzelpersonen an, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen. Dabei soll politisch und sozial ein möglichst breites Spektrum gewährleistet sein (Art. 5a Abs. 2 OrV STA). Ein Sitz ist der Vertreterin oder dem Vertreter des Gleichstellungsnetzwerks «Réseau égalité Berne francophone» vorbehalten (Art. 5a Abs. 3 OrV STA). Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkommission teil und kann Anträge stellen. Sie führt das Sekretariat der Kommission (Art. 6 OrV STA).

- **Aufgaben:**
  - Beratung und Unterstützung der FGS: Empfehlungen zur Jahresplanung und zu Aktivitäten der FGS.
  - Aufgreifen von aktuellen Brennpunkten in der Gleichstellungsentwicklung mittels jährlicher Schwerpunkte: Hearings, Berichte, Tagungen.
  - Beratung des Regierungsrats: Vernehmlassungen zu gleichstellungsrelevanten Vorlagen, Direktionsbesuche, Empfehlungen.
  - Pflege des Kontaktnetzes: Informationsaustausch, Koordination von Aktivitäten.

- **Sitzungskadenz:**
  Fünf halbtägige Plenarsitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 17 Frauen, 4 Männer.
  - 20 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige. Es wird an den Sitzungen Hochdeutsch und Französisch gesprochen. Der Bernjurassischer Rat (BJR) und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) werden vorgängig zu Kandidaturen aus dem Berner Jura und aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne konsultiert (Art. 5a Abs. 4 OrV STA).

- **Finanzierung:**
  Jährliches Budget von 4 000 Franken innerhalb des Budgets der FGS plus Sekretariat im Rahmen der Ressourcen der FGS.

2.2.1.11.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat ernennt die 15 bis 21 Mitglieder der Fachkommission für Gleichstellungsfragen (Art. 5a Abs. 1 OrV STA).

2.2.1.11.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Rytz Regula, Bern
Co-Vizepräsident/ Co-Vizepräsidentin	Sieber Hansjürg, Berufsverband Bildung Bern, Bern Kalenberg Julia, Business & Professional Women Club Bern, Bern
Mitglieder	Amacker Michèle, Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung IZFG, Uni Bern, Bern Balmer Thomas, Berner KMU, Burgdorf Caroni Therese, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons Bern BIZ, Bern Deuble Miriam, Beratungsstellen Ehe - Partnerschaft - Familie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bern Flückiger Eva, Verband Bernischer Landfrauenvereine, Hondrich Gerber Sophie, Infra Bern Frauenberatungsstelle, Bern Gonzalez Ana, Réseau égalité Berne francophone, Berne Hässig Ramming Leena, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Bern Haueter Agnes, Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern, Moosseedorf Kamber Rainer, männer.bern, Bern Oppio Valeria, Frauenverband Berner Oberland (FBO), Thun Schlapbach Marie-Louise, Personalamt des Kantons Bern, Bern Schmitter Leena, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Bern Schneider Zora, ISA – Fachstelle Migration, Bern

	Stämpfli Nicole, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, Bern Till Christoph, Dr., PHBern, Bern Walther Koch Sonja, VPOD Kanton Bern, Bern Zimmermann Yvonne, Frauenzentrale BE, Bern *Beratender Einsitz* Ruf Barbara, Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern (FGS), Bern
Sekretariat	Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8, gleichstellung@be.ch, Tel. +41 31 633 75 77, www.be.ch/gleichstellung

2.2.1.11.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Fachkommission für Gleichstellungsfragen (KFG) hätte diese Folgen:
- Wegfall von gleichstellungspolitischen Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats: z.B. Empfehlungen betr. finanzielle Risiken bei Care-Arbeit (2022) (eingeflossen in Regierungsrichtlinien 2023 – 2026, Perspektive 3.C.), Empfehlungen «Schutz vor Sexismus und Gewalt (2021), diverse Vernehmlassungen.
- Wegfall eines Resonanzgremiums für die FGS und erschwerte und aufwändigere Kontaktpflege der FGS mit den etablierten Frauen- und Männerorganisationen im Kanton Bern sowie den Sozialpartnern.
- Schwächung der Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichstellung von Frau und Mann mit entsprechender negativer Signalwirkung auf Sozialpartner und Gesellschaft.

Dank ihrer sozial und politisch breiten Zusammensetzung gelingt es der KFG, aktuelle Herausforderungen aus der Mitte der Gesellschaft aufzugreifen und relevante Massnahmen vorzuschlagen. Es ist ihr regelmässig gelungen, wichtige Impulse zu setzen, die vom Regierungsrat und/oder den Direktionen/der Staatskanzlei aufgenommen wurden. Mit wenig Ressourcenaufwand steht der FGS zudem mit der KFG eine Plattform für den Austausch mit relevanten bernischen Akteurinnen und Akteuren der Gleichstellung zur Verfügung, die sie für die Multiplikation von Informationen nutzen kann. Die KFG führt den Dialog zu Fragen der Gleichstellung im grossen und diversen Kanton Bern und trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung bewähren sich.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.12 Gleichstellungsnetzwerk «Réseau égalité Berne francophone» (STA)

2.2.1.12.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und 6a Organisationsverordnung STA (OrV STA; BSG 152.211)

2.2.1.12.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Dem Gleichstellungsnetzwerk gehören an: Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Institutionen sowie Einzelpersonen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, sowie Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen und Sozialpartner, die im Berner Jura und im Verwaltungskreis Biel/Bienne tätig sind (Art. 6a Abs. 2 OrV STA). Die Fachstelle ist von Amtes wegen im Gleichstellungsnetzwerk vertreten und führt dessen Geschäftsstelle. Sie kann dem Gleichstellungsnetzwerk die Umsetzung bestimmter Aufgaben übertragen (Art. 6a Abs. 3 OrV STA). Das Gleichstellungsnetzwerk konstituiert sich selbst (Art. 6a Abs. 6 OrV STA).

- **Aufgaben:**
  - Beratung und Unterstützung der FGS bei der Umsetzung von Dienstleistungen im französischsprachigen Kantonsgebiet: Empfehlungen zur Jahresplanung und zu Aktivitäten der FGS aus der Optik des französischsprachigen Kantonsteils.
  - Initiieren und Durchführen von Veranstaltungen und Weiterbildungen in französischer Sprache.
  - Übernahme von Aufgaben, die die FGS an das Gleichstellungsnetzwerk delegiert.
  - Pflege des Kontaktnetzes: Informationsaustausch und Koordination von Aktivitäten im französischsprachigen Kantonsteil.

- **Sitzungskadenz:**
  Drei zweistündige Plenarsitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 9 Frauen, 3 Männer.
  - Ausschliesslich französischsprachige oder zweisprachige Mitglieder abgesehen von der Leiterin der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Der BJR und der RFB werden vor der Ernennung der Mitglieder durch den Regierungsrat angehört (Art. 6a Abs. 1 OrV STA).

- **Finanzierung:**
  Jährliches Budget von 30 000 Franken für «projets francophones» innerhalb des Budgets der Kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern plus Geschäftsführung (20 Stellenprozente) durch eine französischsprachige Mitarbeiterin des Amtes für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen in der Staatskanzlei.

2.2.1.12.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat ernennt die sieben bis dreizehn Mitglieder des Gleichstellungsnetzwerks «Réseau égalité Berne francophone» (Gleichstellungsnetzwerk) auf Antrag der Staatskanzlei (Art. 6a Abs. 1 OrV STA).

2.2.1.12.4 Zusammensetzung und Administration

Co-Président/ Co-Présidente	Vieille David, Association des communes Jura bernois.Bienne, Sonvilier von Beust Agnès, Association Femmes en réseau, Bienne

Membres	Berberat Géraldine, Chambre économique publique du Jura bernois, Bévilard Catellani Claudia, Syndicat Unia Région Transjurane, Saint-Imier Macho-Gerber Maude, Secrétariat général francophone de la Direction de l'instruction publique et de la culture du canton de Berne, Tramelan Di Renzo Marilena, MPS Micro Precision Systems SA, Bienne Gagnebin Pascal, Centre social protestant Berne-Jura, Moutier Gogniat Emanuel, Direction de la formation, de la culture et du sport de la Ville de Bienne, Bienne Heé Manuela, effe – espace de formations, Bienne Bräm Jeannette, frac – centre d'information et de consultation femme et travail Bienne et région, Bienne Kronenberg Sabine, Business & Professional Women Club Biel/Bienne Ruf Barbara, Bureau cantonal de l'égalité entre la femme et l'homme, Berne
Generalsekretariat	Bureau cantonal de l'égalité entre la femme et l'homme, Postgasse 68, Case postale, 3000 Berne 8, reseauegalite@be.ch, Tél. +41 31 633 75 77, www.be.ch/reseauegalite

2.2.1.12.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung des Gleichstellungsnetzwerks hätte diese Folgen:

- Wegfall von Veranstaltungen und Weiterbildungen für die französischsprachige Kantonsbevölkerung (z.B. Weiterbildungen «Femmes et politique», Weiterbildungen für Unternehmen wie z.B. Prävention sexueller Belästigung, Ausstellung «ExceptionnELLES in Biel/Berner Jura, etc.).
- Wegfall einer französischsprachigen Anlaufstelle für die Bevölkerung und für Organisationen des Berner Juras und Biel/Bienne zu Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Ungleichbehandlung zwischen der deutsch- und französischsprachigen Kantonsbevölkerung.

Das 2016 geschaffene Gleichstellungsnetzwerk trägt als Nachfolgeorganisation der Antenne interjurassienne de l'égalité erfolgreich dazu bei, den Zugang der französischsprachigen Bevölkerung zu den Dienstleistungen des Kantons Bern im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann zu erleichtern. Diese regionale Kommission bindet wichtige regionale Akteurinnen und Akteure in die kantonale Gleichstellungsförderung ein und nimmt operative Aufgaben wahr (regionale Veranstaltungen und Weiterbildungen auf Französisch). Das Gleichstellungsnetzwerk ist im Kontext knapper finanzieller Ressourcen entstanden und stellt eine Minimallösung für die Bereitstellung von Angeboten des Kantons Bern für die französischsprachige Bevölkerung dar: Sollte es dereinst die finanzielle Situation erlauben, wäre es sinnvoll, analog den Modellen der Kt. VS und FR die Aufgabe innerhalb der Verwaltung (FGS) zu verankern und sie mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.13 Volkswirtschaftskommission (VWK) (WEU)

2.2.1.13.1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Volkswirtschaftskommission (BSG 152.221.111.1)

2.2.1.13.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  In der Volkswirtschaftskommission (VWK) sind die Sozialpartner – also die kantonalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen – vertreten. Ausserdem stellen die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, der Berner Bauernverband, Pro Natura und der Verband bernischer Waldbesitzer in der Kommission Mitglieder.

- **Aufgaben:**

Die VWK ist die beratende Kommission der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) für die Beurteilung grundsätzlicher Fragen aus allen Gebieten, die wirtschaftlich von Bedeutung sind. Sie dient dem Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung.
Der VWK ist zuständig für

- Beratung der WEU in wichtigen Wirtschaftsfragen,
- Stellungnahme zu wichtigen Geschäften der WEU,
- Abgabe von Empfehlungen zuhanden der Justizkommission zur Wahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern des Handelsgerichts.

Ferner kann die VWK insbesondere Stellung nehmen zu

- wichtigen Vernehmlassungsvorlagen des Bundes und des Kantons mit wirtschaftlich bedeutenden Auswirkungen,
- wichtigen direktionsübergreifenden Fragen,
- geplanten wirtschaftlichen Massnahmen.

- **Sitzungskadenz:**
  Drei zweistündige Plenarsitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Bei den Mitgliedern: 3 Frauen, 16 Männer. Bei den Stellvertretungen: 7 Frauen, 9 Männer.
  - Derzeit entsenden die beteiligten Organisationen keine französischsprachigen Mitglieder in die VWK.

- **Finanzierung:**
  - Die Entschädigung der verwaltungsexternen Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).
  - Die Tätigkeit in einem Ausschuss wird wie Sitzungen entschädigt.

2.2.1.13.3 Wahlgremium

Wahlgremium ist der Regierungsrat: Er wählt gestützt auf die Anträge der betroffenen Organisationen bzw. der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder der VWK sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf vier Jahre. Die

Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die VWK bezeichnet.

2.2.1.13.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Jocham Uwe E., Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Wyrsch Daniel, angestellte bern, Bern
Mitglieder	*Berner KMU, Burgdorf* Guggisberg Lars Kühni Ernst Hess Sandra (Stellvertreterin) Rappa Francesco M. (Stellvertreter) *Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Bern* Arn Daniel Haas Adrian, Dr. Heiz Reto (Stellvertreter) Plüss-Zürcher Sibylle (Stellvertreterin) *Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, Bern* Reinhard Carlos Zimmerli Christoph Sutter Ruedi (Stellvertreter) *Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Bern* Zahler Alain Jacob-Johannes Rohde Dos Santos Lima-Matteo Teresa (Stellvertreterin) Wüthrich Stefan (Stellvertreter) *angestellte bern, Bern* Flückiger Ruedi Wittwer Stefan (Stellvertreter) *Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, Bern* Baldauf Arthur, Prof. Dr. Niepel Dirk, Prof. Dr. Stadelmann-Steffen Isabelle Wasserfallen Fabio (Stellvertreter) Trautmann Norbert, Prof. Dr. (Stellvertreter) *Kaufmännischer Verband Bern, Bern* Fachkommissionen der Kantonalen Verwaltung - Commissions spécialisées de l’administration cantonale Marti Ursula

	Meier Sabrina (Stellvertreterin) *Berner Bauern Verband, Ostermundigen* Iseli Jürg Lüthi-Kohler Barbara (Stellvertreterin) Oesch Karin (Stellvertreterin) *Travail.Suisse – Region Bern, Zollikofen* Humbel Matthias Meierhans Susanna (Stellvertreterin) *Verband bernischer Waldbesitzer, Bern* Egloff Philipp von Siebenthal Erich (Stellvertreter) Zaugg Beat (Stellvertreter) *Pro Natura Bern, Bern* Wagner Verena Heer Lorenz (Stellvertreter)
Sekretariat	Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, 031 636 19 29

2.2.1.13.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der VWK hätte diese Folgen:

- Ein wichtiges Netzwerk von Sozialpartnern, Wissenschaft und Umwelt zum Austausch und zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen würde entfallen.
- Der Austausch von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu aktuellen Wirtschaftsfragen wäre im Kanton Bern nicht mehr gewährleistet.
- Der wertvolle Sounding-Board-Charakter der Sozialpartnerschaft und anderer relevanter Kräfte gegenüber WEU-Direktorin bzw. WEU-Direktor und Verwaltung würde nicht mehr existieren.

Jüngst hat sich sowohl während des Härtefallregimes in der Corona-Krise, wie auch während der drohenden Energiemangellage gezeigt, wie wertvoll ein solch informelles Gremium ist. Etwa um sich frühzeitig gegenseitig betreffend aktueller Entwicklungen und Massnahmen zu sensibilisieren. Im Rahmen dieser Treffen konnten sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch Verwaltung und Regierung die gegenseitigen Erwartungen und Handlungen in einem informellen Rahmen erläutern und austauschen. Das war für das gegenseitige Verständnis von grösstem Wert und hat stark dazu beigetragen, dass die Massnahmen der Regierung von den beteiligten Organisationen mitgetragen wurden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.14 Kantonale Kommission für Tierschutz (WEU)

2.2.1.14.1 Rechtsgrundlagen

Art. 12 ff. Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812)

2.2.1.14.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Diese sind Vertreterinnen und Vertreter von Tierschutzorganisationen (mindestens zwei), der bernischen Tierärzteschaft, kynologischer Organisationen, aus dem Bereich der Nutztierhaltung, aus den Bereichen Wildtierhaltung oder Zoofachhandel, aus den Fachbereichen Ethologie oder Wildbiologie, der Gemeinden. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gehört der Kommission von Amtes wegen an.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission berät das Amt für Veterinärwesen (AVET) in grundsätzlichen Vollzugsfragen aus dem gesamten Gebiet des Tierschutzes mit Ausnahme der Tierversuche.

- **Sitzungskadenz:**
  i.d.R. 2 (bis max. 4) Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Die Zielvorgabe, wonach beide Geschlechter zu mindestens 30 % vertreten sein sollten, wird mit einem Frauenanteil von 30% erreicht (3 Frauen, 6 Männer).
  - Die angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit ist nicht erfüllt (9 Deutschsprachige, 0 Französischsprachige).

- **Finanzierung:**
  Budget AVET.

2.2.1.14.3 Wahlgremium

Regierungsrat.

2.2.1.14.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Rösti Hans, Berner Bauernverband, Kandersteg
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Flückiger Werner, Dachverband Berner Tierschutz, Hinterkappelen Michel Astrid, Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte, Zimmerwald Rufer Bernhard, Verband Bernischer Gemeinden, Bolligen

	Schildger Bernd, Wildtierhaltung, Ethologie, Belp Spring Alexandra, Dachverband Berner Tierschutz, Nidau von Aesch Hélène, Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen, Bern Weck Felix, Bildung Zoofachhandel Schweiz, Basel Wyss Reto, Kantonstierarzt, Bern
Sekretariat	Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, info.avet@be.ch, Tel. +41 31 633 52 70

2.2.1.14.5 Überprüfung und Fazit

Die Einsetzung einer kantonalen Kommission für Tierschutz ist eine wesentliche Forderung von verschiedenen Anspruchsgruppen als wichtige Reaktion auf die Tierschutzfälle, die in den Jahren 2008/09 ein grosses Echo ausgelöst haben. In der Kommission sind Fachleute aus sämtlichen Anspruchsgruppen, die sich mit der Tierschutzproblematik beschäftigen, vertreten. Sie soll den Vollzug in einem sehr schwierigen Umfeld unterstützen und stärken. Eine Auflösung der Kommission würde den Vollzug in einer sensiblen Thematik schwächen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.15 Fachkommission Biodiversität (WEU)

2.2.1.15.1 Rechtsgrundlagen

Art. 35 Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.111)

2.2.1.15.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. In der Kommission sind namentlich verwaltungsexterne Fachleute vertreten, die sich mit Fragen der Biodiversität befassen.

- **Aufgaben:**
  - Fachliche Stellungnahme zu grundsätzlichen Naturschutzfragen von kantonaler Bedeutung,
  - Entwicklung von Konzepten und Programmen zur Früherkennung von Gefährdungen im Naturschutz,
  - Entwicklung von Konzepten und Programmen für die langfristige Erfolgskontrolle im Naturschutz.

- **Sitzungskadenz:**
  3 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 2 Frauen, 8 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: In der Fachkommission Biodiversität ist der Berner Jura mit zwei Personen fix vertreten. Ein Fachexperte muss explizit aus dem Berner Jura kommen und auch die Chambre d'agriculture du Jura Bernois (CAJB) hat einen

festen Vertreter. Neu soll die Fondation Rurale Interjurasienne (FRI) einen «Beisitzerstatus» (analog Inforama) erhalten.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der WEU.

2.2.1.15.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

2.2.1.15.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Lehmann Daniel, Berner Bauernverband (BEBV), Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Sommer Monika, Bio Bern, Les Reussilles
Mitglieder	Brossard Christophe, Les Reussilles Imola Lea, Berner Waldbesitzer, Bern Leuenberger Bernard Marcel, CAJB, Campoz Montani Kuonen Myrta, Hünibach Ramseier Christian, INFORAMA Ramseier Hans, HAFL, Meikirch Rüetschi Jörg Andreas, WWF Bern, Bern Ryser Jan, Pro Natura Bern, Bern Urech Zora, Amt für Wald und Naturgefahren, Bern Zangger Adrian Peter, Spiez
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen, info.anf@be.ch, Tel. +41 31 636 14 50

2.2.1.15.5 Überprüfung und Fazit

Bei einer Auflösung der Kommission würde die naturschutzfachliche Beratung der WEU, des Amts für Landwirtschaft und Natur und der Abteilung Naturförderung entfallen. Zudem würde die Abstützung von Naturschutzentscheiden auf relevante Fachrichtungen, Organisationen und Wissenschaft fehlen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.16 Fachkommission für Obst und Beeren (WEU)

2.2.1.16.1 Rechtsgrundlagen

Art. 23 Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV; BSG 910.111)

2.2.1.16.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.

- **Aufgaben:**
  - Beratende Funktion der Fachstelle für Obst und Beeren (FOB) in Fragen der Obstbaupolitik, Aus- und Weiterbildung, Information, Ökologie und nachhaltige Produktionsweise, über Versuche, Abklärungen, der Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Pflanzenschutz.
  - Haupttätigkeit im laufenden Geschäftsjahr (Stichworte): Gebietsüberwachung neue Quarantäneschadorganismen, Halyomorphahalys, Konsultationen Vernehmlassungen Verordnungspaket 2020, Zusammenarbeit mit Lehrmittelzentrale für Lehrmittel im Obstbau, Zusammenarbeit Dritte.

- **Sitzungskadenz:**
  1 Sitzung pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 0 Frauen, 6 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der Anteil der Obstbauangebiete im französischsprachigen Teil des Kantons Bern ist verhältnismässig gering. Die Kommissionsmitglieder verfügen über Französisch- resp. Deutschkenntnisse.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der WEU.

2.2.1.16.3 Wahlgremium

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

2.2.1.16.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Grunder Urs, Kernobstproduzenten, Zäziwil
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---

Mitglieder	Gygax Michel, LANAT, Feuerbrand/Pflanzenschutz, Zollikofen Meuter Tobias, Steinobstproduzenten, Vinelz Niederhauser Patrik, Beerenobstproduzent, Gals Studer Michael, Verarbeitung, Boningen Stauffer Max, Handel, Utzenstorf
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA Oeschberg, Bern-Zürich-Strasse 18, 3425 Koppigen, info.fob@be.ch, Tel. +41 31 636 12 90

2.2.1.16.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission berät die Fachstelle Obst und Beeren in organisatorischen und fachlichen Fragen (vgl. Aufgaben):

Ein Mitglied der Fachstelle ist an den Sitzungen als Gast dabei. Die Fachstelle ist selbst Teil des INFORAMA, entsprechend informiert die Fachstellenleiterin oder der Fachstellenleiter jeweils seine vorgesetzte Person am INFORAMA (Leitung Beratung). Das INFORAMA bringt seinerseits Informationen in die Kommission ein, damit diese verbreitet und allenfalls fachlich diskutiert werden können.

Für das INFORAMA wäre eine Abschaffung ein grosser Verlust und die Möglichkeit zur Verbreitung und fachlicher Diskussion von Aktualitäten würde massiv vermindert. Dies gilt umso mehr, als dass es sich fachlich um ein Nischenthema handelt, wo Fachpersonen rar sind.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.17 Fachkommission für Rebbau (WEU)

2.2.1.17.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) – keine spezifische Rechtsnorm

2.2.1.17.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Fachkommission für Rebbau besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Rebgesellschaften Bielersee und Thunersee sowie der nebenamtlichen Rebbauberaterinnen und Rebbauberatern (Bielerseeregion).

- **Aufgaben:**
  Die Fachkommission für Rebbau (FKRB) berät die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) insbesondere in Fragen:
  - der bernischen Rebbau- und Weinbaupolitik in den Bereichen Anbau (Sorten-, Unterlagenwahl, Anbausysteme), Verarbeitung (Vinifizierungsmethoden), Vermarktung (Berner Wein des Jahres), Degustation sowie AOC-Fragen;
  - der Bewilligung von Neuanlagen;

- o der Ausbildung und des Prüfungswesens (Grundausbildung, Meisterprüfung, Weiterbildung, Aus- und Weiterbildung, andere);
- o der Ökologie (ökologischer Leistungsnachweis [ÖLN], Vernetzung, Bio);
- o betreffend Versuche und Erhebungen für die Forschungsanstalten Agroscope (Genbank der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW) und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) (Weinlesekontrolle) und den Deutschschweizer Weinbauverband und Schweizerweinbauverband;
- o der Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden und Institutionen;
- o der Weinlesekontrolle und Kellerkontrolle;
- o des Pflanzenschutzes, insbesondere Quarantänekrankheiten, Berner Pflanzenschutzprojekt, Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz.

Die FKRB hilft mit, die Anliegen und Interessen der Fachstelle für Rebbau (FRB) gegen aussen zu vertreten. Sie bearbeitet weitere, ihr von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und vom Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) übertragene Aufgaben.

- **Sitzungskadenz:**
  2 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - o Geschlechteranteile: 1 Frau, 3 Männer.
  - o Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der Anteil an Rebbauern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern ist verhältnismässig gering.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.2.1.17.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

2.2.1.17.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Teutsch Michael Werner, Rebgesellschaft Bielersee, Ligerz
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Burkhardt Beat, Weingut Bielerhaus, Ligerz Bösiger Nick, Twann Irion Ursula, Rebbau Spiez Genossenschaft, Spiez Beisitzer ohne Stimmrecht Maurer Jürg, INFORAMA Oeschberg, Koppigen
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA Oeschberg,

	Bern-Zürich-Strasse 18, 3425 Koppigen, info.fob@be.ch, Tel. +41 31 636 12 90

2.2.1.17.5 Überprüfung und Fazit

Für das INFORAMA wäre eine Abschaffung ein grosser Verlust und die Möglichkeit zur Verbreitung und fachlicher Diskussion von Aktualitäten würde massiv vermindert. Dies gilt umso mehr, als dass es sich fachlich um ein Nischenthema handelt, wo Fachpersonen rar sind.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.18 Fachkommission für den ökologischen Leistungsnachweis und die artgerechte Tierhaltung (BFO) (WEU)

2.2.1.18.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) – keine spezifische Rechtsnorm

2.2.1.18.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die BFO stellt im Bereich ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) /artgerechte Tierhaltung/Bundesprogramme Landwirtschaft einen effizienten und praxisgerechten Gesetzesvollzug sicher, indem sie die kantonalen Fachabteilungen berät, unterstützt und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen aus Landwirtschaft, Beratung, Vollzug, kantonale Fachstellen und Kontrollorganisationen in einer schlanken Struktur institutionalisiert.

- **Aufgaben:**
  - Diskussions-, Austausch- und Koordinationsplattform für die landwirtschaftliche Praxis, die Beratung, die Kontrollorganisationen und die Verwaltung (kantonale Fachstellen),
  - Beratende Funktion für Fragen des Gesetzesvollzugs in für die landwirtschaftliche Praxis relevanten Bereichen,
  - Unterstützung der Erteilung von Sonderbewilligungen im Bereich ÖLN, BTS (unterstützt besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme), RAUS (regelmässiger Auslauf) und Pflanzenschutz,
  - strategische Begleitung und Koordination der Information und Dokumentation an die Landwirtinnen und Landwirte mit dem Ziel, die landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter einheitlich, zeitgerecht und klar informieren zu können,
  - Diskussion von Vernehmlassungen zu gesetzlichen Änderungen.

- **Sitzungskadenz:**
  3-4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 1 Frau, 7 Männer.

- Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Die Kommissionsmitglieder (Präsidium ausgenommen) verfügen über Französisch- resp. Deutschkenntnisse und können die französischsprachigen Gebiete gut abdecken.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.2.1.18.3 Wahlgremium

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

2.2.1.18.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Fahrni Ueli, Landwirt, Rumisberg
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Schenk Fabian, Landwirt, Graben
Mitglieder	Burkhalter Florian, LANAT/Abt. Naturförderung, Münsingen Ramseier Christian, Leiter Beratung INFORAMA, Zollikofen Gammeter Markus, INFORAMA Beratung, Langenthal Gygax Michel, Fachstelle Pflanzenschutz, Zollikofen Mosimann Barbara, INFORAMA Beratung, Zollikofen Ramseyer Ruedi, LANAT/Abt. Direktzahlungen, Zollikofen
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA Rütti, 3052 Zollikofen, info@inforama.ch, Tel. +41 31 636 41 00

2.2.1.18.5 Überprüfung und Fazit

Die Aufgaben der BFO werden von allen Mitgliedern als sehr wichtig eingestuft. Eine Aufhebung würde die Koordination zwischen den kantonalen Abteilungen sowie den «Praxisbezug» von Fachabteilungen, Beratung und Kontrolle verringern und einen effizienten Vollzug deutlich erschweren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2 Weitere Fachkommissionen

2.2.2.1 Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen (BKD)

2.2.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 61 Abs. 7 Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)
Art. 22 ff. Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie (BSG 431.51)

2.2.2.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen besteht aus
  - der Präsidentin oder dem Präsidenten,
  - je einer Vertreterin oder einem Vertreter der amtierenden Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater des deutsch- und des französischsprachigen Kantonsteils,
  - den Leiterinnen und Leitern der Ausbildung,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychologie,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Pädagogik,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychopathologie,
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.

  Zusätzlich nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz:
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen und Assistenten.

- **Aufgaben:**
  Die Ausbildungskommission
  - entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung,
  - führt Anerkennungsprüfungen nach Artikel 19 Absatz 2 durch,
  - erlässt ein Prüfungsreglement für das Abschlusskolloquium sowie für die Prüfungen nach Artikel 19 Absatz 2,
  - entscheidet über die Anerkennung von Institutionen für die Assistenz nach Artikel 7,
  - erlässt den Ausbildungsplan,
  - genehmigt die Inhalte des Begleitkolloquiums,
  - entscheidet gestützt auf einen Bericht und Antrag der Leiterin oder des Leiters der Ausbildung über einen Ausschluss von der Ausbildung,
  - entscheidet über die Zulassung zum Abschlusskolloquium,
  - entscheidet auf Antrag der Leitung der Ausbildung über das Bestehen des Abschlusskolloquiums,
  - entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen nach Artikel 19,
  - übt die Aufsicht aus über die gesamte Ausbildung,
  - übernimmt Aufträge des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

  Die Ausbildungskommission stellt Antrag betreffend

- die Anstellung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung,
- die Anstellung der Lehrbeauftragten des Begleitkolloquiums,
- das Pflichtenheft der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung.

- **Sitzungskadenz:**
  2 x im Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 6 Frauen, 2 Männer.
  - 7 Deutschsprachige, 1 Französischsprachiger.

- **Finanzierung:**
  Gemäss Artikel 29 der Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie (BSG 431.51).

2.2.2.1.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Kathrin Hersberger Roos, Co-Abteilungsleitung Erziehungsberatung
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Daniela Bleisch, Leiterin Ausbildung Deutsch, Co-Abteilungsleitung Erziehungsberatung Emmanuel Schwab, Leiter SPE Bienne, Leiter Ausbildung Französisch Katrin Klein, Chefärztin KJP Bern Claudia Roebers, Universität Bern, Institut für Psychologie Tina Hascher, Universität Bern, Institut für Erziehungswissenschaft Stefanie Feuz, Leiterin Beratungsstelle Berner Hochschulen Barbara Aeberhard, EB Spiez, Vertreterin der Erziehungsberater/-innen Vertretung der Assistent/-innen Vertretung der Studierenden
Sekretariat	Abteilung Erziehungsberatung (AKVB)

2.2.2.1.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission stellt als Fachgremium die kantonseigene Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie sicher. Sie lässt Studierende zu, überprüft die Ausbildung, entscheidet als Gremium über die Zulassung zum Abschlusskolloquium und über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen sowie über das Bestehen des Abschlusskolloquiums. Sie achtet auf die Gleichbehandlung im Genehmigungsverfahren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.2 Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 80 ff. Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

2.2.2.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  In der Kommission nehmen Einsitz
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

- **Aufgaben:**
  Primäre Aufgabe liegt in der Beurteilung von Bildungsurlauben. Insbesondere Individuelle Studienprogramme werden einer Prüfung unterzogen. Ebenfalls fachlich beurteilt werden die Gesuche der Lehrpersonen, welche eine projektorientierte Intensivweiterbildung machen. Zudem werden die Gesuche um Fremdsprachenurlaube beurteilt.

- **Sitzungskadenz:**
  4 reguläre Sitzungen pro Jahr, bei Bedarf Zusatzsitzungen.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 2 Frauen, 3 Männer.
  - Alle deutschsprachig. Es besteht eine eigene Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil (vgl. Ziff. 2.2.2.3 unten).

- **Finanzierung:**
  Die Mitglieder der Kommission werden nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt.

  Das Präsidium hat eine Anstellung von zwei Wochenlektionen als Lehrperson (ca. 7%).
  Die restlichen Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (Vertretung der Lehrpersonen), sofern sie ihr Amt nicht als Teil eines Dienstverhältnisses ausüben (Schulaufsicht und Vertretung PHBern).

2.2.2.2.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Oliver Rüesch, Schulleiter Worb
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Matthias Mosimann, Schulinspektor
Mitglieder	Renate Schelling, Vertretung Primarstufe Andrea Bauder, Vertretung Sekundarstufe 1 Andrea Christian Meuli, Vertretung PHBern
Sekretariat	Barbara Bichsel, PHBern

2.2.2.2.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission beurteilt als Fachgremium die Anträge der Lehrkräfte und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung. Sie achtet auf die Gleichbehandlung im Genehmigungsverfahren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.3 Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil (Commission des congés de formation pour la partie francophone du canton) (BKD)

2.2.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Artikel 80 ff. Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

2.2.2.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Zusammensetzung der Kommission für Bildungsurlaub für den französischsprachigen Kantonsteil
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konferenz der Schulinspektoren und Schulinspektorinnen,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrkräfte der Kindergärten oder der Primarstufe,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
  - zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Weiterbildungsbereichs der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

- **Aufgaben:**
  Die Ablehnung oder Zulassung von Anträgen für Bildungsurlaub.

- **Sitzungskadenz:**
  4 x jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 4 Frauen, 3 Männer.
  - 7 französischsprachige Mitglieder. Es besteht eine eigene Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil (vgl. Ziff. 2.2.2.2 oben).

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).

2.2.2.3.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Marika Odermatt, Direction de l'Ecole supérieure de La Neuveville
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Serge Büttiker, inspecteur scolaire du 18e arrondissement
Mitglieder	Blaise Humbert-Droz, HEP-BEJUNE Marinette Devaux, Ecole primaire du Marché-Neuf, Bienne Christine Gagnebin, rectrice du Gymnase de Bienne et du Jura bernois Christophe Latscha, Ecole secondaire des Alpes, Bienne Carine Jeanbourquin, Ecole primaire de Valbirse
Sekretariat	HEP BEJUNE

2.2.2.3.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission beurteilt als Fachgremium die Anträge der Lehrkräfte und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung. Sie achtet auf die Gleichbehandlung im Genehmigungsverfahren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.4 Kantonale Prüfungskommission für technische Berufe für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind, und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.

- **Sitzungskadenz:**
  2 x im Jahr (1 x vor und 1 x nach den Qualifikationsverfahren).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 1 Frau, 14 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der französischsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Sie beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.4.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Scheidegger Patrick, Belp

Vizepräsident/ Vizepräsidentin	vakant
Mitglieder	Bühler Daniel, Lyss Dick Matthias, Port Etter Adrian, Belp Flückiger Urs, Neuenegg Holzer Martin, Oberhofen am Thunersee Jenni Patrick, Kallnach Jordi Lukas, Langenthal Ramseier Thomas, Heimberg Roggli Lukas, Wichtrach Staub Philippe, Rüthenbach Wagner Elvira, Belp Weiss Kevin, Oey
Sekretariat	Prüfungsleitung, Abteilung Betriebliche Bildung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

2.2.2.4.5 Überprüfung und Fazit

Die Kantonale Prüfungskommission für technische Berufe ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren von technischen Berufen unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten. Sie ist für die Durchführung der Prüfungen unabdingbar.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.5 Kantonale Prüfungskommission für Dienstleistungsberufe und Gestalterische Berufe für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prü-

fungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.

- **Sitzungskadenz:**
  2 x im Jahr (1 x vor und 1 x nach den Qualifikationsverfahren).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 4 Frauen, 10 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der französischsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Die Entschädigung für die Mitglieder beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.5.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Guggisberg Bernhard, Zäziwil
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Schneider-Casanovas Daniela, Spiegel bei Bern
Mitglieder	Bonafini Gino, Jegenstorf Brzovic Tvrtko, Solothurn Claus Sebastian, Leissigen Ferkinghoff Kerstin, Iseltwald Friedli Claudia, Köniz Hänni Marc, Schüpfen Häsler Thomas, Schlatt TG Schaufelberger Bernhard, Seedorf Schlegel Markus, Unterseen Thomet Janine, Bern Waber Andreas, Oppligen Wüst Dominik, Biel
Sekretariat	Prüfungsleitung, Abteilung Betriebliche Bildung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

2.2.2.5.5 Überprüfung und Fazit

Die Kantonale Prüfungskommission für Dienstleistungsberufe und Gestalterische Berufe ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren dieser Berufe unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.6 Kantonale Prüfungskommission für Bau-, Elektro- und Haustechnikberufe für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.

- **Sitzungskadenz:**
  2 x im Jahr (1 x vor und 1 x nach den Qualifikationsverfahren).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 14 Männer.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der französischsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert (vgl. unten 2.2.2.7).

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Die Entschädigung beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.6.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schumacher Hanspeter, Boll
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Wüthrich Bernhard, Kirchberg
Mitglieder	Fehr Lorenz, Lenk im Simmental Flück Matthias, Gwatt Frey Jürg, Steffisburg Gerber Thomas, Hinterkappelen Herzog Andreas, Bern Kistler Matthias, Bremgarten bei Bern Kühni Jürg, Langnau im Emmental Neuenschwander Stefan, Toffen Rothenbühler Josef, Madiswil Schluchter Michael, Thun Schollenberger Hans-Peter, Rüti bei Riggisberg Von Mühlenen Walter, Kirchberg
Sekretariat	Prüfungsleitung, Abteilung Betriebliche Bildung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

2.2.2.6.5 Überprüfung und Fazit

Die Kantonale Prüfungskommission für Bau-, Elektro- und Haustechnikberufe ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren von technischen Berufen unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.7 Commission de surveillance des examens de la partie francophone du canton de Berne du secteur de l'artisanat, de l'industrie et de santé-social (BKD)

2.2.2.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel 2 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Beide Geschlechter sind angemessen vertreten (10 Männer und 8 Frauen).
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der deutschsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert (vgl. oben 2.2.2.6).

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Die Entschädigung beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.7.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Bibler Julien
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Grossenbacher Stéphane
Mitglieder	Houriet Gérard Saner Pascal Perret Johnny Rubini Anita Sansonnens Claude Büttiker Carine (voix consultative) Dietz Daniel Schafer-Calcari Barbara

	Bassin Cédric Oberling Emilie (voix consultative) Ackermann Danielle Germiquet Carine Bizotto Müller Barbara Némitz Cédric Primoceri Sandro Mathys Karine (voix consultative)
Sekretariat	Bei der Section francophone (SF) des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (Alain Marti)

2.2.2.7.5 Überprüfung und Fazit

Die Commission des examens de la partie francophone du canton de Berne du secteur de l'artisanat, de l'industrie et de santé-social ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren im französischsprachigen Kantonsteil unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.8 Commission des examens de fin d'apprentissage pour employées et employés de commerce et personnel du commerce de détail Cercle du Jura bernois (BKD)

2.2.2.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 3 BerV.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel 2 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. (5 Männer und 7 Frauen).
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der deutschsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert (vgl. oben 2.2.2.5).

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1) Die Entschädigung beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.8.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Burgunder Fabian
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Mac Jordane
Mitglieder	Hennin Claude Marti Claire Rapaz Contreras Muriel Tschan Michel Büttiker Carine Marti Alain Zoppi Seraina Guilloti Hervé Chételat Pascale Odermatt-Coduti Marika
Sekretariat	Beim Ceff Commerce

2.2.2.8.5 Überprüfung und Fazit

Die Commission des examens de fin d'apprentissage pour Employé-e-s de commerce et personnel du commerce de détail Cercle du Jura bernois ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren im französischsprachigen Kantonsteil unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.9 Prüfungskommission der Höheren Fachschule Holz Biel (BKD)

2.2.2.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 96 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Prüfungskommission setzt sich aus neun bis zwölf Mitgliedern, welche die betroffenen Organisationen der Arbeitswelt vertreten, zusammen. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Prüfungskommission werden in einem Reglement geregelt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

- **Aufgaben:**
  Die Kommission ernennt u.a. die Prüfungsexpertinnen und -experten und verfügt die Prüfungsergebnisse des Qualifikationsverfahrens. Im Weiteren berät sie die Schulleitung.

- **Sitzungskadenz:**
  In der Regel zwei Sitzungen jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Männeranteil 100 %.
  - 6 Mitglieder sind deutschsprachig, 3 Mitglieder französischsprachig.

- **Finanzierung:**
  Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

2.2.2.9.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 96 BerV).

2.2.2.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Loosli Manfred
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Ismaël Mivelaz
Mitglieder	Blösch Daniel Dahinden Hans-Peter Eggenberger Christian Hugener Jürg Niedermann Josef

	Rais Dominique Wenger Markus
Sekretariat	Höhere Fachschule Holz Biel, Administration, 2500 Biel-Bienne 6

2.2.2.9.5 Überprüfung und Fazit

Die Prüfungskommission der Höheren Fachschule Holz Biel ernennt die Expertinnen und Experten und verfügt die Prüfungsergebnisse. Sie ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren unabdingbar.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.10 Schulkommission Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) (BKD)

2.2.2.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 69b f. Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV; BSG 432.282)

2.2.2.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Schulkommission des HSM besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder verfügen über Kenntnisse und Interessen im Aufgabengebiet des HSM und über fachliche und persönliche Kompetenzen im Bereich der Aufgaben der Schulkommission. Die Gesamtleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.

- **Aufgaben:**
  Die Schulkommission bearbeitet strategische Fragen und unterstützt die Gesamtleitung bei der operativen Umsetzung sowie der Weiterentwicklung des HSM.

- **Sitzungskadenz:**
  3 - 4 Sitzungen jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 4 Frauen, 2 Männer.
  - Alle deutschsprachig.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission wird zusätzlich mit einer Pauschale von jährlich CHF 900 entschädigt.

2.2.2.10.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Elisabeth Schenk- Jenzer; Präsidentin Schulrat PHBern; ehemalige Rektorin Gymnasium Kirchenfeld
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Manuela Galasso; Elternvertretung Martin Kompis; Leitender Arzt am Inselspital, Audiologe Jürg Streiff; ehemaliger Dozent PHBern (pensioniert) Astrid Wüthrich; Vizedirektorin im Bundesamt für Sozialversicherungen Anna-Katharina Zenger; Leiterin Gewerkschaft Bildung Bern
Sekretariat	HSM

2.2.2.10.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulkommission des HSM ist übergeordnet für die Organisation und Führung der Schule verantwortlich. Sie übernimmt strategische Aufgaben. Dank der Kommission gibt es Mitwirkungs- und Interventionsmöglichkeiten für die an der Schule beteiligten Anspruchsgruppen (Eltern, Medizin, Aus- und Weiterbildung usw.).

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.11 Ausbildungskommissionen der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen sowie Betreibungs- und Konkursbeamten (DIJ)

2.2.2.11.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 und 4 Verordnung über die Ausbildung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen sowie Betreibungs- und Konkursbeamten (AUV; BSG 282.222)

2.2.2.11.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die beiden Ausbildungskommissionen (D/F) bestehen je aus mindestens einer Oberrichterin oder einem Oberrichter, allen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie einer Vertretung der Direktion für Inneres und Justiz. Mitglieder der einen Kommission können auch in die andere gewählt werden.

- **Aufgaben:**
  Die Ausbildungskommissionen beschliessen nach Rücksprache mit der Direktion für Inneres und Justiz, ob und in welchem Rhythmus die Ausbildung stattfindet. Verzichten sie auf eine eigene Durchführung, stellen sie sicher, dass Interessentinnen und Interessenten zweckmässige Ausbildungen bei anderen Anbieterinnen und Anbietern besuchen können. Die Ausbildungskommissionen können die Anzahl der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken. Bei der Zulassung werden in der Regel zuerst die Anmeldungen der Angestellten der bernischen Betreibungs- und Konkursämter berücksichtigt. Liegen aus deren Kreis für ein Modul nicht genügend Anmeldungen vor, können die Ausbildungskommissionen Angestellte aus den bernischen Justizbehörden, der übrigen Kantonsverwaltung sowie weitere Interessierte zulassen.

- **Sitzungskadenz:**
  i.d.R. 2 Mal jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Deutschsprachige Kommission: 2 Frauen, 8 Männer.

- **Finanzierung:**
  Keine Entschädigungen für Kommissionssitzungen. Entschädigungen für Referentinnen und Referenten an den Weiterbildungsseminaren nach Artikel 10 AUV. Die Finanzierung erfolgt über das Budget der Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) der DIJ.

2.2.2.11.3 Wahlgremium

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Referentinnen und Referenten an Ausbildungsmodulen werden automatisch zu Kommissionsmitgliedern, bei Aufgabe der ReferentInnen-Tätigkeit fällt die Kommissionsmitgliedschaft dahin.

2.2.2.11.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Grütter Myriam, Präsidentin Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (von Amtes wegen)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Allemann Thomas, Vorsteher BAKA SL (Referent M5) Beutler Martin, Dst-Leiter BA SL, Dst Biel/Bienne (Referent M3) Blaser Daniel, Vorsteher BAKA OL (Referent M2) Knecht Simon, Oberrichter (Referent M5) Mühlematter Adrian (Grundbuchverwalter GBA OL (Referent M4) Schober Roger, Vorsteher BAKA BEMI (Referent M1 und M2) Schütz Philip, Vorsteher BAKA EMO (Referent M3) Stuber Jonas, Gerichtspräsident, Regionalgericht Bern-Mittelland Trummer Iris, Dst-Leiterin BA OL, Dst. OL Ost (Referentin M4) Vertretung DIJ gemäss AUV ist durch TN aus dem BAKA sichergestellt.

Sekretariat	Ruffieux Janine

2.2.2.11.5 Zusammensetzung und Administration der französischsprachigen Kommission

Die französischsprachige Kommission ist aktuell nicht aktiv. Die französisch-sprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen die Ausbildungen der Westschweizer Kantone. Sollte sich daran etwas ändern, würde die französischsprachige Kommission wiederbesetzt werden.

2.2.2.11.6 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Ausbildungskommissionen hätte diese Folgen:

- Aufhebung einer systematischen, gleichartigen Aus- und Weiterbildung des Personals der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern.
- Verteuerung der Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten hin zur eidgenössischen höheren Fachprüfung, sofern diese über einen Fähigkeitsausweis zur Ausübung ihrer Funktion verfügen müssen (Wahlvoraussetzung).

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kommissionen haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.12 Einrichtungskommission Schulheim Schloss Erlach (SHE) (DIJ)

2.2.2.12.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. l Organisationsverordnung DIJ (OrV DIJ; BSG 152.221.131)
Art. 5 ff. Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; BSG 152.221.131.2)

2.2.2.12.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Organisation ist gemäss Artikel 5 Abs. 3 SPEV im Kommissionsreglement geregelt. Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben der Einrichtungskommission sind in Artikel 6 SPEV festgehalten: Die Kommission ist das strategische Führungsorgan und die vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung Schulheim Schloss Erlach (SHE). Sie hat gegenüber der Leitungsperson SHE die Vorgesetztenfunktion inne und führt bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen

das Stellenbesetzungsverfahren. Die Kommission verantwortet die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote, unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden und nimmt die interne Aufsicht über die Einrichtung wahr.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern verlangt wird. In der Regel sind dies 4-6 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 3 Frauen, 3 Männer.
  - Alle deutschsprachig (deutschsprachige Einrichtung).

- **Finanzierung:**
  Den Kommissionsmitgliedern werden folgende Entschädigungen entrichtet:
  - Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Sitzungen von ständigen Gremien: 200 Franken;
  - jährliche Pauschalentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten in Höhe von 3'000 Franken. Im Fall eines Co-Präsidiums reduziert sich die Entschädigung auf 2'000 Franken pro Co-Präsidentin oder Co-Präsident;
  - weitere Spesenentschädigungen sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und dem Spesenreglement der DIJ.

  Die Kommissionsmitglieder können ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung erhalten, wenn sie im Auftrag der Kommission tätig sind und dies zu einem ausserordentlichen und nachweislich erhöhten Aufwand führt.

  Die Gesamtsumme der Entschädigungen und der Spesen hat sich am genehmigten Budget der Kommission zu orientieren. Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Schulheims Schloss Erlach (SHE) der DIJ.

2.2.2.12.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Kantonalen Jugendamts (KJA) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

2.2.2.12.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Heinz Lüthi, ehemaliger Abteilungsleiter Soziales und Jugend der Gemeinde Lyss (pensioniert), Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Alexander Lees, Abteilungsleiter Bildung und Kultur der Gemeinde Lyss, Wabern
Mitglieder	Katrin Bartlome, Psychologin / Dozentin HF, Bern Doris Graschitz, Fürsprecherin (pensioniert), Erlach

	Werner Salzmann, Chefexperte Landwirtschaft Steuerverwaltung Kanton Bern / Ständerat, Mülchi Ursula Schwab, ehemalige Co-Leiterin der Erziehungsberatungsstelle Biel-Bienne (pensioniert), Walperswil
Sekretariat	Schulheim Schloss Erlach

2.2.2.12.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Einrichtungskommission hätte diese Folgen:
- Die strategische Führung der Einrichtung müsste vollumfänglich durch die DIJ gewährleistet werden, was einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand und damit auch einen zusätzlichen Ressourcenbedarf sowie Knowhow-Aufbau zur Folge hätte.
- Die Governance-Problematik hinsichtlich Leistungsbestellung, Leistungserbringung und interner Aufsicht aus einer Hand würde verschärft, die Gleichbehandlung mit den übrigen privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich beeinträchtigt.

Per 1.1.2023 wurden das Jugendheim Lory (JHL), das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), das SHE und die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) dem KJA der Direktion für Inneres und Justiz administrativ-organisatorisch angegliedert. Das KJA übernimmt Steuerungsaufgaben in organisatorischen, finanziellen und personellen Bereichen der Einrichtungen, soweit diese nicht den drei Kommissionen als strategische Führungsorgane zugewiesen sind. Die Kommissionen verantworten die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote der Einrichtungen und unterzeichnen die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden. Zudem sind sie vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung, übernehmen die interne Aufsicht und führen bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren und beantragen die entsprechende Anstellung bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des KJA. Mit der Einsetzung der Kommissionen können den Governance-Überlegungen soweit als möglich Rechnung getragen und die Problematik der Ungleichbehandlung mit den privaten Einrichtungen entschärft werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.13 Einrichtungskommission Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) (DIJ)

2.2.2.13.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. l Organisationsverordnung DIJ (OrV DIJ; BSG 152.221.131)
Art. 5 ff. Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; BSG 152.221.131.2)

2.2.2.13.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Organisation ist gemäss Artikel 5 Abs. 3 SPEV im Kommissionsreglement geregelt. Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder

dem Vizepräsidenten und mindestens drei sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben der Einrichtungskommission sind in Artikel 6 SPEV festgehalten: Die Kommission ist das strategische Führungsorgan und die vorgesetzte Organisationseinheit des Zentrums für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK). Sie hat gegenüber der Leitungsperson ZSHKK die Vorgesetztenfunktion inne und führt bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren. Die Kommission verantwortet die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote, unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden und nimmt die interne Aufsicht über die Einrichtung wahr.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern verlangt wird. In der Regel sind dies 4-6 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 3 Frauen, 4 Männer.
  - Alle deutschsprachig (deutschsprachige Einrichtung).

- **Finanzierung:**
  Den Kommissionsmitgliedern werden folgende Entschädigungen entrichtet:
  - Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Sitzungen von ständigen Gremien: 200 Franken;
  - jährliche Pauschalentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten in Höhe von 3'000 Franken. Im Fall eines Co-Präsidiums reduziert sich die Entschädigung auf 2'000 Franken pro Co-Präsidentin oder Co-Präsident;
  - weitere Spesenentschädigungen sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und dem Spesenreglement der DIJ.

  Die Kommissionsmitglieder können ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung erhalten, wenn sie im Auftrag der Kommission tätig sind und dies zu einem ausserordentlichen und nachweislich erhöhten Aufwand führt.

  Die Gesamtsumme der Entschädigungen und der Spesen hat sich am genehmigten Budget der Kommission zu orientieren. Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Zentrums für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) der DIJ.

2.2.2.13.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Kantonalen Jugendamts (KJA) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

2.2.2.13.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Matthias Ganz, Lehrer und Schulleiter (pensioniert), Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Claudia Zuber, Rechtsanwältin / Gemeinderätin Kehrsatz, Kehrsatz
Mitglieder	Stefan von Gunten, Berater & Coach, Utzensdorf Chantal König, Geschäftsführerin AIDS-Hilfe-Bern, Bern Barbara Schmocker, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin und Supervisorin bso, Bolligen Hannes Wyss, Architekt (pensioniert), Bern Marc Zwahlen, Mandatsleitung Beiständinnen und Beistände Gemeinde Köniz, Bern
Sekretariat	ZSHKK

2.2.2.13.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Einrichtungskommission hätte diese Folgen:

- Die strategische Führung der Einrichtung müsste vollumfänglich durch die DIJ gewährleistet werden, was einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand und damit auch einen zusätzlichen Ressourcenbedarf sowie Knowhow-Aufbau zur Folge hätte.
- Die Governance-Problematik hinsichtlich Leistungsbestellung, Leistungserbringung und interner Aufsicht aus einer Hand würde verschärft, die Gleichbehandlung mit den übrigen privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich beeinträchtigt.

Per 1.1.2023 wurden das Jugendheim Lory (JHL), das ZSHKK, das Schulheim Schloss Erlach (SHE) und die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) dem KJA der Direktion für Inneres und Justiz administrativ-organisatorisch angegliedert. Das KJA übernimmt Steuerungsaufgaben in organisatorischen, finanziellen und personellen Bereichen der Einrichtungen, soweit diese nicht den drei Kommissionen als strategische Führungsorgane zugewiesen sind. Die Kommissionen verantworten die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote der Einrichtungen und unterzeichnen die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden. Zudem sind sie vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung, übernehmen die interne Aufsicht und führen bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren und beantragen die entsprechende Anstellung bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des KJA. Mit der Einsetzung der Kommissionen können den Governance-Überlegungen soweit als möglich Rechnung getragen und die Problematik der Ungleichbehandlung mit den privaten Einrichtungen entschärft werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.14 Einrichtungskommission Jugendheim Lory (JHL) und Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) (DIJ)

2.2.2.14.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. l Organisationsverordnung DIJ (OrV DIJ; BSG 152.221.131)
Art. 5 ff. Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; BSG 152.221.131.2)

2.2.2.14.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Organisation ist gemäss Artikel 5 Abs. 3 SPEV im Kommissionsreglement geregelt. Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

- **Aufgaben:**
  Die Aufgaben der Einrichtungskommission sind in Artikel 6 SPEV festgehalten: Die Kommission ist das gemeinsame strategische Führungsorgan und vorgesetzte Organisationseinheit über die beiden Einrichtungen Jugendheim Lory (JHL) und Beobachtungsstation Bolligen (BeoB). Sie hat gegenüber den Leitungspersonen JHL und BeoB die Vorgesetztenfunktion inne und führt bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren. Die Kommission verantwortet die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote, unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden und nimmt die interne Aufsicht über die beiden Einrichtungen wahr.

- **Sitzungskadenz:**
  Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern verlangt wird. In der Regel sind dies 4-6 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - 4 Frauen, 1 Mann.
  - Alle deutschsprachig (deutschsprachige Einrichtung).

- **Finanzierung:**
  Den Kommissionsmitgliedern werden folgende Entschädigungen entrichtet:
  - Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Sitzungen von ständigen Gremien: 200 Franken;
  - jährliche Pauschalentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten in Höhe von 3'000 Franken. Im Fall eines Co-Präsidiums reduziert sich die Entschädigung auf 2'000 Franken pro Co-Präsidentin oder Co-Präsident;
  - weitere Spesenentschädigungen sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und dem Spesenreglement der DIJ.

  Die Kommissionsmitglieder können ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung erhalten, wenn sie im Auftrag der Kommission tätig sind und dies zu einem ausserordentlichen und nachweislich erhöhten Aufwand führt.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen und der Spesen hat sich am genehmigten Budget der Kommission zu orientieren. Die Finanzierung erfolgt über das Budget von Jugendheim Lory (JHL) und Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) der DIJ.

2.2.2.14.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Kantonalen Jugendamts (KJA) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

2.2.2.14.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Irene Hänsenberger, ehemalige Leiterin des Schulamts Stadt Bern, Burgdorf
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Claudio Domenig, Co-Abteilungsleiter BFH Soziale Arbeit, Kirchlindach
Mitglieder	Ursula Muther, Sozialarbeiterin, Orpund Sandra Röthlisberger, Architektin, Liebefeld Annelis Straubhaar, Betriebsökonomin, Oberhofen
Sekretariat	JHL bzw. BeoB

2.2.2.14.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Einrichtungskommission hätte diese Folgen:

- Die strategische Führung der beiden Einrichtungen müsste vollumfänglich durch die DIJ gewährleistet werden, was einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand und damit auch einen zusätzlichen Ressourcenbedarf sowie Knowhow-Aufbau zur Folge hätte.
- Die Governance-Problematik hinsichtlich Leistungsbestellung, Leistungserbringung und interner Aufsicht aus einer Hand würde verschärft, die Gleichbehandlung mit den übrigen privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich beeinträchtigt.

Per 1.1.2023 wurden das JHL, das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), das Schulheim Schloss Erlach (SHE) und die BeoB dem KJA der Direktion für Inneres und Justiz administrativ-organisatorisch angegliedert. Das KJA übernimmt Steuerungsaufgaben in organisatorischen, finanziellen und personellen Bereichen der Einrichtungen, soweit diese nicht den drei Kommissionen als strategische Führungsorgane zugewiesen sind. Die Kommissionen verantworten die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote der Einrichtungen und unterzeichnen die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden. Zudem sind sie vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung, übernehmen die interne Aufsicht und führen bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren und beantragen die entsprechende Anstellung bei der Vorsteherin des KJA. Mit der Einsetzung der Kommissionen können den Governance-Überlegungen

soweit als möglich Rechnung getragen und die Problematik der Ungleichbehandlung mit den privaten Einrichtungen entschärft werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.15 Kooperationsgremium Menschenhandel KOGE (SID)

2.2.2.15.1 Rechtsgrundlagen

Keine explizite Grundlage im kantonalen Recht.
Mit Beschluss vom 17. Januar 2007 (RRB 0051/2007) hat der Regierungsrat das Kooperationsgremium zur Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt.

2.2.2.15.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Das Kooperationsgremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern
  - des Polizeiinspektorats / Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern (Co-Leitung)
  - der Kantonspolizei Bern (Co-Leitung)
  - der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben des Kantons Bern
  - der Regierungsstatthalterämter
  - der Fachstelle Menschenhandel, Menschenschmuggel FSMM, fedpol
  - der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ)
  - des Migrationsdienstes des Kantons Bern
  - der Arbeitsmarktkontrolle des Kantons Bern
  - der Fachstelle Sexarbeit XENIA
  - der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
  - der Opferhilfe Bern – Beratungsstelle Bern und Biel
  - der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion; Amt für Integration und Soziales
  - der feministischen Friedensorganisation Frieda

- **Aufgaben:**

Ziele der Zusammenarbeit sowie aller Massnahmen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel sind der Schutz der betroffenen Personen sowie die gezielte Verfolgung der Täterschaft.

Wichtige Voraussetzungen für den Kampf gegen den Menschenhandel sind die Sensibilität und ein Basiswissen aller involvierten Behörden, Organisationen und Personen im Umgang mit möglichen Opfern des Menschenhandels.

Die Mitglieder des Kooperationsgremiums setzen sich dafür ein, dass die involvierten Behörden, Organisationen und Personen nach einem gemeinsam erarbeiteten Modell einer Interventionskette (Leitfaden) zusammenarbeiten. Die Zuständigkeiten werden detailliert im Leitfaden aufgeführt bzw. zugewiesen.

Die Kooperationsvereinbarung und der Leitfaden werden in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und den beteiligten Behörden und Organisationen zur Verfügung gestellt. Das Kooperationsgremium tritt regelmässig zusammen, um die Nachhaltigkeit der Vereinbarung zu gewährleisten und allfällige Anpassungen oder Ergänzungen des Leitfadens vorzunehmen.

- **Sitzungskadenz:**
  Das Kooperationsgremium tagt in der Regel halbjährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Im KOGE sind 9 Frauen und 5 Männer vertreten.
  - 1 französischsprachiges Mitglied.

- **Finanzierung:**
  Bei den Mitgliedern handelt es sich um Kantons- und Gemeindeangestellte oder um Mitarbeitende von Leistungserbringern, die Staatsbeiträge erhalten.

2.2.2.15.3 Wahlgremium

Die Sicherheitsdirektion ernennt die Mitglieder auf entsprechenden Antrag hin.

2.2.2.15.4 Zusammensetzung und Administration

Co-Leitung	Alex Ott, Leiter Polizeiinspektorat, Vorsteher Frepo Bern Reto Waldmeier, Kantonspolizei Bern, Chef Spezialfahndung 4
Mitglieder	Barbara Henauer, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben Stefan Costa, Regierungsstatthalteramt Oberaargau Boris Mesaric, FSMM, fedpol Christa Ammann, Leiterin Xenia Laura Elmiger, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Renate Hagi, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Lelia Hunziker, FIZ Fachstelle Frauenhandel und -migration Ramona Passarelli, Polizeiinspektorat/EMF Cécile Wüthrich, Migrationsdienst des Kantons Bern Theodora Leite, Feministische Friedensorganisation Frieda Daniel Matosevic, Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Pia Affolter, Opferhilfe Bern – Beratungsstelle Bern und Biel
Sekretariat	Sekretariat der Kriminalabteilung Polizeiinspektorat der Stadt Bern

2.2.2.15.5 Überprüfung und Fazit

Das Kooperationsgremium bewährt sich bereits seit einigen Jahren. Der Austausch zwischen der Strafverfolgungsbehörde und den Opferberatungsstellen bzw. der Betreuung ist beim Kampf gegen den Menschenhandel und der Festlegung der zu treffenden Massnahmen von zentraler Bedeutung. Es leistet insgesamt einen wertvollen Beitrag für den Kanton Bern. Mit der Beantwortung des Postulats 083-2019 «Menschenhandel effektiv bekämpfen» hat sich der Regierungsrat ausführlich zum KOGE und den Aufgaben der involvierten Stellen geäussert.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.16 Jagdprüfungskommission (WEU)

2.2.2.16.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 bis 7 Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV; BSG 922.111.2)

2.2.2.16.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Der Kommission gehören namentlich Vertreter der Jägerschaft an. Die Jagdprüfungskommission organisiert sich selbst. Sie kann für einzelne Prüfungsfächer Expertinnen und Experten beiziehen. Die Präsidentin oder der Präsident der Jagdprüfungskommission nimmt die Zuteilung der Prüfungsfächer vor.

- **Aufgaben:**
  Die Jagdprüfungskommission führt jährlich eine Jagdprüfung (Frühjahr) für beide Sprachgebiete durch und stellt nach bestandener Prüfung den Jagdprüfungsausweis aus.

- **Sitzungskadenz:**
  4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: 19 Männer, 1 Frau.
  - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Rund ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter sind französischsprachig.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.2.2.16.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

2.2.2.16.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Koelliker Florian, Grossholzweg 9, 3073 Gümligen
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Deflorin Otmar, Hübeliweg 9, 3532 Mirchel Ramseyer Stephan, Paul Charmillot 89, 2610 St. Imier
Mitglieder	Capt Simon, Einigen Kohli Beat, Rubigen Kropf Christian, Steffisburg Kühni Urs, Wasen i.E.

	Rohrbach Rudolf, Innertkirchen Schneeberger Rolf, Thörigen Vollenhals-Schütz Sabine, Busswil b. Büren Wernli Jürg, Bern Wittwer Alexander, Goldiwil Wittwer Alfred, Rüegsauschachen Zbinden Rudolf, Schönbühl Chappatte Cédric, Bévilard Dumont Philippe, Moutier Faigaux Michel, Tavannes Huguelet Denis, Chemin de Belfond 14, 2710 Tavannes Gerber Roger, Milieu du Village 76, 2762 Roches Vuillemier Didier, Rue des Ecureuils 20, 2722 Reussilles
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat, info.ji@be.ch, Tel. +41 31 636 14 30

2.2.2.16.5 Überprüfung und Fazit

Bei einer Auflösung der Kommission könnte die Jagdprüfung nicht mehr durchgeführt werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.17 Commission des pâturages boisés Jura bernois (WEU)

2.2.2.17.1 Rechtsgrundlagen

Art. 38 und 45 Kantonales Waldgesetz (KWaG; BSG 921.11)

2.2.2.17.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
  Die Kommission ist beim Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) angesiedelt. Ende 2016 wurde sie überprüft und ein neuer Auftrag vom WEU-Direktor erteilt. Ihre Mitglieder gehören dem AWN, dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), der Abteilung Naturförderung und der *Chambre d'agriculture du Jura Bernois* an.

- **Aufgaben:**
  Erhalten der Wytweiden als wichtige Elemente der Landschaft im Berner Jura. Die verschiedenen Interessen der unterschiedlichen Akteure konsolidieren (Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Raumplanung). Lösungen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Wytweiden entwickeln. Die Bevölkerung und die betroffenen Akteure für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wytweiden sensibilisieren.

- **Sitzungskadenz:**
  4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
  - Geschlechteranteile: nur Männer.
  - Ausschliesslich französischsprachige Mitglieder (einige davon bilingue), da die Wytweiden-Problematik momentan im Berner Jura konzentriert ist.

- **Finanzierung:**
  Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung ist vom AWN sichergestellt.

2.2.2.17.3 Wahlgremium

Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden auf Stufe AWN und LANAT für jeweils 4 Jahre gewählt.

2.2.2.17.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Bernhard Leuenberger, Chambre d'agriculture du Jura bernois
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Alain Ducommun, Pro Natura Jura Bernois
Mitglieder	Claude Lecomte, Jura bernois tourisme Martin Kohli, Chambre d'agriculture du Jura bernois Claude-Alain Baume, Fondation rurale interjurassienne Anatole Gerber, Parc régional Chasseral Toni Oppliger, Association forestière du Jura bernois Claude-Alain Paroz, Cercle forestier du Jura bernois Etienne Klopfenstein, Cercle forestier du Jura bernois Olivier Bessire, Service de Promotion de la Nature
Sekretariat	Lucien Blaser (Isabelle Vincenzi), AWN-DFJB

2.2.2.17.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission ist ein wichtiges Instrument zur Koordination der unterschiedlichen Interessen im Zusammenhang mit den für den Berner Jura typischen Wytweiden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	151/2024
Datum RR-Sitzung:	21. Februar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.195
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen. Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen. Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

3. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) werden beauftragt, im Anschluss an die Behandlung des Berichts im Grossen Rat die notwendigen Verordnungsänderungen gemäss Ziffer 3 des Berichts zeitnah bzw. auf Ende 2026 (Kunstdenkmälerkommission) einzuleiten.

4. Die Staatskanzlei wird beauftragt, im Anschluss an die Behandlung des Berichts im Grossen Rat zeitnah die Revision von Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) einzuleiten und die für die Aufhebung von Fachkommissionen notwendigen Gesetzesänderungen in die Vorlage zu integrieren.

5. Die Direktionen und die Staatskanzlei werden beauftragt, die Informationen zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Fachkommissionen bis spätestens Ende 2024 auf der Homepage der Direktion resp. der Staatskanzlei zugänglich zu machen und aktuell zu halten.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|08|D|v02

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen. Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022»

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	255-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.345
Eingereicht am:	06.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) de Quervain (Bern, GRÜNE) Buri (Konolfingen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	419/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Bessere Lesbarkeit von Teilergebnissen bei der Auszählung von Stimmzetteln für kantonale und eidgenössische Wahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Website des Kantons Teilresultate zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren bei den:

1. Nationalratswahlen auf der Ebene der Verwaltungskreise
2. Nationalratswahlen im ganzen Kanton
3. Grossratswahlen in allen Wahlkreisen
4. Grossratswahlen auf der Ebene der Verwaltungskreise, wenn diese nicht mit den Wahlkreisen übereinstimmen

Begründung:

Bei der Auszählung der Stimmzettel für die Grossrats- und Nationalratswahlen werden die definitiven Resultate der Gemeinden nach und nach auf der Website des Kantons Bern veröffentlicht. Die Resultate eines Verwaltungskreises werden veröffentlicht, sobald alle Gemeinden, die dazugehören, ausgezählt sind, während das Endergebnis für den ganzen Kanton kurz nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate durch den Staatsschreiber aufgeschaltet wird.

Das Lesen der Resultate auf Gemeindeebene erlaubt keine Rückschlüsse auf Tendenzen im ganzen Kanton oder Wahlkreis. Um einschätzen zu können, wie die Kandidaten auf einer Liste abgeschnitten haben, und um sich einen Überblick über die Resultate der einzelnen Listen zu verschaffen, muss man die Resultate der Gemeinden bei ihrer Veröffentlichung nach und nach manuell in einer Tabellenkalkulationssoftware aufnehmen. Weil diese Arbeit ausgesprochen

12|00|D|v02

mühsam ist, sollte die Staatskanzlei die definitiven Resultate der ausgezählten Gemeinden in einem öffentlichen Dokument zusammenfassen, das über den provisorischen Stand informiert und die Anzahl Stimmen pro Liste, pro Kandidatin oder pro Kandidat und eventuell die provisorische Sitzverteilung angibt, für jeden Verwaltungskreis, aber auch für den ganzen Kanton bei den Nationalratswahlen und für die Wahlkreise bei den Grossratswahlen. Wenn zum Beispiel während der Stimmenauszählung die Ergebnisse von 13 von insgesamt 19 Gemeinden im Verwaltungskreis Biel bekannt sind, würde das Dokument zu den provisorischen Resultaten etwa folgendes Vermerk tragen: «Teilergebnisse, 13 von 19 Gemeinden». Da viele Resultate der Gemeinden gleichzeitig zu gewissen Zeiten des Tages eintreffen, wäre es möglich, Teilergebnisse jede halbe Stunde zu aktualisieren anstatt jedes Mal, wenn das definitive Resultat einer Gemeinde bekanntgegeben wird.

Es kann vorkommen, dass einzelne Gemeinden bei der Stimmenauszählung auf Schwierigkeiten stossen, was zu einer Verzögerung der Bekanntgabe von Resultaten ihres Verwaltungskreises führt. Dies war zum Beispiel der Fall für die Gemeinde Täuffelen bei den Grossratswahlen 2022 und die Gemeinde Niederbipp bei den Nationalratswahlen 2023. Da die Resultate dieser beiden Gemeinden keinen ausschlaggebenden Einfluss auf das Endergebnis der Region Seeland oder Oberaargau haben, ist es bedauerlich, dass die Bekanntgabe der Resultate eines Verwaltungskreises wegen einer einzigen Gemeinde um über eine Stunde verzögert werden kann. Die Veröffentlichung von provisorischen Resultaten gäbe dagegen bereits einen klaren Hinweis auf die allgemeine Tendenz.

Teilergebnisse auf der Ebene des ganzen Kantons bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen werden bereits mit einem Vermerk wie zum Beispiel «6 von 10 Verwaltungskreisen» bekanntgegeben. Die Endergebnisse werden kurz nach ihrer offiziellen Bekanntgabe durch die Staatskanzlei veröffentlicht, obwohl die Teilergebnisse von neun von zehn Verwaltungskreisen bereits bekannt sind. Viele andere Kantone wie Waadt oder Jura veröffentlichen bereits Teilergebnisse. Der Kanton Bern sollte ihrem Beispiel folgen.

Antwort des Regierungsrates

Die Staatskanzlei ist für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Urnengänge verantwortlich, in ihren Aufgabenbereich fällt unter anderem die Bekanntgabe der Wahl- und Abstimmungsresultate.

Bei Proporzwahlen werden die Resultate der Gemeinden – nachdem sie vom zuständigen Regierungsstatthalteramt kontrolliert wurden – fortlaufend im Internet publiziert. Die Gemeinderesultate umfassen unter anderem Angaben zu den Parteistimmen, den Wähleranteilen und den Kandidatenstimmen. Erst nachdem sämtliche Gemeinderesultate eines Wahlkreises vorliegen, wird das entsprechende Wahlkreisresultat und damit die Sitzverteilung des Wahlkreises publiziert.

Bei den Nationalratswahlen verkündet der Staatsschreiber – noch vor der Publikation im Internet – die Schlussresultate im Rathaus. Das Rathaus ist am Wahltag jeweils für die Medien, die Kandidierenden und die interessierte Öffentlichkeit geöffnet. Bei Grossratswahlen entscheidet das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt, ob die Schlussresultate mündlich verkündet oder ausschliesslich im Internet publiziert werden.

In der vorliegenden Motion wird eine laufende Veröffentlichung der provisorischen Kandidaten- und Parteistimmen pro Verwaltungs- und Wahlkreis sowie eventuell der provisorischen Sitzverteilung gefordert. Die Forderungen lehnt der Regierungsrat aus den folgenden Überlegungen ab.

Mit der Publikation von Teilresultaten erhoffen sich die Motionärin und Motionäre einen laufend aktualisierten Überblick über die Resultate der Listen und Kandidierenden. Zwischenresultate am Wahltag müssen jedoch sehr vorsichtig interpretiert werden. Die ersten Gemeinden, deren Resultate vorliegen, sind in der Regel klein und aus ländlichen Regionen. Aufgrund dieser Daten lassen sich beispielsweise keine Rückschlüsse über die Mobilisierung von Wählenden in grossen, urbanen Gemeinden ziehen.

Um aus den publizierten Zwischenresultaten belastbare Trends zu berechnen, sind Hochrechnungen mit Zahlen von einzelnen, repräsentativen Gemeinden erforderlich. Aufaddierte Resultate von sämtlichen (zufälligerweise) bereits ausgezählten Gemeinden können eine solche Hochrechnung nicht ersetzen. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass aufgrund der von der Motion geforderten publizierten Zwischenresultate voreilige und schlussendlich falsche Schlüsse zu gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gezogen werden.

Dank der elektronischen Anbindung der Gemeinden an die kantonale Resultatermittlungssoftware konnten die Wahl- und Abstimmungsresultate in den letzten Jahren tendenziell rascher publiziert werden. Bei den eidgenössischen Wahlen 2023 erfolgte die Resultatverkündung für die Ständeratswahlen um 18.30 Uhr und für die Nationalratswahlen um 22.20 Uhr. Bei den kantonalen Wahlen 2022 waren die Schlussresultate für die Regierungsratswahlen bereits um 18.20 Uhr und für die Grossratswahlen um 19.35 Uhr bekannt. Bevölkerung und Kandidierenden werden im Regelfall am Wahltag zwischen 18 und 23 Uhr mit den Schlussresultaten bedient. Müsste die Staatskanzlei in Zukunft zusätzliche Publikationen von Zwischenresultaten sicherstellen, könnte dies das Vorliegen der Schlussresultate verzögern. Proporzwahlen im bevölkerungsreichen Kanton Bern binden bereits heute sämtliche vorhanden Ressourcen für den engen Austausch zwischen Gemeinden, Regierungsstatthalterämtern und Staatskanzlei. Zusätzliche Publikationen auf Internetseiten müssten betreut und am Wahltag regelmässig kontrolliert werden. Entsprechende Ressourcen müssten in der Staatskanzlei neu zur Verfügung gestellt werden.

Im Kanton Bern werden keine Resultate publiziert, die nicht vorgängig plausibilisiert wurden. Verwaltungskreis- und Wahlkreisresultate werden von den Regierungsstatthalterämtern und der Staatskanzlei geprüft, bevor sie freigegeben werden. Der Regierungsrat möchte an dieser Praxis festhalten. Zuverlässige Resultate sind bei Wahlen höher zu gewichten als eine rasche Publikation von Zwischenergebnissen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	269-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.359
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Kullmann (Thun, EDU) Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	434/2024 vom 08. Mai 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Direkte Demokratie stärken – Unterschriftenzahlen für Initiativen, Referenden und Volksvorschläge anpassen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Dem Grossen Rat ist ein Bericht über die Analyse verschiedener Lösungsvarianten vorzulegen, um die äusserst hohen Anforderungen für das Zustandebringen von Volksinitiativen, Referenden und Volksvorschlägen zu senken.

2. Im Besonderen sollen folgende Varianten geprüft werden:

   a. Senkung der benötigten Unterschriftenzahlen für Volksinitiativen von heute 15 000 innert sechs Monaten auf neu 7500 innert sechs Monaten sowie eine Senkung der benötigten Unterschriftenzahlen für Referenden und Volksvorschläge von heute 10 000 innert drei Monaten auf neu 5000 innert drei Monaten

   b. prozentuale Koppelung der benötigten Unterschriften für Volksinitiativen, Referenden und Volksvorschläge an die Gesamtzahl der Stimmberechtigten

Begründung:

Nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die benötigten Unterschriften in den drei bevölkerungsreichsten deutschsprachigen Kantonen:

12|00|D|v02

Grundlagendaten	**ZH**	**BE**	**AG**
Ständige Wohnbevölkerung (*per 31.12.2022*)[1]	1 564 662	1 047 422	703 086
Anzahl Stimmberechtigte (*per 22.10.2023*)[2]	967 147	747 385	443 249

Volksinitiative	**ZH**	**BE**	**AG**
Benötigte Unterschriftenzahl	6000	15 000	3000
Sammelzeit	6 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnitt der benötigten Unterschriften pro Monat	1000	2500	250
Verhältnis zur Anzahl Stimmberechtigte (*Anzahl Stimmberechtigte geteilt durch benötigte Unterschriftenzahl*)	161,19	49,82	147,74
Quorum in Prozent der Stimmberechtigten	0,62 %	2,00 %	0,67 %

Referendum (und Volksvorschlag)	**ZH**	**BE**	**AG**
Benötigte Unterschriftenzahl	3000	10 000	3000
Sammelzeit	60 Tage	3 Monate	90 Tage
Durchschnitt der benötigten Unterschriften pro Monat	1500	3333,33	1000
Verhältnis zur Anzahl Stimmberechtigte (*Anzahl Stimmberechtigte geteilt durch benötigte Unterschriftenzahl*)	322,38	74,73	147,74
Quorum in Prozent der Stimmberechtigten	0,31 %	1,33 %	0,67 %

Die benötigten Unterschriftenzahlen für Volksinitiativen, Referenden und Volksvorschläge ist im Kanton Bern im Vergleich zu den anderen grossen deutschsprachigen Kantonen äusserst hoch angesetzt. Um eine breitere politische Partizipation zu ermöglichen, scheint eine Anpassung der benötigten Unterschriften deshalb angezeigt. Es soll für Privatpersonen, Interessengruppen, Parteien und sonstige Organisationen wieder einfacher möglich sein, Volksbegehren zustande zu bringen. Zu einer Initiativflut ist es beispielsweise im Kanton Zürich trotz 220 000 Stimmberechtigten mehr als im Kanton Bern nicht gekommen – so sind 2022 beispielsweise fünf Volksinitiativen zustande gekommen, zwei Volksinitiativen konnten wegen zu wenig Unterschriften nicht eingereicht werden. Das Referendum wurde im Jahr 2022 im Kanton Zürich hingegen gar nie ergriffen. Im Kanton Aargau wurden 2022 zwei Volksinitiativen erfolgreich ergriffen, allerdings kamen ebenfalls keine Referenden zustande.

Das vorliegende Postulat hat das Ziel, dem Grossen Rat eine umfassende Entscheidgrundlage für das weitere Vorgehen vorzulegen, wie die direkte Demokratie und die Volksrechte im Kanton Bern gestärkt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung (Inkrafttreten 1. Januar 1995) wurden die Unterschriftenzahlen bei Volksbegehren letztmals überprüft. Dabei wurde die seit 1893 geltende Unterschriftenzahl für Initiativen auf Teilrevision der Verfassung unverändert bei 15 000 belassen, jene für Gesetzesinitiativen von 12 000 auf 15 000 erhöht.[3] Die Zahl der notwendigen Unterschriften für Referenden wurde von 5000 auf 10 000 erhöht. Neu eingeführt wurde das Instrument des Volksvorschlags mit 10 000 erforderlichen Unterschriften.

[1] Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75536/umfrage/schweiz-bevoelkerung-nach-kanton-zeitreihe/#:~:text=Bev%C3%B6lkerung%20der%20Schweiz%20nach%20Kantonen%202022&text=Damit%20war%20Z%C3%BCrich%20der%20Kanton,Bev%C3%B6lkerungsanteil%20von%200%2C2%20Prozent
[2] Quelle: Eidg. Wahlen vom 22. Oktober 2023, bzw. 2. Wahlgänge Ständerat vom 19. November 2023
[3] Die Zahl der für eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung nötigen Unterschriften wurde von 15‘000 auf 30‘000 erhöht

Seit der letzten Totalrevision der Verfassung hat sich die Zahl der Stimmberechtigten stetig erhöht. Anfang 1995 waren 675 583 Personen im Kanton Bern stimmberechtigt. Bis Ende 2023 stieg die Zahl der Stimmberechtigten um gut 10 Prozent auf 747 385 Personen an. Relativ gesehen verringerte sich somit in den letzten 30 Jahren die Hürde, um eine Initiative oder ein Referendum einzureichen: das nötige Quorum für eine Initiative sank von 2,2 Prozent auf 2,0 Prozent der Stimmberechtigten, bei den Referenden von 1,5 Prozent auf 1,3 Prozent der Stimmberechtigten.

Ein Vergleich mit den sieben grössten Kantonen zeigt, dass sich der Kanton Bern beim notwendigen Quorum für die Einreichung einer Initiative oder eines Referendums im Mittelfeld bewegt. Die Kantone Waadt, St.Gallen und Genf kennen höhere Quoren, während die Quoren in den Kantonen Zürich, Aargau und Luzern tiefer liegen.

Kanton	**Stimmberechtigte**	**Nötige Unterschriften**		**Quorum in Prozent der Stimmberechtigten**	
Zürich	968 595	Initiative[4]: Referendum:	6 000 3 000	Initiative: Referendum:	0,6 % 0,3 %
Bern	747 576	Initiative: Referendum:	15 000 10 000	Initiative: Referendum:	2,0 % 1,3 %
Waadt	476 572	Initiative: Referendum:	12 000 12 000	Initiative: Referendum:	2,5 % 2,5 %
Aargau	443 581	Initiative: Referendum:	3 000 3 000	Initiative: Referendum:	0,7 % 0,7 %
St.Gallen	331 512	Verfassungsinitiative: Gesetzesinitiative: Referendum:	8 000 6 000 4 000	Verfassungsinitiative: Gesetzesinitiative: Referendum:	2,4 % 1,8 % 1,2 %
Luzern	285 958	Verfassungsinitiative: Gesetzesinitiative: Referendum:	5 000 4 000 3 000	Verfassungsinitiative: Gesetzesinitiative: Referendum :	1,8 % 1,4 % 1,1 %
Genf	278 541	Verfassungsinitiative: Gesetzesinitiative: Referendum:	5 571 4 178 4 178	Verfassungsinitiative: Gesetzesinitiative: Referendum:	2,0 % 1,5 % 1,5 %

Stand: März 2024

In den Jahren 1995 bis 2023 konnte die Stimmbevölkerung im Kanton Bern über 81 kantonale Vorlagen abstimmen, wobei es sich in 52 Fällen um Volksbegehren (Initiativen, fakultative Referenden und Volksvorschläge) handelte. Dies entspricht einem Durchschnitt von 1.8 Volksbegehren pro Jahr. Selbst wenn im Kanton Bern nur die letzten zehn Jahre betrachtet werden, so zählt man 18 Volksbegehren resp. Durchschnitt 1.8 Volksbegehren pro Jahr. Diese Zahl entspricht genau dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre. Die Zahl der Volksbegehren blieb somit in den letzten Jahren stabil. Die Hürden für die Unterschriftenzahlen wurden 1995 offenbar so festgelegt, dass die Abstimmungsdemokratie weder überlastet (zu tiefe Hürden) noch ausgehebelt wird (zu hohe Hürden).

Die Rahmenbedingungen für das Sammeln von Unterschriften haben sich seit den 90er-Jahren stark verändert. Einerseits stimmen seit der Einführung der generellen brieflichen Stimmabgabe im Jahr 1991 immer mehr Personen brieflich ab und das gezielte Sammeln von Unterschriften

[4] In den Kantonen ZH, BE, VD und AG gelten für Verfassungs- und Gesetzesinitiativen die gleichen Unterschriftenzahlen.

vor dem Urnenlokal fällt weitgehend weg.[5] Andererseits haben neue technische Möglichkeiten das Unterschriftensammeln vereinfacht. Per E-Mail, über soziale Medien oder spezialisierte Plattformen können politische Gruppierungen ihre Zielgruppen mit verhältnismässig wenig Aufwand und direkt erreichen. Stimmberechtigte können ohne viel Aufwand einen Unterschriftenbogen ausdrucken und unterschreiben. Insgesamt dürfte das Sammeln von Unterschriften nicht schwieriger geworden sein. So reichten Komitees in den letzten Jahren in der Regel deutlich mehr Unterschriften als notwendig ein[6].

Der Regierungsrat hat einen Bericht zu E-Collecting in Erfüllung von Ziffer 2 und 3 der Motion 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp) sowie der Motion 131-2021 Zimmerli (Bern, FDP), welche beide als Postulat angenommen wurden, verabschiedet. E-Collecting würde das Sammeln von Unterschriften weiter erleichtern. Der Grosse Rat wird voraussichtlich in der Herbstsession 2024 mit dem Bericht befasst werden. Für den Fall einer Einführung von E-Collecting würde die Zahl der notwendigen Unterschriften im Rahmen des entsprechenden Projekts einlässlicher geprüft werden.

Ähnlich lautende Vorstösse, die die Unterschriftenzahlen bei Volksbegehren senken wollten, wurden in den Jahren 2018 und 2013 eingereicht. Die Motion 127-2018 Ammann (Bern, AL) «Direktdemokratische Instrumente stärken» wurde mit 56 Ja- zu 86 Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt. Mit der exakt gleichen Anzahl Ja- und Nein-Stimmen lehnte der Grosse Rat fünf Jahre zuvor die Ziffer 1 (Halbierung der Anzahl Unterschriften) der Motion 190-2013 Fuchs (Bern, SVP) «Volksrechte im Kanton Bern stärken!» ab.

Zusammengefasst sieht der Regierungsrat aktuell keinen Anlass, die notwendige Anzahl Unterschriften bei Initiativen, Referenden und Volksvorschlägen zu senken. Die politische Mitwirkung der Bevölkerung ist gewährleistet und die Nutzung der direktdemokratischen Instrumente hat in den letzten Jahren trotz der sich ändernden Rahmenbedingungen nicht abgenommen. Im Vergleich zu anderen bevölkerungsreichen Kantonen ist die Hürde für die Einreichung eines Volksbegehrens im Kanton Bern weder besonders hoch noch besonders tief. Eine gewisse Hürde ist zudem sachgerecht. Die Demokratie zeichnet sich nicht durch eine möglichst hohe Zahl von Volksabstimmungen aus, sondern dadurch, dass Vorlagen von einer gewissen Relevanz oder solche, gegen die sich eine ernsthafte Opposition formiert, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden können.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Bspw. stimmten bei den eidgenössischen Wahlen 2023 in der Stadt Bern knapp 88% der Stimmenden brieflich ab (vgl. Bericht eidgenössische Wahlen 2023).
[6] vgl. Initiativen seit 2003 und Referenden und Volksvorschläge seit 2004

Kanton Bern
Canton de Berne

Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026)

Berichterstattung 2023

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Geschäftsnummer:	2023.STA.511
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Einleitung **3**

2. Ziele und Umsetzungsstand **4**

2.1 Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. 4

2.2 Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. 6

2.3 Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration. 7

2.4 Ziel 4: Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit. 8

2.5 Ziel 5: Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung. 9

1. Einleitung

Der Regierungsrat hält mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik fest und definiert Projekte und Perspektiven, welche die Vision 2030 verwirklichen sollen.

Er hat sich entschieden, die *Vision* gegenüber der letzten Legislaturplanung unverändert zu belassen:

- Wirtschaft: Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.
- Gesellschaft: Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- Umwelt: Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.

Wie in der vergangenen Legislatur umfassen auch die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 wiederum fünf *Ziele*, die mit *Entwicklungsschwerpunkten* konkretisiert werden. Zusammen mit den Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung und externen Anspruchsgruppen will der Regierungsrat entlang dieser Entwicklungsschwerpunkte rund 80 *Projekte* umsetzen. Gestützt auf die positiven Erfahrungen mit dem Prozess in der letzten Legislatur sollen die Projekte und *Projektideen* wiederum im Sinne einer rollenden Planung regelmässig hinterfragt und gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Der Regierungsrat räumt den Legislaturzielen weiterhin hohe Priorität ein und befasst sich im Rahmen eines Review-Prozesses mit der Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026.

Die Umsetzung des Regierungsprogramms hängt nicht zuletzt von der finanzpolitischen Entwicklung des Kantons ab. Die Realisierung der einzelnen Projekte wird Mehrkosten auslösen. Auf der anderen Seite sollen die neuen Vorhaben mittelfristig das Ressourcenpotenzial des Kantons erhöhen. Mit Blick auf die weiterhin angespannten finanziellen Rahmenbedingungen ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Spielraum für neue Ausgaben beschränkt ist.

Am 8. März 2023 nahm der Grosse Rat Kenntnis von der Legislaturplanung des Regierungsrates und verabschiedete zu einzelnen Entwicklungsschwerpunkten und Projekten Planungserklärungen.[1] Die Planungserklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten sind in der vorliegenden Berichterstattung berücksichtigt (vgl. Ergänzungen in kursiver Schrift und mit entsprechender Fussnote).

Wie im Laufe der letzten Legislatur zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat festgelegt wurde, soll über den Umsetzungsstand zum Regierungsprogramm jährlich in einer Berichterstattung informiert werden, die unabhängig vom Geschäftsbericht erfolgt und vom Grossen Rat als eigenes Geschäft beraten wird. Der vorliegende Bericht zeigt somit anhand der fünf Ziele, den Entwicklungsschwerpunkten und konkreten Projekten auf, in welchem Prozessstadium sich die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 per Ende 2023 befinden.

[1] Siehe Beschlüsse des Grossen Rates vom 8. März 2023, Traktandum 11 der Frühlingssession 2023: Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch).

2. Ziele und Umsetzungsstand

2.1 Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton wird zu einem **international führenden Medizinalstandort** und nutzt das Potenzial des einzigartigen Inselcampus Bern.
- Der **Bildungs- und Hochschulstandort** als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.
- Der Kanton sorgt für eine **attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur,** stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung und sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung.
- Die **strategische Raumplanung** auf dem ganzen Kantonsgebiet schafft die Voraussetzungen für die konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Abgestimmt auf die Klima- und Energiepolitik werden in allen Regionen des Kantons attraktive Wohn- und Arbeitszonen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung realisiert.
- **Finanzpolitische Handlungsspielräume** werden geschaffen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.
- *Der Kanton begegnet der Herausforderung des demographischen Wandels und dem damit verbundenen Fachkräftemangel und stellt sicher, dass die Rahmenbedienungen für einen optimalen Arbeitsmarkt erhalten und stetig verbessert werden (Bildung und Ausbildung, tiefe Eintrittshürden in den Arbeitsmarkt, faire Besteuerung, Durchlässigkeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf).*[2]

Um den Entwicklungsschwerpunkt zum *Medizinalstandort* verwirklichen zu können, stellt die Ablehnung des Investitionsfonds weiterhin eine Herausforderung für Investitionen der Universität auf dem Inselcampus dar. Der Regierungsrat hat im Budget 2023 daher die Schlüsselvorhaben im Insel-Areal (Forschungsgebäude BB07, Ausbildungsgebäude Medizin BB03) erneut prioritär in der Investitionsplanung belassen. Gestützt auf die Empfehlungen der strategischen Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Inselareal verabschiedete der Regierungsrat bereits im 2022 den RRB 1199/2022 «Bern, Inselareal, Grundstücksgeschäfte für die Arealentwicklung mit Erhöhung des Nutzungsmasses zugunsten Kanton» und der Grosse Rat genehmigte in der Frühlingssession 2023 den entsprechenden Verpflichtungskredit für dessen Umsetzung. Für die Weiterentwicklung des Perimeters ist eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Bern entscheidend.

Ergänzend zur Konsolidierung des Kompetenzzentrums sitem-insel AG und des sitem-Start-up-Clubs haben sich die folgenden Forschungszentren und -kooperationen im 2023 weiterentwickelt: Das *Swiss Center for Design and Health* konnte trotz schwierigen Rahmenbedingungen (Coronakrise, Ukrainekrise mit Lieferschwierigkeiten) den Aufbau des Zentrums mit leichten Verzögerungen planungsgemäss vorantreiben. Das Gesuch an den Bund für die Förderperiode 2025-28 wurde fristgerecht eingereicht und erfüllt gemäss erster Rückmeldung des Bundes die formellen

[2] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*

Anforderungen. In der Sommersession hat der Grossrat einen Kredit in der Höhe von 11.5 Mio. Franken für den Zeitraum von 2023-2025 für den *Auf- und Ausbau einer Abteilung Medtech CSEM Bern* für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit gesprochen (GRB 2021.WEU 2096). Der Aufbau der Abteilung wurde 2023 weit vorangetrieben, es arbeiten bereits rund 30 Personen auf dem Inselcampus. Kollaborative Forschungs-Projekte wurden 2023 gestartet, die Projektpipeline 2024 ist gut gefüllt. Zudem wurde der Aufbau der neuen Kompetenzzentren von Universität und Universitätsspital wie das *Forschungszentrum Präzisionsmedizin, Zentrum für Künstliche Intelligenz in der Medizin (CAIM)* und das *Artorg Centre* weitergeführt.

Mehrere strategische Infrastrukturprojekte im Verkehrs- und Bildungsbereich sowie der Betrieb und der Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen sollen den Kanton als Wirtschaftsstandort stärken. Dazu gehört u.a. die *Modernisierung und der Ausbau des ÖV-Knotens Bern*: Der neue RBS-Bahnhof und die neue SBB-Unterführung Mitte (mit Zugang Bubenberg) sollen 2029 eröffnet werden. Aufgrund der Komplexität der Baustellen sind weitere Verzögerungen und Kostensteigerungen nicht ausgeschlossen. Der Kanton steuert und kontrolliert die Projekte zur Minimierung dieses Risikos. Die bernische Stimmbevölkerung stimmte am 12. März 2023 den Ausführungskrediten betreffend die *Verkehrssanierungen in den Regionen Emmental und Oberaargau* zu. Es ist jedoch absehbar, dass es aufgrund der hängigen Beschwerdeverfahren gegen die beiden Strassenpläne zu Projektverzögerung kommen wird. Beim *Campus Biel/Bienne für die Berner Fachhochschule* konnte 2023 die Liegenschaft gekauft und die zweite Ausschreibung für den Bau des Campus in Biel/Bienne erfolgreich abgeschlossen werden. Zudem stimmte der Grosse Rat dem Zusatzkredit für die Realisierung einstimmig zu, sodass alle nötigen politischen und rechtlichen Entscheide vorliegen, um den Campus bauen zu können. Zum Neubau *Campus-Infrastruktur für die Berner Fachhochschule in Bern* wurden die Ausschreibungsunterlagen für die Projekte Campus und Campus Aussenraum kostenoptimiert fertiggestellt und die Ausschreibung publiziert.

Der *Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen* und insbesondere der *Ausbau der Berner Gymnasien* wurden im Berichtsjahr mit hoher Priorität vorangetrieben. Als Grundlage dienen umfassende Sanierungs- und Erweiterungskonzepte auf der Basis von Studienaufträgen und Projektwettbewerben. Der Grosse Rat unterstützte die Ausführungskredite zum Mieterausbau Bernapark in Stettlen und zur Sanierung der Schulanlage Schänzlihalde. Damit kann im Sinne der Rochadenplanung der Umzug der Schule für Gestaltung von der Schänzlihalde in den Bernapark realisiert werden. Bei der *Substanzerhaltung der Kunstbauten auf den Kantonsstrassen* und insbesondere die Sanierung der Brücken wurde 2023 die Priorisierung der Investitionen im Tiefbau vom Regierungsrat und von der BaK bestätigt. Zahlreiche Projekte befinden sich in Planung, Projektierung oder Realisierung.

Mit dem jährlichen Monitoring wurden auch 2023 die Standorte der *kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP)* zielgerichtet unterstützt. Das ESP-Controlling 2020-2024 ist in Vorbereitung.

Um die *haushälterische Bodennutzung* und somit die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern, unterstützt das Programm SEin plus die Gemeinden mit verschiedenen Angeboten. Im Richtplancontrolling 22 wurde das Thema Klima im Strategieteil ergänzt. Grundlage dazu bilden die neuen Klima- und Klimahinweiskarten des Kantons. Ein neues Massnahmenblatt fordert die Gemeinden auf, Grundlagen für eine klimanagepasste Siedlungsentwicklung zu erarbeiten.

Unter der definitiven Bezeichnung *«School of Biomedical and Precision Engineering»* (www.sbpe.unibe.ch) konnte der neue Kooperationsstudiengang von Universität und BFH mit einer Pilot-Kohorte 2022 starten. 2023 startete der zweite Jahrgang, die ersten Abschlüsse werden 2024 erfolgen. An der Güterstrasse 24/26 in unmittelbarer Nähe des Inselcampus konnte in einer Mietliegenschaft das «Creative Engineering Lab» in Betrieb genommen werden.

Um den Entwicklungsschwerpunkt zum *finanzpolitischen Handlungsspielraum* zu verwirklichen, will der Regierungsrat die Steuern für natürliche und juristische Personen senken. Die ursprünglich bei natürlichen Personen per 2024 geplante Steueranlagesenkung musste im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2024 und AFP 2025-2027 jedoch aufgrund der verschlechterten finanzpolitischen Ausgangslage um ein Jahr auf 2025 verschoben werden. Im Rahmen der Eventualplanung zum

Budget 2024 besteht eine (geringe) Chance, diese Massnahme doch bereits per 2024 umsetzen zu können.

Der Regierungsrat hat schliesslich im Sinne der rollenden Planung entschieden, die bisherige Perspektive *«Tech4Care@Home»* künftig als eigenständiges Projekt «Care@Home» seines Legislaturprogramms weiterzuverfolgen. Darin prüft der Kanton den Aufbau eines Kompetenzzentrums für neuartige Gesundheitsversorgungsmodelle, welche die Verbindung dezentraler Pflege mit Spitalkompetenzen einschliesslich geeigneter Finanzierungsmodalitäten anstreben. Das Vorhaben wird unter Federführung der BFH mit ihren Schwerpunkten Medizininformatik und Pflegewissenschaften vorangetrieben, in Kooperation mit dem Universitätsspital und weiteren Spitälern und unter Einbezug von bereits über 30 interessierten Partnern aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegeversorgung, der Medizinalindustrie und der Gesundheitsfinanzierung.

2.2 Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton bietet **digitale Dienstleistungen** vertikal (in Zusammenarbeit mit Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) an.
- Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen zu reagieren, werden **neue Finanzierungsinstrumente und -prozesse** für Digitalisierungsvorhaben und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen.
- Der Kanton begleitet seine Mitarbeitenden in der digitalen Transformation. Er unterstützt den entsprechenden **Kulturwandel sowie den Wissens- und Erfahrungsaufbau.** Flexible Organisations- und Arbeitsformen und moderne Anstellungsbedingungen positionieren den Kanton als attraktiven Arbeitgeber.
- Der Kanton **intensiviert die Zusammenarbeit** mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen und der Bildung auf allen Stufen.
- Der Kanton baut seine führende Rolle bezüglich der **vollständigen Digitalisierung** von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren konsequent aus.

Am 1. März 2023 trat die Gesetzgebung über die digitale Verwaltung in Kraft (www.be.ch/dvg), welche die öffentliche Verwaltung zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse verpflichtet. Im Berichtsjahr hat der Kanton die *medienbruchfreien digitalen Geschäftsprozesse* mit verschiedenen Einzelprojekten weiterentwickelt. Dazu gehören der elektronische Briefkasten (www.be.ch/epost), die digitale Signatur für die Kantonsverwaltung (www.be.ch/signatur) und die Plattform E-Mitwirkung zur Digitalisierung der Vernehmlassungs- und Konsultationsverfahren (www.be.ch/e-mitwirkung). Im Internetportal www.be.ch des Kantons Bern sind inzwischen rund 237 E-Services der Kantonsverwaltung schnell und einfach zugänglich. Im Bereich der künstlichen Intelligenz wurden die Arbeiten initiiert und erste Grundlagen geschaffen.

In der *Personalstrategie 2024-2027* wurde definiert, wie die Mitarbeitenden für den Umgang mit den Herausforderungen der digitalen Transformation weiter befähigt werden.

Die *SAP-Plattform* für den Kanton Bern wurde termingerecht auf 1. Januar 2023 eingeführt und hat sich im Berichtsjahr weitgehend in den Verwaltungsprozessen eingespielt. Damit wurden «FIS»

und «Persiska» durch den SAP-Standard abgelöst. In den weiteren Projektetappen werden die Supportprozesse vereinfacht (punktueller Systemausbau auf Basis des SAP-Standards sowie Umsetzung von Shared Service Center SSC).

Bezüglich Entwicklungsschwerpunkt zum Angebot von digitalen Dienstleistungen (vertikal) ist zu erwähnen, dass ein Konzept zum möglichen Aufbau eines digitalen Langzeitarchivs für die Archivierung von Daten aus gemeinsam vom Kanton sowie von Gemeinden genutzten Applikationen erstellt wurde. Im Rahmen des übergeordneten Vorhabens wird gleichzeitig geprüft, ob eine Lösung für die digitale Archivierung auch von weiteren gemeindeeigenen Daten (kostenpflichtig) angeboten werden kann.

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der digitalen Transformation der Bildung zwischen Hochschulpartnern, Bildungseinrichtungen und –organisationen aller Stufen sowie Unternehmen konnte im November 2022 der *BeLEARN*-Hub in Betrieb genommen werden, der von den drei Berner Hochschulen gemeinsam mit den Bundeshochschulen EPFL und EHB betrieben wird. Die Webseite www.belearn.swiss führt mittlerweile über 40 Forschungs- und Kooperationsprojekte mit Praxispartnern aus allen Bildungsstufen auf. Insbesondere das initiierte Vorhaben der «digitalen Unterrichtsinnovation Sek II» hat mit der Etablierung der Inno-Scouts an den Schulen und der Plattform dip (digital - innovativ - pädagogisch) den Austausch unter den Schulen und die Nutzung digitaler Lerntools massgeblich gefördert. Zudem konnten mit ersten Umsetzungen auf Basis virtueller Realität neue Lernumgebungen entwickelt werden, welchen den Praxisbezug insb. in Notfallsituationen abbilden. Zu keinem umsetzbaren Ergebnis geführt haben Vorabklärungen hinsichtlich eines ergänzenden Kompetenzzentrums zum Thema "Cybersecurity" der Universität und der BFH mit EPFL und ETHZ.

Beim Entwicklungsschwerpunkt zur *vollständigen Digitalisierung der Baubewilligungs- und Planerlassverfahren* kann erwähnt werden, dass eBau seit März 2022 obligatorisch und in reibungslosem Einsatz ist. eBau wird laufend weiterentwickelt und verbessert. Bei der Applikation ePlan wurden 2023 die Anforderungen an Betrieb, Technik und Prozesse sowie die Bedürfnisse der Gemeinden und Städte geklärt. Ausserdem ergab sich Anpassungsbedarf aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen. 2024 folgen nun der Abschluss der technischen Applikationsentwicklung und die Vorbereitung des Rollouts in den Gemeinden.

2.3 Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton begegnet den sich **ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen** vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern. *Er sucht in der Versorgungskrise für die psychische Gesundheit (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) interdisziplinär nach Lösungen und fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.*[3]
- Die **gesellschaftliche und berufliche Integration** von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen. Der Kanton schafft Grundlagen für faire Sozialleistungen, vermeidet falsche Anreize und erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.

[3] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*

- Der Kanton **gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung** und bereitet sich auf Krisen, Natur gefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.
- Mit der ausgewogenen Teilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unentgeltlicher Familienarbeit werden **Armutsrisiken vermieden.** Der demografischen Entwicklung wird mit Massnahmen begegnet, welche die zunehmende Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen und älteren Arbeitnehmenden fördern.
- Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der **politischen Teilhabe** fördert der Kanton die Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Themen, die Medienkompetenz junger Menschen und die politische Bildung.

Basierend auf der *Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030* und in Verbindung zu den nationalen Strategien werden bis Ende 2025 *sechs Teilstrategien* erarbeitet, in denen pro Leistungsbereich spezifische, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen formuliert sind. Zur Teilstrategie Integrierte Versorgung wurde Ende 2023 das Konsultationsverfahren durchgeführt.

Die Aufstockung des Personalbestands der Kantonspolizei erfolgt – unter Berücksichtigung der Planungserklärung des Grossen Rates aus der Herbstsession 2020 (keine Rekrutierungen aus der Korpsaufstockung für die Lehrgänge 2024) – wie geplant. Zum *Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) und dem Kantonalen Zivilschutzgesetz (KZSG)* fand im Frühling 2023 das Vernehmlassungsverfahren statt. Mit den gesetzlichen Anpassungen strebt der Regierungsrat unter anderem Optimierungen in der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden an.

Um die *Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der individuellen und institutionellen Sozialhilfe* zu steigern, wurden mehrere Projekte gestartet, deren Umsetzungsstand, zeitliche und finanzielle Dimensionen sehr unterschiedlich sind. Durch das Projekt Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS) beispielsweise soll eine Vereinheitlichung der bestehenden, sehr unterschiedlichen Fallführungssysteme erfolgen, damit die Effizienz und die Qualität gesteigert werden kann. Durch die administrative Entlastung bleibt mehr Zeit für die Arbeit mit der Klientel. Der Grosse Rat stimmte dem Kreditantrag für NFFS in der Wintersession 2023 zu. Das weitere Projekt Sozialrevisorat mit dem Ziel, in der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und den Vollzug und die Aufsicht zu harmonisieren, wurde erfolgreich abgeschlossen. Die nun in den regulären Strukturen der GSI operierende Fachstelle Sozialrevisorat ist seit Frühjahr 2023 tätig.

Das neue *Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)* stärkt die Autonomie, die Selbstverantwortung und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und führt zu einem Paradigmenwechsel im Versorgungssystem. Es wurde vom Grossen Rat in der Sommersession 2023 verabschiedet und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Der Kanton unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung von guter Praxis zu Gleichstellung, Vereinbarkeit und Diversität mit der Austauschplattform «Werkplatz Égalité». Nach Abschluss der Pilotphase Ende 2023 wird *«Werkplatz Égalité - die Plattform für Gleichstellung in Unternehmen»* in gemeinsamer Trägerschaft von Kanton und Stadt Bern im deutschsprachigen Kantonsteil als Angebot weitergeführt. 2024 wird die Plattform unter dem Namen «Entreprise Égalité» im französischsprachigen Kantonsteil als Pilotprojekt lanciert und schrittweise entwickelt. Ziel ist der Austausch guter Praxis zwischen Unternehmen, die ihre Personalpolitik familien- und gleichstellungsfreundlich gestalten wollen.

2.4 Ziel 4: Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die **Zweisprachigkeit** und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.
- Im **Dialog mit den Regionen** stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.
- Der Kanton trägt der **religiösen Vielfalt der Bevölkerung** und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.
- Der Kanton modernisiert und reorganisiert seine **Dienstleistungen und Institutionen im französisch- und zweisprachigen Teil** des Kantons.

Die *Zweisprachigkeit* wurde 2023 durch die finanzielle Unterstützung von verschiedenen Projekten v.a. in den Bereichen Bildung und Kultur, Gesundheit und Personal gefördert. Aufgrund der grossen Belastung durch das Projekt Avenir Berne Romande konnte die Förderung der Zweisprachigkeit aber nicht im gewünschten Masse koordinierend und impulsgebend vorangetrieben werden.

Die *Fusionspolitik des Kantons* soll mit der Schaffung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden weiterentwickelt werden. Gestützt auf das partizipativ erarbeitete Zielbild zur zukünftigen Gemeindelandschaft soll das Gemeindefusionsförderungsgesetzes (GFG) totalrevidiert werden. Der Regierungsrat hat die Gesetzesrevision am 15. November 2023 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Inkraftsetzung des GFG ist auf den 1. Januar 2025 geplant.

Die *Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande»* ist im Berichtsjahr einen entscheidenden Schritt weitergekommen. Der Grosse Rat hat verschiedenen Krediten zur Neuorganisation der Verwaltungseinheiten im Berner Jura zugestimmt. Schliesslich konnte im November 2023 mit dem Kanton Jura das Konkordat zum Kantonswechsel von Moutier unterzeichnet und zuhanden der beiden Kantonsparlamente verabschiedet werden.

Um die *Gleichbehandlung von Angehörigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften* im Bereich der Seelsorge im Vergleich zu Angehörigen der Landeskirchen zu fördern, soll der Kanton in einer Pilotphase 2023-2025 den Verein Multireligiöse Begleitung (VMRB) strategisch begleiten, finanziell unterstützen und die Zusammenarbeit evaluieren. Zudem sollen mit einer Fachgruppe die Erarbeitung weiterer zielgerichteter Massnahmen zur Reduktion struktureller Ungleichbehandlungen geprüft werden.

2.5 Ziel 5: Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Die nachhaltige und schonende Nutzung des Bodens als wertvolle und nicht erneuerbare Ressource für Landwirtschaft und Wirtschaft wird ebenso gefördert wie Kreislaufwirtschaft und Biodiversität. Dabei werden die **Potenziale des technologischen Wandels** und die bundesfinanzierten Programme in den relevanten Politikbereichen maximal genutzt.

- Der Kanton wird **bis 2050 klimaneutral.** Die kantonale Klimastrategie und der Aktionsplan Klima zeigen, wie dies erreicht wird.
- *Der Kanton verstärkt seine Bemühungen, der Biodiversitäts- und Klimakrise aktiv zu begegnen; er orientiert sich dabei am Nachhaltigkeits- und Verursacherprinzip gemäss Art. 31 der Kantonsverfassung und ergreift Massnahmen in möglichst allen Bereichen staatlichen Handelns (Querschnittsaufgabe).*[4]
- Die Ziele der 2006 verabschiedeten Energiestrategie werden bis 2035 erreicht. Im Vordergrund stehen **einheimische, erneuerbare Energieträger** und mehr Energieeffizienz. Insbesondere ist der Beitrag der Wasserkraft zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu erhöhen.
- *Der Kanton wirkt aktiv ein, damit Bewilligungsverfahren in der Energieversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt werden und einheimische erneuerbare Energieträger so schnell wie möglich weiter ausgebaut werden können.*[5]

Die *Kreislaufwirtschaft* wurde zum einen mit *dem Projekt "allyCE* - gefördert, welches eine neue nationale Plattform zur Förderung der zirkulären Innovation über systemischen Wissensaustausch und Vernetzung entwickelt. Zum anderen zielt das *Forschungsprojekt CircuBAT* darauf ab, ein zirkuläres Geschäftsmodell für die Produktion, die Anwendung und das Recycling von Lithium-Ionen-Batterien für Mobilitätszwecke zu schaffen. Auch bei kantonalen Bauprojekten wurde die Kreislaufwirtschaft unterstützt, indem z.B. das Baustoffrecycling konsequent berücksichtigt wird.

Im Bereich *der Biodiversität und die Ökosystemleistungen* wurden 2023 die Grundlagen der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) geschaffen, die der Kanton in den nächsten Jahren verwirklichen will (insb. durch die Revision des Sachplans Biodiversität).

Um die langfristige *Klimastrategie Netto-Null 2050* zu erreichen, wurden im Berichtsjahr mehrere Projekte mit der Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel (RAK) koordiniert vorangetrieben. Die Projekte zum New Green Deal sind angelaufen und werden mit den vorhandenen personellen Ressourcen weiterbearbeitet.

Die Ziele der *Energiestrategie* sollen mit verschiedenen Projekten und Vorhaben erreicht werden: Beim *Förderprogramm Energie* musste der Kanton 2023 die Bundesgelder mit 10 Mio. Franken ergänzen, um die kontinuierliche Fortsetzung des Förderprogramms sicherzustellen. Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2023 die Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) gutgeheissen. Damit geht das *Projekt «Neubau Speichersee und Kraftwerk Trift»* in die zweite Phase mit dem Baubewilligungsverfahren. Die Teilrevision des *kantonalen Energiegesetzes (KEnG)* ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft: Das KEnG sieht u.a. vor, dass bei Neubauten ein angemessener Teil der Parkplätze für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zur ausgerüstet werden sollen.

Die Umsetzung der 15 über das ganze Kantonsgebiet verteilten Projekte im Rahmen des Umsetzungsprogrammes der *Wyss Academy* läuft plangemäss. Erste Projekte konnten bereits abgeschlossen werden. Die Wyss Academy wird 2024 evaluiert. Die Evaluation soll die Fortschritte im Aufbau und Funktionieren der Institution aufzeigen und Empfehlungen auf verschiedenen Ebenen für die Weiterführung ableiten.

[4] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*
[5] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*

Kanton Bern
Canton de Berne

Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026

Engagement 2030

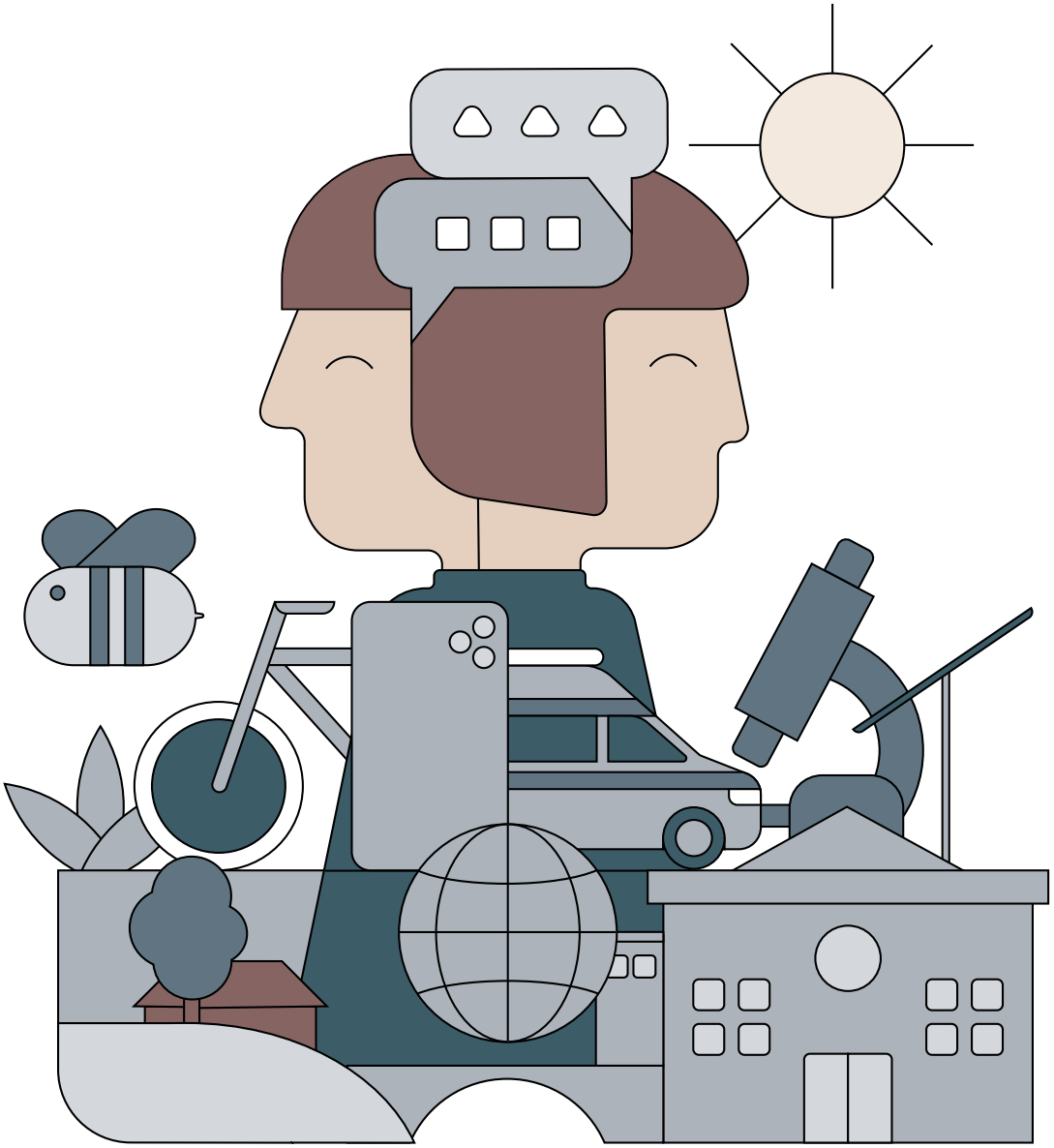

Inhaltsverzeichnis

Editorial 3

Vision 2030 4

Strategische Ziele und Entwicklungsschwerpunkte 5
Ziel 1: Innovations- und Investitionsstandort 6
Ziel 2: Digitale Transformation 7
Ziel 3: Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Sicherheit 8
Ziel 4: Vielfalt und Zweisprachigkeit 9
Ziel 5: Nachhaltige Entwicklung 10

Projekte und Perspektiven 11

Editorial

Politik steht nie still: So wie sich die Menschen, ihr Lebensumfeld, so wie sich Landschaft, Natur, Technik oder Wissen ständig verändern, so verändern sich auch politische Gewissheiten.
La politique ne connaît pas de trêve : à l'instar des changements perpétuels que connaissent les êtres humains, leur environnement, les paysages, la nature, la technique ou la connaissance, les certitudes politiques évoluent elles aussi avec le temps.

In den vergangenen Jahren waren die Veränderungen teilweise tiefgreifend, emotional und oftmals verwirrend. Immer häufiger und immer schneller kamen Veränderungen in der Gestalt von Krisen daher. Corona, Ukraine, Energie.

Gerade in unruhigen Zeiten mit solchen zusätzlichen Herausforderungen sind klare Orientierungspunkte besonders wichtig.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sind genau dies: Orientierungspunkte in Form von Vision, Zielen, Entwicklungsschwerpunkten und Projekten. Sie zeigen auf, wie sich der Kanton Bern kurz-, mittel- und langfristig entwickeln will.

Gewisse Themen werden sich im Lauf der nächsten Jahre verändern. Manche werden sich vielleicht sogar erübrigen. Deshalb wird die Umsetzung der Legislaturziele permanent überprüft, kritisch hinterfragt und wo nötig angepasst.

Zwei Dinge aber sind unverrückbar.

Erstens: Allen Projekten liegt die Maxime einer nachhaltigen Entwicklung zugrunde. Damit ist ein aufeinander abgestimmter Dreiklang gemeint aus wirtschaftlicher Entwicklung, gesellschaftlicher Entfaltung und der Erhaltung der Lebensgrundlagen.

Zweitens: Das Machbare richtet sich stets nach der Realität des finanzpolitischen Umfeldes. Eine gesunde finanzielle Basis erfordert eine kluge Balance zwischen notwendigen Investitionen und Wunschbedarf.

Obwohl Politik nie stillsteht: Das wohlüberlegte Zusammenspiel zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und einem funktionierenden Staat ist und bleibt elementar. Gemeinsamkeit macht uns stärker. Trennendes macht uns schwächer. Die Richtlinien der Regierungspolitik schaffen deshalb eine wichtige Verbindung zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.

Vision 2030

Die Vision hält fest, was der Regierungsrat für den Kanton Bern bis 2030 erreichen möchte.
La vision énonce les buts que le gouvernement veut atteindre pour le canton de Berne d'ici 2030.

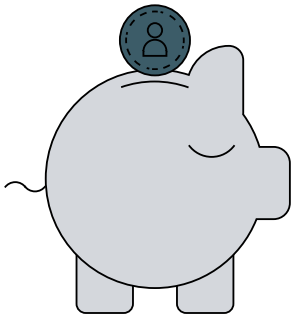

Wirtschaft

Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.

Gesellschaft

Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

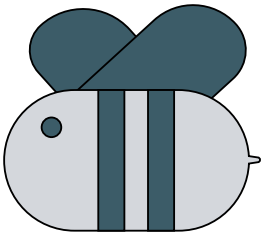

Umwelt

Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.

Strategische Ziele und Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als **Innovations- und Investitionsstandort.**
- Der Kanton Bern nutzt die **digitale Transformation,** um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.
- Der Kanton Bern fördert den **gesellschaftlichen Zusammenhalt,** die öffentliche Sicherheit und die Integration.
- Der Kanton Bern pflegt seine **Vielfalt** und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.
- Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine **wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.**

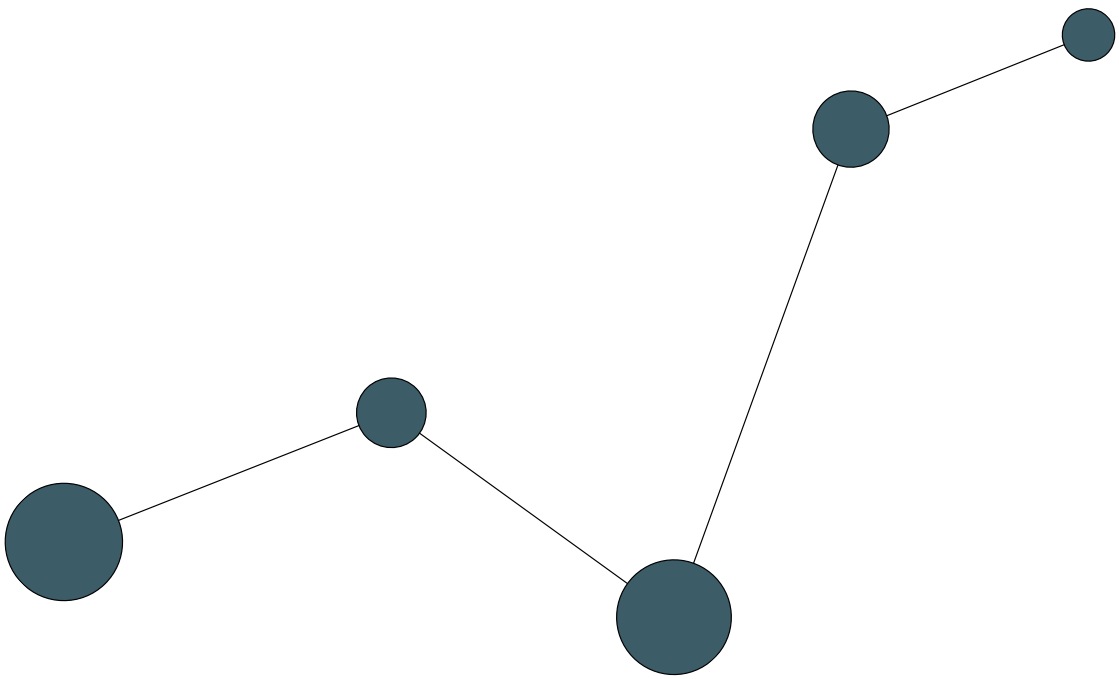

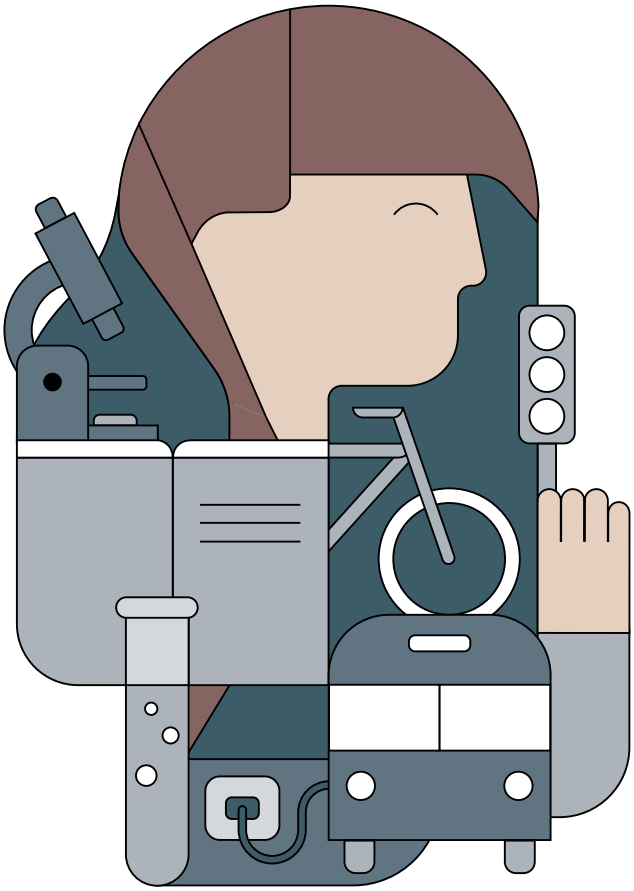

Ziel 1

Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als **Innovations- und Investitionsstandort.**
Le canton de Berne renforce son attractivité en tant que pôle d'innovation et d'investissement.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton wird zu einem **international führenden Medizinalstandort** und nutzt das Potenzial des einzigartigen Inselcampus Bern.
- Der **Bildungs- und Hochschulstandort** als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.
- Der Kanton sorgt für eine **attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur,** stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung und sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung.
- Die **strategische Raumplanung** auf dem ganzen Kantonsgebiet schafft die Voraussetzungen für die konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Abgestimmt auf die Klima- und Energiepolitik werden in allen Regionen des Kantons attraktive Wohn- und Arbeitszonen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung realisiert.
- **Finanzpolitische Handlungsspielräume** werden geschaffen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.

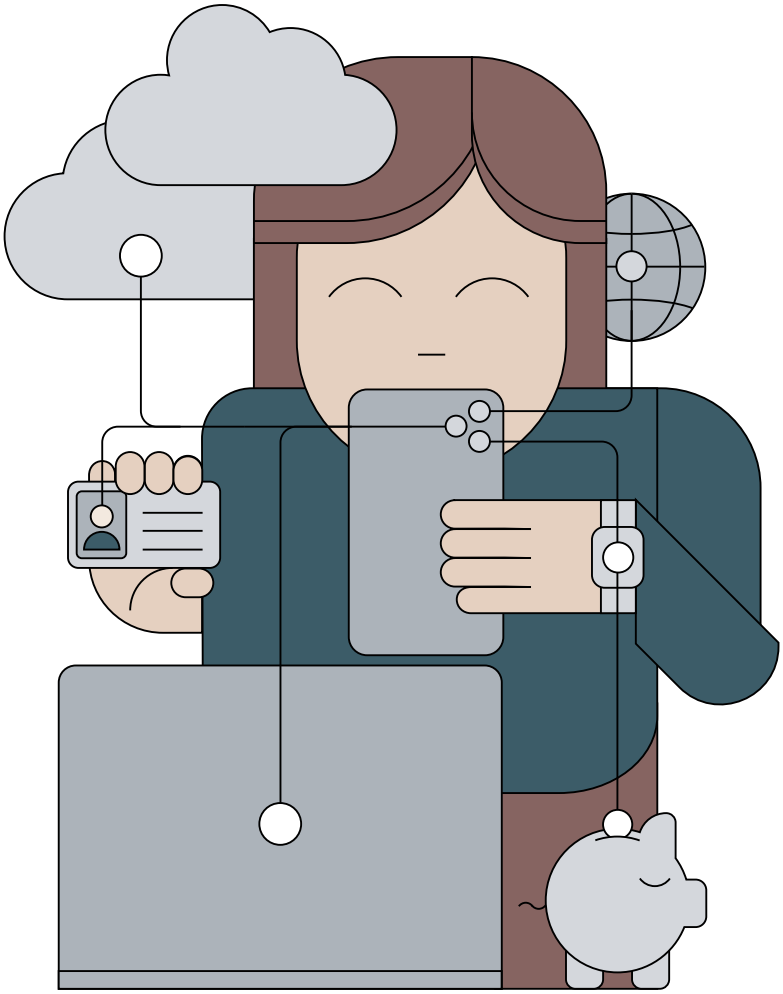

Ziel 2

Der Kanton Bern nutzt die **digitale Transformation,** um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Le canton de Berne exploite la transformation numérique pour fournir des services de haute qualité efficaces et efficients.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton bietet **digitale Dienstleistungen** vertikal (in Zusammenarbeit mit Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) an.
- Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen zu reagieren, werden **neue Finanzierungsinstrumente und -prozesse** für Digitalisierungsvorhaben und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen.
- Der Kanton begleitet seine Mitarbeitenden in der digitalen Transformation. Er unterstützt den entsprechenden **Kulturwandel sowie den Wissens- und Erfahrungsaufbau.** Flexible Organisations- und Arbeitsformen und moderne Anstellungsbedingungen positionieren den Kanton als attraktiven Arbeitgeber.
- Der Kanton **intensiviert die Zusammenarbeit** mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen und der Bildung auf allen Stufen.
- Der Kanton baut seine führende Rolle bezüglich der **vollständigen Digitalisierung** von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren konsequent aus.

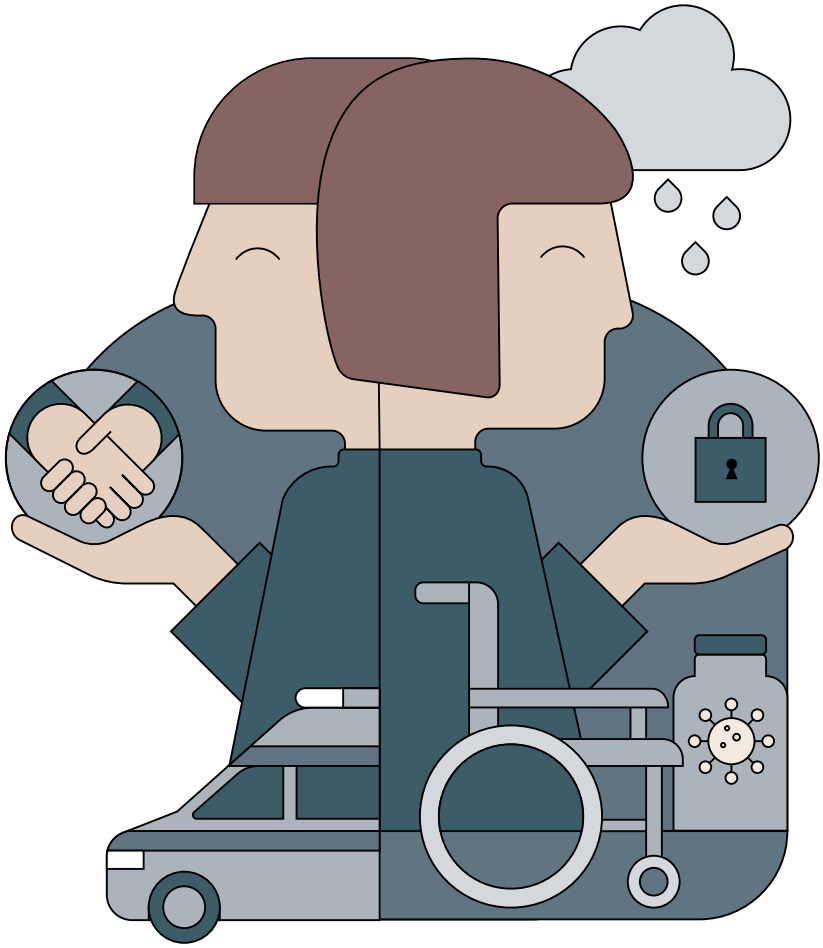

Ziel 3

Der Kanton Bern fördert den **gesellschaftlichen Zusammenhalt,** die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Le canton favorise la cohésion sociale, la sécurité publique et l'intégration.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton begegnet den **sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen** vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.
- Die **gesellschaftliche und berufliche Integration** von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen. Der Kanton schafft Grundlagen für faire Sozialleistungen, vermeidet falsche Anreize und erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.
- Der Kanton **gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung** und bereitet sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.
- Mit der ausgewogenen Teilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unentgeltlicher Familienarbeit werden **Armutsrisiken vermieden.** Der demografischen Entwicklung wird mit Massnahmen begegnet, welche die zunehmende Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen und älteren Arbeitnehmenden fördern.
- Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der **politischen Teilhabe** fördert der Kanton die Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Themen, die Medienkompetenz junger Menschen und die politische Bildung.

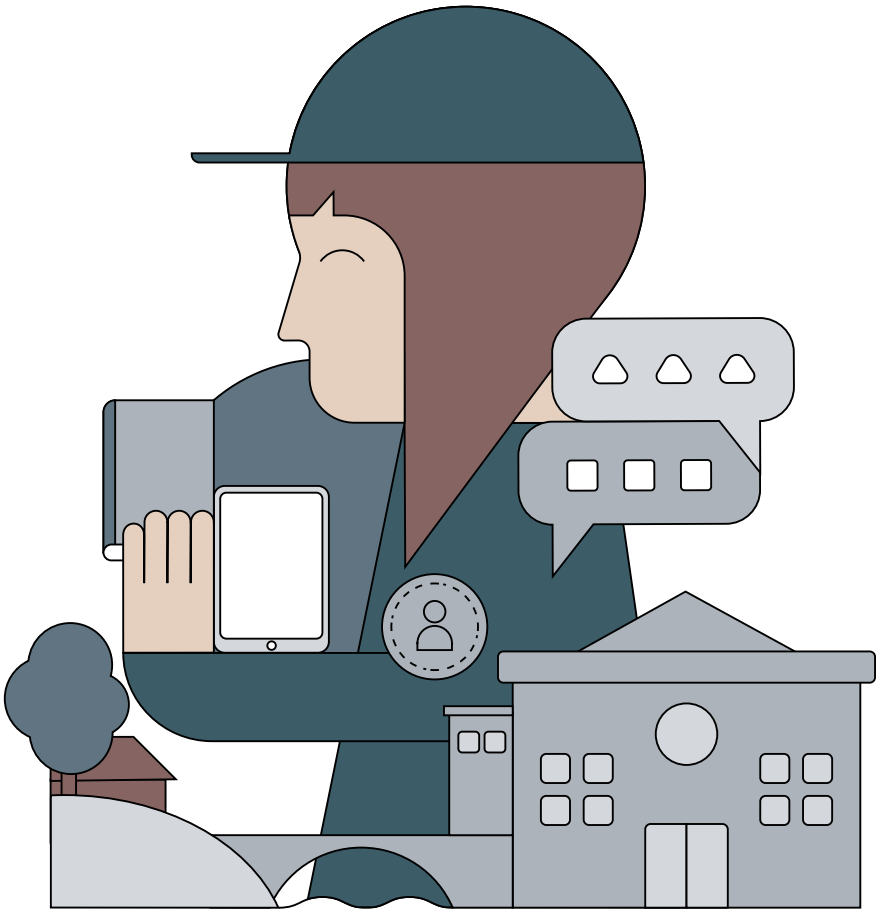

Ziel 4

Der Kanton Bern pflegt seine **Vielfalt** und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.
Le canton de Berne nourrit sa diversité et exploite le potentiel du bilinguisme.

Entwicklungsschwerpunkte

- Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die **Zweisprachigkeit** und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.
- Im **Dialog mit den Regionen** stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.
- Der Kanton trägt der **religiösen Vielfalt der Bevölkerung** und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.
- Der Kanton modernisiert und reorganisiert seine **Dienstleistungen und Institutionen im französisch- und zweisprachigen Teil** des Kantons.

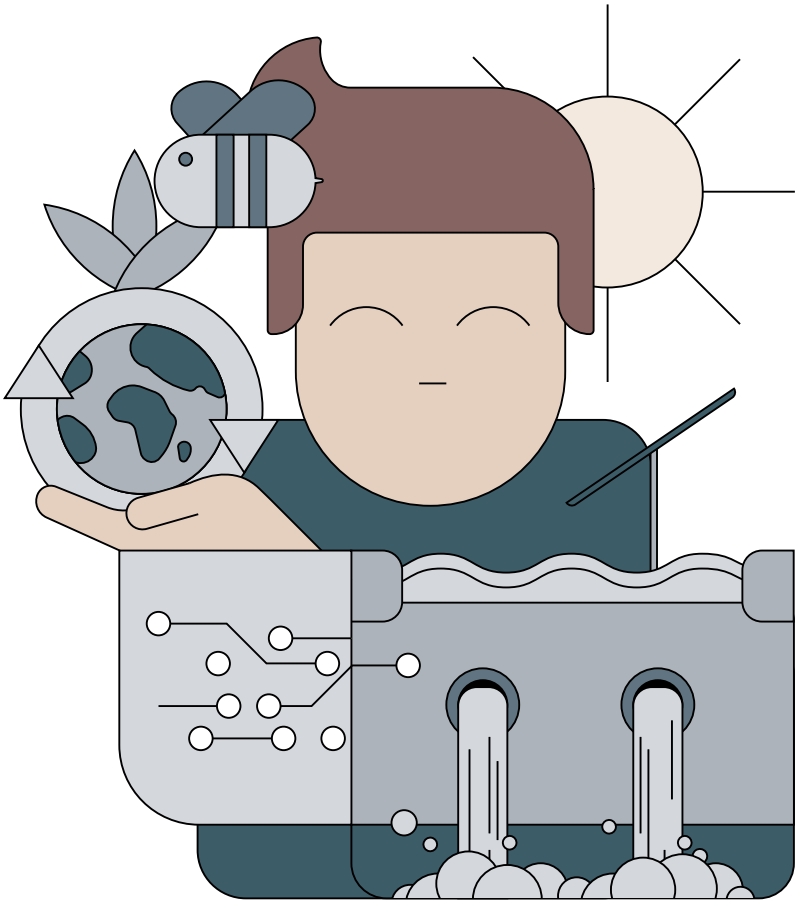

Ziel 5

Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine **wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.**

Le canton de Berne pose les bases d'un développement durable effectif.

Entwicklungsschwerpunkte

- Die nachhaltige und schonende Nutzung des Bodens als wertvolle und nicht erneuerbare Ressource für Landwirtschaft und Wirtschaft wird ebenso gefördert wie Kreislaufwirtschaft und Biodiversität. Dabei werden die **Potenziale des technologischen Wandels** und die bundesfinanzierten Programme in den relevanten Politikbereichen maximal genutzt.
- Der Kanton wird **bis 2050 klimaneutral.** Die kantonale Klimastrategie und der Aktionsplan Klima zeigen, wie dies erreicht wird.
- Die Ziele der 2006 verabschiedeten Energiestrategie werden bis 2035 erreicht. Im Vordergrund stehen **einheimische, erneuerbare Energieträger** und mehr Energieeffizienz. Insbesondere ist der Beitrag der Wasserkraft zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Projekte und Perspektiven

Ziel 1

Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Nr.	Projekt	Direktion
1.1	Der **Perimeter des Inselcampus wird erweitert** und **zusätzliche strategische Partnerschaften** werden gesucht und gepflegt. Mit einer **Strukturanalyse der Medizinischen Fakultät der Universität Bern in Zusammenarbeit mit dem Inselspital** werden deren Kooperation sowie die Rahmenbedingungen für die klinische Forschung und Anwendung und die spezielle Rolle des Universitätsspitals weiter optimiert.	WEU/GSI/BKD
1.2	**Das Kompetenzzentrum sitem-insel AG** gewinnt weiter an nationaler und internationaler Ausstrahlung. Ergänzend bringen folgende **Forschungszentren und -kooperationen** (im Umfeld von sitem-insel) dank der Verbindung von Forschung und Anwendung erfolgreiche Medizinprodukte in den internationalen Markt: – Forschungszentrum Personalisierte Medizin – Fakultäres Zentrum für Künstliche Intelligenz in der Medizin (CAIM) – Center for Artificial Organs (Artorg) – Kompetenzzentrum Design and Health SCDH AG – Digital Health CSEM AG In diesem attraktiven Umfeld werden **substantielle Industrieinvestitionen** und **Firmengründungen** (sitem Start-up Club) angestrebt.	WEU
1.3	Mehrere **strategische Infrastrukturprojekte im Verkehrs- und Bildungsbereich** sowie der Betrieb und der Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen stärken den Kanton als Wirtschaftsstandort. Dazu zählen insbesondere:	BVD
1.3.1	Die Modernisierung und der Ausbau des **ÖV-Knotens Bern** (inkl. Zufahrten), welcher als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz heute unter massiven Kapazitätsproblemen leidet.	BVD
1.3.2	Die **Verkehrssanierung in den Regionen Emmental und Oberaargau.**	BVD
1.3.3	Die neuen Campus-Infrastrukturen **für die Berner Fachhochschule in Bern und Biel** sowie für die **Technische Fachschule und das Gymnasium in Burgdorf.**	BVD
1.3.4	Ein **ausreichender Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen,** wobei ein Schwerpunkt auf dem Unterhalt und dem Ausbau der **Berner Gymnasien** sowie der **Sanierung der Kunstbauten auf den Kantonsstrassen** liegt.	BVD
1.4	Das raumplanerische **Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP)** wird konsequent umgesetzt, weiterentwickelt und wo nötig ergänzt. Dadurch werden innovative, wertschöpfungsstarke wirtschaftliche Entwicklungen, abgestimmt mit Raum und Verkehr, ermöglicht.	DIJ
1.5	Das Massnahmenprogramm für eine Stärkung der **haushälterischen Bodennutzung** wird konsequent umgesetzt und insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung nach innen weiterentwickelt. Dabei werden die Anforderungen des Klimaschutzes, der effizienten Energienutzung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien systematisch aufgegriffen.	DIJ
1.6	Mit einer neuen School of precision and medical engineering stösst die Universität Bern in enger Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule in den Bereich der universitären Ingenieurausbildung vor, die komplementär und gleichwertig zu den ETH sein wird. Als erster Schritt wird ab 2022 ein Masterprogramm angeboten. Darauf aufbauend wird ein Doktoratsprogramm entstehen und sukzessive ein **neues Forschungszentrum für Präzisions- und Mediziningenieurwissenschaften** entwickelt, welches eng mit der Industrie zusammenarbeiten soll.	BKD

1.7	Im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan werden Handlungsspielräume für die **Senkung der Steuerbelastung** geschaffen. Steuerentlastungen erfolgen mittels Senkung der kantonalen Steueranlagen für natürliche und juristische Personen.	FIN
1.8	Zusammen mit der Stadt Bern und den Hochschulen wird eine gemeinsame Projekt- und Planungsorganisation aufgebaut. Damit soll **Bern als Universitäts- und Hochschulstadt weiterentwickelt werden.** Gemeinsam wird eine mittel- und langfristige räumliche Entwicklungsstrategie für die Universität und die PHBern innerhalb und ausserhalb des heutigen Hochschulquartiers mit Anbindung des künftigen neuen Campus Bern der BFH erarbeitet.	BKD/BVD
1.9	Die **Planungsverfahren der Orts- und Regionalplanung** werden von der Planerarbeitung bis zu den Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren weiter optimiert und wo möglich vereinfacht. Zur Sicherstellung der Realisierbarkeit strategisch wichtiger Vorhaben, z.B. strategische Arbeitszonen oder im Bereich Abbau, Deponie, Transporte, werden auch neue Lösungen in Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten geprüft.	DIJ

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
1.A	Der Kanton prüft den Aufbau eines **Kompetenznetzwerks One Health,** mit dem die heute regional und national fragmentierten Institutionen mit ihrem vorhandenen Können und Fachwissen zur Vorbeugung und Erkennung von biologischen Risiken schrittweise mit dem zentralen Knotenpunkt in Bern gebündelt, vernetzt und positioniert werden sollen. Nach Anerkennung durch den Bund sollen national relevante technologische Plattformen (Impfstoffe, Diagnostika) aufgebaut und betrieben werden.	WEU/GSI/BKD
1.B	Der Kanton prüft eine neue Kooperation **«Tech4Care@Home»** als Unterstützung der dezentralen Pflege und der Pflegenden durch Spitalkompetenzen. Das Vorhaben wird unter Federführung der BFH mit ihren Schwerpunkten Medizininformatik und Pflegewissenschaften vorangetrieben, in Kooperation mit der Universität und dem Universitätsspital und unter Einbezug von Industriepartnern.	BKD/WEU/GSI

Ziel 2

Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Nr.	Projekt	Direktion
2.1	Auf der Basis der Strategie der Digitalen Verwaltung und des Gesetzes über die Digitale Verwaltung schafft der Kanton weitere Grundlagen für **medienbruchfreie digitale Geschäftsprozesse.**	FIN/STA/DIJ
2.1.1	Die vom Bund geplante Einführung einer zeitgemässen elektronischen Identifikationsmethode **(eID)** wird unterstützt.	FIN
2.1.2	Die elektronische Zustellung von schriftlichen Mitteilungen der Kantonsverwaltung an die Bevölkerung und die Wirtschaft **(eBriefkasten)** wird schrittweise umgesetzt.	FIN
2.1.3	Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird dahingehend revidiert, dass die Grundlagen für den **elektronischen Rechtsverkehr** geschaffen werden, sodass Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren auf elektronischem Weg geführt werden können.	DIJ
2.1.4	Die Verfahren zur **Mitwirkung der Bevölkerung** an Vorhaben des Kantons (insbesondere Vernehmlassungsverfahren) werden digitalisiert.	STA
2.1.5	Die Grundlagen für ein **gesamtkantonales Datenmanagement** werden geschaffen.	FIN
2.1.6	Es werden Gefässe geschaffen sowie Kompetenzen definiert, die eine **gemeinsame Finanzierung, agile Abwicklung und übergreifende Steuerung von Digitalisierungsvorhaben mit den Gemeinden sowie innerhalb der Verwaltung** ermöglichen.	STA/FIN/DIJ
2.1.7	Eine gemeinsame **Strategie «Digitale Verwaltung und ICT» mit Wirkung ab 2026** wird erarbeitet.	STA/FIN
2.1.8	Mit einer **gemeinsamen Portallösung** werden die Services der Kantonsverwaltung digital besser zugänglich und für Bevölkerung, Wirtschaft und Medien nutzbar gemacht.	FIN
2.1.9	Im Rahmen der Aktualisierung der Personalstrategie für den Zeitraum 2024 bis 2027 wird festgelegt, wie das **Kantonspersonal im Hinblick auf die Herausforderungen der digitalen Transformation befähigt** werden kann.	FIN
2.1.10	Ein **digitales Langzeitarchiv für Daten aus Applikationen, die durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam genutzt werden,** wird zur Verfügung gestellt. Ein Angebot für Gemeinden, ihre digitalen Daten beim Kanton kostenpflichtig zu archivieren, wird im Rahmen eines Pilotprojekts geprüft.	STA
2.1.11	Im Rahmen der Einführung des **ERP-Systems (Enterprise Resource Planning System)** werden die Supportprozesse bis 2023 vereinfacht und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen festgelegt. Die **ERP-Plattform** wird dort punktuell ausgebaut, wo die Systemunterstützung weitere Vereinfachungen in den Prozessen oder qualitativ bessere Arbeitsergebnisse gewährleistet.	FIN
2.2	Grundbedingung für das **Lernen mit digitalen Hilfsmitteln und mit neuen Lern- und Lehrformen** ist eine stabile technische Infrastruktur. Datensicherheit und Datenschutz haben hohe Priorität. Mit dem Aufbau einer gesamtschweizerischen Föderation von Identitätsdiensten (EDK-Projekt edulog) wird ein digitaler Vertrauensraum für die Volksschule und die Sekundarstufe II analog zum bestehenden Hochschulraum Switch geschaffen.	BKD
2.3	**BeLEARN** entwickelt sein Profil als **Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Bildung** von nationaler Ausstrahlung am Standort Bern mit den Partnern ETH Lausanne, Universität Bern, BFH, PHBern und Eidg. Hochschule für Berufsbildung. In den Bereichen neue digitale Kompetenzen, digitale Lehr- und Lernformen sowie Bildungsdatenwissenschaft soll BeLEARN durch Kooperationsprojekte mit direktem Transfer in die Praxis schweizweit Impulse für Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft vermitteln. Durch einen Start-up-Hub des Swiss EdTech Collider am Sitz von BeLEARN soll die Ansiedlung von Unternehmen im Bereich zukunftsträchtiger Bildungstechnologien gefördert werden.	BKD

2.4	Mit einem neuen, einheitlichen **Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS)** werden Mitarbeitende bei den Sozialdiensten und den KESB unterstützt und von administrativen Arbeiten entlastet. Gleichzeitig leistet das neue System einen wichtigen Beitrag für eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe und den Kindes- und Erwachsenenschutz.	GSI/DIJ
2.5	Die Einführung des **elektronischen Patientendossiers (EPD)** wird durch den Kanton aktiv gefördert und unterstützt. Mittelfristig wird in der Schweiz ein einziges EPD (OneEPD) angestrebt.	GSI
2.6	Der **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)** wird weiterentwickelt, indem zusätzliche Themen wie behördenverbindliche Eigentumsbeschränkungen aufgenommen werden.	DIJ
2.7	Die für den Bau- und Planungsbereich zentralen Anwendungen **eBau (elektronisches Baubewilligungsverfahren)** und **ePlan (elektronisches Planerlassverfahren)** werden konsolidiert und weiterentwickelt. Angestrebt wird eine vollständige und alle Gemeinden umfassende Digitalisierung der Verfahren in diesem wirtschaftlich gewichtigen und für Kanton und Gemeinden bedeutsamen Politikbereich.	DIJ
2.8	**Die Konkurseinvernahmen werden digitalisiert.** Das Vorhaben ist Teil der Prozessoptimierungen im Bereich der Konkurseinvernahmen und Bestandteil der digitalen Transformation bei den Betreibungs- und Konkursämtern.	DIJ
2.9	**Das GRUDIS-Public wird** dahingehend **ausgebaut,** dass Eigentümerinnen und Eigentümer Zugriff auf alle Grundbuchdaten ihrer Grundstücke erhalten.	DIJ
2.10	Die Kundenkontakte **des Handelsregisteramts (HRA)** werden durch den Einsatz von Chatbots optimiert. Dadurch können sich die Stakeholder unabhängig von Zeit und Ort mit dem HRA z.B. zu einfacheren Eintragungsbelegen austauschen.	DIJ
2.11	Das **Agrarinformationssystem der Kantone BE, FR, SO** wird vollständig erneuert, sodass ein vollständig digitalisierter, medienbruchfreier Vollzug im Agrarbereich ermöglicht wird, ein automatisierter (sicherer und datenschutzkonformer) Datenaustausch zwischen Systemen im Agrarbereich erfolgt und dadurch die Landwirtschaft über eine optimale Benutzerführung und Kommunikation entlastet wird.	WEU
2.12	Zur Unterstützung der Bestrebungen im Rahmen der Energie- und Klimastrategie (siehe Projekte 5.6/5.7/5.8) wird eine **umfassende Energiedatenplattform (EDP)** entwickelt und für die Anwendungsfelder Energie und Klima, Raum-, Orts- und Objektplanungen sowie für weitere im direkten oder indirekten Zusammenhang stehende Bereiche zur Verfügung gestellt.	WEU
2.13	Im Bereich der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenkassen werden mit dem Projekt **«AVA^{digital}»** eServices, ein Online-Schalter sowie eine Hotline auf- und ausgebaut. Damit soll für jährlich rund 16 000 Kundinnen (Arbeitslosenkasse) bzw. 20 000 Kunden (Arbeitsvermittlung) ein digitaler Zugang und Behördenverkehr ermöglicht werden.	WEU
2.14	Die kantonalen Arbeiten im **Forstdienst** (Beratung und Bewilligungen) werden schrittweise digitalisiert, medienbruchfrei und interoperabel ausgestaltet sowie mit Steuerungsmöglichkeiten ergänzt. Damit werden die Vollzugsprozesse effizienter gestaltet und der Zugang der Waldbesitzerinnen und -besitzer zu Leistungen der Verwaltung erleichtert.	WEU

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
2.A	Der Kanton Bern fördert die **Verwendung von Building Information Modeling.**	DIJ
2.B	Der Kanton prüft und erschliesst die **Potenziale der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung,** z.B. mit dem Interkantonalen Swiss Center for Augmented Intelligence (SCAI), das er zusammen mit den Partnerkantonen der Hauptstadtregion Schweiz aufbauen will.	STA/WEU/BKD

Ziel 3

Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Nr.	Projekt	Direktion
3.1	Mit dem **Projekt Optimierung Arbeitsintegration** werden bestmögliche Rahmenbedingungen geschaffen, um arbeitsfähige Personen, die Sozialhilfe beziehen, auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu unterstützen. Dadurch sollen mehr Personen einen raschen und nachhaltigen (Wieder-)Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung erreichen.	GSI
3.2	Die **Gesundheitsstrategie wird mittels Teilstrategien konkretisiert.** Dabei wird die demografische Entwicklung im Einzelnen auf Veränderungen evaluiert und bei den Teilstrategien berücksichtigt werden.	GSI
3.3	Die Empfehlungen des Spitalberichts (Umsetzung Motion 192-2019) werden anhand einer definierten **Roadmap zur Spitallandschaft** umgesetzt. Dabei werden demografische Veränderungen mitberücksichtigt.	GSI
3.4	Der **Personalbestand und der Einsatz der Kantonspolizei** werden im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen und gestützt auf die Feststellungen des Berichts des Regierungsrates in Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich (Huttwil, SP) von 2019 laufend analysiert und optimiert. Im Vordergrund stehen die Präventionsarbeit zur Vermeidung von Delikten, die Herausforderungen der Kriminalität in urbanen Gebieten sowie die Gewaltanwendung generell, aber besonders gegenüber Frauen. Es wird eine erhöhte sichtbare Präsenz und Aktivität der Polizei angestrebt, welche rasche und angemessene Interventionen im Alltag erlaubt. Die Verlagerung gesellschaftlicher Aktivitäten in den Cyberraum zwingt die Kantonspolizei überdies dazu, ihren Fokus auch verstärkt auf die Cyberkriminalität zu richten.	SID
3.5	Es werden günstige Voraussetzungen geschaffen, damit der **Zivilschutz seine Leistungen auch angesichts sinkender Bestände weiterhin erbringen** kann. Der Regierungsrat strebt mit gesetzlichen Anpassungen Optimierungen in der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden an.	SID
3.6	Die **Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der individuellen und institutionellen Sozialhilfe** werden entsprechend dem Grundsatz «Fördern und Fordern» gesteigert. Der Fokus liegt künftig weniger auf dem Bereitstellen oder Besuchen von Angeboten, sondern stärker auf dem Erreichen der damit anvisierten Ziele (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erlernen einer Sprache, Abschluss einer Ausbildung).	GSI
3.7	Das **Sozialhilfegesetz (SHG)** wird totalrevidiert und modernisiert, damit die Aufsicht gestärkt und die Datenlage verbessert wird. Zudem soll die Kohärenz zu weiteren Gesetzen, insbesondere zum SAFG, hergestellt werden.	GSI
3.8	Gestützt auf ein neues **Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)** soll der angestrebte Paradigmenwechsel im Versorgungssystem am 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Das neue Gesetz stärkt Autonomie, Selbstverantwortung und gesellschaftliche Teilhabe von Betroffenen.	GSI
3.9	Mit dem **Programm Grundkompetenzenförderung** (für Erwachsene) wird die wirkungsorientierte nachhaltige Integration von Menschen mit Lücken bei den Grundkompetenzen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt gefördert.	BKD
3.10	**Museumsquartier Bern:** Das im Berner Kirchenfeldquartier entstehende Museumsquartier wird durch den Kanton gefördert und unterstützt. Gemeinsam mit Besuchenden und der Bevölkerung wird ein neuer Raum belebt, gestaltet und weiterentwickelt.	BKD
3.11	**Das Prämienverbilligungssystem wird überprüft und optimiert,** unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags von mindestens 25% Bezügerquote.	DIJ
3.12	**Der einvernehmliche Kindesschutz** wird gestärkt durch ein neues Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem.	DIJ

3.13	**Familienfreundliche Arbeitsmodelle in Unternehmen** erleichtern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützen die kontinuierliche Erwerbsbeteiligung beider Elternteile. Der Kanton unterstützt Unternehmen bei der Entwicklung von guter Praxis zu Gleichstellung, Vereinbarkeit und Diversität mit der Austauschplattform «Werkplatz Égalité» mit Workshops, Blogs etc.	STA
3.14	**Im kantonalen Beschaffungswesen** werden **Lohngleichheitskontrollen** eingeführt.	STA

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
3.A	Die Spitalversorgung wandelt sich rasch und grundlegend, da Leistungen zunehmend ambulant erbracht werden. Dazu kommen die fortschreitende Digitalisierung, massgeschneiderte Behandlungsangebote und das Vernetzen der Versorgungsstrukturen sowie auch demografische Veränderungen. Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die **Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen** und **auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität** sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und die Kooperation sollen gefördert werden.	GSI
3.B	Zur **Förderung einer diversen Medienlandschaft** im Kanton Bern werden Massnahmen, Projekte und Kooperationen geprüft und initiiert.	STA
3.C	**Ein Massnahmenplan** zur verstärkten Information und Aufklärung **über die finanziellen Risiken familienbedingter Erwerbsunterbrüche und Kleinstpensen sowie die Absicherungsmöglichkeiten unentgeltlicher Familienarbeit** wird erarbeitet.	STA

Ziel 4

Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Nr.	Projekt	Direktion
4.1	Auf der Basis des Expertenberichts Stöckli werden Massnahmen zur **Förderung der Zweisprachigkeit** weitergeführt oder neu initiiert.	STA
4.2	Die bisherige **Fusionspolitik des Kantons** mit dem Ziel, die Schaffung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden zu fördern, wird weiterentwickelt und die gesetzlichen Grundlagen werden entsprechend aktualisiert.	DIJ
4.3	Der Kanton Bern konsolidiert seine auf die «Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)» abgestützte Regionenstrategie zur **Weiterentwicklung der regionalen Stärken** und fördert den **Dialog mit den Regionen.**	DIJ
4.4	Die Umsetzung des Projekts **«Avenir Berne romande»** wird im Zuge des Kantonswechsels von Moutier weiter vorangetrieben; dies mit dem Ziel, dem Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung neue Impulse zu verleihen.	STA
4.5	Der **Sprachaustausch von Schulklassen im Volksschulbereich** wird aktiv gefördert (Bsp. «Deux im Schnee», «Deux langues – ein Ziel», «Deux im Park»).	BKD
4.6	**Austausch und Mobilität in der Berufsbildung** werden neu durch eine verwaltungsinterne Koordinationsstelle für bilingualen Unterricht und bilinguale Mobilität unterstützt. Mit einem Pilotprojekt «konkret concret» in den Regionen Seeland, Biel/Bienne und Berner Jura wird der Sprachaustausch für Lernende in Zusammenarbeit mit dem Forum du bilinguisme gefördert.	BKD
4.7	Mit einem **zweisprachigen Fachmittelschulbildungsgang** in Biel (ab 2023/2024) wird die Zweisprachigkeit in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Pädagogik gefördert.	BKD
4.8	Mit gezielten Massnahmen werden **strukturelle Ungleichbehandlungen gegenüber Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen identifiziert und reduziert.**	DIJ

Perspektiven

Nr.	Perspektive	Direktion
4.A	Der Kanton Bern prüft **Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte zur Förderung der privatrechtlichen Religionsgemeinschaften,** die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen.	DIJ

Ziel 5

Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.

Nr.	Projekt	Direktion
5.1	Das neue **Bildungs- und Technologiezentrum TecLab Burgdorf** soll sich als ein **führendes Kompetenzzentrum zur Förderung der MINT-Bildung** auf allen Schulstufen etablieren und neuartige Weiterbildungskonzepte realisieren, um den Übergang von technologischen Erkenntnissen und Innovationen insbesondere im Bereich der Kreislaufwirtschaft und der Nachhaltigkeitstechnologien in die gewerbliche und die industrielle Anwendung zu beschleunigen.	BKD
5.2	Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird ein **verwaltungsinternes, direktionsübergreifendes Netzwerk «Agenda 2030»** aufgebaut. Die **Instrumente der Nachhaltigkeitsbeurteilung werden weiterentwickelt** und auf die Agenda 2030 ausgerichtet sowie die Massnahmen zur **Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in Gemeinden** verstärkt und abgerundet. Zudem werden Lagerwochen zum Thema zusammen mit der BEKB und Chindernetz gefördert.	WEU/BKD
5.3	Die **Kreislaufwirtschaft (KLW)** wandelt die stark linearen Wertschöpfungsketten des Wirtschaftssystems in Kreisläufe um und verringert die negativen Umwelt- und Klimaauswirkungen von Produkten und wirtschaftlichen Aktivitäten. Der kantonalen Innovationsförderung kommt dabei eine zentrale Rolle zu, und sie soll entsprechend weiterentwickelt werden. Folgende Handlungsfelder stehen im Fokus: Massnahmen zur Sensibilisierung, zum Aufbau von Know-how, zur Erzeugung von Lerneffekten in Unternehmen sowie zur Stärkung der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit und von systemischen Innovationen sowie zum Abbau von finanziellen Hürden durch Förderung innovativer Umsetzungsprojekte für zirkuläre Geschäftsmodelle.	WEU
5.4	Mit dem Projekt **Berner Bio-Offensive 2025** wird die Wertschätzung gegenüber biologischen Nahrungsmitteln weiter gesteigert und die Wertschöpfung in der Landwirtschaft gefördert. Mit innovativen und marktorientierten Aktivitäten wird die Entwicklung von Angebot und Nachfrage biologischer Produkte möglichst parallel vorangetrieben. Mit fünf Teilprojekten werden Anstrengungen und Massnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungsketten unterstützt.	WEU
5.5	Die **Biodiversität und die Ökosystemleistungen** werden insbesondere mit folgenden Projekten und Vorhaben wiederhergestellt, erhalten und gefördert:	WEU
5.5.1	Das Basisnetz ökologischer Strukturen wird festgelegt (Revision Sachplan Biodiversität).	WEU
5.5.2	Die Fachplanung ökologische Infrastruktur wird verabschiedet (bis 2023, gemäss NFA-Programmvereinbarung 2020–2024).	WEU
5.5.3	Die Biodiversität im Wald wird durch die Integration in eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und wirksamere Anreize im Förderprogramm verbessert. Naturnahe und funktionsfähige Gewässer mit sich selbstständig fortpflanzenden Fischpopulationen werden gesichert und geschaffen.	WEU
5.6	Mit einer **langfristigen Klimastrategie (Klimastrategie Netto-Null 2050)** mit Zwischenzielen, Handlungsfeldern und Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel bündelt und koordiniert der Kanton Bern seine Aktivitäten und berücksichtigt dabei bereits vorhandene Strategien und die wirtschaftlichen Möglichkeiten. Mit einem **Aktionsplan werden das Vorgehen und die Umsetzungsplanung** konkretisiert.	WEU
5.7	**Die Ziele der Energiestrategie werden insbesondere mit folgenden Projekten und Vorhaben erreicht:**	WEU
5.7.1	Basierend auf dem revidierten Energiegesetz und den Beschlüssen des Bundes wird das Förderprogramm Energie weiter gestärkt.	WEU
5.7.2	Die erforderlichen Schritte für die Realisierung der Vorhaben «Trift» und «Erhöhung der Grimselstaumauer» sind eingeleitet.	WEU
5.7.3	Anreize für die Schaffung zusätzlicher Einrichtungen der Elektromobilität und entsprechende neue Technologien werden geschaffen.	WEU

5.8	In der **Raumplanung** wird ein strategisches Vorgehen entwickelt und vorhandener Spielraum im Rahmen der (bundes-)rechtlichen Rahmenbedingungen konsequent genutzt, um den **Ausbau der erneuerbaren Energien** und damit **die Energiewende** zu unterstützen.	DIJ
5.9	In enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Kompetenzzentrum Boden (KOBO) und der Berner Fachhochschule (BFH-HAFL) werden prioritär die **fruchtfolgefähigen Böden kartiert** und **allgemein flächendeckende Bodeninformationen** erarbeitet.	WEU
5.10	Die **Wyss Academy Bern wird evaluiert und gestützt auf die Ergebnisse optimiert.** Das innovative Umsetzungsprogramm mit Forschungsunterstützung in den Themenbereichen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung wird weiterentwickelt und bringt zusätzliche Innovation und Wirkung im Kanton **(Weiterentwicklung des Umsetzungsprogramms Hub Bern).**	WEU

Glossar

BKD: Bildungs- und Kulturdirektion
BVD: Bau- und Verkehrsdirektion
DIJ: Direktion für Inneres und Justiz
FIN: Finanzdirektion
GSI: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
SID: Sicherheitsdirektion
WEU: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
STA: Staatskanzlei

Möchten Sie mehr wissen?
www.be.ch/engagement2030

Herausgabe
Regierungsrat des Kantons Bern

Gestaltung
Polyconsult AG, Bern

Barrierefreiheit
MyPAR GmbH, Heimberg

Januar 2023

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	179/2024
Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.511
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026). Berichterstattung 2023

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht *Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026). Berichterstattung 2023* wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Bericht «Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026). Berichterstattung 2023»

02|08|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 448
Totalrevision Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 631.1
Aufgehoben: 170.12

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Art. 1 Zweck [1] Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen durch die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Vorbereitung und die Umsetzung der Zusammenschlüsse.			

[1)] BSG 101.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen. ***Rückweisung an die Kommission (Müller [SP-JUSO], Mühlemann [Die Mitte], De Meuron [Grüne])*** *Rückweisung in die Kommission zur Prüfung der Aufnahme von Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen: «Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen.»* [3] Staatsbeiträge nach diesem Gesetz werden gewährt in Form von a Abklärungsbeiträgen (Art. 3), b Fusionsbeiträgen (Art. 4 und 5), c Zentrumsboni (Art. 6 bis 8).	[2] Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten a Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, b Burgergemeinden und burgerliche Korporationen in Bezug auf die Gewährung von Abklärungsbeiträgen (Art. 3).		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 2 Wirkungsziele [1] Die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, b Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, c Stärkung der Gemeindeautonomie.			
	Art. 3 Abklärungsbeitrag [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der beteiligten Gemeinden hin einen erfolgsunabhängigen Abklärungsbeitrag von bis zu 70'000 Franken im Einzelfall an die Vorbereitung eines Zusammenschlusses ausrichten. [2] Sind an den Abklärungen mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Beitrag um höchstens 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken im Einzelfall. [3] Die Verfügung über die Gewährung des Abklärungsbeitrags kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden.			
	Art. 4 Fusionsbeitrag			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde hin einen Fusionsbeitrag ausrichten, wenn a der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist und b die zusammengeschlossene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen aufweist. [2] Liegen besondere Umstände vor, kann der Fusionsbeitrag ausnahmsweise an eine zusammengeschlossene Gemeinde mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden, wenn die Gemeinde ein entsprechend begründetes Gesuch stellt. [3] Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden. [4] Die Verfügung über die Gewährung des Fusionsbeitrags kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.			
	Art. 5 Berechnung des Fusionsbeitrags [1] Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden beträgt pauschal 400'000 Franken.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der Anzahl Mitglieder der beteiligten Kirchgemeinden und der Anzahl beteiligter Kirchgemeinden festgelegt und beträgt höchstens 200'000 Franken.			
	Art. 6 Voraussetzungen für einen Zentrumsbonus [1] An den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden kann die Direktion für Inneres und Justiz auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde hin zusätzlich zum Fusionsbeitrag einen Zentrumsbonus ausrichten, wenn a am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder b die zusammengeschlossene Gemeinde nachweist, dass sie eine Zentrumsfunktion wahrnimmt. [2] Im Rahmen der Prüfung des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b konsultiert die Direktion für Inneres und Justiz die zuständige Regionalkonferenz bzw. Planungsregion.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[3] Die Verfügung über die Gewährung des Zentrumsbonus kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.			
	Art. 7 Berechnung des Zentrumsbonus [1] Der Zentrumsbonus ergibt sich aus der Multiplikation des bevölkerungsabhängigen Grundbeitrags pro fusionierte Gemeinde nach Absatz 2 mit dem Zusammenlegungsfaktor nach Absatz 3. [2] Der Grundbeitrag beträgt: *Tabelle 1* [3] Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um 0,2.			
	Art. 8 Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung des Zentrumsbonus [1] Eine Gemeinde, welche die nächsthöhere Schwelle der Wohnbevölkerung nach Artikel 7 Absatz 2 knapp nicht erreicht, kann dieser in begründeten Fällen zugeordnet werden. [2] Der Zentrumsbonus beträgt höchstens 3,1 Millionen Franken.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 9 Wohnbevölkerung [1] Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] ermittelt. [2] Für die Ermittlung sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr massgebend.			
	Art. 10 Finanzierung [1] Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit für Staatsbeiträge zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen.			
	Art. 11 Übergangsbestimmung			

[1)] BSG 631.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] An einen vollzogenen Zusammenschluss, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurde und an den gemäss bisherigem Recht ein höherer Staatsbeitrag gewährt würde, kann eine Finanzhilfe nach den Artikeln 3 bis 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[1)] ausgerichtet werden, auch wenn das erforderliche Beitragsgesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.			
	Art. 12 Änderung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[2)] wird geändert.			
	Art. 13 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[3)] wird aufgehoben.			
	Art. 14 Inkrafttreten			

[1)] BSG 170.12
[2)] BSG 631.1
[3)] BSG 170.12

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	II.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 34 Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden [1] Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus. Er kann durch Verordnung bestimmen, dass die Beiträge mit zunehmender Dauer der Übergangsfrist reduziert werden.				
[2] Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70'000 Franken ausrichten.	[2] *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[3] Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken.	[3] *Aufgehoben.*			
Art. 49 Mittel des bisherigen Finanzausgleichsfonds [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Mittel des Finanzausgleichsfonds gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich in eine neue Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung überführt. [2] Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung: a Finanzierung der Differenzzahlungen für die Begrenzung der maximalen Belastung aufgrund der Wirkungen dieses Gesetzes, b Massnahmen für besondere Härtefälle,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[1)], d zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes, e vollständige oder teilweise Finanzierung von Korrekturen gemäss Artikel 36. [3] Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen. [4] Reichen die Fondsmittel zur Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 nicht aus, werden die Differenzzahlungen anteilsmässig gekürzt.	c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1~~ sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)~~,			
	III.			

[1)] BSG 170.12

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Der Erlass 170.12 Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	Bern, 5. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. April 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 8. Mai 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2637

Tabelle 1

	Wohnbevölkerung	Grundbeitrag CHF
a	bis 5000 Personen	800'000
b	von 5001 bis 10'000 Personen	1'200'000
c	von 10'001 bis 30'000 Personen	1'500'000
d	ab 30'001 Personen	1'800'000

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024

Vollzug kantonaler Sachplan ADT

Klassifizierung Nicht klassifiziert

Regierungsrat des Kantons Bern 03/2024

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze ... 3

2. Einführung und Auftrag ... 5

Teil A ... 7

3. Situation der Ver- und Entsorgung im Kanton Bern ... 7
3.1 Abbau von Primärmaterialien ... 7
3.2 Auffüllung und Ablagerung von A-Material ... 9
3.3 Ablagerung von B-Material ... 10
3.4 Schlussfolgerung Ver- und Entsorgung ... 11

4. Situation der gesicherten und verfügbaren Reserven ... 13
4.1 Abbaureserven ... 13
4.2 Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material ... 14
4.3 Ablagerungsreserven für B-Material ... 15
4.4 Leervolumen und Prognosen zu Materialabbaustellen ... 16
4.5 Schlussfolgerung gesicherte und verfügbare Reserven ... 17

5. Sachplanziele ... 19
5.1 Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven ... 19
5.2 Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen ... 20
5.3 Umwelt schonen und Transporte optimieren ... 20
5.4 Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT ... 21
5.5 Schlussfolgerung Sachplanziele ... 22

Teil B ... 23

6. Forderungen aus der Politik im Bereich ADT ... 23
6.1 Vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse ... 23
6.1.1 Motion 053-2019 Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen ... 23
6.1.2 Motion 022-2023 Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen ... 23
6.2 Vom Grossen Rat überwiesene Planungserklärungen ... 24
6.2.1 Planungserklärungen zu Planung und Verfahren ... 24
6.2.2 Planungserklärungen zu Steuerung und Organisation ... 27
6.2.3 Planungserklärungen zu Marktbeobachtung ... 29
6.2.4 Planungserklärungen zu Sachplanzielen ADT ... 30
6.2.5 Planungserklärungen zu weiteren Themenbereichen ... 32
6.3 Schlussfolgerung zu den parlamentarischen Aufträgen im Bereich ADT ... 33

Titelbild: Baustelle RBS-Bahnhof in Bern. Bild: Numa Camponovo

1. Das Wichtigste in Kürze

3.5 Mio. m³ [lose] Abbau pro Jahr

In den letzten Jahren ist durch die zurückhaltende Bautätigkeit der Abbau der Primärmaterialien rückläufig. Im Vergleich zu anderen Kantonen befindet er sich aber weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Bedarf der Berner Bauwirtschaft ist ausreichend mit Primärmaterialien gedeckt.

60 Mio. m³ [fest] Abbaureserven gesichert

Im Kanton Bern sind derzeit ausreichend Abbaureserven vorhanden, um die Bauwirtschaft bei gleichbleibendem Abbau für mindestens 20 Jahre zu versorgen. Der Rückgang der Reserven weist auf eine verlangsamte Realisierung neuer Standorte hin. Mit einer aktiven Bewirtschaftung der regionalen ADT-Planung und mit der Sensibilisierung der beteiligten Personen wird die Planung und Realisierung von neuen Standorten gefördert und unterstützt.

2.5 Mio. m³ [lose] A-Material aufgefüllt

Die Sensibilisierung im Sinne der Kreislaufwirtschaft, die strengeren gesetzlichen Vorschriften, aber auch die aktuell stagnierende Bautätigkeit sind Gründe für die tendenziell rückläufigen Mengen an Auffüllmaterial. Einzelne Grossprojekte können bereits grosse Auswirkungen auf die abgelagerten und aufgefüllten Mengen haben.

0.5 Mio. m³ [lose] B-Material abgelagert

Aufgrund der stärkeren Verankerung der Kreislaufwirtschaft und der Bautätigkeit im Bestand ist zu erwarten, dass die abgelagerten mineralischen Baumaterialien (B-Material) weiterhin zunehmen. Ein signifikanter Anstieg ist nicht zu erwarten.

60 Mio. m³ [fest] A-Material als Reserve

Derzeit sind ungefähr 60 Mio. m³ [fest] Reserven für die Auffüllung und Ablagerung von A-Material gesichert. Dieser Wert ist als ausreichend für die nächsten rund 30 Jahre zu beurteilen.

15 Mio. m³ [fest] B-Material als Reserve

Die Reserven für die Ablagerung von B-Material reichen für mindestens 30 Jahre aus. Jedoch ist tendenziell ein Rückgang der Reserve zu verzeichnen, welcher auf eine langsamere Realisierung von neuen Standorten hinweist. Auch hier kommt der aktiven Bewirtschaftung der regionalen ADT-Planungen eine zentrale Rolle zu, damit langfristig ausreichend Reserven gesichert sind.

Entspanntere Ausgangslage bei den Kapazitäten

Vorwiegend durch den Abbau werden in den Materialabbaustellen jährlich Kapazitäten für die Auffüllung von unverschmutztem Aushubmaterial (A-Material) geschaffen. Nur in einzelnen Regionen könnte es kurz- bis mittelfristig zu Engpässen kommen. Die Kapazitäten für B-Material sind als ausreichend zu bewerten. Bereits heute setzt der Regierungsrat Massnahmen gegen Engpässe um.

Sachplanziele erfüllt

Alle Regionen haben ihre Richtpläne ADT entsprechend den Vorgaben des Sachplans ADT erlassen und nehmen regionsspezifische Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der regionalen ADT-Richtpläne vor. Das Prinzip der regionalen Ver- und Entsorgung steuert indirekt die Transportdistanzen, gewisse überregionale Transporte sind aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten aber unvermeidbar.

Umsetzung der Planungen komplex

Richtplanerisch gut abgestimmte ADT-Standorte stossen bei ihrer nutzungsplanerischen Umsetzung vermehrt auf grössere Widerstände. Die Hauptgründe liegen oft in der fehlenden Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung. Das Vorantreiben der ADT-Nutzungsplanungen durch die Gemeinden ist für die Ver- und Entsorgungssicherung zentral. Der Regierungsrat hat dazu Massnahmen aufgegleist.

Politische Aufträge umgesetzt

Die vom Grossen Rat überwiesenen Planungserklärungen und Motionen im Bereich ADT werden mit dem vorliegenden Bericht erfüllt, indem entsprechende Massnahmen dem Grossen Rat unterbreitet werden. Insbesondere im Bereich der Organisation schlägt der Regierungsrat weitreichende Massnahmen vor und weist die strategischen Gesamtverantwortung der Direktion für Inneres und Justiz zu.

2. Einführung und Auftrag

Der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (Sachplan ADT) wurde 2012 durch den Regierungsrat erlassen. Im Sachplan ADT ist das Prinzip der regionalen Ver- und Entsorgung verankert. Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen (nachfolgend Regionen) sind für die Sicherung der Abbau-, Auffüll- und Ablagerungsreserven verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Regionen den Bedarf an Standorten in den regionalen Richtplänen ADT behördenverbindlich festlegen.

Richtmengen

Dazu gibt der Sachplan ADT Richtmengen zur Bedarfsbestimmung vor. Der Sachplan ADT schätzt den künftigen kantonalen Bedarf für A-Material auf jährlich 2.5 Mio. m^3. Er legt deshalb den regionalen Richtmengen einen Wert von 2.5 m^3 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zugrunde. Im Bereich der B-Materialien geht der Sachplan ADT von einem Wert von 0.5 m^3 pro Person und Jahr aus. Bei der Festlegung der Richtmengen für Abbau richtet sich der Sachplan ADT nach den historischen Abbaumengen. Der Sachplan ADT bezeichnet ausserdem die aus kantonaler Sicht angestrebten Ziele und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen und hält sich damit an das Prinzip der Subsidiarität.

Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der ADT-Standorte erfolgt im Rahmen der nachgelagerten (in der Regel kommunalen) Nutzungsplanung Mit der Vorprüfung und Genehmigung der regionalen Richtpläne ADT und der kommunalen ADT-Nutzungsplanungen wird sichergestellt, dass die betreffenden regionalen und kommunalen Planungen rechtmässig sind und den Zielsetzungen des kantonalen Sachplans ADT als übergeordnete Planung entsprechen.

Vier Hauptziele

Der Sachplan ADT verfolgt vier Hauptziele:
- die Sicherung der nötigen Abbau- und Deponiereserven für eine langfristig ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und Entsorgung der nicht verwertbaren Bauabfälle
- den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen
- die möglichst weitgehende Schonung von Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt beim Abbauen, Verarbeiten, Entsorgen und Transportieren
- Abstimmung der Planungsverfahren im Bereich ADT

Auftrag des Kantons

Gemäss Sachplan ADT hat der Kanton folgenden Auftrag: «Der Kanton ist für die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten, welche für die Raum- und Umweltplanung relevant sind, verantwortlich. Er führt Erhebungen über die abgebauten und abgelagerten Materialmengen durch. Mit den erhobenen Daten prüft der Kanton die Erreichung der Ziele und Vorgaben des Sachplans ADT und veröffentlicht darüber periodisch einen Controllingbericht. Gleichzeitig dienen die erhobenen Daten den Regionen für die aktive Bewirtschaftung ihrer ADT-Richtpläne. Somit erkennen die Regionen Ver- und Entsorgungslücken frühzeitig und treffen entsprechende Massnahmen.»

Datenerhebung

Die Erhebung der relevanten Daten erfolgt in einer direktionsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) und dem

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die Daten des vorliegenden Berichtes wurden bis 2018 in analoger Form mit Fragebogen, ab 2019 mittels einer digitalen Plattform (RESSIS) bei den Betreiberinnen und Betreibern der Materialabbaustellen und Deponien erhoben.

Zweiteilung des Berichts

Der vorliegende Bericht ist wie der Controllingbericht ADT 2020 in zwei Hauptteile gegliedert. Der Teil A gibt einen quantitativen Überblick über die Ver- und Entsorgungssituation im Kanton Bern und behandelt den Grundauftrag gemäss Sachplan ADT. Der Teil B gibt Antworten auf politische Vorstösse der vergangenen Jahre und beleuchtet das politische Umfeld des Themenbereichs ADT.

Teil A Situation der Ver- und Entsorgung im Kanton Bern

3. Situation der Ver- und Entsorgung im Kanton Bern

Dieser Berichtsteil behandelt die Ver- und Entsorgungssituation im Kanton Bern und erfüllt damit den Grundauftrag des Controllingberichtes ADT.

3.1 Abbau von Primärmaterialien

Abbau Primärmaterial

In den Materialabbaustellen im Kanton Bern wird vorwiegend Kies und Sand abgebaut. Als zweites wichtiges Primärmaterial ist der Abbau von Fels zu nennen. Daneben werden kleine Mengen an Ton und Mergel abgebaut. Die abgebauten Materialien werden anschliessend zu Gesteinskörnungen weiterverarbeitet, damit sie schlussendlich als Baustoffe eingesetzt werden können, bspw. in Form von Beton.

Im Kanton Bern wird rund 3.5 Mio. m^3 [lose] Primärmaterial jährlich abgebaut (Abbildung 1). Davon macht der Kiesabbau rund 2.8 Mio. m^3 [lose] aus. Über den Betrachtungszeitraum können unterschiedliche Tendenzen der abgebauten Kiesmaterialien festgestellt werden. In den letzten Jahren ist ein leicht rückläufiger Trend erkennbar, allerdings befinden sich die abgebauten Mengen weiterhin auf einem hohen Niveau. Ton/Mergel wird mit jährlich rund 0.3 Mio. m^3 [lose] deutlich weniger abgebaut. Des Weiteren ist in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Rückgang des Felsabbaus auf knapp 1 Mio. m^3 [lose] festzustellen.

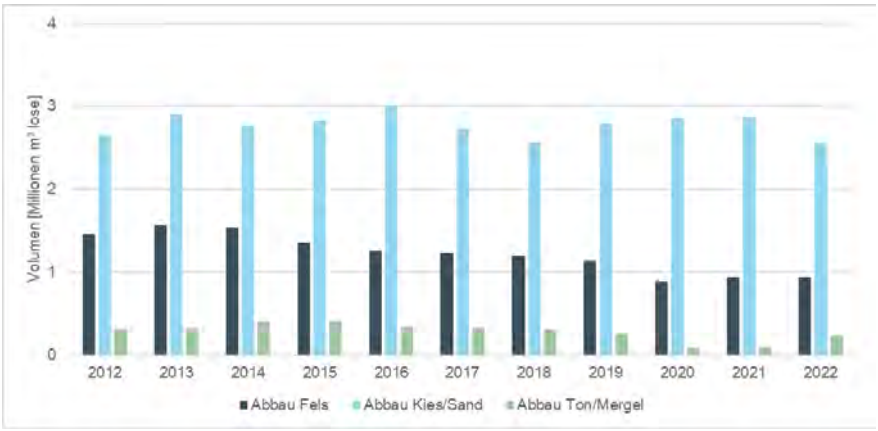

Abbildung 1: Abbau von Primärmaterial im Kanton Bern

Auf regionaler Ebene zeigt sich ein klares Bild (Abbildung 2). Die geologischen Gegebenheiten führen dazu, dass im Kanton Bern eigentliche «Kiesregionen» erkennbar sind. In den Regionen Bern-Mittelland, Oberaargau und Biel-Seeland werden die bedeutendsten Kiesmengen abgebaut.

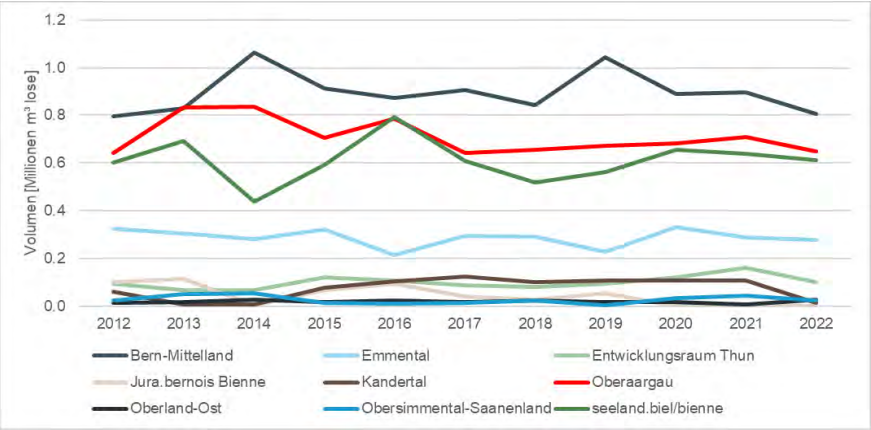

Abbildung 2: Abbau Kies / Sand nach Regionen

Die Region Oberland-Ost kann aufgrund der hohen Menge an Felsabbau als «Felsregion» bezeichnet werden (Abbildung 3). Vorwiegend wird Hartschottergestein gewonnen, welches für den Gleisbau benötigt wird. Eine Sonderstellung hat der Jura Bernois mit einem beträchtlicher Felsabbau aufgrund der ansässigen Zementindustrie.

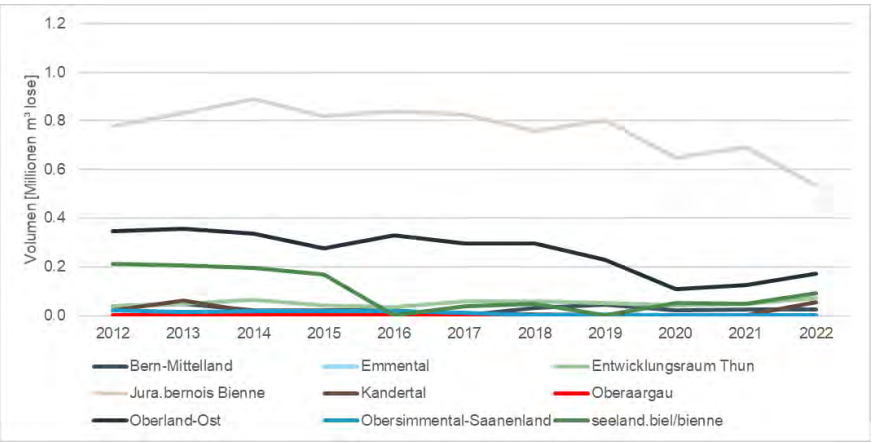

Abbildung 3: Abbau Fels nach Regionen

Beim Abbau von Ton und Mergel ist ein leichter Rückgang seit 2015 festzustellen (Abbildung 4). Ton und Mergel wird hauptsächlich in der Regionen Biel-Seeland abgebaut. Im Berner Jura wird das abgebaute Material als Bestandteil für die Herstellung von Zement verwendet.

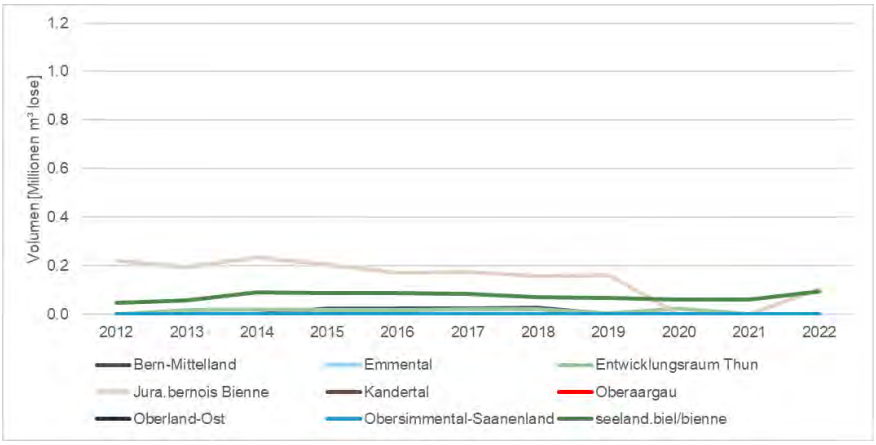

Abbildung 4: Abbau Ton / Mergel nach Regionen

3.2 Auffüllung und Ablagerung von A-Material

Auffüllung und Ablagerung A-Material

Die Baubranche benötigt nebst Primär- und Sekundärbaustoffen auch ausreichend Entsorgungskapazitäten. Die bedeutendste Materialkategorie ist das unverschmutzte Aushubmaterial (A-Material). Dieses fällt bei Bauarbeiten im Erdboden an und enthält keine schädlichen oder umweltgefährdenden Verunreinigungen oder Schadstoffe. Deshalb wird das Material zur Wiederauffüllung und Rekultivierung der meisten Materialabbaustellen wiederverwertet. Unverschmutzter Aushub kann jedoch auch auf Deponien des Typs A sowie des Typs B abgelagert werden.

Im Mittel des Betrachtungszeitraumes wird im Kanton Bern jährlich rund 2.5 Mio. m^3 [lose] A-Material aufgefüllt oder abgelagert (Abbildung 5). Der grösste Anteil dieses Materials wird zur Wiederauffüllung der Materialabbaustellen verwendet. Nur ein geringer Teil (rund 0.3 Mio. m^3 [lose]) wird in Deponien des Typs A und B abgelagert. Somit leisten die Deponien des Typs A mengenmässig einen wesentlich kleineren Beitrag zur Entsorgung von A-Material. Festzustellen sind sich wiederholende Schwankungen der aufgefüllten und abgelagerten Mengen. Aktuell ist ein Rückgang erkennbar.

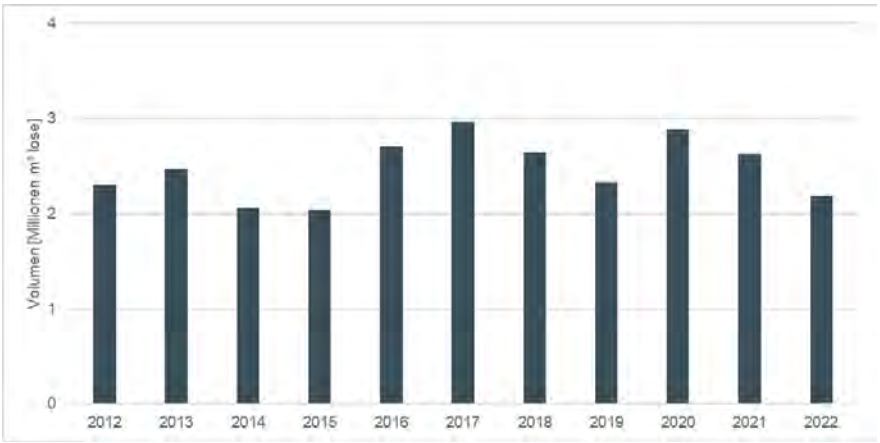

Abbildung 5: Aufgefülltes und abgelagertes A-Material im Kanton Bern

Die regionale Übersicht (Abbildung 6) ist durch ein heterogenes Bild bestimmt. Es zeigt sich aber, dass die Auffüllung von A-Material in den Regionen Oberaargau, Bern-Mittelland und Biel-Seeland deutlich höher ist als in den restlichen Regionen. Einerseits ist dies durch die Bautätigkeit bedingt,

aber auch aufgrund der Kapazitäten, die durch den verhältnismässig hohen Abbau in den Materialabbaustellen geschaffen werden (Kap. 3.1). Es lässt sich feststellen, dass in den Regionen mit mehr Auffüllung und Ablagerung von A-Material grössere Schwankungen vorliegen als in Regionen mit geringeren Mengen. In diesen bleiben die Mengen auf eher tiefem, aber stabilen Niveau. Deutlich weniger A-Material wird im Vergleich zum Jahr 2021 in den Regionen Emmental und Bern-Mittelland aufgefüllt.

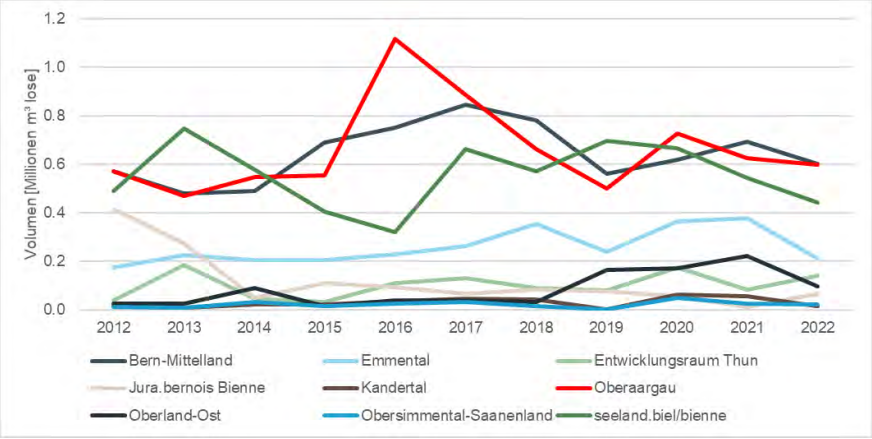

Abbildung 6: Aufgefülltes und abgelagertes A-Material nach Regionen

3.3 Ablagerung von B-Material

Ablagerung B-Material

Mineralische Bauabfälle (B-Material) sind Materialien, welche beim Abbruch von Gebäuden oder Strassen entstehen. Es sind Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Deponien abgelagert werden dürfen. Zudem fallen als B-Material auch Inertstoffe an, welche gesteinsähnliche Abfälle mit geringem Fremd- und Schadstoffgehalt sind, die kaum mit Luft oder Wasser reagieren (inert: lat. für träge/unbeteiligt). Mineralische Bauabfälle und Inertstoffe werden ausschliesslich in eigenständigen Deponien des Typs B oder in Materialabbaustellen mit integrierter Deponie Typ B abgelagert.

Im Kanton Bern werden jährlich rund 0.5 Mio. m^3 [lose] B-Materialien abgelagert (Abbildung 7). Die dargestellten Mengen unterliegen keinen grossen jährlichen Abweichungen; die Entwicklung ist mehrheitlich konstant. Im Jahr 2022 ist allerdings ein deutlicher Anstieg der abgelagerten B-Materialien festzustellen.

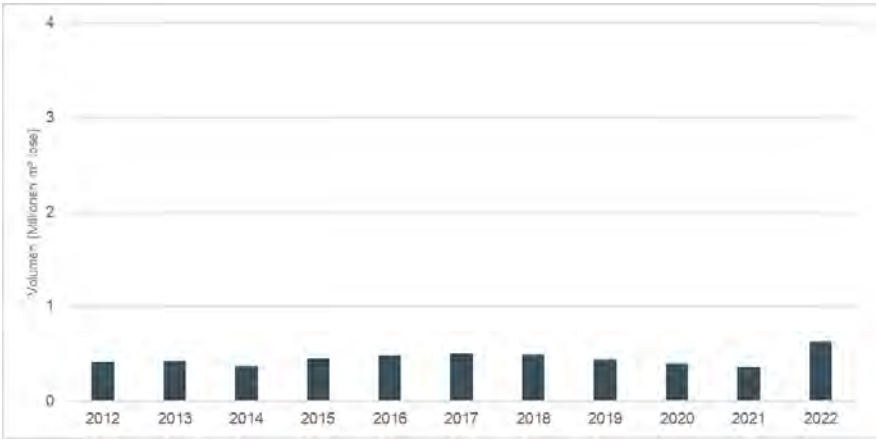

Abbildung 7: Abgelagertes B-Material im Kanton Bern

Der markante Anstieg der abgelagerten B-Materialien ist auf die Region Biel-Seeland zurückzuführen (Abbildung 8). Die Detailprüfung der Daten hat gezeigt, dass der Sprung ausschliesslich durch einen einzigen Standort verursacht wird. Damit die vorgegebenen Rekultivierungsfristen eingehalten werden können, muss dieser Standort seine Ablagerung rasch abschliessen. Mit der Zustimmung des Kantons, werden deshalb zeitlich befristet grössere Mengen an Materialien von ausserhalb des Kantons abgelagert. Der Anstieg im Jahre 2022 ist somit ausserordentlich und deutet nicht auf einen steigenden Trend hin. Weitere relevante Mengen von B-Material werden in der Regionalkonferenz Bern-Mitteland abgelagert.

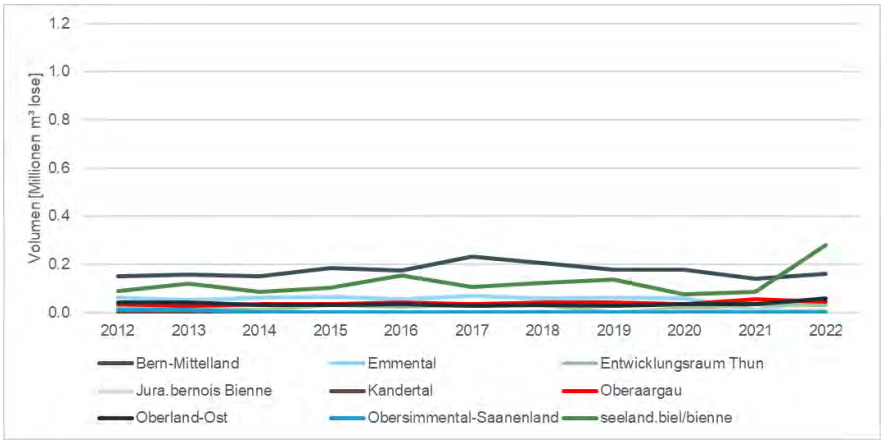

Abbildung 8: Abgelagertes B-Material nach Regionen

3.4 Schlussfolgerung Ver- und Entsorgung

Schwankender Abbau von Primärmaterialien, Bedarf gedeckt

Ein klarer Trend ist aus den vorliegenden Zeitreihen nicht interpretierbar. Gewisse Schwankungen in den abgebauten Mengen zeigten sich bereits in vergangenen Jahren. Der Abbau wird massgeblich durch die generelle Bautätigkeit beeinflusst. In den vergangenen drei Jahren ist eine leichte Abnahme des Kiesabbaus zu verzeichnen, was mit der aktuell eher zurückhaltenden Bautätigkeit korreliert. Die abgebauten Primärmaterialien decken den Bedarf der ansässigen Bauwirtschaft jedoch ausreichend. Es ist davon auszugehen, dass künftig vermehrt Recyclingbaustoffe eingesetzt werden, um Primärmate-

rialien zu substituieren. Aber auch mit einem grösseren Anteil an Recyclingbaustoffen, werden sich die abgebauten Mengen nur in einem kleinen Ausmass verringern.

Tendenziell rückläufige Mengen an A-Material

Über die bezeichnete Zeitspanne sind die absoluten Mengen des aufgefüllten und abgelagerten A-Materials leicht rückläufig. Mögliche Erklärungen für diese Tendenzen können die Sensibilisierung zur direkten Verwertung von entsprechenden Materialien auf der Baustelle sein, aber auch die strengen gesetzlichen Vorgaben zur Wiederverwertung. Des Weiteren ist die rückläufige Tendenz auch auf die aktuell eher stagnierende Bautätigkeit zurückzuführen. Bereits einzelne Grossprojekte können die aufgefüllten und abgelagerten Mengen beeinflussen und grosse Abweichungen zu den Vorjahreszahlen hervorrufen. Trotz geringen abgelagerten Aushubmaterialien auf Typ A Deponien sind Deponien für Regionen mit komplexen geografischen Verhältnissen ein äusserst wichtiges Standbein für die Entsorgungsleistung. Daher können auch gut abgestimmte kleinere Deponien in einzelnen Tälern einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung langer Transportwege leisten und sich positiv auf die Entsorgungssituation der Region auswirken.

Entwicklung B-Material schwierig abschätzbar

Es ist aber davon auszugehen, dass vermehrt Bautätigkeit im Bestand stattfindet, welche auch künftig B-Material hervorbringt. Aufgrund der fortschreitenden Wiederverwertung der Materialien und den laufenden Bestrebungen zur Förderung dieser Materialien im Sinne der Kreislaufwirtschaft, ist aber künftig nicht von einem Anstieg der jährlich abgelagerten Mengen auszugehen.

4. Situation der gesicherten und verfügbaren Reserven

4.1 Abbaureserven

Abbaureserven

Die Abbaureserven stellen die bewilligten, aber noch nicht abgebauten Reserven aller Primärmaterialien dar, die für das Controlling relevant sind (Kies und Sand, Fels, Ton und Mergel). In der Regel ist die Abbaureserve nutzungsplanerisch mit einer Überbauungsordnung (inkl. Baubewilligung) gesichert.

Die gesicherten Reserven der Materialabbaustellen im Kanton Bern betragen aktuell ungefähr 60 Mio. m^3 [fest] (Abbildung 9). Über den gesamten Betrachtungszeitraum gingen die Abbaureserven leicht zurück. Die jährlichen Unterschiede lassen sich aufgrund der Abbautätigkeit sowie der effektiven nutzungsplanerischen Umsetzung der Standorte erklären.

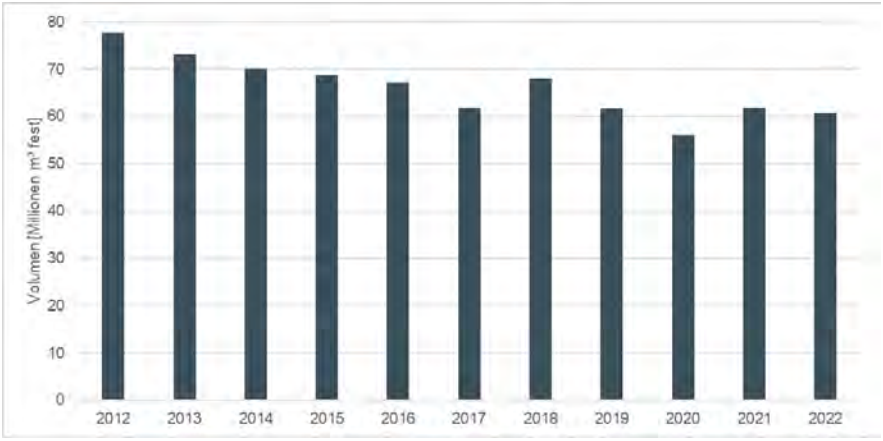

Abbildung 9: Abbaureserven im Kanton Bern

Erwartungsgemäss sind die grössten Abbaureserven in den «Kiesregionen» des Kantons Bern gesichert (Abbildung 10). Über den gesamten Zeitraum liegen im Bern-Mittelland die grössten gesicherten Reserven vor.

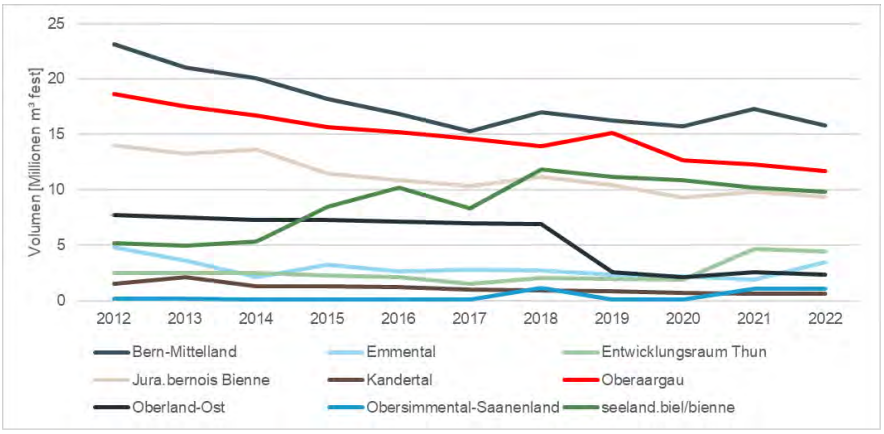

Abbildung 10: Abbaureserven nach Regionen

4.2 Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material

Auffüll- und Ablagerungsreserven A-Material	Die Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material sind die bewilligten und noch nicht verbrauchten Reserven für die Auffüllung und Ablagerung von A-Material (unverschmutzter Aushub) in Materialabbaustellen und Deponien Typ A. Auffüllreserven beinhalten auch noch nicht abgebaute Flächen einer Abbaustelle. Üblicherweise sind die Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material nutzungsplanerisch mit einer Überbauungsordnung gesichert

Im Kanton Bern sind aktuell rund 60 Mio. m^3 [fest] Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material gesichert (Abbildung 11). Werden die Jahreszahlen mit den Abbaureserven verglichen (Abbildung 9) lässt sich feststellen, dass ein direkter Zusammenhang der beiden Kennzahlen besteht. Die aktuell leicht angestiegenen Abbaureserven führen dazu, dass auch die Reserven für die Auffüll- und Ablagerung für A-Material zunehmen. Aufgrund einer Umstellung im Erhebungssystem, sind die Mengen vor dem Jahr 2015 deutlich tiefer.

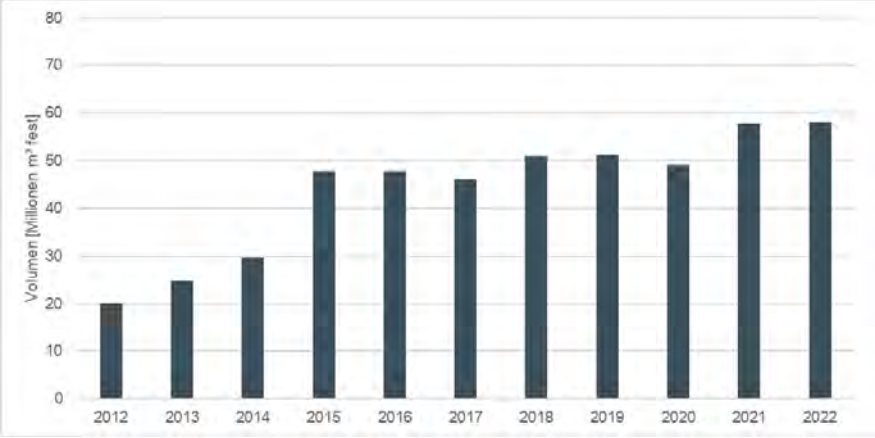

Abbildung 11: Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material im Kanton Bern

Die grössten Reserven für A-Material sind im Bern-Mittelland und im Oberaargau sowie im Seeland gesichert (Abbildung 12). In Bern-Mittelland ist ein kontinuierlicher Anstieg der Reserven erkennbar.

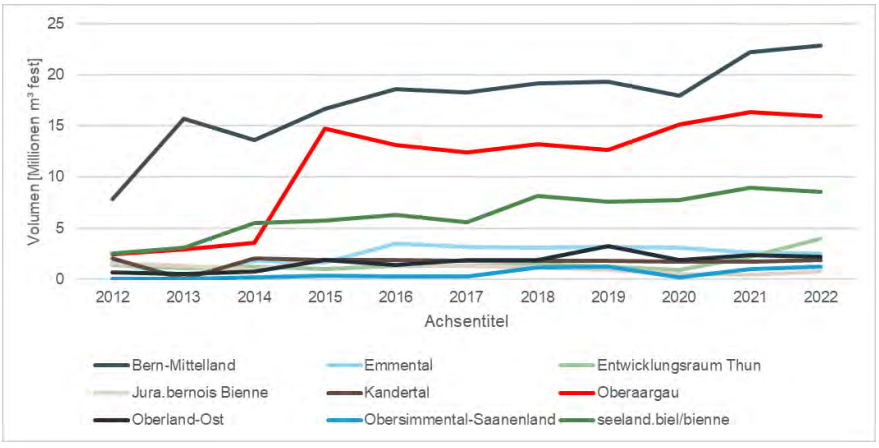

Abbildung 12: Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material nach Regionen

4.3 Ablagerungsreserven für B-Material

Ablagerungsreserven B-Material	Die Ablagerungsreserven für B-Material sind die bewilligten und noch nicht verbrauchten Reserven für die Ablagerung von B-Material (mineralische Bauabfälle und Inertstoffe). Einerseits kann B-Material in eine in die Abbaustelle integrierte Deponie, andererseits in eine eigenständige Deponie Typ B abgelagert werden. Üblicherweise sind die Reserven nutzungsplanerisch mit einer Überbauungsordnung gesichert.

Die bewilligten und gesicherten Ablagerungsreserven in den Deponien Typ B betragen im Kanton Bern aktuell rund 15 Mio. m^3 [fest] (Abbildung 13). In der dargestellten Zeitspanne sind grössere Anstiege festzustellen, die auf die Realisierung von neuen Deponieprojekten zurückzuführen sind. Ab 2019 ist ein leicht stagnierender Trend festzustellen.

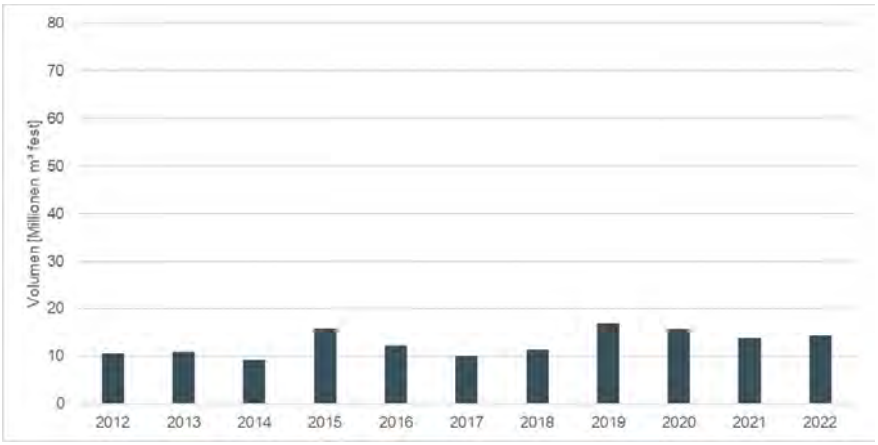

Abbildung 13: Ablagerungsreserven für B-Material

Im Biel-Seeland sind die grössten Reserven für B-Material gesichert (Abbildung 14). Eine markante Abnahme der Reserven ist insbesondere in der Region Bern-Mittelland erkennbar. In den restlichen Regionen sind deutlich geringere Reserven für die Ablagerung von B-Material gesichert.

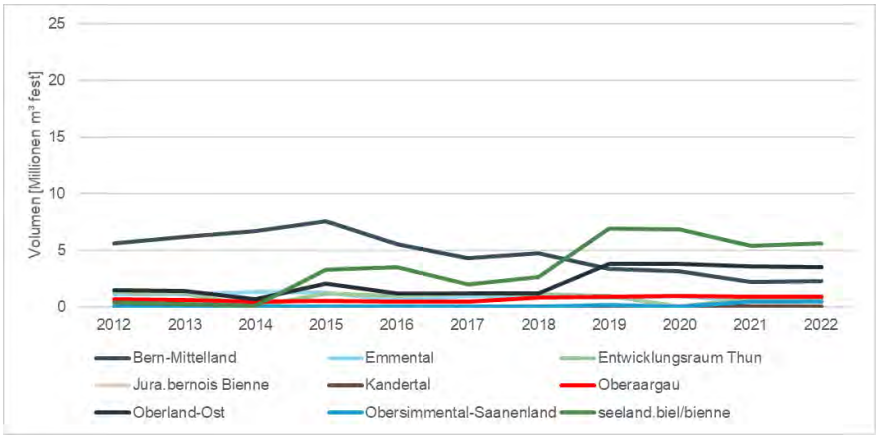

Abbildung 14: Ablagerungsreserven für B-Material nach Regionen

4.4 Leervolumen und Prognosen zu Materialabbaustellen

Leervolumen und Prognosen

Das Leervolumen unterscheidet sich von den Auffüllreserven (Kap. 4.2) darin, dass es Auskunft über die gesamte, aktuell verfügbare Reserve für Auffüllmaterial in Materialabbaustellen gibt. Das Leervolumen ist somit die verfügbare Teilmenge der Auffüllreserven oder einfach die Grösse des aktuellen «Lochs», welches maximal in einer Materialabbaustelle aufgefüllt werden kann.

Im Gegensatz zum Leervolumen bezeichnen die Auffüllprognosen die Mengen, die Materialabbaustellen jährlich zur Auffüllung zur Verfügung haben. Diese Kennzahl wird massgeblich durch die Auftragslage und die betrieblichen Gegebenheiten mitbeeinflusst. Mit den Prognosen kann abgeschätzt werden, ob die Materialabbaustellen ausreichend Kapazitäten besitzen, um die zukünftigen Mengen an A-Materialien aufzunehmen. Für diese Abschätzung wird der Median der Auffüllungen der vergangenen 10 Jahre in die Berechnung einbezogen. Diese Abschätzung ist mit grossen Unsicherheiten belegt, da die tatsächliche Entwicklung der anfallenden A-Materialmengen stark variieren kann. Die Auswertung hat gezeigt, dass die gemeldeten Prognosen jährlich etwa 25% tiefer liegen, als im jeweiligen Jahr effektiv aufgefüllt wird (Kap. 3.2 und 3.3).

Das Leervolumen wird erst seit 2019 bei den Materialabbaustellen erfragt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine längere Zeitreihe darzustellen.

In den Materialabbaustellen ist im Mittel pro Jahr ein Leervolumen von rund 15 Mio. m^3 [fest] verfügbar (Abbildung 15). Die Zahlen zeigen einen leicht zunehmenden Trend über die vier Jahreswerte. Diese Feststellung deckt sich mit den aktuell geringeren Auffüllmengen von A-Material. Dadurch können die gesamten verfügbaren Reserven leicht ansteigen.

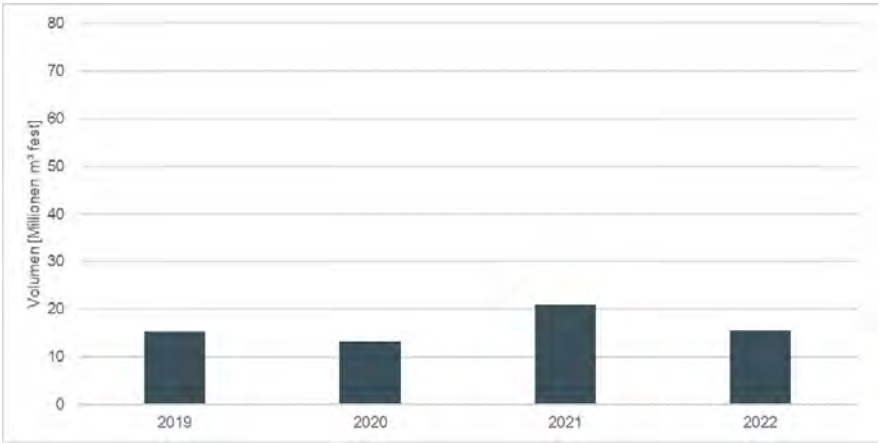

Abbildung 15: Leervolumen in den Materialabbaustellen im Kanton Bern

In den nächsten Jahren ist in den Materialabbaustellen von einer weniger angespannten Situation auszugehen, als dies im Controllingbericht ADT 2020 vermutet wurde (Abbildung 16). Die Prognosen geben Anzeichen darauf, dass in zwei Regionen mit einer angespannten Situation zu rechnen sein könnte. Insbesondere im Entwicklungsraum Thun und der Regionalkonferenz Emmental liegt der 10-jährige Median der aufgefüllten A-Materialien deutlich höher, als die durch die Betriebe angegebenen Prognosen. Im Vergleich mit dem 10-jährigen Median der aufgefüllten A-Materialien zeigen die Prognosen folgendes Bild in den Regionen.

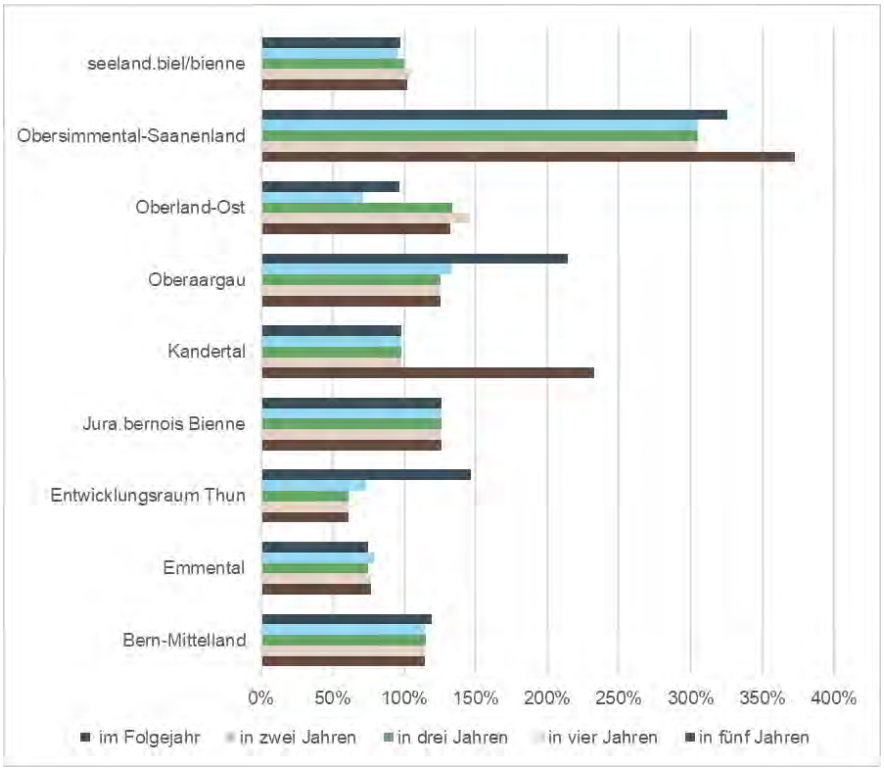

Abbildung 16:Kapazitäten nach Region, die Materialabbaustellen jährlich zur Auffüllung zur Verfügung haben (im prozentualen Verhältnis zum 10-jährigen Median der aufgefüllten A-Materialmengen)

4.5 Schlussfolgerung gesicherte und verfügbare Reserven

Ausreichend Abbaureserven gesichert

Im Kanton Bern sind aktuell ausreichend Abbaureserven gesichert. Die Bauwirtschaft kann längerfristig mit Primärmaterialien versorgt werden. Bei theoretisch gleichbleibendem, jährlichen Abbau von rund 3 Mio. m^3 [lose] und ohne neue Standorte, würden die aktuellen Reserven für mindestens 20 Jahre Abbautätigkeit ausreichen. Der tendenzielle Rückgang der Reserven zeigt aber auch, dass nur wenige neue Standorte der regionalen Richtpläne ADT auf Stufe Nutzungsplanung umgesetzt werden. Dies lässt vermuten, dass die Umsetzung der Nutzungsplanungen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Die aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Planungen durch die Regionen sowie das Vorantreiben der ADT-Nutzungsplanungen durch die Gemeinden ist für die Versorgungssicherung daher zentral. Der Regierungsrat geht in seiner Beantwortung der Planungserklärungen und dargelegten Massnahmen (Teil B dieses Berichtes) genauer auf diese Thematik ein.

Auffüll- und Ablagerungsreserve für A-Material ausreichend

Die raumplanerisch gesicherten Reserven betragen aktuell rund 60 Mio. m^3 [fest] und sind als ausreichend zu bezeichnen. Der aktuelle leichte Anstieg der Reserve ist auf wenige neue Standorte zurückzuführen. Bei der Planung ist jedoch darauf zu achten, dass langfristig keine unzulässigen Überkapazitäten entstehen und die Reserven bedarfsgerecht festgelegt werden. Bei zu grossen Reserven besteht die Gefahr, dass die Auffüllung und die Ablagerung sowie die Rekultivierung nicht mehr innert der nötigen Frist möglich sind, sollte konjunkturbedingt weniger A-Material anfallen. Die gesicherte Auffüll-

und Ablagerungsreserve für A-Material ist aufgrund der Wiederauffüllungspflicht der Materialabbaustellen eng an den Primärmaterialabbau gekoppelt. Nur geringe Ablagerungsreserven sind in den Deponien des Typ-A vorhanden.

Ausreichend Reserven für die Ablagerung von B-Material gesichert

Ausgehend von der durchschnittlichen jährlichen Ablagerung von B-Materialien sind Reserven für mindestens die nächsten 30 Jahre gesichert. Die raumplanerisch gesicherten Reserven sind somit als ausreichend zu beurteilen. Der Verlauf der Reserve lässt darauf schliessen, dass in den letzten Jahren kaum bis keine zusätzlichen Deponieprojekte realisiert wurden. Die Schaffung von ausreichenden Reserven für die Ablagerung von B-Material muss im Hinblick auf mögliche Entwicklungen, im Zusammenhang mit dem Abbruch im Bestand und der Innenentwicklung, betrachtet werden. Dabei nehmen die Regionen und Regionalkonferenzen sowie die Standortgemeinden eine zentrale Rolle in der Bewirtschaftung ihrer ADT-Planung ein.

Leervolumen ausriechend und entspanntere Ausgangslage bei den Kapazitäten

Durch den Abbau wird in den Materialabbaustellen Leervolumen geschaffen, welches zur Auffüllung von A-Material verwendet werden kann. Der mengenmässig hohe Abbau schafft jährlich ausreichend Kapazitäten für die Wiederauffüllung. Das vorhandene Leervolumen in den Materialabbaustellen kann den hypothetischen Bedarf für mindestens 5 Jahre decken, auch wenn keine Abbautätigkeit mehr stattfinden würde.

Die Prognosezahlen zeigen, dass jedoch in einzelnen Regionen kurz- bis mittelfristig mit einer angespannten Situation zu rechnen ist. Es ist daher umso wichtiger, dass eine Weiterverwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft noch konsequenter verfolgt wird. Zu der im Rahmen des Controllingberichtes ADT 2020 erlassene Planungserklärung «Deponienotstand» werden im Teil B des Berichts Massnahmen erläutert, die der Regierungsrat bereits heute wahrnimmt.

5. Sachplanziele

Eine Aufgabe des Controllings ADT ist die Überprüfung der Erreichung der Sachplanziele. Mittels einem Ampelsystem wird der Zielerreichungsgrad für die vier im Folgenden behandelten Hauptziele des Sachplans ADT bildlich dargestellt:

Erfüllt
In Arbeit
Nicht erfüllt

Die vier Hauptziele des kantonalen Sachplans ADT werden jeweils aufgrund verschiedener Prüfgegenstände beurteilt.

5.1 Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven

1. Sachplanziel

«Angestrebt wird eine langfristige Planung (30 bis 45 Jahre) und verbindliche Sicherung der für eine ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und für die fachgerechte Entsorgung von Aushub und mineralischen Bauabfällen nötigen Reservevolumen und Standorte. Die Planung soll abgestützt sein auf die natürlichen Materialvorkommen, auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand und der Wirtschaft, auf die gesamte Raumordnung (Schonung der Umwelt) und auf die räumliche Entwicklung der Gemeinden, der Regionen und des Kantons».

Fristgerechte Überarbeitung des regionalen Richtplans ADT gemäss Anhang 1 Sachplan ADT

Die Mehrheit der Regionen verfügt über einen überarbeiteten regionalen Richtplan gemäss den Vorgaben des Sachplans ADT 2012. Die Regionen nehmen ihren Auftrag ernst und bewirtschaften ihren regionalen Richtplan, beispielsweise mit regionalen Controllings, aktiv. Sie treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit bei Anzeichen für eine Anpassung oder Überarbeitung genügend Handlungsspielraum vorliegt.

Das Verhältnis zwischen gesicherten Reserven und dem historischen Jahresbedarf bzw. Jahresrichtmengen liegt bei 15–30 Jahren

Die in den Materialabbaustellen gesicherten Abbaureserven sowie Auffüll- und Ablagerungsreserven im Kanton Bern betragen aktuell rund 60 Mio. m^3 [fest]. Bei gleichbleibendem Abbau und Auffüllung sind für mehr als 15 Jahre ausreichend Reserven planerisch gesichert (Kap. 4).

Richtmengen des Sachplans ADT werden eingehalten

Der Sachplan ADT legt für die Berechnung des Bedarfs der Abbauprodukte, A-Materialien und B-Materialien, Richtwerte fest. Für die Bedarfsberechnung des Abbaus sollen die historischen Abbaumengen der letzten 10 Jahre herbeigezogen werden. Für die Bereiche der aufzufüllenden und abzulagernden

A- und B-Materialien legt er fixe Werte von 2.5 m^3 pro Einwohner und Jahr, resp. 0.5 m^3 fest. Die Regionen übernehmen diese Richtwerte in ihre regionalen Richtpläne ADT, regionsspezifisch sind Korrekturfaktoren der Richtwerte möglich und angebracht. Die aktuell festgelegten Richtwerte zeigen, dass der theoretische Bedarf im Kanton Bern gedeckt werden kann und die Richtwerte des Sachplans ADT eingehalten werden.

5.2 Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen

2. Sachplanziel

«Die noch vorhandenen, abbaubaren Kiesvorkommen sollen möglichst haushälterisch genutzt werden. Alternativen sollen im Interesse der Schonung abbaubarer Kiesressourcen soweit möglich und sinnvoll gefördert werden. Insbesondere wird die vermehrte Substitution hochwertiger Alluvialkiese durch gebrochenes Felsmaterial und Moränenschotter sowie durch konsequentes Verwerten von geeigneten Bauabfällen als Recyclingbaustoffe angestrebt».

Abbaumenge über den Betrachtungszeitraum

Die Entwicklung des gesamten Primärmaterialabbaus im Kanton Bern nimmt über den Betrachtungszeitraum tendenziell ab. Es werden somit weniger Primärmaterialien zur Herstellung von Baurohstoffen gefördert.

Zunahme der verwendeten Recyclingbaustoffe

Gesetzliche Bestrebungen im Bereich der Wiederverwertung von Materialien sowie Anstrengungen der Kies-, Beton und Recyclingbranche haben bewirkt, dass vermehrt Sekundärbaustoffe verwendet werden. Jedoch ist keine massgebliche Zunahme des Anteiles an Recyclingbaustoffe festzustellen. Der gesamtkantonale Anteil blieb über die letzten Jahre relativ konstant bei ungefähr 20%. Hierzu ist zu sagen, dass eine Zunahme dieses Anteils auch abhängig von den vorhandenen Deponie B-Kapazitäten ist, da diese preislich in einer Konkurrenz zu den Recyclingbaustoffen stehen.

5.3 Umwelt schonen und Transporte optimieren

3. Sachplanziel

«Beim Abbauen, Transportieren und Verarbeiten der Baurohstoffe sowie beim Entsorgen der Bauabfälle sollen Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt möglichst geschont werden. Insbesondere werden eine ganzheitliche Abstimmung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und – anhand einer dezentralen Ver- und Entsorgungsstruktur – ein Minimum an Materialtransporten angestrebt».

Transporte über die Regionsgrenzen hinweg

Die Mehrheit der Regionen verfügt über ausreichende Kapazitäten der Auffüll- und Ablagerungsstandorte. Es ist davon auszugehen, dass somit ausreichend verfügbare Kapazitäten vorliegen. In wenigen Regionen (Kap. 4.4) ist von einer angespannten Situation auszugehen, was zu überregionalen Transporten führen kann.

Umweltverträglichkeitsprüfung wird bei den transport- und mengenrelevanten Standorten vorgenommen

Die Umweltschutzgesetzgebung gibt für Materialabbaustellen mit einem Volumen von mehr als 300'000 m^3 und Deponien mit einem Volumen von mehr als 500'000 m^3 vor, dass sie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Die UVP-Pflicht gilt nicht nur für den Bau neuer Anlagen, sondern auch für Veränderungen an bestehenden Anlagen. Die UVP definiert geeignete Massnahmen, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu vermindern oder zu vermeiden. Im Kanton Bern haben rund 30 Standorte eine UVP Pflicht, was ungefähr ein Viertel aller Standorte ausmacht.

5.4 Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT

4. Sachplanziel

«Die für Abbau- und Deponiestandorte nötigen Planungs- und Bewilligungsverfahren sollen besser aufeinander abgestimmt und dadurch effizienter werden durch frühzeitige und stufengerechte Klärung der raumplanerischen und umweltrelevanten Grundsatzfragen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch frühzeitige Koordination mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund».

Dauer der Umsetzung der Nutzungsplanung ab Beginn Vorprüfung

Die Abbau- und Deponiestandorte werden von den Regionen im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Anschliessend werden die Standorte von den Standortgemeinden in die kommunale Nutzungsplanung überführt. Der Kanton ist dabei für die Vorprüfung und Genehmigung der Nutzungsplanungen zuständig. Der zeitliche Ablauf dieser Verfahren wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Verzögerungen können sich ergeben z.B. wegen der hohen Komplexität des Projektes, bundesrechtlichen Vorgaben, mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung, ausstehenden Bewilligungen sowie fehlenden Unterlagen der Gesuchstellenden oder aufgrund von Einsprachen und Beschwerden gegen den Planbeschluss des zuständigen Organs (oftmals Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament), so dass die Nutzungsplanung erst mit dem entsprechenden Gerichtsentscheid rechtskräftig wird. Die durchschnittliche Dauer eines Nutzungsplanverfahrens kann daher stark variieren, im Regelfall ist von 3 – 6 Jahren auszugehen. Zur Beschleunigung der Verfahren sind bereits Massnahmen aufgegleist und teilweise (im Bereich des Vorprüfungsverfahrens) auch schon umgesetzt worden. Der Regierungsrat will die Verfahren weiter optimieren, die im Einflussbereich der Verwaltung stehen. Zudem schlägt der Regierungsrat eine Verschiebung der Zuständigkeit für die Nutzungsplanung im Bereich ADT zur Gemeindeexekutive vor (Kap.6.2.1.).

Abstimmung von Geschäften zwischen den unterschiedlichen kantonalen Fachstellen

Der institutionalisierte, fachliche Austausch der im Bereich ADT beteiligten Ämter erfolgt über die Arbeitsgruppe ADT (AG ADT). Die AG ADT ist ein Fachgremium ohne Entscheidbefugnis. Sie dient primär der Koordination von

ADT-relevanten Themen und dem Informationsaustausch. Auf operativer Ebene wird ein intensiver Austausch zwischen den hauptbeteiligten Ämtern gepflegt. Die Zusammenarbeit und Abstimmung bei Geschäften funktioniert gut und die kantonalen Fachstellen können ihre Interessen in den Planungsprozess zur abschliessender Interessenabwägung einbringen.

5.5 Schlussfolgerung Sachplanziele

Regionale Richtpläne auf Kurs

Die Regionen legen ihre Standorte und Mengengerüste gemäss den Vorgaben des Sachplans ADT fest. Sie nutzen dabei ihren Spielraum bei der Festlegung der Mengen aus und bringen regionsspezifische Korrekturen an. Die grosse Mehrheit der Regionen hat ihren regionalen Richtplan ADT nach den Vorgaben des Sachplans ADT umgesetzt. In den Richtplänen sind theoretisch genügend planerische Reserven für einen ausreichend langen Zeitraum gesichert.

Kiesressource wird haushälterisch genutzt

Der Abbau von primären Materialien nimmt über die letzten Jahre ab. Weiterhin ist die Verwertung der Materialien und das Recycling wichtig, damit wertvolle Ressourcen substituiert werden können. Das Recycling von Materialien soll weiter gefördert werden.

Massnahmen zur Transportoptimierung aufgegleist

Das Prinzip der dezentralen Ver- und Entsorgung steuert indirekt die Transportdistanzen. Gewisse überregionale Transporte sind aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten aber nicht zu vermeiden. Der Regierungsrat schlägt vor, in Beantwortung der Planungserklärung «Transport» zum Controllingbericht ADT 2020, im Kapitel 6.2.4 eine weitere Massnahme im Bereich der Transporte anzugehen.

Umsetzung der Planungen komplex

Nutzungsplanungen im Bereich ADT sind komplex und benötigen bis zur Realisierung viel Zeit. In den letzten Jahren ist zudem feststellbar, dass richtplanerisch gut abgestimmte Standorte bei ihrer nutzungsplanerischen Umsetzung grössere Widerstände erfahren oder sogar scheitern. Die Hauptgründe liegen oftmals in der fehlenden Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung. Massnahmen zur Straffung und Optimierung des Nutzungsplanverfahrens sind bereits in Planung und teilweise (im Bereich des Vorprüfungsverfahrens) auch schon umgesetzt worden. Ausserdem schlägt der Regierungsrat eine Verschiebung der Nutzungsplanzuständigkeit im Bereich ADT zur Gemeindeexekutive vor (Kap.6.2.1).

Teil B Forderungen aus der Politik im Bereich ADT

6. Forderungen aus der Politik im Bereich ADT

Der Bereich ADT steht seit längerem in einem gesellschaftspolitischen Spannungsfeld und wird von verschiedenen Seiten geprägt und mitgestaltet. Im Controllingbericht ADT 2020 hat der Regierungsrat verschiedene Grundsatzfragen an den Grossen Rat gestellt, zusätzlich hat der Grosse Rat mit mehreren Planungserklärungen weitere Themen aufgegriffen. Dieser Berichtsteil nimmt die Forderungen aus der Politik auf und gibt Auskunft über die vorgesehenen und bereits umgesetzten Massnahmen des Regierungsrats.

6.1 Vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse

Folgend gibt der Regierungsrat einen Überblick über die vom Grossen Rat überwiesenen politischen Vorstösse im Bereich ADT.

6.1.1 Motion 053-2019 Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen

Anliegen der Motion aufgenommen

Der in der Sommersession 2019 in den Ziffern 1, 2 und 4 als Postulat und in den Ziffern 3 als Richtlinienmotion überwiesene Vorstoss verlangt, dass eine wirkungsvolle Kontrolle der Kiesfirmen sichergestellt und gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit beim Verdacht von Kartellabsprachen Geschäftszahlen von den Unternehmen eingefordert werden können. Ausserdem ortet die Motion Verbesserungspotenzial in der Kommunikation der Zuständigkeiten der Kantonsverwaltung und schlägt eine Prüfung einer Schadenersatzklage vor, wenn die Urteile der Wettbewerbskommission (WEKO) rechtskräftig werden. Da weiterhin keine rechtskräftigen Urteile zu der im 2015 erstmals eröffneten Untersuchung der WEKO wegen mutmasslichen Wettbewerbsverstössen in der Berner Kies- und Betonbranche vorliegen, verzögert sich die Umsetzung der Motion. Zum aktuellen Zeitpunkt wäre es daher nicht zielführend, Massnahmen umzusetzen. Die übrigen Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten behandelt. Über den Stand dieser Arbeiten geben die folgenden Kapitel Auskunft.

Urteile der WEKO noch nicht rechtskräftig

6.1.2 Motion 022-2023 Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen

Anliegen bereits wichtige Zielsetzung des Sachplans ADT

Die in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat überwiesene Motion verlangt im Wesentlichen, dass mit den Instrumenten der Raumplanung längerfristig ausreichende Ver- und Entsorgungskapazitäten von Kiesprodukten für den Kanton Bern sichergestellt werden sollen (Ziff. 1) und die (verwaltungsinternen) Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich ADT optimiert werden (Ziff.

2). Eine ausreichende Eigenversorgung ist bereits im Sachplan ADT als wichtige Zielsetzung festgehalten (Grundzug 1, Sachplan ADT). Darüber hinaus weist der kantonale Richtplan die Gewährleistung einer ausreichenden Ver- und Entsorgung des Kantons als wichtige Zielsetzung für die Raumordnung aus (Massnahme C_14 und C_15). Mit den regionalen ADT-Planungen wird die Ver- und Entsorgung für mindestens 35 Jahre behördenverbindlich festgelegt. Die aktuellen Auswertungen im Teil A des vorliegenden Berichtes zeigen, dass ausreichend Kapazitäten gesichert sind.

Abklärungen zur Beschleunigung der Verfahren im Gang

Im Bereich der Verfahrensbeschleunigungen – dem zweiten Anliegen der Motion – werden gestützt auf die erfolgten Abklärungen mögliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2024 (Kap. 6.2.1) vorgeschlagen.

6.2 Vom Grossen Rat überwiesene Planungserklärungen

Der Regierungsrat erstattet nachfolgend Bericht über die Umsetzung der vom Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Controllingberichte ADT 2017 und 2020 beschlossenen Planungserklärungen, soweit sie inzwischen nicht erledigt wurden. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Planungserklärungen thematisch zusammengefasst:

– Planung und Verfahren
– Steuerung und Organisation
– Markbeobachtung
– Sachplanziele ADT
– Weitere Themenbereiche

6.2.1 Planungserklärungen zu Planung und Verfahren

Zur Erfüllung der Planungserklärungen im Bereich Planung und Verfahren sieht der Regierungsrat Optimierungen im Rahmen einer Anpassung der Nutzungsplanungskompetenz vor und setzt auf bereits laufende Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren.

Planungserklärung zum Thema «Nutzungsplanung» (GPK-Mehrheit (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive»

Im Hinblick auf die Umsetzung des Auftrags aus der Planungserklärung des Grossen Rats wurde durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), vertreten durch das AGR, ein Rechtsgutachten eingeholt (Gutachten Muggli[1]).

[1] Das vollständige Gutachten ist dem Geschäft als Hintergrundinformation beigelegt.

Das Gutachten enthält einen umfassenden Rechtsvergleich und stellt insgesamt neun Modellvarianten für die mögliche (Neu-)Verteilung der Nutzungsplanungskompetenzen im Bereich ADT dar (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Modellvarianten (Gutachten Muggli, 2023)

Kompetenzverschiebung	Modell	Beschreibung
HORIZONTAL	**A**	Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig
	B	Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig
	C	Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig
	D	Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig
	E	Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig
	F	Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig
VERTIKAL	**G**	Der Kanton ist abschliessend für alle richtplanmässig festgesetzten ADT-Sondernutzungspläne zuständig
	H	Der Kanton ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig
GEMISCHT	**I**	Gemische Zuständigkeit für ADT-Sondernutzungspläne: Kanton und Gemeindeexekutive

Kompetenzverschiebung

Horizontale Kompetenzverschiebung:
Verschiebung der Zuständigkeit für den Erlass von (grundeigentümerverbindlichen) Nutzungsplänen innerhalb der Gemeinde, entweder innerhalb der kommunalen Legislative (Stimmberechtigte Gemeindeparlament) oder von der kommunalen Legislative (Stimmberechtigte) an die kommunale Exekutive (Gemeinderat).

Vertikale Kompetenzverschiebung:
Verschiebung der Zuständigkeit für den Erlass von (grundeigentümerverbindlichen) Nutzungsplänen von der Gemeinde an den Kanton, indem ADT-Standorte exklusiv in Kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO) nach Art. 102 BauG festgelegt bzw. planerisch gesichert werden.

Gemischte Zuständigkeit:
Verschiebung der Zuständigkeit für den Erlass von (grundeigentümerverbindlichen) Nutzungsplänen für ADT-Standorte von regionaler (und kantonaler) Bedeutung, welche im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (bzw. im kantonalen Richtplan) festgesetzt sind, an den Kanton. Für alle übrigen ADT-Standorte bleibt die Nutzungsplanungskompetenz bei der Gemeinde (Legislative).

Die im Gutachten dargestellten Modellvarianten für eine Verschiebung der Nutzungsplanungskompetenz im Bereich ADT sind aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar. Die Fokussierung auf eine horizontale Kompetenzverschiebung entspricht dem Auftrag des Grossen Rates, wonach namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive geprüft werden soll (horizontale Kompetenzverschiebung), was angesichts der kommunalen Planungsautonomie und dem Grundsatz der Subsidiarität im bernischen Planungsrecht naheliegend ist. Eine Verschiebung der Nutzungsplanungskompetenz an den Kanton (vertikale Kompetenzverschiebung) erachtet der Regierungsrat als nicht geeignet.

Für den Regierungsrat ist entscheidend, dass Nutzungspläne im Bereich ADT stufengerecht, in rechtlich korrekten und möglichst effizienten Verfahren erlassen werden. Im Vordergrund stehen für den Regierungsrat deshalb die horizontale Verschiebung der Nutzungsplanzuständigkeit im Bereich ADT oder die Beibehaltung des Status quo.

a) Status quo (mit nötigen Ressourcen)
Für die Beibehaltung des Status quo spricht, dass die geltenden Zuständigkeiten und Verfahren bekannt und erprobt sind und die von der kommunalen Legislative erlassenen Nutzungspläne über die nötige Legitimität verfügen. Eine Neuordnung der Nutzungsplanungskompetenz würde gesetzgeberische und organisatorische Anpassungen bedingen und erschiene zudem isoliert für den Bereich ADT systemwidrig. Sofern sich der Grosse Rat für die Beibehaltung der geltenden Zuständigkeitsregelung ausspricht, müssen in der DIJ die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen, damit zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen im Bereich ADT gegebenenfalls bzw. soweit nötig mit kantonalen Überbauungsordnungen nach Artikel 102 BauG (KÜO) ADT-Standorte planerisch gesichert werden können. Soll das Instrument KÜO im Bereich ADT vermehrt eingesetzt werden, sind die bestehenden Ressourcen zu erhöhen. Mit den bestehenden Ressourcen kann die (in den letzten Jahren gestiegene) «Nachfrage» nach KÜOs schon heute kaum mehr bewältigt werden.

b) Abschliessende 'Nutzungsplanungskompetenz Gemeinderat (Modell F)
Sofern sich der Grosse Rat grundsätzlich für eine Neuregelung der Nutzungsplanungskompetenz im Bereich ADT ausspricht und der Fokus auf die horizontale Kompetenzverschiebung an die kommunale Exekutive (Gemeinderat) gerichtet wird, erscheint das im Gutachten Muggli vorgeschlagene Modell F als möglicher Ansatz. Diese Modellvariante, wonach Nutzungspläne im Bereich ADT neu abschliessend durch die kommunale Exekutive (Gemeinderat) erlassen werden, bedingt Anpassungen in der Baugesetzgebung bei den Planungszuständigkeiten und beim Verfahren für kommunale Pläne. Darüber hinaus sind für den Kanton keine finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten. Auf Gemeindeebene werden reglementarische und organisatorische Anpassungen notwendig.

c) Abschliessende Nutzungsplanungskompetenz Gemeinderat mit fakultativen Referendum (Modell F+)
Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass zwar die Zuständigkeit für den Erlass von Nutzungsplänen im Bereich ADT an die kommunale Exekutive (Gemeinderat) verschoben wird, mit der Unterstellung der betreffenden Nutzungspläne unter das fakultative Referendum jedoch die Möglichkeit der direktdemokratischen Mitwirkung gewahrt bleibt. Damit bleibt die Legitimität gewahrt, die Akzeptanz für die Planung gestärkt und das Risiko minimiert, dass Konflikte in langwierige Rechtsmittelverfahren verschoben werden. Der (subsidiäre) Erlass einer KÜO zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen bleibt weiterhin möglich. Die Umsetzung dieses Modells bedingt Anpassungen in der Baugesetzgebung sowie reglementarische und organisatorische Anpassungen auf Gemeindeebene. Darüber hinaus sind für den Kanton keine finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten.

Umsetzung des Modells «F+»

Der Regierungsrat erachtet die im Modell F+ vorgeschlagene horizontale Verschiebung der Nutzungsplankompetenz an die kommunale Exekutive (Gemeinderat), unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, als zielführend. Die DIJ kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen bei Bedarf weiterhin eine KÜO erlassen. Der Regierungsrat schlägt deshalb die Umsetzung des Modells F+ vor.

Planungserklärung zum Thema «Beschleunigung der Verfahren» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat setzt sich als übergeordnetes Ziel, die Planungsverfahren im ADT-Bereich deutlich zu beschleunigen und legt dem Grossen Rat – sofern notwendig – entsprechende gesetzliche Anpassungen vor»

Die Ursachen von Verzögerungen sind vielfältig und nicht ausschliesslich Folge der gesetzlich vorgegebenen Verfahren und Zuständigkeiten. Es sind mitunter Umstände, die ausserhalb des kantonalen Einflusses stehen, beispielsweise, weil sich Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Gemeinde und betroffene Betreiberinnen und Betreiber von Abbaustandorten oder Deponien nicht übergegenseitige Rechte und Pflichten (insbesondere Abgeltungen) einigen können. Daraus kann eine fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung resultieren und es kann zu einer Ablehnung der Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung kommen. Erhebliche Verzögerungen kann schliesslich das stark bundesrechtlich geregelte Beschwerdeverfahren zur Folge haben. Optimierungen im Planbeschwerdeverfahren sind Gegenstand von laufenden Abklärungen, gestalten sich aber angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben an Rechtsschutz in der Raumplanung als schwierig.

Massnahmen sind aufgegleist

Ausserhalb des Bereichs ADT sind bereits Massnahmen zur Beschleunigung der Nutzungsplanung in Planung und teilweise (im Bereich des Vorprüfungsverfahrens) auch schon umgesetzt worden. Im Bereich ADT können Optimierungen mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Nutzungsplanungskompetenz erreicht werden.

6.2.2 Planungserklärungen zu Steuerung und Organisation

Der Regierungsrat setzt die Planungserklärung im Bereich Organisation mit vier Handlungsempfehlungen um und erfüllt dadurch auch die Forderungen nach einer Stärkung des kantonalen Einflusses im ADT-Bereich.

Planungserklärung zum Thema «Richtplanung» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei. Der Grosse Rat fordert den Regierungsrat allerdings auf, Massnahmen zu ergreifen, um den kantonalen Einfluss bei der übergeordneten Steuerung des ADT-Bereichs zu stärken»

Umsetzung mit Planungserklärung Organisation

Der Grosse Rat hat zum letzten Controllingbericht ADT 2020 den Entscheid gefällt, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei. Die verlangte Stärkung der Einflussnahme auf die übergeordnete Steuerung des

ADT-Bereichs wird mit den Massnahmen im Zusammenhang mit der nachfolgenden Planungserklärung zur Organisation erfüllt.

Planungserklärung zum Thema «Organisation» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat»

Im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung wurde mit einem Auftrag an die Firma Ecoplan die verwaltungsinterne Organisationsstruktur im Bereich ADT überprüft und Empfehlungen für mögliche Optimierungen erarbeitet[2]. Die Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) durchgeführt.

Der Regierungsrat kommt gestützt auf die getroffenen Abklärungen zum Schluss, dass die verwaltungsinternen Zuständigkeiten und Organisation klar und logisch festgelegt sind. Die Ämter leiten ihre Aufgaben aus den gesetzlichen Vorgaben ab und sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Aufgrund begrenzter personeller Ressourcen besteht ein gewisses Missverhältnis zwischen der erwarteten Übernahme von Verantwortung und den vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen. Die aktuelle Organisationsstruktur wird jedoch angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen, Instrumente und personellen Ressourcen als praktisch angesehen und die Zusammenarbeit funktioniert auf operativer Ebene effizient.

Bezüglich der strategischen Abstimmung sieht der Regierungsrat jedoch Verbesserungsmöglichkeiten. Weder auf Direktions- noch auf Amtsebene ist eine Stelle verantwortlich für die proaktive Steuerung des Bereichs ADT. Diese Verantwortung liegt beim Regierungsrat, der als zentrales Steuerungsgremium agiert.

Aufgrund dieser Beurteilung setzt der Regierungsrat folgende vier Handlungsempfehlungen der Studie um.

1. Planungserklärung durch Zuweisung der strategischen Gesamtverantwortung an die DIJ umsetzen

Durch eine klare Zuweisung der strategischen Gesamtverantwortung für die Steuerung des ADT-Bereichs an eine Direktion kann die proaktive Führung und Kommunikation gestärkt werden und die Aussenwahrnehmung verbessert werden. Die geltenden Zuständigkeiten, Verantwortungen, Kompetenzen und Aufgaben der Ämter bleiben dabei erhalten. Die Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung, den Planungsregionen, den Gemeinden und den Betreiberinnen und Betreibern der Materialabbaustellen und Deponien beurteilt der Regierungsrat als sinnvoll.

Die DIJ, zusammen mit dem AGR, erfüllt bereits heute weitgehend die Aufgabe im Sinne einer Gesamtverantwortung, wie die Erstellung von Controllingberichten ADT, die Überprüfung der Sachplanziele und die Leitung der massgebenden ADT-Gremien. Der Regierungsrat weist deshalb die strategische Gesamtverantwortung der DIJ zu. Dadurch wird die DIJ noch stärker zur

[2] Der vollständige Bericht ist dem Geschäft als Hintergrundinformation beigelegt.

zentralen Anlaufstelle im Bereich ADT und wird eine verstärkte Koordinationsrolle übernehmen. Die fachlichen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Aufgaben der anderen Ämter gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen bleiben im bisherigen Umfang erhalten. Der Begriff «strategische Gesamtverantwortung» wird in einem Memorandum of Understanding genauer definiert (vgl. Nr. 2).

2. «Memorandum of Understanding» abschliessen

Der Regierungsrat sieht in einem Memorandum of Understanding (MoU) eine zielführende flankierende Massnahme zur Empfehlung 1. Im MoU wird insbesondere geklärt, welche Aufgaben und Kompetenzen mit den eng begrenzten personellen Ressourcen von der gesamtverantwortlichen Stelle abgedeckt sind und welche nicht. Weiter werden die Prinzipien der Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen festgehalten.

3. Gezieltes Stakeholdermanagement und proaktivere Kommunikation

Der Regierungsrat erkennt im Bereich Kommunikation ein gewisses Optimierungspotenzial und setzt sich künftig für eine proaktivere und regelmässigere Kommunikation im Bereich ADT ein. In welchem Umfang die Empfehlung umgesetzt werden kann, ist allerdings abhängig von den vorhandenen Ressourcen. Aktuell werden nur kleinere Optimierungen möglich sein.

4. Ausbau der BG ADT zu einem strategischen Begleitgremium

Die seit 2019 eingesetzte Begleitgruppe ADT (BG ADT) ist derzeit nicht im Sachplan ADT verankert. Um das Gremium zu stärken, wird die BG ADT bei der nächsten Überarbeitung im Sachplan ADT verankert. Weiter erachtet der Regierungsrat die Erweiterung der BG ADT um alle relevanten Akteure als unverzichtbar für die strategischere Ausrichtung des Gremiums. Der Regierungsrat wird zeitnah veranlassen, dass die Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) sowie die Planungsregionen/Regionalkonferenzen in die BG ADT eingeladen werden.

6.2.3 Planungserklärungen zu Marktbeobachtung

Der Regierungsrat stellt erneut klar, dass die Marktbeobachtung in der Zuständigkeit der WEKO liegt und nicht beim Kanton. Solange noch kein WEKO-Urteil rechtskräftig ist, sind Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärungen sistiert.

Planungserklärungen zum Thema «Marktbeobachtung» (GPK (Siegenthaler) 2017 / GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).»

«Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.»

«Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen»

Beurteilung nach rechtskräftigem Entscheid

Der Regierungsrat wird zum Stand der Umsetzung der Planungserklärungen Berichterstatten, wenn das Urteil des Bundesgerichts im Beschwerdeverfahren gegen den WEKO-Entscheid vom Dez. 2018 in Sachen KTB, bzw. der nach wie vor ausstehende WEKO-Entscheid im Verfahren betreffend «Baustoffe und Deponien [KAGA]» vorliegt.

6.2.4 Planungserklärungen zu Sachplanzielen ADT

Unterschiedliche Planungserklärungen des Grossen Rates betreffen die Zielsetzungen des Sachplans ADT. Der Regierungsrat ergreift Massnahmen in den Bereichen Transportdaten und Sicherung ausreichender Deponiereserven des Kantons.

Planungserklärung zum Thema «Transport» (GPK-Mehrheit (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen»

Die Materialtransporte im Bereich ADT sind äusserst komplex und nach Standort unterschiedlich. Bei einigen Standorten fallen jährlich nur wenige Transportfahrten an, bei anderen können es mehrere tausend sein. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Transportfahrten zwischen Baustellen stattfinden und gar nicht zu Materialabbaustellen oder Deponien führen. Technisch werden die Transportfahrten von der Mehrheit der Betriebe mittels physischen Lieferscheinen und in äusserst unterschiedlicher Ausprägung und Qualität erfasst. Nur wenige Betriebe haben moderne IT-Lösungen, die aber nicht primär auf die Auswertung von Transportdistanzen ausgelegt sind. Diesbezügliche Branchenstandards gibt es aktuell keine. Wegen praktischer Unmöglichkeit muss aus Sicht des Regierungsrats deshalb von einer flächendeckenden Erhebung aller Transportfahrten abgesehen werden.

Konzept zur Erhebung der Transportdaten liegt vor

Es wurde aber ein Konzept erarbeitet, das aufzeigt, wie mittels Stichproben eine praktikable und statistisch relevante Erhebung der Transportdistanzen erfolgen kann. Zur technischen Umsetzung wurden mit der Branche Abklärungen für mögliche Lösungen zur Erhebung der Transportdaten getätigt.

Das Konzept sieht eine Beschränkung auf die mengenmässig am meisten ins Gewicht fallenden Transporte vor. Demnach werden die durchschnittlichen, massengewichteten Fahrdistanzen der (15) grössten Lieferungen aller Materialabbaustellen und Deponien sowie Betonwerke, Belagswerke, Kieswerke

und Recycling-Plätze über den Zeitraum eines Jahres analysiert und ausgewertet. Die aktuelle, durch das Controlling ADT abgedeckte Ansprechgruppe, wird sich dadurch um zusätzliche transportrelevante Akteure (mind. 50 zusätzliche Betriebe) erweitern. Dadurch ist mit einem erhöhten Aufwand im Datenhandling, bei der Nachfassung und bei der Plausibilisierung der Daten sowohl bei den Betrieben als auch in der Verwaltung zu rechnen. Der Mehraufwand für den Kanton kann im Rahmen der bestehenden kantonalen Ressourcen bewältigt werden.

Formell-gesetzliche Verankerung

Die systematische Erhebung und Bearbeitung von Transportdaten bedingt insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen eine formell-gesetzliche Verankerung. Gesetzlich zu regeln sind neben dem Zweck und dem Umfang der Datenbearbeitung insbesondere eine Datenlieferungspflicht der betroffenen Unternehmen sowie die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Stellen zur Bearbeitung (und Weitergabe) von besonders schützenswerten Daten, welche das Geschäftsgeheimnis betreffen. Die Erhebung der Transportdistanzen betrifft einerseits Deponien und Materialabbaustellen, andererseits sollen auch Art und Menge der transportierten Materialien erhoben werden. Das bedeutet, dass unterschiedliche Rechtsgrundlagen betroffen sind, die gesetzliche Verankerung kompliziert ist und vertiefter Abklärungen bedarf. Hinzu kommt, dass der Vollzug und die Durchsetzung von entsprechenden gesetzlichen Vorgaben äusserst aufwändig sein werden.

Gesetzliche Anpassung in Angriff genommen

Die notwendigen Anpassungen wurden eingeleitet. Der Grosse Rat wird erneut mit dem Thema befasst, wenn die gesetzliche Anpassungen zur Einführung der Transporterhebung erfolgen.

Planungserklärung zum Thema «Beseitigung Deponienotstand» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen»

Die Entsorgungssituation wird bereits im Rahmen des laufenden Controllings ADT (Teil A des Berichtes) umfassend thematisiert. Es zeigt sich, dass sich die Situation gegenüber 2020 deutlich entspannt hat.

Die zuständigen Ämter (AWA und AGR), haben sich ausserdem in der BG ADT dem Thema angenommen und in einer «Roadmap Deponieengpass» unterschiedliche Handlungsfelder definiert und Lösungsansätze skizziert, die zu einer Entspannung der Situation beitragen können. Hauptsächlich werden Massnahmen in den Bereichen Datencontrolling, Kommunikation und Rolle der Regionen / Kanton festgehalten und umgesetzt. Insbesondere werden die Regionen angehalten, ihre Situation der Ver- und Entsorgung mittels regionalen Controllings zu überprüfen. Aus diesen Arbeiten können beispielsweise die Aktivierung von Reservestandorten oder die Prüfung von Projektoptimierungen durch Erhöhung der Volumina resultieren. Des Weiteren soll ein besseres Bewusstsein zur aktiveren Bewirtschaftung der regionalen Richtpläne ADT geschaffen werden. Die beteiligen Ämter bieten zur Umsetzung dieser

regionalen Massnahmen (im Rahmen ihrer bestehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten) ihre enge fachlich und finanzielle Unterstützung den Regionen und Gemeinden an. Ausserdem kommuniziert der Regierungsrat aktiv über Inhalte und Projekte im Bereich ADT und sensibilisiert die Politik und Öffentlichkeit zur Thematik.

Umsetzung von Massnahmen läuft

Die mit der Planungserklärung verlangten Massnahmen werden – in Absprache mit der BG ADT – laufend umgesetzt. Gesetzliche Anpassungen sind aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig.

6.2.5 Planungserklärungen zu weiteren Themenbereichen

Der Regierungsrat beurteilt in den Bereichen Bodenverbesserungsmassnahmen und Recycling die aktuelle Praxis und die laufenden Massnahmen als effektiv und zielgerichtet. Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Planungserklärung zum Thema «Bodenverbesserungsmassnahmen» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen»

Der Regierungsrat hält fest, dass der Zweck von Bodenverbesserungsmassnahmen nicht die Ablagerung von unverschmutztem Aushub ist, sondern die Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. Ziel ist die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und insbesondere die verbesserte Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Böden. Unverschmutzter Aushub soll primär zur Auffüllung und Rekultivierung von Materialabbaustellen dienen. Die bewilligungsfreie Ablagerung von Kleinmengen ist im Rahmen von Terrainveränderungen schon heute möglich. Ausgeschlossen sind auch grossflächigere Projekte mit grösseren Mengen nicht, es gelten dann aber erhöhte Anforderungen an die Projektträger und die Böden zur Aufwertung. Die geltenden Bewilligungsverfahren sind zwar herausfordernd, aber angemessen.

Bodenverbesserung verfolgt anderen Zweck

Da bei einer Bodenverbesserung nicht die Deponierung im Vordergrund steht, sind keine Änderungen in der Bewilligungspraxis vorgesehen.

Planungserklärung zum Thema «Recycling» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen»

Fördermassnahmen zur Steigerung des Anteils an Recyclingbaustoffen wurden auf verschiedenen Ebenen in Angriff genommen. Im Vollzug wird durch das AWA verstärkt auf die Einhaltung der Verwertungspflicht geachtet, indem in Baugesuchen bzw. Entsorgungskonzepten eine Begründung verlangt wird, wenn ein Material nicht verwertet werden kann. Ablagerungen von verwertbarem Material auf Deponien sollen dadurch erschwert werden. Die Ämter der

BVD (Tiefbauamt, Amt für Grundstücke und Gebäude, Amt für Wasser und Abfall) erarbeiten zudem in Zusammenarbeit mit der Kies-, Beton und Baubranche diverse Fördermassnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. So werden Verwendungsempfehlungen für Recyclingbaustoffe publiziert aber auch Submissionsgrundlagen hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien angepasst (Vorgaben für Bauwerke der öffentlichen Hand). Das AWA unterstützt auch Forschungsarbeiten und Studien zu weitergehenden Verwertungsmöglichkeiten von mineralischen Rückbaumaterialien und wirkt in zahlreichen nationalen Arbeitsgruppen zu diesem Thema mit. Auch Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sind auf nationaler Ebene im Gange und werden entsprechend unterstützt.

Umsetzung von Massnahmen läuft

Regulatorische Massnahmen werden dann ins Auge gefasst, wenn diese Bemühungen nicht ausreichen sollten.

6.3 Schlussfolgerung zu den parlamentarischen Aufträgen im Bereich ADT

Aufträge umgesetzt

Die Umsetzung der parlamentarischen Aufträge ist in Arbeit und konnte mit den vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten teilweise abgeschlossen werden. Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Bericht insbesondere bei der kantonsinternen Organisation und bei der Regelung der Nutzungsplanungskompetenz im Bereich ADT Massnahmen vor, wie dies der Grosse Rat mit parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen verlangt hat.

ECOPLAN Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik

SCHLUSSBERICHT – 16.09.2022

Organisation der Verwaltung im Bereich ADT des Kantons Bern

Externe Überprüfung und Lösungsvorschläge zur Planungserklärung Nr. 12 (2020)

Im Auftrag des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor:	Ecoplan
Titel:	Organisation der Verwaltung im Bereich ADT des Kantons Bern
Untertitel:	Externe Überprüfung und Lösungsvorschläge zur Planungserklärung Nr. 12 (2020)
Auftraggeber:	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)
Ort:	Bern
Datum:	16.09.2022

Begleitgruppe

Ursula Wyssmann (DIJ)
Daniel Wachter (AGR)
Jacques Ganguin (AWA)
Oliver Steiner (AWA)
Monika Suter (AGR)
Numa Camponovo (AGR)

Projektteam Ecoplan

Samuel Zahner (Projektleitung)
Tanja Engel
Felix Walter
Claudia Peter

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Das Wichtigste auf einer Seite

Einleitung

Der Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (Sachplan ADT) regelt im Kanton Bern die Planung von Materialabbaustellen und Deponien. In den letzten Jahren stand der Bereich ADT unter erhöhter politischer und medialer Beobachtung. Der Grosse Rat fordert u.a. organisatorische Anpassungen in der Verwaltung, die in der **Planungserklärung ADT 12 (2020)** wie folgt formuliert sind: *«Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.»*

Im Zusammenhang mit dieser Planungserklärung wurde Ecoplan beauftragt, die Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung im Bereich ADT zu überprüfen und Empfehlungen zu allfälligen Optimierungen abzuleiten.

Bearbeitung

Kern der Studie ist eine Problemanalyse, welche eine **organisatorische Ist-Analyse** sowie eine Untersuchung der **Problemwahrnehmung** der Akteure umfasst. Dabei zeigt sich, dass verschiedene Ämter an den ADT-Prozessen beteiligt sind. Die Aufgabenteilung leitet sich logisch aus den Gesetzesaufträgen her und ist sinnvoll definiert. Die Koordination auf operativer Ebene funktioniert dabei recht gut. Verbesserungspotenziale bestehen v.a. bei der Steuerung auf strategischer Ebene. Viele der befragten Akteure nehmen Probleme im Bereich ADT wahr, insbesondere Deponieknappheit, lange Verfahren und eine schwache Führungsrolle des Kantons (siehe Differenzierung in Kap. 4). Gestützt darauf erfolgt eine **Beurteilung**: Inwiefern hängen die von den Akteuren genannten Probleme im Bereich ADT mit der Organisation zusammen und welche weiteren Ursachen gibt es dafür? Schliesslich werden verschiedene **Lösungsansätze** entwickelt und anhand von einheitlichen Kriterien beurteilt.

Schlussfolgerungen

Die Hauptursachen für die von den Akteuren genannten Probleme liegen ausserhalb der Organisationsform der Verwaltung, namentlich in der aktuellen Regelung der Nutzungsplanungskompetenz (bei den Gemeinden) und den sehr beschränkten personellen Ressourcen des Kantons im Bereich ADT. Um eine wesentliche Verbesserung zur erzielen, empfehlen wir, diese Ursachen anzugehen.

Im Bereich der Organisation empfehlen wir die Planungserklärung 12 (2020) vollumfänglich umzusetzen und der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die strategische Gesamtverantwortungsfunktion für den Bereich ADT zuzuweisen. Dabei soll genau definiert werden, welche Aufgaben und Kompetenzen dies umfasst. Als weitere organisatorische Massnahme empfehlen wir, die Begleitgruppe ADT zu einem strategischen Begleitgremium auszubauen und mit Vertretenden der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sowie den Regionen bzw. Regionalkonferenzen zu ergänzen.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste auf einer Seite **2**

Inhaltsverzeichnis **3**

Abkürzungsverzeichnis **5**

1 Einleitung und Zielsetzung **6**

1.1 Sachplan ADT 6

1.2 Controllingberichte und Planungserklärungen 6

1.3 Übersicht der Zuständigkeiten im Bereich ADT 7

1.4 Auftrag, Zielsetzung dieses Berichts 8

2 Methoden und Vorgehen **10**

2.1 Organisatorische Ist-Analyse 10

2.2 Problemwahrnehmung 10

2.3 Beurteilung 11

2.4 Entwicklung von Lösungsoptionen 11

2.5 Bewertung der Lösungsoptionen 12

3 Organisatorische Ist-Analyse **14**

3.1 Aufbauorganisation der kantonalen Verwaltung im ADT-Bereich 14
3.1.1 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) 14
3.1.2 Amt für Wasser und Abfall (AWA) 16
3.1.3 Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) 19
3.1.4 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) 20

3.2 Aufgaben und Kompetenzen der Regionen und Gemeinden 21
3.2.1 Regionen/Regionalkonferenzen 21
3.2.2 Gemeinden 22

3.3 Ablauforganisation, prozessuale Sicht 22

3.4 Koordinationsgremien und Steuerung 25
3.4.1 Gremien 25
3.4.2 Steuerungs- und Entscheidprozesse (Governance) 28

4 Problemwahrnehmung **29**

4.1 Reserven, Deponieknappheit 29

4.2 Unterschiedliche Interessen und Zielkonflikte 30

4.3 Lange Verfahren sowie Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden 30

4.4 Führungsrolle der kantonalen Verwaltung 31

4.5 Mangelnde Personalressourcen beim Kanton ... 32
4.6 Ungenügende Datengrundlage für ein aussagekräftiges Controlling ... 32
4.7 Informationsfluss, Zusammenarbeit ... 33

5 Beurteilung ... 34
5.1 Welches sind die wichtigsten Ursachen für die genannten Probleme ... 34
5.2 Ist die Verwaltung im Bereich ADT logisch und effizient organisiert? ... 35
5.3 Wie gut funktionieren die Koordinations- und Steuerungsprozesse? ... 36
5.4 Ist das organisatorische Kongruenzprinzip erfüllt? ... 36

6 Lösungsansätze ... 38
6.1 Übersicht ... 38
6.2 A: Optimierung Status Quo ... 39
6.2.1 Konferenz ADT wie im Sachplan vorgesehen umsetzen ... 39
6.3 B: Verstärkte institutionalisierte Koordination bzw. Steuerung ... 40
6.3.1 B1: Einführung Lenkungsausschuss ADT ... 40
6.3.2 B2: Ausbau BG ADT zu einem strategischen Begleitgremium ... 42
6.3.3 B3: Bildung einer offiziellen Regierungsdelegation ... 44
6.4 C: Eine Direktion übernimmt die strategische Gesamtverantwortung ... 45
6.4.1 Grundprinzip Modell C ... 45
6.4.2 Variante C1, strategische Gesamtverantwortung bei DIJ ... 47
6.4.3 Variante C2, strategische Gesamtverantwortung bei BVD ... 47
6.4.4 Variante C3, strategische Gesamtverantwortung bei WEU ... 48
6.5 Flankierende Massnahmen ... 49
6.5.1 Umsetzung der anderen Planungserklärungen ... 49
6.5.2 Prüfung Einführung Kies- und Deponieabgabe zur Finanzierung der nötigen Personalressourcen ... 50
6.5.3 Gezielte proaktive Kommunikation, Stakeholdermanagement ... 50
6.5.4 Memorandum of Understanding (MoU) abschliessen ... 50

7 Fazit und Empfehlungen ... 52

Anhang A: Interviews ... 56

Anhang B: Interviewleitfaden ... 57

Literaturverzeichnis ... 62

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	Kantonales Abfallgesetz
AbfV	Kantonale Abfallverordnung
ADB	Archäologischer Dienst
ADT	Abfall, Deponien und Transporte
AG ADT	Arbeitsgruppe ADT
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ANF	Abteilung Naturförderung
AUE	Amt für Umwelt und Energie
AWA	Amt für Wasser und Abfall
AWI	Amt für Wirtschaft
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BG ADT	Begleitgruppe ADT
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
GG	Kantonales Gemeindegesetz
KGB	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KSE	Kantonaler Kies und Betonverband
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWaV	Kantonale Waldverordnung
KoG	Koordinationsgesetz
KÜO	Kantonale Überbauungsordnung
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NSchG	Naturschutzgesetz des Kantons Bern
PE	Planungserklärung
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RÜO	Regionale Überbauungsordnung
TBA	Tiefbauamt
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

1 Einleitung und Zielsetzung

1.1 Sachplan ADT

Der Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT)[1] regelt als behördenverbindliche Planung den Abbau von Kies, Sand, Fels, den Umgang mit Aushub und die Entsorgung sowie die damit verbundenen Materialtransporte.

Der Kanton Bern verfolgt mit dem Sachplan vier Ziele:[1]

- Sichern der nötigen Abbau- und Deponiereserven für eine langfristig ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und Entsorgung der nicht verwertbaren Bauabfälle.
- Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen.
- Möglichst weitgehende Schonung von Menschen, Landschaft, Natur und Umwelt beim Abbauen, Verarbeiten, Entsorgen und Transportieren.
- Abstimmen der Planungen durch frühzeitige und stufengerechte Klärung der Grundsatzfragen.

1.2 Controllingberichte und Planungserklärungen

Controllingbericht und Planungserklärungen 2017

In den letzten Jahren stand der Bereich ADT unter verstärkter medialer und politischer Beobachtung. Auf Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) veröffentlichte der Regierungsrat 2017 erstmals einen Controllingbericht zum Umsetzungsstand der Ziele des Sachplans ADT.[2] Der Controllingbericht wurde im Grossen Rat kontrovers diskutiert.[3] Schliesslich wurde der Controllingbericht zur Kenntnis genommen und gleichzeitig wurden acht Planungserklärungen verabschiedet, darunter **Planungserklärung Nr. 5 (2017)** zum **Thema Organisation**, welche wie folgt lautete:

«Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzige Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.»

[1] Regierungsrat des Kantons Bern (2012)

[2] Regierungsrat des Kantons Bern (2017)

[3] Der Grosse Rat (2017)

Controllingbericht und Planungserklärungen 2020

Der Regierungsrat hat die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der durchgeführten Direktionsreform geprüft. Im Controllingbericht 2020[4] hält er fest, dass er von einer Verschiebung oder Zusammenlegung der betroffenen Verwaltungsstellen absieht, da die Aufgabenteilung und Koordination zwischen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und den übrigen Direktionen klar geregelt seien. Vielmehr gelte es die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen zu optimieren. Der Controllingbericht 2020 wurde im Grossen Rat 2021 wiederum diskutiert und mit der Verabschiedung von Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Die **Planungserklärung Nr. 12 (2020)** nimmt das Anliegen des Grossen Rat zum Thema Organisation mit folgender Formulierung erneut auf:

«Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.»

1.3 Übersicht der Zuständigkeiten im Bereich ADT

Grundsätzlich liegen die Zuständigkeiten des ADT-Prozesses je nach Phase bei den Regionen (regionale Richtplanung), Gemeinden (Nutzungsplanung) und Unternehmen (Betriebsphase). Der Kanton nimmt eine begleitende Rolle ein und hat Entscheidkompetenzen bei wichtigen Meilensteinen.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung sind hauptsächlich drei Direktionen von ADT-Themen betroffen: Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU). Weiter, aber weniger stark, betroffen ist die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Abbildung 1 führt für diese vier Direktionen die wichtigsten betroffenen Ämter und deren Aufgaben im Bereich ADT auf.

Gemäss dem Controllingbericht 2020 teilen sich zwei Ämter die Koordination innerhalb der Verwaltung: Während der Planungsphase ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) das hauptbeteiligte Amt und zuständig für die Koordination. Während der Betriebsphase ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) das hauptbeteiligte Amt. Weiter regelmässig betroffen sind das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

[4] Regierungsrat des Kantons Bern (2020)

Abbildung 1: Von ADT betroffene Direktionen und Ämter

Direktion, Ämter	Aufgaben und Instrumente
DIJ	
Direktion	– Aufsicht Regierungsstatthalter – Kantonale Überbauungsordnung
AGR	– Kantonaler Richtplan – Sachplan ADT, Controllingbericht ADT – Leitung BG ADT – Führung AG ADT, Konferenz ADT – Leitbehörde Regionale Richtpläne (Vorprüfung, Genehmigung) – Leitbehörde Nutzungspläne (Vorprüfung, Genehmigung)
BVD	
AWA	– Gewässerschutzbewilligungen für Materialabbaustellen – Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Deponien, Freigabe von Abbauetappen – Oberaufsicht über den Betrieb der Materialabbaustellen – Aufsicht der Deponien[5] – Inspektion der Betriebe, welche an die FSKB[6] delegiert ist – Erhebung der anfallenden und entsorgten Abfallmengen, Aushub und übrige Bauabfälle
TBA[7]	– Kiesabbau Gewässer, Konzessionen – Kantonsstrassen, Nationalstrassen
WEU	
AWN	– Rodungsbewilligungen
LANAT	– Amts- und Fachberichte Naturschutz für die Richtplanung oder UVP – Bodenschutz – Ausnahmebewilligungen Naturschutz
AUE[7]	– UVP-Gesamtbeurteilung, Luft, Lärm
AWI	– Wirtschaft und Arbeit, Standortförderung
BKD	
ADB[7]	– Archäologie, Ausnahmebewilligungen

Anm.: Es sind v.a. die drei Direktionen DIJ, BVD und WEU von ADT-Themen betroffen. Am Rande ist teilweise auch die BKD von ADT-Themen betroffen.

1.4 Auftrag, Zielsetzung dieses Berichts

Gegenstand der vorliegenden Studie ist die Planungserklärung Nr. 12 (2020). Durch eine unabhängige Studie soll die verwaltungsinterne Organisationsstruktur im Bereich ADT überprüft werden und daraus – sofern aufgrund der Prüfung angezeigt – Empfehlungen und Umset-

[5] Die Zuständigkeit der Aufsicht unterscheidet sich nach Anlagetyp: Bei Deponien ist das AWA die Aufsichtsbehörde. Bei Materialabbaustellen liegen die Aufsicht sowie baupolizeiliche Aufgaben bei der Standortgemeinde und die Oberaufsicht bei der BVD.

[6] Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)

[7] Tiefbauamt (TBA); Amt für Wirtschaft (AWI); Amt für Umwelt und Energie (AUE); Archäologischer Dienst (ADB)

zungsvorschläge zu möglichen Optimierungen der bestehenden Organisation gegeben werden. Der Auftrag wird ergebnisoffen bearbeitet und behält die Gesamtsituation im Blick, d.h. die Umsetzung der Forderung der Planungserklärung kann je nach Ergebnis der Abklärungen ganz, teilweise oder auch gar nicht empfohlen werden.

Nicht Gegenstand des Auftrages sind die Inhalte der anderen Planungserklärungen und die Untersuchungen der GPK zum Fall Blausee. Das heisst, der Fokus des Auftrages liegt auf der Zusammenarbeit zwischen den Direktionen für Inneres und Justiz (DIJ), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie den bestehenden Koordinationsgremien. Nicht Gegenstand des Auftrages ist es, die Rollenteilung zwischen dem Kanton und den anderen Staatsebenen (Bund, Region, Gemeinden) oder anderen Akteuren (Branche, Privaten) zu überprüfen. Um aber eine möglichst ergebnisoffene und ausgewogene Analyse durchführen zu können, soll die Sichtweise dieser Akteure ebenfalls einfliessen, wozu diese teilweise interviewt wurden.

2 Methoden und Vorgehen

Das Vorgehen orientiert sich an den Grundsätzen der Organisationsentwicklung nach Wenger; Thom (2021) und lässt sich grob nach folgenden Analyse-Schritten gliedern: IST-Analyse, Beurteilung der Problemlage, Entwicklung von Lösungsoptionen und Beurteilung der Lösungsoptionen. Um besser zu verstehen, welches die Probleme aus Sicht der verwaltungsinternen und -externen Akteure sind, wird für den vorliegenden Fall zusätzlich die Problemwahrnehmung der Akteure genauer untersucht.

2.1 Organisatorische Ist-Analyse

In einem ersten Schritt soll die Aufbau- und Ablauforganisation der kantonalen Verwaltung im Bereich ADT analysiert und eine saubere Auslegeordnung erstellt werden. Dabei werden die folgenden Schlüsselfragen beantwortet:

- Welche Direktionen, Ämter und Fachstellen sind von ADT-Themen betroffen?
- Welche Aufgaben haben die entsprechenden Ämter und inwiefern leiten sich diese logisch aus den Gesetzesaufträgen ab?
- Welche instrumentellen Kompetenzen haben die Ämter im Bereich ADT und welche personellen Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Wie sieht die Organisation innerhalb der Ämter im ADT-Bereich aus?
- Welche Aufgaben und Kompetenzen haben die Regionen und Gemeinden?
- Sind die Prozesse im Bereich ADT in der Verwaltung klar definiert und wie funktionieren sie?
- Welche Koordinations- und Steuerungsgremien gibt es im Bereich ADT und wie werden sie effektiv gelebt?

Methodisch erfolgt dazu eine Dokumentenanalyse (Gesetze, Prozess- und Gremien-Definitionen), welche durch explorative Interviews mit den betroffenen Verwaltungsakteuren ergänzt wird.

2.2 Problemwahrnehmung

Die Analyse der Problemwahrnehmung erfolgt durch strukturierte Interviews (problemzentriertes Leitfadeninterview) wichtiger betroffener Akteure. Neben den betroffenen Ämtern wurden Interviews mit Vertretern der Branche (KSE Kantonaler Kies und Betonverband), einer Regionalkonferenz (Oberland Ost) und einer Region (Oberaargau) geführt (siehe die Liste der Interviewpartner im Anhang). Ursprünglich waren auch Interviews mit der Politik vorgesehen. Die angefragten GPK-Mitglieder haben aber ihre Bereitschaft zu Interviews zurückgezogen. In Rücksprache mit dem Auftraggeber wurde deshalb entschieden, auf eine Befragung von Mitgliedern des Grossen Rats zu verzichten.

Der Fokus der Interviews lag darauf, die Probleme und Schwierigkeiten aus Sicht der verschiedenen Akteure zu erfassen und zu differenzieren. Dazu wurden einerseits offene Fragen gestellt wie z.B.: *Welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Probleme und Schwierigkeiten im Bereich ADT?* Andererseits wurden vorgängig aus den vorliegenden Dokumenten (z.B. Politische Debatte) die verschiedenen genannten Probleme in Form von Thesen zusammengetragen und die Interviewten wurden spontan aufgefordert, eine Einschätzung zu diesen Thesen abzugeben. Weitere Inhalte der Interviews war die Frage nach dem Wirkungszusammenhang zwischen den genannten Problemen und der Organisationsform bzw. anderen möglichen Ursachen sowie eine erste Einschätzung zu ersten Lösungsansätzen. Der detaillierte Interviewleitfaden ist im Anhang aufgeführt.

Die häufigsten genannten Probleme wurden anschliessend zu Themen-Cluster zusammengefasst. Die Problemwahrnehmung aus Sicht der Akteure wird in Kap. 4 daher in summarischer Form beschrieben. Wo nötig (insb. wo unterschiedliche Ansichten bestehen) wird zwischen verwaltungsinternen- und externen oder der entsprechenden Akteursgruppe unterschieden. Aufgrund der beschränkten Anzahl Interviews wurde auf eine nummerische Häufigkeitsangabe verzichtet, stattdessen erfolgt wo nötig eine verbale Einordnung (z. B. die meisten oder einzelne der befragten Akteure). Anschliessend erfolgte eine Einschätzung, inwiefern bei den genannten Problemen ein Bezug zur Planungserklärung 12 (2020) besteht, sprich inwiefern sie mit der Organisation der kantonalen Verwaltung zusammenhängen.

2.3 Beurteilung

Aus der Kombination der Erhebungen in den Schritten 2.1 und 2.2 wird eine differenzierte Beurteilung vorgenommen. Die Beurteilung stützt sich auf folgende Leitfragen und methodischen Grundsätze:

- Welches sind die wichtigsten **Ursachen** für die genannten Probleme?
- Ist die Verwaltung im Bereich ADT **effizient** und **logisch** organisiert?
- Wie gut funktionieren die **Koordinations- und Steuerungsprozesse**?
- Ist das **organisatorische Kongruenzprinzip** erfüllt?

2.4 Entwicklung von Lösungsoptionen

Je nach Beurteilung der Problemlage kommen unterschiedliche Anpassungen der Organisation der kantonalen Verwaltung in Frage. Grundsätzlich gibt es ein Kontinuum von denkbaren Modellen, von «nichts ändern» bis «vollständige Verlagerung von Aufgaben». Im Sinne von Arbeitshypothesen wurden von Beginn an vier thesenartige Lösungsansätze formuliert, welche mit den verschiedenen Akteuren gespiegelt wurden (Abbildung 2). Diese groben Modelle (von Lösungsansätzen) sollen im Verlauf des Projektes weiterentwickelt werden, sprich wo sinnvoll mit möglichen Varianten konkretisiert werden (siehe Kapitel 6).

Abbildung 2: Lösungsansätze (Modelle) im Sinne von Arbeitsthesen

Modell	Beschrieb
A	**Optimierung Status Quo:** Keine organisatorischen Massnahmen, aber im Rahmen der heutigen Gremien gut koordinieren
B	**Verstärkte** (formalisiertere / institutionalisiertere) **Koordination** und **Steuerung** – Bestehende kantonale Steuerungsgremien stärken – Einrichtung neuer Koordinations- bzw. Steuerungsformen (z. B. eine Koordinations- / Stabsstelle in einer Direktion, an welche beide Ämter rapportieren)
C	Eine der Direktionen oder eines der Ämter übernimmt die **Verantwortung für die Steuerung des gesamten ADT-Prozesses** (wie in Planungserklärung Nr. 12 / 2020 gefordert), aber beide bleiben zuständig in ihren operativen Aufgabenbereichen
D	**Verlagerung** bestimmter oder aller **ADT-Aufgaben an eines der Ämte**r, so dass der Lead bzw. die Koordinationsfunktion (stärker) auf ein Amt konzentriert sind.

2.5 Bewertung der Lösungsoptionen

Um die Lösungsansätze möglichst einheitlich und so weit wie möglich objektiv zu beurteilen, wurden aus Wenger; Thom (2021) sieben Kriterien hergeleitet und vorgängig festgelegt (siehe Abbildung 3). Anhand dieser Kriterien wurden die entwickelten Lösungsvarianten im Vergleich zum Status quo mit einer qualitativen Skala beurteilt:

- Starke Verschlechterung: -2
- Leichte Verschlechterung: -1
- Etwa gleich wie heute: 0
- Leichte Verbesserung: +1
- Starke Verbesserung: +2

Abbildung 3: Kriterien zur Bewertung der Lösungsansätze (gemäss Detailkonzept)

Nr.	Kriterium	Stichworte dazu
1	Kongruenzprinzip	– Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung
2	Politisch-strategische Führbarkeit	– Klare Entscheidstrukturen und Prozesse zur Bereinigung von Konflikten auf strategischer Stufe (Direktion, Regierungsrat)
3	Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	– Effiziente Gliederungstiefe und -breite der Organisation – Klar definierte und optimierte Prozesse, insbesondere: – Optimierte Schnittstellen innerhalb und ausserhalb der betroffenen Dienststellen, vertikal und horizontal
4	Sachkompetente Aufgabenerfüllung	– Ausreichende Fachkompetenzen zur zielorientierten Erfüllung der Aufgaben – Prozesse und Strukturen, die eine fachlich kompetente Bearbeitung mit optimalem Einbezug verschiedener Fachrichtungen und Sichtweisen ermöglichen
5	Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	– Optimierte Zahl beteiligter Personen und Stellen – Eindeutige Regeln für Prozesse und zur Prioritätensetzung und Konfliktlösung
6	Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	– Offenheit und Flexibilität für wandelnde Anforderungen; – organisatorische Lernfähigkeit
7	Gesamtaufwand	– Personalaufwand inkl. Infrastruktur und allfällige Sachkosten

Quelle: Eigene Zusammenstellung, stark angepasst, aber angeregt durch Wenger; Thom (2021): Die optimale Organisationsform

3 Organisatorische Ist-Analyse

3.1 Aufbauorganisation der kantonalen Verwaltung im ADT-Bereich

3.1.1 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

a) Aufgaben

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist im Kanton Bern für die kantonale Raumentwicklung zuständig. Weitere Aufgaben liegen in der Vorprüfung und Genehmigung der regionalen und kommunalen Planungen und dem Beurteilen von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen.[8] Somit liegen alle Raumplanungsaufgaben beim AGR. Die wichtigsten Rahmenbedingungen des AGR für die ADT-Themen ergeben sich aus dem Vollzug der folgenden **Gesetze und Verordnungen:**

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Kantonales Gemeindegesetz (GG)
- Koordinationsgesetz (KoG)
- Kantonales Baugesetz (BauG), insbesondere mit Bestimmungen zu Aufbau und Organisation der Raumplanung (Art. 53 bis 57 BauG) und zu Aufgaben und Organisation der Richt- und Sachplanung (Art. 99 BauG) sowie der Bauverordnung (BauV)

Konkret nimmt das AGR **folgende Aufgaben im Bereich ADT** wahr:

- Verschiedene Aufgaben bei der Planung und Bewilligung der Materialabbaustellen und Deponien (mittels Gesamtentscheid nach KoG sowie Art. 61 und Art. 88 BauG).
- Unterstützung und Beratung der Regionen bei der Umsetzung der Vorgaben des Sachplans ADT in die regionalen Richtpläne
- Begleitung und Unterstützung der Regionen und Gemeinden bei der Umsetzung der Vorgaben des Sachplans ADT im Nutzungsplanungsprozess
- Leitung von schwierigen Koordinationsaufgaben zwischen den Regionen, mit Nachbarkantonen oder mit dem Bund
- Überführung von Standortvorhaben in den kantonalen Richtplan, wenn diese das Bundesinteresse oder die Interessen der Nachbarkantone tangieren
- Federführung beim Controlling zum Sachplan ADT

Dem AGR kommt damit im Bereich ADT eine **Querschnitts- und Koordinationsfunktion** zu. Das AGR ist die **Genehmigungs- und damit Leitbehörde** für die regionalen Richtpläne ADT.

[8] Kanton Bern (2021)

b) Organisation

Das AGR ist in fünf Abteilungen unterteilt, wovon vier Abteilungen von ADT-Themen betroffen sind (siehe Abbildung 4). ADT ist eine Planung wie jede andere, somit hat keine Stelle des AGR «mehrheitlich» mit ADT zu tun. Stattdessen machen ADT-Themen bei den jeweiligen Stellen nur einen Teil der Arbeit aus, sie sind wie folgt auf die vier Abteilungen verteilt:

- **Kantonsplanung**: Vollzug Sachplan ADT, Controlling, Koordinationsgremien ADT
- **Regional- und Ortsplanung**: Genehmigung und Vorprüfung regionaler Richtpläne, Genehmigung und Vorprüfung der kommunalen Nutzungspläne ADT.
- **Bauabteilung**: Situativer Einbezug bei Bauten ausserhalb der Bauzonen, wenn eine Ausnahebewilligung nach Art. 24 RPG nötig ist.

Abbildung 4: Organigramm Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

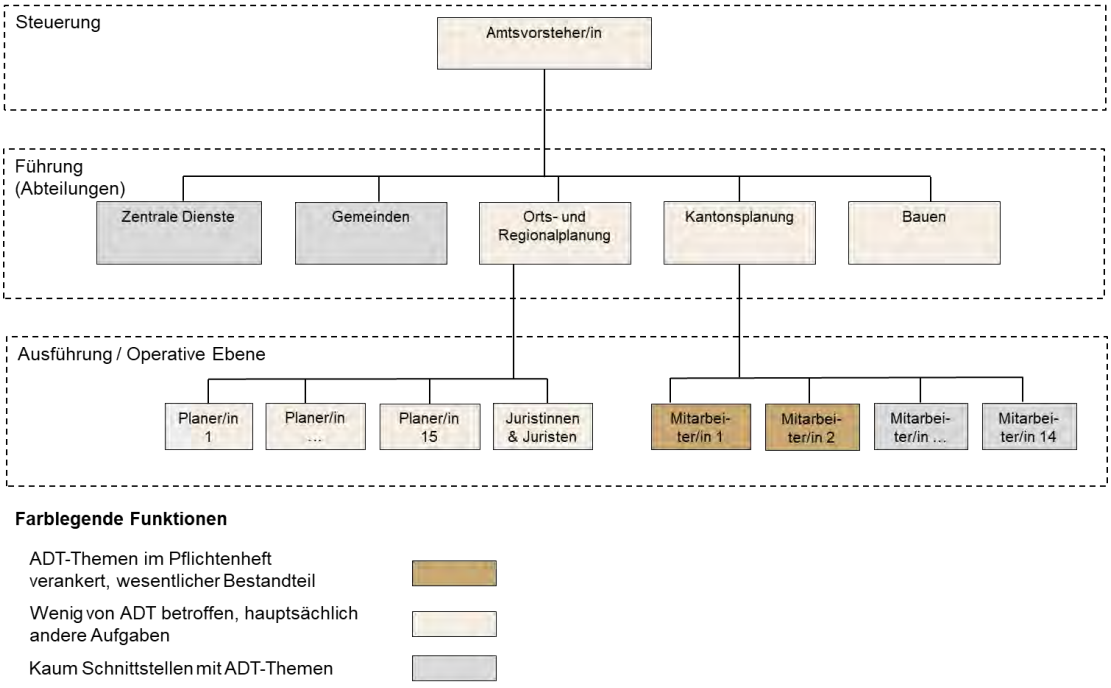

Quelle: Eigene Abbildung Ecoplan, basierend auf Organigramm des AGR

Anm. Bei zwei der 14 Mitarbeitenden der Abteilung Kantonsplanung sind ADT-Themen wesentliche Bestandteile des Stellenprofils (40 Prozent und 60-80 Prozent). Die Planerinnen und Planer und Juristinnen und Juristen der Orts- und Regionalplanung sind im Schnitt je zu einem Pensum von weniger als 5 Prozent von ADT-Themen betroffen. Der Anteil ist situationsspezifisch und hängt jeweils stark von der Region und anstehenden Planungen ab.

c) Kompetenzen

- **Instrumente:** Sachplanung ADT; Vorprüfung und Genehmigung regionale Richtpläne und kommunale Nutzungspläne; Kantonale Überbauungsordnung (KÜO)

- **Personelle Ressourcen:** Bei der Abteilung Kantonsplanung[9] stehen ca**.** 100 bis 120 Stelleprozente für ADT-Arbeiten zur Verfügung. Dabei entfallen ca. 40 Stellenprozent auf das Controlling, 60-80 Stellenprozent auf die Betreuung der Regionen und das Erstellen der Planungen und ungefähr weitere 5-10 Stellenprozent auf Führungsarbeit. Total stehen ungefähr **120 Stellenprozente** für die ADT-Arbeiten zur Verfügung. Zusätzlich werden punktuelle bzw. situative Ressourcen der Abteilungen Regional- und Ortsplanung sowie Bauabteilung eingesetzt.

3.1.2 Amt für Wasser und Abfall (AWA)

a) Aufgaben

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist für die Planung, den Vollzug und die Kontrolle bestimmter Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft, der umweltgefährdenden Stoffe und Teile des Vollzugs der Störfallverordnung zuständig. Zudem hat es die Aufsicht im Gewässerschutz und in der Abfallwirtschaft inne.[10]

Die wichtigsten Aufgaben im Bereich ADT leiten sich aus dem Vollzug der **folgenden Gesetze und Verordnungen** ab:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) bezüglich Abfallrecht
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie dem kantonalen Abfallgesetz (AbfG) und der kantonalen Abfallverordnung (AbfV)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Kantonale Bauverordnung (BauV), insb. Art. 34. BauV

Konkret nimmt das **AWA im Bereich ADT** somit folgende **Aufgaben** wahr:

- Erteilung der Gewässerschutzbewilligungen für Materialabbaustellen
- Freigabe von Abbauetappen
- Oberaufsicht über den Betrieb der Materialabbaustellen nach Art. 34 BauV[11] (siehe auch Box).
- Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Deponien
- Jährliche Erhebung der im Kanton Bern anfallenden und entsorgten Abfallmengen, Aushub und übrige Bauabfälle. Zustellen der Informationen an das BAFU.

[9] Die gesamte Kantonsplanung umfasst 14 Mitarbeitende mit 1'115 Stellenprozenten.

[10] Kanton Bern (2022c)

[11] Die GPK (Grosse Rat 2022) empfiehlt Art. 34 BauV neu zu formulieren, um Klarheit über die Kontrollaufgaben zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden.

Oberaufsichtsfunktion gemäss Art. 34 BauV

Die Aufsicht über den Betrieb der Materialabbaustellen liegt bei der zuständigen Gemeindebehörde (häufig Grubenkommissionen). Sie sorgt für die rasche Beseitigung von Missständen. Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) übt namens des Regierungsrats die Oberaufsicht über den Betrieb Materialabbaustellen aus. Die Aufsichtsbefugnisse anderer Behörden, insb. der Bau-, Gewerbe-, Forst-, Strassenbau- und Wasserbaupolizeiorgane bleiben vorbehalten.

Ausgelöst durch das Fischsterben in der Fischzucht der Blausee AG wurde die Rolle des Kantons bei der Kontrolle der Materialabbaustellen und Deponien von der GPK[12] untersucht. Sie kommt zum Schluss, dass es fraglich ist, ob die einzelnen Akteure genau wissen, welche Kontrollaufgaben sie in welchem Umfang wahrzunehmen haben, und die Kontrollaufgaben seien nicht genügend definiert. Um Klarheit zu schaffen, empfiehlt die GPK darum, Art. 34 BauV neu zu formulieren. Weiter hält sie fest:

- Die BVD hat die Kontrollen seit 1980 an das Inspektorat des Schweizerischen Fachverbands für Sand und Kies (FSK, heute FSKB, Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) übertragen.
- Aufgrund mangelnder personeller Ressourcen werden keine systematischen Kontrollen durchgeführt, sondern nur Stichproben, faktisch verlassen sich die Behörden auf das FSKB-Inspektorat.
- Die Oberaufsicht wird subsidiär (unterstützend) wahrgenommen, bspw. wenn eine Standortgemeinde eine Unterstützung durch das AWA wünscht oder durch die Mitwirkung in Grubenkommissionen.
- Neben der BVD und der von ihr beauftragten FSKB nehmen im Vollzug die kommunalen Baupolizeibehörden und die Grubenkommissionen eine zentrale Rolle ein.

Aufgrund des GPK-Berichts hat das AWA separate Aufträge zur Oberaufsichtsfunktion gemäss Art. 34 BauV ausgelöst. Der Kern der vorliegenden Studie ist hingegen die Planungserklärung Nr. 12 (2020) und somit die verwaltungsinterne Aufgabenteilung bzw. Organisationsstruktur zu überprüfen. Die Rolle des Kantons zum Thema Oberaufsichtsfunktion wird darum im Rahmen dieser Studie nicht nochmals untersucht.

b) Organisation

Das AWA ist in sechs Abteilungen unterteilt, welche jeweils verschiedene Fachbereiche umfassen. Von ADT betroffen ist nur die **Abteilung Betriebe und Abfall**. Dabei erfüllen der **Fachbereich Abfall** sowie der **Fachbereich Grundwasser und Altlasten** ADT-Aufgaben (siehe Abbildung 5).

[12] Der Grosse Rat des Kantons Bern (2022). Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee. Untersuchung der GPK.

Abbildung 5: Organigramm Amt für Wasser und Abfall (AWA)

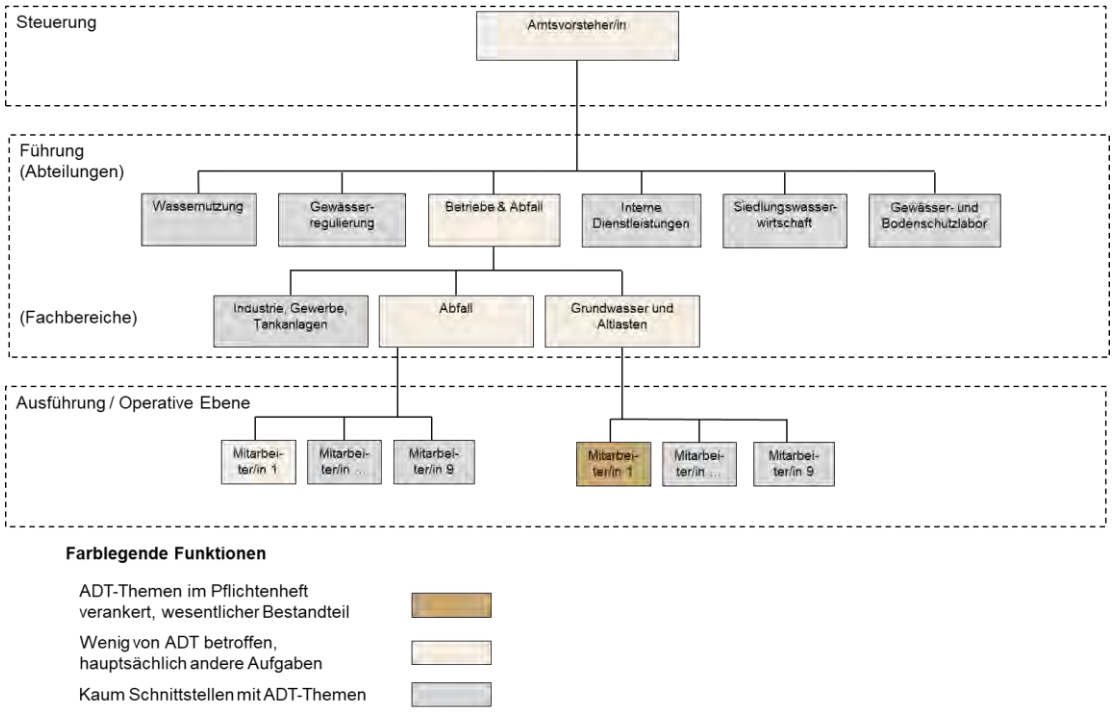

Quelle: Eigene Abbildung Ecoplan, basierend auf Organigramm AWA

Eine Person im Bereich Grundwasser und Altlasten hat das Thema ADT im Pflichtenheft verankert und arbeitet zu ca. 20 bis 30 Prozent im Bereich ADT. Eine Person im Bereich Abfall arbeitet zu ca. 15 bis 20 Prozent im Bereich ADT. Die übrigen Personen arbeiten nur sehr marginal an ADT Themen.

c) Kompetenzen

- **Instrumente:** Sachplan Abfall; Gewässerschutzbewilligungen; Betriebsbewilligungen bei Deponien, Bauabfällen, Recycling; Etappenfreigaben; Konzessionen bei Vergabeverfahren
- **Personelle Ressourcen:** Insgesamt stehen beim AWA ca. 50 Stellenprozente für ADT-Themen zur Verfügung. Diese setzten sich wie folgt zusammen:
  - ca. 20-30 Stellenprozente im Fachbereich Grundwasser und Altlasten
  - ca. 15-20 Stellenprozente für Deponien von Typ A und B
  - ca. 5-10 Stellenprozente für Führung

  Im Rahmen der Verwaltungsreorganisation (Entlastungspaket 2018) wurde im AWA eine 100 Prozent Stelle gestrichen, die viele Aufgaben im Bereich ADT übernommen hat. Zudem wurden im Rahmen der Reorganisationen Aufgaben zur Etappenfreigabe zum LANAT (Fachstelle Boden) transferiert.

3.1.3 Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

a) Aufgaben

Das AWN sorgt dafür, dass die nachgefragten Leistungen des Waldes langfristig gesichert sind. Dazu koordiniert es den Schutz des Waldes vor Naturgefahren und bewirtschaftet die kantonseigenen Wälder.[13]

Die Aufgaben leiten sich aus dem kantonalen Waldgesetz (KWaG) und der kantonalen Waldverordnung (KWaV) ab. Das AWN sorgt dafür, dass der Wald von schädlichen Auswirkungen jeder Art zu schützen ist und die Waldfläche und räumliche Verteilung erhalten bleibt. Rodungen sind grundsätzlich verboten (gemäss Art. 19, Absatz 2, KWaG). Unvermeidbare Eingriffe in den Wald sind deshalb so klein, kurz und gering wie möglich zu halten und der Wald anschliessend möglichst vollständig wiederherzustellen oder zu ersetzen.

Die wichtigsten **Aufgaben des AWN in den ADT-Themen** sind:

- Begleitung der regionalen Richtplanungen ADT: Dazu gehören die Beurteilung der Richtmengen / Mengengerüste als Grundlage für den Bedarfsnachweis, die regionale Verteilung als Grundlage für die Standortgebundenheit, sowie informelle Anhörungen des BAFU zu Waldstandorten.
- Begleitung und Prüfung der ADT-Nutzungsplanungen: Dazu gehört das Erteilen von Rodungsbewilligungen sowie folgende weitere Aufgaben: Etappierung; Bauten im Wald und im Waldabstand, nachteilige Nutzungen; Umweltverträglichkeit; Formelle Anhörung beim BAFU.
- Vollzug, Umsetzung und Kontrolle der ADT-Betriebe (Kiesgruben, Tongruben, Deponiebetriebe): Dazu gehört die Begleitung von Rodungen und Ersatzleistungen, die Etappenfreigaben und Fristverlängerungen sowie die Sicherungen (Kautionen, Anmerkungen im Grundbuch, Verträge).
- Beratung und Begleitung bei Erweiterungen und Projektänderungen.

b) Organisation

Innerhalb des AWN ist nur die **Abteilung Walderhaltung** von ADT-Aufgaben betroffen. Dabei gelangen Anfragen im ADT-Bereich immer zuerst an den Standort Bern. Der Standort Bern teilt sich in Planung und Waldrecht auf. Die Planung ist nicht von ADT betroffen, während das **Waldrecht** alle ADT-Vorhaben (Richt- und Nutzungsplanung) bearbeitet und anschliessend an die entsprechende Region (Region Alpen, Region Voralpen, Region Mittelland, Region Berner Jura) weiterleitet.

[13] Kanton Bern (2022b)

c) Kompetenzen

- **Instrumente:** Rodungsbewilligungen und damit verbunden Beurteilung der Richtmengen / Mengengerüste als Grundlage für den Bedarfsnachweis
- **Personelle Ressourcen:** Insgesamt stehen der Abteilung Walderhaltung ca. 180 Stellenprozente im ADT-Bereich zur Verfügung. 80 Stellenprozent im Standort Bern sind fix für ADT zugeteilt, die restlichen ca. 100 Stellenprozente sind auf die Regionen verteilt. Insgesamt gibt es im AWN ca. 12 Personen, die ADT-Geschäfte bearbeiten können: bei einer Person macht dies das Kerngeschäft aus, bei den anderen einen kleinen Teilbereich der Aufgaben.

3.1.4 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

a) Aufgaben

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) legt die Rahmenbedingungen für eine regionale, intakte und konkurrenzfähige Landwirtschaft fest und schützt gleichzeitig die Lebens- und Erholungsräume. Im Bereich ADT sind insbesondere Fragen des Naturschutzes relevant sowie des Bodenschutzes.[14]

Die Abteilung Naturförderung (ANF) setzt die Naturschutzgesetzgebung (NSchG) des Kantons Bern um und ist für den Vollzug der Naturschutzvorschriften sowie die Koordination der Massnahmen verantwortlich (Art. 15, Absatz 2, NSchG). Damit ist es auch für den Vollzug des Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (NHG) zuständig.

Das **ANF** nimmt **in ADT-Themen** folgende **Aufgaben** wahr:

- Erstellung eines Fachberichts «Naturschutz» bei Richtplan- oder Teilrichtplanänderungen.
- Erstellung von Fachberichten für Überbauungsordnungen, Amtsberichte für Baubewilligungen mit Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- Erstellung eines Fachberichts während der Vorprüfungsphase mit Vorgenehmigungsvorbehalten und Hinweisen.
- Erstellung eines Fachberichts für den Controllingbericht der Betriebe während der Betriebsphase.

Die **Fachstelle Boden** der Abteilung Strukturverbesserungen & Produktion ist für den Bodenschutz zuständig. Im **Bereich ADT** überprüft sie,

- im Rahmen der Etappenfreigabe, ob die Vorgaben zum baulichen Bodenschutz eingehalten werden
- und ob nach Betriebsende die bodenrechtlichen Vorgaben zur Rekultivierung umgesetzt werden.

[14] Kanton Bern (2022a)

b) Organisation

In der Abteilung Naturförderung (ANF) sind insbesondere die Fachbereiche Stellungnahmen & Beratung sowie Arten & Lebensräume von ADT-Themen betroffen. Der Fachbereich Stellungsnahmen & Beratung ist bei der Richtplanerarbeitung involviert, während sich die Fachstelle Arten & Lebensräume mit Artenprogrammen in Gruben und Abbaustellen auseinandersetzt.

Weiter betroffen sind die Fachstelle Boden (siehe oben) und in seltenen Fällen werden auch die Abteilungen Fischereiinspektorat (falls sich ein Fliessgewässer in der Abbaustelle befindet) oder Jagdinspektorat (beim Wildtierschutz) hinzugezogen.

c) Kompetenzen

- **Instrumente:** Erstellung von Amts- und Fachberichten für die Richtplanung oder Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- **Personelle Ressourcen**:
  - ANF: Für ADT-Aufgaben stehen nur situativ und wenige Stellenprozente zur Verfügung, sie können gemäss Aussage der ANF nicht genau beziffert werden. Sie wurden darum von Ecoplan grob auf 20-60 Stellenprozente geschätzt.
  - Boden: Für ADT-Aufgaben stehen ca. 20 Stellenprozente zur Verfügung.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen der Regionen und Gemeinden

Ziel des Auftrages ist es die Organisation innerhalb der kantonalen Verwaltung zu überprüfen. Da die Aufgaben und die Organisation eng mit den Regionen und Gemeinden zusammenhängen, werden diese der Vollständigkeit halber kurz beschrieben, auch wenn dies nicht im Kern des Auftrages ist.

3.2.1 Regionen/Regionalkonferenzen

Der Kanton delegiert mit dem Sachplan ADT die Standortplanung und richtplanerische Festlegung für Abbau- und Deponievorhaben an die Regionen und Regionalkonferenzen. Die **Regionen und Regionalkonferenzen** sind also zuständig für das Erstellen der behördenverbindlichen Teilrichtpläne, in denen u.a. der Bedarfsnachweis erbracht werden muss und die Standorte festgelegt werden. Dabei werden die Regionen und Regionalkonferenzen von den kantonalen Fachstellen beraten und unterstützt. Bei der Erarbeitung der regionalen Richtplanung ADT berücksichtigen die Regionen die Vorgaben des Sachplans ADT. Dazu gehören u.a. die Reservesicherung sowie die Vorgaben zum Organisations- und Erarbeitungsprozesses. Zudem muss die Region Ver- und Entsorgungslücken frühzeitig erkennen sowie entsprechende Massnahmen zu deren Behebung treffen.[15]

[15] Amt für Gemeinden und Raumordnung (2012)

Grundsätzlich haben die Regionen keine Durchsetzungsinstrumente und sind nur als Planungsbehörde für die regionale Planung verantwortlich. Die Umsetzung der regionalen Planung in der Nutzungsplanung liegt bei den Gemeinden und ausserhalb der Kontrolle der Region. Neben dem regionalen Richtplan ADT besteht in den Regionalkonferenzen grundsätzlich auch das Instrument der Regionalen Überbauungsordnung (RÜO), womit sie sich gegenüber den Gemeinden durchsetzen könnten. Die RÜO wurde bisher aber noch in keiner Regionalkonferenz angewandt.

3.2.2 Gemeinden

Die **Gemeinden** verantworten die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung. Die Standorte werden durch die Regionen und Regionalkonferenzen im regionalen Richtplan ADT festgelegt. In der regionalen Richtplanung werden die Gemeinden angehalten die Nutzungsplanung zu erstellen. Dabei werden die Gemeinden vom AGR unterstützt und beraten. Als Planungsinstrumente im Bereich ADT stehen den Gemeinden die Nutzungsplanung sowie die Überbauungsordnung (ÜO) zur Verfügung. Gemäss Art. 34 BauV ist die Gemeindebehörde für die Aufsicht der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen in ihrem Gemeindegebiet zuständig. Dazu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung der Betriebsvorschriften und der Wiederherstellungspflicht, sowie das Beseitigen von Missständen. Die BVD hingegen ist für die Oberaufsicht des Betriebs der Materialabbaustellen verantwortlich.

3.3 Ablauforganisation, prozessuale Sicht

Die Zuständigkeit der einzelnen Phasen liegt grundsätzlich nicht beim Kanton, sondern bei den Regionen, Gemeinden und Unternehmen. Die verschiedenen Fachstellen der Kantonsverwaltung begleiten den ADT-Prozess jedoch. Dabei ist das AGR während der Planungsphase das hauptbeteiligte Amt und das AWA während der Betriebsphase. Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Phasen und Meilensteinen zeigt sich ein recht komplexes Bild (siehe Abbildung 6), welches sich wie folgt beschreiben lässt:

Während der Phase der **Richtplanung** sind die Regionen zuständig, sie erstellen die behördenverbindlichen Teilrichtpläne. Die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR begleitet den Richtplanungsprozess und koordiniert den Einbezug der weiteren Fachstellen (AWN, LANAT, AWA). Bei der Prüfung des Bedarfsnachweises und der Standortgebundenheit kommt insbesondere dem AWN eine wichtige Rolle zu. Im ersten Meilenstein genehmigt das AGR den regionalen Richtplan.

Anschliessend sind die Gemeinden zuständig für die grundeigentümerverbindliche Festlegung im Rahmen der **Nutzungsplanung**. Dieser Prozess wird ebenfalls durch die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR begleitet. Im Rahmen eines Ämterberichts legen die kantonalen Fachstellen die verschiedenen rechtlichen und fachlichen Perspektiven dar. Die Phase

mündet in der Genehmigung der Überbauungsordnung (ÜO) inkl. Baubewilligung (Zuständigkeit AGR) und einer Gewässerschutz-, Errichtungs-, und Betriebsbewilligung (Zuständigkeit AWA).[16]

Das AWA verantwortet auch die **Etappenfreigaben** in Materialabbaustellen und bei Deponien die Erneuerung von Betriebsbewilligungen. Die Unternehmen müssen für die Etappenfreigabe ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde einreichen. Für die Betriebsbewilligung von Deponien sind die Vorgaben der VVEA massgebend.

Die Unternehmen sind zuständig für den **Betrieb**. Die Zuständigkeiten in der Aufsicht unterscheiden sich nach Anlagetyp. Das AWA ist die Aufsichtsbehörde für Deponien (Abfallanlagen) und die Standortgemeinden sind zuständig für die Aufsicht der Materialabbaustellen. Die BVD sorgt für die Oberaufsicht der Materialabbaustellen. Die Beratung und Kontrollen sind dabei teilweise an den Schweizerischen Kies- und Betonverband ausgelagert (FSKB).

Zudem führt das AWA die Abfallerhebung durch. Die daraus erhobenen Daten verwendet die Abteilung Kantonsplanung des AGR für den **Controllingbericht** ADT.

Nach dem Betriebsende sorgen die Unternehmen für den Abschluss und die **Rekultivierung**. Hauptbeteiligtes Amt ist das AWA. Das LANAT bringt dabei wichtige Bedürfnisse sowohl des Naturschutzes (Abteilung Naturförderung) als auch des Bodenschutzes (Fachstelle Boden) ein. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) ist für die Aufforstung verantwortlich.

[16] Bei Materialabbaustellen ist die Gewässerschutzbewilligung integrierender Bestandteil der Baubewilligung. Bei Deponien ist die Errichtungsbewilligung ebenfalls in der Baubewilligung integriert. Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung wird in der Baubewilligung in Aussicht gestellt, aber zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Abbildung 6: Aufgabenteilung im Bereich ADT nach Phasen

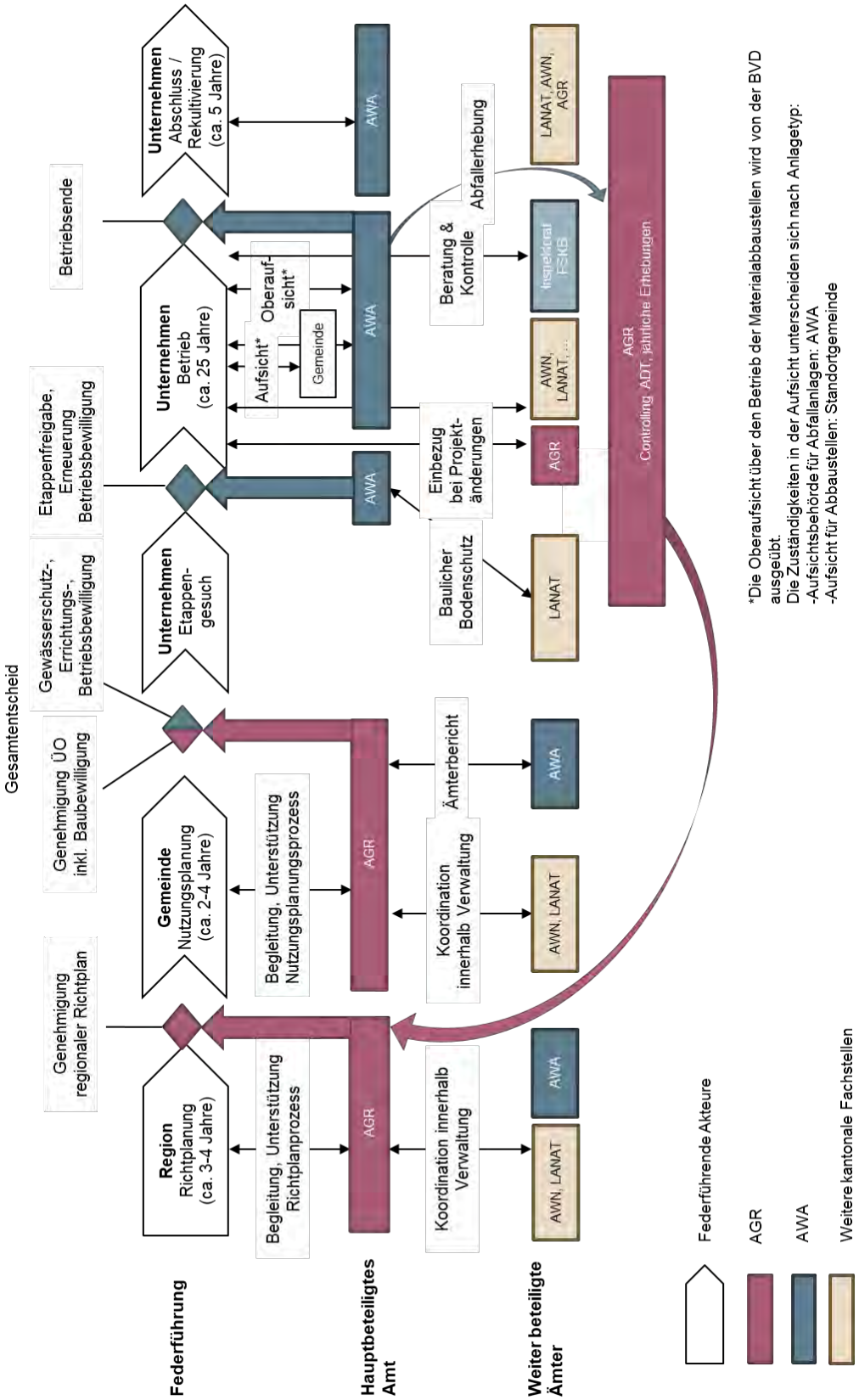

3.4 Koordinationsgremien und Steuerung

3.4.1 Gremien

Zur Abstimmung zwischen den Akteuren – einerseits zwischen den verschiedenen kantonalen Fachstellen und andererseits mit den Regionen/Regionalkonferenzen, Gemeinden und der Branche – sieht der Sachplan ADT verschiedene Koordinationsgremien vor. Nachfolgend werden Zweck, die Mitglieder und Funktionsweise dieser Gremien beschrieben und wie sie effektiv gelebt werden. Die wichtigsten Punkte sind zudem in Abbildung 7 zusammengefasst.

a) Arbeitsgruppe ADT (AG ADT)

Das wichtigste institutionalisierte Austauschgefäss auf operativer Ebene innerhalb der kantonalen Verwaltung im Bereich ADT ist die Arbeitsgruppe ADT (AG ADT). Sie nimmt sich auf kantonaler Stufe der Planungs-, Koordinations- und Informationsaufgaben an, welche sich aus dem Vollzug des Sachplans ADT ergeben. Sie versteht sich als direktionsübergreifendes Informationsgefäss der Verwaltung, bei welchem alle wichtigen betroffenen Ämter vertreten sind. Die AG ADT berät die Fachstellen und hat keine Entscheidkompetenzen.[17] Die AG ADT trifft sich viermal jährlich.[18] Darüber hinaus arbeiten die verschiedenen Fachstellen auf operativer Ebene zusammen.

Die Arbeitsgruppe wird wie vorgesehen gelebt und die Koordination von operativen Themen zwischen den Ämtern scheint gut zu funktionieren. In den Interviews haben einzelne Akteure erwähnt, dass es Verbesserungspotenziale hinsichtlich frühzeitiger Terminsuche bzw. Traktandencall gibt. Strategische Fragen bzw. Probleme können in der AG ADT aufgrund mangelnder Entscheidkompetenzen nicht gelöst werden, was aber auch nicht vorgesehen ist.

b) Ehemalige Kommission ADT

Die ehemalige kantonale Kommission ADT übernahm gemäss dem damaligen Sachplan[19] Planungs-, Koordinations- und Informationsaufgaben und hatte die Oberaufsicht über die Umsetzung des Sachplans ADT. Dazu tagte sie zwei bis drei Mal pro Jahr. Unter der Leitung des AGR hatten verschiedene Amtsstellen, Organisationen und Fachpersonen Einsitz, u.a. der KSE. Der Kanton ist einerseits auf einen engen Informationsaustausch mit der Branche angewiesen. Andererseits bestehen durch die Einflussnahme der Branche auch Risiken. Die kantonale Kommission ADT wurde mit der Einführung des Sachplans ADT 2012 deshalb abgeschafft. Es existieren heute aber verschiedene regionale Kommissionen ADT, z.B. in der Region Oberaargau und in der Regionalkonferenz Oberland-Ost, in denen Branchenvertreter/innen Einsitz nehmen.

---

[17] Amt für Gemeinden und Raumordnung (2012)

[18] Amt für Wald (KAWA), heute Amt für Wald und Naturgefahren (AWN); Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT); Tiefbauamt (TBA); Berner Wirtschaft (beco), heute Amt für Wirtschaft (AWI)

[19] Regierungsrat des Kantons Bern (1998), Sachplan ADT

c) Begleitgruppe ADT (BG ADT)

Um den Informationsaustausch zwischen dem Kanton und dem Branchenverband (KSE) nach der Abschaffung der Kommission ADT weiterhin zu pflegen, wurde die Begleitgruppe ADT (BG ADT) gegründet. Die BG ADT soll Lösungsvorschläge von kantonalem Interesse zu aktuellen ADT-Fragen erarbeiten und Empfehlungen zuhanden der zuständigen kantonalen Direktionen sowie der Konferenz ADT und der AG ADT abgeben.[20] Die BG ADT ist im Sachplan (noch) nicht verankert.

Aus den Interviews kommen verschiedene Aussagen zur BG ADT heraus: Einerseits wird der Austausch als wertvoll und wichtig empfunden. Andererseits wird die mangelnde Handlungsfähigkeit des Gremiums kritisiert. Gemäss Aussage der Verwaltung fliessen die in der BG ADT diskutierten Themen und Lösungsansätze in die Steuerungsprozesse, insbesondere in den Controllingbericht ein. Die Lösungsansätze seien aber teilweise aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen oder an fehlenden politischen Mehrheiten gescheitert. Gleichzeitig wurde erwähnt, dass die bestehenden Möglichkeiten für explizite Empfehlungen zuhanden der Direktor/innen, der Konferenz ADT oder der AG ADT bisher kaum genutzt wurden.

d) Konferenz ADT

Im Sinne eines Multi-Stakeholder-Austauschgefässes, d.h. Austausch zwischen Kanton, Regionen/Regionalkonferenzen, Gemeinden und der Branche ist im Sachplan ADT von 2012 die Konferenz ADT vorgesehen. Dabei sollen alle wichtigen Akteure mehrmals jährlich zusammenkommen. Neben den betroffenen kantonalen Fachstellen sind dies insb. Vertretende der Regionen/Regionalkonferenzen, Branchenvertretende und Naturschutzorganisationen. Neben dem regelmässigen Informationsaustausch soll die Konferenz ADT zudem zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure beitragen. Folgende konkrete Aufgaben gehören beispielsweise zu der Konferenz ADT:[17]

- Beobachtung der Umsetzung des Sachplans ADT
- Beobachtung, ob die Sachplanziele und -vorgaben eingehalten werden
- Beratung und Information der zuständigen Fachstellen und der nachgeordneten Planungsträger zu Fragen im Bereich ADT
- Beobachtung und Information über verschiedene Entwicklungen im Bereich ADT wie etwa Marktentwicklung, Bedürfnisse der Regionen/Regionalkonferenzen, Koordinationsbedarf, Missstände oder Bedarf für eine regionale oder kantonale Überbauungsordnung
- Kenntnisnahme bzw. Plausibilisierung der erhobenen Daten aus dem Controlling ADT

Zudem kann die Konferenz ADT Anträge zuhanden der AG ADT, den zuständigen kantonalen Fachstellen oder einer Region/Regionalkonferenz stellen. Sie verfügt jedoch über keine Entscheidungskompetenz.[17]

Die Konferenz ADT wird nicht wie im Sachplan vorgesehen gelebt. Es handelt sich in der Praxis vielmehr um eine Tagung mit Präsentationen, welche einmal pro Jahr zu einem bestimmten

[20] Kanton Bern (2019)

Thema stattfindet. Von den Akteuren sind vor allem der Kanton, die Regionen/Regionalkonferenzen und die Branche vertreten, nicht aber die Naturschutzorganisationen.

e) Faktische Delegation des Regierungsrates

Bei komplexen Themen, welche Vorarbeiten für die gesamte Regierung bedürfen, kann der Regierungsrat Delegationen einsetzen. Delegationen haben keine Befugnis, um Entscheidungen zu treffen. Für das Thema ADT besteht keine offizielle Delegation.[21] Bei Bedarf fungieren aber die Vorstehenden der DIJ und BVD als faktische ADT-Delegation (z.B. Vorberatung zu Controlling-Berichten).

Abbildung 7: Übersicht der Koordinationsgremien im Bereich ADT[22]

	AG ADT	BG ADT[23]	Konferenz ADT
Funktion, Aufgaben (vorgesehen)	– Planung, Koordination und Information innerhalb der Verwaltung – beratende Funktion der zuständigen Fachstellen	– Informationsaustausch zwischen Kanton und Branche, – Lösungsvorschläge erarbeiten, Empfehlungen abgeben	Diverse vorgesehene, u.a.: – Informationsaustausch – Zusammenarbeit verbessern – Bedürfnisse / Probleme erkennen
Leitung (vorgesehen)	AGR	AGR	AGR
Zusammensetzung (vorgesehen)	AGR, AWA, AWN, LANAT, TBA, beco, ADB	AGR, AWA, KSE Bern, je zwei Personen	AGR, AWA, AWN, ANF, Branche, Regionen/Regionalkonferenzen, Gemeinden, Naturschutzorganisationen, bei Bedarf auch Nachbarkantone und Bund
Häufigkeit der Sitzungen (vorgesehen)	Mehrmals jährlich	Zweimal pro Jahr	Einmal ½ Tag pro Jahr
Praxis / Beurteilung	– Operative Koordination zwischen Ämtern funktioniert	– Wichtiger Austausch mit Branche – Begrenzt handlungsfähig – Möglichkeiten für Empfehlungen wurden bisher kaum genutzt	– Wird nicht wie im Sachplan vorgesehen gelebt – Eher Tagungscharakter als Konferenz – Naturschutz ist nicht vertreten – Möglichkeiten für Anträge wurden bisher nicht genutzt

[21] Regierungsrat des Kantons Bern (2022)

[22] Siehe u.a. Pflichtenheft gemäss Sachplan ADT/Handbuch ADT, sowie Kanton Bern (2019), sowie Kanton Bern (2020)

[23] Die BG ADT wurde nach der Abschaffung der Kommission ADT geschaffen, da der Austausch der kantonalen Verwaltung mit der Branche als wichtig erachtet wurde. Im Rahmen der BG ADT kann die Branche ihre Ansichten einbringen, ohne Entscheide fällen zu können.

3.4.2 Steuerungs- und Entscheidprozesse (Governance)

Die Governance der heutigen Organisation entspricht einer klassischen Linienorganisation: Die übergeordnete Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat. Die Direktionen bereiten die Geschäfte zu ihren federführenden Themen vor und bringen Anträge in den Regierungsrat ein. Damit verbunden ist auch ein Mitberichtsverfahren auf Stufe Regierungsrat. Es dient der Meinungsbildung und Differenzbereinigung (Art. 22 VMV[24]). Als weiteres Steuerungsgefäss dient der Controllingbericht ADT (inkl. Mitberichtsverfahren), welcher alle vier Jahre erscheint.

Die fachliche Koordination erfolgt hauptsächlich durch die AG ADT. Neben der rein verwaltungsinternen AG ADT haben die Branche und weitere Akteure die Möglichkeit Anträge und Empfehlungen via BG ADT und die Konferenz ADT einzubringen. Die BG ADT ist weder eindeutig auf der fachlich-operativen noch auf der strategisch-steuernden Ebene anzusiedeln. Abbildung 8 zeigt die verschiedenen Organisationseinheiten und Gremien, mit ihren Möglichkeiten für Anträge und Empfehlungen.

Abbildung 8: Vorgesehene Möglichkeiten für Anträge und Empfehlungen

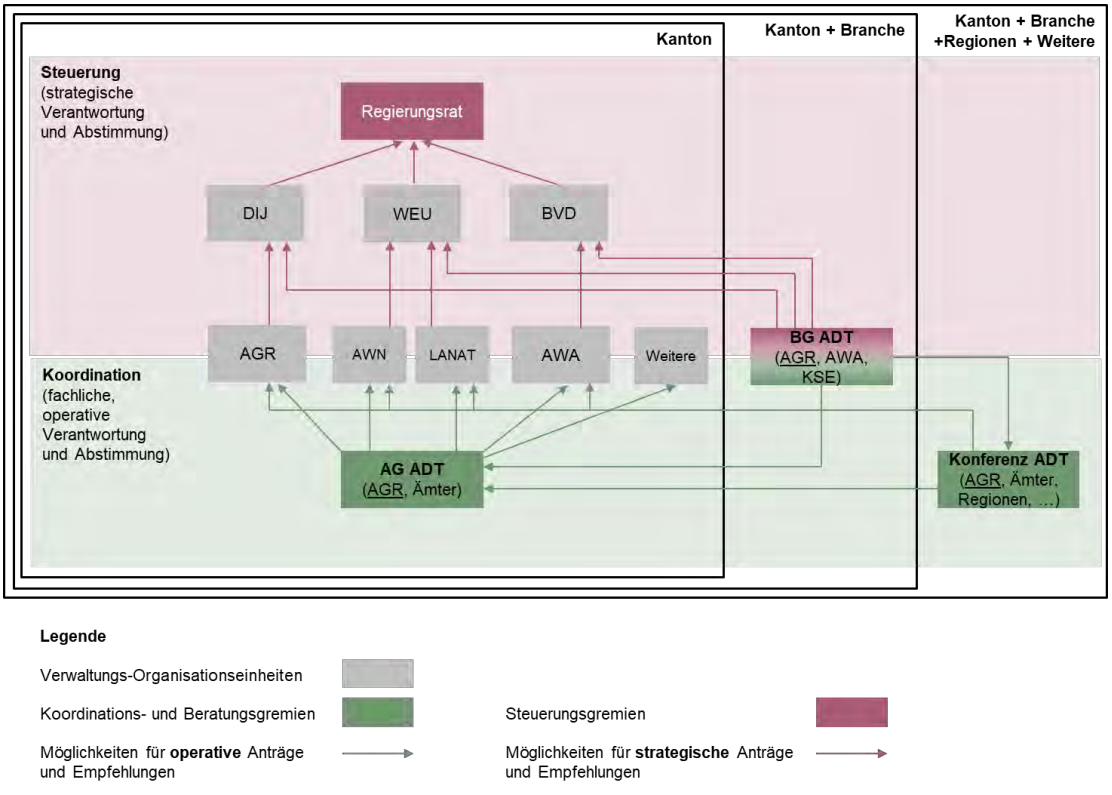

[24] Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)

4 Problemwahrnehmung

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, wird in diesem Kapitel die Wahrnehmung der befragten Akteure (verwaltungsinterne und -externe) zusammenfassend beschrieben. Die Sichtweisen der Akteure können subjektiv und unterschiedlich voneinander sein. Die aufgeführten Inhalte geben nicht zwingend die Haltung von Ecoplan wieder. Nach jedem Abschnitt wird kurz der Bezug zur PE 12 (2020) beschrieben. In Kapitel 5 werden die Problemwahrnehmungen anschliessend beurteilt und in den Gesamtkontext des Projekts gestellt.

4.1 Reserven, Deponieknappheit

Die Deponieknappheit wurde von fast allen befragten Akteuren als eines der zentralen Probleme genannt. Der Sachplan ADT legt fest, dass sich die Regionen mit ihren regionalen ADT-Richtplänen für mindestens 30 Jahre mit Standorten und Reserven versorgen müssen. Die Regionen legen anschliessend die Standorte und Reserven in den regionalen ADT-Richtplänen behördenverbindlich fest. Die grundeigentümerverbindliche Festlegung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden. Durch die Ablehnung der betreffenden Nutzungsplanungen durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kommt es immer wieder dazu, dass behördenverbindlich bereits festgelegte Standorte nicht realisiert werden können. Als Folge reichen planerisch gesicherte Auffüll- und Ablagerungsreserven nur auf Stufe Richtplan aus, jedoch nicht in der Praxis und es kommt zu Engpässen. Mehrere Akteure möchten darum die Reserveplanung flexibilisieren und sehen dazu die DIJ bzw. das AGR im Zugzwang. Nach der gutachterlich abgeklärten[25] und durch mehrere Beschwerdeentscheide zu ADT-Planungen belegten Einschätzung des AGR wird der von RPG und USG gegebene rechtliche Spielraum bei der Reserveplanung heute bereits ausgeschöpft. Eine lockere Planung ist gemäss dem AGR unter den heutigen Rahmenbedingungen also nicht möglich. Weiter ist die Frage einer allfälligen künstlichen Verknappung des freien Ablagerungsvolumens auch Gegenstand der WEKO-Untersuchung.

Bezug zur PE 12 (2020)

Die ungenügende Umsetzung der Reservenplanung liegt nicht primär an der verwaltungsinternen Organisation, sondern an den umweltrechtlichen Rahmenbedingungen und der heutigen Regelung der Nutzungsplanungskompetenz sowie an faktischen Problemen beim Deponiewesen. Das Problem ist Gegenstand der PE 9 (2020) und wird dort bearbeitet. Eine proaktivere Führungsrolle und Kommunikation des AGR könnten allfällige Engpässe der Deponien evtl. frühzeitiger angehen und allenfalls zu einer differenzierteren Problemwahrnehmung beitragen.

[25] Jäger; Geiger (2020)

4.2 Unterschiedliche Interessen und Zielkonflikte

Sowohl verwaltungsexterne als auch interne Akteure haben darauf hingewiesen, dass zum Thema ADT teilweise unterschiedliche Interessen und Kompetenzen in der kantonalen Verwaltung bestehen. Manche Akteure sehen darin einen Grund, warum Probleme nicht gelöst werden. Als Beispiel wurden insbesondere unterschiedlichen Interessen zwischen dem AGR und AWA hinsichtlich Reserveplanung genannt. Das AWA möchte lieber grosszügige Reserven, während die Anwendung der rechtlichen Vorgaben zur haushälterischen Bodennutzung durch das AGR zu eher restriktiven Planungen führt. Für das Recycling werden (zwischendurch) auch Deponien des Typ A oder Abbaustellen benötigt. Weitere Zielkonflikte wurden bei der Rekultivierungsphase genannt: Die ANF möchte Naturwerte beibehalten, welche während der Abbauzeit entstanden sind, während die Fachstelle Boden eine vollständige Rekultivierung zurück zu Fruchtfolgeflächen anstrebt.

Bezug zur PE 12 (2020)

Es ist normal, dass innerhalb der Verwaltung – gestützt auf die jeweiligen rechtlichen Aufträge – teilweise unterschiedliche fachliche Ziele bestehen und entsprechend verschiedene Gesichtspunkte in Abwägungs- und Entscheidprozesse einfliessen. Die Entscheidfindung muss allerdings klar definiert sein und die Kommunikation der Gründe transparent erfolgen. Hier besteht möglicherweise noch Verbesserungspotenzial.

4.3 Lange Verfahren sowie Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden

Die langen Verfahren und lückenhafte Durchsetzung der Richtplanung wurde von fast allen Akteuren als ein zentrales Problem genannt. Die Verantwortung zur Durchsetzung wird aber unterschiedlich wahrgenommen. Einige Akteure sehen den Kanton im Zugzwang (siehe auch 4.4). Das AGR weist darauf hin, dass auf kantonaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen und instrumentellen Kompetenzen fehlen, um die Richtplanung auf kommunaler Ebene durchzusetzen. Das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) eigne sich nicht dazu, da es erfahrungsgemäss zusätzlichen Widerstand und jahrelange Verzögerungen durch Einsprachen auslöse.

Wie beschrieben verantworten grundsätzlich die Regionen/Regionalkonferenzen die Erstellung der regionalen Richtpläne, die Umsetzung erfolgt aber durch die Nutzungsplanung der Gemeinden. Das AGR sieht die Verantwortung zur Durchsetzung unter den heutigen Rahmenbedingungen darum bei den Gemeinden und teilweise den Regionen. Die Regionen haben aber keine Durchsetzungsinstrumente. Einzig die Regionalkonferenzen haben mit der Möglichkeit der regionalen Überbauungsordnung (RÜO) ein Instrument, um sich durchzusetzen. Damit entsteht der Eindruck, dass «die heisse Kartoffel» hin- und hergeschoben wird und niemand die Verantwortung übernimmt.

Mehrere Akteure haben darauf hingewiesen, dass die den Regionen/Regionalkonferenzen zugewiesenen Aufgaben im Bereich ADT (siehe 3.2.1) zu gross seien, bzw. mit den vorhandenen

instrumentellen Kompetenzen und personellen Ressourcen kaum erfolgreich umgesetzt werden können. Zudem wurde mehrfach gesagt, dass die Zuständigkeiten von aussen oft kompliziert und schwer zu verstehen seien. Weiter hätten die beteiligten Akteure teilweise ein unterschiedliches Verständnis, was in welcher Form auf Stufe Richt- und Nutzungsplan geregelt werden soll. Die vielen Schnittstellen würden auch den Informationsfluss (siehe auch 4.7) erschweren. Einige Akteure wünschen sich darum eine stärkere Führungsrolle (mehr Kompetenzen) durch den Kanton. Der Grosse Rat hat in seinen Planungserklärungen 2020 an der regionalen Richtplanungskompetenz festgehalten, fordert den Kanton aber dazu auf, Massnahmen zu ergreifen, um den kantonalen Einfluss bei der übergeordneten Steuerung des ADT-Bereichs zu stärken (PE 1, 2020).

Bezug zur PE 12 (2020)

Die PE 12 (2020) umfasst die Organisation innerhalb der kantonalen Verwaltung, nicht aber eine Änderung der Kompetenzen oder die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden. Entsprechende Prüfaufträge sind Gegenstand der PE 1, 2 und 8 (2020).

4.4 Führungsrolle der kantonalen Verwaltung

Die meisten der befragten Akteure wünschen sich eine stärkere Führungsrolle durch eine Stelle beim Kanton. Dazu wurden insbesondere folgende Punkte genannt:

- Die befragten Regionen/Regionalkonferenzen wünschen sich eine bessere und raschere fachliche Koordination durch das federführende Amt. Sie erwarten, dass das federführende Amt (am ehesten das AGR) die nötigen Interessensabwägungen macht und den politischen Lead übernimmt. Dazu bräuchte es aber mehr personelle Ressourcen. Zudem steht dies aus Sicht des AGR im Widerspruch zur aktuellen BauG-Revision zur Umsetzung der Massnahmen des Kontaktgremiums Planung: Gemäss der Revision soll die Interessenabwägung den Planungsträgern (Gemeinden, Regionen) obliegen und das AGR die Interessenabwägung nur auf Rechtmässigkeit hin überprüfen.
- Auch mehrere Verwaltungsakteure wünschen sich, dass der Kanton seine hoheitliche Aufgabe prägnanter wahrnimmt und klarere Vorgaben macht bzw. klarere «Spielregeln» (Rahmenbedingungen) schafft. Diese Aussage wurde im Rahmen der Interviews nicht genauer konkretisiert. Das AGR merkt dazu an, dass der Grosse Rat mit den PE (2020) Entscheide getroffen hat, welche den Spielraum für die Führungsrolle der Verwaltung einschränkt.
- Viele der befragten Akteure nehmen keine klare Führungsrolle des Kantons im ADT-Bereich wahr. Zudem wurde mehrfach genannt, dass eine regelmässigere, proaktivere und transparentere Kommunikation hilfreich wäre.
- Die Befragten haben den Eindruck, dass der Kanton eine gewisse Oberaufsichtsfunktion wahrnimmt, einige vermissen aber eine proaktive Steuerung und Weiterentwicklung von ADT-Themen (z.B. Thema Reserven, ungenügende Datengrundlage, Kommunikation). Der KSE sieht eine Ursache darin, dass es keine gesamtverantwortliche Stelle beim Kanton dazu gibt.

Bezug zur PE 12 (2020)

Die Festlegung einer gesamtverantwortlichen Stelle ist Kern der PE 12 (2020) und könnte helfen, die bewusste Wahrnehmung der Gesamtverantwortung (Leadership) zu stärken. Die Möglichkeiten und Grenzen der Führung durch den Kanton hängt aber von weiteren zentralen Faktoren ab, insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen und instrumentellen Kompetenzen, den personellen Ressourcen sowie den verfügbaren Datengrundlagen (siehe Kap. 5).

4.5 Mangelnde Personalressourcen beim Kanton

Ein zentrales Problem, welches von allen befragten Akteuren genannt wurde, sind die mangelnden personellen Ressourcen in der kantonalen Verwaltung. Alle beteiligten Fachabteilungen sind von dem Problem betroffen, besonders ausgeprägt nehmen die Akteure das Problem beim AGR und AWA wahr:

Gemäss Aussage des AGR, stehen grundsätzlich zu wenig personelle Ressourcen im Amt zur Verfügung, nicht nur im ADT-Bereich. Allgemein hätten die Geschäfte in den letzten Jahren viel stärker zugenommen als die personellen Ressourcen. Als Folge komme es bei vielen Orts- und Regionalplanungen zu Verzögerungen. Verschiedene Akteure nehmen wahr, dass unter den mangelnden Personalressourcen das Tagesgeschäft und die Zusammenarbeit leidet. Genannte Beispiel dafür sind viele Abmeldungen von Sitzungen und der Rückzug aus Gremien sowie späte Inputs. Darunter leide das gemeinsame Verständnis. Der KSE vermutet in diesem Zusammenhang zudem auch ein Expertiseproblem beim AGR bzw. weist darauf hin, dass das AGR viel Raumplanungskompetenz habe, aber teilweise zu weit weg von der ADT-Praxis sei.

Beim AWA zeigen sich die mangelnden Personalressourcen ebenfalls dadurch, dass nötige fachliche Inputs zu spät oder gar nicht gegeben werden können. Von einer Region/Regionalkonferenz wurde zudem genannt, dass das AGR zu wenig Personal habe, um alle Kiesprojekte im Kanton zu bearbeiten. Ebenfalls leide die Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen darunter, da Gesuche beim AWA mit Verzögerung bearbeitet werden können und der Druck der Fristen bei anderen Ämtern dadurch zunimmt.

Bezug zur PE 12 (2020)

Das Problem der mangelnden Personalressourcen kann durch organisatorische Massnahmen nicht gelöst werden. Im Wissen darüber, dass es sich um ein zentrales Problem handelt, ist bei der Wahl der geeigneten Organisation aber spezielles Augenmerk auf eine effiziente und ressourcenschonende Form zu legen.

4.6 Ungenügende Datengrundlage für ein aussagekräftiges Controlling

Ein weiteres zentrales Problem im Zusammenhang mit einer proaktiven Steuerung sehen einige Akteure in der Datengrundlage. Es wurde mehrfach genannt, dass die zur Verfügung stehenden Daten zu wenig robust seien, um daraus Schlüsse für eine proaktive Steuerung ziehen

zu können). Die unsichere Datenlage trage u.a. zu Fehlplanungen und zur Deponieknappheit bei. Gemäss Aussage des KSE ist das Problem schon länger bekannt und er erwartet darum von einer gesamtverantwortlichen Stelle des Kantons, dass eine bessere Datengrundlage geschaffen wird. Aus Sicht des Kantons hat auch die Branche eine Verantwortung bzgl. der Qualität und Robustheit der Daten, denn die Daten werden von den Betreiberinnen und Betreibern der Standorte erfasst. Eine Erhebung durch den Kanton wäre gemäss Aussage des AGR sehr aufwendig und würde Anpassungen bei den Ressourcen und in der Organisation erfordern. Weiter merkt das AGR an, dass das Problem im Rahmen der Möglichkeiten bereits angegangen wurde.

Bezug zur PE 12 (2020)

Das Thema Datengrundlage ist Gegenstand der separaten Planungserklärung 6 (2020) und steht nicht im Fokus von organisatorischen Überlegungen. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang darin, dass sich bisher keine Stelle verantwortlich gefühlt hat, um vorausschauend eine entsprechende Datengrundlage zu schaffen bzw. die Priorität aufgrund mangelnder Personalressourcen nicht genügend gross war (siehe auch 4.4 und 4.5)

4.7 Informationsfluss, Zusammenarbeit

Die meisten Akteure betonten, dass die operative Zusammenarbeit gut funktioniere, dennoch wurden ein paar Probleme genannt. Von den Regionen/Regionalkonferenzen wurde v.a. auf teilweise vorhandene Defizite im Informationsfluss vom Kanton zu den Regionen hingewiesen. Als Beispiele wurden genannt, dass die Information zum Start eines Planungsprozesses kaum institutionalisiert sei. So entstünden bei den Regionen manchmal Informationslücken. Zudem fehlten den Regionen manchmal die Informationen, welche Betriebe eine Bewilligung erhalten haben. Akteure der Verwaltung wiesen darauf hin, dass die Koordination zwischen den Regionen aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände sowie Ver- und Entsorgungskapazitäten schwierig sei. Weiter bemängelte der KSE, dass der Kanton die Koordination zwischen den Regionen aus seiner Sicht nicht genügend wahrnehme.

Der Informationsfluss und die interne Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachstellen funktionieren gemäss den Befragten v.a. über direkte Kontakte auf Stufe Sachbearbeiter gut. Teilweise wünschen sich die Akteure aber einen besser institutionalisierten Austausch.

Bezug zur PE 12 (2020)

Die Organisations- und insb. Koordinationsform haben einen klaren Einfluss auf den Informationsfluss und die Zusammenarbeit. In der Selbstwahrnehmung der Verwaltung funktioniert dies recht gut. Verbesserungspotenziale bestehen möglicherweise durch eine stärker institutionalisierte Koordination, insbesondere mit den Regionen.

5 Beurteilung

5.1 Welches sind die wichtigsten Ursachen für die genannten Probleme

Wie bereits in Kapitel 4 analysiert, ist die Organisation der Verwaltung (nur) zu einem geringen Teil Ursache für die von den Akteuren genannten Probleme. Weitere zentrale Ursachen liegen gemäss den Analysen in Kapitel 3 und 4 in den rechtlichen Rahmenbedingungen und der instrumentellen Kompetenzregelung (Regelung Nutzungsplanungskompetenz, teilweise fehlende Durchsetzungsinstrumente beim Kanton), bei den stark eingeschränkten personellen Ressourcen des Kantons und der ungenügenden Datengrundlage. Diese zentralen Ursachen und wie sie mit den verschiedenen genannten Problemen zusammenhängen, ist in Abbildung 9 qualitativ dargestellt. Die Wirkungszusammenhänge zwischen Ursachen und Problemen können dabei nicht immer eindeutig festgestellt werden (Frage nach dem Huhn und Ei). Einige Probleme können klaren Ursachen zugeordnet werden, wie z. B. Abmeldung von Sitzungen und Gremien (aufgrund mangelnder Personalressourcen). Andere Probleme sind auf mehrere Ursachen zurückzuführen, wie z.B. die Deponieknappheit (fehlende Durchsetzungsinstrumente und ungenügende Datengrundlage). Das als zentral wahrgenommene Problem der unzureichenden Führungsrolle des Kantons (siehe Kapitel 4) ist auf alle vier aufgeführten zentralen Ursachen (rechtliche Rahmenbedingungen, Kompetenzen; Datengrundlage; personelle Ressourcen; Organisation der Verwaltung) zurückzuführen.

Abbildung 9: Genannte bzw. teilweise vorhandene Ursachen (blau) und Probleme (rot), basierend auf Kapitel 3 und 4

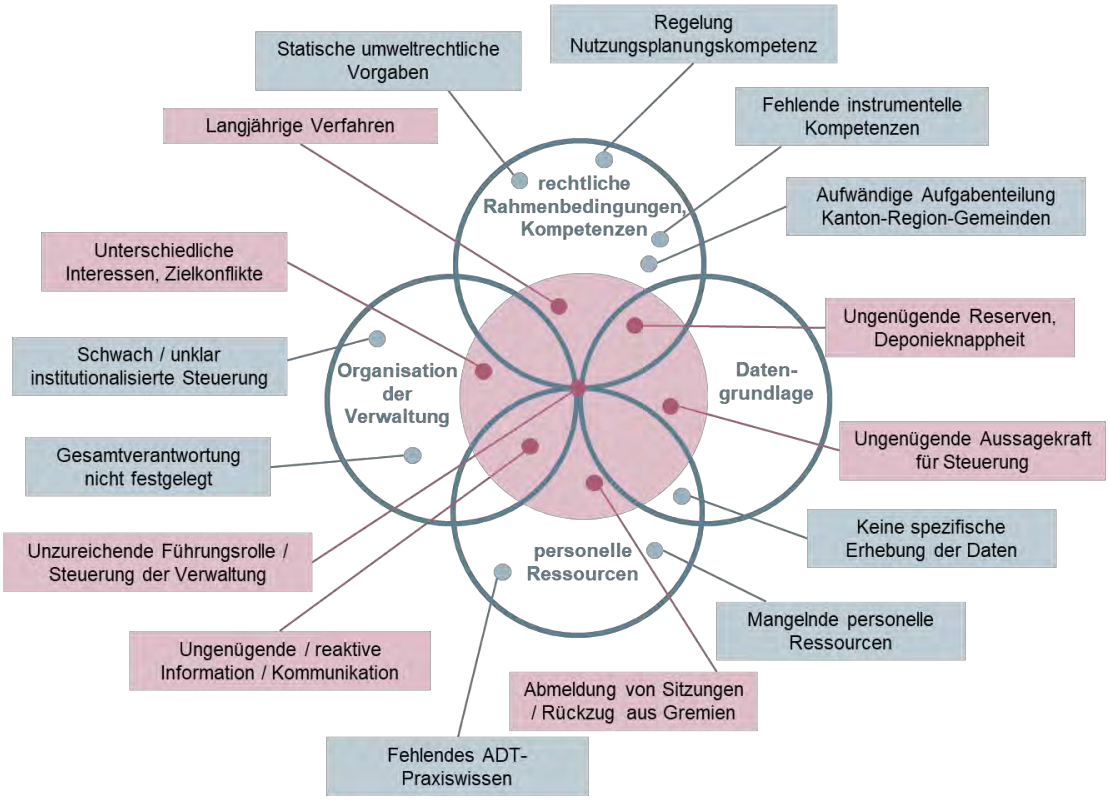

Anm.: Die blauen Kasten, Kreise und Punkte stellen Ursachen dar, die roten Kasten, Kreise und Punkte Probleme.

5.2 Ist die Verwaltung im Bereich ADT logisch und effizient organisiert?

Die Aufbauorganisation, sprich die Aufgaben der betroffenen Ämter im Bereich ADT, ist klar und logisch geregelt. Sie leiten sich aus den Gesetzesaufträgen her und entsprechen den fachlichen Kompetenzen der entsprechenden Ämter (siehe Kapitel 3.). Der ADT-Bereich ist dabei jeweils nur einer unter vielen anderen und entsprechend ist auch der Stellenwert des Themas in den Fachabteilungen. Es liegt in der Natur der Sache von ADT-Themen, dass viele verschiedene Interessen und faktische Probleme (z. B. unbeliebte Deponien, Schutz-Nutzungskonflikte) bestehen. Entsprechend ist es normal, dass nicht alle Bedürfnisse in der Gesamtabwägung umgesetzt werden können und entsprechend Unzufriedenheiten entstehen. Damit allerdings möglichst ausgewogene Lösungen zu Stande kommen, ist es nötig, dass die unterschiedlichen Fachmeinungen in die Entscheide des Kantons einfliessen. Entsprechend sind heute die insgesamt – über die ganze Verwaltung im ADT-Bereich zur Verfügung stehenden – ca. 4.5 Vollzeitäquivalente (siehe Kapitel 3) zu einem Grossteil für fachliche Arbeit auf Personen verteilt, welche neben ADT Themen noch weitere Themen bearbeiten. Als Leitbehörde für die regionalen Richtpläne und Nutzungspläne sowie durch das Controlling übernimmt das AGR bereits heute viele Koordinationsaufgaben im Bereich ADT.

Eine theoretisch denkbare alternative Organisationsform im Sinne einer separaten «ADT-Abteilung» könnte mit diesen zur Verfügung stehenden Personalressourcen kaum die nötige fachliche, differenzierte Qualität erreichen. Die Folge wäre zusätzlicher Abstimmungsbedarf mit den Fachstellen bzw. erheblicher zusätzlicher personeller Ressourcenbedarf. Unter den heutigen personellen Rahmenbedingungen ist die aktuelle Organisationsform damit auch als pragmatisch und effizient zu beurteilen. Oder anders gesagt: mit der heutigen Organisationsform sind die Synergien in den Fachabteilungen zwischen ADT und anderen Themen viel grösser als der Koordinationsbedarf innerhalb der ADT-Themen, der durch diese Aufgabenteilung entsteht.

5.3 Wie gut funktionieren die Koordinations- und Steuerungsprozesse?

Die befragten Akteure sind sich weitgehend einig, dass die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der Verwaltung auf operativer Ebene relativ gut funktioniert. Mit der AG ADT ist ein passendes Planungs-, Koordinations- und Informationsgremium im Sachplan ADT verankert, welches wie vorgesehen gelebt wird. Gemäss einzelnen Interviewaussagen besteht noch Optimierungspotenzial in der Terminsuche und Sitzungsgestaltung.

Verbesserungspotenziale bestehen aber in erster Linie in der Abstimmung auf strategischer Ebene (Steuerung). Neben weiteren zentralen Ursachen sehen wir bei der vermissten Führungsrolle des Kantons zwei Gründe im organisatorischen Bereich (siehe Abbildung 9): Aus den Gesprächen entstand der Eindruck, dass sich keine Stelle beim Kanton für eine proaktive Steuerung verantwortlich fühlt und die Prioritäten nicht zuletzt aus Ressourcengründen nicht bei den von den Akteuren genannten ADT-Problemen liegen. Durch die Bezeichnung einer gesamtverantwortlichen Stelle kann das Verantwortungsbewusstsein im Sinne des bewussten Leadership gestärkt werden. Zweitens ist die Steuerung institutionell eher schwach verankert. Mit dem Sachplan ADT und dem damit verbundenen, vier-jährigen Controlling sind periodische, strategische Steuerungsinstrumente vorhanden. Ausser dem Regierungsrat existiert aber kein zentrales Steuerungsgremium, welches strategische Themen ausserhalb dieses Zyklus vorberät. Am ehesten entspricht die BG ADT einem solchen Gremium. Dabei sind aber nicht alle wichtigen Akteure vertreten (WEU, Regionen/Regionalkonferenzen) und gemäss einzelnen Interviewaussagen sei das Gremium nur beschränkt handlungsfähig.

5.4 Ist das organisatorische Kongruenzprinzip erfüllt?

Ein zentraler methodischer Ansatz bei der Beurteilung ist das organisatorische Kongruenzprinzip. Es besagt, dass eine Übereinstimmung (Kongruenz) zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung einer Organisation oder eines Mitarbeiters bestehen muss. Nur wer für die Aufgabenerfüllung die nötigen Umsetzungs- und Leitungskompetenzen hat, kann auch für die

Ergebnisse seiner Tätigkeit in die Pflicht genommen werden. Die Störung dieses Gleichgewichts kann für eine Organisation ausserordentlich negative Konsequenzen haben.[26] Klassische Abweichungen vom Kongruenzprinzip werden in der Literatur[27] als «Frühstücksdirektor» (Aufgabe ohne die nötigen Kompetenzen und Verantwortung), «Amtsanmassung» (Kompetenzausübung ausserhalb des eigenen Aufgabengebietes) oder «Sündenbock» (Verantwortung ohne Aufgaben und Kompetenzen) beschrieben (Abbildung 10).

Im untersuchten Fall besteht ein Missverhältnis zwischen der Verantwortung und den vorhandenen Kompetenzen. Aus den Interviews kam klar heraus, dass eine stärkere Führungsrolle und damit die Übernahme von mehr Verantwortung durch den Kanton erwünscht bzw. erwartet wird. Die dazu nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen, Instrumente und personellen Ressourcen sind beim Kanton aber nur lückenhaft vorhanden. So stehen heute gemäss Angabe der Ämter nur 10-20 Stellenprozente für Führungsaufgaben im ADT-Bereich zur Verfügung (je 5-10 Stellenprozente bei AGR und AWA), womit die erwartete Verantwortung kaum übernommen werden kann. Damit ist die «Sündenbockhypothese» teilweise erfüllt.

Abbildung 10: Organisatorisches Kongruenzprinzip: Typische Beispiele von Abweichungen nach Krüger (1993) und im vorliegenden Fall Missverhältnis zwischen erwarteter Verantwortung und vorhandenen Kompetenzen (rot).

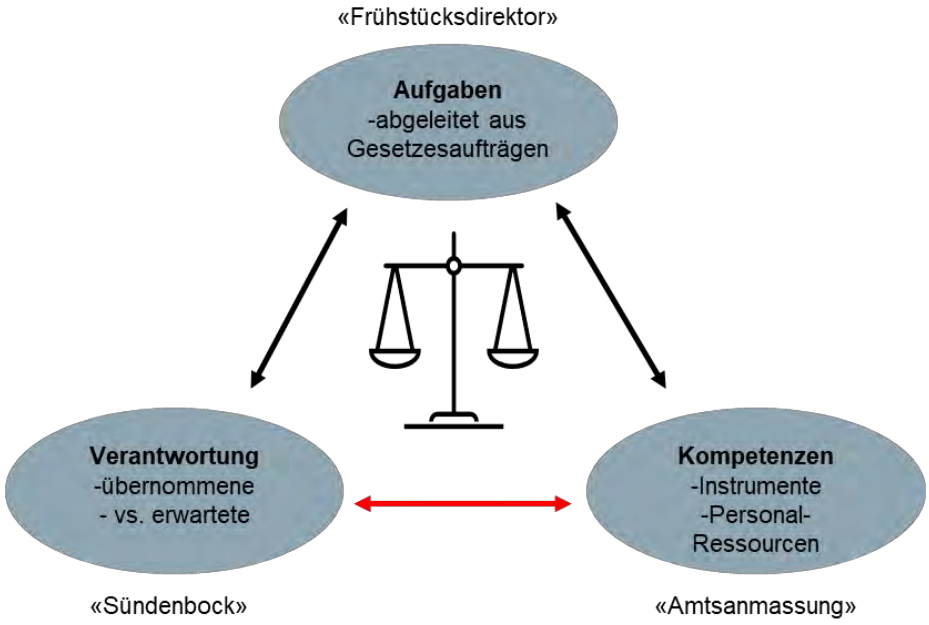

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Vahs (2012)

[26] Vahs (2012)

[27] Krüger (1993) sowie Vahs (2012)

6 Lösungsansätze

6.1 Übersicht

In diesem Kapitel werden die Lösungsansätze (Modelle) − welche zu Beginn in Form von Arbeitsthesen formuliert wurden − basierend auf den vorhergehenden Kapiteln weiterentwickelt und bewertet. Wie in Abschnitt 5.2 dargelegt, beurteilen wir die heutige Aufbauorganisation im Bereich ADT als sinnvoll und effizient. Die Verlagerung von Aufgaben zwischen Ämtern / Direktionen erachten wir darum als kein zielführendes Modell, warum es nicht weiterverfolgt wurde. Die übrigen drei Modelle werden konkretisiert und nachfolgend beschrieben, die Modelle B und C jeweils mit drei unterschiedlichen Varianten (siehe Abbildung 11). Wie sich weiter gezeigt hat (siehe 5.1), können die meisten genannten Probleme nicht allein mit organisatorischen Massnahmen gelöst werden, und daher werden in Abschnitt 6.5 zusätzlich flankierende Massnahmen aufgeführt. Diese entfalten ihre Wirkung optimal, wenn sie zusammen mit organisatorischen Massnahmen umgesetzt werden.

Abbildung 11: Übersicht der Lösungsansätze: Vier Modelle mit sieben Varianten und vier flankierenden Massnahmen

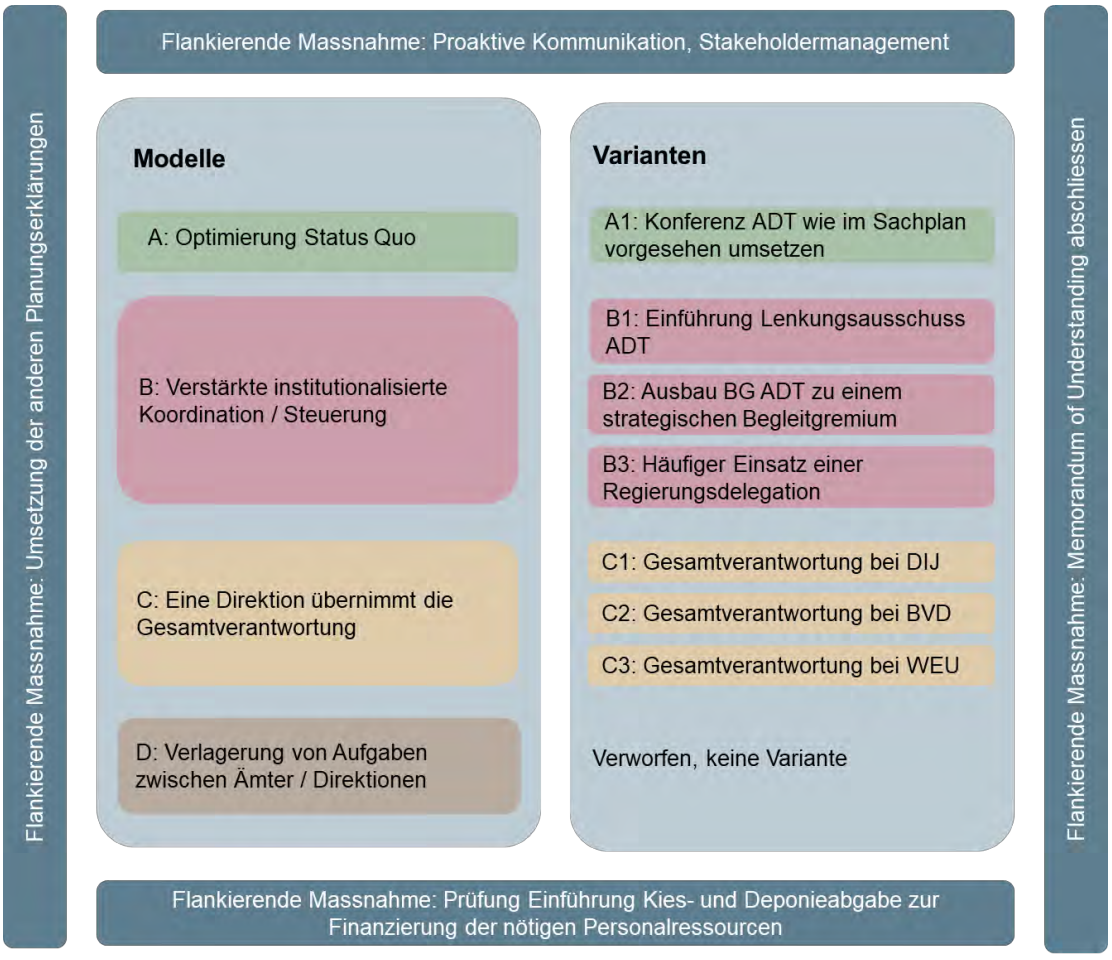

6.2 A: Optimierung Status Quo

6.2.1 Konferenz ADT wie im Sachplan vorgesehen umsetzen

a) Beschrieb

Die Konferenz ADT wird künftig wie im Sachplan ADT 2012 vorgesehen umgesetzt. Das heisst, sie wird zu einem wichtigen Austauschgefäss zwischen dem Kanton, den Regionen/Regionalkonferenzen, Gemeinden, der Branche und den Naturschutzorganisationen. Neben dem Informationsaustausch nimmt die Konferenz ADT zukünftig ihre angedachten Aufgaben wahr, wozu insbesondere die Diskussion von Problemen und Bedürfnissen aus Sicht der unterschiedlichen Akteure gehört. Die Konferenz ADT im angedachten Sinne hat somit das Potenzial eines «Frühwarnsystems» und «Diskussionsforums für Lösungsansätze». Das Format der Konferenz ADT ändert sich: von einer Informationstagung (heute, siehe auch Abschnitt 3.4.1d) hin zu wahrem Konferenzcharakter. Die Konferenz ADT nimmt die im Sachplan vorgesehene Möglichkeit für Anträge zuhanden der AG ADT und den zuständigen kantonalen Fachstellen oder einer Region/Regionalkonferenz aktiver wahr. Konkret würde dies beispielsweise bedeuten, dass am Ende jeder Konferenz eine gemeinsame Erklärung mit Empfehlungen verabschiedet wird.

b) Bewertung

Die Umsetzung der Konferenz ADT gemäss Sachplan birgt v.a. Vorteile für das Stakeholdermanagement und die Kommunikation. Mit dem aktiven und breiten Einbezug verschiedener Sichtweisen ist zudem das Potenzial verbunden, längerfristig bessere und zufriedenstellendere Lösungen zu finden. Die Umstellung des Formats auf einen Konferenzcharakter ist allerdings anspruchsvoll, insbesondere wenn der Anspruch auf eine gemeinsame Erklärung besteht und ist mit deutlich mehr Aufwand verbunden. Eine erfolgreiche und längerfristige Durchführung ohne zusätzliche Personalressourcen ist nur schwer umsetzbar.

Abbildung 12: Bewertung Variante A anhand der vordefinierten Kriterien

Kriterium	Argumente	Bewertung
Kongruenzprinzip	Keine Änderung	0
Politisch-strategische Führbarkeit	Keine Änderung	0
Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	Keine Änderung	0
Sachkompetente Aufgabenerfüllung	Besserer Einbezug verschiedener Sichtweisen	1
Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	Sehr viele beteiligte Akteure mit teils unterschiedlichen Positionen, anspruchsvolle Konsensfindung	-1
Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	Ohne zusätzliche Personalressourcen keine Verbesserung zu erwarten	0
Gesamtaufwand	Umstellung auf Konferenzcharakter ist aufwändig	-1
Gesamtbewertung		-1

6.3 B: Verstärkte institutionalisierte Koordination bzw. Steuerung

6.3.1 B1: Einführung Lenkungsausschuss ADT

a) Beschrieb

Auf strategischer Ebene wird ein verwaltungsinterner Lenkungsausschuss installiert, welcher alle strategischen ADT Themen vorberät und so weit wie möglich entscheidet. Der Lenkungsausschuss ADT (LA ADT) setzt sich zusammen aus den Amtsleitungen des AGR, AWA, AWN und LANAT und den Generalsekretär/innen der DIJ, BVD und WEU. Der LA ADT wird von der Vorsteherin der DIJ geführt. Vorentscheide und Anträge des LA ADT gehen zurück an die zuständige Direktion, welche die Anträge bei Bedarf an den zuständigen Regierungsrat weiterleiten.

Der LA ADT sorgt für einen proaktiven Umgang mit Problemen im Bereich ADT und eine proaktive Kommunikation. Er befasst sich insb. mit folgenden Fällen:

- politische Vorstösse zum Thema ADT
- Anträge und Empfehlungen aus den Direktionen und den Koordinationsgremien
- Differenzen und Zielkonflikte zwischen den Direktionen
- Umsetzung von Planungserklärungen
- Stossrichtungen und Entwürfe des Controllingberichts

Der LA ADT nimmt somit im Rahmen seiner (beschränkten) Kompetenzen die Gesamtverantwortung zu strategischen Themen wahr. Die operativen Fragen werden weiterhin im Rahmen der bestehenden Gremien und Prozessen behandelt. Damit die Anzahl der Gremien und damit die Komplexität nicht noch weiter zunimmt, kann optional geprüft werden, ob auf operativer

Ebene die BG und AG ADT zusammengeführt werden können. Als praktikable Lösung könnte bspw. ein alternierender Rhythmus mit und ohne Branche umgesetzt werden.

Abbildung 13: Koordinations- und Steuerungsprozesse mit Variante B1

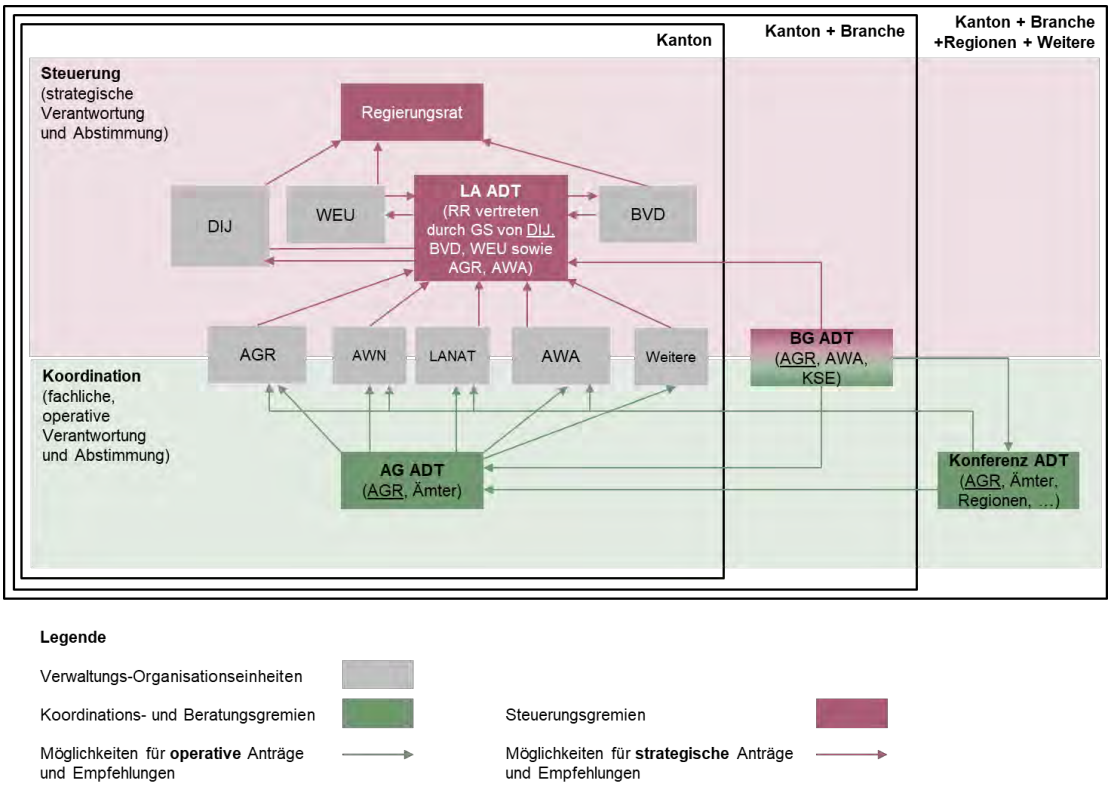

b) Bewertung

Das Hauptziel des LA ADT ist die politisch-strategische Führbarkeit zu verbessern. Der Entscheidungsspielraum eines solches Gremiums ist im Rahmen der heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen (Kantonsverfassung Art. 69, Abs. 3) allerdings stark eingeschränkt und die Wirkung damit beschränkt. Für alle wichtigen Entscheide wäre es nach wie vor nötig, Anträge via Direktionen an den Regierungsrat zu stellen, sofern nicht in einem Gesetz die Delegation an einen LA ADT explizit geregelt würde. Damit wird eine zusätzliche Schnittstelle geschaffen, welche auch ein Risiko von weiteren Reibungsverlusten birgt. Zudem ist die Bewirtschaftung eines solch hoch angesiedelten GS- bzw. Regierungsgremiums mit erheblichem Aufwand verbunden.

Abbildung 14: Bewertung Variante B1 anhand der vordefinierten Kriterien

Kriterium	Argumente	Bewertung
Kongruenzprinzip	Keine Änderung	0
Politisch-strategische Führbarkeit	– Proaktivere Abstimmung zu strategischen Themen zwischen den drei Direktionen – beschränkte Entscheidfähigkeit des LA ADT	1
Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	– Zusätzliches Gremium / Schnittstelle birgt Risiko von Reibungsverlusten	-1
Sachkompetente Aufgabenerfüllung	Keine Änderung	0
Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	Keine Änderung	0
Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	Ohne zusätzliche Personalressourcen keine Verbesserung zu erwarten	0
Gesamtaufwand	Aufwändige Bearbeitung eines Regierungsgremiums	-1
Gesamtbewertung		-1

6.3.2 B2: Ausbau BG ADT zu einem strategischen Begleitgremium

a) Beschrieb

Die BG ADT wird gestärkt und bekommt den Stellenwert einer **strategischen** Begleitgremiums. Es umfasst Vertretende der wichtigsten Akteursgruppen: Neu sind alle drei betroffenen Direktionen vertreten, die DIJ (vertreten durch das AGR), die WEU und die BVD (vertreten durch das AWA). Neben dem KSE stellen neu auch die Regionen/Regionalkonferenzen ein bis zwei aktive Vertretende, welche z.B. nach 2 Jahren alternieren. Die übrigen Regionen/Regionalkonferenzen nehmen als korrespondierende Mitglieder dieses Gremiums teil.

Hauptzweck dieser strategischen Begleitgruppe (SBG ADT) ist es, umsetzbare und realistische Lösungsvorschläge zu diskutieren und den Informationsfluss zwischen Verwaltung, Branche und den Regionen/Regionalkonferenzen zu verbessern. Die SBG ADT kann – wie heute bereits bei der BG ADT vorgesehen – Empfehlungen zuhanden der Direktionen abgeben. Die erweiterte SBG ADT kommt regelmässig (z.B. 2 x jährlich) zusammen. Die wichtigsten Funktionen und Pflichten der Mitglieder könnten wie folgt aussehen:

- DIJ (vertreten durch AGR): Führung des Gremiums, frühzeitiger Termin- und Traktandencall
- DIJ (vertreten durch AGR), BVD (vertreten durch AWA), WEU: Prüfung und Bearbeitung der Empfehlungen, transparente und zeitgerechte Stellungnahme zu den Empfehlungen zuhanden der erweiterten BG ADT.
- KSE: Einbringen von Schwierigkeiten und Lösungsvorschlägen aus Sicht der Branche, Information der Diskussionspunkte in der BG und den Beschlüssen der Verwaltung innerhalb der Branche (weiterleiten).

- Regionen/Regionalkonferenzen: Einbringen von Schwierigkeiten und Lösungsvorschlägen aus den Regionen, Information der Diskussionspunkte in der BG und den Beschlüssen der Verwaltung in den Regionen (weiterleiten).

Die SBG könnte bei der nächsten Überarbeitung des Sachplans ADT entsprechend formell verankert werden.

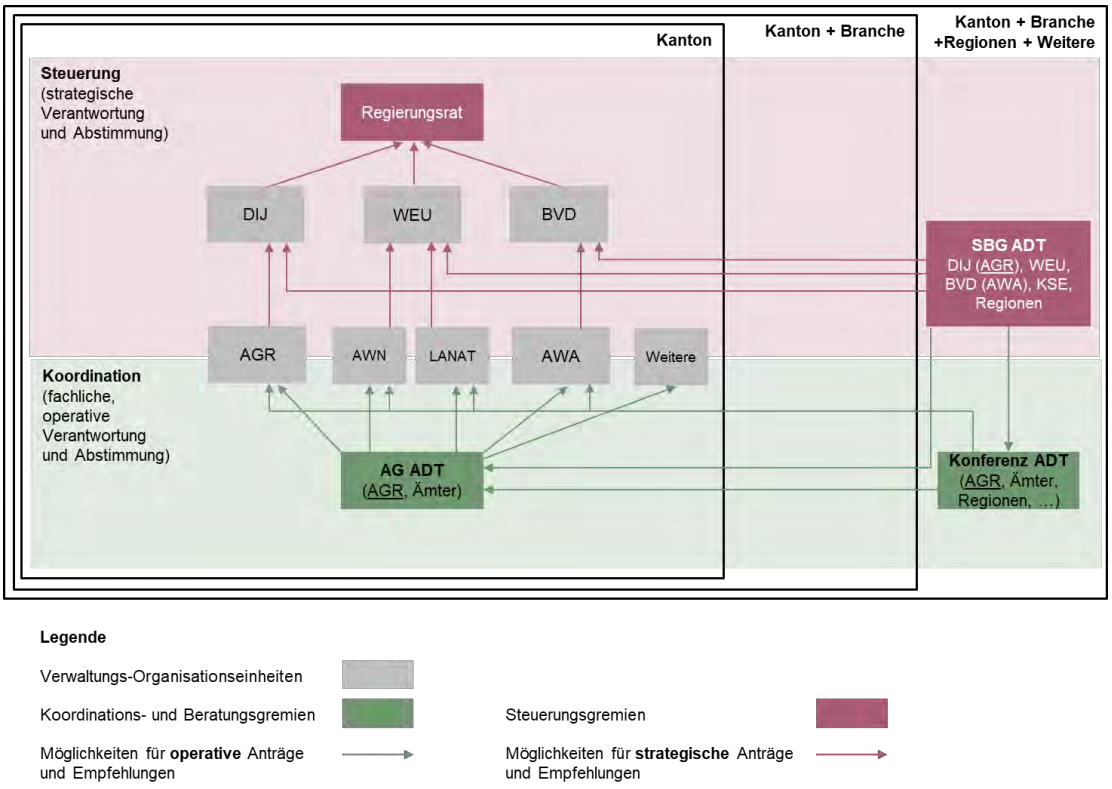

b) Bewertung

Die Stärkung und Erweiterung der BG ADT kann eine geeignete Möglichkeit sein, um die Zusammenarbeit und den Informationsfluss bei strategischen Themen mit den wichtigsten Akteuren zu verbessern. Insbesondere die Defizite im Bereich der Koordination und Information mit den Regionen (siehe 4.7) können besser angegangen werden. Durch den aktiveren Einbezug der Regionen/Regionalkonferenzen und der WEU besteht zudem das Potenzial, umsetzbare und tragfähigere Lösungen zu erarbeiten und die teilweise vorhandenen Konfliktlinien zwischen einzelnen Akteursgruppen zu entschärfen. Damit dieser Lösungsansatz effektiv als eine Stärkung der BG ADT wahrgenommen wird, ist eine klare Definition der Prozesse, Funktionen und Pflichten sowie eine ernsthafte Umsetzung entscheidend. Da der Lösungsansatz auf einem bestehenden Gremium aufbaut, ist mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen. Dieser allfällige Mehraufwand, sollte längerfristig aber durch eine verbesserte Umsetzung kompensiert werden können.

Abbildung 15: Bewertung Variante B2 anhand der vordefinierten Kriterien

Kriterium	Argumente	Bewertung
Kongruenzprinzip	Keine Änderung	0
Politisch-strategische Führbarkeit	Keine Änderung	0
Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	– Die wichtigsten Akteure sind in einem Gremium vereint – Prozesse rund BG ADT werden besser definiert (Traktandencall, Pflichten der Mitglieder)	1
Sachkompetente Aufgabenerfüllung	Praxisnahe Erfahrungen der Regionen/Regionalkonferenzen und Branche fliessen ein	1
Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	Keine Änderung	0
Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	Ohne zusätzliche Personalressourcen keine Verbesserung zu erwarten	0
Gesamtaufwand	Kein wesentlicher Mehraufwand, da bestehendes Gremium	0
Gesamtbewertung		2

6.3.3 B3: Bildung einer offiziellen Regierungsdelegation

a) Beschrieb

Die faktisch bereits existierende Regierungsdelegation − bestehend aus den Vorstehenden der DIJ und der BVD − wird mit der WEU erweitert, offizialisiert und häufiger eingesetzt. Diese offizielle Regierungsdelegation ADT kommt vermehrt und **proaktiv** zum Einsatz. Der Einsatz erfolgt insbesondere bei zentralen strategischen Themen, welche eine Meinungsbildung und Entscheidfindung für die gesamte Regierung bedürfen. Aktuelle Beispiele von solchen Themen könnten die Stärkung des kantonalen Einflusses und Alternativen zur Nutzungsplanungskompetenz sein. Dies bedarf u.U. einer Gesetzesanpassung, für welche der Grosse Rat zuständig ist.

b) Bewertung

Die Bildung einer offiziellen Regierungsdelegation wäre ein starkes Signal gegen aussen, dass der Regierungsrat die teilweise vorhandenen Probleme im ADT-Bereich ernst nimmt und im Rahmen seiner Möglichkeiten angeht. Darin liegen auch Potenziale in der Verbesserung der politisch-strategischen Führbarkeit. Der Aufwand hängt stark von der Ausgestaltung ab: Die Bewirtschaftung einer offiziellen Delegation ist mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Bei einer inoffiziellen Regierungsdelegation nach Bedarf, dürfte der Gesamtaufwand in beschränktem Umfang bleiben, aber auch die Signalwirkung deutlich kleiner sein.

Auch wenn keine formelle Regierungsdelegation gebildet wird, können situative Absprachen bzw. Vorbesprechungen für wichtige Geschäfte unter den direkt betroffenen Direktionsvorsteher/innen sinnvoll sein (informelle Regierungsdelegation DIJ/BVD/WEU).

Abbildung 16: Bewertung Variante B2 anhand der vordefinierten Kriterien

Kriterium	Argumente	Bewertung
Kongruenzprinzip	Keine Änderung	0
Politisch-strategische Führbarkeit	Wichtige strategische Themen werden proaktiver angegangen	1
Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	Keine Änderung	
Sachkompetente Aufgabenerfüllung	Keine Änderung	
Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	Keine Änderung	
Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	Ohne zusätzliche Personalressourcen keine Verbesserung zu erwarten	
Gesamtaufwand	Deutlicher Mehraufwand bei offizieller Delegation	-2
Gesamtbewertung		-1

6.4 C: Eine Direktion übernimmt die strategische Gesamtverantwortung

6.4.1 Grundprinzip Modell C

a) Beschrieb

Eine Direktion übernimmt die Gesamtverantwortung und, so weit im Rahmen der Kompetenzen möglich, die Steuerung des ADT-Bereichs und stellt sicher, dass es dabei die Gesamtsituation im Blick hat. Die fachlichen Zuständigkeiten und Aufgaben der Ämter und Direktionen bleiben allerdings gleich, weil diese sinnvoll und effizient aufgeteilt sind (siehe Kapitel 3 und 5). Die federführende Direktion sorgt dafür, dass strategische Fragen und die Kommunikation im Bereich ADT proaktiv angegangen werden und die Geschäfte an das zuständige Amt zur Bearbeitung übergeben und umgesetzt werden. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Gesamtverantwortung im Bereich ADT und damit verbundenen Prozesse genauer definiert werden und überprüft deren Umsetzung. Einige Eckpunkte im Sinne von Vorschlägen sind nachfolgend aufgeführt (siehe Box). Der Lösungsansatz ist besonders in Kombination mit flankierenden Massnahmen sinnvoll (insb. mehr Personalressourcen, proaktive Kommunikation, Umsetzung der anderen Planungserklärungen, Memorandum of Understanding)

Was heisst strategische Gesamtverantwortung?

- Alle neuen Geschäfte mit strategischer Relevanz wie z.B. politische Vorstösse, Lösungsvorschläge, Fragen zur Umsetzung von Planungserklärungen, Anliegen von Stakeholdern etc. zum Thema ADT gehen bei der gesamtverantwortlichen Stelle ein. Diese leitet die Geschäfte anschliessend an die zuständige bzw. meistbetroffene Fachstelle weiter.

- Die Ämter behalten ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in den jeweiligen Fachbereichen. Die gesamtverantwortliche Stelle macht den Ämtern zu deren Aufgaben nicht mehr Vorgaben, als dass es der Vollzug des Sachplans ADT erfordert.
- Die gesamtverantwortliche Stelle pflegt einen kooperativen Führungsstil.
- Die gesamtverantwortliche Stelle überprüft die Umsetzung der Ziele des Sachplan ADT (Controlling-Bericht). Sie sorgt dafür, dass Probleme frühzeitig erkannt und Lösungsvarianten ausgearbeitet werden. Durch eine proaktive Herangehensweise entscheidet sie im Rahmen ihrer Kompetenzen nach den nötigen Konsultationen selbst, oder sie sorgt dafür, dass die nötigen Entscheide im Regierungsrat gefällt werden.
- Wo im Rahmen der heutigen Rahmenbedingungen keine Lösungen möglich sind, leitet die gesamtverantwortliche Stelle weiterführende Massnahmen (z.B. Anträge an den Grossen Rat) ein und sorgt für eine transparente Kommunikation dazu.
- Die gesamtverantwortliche Stelle sorgt für eine proaktive Kommunikation und ein proaktives Stakeholdermanagement im Bereich ADT (siehe flankierende Massnahmen).
- Die gesamtverantwortliche Stelle führt die fachlichen und strategischen Begleitgremien. Sie sorgt insbesondere für einen regelmässigen Sitzungsrythmus und die nötigen Strukturen: z.B. frühzeitiger Traktandencall und Versand von Anträgen und Lösungsvorschlägen der Akteure, zeitgerechte Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen zu Empfehlungen.
- Die strategische Gesamtverantwortungsfunktion ist nicht zu verwechseln und klar abzugrenzen von der Oberaufsichtsfunktion gemäss Art. 34 BauV. Demnach liegt die Oberaufsicht über den Betrieb der Materialabbaustellen bei der BVD (AWA). Welche Aufgaben und Kompetenzen die Oberaufsichtsfunktion genau umfasst, ist Gegenstand von laufenden Abklärungen im Auftrag des AWA. Auslöser dazu ist eine Empfehlung der GPK, die Oberaufsichtsfunktion neu zu definieren (siehe Box in Abschnitt 3.1.2).

b) Bewertung Modell C

Eine differenzierte Bewertung der drei Varianten folgt in den nachfolgenden Abschnitten.

Viele der aufgeführten Aufgaben werden heute schon von der DIJ (AGR) wahrgenommen. Dennoch birgt die Definition und Kommunikation einer klaren strategischen Gesamtverantwortung einiges an Potenzial zur Verbesserung der politisch-strategischen Führbarkeit und der Aussenwahrnehmung. Für die Wirkung ist es also zentral, klar festzuhalten und abzugrenzen, was die strategische Gesamtverantwortung umfasst (siehe Box) und dies auch gegen aussen transparent darzulegen. Die effektive Wirksamkeit zur Lösung der teilweise vorhandenen Probleme im ADT-Bereich ist jedoch begrenzt, da die Hauptursachen (Nutzungsplanungskompetenz, fehlende personelle Ressourcen) damit nicht behoben werden. Das Kongruenzprinzip wird damit nicht verbessert, im Gegenteil: Der Lösungsansatz birgt das Risiko, dass die gesamtverantwortliche Stelle noch mehr zum Sündenbock wird, sofern deren Kompetenzen (Instrumente und personelle Ressourcen) nicht erhöht werden. Mit einer proaktiveren Kommunikation und einer aktiven Gesamtverantwortungsfunktion ist zudem mit etwas mehr Aufwand zu rechnen.

6.4.2 Variante C1, strategische Gesamtverantwortung bei DIJ

De facto übernimmt die DIJ (AGR) bereits heute teilweise die Aufgaben einer gesamtverantwortlichen Stelle. Die DIJ hat auf Stufe Kantonsverwaltung im Bereich ADT am meisten instrumentelle Kompetenzen (insb. Sachplan ADT, Controllingbericht und KÜO) und Personalressourcen (ca. 120 Stellenprozente) zur Verfügung. Auch von den Akteuren (siehe 4.4) wird die Gesamtverantwortung am ehesten auf das AGR bzw. die DIJ projiziert. Als Raumplanungsbehörde ist es sich das AGR gewohnt, Gesamtinteressens-Abwägungen zu machen. Allerdings ist das AGR im Vergleich zu anderen Ämtern weit weg von der Umsetzung. Von einigen Akteuren wird in diesem Zusammenhang mangelndes Fachwissen für den Bereich ADT beanstandet.

Abbildung 17: Bewertung Variante C1 anhand der vordefinierten Kriterien

Kriterium	Argumente	Bewertung
Kongruenzprinzip	– Risiko, dass die zuständige Direktion, ohne zusätzliche Kompetenzen, noch stärker zum Sündenbock wird	-1
Politisch-strategische Führbarkeit	– Stärker deklarierte Verantwortlichkeit bei DIJ und AGR – Kompetenzen (fachlich, rechtlich, instrumentell, etc.) bei DIJ im Vergleich zu anderen Direktionen am stärksten vorhanden, insb. Controllingbericht	2
Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	– Negativ: Mehraufwand für die Koordination, allerdings weniger stark als bei Varianten C2 und C3, da AGR bereits heute Koordinationsaufgaben übernimmt – Positiv: Verbesserte Führbarkeit auf operativer Ebene durch klarer definierte und transparentere Verantwortlichkeiten und Entscheidprozesse	0
Sachkompetente Aufgabenerfüllung	– Keine Änderung, operative Aufgaben bleiben gleich	0
Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	– Sowohl leicht positive als auch leicht negative Auswirkungen denkbar, insgesamt ähnlich wie heute	0
Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	– Ohne zusätzliche Personalressourcen keine Verbesserung zu erwarten	0
Gesamtaufwand	– Etwas mehr Gesamtaufwand aufgrund proaktiver Übernahme der Gesamtverantwortung und Kommunikation	-1
Gesamtbewertung		0

6.4.3 Variante C2, strategische Gesamtverantwortung bei BVD

Das AWA und damit die BVD hat bereits heute die Oberaufsicht über den Betrieb im Bereich ADT. Das AWA hat zudem die Federführung über wichtige Fachbereiche, insbesondere zum Deponiewesen und Recyclingbereich und besitzt dort die wichtigen instrumentellen Kompetenzen (Betriebsbewilligungen). Durch eine Übernahme der Gesamtverantwortung durch das AWA kann signalisiert werden, dass die teilweise vorhandenen Umsetzungsprobleme stärker gewichtet werden sollen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und Kompetenzen ist es allerdings fraglich, ob die Umsetzungsprobleme damit tatsächlich gelöst werden können. Es besteht zudem das Risiko, dass die raumplanerische Interessensabwägung damit zu kurz

kommt und Widersprüche bzw. zusätzliche Schnittstellen mit den Aufgaben des AGR entstehen, insbesondere beim Vollzug des Sachplans ADT und dessen Controllingbericht.

Abbildung 18: Bewertung Variante C2 anhand der vordefinierten Kriterien

Kriterium	Argumente	Bewertung
Kongruenzprinzip	– Risiko, dass die zuständige Direktion, ohne zusätzliche Kompetenzen, noch stärker zum Sündenbock wird	-1
Politisch-strategische Führbarkeit	– Positiv: Signalwirkung, dass Umsetzungsprobleme und Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des AWA (insbesondere Deponie und Recycling) stärker gewichtet werden – Negativ: Vermehrte Wiedersprüche mit anderen Anliegen und strategischer Abstimmungsbedarf mit raumplanerischen Fragen	1
Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	– Koordinationsaufwand (stärkere Zunahme als bei C1, da AGR bereits Koordinationsaufgaben übernimmt) – Widersprüche und zusätzlicher Koordinationsaufwand mit operativen Aufgaben des AGR insb. im Bereich Sachplan ADT und Controllingbericht oder Verschiebung dieser Aufgaben ebenfalls zur BVD mit entsprechendem Knowhow-Verlust	-1
Sachkompetente Aufgabenerfüllung	– Keine Änderung, operative Aufgaben bleiben gleich	0
Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	– Sowohl leicht positive als auch leicht negative Auswirkungen denkbar, insgesamt ähnlich wie heute	0
Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	– Ohne zusätzliche Personalressourcen keine Verbesserung zu erwarten	0
Gesamtaufwand	– Etwas mehr Gesamtaufwand aufgrund proaktiver Übernahme der Gesamtverantwortung und Kommunikation	-1
Gesamtbewertung		-2

6.4.4 Variante C3, strategische Gesamtverantwortung bei WEU

Die WEU bringt Kompetenzen in der Energie, der Landwirtschaft, in der Standortförderung und in wirtschaftlichen Fragen ein. Mit den Aufgaben, sowohl in verschiedenen Umweltbereichen (Boden, Naturförderung, Wald) als auch Nutzungen (Landwirtschaft und Verkehr) sowie mit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist sie die Interessensabwägung gewohnt. Im Vergleich zur DIJ verfügt sie aber über weniger Planungskompetenzen und im Vergleich zur BVD weniger Umsetzungskompetenzen (Betriebsbewilligungen bei AWA). Es besteht somit das Risiko von neuen und zusätzlichen Schnittstellen mit den Aufgaben des AGR und AWA auf operativer Ebene.

Abbildung 19: Bewertung Variante C3 anhand der vordefinierten Kriterien

Kriterium	Argumente	Bewertung
Kongruenzprinzip	– Risiko, dass die zuständige Direktion, ohne zusätzliche Kompetenzen, noch stärker zum Sündenbock wird	-1
Politisch-strategische Führbarkeit	– Positiv: Probleme in den Zuständigkeiten der WEU werden eher angegangen bzw. stärker gewichtet – Negativ: Vermehrte Wiedersprüche mit anderen Anliegen und strategischer Abstimmungsbedarf mit raumplanerischen Fragen	0
Koordinationsaufwand und Führbarkeit auf operativer Stufe	– Koordinationsaufwand (stärkere Zunahme als bei C1, da AGR bereits Koordinationsaufgaben übernimmt) – Widersprüche und zusätzlicher Koordinationsaufwand mit operativen Aufgaben des AGR insb. im Bereich Sachplan ADT und Controllingbericht oder Verschiebung dieser Aufgaben ebenfalls zur WEU mit entsprechendem Knowhow-Verlust	-1
Sachkompetente Aufgabenerfüllung	– Keine Änderung, operative Aufgaben bleiben gleich	0
Schnelligkeit und Qualität der Informationsverarbeitungs- und Entscheidprozesse	– Sowohl leicht positive als auch leicht negative Auswirkungen denkbar, insgesamt ähnlich wie heute	0
Anpassungs- und Innovationsfähigkeit	– Ohne zusätzliche Personalressourcen keine Verbesserung zu erwarten	0
Gesamtaufwand	– Etwas mehr Gesamtaufwand aufgrund proaktiver Übernahme der Gesamtverantwortung und Kommunikation	-1
Gesamtbewertung		-3

6.5 Flankierende Massnahmen

6.5.1 Umsetzung der anderen Planungserklärungen

Die von den Akteuren genannten Probleme können nur in beschränktem Umfang mit organisatorischen Massnahmen gelöst werden, haben aber wichtige Bezüge zu weiteren Planungserklärungen. Aufgrund der genannten Probleme steht die Umsetzung der Planungserklärungen gemäss Abbildung 20 im Vordergrund.

Abbildung 20: Aktuelle Planungserklärungen mit klarem Bezug zu den von den Akteuren genannten Problemen im Bereich ADT

Nr. PE (2020)	Kurzbeschrieb	Problem gemäss Kapitel 4
1	Richtplanungskompetenz bei den Regionen behalten, aber Massnahmen zur Stärkung des kantonalen Einflusses der übergeordneten ADT-Steuerung ergreifen.	4.3, 4.4

2	– Prüfung Verschiebung Nutzungsplanungskompetenz, insb. zur Gemeindeexekutive – Vergleich mit anderen Kantonen	4.3, 4.4
6	Erhebung aussagekräftiger Daten zu Transportdistanzen	4.6
8	Beschleunigung der Planungsverfahren im Bereich ADT, wenn nötig unter Vorschlägen zu gesetzlichen Anpassungen	4.3
9	Ergreifung von Massnahmen, damit effektiv genügend Deponien vorhanden sind und damit Sicherstellung Sachplanziel Entsorgung.	4.2

6.5.2 Prüfung Einführung Kies- und Deponieabgabe zur Finanzierung der nötigen Personalressourcen

Eine der Kern-Ursachen für die genannten Probleme liegt bei den fehlenden personellen Ressourcen der Kantonsverwaltung im Bereich ADT (siehe Kapitel 3 und 5). Ohne zusätzliche Ressourcen ist nur mit geringfügigen Verbesserungen zu rechnen. Um das Kantonsbudget bzw. den allgemeinen Steuerzahlenden nicht noch mehr zu belasten, könnte eine marktwirtschaftliche Lösung nach dem Verursacherprinzip eine Option sein. Zur Finanzierung des deutlichen Mehrbedarfs an Personal soll darum die Einführung einer Abgabe auf Deponie und Kies geprüft werden. Dabei sollen verschiedene Varianten geprüft werden. Beispielsweise könnte ein weiterer Zweck der Abgabe darin bestehen, verbesserte Kontrollen zu finanzieren.

6.5.3 Gezielte proaktive Kommunikation, Stakeholdermanagement

Um das Narrativ des «Sündenbocks» und der fehlenden Führungsfunktion des Kantons aufzulösen, ist eine proaktivere Kommunikation und ein gezielteres Stakeholdermanagement nötig. Wir raten deshalb, in einem ersten Schritt eine systematische Stakeholder-Analyse und basierend darauf ein Kommunikationskonzept zu erstellen. Wir schlagen dazu folgende Eckpunkte vor:

- Kommunikationskonzept: Ziele, Zielgruppen, Medien.
- Formulierung treffender Botschaften bzw. eines Argumentariums mit «FAQ+A» für die zentralen Stakeholder.
- Inhalte und Zeitpunkte von Zwischenkommunikation definieren (zwischen dem Vierjahres-Rhythmus des Controlling-Berichts).
- Form und Umsetzung der Kommunikation definieren.

6.5.4 Memorandum of Understanding (MoU) abschliessen

Ergänzend zu den bereits aufgeführten Lösungsansätzen schlagen wir vor, dass die hauptbeteiligten Direktionen (DIJ, BVD, WEU) in einem Memorandum of Understanding die wichtigsten Eckpunkte ihrer Zusammenarbeit im Bereich ADT regeln. Ein MoU hat den Charakter einer offiziellen Absichtserklärung, sie ist aber rechtlich nicht bindend. Sie hat aber trotzdem Wirkungspotenzial: Einerseits verwaltungsintern, in dem sich die drei Direktionen auf gemeinsame Prinzipien der Zusammenarbeit einigen und daran erinnert werden können und andererseits

als kommunikatives Signal gegenüber den externen Akteuren. Die MoU umfasst dabei die wichtigsten Eckpunkte der Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten, z.B. was die drei Direktionen unter der strategischen Gesamtverantwortungsfunktion verstehen, falls Modell C umgesetzt wird (siehe dazu auch die Box in Abschnitt 6.4). Weiter kann darin geregelt werden, in welchen Fällen eine informelle Regierungsdelegation der betroffenen Direktionsvorsteher/innen zum Einsatz kommt (siehe dazu auch Abschnitt 6.3.3).

7 Fazit und Empfehlungen

Insgesamt funktioniert der ADT-Bereich, und die Ziele des Sachplans werden gemäss Controllingbericht 2020 weitgehend erreicht. Trotzdem werden von externen und teilweise auch verwaltungsinternen Akteuren mehrere Probleme wahrgenommen, welche im Rahmen dieser Studie bestätigt wurden, die häufigsten sind:

- ungenügende Reserven bzw. Deponieknappheit
- unterschiedliche Interessen und Zielkonflikte innerhalb der Verwaltung
- lange Verfahren sowie Unzufriedenheiten in der Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden
- schwache Führungsrolle des Kantons
- ungenügende Datengrundlage für ein aussagekräftiges Controlling
- Lücken bzw. Schwierigkeiten beim Informationsfluss und der Zusammenarbeit

Die **Hauptursachen** für viele dieser Schwierigkeiten liegen einerseits in der aktuellen **Regelung der Nutzungsplanungskompetenz** und andererseits bei den **fehlenden personellen Ressourcen** in der kantonalen Verwaltung (weitere Ursachen siehe Box). So stehen über die gesamte Verwaltung hinweg nur ca. 4 bis 4.5 Vollzeitäquivalente für ADT-Aufgaben zur Verfügung, wobei die allermeisten Personalressourcen für Facharbeit eingesetzt werden. Mit den ca. 5-10 Stellenprozenten, welche beim AGR für Führungsaufgaben im Bereich ADT zur Verfügung stehen, kann **keine** proaktive Gesamtverantwortung übernommen werden. Um die Führungsrolle des Kantons im Bereich ADT zu stärken, braucht es darum v.a. deutlich mehr Personalressourcen. Zur Finanzierung empfehlen wir darum, die Einführung einer Kies- und Deponieabgabe zu prüfen. Bei den übrigen Empfehlungen wurde auf besonders ressourcenschonende Vorschläge geachtet, dennoch sind auch diese mit einem gewissen personellen Zusatzaufwand verbunden.

Weiter zeigt die Analyse, dass in der **Organisation der Verwaltung** und den **Steuerungsprozessen** im Bereich ADT **Verbesserungspotenziale** bestehen. Durch eine klare Zuweisung der strategischen Gesamtverantwortung an die DIJ und eine bessere Einbindung der zentralen Stakeholder in eine strategische Begleitgruppe kann die strategisch-politische Führbarkeit im Bereich ADT verbessert werden. Wir empfehlen darum, die Planungserklärung 12 (2020) wie nachstehend dargelegt umzusetzen. Da die Ursachen für die genannten Probleme aber zu einem grossen Teil unabhängig der Organisationsform bestehen, ist ohne zusätzliche Massnahmen von einer geringen Wirkung auszugehen. Wir empfehlen darum, weitere Massnahmen zu ergreifen, welche über die Organisation der Verwaltung hinausgehen.

Ursachen ausserhalb PE 12 (2020) und somit des Auftrages

- Es bestehen faktische Schwierigkeiten beim Deponieraum und bei Konflikten zwischen Schutz und Nutzung, unabhängig der Organisationsform.
- Die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanungskompetenz obliegt den Gemeinden, i.d.R. bei der Gemeindeversammlung. Damit können behördenverbindliche ADT-Standorte der regionalen Richtpläne nach jahrelanger Planung verworfen werden.
- Die sehr geringen personellen Ressourcen im Bereich ADT (ca. 4 bis 4.5 Vollzeitäquivalente über die gesamte Kantonsverwaltung hinweg) erschweren eine aktive Führungsrolle des Kantons.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen erlauben dem Kanton kaum Spielraum für eine grosszügigere Reserveplanung.
- Die Verantwortung wird von vielen Akteuren auf den Kanton projiziert, sie liegt mit der Nutzungsplanungskompetenz de facto aber zu einem grossen Teil bei den Gemeinden. Da dem Kanton teilweise die instrumentellen und personellen Kompetenzen zur Übernahme der projizierten Verantwortung fehlen, ist das organisatorische Kongruenzprinzip nicht erfüllt.

Ursachen im Bereich der PE 12 (2020)

- Die strategische Gesamtverantwortung beim Kanton ist nicht klar geregelt. Wer geht strategische Themen und die Kommunikation im Bereich ADT proaktiv an?
- Verbesserungspotenziale bei den Steuerungsprozessen und in der Einbindung der zentralen Stakeholder.

Empfehlung 1: Planungserklärung 12 (2020) durch Zuweisung der strategischen Gesamtverantwortung an die DIJ umsetzen

Wir empfehlen dem Regierungsrat, die strategische Gesamtverantwortung für die Steuerung des ADT-Bereichs der DIJ zuzuweisen.[28] Bereits heute wird ein Teil dieser Funktion durch das AGR wahrgenommen. Mit einer klaren Zuweisung kann die proaktive Führung und Kommunikation aber gestärkt sowie eine verbesserte Aussenwahrnehmung erreicht werden. Es wird definiert, welche Aufgaben und Kompetenzen (insbesondere auch personelle Ressourcen) die Gesamtverantwortungsfunktion umfasst (siehe hierzu Vorschläge in der Box in Abschnitt 6.4) und wie sie sich von der Oberaufsichtsfunktion gemäss Art. 34 BauV[29] abgrenzt. Die heutigen

[28] Die numerische Addition der Bewertungen im Abschnitt 6.4.2 ergab «Null», weil einer leichten Verbesserung auch ein leichter Mehraufwand gegenübersteht. In einer qualitativen Einschätzung gehen wir aber davon aus, dass die Vorteile der Massnahme überwiegen und dass dieser Mehraufwand gerechtfertigt ist, dies auch mit Blick auf die Forderung der Planungserklärung. Eine wirkungsvolle Umsetzung erfordert allerdings, wie für alle Empfehlungen, die Zuteilung der nötigen Ressourcen, was durch Empfehlung 5 zum Ausdruck kommt.

[29] Die Definition der Oberaufsichtsfunktion gemäss Art. 34 BauV wird zurzeit überprüft, siehe dazu Empfehlung 1 der GPK in: Der Grosse Rat des Kantons Bern (2022)

fachlichen und operativen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ämter sollen beibehalten werden.

Damit wird die Planungserklärung 12 (2020) umgesetzt (*«Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.»)*

Empfehlung 2: Memorandum of Understanding abschliessen

Wir empfehlen den betroffenen Direktionen ein Memorandum of Understanding (MoU) zur Zusammenarbeit im Bereich ADT abzuschliessen. Dabei werden wichtige Prinzipien zur Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten festgehalten werden, insbesondere welche Aufgaben und Kompetenzen die Gesamtverantwortungsfunktion umfasst und welche Themen die Ämter verantworten. Die Wirkung der MoU ist einerseits verwaltungsintern, in dem sich die Hauptbetroffenen auf gemeinsame Prinzipien der Zusammenarbeit einigen und andererseits ein kommunikatives Signal gegenüber externen Akteuren.

Empfehlung 3: Gezieltes Stakeholdermanagement und proaktivere Kommunikation

Wir empfehlen der DIJ bzw. dem AGR, in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Ämtern und Direktionen ein gezielteres Stakeholdermanagement zu betreiben und ein Kommunikationskonzept zu erarbeiten. Ziel dabei ist es auszuarbeiten, wie eine proaktive Kommunikation seitens Verwaltung im Bereich ADT gestaltet werden kann. Eine regelmässige Information der Öffentlichkeit und Politik soll helfen, das Vertrauen und die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich ADT wieder zu verbessern. Siehe dazu Kapitel 6.5.3 für Beispielmassnahmen.

Empfehlung 4: Ausbau der BG ADT zu einem strategischen Begleitgremium

Wir empfehlen dem Regierungsrat die Begleitgruppe ADT zu stärken und mit zentralen Akteuren zu ergänzen. Neben den bestehenden Mitgliedern (AGR, AWA, KSE) sollen auch die WEU und die Regionen/Regionalkonferenzen Einsitz nehmen. Die BG ADT soll den Stellenwert eines strategischen Begleitgremiums erhalten und regelmässig tagen. Hauptzweck dieses Gremiums soll es sein, umsetzbare und realistische Lösungsvorschläge zu diskutieren und den Informationsfluss zwischen Verwaltung, Branche und den Regionen/Regionalkonferenzen zu verbessern. Diese erweiterte BG ADT soll Empfehlungen zuhanden der Direktionen abgeben. Die Direktionen prüfen die Empfehlungen und nehmen in transparenter Weise Stellung dazu. Wir empfehlen die Funktionen und Pflichten der Mitglieder dieses Gremiums genau zu definieren und das Gremium in der nächsten Überarbeitung des Sachplans formell zu verankern (Details siehe Abschnitt 6.3.2)

Empfehlung 5: Einführung einer Kies- und Deponie-Abgabe prüfen

Die personellen Ressourcen der Kantonalen Verwaltung im Bereich ADT sind sehr gering und haben in den letzten Jahren abgenommen. Die kantonale Verwaltung beschränkt sich darum im Bereich ADT auf die absolut nötigen Kernaufgaben und nimmt eine reaktive Rolle ein. Um

wesentliche Verbesserungen zu erzielen, sind darum deutlich mehr personelle Mittel nötig. Das Projektteam empfiehlt dem Regierungsrat zur Finanzierung zusätzlicher personeller Ressourcen eine Lösung nach dem Verursacher-Prinzip. Zur Finanzierung des deutlichen Mehrbedarfs an Personal soll darum die Einführung einer Abgabe auf Ablagerung/Deponie und Kies geprüft werden. Weiter empfiehlt das Projektteam zu prüfen, ob mit einer solchen Abgabe weitere Aufgaben ausserhalb dieses Auftrages, insb. systematischere Kontrollen und Erhebungen für eine robuste Datengrundlage finanziert werden können.

Empfehlung 6: Umsetzung der anderen Planungserklärungen

Um die Hauptursachen der von den Akteuren genannten Problem anzugehen, empfehlen wir dem Regierungsrat, die weiteren Planungserklärungen 2020 rasch umzusetzen. Neben den mangelnden personellen Ressourcen liegt eine Kernursache in der aktuellen Regelung der Nutzungsplanungskompetenz. In diesem Zusammen sind insbesondere die Umsetzung der Planungserklärungen 1, 2 und 8 von Bedeutung.

Anhang A: Interviews

Abbildung 21: Übersicht der Interviews und exoplorative Gespräche

Name	Institution	Funktion	Datum	Bemerkung
Daniel Wachter Monika Suter Numa Camponovo	Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	Amtsleiter Abteilungs-Vorsteherin Projektleiter	1. April 2022	Exploratives Gespräch
Monika Suter Numa Camponovo	Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	Abteilungs-Vorsteherin Projektleiter	19. April 2022	Exploratives Gespräch
Jacques Ganguin Oliver Steiner	Amt für Wasser und Abfall	Amtsleiter Abteilungsleiter	26. April 2022	Exploratives Gespräch
Fritz Ruchti	Grosser Rat des Kantons Bern	Grossrat, Vizepräsident GPK	Abgesagt[30]	
Stefan Schweizer	Regionalkonferenz Oberland-Ost	Geschäftsführer	9. Mai 2022	Problemzentriertes Leitfadeninterview
Marianne Dumermuth	Grosser Rat des Kantons Bern	Grossrätin, Mitglied GPK	Abgesagt[30]	
Reto Sauter	Amt für Wald und Naturgefahren	Abteilung Fachdienste und Ressourcen	19. Mai 2022	Problemzentriertes Leitfadeninterview
Jon Baumann Markus Loosli	Region Oberaargau	Stv. Geschäftsführer Präsident Kommission Abbau & Deponie	16. Mai 2022	Problemzentriertes Leitfadeninterview
Roger Lötscher, Fritz Hurni	Kantonaler Kies- und Betonverband	Geschäftsführer Ehem. Präsident	2. Juni 2022	Problemzentriertes Leitfadeninterview
Fabian Meyer	Amt für Landwirtschaft und Naturgefahren	Mitarbeiter Abteilung Naturförderung	8. Juni 2022	Problemzentriertes Leitfadeninterview

[30] Die angefragten GPK-Mitglieder haben ihre Bereitschaft zu Interviews zurückgezogen. In Rücksprache mit dem Auftraggeber wurde darum entschieden, auf eine Befragung von Mitgliedern des Grossen Rats zu verzichten.

Anhang B: Interviewleitfaden

Farblegende

Schwarze Fragen: wurden vorgängig und an alle externen Akteure verschickt

Grüne Fragen: wurden nur spezifischen Akteursgruppen gestellt, ebenfalls vorgängig verschickt

Rot Fragen: wurden während des Interviews eingebracht (Nachhaken/Präzisierungsfragen oder thesenartige Fragen)

a) Vorstellung, Rollen, Ausgangslage

(Beilage Prozessabbildung, Aufgaben der Kantonsverwaltung im ADT-Bereich)

- Welche Funktionen haben Sie in den letzten Jahren im Bereich ADT eingenommen?
- Zusammen mit dem Interviewleitfaden haben Sie eine Übersichtsabbildung des ADT-Prozesses erhalten, die zeigt, welche Akteure in welcher Phase die Federführung haben und welche kantonalen Fachstellen in welcher Phase beteiligt sind (Abbildung wird am Interview noch kurz erläutert). Stimmt diese Abbildung aus Ihrer Sicht, fehlt etwas, oder ist etwas falsch dargestellt?
- Bei welchen von diesen Schritten bzw. Dienstleistungen der Verwaltung sind Sie betroffen, bzw. welche Berührungspunkte haben Sie damit, wie zufrieden sind Sie damit? (falls nicht zufrieden nachhaken, welche konkreten Probleme haben Sie in der Zusammenarbeit mit der Kantonsverwaltung im ADT-Bereich erlebt)

b) Probleme und Schwierigkeiten im ADT-Bereich (generell)

- Welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Probleme und Schwierigkeiten im Bereich ADT?
- Nachfolgend sind in Form von Thesen mögliche Probleme aufgeführt, welche wir aus der politischen Debatte und den Sondierungsgesprächen zusammengetragen haben. Wie beurteilen Sie diese Thesen. Bitte kreuzen Sie in jeder Zeile an, wie stark Sie dies als Problem wahrnehmen und wenn Sie möchten, könne Sie das gerne kurz begründen.

	Thesen (Mögliche Probleme)	Stimme nicht zu. bzw. kaum ein Problem	Stimme teil-weise oder ganz zu und ist ein mittleres Prob-lem	Stimme voll zu und ist ein Kern-problem	Bemer-kungen/ Begrün-dungen
b1	Von aussen ist unklar, wer beim Kan-ton im ADT-Bereich welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung hat.				
b2	Da keines der involvierten kantonalen Ämter die Gesamtverantwortung trägt, fehlt der Gesamtüberblick im Bereich ADT				
b3	Die Verfahrensprozesse und die Um-setzung der Ziele aus dem Sachplan ADT dauern zu lange				
b4	Die planerisch gesicherten Auffüll- und Ablagerungsreserven (Deponien) reichen nur auf Stufe Richtplan aus, in der Praxis jedoch nicht (ungefähr 7 Prozent davon kurzfristig verfügbar)				
b5	Es werden zu wenig Baustoffe recy-celt (Gesamtkantonaler Anteil kon-stant bei ca. 20 Prozent)				
b6	Der Kanton greift im Bereich ADT zu wenig durch, wenn es Probleme gibt.				
b7	Der Kanton nimmt seine Oberauf-sichtsfunktion im Bereich ADT zu we-nig wahr.				
b8	Es finden zu wenig häufig Kontrollen statt oder diese sind nicht genügend unabhängig bzw. kritisch.				
b9	Die Branche nimmt zu starken Ein-fluss auf die Steuerung des ADT-Be-reichs				
b10	Es gibt zu viele Vorgaben im ADT-Be-reich				

- Sehen Sie weitere Probleme und Schwierigkeiten im Bereich ADT, welche noch nicht erwähnt sind?
- Spezifische Frage, nur an Regionen/Regionalkonferenzen und Branche: Was ist gemäss Ihrem Verständnis Aufgabe des Kantons? Was ist Aufgabe der Region/Regionalkonferenz? Wie nehmen die beiden Akteure ihre Aufgaben wahr? Gibt es Doppelspurigkeiten oder nicht klar geregelte Zuständigkeiten?
- Welches sind Ihre Erwartungen und Bedürfnisse an die Kantonsverwaltung im Bereich ADT?

c) Spezifische Organisationsprobleme im ADT-Bereich der kantonalen Verwaltung

Wir möchten nun etwas spezifischer auf mögliche Probleme im Bereich der Organisation, Koordination und Steuerung des ADT-Bereichs in der kantonalen Verwaltung eingehen.

- Bitte beschreiben Sie diese Problemlage kurz in Ihren eigenen Worten. Worin sehen Sie das Kernproblem?
- Nachfolgend sind in Form von Thesen weitere Probleme aufgeführt, welche einen direkten Zusammenhang mit der aktuellen Organisationsform der kantonalen Verwaltung haben können. Wir bitten Sie auch hier um Ihre Einschätzung. Bitte begründen Sie diese Beurteilung, worin liegen die Probleme genau?

	Thesen (Mögliche Probleme)	Stimme nicht zu. bzw. kaum ein Problem	Stimme teilweise oder ganz zu und ist ein mittleres Problem	Stimme voll zu und ist ein Kernproblem	Bemerkungen/ Begründungen / Beispiele
c1	Das AWA und AGR verfolgen im ADT-Bereich unterschiedliche Ziele oder machen widersprüchliche Vorgaben, welche die Problemlösung verhindern (Bsp. unterschiedliche Zielwerte bei Reserven)				
c2	Die Ressourcen, Bearbeitungszeit und / oder Qualität der Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung im Bereich ADT stehen in einem ungenügenden Mass zur Verfügung.				
c3	Probleme im Bereich ADT werden nicht gelöst, weil die **Zuständigkeiten** oder **Koordination** zwischen den Ämtern zu wenig klar geregelt sind.				
c4	Probleme im Bereich ADT werden nicht gelöst, weil die **Zuständigkeiten** zwischen dem Kanton und den Regionen zu wenig klar geregelt sind.				
c5	Probleme im Bereich ADT werden nicht gelöst, weil zu wenig **Koordination** zwischen den Regionen stattfindet.				
c6	Probleme im Bereich ADT werden nicht gelöst, weil die Kantonsverwaltung zu wenig Steuerung übernimmt.				

d) Ursache -Wirkung

- Welchen Zusammenhang sehen Sie zwischen den genannten Problemen und der Organisationsform in der kantonalen Verwaltung? Was erhoffen Sie sich konkret davon, wenn *«ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat»* (Wortlaut Planungserklärung 12/ 2021. Welche der besprochenen Probleme könnten Ihrer Ansicht nach damit gelöst werden?
- Gibt es Ihrer Ansicht nach weitere, über die Organisation hinausgehende Ursachen für die generellen Probleme (Abschnitt b) im ADT-Bereich? Wie beurteilen Sie die Thesen zu den folgenden drei möglichen Ursachen?

	Thesen (Ursachen) Die Hauptursache für die generellen Probleme im Bereich ADT liegt…	Stimme nicht zu.	Stimme teil-weise zu	Stimme voll zu	Bemerkungen/ Begründungen / Beispiele
d1	… in der Organisation oder der Abstim-mung zwischen verschieden kantonalen Ämtern				
d2	… in der zu geringen Durchsetzungskraft des Kantons (gegenüber den Regionen und Gemeinden)				
d3	…. in der zu geringen Durchsetzungskraft der Regionen (gegenüber den Gemein-den)				
d4	Weitere				

e) Lösungsfindung

Gerne möchten wir mit Ihnen etwas konkretisieren, was eine zweckmässige Organisationsform wäre, welche der Forderung der Planungserklärung soweit sinnvoll nachkommt. (*«Der Regierungsrat stellt sicher, dass **ein Amt bestimmt** wird, das für die **Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung** hat und dabei die **Gesamtsituation im Blick** hat.»)*

- Spezifische Frage nur an Politik: Was meinen Sie mit *«Federführung»* für die *«Steuerung des ADT-Bereichs»?* Was meinen Sie mit *«Gesamtsituation im Blick»*. Mit Blick auf die beiliegende Prozessabbildung und mit Zuständigkeiten, was könnte das konkret bedeuten?

Grundsätzlich gibt es ein Kontinuum von denkbaren Modellen, von «nichts ändern» bis vollständige Verlagerung der ADT-Aufgaben zu einem Amt. Konkret lassen sich vier Modelle zur Lösungsfindung unterscheiden (siehe untenstehende Tabelle, work in progress).

- Wie beurteilen Sie diese vier Lösungsmöglichkeiten, welche Vor- und Nachteile sehen Sie?

Nr.	Beschrieb, Beispiele	Vorteile	Nachteile	Bemerkun-gen
A	**Optimierung Status Quo:** Keine organisatorische Massnahmen, aber im Rahmen der heutigen Gremien gut koordinieren (z. B. Prozesse im Bereich Controlling klarer regeln).			
B	**Verstärkte /formalisiertere /institutionalisiertere Koordination**, z. B. durch: – bestehende kantonale Steuerungsgremien stärken (z. B. AG ADT mit zusätzlichen Kompetenzen ausstatten) – die Einrichtung neuer Koordination- bzw. Steuerungsformen (z. B. eine Koordinations- /Stabsstelle in einer Direktion, an welche beide Ämter rapportieren)			
C	Eines der Ämter (AWA/AGR) übernimmt die **Verantwortung für die Steuerung des gesamten ADT-Prozesses** (wie in Planungserklärung Nr. 12 / 2021			

	gefordert), aber beide bleiben zuständig in ihren operativen Aufgabenbereichen (z.B. alle nicht-operativen Aufgaben im gesamten ADT-Bereich gehen immer bei demselben Amt ein, und dieses Amt entscheidet über das weitere Vorgehen).	
D	**Verlagerung** bestimmter oder aller **ADT-Aufgaben an eines der Ämte**r, so dass der Lead bzw. die Koordinationsfunktion (stärker) auf ein Amt konzentriert sind.	

- Evtl. nachhaken: Sehen Sie weitere Lösungen bzw. andere Organisationsmodelle? Welchen Präzisierungsbedarf sehen Sie noch beim Beschrieb dieser vier Modelle?

f) Abschluss

- Haben Sie noch weitere Bemerkungen, etwas Wichtiges, das Sie noch nicht gesagt haben?

Vielen Dank für Ihre offene Auskunft und dass Sie sich Zeit genommen haben.

Literaturverzeichnis

Amt für Gemeinden und Raumordnung (2012): Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Handbuch ADT. Bern.

Der Grosse Rat (2017): Wortlautdokument. Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. 2017.RRGR.470. 22. November 2017.

Der Grosse Rat des Kantons Bern (2022): Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee. Untersuchung durch die GPK.

Jäger, Christoph und Geiger, Thomas (2020): Bedarfsnachweis und Kapazitätsberechnung im Bereich ADT. Rahmenbedingungen und Spielräume.

Kanton Bern (2019): Pflichtenheft Begleitgruppe ADT.

Kanton Bern (2020): Vereinbarung der Teilnehmenden der BG ADT betreffend Interessenkonflikten, Umgang mit den zur Verfügung gestellten Informationen und den Ergebnissen aus der Beratung.

Kanton Bern (2021): Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kanton Bern. URL https://www.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/aemter-der-dij/amt-fuer-gemeinden-und-raumordnung.html, abgerufen am 15. April 2022.

Kanton Bern (2022a): Amt für Landwirtschaft und Natur, Kanton Bern. URL https://www.weu.be.ch/de/start/ueber-uns/die-organisation/amt-fuer-landwirtschaft-natur.html, abgerufen am 30. Mai 2022.

Kanton Bern (2022b): Amt für Wald und Naturgefahren, Kanton Bern. URL https://www.weu.be.ch/de/start/ueber-uns/die-organisation/amt-fuer-wald-naturgefahren.html, abgerufen am 25. Mai 2022.

Kanton Bern (2022c): Amt für Wasser und Abfall, Kanton Bern. URL https://www.bvd.be.ch/de/start/ueber-uns/amt-fuer-wasser-und-abfall.html, abgerufen am 24. Mai 2022.

Krüger, Wilfried (1993): Organisation der unternehmung. 2. Aufl., Stuttgart, Kohlhammer.

Regierungsrat des Kantons Bern (2012): Kantonaler Sachplan Abbau Deponie Transporte. Bern.

Regierungsrat des Kantons Bern (2017): Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Controllingbericht ADT 2017. In: 34.

Regierungsrat des Kantons Bern (2020): Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Controllingbericht ADT 2020.

Regierungsrat des Kantons Bern (2022): Delegationen, Kanton Bern. URL https://www.rr.be.ch/de/start/ueber-den-regierungsrat/delegationen.html, abgerufen am 8. September 2022.

Vahs, Dietmar (2012): Organisation. Ein Lehr- und Managementbuch. 8. Aufl., Stuttgart, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart.

Wenger, Andreas P. und Thom, Norbert (2021): Die optimale Organisationsform: Grundlagen und Handlungsanleitung. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden.

kanzlei konstruktiv

Karl Ludwig Fahrländer | Rudolf Muggli | Michael Pflüger
Adrian Gossweiler | Daniel Burkhard | Eveline Barben
Niklaus Fahrländer

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Umsetzung der Planungserklärung Nr. 2 des Grossen Rates des Kantons Bern zum Controllingbericht ADT vom 22. März 2021

Rechtsgutachten zu möglichen Kompetenzverschiebungen in der Nutzungsplanzuständigkeit, deren rechtlicher Zulässigkeit sowie den organisatorischen Konsequenzen

Rudolf Muggli, Dr. h.c., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht

Bern, 26. Oktober 2022

kanzlei konstruktiv ag
Helvetiastrasse 5 | PF 179 | 3000 Bern 6 | Tel. 031 350 01 80
Zweigbüro: Rain 16 | 5000 Aarau | Tel. 062 562 02 20
sekretariat@kanzleikonstruktiv.ch
www.kanzleikonstruktiv.ch

Mitglieder des Bernischen und Schweizerischen Anwaltsverbandes. Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern.

Inhaltsverzeichnis

1 AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG 4
11 Ausgangslage 4
12 Gutachtensauftrag und Grenzen des Gutachtens 6
2 AUFBAU DER ABHANDLUNG 7
3 BUNDESRECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE KANTONE BEI DER REGELUNG DER NUTZUNGSPLANUNGSZUSTÄNDIGKEITEN 8
31 Grundsatzgesetz RPG 8
32 Keine Bundesvorschriften über die Erlasszuständigkeit 9
33 Zwischenfazit 10
4 GELTENDE KOMPETENZREGELUNG DES KANTONS BERN IN DER NUTZUNGSPLANUNG 10
41 Verfassungsrechtlicher Rahmen 10
42 Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden 12
43 Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkonferenzen 14
44 Im Zuständigkeitsbereich des Kantons 16
45 Zwischenfazit zur geltenden bernischen Kompetenzordnung 17
5 KOMPETENZREGELUNG DER KANTONE FREIBURG UND SOLOTHURN 18
51 Freiburg 18
52 Solothurn 19
53 Zwischenfazit zu den Kantonen Freiburg und Solothurn 21
6 BLICK AUF WEITERE KANTONE: AARGAU, LUZERN, ST. GALLEN UND ZÜRICH 21
61 Aargau 21
62 Luzern 23
63 St. Gallen 25
64 Zürich 27
65 Zwischenergebnis 29
7 MODELLE DER KOMPETENZVERSCHIEBUNG MIT SKIZZE IHRER BESONDERHEITEN 29
71 Modelle einer horizontalen Kompetenzverschiebung 30
72 Modelle einer vertikalen Kompetenzverschiebung 33
73 Mischlösungen: horizontale und vertikale Kompetenzverschiebungen 36
8 BEWERTUNG DER MODELLE 36
81 Bewertungsraster 36
82 Bewertung der Modelle A bis I 39
821 HORIZONTALE KOMPETENZVERSCHIEBUNG (MODELLE A BIS F) 39
MODELL A: DAS GEMEINDEPARLAMENT IST ABSCHLIESSEND FÜR ALLE SONDERNUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 39

MODELL B: DAS GEMEINDEPARLAMENT IST ABSCHLIESSEND FÜR ALLE NUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 39

MODELL C: DIE GEMEINDEEXEKUTIVE IST ABSCHLIESSEND FÜR ALLE SONDERNUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 40

MODELL D: DIE GEMEINDEEXEKUTIVE IST ABSCHLIESSEND FÜR ALLE NUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 41

MODELL E: DAS GEMEINDEPARLAMENT IST ABSCHLIESSEND FÜR ALLE ADT-SONDERNUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 42

MODELL F: DIE GEMEINDEEXEKUTIVE IST ABSCHLIESSEND FÜR ALLE ADT-SONDERNUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 43

822 VERTIKALE KOMPETENZVERSCHIEBUNG: MODELLE G UND H 44

MODELL G: DER KANTON IST ABSCHLIESSEND FÜR DIE RICHTPLANMÄSSIG FESTGESETZTEN ADT-SONDERNUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 44

MODELL H: DER KANTON IST ABSCHLIESSEND FÜR ALLE ADT-SONDERNUTZUNGSPLÄNE ZUSTÄNDIG 46

823 GEMISCHTE KOMPETENZVERSCHIEBUNG: MODELL I 46

MODELL I: GEMISCHE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR ADT-SONDERNUTZUNGSPLÄNE: KANTON UND GEMEINDEEXEKUTIVE 46

824 REKAPITULATION DER BEWERTUNG 47

9 ANTWORTEN AUF DIE FRAGEN DES AGR 49

1 Ausgangslage und Fragestellung

11 Ausgangslage

(1) Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2012 einen kantonalen Sachplan „Abbau, Deponie und Transporte“ (Sachplan ADT) erlassen. Damit erfüllt er die kantonale Planungspflicht in diesem Bereich (Art. 2 RPG)[1]. Im Sachplan sind die aus kantonaler Sicht angestrebten Ziele und die zu deren Erreichung nötigen Massnahmen festgelegt. Nach Kapitel 56 des Sachplans ist der Kanton verantwortlich für die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der für die Raum- und Umweltplanung relevanten Daten. Der Kanton führt zu diesem Zweck Erhebungen über die abgebauten und abgelagerten Materialmengen durch. Diese sollen eine Orientierung über die Erreichung der Ziele des Sachplans ermöglichen. Zu diesem Thema veröffentlicht der Kanton periodisch einen Controllingbericht, der dem Grossen Rat vorgelegt wird. Ende 2020 bzw. anfangs 2021 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den zweiten solchen Bericht unterbreitet (Geschäft-Nr. 2019.JGK.7189).

(2) Anlässlich der Beratung des Controllingberichts ADT 2021 beschloss der Grosse Rat am 22. März 2021 grossmehrheitlich folgende Planungserklärung Nr. 2[2]:

„Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates, zu prüfen, ob die Nutzungsplankompetenz neu zugewiesen werden kann, und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.“

(3) Dem Protokoll der Grossratssitzung[3] lässt sich unter anderem entnehmen, dass der Regierungsrat im Bemühen, das Parlament verstärkt in die Sachplanung einzubeziehen, konkrete Grundsatzfragen zur künftigen Ausrichtung gestellt hat. Beim hier interessierenden Thema der Planungserklärung Nr. 2, der Nutzungsplankompetenz für planungspflichtige ADT-Anlagen, wurde u.a. der Umstand beklagt, dass es zufolge der Zuständigkeit des Gemeinsouveräns (für die Nutzungsplanung) vorkommen kann,

1 Vgl. PIERRE TSCHANNEN, Praxiskommentar RPG, Zürich 2019, Art. 2 Rz. 7.

2 Tagblatt des Grossen Rates, Frühjahrssession 2021 S. 594

3 Tagblatt des Grossen Rates, Frühjahrssession 2021 S. 575 ff., insbesondere das Votum des GPK-Sprechers FRITZ RUCHTI auf S. 585.

dass langjährige Planungsarbeiten zum Thema ADT „von einer Gemeindeversammlung versenkt werden können“[4]. Gewünscht wurde eine Verstärkung der „Planungssicherheit“ von ADT-Planungen, was immer man darunter auch verstehen mag[5]. Der Grosse Rat einigte sich dann im Einvernehmen mit dem Regierungsrat auf den Prüfungsauftrag, welche Vor- und Nachteile bzw. Konsequenzen eine Verschiebung der Nutzungsplankompetenz zum Kanton oder zu den Gemeindeexekutiven haben könnte. Kompetenzverlagerungen zum Kanton stand der Grosse Rat jedoch eher kritisch gegenüber. Immerhin lehnte er einen Vorschlag einer GPK-Minderheit ab, der die Prüfung einer Zuständigkeitsverlagerung zum Kanton ausschliessen wollte[6]. So sollte die richtplanerische Festsetzung von ADT-Standorten unwidersprochen bei den Planungsregionen bzw. den Regionalkonferenzen bleiben, wobei der kantonale Einfluss bei der übergeordneten Steuerung jedoch durchaus gestärkt werden soll[7]. Auch wollte der Grosse Rat eine deutliche Beschleunigung der Planungsverfahren[8]. Dies zeigt, dass es dem Grossen Rat im Ergebnis um eine *Verbesserung und Beschleunigung der Planungsabläufe für ADT-Projekte* geht. Im Zusammenspiel der Ebenen Gemeinde (Exekutive und Legislative) – Region – Kanton sollen Varianten einer Verschiebung der Nutzungsplanungskompetenz untersucht und deren Konsequenzen dargestellt werden. Manche Parlamentsmitglieder dürften die Kompetenzordnung des Kantons Solothurn

4 Votum des Kommissionssprechers FRITZ RUCHTI: Tagblatt des Grossen Rates, Frühjahrssession 2021 S. 585.

5 Es existiert kein juristischer Begriff der „Planungssicherheit“ in dem Sinne, dass eine fehlerfreie Planung Anspruch auf ihre Gutheissung verliehe; denn die sachliche Zuständigkeit des Gemeindesouveräns beinhaltet auch seine Kompetenz, eine Vorlage ohne Begründung abzulehnen. Der Ruf nach mehr Planungssicherheit kann darum nur die Frage beinhalten, mit welchen Mitteln die Wahrscheinlichkeit erhöht werden kann, dass eine von langer Hand erarbeitete Nutzungsplanung vom dafür beschlusseszuständigen Organ auch gutgeheissen wird. Im Politikbereich meint „Erhöhung der Planungssicherheit“ deshalb das Ergreifen von Massnahmen, welche die Chancen der Annahme einer Beschlussesvorlage erhöhen. Dazu gehören insbesondere die Information der Öffentlichkeit und der Einbezug wichtiger Bevölkerungsgruppen durch Mitwirkung/Bürgerbeteiligung/Einsatz sozialer Medien (vgl. dazu Art. 4 RPG: Information und Mitwirkung). Siehe ferner zum nebulösen Begriff der Planungssicherheit DOMINIK FELDGES: Planungssicherheit – was soll das heissen? in NZZ vom 11.11.2015. Zur Abgrenzung von der „Rechtssicherheit“ und ihren zahlreichen Facetten wie etwa die Beständigkeit und damit Voraussehbarkeit des geltenden Rechts, die Verlässlichkeit des Rechtsmittelsystems, die Rechtskraft und Durchsetzbarkeit von Entscheiden: CHRISTOPHE CUENI: Planbeständigkeit und ihre Funktion, ihre Tragweite und Grenzen, in: KPG-Bulletin 2/2015. Ferner zur Bedeutung von geänderten politischen Einstellungen der Bevölkerung bei Planänderungen: THIERRY TANQUEREL, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 21 Rz 49.

6 Vgl. die abgelehnte Planungserklärung Nr. 3 zur Grundsatzfrage Nutzungsplanung.

7 Vgl. die angenommene Planungserklärung Nr. 1 zur Grundsatzfrage Richtplanung.

8 Vgl. die angenommene Planungserklärung Nr. 8 Beschleunigung der Verfahren.

(bzw. Freiburg) mit der Zuständigkeit der Gemeindeexekutive für die gesamte Nutzungsplanung vor Augen gehabt haben (vgl. dazu nachfolgend Kapitel 5)[9].

(4) Ziel der Planungserklärung Nr. 2 des Grossen Rates ist es somit, eine *Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen von Verschiebungen der Nutzungsplanungskompetenzen im Bericht ADT* zu erhalten.

(5) Zu erwähnen bleibt, dass das Thema der Zuweisung der Kompetenzen für die Nutzungsplanung die Politik schon verschiedentlich beschäftig hat. So fand etwa eine längere Debatte statt rund um die Frage, wie sich die überkommunale Abstimmung in der Raumplanung allgemein und insbesondere bei der Bereitstellung von Arbeitszonen erzielen liesse. Konkrete Gesetzesänderung haben sich daraus indessen nicht ergeben. Die geltende Kompetenzordnung für die Nutzungsplanung im Kanton Bern ist deshalb seit langem unverändert (vgl. dazu nachfolgend Kapitel 4).

12 Gutachtensauftrag und Grenzen des Gutachtens

(6) Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) hat die kanzlei konstruktiv ag zwecks Erfüllung des parlamentarischen Prüfungsauftrages beauftragt, mit einem juristischen Gutachten die folgenden Fragen zu beantworten:

(1) Darstellung von Modellen für die Verschiebung der Nutzungsplankompetenz im Bereich ADT

a) innerhalb der kommunalen Ebene (horizontale Kompetenzverschiebung von der kommunalen Legislative an die Exekutive)

b) zwischen der kommunalen und der kantonalen Ebene (vertikale Kompetenzverschiebung an den Kanton).

(2) Darstellung der rechtlichen Zulässigkeit/Machbarkeit und der organisatorischen Auswirkungen einer horizontalen bzw. vertikalen Kompetenzverschiebung (insbesondere Skizzieren des allfälligen Gesetzgebungsbedarfs).

(3) Rechtsvergleiche der Nutzungsplanzuständigkeiten im Bereich ADT in ausgewählten Kantonen.

[9] Vgl. das Votum des Kommissionssprechers FRITZ RUCHTI gemäss Tagblatt des Grossen Rates, Frühjahrssession 2021 S. S. 585.: „Explizit geprüft haben möchte die Kommission das Solothurner Modell. Bei diesem Modell kann der Gemeinderat, das heisst die Gemeindeexekutive, abschliessend über die Nutzungsplanung entscheiden. Das erachtet die GPK als sehr interessante und prüfenswerte Option, um eine gewisse Planungsssicherheit zu schaffen und sicherzustellen, dass Projekte, die sämtliche Prüfungen durchlaufen haben, am Schluss nicht einfach so gnadenlos von einer Gemeindeversammlung versenkt werden können. …“ Ferner das Votum der Direktorin für Inneres und Justiz EVI ALLEMANN auf S. 590.

(7) Der Auftrag umfasst einen detaillierten Zeitplan mit Zwischenbesprechungen im September und einer Schlussbesprechung Ende Oktober 2022. Als Abgabetermin ist spätestens Ende 2022 vorgesehen.

(8) Die rechtliche Zulässigkeit sowie der Gesetzgebungsbedarf sind Fragen, die sich in einem Rechtsgutachten abhandeln lassen. Die „Machbarkeit" betrifft nach hier vertretener Auffassung auch die Frage der politischen Opportunität, welche in den Zuständigkeitsbereich der politischen Behörden gehört. Dementsprechend fallen Ausführungen dazu kursorisch aus (vgl. Kapitel 8 Bewertung). Auch die organisatorischen Auswirkungen können vom Autor kaum zuverlässig abgeschätzt werden. Insbesondere Ressourcenabschätzungen bei den Regionalkonferenzen (für regionale Überbauungsordnungen) sowie beim Kanton (für kantonale Überbauungsordnungen) fallen in den Aufgabenbereich der betroffenen Amtsstellen. *Auch hier bleiben die Ausführungen deshalb allgemein im Sinne eines Bewertungsvorschlags* (vgl. Kapitel 8 Bewertung).

2 Aufbau der Abhandlung

(9) Die folgende Abhandlung ist wie folgt gegliedert (mit Kapitelnummern):

3. Bundesrechtlicher Rahmen für die Kantone bei der Regelung der Nutzungsplanungszuständigkeiten.
4. Darstellung des verfassungsrechtlichen Rahmens und der geltenden Kompetenzregelung des Kantons Bern bei der Nutzungsplanung: Im Grundsatz: *Souverän* mit punktuellen Zuständigkeiten von Gemeindeexekutive, Regionalkonferenz und Kanton.
5. Darstellung der geltenden Kompetenzregelung der Kantone Freiburg und Solothurn: Im Grundsatz: *Exekutive* mit punktueller Zuständigkeit des Kantons.
6. Blick auf weitere Kantone: AG, LU, SG, ZH.
7. Beschreibung von Modellen horizontaler und vertikaler Kompetenzverschiebung mit Erläuterung ihrer Besonderheiten.
8. Möglicher Kriterienraster für die rechtliche (und politische) Bewertung der Modelle: Recht, Demokratie, Verfahrenseffizienz.
9. Beantwortung der Fragen des AGR.

3 Bundesrechtlicher Rahmen für die Kantone bei der Regelung der Nutzungsplanungszuständigkeiten

31 Grundsatzgesetz RPG

(10) Der Bund hat gestützt auf Art. 75 der Bundesverfassung (BV) Grundsätze über die Raumplanung erlassen. Zu den Grundsätzen zählen insbesondere die massgeblichen Instrumente der Raumplanung, darunter die „Raumpläne“ (Sachpläne und Konzepte des Bundes, Richtpläne und Nutzungspläne der Kantone). Die Kantone werden in Art. 14 des Raumplanungsgesetzes (RPG) verpflichtet, die zulässige Nutzung des Bodens mittels in der Regel flächendeckender Nutzungspläne allgemeinverbindlich zu ordnen[10]. Dabei müssen sie vor allem das Baugebiet vom Nichtbaugebiet trennen. Damit ist der Begriff des „Nutzungsplans“ – ebenso übrigens wie der Begriff des „kantonalen Richtplans“ – ein bundesrechtlicher. Die Grundsätze dazu sind verbindlich, das übrige ist den Kantonen überlassen[11]. Die Kantone können folglich keine abweichenden Planarten vorsehen, soweit sie dadurch das Instrument des Nutzungsplans mit seinen bundesrechtlichen Regelungen verunklären oder umgehen wollen. Illustrativ dazu ist der Bundesgerichtsentscheid BGer 1C_408/2008 vom 16.7.2009, demzufolge auch eine Verordnung des Freiburger Regierungsrates als Nutzungsplan im Sinne von Art. 14 RPG gelten kann, sofern er die Nutzung des Bodens für jeden und jede verbindlich ordnet[12]. Vergleichbar äusserte sich das Bundesgericht zur Kleinsiedlungsverordnung des Kantons Thurgau[13]. Das ist insofern für die hier abzuhandelnde Fragestellung bedeutsam, als es keine kommunalen „Vornutzungspläne“ geben kann, die zwar die Nutzung des Bodens verbindlich und parzellengenau ordnen, aber dennoch nicht allgemeinverbindlich sind. Das stimmt auch dann, wenn man berücksichtigt, dass der Kanton Zürich eine „kantonale Landwirtschaftszone“ kennt; denn es handelt

---

10 ELOI JEANNERAT/PIERRE MOOR, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 14 Rz. 6.

11 So schon EJPD/BRP: Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern 1981, S. 194.

12 Vgl. E. 2.2. dieses Bundesgerichtsentscheids: „Sur le vu des mesures suffisamment précises et détaillées qu'elle contient, l'ordonnance litigieuse doit être assimilé matériellement à un plan d'affectation. En effet, comme un plan d'affectation, elle règle l’utilisation du sol (art. 14 al. 1 LAT) en déterminant de façon contraignante pour chaque parcelle, le mode, le lieu et la mesure de l'utilisation admissible du sol …“. Ferner: JEANNERAT/MOOR, Praxiskommentar RPG, Art. 14 Rz. 8.

13 BGE 147 II 300 = 1C_351/2020 vom 31.3.2021 (Kt. Thurgau, Kleinsiedlungsverordnung): Die Kleinsiedlungsverordnung enthält Nutzungsvorschriften für gewisse in den Anhängen genannte und parzellenscharf bestimmte Kleinsiedlungen. Sie ist daher materiell als Nutzungsplan zu qualifizieren und unterliegt den Rechtsschutzanforderungen von Art. 33 RPG.

sich eben nicht um eine Richt- oder um eine „Vornutzungsplanung“, sondern um eine kantonale Nutzungsplanung[14].

32 Keine Bundesvorschriften über die Erlasszuständigkeit

(11) Während der Begriff und Inhalt des Nutzungsplans bundesrechtlich präzise geregelt sind, gibt es nur einige punktuelle Anforderungen an ihren Erlass: Bundesrechtlich vorgeschrieben sind nur die Information und Mitwirkung (Art. 4 RPG), die Genehmigung durch die zuständige Kantonsbehörde (Art. 26 RPG) sowie die Grundzüge des Rechtsschutzes (Art. 33 und 34 RPG). Insbesondere wird kein Beschluss durch die Legislative bzw. den Souverän gefordert. Bundesrechtlich zulässig dürften damit auch die Regelungen der Kantone Freiburg und Solothurn sein, wo die Gemeindeexekutive abschliessend für sämtliche Nutzungspläne zuständig ist. Ob sich die (bundesrechtliche) Zuständigkeit des formellen Gesetzgebers – also der Legislative – dennoch aus dem (bundesrechtlichen) Erfordernis einer formellen gesetzlichen Grundlage für erhebliche Grundrechtseingriffe herleiten lässt, erscheint dem Autor dieser Abhandlung fraglich, aber jedenfalls ungeklärt[15]: Wenn man davon ausgeht, dass das Bundesrecht lediglich Grundsätze für die Raumplanung aufstellt (Art. 75 BV) und insbesondere die konkrete Organisation der Raumplanung den Kantonen überlässt, erscheint eine bundesrechtliche Zuweisung der Nutzungsplankompetenz an die Legislativen nicht zwingend. Das Bundesgericht hat sich soweit ersichtlich bisher nicht zu dieser Frage äussern müssen[16]. Schliesslich würde eine solche Argumentation wesentliche Elemente der aktuellen kantonalen Regelungen ändern (vgl. dazu die nachfolgenden Kapitel 5 und 6). Auch haben die Zuständigkeitsordnungen der Kantone Freiburg und Solothurn im Bereich der Nutzungsplanung seit dem Inkrafttreten des RPG im Jahre 1980 Bestand. Es wird deshalb im Folgenden davon ausgegangen, dass eine Nutzungsplan-

14 FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ: Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, Wädenswil 2019, S. 144: kantonale und regionale Nutzungsplanung. Zur „Durchstossung“ (d.h. Abweichung) der kantonalen Landwirtschaftszone mittels Gestaltungsplänen nach PBG-ZH: BGE 148 II 139 vom 12.11.2021 (Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Zulässigkeit eines kantonalen Gestaltungsplans für den Innovationspark Zürich auf dem Millitärflugplatz Dübendorf).

15 Siehe dazu ELOI JEANNERAT/PIERRE MOOR, Praxiskommentar RPG, Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 14 Rz. 25. Vgl. dazu die Auffassung des Schaffhauser Obergerichts in OGE 60/2020/1 vom 29.6.2021 E. 3.4, in: ZBl 2022 414 mit kritischem Kommentar von MICHAEL PLETSCHER.

16 Zuletzt: BGer 1C_147/2019 vom 1.11.2019, E. 3.2 (Kanton Solothurn, Gemeinde U.): Das Bundesgericht konnte eine Antwort auf „die nachvollziehbaren Einwände“ der Beschwerdeführer gegen die Zuständigkeitsordnung des Kantons Solothurn offen lassen, weil keine Argumente für eine akzessorische Überprüfung des Zonenplans vorgebracht worden waren. Siehe zu dieser Frage weiter PETER SALADIN, GERHARD HAUSER: Nutzungspläne als formelles Gesetz? Forschungsauftrag Nr. 87106 G; Rechtsgutachten für das Bundesamt für Raumplanung, Bern 1988 (unveröffentlicht).

zuständigkeit von Gemeindeexekutiven nicht bundesrechtswidrig ist. Das letzte Wort dazu dürfte wohl aber noch nicht gesprochen sein (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Kt. St. Gallen mit dem II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz: Kapitel 63).

(12) Das „Demokratieprinzip“[17] steht dieser Regelung nach hier vertretener Auffassung nicht entgegen: Die föderalistische schweizerische Rechtsordnung überlässt es den Kantonen, über die konkrete Ausgestaltung der demokratischen Entscheidungsrechte der Bevölkerung zu entscheiden. Die Nutzungsplanung in der Schweiz ist somit nicht notwendigerweise direktdemokratisch in dem Sinne, dass die stimmberechtigte Bevölkerung unmittelbar über sie abstimmen kann[18].

33 Zwischenfazit

(13) Als Zwischenfazit lässt sich deshalb festhalten, dass einer horizontalen und vertikalen Kompetenzverschiebung für den Erlass von Nutzungsplänen im Bereich ADT keine bundesrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

4 Geltende Kompetenzregelung des Kantons Bern in der Nutzungsplanung

41 Verfassungsrechtlicher Rahmen

(14) Die bernische Kantonsverfassung (KV) äussert sich nicht zur Form und zur Zuständigkeit für den Erlass von Nutzungsplänen nach Art. 14 RPG. Bei Grundrechtseingriffen – für die Raumplanung sind das primär Einschränkungen des Grundeigentums bis hin zur Enteignung – müssen Gesetze (im formellen Sinne) Inhalt, Zweck und Umfang der Einschränkungen hinreichend bestimmen (Art. 28 KV). Zudem sind alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in Form eines (formellen) Gesetzes zu erlassen (Art. 69 Abs. 4 KV). In bestimmtem Rahmen können „Befugnisse des Volkes“ weiterdelegiert werden (Art. 69 Abs. 1 bis 3 KV). Das formelle Gesetz, hier das BauG, sieht differenzierte Zuständigkeiten im Bereich der Nutzungsplanung vor (vgl. nachfolgend Kapitel 42 ff.). Auf kommunaler und regionaler Ebene ist die Legislative

[17] Das Demokratieprinzip ist neben dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 5 BV), dem Föderalismusprinzip sowie dem Sozialstaatsprinzip eine zentrale Säule der schweizerischen Rechtsordnung. Eine konkrete Ausgestaltung der demokratischen Rechte lässt sich indessen aus diesen Prinzipien nicht ableiten, siehe dazu Art. 34 Abs. 1 BV, GEROLD STEINMANN, St. Galler Kommentar zur BV, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 34 Rz. 10, ferner: BGE 129 I 232 E. 5 (Stadt Zürich).

[18] Vgl. MUGGLI RUDOLF, Ist der Föderalismus an der Zersiedlung schuld? Pilotstudie und Thesen, Zürich 2014, Kapitel 5.2 Rolle der Demokratie in der Raumplanung.

zuständig, auf kantonaler Ebene dagegen die Kantonsverwaltung (Art. 102 BauG). Dies gilt neben den kantonalen Überbauungsordnungen auch für kantonale Strassenpläne, Wasserbaupläne und dergleichen, die den Nutzungsplänen gleichgestellt sind.

(15) Es kann sich die Frage stellen, ob Nutzungspläne, also eigentümerverbindliche Raumpläne, in einem der formellen Gesetzgebung entsprechenden Verfahren von der Legislative erlassen werden müssten. Dazu äussern sich die Verfassung und der Verfassungskommentar[19] wie erwähnt nicht. Gewisse Hinweise ergeben sich aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts zur Delegationsnorm von Art. 144 Abs. 2 Bst. i BauG, wonach der Regierungsrat unter anderem Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen erlässt (umgesetzt in Art. 122 BauV). Dabei wendet das Gericht Art. 69 KV sowie Art. 53 Abs. 2 GG an und erachtet die sehr allgemein gehaltene Delegationsnorm im formellen Gesetz für ausreichend, da es bloss um „geringfügige Änderungen" gehe, welche eine Anpassung der Pläne an den „manifestierten Willen" der Stimmberechtigten bezweckten. Es gehe deshalb bei solchen Änderungen eher um einen exekutiven als einen legislativen Akt[20]. Aus dem Entscheid folgt wenigstens, dass eine umfangreiche, ja umfassende Delegation von Nutzungsplanzuständigkeiten an die Exekutive im Sinne etwa des „Solothurner Modells" einer ausführlichen Delegationsnorm im BauG bedürfte.

(16) Offen bleibt, ob eine allgemeine oder punktuelle Delegation der kommunalen Nutzungsplanungskompetenz an Gemeindeexekutiven vor Art. 69 KV standhalten würde: Erforderlich wäre, dass sich die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und dass das (formelle) Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt, d.h. die Umschreibung des Rahmens hinreichend präzise ist. Vorbild dafür ist Art. 102 Abs. 1 BauG, der die Kompetenz zum Erlass kantonaler Überbauungsordnungen gestützt auf Art. 69 KV an die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) delegiert.

(17) Hier wird deshalb die Auffassung vertreten, dass aus Sicht der bernischen Kantonsverfassung der formelle Gesetzgeber grundsätzlich die Nutzungsplanungskompetenz der kommunalen Exekutive zuweisen dürfte: Die Delegation wäre auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und hinreichend bestimmt[21].

---

19 KÄLIN/BOLZ (HRSG.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1994.

20 Einlässlich dazu VGE 100.2014.191 vom 21. Mai 2015, E. 5.3, in: BVR 2015 459 (Worben).

21 KÄLIN/BOLZ (HRSG.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1994. S. 142 und 434.

42 Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden

(18) Soweit ein Nutzungsplan in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt (vgl. Art. 55 BauG), sind wie in vielen andern Kantonen grundsätzlich die Stimmberechtigten[22] für den Erlass von Nutzungsplänen zuständig (Art. 66 Abs. 2 BauG)[23]. Im Kanton Bern sind das die „baurechtliche Grundordnung" (Zonenplan und Baureglement) sowie die Überbauungsordnungen (Sondernutzungspläne). Das bedeutet die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung. Möglich ist auch die Zuständigkeit eines Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Bei Überbauungsordnungen, die bezüglich Art und Mass der Nutzung nicht von der baurechtlichen Grundordnung abweichen, kann in Parlamentsgemeinden das fakultative Referendum entfallen. Parlamentsgemeinden haben also einen gewissen Spielraum, um die Anzahl Volksabstimmungen über Nutzungspläne zu begrenzen[24].

(19) Von dieser *grundsätzlichen Zuständigkeit des formellen Gesetzgebers* gibt es drei bedeutende Abweichungen[25]:

(a) *Überbauungsordnungen*, die lediglich *Detailerschliessungsanlagen* festlegen, werden von der Exekutive beschlossen, wiewohl damit erhebliche Grundrechtseingriffe verbunden sein können. So verleihen rechtskräftige Detailerschliessungspläne ein Enteignungsrecht für die zum Bau der Anlagen benötigten Flächen (Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG). Die Rechtfertigung für diese Kompetenzdelegation liegt darin, dass es bloss noch um die Feinerschliessung eines Gebietes geht, für das die baurechtliche Grundordnung die massgeblichen Parameter bereits festgelegt haben sollte. Die Delegation erscheint deshalb mit Art. 69 KV vereinbar (vgl. vorstehend Kapitel 41). Eine solche Kompetenzverschiebung erscheint auch deshalb sinnvoll, weil die Gemeinden bundesrechtlich zur Erschliessung ihrer Bauzonen verpflichtet sind (Art. 19 Abs. 2 und 3 RPG): Mit der Einzonung der Fläche durch die Stimmberechtigten haben diese bereits entschieden, dass die Bauzone auch (fein)erschlossen werden soll.

---

22 Art. 12 des Gemeindegesetzes (GG): Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung.

23 ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar BauG, Bern 2017, Art. 66 Rz. 2.

24 Beispiel: Art. 38 Bst. b und c der Stadtverfassung Thun vom 23. September 2001 (https://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/grundlagen_organisation_behoerden/verfassung/101.1.pdf, zuletzt konsultiert am 28.9.2022).

25 Vgl. zu den weiteren, weniger bedeutenden Abweichungen ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar BauG, Bern 2017, Art. 66 Rz. 2 Bst. c, d und e.

Einwenden könnte man allenfalls, dass damit noch nicht über die Verleihung konkreter Enteignungsrechte entschieden worden ist – solche werden erst aus dem Detailerschliessungsplan ersichtlich (vgl. vorstehend Kapitel 32 mit dem Verweis auf den Praxiskommentar Nutzungsplanung in Fussnote 15)

(b) *Überbauungsordnungen*, die sich *im Rahmen einer Zone mit Planungspflicht* (ZPP)[26] bewegen, werden ebenfalls von der Exekutive beschlossen. Die Rechtfertigung dafür dürfte im Umstand begründet sein, dass die Stimmberechtigten mit dem Beschluss der ZPP den Rahmen für Art und Mass der Nutzung festgelegt haben sollten (Art. 92 BauG). Es handelt sich um eine Delegation der Planfestsetzungskompetenz innerhalb eines konkreten, vom formellen Gesetzgeber festgelegten Rahmens (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass der Nutzung als Planungswert, Gestaltungsgrundsätze)[27]. Auch das hält vor Art. 69 KV stand, sofern die ZPP-Vorschriften den Anforderungen von Art. 92 BauG tatsächlich genügen.

(c) Schliesslich liegt auch die *„geringfügige Änderung" sämtlicher Nutzungspläne* in der Kompetenz der Legislative (Art. 144 Abs. 2 Bst. i in Verbindung mit Art. 122 BauV[28]). Geringfügig ist eine Änderung, wenn anzunehmen ist, die Änderung hätte den ursprünglichen Entscheid der Stimmberechtigten nicht beeinflusst. Der Gesamtcharakter der Planung und die ihr zugrundeliegenden Ziele dürfen also nicht geändert werden[29].

(20) *Insgesamt erscheint die Kompetenzordnung des bernischen Baugesetzes für den Erlass von kommunalen Nutzungsplänen konsequent*: Weil es um erhebliche Grundrechtseingriffe wie beispielsweise die Bestimmung des Werts eines Grundstücks und gar um die Verleihung von Enteignungsrechten geht, werden grundsätzlich die Stimmberechtigten als zuständig erklärt. Eine Delegation an ein Gemeindeparlament ist nur unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums oder in Fällen zulässig, wo Art und Mass der Nutzung – d.h. die wesentlichen Parameter des Grundstückswerts – nicht geändert werden. Die drei gewichtigen Fälle, in denen ausnahmsweise die Gemeinde-

---

26 Art. 73 Abs. 2 BauG.

27 ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar BauG, Bern 2017, Art. 92/93 Rz. 2.

28 Zur Zulässigkeit der Delegation vgl. VGE 100.2014.191 vom 21.5.2015 E. 5.3 (Worben), in BVR 2015 450, mit zustimmendem Kommentar von PETER LUDWIG.

29 Vgl. statt vieler VGE 100.2020.115 vom 17.6.2021 (Bern) in BVR 2022 202, bestätigt durch BGer 1C_483/2021 vom 10.3.2022.

exekutive zuständig ist, betreffen entweder die blosse (Fein)Erschliessung von bereits eingezonten Grundstücken (für die eine Erschliessungspflicht gilt), die Umsetzung von konkreten Planungsaufträgen der Stimmberechtigten in Form einer ZPP oder Fälle von geringfügigen Nutzungsplanänderungen.

(21) Spezifische Themen oder Bereiche, in denen die Gemeindeexekutive auch für nicht geringfügige Nutzungsplanentscheide allein zuständig ist, sind mit Ausnahme der Detailerschliessungspläne nicht vorgesehen. Insbesondere kann die Exekutive keine Nutzungspläne beschliessen, mit denen ein ADT-Standort allgemeinverbindlich festgelegt wird. Das ist nicht in allen Kantonen so: Zwei Kantone überlassen sämtliche Nutzungspläne den Gemeindeexekutiven (siehe nachfolgend Kapitel 5), einige überlassen die Sondernutzungspläne den Exekutiven, oft aber nur insoweit, als diese Sondernutzungspläne die baurechtliche Grundordnung nicht „materiell ändern“ (siehe nachfolgend Kapitel 6).

43 Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkonferenzen

(22) Die Regionalkonferenzen nach Art. 97a BauG können als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften nach Art. 137 ff. des Gemeindegesetzes (GG) „zur Wahrung regionaler Interessen“ ebenfalls Nutzungspläne in Form „regionaler Überbauungsordnungen“ erlassen (Art. 98b BauG). Deren Rechtswirkungen entsprechen der kommunalen Überbauungsordnung, schliessen also beispielsweise das Enteignungsrecht ein und können auch von der baurechtlichen Grundordnung der betreffenden Gemeinde abweichen. Die Erlasszuständigkeit entspricht jener der Gemeindeparlamente mit fakultativem Referendum: Die Regionalversammlung (Art. 145 GG) beschliesst die Überbauungsordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 146 Abs. 1 Bst. a GG i.V. mit Art. 98b Abs. 3 BauG und Art. 121a BauV). Massgebend in der regionalen Volksabstimmung ist das doppelte Mehr der Stimmenden und der Gemeinden (Art. 152 Abs. 3 GG).

(23) Was zur „Wahrung regionaler Interessen“ im Zweifelsfall genau bedeutet, ist ungeklärt, weil soweit ersichtlich noch keine regionale Überbauungsordnung erlassen worden ist[30]. Der Kommentar zum BauG nennt mögliche Beispiele[31]. Als gesetzliche Beispiele

[30] In Vorbereitung ist eine Regionale Überbauungsordnung „Holzlagerplätze“ der Regionalkonferenz Oberland-Ost. Erläuterungsbericht zur Mitwirkungsauflage vom 15. Mai 2020: https://www.oberland-ost.ch/images/pdf/verkehrs_und_siedlungsplanung/200515_RUEO_Holzlagerplätze_Erlaeuterungsbericht.pdf (zuletzt besucht am 27.9.2022).

[31] ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar BauG, Bern 2017, Art. 98b Rz. 1.

können auch die Aufzählungspunkte in Art. 102 Abs. 1 BauG zu den kantonalen Überbauungsordnungen gelten; denn kantonale Überbauungsordnungen dürfen auch zur Wahrung „gefährdeter regionaler Interessen“ von der zuständigen Direktion des Kantons erlassen werden (dazu nachfolgend Kapitel 43)[32]. Nach hier vertretener Auffassung müsste das regionale Interesse in einem regionalen Richtplan bzw. RGSK näher umschrieben worden sein, um den Erlass einer regionalen Überbauungsordnung zu rechtfertigen (Art. 8 Abs. 2 RPG).

(24) Damit steht fest, dass regionale Überbauungsordnungen etwa zwecks Festsetzung von ADT-Standorten erlassen werden können, sofern das regionale Interesse in einem kantonalen oder regionalen Richtplan dokumentiert ist. Im Gegensatz zu einer kantonalen Überbauungsordnung muss das zu wahrende regionale Interesse nicht „gefährdet“ sein (siehe nachfolgend Kapitel 44). Es ist also nicht erforderlich, dass vorher versucht worden ist, den ADT-Standort kommunal in der Nutzungsplanung zu verankern. Ein solcher Versuch würde nicht rechtlicher, sondern praktischer bzw. politischer Überlegung entspringen.

(25) Die Erfahrung zeigt indessen, dass die regionale Überbauungsordnung trotz ihres theoretischen Potenzials kaum für die Durchsetzung einer regionalen ADT-Standortpolitik taugt: Zum einen ist sie als hoheitliches Planungsinstrument nur den Regionalkonferenzen zugänglich. Solche existieren bisher nur in Teilen des Kantons Bern (Oberland-Ost, Emmental, Bern-Mittelland). Zum zweiten ist sie eher für grundsätzlich unbestrittene, gemeinsame interkommunale Projekte geeignet (vgl. das Projekt der Regionalkonferenz Oberland-Ost zu den Holzlagerplätzen) und nicht für die Festsetzung von Nutzungsplänen, die nur der Standortgemeinde Lasten auferlegen. Es verhält sich diesbezüglich ähnlich wie bei den regionalen Arbeitszonen. Es ist also wenig erstaunlich, dass es in der langen Zeit seit der Einführung der Regionalkonferenzen im Kanton Bern noch keine regionale Überbauungsordnungen gibt[33]. Aus diesen Gründen wird die Möglichkeit der horizontalen Kompetenzverschiebung zur Regionalkonferenz im Folgenden nicht weiterverfolgt und in der Auslegeordnung möglicher Modell von Kompetenzverschiebungen nicht dargestellt (vgl. Kapitel 7 und 8).

---

[32] Vgl. dazu als Anschauungsbeispiel die Aushubdeponie Eyacher in Thierachern in VGE 100.2016.1 vom 16. Dezember 2016, E. 3. und 5.

[33] Siehe dazu den Evaluationsbericht des Regierungsrates vom 16. August 2017 „Zukunft der regionalen Zusammenarbeit – Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ): Im Vordergrund stehen bei den Planungsinstrumenten das RGSK und die regionalen Richtpläne.

44 Im Zuständigkeitsbereich des Kantons

(26) Der Kanton kann „zur Wahrung kantonaler Interessen“ sowie „zur Wahrung gefährdeter regionaler Interessen“[34] Überbauungsordnungen erlassen (Art. 102 BauG). Bei den regionalen Interessen geht der Gesetzgeber also von einer Subsidiarität des Handelns des Kantons aus. Mit der Revision des BauG vom 24. November 2004 war Art. 102 BauG dahingehend geändert worden, dass der Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung nicht mehr voraussetzt, dass kantonale Interessen „gefährdet“ sein müssen. Im Bereich der kantonalen Interessen braucht es also keinen „Gefährdungsnachweis“, es genügt vielmehr, dass die Standortgemeinde die für das Vorhaben nötige Nutzungsplanung nicht erarbeitet[35]. Zur Wahrung gesamtkantonaler Interessen kann der Kanton auch Planungszonen erlassen, die direkt in die Ortsplanung eingreifen[36]. Die Wirkungen der kantonalen Überbauungsordnung sind dieselben wie bei kommunalen Überbauungsordnungen. Die Zwecke sind thematisch nicht beschränkt, da die Aufzählung in Art. 102 Abs. 1 BauG nur beispielhaften Charakter hat – es muss somit nur das Gewicht[37] sowie die überkommunale Natur des Interesses nachgewiesen werden[38]. Der Nutzungsplan muss inhaltlich ein Sondernutzungsplan, d.h. eine Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG sein. Der Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung ist somit zu unterscheiden von jenen Fällen, in denen der Kanton in kommunale Rahmennutzungspläne (Zonenplan und Baureglement nach Art. 69 BauG) aufsichtsrechtlich eingreifen kann (Art. 65 Abs 2 BauG). Die gesetzliche Regelung lässt die Definition „kantonaler Interessen“ als überflüssig erscheinen, denn es reichen bereits „gefährdete regionale Interessen“. Das erscheint in einem grossflächigen und heterogenen Kanton sinnvoll, denn eine Auswirkung auf den ganzen Kanton nachzuweisen, wäre

---

34 vgl. dazu wiederum die kantonale Überbauungsordnung für die Aushubdeponie Eyacher in Thierachern in VGE 100.2016.1 vom 16. Dezember 2016, E. 5.1: Regionale Interessen erscheinen als gefährdet, wenn die bestehende planungsrechtliche Ordnung oder ein kommunales Planverfahren nicht gestatten, sie in zweckmässiger Weise wahrzunehmen, oder wenn das notwendige Instrumentarium zwar vorhanden ist, davon aber auf kommunaler und regionaler Ebene nicht Gebrauch gemacht wird …

35 Vgl. dazu Ziff. 5 des Vortrages des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 17. März 2004 betreffend Änderung des Baugesetzes: Kantonale Überbauungsordnung. Erwähnt werden kantonale Aufgaben wie die Spitalversorgung und die Sekundarstufe II.

36 BGE 114 Ia 291 E. 3 (Kanton Bern, Planungszonen zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen).

37 Der Gesetzestext spricht zwar nicht von „gewichtigen Interessen“, doch kann das Gewicht des öffentlichen Interesses im Rahmen der Interessenabwägung und der Verhältnismässigkeitsprüfung eine massgebliche Rolle spielen.

38 ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar BauG, Bern 2017, Art. 102 Rz. 2.

wohl nicht immer einfach. Zudem ist eine präzise Abgrenzung zwischen kantonalen und regionalen Interessen bisweilen unmöglich.

(27) Für den Erlass der kantonalen Überbauungsordnung ist die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) zuständig. Rechtsmittelinstanzen sind der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht. Die Verfahren haben die Anforderungen von Art. 33 und 34 RPG zu erfüllen.

(28) Damit wird ebenfalls klar, dass kantonale Überbauungsordnungen für ADT-Standorte festgesetzt werden können, sofern das kantonale bzw. das gefährdete regionale Interesse in Sach- und Richtplänen – also auf der Stufe der behördenverbindlichen Koordinationsplanung – dokumentiert werden kann[39]. Die kann-Formulierung verdeutlicht, dass der kantonalen Planerlassbehörde DIJ ein bedeutendes Planungsermessen zusteht[40].

45 Zwischenfazit zur geltenden bernischen Kompetenzordnung

(29) Auch wenn das BauG die Gemeindeautonomie in den Vordergrund zu stellen scheint (Art. 109 Abs. 2 KV, Art. 3 GG, Art. 65 BauG), so sieht es doch eine konsequent stufengerechte Planung vor: Regionale Aufgaben können von Regionalkonferenzen oder – bei Gefährdung – subsidiär vom Kanton auf dem Wege der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Auch kantonale Aufgaben können bei Bedarf von diesem direkt mit Überbauungsordnungen verwirklicht werden. Diese Kompetenz bezieht sich wie erwähnt immer nur auf konkrete Projekte – Arbeitsplatzzonen, Schutzzonen, Strassen und andere öffentliche Werke, Abbau- und Deponieprojekte usw. (vgl. Art. 102 Abs. 1 BauG) – und nicht auf die flächendeckende baurechtliche Grundordnung. Diese ist den Gemeinden überlassen – dem Kanton kommen nur Aufsichtskompetenzen zu. Bei kantonalen oder regionalen Überbauungsordnungen handelt sich also immer um „projektbezogene Sondernutzungspläne“[41].

(30) Die Praxis folgt dem Subsidiaritätsgedanken bei regionalen Aufgaben: Kantonale Überbauungsordnungen werden dann festgelegt, wenn die Gemeinden oder die Re-

39 Aushubdeponie Eyacher in Thierachern in VGE 100.2016.1 vom 16. Dezember 2016, E. 5.2.

40 Zum Planungsermessen auf kantonaler Ebene: Richtplanung: BGer 1C_19/2019 vom 7. Oktober 2019 E. 3.4 (Bätterkinden, Eisenbahndepot); Nutzungsplanung: BGer 1C 351/2018 del 27 novembre 2018 (Locarno, kantonaler Nutzungsplan Piano di Magadino).

41 Siehe zu den Begriffen: MICHAEL PLETSCHER, Der Gestaltungsplan i.e.S. - Eine Würdigung des Abweichungspotenzials, Basel 2021, S. 35.

gionalkonferenzen nicht handeln (können). So etwa bei der Kehrichtverbrennungsanlage Thun und bei der Deponie Eyacher/Thierachern, wo der Kanton schliesslich anstelle der nicht handlungsbereiten Gemeinde tätig wurde. Beispiele für eine gesamtkantonales Arbeitsplatzinteresse sind demgegenüber die Arbeitszone für die CSL in Lengnau sowie die strategische Arbeitszone (SAZ) Zbangmatte in Ins (unlängst aufgegeben). Kantonale Überbauungsordnungen existieren bzw. sind geplant für die Infrastruktur für die Fahrenden (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. e BauG). Eine weitere kantonale Überbauungsordnung galt dem Erhalt der Wassermatten im Oberaargau, womit ein überkommunales kulturhistorisches und landschaftsschützerisches Ziel verfolgt wurde. Diese Beispiele illustrieren die nicht nur legislatorische, sondern auch praktische Breite der Themen.

5 Kompetenzregelung der Kantone Freiburg und Solothurn

51 Freiburg

(31) Die Ordnung über die Nutzungsplanung im Freiburger Bau- und Planungsrecht (Raumplanungs- und Baugesetz, RPBG-FR 710.1) ist vergleichbar mit der bernischen. Der Hauptunterschied liegt in der Zuständigkeit für die kommunale Nutzungsplanung: Kommunale Nutzungspläne werden vom Gemeinderat, also der Gemeindeexekutive erlassen (Art. 85 RPBG-FR). Nutzungspläne sind der Zonennutzungsplan mit Vorschriften sowie die Detailbebauungspläne. Dem Gemeinderat beigeordnet ist eine beratende Planungskommission mit mindestens 5 Mitgliedern, deren Mehrheit von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament ernannt wird.

(32) Regionale Nutzungspläne gibt es nicht. Immerhin sind die Gemeinden verpflichtet, ihren Ortsplan an den behördenverbindlichen regionalen Richtplan anzupassen.

(33) Die Regelung zu den kantonalen Nutzungsplänen ist vergleichbar mit der bernischen: Die Zwecke sind nicht abschliessend aufgeführt. Als Beispiele erwähnt sind Zonen für Werke von nationalem oder kantonalem Interesse, Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung, Zonen für Anlagen zur Versorgung mit Rohstoffen von kantonaler Bedeutung.

52 Solothurn[42]

(34) Die solothurnische Ordnung über die Nutzungsplanung ist mit der freiburgischen vergleichbar (vgl. § 9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes, PBG-SO 711.1): Auch hier liegt die Zuständigkeit zum Erlass von kommunalen Nutzungsplänen (Zonenplan, Erschliessungpläne, Gestaltungspläne: § 14 PBG-SO) beim Gemeinderat, also der Gemeindeexekutive. Allerdings sind Gemeinderäte manchmal anders zusammengesetzt als im Kanton Bern: So umfasst der Gemeinderat der Stadt Solothurn 30 Mitglieder und 15 Ersatzmitglieder, die in geheimer Urnenwahl nach Proporz gewählt werden. Ein Gemeindeparlament gibt es dagegen nicht. Anders die Stadt Olten: Sie kennt ein Gemeindeparlament und eine Gemeindeexekutive, den Stadtrat. Zuständig für den Erlass von Nutzungsplänen ist folglich der Stadtrat von Olten.

(35) Abweichend von der Freiburger Ordnung ist *der Solothurner Nutzungsplanung ein räumliches Leitbild* vorgeschaltet, welches der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament erlauben soll, sich zu den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Ordnung zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG-SO). Damit wird Art. 4 RPG über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung in einer ausgebauten Variante umgesetzt. Das Leitbild stellt „nur“ eine Grundlage für die Nutzungsplanung dar. Es ist weder eigentümerverbindlich noch im eigentlichen Sinne behördenverbindlich[43] und nicht parzellenscharf. Es muss denn auch keine Pläne umfassen. Seine wesentlichen Aussagen sind von der Exekutive in der Nutzungsplanung immerhin „zu berücksichtigen“[44]. Das wird man nach hier vertretener Ansicht wie folgt auslegen können: Die wesentlichen Aussagen sind aufzunehmen und umzusetzen, indessen bleiben Abweichungen mit einer sachlichen Begründung zulässig[45].

(36) Ein solches Leitbild kann sich im konkreten Fall sehr detailliert zur angestrebten Entwicklung äussern und damit in die Nähe einer parzellengenauen Nutzungsplanung rü-

---

42 „Solothurner Modell“, welches der GPK explizit erwähnt wurde: Tagblatt des Grossen Rates, Frühjahrssession 2021 S. 575 ff., insbesondere das Votum des GPK-Sprechers FRITZ RUCHTI auf S. 585.

43 Mit der Änderung von § 9 Abs. 2 PBG-SO wurde per 1. Januar 2008 die Möglichkeit abgeschafft, dass die Gemeindeversammlung „Grundsatzbeschlüsse“ als behördenverbindlich erklären kann.

44 Urteil des Verwaltungsgerichts VWBES.2018.404 vom 9. Januar 2019 i.S. A. c. Regierungsrat des Kantons Solothurn und Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, E. II. 2.2. Die dagegen erhobene Stimmrechtsbeschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist (BGer 1C_100/2019 vom 16. Mai 2019, Solothurn).

45 Vgl. in Analogie dazu die „Berücksichtigungspflicht“ der Bundesinventare bei kantonalen Aufgaben: statt vieler BGer 1C_398/2015 vom 9. August 2016 E. 5.3 (Luzern, Ortsplanung, Hochhausstandort mit Bebauungsplanpflicht, ISOS).

cken. Die Verbindlichkeit des Leitbilds beschränkt sich nach dem oben Gesagten dennoch auf die politische Bindungswirkung – ausgedrückt in einer „Berücksichtigungspflicht“. Die Exekutive ist mehr oder weniger frei, in der Nutzungsplanung vom Leitbild abzuweichen. Als Beispiel sei auf den Entwurf für ein räumliches Leitbild der Stadt Olten hingewiesen[46]. Darin werden nicht nur mögliche Räume für höhere Häuser und Hochhäuser dargestellt, sondern auch detaillierte Entwicklungsvorstellungen für bestimmte Räume („Fokusgebiete“).

(37) Massgebend für die Rechtsnatur des räumlichen Leitbildes ist das bereits erwähnte Verwaltungsgerichtsurteil VWBES.2018.404 (Stadt Solothurn): Darin wird klar festgehalten, dass das Leitbild vom Gemeinderat beim Erlass der Nutzungspläne bloss zu berücksichtigen sei. Das Leitbild dürfe nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates eingreifen. Die Beschwerdeführenden hatten beklagt, das räumliche Leitbild sei unklar und enthalte keine Pläne, weshalb sich die Stimmberechtigten nicht hätten genau informieren und gestützt darauf entscheiden können. Sie drangen damit nicht durch, weil eben diese Unschärfe und Unverbindlichkeit vom Gesetzgeber gewollt ist. Es dürfte deshalb auch kaum möglich sein, eine Exekutive mit juristischen Mitteln auf dem räumlichen Leitbild zu behaften. *Die Bindungswirkung ist somit eine politische und nicht eine rechtliche.* Es genügt, wenn sich der Gemeinderat in ausreichendem Masse mit dem Leitbild auseinandersetzt und allfällige Abweichungen sachlich begründet. Es verhält sich somit ähnlich wie mit der Bindungswirkung eines Mitwirkungsergebnisses[47].

(38) Wie der Kanton Freiburg kennt auch der Kanton Solothurn keine regionalen Nutzungspläne. Dagegen kann der Regierungsrat ebenfalls kantonale Nutzungspläne erlassen zu gewissen abschliessend aufgezählten Themen (§ 68 PBG-SO). Dazu zählen beispielsweise Versorgungs- und Entsorgungs- sowie Gewässerschutzanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung (Bst. d) sowie Kiesabbaugebiete, Steinbrüche und Deponien (Bst. g).

---

46 STADT OLTEN: Räumliches Leitbild, Entwurf für öffentliche Mitwirkung /kant. Stellungnahme (Stand vom 4. Juni 2021: https://www.olten.ch/dokumenteabisz/310886 (Zugriff: 11.8.2022)

47 Siehe dazu MUGGLI RUDOLF, Praxiskommentar RPG, Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich 2020, Art. 4 Rz. 27.

53 Zwischenfazit zu den Kantonen Freiburg und Solothurn

(39) In beiden Kantonen liegt die Kompetenz zum Erlass *sämtlicher* kommunaler Nutzungspläne bei der Gemeindeexekutive. Der Rahmen für die Nutzungsplanung wird vom übergeordneten Recht sowie insbesondere von den kantonalen und regionalen Richtplänen vorgegeben. Die RPG-Revision 2012 hat die Anforderungen an die Präzision der kantonalen Richtpläne im Bereich der Bauzonenausscheidung markant erhöht und damit die Freiheit der Gemeinderäte bei der Ausscheidung von Bauzonen wie überall in der Schweiz eingeschränkt[48]. Im Kanton Solothurn wird der Handlungsspielraum der Exekutive auf politischer Ebene zusätzlich eingegrenzt durch das von der Gemeindeversammlung bzw. dem Parlament beschlossene räumliche Leitbild, das indessen nicht behördenverbindlich ist, sondern nur „berücksichtigt“ werden muss.

(40) In keinem der beiden Kantone existieren punktuelle, beispielsweise auf ein Thema wie ADT beschränkte Nutzungsplanzuständigkeitsregeln, wie sie in der Planungserklärung Nr. 2 des Grossen Rates erwähnt worden sind. Das „Solothurner Modell“ in der Sprachregelung des GPK-Sprechers beschränkt sich somit nicht auf ADT-Themen (vgl. vorstehend Kapitel 11).

6 Blick auf weitere Kantone: Aargau, Luzern, St. Gallen und Zürich

61 Aargau

(41) Der Kanton Aargau kennt wie der Kanton Bern erhebliche regionale Unterschiede, auch wenn er sich nicht bis in die Hochalpen erstreckt. Zwischen dem Fricktal vor den Toren Basels und dem Raum Baden/Wettingen vor den Toren von Zürich sowie dem Seetal dürften unterschiedliche politische Kulturen gelten, welche ein föderalistisches Raumplanungssystem wie im Kanton Bern erfordern[49]. Ein Vergleich mit dem Kanton Aargau erscheint deshalb sinnvoll.

---

48 Sie dazu beispielsweise die Rückzonungsstrategie des Kantons Luzern: Um die Zersiedelung der Landschaft zu stoppen, hat das Schweizer Stimmvolk 2013 mit grosser Mehrheit beschlossen, dass zu grosse Bauzonen reduziert werden müssen. Im Kanton Luzern betrifft dieser Entscheid 21 Gemeinden: Sie haben sogar bei einem Szenario mit hohem Bevölkerungswachstum zu grosse unüberbaute Bauzonen. Insgesamt 67 ha Bauland müssen deshalb in den nun anstehenden Ortsplanungen rückgezont werden. Der Kanton unterstützt und begleitet die Gemeinden bei dieser Aufgabe mit verschiedenen Massnahmen, Quelle: https://baurecht.lu.ch/Rueckzonung (zuletzt besucht am 31.8.2022).

49 Vgl. dazu das Raumkonzept Aargau im kantonalen Richtplan 2015, R1 und H6: https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/grundlagen-und-kantonalplanung/richtplanung/richtplantext/gesamter-richtplan.pdf (zuletzt besucht am 25.10.2022)

(42) Im Kanton Aargau beschliessen die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) oder das Gemeindeparlament (Einwohnerrat) die baurechtliche Grundordnung („allgemeiner Nutzungsplan“ nach § 15 BauG-AG, „Bau- und Nutzungsordnung“ BNO: § 25 BauG-AG)[50]. „Unwesentliche Änderungen“ an der BNO beschliesst die Gemeindeexekutive[51]. Zur Bau- und Nutzungsordnung einer Gemeinde gehören auch die Materialabbau- und Deponiezonen nach § 15 Abs. 2 Bst. f sowie § 41 BauG-AG. Eine „ADT-Zone“ im Sinne von Art. 18 RPG im Nichtsiedlungsgebiet muss also wie die BNO vom Gemeindegesetzgeber festgesetzt werden.

(43) Sondernutzungspläne setzen demgegenüber abschliessend der Gemeindeexekutiven fest (§ 25 BauG-AG). Als Themen der Sondernutzungspläne sind die „Erschliessungs- und Gestaltungsplanung“ genannt. Diese Themenpalette ist somit weniger offen als die der Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG-BE. Ein Sondernutzungsplan, der die „ADT-Zone“ bloss detailliert, beispielsweise bezüglich Erschliessung, Etappierung, Auffüllung, Landschaftsschutz usw. liegt somit in Kompetenz des Gemeinderates. Im Kanton Bern wäre das nicht der Fall, ausser der Sondernutzungsplan läge in einer ZPP (vgl. vorstehend Kapitel 42).

(44) Ein Aargauer Sondernutzungsplan (Gestaltungsplan) darf in beschränktem Rahmen vom Rahmennutzungplan (BNO) abweichen (vgl. dazu § 8 BauV-AG). Auf jeden Fall dürfen diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die planerisch und demokratisch abgestützte Grundordnung „ihres Sinngehalts entleert“ würde[52].

(45) Der Grosse Rat des Kantons Aargau kann wie im Kanton Bern kantonale Nutzungspläne zur Wahrung kantonaler oder regionaler Interessen erlassen. Beispielhaft sind auch die Themen ADT genannt (§ 10 Abs. 1 BauG-AG). Die Zuständigkeit des Kantonsparlaments – statt wie im Kanton Bern des zuständigen Departements der Kantonsverwaltung – scheint darauf hinzudeuten, dass ein politischer Konsens für den Erlass kantonaler Nutzungspläne gewünscht ist. Hauptgegenstand aktueller Nutzungspläne des Kantons sind Kantonsstrassen, Gewässer- und Naturschutzgebiete

50 HÄUPTLI CHRISTIAN, Kommentar zum Baugesetz des Kt. Aargau, § 25 Rz. 5.

51 HÄUPTLI CHRISTIAN, Kommentar zum Baugesetz des Kt. Aargau, § 25 Rz. 21: Der Bereich der „unwesentlichen Änderungen“ scheint schmaler zu sein als bei den geringfügigen Nutzungsplanänderungen nach Art. 122 BauV-BE.

52 Zitiert aus der kantonalen Arbeitshilfe BNR: DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT: Erläuterungen zum Bau- und Nutzungsrecht des Kantons Aargau, Aarau Juni 2014, S. 27 und 28 unter Verweis auf BGE 135 II 209 E. 2 (Rüti ZH).

(„Schutzdekrete“), Halteplätze für Fahrende sowie ADT-Themen[53]. So gibt es etwa zwei kantonale Nutzungspläne für Deponien in Suhr sowie Auenstein/Möriken-Wildegg/Rupperswil. Die kantonale Steuerung erfolgt mit dem kantonalen Richtplan[54].

(46) Regionale Nutzungspläne sind im Kanton Aargau unbekannt. Für die behördenverbindliche regionale Koordination steht der regionale Sachplan zur Verfügung (§ 12a BauG-AG). Die Regionalplanungsverbände erarbeiten indessen Grundlagen für die kantonalen und kommunalen Planungen und sorgen für eine regionale Abstimmung. (§ 11 Abs. 1 BauG-AG).

(47) Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Zuständigkeitsregelung des Kantons Aargau mit jener des Kantons Bern vergleichbar ist: Nutzungspläne für ADT-Vorhaben liegen in der Kompetenz des formellen Gesetzgebers, d.h. je nach Gemeindeorganisation beim Parlament oder bei den Stimmberechtigten. Der Sondernutzungsplan, der bloss Einzelheiten regelt, steht dagegen in der Kompetenz der Gemeindeexekutive. Er darf nur „unwesentlich“ von der BNO abweichen. Den Grundsatzentscheid für die Ausscheidung einer ADT-Zone fällt also der formelle Gesetzgeber der Standortgemeinde[55].

62 Luzern

(48) Auch der Kanton Luzern ist von seiner Grösse und Vielgestaltigkeit her gesehen interessant für einen Vergleich mit dem Kanton Bern.

(49) Nutzungspläne nach luzernischem Recht sind ebenfalls der kantonale Nutzungsplan, der (kommunale) Zonenplan, sowie die beiden Sondernutzungsplantypen Bebauungsplan und Gestaltungsplan (§ 15 PBG-LU)[56].

---

53 https://www.ag.ch/en/verwaltung/bvu/spatial-development/grundlagen-kantonalplanung/kantonale-nutzungsplaene?jumpto=MjIzMzg4OC9iOGYzNGJkOC02MGZiLTQzYjktYTE1MC1lNDY4ZWJlMjAxN2Q (zuletzt besucht am 27.9.2022).

54 Vgl. dazu das Kapitel V 2.1 des kantonalen Richtplans 2015 mit der Festsetzung der Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/grundlagen-und-kantonalplanung/richtplanung/richtplantext/v21.pdf (zuletzt besucht am 25.10.2022).

55 Beispiel: Mitwirkungsvorlage zu einer Anpassung des Kantonalen Richtplans für die Aufnahme des Standorts „Steibode“ in Birrhard als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung und als Deponie des Typs A: https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/grundlagen-und-kantonalplanung/richtplanung/mitwirkung/steibode-information.pdf (zuletzt besucht am 28.9.2022).

56 Vgl. zum ganzen Kapitel 62 die Erläuterungen des zuständigen Departements für Bau-, Umwelt und Wirtschaft zum PBG-LU: https://baurecht.lu.ch/Erlaeuterungen_PBG (konsultiert am 23.8.2022).

(50) Zonenpläne einschliesslich die dazugehörigen Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne werden von den Stimmberechtigten erlassen. Wie im Kanton Bern kann diese Befugnis unter Vorbehalt des fakultativen Referendums an ein allfälliges Gemeindeparlament delegiert werden (§17 PBG-LU).

(51) Der in Kompetenz der Stimmberechtigten stehende Sondernutzungsplantyp, der Bebauungsplan nach § 68 PBG-LU, kann wie die bernische Überbauungsordnung erheblich von Zonenplan und Baureglement abweichen[57].

(52) In der Zuständigkeit der Exekutive stehen also nur die Gestaltungspläne. Diese sind eine Singularität im schweizerischen Raumplanungsrecht: Sie gelten nicht als bundesrechtlicher Nutzungsplan im Sinne von Art. 14 RPG, weshalb sie auch keiner Genehmigung durch den Kanton bedürfen (§ 20 Abs. 1 PBG-LU). Das Bundesgericht hat diese Praxis bisher geschützt, obwohl der Plantyp durchaus einen Nutzungsplan nach Art. 14 RPG darstellt. Auch Luzerner Gestaltungspläne können bis zu einem gewissen Mass von der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) abweichen: Solange es indessen bei einer „Verfeinerung" der Grundordnung bleibt und das Nutzungsmass um höchstens 10% erhöht wird, ist nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts davon auszugehen, dass die Abweichung zulässig ist und der rechtliche Rahmen des Instruments Gestaltungsplan nicht gesprengt wird[58]. Das erscheint vergleichbar mit der Aargauer Lösung (vorstehend Kapitel 61).

(53) Möglich sind schliesslich kantonale Nutzungspläne, ohne dass deren Themen eingeschränkt wären (Art. 33a PBG-LU). Erforderlich sind einzig ein überkommunales Interesse sowie eine Festsetzung im kantonalen Richtplan. In den Erläuterungen des zuständigen Departements sind beispielhaft auch Deponien und Kiesgruben sowie kantonale strategische Arbeitsplatzgebiete erwähnt. Besonders hinwiesen wird auf den häufigen lokalen Widerstand gegen Abfallanlagen als Anlass für den Einsatz des kantonalen Nutzungsplans[59].

---

57 Erläuterungen des zuständigen Departements für Bau-, Umwelt und Wirtschaft zum PBG-LU: § 17 PBG-LU: https://baurecht.lu.ch/Erlaeuterungen_PBG (konsultiert am 23.8.2022).

58 Erläuterungen des zuständigen Departements für Bau-, Umwelt und Wirtschaft zum PBG_LU: § 17 PBG-LU unter Verweis auf die Rechtsprechung des Kantonsgerichts und des Bundesgerichts: BGer 1C_87/2012 vom 27. November 2012 E. 3.3 (Hochdorf, RPG 26) = https://baurecht.lu.ch/Erlaeuterungen_PBG (konsultiert am 23.8.2022).

59 Erläuterungen des zuständigen Departements für Bau-, Umwelt und Wirtschaft zum PBG_LU: § 33a PBG-LU = https://baurecht.lu.ch/Erlaeuterungen_PBG (konsultiert am 23.8.2022).

(54) Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Nutzungsplanzuständigkeiten gleich wie im Kanton Bern geregelt sind. Einzige Abweichung bildet der Luzerner Gestaltungsplan, der in Kompetenz der Gemeindeexekutive liegt, deshalb jedoch nur in beschränktem Umfang von der baurechtlichen Grundordnung abweichen darf: Er soll die Grundordnung „verfeinern" und darf das Nutzungsmass um maximal 10% steigern. Mit einem Luzerner Gestaltungsplan könnte also kein ADT-Nutzungsplan festgesetzt werden[60].

63 St. Gallen

(55) Der Kanton St. Gallen ist in regionalpolitischer und regionalwirtschaftlicher Hinsicht trotz seiner geringeren Grösse gut mit dem Kanton Bern vergleichbar: Zwischen Bodensee und Alpen befinden sich sehr unterschiedliche Regionen. Kulturelle Unterschiede könnten immer noch auf die Kantonsbildung im Jahr 1803 zurückgehen[61]. Auch geniesst die Gemeindeautonomie wie im Kanton Bern einen hohen Stellenwert. Im Vergleich mit dem Kanton Bern fällt indessen auf, dass auch kleinere Gemeinden professioneller aufgestellt sind, weil sie eine/n hauptamtliche/n GemeindeverwalterIn kennen. Trotz diverser kultureller Unterschiede macht ein Vergleich der Nutzungsplankompetenzen daher Sinn.

(56) Im Kanton St. Gallen beschliesst die Gemeindelegislative die Rahmennutzungspläne (Zonenplan und Baureglement: Art. 7 PBG-SG). Dies geschieht im Kanton St. Gallen durch Unterstellung des Beschlusses unter das fakultative Referendum (Art. 36 Abs. 1 PBG-SG).

(57) Kommunale Sondernutzungspläne erlässt die Gemeindeexekutive. Themen sind insbesondere Abbau- und Deponiestandorte (Art. 23 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 27 PBG-SG)[62]. Greifen Sondernutzungspläne in die baurechtliche Grundordnung ein, so sind sie wie im Kanton Bern den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Dies geschieht nach Art. 36 Abs. 1 PBG-SG, indem der Plan dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Die Abgrenzung, wann ein Sondernutzungsplan dem Referendum un-

---

60 Zum Prozessablauf für die Festsetzung und Bewilligung von Materialabbauprojekten gibt es einen Prozessbeschrieb des Kantons: https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/baubewilligungen/7_Materialabbauprojekte_Prozessbeschreibung.pdf, das Pendant zu Deponieprojekten: https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/Downloads/baubewilligungen/8_Deponieprojekte_Prozessbeschreibung.pdf (zuletzt besucht am 28.9.2022).

61 Siehe dazu die Zusammensetzung des neuen Kantons aus sehr unterschiedlichen Gebieten gemäss Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_Kantons_St._Gallen (zuletzt besucht am 25.10.2022).

62 Siehe zur früheren Regelung des BauG-SG: BALTHASAR HEER, St. Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, S. 55 ff. zum Deponieplan und zum Abbauplan.

tersteht, unterscheidet sich vom Kanton Bern: Massgebliches Kriterium ist, ob der Sondernutzungsplan eine „materielle Zonenplanänderung bewirkt". Was das genau bedeutet, lässt das Gesetz offen. Die Bestimmung geht auf eine Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts zurück, welches beim Entscheid, ob eine „materielle Zonenplanänderung" vorliegt, eine gesamthafte Würdigung der konkreten Umstände verlangt[63]. Aus bernischer Sicht liegt auf der Hand, dass Abbau- bzw. Deponiezonen jedenfalls im Nichtsiedlungsgebiet den Rahmennutzungsplan „materiell ändern" und entsprechende Entscheide dem formellen Gesetzgeber zu unterbreiten sind. Im Kanton St. Gallen wird das anders gesehen: Seit dem II. Nachtrag zum PBG-SG[64] präzisiert Art. 36 Abs. 1 Bst. c, dass „Sondernutzungspläne für den Abbau und die Deponie von Materialien" nicht als materielle Zonenplanänderung gelten. Der Gesetzgeber hat damit für den Fall von ADT-Sondernutzungsplänen den Begriff der „materiellen Zonenplanänderung" generell-abstrakt umschrieben. Oder anders gesagt wird das fakultative Referendum offenbar ungeachtet der konkreten Umstände generell für ADT-Sondernutzungspläne ausgeschlossen. Die Rechtfertigung dafür soll im Umstand liegen, dass ADT-Sondernutzungspläne befristet sein müssten, weil ja eine Wiederauffüllung und Renaturierung der Oberfläche stattfinden sollte[65]. Dabei wird eine Analogie zu Art. 5 Abs. 1bis zweitem Satz RPG hergestellt, wonach nur „dauerhafte Zuweisungen zur Bauzone" bundesrechtlich einen Planungsmehrwertausgleich erfordern. Das steht natürlich in Konflikt zur Begriffsbildung des Verwaltungsgerichts; denn dieses will eine gesamthafte Würdigung der konkreten Umstände. Im Ergebnis lässt die neue Regelung des Kt. St. Gallen Fragen offen: Wie verhält es sich bei sehr langfristigen oder gar unbefristeten ADT-Vorhaben: Müssen diese in St. Gallen dem fakultativen Referendum unterstellt werden? Die erwähnte Begründung in den Gesetzesmaterialien legen einen solchen Schluss nahe.

(58) Das Handbuch der Rechtsabteilung des Baudepartements[66] hält zur früheren Version gestützt auf die Entstehungsgeschichte fest, dass Abbau- und Deponiesondernut-

---

63 Siehe dazu BETTINA DEILLON, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, Basel 2020, Art. 25 Rz. 14 bis 16 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts.

64 Inkraftsetzung per 1. Oktober 2022 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 570 vom 16. August 2022.

65 Vgl. dazu Kapitel 3.1.2 auf Seite 15 der Vernehmlassungsvorlage zum II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (Bericht und Antrag des Baudepartements vom 6. April 2021) sowie den Antrag der vorberatenden Kommission des Kantonsrates vom 29. Mai 2022 zu Art. 36 Abs. 1 Bst. c PBG-SG.

66 https://www.sg.ch/recht/planungs-bau-umweltrecht/Planungs_und_Baugesetz/Handbuch_PBG_Rechtsabteilung/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Handbuch%20zum%20PBG%20der%20Rechtsabteilung.pdf (letzter Zugriff am 17.8.2022)

zungspläne zwar in der Kompetenz der Gemeindeexekutive stünden, dass diese Kompetenz indessen auf kleine lokale Vorhaben beschränkt bleibe[67]. Für die grösseren, richtplanpflichtigen Vorhaben komme der kantonale Richtplan sowie der kantonale Sondernutzungsplan zu Anwendung (vgl. die nachfolgende Randziffer). Dies relativiert die Kompetenzverschiebung zu den Gemeindeexekutiven deutlich: Nur gerade diese wohl eher seltenen lokalen ADT-Sondernutzungspläne würden von den Gemeindeexekutiven beschlossen.

(59) Im weiteren kann die Kantonsregierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interesse kantonale Sondernutzungspläne festsetzen. Themen sind wie bei anderen Kantonen unter anderem ADT-Anlagen (Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b PBG-SG). Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 27 PBG-SG über Abbau- und Deponie von Materialien steht für im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG richtplanungspflichtige Vorhaben der kantonale Sondernutzungsplan im Vordergrund.

(60) Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass in St. Gallen die Kompetenzen in Sachen ADT gestützt auf das PBG 2016 auf einer *weitgehenden Kantonalisierung* der Nutzungsplanung zu beruhen scheinen. Soweit dennoch kommunale Sondernutzungspläne zum Einsatz kommen, stehen diese aufgrund des II. Nachtrags zum PBG-SG in der abschliessenden Kompetenz der Gemeindeexekutive, dies ungeachtet der Frage, ob damit der kommunale Rahmennutzungsplan im Sinne der bisherigen Rechtsprechung „materiell geändert“ wird. Nicht geklärt ist die Frage, was bei ADT-Sondernutzungsplänen gilt, die unbefristet sind oder jedenfalls sehr langfristig in Funktion bleiben, etwa weil sie auch Recyclinganlagen umfassen[68].

64 Zürich

(61) Der Kanton Zürich unterscheidet sich namentlich bezüglich des Zentralisierungsgrades deutlich vom Kanton Bern. Zwar gibt es Planungsregionen, aber deren Richtpläne werden vom Regierungsrat beschlossen. Ein Vergleich macht deshalb Sinn, weil der Kanton Zürich schon aufgrund seiner wirtschaftlichen und bevölkerungsmässigen Dynamik eine wichtige Referenz darstellt.

---

67 So auch BETTINA DEILLON, Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, Basel 2020, Art. 27 Rz. 4 bis 6.

68 Vgl. dazu für den Kanton Bern etwa die Deponie Teuftal, die seit 1973 in Betrieb ist, also seit 50 Jahren. Die Auffüllung soll im Jahr 2040 beendet sein: https://www.teuftal.ch/uberuns/geschichte (zuletzt besucht am 26.10.2022).

(62) Im Kanton Zürich erlässt die Gemeindelegislative die Bau- und Zonenordnung, also die baurechtliche Grundordnung (BZO, „Rahmennutzungsplan“) sowie die Sonderbauvorschriften und die öffentlichen Gestaltungspläne (§ 88 PBG-ZH). Je nach Gemeindeordnung kann das die Gemeindeversammlung, das Gemeindeparlament oder eine Urnenabstimmung sein.

(63) Sondernutzungspläne in Form von Gestaltungsplänen müssen grundsätzlich die Rahmennutzungsplanung beachten. In gewissen Fällen ist jedoch eine Abweichung von der Bau- und Zonenordnung möglich. Das Ausmass dieser Abweichungen wird im Planungs- und Baugesetz nicht geregelt (vgl. § 80 Abs. 2 sowie § 83 Abs. 1 PBG-ZH). Dazu kann auf die detaillierte Übersicht im aktuellen PBG-Kommentar[69] verwiesen werden. Auf die Einzelheiten dieses Abweichungsrechts kommt es indessen anders als in anderen Kantonen bei ADT-Vorhaben im Kanton Zürich nicht an:

(64) Für ADT-Vorhaben gilt eine Sonderregelung, die aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung „Chrüzlen“[70] entstanden ist: Erforderlich ist für Abbau- und Deponieeinrichtungen ein kantonaler oder regionaler Gestaltungsplan, den die kantonale Baudirektion erlässt (§ 44a in Verbindung mit § 84 Abs. 2 PBG-ZH)[71]. Der Gestaltungsplan erfordert eine Grundlage im kantonalen oder regionalen Richtplan. Die Regelung ist vergleichbar mit der bernischen kantonalen Überbauungsordnung – bloss dass dieser Weg in Zürich obligatorisch und in Bern fakultativ ist– d.h. weitgehend im planungspolitischen Ermessen des Kantons liegt.

(65) Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das *Zürcher Modell eine konsequente Kompetenzverlagerung auf die kantonale Ebene* vorsieht. Konsequent deshalb, weil auch die Richtplanung dort angesiedelt ist. Weil im Gegensatz zum Kanton Bern nicht die Kantonsregierung, sondern der Kantonsrat (Kantonsparlament) für den kantonalen Richtplan zuständig ist, bleibt dennoch eine stufengerechte demokratische Legitimation erhalten. Dass das bei starkem Widerstand der lokalen Bevölkerung dennoch nicht immer zum Ziel führt, illustriert die ursprünglich geplante Vergrösserung des bestehenden Kiesabbaugebiets im Ustermer Wald[72].

---

69 FRITZSCHE, BÖSCH, WIPF, KUNZ: Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, Wädenswil 2019, S. 181.

70 BGE 116 Ib 50 (Deponie Chrüzlen).

71 FRITZSCHE, BÖSCH, WIPF, KUNZ: Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, Wädenswil 2019, S. 187.

72 NZZ vom 23. August 2022: Kiesabbaugebiet endet als Planungsleiche – Kantonsrat befürwortet Kiesgrube im Ustermer Wald, doch die Stadt als Landeigentümerin verhindert sie.

65 Zwischenergebnis

(66) Unter den vier neben Freiburg und Solothurn zusätzlich betrachteten Kantonen finden sich zwei – Aargau und Luzern – die eine mit dem Kanton Bern vergleichbare Regelung kennen. Bei ihnen liegen ADT-Nutzungspläne in der Kompetenz des formellen Gemeindegesetzgebers. Ihre Sondernutzungspläne sind zwar zum Teil in Kompetenz der Gemeindeexekutiven, jedoch kann mit diesen soweit ersichtlich kein ADT-Nutzungsplan festgesetzt werden, weil damit der Rahmennutzungsplan (baurechtliche Grundordnung, Zonenplan und Baureglement) geändert würde. In beiden Kantonen existiert wie in Bern eine – nicht immer rechtlich, aber doch politisch – subsidiäre Kompetenz des Kantons, Nutzungspläne für ADT-Anlagen festzusetzen. Dass dazu kommunale Planungsvorlagen gescheitert sein müssen, ist wie im Kanton Bern nicht Voraussetzung für ein Tätigwerden der kantonalen Planungsbehörde (vgl. vorstehend zur Frage der Subsidiarität Kapitel 45).

(67) Im Kanton St. Gallen liegt zwar wie in den Kantonen Aargau und Luzern die Rahmennutzungsplanung in Kompetenz der Stimmberechtigten und Sondernutzungspläne müssen folglich bei wesentlichen Abweichungen vom Rahmennutzungsplan dem fakultativen Referendum unterstellt werden (vgl. die soeben geänderte Art. 36 Abs. 1 Bst. c PBG-SG: Kapitel 63). Indessen legt das Gesetz ausdrücklich fest, dass ADT-Sondernutzungspläne keine „materielle Zonenplanänderung“ bewirken und deshalb stets in Kompetenz der Gemeindeexekutive liegen. Diese Kompetenzzuweisung wird relativiert durch die Absicht, ADT-Anlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung jeweils mit einem kantonalen Sondernutzungsplan festzusetzen. Im Ergebnis ist somit im Kanton St. Gallen eine Annäherung an die Regelung des Kantons Zürich festzustellen.

(68) Im Kanton Zürich sind ADT-Sondernutzungspläne Sache des Kantons. Dazu steht das Instrument des kantonalen Gestaltungsplans zur Verfügung.

7 Modelle der Kompetenzverschiebung mit Skizze ihrer Besonderheiten

(69) Die folgenden Modelle stellen den Versuch einer möglichst breiten Auslegeordnung dar. Wie im Folgenden gezeigt wird, vermögen nicht alle Kompetenzverschiebungen die vom Grossen Rat in der Planungserklärung Nr. 2 anvisierten Ziele zu erreichen. Es werden also nicht bloss die „interessantesten“ Modelle dargestellt.

71 Modelle einer horizontalen Kompetenzverschiebung

(70) Horizontale Kompetenzverschiebung meint nach hier verstandener Lesart Varianten für die Zuweisung der Kompetenz zum Erlass von Nutzungsplänen im Sinne von Art. 14 RPG an unterschiedliche Gemeindeorgane. Gemeindeorgane sind nach Art. 10 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) soweit hier interessierend insbesondere der *Gemeinderat*, das *Gemeindeparlament* und die *Stimmberechtigten*.

(71) Zu diskutieren sind im Vergleich zur aktuellen Regelung des Kantons Bern (vorstehend Kapitel 4) *Modelle mit genereller Verschiebung* – alle Nutzungspläne liegen in Kompetenz der Exekutive oder des Parlaments („Solothurner bzw. Freiburger Modell"). Als Alternative können die *Modelle mit punktueller bzw. auf ein Thema beschränkter Verschiebung* betrachtet werden – Nutzungspläne zu einem bestimmten Thema liegen in der Kompetenz der Exekutive oder des Parlaments (so anscheinend die Idee der GPK: vgl. vorstehend Kapitel 11 und die Regelung des Kantons St. Gallen in Kapitel 63).

(72) Bei den Modellen mit punktueller Verschiebung der Kompetenz gibt es zwei Varianten: Verschiebung nach der Bedeutung des Nutzungsplans oder Verschiebung bezogen auf bestimmte Themen.

(73) Die *aktuelle Regelung des bernischen BauG* geht in die erste Richtung: Nutzungspläne von geringerer Bedeutung (Detailerschliessungspläne, geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen sowie Umsetzung von ZPP: vgl. vorstehend Kapitel 42) liegen in der Kompetenz der Exekutive. Zur gleichen Kategorie gehört die Möglichkeit, das Gemeindeparlament als abschliessend zuständig zu erklären für Sondernutzungspläne, die bezüglich Art und Mass der Nutzung nicht von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (Art. 66 Abs. 4 Bst. a BauG). Als Kompetenzverschiebung bezüglich eines bestimmten Themas kann einzig die Zuständigkeit des Gemeinderates für den Erlass von Detailerschliessungsplänen gelten (Überbauungsordnungen, die nur die Festlegung von Anlagen der Detailerschliessung beinhalten: Art. 66 Abs. 3 BauG). Solche Detailerschliessungspläne können gleichzeitig auch als Nutzungspläne von untergeordneter Bedeutung betrachtet werden: Es geht bloss noch um die rationelle Baulanderschliessung durch die dafür zuständige Gemeinde (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Schliesslich bleibt der Kanton in der Verantwortung, dass die Gemeinden diese Pflicht tatsächlich erfüllen (Art. 32 Abs. 1 RPV)[73].

[73] Zur Erschliessungspflicht des Gemeinwesens: ALAIN GRIFFEL, Raumplanungs- und Baurecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2021, S. 134. ELOI JEANNERAT, Praxiskommentar RPG, Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 19 Rz. 45.

(74) Denkbar wäre schliesslich ein *Modell, welches die Zuständigkeit für den Erlass von Nutzungsplänen der Regelung durch die einzelnen Gemeinden* überlässt[74]. Dies in Erweiterung der aktuellen Möglichkeit, ein allfälliges Gemeindeparlament für den Erlass von Nutzungsplänen zuständig zu erklären, welche in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen. Ob unterschiedliche Zuständigkeiten für die Nutzungsplanung von Gemeinde zu Gemeinde wünschbar wären, erscheint aber fraglich. Es entstünde bezüglich Nutzungsplankompetenzen ein kleinräumiger Flickenteppich, der für die Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar wäre. Föderalismus hat zwar notwendiger eine gewissen Rechtszersplitterung zur Folge. Die wichtigsten Zuständigkeitsfragen sollten indessen nach hier vertretener Auffassung kantonsweit einheitlich geregelt sein. Dieses Modell wird deshalb in der folgenden Diskussion nicht weiterverfolgt.

(75) In der Übersicht lassen sich die naheliegenden Möglichkeiten horizontaler Kompetenzverschiebung beispielsweise wie folgt darstellen:

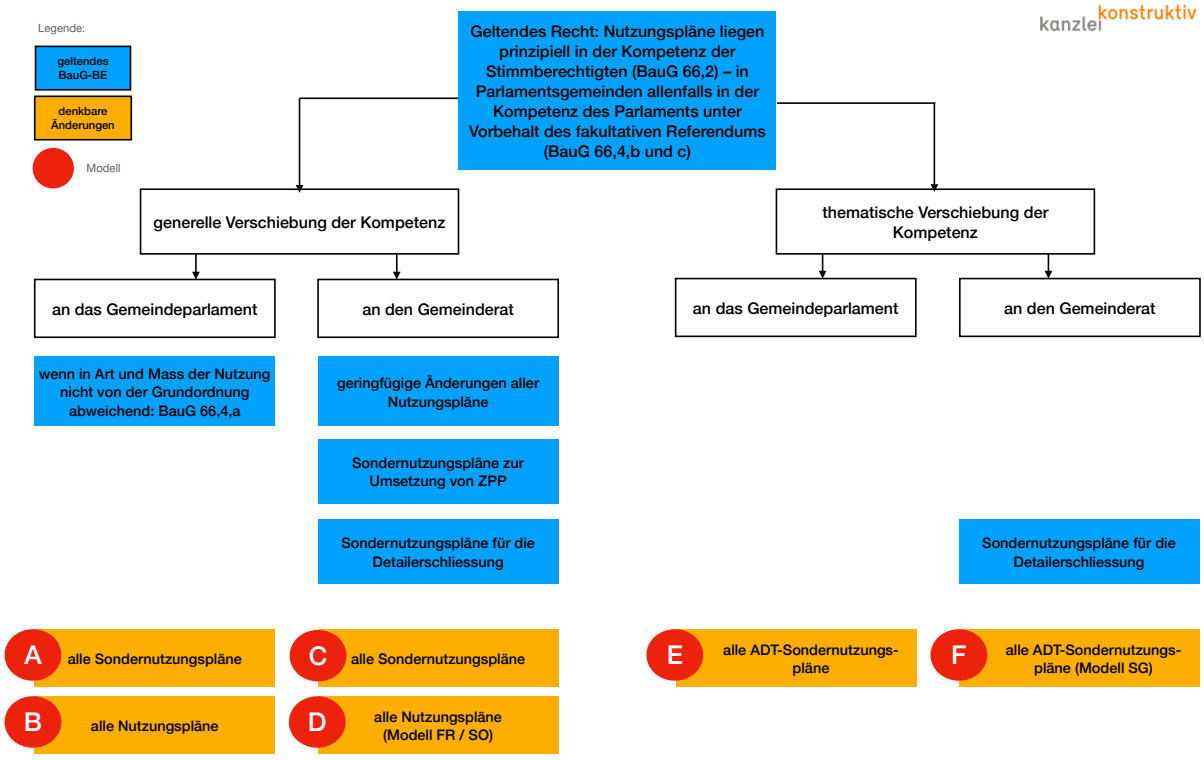

(76) **Modelle A und B**: Hier würde der bernische Gesetzgeber in Parlamentsgemeinden die *Parlamente abschliessend zum Erlass von Sondernutzungsplänen bzw. von sämtli-*

[74] Zur Zurückhaltung des bernischen Gesetzgebers bei der Bestimmung der unübertragbaren Geschäfte der Stimmberechtigten: MÜLLER STEFAN, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Art. 9 Rz. 5 und Art. 23, Bern 1999.

chen Nutzungspläne ermächtigen. Dazu gehörte auch die baurechtliche Grundordnung. Die Zuständigkeit der Parlamente könnte auch auf Sondernutzungspläne beschränkt werden – die baurechtliche Grundordnung wäre dann ausgenommen (Aargauer und Luzerner Modell, vgl. vorstehend Kapitel 6). Es bedürfte dann einer Regelung, inwieweit diese Sondernutzungspläne die baurechtliche Grundordnung „materiell ändern" dürfen. Weil nach bernischem Recht Sondernutzungspläne von der baurechtlichen Grundordnung abweichen dürfen, ginge diese Lösung weiter als die bisherige nach Art. 66 Abs. 4 Bst. a BauG. Als Variante könnte der bernische Gesetzgeber die Parlamentsgemeinden – wie heute – lediglich ermächtigen, eine solche Kompetenzordnung vorzusehen.

(77) In den **Modellen C und D** gälte dasselbe für die Gemeindeexekutive. In diesen Modellen wäre nicht mehr der formelle Gesetzgeber[75] für die Nutzungsplanung zuständig. Das entspräche den Modellen der Kantone Freiburg bzw. Solothurn (vorstehend Kapitel 5). In weiteren Kantonen sind die Gemeindeexekutiven lediglich für Sondernutzungspläne zuständig. Das führt zum Problem, dass Regeln definiert werden müssen über die Zulässigkeit von Abweichungen von der baurechtlichen Grundordnung (vgl. dazu Kapitel 6). In den Kantonen Luzern und St. Gallen haben Gesetzgeber und Rechtsprechung diese Grenze für die Sondernutzungspläne mindestens ungefähr umschrieben („kommunale Sondernutzungspläne, die eine materielle Zonenplanänderung bewirken", unterstehen dem fakultativen Referendum: Art. 36 Bst. c PGB-SG).

(78) Im **Modell E** könnte ein allfälliges Gemeindeparlament thematisch beschränkt einzig ADT-Sondernutzungspläne erlassen, ohne sie dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das würde es erlauben, Teile der Nichtbauzone gestützt auf Richtplanfestsetzungen einer kommunalen Abbau- oder Deponiezone zuzuweisen.

(79) Im **Modell F** gälte dasselbe für die Gemeindeexekutive. Dies ist gemäss Art. 36 Bst. c des II. Nachtrags zum PBG-SG vom 15. Juni 2022 die neue (und gleichzeitig alte) Regelung für den Kanton St. Gallen (siehe dazu vorstehend Kapitel 63).

---

75 Vgl. zum Begriff des formellen Gesetzes auf Bundesebene: TSCHANNEN / ZIMMERLI / MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2014, § 13 Rz 3; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2021, Rz. 1575 ff.; nach bernischem Verfassungsrecht: WALTER KÄLIN, URS BOLZ (HRSG.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995 S. 129: Wo die Verfassung von Gesetz spricht, ist stets ein Gesetz in formellem Sinne gemeint.

72 Modelle einer vertikalen Kompetenzverschiebung

(80) Unter vertikaler Kompetenzverschiebung wird hier die Verschiebung der Zuständigkeit zum Erlass von Nutzungsplänen im Sinne von Art. 14 RPG an eine überkommunale Behörde verstanden. Dies kann auf regionaler Ebene eine Regionalkonferenz und auf kantonaler Ebene eine kantonale Behörde sein.

(81) Schon heute spielen der Kanton und auf regionaler Ebene die Regionalkonferenzen (bzw. andere Regionalplanungsorganisationen) eine wichtige Rolle in der ADT-Planung[76]. Der Kanton erarbeitet die Grundlagen, legt die Planungsgrundsätze und die Handlungsmaximen im kantonalen Richtplan sowie im Sachplan ADT fest, während die Regionalkonferenzen (bzw. die anderen Regionalplanungsorganisationen) für die konkrete Standortplanung auf regionaler Richtplanebene zuständig sind. Diese Aufgabenteilung wurde von der GPK und vom Grossen Rat bei der Beratung des Controllingberichts als sachgerecht erachtet (vgl. vorstehend Kapitel 11)[77].

(82) Die Möglichkeit zum Erlass regionaler und kantonaler Überbauungsordnungen existiert im Kanton Bern wie in den anderen Kantonen generell (vgl. vorne Kapitel 43 und 44). Solche Nutzungspläne müssen Überbauungsordnungen im Sinne von Art. 88 BauG sein und können von der baurechtlichen Grundordnung der betreffenden Gemeinde abweichen.

(83) Wie vorne in den Kapiteln 43 und 44 dargelegt, gibt es zahlreiche Konstellationen, in denen die Regionalkonferenzen und der Kanton gestützt auf entsprechende Richtplangrundlagen den Erlass von regionalen bzw. kantonalen ADT-Überbauungsordnungen an sich ziehen können. Dass davon nur mit (wohl berechtigter) Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird, hat politische Gründe und muss im vorliegenden Rechtsgutachten nicht diskutiert werden. Es genügt die Feststellung, dass der bernische Gesetzgeber ausreichende Rechtsgrundlagen für eine *vertikale Kompetenzverschiebung im Einzelfall* geschaffen hat. *Bloss für eine allgemeine bzw. umfassende Kompetenzverschiebung wie im Kanton Zürich bräuchte es eine Gesetzesänderung* (vgl. Kapitel 64).

(84) Während die Kompetenz beim Kanton bei der DIJ liegt, sind in den Regionen die Regionalversammlungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig (Art.

---

[76] Kantonaler Sachplan ADT 2012 mit seinen Vorgaben für die nachgeordneten Planungsträger: https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/raumplanungsthemen/wirtschaft-und-energie/sachplan-abbau--deponie--transporte--adt-.html (Zugriff: 24.8.2022).

[77] vgl das Votum von Regierungsrätin Evi Allemann im Tagblatt des Grossen Rates vom 22. März 2021 - Vormittag – S. 590.

98a Abs. 3). Es lässt sich somit sagen, dass auf regionaler Ebene die Stimmberechtigten, und auf kantonaler Ebene die Verwaltung (Departement) zuständig sind. Eine regionale Referendumsabstimmung ist allerdings relativ umständlich (vgl. Kapitel 42). Auch ist in praktischer Hinsicht die regionale Ebene schwerlich geeignet, um einer Mitgliedgemeinde hoheitlich Lasten aufzuerlegen, zumal dies ohnehin nur in Regionalkonferenzen möglich wäre (vgl. vorstehend Kapitel 43). *Deshalb wird im folgenden unter dem Aspekt der vertikalen Kompetenzverschiebung einzig die Verschiebung zum Kanton betrachtet*.

(85) Als **Modell G der vertikalen Kompetenzverschiebung** kann somit eines in Betracht gezogen werden, welches die *Nutzungsplanung für richtplanerisch festgesetzte Abbau- und Deponiestandorte gleich welcher Grösse generell dem Kanton überträg*t (Zürcher Modell: vgl. Kapitel 64). Von (gesamt)kantonaler Bedeutung könnten beispielsweise Anlagen sein, deren Einzugsbereich deutlich über die betroffene Region hinausreicht.

(86) Ein **Modell H** würde demgegenüber *generell die Nutzungspläne mit ADT-Themen dem Kanton zuweisen* – dies unabhängig von Grösse, Bedeutung und Richtplaneintrag. Modell H hätte zur Folge, dass die kantonalen Behörden auch für kleine Anlagen von bloss lokaler Bedeutung zuständig wären.

(87) Die Erweiterung der Grafik zu Kapitel 71 würde damit folgendes Bild zeigen:

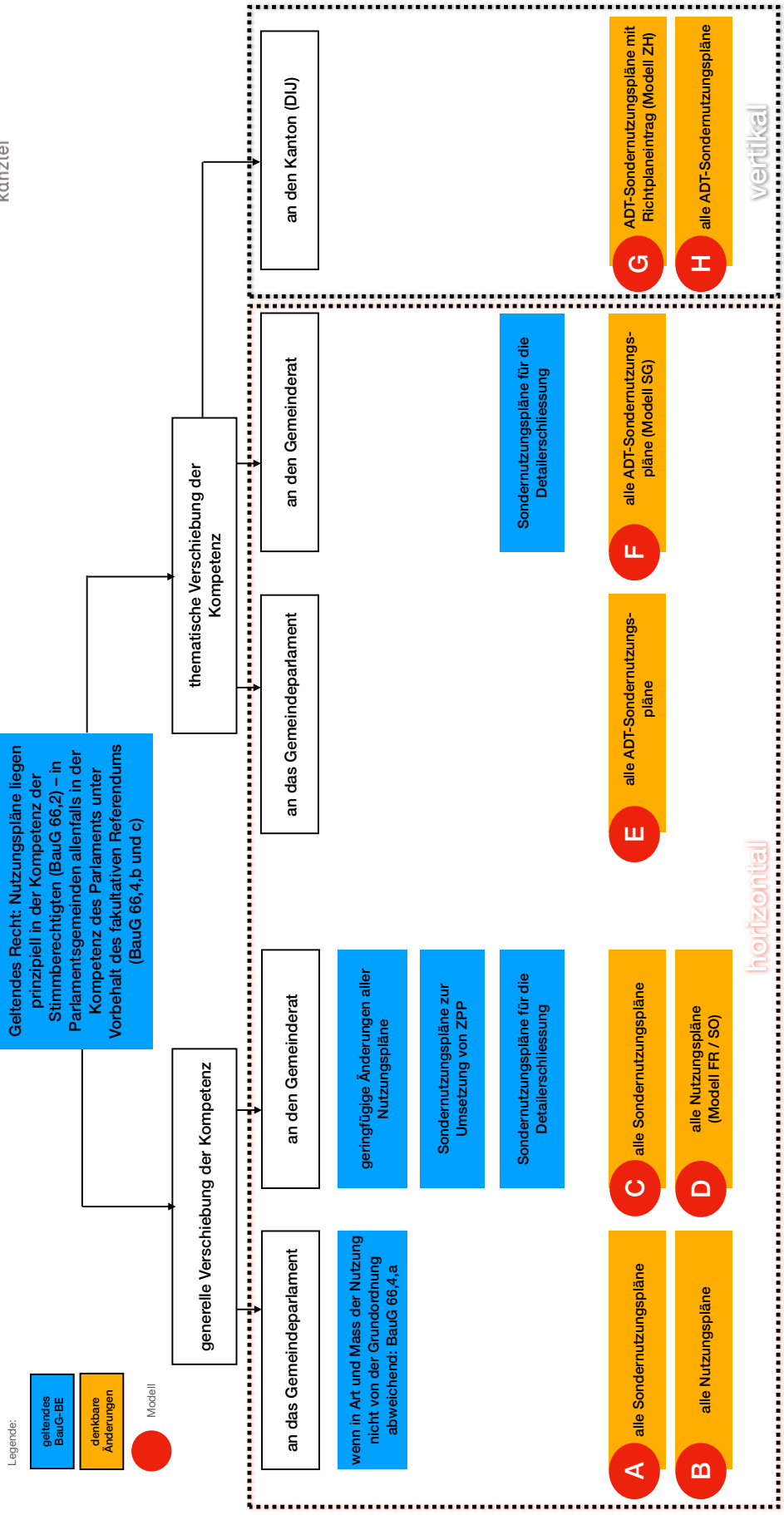
kanzlei konstruktiv
Geltendes Recht: Nutzungspläne liegen prinzipiell in der Kompetenz der Stimmberechtigten (BauG 66,2) – in Parlamentsgemeinden allenfalls in der Kompetenz des Parlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (BauG 66,4,b und c)
generelle Verschiebung der Kompetenz
thematische Verschiebung der Kompetenz
an das Gemeindeparlament
an den Gemeinderat
an das Gemeindeparlament
an den Gemeinderat
an den Kanton (DIJ)
wenn in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichend: BauG 66,4,a
geringfügige Änderungen aller Nutzungspläne
Sondernutzungspläne zur Umsetzung von ZPP
Sondernutzungspläne für die Detailerschliessung
Sondernutzungspläne für die Detailerschliessung
A alle Sondernutzungspläne
B alle Nutzungspläne
C alle Sondernutzungspläne
D alle Nutzungspläne (Modell FR / SO)
E alle ADT-Sondernutzungs-pläne
F alle ADT-Sondernutzungs-pläne (Modell SG)
G ADT-Sondernutzungspläne mit Richtplaneintrag (Modell ZH)
H alle ADT-Sondernutzungspläne
horizontal
vertikal
Legende:
geltendes BauG-BE
denkbare Änderungen
Modell

73 Mischlösungen: horizontale und vertikale Kompetenzverschiebungen

(88) Denkbar sind schliesslich Kombinationen von horizontaler und vertikaler Kompetenzverschiebung. Eine denkbare Mischlösung wäre das **Modell I:** So könnten Sondernutzungspläne für ADT-Anlagen, die im regionalen Richtplan festgesetzt sind, grundsätzlich in der Kompetenz des Kantons liegen (vgl. vorne Kapitel 72). Im Übrigen – also für die (wohl wenigen und rein lokalen) Anlagen ohne Richtplanfestsetzung – wären die Gemeinderäte für ADT-Nutzungspläne zuständig. Im Lichte von Art. 8 Abs. 2 RPG würde das heissen, dass Anlagen ohne „gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt“ von den Gemeinderäten nutzungsplanerisch festgesetzt würden. Das wäre eine Mischung aus den Modellen F und G. Diese Lösung dürfte aufgrund des II. Nachtrags zum PBG-SG im Kanton St. Gallen zum Zuge kommen (vgl. vorstehend Kapitel 63.

(89) Damit sind zweifellos nicht alle denkbaren Mischlösungen aufgezählt. Die Modelle A bis I genügen nach hier vertretener Auffassung indessen, um die vom Grossen Rat gewünschte Auslegeordnung vorzunehmen.

8 Bewertung der Modelle

81 Bewertungsraster

(90) Die vorstehend kurz skizzierten Modelle A bis I der horizontalen, vertikalen und gemischten Kompetenzverschiebung in der Nutzungsplanungszuständigkeit sollen im Folgenden bewertet werden.

(91) Als Bewertungskriterien werden die folgenden Punkte vorgeschlagen:

(a) *rechtliche Zulässigkeit*: Wie bereits dargelegt (Kapitel 3), gibt es nach der bisherigen Rechtsprechung keine bundesrechtlichen Normen, welche die Organisationshoheit der Kantone bei der Nutzungsplanung einschränken. Allenfalls setzt der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 8 BV Grenzen in dem Sinne, dass es sachliche Gründe braucht, um einen bestimmten Bereich wie das Abbau- und Deponiewesen anders als andere Nutzungspläne zu behandeln (vgl. dazu die neueste Begründung dafür im Kanton St. Gallen: Kapitel 63). Einen übergeordnetes „Demokratieprinzip“ existiert dagegen in der schweizerischen Rechtsordnung wie vorne in Kapitel 32 dargelegt nicht. Ebenfalls wird davon ausgegangen, dass die bernische Kantonsverfassung einer umfassenden oder

punktuellen Delegation der Nutzungsplankompetenz an Gemeindeparlamente oder Gemeindeexekutiven nicht entgegenstünde (vgl. vorne Kapitel 41). Zudem wird hier die Auffassung vertreten, dass Art. 109 Abs. 2 KV einer im BauG präzise umschriebenen Delegation von Nutzungsplankompetenzen an den Kanton für ADT-Anlagen mit „gewichtigen Auswirkungen auf Raum- und Umwelt“ und folglich einer Richtplanpflicht (vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG) nicht entgegenstünde[78].

(2) *Verfahrenseffizienz:* Was raumplanerische Verfahrenseffizienz meint, ist nicht einfach zu sagen. Gemeint sein könnte ein schlankes, übersichtliches Nutzungsplanverfahren. Dazu setzt die bundesrechtliche Grundsatzgesetzgebung Leitplanken (vor allem bei der Mitwirkung und beim Rechtsschutz: vorstehend Kapitel 3). Wer zuständig ist für den Entscheid über einen Nutzungsplan, erscheint nach hier vertretener Auffassung nicht sehr wichtig für die Beurteilung der Verfahrenseffizienz: Ob eine Exekutive oder eine Legislative bzw. die Stimmberechtigten abschliessend entscheiden, ist weniger eine Frage der Verfahrenseffizienz, sondern vielmehr eine solche nach der gewünschten demokratischen Legitimation eines Entscheids: Ist die Stimmung in einer Gemeinde klar gegen ein ADT-Vorhaben, so dürften nicht nur die Stimmberechtigten, sondern auch die Gemeinderäte Nein sagen (vgl. dazu den Fall Eyacher Thierachern oder auch des Ustermer Waldes in Kapitel 64). In zeitlicher Hinsicht gilt lediglich, dass Urnenabstimmungen regelmässig etwas mehr Zeit brauchen als Exekutiventscheide. Gegenüber dem umfangreichen Vorverfahren für ein ADT-Projekt, also der Sammlung der Planungsgrundlagen, der Richtplanung einschliesslich einer ersten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Partizipation und der Diskussion mit den wichtigen Bevölkerungsgruppen fällt der Zeitbedarf indessen nicht ins Gewicht. Ob eine vertikale Kompetenzverschiebung zum Kanton für effizientere Verfahren sorgen würde, lässt sich nach hier vertretener Auffassung ebenfalls nicht allgemein sagen: Solches wäre wohl bei einem Standort in einer kleinen Gemeinde ohne professionelle Verwaltung zu bejahen, dagegen nicht bei grösseren Gemeinden mit entsprechendem Verwaltungsapparat und der Möglichkeit, gezielt fachliche Unterstützung einzukaufen.

78 ULRICH ZIMMERLI, in: KÄLIN/BOLZ (Hrsg.): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1994, S. 204.

(3) *demokratiepolitische Legitimität*[79] *des Entscheids*: Zu bewerten ist die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz einer bestimmten Entscheidzuständigkeit[80] im Lichte der gesamten Kompetenzordnung der bernischen Raumplanung: Wie sehr passt die Lösung ins bestehende räumliche Planungssystem wie z.B. die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton sowie innerhalb der Gemeinde zwischen Stimmberechtigten und Legislativen bzw. Exekutive? *Das sind primär politische Fragen, die im vorliegenden Rechtsgutachten nur kursorisch dargestellt werden. Es ist Sache der politischen Behörden, hier ihre Wertungen vorzunehmen.*

(4) *Rechtssetzungsbedarf:* Nicht detailliert diskutiert wird im Folgenden der Gesetzgebungsbedarf: Denn aufgrund von Kapitel 41 erscheint klar, dass eine Verschiebung der Nutzungsplankompetenz weg von den Stimmberechtigten einer ausführlichen *Delegationsnorm im BauG* bedürfte. Verfassungsrechtlich unzulässig wäre es, diese Verschiebung bloss auf der Ebene der BauV vorzunehmen.

(5) *Verwaltungsorganisation*: Ebenfalls nicht detailliert diskutiert werden die Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation. Es liegt auf der Hand, dass horizontale Verschiebungen innerhalb der Gemeinden keine Auswirkungen hätten und das eine stärkere Verschiebung zum Kanton dort zusätzliche Kapazitäten unbekannten Umfangs erfordern würden. Heute gibt es beim Kanton soweit bekannt keine Ressourcen für die Durchführung komplexer Nutzungsplanverfahren in Form kantonaler Überbauungsordnungen. Die entsprechenden Arbeiten müssten deshalb oft unter Kostenfolge verwaltungsextern in Auftrag gegeben werden. *Detailliert beziffern könnten das nur die betroffenen Amtsstellen*. Entsprechende Erfahrungen wurden etwa bei der kantonalen Überbauungsordnung Wässermatten gesammelt.

---

79 Unter Legitimität wird hier das Vertrauen in die Rechtmässigkeit und Fairness von politischen Prozessen verstanden. Die Frage lautet: Wird ein raumplanerischer Entscheid angesichts seiner Entstehungsgeschichte und seines Zustandekommens als legitim, d.h. gerechtfertigt akzeptiert? Das ist zugegebenermassen stark vereinfacht. Vgl. zu den zahlreichen Facetten des Begriffs: online-Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Stichwort Legitimität, verfügbar unter: https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Legitimität (zuletzt besucht am 24.8.2022).

80 Siehe zu den Vor- und Nachteilen einer direktdemokratischen Ordnung RUDOLF MUGGLI, Ist der Föderalismus an der Zersiedelung schuld? Pilotstudie und Thesen, Zürich 2014, Kapitel 5: Rolle der Demokratie in der Raumplanung.

82 Bewertung der Modelle A bis I

821 horizontale Kompetenzverschiebung (Modelle A bis F)

Modell A: Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig

(92) Hier wird die *abschliessende Kompetenz zum Erlass von Sondernutzungsplänen* (Überbauungsordnungen) zum Gemeindeparlament verschoben. Ein fakultatives Referendum wie heute bei Änderungen bezüglich Art oder Mass der Nutzung gäbe es nicht.

(93) Das wäre *rechtlich grundsätzlich zulässig*, ergäbe aber Probleme bei der Abgrenzung zur baurechtlichen Grundordnung. Wenn die baurechtliche Grundordnung von den Stimmberechtigten festgesetzt wird, darf ein Sondernutzungsplan des Parlaments diese Regelung nicht unterlaufen. Das BauG müsste deshalb den Abweichungsspielraum der Überbauungsordnungen eingrenzen (vgl. Kapitel 43 zum PBG-SG: keine „materielle Zonenplanänderung“). Das Ziel, die Festsetzung von Nutzungsplänen für ADT-Standorte zu erleichtern, würde damit kaum nicht erreicht, zumal nur wenige Gemeinden über ein Parlament verfügen.

(94) Bezüglich *Verfahrenseffizienz* schneidet ein solches Modell lediglich deshalb etwas besser ab, weil eine Volksabstimmung entfiele. Die Möglichkeit, für die entscheidende Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung die Bevölkerung zu mobilisieren, würde wegfallen. Man kann darüber streiten, ob das „effizienter“ wäre (vgl. dazu die demokratiepolitischen Nachteile).

(95) Eine solche Kompetenzdelegation könnte die *demokratiepolitische Legitimität der Nutzungsplanentscheide eher negativ beeinflussen*. Entscheidend wäre ferner, inwieweit die Sondernutzungspläne die baurechtliche Grundordnung, die ja in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten bliebe, abändern könnten.

Modell B: Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig

(96) Hier wird die *abschliessende Kompetenz zum Erlass aller Nutzungspläne* (baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen) zum Gemeindeparlament verschoben. Ein fakultatives Referendum wie heute gäbe es nicht.

(97) Das wäre wohl ebenso wie das Modell A *rechtlich zulässig*. Abgrenzungsprobleme zur baurechtlichen Grundordnung gäbe es im Unterschied zum Modell A nicht.

(98) Bezüglich *Verfahrenseffizienz* schneidet ein solches Modell wie Modell A insofern etwas besser ab, als eine Volksabstimmung bei allen Nutzungsplänen entfiele. Die Möglichkeit, für die entscheidende Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung die Bevölkerung zu mobilisieren, würde wegfallen; weil das Parlament abschliessend entscheidet. Man kann darüber streiten, ob das „effizienter" wäre. Die Einflussnahme müsste sich einfach ans Gemeindeparlament richten (vgl. dazu die demokratiepolitischen Nachteile bei Kapitel 81).

(99) Auch Modell B würde die *demokratiepolitische Legitimität der Nutzungsplanung wie Modell A eher negativ beeinflussen*. Die Bevölkerung könnte gegen eine missliebige Ortsplanung nur noch mit Planungsinitiativen reagieren – wobei auch dann das Parlament über die Initiative entscheiden würde. Immerhin bliebe eine indirekte demokratische Legitimation in Form der Proporzwahl des Parlaments gewährleistet. Die Demokratie in der Nutzungsplanung wäre nicht mehr eine direkte, sondern eine repräsentative.

Modell C: Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig

(100) Hier wird die abschliessende Kompetenz zum *Erlass aller Sondernutzungspläne* (Überbauungsordnungen) zur Gemeindexekutive verschoben. Es gibt weder Initiative noch Referendum. Das entspricht einer in den Schweizer Kantonen verbreiteten Regelung (z.B. AG, SG, in gewisser Hinsicht auch LU und ZH).

(101) Das wäre wohl aus Sicht des Bundesrechts und der Kantonsverfassung (vorstehend Kapitel 3 und 41) *rechtlich grundsätzlich zulässig*, ergäbe aber wie bereits bei Modell A erwähnt Probleme bei der Abgrenzung zur baurechtlichen Grundordnung. Denn wenn die baurechtliche Grundordnung von den Stimmberechtigten festgesetzt wird, darf ein Sondernutzungsplan diese Regelung nicht unterlaufen bzw. „materiell ändern". Das BauG müsste deshalb den Abweichungsspielraum der Überbauungsordnungen eingrenzen. Das Ziel, die Festsetzung von Nutzungsplänen für ADT-Standorte zu erleichtern, würde damit wohl nicht erreicht.

(102) Bezüglich *Verfahrenseffizienz* schneidet ein solches Modell deshalb noch etwas besser als Modell A ab, als sowohl ein Parlamentsbeschluss (in Parlamentsgemeinden) als auch eine Volksabstimmung entfiele. Die Möglichkeit, für die entscheidende Gemein-

deversammlung oder Urnenabstimmung die Bevölkerung gegen missliebige ADT-Projekte zu mobilisieren, würde wegfallen. Man kann darüber streiten, ob das „effizienter“ wäre, weil ja auch eine Einflussnahme auf die Gemeindeexekutive möglich bliebe. .

(103) Eine solche Kompetenzdelegation würde die *demokratiepolitische Legitimität der Sondernutzungspläne negativ beeinflussen*. Mitentscheidend bei der Bewertung wäre, inwieweit die Sondernutzungspläne die baurechtliche Grundordnung, die ja in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten bliebe, abändern könnten. Die Kompetenz des Gemeinderates wäre nicht mehr wie heute im Kanton Bern auf Sondernutzungspläne von untergeordneter Bedeutung beschränkt (vgl. vorstehend Kapitel 42).

Modell D: Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig

(104) Hier wird die abschliessende Kompetenz zum *Erlass aller Nutzungspläne* (baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen) zur Gemeindeexekutive verschoben. Eine Mitsprache des Parlaments und ein fakultatives Referendum wie heute gäbe es nicht. Das entspricht der aktuellen Kompetenzordnung in den Kantonen Freiburg und Solothurn.

(105) Das wäre wohl ebenso wie das Modell C *rechtlich zulässig*, obwohl es dazu noch keine wirkliche Klarheit zu geben scheint (vgl. vorne die Ausführungen in Kapitel 5 zu den Kantonen Freiburg und Solothurn). Abgrenzungsprobleme zur baurechtlichen Grundordnung gäbe es wie bei Modell B und anders als beim Modell C nicht.

(106) Bezüglich *Verfahrenseffizienz* schneidet ein solches Modell noch deutlicher als Modell C deshalb etwas besser ab, als sowohl ein Parlamentsbeschluss (in Parlamentsgemeinden) als auch eine Volksabstimmung entfiele. Die Möglichkeit, für die entscheidende Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung die Bevölkerung gegen missliebige ADT-Projekte zu mobilisieren, würde auch hier wegfallen. Man kann darüber streiten, ob das „effizienter“ wäre, denn je nach Zusammensetzung können auch Exekutiven durch politische Streitfragen blockiert werden.

(107) Eine solche Kompetenzdelegation würde die *demokratiepolitische Legitimität der gesamten Nutzungsplanung klar negativ beeinflussen*; denn das Entscheidungsrecht der Stimmberechtigten wie auch der Parlamente in der „Ortsplanung“ entfiele vollständig. Ob ein vorgeschalteter „Richtplan“ bzw. ein „Leitbild“ dies ausgleichen könnte, erscheint zweifelhaft, solange die Stimmberechtigten keine die Exekutive bindenden Beschlüsse fassen können (vgl. dazu das Beispiel des Kantons Solothurn in Kapitel 52).

Das Modell D wäre wohl noch stärker als Modell C mit einem entscheidenden „Kulturwandel“ in den bernischen Ortsplanungen verbunden: Die Stimmberechtigten würden sich nicht mehr mit der Ortsplanung befassen, da sie nicht mitentscheiden können – und zwar nicht einmal bei der baurechtlichen Grundordnung, also der räumlichen „Ortsverfassung“. Das könnte in der Konsequenz die politischen Auseinandersetzungen noch mehr als bisher ins Rechtsmittelverfahren verlagern. Solches ist schon deshalb anzunehmen, weil die Annahme einer Nutzungsplanung nach durchgeführtem Abstimmungskampf in der Regel die Legitimität des Beschlusses erhöht und damit nach traditioneller Auffassung die Neigung zum Ergreifen von Rechtsmitteln dämpft.

Modell E: Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig

(108) Hier wird die abschliessende Kompetenz zum Erlass von ADT-Sondernutzungsplänen (Überbauungsordnungen) zum Gemeindeparlament verschoben. Ein fakultatives Referendum wie heute gäbe es nicht. Die Delegation wäre also punktuell bzw. thematisch eingegrenzt.

(109) Ob das *rechtlich zulässig wäre, erscheint nach hier vertretener Auffassung zweifelhaft*: Es fehlen gewichtige Gründe, um nur gerade ein Thema der Nutzungsplanung der Kompetenz der Stimmberechtigten zu entziehen. Es entstünde der Eindruck, dass die Kompetenzen der Stimmberechtigten im Interesse einer bestimmten Branche bzw. eines bestimmten ökonomischen Interesses eingeschränkt werden. Wie beim Modell A müsste zudem klar festgehalten werden, wie das Verhältnis solcher ADT-Sondernutzungspläne zur baurechtlichen Grundordnung ist: Nach hier vertretener Auffassung weichen ADT-Sondernutzungspläne jedenfalls ausserhalb der Bauzonen notwendigerweise von der baurechtlichen Grundordnung ab, weil sie eine intensive Bodennutzung im Überbauungsplanperimeter definieren. Die Argumentation des Kantons St. Gallen, ADT-Nutzungspläne seien bloss eine temporäre Nutzungsplanänderung, mag zwar zutreffen, doch können die Zeiträume für die Existenz solcher Anlagen derart gross sein, dass kaum von einer bloss vorübergehenden Zonenplanänderung (bzw. einer fehlenden „materiellen Zonenplanänderung“: Art. 36 Bst. b PBG-SG) ausgegangen werden kann. Auch die in St. Gallen angeführte Analogie zur Mehrwertabgabe erscheint aus mehreren Gründen wenig stichhaltig: So geht es etwa in Art. 5 Abs. 1bis 2. Satz RPG bloss um eine Mindestvorschrift des Bundes an die Adresse der kantonalen Gesetzgeber im Bereich des Mehrwertausgleichs. Zudem sind die Themen völlig verschieden: Während beim Mehrwertausgleich einmalige Abgaben bezahlt werden,

welche bei befristeten Einzonungen unter Umständen zurückbezahlt werden müssten, geht es bei der Nutzungsplanungskompetenz um die (politische) Frage, welches Gemeindeorgan zuständig sein soll für den Beschluss über weitreichende Veränderungen des Lebensraumes, die selten oder doch erst nach mehreren Jahrzehnten verschwinden dürften. Mit der St. Galler Lösung wird vielmehr deutlich, dass die Nutzungsplanung für ein bestimmtes Thema den kommunalen Stimmberechtigten entzogen werden soll. Solches kommt zwar auch in anderen Bereichen vor, doch handelt es sich dort durchwegs um Nutzungspläne übergeordneter Staatsebenen: Kantonale Überbauungsordnungen, kantonale Strassen- und Wasserbaupläne, bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnen, Nationalstrassen, Seilbahnen, Luftfahrtanlagen, Militäranlagen, Asyleinrichtungen und dergleichen.

(110) Bezüglich *Verfahrenseffizienz* schneidet ein solches Modell deshalb etwas besser ab, weil eine Volksabstimmung entfiele. Die Möglichkeit, für die entscheidende Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung die Bevölkerung zu mobilisieren, würde wegfallen. Man kann wie bei den vorstehenden Modellen diskutieren, ob das „effizienter" wäre.

(111) Eine solche Kompetenzdelegation würde die *demokratiepolitische Legitimität* der ADT-Sondernutzungspläne klar negativ beeinflussen. Es wäre schwer vermittelbar, weshalb die Stimmberechtigten in der Ortsplanung dann ausgeschlossen sind, wenn es um ADT-Sondernutzungspläne geht. Man könnte immerhin die Meinung vertreten, es sei noch besser, wenn das Gemeindeparlament abschliessend eine ADT-Sondernutzungsplan erlässt als wenn dies der Kanton über die Gemeinde hinweg beschliesst; denn das Parlament ist immerhin vom Gemeindesouverän gewählt.

Modell F: Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig

(112) Hier wird die abschliessende Kompetenz zum Erlass aller ADT-Sondernutzungspläne zur Gemeindeexekutive verschoben. Eine Mitsprache eines (allfälligen) Parlaments und ein fakultatives Referendum wie heute gäbe es nicht. Diese Kompetenzregelung kennt der Kanton St. Gallen (vorstehend Kapitel 63). Dasselbe galt übrigens schon unter dem früheren St. Galler Baugesetz („Deponiepläne"). Nach einigen Jahren Unklarheit ist dieser Kanton wieder zu einer solchen Lösung zurückgekehrt.

(113) Die *rechtliche Zulässigkeit* beurteilt sich wie beim Modell E: Es fehlen wie dort dargelegt gewichtige Gründe, um nur gerade ein Thema der Nutzungsplanung der Kompe-

tenz der Stimmberechtigten und des (allfälligen) Parlaments zu entziehen. Das Argument – ADT-Nutzungspläne umfassten wegen der Rekultivierungspflicht nur eine vorübergehende Änderung der baurechtlichen Grundordnung und seien deshalb von untergeordneter Bedeutung, ist nach hier vertretener Auffassung kaum stichhaltig. Es kann dazu auf die Überlegungen zu Modell E verwiesen werden. Wie beim Modell A müsste zudem klar festgehalten werden, wie das Verhältnis solcher ADT-Sondernutzungspläne zur baurechtlichen Grundordnung ist: Weil nach hier vertretener Auffassung ADT-Sondernutzungspläne jedenfalls ausserhalb der Bauzonen notwendigerweise von der baurechtlichen Grundordnung abweichen, müsste eine Lösung wie im Kanton St. Gallen getroffen werden: Das Gesetz erklärt im Sinne einer Legaldefinition ausdrücklich, dass alle ADT-Sondernutzungspläne keine „materielle Zonenplanänderung" bewirken (Art. 36 Bst. b Satz 2 PBG-SG).

(114) Bezüglich *Verfahrenseffizienz* schneidet ein solches Modell gleich wie das Modell D deshalb besser ab, als sowohl ein Parlamentsbeschluss (in Parlamentsgemeinden) als auch eine Volksabstimmung entfiele. Die Möglichkeit, für die entscheidende Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung die Bevölkerung gegen missliebige ADT-Projekte zu mobilisieren, würde auch hier wegfallen.

(115) Eine solche Kompetenzdelegation würde die *demokratiepolitische Legitimität der ADT-Sondernutzungspläne noch klarer als bei Modell F negativ beeinflussen*. Es wäre schwer vermittelbar, weshalb die Stimmberechtigten in der Ortsplanung gerade dann ausgeschlossen sind, wenn es um ADT-Sondernutzungspläne mit ihren oft schwerwiegenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt geht.

822 vertikale Kompetenzverschiebung: Modelle G und H

Modell G: Der Kanton ist abschliessend für die richtplanmässig festgesetzten ADT-Sondernutzungspläne zuständig

(116) In diesem Modell würde die DIJ *sämtliche in den Richtplänen ADT festgesetzten ADT-Standorte* mit kantonalen Überbauungsordnungen umsetzen. Den Gemeinden blieben noch ADT-Vorhaben ohne Richtplanvorbehalt, d.h. ohne „gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt" (Art. 8 Abs. 2 RPG). Die Zuweisung an den Kanton müsste der kantonale Richtplan vornehmen (vgl. dazu das Massnahmenblatt C_15 des aktuellen kantonalen Richtplans).

(117) Das wäre wie bereits erwähnt *rechtlich zulässig*. Art. 109 Abs. 1 KV gewährleistet den Gemeinden die Autonomie nur im Umfang des kantonalen Rechts – sachlich begründete kantonale bzw. regionale Zuständigkeiten sind also möglich. Sachlich begründet würde die abschliessende kantonale oder regionale Nutzungsplanungskompetenz für richtplanmässig festgesetzte ADT-Anlagen durch den kantonalen bzw. regionalen Koordinationsbedarf. Deshalb steht einer solchen vertikalen Kompetenzverschiebung auch Art. 109 Abs. 2 KV nicht entgegen, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren hat. Diese Vorschrift würde dagegen wohl einer generellen Verlagerung *aller* ADT-Nutzungsplanungen zum Kanton entgegenstehen. Die Nutzungsplanung mit bloss lokaler Relevanz muss also verfassungsrechtlich gesehen bei den Gemeinden verbleiben.

(118) Bezüglich *Verfahrenseffizienz fällt die Beurteilung uneindeutig aus:* Das Modell G schneidet nicht unbedingt besser ab, weil die Kantonsverwaltung weniger nah bei der Standortbevölkerung ist und deshalb unter Umständen mehr Mühe bei der lokalen Implementierung der Überbauungsordnung hat als Gemeindebehörden. Dem steht der Vorteil gegenüber, dass der Gemeinde kein Vetorecht mehr zusteht, weil weder die Stimmberechtigten noch das Gemeindeparlament oder die Gemeindexekutive entscheidzuständig sind. Ihre Argumente fliessen zwar ein (Mitwirkung, Zusammenarbeit usw.), sind jedoch rechtlich nicht entscheidend. Dieses fehlende kommunale Vetorecht kann das Verfahren beschleunigen, muss es aber nicht. Hinzu kommt, dass sich die Auseinandersetzungen vermehrt auf den Rechtsmittelweg verlagern könnten. Möglich sind Rechtsmittel der besonders betroffenen Gemeinden gegen das Vorhaben bereits auf Richtplanstufe[81] und später auch auf der Nutzungsplanebene.

(119) Aus Sicht der *demokratiepolitischen Legitimität* wäre das Modell G nach hier vertretener Auffassung deshalb nicht negativ zu bewerten, weil die Zuständigkeit nur auf die kantonale oder regionale Ebene gehoben wird, falls das Anliegen ein kantonales oder regionales ist. Das erscheint nachvollziehbar und legitim: Das Modell kommt ja auch bei zahlreichen anderen Planerlassverfahren des Bundes und des Kantons zur Anwendung (z.B. Kantonsstrassenpläne). Erhöht werden kann die Legitimität durch eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit den Gemeinden – was mehr sein muss als eine blosse Anhörung oder Mitwirkung. Dass das Vetorecht der Gemeinde entfiele, kann natürlich aus politischer Sicht als negativ gewertet werden: Die Gemein-

[81] Beispiele: BGer 1C_687/2020 vom 13. Januar 2022 (Kt Zug, kantonaler Richtplan, Kiesabbaugebiet, planungspolitisches Ermessen). BGE 147 I 433 vom 4. Februar 2021 (Deponie Tägernauer Holz).

deautonomie würde im gesamtkantonalen bzw. regionalen Interesse in vergleichbarer Weise wie bei Kantonsstrassen zurückgestuft.

Modell H: Der Kanton ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig

(120) Hier entfiele die kommunale Kompetenz auch für rein lokale, nicht im Richtplan ADT festgesetzte ADT-Anlagen. Es wäre deshalb noch etwas zentralistischer als das Modell G.

(121) Es erscheint *rechtlich fraglich*, ob eine solche umfassende ADT-Kompetenz der überkommunalen Ebene mit Art. 109 Abs. 2 KV vereinbar ist (vgl. Kapitel 41).

(122) Bezüglich *Verfahrenseffizienz* fällt die Beurteilung schlechter aus als beim Modell G: Auch rein lokale Anlagen würden vom Kanton nutzungsplanerisch umgesetzt. Das erscheint nicht effizient.

(123) Auch aus Sicht der *demokratiepolitischen Legitimität* schneidet das Modell H jedenfalls schlechter als das Modell G ab. Wenn nachvollziehbar erscheint, dass Anlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung in der Kompetenz überkommunaler Behörden sind, so gilt das andererseits nicht für die kleineren Anlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

823 gemischte Kompetenzverschiebung: Modell I

Modell I: Gemische Zuständigkeit für ADT-Sondernutzungspläne: Kanton und Gemeindeexekutive

(124) Hier würden die auf der Ebene des kantonalen Richtplans[82] festgesetzten ADT-Standorte vom Kanton mit Überbauungsordnungen festgesetzt. Die übrigen Standorte gemäss den regionalen Abbau- und Deponierichtplänen würden dagegen von den Gemeindeexekutiven nutzungsplanerisch umgesetzt. Das Modell stellt eine Mischung aus den Modellen F und G dar.

(125) Auch dieses Modell wäre *rechtlich fragwürdig*, weil die abschliessende Zuständigkeit der Gemeindeexekutive für ADT-Überbauungsordnungen ohne kantonale Bedeutung sachlich schwer begründbar ist (vgl. dazu Modell F). Die Regelung wäre indessen weniger problematisch als beim Modell F, weil sich die Zuständigkeit der Gemeindeexe-

[82] Zur Zeit werden nur Abbau- und Deponievorhaben im kantonalen Richtplan aufgeführt, welche Bundesinteressen oder die Interessen von Nachbarkantonen berühren: Kantonaler Richtplan 2030, Massnahme C_14 und C_15.

kutive auf Anlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG beschränken würde.

(126) Für die *Verfahrenseffizienz* gilt das zu den Modellen F und G Gesagte: ADT-Überbauungsordnungen von kantonaler Bedeutung und damit im kantonalen Richtplan als solche bezeichneten liegen in Kompetenz der überkommunalen Ebene. Das hat die beim Modell G genannten Vor- und Nachteile, führt aber wohl zur einfacheren Realisierbarkeit dieser Anlagen. Die Zuständigkeit der Gemeindeexekutive für die übrigen ADT-Überbauungsordnungen würde die Realisierbarkeit in gewissen Konstellationen ebenfalls fördern, sofern sich der Gemeinderat nicht von der wahrnehmbaren Stimmung in der Gemeindebevölkerung leiten lässt. Es gilt das zum Modell F Gesagte.

(127) Bezüglich der *demokratiepolitischen Legitimität* wäre die Kompetenzverlagerung für kantonal bedeutsame ADT-Überbauungsordnungen positiv zu werten. Weniger positiv fällt nach hier vertretener Auffassung die Bewertung der Elemente des Modells F aus: Die Zuständigkeit der Gemeindeexekutive für die ADT-Überbauungsordnungen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt lässt sich vor den Stimmberechtigten der Gemeinde nur schwer sachlich begründen. Es gilt das zum Modell F vorstehend Gesagte.

824 Rekapitulation der Bewertung

(128) In einer tabellarischen Zusammenfassung präsentiert sich die Bewertung wie folgt:

** Die Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation können vom Autor nicht abgeschätzt werden.*

*** Es handelt sich um politische Fragen, die von Regierung und Parlament zu beurteilen sind. Hier werden nur Vorschläge gemacht.*

	Bewertungskriterium = Kap. 81 **Modell = Kap. 7**	*rechtliche Beurteilung*	*Verfahrens-effizienz*	*demokratie-politische Legitimität***	*Gesetzge-bungsbedarf*	*Verwaltungs-organisation**
horizontale Kompetenzverschiebung	A: Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig > Rz. 92	möglich	fraglich	fraglich	Änderung BauG, Abweichungsregeln bezüglich Grundordnung nötig	unverändert
	B: Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig > Rz. 96	möglich	fraglich	fraglich	Änderung BauG	unverändert

	Bewertungskriterium = Kap. 81 Modell = Kap. 7	*rechtliche Beurteilung*	*Verfahrenseffizienz*	*demokratiepolitische Legitimität***	*Gesetzgebungsbedarf*	*Verwaltungsorganisation**
	C: Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig > Rz. 100	möglich	fraglich	negativ	Änderung BauG, Abweichungsregeln bezüglich Grundordnung nötig	unverändert
	D: Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig > Rz. 104	möglich	positiv	klar negativ	Änderung BauG	unverändert
	E: Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig > Rz. 108	fraglich	fraglich	negativ	Änderung BauG, Abweichungsregeln bezüglich Grundordnung nötig	unverändert
	F: Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig > Rz. 112	fraglich	positiv	klar negativ	Änderung BauG, Abweichungsregeln bezüglich Grundordnung nötig	unverändert
vertikale Kompetenzverschiebung	G: Der Kanton ist abschliessend für alle richtplanmässig festgesetzten ADT-Sondernutzungspläne zuständig > Rz. 116	möglich	positiv	neutral	Änderung BauG	Aufstockung der Kapazitäten beim Kanton
	H: Der Kanton ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig > Rz. 120	fraglich	negativ	klar negativ	Änderung BauG	Aufstockung der Kapazitäten beim Kanton
gemischte Kompetenzverschiebung	I: Gemische Zuständigkeit für ADT-Sondernutzungspläne: Kanton und Gemeindeexekutive > Rz. 124	fraglich	positiv	fraglich	Änderung BauG	Aufstockung der Kapazitäten beim Kanton

9 Antworten auf die Fragen des AGR

(129) *Darstellung von Modellen für die Verschiebung der Nutzungsplankompetenz im Bereich ADT*

a) innerhalb der kommunalen Ebene (horizontale Kompetenzverschiebung von der kommunalen Legislative an die Exekutive)

b) zwischen der kommunalen und der kantonalen Ebene (vertikale Kompetenzverschiebung an den Kanton).

(130) Die Modelle A bis F zeigen Möglichkeiten einer horizontalen Kompetenzverschiebung sowie ihre Vor- und Nachteile auf. Nach hier vertretener Auffassung (vgl. Kapitel 824 Rekapitulation) weist kein Modell gesamthaft gesehen entscheidende Vorteile gegenüber dem Status quo auf. Das Modell D verlagert die Kompetenz für sämtliche Nutzungspläne zu den Gemeindeexekutiven, was den althergebrachten Regelungen der Kantone Freiburg und Solothurn entspricht. Modell F kennt neuerdings wieder der Kanton St. Gallen: Die Gemeindeexekutiven sind für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig. Die Begründung dafür liegt im Umstand, dass Abbau- und Deponieeinrichtungen bloss vorübergehender Natur seien, weil sie wieder aufgefüllt und renaturiert werden müssten. Längerfristig geplant ist im Kt. St. Gallen indessen eher das Modell I mit einer Kantonalisierung der ADT-Sondernutzungspläne von mindestens regionaler Bedeutung.

(131) Die Modelle G und H zeigen mögliche vertikale Kompetenzverschiebungen, das Modell I dagegen eine Variante von vielen denkbaren gemischten Kompetenzverschiebungen. Nach hier vertretener Auffassung wäre ein Modell G, welches den Kanton als allein zuständig für die richtplanmässig festgesetzte ADT-Nutzungsplanung erklärt, und im Übrigen die Zuständigkeiten bei den Gemeinden belässt, dem Status quo ebenbürtig. Der Kanton müsste dann nicht zur „Ersatzvornahme“ schreiten, wenn eine Gemeinde Nein gesagt hat. Das läge nahe beim Modell des Kantons Zürich (vgl. Kapitel 64).

(132) *Darstellung der rechtlichen Zulässigkeit/Machbarkeit und der organisatorischen Auswirkungen einer horizontalen bzw. vertikalen Kompetenzverschiebung (insbesondere Skizzieren des allfälligen Gesetzgebungsbedarfs).*

(133) Bei der *rechtlichen Zulässigkeit* fällt auf, dass isoliert auf ADT-Themen beschränkte horizontale Kompetenzverschiebungen kaum sachlich zu begründen sein dürften, weil

die unterschiedliche Behandlung von ADT-Anlagen etwa im Vergleich zu anderen Infrastrukturbauten nicht nachvollziehbar ist. Ob die Begründung des Kantons St. Gallen haltbar ist, sämtliche ADT-Anlagen bewirkten bloss vorübergehende Änderungen der baurechtlichen Grundordnung, erscheint nach hier vertretener Auffassung fraglich und dürfte möglicherweise noch die Gerichte beschäftigen.

(134) Rechtlich möglich, dafür politisch wohl heikler wäre eine gegenüber heute ausgeweitete Verschiebung der Nutzungsplankompetenz zu den Gemeindeexekutiven (vgl. Kapitel 42). Dies liefe indessen auf einen grundlegenden Kulturwandel in Ortsplanungsfragen hinaus.

(135) Eine vertikale Kompetenzverschiebung ist somit rechtlich möglich – sie erscheint indessen unnötig, weil diese Möglichkeit heute jedenfalls im Einzelfall schon besteht. Die Modelle einer weitergehenden vertikalen Kompetenzverschiebung hin zur Regelung des Kantons Zürich (vgl. Kapitel 44) dürften deshalb nicht im Vordergrund stehen. Dies scheint auch der Grosse Rat in seinen Planungserklärungen so gesehen zu haben.

(136) Die *„Machbarkeit“* eines bestimmten Modells ist nach hier vertretener Lesart das Resultat einer politischen Gesamtabwägung, welche Regierung und Parlament vornehmen müssen.

(137) Beim *Gesetzgebungsbedarf* ist klar, dass das BauG in allen Fällen von Kompetenzverschiebung geändert werden müsste, denn dieses regelt die Nutzungsplanzuständigkeiten im Kanton Bern (vgl. Kapitel 4). Das wäre – politische Akzeptanz vorausgesetzt – keine hohe Hürde.

(138) Die *organisatorischen Auswirkungen* einer horizontalen Kompetenzverschiebung sind minimal: Es entfallen je nach Lösung gegenüber heute Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen.

(139) Bei den Modellen einer vertikalen Kompetenzverschiebung müssten die Personal- und Finanzressourcen beim Kanton (DIJ bzw. BVD) aufgestockt werden. Diesen Bedarf zu quantifizieren, ist dem Autor dieses Gutachtens nicht möglich.

(140) ***Rechtsvergleiche der Nutzungsplanzuständigkeiten im Bereich ADT in ausgewählten Kantonen***

(141) Darstellt sind in den Kapiteln 5 und 6 die unterschiedlichen Nutzungsplanzuständigkeiten für die Kantone FR und SO (Kapitel 5) sowie AG, LU, SG und ZH (Kapitel 6). Dabei fällt auf, dass praktisch alle möglichen Lösungen vorkommen: Von der alleinigen

Zuständigkeit der Gemeindexekutive für die Nutzungsplanung (FR und SO) zur alleinigen Zuständigkeit des Kantons (und der von ihm gesteuerten Regionen) für sämtliche ADT-Nutzungspläne (ZH). Dazwischen liegen die näher beim „Berner Modell“ liegenden Kantone Aargau und Luzern sowie das soweit ersichtlich singuläre Modell des Kantons St. Gallen, wo die ADT-Sondernutzungspläne in der Kompetenz der Gemeindeexekutive liegen und das fakultative Referendum anders als bei den übrigen Sondernutzungsplänen explizit ausgeschlossen wird. Diese St. Galler Regelung wird relativiert durch die klare Absicht des Kantons, überkommunale ADT-Sondernutzungspläne in Form eines kantonalen Nutzungsplans festzusetzen. Damit dürfte nur wenig Raum für kommunale Sondernutzungspläne zu ADT-Anlagen bestehen.

Rudolf Muggli

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	225/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.3605
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Controllingbericht ADT 2024

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Controllingbericht ADT 2024 wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Controllingbericht ADT 2024

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	221-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.290
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Bichsel (Zollikofen, SVP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Lerch (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	184/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Negative Erwerbsanreize aus dem System der Prämienverbilligung eliminieren!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Bei den Kriterien für die Prämienverbilligung von arbeitsfähigen Erwachsenen ist zusätzlich das Erwerbspensum der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen. Die geforderte Anpassung der Kriterien für die Prämienverbilligung soll keine Anwendung finden für Kinder, Personen in Ausbildung und Personen, die das ordentliche Pensionsalter erreicht haben. Betreuungsaufgaben sind dem Erwerbspensum in geeigneter Weise anzurechnen.

Begründung:

Das heutige System der Prämienverbilligung macht den Anspruch einzig vom Einkommen der potenziell berechtigten Personen abhängig. Personen mit bester Ausbildung kommen plötzlich in Genuss einer Prämienverbilligung, weil sie freiwillig ihr Arbeitspensum reduzieren. Dies ist nicht Sinn und Zweck eines Instruments der sozialen Prävention. In erster Linie sind erwerbsfähige Personen selbst für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts verantwortlich. Nur wenn besondere persönliche Gründe und insbesondere Tiefstlöhne dies verunmöglichen, ist die Solidarität der Gesellschaft gefragt.

Das aktuell angewandte System zur Feststellung der Anspruchsberechtigung führt zu massiv negativen Erwerbsanreizen. Aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels aber auch mit Blick auf die fiskalischen Interessen des Kantons ist dies volkswirtschaftlich bedenklich. Ferner

12|00|D|v02

sind die Mittel für die Prämienverbilligung beschränkt, und sie sollen jenen Personen zukommen, die tatsächlich darauf angewiesen sind. Die vorliegende Motion sieht nicht vor, dass insgesamt weniger Mittel in die Prämienverbilligung fliessen sollen, sondern dass sie effektiver eingesetzt werden.

Allenfalls könnte die Deklaration des Erwerbspensums ebenfalls über die Steuererklärung erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Der Anspruch auf Prämienverbilligung nach (Art. 65) des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist im Kanton Bern im Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV, BSG 842.11) sowie in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV, BSG 842.111.1) geregelt.

Prämienverbilligungen werden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch den Kanton gewährt (Art. 65 KVG). Für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs werden neben den finanziellen auch die persönlichen und familiären Verhältnisse einer Person berücksichtigt (Art. 15 EG KUMV). Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der finanziellen Verhältnisse dienen grundsätzlich das Reineinkommen und das Reinvermögen gemäss der Steuerveranlagung (Art. 16 EG KUMV und Art. 6 KKVV).

Im Jahr 2022 haben rund 261 000 Personen[1] (ca. 25 % der Berner Bevölkerung[2]) Prämienverbilligung erhalten. Ungefähr 95 Prozent der Prämienverbilligungsansprüche werden automatisch gestützt auf die Steuerveranlagung ermittelt[3] (Art. 24 Abs. 1 EG KUMV). Die übrigen 5 Prozent der Ansprüche werden aufgrund der jährlich rund 15 000 Anträge von Personen, welche die Prämienverbilligung beantragen müssen (z. B. Ermessenstaxierte, Quellenbesteuerte; Art. 13 Abs. 2 KKVV), manuell ermittelt[4]. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hatte im Jahr 2022 insgesamt rund 40 100 telefonische und rund 15 400 schriftliche Kundenkontakte. Rund 2200 Kundinnen und Kunden wählten die Beratung am Schalter[5]. Die Durchführung der Prämienverbilligung wird mit rund 20 Vollzeitstellen sichergestellt. Per 1. Januar 2023 wurden Anpassungen am Berner Prämienverbilligungssystem vorgenommen, welche Familien entlasten[6].

Die Höhe der Prämienverbilligung ist in Einkommensklassen sowie nach Altersgruppen und Prämienregionen abgestuft. Wie bei allen Systemen mit Grenz- oder Schwellenwerten (z. B. Gutscheine für die Kinderbetreuung, Steuerwesen) ist es auch bei der Prämienverbilligung zwar theoretisch möglich, durch eine Reduktion des Einkommens den Grenzwert einer Einkommensklasse zu unterschreiten und dadurch neu Prämienverbilligung oder einen höheren Prämienverbilligungsanspruch zu erhalten. Die Einkommensgrenzen für das Anrecht auf Prämienverbilligung und die Höhe der Prämienverbilligung in den einzelnen Einkommensklassen sind jedoch so ausgestaltet, dass sich eine Reduktion des Arbeitszeitpensums in den üblichen Schritten (z. B. Reduktion um 10 %) grundsätzlich nicht lohnt. So müsste eine erwachsene, gut ausgebildete Person (alleinstehend, kinderlos), welche Vollzeit arbeitet, ein jährliches Bruttoeinkommen

[1] Bundesamt für Gesundheit. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2022. T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html
[2] Amt für Sozialversicherungen. 2023. Anzahl Bezüger und Quote der Beziehenden von individueller Prämienverbilligung (IPV) der letzten 5 Jahre im Kanton Bern, https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/fakten-und-statistiken.html
[3] Amt für Sozialversicherungen. 2023. Fakten und Statistiken. https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/fakten-und-statistiken.html
[4] Amt für Sozialversicherungen. 2023. Anzahl der manuell bearbeiteten Anträge auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) der letzten 5 Jahre im Kanton Bern, https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/fakten-und-statistiken.html
[5] Geschäftsbericht des Kantons Bern 2022, Band 2 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern – Direktion für Inneres und Justiz – Produktgruppen, S. 115
[6] Amt für Sozialversicherungen. 2023. Wichtigste Änderungen in der Prämienverbilligung per 1. Januar 2023. https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/pv_aenderungen-2023.html

von 97 000 Franken[7] erzielt und kein Vermögen hat, ihr Erwerbspensum um mind. 45 Prozent reduzieren, damit sie in den Genuss von Prämienverbilligung kommen würde. Mit einer solchen Reduktion des Erwerbspensums würde die Person jährlich ca. 44 000 Franken weniger Bruttoeinkommen erzielen und eine Prämienverbilligung von jährlich insgesamt 804 Franken erhalten (Prämienregion 1). Durch die Reduktion eines hohen Erwerbspensums wird grundsätzlich ein viel tieferes Einkommen erzielt, als durch einen Anspruch auf Prämienverbilligung aufgewogen werden könnte. Massive negative Erwerbsanreize bei der Prämienverbilligung können somit nicht festgestellt werden. Eine freiwillige Reduktion des Erwerbspensums dürfte viel mehr durch andere Anreize (z. B. tiefere Steuerbelastung, mehr Freizeit) oder Aufgaben (z. B. Betreuungspflichten) motiviert sein. Die derzeit steigenden Lebenshaltungskosten vermindern die Attraktivität einer Reduktion des Erwerbspensums zusätzlich.

Im Kanton Bern haben 11,1 Prozent der 15- bis 64-jährigen erwerbstätigen Personen[8] einen Beschäftigungsgrad von unter 50 Prozent[9]. Aufgrund des Arbeitspensums könnten sie potenziell am ehesten ein Einkommen aufweisen, das sie zu Prämienverbilligung berechtigt. Bringt man von diesem Bevölkerungsanteil jene Personen in Abzug, die sich in Ausbildung befinden und / oder einer Betreuungsaufgabe nachgehen (z. B. Eltern von minderjährigen Kindern, betreuende und pflegende Angehörige, unter 65-jährige Grosseltern, die ihre Enkelkinder betreuen), reduziert sich die Anzahl Personen. Bei der Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs von verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen, werden die finanziellen Verhältnisse beider Personen berücksichtigt. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Reduktion des Beschäftigungsgrads automatisch zu einem Anrecht auf Prämienverbilligung führt. Die von der Motion verlangte Regelung könnte deshalb nur auf einen sehr tiefen Bevölkerungsanteil eine Wirkung erzielen.

Gleichzeitig wäre die Umsetzung der Motion mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden. Für die automatische Ermittlung der Prämienverbilligungsansprüche müssen alle notwendigen Daten vollständig elektronisch verfügbar, maschinenlesbar und zuverlässig vorhanden sein. Informationen zur Arbeitsfähigkeit, zu den Erwerbspensen während eines Jahres und zu den Gründen der Teilzeitarbeit (z. B. Betreuung von Angehörigen) aller im Kanton Bern wohnhaften Personen liegen der Verwaltung jedoch nicht vor resp. sind nicht verfügbar. Hinzu kommt, dass sich das Erwerbspensum einer Person und die Gründe dafür innerhalb eines Jahres mehrmals ändern können. Bei Selbständigerwerbenden stellt sich die Frage, wie die Höhe ihres Erwerbspensums festgestellt werden kann. Zahlreiche aufwändige Einzelfallprüfungen sowie manuelle Korrekturen wären daher notwendig und würden den Einsatz von erheblich mehr Personal im Amt für Sozialversicherungen (ASV) bedingen.

Weil viele Informationen fehlen, kann die Höhe der mit der Motion potenziell freiwerdenden Mittel in der Prämienverbilligung nicht genauer eruiert werden. Aus folgenden Gründen schätzt der Regierungsrat jedoch das Potenzial für einen (noch) effektiveren Einsatz der Prämienverbilligung insgesamt als äusserst gering ein:

- Das System der Prämienverbilligung des Kantons Bern hat kaum negative Erwerbsanreize.
- Nur bei einem äusserst kleinen Teil der Bevölkerung könnte die Massnahme zu einer Reduktion der Prämienverbilligung führen.

[7] Eine alleinstehende Person ohne Vermögen, mit Master-Hochschulabschluss einer Universität, fünf Jahre nach Studienabschluss, mit einem Median-Bruttoerwerbseinkommen von 97 000 Franken bei einem Erwerbspensum von 100 Prozent. Siehe standardisiertes Bruttoerwerbseinkommen in «TA3Z61-1 Standardisiertes Bruttoerwerbseinkommen der Hochschulabsolvent/innen nach Hochschultyp und Examensstufe (real, in Franken pro Jahr)». https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/21944371/master, Bundesamt für Statistik.
[8] Bundesamt für Statistik. 2023. Erwerbsstatus nach Kanton, 2021. Kanton Bern. 15–64-Jährige Erwerbstätige, Summe: 527 891 Personen. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbsbevoelkerung/erwerbspersonen-kanton.assetdetail.23985103.html
[9] Bundesamt für Statistik. 2023. Arbeitsmarktstatus nach Kanton, 2021. Kanton Bern. 15–64-Jährige Teilzeiterwerbstätige III (weniger als 50 %), Summe: 58 543 Personen. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbsbevoelkerung/erwerbspersonen-kanton.assetdetail.23985092.html

– Für die aufwändigen Einzelfallprüfungen und manuellen Korrekturen wäre mit einem erheblich höheren Personalbedarf zu rechnen.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass es stossend sein kann, wenn Personen vermeintlich durch freiwillige Reduktion des Erwerbspensums Prämienverbilligung erhalten. Der Regierungsrat ist bestrebt, das Prämienverbilligungssystem, wo möglich stetig weiter zu optimieren. Er hält deshalb eine vertiefte Prüfung des Sachverhalts für angebracht und beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Der Grosse Rat hat bereits in den Sommer- und Herbstsessionen 2023 die Motionen 293-2022, 023-2023 und 026-2023 als Postulate überwiesen. Diese verlangen ebenfalls Anpassungen am Prämienverbilligungssystem. Der Regierungsrat wird seine Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates darlegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	271-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.361
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	420/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Beschleunigung, Effizienzsteigerung oder Vereinfachung der Justizverfahren vor. Namentlich hat die Anpassung zu enthalten:

1. Anhebung der Streitwertgrenze für die einzelrichterliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts von 20 000 Franken auf eine zu definierende höhere Obergrenze

2. Grundsätzliche Einführung einer einzelrichterlichen Zuständigkeit beim Obergericht (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht) in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 ZGB, insbesondere bei ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen aufgrund psychischer Störungen, bei denen sich das Gericht auf ein unabhängiges, d. h. (gerichts-)externes, psychiatrisches Fachgutachten stützen muss

3. Einzelrichterliche Zuständigkeit beim Handelsgericht für die im summarischen Verfahren zu beurteilenden Streitigkeiten als Regelfall

4. Einzelrichterliche Zuständigkeit beim Obergericht (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht) für vorsorgliche Massnahmen als Regelfall

5. Erhöhung der Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht

12|00|D|v02

Begründung:

Die Justiz im Kanton Bern ist gut aufgestellt, auch im Vergleich mit anderen Kantonen. Die Justiz ist aber auch Teil des Gesamtgefüges staatlicher Dienstleistungen und deshalb mitumfasst von Bestrebungen des Kantons für einen sparsamen Umgang mit finanziellen Mitteln. Die Justiz lebt denn auch diesen Grundsatz. Im Rahmen der Budgetberatung 2024 und einer Gesamtbetrachtung aller staatlichen Stellen musste der Grosse Rat zwar gewisse Kürzungen vornehmen, gab im Übrigen den Stellenbegehren aber mehrheitlich statt.

Die vorliegende Motion will nun Möglichkeiten schaffen, damit der Gesetzgeber seinerseits die organisationsrechtlichen Möglichkeiten für eine effiziente Justizarbeit verbessern kann. Vorgesehen sind punktuelle Verbesserungen, wobei die Motionäre auch Spielraum für weitere Effizienzmassnahmen offenhalten (vgl. das Wort «namentlich» in Ziffer 1).

Für die Umsetzung der Motion und die Erarbeitung einer sachgerechten Konkretisierung wird der Regierungsrat die Justizleitung (ab 1. Januar 2024: Justizverwaltungsleitung) beizuziehen haben. Im Wesentlichen geht es darum, Kompetenzen zur Beurteilung von Rechtsfällen in einzelrichterrichterlicher Zuständigkeit moderat zu erweitern (Ziffern 2−5). Durch vermehrte einzelrichterliche Kompetenzen reduziert sich die Beanspruchung von hauptamtlichen Richterinnen und Richtern bzw. von Fachrichterinnen und Fachrichtern bei der Bearbeitung einzelner Fälle; diese können damit schneller und mit weniger Ressourcen erledigt werden. In ausgewählten Fällen (insb. jene von grundsätzlicher Bedeutung) kann eine Beurteilung durch mehrere Richter möglich bleiben (vgl. heute Art. 57 Abs. 6 GSOG). Bei den Fällen gemäss Ziffer 3 ist ein Beizug von zusätzlichen Fachrichtern mit Spezialwissen im Grundsatz ohnehin nicht mehr angezeigt, nachdem aufgrund aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 148 III 1) zu Artikel 450e Absatz 1 ZGB bereits ein gerichtsexternes Gutachten notwendig ist.

Schliesslich verlangen die Motionäre eine Erhöhung der heute eher tiefen Obergrenze für Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 51 VKD). Das verbessert die Möglichkeiten, für anspruchsvolle Fälle auch angemessene Gebühren in Rechnung zu stellen. Bereits heute sieht das Klageverfahren höhere Obergrenzen vor, ohne dass deshalb bundesrechtliche Vorgaben verletzt wären. Durch die Verdrängung des Klageverfahrens zugunsten des Beschwerdeverfahrens kam es in der Vergangenheit faktisch zu einer Gebührenreduktion. Die vorliegende Motion bietet insoweit auch Gelegenheit zur rechtspolitischen Berichtigung.

Aufgrund der Anpassungen von StPO und ZPO werden ohnehin auch Anpassungen kantonalrechtlicher Grundlagen zum Prozessrecht vorzunehmen sein. Die Umsetzung der Motion kann in diese Umsetzungsarbeiten einfliessen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat steht der verlangten Anpassung der organisationsrechtlichen Grundlagen zur Verbesserung der Justizverfahren grundsätzlich positiv gegenüber. Die Umsetzung der Anliegen der Motionäre erfordert in erster Linie Anpassungen im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[1] und im Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)[2]. Beide Erlasse sind bereits Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsprojekts unter der Federführung der Direktion für Inneres und Justiz: So erfordert die Umsetzung der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober

[1] BSG 161.1
[2] BSG 161.12

2007 (StPO)[3], die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, und der Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[4], die am 1. Januar 2025 in Kraft treten werden, ebenfalls Anpassungen des GSOG und des VKD. Gleichzeitig sollen weitere Revisionsanliegen umgesetzt werden. Dazu wurde auch die Justizverwaltungsleitung konsultiert.

Zu den im Vorstoss angeregten Massnahmen ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:

Zu Ziff. 1: In der laufenden Revision ist eine Änderung von Art. 57 Abs. 1 GSOG vorgesehen. Die Streitwertgrenze, bis zu der die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Beschwerden und Klagen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter behandeln können, soll angehoben werden.

Zu Ziff. 2: Die Umsetzung dieses Anliegens ist in der laufenden Revision im neuen Art. 45b Abs. 4 GSOG vorgesehen.

Zu Ziff. 3: Die laufende Revision sieht im neuen Art. 45a Abs. 3 GSOG die Einführung der einzelrichterlichen Zuständigkeit für summarische Verfahren vor dem Handelsgericht vor, womit dem Anliegen der Motionäre entsprochen würde.

Zu Ziff. 4: Die Umsetzung dieses Anliegens ist in der laufenden Revision im neuen Art. 45b Abs. 3 GSOG vorgesehen.

Zu Ziff. 5: In der laufenden Revision soll der Gebührenrahmen für die Beurteilung von Beschwerden durch das Verwaltungsgericht in Art. 51 Abs. 1 Bst. a VKD nach oben erweitert werden. Insofern wird dem Anliegen der Motionäre entsprochen. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind die Gebührenrahmen allerdings bundesrechtlich festgelegt, weshalb deren Anhebung nicht möglich ist.

Damit ist nach Ansicht des Regierungsrates die Umsetzung der Anliegen der Motionäre bereits eingeleitet.

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] SR 312.0
[4] SR 272

STEUERUNGSAUSSCHUSS THUN & BERN GR / RR

Vorsitz GR Reto Nause | Stadtpr. Alec von Grafenried | GR Franziska Teuscher | GR Raphael Lanz, K. Ali-Oesch, Frank Heinzmann | RR Kt. Bern | NG Aline Trede | SR Flavia Wasserfallen | Marcel Brülhart | Carlo Bommes

Host City Bern

HOST CITY BERN
Co-Leit. Hannah Sutter
Co-Leit. Marc Heeb
Stv. Projektl. Lena Schnewly

PARTNER
- Stadtratsgruppe Sport
- Wankdorf
- Bern Expo
- Bern Welcome / Bern City
- Host City Thun
- Quartierorganisationen
- Bund (BASPO etc.)

EURO Office
Aline Zimmermann

RECHT Nadja Bichsel
FINANZEN R. Rutschi / R. Hug
KOMM. (Medien SUE)
NACHHALTIGKEIT (noch offen)

Sicherheit N. Esseiva | Mobilität / Verkehr P.Schädeli | Öff. Raum / Fan Zone S. Tanner | Legacy / Sportinfra. Ch. Bigler | Marketing/ Promotion Noch offen | Events Noch offen

PROJEKTDELEGATION
Raphael Lanz
Katharina Ali-Oesch
Frank Heinzmann

PROJEKTLEITERIN
HOST CITY THUN
Deborah Fankhauser
Stv. Keshab Zwahlen

Weitere Stakeholder

SFV UEFA | MATRONAT BASPO

Thun
Stockhornarena
Jenny Müller
Mirko Aubert

Bern Wankdorf
Basel St. Jakobspark
Zürich Letzigrund
Luzern Swissporarena
Genève Stade de Genève
Sion Tourbillon
St. Gallen Kybunpark

Projektleitungsteam

FINANZCONTROLLING
Sabrina Allemann
Marina Augstburger
Keshab Zwahlen

PROJEKTBEGLEITUNG
Marcel Looze

RECHTSDIENST
Beat Messerli

PROJEKTOFFICE / ADMINISTRATION
FS ABS
BfV

MARKETING & KOMMUNIKATION
Peter Jost

- MEDIEN & KOMMUNIKATION — Simone Tanner
- WELCOME & HOSTING — TTST
- CITY DRESSING / PUBLIC VIEWING / FANZONEN — StM / TTST / BfV
- VOLUNTEERING — Swiss Volunteers
- WERTSCHÖPFUNG — Monika Keller

INFRASTRUKTUR & VERKEHR
Markus Graf

- VERKEHRSTECHNIK — Daniel Burri / KAPO
- ENTSORGUNG & RECYCLING — TBA
- ÖV & PARKPLÄTZE (MIV) — STI & Polizeiinspektorat
- SBB / Flugplatz / BLS — Fernverkehr
- Ökol. NACHHALTIGKEIT — Thomas Trachsel

SICHERHEIT
Reto Keller

- KAPO — Daniel Wetli
- Schutz & Rettung — Roland Gfeller
- SANITÄT — STS AG

SPORT & VERMÄCHTNIS
Projektleiter/in

- SPORTLICHE SIDE EVENTS — Vakant
- FUSSBALLCLUBS LOKAL / REGIONALVERBAND — Peter Müller, Roger Schüpbach, Franziska Schild
- TRAININGSPLÄTZE — Stefanie Zurbuchen
- FRAUENSPORTFÖRDERUNG — Projektleiter/in

EURO 2025

UEFA / SFV

Gemeinderat

Regierungsrat

Steuerungsausschuss politisch / strategisch

Vorsitz Gemeinderat Reto Nause	Stadtpräsident Alec von Graffenried	Gemeinderätin Franziska Teuscher	Regierungsrätin Astrid Bärtschi	Regierungsrat Philippe Müller	Ständerätin Flavia Wasserfallen	Nationalrätin Aline Trede	Marcel Brülhart	Carlo Bommes	Thun: Stadtpräsident Raphael Lanz	Thun: Gemeinderätin Katharina Ali-Oesch	Thun: Chef Amt Bildung u. Sport Frank Heinzmann

Projektleitung

Co-Projektleiterin Hannah Sutter
Co-Projektleiter Marc Heeb
Stv. Projektleiterin Lena Schneuwly

Partner/innen:
- Stadtratsgruppe Sport
- Stadion Wankdorf
- Bern Expo
- Bern Welcome / Bern City
- Host City Thun
- Quartierorganisationen
- Bund (Baspo etc.)

EURO Office
Aline Zimmermann

Recht (Nadja Bichsel)
Finanzen (Reto Rutschi, René Hug)
Kommunikation (Medien SUE)
Nachhaltigkeit (*noch offen)*

Teilprojekt Sicherheit
Norbert Esseiva

Teilprojekt Mobilität Verkehr
Patric Schädeli

Teilprojekt Öffentlicher Raum Fan-Zone
Samuel Tanner

Teilprojekt Legacy Sportinfrastruktur
Christian Bigler/ Daniel Spring

Teilprojekt Marketing, Promotion und Events
Benjamin Sterchi / Romy Freiburghaus / Marion Gygax

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	228/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.3393
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun; Objektkredit; Nachkredit 2024 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

1. Gegenstand

Vom 2. bis am 27. Juli 2025 findet in der Schweiz die UEFA Women's EURO 2025 (WEURO 2025) statt. Im Kanton Bern werden die Spiele in den Host Cities Bern und Thun ausgetragen.

Den beiden Austragungsorten fallen für die Planung, Organisation und Durchführung der Spiele Kosten von rund 11 Millionen Franken an. Der Kanton Bern beteiligt sich an diesen Kosten im Umfang von maximal 5 Millionen Franken.

Die Ausgaben erfolgen in den Jahren 2024–2026. Der Veranstaltungsbeitrag zugunsten der Austragungsorte gemäss dem vorliegenden Beschluss ist im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 nicht eingestellt und kann nicht kompensiert werden. Deshalb soll mit dem vorliegenden Beschluss zugleich ein Nachkredit für 2024 genehmigt werden. Für die Ausgaben 2025 und 2026 wird eine Budgeterhöhung der betreffenden Produktgruppe notwendig sein, da die Ausgaben nicht kompensiert werden können.

Mit separatem Beschluss beteiligt sich der Kanton auch an flankierenden «Legacy»-Massnahmen.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e, Art. 89 Abs. 2
– Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Art. 2 Abs. 2 Bst. d.
– Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 50 ff.
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Bst. a, Art. 24 Abs. 1 Bst. a, Art. 25, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 27

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 FHG).

4. Massgebende Kreditsumme

Beitrag an die Städte Bern und Thun (Basis TEG)	CHF	4 484 000
Einnahmenverzicht Sicherheit (Basis PolG)	CHF	516 000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF**	**5 000 000**

Der Beitrag des Kantons Bern an die beiden Städte ist im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 nicht enthalten und wird für 2024 mangels Kompensationsmöglichkeit im vorliegenden Beschluss als Nachkredit bewilligt. Die Beiträge für 2025 und 2026 werden im Rahmen des nächsten Budgetprozesses als Auslöser für das Budget 2025 und den Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 eingegeben.

Der Einnahmenverzicht Sicherheit ist ebenfalls nicht im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 enthalten, kann aus heutiger Sicht jedoch innerhalb der Produktegruppe kompensiert werden.

Der Beitrag des Kantons Bern an die WEURO 2025 untersteht dem fakultativen Referendum.

Der maximal ausbezahlte Beitrag für die Stadt Bern wird gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten auf 2 619 000 Franken festgelegt, derjenige für Thun auf 1 865 000 Franken.

Die Auszahlungen erfolgen über die für den Vollzug des TEG zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Amt für Wirtschaft, Standortförderung, Bereich Tourismus und Regionalentwicklung) nach Massgabe der angefallenen Kosten ausschliesslich an die Host Cities. Sie betragen jeweils 40 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten bis zum oben erwähnten Maximalbetrag je Host City. Die Schlussabrechnungen sind bis spätestens am 30. September 2026 einzureichen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktegruppe	Bezeichnung	Konto		Betrag
4437000001	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	363500000	CHF	4 484 000
4461000010	Polizeieinsätze (Einnahmenverzicht)	461200000	CHF	516 000

Die Ausgaben in der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht fallen voraussichtlich in den Jahren 2024 bis 2026 an. Es handelt sich um Verpflichtungen in Form eines Objektkredits.

Die Ausgaben in der Produktegruppe Polizeieinsätze fallen voraussichtlich im Jahr 2025 an.

6. Nachkredit

Angesichts der späten Vergabe der WEURO 2025 konnte die Ausgabe nicht ins Budget und den Aufgaben-/Finanzplan aufgenommen werden. Der ausserordentliche und einmalige Charakter der Veranstaltung verunmöglicht zudem eine Kompensation der Ausgaben in den Jahren 2024–2026. Der Saldo der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits und die Saldoerhöhung der Produktegruppe (Auslöser) in den Jahren 2025 und 2026 nicht eingehalten werden. Die ordentlichen Leistungen im Bereich Wirtschaftsentwicklung und Aufsicht wären nicht mehr gewährleistet. Die Ausgaben 2024 zulasten der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht im

Umfang von 896 800 Franken werden deshalb gleichzeitig mit dem Kreditbeschluss als Nachkredit für das Budget 2024 zur Bewilligung vorgelegt. Die nachkreditspflichtige Abweichung des Globalbudgets der Produktgruppe von 896 800 kann vom Regierungsrat als Kreditüberschreitung bewilligt werden kann (Art. 11 Abs. 1 Bst. a FHG).

Produktgruppe Nr. 4437000001, Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	Beträge in CHF
Budgetkredit 2024	39 294 398
Voraussichtliche Rechnung	40 191 198
Nachkredit	896 800

Auch in den Jahren 2025 und 2026 ist eine Saldoerhöhung der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht notwendig, da die Ausgaben 2025 (2 690 400 Franken) und 2026 (896 800 Franken) nicht innerhalb der WEU kompensiert werden können.

Die Polizeieinsätze (516 000 Franken) erfordern demgegenüber keinen Nachkredit oder Auslöser, da der Einnahmenverzicht im Jahr 2025 aus heutiger Sicht innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden kann.

7. Begründung

Die Austragung der WEURO 2025 hat eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Bern. Zudem bietet sie dem Kanton Bern die Chance, sich national wie auch international in verschiedener Hinsicht positiv zu präsentieren. Als Host Cities eröffnet sich für Bern und Thun die Möglichkeit, bei den zahlreichen Besuchenden aus dem In- und Ausland das Image als attraktive und lebendige Sport- und Freizeitorte zu stärken. Aufgrund der umfangreichen medialen Berichterstattung werden analog zur UEFA Euro 2008 die Bilder von Bern und Thun und des Kantons Bern in ganz Europa und darüber hinaus verbreitet werden. Mit der Ausrichtung der WEURO 2025 wird zudem ein wichtiger Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung des Frauenfussballs auf allen Ebenen geleistet.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Sicherheitsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.3393
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun sowie Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»); Objektkredit; Nachkredit 2024 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Die Rolle des Kantons Bern ... 4
3.2.1 Personelle und organisatorische Unterstützung ... 4
3.2.2 Sicherheitskosten ... 5
3.2.3 Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy») ... 5
3.3 Massgebende Kreditsumme ... 9
3.3.1 Veranstaltungsbeitrag ... 10
3.3.2 Legacy-Massnahmen ... 11
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 11

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 12

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 12
5.1 Finanzielle Auswirkungen ... 12
5.2 Organisatorische Auswirkungen ... 12
5.3 Personelle Auswirkungen ... 12
5.4 Auswirkungen auf IT ... 13
5.5 Auswirkungen auf den Raum ... 13

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 13

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 13

8. Antrag ... 14

1. Zusammenfassung

Vom 2. bis 27. Juli 2025 findet in der Schweiz die UEFA Women's EURO 2025 (WEURO 2025) statt. Die besten Fussballspielerinnen Europas werden insgesamt 31 Spiele in acht Städten austragen (Basel, Bern, Genf, Luzern, Sion, St. Gallen, Thun und Zürich).

National wie auch international hat der Frauenfussball in den letzten Jahren einen grossen Aufschwung erfahren. Eine immer grösser werdende Anzahl an Zuschauerinnen und Zuschauer

verfolgt die Spiele vor Ort und am Fernsehen. Dies bietet für den Frauenfussballsport in der Schweiz eine grosse Chance. Mit der Ausrichtung der WEURO 2025 wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung des Frauenfussballs auf allen Ebenen geleistet.

Neben der sportlichen Bedeutung hat die Austragung dieser Grossveranstaltung auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung für das lokale und regionale Gewerbe. Zudem bietet die Veranstaltung dem Kanton Bern die Chance, sich national wie auch international in verschiedener Hinsicht positiv zu präsentieren. Als «Host Cities» eröffnet sich für Bern und Thun die Möglichkeit, bei den zahlreichen Besuchenden aus dem In- und Ausland das Image als attraktive und lebendige Sport- und Freizeitorte zu stärken. Aufgrund der umfangreichen medialen Berichterstattung werden analog zur UEFA Euro 2008 die Bilder von Bern und Thun sowie des Kantons Bern in ganz Europa und darüber hinaus verbreitet werden.

Wie bei anderen grossen Veranstaltungen der vergangenen Jahre beteiligt sich der Kanton einerseits an den Planungs-, Organisations- und Durchführungskosten der Host Cities Bern und Thun («Veranstaltungsbeitrag»). Andererseits will der Kanton Bern auch Massnahmen für das nachhaltige Vermächtnis der WEURO 2025 initiieren («Legacy»). Aus Transparenzgründen werden beide Kredite in einem gemeinsamen Vortrag behandelt. Eine Zusammenrechnungspflicht für diese unterschiedlichen Ausgaben besteht jedoch nicht, weshalb zwei separate Kreditbeschlüsse erfolgen, die auch getrennt zu entscheiden sind.

Veranstaltungsbeitrag:
Den beiden Host Cities Bern und Thun fallen für die Planung, Organisation und Durchführung der WEURO 2025 Kosten von gesamthaft rund 11 Millionen Franken an. Der Kanton Bern beteiligt sich an diesen Kosten im Umfang von maximal 5 Millionen Franken in Form eines Veranstaltungsbeitrags an die beiden Austragungsorte Bern und Thun sowie eines Einnahmenverzichts für die Sicherheitskosten. Die Ausgaben erfolgen in den Jahren 2024–2026.

Der Veranstaltungsbeitrag konnte als Folge der späten Vergabe durch die UEFA nicht im Budget und im Aufgaben-/Finanzplan aufgenommen werden. Eine Kompensation ist aufgrund der Kurzfristigkeit der Vergabe, der Einmaligkeit der Veranstaltung und der Höhe des Beitrags nicht möglich. Deshalb soll mit dem vorliegenden Beschluss zugleich ein Nachkredit für 2024 genehmigt werden. Für die Ausgaben 2025 und 2026 wird eine Budgeterhöhung der betreffenden Produktgruppe notwendig sein, da die Ausgaben nicht kompensiert werden können.

Legacy:
Im Zuge der WEURO 2025 wird eine Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen angestrebt. Grossveranstaltungen wie die WEURO 2025 bieten die Chance und bringen die Erwartung mit sich, dass ein entsprechendes Vermächtnis («Legacy») hinterlassen wird. Der Regierungsrat spricht sich für verschiedene Massnahmen aus, die ihre Wirkung über die Veranstaltung hinaus entfalten sollen. Der Kanton Bern beabsichtigt, Massnahmen zur Sicherung des Vermächtnisses der WEURO 2025 mit Gesamtausgaben von 1,17 Millionen Franken zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e, Art. 89 Abs. 2
– Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Art. 2 Abs. 2 Bst. d.
– Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 50 ff.

– Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11), Art. 2, Art. 7, Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 Bst. c, Art. 17
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Bst. a, Art. 24 Abs. 1 Bst. a, Art. 25, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1
– Kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111), Art. 8, Art. 14 Abs. 2 Bst. i, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 31, Art. 32, Art. 51
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 27

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im April 2023 erhielt der Schweizerische Fussballverband (SFV) den Zuschlag für die Ausrichtung der WEURO 2025 in der Schweiz. Das Turnier findet vom 2. bis 27. Juli 2025 in acht Austragungsorten statt (Basel, Bern, Genf, Luzern, Sion, St. Gallen, Thun und Zürich). Im Kanton Bern werden voraussichtlich sieben Fussballspiele ausgetragen: in Bern vier Spiele (drei Gruppenspiele, darunter ein Spiel der Schweizer Nationalmannschaft, und ein Viertelfinalspiel) und in Thun drei Spiele (drei Gruppenspiele)[1].

Für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie für die entsprechenden Begleitmassnahmen fallen Kosten in den Austragungsorten an. Um die notwendige Verbindlichkeit für die Kandidatur zu erreichen, ersuchten die UEFA und der SFV die Austragungsorte bereits sehr früh im Planungsprozess, bei den zuständigen politischen Behörden Beschlüsse über die Beitragsleistungen zu erwirken. Die Städte Bern und Thun haben deshalb je einen entsprechenden Verpflichtungskredit in der Höhe von 6,1 Millionen Franken[2] bzw. 3,65 Millionen Franken[3] genehmigt. Die Höhe der Kosten wurde nach dem Bruttoprinzip berechnet, das heisst die beiden Städte gehen davon aus, dass sich Dritte (Bund, Kanton, SFV und UEFA) an den Kosten wesentlich beteiligen werden. Es ist jedoch bereits jetzt klar, dass die Kredite nicht alle anfallenden Kosten zu decken vermögen, insbesondere kann damit die benötigte Infrastruktur nicht vollständig finanziert werden.

Gemäss Planungstand Dezember 2023 fallen bei den Host Cities Bern und Thun folgende, für eine Beteiligung des Kantons anrechenbare Kosten an[4]:

Aufwand (in 1000 CHF)	Bern	Thun	Bemerkungen
Projektleitung und OK	800	400	inkl. externe PL
Infrastruktur	1730	1550	inkl. alternative Trainingsorte, Einbau Naturrasen
Begleitanlässe, Rahmenaktivitäten, Gäste- und Fanbetreuung	1400	800	inkl. Nachhaltigkeit
Sicherheitskosten	500	300	
Verkehrsmassnahmen	1000	600	inkl. ÖV, Bereitstellung Parkplätze
Bereitstellung öffentlicher Grund	300	300	inkl. Material, Reinigung, Entsorgung

[1] Gemäss voraussichtlichem Spielplan UEFA Women's EURO 2025 (Stand 02. Dezember 2023): https://editorial.uefa.com/resources/0288-1998d287fe4d-8439606543a7-1000/weuro25_match_schedule_v3_new.pdf
[2] Stadtratsbeschluss Stadt Bern vom 24. November 2022: 20221124_SRB_Frauenfussball-EM_2025_Verpflichtungs.pdf
[3] Stadtratsbeschluss Stadt Thun vom 17. Mai 2023: SRB_Rahmenkredit_UEFA_Womens_Euro_2025.pdf (thun.ch)
[4] Die Zahlen decken sich nicht mit den Stadtratskrediten der Städte Bern und Thun. Es werden nur diejenigen Beiträge aufgeführt, an denen sich der Kanton beteiligen kann. Beiträge aus dem Sport- und Lotteriefonds sind nicht berücksichtigt und können noch zusätzlich ausgerichtet werden.

Versorgung mit Elektrizität und Wasser	50	50	
Marketing und Kommunikation	250	150	inkl. City Dressing / Dekoration
Reserve	500	500	
Total	**6530**	**4650**	**Total Bern und Thun: CHF 11,18 Mio.**

3.2 Die Rolle des Kantons Bern

Wie bei anderen grossen Veranstaltungen der vergangenen Jahre beteiligt sich der Kanton mit direkten Beiträgen und mit einem Einnahmenverzicht; die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen liegen vor. Gestützt auf das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) leistet der Kanton einen finanziellen Beitrag an die Planungs-, Organisations- und Durchführungskosten der Host Cities Bern und Thun. Gleichzeitig erlässt der Kanton den beiden Gemeinden gestützt auf das Polizeigesetz (PolG) die anfallenden Kosten der Kantonspolizei für die Gewährung der Sicherheit.

Der Regierungsrat vertritt darüber hinaus die Meinung, dass der Schwung aus der WEURO 2025 im Einklang mit der Strategie «Sport Kanton Bern» zur Frauenförderung im Sport im Allgemeinen und zur Förderung des Frauenfussballs im Besonderen genutzt werden soll. Er sieht deshalb vor, dass der Kanton gestützt auf das Kantonale Sportförderungsgesetz (KSpoFöG) und in Zusammenarbeit mit Verbänden und Gemeinden gezielte Massnahmen zur Sicherstellung eines nachhaltigen Vermächtnisses der WEURO 2025 ergreift («Legacy»)[5]. Dabei besteht die Erwartung, dass auch die Sportverbände, die Host Cities und andere interessierte Gemeinden den Schwung der WEURO 2025 nutzen, um Massnahmen zu ergreifen, die eine längerfristige Wirkung entfalten. Insbesondere bei der häufig aus Nutzerkreisen geäusserten Forderung nach mehr Spiel- und Trainingsfläche sind die Möglichkeiten des Kantons beschränkt. Hier stehen Verbände, Vereine und Gemeinden verstärkt in der Verantwortung. Mit einer der nachfolgend beschriebenen Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat gleichwohl, einen kurzfristig realisierbaren Beitrag für mehr Spiel- und Trainingsfläche zu leisten.

3.2.1 Personelle und organisatorische Unterstützung

Der Kanton Bern wird personell weniger stark in die operative Umsetzung der Host Cities Thun und Bern involviert sein, als dies seinerzeit bei der UEFA Euro 2008 der Fall war. Die notwendigen Planungs- und Koordinationsarbeiten auf Kantonsstufe und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern (Städte, Kantone, Bund, SFV und UEFA) werden von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion (SID) koordiniert. Alle notwendigen Arbeiten beim Kanton zur Durchführung des Anlasses können durch die bestehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden. Im gemeinsamen Steuerungsausschuss der Host Cities Bern und Thun wird der Kanton durch die Finanzdirektorin und den Sicherheitsdirektor vertreten.

Für die kantonsseitige Koordination der Legacy-Massnahmen ist vorgesehen, im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär eine von September 2024 bis Dezember 2025 befristete Stelle zu schaffen.

[5] Vgl. dazu auch die M 115-2023 (SP-JUSO): Schwung der Women's EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern, die in der Frühlingssession 2024 behandelt wird und die der Regierungsrat zur Annahme empfiehlt.

3.2.2 Sicherheitskosten

Die WEURO 2025 wird zahlreiche Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland anziehen. Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen im Polizeibereich moderat bleiben werden[6]. Obwohl die gestiegene Popularität des Frauenfussballs volle Stadien mit entsprechend hohem Zuschaueraufkommen erwarten lässt, dürfte das von den Fans ausgehende Sicherheitsrisiko nach Einschätzung der Kantonspolizei gering bleiben. Es ist, auch gestützt auf frühere Erfahrungen, eine harmonische und sportlich-freundschaftliche Atmosphäre zu erwarten – negative Erscheinungen wie gewalttätige Auseinandersetzungen von Fan-Gemeinschaften oder Hooliganismus können weitgehend ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich stellt die Kantonspolizei den Gemeinden die zur Bewältigung von Veranstaltungen bestellten oder notwendigen Leistungen in Rechnung (Art. 50 Abs. 1 PolG). Das Polizeigesetz sieht sodann in Artikel 51 Absatz 1 vor, dass bei Gemeinden, die mit der Sicherheitsdirektion einen Ressourcenvertrag abgeschlossen haben, die Abgeltung der Leistungen für Veranstaltungen, insbesondere wiederkehrende, Bestandteil des Vertrags bildet. Davon ausgenommen sind in der Jahresplanung nicht berücksichtigte einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichen Aufwand (vgl. Art. 51 Abs. 2 PolG), wie dies konkret bei der WEURO 2025 der Fall ist.

Der mit solchen Veranstaltungen verbundene polizeiliche Aufwand wird den Gemeinden separat in Rechnung gestellt, sofern er nicht im Rahmen des von der jeweiligen Gemeinde getätigten Ressourceneinkaufs kompensiert werden kann (Art. 51 Abs. 3 PolG). Die vollständige Ausschöpfung des getätigten Ressourceneinkaufs geht einem Kostenerlass stets vor (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. b PolV und Vortrag PolV zu Art. 31). Ein teilweiser oder vollständiger Kostenerlass ist bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung möglich. Die WEURO 2025 erfüllt diese Voraussetzung zweifelsohne. Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung der WEURO 2025 besteht, ist (nach Ausschöpfung des getätigten Ressourceneinkaufs) ein vollständiger Kostenerlass der polizeilichen Sicherheitskosten möglich (vgl. Art. 30 Abs. 1 und 2 PolV).

Der vorliegende Kredit weist die geschätzten Sicherheitskosten der Kantonspolizei aus («Bruttobetrag»). Sie betragen 516 000 Franken und reduzieren sich um den Teil, der mit dem von den Städten Bern und Thun getätigten Ressourceneinkauf kompensiert werden kann. Daraus ergibt sich der Betrag, den der Kanton rabattiert bzw. in welcher Höhe er auf eine Einnahme verzichtet («Nettobetrag»). Die Sicherheitskosten können innerhalb der Produktgruppe voraussichtlich kompensiert werden.

3.2.3 Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»)

Im Zuge der WEURO 2025 wird eine Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen angestrebt. Grossveranstaltungen wie die WEURO 2025 bieten die Chance und bringen die Erwartung mit sich, dass ein entsprechendes Vermächtnis («Legacy») hinterlassen wird. Der Regierungsrat spricht sich für verschiedene Massnahmen aus, die im Zuge der WEURO 2025 ergriffen werden, ihre Wirkung aber über die Veranstaltung hinaus entfalten sollen.

[6] Sämtliche Berechnungen zum Aufwand für die öffentliche Sicherheit basieren auf der Sicherheitslage, die bei Erstellung des Kreditgeschäfts vorgeherrscht hat (Ende 2023).

In der Schweiz gewann der Frauenfussball in den vergangenen Jahren an Bedeutung. Diese positive Entwicklung soll mit der WEURO 2025 weiter vorangetrieben und gestärkt werden. Der SFV hat seine Bemühungen zur professionellen Förderung von Frauenfussball ab jungem Alter in den letzten Jahren intensiviert. Des Weiteren erhält der Frauenfussball in den Medien eine immer wichtigere Rolle. Mit der Durchführung einer Europameisterschaft in der Schweiz wird der Frauenfussball weiter an Attraktivität gewinnen, was wiederum für Medien und weitere Partnerinnen und Partner interessant sein dürfte. Ohne die Durchführung der WEURO 2025 in der Schweiz dürfte gemäss dem SFV ein vergleichbarer Effekt vermutlich rund zehn Jahre später zu erwarten sein.

Die geplanten Legacy-Massnahmen werden mit den verschiedenen Vorhaben und Ideen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sowie mit den jeweiligen Verbänden und Vereinen koordiniert, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zudem wird der Fokus auf denjenigen Massnahmen liegen, die letztlich einem unmittelbaren Bedürfnis der Vereine entsprechen und nachhaltig zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen. Auf nationaler und kommunaler Ebene sowie bei den Verbänden und Vereinen befinden sich entsprechende Vorhaben derzeit erst in einem frühen Erarbeitungsprozess, wobei teilweise auf die Entscheidungen des Kantons zu den Legacy-Massnahmen gewartet wird und die eigenen Aktivitäten auf diese abgestimmt werden.

a. Projekt «Ganzjahresnutzung von Sportanlagen»

Insbesondere während den Wintermonaten stehen den Vereinen und privaten Sporttreibenden zu wenig Flächen für die Trainings zur Verfügung. Naturrasenflächen sind in der Regel gesperrt und Hartbelagsplätze («rote Plätze») eignen sich aufgrund der rutschenden Oberfläche nicht für ein Training. Turnhallen sind bereits stark belegt. Ziel des Projekts ist es daher, bestehende Sportinfrastruktur wie Hartbelagsplätze oder Handballplätze im Aussenbereich über den Winter (oder Kunsteisbahnen im Sommer) für das Fussballtraining nutzbar zu machen. Die Fussballspielerinnen und Fussballspieler können von Herbst bis Frühjahr, wenn die Naturrasenflächen gesperrt sind, ihr Wintertraining auf einer Kunstrasenfläche im Freien ausüben. Neuartige Kunstrasensysteme ermöglichen eine entsprechende Nutzung und sind ohne weitere baulichen Massnahmen einsetzbar. Die vorgesehenen Kunstrasen-Rollen werden dabei im Winter ausgerollt und können im Frühjahr wieder aufgerollt und eingelagert oder beispielsweise auf einer anderen Anlage verwendet werden.

Gestützt auf Artikel 7 KSpoFöG und Artikel 16 und 17 KSpoFöV ist vorgesehen, dass der Kanton (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär [BSM]) zehn solcher Kunstrasensysteme beschafft und diese interessierten Gemeinden kostenlos ins Eigentum übergibt. Der Unterhalt, der Ab- und erneute Aufbau sowie die Lagerung dieser Systeme sind Sache der Gemeinde und durch diese zu finanzieren. Einzelne Kontakte zu Gemeinden und Verbänden haben bereits stattgefunden, wobei zum Ausdruck kam, dass insbesondere in städtischen Gemeinden ein Bedürfnis nach zusätzlichen Kunstrasenplätzen besteht. Die Kriterien für die Abgabe der Kunstrasensysteme an die Gemeinden müssen noch erarbeitet werden. Die Kunstrasensysteme haben eine Lebensdauer von mehr als 15 Jahren; eine allfällige Ersatzbeschaffung ist ebenso Sache der Gemeinden wie die Regelung deren Nutzung (öffentliche Nutzung, Nutzung durch Vereine) sowie des Betriebs. Gemäss ersten Abklärungen bei einer Anbieterin betragen die Anschaffungskosten pro Kunstrasensystem 70 000 Franken. Darin eingeschlossen ist die erstmalige Installation. Bei zehn solcher Kunstrasenfelder belaufen sich die Kosten auf rund 700 000 Franken. Der definitive Anschaffungspreis kann erst nach Durchführung eines Beschaffungsverfahrens festgelegt werden. Da die Kunstrasenfelder ins Eigentum der Gemeinden übergehen sollen, ist vorgesehen, diese über die laufende Rechnung 2025 zu finanzieren und nicht als Investition zu aktivieren. Die Koordination dieses Projekts erfolgt mit den zusätzlich beantragten personellen Ressourcen (siehe Kapitel 5.3).

Die Kunstrasensysteme können als «mobile Sportanlage» vom Sportfonds mitfinanziert werden, wenn sie gemeinnützig genutzt werden – was auch vorgesehen ist. Gemäss Anhang 2 zur Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) wird mit Blick auf die Höhe der Anschaffungskosten eine Unterstützung von 21-22 Prozent der anrechenbaren Kosten zum Tragen kommen. Da dieser Beitrag des Sportfonds nicht als Beitrag Dritter rechtlich verbindlich zugesichert ist, kann er bei der Berechnung der massgebenden Kreditsumme nicht in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 26 Abs. 1 FHG).

b. Projekt «Niederschwelliges Sportmaterialangebot»

Sport und Bewegung haben eine positive Wirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die Gesellschaft. Um Sport und Bewegung weiter zu fördern, soll im Kanton Bern niederschwellig zugängliches Sportmaterial kostenlos angeboten werden. Die Bevölkerung hat dadurch die Möglichkeit, flexibel und ungebunden Sport zu treiben. Durch Abklärungen mit Gemeinden und Städten sollen realistische, öffentliche Standorte evaluiert werden, an denen es sinnvoll ist, Sportmaterial zur Verfügung zu stellen. An den gewählten Standorten soll das Material in entsprechenden Schliessfächern, die fest mit dem Boden verbunden sind und mit Solarenergie betrieben werden, zur Verfügung gestellt werden. Pro Standort wird vorliegend mit sechs Schliessfächern gerechnet. Mittels App können die in den Schliessfächern zur Verfügung stehenden Sport- und Spielobjekte ausgeliehen und genutzt werden. Die Nutzung des Sportmaterials ist für die Bevölkerung kostenlos.

Gestützt auf Artikel 7 KSpoFöG und Artikel 16 und 17 KSpoFöV ist vorgesehen, dass der Kanton (BSM) zehn solcher Schliesssysteme beschafft und diese interessierten Gemeinden kostenlos ins Eigentum übergibt. Die Kriterien für die Abgabe der Schliesssysteme an die Gemeinden müssen noch erarbeitet werden, jedoch liegen bereits Interessensbekundungen von Gemeinden vor. Gemäss ersten Abklärungen bei einer Anbieterin betragen die Anschaffungskosten pro Schliesssystem mit sechs Schliessfächern 20 000 Franken. Darin eingeschlossen sind auch das Sportmaterial sowie der Betrieb des Systems und der Ersatz des Sportmaterials während den ersten vier Jahren. Ab dem fünften Jahr haben die Gemeinden der Lieferfirma einen Beitrag von 2 Franken pro registrierter Nutzerin und registriertem Nutzer zu entrichten; dieser Betrag wird nicht vom Kanton übernommen. Bei zehn solcher Schliesssysteme belaufen sich die Kosten auf rund 200 000 Franken. Der definitive Anschaffungspreis kann erst nach Durchführung eines Beschaffungsverfahrens festgelegt werden. Da die Schliesssysteme ins Eigentum der Gemeinden übergehen sollen, ist vorgesehen, diese über die laufende Rechnung 2025 zu finanzieren und nicht als Investition zu aktivieren. Eine Mitfinanzierung durch den Sportfonds als Beitrag Dritter ist nach heutiger Rechtslage nicht möglich. Die Koordination dieses Projekts erfolgt mit den zusätzlich beantragten personellen Ressourcen (siehe Kapitel 5.3).

c. Freiwilliger Schulsport

Der freiwillige Schulsport ist eine niederschwellige Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht in der Schule einerseits und dem Vereinssport anderseits. Er kann im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) durchgeführt werden und wird durch den Bund subventioniert. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, unterstützt der Kanton gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 17 KSpoFöG sowie auf Artikel 51 KSpoFöV freiwillige Schulsportangebote finanziell mit einem Betrag von 0.65 Franken pro Stunde und teilnehmender Person. Die Kurse des freiwilligen Schulsports erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und sind ein wirksames Angebot der Sport- und Bewegungsförderung. Wurden im Jahr 2020 noch 896 Kurse mit durchschnittlich 12 Teilnehmenden durchgeführt, waren es im Jahr 2022 bereits 1 026 Kurse mit durchschnittlich fast 14 Teilnehmenden.

Es wird das Ziel verfolgt, dass die Schulen im Kanton Bern im Jahr 2025 15 zusätzliche Kurse à jeweils 30 Lektionen organisieren, die ausschliesslich Mädchen vorbehalten sind. Dabei wird mit zwölf Teilnehmerinnen pro Kurs gerechnet. Die dafür erforderliche zusätzliche Unterstützung des Kantons (Beitrag pro Teilnehmerin und Stunde) beläuft sich auf 3510 Franken. Zusätzlich leistet der Bund pro Lektion Beiträge von 1.30 Franken pro Teilnehmerin und 20 Franken für die Leitung, insgesamt für alle 15 Kurse 16 020 Franken. Im Sinne einer Anschubfinanzierung in den Jahren 2024 und 2025 ist vorgesehen, die Leitung mit weiteren 80 Franken pro Stunde zulasten des Kantons zu entschädigen (insgesamt 36 000 Franken). Sollten die Kurse auch nach dem Jahr 2025 nach einer entsprechenden Evaluation weitergeführt werden, müssen sie über die ordentlichen Mittel des BSM finanziert werden. Die Koordination dieser zusätzlichen Kurse kann durch das bestehende Personal des BSM erfolgen, es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

d. Aus- und Weiterbildungen für Frauen (J+S-Grundausbildung)

Der Frauenfussball wächst zurzeit stark an. Dieser Trend wird durch die WEURO 2025 noch weiter steigen. Der Mangel an Trainerinnen und Trainern ist schon jetzt in allen Sportarten ein akutes Problem. Derzeit herrscht eine starke Untervertretung von Frauen in Trainerinnenpositionen. So gibt es beispielsweise aktuell beim Fussballverband Bern-Jura zehn Mal weniger Funktionärinnen als Funktionäre. Die Gründe dafür sind vielfältig. Beispielsweise spielen Gender-Stereotypen eine Rolle oder es sind Männer, die die Entscheidungen treffen, wodurch Frauen tendenziell benachteiligt werden. Der Schwung der WEURO 2025 soll genutzt werden, um Frauen vermehrt in Trainerinnen- oder Funktionärinnenposten einzusetzen. Gestützt auf Artikel 8, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c KSpoFöG sowie auf Artikel 18, Artikel 31 und Artikel 32 KSpoFöV ist daher vorgesehen, in den Jahren 2024 und 2025 zusätzliche sechstägige J+S-Grundausbildungskurse explizit für Frauen anzubieten, um damit zu einer Sensibilisierung für solche Themen beizutragen. Gemeinsam mit den zuständigen Verbänden organisiert das BSM im Jahr 2024 einen und im Jahr 2025 zwei solche Kurse mit je rund 30 Teilnehmerinnen. Abzüglich der Subventionen des Bundes (50 Franken pro Person und Tag) und der Teilnehmerinnengebühren (Kurse Fussball: 320 Franken pro Kurs) belaufen sich die Kosten für die Kursleitung, die Infrastruktur und die Verpflegung der Teilnehmerinnen zulasten des Kantons auf rund 7000 Franken pro sechstägigem Kurs resp. 21 000 Franken für alle drei Kurse. Sollten die Kurse nach einer entsprechenden Evaluation auch nach dem Jahr 2025 weitergeführt werden, müssen sie über die ordentlichen Mittel des BSM finanziert werden. Über das Jahr 2025 hinaus sind derzeit keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Koordination dieser zusätzlichen Kurse kann durch das bestehende Personal des BSM erfolgen, es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

e. Frauenspezifische Themen im Sport

Frauenspezifische Themen wie Menstruationszyklus, das relative Energiedefizit-Syndrom (RED-S) oder der Beckenboden werden im (Spitzen-)Sport noch wenig thematisiert und diskutiert. Mit einer entsprechenden Kampagne will Swiss Olympic die Voraussetzungen für Frauen im Spitzensport nachhaltig verbessern. Das Kompetenzzentrum Sport des BSM soll in dieser Thematik als Multiplikator wirken und mithelfen, die frauenspezifischen Themen an die Breitensport-Basis zu bringen. Damit die frauenspezifischen Themen im Breitensport verankert werden können, sollen gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c KSpoFöG sowie auf Artikel 31 und Artikel 32 KSpoFöV zwei eintägige Kurse mit bedürfnisgerechten Themen für Trainerinnen, Funktionärinnen und Sportlerinnen im Herbst 2024 und fünf Kurse im Jahr 2025 mit jeweils 15 Teilnehmerinnen angeboten werden, um damit zu einer Sensibilisierung für solche Themen beizutragen. Diese Kurse finden voraussichtlich grösstenteils ausserhalb von J+S statt und werden daher nicht durch den Bund unterstützt. Die Gesamtkosten dieser Massnahme (Kursleitung, Infrastruktur, Verpflegung der Teilnehmerinnen) belaufen sich auf 42 000 Franken.

Sollten die Kurse nach einer entsprechenden Evaluation auch nach dem Jahr 2025 weitergeführt werden, müssen sie über die ordentlichen Mittel des BSM finanziert werden. Über das Jahr 2025 hinaus sind derzeit keine zusätzliche Mittel vorgesehen. Die Koordination dieser zusätzlichen Kurse kann durch das bestehende Personal des BSM erfolgen, es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

f. Legacy-Projektkoordination

Die Koordination der Massnahmen im Zusammenhang mit der WEURO 2025 verursacht personellen Aufwand in der Kantonsverwaltung und anderen Organisationen. Damit die vielfältigen Themen im Kanton Bern gebündelt und koordiniert werden können, bedarf es ausreichender personeller Ressourcen. Dafür wird der Fussballverband Region Bern Jura (FVBJ) eine «Projektleiterin WEURO 2025» anstellen. Kernaufgaben dieser Person sind das Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten und Massnahmen zur Förderung und Entwicklung des Mädchens-und Frauenfussball. Diese Legacy-Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Host Cities Bern und Thun und dem Kanton Bern. Neben dem FVBJ (20% / 15 600 Franken) sollen sich auch die Städte Bern und Thun zu je 20 Prozent (je 15 600 Franken) und der Kanton Bern zu 40 Prozent an den Kosten für die Projektleiterin für die Förderung des Frauensports beteiligen; die Stadt Bern hat ihren Beitrag bereits zugesichert. Für den Kanton entstehen dadurch für die Dauer von September 2024 bis Dezember 2025 Kosten in der Höhe von rund 41'600 Franken (für 16 Monate bei einem Jahreslohn (100 %) von 78'000 Franken). Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und dem FVBJ wird durch eine Leistungsvereinbarung geregelt.

Für die kantonsseitige Umsetzung der oben beschriebenen Legacy-Massnahmen bedarf es zusätzlich einer zeitlich befristeten internen Projektleitung und -koordination im Kompetenzzentrum Sport des BSM (bzw. einer Erhöhung des Arbeitspensums einer bestehenden Mitarbeiterin oder eines bestehenden Mitarbeiters). In der Kompetenz der Sicherheitsdirektion soll daher für die Phase von September 2024 bis Dezember 2025 im BSM eine befristete neue Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 30 Prozent (Wissenschaftliche Arbeit 1, Gehaltsklasse 21) geschaffen werden. Die dafür erforderlichen Ausgaben betragen 55 000 Franken.

3.3 Massgebende Kreditsumme

Gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) sind Ausgaben für den gleichen Gegenstand zusammenzurechnen (Art. 29 FHG). Obwohl alle Ausgaben im vorliegenden Geschäft im Zusammenhang mit der WEURO 2025 stehen, besteht keine Zusammenrechnungspflicht im Sinne des FHG. Aus Transparenzgründen und wegen der bestehenden Sachnähe werden im vorliegenden Vortrag trotzdem alle kantonalen Ausgaben aufgeführt, wobei sie zwei unabhängige Kreditbeschlüsse beinhalten.

Der Veranstaltungsbeitrag (Beitrag an die beiden Host Cities und der Einnahmenverzicht für die Sicherheitskosten) steht in einem direkten Verhältnis mit der Organisation der WEURO 2025 – ohne diesen Beitrag ist die Durchführung der WEURO 2025 im Kanton Bern gefährdet. Die Ausgaben für die Legacy-Massnahmen stehen ebenfalls in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der WEURO 2025, auch wenn bei einem Verzicht die Durchführung der Veranstaltung nicht direkt gefährdet wäre. Die Massnahmen wirken sich darüber hinaus auch auf den (Breiten-)Sport im Kanton aus.

3.3.1 Veranstaltungsbeitrag

Ausgehend von den Schätzungen der Städte Bern und Thun zu den anfallenden Kosten (vgl. Kapitel 3.1) sieht der Kanton Bern folgende Beiträge und Einnahmenverzichte zugunsten der Host Cities Bern und Thun vor:

Beitrag an die Städte Bern und Thun (Basis TEG)	CHF	4 484 000
Einnahmenverzicht Sicherheit (Basis PolG)	CHF	516 000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF**	**5 000 000**

Es handelt sich um Bruttokosten zu Lasten des Kantons von maximal 5 Millionen Franken. Der Betrag reduziert sich je nach Beteiligung Dritter, insbesondere des Bundes, an den gemeinsam finanzierten Kosten der Host Cities in dem Umfang, dass eine Überfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Kostenüberschreitungen führen zu keiner Erhöhung des Maximalbetrags.

Der Beitrag des Kantons Bern an die WEURO 2025 untersteht dem fakultativen Referendum. Er ist im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 nicht enthalten.

Nachkredit

Angesichts der späten Vergabe der WEURO 2025 konnte die Ausgabe nicht ins Budget und den Aufgaben-/Finanzplan aufgenommen werden. Der ausserordentliche und einmalige Charakter der Veranstaltung verunmöglicht zudem eine Kompensation der Ausgaben in den Jahren 2024–2026. Der Saldo der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits und die Saldoerhöhung der Produktegruppe (Auslöser) in den Jahren 2025 und 2026 nicht eingehalten werden. Die ordentlichen Leistungen im Bereich Wirtschaftsentwicklung und Aufsicht wären nicht mehr gewährleistet. Die Ausgaben 2024 zulasten der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht im Umfang von 896 800 Franken werden deshalb gleichzeitig mit dem Kreditbeschluss als Nachkredit für das Budget 2024 zur Bewilligung vorgelegt. Die nachkreditspflichtige Abweichung des Globalbudgets der Produktgruppe von 896 800 kann vom Regierungsrat als Kreditüberschreitung bewilligt werden kann (Art. 11 Abs. 1 Bst. a FHG).

Produktgruppe Nr. 4437000001, Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	Beträge in CHF
Budgetkredit 2024	39 294 398
Voraussichtliche Rechnung	40 191 198
Nachkredit	896 800

Auch in den Jahren 2025 und 2026 ist eine Saldoerhöhung der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht notwendig, da die Ausgaben 2025 (2 690 400 Franken) und 2026 (896 800 Franken) nicht innerhalb der WEU kompensiert werden können.

Die Polizeieinsätze (516 000 Franken) erfordern demgegenüber keinen Nachkredit oder Auslöser, da der Einnahmenverzicht im Jahr 2025 aus heutiger Sicht innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden kann.

3.3.2 Legacy-Massnahmen

Der Regierungsrat sieht folgende Gesamtausgaben für die Umsetzung der Legacy-Massnahmen vor:

Projekt «Ganzjahresnutzung von Sportanlagen»	CHF 700 000
Projekt «Niederschwelliges Sportmaterialangebot»	CHF 200 000
Freiwilliger Schulsport	CHF 55 530
J+S-Aus- und Weiterbildungen für Frauen	CHF 76 800
Frauenspezifische Themen im Sport (nicht J+S)	CHF 42 000
Beitrag an Projektkoordination FVBJ 40%	CHF 41 600
Interne Projektkoordination BSM	CHF 55 000
Total Ausgaben	**CHF 1 170 930**
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF 1 170 930**

Es handelt sich um Nettokosten zu Lasten des Kantons von maximal 1 170 930 Franken. Der Betrag reduziert sich abhängig von einer Beitragsgewährung durch den Sportfonds zusätzlich (siehe Kapitel 3.2.3). Das BSM würde ein entsprechendes Beitragsgesuch beim Sportfonds einreichen. Da die Höhe des möglichen Beitrags aus dem Sportfonds in Anhängigkeit von den Gesamtkosten der beitragsberechtigten Massnahmen erst noch festgelegt werden muss, kann der Beitrag aus dem Sportfonds nicht zusammen mit dem vorliegenden Kredit bewilligt werden.

Eine weitere Reduktion erfolgt durch die Bundesbeiträge im Rahmen von J+S sowie die Beiträge der Kursteilnehmerinnen. Da diese Beiträge noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert sind, können sie beim für die Finanzkompetenz massgebenden Betrag nicht in Abzug gebracht werden (Art. 26 FHG).

Die Ausgaben des Kantons Bern für die Legacy-Massnahmen sind im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 der Produktegruppe Bevölkerungsschutz, Sport und Militär nicht enthalten. Die Ausgaben des Jahres 2024 können voraussichtlich innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden, jene des Jahres 2025 werden in den Finanzplanungsprozess aufgenommen.

Die Ausgaben für die einzelnen Legacy-Massnahmen bedingen sich nicht gegenseitig, stehen jedoch in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander. Gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes sind sie daher nicht zusammenzurechnen, jedoch gesamthaft in die Ausgabenbewilligung aufzunehmen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen des Veranstaltungsbeitrags (ohne Einnahmenverzichtsleistungen) an die Host Cities erfolgen 2024 bis 2026 nach Massgabe und Nachweis der aufgelaufenen Kosten bis zum Gesamtbetrag von 4 484 0000 Franken, was einem Kostenanteil von rund 40 Prozent der bereits von den Städten gesprochenen Kredite entspricht. Der maximal ausbezahlte Beitrag für Bern wird gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten auf 2 619 000 Franken festgelegt, derjenige für Thun auf 1 865 000 Franken. Die Auszahlungen erfolgen über die für den Vollzug des

TEG zuständige Stelle der WEU (Amt für Wirtschaft, Standortförderung, Bereich Tourismus und Regionalentwicklung) nach Massgabe der angefallenen Kosten ausschliesslich an die Host Cities. Sie betragen jeweils 40 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten bis zum oben erwähnten Maximalbetrag je Host City. Die Schlussabrechnungen sind bis spätestens am 30. September 2026 einzureichen.

Die Umsetzung der Legacy-Massnahmen erfolgt in den Jahren 2024 und 2025 unter Federführung des BSM, das für die Ablösung des Objektkredits zuständig ist. Das BSM wird dabei auch die Beiträge aus dem Sportfonds beantragen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss Ziel 4 der Richtlinien zur Regierungspolitik 2023–2026 pflegt der Kanton Bern seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit. Die WEURO 2025, als eine der grössten frauenspezifischen Sportveranstaltungen der Welt, bietet die Chance, diese Vielfalt zu leben und ermöglicht gleichzeitig eine touristische Inwertsetzung und nachhaltige Wirkung dieses weltweit wirkenden Sportevents. Zudem steht das Engagement im Rahmen der Legacy-Massnahmen im Einklang mit der vom Regierungsrat verabschiedeten Strategie «Sport Kanton Bern».[7]

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Sowohl der Veranstaltungsbeitrag des Kantons Bern als auch die Ausgaben für die Legacy-Massnahmen sind im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 nicht enthalten. Die Legacy-Ausgaben des Jahres 2024 und der Einnahmenverzicht für die polizeilichen Leistungen können voraussichtlich innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden. Die Legacy-Ausgaben des Jahres 2025 werden im Rahmen des nächsten Planungsprozesses in das Budget 2025 aufgenommen.
Für die Veranstaltungsbeiträge 2024–2026 sind ein Nachkredit für 2024 sowie Saldoerhöhungen der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht in den Jahren 2025 und 2026 notwendig, da sie nicht kompensiert werden können.

5.2 Organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft hat keine organisatorischen Auswirkungen.

5.3 Personelle Auswirkungen

Veranstaltungsbeitrag: Die zu erbringenden Personalleistungen werden mit den vorhandenen Ressourcen erbracht. Für Leistungen im Polizeibereich kann auf die bestehenden Ressourcenverträge abgestellt werden.

[7] Strategie «Sport Kanton Bern»

Legacy-Massnahmen: Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf den Soll-Stellenbestand der Sicherheitsdirektion. Es werden keine neuen Stellen beantragt. Für die im BSM erforderliche Projektkoordination (Beschäftigungsgrad 30%) wird in Kompetenz der Sicherheitsdirektion eine von September 2024 bis Dezember 2025 befristete neue Stelle geschaffen.

5.4 Auswirkungen auf IT

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf die IT.

5.5 Auswirkungen auf den Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf den Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die WEURO 2025 wird sich stark auf die beiden Host Cities Bern und Thun auswirken. Die Aufwendungen für die Durchführung der Veranstaltung sind in den Budgets der Gemeinden Bern und Thun enthalten.

Die Legacy-Massnahmen sind auf eine möglichst breite Wirkung im Kanton Bern ausgerichtet. Entsprechend profitieren auch die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die WEURO 2025 ist Europas grösste frauenspezifische Sportveranstaltung. Sie bietet dem Kanton Bern die Chance, sich national wie auch international in verschiedener Hinsicht positiv zu präsentieren. Die WEURO 2022 in England hat gezeigt, dass das Interesse am Frauenfussball stark zugenommen hat. Gesamthaft haben rund 575 000 Fans die Spiele in den Stadien verfolgt, davon 110 000 Gäste aus dem Ausland. Die Anzahl der Fans in den Stadien hat sich damit im Vergleich zur WEURO 2017 (240 000 Fans) mehr als verdoppelt. Das Finalspiel der WEURO 2022 haben 21 Millionen Deutsche und 17 Millionen Engländerinnen und Engländer am Fernsehen verfolgt. Kumuliert haben weltweit 374 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauer die WEURO 2022 live am TV verfolgt. Das Turnier hat in England einen Beitrag zur Bruttowertschöpfung von insgesamt 81 Millionen Pfund (rund 88 Millionen Franken) geleistet[8].

Als Host Cities eröffnet sich für Bern und Thun die Chance, bei den zahlreichen Besuchenden aus dem In- und Ausland das Image als attraktive und lebendige Sport- und Freizeitorte zu stärken. Aufgrund der umfangreichen medialen Berichterstattung werden die Bilder von Bern und Thun und des Kantons Bern in ganz Europa und darüber hinaus verbreitet. Davon werden der Tourismus und die Wirtschaft inklusive deren Wertschöpfungsketten stark profitieren; das Image der Schweiz als Reisedestination kann nachhaltig gestärkt werden.

Der Zuschlag an den SFV für die Ausrichtung der WEURO 2025 bedeutet zudem einen Meilenstein für den Schweizer Frauenfussball. Die WEURO 2025 wird nebst ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung auch aus sportlicher und gesellschaftlicher Sicht ein Gewinn für die Schweiz darstellen. Eine Europameisterschaft in der Schweiz wird den bereits laufenden Bestrebungen, den Mädchen- und Frauenfussball sowohl im Breiten- wie auch im Leistungssport voranzubringen,

[8] Vgl. Ernst and Young (Juli 2023): UEFA European Women's Championship 2022 Post-Tournament Report

zusätzlichen Schub verleihen. Der Bundesrat setzte sich im Vorfeld der Kandidatur für die Schweiz als Austragungsort ein und betonte den Zusammenhang zur Frauenförderung auf allen Ebenen[9]. Dementsprechend planen der SFV, der Bund, die Kantone und die Host Cities diverse Begleitmassnahmen, um den Frauensport nachhaltig zu fördern und weiterzuentwickeln.

Durch die Steigerung der Popularität des Frauenfussballs kann die Reichweite erhöht werden und somit auch die Anzahl an Mädchen, die beginnen Fussball zu spielen. So entsteht ein grösserer Anreiz, um ein kontinuierliches Angebot für Mädchen und Frauen bis ins Seniorinnenalter aufzubauen, was wiederum einen allgemeinen Anstieg der Frauen im Fussballsport sowie eine Professionalisierung zur Folge hätte, so auch als Trainerinnen, Schiedsrichterinnen und Funktionärinnen.

Die WEURO 2025 bietet aber nicht nur für den Fussball, sondern auch für die Frauenförderung im Sport im Allgemeinen eine grosse Chance, da frauenspezifische Themen im Sport noch zu wenig thematisiert und diskutiert werden. Die WEURO 2025 soll für die Enttabuisierung und Sensibilisierung dieser Themen genutzt werden. Zuletzt sollen auch die Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen von der WEURO 2025 profitieren, indem bedürfnisgerechte Angebote für die ganze Bevölkerung im Kanton Bern zur Verfügung gestellt werden. Damit stehen diese Bestrebungen und die oben beschriebenen Massnahmen im Einklang mit der Strategie «Sport Kanton Bern».

8. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen beantragen die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und die Sicherheitsdirektion, den beiliegenden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Beilagen
- RRB: UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun; Objektkredit
- RRB: UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»); Objektkredit
- Organigramm Host City Bern
- Organigramm Host City Thun

[9] Schreiben von Bundesrätin Viola Amherd vom 28. Juni 2022

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	206/2024
Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.4309
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe; Objektkredit 2025 - 2029

1. Gegenstand

Kantonsbeitrag an die Verwaltungskosten der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) für die übertragenen Aufgaben im Bereich der Investitionskredite und Betriebshilfe gemäss eidgenössischer Landwirtschaftsgesetzgebung.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), Art. 84 und Art. 112
– Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 37 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2
– Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), Art. 19
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 3 und Art. 8
– Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
– Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 46
– Stiftungsurkunde vom 30. Juli 2019, insbesondere Art. 8 bis Art. 11 (Organisation)
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27 und Art. 36

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits; gestützt auf Art. 28 und Art. 30 FHG handelt es sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Neue wiederkehrende Ausgaben pro Jahr:	2025	CHF	459 817
	2026	CHF	467 826
	2027	CHF	475 978
	2028	CHF	484 275
	2029	CHF	492 720
Total wiederkehrende Ausgaben (gerundet)		CHF	2 380 000

Voraussichtliche durchschnittliche Zahlungen pro Jahr	CHF	476 000

Die jährlichen Kosten setzen sich durchschnittlich wie folgt zusammen:

Personalkosten (max. 280 Stellenprozente für die Geschäftsführung, die Sicherstellung der Kredite und die Kreditadministration)	CHF	436 000
Entschädigung Stiftungsrat, Beteiligung an Kosten für externe Revision	CHF	40 000

Übersteigen die Kosten der BAK dieses maximale Kostendach, ist das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen zu verwenden. Die Personalkosten verstehen sich brutto inklusive einer prozentualen jährlichen Lohnsummenerhöhung.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Objektkredit
Rechnungsjahre:	2025 - 2029
Betrag:	CHF 2 380 000
Konto:	363400000 Beiträge an öffentliche Unternehmungen
Profitcenter:	4431002000 Strukturverbesserung und Produktion
Produktgruppe:	4431000001 Landwirtschaft

Die Mittel sind im Budget 2025 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton Bern hat den Vollzug im Bereich der Investitionskredite und Betriebshilfe der BAK übertragen und trägt somit die Kosten, welche aus dieser Aufgabendelegation entstehen.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN
REGIERUNGSRAT

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.4309
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe Verpflichtungskredit 2025-2029 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 4

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4

8. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Artikel 45 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1) und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt. Die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien) gelten für die BAK. Sie ist gemäss Anhang 1 der PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt. Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT vollzieht die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich des landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbaus sowie der Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE).

Die Entschädigung der BAK beträgt pro Jahr durchschnittlich CHF 476 000 und das maximale Kostendach für die fünfjährige Periode beläuft sich auf CHF 2 380 000. Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), Art. 84 und Art. 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 37 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 3 und Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 46
- Stiftungsurkunde vom 30. Juli 2019, insbesondere Art. 8 bis Art. 11 (Organisation)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27 und Art. 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz stellt der Bund den Kantonen finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung. Mit diesen Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Der Kanton Bern hat den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen und der sozialen Begleitmassnahmen der BAK übertragen (Art. 45 Abs. 2 KLwG und Art. 19 SVV). Die BAK mit Sitz in Münsingen ist eine Stiftung nach Art. 80ff ZGB. Im Oktober 2016 hat der Regierungsrat die BAK zusätzlich ins Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen aufgenommen. Administrativ ist sie dem LANAT angegliedert und bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Landwirtschaft im Kanton Bern durch zweckgebundene finanzielle Hilfen. Bis Ende 2013 wurde die Geschäftsführung der BAK durch Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) wahrgenommen. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis zwischen dem LANAT und der BAK in einer Leistungsvereinbarung (LV) geregelt, und die Mitarbeitenden wurden auf privatrechtlicher Basis durch die BAK angestellt. Mit diesem Vorgehen wurde eine Entflechtung der Rollen, Kompetenzen und Verantwortung vorgenommen. Die aktuell gültige LV vom 13. Dezember 2019 zwischen der BAK und dem LANAT läuft per Ende 2024 aus, weshalb im Jahr 2024 die LV zu erneuern und der dazugehörige Kreditantrag zu genehmigen sind.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Aufgabenteilung zwischen dem LANAT und der BAK sowie die Abgeltung der Leistungen sind in einer LV über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen den Vertragsparteien geregelt. Das LANAT entschädigt die Geschäftsstelle der BAK für ihre Tätigkeiten und Auslagen, die in einem direkten Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Im Jahr 2024 ist von Kosten von insgesamt rund CHF 452 000 auszugehen. Für die nächste fünfjährige Periode von 2025-2029 ist mit einem maximalen Kostendach von CHF 2 380 000 zu rechnen.

Das Kostendach setzt sich wie folgt zusammen:	2025	CHF	459 817
	2026	CHF	467 826
	2027	CHF	475 978
	2028	CHF	484 275
	2029	CHF	492 720
Total maximales Kostendach 2025-2029 (gerundet)		CHF	2 380 000

Die bisher bewährte Arbeitsteilung zwischen der BAK und der ASP soll weitergeführt werden. Gegenüber dem aktuell massgebenden Verpflichtungskredit 2020-2024 (Objektkredit), dem der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2019 zugestimmt hat (RRB Nr. 489/2019, Geschäft 2019.VOL.26), erhöht sich die maximale Gesamtsumme für die neue Periode um CHF 220 000 beziehungsweise CHF 44 000 pro Jahr. Die durchschnittliche jährliche Erhöhung ergibt sich aufgrund der Erhöhung der Kosten durch das Lohnwachstum gemäss Vorgaben des Kantons sowie der Teuerung. Die durchschnittliche jährliche Entschädigung für die Jahre 2025-2029 setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten (max. 280 Stellenprozente für die Geschäftsführung, die Sicherstellung der Kredite und die Kreditadministration)	CHF	436 000
Entschädigung Stiftungsrat, Beteiligung an Kosten für externe Revision	CHF	40 000
Voraussichtliche Zahlung pro Jahr	CHF	476 000

Übersteigen die Kosten der BAK das maximal vereinbarte Kostendach, ist das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen zu verwenden. Die Personalkosten verstehen sich brutto inklusive einer prozentualen jährlichen Lohnsummenerhöhung.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die BAK erfolgen in Form einer Akontozahlung anfangs Jahr und einer Restzahlung aufgrund der eingereichten Schlussabrechnung per 31. Dezember.

Nach der Genehmigung durch den Grossen Rat untersteht dieses Kreditgeschäft dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 oder anderen wichtigen Planungen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Mittel sind im Budget 2025 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 der zuständigen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion im LANAT eingestellt. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder die Räumlichkeiten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8. Antrag

Die WEU beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	021-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.40
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Leuenberger (Bannwil, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	488/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Annahme**

Weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit für die Berner Landwirtschaft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei der bereits beschlossenen Erneuerung des Agrarinformationssystems (GELAN AIS) sind insbesondere folgende Punkte zu erfüllen:
   - Es ist bei allen Modulen ein besonderes Augenmerk auf Benutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit zu legen.
   - Der Aufwand für die Datenerfassung und Pflege muss sich für die Bewirtschaftenden gegenüber der aktuellen Situation erheblich verringern. Anzustreben ist eine Halbierung des aktuell nötigen Aufwands.
   - Bei den Begleitgruppen der Power User und Programm-Tester ist darauf zu achten, dass diese einen möglichst hohen Praxisbezug haben. Ausserdem ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Betriebsstruktur, Alter und IT-Kenntnisse zu achten.

2. Förderprogramme des Kantons sind langfristig anzulegen. Mit Umsetzungsbeginn des Programms ist eine Mindestdauer zu kommunizieren. Diese Mindestdauer ist so festzulegen, dass aufgrund des Programms nötige Investitionen amortisiert werden können.

12|00|D|v02

3. Beim Vollzug der übergeordneten Erlasse ist der dem Kanton gewährte Handlungsspielraum vollumfänglich zugunsten der produzierenden Landwirtschaft auszunutzen. Der bürokratische Aufwand für die Berner Bauernfamilien ist so gering wie möglich zu halten, dies aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis.

4. Bei den Mitwirkungen und Vernehmlassungen zur Agrarpolitik 2030 (AP30+) im Namen des Kantons Bern ist darauf hinzuwirken, dass der administrative Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe deutlich verringert wird.

Begründung:

Die wirtschaftliche Situation vieler Berner Bauernfamilien ist unbefriedigend. Zusätzlich werden Landwirte aufgrund zunehmender Bürokratie stark belastet, und ihnen fehlt die nötige Planungssicherheit, um ihre Betriebe weiterentwickeln und die notwendigen Investitionen amortisieren zu können. Gemäss Statistik des LANAT[1] ist die Zahl der aktiven Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 Prozent zurückgegangen. Sie hat von 10 446 im Jahr 2014 auf 9071 im Jahr 2023 abgenommen. Betroffen waren insbesondere kleinere Betriebe.

Bauernproteste im ganzen Kanton Bern zeigen, wie gross der Handlungsdruck insbesondere auch im Kanton Bern ist. Die Proteste verliefen friedlich und geordnet, trotzdem oder gerade deswegen ist es wichtig, dass auch die Politik ihre Forderungen ernst nimmt. Folgende Punkte wurden gefordert:

- Mehr Stabilität und Planungssicherheit
- Weniger Bürokratie
- Faire Preise
- Mehr Wertschätzung für Arbeit und Produkte

Die Forderungen für mehr Planungssicherheit und weniger Bürokratie betreffen direkt die Politik. Die Landwirtschaftspolitik wird hauptsächlich auf nationaler Ebene beschlossen, die Ausführung obliegt zumeist den Kantonen, weshalb auch im Kanton Bern Handlungsbedarf besteht. In der Landwirtschaft tätige Personen sind zunehmend mit dem aufzeichnen, erfassen, belegen und übermitteln ihrer Tätigkeiten beschäftigt. Inzwischen ist es derart umfassend und kompliziert, dass viele Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter für das Ausfüllen und die Erhebungen im Agrarinformationssystem (GELAN) professionelle Hilfe in Anspruch nehmen müssen; dies, obwohl sie durch die anspruchsvollen landwirtschaftlichen Ausbildungen sehr gut ausgebildet sind.

Begründung der Dringlichkeit: Die Überarbeitung des GELAN ist bereits in Arbeit. Um dieses Anliegen erfüllen zu können, muss das LANAT sofort reagieren können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. a, d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

[1] https://www.weu.be.ch/de/start/themen/landwirtschaft.html

Die Landwirtschaft erfüllt vielfältige Funktionen, welche über die Produktion von marktfähigen Gütern und die Erbringung monetarisierbarer Dienstleistungen hinausgehen. Diese zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen umfassen beispielsweise die sichere Versorgung der Bevölkerung, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft, die dezentrale Besiedlung sowie Produktionsformen, welche besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind. Die multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft sind explizit in der Bundesverfassung (Art. 104) verankert und haben eine grosse gesellschaftliche Relevanz. Die Multifunktionalität der Landwirtschaft und deren Abgeltung mit öffentlichen Mitteln ist dem Grundsatz nach auch unbestritten. Der Regierungsrat stellt jedoch fest, dass nicht zuletzt deswegen der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung an Komplexität und Aufwand laufend zunimmt. Die administrativen Aufgaben haben inzwischen ein Mass erreicht, das von vielen Betriebsleitenden als nicht mehr tragbar empfunden wird. Die dynamischen Änderungen der agrarpolitischen Vorgaben und der damit einhergehende administrative Mehraufwand stellen auch die kantonalen Vollzugsstellen vor grosse Herausforderungen. Der Regierungsrat unterstützt daher alle Anliegen, die dem Aspekt der administrativen Entlastung der Betriebe – aber auch der kantonalen Vollzugsbehörden – Rechnung tragen. Entsprechend hat sich der Regierungsrat beispielsweise in seiner Vernehmlassungsantwort im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024 gegenüber dem Bund geäussert (RRB 353/2024). Der Regierungsrat ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass der überwiegende Teil des Landwirtschaftsrechts auf Bundesebene erlassen wird und der Einfluss des Kantons von untergeordneter Bedeutung ist. Hinzu kommt, dass ein wesentlicher Teil der als administrativen Mehraufwand empfundenen Vorschriften ihren Ursprung im Privatrecht haben (z. B. Labelvorgaben und Zertifizierungen).

Zu den einzelnen Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Zu Ziffer 1

Der Kanton Bern investiert zur Erneuerung des Agrarinformationssystems GELAN AIS rund 9,158 Millionen Franken. Der Grosse Rat hat dem entsprechenden Objektkredit für die Jahre 2023–2028 an seiner Wintersession 2023 mit 114:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Wie im Vortrag zu diesem Geschäft erläutert, werden die Aspekte «Benutzerfreundlichkeit» und «einfache Bedienbarkeit» dabei ein besonderes Augenmerk erhalten. Sämtliche Programmteile werden mit den neuesten Erkenntnissen aus der sogenannten «User Experience» erstellt. Dabei wird GELAN durch eine professionelle Designagentur unterstützt, die darauf spezialisiert ist. Noch vor Entwicklungsstart wurden bereits Interviews mit verschiedenen Benutzergruppen durchgeführt, um deren Anforderungen an Design und Funktionalitäten zu erfassen. In Workshops wurden mögliche Benutzeroberflächen und Prozesse durchgespielt. Dabei wurden teilnehmende Bewirtschaftende gebeten, Wünsche ans neue System zu äussern. Mit Hilfe dieser Inputs konnten Anforderungen ans neue System weiter spezifiziert und Funktionen, welche die Benutzerfreundlichkeit fördern, identifiziert werden. Zudem erfolgt in regelmässigen Abständen eine gezielte Überprüfung der Benutzerfreundlichkeit und Bedienbarkeit der Funktionalitäten mit ausgewählten Bewirtschaftenden und Verwaltungsmitarbeitenden.

Wie im Vortrag zum oben genannten Geschäft erläutert, soll das neue GELAN AIS mit neuen Automatismen ausgestattet werden, so dass der Aufwand der Bewirtschaftenden für die Datenerfassung und -pflege reduziert wird. Die Komplexität der Erfassung wird jedoch nicht in erster Linie durch das IT-System generiert, sondern durch die Komplexität der agrarpolitischen Massnahmen. Die anstehenden Massnahmen, die der Bund beschlossen hat, werden die Komplexität kaum reduzieren.

Bei den Power Usern/Userinnen sowie den Testenden wird darauf geachtet, dass sie möglichst divers aufgestellt sind (beispielsweise unterschiedliche Altersstufen, unterschiedliche Erfahrungen mit dem aktuellen GELAN System).

Die kantonsübergreifende Entwicklung des neuen Agrarinformationssystems GELAN AIS wird parallel zum Betrieb des bestehenden Systems GELAN erfolgen und dieses schrittweise ablösen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, Ziffer 1 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2

Förderprogramme sind ein in der Agrarpolitik verbreitetes und bewährtes Instrument, um mittels finanzieller Anreize angestrebte Ziele zu erreichen, ohne die gesetzlichen Vorgaben allgemeinverbindlich zu verschärfen. Die Teilnahme an den Förderprogrammen ist in der Regel freiwillig. Förderprogramme sollen etwas bewirken und verändern, das in regelmässigen Zeitabständen mit Wirkungsanalysen und Monitorings überprüft wird.

Die Programme werden im Allgemeinen so angelegt, dass sie möglichst breit genutzt werden. Dazu gehört auch eine Dauer, die das Programm für die Teilnehmenden wirtschaftlich interessant macht, gerade wenn Investitionen damit verbunden sind. In diesem Punkt geht der Regierungsrat mit den Motionären einig. Es ist allerdings wichtig zu beachten, dass Förderprogramme häufig vom Bund initiiert oder mitfinanziert werden und daher die Rahmenbedingungen – wie z. B. die Dauer eines Programms – nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Kantons liegen. Die Anliegen der Motion dürften oft ausserhalb der kantonalen Kompetenzen liegen und könnten daher in vielen Fällen nicht erfüllt werden. Hinzu kommen gegebenenfalls nicht vorhersehbare finanzpolitische Restriktionen oder unbefriedigende Ergebnisse von Wirkungsanalysen, welche das Förderprogramm in seiner Wirkung und damit auch dessen Dauer in Frage stellen.

Der Regierungsrat unterstützt zwar die Stossrichtung des Anliegens, beantragt jedoch aus besagten Gründen, Ziffer 2 in ihrer absolut formulierten Form als Motion abzulehnen.

Zu Ziffer 3

Wie einleitend dargelegt, ist die administrative Entlastung der Bauernfamilien, aber auch der Vollzugsbehörden, ein grosses Anliegen des Regierungsrats. Der Handlungsspielraum beim Vollzug der übergeordneten Bundeserlasse wird im Kanton Bern deshalb bereits heute so weit wie möglich ausgenutzt. Ebenso wird darauf geachtet, dass die Vorgaben so umgesetzt werden, dass der administrative Aufwand für die Bewirtschaftenden möglichst geringgehalten werden kann.

Angesichts dessen beantragt der Regierungsrat, Ziffer 3 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat weist in seinen Stellungnahmen im Rahmen von agrarpolitischen Bundesvernehmlassungen regelmässig auf die Notwendigkeit administrativer Vereinfachungen hin, zuletzt in der Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundes zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)» (RRB 353/2024). Er beabsichtigt, dies auch

im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2030+ zu tun. Diese Vernehmlassung wurde jedoch noch nicht eröffnet. Die Inhalte der Vorlage sind demnach noch offen.

Aufgrund dieser Sachlage beantragt der Regierungsrat, Ziffer 4 der Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	179-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.248
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	192/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden

Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen «kommunalen Klimaplan» (KKP) vorzulegen als Programm mit Anreizen in Form von technischer und finanzieller Unterstützung für Gemeinden, die sich konkret in einem Klimaschutzprogramm engagieren wollen

2. Instrumente und konkrete finanzielle Massnahmen als Anreize vorzuschlagen, zur wirkungsvollen Unterstützung und Begleitung von Gemeinden ohne Fachpersonal, die einen KKP umsetzen wollen

3. ein Internetportal «nachhaltige Gemeinden» zu schaffen, das alle auf Gemeindeebene möglichen Aktionen und Beispiele von bewährten Praktiken je nach Grösse der Gemeinde vereint, und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden ermöglicht

4. Weiterbildungen in Umweltfragen für die Gemeinden zu schaffen

Begründung:

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion engagiert sich stark für die Erarbeitung einer konsistenten Klimapolitik, die einerseits Treibhausgasemissionen drastisch reduzieren (Verminderung) und die Anpassung an den Klimawandel (Anpassung) erlauben soll. Sie will so ihren Beitrag an eine klimaneutrale Schweiz 2050 leisten und ihre Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel verstärken. Zahlreiche Projekte werden derzeit erarbeitet, umgesetzt oder vorbereitet.

12|00|D|v02

Der Kanton trägt eine grosse Verantwortung in diesem Bereich, die noch verstärkt wurde, zuerst im Herbst 2021 als sich die Berner Stimmberechtigten für einen Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung aussprachen, und dann an der Sommersession 2022 mit der Überweisung der Motion 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern».

Er hat auch den Auftrag, die Gemeinden in diese Problematik einzuführen, indem er ihnen Instrumente zur Verfügung stellt und den gegenseitigen Informationsaustausch ermöglicht. Es bestehen bereits verschiedene Massnahmen wie das Berner Energieabkommen (BEakom), der Kommunale Richtplan Energie und die Förderung der Nachhaltigen Entwicklung in Gemeinden. Der KKP könnte eine Synthese der bestehenden Aktionen des Kantons sein.

Die Gemeinden haben effektiv eine entscheidende Rolle im Bereich Umweltschutz zu spielen, nicht nur wegen der Aufgaben, die ihnen von der kantonalen Gesetzgebung auferlegt werden, sondern auch wegen der Eigeninitiativen, die sie ergreifen, um zu den gemeinsamen Anstrengungen beizutragen. Die Gemeinden stehen in direktem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und können die Erwartungen und Bedürfnisse in Sachen Umweltschutz klar erkennen.

Um die Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu erleichtern, verlangt die Motion vom Regierungsrat, Instrumente für alle Gemeinden zu entwickeln, die sich für die Nachhaltigkeit einsetzen. Es wäre den Gemeinden freigestellt, ob sie den KKP übernehmen.

Das Ziel dieser Motion ist die Entwicklung von Instrumenten durch den Kanton Bern, so wie sie andere Kantone wie Graubünden und Luzern oder Waadt (unter dem Namen «Plan énergie et climat communal» PECC) bereits umgesetzt haben.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre und der Motionärin, dass die Städte und Gemeinden zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Nachhaltigen Entwicklung und insbesondere der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik eine massgebliche Rolle spielen. Er hat deshalb in den letzten 20 Jahren verschiedene Instrumente zur Unterstützung der Gemeinden in diesen Themenfeldern entwickelt, so insbesondere die in der Motion erwähnte Förderung der Nachhaltigen Entwicklung von Gemeinden (basierend auf dem Massnahmenblatt G_01 im kantonalen Richtplan), das Berner Energieabkommen BEakom (im kantonalen Energierecht verankert), die Vorgaben für kommunale Energierichtpläne (basierend auf dem Massnahmenblatt C_08 im Richtplan) sowie diverse niederschwellige Massnahmen in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Luftreinhaltung. Neu hinzugekommen sind im letzten Jahr das Richtplan-Massnahmenblatt D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern» und die kantonale Klimametrik (Methodik zur Bilanzierung der Treibhausgasemissionen pro Gemeinde publiziert auf der Energie- und Klimadatenplattform). Ausserdem wurde vergangenen Sommer die Klimakarte im Geoportal veröffentlich und dient insbesondere den Gemeinden als Planungsgrundlage. In diesem Zusammenhang und gestützt auf das Massnahmenblatt D_11 sieht der Regierungsrat eine Umsetzungshilfe vor, welche die Gemeinden in ihren Bestrebungen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur unterstützen soll.

Zusätzlich werden die Gemeinden in den Bereichen Nachhaltige Entwicklung, Klima, Umwelt und Energie auch vom Bund über verschiedene Instrumente direkt oder indirekt unterstützt. Zu nennen sind beispielsweise das Programm «Energie Schweiz für Gemeinden», die neue «Toolbox Agenda 2030 für Kantone und Gemeinden» sowie die Angebote des Bundesamts für Umwelt wie z. B. im Wegweiser «Klimastrategie für Gemeinden» und in den Bereichen Klimaschutz

und Klimaanpassung. Weiter gibt es auch noch diverse Förderinstrumente und Unterstützungsangebote von Verbänden und Stiftungen wie «Energiestadt, PUSCH, sanu oder Mobilservice», welche sich speziell an Städte und Gemeinden richten.

Insgesamt gibt es sehr viele Förderinstrumente und Unterstützungsangebote, die jedoch nicht genügend aufeinander abgestimmt sind oder teilweise noch Lücken aufweisen. Dieser Dschungel an Unterstützungsangeboten wird von den Gemeinden als unübersichtlich oder gar als abschreckend kritisiert.

Der Regierungsrat sieht ebenfalls einen Handlungsbedarf bei der Koordination und beim Informationsaustausch über die Angebote für die Gemeinden und bei entsprechenden Instrumenten für die Gemeinden. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bzw. das zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist aktuell daran, die vorgängig erwähnten bestehenden kantonalen Förderinstrumente für Gemeinden zu bündeln und weiter zu entwickeln. Die Förderinstrumente für die Gemeinden sollen weiterhin freiwillig sein und auf der bewährten tripartiten Zusammenarbeit von Gemeinde, privaten Beraterinnen und Beratern und Kanton (AUE) basieren. Inwieweit dafür zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können, ist zu prüfen.

Zu den einzelnen Forderungen der Motion:

1. Die Weiterentwicklung der bisherigen Förderinstrumente zu einem Programm für einen «kommunalen Klimaplan» erachtet der Regierungsrat als prüfenswert. Förderbar sind konzeptionelle und kommunikative Massnahmen, nicht jedoch «Hardware» wie Gebäude und Infrastrukturen – hier hat der Kanton andere Fördermöglichkeiten (z. B. das bewährte Förderprogramm Energie). In die Konzeption des Unterstützungsangebotes sollten auch die Angebote des Bundes und Angebote von Dritten einbezogen werden.

2. Gerade in kleinen und mittelgrossen Gemeinden fehlt es oft an personellen Ressourcen und mitunter auch am spezifischen Know-how zur Entwicklung und Umsetzung von wirksamen Massnahmen zum Klimaschutz. Umso wichtiger sind eine gute Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen Gemeinden und Kanton, sowie der Beizug von kompetenten Beraterinnen und Beratern. Finanzielle Massnahmen als Anreize sind unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzen nur mit Bedacht einzusetzen.

3. In welcher Form ein zusätzliches Internetportal des Kantons den Gemeinden dienen kann, müsste genauer abgeklärt werden. Wie oben erwähnt gibt es in den hier thematisierten Bereichen schon einige solche Portale speziell für Gemeinden.

4. Die Sensibilisierung und Weiterbildung von Gemeindebehörden ist ein wichtiger Erfolgsfaktor, damit diese wirksam zur Erreichung der übergeordneten Ziele in den Bereichen Nachhaltige Entwicklung, Klima, Umwelt und Energie beitragen können. Hier ist – nebst privaten Anbietern – auch der Kanton selber gefordert. Weiterbildungsangebote haben eine grosse Bedeutung, weshalb bereits heute Kurs- und Tagungsangebote des Kantons bestehen. Diese können in den nächsten Jahren bedarfsgerecht ergänzt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	181-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.250
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Egger, Hünibach) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	193/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Solarinvestitionen müssen sich lohnen!

Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen aller seiner Möglichkeiten bei Bund und Netzbetreibern dafür ein, dass der Solarstrom von privaten Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten zu einem angemessenen Tarif entschädigt wird. Angemessen ist ein Stromtarif dann, wenn der oder die Produzent:in die selbst getragenen Investitionskosten in die Solarstromproduktion innerhalb von 10 bis 15 Jahren amortisieren kann.

Begründung:

Die Solarstromproduktion ist die einfachste und ausgereifteste Technik zur Produktion von nachhaltigem Strom. Damit der Kanton Bern seine Klimaziele erreichen kann, braucht es einen möglichst raschen Ausbau von Solaranlagen. Neben grossen Solaranlagen in Berggebieten ist der Ausbau von kleinen Anlagen auf Dächern von privaten Liegenschaften zentral, da bei Dächern bereits bebaute Fläche zur Energiegewinnung genutzt wird. Am sinnvollsten sind solche im Siedlungsgebiet zu bauen, weil der so produzierte Strom aufgrund der hohen Lastdichte des Netzes lokal genutzt werden kann. Gemäss einer Studie der Universität Genf, die 2021 veröffentlicht wurde, sind die Ausbaukosten der Netzverstärkung für vorstädtische und städtische Gebiete erheblich geringer als in ländlichen Gebieten. Im gegenwärtigen freien Markt bekommen private Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten aber teil- und zeitweise so niedrige Entschädigungen für ihren Strom, dass sich die Investitionen kaum lohnen. Gerade in Zeiten von steigenden Hypothekarzinsen würde ein fair kalkulierter, zeitlich beschränkter staatlich vorgeschriebener Abnahmepreis die Situation für Investitionsbereite wesentlich verbessern.

Begründung der Dringlichkeit: Wenn wir die Klimaziele erreichen wollen, müssen wir möglichst rasch möglichst viele Flächen für die Gewinnung von Solarstrom verwenden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen insbesondere, stellt einen wichtigen Baustein zum Erreichen der Energie- und Klimaziele des Bundes und des Kantons Bern dar. Im Zusammenhang mit dem raschen Zubau ist sich der Regierungsrat der Bedeutung der Rückliefertarife bewusst und engagiert sich entsprechend für «angemessene» Rückliefertarife auf nationaler Ebene.

Mit der Verabschiedung des Mantelerlasses für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien[1] hat das nationale Parlament in der Herbstsession 2023 einen wichtigen Entscheid für einen schnellen und starken Ausbau der erneuerbaren Energien, sowie für die Stärkung der Versorgungssicherheit und der Klimaneutralität bis 2050 getroffen.

Das Gesetzespaket sieht vor, dass der künftige Produktionsausbau zum grössten Teil durch die Photovoltaik erreicht wird, primär auf Gebäuden und Infrastrukturen. Ermöglicht werden soll dies durch verbesserte Förder- und Rahmenbedingungen, mehr Flexibilität beim Netzzuschlagsfonds und einen garantierten minimalen Rückliefertarif, der bei kleineren Solaranlagen eine verbesserte Investitionssicherheit bringt. Gemäss (nArt. 15 Abs. 1$^{bis)}$ des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730) soll sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien künftig nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richten. Für kleinere Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW wird der Bundesrat Minimalvergütungen festlegen. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Die neuen Bestimmungen führen zu einer Harmonisierung bei Rückliefervergütungen in der Schweiz und zu mehr Investitionssicherheit.

Des Weiteren werden mit (nArt. 15b Abs. 5) des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) im Rahmen des Mantelerlasses auch die Finanzierung von Anschlussleitungen von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen EEA (> 50 kW) ermöglicht. Diese Kosten mussten bisher die Produzenten selbst tragen. Neu sollen diese Kosten ab der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt ebenfalls als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar sein. Der Bundesrat kann dabei ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass künftig der Fokus wohl vermehrt auf der lokalen Nutzung und der Speicherung des Stroms liegen wird, um die Netze zu Spitzenzeiten zu entlasten. Im Rahmen des Mantelerlasses wurde die Grundlage für die Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften geschaffen (vgl. nArt. 17d des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung [Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7]).
insbesondere durch Photovoltaikanlagen.

[1] BBl 2023 2301: Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes).

Der Mantelerlass unterliegt dem Referendum. Die Referendumsfrist ist am 18. Januar 2024 abgelaufen und das Referendum ist zustande gekommen. Die Abstimmung findet am 09. Juni 2024 statt.

Eine finanzielle Förderung von privaten Solaranlagen findet durch die Pronovo AG statt, welche die akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen und die Abwicklung der Förderprogramme für die erneuerbaren Energien des Bundes ist. Die Beitragshöhe ist national geregelt und soll die Amortisation innert nützlicher Frist ermöglichen.

Bezüglich einer möglichen kantonalen Förderung ist darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 die Motion 053-2021 Rüegsegger: «Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert» überwiesen hat. Demnach wurde der Regierungsrat beauftragt, die jährliche Dividende aus seiner Beteiligung an der BKW AG zielgerichtet und zweckgebunden für Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie einzusetzen; beispielsweise, um für die Einspeisung erneuerbarer Energie von privaten Photovoltaikanlagen ins öffentliche Netz eine für die Amortisation der Anlagen notwendige, minimale Vergütung oder die Herkunftsnachweise privater Produzentinnen und Produzenten von Solarstrom im Kanton Bern zu sichern. Wie die Motion 053-2021 umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Mantelerlass sowie der «Berner Solar-Initiative», steht derzeit noch nicht fest.

Der Regierungsrat wird sich auch weiterhin für gute Rahmenbedingungen für den Zubau von erneuerbaren Energien einsetzen.

Entsprechend erachtet er das Anliegen des Motionärs als vollumfänglich umgesetzt. Auf dieser Grundlage beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion sowie gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	191-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.260
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) (Sprecher/in) Aebi (Hellsau, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP) Tanner (Ranflüh, EDU) Riem (Kiesen, SVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	194/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Rehkitzrettung digital und konventionell

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich an den Kosten der Rehkitzrettung mittels Drohnen zu beteiligen

2. die gesetzlichen und digitalen Grundlagen dafür zu schaffen

Begründung:

Aus Gründen des Tierschutzes bzw. zur Erhaltung der Biodiversität liegt die Verantwortung für das Vermeiden von Schmerz und Tod bei Tieren, einschliesslich bei Wildtieren, bei den Landbewirtschaftenden bzw. Tierhaltenden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2, Art. 3 Bst. a und b, Art. 4 Abs. 2 TSchG sowie Art. 16 Abs. 2 TSchV). Bewirtschaftende versuchen, das Vermähen von Rehkitzen insbesondere auch aus emotionalen Gründen zu verhindern.

Im Vordergrund steht bei diesem Vorstoss die Rehkitzrettung mit Drohnen während der Heusaison. Es ist richtig und auch weiterhin erwünscht, dass die Berner Jägerschaft die Aufgaben im Feld als Freiwilligenarbeit übernimmt und mithilft, insbesondere bei der Lokalisierung und Bergung junger Rehkitze. Die Finanzierung des Materials, die Anschaffung und der Unterhalt der vermehrt eingesetzten Drohnen sind kostenintensiv. Zurzeit finanzieren die Berner Jäger die Anschaffung, der Berner Bauernverband zahlt jährlich an den Unterhalt. Diverse regionale oder lokale private Initiativen (Rehkitzrettung Bern/Rehkitzrettung Schweiz) versuchen mittels Crowdfunding dieses Angebot zu unterstützen. Der Arbeitseinsatz in Form von Tausenden von Hegestunden soll weiterhin unentgeltlich geleistet werden. Um die Materialkosten zu bewältigen, ist

12|00|D|v02

aber einerseits die Unterstützung durch den Kanton Bern und andererseits aber auch durch die Landbewirtschafter notwendig. Die Landbewirtschafter ihrerseits sollen via Gelan-Erfassung (Zeitfenster Februar) ihre im Frühling abzusuchenden Felder bereits eintragen/anmelden können. So ist der Datentransfer zu den Drohnenpiloten sichergestellt, ebenso ist die Verrechnung eines zumutbaren Teils der Kosten für die Nutzer dieser Dienstleistung via Gelan-Anwendung möglich. Der Landbewirtschafter erfüllt mit der Meldung beim Hegeverantwortlichen seine Pflicht, um nicht unter dem Aspekt der Fahrlässigkeit (Art. 26 Abs. 2 TSchG) verantwortlich zu sein.

Begründung der Dringlichkeit: Damit die bestehenden digitalen Tools, Gelan und Rehkitzrettung auf die Absetzsaison 2024 verknüpft werden können, ist das Bestellen und Programmieren der Gelan-Applikation in der Abteilung Direktzahlungen frühzeitig notwendig, damit im Erhebungsfenster Februar 2024 die Anmeldungen der Landbewirtschafter direkt eingetragen werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich bereits in der Vergangenheit mit den unterschiedlichen Massnahmen zur Rettung von Rehkitzen vor Mähmaschinen befasst. So hat er in der Beantwortung der Interpellation 098-2018 «Mit Drohnen Rehkitze vor dem Mähtod retten» dargelegt, dass es für solche Drohnenflüge keine Bewilligung brauche, sofern die Drohne unter 30 kg schwer sei und die Flüge ausserhalb von Flugverbotszonen stattfinden würden. In seiner Antwort zum Postulat 245-2019 «Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Rehkitzrettung» erörterte der Regierungsrat, dass die Vermeidung von Unfällen aufgrund der geltenden Tierschutzgesetzgebung die Pflicht der Landwirtinnen und Landwirte sei. Der Kanton Bern habe ein bewährtes System, in welchem die Rehkitzrettung in erster Linie durch Private durchgeführt werde. Die kantonale Wildhut berate, informiere, vermittle Kontakte und beteilige sich je nach Möglichkeit selber an Rettungsaktionen. Dieses arbeitsteilige System sei für die einzelnen Landwirtinnen und Landwirte grundsätzlich kostenlos. Der Regierungsrat schloss seine Antwort auf das Postulat 245-2019 mit dem Fazit, dass sich gegenwärtig aus seiner Sicht keine grundlegenden Änderungen aufdrängen. In der Folge wurde das Postulat mit Erklärung zurückgezogen.

Auf nationaler Ebene wurde vor kurzer Zeit die Interpellation 21.3651 «Wie lassen sich unnötige, leidvolle Unfälle mit vermähten Rehkitzen verhindern?» behandelt. In deren Beantwortung beschreibt der Bundesrat die aktuelle Situation auf nationaler Ebene so, dass viele Landwirtinnen und Landwirte bereits heute für das Thema des Vermähens von Rehkitzen sensibilisiert seien. Zudem würden sich verschiedene Institutionen (Bauern- und Jägerverbände, aber auch Labels und Vereine) aktiv für die Rettung der Tiere engagieren. Dabei seien neben den herkömmlichen Techniken, wie beispielsweise das Vergrämen, mit grossem Erfolg immer mehr Drohnen und Wärmebildkameras im Einsatz. Die privaten Initiativen und der Einsatz moderner Techniken hätten in den letzten Jahren stark zugenommen. Für manche Landwirtinnen und Landwirte sei es hingegen schwierig, die nötigen Informationen über mögliche Anlaufstellen und Zuständigkeiten für ihre Flächen sowie über Einsatzmöglichkeiten oder -einschränkungen von Drohnen auf ihren Flächen zu erhalten.

Zu Ziffer 1

Der Einsatz von Drohnen ist eine von mehreren geeigneten Massnahmen zur effizienten Rettung von Rehkitzen. Weiter sind beispielsweise auch Vergrämungsmassnahmen oder die sogenannte Vorwegsuche wirkungsvoll.

Im Kanton Bern wird die Rehkitzrettung vor allem von Privaten, allen voran Jägerinnen und Jägern, durchgeführt. Die kantonale Wildhut berät und informiert kostenlos über Massnahmen zum Schutz der Rehkitze, gibt die Kontakte zu den lokalen Jagdvereinen weiter und beteiligt

sich, abhängig von ihren Kapazitäten, selber an der Ausführung von Massnahmen. Dieses System ist flächendeckend ohne Kostenverrechnung im Kanton verfügbar und hat sich bewährt. Die Rehkitzrettung mit Hilfe von Drohnen wird nicht mit weiteren kantonalen Mitteln unterstützt. Im Budget und Finanzplan des Kantons Bern sind auch keine entsprechenden Mittel eingestellt. Eine grundlegende Änderung das aktuellen Systems, resp. eine spezifische finanzielle Unterstützung von Drohnen, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt. Die Rehkitzrettung ist keine hoheitliche Aufgabe, sondern eine tierschützerische Pflicht der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kantons Bern lehnt der Regierungsrat die Mitfinanzierung von Drohnen zur Rehkitzrettung ab.

Zu Ziffer 2

Das vorgängige Bezeichnen der abzusuchenden Flächen im Winter ist nicht zielführend. Da über das Mähen der Wiesen mit oder ohne potenzielle Rehkitznester in den meisten Fällen sehr kurzfristig entschieden wird, werden auch die Drohnenpilotinnen und -piloten entsprechend kurzfristig über einen Einsatz und den Einsatzort informiert. Somit würde die in der Motion vorgeschlagene GELAN-Meldung zwar zusätzliche Kosten verursachen, aber keine zweckmässige Lösung zur Rehkitzrettung herbeiführen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen den Drohnenpilotinnen und -piloten die potenziell betroffenen Schläge kurz vor der Mäharbeit genau zeigen und absuchen lassen. Dabei ist die Landwirtin oder der Landwirt für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes verantwortlich. Diese Verantwortung kann nicht durch eine GELAN-Anwendung an die Jägerschaft delegiert werden. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass GELAN in erster Linie für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben vorgesehen ist. Die Rehkitzrettung ist keine derartige Aufgabe. Drohnenpilotinnen und -piloten sind Privatpersonen, die nicht zuletzt auch aus Datenschutzgründen keinen Zugriff auf GELAN erhalten.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab, weil sie dem Kanton eine neue Aufgabe zuordnen will, die durch die Betroffenen im Rahmen ihrer tierschützerischen Verantwortung wahrzunehmen ist. Die neue staatliche Aufgabe wäre ressourcenintensiv und würde dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen. Das Agrarinformationssystem GELAN ist für die Administration von Rehkitzeinsätzen nicht geeignet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.261
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Jordi, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO (Stampfli, Wabern)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	195/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Grosse Solaranlagen ermöglichen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, welche Finanzierungsmöglichkeiten der Kanton bereitstellen oder fördern kann, damit Projekte von grossen Solaranlagen finanziert werden können
2. falls nötig, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen
3. im Rahmen seiner Möglichkeiten die günstigen Voraussetzungen für einen allenfalls notwendigen Netzausbau zu fördern

Begründung:

Im Kanton Bern gibt es beachtlich viele für die solare Stromproduktion geeignete Flächen (z. B. auf landwirtschaftlichen oder industriellen Gebäuden) und Projekte (z. B. für alpine Solaranlagen). Dieses Potenzial muss besser genutzt werden. Oft übersteigen die Investitionskosten die finanziellen Möglichkeiten einer Eigentümerschaft oder anderer Projektierenden – trotz der Förderbeiträge und der Einnahmen einer zukünftigen Einspeisevergütung. Zwar gibt es heute einige Modelle wie Bürgschaftsgenossenschaften, sie werden aber kaum umgesetzt. Zudem scheitern solche Projekte oft am dafür allenfalls notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur.

Begründung der Dringlichkeit: Die Planung von grossen Solaranlagen läuft. Die Finanzierung der Anlagen und Netze muss rasch sichergestellt werden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen insbesondere, stellt einen wichtigen Baustein zum Erreichen der Energie- und Klimaziele des Bundes und des Kantons Bern dar. Mit der Verabschiedung des Mantelerlasses für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien[1] hat das nationale Parlament in der Herbstsession 2023 wichtige Entscheide getroffen für den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien, sowie der Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050.

Gemäss (nArt. 10 Abs. 1-1ter) des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) wird den Kantonen im Rahmen des Mantelerlasses die Aufgabe übertragen, künftig geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse im kantonalen Richtplan festzulegen. Die entsprechenden Arbeiten haben bereits begonnen, um sicherzustellen, dass solche Freiflächenanlagen, zusätzlich zur befristeten Regelung für Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG, mittelfristig auch geplant und umgesetzt werden können.

Darüber hinaus ist seit 2023 die teilrevidierte kantonale Energiegesetzgebung in Kraft, was zu verbesserten Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen bei Neubauten führt. Dazu gehören die neu eingeführte gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) sowie die Verpflichtung zur Nutzung von Sonnenenergie ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern gemäss Artikel 45a EnG.

Dass im Kanton Bern das Potenzial und der Wille für grosse Solaranlagen vorhanden ist, zeigen aktuell mehrere Projekte in Planung oder Umsetzung von «grossen» Photovoltaikanlagen, sei es im landwirtschaftlichen Bereich, d. h. Agri-Photovoltaik oder auf landwirtschaftlichen Gebäuden, im Bereich grosser Freiflächenanlagen (im alpinen und nicht-alpinen Raum) oder auf sonstigen Infrastrukturen, wie z. B. entlang von Bahnstrecken oder Nationalstrassen sowie auf kantonalen Infrastrukturen. Dabei liegt das Problem der Realisierung nicht bei mangelnden Finanzen, sondern meistens bei der Frage der Standortgebundenheit und der Zonenkonformität bzw. beim Ortsbild- und Landschaftsschutz.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1 und 2:
Photovoltaik-Grossanlagen erhalten gemäss Artikel 71a EnG vom Bund eine Einmalvergütung von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Die Rentabilität und Umsetzbarkeit solcher Grossanlagen hängen nicht nur von finanzieller Unterstützung ab, sondern auch von Faktoren wie Verfügbarkeit von Fachkräften, Strompreisentwicklung, Regulierung und Preise für lokale Speicher, Netzkapazität sowie Bewilligungsverfahren und Finanzierung von Anschlussleitungen.

Im Mantelerlass wurden mit der Einführung einer gleitenden Marktprämie für grosse Solaranlagen (> 150 kW) ohne Eigenverbrauch Fördermassnahmen geschaffen, die als Alternative zu Einmalvergütungen dienen. Für kleine Solaranlagen (< 150 kW) sollen Mindestvergütungen künftig die Planungssicherheit gewährleisten. Zudem präzisiert Artikel n15b Absatz 5 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) neu die Finanzierung von Anschlussleitungen von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen EEA (> 50 kW). Bisher trugen die Produzenten diese Kosten selbst. Neu sollen diese Kosten bis zum Netzanschlusspunkt als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar sein. Diese Erweiterung der Netzverstärkungsfinanzierung soll den Zubau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Photovoltaikanlagen, fördern, speziell auch auf landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Der

[1] BBl 2023 2301: Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes).

Mantelerlass unterliegt dem Referendum. Die Referendumsfrist ist am 18. Januar 2024 abgelaufen und das Referendum ist zustande gekommen. Die Abstimmung findet am 09. Juni 2024 statt.

Bezüglich einer möglichen kantonalen Förderung ist darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 die Motion 053-2021 Rüegsegger «Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert» überwiesen hat. Demnach wurde der Regierungsrat bereits beauftragt, die jährliche Dividende aus seiner Beteiligung an der BKW AG zielgerichtet und zweckgebunden für Massnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie einzusetzen; beispielsweise, um für die Einspeisung erneuerbarer Energie von privaten Photovoltaikanlagen ins öffentliche Netz eine für die Amortisation der Anlagen notwendige, minimale Vergütung oder die Herkunftsnachweise privater Produzentinnen und Produzenten von Solarstrom im Kanton Bern zu sichern. Wie die Motion 053-2021 umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Mantelerlass sowie der «Berner Solar-Initiative», steht derzeit noch nicht fest.
Eine allfällige Zusatzfinanzierung durch den Kanton für grosse Photovoltaikanlagen macht erst nach Vorliegen der neuen Rahmenbedingungen auf nationaler und kantonaler Ebene Sinn. Deshalb sieht der Regierungsrat aktuell weder die Prüfung einer zusätzlichen Förderung noch die Schaffung einer allfälligen gesetzlichen Grundlage als notwendig an.

Ziffer 3:
Der Umbau des Stromnetzes von einem System mit wenigen grossen Erzeugern hin zu einem Netz mit vielen dezentralen Erzeugern und grösseren Abnahmemengen stellt zweifelsohne eine erhebliche finanzielle und planungstechnische Herausforderung dar. Diese Herausforderungen erstrecken sich nicht nur auf den Ausbau grosser Übertragungsleitungen, sondern vor allem auch auf die lokalen Mittelspannungs- und Niederspannungsnetze. Verdeutlicht wurde dies im Kontext der alpinen Solaranlagen, wo der Kanton Bern auf eine enge Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern setzte. Sowohl die begrenzten Netzkapazitäten als auch die komplexen Bewilligungsverfahren erwiesen sich als herausfordernde Faktoren, die auch weiterhin bestehen bleiben.
Die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung von elektrischen Anlagen oder Netzverstärkungen liegt in der Zuständigkeit des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) und des Bundesamts für Energie (BFE). Um eine dringend benötigte Beschleunigung dieser Verfahren zu ermöglichen, hat der Bundesrat am 22. November 2023 die Einführung des sogenannten "Netzexpress" angekündigt. Eine erste Vernehmlassungsvorlage auf Gesetzesstufe wird bis Ende März 2024 erwartet. Der Regierungsrat wird sich nach Kräften dafür einsetzen, eine effiziente und zügige Abwicklung dieser Verfahren sicherzustellen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion aufgrund der oben dargelegten Gründen gesamthaft abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	205-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.274
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	196/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich soll in einfachen Fällen durch eine Meldepflicht ersetzt werden

Begründung:

Im Kanton Bern wird für die Errichtung einer Wärmepumpe im Aussenbereich eine Baubewilligung vorgeschrieben. Der schweizerische Trend geht in Richtung Meldepflicht – wie dies schon für Solaranlagen der Fall ist.

Die Erstellung des Baugesuchs bedeutet im Idealfall einen Aufwand von rund einem halben Tag für den Installateur, kann sich aber auch über Tage erstrecken, wenn Einsprachen erhoben werden oder die Gemeinden spezielle Anforderungen stellen. Die kantonalen gesetzlichen Rahmenbedingungen betreffen die Einhaltung der Lärmemissionen, die Grösse der Anlage und die Grenzabstände. Werden diese Anforderungen eingehalten, muss die Baubewilligung erteilt werden. Eine Einsprache von betroffenen Parteien kann höchstens zu einer Verzögerung führen, aber nicht zu einer Verweigerung der Baubewilligung. Bis zur Erteilung einer Baubewilligung können in den Gemeinden mehrere Monate vergehen – eine Wartefrist, die einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Heizungssystemen bedeuten kann, insbesondere, wenn es zu einem Heizungsausfall eines fossilen Heizsystems kommt.

Es besteht dringender Handlungsbedarf bei der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens von Wärmepumpen. Die Nutzung erneuerbarer Energie im Kontext von Energiewende und Klimawandel muss für die Bürgerinnen und Bürger möglichst einfach sein. Entsprechend sind die administrativen Hürden zu senken.

Voraussetzung für ein vereinfachtes Verfahren ist die Einhaltung der Vorgaben in den Bereichen Lärmschutz (Cercle Bruit), Grösse der Anlage und Grenzabstände. Die Einführung einer Meldepflicht für Anlagen bis zu einer gewissen Grösse kennen bereits die Kantone Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Kantone Thurgau und Luzern haben im Frühling 2023 entsprechende Vorstösse überwiesen.

Auf nationaler Ebene hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Revision zu diesem Thema erarbeitet. Die Revision betrifft die Lärmschutzverordnung, damit auch im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Für die Umsetzung werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Die Meldepflicht gilt für Anlagen im Aussenbereich bis zu einer Leistungsgrenze von 30 kW. Damit können auch kleinere Mehrfamilienhäuser zügig umgerüstet werden.
- Werden bestehende Wärmepumpen mit ihresgleichen ersetzt, so soll höchstens eine Meldepflicht gelten für die neuen Installationen. Es darf nicht sein, dass für bestehende Anlagen Baubewilligungen eingeholt werden müssen, sofern sich die neuen Anlagen nur geringfügig von der bestehenden Installation unterscheiden.
- Zusammenführen des Antrags Förderprogramm und Anschlussgesuch EW: Das Zusammenführen der Meldepflicht mit dem Antrag für Fördergelder und dem Anschlussgesuch an das Elektrizitätswerk (EW) soll geprüft werden. Das Ziel ist, dass die beiden Eingaben in einer Anfrage elektronisch eingereicht werden können.

Es ist zudem zu prüfen, ob Qualitätsanforderungen bezüglich Leistungsziffer der Wärmepumpen zusätzlich berücksichtigt werden sollen als Bedingung für die Meldepflicht. Im Weiteren soll geprüft werden, inwieweit die Vereinheitlichung der Grenzabstände im Kanton die Planung erleichtern würde und wie diese umgesetzt werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Angesichts der Ziele der Energiestrategie des Regierungsrates und der Notwendigkeit, die CO_2-Emissionen zu senken, kann der Regierungsrat das Anliegen der Motion, die Erstellung von Wärmepumpen in administrativer Hinsicht zu erleichtern, gut nachvollziehen und unterstützt dies grundsätzlich. Er ist bereit, zu prüfen, inwieweit die Baubewilligungspflicht für Wärmepumpen im Aussenbereich aufgehoben werden kann.

Laut Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), dürfen Bauten und Anlagen grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 22 RPG sieht das bernische Recht vor, dass alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen, baubewilligungspflichtig sind (Art. 1a Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, BauG; BSG 721.0). Als bewilligungsfrei erklärt der bernische Gesetzgeber in Artikel 6 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD;

BSG 725.1) Bauvorhaben, von denen er annimmt, sie beeinflussten die Nutzungsordnung und die Umwelt nicht derart, dass ein vorgängiges Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f BewD fallen darunter Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht werden oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Gemäss den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des Regierungsrats vom Januar 2015 sind Wärmepumpen innerhalb von Gebäuden von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Wärmepumpen ausserhalb von Gebäuden gelten demgegenüber aktuell als baubewilligungspflichtig. Grund für die unterschiedliche Behandlung sind die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Anlageteilen ausserhalb von Gebäuden entstehen und die Umwelt beeinträchtigen können. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in Urteilen aus den Jahren 2015 und 2017 die Baubewilligungspflicht von aussen aufgestellten Wärmepumpen bestätigt.

Seit diesen Urteilen und der Publikation der erwähnten Richtlinien hat sich die Technik rasch weiterentwickelt und es sind leisere Geräte auf dem Markt erhältlich, deren möglichen Auswirkungen auf die Umwelt geringer sind. Es scheint daher möglich, auch Wärmepumpen im Aussenbereich unter gewissen Voraussetzungen als grundsätzlich baubewilligungsfrei zu erklären (z. B. je nach Grösse und Leistung der Anlage, Schallleistungspegel, etc.). Bewilligungspflichtig bleiben aber Anlagen, die den Gewässerraum, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal betreffen oder ausserhalb der Bauzone erstellt werden (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 BewD). Zudem müssen auch baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen die massgebenden Vorschriften einhalten (z. B. Lärmschutzvorschriften, Strassenabstand, etc.). Insbesondere die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften müsste deshalb in einem Meldeverfahren überprüft werden. Der Regierungsrat ist bereit, näher zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Wärmepumpen im Aussenbereich baubewilligungsfrei erklärt werden können, und gegebenenfalls die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» anzupassen.

Das Zusammenführen des Antrags Förderprogramm und Anschlussgesuch an das Elektrizitätswerk ist aus Sicht des Regierungsrates weder sinnvoll, noch zielführend umsetzbar. Einerseits würden damit eine freiwillige Massnahme (Fördergesuch) mit einer pflichtigen Massnahme (Anschlussgesuch) verknüpft. Andererseits ist zu bedenken, dass der Wechsel auf eine Wärmepumpe lediglich ausgehend von einer Heizung mit fossilen Brennstoffen gefördert wird. Damit können nicht alle Situationen beim Heizungsersatz abgedeckt werden. Zur administrativen Vereinfachung ist hingegen unbestritten, dass die Meldepflicht in der bereits bestehenden «Meldung Wärmeerzeugerersatz» in eBau integriert werden soll.

Eine Vereinheitlichung der nachbarlichen Grenzabstände, die laut Artikel 12 Absatz 2 BauG von den Gemeinden festgelegt werden, ist aus Sicht des Regierungsrates dagegen nicht erforderlich: Die Abstandsvorschriften der Gemeinden gelten für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nicht (Art. 69 Abs. 3 BauG). Falls Wärmepumpen im Aussenbereich unter bestimmten Voraussetzungen als baubewilligungsfrei erklärt würden, wäre es aber sinnvoll zu prüfen, ob zur Vermeidung von nachbarlichen Konflikten die Baubewilligungsfreiheit von der Einhaltung eines bestimmten, einheitlichen Minimalabstandes abhängig zu machen ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.288
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	197/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Bewilligungen mehr für Traktor-Pulling-Veranstaltungen und -Wettkämpfe im Kanton Bern aufgrund erheblicher Bodenbeeinträchtigungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, so dass Traktor-Pulling-Veranstaltungen und -Wettkämpfe im Kanton Bern nicht mehr bewilligt werden sollen.

Begründung:

Auch im Kanton Bern finden nach wie vor jährlich Traktor-Pulling-Veranstaltungen statt.

Das Tractor-Pulling ist ein Geschicklichkeitswettbewerb mit dem Ziel, bei vorgegebenem Traktorgewicht möglichst viel Zugkraft auf den Boden zu übertragen. Im Wettkampf wird während eines Wertungsdurchgangs der Zugwiderstand des am Traktor angehängten, speziell konstruierten Bremswagens kontinuierlich erhöht. Dazu gilt es, mit den Pullern einen bis zu 25 Tonnen schweren, speziellen Bremsschlitten auf einer 100 Meter langen Wettkampfbahn so weit wie möglich zu ziehen (zu «pullen»). Durch die stetige Erhöhung des Zugwiderstandes – der bis zu 9 Tonnen betragen kann – werden die Puller so fest abgebremst, dass entweder der Motor abgewürgt wird oder die Antriebsräder durchdrehen.

Bodenbeeinträchtigungen durch Traktor Pulling:

Der Bericht AGRARForschung 16 (3): 70-75 zeigt auf, dass die Luftdurchlässigkeit der Böden reduziert wird durch Traktor Pulling. Zudem zeigt der Bericht auf, dass der Boden insbesondere im Pistenbereich starken mechanischen Belastungen ausgesetzt wird. Deshalb erarbeitete die kantonale Bodenschutzfachstelle Auflagen für das Bewilligungsverfahren aus, um einen minimalen Schutz des Bodens vor anhaltenden Gefügeschäden (Verdichtungen) sicherzustellen.

12|00|D|v02

Die Organisatoren der Veranstaltung stellten jedoch diese Auflagen immer wieder in Frage oder ignorierten sie. Einmal waren die Missachtungen derart gravierend, dass bodenphysikalische Untersuchungen im Anschluss gemacht werden mussten, um das Ausmass der Bodenbeeinträchtigungen zu beurteilen.

Flächenbezogene Direktzahlungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für Landwirtschaftsflächen, die für solche Veranstaltungen genutzt werden, sind äusserst fragwürdig.

Angesichts ihres Schädigungspotenzials betreffend die erheblichen Bodenbeeinträchtigungen und der Abgasproblematik sollen Traktor-Pulling-Veranstaltungen als reine Freizeit- und Spassveranstaltungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich aufgrund des Wissensstandes der heutigen Zeit nicht mehr bewilligt werden. Sie stehen im Widerspruch zu bundesrechtlichen Bestimmungen und den politischen Bemühungen in Bezug auf die Biodiversität und die Bodengesundheit.

Zu schwere Maschinen und die grundsätzliche massive Mechanisierung in der Landwirtschaft bescheren uns zunehmend grosse Probleme. Die Bodenverdichtungsproblematik sollte deshalb allgemein angegangen werden, auch kantonal, denn die Verdichtung aufgrund des zunehmenden Einsatzes schwerer Agrarmaschinen beeinträchtigt vielerorts dauerhaft die Produktivität der Böden – und somit auch künftige Erträge.

Antwort des Regierungsrates

Wer im Kanton Bern eine Traktor-Pulling-Veranstaltung durchführen will, benötigt eine Bewilligung. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) ist zuständig für diese Bewilligungen von sportlichen Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen (Traktor-Pulling). Im Bewilligungsverfahren werden verschiedene Fachstellen einbezogen. Im Bereich des Bodenschutzes erfolgt eine Beurteilung durch die Fachstelle Boden des Amtes für Landwirtschaft und Natur. Gestützt auf Artikel 2e der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV, BSG 910.112) beantragt die Fachstelle Boden jeweils Auflagen zum Schutz des Bodens, welche das SVSA in die Bewilligung einfügt. Die Auflagen berücksichtigen dabei die konkreten Umstände wie beispielsweise die Niederschlagsmengen, das Gewicht der Fahrzeuge und den Standort des Pistenbereichs. Der in der vorliegenden Motion erwähnte Bericht aus der Zeitschrift Agrarforschung Schweiz wurde im Jahr 2009 publiziert. Die Erkenntnisse aus diesem Bericht werden bei der Beurteilung von Traktor-Pulling-Veranstaltungen berücksichtigt resp. fliessen in die erwähnten Auflagen ein. Diese Auflagen sollen dafür sorgen, dass die Beeinträchtigung des Bodens möglichst gering ausfällt.

Neben den zahlenmässig wenigen Traktor-Pulling-Veranstaltungen können auch andere Freizeitveranstaltungen wie beispielsweise Openairs oder Schwing- und Turnfeste erhebliche Auswirkungen auf den Boden und die Umwelt haben. Aus diesem Blickwinkel können Bewilligungen von Traktor-Pulling-Veranstaltungen nicht isoliert betrachtet werden. Aus einer Gesamtbetrachtung ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die heutigen Vorgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Traktor-Pulling-Veranstaltungen genügen und ein allgemeines Verbot im Kanton Bern nicht verhältnismässig wäre. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	126/2024
Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.6133
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Burgdorf, Jlcoweg 1, Umbau TecLab, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Bei der kantonseigenen Liegenschaft «Tiergarten» am Jlcoweg 1 in Burgdorf ist eine Grossinstandsetzung notwendig. Gleichzeitig soll das Gebäude an die Anforderung des Bildungs- und Technologiezentrums TecLab angepasst werden, das dort nach dem Auszug der Berner Fachhochschule in den Campus Biel/Bienne untergebracht wird. Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 3 410 000 sollen die Projektierung und die Ausschreibung der Arbeiten finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20f.,25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021–2024

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis 1. Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	3 410 000
bestehend aus		
– Vorprojekt und Bauprojekt	CHF	2 046 000
– Bewilligungsverfahren	CHF	170 500
– Ausschreibung	CHF	1 193 500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**3 410 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**3 410 000**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Mit Bundesbeiträgen kann für das Vorhaben nicht gerechnet werden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	0.02 Mio.
		2025	CHF	1.13 Mio.
		2026	CHF	1.13 Mio.
		2027	CHF	1.13 Mio.
Total			CHF	3.41 Mio.

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.6133
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Burgdorf, Jlcoweg 1, Umbau TecLab, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 TecLab ... 3
3.3 Nutzerbedarf ... 4
3.4 Projektbeschrieb ... 4
3.4.1 Lage ... 4
3.4.2 Gebäudestruktur ... 5
3.4.3 Massnahmen ... 6
3.5 Vorgehen ... 6
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht ... 7
4.2 Finanzierung ... 8
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 8
4.3.1 Art der Investitionsausgabe ... 8
4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 8
4.3.3 Abschreibungsaufwand ... 9
4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten ... 9

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 9

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Bei der kantonseigenen Liegenschaft «Tiergarten» am Jlcoweg 1 in Burgdorf sind viele Bauteile am Ende der Lebensdauer angelangt. Damit ein Weiterbetrieb für die nächsten 25–30 Jahre möglich ist, soll eine Grossinstandsetzung erfolgen. Namentlich müssen die Gebäudehülle saniert und die haustechnischen Installationen ersetzt oder aufgefrischt werden und es sind Brandschutzmassnahmen nötig.

Das Departement Technik und Informatik (TI) der Berner Fachhochschule BFH, das aktuell am Jlcoweg 1 angesiedelt ist, wird in den neuen Campus Biel/Bienne umziehen, sobald dieser erstellt ist. Im Rahmen der Sanierung des Gebäudes sollen deshalb auch gleich die Raumstruktur und der Aussenraum auf die Anforderung des neuen Bildungs- und Technologiezentrums TecLab der BFH angepasst werden, welches das Gebäude nach der BFH-TI nachnutzen wird. Das TecLab dient der Nachwuchsförderung in technischen Berufen und leistet einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels. Zudem bietet es praxisorientierte Weiterbildungen an und soll dadurch praxisrelevante Qualifikationslücken von Fachkräften rasch schliessen.

Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 3 410 000 sollen die Projektierung und die Ausschreibung der Arbeiten finanziert werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20f.,25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH für die Jahre 2021–2024

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Liegenschaft «Tiergarten» am Jlcoweg 1 in Burgdorf ist sanierungsbedürftig. Viele Bauteile des 1990 bis 1993 von Helfer Architekten AG erbauten Gebäudes sind am Ende der Lebensdauer angelangt. Damit ein Weiterbetrieb für die nächsten 25–30 Jahre möglich ist, soll eine Grossinstandsetzung erfolgen. Namentlich müssen die Gebäudehülle saniert und die haustechnischen Installationen ersetzt oder aufgefrischt werden und es sind Brandschutzmassnahmen nötig.

Aktuell ist am Jlcoweg 1 das Departement Technik und Informatik (TI) der Berner Fachhochschule BFH untergebracht. Dieses wird in den neuen Campus Biel/Bienne umziehen. Künftig soll das TecLab der BFH das Gebäude nutzen. Es belegt dort aktuell bereits 350 m^2 und wird mit dem Wegzug des Departements TI und nach der Gesamtsanierung des Gebäudes die gesamte Fläche übernehmen. Im

Rahmen der Sanierung des Gebäudes sollen deshalb auch gleich die Raumstruktur und der Aussenraum auf die Anforderung des neuen Bildungs- und Technologiezentrums TecLab der BFH angepasst werden.

3.2 TecLab

Das neue Bildungs- und Technologiezentrum TecLab ist Teil des Gesamtprojekts «Bildungsstandort Stadt und Region Burgdorf». Es ist ein Zentrum für nachhaltiges Wirtschaften. Gegründet wurde es mit dem Ziel, einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels in technischen Berufen im Kanton Bern zu leisten und das nachhaltige Wirtschaften zu fördern. Gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 «Engagement 2030» soll sich das TecLab als ein führendes Kompetenzzentrum zur Förderung der MINT-Bildung (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) auf allen Schulstufen etablieren und neuartige Weiterbildungskonzepte realisieren, um den Übergang von technologischen Erkenntnissen und Innovationen insbesondere im Bereich der Kreislaufwirtschaft und der Nachhaltigkeitstechnologien in die gewerbliche und die industrielle Anwendung zu beschleunigen.

Gegründet wurde das TecLab als Initiative der Berner Fachhochschule BFH in Zusammenarbeit mit der Technischen Fachschule Bern, der Pädagogischen Hochschule Bern sowie der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, der Stadt Burgdorf und den Wirtschaftsverbänden Handels- und Industrieverein Kanton Bern und Berner KMU. Es wird durch die BFH im Auftrag des Regierungsrats (Leistungsauftrag 2021-2024) zusammen mit der kantonalen Partnerinstitution Technische Fachschule Bern sowie – für den MINT-Bereich – mit der PHBern aufgebaut und betrieben. Das Personal des TecLab ist bei diesen Institutionen angestellt, die Steuerung erfolgt durch einen strategischen Steuerungsausschuss unter dem Vorsitz des Rektors der BFH. Die Einbindung von privaten Wirtschaftsverbänden und Unternehmen erfolgt im Verein «Netzwerk TecLab». Dieser entwickelt im Rahmen der Gesamtorganisation TecLab die Angebote in den Bereichen Unternehmen, Weiterbildung, Familien und Kinder sowie Events. Diese Bereiche fallen nicht unter die Bildungsdienstleistungen im Auftrag des Kantons und werden daher auch nicht über den Leistungsauftrag des Kantons finanziert, sondern sind kostendeckend anzubieten.

Für die Aufbauphase und den erfolgreichen Pilotbetrieb des TecLab hat sich diese Struktur aus einer Umsetzungs-Organisation der BFH einerseits und einem Verein für die nicht öffentlich finanzierten Angebote andererseits bewährt. Eine Weiterentwicklung dieser Struktur für den Dauerbetrieb wird geprüft.

Die Leistungen des TecLab gliedern sich in zwei klar voneinander abgegrenzte Bereiche:

– Einerseits werden Bildungsdienstleistungen im Auftrag des Kantons im MINT-Bereich angeboten, mit Bezug zur Volks- und Mittelschulstufe. Dese werden gestützt auf die Bildungsgesetzgebung öffentlich finanziert. Sie sind Teil des Auftrags des Regierungsrats an die BFH sowie an die Partnerschulen TFBern und PHBern. Die dafür genutzten Räumlichkeiten der BFH am Jlcoweg in Burgdorf werden, wie gesetzlich festgelegt, vom Trägerkanton zur Verfügung gestellt.

– Andererseits gibt es Angebote in den Bereichen Unternehmen, Weiterbildung, Familien und Kinder sowie Events. Diese müssen zu kostendeckenden Tarifen angeboten werden (allenfalls ist auch Sponsoring möglich), da sie nicht unter die öffentlich finanzierten Bildungsleistungen fallen. In die kostendeckenden Gebühren für ständige Dienstleistungen und Weiterbildungen (d.h. die Angebote für Unternehmen, Weiterbildungskurse und Events) sind auch kalkulatorische Raumkosten einzurechnen.

2020 startete das TecLab in die Pilotphase, in welcher in allen Bereichen Angebote getestet und evaluiert wurden. Im Verlauf der kommenden Jahre sollen dessen Aktivitäten weiterentwickelt werden.

3.3 Nutzerbedarf

Das Angebot des TecLab reicht von Anlässen für Schulklassen und Lehrpersonen über Weiterbildungsangebote und Beratungen für Unternehmen, Private und Lehrpersonen bis hin zu spielerischen Annäherungen von Kindern und Familien an den MINT-Bereich.[1] Das Schulgebäude der BFH am Jlcoweg 1 entspricht grundsätzlich dem Bedarf des TecLab. Die Räume sollen möglichst nutzungsflexibel gestaltet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Räume sowohl dem Umfang der vom Kanton bestellten und finanzierten Bildungsleistungen als auch den kostendeckend angebotenen, sich aufgrund verändernder Kundenbedürfnisse wandelnden Dienstleistungen und Weiterbildungen angepasst werden können.

Das bestellte Raumprogramm umfasst 4 085 m^2 Hauptnutzfläche. Das Teclab bietet heute schon ein Angebot an Weiterbildungen an, wie beispielsweise den Fachkurs Solarmontage oder die modulare Weiterbildung «Upskilling Instandhaltung». Das Angebot soll in den nächsten Monaten und Jahren laufend ausgebaut werden. Das TecLab rechnet mit bis zu 150 Schülerinnen und Schüler (5 Schulklassen à 30 Personen), die gleichzeitig unterrichtet werden. Hinzu kommen Anlässe für Schulklassen und Lehrpersonen (z.B. Berufswahlanlässe, Schnupperangebote), Workshops, Angebote für Familien usw. Die Besucherspitze im gesamten Gebäude wird rund 250 Personen betragen.

Auch die Umgebungs- und Aussenflächen des TecLab werden in das Angebot mit einbezogen. Sie bilden das Verbindungsstück zu den umliegenden Wohnquartieren sowie zur Industrie in Burgdorf. Das Aussenraumkonzept beinhaltet einen speziellen MINT-Bereich, in welchem entsprechende (Ausbildungs-)Angebote durchgeführt werden können, wie einen MINT-Spielplatz, einen Permakulturgarten sowie für Besuchende und Anwohnende verschiedene Aufenthaltsbereiche, die zum Verweilen einladen. Einzelne Massnahmen im Aussenraum, wie beispielsweise ein Bildungszentrum für Solartechnik-Weiterbildung, sind aktuell am Jlcoweg 10 in einem separaten Gebäude bereits umgesetzt.

3.4 Projektbeschrieb

3.4.1 Lage

Der Jlcoweg 1 in Burgdorf liegt nordwestlich des Bahnhofs, eingebettet zwischen Wohnzonen mit Mehrfamilienhäusern, Industriebauten und einem Grüngürtel. Er liegt in einer Zone für öffentliche Nutzungen, die gemäss der Überbauungsordnung der Realisierung von Bauten und Anlagen der ehemaligen Ingenieurschule Burgdorf (heute Berner Fachhochschule BFH) sowie standortgebundener Energieversorgungsanlagen dient.

[1] Vgl. TecLab Burgdorf: ANGEBOTE (www.teclab.swiss/Angebote)

Abbildung 1: Situationsplan / Arealübersicht

3.4.2 Gebäudestruktur

Es handelt sich um einen Bestandesbau im kantonalen Eigentum. Der dreigeschossige Baukörper basiert auf einem quadratischen Grundriss. Die Fassade besteht aus einer hochwertigen Wellblechverkleidung aus Aluminium sowie grossen Glas- und Kunststoffflächen und Fensterluken. Das Dach ist als Sheddach ausgebildet und mit Solarpaneelen bestückt. Der Hauptzugang erfolgt auf der Südwestseite. Der zentrale und grosszügige Innenhof wird über die Dachöffnung belichtet. Im ersten Obergeschoss ragen verglaste Erker in den Hof hinein. Im obersten Stockwerk gibt es eine Galerie. Das Untergeschoss ist in Teilbereiche zweigeschossig ausgebildet.

Abbildung 2: Liegenschaft «Tiergarten» am Ilcoweg 1

Die Innenarchitektur ist hauptsächlich geprägt von Sichtbeton, Kalksandsteinwänden und schwarzen Bodenplatten. Am Hauptgebäude erfolgt im Grundsatz weder eine Nutzungsänderung (weiterhin Nutzung als Bildungsinstitution unter Beteiligung der BFH) noch eine volumetrische Veränderung. Es sind keine Erweiterungen oder Aufstockungen vorgesehen.

3.4.3 Massnahmen

Dank der bestehenden guten baulichen Grundstruktur ist es möglich, dem TecLab mit gezielten Eingriffen eine passende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die heutige Nutzung als Schulgebäude entspricht der zukünftigen Ausrichtung des Gebäudes. Das Tragwerk erfüllt die aktuellen Anforderungen an die Erdbebensicherheit. Brandschutztechnisch weist das Gebäude jedoch konzeptionelle Mängel auf, die zu beheben sind.

Das Gebäude entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Die Gebäudehülle muss saniert werden. Die hinterlüfteten Wellblech-Aluminium-Elemente sollen im Sinne der Nachhaltigkeit und des architektonischen Ausdrucks wiederverwendet werden. Die bestehende Solaranlage soll beibehalten werden. Im Rahmen der Projektierung werden allfällige Erweiterungen geprüft. Die haustechnischen Installationen werden im Rahmen der Grossinstandsetzung erneuert und die dazugehörigen Steigzonen entsprechend vergrössert. Die Oberflächen werden, wo nötig, ersetzt oder aufgefrischt. Eine Zertifizierung nach Minergie-Eco ist mit der Gesamtsanierung vorgesehen.

Die innere Raumstruktur wird auf allen Geschossen den betrieblichen Bedürfnissen des TecLabs angepasst, indem nichttragende Wände verschoben werden und dadurch die Raumaufteilung verändert wird. Die Eingangssituation wird neu geschaffen, so dass ankommende Schulklassen und Besucher rasch die gesuchten Räumlichkeiten finden. Im Erdgeschoss und im 2. Obergeschoss werden fünf MINT-Labore samt den dazugehörigen Atelierräumen untergebracht. Das Labor im Erdgeschoss übernimmt soll dabei einen repräsentativen Charakter für das ganze Gebäude übernehmen. Auch ein grosser Veranstaltungsaal mit einer maximalen Personenbelegung von 150 Personen wird im Erdgeschoss verortet. Für die Bereiche Weiterbildung, Dienstleistungen und Büro werden im 1. Obergeschoss Flächen zur Verfügung gestellt, wo bereits in der heutigen Nutzung des Gebäudes die Klassenzimmer liegen.

Im Erdgeschoss soll anstelle der bisherigen Mensa mit Essensanlieferung ein öffentlich zugängliches Restaurant mit Produktionsküche und rund 80 Innen- sowie 100 Aussensitzplätzen entstehen. Mit dem Wechsel von Regeneration auf eigene Produktion müssen die rückwertigen Flächen vergrössert werden. Über eine Aufwertung der Innenarchitektur und einer Verdichtung der Sitzgelegenheiten können mehr Plätze generiert werden.

Der Aussenraum ist integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes des TecLabs und soll differenzierte Nutzungen anbieten.

3.5 Vorgehen

Der Projektierungskredit enthält auch die Kosten der Ausschreibung, was einen unterbruchfreien Projektierungsablauf bis und mit Zuschlagsverfügungen an die realisierenden Unternehmungen erlaubt. Dadurch können die Schlüsselpersonen kontinuierlich am Projekt arbeiten und die Gefahr von Know-how-Verlusten wird minimiert.

Die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen gemäss den kantonalen Baustandards und sollen sowohl in hohem Mass ökologisch als auch wirtschaftlich nachhaltig sein. Ziel ist es, unter Berücksichtigung des Bestandes, das Gebäude nachhaltig zu sanieren und langfristig gut nutzbare Räume zu realisieren, die dank hoher Flexibilität mit verhältnismässigem Aufwand an neue Bedürfnisse angepasst werden können. Der Umbau erfolgt im Standard Minergie-Eco. Weiter sollen Ansätze zum zirkulären Bauen, wie die Wiederverwendung der Fassadenverkleidung und weiterer Bauteile verfolgt werden.

Im Rahmen der Projektierung werden die Vorgehensweise und die Planung der verschiedenen Massnahmen und Umbauarbeiten sowie ein detaillierter Ablaufplan erarbeitet, bei dem die betrieblichen Bedürfnisse des TecLab möglichst gut berücksichtigt werden.

Die Realisierung erfolgt unter laufendem Betrieb. Die mit dem Auszug der BFH freiwerdenden Flächen, werden als Rochadeflächen innerhalb des Gebäudes für das TecLab genutzt. Es wird eine geschossweise Umlagerung angestrebt. Das TecLab wird sich flächenmässig in der nächsten Leistungsperiode 2025 – 2028 bereits weiterentwickeln. Diesem Umstand ist während dem Bau Rechnung zu tragen.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Massnahmen am Jlcoweg 1 in Burgdorf sind ein zentrales Element zur Umsetzung der Vorgaben des Grossen Rats im Rahmen des Standortentscheids BFH in der Junisession 2016[2] mit dem Ziel der Konzentration der BFH an den Standorten Bern und Biel, um damit optimale Rahmenbedingungen hinsichtlich der Standorte zu schaffen. Sollte der Sanierung des Gebäudes nicht zugestimmt werden, könnte der Entscheid des Grossen Rats nicht umgesetzt werden, da keine örtlichen Alternativen bestehen. Wichtige MINT-Förderprojekte sowie Angebote an der Schnittstelle von Technik und Nachhaltigkeit könnten nicht umgesetzt werden. Für die Entwicklung des Bildungsstandorts Burgdorf ist das Teclab von zentraler Bedeutung.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis 1. Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	3 410 000
bestehend aus		
– Vorprojekt und Bauprojekt	CHF	2 046 000
– Bewilligungsverfahren	CHF	170 500
– Ausschreibung	CHF	1 193 500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**3 410 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**3 410 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

[2] 2015.RRGR.831: 20151201_ERZ2DB-#707931-v6-Bericht_GR

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV). Für das Vorhaben kann nicht mit Bundesbeiträgen gerechnet werden.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

Die Finanzierung der Erstausstattungskosten (Mobiliar, IT-, Multimediatechnik, nutzerspezifische Installationen, Umzüge, dazugehörige Planungen usw.) und des laufenden Betriebs erfolgt durch die BFH-TecLab, die seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert wird. Die finanzielle Abgeltung zum Aufbau des TecLab erfolgt im Rahmen des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die BFH.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
3 410 000			

Angaben zu den werterhaltenden und wertmehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	29.8	0	0.02	1.13	1.13	1.13	22.52
In der GKIP 2023 eingestellt	24.9	0	0	1.0	1.5	1.5	20.90

Die Investitionskosten der notwendigen Sanierungsmassnahmen am Gesamtgebäude sowie für die betriebsspezifischen Anpassungen werden auf der Basis einer Machbarkeitsstudie grob auf CHF 29.8 Mio. geschätzt.

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) vom 2023 ist das Geschäft mit einem Betrag von CHF 24.9 Mio. enthalten. Die Differenz von CHF 4.9 Mio. beruht auf der zwischenzeitlichen Teuerung, da das Projekt von 2020-2023 aufgrund von Verzögerungen beim Bau des Campus Biel/Bienne sistiert wurde, auf der Anpassung des Mehrwertsteuer-Satzes per 2024 und der Anpassung des Zuschlags für Kostenungenauigkeit, basierend auf der sehr frühen Projektphase und der aktuellen Marktsituation.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Liegenschaften im Bau, Gebäude	3 410 000		

Die Angaben zu der Nutzungsdauer, zum Anteil wertvermehrend und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die Bereitstellung des TecLab am Standort Jlcoweg 1 hat einen zusätzlichen Bedarf an Ressourcen im Personalbereich der BFH-TecLab zur Folge. Die Betriebskosten werden, gemäss Leistungs- und Budgetzuordnung (LBZ vom 4. August 2023), durch das AGG und die BFH-TecLab getragen.

5. Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Meilensteinen aus:

Projektierungskredit	Juni 2024
Einreichen Baueingabe	Q1/2027
Ausführungskredit	Q3/2027
Erwarteter Baubeginn	Q2/2028
Voraussichtliche Inbetriebnahme	2030

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	124/2024
Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt

1. Gegenstand

Mit dem Verpflichtungskredit von CHF 12 000 000 sollen die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs und die Erstellung des Vorprojekts für das Neubauprojekt Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil von CHF 10 900 000 sowie externe Dienstleistungen der Sicherheitsdirektion für die Präzisierung der Nutzeranforderungen von CHF 1 100 000 finanziert werden.

Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Gesamtinvestitionen im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	12 000 000
davon:		
– Vorbereitungsarbeiten Gesamtleistungswettbewerb	CHF	900 000
– Durchführung Gesamtleistungswettbewerb	CHF	3 200 000
– Nachbearbeitung Gesamtleistungswettbewerb	CHF	500 000
– Bereinigung Gewinnerprojekt und Vorprojekt	CHF	6 300 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)	CHF	1 100 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**12 000 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**12 000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Projekt ist für Bundesbeiträge angemeldet worden. Die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs ist beitragsberechtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die in den Finanzplanungen der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion eingestellt sind

Produktgruppe: Immobilienmanagement
Objekt: Gemeinde 496, Grundstück 33

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2025	CHF	900 000
		2026	CHF	1 150 000
		2027	CHF	2 550 000
		2028	CHF	6 300 000
				10 900 000

Produktgruppe: Justizvollzug

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313200000	Honorare externe Beratung/Gutachter/Fachexperten.	2025	CHF	550 000
		2026	CHF	200 000
		2027	CHF	200 000
		2028	CHF	150 000
Total			**CHF**	**1 100 000**

Die Angaben zu den Investitionen befinden sich Ziffer 7.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Lindenhof, Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt, Verpflichtungskredit für Gesamtleistungswettbewerb inklusive Vorprojekt

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Gesamtleistungswettbewerb ... 4
3.3 Vorgaben zum Gesamtleistungswettbewerb ... 4
3.4 Machbarkeit ... 5
3.5 Bezug zur kantonalen Immobilienstrategie ... 5

4. Bedarf ... 5
4.1 Geschlossener Vollzug für Männer ... 5
4.2 Untersuchungs- und Sicherheitshaft ... 6

5. Auflagen des Grossen Rats (Rückweisungsantrag der BaK) ... 7
5.1 Bedarfsplanung der Strafvollzugskonkordate ... 7
5.1.1 Gemeinsame Planung der Deutschschweizer Konkordate ... 7
5.1.2 Reduktion der Konkordatsplätze im Kanton Bern ... 7
5.1.3 Situation geschlossener Vollzug für Männer Kanton Zürich ... 8
5.2 Kennzahlen zur Auslastung der Arbeitsplätze in der JVA Witzwil ... 8
5.3 Künftige Arbeitsplätze und Investitionskosten ... 9
5.3.1 Künftige Arbeitsplätze ... 9
5.3.2 Modellrechnung zukünftige Landwirtschaft Witzwil ... 10
5.3.3 Investitionen in die Arbeitsplätze ... 10
5.4 Auswirkungen auf die Betriebskosten und die Kosten der Ausstattung ... 11
5.5 Betriebswirtschaftliche Analyse, Benchmark ... 11
5.5.1 Betriebswirtschaftliche Analyse ... 11
5.5.2 Benchmark ... 12

6. Weiteres Vorgehen nach dem Gesamtleistungswettbewerb ... 13

7. Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID) ... 13

8. Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 13

9. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 14
9.1 Kostenübersicht ... 14
9.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr ... 14
9.3 Angaben zu den Investitionen ... 14
9.3.1 Art der Investitionsausgabe ... 14
9.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 14
9.3.3 Abschreibungsaufwand ... 15
9.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten ... 15

10. Termine ... 15

11. Antrag ... 16

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Gemäss Justizvollzugstrategie 2017 – 2032 wird das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne durch einen Neubau ersetzt. Dieser stellt das Schlüsselprojekt in der Umsetzung des vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Masterplans zur Justizvollzugsstrategie dar. Er ist Voraussetzung für eine Gesamtsanierung der Justizvollzugsanstalt Thorberg ohne teure Provisorien. Der Neubau soll auf dem Gelände der bestehenden und auch inskünftig weiterbetriebenen Justizvollzugsanstalt Witzwil realisiert werden. Er soll 150 Haftplätze im geschlossenen Vollzug für Männer und 50 Plätze in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft umfassen. Die geplante Grösse von insgesamt 200 Plätzen ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb, weil dadurch Synergien entstehen und ein durchgängigerer Vollzug gewährleistet werden kann.

Der geplante Neubau stellt komplexe Anforderungen. Um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, soll zum Neubauprojekt Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil (RG+JVA Witzwil) ein Gesamtleistungswettbewerb durchgeführt werden. Das Siegerprojekt wird als Grundlage für die Wahl eines leistungsfähigen Anbieters für die Projektierung und Realisierung dienen.

In der Sommersession 2023 wurde der Kredit mit verschiedenen Auflagen an die Regierung zurückgewiesen. Inzwischen haben sich Fragen namentlich zur interkantonalen Bedarfsplanung und Auslastung der Arbeitsplätze geklärt.

Der beantragte Verpflichtungskredit beläuft sich auf CHF 12 000 000. Er enthält die Kosten von CHF 10 900 000 für die Vorbereitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbsverfahrens und die Erstellung des Vorprojekts für das Neubauprojekt RG+JVA Witzwil sowie CHF 1 100 000 für externe Dienstleistungen der Sicherheitsdirektion für die Präzisierung der Nutzeranforderungen.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Amt für Justizvollzug (AJV) hat im Jahr 2017 eine Justizvollzugsstrategie entwickelt, bei deren Erarbeitung ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf der Haftinfrastrukturen festgestellt wurde. Der Regierungsrat hat die Justizvollzugsstrategie 2017–2032 am 31. Januar 2018 zur Kenntnis genommen. In der Folge wurde ein Masterplan zur etappierten Umsetzung dieser Justizvollzugsstrategie erarbeitet, vom Regierungsrat am 15. Mai 2019 genehmigt (2019.POMGS.132) und vom Grossen Rat in der Herbstsession 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Masterplan dient als Grundlage für eine langfristige, zukunftsorientierte, nachhaltige und strukturierte Immobilienentwicklung, welche auf den ausgewiesenen Bedarf an Haftplätzen sowie auf die aktuell erforderlichen baulichen Anforderungen abgestimmt ist.

Das strategische Umsetzungsszenario des Masterplans sieht die Anpassung und Realisierung der notwendigen Infrastrukturbauten in drei Phasen vor, wobei die erste Phase eine hohe Dringlichkeit aufweist und die weiteren Phasen wesentlich beeinflusst. In einer ersten Phase soll das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne, das sich an der Spitalstrasse 18 in Biel befindet, andernorts durch einen Neubau ersetzt werden. Der Neubau dient in der Folge auch als Ersatzstandort für die in der zweiten Phase geplanten umfassenden Instandsetzungsvorhaben an anderen Standorten. Namentlich sollen die Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg weiterbetrieben werden.

Nach einer sorgfältigen Standortevaluation entschied sich der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 hinsichtlich des Neubaus für den Standort Witzwil (2022.BVD.243). Die bestehende JVA Witzwil wird wie bis anhin weiter betrieben. Im Rahmen der Gesamtarealplanung werden bauliche und betriebliche Synergien und Abhängigkeiten zwischen der bestehenden und neuen Anstalt berücksichtigt.

Die Bedarfsplanung der kantonalen Haftplätze hängt auch von den gemeinsamen Grundlagen für die Anstaltsplanung der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) sowie Ostschweiz (OSK) ab, welche im Herbst 2023 verabschiedet wurde. Die neue Vollzugseinrichtung soll unverändert 150 Haftplätze im geschlossenen Vollzug für Männer und neu 50 Plätze in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft umfassen. Dies sind 50 Plätze für Untersuchungs- und Sicherheitshaft weniger als ursprünglich geplant. Die geplante Grösse von insgesamt 200 Plätzen ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb, weil dadurch Synergien genutzt werden können und ein durchgängiger Vollzug gewährleistet werden kann.

Räumlich sind die Vollzugsformen der strafprozessualen Haft und des geschlossenen sowie offenen Strafvollzugs aufgrund des Trennungsgebots strikt getrennt. Der Kontakt unter den eingewiesenen Personen (EP) ist verboten. Organisatorisch, führungsmässig sowie vollzugsplanerisch bildet die Institution hingegen eine Einheit. Betriebliche Synergien werden in den Querschnittsbereichen Verwaltung, Personal, Sicherheit sowie Versorgung vorhanden sein. Dagegen müssen das Wohn- und Betreuungsangebot sowie der Arbeits- und Freizeitbereich für alle Vollzugsformen separat geplant werden.

Damit das Neubauvorhaben realisiert werden kann, müssen einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Bauten auf dem zukünftigen Projektperimeter zurückgebaut werden. Die Gebäude sind grösstenteils in einem schlechten Zustand und müssen sowieso ersetzt oder erneuert werden. Die Abbruchkosten für die Gebäude sind in die Gesamtkosten des vorliegenden Geschäfts eingerechnet. Einige der Gebäude sollen sodann ersetzt werden, da sie für den Betrieb und insbesondere die Beschäftigung der eingewiesenen Personen der JVA Witzwil notwendig sind. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Bauten sowie um eine Aussenwohngruppe. Um kostspielige Provisorien vermeiden zu können, sollen die erforderlichen Gebäude vor dem Baubeginn für den Neubau RG+JVA Witzwil erstellt werden. Dem Grossen Rat

wird deshalb zeitgleich zum vorliegenden Kredit für den Gesamtleistungswettbewerb der Projektierungskredit betreffend diese Ersatzneubauten vorgelegt (2023.BVD.5909). Deren Realisierung ist auf den Terminplan des Neubauvorhabens RG+JVA Witzwil abgestimmt und soll bis Mitte 2028 erfolgen.

Ebenfalls auf dem Gelände in Witzwil soll neu die ausländerrechtliche Administrativhaft verortet werden. Die dafür aktuell vorhandenen Plätze im Regionalgefängnis Moutier müssen aufgrund des Kantonswechsels von Moutier per 1. Januar 2026 auf Berner Boden untergebracht werden. Dieses Geschäft, das dem Grossen Rat im März 2024 vorgelegt wird (2022.BVD.5236), ist unabhängig vom Neubauprojekt Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil.

3.2 Gesamtleistungswettbewerb

Bauprojekte lassen sich mittels verschiedener Realisierungsmodelle verwirklichen. Das richtige Modell hängt stark vom zu verwirklichenden Projekt ab. Das erklärte Ziel beim Neubau RG+JVA Witzwil ist es, den funktionalen Gefängnisbau, mit seinen hohen, aber vergleichsweise stabilen Anforderungen, in rund 10 Jahren erfolgreich fertigzustellen. Dies innerhalb der prognostizierten, maximalen Gesamtkosten und der verlangten Qualität. Vor diesem Hintergrund hat sich die Durchführung eines Gesamtleistungswettbewerbs als am passendsten herausgestellt. Dieser kann nach Abschluss der Präqualifikation zweistufig ausgeführt werden. In einer ersten Stufe steht mehrheitlich die Architektur im Zentrum. Die zur zweiten Stufe zugelassenen Teilnehmer vertiefen sodann die im Rahmen der ersten Stufe eingereichten Projekte entsprechend den Empfehlungen der Jury, wobei prägend die Kosten, die Qualität und die Termine gesichert werden. Zum Schluss umfasst der Wettbewerb die Einreichung des verbindlichen finanziellen Angebotes.

Bei einem Gesamtleistungswettbewerb ist – im Unterschied zu einem reinen Architekturwettbewerb – eine gesamtheitliche und umfassende Betrachtung und Planung des Projekts massgeblich. Kriterien wie die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit und fachliche Kompetenz des Anbieters haben dabei einen erhöhten Stellenwert. Mittels Gesamtleistungswettbewerben lassen sich Projekte umsetzen, bei welchen die funktionalen Zusammenhänge im Gesamtkontext sichergestellt sind. Der ganzheitliche Ansatz verfolgt das Ziel, nicht nur in architektonischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu überzeugen, sondern den gesamten Lebenszyklus zu optimieren. Das Verfahren eignet sich für Aufgaben, bei denen ein verbindlicher Anforderungskatalog vorliegt und die Bedingungen, Zielsetzungen und Qualitäten detailliert im Voraus festgelegt werden können. Für die Auswahl des geeigneten Partners ist eine zielführende Gewichtung der Kriterien möglich, was dem Bauherrn einen angemessenen Entscheidungsspielraum schafft. Die nutzerseitigen Anforderungen werden funktional beschrieben und in die Ausschreibung für den Gesamtleistungswettbewerb integriert.

Dadurch, dass die Planung und die Realisierung bei einem Gesamtleistungswettbewerb aus einer Hand erfolgen, können schon früh die Erfahrungen aus der Realisierung ähnlicher Bauvorhaben einfliessen. Zudem lässt sich die Zeit zwischen der Ausschreibung und dem Baubeginn verkürzen, indem nach dem Wettbewerb direkt in die erste Projektierungsphase übergegangen wird. Auch können relevante Risiken, die die Einhaltung der Baukosten gefährden, begrenzt werden, so dass bereits in einer frühen Phase eine hohe Termin- und Kostensicherheit erreicht werden kann.

3.3 Vorgaben zum Gesamtleistungswettbewerb

Im Gesamtleistungswettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit verlangt, sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten. Dazu werden Vorgaben zu Funktionalität und Qualität, wie auch zu Kosten- und Flächen gemacht. Für die Ausschreibung werden die kantonalen Bau- und Energiestandards vorgegeben. Der Einsatz von Holz als Werkstoff oder Holzbauweise wird, wo möglich und wirtschaftlich sinnvoll, angestrebt, unter Berücksichtigung der

besonderen (Sicherheits-) Anforderungen für Haftanstalten. Ebenfalls Teil der Anforderungen ist der Einsatz von Photovoltaik als Bestandteil einer nachhaltigen Gesamtarealversorgung und gemäss den Vorgaben des Kantons.

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens soll zudem bereits grob aufgezeigt werden, wie in einer allfälligen späteren Weiterentwicklung der Justizvollzugsanstalt zusätzliche Plätze realisiert werden können, ohne den Weiterbetrieb der JVA zu gefährden.

3.4 Machbarkeit

In der Machbarkeitsstudie vom Oktober 2022 wurden die folgenden Kernaspekte beurteilt: bau- und planungsrechtliche Machbarkeit, Erfüllungsgrad Raumprogramm Amt für Justizvollzug AJV sowie betriebliche Eignung, Machbarkeit Verkehr, Natur- und Umweltgefahren, Geologie und Altlasten. Die Machbarkeit ist bestätigt. Im Rahmen einer überarbeiteten Testplanung sind bis August 2023 die revidierten, betrieblichen Anforderungen und die Reduktion der Anzahl Haftplätze berücksichtigt worden und das Vorhaben konnte optimiert werden.

3.5 Bezug zur kantonalen Immobilienstrategie

Mit dem langfristig geplanten Neubau wird dem Amt für Justizvollzug ein für die Aufgabenerfüllung geeignetes Gebäude zur Verfügung gestellt. Der Neubau soll zeitgemäss, bedürfnisorientiert und nachhaltig gebaut werden und sich ändernden Rahmenbedingungen flexibel anpassen können. Gleichzeitig werden die Bedürfnisse der Nutzer wirtschaftlich umgesetzt und vorhandene Synergiepotenziale genutzt. Somit entspricht das Projekt vollumfänglich der kantonalen Immobilienstrategie.

4. Bedarf

Der Bedarf wurde ursprünglich auf Basis des Masterplans ermittelt. Dieser wurde vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des Berichts der koordinierten Bedarfsabklärung und Anstaltsplanung der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate wurde der Masterplan geschärft. Auch die zukünftigen Anforderungen des Justizvollzugs wurden miteinbezogen. Die Bedarfsplanung soll diesen künftig gerecht werden. Gemäss Konzept werden im Setting der Untersuchungs- und Sicherheitshaft 50 Plätze weniger geplant als ursprünglich vorgesehen. Insgesamt werden keine Haftplätze auf Reserve gebaut. Vielmehr sollen innerhalb des Neubaus Witzwil Landreserven für einen allfällig künftigen Ausbau vorgesehen werden.

4.1 Geschlossener Vollzug für Männer

Im geschärften Masterplan wurde für den geschlossenen Vollzug für Männer ein Bedarf von 150 Haftplätzen im Ersatzneubau ausgewiesen. Aktuell werden im Kanton Bern Strafen im geschlossenen Setting an Männern in der Justizvollzugsanstalt Thorberg sowie namentlich im Regionalgefängnis Burgdorf vollzogen. Für die Ermittlung dieser Kapazitäten wurde eine fundierte Bedarfsabklärung vorgenommen. Als Grundlage hierzu dienten die effektiven Belegungszahlen der Berner Vollzugseinrichtungen im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2022.

Der gesamte Platzbedarf im geschlossenen Setting (Bereich Hochsicherheit) für Berner Vollzugsfälle und solche aus dem Konkordat NWI-CH lag im betrachteten Zeitraum 2015 bis 2022 bei 221 Haftplätzen.

Das Regionalgefängnis Burgdorf ist vollständig mit Berner Strafvollzugsfällen belegt, obwohl dieses eigentlich vorrangig für den Vollzug von Untersuchungshaft vorgesehen wäre. Zusätzlich wurde im Jahr 2022 ein massiver Anstieg von kurzen Ersatzfreiheitsstrafen verzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass auch weiterhin viele kurze Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen werden müssen. Diese Tendenz wird bei der Entwicklung des neuen Betriebskonzeptes für den Standort Thorberg berücksichtigt.

Somit muss der Standort Thorberg zwingend weiterbetrieben werden. Die Angebotsplanung hierzu ist in der nächsten Phase genauer zu definieren. Ein entsprechender Bedarf ist jedoch bereits heute nachgewiesen.

4.2 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Im geschärften Masterplan ist für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Männern ein Bedarf von 50 Haftplätzen in der neuen Vollzugseinrichtung Witzwil ausgewiesen. Auch für die Definition der notwendigen Kapazitäten des Neubaus wurde eine fundierte Bedarfsabklärung erstellt. Hierzu wurden die effektiven Belegungen der Berner Regionalgefängnisse im Zeitraum 2015 bis 2022 analysiert und mögliche Zukunftsszenarien adaptiert.

Die Räumlichkeiten der Regionalgefängnisse Burgdorf und Thun eignen sich, nach Vornahme geringfügiger Anpassungen, bereits heute für den Vollzug einer progressiven Untersuchungs- und Sicherheitshaft mit verschiedenen Vollzugsstufen gemäss Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). In Witzwil sollen künftig alle Vollzugsstufen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft vollzogen werden können, was bei der Gestaltung entsprechend berücksichtigt wird.

Die Auswertung der Belegungen in den Regionalgefängnissen in den Jahren 2015 bis 2022 ergibt einen jährlichen Bedarf von 210 Haftplätzen. In diesem Angebot sind auch die Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden des Bundes (im Durchschnitt 13 Plätze) berücksichtigt. Bei einer Belegungsgrenze von 85 % ergibt sich ein durchschnittlicher Bedarf von 240 Haftplätzen in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Kanton Bern. Die Belegungsgrenze ergibt sich aus technischen Gründen, um die Kollusion zu verhindern und um die oftmals starken Schwankungen in den Beständen bestmöglich aufzufangen.

In den Gefängnissen Burgdorf, Thun und Bern können insgesamt 190 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Mit der Schliessung des Regionalgefängnisses Biel entfallen künftig Haftplätze, die zwingend durch den Neubau in Witzwil mit 50 Plätzen kompensiert werden müssen. Mit dieser Organisation kann der ausgewiesene Bedarf von total 240 Plätzen im Bereich der Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Männern gedeckt werden. Nebst den 240 Plätzen werden in den Regionalgefängnissen noch zusätzliche Haftplätze in anderen Formen des Freiheitsentzugs angeboten (Jugendliche, Administrativhaft bis 96 Stunden, Frauenvollzug, Durchgangsplätze etc.).

5. Auflagen des Grossen Rats (Rückweisungsantrag der BaK)

Der Verpflichtungskredit für den Gesamtleistungswettbewerb wurde dem Grossen Rat bereits im Sommer 2023 ein erstes Mal vorgelegt, von diesem jedoch mit fünf Auflagen zurückgewiesen.

5.1 Bedarfsplanung der Strafvollzugskonkordate

Auflage 1: Der Verpflichtungskredit für den Gesamtleistungswettbewerb (inkl. Vorprojekt) für den Neubau des Regionalgefängnisses und die Justizvollzugsanstalt Witzwil ist dem Grossen Rat erneut vorzulegen, wenn die Planung der zwei Deutschschweizer Konkordate abgeschlossen ist. Die aktualisierte Bedarfsplanung ist den zuständigen Kommissionen zur Kenntnis zu bringen.

5.1.1 Gemeinsame Planung der Deutschschweizer Konkordate

Im Jahre 2021 wurde auf Initiative des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz erstmals eine Arbeitsgruppe Anstaltsplanung bestehend aus den Vertretern der drei Strafvollzugskonkordate und des Bundesamts für Justiz eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines Berichts zur Anstaltsplanung beauftragt. Dieser Bericht zeigt den Bestand an Vollzugsplätzen in sämtlichen schweizerischen Vollzugsanstalten, ein allfälliges Manko an Vollzugsplätzen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf auf. In der Zwischenzeit haben sich die beiden Strafvollzugskonkordate der Deutschschweiz zu einer noch engeren Zusammenarbeit bekannt und das Projekt HORIZONT gestartet. Die zuständigen Regierungsmitglieder der 19 Deutschschweizer Kantone haben an den gemeinsam durchgeführten Herbstkonferenzen vom 27. Oktober 2023 dem Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung zugestimmt.

An diesen Herbstkonferenzen 2023 wurde auch der erste Bericht zur koordinierten Bedarfsabklärung als Grundlage für die gemeinsame Anstaltsplanung verabschiedet. Der Bericht basiert auf den Zahlen 2022 des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des Monitorings Justizvollzug (MJV) des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV). Die darin enthaltenen Aussagen zum geschlossenen Vollzug für Männer lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Bauvorhaben in den beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten sollen aus heutiger Sicht zu keiner Kapazitätserhöhung führen. Vielmehr sollen kleinere und nicht mehr den Standards entsprechende Anstalten durch Neubauten ersetzt bzw. bestehende Angebote qualitativ weiterentwickelt werden.
- Nicht jeder Kanton muss eine eigene Haftanstalt betreiben oder alle benötigten Angebote selber abdecken.
- Anstalten mit weniger als 50 Haftplätzen sollen nicht mehr neu gebaut werden
- Die Anzahl vorzeitiger Sanktionsantritte hat stark zugenommen. Diese müssen in Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs vollzogen werden.
- Entwicklungspotential besteht aktuell im Bereich von Spezialvollzugsabteilungen.

5.1.2 Reduktion der Konkordatsplätze im Kanton Bern

Im Masterplan zur etappierten Umsetzung der Justizvollzugsstrategie ist festgehalten, dass die Konkordatsplätze reduziert werden sollen. Die Planung sieht per 2032 eine Reduktion um 59 Konkordatsplätze vor. Der Kanton Bern verzichtet mit der Schärfung des Masterplans bewusst auf eine Erhöhung der Anzahl Plätze gestützt auf das zu erwartende Bevölkerungswachstum. Dies wird dazu führen, dass Bern in wenigen Jahren nicht mehr Haftplätze betreiben wird, als es im schweizerischen Durchschnitt üblich ist. Somit werden heutige Überkapazitäten abgebaut und das Angebot für andere Kantone wird reduziert. Zu

diesem Schluss kommt auch das vom Amt für Justizvollzug (AJV) in Auftrag gegebene, externe Gutachten des renommierten Strafvollzugsexperten Dr. Benjamin Brägger.

Art der Haftplätze	2022	2032	Differenz
Konkordatsplätze	544	485	**-59**
Kantonale Haftplätze	400	400	**0**
Administrativhaft	(28)*	36	**+36**
Total	**944**	**921**	**-23**

* Die Plätze der Administrativhaft wurden bisher als kantonale Plätze geführt. Nach diversen Bundesgerichtsurteilen werden diese neu als eigenständige Haftplätze ausgewiesen.

Tabelle 1: Entwicklung bei den Haftplatzkapazitäten im Kanton Bern

5.1.3 Situation geschlossener Vollzug für Männer Kanton Zürich

Entscheidend für die Entwicklung der Kapazitäten sind in den zwei Deutschschweizer Konkordaten die Kantone Bern und Zürich. Aus diesem Grund wurden insbesondere die Entwicklungen im Kanton Zürich genauer betrachtet, die gezogenen Schlüsse mit dem Kanton Zürich besprochen und abgestimmt. Der Kanton Zürich hat analog dem Masterplan Justizvollzug im Kanton Bern das Projekt «Standortstrategie JuV - Geschlossener Vollzug» erarbeitet. Dem überarbeiteten Schlussbericht aus dem Jahr 2023 kann entnommen werden, dass Zürich mit diesem Umsetzungsszenario dieselben Ziele in der Angebotsentwicklung wie der Kanton Bern verfolgt, nämlich die Konzentration der Angebote auf weniger Standorte, die Auflösung von kleinen kantonalen Vollzugseinrichtungen und die Aufhebung von Mehrfachzellen. Im Resultat wird der Kanton Zürich, trotz Ausbauprojekt in der JVA Pöschwies, ab dem Jahr 2035 gegenüber der heutigen Situation 71 Plätze weniger im geschlossenen Vollzug für Männer anbieten. Die Planungen der zwei grössten Deutschschweizer Strafvollzugskantone sind somit aufeinander abgestimmt und verfolgen die gleiche Stossrichtung.

5.2 Kennzahlen zur Auslastung der Arbeitsplätze in der JVA Witzwil

Auflage 2: Den zuständigen Kommissionen sind Kennzahlen zur effektiven Auslastung der Arbeitsplätze in der JVA Witzwil vorzulegen.

Die Arbeitsplatzsituation in der JVA Witzwil hat sich über die vergangenen 20 Jahre stetig weiterentwickelt. Heute besteht ein breites Spektrum an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Landwirtschaft haben. Dadurch ist gewährleistet, dass die gesetzlich vorgegebene Arbeitspflicht im Vollzug jederzeit und für alle Eingewiesenen umgesetzt werden kann.

Gestützt auf die Auswertung der ausbezahlten Arbeitsentgelte (Pekulium der eingewiesenen Personen für geleistete Arbeit) ergibt sich eine durchschnittliche Auslastung der angebotenen Arbeitsplätze von etwa 80 %. Darin nicht berücksichtigt sind Ausfälle wegen Unfall oder Krankheit, die Abwesenheit infolge vollzugsrelevanter Terminen ausserhalb der Vollzugseinrichtung sowie die gesetzlich zu gewährenden Ausgänge und Urlaube. Unter Berücksichtigung dieser Abwesenheiten beträgt die Auslastung der Arbeitsplätze rund 90 %. Bei den 10 % der Arbeitsplätze, die nicht ausgelastet sind, handelt es sich um eine Reserve, die für einen reibungslosen Betrieb im Arbeitsbereich notwendig ist. Aufgrund dieser Reserve kann sichergestellt werden, dass allen Eingewiesenen schnellstmöglich nach ihrem Eintritt eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zugewiesen werden kann und sie ihrer Arbeitspflicht nachkommen können.

5.3 Künftige Arbeitsplätze und Investitionskosten

Auflage 3: Den zuständigen Kommissionen ist darzulegen, wie viele und was für Arbeitsplätze in der JVA Witzwil künftig (d. h. nach Fertigstellung des Neubaus und der Ersatzneubauten) vorgesehen sind. Dabei ist insbesondere auf die zukünftige Ausrichtung des Landwirtschaftsbetriebs einzugehen. Der Vortrag ist so zu ergänzen, dass ersichtlich ist, welche Investitionen in die Arbeitsplätze nach dem Neubau nötig werden.

5.3.1 Künftige Arbeitsplätze

Der Neubau ist auf 200 Vollzugsplätze ausgelegt. Zusammen mit den bestehenden 148 Haftplätzen des offenen Vollzugs und des Wohn- und Arbeitsexternates sowie der ausländerrechtlichen Administrativhaft mit 36 Haftplätzen resultiert eine Einrichtung mit 384 Vollzugsplätzen. Für diese Haftplätze sind aufgrund der Arbeitspflicht im Vollzug und dem Beschäftigungsangebot in der Untersuchungs-/Sicherheitshaft und der Administrativhaft 379 Arbeitsplätze nötig.

Haftart	Anzahl Haftplätze	Arbeitspflicht	Anzahl Arbeitsplätze
Administrativhaft	36	Nein	22
Geschlossener Vollzug	150	Ja	166
Offener Vollzug	148	Ja	159
Untersuchungs-/Sicherheitshaft	50	Nein	32
Total	**384**		**379**

Tabelle 2: Übersicht Anzahl künftige Arbeitsplätze

Im offenen und geschlossenen Vollzug besteht ein geringfügiges Überangebot an Arbeitsplätzen, damit die Flexibilität bei der Zuteilung gewährleistet werden kann und lange Wartezeiten vermieden werden können. Die Zuweisung eines passenden Arbeitsplatzes ist für das Gelingen der Resozialisierung eine wichtige Komponente und bietet den Eingewiesenen eine Tagesstruktur.

Die Landwirtschaft hat sich als Arbeitsumfeld im Justizvollzug bewährt. Der Landwirtschaftsbetrieb bietet die nötige Vielfalt an Arbeitsbereichen, mit unterschiedlichen Lern- und Berufsfeldern. Es bestehen sowohl niederschwellige Beschäftigungsplätze als auch qualifizierte Arbeitsplätze, was eine differenzierte Förderung der eingewiesenen Personen ermöglicht. Die Interaktion mit Tieren hat für viele Eingewiesenen eine zusätzliche, resozialisierende Wirkung. Durch die Beschäftigung in der Landwirtschaft sollen deshalb auch in Zukunft genügend geeignete Arbeitsplätze für den offenen Vollzug zur Verfügung stehen.

In der neuen JVA Witzwil sind die Arbeitsbereiche Versorgung, Unterhalt Betriebe, Arbeitsatelier sowie Landwirtschaft geplant. Für die Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend notwendig sind Arbeitsplätze in der Versorgung (Hauswirtschaft, Logistik, Verpflegung) oder im Unterhalt (Gebäudeunterhalt, teilweise Werkstätte etc.). Diese Arbeitsplätze müssen für das Funktionieren der Vollzugseinrichtung prioritär besetzt werden. In diesen Bereichen werden gemäss vorliegender Planung etwa 165 eingewiesene Personen arbeiten. Ein grosser Teil dieser Arbeitsplätze wird im geschlossenen Bereich angesiedelt sein. Weitere rund 100 Personen benötigen aufgrund des Sicherheitssettings (z.B. Untersuchungshaft) oder infolge von psychischen oder physischen Beeinträchtigungen einen besonderen Arbeitsplatz in einem der Werkateliers, die sich auf den Wohngruppen befinden und somit ebenfalls eher im geschlossenen Vollzug angesiedelt werden. Unter Abzug dieser rund 265 definierten Arbeitsplätze sind rund 115 Arbeitsplätze in anderen Arbeitsbereichen zu verorten. Diese werden grösstenteils im offenen Vollzug benötigt. Durch den Bereich Landwirtschaft müssen somit 59 Arbeitsplätze angeboten werden, damit die Arbeitspflicht in der JVA Witzwil umgesetzt werden kann.

Arbeitsbereich	U/S	GSV	OV	AH	Total
Versorgung	8	50	63	4	**125**
Werkatelier	24	40	16	18	**98**
Unterhalt	0	76	21	0	**97**
Landwirtschaft	0	0	59	0	**59**
Total	**32**	**166**	**159**	**22**	**379**
Zielwert	30	158	159	22	368

Tabelle 3: Planung der Arbeitsplätze über die gesamte Vollzugseinrichtung

U/S:	Untersuchungs-/Sicherheitshaft
GSV:	Geschlossener Vollzug
OV:	Offener Vollzug
AH:	Administrativhaft

Derzeit sind keine weiteren Investitionen in die Ausbildungsinfrastruktur geplant.

5.3.2 Modellrechnung zukünftige Landwirtschaft Witzwil

Der Landwirtschaftsbetrieb leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Beschäftigung der Eingewiesenen. Das AJV hat nachweislich einen Bedarf von 59 Arbeitsplätzen im Bereich der Landwirtschaft.

Mit 59 eingewiesenen Personen wird eine jährliche Arbeitsleistung (unter Einhaltung der im Justizvollzug geltenden Parameter) von total rund 35 000 Stunden geleistet werden. Die produktive Mitarbeit des Betreuungspersonals weist ein jährliches Volumen von rund 5 000 Stunden aus. Der über den Bedarf an Arbeitsplätzen für Eingewiesene definierte Landwirtschaftsbetrieb kann somit grossmehrheitlich durch die Arbeitsleistung von eingewiesenen Personen betrieben werden. Das eingesetzte Betreuungspersonal kann sich gemäss den konkordatlichen Vorgaben primär um die Betreuungsaufgaben kümmern, welche einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Vollzugsziele leisten. Auf der Grundlage dieser theoretischen Arbeitsleistung wurden nun die zukünftigen Betriebszweige definiert. Eine in der Landwirtschaft anerkannte Methode zur Planung der Betriebszweige stellt die Umlegung in Form der Arbeitskraftstunden (AKS) dar. Dabei wird auf Grundlage publizierter Werte der Arbeitsaufwand pro Jahr und Betriebszweig ausgewiesen. Diese Umlage wurde durch eine externe Spezialistin durchgeführt. Der vom AJV definierte Landwirtschaftsbetrieb wurde damit einer Plausibilisierung und einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen.

Der im Rahmen der vorliegenden Klärung zum Nutzen der Landwirtschaft im Justizvollzug erarbeitete Lösungsansatz umfasst die folgenden Eckwerte und Veränderungen gegenüber der heutigen Situation:

- Der definierte Landwirtschaftsbetrieb leistet nach wie vor einen unverzichtbaren Beitrag zur Beschäftigung der Eingewiesenen.
- Die Flächenzuteilung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 342 Hektare. Mittelfristig kann der Kanton rund 288 Hektare landwirtschaftliche Fläche einem anderen Nutzer zuteilen.
- Der Betrieb der Landwirtschaft bietet 59 Eingewiesenen eine Arbeitsstelle und beschäftigt indirekt 50-55 weitere Eingewiesene in den Bereichen Geräteunterhalt, Lebensmittelveredelung und Verkauf.
- Die konkordatlichen Vorgaben betreffend Betreuungsverhältnis werden eingehalten und die notwendigen Kantonsstellen in der Landwirtschaft werden mittelfristig um 50 % auf neu 12.4 FTE reduziert. Davon entfallen 2.4 FTE auf die Betriebsführung.

5.3.3 Investitionen in die Arbeitsplätze

Der Bedarf von 59 Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft für eingewiesene Personen ist nachgewiesen (vgl. Ziff. 5.3.1 f.). Zusätzliche Investitionen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsplätzen sind notwendig, weil für diverse landwirtschaftliche Bauten, die sich aktuell auf dem Projektperimeter des Neubaus befinden, Ersatzneubauten erstellt werden müssen, da sie für die Beschäftigung der eingewiesenen Per-

sonen notwendig sind. Für diese Ersatzbauten wird – unter Berücksichtigung von voraussichtlichen Bundesbeiträgen – mit Kosten von netto CHF 13 Mio. gerechnet. In diesen Kosten sind, nebst den landwirtschaftlichen Ersatzbauten, auch die Kosten für den Ersatz der ehemaligen Direktorenvilla einkalkuliert, in der das Wohn- und Arbeitsexternat untergebracht ist. Der entsprechende Projektierungskredit wird dem Grossen Rat zeitgleich zum vorliegenden Geschäft vorgelegt (2023.BVD.5909).

5.4 Auswirkungen auf die Betriebskosten und die Kosten der Ausstattung

Auflage 4: Der Vortrag ist mit Aussagen zur Auswirkung des Projekts auf die Betriebskosten im Justizvollzug sowie mit einer quantitativen Aussage zu den Kosten für die Ausstattung und die nutzerspezifischen Betriebseinrichtungen zu ergänzen.

Von der geplanten Realisierung der neuen Vollzugseinrichtung in Witzwil sind die bestehenden Vollzugseinrichtungen an den Standorten Biel, Burgdorf und Witzwil direkt betroffen. Es wird nach Realisierung zur Schliessung des Regionalgefängnisses Biel (Untersuchungs-/Sicherheitshaft) kommen. Zudem wird die Administrativhaft aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier neu ebenfalls in Witzwil angesiedelt (2023.BVD.1904). Der entsprechende Kredit wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 vorgelegt. Weiter wir das Regionalgefängnis Burgdorf seiner ursprünglichen Nutzungsbestimmung für die Untersuchungs-/Sicherheitshaft zugeführt und die heutige Justizvollzugsanstalt Thorberg wird nach der Verlegung des geschlossenen Männervollzugs ein neues Betriebskonzept aufweisen.

Zur Darstellung der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklung müssen die betroffenen Vollzugseinrichtungen mit einbezogen werden. Eine durch Ernst&Young verifizierte Modellrechnung kommt dabei zum Schluss, dass durch die Realisierung der mit dem Neubau in Witzwil getätigten ersten Phase des Masterplans zum Justizvollzug jährlich rund CHF 4.5 Mio. Betriebskosten eingespart werden können. Gemäss der erarbeiteten Modellrechnung betragen die Kosten der IST-Situation CHF 27.1 Mio., die Kosten der Modelrechnung für den Neubau CHF 22.6 Mio. Dies entspricht einer Kostendifferenz von -16.5%. Somit führt der Neubau Witzwil zu einem geringeren Kosen-Impact und ist damit rentabler.

Die Kosten für die Ausstattung (Mobiliar, Werkstatteinrichtungen, Inneneinrichtungen usw.) und die nutzerspezifischen Betriebseinrichtungen (Sicherheitstechnik, ICT-Komponenten, mobile Küchen- und Hauswirtschaftsgeräte usw.) belaufen sich auf rund CHF 22 Mio. (inkl. Reserven, nach Abzug von erwarteten Bundesbeiträgen von CHF 4.1 Mio.). Sie werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

5.5 Betriebswirtschaftliche Analyse, Benchmark

Auflage 5: Der Vortrag ist mit einer betriebswirtschaftlichen Analyse (Kosten-/Nutzengegenüberstellung) und mit einem Benchmarkvergleich zu anderen Neubauten zu ergänzen. Dabei sind die Vollkosten pro Hafttag und je Haftform bei einer Auslastung von 80/90/95 Prozent auszuweisen.

5.5.1 Betriebswirtschaftliche Analyse

Die Erstellung und der Betrieb einer Vollzugseinrichtung sind durch verschiedene bindende und gesetzliche Vorgaben beeinflusst. Damit das Bauprojekt für den Bezug von Bundessubventionen berechtigt ist, müssen Vorgaben zu den zu realisierenden Flächen pro eingewiesene Person eingehalten werden. Die Baukosten werden somit primär durch die Vorgaben des Bundesamts für Justiz zu den zu realisierenden Flächen beeinflusst und können durch den Kanton nicht angepasst, respektive nicht verkleinert werden, ohne die Subventionsberechtigung zu verlieren. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Erstellungskosten ist daher eher gering.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Betriebskosten. Rund 50 % der Kosten fallen im Bereich Personal an. Der Personalschlüssel ist ebenfalls durch konkordatliche Vorgaben vorgegeben und einzuhalten, da auf dieser Grundlage die Kostgelder für den einzelnen Hafttag berechnet sind. Weitere 20 % der Kosten fallen für Raumkosten an, die primär durch die Flächenvorgaben des Bundesamts für Justiz getrieben sind. Ein Kostenblock von 10 % betreffen Overheadkosten aus dem gesamten Justizvollzug (somatische und psychiatrische Versorgung, Querschnittsfunktionen etc.). Somit sind rund 80 % der Kosten als Fixkosten zu bewerten. Wird ein Vergleich bei verschiedenen Auslastungen vorgenommen, verändern sich kurzfristig nur die Erträge auf Seiten der Kostgelder. Abteilungen können infolge der Personalbestände nicht flexibel geschlossen bzw. wieder geöffnet werden. Vielmehr muss bei der Erstellung der Infrastruktur darauf geachtet werden, dass diese auf einer nachvollziehbaren Bedarfsplanung beruht, so erstellt ist, dass sie modular genutzt werden kann und flexibel auf Nachfrageschwankungen in den einzelnen Regimes reagieren kann.

Auf Grundlage der Modellrechnung lassen sich die folgenden Vollkosten pro Hafttag je Haftregime ermitteln:

Haftform	**Auslastung 85 %**	**Auslastung 90 %**	**Auslastung 95 %**
Untersuchungs-/Sicherheitshaft	CHF 342	CHF 325	CHF 309
Geschlossener Vollzug	CHF 576	CHF 548	CHF 524

5.5.2 Benchmark

Als Vergleichsobjekte können die JVA Solothurn, die JVA Cazis Tignez und das Zentralgefängnis Solothurn dienen. Ein direkter Vergleich ist dabei aus verschiedenen Gründen schwierig. So besteht beispielsweise überall ein unterschiedlicher Mix verschiedener Haftformen und eine unterschiedliche Konstellation der Bauten pro Objekt. Häufig sind bei den Vergleichsobjekten zudem unzureichende Angaben zu Inhalten der Kalkulationen vorhanden und es sind unterschiedliche Projektstände zu berücksichtigen (abgerechnete Bauten vs. Bauten vor Projektierung). Im Kanton Bern sind schliesslich gesetzliche und behördliche Auflagen zu nachhaltigem Bauen (Holz, PV usw.) zu beachten, was einen Vergleich ebenfalls erschwert. Zudem führt der Kanton Bern vorausschauend und im Einklang mit den Empfehlungen der KKJPD (vgl. oben Ziffer 4.2) bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft das sogenannte Mehrphasenkonzept als allgemeinen Standard ein. Nicht berücksichtigt sind im Benchmarkvergleich die Synergien, die sich in Witzwil bei den Betriebskosten zeigen.

		Neubau RG+JVA Witzwil	**JVA Solothurn**	**JVA Cazis Tignez**	**Zentralgefängnis Solothurn**
Projektstand		Auswahlverfahren 2023	In Betrieb seit 2014	In Betrieb seit 2021	Projektierung 2023
Anzahl Haftplätze		200	60	152	130
Hauptnutzfläche (HNF) in m^2		12 927	4 110		8 960
Geschossfläche (GF) in m^2		32 081	7 635	22 400	20 630
Gebäudevolumen (GV) in m^3		133 322	34 275	92 800	79 514
Anlagekosten in CHF					
Investitionskosten indexiert	BKP 1–9	*)224 000 000	67 000 000	143 000 000	146 000 000
Betriebseinrichtungen/Ausstattung	BKP 3+9	20 600 000	5 500 000	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen
Neubauten	BKP 2	118 500 000	39 500 000	86 500 000	103 000 000
Kosten pro Haftplatz gerundet		**1 120 000**	**1 115 000**	**940 000**	**1 125 000**
Kosten pro m^2 GF (BKP 2)		3 700	5 200	3 900	5 000
Kosten pro m^3 GV (BKP 2)		900	1 100	900	1 300

*) Investitionskosten Neubau RG+JVA Witzwil / Bruttokosten – Phasenungenauigkeit 30 % – Wettbewerbskosten + Ausstattungskosten = CHF 271 000 000 – CHF 63 000 000 – CHF 4 600 000 + CHF 20 600 000 = CHF 224 000 000

Der Vergleich zeigt, dass sich die Kosten des Neubaus RG+JVA Witzwil im Rahmen der Vergleichsprojekte bewegen. Erfahrungswerte des Bundesamtes für Justiz (BJ), beruhend auf im Zeitraum 2019-2021 abgeschlossenen Bauprojekten, zeigen zudem bezüglich der Kosten pro Haftplatz Benchmarkwerte von rund CHF 960 000 für Justizvollzugsanstalten und von rund CHF 850 000 für Regionalgefängnisse. Diese vom BJ publizierten Zahlen zeigen allerdings die Kalkulationsbasis der einzelnen Projekte und die Ausführungsstandards nicht auf. Es kann festgehalten werden, dass sich der Neubau kostenmässig in die sehr unterschiedlich gearteten Projekte einreiht.

6. Weiteres Vorgehen nach dem Gesamtleistungswettbewerb

Das Ergebnis des Gesamtleistungswettbewerbs soll bis Ende 2027 vorliegen. Das Angebot der Zuschlagsempfängerin bildet die Basis für den späteren Kreditantrag für die Projektierung und Realisierung an den Grossen Rat. Stimmt der Grosse Rat diesem zu, wird der Werkvertrag mit der Zuschlagsempfängerin abgeschlossen.

Parallel zur Genehmigungsfrist durch den Grossen Rat kann das Siegerprojekt bereinigt und das Vorprojekt erstellt werden. Dafür sind im Kredit CHF 6.3 Mio. vorgesehen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Genehmigungsdauer des späteren Verpflichtungskredits für das Bauprojekt und die Realisierung von gut einem Jahr genutzt und eine entsprechende Zeitersparnis erzielt werden kann.

Geplant ist, dass parallel zur Phase Gesamtleistungswettbewerb und Vorprojekt die notwendigen Ersatzneubauten auf dem Areal der JVA Witzwil an anderem Standort neu erstellt und somit das Baufeld für den Neubau bereitgestellt werden. Deshalb wird dem Grossen Rat zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäft der Projektierungskredit Ersatzneubauten JVA Witzwil vorgelegt (2022.BVD.5236). Der entsprechende Realisierungskredit für die Ersatzneubauten ist für die Frühlingssession 2026 vorgesehen.

Der Baustart Neubau RG+JVA Witzwil ist für 2030 geplant, mit dem Bezug des Neubaus durch den Nutzer kann ab Ende 2033 gerechnet werden.

7. Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)

Das Amt für Justizvollzug (AJV) muss für die funktionale Ausschreibung des Gesamtleistungswettbewerbs die Nutzeranforderungen präzisieren, d.h. die Betriebskonzepte, die räumlichen Anforderungen und das Soll-Raumprogramm vertiefen. Da für diese Arbeiten die notwendigen Personalressourcen beim AJV fehlen, werden dafür externe Dienstleistungen in der Höhe von CHF 1 100 000 benötigt.

8. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf den Neubau würden die Ziele der Justizvollzugsstrategie nicht erreicht. Der Ersatz des baufällige Regionalgefängnisses Biel/Bienne müsste anderweitig bewerkstelligt und die veralteten Strukturen der JVA Thorberg noch länger aufrechterhalten werden. Da eine Sanierung unter Betrieb in beiden Fällen ausgeschlossen ist, müssten aufwändige Provisorien erstellt und betrieben werden. Der beantragte Neubau stellt somit das Schlüsselprojekt in der vom Parlament geforderten Umsetzung der Justizvollzugsstrategie dar.

9. Finanzielle und personelle Auswirkungen

9.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	12 000 000
davon:		
– Vorbereitungsarbeiten Gesamtleistungswettbewerb	CHF	900 000
– Durchführung Gesamtleistungswettbewerb	CHF	3 200 000
– Nachbearbeitung Gesamtleistungswettbewerb	CHF	500 000
– Bereinigung Gewinnerprojekt und Vorprojekt	CHF	6 300 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)	CHF	1 100 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**12 000 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**12 000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Projekt ist für Bundesbeiträge angemeldet worden. Die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs ist beitragsberechtigt.

9.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion eingestellt sind.

9.3 Angaben zu den Investitionen

9.3.1 Art der Investitionsausgabe

Angaben zur Art der Investitionsausgabe können erst im Ausführungskredit gemacht werden

9.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	222.00		0.90	1.15	2.55	6.30	193.3
In der GKIP 2023 eingestellt	281.00	1.00	5.00	10.00	10.00	10.00	222.50

Die gesamten Investitionskosten für die baulichen Investitionen des Neubaus RG+JVA Witzwil wurden von einer externen Unternehmung grob auf rund brutto CHF 270 Mio. geschätzt (inkl. Reserven, vor Abzug Bundesbeiträge von ca. CHF 49 Mio.). In der gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP sind für

das Neubauprojekt Nettokosten (exklusive Beiträge Bund) von aktuell CHF 281 Mio. eingestellt. Im Rahmen des laufenden Investitionsplanungsprozesses werden die Mittel für den Hochbau auf CHF 235 Mio. reduziert. Zudem wird der Betrag auf die beiden Teilprojekte, Neubau RG+JVA Witzwil in der Höhe von CHF 222 Mio. und Ersatzneubauten JVA Witzwil in der Höhe von CHF 13 Mio. aufgeteilt.

Das Testprojekt wurde aufgrund der Ausgangslage (–50 Haftplätze) überarbeitet, präzisiert und optimiert. Somit konnten die signifikante Kostensenkung von CHF 46 Mio. erzielt werden.

Die Anlagekosten für Betriebseinrichtungen und Ausstattungen des Nutzers werden zum aktuellen Planungsstand grob auf brutto rund CHF 27 Mio. geschätzt (inkl. 30 % Zuschlag, vor Abzug Bundesbeiträge). Diese nutzerspezifischen Kosten werden im laufenden Planungsprozess zur Aufnahme in die GKIP 2025-2034 beantragt.

Einsparungen werden sich durch die Aufgabe des bestehenden Regionalgefängnisses Biel ergeben. Das jährliche Einsparpotenzial wird diesbezüglich auf rund CHF 1.33 Mio. geschätzt, aufgeteilt in Abschreibungen von CHF 251 383 sowie entfallende Kosten für Unterhalt und Instandhaltung von CHF 1.08 Mio. Das Gebäude an der Spitalstrasse 18 in Biel befindet sich im Eigentum des Kantons. Dessen Nachnutzung ist noch nicht definiert. Sie wird Bestandteil einer Gesamtarealplanung sein. Nebst den direkten Kosteneinsparungen am Standort Biel führt der Zusammenzug verschiedener Haftarten am Standort Witzwil gemäss Masterplan betrieblich zu jährlichen Einsparrungen von rund CHF 4.5 Mio. pro Jahr.

9.3.3 Abschreibungsaufwand

Die Angaben zum Abschreibungsaufwand können erst im Zeitpunkt des Ausführungskredits gemacht werden.

9.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Der Gesamtleistungswettbewerb bzw. die notwendige Präzisierung der Nutzeranforderungen zum Neubauprojekt haben keinen direkten Einfluss auf die Organisation und den Personalbestand. Nutzerseitig ist indes der Einbezug von externen Fachpersonen notwendig. Zusätzliche interne Ressourcen für die Projektleitung AJV werden bei Bedarf ordentlich beantragt werden.

Die Kosten für die Ausstattung und nutzerspezifische Betriebseinrichtungen werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

10. Termine

Ausschreibung Gesamtleistungswettbewerb	Ende	2024
Ausführungskredit durch GR	Frühling	2028
Baustart	Anfang	2030
Bezug	Ende	2033

11. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Gutachten Brägger
– Factsheet vom 13. November 2023 «Arbeitsplätze für eingewiesene Personen im Justizvollzug JVA Witzwil»

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	123/2024
Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5909
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Lindenhof, Ersatzneubauten Landwirtschaft und Aussenwohngruppe; Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Auf dem Projektperimeter des Neubaus Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil befinden sich heute einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Bauten, die für den Neubau zurückgebaut werden müssen. Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 500 000 soll die Projektierung der notwendigen Ersatzneubauten für die Landwirtschaft und die Projektierung der Umnutzung eines Wohnhauses (inkl. Anbau) für den Ersatz einer Aussenwohngruppe finanziert werden.

Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Gesamtinvestitionen im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten für die Projektierung	CHF 1 500 000

02|16|D|v02

bestehend aus

– Vorprojekt		330 000
– Bauprojekt		775 000
– Bewilligungsverfahren		95 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)		300 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**1 500 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 500 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion und der Finanzplanung der Sicherheitsdirektion eingestellt sind.

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	50 000
		2025	CHF	1 050 000
		2026	CHF	100 000
Total			CHF	1 200 000

Produktgruppe: Justizvollzug

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
313200000	Honorare externe Beratung/Gutachter/Fachexperten.	2025	CHF	300 000
Total			**CHF**	**300 000**

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5909
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Lindenhof, Ersatzneubauten Landwirtschaft und Aussenwohngruppe; Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 4
3.3 Vorgehen 5
3.4 Benchmark 6
3.5 Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID) 6
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 7
4.1 Kostenübersicht 7
4.2 Finanzierung 7
4.3 Angaben zu den Investitionen 7

5. Termine 8

6. Antrag 8

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Auf dem Gelände der bestehenden Justizvollzugsanstalt Witzwil soll ein Neubau für ein Regionalgefängnis und eine Justizvollzugsanstalt erstellt werden. Auf dem Projektperimeter des Neubaus befinden sich heute einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Bauten, die für den Neubau zurückgebaut werden müssen. Sie sind grösstenteils am Ende ihres Lebenszyklus und in einem schlechten Zustand und müssen deshalb unabhängig vom Neubauprojekt ersetzt oder erneuert werden. Einige der zurückzubauenden Gebäude und Infrastrukturen werden indes auch zukünftig für den Betrieb und insbesondere für die Beschäftigung der eingewiesenen Personen der JVA Witzwil notwendig sein und sollen deshalb ersetzt werden. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Bauten sowie eine Aussenwohngruppe.

Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 1 500 000 soll die Projektierung der Ersatzneubauten und der Umnutzung eines Wohnhauses für die Aussenwohngruppe finanziert werden.

Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Gesamtinvestitionen im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden.

Dem Grossen Rat wird zeitgleich zum vorliegenden Geschäft der Kredit für den Gesamtleistungswettbewerb (inkl. Vorprojekt) für den Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil vorgelegt (2022.BVD.5236). Namentlich aufgrund der unterschiedlichen Zeitschienen der Projekte bzw. der nachfolgenden Kreditanträge zur Ausführung, werden die Kredite separat beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne soll gemäss Justizvollzugsstrategie 2017–2032 durch einen Neubau ersetzt werden. Nach einer sorgfältigen Standortevaluation entschied sich der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Februar 2022 für den Standort Witzwil (2022.BVD.243). Die beste-

hende Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil wird wie bis anhin weiter betrieben. Im Rahmen der Gesamtarealplanung werden bauliche und betriebliche Synergien und Abhängigkeiten zwischen der bestehenden und neuen Anstalt berücksichtigt.

Auf dem Projektperimeter des Neubaus befinden sich einzelne Gebäude, namentlich ein Verwaltungsgebäude, ehemalige Dienstwohnungen und die ehemalige Direktorenvilla. Weiter stehen dort diverse landwirtschaftliche Bauten (Kuhstall, Gewächshaus, Silo, Güllefassungen etc.). Diese Gebäude und Bauten müssen zurückgebaut werden, damit der Neubau entstehen kann. Sie sind grösstenteils am Ende ihres Lebenszyklus, in einem schlechten Zustand und müssen grösstenteils unabhängig vom Neubau ersetzt oder erneuert werden. Die landwirtschaftlichen Gebäude wurden im Rahmen der Gesamtinstandsetzung der Bestandsbauten, die demnächst beendet sein wird, aufgrund dieser Ausgangslage bewusst nicht saniert (2019.BVE.1768). Die ehemalige Direktorenvilla, die heute als Aussenwohngruppe genutzt wird, und das Gebäude der Verwaltung der Landwirtschaft waren ursprünglich Teil des Projekts Gesamtinstandsetzung, wurden jedoch nach dem Standortentscheid für den Neubau aus dem Sanierungsprojekt herausgelöst.

Einige der zurückzubauenden Gebäude und Infrastrukturen werden auch zukünftig für den Betrieb und insbesondere für die Beschäftigung der eingewiesenen Personen der JVA Witzwil notwendig sein und sollen deshalb ausserhalb des Neubauperimeters ersetzt werden. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Bauten sowie eine Aussenwohngruppe. Gewächshaus und Laden werden später in den Neubau integriert. Nicht ersetzt werden dagegen die Dienstwohnungen und der Verwaltungsbau Landwirtschaft. Im Westen der JVA Witzwil, angrenzend an die bestehende landwirtschaftliche Infrastruktur, können die Ersatzneubauten ideal neu verortet werden. Das Landstück ist unbebaut und befindet sich in der Bauzone für öffentliche Nutzungen (ZöN).

Die notwendigen Erneuerungsarbeiten bei den landwirtschaftlichen Gebäuden werden terminlich und betrieblich auf das Neubauprojekt abgestimmt. Die Ersatzneubauten werden passend auf die betriebliche Grösse für die Beschäftigung der eingewiesenen Personen des zukünftigen Justizvollzuges projektiert, unter Berücksichtigung der effektiv benötigten Arbeitsplätze in der Landwirtschaft für den offenen und indirekt somit auch für den geschlossenen Vollzug. Erstellt wird das Minimum an Gebäuden und Volumetrien, die für den Betrieb notwendig ist. Der neue Milchviehstand wird kleiner gebaut als der bestehende und aus Holz erstellt. Auch beim Stall handelt es sich um einen Holzbau.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Neubauperimeters und des Perimeters für die beantragten Ersatzneubauten auf dem Areal der heutigen JVA Witzwil.

Abbildung: Arealübersicht mit den notwendigen Ersatzneubauten

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1 Aussenwohngruppe

Die Justizvollzugsanstalt Witzwil führt im Rahmen ihres Auftrags im Straf- und Massnahmenvollzug seit 1901 eine Aussenwohngruppe mit 10 Vollzugsplätzen als offene Abteilung und zum Vollzug der Progressionsstufe Arbeitsexternat. Die eingewiesenen Personen werden dort, nachdem sie mindestens die Hälfte ihrer Freiheitsstrafe verbüsst und sich im Vollzug bewährt haben, gezielt auf die Entlassung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung vorbereitet. Der offene Vollzug eignet sich für Straftäter, bei denen keine Fluchtgefahr besteht und nicht zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begehen. Sie können durch Ausgänge und Urlaube sowie geeignete Arbeitsplätze auf die spätere Freiheit vorbereitet werden. Im Arbeitsexternat arbeiten sie ausserhalb der Justizvollzugsanstalt und verbringen die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung sowie eine externe Ausbildung.

Die eingewiesenen Personen kommen in der Regel nach einem Aufenthalt in einer offenen Justizvollzugsanstalt oder in einer offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt in die Aussenwohngruppe. Die meisten von ihnen haben ihre Strafe zuvor in der JVA Witzwil abgesessen. Es können jedoch auch Eingewiesene aus anderen Einrichtungen in der Aussenwohngruppe untergebracht werden. In den Jahren 2018-2022 waren die 10 Plätze der Wohngruppe immer vollständig belegt. Der Bedarf von 10 Vollzugsplätzen im Wohn- und Arbeitsexternat ist in der konkordatlichen Bedarfsplanung abgebildet. Zusätzliche Plätze sieht das Konkordat nicht vor. Für die Zukunft wird von einem gleichbleibenden Bedarf an Vollzugsplätzen in der Aussenwohngruppe ausgegangen.

Seit dem Jahr 2008 bis heute wird der offene Vollzug bzw. das Arbeitsexternat in der «Wohngruppe Stock» in der ehemaligen Direktorenvilla auf dem Areal der Anstalt betrieben. Die Direktorenvilla befindet sich im Bauperimeter des Neubaus und wird deshalb zurückgebaut.

Eine Aussenwohngruppe mit 10 Haftplätzen soll aber weiterhin auf dem Areal untergebracht werden. Geprüft wurden dafür zwei Optionen: ein Neubau oder die Sanierung und Umnutzung des Wohnhauses LH58. Letzteres wird zurzeit nicht kantonal genutzt, sondern ist an eine Privatperson vermietet. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zur kontrollierten Zone, jedoch ausserhalb der Sicherheitszone im inneren Bereich der Anstalt. Mit einigen Anpassungen und einem Anbau kann es so umgestaltet werden, dass es die Anforderungen an eine Aussenwohngruppe perfekt erfüllt. Aufgrund der Nähe zur Hauptanstalt kann zudem die Versorgung durch diese sichergestellt werden. Auch alle Unterstützungsbereiche der Hauptanstalt ständen den Bewohnern der Wohngruppe offen. Da die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes wirtschaftlicher und nachhaltiger sowie auch aus betrieblicher und ökologischer Sicht sinnvoller ist als ein Neubau, wird diese Option weiterverfolgt.

3.2.2 Landwirtschaftliche Bauten

Diverse bestehende landwirtschaftliche Bauten stehen auf dem Perimeter des Neubaus und werden deshalb zurückgebaut. Die Dienstwohnungen und der Verwaltungsbau Landwirtschaft werden ersatzlos gestrichen. Einige Gebäude und Infrastrukturen werden jedoch auch zukünftig für den Betrieb und insbesondere der Beschäftigung der eingewiesenen Personen der JVA Witzwil notwendig sein und sollen deshalb ersetzt werden. Sie werden im Hinblick auf den Bedarf nach Erstellung des Neubaus RG+JVA optimiert und richten sich nach den zukünftig benötigten Arbeitsplätzen im Justizvollzug.

Zur zukünftigen Ausrichtung des Landwirtschaftsbetriebs sind folgende landwirtschaftliche Bauten vorgesehen:
– ein Kälberunterstand (bestehend, wird versetzt),
– ein Kuhstall,
– ein Folientunnel als Provisorium für das Gewächshaus (das später zusammen mit dem Verkaufsladen in den Neubau RG+JVA Witzwil integriert wird),
– ein Fahrsilo,
– vier unbeheizte Folientunnel und
– notwendige Güllefassungen.

3.3 Vorgehen

Sämtliche Gebäude auf dem Neubauperimeter des Ersatzneubaus RG+JVA Witzwil werden zurückgebaut. Die Kosten für den Rückbau sind in den Gesamtkosten für den Neubau RG+JVA Witzwil enthalten (2022.BVD.5236). Sie werden mit dem Ausführungskredit für den Neubau beantragt. Die zu ersetzenden Gebäude sind mit Ausnahme des Kälberunterstands in schlechtem Zustand und müssen aufgrund des Alters und Vorgaben des Gewässer- und Tierschutzes ohnehin instandgesetzt oder ersetzt werden.

Während der Projektierung sollen die Notwendigkeit und die Bedingungen einer Beheizung des Folientunnels, der als Gewächshaus-Provisorium vorgesehen ist, geprüft werden.

Das bestehende ehemalige Diensthaus LH58 wird wo unabdingbar baulich angepasst und mit einem Erweiterungsbau ergänzt, so dass es als Aussenwohngruppe bzw. Arbeitsexternat mit 10 Haftplätzen genutzt werden kann.

Der sich noch in gutem Zustand befindliche Kälberunterstand wird an den neuen Standort versetzt. Der neue Milchviehstand wird redimensioniert. Die restlichen landwirtschaftlichen Bauten werden neu erstellt.

3.4 Benchmark

Es besteht in der Schweiz kein vergleichbares Vorhaben, weshalb ein Benchmarkvergleich des Gesamtvorhabens nicht möglich ist. Agroscope Transfer publiziert im Kostenkatalog 2023[1] Kostenansätzen für hoftechnische Einrichtungen. Zu den Kosten der landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude als Gesamtanlage, wie sie in der JVA Witzwil vorgesehen sind, liefert die Publikation allerdings kaum Anhaltspunkte. Für die Kosten des Milchviehstands eignet sich der Kostenkatalog 2023 nicht als Vergleichsbasis, da dieser auf Stallbauten basieren, die zwischen 1980 und 2008 erstellt wurden. Diese Bauten entsprechen aus ökologischer und betrieblicher Sicht nicht einem zeitgemässen Stallsystem. Namentlich werden aktuelle gesetzliche Vorgaben etwa zum Tierschutz, zur Biodiversität, zum Gewässerschutz usw. nicht berücksichtigt. Zudem zeigen die Ansätze von Agroscope ausschliesslich die reinen Kosten des Stallbaus, ohne Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten des Baufeldes oder des vollzugsbedingten Umfelds. So sind in Witzwil beispielsweise zusätzlich Rodungen und Pfählungen notwendig.

Die Kostenschätzung für das vorliegende Projekt wurde durch eine renommierte Firma erstellt und bildet den Stand heutiger Bauten im vorliegenden Umfeld des Kantons und der JVA ab. Der geplante Milchviehstand entspricht der kantonalen Liegenschaftsstrategie. Die projektierten Bauten sind nachhaltig, bedürfnisorientiert, flexibel und wirtschaftlich auf den gesamten Lebenszyklus ausgerichtet.

3.5 Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)

Für die Präzisierung der Nutzeranforderungen für die Landwirtschaftsbauten und das Arbeitsexternat ist seitens Amt für Justizvollzug (AJV) der Einbezug von externen Fachpersonen notwendig, da beim AJV für diese Arbeiten die notwendigen Fachkenntnisse fehlen. Für die externen Dienstleistungen werden CHF 300 000 benötigt.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf die Ersatzneubauten könnte in der JVA Witzwil künftig kein Wohn- und Arbeitsexternat mehr angeboten werden. Die Beschäftigung der eingewiesenen Personen könnte nicht gewährleistet werden, sobald die Abbrucharbeiten der bestehenden Infrastruktur für den Neubau RG+JVA Witzwil gegen 2029 ausgeführt werden. Es müssten andere Arbeitsfelder für die eingewiesenen Personen gefunden werden, da diese der Arbeitspflicht unterstehen. Dazu müssten neue Werkhallen im gleichen Umfang erstellt und in einem aufwändigen Verfahren Aufträge auf dem freien Markt akquiriert werden. Es ist aktuell nicht abschätzbar, ob solche Aufträge in der notwendigen Grösse und Kontinuität gefunden werden könnte. Diese Abkehr von der Landwirtschaft würde die gesamte heutige und zukünftige Ausrichtung der JVA Witzwil negieren und die Resozialisierung der eingewiesenen Personen gefährden (vgl. auch 2022.BVD.5236).

[1] Kostenkatalog (admin.ch)

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten für die Projektierung	CHF	1 500 000
bestehend aus		
– Vorprojekt	CHF	330 000
– Bauprojekt	CHF	775 000
– Bewilligungsverfahren	CHF	95 000
– Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)	CHF	300 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**1 500 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 500 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und dem Finanzplan der Sicherheitsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 200 000			

Angaben zu den werterhaltenden und wertmehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	13.00	0.05	1.05	0.70	6.80	3.40	0.00
In der GKIP 2023 eingestellt	281.0	1.00	5.00	10.00	10.00	10.00	222.50

Für die Ersatzneubauten und die Umnutzung des Wohnhauses (inkl. Anbau) wird mit Kosten von CHF 17.1 Mio. (inkl. Reserven) gerechnet. Es kann mit Bundesbeiträgen in der Höhe von rund CHF 4.1 Mio. gerechnet werden. Die ursprünglich für den Neubau RG+JVA Region Berner Jura – Seeland in der GKIP eingestellten Gelder von netto CHF 281 Mio. werden neu aufgeteilt in Neubau RG+JVA Witzwil (CHF 222 Mio.) und Ersatzneubauten JVA Witzwil (CHF 13 Mio.).

Die zusätzlich erforderlichen Mittel für die Betriebseinrichtung und die Ausstattung in der Höhe von netto CHF 1.7 Mio. werden von der SID im regulären Finanzplanungsprozess zur Aufnahme in die GKIP vorgesehen.

Es kann dafür mit Bundesbeiträgen von rund CHF 500 000 gerechnet werden.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Angaben zu den werterhaltenden und wertmehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die Bereitstellung der Ersatzneubauten auf dem Areal der JVA Witzwil hat keinen zusätzlichen Bedarf an Ressourcen im Personalbereich der Justizvollzugsanstalt zur Folge. Die Ersatzneubauten stehen in einem direkten Zusammenhang zur Neustrukturierung der Landwirtschaft, die wiederum einen Einfluss auf die Organisation und den Personalbestand der Justizvollzugsanstalt hat.

5. Termine

Projektierung und Bewilligungsverfahren	Ende	2025
Ausführungskredit durch GR	März	2026
Baustart	Ende	2026
Bezug	Mitte	2028

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	157/2024
Datum RR-Sitzung:	21. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5327
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zollikofen, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Einbau Labore, Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

1. Gegenstand

Zur Deckung des dringenden Flächenbedarfs der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) der Berner Fachhochschule BFH im Laborbereich sowie bei den Unterrichts- und Büroräumen soll eine Verdichtung und Aufwertung im Bestand erfolgen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 960 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der Sanierungs-, Um- und Ausbaumassnahmen an den Gebäude C, Länggasse 79 und Gebäude D, Länggasse 83 der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) der Berner Fachhochschule in Zollikofen finanziert werden.

Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Gesamtinvestitionen im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023, Baupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	1 960 000
bestehend aus		
– Projektierung	CHF	1 360 000
– Ausschreibung	CHF	600 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**1 960 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 960 000**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2024	CHF	360 000
		2025	CHF	1 000 000
		2026	CHF	600 000
Total			CHF	1 960 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	21. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5327
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zollikofen, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Einbau Labore, Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Bedarf 3
3.3 Projektbeschrieb 5
3.3.1 Sanierung und Aufstockung Gebäude D (Länggasse 83) 5
3.3.2 Umbau Gebäude C (Länggasse 79) 6
3.4 Bezug zur kantonalen Immobilienstrategie 6
3.5 Vorgehen 7
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 7
4.1 Kostenübersicht 7
4.2 Finanzierung 7
4.3 Angaben zu den Investitionen 8
4.3.1 Art der Investitionsausgabe 8
4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 8
4.3.3 Abschreibungsaufwand 8
4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten 8

5. Termine 8

6. Antrag 9

1. Zusammenfassung

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) ist seit 2012 Teil der Berner Fachhochschule BFH und ist das schweizweite Kompetenzzentrum für Agronomie, Waldwissenschaften und Lebensmittelwissenschaften. In den letzten Jahren haben sowohl die Anzahl der Studierenden als auch die Forschung und Entwicklung zugenommen. Auf dem Areal der HAFL in Zollikofen besteht deshalb seit längerem ein erheblicher Ausbaubedarf im Laborbereich. Von dem ursprünglich zur Deckung des langfristigen Flächenbedarfs der HAFL vorgesehenen Erweiterungsneubau wurde im Rahmen der Priorisierung der Hochbauten 2021 abgesehen.

Der Flächenbedarf im Laborbereich sowie bei den Unterrichts- und Büroräumen soll durch eine Verdichtung und Aufwertung der bestehenden Gebäude gedeckt werden. Demnach sollen im Gebäude C an der Länggasse 79 und im Gebäude D an der Länggasse 83 derzeit niedrig installierte Räume in Labors ausgebaut werden. Zudem soll das Gebäude D um eine Etage aufgestockt werden damit in dieser Unterrichts- und Büroräume konzentriert und ausgebaut werden können. Wo notwendig werden Sanierungen vorgenommen (Fassade, Schadstoffe, Brandschutz etc.)

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 960 000 soll die Projektierung und Ausschreibung der Sanierungs-, Um- und Ausbaumassnahmen finanziert werden. Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Gesamtinvestitionen im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) ist eines der sieben Departemente der BFH. Sie ist das schweizweite Kompetenzzentrum für Agronomie, Waldwissenschaften und Food Science & Management (Lebensmittelwissenschaften). Zum Ausbildungsangebot des Departements gehören verschiedene «grüne» Bachelor- und Master-Studiengänge. Mit ihrer angewandten Forschung und Entwicklung ist es an bedeutenden Projekten mit diversen Anwendungspartnern beteiligt (z.B. Nationales Kompetenzzentrum Boden).

Mit ihrer Standortstrategie 2035 richtet sich die BFH konsequent auf die zwei Campusbauten Biel/Bienne (CBB) und Bern (CBE) sowie den ausgebauten Standort BFH-HAFL in Zollikofen und BFH-HKB Fellerstrasse 11 in Bern aus. Die BFH-HAFL bleibt neben dem Campus Biel/Bienne und dem Campus Bern als eigenständiger Standort in Zollikofen bestehen.

Für den aktuellen, dringenden Flächenbedarf der HAFL wurden bereits 2021 in der Entwicklungsstrategie der BFH-HAFL verschiedene aufeinander abgestimmte Massnahmen formuliert, mit denen der Bestand optimiert werden soll. Diese werden oder sind bereits in kleineren, voneinander unabhängigen Massnahmen (Phase 1) umgesetzt worden. So wurde 2022 im Gebäude D eine bestehende Werkstatt und ein Lagerraum in ein neues Kompetenzzentrum Bodenlabor für den Bereich Agronomie und Waldwissenschaften umgebaut. 2023 wurden ebenfalls im Gebäude D Werkstatt- und Lagerflächen zu einem Nass- und zwei Fermentationslaboren für Forschungsprojekte im Bereich Energie und Biomasse ausgebaut. 2024 schliesslich werden im Gebäude C (Länggasse 79) Flächen, die bisher als Lager und Veloabstellplätze genutzt wurden, zu einer «Technologiehalle 2» mit Lebensmittellaboren für den Fachbereich Food Science & Management umgebaut. All diese betriebsspezifischen Anpassungen wurden über den Rahmenkredit 2021-2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschule im kantonalen Portfolio (2019.BVE.14259) finanziert. Sie betrugen in der Summe rund CHF 4.2 Mio.

Mit der Phase 2 sollen nun zusätzliche Laborflächen und Büroräume umgesetzt werden, um weitere Entlastungen zu bringen. Diese Umbauten sind für eine langfristige Nutzung vorgesehen. Diese sind Gegenstand des vorliegenden Geschäfts.

Die Entwicklungsstrategie der BFH-HAFL 2033 vom 29. Juni 2021 sah zur Deckung des langfristigen Flächenbedarfs der HAFL ursprünglich per 2033 einen Erweiterungsneubau auf dem Campus in Zollikofen vor (CHF 46 Mio.). Anlässlich der Priorisierung der Hochbauten im Rahmen der Planungsarbeiten für die GKIP 2022-2031 entschied der Regierungsrat im Frühling 2021, auf den Erweiterungsbau zu verzichten.

Um das längerfristige Wachstum auffangen zu können, werden gemäss der zwischenzeitlich aktualisierten Entwicklungsstrategie BFH-HAFL 2035 vom 21. November 2023 zu Beginn der 2030er-Jahre weitere, zurzeit noch nicht ausdetaillierte Optimierungen zwecks Schaffung von zusätzlichen Schulungsräumen notwendig werden.

3.2 Bedarf

Die ursprünglichen Gebäude an der HAFL in Zollikofen wurden 1967 erstellt, laufend erweitert und unterhalten. Seit 2012 ergänzt das Gebäude A mit Unterrichtsräumen, Büros und Aula das Ensemble. Dieser Neubau wurde noch unter dem Konkordat der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SHL) und ohne Reserveflächen geplant. Von 2008 bis 2022 hat die Zahl der Studierenden an der HAFL um 86 % zugenommen, die Forschungsdrittmittel um 421 %.

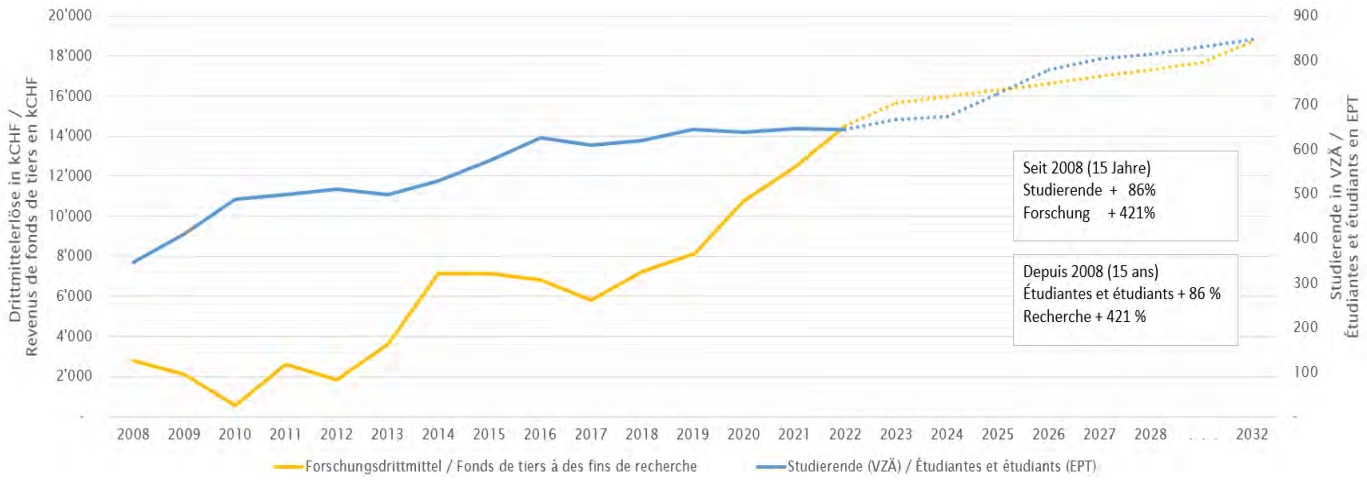

Abbildung 1: Entwicklungsstrategie BFH-HAFL Studierende und Forschungsdrittmittel 2008–2032 (Quelle: BFH Immobilienmanagement, 2023)

Die BFH hat schweizweit einzigartige Angebote und trifft mit diesen den aktuellen Zeitgeist, insbesondere im Bereich nachhaltige Entwicklung. Dementsprechend stossen ihre Angebote auf grosses Interesse in Lehre und Forschung. Bis 2032 geht die HAFL – basierend auf den Prognosen des Bundesamts für Statistik (ergänzt um die zwei neuen Studiengänge Msc Circular Innovation and Sustai-nability und Bsc Umwelt- und Ressourcenmanagement) – von einer Zunahme von 30 Prozent bei den Studierendenzahlen aus. Bei der Forschung ist der Drittmittelumsatz 2023 gegenüber 2022 erneut um 18% gestiegen, so dass auch in der Forschung bis 2032 ein Wachstum von 30% realistisch erscheint.

Infolge der starken Zunahme der Studierenden in den letzten Jahren und der Zunahme der Nachfrage nach ihrer Forschungs- und Entwicklungskompetenz besteht an der HAFL seit längerem ein erheblicher Ausbaubedarf. Die Flächenermittlung zeigt, gestützt auf den durchschnittlichen Flächenbedarf aller Schweizer Fachhochschulen, einen prognostizierten Flächenbedarf gemäss SBFI Benchmark für 2032 von total ca. 20 432 m^2 HNF. Dies entspricht einem Zusatzbedarf von 4 675 m^2 Hauptnutzflächen (HNF) gegenüber dem Ist-Zustand 2022. Im Flächeninventar 2022 des SBFI wird der durchschnittliche Flächenbedarf je Studierende/r im Fachbereich Chemie und Life Sciences mit 19.5 m^2 HNF und im Fachbereich Land- und Forstwirtschaft mit 19.9 m^2 HNF ausgewiesen (Quelle: Broschüre Flächeninventar der universitären Hochschulen und Fachhochschulen 2022; S. 60). Der Flächenmehrbedarf ergibt sich gestützt auf die Wachstumsprognosen. Es wird angestrebt, dass die zur Verfügung stehende Fläche (HNF/Kopf) unverändert im Schweizer Durchschnitt liegen soll.

	2022	2024	2026	2032
Studierende (Köpfe)	822	809	923	1 038
Mitarbeitende (Köpfe)	408	420	468	514
Flächen (m^2 HNF) IST / Plan	15 757	15 957	18 180	20 432

Tabelle 1: Entwicklung Studierende, Mitarbeitende, Flächenbedarf 2022–2032 (Quelle: BFH Immobilienmanagement, 2023)

Die hohen Anmeldezahlen in den Bachelor- und Masterprogrammen bestätigen das stetig wachsende Interesse an Studiengängen der BFH-HAFL. Ein besonders grosses Forschungswachstum ist im Bereich «Food Science & Management» (Herstellung und Vertrieb von Lebensmitteln) zu erwarten, da hier noch Nachholbedarf besteht. Trotz steigender Studierendenzahlen soll jedoch der Praxisbezug des Studiums erhalten bleiben, was Exkursionen, Übungen im Freien aber auch Laborversuche und Produktherstellung in der Technologiehalle erfordert. Vor allem die Studierenden in den beiden Lehrgängen Lebensmitteltechnologie (BSc) und Life Sciences (MSc) sind auf genügend Laborkapazitäten angewiesen. Etwa die Hälfte aller Studierenden in Life Sciences brauchen für ihre Bachelor- bzw. Masterarbeiten die Laboreinrichtungen der BFH-HAFL. Auch die Forschung wird weiter zunehmen.

Der Bereich Agronomie und Waldwissenschaften entwickelt sich stetig weiter und forscht stark auf den Gebieten «Bodennutzung und -schutz», «Energie und Biomasse» sowie «Digitalisierung» (Forstwirtschaft 4.0). Dies schafft die Basis für Zukunftstechnologien und eine nachhaltige Entwicklung. Internationale, nationale und kantonale Strategien bzw. Aufträge zeigen, dass unser Umgang mit Boden und Biomasse in den nächsten Jahrzehnten weiterentwickelt werden muss und dass dazu ein hoher Forschungsbedarf besteht und weiter entstehen wird.

Um die zahlreichen Forschungsprojekte im Bereich Lebensmitteltechnologie, Agronomie und Forstwirtschaft umzusetzen, fehlen gut ausgebaute, moderne und dem heutigen Stand entsprechende Labore. Die BFH-HAFL ist deshalb dringend auf Mehrflächen für Büros und Labore angewiesen.

3.3 Projektbeschrieb

Die Laborflächen sollen durch Verdichtung des HAFL-Areals in den Gebäuden C und D sowie durch eine Aufstockung des Gebäudes D entstehen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie konnte das Verdichtungspotenzial in den Bestandsgebäuden C und D, die den betrieblichen Anforderungen betreffend Raumprogramm und Lage der Nutzungen, als auch aus ökonomischen, architektonischen und städtebaulichen Sicht am besten entsprechen, ermittelt werden.

Nachfolgende Abbildung zeigt summarisch auf, welche Massnahmen wo umgesetzt werden sollen.

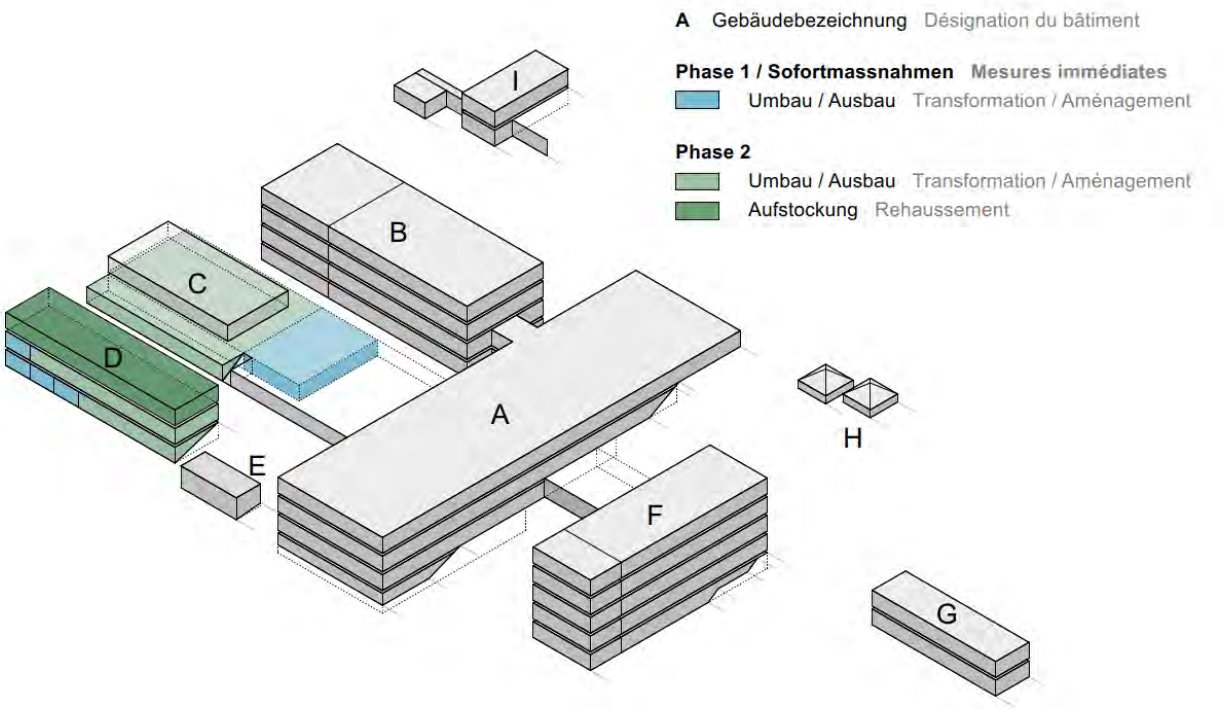

Abbildung 2: Übersicht Areal HAFL

3.3.1 Sanierung und Aufstockung Gebäude D (Länggasse 83)

Das Gebäude D eignet sich aufgrund seiner Betonskelettbaustruktur sehr gut als Laborgebäude. In einer ersten Phase wurden darin 2022 bereits ein neues Kompetenzzentrum Bodenlabor für den Bereich Agronomie und Waldwissenschaften sowie ein Nass- und zwei Fermentationslabore für Forschungsprojekte im Bereich Energie und Biomasse erstellt. Diese bleiben auch weiterhin bestehen. Das Gebäude soll um ein Geschoss erweitert und die gesamte Gebäudehülle energetisch saniert werden. Im Innern des Gebäudes erfolgt eine Schadstoffsanierung. Die Anforderungen betreffend Erdbebenertüchtigung, Brandschutz und Hindernisfreiheit sollen mit den vorgesehenen Baumassnahmen erfüllt werden. Insgesamt werden im Gebäude D rund 940 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) vorwiegend für Labors der Agronomie angeboten.

Im Untergeschoss werden die bereits heute für Laborforschung genutzten Räume den aktuellen Standards angepasst und für den Laborbetrieb ertüchtigt und umgebaut. Mit den bereits bestehenden Fermentationslaboren der Energie & Biomasse entsteht dadurch die für die Forschung erforderliche zusammenhängende Fläche für die Agronomie und Waldwissenschaften.

Im Erdgeschoss sollen neben dem bestehenden Bodenlabor neue Analyselabore der Lebensmittelwissenschaften entstehen. Die Büroräumlichkeiten und ein Unterrichtsraum, die sich aktuell im Erdgeschoss befinden, werden (zusammen mit den verdrängten Büros der Abteilung «Bauten & Technik» aus dem Gebäude C) neu in die Aufstockung (Obergeschoss) verlagert. Dort soll auch die Haustechnikzentrale untergebracht werden.

3.3.2 Umbau Gebäude C (Länggasse 79)

Im Untergeschoss des «Gebäudes C» werden die bestehenden Büros der Abteilung «Bauten & Technik» (Bereich A) zu hochinstallierten Laboren der Lebensmittelwissenschaften ausgebaut. Auf der selben Etage befinden sich bereits zwei bestehende Laborbereiche, die «Technologiehalle 1» (Bereich B) und die «Technologiehalle 2» (Bereich C). Insgesamt werden im Gebäude C neu rund 570 m^2 HNF vorwiegend für Labors der Lebensmittelwissenschaften angeboten.

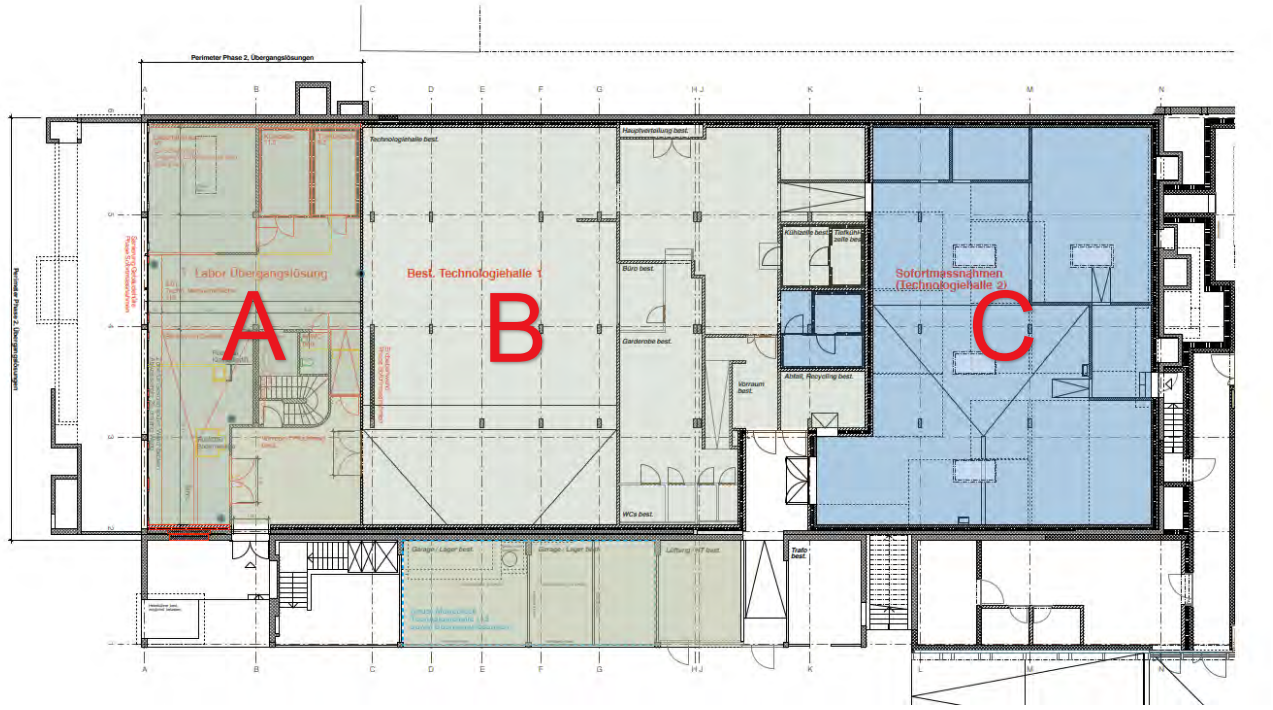

Abbildung 3: Sockelgeschoss Länggasse 79, Gebäude C

Für alle drei Laborbereiche wird eine neue, zentrale Lüftungsanlage (Monoblock) im bestehenden Garagenvorbau des Gebäudes C, Länggasse 79 erstellt, welche die Labore gleichzeitig kühlt und entfeuchtet. Durch eine Gesamtanlage lässt sich die erforderliche Nutzfläche der Technikräume möglichst klein halten. Gleichzeitig verringern sich im Vergleich zu drei kleineren Lüftungsanlagen auch die Unterhaltskosten, so dass dieses Vorgehen nicht nur bautechnisch, sondern auch organisatorisch und finanziell sinnvoll ist.

3.4 Bezug zur kantonalen Immobilienstrategie

Das Projekt bezweckt eine nachhaltige Verdichtung und Instandhaltung des bestehenden Gebäudebestandes im kantonalen Portfolio und entspricht somit der kantonalen Immobilienstrategie. Durch die geplante Verdichtung des Standorts werden die vorhandenen Flächen optimal genutzt. Damit kann der wachsende Bedarf der HAFL an Laborflächen auf eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Art gedeckt werden, ohne dass dafür neue Flächen verbaut werden müssen. Durch das gewählte Vorgehen werden nicht nur moderne und effiziente Strukturen geschaffen, sondern es wird auch die Kompatibilität für zukünftige Entwicklungen der HAFL offengehalten.

3.5 Vorgehen

Der Projektierungskredit enthält auch die Kosten der Ausschreibung, was einen unterbruchfreien Projektierungsablauf bis und mit Zuschlagsverfügungen an die realisierende Unternehmung erlaubt. Dadurch können die Schlüsselpersonen kontinuierlich am Projekt arbeiten und die Gefahr von Know-how-Verlusten wird minimiert.

Die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen gemäss den kantonalen Baustandards und sollen sowohl nachhaltig als auch wirtschaftlich sein. Ziel ist es, vorab bestehende Flächen zu verdichten und umzunutzen sowie wo nötig zu erweitern. Dies ermöglicht nebst dem Erhalt des Gebäudes dessen langfristige Weiternutzung für Hochschulzwecke.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Können die vorgesehenen Massnahmen nicht umgesetzt werden, könnte die HAFL die von den Branchen in hohem Masse gesuchten Fachleute nicht mehr in genügender Anzahl ausbilden, allenfalls müsste ein Numerus Clausus eingeführt werden. Zudem wäre die Forschung in ihrer Weiterentwicklung stark eingeschränkt.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2023, Baupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	1 960 000
bestehend aus		
– Projektierung	CHF	1 360 000
– Ausschreibung	CHF	600 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**1 960 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 960 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 960 000			

Die Angaben zu der Nutzungsdauer, zum Anteil wertvermehrend und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	14.25	0	0.36	1.00	0.60	4.18	5.91
In der GKIP 2023 eingestellt	15.00	0.30	2.00	6.70	6.00	0	0

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Machbarkeitsstudie auf CHF 16.75 Mio. inkl. phasengerechter Kostenungenauigkeit von 25 %. Es kann mit Bundessubventionen (SBFI) von voraussichtlich rund CHF 2.5 Mio. (15 %), gerechnet werden. In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) ist für das Geschäft ein Betrag von CHF 15 Mio. eingestellt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Liegenschaften im Bau, Gebäude	1 960 000		

Die Angaben zu der Nutzungsdauer, zum Anteil wertvermehrend und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden. Das vorliegende Projekt verursacht keine ausserordentlichen Abschreibungen, insbesondere nicht an bereits im Rahmen des Jahresunterhaltsprogramms getätigten Investitionen.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die Bereitstellung der neuen Labore haben keinen zusätzlichen Bedarf an Ressourcen im Personalbereich der HAFL zur Folge. Die Betriebskosten werden, gemäss Leistungs- und Budgetzuordnung durch das AGG und die BFH getragen. Aufgrund der höher installierten Räume (Haustechnik) sind höhere Unterhaltskosten zu erwarten.

5. Termine

Projektierungskredit	Juni 2024
Einreichen Baueingabe	Q1/2026
Ausführungskredit	Q4/2026
Erwarteter Baubeginn	Q1/2027
Voraussichtlicher Bezug	2029

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Update Entwicklungsstrategie BFH-HAFL 2035

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	186/2024
Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.578
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Köniz, Kirchstrasse 62-78, Gymnasium Lerbermatt, Sporthallenprovisorium (Nachnutzung Traglufthalle), Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die freiwerdende Tragluftsporthalle des Gymnasiums Hofwil in Münchenbuchsee soll für 10 Jahre als Sporthallenprovisorium auf dem kantonalen Areal Gymnasium Lerbermatt in Köniz aufgestellt werden.

Mit dem Kredit von CHF 1 345 000 (Gesamtkosten von CHF 1 460 000 abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 115 000) soll die bestehende, kantonseigene Traglufthalle Hofwil neu auf dem Areal des Gymnasiums Lerbermatt installiert werden. Im Kredit enthalten sind Ausstattungskosten zu Lasten der BKD in der Höhe von CHF 85 000.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023, Baupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	1 460 000
bestehend aus			
– Kosten Neuverortung Traglufthalle (inkl. Reserven 8 %)		CHF	1 085 000
– Transport und Zwischenlagerung zu Lasten Erfolgsrechnung BVD)		CHF	115 000
– Rückstellungen für Rückbaukosten (zu Lasten BVD)		CHF	175 000
– Ausstattung (zu Lasten BKD)		CHF	85 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**1 460 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 30. Januar 2024	–	CHF	115 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 345 000**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die in den Budgets der Bau- und Verkehrsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion nicht eingestellt sind, aber kompensiert werden:

4.1 Einmalige Ausgaben zu Lasten BVD

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten (VV)	2024	CHF	115 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	1 260 000
Total			CHF	1 375 000

4.2 Einmalige Ausgaben zu Lasten BKD (Ausstattung)

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel und -geräte	2024	CHF	85 000
Total			CHF	85 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.578
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Köniz, Kirchstrasse 62-78, Gymnasium Lerbermatt, Sporthallenprovisorium (Nachnutzung Traglufthalle), Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarf ... 3
3.3 Vorgehen ... 4
3.4 Ausstattung (zu Lasten BKD) ... 4
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 4

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 5
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 5

5. Termine ... 6

6. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Die Tragluftsporthalle auf dem Areal des Gymnasiums Hofwil in Münchenbuchsee weicht einem Neubau einer Dreifach-Sporthalle. Sie ist in einem guten Zustand und soll deshalb weiterverwendet werden. Im Raum Bern besteht für den gymnasialen Unterricht aktuell ein Defizit von 4.5 Sporthallen.

Im Sommer 2024 wird der Businesspark Liebefeld als provisorischer gymnasialer Standort in Betrieb genommen. Bei diesem besteht ein dringender Sporthallenbedarf. Die Tragluftsporthalle Hofwil soll deshalb im Sinne einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösung als Sporthallenprovisorium für 10 Jahre auf dem kantonalen Areal Gymnasium Lerbermatt in Köniz aufgestellt werden.

Mit dem Kredit von CHF 1 345 000 (Gesamtkosten von CHF 1 460 000 abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 115 000) soll die bestehende Traglufthalle Hofwil neu auf dem Areal des Gymnasiums Lerbermatt verortet werden. Im Kredit enthalten sind Ausstattungskosten zu Lasten der BKD in der Höhe von CHF 85 000.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Beim Gymnasium Hofwil wurde 2017 ein befristetes Provisorium für eine Sporthalle in Form einer Tragluftsporthalle erstellt (vgl. Grossratsgeschäft Münchenbuchsee; Hofwilstrasse 51; Gymnasium Hofwil. Schulraumprovisorium für drei Unterrichtsräume und eine Turnhalle mit Garderobe; 2016.RRGR.1062). Dieses wird Mitte 2024 dem Neubau einer Dreifach-Sporthalle weichen (vgl. Grossratsgeschäft Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium 2022.BVD.6819). Im Ausführungskredit für die neue Sporthalle in Hofwil wurde bereits angekündigt, dass die Traglufthalle weiterverwendet werden soll, da in der Region Bern aufgrund der demographischen Entwicklung ein erheblicher Bedarf an Sporthallen für die Gymnasien besteht.

Die bestehende Traglufthalle in Hofwil steht ab Baubeginn der neuen Sporthalle zur Verfügung. Sie weist einen ordentlichen Zustand auf und eine Nachnutzung ist im Kontext von bestehenden Sportanlagen sinnvoll. Gleichzeitig wird der Businesspark Liebefeld im Sommer 2024 als provisorischer gymnasialer Standort in Betrieb genommen (vgl. Grossratsgeschäft Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern; 2022.BVD.193). Bei diesem besteht ein dringender Sporthallenbedarf, der bisher nicht gedeckt ist. Deshalb wurden im Umfeld des Businesspark Liebefeld verschiedene Schul- und Sportstandorte für eine provisorische Verortung der bestehenden Traglufthalle Hofwil geprüft. Aus nutzungs- und planungsrechtlicher Sicht sowie aus zeitlichen Gründen

steht dafür nur der Standort Wiese auf dem kantonalen Areal Gymnasium Lerbermatt zur Verfügung. Die Strecke vom Businesspark zur Lerbermatt ist für die Schülerinnen und Schüler gut bewältigbar.

Abbildung: Situationsplan Gymnasium Lerbermatt mit Standort Wiese für die Traglufthalle (rot)

3.2 Bedarf

Das Defizit an Sporthallen ist auf Ebene Region, Kanton und Agglomerationsgemeinden gleichermassen ein akutes Thema. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien im Raum Bern steigt kontinuierlich an, entsprechende Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es besteht deshalb nicht nur Bedarf an zusätzlichem Schulraum, der mit der Anmiete des Businesspark Liebefeld gedeckt werden kann, sondern auch an Sporthallen für den obligatorischen Sportunterricht.

Unter Berücksichtigung der Klassenzunahme um 21 Klassen im zusätzlichen Schulstandort Businesspark Liebefeld besteht ein kantonaler Bedarf für den gymnasialen Unterricht im Raum Bern von total 22 Sporthallen. Aktuell stehen den Gymnasien im Raum Bern 13 Sporthallen, eine Traglufthalle in Hofwil, die hälftige Mitbenutzung einer Sporthalle im Muristalden sowie drei befristet angemietete Gymnastikräume der Migros-Klubschule an der Wankdorffeldstrasse zur Verfügung. Dies entspricht einem Total von 17.5 Sporträume oder einem aktuellen Defizit von 4.5 Sporthallen.

Die bis 2027 befristeten Gymnastikräume der Klubschule Migros können durch den Neubau der zusätzlichen Sporthalle in Hofwil ab 2027 und einer zusätzlichen Zweifachsporthalle beim Gymnasium Neufeld ab 2031 kompensiert werden. Das Defizit von 4.5 Sporthallen bleibt jedoch unverändert und spricht für die Nachnutzung der bestehenden Traglufthalle Hofwil.

3.3 Vorgehen

Die bestehende Traglufthalle in Hofwil soll während rund 10 Jahren als Sporthallenprovisorium auf der Wiese im Areal Gymnasium Lerbermatt verortet werden. Eine längere Nutzungsdauer oder erneute Umplatzierung erscheint heute aus bewilligungstechnischer sowie bautechnischer Sicht nicht möglich.

Nebst der Traglufthalle werden die bestehenden Container für die geschlechtergetrennten Garderoben und Sanitärräume (Toiletten, Duschen), die Technik (Gebläse, Heizung, Lüftung) sowie der gedeckte Zwischenbau neu angeordnet und installiert. Hierfür bedarf es die entsprechende Terrainvorbereitung, die technische Erschliessung, erhebliche Fundationsarbeiten, Demontage- und Wiederaufbauleistungen sowie die Umgebungsgestaltung. Bezüglich Rückbau der Provisorien sowie Instandstellung der Umgebung sind entsprechende Rückbau- und Instandstellungskosten eingeplant.

Eine entsprechende Machbarkeitsstudie liegt vor. Damit die Nachnutzung der Traglufthalle möglichst rasch nach Beginn des Schuljahres 2024/2025 erfolgen kann, werden die Projektierungsarbeiten zügig vorangetrieben. Im Februar 2024 wird das Baugesuch bei der Gemeinde Köniz eingereicht und anschliessend die provisorische Ausführungsplanung inklusive Ausschreibung erarbeitet. Mit der raschen Baueingabe und anschliessender Ausführungsplanung werden die Projektrisiken bezüglich rechtskräftiger Baubewilligung und bautechnischer Umsetzung früh erkannt. Vorbehältlich der Baubewilligung und eines positiven Kreditentscheids kann die Ausführung ab den Sommerferien 2024 erfolgen.

3.4 Ausstattung (zu Lasten BKD)

Für die Traglufthalle in Hofwil wurde 2017 neues Inventar (Bänke, Garderoben, Sportmaterial) beschafft. Diese Ausstattung wird für die neue Dreifach-Sporthalle in Hofwil weitergenutzt und müssen für den Standort Lerbermatt neu erworben werden. Die Kosten zu Lasten der Bildungs- und Kulturdirektion belaufen sich gestützt auf eine konkrete Angebotsofferte auf Fr. 85 000.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es gibt keine sinnvolle Alternative zum geplanten Vorgehen. Eine weitere Anmiete von Sporthallen ist aufgrund des akuten Defizits bezüglich Sporthallen auch auf Ebene Region und Agglomerationsgemeinden kaum mehr möglich. Gemäss Aussagen der Stadt Bern und Köniz sind sämtliche Sporthallen voll ausgelastet. Ein alternativer und geeigneter Standort im kantonalen Eigentum steht für eine Neuverortung der bestehenden Traglufthalle nicht zur Verfügung. Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Geschäft nicht zustimmen, entfiele die Chance, die bestehende Tragluftsporthalle sinnvoll und nachhaltig weiter zu verwenden und damit den Mittelschulen auf wirtschaftliche Weise eine Sporthalle zur Verfügung zu stellen. In Hofwil müsste das Provisorium dennoch abgebaut werden, wofür Kosten in Höhe von rund CHF 115 000 anfielen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2023, Baupreisindex Espace Mittelland: 141.6 Punkte (Basis 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	1 460 000
bestehend aus			
– Kosten Neuverortung Traglufthalle (inkl. Reserven 8 %)		CHF	1 085 000
– Transport und Zwischenlagerung (zu Lasten Erfolgsrechung BVD)		CHF	115 000
– Rückstellungen für Rückbaukosten (zu Lasten BVD)		CHF	175 000
– Ausstattung (zu Lasten BKD)		CHF	85 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**1 460 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 30. Januar 2024)	–	CHF	115 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 345 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Beim ursprünglichen Kredit für die Tragluftsporthalle in Hofwil wurden keine Rückbaukosten eingerechnet, weil schon damals beabsichtigt war, dass der Kanton das Provisorium andernorts weiterverwendet. Dies ist jetzt beim Gymnasium Lerbermatt während rund 10 Jahren vorgesehen. Danach wird das Provisorium zurückgebaut werden, weshalb im Investitionsaufwand die Kosten für den Rückbau enthalten sind.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget der Bau- und Verkehrsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion nicht eingestellt sind, aber kompensiert werden.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 260 000	1 260 000	0	8

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	1.26		1.26				
In der GKIP 2023 eingestellt	0		0				

Die Investition wurde aufgrund der Kurzfristigkeit des Vorhabens in der GKIP 2023 nicht vorgesehen.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Freizeit Sport Erholung, Gebäude	1 260 000	10	126 000

Die aktuelle Bewilligung für die bestehende Traglufthalle auf dem Areal Hofwil läuft per Ende 2024 aus. Demnach sind die damaligen Erstellungskosten per Ende 2024 abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die Nutzung und der Betrieb der Traglufthalle erfolgen im Kontext der bestehenden Sportanlage Lerbermatt. Sie führen zu keinen direkten Folgekosten. Die Betriebskosten für die Traglufthalle gehen wie bis anhin und voraussichtlich in ähnlichem Umfang zu Lasten der BKD. Die bestehenden personellen Ressourcen des Gymnasiums Businesspark Liebefeld und des Gymnasiums Lerbermatt reichen aus, um den Betrieb der Traglufthalle am neuen Standort abzudecken.

5. Termine

Erstellung Bauprojekt	März 2024
Ausführung	August bis September 2024
Inbetriebnahme	Oktober 2024

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Grobkostenschätzung vom 24. Januar 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	008-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.25
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Cattaruzza (Nidau, GLP) Hess (Nidau, FDP) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	486/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verbesserung der Unterstützung für Gemeinden beim Gewässerunterhalt, einschliesslich der Entfernung von Seegras

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er zeigt auf, wie Gemeinden beim Gewässerunterhalt (inkl. Entfernung von Seegras) besser unterstützt werden können.

2. Er ergreift rasch die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen, um das Wachstum des Seegrases und dessen Ausbreitung einzudämmen.

3. Er unterbreitet dem Grossen Rat einen Massnahmenplan mit allenfalls notwendigen Anpassungen von Erlassen und falls nötig auch Zuteilung finanzieller Mittel zur Eindämmung des Problems.

Begründung:

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) und das Tiefbauamt (TBA) sind zuständig für zahlreiche Nutzungs- und Schutzaufgaben im Aufgabenbereich Wasser des Kantons Bern.

Der Klimawandel beeinflusst Seen und Flüsse in vielerlei Hinsicht. Steigende Temperaturen und vermehrte Sonneneinstrahlung verursachen einen Rückgang des Sauerstoffs und die Zunahme von Nährstoffen in den Gewässern. Das begünstigt wiederum das Wachstum zwischen artverschiedenen Organismen, Algen und anderen Pflanzenarten.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich Gemeinden um den Bielersee mit dem Thema Seegras beschäftigen. Aber ungewöhnlich ist, was sich am Südufer des Bielersees im Sommer (Juli 2022 und Juli 23) ereignet hat. Ein hartnäckiger, meterdicker Seegrasteppich hat sich am Südufer oder am rechten Seeufer des Bielersees gebildet und ausgedehnt. Die Verschiebung des massiven Seegrasteppichs durch Wind und Wellenschlag hat erhebliche Auswirkungen auf Freizeitaktivitäten wie Motorbootfahren, Segeln, Wassersport und badende Menschen sowie für geschützte Schilfbestände. Dieses Problem könnte sich in Zukunft wiederholen und möglicherweise verschlimmern.

Die betroffenen Gemeinden, die für die Pflege ihrer Ufer verantwortlich sind, sind bestrebt, Ordnung zu halten, und haben das Machbare selbst an die Hand genommen, um Schlimmeres zu verhindern. Die Häufung von Naturereignissen wird für die Gemeinden zu einem grossen Kostenfaktor, den sie längerfristig nicht mehr selbständig bewältigen können.

Der Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds variiert zwischen Pauschalbeiträgen an den Unterhalt von Uferwegen und Freiflächen, 33 Prozent an den Unterhalt von naturnahen Ufern, 50 Prozent an Uferschutzplanungen und 60 bis 95 Prozent an Realisierungsmassnahmen.

Nun aber kommen neue Herausforderungen auf die Gemeinden zu. Der Klimawandel verstärkt die Gefährdung durch Naturereignisse, nicht nur in Berggebieten, sondern auch im Flachland und in Seeregionen. Aufgrund der erhöhten Temperaturen und der Veränderungen im Niederschlagsregime ist mit einer deutlichen Zunahme von Problemen auf fliessenden und stehenden Gewässern (Seen, Kanäle, Flüsse und Bäche), Murgängen, Rutschungen, Sturzprozessen und Hochwassern zu rechnen.

Aufgrund der verstärkten Naturgefahren sind die heutigen Herausforderungen zu berücksichtigen. Ein Bericht soll den Handlungsbedarf und die verstärkte Unterstützung der betroffenen Gemeinden aufzeigen.

Sich sofort aufdrängende Massnahmen sollen raschmöglichst durch die kompetenten Organe ergriffen werden. Anmerkung: Grundsätzlich ist der Kanton für das auf der Seeoberfläche treibende Gefahrengut, wie beispielsweise Schwemmholz, das für Leib und Leben sowie Sachschäden eine Gefahr bedeuten, für deren Beseitigung verantwortlich.

Begründung der Dringlichkeit: Die sich verändernden Klimabedingungen führen zu häufigeren und stärkeren Naturereignissen, was für Gemeinden neue Herausforderungen bedeutet. Um die Gesundheit der Gewässer zu erhalten und die Lebensqualität der Anwohner zu gewährleisten, ist eine verstärkte Unterstützung seitens des Kantons dringend erforderlich. Insbesondere die Entfernung von Seegras und anderen Organismen ist von grosser Bedeutung, da dies nicht nur die ästhetische Qualität der Gewässer beeinträchtigt, sondern auch negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, den Tourismus und die Ökosysteme hat und die Sicherheit von Freizeitsportlern gefährdet.

Antwort des Regierungsrates

Der Gewässerunterhalt und die Seereinigung sind zentrale Themen aller Seeufergemeinden. Die Problematik mit störenden Seegrasteppichen zeigt sich bei den grossen natürlichen Berner Seen lediglich im Bielersee. Die übermässigen Seegrasansammlungen können insbesondere in Hafenregionen die Schifffahrt behindern und es kann Geruchsbelästigungen im Uferbereich kommen. Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Zuständigkeit und die finanzielle Unterstützung für die Seereinigung sind im kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGschG) geregelt. Die Reinigung der öffentlichen Seen von Algen und Seegras ist grundsätzlich Aufgabe der Ufergemeinden (Art. 14 Abs 1 KGschG). Auf

dieser Basis können die Gemeinden bereits heute ein Gesuch für eine Beteiligung des Kantons stellen. Die Kantonsbeteiligung kann bis zu 30 Prozent des ausgewiesenen Betriebsaufwandes der Gemeinde betragen. Die Voraussetzung für die Kostenbeteiligung des Kantons ist namentlich dann gegeben, wenn überdurchschnittlich hohe Kosten in Folge eines ausserordentlichen Ereignisses anfallen. Dies war in den letzten Jahren indes kaum der Fall.

Von eigenen Massnahmen und neuen Subventionsbestimmungen möchte der Regierungsrat weiterhin absehen. Da die Seeanrainer selbst touristisch und wirtschaftlich von der Seegraspflege profitieren, beispielsweise als Eigentümer von Bootshafen (Miete Liegeplätze) und über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen, ist die heutige Aufgabenteilung sachgerecht.

Ferner weist der Regierungsrat gerne darauf hin, dass die Gemeinden im Bereich des Gewässerunterhalts in voraussichtlich absehbarer Zeit aufgrund von neuen Bundesbeiträgen finanziell[1] entlastet werden, auch wenn die Entfernung von Seegras nicht zum beitragsberechtigten Gewässerunterhalt zählt. Die für den Erhalt der Bundesbeiträge notwendige Änderung des Wasserbaugesetzes[2] wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2024 unterbreitet.

2. Grundsätzlich stellen die Wasserpflanzen im Bielersee einen wichtigen Teil des Seeökosystems dar und dienen jeweils im Sommer als wichtigster Jungfisch-Lebensraum für fast alle Fischarten. Die langjährige Entwicklung der Wasserpflanzen im Bielersee wird seit 1967 alle 10 Jahre untersucht und kartiert. Ab 2005 wird ein Rückgang beobachtet. Der letzte Bericht «Wasserpflanzen im Bielersee, Kartierung 2015» ist online öffentlich verfügbar.

   Die Entwicklung der Wasserpflanzen wird durch den Nährstoffeintrag (vor allem Stickstoff und Phosphor), die Algenentwicklung, die Temperatur und lokal und kurzfristig auch durch Wind und Wellenschlag beeinflusst und hängt damit von verschiedenen, nicht rein klimatisch bedingten, Faktoren ab. Das Wachstum und die Ausbreitung der Wasserpflanzen können daher kurz und mittelfristig nicht beeinflusst werden. Langfristig kann eine starke Reduktion der Nährstoffeinträge in den Bielersee (ganzes Einzugsgebiet der Aare, des Zihlkanals und der Schüss wie auch der kleinen Bielerseezuflüsse) das Wachstum und die Ausbreitung der nährstoffliebenden grossen Laichkrautarten reduzieren.

   Die Reduktion der Nährstoffeinträge in die Gewässer fliesst in die grundsätzliche Zielsetzung der Überarbeitung der Wasserstrategie ein. Wirksame, rasch umsetzbare Massnahmen zur Wachstumseindämmung der Wasserpflanzen sind indes nicht bekannt.

3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen sinnvoll und ausreichend sind und lehnt eine Änderung der Zuständigkeiten und den geforderten Massnahmenplan grundsätzlich ab. Er ist aber bereit, den Handlungsbedarf aufgrund der zunehmenden Gefährdung durch Naturereignisse an fliessenden und stehenden Gewässern zu analysieren und mögliche Optimierungen innerhalb der bestehenden Kompetenzen zu prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Geschäft 23.030 Bundesgesetz über den Wasserbau
[2] BVD Geschäft Nr. 2023.BVD.3248

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	010-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.27
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Cattaruzza (Nidau, GLP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Hess (Nidau, FDP) Messerli (Nidau, EVP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Gerber (Detligen, SVP) Bütikofer (Lyss, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Pauli (Nidau, FDP) Junker Burkhard (Lyss, SP) Stampfli (Nidau, GLP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	435/2024 vom 08. Mai 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 bis 3: Ablehnung** **Ziffer 4 und 5: Annahme**

Ligerz soll in beide Richtungen am öffentlichen Verkehr angeschlossen bleiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen,

1. dass der Bahn-Halt in Ligerz erst dann aufgehoben wird, wenn der SBB-Ligerztunnel eröffnet wird

2. dass, sollte dies nicht zielführend sein, zumindest in den Stosszeiten (Pendelverkehr) der Zug in Ligerz stoppt, bis der Ligerztunnel eröffnet wird

3. dass, sollte der Bahn-Halt in Ligerz vor der SBB-Ligerztunnel-Eröffnung aufgehoben werden, der Busersatz in beide Richtungen (nach Twann-Tüscherz und nach La Neuveville) geführt wird, wie das durchgeführte regionale Mitwirkungsverfahren ergeben hat. Es ist so-

12|00|D|v02

mit sicherzustellen, dass den Ergebnissen der Mitwirkung der Bevölkerung und den Rückmeldungen der Gemeindevertretungen Rechnung getragen wird. Wird eine andere Version gewählt, sind diese Punkte vorgängig umzusetzen.

4. dass die Planung des öffentlichen Verkehrs während der Bauphase des SBB-Ligerztunnels die Bedürfnisse der mitbetroffenen Bevölkerung optimal berücksichtigt und den Berufs- und Ausbildungspendelverkehr sowie den Tourismus in beide Richtungen fördert.

5. dass eine Variante gewählt wird, die den Erhalt des Vinifuni (Drahtseilbahn Ligerz-Prêles) als Verkehrsmittel der Region mitberücksichtigt.

Ausgangslage und Begründung:

Zugegeben, Ligerz ist ein kleines Dorf. Es steht aber an der Sprachgrenze des Kantons, vom Plateau de Diesse pendeln Einwohnerinnen und Einwohner in beide Richtungen: nach Twann/Biel und nach La Neuveville-Neuchâtel. Auch für die Petersinsel und die Wanderer auf dem Pilgerweg, den Rebwegen oder den Wanderern vom Chasseral bis zur Twannbachschlucht bietet Ligerz mit dem bekannten Vinifuni (Drahtseilbahn), dem Schiff-Halt und dem Bahnhof bis heute ein beliebtes Drehkreuz am Bielersee.

Die SBB baut den Doppelspurtunnel Ligerz-Twann[1]. Es wird sich also bald vieles ändern. Daher wurde in einem Mitwirkungsverfahren eine Nachfolgelösung für den öffentlichen Verkehr gesucht und gefunden.

Der vorgestellte Bahnersatz gemäss dem «Angebotskonzept Nördliches Bielerseeufer und Plateau de Diesse»[2] geht davon aus, dass der Verkehr nach der SBB-Ligerztunneleröffnung in beide Richtungen durch einen Bus ersetzt wird, was dem Bedarf der Betroffenen, des Tourismus und der Wirtschaft der Region entsprechen würde.

Bedauerlicherweise gibt es – wie sicherlich bekannt sein dürfte – eine mehrjährige Verzögerung beim Bau des SBB-Ligerztunnels aufgrund juristischer Streitigkeiten im Vergabeverfahren. Überraschend hat das Amt für öffentlichen Verkehr nun festgehalten, dass der SBB-Halt in Ligerz bereits Ende 2024 aufgehoben werden soll. Das oben beschriebene Angebotskonzept ist noch nicht restlos geklärt. Noch fehlen die konkreten Fahrzeiten – und somit wichtige Informationen, wie der Schienenersatz für das nördliche Bielerseeufer in Zukunft z. B. an Randzeiten oder Wochenenden ausgestaltet wird. Der Kanton hat in Aussicht gestellt, ein schnelles Ersatzkonzept bis im Juni 2024 bekanntzugeben, das von der bereits erarbeiteten Version abweiche.

Somit ist ein Schienenersatz in Arbeit, der für mehrere Jahre ohne ordentliche Mitwirkung der Bevölkerung eingesetzt werden soll. Dagegen wehren sich die Betroffenen. Immer wieder sickern Informationen durch, die aufzeigen, dass die kantonale Verwaltung in dieser Frage intransparent und ohne das Wissen der betroffenen Gemeinden (Ligerz, Plateau de Diesse, La Neuveville und Twann-Tüscherz) vorgeht und gar Varianten vorantreibt und prüft, die den Interessen der zu involvierenden Gemeinden entgegenstehen.

Der Kanton hat verlauten lassen, dass geplant sei, den Schienenersatz nur in eine Richtung, also nach Twann, zu führen. Das wäre für ein paar Monate zu akzeptieren – aber nicht für Jahre (2024 bis 2029) wie geplant. Es kommt hinzu, dass zwischen Ligerz und Twann an der engsten Stelle am Bielersee das neue Ostportal[3] des SBB-Ligerztunnels gebaut wird und die bestehende einspurige Strasse deshalb so umgebaut werden muss, dass sie neu unter den Gleisen

[1] Doppelspurtunnel Ligerz–Twann | SBB
[2] Angebotskonzept Nördliches Bielerseeufer und Plateau de Diesse - seeland.biel/bienne (seeland-biel-bienne.ch)
[3] Sektor Ost, Brunnmühle und Kleintwann | SBB

hindurchführen soll. Eine hochkomplexe Baustelle ohne Platzreserven bei laufendem intensivem Schienenverkehr. Da ist – wie unschwer zu erkennen ist – mit vielen und längeren baustellenbedingten Unterbrüchen zu rechnen.

Hinzu kommt, dass auch der bereits bestehende Autotunnel (Schnellstrasse) aufgrund von Sanierungsarbeiten und bei Vorfällen und Unfällen immer wieder unterbrochen wird, was jedes Mal zu langen (kilometerlangen) Blockaden und Staus in beide Richtungen wegen besagter enger Stelle zwischen Twann und Ligerz führt.

Der Kanton klärt dem Vernehmen nach aktuell nebst einer Buslinie Ligerz-Twann einen Kurs vom Plateau de Diesse nach Twann ab. Diese Variante ist für die beteiligten Gemeinden nicht zielführend und wurde auch im Angebotskonzept nördliches Bielerseeufer abgeklärt und dann verworfen: Zum einen ist die Strasse von Lamboing nach Twann sehr eng und kurvig, zum andern ist es für Reisende vom Plateau de Diesse Richtung Neuchâtel wenig attraktiv, den Bus nach Twann zu nehmen, um dann in Twann auf den Zug Richtung Neuchâtel umzusteigen. Weiter würde diese Variante auch öV-Nutzende aus Ligerz Richtung Westen benachteiligen, die zuerst mit dem Bus nach Twann reisen müssten, um dann dort den Zug Richtung Neuchâtel zu besteigen. Schliesslich würde ein Bus Plateau de Diesse-Twann auch erhebliche wirtschaftliche Einbussen für das Vinifuni bedeuten und dessen Existenz gefährden. Es ist deshalb nicht einsehbar, weshalb nicht bereits ab Dezember 2024 nebst einem Kurs Ligerz-Twann auch ein Kurs Ligerz-La Neuveville angeboten werden kann.

Das Amt für öffentlichen Verkehr ist daran, am Schreibtisch zu entscheiden, dass dies alles kein Problem für die betroffene Bevölkerung sein soll. Die Busse würden jeweils so geführt, dass Anschlüsse in beide Richtungen (Biel und La Neuveville) via Twann erreicht werden sollen. Dies ist schon heute keine Realität, ohne die oben beschriebene neue Grossbaustelle (2025 bis 2029) am Ostportal des neuen SBB-Ligerztunnels.

Eine mehrjährige ungenügende Zwischenlösung würde die Existenz des Vinifuni bedrohen, die Wirtschaftskraft der Seegemeinden schwächen, den Tourismus behindern, die Pendlerströme empfindlich stören und Betroffene dazu zwingen, vom öffentlichen Verkehr zum Privatverkehr zu wechseln. Zudem wären ältere Personen, die auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind (Arzt und Apotheken sowie Einkaufsmöglichkeiten Richtung La Neuveville), von einer einseitigen Verkehrsführung überfordert und stark benachteiligt.

Die Gemeinden (Ligerz, La Neuveville, Plateau de Diesse und Twann-Tüscherz) haben Lösungen vorgeschlagen. Dazu gehört auch, das bereits weit fortgeschrittene Angebotskonzept Nördliches Bielerseeufer und Plateau de Diesse anstelle temporärer Lösungen bereits ab Dezember 2024 teilweise umzusetzen und einzurichten, nämlich indem ein Bus nicht nur wie vom Kanton Bern vorgesehen zwischen Ligerz und Twann angeboten wird, sondern ebenfalls zwischen Ligerz und La Neuveville.

Fazit:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Kompetenzen dafür zu nutzen, dass die Anliegen der betroffenen Bevölkerung wieder in den Fokus für die Lösungsfindung gerückt werden. Die auf den öffentlichen Verkehr angewiesenen Bevölkerungsschichten – die Pendlerinnen und Pendler, die Schülerinnen und Schüler, die älteren Einwohnerinnen und Einwohner und die Touristinnen und Touristen – sollen die Rebberge rund um Ligerz nicht jahrelang als Staufalle und wegen der dort verpassten Zuganschlüsse kennenlernen und in Erinnerung behalten. Ligerz soll seine Funktion als verbindende Brücke zwischen den Sprachgrenzen, als Tor zum Jura und als Verbindung zur Petersinsel behalten. Dies kann dadurch erreicht werden, dass der Zug ganz einfach weiter in Ligerz hält, bis der SBB-Ligerztunnel fertiggebaut ist, und/oder dadurch, dass

der Ersatzbus ganz einfach wie im Mitwirkungsverfahren versprochen in beide Richtungen geführt wird. Das wäre ohne grossen Aufwand zu erreichen – aber es hätte grosse positive Wirkungen für die betroffenen Regionen und die Menschen, die sich darin bewegen.

Beilage:

Skizze des geplanten Ostportals; die Fläche am unteren Bildrand ist der Bielersee. Die Gleise werden zweispurig in das zu bauende SBB-Ligerztunnelportal geführt, und dabei muss die bestehende schmale Strasse neu unter die Gleise geführt werden. Diese Bautätigkeiten sind aus Sicht der betroffenen Bevölkerung kaum ohne Verkehrsunterbrüche möglich. Eine Anbindung von Ligerz an den öffentlichen Verkehr nur durch diese Baustelle zu planen, wird deshalb von der Bevölkerung nicht verstanden und abgelehnt.

Die Illustration zeigt das Ostportal des Ligerztunnels.

Begründung der Dringlichkeit: Das Amt für öffentlichen Verkehr hat in Aussicht gestellt, bis im Juni 2024 die Entscheidung über die Bahnersatzlösung für Ligerz zu fällen und zu kommunizieren. Es ist zu befürchten, dass diese Entscheidung nicht im Sinn der betroffenen Bevölkerung ist, die betroffenen Gemeinden nicht angemessen an der Entscheidfindung beteiligt werden und danach weitreichende negative Auswirkungen auf die Region, den Tourismus und die Verkehrslage (Umsteigen auf Privatverkehr) nach sich ziehen wird. Dies gilt es zu verhindern, weshalb Dringlichkeit in dieser Sache gegeben ist.

Antwort des Regierungsrates

Eine gute ÖV-Erschliessung aus und in alle Berner Regionen ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen. Auch deshalb hat er sich in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 klare Ziele im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen gesetzt. Daneben legt auch die Gesamtmobilitätsstrategie 2022 die Ziele fest, Verkehr zu vermeiden, zu verlagern, verträglich zu gestalten und zu vernetzen. Diese sogenannte 4V-Strategie liegt den Überlegungen und Entscheidungen des Regierungsrats stets zugrunde. Zu den einzelnen Anliegen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die Einführung des neuen Fahrplans 2025 im Dezember 2024 bringt zahlreiche Änderungen in der Westschweiz und insbesondere auf der Achse am Jurasüdfuss mit sich. Aus Gründen der

Stabilität (eingleisige Strecke) und der Kapazität (Einführung des 30-Minuten-Taktes im Fernverkehr zwischen Biel/Bienne und Lausanne) hat die SBB mit Zustimmung der Kantone der Westschweiz (inkl. Bern) beschlossen, den Bahnhof Ligerz zwei Jahre früher als geplant zu schliessen. Nur dank dieser vorzeitigen Schliessung ist es auf der stark befahrenen Strecke möglich, in Biel/Bienne gute Anschlüsse anzubieten.

Ein Fahrplanangebot mit Halt in Ligerz wäre theoretisch möglich. Im Gegenzug würden jedoch Anschlüsse in Biel/Bienne wegfallen. Dies hätte u.a. um rund 10 Minuten längere Reisezeiten für Pendelnde und Reisende in Richtung Bern, Zürich und Basel zur Folge. In Richtung Bern würde die Wartezeit in Biel/Bienne 24 Minuten betragen; bei halbstündlichen Verbindungen. Der Regierungsrat erachtet das als unzumutbare Lösung für die Bevölkerung und insbesondere für die Pendlerinnen und Pendler des linken Bielerseeufers und lehnt sie daher ab.

3. Die Umsetzung des von der Regionalen Verkehrskonferenz (RVK) erarbeiteten Busangebots zur Erschliessung von Ligerz und der Standseilbahn nach Prêles mit Anschluss an die Buskurse nach Nods ist leider nicht vor dem Abschluss der Arbeiten am Ligerztunnel auf der Strasse zwischen Twann und Ligerz möglich. Dies weil die Fahrzeit der Busse zwischen Ligerz und Twann wegen der Baustelle deutlich länger ist als nach Abschluss der Bauarbeiten.

   Das Übergangskonzept ab Dezember 2024, welches Bestandteil des verlängerten Angebotsbeschlusses ist, sieht zwischen Twann und Ligerz verlängerte Fahrzeiten vor, so dass die Anschlüsse in Twann auf die Züge von und nach Biel/Bienne und Neuchâtel sowie in Ligerz auf die Standseilbahn zuverlässig funktionieren. Diese Erhöhung der Fahrzeit hat zur Folge, dass die Anschlüsse auf den Bus in Prêles nicht mehr erreicht werden können. Damit die Bewohnerinnen und Bewohner vom Plateau de Diesse weiterhin gute Verbindungen von und nach Biel/Bienne haben, soll vorübergehend eine neue direkte Buslinie zwischen dem Plateau de Diesse und Twann eingeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird diese Linie wieder aufgehoben.

   Mit dem neuen Angebot bestehen die folgenden ÖV-Verbindungen:
   - Ab dem Plateau de Diesse mit der neuen Linie durch die Twannbachschlucht und Anschluss in Twann auf den Zug nach Biel/Bienne.
   - Ab dem Plateau de Diesse gegenüber heute ein praktisch unverändertes Busangebot via La Neuveville oder Le Landeron auf den Zug nach Neuchâtel.
   - Ab Prêles, Festi mit der Standseilbahn nach Ligerz und von dort mit dem Bus nach Twann, wo Anschlüsse auf die Züge nach Biel/Bienne und Neuchâtel vorhanden sind.

   Auch die Einführung einer Busverbindung zwischen Ligerz und Le Neuveville wurde eingehend geprüft. Diese Option wurde aus den folgenden Gründen verworfen:
   - Rund 80 Prozent der Reisenden ab Ligerz reisen in Richtung Biel/Bienne. Die Direktverbindung nach La Neuveville hat daher eine deutlich geringere Bedeutung.
   - Da die Busverbindung Ligerz–Twann in Twann gute Anschlüsse auf die Regionalzüge nach Neuchâtel hat, können ab Ligerz auch via Twann angemessene Reisezeiten in Richtung La Neuveville und Neuchâtel angeboten werden.
   - Reisende vom Plateau de Diesse nach Neuchâtel fahren schon heute und auch in Zukunft mit dem Bus direkt nach La Neuveville. Somit ist diese Gruppe nicht betroffen.
   - Die Einführung einer Verbindung Ligerz–La Neuveville wäre nur mit dem Einsatz eines zusätzlichen Buses und daher mit entsprechenden Zusatzkosten möglich.

Unter dem Strich weist eine Busverbindung zwischen Ligerz und La Neuveville nach Ansicht des Regierungsrats folglich einen zu kleinen Nutzen bei verhältnismässig hohen Kosten auf.

4. Damit die Erschliessung von Ligerz und den Orten auf dem Tessenberg auch in den nächsten Jahren in guter Qualität möglich ist, wurde unter Federführung des Kantons und unter Einbezug der betroffenen Transportunternehmen, der RVK und Fachstellen nach Lösungen für das Fahrplanangebot ab Dezember 2024 gesucht. Die Gemeinden wurden über dieses Vorgehen informiert. Auch die einzelnen schriftlichen Eingaben aus der Bevölkerung wurden bearbeitet.

   Bezüglich des Zeitplans wurden die Arbeiten so ausgeführt, dass die Gemeinden und die Bevölkerung im Mai 2024 über das neue Angebot vor Ort informiert werden. Somit erfolgt die Information vor dem Fahrplanverfahren des Bundes und allfällige Anliegen aus der Bevölkerung können noch rechtzeitig eingebracht und geprüft werden. Nach Ansicht des Regierungsrats können damit die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung, des Berufs- und Ausbildungspendelverkehrs sowie des Freizeitverkehrs seriös geprüft und möglichst optimal berücksichtigt werden.

5. Bei allen Fahrplanangeboten spielt die Verbindung des Vinifuni (Drahtseilbahn Ligerz–Prêles) nebst der vorübergehenden Busverbindung via Twannbachschlucht weiterhin eine wesentliche Rolle. Die während der Bauphase erwartungsgemäss tieferen Frequenzen des Vinifuni werden durch den Kanton bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit des Angebots nicht berücksichtigt. Das heisst, dass die vorübergehend tiefere Frequenz nicht zu einer schlechteren Beurteilung und somit auch nicht zur Einstellung der Verbindung mit der Drahtseilbahn führen dürfte.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	011-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.28
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Cattaruzza (Nidau, GLP) Hess (Nidau, FDP) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	487/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Folgen der wiederholten Überschwemmungen rund um den Bielersee und Massnahmen zu deren Verhinderung und Bewältigung

In Anbetracht dieser Sachlage ersuchen die Motionäre den Regierungsrat, folgende Massnahmen zu prüfen und zu erläutern:

1. Überprüfung der bestehenden Juragewässerkorrektion und die Evaluierung der Notwendigkeit einer dritten Korrektion im Kontext der aktuellen klimatischen Bedingungen

2. Entwicklung und Implementierung zusätzlicher Schutzmassnahmen und Frühwarnsysteme in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden

3. Klärung der Verantwortlichkeiten und finanziellen Unterstützungen für die Wiederherstellung von Infrastrukturen nach Hochwasserschäden

4. Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Revitalisierung der Schilfgürtel und Bestockungen zur Verbesserung der Hochwasserabsorption

5. Festlegung konkreter Schritte und Massnahmen zur Minimierung der Hochwasserrisiken und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Juragewässer

Begründung:

Die wiederholten Überschwemmungen rund um den Bielersee stellen eine zunehmende Bedrohung für die betroffenen Regionen dar und erfordern dringende Massnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden. Die bestehende Juragewässerkorrektion hat sich als wirksam erwiesen, jedoch sind ihre Grenzen angesichts sich verändernder klimatischer Bedingungen und steigender Hochwassergefahren deutlich geworden.

Die erste Juragewässerkorrektion im 19. Jahrhundert zielte darauf ab, Sumpfgebiete im Seeland trockenzulegen. Mit dem Bau des Hagneckkanals wurde die Aare direkt in den Bielersee geleitet. Die zweite Korrektion von 1962 bis 1973 ermöglichte die Regulierung des Wassers in sechs Kantonen (Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern, Solothurn, Aargau), wobei die Seen als Ausgleich dienten. Trotz dieser Massnahmen kam es in der Vergangenheit zu grossflächigen Überschwemmungen in den Jahren 2005, 2007, 2021 und zuletzt im November und Dezember 2023 sogar zweimal hintereinander, erstmals in den Wintermonaten. Das bestehende System stösst an seine Kapazitätsgrenzen.

Die beteiligten Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern, Solothurn, Aargau sowie der Bund (Bafu) haben sich nach ihrem Treffen im Mai 2023 in Nidau (BE) zu einer gemeinsamen Stellungnahme bezüglich des Hochwassers im Juli 2021 geäussert. Bei dieser Zusammenkunft zogen sowohl Regierungsmitglieder als auch Bundesvertreter eine Bilanz über die erheblichen Schäden, die das Hochwasser in sechs Kantonen und anderen Regionen des Landes verursacht hatten. Die Schlussfolgerung aus diesem Treffen lautet, dass derzeit keine Präferenz für eine dritte Korrektion der Juragewässer besteht. Stattdessen setzen die Verantwortlichen auf lokale Schutzmassnahmen, verbesserte Warnsysteme und eine verstärkte Zusammenarbeit.

Diese Entscheidung steht im Kontrast zur bereits 2018 ausgearbeiteten Diskussionsvorlage der Interessengemeinschaft Pro Agricultura Seeland und zum geäusserten Appell an die Behörden, eine dritte Korrektion der Juragewässer aufgrund der zunehmenden Extremwetterereignisse zu planen.

Nicht zuletzt leisten die Gemeinden und zum Teil auch die betroffenen Privaten beeindruckende Anstrengungen, um die Risiken von Schäden bei Überschwemmungen zu mindern. Dennoch nehmen die Schäden an Infrastrukturen, Grundeigentum, Zugängen, Strassen, Wegen, Ufern und Dämmen beträchtlich zu. Die Frage der Verantwortlichkeiten zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Privatpersonen in Bezug auf die Wiederherstellung dieser Infrastrukturen ist unklar und erfordert dringende Klärung. Die erneuten Überschwemmungen im Jahr 2023 haben zu weiteren Schäden geführt, was zu massiven Prämienerhöhungen und Auflagen seitens der Versicherungen für die Grundeigentümerschaft führen kann.

Die betroffenen Grundeigentümer, Nutzer und Versicherungen möchten u. a. wissen, wie der Kanton als Eigentümer des Bielersees plant, das Problem anzugehen, und welche konkreten Massnahmen zur Vorbeugung und Schadensbegrenzung ergriffen werden sollen. Es soll auch geprüft werden, ob private Schutzmassnahmen von Gemeinden und Privatpersonen sinnvoll durch Unterstützung von Versicherungen und Steuerverwaltung gefördert werden können. Es gibt private Initiativen zur Schadensprävention, die jedoch von der Steuerverwaltung als «wertvermehrend» taxiert werden und daher nicht in Abzug gebracht werden können, sowohl für kleinere Massnahmen als auch für grössere wie das Anheben von Gebäuden.

Begründung der Dringlichkeit: Die wiederholten Überschwemmungen rund um den Bielersee stellen eine zunehmende Bedrohung für die betroffenen Regionen dar und erfordern Massnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden. Die bereits vorhandenen Massnahmen zur Juragewässerkorrektion haben sich als wirksam erwiesen, jedoch sind sie angesichts sich verändernder klimatischer Bedingungen und steigender Hochwassergefahren nicht mehr ausreichend. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, um die Sicherheit der betroffenen Bevölkerung sowie deren Eigentum nachhaltig zu gewährleisten. Daher ersuchen die Motionäre den Regierungsrat, konkrete Massnahmen zu prüfen und zu erläutern, die darauf abzielen, zukünftige Hochwasserschäden zu minimieren und die Risiken nachhaltig zu bewältigen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich den aktuellen Herausforderungen im Bereich des Hochwasserschutzes bewusst. Von den Auswirkungen von Hochwasserereignissen und deren Bewältigung sind Bund, Kantone, Gemeinden und Private auf unterschiedlichen Stufen betroffen und gefordert.

Zu den einzelnen Ziffern der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Überprüfung der bestehenden Juragewässerkorrektion und die Evaluierung einer dritten Korrektion haben im Rahmen der interkantonalen Analyse des Hochwassers von 2021 bereits stattgefunden. Im Frühling 2023 haben die Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern, Solothurn und Aargau sowie das Bundesamt für Umwelt gemeinsam über die Ergebnisse informiert. Die entsprechenden Unterlagen sind online öffentlich zugänglich. Die beiden Schlussfolgerungen aus der Analyse lauten wie folgt:

   - Die beiden bisherigen Juragewässerkorrektionen und die damit verbundene Regulierung des Bieler-, Neuenburger- und Murtensees haben sich, auch wenn das regulierbare System manchmal an seine Grenzen stösst, bewährt. Die Hochwassergefährdung wurde markant verkleinert.

   - Eine dritte Juragewässerkorrektion würde mehrere Kantone betreffen, umfangreiche bauliche Massnahmen am Gesamtsystem bedingen und immense Kosten verursachen. Dem Ausbau des Kanalsystems der II. Juragewässerkorrektion (Broyekanal, Zihlkanal, Nidau-Büren-Kanal) und der Aare bis in den Rhein steht ein nicht tragbares Kosten-Nutzen-Verhältnis gegenüber, sodass ein solches Projekt zurzeit nicht realisierbar wäre.

2. Die baulich und reguliertechnisch möglichen Schutzmassnahmen bei den Jurarandseen sind optimiert und weitestgehend ausgeschöpft (vgl. auch Antwort zu Ziffer 1). Für die weitere Reduktion der Hochwasserrisiken sind Bund, Kantone, Gemeinden und Private gefordert, sich in ihren Zuständigkeitsbereichen und gemäss ihren Möglichkeiten auf Hochwasserereignisse vorzubereiten (vgl. auch Antwort zu Ziffer 4). Dies sowohl an den Jurarandseen als auch entlang der Aare. Für die Realisierung von lokalen, baulichen Vorsorge– und Objektschutzmassnahmen zur Schadensbegrenzung an ihren jeweiligen Objekten sind die Gemeinden bzw. Privateigentümer zuständig.

   Die notwendigen Frühwarn- und Informationssysteme für eine rechtzeitige Intervention im Ereignisfall sind implementiert, werden laufend erweitert und verbessert und stehen den Direktbetroffenen niederschwellig Verfügung.

   Des Weiteren bietet der Kanton spezifische Ausbildungen für den Umgang mit Naturgefahren für die zuständigen Führungsorgane und Interventionskräfte der Gemeinden an. Dabei werden der Umgang mit Naturgefahren sowie die Nutzung der Informationskanäle und die

Interpretation der zur Verfügung stehenden Daten vertieft. Ebenfalls begleitet und unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Erstellung von Notfallplanungen. Mit diesem Instrument werden die im Ereignisfall notwendigen Massnahmen der Interventionskräfte zur erfolgreichen Schadensabwehr gezielt geplant und vorbereitet.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die heutigen Warnsysteme ausreichend und ihre Weiterentwicklung ist sichergestellt. Die Grundlagen für zusätzliche, bauliche Schutzmassnahmen durch den Kanton sind nicht gegeben. Aus Sicht des Regierungsrats sind die Punkte gemäss Ziffer 1 damit geprüft.

3. Hochwasser- und Überschwemmungen sowie weitere Elementarereignisse[1] werden solidarisch durch Versicherungen getragen, sofern die betroffenen Güter vor Schadeneintritt versichert waren. Verantwortung und Zuständigkeiten sind dabei wie folgt aufgeteilt: Für Schäden an Gebäuden (Immobilien) ist die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) zuständig. Die im Kanton Bern gelegenen Gebäude sind dabei ab einem Versicherungswert von TCHF 25 obligatorisch gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern[2]. Fahrhabe (Mobilien) kann durch eine Hausratsversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen die vorgenannten Risiken versichert werden. Dabei sind Deckungsumfang und Prämientarif für alle in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich[3]. Die Privateigentümer ihrerseits sind verantwortlich für die Umsetzung von Objektschutzmassnahmen.

   Die GVB unterstützt dabei seit 2023 Eigentümer, welche ihre Gebäude vor Naturgefahren schützen wollen, mit Beratungsdienstleistungen und auch finanziell. Die Unterstützung betrifft nicht nur die bauliche Umsetzung an sich, sondern auch die vorausgehende Planung der Schutzmassnahmen durch spezialisierte Fachpersonen. Empfänger solcher Beratungsdienstleistungen und Beiträge sind neben Privatpersonen auch Gemeinden. Letztere können in Koordination mit den kantonalen Fachstellen bei der GVB finanzielle Unterstützung für Flächenschutzprojekte einholen.

   Der Regierungsrat erachtet die Punkte gemässe Ziffer 3 damit als ausreichend geregelt.

4. Der Kanton Bern hat 2023 seine, vom Bund genehmigte, strategische Planung zur Revitalisierung der Seeufer veröffentlicht. Sie dient als Grundlage für alle Planungen und Projekte im Bereich der Seeufer. Die Unterlagen sind online verfügbar. Die Revitalisierungs-Planung umfasst auch verschiedene kleinere Uferabschnitte des Bielersees. Diese können allerdings keinen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. Was konkret Schilfgürtel und Bestockungen betrifft, haben diese, unabhängig einer allfälligen Revitalisierung, keinen Einfluss auf das Hochwassergeschehen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Forderung gemäss Ziffer 4 bereits erfüllt ist.

   Der Regierungsrat weist an dieser Stelle weiterführend darauf hin, dass grossräumige Revitalisierungen von Seeufern aus gewässerökologischer Sicht ein sehr wichtiges Element sind. Für eine Reduktion der Hochwasserschäden funktioniert jedoch nur die weiträumige Entfernung empfindlicher Infrastrukturen und Nutzungen aus dem natürlichen Überschwemmungsbereich der Seeufer und die Freigabe grosser Uferabschnitte und Hinterlandbereiche als Rückhaltebereiche.

[1] Vgl. Art. 23 Abs. 1 GVG.
[2] Vgl. Art. 8 GVG i. V. m. Art. 3 GVV.
[3] Vgl. Art. 33 Abs. 2 VAG

5. Die notwendigen Schritte und Massnahmen zu einer wirksamen Reduktion der Hochwasserrisiken an den Jurarandseen sind bekannt und werden angewendet. Die Umsetzung erfolgt auf verschiedenen Ebenen durch die jeweils zuständigen Akteure wie folgt:

   - Der Bund erstellt und verbreitet die Wetter-, Abfluss- und Hochwasserprognosen. Bei sich anbahnenden überregionalen Naturgefahrenereignissen warnt er die Behörden und stellt der breiten Bevölkerung in geeigneter Form Informationen über die aktuelle Naturgefahrensituation zur Verfügung.

   - Die Kantone stellen Naturgefahrenkarten bereit oder sorgen dafür, dass diese erarbeitet werden. Sie bieten Informationsmöglichkeiten im Internet an (Bsp. Hochwasserportal Kanton Bern). Weiter führen sie Ausbildungen für kommunale Führungsorgane und Interventionskräfte im Umgang mit Naturgefahren durch und beraten und unterstützen diese.

   - Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrengrundlagen bei der Raumplanung und bei der Erteilung von Baubewilligungen. Ihnen obliegt zudem der Schutz der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet sowie im Ernstfall die Intervention zur Bewältigung von Hochwasserereignissen.

   - Die Haus-, respektive Objekteigentümer sind für die Umsetzung von Objektschutzmassnahmen verantwortlich. Unterstützt werden Sie dabei durch ihre Gebäudeversicherung.

   Mit dem Instrument der Naturgefahrenkarte wird im ganzen Kanton ein vergleichbares Schutzniveau angestrebt. Es macht deshalb keinen Sinn, die Bielersee-Region losgelöst zu betrachten.

   Die Bewirtschaftung der Juragewässer erfolgt bereits heute im Sinne der Nachhaltigkeit. Dem entsprechend werden die unterschiedlichen Ansprüche an das Wassermanagement hinsichtlich Hochwasserschutz, Ökologie, Landwirtschaft, Energieproduktion, Schifffahrt, Freizeitnutzung, usw. berücksichtigt. Der Ausgleich der unterschiedlichen Interessen wird durch das bestehende Regulierreglement sowohl im Normalfall als auch bei Hochwasser weitgehend erreicht. An dieser Stelle verweist der Regierungsrat auf seine Antwort auf das Postulat 119-2023 «Für eine integrierte Wasserbewirtschaftung der Drei-Seen-Region (Bieler-, Neuenburger und Murtensee)».

   Aus Sicht des Regierungsrats sind die in Ziffer 5 angesprochenen Punkte bereits ausreichend definiert und werden zielführend umgesetzt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	231-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.315
Eingereicht am:	23.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in) Fisli (Meikirch, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Sancar (Bern, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Michel (Schattenhalb, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	342/2024 vom 03. April 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

Barrierefreies Rathaus Bern II

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen Personenlift im Rathaus einzubauen und damit den bestehenden und veralteten Treppenlift zu ersetzen;

2. weitere Massnahmen zu definieren und umzusetzen, damit das Rathaus, einschliesslich des Grossratssaals, der Sitzungszimmer und der WC-Anlagen, auch für Menschen mit Behinderungen problemlos zugänglich sind und ohne Hilfe genutzt werden können.

Begründung:

Das Rathaus Bern wurde in den letzten Jahren in verschiedenen Etappen renoviert. Die Umsetzung der Richtlinienmotion «Barrierefreies Rathaus Bern» (M 288-2019) wurde mit grosser Mehrheit überwiesen. Erfreulicherweise wurden einige Massnahmen umgesetzt. Die Motion wurde in der Zwischenzeit abgeschrieben. In den Augen der Motionärinnen und Motionäre besteht jedoch nach wie vor Bedarf nach Verbesserungen.

Der Treppenlift von der Rathaushalle zur Wandelhalle ist viel zu langsam, so dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier für den Stockwerkwechsel sehr viel Zeit einplanen müssen. Zum

12|00|D|v02

Beispiel reicht die Zeit in der Pause der Abendsession nicht, um sich mit den anderen Ratsmitgliedern in der Rathaushalle zu verpflegen und auszutauschen. Ausserdem kann der Treppenlift nur benützt werden, wenn eine Person vor Ort ist, die diesen bedienen kann. Sobald mehrere Personen den Lift gleichzeitig benützen müssen, führt dies zu grossen zeitlichen Verzögerungen. Rollstuhlfahrende müssen die Debatte des Grossen Rates im Grossratssaal mitverfolgen, da ihnen der Zugang zur Tribüne verwehrt ist.

Die Beleuchtung und Farbgebung der Toilettenanlagen sind nach wie vor mangelhaft bzw. schlecht. Hier braucht es nur kleine Massnahmen, um grosse Verbesserungen zu erzielen.

Die Handläufe bei der Treppe sind nicht vorhanden oder beginnen erst bei der zweiten oder dritten Treppenstufe. Die Treppenstufen im Grossratssaal sind ungenügend markiert, und im Treppenhaus sind die Stufen wegen des Teppichs kaum sichtbar.

Die Akustik in der Rathaushalle stellt für Personen mit und ohne Hörbehinderung ein Problem dar.

Es braucht rasch Korrekturen, damit das Rathaus von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Ratsbesuchenden und Gästen besser und sicherer genutzt werden kann und der barrierefreie Zugang zu den Debatten im Grossen Rat somit gewährleistet wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Finanzkompetenz des Regierungsrates (Art. 89 Abs. 2 und 3 KV) und in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV) liegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für die Anliegen der Motion. Es ist wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben teilnehmen können und der Regierungsrat ist bereit, wenn immer möglich die dafür notwendigen Massnahmen zu treffen. Zu den einzelnen Ziffern nimmt er wie folgt Stellung:

1. Der Einbau eines Personenlifts wurde bereits vor längerer Zeit geprüft. Voraussetzung dafür wären gemäss einer Machbarkeitsstudie strukturelle Anpassungen am historischen Gebäude aus dem Jahr 1414. Dies, weil der Grundriss des Rathauses, resp. die bestehende, schützenswerte Bausubstanz, grossflächig und verwinkelt ist und über verschiedenste grössere und kleinere Niveauunterschiede und Treppen verfügt. Der Einbau eines Personenlifts wäre aus diesem Grund sehr aufwändig und teuer und es würde die historische Baustruktur zerstört. Die hindernisfreie Zugänglichkeit der öffentlichen Räume im Rathaus würde zudem durch den Einbau eines Personenlifts nur punktuell verbessert. Vor diesem Hintergrund hat sich der Grosse Rat am 21. November 2012 gegen einen umfassenden Gesamtumbau des denkmalgeschützten Rathauses samt Einbau eines Personenlifts entschieden. An den damaligen Entscheidungsgrundlagen hat sich seither nichts geändert. Der Einbau eines Personenliftes ist unter den gegebenen Voraussetzungen weiterhin nicht möglich.

   Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinienmotion «Barrierefreies Rathaus Bern» (M 288-2019) aus dem Jahr 2019 wurde geprüft, ob die Geschwindigkeit des Treppenlifts optimiert

werden kann. Gemäss Angaben des Herstellers ist eine höhere Geschwindigkeit jedoch nicht möglich. Die aktuelle Geschwindigkeit hängt nicht mit dem Alter des Treppenlifts zusammen, sondern ist hauptsächlich durch die Geometrie des Aufgangs vorgegeben. Aus diesem Grund wäre auch eine Neuanlage nicht schneller. Würde der Treppenlift schneller laufen, wäre dies für die Benutzenden unangenehm und könnte Angst auslösen.

2. Massnahmen zur Verbesserung der hindernisfreien Zugänglichkeit sind nur im Rahmen der bestehenden Baustruktur und unter Einhaltung der denkmalpflegerischen Grundsätze möglich. In Umsetzung der Richtlinienmotion «M 288-2019» wurden unter Beizug der Fachstelle für Hindernisfreies Bauen Kanton Bern «Procap» bereits verschiedene Verbesserungen vorgenommen.

   Namentlich wurden im Haupttreppenhaus die Stufen gekennzeichnet und in den Bereichen der Rathaushalle, der Toiletten, des Grossrats-Saals und der Sitzungszimmer wurde die Signaletik/Beschriftung verbessert (Schriftgrösse und bessere Platzierung der Tafeln). Zudem wurde in den Toiletten in der Rathaushalle die Lichtsteuerung optimiert. Die Farbgebung wurde damals von Procap nicht beanstandet. Handläufe sind bei den Treppen grundsätzlich vorhanden. Zusätzliche Ergänzungen sind aus Sicht der Denkmalpflege nicht erlaubt und auch nach der Einschätzung von Procap nicht notwendig. Die Räumlichkeiten des Rathauses erfüllen heute die Anforderungen von Procap.

   Weiter wurde zur Verbesserung der Akustik in der Rathaushalle eine neue Tonanlage mit neuer Boxenanordnung an der Decke installiert. In der Rathaushalle finden viele verschiedene Veranstaltungen mit unterschiedlicher Personenzahlbelegung statt (Vorträge, Konzerte, Apéros, Feiern usw.). Zusätzliche fixe bauliche Massnahmen mit Einfluss auf die Akustik sind deshalb nicht zielführend bzw. würden die Nutzung der Halle einschränken.

   Die bisherigen Erfahrungen im laufenden Betrieb haben zu keinen negativen Rückmeldungen geführt. Der Regierungsrat ist dennoch bereit zu prüfen, ob noch weitere gezielte Verbesserungsmassnahmen im Rahmen der bestehenden Baustruktur möglich sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.330
Eingereicht am:	27.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 30.11.2023
RRB-Nr.:	227/2024 vom 06. März 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Bargeldfunktion bei den BLS-Billettautomaten soll erhalten bleiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei der BLS für den Erhalt der Bargeldfunktion an Billettautomaten einzusetzen.

Begründung:

Die BLS hat kürzlich bekanntgegeben, dass sie ihre rund 200 Billettautomaten in den Kantonen Bern, Luzern, Wallis, Freiburg, Neuenburg und Solothurn ab 2025 durch neue Modelle ersetzen wird. Diese Umstellung nutzt das Bahnunternehmen dazu, die Bargeldfunktion bei den Automaten komplett abzuschaffen. Dieses Vorgehen ist für ein halbstaatliches Unternehmen wie die BLS äusserst fragwürdig. Gilt Bargeld in der Schweiz doch nach wie vor als offizielles Zahlungsmittel. Ausserdem werden mit der Abschaffung der Bargeldfunktion vor allem ältere Personen, Kinder und weitere Personengruppen, die oft keine Bank- oder Kreditkarte besitzen, klar benachteiligt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anschaffung der neuen Automaten ohne Bargeldfunktion ist bereits in zwei Jahren angedacht. Der Regierungsrat muss also rasch reagieren, um die Bargeldfunktion bei den BLS-Billettautomaten erhalten zu können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates, den Kanton nach innen und nach aussen zu vertreten (Art. 90Abs. 1 Bst. a KV), sowie in der allgemeinen Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV).

12|00|D|v02

Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Transportunternehmen sind zuständig für den Verkauf ihrer Fahrausweise. Dabei haben sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen und allfällige weitere Vorgaben der Besteller zu respektieren.

Von Bundesseite besteht keinerlei Verpflichtung zur Zahlungsmöglichkeit mit Bargeld. Entscheidend ist, dass die potenzielle Käuferschaft im Voraus auf die ausschliesslich bargeldlose Zahlungsmöglichkeit aufmerksam gemacht wird. Zudem muss eine Alternative zum bargeldlosen Bezahlen bestehen, die zu keiner Schlechterstellung dieser Benutzenden führt und das anonyme Kaufen eines Tickets muss aus Datenschutzgründen weiterhin möglich sein. Beides wird weiterhin gewähreistet.

Personen, die an den Billettautomaten nicht mit einem persönlichen digitalen Zahlungsmittel bezahlen möchten, können an einem bedienten Schalter eine unpersönliche Gutscheinkarte des ÖV oder den SwissPass mit einem Guthaben aufladen. Alternativ bietet sich auch der Kauf einer Reka Card an, die an jedem Kiosk bezogen werden kann. Diese Karten können als Zahlungsmittel an den Automaten genutzt werden. Vor diesem Hintergrund besteht keine zwingende Notwendigkeit, die Bargeldfunktion an Automaten beizubehalten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die BLS als Transportunternehmen die Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden kennt und die künftigen Billettautomaten diesen Bedürfnissen entsprechen. Der Ticketerwerb an Automaten ist seit 2019 stark rückläufig und sank bis im November 2023 von 60 % auf nur noch ca. 30 %. Von diesen 30 % wurden wiederum nur noch ca. 35 % bar bezahlt.

Um Einsparungen zu ermöglichen, sieht auch das Zielbild der ÖV-Branche für die Grundversorgung des Billettverkaufs im Zeitraum 2025–2035 bargeldlose Automaten vor. Die Umstellung auf bargeldlose Billettautomaten wird sich positiv auf Prozesse und Kosten der auswirken.

Heute stehen die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs für ihr breites Verkaufsangebot in der Kritik, weil dieses hohe Kosten mit sich bringt. Das Bargeldhandling bei Billettautomaten ist dabei ein wesentlicher Kostentreiber. Die Konzentration auf digitale Zahlungsmittel ermöglicht eine wesentliche Kostenreduktion, die sich letztlich positiv auf den Abgeltungsbedarf auswirken wird.

Im Vergleich zum bargeldlosen Betrieb ist bei der Bargeldannahme auf dem Netz der BLS mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für Betrieb, Störungsbehebung und Bargeldhandling von rund 400 000 Franken zu rechnen. Dazu kämen initiale Mehrkosten von rund 1,1 Millionen Franken beim Automatenersatz mit Bargeldfunktion. Für mobile Automaten mit Bargeldannahme in Bussen müsste zudem eine neue Ausschreibung mit entsprechenden Kostenfolgen durchgeführt werden. Zusätzliche Kosten würden sich sodann aus der Notwendigkeit ergeben, weitere Automatentypen für den Anschluss an das benötigte neue Betriebssystem und für die Weiterführung der Bargeldannahme zu ertüchtigen.

Weil die Bargeldannahme, wie eingangs festgehalten, keine Bundesanforderung ist, wären sämtliche Mehrkosten im Gebiet des Kantons durch den Kanton Bern alleine zu finanzieren.

Der Entscheid der BLS, Billettautomaten ohne Möglichkeit mit Bargeld zu bezahlen zu beschaffen, ist für den Kanton Bern insgesamt sowohl aus Besteller- als auch aus Eignersicht nachvollziehbar.

Verteiler
- Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.335
Eingereicht am:	30.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Rüfenacht (Burgdorf, SP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	314/2024 vom 27. März 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Sicherer Fussgängerübergang «Schachenstrasse» bei der neuen Landi in Lyssach

Der Regierungsrat wird beauftragt, über die Kantonsstrasse «Schachenstrasse» bei der neuen Landi in Lyssach (Schachenstrasse 39) einen sicheren Fussgängerübergang zu schaffen oder jedenfalls die bestehende Lösung hinsichtlich Sicherheit erheblich zu verbessern, insbesondere für Busreisende Richtung Burgdorf.

Begründung:

Der Bau der neuen «Landi Lyssach» an der Schachenstrasse 39 hat unbeabsichtigt eine heikle Sicherheitssituation für Fussgängerinnen und Fussgänger geschaffen, und zwar besonders für solche, die mit dem Bus von dieser Landi (zurück) nach Burgdorf fahren. Die Landis, gerade in der Nähe von oder in grösseren Ortschaften, werden vermehrt von Kundinnen und Kunden frequentiert, die mit öffentlichem Verkehr anreisen. In Burgdorf und Umgebung ist der Busverkehr gut bis sehr gut ausgebaut und attraktiv. Es war eine Auflage für den Bau der fraglichen Landi, dass eine neue Bushaltestelle «Schachengut» geschaffen wird, d. h. die Kundinnen und Kunden werden ausdrücklich animiert, mit dem Bus zur Landi zu fahren. Das Problem ist nun, dass für die (Rück-)Fahrt die Schachenstrasse zu Fuss überquert werden muss. Sie ist eine der meistbefahrenen Strassen des Kantons (gut 20 000 Fahrzeuge pro Tag!). Eine besondere Schwierigkeit ist, dass die Strasse im Ausserortsbereich liegt, was erstens einen Fussgängerstreifen (wahrscheinlich) verunmöglicht, zweitens sogar noch dazu führt, dass die Autos relativ schnell (Höchstgeschwindigkeit 60 km/h) vorbeifahren. Diese Schwierigkeiten entbinden aber den Kanton nicht davon, die äusserst heikle Situation rasch zu verbessern.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie sichere Wege für den Fuss- und Veloverkehr sind auch dem Regierungsrat wichtig. Der Kanton Bern investiert dazu jährlich namhafte Beträge. Aufgrund ihrer Komplexität sind die Planung und die Realisierung der entsprechenden Projekte oft sehr zeitintensiv. Neu zu gestaltende Strassenabschnitte werden bis zur Umsetzung eines Sanierungsprojekts als Übergangslösung mit provisorischen Massnahmen soweit als möglich verbessert, so auch in Lyssach.

Der Regierungsrat ist sich des Handlungsbedarfs bewusst. Die Arbeiten zur Verbesserung der Situation im Bereich der Landi sind aufgegleist. Der neu zu gestaltende Knoten bei der Landi, inkl. der beiden Bushaltestellen und des Fussgängerübergangs, ist Teil des Strassenplans «Verkehrssanierung Lyssachschachen». Seine Umsetzung wird die Sicherheit der Zufussgehenden im Bereich des Knotens Landi durch verschiedene Massnahmen verbessern. Der heutige Fussgängerübergang wird dabei um ca. 30 Meter in Richtung Autobahn verschoben, mit einer Mittelinsel als geschützten Warteraum erstellt und mittels entsprechender Beleuchtung und Signalisation noch besser sichtbar gemacht. Gemäss den gültigen Normen und Richtlinien soll jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit auf das Markieren eines Fussgängerstreifens verzichtet werden, da der betroffene Strassenabschnitt im Ausserortsbereich liegt, die notwendige Sichtweite zwischen Fahrzeugen und querenden Personen nicht sichergestellt ist und die Frequenz der Zufussgehenden zu gering ist, um ihnen durch die Markierung eines Fussgängerstreifens den Vortritt zu gewähren. Die erforderlichen Mittel für das Vorhaben sind im entsprechenden Investitionsrahmenkredit eingestellt und auch in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die während der öffentlichen Auflage eingereichten Einsprachen verzögern leider derzeit die Realisierung der geplanten Massnahmen. Kann mit den Einsprechern zeitnah eine Einigung erzielt werden, so ist ein Baubeginn im Jahr 2025 realistisch, ansonsten ist mit weiteren Verzögerungen zu rechnen.

Zur Überbrückung bis zur Realisierung des Strassenplans wurde ein Fussgängerübergang als Provisorium erstellt. Dieses wurde seit der Inbetriebnahme laufend verbessert:

- Die Sicherung des provisorischen Übergangs mit Mittelinseln als geschützter Warteraum zwischen den Fahrspuren;
- die Absenkung des Randabschlusses, um eine barrierefreie Querung zu ermöglichen;
- die Markierung von Fusspiktogrammen beim Übergang, um die Erkennbarkeit des Übergangs für Zufussgehende zu verbessern und flächiges Queren zu minimieren;
- das Anbringen des Warnsignals «Achtung Fussgänger» beidseits des Strassenabschnitts;
- und das Anbringen von provisorischen Solarleuchten zur Ausleuchtung des Fussgängerübergangs.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	259-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.349
Eingereicht am:	06.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/in) Wenger (Spiez, EVP) Schilt (Utzigen, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Riem (Iffwil, Die Mitte) Lerch (Langenthal, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	344/2024 vom 03. April 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Holzbeschaffung für kantonale Bauten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. den Rohstoff Holz für kantonale Bauten (gemäss Art. 5 KWaV) In-house zu beschaffen;
2. die Grundlagen dafür zu schaffen, dass bei kantonalen Bauvorhaben die Beschaffung des Rohstoffs Holz getrennt vom Bau vorgängig ausgeschrieben werden kann;
3. bei den betreffenden Ämtern (z. B. AGG) die für die Holzbeschaffung erforderliche Kompetenz aufzubauen, z. B. Musterausschreibungsunterlagen;
4. sich bei der Erarbeitung national harmonisierter Ausschreibungstexte aktiv zu beteiligen (geplanter CRB NPK 336 Holzbeschaffung).

Begründung:

Im Grossen Rat wurde wiederholt der Wille geäussert, für kantonale Bauten das Holz aus kantonalen eigenen Wäldern einzusetzen. Nach den Beschaffungsregeln von GATT-WTO ist dies als Inhouse-Beschaffung zulässig und ausdrücklich erwähnt. Auch das seit 2022 in Kraft stehende Bundesgesetz für die öffentliche Beschaffung (BöB) lässt zu, nicht mehr das wirtschaftlich günstigste, sondern das vorteilhafteste Angebot zu wählen.

Aber die Umsetzung gestaltet sich schwierig. Hauptgründe sind uneinheitliche und rechtsunsichere Instrumente bei der Ausschreibung, aber auch fehlende Bestellerkompetenzen. So kam

12|00|D|v02

es, dass beim BFH Campus Biel trotz zweier Grossratsbeschlüsse, eigenes Holz des Kantons Bern einzusetzen, diese Forderung im TU-Vertrag gänzlich fehlte.

Im Weiteren führt die Vorgabe, Schweizer Holz oder gar Berner Holz einzusetzen, regelmässig zu Stresssituationen in der Holzkette. Die Totalunternehmer bestellen die Materialien in der Regel viel zu spät, sodass für eine seriöse Planung und Durchführung der Schläge im Wald, aber auch für eine normale Herstellung der Produkte in der regionalen Holzindustrie die Zeit fehlt. Dies führt zu Mehrkosten, aber oft auch dazu, dass Bauteile, die ursprünglich in Schweizer Holz geplant waren, dann doch aus ausländischem Holz hergestellt werden.

Um diesen Problemen entgegenzuwirken, soll die Beschaffung des Holzes vom Bauauftrag getrennt werden können. Die Beschaffung kann über eine vorgängige Ausschreibung regelkonform nach GATT-WTO erfolgen. Die wichtigste Chance ist die zeitliche Unabhängigkeit der Beschaffung von der Bauausführung. Die Beschaffung kann erfolgen, lange bevor der Zuschlag für den Bauauftrag erteilt ist. Damit kann den Bedürfnissen der Waldwirtschaft in Bezug auf Planbarkeit, Einschlagvolumen über mehrere Saisons und Sortimente besser Rechnung getragen werden. Im Weiteren lässt sich besser kontrollieren, dass das gewünschte Holz aus eigenen Beständen oder Zweckverbänden stammt.

Die Systematik soll einfache, flexible und anwenderfreundliche Leistungsbeschreibungen für die Beschaffung von Holz ermöglichen. Die Anbieter sollen sich rasch an die neue standardisierte Beschaffungsart gewöhnen und ihre Angebote ohne grossen Aufwand standardisiert kalkulieren können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass das Thema der Holzbeschaffung bei kantonalen Bauprojekten für den Grossen Rat ein wichtiges Anliegen ist. Er teilt die Ansicht, dass die neuen Beschaffungsregeln bestmöglich angewendet werden sollen, insbesondere wo es die nachhaltige Entwicklung ermöglicht oder fördert. Der Einsatz von Holz in den kantonalen Hochbauten liefert dazu einen wichtigen Beitrag und ist in Gesetzen und Vorgaben des Kantons seit Jahren verankert. So hält Artikel 5 der Waldverordnung (KWaV, BSG 921.111) u. a. fest, dass der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei all seinen Tätigkeiten fördert und dass bei der Projektierung von kantonalen Bauten die Holzbauweise zu prüfen ist und dabei auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind.

Der Kanton Bern ist zu einem Drittel seiner Fläche bewaldet. Er weist die grösste Holznutzung aller Kantone auf und verfügt über weiterverarbeitende Betriebe und Holzbauunternehmen. Die Verwendung des einheimischen Rohstoffes und die Förderung der Wertschöpfung im Kanton ist daher auch aus dieser Perspektive zu begrüssen.

Zur Umsetzung der Anliegen der Motion stellen sich jedoch noch zahlreiche Fragen, die zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden können. Der Regierungsrat ist bereit, diese zu prüfen und die Motion als Postulat anzunehmen.

Das öffentliche Beschaffungsrecht (vgl. Interkantonale Vereinbarung vom 15.11.2019 über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB; BSG 731.2-1) erlaubt es nicht, Vorgaben bezüglich der geografischen Herkunft des Holzes zu machen. Wie im Vorstoss ausgeführt, sind jedoch sogenannte Inhouse-Geschäfte grundsätzlich bereits möglich (vgl. IVöB Art. 10 Abs. 2 Bst. c). Dabei muss der Austausch von Leistung und Gegenleistung innerhalb des gleichen Rechtsträgers stattfinden; im Falle der Holzbeschaffung wäre dies insbesondere zwischen dem Amt für Grundstücke und Gebäude und dem Staatsforstbetrieb des Amtes für Wald und Naturgefahren.

Das Beispiel des Campus Biel/Bienne hat indes gezeigt, dass eine Inhouse-Beschaffung durchaus auch mit Risiken verbunden ist. Der Kanton ist bei seinen Bauprojekten dafür verantwortlich, dass das Holz in der notwendigen Qualität und rechtzeitig im Bauablauf bereitsteht. Qualitätsmängel, Verzögerungen im Projekt oder Logistikschwierigkeiten fallen auf den Kanton als Bauherrn zurück und verursachen unter Umständen hohe Mehrkosten und zeitliche Verzögerungen.

Eine Inhouse-Beschaffung kann deshalb nur gelingen, wenn vorgängig eine entsprechende Beschaffung separat vom Bauprojekt durchgeführt wird, so wie dies von den Motionären vorgeschlagen wird. Diese würde sinnvollerweise den ganzen Erstverarbeitungsprozess umfassen. Eine oder mehrere Unternehmen würden damit beauftragt, das Holz beim Staatsforstbetrieb zu erwerben, es ab Waldstrasse abzutransportieren, in Schnittholz (i. d. R. Lamellen) zu verarbeiten, zu trocknen und bis zur Verwendung für ein konkretes, kantonales Bauprojekt zu lagern. Der Bezug der Leistungen zur Nutzung, zum Transport und zur Verarbeitung des staatlichen Holzes unterliegen ebenfalls den öffentlichen Beschaffungsregeln, was u.a. administrativen Zusatzaufwand für die notwendigen Ausschreibungen bedeuten könnte. Dieses Vorgehen ist noch wenig erprobt und somit mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden.

Der Staatsforstbetrieb ist Teil bestehender Holzlieferketten. Er schöpft das Nutzungspotenzial des Staatswaldes gemäss langfristiger Planung aus und verkauft das produzierte Holz zu 100 Prozent auf dem freien Markt. Durch eine separate Inhouse-Lieferkette würde diesem Markt das Holzangebot des Staatswaldes entzogen, was preisrelevant sein könnte. Die Auswirkungen einer grösseren Inhouse-Beschaffung für den Holzmarkt, für die Weiterbearbeitung und für die Koordination in konkreten Projekten müssen geklärt werden. Die Bau- und Verkehrsdirektion verfügt heute über sehr gute Fachkompetenzen im Bereich des Beschaffungswesens. Dennoch müssen die Konsequenzen von vermehrten Inhouse-Beschaffungen auf die internen Ressourcen geprüft werden. Dabei gilt es auch die finanziellen Möglichkeiten des Kantons zu berücksichtigen.

Des Weiteren soll im Rahmen der vorerwähnten Analyse auch der Bedarf und die Möglichkeiten für eine Mitarbeit bei der Erarbeitung einer nationalen Norm zur Holzbeschaffung (CRB NPK 336) geprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	234-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.324
Eingereicht am:	27.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 30.11.2023
RRB-Nr.:	315/2024 vom 27. März 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Stopp den Lärm- und Sicherheitsbeeinträchtigungen des Transit-Schwerverkehrs durch das Bieler Quartier Mett-Geyisried

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht über die Problematik des Transit-Schwerverkehrs durch das Bieler Quartier Mett-Geyisried bezüglich folgender Fragen zu verfassen:

1. ob Vigiers Vorschlag, die Zahl der Lastwagen im Jahresdurchschnitt auf 80 pro Tag zu beschränken, aus Sicht der Anwohnerinnen und Anwohner sinnvoll ist
2. Mittel, die eingesetzt werden müssen, um effizient zu kontrollieren, dass diese Obergrenze während der gesamten Betriebsperiode der Kiesgrube bis 2055 nicht überschritten wird
3. Alternativrouten, die bereitzustellen sind (über die Kantonsstrasse via Orpund und Safnern oder den Ausbau einer bereits existierenden Zufahrtstrasse zum Autobahnzubringer in Orpund), um den durch den Schwerverkehr verursachten Belastungen ein Ende zu setzen
4. allfällige Ausgleichsmassnahmen für die Anwohnerinnen und Anwohner

Begründung:

Ab 1964 wurde auf dem Büttenberg in der Gemeinde Safnern von der Firma Biedermann eine Kiesgrube betrieben, bis sie 2007 von Vigier aufgekauft wurde. Ungefähr 120 000 Kubikmeter Kies werden dort jährlich abgebaut und ungefähr 130 000 Kubikmeter Füllmaterial werden eingebracht.[1] Seit einem halben Jahrhundert beliefert die Kiesgrube Baustellen der Region mit Zement und Kies.

[1] CSD Ingenieure. Umweltverträglichkeitsbericht Vigier Beton Kies Seeland Jura AG Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg, Gemeinden Safnern und Meinisberg, 31.03.2021.

Die Existenz dieser Kiesgrube bringt ein starkes Schwerverkehrsaufkommen (Transport von Kies, Füllmaterial und Betonmischern) zwischen der Kiesgrube und den Baustellen mit sich. Anstatt zur Kantonsstrasse in Safnern zu fahren, durchqueren 80 Prozent der Lastwagen auf dem Geyisriedweg das Bieler Quartier Mett. Die Lastwagen nehmen die Bielstrasse in Safnern, danach den Waldweg durch den Büttenbergwald, durchqueren das Mett-Quartier und erreichen dann die Autobahnzubringer von Orpund und Bözingenfeld. Gemäss Messungen, die vor Kurzem auf dem Geyisriedweg durchgeführt wurden[2], wird das Verkehrsaufkommen in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Kiesgrube (Kies, Füllmaterial, Beton) auf 165 bis 200 Lastwagen pro Werktag geschätzt.

Mindestens tausend Personen sind direkt von der Lärmbelastung betroffen, die durch die zahlreichen Lastwagen im Geyisriedweg verursacht wird. Diese erreicht 72,1 Dezibel, also viel mehr als den Grenzwert von 60 Dezibel für Wohnzonen. Ausserdem fahren die Lastwagen an zwei Schulen vorbei, namentlich den Schulen Geyisried und Sahligut, was offensichtliche Sicherheitsbeeinträchtigungen für die Kinder auf dem Schulweg mit sich bringt.[3] Laut dem Abwart der Schule Geyisried fährt zu der Zeit, in der die Kinder zur Schule kommen, ein Lastwagen pro Minute vorbei. An der Route befindet sich ebenfalls ein Alters- und Pflegeheim (Büttenberg). Von den rund 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Geyisriedquartiers sind somit die schwächsten Bevölkerungsgruppen (Kinder und Senioren) direkt betroffen.

Das Problem besteht seit Jahrzehnten, ohne dass eine echte Lösung gefunden wurde.

1994 wurde ein Aktionskomitee gegründet, um Einsprache gegen die derzeit laufende Konzession zu erheben. Dieses setzte sich für den Bau einer neuen Strasse ein, um die Beeinträchtigung durch den Schwerverkehr im Geyisriedquartier zu vermeiden. Die Einsprache wurde mit Entscheid vom 7. Oktober 1996 abgewiesen, denn man ging davon aus, dass der Betrieb der Kiesgrube höchstens 30 Jahre später eingestellt würde, und dass es sich nicht lohne, in eine neue Strasse zu investieren, auch wenn Biedermann schon damals eine Verlängerung und eine Erweiterung des Abbaus anstrebte. Inzwischen wurde der Standort Büttenberg durch den vom Kanton 2012 angenommenen Richtplan «Abbau, Deponie, Transport» der Region Biel/Bienne–Seeland zum Abbaugebiet regionaler Bedeutung erklärt.[4] Auf dieser Grundlage haben die Gemeinden Meinisberg und Safnern vor kurzem ein Projekt zur Erweiterung des Steinbruchs Safnern angenommen. Das Projekt sieht die Rodung von 24,5 Hektaren Wald vor, den Betrieb der Kiesgrube bis mindestens 2046 und die Auffüllung und Rekultivierung bis 2055[5]. Im Gegensatz zu den Gemeinden Safnern und Meinisberg wurde die Stadt Biel mit den Bewohnern des Mettquartiers nicht konsultiert, obwohl sie direkt betroffen ist durch den Schwerverkehr, der durch eines ihrer Quartiere führt.

Die Stadt Biel, Elternvereinigungen der Schulen Sahligut und Geyisried und 50 Anwohnerinnen und Anwohner haben bei den Gemeinden Safnern und Meinisberg Einsprache gegen dieses Projekt erhoben. Es fand eine Verhandlung mit diesen Gemeinden statt, ohne dass eine Lösung gefunden wurde. Seit über einem Jahr hängen im Geyisriedweg Spruchbänder gegen die Lastwagen. Das Einspracheverfahren wird zurzeit vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern behandelt.

Allerdings wurde die Erweiterung des Abbaustandorts vom Kanton Bern nach einer ersten Studie, die Vigier wie im Verfahren vorgesehen bereitstellte, bewilligt. Laut Kanton sind die geltenden Lärmmessnormen vom Standpunkt der Umweltbelastung her tragbar, denn der Bus und der

[2] Schätzung von 118 bis 143 Lastwagen pro Tag, auf Werktage umgerechnet. Quelle: Tensor AG, 2.8.2023 (S. 8), auf der Grundlage von Messungen, die durch Grolimund+Partner AG durchgeführt wurden, 20.3.2023
[3] Der Anhalteweg eines Lastwagens (Reaktionsweg + Bremsweg) bei 50 km/h auf flachem Untergrund liegt zwischen 33 und 48 Metern (je nach trockenem oder feuchtem Untergrund und Wachheitszustand des Fahrzeugführers), in Hanglage wahrscheinlich länger. https://itsre.eu/index.php/securite-routiere/temps-de-reaction-et-distance-de-freinage-d-un-camion
[4] Richtplan Abbau Deponie Transport Biel-Seeland. https://www.seeland-biel-bienne.ch/de/themen/raumplanung-und-verkehr/richtplan-abbau-deponie-transport/
[5] Kiesabbau und Auffüllung Büttenberg. C4 Etappierungs- / Abbauplan, Situationen 1:4'000, 12.04.2021

interne Quartierverkehr haben bereits Auswirkungen.[6] Die Stadt Biel dagegen kommt nach einer Studie, die sie durchgeführt hat, zu einem anderen Schluss und auf andere Zahlen der Lärmbelastung. Die erhaltenen Zahlen unterscheiden sich stark von denen der ersten Studie und lassen darauf schliessen, dass die Lärmbelastung für die Quartierbewohnerinnen und -bewohner nicht tragbar ist.

In seiner Antwort an das AGR (die das AGR der Stadt Biel und den Anwohnerinnen und Anwohnern am 2. November 2023 weiterleitete) bezeichnet das Tiefbauamt die Lärmbeeinträchtigung als tragbar für die Bevölkerung und weist darauf hin, dass Vigier sich dazu verpflichtet, den Schwerverkehr im Geyisriedweg im Jahresdurchschnitt auf 80 Lastwagen pro Tag zu beschränken. Für 365 Tage entspricht dies jährlich einem Total von 29 200 Lastwagen. Ein Jahr umfasst 260 Werktage, an denen je ungefähr 112 Lastwagen auf dem Geyisriedweg verkehren. Verteilt auf einen Arbeitstag von acht Stunden macht dies 14 Lastwagen pro Stunde, also einen Lastwagen alle 4,27 Minuten! Und welche Kontrolle wäre für Lastwagen vorgesehen, die nicht durch Wohnquartiere fahren, wenn überhaupt? Soll der Geyisriedweg für die nächsten 32 Jahre dem Transit des Schwerverkehrs verschrieben werden, obwohl er nicht einmal zum regionalen Strassennetz gehört?[7] Ist dies das Schicksal, das ein Quartier mit 10 000 Einwohnern in Zeiten der nachhaltigen Entwicklung erwartet? Dieser «Kompromiss» ist eindeutig unbefriedigend. Der endgültige Entscheid wurde vom AGR noch nicht gefällt.

Die Annahme des Projekts einer Kiesgrubenerweiterung sollte von Massnahmen bezüglich der Zufahrt begleitet werden. Doch dies war nicht der Fall, was bei einem Problem, das bereits über ein halbes Jahrhundert besteht, unverständlich ist, für einen Abbaustandort, dem soeben der Status der regionalen Bedeutung verliehen wurde! Der Schwerverkehr muss die Autobahn erreichen können, ohne ein Quartier mit 5000 Anwohnerinnen und Anwohnern zu durchqueren! Dies ist über die Kantonsstrasse möglich – was deren Bestimmung entsprechen würde, aber die Durchfahrt durch die Ortschaften Orpund und Safnern zur Folge hätte – oder durch die Inbetriebnahme einer bereits existierenden Zufahrtstrasse zum Autobahnzubringer Orpund. Die Auswirkungen dieser Inbetriebnahme (das Fällen von ein paar Bäumen, im Vergleich zur Rodung von 24,5 Hektaren Wald für die Erweiterung der Kiesgrube) wären geringer im Vergleich zu den Sicherheits- und Lärmbeeinträchtigungen, die der Schwerverkehr im Geyisriedweg in den nächsten 30 Jahren verursachen wird.

Begründung der Dringlichkeit: Ein Verfahren ist hängig und das AGR wird seine Entscheidung ab Dezember fällen. Den Lärmbeeinträchtigungen durch die Lastwagen muss so schnell wie möglich Einhalt geboten werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung des Steinbruchs Büttenberg in Safnern sowohl für den Kiesabbau wie auch als Deponiestandort für den Kanton und im Speziellen für die Region Biel-Seeland bewusst. Gleichzeitig anerkennt er die Bedenken der vom (zusätzlichen) Verkehrsaufkommen betroffenen Bevölkerung.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, zur Klärung der Sachlage beizutragen. Allerdings wird er sich dabei an verschiedene Rahmenbedingungen halten müssen, namentlich auch, da er sich nicht in allen der aufgeworfenen Themenbereiche verantwortlich zeichnet. Sodann ist die Erweiterung der Kiesgrube bereits Gegenstand eines laufenden Plangenehmigungsverfahren mit Einsprachen. In diesem Rahmen werden verschiedene Fragen wie die Auswirkungen des generierten Schwerverkehrs rechtlich geprüft und beurteilt.

[6] BHP Raumplan F2 Fachbericht zur übergeordneten Erschliessung. 13.02.2019
[7] Geoportal des Kantons Bern, Daten «Übergeordnetes Strassennetz» https://www.map.apps.be.ch/pub/synserver

Erforderliche Massnahmen auf Gemeinde- oder Stadtgebiet obliegen den betroffenen Gemeinden respektive der Stadt Biel / Bienne, so insbesondere im baupolizeilichen Bereich. Der Regierungsrat hat diesbezüglich nur beschränkte Einflussmöglichkeiten. Er ist aber bereit, diese zu gegebener Zeit an einem der regelmässig stattfindenden Treffen mit der Stadt Biel/Bienne zu thematisieren.

Der Regierungsrat ist bereit, nach Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses Alternativrouten sowie ihre Konsequenzen und die Finanzierung zu prüfen, sofern diese die Kantonsstrassen betreffen. Da das Anliegen verkehrliche Fragen betrifft, wird der Regierungsrat die Prüfergebnisse in geeigneter Form gegenüber der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission präsentieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	229/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.392
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024-2028

1. Gegenstand

Um die Liquidität der im Kanton gelegenen Listenspitäler und damit die Versorgung sicherzustellen, soll der Regierungsrat verzinsliche Darlehen und Bürgschaften über total CHF 100 Mio. gewähren können.

Die Gewährung eines Darlehns oder einer Bürgschaft kann von der Übertragung von Sicherheiten abhängig gemacht werden und unter Auflagen erfolgen.

2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), Art. 39 und Art. 49a

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 41, Art. 62, Art. 76 und Art. 89

Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 5

Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG, BSG 812.11), Art. 14, Art. 15 und Art. 17

Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV, BSG 812.112), Art. 21 und Art. 24

Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 24, Art. 27, Art. 30, Art. 32 und Art. 34

Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21, Art. 28 und Art. 30

Mit dem vorliegenden, referendumsfähigen Grossratsbeschluss wird die Rechtsgrundlage für eine staatliche Unterstützung der Listenspitäler im Falle eines Liquiditätsengpasses gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b FHG geschaffen und ein entsprechender Rahmenkredit für die Jahre 2024 bis 2028 beschlossen.

02|16|D|v03

Aus Gründen der Transparenz und Planbarkeit wird bereits in Aussicht gestellt, dass für eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit ab dem Jahr 2029 die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage geprüft wird.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe gemäss Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 1 FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist (Art. 76 Abs. 1 Bst. e i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV).

4. Massgebende Kreditsumme

Maximaler Betrag: CHF 100’000'000.—

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Rahmenkredites (Art. 34 FHG) für die Jahre 2024 bis 2028.

Konto: 544000000 bzw. 545000000 Darlehen an öffentliche bzw. private Unternehmungen[1]
Produktgruppe: Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105)
Rechnungsjahre: 2024-2028

Der Kredit soll zur Sicherstellung der Liquidität der Listenspitäler nach Massgabe des Bedarfs belastet werden können. Wann ein Bedarfsfall eintritt, in welchem Umfang und in welcher Form Mittel benötigt werden, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmen.

Weder in der gesamtkantonalen Investitionsplanung noch im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 sind dafür Mittel enthalten. Wird ein Mittelbedarf konkret absehbar, ist er nach Möglichkeit im Planungsprozess einzubringen. Muss ein Darlehen zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden, wird das Globalbudget belastet. Können diese Kosten voraussichtlich nicht innerhalb des bewilligten Globalbudgets der Produktgruppe kompensiert werden, muss ein Nachkredit oder eine Kreditüberschreitung beantragt werden (Art. 9 ff FHG). Dabei ist zu beachten, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 10 FHG bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen kann, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte. Bei der Sicherstellung der Liquidität eines versorgungsnotwendigen Listenspitals ist grundsätzlich von einer unaufschiebbaren Verpflichtung auszugehen.

6. Für die Verwendung zuständiges Organ

Über die Mittelzuteilung und Verwendung dieses Rahmenkredites gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a FHG entscheidet der Regierungsrat. Der Vollzug dessen Beschlüsse obliegt der GSI.

Der Regierungsrat entscheidet auch über eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verpflichtungskredits gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b FHG.

[1] Darlehen mit überjähriger Laufzeit werden zulasten der Investitionsrechnung verbucht. Bürgschaften werden als Eventualverpflichtungen im Anhang zur Jahresrechnung des Kantons geführt, solange sich keine Zahlungspflicht abzeichnet.

7. Begründung

Ziel der Ausgabenbewilligung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und effizienten Versorgung, insbesondere auch einer psychiatrischen Versorgung, in allen Regionen des Kantons Bern und für alle Altersgruppen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 KV).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.392
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024-2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Versorgung im Kanton Bern ... 2
3.1.2 Finanzielle Entwicklung ... 3
3.1.3 Lücken in den rechtlichen Grundlagen für die Liquiditätssicherung ... 5
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.3 Ausgestaltung in Form eines Rahmenkredits ... 7
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 8
5.1 Auswirkungen auf Finanzen ... 8
5.1.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 8
5.1.2 Massgebende Kreditsumme ... 8
5.1.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ... 8
5.1.4 Für die Verwendung zuständiges Organ ... 9
5.2 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 9

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation ... 10

9. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Um die Liquidität der im Kanton gelegenen Listenspitäler und damit die Versorgung sicherzustellen, soll der Regierungsrat verzinsliche Darlehen und Bürgschaften über total CHF 100 Mio. gewähren können.

Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft kann von der Übertragung von Sicherheiten abhängig gemacht werden und unter Auflagen erfolgen.

2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), Art. 39 und Art. 49a

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 41, Art. 62, Art. 76 und Art. 89

Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 5

Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG, BSG 812.11), Art. 14, Art. 15 und Art. 17

Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV, BSG 812.112), Art. 21 und Art. 24

Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 24, Art. 27, Art. 30, Art. 32 und Art. 34

Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21, Art. 28 und Art. 30

Mit dem vorliegenden, referendumsfähigen Grossratsbeschluss wird die Rechtsgrundlage für eine staatliche Unterstützung der Listenspitäler im Falle eines Liquiditätsengpasses gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b FHG geschaffen und ein entsprechender Rahmenkredit für die Jahre 2024 bis 2028 beschlossen.

Aus Gründen der Transparenz und Planbarkeit wird bereits in Aussicht gestellt, dass für eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit ab dem Jahr 2029 die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage geprüft wird.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Versorgung im Kanton Bern

Im Kantonsgebiet befinden sich 27 akutsomatische Spitalstandorte mit stationären Behandlungsangeboten, 27 psychiatrische Spitalstandorte mit stationären Behandlungsangeboten sowie 12 rehabilitative Spitalstandorte mit stationären Behandlungsangeboten. Die Versorgung

wird von Listenspitälern im (Mit-)Eigentum des Kanton Bern und von privat getragenen Listenspitälern gemeinsam erbracht (vgl. Art. 15 SpVG), wobei die privat getragenen Listenspitäler wesentlich zur Sicherstellung der Versorgung beitragen. Damit zeigt sich die stationäre Versorgung im Kanton Bern ausgesprochen vielfältig. Die Spitalversorgung wird primär über die Spitallisten Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation gesteuert, wobei die stationäre Versorgung in der Psychiatrie in drei Altersbereiche unterteilt ist: Kinder- und Jugendpsychiatrie (bis und mit 17. Altersjahr), Erwachsenenpsychiatrie (18 bis 64 Jahre) und Alterspsychiatrie (ab 65 Jahren) [1].
Der Kanton Bern strebt gemäss Spitalbericht resp. dessen Würdigung durch den Regierungsrat[2] eine verstärkte Kooperation der Leistungserbringer gemäss einem Hub-and-Spoke-Modell in den Regionen und die Aufrechterhaltung der dezentralen Grundversorgung an. Weiter sollen gemäss Versorgungsplanung in die Strukturen der Akutsomatik integrierte psychiatrische Angebote im Sinne einer wohnortnahen Versorgung gefördert werden.

Gerade in der Psychiatrie ist der Versorgungsbedarf in allen Regionen und allen Altersbereichen hoch, bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie sogar sehr hoch und mit Wartezeiten verbunden. Bei einem Ausfall eines einzelnen solchen Leistungserbringers könnte die Versorgung zumindest kurzfristig zusätzlich gefährdet sein. Seit der Corona-Pandemie und den entsprechenden verordneten Massnahmen hat sich die Versorgungssituation in den Psychiatrien verschärft.

Weniger dramatisch zeigt sich das Bild aktuell in der akutsomatischen und der rehabilitativen Versorgung, auch wenn auch dort zeitweise ein hohes Patientenaufkommen gerade im Spitalnotfall zu verzeichnen ist und die Gleichgewichte fragil sind.

3.1.2 Finanzielle Entwicklung

Aktuell ist die Finanzlage in der gesamten schweizerischen Spitallandschaft angespannt. In verschiedenen Kantonen waren denn auch Unterstützungsmassnahmen des Kantons notwendig.

Da im Kanton Bern die privat getragenen Listenspitäler wesentlich zur Grundversorgung beitragen und diese auch einen verhältnismässig geringen Anteil an privatversicherten Patientinnen und Patienten versorgen, sind von dieser Entwicklung auch die privat getragenen Listenspitäler mitbetroffen.

Beispielhaft wird hier an die Rettung des Kantonsspitals Aarau (KSA) erinnert. Das KSA hat am 18. November 2022 beim Aargauer Regierungsrat ein Finanzhilfegesuch in der Höhe von CHF 240 Mio. eingereicht, nachdem eine Überprüfung der Bilanzwerte des KSA einen Wertberichtigungsbedarf in dieser Höhe ergeben hat. Eine Bilanzsanierung des KSA war unausweichlich, um einen Konkurs abzuwenden. Im Mai 2023 bewilligte der Grosse Rat den Antrag der Regierung.

Auch im Kanton Fribourg musste sich der der Grosse Rat kürzlich, nach jahrelangen Verlusten des HFR Freiburg – Kantonsspital, mit einem Darlehen und einer Bürgschaft an das Spital befassen. In einem Dekret verabschiedete der Freiburger Grosse Rat ein Darlehen in Höhe von CHF 70 Mio. für die Planung eines neuen Kantonsspitals in der Nähe des heutigen Standorts und eine Bürgschaft von rund CHF 105 Mio. zur Absicherung des Betriebs des Spitals.

[1] Vgl. Spitalliste Akutsomatik 2019, Spitalliste Psychiatrie 2020, Spitalliste Rehabilitation 2021, Übersicht der laufenden Anpassungen, Stand 1. Januar 2024; verfügbar unter: Spitallisten (be.ch) (letztmals abgerufen am 6. Februar 2024)
[2] RRB 575/2021 vom 12 Mai 2021.

Von diesen Entwicklungen blieben denn auch die Spitäler im Kanton Bern nicht verschont. Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen akzentuierte sich 2023 weiter und beeinflusste die Geschäftsergebnisse der Listenspitäler massgeblich. Es mussten zusätzliches Temporärpersonal eingestellt werden und teilweise Betten geschlossen werden, was sich wie auch die allgemeine Teuerung negativ auf die Ergebnisse auswirkte. Die gesteigerten betrieblichen Aufwände, werden nämlich in den stationären Tarifen erst mit Verzögerung abgebildet. Die Abgeltung der ambulanten Leistungen nach TARMED ist für die betrachteten Unternehmen seit langem nicht kostendeckend.

Der Kanton unterstützt heute die psychiatrische Versorgung mittels Zusatzfinanzierungen im ambulanten und tagesklinischen Bereich und finanziert Vorhalteleistungen im Bereich der Notfallversorgung zusätzlich.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) lässt sich in den Strategischen Führungsgesprächen mit den Listenspitälern in kantonalem (Mit-)Eigentum jeweils die provisorischen Jahresergebnisse präsentieren und einen Ausblick auf das laufende Jahr vornehmen. Für 2023 präsentierten die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern AG (UPD AG), die Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG) und die Réseau de l'Arc SA (RdA SA), alles Listenspitäler mit ausschliesslichem oder zumindest grossem Psychiatrieangebot, negative Ergebnisse und deutlich ungenügende, teilweise gar negative EBITDA-Margen. Zurzeit liegen von den genannten Unternehmen erst provisorische, nicht revidierte Jahresrechnungen 2023 vor, die noch Anpassungen erfahren können. Auch die Gespräche mit den Regionalen Spitalzentren (RSZ) zeigen eine tendenziell negative Entwicklung.

Einzelne Gesellschaften zeigen darüber hinaus eine beunruhigende Entwicklung der Liquidität.

So kam denn die UPD AG auch im Herbst 2023 auf den Kanton Bern zu und reichte einen Antrag um Unterstützung zur Liquiditätssicherung ein. Möglichkeiten für eine betragsmässig beschränkte dafür rasch umsetzbare Unterstützung hatte der Kanton Bern einzig aus einem Darlehensvertrag vom 29. November 2016, welcher im Rahmen der Kapitalisierung der neu gegründeten Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) abgeschlossen wurde. Um den darüberhinausgehenden Bedarf zu decken, fehlt nach Einschätzung der GSI jedoch eine passende spezialgesetzliche Grundlage, ist die Gewährung von Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität von Listenspitälern gemäss Artikel 73ff SpVG doch lediglich bei Investitionen möglich (vgl. Ziffer 3.1.3).

Zudem wurde die SRO AG zur Liquiditätssicherung auf Basis des GRB 3356 vom 25. Januar 2006 betreffend die Kapitalausstattung der Regionalen Spitalzentren und des Hôpital du Jura bernois (RSZ-Aktiengesellschaften) mit einem verzinslichen Darlehen über CHF 4 Mio. für rund 11 Monate bis Ende 2024 unterstützt[3].

Weitere ähnliche Anträge um Sicherstellung der Liquidität sind heute nicht ausgeschlossen, birgt doch beispielsweise auch die geplante Einführung der neuen ambulanten Tarife (TARDOC und ambulante Pauschalen) zur Ablösung des veralteten TARMED ein gewisses Liquiditätsrisiko für die Listenspitäler. D.h. insbesondere Listenspitäler mit bereits erhöhtem Risiko könnten durch die Umstellung in einen Liquiditätsengpass geraten[4, 5].

[3] RRB 49/2024 vom 24. Januar 2024.
[4] Die Tarifpartner haben die ambulanten ärztlichen Tarifwerke am 1. Dezember 2023 dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Dieser entscheidet auch über den Einführungszeitpunkt.
[5] Gemäss übereinstimmenden Aussagen der RSZ und RPD wird für die Einführung eines neuen ambulanten Tarifs ein Jahr Vorlaufzeit benötigt, wobei die Komplexität bei akutsomatischen Spitälern, die gleich zwei neue Tarifwerke einführen müssen, erhöht ist. Es wird befürchtet, dass nach der Einführung die Rechnungsstellung durch die Spitäler, aber auch die Rechnungskontrolle und Abgeltung durch die Krankenversicherer nur verzögert erfolgen können.

Die beantragten Instrumente zur Liquiditätssicherung könnten auch angewandt werden, um die Grundversorgung in Randregionen, wie z.B. im Simmental-Saanenland, aufrechtzuerhalten.

3.1.3 Lücken in den rechtlichen Grundlagen für die Liquiditätssicherung

Der Kanton wird in Artikel 41 KV beauftragt, für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu sorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen bereit zu stellen. Das SpVG bietet ihm dazu verschiedene Steuerungsinstrumente, wie etwa die Versorgungsplanung und die daraus entstehende Spitalliste. Die Leistungserbringer auf der Spitalliste erhalten Leistungsaufträge zur Erbringung von stationären Leistungen, für die ein Bedarf besteht.

Die Finanzierung der Leistungen, welche die Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen, richtet sich nach den Finanzierungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Bei deren Einführung wurde befürchtet, dass die Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung zu finanziellem Druck auf die Leistungserbringer führt und dass allenfalls versorgungsnotwendige Leistungen oder Infrastrukturen, die im Interesse der Versorgung des Kantons liegen, nicht mehr sichergestellt sind, da sie nicht mehr kostendeckend erbracht werden können. Um den in Artikel 41 KV verankerten Auftrag wahrnehmen zu können, stellt das SpVG dem Kanton dazu verschiedene Instrumente zur Verfügung.

So bietet etwa Artikel 73 SpVG dem Kanton die Möglichkeit, den Listenspitälern und Listengeburtshäusern Bürgschaften und Darlehen zu gewähren, um deren Liquidität bei Investitionen sicherzustellen. Weiter besteht, betragsmässig begrenzt, die Möglichkeit, die Liquidität von RSZ über den GRB 3356 vom 25. Januar 2006 zu stützen und die RPD haben die Möglichkeit, bei Liquiditätsengpässen eine ausserordentliche Rückerstattung von Darlehen an den Kanton, resultierend aus der Verselbstständigung, zu beantragen. D.h. bei Liquiditätsengpässen, die nicht in Zusammenhang mit Investitionen stehen, hat der Kanton keine Möglichkeit, die privat getragenen Listenspitäler finanziell zu unterstützen, bei den RSZ und RPD sind die entsprechenden Möglichkeiten betragsmässig begrenzt und bei den RPD gar auslaufend. Hier besteht eine Regelungslücke.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Zur Sicherstellung der Liquidität der im Kanton gelegenen Listenspitäler soll der Regierungsrat daher verzinsliche Darlehen und Bürgschaften über total CHF 100 Mio. gewähren können. Von dieser Möglichkeit will der Regierungsrat nur zurückhaltend und wenn dies der Sicherstellung der Versorgung dient, Gebrauch machen. Dabei zeichnet sich aufgrund der geführten Strategischen Führungsgespräche ab, dass insbesondere gewisse psychiatrischen Leistungserbringer rasch einen solchen Bedarf geltend machen könnten.

Da aktuell keine passende gesetzliche Grundlage für eine solche staatliche Unterstützung im Falle eines Liquiditätsengpasses vorhanden ist, soll die rechtliche Grundlage mit dem vorliegenden, referendumsfähigen Grossratsbeschluss geschaffen und ein Rahmenkredit beschlossen werden.

Wegen den bestehenden Belastungen ist eine Ablösung des alten GRB 3356 vom 25. Januar 2006 mit dem neuen GRB nicht angezeigt.

Der Vollzug bedingt einen Antrag der Gesellschaften an die GSI und die Vorlage folgender Informationen und Dokumente:

- Begründung Liquiditätsengpass,
- Nachweis, dass Drittmittel innerhalb oder ausserhalb des Konzerns nicht rechtzeitig beschafft werden können,
- Liquiditätsplan für 12 Monate mit Ausweis des Liquiditätsengpasses,
- letzter Zwischenabschluss (Halbjahr oder Quartal); bei privat getragenen Spitälern zusätzlich: Jahresrechnungen der letzten drei Jahre,
- aktuelles Budget,
- Tilgungsplan.

Aus den von den Gesellschaften beigebrachten Unterlagen muss geschlossen werden können, dass ohne eine kantonale Unterstützung die Gesellschaft insolvent wird.

Die GSI beantragt die Darlehen und Bürgschaften beim Regierungsrat nach Eingang der vollständigen Anträge und Prüfung derselben und im Hinblick darauf, eine qualitativ hochstehende und effiziente Versorgung, insbesondere auch einer psychiatrischen Versorgung, in allen Regionen des Kantons Bern und für alle Altersgruppen sicherzustellen. Ergänzend dazu können bei den Spitälern im (Mit-) Eigentum des Kantons Bern der Vermögensschutz sowie die weitergehenden Mitwirkungsrechte des Kantons Bern als Argument für eine Unterstützung ins Feld geführt werden. Die Höhe und die Form der Unterstützung soll dabei grundsätzlich auf das Minimum, welches für eine Aufrechterhaltung des für die Versorgung notwendigen Betriebs erforderlich ist, beschränkt werden.

Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, über die Vergabe der Darlehen und die Höhe der Darlehensbeträge auf Antrag der GSI zu entscheiden. Darlehen werden verzinst, wobei sich die Verzinsung nach Artikel 21 SpVV richtet, der vorsieht, dass Basiszinssatz für Darlehen der Höhe des Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnungswesen zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung entspricht und eine Erhöhung des Zinssatzes von 0.25 Prozent pro Jahr Laufzeit fordert[6]. Bezüglich Rückerstattung ist Artikel 24 SpVV massgebend.

Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft kann von der Übertragung von Sicherheiten abhängig gemacht werden. Denkbar wäre beispielsweise, Aktien oder Immobilien als Sicherheiten einzuverlangen.

Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft soll mit Auflagen erfolgen können, welche die zweckkonforme Verwendung der Mittel absichern. Diese können beispielsweise folgende Bereiche betreffen:

- das künftige Angebot des Listenspitals, d.h. beispielsweise kein Abbau im Leistungsangebot ohne Rücksprache mit der GSI,
- das Eingehen von Kooperationen und die Koordination von Angeboten mit anderen Leistungserbringer der Region,
- Ergebnisverbesserungsmassnahmen und Reporting dazu an die GSI,
- Vorgaben dazu, während der gesamten Laufzeit des Darlehens resp. der Bürgschaft alle Bruttojahressaläre der einzelnen Mitarbeitenden zu plafonieren,
- Vorgaben bezüglich Gewinnverwendung,
- Etc.

[6] Zur Gewährung von Darlehen muss sich der Kanton Bern allenfalls am Markt neu verschulden, wobei nicht gesichert ist, dass mit der vorgesehenen Verzinsung nach Artikel 21 SpVV die dem Kanton Bern zusätzlich anfallenden Zinskosten gedeckt werden können.

Für eine künftige finanzielle Unterstützungsmöglichkeit soll die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage geprüft werden. Der vorliegende Beschluss stellt daher eine bis Ende 2028 befristete Übergangslösung dar und verschafft Zeit. Er ermöglicht es, die politische Diskussion zu führen bezüglich Schliessung von allfälligen Lücken im SpVG zur Liquiditätssicherung bei Listenspitälern.

3.3 Ausgestaltung in Form eines Rahmenkredits

Bei der Ausgabenbewilligung handelt es sich um einen zeitlich limitierten Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites gemäss Artikel 34 FHG. Dieser berechtigt den Regierungsrat, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbetrages über die erwähnten Jahre Verpflichtungen einzugehen. Die Mittelverwendung d.h. insbesondere die Zuteilung der Mittel auf die einzelnen Listenspitäler, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre, erfolgt im pflichtgemässen Ermessen des Regierungsrats unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe des Gesamtkredites bildet ein Kostendach, welches höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Da es sich um Ausgaben von über einer Millionen Franken handelt, ist der Grosse Rat für den Ausgabenbeschluss zuständig (Art. 76 Abs. 1 Bst. e i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV).

Das Geschäft soll in der Sommersession 2024 des Grossen Rates beraten werden.

Der Ausgabenbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 62 KV). Eine verbindliche Zusicherung von Darlehen oder Bürgschaften seitens des Kantons kann erst nach abgelaufener Referendumsfrist erfolgen.

Über die Mittelzuteilung und Verwendung dieses Rahmenkredites entscheidet im Einzelnen der Regierungsrat. Der Vollzug dessen Beschlüsse obliegt der GSI.

Die Verwendung des Rahmenkredits wird jährlich im Geschäftsbericht dargestellt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 zeigen auf, wie sich der Kanton Bern kurz-, mittel- und langfristig entwickeln will. Der Regierungsrat definiert darin ein Ziel 3 Gesellschaftlicher Zusammenhalt wie folgt: «Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.» Darunter ist der folgende Entwicklungsschwerpunkt subsummiert: «Zusammenarbeit in Pflege und bei Gesundheitsdienstleistungen: Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.»

Weiter formuliert der Regierungsrat die Perspektive «Angebote der Gesundheitsversorgung an Entwicklungen anpassen» und präzisiert: «Die Spitalversorgung wandelt sich rasch und grundlegend, da Leistungen zunehmend ambulant erbracht werden. Dazu kommen die fortschrei-

tende Digitalisierung, massgeschneiderte Behandlungsangebote und das Vernetzen der Versorgungsstrukturen sowie auch demografische Veränderungen. Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen und auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und die Kooperation sollen gefördert werden.»

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Mit der Gewährung von Darlehen und Bürgschaften werden die Kantonsfinanzen direkt und indirekt belastet.

5.1 Auswirkungen auf Finanzen

5.1.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe gemäss Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 1 FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist (Art. 76 Abs. 1 Bst. e i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV).

5.1.2 Massgebende Kreditsumme

Maximaler Betrag: CHF 100’000'000.—[7]

Wenn eine Verpflichtung nicht mehr besteht, wird der Betrag wieder frei. D.h. der Betrag von vollständig zurückbezahlten Darlehen kann neu verpflichtet werden.

5.1.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Rahmenkredites (Art. 34 FHG) für die Jahre 2024 bis 2028.

Konto: 544000000 bzw. 545000000 Darlehen an öffentliche bzw. private Unternehmungen[8]
Produktgruppe: Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105)
Rechnungsjahre: 2024-2028

Der Kredit soll zur Sicherstellung der Liquidität der Listenspitäler nach Massgabe des Bedarfs belastet werden können. Wann ein Bedarfsfall eintritt, in welchem Umfang und in welcher Form Mittel benötigt werden, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmen.

Weder in der gesamtkantonalen Investitionsplanung noch im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 sind dafür Mittel enthalten. Wird ein Mittelbedarf konkret absehbar, ist er nach Möglichkeit im Planungsprozess einzubringen. Muss ein Darlehen zulasten der Erfolgs-

[7] Die Kreditsumme leitet sich aus in Aussicht gestellten Anträgen und Informationen aus der Spitallandschaft ab. Die vorliegende Vorlage stellt eine Übergangslösung dar, wobei mit der verhältnismässig hohen Ansetzung des Betrags die rasche Handlungsfähigkeit des Regierungsrats sichergestellt werden soll. Vertiefte Analysen zur Herleitung des Bedarfs sind erst im Rahmen der anstehenden Arbeiten zur Prüfung der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für künftige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten vorgesehen.
[8] Darlehen mit überjähriger Laufzeit werden zulasten der Investitionsrechnung verbucht. Bürgschaften werden als Eventualverpflichtungen im Anhang zur Jahresrechnung des Kantons geführt, solange sich keine Zahlungspflicht abzeichnet.

rechnung abgeschrieben werden, wird das Globalbudget belastet. Können diese Kosten voraussichtlich nicht innerhalb des bewilligten Globalbudgets der Produktgruppe kompensiert werden, muss ein Nachkredit oder eine Kreditüberschreitung beantragt werden (Art. 9 ff FHG). Dabei ist zu beachten, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 10 FHG bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen kann, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte. Bei der Sicherstellung der Liquidität eines versorgungsnotwendigen Listenspitals ist grundsätzlich von einer unaufschiebbaren Verpflichtung auszugehen.

Die Folgekosten einer allfälligen Fusion zwischen der UPD AG und der PZM AG werden zurzeit geklärt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Der Grosse Rat würde allenfalls separat mit einem entsprechenden Kreditgeschäft befasst werden.

5.1.4 Für die Verwendung zuständiges Organ

Über die Mittelzuteilung und Verwendung dieses Rahmenkredites gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a FHG entscheidet der Regierungsrat. Der Vollzug dessen Beschlüsse obliegt der GSI.

Der Regierungsrat entscheidet auch über eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verpflichtungskredits gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b FHG.

5.2 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten hat diese Ausgabenbewilligung keinen Einfluss.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Gewährung der Darlehen und Bürgschaften lässt sich die Versorgung in den Regionen sicherstellen, was auch den Gemeinden zu Gute kommt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesundheitspolitik ist eng verflochten mit der Wirtschafts- und Umweltpolitik. Mit dem Rahmenkredit soll sichergestellt werden, dass auch inskünftig eine gute Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und sich der Kanton Bern insgesamt attraktiver gestaltet. Die Gesundheit der Bevölkerung ist eine wichtige Voraussetzung zur Wertschöpfung einer Volkswirtschaft. Mit der Sicherstellung der Liquidität können zudem die Lohnfortzahlungen gesichert werden sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze einerseits direkt bei den Leistungserbringern selbst, andererseits indirekt bei Zulieferern und Partnern aufrechterhalten werden.

Der vorliegende Beschluss stellt eine Übergangslösung dar und verschafft Zeit, eine Vorlage zur Revision des SpVG zu erarbeiten. Er ermöglicht es damit die politische Diskussion zu führen bezüglich Schliessung von allfälligen Lücken im SpVG zur Liquiditätssicherung.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation

Es wurde kein Vernehmlassungs- oder Konsultationsverfahren durchgeführt.

9. Antrag

Der Regierungsrat ersucht Sie, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:
– GRB-Entwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	200/2024
Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.GSI.3136
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2025 – 2027 für Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote gemäss Artikel 62 BLG; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2024 ist das Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) in Kraft. Gemäss Artikel 62 BLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Gesetzgebung wurde gemäss Artikel 71 BLG am 13. Dezember 2023 für das Jahr 2024 erstmals ein einjähriger Verpflichtungskredit für die genannten Angebote beschlossen (RRB 1386/2023).

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung läuft der Kredit per 31. Dezember 2024 aus. Im April 2025 wird der Kredit – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2024 der Institutionen – abgerechnet. Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote weiterhin zu gewährleisten, ist dem Grossen Rat der Rahmenkredit für die Jahre 2025 bis 2027 in der Höhe von gesamthaft CHF 258.04 Mio. in der Sommersession 2024 zu unterbreiten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
- Artikel 22, 24, 28, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21 und 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 71 Absatz 1 BLG entscheidet der Grosse Rat erstmalig im zweite Einführungsjahr über einen Rahmenkredit für Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten sowie der ergänzenden Leistungsangebote nach Artikel 62 BLG.

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2025 bis 2027 insgesamt CHF 258.04 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 5 Prozent sowie Reserven von 10 Prozent über Zusatzaufwendungen für Intensivbetreuungsplätze). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Ergänzende Leistungsangebote und Werkstätten **In CHF**	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**
Ergänzende Leistungsangebote	5 660 000	5 820 000	6 000 000
Angebote bei Intensivbetreuungsplätzen (Zusatz) Inkl. einer Reserve von 10 %	583 000	924 000	1 309 000
Werkstätten	74 030 000	75 130 000	76 280 000
Total	**80 273 000**	**81 874 000**	**83 589 000**
Reserveposition von rund 5 %	4 027 000	4 096 000	4 181 000
Total inkl. Reserven	**84 300 000**	**85 970 000**	**87 770 000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit (Rahmenkredit)
Konten: 363500000 Beiträge an private Unternehmungen
313200000 Honorare externe Berater

Segment: Amt für Integration und Soziales und Generalsekretariat
Produktgruppe: Integration und Soziales sowie Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen
Rechnungsjahr: 2025 - 2027

Der Kredit (exkl. der Reservepositionen) ist im Budget 2025 sowie im AFP 2026f eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständige Organ

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist für die Mittelverwendung sowie für eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer und damit für den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

7. Begründung

Die Gewährung des beantragten Kredits ermöglicht der GSI die Aufrechterhaltung der genannten Leistungsangebote für die Jahre 2025 – 2027.

8. Finanzreferendum

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.GSI.3136
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2025 – 2027 für Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote gemäss Artikel 62 BLG; Verpflichtungskredit.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) ... 2
3.1.2 Rahmenkredit nach Artikel 62 im BLG ... 4
3.1.3 Zusammenhang Budget und Rahmenkredit ... 4
3.1.4 Bezug zu Ausgaben vor Einführung BLG sowie zum vorangegangenen Objektkredit 2024 gemäss Artikel 71 BLG ... 5
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Ergänzende Leistungsangebote ... 5
3.2.2 Angebote bei intensivbetreuungsplätzen für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf ... 7
3.2.3 Werkstätten ... 8
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 9

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
5.1 Finanzen ... 9

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

8. Antrag ... 11

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Januar 2024 ist das Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) in Kraft. Gemäss Artikel 62 BLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Gesetzgebung wurde gemäss Artikel 71 BLG am 13. Dezember 2023 für das Jahr 2024 erstmals ein einjähriger Verpflichtungskredit für die genannten Angebote beschlossen (RRB 1386/2023).

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung läuft der Kredit per 31. Dezember 2024 aus. Im April 2025 wird der Kredit – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2024 der Institutionen – abgerechnet. Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote weiterhin zu gewährleisten, ist dem Grossen Rat der Rahmenkredit für die Jahre 2025 bis 2027 in der Höhe von gesamthaft CHF 258.04 Mio. in der Sommersession 2024 zu unterbreiten.

Die Ausgaben sind grösstenteils in der Finanzplanung eingestellt.

Der Rahmenkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
– Artikel 22, 24, 28 und 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Artikel 21 und 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen BLG erfolgt ein umfassender Paradigmenwechsel im kantonalen Versorgungssystem. Bisher wurden die Institutionen direkt vom Kanton abgegolten. Neu werden auf der Basis einer individuellen Bedarfsermittlung bemessene Leistungen für Menschen mit Behinderungen bezahlt. Es erfolgt ein Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Damit wird die Selbstbestimmung gefördert und Menschen mit Behinderungen erhalten mehr Möglichkeiten, zwischen unterschiedlichen Angebotsformen und verschiedenen Leistungserbringenden zu wählen.

Zielgruppe des BLG sind erwachsene Menschen mit Behinderungen.[1] Die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen nach BLG gelten als soziale Leistungsangebote gemäss dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2,

[1] Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind im VSG (BSG 432.210) und im KFSG (BSG 213.319) geregelt. Unter gewissen Voraussetzungen können gemäss Artikel 4 BLG auch weitere Personengruppen berücksichtigt werden.

vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. a). Auf diese Leistungsangebote sind somit die Bestimmungen des SLG anwendbar, sofern das BLG keine Spezialregelung enthält.[2]

Das BLG regelt den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten, die ihrem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen sowie die Finanzierung folgender Leistungen gemäss Artikel 6 BLG:

- Personale Leistungen

  Diese umfassen sämtliche, gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf, erbrachten Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen.[3] Die Bemessung der Leistungen erfolgt bedarfsorientiert. Personale Leistungen können in Institutionen (Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten) bezogen werden. Ebenso können Assistenzleistungen in ambulanten Settings in Anspruch genommen werden. Die Beiträge für die individuellen behinderungsbedingten personalen Leistungen werden vom Kanton im Sinne einer Abgeltung gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) an den Leistungsempfänger bezahlt.

- Nicht-personale Leistungen

  Diese Leistungen basieren nicht auf dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf. Es betrifft Leistungen von Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Assistenzdienstleistenden und Tagesstätten, die zur Bereitstellung eines professionellen, behinderungsgerechten und qualitativ angemessenen Angebots über die für ihre Aufgabe notwendigen Konzepte, Fachpersonen, Organisationsstrukturen und behindertengerechte Infrastrukturen verfügen müssen. Die damit verbundenen Kosten werden mittels normierter Ansätze finanziert und an die Erbringung der personalen Leistungen gekoppelt. Im Wohnbereich sind diese Beiträge in den Lebenserhaltungskosten eingerechnet, die durch die Menschen mit Behinderungen bezahlt werden.[4]

- Ergänzende Leistungsangebote und Werkstätten

  Ergänzende Leistungsangebote

  Ergänzt werden die personalen und nicht-personalen Leistungen durch sogenannte ergänzende Leistungsangebote, die Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung der oben genannten Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Informations-, Aufklärungs-, Kommunikations- und Beratungsdienstleistungen sowie Angebote für Intensivbetreuungsplätze. Diese Leistungen werden über Leistungsverträge mit den jeweiligen Leistungserbringenden finanziert.

  Werkstätten

  Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die externe Aufträge ausführen. Sie beschäftigen Menschen mit Behinderungen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, in einem Arbeitsverhältnis nach OR. Werkstätten haben sich zu bemühen, die (Re-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt entsprechend den individuellen Fähigkeiten der jeweiligen Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die mittels Leistungsvertrag pauschal abgegoltenen Leistungen umfassen einerseits die Objektkosten für die Sicherstellung des Betriebs und die Infrastruktur, andererseits die für die Menschen mit Behinderungen während ihrer Anwesenheit in der Werkstätte erbrachten Leistungen (Betreuung, Unterstützung etc.).

[2] Das SLG gilt insbesondere in Bezug auf die Bewilligung und die Aufsicht.
[3] Als personale Leistungen sind u. a. Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, Gesundheitsleistungen, Therapie usw. zu nennen.
[4] Im Bereich der anerkannten Tagesstätten finanziert der Kanton die nicht-personalen Leistungen, die zugunsten von Menschen mit Behinderungen mit individuellen Unterstützungsleistungen erbracht werden, durch Beiträge.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote bereitstehen. Den Gemeinden sind gemäss BLG keine Aufgaben zugeteilt. Sie können die GSI aber bei der Aufgabenerfüllung unterstützen.

Die kantonale Behindertenhilfe ist eine zu anderen Finanzierungsquellen subsidiäre Unterstützung.

3.1.2 Rahmenkredit nach Artikel 62 im BLG

Gemäss Artikel 62 BLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für die Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote. Im ersten Jahr der Einführungszeit (2024) wurden die genannten Ausgaben gemäss Artikel 71 Absatz 2 BLG abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt (RRB 1386/2023). Der vorliegende Rahmenkredit soll auf drei Jahre limitiert werden und endet am 31. Dezember 2027. Die dreijährige Laufzeit ist einerseits mit der Dauer der Einführungszeit des BLG zu begründen, die ebenfalls Ende 2027 endet. Andererseits soll die Laufzeit an die SLG-Rahmenkredite angepasst werden, damit in Zukunft die Rahmenkredite des Amtes synchronisiert erarbeitet werden können.

Im vorliegenden Rahmenkredit enthalten sind diejenigen Ausgaben, die weiterhin per Leistungsvertrag gewährt werden und dadurch Limitierungs- und Steuerungsmöglichkeiten der institutionellen Angebote bieten. Die Abgeltung erfolgt direkt vom Kanton an die Leistungserbringenden. Es handelt sich dabei um Ausgaben für Werkstätten als auch für ergänzende Leistungsangebote. Ebenfalls im vorliegenden Objektkredit enthalten sind die Zusatzaufwendungen, die bei der Platzierung von Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (nachfolgend Intensivbetreuungsplätze) bei den Institutionen entstehen. Auch für diese Angebote werden mit geeigneten Wohnheimen Leistungsverträge abgeschlossen.

Im vorliegenden Rahmenkredit nicht enthalten sind sowohl personale als auch nicht-personale Leistungen in Wohnheimen oder anderen kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten. Diese Ausgaben werden gemäss Artikel 64 BLG sowie Artikel 82 der Verordnung vom 22. November 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31) durch die GSI bewilligt. Auch die Betriebsbeiträge, die während der Einführungszeit gemäss Artikel 68 Absatz 3 BLG per Leistungsvertrag an diejenigen Institutionen ausgerichtet werden, die noch nicht auf eine subjektorientierte Finanzierung umgestellt haben, sind im vorliegenden Rahmenkredit nicht enthalten. Diese Ausgaben werden gemäss Artikel 91 BLV durch die GSI bewilligt. Ebenfalls nicht enthalten sind die Mobilitätsangebote (Transporte zur sozialen Teilhabe). Die Mobilitätsangebote wie auch deren Finanzierung werden über das SLG geregelt.

3.1.3 Zusammenhang Budget und Rahmenkredit

Bei der vorliegenden Ausgabenbewilligung handelt es sich um einen zeitlich limitierten Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits. Dieser berechtigt die GSI, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbudgets über die erwähnten Jahre, Verpflichtungen für die in Artikel 62 BLG aufgeführten Leistungen einzugehen, sofern die Mittel im Budget (BU) und im Aufgaben-/Finanzplan (AFP) eingestellt sind. Die Mittelverwendung – insbesondere die Zuteilung der Mittel für die einzelnen Leistungen, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre – erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der GSI unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe des Rahmenkredits bildet ein Kostendach, das höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden. Die beantragten Mittel – abzüglich der Reserven – sind im BU 2025 sowie im AFP 2026f eingestellt.

3.1.4 Bezug zu Ausgaben vor Einführung BLG sowie zum vorangegangenen Objektkredit 2024 gemäss Artikel 71 BLG

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2023 (1386/2023) hat der Regierungsrat gemäss Artikel 71 BLG erstmalig einen Objektkredit für die Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten sowie der ergänzenden Leistungsangebote für das erste Einführungsjahr des BLG genehmigt. Erste Erfahrungswerte liegen daher noch nicht vor.

In den nachfolgenden Grafiken wird der vorliegende Rahmenkredit 2025 – 2027 zum Vergleich dem Objektkredit 2024 sowie den Ausgaben 2023, mit welchen die GSI vor Einführung des BLG plante, gegenübergestellt. Der vorliegende Rahmenkredit ist analog zum Objektkredit 2024 aufgebaut. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte aus dem laufenden Jahr 2024 können Aussagen nur in Bezug zu den Ausgaben 2023 gemacht werden.

Abweichungen zum ersten Einführungsjahr des BLG (2024) sind fast ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass fortschreitend mehr Menschen mit Behinderungen in die subjektorientierte Finanzierung umstellen und sich dadurch der Initialaufwand für die Begleitungs- und Beratungsangebote in Zusammenhang mit der Einführung des BLG in der Einführungszeit stetig erhöht. Weitere Veränderungen sind auf die Teuerung sowie das Lohnsummenwachstum zurückzuführen. Gegenüber den Ausgaben 2023 ergeben sich für den Rahmenkredit 2025 – 2027 folgende wesentlichen Anpassungen:

- Im vorliegenden Rahmenkredit 2025 – 2027 sind neu Ausgaben für die Infrastrukturpauschalen enthalten. Diese wurden in den Ausgaben 2023 für die Werkstätten noch nicht berücksichtigt. Im Gegenzug ersetzen die Ausgaben für Infrastrukturpauschalen die ehemaligen Investitionsbeiträge.
- Zusätzliche ergänzende Leistungsangebote stehen in direktem Zusammenhang mit dem erhöhten Initialaufwand aufgrund der Einführung des BLG.
- Weitere Anpassungen sind auf das Lohnsummenwachstum zurückzuführen. Diese wurden für alle Bereiche pro Kreditjahr gemäss Vorgaben im gesamtstaatlichen Planungsprozess 2023 berücksichtigt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Nachfolgend werden die Ausgaben der vom vorliegenden Rahmenkredit betroffenen Leistungsangebote im Einzelnen erläutert.

3.2.1 Ergänzende Leistungsangebote

Ergänzende Leistungsangebote sind einerseits Leistungen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe unterstützen sollen. Andererseits handelt es sich ebenfalls um Angebote – insbesondere Beratungsangebote – für Angehörige und Fachleute etc. Sie ergänzen die subjektorientierten personalen und nicht-personalen Leistungen. Darunter fallen beispielsweise Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Kommunikationsdienstleistungen.

Die GSI ist für die Bereitstellung der ergänzenden Leistungsangebote zuständig und finanziert diese über Leistungsverträge mit den jeweiligen Leistungserbringenden. Die GSI behält dadurch die Planungs- und Steuerungsverantwortung und kann die einzelnen Angebote aufeinander sowie auf Angebote, die anderweitig finanziert werden (z. B. über das SLG), abstimmen. Dadurch kann eine optimale Wirkung der ergänzenden Leistungsangebote im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Mitteln erzielt werden. Nicht im vorliegenden Rahmenkredit enthalten ist der Spezialvertrag mit Behindertentransporte Bern (BTB).

Abgegolten werden die Leistungen mittels Stundenansatz. Dabei handelt es sich je nach Angebot und Mitfinanzierern (Bund, IV) um individuelle Preisbestimmungen mit einer Obergrenze.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplante Mittelverteilung 2025 – 2027 (gerundet) für die ergänzenden Leistungsangebote im Vergleich zu den eingestellten Mitteln des Vorjahres (erstes Einführungsjahr des BLG) sowie des Vorvorjahres (vor Einführung des BLG):

Ergänzende Leistungsangebote[5] **In CHF**	**Beschreibung**	**vor Einführung BLG** **Jahr 2023**	**1. Einführungsjahr BLG** **Jahr 2024**	**2. Einführungsjahr BLG** **Jahr 2025**	**3. Einführungsjahr BLG** **Jahr 2026**	**4. Einführungsjahr BLG** **Jahr 2027**
Beratung	Beratungsangebote, die in Zusammenhang mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen stehen	290 000	340 000	380 000[6]	380 000	380 000
Sozialberatung	Beratungsangebote, die sich auf das alltägliche Leben beziehen	1 320 000	1 350 000	1 500 000[7]	1 530 000	1 550 000
Weiterbildung / Schulung	Verschiedene Weiter- und Bildungsangebote	230 000	240 000	240 000	240 000	240 000
Betreuungsleistungen	Assistenzbeiträge	500 000	300 000	0[8]	0	0
Support BLG	Initialaufwand in Zusammenhang mit der Einführung des BLG	980 000	1 570 000	1 640 000[9]	1 670 000	1 730 000
Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FIB)	Bedarfsermittlung für ambulante Leistungen	0	1 300 000	1 900 000[10]	2 000 000	2 100 000
Total		**3 320 000**	**5 100 000**	**5 660 000**	**5 820 000**	**6 000 000**

Die Abweichungen der Ausgaben für die ergänzenden Leistungsangebote zum Jahr 2023 sind insbesondere auf zusätzliche Leistungsangebote zurückzuführen, die direkt mit der Einführung des BLG zusammenhängen, wie beispielsweise höhere Ausgaben beim Support BLG. Fortlaufend werden mehr Menschen mit Behinderungen auf die neue Finanzierungssystematik umstellen. Dies führt in der Einführungszeit in verschiedenen Bereichen zu einem Mehraufwand. Weitere Mehrkosten werden mit dem Lohnsummenwachstum begründet.

[5] Hierbei handelt es sich nicht um Leistungen, die auf dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf basieren (Ausnahme: Assistenzbeiträge im Jahr 2024). Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, wird mit den Leistungserbringenden vertraglich ausgeschlossen, dass es sich bei ihren Leistungen um personale Leistungen gemäss BLG handelt. Zudem wird festgehalten, dass nicht mehrere Beratungsangebote zum gleichen Inhalt durch die Leistungsbeziehenden in Anspruch genommen werden dürfen.
[6] In Zusammenhang mit der Einführung BLG wird eine höhere Nachfrage bei Beratungsangeboten für Privatwohnende sowie für Personen im Assistenzmodell erwartet.
[7] Die Budgeterhöhung zum Vorjahr ist auf Anpassungen verschiedener Leistungsverträge in Zusammenhang mit der Einführung des BLG zurückzuführen.
[8] Hierbei handelte es sich um Leistungen, die Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Pilotprojekts ABBE bereits vor Einführung des BLG erhalten haben. Diese wurden auch noch im ersten Einführungsjahr des BLG benötigt. Die individuellen Bedarfsermittlungen für Menschen mit Behinderungen des Pilotprojekts ABBE werden im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Das Budget für 2024 wurde deshalb reduziert und fällt ab 2025 ganz weg.
[9] Mehrkosten sind insbesondere auf die neuen Aufträge in Zusammenhang mit der Einführung des BLG zurückzuführen. Dies betrifft insbesondere Informations- und Unterstützungsangebote, Onboarding BLG, Kontrolle BLG, Weiterentwicklung AssistMe, aber auch einmalige Pauschalen während der Einführungszeit für Beistandspersonen der umfassenden Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB (SR 210) und für Vertretungsbeistandspersonen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit gemäss Art. 394 und 395 ZGB oder Leistungsangebote der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung im Bereich Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Bedarfsermittlung für ambulante Leistungen. Im ersten und zweiten Quartal 2024 wird das neue System langsam hochgefahren. Ab dem Jahr 2025 werden immer mehr Menschen mit Behinderungen in die neue Finanzierungssystematik überführt.
[10] Die Kostenerhöhung im Bereich FIB vom ersten zum zweiten Einführungsjahr ist mit dem Softstart im ersten Einführungsjahr zu begründen. Das heisst, dass das System im ersten Halbjahr erst langsam hochgefahren wird und dann ab dem zweiten Halbjahr voll im Einsatz ist. Kostenerhöhungen in den Folgejahren sind auf erste Nachprüfungen gemäss Art. 38 BLV zurückzuführen.

3.2.2 Angebote bei intensivbetreuungsplätzen für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf

Ein weiteres ergänzendes Leistungsangebot sind die Intensivbetreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (ehemals KBS-Plätze), die der Kanton zu gewährleisten hat. Aus diesem Grund besteht seit einigen Jahren eine begrenzte Anzahl an Intensivbetreuungsplätze, die separat geplant und von ausgewählten Institutionen angeboten werden.

Die GSI schliesst mit dafür geeigneten Wohnheimen auf Gesuch hin einen Leistungsvertrag zur Bereitstellung von Intensivbetreuungsplätzen ab. Die leistungsvertragliche Abgeltung dient dazu, ausgewiesene Zusatzaufwendungen der Institution zu decken. Dies beinhaltet insbesondere nicht in den üblichen Normkosten für Wohnheime enthaltene Objekt-, Koordinations- und Sicherheitskosten. Diese Leistungen basieren nicht auf dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf. Die Möglichkeit, diese zusätzliche Leistung anzubieten, haben Wohnheime, die mit psychiatrischen Einrichtungen zusammenarbeiten. Zudem müssen diese Wohnheime über ein spezifisches Konzept für dieses Angebot verfügen und bereit sein, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen.

Die Kosten werden individuell verhandelt und auf der Grundlage der effektiv anfallenden Zusatzkosten zur Abgeltung gemäss BLG und pro Aufenthaltstag abgerechnet. Im Vergleich zur Praxis vor Einführung des BLG werden die Preise nun an den effektiv anfallenden Kosten bemessen.

Im Rahmen vom Pilotprojekt wurden auf Basis der Kosten der altrechtlich aufgebauten KBS-Plätze Zusatzkosten von CHF 68.30 pro Aufenthaltstag berechnet. Zur Budgetierung des Objektkredits 2024 wurde dieser Wert verwendet.. Zudem wurde das Lohnsummenwachstum gemäss Vorgaben im gesamtstaatlichen Planungsprozess berücksichtigt.

Die Beurteilung, ob ein Intensivbetreuungsplatz in Anspruch genommen werden muss, erfolgt auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung. Aus diesem Grund ist aktuell noch nicht klar, wie viele Fälle es tatsächlich geben wird. Dies wird sich erst in der Einführungszeit abzeichnen. Aufgrund dieser Unsicherheiten wird für den Rahmenkredit 2025 – 2027 eine zusätzliche Reserve von rund 10 Prozent einberechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung 2025 – 2027 (gerundet) für Zusatzleistungen bei Angeboten für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf im Vergleich zum Vorjahr. [11] Ein Vergleich mit den Ausgaben für sogenannte Intensivbetreuungsplätze vor Einführung des BLG kann aufgrund der unterschiedlichen Art der Finanzierung nicht gemacht werden. Da davon ausgegangen wird, dass während der Einführungszeit jedes Jahr zusätzliche Plätze benötigt werden, steigt der Aufwand kontinuierlich an. Diese Aufwandssteigerung wird mit einer Aufwandsreduktion bei den durch die GSI gemäss Artikel 68 BLG zu bewilligenden Ausgaben kompensiert.

[11] Aufgrund fehlender Erfahrungswerte handelt sich sowohl bei der Anzahl Plätze als auch bei den Zusatzkosten um Annahmen.

Zusatzaufwendungen bei Intensivbetreuungsplätzen In CHF	Beschreibung	1. Einführungsjahr BLG Jahr 2024	2. Einführungsjahr BLG Jahr 2025	3. Einführungsjahr BLG Jahr 2026	4. Einführungsjahr BLG Jahr 2027
Zusatzaufwendungen	Zusatzaufwendungen bei geschätzt 13 Intensivbetreuungsplätzen, die pro Jahr zusätzlich ins BLG überführt werden.	205 000[12]	530 000	840 000	1 190 000
Reserve 10 %		-	53 000	84 000	119 000
Total		**205 000**	**583 000**	**924 000**	**1 309 000**

3.2.3 Werkstätten

Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die externe Aufträge ausführen. Sie beschäftigen Menschen mit Behinderungen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, in einem Arbeitsverhältnis nach OR.

Der Werkstätte-Bereich wurde noch nicht in die Subjektfinanzierung überführt. Die Finanzierungsumstellung der Werkstätten ist nicht vor Ende 2027 vorgesehen. Mit den versorgungsnotwendigen Werkstätten, welche die Anerkennungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) erfüllen, werden – wie bis vor Einführung BLG – Leistungsverträge abgeschlossen. Die pauschal abgegoltenen Leistungen umfassen einerseits die Objektkosten für die Sicherstellung des Betriebs und die Infrastruktur, andererseits die für die Menschen mit Behinderungen während ihrer Anwesenheit in der Werkstätte erbrachten Leistungen (z. B. Betreuung, Unterstützung etc.). Die Höhe der Pauschale bemisst sich am Angebot der Werkstätte. Leistungseinheit ist wie vor Einführung des BLG die bezahlte Arbeitsstunde. Sie dient dazu, den Betreuungsaufwand abzugelten, den die Werkstätte hat, um mit Menschen mit Behinderungen arbeiten zu können.

In der Abgeltung enthalten ist neu auch eine Infrastrukturpauschale. Die Infrastrukturpauschale für Werkstätten wird pro bezahlte Arbeitsstunde ausgerichtet. Dabei werden gemäss Anforderungen an die Infrastruktur (gering, mittel, hoch) drei unterschiedliche Stundenansätze berechnet. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 BLG erfolgt die Finanzierung der Infrastruktur neu grundsätzlich durch die Infrastrukturpauschale. Es handelt sich dabei um eine Umstellung der Infrastrukturfinanzierung. Die Infrastrukturpauschale ersetzt die Investitionsbeiträge, die unter dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG: 860.1) für Infrastrukturprojekte bei der GSI beantragt werden konnten. Investitionsbeiträge kommen voraussichtlich nur noch in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen.[13]

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplante Mittelverteilung 2025 – 2027 (gerundet) im Bereich der Werkstätten im Vergleich zu den eingestellten Mitteln des Vorjahres (erstes Einführungsjahr des BLG) sowie des Vorvorjahres (vor Einführung des BLG):

[12] Die Zusatzaufwendungen für das Jahr 2024 wurden auf der Basis von 13 Intensivbetreuungsplätzen, die im Jahr 2024 ins BLG überführt werden, berechnet. Der Betrag setzt sich folgendermassen zusammen: Ausgegangen wird von 13 Intensivbetreuungsplätzen. Pro Platz wird mit 350 Aufenthaltstagen gerechnet. Dies entspricht insgesamt 4'550 Aufenthaltstage. Eine realistische Umstellung auf Finanzierung nach BLG wird bei 3'000 Aufenthaltstagen angenommen, da nicht alle Anfang Jahr überführt werden. Diese werden dann mit dem Tagesansatz von CHF 68.30 multipliziert. Die Folgejahre sind mit der gleichen Logik berechnet inklusive jährliche Teuerung (jeweils pro Jahr 4'550 Aufenthaltstage im Folgejahr plus 3'000 Aufenthaltstage für die 13 zusätzlichen Plätze pro Jahr).
[13] Vgl. dazu Artikel 44 Absatz 2 BLG.

Werkstätten In CHF	Beschreibung	vor Einführung BLG Jahr 2023	1. Einführungsjahr BLG Jahr 2024	2. Einführungsjahr BLG Jahr 2025	3. Einführungsjahr BLG Jahr 2026	4. Einführungsjahr BLG Jahr 2027
Leistungen in den Werkstätten inkl. Einrichtungsbeiträge[14]	Betreuung, Unterstützung etc.	66 270 000	68 370 000	69 050 000	70 080 000	71 150 000
Infrastrukturpauschale	Beitrag zur Instandsetzung und Erhaltung der Infrastruktur	0	4 900 000	4 980 000	5 050 000	5 130 000
Total		**66 270 000**	**73 270 000**	**74 030 000**	**75 130 000**	**76 280 000**

Abweichung zum Vorvorjahr sind einerseits auf das Lohnsummenwachstum und andererseits auf die demographische Entwicklung zurückzuführen. Zudem wird neu eine Infrastrukturpauschale entrichtet. Dafür entfällt das Budget für neue Investitionsbeiträge ab 2024.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Rahmenkredit kann dem Grossen Rat in der Sommersession 2024 zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird die GSI den Rahmenkredit mit jährlichen Ausführungsbeschlüssen ablösen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen trägt der Kanton Bern insbesondere zum Ziel 3 «Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Sicherheit» bei. Das neue Gesetz stärkt die Autonomie, die Selbstverantwortung und gesellschaftliche Teilhabe von Betroffenen. Dadurch wird die Integration von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit gefördert.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverteilung (gerundet) für den Rahmenkredit 2025 – 2027 für die Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten sowie der ergänzenden Leistungsangebote inkl. einer Reserveposition von rund 5 Prozent:

[14] Werden auf Gesuch hin bewilligt, weshalb erst im Rahmen der Abrechnung die Höhe der Einrichtungsbeiträge bekannt wird. Erfahrungsgemäss belaufen sich die Kosten auf rund CHF 2 Mio. jährlich. Im Jahr 2022 betrugen die Einrichtungsbeiträge rund CHF 2.1 Mio.

Ergänzende Leistungsangebote und Werkstätten In CHF	vor Einführung BLG Jahr 2023	1. Einführungsjahr BLG Jahr 2024	2. Einführungsjahr BLG Jahr 2025	3. Einführungsjahr BLG Jahr 2026	4. Einführungsjahr BLG Jahr 2027
Ergänzende Leistungsangebote	3 320 000	5 100 000	5 660 000	5 820 000	6 000 000
Intensivbetreuungsplätze (Zusatz) inkl. Reserve von 10 %		205 000	583 000	924 000	1 309 000
Werkstätten	66 270 000	73 270 000	74 030 000	75 130 000	76 280 000
Total	**69 590 000**	**78 575 000**	**80 273 000**	**81 874 000**	**83 589 000**
Reserveposition von rund 5 %	-	4 025 000	4 027 000	4 096 000	4 181 000
Total inkl. Reserven	**69 590 000**	**82 600 000**	**84 300 000**	**85 970 000**	**87 770 000**

Im Vergleich zur Mittelverteilung des Vorvorjahres 2023 ist zu erkennen, dass die Abweichungen insbesondere den Bereich Werkstätten betreffen. Im Bereich Werkstätten erhöht die neu eingeführte Infrastrukturpauschale die Kosten. Für die Kosten für Infrastrukturprojekte konnten ehemals unter dem SHG Investitionsbeiträge beim Kanton beantragt werden. Diese werden hier nicht abgebildet.

Zudem wird eine Reserveposition von rund 5 Prozent über die gesamten Kosten in den vorliegenden Rahmenkredit aufgenommen. Die Reserveposition ist damit zu begründen, dass im Werkstattbereich die Leistungen pauschal abgegolten werden und erst Ende des Jahres Klarheit darüber herrscht, welche effektive Anzahl Stunden bis zu einer Obergrenze von 106 Prozent der vereinbarten Stunden abgerechnet wird. Über die Zusatzaufwendungen bei den Intensivbetreuungsplätzen wurde eine zusätzliche Reserveposition von 10 Prozent aufgenommen, da zum Zeitpunkt der Krediterarbeitung die exakte Anzahl Intensivbetreuungsplätze noch nicht bekannt ist.

Ebenfalls erhöhen sich die Kosten im Bereich der ergänzenden Leistungsangebote. Dies ist insbesondere auf die zusätzlichen Leistungsangebote in Zusammenhang mit der Einführung des BLG zurückzuführen. Es handelt sich um Initialkosten, die in der Einführungszeit des BLG zum Tragen kommen.

Die eingestellten Mittel sind im Budget 2025 sowie AFP 2026f enthalten. Nicht enthalten sind die Reserven von 5 Prozent über den gesamten Kredit sowie die Reserven von 10 Prozent über Zusatzaufwendungen bei Intensivbetreuungsplätzen. Sollten diese Reserven benötigt werden, wird eine direktionsinterne Kompensation angestrebt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das BLG hat Auswirkungen sowohl auf die Wirtschaft als auch auf die Gesellschaft. Mit dem Paradigmenwechsel im Versorgungssystem für Menschen mit Behinderungen von der objektorientierten zur subjektorientierten Finanzierung wird die Selbstbestimmung und die Möglichkeit

zur sozialen Teilhabe gefördert. Auch erhalten Institutionen, die Leistungen anbieten, mehr Eigenverantwortung. Mit vorliegendem Kredit wird zudem Menschen mit Behinderungen der Zugang zu einer Arbeit weiterhin ermöglicht.

8. Antrag

Gewährung des vorliegenden Objektkredits in der Höhe von insgesamt rund CHF 258.04 Mio. über drei Jahre (2025 – 2027) inkl. Reservepositionen für die Umsetzung der genannten Leistungsangebote.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	003-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.7
Eingereicht am:	29.01.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Egger (Frutigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	489/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene

Der Regierungsrat wird beauftragt, als Ersatz für die aktuelle Praxis der finanziellen Unterstützung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerbern ein Bezahlkartensystem einzuführen.

Begründung:

Traurige Tatsache ist: Schlepperbanden und Terroristen werden auch mit Geld von Asylsuchenden in der Schweiz finanziert. Die Sozialdienste sind zudem oft mit der Tatsache konfrontiert, dass finanzielle Mittel zweckentfremdet werden und die Mittel dann für den täglichen Bedarf der Familie nicht mehr vorhanden sind.

Mit der Einführung einer Bezahlkarte könnte dieses Problem eingedämmt werden. Um diesem Mittelmissbrauch einen Riegel vorzuschieben, haben Landkreise und Städte in Deutschland ein Bezahlkartensystem für Asylsuchende eingeführt und damit gute Erfahrungen gemacht.

Die Bezahlkarte kann wie eine Prepaidkarte mit Guthaben aufgeladen und überall dort eingesetzt werden, wo mit Kredit- oder EC-Karten gezahlt werden kann. Sie ist regional für Einkäufe, aber nicht für Überweisungen ins Ausland oder an Schlepper nutzbar. Auch Barbezüge sind mit einer solchen Karte nicht möglich. Ein Bankkonto wird ebenfalls nicht benötigt. Das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Soziales begrüsste denn auch die Initiierung der Bezahlkarten, und Berlin und Bayern wollen die Bezahlkarten ebenfalls einführen. Die Vorteile des Systems sind augenfällig:

- Verbesserte Sicherheit: Durch die Einschränkung auf Einkäufe wird das Risiko von Missbrauch für illegale Aktivitäten wie Drogenhandel und Geldwäsche minimiert.
- Förderung der Integration: Die Karte ermutigt Asylbewerber, lokal einzukaufen und Arbeit zu suchen, was ihre Integration in die Gemeinschaft fördert.
- Transparenz und Kontrolle: Der Geldfluss ist nachverfolgbar, was zu weniger Zweckentfremdung der Gelder führt.
- Reduzierung von Anreizen zur Migration: Die Einschränkung könnte potenziell die Anreize für unbegründete Asylanträge von Wirtschaftsflüchtlingen verringern.
- Menschliche Perspektive: Die Karte bietet eine sichere und würdevolle Art, eine Unterstützung sicherzustellen und gleichzeitig Missbräuche zu verhindern.

Mit diesem Schritt könnte der Kanton Bern eine Vorreiterrolle in der Missbrauchsbekämpfung einnehmen und damit den Bund bei seiner Arbeit unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Je schneller die oben genannten Missstände behoben werden können, desto besser für alle Beteiligten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 1 Abs. 1 Bst. c SAFV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen und Motionäre adressieren die Problematik, dass an Personen aus dem Migrationsbereich ausgerichtete Gelder, die zur Finanzierung des Lebensunterhalts dienen, teilweise zweckentfremdet werden. So fliesst ein gewisser Anteil dieser Mittel zur Unterstützung der Familien der migrierten Personen zurück in ihre Herkunftsländer. Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass dieser unerwünschte Geldabfluss gestoppt werden könnte, wenn die Sozialhilfeunterstützung nicht bar, sondern ganz oder teilweise als Guthaben auf einer Bezahlkarte ausgerichtet würde. Ähnliche parlamentarische Vorstösse wurden in verschiedenen anderen Schweizer Kantonen bereits eingereicht oder befinden sich in Planung (u. a. BS und SG). Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) lehnt die Einführung eines Bezahlkartensystems u.a. aufgrund des damit verbundenen administrativen und finanziellen Aufwands ab.

In Deutschland werden solche Systeme in einzelnen Landkreisen gewisser Bundesländer aktuell bereits getestet (z. B. Thüringen). Der deutsche Bundeskanzler hat gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Oktober 2023 beschlossen, dass die in Erprobung befindlichen Systeme schnellstmöglich evaluiert werden sollen. Es wird angestrebt, ein bundesweit einheitliches Bezahlkartensystem mit entsprechenden Mindeststandards einzuführen. Zudem wird geprüft, ob ein klar begrenzter Teil der Leistungen nach wie vor bar ausgerichtet werden soll (Taschengeld). Als Zielgruppe gelten Personen im laufenden Asylverfahren sowie Personen, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die aber (noch) nicht abgeschoben werden können, weil tatsächliche, rechtliche, dringende humanitäre oder persönliche Gründe entgegenstehen (Duldung)[1].

[1] Die Duldung in Deutschland entspricht rechtlich in etwa dem Status der «vorläufigen Aufnahme» in der Schweiz.

Die Wirkung solcher Systeme ist noch unerforscht. Vor der allfälligen Einführung bedürfte es einer sorgfältigen Prüfung und der Klärung von offenen Fragen. Es gälte beispielsweise die Zielgruppe für eine Schweizer Lösung klar auszudifferenzieren (Personen im laufenden Verfahren, vorläufig Aufgenommene, weitere?) und das Bestehen möglicher rechtlicher Schranken zu klären. Der Titel der vorliegenden Motion adressiert, entgegen der in Deutschland angedachten Lösung, neben Personen im laufenden Asylverfahren auch Abgewiesene. Soweit die Bezahlkarte auch als Anreiz zur Integration in den Arbeitsmarkt verstanden wird, ergibt sie für diese Zielgruppe keinen Sinn, da sie dem Arbeitsverbot untersteht. Zudem erhalten diese Personen lediglich die tiefen Nothilfe-Ansätze, die eine Zweckentfremdung der Gelder schon deshalb unwahrscheinlich erscheinen lassen. Ein Bezahlkartensystem würde deshalb für diese Zielgruppe kaum die beabsichtigte Wirkung entfalten. Schliesslich wäre eine gesamtschweizerisch möglichst einheitliche Lösung zu prüfen, damit beispielsweise die der Bezahlkarte zugrundeliegende technische Infrastruktur gemeinsam betrieben werden könnte und sich die Wirtschaft nicht auf zu viele Zahlsysteme ausrichten müsste.

Der Regierungsrat ist bereit, das Motionsanliegen zu prüfen. Aufgrund der zahlreichen noch offenen Fragen und der fehlenden Erfahrungen mit solchen Systemen, wäre eine überstürzte Einführung jedoch nicht zielführend. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb die Annahme des Vorstosses als Postulat. Im Rahmen der Prüfung sollen die Erfahrungen aus Deutschland einbezogen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	014-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.33
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	490/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane von Leistungserbringern im Gesundheitsbereich

Der Regierungsrat stellt sicher, dass innerhalb einer Gesundheitsversorgungsregion (gemäss 4+ Regionenmodell) die strategischen Führungsorgane von Leistungserbringern, die innerhalb eines Sektors tätig sind und die dem Kanton gehören bzw. an denen er eine Mehrheit hält, im Grundsatz personell identisch zusammengesetzt sind.

Begründung:

Der Kanton Bern plant, die Gesundheitsversorgung in grösseren Regionen zu vereinen, um die integrierte und wohnortsnahe Versorgung zu stärken. Dies bedeutet gemäss dem Vernehmlassungsentwurf zur Teilstrategie «Integrierte Versorgung», dass es ein 4+-Regionenmodell geben soll: Bern-Mittelland, Berner Oberland, Biel-Bienne-Seeland/Berner Jura sowie Emmental-Oberaargau. Die integrierte Versorgung ist eine sektorenübergreifende Versorgungsform mit hoher Verbindlichkeit unter den beteiligten Leistungserbringern, in der die ganzheitliche Betreuung und Behandlung der Patienten im Zentrum steht. Damit die integrierte Versorgung nicht nur toter Buchstabe bleibt, ist zentral, dass die betroffenen Sektoren sich auf strategische Massnahmen einigen und diese in Zusammenarbeitsverträgen usw. verbindlich erklären. Die Teilstrategie sieht im Weiteren vor, dass den Spitälern innerhalb einer Region eine spezielle übergeordnete Rolle zukommen soll. Wenn die Spitäler innerhalb einer Region in der Lage sein sollen, die Bildung und Entwicklung von Netzwerken mit den übrigen Akteuren, wie Spitex, privaten Kliniken, Heimen, Hausärzten usw., zu führen und zu fördern, sind von der Regierung gewisse Rahmenbedingungen zu setzen. Die wichtigste und unerlässliche Voraussetzung ist die Koordination der strategischen Zielsetzungen innerhalb eines Sektors in einer Region. Dies kann aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften der Leistungserbringer nicht vom Kanton gesteuert

12|00|D|v02

werden, doch kann er dies fördern, indem er die strategische Ausrichtung seiner Leistungserbringer soweit als möglich und innert nützlicher Frist über die Wahlen in die strategischen Führungsorgane koordiniert und personell weitestgehend identisch zusammensetzt. Diese Regelung ist entsprechend in die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse aufzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Erarbeitung von Lösungen zur integrierten Versorgung hat aufgrund der bestehenden Versorgungslücken und der unbefriedigenden Kostenstruktur hohe zeitliche Priorität.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 22 Abs. 1 und 2 SpVG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton ist Allein- oder im Falle der Spitalzentrum Biel AG Mehrheitsaktionär der Regionalen Spitalzentren (RSZ) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD). Gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) nimmt der Regierungsrat die dem Aktionär zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Zudem kann der Regierungsrat die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine oder mehrere Direktionen delegieren. Ein unübertragbares Recht der Generalversammlung der Aktionäre, also des Allein- oder Mehrheitsaktionärs, ist die Wahl des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 lit. 2 OR). Der Regierungsrat ist somit abschliessend zuständig für die Wahl der Verwaltungsräte der RSZ und der RPD, welche abschliessend von den Forderungen des Motionärs betroffen sind.

Gemäss Art. 12 und 13 Spitalversorgungsverordnung (SpVV) und den Public Corporate Governance Richtlinien erlässt der Regierungsrat in einer Eignerstrategie Vorgaben zur Wahrnehmung der Aktionärsrolle. Zusätzlich zur Eignerstrategie beschliesst der Regierungsrat die vom Motionär angesprochenen Wählbarkeitskriterien und Bestimmungen zur Zusammensetzung der strategischen Führungsorgane in einem Anforderungsprofil für die Wahl von strategischen Führungsorganen.

Seit der Fassung der Eignerstrategie vom 16. März 2011 wird auf das Verbot der Wahl einer Person in zwei oder mehrere Verwaltungsräte verzichtet. Von der Möglichkeit der Wahl eines personell identischen Verwaltungsrats wurde allerdings nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht, nämlich zur Vorbereitung von Zusammenschlüssen.

Der Regierungsrat sieht Chancen in Wahlen von teilweise identisch zusammengesetzten Verwaltungsräten. So würde die gezielte Entwicklung und Umsetzung von Kooperations-, Allianz- und Zusammenschlussstrategien und -projekten gefördert und unterstützt, ohne die gemäss SpVG zugestandene Autonomie und die betrieblichen Handlungsspielräume der Spitäler zu untergraben. In einer Übergangszeit könnten Kooperationen ausgebaut und Synergien genutzt werden. Mit zunehmender Annäherung könnte die Zahl der personell identischen Verwaltungsratsmitglieder sogar erhöht werden. Insbesondere zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses wäre, für eine begrenzte Zeit, die Einsetzung eines personell identischen Verwaltungsrats zu prüfen.

Die vom Motionär geforderte, generelle rasche personell identische Besetzung der Verwaltungsräte erachtet der Regierungsrat in verschiedener Hinsicht als gefährlich. Die Flexibilität in der Besetzung der strategischen Führungsorgane wäre stark eingeschränkt. Die Erstbesetzung der personell identischen Verwaltungsräte liesse sich schlecht mit dem bisherigen Prozess der gemeinsamen Vorbereitung der Verwaltungsratswahlen zusammen mit den Verwaltungsratsgremien der Spitäler vereinen. Der Regierungsrat würde mit einer selbstgewählten Erstbesetzung einseitig in die gemeinsame Vorbereitung eingreifen und mit der Erstbesetzung unumkehrbare Lenkungsimpulse setzen.

Fazit: Der Regierungsrat prüft die gezielte Wahl von personell identischen strategischen Führungsorganen in den öffentlich getragenen Spitälern in unterschiedlicher Ausprägung und hat sie auch schon praktiziert. Er ist - abgestimmt auf die Entwicklung - sogar bereit, die Wahl von (teilweise) identischen Verwaltungsräten in der gleichen Versorgungsregion sektorenübergreifend vorzunehmen, wenn Transformationsprozesse eine Fusion erfordern. Der Regierungsrat geht in diesem Sinne auf die Forderung des Motionärs ein und ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	016-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.35
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Hegg (Lyss, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	491/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Keine Angebotsreduktion im Spital Zweisimmen ohne Klärung von gewissen Punkten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Spital Zweisimmen muss ohne Angebotsverlust offenbleiben, bis ein Beschwerdeentscheid feststeht.

2. Für Notfälle aus Zweisimmen muss geklärt und kommuniziert werden, wo für die Aufnahme der Patienten Platz und Personal vorhanden ist.

3. Das Spital muss so lange offenbleiben, bis ein akzeptierbares und umsetzbares Notfallkonzept starten kann (GSI, STS und Region erarbeiten gemeinsam ein Konzept).

Begründung:

Zu Punkt 1: Laut Abstimmungsresultat betreffend Spital Zweisimmen vom 19. November 2023 hatte die Region Simmental/Saanenland beschlossen, keine Finanzierung für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen. Gegen das Abstimmungsresultat in der Gemeinde Lauenen wurde eine Beschwerde eingereicht, die in Bearbeitung ist. Die Gesundheitsdirektion ist in der Pflicht, eine Grundversorgung aufrechtzuerhalten. Es kann nicht sein, dass ein Angebotsabbau bereits vor dem Entscheid der Beschwerde stattfindet.

Zu Punkt 2: Laut Information und Aussagen an einer Besprechung zwischen einem Stakeholder und der STS AG wurde kommuniziert, dass in Thun für Notfälle aus Zweisimmen weder Platz

noch Personal zur Verfügung steht: «Wir können nicht garantieren, dass genügend Platz vorhanden ist» (Notfall Münsingen). Vor der Schliessung des Spitals Zweisimmen müsste geklärt und kommuniziert werden, wo für Notfälle aus Zweisimmen Platz vorhanden ist.

Zu Punkt 3: Ein Gesundheitsnetz oder Notfallkonzept muss gemeinsam (GSI, STS und Leistungsträger aus der Region) erarbeitet werden. Die Bedürfnisse der Stakeholder müssen ernst genommen werden. Von allen Seiten müssen Kompromisse eingegangen werden, damit eine akzeptierbare Lösung gefunden werden kann. Wie im übrigen Kantonsgebiet haben auch wir im Obersimmental und im Saanenland das Anrecht auf eine angemessene Gesundheitsgrundversorgung. Mit der Aussage «Wir machen das Möglichste» ist uns nicht geholfen. Das Spital in Zweisimmen muss ohne weitere Angebotsreduktion so lange weiterbetrieben werden, bis ein Gesundheitszentrum starten kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die akute, untragbare Situation in der Region Simmental/Saanenland erfordert einen sofortigen Entscheid der GSI. Die Motion muss gleichzeitig mit den Motionen Speiser (M-024-2024) und Matti (M-017-2024) behandelt werden (Gesundheitsversorgung Spital Zweisimmen).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitend möchte der Regierungsrat auf die Hintergründe verweisen: Am 19. November 2023 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Boltigen, Lauenen, Lenk, Saanen, St. Stephan und Zweisimmen im Rahmen von Urnenabstimmungen erneut über eine jährlich wiederkehrende finanzielle Beteiligung zur nachhaltigen Sicherung des integrierten Versorgungsmodells «Gesundheitsnetz Simme Saane» der Gesundheit Simme Saane AG (GSS AG) abgestimmt. Fünf Gemeinden haben die Vorlage angenommen, in einer Gemeinde wurden genau gleichviele Ja- wie Nein-Stimmen erzielt. Da die Gemeinden festgelegt hatten, dass alle sechs Gemeinden dem Geschäft zustimmen müssen, um das integrierte Versorgungsmodell «Gesundheitsnetz Simme Saane» mit einem Akutspital umzusetzen, konnte das Projekt der GSS AG nicht weiterverfolgt werden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erteilte daher – wie bereits bei Übergabe des Projektes an die Region im Jahr 2019 angekündigt – der Spital STS AG den Auftrag, den Aufbau eines ambulanten Gesundheitszentrums rasch an die Hand zu nehmen und ein ambulantes Versorgungskonzept zu erarbeiten. Die Arbeiten sind in der Zwischenzeit weit fortgeschritten und die Gemeinden und die Leistungserbringer wurden wie von der GSI gefordert einbezogen.

Parallel dazu meldeten sich die Verantwortlichen der Medaxo Gruppe, welche auch die Klinik Hohmad in Thun betreibt, mit einem Vorschlag, wie durch die Übernahme des Spitals Zweisimmen gewisse stationäre Leistungen in der Region weitergeführt werden könnten. Das Versorgungsmodell orientiert sich insgesamt am Projekt der GSS AG und entspricht damit den Wünschen der Region.

Der Regierungsrat hat sich am 20. März 2024 im Grundsatz für das Projekt der Medaxo Gruppe entschieden. Die Arbeiten am Projekt werden somit fortgesetzt, der Vertragsabschluss soll im Sommer dieses Jahres erfolgen. Sollte es zu keinem Abschluss kommen, würde das Projekt der STS AG mit einem ambulanten Gesundheitszentrum weiter geprüft.

Ziffer 1

Die GSI stellt als zuständige Behörde sicher, dass betroffene Menschen die benötigten Dienstleistungen im Gesundheitswesen erhalten, so auch in der Region Simmental/Saanenland. Die Leistungserbringer sind jedoch mit der Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots und der Anstellung des entsprechenden Fachpersonals beauftragt. Im Gesundheitswesen gibt es immer wieder Anpassungen in der Ausgestaltung der Dienstleistungen. Von den Leistungserbringern sind Anpassungen sogar gefordert, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen und dass sie wirtschaftlich erbracht werden können. Ergänzend weisen wir auf die Unabhängigkeit der STS AG, über ihre Betriebsführung zu bestimmen, hin (Art. 25 SpVG[1]).

Die Beschwerde gegen den Volksentscheid vom 19. November 2023 hat zu einer unsicheren Situation insbesondere für das Personal des Spitals geführt, die bei einem Weiterzug des Entscheids noch lange anhalten könnte. Bei einem Festhalten am Status quo bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids kann in einer solchen Situation nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeitende das Spital verlassen und somit automatisch ein Angebotsabbau herbeigeführt würde. Die GSI hat daher entschieden, dass zur Sicherstellung der aktuellen Versorgung und zur Klärung der Zukunft rasch neue Versorgungskonzepte entwickelt werden.

Mit dem Entscheid für die Variante der Medaxo Gruppe (unter Vorbehalt des Vertragsabschlusses) ist die Perspektive zum Erhalt der akutstationären Spitalversorgung in der Region Simmental/Saanenland gegeben. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Betreiberin des Spitals Zweisimmen bis zur Umsetzung einer Nachfolgelösung Anpassungen des Angebots machen muss. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die es der GSI erlauben würde, den Betreiber zur Aufrechterhaltung bestimmter Dienstleistungen zu zwingen.

Ziffer 2 und 3

Die Notfallversorgung ist im ganzen Kanton Bern unabhängig von den aktuell betriebenen Notfallstationen geregelt. Im ganzen Kanton Bern gibt es keine Notfallplätze die bestimmten Regionen vorbehalten sind. Die Priorisierung der Behandlung von Patientinnen und Patienten findet in den Notfallstationen ausschliesslich aufgrund der medizinischen Dringlichkeit statt. Eine Priorisierung aufgrund der Herkunftsgemeinde wäre unzulässig. In Bezug auf die Prozesse der Notfallversorgung würde auch eine allfällige Angebotsanpassung in Zweisimmen nichts verändern.

Es ist zu beachten, dass die GSI zur Stärkung der Notfallversorgung in der Region Obersimmental/Saanenland bereits im Jahr 2023 die finanzierten Vorhalteleistungen erhöht hat. Der zuständige Rettungsdienst setzt also bereits jetzt mehr Ressourcen zur Abdeckung der Region Obersimmental/Saanenland ein, als das ursprünglich vorgesehen war.

Eine funktionierende Notfallversorgung existiert bereits und die Prozesse sind in der Bevölkerung bekannt.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	017-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.36
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	492/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Der Kanton muss die medizinische Grundversorgung durchgängig sicherstellen — Abstriche in den peripheren Gebieten sind nicht tolerierbar

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Wie im übrigen Kantonsgebiet ist die wohnortsnahe medizinische Grundversorgung auch im Simmental und Saanenland jederzeit sicherzustellen.
2. Im Simmental/Saanenland ist eine wohnortsnahe integrierte Versorgung, wie im Entwurf der Teilstrategie «integrierte Versorgung» vorgesehen, sowohl organisatorisch als auch finanziell zu unterstützen.
3. Der vom Kanton beauftragte Betreiber ist zu verpflichten, sein Angebot auf sämtliche Altersklassen abzustimmen, dieses mit den Gemeinden zu erarbeiten und ein regelmässiges Reporting vorzulegen.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, in Zweisimmen mindestens einen 7/24-Notfall anzubieten, um so die hausärztliche Versorgung zu unterstützen. Das Angebot hat explizit die langen Anfahrtszeiten (z. B. von Gstaad nach Thun) sowie die 50-km-Regelung zu berücksichtigen.
5. Ambulante Eingriffe sollen weiterhin regional ermöglicht werden.
6. Am Beispiel Simmental-Saanenland zeigt der Regierungsrat auf, wie er eine wohnortsnahe medizinische Grundversorgung zukünftig in allen Teilen des Kantons umsetzen will.

Begründung:

Die Abwanderung von medizinischem Personal hat sich in den letzten Monaten im Simmental und Saanenland intensiviert. Der negative Entscheid (Beschwerde noch hängig) zum Projekt

12|00|D|v02

GSS hat das Personal zusätzlich verunsichert, sodass sich die Situation heute noch mehr zuspitzt. Der Kanton ist nicht erst seit den Abstimmungen in der Verantwortung und muss seinen gesetzlichen Auftrag wahrnehmen. Es reicht nicht, die Gemeinden wie in Vergangenheit bei der Suche nach Lösungen zu unterstützen oder den Betreiber mit der Ausgestaltung einer Lösung zu beauftragen. Der Lead liegt voll und ganz beim Kanton. Die Gesundheitsversorgung ist im Wandel. Sowohl das Spital Zweisimmen als auch das Spital Frutigen sind aufgrund der 50-km-Regel versorgungsnotwendig und als solche zu erhalten. Fahrstrecken von 70 km und mehr sind eine Zumutung für die Bevölkerung und nicht tragbar. Ob die Institutionen in Zukunft Notfallzentrum statt Spital heissen, steht nicht im Vordergrund. Das Angebot muss auf die Bedürfnisse der Bevölkerung aus der Region unter Berücksichtigung der langen Fahrstrecken wie auch des grossen touristischen Angebots und der dadurch bedingten saisonalen Schwankungen abgestimmt sein.

Ambulant vor stationär ist mehr als ein Schlagwort. Ambulante Eingriffe können aber nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Land erfolgen. Die andauernde betriebliche Zentralisierung der Betreiber führt zwangsläufig zu unrentablen Angeboten in ländlichen Gegenden. Hier muss die Politik klar Stellung beziehen und den Unternehmen, die teilweise zu 100 Prozent dem Kanton Bern gehören, klare Vorgaben machen. Gesundheitsversorgung ist kein gewinnorientierter Wirtschaftszweig, sondern muss wirtschaftlich die Bedürfnisse des Steuer- und Krankenkassenprämienzahlers abdecken. Dies ist so in der Gesundheitsstrategie sowie im Entwurf der Teilstrategie Integrierte Versorgung erkannt und entsprechend umzusetzen. *«Mit der Integrierten Versorgung wird eine wohnortsnahe Betreuung und Behandlung mit bestmöglicher Kontinuität angestrebt. Als wichtige Voraussetzung dazu werden ambulante und stationäre Leistungen inklusive der Pflegeleistungen im Pflegeheim und durch Spitex einheitlich finanziert (EFAS), Fehlanreize in der Tarifierung beseitigt und die Leistungen für Koordination, Beratung und Vernetzung adäquat verrechnet.»*

Vor allem bei der Grundversorgung dürfen in den peripheren Gebieten keine Abstriche gemacht werden. Auch dies ist so im erwähnten Entwurf zu entnehmen: *«Bei der abgestuften Versorgung wird zwischen Grundversorgung, spezialisierter und hochspezialisierter Versorgung unterschieden. Grundsätzlich gilt, je allgemeiner eine Leistung ist und je häufiger sie in Anspruch genommen wird, desto wohnortsnaher soll sie erbracht werden. Spezialisierte Leistungen, die seltener erbracht werden, und Leistungen mit vergleichsweise hohen Vorhaltekosten sollen zentraler erbracht werden.»*

Die Misere in der Gesundheitsversorgung, die der Kanton im Simmental und im Saanenland in den letzten Jahren zugelassen hat, ist umgehend zu korrigieren. Am Beispiel Simmental/Saanenland soll und kann aufgezeigt werden, wie die Gesundheitsversorgung zukünftig in anderen Gebieten des Kantons (z. B. Oberaargau, Emmental oder auch im Berner Jura) sichergestellt werden kann. Der Kanton muss hier proaktiv seine Verantwortung wahrnehmen, und zwar bevor im übrigen Kantonsgebiet die gleiche Situation anzutreffen ist.

Begründung der Dringlichkeit: Die akute, untragbare Situation in der Region Simmental/Saanenland verlangt einen sofortigen Entscheid. Die Motion muss gleichzeitig mit der Motion Speiser (M-023-2024) und der Motion Schär (M-016-2024) – beide ebenfalls am 4. März 2024 eingegeben – behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich

des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitend möchte der Regierungsrat auf die Hintergründe verweisen: Am 19. November 2023 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Boltigen, Lauenen, Lenk, Saanen, St. Stephan und Zweisimmen im Rahmen von Urnenabstimmungen erneut über eine jährlich wiederkehrende finanzielle Beteiligung zur nachhaltigen Sicherung des integrierten Versorgungsmodells «Gesundheitsnetz Simme Saane» der Gesundheit Simme Saane AG (GSS AG) abgestimmt. Fünf Gemeinden haben die Vorlage angenommen, in einer Gemeinde wurden genau gleichviele Ja- wie Nein-Stimmen erzielt. Da die Gemeinden festgelegt hatten, dass alle sechs Gemeinden dem Geschäft zustimmen müssen, um das integrierte Versorgungsmodell «Gesundheitsnetz Simme Saane» mit einem Akutspital umzusetzen, konnte das Projekt der GSS AG nicht weiterverfolgt werden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erteilte daher – wie bereits bei Übergabe des Projektes an die Region im Jahr 2019 angekündigt – der Spital STS AG den Auftrag, den Aufbau eines ambulanten Gesundheitszentrums rasch an die Hand zu nehmen und ein ambulantes Versorgungskonzept zu erarbeiten. Die Arbeiten sind in der Zwischenzeit weit fortgeschritten und die Gemeinden und die Leistungserbringer wurden wie von der GSI gefordert einbezogen.

Parallel dazu meldeten sich die Verantwortlichen der Medaxo Gruppe, welche auch die Klinik Hohmad in Thun betreiben, mit einem Vorschlag, wie durch die Übernahme des Spitals Zweisimmen gewisse stationäre Leistungen in der Region weitergeführt werden könnten. Das Versorgungsmodell orientiert sich insgesamt am Projekt der GSS AG und entspricht damit den Wünschen der Region.

Der Regierungsrat hat sich am 20. März 2024 im Grundsatz für das Projekt der Medaxo Gruppe entschieden. Die Arbeiten am Projekt werden somit fortgesetzt, der Vertragsabschluss soll im Sommer dieses Jahres erfolgen. Sollte es zu keinem Abschluss kommen, würde das Projekt der STS AG mit einem ambulanten Gesundheitszentrum weiter geprüft.

Ziffer 1
Die Region Simmental/Saanenland verfügt unter anderem mit dem Spital Zweisimmen, der Spitex Saane-Simme und Hausärzten eine wohnortnahe medizinisch-pflegerische Grundversorgung.
Das Versorgungskonzept der Medaxo Gruppe mit einem Spitalbetrieb zielt darauf ab, die Grundversorgung auch in Zukunft sicherzustellen. Erweist sich dieses Vorhaben so nicht als realisierbar, wird der Regierungsrat, wie eingangs bereits festgehalten, alternative Lösungen prüfen müssen.

Ziffer 2
GWL-Beiträge an ein integriertes Gesundheitsnetzwerk in der Region Simmental/Saanenland sind im aktuellen Rahmenkredit betreffend Spitalversorgungsgesetz (SpVG) 2024-2027 vorgesehen. Die Ablösung des Rahmenkredits SpVG liegt in der abschliessenden Kompetenz der GSI (Art. 139 Abs. 2 SpVG).

Ziffer 3
Das medizinische Grundangebot richtet sich im Kanton Bern an alle Altersgruppen, dies wird auch im künftigen Versorgungskonzept für die Region Simmental/Saanenland nicht anders sein. Die Gemeinden konnten beim Projekt der GSS AG, an dem sich die Medaxo orientieren will, und auch bezüglich ambulantes Gesundheitszentrum ihre Erwartungen einbringen und sind bekannt. Ein weiterer Einbezug der Gemeinden in der aktuellen Phase oder ein Reporting an die Gemeinden ist nicht vorgesehen.

Ziffer 4
Das Versorgungskonzept der Medaxo Gruppe sieht für die Region Simmental/Saanenland eine Notfallversorgung vor, die den Bedarf der Bevölkerung wie im übrigen Kantonsgebiet deckt. Wie genau die Notfallversorgung umgesetzt wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht festgelegt. Ob die aktuell geltende 50 km Regel noch zeitgemäss und sinnvoll sind, um die strategischen Ziele zu erreichen, wird aktuell überprüft.

Ziffer 5
Die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern sieht vor, dass ambulante Eingriffe auch weiterhin regional möglich sind. Allerdings sind die Kompetenzen des Kantons, was die Steuerung des ambulanten Bereichs betrifft, beschränkt. Welche Dienstleistungen die Leistungserbringer in der Region Simmental/Saanenland künftig anbieten werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Ziffer 6
In den letzten Jahren wurden in der Schweiz zahlreiche Regionalspitäler geschlossen. In vielen Fällen sind daraus neue Angebote entstanden, die sich auch an den Ideen für Versorgungskonzepte der Region Simmental/Saanenland orientierten. Bei solchen Versorgungskonzepten ist es entscheidend, dass die lokalen und die regionalen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden. Es ist daher unwahrscheinlich, dass in der Region Simmental/Saanenland die medizinische Gesundheitsversorgung als Vorlage für *alle* Teile des Kantons Bern abgebildet werden kann. Der Regierungsrat ist jedoch damit einverstanden, dass die Erkenntnisse aus den Prozessen im Simmental/Saanenland auch für Überlegungen zur medizinischen Grundversorgung in anderen Gebieten des Kantons eine wichtige Grundlage bilden.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	024-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.44
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	493/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Akutstationäre Lösung für den Spitalstandort Zweisimmen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Angebot des privaten Anbieters für die akutstationäre Lösung im Spital Zweisimmen zu unterstützen und voranzutreiben
2. die vorgesehenen Abgeltungen des GSS-Projekts dem privaten Anbieter zuzusichern
3. möglichst alle Leistungserbringer zur geplanten integrierten Grundversorgung zu implementieren

Begründung:

Das GSS-Projekt für eine stationäre Spitallösung für die Region Simmental-Saanenland, das über eine längere Zeit ausgearbeitet wurde, wurde leider von zwei der sieben abstimmenden Gemeinden verhindert. Inzwischen hat sich ein privater Anbieter für eine akutstationäre Lösung im Spital Zweisimmen gemeldet. Diese Option ist für die Region von grösster Wichtigkeit und muss in einem engen Zeitplan geprüft und der Region vorgestellt werden.

Die Ausgangslage einer Grundversorgung ohne Spital in der Region Simmental-Saanenland ist für sämtliche Leistungserbringer alarmierend. Der akute und zugespitzte Hausärztemangel ist ein Dauerthema sowohl für die Wohnbevölkerung als auch für die Feriengäste. Das Simmental und das Saanenland sind durch ihre einzigartige Konstellation sehr auf Tourismus und Gewerbe ausgelegt. Gerade für diese Branchengruppen ist eine naheliegende Not- bzw. Gesundheitsversorgung sehr wichtig. Kommen doch neben der sehr hohen Zahl an Touristen in den Nebensaisons auch sehr viele Handwerker in die Region, die sich am Arbeitsort erhöhten Gefahren aussetzen.

12|00|D|v02

Ohne stationäre Leistungen in der Region würden wichtige Ausbildungsplätze verschwinden (Assistenzärzte und Pflegepersonal). Dies würde wiederum eine mögliche Rekrutierung von Hausärzten und Pflegepersonal massiv erschweren.

Die in Aussicht gestellte ambulante Version würde zu einem Patiententourismus führen, der Bevölkerung teure Transportkosten auferlegen und zur Abwanderung der Hausärzte führen.

Dringender Handlungsbedarf ist angesagt.

Zu Punkt 1: Beim privaten Anbieter handelt es sich um ein privates Spital aus Thun. Dementsprechend ist das Knowhow bezüglich eines stationären Spitalbetriebs vorhanden. Die nötigen Prozesse sind an zwei Standorten einsetzbar, Synergien können genutzt werden, unnötige und teure Patiententransporte können so für die Bevölkerung im Simmental-Saanenland vermieden werden.

Zu Punkt 2: Damit der Anbieter das Projekt in Zweisimmen starten kann, benötigt er die Unterstützung, die dem GSS-Projekt in Aussicht gestellt wurde, seien dies die Zusagen der STS AG, sich am GSS-Projekt zu beteiligen, und die in Aussicht gestellten finanziellen Mittel des Kantons. Dies im Wissen darum, dass sich sowohl die STS AG als auch der Kanton finanziell an einer ambulanten Variante beteiligen müssten.

Zu Punkt 3: Für die Region Simmental-Saanenland ist eine integrierte Grundversorgung von grösster Wichtigkeit. Die meisten Leistungserbringer haben sich klar für den Erhalt einer akutstationären Lösung ausgesprochen, damit alle Betroffenen ihre Arbeit ausüben können.

Begründung der Dringlichkeit: Ein rascher Entscheid über die integrierte Grundversorgung im Simmental-Saanenland ist von grösster Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitend möchte der Regierungsrat auf die Hintergründe verweisen: Am 19. November 2023 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Boltigen, Lauenen, Lenk, Saanen, St. Stephan und Zweisimmen im Rahmen von Urnenabstimmungen erneut über eine jährlich wiederkehrende finanzielle Beteiligung zur nachhaltigen Sicherung des integrierten Versorgungsmodells «Gesundheitsnetz Simme Saane» der Gesundheit Simme Saane AG (GSS AG) abgestimmt. Fünf Gemeinden haben die Vorlage angenommen, in einer Gemeinde wurden genau gleichviele Ja- wie Nein-Stimmen erzielt. Da die Gemeinden festgelegt hatten, dass alle sechs Gemeinden dem Geschäft zustimmen müssen, um das integrierte Versorgungsmodell «Gesundheitsnetz Simme Saane» mit einem Akutspital umzusetzen, konnte das Projekt der GSS AG nicht weiterverfolgt werden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erteilte daher – wie bereits bei Übergabe des Projektes an die Region im Jahr 2019 angekündigt – der Spital STS AG den Auftrag, den Aufbau eines ambulanten Gesundheitszentrums rasch an die Hand zu nehmen und ein ambulantes Versorgungskonzept zu erarbeiten. Die Arbeiten sind in der Zwischenzeit weit fortgeschritten und die Gemeinden und die Leistungserbringer wurden wie von der GSI gefordert einbezogen.

Parallel dazu meldeten sich die Verantwortlichen der Medaxo Gruppe, welche auch die Klinik Hohmad in Thun betreiben mit einem Vorschlag, wie durch die Übernahme des Spitals Zweisimmen gewisse stationäre Leistungen in der Region weitergeführt werden könnten. Das Versorgungsmodell orientiert sich insgesamt am Projekt der GSS AG und entspricht damit den Anliegen der Region.

Der Regierungsrat hat sich am 20. März 2024 im Grundsatz für das Projekt der Medaxo Gruppe entschieden. Die Arbeiten am Projekt werden somit fortgesetzt, der Vertragsabschluss soll im Sommer 2024 erfolgen. Sollte es zu keinem Abschluss kommen, würde das Projekt der STS AG mit einem ambulanten Gesundheitszentrum weiter geprüft.

Ziffer 1

Gemäss Variantenentscheid des Regierungsrats wird das Projekt der Medaxo Gruppe, das den Erhalt der akutstationären Spitalversorgung in der Region Simmental/Saanenland beinhaltet, auch weiterhin verfolgt (unter Vorbehalt eines Vertragsabschlusses bis Mitte Jahr). Dabei wird u. a. zu prüfen sein, ob das Vorhaben die Vorgaben des Rahmenkredits «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften» (2024.GSI.392) erfüllt, so dass, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rats in der Sommersession 2024 zum Rahmenkredit sowie des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist, Mittel auch wirklich zugesichert werden können.

Ziffer 2

Die Konditionen für die Übernahme des Spitalstandorts Zweisimmen orientieren sich grundsätzlich an denjenigen, die im Projekt der GSS AG ausgearbeitet wurden, haben aber im Laufe der Verhandlungen einige Anpassungen erfahren.

Für die Finanzierung des Betriebs des Spitals Zweisimmen durch die Medaxo Gruppe sind in einer Übergangsphase 5 Millionen Franken von der STS AG vorgesehen, was weniger ist, als für die GSS AG benötigt worden wäre (7,5 Millionen Franken). Ebenso benötigt die Medaxo Gruppe Unterstützung des Kantons (GWL-Beiträge). Auf Basis des Rahmenkredits SpVG[1], in der abschliessenden Kompetenz der GSI liegend, wurde ein Beitrag an die STS AG über 2,05 Millionen Franken für das Jahr 2024 gesprochen. Dieser Beitrag soll ab Übertragung an die Medaxo Gruppe anteilsmässig weitergeben werden. Für die Folgejahre kann ein Beitrag gesprochen werden zwischen 2,05–3 Millionen Franken; abhängig von der Anzahl Standorte des integrierten Gesundheitsnetzwerks.

Überdies ist ein Darlehen zur vorübergehenden Sicherstellung der Liquidität über 10,5 Millionen Franken erforderlich (für das Projekt der GSS AG wären 13 Millionen Franken erforderlich gewesen). Heute fehlen eine passende Rechtsgrundlage und ein Ausgabenbeschluss des finanzkompetenten Grossen Rats für diese Unterstützungsleistung. Der Regierungsrat verabschiedete jedoch am 5./6. März 2024 ein entsprechendes Geschäft «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024–2028» zu Handen des Grossen Rats[2], das in der Sommersession 2024 beraten werden soll. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn ein Neubau ansteht, sind allenfalls auch Bürgschaften des Kantons zur Sicherstellung der Liquidität bei Investitionen gemäss Artikel 73 SpVG nötig.

Ziffer 3

Die integrierte Versorgung wird im Kanton Bern eine wichtige Rolle spielen. Aus diesem Grund hat die GSI die Bearbeitung der Teilstrategie «integrierte Versorgung» bevorzugt behandelt. Auch bei den geprüften Versorgungskonzepten für die Region Simmental/Saanenland spielt der Einbezug aller Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine wichtige Rolle.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11).
[2] RRB 229/2024 vom 6. März 2024.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	025-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.45
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Patzen (Bern, GRÜNE) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	494/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Ablehnung** **Ziffer 5: Annahme als Postulat**

Sicherung und Weiterentwicklung der ambulanten und intermediären Angebote wie Recovery College Bern und Freizeitzentrum metro, von Ausbildungsplätzen und geschützten Arbeitsplätzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mittels Nachkredit die Weiterführung der beiden präventiven Angebote Recovery College und Metro für das laufende Jahr zu sichern
2. den beiden neuen Trägerschaften mittels Leistungsvertrag Zukunftsaussichten zu sichern
3. die Ausbildungsplätze im Freizeitzentrum metro zu sichern
4. eine Lösung zu erarbeiten, wie die Arbeitsplätze im Holzplatz weitergeführt werden können; Behindertenverbände sind dazu einzubeziehen, um die Interessen der Betroffenen zu wahren
5. im nächsten VA/AFP und darüber hinaus mit Beiträgen die Innovation und Entwicklung von ambulanten Angeboten in der psychiatrischen Versorgung wie auch Anschlusslösungen für psychosoziale Angebote (Prävention, wie z. B. Freizeitgestaltung) finanziell zu fördern

Begründung:

12|00|D|v02

Aus wirtschaftlichen Gründen baut die UPD im Sozialdienst Stellen ab und stellt die Unterstützung des Recovery College Bern (RCB) ein. Zudem müssen das Freizeitzentrum metro und die Werkstatt Holzplatz aus Kostengründen geschlossen werden.

Für den Holzplatz wurde eine Ersatzlösung für die geschützten Arbeitsplätze gefunden, allerdings mit einer grossen Qualitätseinbusse für die betroffenen Personen.

Der Abbau von Angeboten ist für die öffentliche Wahrnehmung, für Patientinnen und Patienten im speziellen, und die psychiatrische Versorgung ein schlechtes Zeichen, da nicht der Bedarf und die Bedürfnisse, sondern nur wirtschaftliche Überlegungen im Zentrum stehen. Doch die finanzielle Argumentation ist zu kurz gedacht.

Denn mit dem Abbau der Sozialdienste, des Freizeitzentrums metro und des Recovery College Bern fallen für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen die spezialisierten Anlaufstellen weg, die das soziale Umfeld einer Patientin, eines Patienten mitberücksichtigen und damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stabilisierung leisten. Dies ist wenig zielführend, denn diese Patientinnen und Patienten, die wiederkehrend in die Klinik eintreten, verlieren ihre Bezugspersonen im Sozialdienst. Die Aufnahme kann nicht auf dem bestehenden Wissen zur psychosozialen Patientensituation erfolgen.

Die Angebote, die zu einem konstruktiven sozialen Lernfeld und somit zu einem Teil der Tagesstruktur beitragen, sind nicht mehr vorhanden. Wertvolles Wissen geht verloren. Die Folgen sind Doppelspurigkeiten sowie ein Mehraufwand für die Fachpersonen und ein einschneidender Qualitätsabbau für Menschen mit psychischer Erkrankung und ihre Angehörigen.

Weiter führt der Abbau zu einem Attraktivitätsverlust der Arbeitsplätze, sowohl im Bereich der sozialen Arbeit wie auch in der Pflege und bei der Ärzteschaft. Dies erschwert es den UPD zusätzlich, den Bedarf an qualifiziertem Personal zu decken.

Durch den mit dem Abbau einhergehenden Verlust von Ausbildungsplätzen wird diese Situation zusätzlich verschärft.

Bereits jetzt bestehen grosse Lücken und Finanzierungsprobleme, insbesondere in ambulanten Angeboten. Dies führt zu teureren stationären Aufenthalten, die vermieden werden könnten. Deshalb ist es angezeigt, dass der Kanton bewährte Angebote wie das Recovery College Bern, das Freizeitzentrum metro oder den Holzplatz finanziell unterstützt.

Im Moment versuchen die von der UPD nicht mehr finanzierten Angebote sich in neuen Trägerschaften zu organisieren: Das Recovery College Bern (RCB) ist bereits ein Verein und die Vereinsgründung für das Freizeitzentrum metro steht kurz bevor. Damit sie starten und den Betrieb weiterführen können, brauchen sie eine gesicherte Finanzierung.

Begründung der Dringlichkeit: Die Versorgungssituation ist im Bereich der psychischen Gesundheit ohnehin bereits prekär, und mit der Streichung dieser Angebote durch die UPD AG droht ein weiterer einschneidender Qualitätsverlust. Zudem verlagert sich ein grosser Mehraufwand auf die schon sehr belasteten Fachpersonen im stationären und ambulanten Bereich.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion, da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV)). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der

Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Dieser ist gemäss Art. 33 i.V.m.Art. 22 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) mit der Wahrnehmung der Aktionärsrechte bezüglich der UPD AG betraut.

Vorab gilt anzumerken, dass der Stellenabbauentscheid und die Kommunikation dazu auf einen Entscheid des Verwaltungsrats der UPD AG zurückgeht, in den die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nicht involviert war und über den sie auch nicht vorinformiert worden ist. Der Abbau der Angebote liegt in der alleinigen Verantwortung der UPD. Der Kanton hat seine Beiträge an die UPD AG nicht gesenkt. Zudem wurde bei der GSI vorgängig kein Finanzierungsantrag für die Unterstützung der gestrichenen Angebote eingereicht.

Ziffer 1

Unmittelbar nach der Bekanntgabe der Einstellung der Unterstützung bzw. dem Einstellen von Leistungen durch die UPD hat die GSI einen Gesprächstermin mit den jeweiligen Verantwortlichen vereinbart.

Am 6. März 2024 fand die Besprechung zwischen einer metro-Psychologin, einem metro-Gast sowie der GSI statt. Die Finanzierung des Freizeitzentrums metro wird für ambulante Patienten bereits über das Normkostenmodell vom Kanton mitfinanziert. Stationäre metro-Patienten werden über die bestehende Tarifstruktur Tarpsy finanziert. Die Hälfte der rund 150 metro-Gäste sind, gemäss Aussage von metro, Patienten, welche entsprechend über den Kanton bereits finanziert bzw. mitfinanziert sind.

Mit dem Projektleiter des Recovery College Bern (RCB) fand dieses Gespräch am 7. März 2024 statt. Demzufolge besteht aktuell eine Finanzierungslücke von 100 000 Franken. Das RCB steht jedoch noch mit potenziellen Geldgebern in Verhandlung.

Gemäss Art. 25 SpVG führen die Regionalen Spitalzentren (RSZ) ihre Betriebe eigenständig und der Kanton ist bestrebt, betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) (vgl. Art. 33 SpVG). Mit der Zusatzfinanzierung der ambulanten und tagesklinischen Leistungen auf Basis des Normkostenmodells (NKM 2.0, siehe auch Ziffer 2) wird genau diese betriebliche Freiheit gefördert.

Inwieweit eine allfällige Finanzierungslücke bei einem Weiterbetrieb geschlossen werden soll und ob die Nutzung des Freizeitangebotes metro von Nicht-Patienten unterstützt werden kann, wird von der GSI geprüft.

Der Regierungsrat beantragt daher Ziffer 1 als Postulat anzunehmen.

Ziffer 2

In den Jahren 2017 bis 2022 wurden die ambulanten und tagesklinischen Leistungen über das Normkostenmodell mit 34 Einzelleistungen, welche alle einzeln erfasst und dokumentiert werden mussten, zusatzfinanziert. Auf 2023 wurde, aufgrund des massiven administrativen Aufwands und dem entsprechenden Druck der Leistungserbringer, ein vereinfachtes Normkostenmodell (NKM 2.0) eingeführt. Die Leistungserbringer erhalten abgestuft nach Alter und Schweregrad Zuschläge auf Abrechnungsinformationen, welche bereits für die Krankenversicherer erstellt werden müssen. Demnach werden Zuschläge auf Basis von Tarmed-Taxpunkten, dem Psychologen-Tarif und Tagesklinik-Pflegetage erteilt. Eine genaue Zuordnung auf Einzelpositionen ist daher nicht mehr möglich. Und die Ausgestaltung der Ambulatorien und Tageskliniken liegt über dem OKP-Bereich hinaus in der betrieblichen Freiheit der Leistungserbringer.

Unter dem alten wie auch dem neuen Normkostenmodell wurden jährlich Leistungsverträge zwischen der UPD und der GSI abgeschlossen.

Die Zusatzfinanzierungen wurden nicht gekürzt, die Vereinfachung des Normkostenmodells und der damit einhergehende reduzierte administrative Aufwand hat jedoch Zeit und Ressourcen freigespielt, die der Pflege der Patienten zugutekommen. Darüber hinaus prüft die GSI, siehe

Ziffer 1, inwieweit die Finanzierung für Besucher des Freizeitzentrums metro, die keine oder ehemalige Patienten sind, unterstützt werden kann und ob es Finanzierungsmöglichkeiten für eine allfällige Finanzierungslücke bei einem Weiterbetrieb des RCB gibt. Ein zusätzlicher Abschluss von Leistungsverträgen für diese Bereiche ist entsprechend nicht notwendig. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Ziffer 2.

Ziffer 3

Wie bereits in Ziffer 1 beschrieben, prüft die GSI ob über die Unterstützung über das Normkostenmodell hinaus, die Möglichkeit einer Finanzierung für die Nutzung des Freizeitangebotes von Nicht-Patienten besteht. Wie von den Verantwortlichen des metro Betriebes informiert, geht es bei den genannten Ausbildungsplätzen um Praktikumsplätze im Zusammenhang mit der Betreuung vom Fitnessraum, der sowohl von aktuellen und ehemaligen Patientinnen und Patienten und auch Mitarbeitenden der UPD genutzt wird. Die GSI ist mit der UPD in Kontakt, es werden Lösungen für den Weiterbetrieb und somit für die Weiterbeschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten geprüft. Gemäss UPD sind keine Ausbildungsplätze betroffen. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Ziffer 3.

Ziffer 4

In der Werkstätte Holzplatz wurde bis zu Beginn des laufenden Jahres Holz zu Brennholz verarbeitet. Wie die UPD bereits in der Medienmitteilung informierte, sind die Unterhalts-, Sach- und Betriebskosten dieser Werkstätte zu hoch, was die UPD zur Schliessung dieses Standorts bewog. Die Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt und auch die Fachmitarbeitenden werden nun aber schrittweise in die Gärtnerei der UPD überführt. Der Regierungsrat begrüsst die Erhaltung dieser Arbeitsplätze sehr.

Die ehemaligen Arbeitsplätze der Werkstätte Holzplatz werden somit in einen bestehenden und etablierten Betrieb integriert, der ebenso Menschen mit psychisch bedingten Leistungseinschränkungen beschäftigt und sich darum bemüht, die (Re-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt entsprechend der individuellen Fähigkeiten der jeweiligen Person zu fördern. Möglicherweise können in der Gärtnerei nicht die gleichen Arbeiten ausgeführt werden wie im Holzplatz – von einer Qualitätseinbusse für die betroffenen Personen, wie von den Motionärinnen bemängelt, muss gemäss Aussage der UPD aber nicht ausgegangen werden. Die UPD entscheidet allein, welche Produkte in den Werkstätten produziert werden.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Ziffer 4: Die UPD hat bereits eine Lösung gefunden, die zwar nicht die Weiterführung des Betriebs der Werkstätte Holzplatz zum Ziel hat, aber ein passendes und qualitativ gutes Setting für die betroffenen Personen sicherstellt.

Ziffer 5

Mit der Zusatzfinanzierung über das Normkostenmodell fliessen viele Mittel für die ambulante Versorgung an die UPD, welche im Laufe der letzten Jahre stark angestiegen sind. Im Jahr 2024 werden gemäss Vertrag über das NKM maximal 15,6 Millionen Franken zusätzlich finanziert. (2022: 12,7 Millionen Franken; 2023 13,9 Millionen Franken) Damit werden Innovationen und Entwicklungen in der ambulanten Versorgung gefördert, sicherlich nicht behindert. Jedoch unterliegt der Mitteleinsatz der betrieblichen Freiheit.

Fällt die Prüfung der zuvor beschriebenen Finanzierungsmöglichkeiten positiv aus, werden die entsprechenden Positionen im Planungsprozess im Rahmen der Möglichkeiten aufgenommen. Vor dem Hintergrund der bereits laufenden Prüfung ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 5 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	028-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.48
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	495/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme** **Ziffer 3: Annahme**

Die Neuperimetrisierung der Spitex-Organisationen zeitlich verschieben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die geplante Ausschreibung 2025 der Spitex-Versorgung ist zu verschieben.
2. Die geplante Neuperimetrisierung als Basis der neuen Spitex-Versorgung ist anhand der noch zu verabschiedenden Teilstrategie integrierte Versorgung zu definieren.
3. Eine sinnvolle geographische Zusammenarbeit zwischen den Spitex-Organisationen ist zu planen, aber ohne Fusionszwang.

Begründung:

Der Regierungsrat hat eine Studie (OBSAN) über eine möglich Neuperimetrisierung der Spitex-Organisation erstellen lassen. Mit der Absicht, diese auf die nächste Ausschreibung, die 2025 stattfinden wird, per 1. Januar 2026 umzusetzen. Die Organisationen stehen vor grossen Veränderungen, sei dies aus juristischer und aus organisatorischer Sicht. Eine Neuperimetrisierung könnte bedeuten, dass die Betriebe evtl. fusionieren würden.

Der Kanton Bern setzt die Gesundheitsstrategie um, indem die definierten Teilstrategien umgesetzt werden. Die Teilstrategie integrierte Versorgung ist in Bearbeitung. Deshalb ist es nicht sinnvoll, die Neuperimetrisierung im Voraus umzusetzen, sondern auf die Bestimmungen dieser Teilstrategie zu warten.

Wie immer bei Fusionen wären die kleinen Betriebe den grossen unterlegen. Aus organisatorischer Sicht ist ein geografisch grossräumiger Betrieb wenig sinnvoll. Die Erfahrungen nach der

12|00|D|v02

Zusammenlegung der Spitäler lassen leider nichts Gutes erahnen. Die Ausgangslagen und Anforderungen der peripheren Spitex-Betriebe sind nicht vergleichbar mit städtischen Betrieben.

Die Eigenständigkeit der Spitex-Organisationen ist ein wichtiger Faktor für die Beschaffung von Fachpersonal. Die Identifikation des Personals zu einem Betrieb ist ein Erfolgsfaktor gerade in der Pflegebranche.

Begründung der Dringlichkeit: Damit die Verhandlungen rechtzeitig zwischen den Spitex-Organisationen erfolgen können, wenn die Perimeter bekannt sind.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1
Eine Verschiebung der Ausschreibung zieht der Regierungsrat nicht in Betracht. Dies aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden Leistungsverträge mit den versorgungsrelevanten Spitex-Organisationen per 31.12.2025 auslaufen. Eine Verschiebung resp. eine Verlängerung der bestehenden Vertragsverhältnisse erachtet der Regierungsrat aus beschaffungsrechtlichen Gründen als sehr problematisch. Die Modalitäten der ursprünglichen Ausschreibung würden nicht eingehalten bzw. verletzt werden. Es besteht die Gefahr von Beschwerden seitens der Spitex-Organisationen. Der Kanton steht hier unter besonderer Beobachtung.

Zu Ziffer 2
Mit der Teilstrategie Integrierte Versorgung beabsichtigt der Kanton, die Gesundheitsversorgung in vier grösseren Regionen über die Versorgungsbereiche übergreifend zu koordinieren und zu planen. Das im Spitalbericht entwickelte und auch in die Teilstrategie Integrierte Versorgung übernommene Zielbild des 4+-Regionen-Modells wird bei der Neuperimetrisierung berücksichtig. Es sind dies die Versorgungsregionen Bern Mittelland, Biel-Seeland-Berner-Jura, Berner Oberland und Emmental-Oberaargau, welche auch für die Planung sowohl im Spitex-Bereich wie auch in den anderen Versorgungsbereichen den Rahmen vorgeben. Das Plus («+») steht für den französisch-sprachigen Berner Jura. Die Neuperimetrisierung der Spitex-Regionen erfolgt inhaltlich abgestimmt, aber prozessual getrennt von der Entwicklung der Teilstrategie. Massgebend für den Zeitpunkt der Festlegung der neuen Spitex-Regionen ist der Zeitplan der Arbeiten für die Ausschreibung im Jahr 2025 betreffend die nächste Vertragsperiode (siehe Ziffer 1). Die Konsultation zur Teilstrategie Integrierte Versorgung lief bis am 20. Dezember 2023 und wurde ausgewertet. Es ist geplant, dass die GSI dem Regierungsrat die Teilstrategie vor den Sommerferien 2024 zur Genehmigung unterbreiten wird.

Zu Ziffer 3
Es besteht kein Fusionszwang. Der Kanton wird bei der neuen Ausschreibung verschiedene Zusammenarbeitsformen zulassen. Eine Fusion wird kein Zuschlagskriterium sein. Die Eigenständigkeit von Spitex-Organisationen ist nicht gefährdet. Es ist ein freier Entscheid der Leistungserbringenden, ob sie fusionieren oder nicht bzw. wie sie bei einer Neuperimetrisierung zusammenarbeiten wollen. Der Kanton setzt auf das Nutzen von Synergieeffekten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	247-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.337
Eingereicht am:	04.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	422/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Mobile Teams für Erwachsenen- und Alterspsychiatrie, um Hospitalisierungen zu reduzieren und die Betreuung zu Hause zu verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mobile Teams für Alterspsychiatrie zu schaffen, so dass ältere Menschen in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben können
2. mobile Teams für Erwachsenenpsychiatrie zu schaffen, um eine intensive und spezialisierte Betreuung im vertrauten Umfeld zu ermöglichen
3. Dienstleistungen eines Fachteams der Zweitlinientherapie für Erwachsenen- und Alterspsychiatrie zu fördern und auszubauen, um dem Fachpersonal der Erstlinientherapie Fallbeurteilungen, Beratung und Unterstützung anzubieten
4. Zusätzliche Mittel zur Finanzierung dieser Dienstleistungen bereitzustellen

Begründung:

Die demografische Überalterung und die Zunahme von chronischen Krankheiten sind eine grosse Herausforderung für die öffentliche Gesundheit. Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit kommen häufig vor, so sind 50 bis 70 Prozent der über 65-jährigen Klientinnen und Klienten in psycho-geriatrischer, und 20 Prozent der unter 65-jährigen Klientinnen und Klienten in erwachsenenpsychiatrischer Betreuung.

12|00|D|v02

In der Psychiatrie sind die Spitalbetten manchmal von älteren Patientinnen und Patienten, die auf einen Platz in einem Alters- und Pflegeheim warten, oder von Erwachsenen besetzt, die ihren künftigen Lebensweg in einer Institution für psychosoziale Fälle vorbereiten. Um der Zunahme an Hospitalisierungen in der Psychiatrie entgegenzutreten und die Aufnahme der Personen zu gewährleisten, die eine Akutpflege brauchen, muss eine Kompetenzverlagerung auf verstärkte mobile Teams stattfinden.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, müssen zusätzlich zum massiven Ausbau der Prävention verschiedene alternative Versorgungsformen gefördert werden, die eine medizinische Versorgung so nah wie möglich bei den Patientinnen und Patienten oder möglichst in ihrer vertrauten Umgebung erlauben. Dazu müssen gemeinschaftliche psychiatrische Dienstleistungen verstärkt, die Orientierung von Patientinnen und Patienten überdacht und Hospitalisierungen nur im absoluten Bedarfsfall zugelassen werden. Die Hospitalisierung selbst kann den Verlauf in Bezug auf Selbstständigkeit und Gesundheit von gefährdeten Bevölkerungsgruppen negativ beeinflussen. Die Finanzierung der Dienstleistungen eines mobilen Teams muss geprüft werden, und das Dienstleistungsangebot sollte den ganzen Kanton, also auch den französischsprachigen Kantonsteil, abdecken.

1. Die mobilen Teams für Alterspsychiatrie sollen die Früherkennung und die Betreuung durch die Gemeinschaft von älteren Personen mit psychischen Erkrankungen in ihrem vertrauten Umfeld verbessern, insbesondere in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen und Institutionen für psychosoziale Fälle. Sie setzen sich aus Fachärzten, Psychologen, Pflegepersonen und Erzieherinnen und Erziehern zusammen, die in den Institutionen für komplexe Fälle tätig werden können.

   Die Verschlechterung des Gesundheitszustands von Patientinnen und Patienten muss vorzeitig erkannt werden, um Krisen zu vermeiden. Das mobile Team für Alterspsychiatrie sollte als Erstlinientherapie zum Einsatz kommen können, es wäre folglich verantwortlich für das Verschreiben von nichtpharmakologischen und pharmakologischen Massnahmen in Absprache mit dem Hausarzt.

2. Die mobilen Teams für Erwachsenenpsychiatrie als Erstlinientherapie sollen die Betreuung von Personen erleichtern, die unter schweren psychiatrischen Erkrankungen leiden und Schwierigkeiten haben, Betreuung zu akzeptieren, oder die auf eine Aufnahme in eine Institution warten. Dank des intensiven und regelmässigen Einsatzes der mobilen Teams können die Personen in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben und lange und wiederholte Hospitalisierungen können vermieden werden, wie z. B. während einer Periode für ein Gutachten, die von der KESB festgelegt wurde, oder des Wartens auf einen Platz in einer Institution.

   Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass in der Erwachsenenpsychiatrie die Vorbereitung der Aufnahme in eine psychosoziale Institution zwei bis drei Monate in Anspruch nimmt. In gewissen Fällen sollte diese Vorbereitung mit der Unterstützung der mobilen Teams im vertrauten Umfeld der betroffenen Person stattfinden können und nicht zwingend im Spital.

3. Die Liaisonpsychiatrie der zweiten Linie bietet eine Betreuung der somatischen und Langzeitpflegeteams durch Supervisionen in den Einrichtungen selbst an. Sie vermittelt eine Reihe von Instrumenten, wie z. B. die Identifizierung und Überwachung von Anzeichen, Symptomen und klinischem Verlauf, die es ihnen ermöglichen, gute Praktiken zu erlernen und die notwendige Pflege für ihre Bewohner zu leisten, indem sie sie in ihrem Lebensraum belassen. Diese Supervisionen finden mehrmals im Jahr statt und werden von der GSI finanziert. Sie können von einem mobilen Team, einem psychiatrischen Spitaldienst oder einem unabhängigen Psychiater durchgeführt werden. Das mobile Team für Palliativpflege hat sich bewährt und das Projekt könnte auf die Psychiatrie übertragen werden.

4. Bestimmte Dienstleistungen existieren bereits in Teilen des Kantons Bern. Die Finanzierung eines mobilen Teams als Erstlinientherapie in einem Pflege- und Altersheim erfolgt über den TARMED und die zusätzliche Finanzierung durch den Kanton über die Normkosten. Die Finanzierung ist noch nicht ausreichend, um die Kosten der Leistungserbringer zu decken. Aus diesem Grund ist das Risiko gross, dass diese Leistungen trotz des nachgewiesenen Patientennutzens und des Vorteils des Verbleibs im vertrauten Umfeld eingestellt werden.

   Die Institutionen möchten die Personen in ihrem vertrauten Umfeld behalten, haben aber bei komplexen Fällen nicht die nötigen Ressourcen. Infolgedessen kommt es oft zu Einweisungen in die Akutpflege.

Parallel dazu soll ein harmonisiertes Programm zur psychischen Gesundheit entwickelt werden, mit dem Ziel, die Früherkennung zu fördern und die Behandlungsmethoden für Patienten, die vorübergehend oder dauerhaft Probleme mit der psychischen Gesundheit haben, zu entwickeln und zu harmonisieren. Die wichtigsten Massnahmen sind die Stärkung der beruflichen Kompetenzen im Bereich der psychischen Gesundheit, die Einrichtung von Pflegekräften für psychische Gesundheit und die Umsetzung von Empfehlungen für die klinische Praxis im Bereich der psychischen Gesundheit.

Diese Betreuung muss in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten, dem Spital, den Pflegheimen, den sozialmedizinischen Zentren und den Spitexdiensten erfolgen.

Der Kanton Waadt kennt mobile Teams, wie sie in der Motion vorgeschlagen werden, und hat die erwarteten Auswirkungen in einem Bericht[1] beschrieben. Der Bericht zeigt, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer um mehr als 10 Prozent gesunken ist. Gleichzeitig stieg die Zahl der neuen Fälle, die in Pflegeheimen und zu Hause vom mobilen Team für Alterspsychiatrie behandelt wurden, um 20 Prozent. 84 Prozent der Patienten, die vom mobilen Team in Pflegeheimen behandelt wurden, wurden an ihrem Wohnort betreut und mussten nicht in ein Spital eingewiesen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit vorliegender Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die aufsuchenden Angebote in den Bereichen der Erwachsenen- und der Alterspsychiatrie im Kanton zu fördern. Dabei soll insbesondere ein Schwerpunkt auf die Alterspsychiatrie gelegt werden.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass aufsuchende Angebote eine wichtige Ergänzung zur stationären und ambulanten Versorgung psychisch erkrankter Menschen darstellen. Aufsuchende Angebote können sich an alle Altersgruppen richten und umfassen nebst der Behandlung (sog. Leistung der ersten Linie) auch die Beratung von Angehörigen und Fachpersonen (sog. Leistung der zweiten Linie). Die Behandlung kann über kürzere Zeit (z. B. Akutbehandlung oder Krisenintervention) und längere Zeit (z. B. psychiatrische Pflege zu Hause oder Konsile) erfolgen. Im Kanton Bern gibt es heute bereits verschiedene aufsuchende Angebote, welche die in der Motion genannten Aspekte und Forderungen umfassen und durch die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gefördert und unterstützt werden.

[1] https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/sante/Professionnels/EMS_SUPAA/Annexes-Rapport.pdf

Zu Ziffern 1 bis 3

Im Kanton Bern gibt es 13[2] Psychiatriekliniken mit 27 Standorten und circa 30 Tageskliniken und Ambulatorien. Basierend auf der Organisation, den involvierten Fachpersonen, den Zielgruppen und den angebotenen Leistungen können drei Kategorien aufsuchender psychiatrischer Angebote unterschieden werden: Konsiliar- und Liaisondienste, psychiatrische Akutbehandlung zu Hause sowie die psychiatrische Pflege zu Hause. Alle drei Angebote sind interdisziplinär tätig und umfassen Leistungen der ersten wie auch der zweiten Linie:

Konsiliar- und Liaisondienste (K+L)

Zu den aufsuchenden Angeboten der Psychiatriekliniken gehören die Konsiliar- und Liaisondienste (K+L-Angebote). Diese umfassen Leistungen wie z. B. die Beratung hinsichtlich pharmakologischer Medikation, psychiatrischer Beurteilung und Diagnostik, Mitbehandlung oder Empfehlungen für eine weitere psychiatrische Behandlung. Die K+L-Angebote der Psychiatriekliniken stehen anderen nicht-psychiatrischen Spitälern und Langzeitinstitutionen wie z. B. Pflegeheimen im Kantonsgebiet zur Verfügung.

Im Bereich der Alterspsychiatrie sind Pflegeheime verpflichtet, die ärztliche Versorgung mit Heimärztinnen und Heimärzten zu gewährleisten. Meistens sind dies praktizierende Hausärztinnen und Hausärzte, die ihre Patientinnen und Patienten weiterbetreuen, wenn sie in ein Pflegeheim übertreten. In einigen grösseren Langzeitinstitutionen gibt es festangestellte Heimärztinnen und Heimärzte. Die Heimärztinnen und Heimärzte resp. die betreuenden Hausärztinnen und Hausärzte sind die primären Partner und Ansprechpersonen der Alterspsychiatrie in den Pflegeheimen. Sie sind wichtig für die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Disziplinen und die Inanspruchnahme der K+L-Angebote der Psychiatriekliniken. Mit K+L-Angeboten können psychisch kranke Menschen in Pflegeheimen betreut und so Verlegungen zwischen Pflegeheim und Spital minimiert werden. Zusätzlich sind die K+L-Angebote für Pflegeheime auch in der Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt wichtig. Langzeitinstitutionen, wie z. B. Pflegeheime, können mit den Psychiatrieklinken Verträge abschliessen, um die Bereitstellung der K+L-Angebote für ihre Patientinnen und Patienten zu organisieren (z. B. wie oft ein psychiatrisches Konsil angefordert wird). K+L-Angebote können auch durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte angeboten werden.

Die Finanzierung ambulant erbrachter ärztlicher Leistungen (z. B. durch Heimärztinnen und Heimärzte oder psychiatrische Konsile) gehört gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht zu den Aufgaben der Kantone. Die Leistungen der K+L-Angebote werden über den nationalen Ärztetarif TARMED finanziert. Neben TARMED-Positionen zur Behandlung von Patientinnen und Patienten durch ärztliches und nicht-ärztliches Personal gibt es auch TARMED-Positionen zur Beratung von Angehörigen und Fachpersonen.

Im Bereich der ambulanten Psychiatrieversorgung beteiligt sich die GSI seit vielen Jahren an der subsidiären resp. zusätzlichen Finanzierung von ambulanten und tagesklinischen Leistungen der Berner Psychiatriekliniken. Im Rahmen des Normkostenmodells Psychiatrie (Art. 59 ff SpVG und Art. 20a ff SpVV) werden TARMED-Leistungen zusätzlich finanziert, sofern sie versorgungspolitisch gewünscht, wirtschaftlich erbracht und durch andere Kostenträger nicht oder ungenügend abgegolten werden. Diese zusätzlichen ambulanten Kantonsbeiträge unterstützen unter anderem auch die K+L-Angebote der Berner Psychiatriekliniken. Die zusätzlichen ambulanten Kantonsbeiträge für das Normkostenmodell Psychiatrie sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen: 2024 circa 38,2 Millionen Franken, 2023 circa 37,5 Millionen Franken, 2022 circa 31,5 Millionen Franken.

[2] Vgl. Spitalliste Psychiatrie des Kantons Bern (Stand: 1.1.2024): Spitallisten (be.ch).

Zu den Leistungen der K+L-Angebote gehören auch die aufsuchende Krisenintervention sowie die Notfall-Beratung und Triage am Telefon. Ergänzend zum Normkostenmodell Psychiatrie unterstützt die GSI mobile Krisendienste der Berner Psychiatriekliniken sowie deren Notfall-Beratung und Triage am Telefon in Form einer zusätzlichen Pauschale pro Jahr für Notfall- und Bereitschaftsdienste (Art. 67 ff SpVG und Art. 20 SpVV). Damit soll die Versorgung wochentags und am Wochenende von 8 bis 22 Uhr sichergestellt werden. Auch die zusätzlichen ambulanten Kantonsbeiträge für die psychiatrischen Notfall- und Bereitschaftspauschalen sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen: 2024 circa 2,2 Millionen Franken, 2023 circa 1,5 Millionen Franken, 2022 circa 1,3 Millionen Franken. Die entsprechenden Mittel werden über den vom Grossen Rat gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG bewilligten Rahmenkredit finanziert.

Während derzeit alle 13 Psychiatriekliniken ein allgemeines K+L-Angebot anbieten, betreiben vier Psychiatriekliniken zusätzlich einen ambulanten mobilen Krisendienst (FMI AG[3], Spital Emmental AG (SE AG), SRO AG, Spital STS[4] AG (STS AG)). Die Bereitschafts- und Notfallpauschale umfasst auch die Notfall-Beratung und Triage am Telefon. Diese Leistungen werden durch sieben Psychiatriekliniken angeboten (FMI AG, Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG), Réseau de l'Arc SA (RdA SA), SE AG, SRO AG, STS AG[5], Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG (UPD AG)).

Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH)

Neben den K+L-Angeboten stellt die psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH-Angebot, engl. Home Treatment) ein wichtiges Versorgungangebot dar. Beim PAH-Angebot handelt es sich um eine Alternative zum stationären Klinikaufenthalt. Das PAH-Angebot stellt eine zeitlich begrenzte Behandlung dar. Die Behandlung erfolgt altersspezifisch und durch multiprofessionelle Teams - also z. B. ärztliches, psychologisches und psychotherapeutisches Personal, Pflegefachpersonen und Sozialarbeitende. Das PAH-Angebot entstand aus einem Modellversuch, den die GSI zwischen 2018 und 2023 gemeinsam mit drei Psychiatriekliniken (UPD AG, SRO AG, STS AG[6]) durchgeführt hat. Im Rahmen des Modellversuches wurden PAH-Angebote geprüft, die sich spezifisch an die Altersgruppe Kinder- und Jugendliche oder Erwachsene richteten. Die Ergebnisse zeigten, dass die psychiatrische Akutbehandlung zu Hause ein stationsäquivalentes Angebot ist, das gute Behandlungsergebnisse und eine hohe Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen aufwies. Aus diesen Gründen hat die GSI entschieden, das PAH-Angebot ab 2024 in die kantonale Regelversorgung aufzunehmen, dies für die Kinder- und Jugend- (bis und mit 17 Jahre), die Erwachsenen- (18 bis 64 Jahre) und auch die Alterspsychiatrie (ab 65 Jahren).

Seit dem 1. Januar 2024 erfolgt die Finanzierung über eine Pauschale pro Behandlungstag. Dafür müssen die Psychiatriekliniken mit den Krankenversicherern eine Tagespauschale aushandeln, einen Tarifvertrag abschliessen und diesen der GSI vorlegen. Die Finanzierung folgt der stationären Kostenteilungslogik; dies bedeutet, der Kanton bezahlt 55 Prozent und die Krankenversicherer 45 Prozent der verhandelten Tagespauschale. Derzeit gibt es im Kanton Bern zwei PAH-Angebote für die Erwachsenenpsychiatrie (SRO AG, STS AG[7]) und ein PAH-Angebot für die Kinder- und Jugendpsychiatrie (UPD AG). Für die Alterspsychiatrie befindet sich ein weiteres Angebot im Aufbau (UPD AG). Für alle PAH-Angebote stellt die GSI ab 2024 insgesamt jährlich rund 6,0 Millionen Franken zur Verfügung.

[3] fmi AG: Eingeschränkter Dienst.
[4] STS AG: Ambulantes und tagesstationäres psychiatrisches Angebot, kein stationäres psychiatrisches Angebot. Das PAH-Angebot wird gemeinsam mit der PZM AG angeboten.
[5] Vgl. Fussnote 4.
[6] Vgl. Fussnote 4.
[7] Vgl. Fussnote 4.

Psychiatrische Pflege zu Hause (Spitex)

Neben den aufsuchenden Angeboten der Psychiatrieklinken stellt die ambulante psychiatrische Pflege zu Hause ein wichtiges Element der aufsuchenden psychiatrischen Versorgung dar. Die aufsuchende Pflege und Behandlung von Personen mit psychischen Erkrankungen erfolgt durch freiberuflich tätige Pflegefachpersonen und Spitex-Organisationen. Die psychiatrische Pflege zu Hause erfolgt dabei auf Anordnung oder im ärztlichen Auftrag. Bei den aufsuchenden psychiatrischen Spitex-Angeboten steht insbesondere die Langzeitbehandlungen im Vordergrund. Dabei werden drei unterschiedliche Massnahmen-Kategorien unterschieden: Grundpflege, Untersuchung und Behandlung, Beratung und Koordination. Diese psychiatrischen Spitex-Leistungen werden mit unterschiedlichen Stundenansätzen vergütet. Die Höhe der Versicherungsbeiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wird vom Bundesrat festgelegt. Sie betragen 2024 zwischen 52.60 und 76.90 Franken pro KLV-Stunde. Der Anteil der versicherten Person (Patientenbeteiligung) ist auf maximal 20 Prozent des höchsten Beitrags der OKP an die ambulanten Pflegekosten festgelegt. Im Jahr 2024 beträgt die Patientenbeteiligung 15.35 Franken pro Tag. Die Kantone sind zuständig für die Regelung der Restkostenfinanzierung (Art. 25a Abs. 5 KVG). Im Kanton Bern werden die Restkosten der ambulanten Pflege durch die GSI finanziert. Die Restkostenfinanzierung erfolgt über das Normkostenmodell ambulante Pflege. Die Normkosten wurden in den Jahren 2021 bis 2022 im Rahmen des Projekts ambulante Pflegefinanzierung überprüft und angepasst. Sie betragen derzeit zwischen 30.30 und 42.80 Franken pro KLV-Stunde.[8] Die Restkosten Pflege sind in den vergangen Jahren stetig gestiegen. Für 2024 rechnet die GSI mit rund 150 Millionen Franken für die Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege zu Hause.

Der Regierungsrat spricht sich, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden aufsuchenden Angebote im Bereich der Erwachsenen- und der Alterspsychiatrie sowie der substanziellen Erhöhung der im Rahmenkredit eingestellten Beiträge für die Jahre 2024-2027, für die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1 bis 3 aus.

Zu Ziffer 4

Damit ambulante sowie aufsuchende Angebote nachhaltig betrieben werden können, sind kostendeckende Tarife notwendig. Wie beschrieben, werden die ambulanten Tarife (TARMED, KLV-Stundentarife) national resp. durch den Bundesrat festgelegt und nicht durch die Kantone resp. die GSI.

Die GSI engagiert sich seit Jahren auf nationaler Ebene für eine kostendeckende Finanzierung der ambulanten Leistungen. Beispielweise war die GSI massgeblich daran beteiligt, dass die neue Organisation Ambulante Arzttarife AG (OAAT AG) im November 2022 gegründet wurde. Ziel ist es, den veralteten Ärztetarif TARMED durch die Einführung eines neuen ambulanten Tarifsystems abzulösen, das aus ambulanten Pauschalen und der Tarifstruktur TARDOC besteht. Beide Tarifstrukturen wurden dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Dieser entscheidet auch über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Die GSI wird sich auch in Zukunft konsequent für zeitgemässe und kostendeckende ambulante Tarifstrukturen einsetzen. Bis zum Vorliegen dieser neuen nationalen Tarife wird die GSI ambulante und tagesklinische Psychiatrieleistungen - inkl. der dazu gehörenden unterschiedlichen ambulanten und aufsuchenden Angebote (z.B. K+L und PAH) - weiterhin finanziell unterstützen (vgl. hierzu die Ziffern 1 bis 3).

[8] Vgl. Überblick «Tarife zur Restkostenfinanzierung gemäss KVG in der ambulante Pflege 2024 im Kanton Bern», abrufbar unter: Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (be.ch).

Der Regierungsrat spricht sich, unter Berücksichtigung der subsidiären Rolle des Kantons bei der Finanzierung und der bereits zur Verfügung gestellten Mittel für die ambulante Psychiatrieversorgung von derzeit ca. 46,4[9] Millionen Franken, für die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 4 aus.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] 2024: Fr.46.4 Mio.= Fr. 38.2 Mio (Normkosten Psychiatrie) + Fr. 2.2 (Bereitschafts- und Notfallpauschale) + Fr. 6.0 Mio. (PAH).

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2023

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**2022 CHF**	**2023 CHF**	**Veränderung CHF**
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 13.7 Mio. x 5.131 %)	710'562.00	702'947.00	-7'615.00
Verschiebung aus Lotteriefonds in Kulturförderungsfonds	300'000.00	255'000.00	-45'000.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 47.0726 Mio. x 5.131 %)	2'500'910.49	2'415'295.11	-85'615.38
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici	-536'585.00	-536'585.00	0.00
abzüglich Betriebsbeiträge an Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois	-630'682.00	-630'682.00	0.00
abzüglich anteilsmässige Beteiligung (5.131%) an den Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-122'288.75	-121'861.25	427.50
Total Einnahmen	**2'221'916.74**	**2'084'113.86**	**-137'802.88**
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	2'276'977.23	1'703'182.75	-573'794.48
Verwaltungskosten 5.131 % (ohne Berücksichtigung des Mehraufwands aufgrund der COVID-19 Massnahmen)	40'206.53	42'698.67	2'492.14
Total Ausgaben	**2'317'183.76**	**1'745'881.42**	**-571'302.34**
Total Einnahmen	2'221'916.74	2'084'113.86	-137'802.88
Total Ausgaben	2'317'183.76	1'745'881.42	-571'302.34
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**-95'267.02**	**338'232.44**	**433'499.46**

Bestandesnachweis	**31.12.2022**	**31.12.2023**	**Veränderung**
Anfangsbestand	983'512.69	888'245.67	-95'267.02
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	-95'267.02	338'232.44	433'499.46
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**888'245.67**	**1'226'478.11**	**338'232.44**
Bestand offene Verpflichtungen	-305'465.57	-393'802.30	-88'336.73
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**582'780.10**	**832'675.81**	**249'895.71**

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im Jahr 2022 wurde mit einem Prozentsatz von 5.149% gerechnet. In Übereinstimmung mit dem Sport- und dem Lotteriefonds wurde für das Jahr 2023 ein Prozentsatz von 5,131% angewandt.

Entwicklung Fondsbestand Kulturförderungsfonds

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bruttobestand Kulturförderungsfonds per 1. Januar	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750	21'735'872	14'926'130	16'909'775
+ Zuweisung Lotteriefonds inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen im 2020 und 2022	10'900'000	11'894'592	10'600'000	12'000'000	11'000'000	10'700'000	26'500'000	12'200'000	17'575'529	13'866'577
+ Zuweisung Staatsmittel inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen und Transformationsprojekte im 2021	6'185'000	7'450'000	5'000'000	4'710'000	3'100'000	3'600'000	3'500'000	15'500'000	3'620'000	2'100'000
+ Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres / Auflösung nicht verwendete Rückstellung					361'547	254'961	226'200	246'155	5'390'535	
- Rückzahlung Staatsmittel									-5'390'535	
+ Zuweisung Bundesmittel COVID 19							12'752'165	11'296'205	6'671'042	1'143'980
+ Spende								2'000		
+ Zinsen	250									8'389
- Ausbezahlte Beiträge	-13'347'207	-13'359'634	-15'221'440	-14'310'605	-12'591'884	-15'596'134	-36'902'471	-36'129'456	-28'406'321	-16'868'266
- Verwaltungskosten	-522'000	-535'500	-716'820	-745'820	-808'205	-925'279	-1'005'618	-1'099'646	-911'068	-846'251
- Geschuldete Beiträge, Bildung / Verwendung Rückstellung Ausfallenschädigungen				-361'547	-254'961	-226'200	-246'155	-8'825'000	3'434'465	-300'000
Bestand per 31. Dezember	**11'894'679**	**17'344'137**	**17'005'877**	**18'297'905**	**19'104'402**	**16'911'750**	**21'735'872**	**14'926'130**	**16'909'775**	**16'014'204**
- Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-5'875'598	-7'157'532	-7'159'446	-6'155'390	-8'228'196	-6'268'619	-8'556'312	-10'262'990	-10'185'131	-7'081'574
Nettobestand per 31.12.	**6'019'081**	**10'186'605**	**9'846'431**	**12'142'515**	**10'876'206**	**10'643'131**	**13'179'560**	**4'663'140**	**6'724'643**	**8'932'630**

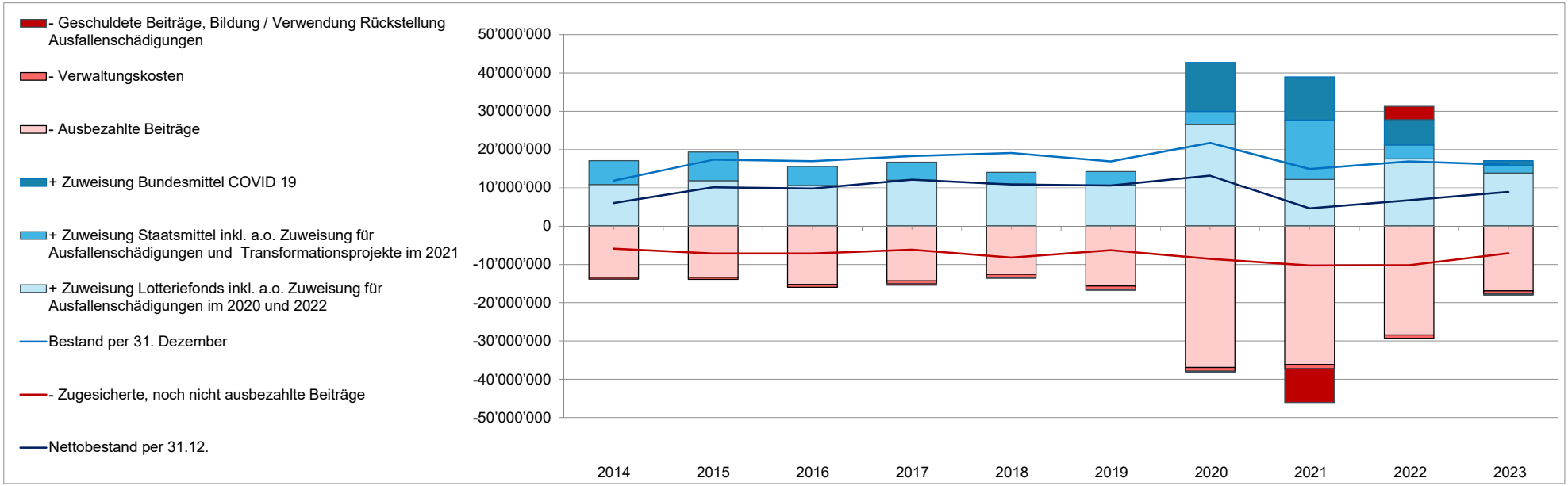

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2023

Ausbezahlte Beiträge 2023

Sparte / Untersparte	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen	**2'518'896**
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	-36'589
Transformationsprojekte	2'555'485
Bibliotheken	**334'145**
Urheberrechtsabgaben	106'559
Beiträge an innovative Projekte	3'000
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	5'100
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	10'361
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	209'125
Film	**3'785'126**
Auswertung mit Verleih	219'971
Auswertung ohne Verleih	8'000
Beiträge an Entwicklungen	626'954
Beiträge an Filmveranstaltungen	120'279
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	20'000
Beiträge an Produktionen	2'375'832
Berner Filmpreis	120'646
Kulturpreis	30'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	173'194
Weiterbildungsstipendien	90'250
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes	**2'009'972**
Beiträge an Ausstellungen	26'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	301'000
Beiträge an Produktionen	263'200
Beiträge an Publikationen	10'000
Beiträge an Veranstaltungen	245'561
Bourse "Ici & ailleurs"	22'262
Entwicklungsstipendien	20'000
Stipendium für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	18'000
Kulturpreis / Prix du bilinguisme	29'914
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	23'500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	1'050'536
Kulturhistorisches	**559'800**
Beiträge an Ausstellungen	35'000
Beiträge an Publikationen	19'000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	365'000
Beiträge an Veranstaltungen	20'800
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	120'000
Literatur	**552'822**
Auslandstipendien New York und Paris	39'348
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	23300
Beiträge an literarische Publikationen	83'350
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	96'670
Beiträge an Literaturveranstaltungen	52'753
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	37'000
Fell-Doriot-Stipendien für Schreibförderung	1'371
Förderakzent	2'300
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	120'477
Literarische Auszeichnungen	96'252

Kanton Bern
Canton de Berne

Musik	**2'185'117**
Auslandstipendien New York und Paris	18'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	577'600
Beiträge an Tonträgerproduktionen	246'200
Beiträge an Veranstaltungen	760'752
Förderakzent	39'100
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	284'394
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	111'896
Musikpreise	63'000
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	84'175
Schulische Kulturvermittlung	**1'938'299**
KidS-Projekte	106'220
Prêt-à-participer - Kulturangebot für Schulen	345'570
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	385'350
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	100'663
Projektgutscheine	880'417
Reisegutscheine	120'079
Tanz	**649'779**
Beiträge an Tanzproduktionen	310'600
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	212'389
Entwicklungsstipendien	30'000
Fortbildungsstipendien	9'800
Entwicklungs- und Werkbeiträge	43'500
Förderakzent	2'500
OFF-STAGE-Stipendien	33'240
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	7'750
Theater	**1'230'657**
Beiträge an Theaterproduktionen	592'600
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	210'154
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	99'150
Weiterbildungsstipendien	283
Fortbildungsstipendien	20'000
Entwicklungs- und Werkbeiträge	39'140
Laiengruppen mit professioneller Regie	103'490
Förderakzent	2'500
OFF-STAGE-Stipendien	63'340
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	100'000
Visuelle Kunst	**1'335'987**
Auslandstipendien New York, Berlin und Paris	45'083
Beiträge an Publikationen	70'400
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	182'249
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	218'800
Förderakzent	16'000
Kulturvermittlungspreis	10'000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	70'755
Reisestipendien	85'000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	140'500
Werkbuch	93'200
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	404'000
Weiteres	**-232'334**
Allgemeines	-232'334
Gesamtergebnis	**16'868'266**

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2023

Zugesicherte Beiträge 2023

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen		**210'619**
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	2	13'139
Transformationsprojekte	3	197'480
Bibliotheken		**348'384**
Urheberrechtsabgaben	1	106'559
Beiträge an innovative Projekte	1	6'000
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	14	6'900
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	228'925
Film		**3'577'606**
Auswertung mit Verleih	10	199'971
Auswertung ohne Verleih	2	8'000
Beiträge an Entwicklungen	34	508'000
Beiträge an Filmveranstaltungen	12	165'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	4	29'500
Beiträge an Produktionen	14	2'261'100
Berner Filmpreis	8	122'900
Kulturpreis	1	30'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	173'194
Fortbildungsstipendien	3	79'941
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		**2'210'186**
Beiträge an Ausstellungen	3	11'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	24	307'700
Beiträge an Produktionen	31	378'200
Beiträge an Publikationen	4	7'400
Beiträge an Veranstaltungen	43	305'450
Bourse "Ici & ailleurs"	2	22'300
Entwicklungsstipendien	2	20'000
Kulturpreis / Prix du bilinguisme	2	53'000
Stipendien für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	1	18'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	15	1'051'636
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	11	35'500
Kulturhistorisches		**200'300**
Beiträge an Ausstellugen	2	45'000
Beiträge an Publikationen	1	2'000
Beiträge an Veranstaltungen	4	33'300
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	120'000
Literatur		**588'450**
Auslandstipendien Paris	2	25'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	7	19'300
Beiträge an literarische Publikationen	47	85'373
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	20	98'470
Beiträge an Literaturveranstaltungen	17	70'830
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	4	40'000
Fell-Doriot-Stipendien für Schreibförderung	1	4'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	9	120'477
Literarische Auszeichnungen	8	125'000

Musik		**2'520'362**
Auslandstipendien Paris	1	18'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	66	893'300
Beiträge an Tonträgerproduktionen	94	228'050
Beiträge an Veranstaltungen	211	805'324
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	18	301'394
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	83	152'419
Musikpreise	5	63'000
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	17	58'875
Schulische Kulturvermittlung		**1'967'966**
KidS-Projekte	39	90'078
Prêt-à-participer - Kulturangebote für Schulen	8	396'445
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	9	340'240
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	9	133'947
Projektgutscheine	553	855'489
Reisegutscheine	394	151'767
Tanz		**691'185**
Beiträge an Tanzproduktionen	18	236'900
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	34	308'245
Entwicklungsstipendien	2	30'000
Fortbildungsstipendien	2	7'300
Entwicklungs- und Werkbeitrräge	4	62'750
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	4	12'750
OFF-STAGE-Stipendien	2	33'240
Theater		**1'201'582**
Auslandstipendien New York	1	15'000
Beiträge an Theaterproduktionen	32	530'532
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	53	196'860
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	7	100'500
Weiterbildungsstipendien	1	80'000
Fortbildungsstipendien	4	20'000
Entwicklungs- und Werkbeitrräge	3	35'800
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	100'000
Laiengruppen mit professioneller Regie	15	73'000
OFF-STAGE-Stipendien	3	49'890
Visuelle Kunst		**1'625'040**
Auslandstipendien New York	3	84'000
Beiträge an Publikationen	16	173'050
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	39	157'990
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	2	450'000
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	16	273'300
Kulturvermittlungspreis	1	10'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	7	305'000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	18	71'700
Reisestipendien	7	90'000
Werkbuch	1	10'000
Weiteres		**55'678**
Allgemeines	2	55'678
Gesamtergebnis	**2'191**	**15'197'357**

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023

des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Finanzkontrolle / 20. März 2024

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kulturförderungsfonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11) sowie dem Kantonalen Geldspielgesetz, die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Kulturförderungsfonds wird als Spezialfinanzierung technisch als Profit Center im Buchungskreis der Bildungs- und Kulturdirektion abgebildet. Im Profit Center des Kulturförderungsfonds gibt es verschiedene Posten und Salden, die nicht nachgewiesen werden können. Es bestehen nicht nachgewiesene Eigenkapitalpositionen und nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten. Der Buchungskreis der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31. Dezember 2023 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht bereinigten Positionen und Salden u.a. auch dem Kulturförderungsfonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Kulturförderungsfonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 230 vom 6. März 2024 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 34 KKFG in Zusammenhang mit Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Kantonalen Geldspielgesetz entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 20. März 2024

Beilage:
- Finanzaufstellung: Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2023

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2023

Kulturförderungsfonds	2022 CHF	2023 CHF	Veränderung CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	17'575'528.52	13'866'576.75	-3'708'951.77	-21%
Zuweisung (Staatsmittel)	3'620'000.00	2'100'000.00	-1'520'000.00	-42%
Rückzahlung (Staatsmittel)	-5'390'535.34	0.00	5'390'535.34	-100%
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	6'671'041.67	1'143'979.88	-5'527'061.79	-83%
Auflösung nicht verwendete Rückstellungen	5'390'535.34	0.00	-5'390'535.34	-100%
Zinsen	0.00	8'388.50	8'388.50	n.a.
Total Einnahmen	**27'866'570.19**	**17'118'945.13**	**-10'747'625.06**	**-39%**
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge (ordentliche)	15'142'065.67	14'349'370.17	-792'695.50	-5%
Ausbezahlte COVID-19 Ausfallentschädigungen / Transformationsprojekte	13'264'255.40	2'518'895.50	-10'745'359.90	-81%
Bildung / Verwendung Rückstellung	-3'434'464.66	0.00	3'434'464.66	-100%
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	0.00	300'000.00	300'000.00	n.a.
Verwaltungskosten	911'068.00	846'250.80	-64'817.20	-7%
Total Ausgaben	**25'882'924.41**	**18'014'516.47**	**-7'868'407.94**	**-30%**
Total Einnahmen	27'866'570.19	17'118'945.13	-10'747'625.06	-39%
Total Ausgaben	-25'882'924.41	-18'014'516.47	7'868'407.94	-30%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	**1'983'645.78**	**-895'571.34**	**-2'879'217.12**	**-145%**
Bestandesnachweis	**31.12.2022**	**31.12.2023**		
Anfangsbestand	14'926'129.17	16'909'774.95	1'983'645.78	13%
Einnahmen- / Ausgabenüberschuss	1'983'645.78	-895'571.34	-2'879'217.12	-145%
Bestand Kulturförderungsfonds	**16'909'774.95**	**16'014'203.61**	**-895'571.34**	**-5%**
Bestand offene Verpflichtungen	-10'185'131.39	-7'081'573.95	3'103'557.44	-30%
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**6'724'643.56**	**8'932'629.66**	**2'207'986.10**	**33%**

Kulturförderungsfonds	2022 CHF	2023 CHF	Veränderung CHF	%
Aktiven				
Forderungen aus Leistungen	0.00	232'222.60	232'222.60	n.a.
Guthaben gegenüber Bund	0.00	86'349.00	86'349.00	n.a.
Aktive Rechnungsabgrenzung	5'400.00	0.00	-5'400.00	-100%
Guthaben gegenüber Kanton	17'979'775.38	16'017'912.01	-1'961'863.37	-11%
Total Aktiven	**17'985'175.38**	**16'336'483.61**	**-1'648'691.77**	**-9%**
Passiven				
Fremdkapital				
Kreditoren	-342'908.40	-22'280.00	320'628.40	-94%
Verbindlichkeiten gegenüber Bund	-732'492.03	0.00	732'492.03	-100%
Passive Rechnungsabgrenzung	0.00	-300'000.00	-300'000.00	n.a.
Total Fremdkapital	**-1'075'400.43**	**-322'280.00**	**753'120.43**	**-70%**
Eigenkapital Kulturförderungsfonds				
Eigenkapital per 01.01.	-14'926'129.17	-16'909'774.95	-1'983'645.78	13%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	-1'983'645.78	895'571.34	2'879'217.12	-145%
Eigenkapital per 31.12.	**-16'909'774.95**	**-16'014'203.61**	**895'571.34**	**-5%**
davon: Bestand offene Verpflichtungen	*-10'185'131.39*	*-7'081'573.95*	3'103'557.44	-30%
frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.	*-6'724'643.56*	*-8'932'629.66*	-2'207'986.10	33%
Total Passiven	**-17'985'175.38**	**-16'336'483.61**	**1'648'691.77**	**-9%**

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles
Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds	**Kulturförderungsfonds**															
Bereiche **Domaines**	**Zusagen/Bénéficiaires** **Beiträge/Montants**															
	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**			**2021**			**2022**			**2023**		
					ord. Gesuche	COVID-19	**Total**	ord. Gesuche	COVID-19	**Total**	ord. Gesuche	COVID-19	**Total**	ord. Gesuche	COVID-19	**Total**
Visuelle Kunst *1	89	79	83	98	105	0	105	137	0	137	129	0	129	110	0	110
Arts visuels	1'183'780	863'245	783'583	1'129'525	1'665'050	0	1'665'050	1'709'437	0	1'709'437	1'770'647	0	1'770'647	1'625'040	0	1'625'040
Film	68	57	76	63	55	0	55	81	0	81	100	0	100	92	0	92
Cinéma	4'150'346	2'606'597	3'531'115	3'394'135	2'511'025	0	2'511'025	3'045'858	0	3'045'858	3'117'174	0	3'117'174	3'577'606	0	3'577'606
Theater	104	92	99	67	107	0	107	93	0	93	114	0	114	124	0	124
Théâtre	1'022'450	1'277'124	1'064'250	650'979	1'318'473	0	1'318'473	1'029'949	0	1'029'949	1'181'272	0	1'181'272	1'201'582	0	1'201'582
Tanz	32	37	35	61	54	0	54	86	0	86	74	0	74	66	0	66
Danse	207'985	446'355	258'305	487'717	557'505	0	557'505	816'122	0	816'122	740'621	0	740'621	691'185	0	691'185
Musik	467	454	456	470	420	0	420	420	0	420	476	0	476	495	0	495
Musique	2'179'300	2'114'470	2'044'202	2'109'936	2'226'911	0	2'226'911	2'135'199	0	2'135'199	2'610'116	0	2'610'116	2'520'362	0	2'520'362
Literatur	78	72	65	77	88	0	88	103	0	103	95	0	95	115	0	115
Littérature	460'439	392'767	439'764	457'713	560'713	0	560'713	778'926	0	778'926	539'010	0	539'010	588'450	0	588'450
Bibliotheken	22	19	21	35	19	0	19	11	0	11	22	0	22	21	0	21
Bibliothèques	414'850	269'960	360'525	303'903	237'334	0	237'334	347'113	0	347'113	387'138	0	387'138	348'384	0	348'384
Kulturhistorisches *2	39	32	28	18	17	0	17	10	0	10	19	0	19	11	0	11
Domaine historico-culturel	2'036'000	2'030'511	1'582'271	522'500	438'000	0	438'000	708'500	0	708'500	128'200	0	128'200	200'300	0	200'300
Verschiedene kulturelle Projekte	111	74	67	13	4	0	4	3	0	3	2	0	2	2	0	2
Divers projets culturels	1'795'050	1'337'871	1'439'751	399'393	462'909	0	462'909	96'791	0	96'791	106'303	0	106'303	55'678	0	55'678
Schulische Kulturvermittlung *3	798	858	932	1'027	705	0	705	926	0	926	1'074	0	1'074	1'012	0	1'012
Médiation culturelle en milieu scolaire	1'317'690	2'145'293	2'100'609	1'842'800	1'271'134	0	1'271'134	1'582'243	0	1'582'243	1'968'851	0	1'968'851	1'967'966	0	1'967'966
Ausserschulische Vermittlung *6	0	0	0	50	27	0	27	56	0	56	0	0	0	0	0	0
Médiation culturelle hors milieu scolaire	0	0	0	425'944	266'760	0	266'760	406'583	0	406'583	0	0	0	0	0	0
Interdisziplinäres	33	74	100	123	93	0	93	114	0	114	106	0	106	138	0	138
Domaines interdisciplinaires	426'901	597'335	1'099'260	2'271'150	2'355'282	0	2'355'282	2'040'840	0	2'040'840	1'988'666	0	1'988'666	2'210'186	0	2'210'186
Schlechtwetterdefizitgarantien	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	396'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	324	324	0	431	431	0	222	222	0	2	2
Indemnités pour pertes financières destinées aux entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	21'675'080	21'675'080	0	17'698'632	17'698'632	0	9'414'755	9'414'755	0	13'139	13'139
Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende *4	0	0	0	0	0	613	613	0	669	669	0	260	260	0	0	0
Indemnités pour pertes financières destinées aux acteurs et actrices culturels *4	0	0	0	0	0	3'992'637	3'992'637	0	4'250'537	4'250'537	0	1'579'826	1'579'826	0	0	0
Soforthilfen an Kulturunternehmen *5	0	0	0	0	0	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aide d'urgence pour les entreprises culturelles *5	0	0	0	0	0	307'000	307'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transformationsprojekte von Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	0	0	0	52	52	0	57	57	0	3	3
Projets de transformation des entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	0	0	0	3'566'967	3'566'967	0	2'818'396	2'818'396	0	197'480	197'480
Zusagen / Bénéficiaires	**1'841**	**1'848**	**1'962**	**2'102**	**1'694**	**937**	**2'631**	**2'040**	**1'152**	**3'192**	**2'211**	**539**	**2'750**	**2'186**	**5**	**2'191**
Total Beiträge / Octroyé	**15'194'791**	**14'081'528**	**14'703'635**	**13'995'695**	**13'871'096**	**25'667'717**	**39'538'813**	**14'697'561**	**25'516'136**	**40'213'697**	**14'537'998**	**13'812'977**	**28'350'975**	**14'986'739**	**210'619**	**15'197'357**
Entschiedene Gesuche Demandes décidées	2'320	2'346	2'526	2'566	2'016	1'235	3'251	2'515	1'260	3'775	2'656	584	3'240	3'014	5	3'019
Erledigt (Gesuch zurückgezogen) Liquidé (demande retirée)	67	130	181	35	68	95	163	131	110	241	294	61	355	408	1	409
Ablehnung Rejet	413	368	383	432	422	190	612	402	108	510	445	45	490	419	0	419
Entscheid noch offen Décision en suspens	322	345	262	408	420	0	420	347	282	629	485	2	487	552	0	552
Zusage Demandes acceptées	1'842	1'848	1'962	2'102	1'694	941	2'635	2'040	1'152	3'192	2'211	539	2'750	2'186	4	2'191
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche Pourcentage de demandes acceptées	79%	79%	78%	82%	84%	76%	81%	81%	91%	85%	83%	92%	85%	73%	80%	73%

*1 Bis 2018 wurde unterschieden zwischen Bildende Kunst und Architektur, Design und Gestaltung sowie Fotografie. Diese Sparten werden seit 2019 unter dem Begriff Visuelle Kunst zusammengefasst.
*1 Jusqu'en 2018, une distinction était faite entre arts visuels et architecture, design et arts appliqués, et la photographie. Depuis 2019, ces catégories ont été regroupées sous le terme arts visuelles.
*2 Bis 2018 hiess der Bereich Museen und Ausstellungen. Die Ausstellungen sind seit 2019 im Bereich Interdisziplinäres abgebildet.
*2 Jusqu'en 2018, le domaine s'appelait "Musées et expositions". Depuis 2019, les expositions sont subordonnées au domaine interdisciplinaire.
*3 Ab 2019 wird bei der Kulturvermittlung zwischen schulischer und ausserschulischer Kulturvermittlung unterschieden.
*3 Depuis 2019 distinction est faite entre la médiation culturelle en milieu scolaire et la médiation culturelle hors milieu scolaire.
*4 Finanziert zu je 50% vom Kanton und 50% vom Bund. Dargestellt sind 100%. Financées à parts égales par le canton et la Confédération. Les chiffres présentés correspondent à 100 %.
*5 Finanziert zu 100% durch den Bund Financée à 100 % par la Confédération
*6 Die ausserschulische Kulturvermittlung ist ab 2022 in den übrigen Sparten enthalten. A partir de 2022 la médiation culturelle extrascolaire est incluse dans les autres domaines.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	230/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.5390
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2023.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Rechnung 2023 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2023 mit einem Fondsbestand von CHF 16'014'203.61. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'081'573.95 resultiert ein Nettobestand von 8'932'629.66. Im Revisionsbericht vom 20. März 2024 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2023 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV: BSG 935.520)
- Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21b Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)
- Kantonales Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 8. März 2022 (KMKG Covid-19; BSG 423.411.4) in Kraft bis 31. März 2023
- Kantonale Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 6. April 2022 (KMKV Covid-19; BSG 423.411.41) in Kraft bis 31. März 2023

3. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2023 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

02|00|D|v02

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Sicherheitsdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	022-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.42
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Steiner (Boll, EVP) Patzen (Bern, GRÜNE) Leuenberger (Uettligen, EVP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Ritter (Burgdorf, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	496/2024 vom 15. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Chance auf Berufsbildung für alle Jugendlichen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern ermöglicht allen Jugendlichen mindestens bis zum 18. Lebensjahr, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, den Zugang zu Schul- und Berufsausbildung, wie in der UNO-Kinderrechtskonvention vorgegeben. Insbesondere müssen auch Jugendliche mit abgewiesenem Asylgesuch Zugang zu Bildungsangeboten haben, die über die obligatorische Schulzeit hinausgehen.
2. Der Regierungsrat schöpft seinen Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Asylgesetzgebung und die vielfältigen Möglichkeiten der Berufsbildung aus, um Bildungsangebote zu identifizieren und zugänglich zu machen, die mit der Asylgesetzgebung in Einklang sind. Er motiviert Betriebe, Organisationen der Arbeitswelt, Berufsverbände sowie Freiwillige, allen Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen.

Begründung:

Aktuelle Praxis

Jugendliche mit abgelehntem Asylgesuch dürfen gemäss aktueller Praxis im Kanton Bern keine Berufsbildung absolvieren. Sie sind nach der obligatorischen Schulzeit dazu verdonnert, untätig und ohne Perspektive in Nothilfe zu sitzen, ohne dass sie einen Einfluss auf diese Situation haben. Ihnen wird damit nicht nur das Recht auf Bildung verwehrt, sie werden auch sozial isoliert

12|00|D|v02

von Gleichaltrigen und Freunden, die eine Lehre beginnen. Jugendliche, die teilweise schon mehrere Jahre im Asylprozess oder im Nothilferegime leben, erfahren durch diesen Ausschluss von einer Ausbildung eine weitere einschneidende Benachteiligung in ihrem jungen Leben. Frustration, Gleichgültigkeit und gesundheitliche Probleme sind unweigerlich die Folge. Dies führt mit Sicherheit zu Folgeschäden und -kosten für die Jugendlichen und ihre Familien, aber auch für die Gesellschaft.

Diese Jugendlichen sind zudem benachteiligt gegenüber Jugendlichen, die bereits eine Lehre begonnen hatten, bevor sie einen negativen Asylentscheid erhielten. Mit der Änderung von Artikel 9 EG AIG und AsylG können bereits begonnene berufliche Grundausbildungen abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob ein negativer Asylentscheid im Lauf der beruflichen Ausbildung gefällt wird[1] (Motion SPK-N 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen»).

Das SEM führt in den AIG-Weisungen andere Ausbildungsmöglichkeiten, wie Brückenangebote und Praktika auf, die für Jugendliche im Verfahren geeignet sein könnten. Es stellt in diesen Weisungen in Kapitel 4 Ziffer 4.8.5.4.2 korrekt fest: «Durch die Stärkung der sozialen und beruflichen Kompetenz bleibt auch die Rückkehrfähigkeit erhalten.» Ganz besonders für Jugendliche, die nach längerer Zeit in der Schweiz ausgewiesen werden sollen und in einem ihnen oft unbekannten Land Fuss fassen und selbstständig werden sollen, ist jede Ausbildungsleistung eine essentielle Unterstützung.

Anfrage zu Lehrstellen

In seiner Antwort auf die Anfrage Berger-Sturm[2] in der Wintersession 2023 zu Auswirkungen der neuen Regelung in Artikel 9 EG AIG und AsylG im Kanton Bern schreibt der Regierungsrat: «Weiter wird den Kantonen empfohlen, nach dem erstinstanzlichen negativen Asylentscheid keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit zu erteilen, die den Lehrstellenantritt ermöglicht.» Ein generelles Ausbildungsverbot von Bundesseite besteht also nicht.

Das ABEV präzisiert auf Nachfrage mit dem Hinweis auf die SEM-Weisung AIG, Kapitel 4, Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, Ziffer 4.8.5.4.5: «Liegt bereits ein erstinstanzlicher negativer Asylentscheid mit Wegweisung aus der Schweiz, aber ohne Anordnung einer vorläufigen Aufnahme vor, ist von der Bewilligung eines Lehrstellenantritts abzusehen. Die betroffenen Personen können grundsätzlich nicht längerfristig in der Schweiz bleiben und der Vollzug der Wegweisung würde durch ein laufendes Lehrverhältnis behindert werden.» Mit seiner Antwort zeigt der Regierungsrat, dass er diese Weisung zur administrativen Abwicklung der Wegweisung höher gewichtet als die Gesundheit und das Recht auf Bildung der Jugendlichen.

Recht auf Bildung und Recht auf Privatleben

Die Schweiz ist als Unterzeichnerin und Vertragsstaat der UNO-Kinderrechtskonvention[3] verpflichtet, allen Kindern Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen. In Artikel 2 ist explizit festgehalten, dass die Vertragsstaaten die Kinderrechte *«jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, (...) oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds»* gewährleisten müssen. Artikel 28 und 29 führen das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Bildung aus. Sie schliessen weiterführende Schulen für berufliche Bildung (Art. 28 Abs. 1b) sowie Bildungs- und Berufsberatung (Art. 28 Abs. 1d) ein. Die Bildung jedes Kindes soll darauf ausgerichtet sein, seine «Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen» (Art. 29 Abs. 1a). Nicht umsonst ruft auch die *United Nations Task Force on*

[1] **Motion SPK-N 22.3392** «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen»
[2] **Anfragen Wintersession 2023**. https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=9b188be99bcf4d5aa1684adf6dbef940
[3] **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de, abgerufen am 12.2.2024

Children Deprived of Liberty[4] in ihrem Bericht vom Februar 2024 wieder eindringlich dazu auf, sicherzustellen, dass alle Kinder unabhängig von ihrem oder vom Status ihrer Eltern Zugang zu Bildung, Gesundheitsleistungen und Schutz erhalten.

In seiner Stellungnahme[5] vom 20.9.2023 im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur «Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit» hält der Regierungsrat fest*:* «Von diesen Jugendlichen würden die wenigsten nach bereits zwei Jahren Aufenthalt in der Schweiz die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Berufslehre erfüllen und eine Lehrstelle finden». Er stipuliert zudem, dass viele Ausbildungen sehr spezifisch auf die Verhältnisse in unserer Gesellschaft ausgerichtet seien, und dass diese in den Herkunftsregionen wie Türkei, Eritrea oder Irak nur bedingt Anwendung fänden. Den individuellen Bildungsanspruch und das Recht auf Privatleben eines oder einer Jugendlichen mit diesen generellen Annahmen kategorisch abzulehnen, widerspricht dem Diskriminierungsverbot[6].

Unsere Bundesverfassung[7] legt fest, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden müssen. Ein Ausbildungsverbot ist mit diesem Anspruch nicht vereinbar. Lernen ist fürs Leben!

Mit der Praxis, Jugendlichen mit abgewiesenem Asylgesuch jeglichen Zugang zu beruflicher Bildung nach der obligatorischen Schule zu verwehren, wird das fundamentale Recht auf Bildung und Entfaltung der Persönlichkeit von Jugendlichen massiv verletzt, nur um die Administration einer Ausschaffung nicht zu behindern. Anstatt die Jugendlichen zu befähigen, ein selbstständiges Leben zu führen, wo auch immer sie leben werden, wird ihnen durch die aktuelle Regelung weiteres Trauma zugefügt.

Allgemeinbildende Schulen und Berufsbildung sind gleichwertig

Um Persönlichkeit, Begabung und Fähigkeiten der Jugendlichen zu entsprechen, müssen sowohl eine schulische Sek-II-Ausbildung (FMS, Gymnasium usw.) als auch berufsbildende Wege für Jugendliche mit abgewiesenem Asylgesuch grundsätzlich möglich sein. Der Grundsatz der «gleichwertigen gesellschaftlichen Anerkennung der allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswege» (Art. 61a der Bundesverfassung,) muss auch im Bereich der Asylgesetzgebung Anwendung finden.

Zusammenarbeit mit Betrieben und Fachpersonen in der Berufsbildung

Auch wenn die Unsicherheit durch einen plötzlichen Ausbildungsabbruch wegen angeordneter Ausreise für Betriebe verständlicherweise eine sehr grosse Herausforderung ist, gibt es doch Unternehmerinnen und Unternehmer, die bereit sind, jungen motivierten Menschen die Chance auf eine Ausbildung zu bieten. Zudem sind Freiwillige und caritative Organisationen bereit, Unterstützung und Mentoring zu leisten. Es ist Aufgabe des Kantons, die Grundrechte der Jugendlichen zu sichern. Er soll sich dabei auf Betriebe und private Personen stützen können, die bereit sind, dabei zu helfen. Der Kanton muss Wege dazu aufzeigen und den Bildungsanbietern und unterstützenden Organisationen ermöglichen, das Recht auf Bildung aller Kinder und Jugendlichen effektiv umzusetzen. Der Kanton darf Jugendlichen den Zugang zu Bildung nicht verwehren.

Begründung der Dringlichkeit: Der Zugang zu Bildungsangeboten muss für die betroffenen Jugendlichen so bald wie möglich sichergestellt werden. Mit Schuljahresbeginn ist eine Aufnahme für alle Beteiligten erheblich einfacher.

---

[4] **United Nations Task Force on Children Deprived of Liberty,** Advocacy Brief February 2024 “END IMMIGRATION DETENTION OF CHILDREN: https://www.unicef.org/media/151371/file/Advocacy%20Brief:%20End%20Child%20Immigration%20Detention%20.pdf

[5] **Regierungsratsbeschluss 1053-2023** Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) - Berufliche Grundausbildung für Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt. Stellungnahme des Kantons Bern

[6] **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** Art.14, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de

[7] **Bundesverfassung** Artikel 11, Abs.1

Antwort des Regierungsrates

Zu den beiden Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Grundsätzlich stützen sich die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II auf die UNO-Kinderrechtskonvention. Entsprechend können Jugendliche den Unterricht an einer Mittelschule unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus besuchen.

Die UNO-Kinderrechtskonvention gilt für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre. Damit gilt sie auch für die meisten der Personen, die eine Berufslehre absolvieren. Zugleich grenzt das schweizerische Recht den freien Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen aus dem Ausland abhängig vom Aufenthaltsstatus ein. Das Bundesrecht steckt den rechtlichen Rahmen im Asylbereich ab macht den Kantonen verbindliche Vorgaben. Abgewiesene Asylsuchende haben keine Zukunftsperspektive in der Schweiz. Sie haben die Pflicht, die Schweiz zu verlassen. Sie unterstehen von Bundesrechts wegen einem Arbeitsverbot. Konsequenterweise fördern die Kantone, die mit dem Vollzug des Asylrechts betraut sind, abgewiesene Asylsuchende nicht bei der Integration. Ziffer 1 der Motion, die eine Ausbildung *aller* Jugendlichen fordert, ist im Rahmen des geltenden Bundesrechts nicht umsetzbar und darum abzulehnen.

Zu Ziffer 2

Die Schaffung und Besetzung von Lehrstellen wird im Rahmen der Bildungsgesetzgebung generell gefördert. Um keine Verstösse gegen die einschlägigen Regelungen des Asyl- und Ausländerrechts zu begehen, ist der Regierungsrat in seinen Massnahmen für den Abschluss von Ausbildungsverhältnissen mit Jugendlichen, deren Aufenthalt nicht gesichert ist, eingeschränkt. Nennenswerter Handlungsspielraum besteht nicht. Eine berufliche Integration von Personen mit Wegweisungsentscheid ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und auch für die betroffenen Personen zweischneidig. Letzteres, weil die Absolvierung einer Ausbildung eine Integrationschance vortäuscht, obwohl die Aussicht auf eine Regelung des Aufenthalts häufig gering ist. In Erfüllung der nationalen Motion SPK-N 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen» hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Weisungen «III. Asylbereich» so angepasst, dass die Ausreisefrist bei abgewiesenen Asylsuchenden neu grundsätzlich bis zum Ende des Lehrabschlusses verlängert werden kann. Die Weisungsanpassung betrifft ausschliesslich rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende. Weiter wird den Kantonen empfohlen, nach dem erstinstanzlichen negativen Asylentscheid keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit zu erteilen, die den Lehrstellenantritt ermöglicht. Die revidierte Weisung ist als Erfüllung der überwiesenen Motion SPK-N 22.3392 zu betrachten. Die Bundesbehörden werden nach heutigem Kenntnisstand keine weiteren Anpassungen vornehmen. Per Ende März 2024 konnten noch keine direkten Auswirkungen der Praxisanpassungen beobachtet werden.

Der Regierungsrat beantragt darum eine Annahme und Abschreibung von Ziffer 2.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	009-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.26
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Graber (La Neuveville, SVP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Saïd (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2024
RRB-Nr.:	438/2024 vom 08. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffern 2, 3, 4 und 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Für eine Politik der Nulltoleranz im Umgang mit Gewalt an Bildungseinrichtungen: Stärkung des Schutzmechanismus für Lehrkräfte, Schulleitungen und Kindergartenlehrpersonen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Gesetzliche Grundlagen schaffen zum Thema Gewalt, zur Stärkung des Schutzmechanismus für Lehrkräfte, Schulleitung und Kindergartenlehrpersonen (Volksschulgesetzes (VSG); Erkenntnisse aus der Studie des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) weisen darauf hin.

2. Zudem soll die Anwendungshäufigkeit von Artikel 28 VSG (Disziplin, Massnahmen) ab 2020 aufgezeigt werden.

3. Informationen über die Anzahl Lehrkräfte, Schulleitende und Kindergartenlehrpersonen, die Opfer jeglicher Formen von Übergriffen wurden, sowie die Erfassungsmethoden.

4. Gewährleistung von spezifischen Modulen zur Gewaltprävention und Deeskalation in den Ausbildungen für Kindergartenlehrpersonen, Lehrkräfte und Schulleitende durch die Pädagogische Hochschule.

5. Erklärung der regelmässigen Überprüfung und Anpassung der Lehrpläne zur Bewältigung aktueller Herausforderungen im Umgang mit jeglicher Form von Gewalt.

12|00|D|v02

Begründung:

Die Studie[1] des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) (Januar 2023) bestätigt die besorgniserregende Zunahme von Beschimpfungen, Bedrohungen, psychischer und physischer Gewalt gegen Lehrkräfte. Diese Angriffe destabilisieren nicht nur das schulische Umfeld, sondern gefährden auch die Bildung und Entwicklung junger Menschen. Respekt und Anerkennung für Lehrpersonen sind essenziell.

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz belegt erstmals mit Fakten, dass Gewalt gegen Lehrpersonen ein weitverbreitetes, ernstzunehmendes Problem in unserer Gesellschaft ist. Zwei Drittel der befragten Lehrpersonen waren in den vergangenen fünf Jahren Mobbing, Beleidigungen oder sogar physischer Gewalt ausgesetzt. Hochgerechnet auf 100 000 Lehrpersonen in der Deutschschweiz sind dies rund 65 000 betroffene Lehrpersonen. Es kann also jede Lehrperson und jede Schule treffen.

Die Hauptverursacher von Gewalt gegen Lehrkräfte sind:

- In 36 Prozent der Fälle Erziehungsberechtigte
- In 34 Prozent der Fälle Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse
- In 15 Prozent der Fälle andere Lehrpersonen
- In 11 Prozent der Fälle die Schulleitung

Die Veränderung des gesellschaftlichen Klimas hat zu einem drastischen Rückgang des Respekts gegenüber Lehrpersonen geführt. Dies zeigt sich in steigender respektloser Haltung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern. Von den Eltern erfahren Lehrerinnen und Lehrer immer weniger Verständnis, im Vordergrund steht heute immer zuerst das eigene Kind. Lehrpersonen leiden unter Belastungen, Krankheiten und Burnouts. Es liegt in der Verantwortung des Kantons als Arbeitgeber, das Ansehen und die Wertschätzung der Schul- und Lehrpersonen zu stärken und sie vor Bedrohungen zu schützen.

Eine konsequente Sanktionierung von Gewalttaten setzt ein klares Signal, dass Gewalt nicht toleriert wird, und verhindert potenzielle Wiederholungstaten. Präventive Elemente, wie Aufklärung und alternative Lösungsansätze, sollten verstärkt in die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule und der Schulen integriert werden. Eine angemessene Sanktionierung ist jedoch unerlässlich, um Lehrkräfte und Schulleitende zu schützen und ein sicheres schulisches Umfeld zu gewährleisten.

Gesetzliche Grundlagen ohne Anhang einer Verfügung für Lehrpersonal haben keine aufschiebende Wirkung. Im Volksschulgesetz einen Gesetzesartikel zu schaffen, ist erforderlich, um expliziten Schutz und Unterstützung für das Lehrpersonal sicherzustellen. Dies ist ein entscheidender Schritt, um das Arbeitsumfeld für Lehrkräfte zu verbessern und diejenigen zu schützen, die sich dem Bildungsauftrag widmen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Lehrpersonal hat momentan keinen Schutz vor sofortigen Disziplinarmassnahmen, wenn sie eine Verfügung erhalten. Jedoch eine wichtige Ergänzung im Volksschulgesetz ist notwendig, um genau das zu ändern. Diese Ergänzung würde sicherstellen, dass Lehrkräfte und Schulleitende nicht sofort von Disziplinarmassnahmen betroffen sind, wenn sie dagegen vorgehen möchten. Das wäre ein grosser Schritt, um Lehrkräfte und Schulleitende besser zu unterstützen und ihr Arbeitsumfeld zu verbessern. Es würde auch diejenigen schützen, die sich leidenschaftlich dem Bildungsauftrag widmen.

Ein positives Arbeitsumfeld fördert Motivation und Engagement von Lehrpersonen und Schulleitenden, was entscheidend für das Funktionieren des Bildungssystems ist. Die Sicherstellung von Vertrauen und Wertschätzung ist daher von grundlegender Bedeutung für die Stabilität der Bildungseinrichtungen und die effektive Wissensvermittlung.

[1] Studie des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich bei Punkt 4 und 5 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 12 und Art 12a VSG, sowie Art. 46 PHG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass eine Nulltoleranzhaltung gegenüber jeglicher Form von Gewalt an Lehrpersonen wichtig ist. Er ist mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass jeder Fall von Gewalt in unserer Gesellschaft einer zu viel ist. Das bestehende Volksschulgesetz trägt dieser Haltung an Schulen bereits heute Rechnung.

Zu Ziffer 1:
Es existieren bereits rechtliche Grundlagen sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsebene, die Fragen zur Disziplin, Zusammenarbeit und vorzeitigen Entlassung aus der Volksschule regeln. Personalrechtlich gilt zudem auch für Lehrkräfte Artikel 5 der Personalverordnung des Kantons Bern.

In Art. 28 des Volksschulgesetzes (VSG) ist festgehalten, dass die Volksschule für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima sorgt. Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss anordnen.

In gravierenden Fällen können Schulen beziehungsweise die Betroffenen auch Strafanzeigen in Betracht ziehen.

Art. 24 VSG regelt die vorzeitige Entlassung. Haben Schülerinnen respektive Schüler bereits elf Jahre Volksschule absolviert und sind sie nicht mehr lernbereit oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Gemeinde/Schulkommission ihnen den Besuch der letzten Klasse der Volksschule sowohl vor als auch nach Beginn des Schuljahres verweigern.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist in Art. 31 VSG verankert. Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Der kantonsspezifische Lehrplanteil (AHB) führt in Kapitel 2.2 weiter dazu aus, dass die Grundlage dieser Zusammenarbeit ein regelmässiger Informationsaustausch sowie gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und ebensolcher Respekt sind.

Lehrpersonen, welche Opfer von Mobbing oder psychischer Gewalt durch die eigene Schulleitung sind, haben die Möglichkeit, eine Meldung bei der zuständigen Schulaufsicht oder der Schulkommission (Volksschule) oder beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Sekundarstufe II) zu machen und eine juristische Beratung durch die Fachabteilung Personalmanagement Lehrpersonen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in Anspruch zu nehmen. An Berufsfachschulen können sich betroffene Lehrpersonen an die internen Beratungsstellen wenden, welche der Schweigepflicht unterliegen.

Im französischsprechenden Kantonsteil können sich die Lehrpersonen und die Schulleitungen für Beratungen oder Hilfestellungen an das centre ACCES in Péry wenden. Das centre ACCES

bietet individuelle Unterstützung oder Gruppen-Beratungen für Personen an, die berufliche Schwierigkeiten haben und/oder ihre Kompetenzen weiterentwickeln möchten.

Wie erwähnt, teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre. Er ist allerdings der Ansicht, dass es keine zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen braucht und lehnt deshalb die Motion in diesem Punkt ab.

Zu Ziffer 2:
Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die gemäss Art. 28 Abs. 5 VSG zeitlich befristet von der Schule ausgeschlossen worden sind, liegt im Kanton Bern bei:

- Schuljahr 2020/21: 0.06 Prozent der Schülerinnen und Schüler
- Schuljahr 2021/22: 0.05 Prozent der Schülerinnen und Schüler
- Schuljahr 2022/23: 0.09 Prozent der Schülerinnen und Schüler

Die BKD verfügt über keine detaillierten Daten betreffend Gründe für den Unterrichtsausschluss gemäss Art. 28 Abs. 5 VSG. Zu den weiteren möglichen disziplinarischen Massnahmen gemäss Art. 28 VSG wie Versetzungen oder Verweisen bestehen keine Daten auf Ebene Kanton.

Zu Ziffer 3:
Die BKD hat keine Kenntnis über die Anzahl Lehrpersonen und Schulleitende, die Opfer jeglicher Formen von Übergriffen wurden.

Zur Thematik «Notfälle und Krisen in Schulen» hat die Sicherheitsdirektion gemeinsam mit der Bildungsdirektion Empfehlungen erarbeitet. Diese dienen der Aufarbeitung von Übergriffen. Die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern berät zudem Schulen oder deren Lehrpersonen bei Bedarf individuell.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die heutige Form der Aufarbeitung von Übergriffen zielführend ist. Es werden standardisierte Gespräche sowohl zwischen Lehrpersonen und Schulleitungen, wie auch zwischen Schulleitungen und der Schulaufsicht durchgeführt sowie konkrete Massnahmen im Einzelfall vereinbart.

Im Kanton Bern besteht mit dem regelmässig durchgeführten Controlling an den Schulen ein geeignetes Gefäss für den Austausch zwischen den Schulleitungen und dem Inspektorat. Auf Volkschulebene sind in diesen Gesprächen auch die Gemeindebehörden mit einbezogen.

Zu Ziffer 4:
An der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) sind bei den Ausbildungen von Lehrpersonen die Themen Gewalt- resp. Eskalationssituationen, deren Auslöser sowie mögliche deeskalierende oder präventive Verhaltensweisen wichtige Bestandteile. In allen Grundausbildungen werden entsprechende Inhalte vermittelt, sei es im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern (bspw. Förderung eines positiven Unterrichtsklimas, Prävention im Rahmen der Klassenführung, etc.) oder in der Elternarbeit. Auch werden in diversen Modulen aller Ausbildungen spezifische Strategien zum Umgang mit Konflikten und der Förderung einer entsprechenden Kommunikation, aber auch Möglichkeiten der Prävention thematisiert. Neben den theoretischen Grundlagen werden auch praxisorientierte Lerngelegenheiten, wie bspw. konkrete Trainings im Umgang mit eskalierenden Situationen angeboten. Die Themen Gewaltprävention und Deeskalation sind zudem Teil von verschiedenen Weiterbildungsangeboten für Lehrpersonen.

Seit Jahren besteht in den Bereichen Präventionsunterricht und Beratungen eine enge erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Schulen, der PHBern, den Bildungsämtern und der Kantonspolizei Bern. Beispielsweise werden Lehrpersonen in der Aus- und Weiterbildung in den

Themen Gewalt, digitale Medien und illegale Substanzen im Schulumfeld sensibilisiert und es werden praxisnahe Strategien für den Umgang mit kritischen Situationen und strafrechtlich relevanten Vorfällen vermittelt. Zudem haben Studierende der PHBern die Möglichkeit, bei der Kantonspolizei Bern Stages zu absolvieren, in welchen sie Einblick in aktuelle Unterrichtsmodule im Bereich Prävention erhalten.

Die Kantonspolizei setzt zusätzlich Sensibilisierungsmassnahmen gegen häusliche Gewalt um, welche auch zu einer Gewaltminderung im Schulumfeld führen.

Zu Ziffer 5:
Die Thematik «Gewalt» ist im Rahmen der Gesundheitsförderung ein zentrales fächerübergreifendes Thema im Lehrplan 21. Im Mittelpunkt steht das physische und psychische Wohlbefinden aller Beteiligten, inklusive der Lehrpersonen. Dafür erwerben die Schülerinnen und Schüler Wissen über verschiedenste Faktoren, die Wohlbefinden und Gesundheit beeinflussen und erproben Handlungsmöglichkeiten, um diese zu erhalten und zu fördern. Die Berner Gesundheit, die Kantonspolizei Bern (Empfehlungen für Bildungseinrichtungen (be.ch)) und das kantonale Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen (KNGS-BE) unterstützen die Lehrpersonen und beraten sie bei Themen wie Gewalt oder Mobbing.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	204-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.273
Eingereicht am:	12.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	207/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 Ablehnung** **Ziffer 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Klassenhilfen zu Schulassistenzen aufwerten

Um dem enormen Lehrkräftemangel insbesondere auf Volksschulstufe zu begegnen, schlägt der Vorstoss vor, die bisherigen «Klassenhilfen» zu «Schulassistenzen» aufzuwerten.

Der Regierungsrat wird deshalb wie folgt beauftragt:

1. Es soll in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule (PH) ein neues Berufsprofil «Schulassistentin» bzw. «Schulassistent» anstelle der bisherigen «Klassenhilfen» geschaffen werden.

2. Es soll in Zusammenarbeit mit der PH ein Ausbildungsgang für dieses neue Berufsprofil geschaffen werden. Der Ausbildungsgang soll auf die Berufserfahrung und Lebenssituation der Interessierten (berufsbegleitende Ausbildung, Modul-Prinzip) Rücksicht nehmen.

3. Es sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Anerkennung dieses Berufs, die Anstellungsbedingungen und die angemessene Entlöhnung geschaffen werden.

4. Das neue Berufsbild soll die bisherigen «Klassenhilfen» ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass der Übergang von den Klassenhilfen zu den Schulassistentinnen und -assistenten möglichst reibungslos abläuft.

5. Schulassistentinnen und Schulassistenten sollen Lehrpersonen nicht ersetzen.

6. Es ist in Zusammenarbeit mit der PH festzulegen, wie Schulassistentinnen und -assistenten ein vollwertiges, eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom erwerben können, falls sie dies

12|00|D|v02

wünschen; es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass dies berufsbegleitend und modular möglich ist, und dass die Erfahrung als Schulassistentin oder -assistent angemessen berücksichtigt wird.

Begründung:

Der anhaltende Lehrkräftemangel führt immer häufiger zu Situationen, in denen Lehrpersonen faktisch mehr als eine Klasse gleichzeitig führen müssen. Weiter führen gewisse Aspekte der Heterogenität der Schülerschaft (z. B. hoher Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler) zu einem beträchtlichen Mehraufwand für Lehrkräfte. Besonders problematisch an dieser Entwicklung ist, dass sie den Lehrkräftemangel sogar noch verstärkt, einfach, weil die Belastung der Lehrkräfte zunimmt, was die Gefahr von informellem oder formellem Ausscheiden aus dem Lehrberuf bewirken kann (Pensenreduktion, Berufswechsel). Der Vorstoss schlägt vor, basierend auf dem heutigen, recht provisorischen Berufsbild der «Klassenhilfen» ein neues, strukturiertes Berufsbild «Schulassistenz» zu schaffen. Die PH soll eng in diesen Prozess einbezogen werden, insbesondere bei der Schaffung des entsprechenden Ausbildungsgangs. Die Ausbildung geeigneter Schulassistentinnen und -assistenten zu Lehrkräften soll gefördert werden. Ausdrücklich unerwünscht ist die Schaffung von «halbbatzigen» Lehrkräften, weshalb Schulassistenten in keinem Fall allein unterrichten sollen. Die bestehenden Klassenhilfen sollen möglichst zu Schulassistentinnen und -assistenten ausgebildet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 2 Abs. 2 LAG allgemeiner Geltungsbereich; Art. 4 LAG i.V.m. Art. 10 LAV befristete Anstellung; Art. 11a LAV: Anstellungsverhältnis von Klassenhilfen; Art. 9f LADV Begriff; Art. 9g LADV Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft; Art. 9h-9k LADV Probezeit, Entschädigung und Auflösung; Anhang 1 LADV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Sommersession 2022 hat der Grosse Rat das Postulat 264-2021 «Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen» behandelt, welches den Regierungsrat beauftragt, die Möglichkeiten für die Anstellung und Ausbildung von Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie die Schaffung eines neuen Berufes «Schulassistent/-in EFZ» zu prüfen. Letztgenannter Antrag wurde vom Grossen Rat - wie vom Regierungsrat beantragt – abgelehnt und der zweite Prüfungsantrag unter gleichzeitiger Abschreibung angenommen. Der erste Prüfungsauftrag wurde mit 158 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen angenommen.

Sowohl an der damaligen Antwort des Regierungsrates als auch an der Ausgangslage hat sich während der laufenden Legislatur aus Sicht der Regierung grundsätzlich nichts geändert. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2023 unter Traktandum 10 den im Postulat 264-2021 formulierten Prüfauftrag, insbesondere Ziffer 1, als umgesetzt zur Kenntnis genommen[1]. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wird die Klassenhilfe-Einsätze evaluieren und allfällige Weiterentwicklungen und Optimierungen von den Resultaten ableiten.

[1] Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2022

Aufgrund des anhaltenden Lehrkräftemangels hat der Regierungsrat am 22. November 2023 eine Anpassung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) beschlossen. So sollen mit verschiedenen Massnahmen zum Personalerhalt und -gewinn die Schulen gestärkt werden. Die BKD hat zudem die Einsätze von Klassenhilfen auf alle Stufen der Volksschule aufgrund des Fachkräftemangels und den geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ausgeweitet. Die niederschwellige Unterstützung durch Klassenhilfen hat sich bewährt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von Schulleitungen und Klassenlehrpersonen. Die Einsätze sind zunehmend etabliert.

Obwohl das Berufsbild in Zusammenarbeit mit dem Verband Berner Schulleitungen (VSLBE), Bildung Bern und den Pädagogischen Hochschulen präzise definiert wurde, bestätigen Rückmeldungen aus dem Schulfeld die initiale Befürchtung, dass die Abgrenzung zwischen verantwortlicher, ausgebildeter (Klassen-)Lehrperson und unqualifizierter Hilfskraft in der Praxis herausfordernd ist und nicht immer gelingt. Untersuchungen und Erfahrungen aus den Kantonen, welche die Schulassistenz oder ähnliches kennen, weisen ebenfalls auf diese Herausforderung hin.

Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat auf die Anliegen der Motion wie folgt ein:

Ziffer 1
Klassenhilfen unterstützen (Klassen-)Lehrpersonen, übernehmen jedoch keine Verantwortung für die pädagogisch-didaktische Planung und Umsetzung des Unterrichts. Würden Klassenhilfen beispielsweise an pädagogischen Hochschulen aus- oder weitergebildet, würde diese Abgrenzung schwieriger. Für Klassenhilfen sind pädagogische Vorbildungen nicht zwingend; dies erleichtert die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Unterricht. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass gerade die Niederschwelligkeit der Klassenhilfe-Einsätze sowohl von den Klassenhilfen selber, als auch von den ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungen geschätzt wird.

Um die Abgrenzung zwischen qualifizierten Lehrkräften und unqualifizierten Hilfskräften nicht zu erschweren, lehnt der Regierungsrat diesen Antrag ab.

Ziffer 2
Die PHBern bietet modulare Kurse für Klassenhilfen an, in denen die Grundlagen des Lehr- und Lernverständnisses des Lehrplans 21 vermittelt werden. Im 12-stündigen Kurs erfahren die Teilnehmenden, welche Rollen, Rechte und Pflichten die Klassenhilfe hat, wie Kinder lernen und wie mit schwierigen Situationen umgegangen werden kann. Zudem werden Strategien für die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen vermittelt. Einen eigentlichen Ausbildungsgang lehnt der Regierungsrat aus grundsätzlichen Überlegungen ab (s. zu Ziffer 1).

Im Übrigen können Klassenhilfen, die mittelfristig einen Studiengang Primarstufe der PHBern absolvieren möchten, ausgewählte Ausbildungsinhalte des Instituts Primarstufe absolvieren. Wer zu einem späteren Zeitpunkt den Studiengang Primarstufe oder den Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom an der PHBern beginnt, kann sich die erfolgreich absolvierten Angebote vollumfänglich ans Studium am Institut Primarstufe der PHBern anrechnen lassen.

Ziffer 3
Die gesetzliche Anerkennung des Berufes «Schulassistent/-in» und die Schaffung eines neuen eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses dauert rund drei Jahre. Dazu muss der Bedarf nachgewiesen und das Berufsbild klar definiert werden. Diese Abklärungen müssten zwischen den Kantonen und einem Berufsverband koordiniert werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die heutige Regelung eine klare Aufgabenteilung gewährleistet und sich in der Praxis bewährt hat. Der Regierungsrat erachtet die Schaffung eines neuen Berufes nicht als zielführend und beantragt die Ablehnung von Ziffer 3.

Ziffer 4
Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Einsatz von Klassenhilfen an der Berner Volksschule ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Klassenhilfen anstelle von Schulassistenzen weitergeführt werden sollen und lehnt Ziffer 4 ab. Ein Wechsel löst bei den Schulleitungen, Lehrpersonen und den im Einsatz stehenden Klassenhilfen Unsicherheit aus, weil die Abgrenzung der Unterrichtstätigkeiten und –verantwortung zwischen qualifiziertem Lehrpersonal und Klassenhilfen neu definiert werden muss und schwieriger wird. Das gut funktionierende System soll nicht gefährdet werden.

Ziffer 5
Der Regierungsrat ist, wie oben ausgeführt, der Ansicht, dass die Einführung eines neuen Berufsbildes «Schulassistent/-in» keinen Mehrwert bringt. Weder Klassenhilfen noch allfällige Schulassistent/-innen ersetzen ausgebildete Lehrpersonen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 5 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Ziffer 6
Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich Klassenhilfen nach den Einblicken in die Schulpraxis oftmals für ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule entscheiden. Bereits heute bieten die PHBern und das PH-Institut NMS modulare auf die Praxis ausgerichtete und flexible Angebote an, um ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom berufsbegleitend zu erwerben. Eine Zwischenlösung über Schulassistenzen ist unnötig.

Der Regierungsrat lehnt deshalb den Antrag unter Ziffer 6 ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.343
Eingereicht am:	05.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Jeanneret (St-Imier, FDP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	393/2024 vom 24. April 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Standbericht zu Integration, Inklusion und Heterogenität an der Volksschule des Kantons Bern

Dem Regierungsrat wird der Prüfungsauftrag erteilt, dem Grossen Rat einen umfassenden Standbericht zum Ist-Zustand und zum Handlungsbedarf bei den Komplexen Integration, Inklusion und Heterogenität an der Volksschule des Kantons Bern vorzulegen. Als Ausgangsbasis des Berichts kann der Leitfaden «Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern» dienen. Der Bericht soll sich auf die Erfassung des Ist-Zustands und auf allfälligen politischen Handlungsbedarf konzentrieren. Im Einzelnen müssen mindestens folgende Teilbereiche untersucht werden:

1. Stand der Umsetzung der «Massnahmen zur besonderen Förderung» und Zustand des Spezialunterrichts
2. Einschätzung der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit von «besonderen Klassen»
3. Abschätzung des ungedeckten Ressourcenbedarfs in den Bereichen Co-Teaching, Heilpädagogik sowie weiterführende Abklärungen und Massnahmen im Zusammenhang mit der Thematik des Vorstosses
4. Stand der Integration der stark steigenden Zahl fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler
5. Analyse der Abläufe der Diagnostik und Zuweisung insbesondere bei Lernstörungen, dissozialem Verhalten und Sonderbeschulung
6. Probleme der Gemeinden oder im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden im Umgang mit dem gesamten Komplex
7. Wertung der gegenwärtigen Kompetenzen der Eltern (Einverständnis oder Anhörung je nach Art des Entscheids) und Wertung der gegenwärtigen Kompetenzteilung zwischen Schulleitungen und Schulinspektorat

12|00|D|v02

Begründung:

Die Themen Integration, Inklusion und Heterogenität der Schülerschaft an der Volksschule des Kantons Bern sind neben dem Lehrkräftemangel die grösste Sorge im bernischen Bildungswesen. Statt einer voreiligen Revision von Artikel 17 des Volksschulgesetzes, über deren Inhalt kaum ein Konsens besteht, wird vorgeschlagen, den Themenkomplex im Rahmen eines umfassenden Berichts darzustellen, wobei sowohl der Ist-Zustand erfasst wie auch der politische Handlungsbedarf abgesteckt werden sollen. Die Aufzählung der zu untersuchenden Aspekte ist weder vollständig noch priorisiert, bezieht sich aber grob auf den aufgeführten Leitfaden (soweit ersichtlich letztmals 2019 aktualisiert). Insgesamt ist der Themenkomplex gerade längerfristig möglicherweise das noch grössere Problem als der Lehrkräftemangel; zugleich erscheinen unkoordinierte punktuelle Eingriffe in das komplexe System wenig sinnvoll. Stattdessen macht der Vorstoss beliebt, einen Standbericht zum Fragenkomplex zu erstellen, der dann Grundlage für weitere Schritte ist.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 17 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Volksschulgesetz regelt die Frage der Integration insbesondere in Art. 17 des Volksschulgesetzes (VSG). Hier wird festgehalten, dass «Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden soll». Die Formulierung dieses Gesetzesartikels wurde in den letzten Jahren mehrmals im Grossen Rat thematisiert. Der Gesetzesartikel bezieht sich ausschliesslich auf Schülerinnen und Schüler, die einfache sonderpädagogische Massnahmen benötigen. Das heisst, sie weisen in den Bereichen Integrative Förderung, Logopädie oder Psychomotorik einen eher geringen Bedarf auf.

Die Rechtsgrundlagen für Schülerinnen und Schüler, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen benötigen, zum Beispiel in einer besonderen Volksschule, finden sich ab Art. 21a VSG.

Im Rahmen der Revision des VSG, die auf 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wurde die Zuständigkeit für die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zur Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) übertragen und die Prozesse wurden neu definiert. Zudem wurde eine Versorgungsplanung für das besondere Volksschulangebot erstellt, die ab Schuljahr 2024/25 umgesetzt wird.

Auch im Bereich der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen wurden erst kürzlich mehrere Optimierungen vorgenommen. So wurde die schulische Logopädie in die Regelschulen integriert, was das Gesamtsystem stärken soll. Auf das Schuljahr 2024/25 werden die Ressourcenzuteilung und die Prozesse beim Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie etc.) optimiert. Zudem wurde der Leitfaden zu den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Januar 2024 überarbeitet («MR-Leitfaden»). Aufgrund von Rückmeldungen aus der Wissenschaft und der Praxis wurden im Winter 2024 Programme im Bereich psychische Gesundheit lanciert, namentlich das Programm «Schau hin» oder "Brain Science of Happiness" für Oberstufenklassen. Schliesslich wurden im Jahr 2023 resp. werden im Sommer

2024 Veranstaltungen für Lehrpersonen unter dem Titel «Schule macht stark» durchgeführt. Die Inhalte dieser präventiven Programme und der Veranstaltungen thematisieren stets auch Fragen zu den Themen Integration und Heterogenität.

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis nach einer Standortbestimmung. Es ist jedoch noch vertieft zu prüfen, wann eine Standortbestimmung und in welcher Form durchgeführt werden soll. Es ist eine fachliche und eine gesellschaftspolitische Frage, wie das Verhältnis zwischen «Integration und Separation» aussehen soll. Diese Grundsatzdiskussionen wurden jedoch im Rahmen der Revision des VSG per 1. Januar 2022 in der Bildungskommission und auch im Grossen Rat vertieft geführt. Wie aufgezeigt, hat die BKD mit diversen neuen Konzepten und Prozessen eben erst auf die veränderte rechtliche Ausgangslage reagiert und künftige Entwicklungen antizipiert. Aus diesem Grund erscheint es dem Regierungsrat zu früh, zum jetzigen Zeitpunkt einen umfassenden Standbericht zu verfassen. Die erst kürzlich umgesetzten Änderungen müssen zuerst greifen, bevor deren Wirkung beurteilt werden kann. Es ist somit zu prüfen, wann ein Standbericht durchgeführt werden soll. Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat entsprechend vor, den vorliegenden Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	196-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.265
Eingereicht am:	05.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ritter (Burgdorf, GLP) Fisli (Meikirch, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	165/2024 vom 21. Februar 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Unterricht und Hitzetage: Der Kanton muss und soll Verantwortung übernehmen und (s)eine Strategie aufzeigen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es ist zu prüfen, welche baulichen Massnahmen der Kanton bei eigenen Schulhäusern im Innen- und im Aussenraum (Neubauten, Renovationen, Nachrüstungen usw.) in Zukunft vornehmen kann, um sie den neuen klimatischen Bedingungen anzupassen und auch bei grosser Hitze ein erträgliches Lernklima für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen garantieren zu können.

2. Es ist zu prüfen, welche Mittel geeignet sind, um bauliche Massnahmen im Sinne von Punkt 1 bei Schulhäusern der Volksschule in der Verantwortung von Gemeinden zu fördern.

3. Es sind organisatorische Massnahmen für die Volks- und alle weiteren, dem Kanton unterstehenden Schulen zu prüfen, die geeignet sein können, bei zunehmenden Hitzetagen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen zu garantieren. Insbesondere sollen dabei auch Massnahmen, die andere Kantone (und Länder) bereits getestet oder umgesetzt haben, berücksichtigt werden.

4. Es ist zu prüfen, wie der Zugang von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen zu gesundheitserhaltenden Massnahmen (zum Beispiel Trinkpausen, Abkühlpausen, Schatten, Schulzimmer verlassen usw.) während grosser Hitze am besten gewährleistet werden kann.

12|00|D|v02

5. Es ist zu prüfen, wie eine kantonale Strategie zur Bewältigung der Herausforderung «Unterricht und Hitze» aussehen könnte.

Begründung:

Die Kalenderwoche 34 des Jahres 2023 war ein Extrem. Ein Extrem, was die Hitze draussen – und damit auch in Gebäuden – anging. Eine extreme Herausforderung an die Schulen, die Struktur trotz vieler Schwierigkeiten und Unwegsamkeiten aufrechtzuerhalten. Vielerorts stieg das Thermometer in Unterrichtsräumen weit über ein erträgliches Mass – Temperaturen über 30°C waren keine Seltenheit, auch solche über 40°C wurden in Schulzimmern gemessen. Einen einheitlichen Umgang mit dem Problem «Unterricht bei Extremhitze» gibt es nicht – letztendlich war es den jeweiligen Lehrpersonen anheimgestellt, ob und wie sie auf diese Herausforderung reagierten. Viele verlegten den Unterricht in kühlere Gefilde (Wald, Badi, Kellerräume usw.). Allerdings gibt es auch nicht wenige Berichte von Klassen, in denen der Unterricht nach Stundenplan gehalten wurde. Die Unsicherheit, was in diesem Falle möglich ist und was nicht, war gross – zum Teil auch bei Schulleitungen. Denn irgendwann sind auch die Badi oder die Kellerräume voll. Was dann?

Ebenfalls wichtig bei extremer Hitze sind Massnahmen, die dem gesundheitlichen Aspekt Sorge tragen. So der Zugang zu genügend Trinkwasser, der jederzeit garantiert werden müsste. Oder das Dilemma, dass die Hitze nach Unterricht im Freien verlangt, gleichzeitig aber die hohe Ozonbelastung ein Verbleib in den Häusern verlangen würde. An Turnen im Freien sollte zumindest ab Mittag nicht gedacht werden.

Die Herausforderung «Unterricht und Hitze» wird mit dem Klimawandel in den nächsten Jahren unbestritten zunehmen. Es wäre deshalb wichtig, dass die Schulen im Kanton sich auf diese Hitzetage adäquat vorbereiten. Sei es mit baulichen und Infratstrukturmassnahmen in den Schulhäusern und um die Schulhäuser herum (z. B. Klimaanlagen, bauliche Anpassungen, Bodenentsiegelungen, Schatten- und Wasserflächen). Oder seien es Massnahmen in den Bereichen der Unterrichtsplanung, des Ferienplans, der Stundeplangestaltung oder sogar eine Diskussion über «hitzefreie» Sequenzen an Schultagen.

Der Kanton darf die Volksschule und die Mittelschulen damit nicht alleine lassen. Einfach den Lehrpersonen per se die (alleinige) Verantwortung zu übertragen zielt zu kurz und zeugt nicht von Unterstützung, Wertschätzung und Verantwortungsbewusstsein. Vielmehr bräuchte es eine gemeinsam entwickelte Strategie, die die Schulen unterstützt und hilft, der Herausforderung in geeigneter Weise entgegenzutreten. Nicht zuletzt hat ja der Kanton auch eine Pflicht, seine Arbeitnehmenden und deren Gesundheit – genauso wie jene der Schülerinnen und Schülern – zu schützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erhält mit dem vorliegenden Postulat den Auftrag, verschiedene Massnahmen zum Umgang mit künftigen Hitzetagen in den Volks-, Berufs- und Mittelschulen zu prüfen. Er hält fest, dass die möglichen erwähnten Massnahmen in der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit unterschiedlicher Stellen liegen: Betroffen sind unter anderem die Gemeinden hinsichtlich aller Fragen zur Infrastruktur von Volksschulgebäuden, das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) sowie innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für die Volksschulen und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) für die übrigen Schulen.

Es bestehen im Kanton Bern bereits Grundlagen für Hitze-Massnahmen im Bildungsbereich: Der Kanton hat einen Hitzeaktionsplan erarbeitet, der 2024 veröffentlicht wird. Der Hitzeaktionsplan umfasst Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, sowohl präventiv als auch im Fall einer akuten Hitzeperiode. Er orientiert sich an der Massnahmen-Toolbox des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts TPH. Der Plan wurde im Auftrag des Planungsstabs KFO unter der Führung des Amts für Bevölkerungsschutz (BSM) und in Zusammenarbeit mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und weiteren kantonalen und kommunalen Stellen erarbeitet. Er umfasst Massnahmen zur Bildung und Information sowie zum Management von Extremereignissen.

Längerfristige Massnahmen, unter anderem städte- und gebäudebaulicher Natur, sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Kontext einer «Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel des Kantons Bern» definiert werden, welche bis Ende 2024 vorliegen soll. Diese können im Anschluss ebenfalls in den kantonalen Hitzeaktionsplan integriert werden.

Für die Infrastruktur der Volksschulen sowie die organisatorischen Fragen sowohl in den Volks- als auch in den Mittel- und Berufsschulen wird der Regierungsrat prüfen, ob und in welcher Form er, basierend auf dem Hitzeaktionsplan, spezifische Empfehlungen für die Gemeinden und Schulen ausarbeiten kann.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1

Je nach Standort und Zustand der Schulbauten bestehen unterschiedliche Ausgangslagen und Bedürfnisse. Die BKD geht aufgrund der regelmässig stattfindenden Gespräche davon aus, dass das AGG dem sommerlichen Wärmeschutz bereits heute höchste Beachtung schenkt, dazu bauliche Standards umsetzt und bei Neubauten, Erneuerungen und Unterhaltsmassnahmen fortlaufend berücksichtigt.

Punkt 2

Die Infrastruktur der Volksschulen liegt gemäss Volksschulgesetzgebung in der Verantwortung der Gemeinden. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Empfehlungen für die Gemeinden bei der Planung von Um- und Neubauten sinnvoll sein können und in welcher Form er diese den Gemeinden zur Verfügung stellen kann.

Punkt 3

Basierend auf dem Hitzeaktionsplan will der Kanton in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen sowie kommunalen Behörden dazu beitragen, nebst der Bevölkerung Einrichtungen und Organisationen des Gesundheits- und Bildungswesens für die gesundheitlichen Gefahren von Hitze zu sensibilisieren und die Erstellung eigener Hitzeschutzpläne anzuregen (bspw. Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime, Pflegedienste usw.). Dafür erarbeitet und aktualisiert das Gesundheitsamt der GSI unter anderem Informationsmaterial (Sensibilisierung und Hilfestellung), welches den betroffenen Stellen (z. B. anderen Direktionen oder Gemeinden) zur Verfügung gestellt wird.

Der Regierungsrat wird auf dieser Grundlage prüfen, welche spezifischen Empfehlungen zu den organisatorischen Massnahmen für die Volksschulen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu beachten ist, dass für die Umsetzung von organisatorischen Massnahmen im Volksschulbereich die Schulen selber zuständig sind, für die allfällig notwendige Finanzierung dieser Massnahmen in der Regel die Gemeinden.

In den nachobligatorischen Ausbildungsgängen haben die Schulen in Zusammenarbeit mit dem MBA aufgrund von früheren Hitzephasen bereits verschiedene organisatorische Massnahmen erarbeitet, um den Unterricht anzupassen. Anpassungen sind bei den Lehr- und Lernformen oder Lernorten möglich.

Punkt 4

Die Schulen setzen bereits heute eigenverantwortliche geeignete Massnahmen um, um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen bei grosser Hitze zu schützen. Beispielsweise sind regelmässige Pausen integraler Teil des Schulalltags. Die Lehrpersonen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern gemäss Lehrplan Zugang zu ausserschulischen Lernorten in der naturnahen Umgebung der Schule oder zu Einrichtungen ausserhalb des Schulgeländes.

Da die Schulen nachobligatorischer Bildungsgänge in der Regel über grössere Gebäudekomplexe bzw. einen Schulcampus verfügen, bestehen grundsätzlich bestimmte Ausweichmöglichkeiten für den Unterricht. Im organisatorischen Bereich sieht der Regierungsrat für die Schulen der Sekundarstufe II aktuell keinen besonderen Handlungsbedarf, da bereits entsprechende Massnahmen erarbeitet wurden (vgl. Punkt 3).

Punkt 5

Wie eingangs erwähnt, wird der Regierungsrat klären, zu welchen Massnahmen er eine Strategie resp. allfällige Empfehlungen ausarbeiten wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	243-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.333
Eingereicht am:	29.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	437/2024 vom 08. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Befremdlichen Haltungen in Kultur- und Bildungseinrichtungen entgegenwirken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. über die ihm zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente (wie Leistungsvereinbarungen, Eignerstrategien usw.) Einfluss zu nehmen, dass staatseigene Institutionen und bedeutende Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger aus dem Bildungs- und Kulturbereich aktiv gegen Gewaltverherrlichung, Antisemitismus, Diskriminierungen und Extremismus jeder Art vorgehen- bzw. diese nicht direkt oder indirekt unterstützen;
2. Gemeinden bzw. Regionalkonferenzen anzuhalten, in ihrem Einflussbereich Bildungs- und Kulturinstitutionen in vergleichbarer Art und Weise in die Pflicht zu nehmen.

Begründung:

Der brutale Terrorangriff der Hamas auf Israel forderte über 1200 Tote, darunter Frauen und Kinder. Etwa 250 Männer, Frauen und Kinder wurden entführt und befinden sich grösstenteils noch heute in den Fängen der Hamas. Die israelische Siedlungspolitik darf kritisch gesehen werden − das Ermorden, Vergewaltigen und Entführen unschuldiger Menschen rechtfertigt sie jedoch in keiner Art und Weise.

In der Öffentlichkeit wurden in den vergangenen Wochen wiederholt befremdliche Aussagen und Haltungen von Personen publik, die in Kultur- und Bildungseinrichtungen im Kanton Bern tätig sind. Teils handelt sich um Einrichtungen, die dem Kanton Bern gehören, teils um solche, die bedeutende Staatsbeiträge vom Kanton oder von den Gemeinden empfangen. So verherr-

lichte ein Dozent am Institut für Studien zum Nahen Osten der Universität Bern den Hamas-Terror als «Geschenk», und die designierte Direktorin der Kunsthalle Bern unterschrieb zusammen mit anderen Personen der Kunstszene einen kontroversen Palästina-Brief, der die Verbrechen der Hamas verschwieg. Die marxistische Organisation «Der Funke» plante in Räumlichkeiten der Universität Bern wie auch in anderen Universitäten der Schweiz eine Pro-Palästina-Veranstaltung.

Solche Fälle sind äussert stossend und sollen soweit immer möglich Konsequenzen haben. Das befremdliche Verhalten von Personen, die beim Kanton Bern und seinen Institutionen angestellt sind oder deren Institutionen vom Kanton Bern bedeutende Staatsbeiträge und damit Steuergelder erhalten, birgt ein erhebliches Reputationsrisiko für den Kanton. Auch in anderen Kantonen, namentlich Basel-Stadt und Zürich, sind ähnliche Fälle aus Kultur- und Bildungseinrichtungen bekannt. Es handelt sich demnach nicht um Einzelfälle, sondern es scheint ein strukturelles Problem in diesem Bereich zu bestehen. Folglich rechtfertigt sich eine Überprüfung und ein Aktivwerden des Regierungsrates. Zu prüfen ist insbesondere, ob Mitarbeitende in weiteren Einrichtungen im Kanton Bern solche radikalen Haltungen vertreten und ob generell ein Ideologisierungsproblem im Bildungs- und Kulturbereich besteht.

Der Kanton hat ein bedeutendes Interesse daran, dass die staatseigenen und von der öffentlichen Hand namhaft geförderten Kultur- und Bildungseinrichtungen ihrem Auftrag frei von gewaltverherrlichender, antisemitischer und diskriminierender Gesinnung nachgehen können. In diesem Sinne soll der Regierungsrat beauftragt werden, über die ihm zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente Einfluss zu nehmen. Beispielsweise sollte er bedeutende Staatsbeiträge an die Bedingung knüpfen, dass Kultureinrichtungen entsprechende Regelungen in ihre Statuten aufnehmen und bei Verstössen insbesondere personalrechtlich konsequent handeln. Der Regierungsrat sollte im Weiteren Gemeinden bzw. Regionalkonferenzen dazu anzuhalten, in ihrem Einflussbereich Bildungs- und Kulturinstitutionen in vergleichbarer Art und Weise in die Pflicht zu nehmen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV und Art. 16 bis 18 FHG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat verurteilt gewaltverherrlichende, antisemitische und diskriminierende Haltungen und Aussagen und trifft in seinem Einflussbereich liegende Massnahmen, um dagegen vorzugehen.

Die Darstellung, dass Gewaltverherrlichung oder Diskriminierung die Folge von «strukturellen Problemen» in Kultur- und Bildungseinrichtungen sei, teilt der Regierungsrat nicht. Zu den in der Motion genannten Ereignissen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Im schwerwiegenden Fall eines Dozierenden an der Universität Bern hat die Universitätsleitung aus Sicht des Regierungsrats durch ihre rasch eingeleiteten personalrechtlichen Massnahmen und mit der Beauftragung einer Administrativuntersuchung durch eine unabhängige Fachperson ihre Verantwortung korrekt übernommen. Die allen beteiligten oder betroffenen Personen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit dürfen nicht beschnitten werden. Die Universitätsleitung hat am 1. Februar 2024 über die Ergebnisse der

Administrativuntersuchung und über die daraus gezogenen Konsequenzen informiert (vgl. auch Antwort des Regierungsrats zu Interpellation 223-2023 Müller).

In der unmittelbaren Folge des Terrorangriffs auf Israel vom 7. Oktober 2023 hat die Universität Bern in ihren Räumlichkeiten geplante Veranstaltungen Dritter zur Thematik Palästina – darunter auch diejenige der Organisation «Der Funke» – aus Sicherheits- und Ordnungserwägungen nicht zugelassen. Zu diesem Zeitpunkt wären öffentliche Anlässe mit Positionsbezügen zum Nahostkonflikt nicht mit der Gewährleistung eines geordneten Betriebs und der Sicherheit in den Universitätsbauten vereinbar gewesen.

Die Kunsthalle Bern wird vom Kanton Bern nicht mit Betriebsbeiträgen unterstützt. Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund keine weitergehenden Kenntnisse über den geschilderten Vorfall.

Zu Ziffer 1

Die in der Motion genannten Delikte werden strafrechtlich verfolgt und sanktioniert.[1] Gewaltverherrlichung, Antisemitismus, Diskriminierungen und Extremismus verletzen Grundrechte, die von der Verfassung der Schweiz geschützt werden. Grundrechte vermitteln dem Einzelnen Rechte und begründen staatsseitig unmittelbar wirkende Verpflichtungen. Staatliche Behörden sind angehalten, den Grundrechtsinteressen im Rahmen ihrer Tätigkeit Nachachtung zu verschaffen. Dass staatseigene und öffentliche Aufgaben erfüllende Institutionen Grundrechtsverletzungen nicht nur nicht unterstützen, sondern auch aktiv dagegen vorgehen müssen, gebietet somit bereits die Verfassung.

Bei den kantonalen Hochschulen, welche als öffentlich-rechtliche Anstalten der kantonalen Personalgesetzgebung unterstehen, sind personalrechtliche Instrumente vorhanden, um gegen gewaltverherrlichende, diskriminierende oder extremistische Äusserungen und Handlungen von angestellten Personen vorzugehen. Auch gegen immatrikulierte Studierende der Berner Hochschulen besteht bei Übertretungen der Rechtsordnung ein disziplinarisches Instrumentarium, einschliesslich der Möglichkeit der zwangsweisen Exmatrikulation. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen ist zudem eine Strafanzeige vorzunehmen.

Die von der Motion genannten Delikte werden strafrechtlich verfolgt und sanktioniert. Gleichzeitig werden sich – auch unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit sowie der Freiheit von Lehre und Forschung – im Einzelfall immer wieder Abgrenzungsfragen stellen, die nach pflichtgemäss ausgeübtem Ermessen zu entscheiden sind.

Möglichen Handlungsspielraum für eine weitere Steuerung und zusätzliche Sensibilisierungen im Sinne der Motion sieht der Regierungsrat in den Leistungsverträgen des Kantons Bern mit Kulturinstitutionen sowie in den periodisch zu überprüfenden Eignerstrategien und regelmässig stattfindenden Controllinggesprächen mit den Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat wird die Thematik gegenüber den Gemeinden und Regionalkonferenzen aufgreifen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] beispielsweise aufgrund von Art. 135 oder Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	244-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.334
Eingereicht am:	30.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schild (Bern, GLP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Lerch (Langenthal, SVP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	428/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme** **Punkt 2: Annahme als Postulat** **Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Berufliches Fortkommen auch im fortgeschrittenen Alter ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Alter der Stipendienberechtigung ist von 35 auf 50 Jahren anzuheben (Art. 14 Abs. 4 ABG).

2. Rückzahlungspflichtige Darlehen sollen auch für folgende Ausbildungen gewährt werden können:

   a) Anerkannte berufsorientierte Weiterbildung

   b) eine zweite Berufslehre (EFZ/EBA), ein zweites Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule) oder eine zweite höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen, höhere Fachprüfungen, Berufsprüfungen)

   c) Diplom auf Quartärstufe

3. Die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder werden bei der Berechnung von Stipendien und Darlehen nicht nur alleinerziehenden Auszubildenden angerechnet, sondern auch gemeinsam erziehenden Elternteilen für das 100 Prozent übersteigende Erwerbs- und Ausbildungspensum (Art. 33 Abs. 3 ABV).

12|00|D|v02

Begründung:

Im Lichte des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung muss auch die Nachwuchsrekrutierung neu gedacht werden. Nicht nur Schulabgängerinnen und -abgänger bilden potenziellen Nachwuchs, sondern auch Erwachsene mit der Bereitschaft, sich umzuschulen oder weiterzubilden.

Die meisten Haushalte im Kanton Bern können die Ausbildung und Weiterbildung der zum Haushalt gehörenden Personen – der jugendlichen sowie der erwachsenen – erfreulicherweise selbst finanzieren. Für die anderen Fälle gewährt der Kanton Ausbildungsstipendien und/oder rückzahlungspflichtige Ausbildungsdarlehen. Ein Stipendium wird restriktiv gewährt, im Sinne, als dass es für eine einzige Ausbildung gewährt wird. Als eine Ausbildung zählt bspw. auch eine aufeinander aufbauende Ausbildung bestehend aus Berufslehre mit EFZ, Berufsmatur und Fachhochschulstudium mit Bachelorabschluss. Ab dem Masterstudium ist ein Drittel der Beiträge stets als rückzahlungspflichtiges Darlehen zu beziehen. Diese heutigen Grundsätze sollen beibehalten werden.

Das Höchstalter für die Stipendienberechtigung von 35 Jahren ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Wer heute seine erste Ausbildung erst nach 35 anfängt oder fortsetzt, soll nicht mehr von der Berechtigung ausgeschlossen werden, auch wenn er nicht besondere Umstände geltend machen kann. Diese Person soll dasselbe Anrecht haben auf Unterstützung für den Abschluss einer ersten Ausbildung, wie die Jüngeren. Schliesslich hat sie auch im Alter von 50 noch 15 Jahre Erwerbstätigkeit vor sich, Tendenz steigend. Es liegt zudem im öffentlichen Interesse, dass auch sie einen Berufsabschluss erwirbt und eine krisenresistente und qualifizierte Arbeitnehmerin oder möglicherweise sogar eine zukünftige Arbeitgeberin wird.

Die für eine Darlehensgewährung anerkannten Ausbildungen sind heute stark beschränkt. Es ist nicht unsere Absicht, dass jeder beliebige Kurs als Ausbildung angesehen wird, für die man theoretisch ein Darlehen beantragen kann. Eine Anerkennung des erworbenen Diploms auf dem Markt muss gegeben sein. Jedoch soll die Lebensrealität berücksichtigt werden, denn die Arbeitswelt und die Bildungslandschaft unterliegen einem ständigen Wandel. Heute hat man in einem Erwerbstätigenleben mehrere Berufe. Es ist auch im Sinne der Allgemeinheit, wenn Erwerbstätige auf den Arbeitsmarkt reagieren und in Berufe wechseln, in denen Mangel herrscht, oder einen Beruf finden, der ihr Wohlbefinden und damit ihre Leistungsfähigkeit steigert. Um das zu erreichen, können sie eine entsprechende Weiterbildung oder eine zweite Ausbildung absolvieren, sei es in der Form einer Berufslehre, einer höheren Fachprüfung (ehemals Meisterprüfung), eines Studiums oder einer Dissertation. Sie sollen zukünftig rückzahlungspflichtige Darlehen beantragen können.

Durch die Erweiterung der Kostenanrechnung für Fremdbetreuung bei Elternpaaren für das 100 Prozent übersteigende Pensum wird die Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Familie gefördert.

Die Forderungen sind kompatibel mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge.

Antwort des Regierungsrates

Zur Ziffer 1

Gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) besteht nach dem vollendeten 35. Altersjahr keine Beitragsberechtigung mehr, ausser wenn:

a) die Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient, oder
b) wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die zu Beginn ihrer Ausbildung das 35. Altersjahr vollendet haben und keinen Ausnahmegrund erfüllen, erhalten einen ablehnenden Entscheid. Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, weder auf Stipendien noch auf Ausbildungsdarlehen. Jährlich werden etwa fünf bis zehn entsprechende Ablehnungen verfügt.

Die Interkantonale Vereinbarung vom 1. März 2013 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (BSG 439.182.8-1) hält in Artikel 12 Absatz 2 fest, dass die Kantone für den Bezug von Stipendien eine Alterslimite festlegen können. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten. Ein interkantonaler Vergleich per Januar 2024 zeigt, dass neben dem Kanton Bern fünf weitere Kantone ein Höchstalter von 35 Jahren für Stipendien kennen. Es gibt acht Kantone, die keine Alterslimite haben. Bei den übrigen Kantonen liegt das Höchstalter zwischen 40 und 55 Jahren.

Interkantonaler Vergleich

Kanton	**Höchstalter für Stipendien**	**Bemerkungen**
AG	keine Alterslimite	
AI	35	danach Ausbildungsdarlehen möglich
AR	40	danach Ausbildungsdarlehen möglich
BE	35	gesetzliche Ausnahmen
BL	keine Alterslimite	
BS	40	
FR	40	
GE	keine Alterslimite	
GL	45	
GR	40	
JU	40	
LU	50	danach Ausbildungsdarlehen möglich
NE	35	
NW	40	gesetzliche Ausnahmen
OW	keine Alterslimite	
SG	keine Alterslimite	
SH	35	gesetzliche Ausnahmen
SO	keine Alterslimite	
SZ	45	
TG	keine Alterslimite	
TI	55	
UR	40	danach Ausbildungsdarlehen möglich
VD	keine Alterslimite	

VS	35	danach Ausbildungsdarlehen möglich
ZG	40	
ZH	35	bis 45 Ausbildungsdarlehen möglich

Der Regierungsrat pflichtet den Motionärinnen und Motionären bei, dass die aktuelle Altersbeschränkung mit Blick auf Veränderungen in der Arbeitswelt und der Gesellschaft nicht zeitgemäss ist, und unterstützt eine Anhebung der Alterslimite. Wer als über 35-jährige Person den Zugang zu einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung schafft, hat eine erhebliche Hürde bezwungen und sollte nicht an fehlenden Unterstützungsbeiträgen scheitern. Ein allfälliger Anspruch auf Stipendien oder Darlehen ist dabei immer nur gegeben, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind. Erst wenn gemäss Artikel 15 ABG die Mittel der Auszubildenden, der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten, anderer Verpflichteter sowie Dritter zur Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Auszubildenden nicht ausreichen, deckt der Kanton auf Gesuch hin den anerkannten Bedarf mit Stipendien oder Darlehen. Bei einer Anhebung der Alterslimite auf 50 Jahre ist jährlich mit rund 100 zusätzlichen positiven Entscheiden und Kosten von rund einer Million Franken zu rechnen.

Der Regierungsrat erachtet eine Anhebung des Höchstalters als angemessen und beantragt die Annahme von Ziffer 1.

Zur Ziffer 2

Für eine zweite höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen, höhere Fachprüfungen, Berufsprüfungen) können nach geltendem Recht Stipendien gewährt werden. In diesem Bereich ist die Forderung der Motion erfüllt bzw. geht das geltende Recht sogar darüber hinaus.

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 ABG sind Darlehen einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Das Gesetz sieht vor, dass für Ausbildungen der Sekundarstufe II für die reglementarische Ausbildungsdauer Stipendien gewährt werden. Für Zweitausbildungen werden ausschliesslich Darlehen gewährt (Art. 10 Abs. 1 ABG). Für Ausbildungen der Tertiärstufe werden für die ersten drei Jahre Stipendien gewährt. Für die darüberhinausgehende Ausbildungsdauer werden vom anerkannten Bedarf zwei Drittel als Stipendien gewährt. Für den fehlenden Anteil besteht ein Anspruch auf Darlehen (Art. 10 Abs. 2 ABG). In der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) sieht Artikel 7 Absatz 1 ABV vor, dass Darlehen insbesondere gewährt werden können,

a) wenn keine Beitragsberechtigung für Stipendien besteht, jedoch auf Grund der tatsächlichen Lebenshaltungskosten die anrechenbaren Mittel der Eltern nicht beigezogen werden können;
b) um nach der Überschreitung der Ausbildungsdauer von zwölf Jahren die begonnene Ausbildung zu Ende zu führen.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 ABV können als Ergänzung zu einem Stipendium Darlehen insbesondere gewährt werden für Schul- und Studiengebühren, die wesentlich über den anerkannten Kosten liegen, sowie für unerlässliche Anschaffungen, die zwingend notwendig sind und in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung eines Ausbildungsdarlehens lassen damit nur bei Zweitausbildungen auf der Sekundarstufe II (z. B. zweite Berufslehre) Darlehen zu. Für die berufsorientierte Weiterbildung, für ein zweites Hochschulstudium und für Diplome auf Quartärstufe sind demgegenüber keine Darlehen möglich. Diese Weiterbildungen oder Ausbildungen sind gemäss Artikel 7 Absatz 2 ABG nicht anerkannte Ausbildungen.

Der Kanton Bern hat die Darlehensbewirtschaftung gestützt auf Artikel 23 ABG der Berner Kantonalbank BEKB übertragen. Der Kanton garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen gemäss Artikel 23 Absatz 2 ABG. Eine allfällige Erweiterung der anerkannten Ausbildungen im Sinne der Motionärinnen und Motionäre einzig für Ausbildungsdarlehen, nicht aber für Stipendien, würde nur zu geringen Mehrkosten pro Jahr führen. Da Darlehen während des ordentlichen Besuchs der Ausbildung in der Regel zins- und rückzahlungsfrei sind gemäss Artikel 12 Absatz 1 ABV, würden diese Zinskosten dem Kanton anfallen. Einzig wenn ein Darlehen nicht wie vertraglich zwischen Darlehensnehmerin oder -nehmer und der BEKB vereinbart innert zehn Jahren nach dem Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt würde, müsste der Kanton der BEKB den Darlehensbetrag vergüten, da ein entsprechender Bürgschaftsvertrag dies vorsieht. Dieses Risiko kann bei den in der Motion genannten Aus- und Weiterbildungen als niedrig bezeichnet werden.

Die ausserordentlich wenigen Anfragen zu Ausbildungsdarlehen und die rückläufige Zahl der ausbezahlten Darlehen in den vergangenen Jahren deuten darauf hin, dass keine grosse Nachfrage besteht.

Jahr	Anzahl Darlehensbezüger/innen	Ausbezahlte Darlehen
2020	131	989 000
2021	119	842 000
2022	105	749 000
2023	72	476 000

Die berufsorientierte Weiterbildung, zweite Hochschulstudien und Diplome der Quartärstufe gehören in den Bereich der privaten Finanzierung. Mit Blick auf den Fachkräftemangel ist der Regierungsrat bereit, die heutige Regelung der Darlehensgewährung zu überprüfen. Dabei gilt es – auch angesichts der tiefen Zahl der heute ausbezahlten Darlehen – genauer zu analysieren, in welchen der von der Motion genannten Bereichen Handlungsbedarf besteht und wie ein allfälliger Ausbau der Darlehensgewährung zielführend umgesetzt werden könnte. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

Zur Ziffer 3

In der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge werden in Artikel 33 die situationsbedingten Kosten geregelt. Gemäss Artikel 33 Absatz 3 ABV können bei alleinerziehenden Auszubildenden die nötigen Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder angerechnet werden, wobei die Abteilung Ausbildungsbeiträge entsprechend der individuellen Situation die anerkannten Kosten festlege. Diese Bestimmung widerspricht gemäss einem Rechtsentscheid der Bildungs- und Kulturdirektion vom 10. Dezember 2020 dem Rechtsgleichheitsgebot. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb Fremdbetreuungskosten im Rahmen der Berechnung eines allfälligen Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge nur bei alleinerziehenden Auszubildenden berücksichtigt werden sollten. Seit diesem Rechtsentscheid berücksichtigt die Abteilung Ausbildungsbeiträge die Fremdbetreuungskosten sowohl bei verheirateten oder in einem Konkubinat lebenden Auszubildenden als auch bei alleinerziehenden Auszubildenden, welche ihre Kinder aufgrund ihrer individuellen Situation fremdbetreuen lassen müssen. Die Forderung wird somit bereits heute erfüllt. Der Wortlaut von Artikel 33 Absatz 3 ABV wird bei der nächsten Revision der ABV angepasst.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	254-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.344
Eingereicht am:	06.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Sancar (Bern, GRÜNE) Dunning (Biel/Bienne, SP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	429/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) dahingehend zu ändern, dass vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen wie Stipendien kommen können.

Begründung:

Die Bedingungen zum Erhalt eines Stipendiums sind je nach Kanton verschieden. In gewissen Kantonen, wie zum Beispiel Genf oder Basel-Stadt, können vorläufig Aufgenommene in den Genuss eines Stipendiums kommen, während sie in anderen Kantonen kein Recht darauf haben, oder aber erst nach einer Wartezeit von sieben bis zehn Jahren, wie dies einzig im Kanton Neuenburg der Fall ist. Laut Artikel 12 des ABG haben im Kanton Bern nur Personen das Recht auf Stipendien, die ihren Wohnsitz im Kanton haben und über das Schweizer Bürgerrecht, das Bürgerrecht eines der EU- oder EFTA-Länder, einen Ausweis C oder B (mit Wohnsitz in der Schweiz seit mindestens fünf Jahren) verfügen oder als Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannt sind. Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises F können folglich keinen Anspruch darauf erheben.

Viele abgewiesene Asylsuchende werden vorläufig aufgenommen. Die vorläufige Aufnahme wird gewährt, wenn die Wegweisung gegen das Gesetz verstösst oder undurchführbar ist. In den meisten Fällen ist die Wegweisung unzumutbar wegen einem Krieg, einem Bürgerkrieg, einer Situation der allgemeinen Gewalt oder einem Fall höherer Gewalt bezüglich der medizinischen Versorgung im Ursprungsland. Ende des Jahres 2017 zählte man etwa 41 000 vorläufig

12|00|D|v02

Aufgenommene in der Schweiz, nur 10 000 weniger als die Zahl offiziell anerkannter Flüchtlinge. Laut dem Staatssekretariat für Migration bleiben 90 Prozent dieser Menschen über lange Zeit in der Schweiz. Dies trifft im Kanton Bern auf 27 Prozent der Flüchtlinge zu, das sind 6532 Menschen. Auch wenn einige von ihnen die Altersgrenze von 35 Jahren in Artikel 14 des ABG bereits überschritten haben, gibt es andere, junge Menschen, die über die Kompetenzen und das nötige Sprachniveau für eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen. Vorläufig Aufgenommene sind oft mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert. Der provisorische Status der vorläufigen Aufnahme behindert die Integration. Ausserdem erschwert allein die Benennung der vorläufigen Aufnahme unnötig den Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie die Suche nach einer Wohnung oder einer Lehrstelle.

Die Finanzierung einer Ausbildung ist ein weiteres grosses Hindernis für vorläufig Aufgenommene. Dies ist umso bedauerlicher, als es in gewissen Sektoren wie der Industrie, dem Gesundheitsbereich oder dem Bauwesen an qualifizierten Arbeitskräften mangelt. Eine Lösung dafür wäre, den Zugang zu Stipendien auf die vorläufig Aufgenommenen zu erweitern und deren Ausbildung zu fördern. Ausserdem würde dadurch diesen Personen ermöglicht, sich in unserem Land zu integrieren und einen Beitrag an den Schweizer Arbeitsmarkt zu leisten. Eine anerkannte Ausbildung ist ausschlaggebend für eine nachhaltige Integration auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Man muss deshalb die Finanzierung der Ausbildungen für dieses Zielpublikum mit Stipendien erleichtern und die Altersgrenze erhöhen, so dass alle in den Genuss von Stipendien kommen können. Und schliesslich würde eine Anpassung des ABG die Sozialhilfe entlasten und langfristig zur Chancengleichheit beitragen.

Antwort des Regierungsrates

Das Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) regelt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende. Artikel 12 Absatz 1 ABG zählt abschliessend auf, welche Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern beitragsberechtigt sind. Es sind dies Personen, die das Schweizer Bürgerecht haben, Personen die das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben, Personen, die das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist, und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen, sowie Personen, die von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F sind anerkannte Flüchtlinge mit einem negativen Asylentscheid, deren Wegweisung aber aus völkerrechtlichen Gründen unzulässig ist. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F sind (analog den anerkannten Flüchtlingen mit positivem Asylentscheid mit Ausweis B) bereits heute beitragsberechtigt.

Demgegenüber gehören *vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F* nach geltendem Recht nicht zu den beitragsberechtigten Personen. Hierbei handelt es sich um Personen, die die Flüchtlingseigenschaften gemäss Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllen, bei denen aber eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht zulässig ist. Sie leben auf unbestimmte Zeit in der Schweiz und sind meistens auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen. Nach Angaben des Staatssekretariats für Migration SEM bleiben 90 Prozent dauerhaft in der Schweiz. Über die Hälfte der Personen mit dem Status F lebt seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz.

Eine Umfrage zur Stipendienberechtigung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern bei allen Kantonen im Jahr 2023 hat ergeben, dass es elf Kantone gibt, die auch

Personen ohne Flüchtlingsstatus, also Personen mit Ausweis F, einen Stipendienanspruch gewähren. Es sind dies die Kantone Basel-Stadt, Genf, Graubünden, Neuenburg (ab 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz), Schwyz, Solothurn, St. Gallen (sofern auch die Eltern im Kanton St. Gallen Wohnsitz haben), Thurgau, Waadt, Zug und Zürich.

Die aktuellen Ergebnisse zur Sozialhilfequote im Kanton Bern weisen einen sehr hohen Anteil junger Sozialhilfebeziehender ohne Ausbildung aus. Hier besteht ein langfristiges Armutsrisiko, da diese Menschen oftmals im Niedriglohnsektor oder arbeitslos verbleiben. Die Schweizer Bildungspolitik setzt sich zum Ziel, dass möglichst viele 25-Jährige in der Schweiz über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen (also zum Beispiel eine Berufslehre oder eine Matura abgeschlossen haben). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine stipendienrechtlich anerkannte Ausbildung die Arbeitsmarktfähigkeit erhöht. Für Menschen, die als «ausbildungsfähig» gelten, sollte die nachhaltige Bildung einer möglichst raschen Erwerbstätigkeit vorgezogen werden.

Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll gemäss Gesetz über die Ausbildungsbeiträge die Chancengleichheit fördern, den Zugang zu Bildung erleichtern und die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen. Um eine stipendienrechtlich anerkannte Ausbildung absolvieren zu können, müssen vorgegebene Anforderungen erfüllt werden. Dies schränkt die betroffene Personengruppe ein, die von einer möglichen Erweiterung des Kreises der Berechtigten auf vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F erfasst würde. Es ist von schätzungsweise 300 Personen im Kanton Bern auszugehen, die über die Kompetenzen und das nötige Sprachniveau für eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, und mit Kosten von jährlich rund 3 Millionen Franken zu rechnen. Demgegenüber könnten Sozialhilfebeiträge schon während der Ausbildung ganz oder teilweise abgelöst werden, da die Sozialhilfe ergänzenden Charakter hat und Stipendien vorrangig zu leisten sind. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.347
Eingereicht am:	06.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Kullmann (Thun, EDU) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Reinhard (Thun, FDP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	436/2024 vom 08. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme** **Punkte 2 - 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Finanzierung der Hochschulen auf objektive Kriterien abstützen

Der Regierungsrat legt einen Bericht vor, in dem alternative Finanzierungsmodelle für die Leistungsverträge mit den Hochschulen aufgezeigt werden. Die Finanzierung sollte nicht mehr wie bisher unter Fortschreibung historischer Gegebenheiten, sondern anhand quantifizierbarer, objektiver Kriterien erfolgen. Dazu gehören folgende Punkte:

1. In den Leistungsverträgen wird die Finanzierung der jeweiligen Hochschulen gemäss objektiven Berechnungen festgelegt. Dazu wird mindestens je ein Modell mit einer Subjekt- und einer Objektfinanzierung (etwa nach dem Modell der Fallkostenpauschalen in der Medizin) vorgelegt.
2. In den Leistungsverträgen werden auch grob die fachlichen und umfangmässigen Zuständigkeiten der jeweiligen Hochschulen auch gemäss Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen festgelegt. Namentlich sollten starke und nicht anderweitig begründbare Überschneidungen der Fächerkanons und somit auch der Forschungs- und Lehrtätigkeit der jeweiligen Hochschulen vermieden werden.
3. Die Leistungskontrolle der Einhaltung der Leistungsverträge beinhaltet neben der Überprüfung von qualitativen Kriterien auch quantitative Kriterien, wie sie sich aus den Punkten 1 und 2 ergeben. Bei Nichteinhaltung sind auch finanzielle Konsequenzen als Sanktionen vorgesehen.
4. Schliesslich soll eine saubere Abgrenzung zwischen der Finanzierung des Betriebs auf der einen Seite und der Gebäudeinfrastruktur auf der anderen Seite aufgezeigt werden, wobei

12|00|D|v02

die Finanzierung der Gebäudeinfrastruktur nur insofern Gegenstand des Berichts ist, als dass diese sich an den Inhalten der Leistungsverträge orientiert.

Begründung:

An die Hochschulen werden vom Kanton Bern mittlerweile jährlich knapp 600 Mio. Franken ausgerichtet. Rund 80 Prozent fliessen an die Berner Hochschulen. Die restlichen 20 Prozent fliessen an die Fachhochschule der Westschweiz (bzw. an deren Teilschule HE-Arc), die gemeinsame Pädagogische Hochschule mit den Kantonen Neuenburg und Jura (HEP-BEJUNE), die IVP NMS sowie an ausserkantonale Hochschulen, die durch Berner Studierende besucht werden. Zuständig für die Leistungsverträge und somit auch für deren Inhalte und finanzielle Abgeltung ist das Amt für Hochschulen der Bildungs-und Kulturdirektion. Es besteht dabei Grund zur Annahme, dass sowohl die Aufsicht, aber vor allem auch in der Berechnung der Staatsbeiträge in den jeweiligen Leistungsverträgen mit den kantonalen Hochschulen eher historisch und zufällig mit jährlichen Erhöhungen fortgeschrieben als inhaltlich fundiert erfolgen.

- Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über eine Fortschreibung von historischen Gegebenheiten. Namentlich scheint es keine nachvollziehbare Berechnung der Höhe der jährlichen Betriebsbeiträge zu geben.
- Zudem ist unklar, welche Leistungen mit den Beiträgen abgegolten werden.
- Demnach fehlen auch im Controlling quantitative Aspekte weitgehend. Ein Grosssteil des Controllings erfolgt mittels qualitativen Aspekten.

Gemäss Staatsbeitragsgesetzgebung ist diese Finanzierung problematisch. Gemäss den rechtlichen Vorgaben haben sich die Aufgabenerfüllung und damit die Staatsbeiträge u. a. am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Dies setzt eine periodische, dokumentierte Überprüfung und eine darauf basierende Steuerung (Ziele) voraus. Gemäss den bestehenden, eben erwähnten rechtlichen Grundlagen ist eine rechnerische Herleitung des Beitrags zwingend. Auch sollte es zumindest teilweise finanzielle Konsequenzen bei Nichterfüllung von Zielen gemäss dem Leistungsvertrag geben. Denn sonst gibt es auch in dieser Beziehung keine Steuerung. Im Staatsbeitragsgesetz ist zu lesen: «Gemäss den rechtlichen Vorgaben haben sich die Aufgabenerfüllung und damit die Staatsbeiträge u. a. am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Dies setzt eine periodische, dokumentierte Überprüfung und eine darauf basierende Steuerung (Ziele) voraus.»

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt die Erstellung eines Berichts, welcher verschiedene Finanzierungsmodelle für die kantonalen Hochschulen aufzeigt. Der Betrieb, und damit die Finanzierung von Hochschulen sowie die Gewährleistung des Zugangs zu Hochschulbildung, gehören zu den Aufgaben des Kantons Bern, welche in der Kantonsverfassung festgeschrieben sind: Der Kanton unterhält gemäss Art. 44 Abs. 1 KV eine Universität und Fachhochschulen. Aufgabe des Kantons ist gemäss Art. 43 Abs. 1 KV zudem, gemeinsam mit den Gemeinden das Führen öffentlicher Schulen. Durch den Betrieb pädagogischer Hochschulen stellt der Kanton die Ausbildung der dafür erforderlichen Lehrpersonen sicher. Auf Bundesebene regelt das Bundesgesetz über die Förderung und Koordination der Hochschulen (HFKG) die Rahmenbedingungen aller Hochschulen.

Die vom Kanton Bern unterhaltenen Hochschulen Universität Bern (Uni Bern), Berner Fachhochschule (BFH) und die deutschsprachige Pädagogische Hochschule des Kantons Bern (PHBern) sind öffentlich-rechtliche Anstalten, für deren Steuerung und Finanzierung die kantonalen Hochschulgesetze massgeblich sind: Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität

(UniG; BSG 436.11), Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91). Auch die Möglichkeit der kantonalen Finanzierung der Ausbildung von Primarlehrpersonen am privaten Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern (PH-Institut NMS Bern) ist im PHG geregelt (Art. 1 und Art 67bis73b). Das Staatsbeitragsgesetz gilt subsidiär für Belange, die nicht bereits in diesen Spezialgesetzen geregelt sind.

Massgebliche Rechtsgrundlage für die gemeinsamen Hochschulträgerschaften des Kantons Bern mit den Kantonen Jura und Neuenburg sind bezüglich der Fachhochschule Arc (HE-Arc) die Interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz HES-SO (BSG 439.32-1) sowie die Interkantonale Vereinbarung vom 24. Mai 2013 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (BSG 439.32-2) und für die Pädagogische Hochschule BEJUNE (HEP-BEJUNE) das Konkordat vom 14. November 2019 über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (BSG 439.28-1). Auch zu diesen Konkordaten gilt das Staatsbeitragsgesetz subsidiär.

Da es sich bei den drei Berner Hochschulen um kantonseigene öffentlich-rechtliche Anstalten handelt, werden mit ihnen keine Leistungsverträge abgeschlossen. Vielmehr erhalten sie gestützt auf die Hochschulgesetze vierjährige Leistungsaufträge des Regierungsrats. Die Finanzierung wurde im Zuge einer vom Grossen Rat 2010 beschlossenen Teilrevision der drei Hochschulgesetze in den drei Erlassen gleichlautend geregelt (Art. 62 UniG, Art. 48 FaG, Art. 49 PHG):

1. Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.
2. Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Hochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.
3. Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Hochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.
4. Die Hochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Im Rahmen dieser heutigen Rechtsgrundlagen und bezogen auf die gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen sind bei der Trägerfinanzierung reine Subjektfinanzierungsmodelle (analog zu Fallkostenpauschalen im Gesundheitswesen) nicht einfach umzusetzen, da die abzugeltende Leistung der Hochschulen sich nicht allein auf die Ausbildung von Studierenden beschränkt. Die Hochschule muss zudem zur Forschung und Entwicklung befähigt werden, um Forschungsdrittmittel für die eigentlichen Forschungs-, Entwicklungs-, und Kooperationsprojekte einwerben zu können und sie muss in die Lage versetzt werden, bedarfsgerechte Dienstleistungen einschliesslich Weiterbildungsangebote zu kostendeckenden Tarifen anzubieten. Dies müsste bei der Festlegung von Beitragssätzen pro studierende Person ebenfalls berücksichtigt werden.

Rechnerische Plausibilisierung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen

Bei der heutigen Festlegung der Kantonsbeiträge an die Berner Hochschulen fliessen die Anzahl Studierender ebenso wie die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro studierende Person mit ein. Gemäss Absatz 3 der drei Finanzierungsartikel in den Berner Hochschulgesetzen sollen für die Festlegung des jährlichen Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags insbesondere interkantonale Vergleichsgrössen berücksichtigt und der allgemeinen Finanzsituation

der Hochschule einerseits und des Kantons andererseits Rechnung getragen werden. Diese gesetzliche Vorgabe wird im Rahmen der Erteilung der vierjährigen Leistungsaufträge durch den Regierungsrat umgesetzt, welche auch die Höhe der jährlichen Kantonsbeiträge an die jeweilige Hochschule unter Vorbehalt der Budgetbeschlüsse des Grossen Rats festhalten.

Zur angemessenen Berücksichtigung interkantonaler Vergleichsgrössen bei der Festlegung der Staatsbeiträge wurden im Zuge der erfolgten Überführung der Berner Hochschulen in das Beitragssystem aufgrund der Gesetzesrevision von 2010 verschiedenste Beitragsermittlungsmethoden geprüft und die Plausibilisierung der Beitragshöhe durch ein Preis-Mengen-Modell als am geeignetsten befunden. Bereits dieses Modell beruhte auf der Anzahl Studierender und den gesamtschweizerischen Durchschnittskosten. Allerdings musste der Spezifika der Hochschultypen Rechnung getragen werden, und die Modelle wiesen einige Unterschiede in ihrer Herleitung aus. Seit der Inkraftsetzung des HFKG und neuer Finanzierungsgrundlagen auf Bundesebene stehen weiterentwickelte nationale Vergleichsgrössen zur Verfügung. Gemäss HFKG bilden die Referenzkosten die Grundlage der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Hochschulen. Sie basieren auf den durchschnittlichen Kosten der Lehre und der dafür erforderlichen Forschung gemäss der nationalen Kostenstatistik (Hochschulfinanzstatistik des BFS). Auch die Kantone passten in der Folge die Tarifsysteme ihrer Konkordate zur Finanzierung der ausserkantonalen Studierenden (interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV und interkantonale Universitätsvereinbarung IUV) an; deren Tarife pro studierende Person werden nun ebenfalls auf Basis der zugrundeliegenden Referenzkosten berechnet. Daher eignen sich die FHV- und IUV-Tarife seither auch als Basis zur Plausibilisierung des Kantonsbeitrags. Die Modelle für die drei Berner Hochschulen konnten damit harmonisiert werden. Bei seiner Festlegung der Höhe der jährlichen Kantonsbeiträge an die kantonalen Hochschulen orientiert sich der Regierungsrat demnach seit 2013/2014 an einer auf nationale Vergleichsdaten nachvollziehbar abgestützte Plausibilisierungsberechnung.[1] Seit 2021/2022 basiert diese Plausibilisierung auf denselben nationalen Referenzkosten pro studierende Person, welche auch die Basis für die Grundbeiträge des Bundes an kantonale Hochschulen und für die interkantonalen Tarife der Konkordate FHV und IUV sind.

Der Plausibilisierungswert wird vom Amt für Hochschulen jährlich aktualisiert. Er macht eine Aussage dazu, wie hoch der Kantonsbeitrag aufgrund der Studierendenzahlen und der nationalen Durchschnittskosten anzusetzen wäre. In Ergänzung dazu werden bei der Festlegung der Beitragshöhe gemäss Hochschulgesetzen jedoch auch die finanzielle Lage des Kantons und der Hochschule sowie die Zielerreichung des Leistungsauftrags mitberücksichtigt. Dieser Schritt kann nicht rein rechnerisch erfolgen, sondern wird vor allem als summarische Einschätzung der finanziellen Gesamtsituation vollzogen. Im Kontext der kantonalen Finanzen hat der Regierungsrat die effektiv gewährten Kantonsbeiträge fast durchwegs tiefer angesetzt als die rein rechnerische Beitragsermittlung aufgrund der nationalen Vergleichsgrössen nahelegte[2]. Dadurch, dass sich der in den Leistungsaufträgen festgelegte Kantonsbeitrag zwar an der Entwicklung der Studierendenzahlen und der Durchschnittkosten anhand des Plausibilisierungswerts orientiert, aber nicht direkt dran gebunden ist, können auch Schwankungen besser ausgeglichen und damit eine sowohl für die Kantonsrechnung als auch für die Hochschulen vorteilhafte Planungssicherheit erreicht werden.

[1] Das Plausibilisierungsmodell wurde der Bildungskommission des Grossen Rats auf ihren Wunsch am 17.8.2021 durch die BKD vorgestellt
[2] Insbesondere infolge der tiefer angesetzten Kantonsbeiträge aufgrund von Sparmassnahmen (Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014; Entlastungspaket 2018) fielen die Plausibilisierungsrechnungen deutlich höher als die tatsächlich entrichteten Kantonsbeiträge aus.

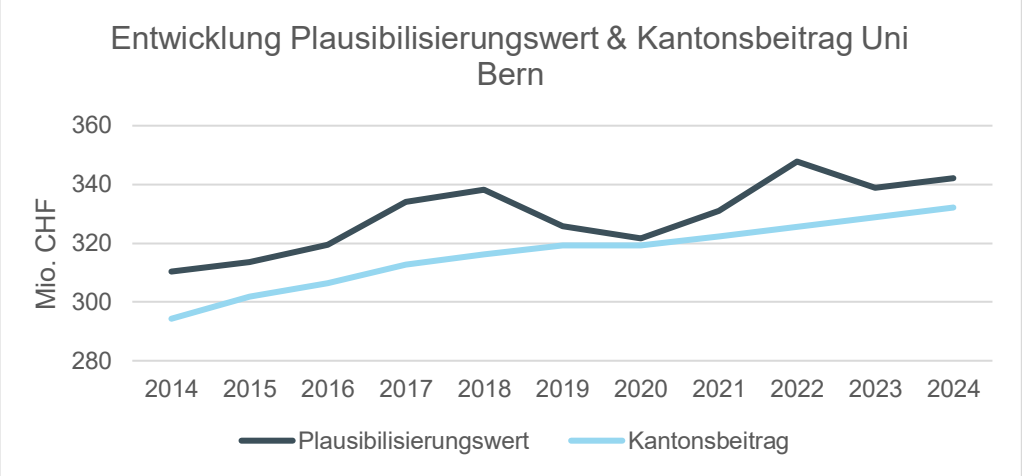

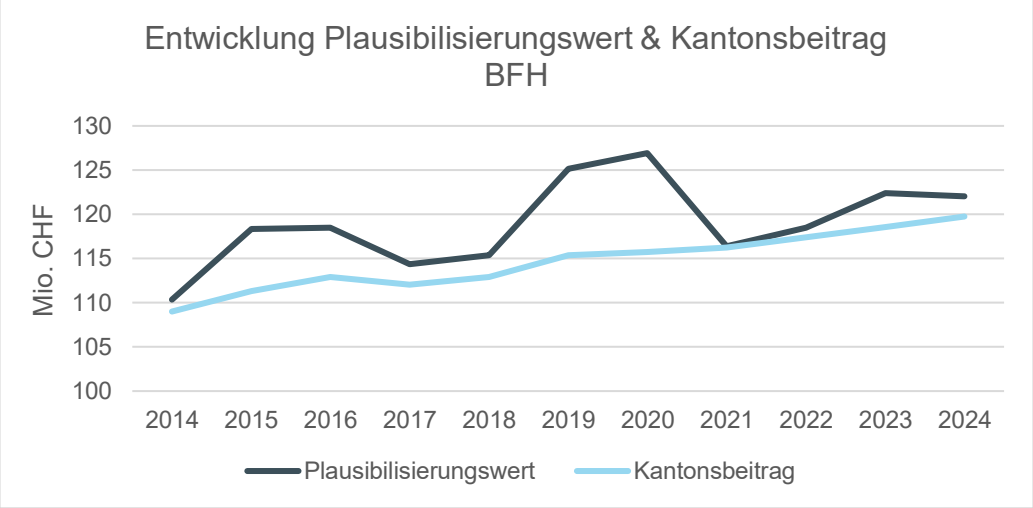

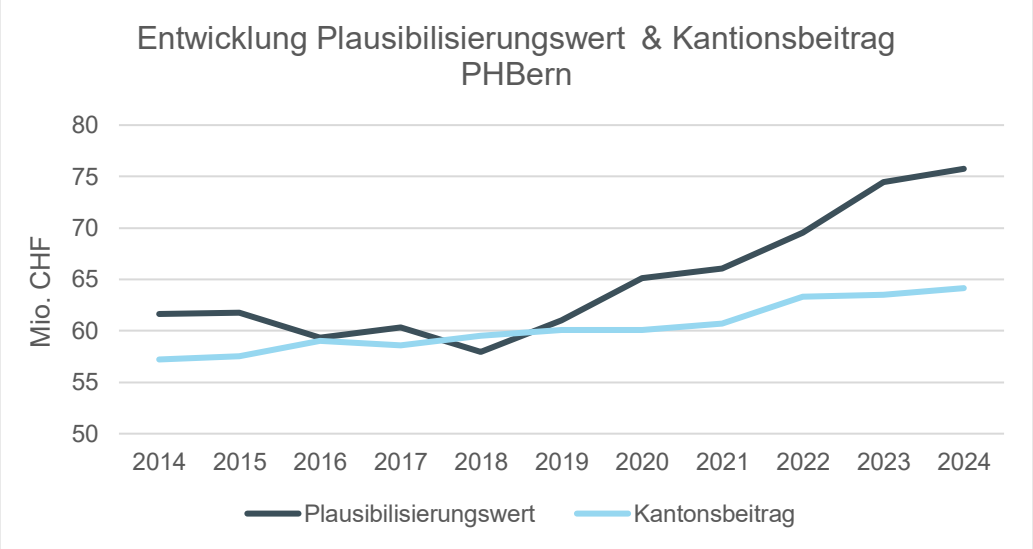

Die kantonalen Hochschulen waren in der Lage, ihre Leistungen bisher mit einem Kantonsbeitrag unter der rechnerischen Plausibilisierungsgrösse zu erbringen, dank grosser Kostendisziplin und weil sie, wie von den Hochschulgesetzen vorgesehen, in erheblichem Umfang weitere Finanzierungsquellen erschlossen. Diese Finanzierungsquellen sind Grundbeiträge des Bundes und die Beiträge der Herkunftskantone der Studierenden. Zudem gehört es zu den Leistungsanforderungen an Hochschulen, Drittmittel zu erwirtschaften. Da das Personal der Hochschulen

dem kantonalen Personalgesetz untersteht, müssen sie die jährlichen, vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen auch auf jenen Teilen ihrer Lohnsumme anwenden, die nicht vom Kantonsbeitrag finanziert sind. Die Auswirkungen, welche die ab 2022 beschlossenen, teuerungsbedingten Erhöhungen der Lohnsumme auf die Finanzierung der Hochschulen haben, werden im Zuge der Erteilung der nächsten Leistungsaufträge an die Hochschulen entsprechend beurteilt werden müssen. Dabei wird auch die Entwicklung der Beiträge Dritter zu berücksichtigen sein.

Bei den beiden vom Kanton Bern gemeinsam mit den Kantonen Jura und Neuenburg betriebenen Hochschulen HE-Arc und HEP-BEJUNE erfolgt gestützt auf die Konkordate die Festlegung der Staatsbeiträge und deren Aufteilung auf die drei Trägerkantone unter Berücksichtigung der Anzahl Studierender aus jedem der Kantone sowie der relativen Bevölkerungszahl des Jura, Neuenburgs und des französischsprachigen Berner Kantonsteils.

Verhältnis Kantonsbeiträge zu den anderen Finanzierungsquellen der Hochschulen

Die Grundfinanzierung der Uni Bern, der BFH und der PHBern mittels Kantonsbeitrag soll diese Hochschulen befähigen, weitere Finanzierungsquellen zu erschliessen. Es wird demnach von ihnen das Erzielen einer erheblichen Hebelwirkung der vom Kanton eingesetzten Mittel gefordert. Im Rahmen des Controllings der Auftragserfüllung der Hochschulen durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD, Vollzug durch das Amt für Hochschulen) ist diese Hebelwirkung ein wichtiger Teil der quantitativen Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Kantonsmittel.

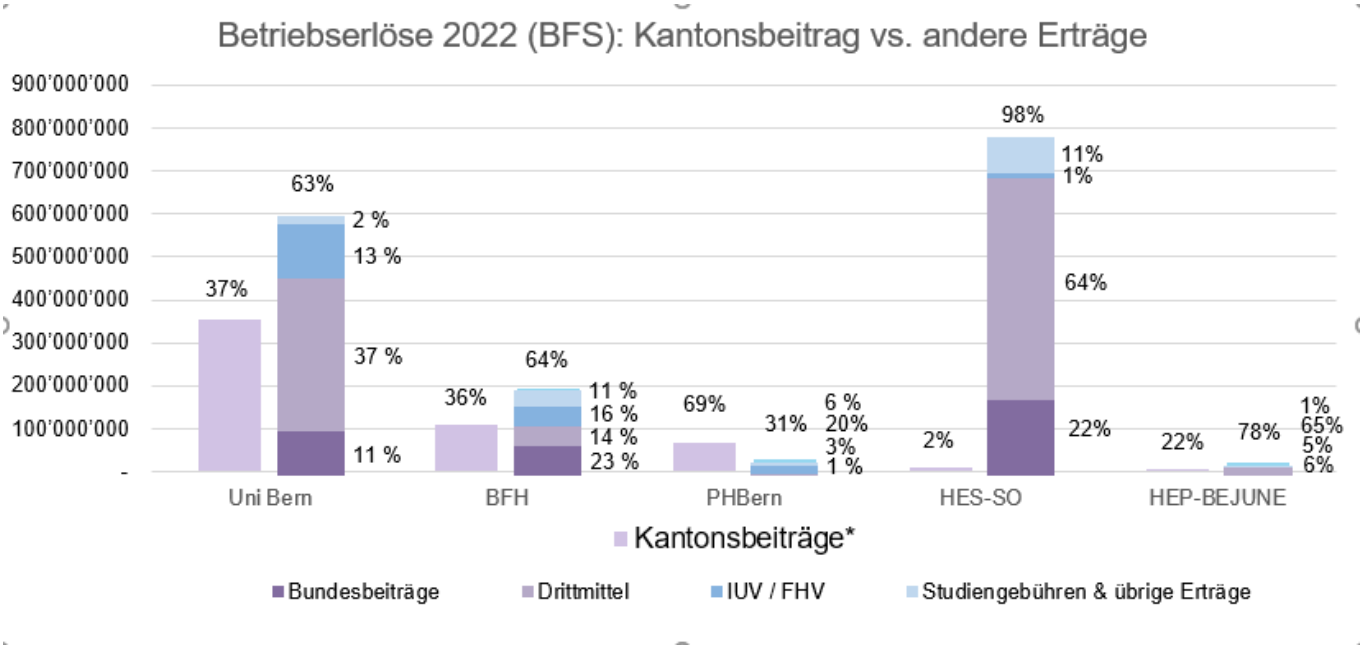

Bei der Uni Bern und bei der BFH trug der Kantonsbeitrag 2022 lediglich etwas mehr als ein Drittel zum Betriebserlös bei; für jeden Franken, den der Kanton Bern investiert hat, erwirtschafteten diese Hochschulen fast zwei Franken aus den anderen Finanzierungsquellen. Die wichtigsten Bestandteile der weiteren Erträge sind Grundbeiträge des Bundes gemäss HFKG, Beiträge für ausserkantonale Studierende gemäss den interkantonalen Vereinbarungen IUV und FHV sowie die Forschungsdrittmittel.

Als pädagogische Hochschulen können die PHBern und die HEP-BEJUNE keine Grundbeiträge des Bundes erhalten. Zudem ist bei diesem Hochschultyp das Volumen an Forschungsdrittmitteln vergleichsweise geringer. Die PHBern erzielt jedoch im interkantonalen Vergleich der pädagogischen Hochschulen einen hohen Anteil ihrer Erträge aus Beiträgen für ausserkantonale

Studierende, während der Kanton Bern die französischsprachige HEP-BEJUNE nur knapp ein Fünftel der Erträge finanziert. Der Rest stammt von den Partnerkantonen Jura und Neuenburg, die zusammen deutlich mehr Studierende beisteuern, sowie aus den FHV-Beiträgen und Forschungsdrittmitteln.

Einen besonderen Fall stellt die französischsprachige HES-SO dar, denn diese besteht aus Teilschulen, zu welchen die von Bern, Jura und Neuenburg gemeinsam betriebene HE-Arc gehört. Die HES-SO wird durch sieben Kantone finanziert, gestützt auf ein Finanzierungsmodell, in welchem Studierendenströme und Standortvorteile berücksichtigt werden. Zusätzlich leisten die Träger der Teilschulen standortspezifische Beiträge an diese. Da nur eine Minderheit der Bevölkerung des Kantons Bern französischsprachig ist, ist auch sein Anteil an der Finanzierung der HES-SO bescheiden, wobei der grösste Teil davon an die Teilschule HE-Arc fliesst.

Zu den für den in der Motion verlangten Bericht über «alternative Finanzierungsmodelle» gewünschten Punkten:

1. *In den Leistungsverträgen wird die Finanzierung der jeweiligen Hochschulen gemäss objektiven Berechnungen festgelegt. Dazu wird mindestens je ein Modell mit einer Subjekt- und einer Objektfinanzierung (etwa nach dem Modell der Fallkostenpauschalen in der Medizin) vorgelegt.*

Wie vorstehend erwähnt, werden mit den kantonalen Hochschulen keine Leistungsverträge abgeschlossen. Vielmehr erteilt ihnen der Regierungsrat aufgrund der Hochschulgesetze vierjährige Leistungsaufträge. In diesen legt er auch die Abgeltung in Form eines jährlichen Kantonsbeitrags fest, mit der einleitend erläuterten Berechnung der Kantonsbeiträge als Grundlage. Es wird auf der Basis der interkantonalen Vergleichswerte (Studierendenzahlen und Referenzkosten pro studierende Person) ein Plausibilisierungswert ermittelt, der als Richtschnur für die Festlegung der Kantonsbeiträge dient. Dabei muss dabei aber gemäss den Hochschulgesetzen auch die finanzielle Lage des Kantons und der Hochschule sowie die Zielerfüllung der Leistungsaufträge berücksichtigt werden.

Zusätzlich zum Kantonsbeitrag erwirtschaften die Berner Hochschulen einen bedeutenden Teil ihrer Erträge aus Beiträgen anderer Kantone für ausserkantonale Studierende gemäss den Konkordaten IUV und FHV. Diese Komponente ihrer Erträge ist faktisch mit einer Subjektfinanzierung gleichzusetzen, handelt es sich doch um Beiträge gemäss kostenbasierten Tarifen pro studierende Person bzw. pro beanspruchte Studienleistungen (ECTS-Punkte).

Das für die Festlegung der Staatsbeiträge an die Berner Hochschulen angewandte Modell sowie ihre weiteren Einnahmequellen weisen somit bereits in erheblichem Masse Elemente einer Subjektfinanzierung. Der Regierungsrat ist bereit, einen Bericht mit einem Vergleich des vom Kanton Bern angewandten Modells mit denjenigen anderer Hochschulträgerschaften vorzulegen.

2. *In den Leistungsverträgen werden auch grob die fachlichen und umfangmässigen Zuständigkeiten der jeweiligen Hochschulen auch gemäss Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen festgelegt. Namentlich sollten starke und nicht anderweitig begründbare Überschneidungen der Fächerkanons und somit auch der Forschungs- und Lehrtätigkeit der jeweiligen Hochschulen vermieden werden.*

Wie von den drei Hochschulgesetzen vorgesehen, legen die Leistungsaufträge des Regierungsrats an die Hochschulen auch den Umfang des Studienangebots grundsätzlich fest. Dagegen

sind in den Leistungsaufträgen keine Vorgaben zur Vermeidung von Überschneidungen im Fächerkanon notwendig. Solche gibt es keine, weil aufgrund des übergeordneten Bundesrechts (HFKG) die Zulassungsbedingungen zu den Hochschultypen unterschiedlich sind. Personen mit gymnasialer Matur sind nur an den Universitäten sowie an pädagogischen Hochschulen für den Unterricht in obligatorischen Schulen direkt zugelassen. Wollen sie im Rahmen der bildungspolitisch erwünschten Durchlässigkeit ein Bachelorstudium an einer Fachhochschule antreten, so müssen sie als Zulassungs- und Abschlussvoraussetzung eine Arbeitswelterfahrung von mindestens einem Jahr Dauer absolvieren. Umgekehrt sind Personen mit Berufsmatur und EFZ direkt zum Studium an der Fachhochschule im entsprechenden Fachbereich zugelassen. Wenn sie zu einem universitären Bachelorstudiengang zugelassen werden wollen, müssen sie eine Passerellenprüfung absolvieren, deren Vorbereitungsausbildung ebenfalls ein Jahr dauert.

Zur Illustration: An der BFH wird ein Bachelorstudiengang in Betriebsökonomie angeboten. Zulassungsvoraussetzung zu diesem ist ein kaufmännisches EFZ und die Berufsmatur. Personen mit gymnasialer Matur sind dagegen nicht direkt zugelassen. An der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Uni Bern kann der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre studiert werden. Voraussetzung für die Zulassung dazu ist eine gymnasiale Matur. Aufgrund der unterschiedlichen Vorbildungen der Studierenden und unterschiedlicher Profile auf dem anschliessenden Arbeitsmarkt sind diese beiden thematisch verwandten Studiengänge der BFH und der Uni Bern auch inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet. Würde nun zum Beispiel der Bachelor Betriebswirtschaftslehre an der Uni Bern nicht mehr angeboten, so würden die Mehrheit der an diesem Studium Interessierten wahrscheinlich an einer anderen Universität studieren, zu welcher sie direkt zugelassen wären. Dagegen würden sie für eine Zulassung zum Studiengang Betriebsökonomie der BFH zuerst eine einjährige Arbeitswelterfahrung absolvieren müssen. Aus diesem Grund und weil die betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengänge sowohl an der Uni Bern als auch an der BFH sehr gut ausgelastet sind und viele ausserkantonalen Studierenden anziehen, würde die Schliessung eines der beiden Angebote nicht zu Einsparungen, sondern zu Ertragsausfällen für wegfallende ausserkantonale Studierende und zu Mehrausgaben für den Kanton für ausserkantonal studierende Bernerinnen und Berner führen.

3. *Die Leistungskontrolle der Einhaltung der Leistungsverträge beinhaltet neben der Überprüfung von qualitativen Kriterien auch quantitative Kriterien, wie sie sich aus den Punkten 1 und 2 ergeben. Bei Nichteinhaltung sind auch finanzielle Konsequenzen als Sanktionen vorgesehen.*

Die Leistungsindikatoren, welche in den Leistungsaufträgen der Uni Bern, der BFH und der PHBern zur Überprüfung der Auftragserfüllung enthalten sind, sind bereits heute eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Messgrössen. Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit des Hochschulbetriebs wird beispielsweise aufgrund von finanziellen Indikatoren wie Ausbildungskosten pro Studiengang und studierende Person oder dem Anteil eingeworbener Drittmittel beurteilt. Wie in den weitgehend gleichlautenden Bestimmungen der drei Hochschulgesetze zu Planung, Steuerung und Finanzierung geregelt, führt die BKD das Controlling durch, der Prozess wird durch das Amt für Hochschulen betreut. Dabei beurteilt die BKD die jährliche und die periodische Berichterstattung der Hochschulen und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis. Somit besteht ein jährlicher sowie ein auf die gesamte vierjährige Leistungsauftragsperiode bezogener Controlling-Prozess, in welchem die quantitativen finanziellen und statistischen Indikatoren ebenso wie qualitative Entwicklungen regelmässig überprüft und anhand von Ampelsystemen beurteilt werden. Gestützt auf diese Beurteilungen werden mit den Hochschulen Massnahmen und Korrekturen im Hinblick auf die Zielerreichung vereinbart.

Da es sich bei den kantonalen Hochschulen um öffentliche Anstalten handelt, welche verfassungsmässige kantonale Aufgaben erfüllen, sind «finanzielle Konsequenzen» bei mangelhafter

Zielerreichung kein geeignetes Sanktionsmittel, denn der Kanton würde gewissermassen sich selbst sanktionieren. Ziel des fortlaufenden Controllings muss es daher sein, die Wirksamkeit der eingesetzten Kantonsmittel zu überprüfen und bei Leistungsmängeln oder Fehlentwicklungen Korrekturmassnahmen herbeizuführen. Es wäre für den Kanton weder von den Aufgaben der Hochschulen her noch finanziell attraktiv, auf ungenügende Leistungen einer kantonalen Hochschule mit einer Kürzung des Kantonsbeitrags zu reagieren. Die betreffende Hochschule käme dann zwar für den Kanton zunächst vordergründig billiger, wäre durch ihre mangelnden Leistungen aber auch weniger attraktiv für Studierende sowie für Drittmittel und Forschungspartner. Ihr positiver Standorteffekt für den Kanton Bern würde abnehmen und dieser hätte Mehrkosten für Beiträge an ausserkantonale Hochschulen, an welchen Bernerinnen und Berner stattdessen studieren würden. Der Kanton hat somit ein unmittelbares finanzielles Interesse an der Effizienz, Zielerreichung und Attraktivität seiner Hochschulen.

4. *Schliesslich soll eine saubere Abgrenzung zwischen der Finanzierung des Betriebs auf der einen Seite und der Gebäudeinfrastruktur auf der anderen Seite aufgezeigt werden, wobei die Finanzierung der Gebäudeinfrastruktur nur insofern Gegenstand des Berichts ist, als dass diese sich an den Inhalten der Leistungsverträge orientiert.*

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Abgrenzung zwischen der Finanzierung des Betriebs der Hochschulen einerseits und der Finanzierung der Gebäudeinfrastruktur in den drei kantonalen Hochschulgesetzen heute grundsätzlich klar geregelt. Sämtliche Betriebskosten sind durch die Hochschulen im Rahmen ihrer Budgets zu tragen. Der Kanton stellt dagegen die Liegenschaften zur Verfügung. Die gleichlautenden Bestimmungen in den Hochschulgesetzen zu den Liegenschaften (Art. 63 Abs. 1 und 2 UniG, Art. 49c Abs. 1 und 2 FaG, Art. 50c Abs. 1 und 2 PHG) lauten wie folgt:

1. Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Hochschule benutzt werden.
2. Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

In erster Linie basiert der Raumbedarf der Hochschulen auf ihrem gesetzlich festgelegten Auftrag, Lehre Forschung sowie Dienstleistungen zu erbringen. Selbstverständlich besteht jedoch ein Bezug zu den Leistungsaufträgen an die Hochschulen, in welchen der Regierungsrat den gesetzlichen Auftrag präzisiert. Vom Gesetz und den Leistungsaufträgen geforderte Leistungen der Hochschulen können nur erbracht werden, wenn die dafür erforderliche räumliche Infrastruktur vorhanden ist. Falls der Kanton nicht in der Lage ist, diese Infrastruktur aufrecht zu erhalten, so muss er über den Leistungsauftrag einen entsprechenden Leistungsabbau der Hochschulen steuern und verantworten.

Die Planung, Steuerung und Finanzierung der Hochschulbauten erfolgt im Rahmen der gesamtkantonalen Prozesse zur Investitionsplanung, Investitionsrechnung und Beschlussfassung. Diese Prozesse sind separat von denjenigen zur Planung und Steuerung der Kantonsbeiträge an die Hochschulen aufgrund der Leistungsaufträge Die budgetierten Kantonsbeiträge werden in der laufenden Rechnung im Rahmen der jährlichen Budgetbeschlüsse dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Herausforderung besteht darin, bezüglich die Hochschulen diese beiden kantonalen Prozesse miteinander zu koordinieren.

Der Regierungsrat beantragt eine punktweise Behandlung der vorliegenden Motion:

Zu Punkt 1 beantragt er die Annahme. Er ist bereit, einen Bericht vorzulegen, in welchem das gegenwärtige, auf den drei Hochschulgesetzen basierende Modell zur Festlegung der jährlichen Kantonsbeiträge an die Berner Hochschulen mit anderen Modellen unter Berücksichtigung der

Objekt- und Subjekt-Sichtweise verglichen wird. Insbesondere eignen sich für diesen Vergleich jene Finanzierungsmodelle, welche durch andere kantonale oder interkantonale Hochschulträgerschaften angewendet werden.

Die Punkte 2 bis 4 der Motion hofft der Regierungsrat vorstehend beantwortet zu haben. Er beantragt daher ihre Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

EURO 2025

UEFA / SFV

Gemeinderat

Regierungsrat

Steuerungsausschuss politisch / strategisch

Vorsitz Gemeinderat Reto Nause	Stadtpräsident Alec von Graffenried	Gemeinderätin Franziska Teuscher	Regierungsrätin Astrid Bärtschi	Regierungsrat Philippe Müller	Ständerätin Flavia Wasserfallen	Nationalrätin Aline Trede	Marcel Brülhart	Carlo Bommes	Thun: Stadtpräsident Raphael Lanz	Thun: Gemeinderätin Katharina Ali-Oesch	Thun: Chef Amt Bildung u. Sport Frank Heinzmann

Projektleitung

Co-Projektleiterin Hannah Sutter
Co-Projektleiter Marc Heeb
Stv. Projektleiterin Lena Schneuwly

Partner/innen:
- Stadtratsgruppe Sport
- Stadion Wankdorf
- Bern Expo
- Bern Welcome / Bern City
- Host City Thun
- Quartierorganisationen
- Bund (Baspo etc.)

EURO Office
Aline Zimmermann

Recht (Nadja Bichsel)
Finanzen (Reto Rutschi, René Hug)
Kommunikation (Medien SUE)
Nachhaltigkeit (*noch offen)*

Teilprojekt Sicherheit
Norbert Esseiva

Teilprojekt Mobilität Verkehr
Patric Schädeli

Teilprojekt Öffentlicher Raum Fan-Zone
Samuel Tanner

Teilprojekt Legacy Sportinfrastruktur
Christian Bigler/ Daniel Spring

Teilprojekt Marketing, Promotion und Events
Benjamin Sterchi / Romy Freiburghaus / Marion Gygax

STEUERUNGSAUSSCHUSS THUN & BERN GR / RR

Vorsitz GR Reto Nause
Stadtpr. Alec von Grafenried
GR Franziska Teuscher
GR Raphael Lanz
K. Ali-Oesch
Frank Heinzmann
RR Kt. Bern
NG Aline Trede
SR Flavia Wasserfallen
Marcel Brülhart
Carlo Bommes

Host City Bern

HOST CITY BERN
Co-Leit. Hannah Sutter
Co-Leit. Marc Heeb
Stv. Projektl. Lena Schnewly

PARTNER
- Stadtratsgruppe Sport
- Wankdorf
- Bern Expo
- Bern Welcome / Bern City
- Host City Thun
- Quartierorganisationen
- Bund (BASPO etc.)

EURO Office
Aline Zimmermann

RECHT Nadja Bichsel
FINANZEN R. Rutschi / R. Hug
KOMM. (Medien SUE)
NACHHALTIGKEIT (noch offen)

- Sicherheit N. Esseiva
- Mobilität / Verkehr P.Schädeli
- Öff. Raum / Fan Zone S. Tanner
- Legacy / Sportinfra. Ch. Bigler
- Marketing/ Promotion Noch offen
- Events Noch offen

PROJEKTDELEGATION
Raphael Lanz
Katharina Ali-Oesch
Frank Heinzmann

PROJEKTLEITERIN
HOST CITY THUN
Deborah Fankhauser
Stv. Keshab Zwahlen

Weitere Stakeholder

SFV
UEFA

MATRONAT
BASPO

Thun
Stockhornarena
Jenny Müller
Mirko Aubert

Bern Wankdorf
Basel St. Jakobspark
Zürich Letzigrund
Luzern Swissporarena
Genève Stade de Genève
Sion Tourbillon
St. Gallen Kybunpark

Projektleitungsteam

FINANZCONTROLLING
Sabrina Allemann
Marina Augstburger
Keshab Zwahlen

PROJEKTBEGLEITUNG
Marcel Looze

RECHTSDIENST
Beat Messerli

PROJEKTOFFICE / ADMINISTRATION
FS ABS
BfV

MARKETING & KOMMUNIKATION
Peter Jost

- MEDIEN & KOMMUNIKATION
  Simone Tanner
- WELCOME & HOSTING
  TTST
- CITY DRESSING / PUBLIC VIEWING / FANZONEN
  StM / TTST / BfV
- VOLUNTEERING
  Swiss Volunteers
- WERTSCHÖPFUNG
  Monika Keller

INFRASTRUKTUR & VERKEHR
Markus Graf

- VERKEHRSTECHNIK
  Daniel Burri / KAPO
- ENTSORGUNG & RECYCLING
  TBA
- ÖV & PARKPLÄTZE (MIV)
  STI & Polizeiinspektorat
- SBB / Flugplatz / BLS
  Fernverkehr
- Ökol. NACHHALTIGKEIT
  Thomas Trachsel

SICHERHEIT
Reto Keller

- KAPO
  Daniel Wetli
- Schutz & Rettung
  Roland Gfeller
- SANITÄT
  STS AG

SPORT & VERMÄCHTNIS
Projektleiter/in

- SPORTLICHE SIDE EVENTS
  Vakant
- FUSSBALLCLUBS LOKAL / REGIONALVERBAND
  Peter Müller
  Roger Schüpbach
  Franziska Schild
- TRAININGSPLÄTZE
  Stefanie Zurbuchen
- FRAUENSPORTFÖRDERUNG
  Projektleiter/in

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	177/2024
Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDBSM.37
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»); Objektkredit

1. Gegenstand

Vom 2. bis am 27. Juli 2025 findet in der Schweiz die UEFA Women's EURO 2025 (WEURO 2025) statt. Im Kanton Bern werden die Spiele in den Host Cities Bern und Thun ausgetragen.

Um das «Vermächtnis» und eine nachhaltige Wirkung dieses Anlasses sicherzustellen («Legacy»), sind diverse Massnahmen vorgesehen.

Der Beitrag des Kantons Bern (inkl. Einnahmenverzicht) zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun wird mittels eines separaten Objektkredits beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Abs. 1 Bst. e, Art. 89 Abs. 2
- Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11), Art. 2, Art. 7, Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 Bst. c, Art. 17
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 24 Abs. 1 Bst. a, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1
- Kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111), Art. 8, Art. 14 Abs. 2 Bst. i, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 31, Art. 32, Art. 51
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 27

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 FHG).

4. Massgebende Kreditsumme

Ausgaben Legacy-Massnahmen WEURO 2025	CHF	1 170 930
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF**	**1 170 930**

02|16|D|v03

Diese Ausgaben sind im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 der Produktegruppe Bevölkerungsschutz, Sport und Militär nicht enthalten. Die Ausgaben des Jahres 2024 können voraussichtlich innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden, jene des Jahres 2025 werden im Rahmen des nächsten Planungsprozesses in das Budget 2025 aufgenommen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktegruppe	Bezeichnung	Konto		Betrag
4465100001	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	363200000	CHF	939 510
		370200000	CHF	16 020
		310500000 313000000 313200000 316000000	CHF	160 400
		SG 30	CHF	55 000
			CHF	**1 170 930**

Die Ausgaben fallen in den Jahren 2024 und 2025 an. Es handelt sich um Verpflichtungen in Form eines Objektkredits.

Es fallen keine Ausgaben für werterhaltende oder wertvermehrende Investitionen an, da die Kunstrasensysteme und die Schliesssysteme kostenlos an die Gemeinden abgegeben und daher über die laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) finanziert werden.

6. Begründung

Im Zuge der WEURO 2025 wird eine Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen angestrebt. Grossveranstaltungen wie die WEURO 2025 bieten die Chance und bringen die Erwartung mit sich, dass ein entsprechendes Vermächtnis («Legacy») hinterlassen wird. Die vorgesehenen Massnahmen sollen im Zuge der WEURO 2025 ergriffen werden und ihre Wirkung über die Veranstaltung hinaus entfalten. Zudem sollen auch die Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen von der WEURO 2025 profitieren, indem bedürfnisgerechte Angebote für die ganze Bevölkerung im Kanton Bern zur Verfügung gestellt werden. Dies steht im Einklang mit der vom Regierungsrat verabschiedeten Strategie «Sport Kanton Bern». In seiner Antwort auf die Motion 115-2023, «Schwung der Women’s EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern» spricht sich der Regierungsrat zudem für Massnahmen zur Sicherung des Vermächtnisses dieses Anlasses aus und stellt entsprechende Beschlüsse in Aussicht.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDBSM.37
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun sowie Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»); Objektkredit; Nachkredit 2024 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Die Rolle des Kantons Bern ... 4
3.2.1 Personelle und organisatorische Unterstützung ... 4
3.2.2 Sicherheitskosten ... 5
3.2.3 Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy») ... 5
3.3 Massgebende Kreditsumme ... 9
3.3.1 Veranstaltungsbeitrag ... 10
3.3.2 Legacy-Massnahmen ... 11
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 11

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 12

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 12
5.1 Finanzielle Auswirkungen ... 12
5.2 Organisatorische Auswirkungen ... 12
5.3 Personelle Auswirkungen ... 12
5.4 Auswirkungen auf IT ... 13
5.5 Auswirkungen auf den Raum ... 13

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 13

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 13

8. Antrag ... 14

1. Zusammenfassung

Vom 2. bis 27. Juli 2025 findet in der Schweiz die UEFA Women's EURO 2025 (WEURO 2025) statt. Die besten Fussballspielerinnen Europas werden insgesamt 31 Spiele in acht Städten austragen (Basel, Bern, Genf, Luzern, Sion, St. Gallen, Thun und Zürich).

National wie auch international hat der Frauenfussball in den letzten Jahren einen grossen Aufschwung erfahren. Eine immer grösser werdende Anzahl an Zuschauerinnen und Zuschauer

verfolgt die Spiele vor Ort und am Fernsehen. Dies bietet für den Frauenfussballsport in der Schweiz eine grosse Chance. Mit der Ausrichtung der WEURO 2025 wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung des Frauenfussballs auf allen Ebenen geleistet.

Neben der sportlichen Bedeutung hat die Austragung dieser Grossveranstaltung auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung für das lokale und regionale Gewerbe. Zudem bietet die Veranstaltung dem Kanton Bern die Chance, sich national wie auch international in verschiedener Hinsicht positiv zu präsentieren. Als «Host Cities» eröffnet sich für Bern und Thun die Möglichkeit, bei den zahlreichen Besuchenden aus dem In- und Ausland das Image als attraktive und lebendige Sport- und Freizeitorte zu stärken. Aufgrund der umfangreichen medialen Berichterstattung werden analog zur UEFA Euro 2008 die Bilder von Bern und Thun sowie des Kantons Bern in ganz Europa und darüber hinaus verbreitet werden.

Wie bei anderen grossen Veranstaltungen der vergangenen Jahre beteiligt sich der Kanton einerseits an den Planungs-, Organisations- und Durchführungskosten der Host Cities Bern und Thun («Veranstaltungsbeitrag»). Andererseits will der Kanton Bern auch Massnahmen für das nachhaltige Vermächtnis der WEURO 2025 initiieren («Legacy»). Aus Transparenzgründen werden beide Kredite in einem gemeinsamen Vortrag behandelt. Eine Zusammenrechnungspflicht für diese unterschiedlichen Ausgaben besteht jedoch nicht, weshalb zwei separate Kreditbeschlüsse erfolgen, die auch getrennt zu entscheiden sind.

Veranstaltungsbeitrag:
Den beiden Host Cities Bern und Thun fallen für die Planung, Organisation und Durchführung der WEURO 2025 Kosten von gesamthaft rund 11 Millionen Franken an. Der Kanton Bern beteiligt sich an diesen Kosten im Umfang von maximal 5 Millionen Franken in Form eines Veranstaltungsbeitrags an die beiden Austragungsorte Bern und Thun sowie eines Einnahmenverzichts für die Sicherheitskosten. Die Ausgaben erfolgen in den Jahren 2024–2026.

Der Veranstaltungsbeitrag konnte als Folge der späten Vergabe durch die UEFA nicht im Budget und im Aufgaben-/Finanzplan aufgenommen werden. Eine Kompensation ist aufgrund der Kurzfristigkeit der Vergabe, der Einmaligkeit der Veranstaltung und der Höhe des Beitrags nicht möglich. Deshalb soll mit dem vorliegenden Beschluss zugleich ein Nachkredit für 2024 genehmigt werden. Für die Ausgaben 2025 und 2026 wird eine Budgeterhöhung der betreffenden Produktgruppe notwendig sein, da die Ausgaben nicht kompensiert werden können.

Legacy:
Im Zuge der WEURO 2025 wird eine Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen angestrebt. Grossveranstaltungen wie die WEURO 2025 bieten die Chance und bringen die Erwartung mit sich, dass ein entsprechendes Vermächtnis («Legacy») hinterlassen wird. Der Regierungsrat spricht sich für verschiedene Massnahmen aus, die ihre Wirkung über die Veranstaltung hinaus entfalten sollen. Der Kanton Bern beabsichtigt, Massnahmen zur Sicherung des Vermächtnisses der WEURO 2025 mit Gesamtausgaben von 1,17 Millionen Franken zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c, Art. 76 Abs. 1 Bst. e, Art. 89 Abs. 2
– Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Art. 2 Abs. 2 Bst. d.
– Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 50 ff.

– Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG; BSG 437.11), Art. 2, Art. 7, Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 Bst. c, Art. 17
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Bst. a, Art. 24 Abs. 1 Bst. a, Art. 25, Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1
– Kantonale Sportförderungsverordnung vom 22. Juni 2022 (KSpoFöV; BSG 437.111), Art. 8, Art. 14 Abs. 2 Bst. i, Art. 16, Art. 17, Art. 18, Art. 31, Art. 32, Art. 51
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 27

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Im April 2023 erhielt der Schweizerische Fussballverband (SFV) den Zuschlag für die Ausrichtung der WEURO 2025 in der Schweiz. Das Turnier findet vom 2. bis 27. Juli 2025 in acht Austragungsorten statt (Basel, Bern, Genf, Luzern, Sion, St. Gallen, Thun und Zürich). Im Kanton Bern werden voraussichtlich sieben Fussballspiele ausgetragen: in Bern vier Spiele (drei Gruppenspiele, darunter ein Spiel der Schweizer Nationalmannschaft, und ein Viertelfinalspiel) und in Thun drei Spiele (drei Gruppenspiele)[1].

Für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie für die entsprechenden Begleitmassnahmen fallen Kosten in den Austragungsorten an. Um die notwendige Verbindlichkeit für die Kandidatur zu erreichen, ersuchten die UEFA und der SFV die Austragungsorte bereits sehr früh im Planungsprozess, bei den zuständigen politischen Behörden Beschlüsse über die Beitragsleistungen zu erwirken. Die Städte Bern und Thun haben deshalb je einen entsprechenden Verpflichtungskredit in der Höhe von 6,1 Millionen Franken[2] bzw. 3,65 Millionen Franken[3] genehmigt. Die Höhe der Kosten wurde nach dem Bruttoprinzip berechnet, das heisst die beiden Städte gehen davon aus, dass sich Dritte (Bund, Kanton, SFV und UEFA) an den Kosten wesentlich beteiligen werden. Es ist jedoch bereits jetzt klar, dass die Kredite nicht alle anfallenden Kosten zu decken vermögen, insbesondere kann damit die benötigte Infrastruktur nicht vollständig finanziert werden.

Gemäss Planungstand Dezember 2023 fallen bei den Host Cities Bern und Thun folgende, für eine Beteiligung des Kantons anrechenbare Kosten an[4]:

Aufwand (in 1000 CHF)	Bern	Thun	Bemerkungen
Projektleitung und OK	800	400	inkl. externe PL
Infrastruktur	1730	1550	inkl. alternative Trainingsorte, Einbau Naturrasen
Begleitanlässe, Rahmenaktivitäten, Gäste- und Fanbetreuung	1400	800	inkl. Nachhaltigkeit
Sicherheitskosten	500	300	
Verkehrsmassnahmen	1000	600	inkl. ÖV, Bereitstellung Parkplätze
Bereitstellung öffentlicher Grund	300	300	inkl. Material, Reinigung, Entsorgung

[1] Gemäss voraussichtlichem Spielplan UEFA Women's EURO 2025 (Stand 02. Dezember 2023): https://editorial.uefa.com/resources/0288-1998d287fe4d-8439606543a7-1000/weuro25_match_schedule_v3_new.pdf
[2] Stadtratsbeschluss Stadt Bern vom 24. November 2022: 20221124_SRB_Frauenfussball-EM_2025_Verpflichtungs.pdf
[3] Stadtratsbeschluss Stadt Thun vom 17. Mai 2023: SRB_Rahmenkredit_UEFA_Womens_Euro_2025.pdf (thun.ch)
[4] Die Zahlen decken sich nicht mit den Stadtratskrediten der Städte Bern und Thun. Es werden nur diejenigen Beiträge aufgeführt, an denen sich der Kanton beteiligen kann. Beiträge aus dem Sport- und Lotteriefonds sind nicht berücksichtigt und können noch zusätzlich ausgerichtet werden.

Versorgung mit Elektrizität und Wasser	50	50	
Marketing und Kommunikation	250	150	inkl. City Dressing / Dekoration
Reserve	500	500	
Total	**6530**	**4650**	**Total Bern und Thun: CHF 11,18 Mio.**

3.2 Die Rolle des Kantons Bern

Wie bei anderen grossen Veranstaltungen der vergangenen Jahre beteiligt sich der Kanton mit direkten Beiträgen und mit einem Einnahmenverzicht; die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen liegen vor. Gestützt auf das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) leistet der Kanton einen finanziellen Beitrag an die Planungs-, Organisations- und Durchführungskosten der Host Cities Bern und Thun. Gleichzeitig erlässt der Kanton den beiden Gemeinden gestützt auf das Polizeigesetz (PolG) die anfallenden Kosten der Kantonspolizei für die Gewährung der Sicherheit.

Der Regierungsrat vertritt darüber hinaus die Meinung, dass der Schwung aus der WEURO 2025 im Einklang mit der Strategie «Sport Kanton Bern» zur Frauenförderung im Sport im Allgemeinen und zur Förderung des Frauenfussballs im Besonderen genutzt werden soll. Er sieht deshalb vor, dass der Kanton gestützt auf das Kantonale Sportförderungsgesetz (KSpoFöG) und in Zusammenarbeit mit Verbänden und Gemeinden gezielte Massnahmen zur Sicherstellung eines nachhaltigen Vermächtnisses der WEURO 2025 ergreift («Legacy»)[5]. Dabei besteht die Erwartung, dass auch die Sportverbände, die Host Cities und andere interessierte Gemeinden den Schwung der WEURO 2025 nutzen, um Massnahmen zu ergreifen, die eine längerfristige Wirkung entfalten. Insbesondere bei der häufig aus Nutzerkreisen geäusserten Forderung nach mehr Spiel- und Trainingsfläche sind die Möglichkeiten des Kantons beschränkt. Hier stehen Verbände, Vereine und Gemeinden verstärkt in der Verantwortung. Mit einer der nachfolgend beschriebenen Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat gleichwohl, einen kurzfristig realisierbaren Beitrag für mehr Spiel- und Trainingsfläche zu leisten.

3.2.1 Personelle und organisatorische Unterstützung

Der Kanton Bern wird personell weniger stark in die operative Umsetzung der Host Cities Thun und Bern involviert sein, als dies seinerzeit bei der UEFA Euro 2008 der Fall war. Die notwendigen Planungs- und Koordinationsarbeiten auf Kantonsstufe und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern (Städte, Kantone, Bund, SFV und UEFA) werden von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion (SID) koordiniert. Alle notwendigen Arbeiten beim Kanton zur Durchführung des Anlasses können durch die bestehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden. Im gemeinsamen Steuerungsausschuss der Host Cities Bern und Thun wird der Kanton durch die Finanzdirektorin und den Sicherheitsdirektor vertreten.

Für die kantonsseitige Koordination der Legacy-Massnahmen ist vorgesehen, im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär eine von September 2024 bis Dezember 2025 befristete Stelle zu schaffen.

[5] Vgl. dazu auch die M 115-2023 (SP-JUSO): Schwung der Women's EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern, die in der Frühlingssession 2024 behandelt wird und die der Regierungsrat zur Annahme empfiehlt.

3.2.2 Sicherheitskosten

Die WEURO 2025 wird zahlreiche Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland anziehen. Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen im Polizeibereich moderat bleiben werden[6]. Obwohl die gestiegene Popularität des Frauenfussballs volle Stadien mit entsprechend hohem Zuschaueraufkommen erwarten lässt, dürfte das von den Fans ausgehende Sicherheitsrisiko nach Einschätzung der Kantonspolizei gering bleiben. Es ist, auch gestützt auf frühere Erfahrungen, eine harmonische und sportlich-freundschaftliche Atmosphäre zu erwarten – negative Erscheinungen wie gewalttätige Auseinandersetzungen von Fan-Gemeinschaften oder Hooliganismus können weitgehend ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich stellt die Kantonspolizei den Gemeinden die zur Bewältigung von Veranstaltungen bestellten oder notwendigen Leistungen in Rechnung (Art. 50 Abs. 1 PolG). Das Polizeigesetz sieht sodann in Artikel 51 Absatz 1 vor, dass bei Gemeinden, die mit der Sicherheitsdirektion einen Ressourcenvertrag abgeschlossen haben, die Abgeltung der Leistungen für Veranstaltungen, insbesondere wiederkehrende, Bestandteil des Vertrags bildet. Davon ausgenommen sind in der Jahresplanung nicht berücksichtigte einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichen Aufwand (vgl. Art. 51 Abs. 2 PolG), wie dies konkret bei der WEURO 2025 der Fall ist.

Der mit solchen Veranstaltungen verbundene polizeiliche Aufwand wird den Gemeinden separat in Rechnung gestellt, sofern er nicht im Rahmen des von der jeweiligen Gemeinde getätigten Ressourceneinkaufs kompensiert werden kann (Art. 51 Abs. 3 PolG). Die vollständige Ausschöpfung des getätigten Ressourceneinkaufs geht einem Kostenerlass stets vor (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. b PolV und Vortrag PolV zu Art. 31). Ein teilweiser oder vollständiger Kostenerlass ist bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung möglich. Die WEURO 2025 erfüllt diese Voraussetzung zweifelsohne. Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung der WEURO 2025 besteht, ist (nach Ausschöpfung des getätigten Ressourceneinkaufs) ein vollständiger Kostenerlass der polizeilichen Sicherheitskosten möglich (vgl. Art. 30 Abs. 1 und 2 PolV).

Der vorliegende Kredit weist die geschätzten Sicherheitskosten der Kantonspolizei aus («Bruttobetrag»). Sie betragen 516 000 Franken und reduzieren sich um den Teil, der mit dem von den Städten Bern und Thun getätigten Ressourceneinkauf kompensiert werden kann. Daraus ergibt sich der Betrag, den der Kanton rabattiert bzw. in welcher Höhe er auf eine Einnahme verzichtet («Nettobetrag»). Die Sicherheitskosten können innerhalb der Produktgruppe voraussichtlich kompensiert werden.

3.2.3 Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»)

Im Zuge der WEURO 2025 wird eine Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen angestrebt. Grossveranstaltungen wie die WEURO 2025 bieten die Chance und bringen die Erwartung mit sich, dass ein entsprechendes Vermächtnis («Legacy») hinterlassen wird. Der Regierungsrat spricht sich für verschiedene Massnahmen aus, die im Zuge der WEURO 2025 ergriffen werden, ihre Wirkung aber über die Veranstaltung hinaus entfalten sollen.

[6] Sämtliche Berechnungen zum Aufwand für die öffentliche Sicherheit basieren auf der Sicherheitslage, die bei Erstellung des Kreditgeschäfts vorgeherrscht hat (Ende 2023).

In der Schweiz gewann der Frauenfussball in den vergangenen Jahren an Bedeutung. Diese positive Entwicklung soll mit der WEURO 2025 weiter vorangetrieben und gestärkt werden. Der SFV hat seine Bemühungen zur professionellen Förderung von Frauenfussball ab jungem Alter in den letzten Jahren intensiviert. Des Weiteren erhält der Frauenfussball in den Medien eine immer wichtigere Rolle. Mit der Durchführung einer Europameisterschaft in der Schweiz wird der Frauenfussball weiter an Attraktivität gewinnen, was wiederum für Medien und weitere Partnerinnen und Partner interessant sein dürfte. Ohne die Durchführung der WEURO 2025 in der Schweiz dürfte gemäss dem SFV ein vergleichbarer Effekt vermutlich rund zehn Jahre später zu erwarten sein.

Die geplanten Legacy-Massnahmen werden mit den verschiedenen Vorhaben und Ideen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sowie mit den jeweiligen Verbänden und Vereinen koordiniert, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zudem wird der Fokus auf denjenigen Massnahmen liegen, die letztlich einem unmittelbaren Bedürfnis der Vereine entsprechen und nachhaltig zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen. Auf nationaler und kommunaler Ebene sowie bei den Verbänden und Vereinen befinden sich entsprechende Vorhaben derzeit erst in einem frühen Erarbeitungsprozess, wobei teilweise auf die Entscheidungen des Kantons zu den Legacy-Massnahmen gewartet wird und die eigenen Aktivitäten auf diese abgestimmt werden.

a. Projekt «Ganzjahresnutzung von Sportanlagen»

Insbesondere während den Wintermonaten stehen den Vereinen und privaten Sporttreibenden zu wenig Flächen für die Trainings zur Verfügung. Naturrasenflächen sind in der Regel gesperrt und Hartbelagsplätze («rote Plätze») eignen sich aufgrund der rutschenden Oberfläche nicht für ein Training. Turnhallen sind bereits stark belegt. Ziel des Projekts ist es daher, bestehende Sportinfrastruktur wie Hartbelagsplätze oder Handballplätze im Aussenbereich über den Winter (oder Kunsteisbahnen im Sommer) für das Fussballtraining nutzbar zu machen. Die Fussballspielerinnen und Fussballspieler können von Herbst bis Frühjahr, wenn die Naturrasenflächen gesperrt sind, ihr Wintertraining auf einer Kunstrasenfläche im Freien ausüben. Neuartige Kunstrasensysteme ermöglichen eine entsprechende Nutzung und sind ohne weitere baulichen Massnahmen einsetzbar. Die vorgesehenen Kunstrasen-Rollen werden dabei im Winter ausgerollt und können im Frühjahr wieder aufgerollt und eingelagert oder beispielsweise auf einer anderen Anlage verwendet werden.

Gestützt auf Artikel 7 KSpoFöG und Artikel 16 und 17 KSpoFöV ist vorgesehen, dass der Kanton (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär [BSM]) zehn solcher Kunstrasensysteme beschafft und diese interessierten Gemeinden kostenlos ins Eigentum übergibt. Der Unterhalt, der Ab- und erneute Aufbau sowie die Lagerung dieser Systeme sind Sache der Gemeinde und durch diese zu finanzieren. Einzelne Kontakte zu Gemeinden und Verbänden haben bereits stattgefunden, wobei zum Ausdruck kam, dass insbesondere in städtischen Gemeinden ein Bedürfnis nach zusätzlichen Kunstrasenplätzen besteht. Die Kriterien für die Abgabe der Kunstrasensysteme an die Gemeinden müssen noch erarbeitet werden. Die Kunstrasensysteme haben eine Lebensdauer von mehr als 15 Jahren; eine allfällige Ersatzbeschaffung ist ebenso Sache der Gemeinden wie die Regelung deren Nutzung (öffentliche Nutzung, Nutzung durch Vereine) sowie des Betriebs. Gemäss ersten Abklärungen bei einer Anbieterin betragen die Anschaffungskosten pro Kunstrasensystem 70 000 Franken. Darin eingeschlossen ist die erstmalige Installation. Bei zehn solcher Kunstrasenfelder belaufen sich die Kosten auf rund 700 000 Franken. Der definitive Anschaffungspreis kann erst nach Durchführung eines Beschaffungsverfahrens festgelegt werden. Da die Kunstrasenfelder ins Eigentum der Gemeinden übergehen sollen, ist vorgesehen, diese über die laufende Rechnung 2025 zu finanzieren und nicht als Investition zu aktivieren. Die Koordination dieses Projekts erfolgt mit den zusätzlich beantragten personellen Ressourcen (siehe Kapitel 5.3).

Die Kunstrasensysteme können als «mobile Sportanlage» vom Sportfonds mitfinanziert werden, wenn sie gemeinnützig genutzt werden – was auch vorgesehen ist. Gemäss Anhang 2 zur Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) wird mit Blick auf die Höhe der Anschaffungskosten eine Unterstützung von 21-22 Prozent der anrechenbaren Kosten zum Tragen kommen. Da dieser Beitrag des Sportfonds nicht als Beitrag Dritter rechtlich verbindlich zugesichert ist, kann er bei der Berechnung der massgebenden Kreditsumme nicht in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 26 Abs. 1 FHG).

b. Projekt «Niederschwelliges Sportmaterialangebot»

Sport und Bewegung haben eine positive Wirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die Gesellschaft. Um Sport und Bewegung weiter zu fördern, soll im Kanton Bern niederschwellig zugängliches Sportmaterial kostenlos angeboten werden. Die Bevölkerung hat dadurch die Möglichkeit, flexibel und ungebunden Sport zu treiben. Durch Abklärungen mit Gemeinden und Städten sollen realistische, öffentliche Standorte evaluiert werden, an denen es sinnvoll ist, Sportmaterial zur Verfügung zu stellen. An den gewählten Standorten soll das Material in entsprechenden Schliessfächern, die fest mit dem Boden verbunden sind und mit Solarenergie betrieben werden, zur Verfügung gestellt werden. Pro Standort wird vorliegend mit sechs Schliessfächern gerechnet. Mittels App können die in den Schliessfächern zur Verfügung stehenden Sport- und Spielobjekte ausgeliehen und genutzt werden. Die Nutzung des Sportmaterials ist für die Bevölkerung kostenlos.

Gestützt auf Artikel 7 KSpoFöG und Artikel 16 und 17 KSpoFöV ist vorgesehen, dass der Kanton (BSM) zehn solcher Schliesssysteme beschafft und diese interessierten Gemeinden kostenlos ins Eigentum übergibt. Die Kriterien für die Abgabe der Schliesssysteme an die Gemeinden müssen noch erarbeitet werden, jedoch liegen bereits Interessensbekundungen von Gemeinden vor. Gemäss ersten Abklärungen bei einer Anbieterin betragen die Anschaffungskosten pro Schliesssystem mit sechs Schliessfächern 20 000 Franken. Darin eingeschlossen sind auch das Sportmaterial sowie der Betrieb des Systems und der Ersatz des Sportmaterials während den ersten vier Jahren. Ab dem fünften Jahr haben die Gemeinden der Lieferfirma einen Beitrag von 2 Franken pro registrierter Nutzerin und registriertem Nutzer zu entrichten; dieser Betrag wird nicht vom Kanton übernommen. Bei zehn solcher Schliesssysteme belaufen sich die Kosten auf rund 200 000 Franken. Der definitive Anschaffungspreis kann erst nach Durchführung eines Beschaffungsverfahrens festgelegt werden. Da die Schliesssysteme ins Eigentum der Gemeinden übergehen sollen, ist vorgesehen, diese über die laufende Rechnung 2025 zu finanzieren und nicht als Investition zu aktivieren. Eine Mitfinanzierung durch den Sportfonds als Beitrag Dritter ist nach heutiger Rechtslage nicht möglich. Die Koordination dieses Projekts erfolgt mit den zusätzlich beantragten personellen Ressourcen (siehe Kapitel 5.3).

c. Freiwilliger Schulsport

Der freiwillige Schulsport ist eine niederschwellige Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht in der Schule einerseits und dem Vereinssport anderseits. Er kann im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) durchgeführt werden und wird durch den Bund subventioniert. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, unterstützt der Kanton gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 17 KSpoFöG sowie auf Artikel 51 KSpoFöV freiwillige Schulsportangebote finanziell mit einem Betrag von 0.65 Franken pro Stunde und teilnehmender Person. Die Kurse des freiwilligen Schulsports erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und sind ein wirksames Angebot der Sport- und Bewegungsförderung. Wurden im Jahr 2020 noch 896 Kurse mit durchschnittlich 12 Teilnehmenden durchgeführt, waren es im Jahr 2022 bereits 1 026 Kurse mit durchschnittlich fast 14 Teilnehmenden.

Es wird das Ziel verfolgt, dass die Schulen im Kanton Bern im Jahr 2025 15 zusätzliche Kurse à jeweils 30 Lektionen organisieren, die ausschliesslich Mädchen vorbehalten sind. Dabei wird mit zwölf Teilnehmerinnen pro Kurs gerechnet. Die dafür erforderliche zusätzliche Unterstützung des Kantons (Beitrag pro Teilnehmerin und Stunde) beläuft sich auf 3510 Franken. Zusätzlich leistet der Bund pro Lektion Beiträge von 1.30 Franken pro Teilnehmerin und 20 Franken für die Leitung, insgesamt für alle 15 Kurse 16 020 Franken. Im Sinne einer Anschubfinanzierung in den Jahren 2024 und 2025 ist vorgesehen, die Leitung mit weiteren 80 Franken pro Stunde zulasten des Kantons zu entschädigen (insgesamt 36 000 Franken). Sollten die Kurse auch nach dem Jahr 2025 nach einer entsprechenden Evaluation weitergeführt werden, müssen sie über die ordentlichen Mittel des BSM finanziert werden. Die Koordination dieser zusätzlichen Kurse kann durch das bestehende Personal des BSM erfolgen, es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

d. Aus- und Weiterbildungen für Frauen (J+S-Grundausbildung)

Der Frauenfussball wächst zurzeit stark an. Dieser Trend wird durch die WEURO 2025 noch weiter steigen. Der Mangel an Trainerinnen und Trainern ist schon jetzt in allen Sportarten ein akutes Problem. Derzeit herrscht eine starke Untervertretung von Frauen in Trainerinnenpositionen. So gibt es beispielsweise aktuell beim Fussballverband Bern-Jura zehn Mal weniger Funktionärinnen als Funktionäre. Die Gründe dafür sind vielfältig. Beispielsweise spielen Gender-Stereotypen eine Rolle oder es sind Männer, die die Entscheidungen treffen, wodurch Frauen tendenziell benachteiligt werden. Der Schwung der WEURO 2025 soll genutzt werden, um Frauen vermehrt in Trainerinnen- oder Funktionärinnenposten einzusetzen. Gestützt auf Artikel 8, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c KSpoFöG sowie auf Artikel 18, Artikel 31 und Artikel 32 KSpoFöV ist daher vorgesehen, in den Jahren 2024 und 2025 zusätzliche sechstägige J+S-Grundausbildungskurse explizit für Frauen anzubieten, um damit zu einer Sensibilisierung für solche Themen beizutragen. Gemeinsam mit den zuständigen Verbänden organisiert das BSM im Jahr 2024 einen und im Jahr 2025 zwei solche Kurse mit je rund 30 Teilnehmerinnen. Abzüglich der Subventionen des Bundes (50 Franken pro Person und Tag) und der Teilnehmerinnengebühren (Kurse Fussball: 320 Franken pro Kurs) belaufen sich die Kosten für die Kursleitung, die Infrastruktur und die Verpflegung der Teilnehmerinnen zulasten des Kantons auf rund 7000 Franken pro sechstägigem Kurs resp. 21 000 Franken für alle drei Kurse. Sollten die Kurse nach einer entsprechenden Evaluation auch nach dem Jahr 2025 weitergeführt werden, müssen sie über die ordentlichen Mittel des BSM finanziert werden. Über das Jahr 2025 hinaus sind derzeit keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Koordination dieser zusätzlichen Kurse kann durch das bestehende Personal des BSM erfolgen, es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

e. Frauenspezifische Themen im Sport

Frauenspezifische Themen wie Menstruationszyklus, das relative Energiedefizit-Syndrom (RED-S) oder der Beckenboden werden im (Spitzen-)Sport noch wenig thematisiert und diskutiert. Mit einer entsprechenden Kampagne will Swiss Olympic die Voraussetzungen für Frauen im Spitzensport nachhaltig verbessern. Das Kompetenzzentrum Sport des BSM soll in dieser Thematik als Multiplikator wirken und mithelfen, die frauenspezifischen Themen an die Breitensport-Basis zu bringen. Damit die frauenspezifischen Themen im Breitensport verankert werden können, sollen gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c KSpoFöG sowie auf Artikel 31 und Artikel 32 KSpoFöV zwei eintägige Kurse mit bedürfnisgerechten Themen für Trainerinnen, Funktionärinnen und Sportlerinnen im Herbst 2024 und fünf Kurse im Jahr 2025 mit jeweils 15 Teilnehmerinnen angeboten werden, um damit zu einer Sensibilisierung für solche Themen beizutragen. Diese Kurse finden voraussichtlich grösstenteils ausserhalb von J+S statt und werden daher nicht durch den Bund unterstützt. Die Gesamtkosten dieser Massnahme (Kursleitung, Infrastruktur, Verpflegung der Teilnehmerinnen) belaufen sich auf 42 000 Franken.

Sollten die Kurse nach einer entsprechenden Evaluation auch nach dem Jahr 2025 weitergeführt werden, müssen sie über die ordentlichen Mittel des BSM finanziert werden. Über das Jahr 2025 hinaus sind derzeit keine zusätzliche Mittel vorgesehen. Die Koordination dieser zusätzlichen Kurse kann durch das bestehende Personal des BSM erfolgen, es sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

f. Legacy-Projektkoordination

Die Koordination der Massnahmen im Zusammenhang mit der WEURO 2025 verursacht personellen Aufwand in der Kantonsverwaltung und anderen Organisationen. Damit die vielfältigen Themen im Kanton Bern gebündelt und koordiniert werden können, bedarf es ausreichender personeller Ressourcen. Dafür wird der Fussballverband Region Bern Jura (FVBJ) eine «Projektleiterin WEURO 2025» anstellen. Kernaufgaben dieser Person sind das Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten und Massnahmen zur Förderung und Entwicklung des Mädchens-und Frauenfussball. Diese Legacy-Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Host Cities Bern und Thun und dem Kanton Bern. Neben dem FVBJ (20% / 15 600 Franken) sollen sich auch die Städte Bern und Thun zu je 20 Prozent (je 15 600 Franken) und der Kanton Bern zu 40 Prozent an den Kosten für die Projektleiterin für die Förderung des Frauensports beteiligen; die Stadt Bern hat ihren Beitrag bereits zugesichert. Für den Kanton entstehen dadurch für die Dauer von September 2024 bis Dezember 2025 Kosten in der Höhe von rund 41'600 Franken (für 16 Monate bei einem Jahreslohn (100 %) von 78'000 Franken). Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und dem FVBJ wird durch eine Leistungsvereinbarung geregelt.

Für die kantonsseitige Umsetzung der oben beschriebenen Legacy-Massnahmen bedarf es zusätzlich einer zeitlich befristeten internen Projektleitung und -koordination im Kompetenzzentrum Sport des BSM (bzw. einer Erhöhung des Arbeitspensums einer bestehenden Mitarbeiterin oder eines bestehenden Mitarbeiters). In der Kompetenz der Sicherheitsdirektion soll daher für die Phase von September 2024 bis Dezember 2025 im BSM eine befristete neue Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 30 Prozent (Wissenschaftliche Arbeit 1, Gehaltsklasse 21) geschaffen werden. Die dafür erforderlichen Ausgaben betragen 55 000 Franken.

3.3 Massgebende Kreditsumme

Gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) sind Ausgaben für den gleichen Gegenstand zusammenzurechnen (Art. 29 FHG). Obwohl alle Ausgaben im vorliegenden Geschäft im Zusammenhang mit der WEURO 2025 stehen, besteht keine Zusammenrechnungspflicht im Sinne des FHG. Aus Transparenzgründen und wegen der bestehenden Sachnähe werden im vorliegenden Vortrag trotzdem alle kantonalen Ausgaben aufgeführt, wobei sie zwei unabhängige Kreditbeschlüsse beinhalten.

Der Veranstaltungsbeitrag (Beitrag an die beiden Host Cities und der Einnahmenverzicht für die Sicherheitskosten) steht in einem direkten Verhältnis mit der Organisation der WEURO 2025 – ohne diesen Beitrag ist die Durchführung der WEURO 2025 im Kanton Bern gefährdet. Die Ausgaben für die Legacy-Massnahmen stehen ebenfalls in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der WEURO 2025, auch wenn bei einem Verzicht die Durchführung der Veranstaltung nicht direkt gefährdet wäre. Die Massnahmen wirken sich darüber hinaus auch auf den (Breiten-)Sport im Kanton aus.

3.3.1 Veranstaltungsbeitrag

Ausgehend von den Schätzungen der Städte Bern und Thun zu den anfallenden Kosten (vgl. Kapitel 3.1) sieht der Kanton Bern folgende Beiträge und Einnahmenverzichte zugunsten der Host Cities Bern und Thun vor:

Beitrag an die Städte Bern und Thun (Basis TEG)	CHF	4 484 000
Einnahmenverzicht Sicherheit (Basis PolG)	CHF	516 000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF**	**5 000 000**

Es handelt sich um Bruttokosten zu Lasten des Kantons von maximal 5 Millionen Franken. Der Betrag reduziert sich je nach Beteiligung Dritter, insbesondere des Bundes, an den gemeinsam finanzierten Kosten der Host Cities in dem Umfang, dass eine Überfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Kostenüberschreitungen führen zu keiner Erhöhung des Maximalbetrags.

Der Beitrag des Kantons Bern an die WEURO 2025 untersteht dem fakultativen Referendum. Er ist im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 nicht enthalten.

Nachkredit

Angesichts der späten Vergabe der WEURO 2025 konnte die Ausgabe nicht ins Budget und den Aufgaben-/Finanzplan aufgenommen werden. Der ausserordentliche und einmalige Charakter der Veranstaltung verunmöglicht zudem eine Kompensation der Ausgaben in den Jahren 2024–2026. Der Saldo der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits und die Saldoerhöhung der Produktegruppe (Auslöser) in den Jahren 2025 und 2026 nicht eingehalten werden. Die ordentlichen Leistungen im Bereich Wirtschaftsentwicklung und Aufsicht wären nicht mehr gewährleistet. Die Ausgaben 2024 zulasten der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht im Umfang von 896 800 Franken werden deshalb gleichzeitig mit dem Kreditbeschluss als Nachkredit für das Budget 2024 zur Bewilligung vorgelegt. Die nachkreditspflichtige Abweichung des Globalbudgets der Produktgruppe von 896 800 kann vom Regierungsrat als Kreditüberschreitung bewilligt werden kann (Art. 11 Abs. 1 Bst. a FHG).

Produktgruppe Nr. 4437000001, Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	Beträge in CHF
Budgetkredit 2024	39 294 398
Voraussichtliche Rechnung	40 191 198
Nachkredit	896 800

Auch in den Jahren 2025 und 2026 ist eine Saldoerhöhung der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht notwendig, da die Ausgaben 2025 (2 690 400 Franken) und 2026 (896 800 Franken) nicht innerhalb der WEU kompensiert werden können.

Die Polizeieinsätze (516 000 Franken) erfordern demgegenüber keinen Nachkredit oder Auslöser, da der Einnahmenverzicht im Jahr 2025 aus heutiger Sicht innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden kann.

3.3.2 Legacy-Massnahmen

Der Regierungsrat sieht folgende Gesamtausgaben für die Umsetzung der Legacy-Massnahmen vor:

Projekt «Ganzjahresnutzung von Sportanlagen»	CHF 700 000
Projekt «Niederschwelliges Sportmaterialangebot»	CHF 200 000
Freiwilliger Schulsport	CHF 55 530
J+S-Aus- und Weiterbildungen für Frauen	CHF 76 800
Frauenspezifische Themen im Sport (nicht J+S)	CHF 42 000
Beitrag an Projektkoordination FVBJ 40%	CHF 41 600
Interne Projektkoordination BSM	CHF 55 000
Total Ausgaben	**CHF 1 170 930**
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF 1 170 930**

Es handelt sich um Nettokosten zu Lasten des Kantons von maximal 1 170 930 Franken. Der Betrag reduziert sich abhängig von einer Beitragsgewährung durch den Sportfonds zusätzlich (siehe Kapitel 3.2.3). Das BSM würde ein entsprechendes Beitragsgesuch beim Sportfonds einreichen. Da die Höhe des möglichen Beitrags aus dem Sportfonds in Anhängigkeit von den Gesamtkosten der beitragsberechtigten Massnahmen erst noch festgelegt werden muss, kann der Beitrag aus dem Sportfonds nicht zusammen mit dem vorliegenden Kredit bewilligt werden.

Eine weitere Reduktion erfolgt durch die Bundesbeiträge im Rahmen von J+S sowie die Beiträge der Kursteilnehmerinnen. Da diese Beiträge noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert sind, können sie beim für die Finanzkompetenz massgebenden Betrag nicht in Abzug gebracht werden (Art. 26 FHG).

Die Ausgaben des Kantons Bern für die Legacy-Massnahmen sind im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 der Produktegruppe Bevölkerungsschutz, Sport und Militär nicht enthalten. Die Ausgaben des Jahres 2024 können voraussichtlich innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden, jene des Jahres 2025 werden in den Finanzplanungsprozess aufgenommen.

Die Ausgaben für die einzelnen Legacy-Massnahmen bedingen sich nicht gegenseitig, stehen jedoch in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander. Gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes sind sie daher nicht zusammenzurechnen, jedoch gesamthaft in die Ausgabenbewilligung aufzunehmen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen des Veranstaltungsbeitrags (ohne Einnahmenverzichtsleistungen) an die Host Cities erfolgen 2024 bis 2026 nach Massgabe und Nachweis der aufgelaufenen Kosten bis zum Gesamtbetrag von 4 484 0000 Franken, was einem Kostenanteil von rund 40 Prozent der bereits von den Städten gesprochenen Kredite entspricht. Der maximal ausbezahlte Beitrag für Bern wird gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten auf 2 619 000 Franken festgelegt, derjenige für Thun auf 1 865 000 Franken. Die Auszahlungen erfolgen über die für den Vollzug des

TEG zuständige Stelle der WEU (Amt für Wirtschaft, Standortförderung, Bereich Tourismus und Regionalentwicklung) nach Massgabe der angefallenen Kosten ausschliesslich an die Host Cities. Sie betragen jeweils 40 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten bis zum oben erwähnten Maximalbetrag je Host City. Die Schlussabrechnungen sind bis spätestens am 30. September 2026 einzureichen.

Die Umsetzung der Legacy-Massnahmen erfolgt in den Jahren 2024 und 2025 unter Federführung des BSM, das für die Ablösung des Objektkredits zuständig ist. Das BSM wird dabei auch die Beiträge aus dem Sportfonds beantragen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss Ziel 4 der Richtlinien zur Regierungspolitik 2023–2026 pflegt der Kanton Bern seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit. Die WEURO 2025, als eine der grössten frauenspezifischen Sportveranstaltungen der Welt, bietet die Chance, diese Vielfalt zu leben und ermöglicht gleichzeitig eine touristische Inwertsetzung und nachhaltige Wirkung dieses weltweit wirkenden Sportevents. Zudem steht das Engagement im Rahmen der Legacy-Massnahmen im Einklang mit der vom Regierungsrat verabschiedeten Strategie «Sport Kanton Bern».[7]

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Sowohl der Veranstaltungsbeitrag des Kantons Bern als auch die Ausgaben für die Legacy-Massnahmen sind im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 nicht enthalten. Die Legacy-Ausgaben des Jahres 2024 und der Einnahmenverzicht für die polizeilichen Leistungen können voraussichtlich innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden. Die Legacy-Ausgaben des Jahres 2025 werden im Rahmen des nächsten Planungsprozesses in das Budget 2025 aufgenommen.
Für die Veranstaltungsbeiträge 2024–2026 sind ein Nachkredit für 2024 sowie Saldoerhöhungen der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht in den Jahren 2025 und 2026 notwendig, da sie nicht kompensiert werden können.

5.2 Organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft hat keine organisatorischen Auswirkungen.

5.3 Personelle Auswirkungen

Veranstaltungsbeitrag: Die zu erbringenden Personalleistungen werden mit den vorhandenen Ressourcen erbracht. Für Leistungen im Polizeibereich kann auf die bestehenden Ressourcenverträge abgestellt werden.

[7] Strategie «Sport Kanton Bern»

Legacy-Massnahmen: Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf den Soll-Stellenbestand der Sicherheitsdirektion. Es werden keine neuen Stellen beantragt. Für die im BSM erforderliche Projektkoordination (Beschäftigungsgrad 30%) wird in Kompetenz der Sicherheitsdirektion eine von September 2024 bis Dezember 2025 befristete neue Stelle geschaffen.

5.4 Auswirkungen auf IT

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf die IT.

5.5 Auswirkungen auf den Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf den Raum.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die WEURO 2025 wird sich stark auf die beiden Host Cities Bern und Thun auswirken. Die Aufwendungen für die Durchführung der Veranstaltung sind in den Budgets der Gemeinden Bern und Thun enthalten.

Die Legacy-Massnahmen sind auf eine möglichst breite Wirkung im Kanton Bern ausgerichtet. Entsprechend profitieren auch die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die WEURO 2025 ist Europas grösste frauenspezifische Sportveranstaltung. Sie bietet dem Kanton Bern die Chance, sich national wie auch international in verschiedener Hinsicht positiv zu präsentieren. Die WEURO 2022 in England hat gezeigt, dass das Interesse am Frauenfussball stark zugenommen hat. Gesamthaft haben rund 575 000 Fans die Spiele in den Stadien verfolgt, davon 110 000 Gäste aus dem Ausland. Die Anzahl der Fans in den Stadien hat sich damit im Vergleich zur WEURO 2017 (240 000 Fans) mehr als verdoppelt. Das Finalspiel der WEURO 2022 haben 21 Millionen Deutsche und 17 Millionen Engländerinnen und Engländer am Fernsehen verfolgt. Kumuliert haben weltweit 374 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauer die WEURO 2022 live am TV verfolgt. Das Turnier hat in England einen Beitrag zur Bruttowertschöpfung von insgesamt 81 Millionen Pfund (rund 88 Millionen Franken) geleistet[8].

Als Host Cities eröffnet sich für Bern und Thun die Chance, bei den zahlreichen Besuchenden aus dem In- und Ausland das Image als attraktive und lebendige Sport- und Freizeitorte zu stärken. Aufgrund der umfangreichen medialen Berichterstattung werden die Bilder von Bern und Thun und des Kantons Bern in ganz Europa und darüber hinaus verbreitet. Davon werden der Tourismus und die Wirtschaft inklusive deren Wertschöpfungsketten stark profitieren; das Image der Schweiz als Reisedestination kann nachhaltig gestärkt werden.

Der Zuschlag an den SFV für die Ausrichtung der WEURO 2025 bedeutet zudem einen Meilenstein für den Schweizer Frauenfussball. Die WEURO 2025 wird nebst ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung auch aus sportlicher und gesellschaftlicher Sicht ein Gewinn für die Schweiz darstellen. Eine Europameisterschaft in der Schweiz wird den bereits laufenden Bestrebungen, den Mädchen- und Frauenfussball sowohl im Breiten- wie auch im Leistungssport voranzubringen,

[8] Vgl. Ernst and Young (Juli 2023): UEFA European Women's Championship 2022 Post-Tournament Report

zusätzlichen Schub verleihen. Der Bundesrat setzte sich im Vorfeld der Kandidatur für die Schweiz als Austragungsort ein und betonte den Zusammenhang zur Frauenförderung auf allen Ebenen[9]. Dementsprechend planen der SFV, der Bund, die Kantone und die Host Cities diverse Begleitmassnahmen, um den Frauensport nachhaltig zu fördern und weiterzuentwickeln.

Durch die Steigerung der Popularität des Frauenfussballs kann die Reichweite erhöht werden und somit auch die Anzahl an Mädchen, die beginnen Fussball zu spielen. So entsteht ein grösserer Anreiz, um ein kontinuierliches Angebot für Mädchen und Frauen bis ins Seniorinnenalter aufzubauen, was wiederum einen allgemeinen Anstieg der Frauen im Fussballsport sowie eine Professionalisierung zur Folge hätte, so auch als Trainerinnen, Schiedsrichterinnen und Funktionärinnen.

Die WEURO 2025 bietet aber nicht nur für den Fussball, sondern auch für die Frauenförderung im Sport im Allgemeinen eine grosse Chance, da frauenspezifische Themen im Sport noch zu wenig thematisiert und diskutiert werden. Die WEURO 2025 soll für die Enttabuisierung und Sensibilisierung dieser Themen genutzt werden. Zuletzt sollen auch die Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen von der WEURO 2025 profitieren, indem bedürfnisgerechte Angebote für die ganze Bevölkerung im Kanton Bern zur Verfügung gestellt werden. Damit stehen diese Bestrebungen und die oben beschriebenen Massnahmen im Einklang mit der Strategie «Sport Kanton Bern».

8. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen beantragen die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und die Sicherheitsdirektion, den beiliegenden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Beilagen
- RRB: UEFA Women’s EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun; Objektkredit
- RRB: UEFA Women’s EURO 2025 Switzerland; Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»); Objektkredit
- Organigramm Host City Bern
- Organigramm Host City Thun

[9] Schreiben von Bundesrätin Viola Amherd vom 28. Juni 2022

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	238/2024
Datum RR-Sitzung:	28. Februar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDKAPO.2530
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf SAP Standard S/4 HANA
Objektkredit 2024-2026

1. Gegenstand

Ausgaben für die Migration der Fachapplikation Rialto von SAP R/3 auf den SAP Standard S/4 HANA im Rahmen des Produkte-Lifecycles.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9, Absatz 1 und Art. 153, Abs. 2 und Abs. 3
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 27 ff.
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141), Art. 8
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1), Art. 4 Abs. 1
- Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21), Art. 14

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und einmalige Ausgaben (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Rialto Migration SAP S/4 HANA	CHF	6'600'000.00
zuzüglich Reserve von 8 %	CHF	528'000.00
Zu bewilligender Kredit 2024 bis 2026	**CHF**	**7'128'000.00**

02|16|D|v01

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget 2024 und im Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2026 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» eingestellt. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen mehrjährigen Objektkredit für die Jahr 2024 bis 2026

Produktgruppe: 4461000010 Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung
520000001	Immaterielle Anlagen Software - Fachappl.

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

2024	CHF 2'200’000
2025	CHF 2'200’000
2026	CHF 2'200’000

Die Ausgaben werden vollumfänglich aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Der jährliche Abschreibungsaufwand ab dem Aktivierungszeitpunkt beträgt CHF 1'320'000.

6. Folgekosten

Die Folgekosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung von Rialto im Rahmen der Lifecycle-Massnahmen sind in den jeweiligen ICT-Rahmenkrediten der Kantonspolizei Bern enthalten.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDKAPO.2530
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ausgabenbewilligung für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 HANA; Objektkredit 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Umfang und Inhalt ... 3
3.2.2 Geplante Umsetzung ... 4

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 4
4.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 4
4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 4

5. Beantragte Ausgaben ... 4
5.1 Übersicht über die Ausgaben ... 4
5.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 5
5.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit ... 5

6. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 6

7. Informationssicherheit und Datenschutz ... 6

8. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 7

9. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7
9.1 Werterhaltende, wertvermehrende Investitionen und Abschreibungen ... 7
9.2 Folgekosten ... 7
9.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 7

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8

13. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Am 29. März 2022 wurde der operative Betrieb von Rialto aufgenommen. Rialto ist seit diesem Zeitpunkt bei der Kantonspolizei (Kapo) produktiv im Einsatz. Per Ende November 2023 wurden knapp 380’000 Ereignisse in Rialto erfasst (im Durschnitt über 600 Ereignisse pro Tag). Am 22. März 2023 erfolgte die formale Abnahme des Mandanten der Kapo. Dabei wurden die noch vorhandenen Pendenzen aus dem Projekt zur Erledigung dem Betrieb übergeben. Diese werden ohne weitere Kostenfolge für die Kapo durch die Lieferanten bearbeitet bzw. behoben.
Die Betriebsorganisation Rialto ist etabliert und produktiv. Rialto, wie es aktuell bei der Kapo im Einsatz steht, basiert auf dem Produkt SAP R/3, wobei der Produktesupport für diese Plattform von SAP per 2027 gekündigt wurde. Aus diesem Grunde wurde während des Projekts entschieden, den Mandanten der Staatsanwaltschaft bereits auf dem Nachfolgeprodukt SAP S/4 HANA zu realisieren. Der Betrieb von zwei Plattformen (SAP R/3 und SAP S/4 HANA) ist nicht nur umständlich und aufwändig, sondern wird auch erhöhte Betriebskosten zur Folge haben, da zwei unterschiedliche Plattformen betrieben werden müssten. Aus diesem Grund muss der Mandant der Kapo zeitnah ebenfalls auf SAP S/4 HANA migriert werden. Im vorliegenden Geschäft werden die notwendigen Mittel im Umfang von CHF 7'128'000 (inkl. 8% Reserve) für die anstehenden Migrationsarbeiten beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), Art. 9, Absatz 1 und Art. 153, Abs. 2 und Abs. 3
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 27 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 27 ff.
– Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG109.1), Art. 31 und 32
– Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 ff.
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141), Art. 8
– Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1), Art. 4 Abs. 1
– Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21), Art. 14

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Rialto ist seit 29. März 2022 in Betrieb. Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnte das System dank unmittelbar und konsequent umgesetzter Massnahmen optimiert werden. Dabei handelte es sich um technische sowie um organisatorische Massnahmen. Rialto läuft seit längerer Zeit stabil. Die Benutzerakzeptanz ist merklich angestiegen. Die tägliche Arbeit kann mit Rialto umfassend erledigt werden.
Während der Mandant der Staatsanwaltschaft im 2024 bereits auf Basis von SAP S/4 HANA realisiert wird, wurde Rialto bei der Kapo noch auf der Vorgängerplattform SAP R/3 umgesetzt und in Betrieb genommen. Um zusätzliche betriebliche Kosten zu vermeiden, soll zeitnah die Umgebung der Kapo von SAP R/3 auf SAP S/4 HANA migriert werden. Die Migration ist zudem

zwingend notwendig, da SAP den Support von SAP R/3 per 2027 gekündigt hat. Eine Verlängerung der Wartungszeit, die sogenannte «Extended-Wartung» wäre mit hohen Kosten verbunden und es ist von Seiten SAP nicht bestätigt, dass diese für die bei der Kapo eingesetzten Version erhältlich ist.
Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich nach Einschätzung der Kapo um Massnahmen des Produkte-Lifecycle von Rialto, welches produktiv im Betrieb ist. Solche Lifecycle-Massnahmen sind auch bei anderen Plattformen notwendig und werden wo nötig umgesetzt (beispielsweise beim Einsatzleitsystem AVANTI). Entsprechend hat die Kapo die hierfür benötigten Leistungen für die SAP S/4 HANA Migration transparent im Vortrag zum ICT-Rahmenkredit 2024-2026 ausgewiesen (2023.SIDKAPO.905).
Der Grosse Rat hat anlässlich seiner Debatte am 28. November 2023 um den ICT-Rahmenkredit 2024-2026 der Kapo entschieden, dass die Kosten, welche für die SAP S/4 HANA Migration anfallen werden, separat zu beantragen seien. Aus diesem Grund hat er den ICT-Rahmenkredit 2024-2026 um den Betrag von CHF 6'600’000 gekürzt. Der Grosse Rat war dabei im Gegensatz zur Kapo der Ansicht, dass die Plattformmigration aus Transparenzgründen separat darzulegen sei. Dies wurde damit begründet, dass der Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Rialto (März 2022) bis zur Inbetriebnahme von Rialto auf der neuen Plattform SAP S/4 HANA (voraussichtlich 2026) zu nahe beieinanderliegen würden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Umfang und Inhalt

Im Rahmen des vorliegenden Migrationsvorhabens werden das Datenmodell sowie sämtliche Funktionen, Prozesse und Schnittstellen von Rialto von der SAP R/3-Plattform auf die neue SAP S/4 HANA Plattform überführt. Es werden die zukünftige SAP S/4 HANA Infrastruktur bereitgestellt, die konzeptionellen und planerischen Arbeiten durchgeführt und letztlich die Migration von der alten in die neue Umgebung vollzogen. Dabei werden die neuen technologischen Möglichkeiten von SAP S/4 HANA genutzt. Um die Benutzeroberfläche zu optimieren, wird eine neue Benutzeroberfläche (Flutter) realisiert.
Es werden die Anforderungen erhoben, dokumentiert resp. spezifiziert. Für die neu zu realisierende Benutzeroberfläche wird mittels Prototyping die definitive Lösung festgelegt. Im Anschluss folgt die schrittweise Umsetzung in einzelnen Realisierungspaketen. Schlussendlich erfolgt nach ausführlich durchgeführten Tests die Datenmigration von Rialto SAP R/3 (Mandant Kapo) auf Rialto SAP S/4 HANA, wobei die vorhandenen produktiven Daten ins Datenmodell der neuen Plattform überführt werden.
Die Benutzer werden umfassend auf die neuen Elemente der Lösung geschult und sorgfältig auf die Inbetriebnahme vorbereitet. Es wird sichergestellt, dass der Betrieb jederzeit gewährleistet ist und durch die Migration keine Unterbrüche entstehen.

3.2.2 Geplante Umsetzung

Details zur geplanten Umsetzung werden während der Phase Initialisierung erarbeitet. Ein grober Termin- und Vorgehensplan präsentiert sich wie folgt:

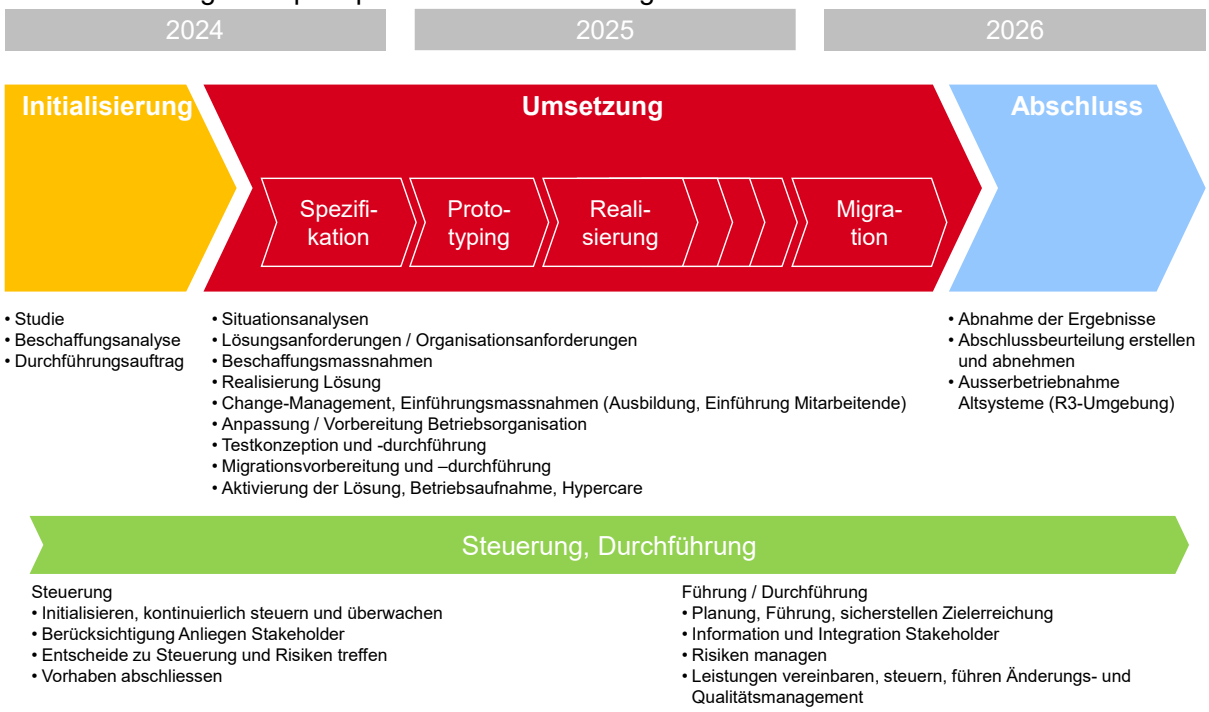

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Im Sinne der gängigen Praxis handelt es sich vorliegend um neue Ausgaben, obwohl kaum Handlungsspielraum besteht, da der Support der bestehenden Lösung durch SAP per 2027 gekündigt wurde.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung fallen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

5. Beantragte Ausgaben

5.1 Übersicht über die Ausgaben

Für die Migration der Fachapplikation Rialto auf den neuen Standard SAP S/4 HANA fallen Kosten in der Höhe von CHF 6'600’000 an. Die Kosten verteilen sich auf die Jahre 2024 bis 2026.

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen:

Jahr	Beschreibung	Betrag CHF inkl. MWST
2024	Dienstleistungen	2'200'000.00
2025	Dienstleistungen	2'200'000.00
2026	Dienstleistungen	2'200'000.00
Kreditbetrag (inkl. MWST, exkl. Reserve)		**6'600'000.00**
Reserve von 8%		528'000.00
zu bewilligender Kredit (inkl. MWST und Reserve)		**7'128'000.00**

5.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Der vorliegende Objektkredit umfasst die Leistungen für die Konzeption, Realisierung und Durchführung der SAP S/4 HANA Migration. Nach wie vor im ICT-Rahmenkredit 2024-2026 (2023.SIDKAPO.905; Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung) enthalten sind Leistungen für das Releasemanagement (Weiterentwicklung von Rialto, Realisierung von neuen Anforderungen, Umsetzung von Anforderungen, welche sich aus Veränderungen der Umsysteme ergeben, etc.), den Betrieb von Rialto (Betriebsdienstleistungen) sowie die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Koordinationsaufgaben.

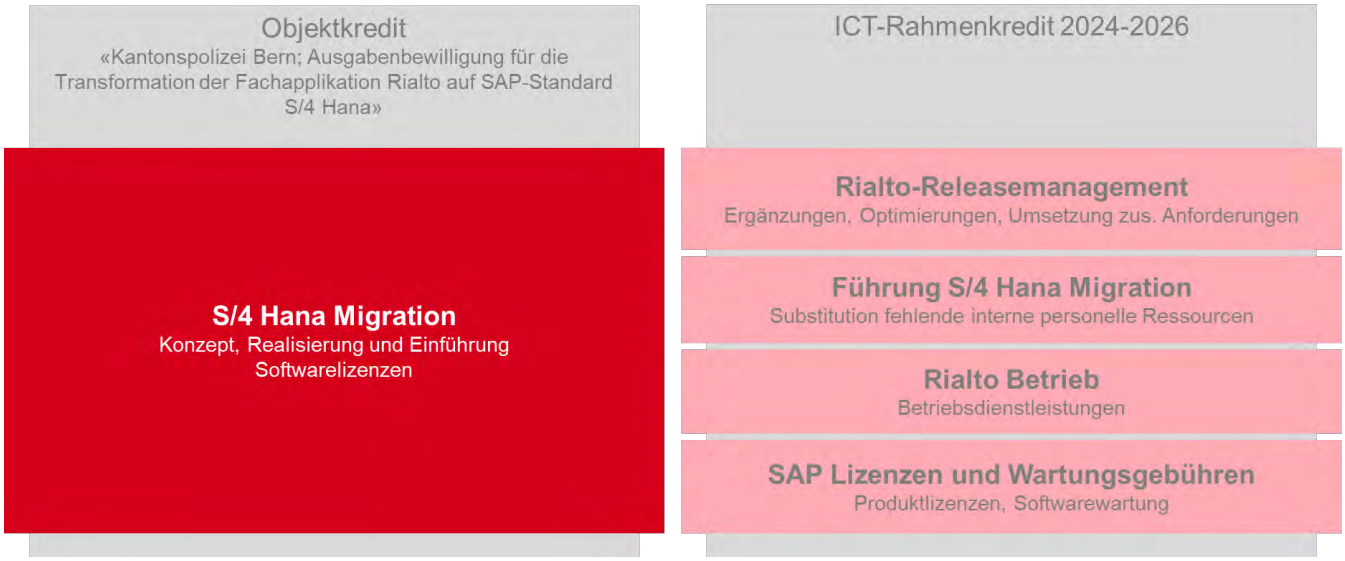

5.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Rialto ist seit März 2022 im Betrieb und bewährt sich. Nach anfänglichen Schwierigkeiten unmittelbar nach der Einführungsphase im Jahr 2022, können die Mitarbeitenden mittlerweile ihre Arbeiten umfassend und erfolgreich mit Rialto ausführen. Durch die konsequente Umsetzung der Digitalisierung der Vorgangsbearbeitung durch Rialto stehen benötigte Daten allen Mitarbeitenden deutlich rascher zur Verfügung. Ebenfalls können damit Arbeitsabläufe vereinfacht werden, indem mittels App zeitverzugslos und auf einfache Weise bereits wichtige Sachverhalte vor Ort festgehalten werden. Damit wird mit Rialto die tägliche Arbeit der Frontmitarbeitenden optimal unterstützt.
Die Bedienbarkeit des Systems sowie teilweise die allgemeine Systemperformance müssen allerdings verbessert werden. Mit dem Vorhaben der SAP S/4 HANA Migration wird eine neue Be-

nutzeroberfläche eingeführt (Flutter), welche die Standard-SAP-Oberfläche für den Benutzer ersetzen wird. Im Q1/2024 wird der erste Teil der «digitalen Brücke» zwischen der Kapo und der Staatsanwaltschaft eingeführt. Dies erfolgt, indem Prozesse im Bereich des Ordnungsbussenwesens mittels Rialto zur Verfügung gestellt werden. Nicht bezahlte Ordnungsbussen werden digital an die Staatsanwaltschaft übermittelt und dort innerhalb Rialto bis zum Abschluss bearbeitet. Diese Lösung basiert bereits auf der zukünftigen Technologie (SAP S/4 HANA mit Flutter als Benutzeroberfläche). Die Rückmeldungen der Mitarbeitenden hinsichtlich der neuen Benutzeroberfläche sind sowohl seitens Kapo wie auch seitens Staatsanwaltschaft durchwegs positiv. Es ist absehbar, dass durch die Einführung dieser neuen Benutzeroberfläche ein grosser Mehrwert durch eine verbesserte Bedienbarkeit von Rialto für die Mitarbeitenden erzielt werden kann.
Weiter wird durch die neue Datenbank HANA, welche im Rahmen der Migration SAP S/4 HANA die aktuelle Sybase-Datenbank ablösen wird, mit einer Verbesserung der Performance des Gesamtsystems gerechnet. Die neue HANA-Datenbank ist gemäss Auskunft der Lieferantin performanter, was voraussichtlich die Benutzerakzeptanz weiter erhöhen dürfte.
Die Lizenzen sind bereits beschafft worden. Zu Beginn des Projekts NeVo wurden mit der Finanzverwaltung bereits Abklärungen bezüglich einer gemeinsamen Beschaffung bzw. Integration dieser Lizenzen in die Kantonslizenzen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der bereits gewährten Rabattierung seitens SAP zugunsten der Kapo und Staatsanwaltschaft sowie dem sich daraus ergebenden erhöhten Koordinationsaufwand bei der zentralen Bewirtschaftung haben sich damals keine Vorteile ergeben. Aus diesem Grund wurde auch im vorliegenden Fall von einer gemeinsamen Beschaffung abgesehen.

6. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Falls der vorliegend beantragte Kredit nicht genehmigt wird, muss die heutige Lösung weiterhin auf Basis von SAP R/3 weiter betrieben werden. Dadurch entstehen erhebliche zusätzliche Betriebskosten durch den Betrieb von gleichzeitig zwei unterschiedlichen SAP-Plattformen (SAP R/3 Kapo und SAP S/4 HANA Staatsanwaltschaft) für Rialto. Sobald der Support von SAP für die SAP R/3-Plattform abgekündigt wird (voraussichtlich 2027) wird die Migration allerdings unumgänglich. Falls diese Migration nicht durchgeführt werden könnte, müsste Rialto ausser Betrieb genommen werden, was massive Folgekosten auslösen und schlussendlich die Arbeit der Kapo verunmöglichen würde.

7. Informationssicherheit und Datenschutz

Im Rahmen des Projekts «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» wurde ein umfassendes ISDS-Konzept für Rialto erarbeitet, welches der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle zur Vorabkontrolle unterbreitet wurde. Durch die Migration auf SAP S/4 HANA verändert sich die Funktionalität von Rialto grundsätzlich nicht. Wie dargelegt, werden die bestehenden Funktionalitäten, Prozesse, Schnittstellen sowie das heutige Datenmodell ohne grundlegende Anpassungen auf die neue Plattform migriert. Es ist auch geplant, weiterhin am bewährten und etablierten Betriebsmodell beim heutigen Dienstleister festzuhalten. Während des Projekts wird laufend beurteilt, ob und wenn ja, welche Anpassungen am ISDS-Konzept erforderlich sind. Solche Anpassungen werden als Teil der Migration umgesetzt. Es handelt sich nicht um eine wesentliche Änderung der Datenbearbeitung, da das Datenmodell grundsätzlich übernommen werden soll und im Rahmen der S/4 HANA Migration eine 1 zu 1 Ablösung der bestehenden SAP R3-Plattform erfolgen wird.

8. Öffentliches Beschaffungsrecht

Mit Meldungs-Nummer 946441 wurde am 16. Dezember 2016 der Zuschlag an die Swisscom (Schweiz) AG für die Realisierung sowie den Betrieb der Neuen Vorgangsbearbeitung (NeVo) auf Simap publiziert. Das vorliegende Vorhaben der Migration auf SAP S/4 HANA von Rialto, welches im Rahmen dieses Vorhabens entwickelt wurde, muss durch Swisscom und ihre Unterlieferantin Deloitte erfolgen, da Softwareentwicklungen ausgeführt werden, welche nur durch die ursprünglichen Lieferanten der Lösung vorgenommen werden können. Durch einen Drittlieferanten könnte dies nicht ohne Weiteres erfolgen und wäre mit einem hohen Aufwand an Zusatzkosten verbunden. Eine entsprechende Publikation auf Simap wird durch die Kapo rechtzeitig vorgenommen.

9. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

9.1 Werterhaltende, wertvermehrende Investitionen und Abschreibungen

Bei der Umsetzung der Migration SAP S/4 HANA handelt es sich um eine wertvermehrende Investition im Rahmen des Release Managements. Die Ausgaben für die Migration SAP S/4 HANA werden vollumfänglich aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Der jährliche Abschreibungsaufwand ab dem Aktivierungszeitpunkt beträgt CHF 1'320'000.

9.2 Folgekosten

Die Folgekosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung von Rialto im Rahmen der Lifecycle-Massnahmen sind in den jeweiligen ICT-Rahmenkrediten der Kapo enthalten.

9.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Die für die Umsetzung der Migration SAP S/4 HANA bei der Kapo erforderlichen Mittel sind beim Profitcenter Informatik in den Jahren 2024-2026 eingestellt.
Der umfassenden Einführung und Begleitung der Mitarbeitenden ist im Rahmen des Changemanagements hohe Priorität beizumessen. Auch wenn durch die S/4 HANA Migration hinsichtlich Funktionalität beim System keine grundlegenden Veränderungen erfolgen werden, wird die Oberfläche neu sein und setzt voraus, dass die Nutzerinnen und Nutzer mit entsprechenden Einführungsmassnahmen begleitet werden. Die diesbezüglichen Arbeiten werden mittels virtuellen Ausbildungsmodulen sowie begleitet durch die Key-User umgesetzt. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Raum.

10. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2021-2025. Das Vorhaben NeVo / Rialto zählt zu den Schwerpunkten zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2019-2025.
Zu den Erkenntnissen aus dem Bericht der Finanzkontrolle vom 6. Juli 2023 zur Sonderprüfung NeVo/Rialto, welche sie im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) erstellt hat, wurde seitens Sicherheitsdirektion bereits Bericht erstattet. Die in der Wintersession 2023 verabschiedete Auflage (Fuhrer-Wyss) zum ICT-Rahmenkredit Kapo, wonach durch den

Regierungsrat bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Bericht an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der GPK zu NeVo/Rialto abzulegen ist, befindet sich in Arbeit. Der Bericht über «Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto», «Erkenntnisse und Lehren mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte» und «Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlage» wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2024 zur Beratung vorgelegt.

Selbstverständlich werden im Rahmen der Umsetzung von S/4 HANA die relevanten Erkenntnisse aus dem Projekt ebenfalls bereits berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Dies betrifft im Speziellen ein umfassendes Changemanagement, um die Nutzerinnen und Nutzer frühzeitig in die Entscheidprozesse einzubeziehen, kontinuierlich zu informieren und sie während der Einführungsphase optimal zu begleiten. Weiter werden die durchzuführenden Tests möglichst umfangreich ausgeführt, um zu gewährleisten, dass das Produkt den Ansprüchen des operativen Betriebs von Beginn weg genügt.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

13. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– GRB Entwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	237/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDKAPO.935
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Ausrüstungsteile, Verpflichtungskredit 2025 - 2029
Objektkredit

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die jährliche Erstausrüstung, Ersatz und Ergänzung von Uniform und Ausrüstungsteilen sowie den Ersatz und die Vereinheitlichung der Langwaffensysteme während der Jahre 2025 - 2029.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 27, 28, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgaben (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Objektkredit 2025 - 2029

Jährlich wiederkehrende Ausgaben 2025 - 2029 (inkl. MwSt.)

Neue wiederkehrende Ausgaben		
Erstausrüstung neue Mitarbeitende	CHF	1'637’000
Erstabgabe Alarmierungsmittel inkl. Zubehör	CHF	123’600
Uniformpunkte (Unterhalt und Ersatz)	CHF	1'888’000
Ersatz Pfefferspray	CHF	30’000
Ersatz Schutzwesten VPAM 3+ und VPAM 6+	CHF	312’000
Ersatz Funk und Alarmierungsmittel	CHF	930’000
Jährliche Kosten Logistik KEP	CHF	300’000
Reserve von 5%	CHF	261’030
Zu bewilligender jährlicher Kredit 2025 - 2029	**CHF**	**5‘481‘630**

Objektkredit 2025

Einmalige Ausgaben 2025 (inkl. MwSt.)

Neue einmalige Ausgaben		
Ersatz Langwaffen	CHF	3‘115‘000
Neue OD-Ausrüstung	CHF	600’000
Reserve von 10%	CHF	371’500
Zu bewilligender Kredit 2025	**CHF**	**4‘086‘500**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2025 - 2029
Produktgruppe: 4461000010 Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung
304910000	Kleider- + Dienstkleiderentschädigung
310100000	Betriebs- + Verbrauchsmaterial
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
311300001	Hardware-Fachapplikationen
313000000	Dienstleistungen Dritte

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 5'220’600 und die einmaligen Ausgaben von CHF 3'715’000 sind im Budget 2025 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

6. Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Ausgaben enthalten.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDKAPO.935
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Ausrüstungsteile, Verpflichtungskredit 2025 - 2029
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Jährliche wiederkehrende Ausgaben ... 3
3.2.1 Erstausrüstung neue Mitarbeitende ... 3
3.2.2 Erstabgabe Alarmierungsmittel (Smartphones) ... 5
3.2.3 Abgabe jährliche Uniformpunkte ... 5
3.2.4 Jährlicher Ersatz Pfefferspray ... 5
3.2.5 Jährlicher Ersatz Funk- und Alarmierungsmittel (Smartphones) ... 5
3.2.6 Ersatz Schutzwesten ... 6
3.2.7 Übersicht wiederkehrende Ausgaben ... 6
3.2.8 Veränderung wiederkehrende Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss ... 6
3.3 Einmalige Ausgaben ... 7
3.3.1 Priorisierung Beschaffungen im vorangehenden Beschluss ... 7
3.3.2 Ersatz Langwaffen ... 8
3.3.3 OD-Bekleidung ... 8
3.3.4 Veränderung einmalige Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss ... 8

4. Auswirkungen auf Finanzen ... 9
4.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 9
4.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 9
4.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 9
4.2 Beantragte Ausgaben ... 9
4.2.1 Einmalige Kosten ... 10
4.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 10

5. Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 10
5.1 Aufteilung der Kreditsumme ... 10

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 11

7. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 11

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 11

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 12

10. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 12

11. Auswirkungen bei einer Ablehnung 12
11.1 Uniformen 12
11.2 Alarmierungsmittel 12

12. Antrag 13

1. Zusammenfassung

Gemäss kantonalem Polizeigesetz (PolG) erfolgt der Polizei- und Sicherheitsassistentendienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegt in der Kompetenz der Kantonspolizei (Kapo). Die Kapo beschafft die notwendige Grund- und Zusatzausrüstung und gibt diese den neuen Mitarbeitenden leihweise ab. Für den laufenden Unterhalt der erhaltenen Ausrüstungsbestandteile sind die Mitarbeitenden (MA) selber verantwortlich. Dazu werden ihnen jährlich über ein Uniformpunktesystem die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt (1 Punkt = CHF 1.00). Die Finanzierung der Erstausrüstung sowie des Uniformpunktesystems erfolgt durch die Kapo.

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich zwei Lehrgänge an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH), ein Lehrgang École Police (ÉP) und ein Lehrgang für Sicherheitsassistentinnen und –assistenten (SiAss) im Bereich Botschaftsschutz (BS) und Verkehrsdienst (VD) geführt. Jeweils zu Beginn ihrer Ausbildung erhalten die Anwärterinnen und Anwärter sämtliche Uniformteile der persönlichen Ausrüstung.

Alle Mitarbeitenden mit Polizeifunktion und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% unterliegen der Pflicht, Ordnungsdienst (OD) zu leisten. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Grundausrüstung abgegeben. Weiter werden bei der Kapo sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Sondereinheiten (Dezernat Enzian) etc. eingesetzt. Die Ausrüstungen für diese Spezialdienste müssen durch die Kapo ebenfalls bereitgestellt werden. Innerhalb eines Kalenderjahres finden zudem Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen statt. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden.

Neben den jährlich wiederkehrenden Beschaffungen für die Ausrüstung von Neueintretenden und dem Unterhalt bestehender Ausrüstungsgegenstände soll auch eine Vereinheitlichung der Langwaffensysteme erfolgen. Dazu sollen die drei bisherigen Langwaffensysteme durch eine neue Langwaffe ersetzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
– Art. 27, 28, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
– Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)

– Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 165 des kantonalen Polizeigesetzes leisten Polizistinnen und Polizisten sowie Sicherheitsassistentinnen und –assistenten ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Beschaffung sowie die leihweise Abgabe von Uniformteilen und Bewaffnung liegt in der Kompetenz der Kapo. In einem Dienstbefehl (DBF) regelt die Kapo die Erstabgabe, den Unterhalt sowie die Rückgabe der Uniform. Im selben DBF sind die detaillierten Ausrüstungsgegenstände je Mitarbeitenden-Kategorie definiert. In diesem Dienstbefehl nicht enthalten sind insbesondere fachspezifische Beschaffungen für die meisten Spezialdienste wie bspw. Brandschutzanzüge für das Dezernat BEX, Motorradausrüstungen für die Motorradfahrer, Fahrrad-Ausrüstungen für Mitarbeitende der Bike-Patrol, Taucheranzüge für die Seepolizei, Spezialausrüstung für die Gebirgsspezialisten usw. (nicht abschliessende Aufzählung). Diese Ausrüstungsgegenstände werden nach Bedarf individuell angeschafft.

Die Mitarbeitenden sind für den Unterhalt der Grundausrüstung und Zusatzausrüstungen im Umfang der abgegebenen Erstausrüstung verantwortlich. Die Finanzierung des Ersatzes und Unterhalts der persönlichen Uniform bzw. Ausrüstung erfolgt nach dem ersten Dienstjahr über ein Uniformbezugspunktesystem.

Der vorliegende Beschluss soll im Grundsatz nahtlos an den bestehenden Beschluss anknüpfen und einige Optimierungen beinhalten. Diese nehmen Bezug auf die aktuellen Preisentwicklungen und sind hinsichtlich zusätzlicher Ausrüstungsgegenständen aktualisiert. Im aktuell gültigen GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 wurden im Bereich der Grundausrüstung nicht sämtliche Ausrüstungsbestandteile in die Kreditsumme eingerechnet. Ausrüstungsgegenstände wie Taschen, Taschenlampen etc. waren darin nicht enthalten. Dies führt in der Praxis zu unnötigen Diskussionen und Unschärfe bei der Zuweisung von Beschaffungen auf den Kreditbeschluss. Deshalb sollen im vorliegenden Beschluss sämtliche Ausrüstungsgegenstände der Erstuniformierung und Ausrüstung der Spezialdienste sowie deren Unterhalt, Reparatur und Ersatz berücksichtigt werden.

3.2 Jährliche wiederkehrende Ausgaben

3.2.1 Erstausrüstung neue Mitarbeitende

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier Polizeischulen (PS) wie folgt ausgerüstet:

- April: Frühjahr-PS an der IPH und EP (Romands) im AZ Ittigen
- August: Sicherheitsassistentinnen und -Assistenten (je nach Bedarf) im AZ Ittigen
- Oktober: Herbst-PS an der IPH

Jeweils vor Beginn der Polizeischulen werden sämtliche Anwärterinnen und Anwärter zu einem Informationstag eingeladen. An diesem Anlass werden von allen angehenden Polizeischülerinnen und Polizeischülern die Körpermasse erfasst. Anschliessend erfolgen die Lieferantenbestellungen der Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände. Nach Lieferung der bestellten Waren

werden für sämtliche neuen Polizeischülerinnen und Polizeischüler die persönlichen Grundausrüstungen bereitgestellt. In der ersten Woche der Polizeiausbildung werden diese Sortimente an die Anwärterinnen und Anwärter abgegeben. Innerhalb der Grundausrüstung werden jedem neuen Mitarbeitenden der Uniformpolizei neben sämtlichen Arbeits- und Schutzbekleidungen auch verschiedene Waffen abgegeben. Als Waffen sind zurzeit folgende Ausrüstungsteile zu verstehen:

- Persönliche Dienstwaffe: Pistole mit Reservemagazin und Zubehör
- Persönlicher Pfefferspray: Synthetischer Pfefferspray (mit Ablaufdatum)
- Gerader Einsatzstock: Gerader Einsatzstock GES (gilt als Waffe)

Zusätzlich zu den Anwärterinnen und Anwärtern aus den Polizeischulen werden ebenfalls jährlich neue Mitarbeitende, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der Kapo angestellt waren (Rückkehrer) oder aus einem anderen Polizeikorps zur Kapo wechseln (Korpswechsler), mit der für die Funktion nötigen Ausrüstung ausgestattet.

Sämtliche Mitarbeitende mit Polizeifunktion und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% unterliegen der OD-Pflicht. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Grundausrüstung abgegeben. Dieses OD-Ausrüstungspaket umfasst insbesondere: Schutzhelm, Atemschutzmaske mit Zubehör, Polizeianzug PAZ, Einsatzstiefel, Beinprotektoren, Oberkörperschlagschutz, Wetterschutz, Handschuhe, Aufbewahrungstasche und verschiedenes Kleinmaterial. Da die Ansprüche an die Schutzausrüstung durch vermehrte und starke Gewaltanwendung gegen Polizeimitarbeitende ständig grösser werden, müssen diese Gegenstände stets auf dem neusten Stand gehalten werden.

Bei der Kapo werden viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten oder Mitarbeitende Dezernat Enzian eingesetzt. Innerhalb eines Kalenderjahres ergeben sich zudem zahlreiche Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial ausgerüstet werden.

Im vorangehenden GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 wurde angenommen, dass jährlich 80 Neueintretende Aspirantinnen und Aspiranten ausgerüstet werden müssen. Mit dem Entscheid zur Korpsbestandesaufstockung (KBA) und der gestiegenen Fluktuationsrate erhöht sich die Anzahl auf rund 130 Aspirantinnen und Aspiranten sowie Rückkehrer und Korpswechsler pro Jahr.

Erstausrüstung	Kosten pro Jahr in CHF
Uniform Grundausrüstung	4’100.00
OD-Ausrüstung	4’500.00
Bewaffnung	1'300.00
Total Ausrüstung pro Neueintretenden	**9'900.00**
Für 130 Neueintretende	1'287'000.00
Ausrüstung Spezialdienste	500'000.00
Total jährliche Ausgaben	**1'637'000.00**

3.2.2 Erstabgabe Alarmierungsmittel (Smartphones)

Mit der Grundausrüstung wird jedem neuen Mitarbeitenden der Kapo (auch den zivilen Mitarbeitenden ohne Polizeistatus) ein Smartphone mit speziellen Polizei-Apps und Zubehör abgegeben. Die Kosten für die Abgabe von 150 Smartphones (130 Neueintritte Polizeischulen, Rückkehrer und Korpswechsler zuzüglich ca. 20 Zugänge mit Zivilstatus) belaufen sich auf rund CHF 125'000.00 pro Jahr.

3.2.3 Abgabe jährliche Uniformpunkte

Für den jährlichen Ersatz und Unterhalt der leihweise abgegebenen Ausrüstungsbestandteile haben Mitarbeitende, welche einer Uniformkategorie zugeteilt sind, ein Uniformpunktekonto. Uniformpunkte werden jährlich zugeteilt. Nicht verwendete Uniformpunkte verfallen und können weder ausbezahlt noch gesammelt und kumuliert werden. Es wird zwischen den Uniformkategorien «Volluniformiert» und «Teiluniformiert» unterschieden:

Kategorie	Beschreibung	Anzahl MA	Punkte p.a.	Kosten pro Jahr in CHF
Volluniformiert	Mitarbeitende, welche den Dienst mehrheitlich in Uniform leisten oder für ihre Arbeit regelmässig eine Uniform benötigen.	1’950	800	1'560'000.00
Teiluniformiert	Mitarbeitende, welche den Dienst selten (nur situationsbedingt) in Uniform leisten.	820	400	328'000.00
Total		**2’770**		**1'888'000.00**

Aufgrund der höheren Beschaffungskosten, zusätzlichen Ausrüstungsbestandteile und der allgemeinen Teuerung müssen gegenüber der letzten Berechnung im Jahr 2019 die Uniformpunkte um 200 Punkte je Kategorie angehoben werden. Ausserdem erhöht sich die Anzahl der Mitarbeitenden aufgrund der Umsetzung der Korpsbestandesaufstockung. Die Erhöhung gegenüber dem vorangehenden Kreditbeschluss beläuft sich in diesem Bereich auf rund CHF 700'000.00 pro Jahr.

3.2.4 Jährlicher Ersatz Pfefferspray

Der Pfefferspray der persönlichen Grundausrüstung der Polizistinnen und Polizisten ist nicht unbeschränkt haltbar, sondern weist ein Verfalldatum auf. Für den laufenden Ersatz der Pfeffersprays ist ein jährlicher Betrag von CHF 30'000.00 vorgesehen.

3.2.5 Jährlicher Ersatz Funk- und Alarmierungsmittel (Smartphones)

Die beim Eintritt abgegebenen Smartphones werden im 3-Jahres-Rythmus ersetzt. Entsprechend dem Bestand von rund 2’830 Mitarbeitenden mit unbefristeten Verträgen (Stand September 2023), beschafft die Kapo jährlich ca. 950 Stück zu je CHF 824.00 im Gesamtbetrag von

rund CHF 782'800.00. Zusätzlich werden jährlich Ersatzbeschaffungen[1] an POLYCOM-Endgeräten (Handfunkgeräte) im Betrag von rund CHF 150'000.00 vorgenommen.

3.2.6 Ersatz Schutzwesten

Alle Kapo-Mitarbeitenden, welche mit einer Waffe ausgerüstet werden, sind auch mit einer leichten ballistischen Schutzweste der Prüfstufe VPAM[2] 3+ (Garantiedauer 12 Jahre) ausgerüstet, welche als persönliches Material abgegeben wird. Zusätzlich verfügt die Kapo über ballistische Überziehschutzwesten der Prüfstufe VPAM 6+ (Garantiedauer 10 Jahre), welche auf Einsatzfahrzeuge verteilt bzw. im Korpsmaterial vorhanden sind. Die Westen müssen jeweils per Verfall ihrer Garantiedauer ersetzt werden. Im vorangehenden Beschluss wurden die Ersatzbeschaffungen der Schutzwesten als einmalige Kosten ausgewiesen, da die Garantiedauern der einzelnen Westen meist gleichzeitig ausliefen und sich daraus Spitzen bei den Ersatzbeschaffungen in einzelnen Jahren ergaben. In den letzten Jahren konnte eine Verteilung der Ablaufdaten herbeigeführt werden, damit die Ersatzbeschaffungen über verschiedene Jahre verteilt werden können und so die Kosten regelmässig wiederkehrend auftreten:

Schutzwesten	Anzahl	Preis pro Stück	Kosten pro Jahr in CHF
VPAM 3+	250	650.00	162'500.00
VPAM 6+	65	2'300.00	149'500.00

3.2.7 Übersicht wiederkehrende Ausgaben

Jährliche Ausgaben 2025 - 2029	Kosten pro Jahr in CHF
Erstausrüstung von jährlich 130 neuen MA (Grundausrüstung)	1'637’000.00
Erstabgabe Smartphone an jährlich 150 neue MA	123'600.00
Jährlicher Ersatz und Unterhalt über Uniformbezugspunkte	1'888'000.00
Jährlicher Ersatz Pfefferspray	30'000.00
Jährlicher Ersatz Schutzwesten VPAM 3+ und VPAM 6+	312’000.00
Jährlicher Ersatz Funk und Smartphones	930'000.00
Jährliche Kosten Logistik KEP	300'000.00
Reserve 5%	261'030.00
Total jährlich wiederkehrende Ausgaben	**5'481'630.00**

3.2.8 Veränderung wiederkehrende Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss

Gegenüber dem vorangehenden Kreditbeschluss GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 steigen die jährlich wiederkehrenden Kosten um rund CHF 1'800'000.00.

[1] Die Handfunkgeräte werden den Mitarbeitenden persönlich zugeteilt, aber beim Austritt oder entsprechendem Funktionswechsel wieder zurückgegeben und stehen somit für Neueintretende zur Verfügung. Anders als bei den Smartphones wird deshalb nicht für jeden Neueintretenden ein Neugerät beschafft, sondern nur defekte und altersschwache Geräte ersetzt.
[2] VPAM = Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen. Schweizer Mitglieder sind die armasuisse Wissenschaft & Technologie in Thun, sowie das Forensische Institut FOR, Unfälle / Technik, in Zürich. Prüfstufe VPAM 3+ bedeutet Schutz gegen mindestens 9 mm Projektile, abgefeuert aus einer Kurzwaffe aus einer Distanz von 5 Metern. VPAM 6+ bedeutet Schutz gegen mindestens 7.62 mm Projektile, abgefeuert aus einer Langwaffe aus einer Distanz von 10 Metern.

Die Erhöhung der jährlichen Kreditsumme ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Seit der Erarbeitung des vorangehenden Beschlusses sind die Kosten für die Beschaffung der einzelnen Ausrüstungsbestandteile stetig und teilweise erheblich angestiegen. Einerseits wirkt sich die Teuerung auf den Preis aus und andererseits treiben auch die global höheren Beschaffungs- und Herstellkosten die Preise in die Höhe. Beispielsweise haben sich die Kosten für die Ausrüstung im Rahmen der KEP (Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform) seit Einführung vor rund fünf Jahren um rund 25% erhöht. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass nach der Einführung der KEP-Uniform noch zusätzliche Uniformbestandteile beschafft werden mussten, damit die Mitarbeitenden der Kapo für ihren täglichen Dienst optimal ausgerüstet sind. Im vorangehenden Kreditbeschluss aus dem Jahr 2019 ging man von jährlich rund 80 neuen Mitarbeitenden aus. Für die Umsetzung der KBA und der Kompensation der aktuell gesteigerten Fluktuationsrate wird mit einem jährlichen Bedarf von 130 Mitarbeitenden mit Polizeifunktion sowie 20 zivilen Mitarbeitenden gerechnet. Bei Kosten von rund CHF 9'900.00 für eine komplette Grundausrüstung erhöhen sich hier die Kosten um rund CHF 500'000.00 pro Jahr. Damit die Mitarbeitenden auch im OD optimal ausgerüstet und geschützt sind, werden sie mit neuen Kleidungsgegenständen und einem ballistischen Oberkörperschlagschutz ausgerüstet. Im vorangehenden Beschluss war eine kalkulatorische Reserve für die Umsetzung der KBA von rund 300'000.00 eingerechnet, welche im vorliegenden Beschluss entsprechend eliminiert wurde. Die im vorangehenden Beschluss eingerechnete Reserve wurde jährlich ausgeschöpft. Die Ausschöpfung ist auf die höhere Anzahl von neu eingetretenen Mitarbeitenden als geplant sowie der Preisentwicklung zurück zu führen. Aus diesem Grund und der unsicheren Kostenprognosen wird auch im vorliegenden Beschluss eine offene Reserve ausgewiesen. Diese wird jedoch auf 5% reduziert. Aufgrund der höheren Beschaffungskosten müssen auch die Preise im internen e-Shop und dem entsprechend auch die jährlich zur Verfügung stehenden Uniformpunkte für den periodischen Unterhalt der persönlichen Ausrüstung angepasst werden. Hier fand seit der Erarbeitung des vorangehenden Kreditbeschlusses keine Aktualisierung statt. Ebenfalls Auswirkungen auf die jährlich wiederkehrenden Kosten haben die neu in diesem Kreditteil eingerechneten jährlichen Ersatzbeschaffung für leichte und schwere Schutzwesten. Bisher waren diese Kosten in den einmaligen Teil des Kreditbeschlusses eingerechnet, da hier aufgrund des jeweils gleichzeitigen Garantieablaufs die Ersatzbeschaffungen wellenartig anfielen. In den letzten Jahren konnten diese Spitzen geglättet und der Ablauf der Garantiefristen besser über die Jahre verteilt werden. Entsprechend werden diese Kosten neu in den jährlich wiederkehrenden Teil des Beschlusses eingerechnet.

3.3 Einmalige Ausgaben

3.3.1 Priorisierung Beschaffungen im vorangehenden Beschluss

Im Kreditbeschluss GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 war vorgesehen, dass bis im Jahre 2024 der bestehende Sturmgewehrbestand ergänzt werden soll. Im Jahr 2022 wurde ein Projekt zur Gesamtüberprüfung des Langwaffenbestandes sowie Vereinheitlichung der verschiedenen Langwaffensysteme gestartet. Es hat sich gezeigt, dass eine Beschaffung eines neuen Waffensystems nicht vor dem Jahr 2024 und damit vor dem Ablauf des Kreditbeschlusses realistisch ist. Daher wurden Mittel und Beschaffungsvorhaben priorisiert und die Beschaffung eines neuen OD-Oberkörperschlagschutzes und von neuen OD-Kleidern vorgezogen und beschlossen, die Beschaffung eines neuen Langwaffensystems auf den vorliegenden Kreditbeschluss zu verschieben.

3.3.2 Ersatz Langwaffen

Die Kapo ist heute mit drei unterschiedlichen Langwaffensystemen ausgerüstet. Es handelt sich um speziell leichte Maschinenpistolen im Kaliber 9x19mm, eingeführt im Jahr 2009. Sie werden ausschliesslich beim Botschaftsschutz eingesetzt und haben das Ende des Life-Cycle in Kürze erreicht. Als Standard-Korpswaffe wird eine weitere Maschinenpistole im Kaliber 9x19mm verwendet und u.a. in allen Patrouillenfahrzeugen mitgeführt. Diese Waffen wurden ab dem Jahr 1977 eingeführt und müssen altersbedingt ersetzt werden. Diese beiden Waffentypen verfügen zudem aufgrund des Kalibers und der kurzen Läufe nur über eine begrenzte Leistungsfähigkeit. Als Reaktion auf verschiedene Terrorereignisse in Europa wurden als Ergänzung im Jahr 2016 Sturmgewehre im Kaliber 5.56x45mm erworben. Diese werden durch einen speziell daran ausgebildeten Personalpool eingesetzt und verfügen über eine gute ballistische Leistungsfähigkeit. Der Betrieb von drei unterschiedlichen Langwaffensystemen hat bezüglich Ausbildung und Logistik erhebliche Nachteile. Weil das Gros der vorhandenen Systeme ersetzt werden muss, beabsichtigt die Kapo per 2025 die Beschaffung einer neuen, einheitlichen, Langwaffe. Sie soll den heutigen Bedrohungslagen entsprechen. Damit werden zudem eine Vereinheitlichung der Ausbildung, die Reduktion von Planungsaufwänden und effizientere Logistikprozesse möglich. Die Kosten für diese Beschaffung werden auf CHF 3.1 Millionen geschätzt.

3.3.3 OD-Bekleidung

Die Mitarbeitenden der Kapo Bern werden für Einsätze im Ordnungsdienst (Demonstrationen, Sportanlässe usw.) mit besonderen Uniformartikeln ausgerüstet. Diese OD-Bekleidung wird zudem bei der Aus- und Weiterbildung getragen. Die aktuell verwendete OD-Bekleidung ist seit über 20 Jahren im Einsatz. Das Produkt entspricht in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem Stand der Technik. Insbesondere verfügt es nur über eine sehr begrenzte Schutzwirkung gegen Flammen und entspricht hierfür keiner Norm. Die Kapo beschafft den Grossteil ihrer Uniformen in einem Verbund mit 22 weiteren Polizeikorps (KEP - Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform). In diesem Rahmen wurde eine neue, einheitliche, OD-Bekleidung evaluiert. Das neue Sortiment aus zeitgemässen Materialien und einem modernen Erscheinungsbild ist in einer flammhemmenden (FR - Flame Retardant Index 3) Version und einer non-FR-Version verfügbar. Mit den definierten Artikeln (Hose, Einsatzshirt, Feldbluse, Isolationsjacke, Regenjacke, Mütze) werden auch dem Tragekomfort und dem Witterungsschutz wesentlich besser Rechnung getragen. Die Kapo beabsichtigt per 2024 - 2025 die Einführung der neuen KEP OD-Bekleidung. Die Kosten für diese Beschaffung werden auf CHF 1.9 Millionen geschätzt, wobei CHF 1.3 Millionen aus dem laufenden GRB Uniform finanziert werden können. CHF 0.6 Millionen fallen auf den neuen Verpflichtungskredit 2025 - 2029.

3.3.4 Veränderung einmalige Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss

Gegenüber dem vorangehenden Kreditbeschluss GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 reduzieren sich die Kosten um über CHF 4 Millionen über die gesamte Laufzeit. Hauptgrund für die Reduzierung der Mittel ist, dass mit dem vorangehenden Beschluss ein grosser Teil der Ausrüstung modernisiert und angepasst wurde. Ausserdem konnte der zyklische Ersatz von Schutzwesten über die Jahre geglättet werden, damit keine Beschaffungsspitzen in diesem Bereich mehr auftreten. Im vorangehenden Beschluss war eine Reserve von 10% eingerechnet. Mit dem aktuellen Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Kostenentwicklungen die Reserve bis Ende 2025 ausgeschöpft werden muss und intern kompensiert wird. Aus diesem Grund wird aus Vorsichtgründen auch im vorliegenden Beschluss eine Reserve von unveränderten 10% eingerechnet.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetztes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Die Kapo ist gemäss Art. 165 PolG verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Uniform (persönlich) sowie die übrige Ausrüstung und Bewaffnung (leihweise) zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung von Umfang und Qualität der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung ist indes der Kapo selbst überlassen. Auch kann die Kapo den Zeitpunkt der Beschaffung und den Rhythmus des Unterhalts der Ausrüstung frei wählen, resp. zeitlich nach hinten verschieben sofern sie bereit ist, eine Überalterung von Ausrüstung und Bewaffnung sowie ein ungepflegtes Erscheinungsbild ihrer Mitarbeitenden infolge abgetragener Uniformen in Kauf zu nehmen. Da sowohl bezüglich der Höhe als auch des Zeitpunkts der Ausgaben für die Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung Spielraum besteht, werden die Ausgaben als neu qualifiziert.

4.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft zu bei der jährlichen Erstausrüstung der neu in die Kapo eintretenden Mitarbeitenden, da die Kapo laufend Neurekrutierungen tätigen muss, um die Fluktuation auszugleichen. Ebenfalls entspricht der Unterhalt und Ersatz von Uniformteilen und Ausrüstungsgegenständen, welche im Einsatz kontinuierlich abgenutzt werden, einer fortgesetzten dauernden Aufgabe. Demgegenüber fallen die Ausgaben für neue Ausrüstungsgegenstände und neue Waffen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 27 FHG. Im beiliegenden Grossratsbeschluss sind die Ausgaben für Neuanschaffungen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens als einmaligen Objektkredit qualifiziert.

4.2 Beantragte Ausgaben

Aufgrund der aktuell äusserst unsicheren Prognosen in Bezug auf die Entwicklung von Einkaufspreisen, globaler Marktlage und Kosten im Beschaffungsprozess wird in der jährlich wiederkehrend beantragten Kreditsumme eine Reserve von 5% sowie in den einmaligen Kosten eine Reserve von 10% offen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um nicht budgetierte Mittel und werden bei derer Verwendung, von der Kapo möglichst anderweitig kompensiert.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Ausrüstung der Kapo in den Jahr 2025 – 2029 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MwSt.)
Erstausrüstung neue Mitarbeitende	2025-2029	1'637’000.00
Erstabgabe Alarmierungsmittel inkl. Zubehör	2025-2029	123'600.00
Uniformpunkte (Unterhalt und Ersatz)	2025-2029	1'888'000.00
Ersatz Pfefferspray	2025-2029	30'000.00
Ersatz Schutzwesten VPAM 3+ und VPAM 6+	2025-2029	312’000.00
Ersatz Funk und Alarmierungsmittel	2025-2029	930'000.00
Jährliche Kosten Logistik KEP	2025-2029	300'000.00
5% Reserve (nicht budgetiert)	2025-2029	261'030.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2025-2029**	**5'481'630.00**

4.2.1 Einmalige Kosten

Die einmaligen Ausgaben für die Ausrüstung der Kapo in den Jahren 2025 – 2029 setzen sich wie folg zusammen:

Einmalige Kosten	Jahre	Kosten einmalig in CHF (inkl. MwSt.)
Ersatz Langwaffen	2025	3'115'000.00
Neue OD-Ausrüstung	2025	600'000.00
10% Reserve (nicht budgetiert)	2025	371'500.00
Total einmalige Kosten	**2025**	**4'086'500.00**

4.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Das vorliegende Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf Organisation, IT und Raum. Auf das Personal haben die geplanten Vorhaben jedoch einen grossen Einfluss. Für die Kapo sind die Mitarbeitenden das höchste Gut und derer Sicherheit von zentraler Bedeutung. Entsprechend müssen die Mitarbeitenden mit moderner und zeitgemässer Ausrüstung ausgestattet werden, damit bei der täglichen Arbeit ein möglichst hoher Schutz gewährleistet ist und eine effiziente Aufgabenerfüllung ermöglicht wird.

5. Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

5.1 Aufteilung der Kreditsumme

Bei den Ausgaben für den Ersatz, Unterhalt und Ergänzung von Uniform und Ausrüstung handelt es sich sowohl um neue wiederkehrende Ausgaben sowie um neue einmalige Ausgaben. Die jährlich wiederkehrenden Kosten werden mit einem jährlichen Objektkredit beantragt. Die einmaligen Kosten für den Ersatz der Langwaffensysteme sowie Ergänzung der OD Ausrüstung wird im selben Geschäft als Objektkredit für das Jahr 2025 beantragt. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern. Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Objektkredit pro Jahr	Jahr	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)	2025-2029	5'220’600.00
5% Reserve	2025-2029	261’030.00
Zu bewilligender jährlicher Objektkredit	**2025-2029**	**5'481’630.00**

Objektkredit Jahr 2025	Jahr	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Neue einmalige Ausgaben (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)	2025	3'715’000
10% Reserve		371’500
Zu bewilligender Objektkredit inkl. 10% Reserve	**2025**	**4'086’500**

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 5'220'600.00 und die einmaligen Ausgaben von CHF 3'715'000.00 sind im Budget 2025 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten. Die ausgewiesenen Reserven sind in der Planung nicht enthalten und werden bei derer Verwendung nach Möglichkeit kompensiert.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf Informationssicherheit und Datenschutz.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Gemäss Art. 165 PolG verrichten die Mitarbeitenden der Kapo ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. Die zur Dienstausübung notwendige Grundausrüstung inklusive Waffen wird leihweise und auf Kosten des Kantons abgegeben. Bei Beschaffungen sind ab einer gewissen Höhe (sog. Schwellenwert gemäss Anhang I und II zur IVöB) die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts zwingend einzuhalten.

Die komplexe Ausrüstung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Sowohl für die den wiederkehrenden Kosten zuzuordnenden Positionen, als auch für die Positionen, die einmalige Kosten darstellen, prüft die Kantonspolizei Bern jeweils im Einzelfall das erforderliche Beschaffungsverfahren gemäss IVöB. Die Mehrzahl der Beschaffungen wird im offenen Verfahren gemäss Art. 18 IVöB durchzuführen sein. Auf einzelne Beschaffungen, insbesondere den Ersatz der Schutzwesten und die Beschaffung der Langwaffen, findet die IVöB gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a keine Anwendung.
Die Kantonspolizei Bern hält die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Beschaffungsrecht ein.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration) festgehalten: Der Kanton gewährleistet die

Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Die Kapo setzt dies in ihrer täglichen Arbeit und punktuellen Schwerpunkttätigkeiten um. Gezielte Massnahmen gegen Gewalt im öffentlichen Raum umfassen unter anderem eine Verstärkung der präventiven Präsenz. Dabei sind das Tragen einer funktionellen und modernen Uniform sowie eine Ausrüstung mit modernen Schutzkleidern und zweckmässigen Waffen unabdingbar. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kapo auch in den Jahren 2025 - 2029 über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Beschluss hat keinen Einfluss auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Er hat insofern Auswirkungen auf die Wirtschaft, als die berücksichtigten Unternehmen von den Aufträgen der Kapo profitieren und entsprechende Umsätze generieren können. Sämtliche Beschaffungen werden gestützt auf das öffentliche Beschaffungsrecht vergeben, womit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

11. Auswirkungen bei einer Ablehnung

11.1 Uniformen

Bei einer Ablehnung der beantragten Mittel wären die Mitarbeitenden der Kapo im öffentlichen Raum nicht mehr als solche erkennbar. Ausserdem beinhalten die beantragten Ausgaben unter anderem auch sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile wie Waffen, Unterziehschutzwesten, Schutzhelme, spezielle Ausrüstungen für Gebirgsspezialisten, Taucher, Motorradfahrer sowie Alarmierungsmittel. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigten Schutzbekleidungen und sicherheitsrelevanten Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung könnte die Kantonspolizei bei Ablehnung des beantragten Kredits nicht mehr nachkommen.

11.2 Alarmierungsmittel

Die Smartphones sind das einzige Alarmierungs- und Mobilisierungsmittel, womit kurzfristig und ungeplant zusätzliche Mitarbeitende zu einem OD-Einsatz aufgeboten werden können. Zudem wird im Polizeialltag eine grössere Anzahl von Pikettdienstleistenden mit dem heutigen Mobiltelefon alarmiert.

Während der täglichen Polizeiarbeit bildet eine zuverlässige, schnelle und sichere Kommunikation die Grundlage für erfolgreiche Einsätze. Zudem kann die persönliche Sicherheit eines jeden im Einsatz stehenden Polizeimitarbeitenden vom unterbruchfreien Austausch von Informationen abhängen.

12. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

LOTTERIEFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2023

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Lotteriefonds Berner Jura

	2023	2022
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds (5.131% von 36'673'493)	1'881'716.00	1'741'962.00
Zins (5.131% von 65'720.15)	3'372.10	0.00
Total Einnahmen	**1'885'088.10**	**1'741'962.00**
Ausgaben in CHF		
Kultur	42'530.00	11'480.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	383'814.00	286'342.00
Natur und Umweltschutz	50'880.00	0.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	131'950.00	235'370.00
Gesellschaft	18'560.00	68'970.00
Wiederkehrende Beiträge	0.00	0.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0.00	0.00
Verwaltungskosten	26'998.75	25'844.56
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura *	255'000.00	300'000.00
Total Ausgaben	**909'732.75**	**928'006.56**
Total Einnahmen	1'885'088.10	1'741'962.00
Total Ausgaben	-909'732.75	-928'006.56
Einnahmenüberschuss	**975'355.35**	**813'955.44**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	8'007'205.64	7'193'250.20
Einnahmenüberschuss	975'355.35	813'955.44
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	**8'982'560.99**	**8'007'205.64**
Bestand offene Verpflichtungen	-802'244.00	-1'201'897.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	**8'180'316.99**	**6'805'308.64**

* RRB 752/2023 (Art. 21a SStG) / RRB 766/2022

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:16:29
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:44:27
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

06.02.2024/sk

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2023 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Lotteriefonds

	2023	2022
Einnahmen in CHF		
Gewinnanteil Swisslos 2022	68'697'493.00	69'423'084.00
Zins	65'720.15	0.00
Total Einnahmen	**68'763'213.15**	**69'423'084.00**
Ausgaben in CHF		
Kultur	1'836'760.00	3'328'390.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	9'500'866.00	12'028'003.00
Natur und Umweltschutz	101'240.00	101'410.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	3'745'310.00	3'540'370.00
Gesellschaft	2'907'435.00	1'652'235.00
Wiederkehrende Beiträge	3'284'769.76	4'439'500.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0.00	72'100.00
Speisung Kulturförderungsfonds	13'611'576.75 *	17'275'528.52 **
Speisung Sportfonds	13'700'000.00	17'300'000.00
Verwaltungskosten Lotteriefonds	526'188.80	501'933.56
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura ***	255'000.00	300'000.00
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-1'177'000.00
Abgrenzung Projekte 2022	-84'773.00	84'773.00
Total Ausgaben	**49'384'373.31**	**59'447'243.08**
Total Einnahmen	68'763'213.15	69'423'084.00
Total Ausgaben	-49'384'373.31	-59'447'243.08
Einnahmenüberschuss	**19'378'839.84**	**9'975'840.92**

Sonderrechnung Beiträge Corona (nach CKLV)	
Sondereinlage aus Sportfonds (RRB 335/2020)	
Bestand per 31.12.2021	8'096'319.00
Total ausbezahlte Beiträge Bereich Lotterie-/Sportfonds:	-113'640.00
Bestand Sonderrechnung Corona 31.12.2022	**7'982'679.00**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	132'992'459.07	123'130'258.15
Einnahmenüberschuss	19'378'839.84	9'975'840.92
Ausgaben Sonderrechnung Corona	0.00	-113'640.00
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**152'371'298.91**	**132'992'459.07**
Bestand offene Verpflichtungen	-41'851'891.99	-50'425'754.00
Nettobestand Lotteriefonds	**110'519'406.92**	**82'566'705.07**

* CHF 13'700'000 ordentliche Speisung, CHF 88'423.25 Rückerstattung nicht benötigter Corona-Gelder Phase III

** CHF 13'800'000 ordentliche Speisung, CHF 6'000'000 Zweckbestimmte Einlage Corona (RRB 342/2022), CHF 2'524'471.48 Rückerstattung nicht benötigter Corona-Gelder)

*** RRB 752/2023 (Art. 21a SStG) / RRB 766/2022

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:17:06 +01'00'
PDF-XChange-Pro 9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:45:11 +01'00'
PDF-XChange-Pro 9.5.368.0

06.02.2024/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023

des Lotteriefonds

an den Grossen Rat

Finanzkontrolle / 20. März 2024

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Lotteriefonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Lotteriefonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Geldspielgesetz sowie der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV; BSG 935.520), die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Lotteriefonds wird als Spezialfinanzierung technisch in zwei Profit Center im Buchungskreis der Sicherheitsdirektion abgebildet. In den Profit Center des Lotteriefonds sind Aktiven und Passiven nicht ausgeglichen und es gibt verschiedene Posten und Salden, die nicht nachgewiesen werden können. Es bestehen nicht nachgewiesene Eigenkapitalpositionen, nicht in die Finanzbuchhaltung übernommene Kostenrechnungsumlagen und nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten. Der Buchungskreis der Sicherheitsdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31.12.2023 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen und bei welchen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese u.a. auch dem Lotteriefonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Lotteriefonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt “Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 233 vom 6. März 2024 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Lotteriefonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Geldspielgesetz und der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 20. März 2024

Beilage:
- Finanzaufstellung: Lotteriefonds – Jahresrechnung 2023 und Lotteriefonds Berner Jura – Jahresrechnung 2023

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2023 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Lotteriefonds

	2023	2022
Einnahmen in CHF		
Gewinnanteil Swisslos 2022	68'697'493.00	69'423'084.00
Zins	65'720.15	0.00
Total Einnahmen	**68'763'213.15**	**69'423'084.00**
Ausgaben in CHF		
Kultur	1'836'760.00	3'328'390.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	9'500'866.00	12'028'003.00
Natur und Umweltschutz	101'240.00	101'410.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	3'745'310.00	3'540'370.00
Gesellschaft	2'907'435.00	1'652'235.00
Wiederkehrende Beiträge	3'284'769.76	4'439'500.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0.00	72'100.00
Speisung Kulturförderungsfonds	13'611'576.75 *	17'275'528.52 **
Speisung Sportfonds	13'700'000.00	17'300'000.00
Verwaltungskosten Lotteriefonds	526'188.80	501'933.56
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura ***	255'000.00	300'000.00
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-1'177'000.00
Abgrenzung Projekte 2022	-84'773.00	84'773.00
Total Ausgaben	**49'384'373.31**	**59'447'243.08**
Total Einnahmen	68'763'213.15	69'423'084.00
Total Ausgaben	-49'384'373.31	-59'447'243.08
Einnahmenüberschuss	**19'378'839.84**	**9'975'840.92**

Sonderrechnung Beiträge Corona (nach CKLV)	
Sondereinlage aus Sportfonds (RRB 335/2020)	
Bestand per 31.12.2021	8'096'319.00
Total ausbezahlte Beiträge Bereich Lotterie-/Sportfonds:	-113'640.00
Bestand Sonderrechnung Corona 31.12.2022	**7'982'679.00**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	132'992'459.07	123'130'258.15
Einnahmenüberschuss	19'378'839.84	9'975'840.92
Ausgaben Sonderrechnung Corona	0.00	-113'640.00
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**152'371'298.91**	**132'992'459.07**
Bestand offene Verpflichtungen	-41'851'891.99	-50'425'754.00
Nettobestand Lotteriefonds	**110'519'406.92**	**82'566'705.07**

* CHF 13'700'000 ordentliche Speisung, CHF 88'423.25 Rückerstattung nicht benötigter Corona-Gelder Phase III

** CHF 13'800'000 ordentliche Speisung, CHF 6'000'000 Zweckbestimmte Einlage Corona (RRB 342/2022), CHF 2'524'471.48 Rückerstattung nicht benötigter Corona-Gelder)

*** RRB 752/2023 (Art. 21a SStG) / RRB 766/2022

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:17:06 +01'00'
PDF-XChange-Pro 9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:45:11 +01'00'
PDF-XChange-Pro 9.5.368.0

06.02.2024/sk

LOTTERIEFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2023

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Lotteriefonds Berner Jura

	2023	2022
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds (5.131% von 36'673'493)	1'881'716.00	1'741'962.00
Zins (5.131% von 65'720.15)	3'372.10	0.00
Total Einnahmen	**1'885'088.10**	**1'741'962.00**
Ausgaben in CHF		
Kultur	42'530.00	11'480.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	383'814.00	286'342.00
Natur und Umweltschutz	50'880.00	0.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	131'950.00	235'370.00
Gesellschaft	18'560.00	68'970.00
Wiederkehrende Beiträge	0.00	0.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0.00	0.00
Verwaltungskosten	26'998.75	25'844.56
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura *	255'000.00	300'000.00
Total Ausgaben	**909'732.75**	**928'006.56**
Total Einnahmen	1'885'088.10	1'741'962.00
Total Ausgaben	-909'732.75	-928'006.56
Einnahmenüberschuss	**975'355.35**	**813'955.44**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	8'007'205.64	7'193'250.20
Einnahmenüberschuss	975'355.35	813'955.44
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	**8'982'560.99**	**8'007'205.64**
Bestand offene Verpflichtungen	-802'244.00	-1'201'897.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	**8'180'316.99**	**6'805'308.64**

* RRB 752/2023 (Art. 21a SStG) / RRB 766/2022

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:16:29
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:44:27
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

06.02.2024/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	233/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.1
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2023

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2023 des Lotteriefonds schliesst per 31. Dezember 2023 mit einem Fondsbestand von CHF 152'371'298. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 41'851'892 verbleibt ein Nettobestand von CHF 110'519'406.

Im Revisionsbericht vom 20. März 2024 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2023 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtliche Grundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2023 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Vortrag
– Jahresrechnung Lotteriefonds 2023
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2023
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2023 Lotteriefonds vom 20. März 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.1
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Finanzielle Lage des Lotteriefonds ... 2
3.1 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds - Rückblick ... 3
3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 3

4. Administration Lotteriefonds ... 4
4.1 Gesuchsstatistik ... 4
4.2 Verwaltungskosten ... 5

5. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

2023 betrug der von Swisslos für das Jahr 2022 an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil CHF 68'697'493. Mit RRB 734/2023 vom 28. Juni 2023 wurden die jährlichen Speisungen des Kulturförderungs- und Sportfonds vorgenommen. Dem Sportfonds wurde ein Reingewinnanteil von 20% bzw. gerundet CHF 13'700'000 zugewiesen, dem Kulturförderungsfonds wurde ebenfalls ein Reingewinnanteil von 20% bzw. gerundet CHF 13'700'000 zugewiesen.

Mit den ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie Covid-19 im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise hatte der Regierungsrat am 6. April 2022 (RRB 342/2022), gestützt auf die Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich und zur Ergänzung der Finanzhilfen des Bundes in der Höhe von CHF 6 Mio., eine zusätzliche zweckbestimmte Einlage von CHF 6 Mio. aus Lotteriemittel in den Kulturförderungsfonds beschlossen. Für noch offene komplexe Gesuche konnte 2022 ein angemessener Betrag zurückbehalten werden. Ende 2023 erfolgte eine Rückzahlung nicht mehr benötigter Gelder von CHF 88'423, so dass schlussendlich dem Kulturförderungsfonds ein Nettobetrag von CHF 13’611'577 zugewiesen wurde. Aus dem Lotteriefonds gab es in Bezug auf Corona keine Beiträge mehr.

Der Kontostand des Lotteriefonds beläuft sich per 31. Dezember 2023 auf CHF 152'371'298. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 41'851’892 resultiert ein Nettobestand von CHF 110'519'406.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004

(SStG; BSG 102.1) wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen aufgrund seines Bevölkerungsanteils zugewiesen. Gemäss Artikel 21a bis 21c SStG kann der Bernjurassische Rat (BJR) einmal jährlich Beträge zwischen dem Lotterie-, dem Sport- und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterieerträgen gemäss Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG handelt. Mit RRB 752/2023 wurde am 28. Juni 2023 ein Betrag von CHF 255'000 aus dem Lotteriefonds Berner Jura in den Kulturförderungsfonds Berner Jura transferiert.

Per 31. Dezember 2023 weist der Finanzrahmen Lotteriefonds des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 8'982'560 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 802’244 verbleibt ein Nettobestand von CHF 8'180'316.

Der Lotteriefonds wurde im Oktober 2023 (Prüfung Dossiers) und im Januar und Februar 2024 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 20. März 2024 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Finanzielle Lage des Lotteriefonds

Der Gewinn von Swisslos war 2022 knapp tiefer als das Rekordjahr 2021 und blieb auf sehr hohem Niveau mit CHF 490 Mio. (2021: CHF 491 Mio.). Das Sportwettengeschäft trug insbesondere zum guten Ergebnis bei. Nach Überweisung von CHF 55.7 Mio. an die Stiftung Sportförderung Schweiz, die neu für die Verteilung der Beiträge an den nationalen Sport (Swiss Olympic, Sporthilfe, Schweizer Fussball und Eishockey) zuständig ist, verbleibt ein Reingewinn von CHF 434 Mio. (2021: CHF 438 Mio.) für die beteiligten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn 2022 betrug CHF 68'697'493 was einem minimalen Rückgang von CHF 725'591 (knapp 1%) gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Aufgrund der Erholung bzw. der wieder steigenden Zinsen für Guthaben im zweiten Halbjahr 2023 konnten Zinseinnahmen in der Höhe von CHF 65'720 verzeichnet werden.

Insgesamt betrugen die Ausgaben CHF 49'384'373 inkl. den jährlichen Speisungen Kulturförderungs- und Sportfonds von je CHF 13'700'000 bzw. 20% des kantonalen Reingewinnanteils. Am 20.12.2023 erfolgte die Rückzahlung des Restbetrags von CHF 88'423.25 des im Kulturförderungsfonds zurückbehaltenen Betrag für offene komplexe Gesuche aus der zweckbestimmten Einlage von CHF 6 Mio. aus Lotteriemittel (RRB 342/2022) gestützt auf die Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich. Dem Kulturförderungsfonds wurde 2023 somit entsprechend ein Nettobetrag von CHF 13’611'577 zugewiesen.

Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich auf CHF 21'376'380 (2022: CHF 25'162'008). Diese Differenz ergibt sich insbesondere aus den Schwankungen im Bereich der Denkmalpflege/ Heimatschutz und der Kultur.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 19'378'839.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2023 auf total CHF 41'851'891, wovon CHF 41'049'647 auf den Lotteriefonds und CHF 802'244 auf den Lotteriefonds Berner Jura entfallen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von insgesamt CHF 8'573'862 gegenüber dem Vorjahr.

3.1 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds - Rückblick

Tabelle 1: Entwicklung Lotteriefonds 2019-2023

In CHF	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Einnahmen	53‘694‘304	67'582'195*	61'031'792	69'423'084	68'763'213
Ausgaben	-46‘735‘024	-63'227'513**	-53'075'596**	-59'560'883**	-49'384'373
Bruttobestand	**110‘819‘379**	**115'174'062**	**123'130'258**	**132'992'459**	**152'371'298**
Verpflichtungen	-60‘980‘161	-46'619'564	-39'328'446	-50'425'754	-41'851’892
Nettobestand	**49‘839‘218**	**68'554'497**	**83'801'812**	**82'566'705**	**110'519'406**

*inkl. Sondereinlage Sportfonds **inkl. Corona-Beiträge

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Gesuche aus dem Berner Jura sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Lotteriefonds einzureichen, welcher die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Gemäss Artikel 21a bis 21c SStG kann der Bernjurassische Rat (BJR) einmal jährlich Beträge zwischen dem Lotterie-, dem Sport- und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterieerträge gemäss Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG handelt. Mit RRB 752/2023 wurde am 28. Juni 2023 ein Betrag von CHF 255'000 aus dem Lotteriefonds Berner Jura in den Kulturförderungsfonds Berner Jura transferiert.

Der Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern beträgt 5.131%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um die Speisungen des Sportfonds, des Kulturförderungsfonds sowie der wiederkehrenden Beiträge gemäss GRB 2021.SIDGS.674) ergibt eine Zuweisung von CHF 1'881’716. Dem Finanzrahmen des Berner Jura wurde 2023 ebenfalls ein Anteil von 5.131% an den Zinseinnahmen des Lotteriefonds, ausmachend CHF 3'372, gutgeschrieben.

2023 wurden Ausgaben in der Höhe von CHF 909'732 ausgewiesen, was einem Einnahmenüberschuss von CHF 975'355 entspricht. Der Bruttobestand erhöht sich somit auf CHF 8'982'560 (Vorjahr CHF 8'007'205). Die offenen Verpflichtungen verringerten sich um CHF 399’653 auf CHF 802’244. Der Nettobestand des Finanzrahmens wächst weiter um gut CHF 1.3 Mio. auf CHF 8'180'316 per Ende 2023 (2022: CHF 6'805'308) auf und einer 4.7-fachen durchschnittlichen Jahresspeisung (Durchschnitt 2019-2023: CHF 1'707'851) entspricht.

4. Administration Lotteriefonds

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch rund 200 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird sie weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung, deren Stellvertretung (je ca. 40%) sowie der Finanzsachbearbeitung (ca. 15%). Aufgrund der steigenden Gesuchszahlen sowie der administrativen Mehraufwände u.a. der Einführung von SAP wurde im vierten Quartal das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligung organisatorisch umstrukturiert sowie zusätzliche rund 50 Stellenprozente für den Lotteriefonds geschaffen.

4.1 Gesuchsstatistik

2023 wurden im Lotteriefonds total 1'247 neue Gesuche registriert (Vorjahr 1'109, ohne Corona), was einer Zunahme von 138 Gesuchen bzw. 12.4% entspricht.

Insbesondere die Zuwendungsbereiche Volkskultur[1] mit insgesamt 719 Gesuchen (Vorjahr 614) und Gesellschaft mit 157 Gesuchen (Vorjahr 112) verzeichneten mehr Gesuchseingänge. Im Weiteren wurden 19 Gesuche für wiederkehrende Beiträge an herausragende Baudenkmäler für die Leistungsperiode 2025-2028 eingereicht. Etwas weniger Gesuche wurden beim Zuwendungsbereich Denkmalpflege und Heimatschutz registriert. In den 1'247 Neueingängen sind 42 Gesuche aus dem Berner Jura (2022: 38) enthalten, was gegenüber 2022 unverändert 3.4% aller eingereichten Gesuche entspricht.

Im Berichtsjahr wurden 1'155 Gesuche (2022: 1'150 ohne Corona-Gesuche) bearbeitet. Davon mussten 62 (67) abgelehnt und 74 (40) zurückgewiesen oder weitergeleitet werden. 2023 konnten 1'019 (2022: 1'043 ohne Corona-Gesuche) Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 18'065'483 (2022: CHF 38'380'240[2]) verfügt werden.

Vom Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen wurden zudem 1'122 (2022: 569) Gesuche bzw. Meldungen im Bereich Kleinspiele (Lotteriebewilligungen, Bewilligungen kleine Pokerturniere sowie Meldungen Lotto/Tombola) verarbeitet.

[1] Bei «Volkskultur» handelt es sich um einen Unterbereich des Zuwendungsbereichs «Kultur».
[2] Beitrag 2022 inkl. Wiederkehrende Beiträge für die Leistungsperiode 2023-2024 von CHF 18'360’200

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2023 betragen total CHF 526'188 (Vorjahr: CHF 501'933) und wurden gemäss Artikel 93 Absatz 2 KGSV der Jahresrechnung 2023 der Fonds als Aufwand belastet (Lotteriefonds: CHF 499'190, Lotteriefonds Berner Jura: CHF 26'998). Der Anteil des Berner Jura an den Verwaltungskosten wird aufgrund des Bevölkerungsanteils (5.131%) analog der Speisung berechnet.

Die Verwaltungskosten umfassen
- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung etc.), der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds. Mit der Einführung von SAP 2023 wurden neu auch Überzeit- und Ferienguthaben direkt zugewiesen und belastet,
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2023

Kostenart	**CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	403'360
Personalgemeinkosten	71'155
Sachkosten**	51'673
Total	**526'188**

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um knapp 5% erhöht.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2023 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Jahresrechnung Lotteriefonds 2023
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2023
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2023 Lotteriefonds vom 20. März 2024

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2023 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Sportfonds	**2023**	**2022**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	13'700'000.00	17'300'000.00
Zins	16'841.50	0.00
Total Einnahmen	**13'716'841.50**	**17'300'000.00**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	2'289'800.00	4'147'150.00
Grosse Unterhaltsgeräte	32'300.00	11'560.00
Sportmaterial	1'346'770.00	891'000.80
Nachwuchs Breitensport	1'988'524.00	1'971'450.00
Nachwuchs Leistungssport	1'378'474.00	4'181'450.00
Kurswesen	196'800.00	162'610.00
Verbandsbeiträge	182'850.00	190'280.00
Europäische Sportwettkämpfe	60'090.00	51'160.00
Sportwettkämpfe	1'534'615.00	947'560.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	31'450.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	520'137.08	500'949.94
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-1'423'546.00
Abgrenzung Projekte 2022	-290'656.00	290'656.00
Abgrenzung Projekte 2023	1'602'353.00	0.00
Total Ausgaben	**10'873'507.08**	**11'922'280.74**
Total Einnahmen	13'716'841.50	17'300'000.00
Total Ausgaben	-10'873'507.08	-11'922'280.74
Einnahmenüberschuss	**2'843'334.42**	**5'377'719.26**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	32'890'992.68	27'513'273.42
Einnahmenüberschuss	2'843'334.42	5'377'719.26
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**35'734'327.10**	**32'890'992.68**
Bestand offene Verpflichtungen	-20'092'781.00	-11'487'060.00
Nettobestand Sportfonds	**15'641'546.10**	**21'403'932.68**

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:19:18
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:46:46
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

06.02.2024/sk

SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2023

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Sportfonds Berner Jura	**2023**	**2022**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2023 aus Sportfonds (5.131% von 13'700'000)	702'947.00	890'777.00
Zins (5.131% von 16'841.50)	864.15	0.00
Total Einnahmen	**703'811.15**	**890'777.00**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	40'150.00	212'810.00
Unterhaltsgeräte	0.00	10'000.00
Sportmaterial	47'410.00	34'400.00
Nachwuchs Breitensport	87'100.00	92'438.00
Nachwuchs Leistungssport	5'509.00	68'217.00
Kurswesen	7'670.00	5'420.00
Verbandsbeiträge	25'770.00	33'200.00
Europäische Sportwettkämpfe	260.00	5'800.00
Sportwettkämpfe	179'420.00	80'680.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	26'688.23	25'793.91
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-22'739.00
Abgrenzung Projekte 2022	-16'410.00	16'410.00
Abgrenzung Projekte 2023	5'509.00	0.00
Total Ausgaben	**409'076.23**	**562'429.91**
Total Einnahmen	703'811.15	890'777.00
Total Ausgaben	-409'076.23	-562'429.91
Einnahmenüberschuss	**294'734.92**	**328'347.09**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'593'414.48	2'265'067.39
Einnahmenüberschuss	294'734.92	328'347.09
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	**2'888'149.39**	**2'593'414.48**
Bestand offene Verpflichtungen	-470'068.00	-360'250.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	**2'418'081.39**	**2'233'164.48**

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:18:42
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:46:14
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

06.02.2024/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023

des Sportfonds

an den Grossen Rat

Finanzkontrolle / 20. März 2024

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Sportfonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Sportfonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Geldspielgesetz sowie der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV; BSG 935.520), die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Sportfonds wird als Spezialfinanzierung technisch in zwei Profit Center im Buchungskreis der Sicherheitsdirektion abgebildet. In den Profit Center des Sportfonds sind Aktiven und Passiven nicht ausgeglichen und es gibt verschiedene Posten und Salden, die nicht nachgewiesen werden können. Es bestehen nicht nachgewiesene Eigenkapitalpositionen, nicht in die Finanzbuchhaltung übernommene Kostenrechnungsumlagen und nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten. Der Buchungskreis der Sicherheitsdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31.12.2023 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen und bei welchen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese u.a. auch dem Sportfonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Sportfonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 236 vom 6. März 2024 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Sportfonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Geldspielgesetz und der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 20. März 2024

Beilage:
- Finanzaufstellung: Sportfonds – Jahresrechnung 2023 und Sportfonds Berner Jura – Jahresrechnung 2023

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2023 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Sportfonds	**2023**	**2022**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	13'700'000.00	17'300'000.00
Zins	16'841.50	0.00
Total Einnahmen	**13'716'841.50**	**17'300'000.00**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	2'289'800.00	4'147'150.00
Grosse Unterhaltsgeräte	32'300.00	11'560.00
Sportmaterial	1'346'770.00	891'000.80
Nachwuchs Breitensport	1'988'524.00	1'971'450.00
Nachwuchs Leistungssport	1'378'474.00	4'181'450.00
Kurswesen	196'800.00	162'610.00
Verbandsbeiträge	182'850.00	190'280.00
Europäische Sportwettkämpfe	60'090.00	51'160.00
Sportwettkämpfe	1'534'615.00	947'560.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	31'450.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	520'137.08	500'949.94
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-1'423'546.00
Abgrenzung Projekte 2022	-290'656.00	290'656.00
Abgrenzung Projekte 2023	1'602'353.00	0.00
Total Ausgaben	**10'873'507.08**	**11'922'280.74**
Total Einnahmen	13'716'841.50	17'300'000.00
Total Ausgaben	-10'873'507.08	-11'922'280.74
Einnahmenüberschuss	**2'843'334.42**	**5'377'719.26**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	32'890'992.68	27'513'273.42
Einnahmenüberschuss	2'843'334.42	5'377'719.26
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**35'734'327.10**	**32'890'992.68**
Bestand offene Verpflichtungen	-20'092'781.00	-11'487'060.00
Nettobestand Sportfonds	**15'641'546.10**	**21'403'932.68**

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:19:18
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:46:46
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

06.02.2024/sk

SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2023

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2023 Sportfonds Berner Jura	**2023**	**2022**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2023 aus Sportfonds (5.131% von 13'700'000)	702'947.00	890'777.00
Zins (5.131% von 16'841.50)	864.15	0.00
Total Einnahmen	**703'811.15**	**890'777.00**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	40'150.00	212'810.00
Unterhaltsgeräte	0.00	10'000.00
Sportmaterial	47'410.00	34'400.00
Nachwuchs Breitensport	87'100.00	92'438.00
Nachwuchs Leistungssport	5'509.00	68'217.00
Kurswesen	7'670.00	5'420.00
Verbandsbeiträge	25'770.00	33'200.00
Europäische Sportwettkämpfe	260.00	5'800.00
Sportwettkämpfe	179'420.00	80'680.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	26'688.23	25'793.91
Abgrenzung Projekte 2021	0.00	-22'739.00
Abgrenzung Projekte 2022	-16'410.00	16'410.00
Abgrenzung Projekte 2023	5'509.00	0.00
Total Ausgaben	**409'076.23**	**562'429.91**
Total Einnahmen	703'811.15	890'777.00
Total Ausgaben	-409'076.23	-562'429.91
Einnahmenüberschuss	**294'734.92**	**328'347.09**

Bestandesnachweis per	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'593'414.48	2'265'067.39
Einnahmenüberschuss	294'734.92	328'347.09
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	**2'888'149.39**	**2'593'414.48**
Bestand offene Verpflichtungen	-470'068.00	-360'250.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	**2'418'081.39**	**2'233'164.48**

Fonds und Bewilligungen

cn=m7ad
2024.02.13 16:18:42
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

cn=muq7
2024.02.14 10:46:14
+01'00'
PDF-XChange-Pro
9.5.368.0

06.02.2024/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	236/2024
Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.2
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sportfonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2023

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2023 des Sportfonds schliesst per 31. Dezember 2023 mit einem Fondsbestand von CHF 35'734'327. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 20'092'781 verbleibt ein Nettobestand von CHF 15'641'546.

Im Revisionsbericht vom 20. März 2024 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2023 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtliche Grundlagen

- Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2023 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Vortrag
– Jahresrechnung Sportfonds 2023
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2023
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2023 Sportfonds vom 20. März 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. März 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.2
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Sportfonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Finanzielle Situation des Sportfonds ... 2
3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick ... 3
3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 3

4. Administration Sportfonds ... 3
4.1 Gesuchsstatistik ... 4
4.2 Verwaltungskosten Sportfonds ... 4

5. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

2023 betrug der von Swisslos für das Jahr 2022 an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil CHF 68'697'493. Mit RRB 734/2023 vom 28. Juni 2023 hat der Regierungsrat den Sportfonds mit 20% des Reingewinnanteils bzw. gerundet CHF 13'700'000 gespeist. Mit gleichen Beschluss wurde aufgrund des nach wie vor genügend hohen Nettobestandes auf die Festlegung der Kontingentierung für den Bereich Sportbauten und -anlagen verzichtet.

Per 31. Dezember 2023 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf CHF 35'734'327. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 20'092'781 resultiert ein Nettobestand von CHF 15'641'546.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) steht dem Bernjurassischen Rat (BJR) ein Finanzrahmen entsprechend dem Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons von 5.131% zu, was einer Zuweisung von CHF 702'947 entspricht.

Per 31. Dezember 2023 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 2'888'149 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 470'068 verbleibt ein Nettobestand von CHF 2'418'081.

Der Sportfonds wurde im Oktober 2023 (Prüfung Dossiers) sowie im Januar und Februar 2024 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 20. März 2024 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation des Sportfonds

Mit RRB 734/2023 vom 28. Juni 2023 wurde dem Sportfonds ein Betrag von CHF 13'700'000 zugewiesen, was einem Anteil von rund 20% des für das Jahr 2022 an den Kanton Bern überwiesenen Reingewinnanteils entspricht.

Aufgrund der Erholung bzw. der wieder steigenden Zinsen für Guthaben im zweiten Halbjahr 2023 konnten Zinseinnahmen in der Höhe von CHF 16'841 verzeichnet werden.

Die Ausgaben 2023 fielen mit CHF 10'873'507 um rund 1.1 Mio. tiefer aus als im Vorjahr (CHF 11'922'280). Die Auszahlung von Projektbeiträgen belief sich dabei auf CHF 9'041'673 (2022: CHF 12'554'220). Dieser Rückgang ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass keine grösseren Bauvorhaben zur Auszahlung gelangten. Die restlichen Ausgaben betreffen die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung der Projekte bzw. Rückbuchung von Abgrenzungen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 2'843'334.

Die Zusicherungen können von Jahr zu Jahr stark schwanken, einerseits aufgrund der Gesuche, insbesondere im Bereich Sportbauten, anderseits werden hohe Beiträge wie bspw. die Nachwuchsförderung Leistungssport nur periodisch vergeben. Ein weiterer Grund für die höheren Zusicherungen ist auf die mit der neuen Gesetzgebung erhöhten und zusätzlichen Beitragsmöglichkeiten zurückzuführen, welche sich nach dem Covid-bedingten Rückgang nun bemerkbar machen.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 8'605'721 erhöht und beträgt per 31.Dezember 2023 insgesamt CHF 20'092'781, wovon CHF 19'622'713 auf den Sportfonds des Kantons (ohne Berner Jura) und CHF 470'068 auf den Sportfonds Berner Jura entfallen.

3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick

In CHF	2019	2020	2021	2022	2023
Einnahmen	5‘592‘074	8'753'938	15'200'000	17'300'000	13'716'841
Ausgaben	-11‘365‘840	-18'290'694*	-10'526'554	-11'922'280	-10'873'507
Bruttobestand	**32‘376‘584**	**22'839'827**	**27'513'273**	**32'890'992**	**35'734'327**
Verpflichtungen	-7‘196‘540	-6'490'430	-12'437'873	-11'487'060	-20'092'781
Nettobestand	**25‘180‘044**	**16'349'397**	**15'075'400**	**21'403'932**	**15'641'546**

Tabelle 1:Entwicklung Sportfonds 2019-2023 *enthält Covid-Sondereinlage an Lotteriefonds von CHF 10 Mio.

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreis Biel/Bienne vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) im Bereich des Sportfonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]). Gesuche aus dem Berner Jura sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Sportfonds einzureichen, welcher die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern beträgt 5.131%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Speisung Sportfonds ergibt eine Zuweisung von CHF 702'947. Dem Finanzrahmen des Berner Jura wurde 2023 ein Anteil von 5.131% an den Zinseinnahmen des Sportfonds, ausmachend CHF 864, gutgeschrieben.

2023 wurden Ausgaben in der Höhe von CHF 409'076 ausgewiesen, was zu einem Einnahmenüberschuss CHF 294'734 führt. Der Bruttobestand erhöht sich somit auf CHF 2'888'149 (Vorjahr: CHF 2'593'414). Die offenen Verpflichtungen erhöhten sich um CHF 109'818 auf CHF 470'068. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR wächst weiterhin und weist per Ende 2023 einen Saldo von CHF 2'418'081 (Vorjahr CHF 2'233'164), was einer Erhöhung von CHF 184'916 sowie dem 4-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (Durchschnitt 2019-2023: CHF 620'813) entspricht.

4. Administration Sportfonds

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wurde 2023 im Wesentlichen durch rund 210 Stellenprozente abgedeckt. Im Weiteren wird sie durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung (je ca. 40%) sowie der Finanzsachbearbeitung (15%) unterstützt. Die Einführung

von SAP 2023 führte zu einem deutlich gestiegenen administrativen Mehraufwand insb. im normalen Zahlungsverkehr und im Rahmen des erstmaligen Jahresabschlusses.

4.1 Gesuchsstatistik

2023 wurden im Sportfonds total 2'116 neue Gesuche registriert (Vorjahr 1'905 ohne Corona), was einer Zunahme von knapp 11% entspricht. Davon stammen 163 (Vorjahr 139) Gesuche aus dem Berner Jura, was einem Anteil von 7.7% aller Neueingänge gleichkommt.

Die grösste Zunahme an Neueingängen ist wiederum im Bereich der Sportwettkämpfe von 408 (2022) auf 497 neue Gesuche (+89) zu verzeichnen, was auch eine leichte Erhöhung gegenüber den Jahren vor Corona belegt. Beim Sportmaterial konnte ebenfalls eine Zunahme von 50 Gesuchen auf 571 Gesuche verzeichnet werden. Mit Einführung des KGSG und KGSV wurden in einzelnen Zuwendungsbereiche zweijährige Beitragsperioden eingeführt, die sich abwechseln und entsprechend die jährliche Anzahl Gesuche beeinflussen. 2023 reichten 45 Institutionen (2021: 43) ein Gesuch für den Bereich Nachwuchs Leistungssport ein. Im Bereich Verbandsförderung war 2023 kein Einreichungsjahr. Mit 751 Eingängen hält sich die Anzahl der eingereichten Gesuche Nachwuchs Breitensport im Rahmen des Vorjahres (746).

Im Berichtsjahr wurden 1'976 Gesuche verarbeitet (Vorjahr 1'836 ohne Corona). Davon konnten 1'813 (2022: 1'708) Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 19'358'021 (2022: CHF 10'749'254) verfügt werden. Im Weiteren mussten lediglich acht Gesuche abschlägig beantwortet werden. Im Gegenzug mussten 155 Gesuche aufgrund von nicht erfüllten Bedingungen zurückgewiesen werden (2022: 120).

4.2 Verwaltungskosten Sportfonds

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2023 betragen total CHF 520'137 (Vorjahr: CHF 500'949) und wurden gemäss KGSV der Jahresrechnung 2023 der Fonds als Aufwand belastet (Sportfonds: CHF 493'449, Sportfonds Berner Jura: CHF 26'688). Der Anteil des Berner Jura an den Verwaltungskosten wird aufgrund des Bevölkerungsanteils (5.131%) analog der Speisung berechnet.

Die Verwaltungskosten umfassen
- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung etc.) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds. Mit der Einführung von SAP 2023 wurden neu die Überzeit- und Ferienguthaben direkt zugewiesen und belastet.
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Kostenart	**CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	401'898
Personalgemeinkosten	69'993
Sachkosten*	48'246
Total	**520'137**

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2023 * inkl. Sachgemeinkostenanteil

Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um 3.8% erhöht.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2023 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung Sportfonds 2023
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2023
- Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2023 Sportfonds vom 20. März 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	261-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.351
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Fuchs (Bern, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	457/2024 vom 08. Mai 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Transparente und bedarfsgerechte Tempokontrollen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass die Kantonspolizei regelmässig die Standorte der stationären und semistationären Radaranlagen bzw. Geschwindigkeitsmessgeräte veröffentlicht.

Begründung:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollen im Kanton Bern die Standorte der stationären und semistationären Radaranlagen durch die Kantonspolizei veröffentlicht werden. Als Standort anzugeben seien dabei der Name der Gemeinde sowie der Strassenname.

Sieben Kantone (z. B. SG, LU, BS, SO) praktizieren dies bereits, und aus Erfahrungsberichten zeigt sich eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit. Überhöhte Geschwindigkeit ist die häufigste Ursache für tödliche Unfälle auf Schweizer Strassen (Quelle: BFU). Gemäss Via sicura ist es so, dass es der Polizei erlaubt ist, auf Standorte von Polizei- oder Radarkontrollen hinzuweisen. Markus Hackenfort, Professor für Verkehrspsychologie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), hat im März 2023 gegenüber SRF festgehalten: «Mit der Botschaft, die Standorte der Tempokontrollen mitzuteilen, vermittelt man die Gefahrenorte.» Diese Publikation erlaubt es den Bürgerinnen und Bürgern überdies, den Behörden Standorte mitzuteilen, wo die Verkehrssicherheit ein besonders grosses Bedürfnis darstellt (z. B. innerorts bei Schulen).

Die heutige Standortauswahl wie bspw. die fadengerade Autobahnstrecke der A6 auf Höhe Münchenbuchsee fallen hier definitiv weniger darunter. Mit der Veröffentlichung der Standorte von Geschwindigkeitsmessgeräten würde der Kanton gegenüber der Bevölkerung auch deutlich machen, dass es ihm nicht um monetäre Gründe geht.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Seine Haltung zur Thematik der vorliegenden Motion hat der Regierungsrat bereits in den Jahren 2015 in seiner Antwort zur Motion 106-2015 Hess (Bern, SVP) «Informationspflicht bezüglich der Standorte von Radaranlagen» und 2020 in der Antwort zur Motion 154-2020 Schneider (Biel/Bienne, SVP) «Mehr Transparenz bei Radarkontrollen» sehr ausführlich dargelegt. Beide Motionen wurden vom Grossen Rat in den Sessionen von September 2015 und März 2021 deutlich abgelehnt. Die damals gemachten Ausführungen haben noch heute ihre Gültigkeit und die Position des Regierungsrats zu dieser Thematik hat sich zwischenzeitlich nicht verändert. Hinzu kommt, dass die Kantonspolizei ihre Strategie in Bezug auf Geschwindigkeits- und Abstandskontrollen Ende 2023 erneut eingehend überprüft und weiterhin als zeitgemäss und als in der Sache richtig befunden hat.

Unverändert gilt, dass überhöhte und nicht angepasste Geschwindigkeit sowie ungenügender Abstand Hauptunfallursachen im Strassenverkehr darstellen. Mit Geschwindigkeits-, Rotlicht- und Abstandskontrollen (technischen Kontrollen) soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Nicht zuletzt wird mit Rotlicht- und Geschwindigkeitskontrollen den spezifischen Bedürfnissen der Gemeinden entsprochen. Bei der Kantonspolizei gehen jährlich bis zu 90 Anfragen von Gemeinden und Privaten nach Geschwindigkeitskontrollen ein. Den Anfragen der Gemeinden kann in der Regel entsprochen werden. Diejenigen von Privaten werden an die örtlich zuständigen Gemeinden weitergeleitet.

In ihrer Strategie hält die Kantonspolizei fest, dass unangekündigte technische Verkehrskontrollen auf dem gesamten öffentlichen Strassennetz durchgeführt werden. Fahrzeuglenkende sollen jederzeit und überall mit einer Kontrolle rechnen müssen. Auf diese Weise wird im Sinne der Generalprävention den geltenden Höchstgeschwindigkeiten flächendeckend Nachdruck verschafft. Dabei legt die Kantonspolizei das Hauptaugenmerk auf

- unfallkritische Stellen und Strecken (Unfallschwerpunkte, Autobahnbaustellen und -zufahrten, Ausserortsstrecken etc.),
- Kindergärten und Schulen (Schulwegsicherung), Krankenhäuser und Pflegeheime,
- Strassensituationen, die einen zusätzlichen Schutz der zu Fuss Gehenden, Benutzenden von fahrzeugähnlichen Geräten oder Radfahrenden erfordern,
- Strassenabschnitte, auf welchen sich aufgrund einer speziellen Lage Geschwindigkeitskontrollen aufdrängen (z.B. Schnellfahrerstrecken),
- Durchsetzen von Immissionssenkungen (insbesondere Lärm),
- Durchsetzen von Verkehrsbeeinflussungssystemen,
- Wünsche von Gemeinden,
- Ungenügender Fahrzeugabstand (speziell auf Autobahnen).

Die Motionärin und die Motionäre begründen ihr Anliegen u. a. mit den Ausführungen von Herrn Markus Hackenfort, Professor für Verkehrspsychologie an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft (ZHAW), welcher im März 2023 gegenüber SRF[1] die Publikation von Standorten von Tempokontrollen begrüsst. Nicht erwähnt wird, dass Herr Stefan Siegrist, Direktor der Beratungsstelle für Unfallverhütung, im gleichen Artikel die Meinung vertritt, dass Transparenz gut und wichtig ist – Kontrollen aber überraschend sein müssen.

Indem die Kantonspolizei Geschwindigkeitskontrollen auch mit gut sichtbaren Anhalteposten durchführt, regelmässig über Raserdelikte und Verkehrssicherheitsaktionen öffentlich informiert und die fix installierten sowie die semistationären Verkehrsüberwachungssysteme für aufmerk-

[1] URL: https://www.srf.ch/news/schweiz/radarkontrollen-in-der-schweiz-blitzer-welche-kantone-die-standorte-bekanntgeben (Stand 26.01.2024)

same Fahrzeuglenkende ohne Weiteres gut sichtbar sind, macht sie transparent, dass Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Indem sie Verkehrskontrollen aber nicht ankündigt und nicht vor solchen warnt, werden sie unvorhersehbar und entfalten im Sinne der Generalprävention ihre volle Wirkung.

Hinsichtlich der in der Motion genannten «Gefahrenorte» wird verkannt, dass das gesamte Verkehrsgeschehen dynamisch ist. Als Beispiel kann ein Schulweg in einer fiktiven Berner Gemeinde dienen. Wo ist hier der konkrete Gefahrenort? Liegt er irgendwo auf der von den Schulkindern begangenen und mit Fahrrädern befahrenen Nebenstrasse, evtl. ohne Trottoir und ohne Veloweg, oder ist er direkt vor dem Schulhaus mit Trottoir und einem gut gesicherten Fussgängerstreifen zu finden?

Die aus Sicht der Verkehrssicherheit richtige Antwort ist: Der Gefahrenort kann im konkreten Einzelfall und je nach momentaner Konstellation sowohl irgendwo auf der Nebenstrasse wie auch vor dem Schulhaus liegen. Somit ist es wichtig, dass die geltenden Höchstgeschwindigkeiten auf dem gesamten Strassennetz eingehalten und repressiv durchgesetzt werden. Speziell mit Blick auf die beschränkten polizeilichen Ressourcen ist im Sinne der Generalprävention die von der Kantonspolizei Bern verfolgte Einsatztaktik zielführend und für die Verkehrssicherheit gewinnbringend. Die von der Motion geforderte Bekanntgabe der Standorte von stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen würde dem entgegenstehen.

Die Motionärin und die Motionäre suggerieren mit ihrer Bemerkung zur Autobahn A6 Nord, dass der Abschnitt vor Münchenbuchsee hinsichtlich Verkehrssicherheit unproblematisch ist. Dies trifft nach wie vor nicht zu. Für die Jahre 2020 bis 2022 werden in der Verkehrsunfallstatistik für die Strecke zwischen Schüpfen und Schönbühl insgesamt 47 Unfälle ausgewiesen. Dabei wurden 14 Personen leicht und 2 Personen schwer verletzt.

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Weisse Version
Original vom 24. April 2024

Geschäftsbericht 2023, Band 1 Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

Titelbild: © Adrian Moser

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	**Kerninformationen und Eckwerte**	5
1.1	Ergebnisse	5
1.2	Gesamtbeurteilung	6
1.2.1	Fehlende Gewinnausschüttung der SNB im Budgetvollzug 2023 nahezu kompensiert	6
1.2.2	Nettoinvestitionen steigen gegenüber den Vorjahren deutlich an	6
1.2.3	Bedeutender Schuldenabbau seit dem Jahr 2021	7
1.2.4	Finanzpolitische Aussichten: Druck auf Finanzhaushalt nimmt zu	7
1.3	Kommentar zur Jahresrechnung	8
1.3.1	Erfolgsrechnung	8
1.3.2	Investitionsrechnung	9
1.3.3	Eigenkapital	9
1.3.4	Die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	10
1.3.5	Risikobeurteilung	14
1.4	Gesamtwirtschaftliche Eckdaten	14
2	**Jahresrechnung**	17
2.1	Erfolgsrechnung	17
2.2	Investitionsrechnung	19
2.3	Bilanz	20
2.4	Eigenkapitalnachweis	21
2.5	Geldflussrechnung	23
2.6	Anhang der Jahresrechnung	25
2.6.1	Grundlagen	25
2.6.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung	31
2.6.3	Absicherungsgeschäfte	74
2.6.4	Eventualforderungen	74
2.6.5	Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel	76
2.6.6	Finanzielle Zusicherungen (Commitments)	79
2.6.7	Operative Leasingverbindlichkeiten	79
2.6.8	Kantonswechsel Moutier	79
2.6.9	Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2022	79
2.6.10	Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG	79
2.6.11	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Buchführung	80
2.6.12	Einschränkung Existenz Internes Kontrollsystem	80
2.6.13	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	80
3	**Weiterführende Erläuterungen**	83
3.1	Raumkosten	83
3.2	Ausweis ausgewählter Institutionen	85
3.2.1	Arbeitslosenkasse (ALK)	85
3.2.2	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	86
3.2.3	Berner Fachhochschule (BFH)	87
3.2.4	Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)	89
3.2.5	Universität Bern	91
3.2.6	Gebäudeversicherung Bern (GVB)	93
3.3	Kreditwesen	94
3.3.1	Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen	94
3.3.2	Nachkredite und Kreditüberschreitungen	94
3.3.3	Bestand offener Verpflichtungskredite	94
3.3.4	Kreditübertragungen	95
3.3.5	Objektkredite	95
3.3.6	Rahmenkredite	95
3.4	Finanzkennzahlen	96
3.4.1	Kennzahlen	96

4 Politische Berichterstattung 111
4.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit 111
4.2 Schwerpunkte der Direktionen 111
4.2.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA) 111
4.2.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) 111
4.2.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 112
4.2.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 112
4.2.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID) 113
4.2.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN) 114
4.2.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 115
4.2.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 117
4.3 Personalpolitik 119
4.3.1 Allgemeine Standortbestimmung 119
4.3.2 Rechtliches 119
4.3.3 Anstellungsbedingungen 119
4.3.4 Gehaltspolitik 119
4.3.5 Aus- und Weiterbildung 119
4.3.6 Gleichstellung 119
4.3.7 Kennzahlen 120
4.3.8 Sozialpartnerschaft 121

5 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen 125
5.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften 125

6 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 des Kantons Bern 129

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat 135

8 Informationsportfolio 137

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–11 868.8	–12 550.0	–12 234.4	–365.7	–3.1 %
Ertrag	12 226.6	12 550.1	12 221.2	–5.4	0.0 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**357.8**	**0.1**	**–13.3**	–371.1	< –100.0 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	–713.1	–556.4	–563.9	149.2	20.9 %
Einnahmen	358.9	85.3	84.3	–274.6	–76.5 %
Nettoinvestitionen	**–354.2**	**–471.1**	**–479.5**	–125.4	–35.4 %
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	357.8	0.1	–13.3	–371.1	< –100.0 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	323.2	–334.8	329.8	6.6	2.0 %
Kompensation Defizit Vorjahr	0.0	–25.0	0.0	0.0	0.0 %
Selbstfinanzierung[1)]	681.0	–359.9	316.5	–364.5	–53.5 %
Nettoinvestitionen	–354.2	–471.1	–479.5	–125.4	–35.4 %
Finanzierungssaldo[2)]	**326.8**	**–111.2**	**–163.0**	–489.9	< –100.0 %
Selbstfinanzierungsgrad in %[3)]	**192.3 %**	**76.4 %**	**66.0 %**		–65.7 %
Bruttoschuld II[4)]	**–7 900.6**	**–7 968.0**	**–7 937.5**	–37.0	–0.5 %
Bilanz					
Finanzvermögen	5 274.4	5 250.1	5 021.0	–253.4	–4.8 %
Verwaltungsvermögen	6 950.6	6 794.6	6 787.4	–163.2	–2.3 %
Total Aktiven	**12 225.0**	**12 044.7**	**11 808.4**	–416.6	–3.4 %
Fremdkapital	–11 204.8	–11 029.3	–10 822.8	382.0	3.4 %
Eigenkapital	–1 020.2	–1 015.4	–985.6	34.6	3.4 %
Total Passiven	**–12 225.0**	**–12 044.7**	**–11 808.4**	416.6	3.4 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Abschreibungen Investitionsbeiträge (Transferaufwand) minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (Transferertrag) minus Entnahme aus Aufwertungsreserve plus Kompensation Defizit Vorjahr

[2)] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3)] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4)] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

1.2 Gesamtbeurteilung

Trotz ausbleibender Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank schliesst die Rechnung 2023 nur mit einem geringen Defizit von CHF 13,3 Millionen ab. Die Nettoinvestition liegen mit CHF 479,5 Millionen deutlich über dem Niveau der vergangenen Jahre. Obschon diese im Umfang von CHF 163,0 Millionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden konnten, nehmen die Nettoschulden des Kantons Bern um CHF 139,5 Millionen ab. Die finanzpolitischen Herausforderungen bleiben gross.

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–11 868.8	–12 550.0	–12 234.4	–365.7	–3.1 %
Ertrag	12 226.6	12 550.1	12 221.2	–5.4	0.0 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**357.8**	**0.1**	**–13.3**	–371.1	< –100.0 %
Nettoinvestitionen	**–354.2**	**–471.1**	**–479.5**	–125.4	–35.4 %
Finanzierungssaldo	**326.8**	**–111.2**	**–163.0**	–489.9	< –100.0 %
– = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad in %	**192.3 %**	**76.4 %**	**66.0 %**		–65.7 %

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo weist einen Aufwandüberschuss aus und erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss und vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Die Selbstfinanzierung stellt die Grösse der eigenen Mittel dar, die zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können und ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein Finanzierungsüberschuss liegt vor, wenn der Saldo der Selbstfinanzierung höher ausfällt als die Nettoinvestitionen und der Kanton somit grundsätzlich Schulden abbauen kann. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss sich neu verschulden. Allerdings zeigt der Finanzierungssaldo die Veränderung der Verschuldung nur tendenziell auf; Abweichungen sind die Regel. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Bei einem Aufwand von CHF 12 234,4 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 221,2 Millionen schliesst die Erfolgsrechnung des Kantons Bern mit einem Aufwandüberschluss von CHF 13,3 Millionen knapp negativ ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 0,1 Millionen. Angesichts des 12-Milliarden-Haushalts entspricht das Ergebnis in der Erfolgsrechnung im Vergleich zum Budget nahezu einer Punktlandung. Allerdings war im Budget 2023 eine Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von CHF 322,0 Millionen berücksichtigt. Die Nettoinvestitionen liegen mit CHF 479,5 Millionen insgesamt CHF 8,4 Millionen über dem Budget und können nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf minus CHF 163,0 Millionen. Budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 111,2 Millionen.

1.2.1 Fehlende Gewinnausschüttung der SNB im Budgetvollzug 2023 nahezu kompensiert

Einen wesentlichen Einfluss auf das Rechnungsergebnis 2023 hat der bereits seit Januar 2023 feststehende Ausfall der Gewinnausschüttung der SNB. Aufgrund ihres hohen Verlusts im Rechnungsjahr 2022 konnte die SNB im Jahr 2023 keine Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone ausrichten. Im Budget 2023 war indes eine Gewinnausschüttung in der Höhe von CHF 322,0 Millionen berücksichtigt. Dank tieferen Staatsbeiträgen (CHF 153,7 Mio.), tieferem Personalaufwand (CHF 62,7 Mio.) sowie höheren Steuer- (CHF 136,8 Mio.) und Finanzerträgen (CHF 39,6 Mio.) konnte das aufgrund der ausbleibenden Gewinnausschüttung drohende hohe Defizit bzw. der drohende hohe Finanzierungsfehlbetrag abgewendet werden. Positiv auf das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 wirkte sich zudem der durch den Regierungsrat angeordnete restriktive Budgetvollzug aus (CHF 31,4 Mio.).

1.2.2 Nettoinvestitionen steigen gegenüber den Vorjahren deutlich an

Der seit längerer Zeit in der Finanzplanung dargestellte Anstieg der Nettoinvestitionen zeigt sich nun erstmals auch deutlich in der Jahresrechnung. Gegenüber dem Vorjahr nehmen die Nettoinvestitionen in der Jahresrechnung 2023 um CHF 125,4 Millionen bzw. um über 35,4 Prozent zu. Dies als Folge der hohen Anzahl an Vorprojekten (z.B. Neubau Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Münchenbuchsee, Neubau Forschungszentrum Medizin auf dem Inselareal, BFH Campus Bern) und der Vielzahl der sich mittlerweile in Realisierung befindenden Investitionsvorhaben (z.B. im Hochbau die Neubauten Polizeizentrum Bern, BFH Campus Biel und Gymnasium Thun oder im Tiefbau der Bau von behindertengerechten Haltestellen im öffentlichen Verkehr, Sanierung von Brücken und

Tunnels etc.). Mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis wird der budgetierte Wert von CHF 471,1 Millionen um rund CHF 8,4 Millionen überschritten. Damit konnten die geplanten Nettoinvestitionen im Jahr 2023 vollumfänglich ausgeschöpft werden.

1.2.3 Bedeutender Schuldenabbau seit dem Jahr 2021

Die Verschuldungssituation des Kantons entwickelt sich seit dem Jahr 2021 positiv. Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 163,0 Millionen nimmt in der Jahresrechnung 2023 die Bruttoschuld II gegenüber dem Vorjahr zwar leicht zu (CHF 37,0 Mio.). Demgegenüber ist bei der Nettoschuld I erneut ein Rückgang zu verzeichnen: Gegenüber dem Vorjahr nimmt sie um CHF 139,5 Millionen ab. Sowohl die Bruttoschuld II wie auch die Nettoschuld I konnten gegenüber dem Höchststand im Jahr 2021 um CHF 903,0 Millionen (Bruttoschuld II) bzw. CHF 565,0 Millionen (Nettoschuld I) abgebaut werden. Dadurch befindet sich der Zinsaufwand mit CHF 58,8 Millionen – trotz dem gegenüber dem Vorjahr insgesamt höheren Zinsniveau – weiterhin auf einem im langjährigen Vergleich sehr tiefen Stand

1.2.4 Finanzpolitische Aussichten: Druck auf Finanzhaushalt nimmt zu

Der Regierungsrat zeigt sich mit Blick auf den hohen Ertragsausfall aufgrund der ausgebliebenen Gewinnausschüttung der SNB mit dem vorliegenden Ergebnis zufrieden. Gleichzeitig stellt der Regierungsrat fest, dass der finanzielle Druck auf den Finanzhaushalt in den kommenden Jahren zunehmen wird. Der finanzpolitische Ausblick präsentiert sich deshalb weiterhin herausfordernd. Dies aufgrund der folgenden, den Finanzhaushalt tendenziell eher belastenden, Entwicklungen:

- Die SNB erwirtschaftete im Jahr 2023 einen weiteren Verlust. Dadurch hat sich ihr Bilanzverlust noch einmal erhöht. Aus diesem Grund sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone nicht nur für ihr Geschäftsjahr 2024, sondern auch für das Jahr 2025 erheblich.

- Die anlässlich der Frühlingssession 2024 durch den Grossen Rat beratene Steuerstrategie hat zum Ziel, die Steuerbelastung im Kanton Bern in Richtung Mittelfeld der Kantone zu führen. Im Zeitraum 2024–2030 soll die steuerliche Belastung der natürlichen und der juristischen Personen in der Grössenordnung von jährlich insgesamt CHF 500,0 Millionen zu reduzieren.

- Nach den Jahren 2022 und 2023 wird auch für das Jahr 2024 von einer erhöhten Teuerungsentwicklung ausgegangen. Die Teuerung stellt damit weiterhin eine finanzpolitische Herausforderung dar. Dies insbesondere im Personal- und im Baubereich.

- Gerade in den von der demografischen Entwicklung besonders abhängigen Bereichen (insbesondere Gesundheitsversorgung, Alter und Bildung) muss weiterhin von steigenden Kosten ausgegangen werden. Zudem muss im Bereich der Prämienverbilligungen voraussichtlich ab dem Jahr 2026 mit jährlichen Mehraufwendungen von geschätzten CHF 70,0 Millionen aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative gerechnet werden. Die Annahme der am 9. Juni 2024 zur Abstimmung gelangenden Prämien-Entlastungs-Initiative hätte gar jährliche Mehraufwendungen von über CHF 200,0 Millionen zur Folge.

- Der Investitionsbedarf nimmt auch in den kommenden Jahren weiter zu. Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2024 und Aufgaben-/Finanzplans 2025–2027 hat sich gezeigt, dass der durch den Grossen Rat definierte Rahmen einer Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von maximal CHF 500,0 Millionen in den Jahren 2022 bis 2031 nicht eingehalten werden kann. Der Regierungsrat hat deshalb eine gesamtstaatliche Priorisierung der Investitionen eingeleitet, welche er dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 unterbreiten wird.

- Eine in Bezug auf die Ertragssituation positive Entwicklung zeichnet sich beim nationalen Finanzausgleich ab. Die entsprechenden Prognosen deuten aufgrund des im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich stark ansteigenden Ressourcenpotentials des Kantons Bern auf eine Erhöhung der Ausgleichszahlungen hin.

Der Regierungsrat wird – mit Blick auf einen mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushalt – in den kommenden Jahren weiterhin eine insgesamt restriktive Ausgabenpolitik verfolgen. Im Rahmen der aktuell laufenden Planungsarbeiten zur Erstellung des Budgets 2025 und des Aufgaben-/Finanzplans 2026–2028 wird er sich vertieft mit den einzelnen finanzpolitischen Herausforderungen auseinandersetzen.

Finanzvisualisierung des Kantons Bern
Die Rechnungsergebnisse der vergangenen Geschäftsjahre wie auch die Planungsergebnisse zum jeweiligen Budget und Aufgaben-/Finanzplan werden in der Finanzvisualisierung des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und z.B. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

1.3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung fällt im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt CHF 371,1 Millionen schlechter aus.

Hinweis zur Nettosicht
Aufgrund ihrer Haushaltsneutralität werden bei den nachfolgenden Erläuterungen die Umsätze des ausserordentlichen Aufwands/Ertrags (SG 38/48) mit den Einlagen/Entnahmen in/aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35/45) eliminiert. Die Sofortabschreibungen von spezialfinanzierten Anlagen bilden hierbei ein entsprechendes Beispiel. Des Weiteren werden im Transferaufwand bzw. -ertrag (SG 36/46) die Abschreibungen/Auflösungen der Investitionsbeiträge in Abzug gebracht bzw. den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) zugewiesen. Allfällige Veränderungen aufgrund Kontierungspraxisänderungen werden ebenfalls eliminiert. Grundsätzlich werden Sondereffekte, wie bspw. die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine gesondert offengelegt. Durch die erwähnte Nettosicht ist ein detaillierter Abgleich mit den vorliegenden Anhangsangaben der Erfolgsrechnung gemäss dem Kapitel 2.6.2.1 nicht jederzeit möglich.

Nachfolgend sind die wesentlichen Haushaltsverschlechterungen gegenüber der Vorjahresrechnung im Gesamtumfang von rund CHF 637,8 Millionen aufgeführt:

- Durch das Ausbleiben der Gewinnausschüttung der SNB resultiert im Vergleich zum Vorjahr eine Haushaltsverschlechterung von CHF 482,2 Millionen.
- Höherer Personalaufwand von CHF 93,7 Millionen (netto). Die Zunahme resultiert insbesondere aus den Gehaltsmassnahmen 2023, aus jährlichen erfolgswirksamen Neubewertungen der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und Bernische Lehrervsicherungskasse (BLVK), aufgrund der Auswirkungen der Revision des Volkschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) sowie der demografischen Entwicklung (Zunahme der Anzahl Schüler/-innen).
- Höherer Sach- und übriger Betriebsaufwand (netto) im Umfang von CHF 27,9 Millionen. Dieser ist vorwiegend durch die Anpassung von Wertberichtigungen auf Forderungen zu erklären.
- Mindererträge bei den Regalien, Konzessionen und Entgelten im Gesamtumfang von CHF 20,4 Millionen. Diese Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr ist vorwiegend auf die Aufhebung der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (für Test- und Impfangebote) zurückzuführen.
- Höhere Abschreibungen von CHF 10,7 Millionen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge). Diese Verschlechterung resultiert insbesondere durch die einmalige Wertberichtigung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen, die im Hinblick auf die Einführung der Infrastrukturpauschale im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung per 1. Januar 2024 im aktuellen Berichtsjahr vorgenommen werden musste.
- Im Vergleich zum Vorjahr resultiert eine Zunahme der zusätzlichen Aufwände in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der damit einhergehenden Massnahmen für Schutzsuchende im Umfang von CHF 3,0 Millionen.

Demgegenüber wird das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr durch die folgenden Faktoren im Gesamtumfang von rund CHF 266,7 Millionen positiv geprägt:

- Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen) von CHF 128,1 Millionen, wovon ein Anstieg bei den natürlichen Personen (CHF 155,8 Mio.) bzw. eine Abnahme bei den juristischen Personen (CHF –73,0 Mio.) zu verzeichnen ist. Die Ergebnisse aus übrigen direkten Steuern (CHF 20,7 Mio.), den Besitz- und Aufwandssteuern (CHF 4,0 Mio.) sowie den Ertragsanteilen an Bundeserträgen (Anteile an direkter Bundessteuer CHF –10,4 Mio. und Anteile an Verrechnungssteuer CHF 30,9 Mio.) führen zusätzlich zu einer Haushaltsverbesserung von insgesamt CHF 45,2 Millionen.
- Ein ertragsseitiges Plus bei Staatsbeiträgen von CHF 63,3 Millionen (netto), das u.a. auf die Abfederungsmassnahmen 2021–2025 des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) sowie Mehrerträge für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem besonderen Volksschulangebot zurückzuführen ist. Demgegenüber sind sowohl höhere Staatsbeiträge im Asylbereich als auch im Bereich der Sozialversicherungen (Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen sowie Familienzulagen) jeweils aufgrund gestiegener Fallzahlen feststellbar.
- Höherer Finanzertrag (netto; abzüglich Finanzaufwand) von CHF 46,2 Millionen, der auf Mehrerträge aus Dividendenausschüttungen gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen ist.
- Tiefere Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds von CHF 8,7 Millionen, die sich vorwiegend mit dem erhöhten Rückstellungsbedarf für Altlastensanierungen begründen lassen.
- Gestützt auf Art. 5a des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgt jährlich eine Fondsentnahme im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Investitionsbedarf von CHF 450,0 Millionen übersteigt. Im Jahr 2023 sind ordentliche Nettoinvestitionen von rund 470,0 Millionen zu verzeichnen, wodurch der finanzpolitischen Reserve des Eigenkapitals rund CHF 20,0 Millionen entnommen resp. im aktuellen Berichtsjahr erfolgswirksam aufgelöst wurde.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF

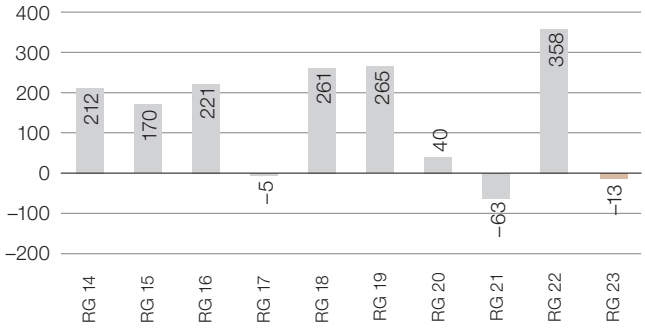

Aufgrund des Bilanzüberschusses per 31. Dezember 2023 im Umfang von CHF 237,4 Millionen kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung im aktuellen Berichtsjahr trotz dem vorliegenden Aufwandüberschuss von CHF 13,3 Millionen erfüllt werden. In den letzten zehn Jahren wurde die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung nur in den Jahren 2017 (CHF 5,0 Mio.) und 2021 (63,2 Mio.) nicht eingehalten. Der Aufwandüberschuss des Jahres 2021 wurde mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2022 (CHF 357,8 Mio.) vollständig kompensiert.

1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von rund CHF 563,9 Millionen und Einnahmen von CHF 84,3 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 479,5 Millionen führt. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 125,4 Millionen oder 35,4 Prozent über dem Vorjahr (CHF 354,2 Mio.). Der Investitionsbedarf ist insbesondere in der Zunahme von Grundstücken (CHF 15,0 Mio.) sowie dem Investitionsvorhaben für Hochbauten (CHF 65,0 Mio.) feststellbar. Des Weiteren erfolgte im aktuellen Berichtsjahr die Aktivierung der Baurechte für den Campus Bern (CHF 31,3 Mio.). Bei den aktivierten und passivierten Darlehen ist ebenfalls eine Zunahme von rund CHF 13,8 Millionen (netto) zu verzeichnen. Sie lässt sich hauptsächlich mit der Umsetzung von Erneuerungsinvestitionen bei diversen Seilbahngesellschaften begründen.

In Band 2 des Geschäftsberichts, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der BEH, der STA, der DIR, der FK, der DSA und der JUS zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF

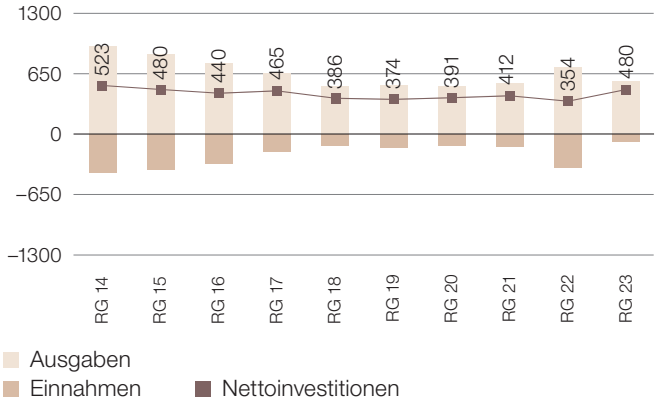

In den Jahren 2014 bis 2019 entwickelten sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen. Zum Rückgang trugen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS) bei. Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 ist bei den Nettoinvestitionen jeweils ein leichter Anstieg erkennbar. Der erneute Rückgang in der Jahresrechnung 2022 wird insbesondere durch die neue Finanzierungsform (über die Erfolgsrechnung statt wie bisher über die Investitionsrechnung) gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) geprägt. Demgegenüber steigen die Nettoinvestitionen in der Jahresrechnung 2023 im Vergleich zum Vorjahr stark an.

1.3.3 Eigenkapital

Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 und der erfolgsneutralen Verbuchung der auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2662,1 Millionen über den Bilanzfehlbetrag, ist der Bilanzfehlbetrag nun Bestandteil des Eigenkapitals. Als Eigenkapital wird nicht ein Einzelkonto bezeichnet, sondern die Sachgruppe 29, welche in folgende Kontengruppen unterteilt ist:

- 290: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen,
- 291: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Fonds,
- 293: Vorfinanzierungen,
- 294: Finanzpolitische Reserve,
- 295: Aufwertungsreserve (Einführung HRM2),
- 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen,
- 298: Übriges Eigenkapital,
- 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Das Eigenkapital im eigentlichen Sinne wird nicht nur durch den Ausgleich des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung über den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299) beeinflusst, sondern auch durch Einlagen bzw. Entnahmen aus den übrigen Kontengruppen (290 – 298) des Eigenkapitals.

Gestützt auf die Vorgaben zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung (Art. 101a KV) ermöglicht das vorliegende Ergebnis dem Kanton Bern, das Defizit bis maximal in dessen Höhe dem Eigenkapital zu belasten, statt dem Budget des übernächsten Jahres (vgl. Art. 101a Abs. 2 KV). Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung 2023 von CHF 13,3 Millionen reduziert den bisherigen Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2022 von CHF 86,3 Millionen auf CHF 73,0 Millionen.

Nebst der Erfolgsverbuchung erfolgte im aktuellen Berichtsjahr aufgrund der Abkehr von IPSAS zusätzlich die erfolgsneutrale Auflösung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Umfang von CHF 164,2 Millionen zugunsten des Bilanzüberschusses im Eigenkapital. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 beträgt somit insgesamt CHF 237,4 Millionen.

Das Eigenkapital des Kantons Bern sinkt per 31. Dezember 2023 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 34,6 Millionen auf insgesamt CHF 985,6 Millionen. Die detaillierten Veränderungen des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzüberschuss/-fehlbetrag/ Eigenkapital

in Millionen CHF

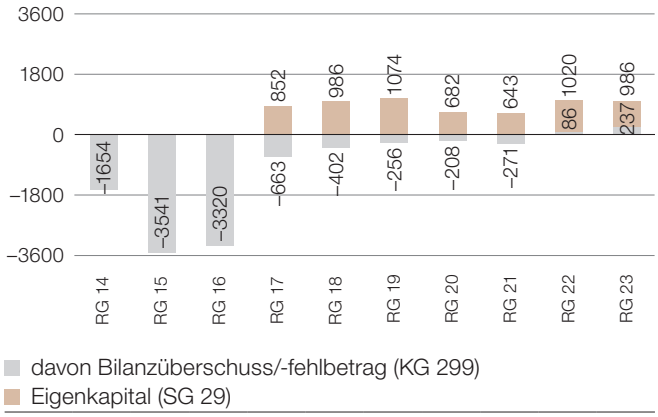

In der Regel beeinflusst das jährliche Ergebnis der Erfolgsrechnung sowohl die Höhe des Eigenkapitals als auch die Entwicklung des Bilanzüberschusses/-fehlbetrages massgeblich. Unter der Rechnungslegung von HRM1 wies der Bilanzfehlbetrag im Jahr 2015 eine Zunahme von rund CHF 1886,6 Millionen aus, die insbesondere auf die erstmals bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK zurückzuführen war. Seit der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 ist ein Bilanzüberschuss oder ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ein Bestandteil des Eigenkapitals. Im Jahr 2017 betrug der Bilanzfehlbetrag CHF 662,6 Mio. Mit der Anpassung von Art. T1-1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) per 1. Januar 2020 wurde der verbleibende Saldo der Aufwertungsreserven aus fondsfinanzierten Vermögenswerten (CHF 491,5 Mio.) erfolgsneutral aufgelöst, was im Jahr 2020 zu einer markanten Abnahme des Eigenkapitals führte. Mit dem Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen aus der Erfolgsrechnung 2022 resultierte erstmals seit dem Jahr 1990 ein Bilanzüberschuss im Umfang von CHF 86,3 Millionen. Im Jahr 2023 erfolgte eine erfolgsneutrale Umbuchung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Umfang von insgesamt CHF 164,2 Millionen. Der Bilanzüberschuss aus dem Jahr 2022 und die erfolgsneutrale Umbuchung der Neubewertungsreserve führen – unter Berücksichtigung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung von CHF 13,3 Millionen – per Ende 2023 zu einem Bilanzüberschuss von CHF 237,4 Millionen. Dadurch werden trotz des Aufwandüberschusses der Jahresrechnung 2023 im Umfang von CHF 13,3 Millionen die Vorgaben zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) eingehalten.

1.3.4 Die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Art. 101a und b KV) beschlossen. Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung mittels einer Revision der Kantonsverfassung eine Optimierung der Schuldenbremse gut. Die Revision ist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Für die Jahresrechnung 2023 sind demzufolge noch die bisherigen Bestimmungen zur Schuldenbremse anzuwenden. Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus zwei Elementen besteht:

– Mit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sollen der laufende Aufwand und Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.

– Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über zwölf Prozent liegt.

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV dürfen zudem Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 1,5 Millionen wird in der Jahresrechnung 2023 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 14,8 Millionen ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 beläuft sich auf CHF 237,4 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den vorliegenden Rechnungswerten die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV eingehalten. Die nebenstehende Übersicht macht dies deutlich.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Defizit von CHF 14,8 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Deckung des Aufwandüberschusses durch den Bilanzüberschuss gemäss Art. 101a Abs. 2 KV.

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299) per 01.01. gemäss Art. 101a Abs. 2 KV	–271.5	86.3
Auflösung Neubewertungsreserve FV zugunsten Bilanzüberschuss per 01.01.2023 (Abkehr von IPSAS)	–	164.2
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	357.8	**–13.3**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–1.9	–1.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	356.0	**–14.8**
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. gemäss Art. 101a Abs. 2 KV	86.3	**237.4**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Anders als bei der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung werden die bis zum 31. Dezember 2023 gültigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung mit dem vorliegenden Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163,0 Millionen nicht eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV	326.8	**–163.0**

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 101b Abs. 3 KV sehen ab dem 1. Januar 2024 vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Bei der künftigen Mehrjahresbetrachtung wird sich demnach der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 negativ auswirken.

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Finanzierungssaldo	**276.6**	**249.0**	**–19.6**	**–114.6**	**326.8**	**–163.0**
Deckung durch 5 Vorjahre					**718.3**	**555.3**

Mit Blick auf die in den vergangenen fünf Jahren erzielten Finanzierungsüberschüsse, den aufgrund des massiven finanziellen Umfang nicht kompensierbaren Ausfall der Gewinnausschüttungen der SNB (CHF 322,0 Mio.) sowie den stark steigenden Investitionsbedarf in den kommenden Jahren, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Investitionsrechnung 2023 im Umfang von CHF 163,0 Millionen zu verzichten. Der Verzicht ist anlässlich der Junisession 2024 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2023 durch drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates zu beschliessen. Die entsprechende Antragsstellung des Regierungsrates an den Gossen Rat ist dem Kapitel 7 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

1.3.4.1 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten und die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich allfälliger derivative Finanzinstrumente und der passivierten Investitionsbeiträge[1]. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 6060,2 Millionen auf einen Bestand von CHF 6191,7 Millionen zu. Die Bruttoschuld I steigt somit nicht im selben Ausmass, wie dies der negative Finanzierungssaldo von CHF 163,0 Millionen erwarten liesse. Grund hierfür ist, dass der Finanzierungssaldo die Veränderung der Schulden nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Die Bruttoschuld II stellt die Summe der Bruttoschuld I, erhöht um den Betrag der kurz- und langfristigen Rückstellungen, dar. Sowohl bei den kurz- als auch bei den langfristigen Rückstellungen ist jeweils eine Abnahme von insgesamt CHF 94,6 Millionen zu verzeichnen, wodurch per 31. Dezember 2023 ein Rückstellungsbestand in der Höhe von CHF 1745,8 Millionen resultiert.

Insgesamt steigt die Bruttoschuld II im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 37,0 Millionen von CHF 7900,6 Millionen auf CHF 7937,5 Millionen.

Grafik 4: Entwicklung Bruttoschuld I und II

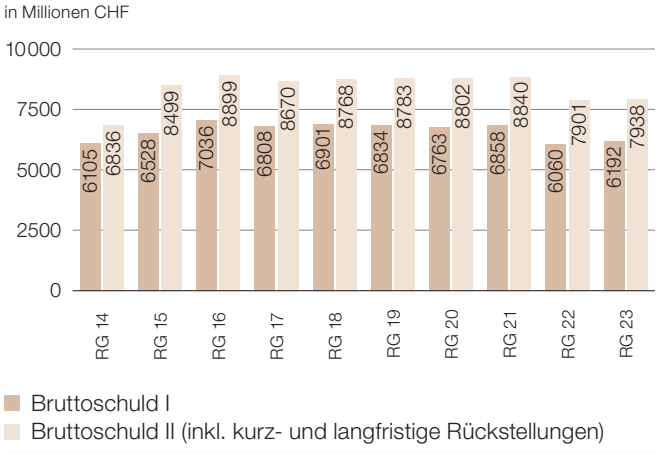

Die Bruttoschuld I erhöhte sich im Jahr 2016 aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Schuldanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner um CHF 693,0 Millionen (Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen [PKG; BSG 153.41]). Trotz der Coronavirus-Krise und den damit verbundenen Zusatzausgaben in den Jahren 2020 und 2021 war der Schuldenbestand der Rechnungsjahre 2017 bis 2022 im Vergleich zum Jahr 2016 rückläufig. Insbesondere die Reduktion von rund CHF 1,0 Milliarden im Vorjahr setzte eine akribische Liquiditätsplanung und -beschaffung – auch unter Berücksichtigung des im Jahr 2022 durch die SNB rasch eingeleiteten Endes der Negativzinsphase in Kombination mit dem Prinzip der leeren Kassen – voraus. Die erneute Zunahme der Bruttoschuld I im Jahr 2023 entspricht – unter Berücksichtigung des Ausfalls der budgetierten Gewinnausschüttung der SNB sowie dem erhöhten Investitionsbedarf – den Erwartungen.
Die Zunahme der Bruttoschuld II von rund CHF 1,2 Milliarden im Jahr 2015 war insbesondere auf die Änderung des PKG (Rückstellungen für Übergangseinlagen/Finanzierungsbeiträge) zurückzuführen. Die Zunahme der Jahre 2020 und 2021 ist vorwiegend mit den zusätzlichen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise sowie mit der Erhöhung der Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes zu begründen. In der Jahresrechnung 2023 resultiert nebst dem Schuldenaufbau (CHF 131,5 Mio.) eine Abnahme der kurz- und langfristigen Rückstellungen von insgesamt CHF 94,6 Millionen, wodurch der Schuldenbestand per 31. Dezember 2023 weiterhin knapp unter der Grenze von CHF 8,0 Milliarden bleibt.

Hinweis zur Nettoschuld I
Gestützt auf die durch das bernische Stimmvolk per 1. Januar 2024 beschlossenen Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, wird an dieser Stelle ab der Berichterstattung über die Jahresrechnung 2024 neu jeweils zusätzlich über die Entwicklung der Nettoschuld I berichtet. Die Nettoschuld I entspricht dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) abzüglich dem Finanzvermögen.

Die Nettoschuld I ist im Zusammenhang mit der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung von besonderer Relevanz: Ab dem Jahr 2024 kommt die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote – definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt – einen Wert von sechs Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.

In der Jahresrechnung 2023 sinkt die Nettoschuld I gegenüber dem Vorjahr von CHF 5672,6 Millionen um CHF 139,6 Millionen auf CHF 5533,0 Millionen.

1.3.4.2 Schuldenquote II

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus kurz- und langfristige Rückstellungen) in Prozent des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Gemäss Art. 101b Abs. 5 KV gelangt die Schuldenbremse zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über zwölf Prozent liegt.

Grafik 5: Entwicklung Schuldenquote II

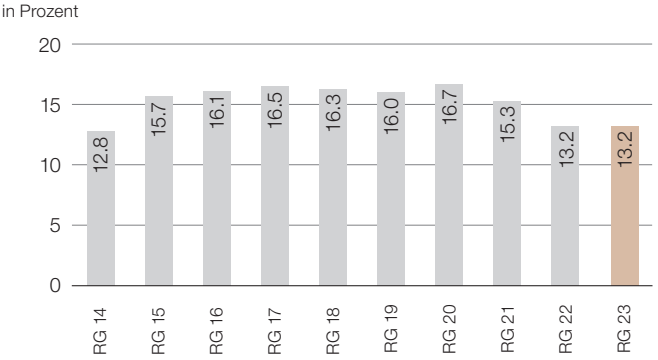

1) Aufgrund der Abkehr von IPSAS per 1. Januar 2023 werden die an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge in den Berechnungsgrundlagen ausschliesslich bis zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt.

Ausgehend von einer Schuldenquote von 12,8 Prozent im Jahr 2014 steigt die Schuldenquote ab dem Jahr 2015 deutlich an. Diese Zunahme ist auf die finanziellen Auswirkungen des neuen PKG zurückzuführen. Aufgrund des leichten Schuldenaufbaus sowie der marginalen Erhöhung der Prognosedaten bezüglich dem kantonalen Volkseinkommen bleibt die Schuldenquote mit 13,2 Prozent im aktuellen Berichtsjahr unverändert.

Hinweis zur Nettoschuldenquote
Gestützt auf die durch das bernische Stimmvolk per 1. Januar 2024 beschlossenen Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, wird an dieser Stelle ab der Berichterstattung über die Jahresrechnung 2024 neu jeweils die Nettoschuldenquote ausgewiesen.

Ab dem Jahr 2024 kommt die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote – definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt – einen Wert von sechs Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres. Per 31. Dezember 2023 der Jahresrechnung 2023 beträgt die Nettoschuldenquote 6,0 Prozent.

Hinweis zum Volkseinkommen
Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der BAK Economics liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor (Mischrechnung von effektiven und geschätzten Werten). Aufgrund möglicher Methodenwechseln bei der Berechnung des Volkseinkommens können die Angaben für die vergangenen Jahre ersichtliche Veränderungen erfahren. Das BFS und das Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) haben im Jahr 2022 eine Teilrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vorgenommen, wodurch eine Neuschätzung der historischen Zeitreihen der Jahre 1980 bis 2021 erfolgte. Die Teilrevision wurde erforderlich, da im dritten Quartal 2021 die Zahlungsbilanz der SNB revidiert wurde. Demzufolge haben sich die in den Vorjahren ausgewiesenen Schuldenquoten verändert.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad

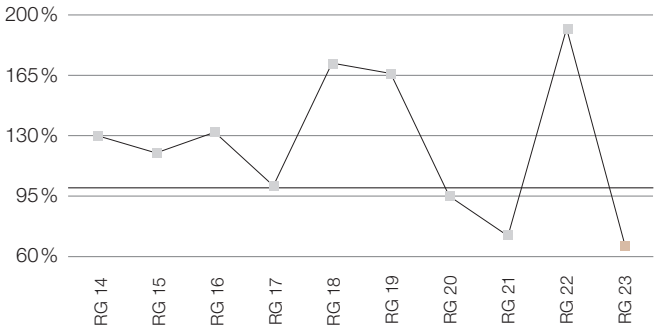

Auf Basis der vorliegenden Selbstfinanzierung von CHF 316,5 Millionen resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 66,0 Prozent. Aufgrund des Defizits der Erfolgsrechnung im Jahr 2023 sinkt die Selbstfinanzierung im Vergleich zum Vorjahr (2022: CHF 681,0 Mio.) um 53,5 Prozent. Da in den Jahren 2020, 2021 und 2023 – anders als in den Vorjahren – jeweils die Nettoinvestitionen die Selbstfinanzierung überstiegen, resultierte in diesen Jahren ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 19,6 Millionen (2020), von CHF 114,6 Millionen (2021) bzw. von CHF 163,0 Millionen (2023). In der Folge konnten die Nettoinvestitionen auch im aktuellen Berichtsjahr nicht mehr vollständig durch eigene Mittel gewährleistet werden. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

1.3.5 Risikobeurteilung

Das Risikomanagement des Kantons Bern bildet einen integralen Bestandteil der bestehenden Controllingverfahren und -prozesse der Direktionen und der Staatskanzlei. Es basiert auf den sogenannten «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern». Diese legen die Rahmenbedingungen für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement in der Verwaltung des Kantons Bern fest.

Die Berichterstattung zu den wichtigsten Risiken des Kantons Bern erfolgt in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat bzw. den einzelnen Regierungsmitgliedern und dem Staatsschreiber, gestützt auf eine zusätzliche Auftragserteilung der FIN, ausserhalb der Jahresrechnung zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme unterbreitet. Ziel der jährlichen Risikoberichterstattung ist es, die verantwortlichen Stellen über die aktuelle Risikosituation zu informieren. Die verschiedenen Formen der Berichterstattung stellen sicher, dass die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger über relevante Risiken und deren Entwicklungen informiert sind.

Im Rahmen der Berichterstattung über das Budget und den Aufgaben-/Finanzplan wird zusätzlich über die aus einer finanziellen Sicht wichtigsten Risiken informiert.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Wirtschaftswachstum CH	[1.1] 2.6 %	[1.2] 0.9 – 1.6 %	[1.3] 0.7 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	[2.1] 3.0 %	[2.2] 1.3 %	[2.3] 1.0 %
langfristige Zinsen [3]	2.16%	2.25 %	1.22 %
kurzfristige Zinsen [4]	0.94 %	0.30 %	1.70 %
Teuerung	[5.1] 2.8 %	[5.2] 0.9 – 1.5 %	[5.3] 2.1 %

[1.1] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2024)

[1.2] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juli 2022)

[1.3] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2024)

[2.1] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2024)

[2.2] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: Juli 2022)

[2.3] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2024)

[3] 15-Jahres-Swap

[4] Swiss Average Rate Over Night (SARON)

[5.1] Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2023)

[5.2] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juli 2022)

[5.3] Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2023)

Dank einer starken inländischen Konsumnachfrage und einer robusten Nachfrage aus dem Ausland verzeichneten die Berner und die Schweizer Wirtschaft im ersten Quartal 2023 ein starkes Wachstum. Ab dem zweiten Quartal ging die Dynamik jedoch deutlich zurück, insbesondere aufgrund des Abschwungs der internationalen Konjunktur. Während der Dienstleistungssektor noch ein Wachstum verzeichnete, gingen die Investitionen und die Wertschöpfung im Industriesektor zurück. Insgesamt stagnierte die wirtschaftliche Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte. Diese wirtschaftliche Entwicklung wirkte sich jedoch kaum auf den Arbeitsmarkt aus. Die Arbeitslosigkeit verharrte lange auf einem ausserordentlich tiefen Niveau und stieg erst im Herbst 2023 leicht an.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken und liegen deutlich unter dem Bereich der prognostizierten Werte. Diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr und der Annahme im Budget 2023 aufgrund der Zinswende hingegen in wesentlicher Form gestiegen.

Die Teuerung liegt mit 2,1 Prozent über dem prognostizierten Höchstwert des Budgets 2023. Dieser Anstieg ist insbesondere auf höhere Preise für Elektrizität und Gas sowie auf höhere Wohnungsmieten zurückzuführen. Demgegenüber sind die Preise für Erdölprodukte, Kombi-Angebote Fest- und Mobilnetz sowie für Medikamente gesunken.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang
Betrieblicher Aufwand	**–11 790.1**	**–12 445.5**	**–12 159.0**	–369.0	–3.1 %	
Personalaufwand	–3 150.2	–3 305.0	–3 242.3	–92.1	–2.9 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–906.2	–956.8	–945.1	–38.9	–4.3 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–282.3	–284.6	–277.8	4.5	1.6 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–95.1	–72.2	–80.8	14.3	15.0 %	4
Transferaufwand	–6 606.2	–7 046.2	–6 828.2	–222.1	–3.4 %	5
Durchlaufende Beiträge	–591.6	–585.0	–578.2	13.4	2.3 %	6
Interne Verrechnungen	–158.5	–195.8	–206.6	–48.1	–30.4 %	
Betrieblicher Ertrag	**11 911.3**	**12 096.6**	**11 841.1**	–70.2	–0.6 %	
Fiskalertrag	5 845.9	5 830.1	5 953.4	107.6	1.8 %	7
Regalien und Konzessionen	539.2	379.3	57.7	–481.4	–89.3 %	8
Entgelte	578.3	547.9	560.2	–18.1	–3.1 %	9
Verschiedene Erträge	3.2	2.7	4.0	0.7	23.3 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	92.3	71.6	80.9	–11.4	–12.3 %	11
Transferertrag	4 102.3	4 484.3	4 399.4	297.1	7.2 %	12
Durchlaufende Beiträge	591.6	585.0	578.7	–12.9	–2.2 %	6
Interne Verrechnungen	158.5	195.8	206.7	48.2	30.4 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**121.2**	**–348.9**	**–317.9**	–439.2	< –100.0 %	
Finanzaufwand	–64.2	–63.0	–64.9	–0.7	–1.1 %	13
Finanzertrag	311.9	317.3	358.8	46.9	15.0 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	**247.7**	**254.3**	**293.9**	46.2	18.6 %	
Operatives Ergebnis	**368.9**	**–94.6**	**–24.0**	–393.0	< –100.0 %	
Ausserordentlicher Aufwand	–14.5	–41.5	–10.5	4.0	27.6 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	3.4	136.2	21.3	17.9	> 100.0 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	**–11.1**	**94.7**	**10.8**	21.9	> 100.0 %	
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**357.8**	**0.1**	**–13.3**	–371.1	< –100.0 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang
Ausgaben	**–713.1**	**–556.4**	**–563.9**	149.2	20.9 %	
Sachanlagen	–308.4	–344.4	–375.0	–66.5	–21.6 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	–0.2	0.0	–1.9	–1.7	< –100.0 %	18
Immaterielle Anlagen	–29.0	–67.4	–54.9	–25.9	–89.4 %	19
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen)	–27.3	–33.3	–34.5	–7.2	–26.4 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	–337.1	–100.5	–86.3	250.9	74.4 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	–11.0	–10.9	–11.4	–0.3	–2.9 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Einnahmen	**358.9**	**85.3**	**84.3**	–274.6	–76.5 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	4.0	0.1	0.4	–3.6	–89.6 %	25
Rückerstattungen	9.2	3.5	5.8	–3.4	–36.9 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	3.7	0.0	0.1	–3.6	–97.7 %	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	90.8	46.6	44.6	–46.2	–50.9 %	28
Rückzahlung von Darlehen	28.7	24.3	22.1	–6.6	–22.9 %	29
Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	211.5	0.0	0.0	–211.5	–100.0 %	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	11.0	10.9	11.4	0.3	2.9 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Nettoinvestitionen	**–354.2**	**–471.1**	**–479.5**	–125.4	–35.4 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang
Umlaufvermögen	**5 000.2**	**4 744.9**	–255.3	–5.1 %	
Finanzvermögen	**5 000.2**	**4 744.9**	–255.3	–5.1 %	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	221.0	156.1	–64.8	–29.3 %	35
Forderungen	3 629.9	3 710.6	80.7	2.2 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %	37
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 129.7	859.0	–270.7	–24.0 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	19.6	19.1	–0.5	–2.4 %	39
Anlagevermögen	**7 224.8**	**7 063.5**	–161.3	–2.2 %	
Finanzvermögen	**274.2**	**276.1**	1.9	0.7 %	
Finanzanlagen	35.6	39.3	3.7	10.3 %	40
Sachanlagen (FV)	238.6	236.8	–1.8	–0.8 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	**6 950.6**	**6 787.4**	–163.2	–2.3 %	
Sachanlagen (VV)	4 365.1	4 461.6	96.5	2.2 %	43
Immaterielle Anlagen	166.9	196.0	29.1	17.4 %	44
Darlehen	642.8	659.1	16.2	2.5 %	45
Beteiligungen/Grundkapitalien	583.7	583.7	0.0	0.0 %	46
Investitionsbeiträge	1 192.1	887.0	–305.1	–25.6 %	47
Total Aktiven	**12 225.0**	**11 808.4**	–416.6	–3.4 %	
Fremdkapital	**–11 204.8**	**–10 822.8**	382.0	3.4 %	
Kurzfristiges Fremdkapital	**–4 695.6**	**–4 822.5**	–126.9	–2.7 %	
Laufende Verbindlichkeiten	–1 356.1	–1 054.0	302.1	22.3 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–339.6	–922.3	–582.7	< –100.0 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen	–2 415.6	–2 289.0	126.7	5.2 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	–584.3	–557.2	27.0	4.6 %	51
Langfristiges Fremdkapital	**–6 509.2**	**–6 000.3**	508.9	7.8 %	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–4 948.7	–4 484.3	464.4	9.4 %	52
Langfristige Rückstellungen	–1 256.1	–1 188.6	67.5	5.4 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	–304.5	–327.5	–23.0	–7.6 %	54
Eigenkapital	**–1 020.2**	**–985.6**	34.6	3.4 %	
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	22.2	23.5	1.3	5.9 %	55
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital	–24.4	–25.5	–1.1	–4.4 %	56
Vorfinanzierungen	–517.5	–327.3	190.2	36.8 %	57
Finanzpolitische Reserve	–250.0	–418.9	–168.9	–67.6 %	58
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.0	0.0	0.0	0.0 %	59
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–164.2	0.0	164.2	100.0 %	60
Übriges Eigenkapital	0.0	–0.0	–0.0	–	61
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	–86.3	–237.4	–151.1	< –100.0 %	62
Total Passiven	**–12 225.0**	**–11 808.4**	416.6	3.4 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Spezialfinanzierungen und Fonds	Vorfinanzierungen	Finanzpolitische Reserve	Neubewertungsreserve FV	Übriges Eigenkapital	Bilanzüberschuss(–)/-fehlbetrag(+)	Eigenkapital Total
Eigenkapital per 01.01.2022	**4.0**	**–520.9**	**–250.0**	**–147.6**	**0.1**	**271.5**	**–643.0**
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	–6.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–6.2
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	3.4	0.0	0.0	0.0	0.0	3.4
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	–16.5	0.0	0.0	–16.5
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.0	–0.1
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–357.8	–357.8
Eigenkapital per 31.12.2022 nach Verbuchung Jahresergebnis	**–2.3**	**–517.5**	**–250.0**	**–164.2**	**0.0**	**–86.3**	**–1 020.2**
Eigenkapital per 01.01.2023	**–2.3**	**–517.5**	**–250.0**	**–164.2**	**0.0**	**–86.3**	**–1 020.2**
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	1.2	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	20.0	0.0	0.0	0.0	20.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	164.2	0.0	–164.2	0.0
Sonstige Transaktionen	0.0	189.0	–189.0	0.0	–0.0	–0.2	–0.2
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	13.3	13.3
Eigenkapital per 31.12.2023 nach Verbuchung Jahresergebnis	**–2.0**	**–327.3**	**–418.9**	**0.0**	**–0.0**	**–237.4**	**–985.6**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis
Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderung transparent dargestellt.

Sonstige Transaktionen der Jahresrechnung 2023
Die Vorfinanzierungen (KG 293) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 190,2 Millionen ab. Gestützt auf Art. 5a des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgte per 1. Januar 2023 die Umgliederung des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) in die finanzpolitische Reserve (KG 294) im Umfang von CHF 189,0 Millionen.

Hinweis zur Neubewertungsreserve Finanzvermögen (FV)
Gestützt auf die Vorgaben von HRM2/IPSAS wurden im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 sämtliche Anlagen des Finanzvermögens gegen die Neubewertungsreserven auf- oder abgewertet. Der daraus resultierende Saldo wurde auf der Kontengruppe 296 Neubewertungsreserve FV gebucht und stehen gelassen. Bis am 31. Dezember 2022 diente die Neubewertungsreserve FV zur jährlichen, erfolgsneutralen Marktwertanpassung der Finanzanlagen im Finanzvermögen.

Mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) erfolgte gleichzeitig die Abkehr von IPSAS. Dadurch entfallen die erfolgsneutralen Marktwertanpassungen der Anlagen im Finanzvermögen. Seit dem 1. Januar 2023 werden sämtliche Anlagen des Finanzvermögens nach dem Verkehrswertprinzip bilanziert und allfällige Marktwertschwankungen erfolgswirksam verbucht.

Demzufolge erfolgte im Rahmen der fachlichen Bereinigungsarbeiten zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2023 die vollständige Auflösung der Neubewertungsreserve FV zugunsten des Bilanzüberschusses (Kontengruppe 299).

in Millionen CHF

Spezialfinanzierungen und Fonds

0.2	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
1.9	Jahresergebnis 2023 des Abfallfonds
1.6	Jahresergebnis 2023 des Abwasserfonds
0.0	Jahresergebnis 2023 des Fonds für Sonderfälle
0.3	Jahresergebnis 2023 des Fonds für Suchtprobleme
–1.1	Jahresergebnis 2023 der Mehrwertabschöpfung
–0.8	Jahresergebnis 2023 des Renaturierungsfonds
0.0	Jahresergebnis 2023 des See- und Flussuferfonds
0.0	Jahresergebnis 2023 der Tierseuchenkasse
–0.2	Jahresergebnis 2023 des Tourismusfonds
–1.4	Jahresergebnis 2023 des Wasserfonds
–0.1	Jahresergebnis 2023 des Wildschadenfonds

Vorfinanzierungen

1.2	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
1.2	Jahresergebnis 2023 des Investitionshilfefonds
0.0	Jahresergebnis 2023 des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Finanzpolitische Reserve

20.0	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
0.0	Jahresergebnis 2023 des Fonds für Spitalinvestitionen
20.0	Jahresergebnis 2023 des SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

2.5 Geldflussrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Veränderungen ggü.Vorjahr CHF	%
Jahresergebnis (Ertrags-[+]/Aufwandsüberschuss[-])	**357.8**	**–13.3**	–371.1	> –100.0 %
+/- Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	323.2	329.8	6.6	2.1 %
+/- Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	–1.3	0.0	1.3	> 100 %
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge	1.8	1.5	–0.3	–18.7 %
+/- Verluste/Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV und Buchwertanpassungen	–2.0	–2.3	–0.3	–14.5 %
- Aktivierung von Eigenleistungen	–0.5	–0.5	0.1	10.4 %
+/- Buchwertanpassung langfristige Forderungen	0.3	–0.1	–0.4	< –100 %
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	–231.7	–80.7	151.0	65.2 %
+/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	828.1	280.9	–547.2	–66.1 %
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	–2.1	0.5	2.5	> 100 %
+/- Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	–172.7	–218.7	–46.1	–26.7 %
+/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	165.1	–129.4	–294.5	< –100 %
+/- Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	–145.2	–90.8	54.4	37.5 %
+/- Veränderungen Spezialfinanzierungen und Reservepositionen[1)]	49.8	1.7	-48.1	-96.5%
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	**1 170.8**	**78.7**	–1 092.1	–93.3 %
- Ausgaben Sachanlagen	–308.4	–375.0	–66.5	–21.6 %
- Ausgaben auf Rechnung Dritter	–0.2	–1.9	–1.7	< –100 %
- Ausgaben immaterielle Anlagen	–29.0	–54.9	–25.9	–89.4 %
- Ausgaben Darlehen	–27.3	–34.5	–7.2	–26.4 %
- Ausgaben Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	–337.1	–86.3	250.9	74.4 %
- Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	–11.0	–11.4	–0.3	–2.9 %
- Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	4.0	0.4	–3.6	–89.6 %
+ Einnahmen Rückerstattung	9.2	5.8	–3.4	–36.9 %
+ Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	3.7	0.1	–3.6	–97.7 %
+ Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	90.8	44.6	–46.2	–50.9 %
+ Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	28.7	22.1	–6.6	–22.9 %
+ Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	211.5	0.0	–211.5	–100.0 %
+ Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	11.0	11.4	0.3	2.9 %
+ Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo Investitionsrechnung	**–354.2**	**–479.5**	–125.4	–35.4 %
- Verwendung Rückstellungen Nationalstrassen	3.6	–8.3	–11.9	< –100 %
- Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	–2.4	–0.4	2.0	82.6 %
+ Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Aktivierung bei Finanzierungsleasing	3.7	34.6	31.0	> 100 %
+ Aktivierung von Eigenleistungen	0.5	0.5	–0.1	–10.4 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	–5.5	–1.6	3.9	71.3 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen	**–354.3**	**–454.7**	–100.4	–28.3 %
+/- Abgänge/Zugänge Finanzanlagen Finanzvermögen	–29.5	–3.6	25.9	87.9 %
+/- Abgänge/Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen	–26.3	4.5	30.8	> 100 %
Geldfluss aus Anlagetätigkeit Finanzervermögen	**–55.7**	**1.0**	56.7	> 100 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–410.1**	**–453.7**	–43.6	–10.6 %
Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit	**760.7**	**–375.1**	–1 135.8	< –100 %
free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss				
+/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–492.8	582.7	1 075.5	> 100 %
+/- Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	–146.4	–272.5	–126.0	–86.1 %
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**–639.2**	**310.2**	949.5	> 100 %
Total Geldfluss	**121.5**	**–64.8**	–186.3	< –100 %

in Millionen CHF		Rechnung 2022	Rechnung 2023	Veränderungen ggü.Vorjahr CHF	%
+/-	Stand Flüssige Mittel per 01.01.	99.5	221.0	121.5	> 100 %
+/-	**Zunahme/Abnahme Fonds flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**121.5**	**–64.8**	–186.3	< –100 %
+/-	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	221.0	156.1	–64.8	–29.3 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Fussnoten

1) Einlagen(-)/Entnahmen(+) aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen, Finanzpolitische Reserve und Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital.

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel und zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Haushalts innerhalb des Rechnungsjahres. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt:
– Geldfluss aus operativer Tätigkeit
– Geldfluss aus Investitionstätigkeit
– Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Geldfluss aus operativer Tätigkeit
Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit zeigt, in welchem Ausmass der Kanton Bern in der Lage ist, durch erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen zu finanzieren. Der Kanton Bern weist die indirekte Methode aus. Bei der Ermittlung des Geldflusses wird das Jahresergebnis (Ertrags-[+]/Aufwandsüberschuss[-]) um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. Abschreibungen, Bildung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung), die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Buchgewinne, Auflösung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung) sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens (z.B. Forderungen), des kurz- und langfristigen Fremdkapitals (exkl. kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten) und der Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sowie der Reservepositionen des Eigenkapitals bereinigt.

Geldfluss aus Investitionstätigkeit
Der Geldfluss dieses Bereichs umfasst neben der Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens auch die Anlagentätigkeit des Finanzvermögens. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Der Kanton Bern ermittelt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit anhand der vorliegenden Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnung, Bilanzpositionen, Erfolgsrechnung) nach der indirekten Methode. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen» werden die Nettoinvestitionen um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, die liquiditätsunwirksamen Ausgaben bzw. Einnahmen (z.B. Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen der Investitionsrechnung) sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung bereinigt. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Anlagetätigkeit Finanzvermögen» werden die Veränderungen der Finanz- und der Sachanlagen des Finanzvermögens um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (nicht realisierte Verluste, Wertberichtigungen) und die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Wertaufholungen) bereinigt.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern
Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:
– Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
– Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0),
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung auch die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung
Die Gesetzgebung (FHG und FHaV) sowie die Handbücher Rechnungslegung (HBR FI und HBR CO) gelten für die kantonalen Behörden und die kantonale Verwaltung (Art. 2 Abs. 1 FHG). Das Finanz- und Rechnungswesen der genannten Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregierung bzw. Konsolidierung (Art. 46 Abs. 1 FHaV). In Abweichung zur HRM2-Fachempfehlung 13 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB 247/2010, Ziffer 7, Lemma 2 sowie Art. 43 Abs. 1 Bst. a FHaV). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» von Band 1 offengelegt.

Genehmigungsdaten
Die Jahresrechnung 2023 wird am 20. März 2024 durch den Regierungsrat definitiv zur Kenntnis genommen und am 24. April 2024 verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Sommersession 2024 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern richtet sich namentlich nach den folgenden anerkannten Normen:
– Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2),
– Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 41 Abs. 1 FHG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Vergleichbarkeit (Stetigkeit). Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Budgets.

Dem Grundsatz der *Bruttodarstellung* wird entsprochen, wenn Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven, Investitionsausgaben und -einnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten, wie z.B. Wertberichtigungen auf Vermögenswerten, Rückerstattungen von zu viel bezahlten Aufwänden und Erträgen (sofern diese dem ursprünglichen Aufwandkonto zugeordnet werden können), nachträgliche Zahlungen von bereits abgeschriebenen Forderungen usw. unterliegen der Bruttodarstellung nicht, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird. Solche Geschäftsfälle werden unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Verbuchung als Aufwand- oder Ertragsminderung erfasst.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen, Eigenkapital, Aufwand und Ertrag. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting[5]). Accrual accounting bezweckt die *Periodengerechtigkeit* der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung unter dem Kapitel 2.6.1.5 Abweichungen von HRM2 (gemäss Art. 43 FHaV) offengelegt.

Nach dem Grundsatz der *Fortführung* wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Nach dem Grundsatz der *Wesentlichkeit* werden sämtliche Informationen offengelegt, die Adressatinnen und Adressaten in der Entscheidfindung beeinflussen können. Die Wesentlichkeit einer Information wird durch ihre Art und/oder relative Höhe bedingt. Die präsentierten Angaben müssen eine ausgewogene Beurteilung ermöglichen. Führt eine Kumulation unwesentlicher Sachverhalte zu einer wesentlichen Beeinflussung der Jahresrechnung, so ist diese zu berücksichtigen. Über die Wesentlichkeit ist somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden.

Der Grundsatz der *Verständlichkeit* fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Leserinnen und Leser verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können. Zu komplexe Erörterungen sind wo möglich zu vermeiden, dürfen in wesentlichen Fällen jedoch nicht aus Gründen der Verständlichkeit weggelassen werden. Informationen sind für die Adressatinnen und Adressaten entscheidungsrelevant, wenn sie ihnen helfen, vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Ereignisse zu bewerten oder mit ihrer Hilfe vergangene Bewertungen bestätigt oder korrigiert werden können. Relevante Informationen liegen zudem zeitnah vor.

Nach dem Grundsatz der *Zuverlässigkeit* sind die veröffentlichten Informationen verständlich. Die Informationen enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Daraus werden folgende Prinzipien abgeleitet:

5) Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

- Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss nach der juristischen Form erfasst und dargestellt (substance over form). Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen nur mit einer Schätzung der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet, damit die Nachvollziehbarkeit (Revisionstauglichkeit) gewährleistet ist.
- Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
- Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
- Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit vollständig ausgewiesen.

Die *Vergleichbarkeit* ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Budgetzahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Geschäftsbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Post und Banken, kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und kurzfristige Geldmarktanlagen zum Marktwert (exkl. Marchzins) bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährungen sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlauf oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt bei bis zu 90 Tagen liegt. Umrechnungsdifferenzen aus der Bewertung von flüssigen Mitteln zum Bilanzstichtag sind als realisiert zu betrachten. Die Marchzinsguthaben auf kurzfristigen Geldmarktanlagen werden periodengerecht als aktive Rechnungsabgrenzung erfasst.

Forderungen
Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten. Sie setzen sich zusammen aus:
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an die Käuferin oder den Käufer bzw. die Leistungsbezügerin oder den Leistungsbezüger übergegangen ist;
- Kontokorrenten mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
- Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden – auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
- Anzahlungen an Dritte, die durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung werden die Anzahlungen an Dritte auf das sachgerechte Konto umgebucht;
- Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
- Internen Kontokorrenten, Kontroll- und Durchlaufkonten, die nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
- Übrigen Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen beinhalten, die nicht als Anzahlungen gewertet werden.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Bilanzstichtag) und langfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit über einem Jahr nach Bilanzstichtag) eingeteilt. Das Rechnungsjahr betreffende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen werden inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zum Nominalwert bilanziert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten (abzüglich Tilgungen und Wertberichtigungen). Die Werthaltigkeit ist per Bilanzstichtag zu prüfen. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit der die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Für die Bewertung von Steuerguthaben werden einerseits Einzelwertberichtigungen und andererseits pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Kurzfristige Finanzanlagen
Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, die nicht den Aktivdarlehen und den Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360 Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d.h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen
Das accrual accounting bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Rechnungsabgrenzung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens oder einer Leistung, die zum Nominalwert bewertet wird. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 gilt für gleichartige Geschäftsfälle (Einzelrechnungen) innerhalb eines

Teilprozesses eine Zusammenrechnungspflicht (Art. 54 FHaV). Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten
Vorräte sind Vermögenswerte, die
– als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, im Herstellungsprozess verarbeitet zu werden,
– als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verarbeitet zu werden,
– zum Verkauf (Fertigfabrikate, z.B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf angeboten werden,
– sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf, die Verteilung oder den Eigengebrauch befinden (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse),
– als lebende Tiere zum Verkauf oder Eigengebrauch bestimmt sind (z.B. Schlachtvieh).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittsmethode oder dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigen Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräusserungswert bewertet. Letzterer ergibt sich aus dem Erlös, der aus dem Verkauf von Vorräten während des normalen Geschäftsverlaufs erwartungsgemäss erzielt werden kann, abzüglich der bis zum Verkauf geschätzten noch zu erwartenden Kosten.

Angefangene Arbeiten
In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position angefangene Arbeiten aktiviert. Die Bilanzierung von Bau- und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte grösser CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode (PoC). Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Verluste sind im vollen Ausmass zu verbuchen, sobald sie erkennbar sind. Die übrigen Projekte, welche die Kriterien für die Anwendung der PoC-Methode nicht erfüllen, werden in einer Sammelposition nach der Completed-contract-Methode (CCM) bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittsgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt eine Bruttodarstellung der Positionen.

Finanzanlagen im Finanzvermögen
Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontengruppe der Aktivdarlehen noch den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können sowie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsenkotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z.B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bzw. zum Verkehrswertprinzip. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällige gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z.B. Guthaben von Kundinnen/Kunden) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z.B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Sachanlagen im Finanzvermögen
Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatsächlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle drei bis fünf Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen
Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder die zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbauten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Die Aktivierung von Immobilien erfolgt ab CHF 100 000 und es kommt das Anschaffungskostenmodell zur Anwendung. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Instrumente, Werkzeuge sowie Informatik-Hardware. Fahrzeuge, mobile Kulturgüter und Güter, die unter einem operativen Leasing-Vertrag gehalten werden, gehören nicht zu den Mobilien. Die Aktivierung von Mobilien erfolgt ab einem Anschaffungs-/Herstellungswert von CHF 5000. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist. Die Anlagen, die sich noch im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Beiträge an eigene Sachanlagen
Beiträge an eine Sachanlage des Kantons Bern werden grundsätzlich nach der Leistungserbringung in der Anlagenbuchhaltung auf das entsprechende Aktivum verbucht (Nettoverbuchung). Dies bedeutet, dass die empfangenen Beiträge die Anschaffungskosten des aktivierten Anlageguts entsprechend mindern. Falls der Leistungsfortschritt nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann, so gilt der Geldfluss als Verbuchungskriterium. Die Stetigkeit ist dabei zu gewährleisten. In der Investitionsrechnung wird der empfangene Beitrag als Investitionsbeitrag für eigene Rechnung kontiert.

Immaterielle Anlagen
Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, die für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist.

Darlehen
Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgläubigerin oder ein Darlehensgläubiger einer Darlehensschuldnerin oder einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen ein Entgelt (Zins) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im Verwaltungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bilanziert. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Wird im Vorfeld ein Verzicht einer Rückzahlung vereinbart, gelten die Beiträge als «à-fonds-perdu» und sie werden als Staatsbeiträge über die Erfolgsrechnung verbucht. Zu beachten gilt, dass auf eine Rückzahlung von Darlehen später nur ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn die Bedingungen für einen Einnahmeverzicht gemäss Art. 25 FHG erfüllt sind.

Beteiligungen und Grundkapitalien
Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich von der Position Wertschriften. Beteiligungen werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge
Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen bei der Empfängerin oder beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar und eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ausgeschlossen sein (vorbehalten bleibt der Einnahmeverzicht gemäss Art. 21 FHG). Bei der Aktivierung von Investitionsbeiträgen für die Erstellung von Infrastrukturen kann auf das durchsetzbare Rückforderungsrecht verzichtet werden, wenn eine Zweckentfremdung des Investitionsguts aufgrund seiner Beschaffenheit nicht möglich erscheint (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen, Abwasseranlagen). Beiträge für Kulturgüter werden nicht aktiviert, da in der Regel kein verlässlicher Wert ermittelt werden kann. Die Investitionsbeiträge werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen linear als Transferaufwand abgeschrieben.

Laufende Verbindlichkeiten
Laufende Verbindlichkeiten umfassen monetäre Schulden, deren Nutzenzufluss vor dem Bilanzstichtag erfolgt ist und die in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen sind. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind bei der Erfassung umzurechnen und werden ebenfalls zum Nominalwert bilanziert. Im voraussichtlich zu bezahlenden Rechnungsbetrag sind Abzüge allfälliger Skonti und Rabatte enthalten.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden (in der Regel verzinslich), die aus Finanzierungstätigkeiten des Kantons Bern entstehen und deren Nutzenzufluss vor dem Bilanzstichtag erfolgt ist. Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zwölf Monaten. Sie beinhalten die Kontengruppen Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären, Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden, konsolidierten Einheiten und selbstständigen Einheiten, kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten und Leasingverbindlichkeiten, kurzfristige derivative Finanzinstrumente sowie übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich, rechtlich oder faktisch, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene Rückstellungen, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich in zukünftigen Rechnungsperioden, aber nicht im jeweiligen Folgejahr, erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Einzelereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen
Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, die Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d.h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis) und die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16 und wird gemäss HRM2 in den Rückstellungen ausgewiesen. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz werden der ermittelte wirtschaftliche Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens

bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten
Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, d.h. eine Laufzeit über zwölf Monate haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig
Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der die Leasinggeberin oder der Leasinggeber der Leasingnehmerin oder dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften ab einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Alle Leasingverhältnisse mit einer Vertragssumme unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze werden als Miete behandelt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Eine operative Leasingverbindlichkeit wird nicht bilanziert und die Verbuchung der fälligen Leasingraten erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Bei einem Finanzierungsleasing erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der Mindestleasingzahlungen. Als Diskontierungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Der aktivierte Vermögenswert wird gemäss den Grundsätzen der massgebenden Anlagenklasse über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird die Anlage am Ende der Leasingdauer nicht übernommen, wird über die Leasingdauer abgeschrieben.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapitel
Sowohl in Art. 53 FHG als auch in Art. 70 FHaV dient der Begriff «Fonds» als Überbegriff für Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen. Die Unterscheidung zwischen Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die detaillierte Definition der Bilanzierung und Bewertung im Fremd- und Eigenkapital sind nachfolgend beschrieben.

Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren, Regalien, Beiträge oder Abgaben, der einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.

Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben und sie benötigen eine gesetzliche oder reglementarische Grundlage. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, deren die Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzis abgefasst werden und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital.

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierung und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offengehalten werden und die bedachte Institution somit einen grossen Entscheidungsspielraum hat, wie die Gelder einzusetzen sind, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung, des Fonds, des Legats oder der unselbstständigen Stiftung. Investitionen, die durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben (Art. 51 FHG). Der Abschreibungsaufwand wird zu diesem Zeitpunkt erhöht und der Selbstfinanzierungsgrad ausgeglichen, wodurch die Auswirkung auf die Schuldenbremse neutralisiert wird. Diese Praxis weicht von HRM2 ab (vgl. Art. 43 FHaV). Dies gilt nicht für Darlehen, die weiterhin nicht abgeschrieben werden. Gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) fliessen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Jahresrechnung des Kantons Bern ein. Sie werden separat verwaltet.

Weisen Spezialfinanzierungen oder Fonds, die dem Eigenkapital zugeordnet sind, einen Soll-Saldo auf, werden diese im Eigenkapital belassen und mit einem Minusbetrag ausgewiesen (Passivminusposten). Vorschüsse müssen jedoch den Vorgaben von Art. 72 FHaV entsprechen. Die Spezialfinanzierungen und Fonds unterliegen der Pflicht zur Planung und zur Rechnungsablage.

Vorfinanzierungen
Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur künftigen Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Sie tragen dazu bei, dass die eigene finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung. Investitionen, die durch Vorfinanzierungen vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, die weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Finanzpolitische Reserve
Die finanzpolitische Reserve wird bei Bedarf für künftige Defizite der Erfolgsrechnung und/oder für neue Investitionen eingesetzt (wie Konjunktur- oder Ausgleichsreserven). Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds und der Spitalinvestitionsfonds (SIF) sind Spezialfonds, deren Entnahmen ohne Zweckbindung zur Deckung von Investitionsspitzen verwendet werden. Die Mittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF entsprechen dem Nominalwert und sind der finanzpolitischen Reserve im Eigenkapital zugewiesen.

Gemäss dem Gesetz vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (SNBFG; BSG 621.3) erfolgt die Auflösung durch die jährliche

Entnahme im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt derjenige Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450,0 Millionen jährlich übersteigt. Die Fondsmittel werden nicht spezifischen Investitionen zugewiesen, sondern einzig der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Neubewertungsreserve (gültig bis 31.12.2022)
Die Neubewertungsreserve führt dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam sind, solange diese Reserve einen positiven Saldo aufweist. Die Neubewertungsreserve weist zu keinem Zeitpunkt einen Negativsaldo auf. Mit der Neubewertungsreserve «Aktien und Anteilscheine» können Marktschwankungen, vor allem aufgrund schwankender Börsenkurse, aufgefangen werden. Neubewertungen aufgrund einer Marktbewertung von Immobilien im Finanzvermögen haben – unter der genannten Bedingung – keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Ist hingegen die Neubewertungsreserve auf einem Objekt durch negative Wertkorrekturen aufgebraucht, wird die Erfolgsrechnung mit dem überschiessenden Betrag belastet. Allfällige spätere Wertaufholungen werden der Erfolgsrechnung im Ausmass vorgängiger Belastungen gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
Die Position Bilanzüberschuss/-fehlbetrag stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu HRM2 (gemäss Art. 43 FHaV)

Die Rechnungslegung des Kantons Bern erfolgt nach HRM2. Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende wesentliche Abweichungen zu den Fachempfehlungen von HRM2 auf:
- Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (HRM2 Nr. 13),
- Erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Fonds im Fremd- und Eigenkapital (HRM2 Nr. 04, 08),
- Zulässigkeit zusätzlicher Abschreibungen nur bei aus Fonds und Vorfinanzierungen vergüteten Investitionen, die als ausserordentlicher Aufwand und direkt zur Anlage gebucht sowie im Anhang zur Jahresrechnung separat ausgewiesen werden (HRM2 Nr. 04, 12, 17),
- Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (HRM2 Nr. 16),
- Bilanzierung der Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds im Fremdkapital, wobei die Fonds gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) separat verwaltet werden und die Geschäftsfälle nicht über die Erfolgsrechnungspositionen der Jahresrechnung verbucht werden (HRM2 Nr. 08).

2.6.1.6 Änderungen der Grundsätze

Änderung der Stetigkeit (Vergleichbarkeit)
- Mit der Einführung von SAP KTBE gab es einen Wechsel der Durchschnittssätze zu den individuellen Personalkostensätzen. Dadurch werden die Rückstellungsbestände der Mehrleistungen des Personals im Jahr 2023 im Umfang von rund CHF 9,0 Millionen erfolgswirksam reduziert. Die direktionsspezifischen Veränderungen sind in Ziffer 51 Kurz- und langfristige Rückstellungen im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.
- Mit der Einführung von SAP S/4HANA als zentrales ERP der Kantonsverwaltung Bern wurden per 1. Januar 2023 auch die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zum Finanzhaushalt revidiert. Dadurch entfällt insbesondere die erfolgsneutrale Marktwertanpassung der Anlagen im Finanzvermögen und die aktive und passive Bilanzierung von an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträgen (Abkehr von IPSAS). Seit dem Geschäftsjahr 2023 werden sämtliche Anlagen des Finanzvermögens nach dem Verkehrswertprinzip bilanziert und allfällige Marktwertschwankungen erfolgswirksam verbucht. Dies hat zur Folge, dass der per 31. Dezember 2022 bilanzierte Bestand der Kontengruppe 296 Neubewertungsreserve FV im Umfang von CHF 164,2 Millionen per 1. Januar 2023 vollständig und erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag aufgelöst wurde. Die zugesicherten Investitionsbeiträge werden seither für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausserhalb des zentralen ERP einzeln und revisionskonform geführt sowie im Kapitel 2.6.6 Finanzielle Zusicherungen (Commitments) offengelegt.

2.6.1.7 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion/OrgE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
BVD/Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperiode.	01.01.2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

2.6.2.1 Erfolgsrechnung

1 Personalaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	**–3 150.2**	**–3 305.0**	**–3 242.3**	–92.1	–2.9 %
Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–53.6	–57.7	–53.5	0.1	0.2 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–1 101.5	–1 142.9	–1 099.6	2.0	0.2 %
Löhne der Lehrpersonen	–1 446.4	–1 539.2	–1 505.3	–58.9	–4.1 %
Temporäre Arbeitskräfte	–10.0	–1.1	–3.3	6.7	66.8 %
Zulagen	–1.7	–1.6	–1.3	0.4	22.9 %
Arbeitgeberbeiträge	–518.6	–539.4	–559.4	–40.8	–7.9 %
Arbeitgeberleistungen	–0.5	0.0	0.1	0.6	> 100.0 %
Übriger Personalaufwand	–17.8	–23.2	–19.9	–2.1	–12.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand erhöht sich um CHF 92,1 Millionen (2,9 %) auf CHF 3›242,3 Millionen. In den DIR, der STA sowie bei der JUS führen die Gehaltsmassnahmen 2023 in den Bereichen «Löhne der Behörden/Kommissionen/Richter», «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «Löhne der Lehrpersonen» sowie «Arbeitgeberbeiträge» zu einer Zunahme von rund CHF 38,0 Millionen. Weitere namhafte Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Die GSI verzeichnet bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «temporäre Arbeitskräfte» sowie «Arbeitgeberbeiträge» einen Rückgang von CHF 7,7 Millionen infolge Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Der Transfer der kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur DIJ und der BKD entlastet die Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «Löhne der Lehrpersonen», «temporäre Arbeitskräfte», «Arbeitgeberbeiträge» sowie «übriger Personalaufwand» um insgesamt CHF 32,4 Millionen.

Durch diesen Transfer (Schulheim Erlach, Jugendheim Lory und Zentrum für Heilpädagogik Köniz-Kehrsatz) resultiert bei der DIJ auf den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «Löhne der Lehrpersonen», «temporäre Arbeitskräfte», «Arbeitgeberbeiträge» sowie «übriger Personalaufwand» ein Mehrbedarf von rund CHF 21,9 Millionen.

Bei der SID führt der Transfer des Jugendheims Lory zur DIJ bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «temporäre Arbeitskräfte» und «Arbeitgeberbeiträge» zu einem Rückgang von rund CHF 4,8 Millionen. Zudem konnten die Mehrkosten der Lohnmassahmen durch Vakanzen und Rotationsgewinne weitgehend kompensiert werden, wodurch sich in der SID letztlich ein Aufwandrückgang im Vergleich zur Rechnung 2022 ergibt.

Bei der FIN führt die jährliche Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen sowie für anwartschaftliche Treueprämien des Personals zu einer Mehrbelastung bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Arbeitgeberbeiträge» im Umfang von insgesamt CHF 10,9 Millionen. Neue Stellen infolge einer Internalisierung sowie befristete Stellen zum beschleunigten Abbau von Pendenzen führen zu Mehrkosten von CHF 2,0 Millionen bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Arbeitgeberbeiträge».

Bei der BKD resultiert bei den Positionen «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «Löhne der Lehrpersonen» und «Arbeitgeberbeiträge» ein Mehraufwand von rund CHF 66,7 Millionen. Dieser ergibt sich aus dem Transfer des Zentrums für Hören und Sprache, der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) im Rahmen des Projekts REVOS sowie der demografischen Entwicklung mit einer höheren Anzahl Schülerinnen und Schüler und einer erhöhten Lektionenanzahl.

Die JUS verzeichnen bei den Positionen «Löhne der Behörden/Kommissionen/Richter», «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «temporäre Arbeitskräfte» und «Arbeitgeberbeiträge» eine Zunahme von rund CHF 3,5 Millionen. Diese ist auf den befristeten Einsatz von zusätzlichem Personal zur Reduktion der Anzahl hängiger Strafuntersuchungen in den regionalen Staatsanwaltschaften sowie im Busseninkasso zur Unterstützung des Abbaus von Pendenzen im Zusammenhang mit der Einführung des ERP-Systems zurückzuführen.

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	**–906.2**	**–956.8**	**–945.1**	–38.9	–4.3 %
Material- und Warenaufwand	–67.9	–63.2	–58.2	9.7	14.2 %
Nicht aktivierbare Anlagen	–33.3	–38.7	–31.4	1.9	5.6 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	–33.2	–33.0	–40.7	–7.5	–22.5 %
Dienstleistungen und Honorare	–351.2	–359.2	–352.7	–1.5	–0.4 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	–66.1	–69.2	–69.2	–3.1	–4.7 %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (VV)	–21.8	–22.9	–16.7	5.1	23.4 %
Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–90.7	–98.9	–96.1	–5.4	–5.9 %
Spesenentschädigungen	–16.6	–20.1	–17.5	–0.9	–5.4 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	–79.2	–100.5	–100.7	–21.4	–27.1 %
Verschiedener Betriebsaufwand	–146.2	–151.1	–161.8	–15.7	–10.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 38,9 Millionen über dem Vorjahreswert. Die Zunahme ist insbesondere auf die Anpassung der «Wertberichtigungen auf Forderungen» von insgesamt CHF 21,4 Millionen zurückzuführen, die aufgrund der tieferen tatsächlichen Forderungsverluste (CHF 4,4 Mio.) und der Delkredereanpassung (CHF 25,9 Mio.) resultiert. Des Weiteren nimmt die Position «verschiedener Betriebsaufwand» im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt CHF 15,7 Millionen zu, da einerseits beim kantonalen Jugendamt (KJA) eine Kontierungspraxis für die Entschädigungen der Pflegeeltern im Umfang von CHF 7,8 Millionen zu verzeichnen ist, die bisher im Transferaufwand (Sachgruppe 36, vgl. Ziffer 5) verbucht wurden. Andererseits haben bei der Kindes- und Erwachsenschutzbehörde (KESB) die Fallzahlen zugenommen und die Tarife der Leistungsanbieter wurden erhöht (CHF 6,4 Mio.).

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	**–282.3**	**–284.6**	**–277.8**	4.5	1.6 %
Sachanlagen (VV)	–266.6	–262.0	–249.6	17.0	6.4 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	–15.7	–22.6	–28.2	–12.5	–80.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) liegen um CHF 4,5 Millionen (1,6 %) unter dem Vorjahreswert. Weiterführende Informationen zu den Abschreibungen sind den Anlagespiegeln des Verwaltungsvermögens im vorliegenden Geschäftsbericht zu entnehmen (vgl. Ziffer 43–47, Kapitel 2.6.2.3).

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	**–95.1**	**–72.2**	**–80.8**	14.3	15.0 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	–85.8	–67.2	–77.0	8.8	10.3 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	–9.3	–5.0	–3.8	5.5	58.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) fallen im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 14,3 Millionen tiefer aus. Die Verbesserung der Position «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital» resultiert insbesondere aus tieferen Einlagen in den Kulturförderungsfonds von CHF 10,7 Millionen, die mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zusammenhängen. Die «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital» nehmen um insgesamt CHF 5,5 Millionen ab, was vorwiegend auf den höheren Rückstellungsbedarf für Altlasten des Abfallfonds im Umfang von CHF 4,6 Millionen zurückzuführen ist.

5 Transferaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferaufwand (SG 36)	**–6 606.2**	**–7 046.2**	**–6 828.2**	–222.1	–3.4 %
Ertragsanteile an Dritte	–46.1	–46.3	–49.0	–2.9	–6.3 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	–249.4	–247.6	–278.6	–29.2	–11.7 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	–589.5	–622.0	–609.4	–19.8	–3.4 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–5 674.0	–6 078.0	–5 829.8	–155.8	–2.7 %
- Beiträge an Bund	–113.5	–115.9	–116.2	–2.7	–2.3 %
- Beiträge an Kantone und Konkordate	–24.6	–26.7	–24.6	–0.0	–0.1 %
- Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–150.4	–113.8	–145.2	5.2	3.5 %
- Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	–0.0	0.0	–0.0	0.0	75.4 %
- Beiträge an öffentliche Unternehmungen	–1 996.2	–2 040.4	–2 002.9	–6.7	–0.3 %
- Beiträge an private Unternehmungen	–1 873.9	–2 140.4	–1 945.0	–71.1	–3.8 %
- Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	–4.6	–8.0	–4.6	0.0	0.5 %
- Beiträge an private Haushalte	–1 510.8	–1 632.8	–1 591.4	–80.5	–5.3 %
- Beiträge an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	–1.8	0.0	–1.5	0.3	18.7 %
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Abschreibungen Investitionsbeiträge	–39.3	–46.2	–53.9	–14.6	–37.1 %
Verschiedener Transferaufwand	–6.0	–6.2	–6.0	–0.0	–0.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehraufwand beim Transferaufwand (SG 36) beläuft sich auf CHF 222,1 Millionen. Aufgrund der Aufhebung der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat das Gesundheitsamt (GA) im Berichtsjahr CHF 13,7 Millionen Bundesbeiträge für Testangebote zurückerstattet. Das erklärt die Veränderung der Position «Entschädigungen an Gemeinwesen» von insgesamt CHF 29,2 Millionen massgeblich. Beim Amt für Integration und Soziales (AIS) sind im Vorjahr einmalige Rückstellungen von rund CHF 14,5 Millionen für Bonus-Malus-Zahlungen in der individuellen Sozialhilfe aufgelöst worden, woraufhin nun der wertmässige Effekt gemäss der Veränderung der Position «Finanz- und Lastenausgleich (NFA)» im aktuellen Berichtsjahr negativ ins Gewicht fällt. Die «Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte» fallen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 155,8 Millionen höher aus und sind vorwiegend auf die nachfolgenden Sachverhalte zurückzuführen:

– «Beiträge an private Unternehmungen»: Beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) sind für das besondere Volksschulangebot Mehraufwendungen von CHF 25,0 Millionen angefallen. Beim Amt für Wirtschaft (AWI) nehmen die Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Härtefallprogramm (COVID-19-Pandemie) stehen, um CHF 42,9 Millionen ab. Beim AIS sind im Asylbereich mehr Beiträge von CHF 59,0 Millionen feststellbar, die auf höhere Fallzahlen zurückzuführen sind (vorwiegend für Schutzsuchende aus der Ukraine). Aufgrund der Auflösung einer Rückstellung (CHF 12,8 Mio.) im Jahr 2022 machen sich die Auswirkungen der Mehraufwände des GA im Alters- und Langzeitbereich gegenüber dem Vorjahr mit rund CHF 24,7 Millionen ebenfalls deutlich bemerkbar.
– «Beiträge an private Haushalte»: Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) verzeichnet eine Kostensteigerung von insgesamt CHF 65,7 Millionen in den Bereichen Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen sowie bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Beim kantonalen Jugendamt (KJA) resultiert einerseits ein Mehraufwand von CHF 14,2 Millionen, der im Zusammenhang mit dem Leistungsausbau inkl. dem Teuerungsausgleich für Kinder mit hohem Betreuungsaufwand steht, anderseits einen Minderaufwand von CHF 7,8 Millionen, der auf eine Änderung der Verbuchungspraxis zurückzuführen ist (vgl. Sachgruppe 31, Ziffer 2).

Die «Abschreibungen Investitionsbeiträge» nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 14,6 Millionen zu. Diese Verschlechterung resultiert insbesondere aufgrund der einmaligen Wertberichtigung, die beim AIS im Hinblick auf die Einführung der Infrastrukturpauschale im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung per 1. Januar 2024 vorgenommen werden musste.

6 Durchlaufende Beiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	**–591.6**	**–585.0**	**–578.2**	13.4	2.3 %
Durchlaufende Beiträge	–591.6	–585.0	–578.2	13.4	2.3 %
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	**591.6**	**585.0**	**578.7**	–12.9	–2.2 %
Durchlaufende Beiträge	591.6	585.0	578.7	–12.9	–2.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer grundsätzlichen Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Fiskalertrag (SG 40)	**5 845.9**	**5 830.1**	**5 953.4**	107.6	1.8 %
Direkte Steuern natürliche Personen	**4 532.0**	**4 670.2**	**4 687.9**	155.8	3.4 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 737.6	3 938.7	3 924.4	186.8	5.0 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	500.1	501.0	485.8	–14.3	–2.9 %
Quellensteuern natürliche Personen	155.4	110.0	140.2	–15.2	–9.8 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	139.0	120.5	137.4	–1.5	–1.1 %
Direkte Steuern juristische Personen	**661.5**	**565.2**	**588.5**	–73.0	–11.0 %
Gewinnsteuern juristische Personen	651.3	556.3	574.3	–77.0	–11.8 %
Kapitalsteuern juristische Personen	7.6	8.4	13.6	5.9	77.7 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	2.6	0.5	0.7	–1.9	–74.0 %
Übrige direkte Steuern	**372.8**	**308.4**	**393.5**	20.7	5.6 %
Vermögensgewinnsteuern	187.4	140.0	208.3	20.9	11.1 %
Vermögensverkehrssteuern	118.0	97.0	101.9	–16.1	–13.6 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	65.9	70.0	81.9	16.0	24.3 %
Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	1.5	1.4	1.4	–0.1	–7.4 %
Eingang abgeschriebene Steuern	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Besitz- und Aufwandsteuern	**279.5**	**286.3**	**283.5**	4.0	1.4 %
Verkehrsabgaben	276.6	283.6	280.4	3.8	1.4 %
Schiffssteuer	2.9	2.8	2.9	–0.0	–1.4 %
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	0.0	0.0	0.2	0.2	–

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Fiskalertrag (SG 40) liegt um CHF 107,6 Millionen über dem Vorjahreswert. Bei der Position «Direkte Steuern natürliche Personen» ist ein Zuwachs von CHF 155,8 Millionen zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich auf Mehrerträge bei den Einkommenssteuern zurückzuführen. Demgegenüber weist die Position «Direkte Steuern juristische Personen» tiefere Erträge von rund CHF 73,0 Millionen aus. Ein deutliches Ertragswachstum verzeichnen die Grundstückgewinnsteuer (CHF 20,9 Mio.) und die Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF 16,0 Mio.). Dagegen erfährt die Position «Vermögensverkehrssteuern» aufgrund des Einnahmenrückgangs der Handänderungssteuer eine Abnahme im Umfang von CHF 16,1 Millionen, wobei diese Einnahmen starken Schwankungen unterworfen sind. Mehrerträge bei den Motorfahrzeugsteuern aufgrund der Zunahme des Fahrzeugbestandes und höherer Fahrzeuggewichte führen zu höheren Verkehrsabgaben von rund CHF 3,8 Millionen.

8 Regalien und Konzessionen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Regalien und Konzessionen (SG 41)	**539.2**	**379.3**	**57.7**	–481.4	–89.3 %
Regalien	4.5	4.8	4.3	–0.1	–2.7 %
Schweiz. Nationalbank	482.2	322.0	0.0	–482.2	–100.0 %
Konzessionen	52.5	52.5	53.4	0.9	1.7 %
Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF 481,4 Millionen. Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist im aktuellen Berichtsjahr ausgefallen. Im Vorjahr betrug sie CHF 482,2 Millionen.

Hinweis zur Position «Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten»

Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch Swisslos gespiesen. Weiterführende Informationen sind in Ziffer 54 «Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital» des vorliegenden Geschäftsberichts zu finden.

9 Entgelte

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Entgelte (SG 42)	**578.3**	**547.8**	**560.2**	–18.1	–3.1 %
Ersatzabgaben	2.2	4.0	3.8	1.6	75.4 %
Gebühren für Amtshandlungen	224.8	217.2	222.8	–2.0	–0.9 %
Spital- und Heimtaxen/Kostgelder	51.8	51.9	52.4	0.6	1.1 %
Schul- und Kursgelder	22.4	21.8	23.2	0.8	3.4 %
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	35.5	33.8	36.8	1.3	3.7 %
Erlös aus Verkäufen	36.2	31.0	34.1	–2.1	–5.8 %
Rückerstattungen	96.2	78.6	78.5	–17.7	–18.4 %
Bussen	73.9	77.9	74.7	0.8	1.0 %
Übrige Entgelte	35.4	31.7	34.0	–1.4	–3.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Entgelte (SG 42) verzeichnen einen Minderertrag von CHF 18,1 Millionen. Bei den Rückerstattungen resultieren Mindererträge von CHF 17,7 Millionen, die insbesondere beim Gesundheitsamt (GA) als Folge der Aufhebung der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (für Test- und Impfangebote) zurückzuführen sind.

Hinweis zur Jahresrechnung 2023
Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhalten die Benützungsgebühren und Dienstleistungen rund CHF 0,6 Millionen bzw. die Rückerstattungen rund CHF 1,2 Millionen aufgrund der Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturalleistungen, die gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Position «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

10 Verschiedene Erträge

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Verschiedene Erträge (SG 43)	**3.2**	**2.7**	**4.0**	0.7	23.3 %
Verschiedene betriebliche Erträge	2.0	0.9	1.0	–1.0	–49.6 %
Aktivierung Eigenleistungen	0.5	1.2	0.5	–0.1	–10.4 %
Bestandesveränderungen	0.1	0.0	0.1	0.0	27.1 %
Übriger Ertrag	0.7	0.6	2.4	1.8	> 100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Der Mehrertrag bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) beläuft sich auf CHF 0,7 Millionen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	**92.3**	**71.6**	**80.9**	–11.4	–12.3 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	89.2	61.7	76.9	–12.4	–13.8 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	3.1	9.9	4.1	1.0	32.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Abnahme bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) beträgt CHF 11,4 Millionen und ist insbesondere als Folge der Aufhebung der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu deuten, wodurch beim Kulturförderungsfonds tiefere Entnahmen für Transformationsprojekte und Ausfallentschädigungen im Umfang von CHF 7,9 Millionen resultieren.

12 Transferertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Transferertrag (SG 46)	**4 102.3**	**4 484.3**	**4 399.4**	297.1	7.2 %
Ertragsanteile	519.8	530.0	536.4	16.6	3.2 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	890.5	930.1	936.3	45.8	5.1 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 491.8	1 649.9	1 648.4	156.6	10.5 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 178.8	1 354.0	1 258.2	79.4	6.7 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	12.9	12.5	12.3	–0.6	–4.6 %
Verschiedener Transferertrag	8.5	7.7	7.8	–0.7	–8.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Transferertrag (SG 46) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 297,1 Millionen zu. Die Anteile an der Direkten Bundessteuern liegen rund CHF 10,4 Millionen tiefer als im Vorjahr. Demgegenüber wurde bei den Anteilen an der Verrechnungssteuer ein besseres Ergebnis von CHF 30,9 Millionen erzielt. Die zwei genannten Sachverhalte beeinflussen die Gesamtzunahme der Ertragsanteile von CHF 16,6 Millionen massgeblich. Bei den Entschädigungen von Gemeinwesen ist eine Zunahme von CHF 45,8 Millionen ersichtlich, die beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) auf Mehrerträge für das Volksschulangebot (CHF 24,0 Mio.) und für das besondere Volksschulangebot (CHF 20,0 Mio.) zurückzuführen ist. Die Erträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich fielen um insgesamt CHF 156,6 Millionen höher aus. Die Zunahme ist vorwiegend auf die Abfederungsmassnahmen 2021–2025 des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Umfang von CHF 140,0 Millionen und auf die Mehrerträge von CHF 6,2 Millionen im Bereich des soziodemografischen Ausgleichs der Gemeinden zurückzuführen. Die Beiträge von Gemeinwesen und Dritten haben sich im wesentlichen Umfang von CHF 79,4 Millionen durch die nachfolgenden Sachverhalte verbessert:

– Beim AKVB sind einerseits die Einnahmen um insgesamt CHF 34,8 Millionen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler und für das besondere Volksschulangebot angestiegen. Andererseits sind Mehrerträge bei den Globalpauschalen 1 und 2 (CHF 49,5 Mio.) sowie bei den Integrationspauschalen (CHF 14,0 Mio.) des Bundes für die Betreuung von Asyl- und Schutzsuchenden aufgrund erhöhter Fallzahlen (insbesondere wegen des Ukraine-Kriegs) im Umfang von CHF 63,5 Millionen zu verzeichnen.
– Beim Amt für Sozialversicherung (ASV) sind Mehrerträge von gesamthaft CHF 26,3 Millionen angefallen, die im direkten Zusammenhang mit der Kostensteigerung in den Bereichen Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen stehen. Demgegenüber stehen Mindererträge an, die hauptsächlich beim Amt für Wirtschaft (AWI) ausgewiesen werden. Infolge des Abklingens der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Aufhebung der Massnahmen zur Bewältigung der selbigen fallen die Rückvergütungen der Bundesbeiträge für das Härtefallprogramm im Vergleich zum Vorjahr um CHF 45,5 Millionen tiefer aus (vgl. auch Beiträge an Gemeinwesen und Dritte in der SG 36, Ziffer 5).

13 Finanzaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzaufwand (SG 34)	**–64.2**	**–63.0**	**–64.9**	–0.7	–1.1 %
Zinsaufwand	–57.8	–56.9	–58.8	–1.1	–1.9 %
Realisierte Kursverluste	–0.2	0.0	–0.0	0.2	86.0 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	–3.5	–3.3	–2.9	0.6	17.9 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	–2.3	–2.3	–2.9	–0.6	–27.9 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	–0.1	–0.5	–0.1	–0.0	–11.5 %
Verschiedener Finanzaufwand	–0.4	0.0	–0.1	0.2	63.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Beim Finanzaufwand (SG 34) fällt ein Mehraufwand von CHF 0,7 Millionen an. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

14 Finanzertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzertrag (SG 44)	**311.9**	**317.3**	**358.8**	46.9	15.0 %
Zinsertrag	16.9	24.7	25.0	8.1	47.8 %
Realisierte Gewinne (FV)	2.2	3.4	1.7	–0.4	–20.7 %
Beteiligungsertrag (FV)	0.0	0.0	0.0	–0.0	–99.8 %
Liegenschaftenertrag (FV)	1.3	1.3	2.8	1.5	> 100.0 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	1.5	0.0	0.9	–0.5	–37.1 %
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	3.9	0.1	2.6	–1.3	–33.7 %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	123.3	126.4	170.0	46.7	37.8 %
Liegenschaftenertrag (VV)	160.4	161.0	155.0	–5.4	–3.3 %
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Finanzertrag	2.4	0.3	0.8	–1.6	–66.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Beim Finanzertrag (SG 44) resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Mehrertrag von CHF 46,9 Millionen. Aufgrund Mehrerträge aus Dividendenausschüttungen – insbesondere der BKW AG – geht in der Position «Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen» eine deutliche Haushaltsverbesserung von rund CHF 46,7 Millionen gegenüber dem Vorjahr hervor.

Hinweis zur Jahresrechnung 2023
Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhaltet der Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV) CHF 2,4 Millionen aufgrund des Zinsverzichts bei Darlehen zu Vorzugskonditionen und der Liegenschaftenertrag CHF 137,1 Millionen infolge des Zinsverzichts aus Vermietung von Immobilien zu Vorzugskonditionen, welche gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Kontengruppe Beiträge an Gemeinwesen und Dritte) ausgewiesen werden.

15 Ausserordentlicher Aufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	**–14.5**	**–41.5**	**–10.5**	4.0	27.6%
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Zusätzliche Abschreibungen	–0.2	0.0	0.0	0.2	100.0%
Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.0	0.0	–0.1	–0.1	–
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentlicher Transferaufwand/zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträgen	–14.4	–16.5	–10.4	4.0	27.7%
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	–25.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Beim ausserordentlichen Aufwand (SG 38) resultiert ein Minderaufwand von CHF 4,0 Millionen, der sich hauptsächlich mit den tieferen Sofortabschreibungen von spezialfinanzierten Anlagengütern begründen lässt.

16 Ausserordentlicher Ertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	**3.4**	**136.2**	**21.3**	17.9	> 100.0%
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Erträge von Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Entnahmen aus dem Eigenkapital	3.4	136.2	21.3	17.9	> 100.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Beim ausserordentlichen Ertrag (SG 48) fällt ein Mehrertrag von CHF 17,9 Millionen an. Gestützt auf Art. 5a des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgt jährlich eine Auflösung in dem Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlicher Investitionsbedarf gilt die Überschreitung der ordentlichen Nettoinvestitionen ab einer Grenze von CHF 450,0 Millionen. Im Jahr 2023 sind ordentliche Nettoinvestitionen von rund CHF 470,0 Millionen zu verzeichnen, wodurch der finanzpolitischen Reserve des Eigenkapitals rund CHF 20,0 Millionen entnommen bzw. im aktuellen Berichtsjahr erfolgswirksam aufgelöst wurden.

2.6.2.2 Investitionsrechnung

Ordentliche Ausgaben
Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind CHF 66,5 Millionen höher als in der Vorjahresrechnung. Die Zunahme ist insbesondere auf den Kauf und die Sanierung der Liegenschaft «Tavannes Machines» (CHF 15,0 Mio.), dem Mieterausbau im Businesspark Liebefeld (CHF 19,0 Mio.), die Sanierungen Lindenhof Witzwil (CHF 5,9 Mio.) und dem Amtshaus Bern (CHF 16,6 Mio.), den Landkauf Campus Biel/Bienne (CHF 7,8 Mio.) und die baulichen Anpassungen Engehalde der Universität Bern (CHF 8,0 Mio.) des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) zurückzuführen. Die übrigen Sachanlagen weisen eine Minderausgabe von CHF 10,3 Millionen aus, die sich hauptsächlich mit den vorjährigen zusätzlichen Ausgaben für die temporäre Unterkunft Viererfeld (TUV) von CHF 13,2 Millionen begründen.

Bei den immateriellen Anlagen (SG 52) haben die Ausgaben um CHF 25,9 Millionen zugenommen. Dabei fallen insbesondere die Ausgaben beim AGG für das Baurecht Campus Bern (CHF 31,3 Mio.) ins Gewicht. Demgegenüber sind die Ausgaben im Bereich der Software-Fachapplikationen um CHF 5,1 Millionen gesunken.

Bei den Darlehen (SG 54) fallen die Ausgaben um CHF 7,2 Millionen höher aus als im Vorjahr. Die Position «öffentliche Unternehmungen» nimmt um CHF 19,9 Millionen zu. Dieser Anstieg ist insbesondere auf einen höheren Bedarf bei den Seilbahn-Betrieben Luftseilbahn Mürren-Schilthorn (CHF 14,3 Mio.) und den Jungfrau Bahnen (CHF 12,3 Mio.) für Erneuerungsinvestitionen zurückzuführen. Demgegenüber ist bei den Darlehen an private Unternehmungen eine markante Abnahme von CHF 13,0 Millionen zu verzeichnen. Dies begründet sich insbesondere durch die Darlehen, die der Bund im Umfang von CHF 10,0 Millionen zugunsten der Landwirtschaft des Kantons Bern im Jahr 2022 gewährleistet hat.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Transferbuchungen hinsichtlich der Reorganisation der GSI und der BKD im Umfang von rund CHF 173,8 Millionen resultieren bei den eigenen Investitionsbeiträgen (SG 56) ordentlichen Minderausgaben von CHF 77,1 Millionen. Diese Abnahme ist insbesondere auf die neue Finanzierungsform (Infrastrukturpauschalen statt Investitionsbeiträge) im Kinder- und Jugendbereich zurückzuführen, wodurch direktionsübergreifend rund CHF 49,2 Millionen tiefere Ausgaben anfallen. Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) verzeichnet im Jahr 2023 aufgrund von Projektverzögerungen zudem einen tieferen Bedarf an bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen im Umfang von CHF 24,5 Millionen.

Ordentliche Einnahmen
Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Transferbuchungen hinsichtlich der Reorganisation der GSI und der BKD im Umfang von rund CHF 26,5 Millionen resultieren bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (SG 63) Minderausgaben von CHF 19,7 Millionen. Nebst der Abnahme der Position «private Unternehmungen» von CHF 10,4 Millionen, die insbesondere auf die Umgliederung eines Investitionsbeitrags der BKD im Jahr 2022 zurückzuführen ist, sinkt beim AöV die Mitfinanzierung aufgrund von Projektverzögerungen im öffentlichen Verkehr im Umfang von CHF 8,2 Millionen.

Aus Rückzahlungen von Darlehen (SG 64) resultieren Mindereinnahmen von CHF 6,6 Millionen, die sich mit den fremdfinanzierten Darlehen des Bundes im Umfang von CHF 10,0 Millionen zugunsten der Landwirtschaft des Kantons Bern bei den Darlehen «öffentliche Unternehmungen» begründen lassen.

Die Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge weisen in der Rechnung 2023 keine Einnahmen aus. Infolge der neuen Finanzierungsform gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.10) wurden im Behindertenbereich (Kinder und Jugendliche) per 1. Januar 2022 Infrastrukturpauschalen je Betreuungstag (oder vergleichbare Leistungseinheiten) über die Erfolgsrechnung, anstelle der bisherigen Finanzierungen von Investitionsprojekten über die Investitionsrechnung eingeführt (Subjekt- statt Objektfinanzierung).

Auswirkungen der Reorganisation GSI und BKD in der Rechnung 2022
Sowohl die Investitionsausgaben als auch -einnahmen der Jahresrechnung 2022 beinhalten nachfolgende kantonsinterne, saldoneutrale Transferbuchungen und führen dementsprechend im Jahresvergleich zu erheblichen Veränderungen, die bei den ordentlichen Veränderungen nicht weiter kommentiert werden. Die Transferbuchungen sind auf die buchhalterischen Abwicklungen der Reorganisationen innerhalb der GSI (für Suchtbereich / Sozialhilfe / Erwachsene mit einer Behinderung von total CHF 109,6 Mio.) mit Beteiligung der BKD (für besondere Volksschulen von CHF 64,2 Mio.) im Gesamtumfang von je CHF 173,8 Millionen zurückzuführen:
– Eigene Investitionsbeiträge (SG 56): CHF 173,8 Millionen,
– Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63): CHF 26,5 Millionen,
– Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge (SG 66): CHF 147,3 Millionen.

17 Sachanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Sachanlagen (SG 50)	**–308.4**	**–344.4**	**–375.0**	–66.5	–21.6 %
Grundstücke	–1.1	–12.7	–15.6	–14.5	< –100.0 %
Strassen/Verkehrswege	–122.9	–111.0	–120.7	2.2	1.8 %
Wasserbau	–3.5	–2.8	–2.1	1.4	40.0 %
Übriger Tiefbau	–0.2	–0.7	–0.1	0.2	61.9 %
Hochbauten	–136.4	–183.7	–203.4	–67.0	–49.2 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	–30.8	–32.7	–29.8	0.9	3.1 %
Übrige Sachanlagen	–13.5	–0.7	–3.2	10.3	76.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51)	**–0.2**	**0.0**	**–1.9**	–1.7	< –100.0 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wasserbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	–0.2	0.0	–1.9	–1.7	< –100.0 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

19 Immaterielle Anlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Immaterielle Anlagen (SG 52)	**–29.0**	**–67.4**	**–54.9**	–25.9	–89.4 %
Software	–24.2	–27.1	–19.0	5.2	21.3 %
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	–4.8	–40.3	–35.9	–31.1	< –100.0 %

20 Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen) (SG 54)	**–27.3**	**–33.3**	**–34.5**	–7.2	–26.4 %
Bund	–2.8	–2.5	–3.2	–0.5	–16.5 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–1.5	–4.3	–1.3	0.1	10.1 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–9.1	–9.5	–29.0	–19.9	< –100.0 %
Private Unternehmungen	–13.9	–17.0	–1.0	13.0	93.1 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

22 Eigene Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	**–337.1**	**–100.5**	**–86.3**	250.9	74.4 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	–0.3	–0.3	–
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–88.4	–35.5	–25.8	62.6	70.8 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–71.7	–52.1	–44.6	27.1	37.8 %
Private Unternehmungen	–177.0	–12.9	–15.5	161.5	91.2 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	**–11.0**	**–10.9**	**–11.4**	–0.3	–2.9 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–11.0	–10.9	–11.4	–0.3	–2.9 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

24 Ausserordentliche Investitionen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	**4.0**	**0.1**	**0.4**	–3.6	–89.6 %
Übertragung von Grundstücken	0.9	0.0	0.1	–0.8	–91.4 %
Übertragung von Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung übrige Tiefbauten	1.5	0.0	0.0	–1.5	–100.0 %
Übertragung Hochbauten	0.0	0.0	0.1	0.1	> 100.0 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	0.0	–0.0	–100.0 %
Übertragung Mobilien	1.6	0.1	0.1	–1.5	–92.5 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.1	0.1	–

26 Rückerstattungen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Rückerstattungen (SG 61)	**9.2**	**3.5**	**5.8**	–3.4	–36.9 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	2.4	2.1	0.9	–1.5	–60.4 %
Wasserbau	0.0	1.4	1.4	1.4	–
Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	6.8	0.0	3.5	–3.3	–48.8 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	–0.0	–100.0 %
Verschiedene Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	**3.7**	**0.0**	**0.1**	–3.6	–97.7 %
Software	0.0	0.0	0.0	–0.0	–100.0 %
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	3.7	0.0	0.1	–3.6	–97.6 %

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	**90.8**	**46.6**	**44.6**	–46.2	–50.9 %
Bund	25.8	25.2	29.1	3.3	12.9 %
Kantone und Konkordate	0.8	0.9	0.3	–0.5	–58.7 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	53.5	20.5	14.9	–38.6	–72.2 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	10.7	0.0	0.3	–10.4	–97.6 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

29 Rückzahlung von Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	**28.7**	**24.3**	**22.1**	–6.6	–22.9 %
Bund	1.4	18.8	0.8	–0.6	–41.8 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	4.3	1.5	9.1	4.9	> 100.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	17.6	0.0	7.2	–10.4	–59.2 %
Private Unternehmungen	5.4	4.0	5.0	–0.4	–7.9 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

30 Übertragung von Beteiligungen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	**211.5**	**0.0**	**0.0**	–211.5	–100.0 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	211.5	0.0	0.0	–211.5	–100.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	**11.0**	**10.9**	**11.4**	0.3	2.9%
Bund	11.0	10.9	11.4	0.3	2.9%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
50 Sachanlagen ¦ 60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen				
Ausgaben	–308.4	–375.0	–66.5	–21.6 %
Einnahmen	4.0	0.4	–3.6	–89.6 %
Saldo	–304.4	–374.5	–70.1	–23.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter ¦ 61 Rückerstattungen				
Ausgaben	–0.2	–1.9	–1.7	< –100.0 %
Einnahmen	9.2	5.8	–3.4	–36.9 %
Saldo	9.0	3.9	–5.1	–56.9 %
52 Immaterielle Anlagen ¦ 62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen				
Ausgaben	–29.0	–54.9	–25.9	–89.4 %
Einnahmen	3.7	0.1	–3.6	–97.7 %
Saldo	–25.3	–54.8	–29.5	< –100.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	90.8	44.6	–46.2	–50.9 %
Saldo	90.8	44.6	–46.2	–50.9 %
54 Darlehen ¦ 64 Rückzahlung von Darlehen				
Ausgaben	–27.3	–34.5	–7.2	–26.4 %
Einnahmen	28.7	22.1	–6.6	–22.9 %
Saldo	1.4	–12.4	–13.8	< –100.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien ¦ 65 Übertragung von Beteiligungen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge ¦ 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–337.1	–86.3	250.9	74.4 %
Einnahmen	211.5	0.0	–211.5	–100.0 %
Saldo	–125.7	–86.3	39.4	31.4 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge ¦ 67 Durchlaufende Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–11.0	–11.4	–0.3	–2.9 %
Einnahmen	11.0	11.4	0.3	2.9 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen ¦ 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %

2.6.2.3 Bilanz

35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	**221.0**	**156.1**	–64.8	–29.3%
Kasse	0.8	0.8	–0.1	–8.8%
Bank	220.2	155.4	–64.8	–29.4%
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Debit- und Kreditkarten	0.0	0.0	0.0	> 100.0%
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen um CHF 64,8 Millionen ab. Weiterführende Erläuterungen sind der Geldflussrechnung des vorliegenden Geschäftsberichts im Kapitel 2.5 zu entnehmen.

36 Forderungen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Forderungen (KG 101)	**3 629.9**	**3 710.6**	80.7	2.2%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	401.2	213.7	–187.5	–46.7%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (manuell)	–201.1	36.3	237.4	> 100.0%
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–30.7	–35.9	–5.2	–17.0%
Kontokorrente mit Dritten	584.8	522.0	–62.7	–10.7%
Steuerforderungen (inkl. Handänderungssteuern)	1 641.8	1 697.4	55.6	3.4%
Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden	1 034.8	1 092.6	57.8	5.6%
Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer	279.6	270.2	–9.3	–3.3%
Wertberichtigung Steuerforderungen (inkl. Handänderungssteuern)	–90.5	–100.8	–10.3	–11.4%
Anzahlungen an Dritte	1.1	1.0	–0.1	–10.9%
Transferforderungen	6.0	3.0	–2.9	–49.1%
Interne Kontokorrente	1.6	0.1	–1.5	–95.1%
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.1	0.1	0.0	9.7%
Übrige Forderungen	1.3	10.8	9.5	> 100.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert eine Zunahme von insgesamt CHF 80,7 Millionen. Die Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (inkl. manuellen Forderungen) um insgesamt CHF 49,9 Millionen leitet sich grösstenteils von der Kantonspolizei (Kapo) gegenüber des Botschaftsschutzes, der Interkantonalen Ausbildungsstätte Hitzkrich (IPH) sowie Schutz und Rettung Bern (SRB), der BKD gegenüber Institutionen der besonderen Volksschule, der JUS im Zusammenhang mit dem Busseninkasso sowie den noch offenen Beiträgen von Bund und von privaten Unternehmen ab. Der erstmalige Verzicht auf die Umbuchung der Gelder aus den Abrechnungen mit den Sozialversicherungen führt beim Personalamt (PA) zu einer Abnahme der Kontokorrente mit Dritten in der Höhe von CHF 97,2 Millionen. Demgegenüber resultiert eine Zunahme von insgesamt CHF 36,2 Millionen aufgrund der Saldoveränderung der Kontokorrente der Steuerverwaltung (SV) (CHF 10,4 Mio.) sowie der Finanzverwaltung (FV) (CHF 25,8 Mio.) mit dem Bund. Im Allgemeinen sind sowohl die Zunahme der Steuerforderungen von CHF 55,6 Millionen als auch die Zunahme der Steuerforderung für Gemeinden und Kirchgemeinden von CHF 57,8 Millionen sowie die Abnahme der Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer von CHF 9,3 Millionen vom Zahlungsverhalten und dem jeweiligen Veranlagungsstand der Steuerpflichtigen abhängig. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei der Position «Wertberichtigung Steuerforderungen» eine Zunahme von insgesamt CHF 10,3 Millionen zu verzeichnen (vgl. Position «Wertberichtigung auf Forderungen», Ziffer 2).

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2022 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2023 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Es bestehen weder per 31. Dezember 2022 noch per 31. Dezember 2023 kurzfristige Finanzanlagen (KG 102).

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2022	Rechnung 31. 12. 2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	**1 129.7**	**859.0**	–270.7	–24.0 %
Personalaufwand	0.0	0.1	0.1	> 100.0 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	28.8	23.3	–5.5	–19.0 %
Steuern	292.4	12.8	–279.6	–95.6 %
Transfers der Erfolgsrechnung	708.0	712.9	4.9	0.7 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	12.0	10.0	–2.0	–16.4 %
Übriger betrieblicher Ertrag	25.2	24.1	–1.2	–4.6 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	29.5	39.7	10.2	34.8 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	33.8	31.6	–2.2	–6.4 %
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	4.4	4.4	–

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) sinken um CHF 270,7 Millionen auf einen Bestand von CHF 859,0 Millionen. Die Position «Steuern» hat gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von CHF 279,6 Millionen erfahren, die sich aus dem zurückgeforderten Guthaben der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung herleitet. Die Zunahme der Position «Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung» von CHF 10,2 Millionen erklärt sich grösstenteils mit den Baufortschritten der beitragsberechtigten Projekte im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG).

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	**19.6**	**19.1**	–0.5	–2.4 %
Handelswaren (Vorräte)	20.0	13.7	–6.2	–31.2 %
Wertberichtigung Handelswaren (Vorräte)	–9.4	0.0	9.4	100.0 %
Roh- und Hilfsmaterial	7.6	4.2	–3.4	–45.0 %
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Halb- und Fertigfabrikate	0.8	0.9	0.1	12.5 %
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Angefangene Arbeiten	0.4	0.3	–0.0	–9.6 %
Wertberichtigung angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geleistete Anzahlungen	0.3	0.0	–0.3	–100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Vorräte und angefangenen Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 0,5 Millionen ab. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine Kommentierung.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2022 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	3.4	1.2	0.6	0.0	5.2
Zugänge	24.9	4.2	1.4	0.0	30.5
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	–0.6	0.0	–0.7
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	–0.4	1.3	–0.3	0.0	0.6
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	27.9	6.7	1.0	0.0	35.6
davon zweckgebunden	26.7	5.3	0.0	0.0	32.0

2023 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**27.9**	**6.7**	**1.0**	**0.0**	**35.6**
Zugänge	2.6	2.5	1.2	0.0	6.3
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–3.4	–0.6	–1.6	0.0	–5.6
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	2.7	0.2	0.1	0.0	2.9
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**29.8**	**8.8**	**0.8**	**0.0**	**39.3**
davon zweckgebunden	28.6	8.8	0.0	0.0	37.3

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Finanzanlagen im Finanzvermögen (KG 107) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 3,7 Millionen auf einen Bestand von CHF 39,3 Millionen zu. Die Zugänge in der Höhe von CHF 6,3 Millionen betreffen grösstenteils Zugänge von Obligationen (CHF 1,5 Mio.) und Aktien (CHF 2,1 Mio.) aus dem Helene Welti-Fonds. Demgegenüber stehen Abgänge von Aktien (CHF 3,1 Mio.) und Obligationen (CHF 0,2 Mio.) in der Höhe von rund CHF 3,4 Millionen. Aus der jährlich wiederkehrenden Verkehrswertanpassung resultiert eine positive Wertanpassung in der Höhe von CHF 2,9 Millionen. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zu Aktien und Anteilscheine sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Finanzvermögens zu entnehmen.

Hinweis
Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über eigene, zweckgebundene Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.22	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.23	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Beteiligungen Finanzvermögen		27 910 834	29 753 902					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 176 490	1 176 490	22.50 %	22.50%	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	200	200	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen[1)]	Diverse	26 734 144	28 577 212	–	–	–	–	–

[1)] Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.

AG = Aktiengesellschaft

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

2022 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	Buchwert Total
Stand per 01.01.	144.1	48.5	0.0	0.0	0.0	0.0	192.6
Zugänge	26.6	0.0	0.0	0.4	0.0	0.0	27.1
Übertragungen vom VV	0.3	0.6	0.0	0.0	0.0	1.5	2.4
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	6.3	10.3	0.0	0.0	0.0	–0.1	16.5
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	177.4	59.3	0.0	0.4	0.0	1.4	238.6
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	101.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	101.7

2023 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	**Buchwert Total**
Stand per 01.01.	**177.4**	**59.3**	**0.0**	**0.4**	**0.0**	**1.4**	**238.6**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.2	0.2	0.0	0.0	0.1	0.4
Abgänge	–0.7	–2.1	–0.2	0.0	0.0	0.0	–3.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.8	0.2	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.8
Umgliederungen	–19.9	20.3	0.0	–0.4	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**157.7**	**77.8**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**1.3**	**236.8**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	102.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	102.6

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Finanzvermögen (KG 108) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,8 Millionen auf CHF 236,8 Millionen ab. Diese Abnahme resultiert hauptsächlich aus Abgängen von Grundstücken (unbebaut und bebaut) von rund CHF 2,8 Millionen. Demgegenüber stehen erfolgswirksame Marktwertschwankungen in der Höhe von rund CHF 0,8 Millionen.

Zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen

Schlosswil, Schlossweg 1, Gbbl-Nr. 873 (Baurecht)
Le Landeron, Landwirtschaftsland, Gbbl-Nr. 6622
Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4560 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Bern, Wölflistrasse, Gbbl-Nr. 4369, Kaufrecht (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Gampelen, Miteigentum, Gbbl-Nrn. 2579–1/-2 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Lyss (Busswil), Aumatt, Gbbl-Nr. 323 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Münchenbuchsee, Ursprung/Seedorfweg, Gbbl-Nr. 1000 (Baurecht)
Münchenbuchsee, Talstrasse, Gbbl-Nr. 1377 (Baurecht)
Meiringen, Amthausgasse 8, Amtshaus, Gbbl-Nr. 5
Erlach, Amthausgasse 18+20, Amtshaus und Stöckli, Gbbl-Nr. 18
Büren a.d. Aare, Schloss Büren, Gbbl-Nr. 12
Trachselwald, Schloss, Gbbl-Nr. 104
Münchenwiler, Schloss, Gbbl-Nr. 587
Ins, Bandrain, Gbbl.-Nr. 4442 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Brügg (ehemaliger Expo-Parkplatz), Gbbl.-Nr. 1144 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Ostermundigen, Mösli, Gbbl.-Nr. 7328 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland für den nicht resevierten Teil)

Gbbl = Grundbuchblatt

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2022 noch per 31. Dezember 2023 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in der Ziffer 54 erläutert.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantonsstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Kunstbauten, Bauten (Brücken, Unter- und Überführungen, Tunnels, Schützmauern etc.)	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantonsstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrektionen	50 Jahre
Hochbauten/Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau/Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nichtrealisierbares Sachanlagevermögen (Übriges Gebäude)	20 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, sonstige Liegenschaften, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen (Übriges Gebäude)	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Schleusen und Wehranlagen, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peripherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, sonstige Fahrzeuge, sonstige Informatik-Anlagen, sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, sonstige Einrichtungen, sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werkzeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen	5 Jahre
	Fahrnisbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Beleuchtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nichtrealisierbares Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

2022 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasser-bau	Hoch-bauten, Gebäude	Wald-ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	10.7	2 437.6	56.4	5 702.9	47.8	479.7	200.6	73.8	9 009.6
Zugänge	1.1	–0.7	0.2	24.8	0.0	28.3	248.5	9.0	311.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.6	–96.7	–0.1	–64.1	0.0	–31.5	–12.7	–21.4	–227.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–4.7	0.0	0.0	0.0	–5.8	–10.5
Umgliederungen	0.0	115.2	0.2	59.0	0.0	7.9	–195.5	11.9	–1.4
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	11.2	2 455.4	56.7	5 717.9	47.8	484.4	240.9	67.5	9 081.7
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–0.1	–1 255.3	–11.1	–2 981.9	0.0	–348.9	–2.5	–57.4	–4 657.1
Planmässige Abschreibungen	0.0	–82.4	–1.1	–141.8	0.0	–34.2	0.0	–3.0	–262.6
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–0.6	0.0	–3.0	0.0	–0.5	0.0	0.0	–4.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.4	0.0	0.0	1.4
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	95.5	0.0	57.4	0.0	29.9	0.0	14.8	197.7
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	3.8	0.0	0.0	0.0	4.3	8.1
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.4	0.0	–0.9	0.5	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–0.1	–1 242.8	–12.3	–3 065.1	0.0	–353.1	–1.9	–41.3	–4 716.6
Buchwert per 01.01.	10.6	1 182.4	45.3	2 721.0	47.8	130.9	198.1	16.4	4 352.5
Buchwert per 31.12.	11.1	1 212.6	44.4	2 652.8	47.8	131.2	239.0	26.2	4 365.1
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	134.7	0.0	7.5	0.0	0.0	142.2
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–0.9	0.0	0.0	0.0	–1.5	–2.4

2023 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasser-bau	Hoch-bauten, Gebäude	Wald-ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**11.2**	**2 455.4**	**56.7**	**5 717.9**	**47.8**	**484.3**	**239.0**	**67.5**	**9 079.7**
Zugänge	0.2	0.8	–0.2	29.6	0.0	28.8	316.8	3.3	379.3
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.2	–97.8	–1.9	–89.3	0.0	–12.6	–16.6	–2.8	–221.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–0.5	0.0	–8.1	0.0	–0.2	–8.9
Umgliederungen	0.0	158.6	3.7	81.1	0.0	4.2	–263.5	8.7	–7.1
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**11.2**	**2 516.9**	**58.3**	**5 738.7**	**47.8**	**496.7**	**275.7**	**76.5**	**9 221.8**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–0.1**	**–1 242.8**	**–12.3**	**–3 065.1**	**0.0**	**–353.1**	**0.0**	**–41.3**	**–4 714.6**
Planmässige Abschreibungen	0.0	–84.0	–1.2	–122.5	0.0	–36.1	0.0	–2.8	–246.5
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–1.0	0.0	–1.8	0.0	–0.1	0.0	–0.1	–3.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	96.9	0.0	85.1	0.0	12.5	0.0	1.1	195.6
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.4	0.0	8.0	0.0	0.0	8.5
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–0.1**	**–1 230.9**	**–13.5**	**–3 103.9**	**0.0**	**–368.8**	**0.1**	**–43.1**	**–4 760.2**
Buchwert per 01.01.	**11.1**	**1 212.6**	**44.4**	**2 652.8**	**47.8**	**131.2**	**239.0**	**26.2**	**4 365.1**
Buchwert per 31.12.	**11.1**	**1 286.0**	**44.8**	**2 634.8**	**47.8**	**127.8**	**275.8**	**33.4**	**4 461.6**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	133.2	0.0	5.5	0.0	0.0	138.7
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–0.2	0.0	0.0	0.0	–0.2	–0.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um rund CHF 96,5 Millionen auf CHF 4461,6 Millionen zu. Grundsätzlich werden im Tiefbauamt (TBA) die Ausgaben und Einnahmen für Kantonsstrassen in der Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» bewirtschaftet. Mit Ausnahme einzelner Grossprojekte ab einem Volumen von CHF 20,0 Millionen Gesamtbaukosten (Umfahrung Wilderswil, Verkehrsmanagement Bern Nord) werden die Ausgaben der mittleren und kleineren Projekte quartalsweise von Anlagen im Bau auf die definitiven Anlagen «Strassen» umgegliedert. Dieses Vorgehen verursacht die Umklassierungen von den Anlagen im Bau zugunsten der Strassen von rund CHF 158,6 Millionen. Die Abgänge von CHF 97,8 Millionen sind insbesondere durch die Ausbuchung der nach 40 Jahren (Komponenten Ober-/Unterbau Kantonsstrassen) bzw. nach 12 Jahren (Komponenten Deckbelag Kantonsstrassen) vollständig abgeschriebenen Anlagen und die eingegangenen Bundes- und Gemeindebeiträge entstanden. Die Zunahme in der Kategorie «Wasserbau» ist mehrheitlich auf die Aktivierung der Wasserbauprojektkosten «Ufersanierung Eichholz» von rund CHF 2,5 Millionen zurückzuführen. Bei den Hochbauten, Gebäude resultieren Zugänge von CHF 29,6 Millionen, die aufgrund der in Betrieb genommenen Anlagen zu verzeichnen sind. Die Umklassierungen in der Höhe von CHF 81,1 Millionen aus Inbetriebnahmen von Anlagen im Bau stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme Sanierung Amtshaus Bern in der Höhe von CHF 16,6 Millionen, Inbetriebnahme Grossprojekt Sanierung Anstalten Witzwil, 2. Etappe in der Höhe von CHF 5,9 Millionen, Inbetriebnahme bauliche Anpassungen Engehalde der Universität Bern in der Höhe von CHF 8,0 Millionen sowie der Verbuchung Landkauf Campus Biel/Bienne per Grundbuchdatum über CHF 7,8 Millionen. Die Umklassierungen von CHF 4,2 Millionen bei den Mobilien resultieren aus der Inbetriebnahme von Anlagen im Bau. Die Zugänge bei den Anlagen im Bau betreffen grösstenteils die bereits genannten Umklassierungen der Grossprojekte in den Anlagenkategorien «Strassen» und «Hochbauten, Gebäude» sowie laufende Sanierungs- und Neubauprojekten. Die Umklassierungen von Anlagen im Bau enthalten zudem Reklassifizierungen in der Höhe von CHF 7,1 Millionen, von denen CHF 6,9 Millionen zugunsten der immateriellen Anlagen (KG 142) und CHF 0,2 Millionen zugunsten der Investitionsbeiträge (KG 146) fallen.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschungs- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
	Baurechte Campus Biel/Bienne	75 Jahre
	Baurechte Polizeizentrum Niederwangen	80 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-how, sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2022 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	150.5	71.6	53.2	0.0	275.3
Zugänge	5.1	2.0	19.1	0.3	26.5
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–5.3	–3.7	–0.4	–0.1	–9.5
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	19.2	0.1	–18.0	0.0	1.4
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	169.6	70.1	53.8	0.2	293.7
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–112.4	–4.0	0.2	0.0	–116.2
Planmässige Abschreibungen	–14.2	–1.1	0.0	–0.2	–15.5
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–0.1	–0.2	0.0	–0.4
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	5.3	0.0	0.0	0.0	5.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–121.3	–5.3	0.0	–0.2	–126.8
Buchwert per 01.01.	38.1	67.6	53.4	0.0	159.1
Buchwert per 31.12.	48.3	64.8	53.8	0.0	166.9
davon Anlagen in Leasing	0.0	60.0	0.0	0.0	60.0
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2023 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**169.6**	**70.1**	**53.8**	**0.2**	**293.7**
Zugänge	3.1	36.0	11.7	0.0	50.8
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–2.9	–0.1	–0.3	0.0	–3.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	51.2	1.9	–46.3	0.0	6.9
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**220.9**	**107.9**	**19.0**	**0.2**	**348.1**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–121.3**	**–5.3**	**0.0**	**–0.2**	**–126.8**
Planmässige Abschreibungen	–25.1	–1.8	0.0	0.0	–26.8
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–1.4	0.0	0.0	0.0	–1.4
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	2.9	0.0	0.0	0.0	2.9
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–144.9**	**–7.0**	**0.0**	**–0.2**	**–152.1**
Buchwert per 01.01.	**48.3**	**64.8**	**53.8**	**0.0**	**166.9**
Buchwert per 31.12.	**76.1**	**100.9**	**19.0**	**0.0**	**196.0**
davon Anlagen in Leasing	0.0	94.4	0.0	0.0	94.4
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 29,1 Millionen zu. Die Zunahme in der Kategorie «Software» erfolgte grösstenteils über die Umklassierungen aus der Inbetriebnahme von Anlagen in Realisierung in einer Gesamthöhe von CHF 51,2 Million. Die Umgliederungen in der Position «Software» beinhalten insbesondere den Abschluss von Etappe 1 des gesamtstaatlichen ERP-Projektes und somit die Inbetriebnahme des SAP KTBE (CHF 33,8 Mio.) per 1. Januar 2023, die Inbetriebnahme diverser kleinerer Informatikprojekte (CHF 10,5 Mio.) sowie die Reklassifizierung aus den Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (CHF 6,9 Mio.). Beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) wurden unter der Anlagenkategorie «Lizenzen, Rechte» Nutzungsrechte im Umfang von CHF 36,0 Millionen aktiviert, die hauptsächlich in Zusammenhang mit dem Neubau des Polizeizentrums Bern (CHF 1,3 Mio.) und dem Campus Bern (CHF 34,5 Mio.) stehen. Die Zugänge in der Anlagenkategorie «Anlagen in Realisierung» von CHF 11,7 Millionen sind grösstenteils auf die Aktivierung der Kosten im Rahmen des gesamtstaatlichen ERP-Projekts (CHF 4,3 Mio.) sowie auf diverse kleinere Teilaktivierungen zurückführen.

45 Darlehen

in Millionen CHF	2022	**2023**
Nominalwert Stand per 01.01.	635.2	**644.1**
Zugänge	23.2	29.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	–14.3	–13.9
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Nominalwert Stand per 31.12.	644.1	**660.1**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–0.8	**–1.3**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.5	0.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–1.3	**–1.0**
Buchwert per 01.01.	634.4	**642.8**
Buchwert per 31.12.	642.8	**659.1**
davon passivierte Darlehen	–518.3	–523.7

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Darlehen (KG 144) erfahren eine Zunahme von CHF 16,3 Millionen. Die Zugänge von CHF 29,9 Millionen verteilen sich grösstenteils auf drei mit rückzahlbaren Darlehen finanzierte Projekte bei der Wengernalpbahn (CHF 5,1 Mio.), der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren (CHF 7,3 Mio.) sowie der Luftseilbahn Mürren-Schilthorn (CHF 14,2 Mio.). Die restlichen Zugänge sind auf verschiedene aktivierte Darlehen an private und öffentliche Unternehmungen zurückzuführen. Die Abgänge von CHF 13,9 Millionen betreffen die jährlichen Amortisationen.

Darlehensliste und Fälligkeiten

2022 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Buchwert Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	7.0	22.5	613.3	642.8
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.1	1.5	9.2	10.8
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	6.8	17.0	78.0	101.8
Darlehen an private Unternehmungen	0.1	4.0	525.8	529.9
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.3	0.3
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

2023 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	**Buchwert Total**
Darlehen Verwaltungsvermögen	**1.4**	**0.0**	**657.7**	**659.1**
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	9.6	9.6
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	0.2	0.0	123.7	123.8
Darlehen an private Unternehmungen	1.0	0.0	524.4	525.3
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.3	0.0	0.0	0.3
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfängerinnen/Darlehensempfänger per 31.12.2023

in Millionen CHF	Laufzeit	**Buchwert**
Kantonshilfe Kanton an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	8.4
Kantonshilfe Bund an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	441.5
Darlehen an Grindelwald Grund Infrastruktur AG aus dem Investitionshilfefonds (davon 50 % Bundesanteil)	2019–2042	20.0
Regionalspital Emmental AG: Befristetes und verzinsliches Kantonsdarlehen mit Rangrücktritt	2021–2031	36.0
Darlehen an Wengernalpbahn AG (WAB)	n.v.	16.2
Darlehen an BERNMOBIL AG	2004–2037	11.6
Darlehen an Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (BLM)	n.v.	14.3
Darlehen an Luftseilbahn Mürren-Schilthorn (LSMS)	n.v.	14.2

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	2022	**2023**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	577.0	**639.8**
Zugänge	0.0	0.0
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	577.0	**639.8**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	6.7	**–56.1**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	6.7	**–56.1**
Buchwert per 01.01.	583.7	**583.7**
Buchwert per 31.12.	583.7	**583.7**

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Beteiligungen und Grundkapitalien (KG 145) bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es fanden keine Übertragungen in das Finanzvermögen statt (vgl. Ziffer 40). Weiterführende Informationen sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Verwaltungsvermögens zu entnehmen.

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.22	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.23	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Beteiligungen Verwaltungsvermögen		583 678 912	583 678 912					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	389 562	389 562	37.94 %	37.94 %	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45 %	45.45 %	2 200 000	1 000	1 000 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67 %	41.67 %	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00 %	100.00 %	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule (BFH), Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
Berner Kantonalbank (BEKB) AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50 %	51.50 %	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Interlaken	AG	3 581 279	3 581 279	34.34 %	34.34 %	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	–	–	–
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	103 320	103 320	5.69 %	5.69 %	4 320 000	246 000	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54 %	52.54 %	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75 %	55.75 %	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 839 540	112 839 540	16.50 %	16.50 %	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	38 758	38 758	37.76 %	37.76 %	132 400	500	50 000
Centre interrégionale de perfectionnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00 %	100.00 %	1 100 000	–	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	36 073	36 073	14.46 %	14.46 %	10 850 000	15 688	1 568 800
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	300	300	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Flughafen Bern AG, Bern	AG	75 000	75 000	2.10 %	2.10 %	14 310 000	3 000	300 000
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	1	1	–	–	0	–	0

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.22	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.23	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Bern	GEN	9 900	9 900	0.95 %	1.05 %	939 000	99	9 900
Genossenschaft Nationales Pferdezentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	13.89 %	13.89 %	720 000	5	100 000
IMMOBILIENGESELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67 %	66.67 %	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90 %	0.90 %	30 000 000	270	270 000
Landi Seeland AG, Ins	AG	1 724	1 724	0.01 %	0.01 %	6 000 000	4	400
Made in Bern AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00 %	49.00 %	300 000	14 700	147 000
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	8.95 %	5.47 %	62 207 050	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	3 065 200	3 065 200	18.76 %	18.76 %	20 687 570	388 000	3 880 000
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	59 844 647	59 844 647	100.00 %	100.00 %	34 900 000	34 900	34 900 000
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	1.99 %	1.78 %	281 600	–	5 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	338 924	338 924	34.70 %	34.70 %	22 400 000	155 476	7 773 800
Réseau de l'Arc SA, Saint Imier	AG	13 931 309	13 931 309	48.00 %	32.40 %	5 846 000	1 896	1 896 000
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00 %	50.00 %	2 200 000	110 000	1 100 000
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	9.85 %	9.93 %	923 500	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 557 425	1 557 425	13.26 %	13.26 %	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	3.17 %	1.36 %	28 376 000	1 800	900 000
Schweizerische Nationalbank (SNB), Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63 %	6.63 %	25 000 000	6 630	1 657 500
SelFin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96 %	15.96 %	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Spital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00 %	100.00 %	7 202 000	7 202	7 202 000
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00 %	100.00 %	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00 %	100.00 %	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00 %	100.00 %	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74 %	99.74 %	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00 %	100.00 %	7 801 000	7 801	7 801 000
STI Holding AG, Thun	AG	196 250	196 250	24.53 %	24.53 %	1 600 000	3 925	392 500
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern	IOR	1	1	4.53 %	4.53 %	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/ Bienne AG, Biel	AG	31 728	31 728	2.30 %	2.30 %	2 202 700	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	62 686 764	62 686 764	100.00 %	100.00 %	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, die einen Nominalwert von mindestens CHF 10,0 Millionen aufweisen.

Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

Bedag Informatik AG/Bedag Gruppe

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Einzelabschlüsse nach Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), Konzernabschluss nach Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2)

Kennzahlen	2022	**2023**
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	10.0	10.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	49.9	41.7
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	49.9	41.7

Berner Kantonalbank AG (BEKB)

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank [AGBEKBG; BSG 951.10])
Vertretung Kanton Bern	Nein
Börsenkotierung	SIX
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 AGBEKBG

Kennzahlen	2022	**2023**
Anteil Kanton Bern (in %)	51.5	51.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	186.4	186.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 766.3	2 887.5
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 424.6	1 487.1

BKW AG

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	SIX
Rechnungslegungsnorm	IFRS
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 7 Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG; BSG 741.3): mindestens 51 Prozent, höchstens 60 Prozent

Kennzahlen	2022	**2023**
Anteil Kanton Bern (in %)	52.5	52.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	132.0	132.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	4 379.6	5 047.0
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	2 299.3	2 649.7

BLS AG[1)]

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden

Kennzahlen	2022	**2023**
Anteil Kanton Bern (in %)	55.8	55.8
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	903.7	920.5
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	503.8	513.2

[1)] Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglicher Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	
Informationen	
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung nach Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und betreibt Heime nach der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (HEV; BSG 862.51). Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten mit einem sachlich nahen Bezug zu ihrer Hauptaufgabe ausüben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.
Vertretung Kanton Bern	Nein, keine Kantonsvertreter im Sinne der PCG-Richtlinien
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG

Kennzahlen	2022	**2023**[2)]
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	34.9	34.9
Eigenkapital (in Mio. CHF)	77.9	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	77.9	n.v.

[2)] Die Daten der Jahresrechnung 2023 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar bzw. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG	
Informationen	
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung sowie als Universitätsspital nach SpVG und KVG sowie Dienstleistungen, die die psychiatrische Rehabilitation zum Ziel haben und sich am Behindertenkonzept des Kantons Bern orientieren. Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten mit einem sachlich nahen Bezug zu ihrer Hauptaufgabe ausüben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.
Vertretung Kanton Bern	Nein, keine Kantonsvertreter im Sinne der PCG-Richtlinien
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG

Kennzahlen	2022	**2023**[3)]
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	39.4	39.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	78.9	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	78.9	n.v.

[3)] Die Daten der Jahresrechnung 2023 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar bzw.. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

47 Investitionsbeiträge

Aktivierte Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Investitionsbeiträge liegen zwischen 10 und 50 Jahren.

2022 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentliche Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	0.0	0.3	436.9	749.7	313.7	683.0	0.0	348.0	2 531.6
Zugänge	0.0	0.0	13.6	0.0	104.5	0.0	0.0	150.7	268.8
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	–221.7	–390.5	0.0	–50.5	–662.7
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	8.0	61.9	16.9	10.7	0.0	–97.5	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	458.5	811.6	213.4	303.2	0.0	350.7	2 137.7
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	–0.2	–351.8	–463.9	–131.3	–674.9	0.0	–47.7	–1 669.8
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–2.6	–27.0	–8.6	–1.7	0.0	–14.4	–54.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–0.8	0.0	0.0	0.0	0.0	–2.2	–3.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	2.6	0.0	0.0	0.0	2.6
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	56.5	390.3	0.0	5.7	452.5
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	–0.2	–355.2	–490.9	–80.8	–286.3	0.0	–58.7	–1 272.0
Buchwert per 01.01.	0.0	0.1	85.1	285.8	182.4	8.1	0.0	300.2	861.8
Buchwert per 31.12.	0.0	0.1	103.3	320.7	132.6	16.9	0.0	292.1	865.7
davon passivierte Investitionsbeiträge									–257.8

2023 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentliche Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**0.0**	**0.3**	**458.5**	**813.5**	**213.4**	**303.2**	**0.0**	**350.7**	**2 139.6**
Zugänge	0.0	0.0	10.0	1.9	1.7	0.1	0.0	71.7	85.4
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	–0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.1	–0.4
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	–9.6	30.7	7.5	29.7	0.0	–57.9	0.3
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**0.0**	**0.3**	**458.6**	**846.1**	**222.6**	**333.0**	**0.0**	**364.5**	**2 225.0**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–0.2**	**–355.2**	**–492.8**	**–80.8**	**–286.3**	**0.0**	**–58.7**	**–1 273.9**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–3.0	–29.9	–8.2	–2.8	0.0	0.0	–43.9
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–0.3	0.0	–10.2	0.0	0.0	–10.4	–21.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.0	0.0	0.5
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	8.1	0.0	0.0	0.0	0.0	–8.1	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**0.0**	**–0.2**	**–350.1**	**–522.7**	**–98.7**	**–289.2**	**0.0**	**–77.2**	**–1 338.0**
Buchwert per 01.01.	**0.0**	**0.1**	**103.3**	**320.7**	**132.6**	**16.9**	**0.0**	**292.1**	**865.7**
Buchwert per 31.12.	**0.0**	**0.1**	**108.5**	**323.5**	**123.9**	**43.8**	**0.0**	**287.3**	**887.0**
davon passivierte Investitionsbeiträge									–268.8

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das Total der Investitionsbeiträge (KG 146) erhöht sich um CHF 21,3 Millionen auf einen Bestand von CHF 887,0 Millionen. Die Zunahme der Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände von rund CHF 10,0 Millionen ist insbesondere auf getätigte Investitionen im Bereich des Wasserbaus zurückzuführen. Die Zunahme der Investitionsbeiträge an Anlagen in Bau von CHF 71,7 Millionen beinhaltet Beiträge an die Grossprojekte Depoterweiterung Bolligenstrasse (Bernmobil) und Ausbau Bahnhof Bern (SBB und RBS) von insgesamt CHF 38,7 Millionen. Die restlichen Zugänge von CHF 33,0 sind auf diverse kleine Projekte zurückzuführen. Mit der Inbetriebnahme von verschiedenen Projekten wird die Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» mittels Umgliederung um CHF 57,9 Millionen entlastet. Die ausserordentlichen Abschreibungen (vgl. «Dauernde Wertminderungen») im Umfang von CHF 10,4 Millionen sind auf spezialfinanzierten Anlagen im Bau zurückzuführen.

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahres CHF 12,3 Millionen enthalten (vgl. auch Ziffer 12).

Wesentliche Einzelpositionen Investitionsbeiträge 2022 und 2023

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionsbeiträge (brutto)	**285.7**	**350.2**	64.5	22.6 %
RBS: Projekt Bahnhof RBS / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	72.2	89.6	17.3	24.0 %
SBB: Projekt Publikumsanlagen SBB / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	70.3	79.3	9.0	12.8 %
SBB: Entflechtung Wylerfeld	61.4	60.0	–1.4	–2.3 %
Bernmobil: Depoterweiterung Bolligenstrasse	0.0	26.0	26.0	–
Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (BLM): Sanierung und Erneuerung der Adhäsionsbahn Grütschalp–Mürren	23.6	23.6	0.0	0.0 %
Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen: Sanierung Hauptgebäude und Ersatzneubau	0.0	17.2	17.2	–
Stiftung Alpenruhe, Saanen: Umbau Werkstatt und Neubau Wohnheim	14.6	14.4	–0.3	–1.7 %
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	15.5	13.8	–1.7	–11.1 %
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern-Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof Rosshäusern	14.7	13.8	–0.9	–6.4 %
Switzerland Innovation Park Biel/Bienne	13.3	12.6	–0.7	–5.3 %

48 Laufende Verbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	**–1 356.1**	**–1 054.0**	302.1	22.3 %
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	–276.8	–348.7	–72.0	–26.0 %
Kontokorrente mit Dritten	–733.1	–454.0	279.1	38.1 %
Steuern	–0.8	0.0	0.8	100.0 %
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	–4.3	–4.5	–0.2	–5.4 %
Transfer-Verbindlichkeiten	–114.5	–23.0	91.5	79.9 %
Interne Kontokorrente	0.0	–0.1	–0.1	–
Depotgelder und Kautionen	–46.7	–37.5	9.2	19.6 %
Übrige laufende Verbindlichkeiten	–180.0	–186.1	–6.1	–3.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) reduzieren sich um CHF 302,1 Millionen auf einen Bestand von CHF 1054,0 Millionen. Im Wesentlichen erhöht sich der Bestand der Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten aufgrund der vorgezogenen kantonsweiten Zahlungen hinsichtlich der Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 im Gesamtumfang von CHF 72,0 Millionen. Die Abnahme der Position «Kontokorrente mit Dritten» beträgt CHF 279,1 Millionen, die sich vorwiegend im Personalamt (PA) (CHF 156,9 Mio.) durch den erstmaligen Verzicht der Umbuchung der Gelder aus den Abrechnungen mit den Sozialversicherungen sowie bei der Finanzverwaltung (FV) (CHF 159,4) im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten gegenüber den Hochschulen (insbesondere gegenüber der Universität Bern) aufzeigt. Dagegen resultiert bei den Betreibungs- und Konkursämtern (BAKA) aufgrund gestiegener Fälle eine Zunahme von CHF 17,0 Millionen. Die Abnahme der Position «Transfer-Verbindlichkeiten» beträgt rund CHF 91,5 Millionen und lässt sich vor allem mit der Auflösung der zugesicherten Investitionsbeiträge an Dritte begründen. Mit der Abkehr von IPSAS werden die zugesicherten Investitionsbeiträge an Dritte per 1. Januar 2023 nicht mehr bilanziert.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	**–339.6**	**–922.3**	–582.7	< –100.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	–0.0	–442.6	–442.6	< –100.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	–312.8	–452.8	–140.0	–44.8 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	–5.1	–5.4	–0.3	–6.5 %
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	–21.7	–21.5	0.3	1.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) steigen um CHF 582,7 Millionen. Die Finanzverwaltung (FV) weist sowohl bei den Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären aufgrund kurzfristiger Mittelaufnahmen (CHF 442,6 Mio.), als auch bei der Position «Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten» infolge der entsprechenden Fälligkeiten im Folgejahr (CHF 140,0 Mio.) eine Gesamtzunahme von CHF 582,6 Millionen aus.

50 Passive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Passive Rechnungsabgrenzungen (KG 204)	**–2 415.6**	**–2 289.0**	126.7	5.2 %
Personalaufwand	–1.0	–0.2	0.9	83.9 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–41.0	–18.8	22.2	54.0 %
Steuern	–1 460.2	–1 464.2	–4.0	–0.3 %
Transfers der Erfolgsrechnung	–729.7	–678.5	51.2	7.0 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	–30.9	–25.9	5.0	16.1 %
Übriger betrieblicher Ertrag	–10.0	–7.9	2.1	21.3 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	–76.4	–79.2	–2.8	–3.6 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	–66.4	–12.6	53.8	81.0 %
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	–0.0	–1.7	–1.7	< –100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) nehmen um CHF 126,7 Millionen ab, was insbesondere durch die im Jahr 2022 ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 zu begründen ist.

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

2022 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	Andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	Total
Stand per 01.01.	–353.3	–0.2	0.0	–0.1	0.0	–270.9	–665.1	0.0	–1.2	–691.1	–1 981.9
Bildung/Erhöhung	–31.7	–0.1	0.0	–0.3	0.0	–39.5	–6.8	0.0	0.0	–9.4	–87.7
Verwendung	21.3	0.1	0.0	0.0	0.0	69.6	66.2	0.0	0.0	6.5	163.6
Auflösung	0.4	0.1	0.0	0.0	0.0	53.9	4.0	0.0	0.0	7.3	65.7
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.6	0.0	0.0	0.0	–3.6	0.0
Stand per 31.12.	–363.4	–0.1	0.0	–0.4	0.0	–183.3	–601.7	0.0	–1.3	–690.2	–1 840.4
- davon kurzfristig	–228.8	–0.1	0.0	–0.4	0.0	–47.9	–64.4	0.0	0.0	–242.6	–584.3
- davon langfristig	–134.6	0.0	0.0	0.0	0.0	–135.4	–537.2	0.0	–1.3	–447.7	–1 256.1

2023 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	Andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	**Total**
Stand per 01.01.	**–363.4**	**–0.1**	**0.0**	**–0.4**	**0.0**	**–183.3**	**–601.7**	**0.0**	**–1.3**	**–690.2**	**–1 840.4**
Bildung/Erhöhung	–4.9	0.0	0.0	–0.4	0.0	–46.8	–7.6	0.0	–1.4	–6.8	–67.9
Verwendung	8.1	0.0	0.0	0.3	0.0	45.8	64.2	0.0	0.0	5.7	124.0
Auflösung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	6.1	1.1	0.0	0.0	31.3	38.5
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.1	0.0	0.0	–3.1	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**–360.2**	**–0.1**	**0.0**	**–0.5**	**0.0**	**–175.1**	**–544.1**	**0.0**	**–5.7**	**–660.1**	**–1 745.8**
- davon kurzfristig	–226.4	–0.1	0.0	–0.5	0.0	–38.3	–63.0	0.0	0.0	–228.9	–557.2
- davon langfristig	–133.8	0.0	0.0	0.0	0.0	–136.9	–481.0	0.0	–5.7	–431.2	–1 188.6

1) Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2023 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kategorie	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	–19.7	–20.5
Treueprämien für die Lehrkräfte (PA)	a)	–26.2	–28.0
Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (AKVB und MBA)	a)	–173.8	–173.7
Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	–60.9	–56.5
Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	–109.5	–114.1
Ertragsausfälle beim öffentlichen Verkehr und bei der Bernischen Schifffahrt infolge der Coronavirus-Krise (AöV)	f)	–2.1	0.0
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	–359.6	–335.2
Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	–322.5	–321.9

Rückstellungen für Mehrleistungen des Personals per 31.12.2023

Mit der Einführung von SAP KTBE gab es einen Wechsel der Durchschnittssätze (FIS) zu den individuellen Personalkostensätzen (SAP). Dadurch werden die Rückstellungsbestände der Mehrleistungen des Personals für die Jahresarbeitszeit- und Ferienguthaben der Verwaltung des Kantons Bern im aktuellen Berichtsjahr im Umfang von CHF 9,0 Millionen erfolgswirksam reduziert. Die direktionsspezifischen Veränderungen sind nachfolgend mithilfe der Durchschnittssätze (alt) und individuellen Personalkostensätzen (neu) auf Basis derselben Zeit- und Ferienguthaben offengelegt.

in Millionen CHF	BEH/STA/FK	WEU	GSI	DIJ	SID	FIN	BKD	BVD	JUS	Total
Rückstellungsbestände per 31.12.2023 (nach alter Berechnungsmethode)	–2.1	–15.1	–2.9	–13.9	–55.5	–13.9	–16.6	–3.0	–11.3	–134.3
Rückstellungsbestände per 31.12.2023 (nach neuer Berechnungsmethode)	–2.1	–14.3	–2.7	–13.2	–51.2	–13.2	–14.3	–2.8	–11.5	–125.3
Erfolgswirksame Veränderung	**–0.0**	**–0.8**	**–0.2**	**–0.7**	**–4.3**	**–0.7**	**–2.3**	**–0.1**	**0.2**	**–9.0**

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

a) Mehrleistungen des Personals	Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitiger Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu den Personalkostensätzen (inkl. Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge), aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragshöhe ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
b) Andere Ansprüche des Personals	Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.
c) Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für Honorare Rechtsanwältin/Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) Nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z. B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) Übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus betrieblichen Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich des Zeitpunkts des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.
g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über 20 Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über zehn Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen in Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Garantierückbehalte und Rückbaukosten im Bereich Sachanlagen, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, können Rückstellungen gebildet werden.
j) Übrige Rückstellungen	– Aufgrund der Erkenntnis, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. Auf der Grundlage der bereits gebildeten Rückstellungen aus dem Vorjahr (CHF 359,6 Mio.) reduziert der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2023 die anteilsmässige Rückstellung im Umfang von CHF 24,4 Millionen, wodurch per 31. Dezember 2023 eine Rückstellung von insgesamt CHF 335,2 Millionen resultiert. – Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, die auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Im Dezember 2020 beantragte die BVD beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Die BVD setzt damit die Empfehlungen der Dialoggruppe und den Beschluss der Behördendelegation um. Im Januar 2021 verfügte das UVEK darauffolgend die Abschreibung des Projekts. Weil aufgrund des Bundesbeschlusses zum Nationalstrassennetz die gesetzliche Verpflichtung verbleibt, die Netzlücke in Biel zu schliessen, und die aufgenommenen Empfehlungen der Dialoggruppe die Erarbeitung von Alternativlösungen zur Behebung dieser Netzlücke vorsehen, wird die Rückstellung nicht aufgelöst. Zudem besteht auch aufgrund von Restarbeiten in den Projekten A5 Ostast und A16 Transjurane die Notwendigkeit, die Rückstellung aufrechtzuerhalten.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

in Millionen CHF	Über-/ Unterdeckung 31.12.2023	Zugehörige Rückstellungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern) 31.12.2022	31.12.2023	Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr 2023	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2022	31.12.2023
Bernische Pensionskasse (BPK)	–844.0	–158.6	–150.2	–8.4	–130.8	–137.3	–139.2
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	–541.2	–399.1	–373.6	–25.4	–145.7	–161.0	–171.1
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.0
Total	**–1 385.2**	**–557.7**	**–523.9**	**–33.8**	**–276.5**	**–298.4**	**–310.3**

Bernische Pensionskasse (BPK)

Die BPK versichert per Gesetz diejenigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule oder zur Pädagogischen Hochschule Bern stehen sowie die Angestellten weiterer 135 (Vorjahr 138) angeschlossener Arbeitgeber. Art. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Am 31. Dezember 2023 betragen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der BPK CHF 16,4 Milliarden und die Unterdeckung CHF 844,0 Millionen (Vorjahr CHF 2074,3 Mio.). Der Anteil des Kantons an der Unterdeckung beträgt CHF 379,0 Millionen (Vorjahr CHF 928,4 Mio.). Die Schliessung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2034 wird mit den Finanzierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden voraussichtlich sichergestellt.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Vorsorgereglements BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden des Kantons Bern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2023 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 21,5 Millionen. Davon entfielen CHF 8,9 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 12,6 Millionen auf die Arbeitgebenden.

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Bei der BLVK sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Daneben sind der BLVK 45 Institutionen, die aktive Versicherte führen, angeschlossen (Stand 31.12.2023).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie bis zum Erreichen eines Deckungsgrads von 100 Prozent entspricht aktuell einem Betrag von CHF 541,2 Millionen.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglementes (StVR-BLVK) per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in der Höhe von aktuell insgesamt 4,3 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Die Gesamtsumme der in Rechnung gestellten Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2023 beläuft sich für den Kanton als Arbeitgeber auf CHF 29,6 Millionen.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2023

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BPK	–13.6	–12.0
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK	–12.6	–10.4
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BPK (kurzfristig)	–6.4	–6.4
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BLVK (kurzfristig)	–11.4	–11.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–12.0	–12.5
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–12.3	–11.1
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–29.4	–30.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–10.8	–9.1
Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BPK	–198.0	–191.6
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BLVK	–352.8	–341.4
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–146.7	–137.8
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–11.1	0.0
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–369.7	–343.3
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–9.8	0.0
Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	**–4 948.7**	**–4 484.3**	464.4	9.4 %
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Anleihen	–3 125.0	–2 875.0	250.0	8.0 %
Darlehen/Schuldscheine	–536.2	–540.0	–3.8	–0.7 %
Leasingverträge	–178.5	–206.7	–28.2	–15.8 %
Passivierte Investitionsbeiträge	–257.8	–268.8	–11.0	–4.3 %
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–851.2	–593.8	257.4	30.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 464,4 Millionen ab. Die Abweichung der Position «Anleihen» von CHF 250,0 Millionen ist auf nicht vollständig konvertierte Anleihen (CHF 110,0 Mio.) sowie eine höhere Umbuchung (CHF 140,0 Mio.) in die kurzfristigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Tresorerieschuld zurückzuführen. Die Position «Leasingverträge» verzeichnet eine Zunahme von CHF 28,2 Millionen. Diese Veränderung begründet sich vorwiegend durch die Aufnahme des Leasings Campus Bern (CHF 34,5 Mio.), der Abnahme des Baurechtzinses beim Polizeizentrum Bern (CHF 1,3 Mio.) sowie der allgemeinen Amortisation der bilanzierten Leasingverbindlichkeiten. Die Zunahme bei den passivierten Investitionsbeiträge von CHF 11,0 Millionen ergibt sich grösstenteils beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) mit bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen, die auch das Gemeindedrittel erhöhen. Die Position «Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten» reduziert sich um CHF 257,4 Millionen. Zum einen nehmen die zugesicherten Schuldanerkennungen zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Renter der Bernischen Pensionskasse (BPK) um CHF 6,4 Millionen und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) um CHF 11,4 Millionen ab. Zum anderen werden mit der Abkehr von IPSAS per 1. Januar 2023 die an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge im Umfang von CHF 243,0 Millionen nicht mehr bilanziert.

Hinweis

In der nachfolgenden Übersicht sind die Fälligkeiten per 31. Dezember 2023 und effektiven Zinssätze der langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Informationen zum Risiko der Zinsentwicklung zu entnehmen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2022 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Ø–Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø–Zinssatz > 5 Jahre	Buchwert Total
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 555.4	1.5 %	–3 393.3	0.7 %	–4 948.7
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	–1 150.0	1.8 %	–1 975.0	0.5 %	–3 125.0
Darlehen/Schuldscheine	–12.7	0.0 %	–523.5	0.0 %	–536.2
Leasingverträge	–31.4	4.9 %	–147.1	4.4 %	–178.5
Passivierte Investitionsbeiträge	–64.2	0.0 %	–193.5	0.0 %	–257.8
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–297.1	0.3 %	–554.1	0.9 %	–851.2

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2023 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Ø–Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø–Zinssatz > 5 Jahre	**Buchwert Total**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**–1 191.3**	**1.5 %**	**–3 293.0**	**0.7 %**	**–4 484.3**
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	–950.0	1.6 %	–1 925.0	0.7 %	–2 875.0
Darlehen/Schuldscheine	–14.8	0.0 %	–525.1	0.0 %	–540.0
Leasingverträge	–31.5	4.9 %	–175.3	3.7 %	–206.7
Passivierte Investitionsbeiträge	–66.7	0.0 %	–202.1	0.0 %	–268.8
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–128.3	0.6 %	–465.5	1.0 %	–593.8

Erläuterungen zum Exposure[8] des Kantons Bern

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten führen im Jahr 2023 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,0 Prozent (Vorjahr 1,1 %). Unter Berücksichtigung der zinslosen Finanzverbindlichkeiten (passivierte und zugesicherte Investitionsbeiträge) beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1,1 Prozent (Vorjahr 1,2 %). Bei einem Zinsanstieg von 1,0 Prozent müsste mit zusätzlichen jährlichen Zinskosten von rund CHF 41,5 Millionen und bei 3,0 Prozent von CHF 124,6 Millionen gerechnet werden (Basis: verzinsliche Finanzverbindlichkeiten).

8) Als Exposure wird im Allgemeinen das Ausgesetztsein gegenüber einem bestimmten Risiko bezeichnet.

53 Leasingverträge

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Leasingverträge	**–178.5**	**–206.7**	–28.2	–15.8 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	–70.1	–103.7	–33.6	–48.0 %
Verpflichtungen Public Private Partnership-Projekte (langfristig)	–108.4	–103.1	5.4	5.0 %

	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
in Millionen CHF	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Total Finanzierungsleasing	**–258.3**	**–159.9**	**–152.4**	**–87.5**	**–106.0**	**–72.4**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–4.2	–4.0	–1.9	–1.7	–2.3	–2.3
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	**–254.1**	**–155.9**	**–150.4**	**–85.8**	**–103.7**	**–70.1**
Fälligkeit 1–5 Jahre	–16.4	–15.6	–10.2	–8.0	–6.2	–7.6
Fälligkeit über 5 Jahre	–237.7	–140.2	–140.2	–77.8	–97.5	–62.4
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	**–160.9**	**–173.0**	**–52.4**	**–59.5**	**–108.4**	**–113.5**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–12.1	–12.1	–6.7	–7.0	–5.4	–5.1
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	**–148.8**	**–160.9**	**–45.7**	**–52.4**	**–103.1**	**–108.4**
Fälligkeit 1–5 Jahre	–48.4	–48.4	–23.1	–24.6	–25.3	–23.7
Fälligkeit über 5 Jahre	–100.4	–112.5	–22.6	–27.8	–77.8	–84.7

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per Stichtag bis zum Ablauf der zugrundeliegenden Geschäfte. Die Leasingverbindlichkeiten (ohne PPP-Projekte) belaufen sich per 31. Dezember 2023 auf CHF 103,7 Millionen (Vorjahr: CHF 70,1 Mio.). Die bereits bestehenden Finanzierungsleasings beinhalten insbesondere die Baurechte für den Campus Biel/Bienne und das Polizeizentrum Köniz von insgesamt CHF 48,0 Millionen, den Mieterausbau an der Ostermundigenstrasse von CHF 5,4 Millionen sowie Baurechte in den Regionen Bern, Thun, Biel, Koppigen und Interlaken im Umfang von CHF 18,0 Millionen. Im aktuellen Berichtsjahr neu dazugekommen ist der Campus Bern im Umfang von CHF 34,5 Millionen.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.6 zu entnehmen.

Hinweis zu den PPP-Projekten

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen der Standorte Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

PPP verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders ist dabei der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernehmen jede Partnerin und jeder Partner die Risiken, die sie am besten beherrschen können.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG «Private Partner» und Auftragnehmerin. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere fünf Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	–257.5	–82.6	67.8	–304.5	–47.0
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	–77.3	–2.2	3.9	–75.6	1.7
– Ersatzbeitragsfonds	–77.3	–2.2	3.9	–75.6	1.7
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	–165.6	–80.0	62.8	–182.8	–17.2
– Lotteriefonds	–123.1	–34.8	25.0	–133.0	–9.9
– Sportfonds	–27.5	–17.3	11.9	–32.9	–5.4
– Kulturförderungsfonds	–15.0	–27.9	25.9	–16.9	–1.9
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–14.6	–0.4	1.1	–46.1	–31.5
– 4400 100 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.2	–0.0	0.2	–1.0	0.1
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	0.0	0.0	0.0	–32.2	–32.2
– 4890 200 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Mueshafen-Fonds	–2.2	0.0	0.0	–2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–11.2	–0.4	0.9	–10.6	0.5

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	**–304.5**	**–80.0**	**56.9**	**–327.5**	–23.0
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	**–75.6**	**–3.8**	**4.7**	**–74.7**	1.0
– Ersatzbeitragsfonds	–75.6	**–3.8**	**4.7**	**–74.7**	1.0
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	**–182.8**	**–72.3**	**51.0**	**–204.1**	–21.3
– Lotteriefonds[1)]	–133.0	–41.5	22.1	–152.4	–19.4
– Sportfonds[1)]	–32.9	–13.7	10.9	–35.7	–2.8
– Kulturförderungsfonds[1)]	–16.9	–17.1	18.0	–16.0	0.9
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	**–46.1**	**–3.9**	**1.2**	**–48.7**	–2.7
– 4441000599 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.0	–0.1	0.0	–1.1	–0.1
– 4442000598 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Helene Welti-Fonds	–32.2	–2.9	0.8	–34.4	–2.2
– 4481017001 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Donatorenfonds HSM	–0.8	–0.9	0.2	–1.5	–0.7
– 4489002201 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	–2.2	0.0	0.0	–2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–9.8	0.0	0.2	–9.5	0.2

[1)] Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch Swisslos gespiesen. Die Einlagen daraus betrugen im Jahr 2023 CHF 68,8 Millionen (inkl. CHF 0,1 Mio. für Zinsen), welche dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Gemäss RRB 734/2023 und RRB 752/2023 wurden von diesen Mitteln CHF 13,7 Millionen dem Sportfonds und CHF 13,9 Millionen dem Kulturförderungsfonds weitergeleitet. Der Kulturförderungsfonds erhält zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 2,1 Millionen. Als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, namentlich für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15), wird der Kulturförderungsfonds mit zusätzlichen Bundesmitteln (Transferertrag) von CHF 1,1 Millionen unterstützt. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von je CHF 0,5 Millionen (Lotteriefonds und Sportfonds) bzw. CHF 0,8 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209) nehmen insgesamt um CHF 23,0 Millionen zu. Die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital ist insbesondere auf den Einnahmenüberschuss des Lotteriefonds (CHF 19,4 Mio.) und des Sportfonds (CHF 2,8 Mio.) zurückzuführen.

55 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2022
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	28.3	–6.1	22.2
– Tierseuchenkasse	–12.1	–0.2	–12.2
– Fonds für Suchtprobleme	–3.4	0.2	–3.2
– Mehrwertabschöpfung	–0.6	–0.4	–1.0
– Fonds für Sonderfälle FIN	–3.7	0.0	–3.7
– Abfallfonds	75.0	–5.8	69.1
– Abwasserfonds	–52.6	–1.6	–54.2
– Wasserfonds	25.7	1.7	27.4

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2023
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	**22.2**	**1.3**	**23.5**
– Tierseuchenkasse	–12.2	0.0	–12.2
– Fonds für Suchtprobleme	–3.2	0.3	–2.9
– Mehrwertabschöpfung	–1.0	–1.1	–2.1
– Fonds für Sonderfälle FIN	–3.7	0.0	–3.6
– Abfallfonds	69.1	1.9	71.0
– Abwasserfonds	–54.2	1.6	–52.6
– Wasserfonds	27.4	–1.4	26.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290) nehmen um CHF 1,3 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

56 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2022
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	–24.3	–0.1	–24.4
– Tourismusfonds	–1.0	0.4	–0.6
– Renaturierungsfonds	–18.2	–1.2	–19.4
– Wildschadenfonds	–0.4	–0.1	–0.5
– See- und Flussuferfonds	–4.8	0.8	–4.0

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2023
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	**–24.4**	**–1.1**	**–25.5**
– Tourismusfonds	–0.6	–0.2	–0.7
– Renaturierungsfonds	–19.4	–0.8	–20.2
– Wildschadenfonds	–0.5	–0.1	–0.6
– See- und Flussuferfonds	–4.0	0.0	–4.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291) nehmen um CHF 1,1 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

57 Vorfinanzierungen

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Vorfinanzierungen (KG 293)	–520.9	0.0	3.4	–517.5	3.4	0.7 %
– Investitionshilfefonds	–46.8	0.0	0.8	–46.0	0.8	1.7 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	–191.6	0.0	2.6	–189.0	2.6	1.4 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	0.0	–282.5	0.0	0.0 %

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Einlagen	Entnahmen	Umgliederungen	Endbestand 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Vorfinanzierungen (KG 293)	**–517.5**	**0.0**	**1.2**	**189.0**	**–327.3**	190.2	36.8 %
– Investitionshilfefonds	–46.0	0.0	1.2	0.0	–44.8	1.2	2.7 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	–189.0	0.0	0.0	189.0	0.0	189.0	100.0 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	0.0	0.0	–282.5	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorfinanzierungen (KG 293) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 190,2 Millionen ab. Gestützt auf Art. 5a des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgte per 1. Januar 2023 die Umgliederung des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) in die finanzpolitischen Reserven im Umfang von CHF 189,0 Millionen.

58 Finanzpolitische Reserve

2022 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2021	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2022	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	–250.0	0.0	0.0	–250.0	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–250.0	0.0	0.0	–250.0	0.0	0.0 %

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Einlagen	Entnahmen	Umgliederungen	Endbestand 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	**–250.0**	**0.0**	**20.0**	**–189.0**	**–418.9**	–168.9	–67.6 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–250.0	0.0	20.0	0.0	–230.0	20.0	8.0 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	0.0	0.0	0.0	–189.0	–189.0	–189.0	–

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die finanzpolitische Reserve (KG 294) erhöht sich einerseits mit der Umgliederung des Fondsvermögens für Spitalinvestition (SIF) von CHF 189,0 Millionen (vgl. Ziffer 57), andererseits erfolgte im aktuellen Berichtsjahr – in Anlehnung an Art. 5a des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) – erstmalig eine anteilmässige Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds im Umfang von CHF 20,0 Millionen zur Kompensation der ordentlichen Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 470,0 Millionen.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital

Detaillierte Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 2, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

59 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) (KG 295)	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Aufwertungsreserve	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Mit Inkraftsetzung des per 1. Januar 2020 revidierten FLG wurde die Übergangsbestimmung gemäss Art. T1–1 angepasst, wodurch die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die per 1. Januar 2020 bestehende Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) vollumfänglich erfolgsneutral aufgelöst wurden.

60 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296)	**–164.2**	**0.0**	164.2	100.0 %
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–164.2	0.0	164.2	100.0 %
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Mit der Einführung von SAP KTBE als zentrales ERP der Kantonsverwaltung Bern wurden per 1. Januar 2023 auch die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zum Finanzhaushalt revidiert. Dadurch entfällt insbesondere die erfolgsneutrale Marktwertanpassung der Anlagen im Finanzvermögen und die aktive und passive Bilanzierung von an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge (Abkehr von IPSAS). Ab dem Geschäftsjahr 2023 werden sämtliche Anlagen des Finanzvermögens nach dem Verkehrswertprinzip bilanziert und allfällige Marktwertschwankungen erfolgswirksam verbucht. Dies hat zur Folge, dass der per 31. Dezember 2022 bilanzierte Bestand der «Neubewertungsreserve FV» im Umfang von CHF 164,2 Millionen per 1. Januar 2023 vollständig und erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag aufgelöst wurde.

Hinweis zur Einhaltung der Schuldenbremsen unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven
Ergänzende Informationen über die Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung sind dem Kapitel 1.3.4 «Schuldenbremse» zu entnehmen.

61 Übriges Eigenkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übriges Eigenkapital (KG 298)	**0.0**	**–0.0**	–0.0	–
Übriges Eigenkapital	0.0	–0.0	–0.0	–

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Das übrige Eigenkapital (KG 298) weist wie im Vorjahr einen unwesentlichen Negativsaldo von CHF 0,0 Millionen aus. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

62 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2022	Rechnung 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299)	**–86.3**	**–237.4**	–151.1	< –100.0 %
Jahresergebnis	–357.8	13.3	371.1	> 100.0 %
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	271.5	–250.7	–522.2	< –100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung 2023 von CHF 13,3 Millionen reduziert den bisherigen Bilanzüberschuss von CHF 86,3 Millionen auf CHF 73,0 Millionen per 31. Dezember 2023. Nebst der Erfolgsverbuchung erfolgte im aktuellen Berichtsjahr aufgrund der Abkehr von IPSAS zusätzlich die erfolgsneutrale Auflösung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Umfang von CHF 164,2 Millionen zugunsten des Bilanzüberschusses im Eigenkapital. Dies führt im wesentlichen zu einem Gesamtumfang des Bilanzüberschusses per 31. Dezember 2023 von CHF 237,4 Millionen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2023 wurden keine derivaten Instrumente zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, die die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden. Eventualforderungen werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, sofern die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelzuflusses über 50 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2022 in CHF	31.12.2023 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Durch SECO finanzierte Darlehen (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus bundesfinanzierten Darlehen sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.	30 564 605	29 191 195	–1 373 410
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal bei Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen (WEU) Nach Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) sind die Kantone befugt, zur Sicherstellung von Ersatzleistungen und von Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände Kautionen zu erheben und Ersatzvornahmen zu veranlassen. Der Kanton Bern erhebt bei Rodungen, deren Ersatzleistungen lange nach der Beanspruchung der Rodungsbewilligung zu leisten sind, Kautionen im Umfang der geschätzten Ersatzleistungskosten. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von der Kautionsleistung ausgenommen. Kautionen können als Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung, als Bankgarantie, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto oder durch Hinterlegung eines Schuldbriefes erbracht werden. Diese Sicherheitsleistungen wurden im Geschäftsbericht 2020 erstmals ausgewiesen. Aktuell verwaltet das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) 120 Kautionen.	11 786 100	12 083 094	296 994
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen der gestundeten Handänderungssteuern (DIJ) Art. 11a und 17a der Revision des Gesetzes vom 18. März 2018 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2). Erwerber/-innen von Grundstücken können bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung von den ersten CHF 800 000 der Gegenleistung stellen, wenn sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen wollen. Diese Nutzung muss ununterbrochen zwei Jahre dauern, wobei für die Begründung des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Frist von einem Jahr (bei Kauf einer fertigen Baute) bzw. zwei Jahren (wenn die Baute noch erstellt werden muss) zur Verfügung steht. Während dieser Zeit wird die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer gestundet und durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt.	121 502 565	117 827 146	–3 675 419

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2022 in CHF	31.12.2023 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung (DIJ) Der Kanton Bern führt unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe» eine Spezialfinanzierung nach Art. 14 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG) mit dem Zweck, die Erträge der Mehrwertabgabe, die dem Kanton zufallen, für Massnahmen nach Art. 5 Abs. 1ter des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) bereitzustellen. Die Mehrwertabgabe wird bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme ermittelt. Sobald die Planung rechtskräftig ist, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung an die Grundeigentümerschaft. Die Mehrwertabgabe wird jedoch erst fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung realisiert wird. Gestützt auf die Dienststellenprüfung im AGR vom Mai 2022 ist der dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mittels Abgabeverfügungen voraussichtlich zustehende Kantonsanteil in der Jahresrechnung auszuweisen und als Eventualguthaben aufzunehmen.	4 865 956	8 301 710	3 435 754
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	492 738 887	522 561 918	29 823 031
Laufende Rechtsverfahren	Eventualforderungen aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	850 000	750 000	–100 000
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (JUS) Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), Art. 135 Ziff. 4 Bst a und Art. 135 Ziff. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Wird eine unentgeltliche Rechtspflege bzw. amtliche Verteidigung gewährt, so entsteht eine Nach- bzw. Rückzahlungspflicht zugunsten des Kantons, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners erlauben.	171 490 000	172 695 000	1 205 000
Total Eventualforderungen		**833 798 113**	**865 480 227**	**31 682 114**

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, die die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss, wobei der Eintritt dieser Ereignisse nicht vollständig beeinflusst werden kann (z.B. Bürgschaften), oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2022 in CHF	31.12.2023 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Regionalpolitik (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie den Darlehensnehmer/-innen zugesprochen hat.	9 754 716	8 018 896	–1 735 820
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Mögliche Verpflichtung zur Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal nach Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen durch Dritte (WEU) Wenn Dritte den ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen können, werden die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton Bern ausgeführt. Die Kosten sind durch hinterlegte Sicherheitsleistungen von Dritten in Form von erhobenen Kautionen abgedeckt (vgl. «Übrige Eventualforderungen»).	11 786 100	12 083 094	296 994
Bürgschaften	COVID-19-Pandemie (WEU) Gemäss RRB 563/2020 bezüglich Beiträge an das Bundesprogramm Bürgschaftswesen für Start-Up Unternehmen.	2 058 876	1 149 057	–909 819
Bürgschaften	Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (RSZ), (GSI) Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107,0 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (fmi) AG, Unterseen	56 400 000	55 200 000	–1 200 000
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung der Wässermatten-Stiftung (DIJ) Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt. Mit RRB 1049/2015 wurde eine einmalige Einlage von maximal CHF 3,75 Millionen durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital bewilligt, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.	3 750 000	3 750 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2022 in CHF	31.12.2023 in CHF	Veränderung in CHF
Laufende Rechtsverfahren	Bestrittene Handänderungssteuern in hängigen Rechtsmittelverfahren (DIJ) Die bestrittenen veranlagten Handänderungssteuern wurden unter Vorbehalt bezahlt. Die Einsprachen sind auf Stufe Grundbuchamt eingereicht und die Beschwerden sind beim Rechtsamt der DIJ hängig. Die Verfahren können vor das Verwaltungsgericht und schlussendlich vor das Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 27 Handänderungssteuergesetz vom 18. März 1992 [HG; BSG 215.326.2]).	2 361 000	1 693 000	–668 000
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (SID)	200 000	0	–200 000
Staatsgarantie	Kantonale Pensionskassen (FIN) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Der Kanton Bern garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	2 074 275 277	844 010 791	–1 230 264 486
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (FIN) Aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 15. Februar 2023 konnte das sistierte Rekursverfahren bei den Gewinn- und Kapitalsteuern abgeschlossen werden. Es bestehen keine Eventualverbindlichkeiten mehr.	15 000 000	0	–15 000 000
Staatsgarantie	Bernische Lehrerversicherungskasse (BKD) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton Bern die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	923 016 348	541 165 979	–381 850 369
Bürgschaften	Subsidiäre Garantieerklärung für die Schweizerschule Bogota (BKD) Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Der Kanton Bern garantiert der Darlehensgeberin Berner Kantonalbank (BEKB) die Begleichung des Darlehens im Falle einer Nichtrückzahlung durch die Schweizerschule Bogota.	1 500 000	1 500 000	0
Bürgschaften	Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (BKD) Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Bürgschaftsvertrag mit der BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton Bern garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	8 202 920	7 319 243	–883 677
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton Bern im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	59 235 812	58 310 523	–925 289

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2022 in CHF	31.12.2023 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton Bern im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	230 388 280	225 162 176	–5 226 104
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 22. August 2018 eine Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau der Staumauer Spitallamm genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton Bern im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	69 099 844	101 879 181	32 779 337
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 und 12 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 29 des Gesetzes vom 20. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons Bern gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	115 392 350	125 159 313	9 766 963
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB – Bildung Formation Biel-Bienne (BVD) Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB eine Kaufverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton Bern dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	19 000 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	8 518 469	5 988 469	–2 530 000
Total Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungen		**3 609 939 992**	**2 005 401 253**	**–1 596 020 270**

2.6.6 Finanzielle Zusicherungen (Commitments)

Finanzielle Zusicherungen sind künftige Verpflichtungen, die in Zukunft eine Zahlung auslösen werden, welche den Nutzenzufluss für den Kanton in der Zukunft entschädigt. Sie sind nicht bilanziert, werden aber im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

Einer finanziellen Zusicherung liegt ein Vertrag oder ein eröffneter Entscheid einer zuständigen Behörde in der Vergangenheit zugrunde. Finanzielle Zusicherungen können unter Umständen ungenutzt verfallen (z.B. nicht beanspruchte Investitionsbeiträge) oder sie können an Bedingungen geknüpft sein (z.B. Verfügbarkeit des Budgets).

Sachverhalt / Verpflichtung in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Total per 31.12.2023
Zugesicherte Beiträge der Investitionsrechnung (IR)	66.1	259.0	54.4	379.4
Total	**66.1**	**259.0**	**54.4**	**379.4**

2.6.7 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel der Leasingnehmerin bzw. dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich bei der Leasinggeberin bzw. dem Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung.

Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken den Kategorien «Finanzierungsleasing», «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig» (vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53) oder «operatives Leasing» zugeteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per 31. Dezember 2023:

in Millionen CHF	Barwert per 31.12.2022	Barwert per 31.12.2023
Fälligkeit bis 1 Jahr	–7.5	–7.7
Fälligkeit >1–5 Jahre	–26.1	–20.3
Fälligkeit über 5 Jahre	0.0	0.0
Total	**–33.6**	**–28.0**

Die operativen Leasingverbindlichkeiten beinhalten Verträge für die Miete von Turnhallen (CHF 3,3 Mio.) und mit der sitem-insel AG für Nutzerausbauten (CHF 24,7 Mio.).

2.6.8 Kantonswechsel Moutier

Am 28. März 2021 hatte die Gemeinde Moutier beschlossen, sich dem Kanton Jura anzuschliessen. Der Kantonswechsel ist für den 1. Januar 2026 vorgesehen. Die Arbeiten für den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier kamen im Jahr 2023 gut voran. Auf der Grundlage der Anträge des Regierungsrates zur Neuorganisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen im Berner Jura hat der Grosse Rat im Berichtsjahr insbesondere die Gebäudefragen und die entsprechenden Kreditgeschäfte beraten. Der Grosse Rat hat beschlossen, einen Grossteil der französischsprachigen Kantonsverwaltung im renovierten Gebäude der Tavannes Machines zu konzentrieren und den Bau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier zu prüfen. Die nächsten Entscheidungen werden im Jahr 2024 erwartet.

Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr die für den Kantonswechsel von Moutier notwendigen Verfassungsänderungen verabschiedet. Zudem wurde seit Ende 2021 über ein Konkordat verhandelt, das insbesondere die Frage der Vermögensaufteilung zwischen den beiden Kantonen regelt. Das Konkordat wurde im Jahr 2023 bei den besonders betroffenen Akteurinnen und Akteuren in die Konsultation geschickt und konnte von den beiden Kantonsregierungen bereinigt und zuhanden ihrer jeweiligen Parlamente verabschiedet werden. Der Kantonswechsel führt zu einer Übertragung von Vermögenswerten an den Kanton Jura, d.h. insbesondere von Grundstücken. Die finanziellen Auswirkungen dieses Konkordats können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig beziffert werden, da sie unter anderem von den Werten per 31. Dezember 2025 abhängen, die noch nicht alle bekannt sind. Weitere Informationen finden sich in Kapitel 4.2.1 des vorliegenden Geschäftsberichts.

2.6.9 Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2022

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 15. Juni 2023 durch den Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung per 31. Dezember 2022.

Im Prüfungsurteil vom 22. März 2023 hielt die Finanzkontrolle folgende Einschränkungen fest:
– Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung.

Die Beeinträchtigung aus der Jahresrechnung 2022 konnte mit der Einführung des neuen Informatiksystems SAP KTBE per 1. Januar 2023 bereinigt werden.

2.6.10 Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG

Die Finanzkontrolle ist der Auffassung, dass weiterhin alle Artikel des Gesetzes vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) voraussichtlich bis Ende 2030 in Kraft sind. Dies treffe insbsondere auch auf die bestehenden Art. 2 SNBFG für Einlagen und Art. 3 SNBFG für Entnahmen zu. Demzufolge sei in der Jahresrechnung 2023 eine Fondsentnahme nach Art. 3 SNBFG zu buchen, da die Schweizerische Nationalbank (SNB) für das Jahr 2023 keine Gewinnausschüttung vornimmt. Das Ergebnis wird aufgrund der fehlenden Entnahme so um CHF 160 Millionen zu tief ausgewiesen. Sollten zudem für die Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs weitere Mittel notwendig sein, so kommt nach Einschätzung der Finanzkontrolle zusätzlich die Auflösung von Fondsmitteln aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 5a SNBFG zur Anwendung.

Nach Auffassung des Regierungsrates führen demgegenüber der Wortlaut, die Systematik sowie die historische und die teleologische

Auslegung der neueren Bestimmung in Art. 5a SNBFG dazu, dass die bisherigen Regeln der Äufnung und der Entnahmen gemäss Art. 2 und 3 SNBFG entgegen der Ansicht der Finanzkontrolle keine Anwendung mehr finden, auch wenn sie formal nicht aufgehoben worden sind. Diese hatten einzig während der aktiven Zeit des Fonds Gültigkeit. Für die Phase der Auflösung gelten die neuen Bestimmungen in Art. 5a SNBFG. Die Finanzkommission teilt die Einschätzung des Regierungsrates. Es ist der ausdrückliche politische Wille des Regierungsrates, der Finanzkommission und des Grossen Rates als Ganzes, dass der SNB-Gewinnausschüttungsfonds in den nächsten Jahren gestaffelt aufgelöst wird und die Mittel ausschliesslich zu gunsten der Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs verwendet werden sollen.

2.6.11 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Buchführung

Werteflüsse Human Capital Management (HCM) und der Finanzbuchhaltung (FI/CO)
Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse zwischen dem HCM und FI/CO führen zu diversen Abweichungen/Unplausibilitäten. Deren Ursache konnten nicht abschliessend geklärt sowie bereinigt werden. Die Strukturen und Prozesse sowie das interne Kontrollsystem wurden im Jahr 2023 im Kanton Bern ungenügend auf die neuen Prozesse mit SAP KTBE angepasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen den zentralen und dezentralen Personaldiensten sind unklar geregelt. Die aus Datenschutzüberlegungen beschränkten Benutzerrechte der Mitarbeitenden der Finanzdienste wirken sich negativ auf die notwendigen Kontrollaktivitäten in der Finanzbuchhaltung aus.

In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und der vielschichtigen Transaktionen/Entschädigungen sind die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens und das Controlling bezüglich der Finanzflüsse im Personalbereich nicht angemessen. Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung ist beeinträchtigt.

Unvollständige und fehlerhafte Profit Center-Strukturen
Die Buchungskreise im Kanton Bern werden unterteilt in Profit Center-Gruppen bzw. Profit Center. Profit Center-Gruppen bzw. Profit Center sind Gefässe des Controllings und auf die Darstellung der (internen) Erfolgsrechnung ausgerichtet. Über diese Gefässe werden im Kanton Bern die Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Investitionsrechnungen der Ämter sowie der Spezialfinanzierungen der Direktionen abgebildet. Aufgrund der organisatorischen Strukturen im Kanton Bern sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der zentralen und dezentralen Finanzdienste auf Direktions- und Amtsstufe und weiteren Stellen nicht auf die neuen systemmässigen Anforderungen in SAP KTBE ausgerichtet.

Die Einschränkungen betreffend die beeinträchtigte Ordnungsmässigkeit bei den teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüssen HCM – FI/CO sowie den unvollständigen und fehlerhaften Profit Center-Strukturen führen zu keiner Rückweisungsempfehlung der Jahresrechnung. Die fehlende Möglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, hat aus Sicht der Finanzkontrolle keinen grundlegenden Einfluss auf das Gesamtbild der Jahresrechnung per 31. Dezember 2023.

2.6.12 Einschränkung Existenz Internes Kontrollsystem

Aufgrund der Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 ergeben sich verschiedene prozessuale Anpassungen, welche Einfluss auf das Risikomanagement sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) haben. Die Prozesse sind per 31. Dezember 2023 nur bedingt auf die neuen Anforderungen angepasst worden. Das IKS gemäss Art. 19 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1) befindet sich in Bearbeitung und soll im Jahr 2024 fertiggestellt sowie auf die Gegebenheiten der Buchungskreise durch die DIR, die STA, die BEH und die JUS sowie ihre Organisationseinheiten adaptiert werden. Ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrats nach Art. 20. Abs. 2 des Finanzhaushaltsgestzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) ausgestaltetes, dokumentiertes internes Kontrollsystem besteht per 31. Dezember 2023 noch nicht vollständig, weshalb die Finanzkontrolle die Existenz nicht vollumfänglich bestätigen kann.

Die Finanzdirektion ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten, laufend Qualitätsverbesserungen und Erweiterungen im Informatiksystem vorzunehmen. Erwartungsgemäss benötigt aber die Anpassung von Prozessen, Systemen oder der rechtlichen Grundlagen Zeit.

2.6.13 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Kenntnisnahme am 20. März 2024 sowie der materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat am 24. April 2024 liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2023 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31.12.2022				Folgen der Reorganisation der Jugend- und Schulheime per 01.01.2023				Stichtag per 31.12.2023					Veränderung der totalen Fläche	Veränderung der kalkulierten Raumkosten (neu[1])
	eigene Fläche m²	angemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m²	angemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m²	angemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten (bisher) in CHF	kalk. Raumkosten (neu[1]) in CHF	in %	in %
STA	12 537	1 871	14 408	5 187 035	12 537	1 871	14 408	5 187 035	12 544	1 871	14 415	5 195 074	4 851 909	0 %	-6 %
WEU	45 961	10 116	56 077	14 637 420	45 961	10 116	56 077	14 637 420	45 981	7 975	53 956	14 349 555	13 598 443	-4 %	-7 %
GSI	23 888	1 441	25 329	7 129 836	4 480	102	4 581	1 560 188	3 518	0	3 518	1 222 637	1 138 394	-86 %	-84 %
DIJ	23 701	13 603	37 304	10 645 396	38 946	14 043	52 989	14 845 251	38 718	14 040	52 757	14 874 753	14 126 390	41 %	33 %
SID	167 027	54 432	221 459	61 476 005	164 271	54 432	218 703	60 593 283	165 631	55 080	220 710	61 518 398	58 369 781	0 %	-5 %
FIN	8 538	16 542	25 080	7 004 110	8 538	16 542	25 080	7 004 110	8 526	16 555	25 082	7 007 759	6 676 007	0 %	-5 %
BKD	582 000	142 420	724 420	248 544 391	588 918	143 321	732 239	250 796 906	587 650	149 012	736 662	252 304 002	238 306 841	2 %	-4 %
BVD	43 487	1 831	45 318	9 320 484	43 487	1 831	45 318	9 320 484	43 502	1 831	45 334	9 330 878	8 900 043	0 %	-5 %
FK	0	573	573	165 931	0	573	573	165 931	0	574	574	166 156	155 681	0 %	-6 %
DSA	0	184	184	60 387	0	184	184	60 387	0	184	184	60 418	56 574	0 %	-6 %
JUS	21 992	10 431	32 423	10 150 478	21 992	10 431	32 423	10 150 478	21 961	12 029	33 990	10 633 131	10 049 638	5 %	-1 %
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche	929 130	253 444	1 182 574	374 321 473	929 130	253 444	1 182 574	374 321 473	928 031	259 150	1 187 181	376 662 761	356 229 703	0 %	-5 %
Leerstand	32 903	276	33 179		32 903	276	33 179		30 601	58	30 659			-8 %	
an Dritte vermietet	115 094	574	115 668		115 094	574	115 668		119 602	814	120 416			4 %	
Total Hauptnutzfläche	1 077 127	254 294	1 331 421		1 077 127	254 294	1 331 421		1 078 234	260 022	1 338 256			1 %	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	503 644	111 464	615 108		503 644	111 464	615 108		506 623	115 788	622 411			1 %	
Nettogeschossfläche	1 580 771	365 758	1 946 529		1 580 771	365 758	1 946 529		1 584 857	375 810	1 960 667			1 %	

Flächendefinition nach SIA 416
Quelle: SAP RE-FX

1) Senkung der Raumkosten aufgrund der geänderten Grundlage für die Raumkostenverrechnung (Baukostenindex und Kapitalverzinsung)

Die Direktionen und die STA, die FK, die DSA und die JUS nutzen per 31. Dezember 2023 insgesamt rund 2100 Objekte. Rund 1800 Objekte (inkl. Bootshäuser und Trafostationen) mit einem Gebäudeneuwert von CHF 5,7 Milliarden befinden sich im Eigentum bzw. im Baurecht des Kantons. Rund 320 Objekte und Parkplätze sind angemietet. Die Geschossfläche (eigene und angemietete Objekte) beträgt knapp 2,0 Millionen m^2. Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt knapp 1,2 Millionen m^2. Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind 259 000 m^2 oder rund 22 Prozent angemietet.

Die per Ende 2023 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 356,2 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist jedoch noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist in der vorangehenden Tabelle ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (z.B. Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d.h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereitstehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerstände beträgt per 31. Dezember 2023 etwa 2800 m^2. Die an Dritte vermietete Hauptnutzfläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen

3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF	2022	2023	Veränderung
Aufwand	–402 475	369 024	–33 451
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	–328 784	304 754	–24 030
Leistungen Präventivmassnahmen	–55 661	48 624	–7 037
Verwaltungsaufwand	–17 988	15 599	–2 390
Abschreibungen	–41	47	6
Übriger Aufwand	0	1	1
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0	0	0
Ertrag	404 899	370 081	–34 818
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	20 332	17 201	–3 130
Leistungen aus Fonds	384 000	352 000	–32 000
Zinserträge	0	8	8
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	27	10	–17
Ertrag aus Rückforderungen	0	0	0
Insolvenzentschädigungen	431	780	348
Übrige Erträge	108	82	–26
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	2 424	1 057	–1 366

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Aktiven	25 659	29 376	3 717
Kasse	0	0	0
Bank	7 861	11 679	3 817
Debitoren	17 270	17 361	91
Mobilien	501	307	–194
Transitorische Aktiven	26	28	2
Passiven	–25 659	29 376	3 717
Kreditoren	–1 129	2 596	1 466
Transitorische Passiven	–500	35	–465
Rückstellungen	–6 346	8 005	1 658
Betriebskapital ALV	–17 683	18 740	1 057

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF	2022	2023	Veränderung
Aufwand	–54 301	–47 791	6 510
Personalkosten	–46 121	–41 995	4 126
Raumkosten	–3 469	–3 374	95
Büromaterial	–142	–136	6
Gebühren und Versicherungen	–493	–424	69
Reisekosten	–151	–183	–32
EDV-Betriebskosten	–1 639	–1 511	128
Schulungskosten	–367	–318	49
Einrichtungskosten	–1 247	285	1 532
Diverse Kosten	–672	–135	537
Ertrag	54 301	47 791	–6 510
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	46 291	42 155	–4 136
– Restguthaben	6 945	4 290	–2 655
Erwerbsersatz EO	35	6	–28
Übriger Ertrag	1 031	1 341	309
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	0	0	0

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Aktiven	8 356	7 155	–1 201
Bank	288	424	136
Debitoren	1 124	2 441	1 317
Guthaben Bund	6 945	4 290	–2 655
Passiven	–8 356	–7 155	1 201
Kreditoren	–3 168	–1 915	1 252
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	–5 188	–5 239	–51

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	14 115	8 795	–5 320
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	22 645	0	–22 645
Wertschriften	38 339	61 584	23 245
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34 145	37 633	3 488
Sonstige kurzfristige Forderungen	130	426	296
Aktive Rechnungsabgrenzung	10 528	9 437	–1 091
Umlaufvermögen	119 902	117 875	–2 027
Finanzanlagen	3 142	3 043	–99
Sachanlagen	32 490	36 521	4 031
Immaterielle Anlagen	6 189	4 872	–1 317
Anlagevermögen	41 821	44 436	2 615
Total Aktiven	161 723	162 311	588
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–3 881	–3 348	533
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–3 216	–7 794	–4 578
Kurzfristige Rückstellungen	–11 351	–12 113	–762
Passive Rechnungsabgrenzungen	–54 654	–56 960	–2 306
Kurzfristiges Fremdkapital	–73 102	–80 215	–7 113
Langfristige Rückstellungen	–7 652	–7 868	–216
Vorsorgeverpflichtungen	–31 230	–27 550	3 680
Langfristiges Fremdkapital	–38 882	–35 418	3 464
Kumulierte Ergebnisse	–57 312	–49 739	7 573
Jahresergebnis (Gewinn – / Verlust +)	7 573	3 061	–4 512
Eigenkapital	–49 739	–46 678	3 061
Total Passiven	–161 723	–162 311	–588

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2022	2023	Veränderung
Ertrag			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag)	119 233	120 116	883
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge)	59 936	61 317	1 381
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV)[1)]	49 370	50 162	792
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand	228 539	231 595	3 056
Forschungserträge	48 109	53 740	5 631
Weiterbildungserträge	22 150	23 515	1 365
Dienstleistungserträge	1 651	1 788	137
Drittmittelerträge	71 910	79 043	7 133
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren	12 404	12 467	63
Sonstiger Ertrag	13 170	14 452	1 282
Erlösminderungen	–20	34	54
Übriger Ertrag	25 554	26 953	1 399
Betrieblicher Ertrag	326 003	337 591	11 588
Aufwand			
Personalaufwand	–270 002	–278 870	–8 868
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–49 742	–55 924	–6 182
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen	–8 771	–9 522	–751
Betrieblicher Aufwand	–328 515	–344 316	–15 801
Betriebliches Ergebnis	–2 512	–6 725	–4 213
Finanzergebnis, netto	–5 276	3 644	8 920
Fondsergebnis, netto	215	20	–195
Finanzergebnis	–5 061	3 664	8 725
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–7 573	–3 061	4 512

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1) FHV: Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO: Fachhochschule Westschweiz
HFSV: Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	3 983	4 052	69
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13 246	12 167	–1 079
Sonstige kurzfristige Forderungen	0	665	665
Vorräte	6	6	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 227	1 578	351
Umlaufvermögen	18 462	18 468	6
Mobile Sachanlagen	889	617	–272
Immaterielle Anlagen	995	2 374	1 379
Anlagevermögen	1 884	2 991	1 107
Total Aktiven	20 346	21 459	1 113
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–789	–905	–116
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–299	–4 939	–4 640
Passive Rechnungsabgrenzungen	–10 530	–9 211	1 319
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	–834	–907	–73
Kurzfristige Rückstellungen	–2 236	–2 149	87
Kurzfristiges Fremdkapital	–14 688	–18 111	–3 423
Langfristige andere Verbindlichkeiten	–385	–184	201
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	–10 427	–9 784	643
Langfristige Rückstellungen	–2 743	–2 569	174
Langfristiges Fremdkapital	–13 555	–12 537	1 018
Total Fremdkapital	–28 243	–30 648	–2 405
Kumulierte Ergebnisse	9 193	7 897	–1 296
Jahresergebnis (Gewinn – / Verlust +)	–1 296	1 292	2 588
Total Eigenkapital	7 897	9 189	1 292
Total Passiven	–20 346	–21 459	–1 113

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2022	2023	Veränderung
Ertrag			
Grundfinanzierung	84 996	85 684	688
Forschungserträge Drittmittel	2 162	2 602	440
Studiengelder	5 371	5 834	463
Übriger Ertrag	2 686	2 784	98
Total Ertrag	95 215	96 904	1 689
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	–3 305	–3 428	–123
Personalaufwand	–81 359	–85 859	–4 500
Sonstiger Betriebsaufwand	–8 817	–8 492	325
Abschreibungen	–506	–652	–146
Total Betriebsaufwand	–93 987	–98 431	–4 444
Betriebsergebnis (Gewinn + / Verlust –)	1 228	–1 527	–2 755
Finanzaufwand	–13	–9	4
Finanzertrag	3	44	41
Total Finanzergebnis	–10	35	45
Ordentliches Ergebnis	1 218	–1 492	–2 710
Veränderung zweckgebundene Fonds	78	200	
Total Fondsergebnis	78	200	122
Erfolg (Gewinn + / Verlust –)	1 296	–1 292	–2 588

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.5 Universität Bern

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	66 256	161 948	95 692
Kontokorrent Finanzverwaltung	378 298	244 224	–134 074
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33 333	31 756	–1 577
Sonstige kurzfristige Forderungen	17 157	19 864	2 706
Kurzfristige Finanzanlagen	0	24 934	24 934
Vorräte und angefangene Arbeiten	8 213	7 623	–590
Aktive Rechnungsabgrenzungen	62 147	58 234	–3 913
Umlaufvermögen	565 405	548 582	–16 823
Finanzanlagen	110 892	116 668	5 776
Sachanlagen	72 998	76 907	3 909
Immaterielle Anlagen	10 355	9 412	–943
Anlagevermögen	194 245	202 986	8 742
Total Aktiven	759 650	751 569	–8 081
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–38 299	–25 961	12 338
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–3 000	–46 095	–43 095
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–182 771	–2 226	180 545
Verpflichtungen Drittmittel	–459	–180 170	–179 712
Kurzfristige Rückstellungen	–17 288	–19 634	–2 346
Passive Rechnungsabgrenzungen	–10 373	–10 389	–17
Kurzfristiges Fremdkapital	–252 190	–284 477	–32 287
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 205	–1 007	198
Langfristige Rückstellungen	–20 159	–22 869	–2 710
Vorsorgeverpflichtungen	–72 700	–63 900	8 800
Langfristiges Fremdkapital	–94 063	–87 776	6 288
Kumulierte Ergebnisse	–422 105	–413 397	8 709
Jahresergebnis (Gewinn – / Verlust +)	8 709	34 080	25 372
Eigenkapital	–413 397	–379 316	34 080
Total Passiven	–759 650	–751 569	8 081

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2022	2023	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	326 340	329 850	3 510
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)	100 305	101 859	1 555
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	123 410	119 626	–3 783
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	550 054	551 336	1 281
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	113 177	105 116	–8 061
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	30 834	27 166	–3 668
Übrige Projektbeiträge	67 666	72 725	5 059
Projektzusprachen Drittmittel	211 677	205 007	–6 670
Studiengebühren	18 649	20 136	1 486
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	81 589	74 764	–6 826
Sonstiger Ertrag	83 010	81 747	–1 263
Erlösminderungen	–770	–774	–5
Übrige Erträge	182 478	175 872	–6 607
Total betrieblicher Ertrag	944 209	932 214	–11 995
Gehälter	–523 565	–546 392	–22 828
Sozialversicherungsbeiträge	–95 993	–93 051	2 942
Übriger Personalaufwand	–5 841	–9 579	–3 738
Personalaufwand	–625 399	–649 022	–23 624
Anschaffung von Geräten	–17 317	–13 706	3 611
Raum- und Liegenschaftsaufwand	–38 731	–45 088	–6 357
Übriger Aufwand	–109 654	–117 477	–7 823
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–165 703	–176 272	–10 569
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	–113 613	–114 974	–1 360
Beiträge an Dritte	–18 617	–19 651	–1 034
Beiträge	–132 230	–134 625	–2 395
Abschreibungen Sachanlagen	–12 597	–13 736	–1 139
Abschreibungen immaterielle Anlagen	–1 911	–931	980
Total betrieblicher Aufwand	–937 841	–974 587	–36 746
Finanzertrag	3 268	10 020	6 752
Finanzaufwand	–18 145	–1 657	16 488
Wertberichtigungen Finanzanlagen	–200	–70	130
Finanzergebnis	–15 077	8 293	23 370
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–8 709	–34 080	–25 372

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	1 961 178	2 071 702	110 524
Flüssige Mittel	127 217	76 823	–50 394
Sachanlagen	23 651	21 664	–1 987
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	25 360	25 416	57
Übrige Forderungen	7 001	8 705	1 704
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 923	1 689	–234
Total Aktiven	2 146 330	2 206 000	59 669
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	–1 724 746	–1 738 134	–13 388
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	–46 634	–48 180	–1 546
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	–36 975	–39 504	–2 529
Verzinsliche Verbindlichkeiten	–51 000	–75 000	–24 000
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	–87 161	–98 811	–11 649
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	–6 278	–6 779	–501
Passive Rechnungsabgrenzungen	–5 909	–4 922	987
Total Fremdkapital	–1 958 704	–2 011 330	–52 626
Allgemeine Reserven	–195 439	–187 627	7 812
Gewinn/Verlust	7 812	–7 043	–14 856
Total Eigenkapital	–187 627	–194 670	–7 043
Total Passiven	–2 146 330	–2 206 000	–59 669

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2022	2023	Veränderung
Bruttoprämie	271 788	302 840	31 052
Beitrag Prävention und Intervention	–34 593	–38 425	–3 832
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	–25 332	–34 625	–9 292
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	211 862	229 790	17 928
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	2 799	2 896	98
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	214 661	232 686	18 026
Dienstleistungs- und Warenertrag	7 710	8 801	1 091
Total Ertrag	222 371	241 487	19 116
Zahlungen für Versicherungsfälle	–175 204	–181 978	–6 774
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	38 596	–13 354	–51 950
Anteil Rückversicherer an versicherungstechnischen Rückstellungen	23 775	3 908	–19 867
Überschussbeteiligung	0	–30 000	–30 000
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	–112 833	–221 424	–108 592
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	–1 247	–1 577	–330
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	–54 024	–61 891	–7 867
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft	–168 104	–284 893	–116 788
Versicherungstechnisches Ergebnis	54 266	–43 405	–97 672
Erträge aus Kapitalanlagen	143 190	253 096	109 906
Aufwendungen für Kapitalanlagen	–203 345	–202 695	650
Kapitalanlagenergebnis	–60 155	50 401	110 556
Sonstige Erträge	78	294	216
Ergebnis Prävention und Intervention	0	0	0
Operatives Ergebnis	–5 810	7 289	13 100
Direkte Steuern	–132	–246	–114
Ausserordentlicher Aufwand	–1 870		1 870
Gewinn/Verlust	–7 812	7 043	14 856

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der bewilligte Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 35 FHG).

3.3.2 Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Ein Nachkredit ist gemäss Art. 9 FHG erforderlich, wenn das Globalbudget der betroffenen Produktgruppe nicht ausreicht. Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Budget bewilligt. Der Grosse Rat genehmigt des Weiteren die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts. Zudem kann der Regierungsrat gemäss Art. 11 FHG nachkreditpflichtige Abweichungen der Globalbudgets der Produktgruppen bewilligen, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht und stellt diese der Finanzkommission des Grossen Rates zu. Die Finanzkommission entscheidet abschliessend darüber, ob ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG beim Grossen Rat zu beantragen ist.

in Millionen CHF	Budget 2023	Nachkredit bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2023
Total Nachkredit (Saldo ER)	71.0	331.6	265.9	336.9
– 43 WEU ¦ Amt für Wirtschaft (AWI): Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	38.0	5.6	5.6	43.6
– 45 DIJ ¦ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	144.8	6.0	6.0	150.8
– 45 DIJ ¦ Kantonales Jugendamt (KJA): Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	58.5	8.2	8.2	66.6
– 45 DIJ ¦ Kantonales Jugendamt (KJA): Kantonale Einrichtungen	0.5	2.2	2.2	2.7
– 46 SID ¦ Amt für Justizvollzug (AJV): Justizvollzug	117.3	6.5	6.1	123.3
– 47 FIN ¦ Finanzverwaltung (FV): Dienstleistungen Konzernfinanzen	–340.6	297.1	231.9	–108.7
– 47 FIN ¦ Personalamt (PA): Personal	17.2	3.9	3.9	21.1
– 47 FIN ¦ Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Informatik und Organisation	35.4	2.2	2.2	37.5

in Millionen CHF	Budget 2023	Kreditüberschreitungen bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2023
Total Kreditüberschreitungen (Saldo ER)	68.3	0.7	0.7	68.9
– 49 BVD ¦ Tiefbauamt (TBA): Infrastrukturen	68.3	0.7	0.7	68.9

3.3.3 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewilligt 2022	Total bewilligt 2023	Abweichung CHF	Abweichung %
Total Bestand offener Verpflichtungskredite (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)	4 225.8	5 860.9	1 635.1	38.7 %

3.3.4 Kreditübertragungen

3.3.4.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2022	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2022/2023
Total Produktgruppen	0.0	0.0	0.0
– Keine	0.0	0.0	0.0

3.3.4.2 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2023	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2023/2024
Total Produktgruppe	0.2	0.3	0.1
– 46 SID ¦ Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Ersatzbeschaffung PendenZA (Verzögerung des Projektes)	0.2	0.3	0.1

3.3.5 Objektkredite

3.3.5.1 Abgerechnete Objektkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Objektkredite	1 564.4	1 487.5	–76.9	–4.9 %

3.3.6 Rahmenkredite

3.3.6.1 Abgerechnete Rahmenkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Rahmenkredite	692.1	555.5	–136.6	–19.7 %

Hinweis zum Kreditwesen
Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» stehen detaillierte Informationen auf Stufe BEH, STA, DIR, FK, DSA und JUS zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen

Die vom Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Nettoverschuldungsquotient	112.5 %	112.0 %	106.2 %	110.0 %	97.0 %	92.9 %
Selbstfinanzierungsgrad I	171.6 %	166.5 %	95.0 %	72.2 %	192.3 %	66.0 %
Selbstfinanzierungsgrad II	178.2 %	162.4 %	108.6 %	75.8 %	192.6 %	61.9 %
Zinsbelastungsanteil	0.7 %	0.6 %	0.4 %	0.4 %	0.4 %	0.3 %
Bruttoverschuldungsanteil	67.9 %	68.2 %	64.6 %	64.0 %	55.7 %	54.2 %
Investitionsanteil	4.6 %	4.8 %	4.4 %	4.6 %	6.2 %	4.8 %
Kapitaldienstanteil	4.8 %	4.1 %	3.3 %	3.5 %	3.1 %	3.1 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohnerin/ Einwohner[1)]	4 761	4 714	4 657	4 659	4 229	4 065
Selbstfinanzierungsanteil	6.3 %	5.7 %	3.8 %	2.7 %	5.9 %	2.6 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 901	6 834	6 763	6 858	6 060	6 192
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 768	8 783	8 801	8 840	7 901	7 938
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	6 106	6 086	6 061	6 098	5 673	5 533
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 927	4 900	4 858	4 880	4 446	4 290
Schuldenquote II[2)]	16.3 %	16.0 %	16.7 %	15.3 %	13.2 %	13.2 %
Kant. Volkseinkommen[2)] (in Mio. CHF)	53 826	54 938	52 824	57 714	59 914	60 083
Staatsquote[2)]	20.4 %	19.8 %	21.8 %	20.5 %	19.5 %	19.8 %
Steuerquote[2)]	9.0 %	8.8 %	9.7 %	8.5 %	8.7 %	8.8 %
Nettoschuldenquote[3)]	7.6 %	7.4 %	7.5 %	7.2 %	6.4 %	6.0 %
Kant. Bruttoinlandprodukt (BIP) (in Mio. CHF)[3)]	80 776	82 366	80 589	84 878	89 169	91 955

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011–2022

[2)] BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2019, ESTV

[3)] Bundesamt für Statistik: Definitive Daten bis 2021 / BAK-Economics AG: Prognose ab 2022

3.4.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Nettoverschuldungsquotient	112.5 %	112.0 %	106.2 %	110.0 %	97.0 %	92.9 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I / Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

3.4.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Selbstfinanzierungsgrad I	171.6 %	166.5 %	95.0 %	72.2 %	192.3 %	66.0 %

Berechnungsmethode HRM1	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 Selbstfinanzierung ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**
Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b KV. Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 (vgl. Selbstfinanzierungsgrad II) schliesst damit demgegenüber insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der Definition der Selbstfinanzierung gemäss vorstehender Tabelle festgehalten.

Weiter wurde im Jahr 2018 durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen vollständig in einem Jahr abzuschreiben («Sofortabschreibung»). Aus diesem Grund werden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und ebenfalls berücksichtigt. Zudem fliesst in die Selbstfinanzierung eine allenfalls notwendige Kompensation eines Defizits aus dem Vorjahr ein.

Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Selbstfinanzierungsgrad II	178.2 %	162.4 %	108.6 %	75.8 %	192.6 %	61.9 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

3.4.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Zinsbelastungsanteil	0.7 %	0.6 %	0.4 %	0.4 %	0.4 %	0.3 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum.

3.4.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Bruttoverschuldungsanteil	67.9 %	68.2 %	64.6 %	64.0 %	55.7 %	54.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

3.4.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Investitionsanteil	4.6 %	4.8 %	4.4 %	4.6 %	6.2 %	4.8 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Kapitaldienstanteil	4.8 %	4.1 %	3.3 %	3.5 %	3.1 %	3.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Kapitaldienst x 100 / Laufender Ertrag	
	Kapitaldienst:	
	340	Zinsaufwand
	- 440	Zinsertrag
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
	+ 365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag:	
	40	Fiskalertrag
	+ 41	Regalien und Konzessionen
	+ 42	Entgelte
	+ 43	Verschiedene Erträge
	+ 44	Finanzertrag
	+ 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46	Transferertrag
	+ 48	Ausserordentlicher Ertrag
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 %	geringe Belastung
	5 % – 15 %	tragbare Belastung
	> 15 %	hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Finanzhaushalts durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	

3.4.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohnerin/Einwohner

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/-in	4 761	4 714	4 657	4 659	4 229	4 065

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien Ständige Wohnbevölkerung: Statistik der ständigen Wohnbevölkerung per Ende Geschäftsjahr vom Bundesamt für Statistik.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0–1000 CHF geringe Verschuldung 1001–2500 CHF mittlere Verschuldung 2501–5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohnerinnen und Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Selbstfinanzierungsanteil	6.3 %	5.7 %	3.8 %	2.7 %	5.9 %	2.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrags zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

3.4.1.10 Bruttoschuld I

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 901	6 834	6 763	6 858	6 060	6 192

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)[2)]
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

2) gültig bis 31. Dezember 2022 (Abkehr von IPSAS)

3.4.1.11 Bruttoschuld II

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 768	8 783	8 801	8 840	7 901	7 938

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)[3)]
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

3) gültig bis 31. Dezember 2022 (Abkehr von IPSAS)

3.4.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 927	4 900	4 858	4 880	4 446	4 290

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.1.13 Schuldenquote II

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Schuldenquote II	16.3 %	16.0 %	16.7 %	15.3 %	13.2 %	13.2 %

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)[4]
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von zwölf % ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der KV geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[5] (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV).

4) gültig bis 31. Dezember 2022 (Abkehr von IPSAS)
5) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

3.4.1.14 Staatsquote

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Staatsquote	20.4 %	19.8 %	21.8 %	20.5 %	19.5 %	19.8 %

Berechnungsmethode HRM1	Gesamtausgaben Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.1.15 Steuerquote

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Steuerquote	9.0 %	8.8 %	9.7 %	8.5 %	8.7 %	8.8 %

Berechnungsmethode HRM1	Direkte Steuern Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.1.16 Nettoschuldenquote

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Nettoschuldenquote	7.6 %	7.4 %	7.5 %	7.2 %	6.4 %	6.0 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1
Richtwerte	Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt gemäss Art. 101b Abs. 5 KV bei einer Nettoschuldenquote von sechs % ein.
Aussage	In Bezug auf Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) KV ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrages gelangt gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend einer Optimierung der Schuldenbremse) ab 1. Januar 2024 die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz, wonach ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahren gedeckt ist.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Politische Berichterstattung

4 Politische Berichterstattung

4.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

Zu Beginn des Berichtsjahres veröffentlichte der Regierungsrat die Legislaturplanung 2023–2026. Im Rahmen eines Medienanlasses kommunizierte der Gesamtregierungsrat seine strategischen Ziele und Entwicklungsschwerpunkte der kommenden Jahre. Der Grosse Rat nahm die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis und verabschiedete verschiedene Planungserklärungen.

4.2 Schwerpunkte der Direktionen

4.2.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde die Legislaturplanung 2023–2026 der Regierung kommuniziert. An einem Medienanlass stellte der Gesamtregierungsrat seine strategischen Ziele und Entwicklungsschwerpunkte der Öffentlichkeit vor. Eine umfassende Internetseite erlaubt die kontinuierliche Bearbeitung und Aktualisierung der Projekte und Vorhaben, die im Zusammenhang mit den Legislaturzielen umgesetzt werden.

Im Herbst fanden die Gesamterneuerungswahlen in den National- und den Ständerat statt. Die STA betreute die Durchführung der Wahlen federführend und stand als kantonales Kompetenzzentrum in engem Austausch mit den Regierungsstatthalterämtern, den Gemeinden, aber auch mit den Parteisekretariaten und Kandidierenden. Am Wahl-Sonntag organisierte die STA ein öffentliches Medienzentrum in der Rathaushalle, das rege genutzt wurde.

Im Berichtsjahr band das Projekt «Avenir berne romande» zur Vorbereitung des Kantonswechsels von Moutier wesentliche Ressourcen der STA. Die Verhandlungen zum Konkordat mit dem Kanton Jura konnten abgeschlossen werden. Ebenso schritten die Projekte zur Neuorganisation der Kantonsverwaltung im Berner Jura voran.

4.2.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Energieversorgung
Der Ausbruch des Kriegs in der Ukraine hatte einschneidende Folgen auf die Energieversorgung in ganz Europa. Dies führte zu einer drohenden Energiemangellage in der Schweiz für den Winter 2022/2023 sowohl bei der Gas- wie auch bei der Stromversorgung und zeigte auf, wie sehr die Schweiz immer noch von Energieimporten abhängig ist. Der Kanton Bern hat mit dem Einsetzen eines Sonderstabes Energiemangellage schnell reagiert und entsprechende Massnahmen umgesetzt.

Der Bund erleichterte im Rahmen der «Solaroffensive» die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen und setzte mit einem Förderprogramm finanzielle Anreize für eine rasche Inbetriebnahme. Der Kanton Bern hat ein wirtschaftliches und klimapolitisches Interesse, dass solche Projekte auch auf seinem Kantonsgebiet realisiert werden können. Mit der dringlichen Einführungsverordnung vom 17. Mai 2023 zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen; BSG 741.11) wurden die Zuständigkeiten im Kanton festgelegt und die Voraussetzungen für ein effizientes Bewilligungsverfahren geschaffen. Der Kanton Bern setzt beim Vorgehen von Anfang an auf einen partizipativen Ansatz. Die vom Kanton Bern organisierten Runden Tische im Frühsommer 2023 hatten zum Ziel, das gegenseitige Verständnis und den Dialog zu fördern. Die Interessen und Anliegen der Netzbetreiber, Initiantinnen und Initianten von Projekten sowie der Schutzorganisationen bei der Umsetzung der Projekte wurden somit transparent und konnten in der Erarbeitung der Projektunterlagen und insbesondere des Umweltverträglichkeitsberichts berücksichtigt werden. Ende 2023 wurden die ersten Baugesuche bei den zuständigen Regierungsstatthalterämtern und beim Bund eingereicht.

Wie die Initiantinnen und Initianten der kantonalen Solarinitiative will der Regierungsrat die Produktion von Solarenergie vorantreiben. Allerdings erachtet er die Nachrüstungspflicht bei bestehenden Bauten als unverhältnismässig. Er lehnt die vorliegende Initiative darum ab und hat per 8. Mai 2023 einen Gegenvorschlag mit den Schwerpunkten Solarpflicht für Neubauten und bei Dachsanierungen vorgelegt. Wobei bei bestehenden Bauten die Solarpflicht nur greift, wenn Dachflächen umfassend saniert werden. Die zuständige Grossratskommission (BaK) beschloss, einen eigenen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Dieser wurde Ende 2023 in die verkürzte Mitwirkung gegeben.

Wirtschaftslage
Dank einer starken inländischen Konsumnachfrage und einer robusten Nachfrage aus dem Ausland verzeichneten die Berner und die Schweizer Wirtschaft im ersten Quartal 2023 ein starkes Wachstum. Ab dem zweiten Quartal ging die Dynamik jedoch deutlich zurück, insbesondere aufgrund des Abschwungs der internationalen Konjunktur. Während der Dienstleistungssektor noch ein Wachstum verzeichnete, gingen die Investitionen und die Wertschöpfung im Industriesektor zurück. Insgesamt stagnierte die wirtschaftliche Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte. Diese wirtschaftliche Entwicklung wirkte sich kaum auf den Arbeitsmarkt aus. Die Arbeitslosigkeit verharrte lange auf einem ausserordentlich tiefen Niveau und stieg erst im Herbst 2023 leicht an.

Wyss Academy for Nature
Die Wyss Academy for Nature hatte per Ende 2023 weltweit einen Personalbestand rund 78 Vollzeitstellen. Sie sucht, forscht und erprobt Lösungen für die grossen Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen Klima, Biodiversität und Landnutzung. Zu wirksamen und weitreichenden Lösungen für diese immer dringender werdenden Probleme will die Wyss Academy einen relevanten Beitrag leisten. Sie investiert weltweit dank der drei Stiftungspartner Wyss Foundation, Kanton Bern und Universität Bern in zehn Jahren über CHF 200,0 Millionen. Aus dem Beitrag des Kantons Bern von CHF 50,0 Millionen fliessen CHF 30,0 Millionen in das kantonale Umsetzungsprogramm. Der Hub Bern ist seit dem Jahr 2020 operativ tätig, die Umsetung der 15 über das ganze Kantonsgebiet verteilten Projekte läuft plangemäss. Erste Projekte konnten bereits abgeschlossen werden. Die Wyss Academy wird im Jahr 2024 evaluiert. Die Evaluation soll die Fortschritte im Aufbau und im Funk-

tionieren der Institution aufzeigen und Empfehlungen auf verschiedenen Ebenen für die Weiterführung ableiten.

Medizinstandort
Die sitem-insel AG arbeitet erfolgreich und wird die Ziele der Leistungsvereinbarungen mit Bund und Kanton per Ende 2024 voraussichtlich erreichen. Das Zentrum entwickelt insgesamt immer mehr Ausstrahlungskraft und Wirkung. Das Swiss Center for Desing and Health wurde im Berichtsjahr weitgehend aufgebaut und das Gesuch für die zweite Förderperiode 2025–2028 wurde beim Bund fristgerecht eingereicht. Am 13. Juni 2023 hat der Grosse Rat einen Kredit in der Höhe von CHF 11,5 Millionen für den Zeitraum von 2023–2025 für den Auf- und Ausbau einer Abteilung Medtech CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit gesprochen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton wurde unterschrieben. Der Aufbau der Abteilung verläuft plangemäss, es arbeiten bereits rund 30 Personen auf dem Inselcampus und es wurden erste Projekte entwickelt.

4.2.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
Der Kanton Bern wird als einer der ersten in der Schweiz die finanziellen Mittel für Hilfs- und Unterstützungsleistungen an Menschen mit Behinderungen direkt ausrichten. Menschen mit einem behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf werden ab dem Jahr 2024 wählen können, ob sie in einem Heim Betreuungsleistungen erhalten oder ob sie diese Leistungen zu Hause beziehen wollen. Die Abklärung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs wird künftig systematisch gemäss der Methode «Individueller Hilfsplan» erfolgen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage in der Sommersession 2023 mit 145 zu 0 Stimmen angenommen. Das BLG tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Programm «Neues Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern» (NFFS)
NFFS wird als einheitliches Fallführungssystem bei den Sozialdiensten, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den Fachstellen für Arbeitsintegration eingeführt. Das System wird somit von rund 85 Nutzerorganisationen mit etwa 2 500 Anwenderinnen und Anwendern eingesetzt werden. Im Jahr 2023 konnte im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens der Vergabeentscheid zur Entwicklung von NFFS getroffen werden. Zudem hat der Grosse Rat in der Novembersession 2023 dem Kreditantrag für die Realisierung und Einführung von NFFS zugestimmt. Nach dem Start der Realisierungsphase ist für das Jahr 2025 die Durchführung von Pilotprojekten mit ausgewählten Nutzerorganisationen vorgesehen. Danach soll NFFS während der Jahre 2026–2028 bei den Nutzerorganisationen schrittweise eingeführt werden.

4.2.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Raum

Für effizientere Raumplanungsverfahren
Der Fokus der Raumplanung lag auch im Berichtsjahr auf der Beschleunigung der Verfahren im Bereich der Orts- und Regionalplanung. Per 1. April 2023 trat die Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) in Kraft. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die Vereinfachung des Vorprüfungsverfahrens, wie sie das «Kontaktgremium Planung» aus Vertretungen der Gemeinden und des Kantons vorgeschlagen hatte. Zudem hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Abteilung Orts- und Regionalplanung reorganisiert, eine neue Abteilungsleitung eingesetzt und die Verfahrensabläufe gestrafft.

Ausbau erneuerbarer Energien
Die Energiewende war im Jahr 2023 auch in der Raumplanung ein dominierendes Thema. Der Fokus der Arbeiten lag dabei auf der Photovoltaik. Das Bundesparlament hat im Herbst 2022 eine Bestimmung in das Energiegesetz vom 30. September 2019 (EnG; SR 730.0) aufgenommen, die die Bewilligung und Förderung von Photovoltaik-Grossanlagen erleichtert. Für alpine Photovoltaik-Grossanlagen, die bis Ende 2025 ins Netz einspeisen, ist weder eine Richt- noch eine Nutzungsplanung erforderlich. Trotzdem war die Raumplanung stark gefordert: Auch für alpine Photovoltaikanlagen ist eine Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen erforderlich. Zudem haben auch Solar-Projekte ausserhalb des Alpenraums, wie z.B. BelpmoosSolar gestartet. Bereits sind auch die Vorbereitungen für die Zeit nach dem Jahr 2025 angelaufen, wenn die Ausscheidung von für Photovoltaik geeigneten Gebieten wieder über die üblichen raumplanerischen Verfahren erfolgen wird.

Gemeinden

Zukunft Gemeindelandschaft
Den Schwerpunkt bildete die Gesamtrevision des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (GFG; BSG 170.12). Am Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindefusionen wird festgehalten. Künftig soll der Mitteleinsatz stärker fokussiert werden. Das neue Förderinstrument «Zentrumsbonus» soll ermöglichen, Fusionen rund um (Regional-)Zentren zu fördern. Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage Ende 2023 zuhanden des im Grossen Rates.

eUmzug
In der Herbstsession 2023 hiess der Grosse Rat die Gesetzgebung für den «eUmzug» (Versuchsverordnung vom 21. November 2018 zum elektronischen Umzug [eUmzug VV; BSG 122.162]) gut. Damit wird die digitale An- und Abmeldung bei der Gemeinde ermöglicht. Das neue Recht wird zusammen mit der Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Familie

Vorbereitung der Übernahme der Pflegekinderaufsicht
Im Dialog mit den involvierten Stellen bereitete das Kantonale Jugendamt (KJA) die Umsetzung des im Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) geregelten Zuständigkeitswechsels der Pflegekinderaufsicht (PKA) per 1. Januar 2024 voran. Ab dem Jahr 2024 ist neu das KJA und nicht mehr die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dafür zuständig. Der Zuständigkeitswechsel ist in der Teilrevison der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV; BSG 213.319.2) rechtlich verankert.

Anpassungebedarf bei der Kostenbeteiligung für besondere Förder- und Schutzleistungen
Das KJA hat die Arbeiten für eine Teilrevision der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1) aufgenommen. Hintergrund ist die Überweisung einer breit abgestützten Motion. Im

Zusammenhang mit mehreren parlamentarischen Vorstössen hat das KJA dies seit der Inkraftsetzung des KFSGs gemachten Erfahrungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung dargelegt.

Neue Vorgaben zur Leumundsprüfung
Über eine indirekte Änderung der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) hat der Bund im Januar 2023 neue Vorgaben zur Leumundsprüfung erlassen, was zu umfangreichen Mehraufgaben bei kantonalen Aufsichtsstellen führte. Die für die Umsetzung notwendigen Arbeiten erfolgten interdirektional sowie im Austausch mit anderen Kantonen. Das KJA hat die Anpassung rechtlicher Grundlagen initiiert.

Vollzug der Sozialversicherungen
In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 lehnte das Stimmvolk die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» mit einer Zweidrittelsmehrheit ab. Regierungsrat und Grosser Rat hatten die Ablehnung empfohlen. Der Regierungsrat zieht eine einheitliche nationale Lösung für den Elternurlaub einer Vielzahl unterschiedlicher kantonaler Lösungen vor. Er hat zudem die Kosten für eine kantonale Elternzeit als zu hoch eingeschätzt.

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat verschiedene Fortschritte im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung erzielt. Die Arbeiten für das Kundenportal im Bereich der Prämienverbilligung sind abgeschlossen. Das Portal wird im Jahr 2024 mit einer ersten Pilotanwendergruppe in Betrieb genommen. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie Personen in Aus- und Weiterbildung hat das ASV Erklärvideos zum Thema Versicherungsobligatorium aufgeschaltet. Für Personen in Aus- und Weiterbildung stehen die Informationen und der Onlineantrag neu auch auf Englisch zur Verfügung. Intern hat das ASV eine neue Bedienoberfläche für die Antragsbearbeitung in Betrieb genommen.

Am 1. Januar 2021 ist die Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL-Reform) in Kraft getreten. Um sie rechtzeitig im Kanton Bern umsetzen zu können, musste eine Dringlichkeitsverordnung erlassen werden. Sie soll nun durch ordentliches Recht abgelöst werden. Der Regierungsrat hat dafür eine Änderung des Einführungsgesetzes vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31) verabschiedet. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession und allenfalls in der Sommersession 2024 darüber entscheiden.

Das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11) muss aufgrund der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Modernisierung der Aufsicht in der ersten Säule angepasst werden. Die Aufsicht orientiert sich neu stärker an den Risiken, die Governance wird verstärkt und die Informationssysteme der ersten Säule werden zweckmässig gesteuert. Das ASV hat die Projektarbeiten im Hinblick auf die Änderung des EG AHVG im Jahr 2023 unter Beizug der von den Änderungen betroffenen Stellen aufgenommen. Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2028, spätestens am 1. Januar 2029 in Kraft treten.

Recht

Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
Für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsrechtspflege muss das VRPG geändert werden. Mit den neuen Bestimmungen soll eine technologieneutrale Grundlage geschaffen werden, welche die digitale Führung der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren erlaubt. Das Rechtsamt (RA) hat die zahl- und umfangreichen Vernehmlassungseingaben zum VRPG ausgewertet. Dabei hat sich wie erwartet gezeigt, dass zahlreiche Fragen insbesondere zu den technischen Lösungen und zur Organisation des Transformationsprozesses (Planung, Abwicklung, Budgetierung) geklärt werden müssen. Diese Fragen sind von grosser Tragweite und betreffen sämtliche Direktionen, weshalb ein gesamtstaatliches Vorgehen nötig ist. Die DIJ will ein gesamtstaatliches Projekt anstossen.

Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
Beim Datenschutzrecht handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Es regelt den Datenschutz im Allgemeinen wie z.B. die Bearbeitungsgrundsätze, Rechte der betroffenen Personen, die Aufsicht usw. Mit der Totalrevision sollen die kantonalen Grundlagen an die europäischen Standards angepasst und der Aufsichtsbereich weitestgehend zentral organisiert werden. Ende Juni 2023 hat das RA das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es ist zurzeit daran, die Eingaben auszuwerten und das zweite Mitberichtsverfahren vorzubereiten.

Religion

Seelsorge in kantonalen Institutionen weiterentwickeln
Im Juni 2023 nahm der Grosse Rat Kenntnis vom Bericht «Multireligiöse Seelsorge in kantonalen Institutionen» des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA). Gestützt darauf initiierte der BKRA die Zusammenarbeit mit dem Verein «Multireligiöse Begleitung» für eine Pilotphase in den Jahren 2023–2025. Sie soll dazu dienen, das Seelsorgeangebot für Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften in Spitälern, Gefängnissen und Asylzentren zu verbessern und die Ungleichbehandlung im Vergleich zu Angehörigen der Landeskirchen zu reduzieren.

4.2.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID)

Teilrevision des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
Verschiedentlich bestand im PolG Revisionsbedarf. So beispielsweise bei den polizeilichen Massnahmen, wo Handlungsbedarf aufgrund eines Bundesgerichtsurteils beim Einsatz technischer Mittel bei der Observation in der Vorermittlung bestand und Rechtsgrundlagen für eine Datenaufbewahrung bei der automatisierten Fahrzeugfahndung für eine verbesserte Kriminalitätsbekämpfung geschaffen werden sollten. Zudem sollte die Teilrevision genutzt werden, einen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss umzusetzen und punktuelle Bereinigungen der bestehenden Vorlage vorzunehmen. Der Grosse Rat hat die Vorlage in der Wintersession 2023 in zweiter Lesung beraten und verabschiedet. Die Änderungen sollen etwa Mitte 2024 in Kraft treten.

Business Continuity Management (BCM)
Im Rahmen des planmässig verlaufenden Projekts «Business Continuity Managment (BCM) der Kantonsverwaltung» wurden im Jahr 2023 die vitalen Leistungen der kantonalen Verwaltung definiert. Zu jeder dieser vitalen Leistungen wurde eine Business Impact Analyse (BIA) durchgeführt. Basierend auf den BIA wurde pro Direktion und für die STA eine BC-Strategie erarbeitet. Diese Strategien legen fest, welche Massnahmen ergriffen und welche BC-Pläne im Jahr 2024 erarbeitet werden.

Energiemangellage/Sonderstab (SST E)
Im Frühling 2023 sank das Risiko einer Energiemangellage. Daher wurden der Sonderstab Energiemangel SST E, geleitet vom Chef des Kantonalen Führungsorgans (KFO) (AV BSM) und die beschlossenen Massnahmen per Ende April 2023 sistiert. Gleichzeitig erteilte der Regierungsrat diverse Aufträge zur Verbesserung des Vorbereitungsstandes der Kantonsverwaltung im Hinblick auf Energiemangellagen an die Direktionen und das KFO. Der Regierungsrat wurde am 30. August 2023 und am 25. Oktober 2023 über den Stand der Umsetzung dieser Arbeiten in Kenntnis gesetzt. Der Kanton Bern verfügt nun über eine bessere Datengrundlage im Energiebereich und ist besser auf künftige Energiemangellagen vorbereitet. Die laufenden Aufträge werden in der direktionalen Verantwortung weitergeführt.

Räumung ehemaliges Munitionslager Mitholz
Im Bundesprojekt Mitholz (Federführung Eidgenössiches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS]) konnte im Jahr 2023 der politische Prozess abgeschlossen werden. Nach Zustimmung des Nationalrats hat auch der Ständerat am 19. September 2023 dem Verpflichtungskredit zugestimmt. Das VBS konnte im gleichen Jahr weitere Liegenschaften im Evakuationsperimeter erwerben und die Sondierungsgrabungen weiterführen. Der kantonale Koordinationsstab Mitholz, der von der SID geleitet wird, hat sichergestellt, dass die Regierungen der Kantone Wallis und Bern ein Unterstützungsschreiben für das Projekt Mitholz an die Sicherheitskommission (SiK) des Ständerats versenden konnten. Zudem konnte sich der Koordinationsstab von der funktionierenden Vernetzung der kantonalen Fachstellen mit den Bundesbehörden überzeugen lassen. Erste Schutzmassnahmen werden von den Bundesbehörden ab Juni 2024 umgesetzt. Diese werden eine Teilevakuierung der Bevölkerung zur Folge haben. Die Bevölkerung wird vom VBS laufend über Neuerungen orientiert.

Regierungspräsidentschaft
Für das Amtsjahr 2023/2024 wurde Philippe Müller zum Regierungspräsidenten gewählt. Sein Jahr als Regierungspräsident nutzt Philippe Müller dazu, mit unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen in Kontakt zu treten und ihnen zuzuhören. Im Zentrum steht das Thema Sicherheit und die unterschiedliche Wahrnehmung der Thematik, weshalb der Titel «Sicherheitsperspektiven» gewählt wurde. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe hat Regierungspräsident Philippe Müller mit den lokalen Quartiervereinen Quartierrundgänge in der Stadt Bern und mit der Pro Senectute eine Velotour im Emmental unternommen. Im kommenden Jahr wird er einen Industriebetrieb in Thun, eine Berufsmesse in Moutier und eine Schulklasse in Bern besuchen.

4.2.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)

Am 28. März 2023 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2022. Bei einem Aufwand von CHF 11 868,8 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 226,6 Millionen schloss die Erfolgsrechnung des Kantons Bern mit einem Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen ab. Der Voranschlag für das Jahr 2022 rechnete mit einem Minus von CHF 88,0 Millionen. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 354,2 Millionen insgesamt CHF 46,6 Millionen unter dem Voranschlag. Diese konnten vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsüberschuss belief sich auf CHF 326,8 Millionen, budgetiert war ein Fehlbetrag von CHF 155,9 Millionen. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 konnte das Defizit aus dem Jahr 2021 in der Höhe von CHF 73,0 Millionen vollumfänglich kompensiert werden. Gleichzeitig wurde erstmals seit 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86,3 Mio.) ausgewiesen. Die Schulden (Bruttoschuld II) konnten dank dem guten Rechnungsergebnis sowie der Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund um knapp CHF 1,0 Milliarden abgebaut werden.

Auch im Jahr 2023 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2024 sowie des Aufgaben- und Finanzplans 2025–2027. Der Planungsprozess 2023 wurde geprägt durch eine verschlechterte finanzpolitische Ausgangslage, insbesondere aufgrund einer mit hoher Wahrscheinlichkeit ausbleibenden Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für ihr Geschäftsjahr 2023 und einer hohen Teuerungsentwicklung mit entsprechenden Kostenfolgen insbesondere im Personalbereich, beispielsweise aber auch in der Sozialhilfe oder im Baubereich. Weiter musste ein erneut gestiegener Investitionsbedarf in verschiedenen Bereichen festgestellt werden. Der Grosse Rat verabschiedete im Rahmen der Wintersession 2023 das Budget 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7,6 Millionen und einer Neuverschuldung von CHF 185,4 Millionen. Zudem genehmigte er den Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027.

Unter der Leitung der FIN erfolgte im September 2023 der Kick-off zur Evaluation des Finanzhaushaltes bzw. zur Erarbeitung einer interkantonalen Benchmarkanalyse. Diese Arbeiten erfolgen gestützt auf Art. 101 Abs. 4 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), wonach alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen sind. Ziel der Analyse ist es, staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potentielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse der aufwendigen Arbeiten zur Benchmarkanalyse werden dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen.

An seiner Sitzung vom 29. November 2023 verabschiedete der Regierungsrat eine Aktualisierung der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (sog. «Public Corporate Governance-Richtlinien» [PCG-Richtlinien]) per 1. Januar 2024. Die Aktualisierung beinhaltete unter anderem Präzisierungen der Zuständigkeiten des Regierungsrates und der Fachdirektionen bei der Wahl des strategischen Führungsorgans und zur Durchführung von Mitberichtsverfahren bzw. der Konsultation der FIN bei der Erarbeitung und Aktualisierung von Eignerstrategien und Aufsichtskonzepten.

Ausserdem wurde unter der Leitung der FIN die jährliche Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022 der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (sog. «PCG-Reporting») erarbeitet. Erstmals informierte der Regierungsrat darin über die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalysen der einzelnen Unternehmen und Institutionen gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1).

Hinsichtlich des Beteiligungsmanagements bezüglich der Bedag Informatik AG wurden per 1. Januar 2024 alle entsprechenden Grundlagen aufgrund der neuen PCG-Richtlinien (Eignerstrategie, Ausführungsbestimmungen zur Eignerstrategie, Aufsichtskonzept sowie das VR-Anforderungsprofil) aktualisiert.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung 2023 befasste sich der Regierungsrat erstmals auch mit den Risiken aus der «Nationalen

Risikoanalyse» des Bundes. Der Regierungsrat genehmigte die Berichterstattung mit Stichtag 31. März 2023 anlässlich seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 und führte anschliessend am 17. August 2023 wie gewohnt den jährlichen Risikodialog mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) durch.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) erfolgte im Rahmen der Projektetappe 1 die Einführung der SAP-Basisfunktionalitäten in den Bereichen «Finanzen» und «Personal» bei gleichzeitiger Ablösung der bisherigen Systeme «FIS» (Finanzinformationssystem) und «PERSISKA» (Personalinformationssystem). Der Betrieb konnte per 3. Januar 2023 termingerecht aufgenommen werden. Mit der Einführung von SAP KTBE konnte auch die entsprechende Supportorganisation des CCoE SAP KTBE in der Finanzverwaltung (FV) aufgebaut und etabliert werden. Der Fokus des ERP-Projekts liegt nun auf den Optimierungsthemen gemäss dem definierten Umfang der Etappe 2, die im zweiten Halbjahr 2023 gestartet wurde. Die Etappe 2 soll bis im Sommer 2025 abgeschlossen werden.

Im Rahmen der im Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) festgelegten periodischen Erfolgskontrolle des FILAG wurde – auf der Grundlage einer externen, wissenschaftlichen Evaluation – der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vorbereitet und ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Behandlung des regierungsrätlichen Berichtes über die Auswirkungen des FILAG erfolgt in der Herbstsession 2024 des Grossen Rates.

Die Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) im Jahr 2024, die insbesondere einen höheren Kinderdrittbetreuungskostenabzug und steuerliche Entlastungen für Photovoltaik- und Solaranlagen vorsieht, kann wie geplant auf den 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

Das StG bestimmt seit dem Jahr 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Die Steuerstrategie soll gleichzeitig aufzeigen, wie und in welchem Zeitraum die festgelegten Ziele verwirklicht werden können. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Steuerstrategie des Kantons Bern aktualisiert. Er strebt eine Senkung der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen in Richtung Mittelfeld der Kantone an. Der Grosse Rat wird im Rahmen der Frühlingssession 2024 vom Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie ab dem Jahr 2023 Kenntnis nehmen.

Das heutige System der amtlichen Bewertung sowie das Verfahren bei einer allgemeinen Neubewertung werden aus der Politik und von betroffenen Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegeschaftsbesitzer zunehmend kritisiert. Zudem hat das Bundesgericht den vom Grossen Rat beschlossenen Bewertungsmassstab als bundesrechtswidrig beurteilt. Beide Themen will der Regierungsrat mittels einer Vereinfachung des heutigen Systems angehen. Die Steuerverwaltung (SV) hat zu diesem Zweck Anfang 2023 das Projekt «NewAB» gestartet.

Die in der Personalstrategie 2020–2023 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig weiterbearbeitet. Die Umsetzungsplanung sah für das Jahr 2023 insbesondere folgende Massnahmen vor: Berichterstattung zur Evaluation der Vertrauensarbeitszeit, Umsetzung des Konzepts zur Verbesserung der Sprachkompetenzen in den beiden Amtssprachen und Erweiterung des Angebots zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der digitalen Transformation. Im Weiteren erfolgte im Jahr 2023 die Aktualisierung der Personalstrategie. Am 13. Dezember 2023 verabschiedete der Regierungsrat die Personalstrategie des Kantons Bern für die Jahre 2024–2027.

Die FIN erarbeitete den Entwurf eines Gesetzes über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG; siehe: www.be.ch/icsg). Damit sollen die Sicherheitsvorschriften den aktuellen Risiken und Standards angepasst werden, namentlich an das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (ISG; SR 128). Der Regierungsrat überwies den Entwurf im August 2023 dem Grossen Rat. Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) schob die Behandlung des Geschäfts auf, um aus ihrer Sicht offene Fragen zu klären.

Im Rahmen des Programms «work@BE» erarbeiten das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die kantonseigene Bedag Informatik AG einen neuen ICT-Arbeitsplatz für die kantonalen Behörden auf der Basis der Cloud-Software «Microsoft 365». Im Sommer 2023 akzeptierte der Regierungsrat die damit verbundenen Datenschutzrestrisiken. Damit sind die Voraussetzungen für die gestaffelte Einführung ab Anfang 2024 erfüllt.

4.2.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr den Leistungsverträgen mit den national bedeutenden Kulturinstitutionen Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee für die Jahre 2023–2026 sowie denjenigen mit dem Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz, dem Alpinen Museum der Schweiz und der Schweizer Künstlerbörse für die Jahre 2024–2027 zugestimmt. Die Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel-Seeland wurden ebenfalls vom Regierungsrat bewilligt. Über die Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen im Berner Jura wird der Bernjurassische Rat entscheiden. Im Hinblick auf die neue Leistungsvertragsperiode mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West (mit den Teilregionen Thun, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen) und Oberland-Ost hat der Regierungsrat die Liste der Kulturinstitutionen im Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1) aktualisiert. Zudem hat er für diese Regionen ein Verhandlungsmandat für die Aushandlung der Leistungsverträge für die Jahre 2025–2028 erteilt. Den Krediten für die jährlichen Beiträge an die Stiftung der Abteikirche von Bellelay in Saicourt und dem Verein Berner Heimatschutz für die Jahre 2024–2027 stimmte der Regierungsrat ebenfalls zu. Für die Gesamterneuerung des Bernischen Historischen Museums wurde vom Regierungsrat ein Beitrag an die Projektierung gesprochen. Dieses Geschäft wird im Jahr 2024 vom Grossen Rat behandelt.

Der Grosse Rat hat den Krediten für den Beitrag an den Verein «Association fOrum culture» in Tavannes für die Jahre 2024–2027 und der Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege in den Jahren 2024–2027 zugestimmt.

Das kantonale Gesetz vom 8. März 2022 über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19; BSG 423.411.4) wurde per 31. März 2023 aufgehoben.

Die Inkraftsetzung der revidierten Bauinventare erfolgte in mehreren Etappen. Nach der Inkraftsetzung folgte die Aufbereitung und Auslieferung der definitiven 260 Bauinventare an die entsprechenden

Gemeinden, die Regierungsstatthalterämter, das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und den Berner Heimatschutz. Das Projekt «BI2020 Revision Bauinventar» konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden.

Auf den 1. Januar 2023 sind die gleichzeitige Teilrevision der drei Berner Hochschulgesetze (Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität [UniG; BSG 436.11], Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411] und Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG; BSG 436.91]) sowie darauf gestützt die Totalrevision der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811) und die Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911) sowie eine Teilrevision der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) in Kraft getreten. Im Laufe des Jahres 2023 wurden die Prozesse und Abläufe zur Beaufsichtigung und Steuerung der Hochschulen angepasst, soweit dies aufgrund der vom Gesetzgeber neu vorgesehenen personalrechtlichen Kompetenzdelegationen an die drei Hochschulen erforderlich war. Gestützt auf die Empfehlung einer gemeinsamen Kommission der BKD und des Senats der Universität Bern wählte der Regierungsrat mit Prof. Virginia Richter eine neue Rektorin für die Universität Bern ab dem 1. August 2024. Im Fachochschulrat der Berner Fachochschule erfolgte mittels dreier Ersatzwahlen durch den Regierungsrat ebenfalls eine Erneuerung.

Das erfolgreiche Projekt «Digitale Unterrichtsinnovationen der Sekundarstufe II» wurde verlängert und die Zusammenarbeit der Schulen auf Sekundarstufe II mit BeLEARN intensiviert. Weiter wurde die Digitalisierungsstrategie Schulen Sek II 2023–2027 in einem partizipativen Prozess erarbeitet und im Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

Die Einführung von SAP KTBE und die dadurch bedingten Anpassungen verschiedenster Prozesse haben die Schulen auf Sekundarstufe II und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) im Berichtsjahr stark gefordert und viele personelle Ressourcen gebunden.

Herausfordernd und intensiv waren auch die Schulraumplanungsarbeiten sowie die zahlreichen laufenden und geplanten Bauprojekte an Schulen der Sekundarstufe II. Diese Arbeiten erforderten eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen, dem MBA sowie weiteren Stellen, insbesondere dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG).

Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura hat auch Auswirkungen auf den Bildungsbereich. Im Berichtsjahr haben zwischen den Kantonen Bern und Jura diesbezüglich umfangreiche Verhandlungen stattgefunden, mit dem Ziel für die Schülerinnen und Schüler einen reibungslosen Übergang sicherstellen zu können. Im Zuge dieses Kantonswechsels wird das ceff ARTISANAT von Moutier nach Biel umziehen. Hierfür konnten in Biel die notwendigen Räumlichkeiten angemietet werden. Erste Vorarbeiten für den Umzug wurden aufgenommen.

In den Mittelschulen wurde der Fokus im digitalen Bereich auf die Bereitstellung einer digitalen Prüfungsumgebung und die Unterstützung der Lehrpersonen bei der Einführung von neuen Lehr- und Lernformen gelegt. Auf gesamtschweizerischer Ebene ist das Projekt «Weiterentwicklung gymnasiale Maturität (WEGM)» weiter vorangeschritten.

Im Fachmittelschulbildungsgang wurde das zweite Ausbildungsjahr nach neuem Lehrplan beendet. Im Bereich der Fachmaturitäten konnten die Arbeiten am neuen Lehrplan, der den Anschluss an den neuen Fachmittelschullehrplan gewährleistet, beendet werden.

Die Aufnahme und Integration von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine forderte die Mittelschulen auch im Jahr 2023.

Im Berichtsjahr konnten die Abschlussprüfungen in der beruflichen Grundbildung nach geltendem Recht durchgeführt werden. Die Anzahl neu abgeschlossener Lehrverträge bewegte sich auch in diesem Jahr im Bereich der Vorjahre.

Die Umsetzung der Bildungsreform im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ ist gestartet. In der Umsetzung arbeiten die Berufsfachschulen eng zusammen. Künftig werden an der Technischen Fachschule Bern die neuen Solarberufe (Solarinstallateur/in EFZ und Solarmonteur/in EBA) beschult. Das ermöglicht Synergien mit dem Bildungszentrum Solartechnik am TecLab in Burgdorf und fördert die Innovation in der Berufsbildung.

Mit dem Ziel die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) zwischen dem MBA und den Berufsfachschulen sowie Höheren Fachschulen weiter zu klären, wurde ein Projekt zur Weiterentwicklung der Aufsicht und Steuerung sowie zur Weiterentwicklung auf Ebene Schulen gestartet.

Die Anmeldungen in berufsvorbereitenden Angeboten für Geflüchtete haben im Berichtsjahr merklich zugenommen. Unter grossem Aufwand konnten ausreichend Lehrpersonen und Schulräume organisiert werden.

In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind die Beratungszahlen im Berichtsjahr deutlich angestiegen. Besonders unter Druck war das Case Management Berufsbildung sowie Support+ (professionelles Coaching von Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf).

Das vom Bund mitfinanzierte Angebot «viamia», eine arbeitsmarktliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung für über 40-Jährige, wurde auch im Jahr 2023 erfogreich fortgeführt. Um die Bevölkerung für die Wichtigkeit einer proaktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Laufbahn zu sensibilisieren, wurde im Oktober erstmals eine «Laufbahnwoche» mit verschiedensten Informationsveranstaltungen und Seminaren an allen BIZ-Standorten im Kanton durchgeführt.

Weiterhin ist es für die Schulen im Volksschulbereich sehr anspruchsvoll, frei werdende Stellen mit geeigneten Lehrkräften zu besetzen. Die Schulleitungen werden durch zwei Stellen der BKD dabei unterstützt. Mittels weiterer Massnahmen, wie bezahlte Kurzurlaube für Personen ohne die vorgesehenen Lehrdiplome, die sich an einer Pädagogischen Hochschule (PHBern) ausbilden lassen, werden die Schulen ebenfalls unterstützt. Zudem kamen neue Weiterbildungsangebote der PHBern dazu und die Möglichkeiten, berufsbegleitend zu studieren, wurden weiter optimiert. In den Sommerferien führte die PHBern ein Sommercamp mit Basics für nicht ausgebildete Personen durch. 125 Teilnehmende konnten davon profitieren. Solche Massnahmen werden vorrangig in einer Task Force entwickelt, in der alle relevanten Partnerorganisation zusammenarbeiten.

Im Schuljahr 2023/2024 besuchen rund 1900 ukrainische Kinder und Jugendliche die obligatorische Schule. Zur Mehrheit sind diese integriert in reguläre Volksschulklassen. Daneben gibt es noch ein-

zelne Willkommensklassen wie in der temporären Unterkunft im Viererfeld der Stadt Bern und in Burgdorf.

Auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 wurden die Lektionen im Bereich Massnahmen Regelschule und erweiterte Unterstützung für die Gemeinden neu berechnet und zugewiesen.

Die Erziehungsberatungsstellen verzeichneten rund 40 Prozent mehr Anmeldungen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, der Folgen der Coronavirus-Krise, der geopolitischen Lage sowie der Zunahme von Cybermobbing. Deshalb hat die BKD einerseits die Erziehungsberatung mit befristeten Stellen verstärkt und andererseits Massnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen ergriffen.

Für den Gehaltsaufstieg ab dem 1. August 2023 wurden 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen budgetiert. Damit standen genügend Mittel für den grundsätzlich vorgesehenen ordentlichen Gehaltsaufstieg zur Verfügung. Zusätzlich konnten Korrekturen bei den Lehrkräften vorgenommen werden, bei denen noch vorhandene Rückstände auf die vorgesehene Ziellohnkurve bestehen.

Im November 2023 beschloss der Regierungsrat mittels einer Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) Verbesserungen der Bedingungen für die Klassenlehrkräfte und die Sicherstellung der Mentorate beim Berufseinstieg. Diese Neuerungen treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

Mit der im Jahr 2019 verabschiedeten Strategie zur Digitalisierung des Personals- und Gehaltswesens der Lehrpersonen (DiPGLe) sollen im Zuge der Einführung von SAP KTBE die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (AZD) vereinfacht und wenn möglich digitalisiert werden. Da die Einführung von SAP KTBE mehr Ressourcen beanspruchte als ursprünglich geplant, wurden einzelne Projekte ins Jahr 2024 verschoben.

4.2.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Die BVD kann erneut auf ein intensives Berichtsjahr zurückblicken, in dem die Direktion in zahlreichen auch langwierigen Geschäften gewichtige Meilensteine erreichen konnte. So wurde beispielsweise mit dem Spatenstich für das neue Polizeizentrum Bern in Niederwangen Anfang Juli 2023 die rund vier Jahre dauernde Bauphase offiziell eingeläutet. Die räumliche Standortkonzentration und die moderne Infrastruktur wird die Basis für eine effiziente, zukunftsgerichtete Polizeiarbeit legen. Die Inbetriebnahme des Polizeizentrums ist für das Jahr 2028 vorgesehen.

Der Bau des Campus Biel/Bienne war lange Zeit durch juristische Verfahren blockiert. Die letzte Liegenschaft auf dem Campus-Areal ist nun im Besitz des Kantons Bern. Damit steht dem Abbruch dieses Gebäudes und der Wiederaufnahme der Bauarbeiten für den Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule (BFH) im Frühjahr 2024 nichts mehr im Weg. Die Inbetriebnahme Ende 2027 ist aus aktueller Sicht realistisch.

Im Bildungsbereich soll die medizinische Fakultät der Universität Bern auf dem Inselareal konzentriert werden. Dazu wird auf dem Baubereich 07 des Inselareals ein Neubau für ein Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin realisiert. Dieses ist mit einer zeitgemässen Laborinfrastruktur für die Forschung sowie mit Praktikums- und Seminarräumen für die Ausbildung ausgestattet. Der entsprechende Ausführungskredit wurde in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat gutgeheissen.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat sich im Berichtsjahr intensiv mit der räumlichen Neuorganisation der Verwaltungseinheiten im Berner Jura für die Zeit nach dem Kantonswechsel von Moutier beschäftigt. Im Frühling 2023 hat der Grosse Rat dem Kauf des Gebäudes «Tavannes Machines» zugestimmt. Das ehemalige Fabrikgebäude in Tavannes soll nun für knapp CHF 46,0 Millionen saniert und ausgebaut werden. In Recovilier ist ein Neubau für Justiz und Polizei geplant. Bis das neue Justiz- und Polizeizentrum bezogen werden kann, wird die mobile Polizei in einem Provisorium in Loveresse und die Justiz in Biel/Bienne untergebracht werden.

Ferner konnte im Berichtsjahr die positive Entwicklung des AGG unter anderem durch den vom Grossen Rat bewilligten Stellenaufbau weitergeführt werden. Weiterentwickelt wurde überdies auch das Vorgehen hinsichtlich des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden. Neu wird bei jedem Neubau sowie bei Sanierungsprojekten einer kantonalen Liegenschaft der Bau einer Photovoltaikanlage geprüft und in der Regel auch umgesetzt. Das Photovoltaikpotenzial von 750 Gebäudedächern und deren Fassaden im Bestand des Kantons wurde systematisch erhoben. Auch das Tiefbauamt (TBA) hat das Photovoltaikpotenzial auf sämtlichen Infrastrukturen der Kantonsstrassen im Rahmen einer Studie erhoben. Seit Herbst 2023 läuft die Ausschreibung der geeigneten Objekte für Investorinnen und Investoren.

Ebenfalls in der Zuständigkeit des TBA erfolgte im Jahr 2023 erstmals eine Priorisierung der Investitionen im Tiefbau. Diese floss in die gesamtkantonale Investitionsplanung ein. Die Investitionen im Tiefbau sollen sich auch inskünftig auf dem bisherigen Niveau bewegen, wobei der Regierungsrat die Priorität der Substanzerhaltung der Kantonsstrassen, insbesondere der Kunstbauten, festgehalten hat. Die zur Einhaltung des Investitionsniveaus notwendige Priorisierung wird jährlich im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses durchgeführt.

Im Rahmen der Investitionspriorisierung Tiefbau werden auch die Projekte für Ausbau und Erhalt der Veloinfrastruktur triagiert. Insbesondere in den Agglomerationsgemeinden sollen Velowege künftig stärker gefördert werden. Zudem hat der Grosse Rat bei der Revision des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) den Planungsgrundsatz der gemeinsamen Nutzung von Wegen durch Wanderinnen und Wandern und Bikerinnen und Bikern beschlossen sowie festgehalten, dass die Planung von Wanderwegen und Mountainbike-Routen aufeinander abzustimmen sind. Das TBA hat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern und Organisationen die Arbeitshilfe für die Planung, Projektierung und Realisierung von Mountainbike-Routen entsprechend aktualisiert. Eine Liste von Kriterien erlaubt es den Planungsträgern zu prüfen, ob und allenfalls mit welchen Massnahmen eine Koexistenz von Wanderinnen und Wandern und Bikerinnen und Bikern auf einer geplanten Route möglich ist, oder ob eine Entflechtung der Nutzergruppen unumgänglich ist. Das in der Arbeitshilfe aufgezeigte systematische Vorgehen ermöglicht es, künftig attraktive Routen und ein möglichst störungsfreies Nebeneinander von Bikerinnen und Bikern und Wanderinnen und Wanderern anbieten zu können.

Nachdem der Grosse Rat den Ausführungskrediten für die Verkehrssanierungen Emmentalwärts und Aarwangen zugestimmt

hatte, hat sich auch die Bevölkerung an der Volksabstimmung im März 2023 für die Vorhaben ausgesprochen. Gegen die Plangenehmigungen beider Projekte sind noch Beschwerden in erster Instanz hängig. Im Berichtsjahr wurde nach einer Bauzeit von drei Jahren die Umfahrungsstrasse Wilderswil eröffnet.

In einer Nutzungsstrategie zeigte das TBA im Jahr 2023 auf, welche Massnahmen an der bestehenden Rauminfrastruktur nötig sind, damit es die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kantonsstrassen auch in Zukunft effizient und sicher erfüllen kann. Im Ergebnis kommt die Nutzungsstrategie TBA auf ein «Halten des Status quo» mit punktuellen Optimierungen.

Wie die Mobilität in Zukunft insgesamt aussehen könnte, darüber tauschten sich am Verkehrstag, organisiert durch das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), Ende August 2023 rund 200 Personen aus der Politik, der Verkehrsbranche und der Verwaltung aus. Im Fokus stand die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern.

Im Frühjahr 2023 wurde das aktualisierte Gesamtverkehrsmodell publiziert. Es zeigt auf, dass der Verkehr in den kommenden Jahren im Kanton Bern weiter wachsen wird. Allerdings wird davon ausgegangen, dass das Wachstum langsamer erfolgt als bisher angenommen. Das Modell stützt sich auf die Verkehrsperspektiven 2050 des Bundes und zeigt Trends, die auch die Verhaltensänderungen in der Mobilität (z.B. mehr Homeoffice) seit der COVID-19-Pandemie berücksichtigten.

Nach den Sommerferien hat der Bundesrat die Botschaft 2023 für den Ausbau der Bahninfrastruktur verabschiedet. Diese sieht verschiedene Ausbauten vor. Im Kanton Bern ist dies insbesondere der Vollausbau des Lötschberg-Basistunnels.

Der Bund hat im Herbst 2022 beschlossen, das Bestellverfahren für den Regionalen Personenverkehr mit den Perioden der Leistungsvereinbarungen zum Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur zu harmonisieren. Auch der kantonale Angebotsbeschluss 2022–2025 und der Invesitionsrahmenkredit sollen dazu um ein Jahr verlängert werden. Der Regierungsrat hat die Verlängerung und Anpassung des Angebotsbeschlusses Ende 2023 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Der Grosse Rat wird in der Führlingssession 2024 darüber befinden.

Im Sinne der 4V-Strategie der Gesamtmobilitätsstrategie (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglicher gestalten) geht der Kanton Bern weiterhin als positives Beispiel voran. Seit Juni 2023 bietet der Kanton deshalb seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einer Onlineplattform Informationen zum Thema «Arbeitswelt und Mobilität».

Strategische Fragestellungen beschäftigten auch das Amt für Wasser und Abfall (AWA). Es hat im Jahr 2023 unter anderem die Aktualisierung der Wasserstrategie initiiert; Berücksichtigt werden sollen bei der Überarbeitung die Auswirkungen der zunehmenden Trockenperioden, das Auftreten unerwünschter Spurenstoffe im Grundwasser, nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Wassernutzung von Grund-, See- und Flusswasser u.a. auch als Wärmequelle sowie die zukünftige Wasserkraftnutzung. Gemäss aktueller Planung soll die Wasserstrategie bis Ende 2025 vom Regierungsrat verabschiedet und im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Zwischen den Jahren 2035 und 2045 laufen in der Schweiz zahlreiche Wasserkraftkonzessionen aus. Es zeichnet sich ab, dass einige Kantone vom Heimfallrecht Gebrauch machen möchten, um bei der Wasserkraft künftig eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand zu erreichen. Der Regierungsrat wurde per Motion beauftragt, die Konsequenzen eines möglichen Heimfalls der Konzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO AG) für den Kanton Bern in einer Konzessionsstrategie Wasserkraft aufzuzeigen. Die Vorarbeiten, insbesondere die Aufbereitung der Grundlagen, sind im Berichtsjahr angelaufen. In der Sommersession 2023 wurde die Konzession für das Kraftwerk Trift erteilt. Das Kraftwerk wird im jährlichen Durchschnitt 145 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren.

Bereits im Mai 2023 trafen sich die zuständigen Regierungsvertreterinnen und -vertreter des Konkordats zur zweiten Juragewässerkorrektion (Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Bern, Solothurn) und des Kantons Aargau sowie die Direktorin des Bundesamts für Umwelt (BAFU) in Nidau. Die kantonalen Fachleute und diejenigen des BAFU informierten u.a. über die Hochwasserereignisse vom Sommer 2021. Es zeigte sich, dass die Juragewässerkorrektionen für überregionalen Hochwasserschutz sorgen und sich dieses System im Sommer 2021 aus gesamtheitlicher Sicht bewährt hat, wenngleich es an seine Grenzen stiess. Die Kantone des Konkordats bekräftigten ihren Willen, die für die Kantone und Regionen wichtige Juragewässerkorrektion gemeinsam weiterzubetreiben und weiterzuentwickeln.

Im Oktober 2023 ist der neue Gewässerbericht erstmals nicht mehr als gedruckte Ausgabe erschienen. Neu geben 16 thematisch gegliederte Faktenblätter einen umfassenden Überblick über den Zustand der Seen, Bäche und Flüsse sowie des Grundwassers im Kanton Bern für die Zeitspanne von 2019–2022. Der Bericht zeigt, dass die ober- und unterirdischen Gewässer nach wie vor unter Druck stehen, insbesondere in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und einer intensiven Landnutzung. Zudem bringt die Erwärmung der Gewässer weitere Probleme mit sich – wie etwa die veränderte Artenzusammensetzung. Deshalb sind weitere Massnahmen zum Schutz der Gewässer notwendig, beispielsweise der Ausbau von Kläranlagen oder die Reduktion von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft.

Ausgebaut wurde das Sammelsystem für Abfälle: Das AWA entwickelte bereits im Jahr 2022 zusammen mit der AVAG Umwelt AG, der InnoRecycling AG und zahlreichen Berner Gemeinden das Angebot einer überregionalen, gemischten Kunststoffsammlung. Die Sammlung startete Anfang Mai 2023.

4.3 Personalpolitik

4.3.1 Allgemeine Standortbestimmung

Die in der Personalstrategie 2020 bis 2023 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig weiterbearbeitet. Die Umsetzungsplanung sah für das Jahr 2023 insbesondere folgende Massnahmen vor: Berichterstattung zur Evaluation der Vertrauensarbeitszeit, Umsetzung des Konzepts zur Verbesserung der Sprachkompetenzen in den beiden Amtssprachen, Erweiterung des Angebots zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der digitalen Transformation. Im Weiteren erfolgte im Jahr 2023 die Aktualisierung der Personalstrategie. Am 13. Dezember 2023 verabschiedete der Regierungsrat die Personalstrategie des Kantons Bern 2024 bis 2027.

4.3.2 Rechtliches

An seiner Sitzung vom 29. November 2023 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1), welche per 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die Revision umfasst unter anderem die Vereinheitlichung des Ferienanspruchs für alle Mitarbeitenden, die Einführung einer neuen Bestimmung betreffend Topsharing bei Führungsfunktionen und die Einführung spezifischer Vorschriften für den Krisenfall.

4.3.3 Anstellungsbedingungen

Seit dem 1. Januar 2023 wird bei der Festlegung des Anfangsgehalts die Berufserfahrung in früheren Stellen ab einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent vollumfänglich zu 100 Prozent angerechnet (Art. 40 Abs. 3 PV). Die Situation neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Erwerbstätigkeit zur Erfüllung von Elternpflichten vorübergehend auf bis zu 50 Prozent reduziert haben, wird damit verbessert. Ebenfalls auf den 1. Januar 2023 wurde das Reinigungspersonal einheitlich dem automatischen Gehaltsaufstieg unterstellt und der maximale Aufstieg bis zur Gehaltsstufe 45 erweitert (Art. 49 PV).

Das bislang geltende Arbeitszeitreglement wurde aufgehoben. Die Arbeitszeitregelungen wurden teilweise präzisiert oder neu geregelt und per 1. Januar 2024 in der Personalverordnung verankert.

Der Bericht des Regierungsrates zur Evaluation der Vetrauensarbeitszeit wurde dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Die Vertrauensarbeitszeit soll auf weitere Funktionen in den Gehaltsklassen 25 bis 28 ausgeweitet werden.]

4.3.4 Gehaltspolitik

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2023 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 1,2 Prozent vorgesehen. Zusätzlich konnten wie in den Vorjahren 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter austreten und durch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Der Einsatz von Rotationsgewinnen führt deshalb nicht zu einer Erhöhung der Lohnsumme. Gesamthaft standen damit für den Gehaltsaufstieg 2023 2,0 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Davon wurden 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich und 1,5 Prozent für individuelle Lohnerhöhungen eingesetzt.

4.3.5 Aus- und Weiterbildung

Lernendenausbildung: Im 2023 befanden sich 432 Lernende in 26 Berufen in der Ausbildung. Mit dem erneuten Auftritt an der Berufs- und Ausbildungsmesse im Herbst wurde der Lehrbetrieb Kanton Bern weiter bekannt gemacht. Das Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger haben 17 Personen in Anspruch genommen und ein Praktikum für vier Monate bei einer Praktikumsstelle absolviert.

Die im 2023 geplanten Kurse konnten grossmehrheitlich durchgeführt werden. Die Qualität des Angebots wurde von den Teilnehmenden als gut und praxisnah beurteilt. Neu lanciert und speziell kommuniziert wurden insbesondere Kurse zur Digitalen Transformation.

4.3.6 Gleichstellung

Der Frauenanteil unter den in der Verwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt mit 48,8 Prozent nur leicht unter jenem der Männer, wobei die Frauen allerdings deutlich häufiger in einer Teilzeitanstellung arbeiten (61,7 % bei den Frauen und 20,7 % bei den Männern). Erfreulicherweise liegt der Frauenanteil auch im obersten Kader (Gehaltsklassen 27 bis 30) bei 47,6 Prozent.

4.3.7 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeiteinheiten	Ist-Bestand Dezember 2023				Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt	Total	Soll	Differenz zu Soll
Regierungsrat	7	7	0	7	7	0
Finanzkontrolle	23	0	7	7	0	–3.3
Staatskanzlei	104	75.3	4.4	79.7	81.5	–1.8
Parlamentsdienste des Grossen Rates	36	20.7	1.6	21.0	19.7	1.3
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (ohne Amt für Arbeitslosenversicherung)	1 043	735.2	45.7	780.9	772.6	8.3
Amt für Arbeitslosenversicherung (Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion)	465	335.9	72.8	408.7	–	–
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	267	179.6	31.2	210.7	191.2	19.5
Direktion für Inneres und Justiz	1 092	855.0	36.5	891.5	879.7	11.9
Kantonale Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Direktion für Inneres und Justiz)**	216	132.3	13.6	145.9	–	–
Sicherheitsdirektion	4 554	–	13.6	145.9	–	–
Finanzdirektion	1 198	3 968.5	67.4	4 035.9	4 117.8	–81.9
Bildungs- und Kulturdirektion	1 674	998.1	33.7	1 031.9	1 041.3	–9.4
Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (Bildungs- und Kulturdirektion)	74	31.4	2	33.4	–	–
Bau- und Verkehrsdirektion	876	33.4	–	–	1 061.9	70.8
Datenschutzaufsichtsstelle	9	31.4	2	33.4	–	–
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	1 006	756.2	15.9	772.1	790.2	–18.1
Total	**12 644**	**9 848.7**	**520.0**	**10 368.8**	**–**	**–**

*Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

**Beobachtungsstation Bolligen, Jugendheim Lory, Schulheim Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Köniz-Kehrsatz.

Personalkennzahlen per 31. 12. 2023
(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikantinnen/Praktikanten)

Personalstruktur	Männer	Frauen	Total
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	51.2 %	48.8 %	100.0 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	20.7 %	61.7 %	40.3 %
Durchschnittsalter (Jahre)	46.0	43.7	44.9
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.3	10.5	12.0

Altersstruktur					Altersklassen (Jahre)	
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.2 %	8.9 %	23.9 %	25.2 %	29.5 %	12.2 %
Frauen	0.4 %	13.0 %	27.0 %	26.2 %	25.6 %	7.8 %
Total	**0.3 %**	**10.9 %**	**25.4 %**	**25.7 %**	**27.6 %**	**10.1 %**

Fluktuation	2021	2022	2023
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmende)	3.7 %	4.9 %	6.8 %
Brutto-Flukationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	8.4 %	7.7 %	9.3 %

4.3.8 Sozialpartnerschaft

Die Geschäftsleitungen der drei Personalverbände trafen sich im Jahr 2023 quartalsweise mit dem Personalamt und Vertretungen aus der Bildungs- und Kulturdirektion sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Überdies fanden in einem sachbezogenen Gesprächsklima auch drei ordentliche und ein ausserordentliches Sozialpartnergespräche statt. In diesen wurden unter anderem die Lohnmassnahmen, die Entwicklung der Teuerung, personalrechtliche Bestimmungen sowie das Gehaltssystem besprochen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

5 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

5.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) dürfen die Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat orientiert sich seit dem Jahr 1995 an folgenden Grundsätzen:

1. Mitglieder des Regierungsrates werden «von Amtes wegen» in Verwaltungsorgane öffentlicher Unternehmen delegiert, wenn
   – hierzu eine rechtssatzmässig festgelegte Verpflichtung besteht, oder
   – der Regierungsrat die Vertretung festlegt, oder
   – ein direkter Zusammenhang zwischen der Ausübung des Mandates und der vom betreffenden Regierungsmitglied geleiteten Direktion besteht.
2. Auch in anderen Fällen kann es «im Interesse des Kantons» liegen, dass Regierungsmitglieder Vertretungen und Chargen in öffentlichen Unternehmen oder in gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen. In diesem Fall besteht aber keine Vertretung «von Amtes wegen».

Im Folgenden erstattet der Regierungsrat in Anwendung des OrG Bericht über die Tätigkeit seiner Mitglieder in Verwaltungsorganen (Stand 31. 12. 2023).

Direktion	**Regierungsrätin/ Regierungsrat**	**Organisation**	**Funktion/Bemerkung (*)**
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	Christoph Ammann	Schweizerische Nationalbank	Mitglied Bankrat (*)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	Pierre Alain Schnegg	SwissDRG AG	Verwaltungsratspräsident
		Cantosana AG	Verwaltungsratspräsident
		Post Sanela Health AG	Mitglied des Verwaltungsrates
		OAAT (Organisation für ambulante Arzttarife)	Verwaltungsratspräsident
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	Evi Allemann	Ausgleichskasse des Kantons Bern	Präsidentin des Aufsichtsrates
		Invalidenversicherungsstelle Kanton Bern	Präsidentin des Aufsichtsrates
		Diözesankonferenz des Bistums Basel	Mitglied
Sicherheitsdirektion (SID)	Philippe Müller	Schweizerisches Polizei-Institut	Präsident Stiftungsrat
Finanzdirektion (FIN)	Astrid Bärtschi	keine	keine
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	Christine Häsler	Bernische Denkmalpflegestiftung	Präsidentin
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	Christoph Neuhaus	Bau-, Planungs und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	Vorstand
		Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende»	Präsident (*)

(*) nicht «von Amtes wegen»

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 des Kantons Bern

6 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 des Kantons Bern

an die Finanzkommission des Grossen Rates und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Bericht zur Jahresrechnung

Eingeschränktes Prüfungsurteil
Wir haben die Jahresrechnung des Kantons Bern – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie den Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Seiten 17 bis 80, genehmigt vom Regierungsrat am 20. März 2024) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit Ausnahme der Auswirkungen der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» unseres Berichts beschriebenen Sachverhalte dem Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG
Mit dem Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17. November 2015 (SNBFG; BSG 621.3) verfügt der Kanton Bern über eine Regelung, wie mit Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) umzugehen ist. Gemäss Art. 3 Abs. 1 SNBFG werden aus dem Fonds Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung resultiert. Im Jahr 2023 erfolgte keine Gewinnausschüttung durch die SNB. Der Regierungsrat verzichtete auf eine Entnahme aus dem Fonds. Der Verzicht auf die Entnahme stellt einen Verstoss gegen Art. 3 Abs. 1 SNBFG dar. Wenn der Regierungsrat die Entnahme im Umfang von CHF 160,0 Millionen in der Erfolgsrechnung erfasst hätte, würde der Kanton einen Gewinn von CHF 146,7 Millionen anstelle des Verlusts von CHF 13,3 Millionen ausweisen.

Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO
Der Personalaufwand wird im Personalbewirtschaftungssystem SAP HCM verarbeitet und verdichtet in die Finanzbuchhaltung (SAP FI/CO) übertragen. Die Kontrolltätigkeiten waren im Jahr 2023 ungenügend. Eine Abstimmung zwischen den in SAP HCM berechneten Sozialversicherungsbeiträgen und den in Rechnung gestellten Beiträgen lag im Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Verschiedene Positionen im Zusammenhang mit dem Personalaufwand konnten sowohl in der Erfolgsrechnung wie auch in der Bilanz nicht nachgewiesen werden. Die Verlässlichkeit des Ausweises der Produkte und Produktegruppen ist nur bedingt gegeben.

In Anbetracht des Volumens und der vielschichtigen Transaktionen/Entschädigungen ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens und Controllings bezüglich der Werteflüsse im Personalbereich nicht angemessen. Folglich können wir nicht beurteilen, ob der Personalaufwand in der Finanzbuchhaltung (SAP FI/CO) vollständig und korrekt abgebildet ist.

Unvollständige und fehlerhafte Profit Center
Im Kanton werden die Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Investitionsrechnungen der Ämter und weiterer Organisationseinheiten in Profit Center abgebildet. Aufgrund der organisatorischen Strukturen sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der zentralen und dezentralen Finanzdienste auf Direktions- und Amtsstufe und weiteren Stellen nicht ausreichend auf die neuen systemmässigen Anforderungen in SAP ausgerichtet. Es fehlt eine gesamthafte, übergeordnete Betrachtungsweise sowie der Abgleich aller Profit Center auf Stufe Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung über die jeweiligen Buchungskreise. Bei den Buchungskreisen bestehen ausserdem technische Profit Center, die per 31. Dezember 2023 nicht bereinigte Positionen und Salden in bedeutendem Umfang aufweisen. Über die Zusammensetzung und die korrekte Zuordnung dieser Salden und Posten ist keine abschliessende Aussage möglich.

Spezialfinanzierungen werden ebenfalls technisch als Profit Center in den jeweiligen Buchungskreisen abgebildet. Bei den Spezialfinanzierungen wurden in den Bilanzen und Erfolgsrechnungen zahlreiche nicht nachvollziehbare Fehlerbilder festgestellt. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellen die gesetzlich vorgegebene zweckbestimmte Verwendung von Mitteln für die einzelnen Fonds nicht sicher.

Folglich war es uns nicht möglich festzustellen, ob Anpassungen in den Profit Center und Spezialfinanzierungen erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kanton unabhängig im Sinne des KFKG, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte
Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Periodenabgrenzung Transferaufwand und Transferertrag

Prüfungssachverhalt	**Unser Prüfungsvorgehen**
Der Transferaufwand beträgt CHF 6 828 Millionen und der Transferertrag CHF 4 399 Millionen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen für den Transferaufwand und Transferertrag betragen rund CHF 713 Millionen. Diejenigen bei den passiven Rechnungsabgrenzungen belaufen sich auf CHF 679 Millionen. Der Transferaufwand setzt sich im Wesentlichen aus Subventionen sowie Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte zusammen. Der Transferertrag enthält unter anderem Ertragsanteile und Beiträge von Gemeinwesen und Dritten. In Zusammenhang mit der Entrichtung von Beiträgen müssen zur Sicherstellung der Periodengerechtigkeit Abgrenzungen durch die zuständigen Verwaltungsstellen vorgenommen werden. Die in den verschiedenen Rechtsgrundlagen enthaltenen Bestimmungen über Beiträge sind vielfältig. Zur Ermittlung der Abgrenzungen werden unterschiedlichste Methoden angewendet, welche teilweise eine hohe Komplexität resp. einen hohen Ermessenspielraum aufweisen. Die Schätzungsunsicherheit ist verhältnismässig hoch. Die Angemessenheit der Abgrenzung ist abhängig von einer geeigneten Datenbasis.	Aufgrund der Komplexität und dem Ermessen bei der Überprüfung der korrekten Abgrenzungen von Subventionen, Beiträgen und Ertragsanteilen von Gemeinwesen und Dritten führten wir verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalteten unter anderem: – Befragungen von Mitarbeitenden zur Verständniserlangung über das interne Kontrollsystem bzw. der bestehenden Kontrollen zur Beurteilung der notwendigen und korrekten Abgrenzungen. – Beurteilung der Methodik zur Ermittlung der Abgrenzungen, der getroffenen Annahmen sowie der zugrundeliegenden Datenbasis. – Plausibilisierungen der vorgenommenen Abgrenzungen mittels eigener Berechnungen. – Analyse der Angemessenheit der Abgrenzungen der effektiv angefallenen Aufwände und Erträge mittels rückblickender Überprüfung. Auf der Grundlage der ausgeführten Prüfungshandlungen haben wir ausreichend Prüfungsnachweise erlangt, um das Risiko der nicht korrekten Ermittlung und vollständigen Erfassung der Periodenabgrenzungen des Transferaufwands/-ertrags Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen zu der Periodenabgrenzung von Transferaufwänden und Transfererträgen sind an folgenden Stellen im Anhang zur Jahresrechnung enthalten:
Anhang Jahresrechnung inkl. Erläuterungen: Ziffer 5 Transferaufwand, Ziffer 12 Transferertrag, Ziffer 38 aktive Rechnungsabgrenzungen und Ziffer 50 passive Rechnungsabgrenzungen.

Einführung SAP per 01.01.2023

Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Per 01.01.2023 wurden das bisherige Finanzinformationssystem FIS und das Personalinformationssystem PERSISKA durch SAP abgelöst. Mit der Einführung von SAP wurden die Buchführungsstrukturen angepasst. Damit einhergehend änderten sich die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen für Finanzen und Controlling zuständigen Stellen.	Aufgrund der umfassenden Neuerungen führten wir verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalten unter anderem: – Umfangreiche aussagebezogene Prüfungshandlungen im Bereich der Datenmigration und der Eröffnungsbilanz im SAP per 01.01.2023. – Beurteilung der Kontrollen der wesentlichen Werteflüsse. – Beurteilung Kontrollen im Jahresabschlusserstellungsprozess (Abgrenzungen, Rückstellungen, ausserplanmässige Wertberichtigungen). – Umfangreiche aussagebezogene Prüfungshandlungen, insbesondere bei Positionen mit Ermessensspielräumen (Abgrenzungen und Rückstellungen). – Beurteilung Wirksamkeit des generellen ICT-Kontrollumfelds (IT-Betrieb mit Datensicherung-/Wiederherstellung, Überwachung von Vorfällen, Changemanagement, Berechtigungsmanagement, Zugriffsschutz), Applikationsprüfung bei wesentlichen Transaktionsarten und Schnittstellen.

Sonstige Informationen
Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kantons Bern im Geschäftsbericht Band 1 enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Jahresrechnung
Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem FHG und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung der Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung
Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose

Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons Bern abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Regierungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben dem Regierungsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Von den Sachverhalten, über die wir mit dem Regierungsrat kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus, oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen Vorschriften

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss PS-CH 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes aktuelles Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht in allen wesentlichen Bereichen schriftlich dokumentiert ist. Die Umsetzung des IKS Rahmenkonzepts bei den Direktionen/Staatskanzlei/Justiz ist noch ausstehend. Die mit der Einführung von SAP per 01.01.2023 notwendigen Anpassungen werden im Jahr 2024 umgesetzt. Nach unserer Beurteilung entspricht das Interne Kontrollsystem nicht dem FHG, weshalb wir die Existenz des Internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigen können.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkungen empfehlen wir:

– der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31.12.2023 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und

– dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31.12.2023 zu genehmigen,

da der Regierungsrat mit Schreiben vom 21. Februar 2024 an die Finanzkommission angekündigt hat, das SNBFG im Jahr 2024 zu ändern und die Artikel 2 und 3 des SNBFG formell aufzuheben. Die Finanzkommission hat in ihrer Antwort an den Regierungsrat vom 5. März 2024 dem Vorgehensvorschlag zugestimmt.

Die fehlende Möglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise bezüglich der teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüsse zwischen SAP HCM und SAP FI/CO sowie der unvollständigen und fehlerhaften Profit Center zu erlangen, hat aus Sicht der Finanzkontrolle keinen grundlegenden Einfluss auf das Gesamtbild der Jahresrechnung per 31.12.2023.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer

Bern, 20. März 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

365/2024
24. April 2024

Geschäftsbericht 2023 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2023 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

– Aufwandüberschuss	CHF	13,3	Millionen
– Nettoinvestitionen	CHF	479,5	Millionen
– Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	–163,0	Millionen
– Eigenkapital	CHF	985,6	Millionen
– Bilanzüberschuss	CHF	237,4	Millionen

2. Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2023, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

3. Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 163,0 Millionen gemäss Art. 101b Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1, in der Fassung [i.d.F.] vom 15.05.2022) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nachfolgenden Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung eine Optimierung der Schuldenbremse mittels einer Revision der Kantonsverfassung gut (KV, i.d.F. vom 12.03.2023). Die Revision ist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Für die Jahresrechnung 2023 sind aber noch die vorherigen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung anzuwenden.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 2 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) ist ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts dem Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital (Bilanzüberschuss) gedeckt ist. Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 1,5 Millionen wird in der Jahresrechnung 2023 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 14,8 Millionen ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 beläuft sich auf CHF 237,4 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den vorliegenden Rechnungswerten die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung eingehalten. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

in Millionen CHF	Rechnung 2023
Bilanzüberschuss (KG 299) per 01.01. gemäss Art. 101a Abs. 2 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	86.3
Auflösung Neubewertungsreserve FV zugunsten Bilanzüberschuss per 01.01.2023 (Abkehr von IPSAS)	164.2
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. vor Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	**250.5**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–13.3**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–1.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	**–14.8**
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. nach Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	**237.4**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten. Der Grosse Rat kann jedoch die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder dies beschliessen (Art. 101b Abs. 4 KV, i.d.F. vom 15.05.2022). Anders als bei der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung werden die bis zum 31. Dezember 2023 gültigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung mit dem vorliegenden Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163,0 Millionen nicht eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2023
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	–163.0

Mit Blick auf den stark steigenden Investitionsbedarf in den kommenden Jahren und unter Berücksichtigung des Ausfalls der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der aufgrund des hohen finanziellen Umfangs (CHF 322,0 Mio.) nicht kompensiert werden konnte, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Investitionsrechnung 2023 im Umfang von CHF 163,0 Millionen zu verzichten. Der Verzicht ist anlässlich der Junisession 2024 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2023 durch drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates zu beschliessen.

Unabhängig vom Beschluss des Grossen Rates unterliegt der Finanzierungsfehlbetrag 2023 den seit 1. Januar 2024 geltenden neuen Verfassungsbestimmungen. Art. 101b Abs. 3 KV (i.d.F. vom 12.03.2023) sieht vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Bei der künftigen Mehrjahresbetrachtung wird sich demnach der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 negativ auswirken.

Rechnungsjahre	Finanzierungssaldo in Millionen CHF	Deckung durch 5 Vorjahre in Millionen CHF
Rechnung 2018	276.6	
Rechnung 2019	249.0	
Rechnung 2020	–19.6	
Rechnung 2021	–114.6	
Rechnung 2022	326.8	718.3
Rechnung 2023	–163.0	555.3

Bern, 24. April 2024

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsident: **Müller**

Der Staatsschreiber: **Auer**

8 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht, Band 1, Jahresrechnung und Anhang, stehen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
- Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» (Ergänzungen zum Geschäftsbericht sowie zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan)

Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, enthält die Berichterstattung der BEH, der STA, der DIR, der FK, der DSA und der JUS sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Der genannte Bericht kann auf dem Internet der Finanzdirektion als PDF abgerufen werden.

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» werden die Eckdaten und Ergebnisse aus dem gesamtstaatlichen Geschäftsbericht bzw. der Planung übersichtlich und leicht handhabbar dargestellt. Die Plattform visualisiert ab dem Jahr 2017 sowohl den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (bis auf Stufe Direktion), als auch die Kosten und Erlöse in Form einer Deckungsbeitragsrechnung (inkl. Leistungsinformationen) aller Produktgruppen des Kantons Bern. Zudem stehen ab erwähntem Zeitraum weitere Informationen zu den gesamtstaatlichen Kennzahlen, den direktionsspezifischen Personalbeständen und Kreditgeschäften zur Verfügung.

Die Aktualisierung erfolgt dreimal pro Jahr:

- Anfang Mai (Abschluss der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende August (Abschluss der Planung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende Januar (Abschluss der Planung nach Genehmigung durch den Grossen Rat).

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 54 09
Mail: info.fv@be.ch

Finanzdirektion:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@be.ch

Kommunikation Kanton Bern:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion:
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon: 031 633 85 11
Mail: gs.bkd@be.ch

Behörden:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion:
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bvd@be.ch

Staatskanzlei:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
Telefon: 031 633 74 10
Mail: datenschutz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:
Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.weu@be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
Justizleitung
Nordring 8
3013 Bern
Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion:
Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon: 031 633 79 20
Mail: info.gsi@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz:
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.dij@be.ch

Sicherheitsdirektion:
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.sid@be.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Weisse Version
Original vom 24. April 2024

Geschäftsbericht 2023, Band 2
Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezial-finanzierungen des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

Titelbild: © Adrian Moser

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2023, Band 2 Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis Berichterstattung

1	**Gesamtkanton**	7
1.1	Übersicht über Aufwand und Ertrag nach Direktionen (RG 2023, Saldo II)	7
1.2	Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	8
2	**Behörden (BEH)**	11
2.1	Erfolgsrechnung	11
2.2	Investitionsrechnung	12
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	12
2.4	Besondere Rechnungen	13
2.4.1	Grosser Rat	13
2.4.2	Regierungsrat	15
3	**Staatskanzlei (STA)**	17
3.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)	17
3.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	17
3.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	18
3.4	Erfolgsrechnung	20
3.5	Investitionsrechnung	21
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	21
3.7	Produktgruppen	22
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	22
4	**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)**	25
4.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)	25
4.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	25
4.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	26
4.4	Erfolgsrechnung	27
4.5	Investitionsrechnung	28
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU	29
4.7	Produktgruppen	30
4.7.1	Führungsunterstützung	30
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	33
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	36
4.7.4	Wald und Naturgefahren	39
4.7.5	Landwirtschaft	42
4.7.6	Natur	45
4.7.7	Umwelt und Energie	48
4.7.8	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	51
4.7.9	Veterinärwesen	53
4.8	Spezialfinanzierungen	55
4.8.1	Tierseuchenkasse	55
4.9	Fonds	57
4.9.1	Renaturierungsfonds	57
4.9.2	Tourismusfonds	59
4.9.3	Wildschadenfonds	61
4.10	Vorfinanzierungen	63
4.10.1	Investitionshilfefonds	63
5	**Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)**	65
5.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)	65
5.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	65
5.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	66
5.4	Erfolgsrechnung	69
5.5	Investitionsrechnung	70
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI	71
5.7	Produktgruppen	72
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	72
5.7.2	Gesundheitsversorgung	75
5.7.3	Integration und Soziales	80
5.8	Spezialfinanzierungen	84
5.8.1	Fonds für Suchtprobleme	84

5.9 Vorfinanzierungen 86
5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen 86

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 89
6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 89
6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 89
6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 90
6.4 Erfolgsrechnung 93
6.5 Investitionsrechnung 95
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 95
6.7 Produktgruppen 96
6.7.1 Führungsunterstützung 96
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 99
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 102
6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen 105
6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 108
6.7.6 Kantonale Einrichtungen 111
6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen 114
6.7.8 Regierungsstatthalterämter 117
6.7.9 Betreibungen und Konkurse 120
6.7.10 Führen des Grundbuches 123
6.7.11 Führen des Handelsregisters 125
6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 127
6.7.13 Geoinformation 130
6.8 Spezialfinanzierungen 133
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 133

7 Sicherheitsdirektion (SID) 135
7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 135
7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 135
7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 136
7.4 Erfolgsrechnung 139
7.5 Investitionsrechnung 140
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 141
7.7 Produktgruppen 142
7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 142
7.7.2 Polizei 145
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 149
7.7.4 Justizvollzug 153
7.7.5 Bevölkerungsdienste 158
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 162
7.8 Spezialfinanzierungen 165
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 165
7.9 Fonds 167
7.9.1 Lotteriefonds 167
7.9.2 Sportfonds 168

8 Finanzdirektion (FIN) 169
8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 169
8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 169
8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 170
8.4 Erfolgsrechnung 171
8.5 Investitionsrechnung 172
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 173
8.7 Produktgruppen 174
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 174
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 177
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden 181
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 183
8.7.5 Personal 187
8.7.6 Informatik und Organisation 190
8.8 Spezialfinanzierungen 193
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 193
8.9 Vorfinanzierungen 195

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 195
8.10 Finanzpolitische Reserve 196
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 196

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 199
9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 199
9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 199
9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 200
9.4 Erfolgsrechnung 203
9.5 Investitionsrechnung 204
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 205
9.7 Produktgruppen 206
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 206
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 208
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 211
9.7.4 Hochschulbildung 214
9.7.5 Kultur 217
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 220
9.8 Fonds 222
9.8.1 Kulturförderungsfonds 222

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 223
10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 223
10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 223
10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 224
10.4 Erfolgsrechnung 225
10.5 Investitionsrechnung 226
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 226
10.7 Produktgruppen 227
10.7.1 Führungsunterstützung 227
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 230
10.7.3 Infrastrukturen 232
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 235
10.7.5 Immobilienmanagement 238
10.7.6 Wasser und Abfall 241
10.8 Spezialfinanzierungen 245
10.8.1 Abfallfonds 245
10.8.2 Abwasserfonds 247
10.8.3 Wasserfonds 249
10.9 Fonds 251
10.9.1 See- und Flussuferfonds 251

11 Finanzkontrolle (FK) 253
11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 253
11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 253
11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 254
11.4 Erfolgsrechnung 254
11.5 Investitionsrechnung 255
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 255
11.7 Produktgruppen 256
11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht 256

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 259
12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 259
12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 259
12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 260
12.4 Erfolgsrechnung 260
12.5 Investitionsrechnung 261
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 261
12.7 Produktgruppen 262
12.7.1 Datenschutz 262

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 265
13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023) 265
13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 265
13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 266
13.4 Erfolgsrechnung 266
13.5 Investitionsrechnung 267
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 268
13.7 Produktgruppen 269
13.7.1 Justizleitung Stabsstelle 269
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 272
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 275
13.7.4 Staatsanwaltschaft 278

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht über Aufwand und Ertrag nach Direktionen (RG 2023, Saldo II)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Behörden (BEH)	–13.6	0.1
Staatskanzlei (STA)	–21.4	1.6
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–4.4	0.7
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–901.0	686.4
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–2 790.3	383.0
Sicherheitsdirektion (SID)	–1 997.7	1 195.3
Finanzdirektion (FIN)	–1.4	0.0
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–843.4	663.8
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–856.7	7 793.2
Finanzkontrolle (FK)	–3 438.2	864.4
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1 157.4	559.7
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–209.9	73.6
Gesamtkanton	**–12 235.4**	**12 221.8**

Änderung der gesetzlichen Grundlagen
Mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) erfolgt die Berichterstattung der Produktgruppen im Geschäftsbericht 2023 neu mithilfe einer mehrstufigen Erfolgsrechnung auf Basis der Finanzbuchhaltung. Die mehrstufige Erfolgsrechnung basiert auf den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) an und ersetzt die bisherige Deckungsbeitragsrechnung (DB-Schema) auf Basis der Betriebsbuchhaltung. Letztere hatte gestützt auf die Grundlagen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) bis am 31. Dezember 2022 Gültigkeit.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben ist ein direkter Vergleich zwischen den Datengrundlagen des Rechnungsjahres 2022 (FLG) und des Rechnungsjahres 2023 (FHG) nicht zielführend. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden demnach der Saldo II sowie die sachlichen Abgrenzungen der Betriebsbuchhaltung für die retrospektive Darstellung der Rechnung 2022 in der vorliegenden mehrstufigen Erfolgsrechnung umgegliedert, wodurch das bisherige Globalbudget (Saldo I) pro Produktgruppe und je Produkt nicht mehr publiziert wird.

Erläuterungen zu den Zeilen «Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Globalbudget)» und «(+/-) Sachliche Abgrenzungen»
Jede Buchung der Finanzbuchhaltung wird auch in der Betriebsbuchhaltung abgebildet und dort gegebenenfalls sachlich abgegrenzt. Sachliche Abgrenzungen zwischen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung sind vorzunehmen, sobald die Aufwände und Erträge aus der Finanzbuchhaltung nicht betriebsnotwendig und/oder ausserordentlich sind oder durch kalkulatorische Kosten (Anderskosten[1]) ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Rechtsgrundlagen bzw. Beschlussgrössen (Saldo I und II) gemäss FLG auf Basis der Betriebsbuchhaltung wird demnach zur besseren Vergleichbarkeit in der vorliegenden Berichterstattung der Produktgruppen sowohl bei der direktionsspezifischen Übersicht als auch bei jeder einzelnen mehrstufigen Erfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2022 sinngemäss als «Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Globalbudget)» ausschliesslich der bisherige Saldo II (Betriebsbuchhaltung) aufgeführt. Die Zusatzzeile «(+/-) Sachliche Abgrenzungen» beinhaltet jeweils die gesamten nicht betriebsnotwendigen und/oder ausserordentlichen Aufwände/Erträge oder Anderskosten der Betriebsbuchhaltung.

[1] Anderskosten haben zwar einen Bezug zum Aufwand der Finanzbuchhaltung, werden aber in der Betriebsbuchhaltung anders bewertet.

1.2 Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung

Mit dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget und Besondere Rechnungen) wird die zuständige Stelle der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe die Erfolgsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird auf dem Saldo der Produktgruppe oder der Besonderen Rechnung durch den Grossen Rat in Form des Globalbudgets als formelle Beschlussgrösse bewilligt.

Budget-Überschreitungen auf dem Saldo der Erfolgsrechnung sind nachkreditspflichtig. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen unter Vorbehalt der Kreditübertragung am Ende des Rechnungsjahres.

In nachfolgender Tabelle werden alle Produktgruppen und Besondere Rechnungen des Kantons Bern nach dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung dargestellt, eingeteilt nach Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft.

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung per 31.12. in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Behörden (BEH)	**–13.9**	**–14.2**	**–13.5**	**–0.7**	**–4.7 %**
Grosser Rat	–10.0	–10.7	–10.2	–0.5	–5.1 %
Regierungsrat	–3.9	–3.5	–3.3	–0.1	–3.4 %
Staatskanzlei (STA)	**–20.4**	**–21.6**	**–19.8**	**–1.8**	**–8.3 %**
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–20.4	–21.6	–19.8	–1.8	–8.3 %
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	**–215.8**	**–234.2**	**–214.6**	**–19.7**	**–8.4 %**
Führungsunterstützung	–14.3	–16.1	–13.8	–2.3	–14.2 %
Arbeitslosenversicherung	–19.6	–21.0	–18.9	–2.1	–10.2 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–46.0	–38.0	–43.6	5.6	14.7 %
Wald und Naturgefahren	–31.5	–34.5	–29.5	–5.1	–14.7 %
Landwirtschaft	–33.4	–39.3	–32.7	–6.5	–16.7 %
Natur	–27.1	–26.6	–24.4	–2.2	–8.4 %
Umwelt und Energie	–28.4	–41.9	–36.4	–5.5	–13.2 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.9	–9.8	–9.8	0.0	–0.5 %
Veterinärwesen	–5.7	–6.9	–5.5	–1.4	–20.6 %
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	**–2 307.2**	**–2 442.7**	**–2 407.3**	**–35.4**	**–1.4 %**
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–23.7	–24.3	–22.9	–1.4	–5.6 %
Gesundheitsversorgung	–1 651.0	–1 672.5	–1 659.0	–13.5	–0.8 %
Integration und Soziales	–632.5	–746.0	–725.5	–20.5	–2.8 %
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	**–702.2**	**–861.3**	**–802.4**	**–58.9**	**–6.8 %**
Führungsunterstützung	–2.5	–38.4	–36.7	–1.7	–4.5 %
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.7	–73.9	–73.9	0.0	0.0 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.6	–1.8	–1.7	–0.1	–4.9 %
Raumordnung und Gemeindewesen	–13.8	–19.6	–15.9	–3.7	–18.9 %
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–58.2	–58.5	–66.6	8.1	13.9 %
Kantonale Einrichtungen	0.0	–0.5	–2.7	2.2	437.0 %
Vollzug der Sozialversicherungen	–521.6	–608.6	–547.4	–61.2	–10.1 %
Regierungsstatthalterämter	–11.8	–13.1	–11.5	–1.7	–12.6 %
Betreibungen und Konkurse	12.5	12.5	12.5	0.0	–0.3 %
Führen des Grundbuches	116.0	94.0	99.2	–5.2	–5.5 %
Führen des Handelsregisters	1.1	0.5	1.2	–0.7	–125.7 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–140.3	–144.8	–150.8	6.0	4.1 %
Geoinformation	–8.3	–9.2	–8.3	–0.9	–9.9 %

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung per 31.12.2023 in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Sicherheitsdirektion (SID)	**–171.2**	**–215.6**	**–179.7**	**–35.9**	**–16.7 %**
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–16.9	–20.4	–17.2	–3.1	–15.4 %
Polizei	–312.4	–345.5	–316.2	–29.3	–8.5 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	295.5	296.7	297.2	–0.5	–0.2 %
Justizvollzug	–116.7	–117.3	–123.3	6.1	5.2 %
Bevölkerungsdienste	–13.9	–22.1	–14.6	–7.5	–34.1 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–6.8	–7.1	–5.5	–1.6	–22.3 %
Finanzdirektion (FIN)	**7 164.8**	**7 167.6**	**6 936.5**	**231.1**	**3.2 %**
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.1	–4.8	–4.0	–0.7	–15.4 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	547.2	340.6	108.7	231.9	68.1 %
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	953.0	1 088.2	1 091.4	–3.2	–0.3 %
Steuern und Dienstleistungen	5 719.8	5 796.2	5 799.0	–2.8	0.0 %
Personal	–16.1	–17.3	–21.1	3.8	22.0 %
Informatik und Organisation	–35.0	–35.4	–37.5	2.2	6.1 %
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	**–2 523.0**	**–2 604.1**	**–2 573.5**	**–30.6**	**–1.2 %**
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.9	–18.7	–17.2	–1.5	–8.0 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 153.7	–1 210.1	–1 200.0	–10.1	–0.8 %
Mittelschulen und Berufsbildung	–613.1	–615.0	–611.7	–3.3	–0.5 %
Hochschulbildung	–625.3	–632.5	–630.7	–1.8	–0.3 %
Kultur	–70.6	–73.8	–70.0	–3.8	–5.1 %
Zentrale Dienstleistungen	–43.3	–54.1	–43.9	–10.2	–18.8 %
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	**–681.5**	**–614.6**	**–597.8**	**–18.2**	**–3.0 %**
Führungsunterstützung	–18.5	–20.5	–18.6	–1.9	–9.3 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.4	–2.2	–0.2	–8.3 %
Infrastrukturen	–136.4	–68.3	–68.9	0.7	1.0 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–304.6	–290.0	–279.8	–10.2	–3.5 %
Immobilienmanagement	–400.0	–258.6	–254.0	–4.7	–1.8 %
Wasser und Abfall	43.9	25.2	25.7	–0.5	–1.9 %
Finanzkontrolle (FK)	**–3.8**	**–4.6**	**–3.7**	**–0.9**	**–19.6 %**
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3.8	–4.6	–3.7	–0.9	–19.6 %
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	**–1.3**	**–1.4**	**–1.4**	**–0.1**	**–5.1 %**
Datenschutz	–1.3	–1.4	–1.4	–0.1	–5.1 %
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	**–112.9**	**–153.1**	**–136.3**	**–16.9**	**–11.0 %**
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–59.5	–76.0	–66.6	–9.4	–12.3 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.9	–15.6	–14.2	–1.5	–9.3 %
Staatsanwaltschaft	–26.6	–42.4	–41.8	–0.7	–1.5 %
Justizleitung Stabsstelle	–12.9	–19.0	–13.7	–5.4	–28.2 %

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–14 064 389**	**–14 237 072**	**–13 611 415**	625 657	4.4 %
Ertrag	**130 955**	**70 000**	**105 515**	35 515	50.7 %
Saldo	**–13 933 434**	**–14 167 072**	**–13 505 900**	661 172	4.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–11 116 845	–11 054 572	–10 718 000	336 573	3.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 277 034	–1 520 000	–1 182 819	337 181	22.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 462 506	–1 462 000	–1 505 297	–43 297	–3.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–208 004	–200 500	–205 300	–4 800	–2.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	116 400	64 000	99 894	35 894	56.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	6 620	5 000	5 621	621	12.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	7 935	1 000	0	–1 000	–100.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der BEH umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Keine Investitionen. Investitionsvorhaben werden über die STA abgewickelt.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2019	2020	2021	2022	2023
23.1	26.6	27.9	27.2	28.0

Kommentar

Seit dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste in den BEH zusammengefasst.

Es ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen im Personalbestand der Parlamentsdienste.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–10 046 582**	**–10 718 474**	**–10 179 642**	–538 832	0.0 %
Ertrag	**9 744**	**4 000**	**7 990**	3 990	0.0 %
Saldo	**–10 036 838**	**–10 714 474**	**–10 171 652**	–542 822	0.0 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 433 189	–4 710 000	–4 402 902	–307 098	0.0 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 848 867	–2 844 746	–2 957 362	112 616	0.0 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–830 272	–874 228	–927 984	53 755	0.0 %
309 Übriger Personalaufwand	–23 683	–35 000	–11 736	–23 264	0.0 %
310 Material- und Warenaufwand	–111 289	–40 000	–27 212	–12 788	0.0 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–1 676	–15 000	–396	–14 604	0.0 %
313 Dienstleistungen und Honorare	–546 276	–746 000	–470 547	–86 174	0.0 %
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–49 027	–80 000	–59 097	–20 903	–26.1 %
317 Spesenentschädigungen	–23 710	–16 000	–155 081	139 081	< –100.0 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–191 840	–287 000	–200 826	–86 174	–30.0 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–776 173	–760 000	–759 500	–500	–0.1 %
369 Verschiedener Transferaufwand	–5 000	–10 000	–5 000	–5 000	–50.0 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–5 205	–500	0	–500	–100.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–200 375	–200 000	–202 000	2 000	–1.0 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	1 320	0	0	0	0.0 %
426 Rückerstattungen	2 960	0	0	0	0.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	4 984	4 000	4 352	–352	8.8 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Im Vergleich zum Budget verbessert sich der Saldo der Besonderen Rechnung des Grossen Rates in der Rechnung 2023 um CHF 0,6 Millionen, was auf tiefere Personalkosten und Dienstleistungen Dritter zurückzuführen ist.

Die Personalkosten unterschreiten die budgetierten Werte bei den Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates und der dazugehörigen Sozialleistungen. Ebenso werden die Beratungsdienstleistungen für den Grossen Rat und Honorare für Dritte im Sach- und übrigen Betriebsaufwand nicht ausgeschöpft.

Die übrigen Positionen liegen im Rahmen der betrieblichen Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Weiterentwicklung der digitalen Angebote für den Grossen Rat und seiner Organe sowie für die Parlamentsdienste stellt im Berichtsjahr einen Schwerpunkt dar.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Grossen Rates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 017 807**	**–3 518 598**	**–3 431 773**	–86 825	2.5 %
Ertrag	**121 211**	**–66 000**	**–97 525**	31 525	47.8 %
Saldo	**–3 896 596**	**–3 452 598**	**–3 334 248**	–118 350	3.4 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–1 954 332	–1 991 915	–1 961 776	–30 138	1.5 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–462 116	–498 684	–464 853	–33 831	6.8 %
306 Arbeitgeberleistung	–564 387	0	8 613	–8 613	–
310 Material- und Warenaufwand	0	0	0	0	0.0 %
317 Spesenentschädigungen	–98 948	–115 000	–98 948	–16 053	14.0 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–254 268	–220 000	–170 712	–49 288	22.4 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	0	0.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	–679 333	–2 000	–2 000	0	0.0 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–2 424	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	111 258	60 000	88 979	–28 979	48.3 %
425 Erlös aus Verkäufen	862	4 000	7 249	–3 249	81.2 %
469 Verschiedener Transferertrag	1 636	1 000	1 269	–269	26.9 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	7 455	1 000	0	1 000	–100.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Jahresrechnung 2023 des Regierungsrates schliesst mit einer Unterschreitung von CHF 0,1 Millionen ab.

Im Personalaufwand führen etwas tiefere Lohnaufwände und Sozialleistungen zu einem Minderaufwand. Der Sachaufwand verzeichnet ebenfalls tiefere Ausgaben. Insbesondere bei den allgemeinen Ratskosten resultieren weniger Ausgaben als geplant.

Andererseits ergeben sich höhere Ausgaben bei den Beiträgen an interkantonale Konferenzen. Der Jahresbeitrag für die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit erhöhte sich stark, was so nicht zu erwarten war.

Der Mehrertrag bei den Entgelten ist auf höhere Einnahmen bei den Verwaltungsratshonoraren und Nebeneinkünften der Regierungsmitglieder zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Regierungsrates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–21.4	1.6

3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–20.4	–21.6	–19.8	–1.8	–8.3 %
Total	**–20.4**	**–21.6**	**–19.8**	–1.8	–8.3 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0.1*				

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Die STA ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als Stabsstelle des Regierungsrates unterstützt sie dessen Tätigkeiten umfassend und betreut die administrative Zusammenarbeit mit den Organen des Grossen Rates.

Anfang 2023 publizierte der Regierungsrat die Legislaturplanung für die Jahre 2023–2026. Im Rahmen eines Medienanlasses stellte der Gesamtregierungsrat seine strategischen Ziele und Entwicklungsschwerpunkte der Öffentlichkeit vor. Der Grosse Rat befasste sich in der Frühlingssession mit den Richtlinien der Regierungspolitik und verabschiedete mehrere Planungserklärungen.

Wahlen und Abstimmungen
Am 22. Oktober 2023 fanden die National- und Ständeratswahlen statt. Aufgrund einer stillen Wahl erübrigte sich der geplante zweite Wahlgang für die Ständeratswahlen im Kanton Bern. Ebenfalls wurden im Jahr 2023 an zwei Abstimmungsterminen über insgesamt drei eidgenössische und sechs kantonale Vorlagen abgestimmt. Die STA leitete und überwachte die Durchführung der Urnengänge, die reibungslos verliefen.

Die STA führte zwischen dem 7. Juli und dem 9. Oktober 2023 das Vernehmlassungsverfahren betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) durch. Die Revision betrifft die Berechnungsmethode und den Umverteilungsmechanismus der Garantiesitze im Wahlkreis Biel-Seeland.

Kommunikation
KomBE hat die Schwerpunktthemen Multimedialität, Social Media und Leichte Sprache gezielt weiterentwickelt. Im Bereich Multimedia wurde erstmals ein Mediamatik-Praktikum angeboten; im Bereich Social Media konnten die Strategie geschärft und das Community Management verbessert werden; im Bereich Leichte Sprache wird die Umsetzung erster spezifischer Inhalte auf der Website be.ch Anfang 2024 abgeschlossen sein.

Die Ausrichtung der Kommunikationsmassnahmen auf einen direkten Dialog mit der Bevölkerung und weiteren Zielgruppen wurde fortgesetzt. Im Herbst 2023 wurde als neue Dienstleistung das „News-Abo“ lanciert, das es allen Interessierten ermöglicht, News und Medienmitteilungen der Kantonsverwaltung per E-Mail zu abonnieren.

Der Aufbau eines strategischen Themenmanagements soll die Kommunikation des Kantons Bern stärken: Nebst den tagesaktuellen Kommunikationsmassnahmen können mit diesem Instrument die gemäss Richtlinien der Regierungspolitik relevanten Dossiers zielgruppen- und kanalgerecht vertieft werden. Ziel ist es, die Bevölkerung und weitere Zielgruppen auf diese Themen aufmerksam zu machen, das Interesse an den relevanten Themen des Kantons zu erhöhen und letztlich das Vertrauen in die Regierungstätigkeit zu stärken.

Staatsarchiv (STAB)
Die Arbeiten an der Revision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) konnten weitgehend abgeschlossen werden. Die Beratung im Grossen Rat ist für nächstes Jahr geplant. Mit dem revidierten ArchG wird u. a. die Grundlage geschaffen für die Übernahme der Psychiatrieakten oder den Aufbau eines digitalen Langzeitarchivs für Gemeinden.

Im Projekt «Analoge Ablieferungsplanung» werden nach der Einführung des digitalen Primats im Rahmen von BE-GEVER die noch bestehenden Papierablagen der Direktionen und der STA systematisch analysiert, die Aktenumfänge erhoben und die Archivwürdigkeit der Unterlagen ermittelt. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Jahr 2023 bei der SID und WEU)fortgeführt.

Die beiden Projekte zur Triage der bislang bei einem Archivdienstleister gelagerten Akten der Regierungsstatthalterämter und der Amts- bzw. Kreisgerichte aus dem Zeitraum 1950–2009 bzw. 2010 sowie der notariellen Urschriften wurden erfolgreich abgeschlossen. Die archivwürdigen Unterlagen (inkl. notarielle Urschriften) im Umfang von etwa 3,5 Laufkilometern wurden erschlossen, konserviert und dem StAB abgeliefert.

Gleichstellung von Frauen und Männern
Im Rahmen des Projekts «Werkplatz Égalité» fanden verschiedene Workshops mit Unternehmen zum Austausch guter Praxis zu Fragen der Gleichstellung und Familienfreundlichkeit statt. Das Angebot wird ab dem Jahr 2024 unter dem Namen «Entreprise Égalité» auch im französischsprachigen Kantonsteil entwickelt. Zudem wurden die Weiterbildungsangebote rund um das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1) ausgebaut.

Um die Information und Aufklärung über die finanziellen Risiken familienbedingter Erwerbsunterbrüche und Kleinstpensen zu verstärken, hat die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erste Grundlagen für einen Massnahmenplan erarbeitet. Ziel ist es, Institutionen und Einzelpersonen noch besser zum Thema zu informieren und ihnen Instrumente zur Prävention und Vorsorge an die Hand zu geben. Auch das diesjährige Praxisforum war diesem Thema gewidmet.

Im Jahr 2023 wurden fünf Stichkontrollen zur Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen abgeschlossen und vier weitere initiiert. Die für die Einführung von Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen erforderliche Änderung der Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) wurde von der FIN eingeleitet.

Jurapolitik
Das im Jahr 2021 vom Regierungsrat nach der Moutier-Abstimmung lancierte Projekt «Avenir Berne romande» hat im Laufe des Berichtsjahres wichtige Fortschritte verzeichnet. Die Verhandlungen des Konkordats mit dem Kanton Jura sind soweit fortgeschritten, so dass im Jahr 2024 die Parlamente befasst werden können. Bereits im Jahr 2023 unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat verschiedene Vorlagen zur Neuorganisation der französischsprachigen Kantonsverwaltung und der französischsprachigen kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel und zur Anpassung der Kantonsverfassung.

Zweisprachigkeit
Die Zweisprachigkeit konnte im Jahr 2023 kantonsweit in mehreren Bereichen weiterentwickelt werden: Eröffnung eines neuen zweisprachigen Bildungsgangs an der Fachmittelschule Biel (dank des Umzugs der Fachmaturitätsschule von Moutier nach Biel), zweite Verleihung des «Prix effort bilinguisme économie», erste Verleihung des «Prix du bilinguisme dans la culture», durch das Forum für die Zweisprachigkeit und die Berner Kantonalbank Entwicklung von Massnahmen für die Zweisprachigkeit des Kantonspersonals (im Hinblick auf die Personalstrategie 2024–2027), Zertifizierungen «En-

gagement für die Zweisprachigkeit», die Ende 2022 dem Amt für Kultur (AK) und im Jahr 2023 der kantonalen Steuerverwaltung (SV) verliehen wurden, finanzielle Unterstützung durch den Kanton und den Bund im Jahr 2023 für zweisprachige Projekte in Schulen, im Kulturbereich und in Spitälern, Beschluss des Grossen Rates, einen jährlichen Tag der Zweisprachigkeit einzuführen.

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV)
Am 1. März 2023 trat das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) in Kraft, das der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 einstimmig verabschiedet hatte. Das Gesetz regelt die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen im Kanton Bern, also auch der Gemeindebehörden. Vor diesem Hintergrund war die GDV mit zahlreichen Fragen der Gemeinden konfrontiert, stimmte sich mit kantonsinternen und -externen Stellen ab und ergriff Massnahmen, um diese hinsichtlich DVG zu unterstützen.

Die GDV hat die Arbeiten der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) im operativen Führungsgremium weiter begleitet. Insbesondere arbeitete sie auch an der Ausgabenbewilligung zur Finanzierung der Agenda DVS zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates. Diese Agenda ist von entscheidender Bedeutung für die koordinierte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen, um dringend benötigte Infrastrukturen und Grunddienste für eine fortschreitende digitale Transformation umzusetzen.

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine wichtige Grundlagentechnologie und ein wichtiger Treiber der digitalen Transformation. Die Regierung hat KI deshalb am 1. Februar 2023 zu einem Digitalisierungsschwerpunkt ernannt mit dem Auftrag, die Potenziale der Nutzung von KI für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung zu prüfen. Die GDV hat die Arbeiten in Zusammenarbeit mit mehreren Direktionen aufgenommen. Es wurden im Rahmen einer ersten Machbarkeitsprüfung Erfahrungen mit generativer KI gesammelt, zum einen kantonsintern, zum anderen mit der Wissenschaft, mit anderen Kantonen, dem Bund und im Ausland. Gemeinsam mit der Bedag ist ein Chatbot in Realisierung, der Fragen zum DVG beantworten kann.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–21 435 571**	**–22 894 727**	**–21 371 591**	–1 523 137	6.7 %
Ertrag	**1 221 998**	**1 340 100**	**1 607 437**	267 337	19.9 %
Saldo	**–20 213 572**	**–21 554 627**	**–19 764 153**	–1 790 474	8.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–13 370 746	–13 880 375	–13 301 486	578 889	4.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 297 545	–4 694 000	–4 356 830	337 170	7.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–806 398	–818 853	–789 920	28 933	3.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 600 682	–1 585 000	–1 576 476	8 524	0.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–1 360 199	–1 916 500	–1 346 880	569 620	29.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	669 882	648 500	508 429	–140 071	–21.6 %
43 Verschiedene Erträge	19	0	7 540	7 540	–
44 Finanzertrag	73 680	66 000	86 460	20 460	31.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	250 604	207 000	516 149	309 149	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	227 814	418 600	488 860	70 260	16.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Budget werden im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–154 876**	**–398 692**	**–179 150**	–219 542	55.1 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–154 876**	**–398 692**	**–179 150**	–219 542	55.1 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–127 076	–90 692	–40 613	–50 079	55.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–27 800	–308 000	–138 537	–169 463	55.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 wurden zwei E-Bikes für das Staatsarchiv (StAB) angeschafft, um die beiden Aussenstandorte besser zu erreichen. Zudem wurde ein A2-Flachbettscanner beschafft für die Digitalisierung der grossformatigen Grundbuchpläne.

Daneben wurden Aufwendungen für die Konzeptionierung im Zusammenhang mit der digitalen Archivierung für Gemeinden aktiviert.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

2019	2020	2021	2022	2023
77.1	80.8	83.4	80.3	79.7

Kommentar

Der Personalbestand der STA ist im Berichtsjahr konstant geblieben. Es ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat

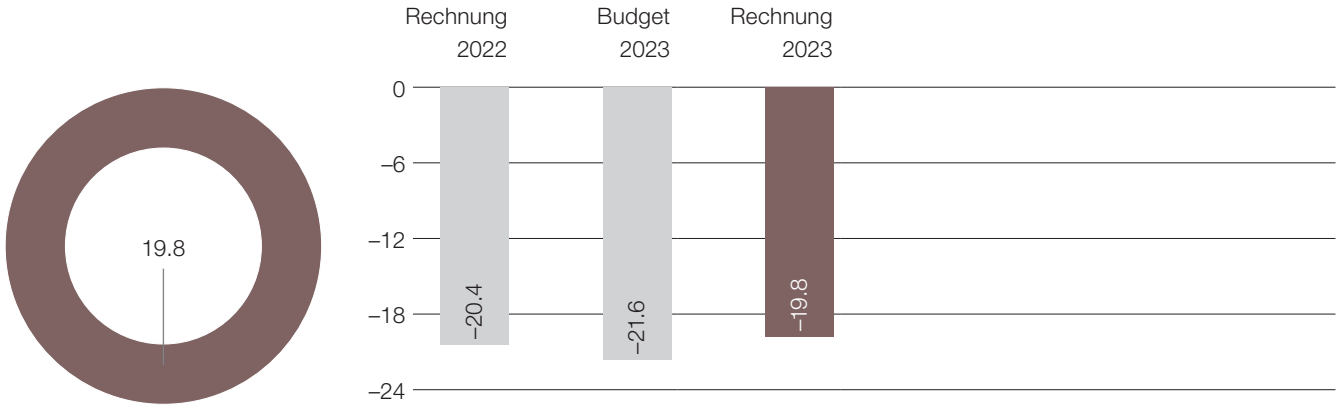

■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

■ Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat (BJR) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB);
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Art. 95 Abs. 4 GRG in Verbindung mit Art. 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen [WSchG; SR 232.21]) zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–21 576 432**	**–22 894 727**	**–21 368 627**	1 526 100	6.7 %
30 Personalaufwand	–13 370 751	–13 880 375	–13 301 486	578 889	4.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 297 425	–4 694 000	–4 353 866	340 134	7.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–947 375	–818 853	–789 920	28 933	3.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 600 682	–1 585 000	–1 576 476	8 524	0.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 360 199	–1 916 500	–1 346 880	569 620	29.7 %
Betrieblicher Ertrag	**1 148 299**	**1 274 100**	**1 512 029**	237 929	18.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	669 882	648 500	507 015	–141 485	–21.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	6	6	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	250 604	207 000	516 149	309 149	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	227 814	418 600	488 860	70 260	16.8 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–20 428 133**	**–21 620 627**	**–19 856 598**	1 764 029	8.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	73 680	66 000	86 460	20 460	31.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**73 680**	**66 000**	**86 460**	20 460	31.0 %
Operatives Ergebnis	**–20 354 453**	**–21 554 627**	**–19 770 138**	1 784 489	8.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–20 354 453**	**–21 554 627**	**–19 770 138**	1 784 489	8.3 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*140 881*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–4 566 501	–4 192 912	**–3 830 089**	362 824	8.7 %
Archiv	–4 265 713	–3 891 770	**–3 687 861**	203 908	5.2 %
Gleichstellung	–631 664	–604 933	**–587 274**	17 659	2.9 %
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–2 798 692	–4 586 201	**–3 925 362**	660 839	14.4 %
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–7 011 238	–6 898 441	**–6 634 547**	263 894	3.8 %
Digitale Verwaltung	–1 080 645	–1 380 371	**–1 105 005**	275 366	19.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wurde gegenüber dem Budget um rund CHF 1,8 Millionen unterschritten.

In erster Linie ist dies auf tiefere Personalaufwände und tiefere interne Verrechnungen (ICT-Leistungen) mit je CHF 0,6 Millionen zurückzuführen sowie auf Minderaufwände in den Sachkosten.

Zur Saldoverbesserung haben im Personalaufwand vor allem Kosteneinsparungen durch vakante Stellen bzw. Stellenprozente, Rotationsgewinne und verzögerte Wiederbesetzungen beigetragen.

Verzögerungen bei der Umsetzung des Kantonalen Workplace 10 (KWP10) mit VDI-Infrastruktur und Office 365 im Kanton Bern ergeben bei den internen Verrechnungen für ICT-Dienstleistungen eine wesentliche Verbesserung.

Die angenommene und budgetierte Preiserhöhung für die Beschaffung von Papier ist so nicht eingetroffen, weshalb die Kosten für Drucksachen und Publikationen tiefer ausgefallen sind.

Daneben führten tiefere Ausgaben für externe Dienstleistungen Dritter (Beratungshonorare, ICT-Beratungen, Übersetzungen, usw.) zum besseren Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Projekt «Avenir Berne romande» zur Umsetzung des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier forderte die STA im Berichtsjahr stark. Die Verhandlungen des Konkordats mit dem Kanton Jura konnten abgeschlossen werden, so dass im Jahr 2024 die Parlamente befasst werden können. Zudem unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat verschiedene Kreditgeschäfte zur Neuorganisation der französischsprachen Kantonsverwaltung und der französischsprachigen kantonalen Schulen im Berner Jura sowie die für den Kantonswechsel erforderlichen Entwürfe zur Anpassung der bernischen Rechtsordnung (Verfassung und Gesetze).

Die Arbeiten zur Revision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) konnten im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen werden. Der Grosse Rat wird im Jahr 2024 mit der Vorlage befasst. Mit der Revision wird u. a. die Rechtsgrundlage für ein digitales Langzeitarchiv für Gemeindedaten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen geschaffen.

Die Einführung einer neuen Konzernapplikation erlaubt die digitale Durchführung von kantonalen Mitwirkungen und Vernehmlassungen. Zusammen insbesondere mit den Rechtsdiensten der Direktionen gelang eine rasche Implementierung der neuen e-Mitwirkung, die nach einer ersten Pilotphase evaluiert werden soll.

Chancen und Risiken

Dass die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) kantonale und kommunale Behörden und Verwaltungen vor Herausforderungen stellt, ist in der STA spürbar. Die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) ist mit Anfragen und Erwartungen konfrontiert, denen mit den schlanken Strukturen nicht immer wunschgemäss begegnet werden kann. Die staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden wird auch künftig Ressourcen binden, ist für eine gelingende digitale Transformation zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung jedoch unabdingbar.

Gestützt auf eine überwiesene Motion hat der Regierungsrat den verbindlichen Auftrag, eine Vorlage zur Einführung von Vorschriften für die Transparenz in der Politikfinanzierung zu erarbeiten. Voraussichtlich im Jahr 2024 wird der Grosse Rat mit einer entsprechenden Änderung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) befasst und kann über die Ausgestaltung der neuen Vorschriften entscheiden. Je detaillierter die neuen Regelungen sind, desto aufwändiger wird die Umsetzung und der Betrieb einer entsprechenden Plattform. Erste Arbeiten zur Schaffung und Implementierung werden im Jahr 2024 initiiert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 029	2 100
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	253	210
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	300	300
Anzahl erstellte Beglaubigungen	14 756	16 070
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [in CHF]	2 664 896	2 114 717
Anzahl Medienmitteilungen	469	405
Anzahl Medienkonferenzen	44	38
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	1 008 283	6 199 930
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	929	1 698
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	605 911	1 971 941
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	135	141
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	119	117
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	112	93
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	2 276	2 288
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	367 374	333 480
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	192 207	153 596
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	109 016	123 912
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	1 671	n.v.
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/corona	740 269	n.v.

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Umwelt und Energie	–84.3	47.9
Arbeitslosenversicherung	–20.8	1.9
Veterinärwesen	–12.5	7.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–47.5	4.0
Wald und Naturgefahren	–59.0	29.5
Führungsunterstützung	–21.4	7.5
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.7	1.9
Landwirtschaft	–603.8	571.1
Natur	–40.0	15.6

4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Umwelt und Energie	–28.4	–41.9	–36.4	5.5	13.2 %
Arbeitslosenversicherung	–19.6	–21.0	–18.9	2.1	10.2 %
Veterinärwesen	–5.7	–6.9	–5.5	1.4	20.6 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–46	–38.0	–43.6	–5.6	–14.7 %
Wald und Naturgefahren	–31.5	–34.5	–29.5	5.1	14.7 %
Führungsunterstützung	–14.3	–16.1	–13.8	2.3	14.2 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.9	–9.8	–9.8	0.0	0.0 %
Landwirtschaft	–33.4	–39.3	–32.7	6.5	16.7 %
Natur	–27.1	–26.6	–24.4	2.2	8.4 %
Total	**–215.8**	**–234.2**	**–214.6**	19.7	8.4 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4.8*				

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Im Jahr 2023 lag ein Fokus u. *a.* auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort. Die Erarbeitung des Umsetzungsprogramms des Kantons Bern 2024–2027 zur Neuen Regionalpolitik des Bundes sowie die Inkraftsetzung einer Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten per 1. Dezember 2023 im Perimeter des UNESCO-Welterbes der Stadt Bern waren weitere Projekte.

Die Lage bei der Arbeitslosenversicherung hat sich nach der COVID-19-Pandemie normalisiert und im Verlauf des Berichtsjahres konnte zum Tagesgeschäft zurückgekehrt werden. Die zur Bewältigung der Voranmeldungen und Abrechnungen von Kurzarbeitsentschädigungen in der COVID-19-Pandemie geschaffenen temporären Stellen wurden abgebaut. Die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wurde aufgrund der historisch tiefen Arbeitslosigkeit insgesamt reduziert. Wichtige Projekte, die sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mehrwerte schaffen, wurden vorangetrieben. Unter anderem wurde ein SMS-Dienst für die Kundinnen und Kunden erfolgreich eingerichtet, die Online-Services wurden optimiert und der erste Teil des neuen Auszahlungssystems wurde in Betrieb genommen.

Im Rahmen des kantonalen Förderprogramms «Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» konnten Beiträge im Umfang von rund CHF 74,0 Millionen zugesichert werden. Das revidierte kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Es setzt vermehrt auf Anreize statt Vorschriften. Die Massnahmen des KEnG zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den schädlichen CO_2-Ausstoss zu verringern und die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Zudem wurden weitere Basismodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) übernommen, was zu einer Harmonisierung im Energiebereich mit anderen Kantonen beiträgt. Die Luftqualität im Kanton Bern hat sich im Vergleich zur Situation von vor 20 oder 30 Jahren bei gefährlichen Schadstoffen stark verbessert. Das zeigt die Standortbestimmung zum Massnahmenplan der Luftreinhaltung 2015–2030. Beim Ammoniak aus der Landwirtschaft konnten die gesteckten Ziele allerdings noch nicht erreicht werden.

Gute Rahmenbedingungen für eine regional vielfältige Landwirtschaft sowie für den Schutz der Natur und der Wildtiere wurden mit der Erhöhung der Kantonsmittel im Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK), dem Objektkredit zur Erneuerung des Agrarinformationssystems, der Erarbeitung der Fachplanung ökologische Infrastruktur und der Revision der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) geschaffen. Eine besondere Herausforderung war der Umgang mit Grossraubtieren. Insbesondere die Ressourcen der Wildhut und des Herdenschutzes waren diesbezüglich stark gefordert. Eine intensive Debatte zu den Standorten des INFORAMA wurde mit dem Bericht zur Nutzerstrategie INFORAMA angestossen. Der Klimawandel stellt für die Landwirtschaft und die Natur eine grosse Herausforderung dar.

Die Sicherung der Waldleistungen und der Schutz vor Naturgefahren bleiben zentrale Herausforderungen. Der Regionale Waldplan Seeland-Biel/Bienne wurde verabschiedet. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) hat ein neues Förderprogramm zur klimaangepassten Waldverjüngung lanciert. Im Bereich der Naturgefahren wurden wichtige Fortschritte beim Monitoring des Permafrosts und bei der Beurteilung potenzieller Instabilitäten im Hochgebirge erzielt. Das Projekt zur Überführung des Staatsforstbetriebs in eine Aktiengesellschaft fand in der Vernehmlassung nicht genügend Unterstützung. Die geplante Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) wurde daher zurückgezogen.

Neben der Vollzugstätigkeit im Aufgabengebiet des öffentlichen Veterinärwesens hat das Amt für Veterinärwesen (AVET) Schwerpunkte bei der Digitalisierung von Fachprozessen, der Umsetzung der Strategie «Antibiotikaresistenzen» im Bereich der Veterinärmedizin sowie der Seuchenvorsorge gesetzt. Weiter stand der Aufbau eines kantonalen One-Health Netzwerks im Fokus.

Das kantonale Laboratorium (KL) vollzog lebensmittelgesetzliche Vorgaben durch risikobasierte Betriebsinspektionen und durch die Untersuchung von Proben. Zudem konnte eine externe Begutachtung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle erfolgreich absolviert werden. Der Vollzug der Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV; BSG 820.131) wurde bei weiteren Unternehmen in Angriff genommen und durch mehrere Kampagnen wurde die Abgabe von chemischen Produkten an Endverbraucherinnen und Endverbraucher kontrolliert und wenn nötig korrigierend eingegriffen.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–962 419 272**	**–957 386 731**	**–900 970 136**	56 416 595	5.9 %
Ertrag	**751 458 684**	**723 150 444**	**686 415 705**	–36 734 739	–5.1 %
Saldo	**–210 960 587**	**–234 236 279**	**–214 554 427**	19 681 852	8.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–114 590 111	–118 224 037	–115 324 035	2 900 002	2.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–33 225 922	–39 844 530	–34 793 562	5 050 969	12.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 095 556	–3 796 184	–2 828 511	967 673	25.5 %
34 Finanzaufwand	–20 935	–27 800	–100 103	–72 303	< –100.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 453 471	–833 242	–1 084 686	–251 443	–30.2 %
36 Transferaufwand	–234 479 121	–214 006 531	–186 944 699	27 061 832	12.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	–559 461 330	–561 900 000	–545 784 041	16 115 959	2.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–160 000	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–15 932 827	–18 754 398	–14 110 495	4 643 902	24.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	235 136	235 136	–
41 Regalien und Konzessionen	4 373 409	4 692 500	4 244 032	–448 468	–9.6 %
42 Entgelte	35 236 070	31 932 397	32 233 440	301 043	0.9 %
43 Verschiedene Erträge	195 638	761 737	891 631	129 894	17.1 %
44 Finanzertrag	1 780 747	138 000	1 610 213	1 472 213	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	393 723	921 548	11 316	–910 232	–98.8 %
46 Transferertrag	119 246 000	91 312 071	70 986 039	–20 326 032	–22.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	559 461 330	561 900 000	545 784 041	–16 115 959	–2.9 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	804 360	165 600	1 229 398	1 063 798	> 100.0 %
49 Interne Verrechnung	29 967 407	31 326 592	29 190 460	–2 136 132	–6.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2023 unterschreitet den Budgetwert um CHF 19,7 Millionen. Der Personalaufwand wird um CHF 2,9 Millionen unterschritten, was auf die tieferen Bestände an Vollzeitstellen (VZE) zurückzuführen ist. Der Sachaufwand unterschreitet den Budgetwert um CHF 5,1 Millionen, womit die geforderte Reduktion von CHF 3,2 Millionen im Zusammenhang mit dem restriktiven Budgetvollzug realisiert wurde. Der Netto-Transferaufwand (Transferaufwand abzüglich Transferertrag) liegt mit CHF 6,7 Millionen unter dem Budget 2023, was hauptsächlich auf den tieferen Kantonsbeitrag im Bereich Umwelt und Energie mit rund CHF 5,5 Millionen in Folge Unterverpflichtungen bei den Zusicherungen von Förderbeiträgen zurückzuführen ist.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–23 686 197**	**–40 332 476**	**–17 853 994**	22 478 482	55.7 %
Einnahmen	**20 348 780**	**21 041 938**	**8 111 434**	–12 930 504	–61.5 %
Saldo	**–3 337 417**	**–19 290 538**	**–9 742 559**	9 547 979	49.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–2 355 675	–2 629 726	–2 457 430	–172 296	–6.6 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–1 946 005	–3 839 712	–2 474 367	–1 365 345	–35.6 %
54 Darlehen	–15 908 855	–22 500 000	–4 339 587	–18 160 413	–80.7 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–3 475 663	–11 363 038	–8 582 610	–2 780 429	–24.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	34 165	0	15 489	15 489	–
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2 343 438	3 541 938	1 769 572	1 772 366	50.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	17 971 177	17 500 000	6 326 373	11 174 627	63.8 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2023 liegt mit CHF 9,5 Millionen unter dem Budget 2023. Die Ausgaben sind abhängig von den erzielten Projektfortschritten. Die Darlehen in der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» (CHF 7,0 Mio.) und die Investitionsbeiträge in der Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» (CHF 1,0 Mio.) fallen aufgrund von Projektverzögerungen in Folge beispielsweise von Materialverteuerung und Lieferkettenproblemen tiefer aus als geplant. Die immateriellen Anlagen sind CHF 1,4 Millionen unter dem Budget 2023, was auf Optimierungen und Verzögerungen bei IT-Systemanpassungen zurückzuführen ist.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

2019	2020	2021	2022	2023
670.3	752.4	771.2	772.6	780.9

Kommentar

Die Vollzeitstellen in der WEU exklusiv dem Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) haben im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 8.3 VZE (1.1 %) zugenommen.

Diese Erhöhung erklärt sich dadurch, dass das Amt für Umwelt und Energie (AUE) per 1. Januar 2023 zusätzliche 5,9 unbefristete VZE zugesprochen erhielt, um den Mehraufwand durch die drohende Energiemangellage und aufgrund der Klimakrise zu bewältigen.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung

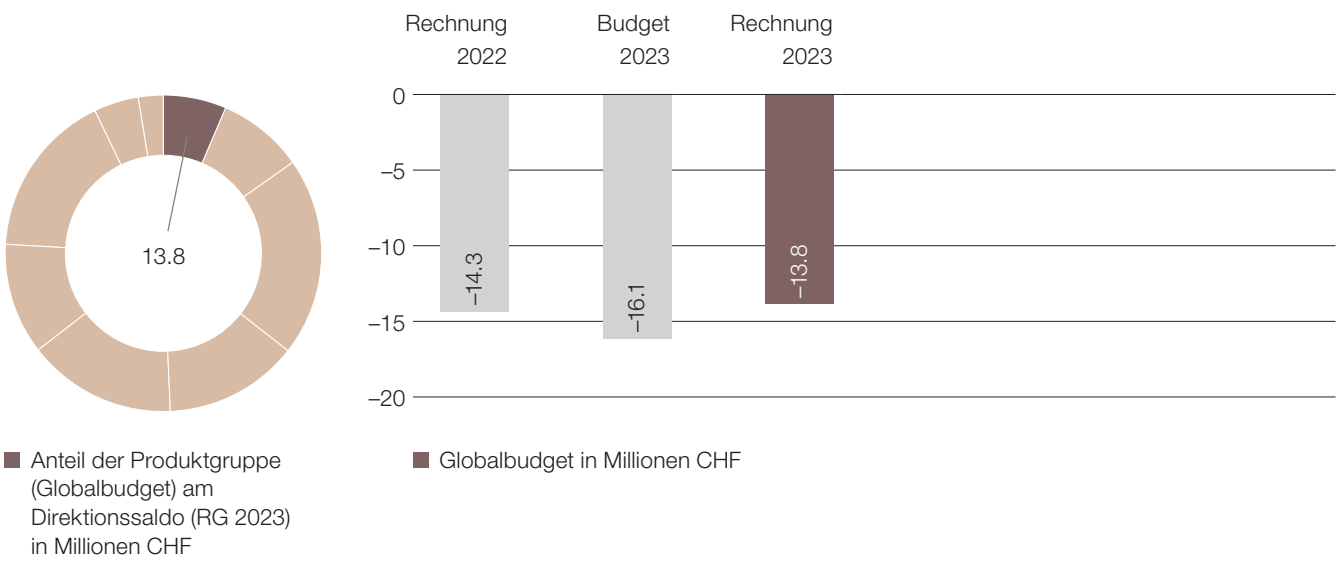

Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der WEU sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z. B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, Swiss Center für Design and Health AG [SCDH]). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Finanzen, Informatik, Kommunikation und Übersetzung, Personal, Recht. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–21 359 100**	**–25 411 747**	**–21 358 178**	4 053 568	16.0 %
30 Personalaufwand	–12 158 101	–12 947 922	–12 020 307	927 615	7.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–939 642	–1 592 221	–830 233	761 988	47.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–81 022	–61 610	–30 119	31 491	51.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–2 412 523	–3 050 000	–2 733 413	316 587	10.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–5 767 811	–7 759 994	–5 744 107	2 015 887	26.0 %
Betrieblicher Ertrag	**7 009 555**	**9 297 247**	**7 535 020**	–1 762 227	–19.0 %
40 Fiskalertrag	5 088	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	119 017	46 000	132 120	86 120	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	651 519	651 519	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 305 395	4 328 528	3 051 896	–1 276 631	–29.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	3 580 055	4 922 719	3 699 485	–1 223 234	–24.8 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 349 545**	**–16 114 500**	**–13 823 158**	2 291 342	14.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	–3 451	–3 451	–
44 Finanzertrag	0	0	2	2	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–3 449**	–3 449	–
Operatives Ergebnis	**–14 349 545**	**–16 114 500**	**–13 826 607**	2 287 893	14.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 349 545**	**–16 114 500**	**–13 826 607**	2 287 893	14.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*6 878*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–7 347 629	–12 644 341	**–7 771 044**	4 873 296	38.5 %
Rechtliche Dienstleistungen	–2 396 180	–1 644 059	**–1 910 446**	–266 388	–16.2 %
Informatikleistungen für Ämter	–2 633 617	–1 826 100	**–1 834 804**	–8 703	–0.5 %
Gebäudeversicherung Bern	–1 972 119	0	**–2 310 312**	–2 310 312	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Im Vergleich zum Budget 2023 weist das Gesamtergebnis der Produktgruppe «Führungsunterstützung» in der Rechnung 2023 eine Unterschreitung von knapp CHF 2,3 Millionen aus.

Die Abweichungen bei den Erlösen und Sachkosten sind im Wesentlichen auf geringere Belastungen aus der ICT-Grundversorgung zurückzuführen. Die Einsparungen beim Sachaufwand konnten eingehalten werden.

Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die Staatsbeiträge, die im Budget 2023 bei der Führungsunterstützung in der Höhe von CHF 2,4 Millionen aufgeführt wurden, unterschreiten den Budgetwert leicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positioniert.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrates strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Zudem ist sie für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und nimmt in Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton Einsitz (z. B. Wyss Academy for Nature at the University of Bern, sitem-insel und SCDH AG).

Auf Verwaltungsebene werden diese Aufgaben durch das Generalsekretariat (GS) der WEU wahrgenommen.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	111	126
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	9	15
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	66	40
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	204	218
Anzahl bei der WEU eingereichter Beschwerden	108	96
Anzahl von der WEU erledigter Beschwerden	94	105
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der WEU betreut werden	1 650	1 650
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2

4.7.2 Arbeitslosenversicherung

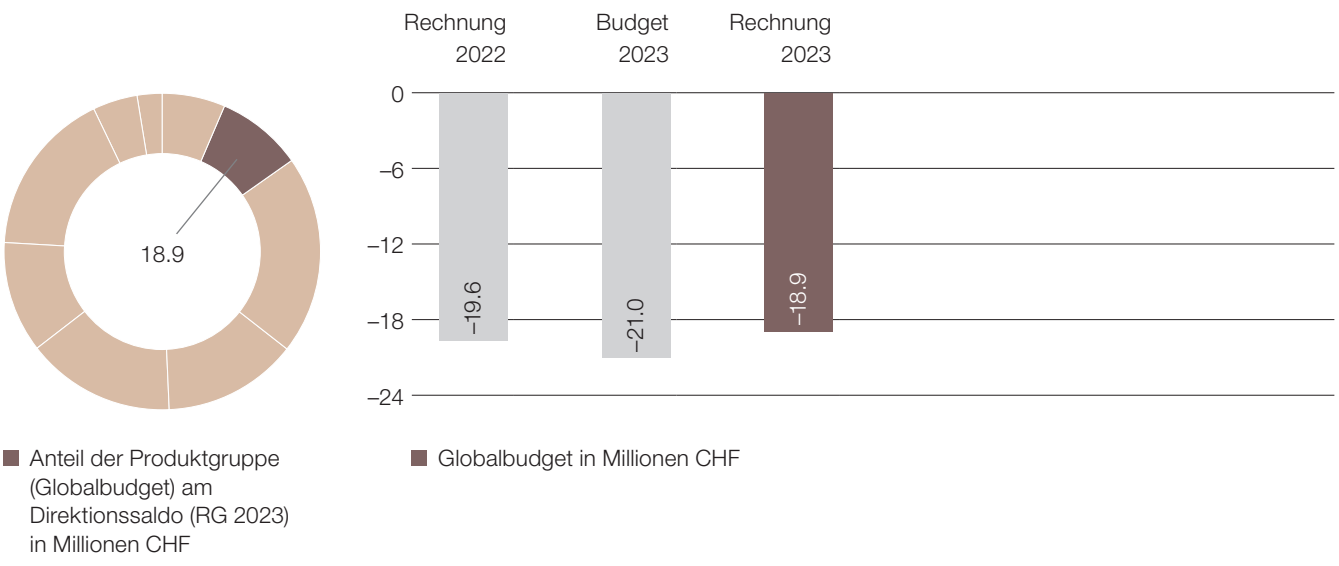

Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Gesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), das Gesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11) und Teile des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die RAV unterstützen die Stellensuchenden bei der Stellensuche und führen die Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert, und wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) und verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosen-, Kurzarbeit- und Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt die Arbeitslosenentschädigung aus.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung (RAV)» und «Arbeitslosenkasse (ALK)» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bund vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–20 850 678**	**–22 317 279**	**–20 819 808**	1 497 471	6.7 %
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–29 236	–167 279	–29 220	138 059	82.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–20 399 278	–22 150 000	–20 082 960	2 067 040	9.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–422 164	0	–707 628	–707 628	–
Betrieblicher Ertrag	**1 300 000**	**1 300 000**	**1 949 470**	649 470	50.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	473 759	473 759	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 300 000	1 300 000	1 475 711	175 711	13.5 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–19 550 678**	**–21 017 279**	**–18 870 338**	2 146 941	10.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	83	83	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**83**	83	–
Operatives Ergebnis	**–19 550 678**	**–21 017 279**	**–18 870 255**	2 147 024	10.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–19 550 678**	**–21 017 279**	**–18 870 255**	2 147 024	10.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Arbeitsvermittlung (RAV)	0	0	**372 404**	372 404	–
Arbeitslosenkasse Kanton Bern (ALK)	0	0	**101 218**	101 218	–
Arbeitslosenversicherung (ALV) – kantonale Massnahmen	–19 550 678	–21 017 279	**–19 343 877**	1 673 402	8.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern betrug im Jahr 2023 im Durchschnitt 1,4 Prozent (Vorjahr: 1,7 %), gesamtschweizerisch lag sie bei 2,0 Prozent (Vorjahr: 2,2 %). Nach der deutlichen Erholung auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2022 verharrte die Arbeitslosenquote auch im Jahr 2023 auf tiefem Niveau und erreichte im Kanton Bern in den Monaten Juni bis September 2023 ein Rekordtief von 1,3 Prozent.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons Bern am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet. Andererseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z. B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 1,3 Millionen unter dem Budget (vgl. Sachgruppen «Transferaufwand» und «Interne Verrechnungen»).

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid zur Kurzarbeitsentschädigung (KAE) durften Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rückwirkend für ihre von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ferien- und Feiertagsentschädigungen abrechnen (BGE FFE). Im Jahr 2023 konnten alle eingereichten Abrechnungen bearbeitet werden.

Der deutliche Rückgang der Arbeitslosigkeit hat zu einer Reduktion im Personalbestand der RAV geführt.

Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und dem Anteil des Kantons Bern an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton Bern diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Durchschnittliche Anzahl durch die RAV betreuter Stellensuchenden pro Monat	15 630	13 581
Anzahl durch die RAV durchgeführter Beratungsgespräche	140 000	115 605
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der RAV	301 191	393 656
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der ALK (in Mio. CHF)	280	245

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

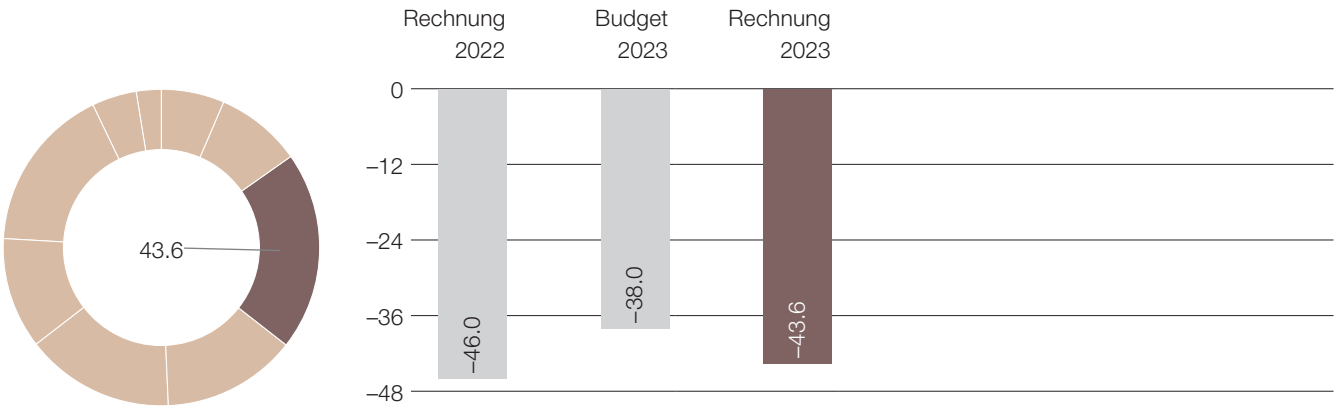

■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

■ Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Tätigkeiten in der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht»♣schaffen einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Kundinnen und Kunden im Kanton Bern, insbesondere für die Unternehmen und Organisationen. Diesen wird die Realisierung von Wachstums- und Innovationspotenzialen ermöglicht und sie erhalten und/oder steigern durch gezielte, nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche Dienstleistungen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Tätigkeiten finden sowohl im industriellen Bereich wie auch im Tourismus statt, sowohl in städtischen Zentren wie auch im ländlichen Raum und im Berggebiet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–91 347 870**	**–50 057 222**	**–47 546 103**	2 511 119	5.0 %
30 Personalaufwand	–14 961 892	–14 297 965	–12 386 445	1 911 520	13.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 691 815	–3 684 068	–3 090 112	593 956	16.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 608 753	–313 874	–45 021	268 853	85.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–168 049	–168 049	–
36 Transferaufwand	–71 281 736	–28 346 652	–29 111 429	–764 778	–2.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	–82 782	–200 000	–78 923	121 077	60.5 %
39 Interne Verrechnungen	–720 892	–3 214 663	–2 666 123	548 540	17.1 %
Betrieblicher Ertrag	**45 316 862**	**11 919 451**	**2 351 005**	–9 568 446	–80.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	235 136	235 136	–
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	5 243 853	5 055 097	6 224 120	1 169 023	23.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	16 000	55 308	39 308	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	151 500	0	–151 500	–100.0 %
46 Transferertrag	39 829 687	4 378 854	–6 262 981	–10 641 835	< –100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	82 782	200 000	78 923	–121 077	–60.5 %
49 Interne Verrechnung	160 540	2 118 000	2 020 500	–97 500	–4.6 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–46 031 008**	**–38 137 771**	**–45 195 098**	–7 057 327	–18.5 %
34 Finanzaufwand	0	–9 800	0	9 800	100.0 %
44 Finanzertrag	0	8 000	405 474	397 474	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–1 800**	**405 474**	407 274	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–46 031 008**	**–38 139 571**	**–44 789 624**	–6 650 053	–17.4 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	165 600	1 229 398	1 063 798	> 100.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**165 600**	**1 229 398**	1 063 798	> 100.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–46 031 008**	**–37 973 971**	**–43 560 226**	–5 586 255	–14.7 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*2 093 914*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Wirtschaftsförderung	–32 077 880	–25 263 177	**–32 957 421**	–7 694 244	–30.5 %
Tourismus und Regionalentwicklung	–12 036 923	–7 687 681	**–7 808 513**	–120 832	–1.6 %
Arbeits- und Marktaufsicht	–3 024 659	–4 724 986	**–3 696 758**	1 028 228	21.8 %
Chronometerkontrolle	1 108 455	–298 127	**902 466**	1 200 593	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Erfolgsrechnung in der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» beinhaltet diverse Sachverhalte, die durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst sind. Zu den wesentlichen Positionen zählen die Rückzahlungen von Härtefallbeiträgen, die sich auf die Sachgruppen «Transferaufwand» und «Transferertrag» auswirken. Die Rückzahlungen von Berner Unternehmen führten zu einer Aufwandsminderung in der Sachgruppe «Transferaufwand» von CHF 4,4 Millionen. Die Weiterleitung des Bundesanteils an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) führten zu einer Ertragsminderung in der Sachgruppe «Transferertrag»von CHF 12,5 Millionen, davon betreffen CHF 10,2 Millionen das Jahr 2022.

Die Budgetüberschreitung im Transferaufwand begründet sich mit dem nicht budgetierten, aber vom Grossen Rat genehmigten Nachkredit 2023 für den Auf- und Ausbau einer Abteilung des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt CHF 3,0 Millionen.

Das Globalbudget wurde um CHF 5,6 Millionen überschritten. Der Hauptgrund für die Abweichung liegt bei der erwähnten periodenfremden Weiterverrechnung von Härtefallrückzahlungen an das SECO.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum stehen neben der generellen Stärkung des Wirtschaftsstandortes weiterhin die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025, die Anpassung der Förderstrategie «berninvest» sowie die Konsolidierung der Beteiligung bei interkantonalen Aktivitäten, namentlich mit der Westschweiz.

Ein neuer Fokus liegt in den kommenden Jahren auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung.

In der Bevölkerung und in der Wirtschaft erhöht sich zunehmend das Bewusstsein für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Standortförderung unterstützt die Unternehmen bei der Einführung zirkulärer Geschäftsmodelle mit Finanzierungsbeiträgen und Beratungsangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Direktionen. Neue Plattformen für Dienstleistungen zugunsten der KMU im Kanton Bern und darüber hinaus ergänzen diese Aktivitäten zielgerichtet.

Chancen und Risiken

Der konjunkturelle Ausblick für die Schweiz und den Kanton Bern bleibt verhalten. Verantwortlich dafür sind die weiterhin hohen Energiepreise, die restriktivere Geldpolitik und das allgemein schwache aussenwirtschaftliche Umfeld, insbesondere in Europa und China. Eine globale Rezession zeichnet sich derzeit aber nicht ab; die Arbeitsmärkte haben sich bis zuletzt solide entwickelt, die Inflation bleibt international hoch, ist aber tendenziell rückläufig.

Die Konjunkturrisiken sind ausgeprägt. So haben sich die geopolitischen Risiken verstärkt. Mögliche Folgen sind stark steigende Erdölpreise und infolgedessen erneut steigende Inflationsraten. Die damit verbundene restriktivere Geldpolitik würde die globale Nachfrage weiter bremsen und sich negativ auf die Schweizer und Berner Industrie auswirken.

Das – trotz schwierigem wirtschaftlichem Umfeld – anhaltend tiefe Niveau der Arbeitslosigkeit zeigt deutlich auf, dass das Arbeitsangebot äusserst knapp ist. Dieser Mangel (nicht nur an Fachkräften, sondern ganz allgemein an Arbeitskräften) dürfte sich aufgrund der Demografie über die kommenden Jahre hinweg kaum abschwächen. Damit wird das knappe Arbeitsangebot zu einem entscheidenden Hemmnis für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik (ohne Härtefallmassnahmen)	125	130
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 528	1 838
Anzahl beurteilter Baugesuche durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	516	548
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG; SR 823.20)	48 244	51 515
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	4 167	4 301
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	1 038 176	1 249 270

4.7.4 Wald und Naturgefahren

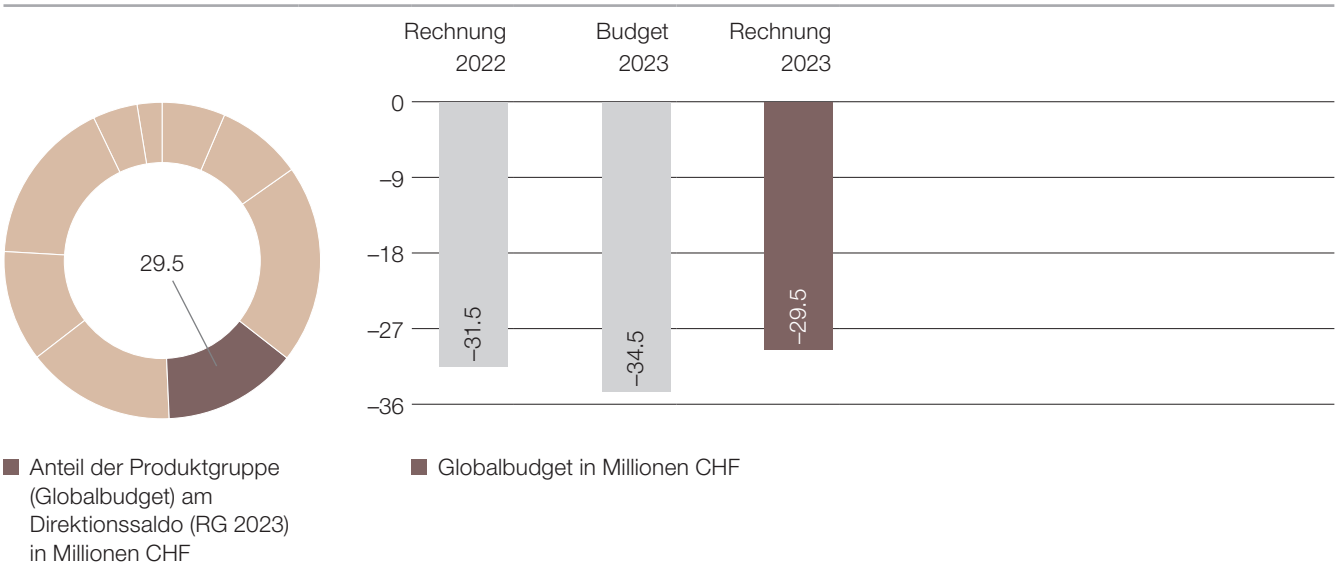

Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–58 966 373**	**–61 929 946**	**–58 908 478**	3 021 468	4.9 %
30 Personalaufwand	–18 926 230	–19 805 519	–19 029 780	775 739	3.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–9 390 028	–8 746 500	–9 494 094	–747 594	–8.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–466 386	–413 345	–453 627	–40 282	–9.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–28 550 574	–30 974 758	–28 784 952	2 189 806	7.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 633 155	–1 989 824	–1 146 025	843 799	42.4 %
Betrieblicher Ertrag	**27 452 811**	**27 257 492**	**29 167 132**	1 909 640	7.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	11 745 289	9 028 000	9 414 865	386 865	4.3 %
43 Verschiedene Erträge	5 731	0	1 105	1 105	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	14 068 492	16 618 492	18 297 596	1 679 104	10.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 633 299	1 611 000	1 453 566	–157 434	–9.8 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–31 513 562**	**–34 672 454**	**–29 741 346**	4 931 108	14.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	–54 578	–54 578	–
44 Finanzertrag	58 451	130 000	332 087	202 087	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**58 451**	**130 000**	**277 510**	147 510	> 100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–31 455 111**	**–34 542 454**	**–29 463 837**	5 078 617	14.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–31 455 111**	**–34 542 454**	**–29 463 837**	5 078 617	14.7 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*853 268*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Wald	–28 819 329	–27 833 863	**–25 201 149**	2 632 713	9.5 %
Risikomanagement Naturgefahren	–4 481 921	–5 633 263	**–4 632 980**	1 000 283	17.8 %
Staatsforstbetrieb	1 846 139	–1 075 328	**370 293**	1 445 621	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Produktgruppe schliesst im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) um CHF 5,1 Millionen (14,7 %) besser ab als budgetiert. Die positive Saldoabweichung wird zu drei Viertel durch die Beiträge (höhere Transfererträge, tiefere Transferaufwände) insbesondere im Produkt «Wald» und im Rest durch die höheren Entgelte (Holzverkäufe und Kurswesen) im Staatsforstbetrieb erklärt. Das Budget der Investitionsrechnung wurde netto um CHF 1,1 Millionen (29,7 %) nicht ausgeschöpft. Es wurden insbesondere weniger Investitionsbeiträge in Anspruch genommen.

Alle drei Produkte des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) haben das Globalbudget eingehalten. Unter Berücksichtigung eines Planungsfehlers, der sich auf die Produkte aber nicht auf das Amt insgesamt auswirkt, schliesst das Produkt «Wald» um CHF 3,4 Millionen (11,9 %), das Produkt «Risikomanagement Naturgefahren» um CHF 0,7 Millionen (13,8 %) und der Staatsforstbetrieb um CHF 0,9 Millionen (134,4 %) besser ab als budgetiert. Der Gewinn des Staatsforstbetriebes beläuft sich auf CHF 370 000, was etwa 3 Prozent des Umsatzes oder knapp CHF 30 pro Hektare Wald entspricht.

Entwicklungsschwerpunkte

Die komplexen Herausforderungen des Klimawandels erfordern Anpassungen des Waldes. Die dafür notwendigen Grundlagen werden ganzheitlich im Projekt «Klimaveränderung Wald» (KliWa) erarbeitet. Der Kanton will damit die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald weiterhin nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann (vgl. Art. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 [KWaG; BSG 921.11]). Gleichzeitig wird ihre unternehmerische Entwicklung gefördert, damit leistungsfähige Forstbetriebe und Waldunternehmen in der Lage sind, die Entwicklung des Waldes zu planen und die nötigen Massnahmen mit eigenen Mitteln und spezialisierten privaten Unternehmen auszuführen. Der Waldschutz und die Förderung der Waldbiodiversität erfordern zusätzliche Anstrengungen, um die Vitalität und die Resilienz der Wälder zu erhalten. Die digitale Transformation der wichtigen Geschäftsprozesse ist weiter voranzutreiben.

Die Massenbewegung am «Spitze Stei» in Kandersteg wird weiterhin eng überwacht. Generell ist das Risikomanagement Naturgefahren stark von den erwarteten Folgen des Klimawandels betroffen. Der Bau der höchstgelegenen Permafrost-Messstation in Europa auf der Jungfrau und die systematische Erfassung und Beurteilung möglicher Instabilitäten im Hochgebirge waren zwei wichtige Projekte, um diesen Herausforderungen möglichst erfolgreich zu begegnen. Intensive Niederschläge und Schneeschmelze Mitte November und Mitte Dezember 2023 haben zu vielen Schäden und auch Strassenunterbrüchen geführt. Die Bewältigung dieser Ereignisse ist vielerorts noch nicht abgeschlossen. Weiter wird die Digitalisierung auch im Schutzbautenmanagement vorangetrieben.

Der Staatsforstbetrieb konnte wiederum mit einem Gewinn abschliessen, obwohl der Holzmarkt sich gegenüber dem Jahr 2022 abkühlte. Der Betrieb hat seine Leistungen in den Bereichen Arbeitssicherheit (Kurse für Dritte) und Waldbiodiversität verstärkt und den Austausch mit den Stakeholdern und der Bevölkerung weiter intensiviert.

Chancen und Risiken

Mit der Klimaveränderung steigt auch das Risiko, dass vermehrt Extremereignisse wie Stürme, Starkniederschläge oder Trockenheit eintreten. Durch proaktives Handeln kann die Verjüngung der Wälder und somit deren Anpassung rechtzeitig verbessert werden. Klimaangepasste Baumarten werden rascher eingebracht und strukturreiche Bestände erhöhen die Resilienz des Waldes. In diesem Sinne ist eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft die beste Versicherung des Waldes für die Gesellschaft in Zeiten des Klimawandels. Dies hilft mit, die Risiken und die öffentlichen Aufwände zur Bewältigung von extreme Ereignissen und zur längerfristigen Sicherung der wichtigen Waldleistungen zu begrenzen. Der Kanton Bern unterstützt die Entwicklung durch zeitgemässe digitale Prozesse bei der Beratung und Behandlung von Gesuchen.

Die Folgen des Klimawandels beeinflussen neben dem Wald auch den alpinen Bereich, wo Naturereignisse zunehmen, die teilweise Auswirkungen bis in die Täler haben.

Der Staatsforstbetrieb setzt seine Entwicklung zur vorbildlichen und erfolgreichen Bewirtschaftung der Staatswälder fort. Dies sichert die Waldleistungen, reduziert die finanziellen Risiken des Kantons Bern und gibt positive Impulse für die Wald- und Holzwirtschaft in Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	186 200	186 100
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 412	3 075
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	5 000	2 846
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	752	693
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	1 050	1 003
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft

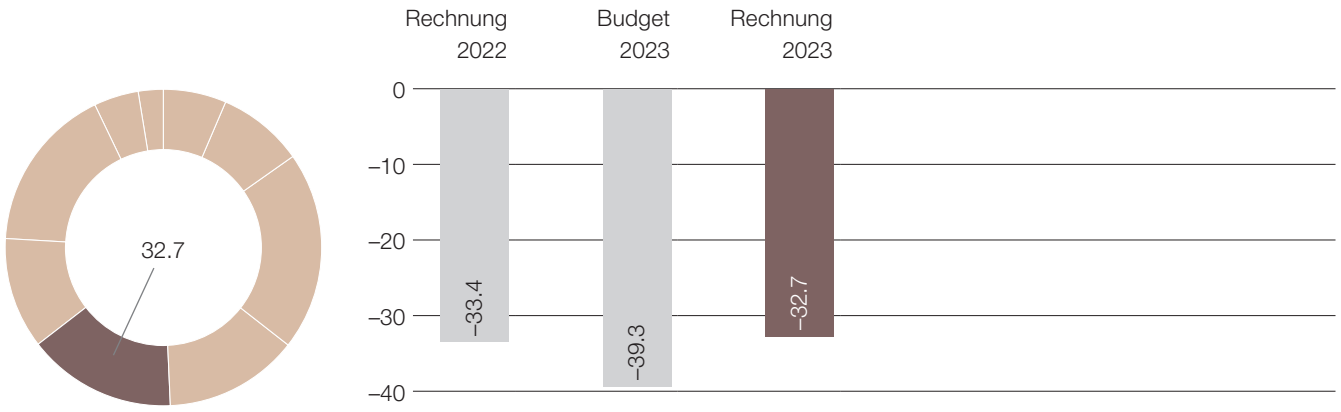

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen und Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine vielfältige und nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–619 304 943**	**–626 941 126**	**–603 819 395**	23 121 731	3.7 %
30 Personalaufwand	–32 944 994	–33 562 820	–35 173 290	–1 610 469	–4.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–6 982 005	–9 617 749	–7 069 336	2 548 413	26.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 623 179	–1 480 829	–1 066 479	414 350	28.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–17 913 857	–20 255 250	–14 764 978	5 490 273	27.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	–558 062 331	–560 050 000	–543 987 259	16 062 741	2.9 %
39 Interne Verrechnungen	–1 778 577	–1 974 478	–1 758 054	216 425	11.0 %
Betrieblicher Ertrag	**584 235 382**	**587 654 894**	**570 941 017**	–16 713 877	–2.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	8 930 796	8 833 800	8 359 921	–473 879	–5.4 %
43 Verschiedene Erträge	164 231	745 737	173 609	–572 128	–76.7 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 794 866	3 229 810	3 253 444	23 634	0.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	558 062 331	560 050 000	543 975 934	–16 074 066	–2.9 %
49 Interne Verrechnung	14 283 158	14 795 547	15 178 110	382 563	2.6 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–35 069 562**	**–39 286 232**	**–32 878 378**	6 407 854	16.3 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	1 685 537	0	133 527	133 527	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus Finanzierung	**1 685 537**	**0**	**133 527**	133 527	–
Operatives Ergebnis	**–33 384 025**	**–39 286 232**	**–32 744 851**	6 541 381	16.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–33 384 025**	**–39 286 232**	**–32 744 851**	6 541 381	16.7 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 488 644*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Direktzahlungen	–3 515 642	–4 272 430	**–3 656 203**	616 228	14.4 %
Strukturverbesserung und Produktion	–21 753 088	–26 173 919	**–20 729 179**	5 444 741	20.8 %
Inforama Bildung und Beratung	–8 115 295	–8 839 883	**–8 359 470**	480 413	5.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Personalaufwand ist CHF 1,6 Millionen höher als budgetiert. Der Hauptgrund für diese Budgetüberschreitung ist die Anpassung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im INFORAMA (CHF 0,9 Mio.). Der grösste Teil der Mehrkosten wurde der BKD weiterverrechnet und die Anpassung ist damit für die WEU weitgehend saldoneutral. Die Zunahme der Zeitsaldi belastet das Ergebnis um weitere CHF 0,4 Millionen. Zudem waren die im Budgetprozess beschlossenen Lohnmassnahmen nicht vollständig im Budget enthalten.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist CHF 2,5 Millionen tiefer als budgetiert. Die regierungsrätlichen Vorgaben im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs konnten eingehalten werden.

Der Transferaufwand ist CHF 5,5 Millionen unter dem Budget. Das Berner Pflanzenschuzprojekt bzw. die damit einhergehende Finanzierung der Umsetzungsmassnahmen wurde im Jahr 2022 beendet. Das Budget wurde aber nicht reduziert, weil ein Nachfolgeprojekt mit dem Arbeitstitel «Umwelt-, Ernährungs- und Klimaprojekt» erwartet wurde, das nun voraussichtlich mit zeitlicher Verzögerung gestartet wird. Bei den Vorhaben «Lanat 1» und «Lanat 2» der Wyss Academy for nature wurden weniger Mittel gebraucht wegen Projektverzögerungen. Zudem konnten im Bereich der Strukturverbesserungen infolge der kurzfristig geringeren Bundesbeiträge und Projektverzögerungen weniger Kantonsbeiträge ausbezahlt werden.

Ausserdem wurde die erste Akontorechnung von CHF 0,8 Millionen der «Fondation Rurale Interjurassienne» (FRI) im Jahr 2022 verbucht anstatt im Jahr 2023.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU und der neuen agrarpolitischen Bundesvorgaben (z. B. Umsetzung des Massnahmenplans «Sauberes Trinkwasser und nachhaltigere Landwirtschaft», Schleppschlauch-Obligatorium). Ein weiteres Kernelement bildete die Umsetzung der Teilprojekte der «Bio-Offensive 2025» und die Durchführung des nationalen Bio-Gipfels 2023. In einem partizipativen Prozess mit verschiedenen Stakeholdern aus den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt wurde ein Konzept für ein kantonales Ernährungs-, Umwelt- und Klimaprojekt (Arbeitstitel) erarbeitet. Mit den Tätigkeiten im Bereich der Versuchsstationen, mit der Erhöhung der Kantonsmittel im Betriebshilfefonds der Bernischen Stiftung für Agrarkredite und dem Objektkredit zur Erneuerung des Agrarinformationssystems wurden Massnahmen angegangen, um die nachhaltige Entwicklung in Landwirtschaft und Natur zur fördern. Eine intensive Debatte zu den Standorten des INFORAMA wurde mit dem regierungsrätlichen Bericht zur Nutzerstrategie INFORAMA angestossen. Für das neue Agrarinformationssystem wurden technische und organisatorische Projekte initialisiert. Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature wurden aktiv und zukunftsgerichtet vorangetrieben. Beim INFORAMA wurden die angepassten Anstellungsbedingungen für Lehr- und Beratungspersonen umgesetzt.

Chancen und Risiken

Die Veränderungen der geopolitischen Lage bewirken auf politischer und gesellschaftlicher Ebene eine stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheit, was auch die Landwirtschaft als Bezügerin von Vorleistungen (z. *B.* Saatgut, Dünger, Energie) und Produzentin von Nahrungs- und Futtermitteln erheblich betrifft. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Eine Chance besteht darin, dass die Schweizer Bevölkerung qualitativ hochwertige und regional produzierte Nahrungsmittel noch mehr wertschätzt. Auf den inländischen Agrarmärkten könnte sich diese Entwicklung positiv auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung auswirken. Hingegen sind zunehmende, handelsbedingte Engpässe im Bereich der Vorleistungen und damit einhergehende Erhöhungen der Produktionskosten als Risiko einzustufen.

Die anhaltende Dynamik und die damit verbundene Komplexität der Agrarpolitik auf Bundesebene machen Vorhersagen zum Inhalt und Umfang sowie zu den Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Mit Veränderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind stets Chancen und Risiken verbunden, die sich in Abhängigkeit der verfolgten Ziele in ihrer Einordnung und Gewichtung unterscheiden. Aus Sicht des Agrarvollzugs besteht ein Risiko darin, dass die Umsetzung von Bundesvorgaben durch die Kantone unter grossem Zeitdruck zu gewährleisten ist.

Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit, usw.), was gezielte Adaptationsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft gefordert sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	148	119
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	47	58
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	96	95
Anzahl erfolgter landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 869	3 474
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge pro Jahr (in Mio. CHF)	558	541
Anteil Bio-Betriebe (in %)	16	16
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	15	15

4.7.6 Natur

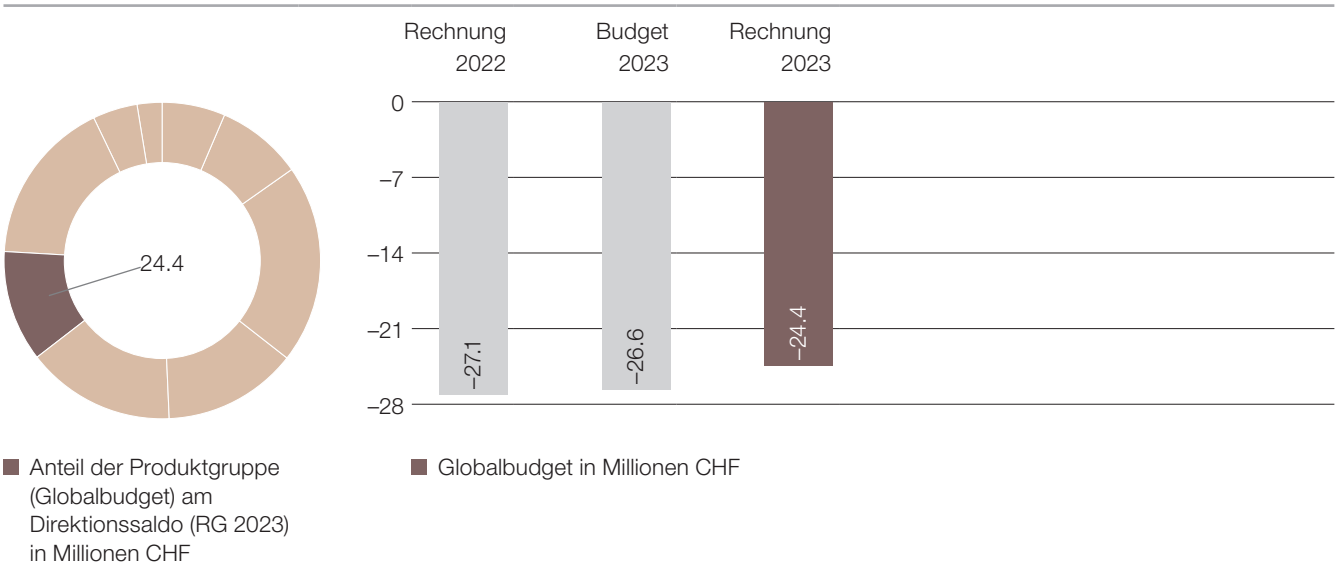

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–38 046 085**	**–43 069 015**	**–39 943 011**	3 126 004	7.3 %
30 Personalaufwand	–12 570 512	–13 048 750	–13 011 932	36 818	0.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–7 082 196	–9 616 486	–8 576 840	1 039 646	10.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–753 084	–574 639	–348 098	226 541	39.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–833 242	–916 636	–83 394	–10.0 %
36 Transferaufwand	–17 045 030	–18 284 372	–16 435 852	1 848 520	10.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–595 263	–711 526	–653 653	57 873	8.1 %
Betrieblicher Ertrag	**10 976 131**	**16 450 343**	**15 547 057**	–903 286	–5.5 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 354 959	4 692 500	4 235 482	–457 018	–9.7 %
42 Entgelte	660 592	685 500	499 173	–186 327	–27.2 %
43 Verschiedene Erträge	35 758	0	10 266	10 266	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	5 703 601	6 477 943	6 130 911	–347 032	–5.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	11 325	11 325	–
49 Interne Verrechnung	221 222	4 594 400	4 659 900	65 500	1.4 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–27 069 953**	**–26 618 672**	**–24 395 955**	2 222 718	8.4 %
34 Finanzaufwand	0	–18 000	–18 490	–490	–2.7 %
44 Finanzertrag	0	0	8 585	8 585	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–18 000**	**–9 904**	8 096	45.0 %
Operatives Ergebnis	**–27 069 953**	**–26 636 672**	**–24 405 859**	2 230 813	8.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–27 069 953**	**–26 636 672**	**–24 405 859**	2 230 813	8.4%
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*766 877*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Fischerei	–5 672 299	–2 509 625	**–2 402 117**	107 508	4.3%
Jagd	–4 284 003	–4 940 632	**–5 220 494**	–279 862	–5.7%
Naturschutz und Naturförderung	–17 113 651	–19 186 415	**–16 783 248**	2 403 167	12.5%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist CHF 1,0 Million tiefer als budgetiert. Die regierungsrätlichen Vorgaben im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs konnten somit eingehalten werden. Der Transferaufwand ist CHF 1,8 Millionen unter dem Budget. Bei einigen Projekten wurden im Jahr 2023 die Bewilligungen erwartet. Einsprachen gegen die Baubewilligungsverfahren und andere zeitliche Verzögerungen führten dazu, dass diese Projekte nicht wie erwartet umgesetzt werden konnten. Beim Projekt «Aufwertung Fanel» betragen die durch diesen Umstand bedingten Minderausgaben CHF 1,2 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der Strategie 2030 des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT), der Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie des kantonalen Sachplans Biodiversität. Der Sachplan ist Teil des kantonalen Gesamtkonzepts und hat zum Ziel, die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu verbessern. Die kantonale Fachplanung «Ökologische Infrastruktur» wurde erstellt und beim Bund eingereicht. Das 25 Jahre-Jubiläum des Renaturierungsfonds (RenF) wurde genutzt, um die Zielgruppen Gemeinden und Landeigentümerinnen und Landeigentümer zur Initiierung von Revitalisierungsprojekten zu motivieren. Erneut verursachte der Umgang mit Grossraubtieren für die Wildhut und die Jagdverwaltung einen bedeutenden Mehraufwand. Neu konnten für die Jagdplanung kantonsweite Daten von Rotwildzählungen verwendet werden, die nach einem standardisierten Prozess mit modernsten Hilfsmitteln erhoben wurden. Die dritte und letzte Tranche zur Revision der Verordnung wurde abgeschlossen. Diese Teilrevision dient hauptsächlich der Biodiversität, aber auch dem Tourismus und dem Erhalt unserer Lebensräume.

Chancen und Risiken

Mit dem Sachplan Biodiversität wurde eine gute Grundlage zur Umsetzung der Naturschutzanliegen und zur Förderung der Ökosysteme geschaffen. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt an Bedeutung, steht jedoch in einem gewissen Konflikt mit Zielen und Massnahmen im Bereich der baulichen Infrastrukturen. Grundlegende Risiken rund um die Biodiversität bergen die gesellschaftliche Akzeptanz der nötigen Massnahmen, die vielfältigen Interessenkonflikte, die inhaltlich komplexen und zeitaufwändigen Projekte sowie nicht zuletzt die knappen personellen Ressourcen im Vollzug.

Der fortschreitende Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die natürlichen Ressourcen Boden (Gewichtung seiner vielfältigen Funktionen) und Wasser (Energie/Bewässerung/Artenschutz) nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischerei können mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz sind Renaturierungen noch vermehrter umzusetzen, um Refugien zu erschliessen und die Gewässer klimatauglich zu gestalten. Dazu ist eine erhöhte finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig. Die Renaturierung der Gewässer soll auch dazu beitragen, Rückgänge bei den Regaleinnahmen durch rückläufige Fangerträge in den Fliessgewässern möglichst zu verhindern.

Sensible Ökosysteme und die Wasserqualität können durch Einträge von Schadstoffen gefährdet werden. Mit einer konsequenten Umsetzung des Massnahmenplans «Sauberes Trinkwasser und nachhaltigere Landwirtschaft» kann die Landwirtschaft einen Beitrag zur Risikoreduktion leisten.

Zunehmende Ressourcen bindet das Management der grossen Beutegreifer, insbesondere von Wolf und Luchs. Invasive Neobiota können sich negativ auf die Biodiversität auswirken. Diesbezügliche Bekämpfungsmassnahmen sind sehr ressourcenaufwändig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	909	786
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	425	505
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 232	1 222
Total der ausbezahlten Beiträge an Planungen und Projekte durch den Renaturierungsfonds (in Mio. CHF)	3	3
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	138	138

4.7.7 Umwelt und Energie

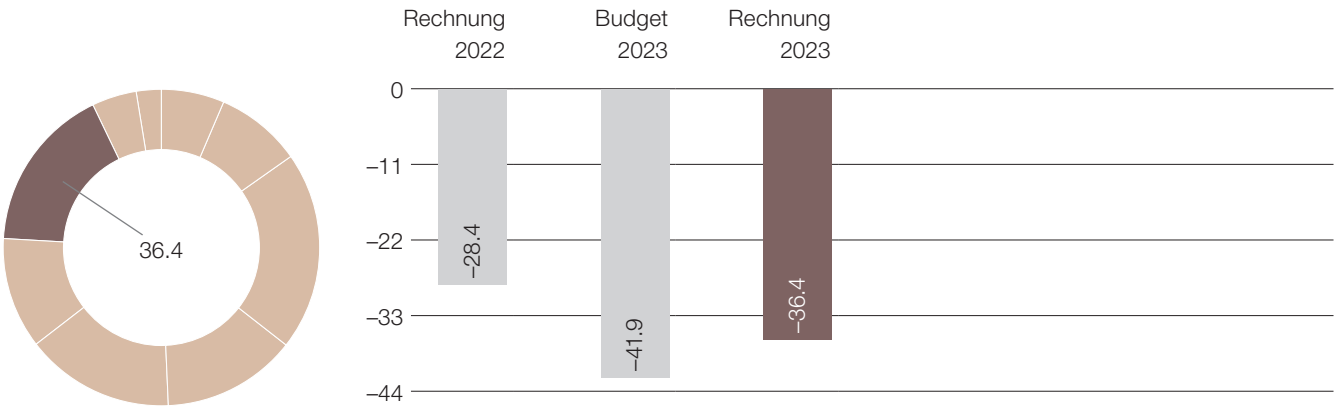

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist zuständig für

- die Beratung von Regierung und Verwaltung in Energie- und Klimafragen,
- die Förderung einer effizienten Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie bei Privaten,
- die Planung und die Organisation für die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,
- den Vollzug als Fachstelle der kantonalen Energiegesetzgebung und den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich der Stromversorgung,
- die Bewilligungsverfahren für Energieleitungen, entweder als Fachstelle oder als Leitbehörde,
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antrag über die zu treffenden Massnahmen an die für den Entscheid zuständige Behörde,
- die Koordination bei amts- und direktionsübergreifenden Umweltfragen und die Behandlung von Umweltfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist,
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- den Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen:

1. Reinhaltung der Luft und
2. Schutz vor nichtionisierenden Strahlen und Lärmschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben,

- die Führungsunterstützungs- und Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–84 802 669**	**–100 046 458**	**–84 336 861**	15 709 598	15.7 %
30 Personalaufwand	–6 859 372	–7 479 588	–7 581 816	–102 228	–1.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 719 037	–1 679 314	–1 604 673	74 641	4.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–160 601	–123 064	–125 532	–2 467	–2.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–75 607 855	–90 193 000	–74 529 953	15 663 047	17.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–455 804	–571 492	–494 887	76 605	13.4 %
Betrieblicher Ertrag	**56 360 106**	**58 143 444**	**47 944 606**	–10 198 838	–17.5 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
40 Fiskalertrag	4 007	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 683 115	1 599 000	1 673 152	74 152	4.6 %
43 Verschiedene Erträge	3 598	0	40	40	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	54 318 684	56 271 444	46 028 098	–10 243 346	–18.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	350 702	273 000	243 315	–29 685	–10.9 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–28 442 563**	**–41 903 014**	**–36 392 255**	5 510 760	13.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–28 442 563**	**–41 903 014**	**–36 392 255**	5 510 760	13.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–28 442 563**	**–41 903 014**	**–36 392 255**	5 510 760	13.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*18 719*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Nachhaltige Entwicklung	–863 004	–1 975 063	**–1 101 301**	873 762	44.2 %
Energie	–24 985 065	–37 202 787	**–32 272 862**	4 929 926	13.3 %
Immissionsschutz	–2 594 493	–2 725 165	**–3 018 092**	–292 927	–10.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Jahresabschluss zeigt, dass alle Budgetpositionen mit Ausnahme der Förderbeiträge ziemlich genau eingehalten werden konnten. Die zusätzlichen Personalkosten von etwa CHF 0,1 Millionen wurden teilweise durch die Arbeiten für die Wyss Academy for nature rückerstattet oder wurden bei den anderen Positionen kompensiert, so dass die zusätzlich geforderten Einsparungen nahezu erreicht werden konnten.

Die Budgetunterschreitung ist einzig auf die Unterverpflichtung bei den Zusicherungen von Förderbeiträgen zurückzuführen. Die durch den Grossen Rat vorsorglich verabschiedeten zusätzlichen CHF 10,0 Millionen für die Förderung konnten nicht vollständig verwendet werden, haben aber eine Budgetüberschreitung bzw. einen Förderstopp verhindert. Mit dem ursprünglichen Budget hätten mehrere Millionen CHF für die Förderung gefehlt.

Die zusätzlich beantragten Gelder können allesamt nicht mit den für die Förderung gesprochenen Gelder kompensiert werden, weil diese Mittel durch den Grossen Rat explizit für diese Aufgabe gesprochen wurden und somit zweckgebunden zu verwenden sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich bereits vor 20 Jahren explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend und zukunftsgerichtet angegangen werden. Im Aufgabenbereich des AUE sind dies insbesondere die Anpassung an den Klimawandel, der Klimaschutz («Netto-Null»), die Weiterentwicklung der Luftreinhaltung (Massnahmenplan Luft), der Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, die rasche Umstellung auf erneuerbare Energien, die Mitarbeit im Bereich grüne Wirtschaft/Schliessen von Stoffkreisläufen sowie weitere Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 der UNO bzw. zur Erreichung der «Sustainable Development Goals» (SDG).

Aktuelle Schwerpunkte sind die Umsetzung der «Energiestrategie 2006» des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie-und Klimadatenplattform aufgebaut.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Rahmenstrategie «Anpassung Klimawandel (RAK)», welche das AUE zusammen mit Partnerämtern im Auftrag des Regierungsrates bis Anfang 2025 erarbeitet.

Eine wichtige Daueraufgabe ist der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und den Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle (Revision des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft [LHG; BSG 823.1]) bedingt eine neue Vollzugsorganisation und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung im Vollzug.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduziert die Energieabhängigkeit vom Ausland, leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und schafft Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

Die Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und die fluktuierenden Kantonsbudgets in der Förderung können zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu grossen Budgetabweichungen führen.

Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten ein Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	308	336
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	38	76
Anzahl bewilligter Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	8 150	6 800
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	13	6
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	58	85
Anzahl Baugesuche «Nichtionisierende Strahlung» (NIS)	200	205
Anzahl Bagatelländerungen NIS	476	158
Anzahl Abnahmemessungen NIS	81	118
Anzahl Baugesuche, Richt- und Nutzungsplanungen (Luft, Lärm, Licht)	1 808	1 975
Anzahl Stellungnahmen zu Rechtsverfahren	160	137

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit

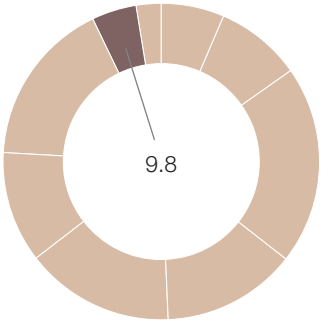

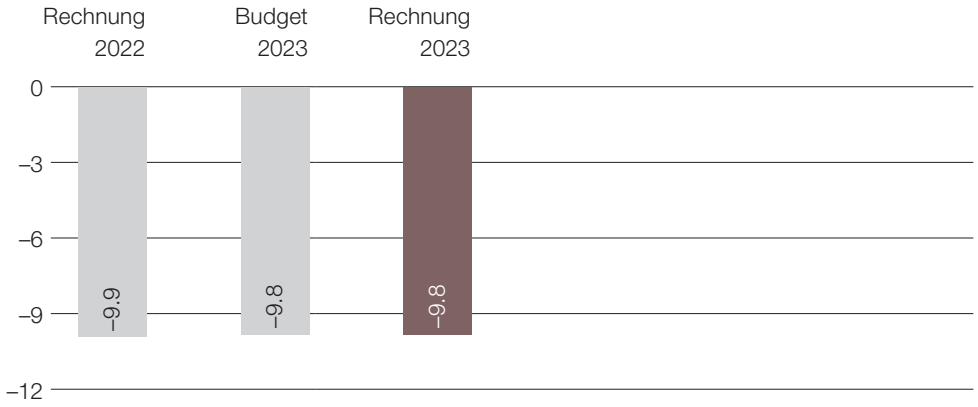

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–11 752 126**	**–11 594 585**	**–11 709 319**	–114 734	–1.0 %
30 Personalaufwand	–9 108 899	–9 373 639	–9 120 035	253 604	2.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 471 608	–1 165 000	–1 589 970	–424 970	–36.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–877 758	–748 653	–718 084	30 569	4.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–293 861	–307 294	–281 231	26 063	8.5 %
Betrieblicher Ertrag	**1 896 281**	**1 758 000**	**1 909 083**	151 083	8.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 810 044	1 692 000	1 806 173	114 173	6.7 %
43 Verschiedene Erträge	14 081	0	51	51	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	6 339	7 000	4 874	–2 126	–30.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	65 817	59 000	97 985	38 985	66.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–9 855 846**	**–9 836 585**	**–9 800 236**	36 349	0.4 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	10 222	10 222	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**10 222**	10 222	–
Operatives Ergebnis	**–9 855 846**	**–9 836 585**	**–9 790 014**	46 571	0.5%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–9 855 846**	**–9 836 585**	**–9 790 014**	46 571	0.5%
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–130 324*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–8 007 036	–8 330 382	**–8 083 764**	246 618	3.0%
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 848 810	–1 506 203	**–1 706 250**	–200 047	–13.3%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Trotz gestiegenen Material- und Rohstoffpreisen konnte das Budget der Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» knapp eingehalten werden. Das Ergebnis zeigt, dass die Budgetierung realistisch war. Ein bewusster und durchdachter Umgang mit Kosten führte zu diesem guten Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz
Die lebensmittelgesetzliche Vollzugstätigkeit des Kantonalen Laboratoriums (KL) erfolgte durch risikobasierte Betriebsinspektionen und durch die Untersuchung von Proben. In verschiedenen analytischen Bereichen konnte die Methodik weiterentwickelt werden.

Umweltsicherheit
Der Vollzug der Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV; BSF 820.131) wurde bei weiteren Unternehmen in Angriff genommen und durch mehrere Kampagnen wurde die Abgabe von chemischen Produkten an Endverbraucherinnen und Endverbraucher kontrolliert und wenn nötig korrigierend eingegriffen.

Chancen und Risiken

In den kommenden Jahren stehen voraussichtlich der Umzug in neue Räumlichkeiten und die damit verbundenen Planungs- und Bautätigkeiten an.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 750	8 649
Anzahl untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 008	12 856
Anteil untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	88	84
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

4.7.9 Veterinärwesen

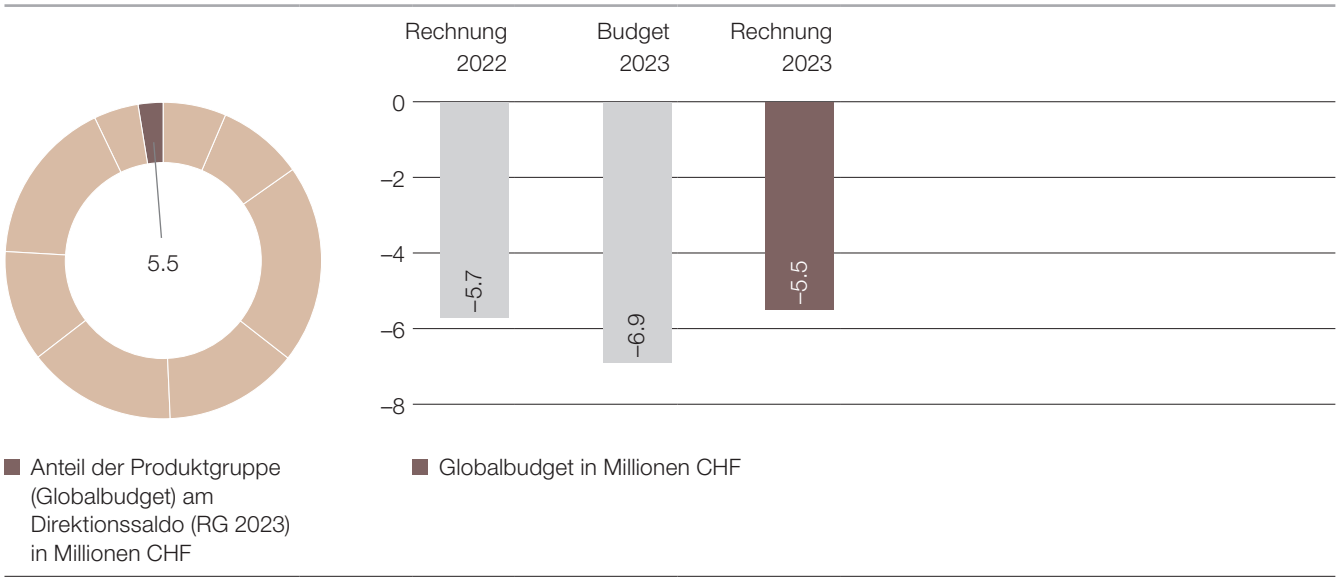

Beschreibung

Die Produktgruppe «Veterinärwesen» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung (Hundegesetz vom 27. März 2012; BSG 916.31) und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–12 054 099**	**–15 991 553**	**–12 428 879**	3 562 674	22.3 %
30 Personalaufwand	–7 091 972	–7 707 834	–7 000 431	707 403	9.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 462 965	–3 575 922	–2 509 088	1 066 834	29.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–38 795	–80 171	–41 551	38 620	48.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–845 769	–752 500	–501 162	251 338	33.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 316 218	–1 650 000	–1 717 859	–67 859	–4.1 %
39 Interne Verrechnungen	–298 380	–2 225 126	–658 788	1 566 338	70.4 %
Betrieblicher Ertrag	**6 383 802**	**9 065 973**	**6 231 705**	–2 834 269	–31.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	18 450	0	8 550	8 550	0.0 %
42 Entgelte	5 043 884	4 993 000	4 123 917	–869 083	–17.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	–267	–267	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	770 048	11 316	–758 732	–98.5 %
46 Transferertrag	71	0	8 442	8 442	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 316 218	1 650 000	1 717 859	67 859	4.1 %
49 Interne Verrechnung	5 180	1 652 925	361 888	–1 291 038	–78.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–5 670 297**	**–6 925 580**	**–6 197 175**	728 405	10.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	–23 584	–23 584	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	720 233	720 233	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**696 648**	696 648	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–5 670 297**	**–6 925 580**	**–5 500 527**	1 425 053	20.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 670 297**	**–6 925 580**	**–5 500 527**	1 425 053	20.6%
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–249 538*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Veterinärwesen	–4 996 322	–6 925 580	**–5 500 527**	1 425 053	20.6%
Tierseuchenkasse	–673 975	0	**0**	0	0.0%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung weist eine Verbesserung von rund CHF 1,4 Millionen gegenüber dem Budget 2023 aus. Dies ist insbesondere auf einen ausserordentlichen Finanzaufwand und –ertrag [Korrektur von Debitoren und Kreditoren aus dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zum Amt für Veterinärwesen (AVET)], tiefere ICT-Grundversorgungskosten sowie geringerem Personalaufwand durch die Schliessung des Schlachtbetriebs Langnau zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, der tierärztlichen Berufsausübung und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung (Hundegesetz vom 27. März 2012; BSG 916.31). Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können. Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit; Etablierung der Zusammenarbeit mit Branchenorganisationen in der Tierseuchenbekämpfung, Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter wird im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet.

Chancen und Risiken

Mit der Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke (Klauenerkrankung der Schafe) wird die wirtschaftliche und nachhaltige Schafproduktion gestärkt und die Tiergesundheit verbessert werden. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance zu günstigen Skaleneffekten und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz-oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	**2022**	**2023**
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 955	1 957
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	222	251

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Tierseuchenkasse

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 021 595**	**–4 085 048**	**–2 555 999**	–1 529 049	62.6 %
Ertrag	**3 021 595**	**4 085 048**	**2 555 999**	1 529 049	62.6 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	–625 412	–595 019	–30 393	95.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–1 936 047	–1 369 151	–566 896	70.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–16 000	–1 380	–14 620	8.6 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	
36 Transferaufwand	–392 374	–752 500	–501 162	–251 338	66.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	–755 088	–89 287	–665 801	11.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	8 400	8 400	–
42 Entgelte	0	2 265 000	2 182 071	82 929	96.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	392 374	770 048	11 316	758 732	1.5 %
46 Transferertrag	0	0	74	74	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	1 050 000	–354 138	695 862	33.7 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	12 085 574	11 745 700	12 249 228	503 528	4.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	12 249 228	10 975 652	12 237 912	1 262 260	11.5 %
Vermögensveränderung	163 654	–770 048	**–11 316**	758 732	–98.5 %

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2023 rund CHF 12,2 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 11 316 abgenommen.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt. Aufgrund des Ausrottungsprogramm einer Schafkrankheit (Moderhinke), welches im Herbst 2024 gestartet wird und fünf Jahre dauert, ist mit einer weiteren Abnahme des Fondsbestandes zu rechnen. Allenfalls notwendige Anpassungen der Tierhalterbeiträge werden frühzeitig geprüft.

4.9 Fonds

4.9.1 Renaturierungsfonds

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 351 535**	**–4 686 300**	**–4 840 340**	–154 040	–3.3 %
Ertrag	**4 351 535**	**4 686 300**	**4 840 340**	154 040	3.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 840	–326 454	–254 318	72 136	22.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–124 126	–281 000	–1 109 010	–828 010	< –100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 187 756	–686 846	–804 902	–118 056	–17.2 %
36 Transferaufwand	–2 818 033	–3 390 000	–2 653 577	736 423	21.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–219 781	–2 000	–18 533	–16 533	< –100.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	33 799	300 000	419 132	119 132	39.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	4 317 737	4 386 300	4 421 208	34 908	0.8 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–310 000**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–310 000**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–310 000	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0				0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	18 195 846	18 795 846	19 383 602	587 756	3.1 %
Vermögensbestand per 31.12.	19 383 602	19 357 692	20 188 504	830 812	4.3 %
Vermögensveränderung	1 187 756	561 846	**804 902**	243 056	43.3 %

Kommentar

Der Renaturierungsfonds unterstützt und entlastet die Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Renaturierungsprojekten, initiiert Projekte durch Abklärungen, Machbarkeitsstudien, Einzugsgebietsstudien und ermöglicht Renaturierungsvorhaben.

4.9.2 Tourismusfonds

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,5 und CHF 1,5 liegen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–392 374**	**–151 500**	**–237 747**	–86 247	–56.9 %
Ertrag	**392 374**	**151 500**	**237 747**	86 247	56.9 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	–59 697	–59 697	–
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–168 049	–168 049	–
36 Transferaufwand	–392 374	–151 500	–10 000	141 500	93.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	235 136	235 136	–
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	392 374	151 500	0	–151 500	–
46 Transferertrag	0	0	2 611	2 611	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	966 333	966 333	573 959	–392 374	–40.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	573 959	966 333	742 009	–224 324	–23.2 %
Vermögensveränderung	–392 374	0	**168 050**	168 050	–

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Art. 27 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211). Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

4.9.3 Wildschadenfonds

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–540 038**	**–431 800**	**–468 368**	–36 568	–8.5 %
Ertrag	**540 038**	**431 800**	**468 368**	36 568	–8.5 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	–25 404	–19 323	6 081	23.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–32 394	0	–39 999	–39 999	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–98 793	–146 396	–111 734	34 662	23.7 %
36 Transferaufwand	–378 269	–260 000	–291 347	–31 347	–12.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–30 581	0	–5 966	–5 966	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	509 457	431 800	468 368	36 568	–8.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	30 581	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	356 032	516 832	454 825	–62 007	–12.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	454 825	663 228	566 559	–96 669	–14.6 %
Vermögensveränderung	98 793	146 396	**111 734**	–34 662	–23.7 %

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

4.10 Vorfinanzierungen

4.10.1 Investitionshilfefonds

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 296 301**	**–4 393 600**	**–7 368 925**	–2 975 325	67.7 %
Ertrag	**6 296 301**	**4 393 600**	**7 368 925**	2 975 325	67.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	106 282	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–198 600	0	198 600	–100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–6 116 062	–4 120 000	–7 318 925	–3 198 925	77.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	–50 000	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–236 521	–75 000	–50 000	25 000	–33.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	8 000	405 474	397 474	>100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 541 941	2 320 000	3 834 053	1 514 053	–65.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	50 000	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	804 360	165 600	1 229 398	1 063 798	>100.0 %
49 Interne Verrechnung	1 900 000	1 900 000	1 900 000	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–4 415 190**	**22 500 000**	**4 059 820**	18 440 180	82.0 %
Einnahmen	**6 633 277**	**–17 500 000**	**–6 049 401**	–11 450 599	–65.4 %
Saldo	**2 218 087**	**5 000 000**	**–1 989 581**	6 989 581	> 100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	–4 415 190	22 500 000	4 059 820	18 440 180	82.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	6 633 277	–17 500 000	–6 049 401	–11 450 599	–65.4 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	46 811 074	46 811 074	46 006 714	–804 360	–1.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	46 006 714	46 811 074	44 777 315	–2 033 759	–4.3 %
Vermögensveränderung	–804 360	0	**–1 229 399**	–1 229 399	–

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0). Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Integration und Soziales	–1 091.6	366.1
Gesundheitsversorgung	–1 675.7	16.7
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–23.1	0.2

5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Integration und Soziales	–632.5	–746.0	–725.5	–20.5	2.8 %
Gesundheitsversorgung	–1 651	–1 672.5	–1 659.0	–13.5	0.8 %
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–23.7	–24.3	–22.9	–1.4	5.6 %
Gleichgestellte Organisationseinheiten	–30.8	0	0	0	0.0 %
Total	**–2 338.1**	**–2 442.7**	**–2 407.3**	–35.4	1.4 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*28.7*				

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Asyl- und Flüchtlingsbereich
Die Lage im Asyl- und Flüchtlingsbereich hat sich in den letzten zwei Jahren in der Schweiz stark zugespitzt. Nach einem turbulenten Jahr 2022 mit einer rekordhohen Anzahl an Schutzgesuchen aus der Ukraine (75 000) und der höchsten Zahl an Asylgesuchen seit dem Jahr 2015 (24 500) waren die Anzahl Asylgesuche auch im Berichtsjahr sehr hoch: Schutzgesuche Status S 23 000, reguläres Asylwesen 29 000.

Die Sicherstellung von Kapazitäten für die Unterbringung und Betreuung der geflüchteten Personen im Kanton Bern stellte eine grosse Herausforderung dar. Dank der engen Zusammenarbeit zwischen den Direktionen, den Regierungsstatthalterämtern und den Gemeinden konnte diese bisher bewältigt werden.

Es wird auch für die kommenden Jahre mit hohen Asylgesuchszahlen gerechnet, da der Schutzstatus S vorderhand bis März 2025 verlängert wurde und sich auch betreffend die Migrationsströme im regulären Asylbereich keine Entspannung abzeichnet. Der Kanton Bern stellt sich darauf ein und strebt die Bereitstellung verschiedener grösserer Unterkünfte im Kanton an. Damit könnten Schwankungen bei den Asylgesuchszahlen besser aufgefangen werden.

Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
Nach erfolgter Annahme des BLG im Grossen Rat wurden die Arbeiten an der Verordnung vorangetrieben. Der Regierungsrat hat die Verordnung vom 22. November 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV; BSG 860.31) genehmigt. Die Applikation «AssistMe» wurde soweit weiterentwickelt, dass im November 2023 ein erfolgreiches Rollout möglich war. Zudem wurden die Kommunikationsstrategie überarbeitet und die entsprechenden Informationsmaterialen erstellt. Im November und Dezember 2023 fanden für die unterschiedlichen Zielgruppen diverse Informationsveranstaltungen statt.

Bewilligung/Aufsicht Kindertagesstätten und Tagesfamilien
Die Teilrevision der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22 per 1. Januar 2024 trägt dazu bei, die Familien-, Kinder- und Jugendförderung im Kanton Bern den gesetzlichen Anforderungen anzupassen und die Qualität der Betreuungsangebote weiter zu verbessern. Sie schafft Erleichterungen für Kindertagesstätten sowie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen rund um die Tagesfamilien und nimmt Anpassungen an übergeordnetes Recht vor. Auf 1. Januar 2024 geht somit die Aufsicht über die Tagesfamilienorganisationen von der DIJ auf die GSI über.

Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) – Konzeptphase:
Das SHG ist seit 20 Jahren in Kraft. Durch eine Totalrevision sollen das Gesetz modernisiert und aktuelle Anliegen umgesetzt werden, wie etwa die Stärkung der Aufsicht über die Sozialhilfe oder die Einführung eines kommunalen Selbstbehalts für die Sozialhilfe.
Die Überarbeitung wurde im Jahr 2023 vorangetrieben. Es ist geplant, dass das totalrevidierte SHG im Herbst 2026 in Kraft tritt.

Arbeitsintegration Kanton Bern
Die Arbeitsintegration im Kanton Bern soll gefördert und optimiert werden, um die Sozialhilfequote nachhaltig zu senken. Während des Berichtsjahres wurde das aktuelle Abgeltungssystem der Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) einer Prüfung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass es für eine wirksame Steuerung der Abgeltung einer Optimierung des bestehenden Systems bedarf. Für das neue Abgeltungsmodell wurde im Jahr 2023 begonnen, Zielerreichungswerte mit entsprechenden Auszahlungshöhen zu bestimmen. In diesem Kontext ist die Einführung von Abklärungs- und Triagestellen angedacht. Die Umsetzung dieses Ansatzes soll im Jahr 2024 konkretisiert werden. Zudem laufen verschiedene Pilotprojekte zur Systemoptimierung, die laufend begleitet und ausgewertet werden. Erfolgreiches soll anschliessend in die Regelstruktur übernommen werden.

Taskforce Gesundheit GSI gegen Fachkräftemangel im Gesundheitswesen
Die Aktivitäten der Taskforce Gesundheit unter der Leitung der GSI waren fokussiert auf rasch umsetzbare Verbesserungen von Rahmenbedingungen für das Gesundheitspersonal. Eine breite Imagekampagne für die Berufe im bernischen Gesundheitswesen konnte lanciert werden. Ein Themenkatalog für weitere Aktivitäten wurde verabschiedet.

Teilstrategie Integrierte Versorgung
Das Gesamtprojekt zur Erarbeitung der Teilstrategien zur «Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030» wurde gestartet. Die übergeordnete Gesundheitsstrategie soll bis Ende 2025 in sechs Teilstrategien für die verschiedenen Versorgungsbereiche konkretisiert werden. Im Berichtsjahr wurde die erste Teilstrategie «Integrierte Versorgung» erstellt. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Teilstrategie im Frühjahr 2024 genehmigt.

Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten zur obligatorischen Krankenpflege versicherung OKP
Im Berichtsjahr wurde die Verordnung vom 29. Januar 2014 über die Ausnahmen von der Zulassungseinschränkung für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ZulaV; BSG 842.111.5) totalrevidiert. Die Verordnung legt die bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung im Kanton Bern in Form von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel fest, die zulasten der OKP im ambulanten Bereich tätig sind. Dazu werden Höchstzahlen pro medizinisches Fachgebiet und Region durch den Regierungsrat festgelegt. Zudem regelt die Verordnung das Zulassungsverfahren und die damit verbundenen Datenlieferungspflichten. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ärztliche Verpflichtung zur Weiterbildung
Die Bestimmungen in der teilrevidierten Spitalversorgungsgesetzgebung (Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 [SpVG; BSG 812.11] und Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 [SpVV; BSG 812.112]) sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Der Rahmenkredit für die Abgeltung erbrachter ärztlicher Weiterbildungsleistungen durch ambulante Leistungserbringer wurde bewilligt. Im Berichtsjahr erfolgten Besuche bei interessierten Institutionen und Veranstaltungen, um das neue System vorzustellen. Die Meldung erbrachter Weiterbildungsleistungen durch die Leistungserbringer wie auch Abgeltungs-, Förder- und Ausgleichszahlungen findet neu über die Fachapplikation «ProForm» statt, die Anfang Dezember 2023 eingeführt wurde.

Normkostenberechnung stationäre Langzeitpflege auf Basis von Kostenrechnungen
Die GSI hat im Jahr 2023 eine repräsentative Stichprobe von 80 Kostenrechnungen aus dem Jahr 2022 von Alters- und Pflegeheimen analysiert und ausgewertet. Sie verfügt damit erstmals über eine Grundlage, die Normkosten in der stationären Langzeitpflege per 1. Januar 2024 auf Basis der effektiven Kosten 2022 zu ermitteln und festzulegen. Die entsprechenden Änderungen der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) wurden in enger Zusammenarbeit mit der DIJ aufbereitet und vom Regierungsrat am 25. Oktober 2023 genehmigt.

Ambulante Krisenintervention Kinder- und Jugendpsychiatrie (AKI KJP)
Wegen der in der COVID-19-Pandemie erhöhten ambulanten und stationären Leistungsnachfrage in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) wurde im Jahr 2021 mittels Zusatzfinanzierung die Implementierung und Umsetzung eines neuen und ergänzenden Behandlungsangebots zur ambulanten und aufsuchenden Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen mit schweren psychiatrischen Erkrankungen unterstützt. Das Angebot AKI-KJP ist an vier Standorten der KJP Bern (Versorgungsräume Bern-Mittelland, Berner Oberland, Emmental/Oberaargau sowie Biel/Bienne [bilingual]) bestehenden Ambulatorien angegliedert. Ziel ist die Verbesserung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (und deren Umfeld) in akuten Krisensituationen. Die weiterhin akzentuierte Versorgungslage führt dazu, dass die GSI diese Mitfinanzierung fortsetzt.

Berner Zentrum für Suizidprävention
Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) implementierten das neue und innovative Behandlungsangebot «Berner Zentrum für Suizidprävention». Die GSI unterstützt dieses Vorhaben. Das Angebot beinhaltet insbesondere den Ausbau der Behandlungskapazitäten (1–3 stationäre Betten, 12 Plätze stationsäquivalente Angebote im Heimsetting) sowie die bauliche Restrukturierung und Erweiterung des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls am Standort Bolligenstrasse sowie eine Online-Nachsorge auf Grundlage einer App.

Zusatzabgeltungen
Im Rahmenkredit 2020–2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z.B. rund CHF 100,0 Millionen von der BKD für Lehre und Forschung.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	19 050
Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)	–900
Tagesklinik Psychiatrie	19 909
Ambulatorium Psychiatrie	16 042
Mitfinanzierung ambulanter Bereich Kinderklinik	4 500
Kurzfristiger Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Bewältigung der deutlich gestiegenen Nachfrage	1 200
Bereich Kinderphysiotherapien	139
Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Regionen	130
Krisenfall-Psychiatrie at Home	1 200
Ebola/Vorhalteleistungen	70
Schwangerschaftsberatung	1 370
Kinderschutzstelle	500
Notfallpauschalen/Vorhalteleistungen	1 500
Total	64 710

Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI
Im Jahr 2023 wurden wichtige Projekte in der GSI abgeschlossen und damit weitere Behördengeschäfte digitalisiert.

Das in der COVID-19-Pandemie erfolgreich eingesetzte Berner Impftool VacMe wurde weiter ausgebaut und steht Ärztinnen und Ärzten sowie Apotheken für weitere Impfungen zur Verfügung. Für diesen Zweck wurde das System verwaltungstechnisch und wo nötig funktional zwischen den gesetzlichen Aufgaben des Kantons und den privatrechtlich nutzenden Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitsbereichs abgegrenzt. Die von der GSI verfolgte Strategie, die Basis von VacMe in einem «public-private» Ansatz zu öffnen, wird weiterverfolgt. Mitte des Jahres 2023 konnte das VacMe-Modul MASID für die Meldung und Bearbeitung der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Kantonsärztlichen Dienst (KAD) in Betrieb genommen werden. Es ermöglicht eine effiziente elektronische Erfassung von klinischen Meldungen und deren einfache Weiterleitung durch die Ärzteschaft. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von VacMe steht der Kanton Bern mit dem Bund (insbesondere dem Bundesamt für Gesundheit [BAG]) in regelmässigem Austausch. Ausserdem interessieren sich weitere Kantone für die Funktionalität von VacMe und erwägen, die ganze Lösung oder Teile davon zu nutzen.

Im Projekt für die elektronische Protokollierung und digital durchgängige Verarbeitung von Daten der Rettungsdiensteinsätze (eProtokoll) läuft die Einführungsphase. Bis Ende 2023 konnte die Lösung bei drei Rettungsdiensten in den Regionen Seeland, Oberland und Oberaargau erfolgreich eingeführt werden, der Projektabschluss wird wie geplant Mitte 2024 erfolgen.

Die bereits im Jahr 2021 in der GSI eingeführte Kernapplikation Sirona (für den Bereich Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen) ist mit 19 weiteren Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufen auf alle bewilligungspflichtigen Berufsgruppen erweitert worden. Der nächste Schritt in der Systemerweiterung betrifft die Zulassung von ambulanten Leistungserbringern für ihre Tätigkeit zulasten der OKP. Die dazu laufenden Konzept- und späteren Entwicklungsarbeiten werden zusammen mit dem Kanton Baselland vorangetrieben und ermöglichen so eine Optimierung von Funktionalität und Kosten.

Ein Höhepunkt im Berichtsjahr war schliesslich die erfolgreiche Einführung einer Business Intelligence (BI)-Plattform, auf deren Basis Kennzahlensysteme in Dashboards und Cockpits entwickelt werden können. Mit der dadurch geschaffenen Transparenz in der Geschäftstätigkeit ist eine bessere Steuerung der kantonal eingesetzten Finanzmittel möglich und die Wirkung von Leistungen, z.B. im Sozial- und Integrationsbereich nachvollziehbar. Ausserdem kann auch Transparenz über die Wirkung der Digitalisierung, z.B. in den Bereichen der digitalen Rechnungsprüfungen in Form von vermiedenen Kosten, hergestellt werden.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 724 593 567**	**–2 950 249 625**	**–2 790 346 728**	159 902 897	5.4 %
Ertrag	**357 827 149**	**507 501 476**	**383 015 315**	–124 486 161	–24.5 %
Saldo	**–2 366 766 418**	**–2 442 748 149**	**–2 407 331 413**	35 416 736	1.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–73 760 875	–31 126 527	–33 767 760	–2 641 233	–8.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–57 541 401	–17 562 960	–17 633 005	–70 045	–0.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 932 074	–3 783 193	–5 937 364	–2 154 171	–56.9 %
34 Finanzaufwand	–2 992	0	–138 252	–138 252	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–2 575 375 975	–2 888 281 078	–2 710 809 279	177 471 800	6.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	–3 018 526	–3 018 526	–
38 Ausserordentlicher Aufwand	–2 594 006	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–11 386 244	–9 495 866	–19 042 542	–9 546 676	< –100.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	22 321 934	5 460 620	8 297 867	2 837 247	52.0 %
43 Verschiedene Erträge	216	0	–2 040 037	–2 040 037	–
44 Finanzertrag	1 454 071	0	1 356 463	1 356 463	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	214 355	622 100	304 797	–317 303	0.0 %
46 Transferertrag	322 062 851	501 089 656	370 512 422	–130 577 234	–26.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	3 018 526	3 018 526	–
48 Ausserordentlicher Ertrag	2 609 968	41 000	0	–41 000	–100.0 %
49 Interne Verrechnung	9 163 755	288 100	1 565 278	1 277 178	> 100.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung GSI schliesst rund CHF 35,4 Millionen unter dem Budget ab.

In der Gesundheitsversorgung wurden bei den Angeboten für ältere und chronisch-kranke Menschen weniger Leistungen als erwartet abgegolten (Unterschreitung rund CHF 17,0 Mio.). Anderseits fielen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie insbesondere für die Rückerstattung von doppelt in Rechnung gestellten COVID-Testkosten an den Bund nicht geplante Kosten an (rund CHF 10,0 Mio.).

Bei der individuellen Sozialhilfe (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste) resultierte infolge eines leicht rückläufigen Trends eine Budgetunterschreitung (rund CHF 20,0 Mio.). Hingegen wurden bei der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine) mehr Plätze besetzt als angenommen (Mehrkosten von CHF 4,0 Mio.).

Zu einer einmaligen nicht budgetierten Belastung kam es durch die Wertberichtigungen, welche im Hinblick auf die Einführung der Infrastrukturpauschale im Bereich Behinderte Erwachsene per 1. Januar 2024 vorgenommen werden musste (CHF 9,0 Mio.)

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–187 108 565**	**–4 004 000**	**–9 741 106**	–5 737 106	< –100.0 %
Einnahmen	**223 033 645**	**0**	**1 687 608**	1 687 608	–
Saldo	**35 925 079**	**–4 004 000**	**–8 053 497**	–4 049 497	< –100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–13 522 501	–40 000	–3 141 118	3 101 118	< –100.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–2 864 841	–1 994 000	–2 766 990	772 990	–38.8 %
54 Darlehen	0	0	–2 070 000	2 070 000	–
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–170 721 224	–1 970 000	–1 762 998	–207 002	10.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	116 663	0	137 608	137 608	–
61 Rückerstattungen	6 579 236	0	1 550 000	1 550 000	> 100.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	1	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	5 065 415	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	211 272 330	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen der GSI werden um CHF 4,0 Millionen (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) überschritten.

Einerseits war das Darlehen an das Berner Zentrum für Suizidprävention an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJP) der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), das der Grosse Rat in der Wintersession 2023 gesprochen hat, nicht in der Planung eingestellt (CHF 2,0 Mio.). Andererseits führte die buchhalterische Korrektur der Verbuchung der Rückstellungen für Rückbaukosten der temporären Unterkunft Viererfeld (TUV) zu höheren Nettoinvestitionen (CHF 1,5 Mio.; analoge Entlastung der Erfolgsrechnung).

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

2019	2020	2021	2022	2023
356.5	311.8	317.4	316.1	210.7

Kommentar

Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

Zur Erläuterung sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Transfer von 1,4 VZE per 1. Januar 2019 und per 1. Januar 2020 weitere 0,2 VZE zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) im Rahmen von IT@BE;
- Transfer des Kantonalen Laboratoriums (KL) im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in die WEU per 1. Januar 2020 (65,9 VZE);
- Verschiebung von 11,3 VZE im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) von der SID zur GSI im Jahr 2020;
- Abbau von 2,1 VZE im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann;
- Schaffung von verschiedenen befristeten Stellen in den Jahren 2020 und 2021 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.
- Transfer von 5,8 VZE per 1. Januar 2022 zur BKD bzw. zur DIJ im Rahmen der Umsetzung von REVOS und des Projekts bFSL.
- Per 1. Januar 2023 wurden die Stellen der drei staatlichen Institutionen Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz an die DIJ bzw. an die BKD verschoben.
- Im Jahr 2023 wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der hohen Flüchtlingszahlen (inkl. Schutzsuchende aus der Ukraine) und mit den auslaufenden Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie über den Soll-Stellenplan hinaus gehende befristete Anstellungen getätigt.
- Ab 1. Januar 2024 werden 2,0 VZE aufgrund des Neuen Fallführungssystems (NFFS) für die Sozialdienste sowie eine Stelle im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Beginderungen (BLG; BSG 860.3) geschaffen.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen

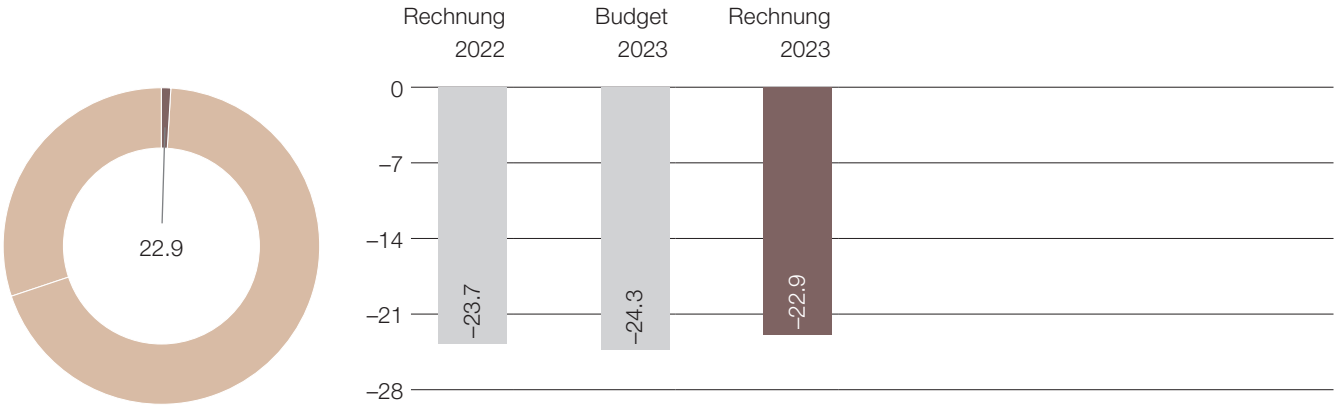

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin/des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin/den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–23 887 305**	**–24 432 108**	**–22 979 846**	1 452 262	5.9 %
30 Personalaufwand	–8 677 166	–8 860 131	–8 722 400	137 731	1.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–6 868 084	–6 435 500	–5 527 345	908 155	14.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 131 736	–3 721 751	–5 042 593	–1 320 842	–35.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–881 567	–810 000	–819 485	–9 485	–1.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 328 752	–4 604 726	–2 868 023	1 736 704	37.7 %
Betrieblicher Ertrag	**171 931**	**179 000**	**226 165**	47 165	26.3 %
40 Fiskalertrag	23 082	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	33 838	30 000	80 755	50 755	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	4 603	4 603	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	11	34 000	25 808	–8 192	–24.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	115 000	115 000	115 000	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–23 715 374**	**–24 253 108**	**–22 753 680**	1 499 427	6.2 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
34 Finanzaufwand	0	0	–137 609	–137 609	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–137 609**	–137 609	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–23 715 374**	**–24 253 108**	**–22 891 289**	1 361 818	5.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–23 715 374**	**–24 253 108**	**–22 891 289**	1 361 818	5.6 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*632 932*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–3 257 598	–2 544 566	**–2 350 691**	193 875	7.6 %
Dienstleistungen für Ämter/Dritte	–18 504 329	–19 726 822	**–18 959 444**	767 377	3.9 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 953 446	–1 981 720	**–1 581 154**	400 566	20.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 1,4 Millionen unterschritten. Insbesondere die Umsetzung der Kürzungen im Sachaufwand im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs, welcher der Regierungsrat beschlossen hatte, führte zu einer Unterschreitung im Sachaufwand (rund CHF 0,8 Mio.). Ebenso fielen die Aufwendungen für die ICT-Grundversorgung wesentlich unter der Planung aus (rund CHF 1,7 Mio.). So konnten Überschreitungen bei den Abschreibungen auf immateriellen Anlagen (ICT; rund CHF 1,3 Mio.) kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der Tätigkeiten – neben dem Tagesgeschäft – im Generalsekretariat (GS) auf folgenden Themen:

- Begleitung der Vorbereitungen zur Umsetzung der neuen Gesetzgebung im Behindertenbereich,
- Einführung von SAP KTBE auf Kantonsebene für die Direktionen.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Das neue Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) wurde in der parlamentarischen Phase begleitet. Gleichzeitig wurde die Ausführungsverordnung erarbeitet, in Konsultation gegeben und vom Regierungsrat verabschiedet.
- Die Erarbeitungsphase zur Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) hat begonnen.
- Die Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) wurde teilrevidiert.
- Die Verordnung vom 29. Januar 2014 über die Ausnahmen von der Zulassungseinschränkung für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ZulaV; BSG 842.111.5) wurde aufgrund von Vorgaben des Bundes einer Totalrevision unterzogen.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	162	218
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	4	16
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	38	73
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	20	16
Anzahl der juristischen Unterstützungen	549	425
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	199	204
Anzahl bei der GSI eingereichter Beschwerden	44	53
Anzahl von der GSI erledigter Beschwerden	58	45

5.7.2 Gesundheitsversorgung

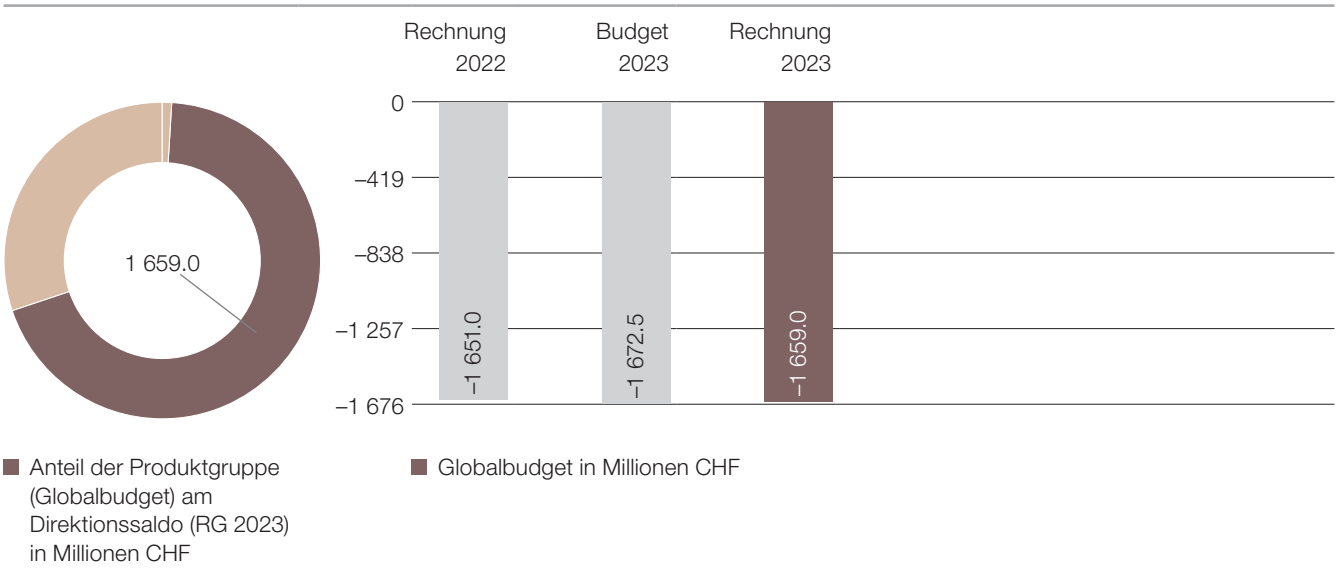

Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronisch kranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin/des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 679 854 667**	**–1 684 509 380**	**–1 675 656 224**	8 853 156	0.5 %
30 Personalaufwand	–18 335 541	–10 884 343	–11 621 294	–736 951	–6.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–41 286 503	–6 921 700	–6 518 450	403 250	5.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 209 870	–61 443	–68 083	–6 640	–10.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 616 799 961	–1 666 615 894	–1 657 374 469	9 241 426	0.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 222 794	–26 000	–73 928	–47 928	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**27 510 615**	**11 974 000**	**15 325 831**	3 351 831	28.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	21 040 694	3 179 000	6 761 373	3 582 373	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	87	87	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	6 388 462	8 689 000	7 807 510	–881 490	–10.1 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	81 460	106 000	756 860	650 860	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 652 344 052**	**–1 672 535 380**	**–1 660 330 393**	12 204 987	0.7 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	1 350 000	0	1 350 000	1 350 000	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**1 350 000**	**0**	**1 350 000**	1 350 000	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–1 650 994 052**	**–1 672 535 380**	**–1 658 980 393**	13 554 987	0.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	41 000	0	–41 000	–100.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**41 000**	**0**	–41 000	–100.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 650 994 052**	**–1 672 494 380**	**–1 658 980 393**	13 513 987	0.8 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 379 911*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Akutsomatik	–922 562 208	–953 177 340	**–932 792 838**	20 384 502	2.1 %
Rehabilitation	–93 355 710	–92 007 162	**–95 736 652**	–3 729 490	–4.1 %
Praktische Aus- und Weiterbildung	–15 650 267	–15 528 270	**–34 796 183**	–19 267 913	< –100.0 %
Rettungswesen	–26 904 317	–24 609 162	**–24 080 856**	528 306	2.1 %
Psychiatrie	–212 459 350	–188 148 023	**–181 882 789**	6 265 235	3.3 %
Gesundheitsförderung	–2 001 646	–2 500 895	**–2 110 206**	390 689	15.6 %
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–339 055 675	–382 825 642	**–365 692 678**	17 132 964	4.5 %
Heilmittelkontrolle und -sicherheit	–1 286 050	–1 559 532	**54 947**	1 614 479	> 100.0 %
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten	–32 700 417	–9 553 542	**–20 056 376**	–10 502 834	< –100.0 %
Katastrophenmanagement	–1 315 493	–1 497 642	**–1 277 269**	220 372	14.7 %
Aufsicht und Bewilligung	–3 702 920	–1 087 171	**–609 495**	477 676	43.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Gegenüber dem Budget ergibt sich im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) eine Unterschreitung von rund CHF 13,5 Millionen.

Diese Unterschreitung setzt sich zusammen aus Unter- und Überschreitungen im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung der einzelnen Produkte, wobei es zwischen einzelnen Produkten zu Verschiebungen gegenüber der Planung gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die beiden Produkte «Akutsomatik» und «Praktische Aus- und Weiterbildung».

Das Produkt «Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten» weist eine Überschreitung von rund CHF 10,5 Millionen aus. Diese ist auf eine Rückerstattung von doppelt in Rechnung gestellten COVID-Testkosten an den Bund zurückzuführen. Im Produkt «Angebote für ältere und chronischkranke Menschen» resultiert eine grössere Unterschreitung von rund CHF 17,1 Millionen, da weniger Leistungen als erwartet abgegolten wurden. Zusammen mit den Unter- und Überschreitungen in den übrigen Produkten von insgesamt rund CHF –7,0 Millionen wird das Budget der Produktgruppe um rund CHF 13,5 Millionen unterschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im stationären Alters- und Langzeitbereich wurde im Berichtsjahr die Neuberechnung der Normkosten Pflege auf Basis der Kostenrechnungen 2022 umgesetzt. Die Normkosten Pflege werden gemäss der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) per 1. Januar 2024 neu auf der Basis von standardisierten Kostenrechnungen berechnet.

Im ambulanten Alters- und Langzeitbereich (Spitex) wurden die notwendigen Arbeiten vorangetrieben, um ab dem Jahr 2024 auf eine elektronische Rechnungsverarbeitung (eRV Spitex) umzustellen.

Im Rettungswesen wurde im Berichtsjahr die Zentralisierung der Sanitätsnotrufzentralen zu einer kantonalen Sanitätsnotrufzentrale

(SNZ) vorangetrieben. Entscheide für die neue Organisationsform und Umsetzung sind für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Arbeiten für eine effizientere Organisation der Rettungsdienste konnten mittels eines externen Fachberichts (ORBE 2.0) sichtbar gemacht werden. Die Umsetzung der Empfehlungen startete Anfang 2023. Die Vorarbeiten zu «eProtokoll» wurden ebenfalls vorangetrieben, die Einführung für sämtliche Rettungsdienste konnte gestartet werden und wird im Jahr 2024 abgeschlossen.

Im Jahr 2017 wurde das Normkostenmodell Psychiatrie mit einem Einzelleistungskatalog im ambulanten und tagesklinischen Bereich eingeführt. Ab dem Jahr 2023 wurde dieser Einzelleistungskatalog durch Pauschalen abgelöst, um den administrativen Aufwand zugunsten von Leistungen an der Patientin bzw. am Patienten zu reduzieren. Somit werden alle bisher über das Normkostenmodell Psychiatrie zusätzlich finanzierten Leistungen neu mit pauschalen Zuschlägen auf die zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechneten Leistungen finanziert, differenziert nach Alter und Schweregrad der versorgten Patientinnen und Patienten.

Die verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden in die Regelstrukturen der GSI überführt. Die Digitalisierung der IT-Infrastruktur der GSI wurde weiterhin mit hohem Engagement weitergeführt. So wurde eine neue Plattform für die Meldung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten umgesetzt. In den Bereichen Impfen und Impflogistik konnten die etablierten Strukturen weiterhin effizient genutzt und verfeinert werden.

Der Kantonsärztliche Dienst (KAD) hat eine beratende Funktion im Bereich Förderung der medizinischen Grundversorgung, des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes und von Modellen integrierter Versorgung. In dieser Rolle hat er ein Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung des hausärztlichen Notfalldienstes im Berner Oberland umgesetzt, mit dem Ziel, diesen auch in anderen Bezirken des Kantons zu implementieren.

Der KAD gibt amtsintern Fachexpertisen zu Aufsichtsbeschwerden ab. Weiterhin hat er die Aufsicht über die Notfalldienstkommissionen. Ihm obliegen zudem die Kontrolle über die kantonalen Mammographie- und Darmkrebs-Screening-Programme sowie über das kantonale Krebsregister wie auch über den Schulärztlichen Dienst.

Weiterhin hat der KAD im Rahmen der Umsetzung der Epidemiengesetzgebung Massnahmen vollzogen und eine neue Plattform für die Meldung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten umgesetzt. Auch hat er im Rahmen der Prävention übertragbarer Krankheiten Impfprogramme im Kanton organisiert und durchgeführt (z.B. HPV). Zusätzlich ist der KAD beratend tätig in Public Health-Themen und hat sich mit der Toxikologie von Boden- und Wasserkontamination im Kanton befasst und am kantonalen Hitzeaktionsplan mitgewirkt.

Der Pharmazeutische Dienst (PAD) ist zuständig für die Kontrolle von Betrieben (öffentliche Apotheken, Drogerien, Spitalapotheken, Blutlager, Privatapotheken der Ärztinnen und Ärzte und weitere Institutionen), für die Entgegennahme von Meldungen hinsichtlich Arzneimittel wie Import, gelegentlicher Grosshandel und eigene Formeln sowie für die Kontrolle und Entsorgung von kontrollierten Substanzen, die Beantwortung von pharmazeutischen Anfragen, das Einbringen der pharmazeutischen Expertise bei Vernehmlassungen und politischen Vorstössen sowie die Durchführung von Analysen durch sein Pharmazeutisches Kontrolllabor. Der interkantonale Vertrag betreffend die Übernahme der Betriebskontrollen im Heilmittel- und Betäubungsmittelbereich im Kanton Solothurn wurde per Ende 2023 aufgelöst, da der Kanton Solothurn wieder über eine eigene Kantonsapothekerin verfügt. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht bei der Aufbereitung und Instandhaltung von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika wurde ein webbasiertes Selbstdeklarationstool entwickelt, das im Jahr 2024 in einem ersten Schritt bei Zahnarztpraxen eingeführt werden soll.

Seit Mitte 2021 bis Ende 2023 wurden etwa 2400 Arzneimittel nach «Eigener Formel» von Apotheken und Drogerien beim PAD gemeldet, und es fand diesbezüglich ein enger Austausch mit dem Apothekerverband des Kantons Bern (AKB) und dem Kantonal-Bernischen Drogistenverband (KBD) statt.

Die Menge an zu entsorgenden Betäubungsmitteln hat im Berichtsjahr zugenommen und betrug etwa 13 Tonnen (2022: rund 9 Tonnen, 2021: rund 6 Tonnen).

Im Pharmazeutischen Kontrolllabor wurden im Berichtsjahr 2200 Analysen von Heilmitteln im Rahmen von Schadensminderungsprojekten durchgeführt.

Chancen und Risiken

Die angespannte Lage in der Spitalversorgung wird zu kritischen Situationen führen. Es besteht das Risiko, dass versorgungsnotwendige Listenspitäler im kantonalen Besitz in finanzielle Schieflage geraten. Zur Sicherstellung der Versorgung sowie zum Schutz der kantonalen Investitionen können zusätzliche Ausgaben entstehen.

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Es ist möglich, dass revolutionäre und hochpreisige medizinische Therapien und Medikamente auf den Markt kommen, die eine Zulassung erhalten, aber für die noch keine ordentliche Tarifierung vorliegt.

Ein hohes Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte Einsatz dieser Ressourcen ist folglich essentiell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, um diesem Risiko entgegenzuwirken. Mit der Pflegeinitiative werden auf Bundesebene Rahmenbedingungen geschaffen, um auf Kantonsebene weitere Massnahmen zu entwickeln, die der Bund mitfinanziert. Die Umsetzung der 1. Etappe (Ausbildungsoffensive) ist ab Juli 2024 vorgesehen. Mit der seit dem Jahr 2012 eingeführten Ausbildungsverpflichtung nimmt der Kanton Bern hier eine Vorreiterrolle ein. Dennoch sollen ab Mitte 2024 Massnahmen umgesetzt werden, die mithelfen, zusätzliche Personen in den Pflegeberufen ausbilden zu können. Zudem befasste sich die Taskforce Gesundheit GSI im Berichtsjahr intensiv mit der kurzfristigen Bewältigung des Fachkräftemangels. Sie ist zusammengesetzt aus Verbänden der Leistungserbringenden, der Aus-

bildungsstätten und der Arbeitgeberverbände des Pflegepersonals und wird koordiniert und geführt durch die GSI.

Für das Jahr 2023 stand für die Bewältigung aller Aufgaben im Zusammenhang mit COVID-19 ein deutlich gekürztes Budget von gerade noch CHF 2,5 Millionen zur Verfügung. Basierend darauf wurde ein detaillierter Budgetplan erarbeitet mit der Herausforderung, Überschreitungen zu verhindern. Die nötigen Arbeiten sind basierend auf der aktuellen epidemiologischen Situation laufend zu evaluieren und im Hinblick auf das Jahr 2024 weiter zu reduzieren.

In Folge der COVID-19-Pandemie stieg das Bewusstsein der Bevölkerung in Bezug auf übertragbare Krankheiten, was zu einem Zusatzaufwand beim KAD für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung geführt hat. Auch andere übertragbare Krankheiten wie MPOX, Diphtherie und auch die RSV-Welle bei Säuglingen haben zu einer Erhöhung der Belastung geführt und stellen ein Risiko bei weiterer Zunahme dar.

Weitere Herausforderungen liegen im Bereich der hausärztlichen Versorgung (insbesondere in Randregionen) sowie im Notfall- und Schulärztlichen Dienst. In diesen Bereichen muss der KAD weitere Massnahmen ergreifen, um einerseits die ausreichende Versorgung sicherstellen und andererseits Bundes- und Kantonsgesetze umsetzen zu können. Insbesondere beim Schulärztlichen Dienst bedarf es dringend einer Revision der entsprechenden Verordnung, um dem aktuellen Abgang vieler Schulärztinnen und -ärzte entgegenzuwirken.

Der Mangel an Hausärztinnen und -ärzten in Randregionen bedeutet ein grosses Risiko für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ebenso wie die steigende Antibiotikaresistenz, zu deren Bekämpfung der Kanton Massnahmen im Rahmen der Nationalen Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (NOSO) umsetzt. Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben ist ein höherer Ressourcenbedarf nicht auszuschliessen.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.111) muss im Heilmittelbereich überarbeitet werden, da die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen auf Stufe Bund zwischenzeitlich zahlreiche Änderungen erfahren haben. Der Vollzug der neu dem Kanton übertragenen Aufgaben wird zusätzliche Ressourcen benötigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl stationärer Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	142 298	141 918
Case Mix (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	152 846	152 434
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationsklinik)	176 890	178 710
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringenden aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	136 805	137 625
Anzahl Rettungseinsätze	52 985	70 879
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	97	96
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	75	72
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 329	1 329
Verweildauer Psychiatrie (auch: LOS, Length of Stay): Summe der Verweildauer aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021; bis 2020 Anzahl stationäre Pflegetage Psychiatrie)	348 580	349 672
Anzahl ambulanter Kontakttage (ab 2021: Fälle; Psychiatrie)	21 967	24 684
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	15 169	15 156
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 800	12 898
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	46 731	57 301
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6.20	6.33
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 696	2 645
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	2 590	2 406
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	426 497	21 548
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	619	600
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	202	236
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	21 212	2 193
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (in kg)	8 780	13 145
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtliche Verfahren	97	107
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optikerinnen/Optiker, Psychologinnen/Psychologen	2 129	1 943
Anzahl ausgestellter Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	187	197
Day Mix Psychiatrie (DM): Summe der effektiven Kostengewichte aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021)	348 580	355 768

5.7.3 Integration und Soziales

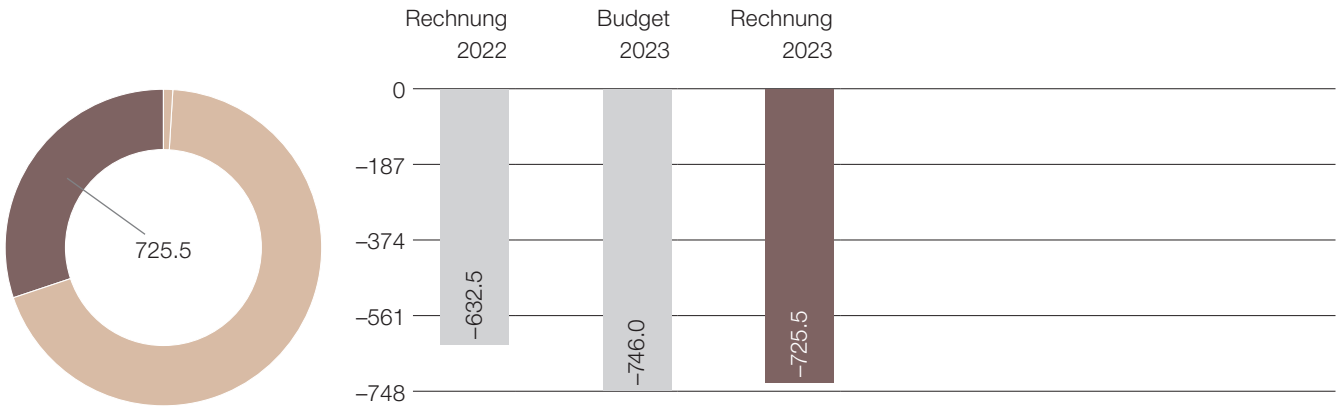

Beschreibung

Soziales:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Kosten für Anwältinnen/Anwälte, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration:
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen/Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe:
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz:
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–914 930 965**	**–1 241 308 137**	**–1 091 572 406**	149 735 731	12.1 %
30 Personalaufwand	–14 335 774	–11 382 053	–13 424 066	–2 042 013	–17.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 095 556	–4 205 760	–5 587 209	–1 381 449	–32.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–301 581	0	–826 688	–826 688	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–893 512 582	–1 220 855 184	–1 052 615 325	168 239 859	13.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	–3 018 526	–3 018 526	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
39 Interne Verrechnungen	–3 685 471	–4 865 140	–16 100 592	–11 235 452	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**282 389 093**	**495 307 476**	**366 106 856**	–129 200 620	–26.1 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	579 872	2 251 620	1 455 738	–795 882	–35.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	–2 044 727	–2 044 727	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	622 100	304 797	–317 303	–51.0 %
46 Transferertrag	281 015 276	492 366 656	362 679 104	–129 687 552	–26.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	3 018 526	3 018 526	0.0 %
49 Interne Verrechnung	793 945	67 100	693 418	626 318	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–632 541 871**	**–746 000 661**	**–725 465 550**	20 535 111	2.8 %
34 Finanzaufwand	0	0	–643	–643	–
44 Finanzertrag	7 763	0	6 463	6 463	–
Ergebnis aus Finanzierung	**7 763**	**0**	**5 820**	5 820	–
Operatives Ergebnis	**–632 534 108**	**–746 000 661**	**–725 459 730**	20 540 931	2.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–632 534 108**	**–746 000 661**	**–725 459 730**	20 540 931	2.8 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–30 748 188*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Soziales	–296 907 441	–353 498 064	**–331 935 366**	21 562 698	6.1 %
Integration	–21 700 695	–26 270 285	**–19 996 746**	6 273 539	23.9 %
Asyl	–6 950 591	–18 541 127	**–19 167 127**	–626 000	–3.4 %
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–306 975 381	–347 691 185	**–354 360 491**	–6 669 306	–1.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Integration und Soziales» liegt CHF 20,5 Millionen unter Budget.

Innerhalb der Produktgruppe schliesst insbesondere das Produkt «Soziales» mit insgesamt CHF 21,5 Millionen (rund 6 %) unter dem Budget ab. Wie im Vorjahr hat ein leicht rückläufiger Trend bei der individuellen Sozialhilfe (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste) eine Unterschreitung von rund CHF 20,5 Millionen zur Folge. Mehraufwendungen von CHF 4,0 Millionen sind hingegen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine) zu verzeichnen. Bei den weiteren Aufgabengebieten wie Opferhilfe, Familie und Gesellschaft lagen die Kantonsaufwendungen im Berichtsjahr jeweils leicht unter den Planzahlen.

Auch im Produkt «Integration» wurde eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 6,3 Millionen verzeichnet. Der leicht rückläufige Trend bei der individuellen Sozialhilfe führt auch im Bereich der Arbeitsintegration (Leistungsverträge) zu Minderausgaben gegenüber Budget. Darin berücksichtigt ist die erstmalige Abgrenzung der Rückforderungen aus den Leistungsvertragsabrechnungen 2023 (Einmaleffekt).

Beim Produkt «Asyl» resultiert eine knappe Budgetüberschreitung (CHF 0,6 Mio.). Die Planung für das Jahr 2023 ging für die Kosten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukrainevom sogenannten «Szenario hoch» aus, welches jedoch nicht eingetroffen ist. Einerseits waren die Aufwände tiefer als budgetiert, gleichzeitig aber auch die entsprechenden Globalpauschalen des Bundes (Erträge), wodurch für den Kanton Bern insgesamt keine grosse Differenz entstand.

Das Produkt «Soziale Einrichtungen und Assistenz» verzeichnete eine Budgetüberschreitung von CHF 6,7 Millionen. Im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen wird das Budget vollständig ausgeschöpft, Schwerpunkt bei der Budgetierung bildete dabei weiterhin die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Zu einer einmaligen nicht budgetierten Belastung kam es durch die

Wertberichtigungen, die im Hinblick auf die Einführung der Infrastrukturpauschale im Bereich Behinderte Erwachsene mit Behinderungen per 1. Januar 2024 vorgenommen werden musste (CHF 9,0 Mio.). Andererseits wurden im Bereich Suchthilfe nicht alle budgetierten Mittel beansprucht.

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung ist im Jahr 2023 in der Existenzsicherung die Zahl der unterstützten Personen leicht zurückgegangen. Der Trend eines Rückgangs der Sozialhilfequote scheint sich damit fortzusetzen. Die Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe bleiben gegenüber dem Vorjahr etwa konstant. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2024 vorliegen. Die Integration von sozialhilfebeziehenden Personen stellt nach wie vor eine grosse Herausforderung dar.

Nach dem aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine im Jahr 2022 sprunghaften Anstieg der durch die Asylsozialhilfe unterstützten Personen haben sich die Zahlen auf sehr hohem Niveau stabilisiert. Im Jahr 2023 war dennoch ein weiterer Anstieg von schutzbedürftigen Personen sowie Personen aus dem regulären Asylbereich (inkl. unbegleitete Minderjährige) zu verzeichnen. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regierungsstatthalterämtern und dem Amt für Integration und Soziales (AIS) konnte die angespannte Unterbringungssituation gemeistert werden. Der Schutzstatus S wurde durch den Bund bis März 2025 verlängert.

Die zu bearbeitende Fallzahl in der Opferhilfe war im Berichtsjahr leicht rückgängig (289 neue Gesuche). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GSI 126 Direktionsverfügungen erlassen (Vorjahr 84).

Im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen lag der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Das Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) wurde im Grossen Rat einstimmig verabschiedet (1. + 2. Lesung). Die neue Verordnung vom 22. November 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31) wurde vom Regierungsrat verabschiedet. Auch konnten die Arbeiten am Bedarfsermittlungsinstrument «Individueller Hilfsplan» (IHP) abgeschlossen werden. Die angepasste Applikation AssistMe wird per 1. Januar 2024 in Betrieb genommen.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können eine Zunahme der Anzahl anerkannter Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, eine konjunkturelle Abschwächung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) oder Systemänderungen wie z.B. bei der individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten dieser exogenen Einflüsse sind jedoch im Voraus kaum quantifizierbar. Ereignisse wie der Krieg in der Ukraine vergrössern das Risiko, dass es in einigen Jahren zu einer Zunahme der Anzahl Personen kommt, die aufgrund von Arbeitsplatzverlust oder Problemen bei der Integration auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sein werden.

Als Chancen sind die verschiedenen Optimierungsvorhaben der GSI im Sozialhilfe- und Integrationsbereich zu nennen, die sich mittel- bis langfristig positiv auf die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe auswirken werden (Entwicklung «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» sowie das neu geschaffene Sozialrevisorat). Nähere Angaben zu diesen Vorhaben sind in den Bänden 2, Kapitel «Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion» und Kapitel «Schwerpunkte der Tätigkeiten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion» einsehbar.

In den kommenden Jahren wird im Bereich Menschen mit Behinderungen die Anzahl der betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demografische Entwicklung und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Ein schwer abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, um diesem Risiko entgegenzuwirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	44 000	42 000
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; in %)	4.2	4.0
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	4 347	0
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < fünf Jahre, Vorläufig Aufgenommene < sieben Jahre)	6 750	7 300
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 200	1 750
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 320	4 320
Anzahl erwachsener Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 775	7 775
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	279	279
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Kindertagesstätten	0	7 722
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Tagesfamilien	0	677

5.8 Spezialfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Suchtprobleme

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680),
- Anteil «Prävention» gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4–1),
- Alkoholabgabe gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11),
- Spielbankenabgabe gemäss Art. 28 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520).

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 101 730**	**–6 167 100**	**–6 342 888**	–175 788	–2.9 %
Ertrag	**6 101 730**	**6 167 100**	**6 342 888**	175 788	2.9 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–100 000	0	100 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	–6 000 000	–6 299 658	–299 658	–5.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	–6 072 530	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	0	–67 100	–43 230	23 870	35.6 %
	–29 200				
Ertrag					
40 Fiskalertrag		0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	622 100	304 797	–317 303	51.0 %
46 Transferertrag	214 355	5 545 000	5 994 860	449 860	8.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	5 887 375	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	43 230	43 230	–

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	3 437 337	2 815 237	3 222 982	407 745	14.5 %
Vermögensbestand per 31.12.	3 222 982	2 193 137	2 918 184	725 047	33.1 %
Vermögensveränderung	–214 355	–622 100	**–304 797**	317 303	–51.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr nahm das Fondsvermögen um rund CHF 0,3 Millionen leicht ab (Planung: Abnahme von rund CHF 0,6 Mio.). Die geplanten Ausgaben wurden um CHF 250 000 unterschritten, insbesondere da einzelne Projekte nicht umgesetzt werden konnten bzw. die Angebote keinen Mittelbedarf hatten. Anderseits wurden mehr Einnahmen generiert als geplant, etwa beim Alkoholzehntel sowie aus der Spielbankenabgabe. Der Saldo frei verfügbare Mittel beträgt per Ende 2023 rund CHF 2,9 Millionen.

5.9 Vorfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Seit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 609 968**	**–41 000**	**–9 530**	31 470	76.8 %
Ertrag	**2 609 968**	**41 000**	**9 530**	–31 470	–76.8 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–6 462	–15 000	0	15 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–2 594 006	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–9 500	–26 000	–9 530	16 470	63.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	2 609 968	41 000	0	–41 000	–100.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	9 530	9 530	–

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–2 594 006**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–2 594 006**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 594 006	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
				0	0.0 %
Einnahmen				0	0.0 %
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	191 575 186	191 521 186	188 965 219	–2 555 967	–1.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	188 965 219	191 480 186	0	–191 480 186	–100.0 %
Vermögensveränderung	–2 609 968	–41 000	**–188 965 219**	–188 924 219	> 100.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr wurden dem Fondvermögen keine Mittel entnommen. Noch in Umsetzung verbleibt ein Projekt.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Geoinformation	–13.4	5.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–21.0	5.1
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 413.7	866.3
Betreibungen und Konkurse	–39.5	52.1
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.9	0.0
Führen des Grundbuches	–16.2	115.4
Führungsunterstützung	–37.1	0.4
Führen des Handelsregisters	–3.3	4.5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–175.2	24.4
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–139.9	73.3
Kantonale Einrichtungen	–36.1	33.4
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.8	0.1
Regierungsstatthalterämter	–26.6	15.2

6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Geoinformation	–8.3	–9.2	–8.3	0.9	9.9 %
Raumordnung und Gemeindewesen	–13.8	–19.6	–15.9	3.7	18.9 %
Vollzug der Sozialversicherungen	–521.6	–608.6	–547.4	61.2	10.1 %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–29.1	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Betreibungen und Konkurse	12.5	12.5	12.5	0.0	0.3 %
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.7	–73.9	–73.9	0.0	0.0 %
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.1	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Führen des Grundbuches	116.0	94	99.2	5.2	5.5 %
Führungsunterstützung	–2.5	–38.4	–36.7	1.7	4.5 %
Führen des Handelsregisters	1.1	0.5	1.2	0.7	100.0 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–140.3	–144.8	–150.8	–6	–4.1 %
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–58.2	–58.5	–66.6	–8.1	–13.9 %
Kantonale Einrichtungen	0.0	–0.5	–2.7	–2.2	–100.0 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.6	–1.8	–1.7	0.1	4.9 %
Regierungsstatthalterämter	–11.8	–13.1	–11.5	1.7	12.6 %
Total	**–733.5**	**–861.3**	**–802.4**	58.9	6.8 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–2*				

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Seit dem Jahr 2023 sind alle Stellen in den neu ausgerichteten politischen Abteilungen I und II des Generalsekretariates (GS) besetzt. Die konsolidierten Abteilungen können nun ihre Aufgaben so erfüllen, wie es die Reorganisation des GS per 2022, mit der Steuerung von Inhalten und Ressourcen aus einer Hand, als Ziel verfolgte. Zum ersten Mal führte das GS einen gut besuchten Anlass für neu eingetretene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DIJ durch. Künftig sollen neue DIJ-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zwei bis drei Veranstaltungen jährlich eine Einführung in die Direktion und die Aufgaben des GS erhalten. Im Jahr 2023 veröffentlichte die DIJ ihre Schwerpunkte der Legislatur 2023–2026. Damit wird die Umsetzung der Regierungsrichtlinien unterstützt. Per Anfang 2023 wurden drei kantonale Jugendheim-Einrichtungen der DIJ angegliedert. Die Supportprozesse in den Bereichen Personal, Finanzen und Controlling sowie IT wurden weiterentwickelt und das GS war darum bemüht, weitere Optimierungen von SAP KTBE nach dessen Einführung per 1. Januar 2023 zu realisieren. Der Grosse Rat hat den ICT-Kredit 2024–2026 der DIJ in der Wintersession 2023 genehmigt.

Beziehungen zwischen Staat und Religionen
Für die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) stand die Prüfung der Berichte der Landeskirchen über ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020 und 2021 im Mittelpunkt. Die dazu erarbeitete Stellungnahme des BKRA bildet eine wichtige Grundlage für den im Herbst 2024 anstehenden Beschluss des Grossen Rates zur Höhe der Kantonalen Beiträge in der Beitragsperiode 2026–2031. Die Entwicklung und Veröffentlichung der Religionsbefragung erlaubte es, vertiefte Kenntnisse über Organisation, Tätigkeit und Ressourcen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu gewinnen.

Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen
Der Schwerpunkt der Beschwerdeverfahren lag im ersten Quartal 2023 weiterhin bei der Handänderungssteuer. Dabei war der zentrale Beschwerdegrund nach wie vor die Definition des Begriffs der «ausschliesslichen Wohnnutzung» einer Liegenschaft durch die Eigentümerin oder den Eigentümer. Per 1. April 2023 ist eine Änderung des Handänderungssteuergesetzes vom 18. März 1992 (HStG; BSG 215.326.2) in Kraft getreten, welche neu auch in diesen Fällen ein den Beschwerdeverfahren vorgelagertes Einspracheverfahren vor den veranlagenden Grundbuchämtern vorsieht. Dies hat beim Rechtsamt (RA) zu einem vorläufigen Rückgang der Beschwerdeeingänge in diesem Bereich geführt. Auf hohem Niveau stabil geblieben ist die Anzahl der Beschwerden in Planungssachen. Ebenfalls stark belastet war das RA durch zivilrechtliche Verfahren, in denen es den Kanton im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und des Kantonalen Jugendamtes (KJA) vor den Schlichtungsbehörden und den Zivilgerichten vertritt.

Das RA hat zudem die Arbeiten an mehreren Gesetzgebungsprojekten vorangetrieben. Im Zentrum standen dabei die Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) und die Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), Teil 2 (Grundlagen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs). Das RA hat Ende Juni 2023 das Vernehmlassungsverfahren zum KDSG eröffnet und wertete in der Folge die Eingaben aus. Weiter hat es die zahl- und umfangreichen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur VRPG-Revision ausgewertet und daraus Rückschlüsse zum weiteren Vorgehen gezogen. Vor der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsrechtspflege müssen zahlreiche Fragen, insbesondere zu den technischen Lösungen und zur Organisation des Transformationsprozesses (Planung, Abwicklung, Budgetierung), geklärt werden. Diese Fragen sind von grosser Tragweite und betreffen sämtliche Direktionen, weshalb ein überdirektionales Vorgehen angezeigt ist. Die DIJ will deshalb für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsrechtspflege ein gesamtstaatliches Projekt anstossen.

Unterstützung und Aufsicht Gemeinden
Im Bereich der Gemeinden bildete die Gesamtrevision des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (GFG; BSG 170.12) den Schwerpunkt. Am Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindefusionen wird festgehalten. Künftig soll der Mitteleinsatz stärker fokussiert werden. Das neue Förderinstrument «Zentrumsbonus» soll ermöglichen, Fusionen rund um (Regional-)Zentren zu fördern. Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage Ende 2023 zuhanden des Grossen Rates.

In der Herbstsession 2023 hiess der Grosse Rat die Gesetzgebung für den «eUmzug» (Revision des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer [NAG; BSG 122.11] und der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer [NAV; BSG 122.161]) gut. Damit wird die digitale An- und Abmeldung bei der Gemeinde ermöglicht. Das revidierte Gesetz wird zusammen mit der Verordnung per Anfang 2024 in Kraft treten.

In der Raumplanung lag der Fokus weiterhin auf der Beschleunigung der Verfahren im Bereich der Orts- und Regionalplanung. Per 1. April 2023 trat die Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) in Kraft. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die Vereinfachung des Vorprüfungsverfahren, wie sie das «Kontaktgremium Planung» aus Vertretungen der Gemeinden und des Kantons vorgeschlagen hatte. Zudem hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Abteilung «Orts- und Regionalplanung» reorganisiert, eine neue Abteilungsleitung eingesetzt und die Verfahrensabläufe gestrafft. Die Energiewende war im Jahr 2023 auch in der Raumplanung ein dominierendes Thema. Der Fokus der Arbeiten lag dabei auf dem Ausbau der Photovoltaik. Das Bundesparlament hat im Herbst 2022 eine Bestimmung in das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) aufgenommen, welche die Bewilligungen und Förderung von Photovoltaikgrossanlagen erleichtert. Für alpine Photovoltaikgrossanlagen, die bis Ende 2025 ins Netz einspeisen, ist weder eine Richt- noch eine Nutzungsplanung erforderlich. Trotzdem war die Raumplanung stark gefordert: Auch für alpine Photovoltaikanlagen ist eine Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen erforderlich. Zudem starten auch Solar-Projekte ausserhalb des Alpenraums, wie z.B. «BelpmoosSolar». Bereits sind auch die Vorbereitungen für die Zeit nach 2025 angelaufen, wenn die Ausscheidung von für Photovoltaik geeigneten Gebieten wieder über die üblichen raumplanerischen Verfahren erfolgen wird.

Auf kantonaler Ebene wurde weiterhin das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) umgesetzt. Im Bereich Abbau/Deponie/Transporte (ADT) verstärkte der Kanton seine Bemühungen für eine aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Richtplanungen, um Projekte voranzubringen und dem Deponieengpass entgegenzuwirken.

Im Bereich Halteplätze für Fahrende konnten im Jahr 2023 wichtige Fortschritte erzielt werden: Für die Halteplätze in Erlach, Herzogenbuchsee und Muri konnten die Kantonalen Überbauungsordnungen

inklusive Baubewilligung abgeschlossen werden. Damit wird der Auftrag des Grossen Rates zur Schaffung von Halteplätzen für Fahrende erfüllt.

Umsetzung Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)
Im Rahmen der Umsetzung des KFSG konnte das KJA das Angebot in verschiedenen Bereichen weiterentwickeln, etwa bei den Progressionsplätzen (betreutes Wohnen im Anschluss an eine stationäre Unterbringung), an der Nahtstelle zwischen Bildung und Betreuung sowie im ambulanten Bereich. Einen Schwerpunkt legte das KJA ausserdem auf den Aufbau von internen Meldestellen in stationären Einrichtungen. Zudem konnten die Vorbereitungen für den Zuständigkeitswechsel der Pflegekinderaufsicht (PKA) per 1. Januar 2024 von der KESB zum KJA im Dialog mit den involvierten Stellen vorangetrieben werden. Die operative Pflegekinderaufsicht wird regionalisiert; neu wird sich diese Aufgabe nicht mehr auf 67 Sozialdienste verteilen, sondern auf deren 14, die als PKA-Dienste bezeichnet werden. Entsprechende Leistungsverträge konnten abgeschlossen und die für eine harmonisierte Umsetzung im ganzen Kanton notwendigen Instrumente erarbeitet werden.

Kantonale Einrichtungen
Im Mittelpunkt stand die Umsetzung des neuen Angliederungs- und Führungsmodells für die vier kantonalen Einrichtungen der DIJ mit neuen Zuständigkeiten und Prozessen. Drei Einrichtungskommissionen (BEObachtungsstation Bolligen / Jugendheim Lory, Schulheim Schloss Erlach sowie Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz) nahmen ihre Funktion als strategisches Gremium auf. Auf der operativen Ebene waren die Einrichtungen mit herausfordernden Betreuungs- und Beschulungssituationen, der Fachkräftethematik, betriebswirtschaftlichen Fragen, baulichen Herausforderungen und der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Angebots konfrontiert.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
Während der angespannten Asylsituation im Sommer und Herbst 2023 haben die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter die Suche nach weiteren geeigneten Asylunterkünften unterstützt. Die Verhandlungen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, den Gemeinden und der GSI verlangten eine gute Koordination. Bei den Entscheidungen wurden die regionalen und örtlichen Gegebenheiten mitberücksichtigt.

Das Pilotprojekt «Digitalisierung der Bewilligungsverfahren» der Regierungsstatthalterämter (RSTHA) konnte abgeschlossen werden. In einem nächsten Schritt werden die beiden digitalen Geschäftstypen «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, weitere Geschäftstypen zu digitalisieren.

Führen des Grundbuchs
Neben dem Tagesgeschäft stand die Durchführung eines Reviews und Audits im Fokus. Die DIJ hat die Interimsleitung damit beauftragt, das seit Mitte 2021 geltende Führungsmodell im Sinne eines Reviews hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten zu durchleuchten und zudem bei den regionalen Grundbuchämtern ein Audit in Bezug auf die Entwicklung der Pendenzen und Geschäftsrückstände durchzuführen.

Die Umsetzung der aus Review und Audit beschlossenen Massnahmen wurde ab Herbst 2023 mit Hochdruck angegangen, so dass per Ende 2023 bereits viele Massnahmen umgesetzt wurden. Die weiteren Massnahmen sind auf Kurs. Eine neue Amtsleitung per 1. April 2024 ist gewählt.

Führen des Handelsregisters
Die Handelsregisteranmeldungen nahmen im Vergleich zum Vorjahr um gut 1900 Geschäftsfälle zu. Hervorzuheben ist wiederum der anhaltende Trend bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), bei welchem erneut ein ausserordentlich hoher Zuwachs zu verzeichnen war (+1700). Per 31. Dezember 2023 sind 66 417 Rechtseinheiten eingetragen (+1626). Das Geschäftsjahr 2023 war geprägt durch die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Aktienrechtsrevision im Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) (Kapitalband, Kapital in Fremdwährung, qualifizierte Tatbestände usw.).

Kindes- und Erwachsenenschutz
Die KESB hat im Jahr 2023 ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Wissensdokumentation weiterentwickelt. Per 1. Januar 2023 konnte eine systembasierte, dem SAP KTBE vorgelagerte Klientenbuchhaltung in Betrieb genommen werden, wodurch Prozessoptimierungen und eine Erhöhung der Datenqualität erreicht werden konnten. Zudem haben die KESB die Grundlagen für die Umstellung auf die digitale Dossierführung geschaffen, die per 1. Januar 2024 erfolgt. Anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens hat die KESB einen besonderen Fokus auf die Zusammenarbeit mit ihren Partnerinnen und Partnern gelegt und dazu verschiedene standortspezifische Aktivitäten zur Verstärkung der Vernetzung durchgeführt.

Geoinformation
Die Umsetzung der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern (www.be.ch/gi-strategie) schreitet planmässig voran. Sie hat zum Ziel, das Potenzial von aktuellen, verlässlichen und einfach zugänglichen Geoinformationen für Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bestmöglich zu nutzen und die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren zu fördern. Im März 2023 präsentierte sich das Amt für Geoinformation (AGI) anlässlich der Museumsnacht im Rathaus mit der Ausstellung «GEOeMotion». Zudem wurde die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur weiter vorangetrieben. Dabei standen insbesondere Vorarbeiten für die Erneuerung des Geoportals im Fokus. Die Erhöhung der Flächendeckung der amtlichen Vermessung sowie der Ausbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten voran.

Betreibungs- und Konkursämter (BAKA)
Im Jahr 2023 stieg die Geschäftslast im Betreibungswesen erneut an. Die Geschäftszahlen bewegten sich in einzelnen Ämtern bereits wieder auf dem Rekordniveau des Jahres 2019. Im Konkurswesen war gesamthaft ein leichter Zuwachs der Verfahren zu verzeichnen.

Die BAKA haben zudem verschiedene Projekte im Bereich der Digitalisierung vorangetrieben. Die meisten Akten werden inzwischen nur noch digital geführt. Neu führten die BAKA im Jahr 2023 den digitalen Posteingang sowie den eDruck bei den Betreibungsämtern ein.

Vollzug der Sozialversicherungen
Nach dem erneuten starken Anstieg der Gesundheitskosten und den damit verbundenen höheren Krankenversicherungsprämien hat das Amt für Sozialversicherungen (ASV) die Entscheide des Regierungsrates vorbereitet, um die Berner Bevölkerung stärker mit Prämienverbilligungen zu entlasten. Mittels einer rückwirkenden Anpassung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2006 (KKVV; 842.111.1) per 1. Januar 2023 konnten zusätzliche Prämienverbilligungen in der Höhe von CHF 31,9 Millionen für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sollen gezielt Familien und insbesondere Alleinerziehenden zugutekommen.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 863 919 187**	**–2 043 323 414**	**–1 997 686 286**	45 637 128	2.2 %
Ertrag	**1 128 436 729**	**1 182 012 136**	**1 195 261 960**	13 249 824	1.1 %
Saldo	**–735 482 458**	**–861 311 278**	**–802 424 326**	58 886 952	6.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–128 988 573	–158 136 697	–154 504 032	3 632 665	2.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–104 400 809	–114 726 576	–123 399 788	–8 673 212	–7.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 798 448	–2 323 778	–3 850 921	–1 527 143	–65.7 %
34 Finanzaufwand	–153 473	–451 800	–52 881	398 920	88.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–357 867	–200 000	–1 112 259	–912 258	< –100.0 %
36 Transferaufwand	–1 594 610 187	–1 728 129 916	–1 678 587 885	49 542 031	2.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–11 221 579	–6 373 480	–10 009 585	–3 636 105	–57.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–22 388 252	–32 981 167	–26 168 935	6 812 232	20.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	117 962 346	97 000 000	101 901 061	4 901 061	5.1 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	114 618 653	119 254 960	124 233 893	4 978 933	4.2 %
43 Verschiedene Erträge	431 518	415 500	592 078	176 578	42.5 %
44 Finanzertrag	327 688	532 500	362 202	–170 298	–32.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	879 799 101	930 086 825	933 582 471	3 495 646	0.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	11 221 579	6 373 480	10 009 585	3 636 105	57.1 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	4 075 845	28 348 871	24 580 670	–3 768 201	–13.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2023 schliest im Vergleich zum Budget 2023 um rund CHF 58,9 Millionen besser ab. Abweichungen resultieren hauptsächlich aus folgenden Faktoren:

- Beim Amt für Sozialversicherungen (ASV) ist der Transferaufwand um CHF 54,2 Millionen tiefer als geplant. Dies ist hauptsächlich auf niedrigere Kosten für Prämienverbilligungen zurückzuführen, die durch Einkommenseffekte beeinflusst wurden und zu einer Verschiebung in der Struktur der anspruchsberechtigten Personen führten. Die Kosten für Verlustscheine der Krankenversicherer waren ebenfalls niedriger als geplant, da im Vorjahr weniger Betreibungen für Krankenkassenprämien eingeleitet worden waren.

- Des Weiteren sind bei den Ergänzungsleistungen (EL) aufgrund höherer Rückerstattungsforderungen und der Umstellung auf die Berechnung der EL-Berechtigung, basierend auf den tatsächlichen Krankenversicherungsprämien anstelle einer Durchschnittsprämie, weniger Kosten angefallen.

- Zusätzlich entstand Minderaufwand bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige, bei den Familienzulagen Landwirtschaft sowie bei den Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern.

- Bei den Grundbuchämtern fällt der Fiskalertrag für die Handänderungssteuer um CHF 4,9 Millionen höher als budgetiert aus. Die Entwicklung der Einnahmen ist schwierig vorhersehbar und hängt von verschiedenen oft nicht direkt beeinflussbaren, wirtschaftlichen Faktoren ab.

- Die Mehrkosten in Höhe von CHF 8,7 Millionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand beinhalten die Lohnkosten der Pflegeeltern des Kantonalen Jugendamts (KJA) sowie der Kindes und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die ursprünglich im Transferaufwand budgetiert waren. Des Weiteren erschwerten geänderte gesetzliche Grundlagen aus den Jahren 2022 die Budgetierung für die KESB, da Schätzungen erforderlich waren. Die Kosten für Massnahmen sind gesetzlich vorgegeben und können nur begrenzt beeinflusst werden.

- Im Bereich der Entgelte verzeichnet die Beobachtungsstation Bolligen im Berichtsjahr positive Entwicklungen um (CHF 2,2 Mio.) in Bezug auf die Erträge von ausserkantonal vermittelten Leistungsaufträgen um. Der Anteil dieser Erträge am Gesamtumsatz übertraf die Erwartungen und war höher als budgetiert.

– Beim ASV fällt bei den Entgelten ein Mehrertrag von CHF 3,2 Millionen an, weil die Rückerstattungen der Krankenversicherer für Verlustscheine beim Verlustscheinaufwand (Minderung Transferaufwand) budgetiert worden sind.
– Beim Transferertrag wurden insgesamt CHF 3,5 Millionen mehr Beiträge verbucht als budgetiert, hauptsächlich aufgrund eines Mehrertrags bei den Bundesbeiträgen für Prämienverbilligung und EL.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–2 264 955**	**–2 065 562**	**–2 466 017**	–400 455	–19.4 %
Einnahmen	**14 116**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–2 250 839**	**–2 065 562**	**–2 466 017**	–400 455	–19.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–24 308	–280 000	–106 747	173 253	61.9 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–2 240 647	–1 785 562	–2 206 949	–421 387	–23.6 %
54 Darlehen	0	0	–152 322	–152 321	–
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	14 116	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Mehrausgaben sind auf ein Darlehen und die immateriellen Anlagen zurückzuführen. In Zusammenhang mit der Konzernapplikation «Digitale Nutzungsplanung» (dNPL/ePlan) sind höhere Investitionen angefallen.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

2019	2020	2021	2022	2023
862.6	913.2	924.2	931.9	891.5

Kommentar

Die Reduktion von 40.4 VZE ist grösstenteils darauf zurückzuführen, dass die kantonalen Einrichtungen nicht im Bestand der Direktionen ausgewiesen werden und somit die bis Ende 2022 aufgeführte BeoB ab dem Jahr 2023 nicht mehr im Bestand der DIJ gezählt wird (-46.8 VZE). Die verbleibende Differenz für das Jahr 2023 erklärt sich durch die vom Grossen Rat bewilligten 5 VZE für das AGR.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung

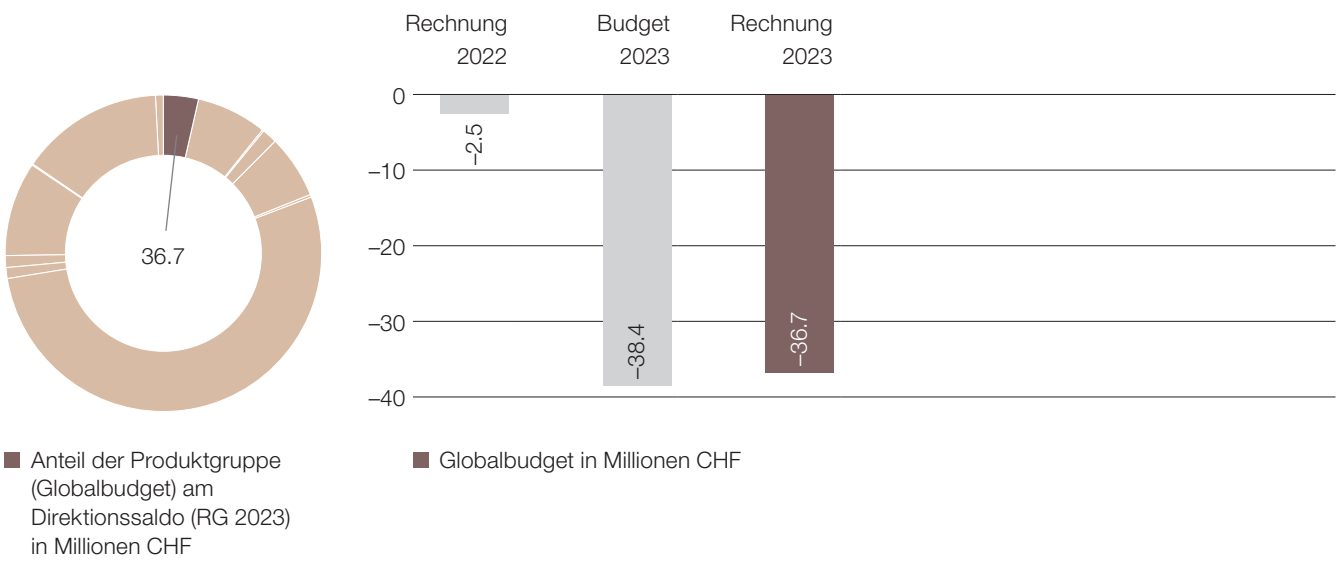

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten, Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–2 519 141**	**–38 584 339**	**–37 061 826**	1 522 513	3.9 %
30 Personalaufwand	–1 693 788	–10 448 621	–10 170 170	278 451	2.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–714 994	–14 510 988	–14 069 601	441 387	3.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–2 163 688	–3 776 576	–1 612 888	–74.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–95 358	–130 000	–124 222	5 778	4.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–15 000	–11 331 042	–8 921 258	2 409 785	21.3 %
Betrieblicher Ertrag	**1 130**	**191 862**	**386 736**	194 874	> 100.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	2 000	62 332	60 332	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	135 640	135 640	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 130	5 900	4 802	–1 098	–18.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	183 962	183 962	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 517 685**	**–38 392 477**	**–36 675 090**	1 717 387	4.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	–4	–4	–
44 Finanzertrag	0	0	1	1	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–3**	–3	–
Operatives Ergebnis	**–2 517 685**	**–38 392 477**	**–36 675 093**	1 717 384	4.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 517 685**	**–38 392 477**	**–36 675 093**	1 717 384	4.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*13*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Führungsunterstützung	–2 517 685	–38 392 477	**–36 732 293**	1 660 185	4.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis (Globalbudget) der Produktgruppe wird um CHF 1,7 Millionen unterschritten. Diese Abweichung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen.

Beim Personalaufwand ergibt sich eine Unterschreitung des Budgets von rund CHF 0,3 Millionen. Diese Differenz ist unter anderem auf Rotationsgewinne zurückzuführen.

Der restriktive Budgetvollzug führte zu niedrigeren Ausgaben im Bereich des «Sach- und übriger Betriebsaufwands» in Höhe von CHF 0,4 Millionen.

Hingegen sind die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens um CHF 1,6 Millionen höher ausfallen als budgetiert. Dies ist auf die Aktivierung von Software zurückzuführen, was zu höheren Abschreibungskosten führte, die nicht budgetiert waren.

Bei den internen Verrechnungen führte eine geringere Anzahl von internen Leistungsverrechnungen zu Einsparungen in Höhe von CHF 2,4 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkte bildeten die Begleitung und Steuerung von Projekten wie das Kontaktgremium Planung, die Fortsetzung der Einführung von SAP KTBE in der DIJ im Rahmen des gesamtkantonalen ERP-Projekts, die Mitarbeit im gesamtkantonalen Projekt zur Formulierung einer Business Continuity Management-Strategie, die Revision des Gesetz vom 23. Mai 1985 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) im Hinblick auf die digitale Abwicklung der Rechtspflegeverfahren im Kanton Bern, die Revision des Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) und die Erarbeitung der Legislaturschwerpunkte der DIJ bis zum Jahr2026 als Beitrag zu den Regierungsrichtlinien. Das Generalsekretariat (GS) unterstützte zudem den Review des Führungsmodells des Grundbuchamtes (GBA), die Rekrutierung der neuen Leitung GBA sowie die Einarbeitung der neuen Leitung des Rechtsamtes (RA). Zudem baute das GS die Supportprozesse für die Jugendheimeinrichtungen auf, für welche die DIJ seit dem Jahr 2023 zuständig ist. Schliesslich erarbeitete das GS den ICT-Kredit der DIJ für die Jahre 2024–2026 für die Debatte im Grossen Rat.

Die Konsolidierung der neuen Struktur des GS, namentlich der beiden Abteilungen Politische Geschäfte I und II, war der organisatorische Schwerpunkt im Berichtsjahr.

Chancen und Risiken

Mit der Bewilligung des ICT-Kredits erhält die DIJ die notwendigen Mittel für ihren Grundauftrag sowie die weitere Digitalisierung ihrer Dienstleistungen. Die finanziellen Mittel sind aber nicht allein entscheidend, zusätzlich braucht es auch personelle Ressourcen und Kompetenzen, um die Dienstleistungen der DIJ attraktiv zu halten und sämtliche Projekte erfolgreich stemmen zu können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	153	134
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	21	15
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	25
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	162	153

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen

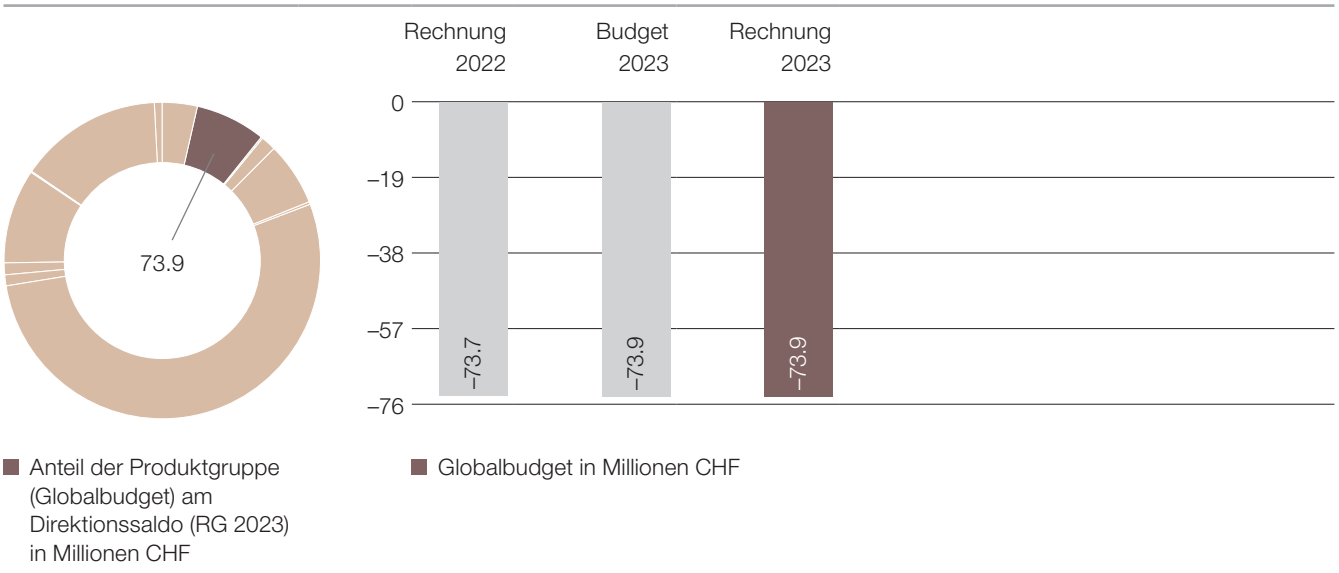

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA):

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor;
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche;
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons;
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind;
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ;
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu;
- ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden (BEH) und Verwaltungsstellen;
- bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. anderen Religionsgemeinschaften.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–73 704 504**	**–73 955 464**	**–73 880 428**	75 036	0.1 %
30 Personalaufwand	–619 106	–802 130	–754 663	47 466	5.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–23 061	–68 000	–50 078	17 922	26.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–1	–1	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–73 061 532	–73 085 334	–73 075 443	9 891	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–805	0	–243	–243	–
Betrieblicher Ertrag	**18 365**	**56 200**	**15 067**	–41 133	–73.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	17 466	26 200	14 200	–12 000	–45.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	899	30 000	867	–29 133	–97.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–73 686 928**	**–73 899 264**	**–73 865 361**	33 903	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–73 686 928**	**–73 899 264**	**–73 865 361**	33 903	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–73 686 928**	**–73 899 264**	**–73 865 361**	33 903	0.0 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*629*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–73 686 928	–73 899 264	**–73 865 361**	33 903	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Leistungsinformationen zeigen auf, dass die Stelle des BKRA gute Beziehungen zu verschiedenen Gremien der Landeskirchen pflegt, wobei der Fokus im Jahr 2023 auf den Verhandlungen über die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse lag. Zudem kontaktiert die Fachstelle BKRA einmal jährlich sämtliche Kirchgemeinden des Kantons Bern zur Aktualisierung der digitalen Religionslandkarte.

Mit den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern steht der BKRA ebenfalls in Kontakt, im Jahr 2023 insbesondere im Rahmen eines Vernetzungsanlasses, zur Bearbeitung spezifischer Einzelthemen und ebenfalls zur Aktualisierung der Religionslandkarte.

Die kantonalen theologischen Prüfungskommissionen sind für die Prüfung der Ausbildung der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Geistlichen zuständig. Dabei sind Schwankungen der durch den BKRA im Auftrag der Prüfungskommissionen koordinierten Äquivalenzverfahren festzustellen. In diesen Verfahren wird die Gleichwertigkeit von Ausbildungen geprüft, die nicht im Kanton Bern absolviert wurden.

Die Anzahl der behandelten Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern und verwaltungsinternen Unterstützungsleistungen bei Fragen mit religionspolitischem Bezug nimmt leicht zu und unterstreicht die gute Vernetzung der Stelle des BKRA.

Die Erfolgsrechnung 2023 fällt positiv aus. Grund dafür ist, dass die Stelle des residierenden Domherrns bis Mitte Juni 2023 unbesetzt war und Einsparungen bei den Sachkosten erzielt werden konnten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Stelle des BKRA befasste sich mit den Berichten der Landeskirchen über ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020 und 2021. Nach eingehender Prüfung und Beurteilung fanden die Verhandlungen über den Umfang der anerkannten Leistungen und über die zu beantragende Höhe der Beiträge für die Beitragsperiode 2026–2031 statt.

Einen zweiten Schwerpunkt bildete der Abschluss des Projekts «Digitale Religionslandkarte». Die Befragung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften zu deren Organisation, Tätigkeiten und Ressourcen brachte hilfreiche Erkenntnisse für das Verhältnis zwischen Staat und Religionen. Der BKRA publizierte die Ergebnisse der Befragung in Form eines digitalen Berichts. Ein weiterer Fokus des BKRA lag auf der Pflege etablierter und neuer Beziehungen zu Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften, Dachverbänden und religiösen Institutionen.

Chancen und Risiken

Die Ausweitung und Vertiefung der Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften im Kanton Bern bietet die Chance auf ein umfassendes Bild der Religionslandschaft des Kantons Bern. Gestützt darauf können aktuelle Fragen bearbeitet werden, die sich dem Kanton Bern aufgrund der veränderten Religionslandschaft stellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	410	420
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	390	440
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	26	10
Behandelte Anliegen von Bürgerinnen/Bürger und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	90	100

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

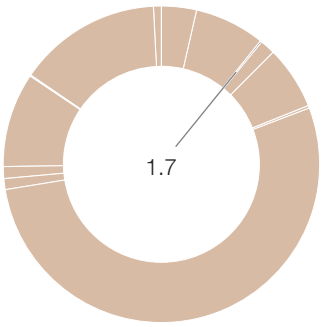

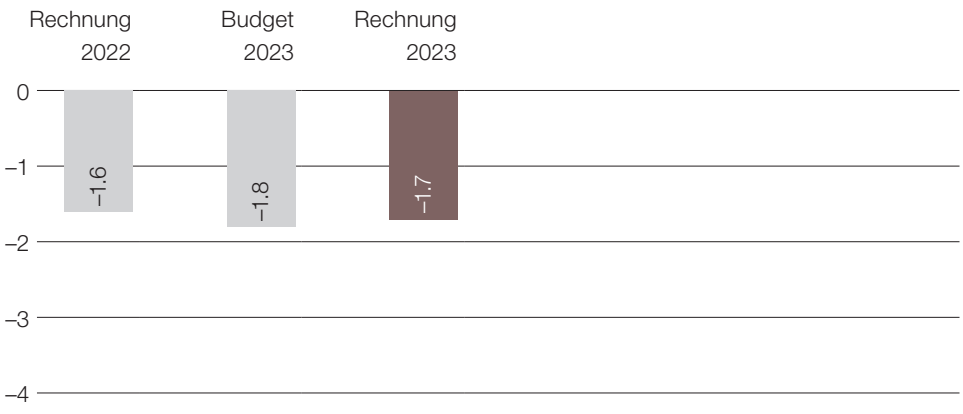

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 689 487**	**–1 835 397**	**–1 790 430**	44 967	2.5 %
30 Personalaufwand	–1 625 525	–1 737 497	–1 751 207	–13 710	–0.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–55 837	–90 400	–23 447	66 953	74.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–8 125	–7 500	–15 775	–8 275	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**52 665**	**55 000**	**97 158**	42 158	76.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	51 563	55 000	96 250	41 250	75.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 102	0	908	908	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 636 907**	**–1 780 397**	**–1 693 272**	87 125	4.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–1 636 907**	**–1 780 397**	**–1 693 272**	87 125	4.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 636 907**	**–1 780 397**	**–1 693 272**	87 125	4.9 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–3 807*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 020 356	–995 114	**–1 145 344**	–150 230	–15.1 %
Rechtliche Unterstützung	–616 551	–785 283	**–547 928**	237 356	30.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Erfolgsrechnung schliesst gegenüber dem Budget aufgrund tieferer Kosten für den Bezug von externen Dienstleistungen und höheren Einnahmen aus Verfahrenskosten besser ab als geplant.

Im Bereich der Rechtspflege ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr merklich zurückgegangen (101 Eingänge). Dies ist zu einem wesentlichen Teil auf die per 1. März 2023 in Kraft gesetzte Änderung des Handänderungssteuergesetzes vom 18. März 1992 (HStG; BSG 215.326.2) zurückzuführen. In diesem Bereich waren die Beschwerdeeingänge in den vergangenen Jahren sehr hoch. Neu ist vor der Beschwerdemöglichkeit an die DIJ ein Einspracheverfahren vor den Grundbuchämtern vorgesehen. Dagegen blieben die Neueingänge in Planungssachen, die seit dem Jahr 2018 deutlich zugenommen haben, auch im Jahr 2023 auf hohem Niveau. Diese Verfahren sind rechtlich und sachverhaltlich komplex und binden hohe Ressourcen. Ebenfalls unverändert hoch sind die Eingänge bei den Verwaltungsverfahren (insbesondere Staatshaftungsverfahren, Rückgriffsverfahren, Ausstandsverfahren), bei den aufsichtsrechtlichen Anzeigen sowie bei den zivilrechtlichen Verfahren, die das Rechtsamt (RA) für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und das Kantonale Jugendamt (KJA) führt (Rückforderung von Elternbeiträgen nach dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf [KFSG; BSG 213.319]). Bei den Erledigungen konnte das RA gegenüber dem Vorjahr etwas zulegen (135 Fälle), was zu einem leichten Abbau der Pendenzen geführt hat. Diese sind mit 157 Fällen per Ende 2023 aber nach wie vor hoch. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt mit knapp zehn Monaten im Rahmen des Vorjahres.

Im Bereich der Rechtsetzung ist das RA weiterhin mit umfangreichen Projekten beschäftigt und damit ähnlich hoch belastet wie im Vorjahr: Als besonders ressourcenintensiv erwiesen sich wiederum die Arbeiten im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) (Einführung der gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Verwaltungsrechtspflege). Zusammen mit dem GS der DIJ ist das RA bestrebt, in diesem Bereich ein gesamtstaatliches Projekt für die Einführung und Umsetzung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege anzustossen. Weiterhin ebenfalls grosse Ressourcen hat die Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) beansprucht. Schliesslich hat auch die Revision des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) betreffend herrenloses Land viele Ressourcen gebunden. Daneben waren weitere Gesetzgebungsprojekte und Rechtssetzungsprojekte auf Verordnungsstufe zu führen. Zugenommen haben die Vernehmlassungen zu Handen des Bundes, welche das RA in seinem Zuständigkeitsbereich für den Regierungsrat vorbereitet.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung des RA ist ausschliesslich von externen Faktoren abhängig (Aufträge Rechtsetzungsprojekte, Beantwortung politischer Vorstösse und Eingänge Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren). Die Beschwerdeeingänge sind im Jahr 2023 leicht zurückgegangen, nachdem sie in den Vorjahren stetig gestiegen waren. Im ersten Quartal 2023 lag der Schwerpunkt bei den Beschwerdeverfahren wie im Vorjahr bei Beschwerden aus dem Bereich der Handänderungssteuer (selbstgenutztes Wohneigentum). Per 1. April 2023 ist eine Änderung des HStG in Kraft getreten, die neu auch in diesen Fällen ein den Beschwerdeverfahren vorgelagertes Einspracheverfahren vor den Grundbuchämtern vorsieht. Dies hat beim RA zu einem vorläufigen Rückgang der Beschwerdeeingänge geführt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Eingänge nach der Übergangsphase wieder zunehmen werden. Daneben war weiterhin eine Zunahme von Beschwerden in Planungsgeschäften spürbar. Ebenfalls stark belastet war das RA mit den zivilrechtlichen Verfahren (Rückforderung von Elternbeiträgen an Massnahmenkosten), die es im Auftrag der KESB und des KJA führt.

Das RA hat zudem die Arbeiten an mehreren Gesetzgebungsprojekten vorangetrieben. Im Zentrum standen die Revision des VRPG (Einführung elektronischer Rechtsverkehr) und die Revision des KDSG.

Chancen und Risiken

Die Ressourcensituation für die bisherigen Kernaufgaben ist unverändert. Das Risiko der langen Verfahrensdauer bleibt bestehen und wird im auch im Jahr 2024 etwa gleichbleiben. Primäre Ursache sind die hohe Anzahl der eingehenden Beschwerden sowie die zahlreichen und langfristigen Gesetzgebungsprojekte.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl bei der DIJ eingereichter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	171	101
Anzahl von der DIJ erledigter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	253	135
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	306	306
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	11	11

6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen

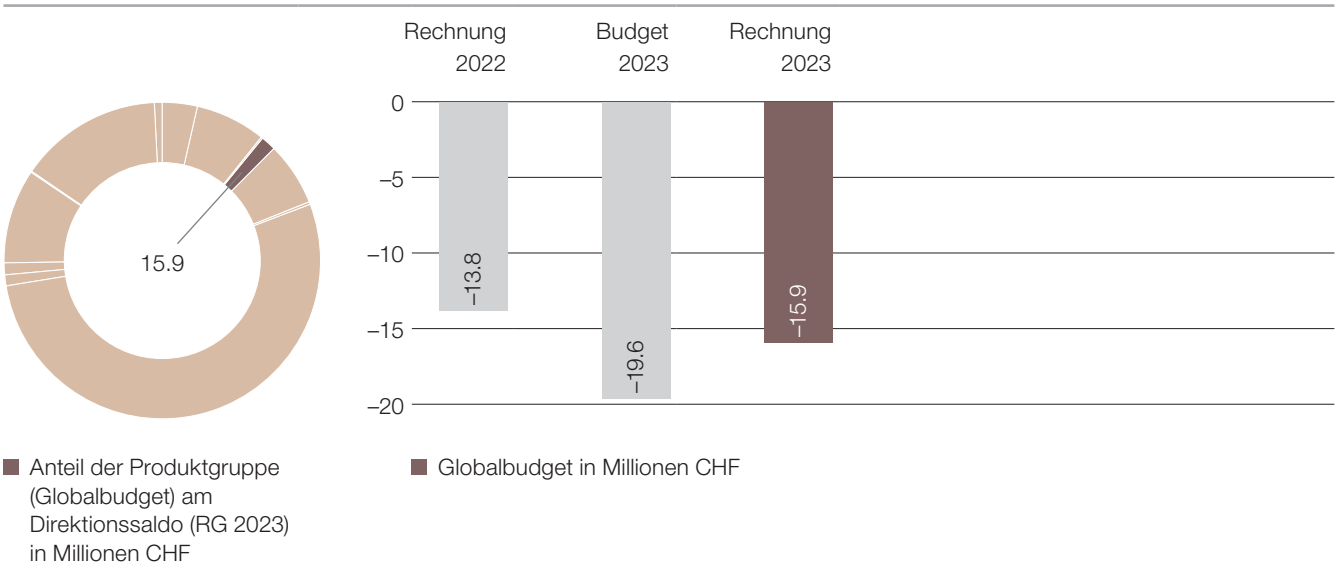

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Unterstützung und Aufsicht Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–18 307 434**	**–23 954 521**	**–21 007 598**	2 946 923	12.3 %
30 Personalaufwand	–10 849 300	–11 881 011	–11 267 799	613 212	5.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 061 142	–1 213 700	–1 117 359	96 341	7.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–646	–646	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–200 000	–1 112 259	–912 259	< –100.0 %
36 Transferaufwand	–3 520 432	–7 838 500	–4 713 686	3 124 814	39.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 673 480	–2 673 480	–2 673 480	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–203 080	–147 830	–122 370	25 460	17.2 %
Betrieblicher Ertrag	**4 505 902**	**4 393 480**	**5 149 849**	756 369	17.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 089 387	1 125 000	900 094	–224 907	–20.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	94 415	94 415	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	365 430	205 000	1 118 341	913 341	< –100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 673 480	2 673 480	2 673 480	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	377 605	390 000	363 520	–26 480	–6.8 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 800 497**	**–19 561 041**	**–15 857 749**	3 703 292	18.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–13 800 497**	**–19 561 041**	**–15 857 749**	3 703 292	18.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 800 497**	**–19 561 041**	**–15 857 749**	3 703 292	18.9 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–358 050*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–1 230 104	–4 153 502	**–3 065 363**	1 088 139	26.2 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 005 186	–2 414 802	**–2 275 388**	139 414	5.8 %
Kantonale Raumentwicklung	–5 456 389	–6 764 002	**–6 070 587**	693 415	10.3 %
Orts- und Regionalplanung	–4 361 673	–4 616 432	**–3 024 455**	1 591 977	34.5 %
Bauen	–1 747 145	–1 612 301	**–1 421 955**	190 346	11.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Erfolgsrechnung schliesst um rund CHF 3,7 Millionen besser ab als geplant.

Die Budgetunterschreitung im Personalaufwand von rund CHF 0,6 Millionen lässt sich grösstenteils mit der Stellenunterschreitung von 4,2 Vollzeiteinheiten (VZE) begründen. 5,0 VZE wurden im Dezember 2022 durch den Grossen Rat zugesprochen, welche per Mitte 2023 rekrutiert werden konnten. Die restliche Differenz ist auf Fluktuationsgewinne zurückzuführen.

Der Budgetbetrag von CHF 0,2 Millionen für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung bezüglich Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ist ein Erfahrungswert. Gegenüber dem Vorjahr gingen mehr und deutlich höhere Zahlungen ein als budgetiert. Der effektive Zahlungseingang über CHF 1,1 Millionen ist überdurchschnittlich hoch. Der Kanton hat weder Einfluss auf den Zeitpunkt, noch die Höhe der Ablieferung des Kantonsanteils dieser Mehrwertabschöpfung infolge Zonenänderungsprozesse durch die Gemeinden.

Die Beiträge an Gemeinden im Transferaufwand umfassen mehrere Rahmenkredite und liegen mit 3,1 Millionen fast 40 Prozent unter dem Budget. Die geleisteten Zahlungen basieren auf Abrechnungen von Subventionsgeschäften durch die Subventionsempfängerinnen und -empfänger und stützen sich auf den jeweiligen Projektverlauf.

Die budgetierten Gebühreneinnahmen fallen um CHF 0,2 Millionen tiefer als geplant aus. Eine exakte Berechnung ist nicht möglich und hängt von Umfang und Fortschritt der zu bearbeitenden Projekte ab. Die externen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, zumeist Gemeinden, sind federführend.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Raumplanung lag der Fokus im Jahr 2023 weiterhin auf der Beschleunigung der Verfahren im Bereich der Orts- und Regionalplanung. Per 1. April 2023 trat die Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) in Kraft. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die Vereinfachung des Vorprüfungsverfahrens, wie sie das «Kontaktgremium Planung» aus Vertretungen der Gemeinden und des Kantons vorgeschlagen hatte. Zudem hat das AGR die Abteilung «Orts- und Regionalplanung» reorganisiert, eine neue Abteilungsleitung eingesetzt und die Verfahrensabläufe gestrafft.

Die Energiewende war im Jahr 2023 auch in der Raumplanung ein dominierendes Thema. Der Fokus der Arbeiten lag dabei auf der Förderung von Photovoltaik. Das Bundesparlament hat im Herbst 2022 eine Bestimmung in das Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) aufgenommen, welche die Bewilligungen und Förderung von Photovoltaikgrossanlagen erleichtert. Für alpine Photovoltaikgrossanlagen, die bis Ende 2025 ins Netz einspeisen, ist weder eine Richt- noch eine Nutzungsplanung erforderlich. Trotzdem war die Raumplanung stark gefordert: Auch für alpine Photovoltaikanlagen ist eine Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen erforderlich. Zudem starten auch Solar-Projekte ausserhalb des Alpenraums, wie z.B. «BelpmoosSolar». Bereits sind auch die Vorbereitungen für die Zeit nach dem Jahr 2025 angelaufen, wenn die Ausscheidung von für Photovoltaik geeigneten Gebieten wieder über die üblichen raumplanerischen Verfahren erfolgen wird.

Auf kantonaler Ebene wurde weiterhin das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) umgesetzt. Im Bereich Abbau/Deponie/Transporte (ADT) verstärkte der Kanton seine Bemühungen für eine aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Richtplanungen, um Projekte voranzubringen und dem Deponieengpass entgegenzuwirken.

Im Bereich Halteplätze für Fahrende konnten im Jahr 2023 wichtige Fortschritte erzielt werden: Für die Halteplätze in Erlach, Herzogenbuchsee und Muri konnten die Kantonalen Überbauungsordnungen inkl. Baubewilligung abgeschlossen werden. Damit wird der Auftrag des Grossen Rates zur Schaffung von Halteplätzen für Fahrende erfüllt.

Im Bereich der Gemeinden bildete die Gesamtrevision des GFG den Schwerpunkt. Am Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindefusionen wird festgehalten. Künftig soll der Mitteleinsatz stärker fokussiert werden. Das neue Förderinstrument «Zentrumsbonus» soll ermöglichen, Fusionen rund um (Regional)-Zentren zu fördern. Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage Ende 2023 zuhanden der Beratung im Grossen Rat. In der Herbstsession hiess der Grosse Rat die Gesetzgebung für den «eUmzug» gut. Damit wird die digitale An- und Abmeldung bei der Gemeinde ermöglicht. Das neue Recht wird zusammen mit der Verordnung per Anfang 2024 in Kraft treten.

Chancen und Risiken

Die optimierten Verfahren, organisatorischen Anpassungen und die vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 zugesprochenen zusätzlichen unbefristeten Stellen können zu einer Beschleunigung der Verfahren führen im Bereich der Raumplanung. Gleiches darf von den Digitalisierungsprojekten in der Raumplanung (elektronisches Baubewilligungsverfahren «eBau», elektronisches Planerlassverfahren «ePlan») erwartet werden. Die (bundes-)gesetzlichen Anpassungen im Bereich Energie/Raumplanung unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch die Energiewende.

Die Umsetzungsarbeiten im Bereich «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» tragen zu leistungsfähigeren Gemeinden bei und stärken damit den Kanton Bern. Die Digitalisierungsprojekte im Bereich Gemeinden unterstützen die Nähe zur Bevölkerung und die Wirtschaftsfreundlichkeit der kommunalen Staatsebene.

Wenn es in der Raumplanung nicht gelingt, die komplexen, von Interessenkonflikten geprägten Planungsaufgaben umzusetzen, und wenn sich die Schere zwischen Geschäftszahlen und Personalressourcen weiter öffnet, besteht das Risiko von Blockaden. Diese können wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen und das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kanton belasten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 093	1 090
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	1
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte und Beratungen, genäherter Wert	779	1 040
Anzahl involvierter politischer Gemeinden in Fusionsprojekten	8	11
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	41	55
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	1	4
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 126	1 115
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	8	9
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossener Vorprüfungen im Bereich Planung	325	288
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 233	3 972

6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz

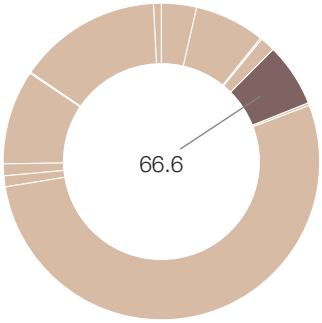

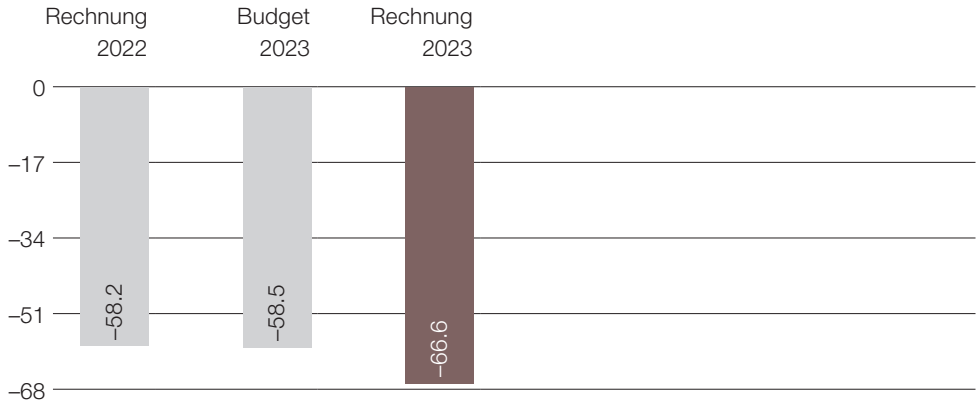

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und die Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Übereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–121 672 372**	**–125 721 811**	**–139 857 392**	–14 135 581	–11.2 %
30 Personalaufwand	–3 178 223	–3 228 934	–4 024 651	–795 717	–24.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–318 778	–779 300	–8 310 953	–7 531 653	< –100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–1	–1	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–104 585 107	–108 009 577	–112 964 413	–4 954 836	–4.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	–5 463 765	0	–5 296 012	–5 296 012	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–8 126 499	–13 704 000	–9 261 362	4 442 638	32.4 %
Betrieblicher Ertrag	**63 480 650**	**67 270 789**	**73 261 813**	5 991 024	8.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 859 695	2 101 000	1 937 029	–163 971	–7.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	54 080 402	65 019 789	63 839 997	–1 179 792	–1.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	5 463 765	0	5 296 012	5 296 012	–
49 Interne Verrechnung	76 788	150 000	2 188 775	2 038 775	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–58 192 738**	**–58 451 022**	**–66 595 579**	–8 144 557	–13.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	–1 324	–1 324	–
44 Finanzertrag	0	0	853	853	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–471**	–471	–
Operatives Ergebnis	**–58 192 738**	**–58 451 022**	**–66 596 050**	–8 145 028	–13.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–58 192 738**	**–58 451 022**	**–66 596 050**	–8 145 028	–13.9 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*17 525*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	–55 640 349	–55 270 851	**–65 120 587**	–9 849 736	–17.8 %
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	–2 552 389	–3 180 171	**–1 475 463**	1 704 708	53.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Im Rechnungsjahr 2023 wurde den Leistungserbringerinnen und -erbringern eine Teuerung von durchschnittlich 1,2 Prozent gewährt, die vorgängig noch nicht bekannt war. Entsprechend hat sich dies negativ auf den Personalaufwand ausgewirkt.

Bei den Sach- und übrigen Betriebsaufwendungen sind die Löhne der Pflegeeltern enthalten, die im Transferaufwand budgetiert waren.

Im Bereich des Transferaufwandes kommt aufgrund des neuen Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) der Leistungsausbau hinzu, einschliesslich Care Leavers, Mutter/Kind-Einrichtungen (Progressionsstufen bei bestehenden Einrichtungen) und Plätze für Kinder mit Behinderungen mit ausserordentlich hohem Betriebsaufwand. Daraus resultiert ein Mehraufwand von CHF 4,9 Millionen.
Der Transferertrag ist um rund CHF 1,2 Millionen niedriger ausgefallen als erwartet. Dies resultiert aus den folgenden Faktoren: Der budgetierte Betrag wurde zu hoch angesetzt, da die Defizite der neuen Schulheime zu hoch eingeschätzt wurden. Zudem konnten im Jahr 2023 erstmals die Bildungskosten an die BKD weiterverrechnet werden. Dadurch sind die Defizite bei den Einrichtungen geringer als im Budget angenommen. Weil die BKD einen Teil der Bildungskosten übernommen hat, ist der Lastenausgleichsbeitrag, den das KJA im KFSG Bereich erhält, tiefer ausgefallen, als budgetiert.

Insgesamt führen die Veränderungenzur Beantragung eines Nachkredits von CHF 8,0 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Mittelpunkt der Tätigkeiten stand die Umsetzung des KFSG, der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV, BSG 213.319.1) und der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV, BSG 213.319.2). Das Angebot konnte in verschiedenen Bereichen weiterentwickelt werden. Darüber hinaus wurde an der Optimierung des Controllings und der Angebotsplanung gearbeitet. Zur Abwicklung der Finanzflüsse wurde bedeutende Kapazität in die Weiterentwicklung der technischen Umgebung investiert, an die auch die Sozialdienste und die Einrichtungen angeschlossen sind.

Chancen und Risiken

Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs.

Die Umsetzung des KFSG stellt für alle Akteurinnen und Akteure, namentlich auch für die Verwaltung, eine grosse Herausforderung dar und ist personell aufwändiger, als im Vorfeld der Inkraftsetzung vermutet worden war. Weitere Optimierungsmassnahmen sowohl im Bereich der technischen Umgebung als auch der rechtlichen Grundlagen (KFSV) sind in Arbeit.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	108	119
Anzahl Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	150	156
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen KESB	10	11

6.7.6 Kantonale Einrichtungen

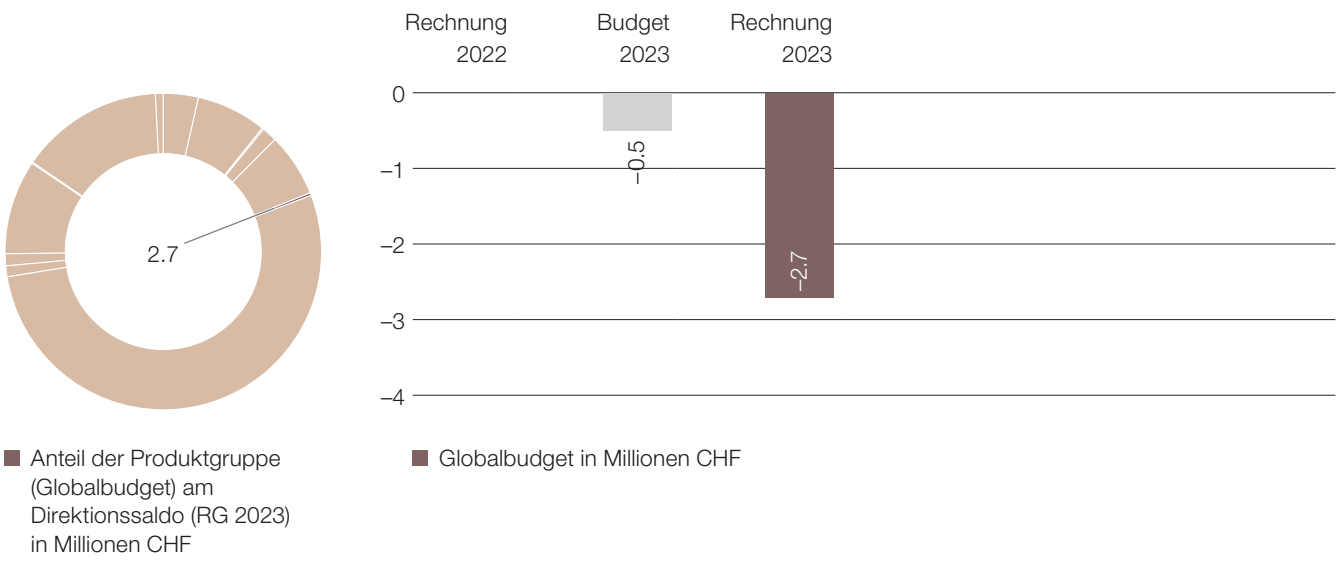

Beschreibung

Die vier kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen ambulante und stationäre Leistungen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Unterbringung für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Gezielte Förderung im bedarfsgerechten Setting mit Einbezug der Eltern respektive der Familiensysteme. Die Einrichtungen beschäftigen Mitarbeitende aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**0**	**–37 370 897**	**–36 047 774**	1 323 123	3.5 %
30 Personalaufwand	0	–29 771 386	–28 236 945	1 534 441	5.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–5 273 180	–5 584 394	–311 214	–5.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–120 831	–65 374	55 457	45.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	–500	–6 657	–6 157	< –100.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	–2 205 000	–2 154 405	50 595	2.3 %
Betrieblicher Ertrag	**0**	**36 823 205**	**33 315 335**	–3 507 870	–9.5 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	8 183 460	10 408 992	2 225 533	27.2 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	1 226 636	1 490 392	263 756	21.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	27 413 109	21 415 951	–5 997 158	–21.9 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**0**	**–547 692**	**–2 732 439**	–2 184 747	< –100.0 %
34 Finanzaufwand	0	–6 800	–4 518	2 282	33.6 %
44 Finanzertrag	0	54 800	53 556	–1 244	–2.3 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**48 000**	**49 038**	1 038	2.2 %
Operatives Ergebnis	**0**	**–499 692**	**–2 683 401**	–2 183 709	< –100.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**0**	**–499 692**	**–2 683 401**	–2 183 709	< –100.0 %

(+/-) Sachliche Abgrenzungen

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
BEObachtungsstation Bolligen (BEOB)	0	–602 603	**–372 730**	229 873	38.1 %
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	0	–517 652	**–1 818 195**	–1 300 544	< –100.0 %
Jugendheim Lory (JHL)	0	–13 212	**386 400**	399 612	> 100.0 %
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	0	633 775	**–878 876**	–1 512 651	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Per 1. Januar 2023 wurde die Produktgruppe «Kantonale Einrichtungen» neu eröffnet. Sie enthält die drei kantonalen Einrichtungen Jugendheim Lory (JHL), Schulheim Erlach (SHE) sowie Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) , die zuvor bei der SID bzw. GSI angegliedert waren. Ebenfalls wurde die BEObachtungsstation Bolligen (BEOB) integriert, die vorher in der Produktgruppe «Differenzierte Jugendhilfemassnahmen» der DIJ geführt wurde. Über alle vier Einrichtungen und alle Leistungen gesehen, entwickeln sich die Leistungszahlen grundsätzlich stabil.

Das Gesamtergebnis (Globalbudget) der Produktgruppe wird um CHF 2,2 Millionen überschritten was zu einem Nachkredit führt. Diese Abweichung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen.

Beim Personalaufwand ergibt sich eine Unterschreitung des Budgets von rund CHF 1,5 Millionen. Diese Differenz ist unteranderem auf Vakanzen bei den Planstellen zurückzuführen, da die kantonalen Einrichtungen Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal zu finden.

Im Bereich der Entgelte verzeichnet die BEOB positive Entwicklungen um CHF 2,2 Millionen in Bezug auf die Erträge von ausserkantonal vermittelten Leistungsaufträgen. Der Anteil dieser Erträge am Gesamtumsatz war höher als budgetiert.

Bei den internen Verrechnungen führt die neue Verteilung des Leistungsangebots durch die Zunahme der Nachfrage von ambulanter und der Rückgang von stationärer Unterbringung, zu einem Defizit von CHF 6,0 Millionen gegenüber dem Budget. Betroffen von diesen Veränderungen waren in erster Linie das SHE sowie das ZSHKK. Dieses Defizit lässt sich auf die Neuverteilung der Leistungen in den beiden Einrichtungen und den damit verbundenen Tarifunterschieden von stationär zu ambulant, (stationärer Tarif höher als der ambulante), zurückführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Mittelpunkt stand die Umsetzung des neuen Angliederungs- und Führungsmodells für die vier kantonalen Einrichtungen der DIJ mit neuen Zuständigkeiten und Prozessen. Drei Einrichtungskommissionen (BEOB, JHL, SHE und ZSHKK) nahmen ihre Funktion als strategische Gremien auf. Auf der operativen Ebene waren die Einrichtungen mit herausfordernden Betreuungs- und Beschulungssituationen, der zunehmenden Fachkräftemangelthematik, betriebswirtschaftlichen Fragen, baulichen Herausforderungen und der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Angebots konfrontiert.

Chancen und Risiken

Das neue Angliederungs- und Führungsmodell schafft einerseits eine Annäherung an die Bedingungen der privaten und kommunalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Prozesse und Entscheide müssen andererseits innerhalb der Rahmenbedingungen der kantonalen Verwaltung und eingebunden in die entsprechenden Systeme erfolgen. Dies bedingt eine längerfristige Planung, ein Einspielen der mit der Angliederung neu definierten Prozesse und begrenzt den unternehmerischen Handlungsspielraum der Einrichtungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl verrechnete Unterbringungstage (stationär)	37 871	37 835
Anzahl verrechnete Aufwandstunden (ambulant)	2 338	11 773
Anzahl Neuaufnahmen (stationär)	69	95
Anzahl Aufträge (ambulant)	67	57
Anzahl Klassen	20	21
Anzahl Schulplätze	144	158

6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen

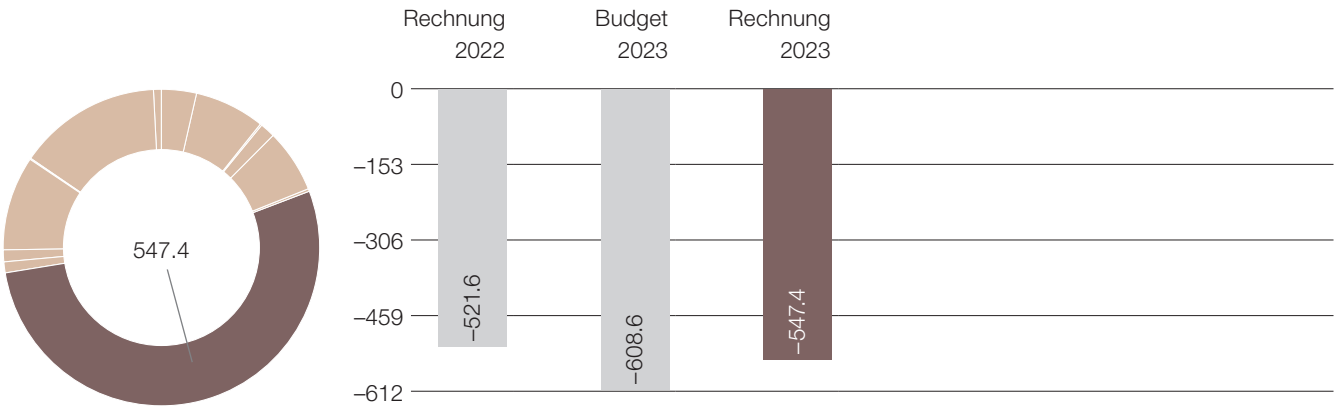

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Durchführung des Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen. Sicherstellen der Einhaltung des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung. Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 345 868 833**	**–1 468 134 523**	**–1 413 729 404**	54 405 119	3.7 %
30 Personalaufwand	–3 935 735	–4 119 023	–4 054 162	64 862	1.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 165 348	–1 380 500	–1 239 297	141 203	10.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–7	–7	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 340 725 959	–1 462 590 000	–1 408 413 638	54 176 362	3.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–41 792	–45 000	–22 300	22 700	50.4 %
Betrieblicher Ertrag	**824 307 395**	**859 504 000**	**866 228 300**	6 724 300	0.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 105 285	7 000	3 184 933	3 177 933	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	821 189 926	859 497 000	863 030 484	3 533 484	0.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	12 184	0	12 883	12 883	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–521 565 306**	**–608 630 523**	**–547 501 104**	61 129 420	10.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	13 114	5 000	87 564	82 564	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**13 114**	**5 000**	**87 564**	82 564	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–521 552 193**	**–608 625 523**	**–547 413 539**	61 211 984	10.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–521 552 193**	**–608 625 523**	**–547 413 539**	61 211 984	10.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4 041*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Beiträge an die Sozialversicherungen	–448 395 935	–483 396 414	**–463 084 434**	20 311 980	4.2 %
Prämienverbilligung Krankenversicherung	–73 158 548	–125 229 109	**–84 332 155**	40 896 954	32.7 %
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	2 290	0	**3 050**	3 050	–

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand sind die Kosten rund CHF 140 000 tiefer als budgetiert, da das Auftragsvolumen der Informatik- und Beratungsdienstleistungen tiefer war.

Beim Transferaufwand fallen insgesamt CHF 54,2 Millionen weniger Kosten an, als budgetiert. Die Gründe liegen im Wesentlichen bei tieferen Kosten für Prämienverbilligungen von rund CHF 20,4 Millionen. Einkommenseffekte haben einen Einfluss auf die Struktur anspruchsberechtigter Personen, was zu tieferen Kosten führt. Die Kosten für die Verlustscheine der Krankenversicherer lagen CHF 11,2 Millionen tiefer als geplant, weil im Vorjahr weniger Betreibungen für Krankenkassenprämien eingeleitet worden waren.

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) fallen infolge höherer Rückerstattungsforderungen und der Möglichkeit, dass EL-Berechnungen neuerdings auf Basis der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie und nicht mehr anhand einer Durchschnittsprämie stattfinden, weniger Kosten in der Höhe von rund CHF 19,5 Millionen an.

Weitere CHF 3,1 Millionen Minderaufwand fallen bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige, bei den Familienzulagen Landwirtschaft sowie bei den Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern an.

Bei den Entgelten fallen CHF 3,2 Millionen Mehrertrag an, weil die Rückerstattungen der Krankenversicherer für Verlustscheine beim Verlustscheinaufwand (Minderung Transferaufwand) budgetiert worden sind.

Beim Transferertrag können insgesamt CHF 3,5 Millionen mehr Beiträge verbucht werden als budgetiert. Bei den Gemeindebeiträgen für Familienzulagen Nichterwerbstätige und EL wird ein Mindererertrag von CHF 8,2 Millionen verbucht, während bei den Bundesbeiträgen für Prämienverbilligung ein Mehrertrag von CHF 6,0 Millionen infolge stärker gestiegener Gesundheitskosten anfällt. Bei den Bundesbeiträgen für EL kann ein Mehrertrag von CHF 5,4 Millionen verzeichnet werden, weil das von der Ausgleichskasse Bern geplante Wachstum der Beiträge mit zwei Prozent leicht zu tief budgetiert wurde. Weitere CHF 0,3 Millionen Mehrertrag resultieren aus einer einmaligen Rückerstattung des Bundes im Rahmen der Auflösung des Fonds für Familienzulagen Landwirtschaft.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Prämienverbilligung wurden drei Motionen des Grossen Rates als Postulat überwiesen. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) wurde beauftragt, die Kriterien für die Berechtigung auf Prämienverbilligung sowie die Höhe der Sätze zu überprüfen und seine Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates darzulegen.

Die Arbeiten für das Kundenportal für Prämienverbilligungen wurden im Jahr 2023 soweit abgeschlossen, dass es im Jahr 2024 zunächst für eine Pilotgruppe aufgeschaltet werden kann. Die Fortsetzung der Digitalisierungsbestrebungen, das Erstellen weiterer Erklärvideos im Bereich des Krankenversicherungsobligatoriums sowie die erfolgreiche Rezertifizierung nach ISO 9001:2015 sowie «Good Priv@cy» bildeten weitere Schwerpunkte.

Chancen und Risiken

Produkt «Prämienverbilligung in der Krankenversicherung»
Die Eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» wird voraussichtlich im Jahr 2024 zur Abstimmung kommen. Sollte die Initiative abgelehnt werden, tritt automatisch der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats in Kraft, der die Anteile an den Prämienverbilligungskosten an die Kostenentwicklung koppeln will, sofern dagegen nicht das Referendum ergriffen wird. Für den Kanton Bern würden bei Annahme der Initiative Mehrkosten im Umfang

von rund CHF 214,0 Millionen, bei Annahme des Gegenvorschlags Mehrkosten von rund CHF 65,0 Millionen entstehen.

Produkt «Beiträge an die Sozialversicherungen»
Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) trat Anfang 2021 in Kraft. Per Ende 2023 endet die Übergangsphase. Die prognostizierten Effekte auf die Kostenentwicklung ab dem Jahr 2024 sind im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass mittels Anpassung von EL-Berechnungsgrundlagen (z.B. Erhöhung Heimtaxen und persönliche Auslagen) ab dem Jahr 2024 diese kostendämpfenden Effekte aus der EL-Reform zumindest teilweise neutralisiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl eingereichter Anträge auf Prämienverbilligung	15 200	16 200
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	15 200	14 600
Anzahl eingereichter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 000	2 500
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 300	2 500
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Telefon	40 100	45 900
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Schalter	2 200	2 500
Anzahl schriftlicher Kontakte mit Kundinnen/Kunden (E-Mail, Briefe)	15 400	17 800
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigte	191 000	171 000
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	92 000	90 000
Anteil AHV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	14	13
Anteil IV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	55	55
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 500	1 100
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	2 800	2 700
Anzahl Zuweisungen nicht versicherter Personen an Krankenversicherungen	500	400

6.7.8 Regierungsstatthalterämter

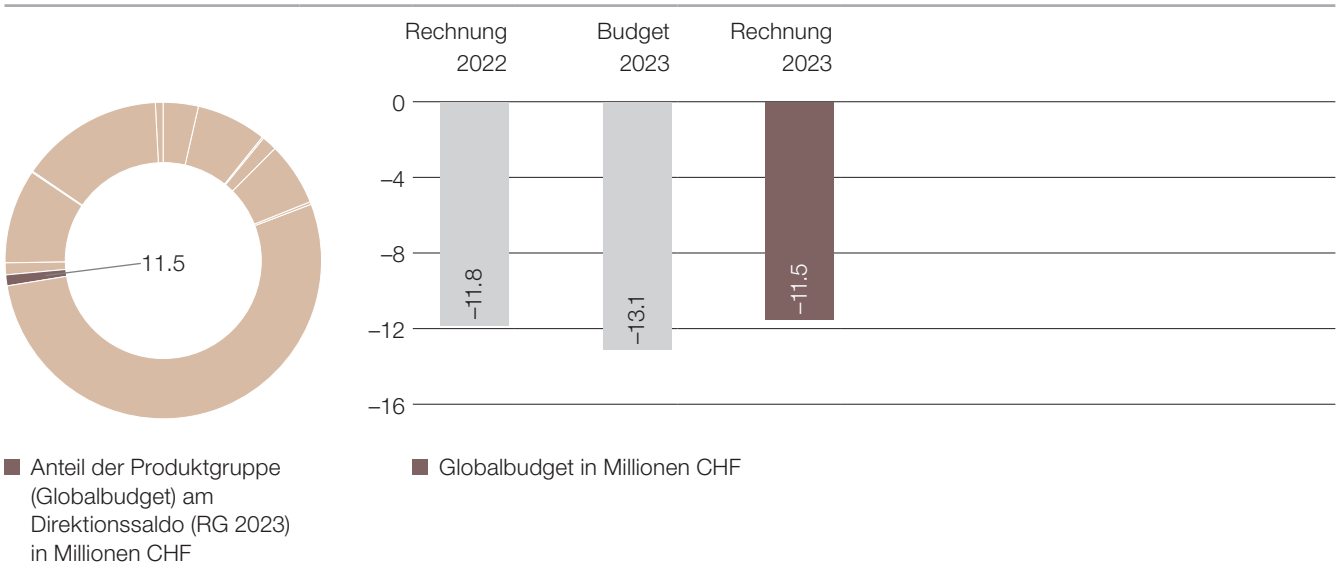

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen/Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–26 326 422**	**–27 564 880**	**–26 630 209**	934 671	3.4 %
30 Personalaufwand	–17 113 288	–17 684 310	–17 414 393	269 917	1.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 445 198	–2 643 900	–2 557 544	86 356	3.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–2 557	–2 557	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–4 984 799	–5 699 500	–5 033 561	665 939	11.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 783 137	–1 537 170	–1 622 155	–84 985	–5.5 %
Betrieblicher Ertrag	**14 578 890**	**14 431 000**	**15 156 107**	725 107	5.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	11 341 724	10 861 500	12 182 889	1 321 389	12.2 %
43 Verschiedene Erträge	220	11 500	349	–11 151	–97.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 007 480	3 495 100	2 912 145	–582 955	–16.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	229 466	62 900	60 724	–2 176	–3.5 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–11 757 087**	**–13 133 880**	**–11 474 102**	1 659 778	12.6 %
34 Finanzaufwand	0	0	–5 291	–5 291	0.0 %
44 Finanzertrag	2 406	2 000	5 710	3 710	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**2 406**	**2 000**	**419**	–1 581	–79.0 %
Operatives Ergebnis	**–11 754 681**	**–13 131 880**	**–11 473 683**	1 658 197	12.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–11 754 681**	**–13 131 880**	**–11 473 683**	1 658 197	12.6 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–47 637*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Verwaltungsrechtspflege	–3 365 772	–4 008 007	**–4 115 431**	–107 424	–2.7 %
Aufsicht	–1 231 890	–1 345 110	**–1 654 463**	–309 354	–23.0 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–7 157 018	–7 778 764	**–5 703 789**	2 074 975	26.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Rechnungssaldo im Gesamtergebnis der Regierungsstatthalterämter (RSTHA) weist eine Budgetunterschreitung auf. Der Hauptgrund sind Mehreinnahmen von 12,0 Prozent bei den Tagesgeschäften aufgrund der angepassten Gebühren. Die Personalkosten liegen knapp unter dem budgetierten Betrag. Dies ist auf Fluktuationsgewinne im Zusammenhang mit den verspäteten Wiederbesetzungen (Fachkräftemangel) insbesondere im Bauwesen zurückzuführen. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde das Budget um CHF 0,1 Millionen überschritten. Einzelne Abweichungen ergaben sich bei den internen Verrechnungen und beim Transferaufwand bzw. Transferertrag. Die Differenzen hängen mit der Anzahl, der Grösse und der Komplexität der Baugesuche zusammen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Pilotphase zur Digitalisierung der beiden Geschäftsvorgänge «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» konnte im Jahr 2023 realisiert und abgeschlossen werden. Fünf Regierungsstatthalterämter und neun ausgewählte Gemeinden haben sich daran beteiligt. Für Gemeinden werden Online-Schulungen für die digitalisierten Anwendungen angeboten. Mit einem flächendeckenden Angebot sollen möglichst viele Gemeinden zu diesem Digitalisierungsschritt motiviert werden.

Das neue Produktionssystem SAP KTBE wurde am 1. Januar 2023 für den ganzen Kanton Bern eingeführt. In einem weiteren Schritt möchten die Regierungsstatthalterämter die Synergien von SAP KTBE gezielt im operativen Tagesgeschäft nutzen. Zudem soll eine Optimierung der Prozesse im Finanz- und Rechnungswesen durch eine Bündelung bestimmter Aufgaben geprüft werden.

Chancen und Risiken

Mit dem Projekt «Digitalisierung der Bewilligungsverfahren» verfolgen die Regierungsstatthalterämter das Ziel, ihre Prozesse grundsätzlich zu vereinfachen und zu optimieren. Es ist vorgesehen, möglichst rasch weitere ausgewählte Geschäftstypen digital anzubieten.

Bei Rekrutierungen sind die Regierungsstatthalterämter mit dem Fachkräftemangel konfrontiert. Verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel zahlreiche mangelhafte Baugesuche, führen bei den Bauabteilungen der Regierungsstatthalterämter zu einem erheblichen Mehraufwand. Eine fristgerechte Erledigung der Baugesuche kann mit den bestehenden Personalressourcen in einigen Ämtern nicht mehr gewährleistet werden. Mit zusätzlichen befristeten Anstellungen und externer Unterstützung sollen diese Pendenzen im Baubereich mittelfristig wieder abgebaut werden.

–

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl bei den RSHA eingereichter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	589	567
Anzahl von den RSHA erledigter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	577	767
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	166	234
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 686	2 440
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 436	2 279
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	16 980	18 863

6.7.9 Betreibungen und Konkurse

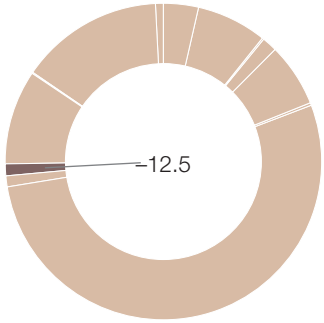

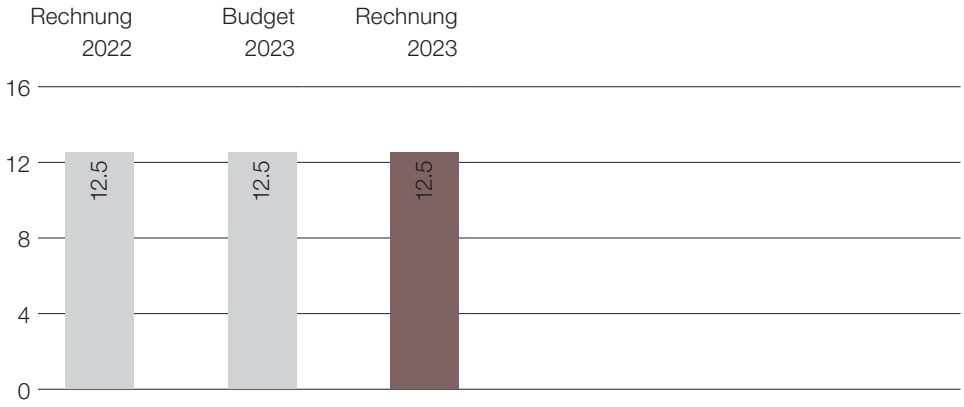

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung;
- Durchführung der Konkurse;
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern;
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften;
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste;
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister;
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen/Schuldner, Gläubigerinnen/Gläubiger, Behörden (BEH) und weiteren Betroffenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–37 953 572**	**–42 177 211**	**–39 516 422**	2 660 790	6.3 %
30 Personalaufwand	–28 307 136	–29 921 416	–28 135 319	1 786 097	6.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–9 616 097	–12 195 500	–11 332 440	863 060	7.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–32 295	–2 312	29 983	92.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–30 339	–28 000	–46 351	–18 351	–65.5 %
Betrieblicher Ertrag	**50 443 004**	**54 763 700**	**52 039 102**	–2 724 598	–5.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	50 422 687	54 301 800	51 661 458	–2 640 342	–4.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	400 000	361 637	–38 363	–9.6 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	20 317	13 000	16 007	3 007	23.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	48 900	0	–48 900	–100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**12 493 069**	**12 586 489**	**12 522 680**	–63 808	–0.5 %
34 Finanzaufwand	0	–374 400	1 049	375 449	> 100.0 %
44 Finanzertrag	0	285 400	16 606	–268 794	–94.2 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–89 000**	**17 655**	106 655	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**12 493 069**	**12 497 489**	**12 540 336**	42 847	0.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**12 493 069**	**12 497 489**	**12 540 336**	42 847	0.3 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–13 021*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Durchführung der Betreibungsverfahren	12 943 478	14 011 591	**14 287 852**	276 261	–2.0 %
Durchführung der Konkursverfahren	–450 409	–1 514 102	**–1 747 516**	–233 414	–15.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis fällt rund CHF 43 000 besser aus als budgetiert. Die budgetierten Erlöse können nicht erreicht werden, da die Fallzahlen noch nicht in allen Ämtern auf dem Rekordniveau des Jahres 2019 sind. Insbesondere die eingeleiteten Fortsetzungsbegehren sind im Jahr 2023 mit 2,2 Prozent nur gering angestiegen. Auch konnte die flächendecken die Einführung des digitalen Posteingangs erst im letzten Quartal 2023 realisiert werden.

Dadurch bleiben der Sachaufwand um knapp CHF 0,9 Millionen und die Erlöse mit CHF 2,7 Millionen unter den Erwartungen.

Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von knapp CHF 1,8 Millionen erklären sich einerseits durch erzielte Rotationsgewinne. Andererseits erweist sich die Rekrutierung von neuem Personal als sehr herausfordernd. Einige der Vakanzen konnten per August 2023 mit Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern besetzt werden, entsprechend hat sich der Durchschnitt der nicht besetzten Stellen im zweiten Halbjahr 2023 reduziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Neben dem Kerngeschäft lag der Fokus der BAKA hauptsächlich auf der digitalen Transformation. Neu führten die BAKA den digitalen Posteingang sowie den eDruck ein. Zudem wurden die Voraussetzungen für den elektronischen Pfändungsvollzug (eVollzug) geschaffen. Die meisten Akten werden inzwischen nur noch digital geführt.

Die Anzahl Zahlungsbefehle und Fortsetzungen bewegten sich in einzelnen Ämtern wieder auf dem Rekordniveau des Jahres 2019 (Zahlungsbefehle +6,6 %, Fortsetzungen +2,2 %). Erneut leicht zugenommen haben auch die neu eröffneten Konkursverfahren (+2 %).

Chancen und Risiken

Der eVollzug und weitere Digitalisierungsprojekte eröffnen die Chance, Arbeitsabläufe weiter zu vereinfachen und manuelle Schnittstellen sowie Medienbrüche auf ein Minimum zu reduzieren.

Noch nicht einschätzbar sind die Auswirkungen auf die Arbeitslast der BAKA im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Vermeidung missbräuchlicher Konkurse (Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG, die per 01.01.2025 in Kraft treten) sowie der Änderungen bei Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen im Bereich der Krankenversicherung (Art. 93 Abs. 4 SchKG, die per 01.07.2024 in Kraft treten). Künftig haben die BAKA während laufender Einkommenspfändung auch das Inkasso der laufenden Krankenkassenprämien zu übernehmen.

Auf Bundesebene läuft zudem weiterhin die Diskussion um eine allfällige Senkung des Gebührentarifs.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	284 158	302 924
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	212 189	216 786
Anzahl eingereichter Beschwerden	166	237
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	13	17
Total eröffneter Konkursverfahren	1 856	1 894
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	1 172	1 227
Anzahl gutgeheissener Beschwerden	1	0

6.7.10 Führen des Grundbuches

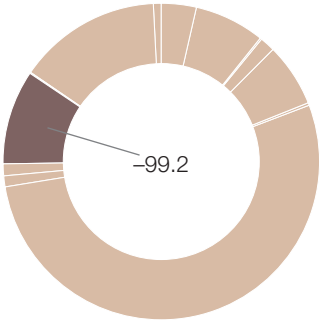

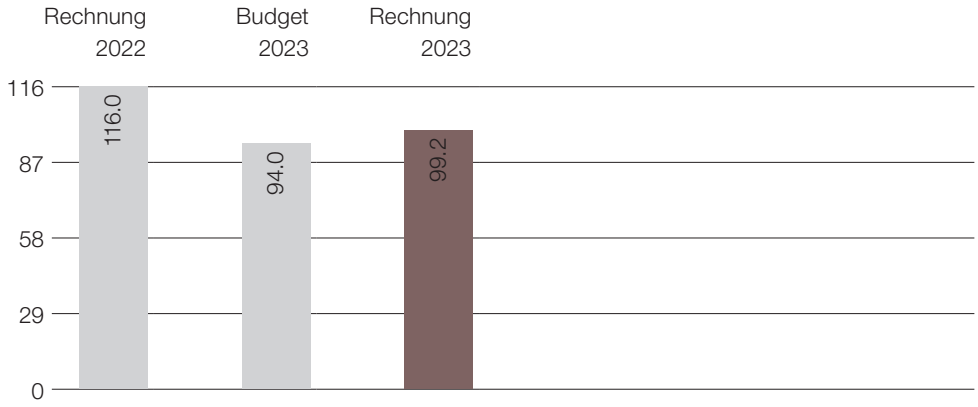

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellung von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–15 564 416**	**–16 726 502**	**–16 202 711**	523 791	3.1 %
30 Personalaufwand	–15 255 270	–16 085 602	–15 262 301	823 301	5.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–262 408	–594 900	–887 719	–292 819	–49.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–2	–2	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–46 738	–46 000	–52 689	–6 689	–14.5 %
Betrieblicher Ertrag	**131 289 865**	**110 600 300**	**115 198 918**	4 598 618	4.2 %
40 Fiskalertrag	117 962 346	97 000 000	101 901 061	4 901 061	5.1 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	13 197 057	13 490 000	13 172 311	–317 689	–2.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1	1	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	10 389	10 300	8 329	–1 971	–19.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	120 074	100 000	117 217	17 217	17.2 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**115 709 918**	**93 873 798**	**98 996 208**	5 122 410	5.5 %
34 Finanzaufwand	–21	–70 600	–21 813	48 787	69.1 %
44 Finanzertrag	290 264	185 300	197 910	12 610	6.8 %
Ergebnis aus Finanzierung	**290 243**	**114 700**	**176 096**	61 396	53.5 %
Operatives Ergebnis	**116 000 161**	**93 988 498**	**99 172 304**	5 183 806	5.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**116 000 161**	**93 988 498**	**99 172 304**	5 183 806	5.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*5 245*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Grundbuchführung	–1 519 761	2 274 763	**632 304**	–1 642 459	72.2 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	118 263 415	91 798 257	**99 671 235**	7 872 978	–8.6 %
Auskünfte	–743 493	–84 522	**–1 131 235**	–1 046 713	< –100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Stellenetat wurde zu Beginn des Jahres 2023 aufgrund von Fluktuationen nicht ausgeschöpft. Die Amtsleitung war ab Februar 2023 vakant und durch ein mandatiertes Interimsmanagement abgedeckt. Dies führte zu einem deutlich tieferen Personalaufwand.

Die interimistische Amtsleitung führte im Sach- und übrigen Betriebsaufwand zu höherem Aufwand, die Interimsführung schlug mit rund CHF 0,4 Millionen zu Buche.

Die Handänderungssteuereinnahmen sind starken Schwankungen unterworfen, dies zeigt sich ebenfalls in den Anzahl Grundbuchanmeldungen. Die Erträge waren um CHF 4,9 Millionen höher als budgetiert, aber deutlich unter dem Vorjahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach dem Austritt der bisherigen Amtsvorsteherin hat die DIJ zur Sicherstellung der Amtsleitung, der weiteren Konsolidierung des Führungsmodells sowie für die Suche einer Nachfolge per 1. Februar 2023 eine Interimsleitung eingesetzt.

Ein Review und Audit wurde durchgeführt mit dem Ziel, Optimierungen in der Zusammenarbeit zwischen Amtsleitung sowie Stab mit den regionalen Grundbuchämtern zu eruieren sowie Massnahmen für die Verringerung der Geschäftsrückstände bei den regionalen Grundbuchämtern auszuarbeiten. Die zur Umsetzung beschlossenen Massnahmen sind auf Kurs. Ein neues Amtsreglement legt die Grundlage für eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben von Amtsleitung, Stab und den regionalen Grundbuchämtern. Es tritt Anfang 2024 in Kraft. Das Projekt zur Digitalisierung der Grundbuchbelege befindet sich in der Abschlussphase.

Chancen und Risiken

Massnahmen aus dem Review sollen zu einer Entlastung der regionalen Grundbuchämter führen. Ausserdem soll durch gezielte und befristete Erhöhung der personellen Ressourcen bei einzelnen regionalen Grundbuchämtern ein Abbau der Geschäftsrückstände erzielt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Grundbuchanmeldungen	59 336	66 386
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	45 719	49 074
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	2	4

6.7.11 Führen des Handelsregisters

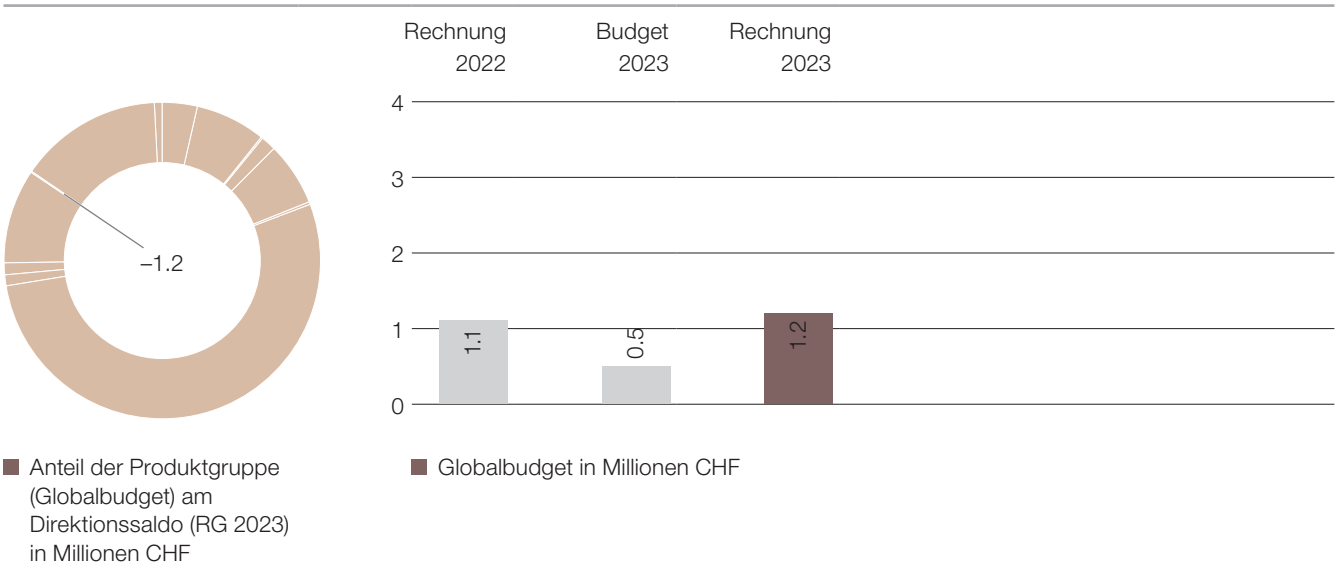

Beschreibung

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–3 273 074**	**–3 464 428**	**–3 307 369**	157 060	4.5 %
30 Personalaufwand	–2 928 596	–2 982 428	–2 875 223	107 205	3.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–18 537	–132 000	–81 576	50 424	38.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–1	–1	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–325 940	–350 000	–350 268	–268	–0.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	0	–300	–300	–
Betrieblicher Ertrag	**4 330 609**	**4 005 400**	**4 538 540**	533 140	13.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 328 583	4 000 000	4 536 944	536 944	13.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	4 000	31	–3 969	–99.2 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 026	1 400	1 565	165	11.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 054 526**	**540 972**	**1 231 172**	690 200	> 100.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	–10 396	–10 396	–
44 Finanzertrag	0	0	2	2	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–10 394**	–10 394	–
Operatives Ergebnis	**1 054 526**	**540 972**	**1 220 778**	679 806	> 100.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 054 526**	**540 972**	**1 220 778**	679 806	> 100.0 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–34 156*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Registereintrag	1 131 941	650 858	**1 141 079**	490 221	–75.3 %
Vorprüfungsverfahren	–77 415	–109 887	**79 699**	189 585	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Geschäftsjahr 2023 kann als Rekordjahr bezeichnet werden: Die Handelsregisteranmeldungen nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 1919 Geschäftsfälle zu, was im Zusammenhang mit der guten Wirtschaftslage stehen dürfte. Hervorzuheben ist der nach wie vor anhaltende Trend bei der Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die erneut einen grossen Zuwachs (+1731) verzeichnen. Per 31. Dezember 2023 sind 66 417 Rechtseinheiten eingetragen (+1626).

Der Anteil der elektronischen Handelsregisteranmeldungen erhöhte sich auf rund 5 Prozent.
Bei den Erlösen (Gebühren für Amtshandlungen) wird das Budget um rund CHF 0,5 Millionen übertroffen, dies nicht zuletzt wegen den erwähnten vielen Neueintragungen von GmbHs.

Beim Personalaufwand führen Fluktuationen zu Rotationsgewinnen in der Höhe von rund CHF 0,1 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Geschäftsjahr 2023 war geprägt durch die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Aktienrechtsrevision des im Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) (Kapitalband, Kapital in Fremdwährung, qualifizierte Tatbestände usw.).

Das Projekt «Chatbot» musste wegen den Vorgaben zum restriktiven Budgetvollzug verschoben werden. Die digitale Anbindung an das Urkundspersonen-Register (UPReg) ist erfolgt.

Chancen und Risiken

Ausser während der Hochsaison im Juni 2023 konnte der Rückstand bei der Behandlung der Rechtsgeschäfte relativ tief gehalten werden. Die gute Vorbereitung u.a. mittels Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Aktienrechtsrevision hat sich somit bewährt.

Die Reklamationsrate bei der Geschäftsbearbeitung ist hoch, da sich viele Klientinnen und Klienten noch nicht mit dem neuen Aktienrecht auskennen.

Der Abgang von zwei erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinterliess eine Lücke im HRA, doch arbeiten sich die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rasch ein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der Registrierungen	20 054	21 591
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	20 844	22 763
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	606	679

6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

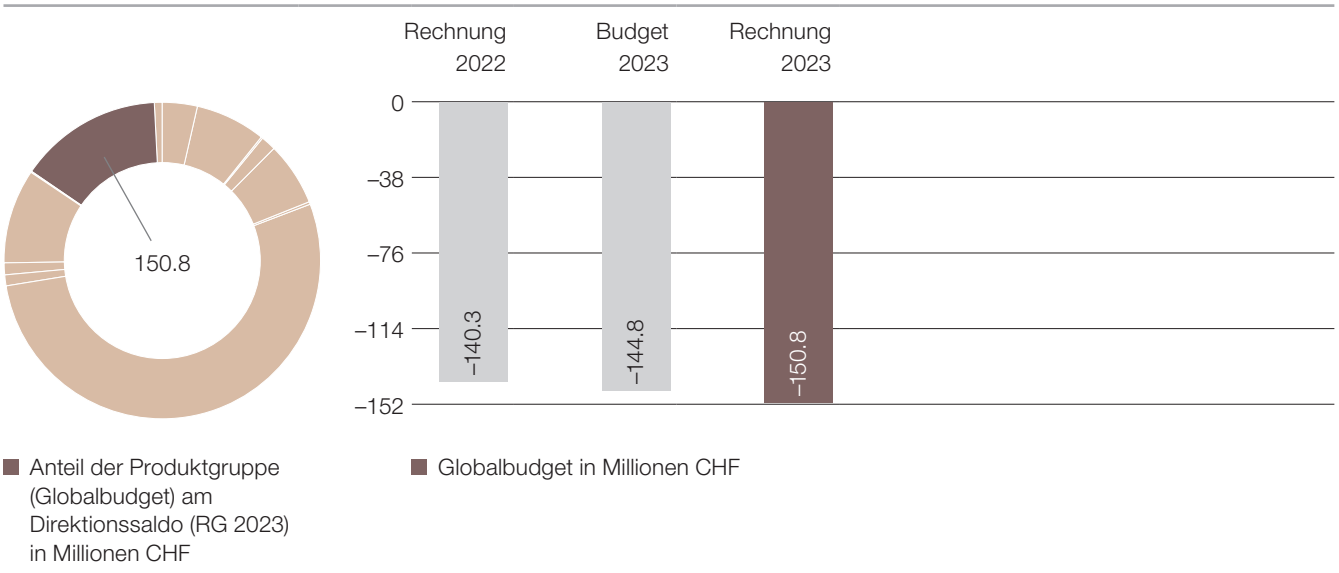

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nach dem totalrevidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen, Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung, der Vollzug von nicht massnahmengebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–160 926 928**	**–167 837 347**	**–175 190 684**	–7 353 337	–4.4 %
30 Personalaufwand	–23 795 102	–24 203 785	–25 345 167	–1 141 382	–4.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 881 931	–73 805 708	–76 959 638	–3 153 930	–4.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–1 724	–1 727	–3	–0.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–62 478 572	–65 896 505	–68 944 365	–3 047 860	–4.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 771 323	–3 929 625	–3 939 787	–10 162	–0.3 %
Betrieblicher Ertrag	**20 693 967**	**23 008 200**	**24 363 555**	1 355 355	5.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	20 642 754	23 001 000	23 653 045	652 045	2.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	4	4	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	20 776	7 200	472 867	465 667	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	30 437	0	237 638	237 638	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–140 345 767**	**–144 829 147**	**–150 827 129**	–5 997 982	–4.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	–10 583	–10 583	–
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–10 583**	–10 583	–
Operatives Ergebnis	**–140 345 767**	**–144 829 147**	**–150 837 713**	–6 008 566	–4.1 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–140 345 767**	**–144 829 147**	**–150 837 713**	–6 008 566	–4.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–2 157 994*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–94 183 163	–92 344 946	**–107 889 154**	–15 544 207	–16.8 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–41 214 424	–49 221 887	**–40 557 450**	8 664 437	17.6 %
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–2 335 716	0	**0**	0	0.0 %
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–104 263	0	**0**	0	0.0 %
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–207 196	0	**0**	0	0.0 %
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–2 301 005	0	**0**	0	0.0 %
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz minderjähriger Personen	0	–2 663 150	**–1 459 176**	1 203 974	45.2 %
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz volljähriger Personen	0	–599 164	**–931 933**	–332 769	–55.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung weist einen Mehraufwand von CHF 6,0 Millionen gegenüber dem Budget aus.

Bei den Personalaufwänden fallen hohe Rückstellungen für Zeitguthaben an. Zudem wurden der KESB Stellenprozente aus den Direktionsreserven zugesprochen zum Abbau von Pendenzen im Bereich Revisorat und zur Bearbeitung der zusätzlichen Fälle von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Schutzsuchenden, was im Budget nicht berücksichtigt war.

Im Sach- und Betriebsaufwand sind Mehrkosten entstanden, da es per Anfang 2022 Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; BSG 213.316] und Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf [KFSG; BSG 213.319]) gab, wodurch für die Budgetierung nur teilweise auf Erfahrungswerte abgestellt werden konnte und mit Schätzungen gearbeitet werden musste. Auch können die Massnahmenkosten durch die KESB kaum beeinflusst werden. Sind die Bedingungen gegeben, muss die KESB von Gesetzes wegen die entsprechenden Massnahmen anordnen.

Die Überschreitung der Sachgruppe «Transferaufwand» ist mit dem Mengenwachstum bei den Abgeltungen an die Sozialdienste für die Leistungen, die diese im Auftrag der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutz erbringen, zu begründen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Vergleich zum Jahr 2022, welches als Ausnahmejahr bezeichnet werden muss, ist ein leichter Rückgang der eröffneten Verfahren und verfügten Massnahmen ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass nach den Pandemiejahren insbesondere im Jahr 2022 ein Nachholbedarf bzgl. Gefährdungsmeldungen bestanden hat. Zudem ist eine Fallzunahme im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Schutzsuchenden festzustellen.

Im Kerngeschäft konnte die KESB die wichtigsten Aufgaben sicherstellen, wenn auch unter stetiger Priorisierung und teilweise mit langer Bearbeitungsdauer. Auf den 1. Januar 2023 konnte die KESB eine systembasierte Klientenbuchhaltung in Betrieb nehmen, was zu Prozessoptimierungen und einer besseren Datenqualität betreffend die Kosten der von der KESB angeordneten Massnahmen führte. Die KESB konnte zudem ihr Wissensmanagement optimieren, übersichtlich und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich aufbereiten und den Prozess zur regelmässigen Aktualisierung implementieren. Ende 2023 konnten die Projektarbeiten zu einer digitalen Dossierführung abgeschlossen werden. Ab dem 1. Januar 2024 führt die KESB ihre Dossiers nur noch elektronisch.

Chancen und Risiken

Wie auch in den vergangenen Jahren liegen die wichtigsten Chancen im unterstützenden institutionellen Umfeld der KESB. Weiterhin entscheidend ist die motivierte und engagierte Arbeit und die hohe Fachkompetenz der KESB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als bedeutende Risiken sind kritische Einzelereignisse im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu erwähnen. Auch stetige Wachstum der Fallzahlen, die damit zusammenhängenden Herausforderungen und die Zunahme der Arbeitslast der KESB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen wesentliche Risiken dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	9 235	8 535
Anzahl verfügter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	4 741	4 559
Anzahl verfügter behördlicher fürsorgerischer Unterbringungen	205	199
Anzahl verfügter behördlicher Kindesplatzierungen	195	178

6.7.13 Geoinformation

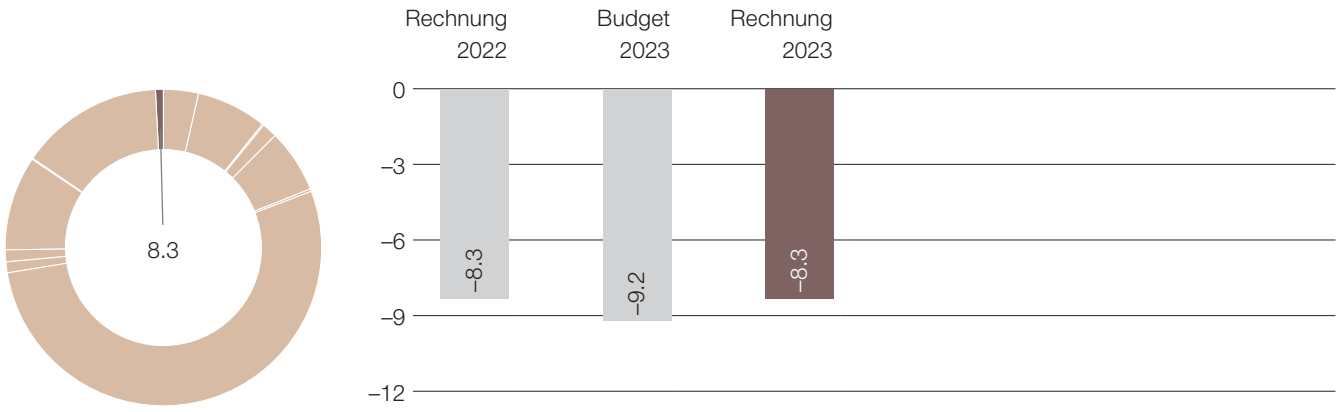

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Veränderungen in der Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung (SV) bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–14 654 916**	**–15 544 293**	**–13 411 160**	2 133 134	13.7 %
30 Personalaufwand	–5 162 410	–5 270 553	–5 212 032	58 521	1.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 579 299	–2 038 500	–1 185 743	852 757	41.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–5 240	–1 717	3 523	67.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
36 Transferaufwand	–4 828 128	–4 530 000	–4 961 633	–431 633	–9.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	–3 084 334	–3 700 000	–2 040 093	1 659 907	44.9 %
39 Interne Verrechnungen	–744	0	–9 941	–9 941	0.0 %
Betrieblicher Ertrag	**6 418 870**	**6 376 500**	**5 149 277**	–1 227 223	–19.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	2 658 545	2 101 000	2 423 415	322 415	15.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1	1	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	675 991	575 500	685 768	110 268	19.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	3 084 334	3 700 000	2 040 093	–1 659 907	–44.9 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–8 262 005**	**–9 167 793**	**–8 261 883**	905 910	9.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–8 262 005**	**–9 167 793**	**–8 261 883**	905 910	9.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–8 262 005**	**–9 167 793**	**–8 261 883**	905 910	9.9 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*10 491*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Geoinformation	–8 262 005	–9 167 793	**–8 261 883**	905 910	9.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Saldo der Erfolgsrechnung ist um CHF 0,9 Millionen besser ausgefallen als geplant. Gründe für dieses Ergebnis sind der restriktive Budgetvollzug die, Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter und höhere Erlöse (Gebühren Grundstückdaten-Informationssystem und Vertragswesen amtliche Vermessung). Der Transferaufwand (Kantonsbeiträge an die Gemeinden) ist höher ausgefallen als geplant. Je nach Stand der laufenden Projekte in der amtlichen Vermessung schwanken die Beiträge von Jahr zu Jahr stark. Die Beträge sind gesetzlich festgelegt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzung der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern schreitet planmässig voran. Sie hat zum Ziel, das Potenzial aktueller, verlässlicher und einfach zugänglicher Geoinformationen für Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bestmöglich zu nutzen und die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren zu fördern. Im März 2023 präsentierte sich das AGI anlässlich der Museumsnacht im Rathaus mit der Ausstellung «GEOeMotion». Zudem wurde die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur vorangetrieben. Dabei standen insbesondere Vorarbeiten für die Erneuerung des Geoportals im Fokus. Die Erhöhung der Flächendeckung der amtlichen Vermessung sowie der Ausbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten voran.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitnahe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI) stellen sowohl für Fachämter wie auch das AGI eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	355	368
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 962	1 932
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	24	19
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	63	65

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–357 867**	**–200 000**	**–1 112 259**	–912 258	< –100.0 %
Ertrag	**357 867**	**200 000**	**1 112 259**	912 259	> 100.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–357 867	–200 000	–1 112 259	–912 259	< –100.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	357 867	200 000	1 112 259	912 259	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	600 040	957 906	957 906	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	957 906	1 157 906	2 070 165	912 259	78.8 %
Vermögensveränderung	–357 866	–200 000	**–1 112 259**	–912 259	> 100.0 %

Kommentar

Gegenüber dem Jahr 2022 gingen von den Gemeinden mehr und höhere Zahlungen des Kantonsanteils betreffend Ausgleich von Planungsvorteilen ein. Gesamthaft konnten im Berichtsjahr CHF 1 ,1 Millionen verbucht werden, darunter z.B. ein einzelner Betrag von rund CHF 0,8 Millionen, was die Abweichung zum Budgetwert erklärt.

Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung «Mehrwertabschöpfung» erhöht sich per Ende 2023 auf CHF 2,1 Millionen.

Obwohl aufgrund der Gemeindeverfügungen über Mehrwertabschöpfungen eine steigende Tendenz von Überweisungen des Kantonsanteils auszumachen ist, ist eine genauere Prognose dieser Einnahmen auf Jahr und Betrag schwierig. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR hat diesbezüglich keine Einflussmöglichkeit.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–75.6	58.4
Strassenverkehr und Schifffahrt	–49.1	345.0
Justizvollzug	–193.0	69.7
Bevölkerungsdienste	–52.7	38.2
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–27.8	22.3
Polizei	–445.0	128.3

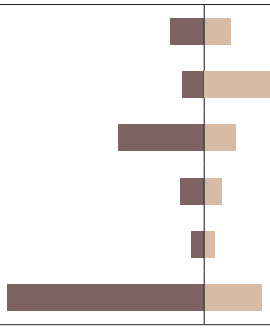

7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–16.9	–20.4	–17.2	3.1	15.4 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	295.5	296.7	297.2	0.5	0.2 %
Justizvollzug	–116.7	–117.3	–123.3	–6.1	–5.2 %
Bevölkerungsdienste	–13.9	–22.1	–14.6	7.5	34.1 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–6.8	–7.1	–5.5	1.6	22.3 %
Polizei	–312.4	–345.5	–316.2	29.2	8.5 %
Total	**–171.2**	**–215.6**	**–179.7**	35.9	16.7 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4.9*				

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Kantonspolizei (Kapo)
Anfang Mai 2023 wurde der positive Bauentscheid der Gemeinde Köniz zum Neubau des Polizeizentrums (PZB) in Niederwangen gefällt. Unter Anwesenheit von Regierungspräsident Philippe Müller, Sicherheitsdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat Christoph Neuhaus, Bau- und Verkehrsdirektor des Kantons Bern sowie Tanja Bauer, Gemeindepräsidentin von Köniz, sind die Bauarbeiten für das PZB mit dem Spatenstich am 4. Juli 2023 offiziell gestartet worden.

Das Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» (NeVo) ist auf Seiten der Kapo abgeschlossen. Seit dem 29. März 2022 ist Rialto bei der Kapo in Betrieb. Beinahe ein Jahr später erfolgte am 22. März 2023 die formale Abnahme des Mandanten der Kapo. Die noch offenen Punkte werden im Rahmen des vorhandenen Budgets ohne weitere Kostenfolge für die Kapo durch die Lieferanten bearbeitet.

Als nächste grössere Massnahme steht die Migration von Rialto von der SAP R3-Plattform auf die S/4 Hana-Plattform an. SAP hat die bestehende R3-Plattform per Ende 2027 gekündigt. Am 28. November 2023 hat der Grosse Rat entschieden, dass die im «ICT-Rahmenkredit 2024–2026 Kapo» für die S/4 Hana Migration vorgesehenen Kosten separat ausgewiesen und in Form eines Objektkredits beim Grossen Rat beantragt werden müssen. Deshalb wurde der ICT-Rahmenkredit 2024–2026 um den Betrag von CHF 6,6 Millionen gekürzt. Die Kapo wird voraussichtlich in der Sommersession 2024 den betreffenden Objektkredit beantragen, damit die unumgängliche Migration auf S/4 Hana zeitnah umgesetzt werden kann.

Am 23. Mai 2023 wurde bekannt, dass die Firma XPlain Opfer eines Cyber-Angriffs wurde. Die Kapo war als Kundin dieser Firma indirekt vom Angriff betroffen, da für die Grenzsicherung (Flughafen Bern-Belp, Saanen und St.Stephan) die Software eneXs von der Firma XPlain eingesetzt worden ist. Beim Angriff sind eine geringe Anzahl Passdaten abgeflossen, die mit dem System eneXs bearbeitet worden sind. Die Betroffenen wurden von der Kapo kontaktiert und auf den Datenabfluss aufmerksam gemacht. Zudem konnten seitens Kapo umgehend Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass über die angegriffene Firma eine Bedrohung für die Polizei entstehen könnte. Es sind zudem die notwendigen Massnahmen eingeleitet worden, um das Produkt eneXs zeitnah durch ein anderes Produkt namens «Secunet», das die Kapo Zürich für die Aufgaben der Grenzkontrollen einsetzt, abzulösen. Diese Ablösung erfolgte im Juli 2023.

Der Grosse Rat hat an der Frühlingssession 2023 den Bericht des Regierungsrates zum Projekt «Avenir Berne Romande» (ABR) zustimmend zur Kenntnis genommen und mehrere Planungserklärungen abgegeben. Der Bericht sieht die Schaffung von insgesamt acht Verwaltungsszentren im Raum Berner Jura und Biel/Bienne vor. Eines dieser Verwaltungszentren soll in der Gemeinde Reconvilier entstehen und den Standort für die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft und grosse Teile der örtlich betroffenen Kapo im Berner Jura bilden. Dabei ist geplant, dass die stationierte Polizei des Bezirks Pierre-Pertuis Nord, die mobile Polizei Berner Jura sowie die Regionalfahndung Berner Jura im neuen Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier untergebracht werden. Da eine zeitgerechte Umsetzung des Neubaus in Reconvilier zum Zeitpunkt des Kantonswechsels der Stadt Moutier per 1. Januar 2026 aus bautechnischen Gründen nicht umsetzbar ist, müssen provisorische Lösungen für die Übergangsphase gefunden werden.

In der Herbstsession 2023 hat der Grosse Rat entsprechenden Kreditanträgen für die Schaffung von Provisorien und einem Planungskredit für den Neubau in Reconvilier zugestimmt.

Die Kapo steht weiterhin in Kontakt mit dem Bund bezüglich der zu erneuernden Vereinbarung zwischen Bund und Kanton Bern zum Botschaftsschutz für die Periode 2024–2027.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)
Das im Berichtsjahr fertiggestellte Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform zeigt auf, wie das SVSA von einem Amt in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden soll. Als öffentlich-rechtliche Anstalt kann das SVSA wesentlich flexibler agieren und neue Herausforderungen rasch und zielgerichtet angehen. Dies ist nicht zuletzt wegen den dynamischen Entwicklungen in der Mobilität und der digitalen Transformation nötig. Im Rahmen der Erarbeitung der Businessplanung konnte zudem bestätigt werden, dass die aktuellen Gebühren des SVSA dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat das Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat verabschiedet.

Das SVSA hat im Jahr 2023 knapp 20 neue E-Services realisiert, die es der Kundschaft ermöglichen, Geschäfte vermehrt digital zu erledigen. Zum Beispiel können Kundinnen und Kunden den blauen Führerausweis mit einem E-Service neu komplett digital in einen Führerausweis im Kreditkartenformat umtauschen.

Das Verkehrsprüfzentrum Oberaargau/Emmental (VPZ OE) in Bützberg ist mit seiner Infrastruktur an Kapazitätsgrenzen gestossen. Grund dafür ist die stetige Zunahme der Fahrzeugprüfungen. Eine Erweiterung des Standorts Bützberg war aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht umsetzbar. Stattdessen hat der Kanton eine Werkhalle in Langenthal angemietet, in der für das SVSA drei Prüfplätze eingerichtet wurden. Sie sind seit dem 1. Juni 2023 in Betrieb.

Die Arbeiten für die Realisierung des Neubaus in Münchenbuchsee schreiten planmässig voran. In mehreren Teilprojekten wurden verschiedene Fragestellungen geklärt und das Vorprojekt konnte zeitgerecht abgeschlossen werden.

Die Gesundheitsförderung Schweiz hat das SVSA erneut für drei Jahre mit dem Label «Friendly Work Space®» ausgezeichnet.

Amt für Justizvollzug (AJV)
Die Kantone Zürich und Bern führen gemeinsam einen Modellversuch in der Untersuchungshaft (U-Haft) durch. Das Projekt ist im Herbst gestartet. Ziel des Versuchs ist es, die U-Haft noch konsequenter auf die Vermeidung von Haftschäden auszurichten. Der Modellversuch umfasst sechs Handlungsfelder: den Eintritt und die damit verbundenen Sofortmassnahmen, das Case Management, die Angehörigenarbeit, das Übergangsmanagement, Massnahmen zur Stress- und Problembewältigung sowie das Schulungs- und Trainingsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für Letzteres wird das Zürcher Gefängnis Meilen als Trainingszentrum zur Verfügung stehen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat die Durchführung des wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs bewilligt und beteiligt sich daran. Der Versuch dauert bis zum Jahr 2027. Die beteiligten Kantone wollen damit herausfinden, welche Effekte die verschiedenen Massnahmen auf die Gesundheit und schliesslich auf die Resozialisierung von inhaftierten Personen haben. Ein weiteres Ziel ist, dass die Massnahmen bei Erfolg auf andere Kantone übertragbar sind. Ein Forschungsteam der ETH und der Universität Zürich wertet den Modellversuch wissenschaftlich aus.

Gemäss «Justizvollzugsstrategie 2017–2032» wird das baufällige Regionalgefängnis (RG) Biel/Bienne durch einen Neubau ersetzt. Dieser soll auf dem Gelände der bestehenden und auch inskünftig weiterbetriebenen Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil realisiert werden. Die aktualisierte Bedarfsplanung sieht 50 Plätze für die Sicherheitshaft und 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug in der gleichen Anlage vor. Damit wird auch die JVA Thorberg entlastet und kann für deren Weiterbetrieb einer Gesamtsanierung zugeführt werden. Damit das Neubauvorhaben realisiert werden kann, müssen einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Bauten auf dem zukünftigen Projektperimeter zurückgebaut werden. Der Bedarf von 59 Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft für eingewiesene Personen konnte zwischenzeitlich definiert werden. Investitionen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsplätzen entstehen dadurch, dass für diverse landwirtschaftliche Bauten, die sich aktuell auf dem Projektperimeter des Neubaus befinden, Ersatzneubauten erstellt werden müssen, da sie für die Beschäftigung der eingewiesenen Personen notwendig sind. Die Erstellung der erforderlichen Gebäude muss vor dem Baubeginn für den Gefängnisneubau abgeschlossen sein, damit kostspielige Provisorien vermieden werden können. Zur Planung und Realisierung der Ersatzneubauten wird dem Grossen Rat zeitgleich das Kreditgeschäft für den Gesamtleistungswettbewerb (inkl. Vorprojekt) für den Neubau und der Verpflichtungskredit für die Projektierung Ersatzneubauten Landwirtschaft und Aussenwohngruppe vorgelegt. Die Realisierung der Ersatzneubauten ist auf den Terminplan des Neubauvorhabens Witzwil abgeglichen und soll bis Mitte 2028 erfolgen.

Seit 1. April 2023 ist Renata Sargent von Arx neue Direktorin für die JVA St. Johannsen. Das offene Massnahmenzentrum St. Johannsen dient als konkordatliche Anstalt der Behandlung von 80 psychisch belasteten oder suchtkranken Straftätern. Der Massnahmenvollzug soll den Eingewiesenen helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben zurückzufinden. Renata Sargent von Arx war bereits seit zehn Jahren stellvertretende Direktorin und Leiterin Vollzug des Massnahmenzentrums. Sie folgte auf Manfred Stuber, der im bernischen Justizvollzug auf 1. April 2023 die Leitung des Geschäftsfeldes Haft übernommen hat und damit die Verantwortung über die fünf Regionalgefängnisse, für die Bewachungsstation im Inselspital sowie für den Geschäftsbereich Transport und Haftplatzkoordination Bern. In den Organisationseinheiten des Geschäftsfeldes Haft sind rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. In der Geschäftsleitung des AJV sind mit der Amtschefin, den neu drei JVA-Direktorinnen und der Leiterin digitale Entwicklung fünf Frauen vertreten.

Das AJV betreibt aktuell die ausländerrechtliche Administrativhaft in den Regionalgefängnissen Bern und Moutier. Im Regionalgefängnis (RG) Moutier bestehen 28 Plätze für erwachsene und jugendliche Frauen und Männer mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 96 Stunden. Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura muss ein Ersatz für die Administrativhaftplätze per 1. Januar 2026 auf Berner Boden realisiert werden. Gleichzeitig werden Frauen und Familien inskünftig nach Zürich eingewiesen. Im Rahmen der Ersatzstandortsuche hat sich gezeigt, dass der zwingend erforderliche Ersatz der in Moutier wegfallenden Haftplätze in der bestehenden JVA Witzwil realisiert werden kann. Hierfür sollen zwei bestehende Wohngruppen des offenen Vollzugs (insgesamt 36 Haftplätze) für die Administrativhaft umgenutzt werden. Aufgrund betrieblicher, gesetzlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen sind bauliche und technische Massnahmen zur gesetzeskonformen Nutzung der bestehenden Infrastrukturen erforderlich. Zudem muss die Administrativhaft gemäss aktueller Rechtsprechung organisatorisch und baulich von der offenen JVA Witzwil abgetrennt werden. Für die Nutzung eines bestehenden Annexbaus für Arbeits- und Besucherräume muss dieser ertüchtigt werden. Der Perimeter für die Administrativhaft muss zudem sicherheitstechnisch mit einer Umzäunung und separatem Zugang abgesichert werden, da bei den eingewiesenen Personen Fluchtgefahr besteht.

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)
Ende 2022 nahm die Zahl der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche stark zu. Insbesondere deshalb machte der Bund von seinem Recht Gebrauch, Personen mit Wegweisungsentscheid den Kantonen vorzeitig zur Unterbringung zuzuteilen. Mit der Inbetriebnahme des unterirdischen Schutzraums in Bern-Brünnen konnte eine temporäre Möglichkeit realisiert werden, Personen mit Wegweisungsentscheid bis zu deren Ausreise kurzfristig unterzubringen. Parallel erweiterte das ABEV seine Kapazitäten in den Zentren Aarwangen und Enggistein, um mit Blick auf einen weiteren Zuweisungsanstieg weiterhin handlungsfähig zu bleiben. In diesem Zusammenhang erstattete die SID der Geschäftsprüfungskommission (GPK) im Rahmen einer Wirkungsprüfung Bericht über die Umsetzung des im Zuge von des Projekts «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) angestrebten, effizienten Wegweisungsvollzugs.

Im Ausländerbereich wurden im Anschluss an detaillierte Prozessanalysen Massnahmen zur Effizienzsteigerung umgesetzt. Die bestehenden Pendenzen konnten so kontinuierlich reduziert werden. Im Kundenzentrum wurde der Prozess der Bargeldauszahlung an privatuntergebrachte Nothilfebeziehende digitalisiert und medienbruchfrei gestaltet.

Im Pass- und Identitätskartendienst wurde im März die neue Schweizer Identitätskarte (ID) eingeführt. Parallel führte die weiterhin hohe Reisefreudigkeit zu einem bis Mitte Jahr überdurchschnittlichen Vorsprachevolumen. Dass trotz der hohen Terminnachfrage jeweils innerhalb von fünf Arbeitstagen Termine an allen Standorten angeboten werden konnten, ist Ausdruck einer hohen Serviceorientierung. Ergänzend führten die laufend vorgenommenen Prozessoptimierungen zu einer weiteren Reduktion der Durchlaufzeiten.

Im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst zog die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag und den Vornamen mit einer Erklärung beim Zivilstandsamt zu ändern, eine parlamentarische Interpellation nach sich.

Zum Jahresende wurden die bernischen Gemeinden mit einer Befragung eingeladen, ihre Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Prozess der ordentlichen Einbürgerung zu äussern. Mit dieser Erhebung sollen die zukünftigen Abläufe so effizient und bedürfnisgerecht wie möglich gestaltet werden.

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)
Im Frühling 2023 sank das Risiko einer Energiemangellage. Daher wurden die Arbeiten des im August 2022 eingesetzten Sonderstab Energiemangel (SST E) per Ende April 2023 sistiert. Ebenfalls sistiert wurden die im Herbst 2022 beschlossenen Energiesparmassnahmen. Gleichzeitig erteilte der Regierungsrat diverse Aufträge zur Verbesserung des Vorbereitungsstandes der Kantonsverwaltung im Hinblick auf künftige Energiemangellagen an die Direktionen und an das Kantonale Führungsorgan (KFO). Der Regierungsrat wurde am 30. August 2023 und am 25. Oktober 2023 über den Stand der Umsetzung dieser Arbeiten in Kenntnis gesetzt. Der Kanton Bern verfügt nun über eine bessere Datengrundlage im Energiebereich und ist besser auf eine künftige Energiemangellage vorbereitet. Aus diesem Grund wurde der SST E ebenso wie die bis zu diesem

Zeitpunkt sistierten Energiesparmassnahmen per 15. Dezember 2023 aufgehoben. Die laufenden Aufträge werden in der direktionalen Verantwortung weitergeführt.

Mit der Revision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) wird dieses in zwei eigenständige Erlasse (Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz und Kantonales Zivilschutzgesetz) aufgeteilt. Von März bis Juni 2023 wurde die Vernehmlassung durchgeführt. Dabei sprachen sich im Bereich Bevölkerungsschutz mehrere Vernehmlassungsteilnehmende für die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen und Schweizer und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer aus. Im Bereich Zivilschutz wurde mehrfach eingebracht, die Zuständigkeit für die Ausbildung von den Gemeinden an den Kanton zu verschieben. Da es sich um wesentliche Änderungen der Vernehmlassungsvorlage handelte, wurde im Dezember 2023 eine Konsultation bei den meistbetroffenen Stellen durchgeführt. Nach wie vor ist geplant, die neuen Gesetze per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Derzeit bestehen im Kanton Bern fünf Regionale Kompetenzzentren (RKZ) für die Zivilschutzausbildung. Alle weisen einen hohen bis sehr hohen Handlungs- und Investitionsbedarf auf. Die Option für ein gemeinsames Ausbildungszentrum (d.h. Feuerwehr und Zivilschutz zusammen) an einem zentral gelegenen Standort setzte sich in einer Analyse als beste Lösung durch. Aktuell wird die wirtschaftliche und infrastrukturelle Machbarkeit geprüft.

Im Auftrag des Regierungsrates führt das BSM das Projekt «Business Continuity Managment (BCM) der Kantonsverwaltung». In dessen Rahmen wurden im Jahr 2023 die vitalen Leistungen der kantonalen Verwaltung definiert. Zu jeder dieser vitalen Leistungen wurde eine Business Impact Analyse (BIA) durchgeführt. Basierend auf den BIA wurde pro Direktion und für die STA eine BC-Strategie erarbeitet. Diese Strategien legen fest, welche Massnahmen ergriffen und welche BC-Pläne im Jahr 2024 erarbeitet werden.

Fonds und Bewilligungen (FOBE)
Seit der Einführung der neuen Bundesgesetzgebung für Geldspiele müssen alle Kleinspiele beim Kanton gemeldet werden, was zu einem deutlichen Mehraufwand in der zuständigen Abteilung sorgte. Aufgrund der Intervention der interkantonalen Geldspielaufsicht (gespa) mussten die pragmatische Umsetzung des neuen Bundesgesetzes im Bereich der Lottos und Tombolas und die Annahme von Gutscheinen als Sachpreise gestoppt werden. Das erschwert die Massnahmen der Vereine zur Selbstfinanzierung deutlich und hat entsprechend Unmut ausgelöst. Der Kanton hat seinen engen Spielraum ausgenutzt und eine Lösung gefunden. Neu werden für diese Kleinspiele Bewilligungen erteilt, womit keine Einschränkung bei den Gewinnen mehr gemacht werden müssen. Dennoch ist damit ein Mehraufwand für alle, insbesondere für die im Ehrenamt tätigen Vereine damit verbunden, was eine unbefriedigende Entwicklung für alle Beteiligten darstellt. Der Kanton Bern engagiert sich deshalb im Rahmen der vom Bund vorangetriebene Evaluation des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.5) dafür, dass auch die Vorgaben für Kleinspiele, insbesondere für Lottos und Tombolas, Teil der Evaluation werden.

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG)
In allen Tätigkeitsbereichen der BIG (Vernetzung, Information und Sensibilisierung und Beratung von gewaltausübenden Personen / Durchführung der Lernprogramme) konnten die Aufgaben wie vorgesehen umgesetzt werden. Folgende Schwerpunkte standen zudem im Zentrum:

- Koordination der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Bern»: Die vorgesehenen 24 Massnahmen wurden von den zuständigen Stellen geprüft, sind in Bearbeitung oder wurden bereits umgesetzt. Die Konsultativgruppe Häusliche Gewalt hat unter der Federführung der BIG den Bericht zum Stand der Umsetzung der Massnahmen zuhanden des Regierungsrates erstellt.

- Weiterentwicklung der Angebote zur Beratung von gewaltausübenden VZE: Einführung eines neuen Datenmanagement-Tools zur dezentralen Fallführung, Erweiterung des Beratungspools um eine Person, Etablierung des Lernprogramms in einfacher Sprache und in Thun, Durchführung des Weiterbildungsmoduls «Häusliche Gewalt ansprechen», Vorstellung der Angebote in verschiedenen Vernetzungsgremien.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–824 342 397**	**–854 268 850**	**–843 400 622**	10 868 229	1.3 %
Ertrag	**658 096 016**	**638 709 195**	**663 811 119**	25 101 924	–3.9 %
Saldo	**–166 246 381**	**–215 559 659**	**–179 589 503**	35 970 153	16.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–538 414 622	–555 854 917	–534 562 927	21 291 990	3.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–148 951 606	–164 813 514	–165 571 140	–757 630	–0.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–19 704 900	–21 959 355	–19 405 826	2 553 528	11.6 %
34 Finanzaufwand	–261 271	–60 000	–80 283	–20 282	–33.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–54 307 155	–48 000 000	–58 955 656	–10 955 656	–22.8 %
36 Transferaufwand	–42 438 863	–42 045 818	–43 864 027	–1 818 210	–4.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 353 847	–1 375 000	–1 250 881	124 119	9.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–126 524	–126 524	–
39 Interne Verrechnung	–18 910 134	–20 160 250	–19 583 357	576 894	2.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	280 999 933	287 710 000	284 684 504	–3 025 496	1.1 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	190 218 748	188 144 332	182 561 105	–5 583 227	3.0 %
43 Verschiedene Erträge	80 331	100 000	838 335	738 335	> 100.0 %
44 Finanzertrag	3 002 325	1 830 000	5 463 350	3 633 350	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	55 974 707	46 090 000	60 960 745	14 870 745	–32.3 %
46 Transferertrag	119 483 861	110 161 940	122 782 315	12 620 375	–11.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 353 847	1 375 000	1 250 881	–124 119	9.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	6 982 264	3 297 922	5 269 882	1 971 960	–59.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2023 schliesst im Vergleich zum Budget 2023 um CHF 36,0 Millionen besser ab. Das positive Ergebnis ist einerseits auf Minderaufwendungen von rund CHF 10,9 Millionen und andererseits auf Mehrerträge von CHF 25,1 Millionen zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 21,3 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Unterschreitung des Budgets lässt sich mit dem personellen Unterbestand bei der Kantonspolizei (Kapo) von rund CHF 15,1 Millionen und durch nicht besetzte vakante Stellen bei den Ämtern begründen.

Die Budgetabweichungen bei den Einlagen und Entnahmen in oder aus Fonds und Spezialfinanzierungen sind hauptsächlich mit höheren Gewinnanteilen von Swisslos begründet (CHF 11,2 Mio.).

Die budgetierten Motorfahrzeugsteuererträge im Fiskalertrag wurden um CHF 3,0 Millionen verfehlt. Die Busseneinahmen bei der Kapo liegen rund CHF 4,0 Millionen unter den budgetierten Werten und tragen hauptsächlich zum Ergebnis bei den Entgelten bei. Bei der Veränderung im Finanzertrag handelt es sich um Änderungen der Verbuchungspraxis im Bereich der Infrastrukturentschädigungen für den Waffenplatz Bern (CHF 3,0 Mio.).

Der Transferertrag fällt um rund CHF 12,6 Millionen höher aus als budgetiert. CHF 5,5 Millionen Mehrerträge resultieren aus dem Botschaftsschutz. Im Bereich des Bevölkerungsdienstes führen die weiterhin anhaltenden Aufnahmen von Schutzsuchenden aus der Ukraine im Bereich der Verwaltungskostenpauschale sowie die höhere Anzahl an Entscheiden des Bundes im Bereich der Nothilfe zu Mehreinnahmen von rund CHF 2,4 Millionen. Die erfolgswirksame Änderung der Buchungspraxis bei medizinischen Kosten sowie bei der Verrechnung der Nebenurteile im Amt für Justizvollzug (AJV) tragen weitere rund CHF 3,5 Millionen bei.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–23 448 664**	**–24 789 253**	**–19 477 015**	5 312 239	21.4 %
Einnahmen	**3 505 200**	**1 850 000**	**388 609**	–1 461 391	–79.0 %
Saldo	**–19 943 464**	**–22 939 253**	**–19 088 406**	3 850 847	16.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–18 282 283	–19 741 406	–16 107 360	3 634 046	18.4 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–4 098 944	–3 197 847	–3 051 654	146 193	4.6 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	–318 000	–318 000	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–1 067 437	–1 850 000	0	1 850 000	100.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2 428 533	0	95 201	95 201	–
61 Rückerstattungen	9 230	0	0	0	0.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	293 408	293 408	–
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1 067 437	1 850 000	0	–1 850 000	100.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2023 schliesst im Vergleich zum Budget 2023 um CHF 3,5 Millionen besser ab.

Die Minderausgaben resultieren aus marginalen Abweichungen zwischen Budget und Rechnung bei Investitionen aufgrund des Baubeginns des neuen Polizeizentrums Niederwangen und aufgrund von Lieferverzögerungen bei der Beschaffung von Polizeifahrzeugen.

Bei den durchlaufenden Investitionsbeiträgen des Bevölkerungsschutzes (Geld vom Bund für Gemeinden betreffend Sirenen) gab es im Jahr 2023 eine Buchungspraxisänderung; statt in der Investitionsrechnung werden diese neu in den Passiven der Bilanz dargestellt.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

2019	2020	2021	2022	2023
3 981.1	4 029.3	4 011.8	4 038.7	4 035.9

Kommentar

Der Stellenbestand der SID wurde im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Vollzeiteinheiten (VZE) auf 4035,9 VZE reduziert. Die grösste Veränderung ist auf die Auslagerung des Jugenheims Lory zurückzuführen, die im Amt für Justizvollzug (AJV) eine Abnahme von 44,0 VZE zur Folge hatte. Dem gegenüber hat das AJV 4,0 VZE aus der Direktionsreserve erhalten, um die infolge einer Reorganisation in der Amtsführung neu geschaffenen, systemrelevanten Funktionen zur Unterstützung der Kernprozesse besetzen zu können. Weitere 4,5 befristete VZE hat das AJV ebenfalls aus der Reserve erhalten, um den Modellversuch Untersuchungshaft umzusetzen. In der Kantonspolizei (Kapo) gab es eine Bestandeserhöhung von 35,1 VZE, da Rekrutierungen bzw. Stellenbesetzungen im Rahmen der Korpsbestandesaufstockung (KBA; Motion 138-2016 Wüthrich [Huttwil, SP], RRB 188/2019) erfolgt sind. Die kleine Veränderung (-6,9 VZE) im Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist auf unbesetzte Stellen insbesondere bei den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zurückzuführen. Die restlichen marginalen Veränderungen entstanden durch normale Bestandesschwankungen.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich im bewilligten Sollstellenbestand der SID.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen

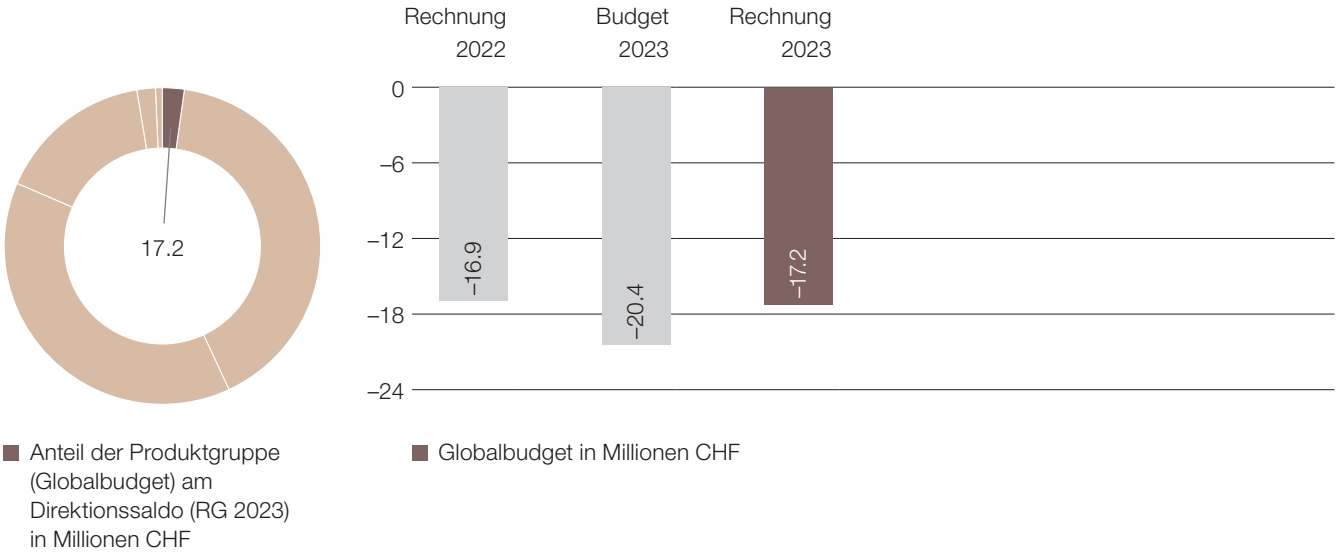

Beschreibung

Zugewiesene Aufgaben und Dienstleistungen des Generalsekretariates der SID in den Bereichen der politischen und operativen Führungsunterstützung und des Rechtsdienstes im Gesetzgebungs- und Beschwerdeverfahren sowie der operativen Aufgaben in den Bereichen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, des Geldspielgesetzes und der Verwaltung des kantonalen Lotterie- und Sportfonds.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–19 849 262**	**–67 269 564**	**–75 624 273**	–8 354 710	–12.4 %
30 Personalaufwand	–8 228 969	–9 421 634	–8 447 447	974 187	10.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 605 432	–2 224 500	–1 831 753	392 747	17.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–195 607	–145 430	–167 619	–22 189	–15.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–44 000 000	–55 168 478	–11 168 478	–25.4 %
36 Transferaufwand	–415 118	–684 000	–445 806	238 194	34.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–9 404 135	–10 794 000	–9 563 171	1 230 829	11.4 %
Betrieblicher Ertrag	**2 944 199**	**46 898 185**	**58 374 585**	11 476 400	24.5 %
40 Fiskalertrag	1 493 131	1 400 000	1 382 818	–17 182	–1.2 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 262 650	1 249 974	333 935	–916 039	–73.3 %
43 Verschiedene Erträge	21 068	0	284 592	284 592	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	44 000 000	56 214 804	12 214 804	27.8 %
46 Transferertrag	5 466	11 600	4 399	–7 201	–62.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	161 884	236 611	154 038	–82 573	–34.9 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 905 063**	**–20 371 379**	**–17 249 688**	3 121 691	15.3 %
34 Finanzaufwand	0	0	–6	–6	–
44 Finanzertrag	0	0	7 462	7 462	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**7 456**	7 456	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Operatives Ergebnis	**–16 905 063**	**–20 371 379**	**–17 242 233**	3 129 146	15.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 905 063**	**–20 371 379**	**–17 242 233**	3 129 146	15.4 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–3 401*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Führungsunterstützung	–16 078 092	–20 711 816	**–17 666 585**	3 045 230	14.7 %
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	0	–769 444	**–619 865**	149 579	19.4 %
Verwaltungsrechtspflege	–2 035 746	0	**0**	0	0.0 %
Geldspiele	1 208 774	1 109 881	**1 044 218**	–65 663	5.9 %
Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0.0 %
Sportfonds	0	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Geschäftstätigkeit des Generalsekretariats der SID wird in der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» abgebildet. Das Globalbudget der Erfolgsrechnung wird gegenüber dem Budget um CHF 3,1 Millionen unterschritten. Das bessere Resultat setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalte zusammen:

Der Personalaufwand weicht um rund CHF 1,0 Millionen vom Budget ab. Für die operative Einführung von SAP KTBE sind für die Bewältigung des vermehrt zentralen Tagesgeschäfts in den Fachbereichen Finanzen und Personal zwei neue unbefristete Stellen in das Budget aufgenommen worden. Für die zentrale Unterstützung der Ämter des Buchungskreises «SID ohne Kapo» in den Etappen 1 und 2 des Projekts «ERP» sind drei befristete Stellen budgetiert. Keine der Stellen konnte bisher besetzt werden. Zudem bestehen Vakanzen im Geschäftsfeld Informatik und im Reinigungsdienst.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand konnten Einsparungen von rund CHF 0,4 Millionen erzielt werden. Geplante Aufwände von rund CHF 100 000 für die Anbindung vom Finanzprogramm «Autonome Planung» an SAP KTBE wurden nicht realisiert. Weiter wurde die Umsetzung der ICT-Strategie SID mit mehr internen Ressourcen umgesetzt. Dadurch wurden Aufwände von rund CHF 110 000 für externe Ressourcen eingespart. Zudem schlagen weitere Einsparungen vor allem in der Informatik zu Buche.

Im Bereich «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen» widerspiegelt sich die Tatsache, dass das Budget auf Erfahrungswerten aus den Vorjahren basiert. In der Rechnung 2023 sind von Swisslos rund CHF 11,2 Millionen höhere Reingewinnanteile eingegangen als bei der Planung erwartet wurde.

Die im Transferaufwand budgetierten Beiträge für die Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (SMSV) und für die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) wurden um rund CHF 240 000 nicht ausgeschöpft.

Im Bereich «interne Verrechnungen» sind bei diversen Services des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) (ICT-Grundversorgung) für den Buchungskreis «SID ohne Kapo» ein Minderaufwand von rund CHF 1,2 Millionen zu verzeichnen. Erst nach Abschluss der Projekte «IT@BE», «APF@BE» und «Rollout@BE» war der Umfang klar. Im Vorfeld musste die Budgetierung der Grundversorgung auf sehr ungenauen Projektschätzungen erfolgen.

Bei den Entgelten wirkt sich die Verschiebung der Rückerstattung der Verwaltungskosten Lotterie- und Sportfonds von der Sachgruppe «Entgelte» in die Sachgruppe «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen» von rund CHF 1,1 Millionen aus. Zudem sind die Verwaltungskosten gegenüber dem Budget um rund CHF 50 000 geringer ausgefallen (weniger externe Expertisen). Der Bereich «Bewilligungen Kleinspiele» erzielt rund CHF 20 000 mehr Erträge als budgetiert.

Neu wird unter den verschiedenen Erträgen der Mehrwertsteuerumsatz des Buchungskreises «SID ohne Kapo» ausgewiesen (rund CHF 285 000). Dieser Effekt ist nicht budgetiert.

Im Bereich «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen» widerspiegelt sich die Tatsache, dass das Budget auf Erfahrungswerten aus den Vorjahren basiert. In der Rechnung 2023 sind von Swisslos rund CHF 11,2 Millionen höhere Reingewinnanteile eingegangen als bei der Planung erwartet. Zudem kommt die Verschiebung der Rückerstattung der Verwaltungskosten Lotterie- und Sportfonds von der Sachgruppe «Entgelte» in die Sachgruppe «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen» von rund CHF 1,1 Millionen zum Tragen.

Im Bereich der internen Verrechnungen sind geringere Rückerstattungen an den Verwaltungs- und Betriebskosten Kramgasse 20 von rund CHF 85 500 zu verzeichnen. Im Budget wurde mit höheren Heizkosten gerechnet, die in den budgetierten Rückerstattungen eingerechnet sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Projekt «Weiterentwicklung Supportprozesse SID» (WE SuPro SID) werden die Arbeiten zur Zentralisierung der Supportbereiche Personal, ICT und Finanzen/Controlling SID (exkl. Kapo) fortgeführt. Dabei werden die Prozessvorgaben u.a. aus dem neuen SAP KTBE oder andere Entwicklungen wie z.B. die Digitale Transformation berücksichtigt und organisatorisch in der Organisation umgesetzt. Im Generalsekretariat wird in verschiedenen Teilschritten bis Ende 2025 ein Dienstleistungszentrum für diese Ressourcenbereiche aufgebaut mit der Option, das zentrale Dienstleistungsangebot gegenüber den Ämtern im Anschluss weiter auszubauen. Durch die Integration eines Dienstleistungszentrums und Umsetzung weiterer Organisationsentwicklungsschritte wird das Generalsekretariat generell einer Reorganisation unterzogen.

Chancen und Risiken

Die SID befindet sich im organisatorischen Wandel hin zu einer fortschreitenden Digitalisierung und Harmonisierung/Zentralisierung der Arbeitsprozesse auf kantonaler und direktionaler Ebene. Dem Generalsekretariat kommt in den nächsten Jahren die Aufgabe zu, den Übergang mitzugestalten und aktiv zu unterstützen. Mit der Einführung des SAP KTBE konnten bisweilen keine – im Vorfeld klar erwartete – Effizienzgewinne in der SID realisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich rund um SAP KTBE in naher Zukunft kaum Effizienzgewinne realisieren lassen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	138	125
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	14
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	22	20
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	209	207
Anzahl bei der SID eingereichter Beschwerden	399	445
Anzahl von der SID erledigter Beschwerden	418	418

7.7.2 Polizei

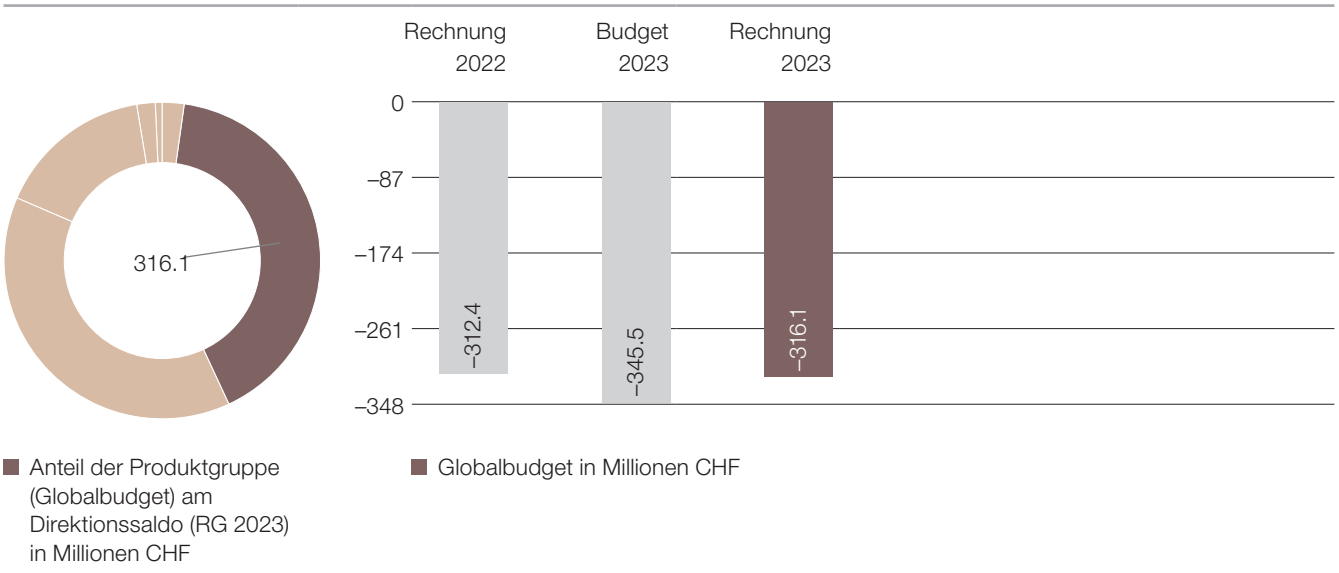

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei (Kapo) Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.

Dazu gehören insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kapo Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–440 389 156**	**–470 254 707**	**–444 922 135**	25 332 572	5.4 %
30 Personalaufwand	–343 502 429	–358 778 297	–343 652 629	15 125 668	4.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–72 930 489	–79 166 701	–73 265 731	5 900 970	7.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–17 902 380	–17 225 050	–15 578 030	1 647 020	9.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–552 245	–8 959 497	–7 648 983	1 310 514	14.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–5 501 612	–6 125 162	–4 776 761	1 348 400	22.0 %
Betrieblicher Ertrag	**127 981 085**	**124 799 061**	**128 297 186**	3 498 125	2.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	39 664 347	43 512 185	40 185 670	–3 326 516	–7.6 %
43 Verschiedene Erträge	731 189	0	126 657	126 657	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	85 798 235	80 717 676	87 118 917	6 401 241	7.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 787 314	569 200	865 942	296 742	52.1 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–312 408 071**	**–345 455 645**	**–316 624 949**	28 830 696	8.3 %
34 Finanzaufwand	0	0	–8 902	–8 902	–
44 Finanzertrag	0	0	502 345	502 345	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**493 443**	493 443	–
Operatives Ergebnis	**–312 408 071**	**–345 455 645**	**–316 131 506**	29 324 139	8.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–312 408 071**	**–345 455 645**	**–316 131 506**	29 324 139	8.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*3 019 901*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Amts- und Vollzugshilfe	–101 994 103	–91 748 893	**–89 465 216**	2 283 676	2.5 %
Betrieb Einsatzzentrale	0	–23 728 412	**–16 913 036**	6 815 376	28.7 %
Gerichtspolizei	–209 029 351	–228 774 958	**–208 646 794**	20 128 164	8.8 %
Dienstleistungen für Dritte	–1 384 617	–1 203 383	**–1 106 460**	96 923	8.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Geschäftstätigkeit der Kapo wird in der Produktgruppe «Polizei» abgebildet. Das Globalbudget der Erfolgsrechnung wird gegenüber der Planung um CHF 29,3 Millionen unterschritten.

Der Personalaufwand weicht um rund CHF 15,1 Millionen vom Budget ab. Leider konnten auch im Jahr 2023 wiederum nicht alle Sollstellen besetzt werden. Weiter verbesserte sich der Personalaufwand, weil im Bereich der Langzeitguthaben ein Abbau um rund CHF 3,0 Millionen stattfand und sich somit insbesondere die langfristigen Rückstellungen reduzierten. Trotz hohem Werbeaufwand gestaltete sich die Rekrutierung auch im Jahr 2023 aufwändig und herausfordernd.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sowie dem Transferaufwand konnten Einsparungen von rund CHF 7,2 Millionen erzielt werden. Nebst einem budgetierten und vorgegebenen Sparauftrag während der Planvariante 3 von CHF 2,7 Millionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand, musste die Kapo einen weiteren jedoch nicht budgetieren Sparauftrag von CHF 8,9 Millionen (total CHF 11,6 Mio.) umsetzen. Das Ziel konnte aufgrund des operativen Betriebes der Kapo nicht vollumfänglich erreicht werden. Ebenfalls fehlten bis Ende 2023 entsprechend geforderte Auswertungen aus SAP KTBE, um die Ausgaben zielgerichtet steuern zu können. Verschiedene Investitionen im Bau wurden erst Ende Jahr fertiggestellt und anschliessend aktiviert. Da die Planung die Aktivierung zu einem früheren Zeitpunkt vorsah, entlasten die Abschreibungen das Ergebnis um CHF 1,6 Millionen. Die internen Verrechnungen wurden um CHF 1,3 Millionen unterschritten. Es wurden weniger Leistungen vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bezogen als vorgesehen.

Der betriebliche Ertrag schliesst CHF 3,5 Millionen besser als budgetiert ab. Im Ergebnis sind sowohl positive wie negative Geschäftsfälle enthalten. Die Busseneinahmen liegen auch im Jahr 2023, das fünfte Mal in Folge, mit CHF 4,0 Millionen unter den budgetierten Werten. Entsprechend muss in den kommenden Jahren das Bussenbudget angepasst werden. Die Einnahmen des Bundes im Bereich des Botschaftsschutzes sind rund CHF 5,9 Millionen höher als budgetiert. Dies ist einerseits auf eine zu tiefe Budgetierung (CHF 2,9 Mio.) zurückzuführen. Andererseits hat die Kapo erstmalig sämtliche Mehrleistungen, die infolge der zusätzlichen Aufträge des Bundessicherheitsdienstes entstanden sind, dem Bund vollumfänglich in Rechnung gestellt (CHF 3,0 Mio.). Erfreulicherweise hat der Bund diese Mehrleistungen vollumfänglich finanziert. Ebenfalls haben sich die Verkäufe von Fahrzeugen, höhere Gebühreneinnahmen und das Erbringen von Dienstleistungen von rund CHF 1,6 Millionen positiv auf das Ergebnis ausgewirkt.

Die Planvorgaben der Investitionsrechnung wurden ausgabenseitig um rund CHF 3,1 Millionen unterschritten. Auch im Jahr 2023 konnten viele Ersatzbeschaffungen (insbesondere bei den Fahrzeugen), aufgrund der weltweiten Lieferverzögerungen, nicht realisiert werden und verschieben sich ins Folgejahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lag die Zahl der bewilligten Kundgebungen im Kanton Bern auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr. Die Anzahl der unbewilligten Kundgebungen reduzierte sich, im Vergleich zum Vorjahr jedoch deutlich. Diese Entwicklung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen wie beispielsweise auf den Wegfall der Kundgebungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine und die politischen Entwicklungen im Iran. Auch das Ausbrechen des Israel-Gaza-Krieges hatte Auswirkungen auf die Sicherheitsdispositive der Kapo. So musste die polizeiliche Präsenz im Umfeld israelischer und jüdischer Einrichtungen angepasst werden.

Im Jahr 2023 wurden drei offizielle Staatsbesuche durchgeführt und polizeilich begleitet, wobei derjenige des französischen Staatspräsidenten mit besonders umfassenden polizeilichen Sicherheitsmassnahmen begleitet worden ist. Auf der Seite der Sportveranstaltungen führten im Besonderen zwei Champions-League Fussballspiele zu einem hohen Aufgebot an Einsatzkräften. Insgesamt waren drei Sportveranstaltungen, eine politische Kundgebung sowie zwei Staatsbesuche für rund 20 Prozent der im Jahr 2023 absolvierten polizeilichen Einsatzstunden verantwortlich.

Jugendgewalt
Aufgrund des erheblichen Anstiegs von Gewaltstraftaten durch Jugendliche in den letzten Jahren setzt die Kapo mit mehreren Massnahmen und in enger Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft einen klaren Schwerpunkt bei der Verhinderung und Aufklärung von Jugendgewalt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kapo sind in Uniform und mit zivilen Jugendpatrouillen an den Treffpunkten der Jugendlichen präsent, um problematische Entwicklungen früh zu erkennen und rasch entgegenwirken zu können. Zudem werden seit Sommer des Berichtsjahres flächendeckend im ganzen Kanton in den 7. Klassen Gewaltpräventionsmodule durchgeführt.

Urbane Mobilität
Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens im Berufs- und Freizeitverkehr hin zu mehr Velos, E-Bikes und weiteren E-Trendfahrzeugen hat auch in der Berichtsperiode angehalten. Insbesondere in den städtischen Gebieten stellt diese Entwicklung wachsende Anforderungen an die Verkehrssicherheit und damit auch an die verkehrspolizeiliche Tätigkeit der Kapo. Handlungsbedarf besteht insbesondere beim sogenannten Langsamverkehr, also bei den Fussgängerinnen und Fussgängern sowie den Velo- und E-Bike-Fahrerinnen und -Fahrern.

Im Rahmen des polizeilichen Schwerpunkts «Urbane Mobilität» führte die Kapo im Berichtsjahr kantonsweit präventive, repressive und begleitende Massnahmen durch. Nebst Sensibilisierungsmassnahmen durch Aktionen, Veranstaltungen und Messen wurden auch gezielte Verkehrskontrollen durchgeführt. Letztere konnten gemeinsam mit der Uniformpolizei der Regionen umgesetzt werden. Die im Berichtsjahr lancierten Präventionsmassnahmen, repressiven Kontrollen und begleitenden Kommunikationsmassnahmen sollen nun über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden. Deshalb wird der Schwerpunkt Urbane Mobilität im Jahr 2024 weitergeführt.

Frauen in der Kapo
Mit der Förderung von weiblichen Mitarbeiterinnen verfolgt die Kapo eine ihrer strategischen Stossrichtungen und leistet dadurch einen Beitrag zur «Stärkung der Arbeitgeberattraktivität». Dabei geht es einerseits um eine generelle Anhebung der Anzahl Frauen im Korps, anderseits um die Steigerung der Anzahl Frauen in Kaderfunktionen. Passend zu den Handlungsfeldern «Werthaltung/Kultur», «New Work und Flexibilisierung der Arbeitsmodelle» sowie «Entwicklung Anteil Frauen im Korps sowie in Führungspositionen» wurde ein umfassender Massnahmenplan entwickelt. Dieser befindet sich schrittweise in der Umsetzung.

Rekrutierung
Die Rekrutierung im Bereich Polizeischulen gestaltet sich wie in den Vorjahren weiterhin herausfordernd. Mit neuen Rekrutierungsmassnahmen und vermehrter persönlicher Ansprache der Zielgruppe konnten jedoch die bisherigen, minimalen Zielsetzungen im Bereich Polizeischulen im Berichtsjahr erreicht werden. Im Sommer 2023 wurde erstmals ein Informationshalbtag in Ittigen angeboten, um u. a. einen vertieften Einblick in die Prüfungssequenzen zu ermöglichen sowie Fragen rund um das Berufsbild Polizistin/Polizist zu beantworten. Bis Ende des Berichtsjahres sind insgesamt vier Informationshalbtage durchgeführt worden, die jeweils gut besucht worden sind. Für interessierte Frauen wurden zudem erstmals separate Informationsveranstaltungen zum Beruf Polizistin mit vorgängiger Medienorientierung durchgeführt. Diese stiessen auf reges Interesse.

Organisationsüberprüfung
Im Jahr 2022 wurde das Projekt «Organisationsüberprüfung» gestartet mit dem Ziel, die polizeieigenen Strukturen auf ihre Zukunftsorientiertheit und -tauglichkeit hin zu überprüfen. Im Rahmen von vier Teilprojekten sind im Berichtsjahr Arbeiten vertieft worden. Dabei wurden u.a. Arbeiten zu möglichen neuen Berufsprofilen getätigt, die polizeiliche Grundversorgung analysiert sowie Schnittstellen- und Zusammenarbeitsprozesse innerhalb der Kapo auf Optimierungsmöglichkeiten geprüft. Die Projektarbeiten werden im Jahr 2024 fortgesetzt.

Rialto
Die neue Software Rialto ist Ende des Berichtsjahres seit rund einem Jahr und neun Monaten in Betrieb. Es konnten Fortschritte in Bezug auf die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Nutzung der Software, die Behebung von technischen Fehlern sowie die Optimierung der Performance erreicht werden. Insbesondere durch das Angebot zusätzlicher Ausbildungsmodule konnte die Akzeptanz des Systems bei den Nutzenden erhöht werden. Das Tagesgeschäft kann mit dem neuen System bewältigt werden. Dennoch sind Arbeiten zur weiteren Optimierungen des Systems vorgesehen. Mit der Migration auf eine neue Plattform wird die Benutzeroberfläche von Rialto optimiert werden. Mit dieser Migration sowie der Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern kann schliesslich das Vorhaben, eine sogenannte digitale Brücke zwischen Kapo und Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, realisiert werden. Dadurch werden die Medienbrüche zwischen den beiden Behörden dauerhaft reduziert.

Bürgernähe
Unter dem Titel «Bürgerkontakte/Bürgernähe» wurden Massnahmen zur qualitativen Steigerung der präventiven nicht motorisierten Präsenz erarbeitet und im Berichtsjahr im ganzen Korps implementiert. Bei diesem Vorhaben stand der Gedanke im Zentrum, die Qualität der Präsenz und nicht etwa die Quantität zu optimieren.

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bedeutung der verstärkten Fusspatrouillen sensibilisiert werden, wurde ein E-Learning Modul erarbeitet und die Thematik zudem in die Grund- und Weiterbildung aufgenommen.

Cyberkriminalität
Die Komplexität der Cyberkriminalität und die Anzahl der Delikte entwickeln sich auf allen Ebenen, kantonal, national und global, weiterhin sehr rasch. Die Kapo hat bereits im Jahr 2021 auf die neuen Herausforderungen reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effizientere Bekämpfung der Cyberkriminalität im Rahmen der Korpsbestandesaufstockung (KBA) geschaffen. Mit dem neuen Dezernat Digitale Kriminalität (Dez DigiKri) konnten die Cyberermittlungen wesentlich verstärkt werden, was sich weiterhin positiv auswirkt. Die Spezialistinnen und Spezialisten des Dez DigiKri übernehmen komplexe Cybercrimefälle und sind als Zentralstelle auch für die Koordination und Abarbeitung der Delikte im Bereich der digitalisierten Kriminalität verantwortlich. Zudem stehen sie dem gesamten Korps beratend und unterstützend zur Seite. Um das allgemeine Grund- und Fachwissen in dieser Thematik weiter zu verbessern, werden durch das Dez DigiKri gezielte Schulungen und Weiterbildungen für das gesamte Korps angeboten. Zudem engagiert sich die Kapo intensiv im Rahmen des Netzwerks Ermittlungsunterstützung Digitale Kriminalitätsbekämpfung (NEDIK) und hat dabei seit dem 1. Januar 2021 die gesamtschweizerische Leitung und Koordination im Bereich der P2P-Ermittlungen («Peer-to-peer», z.B. online-Tauschbörsen) inne.

Erhöhung Personalbestand der Kapo (KBA)
Die Korpsbestandesaufstockung (1. Etappe: 170 Stellen, 2. Etappe: 190 Stellen) ist im Jahr 2022 gestartet und umfasst per Ende 2023 65 Stellen, die erfolgreich rekrutiert wurden. Die finanziellen Mittel für die Ausbildung und die spätere Stationierung zusätzlicher Polizistinnen und Polizisten sind in der Aufgaben- und Finanzplanung der kommenden Jahre berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Austritt Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)
Der Grosse Rat hat im Jahr 2021 entschieden, dass der Kanton Bern per Ende 2035 aus dem IPH-Konkordat austritt. Klar ist, dass der Kanton Bern die IPH spätestens auf dieses Datum hin verlassen wird und, dass er am Standort Ittigen eine eigene Polizeischule betreiben wird. An dieser Polizeischule sollen sowohl die deutsch- als auch die französischsprachigen Aspirantinnen und Aspiranten sowie die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten ausgebildet werden. Auf welches Datum hin die eigene Berner Polizeischule ihren Betrieb aufnehmen wird, ist noch nicht abschliessend klar. Es stehen bezüglich dieser Frage zwei Optionen im Raum:

– Vorzeitiger Austritt aus dem IPH-Konkordat. Der Vorteil bei dieser Variante liegt darin, dass sich die Trennungsphase zwischen dem Kanton Bern und der IPH verkürzt. Bedingung zur Umsetzung dieser Variante ist u.a. auch die Zustimmung sämtlicher verbleibender IPH-Kantone. Zudem müssen zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Berner Polizeischule die notwendige Infrastruktur sowie die personellen Mittel zum Betrieb der Schule bereitstehen.

– Austritt aus dem Konkordat wie vertraglich vorgesehen per Ende 2035. Diese Variante hat den Vorteil, dass sowohl seitens Kanton Bern als auch seitens der verbleibenden IPH-Kantone weniger Zeitdruck besteht.

Die Kapo und die SID sind derzeit daran, die beiden Varianten zu bearbeiten und zu beurteilen. Dies geschieht in Abstimmung mit der IPH bzw. den verbleibenden IPH-Kantonen.

Polizeizentrum Bern (PZB)
Am 4. Juli 2023 erfolgte auf dem Baufeld des Areals Juch-Hallmatt in Niederwangen die Spatenstichfeier. Im Beisein des Sicherheitsdirektors und Regierungspräsidenten Philippe Müller sowie des Regierungsrates Christoph Neuhaus (Bau- und Verkehrsdirektor), des Kommandanten Christian Brenzikofer und der Gemeindepräsidentin von Köniz, Tanja Bauer, wurde damit offiziell die rund vier Jahre andauernde Bauphase für das neue PZB gestartet. Aktuell befindet sich das Projekt in der Phase der Abnahme des Bauprojekts. Erste Arbeiten in der Ausführungsplanung haben begonnen. Geplant ist, dass voraussichtlich ab dem Jahr 2028 im neuen Polizeizentrum in Niederwangen rund 1400 Angehörige der Kapo ihren neuen Arbeitsplatz beziehen können.

Cyberrisiken und weitere künftige Herausforderungen
Generell ist eine Zunahme von Cyberbedrohungen erkennbar. Durch die Etablierung umfassender Massnahmen innerhalb der Kapo konnten Ereignisse bewältigt und die Rahmenbedingungen für einen verbesserten Schutz der internen Strukturen vor Cyberbedrohungen geschaffen werden. Es bedarf jedoch weiterhin einer verstärkten Fokussierung auf den Bereich Cyberrisiken.

Generell muss sich die Kapo auf zukünftige Herausforderungen einstellen, die teilweise entsprechende Risiken enthalten. Dazu gehören Drohnensysteme, Künstliche Intelligenz, Digitalisierung im Bereich der Fahrzeuge sowie die Weiterentwicklung von sogenannten Cloud-Technologien im Bereich ICT. Innerhalb der Kapo wird laufend eine Beurteilung der Risikosituation vorgenommen und es werden bei Bedarf Massnahmen definiert und umgesetzt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Polizistinnen/Polizisten (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 922	1 949
Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner* auf 1 Polizistin/Polizist (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	545	540
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 439 800	3 477 649
Anteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) an der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung (in %)	54	54
Anzahl eingegangener Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) bei den Einsatzzentralen	196 015	244 162

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt

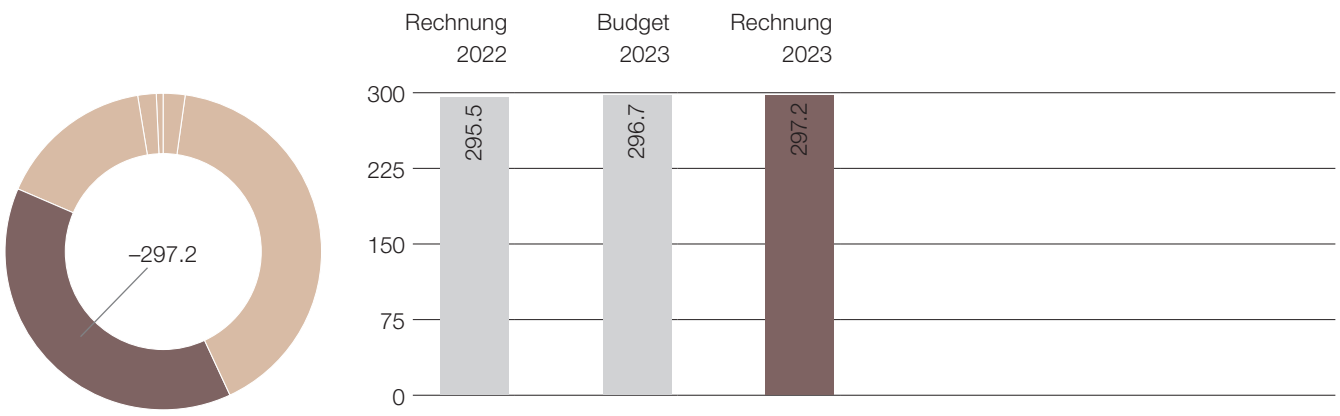

Beschreibung

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen,
- Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–48 066 524**	**–52 425 593**	**–49 140 118**	3 285 475	6.3 %
30 Personalaufwand	–37 174 415	–38 701 582	–37 397 273	1 304 309	3.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–8 614 577	–11 878 696	–10 179 334	1 699 362	14.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 005 064	–1 592 722	–1 233 912	358 810	22.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–272 468	–252 593	–329 600	–77 007	–30.5 %
Betrieblicher Ertrag	**341 660 177**	**347 580 500**	**344 951 284**	–2 629 216	–0.8 %
40 Fiskalertrag	279 506 802	286 310 000	283 301 687	–3 008 313	–1.1 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	61 124 892	61 135 500	61 479 020	343 520	0.6 %
43 Verschiedene Erträge	644	100 000	81 192	–18 808	–18.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	25 260	10 000	19 986	9 986	99.9 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 002 579	25 000	69 400	44 400	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**293 593 654**	**295 154 907**	**295 811 166**	656 259	0.2 %
34 Finanzaufwand	0	–20 000	–39 595	–19 595	–98.0 %
44 Finanzertrag	1 876 409	1 565 000	1 525 823	–39 177	–2.5 %
Ergebnis aus Finanzierung	**1 876 409**	**1 545 000**	**1 486 228**	–58 772	–3.8 %
Operatives Ergebnis	**295 470 063**	**296 699 907**	**297 297 394**	597 487	0.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–126 524	–126 524	–
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**–126 524**	–126 524	–
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**295 470 063**	**296 699 907**	**297 170 870**	470 963	0.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–94 353*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Zulassung Fahrzeuge	14 435 459	12 442 048	**12 933 971**	491 924	–4.0 %
Zulassung Fahrzeugführer	618 260	268 308	**1 162 239**	893 931	< – 100.0 %
Administrative Massnahmen	–1 461 782	–2 087 568	**–1 436 734**	650 834	31.2 %
Schifffahrt	–32 167	–134 937	**–102 924**	32 013	23.7 %
Zulassung Schiffsführer	95 551	0	**0**	0	0.0 %
Signalisation auf Gewässern	–29 261	0	**0**	0	0.0 %
Kantonale Verkehrsabgaben	278 536 803	284 260 701	**281 751 996**	–2 508 705	0.9 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	2 457 531	1 114 436	**2 012 370**	897 934	–80.6 %
Parkplätze	0	31 250	**71 193**	39 943	< – 100.0 %
Schiffsliegeplätze	849 669	805 669	**778 759**	–26 910	3.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Da im Saldo der Produktgruppe seit dem 1. Januar 2023 erstmals auch die fiskalischen Erlöse mitberücksichtigt werden, konnte letztendlich nur ein um CHF 0,5 Millionen besseres Ergebnis als budgetiert erreicht werden. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ohne fiskalische Erlöse weist gegenüber dem Budget eine um rund CHF 3,5 Millionen höhere Kostendeckung aus. Die Steuereinnahmen liegen per 31. Dezember 2023 um CHF 3,8 Millionen über dem Vorjahreswert, jedoch um CHF 3,0 Millionen unter dem Jahresbudget. Die übrigen Erlöse betragen CHF 63,2 Millionen (Budget: CHF 62,8 Mio.; Vorjahr: CHF 64,0 Mio.). Die Personalkosten fielen mit CHF 37,4 Millionen um CHF 0,2 Millionen höher aus als im Vorjahr. Der budgetierte Personalaufwand von CHF 38,7 Millionen wurde unterschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Umsatz des Bereichs «Zulassung zum Strassenverkehr» beläuft sich auf CHF 56,1 Millionen (2022: CHF 55,7 Mio.). Die Personalkosten sind mit CHF 35,1 Millionen leicht höher als im Vorjahr (2022: CHF 35,0 Mio.), hingegen tiefer als budgetiert (CHF 36,2 Mio.).

Die Erlöse aus Fahrzeugprüfungen fallen mit CHF 17,3 Millionen tiefer aus als budgetiert (CHF 18,5 Mio.). Im Vorjahr betrugen die Erlöse noch CHF 18,9 Millionen. Die Verschlechterung hat folgenden Grund: Mit rund 240 000 Fahrzeugprüfungen wurde das Mindestziel von jährlich 258 000 Fahrzeugprüfungen deutlich verfehlt. Mehrere Verkehrsexpertinnen und -experten waren durch Langzeitausfälle nicht einsetzbar. Zudem sind drei Verkehrsexperten, die im Jahr 2023 die Ausbildung gestartet haben, wieder ausgetreten.

Die Erlöse aus den Immatrikulationsgeschäften (ohne Mofa/E-Bike) entwickeln sich positiv. Mit Erlösen von CHF 20,0 Millionen wurde das Budget um CHF 0,8 Millionen übertroffen. Der Vorjahreswert wurde sogar um über CHF 1,0 Millionen übertroffen. Es wurden 265 644 Fahrzeugausweise ausgestellt, was einem Zuwachs von 5,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Der geplante Jahresumsatz aus E-Bike und Mofa-Immatrikulationen von CHF 1,3 Millionen wurde mit CHF 1,5 Millionen übertroffen. Der E-Bike-Markt steigt immer noch leicht. Insgesamt waren im Jahr 2023 total 58 793 E-Bikes und Mofas zugelassen. Dies entspricht 20 Prozent des Gesamtbestandes der Schweiz.

Im Bereich «Zulassung Fahrzeugführer» wurden mit 41 500 Lernfahrausweis-Gesuchen 10 Prozent mehr ausgestellt als im Vorjahr. Die Erlöse aus Lernfahrausweisen und ausländischen Ausweisen beliefen sich auf rund CHF 2,2 Millionen (Budget: CHF 2,0 Mio.; Vorjahr: CHF 2,0 Mio.).

Die Einnahmen aus Theorie- und praktischen Führerprüfungen fielen mit CHF 3,5 Millionen nahezu gleich hoch aus wie im Vorjahr. Die budgetierten Erlöse (CHF 3,3 Mio.) wurden übertroffen. Dennoch ist die Nachfrage leicht zurückgegangen. Es bleibt abzuwarten, ob dies ein langfristiger Trend ist oder ob der Nachfragerückgang andere Gründe hat.

Die Erlöse für die Ausstellung von Führerausweisen betrugen CHF 3,4 Millionen (2022: CHF 2,6 Mio.). Das Jahresbudget sieht Erlöse von CHF 4,4 Millionen vor. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Budgets war vorgesehen, dass der Umtausch des alten blauen Papierführerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) im Jahr 2023 erfolgen muss. Die Frist wurde später durch den Bund auf Oktober 2024 verlängert. Insgesamt wurden 75 400 Führerausweise ausgestellt. Die hohe Zunahme gegenüber dem Vorjahr (61 100 Ausweise) ist auf die erwähnte Umtauschpflicht zurückzuführen. Das SVSA war erstmals mit einem eigenen Stand an der BEA vertreten. Die Resonanz war äusserst positiv. Es konnten viele Bürgerinnen und Bürger zum Umtausch ihrer Führerausweise animiert werden.

Die Administrativmassnahmen generierten Erlöse von CHF 4,7 Millionen und sind somit gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (Vorjahr: CHF 4,6 Mio.). Das Budget wurde leicht übertroffen. Aufgrund der personellen Vakanzen ergeben sich leicht tiefere Personalkosten, was insgesamt zu einem etwas besseren Kostendeckungsgrad führt.

Der Umsatz des Bereichs «Zulassung zum Schiffsverkehr» betrug CHF 940 000, im Vorjahr belief er sich noch auf knapp über CHF 1,0 Millionen. Die Erlöse bei den Schiffsprüfungen sind durch den Langzeitausfall eines Schiffsexperten etwas gesunken. Ausserdem befand sich ein Schiffsexperte im Jahr 2023 noch in Ausbildung. Auch bei der «Zulassung Schiffsführer» sind die Erlöse gesunken. Die Nachfrage nach Schiffsführerprüfungen ist wieder auf ein normales Mengengerüst zurückgegangen. Das Budget wurde dennoch leicht übertroffen.

Die Motorfahrzeugsteuern sind mit CHF 280,4 Millionen um CHF 3,8 Millionen höher als im Vorjahr, wovon rund CHF 1,0 Millionen dem Umstand geschuldet sind, dass die kantonsinternen Motorfahrzeugsteuern per 1. Januar 2023 wieder pagatorisch beglichen werden und nicht in den übrigen Erlösen verbucht werden. Gleichzeitig sind die fiskalischen Erlöse CHF 3,0 Millionen tiefer als budgetiert. Grund dafür ist die Zunahme von Elektrofahrzeugen. Die Schiffssteuern belaufen sich auf CHF 2,9 Millionen, was den Erwartungen entspricht.

Für den Bezug der eidgenössischen Verkehrsabgaben resultieren Erlöse von rund CHF 2,0 Millionen. Seit dem1. August 2023 ist der Webshop des Bundes für den Bezug von elektronischen Autobahnvignetten aufgeschaltet. Die Autobahnvignette 2024 kann weiterhin zum Aufkleben oder elektronisch bezogen werden. Dadurch wird die Verkaufsprovision der herkömmlichen Klebe-Autobahnvignette nach und nach wegfallen. Die Online-Vignette wird direkt durch den Bund vertrieben. Die Provisionen für die Erhebung der eidgenössischen Schwerverkehrsabgaben haben gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen. Die budgetierten Erwartungen wurden übertroffen. Die Provisionen für die Schwerverkehrsabgaben werden in Zukunft ebenfalls deutlich zurückgehen, weil viele Arbeiten, welche die Kantone bisher auszurichten hatten, wegfallen werden. Das SVSA ist Mitglied einer Arbeitsgruppe, die die künftige Abgeltung festlegen soll.

Die Erlöse aus der Vermietung von Schiffsliegeplätzen sind etwas tiefer als in den vergangenen Jahren, da die Anzahl Plätze durch die Abtretung von Bojen auf dem Thunersee reduziert wurde. Die Nachfrage nach Schiffsliegeplätzen ist ungebrochen hoch und übersteigt das Angebot an freien Plätzen um ein Vielfaches.

Chancen und Risiken

Die Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern werden aufgrund der Zunahme von Elektrofahrzeugen in Zukunft zurückgehen. Die Motion 077–2023 Remund (Mittelhäusern, Grüne) zur erneuten Revision der Motorfahrzeugsteuer ohne Anhebung der Gesamteinnahmen wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Anpassungen bei der Steuergesetzgebung sind nötig, um der Erosion des Steuersubstrats entgegenzuwirken. Mit der geltenden Gesetzgebung besteht kein Handlungsspielraum.

Eine extern in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass im Kanton Bern bereits im Jahr 2035 etwa 100 000 Fahrzeuge mehr in Verkehr sein werden. Damit das SVSA die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfintervalle einhalten kann, ist es darauf angewiesen, mindestens 20 zusätzliche Stellen für Verkehrsexpertinnen- und Verkehrsexperten schaffen zu können. Mit Einstellung von weiteren Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten können kostendeckende Zusatzerträge erwirtschaftet werden. Mit dem Ziel, die Prüfintervalle einhalten zu können, kann das SVSA den gesetzlichen Auftrag erfüllen und den damit verbundenen Beitrag zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit leisten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	837 461	845 476
Schiffsbestand	11 776	11 429
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	251 826	265 644
Anzahl ausgestellter Lernfahr- und Führerausweise	81 894	116 890
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	256 902	240 081
Anzahl durchgeführter Führerinnen-/Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	39 924	39 105
Anzahl verfügter Administrativmassnahmen	17 743	18 507
Anzahl telefonischer Anfragen	505 013	483 294

7.7.4 Justizvollzug

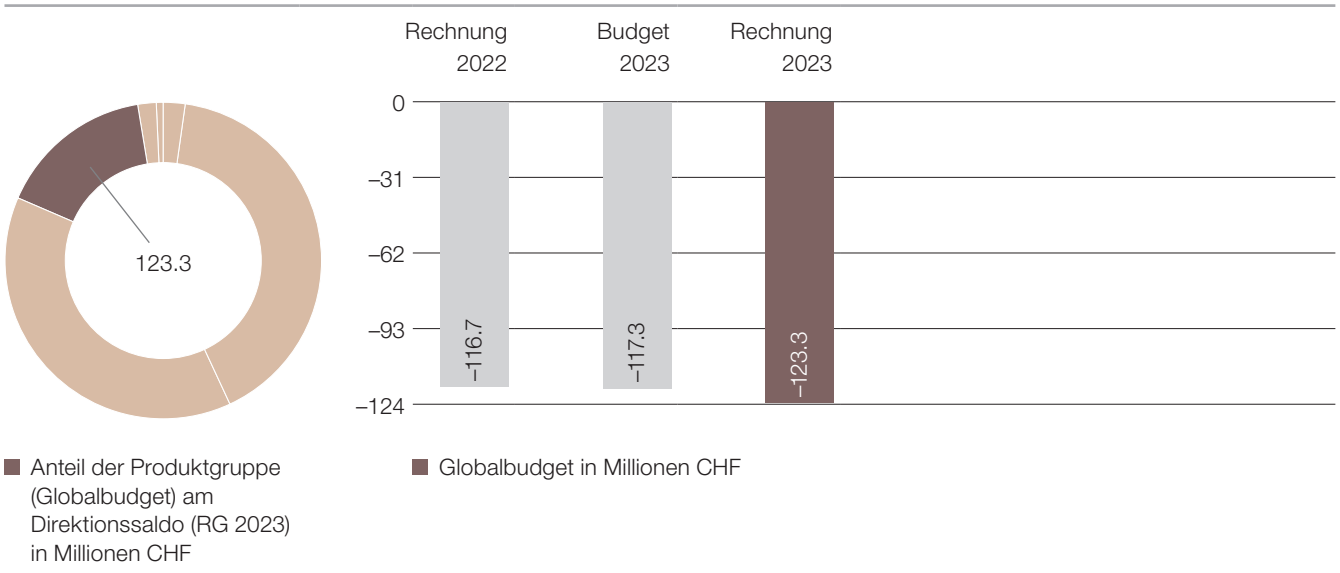

Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen sowie ausnahmsweise zivilrechtliche Massnahmen (z. B. fürsorgerische Unterbringung) vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–189 171 436**	**–182 306 101**	**–193 000 912**	–10 694 811	–5.9 %
30 Personalaufwand	–110 095 128	–107 404 613	–105 307 341	2 097 272	2.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–62 463 925	–58 782 274	–70 882 932	–12 100 658	–20.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 508 923	–2 551 515	–1 988 007	563 508	22.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–13 144 855	–13 157 700	–12 989 537	168 163	1.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–958 605	–410 000	–1 833 096	–1 423 095	> – 100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**72 462 574**	**64 963 665**	**69 642 612**	4 678 947	7.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	57 313 577	52 726 054	51 363 277	–1 362 777	–2.6 %
43 Verschiedene Erträge	52 531	0	111 474	111 474	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	11 701 089	9 941 000	14 192 086	4 251 086	42.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	3 395 377	2 296 611	3 975 775	1 679 164	73.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–116 708 862**	**–117 342 436**	**–123 358 300**	–6 015 864	–5.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	1 442	1 442	–
44 Finanzertrag	36 356	65 000	18 044	–46 956	–72.2 %
Ergebnis aus Finanzierung	**36 356**	**65 000**	**19 486**	–45 514	–70.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–116 672 506**	**–117 277 436**	**–123 338 814**	–6 061 378	–5.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–116 672 506**	**–117 277 436**	**–123 338 814**	–6 061 378	–5.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*428 762*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Haft	–31 670 944	–37 148 282	**–36 964 161**	184 121	0.5 %
Vollzug	–84 843 550	–80 179 154	**–86 374 652**	–6 195 499	–7.7 %
Jugendvollzug	–158 012	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Auf Stufe Globalbudget hat das AJV mit einem Saldo von CHF 123,3 Millionen abgeschlossen. Gegenüber dem Saldo des Budgets 2023 von CHF 117,2 Millionen bedeutet dies einen um CHF 6,1 Millionen schlechteren Abschluss als geplant.

Gegenüber der Planung wurden die Personalkosten um CHF 2,0 Millionen unterschritten. Dies liegt am Minderaufwand in den Lohnkonten von CHF 3,2 Millionen, der sich insbesondere infolge Fachkräftemangels bzw. infolge verzögerter Stellenbesetzungen ergab. Hingegen musste ein Mehraufwand von CHF 1,2 Millionen in den Konten für Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen verbucht werden.

In diversen Konten der Sachgruppe «Sach- und übriger Betriebsaufwand» konnte aufgrund verschiedener, durch die Geschäftsleitung des AJV beschlossenen Entscheide wie etwa einer Verzichtsplanung der Aufwand im Umfang von CHF 1,0 Millionen tiefer als geplant gehalten werden.

Im Jahr 2023 erfolgte eine in der Planung nicht enthaltene erfolgswirksame Änderung der Buchungspraxis. Zur Weiterverrechnung sind bestimmte, medizinische Kosten im Umfang von CHF 3,9 Millionen neu im Sach- und übrigen Betriebsaufwand auszuweisen. Davon werden CHF 2,5 Millionen als Transferertrag und CHF 1,3 Millionen amtsneutral als Ertrag in der Sachgruppe «Interne Verrechnungen» weiterverrechnet.

Die Teuerung in den Bereichen Energie, Verbrauchs- und Betriebsmaterialien sowie bei Lebensmitteln wirkte sich stark auf die Kosten für deren Einkauf aus. Mit diesen Aufwandpositionen werden Grundbedürfnisse wie die Elektrizitätsversorgung der Infrastruktur, die Zubereitung von Mahlzeiten oder das Bereitstellen von Materialien für die Arbeiten der Eingewiesenen in den Gewerbebetrieben gedeckt. Der mögliche Einfluss des AJV auf die Einkaufspreise ist minimal. Die Preise werden durch den freien Markt bestimmt. Aufgrund der genannten Faktoren resultierte bei den erwähnten Positionen ein Mehraufwand gegenüber der Planung von CHF 2,5 Millionen.

Die Nachfrage für Vollzug in forensisch-psychiatrischen Kliniken wie zum Beispiel der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Dienste Aargau AG, der Forensischen Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich oder der Klinik für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel hat im Allgemeinen zugenommen. Die Kosten für den Vollzug in diesen hochspezialisierten Institutionen belaufen sich jährlich auf etwa CHF 550 000 je eingewiesene Person. Diese gerichtlich angeordneten Einweisungen sowie die nicht geplanten Erhöhungen der Kostgelder haben das Budget zusätzlich mit CHF 4,7 Millionen belastet. Es ist darauf zu verweisen, dass es sich um den Vollzug von gerichtlich angeordneten Massnahmen handelt. Hier hat das AJV keinen Handlungsspielraum, also keinen Einfluss weder auf das Mengengerüst noch auf die Kostgelder der Kliniken.

Der Forensisch-Psychiatrische Dienst (FPD) hat im Jahr 2022 den nicht rentablen Vertrag für die Erbringung von forensisch-psychiatrischen Leistungen für Eingewiesene gekündet. Im Jahr 2023 fand sich eine Übergangslösung mit den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD), die zusätzliche Kosten von CHF 2,1 Millionen verursachte. In der Zwischenzeit konnte in Zusammenarbeit mit den UPD eine langfristige Lösung gefunden werden.

Folgende Ursachen führen zum Minderertrag von CHF 1,4 Millionen in der Sachgruppe «Entgelte»: Minderertrag von CHF 2,0 Millionen aufgrund der tieferen Anzahl an Vollzugstagen von ausserkantonalen Urteilen bei gleichbleibender Auslastung. Dazu kommt ein Minderertrag von CHF 1,0 Millionen infolge einer Änderung der Buchungspraxis von Nebenurteilen. Positiv ausgewirkt hat sich der Mehrertrag von CHF 1,8 Millionen aufgrund der Verzögerung der Umsetzung des «Vollzugs nach Mass» in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg.

Beim Transferertrag wirken sich in erster Linie die oben erwähnten CHF 2,5 Millionen auf das Ergebnis aus. Die Änderung der Buchungspraxis von Nebenurteilen, die einen Mehrertrag von CHF 1,0 Millionen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten ergab, zusammen mit einer Rückerstattung von CHF 0,5 Millionen für

einen Einrichtungskredit in der JVA Witzwil sowie einem etwas höheren Betrag für Direktzahlungen der Landwirtschaft, bewirken den positiven Effekt.

Ein ähnliches Bild wie beim Transferertrag zeigt sich bei der oben genannten Sachgruppe «Interne Verrechnungen». Die amtsneutrale Zuweisung in diese Sachgruppe wird mit CHF 1,3 Millionen als Mehrertrag ausgewiesen.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach einer sorgfältigen Standortevaluation entschied sich der Regierungsrat mit Beschluss vom 8. März 2023 hinsichtlich des Neubaus für den Standort Witzwil (RRB 270/2023). Die bestehende JVA Witzwil wird wie bis anhin als offene Vollzugseinrichtung weiterbetrieben. Im Rahmen der Gesamtarealplanung werden bauliche und betriebliche Synergien und Abhängigkeiten zwischen der bestehenden und der neuen Anstalt berücksichtigt.

Die Bedarfsplanung der kantonalen Haftplätze steht in Abhängigkeit zu den anderen Kantonen der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) sowie Ostschweiz (OSK). Bei der Planung werden daher auch deren Bedürfnisse berücksichtigt. Die neue Vollzugseinrichtung am Standort Witzwil soll 50 Plätze im Setting der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie 150 Plätze im Bereich des geschlossenen Vollzugs für Männer umfassen. Die geplante Grösse von insgesamt 200 Plätzen ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb, weil dadurch Synergien entstehen und ein durchgängigerer Vollzug gewährleistet werden kann.

Räumlich werden die Vollzugsformen der strafprozessualen Haft und des geschlossenen sowie offenen Strafvollzugs strikt getrennt. Der Kontakt zwischen diesen Personengruppen ist ausgeschlossen. Organisatorisch, führungsmässig sowie vollzugsplanerisch bildet die Institution hingegen eine Einheit. Bauliche und betriebliche Synergien sind in den Querschnittsbereichen Verwaltung, Personal, Sicherheit sowie Versorgung vorgesehen. Dagegen müssen das Wohn- und Betreuungsangebot sowie der Arbeits- und Freizeitbereich für beide Vollzugsformen separat geplant werden.

Damit das Neubauvorhaben realisiert werden kann, müssen einzelne Gebäude und landwirtschaftliche Bauten auf dem zukünftigen Projektperimeter zurückgebaut bzw. ersetzt werden. Dies weil sie auch zukünftig für den Betrieb und insbesondere für die Beschäftigung der eingewiesenen Personen der JVA Witzwil notwendig sind. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Bauten sowie eine Aussenwohngruppe. Das AJV hat den Nutzen sowie die Ausrichtung der Landwirtschaft im Justizvollzug überprüft. Dies hat zu einer merklichen Reduktion der Landwirtschaft geführt. Die Erstellung der weiterhin erforderlichen Gebäude muss vor Baubeginn für den Neubau Witzwil erfolgen, um kostspielige Provisorien zu vermeiden. Zwecks Planung und Realisierung der Ersatzneubauten wird dem Grossen Rat zeitgleich das Kreditgeschäft für die Projektierung dieser Gebäude vorgelegt. Die Realisierung der Ersatzneubauten ist auf den Terminplan des Neubaus Witzwil abgestimmt und soll bis Mitte des Jahres 2028 erfolgen.

Die Instandsetzung der JVA Witzwil verläuft gemäss Terminplanung und kann voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen werden. Der Umzug aus den Provisorien in die instand gestellte Infrastruktur ist für die Kalenderwoche 10/2024 geplant. Der beantragte Zusatzkredit «Instandsetzung von zehn Gebäuden (Lindenhof)», der infolge des Konkurses der Elektroinstallationsfirma notwendig wurde, war vom Grossen Rat mit Beschluss vom 8. Juni 2023 bewilligt worden.

Am 8. September 2022 hat der Grosse Rat den Verpflichtungskredit von CHF 10,5 Millionen für die baulichen Anpassungen der Infrastruktur im Hinblick auf das Projekt «Vollzug nach Mass» in der JVA Thorberg bewilligt. Mit den geplanten Infrastrukturmassnahmen werden in der JVA Thorberg die Voraussetzungen geschaffen, die im Strafvollzug geltenden Standards und Konzepte für einen individuellen, betreuungs-, aber auch risikoorientierten und damit sicheren Vollzug zu implementieren.

Unter anderem ist für die Eingewiesenen des Sicherheitsvollzugs ein Arbeitsatelier mit erhöhten Sicherheitsanforderungen eingerichtet worden. Damit wird ermöglicht, dass auch die Eingewiesenen des Sicherheitsvollzugs B (Kleingruppenvollzug mit erhöhter Sicherheit) künftig ganztags arbeiten können. In einer weiteren Bauphase wurden bis Ende 2023 in der früheren Personalkantine Garderoben sowie ein Pausenraum für jene Eingewiesenen realisiert, die in der Küche arbeiten. Weiter sind auf den Etagen im Haus B Büros umgebaut worden, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsbereichs über genügend Arbeitsplätze auf den Wohnabteilungen verfügen und direkt ansprechbar sind für die Eingewiesenen. Der Umbau läuft planmässig. Die Ausführung der Arbeiten während laufendem Betrieb erweist sich allerdings als sehr anspruchsvoll. Die Sicherheit muss jederzeit gewährleistet werden.

Zusätzlich zu den Infrastrukturmassnahmen wurden vorgängig die zugehörigen Betriebskonzepte erarbeitet. Diese bilden die Grundlage für die weiteren Bauetappen, die im Jahr 2024 starten werden. In der letzten Bauetappe, voraussichtlich ab dem Jahr 2025, sollen schliesslich insbesondere der Eingangsbereich und die Besucherräume umgestaltet werden.

Mit dem dreijährigen Pilotprojekt «Forensische Tagesklinik (FTK)» konnte am 17. Januar 2022 gestartet werden. Mit der von den UPD und der Direktion des Regionalgefängnisses (RG) Burgdorf initiierten Operationalisierung der FTK konnte eine Lücke in der Versorgungskette psychiatrisch erkrankter Straftäterinnen und Straftäter im Kanton Bern geschlossen und das Versorgungsangebot stabilisiert werden. Das Angebot der FTK besteht aus einer, im Vergleich zur ambulanten Regelversorgung, «intensivierten forensisch-psychiatrischen Versorgung». Es zielt prioritär darauf ab, die in den meisten Bereichen ausbaufähige Situation der psychiatrischen Versorgung psychisch kranker Straftäterinnen und Straftäter im Kanton Bern zu verbessern und die psychiatrische Regelversorgung insoweit zu optimieren, dass es in der postakuten Behandlungsphase – nach der Bewachungsstation am Inselspital (BEWA) oder der Station Etoine der UPD – der psychischen Stabilisierung für die Weiterführung der Vollzugsplanung dient. Des Weiteren trägt die FTK dazu bei, dass indizierte Hospitalisationen durch das tagesklinische Setting vermieden und Aufenthalte auf den Stationen BEWA und Etoine verkürzt oder ganz verhindert werden können.

Mit der Wahrung einer verantwortungsvollen Balance zwischen der einzelfallweisen, sehr teuren Behandlung von Patienteninnen und Patienten in ausserkantonalen, psychiatrischen Kliniken in Hochsicherheitsabteilungen und einer soliden, auf die Bedürfnisse der Patienteninnen und Patienten abgestimmten, deutlich kostengünstigeren Behandlung aus «einer Hand», trägt die FTK nicht zuletzt auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dazu bei, das System «psy-

chiatrische Versorgung im Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern» zu entlasten.

Bis Mitte des Jahres 2022 arbeitete das AJV betreffend die forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen mit dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) zusammen. Infolge Vertragskündigung durch den FPD musste für diese Dienstleistungen ein neuer Partner gefunden werden. Im Rahmen der lancierten WTO-Ausschreibung sind keine Angebote eingegangen. Unter der Federführung dreier kantonaler Direktionen – der BKD, der GSI sowie der SID – wurde ein Letter of Intent (LoI) zum Aufbau einer durchgängigen forensisch-psychiatrischen Versorgungskette im bernischen Justizvollzug und zur Einrichtung einer gesamtforensischen Versorgung in Form einer Universitätsklinik, beschlossen. Die aufgebaute Übergangslösung konnte im Jahr 2023 sodann zusammen mit der neuen Dienstleistungserbringerin, den UPD, in eine gefestigte Struktur überführt werden. Mit dem seitens UPD zur Verfügung gestellten Stellenetat können die gesetzlichen Vorgaben im Justizvollzug nun erfüllt werden. Gleichzeitig handelt es sich beim Bezug um die minimalen Ressourcen, die hierfür notwendig sind. Nebst der Definition der entsprechenden Mengengerüste je Vollzugseinrichtung konnte im Projekt auch der Vertrag zur Regelung der Zusammenarbeit bereinigt werden. Dieser wird im Januar 2024 unterzeichnet werden können. Stand per 31. Dezember 2023 rechnet das AJV für die Versorgung mit einer Kostensteigerung. Die jährlichen Kosten für den Grundbedarf werden sich voraussichtlich auf etwa CHF 4,0–4,5 Millionen belaufen. Beim Grundbedarf handelt es sich um den Bezug von gesetzlich vorgeschriebenen oder gerichtlich angeordneten Leistungen. Diese Leistungen sind zwingend zu beziehen, weshalb das AJV diesbezüglich über keinen Handlungsspielraum verfügt.

Ausgehend vom Verständnis des Freiheitsentzugs als durchgehenden Prozess (von der Verhaftung bis zur Entlassung), möchten die Kantone Zürich und Bern die Untersuchungshaft im Grundsatz weiterentwickeln. Im Rahmen eines ressourcenorientierten und auf das Ziel der Wiedereingliederung ausgerichteten Ansatzes wurde beim Bundesamt für Justiz (BJ) ein Finanzierungsgesuch zur Durchführung eines entsprechenden Modellversuchs eingereicht. Das BJ hat die Durchführung des wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs bewilligt und beteiligt sich daran. Der Versuch dauert bis zum Jahr 2027. Die Zielsetzung des Versuchs besteht darin, mögliche, durch die Untersuchungshaft bedingte Haftschäden zu minimieren und die persönlichen Ressourcen der inhaftierten Personen zu stärken. Der Erhalt bzw. die Stärkung der persönlichen Ressourcen der Eingewiesenen während der Dauer der Untersuchungshaft bedeuten für den Straf- und Massnahmenvollzug aber auch für die Allgemeinheit einen Vorteil. Wichtig kann dies insbesondere dann sein, wenn eine inhaftierte Person bereits vor Antritt des Strafvollzugs aus der Untersuchungshaft entlassen wird.

Der Modellversuch umfasst sechs Handlungsfelder: den Eintritt und die damit verbundenen Sofortmassnahmen, das Case Management, die Angehörigenarbeit, das Übergangsmanagement, Massnahmen zur Stress- und Problembewältigung sowie das Schulungs- und Trainingsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Forschungsteam von der ETH und der Universität Zürich wertet den Modellversuch wissenschaftlich aus. Die genannten Handlungsfelder werden sowohl auf ihre Wirkungen (Wirkungsevaluation) wie auch auf die Art der Einführung und Durchführung (Prozessevaluation) überprüft.

Das von den beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten NWI-CH und OSK im Frühjahr 2021 lancierte Projekt «HORIZONT» konnte per Ende 2023 planmässig abgeschlossen werden.

Die beiden Konkordate bleiben mit ihren Gremien und Entscheidungsbefugnissen auch künftig bestehen. Allerdings besteht nun eine neue Basis für eine verstärkte Zusammenarbeit. Die zuständigen Regierungsmitglieder aller 19 Deutschschweizer Kantone haben an den gemeinsam durchgeführten Herbstkonferenzen Ende Oktober 2023 dem Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung zugestimmt. Angestrebt wird, dass rund 90 Prozent aller konkordatlichen Geschäfte künftig gemeinsam bearbeitet werden. Namentlich soll das Platzangebot für den Vollzug in gegenseitiger Abstimmung geplant, gemeinsam qualitativ weiterentwickelt sowie über die Kantonsgrenzen hinweg optimal bewirtschaftet und genutzt werden.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Eines der bereits sichtbaren Ergebnisse der verstärkten Zusammenarbeit ist die Zusammenführung der Konkordatssekretariate.

Auch die Umsetzung des Teilprojekts «Integration der Abteilung für forensisch-psychiatrische Abklärungen» (AFA NWI-CH) per 1. Januar 2024 in die Strukturen des Kantons Zürich verlief planmässig und bedeutet eine finanzielle Entlastung bei gleichbleibender Leistung. Die Büroräumlichkeiten der AFA NWI verbleiben im Kanton Bern.

Die noch offenen Arbeiten aus dem Projekt «HORIZONT» wurden in die neue Regelstruktur übergeben.

Chancen und Risiken

Das AJV vollzieht die ausländerrechtliche Administrativhaft in den Regionalgefängnissen Moutier und Bern. Aufgrund des bevorstehenden Kantonswechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura muss ein Ersatz für die Administrativhaftplätze per 1. Januar 2026 auf Berner Boden realisiert werden.

Im Rahmen der Ersatzstandortsuche hat sich gezeigt, dass der zwingend erforderliche Ersatz der in Moutier wegfallenden Haftplätze am besten in der bestehenden JVA Witzwil realisiert werden kann. Hierfür sollen zwei bestehende Wohngruppen des offenen Vollzugs (insgesamt 36 Haftplätze) für die Administrativhaft umgenutzt werden. Die Umnutzung der Konkordatsplätze wurde durch das Konkordat genehmigt und führt zu einer vom AJV beabsichtigten Reduktion des Engagements des Kantons Bern im Konkordat. Aufgrund betrieblicher, gesetzlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen sind bauliche und technische Massnahmen zur gesetzeskonformen Nutzung der bestehenden Infrastrukturen erforderlich.

Der Bedarf des Kantons Bern an stationären Plätzen in forensisch-psychiatrischen Kliniken hat stark zugenommen. Ende 2023 sind 45 Personen in Kliniken eingewiesen, wogegen im Jahr 2017 ein Bedarf von 30 Plätzen erhoben wurde. Noch vor einem Jahr hat der tatsächliche Bedarf (26 Personen in Kliniken). Trotz der hohen Zahl an in Kliniken eingewiesenen Personen, warten weitere acht Personen in einem kantonalen Gefängnis auf ihre Rückverlegung in eine Klinik oder in eine geeignete geschlossene, therapeutische Spezialabteilung und nochmals fünf Personen warten in Gefäng-

nissen auf ihre erste Einweisung in eine Klinik oder Massnahmenvollzugseinrichtung. Der Gesamtbedarf an Vollzugsplätzen in Kliniken beträgt zurzeit rund 55 Plätze. Klinikplätze kosten pro Tag CHF 1 500 und Einweisungen in den geschlossenen Massnahmenvollzug rund CHF 720. Die nicht budgetierten, gesetzlich aber vorgegebenen Platzierungen sowie die nicht geplanten Erhöhungen der Kostgelder verursachten im Jahr 2023 Kosten von rund CHF 4,7 Millionen. Der Mehrbedarf konnte auch im Budgetprozess für das Jahr 2024 nicht vollständig abgebildet werden. Es besteht ein hohes Risiko, dass die Kosten im Jahr 2024 erneut einen Nachkredit erforderlich machen werden.

Der Justizvollzug ist an viele gesetzliche sowie gerichtliche Vorgaben gebunden – zum Beispiel beim Vollzug von Therapien oder Massnahmen. Lineare Budgetkürzungen können intern nicht kompensiert und nicht durch einen entsprechenden Leistungsverzicht umgesetzt werden. Die Kosten sind als gesetzlich gebunden zu betrachten. Eine entsprechende lineare Kürzung führt unweigerlich zu einer Budgetüberschreitung und im Endeffekt zu einem Nachkredit. Gerade die Angebote im Bereich der Forensik (Grundversorgung, Massnahmenvollzug aber auch Klinikeinweisungen) stellen Kernelemente des Justizvollzugs dar und liegen auch der Kostgeldberechnung zugrunde.

Die Teuerung in den Bereichen Energie, Lebensmittel, Verbrauchs- und Betriebsmaterial wirkt sich stark auf die Kosten für deren Einkauf aus. All diese Positionen dienen der Abdeckung von Grundbedürfnissen in den Gefängnissen und Anstalten. Als grundlegend werden beispielsweise die Beleuchtung von Räumen, die Zubereitung von Mahlzeiten oder das Bereitstellen von Material für die Arbeiten der Eingewiesenen in den Gewerbebetrieben erachtet. Der mögliche Einfluss des AJV auf die Einkaufspreise ist minimal. Die künftigen Entwicklungen können nur schwer antizipiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	337 121	335 310
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	12 005	9 403
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	997	959
Auslastung der Regionalgefängnisse und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring) (in %)	93	96
Anzahl genehmigungs- und meldepflichte Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	167	205
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen und Anstalten	0	0

7.7.5 Bevölkerungsdienste

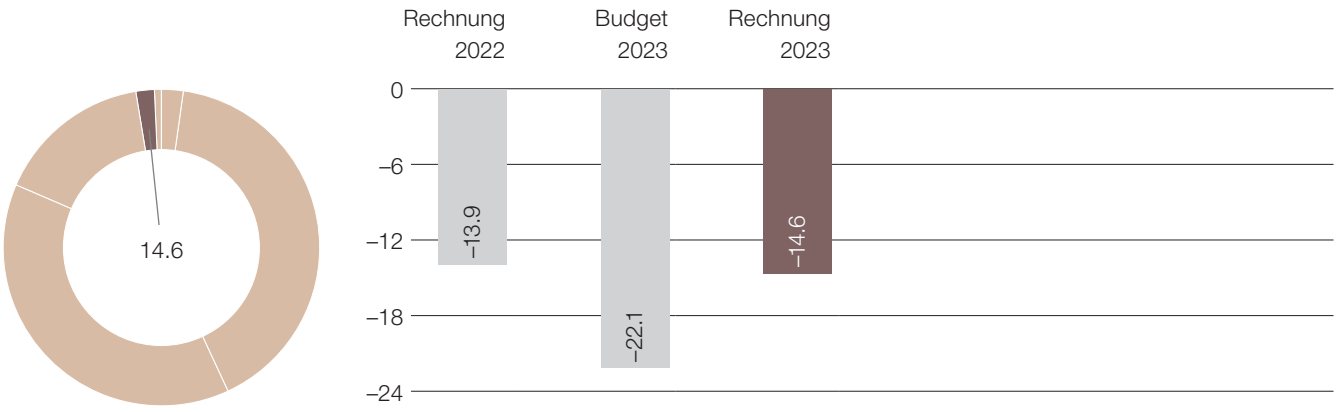

■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

■ Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakten, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Geschlechts- und Vornamenserklärungen, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Weiteres. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–51 140 455**	**–55 006 224**	**–52 688 870**	2 317 354	4.2 %
30 Personalaufwand	–26 716 893	–27 521 846	–26 705 354	816 493	3.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–5 230 928	–7 702 117	–5 135 037	2 567 080	33.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–178 802	–335 362	–329 150	6 212	1.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–16 591 864	–16 961 507	–17 815 616	–854 109	–5.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 382	0	–1 626	–1 626	–
39 Interne Verrechnungen	–2 419 587	–2 485 391	–2 702 087	–216 696	–8.7 %
Betrieblicher Ertrag	**37 289 460**	**32 960 732**	**38 167 751**	5 207 019	15.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	21 010 460	18 311 568	20 836 108	2 524 540	13.8 %
43 Verschiedene Erträge	1 699	0	234 419	234 419	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	16 273 983	14 649 164	17 094 955	2 445 791	16.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 382	0	1 626	1 626	–
49 Interne Verrechnung	936	0	642	642	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 850 995**	**–22 045 492**	**–14 521 119**	7 524 373	34.1 %
34 Finanzaufwand	0	–40 000	–33 229	6 771	16.9 %
44 Finanzertrag	0	0	270	270	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–40 000**	**–32 959**	7 041	17.6 %
Operatives Ergebnis	**–13 850 995**	**–22 085 492**	**–14 554 077**	7 531 415	34.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 850 995**	**–22 085 492**	**–14 554 077**	7 531 415	34.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–79 283*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–5 120 212	–9 720 187	**–6 192 226**	3 527 961	36.3 %
Ausländer- und Integrationsgesetz	–6 393 666	–6 441 686	**–5 880 190**	561 496	8.7 %
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	–5 573 462	–7 874 071	**–6 287 656**	1 586 415	20.1 %
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	961 422	–247 395	**444 463**	691 858	> 100.0 %
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	2 274 923	2 197 847	**3 361 531**	1 163 684	–52.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Im Vergleich zum Budget 2023 weist der Saldo der Erfolgsrechnung eine Verbesserung von CHF 7,5 Millionen aus.

Bei den Personalkosten konnten rund CHF 0,8 Millionen gegenüber der Budgetierung eingespart werden. Dies durch die nicht sofortige Besetzung von Vakanzen.

Die Kosten im Sach- und übrigen Betriebsaufwand fallen rund CHF 2,6 Millionen tiefer aus als budgetiert. Dies vorwiegend im Bereich der Dienstleistungen Dritter, im Bereich externer Gutachten/Honorare und Informatikdienstleistungen.

Die Kosten der Sachgruppe «Transferaufwand» fielen gegenüber dem Budget um CHF 0,8 Millionen höher aus. Dies insbesondere durch die Produktionskosten für Schweizer Reisedokumente infolge erhöhter Nachfrage.

Alle Abteilungen trugen zu einem Mehrerlös in der Sachgruppe «Entgelte» von insgesamt rund CHF 2,5 Millionen bei. Dieser resultiert vorwiegend aus höheren Erträgen von rund CHF 1,0 Millionen für Reisedokumente Schweizer Staatsangehöriger. Die höhere Nachfrage ist mehrheitlich auf die Einführung der neuen Identitätskarte zurückzuführen. Im Zivilstandsbereich resultierte der Mehrertrag von CHF 0,9 Millionen aus der grösseren Nachfrage nach Dokumenten und Beurkundungen und im Bereich des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG; BSG 124.1) von CHF 0,8 Millionen durch die höhere Anzahl an Gesuchen und Entscheiden.

Beim Transferertrag führten die weiterhin anhaltenden Aufnahmen von Schutzsuchenden aus der Ukraine im Bereich der Verwaltungskostenpauschale sowie die höhere Anzahl an Entscheiden des Bundes im Bereich der Nothilfe zu Mehreinnahmen von insgesamt CHF 2,4 Millionen gegenüber dem Budget.

Entwicklungsschwerpunkte

In der zweiten Jahreshälfte 2022 nahm die Zahl der in der Schweiz gestellten Asylgesuche stark zu. Um eine Überlastung der Bundesstrukturen zu verhindern, machte das Staatssekretariat für Migration (SEM) in der Folge von seinem Recht Gebrauch, den Kantonen Personen mit Wegweisungsentscheid vorzeitig zur Unterbringung zuzuweisen. Zur Entlastung der regulären Rückkehrstrukturen wurde im Januar 2023 der unterirdische Schutzraum in Bern-Brünnen als Rückkehrzentrum in Betrieb genommen. In dem Rückkehrzentrum werden ausschliesslich alleinstehende Männer mit Wegweisungsentscheid platziert, eine Unterbringung von Frauen oder Familien mit Kindern war und ist zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen. Entgegen der ursprünglichen Annahme lag die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der betroffenen Personen per Ende Berichtsjahr bei rund 100 Tagen. Diese kaum vorauszusehende Abweichung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: So ist etwa der Dublin-Vollzug nach Italien seit November 2022 blockiert und Dub-

lin-Rückführungen nach Kroatien sind nur mittels Sonderflug möglich. Hinzu kommt, dass der Wegweisungsvollzug hinsichtlich Papierbeschaffung massgeblich von der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden und dem individuellen Kooperationswillen der ausreisepflichtigen Personen abhängt. In Ergänzung zu den regulären Unterkünften betreibt der Kanton per Ende 2023 sechs Rückkehrzentren mit einer Gesamtkapazität von 580 Unterbringungsplätzen.

Nach der Evaluation des Digitalisierungspotenzials ausgewählter Kernprozesse wurden in zwei Abteilungen des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) darauf aufbauende Folgeprojekte lanciert. Auf dem Weg zu einer zukünftig möglichst medienbruchfreien, papierlosen und barrierefreien Dienstleistungserbringung ist deren Ziel, sich vertiefter mit den Gemeinden und deren Anforderungen an die Zusammenarbeit mit dem Kanton auseinanderzusetzen. Abgestützt auf die Projektergebnisse sollen die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die geplanten Soll-Prozesse umzusetzen und die damit zusammenhängenden Digitalisierungsvorhaben vorantreiben zu können.

Die Fachapplikation PendenZA der Zivilstandsämter hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen einer digitalen Verwaltung. Nach Erhebung der Anforderungen für ein neues System wurde im Spätherbst 2023 das Ausschreibungsverfahren gestartet. Der Zuschlag soll im Februar 2024 erfolgen. Der Online-Kundenschalter wird ausgeweitet und neu sollen die Kundinnen und Kunden auch Termine online reservieren können, zum Beispiel für Trauungen oder Kindesanerkennungen. Die Einführung ist auf Anfang 2025 geplant.

Chancen und Risiken

Im Vergleich zur Zeit während der COVID-19-Pandemie nahm der Wegweisungsvollzug zwar zu, unterlag im Berichtsjahr aber mehreren und dauerhaften Einschränkungen. Dies führte in seiner Konsequenz dazu, dass die durchschnittliche Anzahl von Personen mit Wegweisungsentscheid in der Zuständigkeit des Kantons im Jahr 2023 nur geringfügig abnahm (Bestand Januar: 596, Bestand Dezember: 567). Auch für das Folgejahr muss im Bereich der Nothilfe von hohen Zuweisungszahlen und einer steigenden Belegungsdichte in den Rückkehrzentren ausgegangen werden.

Während der administrativ-organisatorische Aufwand des Kundenzentrums im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausweisdokumenten für Schutzbedürftige abnahm, blieb gerade im Ausländerbereich die Auslastung hinsichtlich der Prüfung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für ausländische Bürgerinnen und Bürger hoch. Abgestützt auf die im Vorjahr und im gesamten Bereich durchgeführte Evaluation der Arbeitsabläufe konnten im Berichtsjahr jedoch verschiedene Prozessanpassungen und damit zusammenhängende Effizienzgewinne umgesetzt werden. Dadurch war es trotz hoher Auslastung möglich, den Sollwert im Bereich Pendenzen und Fristen einzuhalten.

Das Vorsprachevolumen für Schweizer Reisedokumente nahm im Berichtsjahr weiter zu. Insgesamt wurden im Jahr 2023 212 673 Pässe und Identitätskarten ausgestellt. Dies sind 16 629 Ausweise mehr als im Vorjahr und 39 847 mehr als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Einführung der neuen Identitätskarte im März 2023 doch einige Bürgerinnen und Bürger dazu bewogen hat, einen neuen Ausweis zu bestellen, obwohl der alte noch nicht abgelaufen war. Der Pass- und Identitätskartendienst reagierte dabei sehr flexibel auf die phasenweise sehr hohe Terminnachfrage und weitete seine Öffnungszeiten bei Bedarf aus (morgens, mittags, abends und an zusätzlichen Samstagen). Dank einer sehr hohen Terminverfügbarkeit in allen sieben Ausweiszentren konnte die Anzahl der ausgestellten Notpässe nochmals reduziert werden (von 2440 auf 2078). Ebenso konnte dank laufenden Prozessoptimierungen die durchschnittlichen Durchlaufzeiten pro Kundin oder Kunde weiter reduziert werden. So wurde beispielsweise für Kleinkinder eine Lösung erarbeitet, um diese einfacher zu fotografieren. Dies kommt insbesondere auch den anwesenden Eltern entgegen. Durch die verschiedenen Massnahmen war der Mehrbedarf an Ausweisen ohne Erhöhung des Stellenetats zu bewältigen.

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hat im Berichtsjahr 44 395 Geschäftsfälle (personenstandrelevante Ereignisse) beurkundet. Dies sind 385 Beurkundungen mehr als der Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Im Kanton Bern wurden im Jahr 2023 10 288 Todesfälle beurkundet. Diese Anzahl liegt im Durchschnitt der letzten vier Jahre. Bis ins Jahr 2019 wurden nie mehr als 10 000 Todesfälle beurkundet. Im Gegenzug waren die Geburten gegenüber den Vorjahren rückläufig. Mit 9941 Geburten wurden erstmals seit dem Jahr 2013 weniger als 10 000 Geburten beurkundet. Somit sind im Jahr 2023 im Kanton Bern 347 Menschen mehr gestorben als geboren. Insgesamt gaben sich im Jahr 2023 4085 Paare das Ja-Wort, davon 115 gleichgeschlechtliche Paare. Der Durchschnitt der letzten 15 Jahre liegt bei 4470 Trauungen. 6,5 Prozent der Trauungen wurden an einem Samstag durchgeführt (Auslastung 87,0 %) und über ein Viertel aller Trauungen in einem externen Lokal. Die Anzahl nach Entscheid eines bernischen Gerichts beurkundeten Eheauflösungen betrug 1681. 588 Personen haben ihren Vor- oder Familiennamen durch einen Verwaltungsentscheid ändern lassen. Im Berichtsjahr wurden 2114 ausländische Personen ordentlich eingebürgert, dies sind 792 weniger als im Vorjahr. Diese grosse Abnahme ist mehrheitlich darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr vom SEM und von den Gemeinden aussergewöhnlich viele pendente Gesuche entschieden worden sind. Insgesamt erfolgten im Jahr 2023 3501 Beurkundungen im Geschäftsfall Bürgerrecht (ordentliche und erleichterte Einbürgerungen, Entlassungen aus dem Bürgerrecht, Verlust von Gesetzes wegen usw.). 91 Personen haben ihren Geschlechtseintrag mittels Erklärung in einem Zivilstandsamt ändern lassen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	584	567
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehender Personen nach Entscheid SEM	720	1 282
Ordentlich eingebürgerte Personen	2 906	2 114
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 321 000	4 048 000
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	240 546	260 316
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten (in %)	74	77

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

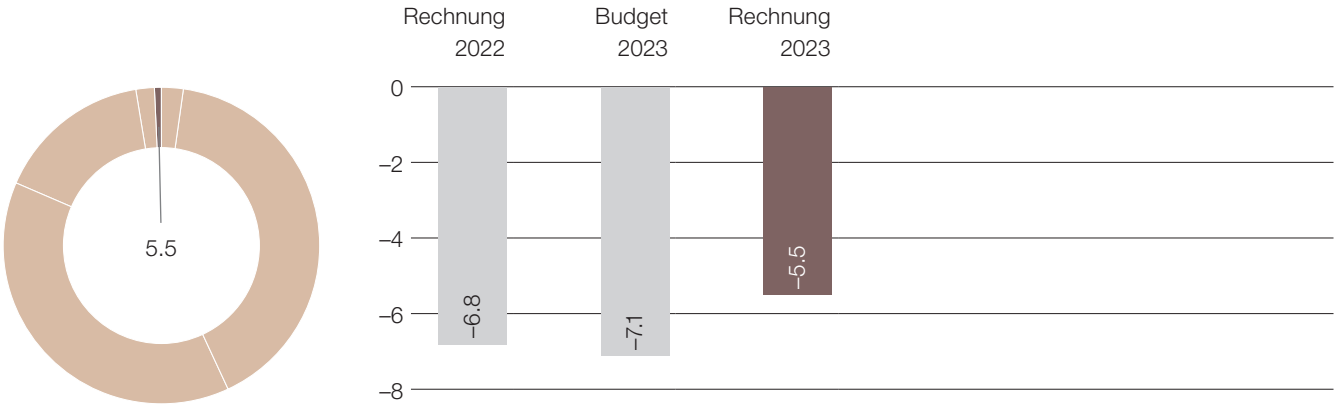

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen/Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden (BEH) und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–22 784 195**	**–26 946 662**	**–27 817 507**	–870 845	–3.2 %
30 Personalaufwand	–12 696 892	–14 026 944	–13 052 883	974 061	6.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 041 314	–5 059 223	–4 276 354	782 869	15.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–128 319	–109 276	–109 109	167	0.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–4 000 000	–3 787 178	212 822	5.3 %
36 Transferaufwand	–4 249 368	–2 283 114	–4 964 086	–2 680 972	< – 100.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 351 465	–1 375 000	–1 249 255	125 745	9.1 %
39 Interne Verrechnungen	–316 838	–93 104	–378 642	–285 538	< – 100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Ertrag	**15 716 703**	**19 677 051**	**18 914 350**	–762 701	–3.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	9 842 773	11 209 051	8 363 096	–2 845 955	–25.4 %
43 Verschiedene Erträge	9 230	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	2 090 000	4 745 941	2 655 941	> 100.0 %
46 Transferertrag	4 277 701	4 832 500	4 351 973	–480 527	–9.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 351 465	1 375 000	1 249 255	–125 745	–9.1 %
49 Interne Verrechnung	235 534	170 500	204 085	33 585	19.7 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–7 067 492**	**–7 269 611**	**–8 903 157**	–1 633 546	–22.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	8	8	–
44 Finanzertrag	274 317	200 000	3 409 406	3 209 406	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**274 317**	**200 000**	**3 409 414**	3 209 414	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–6 793 175**	**–7 069 611**	**–5 493 743**	1 575 868	22.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–6 793 175**	**–7 069 611**	**–5 493 743**	1 575 868	22.3 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 641 739*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ziilschutz	–1 737 914	0	**0**	0	0.0 %
Bevölkerungsschutz	–6 432 206	–6 855 074	**–5 953 528**	901 546	13.2 %
Sport	–3 130 155	–3 331 196	**–2 625 921**	705 275	21.2 %
Militär	774 404	1 406 876	**1 013 080**	–393 796	28.0 %
Infrastruktur	3 732 695	1 709 784	**2 072 627**	362 843	–21.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Erfolgsrechnung der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» schliesst im Saldo (Globalbudget) um CHF 1,6 Millionen besser ab als budgetiert. Zur Verbesserung beigetragen haben unter anderem tiefere Personalkosten infolge von Stellenvakanzen und Rotationsgewinnen bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie Minderaufwand in den Sachkosten.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres verfolgte der vom Regierungsrat am 24. August 2022 eingesetzte «Sonderstab Energiemangel SST E» die Lage, bündelte sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorgung und kantonaler Stellen und tauschte sich mit den Gemeinden aus. Mit Beschluss vom 29. März 2023 sistierte der Regierungsrat sowohl den Sonderstab als auch die beschlossenen Energiesparmassnahmen und beauftragte verschiedene Organisationseinheiten der Verwaltung, die Vorbereitungsmassnahmen für den Fall einer Energiemangellage in den ordentlichen Strukturen weiter voranzutreiben. Angesichts der inzwischen wieder entspannten Lage beschloss der Regierungsrat am 13. Dezember 2023 die Aufhebung des Sonderstabs und der Energiesparmassnahmen. Die Arbeiten werden in den ordentlichen Strukturen weitergeführt.

Im Auftrag des Regierungsrates wurde das Projekt zur Optimierung des gesamtkantonalen Business Continuity Managements weitergeführt. Für die von den Direktionen und der STA identifizierten vitalen Leistungen der kantonalen Verwaltung wurden Business Impact Analysen durchgeführt und Business Continuity Strategien entwickelt. Diese enthalten eine Übersicht der präventiven Business-Continuity-Massnahmen zur Reduktion der Ausfallswahrscheinlichkeit und -auswirkungen und der zu erstellenden Business-Continuity-Pläne.

Das System von Notfalltreffpunkten in den Gemeinden wurde schrittweise weiter ausgebaut. Unabhängig vom Thema einer möglichen Strommangellage sollen die Notfalltreffpunkte den Kontakt zwischen der Bevölkerung und den Behörden bei Katastrophen und in Notlagen sicherstellen.

Die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) wurde, der mehrjährigen Planung folgend, in weiteren Gemeinden durchgeführt.

Die Mitglieder des Care Teams Kanton Bern (CTKB) leisteten im Jahr 2023 bei 397 Ereignissen 655 Einsätze, was eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr darstellt.

Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern»: Die mit den vorhandenen Budgetmitteln umsetzbaren Massnahmen werden realisiert, insbesondere wurde die Koordination und Absprache zwischen den involvierten Stellen intensiv weitergeführt. Am 6. November 2023 fanden die «Sports Awards», die Ehrung der Berner Medaillengewinnerinnen und -gewinner, im Ilfis-Stadion in Langnau i.E. statt.

Im Bereich der Militärverwaltung führte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) 127 Orientierungstage durch, an denen 4468 Stellungspflichtige teilnahmen. Gegenüber dem Vorjahr blieben diese Zahlen praktisch konstant. Es wurden 2626 Dienstverschiebungsgesuche sowie 26 499 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen verarbeitet. Insgesamt mussten 1999 Personen gebüsst werden, die im Jahr 2022 ihrer Schiesspflicht nicht nachgekommen waren. 1464 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 42 099 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 8477 Mahnungen und Betreibungsandrohungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 19,3 Millionen, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden mussten.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten im Jahr 2023 insgesamt 194 237 Belegungstage verzeichnet werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes und dabei insbesondere der Zivilschutz-Ausbildung im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die längerfristigen Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) sowie der weiteren Entwicklungsschritte der Armee auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können nicht abschliessend abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die Auswirkungen des laufend abnehmenden Bestandes an Schutzdienstleistenden sowie einer allfälligen Anpassung des Dienstpflichtsystems auf Bundesebene auf die Tätigkeiten des BSM.

Die im Rahmen der laufenden Revision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) diskutierte Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung würde zu bisher nicht budgetierten Mehrausgaben führen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision ebenfalls geprüft wird die Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton. Die dafür erforderlichen Mehrausgaben würden über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ausgeglichen.

Die Auswirkungen der veränderten Sicherheitslage sowie der möglichen Zunahme von natur- und zivilisationsbedingten Ereignissen auf die Tätigkeiten des BSM können Ende 2023 nicht mit verlässlicher Sicherheit prognostiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	25 462	26 499
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	47 486	42 099
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 144	9 228
Anzahl tätiger J+S-Leiterinnen/-Leiter	20 411	21 495
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	7 765	7 504
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	42 782	45 116
Belegungstage Waffenplatz Bern (die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	135 227	194 237

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–5 986 751**	**–6 090 000**	**–8 533 119**	–2 443 119	–40.1 %
Ertrag	**5 986 751**	**6 090 000**	**8 533 119**	2 443 119	40.1 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 159 600	–4 000 000	–3 787 178	212 822	5.3 %
36 Transferaufwand	–3 737 151	–2 000 000	–4 655 941	–2 655 941	–100.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–90 000	–90 000	–90 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	2 159 600	4 000 000	3 787 178	–212 822	–5.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3 827 151	2 090 000	4 745 941	2 655 941	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	77 280 719	75 613 168	75 613 168	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	75 613 168	77 523 168	74 654 405	–2 868 763	–3.7 %
Vermögensveränderung	–1 667 551	1 910 000	**–958 763**	–2 868 763	< – 100.0 %

Kommentar

Das BZG) legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Im Jahr 2023 wurden aus dem Fonds Entnahmen für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung getätigt. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherrschaften gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds sind schwierig zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf und von den eingehenden Entnahmegesuchen für weitere Zivilschutzmassnahmen.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS	69 423 084	68 697 493	–725 591	–1.0 %
Zins	0	65 720	65 720	100.0 %
Total Einnahmen	**69 423 084**	**68 763 213**	–659 871	–1.0 %
Ausgaben				
Kultur	3 328 390	1 836 760	–1 491 630	–44.8 %
Denkmalpflege und Heimatschutz	12 028 003	9 500 866	–2 527 137	–21.0 %
Natur und Umwelchtschutz	101 410	101 240	–170	–0.2 %
Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe	3 540 370	3 745 310	204 940	5.8 %
Gesellschaft	1 652 235	2 907 435	1 255 200	76.0 %
Wiederkehrende Beiträge	4 439 500	3 284 770	–1 154 730	–26.0 %
Übrige gemeinnützige Vorhaben	72 100	0	–72 100	–100.0 %
Speisung Kulturförderungsfonds BKD	17 275 529	13 611 577	–3 663 952	–21.2 %
Speisung Sportfonds	17 300 000	13 700 000	–3 600 000	–20.8 %
Verwaltungskosten	501 933	526 189	24 256	4.8 %
Transfer LF BJ an KFF BJ (Art. 21a SStG)[1]	300 000	255 000	–45 000	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2021	–1 177 000	0	–1 177 000	–100.0 %
Abgrenzung Projekte 2022	84 773	–84 773	–169 546	100.0 %
Total Ausgaben	**59 447 243**	**49 384 374**	–10 062 869	–16.9 %
Total Einnahmen	69 423 084	68 763 213	–659 871	–1.0 %
Total Ausgaben	59 447 243	49 384 374	–10 062 869	–16.9 %
Einnahmenüberschuss	**9 975 841**	**19 378 840**	9 402 998	94.3 %
Sonderrechnung COVID-19[2]				
Total ausbezahlte Beiträge Sport- und Lotteriefonds	–113 640	0	113 640	–100.0 %
Total Beiträge COVID-19	**–113 640**	**0**	113 640	–100.0 %
	31.12.2022	**31.12.2023**		
Bestandesnachweis				
Anfangsbestand Kto. Korr.	123 130 258	132 992 460	9 862 201	8.0 %
Einnahmenüberschuss	9 975 841	19 378 840	9 402 998	94.3 %
Bestand Sonderrechnung COVID-19	–113 640	0	113 640	–100.0 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**132 992 460**	**152 371 299**	19 378 840	14.6 %
Bestand offene Verpflichtungen	–50 425 754	–41 851 892	8 573 862	17.0 %
Nettobestand Lotteriefonds	**82 566 706**	**110 519 407**	27 952 702	33.9 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1 Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras (SStG; BSG 102.1)
2 Gemäss Verordnung vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV; BSG 101.7)

7.9.2 Sportfonds

Der Sportfonds wird verwendet für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, die Anschaffung von Sportmaterial, das Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	17 300 000	13 700 000	–3 600 000	–20.8 %
Zins	0	16 842		
Total Einnahmen	**17 300 000**	**13 716 842**	–3 583 159	–20.7 %
Ausgaben				
Sportbauten und -anlagen	4 147 150	2 289 800	–1 857 350	–44.8 %
Grosse Unterhaltsgeräte	11 560	32 300	20 740	100.0 %
Sportmaterial	891 001	1 346 770	455 769	51.2 %
Nachwuchs Breitensport	1 971 450	1 988 524	17 074	0.9 %
Nachwuchs Leistungssport	4 181 450	1 378 474	–2 802 976	–67.0 %
Kurswesen	162 610	196 800	34 190	21.0 %
Verbandsbeiträge	190 280	182 850	–7 430	–3.9 %
Europäische Sportwettkämpfe	51 160	60 090	8 930	17.5 %
Sportwettkämpfe	947 560	1 534 615	587 055	62.0 %
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0	31 450	31 450	0.0 %
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0	0	0	0.0 %
Verwaltungskosten	500 949	520 137	19 188	3.8 %
Abgrenzung Projekte 2020	–1 423 546	–290 656	1 132 890	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2021	290 656	1 602 353	1 311 697	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2022	11 922 280	10 873 507	–1 048 773	–8.8 %
Total Ausgaben	**11 922 280**			
Total Einnahmen	17 300 000	13 716 842	–3 583 159	–20.7 %
Total Ausgaben	11 922 280	10 873 507	–1 048 773	–8.8 %
Ausgabenüberschuss	**5 377 720**	**2 843 334**	–2 534 386	47.1 %
Bestandesnachweis	**31.12.2022**	**31.12.2023**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	27 513 273	32 890 993	5 377 720	19.5 %
Ausgabenüberschuss	5 377 720	2 843 334	–2 534 386	47.1 %
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**32 890 993**	**35 734 328**	2 843 334	8.6 %
Bestand offene Verpflichtungen	–11 487 060	–20 092 781	–8 605 721	–74.9 %
Nettobestand Sportfonds	**21 403 933**	**15 641 547**	–5 762 387	–26.9 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.3	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–83.8	192.5
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	–308.1	1 399.5
Steuern und Dienstleistungen	–293.7	6 092.8
Personal	–25.1	4.0
Informatik und Organisation	–121.7	84.2

8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.1	–4.8	–4.0	0.7	15.4 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	547.2	340.6	108.7	–231.9	–68.1 %
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	953.0	1 088.2	1 091.4	3.2	0.3 %
Steuern und Dienstleistungen	5 719.8	5 796.2	5 799.0	2.8	0.0 %
Personal	–16.1	–17.2	–21.1	–3.9	–22.5 %
Informatik und Organisation	–35.0	–35.4	–37.5	–2.2	–6.1 %
Total	**7 164.8**	**7 167.6**	**6 936.5**	–231.1	–3.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–49.8*				

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Am 28. März 2023 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2022. Bei einem Aufwand von CHF 11,9 Milliarden und einem Ertrag von CHF 12,2 Milliarden schloss die Erfolgsrechnung des Kantons Bern mit einem Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 354,2 Millionen insgesamt CHF 46,6 Millionen unter dem Budget. Der Finanzierungsüberschuss belief sich auf CHF 326,8 Millionen. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2022 konnte das Defizit aus dem Jahr 2021 in der Höhe von CHF 73,0 Millionen vollumfänglich kompensiert werden. Gleichzeitig wurde erstmals seit dem Jahr 1990 wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86,3 Mio.) ausgewiesen. Die Schulden (Bruttoschuld II) konnten um knapp CHF 1,0 Milliarden abgebaut werden.

Auch im Jahr 2023 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2024 sowie des Aufgaben- und Finanzplans 2025–2027. Der Planungsprozess im Jahr 2023 wurde geprägt durch eine verschlechterte finanzpolitische Ausgangslage. Weiter musste ein erneut gestiegener Investitionsbedarf in verschiedenen Bereichen festgestellt werden.

Unter der Leitung der FIN erfolgte im September 2023 der Kick-off zur Evaluation des Finanzhaushaltes bzw. zur Erarbeitung einer interkantonalen Benchmarkanalyse. Diese Arbeiten erfolgen gestützt auf Art. 101 Abs. 4 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), wonach alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen sind.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP-Projekt) erfolgte im Rahmen der Projektetappe 1 die Einführung der SAP-Basisfunktionalitäten in den Bereichen Finanzen und Personal bei gleichzeitiger Ablösung des bisherigen Finanzinformationssystems (FIS) und Personalinformationssystems (PERSISKA). Der Betrieb konnte per 1. Januar 2023 termingerecht aufgenommen werden. Mit der Einführung von SAP KTBE konnte auch die entsprechende Supportorganisation des Costumer Center of Expertise (CCoE SAP KTBE) in der Finanzverwaltung (FV) aufgebaut und etabliert werden. Der Fokus des ERP-Projekts liegt nun auf den Optimierungsthemen gemäss dem definierten Umfang der Etappe 2, welche im zweiten Halbjahr 2023 gestartet wurde.

Im Rahmen der im Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) festgelegten periodischen Erfolgskontrolle des FILAG wurde – auf der Grundlage einer externen, wissenschaftlichen Evaluation – der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vorbereitet und ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Die Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) im Jahr 2024, die insbesondere einen höheren Kinderdrittbetreuungskostenabzug und steuerliche Entlastungen für Photovoltaik- und Solaranlagen vorsieht, wird wie geplant auf den 1. Januar 2024 umgesetzt.

Das StG bestimmt seit dem Jahr 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Steuerstrategie des Kantons Bern aktualisiert. Er strebt eine Senkung der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen in Richtung Mittelfeld der Kantone an.

Die in der Personalstrategie 2020–2023 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig weiterbearbeitet. Im Weiteren erfolgte im Jahr 2023 die Aktualisierung der Personalstrategie für die Jahre 2024–2027.

Die FIN erarbeitete den Entwurf eines Gesetzes über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG; vgl.: www.be.ch/icsg). Der Regierungsrat überwies den Entwurf im August 2023 dem Grossen Rat. Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen schob die Behandlung des Geschäfts auf, um aus ihrer Sicht offene Fragen zu klären.

Im Rahmen des Programms «work@BE» erarbeiteten das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die kantonseigene Bedag Informatik AG einen neuen ICT-Arbeitsplatz für die kantonalen Behörden auf der Basis der Cloud-Software «Microsoft 365». Im Sommer 2023 akzeptierte der Regierungsrat die damit verbundenen Datenschutzrestrisiken. Damit liegen die Voraussetzungen für die gestaffelte Einführung ab Anfang 2024 vor.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–780 742 308**	**–863 595 152**	**–856 748 012**	6 847 140	0.8 %
Ertrag	**7 895 757 724**	**8 031 236 164**	**7 793 240 050**	–237 996 114	–3.0 %
Saldo	**7 115 015 416**	**7 167 641 014**	**6 936 492 041**	–231 148 973	–3.2 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–144 214 912	–149 822 311	–151 757 532	–1 935 222	–1.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–200 764 003	–236 231 893	–229 773 145	6 458 748	2.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 761 346	–9 484 443	–9 560 830	–76 387	–0.8 %
34 Finanzaufwand	–53 057 984	–50 865 100	–53 524 071	–2 658 970	–5.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–346 616 079	–350 658 900	–356 938 492	–6 279 592	–1.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–24 965 168	0	24 965 168	100.0 %
39 Interne Verrechnung	–34 327 984	–41 567 334	–55 193 939	–13 626 605	–32.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	5 446 892 666	5 445 400 000	5 566 628 667	121 228 667	2.2 %
41 Regalien und Konzessionen	482 296 715	322 100 000	107 258	–321 992 742	–100.0 %
42 Entgelte	58 748 217	44 955 000	56 654 175	11 699 175	26.0 %
43 Verschiedene Erträge	148 955	100 000	193 743	93 743	93.7 %
44 Finanzertrag	142 730 529	151 307 300	194 815 089	43 507 789	28.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	7 385	22 000	25 694	3 694	16.8 %
46 Transferertrag	1 683 154 812	1 828 463 800	1 850 366 164	21 902 364	1.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	20 037 532	–115 962 468	–85.3 %
49 Interne Verrechnung	81 778 445	102 888 064	104 411 728	1 523 665	1.5 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung 2023 der FIN resultierte ein Ertragsüberschuss von CHF 6,9 Milliarden. Das Budget wurde damit um CHF 231,1 Millionen oder 3,2 Prozent unterschritten. Unter Berücksichtigung des im Budget als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mindererträge von CHF 103,5 Millionen, aber auch auf Minderaufwendungen von CHF 20,5 Millionen zurückzuführen (ohne interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite fiel insbesondere der Ausfall der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ins Gewicht (CHF –322,0 Mio.). Demgegenüber entwickelten sich die Kantonssteuern erneut positiv (CHF +121,2 Mio.), namentlich die Grundstückgewinnsteuern. Deutlich über Budget lagen im Weiteren der Finanzertrag (CHF +43,5 Mio.), wo höhere Dividenden aus den kantonalen Beteiligungen anfielen, die Entgelte (CHF +11,7 Mio.) und der Transferertrag (CHF +21,9 Mio.), wo sich der Mehrertrag bei der Verrechnungssteuer bemerkbar machte. Ein ausserordentlicher Ertrag resultierte schliesslich durch die erstmalige Entnahme von CHF 20,0 Millionen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds zwecks Finanzierung des zusätzlichen gesamtstaatlichen Investitionsbedarfs, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450,0 Millionen übersteigt.

Auf der Aufwandseite resultierte die Verbesserung hauptsächlich beim ausserordentlichen Aufwand (CHF –25,0 Mio.). Die budgetierte Teilkompensation des Defizits 2021 in der Höhe von CHF 25,0 Millionen wurde nicht benötigt, da das Defizit 2021 mit dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2022 von rund CHF 358,0 Millionen bereits vollständig kompensiert werden konnte.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–11 899 209**	**–13 551 000**	**–7 886 725**	–5 664 275	41.8%
Einnahmen	**11 261**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**–11 887 947**	**–13 551 000**	**–7 886 725**	–5 664 275	41.8%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–69 370	0	–6 695	–6 695	–
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	–11 829 838	–13 551 000	–7 880 030	5 670 970	41.8%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	11 261	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung 2023 der FIN sind Ausgaben von CHF 7,9 Millionen zu verzeichnen. Das Budget wurde damit um CHF 5,7 Millionen unterschritten. Insbesondere im ERP-Projekt wurden im Berichtsjahr weniger Aufwendungen aktiviert als budgetiert, da umfangreiche Aktivierungen bereits im Vorjahr erfolgen konnten.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

2019	2020	2021	2022	2023
1 003.7	999.0	999.5	1 004.3	1 031.9

Kommentar

Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen (VZE), hat im Berichtsjahr zugenommen. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit den kostenneutralen Internalisierungen von kantonalen Schätzerinnen und Schätzern der amtlichen Bewertung und der technischen Betreuung der Gehaltsauszahlung. Zudem wurden für den Abbau von Veranlagungsrückständen bei den Unternehmens- und bei den Quellensteuern befristet Stellen besetzt.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht

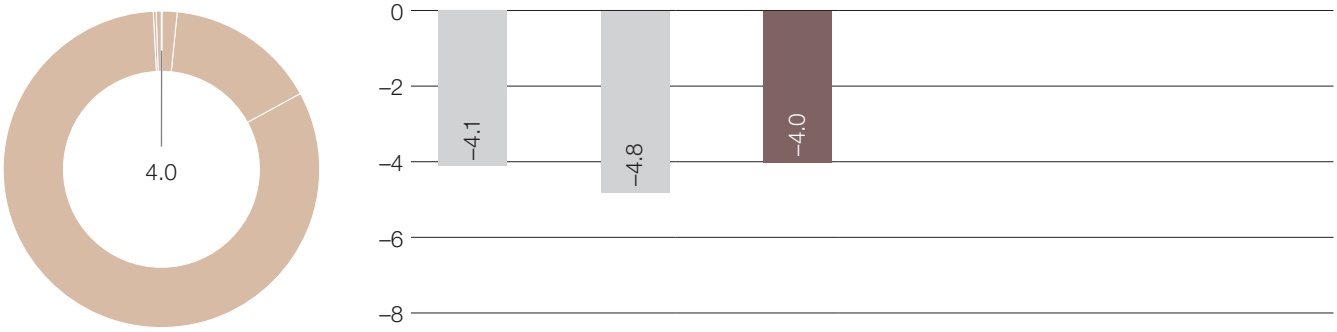

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»:

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der DIR/STA im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere Berner Kantonalbank [BEKB] und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung des Budgets sowie Aufgaben-/Finanzplans. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons Bern.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (FIN) (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–4 430 252**	**–5 043 387**	**–4 319 998**	723 389	14.3 %
30 Personalaufwand	–4 027 378	–4 017 100	–3 928 540	88 560	2.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–219 672	–805 000	–213 003	591 997	73.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	120	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–75 296	–100 000	–66 032	33 968	34.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–108 026	–121 287	–112 423	8 864	7.3 %
Betrieblicher Ertrag	**284 834**	**261 000**	**275 633**	14 633	5.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	109 668	100 000	107 258	7 258	7.3 %
42 Entgelte	172 546	160 000	166 308	6 308	3.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
46 Transferertrag	2 620	1 000	2 067	1 067	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 145 417**	**–4 782 387**	**–4 044 365**	738 022	15.4 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–4 145 417**	**–4 782 387**	**–4 044 365**	738 022	15.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 145 417**	**–4 782 387**	**–4 044 365**	738 022	15.4 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–120*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 145 417	–4 782 387	**–4 044 365**	738 022	15.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Budget um CHF 0,7 Millionen (15,4 %) besser ab. Das positive Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus tieferen Sachkosten (CHF 0,6 Mio.), insbesondere aufgrund von tieferen Aufwendungen im Bereich Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Projekten in der FIN. Darin enthalten sind auch die Verzichtsmassnahmen im Umfang von CHF 0,1 Millionen im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs, die vom Regierungsrat Anfang 2023 beschlossen wurden.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

- Mitberichte: Beurteilung von rund 490 Geschäften anderer Direktionen und der STA aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit;
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von rund 200 Geschäften der FIN zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates;
- Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern: Beantwortung von rund 60 Anfragen aus dem Steuerbereich;
- Steuerpolitik: Aktualisierte Steuerstrategie 2023 ff.; Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) im Jahr 2024; Umsetzung der neuen OECD-Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung; Umsetzung der Allgemeinen Neubewertung 2020 (Einsprachebehandlung) sowie Projekt Neue amtliche Bewertung» (NewAB); Ausgleich der kalten Progression 2024;
- Informatikbereich: Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025; Umsetzung Cloud-Strategie (mit neuem Kantonalen Arbeitsplatz [KWP] für die Kantonsverwaltung); Erarbeitung Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG);
- Bedag Informatik AG: Aktualisierungen der Eignerstrategie 2018 und der Ausführungsbestimmungen 2020 sowie des Aufsichtskonzeptes und des VR-Anforderungsprofils per 2024;
- Personalpolitik: Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften des Personalamtes (PA) (u.a. Personalstrategie 2024–2027, Evaluationsbericht und Empfehlungen zur Vertrauensarbeitszeit, Revision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV; BSG153.011.1], usw.).

Finanzpolitik

- Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften der Finanzverwaltung (FV) (insbesondere auch im Zusammenhang mit dem ERP-Projekt und der Jahresrechnung);
- Leitung des Prozesses zur Erarbeitung des Budgets 2024 und des Aufgaben- und Finanzplans 2025–2027 auf Ebene des Gesamtstaates;

– Erarbeitung Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2022 der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse;

– Erarbeitung gesamtstaatliche Risikoberichterstattung 2023;

– Aktualisierung der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse per 1. Januar 2024;

– Erarbeitung Bericht des Regierungsrates zur Tragweite von Art. 53 der Kantonsverfasung (Kantonalbank).

Recht- und Gesetzgebung

– Instruktion von Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Ämter.

Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	174	198
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	8	11
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	26	32
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	493	488
Anzahl bei der FIN eingereichter Beschwerden	6	14
Anzahl von der FIN erledigter Beschwerden	6	16

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen

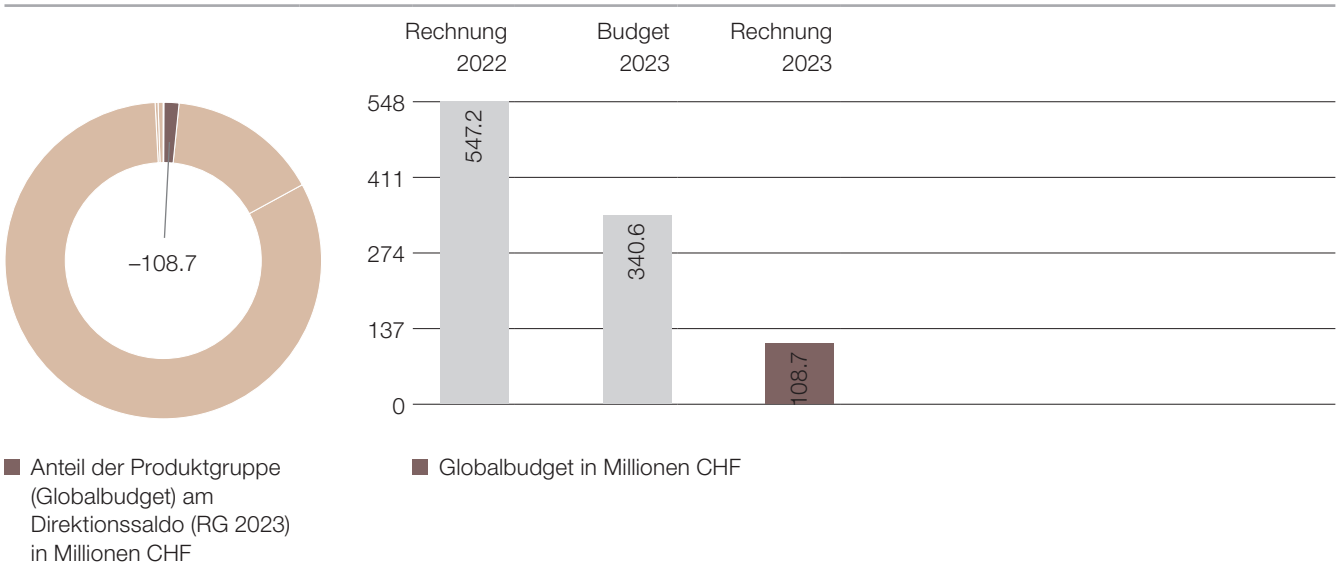

Beschreibung

Die Finanzverwaltung (FV) erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führung vom gesamtstaatlichen Finanz- und Rechnungswesen, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur kantonsweiten Buchführung sowie der Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–58 638 455**	**–38 445 146**	**–38 430 593**	14 553	0.0 %
30 Personalaufwand	–8 459 603	–9 142 570	–8 237 687	904 883	9.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–14 655 093	–14 270 521	–15 884 986	–1 614 465	–11.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–30 876 355	–7 542 712	–7 395 297	147 415	2.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 647 404	–7 489 342	–6 912 624	576 719	7.7 %
Betrieblicher Ertrag	**482 525 439**	**322 309 000**	**20 498 639**	–301 810 361	–93.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	482 187 047	322 000 000	0	–322 000 000	–100.0 %
42 Entgelte	333 547	300 000	356 922	56 922	19.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	37 374	37 374	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	4 845	7 000	3 983	–3 017	–43.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	2 000	20 100 360	20 098 360	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**423 886 984**	**283 863 854**	**–17 931 955**	–301 795 809	< –100.0 %
34 Finanzaufwand	0	–45 100 000	–45 329 838	–229 838	–0.5 %
44 Finanzertrag	123 305 096	126 807 300	171 995 905	45 188 605	35.6 %
Ergebnis aus Finanzierung	**123 305 096**	**81 707 300**	**126 666 067**	44 958 767	55.0 %
Operatives Ergebnis	**547 192 080**	**365 571 154**	**108 734 113**	–256 837 041	–70.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–24 965 168	0	24 965 168	100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**–24 965 168**	**0**	24 965 168	100.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**547 192 080**	**340 605 986**	**108 734 113**	–231 871 873	–68.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–15 315 243*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Konzernrechnungswesen	–1 488 670	–26 274 016	**18 882 409**	45 156 425	> 100.0 %
Tresorerie	575 453 615	402 709 548	**125 954 187**	–276 755 361	68.7 %
ERP und Prozessunterstützung	–24 887 401	–32 231 406	**–31 610 115**	621 291	1.9 %
Versicherungsmanagement	–1 885 464	–2 035 641	**–2 789 451**	–753 810	–37.0 %
Service Center Finanzen und Controlling	0	–1 562 499	**–1 702 918**	–140 419	–9.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Saldo der Erfolgsrechnung (Globalbudget) wird in der Jahresrechnung 2023 im Vergleich zum Budget um CHF 231,9 Millionen unterschritten. Die negative Abweichung (Ertragsminderung) gegenüber dem Budget ergibt sich aus dem fehlenden Ertrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Umfang von CHF 322,1 Millionen. Die SNB schloss das Geschäftsjahr 2022 mit einem Verlust von rund CHF 132,0 Milliarden. Aufgrund der negativen Ausschüttungsreserve konnte die SNB daher im Jahr 2023 weder eine Dividende auszahlen noch eine Gewinnausschüttung vornehmen. Der budgetierte SNB-Ertrag im Umfang von CHF 322,1 Millionen entfällt damit vollständig in der Rechnung 2023. Gleichzeitig wurde aber die in der Produktgruppe budgetierte Teilkompensation des Defizits 2021 in der Höhe von CHF 25,0 Millionen nicht benötigt, da das Defizit 2021 mit dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2022 von rund CHF 358,0 Millionen bereits vollständig kompensiert werden konnte. So ergibt sich für das Berichtsjahr eine rechnerische Kreditüberschreitung, ohne Entscheidungsspielraum, von CHF 297,1 Millionen. Diese wurde aber nicht vollständig ausgeschöpft, primär dank der Mehrerträge von CHF 45,1 Millionen bei den Dividendenausschüttungen von öffentlichen Unternehmen (BKW CHF 40,2 Mio. und BEKB CHF 1,9 Mio.) sowie einer Auflösung aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfons von CHF 20,0 Millionen, die auf Basis vom Art. 5a, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) erfolgte.

Entwicklungsschwerpunkte

Konzernrechnungswesen
Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2022 Anfang Juni 2023 präsentieren. Die Finanzkontrolle (FK) hat wiederum eine Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Bereich der Anlagenbuchhaltung festgestellt. Die zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit im Bereich der Anlagenbuchhaltung notwendige Anpassung der Informatiksysteme erfolgte per 1. Januar 2023. Vor diesem Hintergrund hat die FK der Finanzkommission (FiKo) und dem Grossen Rat empfohlen, die Jahresrechnung 2022 trotzdem zu genehmigen. In der Folge hat der Grosse Rat den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2022 am 15. Juni 2023 mit 136 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und ohne Enthaltungen genehmigt.

Die Jahresrechnung 2022 wurde nach den Prinzipien von HRM2/IPSAS geführt. Die seit der Einführung von HRM2/IPSAS eingeleiteten Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität des Abschlusses erweisen sich als zielführend, werden laufend geprüft und bei Bedarf weiter angepasst, sodass auch der Abschluss 2022 eine hohe Qualität auswies.

Tresorerie
Im Berichtsjahr wurde langfristiges Kapital in der Höhe von CHF 200,0 Millionen aufgenommen. Die langfristigen Fälligkeiten beliefen sich auf CHF 310,0 Millionen. Die Differenz und die Deckung der Liquiditätsschwankungen wurden mit den vollständig eingeforderten Verrechnungssteuerguthaben aus Vorjahren beim Bund und am Kapitalmarkt refinanziert. Die Tresorerieschuld hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 318,4 Millionen zugenommen.

Die SNB straffte die Geldpolitik aufgrund des anhaltend hohen Inflationsdrucks auch im Berichtsjahr und erhöhte den Leitzins bzw. den Zins auf Sichtguthaben bei der SNB per 24. März 2023 sowie per 24. Juni 2023 schrittweise um weitere 0,5 resp. 0,25 Prozentpunkte auf einen Stand von 1,75 Prozent. Unter anderem aufgrund der strafferen Geldpolitik bewegte sich die Teuerungsrate in der Schweiz im Vergleich zum Euroraum auf einem tieferen Niveau mit einem Höchstwert von 3,4 Prozent im Februar 2023. Trotz des nachlassenden Inflationsdruckes ab dem zweiten Halbjahr 2023 war nicht auszuschliessen, dass unter dem Einfluss von steigenden Energiepreisen und Mietzinserhöhungen infolge des Anstiegs des Referenzzinssatzes, zusätzliche Zinserhöhungen nötig sein werden,

um das Ziel der Preisstabilität (Inflation zwischen 0 bis 2 %) kurz- bis mittelfristig zu gewährleisten. Die Stärke des Schweizer Frankens übt jedoch einen ähnlichen Effekt auf die Inflation aus wie die Zinserhöhungen. Die vorherrschende Frankenstärke hat die SNB im zweiten Halbjahr zu einer defensiveren Haltung bewogen und sie hat auf weitere Zinsanpassungen verzichtet.

ERP und Prozessunterstützung
Mit der Etappe 1 des ERP-Projekts erfolgte die Einführung der SAP-Basisfunktionalitäten in den Bereichen Finanzen und Personal bei gleichzeitiger Ablösung der bisherigen Systeme FIS und PERSISKA. Der Betrieb konnte dank der intensiven und engagierten Arbeiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter erfolgreich per 1. Januar 2023 für die Rechnungsführung aufgenommen werden. Das System stand damit gemäss Terminplan bereit. Die geplanten Kosten konnten unterschritten werden. Auch die Supportorganisation des Costumer Center of Expertise (CCoE) SAP KTBE konnte sich im Einführungsjahr etablieren und bewähren. Im Betrieb zeigten sich aber auch die Herausforderungen, die der Systemwechsel für die FIN, die DIR/STA/JUS und die betroffenen Hochschulen mit sich brachte. Aus diesem Grund wurde eine sogenannte «Smart-Care-Phase» aufgesetzt, in der punktuell Sofortmassnahmen bei der FV und den DIR/STA/JUS ergriffen wurden. Die Qualität der Stammdaten im System wurde rasch verbessert, eine Prozess und Wissensplattform wurde aufgebaut, das Berechtigungs- und Rollenkonzept wurde vereinfacht und weiterentwickelt und die DIR/STA/JUS wurden mit gezielten Entlastungsmassnahmen unterstützt. Ein Grossteil der Massnahmen wurde bis im Sommer 2023 umgesetzt, diese konnten den zusätzlichen Initialaufwand abfedern. Noch verbleibende Pendenzen wurden mit Projektabschluss der Etappe 1 per 30. Juni 2023 der Betriebsorganisation übergeben. Der Fokus des ERP-Projekts liegt in der Folge auf den Optimierungsthemen gemäss dem definierten Umfang der Etappe 2, die im zweiten Halbjahr 2023 gestartet wurde. Die Etappe 2 soll bis im Sommer 2025 abgeschlossen werden. Der Betrieb von SAP KTBE läuft derzeit stabil und ohne Unterbrüche. Per Ende November 2023 konnte die Plattform erfolgreich einem Releasewechsel unterzogen werden. Die Finanz- und Gehaltsdaten der Jahre 2013–2022 stehen den DIR/STA/JUS zu Auskunftszwecken ab dem 1. Februar 2024 in einem dedizierten Archivsystem zur Verfügung.

Versicherungsmanagement
Für die Fachstelle Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios und die damit einhergehende stetige Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons Bern;

- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) mit insgesamt 541 Schadenfällen im Berichtsjahr;

- Beratung der Ämter, Dienststellen und angegliederten (Hoch-) Schulen in Versicherungsfragen im Rahmen des Inhousebroker-Modells sowie Abwicklung der nachstehenden Schwerpunktgeschäfte:

  - Öffentliche Ausschreibung des kantonalen Unfallversicherungsprogramms (obligatorische Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20] und Unfallzusatzversicherung für das gesamte Personal sowie Kollektiv-Unfallversicherungen) und Erneuerung der zugehörigen Objektkredite.

  - Aufhebung der Krankentaggeldversicherungen für die Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter sowie für das via Drittmittel finanzierte und angestellte Personal der Universität Bern per 1. Januar 2024. Nach vorausgegangener öffentlicher Ausschreibung hat eine Aussprache im Regierungsrat über mögliche Optionen stattgefunden. Daraufhin haben der Regierungsrat (RRB 731/2023) sowie anschliessend auch die Universitätsleitung entschieden, die Krankentaggeldversicherungsverträge per 31. Dezember 2023 zu kündigen.

  - Modifikation und Verlängerung der Privathaftpflicht- und Unfallversicherung für fremdplatzierte Pflegekinder.

Service Center Finanzen und Controlling
Per Januar 2023 wurden die Amtsbuchhaltungen der FIN – mit Ausnahme jener der Steuerverwaltung (SV) – im direktionalen Buchungszentrum zentralisiert. Nebst den operativen Buchhaltungsaufgaben wurden auch die dazugehörenden Stellenprozente ins Buchungszentrum überführt. Die Controllingaufgaben und die damit verbundene Verantwortung verbleiben in den einzelnen Ämtern, da dafür amtsspezifisches Wissen erforderlich ist.

Mit der Einführung von SAP KTBE per Januar 2023 wurde die zentrale Stammdatenverwaltung für Geschäftspartnerdaten im Service Center Finanzen und Controlling aufgebaut. Der Schwerpunkt lag auf dem Etablieren der neuen Prozesse und dem Aufbau eines Regelwerks für die zentrale Stammdatenverwaltung. Zudem wurden erste Massnahmen zur Qualitätssteigerung in den Geschäftspartnerdaten umgesetzt.

Das Service Center Finanzen und Controlling hat die Überführung der Finanzdaten aus dem Altsystem ins SAP KTBE per Januar 2023 sichergestellt und unterstützt die DIR/STA/JUS und deren Organisationseinheiten seit der operativen SAP-Einführung mit Fachsupport und Schulungsangeboten im Bereich Finanzen und Controlling.

Chancen und Risiken

Im Budget 2023 war ein Reingewinnanteil der SNB von CHF 322,0 Millionen sowie ein Dividendenertrag von CHF 0,1 Millionen eingeplant. Die SNB weist in ihrem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2022 einen Verlust von rund CHF 132,0 Milliarden aus. Dadurch fällt die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung in den negativen Bereich (CHF –39,5 Mia.). Gemäss dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (NBG, SR 951.11) bzw. der im Januar 2021 zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) unterzeichneten Vereinbarung über die Gewinnausschüttung, konnte die SNB im Rechnungsjahr 2023 für das Geschäftsjahr 2022 wegen der negativen Ausschüttungsreserve weder eine Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre ausrichten noch eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vornehmen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl durch die FV betreuter Organisationseinheiten (OrgE) im Konzern	55	55
Anzahl Benutzerinnen/Benutzer des Finanzinformationssystems	14 300	17 700
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	628 617	1 106 377
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	22	170
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	225	111
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	3
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	522	541

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden

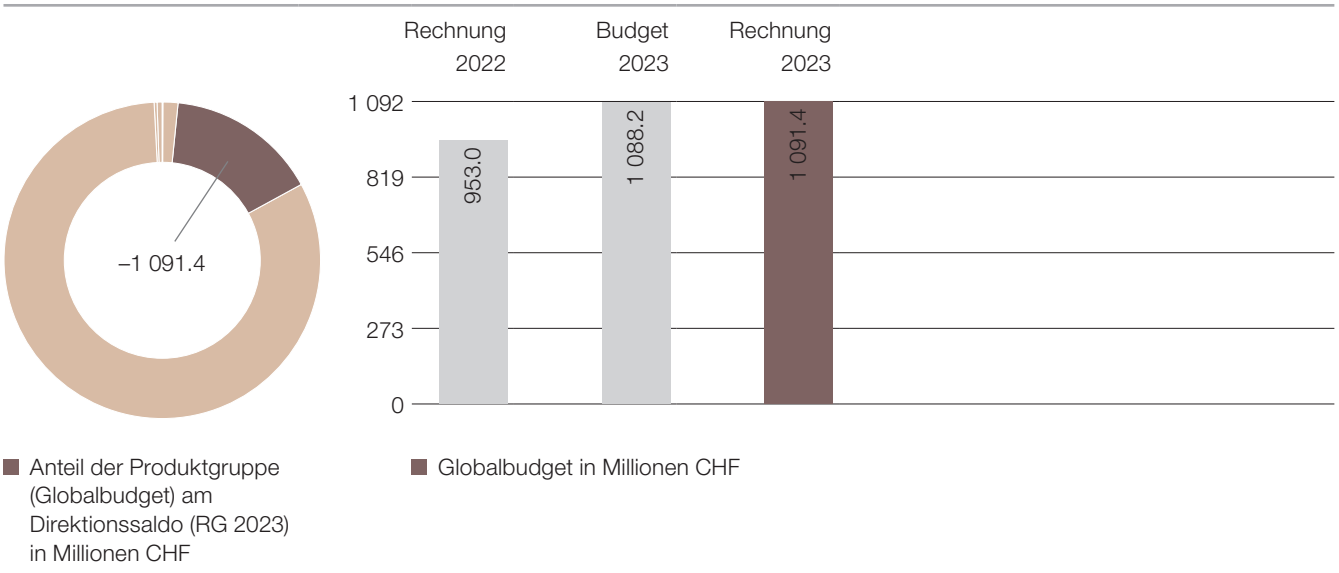

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung (FV) vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung (SV) die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–299 955 875**	**–304 669 976**	**–308 080 140**	–3 410 164	–1.1 %
30 Personalaufwand	–535 027	–827 497	–682 355	145 141	17.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–47 078	–265 279	–225 571	39 708	15.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–299 373 599	–303 575 200	–307 169 889	–3 594 689	–1.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–171	–2 000	–2 324	–324	–16.2 %
Betrieblicher Ertrag	**1 252 916 606**	**1 392 832 800**	**1 399 460 955**	6 628 155	0.5 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	7 330	8 000	7 065	–935	–11.7 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1	1	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	22 000	25 694	3 694	16.8 %
46 Transferertrag	1 252 909 276	1 392 802 800	1 399 428 195	6 625 395	0.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**952 960 731**	**1 088 162 824**	**1 091 380 815**	3 217 991	0.3 %
34 Finanzaufwand	0	0	–8 451	–8 451	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
44 Finanzertrag	78 294	0	13 151	13 151	–
Ergebnis aus Finanzierung	**78 294**	**0**	**4 700**	4 700	–
Operatives Ergebnis	**953 039 026**	**1 088 162 824**	**1 091 385 515**	3 222 691	0.3%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**953 039 026**	**1 088 162 824**	**1 091 385 515**	3 222 691	0.3%
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–312 556*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden	17 640 850	11 826 847	**14 965 548**	3 138 701	–26.5%
Finanzausgleich Bund – Kanton	935 583 355	1 076 606 600	**1 076 622 190**	15 590	0.0%
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–185 179	–270 623	**–202 223**	68 400	25.3%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der tiefere Aufwand der Personalkosten ist sowohl auf eine längerfristige Vakanz als auch auf die Rückerstattung von Krankentaggelden zurückzuführen.

Die Gesamtsummen (Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit) im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden (vertikaler Finanzausgleich) ändern sich jährlich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Entwicklungsschwerpunkte

Keine ausserhalb des Tagesgeschäfts.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	289	298
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	143	145
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	229	226
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 388	1 384
Einnahmen pro Einwohnerin/Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	904	1 036
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der DIR	124	124

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen

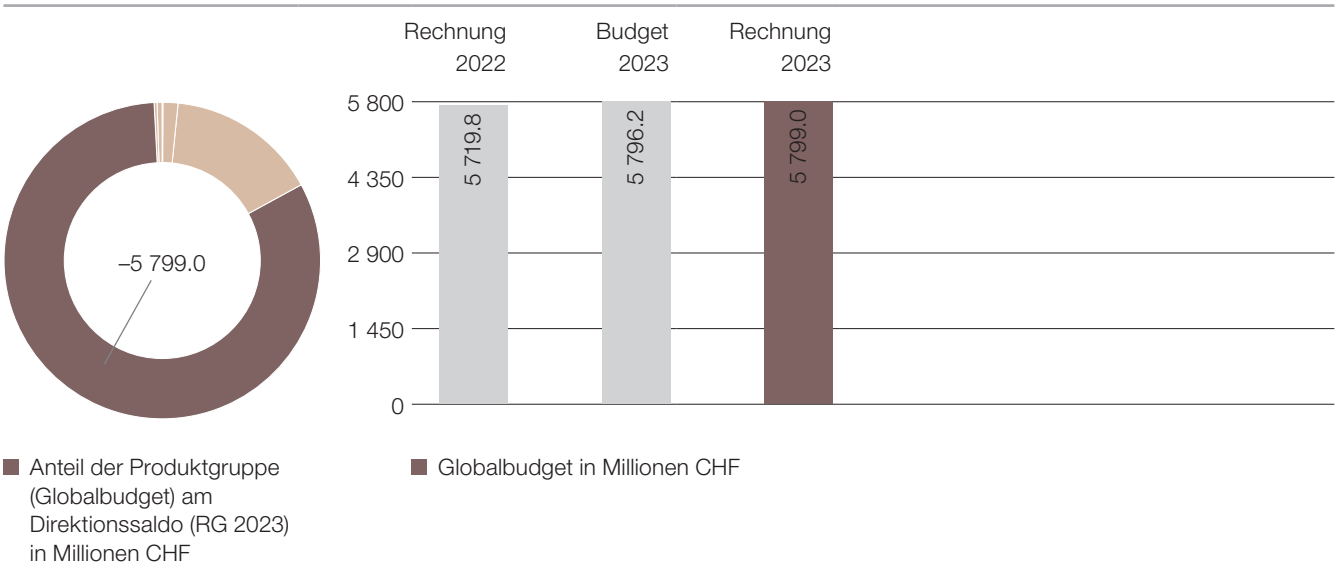

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inkl. Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung (SV) gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, die DIR/STA und übrige Institutionen des Kantons.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–203 057 902**	**–280 265 079**	**–285 665 365**	–5 400 286	–1.9 %
30 Personalaufwand	–98 121 160	–104 046 532	–102 226 454	1 820 077	1.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–27 368 002	–98 187 710	–106 781 539	–8 593 829	–8.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 424 657	–1 920 702	–2 135 748	–215 045	–11.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–45 539 589	–45 783 700	–48 504 102	–2 720 402	–5.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–24 604 493	–30 326 436	–26 017 523	4 308 913	14.2 %
Betrieblicher Ertrag	**5 911 309 657**	**5 921 602 000**	**6 069 971 626**	148 369 626	2.5 %
40 Fiskalertrag	5 446 892 666	5 445 400 000	5 566 628 667	121 228 667	2.2 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	33 989 923	40 497 000	52 234 272	11 737 272	29.0 %
43 Verschiedene Erträge	146 671	100 000	156 358	56 358	56.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	430 225 397	435 550 000	450 897 329	15 347 329	3.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	55 000	55 000	55 000	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**5 708 251 755**	**5 641 336 921**	**5 784 306 260**	142 969 340	2.5 %
34 Finanzaufwand	–4 973 940	–5 595 100	–8 081 336	–2 486 236	–44.4 %
44 Finanzertrag	16 488 392	24 500 000	22 805 874	–1 694 126	–6.9 %
Ergebnis aus Finanzierung	**11 514 452**	**18 904 900**	**14 724 538**	–4 180 362	–22.1 %
Operatives Ergebnis	**5 719 766 207**	**5 660 241 821**	**5 799 030 799**	138 788 978	2.5 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	0	–136 000 000	–100.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**136 000 000**	**0**	–136 000 000	–100.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**5 719 766 207**	**5 796 241 821**	**5 799 030 799**	2 788 978	0.0 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–29 914 144*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Steuern	5 354 004 653	5 347 704 808	**5 436 513 625**	88 808 817	–1.7 %
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	365 761 554	448 537 013	**362 517 174**	–86 019 839	19.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe schliesst im Rechnungsjahr 2023 mit einer Saldoverbesserung von CHF 2,8 Millionen ab.

Der betriebliche Ertrag ist gegenüber dem Budget um CHF 148,4 Millionen (2,5 %) höher ausgefallen. Massgebend für das Wachstum sind höhere Steuererträge von total CHF 121,0 Millionen (2,2 %) sowie Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen (z.B. Fristverlängerungen oder Mahngebühren), Bussen und Eingänge abgeschriebener Forderungen von total CHF 11,7 Millionen.

Der betriebliche Aufwand ist im Jahr 2023 gegenüber dem Budget um CHF 5,4 Millionen (1,9 %) höher ausgefallen. Dies ist hauptsächlich auf die Bildung von Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) im Umfang von CHF 10,4 Millionen zurückzuführen. Die tatsächlichen Forderungsverluste schliessen um CHF 4,1 Millionen besser als budgetiert ab. Aufgrund höherer Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuern steigt der Transferaufwand für die Vergütung der Anteile an die Gemeinden anteilsmässig um CHF 2,4 Millionen. Die Kosten für die ICT-Grundversorgung fallen um CHF 4,3 Millionen tiefer aus als budgetiert. Infolge von vakanten Stellen und Rotationsgewinnen resultiert bei den Personalkosten ein um CHF 1,8 Millionen (1,7 %) tieferer Aufwand als budgetiert.

Die Verzinsung der zu viel bezahlten Steuern führt zu einem Mehraufwand von CHF 2,6 Millionen gegenüber dem Budget. Der Verzugszins wurde vom Regierungsrat per Notverordnung für das Steuerjahr 2020 auf 0 Prozent festgelegt (Massnahme während der Coronaviruskrise). Dies wirkte sich im Jahr 2023 mit einem Mindererertrag von rund CHF 1,7 Millionen negativ aus. Ab dem Steuerjahr 2023 wird wieder ein Vorauszahlungszins von 0,25 % (bisher 0 %) gewährt.

Steuerertrag

– Natürliche Personen: Die Steuerverwaltung stützte sich im Juni 2022 für die Prognose 2023 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern inklusive Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern liegt gegenüber dem Budget um CHF 17,7 Millionen höher. Die Abweichung zum Budget beträgt 0,4 Prozent, was einer Punktlandung entspricht. Gegenüber der Rechnung 2022 resultiert ein Mehrertrag von CHF 156,0 Millionen (3,4 %).

– Gewinn- und Kapitalsteuern: Die Erträge der Gewinn- und Kapitalsteuern sind gegenüber dem Budget um CHF 23,3 Millionen höher ausfallen. Die Abweichung beträgt 4,1 Prozent. Der Einfluss der Entlastungsbegrenzung im Zusammenhang mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) auf die Steuererträge ist schwierig abzuschätzen und erschwert die Prognose der Ertragsentwicklung. Gegenüber dem Jahr 2022 haben die Erträge der juristischen Personen um CHF 73,0 Millionen (11 %) abgenommen. Das Vorjahr wurde durch einen Einzelfall stark beeinflusst.

– Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt das Ergebnis mit CHF 11,9 Millionen (17 %) über dem Budget. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern wird ein erneuter Anstieg gegenüber dem Vorjahr von rund CHF 20,9 Millionen verzeichnet. Das Budget wird um CHF 68,3 Millionen übertroffen. Das Ertragswachstum führt die SV unter anderem auf steigende Fallzahlen mit höheren Durchschnittswerten zurück.

– Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Gesamtertrag liegt CHF 13,4 Millionen über dem Budget. Bei den Verrechnungssteuern vermeldete die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen um CHF 1,8 Millionen höheren Rohertrag gegenüber dem Vorjahr, ohne Berücksichtigung der Rückstellungen. Für das Jahr 2023 konnten Rückstellungen im Umfang von rund CHF 31,0 Millionen aufgelöst werden. Bei der Direkten Bundessteuer liegt das Ergebnis um rund CHF 3,9 Millionen tiefer als budgetiert. Gegenüber dem Ergebnis 2022 bedeutet dies eine Abnahme von CHF 10,4 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Periodische Steuern
Der Trend, die Steuererklärung online auszufüllen setzt sich ungebrochen fort. Rund 563 700 oder 92,2 Prozent der Steuererklärungen 2022 von natürlichen Personen wurden online ausgefüllt und 494 000 Steuererklärungen zudem vollständig elektronisch eingereicht. Der Anteil Papier-Steuererklärungen ist auf 7,8 Prozent gesunken. Im Berichtsjahr konnten erstmals auch die sogenannten virtuellen Steuersubjekte (Erbengemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften, Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften) ihre Steuererklärung vollständig elektronisch ausfüllen und einreichen. Bereits im ersten Jahr wurde diese neue Möglichkeit für mehr als die Hälfte der Steuererklärungen von virtuellen Steuersubjekten genutzt.

Im Bereich der Veranlagung der periodischen Steuern hat die SV das Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen. Sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Ziele wurden weitestgehend erreicht. Die Anzahl Veranlagungen konnte in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Die höhere Produktion ist in den prozentualen Zielerreichungswerten jedoch nicht erkennbar, da die zu bearbeitende Anzahl Steuererklärungen erneut zugenommen hat und Veranlagungsrückstände bei den vorangehenden Steuerperioden 2020 und 2021, verursacht durch die Allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Immobilien (AN20), aufgeholt werden mussten. Für die Steuerperiode 2022 entsprechen die prozentualen Ergebnisse des Berichtsjahres ungefähr dem Vorjahr. Per 31. Dezember 2023 sind 86,2 Prozent (499 783 Veranlagungen) der unselbstständig Erwerbstätigen veranlagt. Der Zielwert von 95 Prozent per Ende Februar 2024 kann voraussichtlich knapp nicht erreicht werden. Bei den selbstständig erwerbenden natürlichen Personen liegen die Ergebnisse per 31. Dezember 2023 mit 64,5 Prozent (37 969 Veranlagungen) über dem Vorjahresniveau. Die Veranlagungsvorgaben wurden bei den juristischen Personen ebenfalls nahezu erreicht, dennoch sind das jährliche Mengenwachstum der Steuererklärungen von juristischen Personen von rund 2,5 Prozent sowie die zunehmende Komplexität spürbar. Zudem wurden im Berichtsjahr erste Vorbereitungen für die Einführung der neuartigen Ergänzungssteuer (OECD Pillar 2) per 1. Januar 2024 getroffen. Angesichts der knappen Personalressourcen und den kontinuierlich steigenden Fallzahlen wird die Situation im Bereich der periodischen Steuern insgesamt punkto Veranlagungsfortschritt und -qualität von Jahr zu Jahr herausfordernder.

Quellensteuern
Die Rückstände konnten im Jahr 2023 kontinuierlich abgebaut werden. Die Einführung der automatisierten Abrechnung von einfacheren Fällen hat sich bewährt. Diese wird zusammen mit der Einführung des Lohnstandards 5.0 von Swissdec und der Einbindung der Quellensteuer im einheitlichen Lohmeldeverfahren (ELM) zusätzliches Automatisierungspotenzial freisetzen. Ab dem 1. Januar 2026 müssen alle ELM-Übermittlungen mit dem Lohnstandard 5.0 ausgeführt werden.

Grundstückgewinnsteuern
Der Ertrag im Jahr 2023 bei den Grundstückgewinnsteuern übertrifft sogar das Rekordergebnis des Vorjahres. Nach wie vor zeichnet sich keine stärkere Marktkorrektur ab und es darf weiterhin von hohen Veranlagungsvolumen auf hohem Ertragsniveau ausgegangen werden.

Nachsteuern
Die Veranlagungsrückstände, die mit der Einführung des Automatischen Informationsaustausches von Steuerdaten (AIA) per 1. Januar 2017 entstanden sind, konnten nun vollumfänglich abgearbeitet werden. Die Eingänge von straflosen Selbstanzeigen (SLSA) haben sich auf tiefem Niveau stabilisiert (526 Fälle, Vorjahr: 546).

Erbschafts- und Schenkungssteuern
Im Berichtsjahr 2023 sind rund 10 700 Erbfälle und 1400 Schenkungsfälle eingegangen. Der Steuerertrag hängt wie immer stark vom Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers bzw. der Schenkerin oder des Schenkers in Verbindung mit dem Verwandtschaftsverhältnis zur Erbin oder zum Erben oder der beschenkten Personen ab. Einzelfälle können einen grossen Einfluss auf das Ergebnis haben.

Steuerbezug
Auch im Steuerbezug ist die Nachfrage nach papierlosen Lösungen gestiegen. Im Berichtsjahr liessen sich 103 000 steuerpflichtige Personen die Rechnungen und Verfügungen für die periodischen Steuern via «eBill» elektronisch zustellen. Das sind 21,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Seit Herbst 2023 können neu auch die Rechnungen der Liegenschaftssteuern und für Sonderveranlagungen via «eBill» empfangen werden. 149 Personen liessen sich die Ratenrechnungen elektronisch via e-Post übermitteln.

Die quantitativen und qualitativen Leistungsvorgaben im Bereich Steuerbezug werden im Berichtsjahr erfüllt. Beim steuerfremden Inkasso entstand allerdings ein Rückstau von schätzungsweise 30 000 bis 35 000 Inkassoaufträgen infolge der Einführung von SAP KTBE in der Kantonsverwaltung. Die pendenten Aufträge sind im Jahr 2024 zusätzlich zur jährlichen Bearbeitungsmenge zu erledigen.

Chancen und Risiken

Die Anzahl der zu veranlagenden Steuererklärungen hat gegenüber dem Vorjahr erneut um insgesamt rund 6000 zugenommen. Bei unverändertem Personalbestand ist es zunehmend kritisch, die immer grössere Arbeitsmenge zu erfüllen und gleichzeitig eine gleichbleibend hohe Veranlagungsqualität zu halten. Erschwerend kommt der ausgetrocknete Arbeitsmarkt hinzu, der zu einer höheren Personalfluktuation und damit zu deutlich mehr Aufwand für die Rekrutierung und Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt.

Die umfangreiche Umstellung aller IT-Applikationen der SV von Cobol auf Java (Ablösung Mainframe IBM) wurde planmässig fortgeführt und bindet bis zum voraussichtlichen Abschluss Mitte 2025 grosse finanzielle und personelle Ressourcen. Das bringt das Risiko mit sich, dass notwendige Wartungsarbeiten und die Weiterentwicklung der IT-Anwendungen der SV verzögert werden und Gesetzesänderungen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können.

Die Digitalisierung bietet weiterhin Chancen für effizientere Prozesse und eine zusätzliche Automatisierung. Gleichzeitig steigt mit den zunehmenden Schnittstellen und Abhängigkeiten zu anderen staatlichen Stellen oder Externen das Risiko, dass die SV ihre Aufgaben zeitgerecht und qualitativ gut erfüllen kann, denn allfällige Verzögerungen oder mangelnde Datenqualität bei Dritten können sich direkt auf die Ergebnisse der SV auswirken.

Um die bestehenden Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren, hat die SV in ihrer Strategie 2027 zu fokussierende Stossrichtungen und entsprechende Massnahmen für die Weiterentwicklung festgelegt. Im Jahr 2023 hat die SV insbesondere die Ausschreibung «E-Services-Steuern» durchgeführt, um ihre digitalen Dienstleistungen, zu denen auch die Deklarationslösung gehört, zu modernisieren. Auch das Projekt «Neue Amtliche Bewertung» (NewAB), mit dem eine neue Methodik der Bewertung der Immobilien eingeführt werden soll, wurde vorangetrieben. Die Arbeiten zur Umsetzung der Strategie werden fortgesetzt, insbesondere in den Bereichen Arbeitgeberattraktivität, Dienstleistungsorientierung, Datenmanagement und Digitale Lösungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	659 782	662 323
Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	52 365	53 762
Anzahl betreuter Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	596	596
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	9	11
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	76 640	74 302
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	702 526	685 885
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	17 232	10 139
Anzahl elektronisch eingereichter Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	456 916	464 542

8.7.5 Personal

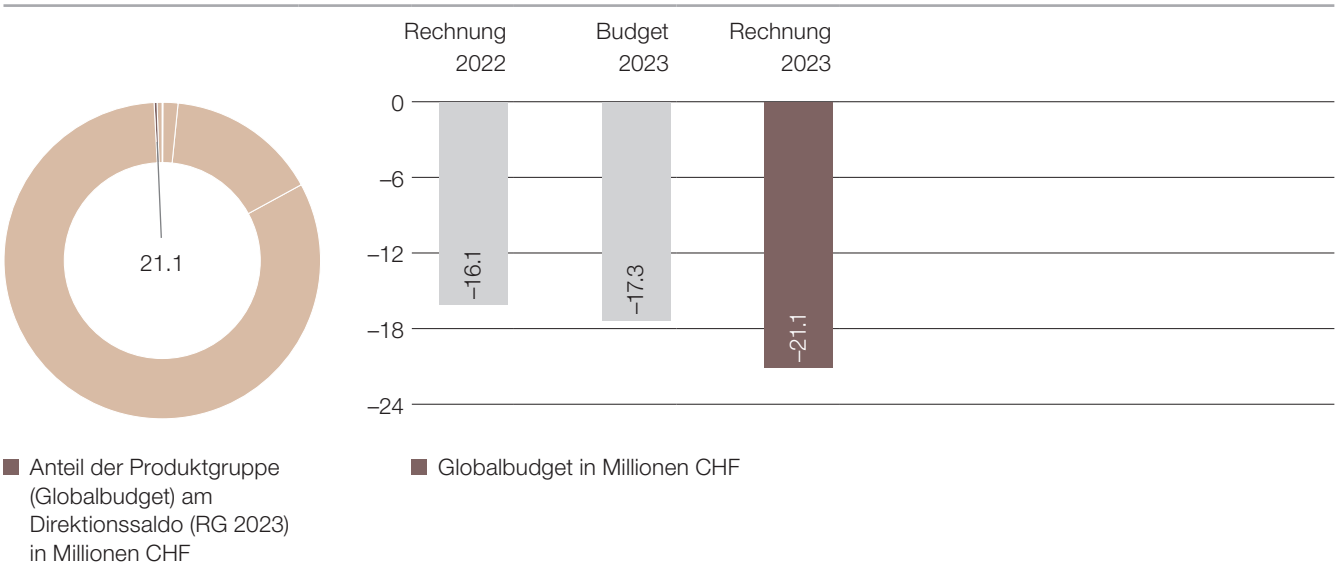

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–21 182 241**	**–21 019 181**	**–25 059 433**	–4 040 252	–19.2 %
30 Personalaufwand	–10 478 695	–11 084 298	–18 434 997	–7 350 699	–66.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–5 447 813	–5 111 172	–3 308 567	1 802 605	35.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–205 508	–20 242	–27 451	–7 210	–35.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 627 595	–1 200 000	–1 198 469	1 531	0.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 422 630	–3 603 469	–2 089 949	1 513 520	42.0 %
Betrieblicher Ertrag	**5 107 261**	**3 873 000**	**4 011 917**	138 917	3.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 759 510	3 770 000	3 540 157	–229 843	–6.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	10	10	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	333	103 000	25 044	–77 956	–75.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	347 418	0	446 706	446 706	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 074 980**	**–17 146 181**	**–21 047 516**	–3 901 335	–22.8 %
34 Finanzaufwand	0	–70 000	–36 224	33 776	48.3 %
44 Finanzertrag	0	0	158	158	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–70 000**	**–36 066**	33 934	48.5 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–16 074 980**	**–17 216 182**	**–21 083 582**	–3 867 401	–22.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 074 980**	**–17 216 182**	**–21 083 582**	–3 867 401	–22.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–4 237 389*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Personalpolitik und Gehalt	–12 495 537	–12 402 017	**–17 726 426**	–5 324 409	–42.9 %
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 579 443	–4 814 164	**–3 357 156**	1 457 008	30.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Budget um CHF 3,9 Millionen schlechter ab. Die Erlöse liegen um CHF 0,1 Millionen über dem Budget. Die Kosten fallen um insgesamt CHF 4,0 Millionen höher aus als budgetiert.

Bei den Personalkosten beträgt die Abweichung CHF 7,4 Millionen und begründet sich folgendermassen: Mit der Einführung von SAP KTBE per 01. Januar 2023 entfielen die sachlichen Abgrenzungen für den externen Ausweis (Art. 6 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG; BSG 620.0]). Deshalb sind im Produktgruppensaldo neu auch die Rückstellungen für das Kantons- und Lehrpersonal enthalten. Die Abweichung gegenüber dem Budget beträgt betreffend Treueprämien CHF 2,5 Millionen sowie betreffend Finanzierungsbeiträgen und Übergangseinlagen an die Pensionskassen CHF 5,6 Millionen. Dagegen wurden insbesondere der Kredit für Beiträge an Kindertagesstäten und der zentrale Eingliederungskredit nicht ausgeschöpft (CHF –0.5 Mio.).

Bei den Sachkosten wirkte sich in erster Linie die Umstellung auf SAP KTBE aus. Die Betriebs- und Rückbaukosten für PERSISKA und die ICT-Grundversorgungskosten fielen deutlich tiefer aus als budgetiert (CHF –2,9 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe wurden im Jahr 2023 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Das Personalinformationssystem PERSISKA wurde per 1. Januar 2023 durch SAP KTBE abgelöst. Seither werden ca. 56 000 Gehaltszahlungen pro Monat über eine Summe von rund CHF 254,0 Millionen mit SAP KTBE abgewickelt.

- Die Projektarbeiten für den Ausbau des Einsatzes von SAP KTBE (Etappe 2) wurden im Frühjahr 2023 gestartet. Im Teilprojekt Personal wird insbesondere die Ablösung der Lernplattform für die zentrale Kursadministration vorbereitet.

- Die Anzahl der Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) ist auch im Jahr 2023 leicht gesunken. Mit der Erarbeitung einer Berufsbildungsstrategie soll diesem Trend entgegengewirkt werden (Massnahme der Personalstrategie 2024–2027). Alle Ausbildungstage konnten gemäss den Vorgaben durchgeführt werden. Die revidierte Verordnung vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (SR 412.101.221.73) des Bundes hat im Jahr 2023 zu inhaltlichen Änderungen bei der KV-Berufsausbildung geführt.

- Das Weiterbildungsangebot des Personalamtes (PA) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung wird regelmässig den aktuellen Bedürfnissen, z.B. zur digitalen Transformation, angepasst. Die Angebote wurden im Berichtsjahr erneut rege nachgefragt. Praktisch alle Kursbesucherinnen und -besucher geben an, dass ihre Erwartungen in den Kursen erfüllt wurden. Auch stimmt ein Grossteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, dass sie von den erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Arbeitsalltag profitieren.

- Das PA betreibt eine Fachstelle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schwierigen Situationen berät. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Beratungen auf konstantem Niveau bestehen bleibt.

Die Umsetzung der Massnahmen der Personalstrategie 2020–2023 sowie die Erarbeitung der Personalstrategie 2024–2027 bildeten weitere Schwerpunkte im Berichtsjahr.

Chancen und Risiken

Der Fachkräftemangel ist zunehmend auch für die Verwaltung des Kantons Bern spürbar. Mit RRB 1394/2023 hat der Regierungsrat die Personalstrategie 2024–2027 verabschiedet. Diese soll sicherstellen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird, dem es gelingt, das erforderliche Personal zu rekrutieren und zu halten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 331	10 369
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 000	40 000
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	261	240
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	202	200
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	140	140
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	502	422

8.7.6 Informatik und Organisation

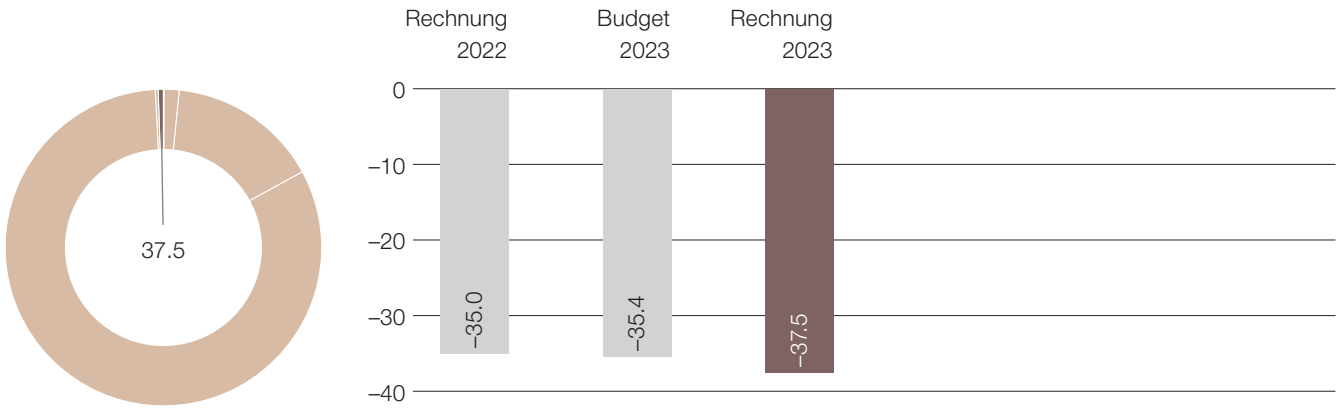

Beschreibung

Das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–116 609 617**	**–138 322 114**	**–121 630 880**	16 691 235	12.1 %
30 Personalaufwand	–18 369 876	–20 704 314	–18 247 499	2 456 815	11.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–98 192 028	–117 592 213	–103 359 481	14 232 732	12.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–39 814	–787	–2 335	–1 547	< –100.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–7 899	–24 800	–21 565	3 235	13.0 %
Betrieblicher Ertrag	**81 625 988**	**103 051 064**	**84 168 660**	–18 882 404	–18.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	239 621	220 000	349 452	129 452	58.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	12 341	0	9 546	9 546	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	81 374 026	102 831 064	83 809 662	–19 021 401	–18.5 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–34 983 629**	**–35 271 051**	**–37 462 220**	–2 191 169	–6.2 %
34 Finanzaufwand	0	–100 000	–68 221	31 779	31.8 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–100 000**	**–68 221**	31 779	31.8 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–34 983 629**	**–35 371 051**	**–37 530 441**	–2 159 390	–6.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–34 983 629**	**–35 371 051**	**–37 530 441**	–2 159 390	–6.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 582*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Applikationen	–8 028 264	–6 691 228	**–7 909 824**	–1 218 596	–18.2 %
Arbeitsplatz	–11 859 270	–9 082 951	**–8 802 213**	280 737	3.1 %
Infrastruktur	–3 275 474	–14 485 864	**–13 868 768**	617 096	4.3 %
Organisation	–10 525 067	–4 729 576	**–6 753 834**	–2 024 258	–42.8 %
Sicherheit	–1 295 555	–381 431	**–195 801**	185 630	48.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Saldo der Produktgruppe «Informatik und Organisation» fiel im Vergleich zum Budget um CHF 2,2 Millionen höher aus. Die DIR/STA/JUS haben weniger Leistungen der ICT-Grundversorgung bezogen, als sie in der Planung angaben. Die Aufwendungen des KAIO reduzierten sich jedoch nicht im gleichen Umfang, weil mehr Aufwand als budgetiert für die Weiterentwicklungen anfiel.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung/eGovernment

- Umsetzung ICT-Strategie BE 2021–2025: Die ICT-Strategie des Kantons Bern bestimmt den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz der ICT in der Kantonsverwaltung. Ihre Ziele sind: Digital First (digitales Primat) gemeinsam mit den Fachbereichen; Vernetzte ICT-Organisation untereinander und mit den Fachbereichen; Mobiler und flexibler ICT-Arbeitsplatz für die Fachbereiche;

- eBriefkasten@BE: Mit dem elektronischen Briefkasten gibt der Kanton der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen;

- Digipost@BE: Die Behörden können den Posteingang durch eine geeignete Leistungserbringerin oder mit eigenem Personal einscannen und medienbruchfrei digital weiterbearbeiten. Das Projekt wurde Ende 2023 abgeschlossen;

- DiZi@BE: Mit dem Projekt «DiZi@BE» werden die digitalen Infrastrukturen der Sitzungszimmer der Verwaltung zentral beschafft und der Verwaltung als Service angeboten. Das Projekt wurde Ende 2023 abgeschlossen;

- IAM@BE: Mit dem Projekt «IAM@BE» wird eine Software für das Identity- und Access-Management (IAM) beschafft und eingeführt, wodurch die Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung automatisiert verwaltet werden können. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen;

- Signatur@BE: Die Kantonsangestellten sowie die Fach- und Konzernapplikationen erhalten die Möglichkeit, Dokumente digital zu signieren. Das ermöglicht die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, mit denen Verfügungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw. ausgestellt werden. Das Projekt wird voraussichtlich Mitte 2024 abgeschlossen.

Informationssicherheit

- IS@BE: Im Rahmen des Projekts «Informationssicherheit BE (IS@BE)» werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen;

- LogMan@BE: Das Projekt «Logdatenmanagement (LogMan)» regelt die Erhebung, die Aufbewahrung und den Schutz von Logdaten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von ICT-Systemen) der Verwaltung in Umsetzung den neuen Art. 12a ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) und der Randdatenverordnung vom 20. November 2019

(RDV; BSG 153.011.5). Das Projekt wird voraussichtlich Mitte 2024 abgeschlossen.

Lebenszyklus-Projekte

– work@BE: Mit dem Programm «work@BE» wird der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP basierend auf der Technologie «Microsoft 365» technisch auf den neusten Stand gehoben. Das Programm wird voraussichtlich Mitte 2025 abgeschlossen;

– Print@BE: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2024 sind neben der Abhängigkeit vom tatsächlichen Umfang des Leistungsbezugs der DIR/STA/JUS keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl durch das KAIO betreuter User	14 807	14 483
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreuter User	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	143	147
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	19	21
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kundinnen/Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	36 062	39 151
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	1 370	2 070

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–7 385**	**–22 000**	**–25 694**	–3 694	–16.8 %
Ertrag	**7 385**	**22 000**	**25 694**	3 694	16.8 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–20 000	–23 694	–3 694	–18.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–5 385	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–2 000	–2 000	–2 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	7 385	22 000	25 694	3 694	16.8 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	3 660 531	3 637 531	3 653 146	15 615	0.4 %
Vermögensbestand per 31.12.	3 653 146	3 615 531	3 627 452	11 921	0.3 %
Vermögensveränderung	–7 385	–22 000	**–25 694**	–3 694	16.8 %

Kommentar

Seit dem Jahr 2020 werden die Ausgleichszahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen der Erfolgsrechnung und nicht mehr dem Fonds für Sonderfälle belastet. Dessen Restbestand ist prioritär für die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen im Zusammenhang mit FILAG-Änderungen reserviert.

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	282 491 000	282 491 000	0	0.0 %
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnungen (Art. 3 Abs. 1–2 SNBFG).

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**0**	**–20 037 532**	–20 037 532	–
Ertrag	**0**	**0**	**20 037 532**	20 037 532	–
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	0	0	–20 037 532	–20 037 532	–
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	20 037 532	20 037 532	–
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	250 000 000	250 000 000	250 000 000	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	250 000 000	229 962 468	–20 037 532	–8.0 %
Vermögensveränderung	0	0	**–20 037 532**	–20 037 532	–

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte erstmals eine Entnahme von CHF 20,0 Millionen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds, zwecks Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs, welcher den ordentlichen Bedarf von CHF 450,0 Millionen übersteigt.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.5	0.3
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 833.2	633.0
Mittelschulen und Berufsbildung	–810.8	199.1
Hochschulbildung	–630.8	0.1
Kultur	–92.4	22.4
Zentrale Dienstleistungen	–53.4	9.5

9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.9	–18.7	–17.2	1.5	8.0 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 153.7	–1 210.1	–1 199.0	9.8	0.8 %
Mittelschulen und Berufsbildung	–613.1	–615.0	–611.7	3.3	0.5 %
Hochschulbildung	–625.3	–632.5	–630.7	1.8	0.3 %
Kultur	–70.6	–73.8	–70.0	3.8	5.1 %
Zentrale Dienstleistungen	–43.3	–54.1	–43.9	10.2	18.8 %
Total	**–2 523**	**–2 604.1**	**–2 573.7**	30.4	1.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*9.5*				

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule
Auch im Schuljahr 2023/2024 konnten die offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden nur mit grossem Aufwand besetzt werden. Gleichzeitig mussten vereinzelt Klassen zusammengelegt werden. Die Schulleitungen werden weiterhin durch zwei Stellen der BKD entlastet. Zudem kamen neue Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) dazu und die Möglichkeiten, berufsbegleitend zu studieren, wurden weiter optimiert. In den Sommerferien führte die PHBern ein Sommercamp zur Vermittlung von Basics für nicht ausgebildete Personen durch. 125 Teilnehmende konnten davon profitieren. Eine Task Force überprüft regelmässig die umgesetzten Unterstützungsmassnahmen betreffend Lehrkräftemangel, um die bestehenden Massnahmen zu optimieren und neue zu entwickeln. In der Task Force sind die Sozialpartner, die Gemeinden und die Hochschulen vertreten.

Im Schuljahr 2023/2024 besuchen rund 1900 ukrainische Kinder und Jugendliche die obligatorische Schule im Kanton Bern. Mehrheitlich sind diese in reguläre Volksschulklassen integriert. Daneben gibt es noch einzelne Willkommensklassen, wie in der temporären Unterkunft im Viererfeld der Stadt Bern und in Burgdorf.

Die Erziehungsberatungsstellen verzeichnen rund 40 Prozent mehr Anmeldungen als im Vorjahr. Gründe sind die Folgen der Coronavirus-Krise und der geopolitischen Lage sowie die Zunahme von Cybermobbing. Für die Bewältigung der Nachfrage hat die BKD einerseits die Erziehungsberatung mit befristeten Stellen verstärkt und andererseits Massnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen ergriffen.

Mittelschulen
Das Projekt «Weiterentwicklung gymnasiale Maturität (WEGM)» ist im Berichtsjahr weiter vorangeschritten. Die totalrevidierte Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV; SR 413.11) und das Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) wurden auf nationaler Ebene verabschiedet und die Vernehmlassung zum revidierten Rahmenlehrplan, an der auch der Kanton Bern teilgenommen hat, fand statt.

Im Bereich der digitalen Entwicklung lag der Schwerpunkt auf der Bereitstellung einer digitalen Prüfungsumgebung sowie der Unterstützung der Lehrpersonen bei der Einführung neuer Lehr- und Lernformen.

Im Fachmittelschulbildungsgang wurde das zweite Ausbildungsjahr mit dem neuen Lehrplan, der den Fokus auf die Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik sowie die überfachlichen Kompetenzen legt, abgeschlossen. Im Bereich Fachmaturität konnten die Arbeiten am neuen Lehrplan beendet werden. In Biel wurde eine zweisprachige Fachmittelschulklasse eröffnet.

Berufsbildung
Die Situation in der beruflichen Grundbildung hat sich gegenüber dem Jahr 2022 nicht wesentlich verändert. Die Abschlussprüfungen konnten nach geltendem Recht durchgeführt werden. Die Lehrstellenbesetzung war weiterhin herausfordernd. Die Anzahl neu abgeschlossener Lehrverträge bewegt sich aber im Bereich der Vorjahre. Hilfreich waren für Jugendliche und Lehrbetriebe wiederum die Online-Angebote (Online-Schnuppern, virtuelle Berufsmessen, Online-Stellenbörsen). Das Lehrbetriebsportal wird von den Lehrbetrieben vermehrt verwendet und erleichtert die administrativen Arbeiten. Es ermöglicht die digitale Eingabe der Lehrverträge. Aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den nächsten Jahren wird sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt auch künftig nicht entspannen.

Die Bildungsreform im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ startete im Sommer 2023. Die kaufmännischen Berufsfachschulen haben dabei ihre Zusammenarbeit weiter konkretisiert, um die organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen der neuen handlungskompetenzorientierten Ausbildung gemeinsam zu meistern.

Das erfolgreiche Projekt «Digitale Unterrichtsinnovationen auf Sekundarstufe II» wurde verlängert und die Zusammenarbeit der Schulen mit BeLEARN intensiviert, u.a. werden die Schul-Projekte auf einer digitalen Plattform präsentiert. In einem partizipativen Prozess mit den Schulen auf Sekundarstufe II und weiteren Stakeholdern wurde die Digitalisierungsstrategie Schulen Sek II 2023–2027 erarbeitet.

Mit dem Entscheid, die neuen Solarberufe in Bern an der Technischen Fachschule zu beschulen, fördert der Kanton Bern die Innovation in der Berufsbildung und ermöglicht Synergien mit dem im Jahr 2023 eröffneten Bildungszentrum Solartechnik am TecLab in Burgdorf. Um die Attraktivität der Berufslehre im Kanton Bern für francophone Lernende und Betriebe zu erhöhen, wurden im Jahr 2023 Verhandlungen geführt, um ausserkantonal beschulte Berufe vermehrt an den francophonen Berufsfachschulen des Kantons Bern anzubieten.

Im Sinne der Empfehlungen der Finanzkontrolle (FK) wurde ein Projekt zur Weiterentwicklung der Steuerung der schulischen Berufs- und Weiterentwicklung initiiert, mit den Zielen, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und den Berufsfachschulen sowie höheren Fachschulen weiter zu klären, die Inspektorenrolle neu zu definieren und die Umsetzungsstärke des MBA zur Aufsicht und Steuerung der Berufsfachschulen zu erhöhen.

Seit dem 1. August 2023 nutzt das Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel-Bienne die ICT-Services von EDUBERN, einem Serviceangebot des Amtes für zentrale Dienste (AZD) für Schulen der Sekundarstufe II und Volksschulen. Die ICT-Grundversorgung des BBZ Biel-Bienne wird seither von EDUBERN sichergestellt.

Die Einführung von SAP KTBE bedingte die Anpassung verschiedener Prozesse zwischen dem MBA und den Berufsfachschulen. Die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Finanzen und Personal war hoch, zudem ist der Fachkräftemangel in Kombination mit erhöhter Fluktuation auch an den Berufsfachschulen spürbar.

Die Anmeldungen für berufsvorbereitende Angebote für Geflüchtete hat aufgrund der gestiegenen Asylgesuche merklich zugenommen. Im Jahr 2023 konnten mit zunehmendem Aufwand genügend Lehrpersonen und Schulräume bereitgestellt werden.

Für die Weiterbildung und die höhere Berufsbildung wurde im Jahr 2023 ein Digitalisierungsvorhaben als Grundlage für mehrere Umsetzungsprojekte initialisiert. Im Rahmen eines ersten Projekts wird der Subventionsprozess für die geförderte Weiterbildung optimiert und digitalisiert.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Im Jahr 2023 haben die Beratungszahlen in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung deutlich zugenommen. Die neue Struktur

für Laufbahnberatungen für Erwachsene, die im Jahr 2021 eingeführt wurde, ist mittlerweile konsolidiert ist und hat sich bewährt; die durchschnittlichen Wartezeiten konnten dank eines selbst entwickelten neuen Ressourcenbewirtschaftungstools weiter reduziert werden. Besonders unter Druck war das Case Management Berufsbildung sowie das professionelle Coaching von Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf (Support+).

Positiv entwickelt hat sich die Nachfrage nach «viamia»-Beratungen, einem Programm zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit mit anschliessender Laufbahnberatung für Personen über 40 Jahre, das vom Bund zu 80 Prozent unterstützt wird. Dank «viamia» können vermehrt auch Personen in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens für Laufbahnberatungen erreicht werden, bei denen neben der Arbeitsmarktfähigkeit auch der Erhalt von Arbeitszufriedenheit und –motivation im Vordergrund steht. Besonders erfreulich ist die ausgezeichnete Beurteilung des Beratungsangebots durch die Kundinnen und Kunden sowie die sehr hohe Weiterempfehlungsrate.

Gemäss der nationalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)-Strategie machen es sich die Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) im Kanton Bern vermehrt zur Aufgabe, die Bevölkerung für die Wichtigkeit einer proaktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Laufbahn zu sensibilisieren. Dazu wurde im Oktober 2023 erstmals eine «Laufbahnwoche» organisiert: An allen BIZ-Standorten im Kanton wurden konzentriert Informationsveranstaltungen und Seminare durchgeführt, die sehr gut besucht waren. Im Jahr 2023 konnte zudem die neue Infothek im BIZ Biel-Bienne eröffnet werden.

Hochschulen
Nach der Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 der Teilrevision der drei Berner Hochschulgesetze (Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität [UniG; BSG 436.11], Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411] und Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG; BSG 436.91]), die die Autonomie der drei Hochschulen im Personalrechtsbereich erweitert, und der gleichzeitigen Inkraftsetzung der Revision der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811) und der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911) sowie der Teilrevision der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) wurden die Prozesse und Abläufe der Hochschulaufsicht und -steuerung an die neuen Kompetenzübertragungen und Aufgaben angepasst.

Das bisher an die PHBern angegliederte, private pädagogische Hochschulinstitut NMS ist gestützt auf die Teilrevision des PHG seit 1. Februar 2023 eine eigenständige, durch den Kanton Bern für die Ausbildung von Primarlehrpersonen im Rahmen eines Leistungsvertrags unterstützte Institution. Der mit dem Leistungsvertrag verbundene Aufsichts- und Controllingprozess wurde im Jahr 2023 durch das Amt für Hochschulen (AH) gemeinsam mit dem Institut gestartet.

Die im Rahmen der Umsetzung von Zielen der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» im Hochschulbereich vorgesehenen Vorhaben wurden im Jahr 2023 weiter vorangetrieben: Das unter Federführung der Berner Fachhochschule gemeinsam mit der Technischen Fachschule Bern und Wirtschaftsorganisationen im Aufbau befindliche TecLab Burgdorf hat seine Angebote im Bereich der schulischen MINT-Förderung weiter ausgebaut und konnte diese im Jahr 2023 vollständig auslasten. Im Weiterbildungs- und Dienstleistungsbereich des TecLab nahm das Bildungszentrum Solartechnik erfolgreich seinen Betrieb auf. Das neue Kompetenzzentrum «BeLEARN» (Forschung, Entwicklung und Translation im Bereich der digitalen Transformation der Bildung), das von den Berner Hochschulen, der ETH Lausanne und der Eidgenösischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) getragen und dessen Aufbau durch den Kanton Bern unterstützt wird, hat seinen Ende 2023 bezogenen Standort (Laupenstrasse 19, 3008 Bern) vollständig in Betrieb genommen und zählt mittlerweile bereits über 40 Kooperatonsprojekte der Hochschulen untereinander und mit weiteren Bildungsorganisationen.

Personalpolitik Lehrkräfte
Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2023 wurden 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen budgetiert. Damit standen genügend Mittel für den grundsätzlich vorgesehenen ordentlichen Gehaltsaufstieg zur Verfügung. Zusätzlich konnten Rückstände, bzw. Korrekturen bei jenen Lehrkräften vorgenommen werden, bei denen noch vorhandene Rückstände auf die vorgesehene Ziellohnkurve bestehen.

Im November 2023 beschloss der Regierungsrat mittels einer Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) Verbesserungen der Bedingungen für die Klassenlehrkräfte und die Sicherstellung der Mentorate beim Berufseinstieg. Diese Neuerungen treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

Kultur
Im Berichtsjahr wurden seitens der kantonalen Kulturförderung die Arbeiten für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West (mit den Teilregionen Thun, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen) und Oberland-Ost fortgesetzt. Ebenso wurden die Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura sowie mit drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum der Schweiz, Schweizer Künstlerbörse) für die Jahre 2024–2027 finalisiert. Die Kantonale Kunstsammlung, ebenfalls Teil der Abteilung Kulturförderung, konnte ihren neuen Standort beziehen.

Das archäologische Inventar der Fundstellen und Schutzgebiete ist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster Schweiz) als Zusatzinformation greifbar. Schutz- und Dokumentationsmassnahmen erfolgten an den Pfahlbaufundstellen und Unesco-Welterbestätten von Lüscherz und im Inkwilersee. Die Rettungsgrabung im Challnechwald wurde fortgesetzt. Bedeutende Funde aus keltischer und römischer Zeit wurden auf Grabungen auf dem Ammertenhorn und Belpberg dokumentiert und geborgen. An den Schlössern Aarwangen und Burgdorf sowie auf der Ruine Grasburg erfolgten Bauuntersuchungen. Resultate der Untersuchungen zu den jungsteinzeitlichen Seeufersiedlungen von Sutz-Lattrigen sind publiziert. Im Bernischen Historischen Museum wurde die Wechselausstellung «Archäologie aktuell. Berner Funde frisch aus dem Boden» mit zwei weiteren Präsentationen weitergeführt. Die Bronzehand von Prêles ist als originalgetreue Kopie nahe am Fundort ausgestellt.

Das Projekt «BI2020 Revision Bauinventar» konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Nach der Inkraftsetzung folgte die Aufbereitung und Auslieferung der definitiven 260 Bauinventare an die entsprechenden Gemeinden, die Regierungsstatthalterämter, das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und den Berner Heimatschutz.

Sowohl der Leistungsvertrag mit der Stadt Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, wie auch derjenige mit dem Berner Heimatschutz für die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Periode 2024–2027, konnten erneuert werden.

Digitalisierung Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte
Mit der im Jahr 2019 verabschiedeten Strategie zur Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens der Lehrpersonen (DiPGLe) sollen im Zuge der Einführung von SAP KTBE die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des AZD vereinfacht und wenn möglich digitalisiert werden. Weil die Einführung von SAP KTBE mehr Ressourcen beanspruchte als ursprünglich geplant, wurden einzelne Projekte in das Jahr 2024 verschoben.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 301 734 110**	**–3 411 673 060**	**–3 437 634 350**	–25 961 290	–0.8 %
Ertrag	**788 253 039**	**807 573 458**	**864 166 891**	56 593 433	–7.0 %
Saldo	**–2 513 481 071**	**–2 604 099 602**	**–2 573 467 459**	30 632 143	1.2 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 881 198 672	–2 007 690 450	–1 976 449 118	31 241 332	1.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–94 588 141	–94 279 709	–94 402 986	–123 277	–0.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–6 697 902	–5 763 173	–5 940 674	–177 501	–3.1 %
34 Finanzaufwand	–583 517	–709 920	–506 870	203 050	28.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–31 486 570	–19 240 000	–18 014 516	1 225 484	6.4 %
36 Transferaufwand	–1 238 931 709	–1 221 702 980	–1 278 490 325	–56 787 345	–4.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	–12 455 177	–11 331 500	–10 890 971	440 529	3.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–35 792 423	–50 955 328	–52 938 889	–1 983 561	–3.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	44 321 275	47 382 745	45 937 209	–1 445 536	3.1 %
43 Verschiedene Erträge	95 163	0	163 627	163 627	–
44 Finanzertrag	1 221 425	1 514 800	1 150 276	–364 524	24.1 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	33 257 106	15 620 000	15 914 516	294 516	–1.9 %
46 Transferertrag	680 873 209	713 743 415	757 590 415	43 847 000	–6.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	12 455 177	11 331 500	11 370 971	39 471	–0.3 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	16 029 686	17 980 998	32 039 877	14 058 879	–78.2 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von CHF 2573,5 Millionen liegt das Rechnungsergebnis der BKD um CHF 30,6 Millionen oder 1,2 Prozent unter dem budgetierten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 26,0 Millionen (0,8 %) höher aus und der Ertrag übersteigt den Budgetwert um CHF 56,6 Millionen (7,0 %).

Die Aufwandsteigerung zeigt sich grösstenteils in einer Steigerung im Transferaufwand. Die Budgetabweichung beim Personalaufwand (CHF 31,2 Mio.) ergibt sich aus den nicht ausgeschöpften Budgetmitteln zur Integration der Kinder aus der Ukraine sowie gleichzeitig höheren Aufwendungen im Bereich der Volksschule. Die Abweichung beim Transferaufwand (CHF 56,8 Mio.) resultiert hauptsächlich aus dem besonderen Volksschulangebot. Infolge der Abweichung bei den besonderen Volksschulen ergeben sich höhere Rückerstattungen der Gemeinden beim Transferertrag.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–69 338 058**	**–6 382 307**	**–10 507 459**	–4 125 152	–64.6 %
Einnahmen	**36 320 080**	**0**	**20 001**	20 001	–
Saldo	**–33 017 978**	**–6 382 307**	**–10 487 458**	–4 105 151	–64.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–4 289 832	–3 862 692	–4 529 627	–666 935	–17.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–56 968	–19 615	–57 734	–38 119	< –100.0 %
54 Darlehen	–50 063	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–64 941 194	–2 500 000	–5 920 098	–3 420 098	< –100.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	14 259	0	1	1	–
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	36 030 758	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	70 063	0	20 000	20 000	–
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	205 000	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 6,4 Millionen wurden um rund CHF 4,1 Millionen überschritten. Infolge des Transfers der besonderen Volksschulen von der GSI zur BKD waren im Jahr 2023 nicht budgetierte Auszahlung altrechtlich gewährter Investitionsbeiträge an besondere Volksschulen (CHF –2,8 Mio.) zu tätigen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

2019	2020	2021	2022	2023
1 052.3	1 063.7	1 055.8	1 104.0	1 132.7

Kommentar

In der Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen mussten aufgrund der anhaltend hohen Anzahl Mutationsmeldungen, Einzellektionenabrechnungen und der Einführung von SAP KTBE rund elf befristete Stellen über dem Sollbestand geschaffen werden.

Die Einführung von SAP KTBE führte auch im Bereich der Finanzen zu temporären Unterstützungsbedarf von rund 4 VZE.

Für die Umsetzung des neuen Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) wurden zusätzlich 3,2 VZE bewilligt.

In der Erziehungsberatung mussten wegen der hohen Fallzahlen im Jahr 2023 die befristeten Stellen über dem Sollbestand vom Jahr 2022 weiter erhöht werden. Zusammen mit dem Ersatz für krankheits- und unfallbedingte Ausfälle bei Schlüsselpositionen wurden 6,4 VZE temporär geschaffen.

Die restliche Differenz ist durch die Abweichungen über die verschiedenen Organisationseinheiten und auf die üblichen Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen

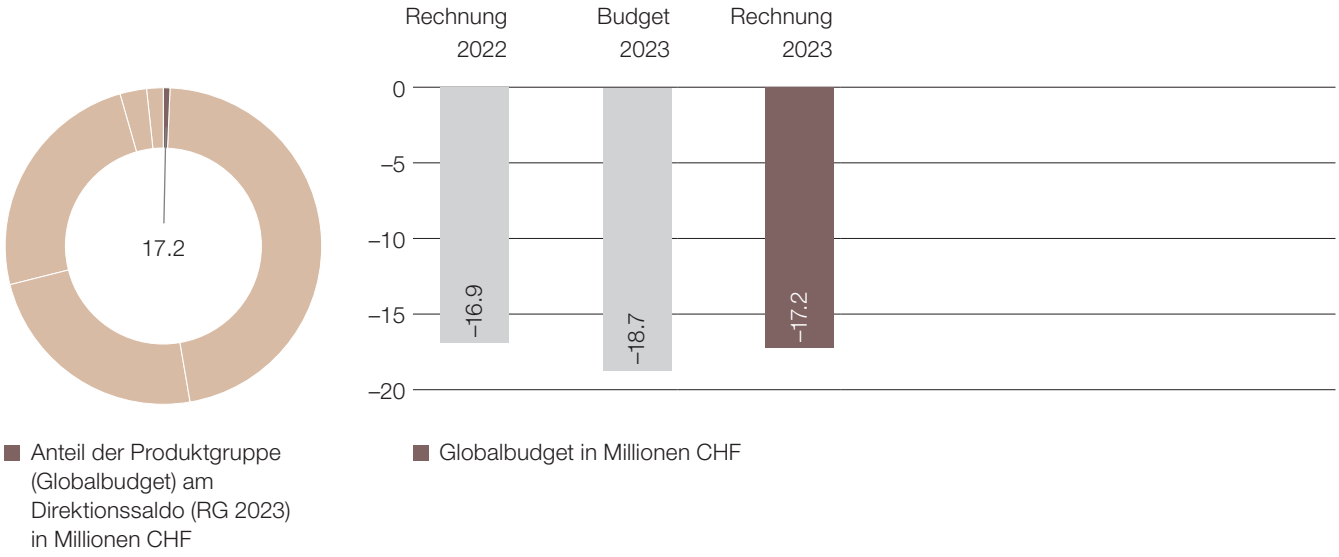

Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin oder des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–17 277 860**	**–19 252 760**	**–17 534 668**	1 718 092	8.9 %
30 Personalaufwand	–8 922 179	–10 428 960	–9 456 272	972 689	9.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–948 316	–1 349 000	–886 221	462 779	34.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–31	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–7 166 657	–7 074 800	–6 949 192	125 608	1.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	–200 000	–400 000	–200 000	200 000	50.0 %
39 Interne Verrechnungen	–40 677	0	–42 984	–42 984	–
Betrieblicher Ertrag	**343 521**	**570 000**	**340 166**	–229 834	–40.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	137 302	165 000	95 776	–69 224	–42.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	39 561	39 561	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	6 219	5 000	4 829	–171	–3.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	200 000	400 000	200 000	–200 000	–50.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–16 934 339**	**–18 682 760**	**–17 194 502**	1 488 259	8.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	–15	–15	–
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–15**	–15	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Operatives Ergebnis	**–16 934 339**	**–18 682 760**	**–17 194 516**	1 488 244	8.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–16 934 339**	**–18 682 760**	**–17 194 516**	1 488 244	8.0 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–2 157*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Führungsunterstützung	–15 557 490	–17 322 978	**–16 036 622**	1 286 356	7.4 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 376 849	–1 359 782	**–1 157 894**	201 888	14.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Produktgruppenergebnis liegt um CHF 1,5 Millionen unter dem Budget. Die Gründe dafür liegen in den Bereichen Personal und Sachaufwand. In beiden Positionen wurden weniger Mittel benötigt als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung der Direktorin in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die juristische Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der straffen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	**2022**	**2023**
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	79	78
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	13	10
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	22	39
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	176	148
Anzahl bei der BKD eingereichter Beschwerden	302	377
Anzahl von der BKD erledigter Beschwerden	291	342

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote

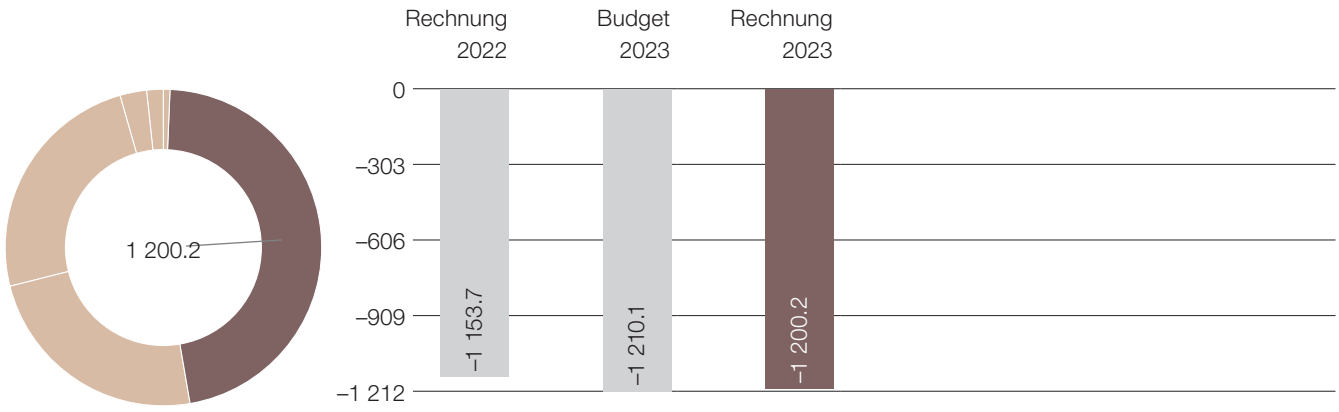

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder sowohl in der Regelschule als auch in der besonderen Volksschule und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertisetätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 709 432 722**	**–1 791 304 320**	**–1 832 701 696**	–41 397 376	–2.3 %
30 Personalaufwand	–1 365 039 688	–1 483 290 591	–1 455 545 228	27 745 363	1.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–11 278 985	–7 751 378	–10 823 925	–3 072 547	–39.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 051 625	–166 545	–119 046	47 499	28.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–332 855 092	–288 101 222	–353 501 538	–65 400 316	–22.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	–869 740	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–440 842	–11 994 584	–12 711 960	–717 375	–6.0 %
Betrieblicher Ertrag	**555 727 808**	**581 247 003**	**632 682 409**	51 435 406	8.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	289 755	769 616	3 013 604	2 243 988	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1 400	1 400	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	554 212 943	577 235 387	627 423 773	50 188 385	8.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	869 740	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	355 370	3 242 000	2 243 633	–998 367	–30.8 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 153 704 913**	**–1 210 057 317**	**–1 200 019 287**	10 038 030	0.8 %
34 Finanzaufwand	0	–21 400	–5 536	15 864	74.1 %
44 Finanzertrag	920	26 000	44 780	18 780	72.2 %
Ergebnis aus Finanzierung	**920**	**4 600**	**39 244**	34 644	> 100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Operatives Ergebnis	**–1 153 703 993**	**–1 210 052 717**	**–1 199 980 043**	10 072 674	0.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 153 703 993**	**–1 210 052 717**	**–1 199 980 043**	10 072 674	0.8 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*5 222 620*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Volksschule	–1 073 542 261	–1 124 407 089	**–1 117 807 244**	6 599 845	0.6 %
Schulergänzende Angebote	–80 161 732	–85 645 628	**–82 172 799**	3 472 829	4.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Saldo der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» liegt um CHF 10,1 Millionen (0,8 %) unter dem Budget. Im Wesentlichen resultiert die Unterschreitung des Budgets aus der Nichtausschöpfung der Mittel zur Integration der Kinder aus der Ukraine.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2023 waren neben den Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel sowie den Unterstützungshilfen für die Gemeinden, die Suche von integrativen und separativen Schulplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Mehrheit der Kinder aus der Ukraine wurden in Regelklassen der Volksschule integriert, einzelne befinden sich noch in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Kursen oder in Willkommensklassen.

Die Erziehungsberatung und der Service psychologique pour enfants et adolescents (SPE) verzeichnen im Jahr 2023 weiterhin eine Zunahme an Anmeldungen von bis zu 40 Prozent.

Die Nachfrage nach schulergänzender Betreuung hat im Jahr 2023 erneut stark zugenommen.

Im Jahr 2023 haben weitere Gemeinden Ferienbetreuungsangebote eingeführt oder ihre Angebote erweitert. Der Kanton unterstützte die Gemeinden im Jahr 2023 unverändert mit einem Anteil von 10 Prozent an den Kosten der Schulsozialarbeit.

Chancen und Risiken

Der Mangel an Lehrpersonen bleibt eine Herausforderung. Die Gemeinden werden weiterhin mit verschiedenen Massnahmen eng begleitet und unterstützt.

Mit der Übernahme der besonderen Volksschulen ist der Kanton in der Pflicht, jedem Kind einen adäquaten Ausbildungsplatz zu garantieren.

Der Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von psychischen Belastungen berichten, bleibt hoch. Das fordert die Erziehungsberatung und die Schulen.

Die Schulsozialarbeit trägt wesentlich zur Entlastung der Lehrpersonen bei und ist ein wichtiges präventives Angebot im Bereich der psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Schülerinnen/Schüler (Volksschule)[1]	111 233	112 048
Anzahl Klassen (Regelklassen)[1]	5 615	5 644
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)[1]	7 904 283	8 236 626
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	13 899	13 034
Anzahl Musikschülerinnen/Musikschüler	19 350	19 400

1 Die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl Klassen können sich im aktuellen Berichtsjahr noch verändern, da die Zahlen der Bildungsstatistik jeweils erst im September des Folgejahres offiziell publiziert werden. Die Zahl der Betreuungsstunden können sich ebenfalls aufgrund der Thematik Schuljahr/Kalenderjahr noch verändern.

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung

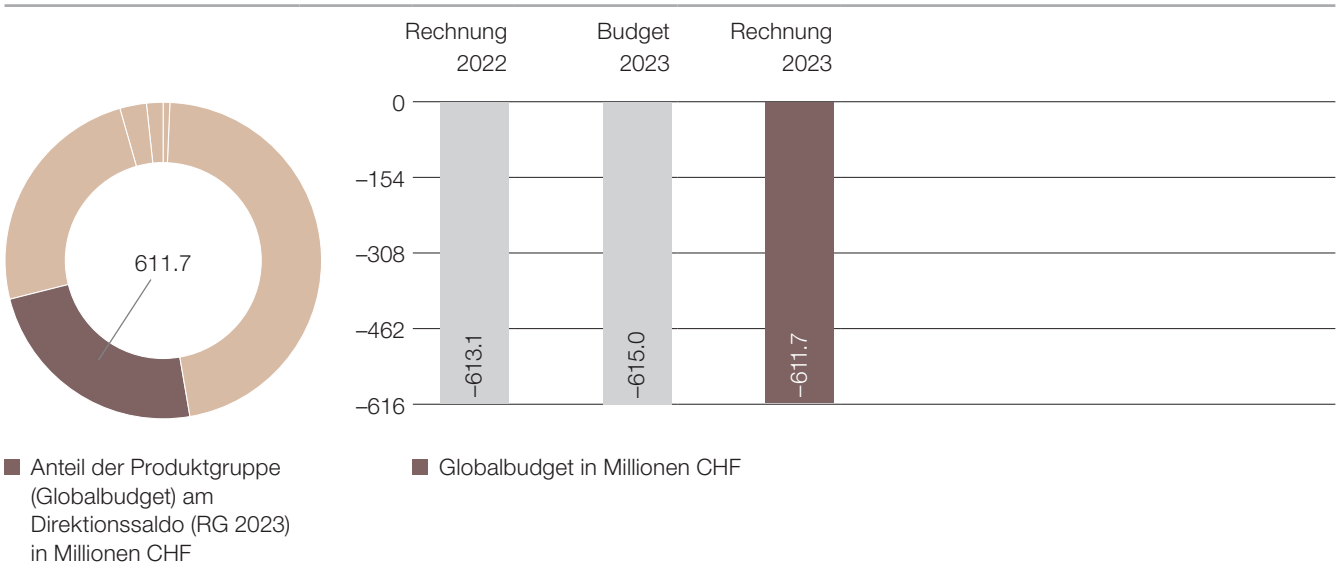

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht und sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–800 144 886**	**–806 293 525**	**–810 341 723**	–4 048 199	–0.5 %
30 Personalaufwand	–471 312 797	–477 012 688	–473 402 984	3 609 704	0.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–79 628 987	–73 502 446	–73 178 179	324 267	0.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 320 580	–5 273 250	–5 410 939	–137 689	–2.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–211 314 425	–214 533 958	–220 742 372	–6 208 414	–2.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–9 040 632	–9 035 000	–8 724 471	310 529	3.4 %
39 Interne Verrechnungen	–21 527 466	–26 936 182	–28 882 778	–1 946 596	–7.2 %
Betrieblicher Ertrag	**185 798 909**	**190 122 934**	**197 969 897**	7 846 963	4.1 %
40 Fiskalertrag	27 401	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	36 445 353	37 887 595	37 585 228	–302 367	–0.8 %
43 Verschiedene Erträge	107 410	0	112 360	112 360	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	129 999 312	133 088 736	129 995 465	–3 093 271	–2.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	9 040 632	9 035 000	9 204 471	169 471	1.9 %
49 Interne Verrechnung	10 178 802	10 111 603	21 072 373	10 960 770	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–614 345 977**	**–616 170 591**	**–612 371 826**	3 798 765	0.6 %
34 Finanzaufwand	0	–352 520	–424 559	–72 039	–20.4 %
44 Finanzertrag	1 205 301	1 488 800	1 105 597	–383 203	–25.7 %
Ergebnis aus Finanzierung	**1 205 301**	**1 136 280**	**681 038**	–455 242	–40.1 %
Operatives Ergebnis	**–613 140 676**	**–615 034 311**	**–611 690 788**	3 343 523	0.5 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–613 140 676**	**–615 034 311**	**–611 690 788**	3 343 523	0.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*343 773*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Mittelschulen	–170 226 938	–174 765 802	**–170 178 159**	4 587 644	2.6 %
Berufsbildung	–421 576 144	–417 843 232	**–418 949 719**	–1 106 487	–0.3 %
Berufsberatung	–21 337 595	–22 425 276	**–22 562 910**	–137 634	–0.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Ergebnis der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» beträgt für das Jahr 2023 CHF 611,7 Millionen und ist um CHF 3,3 Millionen (0,5 %) besser als geplant. Die Unterschreitung resultiert aus einem restriktiven Budgetvollzug.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen
Die Integration von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine wie auch der knappe Schulraum infolge steigender Zahlen von Schülerinnen und Schüler (demografische Entwicklung) fordert die Mittelschulen im Schulalltag nach wie vor sehr.

Die digitale Transformation wurde bei den Mittelschulen weiter vorangetrieben. Spezielle Aufmerksamkeit galt dabei der Bereitstellung einer digitalen Prüfungsumgebung.

Der neue Lehrplan der Fachmaturitätsschulen (FMS) (Stärkung der Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik) wurde im Schuljahr 2022/2023 im zweiten Jahr umgesetzt. Im Bereich Fachmaturitäten konnten die Arbeiten am neuen Lehrplan beendet werden. In Biel wurde zudem eine zweisprachige Fachmittelschulklasse eröffnet.

Berufsbildung
Die Anzahl der Einstiege in die berufliche Grundbildung ist konstant hoch. Die Entwicklung der offenen Lehrstellen ist leicht rückläufig, was sich aufgrund des Fachkräftemangels künftig akzentuieren könnte.

Die im Jahr 2022 eingeführte kantonale Lehrvertragsplattform wird aktuell von über 70 Prozent der Lehrbetriebe genutzt. Sie entlastet die Betriebe im administrativen Bereich und trägt der kantonalen Digitalisierungsstrategie Rechnung.

Die Qualifikationsverfahren konnten ordnungsgemäss durchgeführt werden (Erfolgsquote: 94,5 %). Die Umsetzung der Berufsbildungsreform KV/Detailhandel verläuft plangemäss.

Die digitale Transformation in den Berufsfachschulen wurde durch das Projekt «Digitale Unterrichtsinnovationen auf Sekundarstufe II» durch die Lehrpersonen weiterhin aktiv gefördert.

Aufgrund der Entwicklung bei den Asyl- und Flüchtlingszahlen u. a. ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine wurden in den Brückenangeboten zusätzliche Klassen in berufsvorbereitenden Schuljahr Praxis und Integration (BPI) eröffnet sowie Kurse zur Erlangung der Sprach- und Grundkompetenzen für Erwachsene zur sozialen und beruflichen Integration angeboten.

Berufsberatung
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB): Im Jahr 2023 wurden in den acht BIZ im Kanton Bern 12 Prozent mehr Beratungen durchgeführt als im Vorjahr. Insbesondere bei der Beratung von Schülerinnen und Schülern auf Sekundarstufe II steigt der Unterstützungsbedarf und die Komplexität der Fragestellungen deutlich an. Mit dem Programm «viamia» sind die Beratungen für Personen über 40 Jahre deutlich angestiegen. Das Angebot wird durch die Kundinnen und Kunden positiv bewertet und weist eine hohe Weiterempfehlungsrate (93 %) aus.

Chancen und Risiken

Der Kanton Bern unterhält auf Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung ein breites und qualitativ gutes Bildungsangebot. Er bietet der Bevölkerung zeitgemässe Beratungsangebote, die laufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen angepasst werden. Auf gesamtschweizerischer Ebene bringt sich der Kanton in nationalen wie interkantonalen Projekten und Gremien erfolgreich ein.

Die Mittelschul- und Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bewegt sich in einem dynamischen Umfeld.

Die digitale Transformation an den Schulen bedingt, die fortschreitende Entwicklung im Bereich künstliche Intelligenz (KI) und deren sinnvollen Einsatz im Bildungsbereich zu berücksichtigen.

Der Fachkräftemangel ist sowohl an den Schulen (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal) als auch zunehmend in Lehrbetrieben (Ausbildner/-innen) spürbar und erfordert Massnahmen zur Verbesserung.

Die demografische Entwicklung führt bei den Mittelschulen zu einer weiter ansteigenden Anspannung der Raumsituation. Es müssen auch hier zielführende Lösungen gefunden werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	24 491	24 509
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 761	1 636
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 181	4 980
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	70 970	88 269
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 551	6 797
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 541	1 610
Anzahl Beratungen bei der BSLB	12 139	13 161

9.7.4 Hochschulbildung

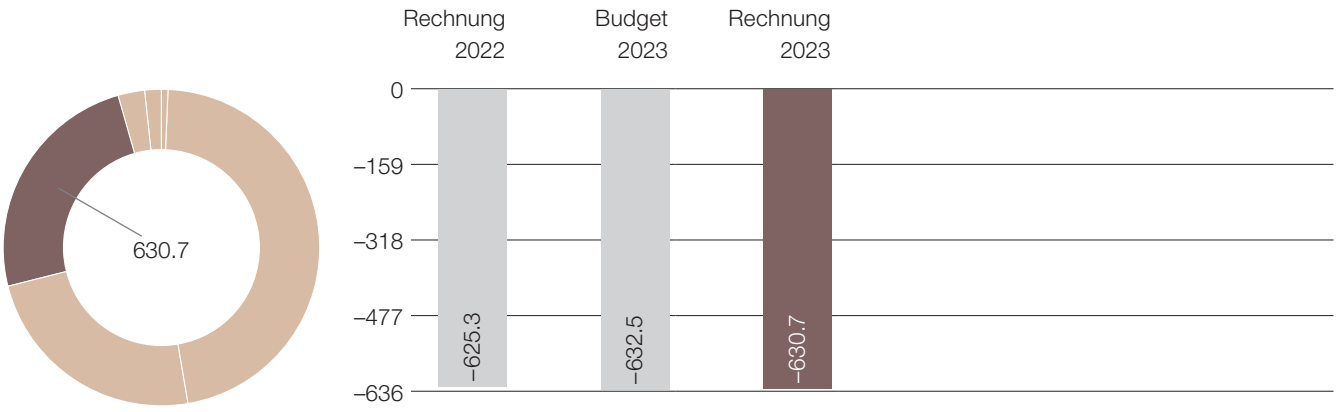

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung der HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin oder des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- sowie der Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–626 745 919**	**–632 540 934**	**–630 794 163**	1 746 771	0.3 %
30 Personalaufwand	–3 445 519	–3 753 784	–3 546 646	207 138	5.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–452 282	–148 150	–42 329	105 821	71.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–622 763 740	–627 852 000	–627 122 089	729 911	0.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–84 375	–787 000	–83 100	703 900	89.4 %
Betrieblicher Ertrag	**1 471 950**	**84 200**	**91 406**	7 206	8.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 469 122	84 200	89 167	4 967	5.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1	1	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 828	0	2 238	2 238	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–625 273 969**	**–632 456 734**	**–630 702 757**	1 753 977	0.3 %
34 Finanzaufwand	0	0	–1	–1	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–1**	–1	–
Operatives Ergebnis	**–625 273 969**	**–632 456 734**	**–630 702 758**	1 753 976	0.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–625 273 969**	**–632 456 734**	**–630 702 758**	1 753 976	0.3 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Universitäre Bildung	–365 810 206	–373 897 966	**–367 677 205**	6 220 761	1.7 %
Fachhochschulbildung	–179 207 418	–175 068 990	**–178 354 742**	–3 285 752	–1.9 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–80 256 345	–83 489 778	**–84 670 810**	–1 181 033	–1.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Saldo der Produktgruppe «Hochschulbildung» unterschreitet das Budget 2023 um CHF 1,8 Millionen (0,3 %).

Entwicklungsschwerpunkte

Der bauliche Investitionsbedarf für die Universität Bern (UniBE) ist nach wie vor hoch, insbesondere für die Medizin-Ausbildung und im Bereich der Laborflächen. Im Rahmen der Priorisierung der Hochbauinvestitionen hat der Regierungsrat mit Zeithorizont bis zum Jahr 2030 das Bauprogramm der zu realisierenden Vorhaben festgelegt. Mit der Kostenentwicklung im Baubereich ist jedoch fraglich, ob der festgelegte Investitionsrahmen für die Realisierung dieses reduzierten Programms ausreichen wird. Die wichtigsten Bauvorhaben für die UniBE, die unter der Federführung der BVD in Zusammenarbeit mit der Universität, der BKD und weiteren involvierten Partnern wie dem Inselspital vorangetrieben werden, sind das Forschungs- und Lehrgebäude Medizin («BB07») sowie das neue Ausbildungsgebäude Medizin («BB03»), das es die sanierungsbedürftigen Bauten und das Provisorium im alten Zieglerspital ablösen soll.

An einer Reihe weiterer wichtiger Laborbauten für Naturwissenschaften und Veterinärmedizin der UniBE sind Substanzerhaltungsmassnahmen notwendig. Es werden Lösungen für Wechselstellungen gesucht, um diese Arbeiten an Bestandsbauten zu ermöglichen, ohne dass der Lehr- und Forschungsbetrieb übermässig belastet wird.

Die Realisierung der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) auf die Campus Standorte Biel/Bienne und Bern sowie die damit verbundene Entwicklung des TecLab Burgdorf wird weiter vorangetrieben. Die Blockade des Bauprojekts Campus Biel/Bienne konnte unter Federführung der BVD erfolgreich abgeschlossen werden. Das Bauprojekt wurde gestartet. Aktuell ist davon auszugehen, dass der Bezug des Campus Bern frühestens im Jahr 2028 erfolgen kann, weshalb aktuell mit einer sehr dicht aufeinanderfolgenden Inbetriebnahme der Campus-Neubauten in Biel/Bienne und Bern mit den entsprechenden organisatorischen und logistischen Herausforderungen für die BFH zu rechnen ist.

Chancen und Risiken

Die im Jahr 2016 beschlossene Aufstockung in der Humanmedizin um 600 Studienplätze an der UniBE wird im Jahr 2024 vollständig abgeschlossen, die starke Stellung der UniBE in der Medizin wird dadurch zusätzlich gestärkt, erfordert jedoch zur dauerhaften Konsolidierung zusätzlichen Raum. Das Lehr- und Forschungsgebäude «BB07» steht vor der Ausführung und das Ausbildungsgebäude Medizin «BB03» befindet sich in der Projektierung. Beide Gebäude werden erst nach dem Jahr 2030 zur Verfügung stehen. Das bestehende Provisorium im alten Zieglerspital konnte bis zum Jahr 2030 verlängert werden. Falls es aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons Bern zu weiteren Verzögerungen des Ausbildungsgebäudes kommen sollte, steigt das Risiko, dass das Provisorium entfällt und die Ausbildungskapazität gesenkt werden muss.

Risiken bestehen auch bei der Erneuerung und dem Ausbau der Laborflächen für die Chemie und Biochemie sowie für die Veterinärmedizin. Ein Mangel an Laborflächen, die den gesetzlichen Standards entsprechen, kann zu erhöhten Sicherheitsrisiken und zu einem Verlust an Forschungsdrittmitteln führen. Im Falle des Tierspitals der Veterinärmedizin besteht zudem bei Nichteinhaltung von Biosicherheitsstandards wegen schlechten Gebäudezuständen das Risiko eines Entzugs der Betriebsbewilligung.

Die praktisch gleichzeitige Erstellung der Campusbauten der BFH in Biel/Bienne und Bern birgt Risiken und hat eine starke finanzielle Belastung für die Kantonsfinanzen zur Folge. Obschon es der BFH gelungen ist, teilweise verlorene Marktanteile bei den Studierenden zurückzugewinnen, dürfte aufgrund des Rückstands bei der Realisierung der neuen Campusbauten der Wettbewerbsnachteil noch andauern. Dies dürfte beim Kanton Bern zu Mehraufwand für Beiträge gemäss interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHaV; BSG 439.21-1) für ausserkantonal Studierende führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 297	19 640
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	35	35
Anzahl Studierende an der BFH	7 847	7 829
Anteil Berner Studierende an der BFH (in %)	46	45
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern	3 144	3 361
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern (in %)	65	65
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	751	713
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BE-JUNE)	133	143

9.7.5 Kultur

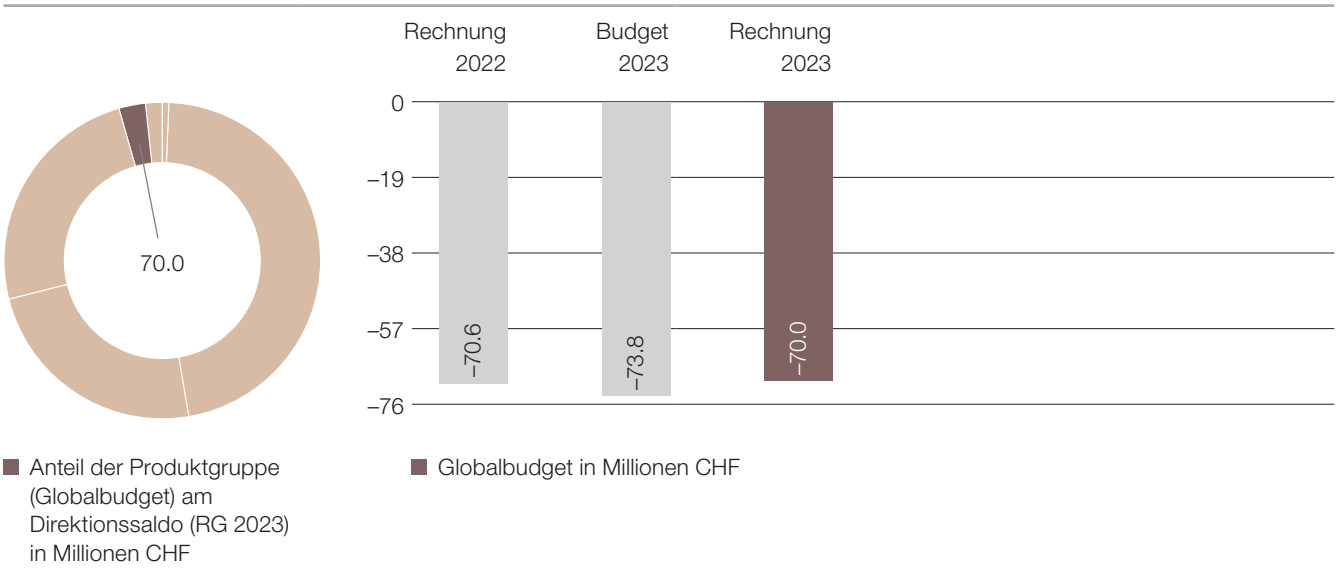

Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–75 887 718**	**–94 501 798**	**–92 366 198**	2 135 599	2.3 %
30 Personalaufwand	–19 815 240	–20 338 974	–19 780 697	558 276	2.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 180 795	–4 065 129	–2 825 637	1 239 492	30.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–142 680	–156 095	–204 646	–48 551	–31.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–19 240 000	–18 014 516	1 225 484	6.4 %
36 Transferaufwand	–50 330 872	–48 747 600	–47 406 041	1 341 559	2.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 344 805	–1 896 500	–1 966 500	–70 000	–3.7 %
39 Interne Verrechnungen	–73 326	–57 500	–2 168 160	–2 110 660	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**5 322 849**	**20 815 190**	**22 448 399**	1 633 209	7.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	2 684 344	2 894 190	2 190 842	–703 348	–24.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1 402	1 402	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	15 620 000	15 914 516	294 516	1.9 %
46 Transferertrag	203 900	404 500	139 060	–265 440	–65.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 344 805	1 896 500	1 966 500	70 000	3.7 %
49 Interne Verrechnung	89 800	0	2 236 078	2 236 078	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–70 564 869**	**–73 686 607**	**–69 917 799**	3 768 808	5.1 %
34 Finanzaufwand	–57 832	–76 000	–67 064	8 936	11.8 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**–57 832**	**–76 000**	**–67 064**	8 936	11.8 %
Operatives Ergebnis	**–70 622 701**	**–73 762 607**	**–69 984 863**	3 777 744	5.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–70 622 701**	**–73 762 607**	**–69 984 863**	3 777 744	5.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*4 381 065*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Kulturförderung	–51 382 622	–53 631 748	**–50 751 293**	2 880 455	5.4 %
Denkmalpflege	–8 231 813	–8 645 479	**–8 182 839**	462 640	5.4 %
Archäologie	–11 008 265	–11 485 380	**–11 050 732**	434 649	3.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Produktgruppe «Kultur» schliesst per Saldo um CHF 3,8 Millionen besser ab als budgetiert. Dies ist auf den restriktiven Budgetvollzug im Sach- und Betriebsaufwand, die reduzierte Einlage in den Kulturförderungsfonds sowie auf weniger ausbezahlte Staatsbeiträge, infolge verzögerter baulichen Vorhaben von Kulturinstitutionen, zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für Kulturschaffende und Kulturunternehmen im Kanton Bern wurden abgeschlossen.

Das neue Depot der Kunstsammlung Kanton Bern wurde in Betrieb genommen.

Beiträge an bauliche Massnahmen und Investitionen oder Planungen wurden ausbezahlt an: Zentrum Paul Klee, Stiftung les Rameaux, Freilichtmuseum Ballenberg, Verein Museumsquartier Bern und Kunstmuseum Bern (KMB). Der Projektierungskredit für die Gesamtsanierung des Bernischen Historischen Museums wurde vom Regierungsrat an den Grossen Rat überwiesen.

Denkmalpflege
Die Inkraftsetzung der revidierten Bauinventare ist abgeschlossen. Als letztes von 260 revidierten Bauinventaren ist jenes der Gemeinde Langnau in Kraft getreten. Nach der Inkraftsetzung folgte die Aufbereitung und Auslieferung der definitiven 260 Bauinventare an die entsprechenden Gemeinden, die Regierungsstatthalterämter, das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und den Berner Heimatschutz. Das Projekt «BI2020 Revision Bauinventar» konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Archäologie
Das archäologische Inventar der Fundstellen und Schutzgebiete wurde im ÖREB-Kataster publiziert. Drei grössere Grabungen wurden um ein Jahr verschoben. Der Archäologische Dienst des Kantons Bern arbeitete an Schutzmassnahmen für die Unesco-Welterbestätten Lüscherz und Inkwilersee. Die Rettungsgrabung im Challnechwald wurde fortgesetzt. Funde aus keltischer und römischer Zeit wurden auf Ammertenhorn und Belpberg geborgen. An den Schlössern Aarwangen und Burgdorf sowie auf der Grasburg erfolgten Bauuntersuchungen. Resultate der Untersuchungen zu den Seeufersiedlungen von Sutz-Lattrigen sind publiziert. Das Bernische Historische Museum hat die Wechselausstellung «Archäologie aktuell» weitergeführt.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2023 gab es keine speziellen Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	3 595	3 019
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	73	73
Anzahl publizierter Baugesuche im Kanton Bern	9 101	8 458
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	2	3
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	110	144
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 145	4 088
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	9	10
Summe der ausbezahlten Subventionen des Kantons für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) (in CHF)	9 103 863	8 005 069

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen

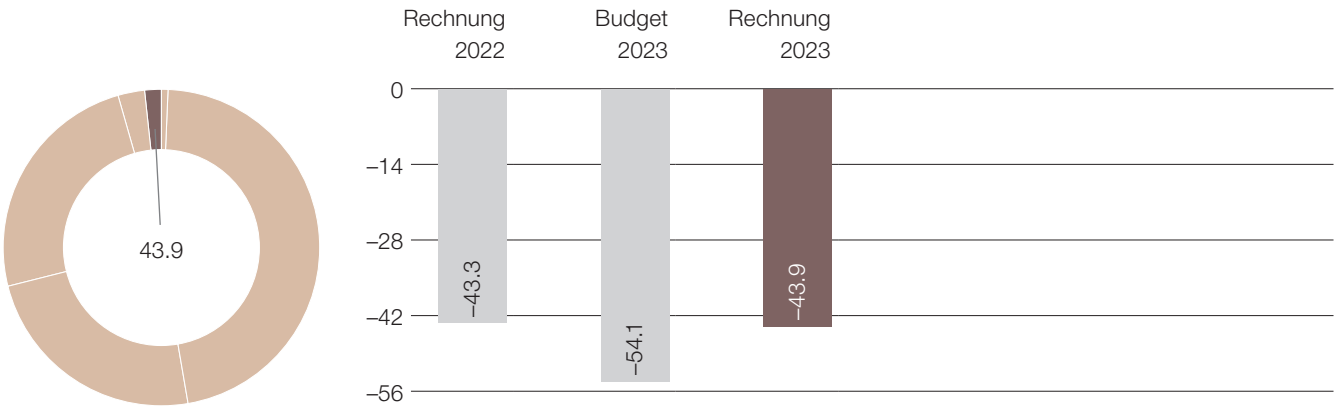

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» beinhaltet die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte der Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II;
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden;
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]);
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD;
- die Verantwortung über die ICT-Grundversorgung der BKD;
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–51 929 276**	**–67 069 804**	**–53 389 233**	13 680 571	20.4 %
30 Personalaufwand	–12 663 265	–12 865 453	–14 717 291	–1 851 838	–14.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–6 203 865	–7 463 606	–6 646 696	816 910	10.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–149 010	–167 283	–206 245	–38 962	–23.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–25 218 586	–35 393 400	–22 769 093	12 624 307	35.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–7 694 550	–11 180 062	–9 049 907	2 130 154	19.1 %
Betrieblicher Ertrag	**8 586 933**	**13 219 331**	**9 484 337**	–3 734 993	–28.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 290 506	5 582 144	2 962 592	–2 619 552	–46.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	8 902	8 902	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
46 Transferertrag	28 416	3 009 792	25 050	–2 984 742	–99.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	5 268 011	4 627 395	6 487 794	1 860 399	40.2 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–43 342 343**	**–53 850 473**	**–43 904 896**	9 945 577	18.5 %
34 Finanzaufwand	0	–260 000	–9 696	250 304	96.3 %
44 Finanzertrag	352	0	–101	–101	–
Ergebnis aus Finanzierung	**352**	**–260 000**	**–9 797**	250 203	96.2 %
Operatives Ergebnis	**–43 341 991**	**–54 110 473**	**–43 914 692**	10 195 781	18.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–43 341 991**	**–54 110 473**	**–43 914 692**	10 195 781	18.8 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–408 703*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Interne Dienstleistungen	–19 181 626	–24 128 073	**–21 288 799**	2 839 274	11.8 %
Ausbildungsbeiträge	–24 160 365	–29 982 400	**–22 625 893**	7 356 507	24.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Der Saldo der Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» wird um rund CHF 10,2 Millionen (18,8 %) unterschritten. Dies ist auf die tieferen Auszahlungen im Bereich der Stipendien zurückzuführen. Die veränderte Population der Stipendienberechtigen ist ein Grund hierfür. Demgegenüber fielen die Personalkosten höher aus, weil in der Gehaltsverarbeitung der Lehrpersonen der Personalbestand aufgestockt werden musste, um die höhere Zahl von Mutationsmeldungen verarbeiten und die rechtzeitige Gehaltsauszahlung sicherstellen zu können.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der «Strategie Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesen sLehrkräfte 2019–2023» sollen im Zuge der Einführung von SAP KTBE die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (ADZ) digitalisiert und vereinfacht werden. Aufgrund der Einführung von SAP KTBE und der anhaltend hohen Mengen an Mutationsmeldungen mussten einzelne Projekte ins Jahr 2024 verschoben werden.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2023 gab es keine speziellen Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Bearbeitete Stipendiengesuche	5 439	5 049
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	64	63
Anzahl Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	19 024	19 925
Anzahl Accounts, die in der Zuständigkeit der IT-BKD liegen	30 610	30 478

9.8 Fonds

9.8.1 Kulturförderungsfonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	17 575 528	13 866 577	–3 708 951	–21.1 %
Zuweisung (Staatsmittel)	3 620 000	2 100 000	–1 520 000	–42.0 %
Rückzahlung (Staatsmittel)	–5 390 535	0	5 390 535	0 %
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	6 671 042	1 143 980	–5 527 062	–82.9 %
Auflösung nicht verwendete Rückstellung	5 390 535	0	–5 390 535	0 %
Zinsen	0	8 388	8 388	0 %
Total Einnahmen	**27 866 570**	**17 118 945**	–10 747 625	–38.6 %
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge	–15 142 066	–14 349 370	792 696	–5.2 %
Ausbezahlte COVID-19-Ausfallentschädigungen	–13 264 255	–2 518 895	10 745 360	–81.0 %
Bildung/Verwendung Rückstellung Ausfallentschädigungen	3 434 465	0	–3 434 465	–100.0 %
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	0	–300 000	–300 000	0 %
Verwaltungskosten	–911 068	–846 251	64 817	–7.1 %
Total Ausgaben	**–25 882 924**	**–18 014 516**	7 868 408	–30.4 %
Total Einnahmen	27 866 570	17 118 945	–10 747 625	–38.6 %
Total Ausgaben	–25 882 924	–18 014 516	7 868 408	–30.4 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**1 983 646**	**–895 571**	–2 879 217	< –100.0 %
Bestandesnachweis	**31.12**			
Anfangsbestand	14 926 129	16 909 775	1 983 646	13.3 %
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	0	0	0	0.0 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	1 983 646	–895 571	–2 879 217	< –100.0 %
Bestand Kulturförderungsfonds	**16 909 775**	**16 014 204**	–895 571	–5.3 %
Bestand offene Verpflichtungen	–10 185 131	–7 081 574	3 103 557	30.5 %
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**6 724 644**	**8 932 630**	2 207 986	32.8 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–19.2	0.6
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.4	0.3
Infrastrukturen	–243.4	174.5
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–418.9	139.0
Immobilienmanagement	–421.7	167.8
Wasser und Abfall	–51.8	77.5

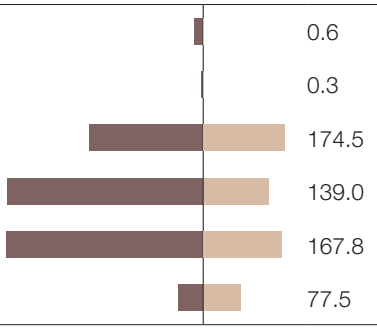

10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Führungsunterstützung	–18.5	–20.5	–18.6	1.9	9.3 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.4	–2.2	0.2	8.3 %
Infrastrukturen	–136.4	–68.3	–68.9	–0.7	–1.0 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–304.6	–290.0	–279.8	10.2	3.5 %
Immobilienmanagement	–400.0	–258.6	–254.0	4.6	1.8 %
Wasser und Abfall	43.9	25.2	25.7	0.5	1.9 %
Total	**–817.9**	**–614.6**	**–597.8**	16.9	2.7 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*223.1*				

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Schwerpunkt als Infrastrukturdirektion des Kantons liegt naturgemäss bei Investitionen und Projekten. Die BVD hat auch in diesem Berichtsjahr zahlreiche, volkswirtschaftlich wichtige Projekte vorangetrieben bzw. realisieren können.

Tiefbau
Im Jahr 2023 erfolgte die erstmalige Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, insbesondere zugunsten von Kunstbauten sowie der Substanzerhaltung der Kantonsstrassen. Der definierte Prozess wird nun jährlich fortgesetzt, um ein konstantes Niveau der Investitionen zu erreichen.

Die Volksabstimmung im März 2023 betreffend die beiden Ausführungskredite für die Verkehrssanierungen Emmentalwärts und Aarwangen bestätigte die Vorhaben. Gegen die Plangenehmigungen beider Projekte sind noch Beschwerden in erster Instanz hängig, die zu Projektverzögerungen führen werden. Die Umfahrungsstrasse Wilderswil wurde im Jahr 2023 eröffnet. Weiter konnte das Kombiprojekt Schiene-Strasse auf der Thunstrasse in Muri erfolgreich in Betrieb genommen werden. Die Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen verläuft planmässig und startet im Februar 2024 in die nächste Etappe. Im Bereich Hochwasserschutz sind diverse Projekte entlang der Aare in Planung oder im Bau.

Hochbau
Anfang Juli 2023 wurde mit der rund vier Jahre dauernden Bauphase des Polizeizentrums Bern in Niederwangen gestartet. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2028 vorgesehen. Nach erfolgreicher Einigung mit dem Eigentümer des letzten benötigten Grundstücks kann im dritten Quartal 2024 auch beim Campus Biel/Bienne mit den Bauarbeiten gestartet werden. Die Inbetriebnahme Ende 2027 ist aus aktueller Sicht realistisch. Des Weiteren hat der Grosse Rat in der Sommersession 2023 den Ausführungskredit zum Neubau eines Forschungs- und Ausbildungszentrums Medizin auf dem Inselareal gutgeheissen. Im Jahr 2023 hat sich das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zudem intensiv mit der räumlichen Neuorganisation der Verwaltungseinheiten im Berner Jura für die Zeit nach dem Kantonswechsel von Moutier beschäftigt. Das ehemalige Fabrikgebäude in Tavannes «Tavannes Machines» konnte gekauft werden und wird nun saniert und ausgebaut. In Reconvilier soll zudem ein Neubau für die Justiz und Polizei realisiert werden. Weiterentwickelt wurde im Berichtsjahr auch das Vorgehen hinsichtlich des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden. Neu wird bei jedem Neubau sowie bei Sanierungsprojekten einer kantonalen Liegenschaft der Bau einer Photovoltaikanlage geprüft und in der Regel auch umgesetzt.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
Im Jahr 2023 haben sich die Nachfrage und die Erträge des öffentlichen Verkehrs vom Einbruch während der COVID-19-Pandemie mehrheitlich erholt. Jedoch wurden ÖV-Unternehmen infolge der wirtschaftspolitischen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine mit massiven Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe sowie Teuerungseffekten konfrontiert. Dadurch fielen die ungedeckten Kosten in den Offerten im Jahr 2023 höher aus als erwartet. Im Frühjahr 2023 wurde das aktualisierte Gesamtverkehrsmodell publiziert. Dieses berücksichtigt Trends und Verhaltensänderungen in der Mobilität und prognostiziert im Vergleich zu früheren Modellen ein weniger starkes Verkehrswachstum sowohl im motorisierten Individualverkehr als auch im öffentlichen Verkehr. Der Bundesrat hat im Jahr 2023 die Botschaft für den Ausbau der Bahninfrastruktur verabschiedet. Der Kanton Bern ist besonders vom Vollausbau des Lötschberg-Basistunnels betroffen. Der Bund hat ebenfalls beschlossen, das Bestellverfahren für den Regionalen Personenverkehr mit den Perioden der Leistungsvereinbarungen zum Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur zu harmonisieren.

Wasser und Abfall
Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat im Jahr 2023 die Aktualisierung der kantonalen Wasserstrategie begonnen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen von zunehmenden Trockenperioden, dem Auftreten unerwünschter Spurenstoffe im Grundwasser, nachhaltiger Wasserbewirtschaftung und Wassernutzung von Grund-, See-, und Flusswasser, unter anderem auch als Wärmequelle, sowie zukünftiger Wasserkraftnutzung, sollen zukunftstaugliche Wassersysteme sichergestellt werden. Nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat im Jahr 2025 wird die Stragie im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden. Zudem wurde im Jahr 2023 ein Grundlagenbericht zur Konzessionsstrategie Wasserkraft erarbeitet. Darin wird ein Überblick über die aktuelle Situation, zukünftige Rahmenbedingungen und mögliche Strategien für die Wasserkraft im Kanton Bern gegeben. In der Sommersession 2023 wurde durch den Grossen Rat die Konzession für das Kraftwerk Trift erteilt. Weiter wurden zur Sicherstellung einer zuverlässigen Seeregulierung wichtige Revisions- und Optimierungsarbeiten an Regulieranlagen und Steuerungen umgesetzt. Durch die vorsorgliche Absenkungen der Seepegel konnten die Auswirkungen der Regen-Schnee-Ereignisse im November und Dezember 2023 reduziert werden.

Führungsunterstützung
Die Führungsunterstützung war im Jahr 2023 mit der Einführung vom SAP KTBE stark ausgelastet, was einen deutlichen Mehraufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Folge hatte. Organsatorische Massnahmen, Schulungen und Know-how-aufbau mit dem neuen System waren notwendig um die neuen Herausforderungen zu bewältigen. Die Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung» war ein weiterer thematischer Schwerpunkt der Abteilung Digital Management, die die Fachämter in der Digitalisierung der Geschäftsprozesse unterstützt.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 163 170 259**	**–1 194 259 496**	**–1 157 434 144**	36 825 352	3.0 %
Ertrag	**568 303 665**	**579 609 546**	**559 668 939**	–19 940 607	–3.3 %
Saldo	**–594 866 594**	**–614 649 950**	**–597 765 206**	16 884 744	2.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–110 546 230	–115 809 503	–112 653 670	3 155 832	2.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–188 758 067	–196 177 884	–203 335 678	–7 157 795	–3.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–244 330 878	–235 931 402	–229 340 369	–6 591 033	–2.8 %
34 Finanzaufwand	–10 042 048	–10 800 000	–10 421 330	–378 669	–3.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–7 469 747	–3 939 000	–1 624 828	2 314 172	58.8 %
36 Transferaufwand	–570 240 352	–597 865 132	–569 376 319	28 488 813	4.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	–7 103 541	–4 000 000	–7 256 632	–3 256 632	–81.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–11 773 902	–16 535 000	–10 387 324	6 147 676	37.2 %
39 Interne Verrechnung	–12 905 495	–13 201 575	–13 037 992	163 583	1.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	52 486 515	52 524 000	53 385 489	861 490	1.6 %
42 Entgelte	37 106 716	32 182 868	36 281 891	4 099 024	12.7 %
43 Verschiedene Erträge	320 251	425 000	2 476 399	2 051 399	100.0 %
44 Finanzertrag	161 289 025	161 919 000	153 939 610	–7 979 389	–4.9 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 451 295	8 310 680	3 713 747	–4 596 933	–55.3 %
46 Transferertrag	297 333 843	309 086 027	293 498 330	–15 587 696	–5.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	7 103 541	4 000 000	7 256 632	3 256 632	81.4 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	10 212 481	11 161 971	9 116 836	–2 045 134	–18.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst per Saldo um CHF 16,9 Millionen oder 2,7 Prozent unter dem Budget ab. Die Sparvorgabe von rund CHF 10,0 Millionen für die Erfolgsrechnung konnte hauptsächlich in der Sachgruppe 31 umgesetzt werden. Die hohe Abweichung im Transferaufwand ist primär auf Verzögerungen bei Grossprojekten im öffentlichen Verkehr zurückzuführen, weshalb die à-fonds-perdu-Beiträge deutlich tiefer ausgefallen sind als geplant. Weniger Anteile am Treibstoffzoll und an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) des Bundes führten zu geringerem Ertrag. Im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sind die Abschreibungen geringer ausgefallen als geplant.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–395 063 355**	**–463 131 929**	**–495 422 040**	–32 290 110	–7.0 %
Einnahmen	**75 661 747**	**62 381 971**	**74 120 153**	11 738 182	18.8 %
Saldo	**–319 401 608**	**–400 749 958**	**–421 301 886**	–20 551 928	–5.1 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–269 691 019	–317 339 000	–348 240 485	–30 901 485	–9.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–181 818	0	–1 913 125	1 913 125	–
52 Immaterielle Anlagen	–5 884 822	–41 400 000	–36 313 581	5 086 419	12.3 %
54 Darlehen	–11 320 965	–10 773 529	–27 916 768	–17 143 239	< –100.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–98 006 878	–84 619 400	–69 674 480	14 944 921	17.7 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–9 977 852	–9 000 000	–11 363 601	–2 363 601	–26.3 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 429 810	100 000	168 964	68 964	69.0 %
61 Rückerstattungen	2 582 132	3 469 000	4 240 744	771 744	> 100.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	3 698 341	0	87 333	87 333	–
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	47 319 434	43 046 467	42 490 193	–556 274	–22.2 %
64 Rückzahlung von Darlehen	10 654 177	6 766 504	15 769 318	9 002 814	> 100.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	9 977 852	9 000 000	11 363 601	2 363 601	26.3 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst per Saldo um CHF 20,6 Millionen oder 5,1 Prozent über dem Budget ab. Im Kantonsstrassenbau und Hochbau entstanden Mehrinvestitionen von CHF 25,7 Millionen, weil die Projekte grundsätzlich gemäss Sachplanung umgesetzt werden konnten. Der Sachplanungsüberhang führte folglich zur Überschreitung des Budgets der Ämter. Im Hochbau konnte die Aktivierung des Baurechts Campus Bern (CHF 34,0 Mio.) im Jahr 2023 wegen des Übergangs von Nutzen und Gefahr planmässig vorgenommen werden. Mehrkosten im Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) entstanden unter anderem aufgrund des rascheren Fortschritts beim Umbau der Seilbahnen, was zu Mehrausgaben gegenüber der Planung führte.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

2019	2020	2021	2022	2023
787.7	749.4	755.4	771.5	772.1

Kommentar

Der Personalbestand der BVD ist trotz weiterem Personalsausbau im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) im Vergleich zum Vorjahr praktisch gleichgeblieben. Dies hat mit Vakanzen bei schwierig zu besetzenden Stellen in anderen Ämtern zu tun. Der Bestand bewegt sich innerhalb des bewilligten Sollbestandes.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung

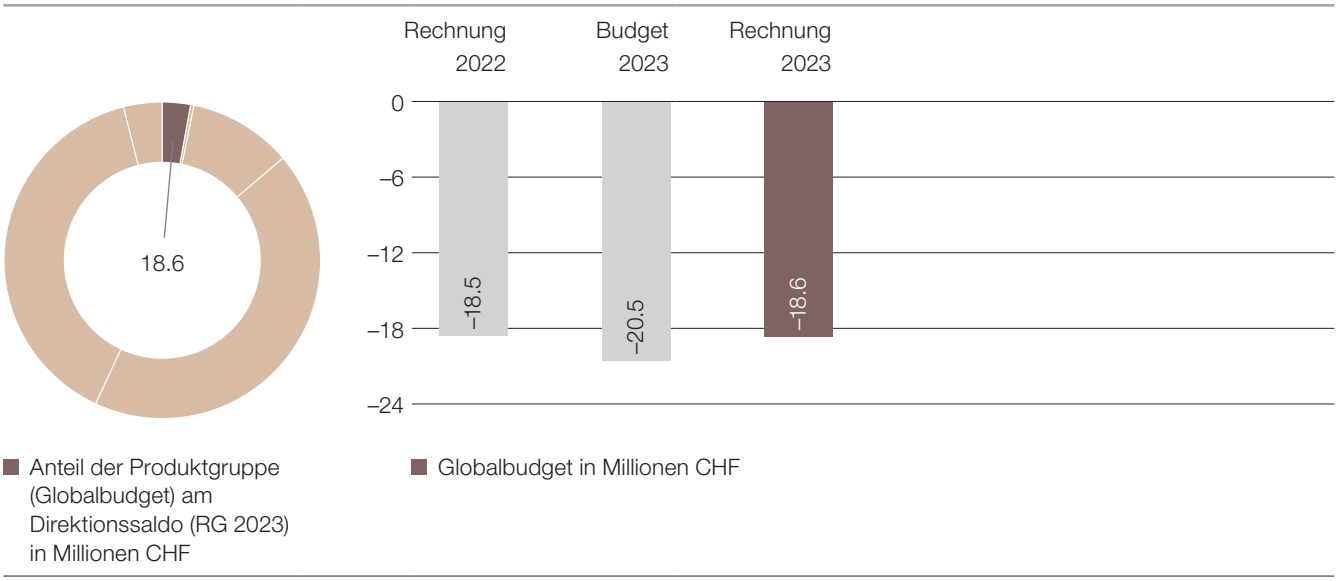

Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–18 734 261**	**–20 814 270**	**–19 238 138**	1 576 132	7.6 %
30 Personalaufwand	–10 139 842	–10 691 654	–10 045 169	646 485	6.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 079 912	–4 183 000	–3 300 015	882 985	21.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–873 684	–948 508	–865 530	82 978	8.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–130 227	–135 000	–151 414	–16 414	–12.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 510 597	–4 856 108	–4 876 010	–19 902	–0.4 %
Betrieblicher Ertrag	**92 012**	**132 000**	**634 393**	502 393	> 100.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 162	42 000	136 558	94 558	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	2	2	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	87 850	70 000	96 166	26 166	37.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	20 000	401 666	381 666	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–18 642 250**	**–20 682 270**	**–18 603 745**	2 078 525	10.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	133 039	135 000	1	–134 999	–100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**133 039**	**135 000**	**1**	–134 999	–100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–18 509 211**	**–20 547 270**	**–18 603 744**	1 943 526	9.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–18 509 211**	**–20 547 270**	**–18 603 744**	1 943 526	9.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*139 697*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–18 509 211	–20 547 270	**–18 603 744**	1 943 526	9.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) wird um rund CHF 1,9 Millionen unterschritten. Aufgrund von personellen Abgängen sind Minderkosten beim Personalaufwand zu verzeichnen. Die Sparmassnahmen bei den Sachkosten ausserhalb der IT von CHF 0,2 Millionen konnten eingehalten werden. Durch geringere Projekt- und Wartungskosten bei der IT konnten weitere CHF 0,8 Millionen eingespart werden. Die Mehrerlöse von CHF 0,5 Millionen sind hauptsächlich aus der höheren Weiterverrechnung von Informatikkosten an das Tiefbauamt (TBA) entstanden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das GS war auch im Jahr 2023 für die Führungsunterstützung des Direktors und der Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung von zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen, zentrale Dienste, Übersetzungen) zuständig.

Die Arbeitsweise hat sich nach der Coronavirus-Krise wieder normalisiert. Es zeigt sich jedoch, dass im Vergleich zu vor der Pandemie die Möglichkeit zur Nutzung von Homeoffice vermehrt wahrgenommen wird. Damit bestätigt sich, dass die Möglichkeit von Homeoffice in der Zeit des Fachkräftemangels wichtiger geworden ist.

Thematisch war das GS neben den vielen Routineaufgaben insbesondere mit folgenden Schwerpunkten beschäftigt:

- Avenir Berne Romande (ABR): Die Vorbereitung der Grossratsgeschäfte um ABR haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GS im letzten Jahr sehr stark gefordert;
- Teilautonomie TBA: Die Überführung des Hauptbuches in das SAP System der BVD konnte erfolgreich abgeschlossen werden (sogenannte Teilautonomie);
- SAP KTBE: Die Einführung des neuen Rechnungsführungssystems des Kantons Bern war aufwendig und erforderte einen grossen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Fortsetzung der Unterstützung des AGG im Aufbau- und Change-Prozess;
- Weiterentwicklung der Abteilung Digital Management zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung.

Chancen und Risiken

Effizienzsteigerungen durch durchgängige digitale Prozesse sind notwendig, um die zunehmenden Aufgaben zukünftig mit den bestehenden Ressourcen überhaupt bewältigen zu können. Die Abteilung Digital Management unterstützt die Fachämter dabei, die Transformation der Geschäftsprozesse voranzutreiben und damit die kantonale Strategie Digitale Verwaltung umzusetzen.

Im Personalbereich stellt die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen nach wie vor eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Durchschnittliche Durchlaufzeit der GS-Rechnungen ab Eingang bis zur Vorerfassung im Workflow-prozess	7	8
Anzahl der Demands/Vorhaben im Verhältnis zur Gesamtheit aller erfolgreich abgeschlossenen Demands in einem Jahr (in Prozent)	41	61
Anzahl Kündigungen im Verhältnis zur Gesamtheit der GS Mitarbeiter in einem Jahr (in Prozent)	4	13
Anzahl der traktandierten Regierungs-, Grossratsgeschäfte, Vorstösse & Mitberichte in einem Jahr	417	383

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

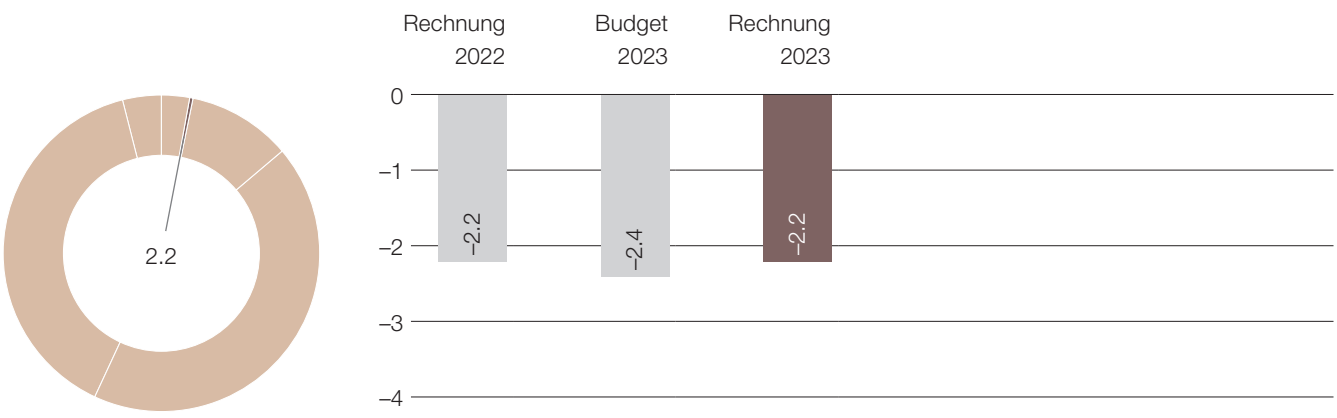

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors oder der Direktorin vor. Das RA unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–2 464 700**	**–2 589 396**	**–2 443 422**	145 974	5.6%
30 Personalaufwand	–43 096	–2 534 396	–2 386 280	148 116	5.8%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	145	–46 000	–51 892	–5 892	–12.8%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	–8 210	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	275 444	–9 000	–5 250	3 750	41.7%
Betrieblicher Ertrag	**0**	**199 000**	**290 612**	91 612	46.0%
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	273 240	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	197 700	288 297	90 597	45.8%
43 Verschiedene Erträge	0	0	190	190	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 704	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	1 300	1 311	11	0.8%
47 Durchlaufende Beiträge	500	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnung	–2 240 416	0	814	814	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**0**	**–2 390 396**	**–2 152 810**	237 586	9.9%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
Ergebnis aus Finanzierung	**–2 240 416**	**0**	**0**	0	0.0%
Operatives Ergebnis	**0**	**–2 390 396**	**–2 152 810**	237 586	9.9%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 240 416**	**–2 390 396**	**–2 152 810**	237 586	9.9 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–9 766*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Verwaltungsrechtspflege	–2 100 628	–2 151 357	**–1 930 844**	220 513	10.2 %
Rechtliche Dienstleistungen	–139 788	–239 039	**–221 966**	17 073	7.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) hat um CHF 0,2 Millionen besser abgeschlossen als budgetiert. Dieses Resultat ist auf den tieferen Personalaufwand infolge Vakanzen sowie tiefere Löhne von sehr jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Pensionierte ersetzt haben, zurückzuführen. Zudem haben die gestiegenen Einnahmen bei den Gebühren für Beschwerdeverfahren zu höheren Erlösen geführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen sind konstant hoch. Die Zahl der Beschwerden hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das RA sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das RA wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei seinen Gesetzgebungsarbeiten konsequent an. Schwerpunkte im Berichtsjahr waren die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der Revision des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), der Revision der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) sowie des neuen BLS-Gesetzes und der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen vom 17. Mai 2023 (EV Photovoltaik-Grossanlagen; BSG 741.11).

Chancen und Risiken

Mit der Erhöhung der personellen Ressourcen auf das Jahr 2024 um eine Vollzeiteinheit (VZE) wird das hohe Arbeitsvolumen besser bewältigt werden können. Es besteht aber nach wie vor das Risiko, dass sowohl Baubeschwerdeverfahren als auch die Gesetzgebungsprojekte länger dauern werden (abhängig von der künftigen Zahl der Beschwerden und Gesetzgebungsprojekte).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	**2022**	**2023**
Anzahl bei der BVD eingereichter Beschwerden	312	315
Anzahl von der BVD erledigter Beschwerden	301	297
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	2	4

10.7.3 Infrastrukturen

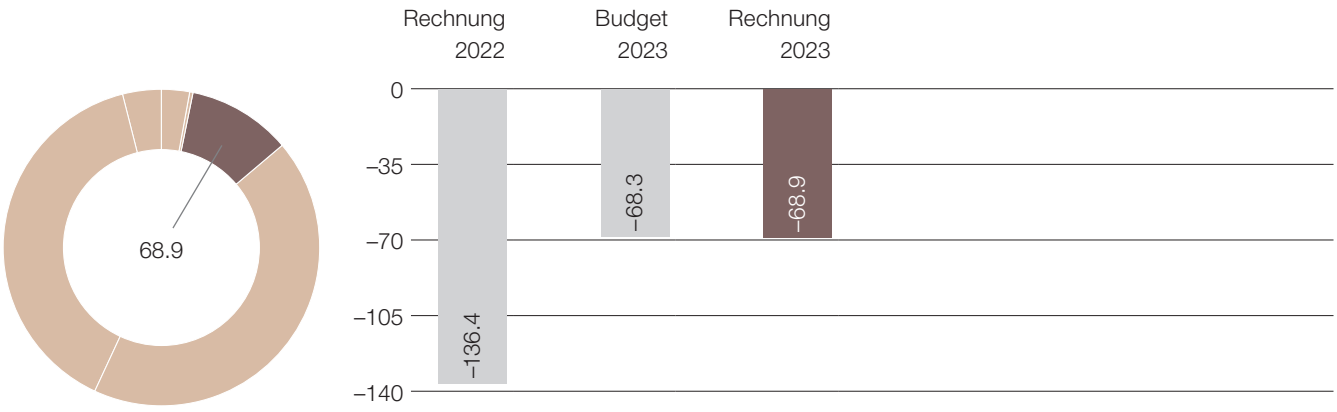

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

Netzvollendung (Bau) und Betrieb der Nationalstrassen.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–321 118 285**	**–246 120 789**	**–243 083 317**	3 037 472	1.2 %
30 Personalaufwand	–66 153 597	–68 758 192	–67 131 358	1 626 834	2.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–65 080 956	–66 705 604	–65 588 845	1 116 759	1.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–151 822 938	–89 308 498	–90 188 506	–880 008	–1.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–205 841	–205 841	–
36 Transferaufwand	–30 974 938	–16 813 595	–13 270 999	3 542 596	21.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	–6 188 513	–3 000 000	–4 310 719	–1 310 719	–43.7 %
39 Interne Verrechnungen	–897 344	–1 534 900	–2 387 049	–852 149	–55.5 %
Betrieblicher Ertrag	**183 495 987**	**178 294 972**	**172 418 622**	–5 876 350	–3.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	1 610 939	1 675 000	1 695 415	20 415	1.2 %
42 Entgelte	10 065 835	7 701 600	10 130 434	2 428 834	31.5 %
43 Verschiedene Erträge	478 736	155 000	2 031 020	1 876 020	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	870 000	209 379	–660 621	–75.9 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
46 Transferertrag	164 680 983	162 956 372	152 274 280	–10 682 092	–6.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	6 188 513	3 000 000	4 310 719	1 310 719	43.7 %
49 Interne Verrechnung	470 981	1 937 000	1 767 377	–169 623	–8.8 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–137 622 298**	**–67 825 817**	**–70 664 695**	–2 838 878	–4.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	–2 155	–2 155	–
44 Finanzertrag	1 176 146	1 069 000	2 054 436	985 436	92.2 %
Ergebnis aus Finanzierung	**1 176 146**	**1 069 000**	**2 052 281**	983 281	92.0 %
Operatives Ergebnis	**–136 446 152**	**–66 756 817**	**–68 612 414**	–1 855 597	–2.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–1 500 000	–310 467	1 189 533	79.3 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**–1 500 000**	**–310 467**	1 189 533	79.3 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–136 446 152**	**–68 256 817**	**–68 922 881**	–666 064	–1.0 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*74 187 239*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Nationalstrassenbetrieb	0	3 265 726	**1 143 617**	–2 122 110	–65.0 %
Tiefbauten	0	–71 311 028	**–70 066 497**	1 244 531	1.7 %
See- und Flussuferfonds	0	–211 515	**0**	211 515	100.0 %
Kantonsstrassen	–105 497 420	0	**0**	0	0.0 %
Nationalstrassen	–2 316	0	**0**	0	0.0 %
Hochwasserschutz	–22 784 194	0	**0**	0	0.0 %
Spezialprodukte	–8 162 223	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Erträge aus dem Treibstoffzollanteil des Bundes und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe unterschreiten die Budgetwerte im Transferertrag um CHF 7,1 Millionen. Zudem liegen die Beiträge des Bundes für den Betrieb der Nationalstrassen aus der Globalen und den verrechenbaren Leistungen nach Aufwand knapp CHF 2,0 Millionen unter dem budgetierten Wert. Die Mehrerträge in den Entgelten werden aufgrund von grösseren Treibstoff- und Salzverkäufen sowie aus Mehrleistungen für Unfallreparaturen erzielt.

Die Personalkosten werden infolge längerer Vakanzen oder Verzögerungen bei der Wiederbesetzung von Stellen um CHF 1,6 Millionen unterschritten. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird vor allem aufgrund des milden Winters um CHF 1,1 Millionen unterschritten.

Für die beitragsberechtigten Agglomerationsprojekte dauert das Eingehen der Verpflichtungen sowie deren Ablösung einiges länger, als ursprünglich angenommen. Deshalb liegt das Resultat im Transferaufwand mit einem Minderaufwand von CHF 3,5 Millionen deutlich unter dem Budget.

Das bessere Resultat im Finanzertrag ist auf Gewinne aus Verkäufen von Liegenschaften und Sachanlagen wie Fahrzeuge und Maschinen zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen standen auch im Jahr 2023 im Zentrum der Tätigkeiten des Tiefbauamts (TBA). Die Sanierung und der Werterhalt von Brücken und Stützmauern hat weiterhin eine hohe Priorität. Entsprechend verläuft die Priorisierung der Investitionen im Tiefbau: Das TBA hält seinen Ressourceneinsatz in allen Phasen der Instandhaltung dieser Kunstbauten (Zustandsanalyse, Projektierung und bauliche Sanierung) auf einem hohen Niveau. Das Erhaltungsmanagement Kunstbauten koordiniert die Abfolge der Sanierungsprojekte. Weitere Schwerpunkte bleiben der Lärmschutz mit vorwiegend quellenseitigen Massnahmen (lärmmindernde Beläge) und die Sanierung von Unfallschwerpunkten. Zudem sind abgestimmt auf die Agglomerationsprogramme viele Projekte für den Velo- und Fussverkehr in Planung und Umsetzung.

Von den wichtigen Strassenbauprojekten lässt sich Folgendes berichten: Die Umfahrung Wilderswil konnte termingerecht eröffnet werden. Das Kombiprojekt Schiene-Strasse auf der Thunstrasse in Muri wurde eng getaktet realisiert und erfolgreich in Betrieb genommen. Auch die Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen ist weiterhin auf Kurs und startet im Februar 2024 in die nächste Etappe. Die beiden Referenden gegen die Ausführungskredite der Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts wurden in den Abstimmungen vom März 2023 abgelehnt. Angesichts der hängigen Beschwerdeverfahren ist aber mit einem deutlich verzögerten Baubeginn zu rechnen. In der Region Biel laufen die planerischen Arbeiten für die Langsamverkehrsinfrastruktur des neuen Spitalzentrums in Brügg weiter und die Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», bestehend aus dem Kanton, den Städten Biel und Nidau sowie den Gemeinden Brügg, Port und Ipsach, schreiten voran.

Bei den Planungsinstrumenten wurde der nachgeführte Sachplan Veloverkehr am 6. März 2023 und der Sachplan Wanderroutennetz wurde nachgeführt und am 4. September 2023 vom Bau- und Verkehrsdirektor genehmigt.

Der Fokus des Hochwasserschutzes liegt weiterhin auf der Aare. Neben den prioritären Projekten zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. Die Bauarbeiten zum Instandstellungsprojekt «Aare, Eichholz – Dählhölzli» in Bern und Köniz und zum Revitalisierungsprojekt «Aare, Löchligut – Worblaufen» in Bern und Ittigen konnten weitgehend abgeschlossen werden. Bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Dorfbächli Hohfluh in Hasliberg, Lamm- und Schwanderbach in Brienz, Lütschine [Bödeli] in Wilderswil, Ölibach in Belp, Sense in Laupen, Le Bez in Villeret, Emme in Schangnau und Dorfbach in Melchnau).

Chancen und Risiken

Ein sicheres, leistungsfähiges und verträgliches Strassennetz, das alle Regionen erschliesst, der Schutz vor Hochwasser, die Revitalisierung der Gewässer sowie attraktive und sichere Velo- und Wanderroutennetze sind für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Sie sind wesentliche Voraussetzungen sowohl für eine weitere Verbesserung der Lebensqualität wie auch für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Kantons Bern. Der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser wichtigen Infrastrukturen stellen das TBA finanziell und personell vor Herausforderungen und bedingen eine Priorisierung der Investitionen. Das Ergebnis ist im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses 2023 in der Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) abgebildet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	740	734
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	81	82
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	244	244
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	271	250
Anzahl behandelter Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 285	3 111
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

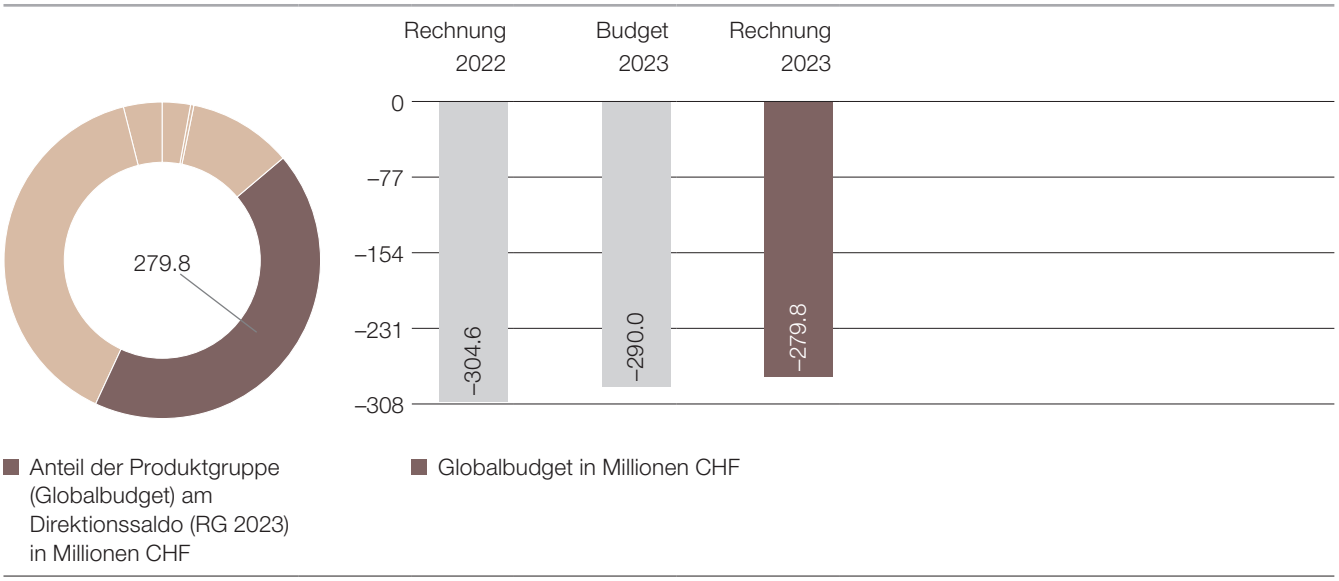

Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (ÖV) und der Investitionsrahmenkredit ÖV mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des ÖV (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor oder die Direktorin und das GS in diesen Bereichen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–454 935 793**	**–433 354 963**	**–418 851 248**	14 503 715	3.3 %
30 Personalaufwand	–2 511 637	–2 577 493	–2 498 951	78 542	3.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 068 466	–739 000	–868 853	–129 853	–17.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 202 267	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–449 039 763	–429 926 970	–415 357 162	14 569 809	3.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–113 660	–111 500	–126 283	–14 783	–13.3 %
Betrieblicher Ertrag	**149 461 077**	**143 194 547**	**138 316 210**	–4 878 337	–3.4 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
40 Fiskalertrag	1 630	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	338 486	394 868	413 248	18 380	4.7 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	281	281	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	149 118 921	142 799 679	137 900 161	–4 899 518	–3.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	2 040	0	2 520	2 520	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–305 474 716**	**–290 160 416**	**–280 535 038**	9 625 378	3.3 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	835 364	140 000	710 845	570 845	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**835 364**	**140 000**	**710 845**	570 845	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–304 639 352**	**–290 020 416**	**–279 824 193**	10 196 223	3.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–304 639 352**	**–290 020 416**	**–279 824 193**	10 196 223	3.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*30 111 581*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Infrastruktur und Rollmaterial	–62 307 178	–43 773 020	**–95 390 626**	–51 617 607	< –100.0 %
Verkehrsangebot	–242 332 173	–246 247 396	**–184 433 566**	61 813 830	25.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) schliesst im Jahr 2023 um CHF 10,2 Millionen besser ab als budgetiert. Dies begründet sich hauptsächlich durch die tieferen Investitionsbeiträge (CHF –10,1 Mio.) wegen verzögertem Baufortschritt bei einzelnen Projekten. Die Abgeltungen lagen insbesondere aufgrund einer Auflösung einer Rückstellung für Fernverkehrsentschädigungen und tieferer Jahresendabgrenzungen leicht unter Budget (CHF –5,4 Mio.). Auch unter Budget fielen die Abschreibungen in der Sachgruppe 36 aus (CHF –2,9 Mio.). Dank den Minderausgaben konnten der höhere Kantonsbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds (CHF +3,6 Mio.) sowie höhere Zinskosten (CHF +0,6 Mio.) kompensiert werden. Die tieferen Ausgaben bei den Staatsbeiträgen führten zu tieferen Erlösen (CHF +4,0 Mio.). Es handelt sich dabei um die ÖV-Mitfinanzierung der bernischen Gemeinden (Gemeindedrittel).

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern finanziert im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mit. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Tramverlängerung Kleinwabern, die neue Tramlinie von Bern nach Ostermundigen und die Erweiterung des Depots Bolligenstrasse von Bernmobil.

Die Umsetzung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur gemäss den auf Bundesebene beschlossenen Ausbauschritten wurde aktiv begleitet. Wesentlich ist, dass trotz der Bauarbeiten ein möglichst gutes Bahnangebot vorhanden ist.

Die Nachfrage, wie auch die Erträge haben sich im Jahr 2023 vom Einbruch während der COVID-19-Pandemie vollständig erholt. Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine haben aber zu ausserordentlichen Kostensteigerungen geführt. Die ÖV-Unternehmen wurden mit massiven Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe sowie allgemeinen Teuerungseffekten konfrontiert. Entsprechend fielen die ungedeckten Kosten in den Offerten 2023 höher aus als erwartet.

Der Bestellprozess für das Fahrplanjahr 2024 war bezüglich Sicherstellung der Finanzierung herausfordernd. Erfreulicherweise erhöhte das Bundesparlament das Budget, damit der Bund auch im Jahr 2024 seine Mitfinanzierung im Regionalen Personenverkehr (RPV) sicherstellen kann und keine Lastenverschiebung zu den Kantonen erfolgt. Der Kostendeckungsgrad der Offerten 2024 liegt aufgrund

der höheren Kosten noch unter dem Niveau vor der COVID-19-Pandemie.

Der Bund nimmt bei den Bestellprozessen RPV und Infrastruktur eine zeitliche Angleichung vor. Dies bedingt eine Anpassung der Laufzeiten der kantonalen ÖV-Beschlüsse (Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit 2022–2025). Diese sollen um ein Jahr bis 2026 verlängert werden.

Bei den Mobilitätsgrundlagen wurde im Frühjahr 2023 das aktualisierte kantonale Gesamtverkehrsmodell veröffentlicht. Dieses Modell prognostiziert im Vergleich zu früheren Modellen ein deutlich geringeres Verkehrswachstum beim motorisierten Individualverkehr und beim öffentlichen Verkehr.

Die Agglomerationsprogramme der 4. Generation wurden im Jahr 2023 durch die eidgenössischen Räte beschlossen. Dabei wurden Bundesbeiträge in der Höhe von maximal CHF 168,6 Millionen für die Bernischen Agglomerationsprogramme gesprochen.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der ÖV in Bezug auf Kosten, Effizienz, Landverbrauch und CO_2-Emissionen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

Nach dem Nachfragerückgang aufgrund der COVID-19-Pandemie hat sich die Nachfrage im Jahr 2023 insgesamt vollständig erholt. Dies aber nicht bei allen Verkehrstypen gleich. Während der Freizeitverkehr sich im Jahr 2023 überdurchschnittlich gut entwickelte, ist die Nachfrage im Pendel- und Ortsverkehr noch nicht vollständig auf Niveau vor der Pandemie.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	23	23
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	61 400 000	62 193 900
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 470 000 000	1 615 001 217
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	267 500 000	268 800 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den ÖV	98 700 000	93 600 000

10.7.5 Immobilienmanagement

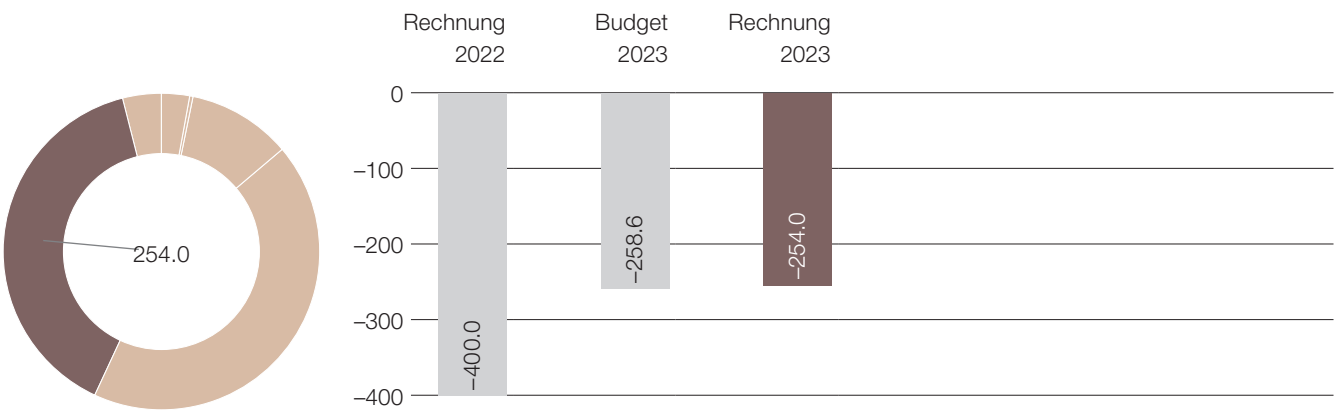

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt angemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–574 337 571**	**–424 611 748**	**–411 325 184**	13 286 564	3.1 %
30 Personalaufwand	–13 702 970	–14 735 995	–14 805 564	–69 569	–0.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–114 442 197	–119 670 000	–121 033 782	–1 363 782	–1.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–301 082 956	–143 240 000	–136 163 121	7 076 879	4.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–144 547 941	–146 770 053	–138 578 740	8 191 313	5.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–561 508	–195 700	–743 978	–548 278	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**18 915 007**	**16 186 771**	**16 631 656**	444 885	2.7 %
40 Fiskalertrag	7 024	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	9 079 248	8 410 000	9 186 106	776 106	9.2 %
43 Verschiedene Erträge	626 870	270 000	394 955	124 955	46.3 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 513 578	1 205 000	1 288 600	83 600	6.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	7 688 286	6 301 771	5 761 995	–539 776	–8.6 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–555 422 565**	**–408 424 977**	**–394 693 528**	13 731 449	3.4 %
34 Finanzaufwand	–1 360 607	–10 800 000	–10 419 002	380 998	3.5 %
44 Finanzertrag	156 799 421	160 575 000	151 154 453	–9 420 547	–5.9 %
Ergebnis aus Finanzierung	**155 438 814**	**149 775 000**	**140 735 450**	–9 039 550	–6.0 %
Operatives Ergebnis	**–399 983 750**	**–258 649 977**	**–253 958 078**	4 691 899	1.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–1	–1	–
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**–1**	–1	–
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–399 983 750**	**–258 649 977**	**–253 958 079**	4 691 898	1.8 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*137 180 320*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Immobilienmanagement	–399 983 750	–258 649 977	**–253 958 079**	4 691 898	1.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) fällt um rund CHF 4,7 Millionen besser aus als budgetiert.

Unter Ausklammerung der im Transferaufwand und im Finanzertrag erfolgsneutral verbuchten unentgeltlichen Mieten ergibt sich bei den Gesamterträgen eine Verschlechterung gegenüber demBudget um CHF 2,0 Millionen. Die geplanten Buchgewinne von CHF 3,0 Millionen konnten nicht realisiert werden. Wegen der Umstellung der Rechnungslegung per 1. Januar 2023 und dem Wegfall der Neubewertungsreserve ergab der Verkauf einer Liegenschaft keinen Buchgewinn. Der Verkauf einer weiteren Liegenschaft hat sich zudem verzögert. Im Gegenzug haben diverse Marktwertanpassungen im Finanzvermögen einen Ertrag von rund CHF 1,0 Millionen ergeben.

Der Gesamtaufwand ist unter Ausklammerung der erfolgsneutral verbuchten unentgeltlichen Mieten um CHF 6,6 Millionen tiefer als geplant ausgefallen. Dabei sind die Miet- und Mietnebenkosten um rund CHF 4,5 Millionen höher als budgetiert ausgefallen. Der Planungsverzicht von CHF 1,0 Millionen konnte aufgrund der bestehenden Mietverträge nicht eingehalten werden. Durch die Teuerung sind zusätzliche Kosten von rund CHF 3,5 Millionen angefallen. Die Kosten für Externe konnten im Rahmen des restriktiven Budgetvollzuges gegenüber dem Planwert um rund CHF 4,0 Millionen reduziert werden.

Die Abschreibungen sind insgesamt CHF 7,1 Millionen tiefer ausgefallen als geplant. Dieser Umstand ist insbesondere auf die ausserplanmässigen Abschreibungen zurückzuführen, die um CHF 6,2 Millionen unter Budget abschliessen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandortes Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität Bern ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. Die Entwicklung des Inselareals ist ein koordinierter, rollender Prozess, für den klare strategische und planerische Grundlagen bestehen.

Die für die Arealentwicklung entscheidende Bereinigung der Grundeigentümerverhältnisse ist vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 beschlossen worden und wird nun von den beiden Eigentümern auf dem Inselareal, dem Kanton und der Inselspitalstiftung gemeinsam umgesetzt.

Die Entwicklung der Universität auf dem Gebiet der Stadt Bern stellt den Kanton vor grosse Herausforderungen. Die Universität Bern hat in ihrem «Laborbericht» aufgezeigt, dass der Bedarf an Ersatz und Neubau von Laborflächen enorm ist. Die dazu notwendige Entwicklung von Gebäuden und Übergangslösungen im Gebiet Länggasse stösst immer mehr an ihre Grenzen. Universität, Kanton und Stadt Bern planen, die Entwicklung besser abzustimmen und gemeinsam gute Lösungen zu finden, die die langfristige Ausrichtung der «Stadtuniversität» sicherstellen.

Die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) mit den beiden Campus Biel/Bienne und Bern wird weiter vorangetrieben. Der Baustart für Campus Biel/Bienne ist für das dritte Quartal 2024 vorgesehen. Beim Campus Bern läuft aktuell die Beschaffung der Unternehmer. Die beiden Projekte für den Bildungscampus Burgdorf mit der Technischen Fachschule Bern (TFB) und der Erweiterung des Gymnasiums sind in Arbeit.

Für mehrere Objekte der Sekundarstufe II und der Berufsbildung sind im Rahmen grosszyklischer Erneuerungen Sanierungs- und zum Teil Erweiterungsmassnahmen geplant. Für die nacheinander folgenden Sanierungsarbeiten bedarf es mehrerer Wechselstellungen. Der aktuell zusätzliche Schulraumbedarf seitens der Berner Gymnasien wird im zusätzlichen Schulstandort Businesspark Liebefeld per Sommer 2024 umgesetzt. Die entsprechenden Projektierungs- und Realisierungsarbeiten sind weit fortgeschritten.

Die aktuell laufende Planung der Umsetzung des Masterplans Justizvollzugsstrategie (JVS) 2017–2032 erfolgt im Rahmen von fünf Teilprojekten. Nebst der Gesamtinstandsetzung der bestehenden Anstalten wurde ein neuer Standort als Ersatz für das baufällige Regionalgefängnis Biel gesucht und gefunden. Das neue Gefängnis mit 50 Haftplätzen soll in Witzwil verortet werden und beinhaltet auch eine Justizvollzugsanstalt für 150 Eingewiesene.

Der Neubau des Polizeizentrums Bern (PZB) befindet sich seit Herbst 2023 in Realisierung. Mit dem neuen Polizeizentrum, das voraussichtlich im Jahr 2028 in Betrieb genommen wird, reduziert

sich die Zahl der Kantonspolizeistandorte im Raum Bern auf neun Standorte (inkl. Neubau PZB).

Der Projektwettbewerb für den Neubau des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) in Münchenbuchsee wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Projektierung schreitet voran. Aktuell wird das Vorprojekt optimiert.

Im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier hat der Regierungsrat das Projekt «Avenir Berne romande» verabschiedet. Dieses sieht die Neuverortung der in Moutier ansässigen Verwaltung auf bernischem Boden vor. Der Grosse Rat hat entschieden, dass in Tavannes ein neues Verwaltungszentrum entsteht und in Reconvilier ein Neubau für die Justiz und Polizei realisiert wird. Für die Justiz und Polizei sind Provisorien in Loveresse und Biel vorgesehen. Die Berufsschule Ceff artisanat wird von Moutier nach Biel verlegt.

Um die künftige Unterbringung der Kantonsverwaltung im Raum Bern besser planen zu können, wurde das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Bis Ende 2024 soll damit eine verlässliche Grundlage für künftige Immobilienentscheide im Raum Bern geschaffen werden.

Chancen und Risiken

Mehrere sehr grosse Hochbaugeschäfte befinden sich in der Projektierung oder Realisierung. Die gestiegenen Baupreise sowie die zusätzlichen Kosten für neue Bedarfe und Projektänderungen erfordern umfassende und einschneidende Priorisierungsmassnahmen im Hochbau.

Das Volumen im Hochbau nimmt stark zu. Im Gegensatz dazu nimmt die Leistungs- und Lieferfähigkeit in der Bauwirtschaft laufend ab. Damit steigen die Risiken in Bezug auf die Einhaltung von Terminen und Kosten zusätzlich.

Auf die längere Frist muss der Kanton Bern für das bestehende Portfolio und für die zusätzlich geplanten Hochbaugeschäfte die Erhaltung des Bestandes sicherstellen. Die für den Unterhalt erforderlichen Ressourcen müssen auch bei einer kritischen finanzpolitischen Perspektive bereitgestellt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Bestand Nettogeschossfläche (in m²) für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 946 529	1 960 667
Davon Anteil Minergiegeschossfläche (in m²)	260 193	301 005
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 394	1 393

10.7.6 Wasser und Abfall

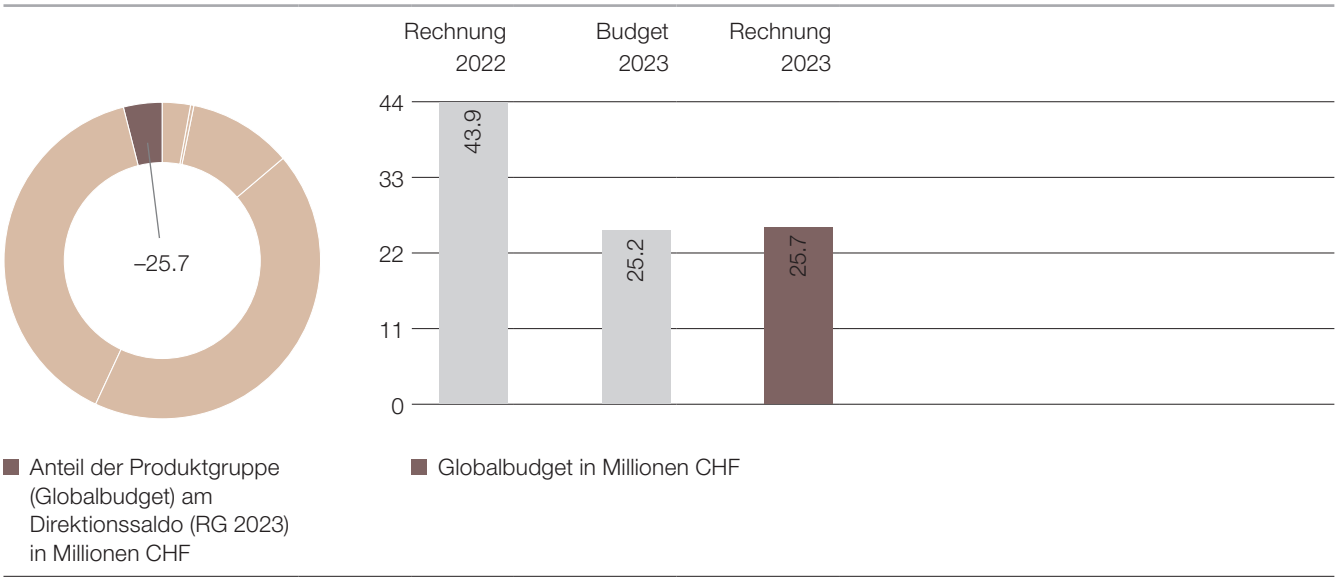

Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung und aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung). Dazu werden Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen;
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–27 443 739**	**–39 433 330**	**–41 684 181**	–2 250 851	–5.7 %
30 Personalaufwand	–15 573 486	–16 511 773	–15 786 349	725 424	4.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 919 777	–4 834 280	–12 492 293	–7 658 013	< –100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 027 992	–2 434 396	–2 123 212	311 184	12.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–3 939 000	–1 418 987	2 520 013	64.0 %
36 Transferaufwand	–1 693 343	–4 219 514	–2 018 005	2 201 509	52.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	–915 028	–1 000 000	–2 945 913	–1 945 913	< –100.0 %
39 Interne Verrechnungen	–314 113	–6 494 367	–4 899 423	1 594 944	24.6 %
Betrieblicher Ertrag	**71 323 579**	**79 683 256**	**77 437 835**	–2 245 421	–2.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	50 875 576	50 849 000	51 690 075	841 075	1.7 %
42 Entgelte	17 345 745	15 436 700	16 127 249	690 549	4.5 %
43 Verschiedene Erträge	66 869	0	49 951	49 951	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	7 440 680	3 504 369	–3 936 311	–52.9 %
46 Transferertrag	1 336 889	2 053 676	1 937 814	–115 862	–5.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	915 028	1 000 000	2 945 913	1 945 913	> 100.0 %
49 Interne Verrechnung	783 472	2 903 200	1 182 465	–1 720 735	–59.3 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**43 879 841**	**40 249 926**	**35 753 654**	–4 496 272	–11.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	–173	–173	–
44 Finanzertrag	9 575	0	19 876	19 876	–
Ergebnis aus Finanzierung	**9 575**	**0**	**19 703**	19 703	–
Operatives Ergebnis	**43 889 416**	**40 249 926**	**35 773 357**	–4 476 569	–11.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–15 035 000	–10 076 856	4 958 144	33.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**–15 035 000**	**–10 076 856**	4 958 144	33.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**43 889 416**	**25 214 926**	**25 696 501**	481 575	1.9 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–18 546 198*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Wassernutzung	43 189 772	38 922 499	**39 867 356**	944 857	–2.4 %
Gewässerregulierung	–6 978 658	–5 577 149	**–5 882 386**	–305 237	–5.5 %
Gewässerschutz	5 664 565	–4 041 497	**–4 084 242**	–42 745	–1.1 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	2 013 737	–3 373 059	**–4 204 228**	–831 169	–24.6 %
Abfallfonds	0	–257 391	**0**	257 391	100.0 %
Abwasserfonds	0	–205 108	**0**	205 108	100.0 %
Wasserfonds	0	–253 369	**0**	253 369	100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) ist CHF 0,5 Millionen besser ausgefallen als budgetiert.

Die um CHF 0,7 Millionen tieferen Personalkosten sind auf verzögerte Stellenbesetzungen infolge Fachkräftemangel, Fluktuationsgewinne sowie tiefere Aus- und Weiterbildungskosten zurückzuführen.

Die Kosten im Sachaufwand übersteigen das Gesamtbudget um CHF 7,7 Millionen. Insbesondere beim Abfallfonds fallen die Ausgaben der Altlastensanierungen um CHF 7,0 Millionen höher als budgetiert an. Dies ist unter anderem auf Mehrkosten für Altlastensanierungen sowie Aufnahme neuer Standorte und Schiessanlagen zurückzuführen. Das bewirkt, dass die Entnahme und Einlage ins Fondsvermögen sich verändern.

Die Bergung und Entsorgung von Schwemmholz aufgrund der Regen-Schnee-Ereignisse im November und Dezember 2023 belasten die Rechnung zusätzlich mit CHF 0,5 Millionen. Ein weiterer Kostenanstieg gegenüber dem Budget ist auf Projektverzögerungen (z.B. beim Projekt zur Wiederherstellung der Dammhöhe entlang des Zihlkanals) zurückzuführen.

Die Abweichung der Position «Transferaufwand» in Höhe von CHF 2,2 Millionen ergibt sich vorwiegend aus tieferen Beiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände beim Abwasserfonds.

Der um CHF 1,4 Millionen höhere betriebliche Ertrag entstand primär durch die Verrechnung der einmaligen Konzession Trift in der Höhe von CHF 0,9 Millionen. Das Konzessionsverfahren konnte schneller als geplant abgeschlossen werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2023 wurde ein Grundlagenbericht für die Konzessionsstrategie Wasserkraft erarbeitet. Der Bericht setzt sich mit der aktuellen Situation der Berner Wasserkraft und den künftigen Rahmenbedingungen auseinander. Zudem zeigt er die Handlungsoptionen des Kantons Bern im Hinblick auf den Ablauf einer Wasserkraftkonzession auf, gibt einen Überblick über die Strategien anderer Kantone und leitet daraus mögliche Strategien für den Kanton Bern aus.

Nach der Festsetzung der beiden Wasserkraftprojekte «Trift» und «Vergrösserung Grimselsee» im kantonalen Richtplan, wurde die Konzession für das Kraftwerk Trift durch den Grossen Rat in der Sommersession 2023 erteilt.

Für die verbleibenden Restwassersanierungen wurden weitere Grundlagen erarbeitet, die den betroffenen Fachstellen zur Stellungnahme unterbreitet werden. Von den Verfahren für die entschädigungspflichtigen Sanierungen nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist bisher nur eins abgeschlossen, das (in Abhängigkeit u.a. der Abflussmengen) geringere Entschädigungsentgelte durch den Kanton zur Folge hat. Die übrigen Sanierungen von Wasserkraftanlagen (freie Fischwanderung, Schwall-Sunk, Geschiebetransport) werden innerhalb der gesetzlichen Frist vorangetrieben.

Nach Abschluss der Konzeptphase wurde im Dezember 2023 mit der vollständigen Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie begonnen. Mit der neuen Wasserstrategie 2025 werden neben den bestehenden Herausforderungen auch die neuen, insbesondere klimabedingten Herausforderungen aufgezeigt und Massnahmen erarbeitet. Ziel der neuen Wasserstrategie ist die Schaffung resilienter und damit zukunftstauglicher Wassersysteme in den Regionen des Kantons Bern.

Es wurden wichtige Revisions- und Optimierungsarbeiten an den Regulieranlagen und den Steuerungen umgesetzt, damit die Seeregulierung weiterhin zuverlässig funktioniert. Die beiden Regen-Schnee-Ereignisse im November und Dezember 2023 bewirkten einen starken Pegelanstieg an den Seen und in den Fliessgewässern. Durch die vorgenommenen vorsorglichen Absenkungen der Seepegel konnten die Auswirkungen jeweils reduziert werden.

Die thermische Grundwassersanierung der ehemaligen Werthana AG wurde abgeschlossen.

Bei der Sanierung der Bodenbelastung in Reconvilier/Loveresse wurden die Parzellen aus dem ersten Los erfolgreich saniert. Die Sanierung der restlichen Parzellen erfolgt in den nächsten drei Jahren.

Die Qualitätsüberwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zur Überprüfung der numerischen Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV: SR 814.201) wurde weiter ausgebaut. Im Fokus standen neu auch persistente fluorierte organische Verbindungen (PFAS, TFA).

Chancen und Risiken

Die Interessenkonflikte bei der Nutzung des Wassers als Trinkwasser, für die Wasserkraft und für die Bewässerung sowie betreffend den Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer) sind nach wie vor gross, die Gefahr daraus resutierender langjähriger Blockaden leider ebenso. Entschärfen liessen sich diese Konflikte – mit negativen Folgen insbesondere beim Ausbau der Wasserkraft und bei der Sicherung von einwandfreiem Trinkwasser – durch die Bereitschaft von sämtlichen involvierten Kreisen pragmatische Lösungen finden zu wollen.

Zunehmende und komplexere Verfahren und Geschäfte sowie neue Aufgaben durch geänderte Bundesbestimmungen und Bundesgerichtsentscheide führen, infolge mangelnder Personalressourcen u.a. durch Fachkräftemangel, zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies wird sich zwangsläufig auf die Priorisierung der Geschäfte auswirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	890	1 097
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	411	393
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 655	3 280
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	259	314
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	951	943
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung	354	354
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für Gebrauchswassernutzung	3 556	3 634
Länge der unterhaltenen Kanäle zur Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (in km)	126	126

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 637 882**	**–7 894 391**	**–8 787 391**	–893 000	–11.3 %
Ertrag	**6 637 882**	**7 637 000**	**8 787 391**	1 150 391	15.1 %
Saldo	**0**	**–257 391**	**0**	257 391	100.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–387	–235 438	–911 032	–675 595	< –100.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–808 972	–809 099	–7 867 144	–7 058 045	< –100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–9 334	–1 009	8 325	89.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–5 839 986	–3 939 000	0	3 939 000	100.0 %
36 Transferaufwand	697 853	–300 000	–7 885	292 115	97.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	–1 000 000	0	1 000 000	100.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	–320	0	320	100.0 %
39 Interne Verrechnung	–686 391	–1 601 200	–321	1 600 879	100.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	6 617 326	6 005 000	6 389 648	384 648	6.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	19 997	19 997	–
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	1 873 675	1 873 675	–
46 Transferertrag	0	582 000	414 835	–167 165	–28.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	1 000 000	0	–1 000 000	–100.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	20 556	50 000	89 236	39 236	78.5 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–74 968 639	–70 948 779	–69 128 653	1 820 126	2.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	–69 128 653	–67 009 779	–71 002 328	–3 992 549	–6.0 %
Vermögensveränderung	5 839 986	3 939 000	**–1 873 675**	–5 812 675	< –100.0 %

Kommentar

Der Abfallfonds hat für die Sanierung von Altlasten im Jahr 2023 CHF 4,3 Millionen bezahlt. Infolge von geschätzten Mehrkosten für die Sanierung von Schiessanlagen, Betriebsstandorten sowie der belasteten Böden in Reconvilier, musste der Rückstellungsbedarf um CHF 4,6 Millionen erhöht werden. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2023 brutto CHF 114,1 Millionen. Damit bestehen Forderungen gegenüber Bund und Dritten in der Höhe von CHF 31,4 Millionen. Die Zunahme des negativen Fondsvermögens erklärt sich insbesondere durch diese Erhöhung der Rückstellung. Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über denUmweltschutz (USG; SR 814.01) im Jahr 2025 werden einerseits der Bundesanteil an die Sanierung von Schiessanlagen auf 40 Prozent erhöht, was einen positiven Einfluss auf das Fondskapital haben wird. Andererseits sind die Kantone angehalten, die allfällige Sanierungsbedürftigkeit von sämtlichen noch nicht untersuchten belasteten Standorten innert fünf Jahren zu ermitteln. Die allenfalls dafür benötigten zusätzlichen personellen Ressourcen würden durch Bundesbeiträge vollständig refinanziert.

10.8.2 Abwasserfonds

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt..

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–8 351 943**	**–10 973 868**	**–9 854 518**	1 119 351	10.2 %
Ertrag	**8 351 943**	**10 768 760**	**9 854 518**	–914 242	–8.5 %
Saldo	**0**	**–205 108**	**0**	205 108	100.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	–186 818	–259 667	–72 849	–39.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–525 600	–624 358	–628 516	–4 159	–0.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–7 438	–1 009	6 429	86.4 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 629 762	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 591 784	–3 375 000	–1 370 341	2 004 659	59.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–4 328 112	–6 480 255	–6 976 208	–495 953	–7.7 %
39 Interne Verrechnung	–276 686	–300 000	–53	299 947	100.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	8 205 243	7 200 000	7 377 537	177 537	2.5 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	3 249 760	1 630 693	–1 619 067	–50.2 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	146 700	319 000	227 564	–91 436	–28.7 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–4 328 112**	**–6 480 000**	**–6 976 208**	496 208	7.7 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–4 328 112**	**–6 480 000**	**–6 976 208**	496 208	7.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–4 328 112	–6 480 000	–6 976 208	496 208	7.7 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	52 611 863	48 624 103	54 241 625	5 617 522	11.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	54 241 625	45 374 343	52 610 931	7 236 588	15.9 %
Vermögensveränderung	1 629 762	–3 249 760	**–1 630 694**	1 619 066	–49.8 %

Kommentar

Die Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände für Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen (ZpA) und Entwässerungsplanungen (GEP) fallen gegenüber dem Budget um CHF 2,0 Millionen tiefer aus. Die Gemeinden haben weniger Projekte umgesetzt als in der Planung angenommen. Die Investitionsbeiträge fallen leicht höher aus. Die zeitliche Verzögerung der Vorjahre konnte teilweise aufgeholt werden.

10.8.3 Wasserfonds

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 931 808**	**–9 644 289**	**–5 232 933**	4 411 356	45.7 %
Ertrag	**6 931 808**	**9 390 920**	**5 232 933**	–4 157 987	–44.3 %
Saldo	**0**	**–253 369**	**0**	253 369	100.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–6 559	–230 775	–29 365	201 410	87.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–565 669	–625 011	–603 701	21 310	3.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–9 188	–1 009	8 179	89.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–1 418 987	–1 418 987	–100.0 %
36 Transferaufwand	–182 343	–100 000	–31 783	68 217	46.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 061 174	–8 550 315	–3 100 648	5 449 667	63.7 %
39 Interne Verrechnung	–116 063	–129 000	–47 441	81 559	63.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	5 260 573	5 200 000	5 232 908	32 908	0.6 %
42 Entgelte	0	0	25	25	–
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	545	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 670 690	4 190 920	0	–4 190 920	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–6 061 174**	**–8 550 000**	**–775 648**	–7 774 352	–90.9 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–6 061 174**	**–8 550 000**	**–775 648**	–7 774 352	–90.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 061 174	–8 550 000	–775 648	7 774 352	90.9 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–25 708 342	–32 988 342	–27 379 031	5 609 311	–17.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	–27 379 031	–37 179 262	–25 960 044	11 219 218	–30.2 %
Vermögensveränderung	–1 670 689	–4 190 920	**1 418 987**	5 609 907	< –100.0 %

Kommentar

Die Abweichung der Investitionsbeiträge beim Wasserfonds setzt sich primär aus den Anpassungen für die Schätzung des Baufortschritts für sich im Bau befindliche Anlagen sowie tieferen beitragsberechtigten Kosten zusammen. Dies bewirkt eine tiefere Fondsentnahme und beschleunigt die Fondssanierung.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 780 605**	**–2 081 515**	**–1 209 379**	872 137	41.9 %
Ertrag	**1 780 605**	**1 870 000**	**1 209 379**	–660 621	–35.3 %
Saldo	**0**	**–211 515**	**0**	211 515	100.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	–211 515	–209 023	2 493	1.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	–94 771	–94 771	–
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–205 841	–205 841	–
36 Transferaufwand	–309 837	–300 000	–296 396	3 604	1.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1 384 616	–1 500 000	–307 534	1 192 466	79.5 %
39 Interne Verrechnung	–86 152	–70 000	–95 814	–25 814	–36.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	780 605	870 000	209 379	–660 621	–75.9 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 000 000	1 000 000	1 000 000	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–1 384 616**	**–1 500 000**	**–307 534**	–1 192 466	–79.5 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–1 384 616**	**–1 500 000**	**–307 534**	–1 192 466	–79.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 384 616	–1 500 000	–307 534	1 192 466	79.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	4 803 746	3 933 746	4 023 141	89 395	2.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	4 023 141	3 063 746	4 019 604	955 858	31.2 %
Vermögensveränderung	–780 605	–870 000	**–3 537**	866 463	–99.6 %

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFG; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2021–2024 bewirken die Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.4	0.7

11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3.8	–4.6	–3.7	–0.9	–19.6 %
Total	**–3.8**	**–4.6**	**–3.7**	–0.9	–19.6 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0.0*				

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 260 365**	**–5 065 550**	**–4 436 714**	628 836	12.4 %
Ertrag	**433 267**	**430 500**	**709 849**	281 089	65.3 %
Saldo	**–3 827 099**	**–4 635 050**	**–3 726 864**	909 925	19.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–3 692 840	–4 392 435	–3 639 304	753 131	17.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–127 633	–199 600	–92 735	106 865	53.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–9 091	–8 515	–7 081	1 434	16.8 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–301 000	–310 000	–588 000	–278 000	–89.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–129 802	–155 000	–109 593	45 407	29.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	420 976	425 000	705 010	280 010	65.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1 746	1 746	–
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 727	1 000	2 079	1 079	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	9 564	4 500	4 500	0	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die FK verfügt seit dem 1. Januar 2023 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und der Planung werden im Kommentar zur Produktgruppe erläutert.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–2 514**	**–13 692**	**0**	13 642	100.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–2 514**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–2 514	–13 692	0	13 642	100.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel nicht benötigt.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

2019	2020	2021	2022	2023
23.7	21.4	23.1	20.6	20.7

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 VZE kontinuierlich auf 24.5 VZE reduziert werden. Aufgrund von Personalfluktuationen liegt der durchschnittliche Bestand in der Regel unter dem Zielwert. Die FK geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen vonseiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24.5 VZE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht

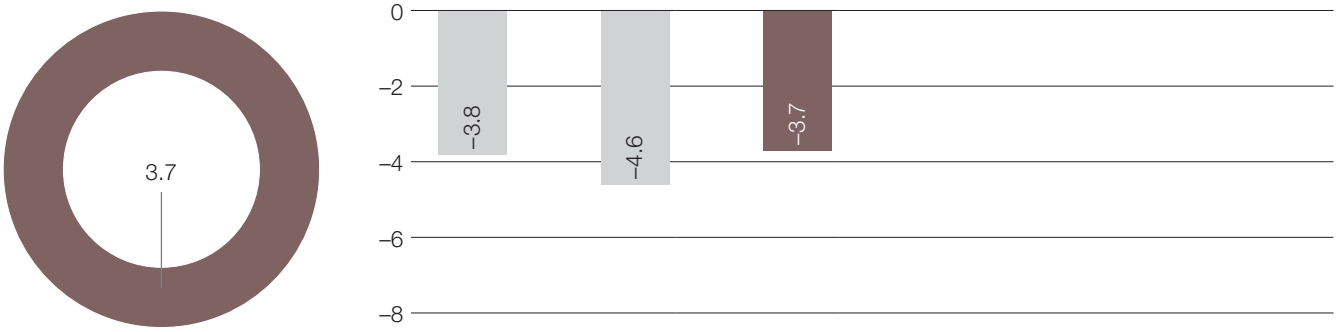

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzkontrolle (FK) nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung, der Finanzaufsicht und der Meldestelle Missstände wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–4 261 957**	**–5 065 550**	**–4 436 714**	628 836	12.4 %
30 Personalaufwand	–3 692 840	–4 392 435	–3 639 304	753 131	17.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–127 633	–199 600	–92 735	106 865	53.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 683	–8 515	–7 081	1 434	16.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–301 000	–310 000	–588 000	–278 000	–89.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–129 802	–155 000	–109 593	45 407	29.3 %
Betrieblicher Ertrag	**433 267**	**430 500**	**709 849**	281 089	65.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	420 976	425 000	705 010	280 010	65.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	–1 740	–1 740	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 727	1 000	2 079	1 079	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	9 564	4 500	4 500	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–3 828 691**	**–4 635 050**	**–3 726 864**	908 186	19.6 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–3 828 691**	**–4 635 050**	**–3 725 125**	909 925	19.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–3 828 691**	**–4 635 050**	**–3 726 864**	908 186	19.6 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*1 592*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	0	–4 635 050	**–3 726 864**	909 925	19.6 %
Kernaufgaben	–3 299 788	0	**0**	0	0.0 %
Spezialprüfungen	–397 390	0	**0**	0	0.0 %
Sonderprüfungen	–120 481	0	**0**	0	0.0 %
Beratung	–11 031	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,1 Millionen und um CHF 0,9 Millionen gegenüber dem Budget 2023. Die Personalkosten sinken trotz der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen aufgrund von Rotationsgewinnen. In der Erfolgsrechnung wurden für die nicht in Rechnung gestellten Honorare für Revisionen der Hochschulen Entgelte von CHF 0,6 Millionen sowie in derselben Höhe Transferkosten berücksichtigt. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der FK aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	**2022**	**2023**
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Beurteilung der Zufriedenheit der Kund/innen mittels Befragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der FK (> CHF 5 Mio.)	übertroffen	übertroffen

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Datenschutz	–1.4	0.0

12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Datenschutz	–1.3	–1.4	–1.4	–0.1	–5.1 %
Total	**–1.3**	**–1.4**	**–1.4**	–0.1	–5.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*0.0*				

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunkte der Tätigkeit werden in einem besonderen Bericht dargestellt (Art. 37 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 349 966**	**–1 467 098**	**–1 409 746**	57 352	3.9 %
Ertrag	**33 601**	**30 000**	**45 356**	15 356	51.2 %
Saldo	**–1 316 365**	**–1 437 098**	**–1 364 390**	72 708	5.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 070 091	–1 248 298	–1 179 453	68 845	5.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–279 375	–218 800	–229 892	–11 092	–5.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	–1	–1	–
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–500	0	–400	–400	–
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	32 945	30 000	44 800	14 800	49.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	656	0	556	556	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der DSA schliesst um TCHF 72 708 besser ab als budgetiert. Die grösste Differenz (CHF 68 845) betrifft den Personalaufwand. Eine für das ganze Jahr eingeplante neue Stelle konnte erst per Mitte Jahr und vorerst nur als Teilzeitstelle besetzt werden. Dafür wurden zur Unterstützung insbesondere der technischen Vorabkontrollen im Umfang von rund CHF 15 000 zusätzliche externe Dienstleistungen im Umfang von rund CHF 15 000 in Anspruch genommen. Eine nach einem Systemfehler irrtümlich doppelt verbuchte Honorarrechnung hat zur Folge, dass der Ertrag um CHF 15 000 zu hoch ausgewiesen wird.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die DSA tätigt keine Investitionen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

2019	2020	2021	2022	2023
5.0	5.1	5.8	5.7	6.5

Kommentar

Die per Berichtsjahr genehmigte zusätzliche Vollzeitstelle konnte erst im Laufe des Jahres und vorerst nur als Teilzeitstelle besetzt werden.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz

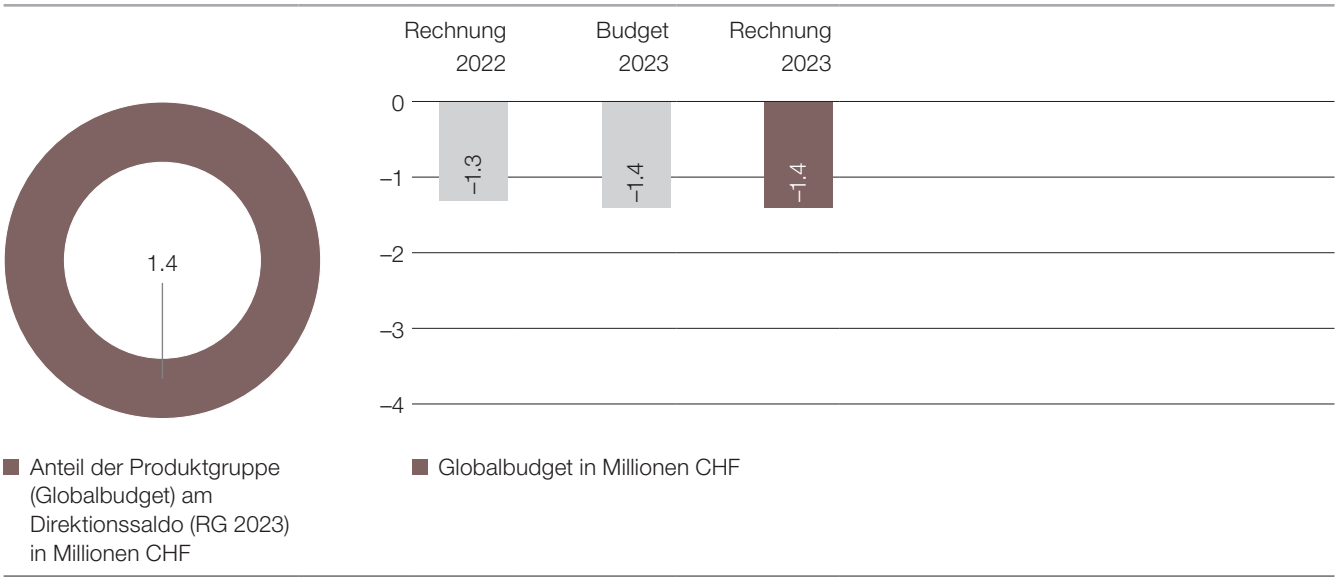

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen Behörden (BEH) namentlich mittels folgender Tätigkeiten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen und anderen Massnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz, Vorabkontrollen von Informatikprojekten und Audits von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen, bei Bedarf Empfehlungen und Führen von Beschwerden, Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen, Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen des Bundes und der anderen Kantone.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 349 910**	**–1 467 098**	**–1 409 746**	57 352	3.9 %
30 Personalaufwand	–1 070 091	–1 248 298	–1 179 453	68 845	5.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–279 375	–218 800	–229 892	–11 092	–5.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	56	0	–1	–1	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–500	0	–400	–400	–
Betrieblicher Ertrag	**33 601**	**30 000**	**45 356**	15 356	51.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	32 945	30 000	44 800	14 800	49.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	656	0	556	556	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 316 309**	**–1 437 098**	**–1 364 390**	72 708	5.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Operatives Ergebnis	**–1 316 309**	**–1 437 098**	**–1 364 390**	72 708	5.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 316 309**	**–1 437 098**	**–1 364 390**	72 708	5.1 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–56*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Datenschutz	–1 316 309	–1 437 098	**–1 364 390**	72 708	5.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung der DSA schliesst um CHF 72 708 besser ab als budgetiert. Die grösste Differenz betrifft den Personalaufwand. Eine für das ganze Jahr 2023 eingeplante neue Stelle konnte erst per Mitte Jahr und vorerst nur als Teilzeitstelle besetzt werden. Dafür wurden zur Unterstützung insbesondere der technischen Vorabkontrollen in beschränktem Umfang zusätzliche externe Dienstleistungen in Anspruch genommen. Eine nach einem Systemfehler irrtümlich doppelt verbuchte Honorarrechnung hat zur Folge, dass der Ertrag um CHF 15 000 zu hoch ausgewiesen wird.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden neun Prüfungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen und -Systemen durchgeführt sowie 133 Vorabkontrollen und Vorprüfungen von Informatikprojekten bearbeitet. Dort wie auch bei der Beratung der Behörden haben Anfragen zur Nutzung von Cloud-Diensten (insbesondere von Microsoft 365) weiter zugenommen. Im Bereich der Gesetzgebung begleitete die DSA namentlich die Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) (Vernehmlassung), die Teilrevision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) und die Totalrevision der Verordnung vom 15. November 2023 über die Information und die Medienförderung (IMV; BSG 107.111). In über 30 weiteren Rechtssetzungsvorhaben aus allen Direktionen, der interkantonalen Regierungs- und Direktionskonferenzen sowie des Bundes äusserte sich die DSA zu Aspekten des Datenschutzes und wies auf notwendige oder mögliche Verbesserungen hin.

Chancen und Risiken

Weil die Nutzung von Cloud-Diensten neben Vorteilen – namentlich kostengünstigen Zugang zu fortschrittlicher Technologie – auch erhebliche Risiken aus dem Verlust der Kontrolle über die Datenbearbeitungen birgt, ist ein geplanter Gang «in die Cloud» für die verantwortlichen Behörden ein aufwändiges Vorhaben: Die Risiken für die Grundrechte aller betroffener Personen (d.h. Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Nutzenden selbst) müssen vollständig erkannt sowie durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auf ein tragbares Mass gesenkt werden. Ist dies nicht möglich, so muss trotz aller Versuchung auf die Nutzung der Cloud-Dienste verzichtet werden. Eine nächste Stufe des Transparenz- und damit auch Kontrollverlusts birgt der Einsatz von «Künstlicher Intelligenz» (KI) wie des Chatbots «ChatGPT», der auf der Grundlage einer Vielzahl von vorbestehenden Texten darauf trainiert wurde, in der Kommunikation mit Nutzenden Antworten zu geben, die natürlich klingen und inhaltlich relevant sein sollen. KI-Systeme können gerade bei wiederkehrenden Arbeiten oder der Verarbeitung von grossen Datenmengen erhebliche Zeitersparnisse bringen. Gleichzeitig muss aber sorgfältig abgeklärt werden, mit welchen Daten sie trainiert wurden (bzw. weiterhin werden), auf welche Nutzdaten sie zugreifen, welchen Stellenwert dem Ergebnis zugemessen werden darf und wer dafür die Verantwortung trägt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	69	83
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	94	63
Anzahl abgeschlossener Audits	11	8
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	1
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	149	202
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	134	148
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 des Dantenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)	0	0

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2023)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Justizleitung Stabsstelle	–13.7	0.0
Staatsanwaltschaft	–86.1	44.3
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.6	0.4
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–95.6	28.9

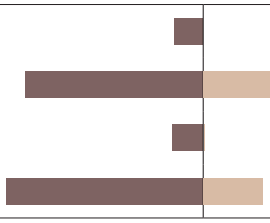

13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2022	2023	2023	CHF	%
Justizleitung Stabsstelle	–12.9	–19.0	–13.7	–5.4	–28.2 %
Staatsanwaltschaft	–26.6	–42.4	–41.8	–0.7	–1.5 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.9	–15.6	–14.2	–1.5	–9.3 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–59.5	–76.0	–66.6	–9.4	–12.3 %
Total	**–112.9**	**–153.1**	**–136.3**	–16.9	11.03 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–17.2*				

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunkte der JUS werden im Tätigkeitsbericht der JUS dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–206 733 913**	**–231 613 775**	**–209 928 651**	21 685 124	9.4 %
Ertrag	**76 628 263**	**78 473 530**	**73 643 269**	–4 830 261	–6.2 %
Saldo	**–130 105 650**	**–153 140 245**	**–136 285 383**	16 854 862	11.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–129 236 702	–137 787 855	–134 400 105	3 387 751	2.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–72 027 812	–86 486 522	–70 335 903	16 150 619	18.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–121 065	–705 697	–126 136	579 562	82.1 %
34 Finanzaufwand	–56 149	–76 800	–71 784	5 016	6.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–128 979	–190 000	–100 206	89 794	47.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–5 163 206	–6 366 900	–4 894 517	1 472 383	23.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	74 507 971	77 434 250	72 676 151	–4 758 099	–6.1 %
43 Verschiedene Erträge	1 942 913	866 000	845 759	–20 241	–2.3 %
44 Finanzertrag	0	0	424	424	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	127 501	126 280	87 235	–39 045	–30.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	49 878	47 000	33 700	–13 300	–28.3 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2023 liegt CHF 16,9 Millionen oder 11 Prozent unter dem Saldo des Budgets 2023. Die Produktgruppe «Staatsanwaltschaft» schliesst mit rund CHF 7,4 Millionen tieferen Erträgen als geplant ab. Bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG) fielen Erlöse von CHF 3,4 Millionen über Budget an. Insgesamt schliesst die JUS CHF 4,8 Millionen unter den budgetierten Erträgen ab. Die zurückhaltende Personalpolitik bewirkt tiefere Personalaufwendungen als geplant. Die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen der Staatsanwaltschaft (StAw) fallen erneut tiefer aus als budgetiert. Auch die Verzögerung des automatischen Mahnlaufs wirkt sich kostenmindernd aus. Projektverzögerungen (Neues Vorgangsbearbeitungssystem [NeVo/Rialto], Amthaussanierung) reduzieren den Sachaufwand und die Abschreibungen im Rechnungsjahr 2023.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–93 880**	**–1 718 289**	**–322 069**	–1 396 220	–81.3 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–93 880**	**–1 718 289**	**–322 069**	–1 396 220	–81.3 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–53 134	–439 000	–314 816	–124 184	–28.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–40 745	–1 279 289	–7 253	–1 272 036	–99.4 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst deutlich unter den geplanten Werten ab, dies insbesondere infolge der Projektverzögerung von NeVo/Rialto.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

2019	2020	2021	2022	2023
747.7	761.0	789.9	784.7	790.2

Kommentar

Die Vollzeitstellen in der Zivilgerichtsbarkeit sinken leicht. Gründe dafür sind u.a. weniger Doppelbesetzungen infolge Mutterschaft und Langzeitkrankheit als im Vorjahr.

Bei der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltungsleitung steigen hingegen die Vollzeitstellen. Gründe dafür sind u.a. bei der Staatsanwaltschaft ein befristeter Einsatz eines zusätzlichen Teams zur Reduktion der Anzahl hängiger Strafuntersuchungen in den regionalen Staatsanwaltschaften und im Busseninkasso eine vorübergehende Unterstützung für den Abbau der Penzenden aus dem Tagesgeschäft, die sich im Zusammenhang mit der Einführung von SAP KTBE ergeben haben.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Justizleitung Stabsstelle

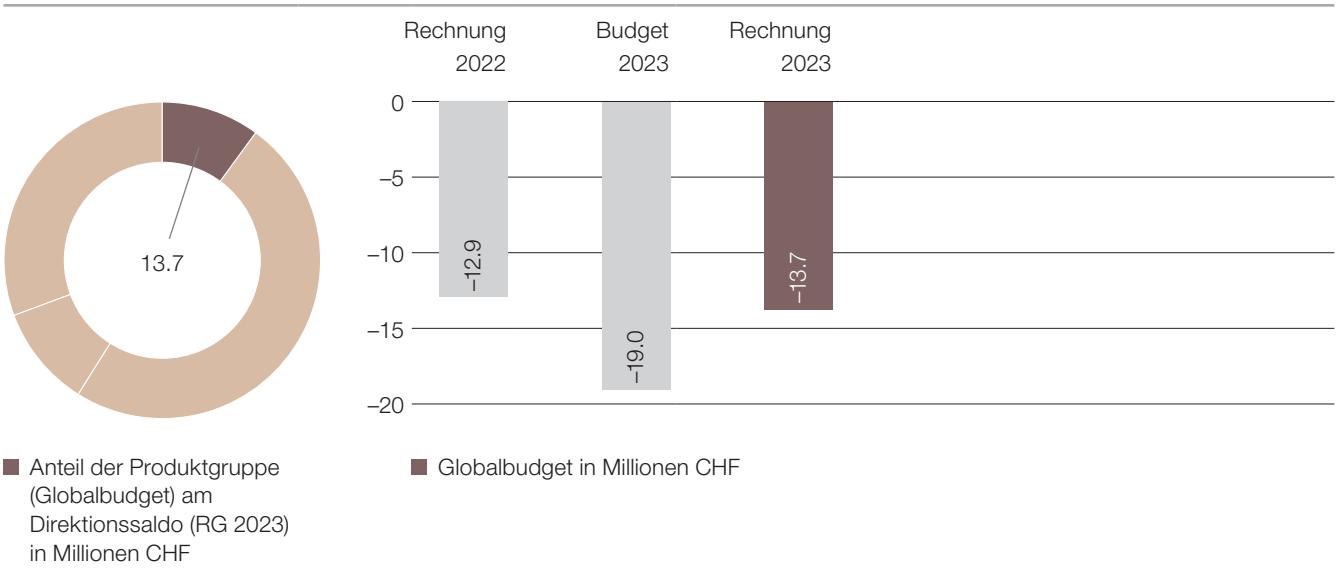

Beschreibung

Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen.

Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–12 903 427**	**–18 984 565**	**–13 614 236**	5 370 329	28.3 %
30 Personalaufwand	–4 598 077	–5 420 476	–5 191 105	229 371	4.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 822 259	–7 779 467	–4 128 315	3 651 152	46.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–326 396	–683 762	–112 938	570 824	83.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 156 695	–5 100 861	–4 181 878	918 983	18.0 %
Betrieblicher Ertrag	**9 652**	**13 000**	**10 616**	–2 384	–18.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	6 600	12 000	4 375	–7 625	–63.5 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	3 746	3 746	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 052	1 000	2 495	1 495	> 100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–12 893 775**	**–18 971 565**	**–13 603 620**	5 367 945	28.3 %
34 Finanzaufwand	0	–76 000	–70 281	5 719	7.5 %
44 Finanzertrag	0	0	4	4	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–76 000**	**–70 277**	5 723	7.5 %
Operatives Ergebnis	**–12 893 775**	**–19 047 565**	**–13 673 897**	5 373 668	28.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–12 893 775**	**–19 047 565**	**–13 673 897**	5 373 668	28.2 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*217 427*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Justizleitung Stabstelle	–12 893 775	–19 047 565	**–13 673 897**	5 373 668	28.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Produktgruppe schliesst das Berichtsjahr 2023 um CHF 5,4 Millionen besser ab als geplant.

Die Personalkosten liegen um CHF 0,2 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für die Minderkosten sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchten Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Die Sachkosten fallen um rund CHF 3,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Verzögerungen im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung» (NeVo) führten dazu, dass ein grosser Teil der budgetierten Ausgaben erst im Jahr 2024 anfallen wird. Die Ausgaben für die Projekte «Justitia 4.0», «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustitz» (HIS) sowie «Provisorium/Umzug Amthaus» fallen ebenfalls tiefer aus als budgetiert.

Die Abschreibungen fallen um rund CHF 0,6 Millionen tiefer aus als budgetiert. Entgegen der Planung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt «NeVo» erst im Jahr 2024 anfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Stabsstelle war in den Fachbereichen Finanzen, Personal und Informatik neben den laufenden Arbeiten im Berichtsjahr mit zahlreichen Projekten beschäftigt.

Chancen und Risiken

Das von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt «Justitia 4.0») nimmt Fahrt auf. Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter diesem Projekt und unterstützen dieses im Rahmen der Möglichkeiten sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Geschäfte der KOST	27 280	27 241
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 013	3 943
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	78 392	79 729

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

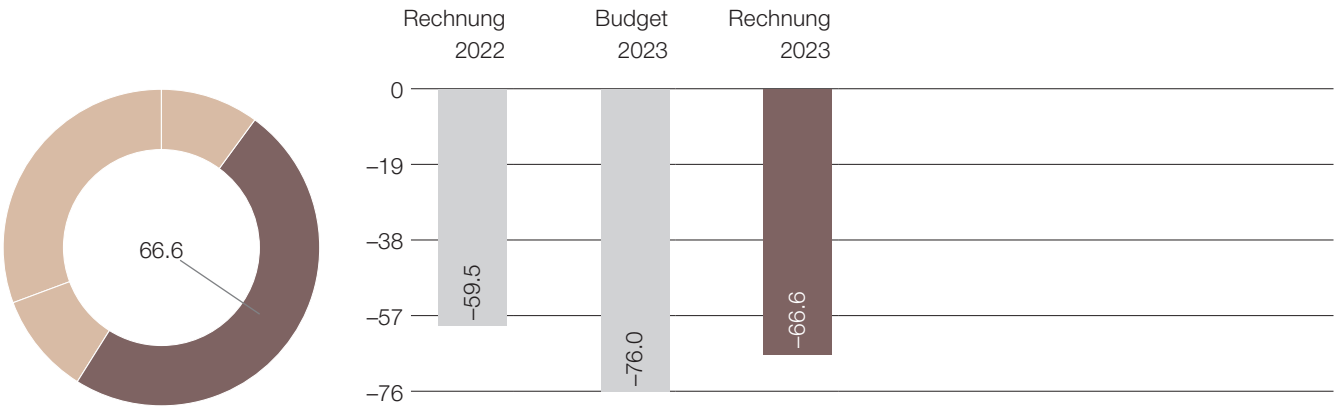

Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie weitere Aufgaben des Obergerichts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–88 804 848**	**–101 578 598**	**–95 560 702**	6 017 895	5.9 %
30 Personalaufwand	–62 060 199	–65 105 173	–63 884 516	1 220 657	1.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–26 135 262	–35 929 775	–31 321 707	4 608 068	12.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–154 082	–14 611	–5 300	9 311	63.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–59 320	–70 000	–58 252	11 748	16.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–395 985	–459 039	–290 927	168 112	36.6 %
Betrieblicher Ertrag	**29 316 046**	**25 560 930**	**28 912 922**	3 351 992	13.1 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	28 415 199	25 221 650	28 098 199	2 876 549	11.4 %
43 Verschiedene Erträge	854 690	306 000	778 386	472 386	154.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	42 907	33 280	34 037	757	2.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	3 250	0	2 300	2 300	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–59 488 802**	**–76 017 668**	**–66 647 780**	9 369 888	12.3 %
34 Finanzaufwand	0	–800	0	800	–100.0 %
44 Finanzertrag	0	0	420	420	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**–800**	**420**	1 220	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–59 488 802**	**–76 018 468**	**–66 647 360**	9 371 108	12.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–59 488 802**	**–76 018 468**	**–66 647 360**	9 371 108	12.3 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–5 808 608*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Zivilentscheid Obergericht	–6 054 493	–7 062 944	**–8 081 260**	–1 018 316	–14.4 %
Strafentscheid Obergericht	–7 611 250	–10 410 119	**–9 960 874**	449 245	4.3 %
Weitere Aufgaben Obergericht	–453 182	–337 627	**194 600**	532 227	> 100.0 %
Zivilentscheid erste Instanz	–17 735 083	–22 707 100	**–18 672 659**	4 034 441	17.8 %
Strafentscheid erste Instanz	–18 639 209	–26 564 976	**–21 598 522**	4 966 454	18.7 %
Zwangsmassnahmenentscheid	–1 121 198	–1 031 614	**–825 825**	205 789	19.9 %
Schlichtungsverfahren und Rechtsberatung	–7 874 385	–7 904 088	**–7 702 821**	201 268	2.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlust von CHF 66,6 Millionen aus. Das Budget wird dabei um CHF 9,4 Millionen (–12 %) deutlich unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr nimmtder Verlust um CHF 1,4 Millionen zu.

Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Personalkosten aufgrund der jährlichen Lohnmassnahmen und einer geringfügigen Erhöhung des Personalbestands von CHF 62,1 Millionen auf CHF 63,9 Millionen (3 %). Das Budget wird um CHF 1,2 Millionen unterschritten (–2 %).

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand fallen um CHF 4,6 Millionen tiefer aus als budgetiert (–13 %). Sowohl die Verfahrenskosten (CHF –0,7 Mio.) wie auch die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege (CHF –1,5 Mio.) liegen unter den Erwartungen. Aus technischen Gründen konnte das Mahn- und Inkassoverfahren erst gegen Ende des Berichtsjahres zu einem grossen Teil wiederaufgenommen werden. Dieser ungewollte Mahnstopp hatte sicherlich auch Auswirkungen auf die Höhe der Forderungsverluste, die im Vergleich zum Budget um CHF 2,2 Millionen tiefer ausfallen.

Die Entgelte aus den Gerichtsverfahren weisen Einnahmen in der Höhe von CHF 28,1 Millionen aus und liegen um CHF 2,9 Millionen höher als budgetiert (+11 %).

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit kann ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung), wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

Chancen und Risiken

Auf allen Ebenen der Zivilgerichtsbarkeit sind schwankende Fallzahlen und Belastungen auf hohem Niveau festzustellen. Bei der Strafgerichtsbarkeit weisen die Fallanalysen auf anwachsende Rückstände und zunehmende Verfahrensdauern hin. Zudem steigen die Qualitätsanforderungen an die Gerichte weiterhin kontinuierlich an. Dazu tragen die Gesetzgebung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Erwartungen der Prozessparteien und Rechtsuchenden wie auch der steigende Bedarf an Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation bei. Hält die Entwicklung in gleicher Weise an, werden die Personal- und Sachkosten steigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl erledigte Strafverfahren des Obergerichts	1 150	1 100
Anzahl erledigte Zivilverfahren des Obergerichts	1 850	1 900
Anzahl erledigte Zivilverfahren der Regionalgerichte	19 300	19 350
Anzahl erledigte Strafverfahren der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts	2 900	2 700
Anzahl erledigte Zwangsmassnahmenverfahren des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und der regionalen Zwangsmassnahmengerichte	2 150	2 600
Anzahl erledigte Schlichtungsverfahren der Schlichtungsbehörden	4 800	5 900
Anzahl erledigte Rechtsberatungen der Schlichtungsbehörden	17 500	21 200

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

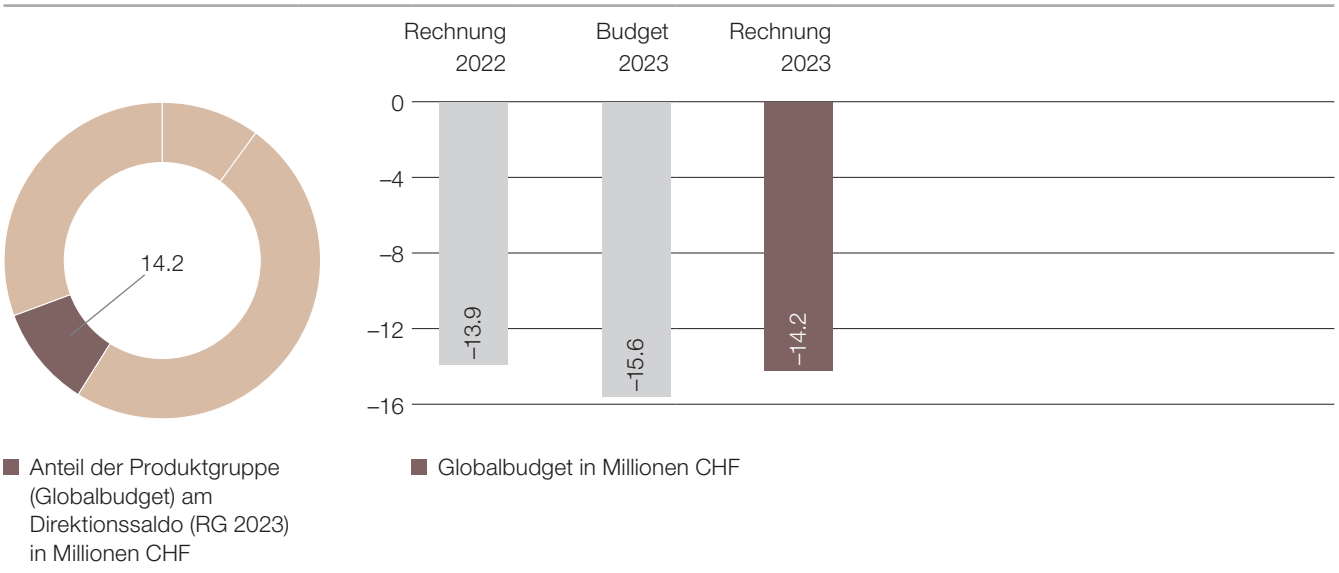

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–14 889 957**	**–16 835 365**	**–14 571 134**	2 264 231	13.4 %
30 Personalaufwand	–14 350 988	–15 655 785	–14 279 023	1 376 762	8.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–537 530	–1 178 580	–290 794	887 786	75.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	60	0	–3	–3	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 500	–1 000	–1 314	–314	–31.4 %
Betrieblicher Ertrag	**1 001 667**	**1 202 600**	**396 760**	–805 840	–67.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	990 983	1 200 600	379 544	–821 056	–68.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	10 184	0	7 816	7 816	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	500	2 000	9 400	7 400	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 888 290**	**–15 632 765**	**–14 174 375**	1 458 391	9.3 %
34 Finanzaufwand	0	0	–1 423	–1 423	–
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–1 423**	–1 423	–
Operatives Ergebnis	**–13 888 290**	**–15 632 765**	**–14 175 798**	1 456 968	9.3 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 888 290**	**–15 632 765**	**–14 175 798**	1 456 968	9.3 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–33 124*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Verwaltungsrechtlicher Entscheid	–4 984 428	–4 560 136	**–4 651 586**	–91 450	–2.0 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid	–6 743 845	–5 825 795	**–5 840 942**	–15 147	–0.3 %
Entscheid Steuerrekurskommission	–1 795 753	–4 449 649	**–3 037 699**	1 411 950	31.7 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–59 305	–87 200	**–58 598**	28 602	32.8 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–30 904	–72 500	**–81 910**	–9 410	–13.0 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführenden	–274 530	–637 485	**–505 063**	132 422	20.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Im Rahmen der mehrstufigen Erfolgsrechnung schliesst die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 14,6 Millionen um CHF 2,3 Millionen (13,4 %) besser ab als geplant.

Gegenüber dem Budget ergiebt sich bei den Personalkosten ein Kreditüberschuss von CHF 1,4 Millionen. Die Abweichungen bei den Personalkosten sind vorwiegend eine Folge von fluktuationsbedingten Vakanzen.

Die Sachkosten werden um CHF 0,9 Millionen unterschritten. Diese Abweichungen sind die Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abgrenzungen, Abschreibung von Forderungen usw.).

Bei den Erlösen wurde das Ziel von CHF 1,2 Millionen um CHF 0,8 Millionen verpasst. Dies erklärt sich durch zu hohe Abgrenzungen im Vorjahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat hauptsächlich ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen.

Im Laufe des Geschäftsjahres sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2342 neue Fälle eingegangen. 2372 Fälle konnten erledigt werden. 1388 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2024 übertragen.

Chancen und Risiken

Insgesamt hat das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr effektiv etwas zugenommen (vgl. Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 2023).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 382	2 500
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 263	2 700
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigter Verfahren)	1 413	1 300

13.7.4 Staatsanwaltschaft

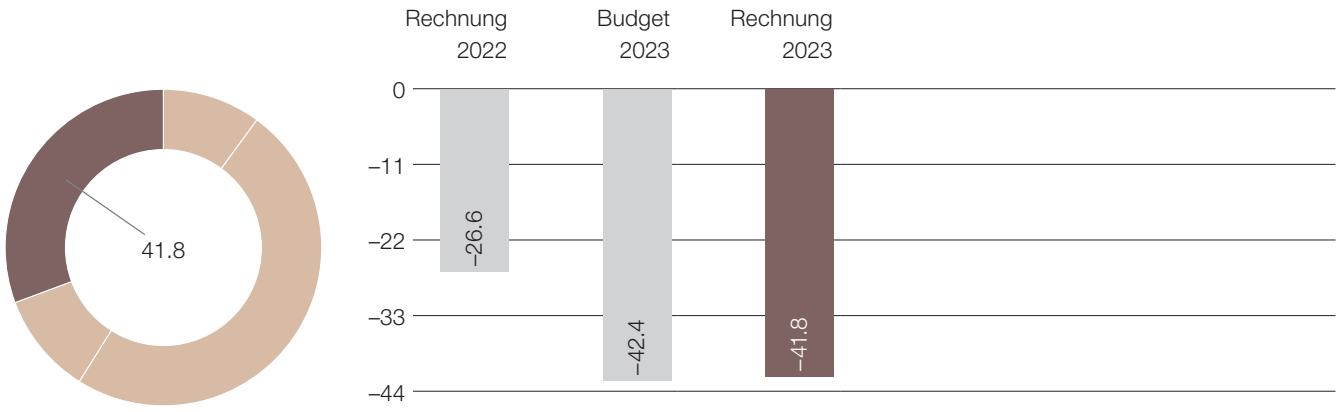

■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2023) in Millionen CHF

■ Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden (BEH) des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–72 881 939**	**–94 138 447**	**–86 110 794**	8 027 653	8.5 %
30 Personalaufwand	–48 227 445	–51 606 422	–51 045 461	560 960	1.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–24 021 886	–41 598 700	–34 595 086	7 003 614	16.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	43 202	–7 325	–7 895	–569	–7.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–69 659	–120 000	–41 954	78 046	65.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–606 151	–806 000	–420 398	385 602	47.8 %
Betrieblicher Ertrag	**46 287 404**	**51 697 000**	**44 322 546**	–7 374 454	–14.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	45 095 189	51 000 000	44 194 033	–6 805 967	–13.3 %
43 Verschiedene Erträge	1 079 388	560 000	63 627	–496 373	–88.6 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	71 358	92 000	42 887	–49 113	–53.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	41 470	45 000	22 000	–23 000	–51.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–26 594 534**	**–42 441 447**	**–41 788 248**	653 199	1.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	–80	–80	–
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**–80**	–80	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–26 594 534**	**–42 441 447**	**–41 788 328**	653 119	1.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–26 594 534**	**–42 441 447**	**–41 788 328**	653 119	1.5 %
(+/-) Sachliche Abgrenzungen	*–11 615 944*				

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Untersuchung	–41 560 056	–20 015 883	**–20 272 456**	–256 573	–1.3 %
Anklageerhebung	–547 259	0	**0**	0	0.0 %
Abgekürztes Verfahren	–9 907	0	**0**	0	0.0 %
Strafbefehlsverfahren	31 165 829	–2 198 388	**–2 018 319**	180 069	8.2 %
Rechtsmittelverfahren	–2 096 907	0	**0**	0	0.0 %
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–826 253	0	**0**	0	0.0 %
Vollzug an Jugendlichen	–12 719 981	–21 785 423	**–13 494 496**	8 290 927	38.1 %
Verschiedene Aufgaben Staatsanwaltschaft	0	1 558 247	**–6 003 056**	–7 561 304	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2023

Die Produktgruppe schliesst bei einem budgetierten Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 42,4 Millionen mit CHF 41,8 Millionen um rund CHF 0,6 Millionen (1,5 %) besser ab als geplant.

Der Personalaufwand fällt gegenüber dem Budget um rund CHF 0,6 Millionen leicht tiefer aus.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand liegen die (nicht steuerbaren) Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen mit rund CHF 4,1 Millionen unter dem budgetierten Wert. Bei den tatsächlichen Forderungsverlusten (Abschreibungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. Vollzug Haft / gemeinnützige Arbeit, Verjährung und Tod im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens) ist insbesondere aufgrund des ausgesetzten, bzw. verzögerten automatischen Mahnlaufs nach Einführung von SAP KTBE ein Minderaufwand von rund CHF 2,6 Millionen zu verzeichnen. Der Verzicht auf die saldoneutralen Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung ab dem Jahr 2023 hat einen Minderaufwand von rund CHF 1,7 Millionen zur Folge. Im Gegenzug verursacht die Anpassung der Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) per Jahresende Mehraufwände von rund CHF 1,7 Millionen. Mehrere Positionen im übrigen Sach- und Betriebsaufwand fallen dank einer allgemein zurückhaltenden Ausgabenpolitik tiefer aus.

Im Bereich der Entgelte liegen die Ertragspositionen «Bussen», «Geldstrafen», «Gebühren» und «Auslagen» insgesamt rund CHF 3,3 Millionen und die Rückerstattungen im Rahmen des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen rund CHF 0,3 Millionen unter dem Budget. Der Verzicht auf die saldoneutralen Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung ab dem Jahr 2023 hat mit einem Minderertrag von rund CHF 1,7 Millionen ebenfalls Auswirkungen in den Entgelten. Infolge des ausgesetzten bzw. verzögerten automatischen Mahnlaufs (s. o.) fallen die Mahngebühren um rund CHF 1,4 Millionen tiefer aus als geplant. Innerhalb der übrigen Erträge ergibt sich ein Minderertrag von rund CHF 0,5 Millionen bei den beschlagnahmten Vermögenswerten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) wird per 1. Januar 2024 revidiert. Viele der Änderungen führen zu zusätzlichen Aufgaben und personellem Mehraufwand, so namentlich die Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren bei drohender Freiheitsstrafe und die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren. Die Staatsanwaltschaft hat die Umsetzung der Revision vorbereitet und wird die Praxisanpassungen begleiten.

Mit dem mehrjährigen wegweisenden Projekt «NeVo» wird gemeinsam mit der Kantonspolizei die SAP KTBE-basierte Fachapplikation Rialto für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt (Ablösung u.a. Tribuna und Jugis). In den Jahren 2024 und 2025 ist der Systemteil der Staatsanwaltschaft zu entwickeln und einzuführen.

Die Staatsanwaltschaft muss für die Projektmitarbeit genügend Ressourcen zur Verfügung stellen.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen sowie Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen und Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt.

Die personelle Dotation entspricht seit mehreren Jahren nicht mehr der (nicht steuerbaren) Auftragslage. Im Bereich der Untersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – im Rechtsmittelgeschäft in Form von Anklagevertretungen vor Gericht und bei der Jugendanwaltschaft im Vollzug manifestiert. Es resultieren zu hohe Pendenzen, Verschlechterungen bei der Dauer und Altersstruktur der Verfahren sowie eine Überbelastung des Personals. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb, nach erfolgtem Ausschöpfen interner Massnahmen und befristeter punktueller Personalverstärkungen, die zum Ausgleich der Belastung und zur nachhaltigen Korrektur der Dotation notwendigen Stellen beantragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2022 und 2023)	2022	2023
Anzahl Eingang Strafanzeigen	108 361	122 888
Anzahl eröffneter Untersuchungen	7 868	9 403
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 694	5 328
Anzahl eingegangener Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	80 300	85 698
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	15 379	18 756

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2023

Bearbeitungsdatum	22.05.24
Version	1.1
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 3

3. Das Wichtigste in Kürze ... 4
3.1 Erfolgsrechnung ... 5
3.2 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung ... 5
3.3 Investitionsrechnung ... 6
3.4 Finanzierungssaldo ... 7
3.5 Bilanz: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Eigenkapital ... 8
3.6 Bruttoschulden ... 9
3.1 Schuldenquote ... 9

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 10
4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle ... 10
4.2 Kleiner Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung ... 11
4.3 Kompensation Finanzierungsfehlbetrag ... 12
4.3.1 Welche Rechtsgrundlage gilt? ... 12
4.3.2 Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 22.05.22) ... 12
4.3.3 Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 03.03.24) ... 13
4.3.4 Erwägungen der Finanzkommission ... 14
4.4 Investitionsrechnung ... 15
4.5 Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG ... 15

5. Finanzpolitischer Ausblick ... 16

6. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 17

1. Zusammenfassung

Die Jahresrechnung 2023 weist mit einem Aufwandüberschuss von 13,3 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung und einem negativen Finanzierungssaldo von 163 Millionen Franken ein doppelt negatives Jahresergebnis aus.

Die grösste Herausforderung für die Kantonsfinanzen im Jahr 2023 war der Ausfall der budgetierten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank von 322 Millionen Franken. Auf Antrag der Finanzkommission (FiKo) hat der Grosse Rat in der Wintersession 2022 den vom Regierungsrat budgetierten Betrag gekürzt und weitere Kürzungen bei diversen Ausgaben vorgenommen. Zudem konnte das Defizit dank tiefer als budgetiert ausgefallenen Staatsbeiträgen und Personalkosten sowie höheren Steuer- und Finanzerträgen reduziert werden. Der vom Regierungsrat angeordnete restriktive Budgetvollzug hat sich ebenfalls positiv auf das Ergebnis der Jahresrechnung ausgewirkt.

Obwohl die Erfolgsrechnung mit einem negativen Ergebnis abschliesst, wird die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung aufgrund des ausreichenden Bilanzüberschusses eingehalten. Zur Einhaltung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung beantragt der Regierungsrat, auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags zu verzichten. Diesem Antrag muss der Grosse Rat mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit zustimmen. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag ab und besteht auf der Kompensation des Fehlbetrags in den kommenden Jahren. Die Minderheit der Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu und möchte auf die Kompensation verzichten.

Die FiKo nimmt das Ergebnis der Rechnung 2023 insgesamt mit Genugtuung zur Kenntnis und zieht eine positive Gesamtbilanz. In einem Umfeld, in dem die meisten Kantone ebenfalls negative Zahlen präsentieren, weist der Kanton Bern einen der tiefsten Aufwandüberschüsse aus. Darüber hinaus weichen die Gesamtergebnisse nur geringfügig von den Prognosen ab, was auf eine insgesamt hohe Budgettreue hindeutet. Die FiKo bedankt sich beim Regierungsrat, der federführenden Finanzdirektion, den Mitarbeitenden der Finanzdienste und allen weiteren involvierten Personen für die geleistete Arbeit.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Kantonsverfassung des Kantons Bern (KV) hat der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen geführt zu werden. Der Geschäftsbericht ist in die zwei Bände «Jahresrechnung und Anhang» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» gegliedert.

Der Grosse Rat ist gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. b KV, Art. 13 Abs. 2 Bst. b i.V. mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a FHG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG) zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

– den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons,
– den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons,
– das Eigenkapital bzw. den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag,
– die Nachkredite und Kreditüberschreitungen.

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die FiKo für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Die Vorberatung findet im Vorfeld der jeweiligen Sommersession statt (Art. 50 Abs. 3 GRG).

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihre Anträge. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, die schriftlich beantwortet wurden. Die Finanzdirektorin hat an der Plenumssitzung der FiKo vom 2. Mai 2024 teilgenommen und zusätzliche mündliche Auskünfte zum Geschäftsbericht erteilt. Die FiKo hat ihr Sekretariat beauftragt, den Bericht mit den vorliegenden Schwerpunkten zu verfassen. Diesen hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 13. Mai 2024 beraten und inklusive der Anträge verabschiedet.

Die FiKo stützt sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2023 insbesondere auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2023 in zwei Bänden, Vorabdruck vom 28. März 2024.
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 (öffentlich) sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 vom 22. März 2023 (nicht öffentlich), ergänzt durch mündliche Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle und seines Stellvertreters an der Sitzung vom 25. März 2024.
- Antworten des Regierungsrates (1. Teil, RRB 373/2024 vom 24. April 2024) und der Direktionen (2. Teil, 25.04.2024) auf die Fragen der FiKo (nicht öffentlich).

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts werden von der FiKo vorberaten. Aufgrund der festgelegten Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Jahresberichte der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern werden von der Bildungskommission (BiK) vorberaten.

3. Das Wichtigste in Kürze

Die FiKo verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2023 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen zu jeder Direktion finden sich in Band 2 des Geschäftsberichts 2023.

Eckwerte (in Mio. CHF)	**Rechnung 2022**	**Budget 2023**	**Rechnung 2023**	**Abweichung zum Budget** in %	**Abweichung zum Budget** in CHF	**Abweichung zum Vorjahr** in %	**Abweichung zum Vorjahr** in CHF
Aufwand	**11'868.8**	12'550.0	**12'234.4**	-2.5%	-315.6	3.1%	365.7
Ertrag	**12'226.6**	12'550.1	**12'221.2**	-2.6%	-328.9	0.0%	-5.4
Saldo Erfolgsrechnung	**357.8**	0.1	**-13.3**	-13400.0%	-13.4	-103.7%	-371.1
Nettoinvestitionen	**354.2**	471.1	**479.5**	1.8%	8.4	35.4%	125.4
Finanzierungssaldo	**326.8**	-111.2	**-163.0**	-46.6%	-51.8	-149.9%	-489.9
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**192.3%**	76.4%	**66.0%**	-13.6%	-	-65.7%	-
Bruttoschuld I	6'060.2	6'127.6	6'191.7	1.0%	64.1	2.2%	131.5
Bruttoschuld II	**7'900.6**	7'968.0	**7'937.5**	-0.4%	-30.5	0.5%	37.0

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2023 sowie der Abweichungen zum Budget 2023 und zur Rechnung 2022

3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 13,3 Millionen Franken ab und liegt damit um rund 13,4 Millionen Franken unter dem budgetierten Betrag von 0,1 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Rechnung um insgesamt 371,1 Millionen Franken schlechter aus. Dieses Ergebnis kann dennoch als Erfolg gewertet werden, da insbesondere die budgetierten Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank in der Höhe von 322 Millionen Franken ausgefallen sind. Das daraus resultierende Defizit konnte dank tieferen Staatsbeiträgen und Personalkosten als budgetiert sowie höheren Steuer- und Finanzerträgen deutlich reduziert werden. Der vom Regierungsrat angeordnete restriktive Budgetvollzug hat sich ebenfalls positiv auf das Ergebnis der Jahresrechnung ausgewirkt.

Der Aufwand liegt um 315,6 Millionen Franken unter dem Budget 2023 (-2,5%) und konnte im Vergleich zum Jahr 2022 um gut 365,7 Millionen Franken (-3,1%) gesenkt werden. Auf der Ertragsseite wurden die Planwerte für 2023 um 2,6 Prozent unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr resultiert bei den Erträgen eine Reduktion von rund 5 Millionen Franken. Die wichtigsten Abweichungen (≥ CHF 10 Millionen) der Rechnung 2023 gegenüber dem Budget sind in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt.

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Tiefere Staatsbeiträge (netto)	154
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen)	137
Tieferer Personalaufwand	63
Höherer Finanzertrag (netto)	40
Entlastungsmassnahmen restriktiver Budgetvollzug	31
Wegfall Kompensation Defizit Vorjahr	25
Kompensation Finanzierung ordentlicher Nettoinvestitionen aus Reserven	20

Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
Keine Gewinnausschüttung SNB	-322
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor[1]	-136
Diverses	-25

Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen (≥ CHF 10 Mio.) der Rechnung 2023 gegenüber dem Budget

3.2 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung

Im Bericht der BAK Economics zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehören die Kantone Zürich, Waadt, St. Gallen, Luzern, Freiburg und Graubünden zur sogenannten «Peer Group». Das heisst, dass es sich um jene Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

[1] Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird im Budget eingesetzt, um die Genauigkeit zu erhöhen. Buchhalterisch wird der Betrag in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der Finanzbuchhaltung, d. h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt. In der Jahresrechnung wird der Korrekturfaktor wieder aus den Zahlen entfernt. Es liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

	Aufwand (in Mio. CHF / Veränderung in % ggü. dem Vorjahr)						
Kanton	**2020**	**2021**	**% 20-21**	**2022**	**% 21-22**	**2023**	**% 22-23**
Bern	**11'904.4**	**12'167.0**	**2.2%**	**11'868.8**	**-2.5%**	**12'234.4**	**3.1%**
Zürich	16'197.0	17'860.0	10.3%	18'041.0	1.0%	18'690.0	3.6%
Waadt	11'068.2	11'863.7	7.2%	10'964.3	-7.6%	11'484.0	4.7%
St. Gallen	5'475.6	5'608.8	2.4%	5'374.5	-4.2%	5639.9	4.9%
Luzern	3'800.0	4'249.0	11.8%	3'970.0	-6.6%	4'100.0	3.3%
Freiburg	3'937.4	4'072.0	3.4%	4'516.8	10.9%	4'222.2	-6.5%
Graubünden	2'489.2	2'704.0	8.6%	2'483.8	-8.1%	2609.8	5.1%

Abbildung 3: Übersicht zu Aufwand in vergleichbaren Kantonen seit 2020

Der Mittelwert der prozentualen Aufwandänderung liegt bei 2,6%, der Median bei 3,6%. Bern befindet sich mit einer Zunahme des Aufwandes von 3,1 Prozent im Mittelfeld. Die Veränderungen variieren zwischen +5,1 Prozent (Kanton Graubünden) und -6,5 Prozent (Kanton Freiburg). Mit Ausnahme von Freiburg haben alle betrachteten Kantone ihren Aufwand stärker erhöht als der Kanton Bern.

	Saldo Erfolgsrechnung (in Mio. CHF)			
Kanton	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Bern	**+40**	**-63**	**+358**	**-13**
Zürich	+499	+758	+543	-2
Waadt	+6	+14	+1	-39
St. Gallen	+179	+444	+201	-87
Luzern	+23	+201	+205	+146
Freiburg	+1	+1	+1	0
Graubünden	+82	+134	+206	+162

Abbildung 4: Übersicht zum Saldo in vergleichbaren Kantonen seit 2020

Bezüglich der Saldi der Erfolgsrechnung weisen die meisten Kantone im Jahr 2023 Defizite auf. Diese liegen zwischen 2 Millionen Franken (Kanton Zürich) und 87 Millionen Franken (Kanton St. Gallen). In Freiburg und Graubünden sind die Saldi jedoch positiv. Alle Kantone weisen jedoch ein schlechteres Resultat aus als im Vorjahr. Der Kanton Zürich verzeichnet mit einem Rückgang des Saldos der Erfolgsrechnung um 545 Millionen Franken den grössten Einbruch gegenüber 2022.

3.3 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierter Investitionen) stehen Ausgaben in Höhe von rund 564 Millionen Franken Einnahmen von rund 84 Millionen Franken gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von rund 480 Millionen Franken im Jahr 2023 führt. Die Abweichung zum Budget 2023 beträgt -1,8 Prozent, was rund 7,5 Millionen Franken weniger sind als veranschlagt. Gegenüber der Rechnung 2022 liegen die Nettoinvestitionen um 35,4 Prozent höher. Der letztjährige Rückgang der Nettoinvestitionen setzte sich nicht fort. Im Gegenteil, es ist die höchste prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr seit 2009 zu verzeichnen.

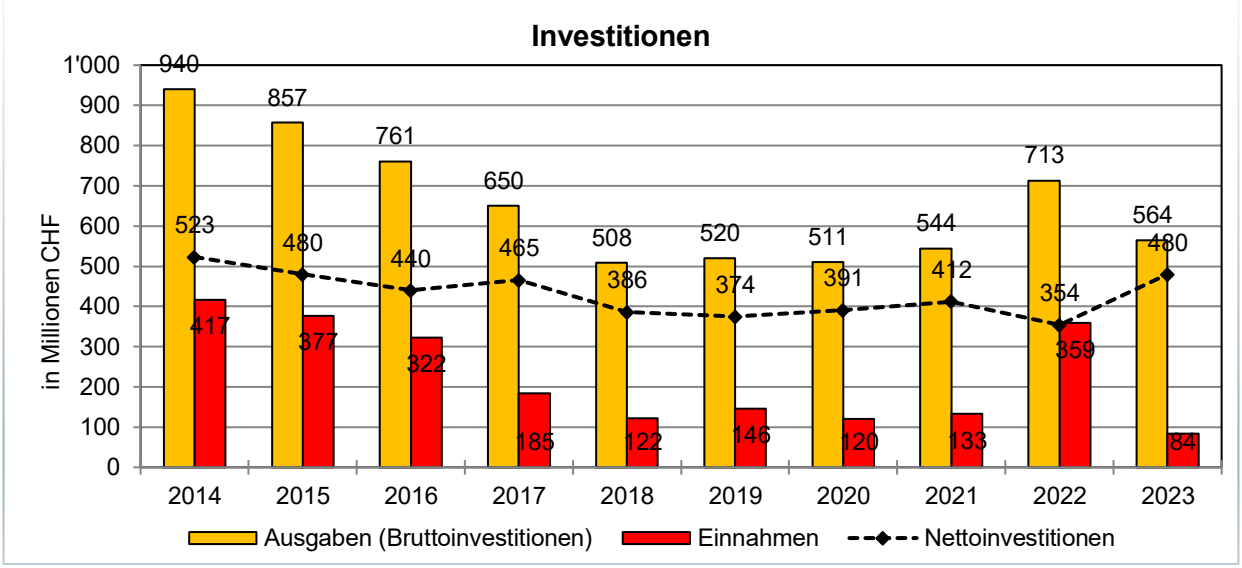

Abbildung 5: Investitionsrechnung, 2014 – 2023

3.4 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist mit 163 Millionen Franken negativ ausgefallen. Damit weist er einen sehr viel tieferen Wert auf als im Jahr zuvor. Ein negativer Finanzierungssaldo bedeutet, dass der Kanton seine Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann und sich dafür neu verschulden muss. Das heisst, ein sogenannter Finanzierungsfehlbetrag entsteht. Budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von 111 Millionen Franken. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert. Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags ist die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten. Gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags zu verzichten (für Details siehe Kapitel 4.3 in diesem Bericht).

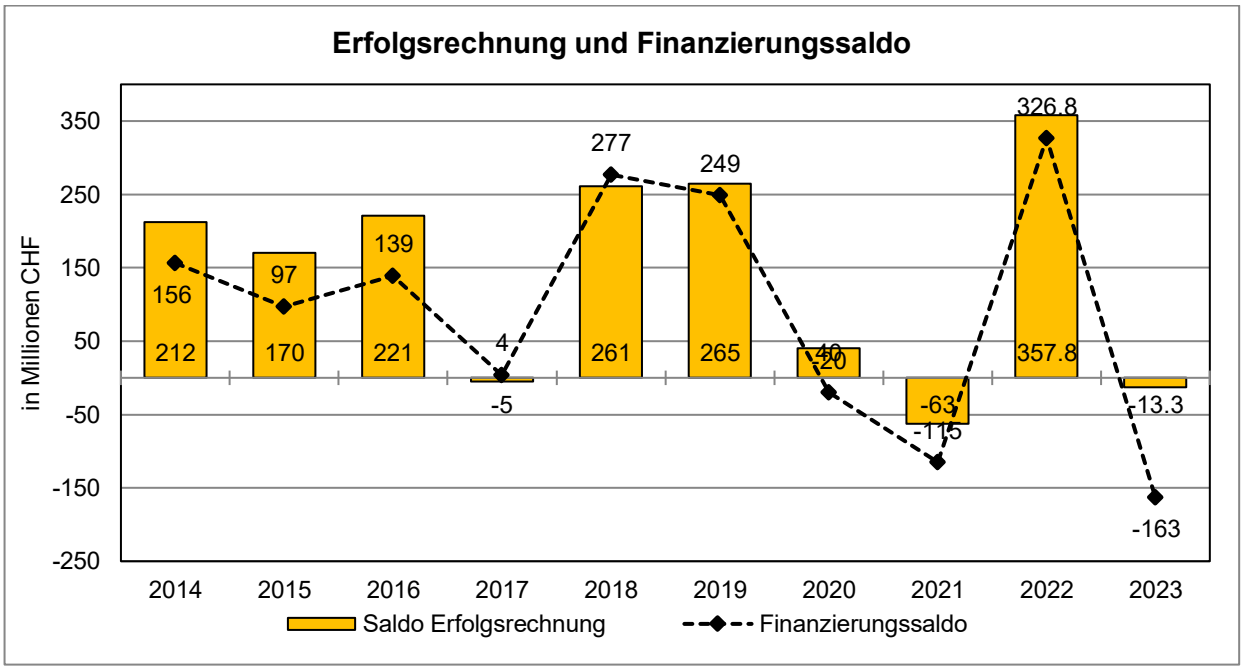

Abbildung 3: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2014 – 2023

3.5 Bilanz: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Eigenkapital

In Abbildung 7 sind das Eigenkapital und der Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Mit der Einführung von HRM2 per 1 Januar 2017 nahm der Kanton eine Neubewertung seiner Vermögenswerte vor (sog. Restatement). Damit wurde die Bilanz auf der Aktivseite um fast fünf Milliarden Franken aufgewertet, wodurch der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital verfügte.

Allerdings ist die Bilanzposition «Eigenkapital» unter HRM2 – anders als unter HRM1 – in verschiedene Positionen aufgegliedert. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals und die jährlichen Veränderungen der einzelnen Positionen werden unter HRM2 in einem Eigenkapitalnachweis nachgezeichnet.[2] Insbesondere wird innerhalb der Kontengruppe «Eigenkapital» nach wie vor das Konto «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nachgeführt und ausgewiesen, welches allein durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt. Der «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nach HRM2 ist die Kennzahl, auf die sich der Begriff «Eigenkapital» nach HRM1 bei der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung bezieht.[3]

Ende 2022 verfügte der Kanton Bern über ein Eigenkapital nach HRM2 von 1’020,2 Millionen Franken, wobei der Bilanzüberschuss 86,3 Millionen Franken betrug. Im Laufe des Jahres 2023 erfolgte eine erfolgsneutrale Umbuchung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Umfang von 164,2 Millionen Franken, welche den Bilanzüberschuss zwischenzeitlich gar auf 250,7 Millionen Franken ansteigen liess. Diese unterjährige Buchung ist auch die Erklärung dafür, warum der Bilanzüberschuss 2023 im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist, obwohl ein Aufwandüberschuss verzeichnet werden musste.

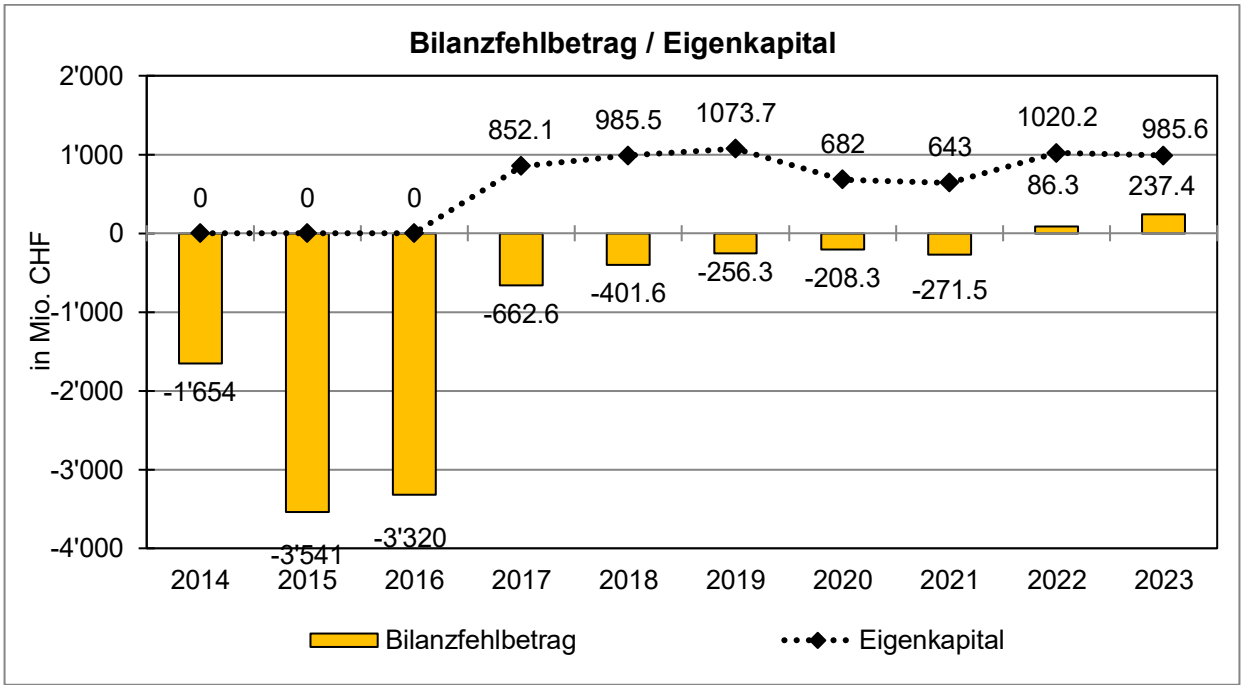

Abbildung 6: Bilanzüberschuss(-fehlbetrag) und Eigenkapital, 2014 – 2023

[2] Eigenkapitalnachweis im Geschäftsbericht 2021: Band 1, Ziffer 2.4, Seite 31.
[3] Art. 101a Abs. 2 KV: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch *Eigenkapital* gedeckt ist.

3.6 Bruttoschulden

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und die langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten, an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Die Bruttoschuld II entspricht der Bruttoschuld I, erhöht um die kurz- und langfristigen Rückstellungen.

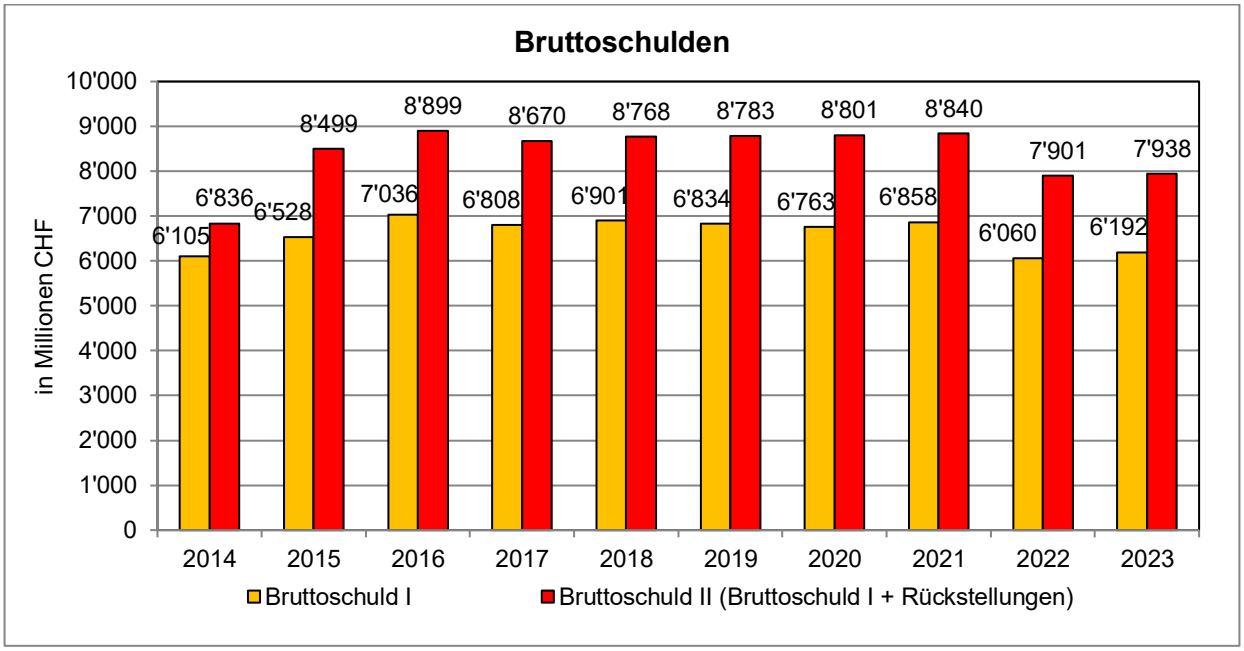

Abbildung 7: Bruttoschuld I und II, 2014 – 2023

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bruttoschuld I um 132 Millionen auf 6,19 Milliarden Franken angestiegen, während die Bruttoschuld II um 37 Millionen auf 7,94 Milliarden Franken zunahm. Die Zunahme der Bruttoschuld I entspricht nicht der Höhe des Finanzierungsfehlbetrags, weil beim Rechnungsabschluss Geschäftsvorfälle berücksichtigt werden müssen, die am 31.12. zwar liquiditäts-, aber nicht erfolgswirksam – oder umgekehrt sind – und deshalb die Abschlusszahlen verändern. Wie bereits im Vorjahr liegt die Bruttoschuld II knapp unter der Marke von 8 Milliarden Franken.

3.1 Schuldenquote

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Diese Kennzahl ist wichtig, weil die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die Bestimmung kennt, dass sie nur zur Anwendung kommt, wenn die Bruttoschuldenquote einen Wert von 12 Prozent übersteigt.

In Abbildung 8 werden neben den ursprünglichen Werten auch die im Jahr 2022 rückwirkend korrigierten Werte dargestellt (Kurve «Schuldenquote (aktualisiert)»). Es zeigt sich, dass die aktualisierte Bruttoschuldenquote tendenziell tiefer ausfällt als die bisherige. Dies bedeutet, dass das Volkseinkommen in der Vergangenheit eher zu tief ausgewiesen wurde respektive, dass die neueren Berechnungsmethoden das Volkseinkommen des Kantons etwas höher einstufen. Aufgrund des leichten Anstiegs der Verschuldung sowie der marginalen Erhöhung der Prognosedaten für das kantonale Volkseinkommen bleibt die Schuldenquote im aktuellen Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 13,2 Prozent.

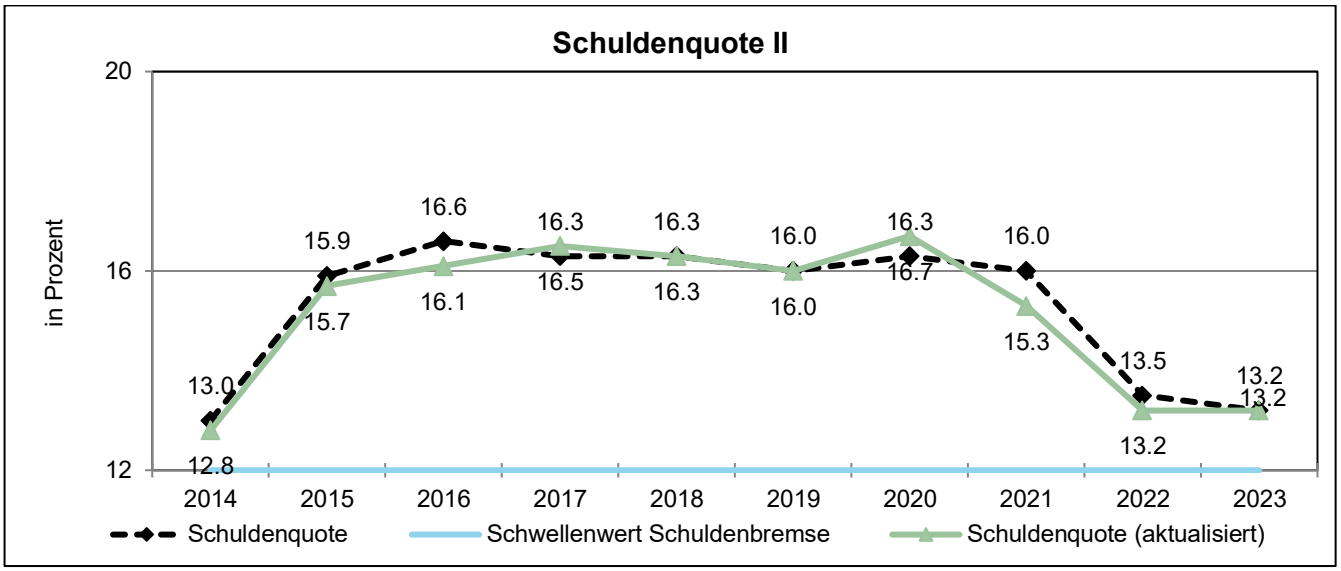

Abbildung 8: Bruttoschuldenquote II

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle empfiehlt der FiKo, dem Grossen Rat zu beantragen, die Jahresrechnung zu genehmigen. Sie hat insgesamt ein sogenanntes «eingeschränktes Prüfurteil» gefällt. Eingeschränkt bedeutet, dass die Finanzkontrolle der Ansicht ist, die Jahresrechnung entspreche mit gewissen Ausnahmen den gesetzlichen Regelungen.

Die Ausnahmen stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der Einführung von SAP. Im «Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kantons Bern»[4] erwähnt die Finanzkontrolle die beiden Punkte «Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO» und «Unvollständige und fehlerhafte Profit Center». Beim ersten Punkt geht es um Werte, die vom Personalbewirtschaftungssystem SAP HCM (früher PERSISKA) in die Finanzbuchhaltung SAP FI/CO (früher FIS) übertragen werden müssen. Zu verschiedenen Positionen konnte der Finanzkontrolle der korrekte Nachweis der übertragenen Werte nicht erbracht werden. Bei den Profit Centern handelt es sich um wichtige strukturelle Einheiten innerhalb von SAP, in der z. B. die Produktgruppenbudgets und -rechnungen abgebildet werden. Die Finanzkontrolle ist der Ansicht, es fehle bisher eine «gesamthafte, übergeordnete Betrachtungsweise sowie der Abgleich aller Profit Center auf Stufe Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung».

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der gelungene Wechsel von PERSISKA/FIS zu SAP insgesamt als «grosser Erfolg» bezeichnet werden könne. Er argumentiert weiter, dass die von der Finanzkontrolle angeführten Mängel zwar grundsätzlich richtig beschrieben seien, jedoch von der Finanzverwaltung und den Finanzdiensten der Direktionen laufend optimiert und behoben würden. Es sei klar, dass die Umstellung auf SAP weiterhin umfangreiche Bereinigungsarbeiten mit sich bringe, die laufend weiter umgesetzt würden. Mit Blick auf die Abstimmung zwischen SAP HCM und SAP FI/CO sagt die Regierung, seit November 2023 könnten die DIR/STA direkt auf die Buchungsbelege im HCM zugreifen und betreffend Profit Center sei der Ausweis der Steuerungsgrössen der Produktgruppen und Produkte nicht tangiert.

[4] Vgl. Kapitel 6 und 7 «Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 des Kantons Bern» in: Geschäftsbericht 2023, Band 1, Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 129-136.

Erwägungen der FiKo
Die FiKo ist ebenfalls erfreut darüber, dass der erste Jahresabschluss mit SAP funktioniert hat. Angesichts der langen Einführungszeit des Grossprojektes und der hohen Kosten ist sie allerdings nicht der Ansicht, dass allein die Tatsache, dass nichts schief gegangen ist, bereits als «grosser Erfolg» bezeichnet werden sollte. Immerhin hat die Verwaltung das Vorhaben besser umgesetzt als das letzte Grossprojekt im Bereich Finanzen, den Wechsel von HRM1 auf HRM2 in den Jahren 2017/2018. So muss die Genehmigung der Jahresrechnung diesmal nicht in die zweite Jahreshälfte verschoben werden wie damals, sondern kann wie vorgesehen in der Sommersession erfolgen.

Aufgrund der Feststellungen der Finanzkontrolle entsteht für die FiKo vor allem der Eindruck, dass die Umstellung noch in vollem Gange ist. So ist insbesondere die schriftliche Dokumentation des Internen Kontrollsystem (IKS) noch nicht an die neue SAP-Welt angepasst. Die FiKo ist überrascht, dass die Umstellung nach einem Jahr Betrieb in solch kritischen Bereichen noch nicht weiter fortgeschritten ist. Sie hat sich von der FIN detailliert über die aktuelle Situation in Kenntnis setzen lassen und zusätzliche Unterlagen eingefordert. Insgesamt hat die FiKo dadurch den Eindruck erhalten, dass die Verwaltung sich nach Kräften bemüht, die von der Finanzkontrolle monierten Punkte zeitverzugslos umzusetzen. Sie verzichtet darauf, eigene Massnahmen zu ergreifen. Sie wird die Situation beim Jahresabschluss 2024 erneut beurteilen.

4.2 Kleiner Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung

Obwohl die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von 13 Millionen Franken abschliesst, kann das Resultat als Erfolg bezeichnet werden. Im Budget war eine schwarze Null vorgesehen. Darin waren Einnahmen von 322 Millionen Franken aus der Gewinnausschüttung der Nationalbank eingerechnet. Dabei stand bereits Anfang des Jahres fest, dass die Gelder nicht eintreffen würden. Unter Berücksichtigung des gesamtstaatlichen Korrekturfaktors (136°Millionen Franken) müsste die Rechnung um über 450 Millionen Franken verbessert werden, damit eine ausgeglichene Rechnung auch tatsächlich hätte erreicht werden könnte. Insbesondere dank tieferen Staatsbeiträgen, höheren Fiskaleinnahmen und einem tieferen Personalaufwand konnte die Rechnung im Vergleich zum Budget um etwa 470 Millionen Franken verbessert und damit das Defizit fast abgewendet werden. Ebenfalls zum verbesserten Ergebnis trugen die vom Regierungsrat beschlossen Entlastungsmassnahmen unter dem Stichwort «restriktiver Budgetvollzug» bei.

Obwohl die Erfolgsrechnung mit einem negativen Ergebnis abschliesst, ist die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung eingehalten. Aufgrund des sehr guten Rechnungsabschlusses des Vorjahres 2022 verfügt der Kanton Bern erstmals seit langer Zeit wieder über einen Bilanzüberschuss. Vor der Belastung mit dem Aufwandüberschuss 2023 betrug dieser 250 Millionen Franken und reichte damit aus, den Aufwandüberschuss zu decken und die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung einzuhalten.

Art. 101a Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (KV, BSG 101.1; Version vom 22.05.2022)
2 Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital[5] gedeckt ist.

Erwägungen der FiKo
Die FiKo nimmt das Ergebnis zur Kenntnis und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

[5] Der hier verwendetet Begriff «Eigenkapital» stammt noch aus HRM1. Mit dem Wechsel auf HRM2 entspricht das Eigenkapital dem Begriff «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag».

4.3 Kompensation Finanzierungsfehlbetrag

4.3.1 Welche Rechtsgrundlage gilt?

Anlässlich der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 stimmte die bernische Stimmbevölkerung der Anpassung der beiden verfassungsmässigen Schuldenbremsen zu. Die Schuldenbremse ist für die Investitionsrechnung in Bezug auf den Umgang mit dem Finanzierungsfehlbetrag relevant, wie in Art. 101b KV beschrieben ist. Mit diesem Artikel wurde die sogenannte Mehrjahresbetrachtung eingeführt. Die Änderung ist auf den 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Weil sich der Geschäftsbericht auf das Jahr 2023 bezieht, stellt sich die Frage, ob für den Umgang mit dem Finanzierungsfehlbetrag noch die alte Regelung gilt oder bereits die neue angewendet werden muss.

4.3.2 Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 22.05.22)

Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (KV, BSG 101.1; Version vom 22.05.22)
1 Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.
2 Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.
3 Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren.
4 Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen.
5 Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Absatz 3 besagt, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht dem Voranschlag des übernächsten und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten ist. Bei einer (theoretischen) gleichmässigen Verteilung der Summe auf die Jahre 2025-2028 würde eine Zusatzbelastung von 41 Millionen Franken pro Jahr entstehen[6].

Absatz 4 gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Kompensationsfrist auf acht Jahre zu verlängern oder auf die Kompensation zu verzichten. Dafür ist jedoch ein qualifiziertes Mehr von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen) erforderlich.

Falls die Kompensation nicht vorgenommen wird, ergeben sich - unter der Annahme, dass die Planzahlen auch den tatsächlichen Rechnungsergebnissen entsprechen würden - die folgenden Auswirkungen:

in Mio. CHF	GB 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Finanzierungssaldo	-163	-185	36	68	117
Kompensation			**-36**	**-68**	**-59**
Finanzierungssaldo inkl. Kompensation			**0**	**0**	**78**
Schuldenentwicklung total (- = Neuverschuldung)		-127			

Dem Budget des Jahres 2024 kann der Finanzierungsfehlbetrag nicht mehr belastet werden. Falls jedoch, entgegen den Budgetzahlen, in der Rechnung 2024 ein Finanzierungsüberschuss resultieren sollte, würde dieser ebenfalls zur Kompensation verwendet. Gemäss den vorliegenden Zahlen wäre die Kompensation des Fehlbetrag 2023 in den Planjahren bis 2027 nicht vollständig möglich. Die noch

[6] Bei der tatsächlichen Kompensation in den kommenden Geschäftsberichten würde jedoch jedes Jahr so viel wie möglich kompensiert, wobei auch noch der Geschäftsbericht 2024 berücksichtigt würde, falls in diesem Jahr ein positiver Finanzierungssaldo resultieren würde.

nicht kompensierten 127 Millionen Franken müssten zwingend im Geschäftsbericht 2028 kompensiert werden.

Im Budget 2024 ist ebenfalls ein Finanzierungsfehlbetrag budgetiert. Falls dieser im Geschäftsbericht 2024 effektiv eintreten würde, würde er nicht mehr unter die Bestimmungen «alten» Regelungen der Schuldenbremse, sondern unter die so genannte Mehrjahresbetrachtung der «neuen» Schuldenbremse, die auf 2024 in Kraft getreten ist (vgl. Kap. 4.4).

4.3.3 Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Version vom 03.03.24)

Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (KV, BSG. 101.1; Version vom 03.03.24)
1 Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.
2 Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. *
3 Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. *
4 Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder auf neun Jahre verlängern oder ganz auf die Kompensation verzichten. *
5 Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt, einen Wert von sechs Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres. *

Der neue Absatz 3 besagt, dass ein Finanzierungsfehlbetrag innert fünf Jahre zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf Vorjahre gedeckt werden kann. Im ersten Teil der Bestimmung wird somit an der bisherigen Regelung festgehalten. Neu ist ein Zeitraum von fünf Jahren erwähnt, weil der Rechnungsabschluss des aktuell laufenden Jahres in der Formulierung berücksichtigt wird. Bevor jedoch die künftigen Rechnungen belastet werden, sieht die neue Regelung eine Betrachtung der vergangenen fünf Jahre vor (Kern der Mehrjahresbetrachtung): Wenn der Finanzierungsfehlbetrag mit Überschüssen aus den Vorjahren gedeckt werden kann, entfällt die Kompensation in den nachfolgenden Jahren.

Wie bis anhin gibt Absatz 4 dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Kompensationsfrist auf acht bzw. neun Jahre zu verlängern oder auf die Kompensation zu verzichten. Dafür ist weiterhin ein qualifiziertes Mehr von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates (96 Ja-Stimmen) erforderlich.

Die aktuelle Situation für den Finanzierungsfehlbetrag 2023 präsentiert sich wie folgt:

Jahr	GB 2018	GB 2019	GB 2020	GB 2021	GB 2022	GB 2023	BU 2024	AFP 2025	AFP 2026	AFP 2027
Finanzierungssaldo	277	249	-20	-115	327	-163	-185	36	68	117
Total der 5 Vorjahre / BU/AFP	**718**						**39**			

Der Geschäftsbericht 2023 wird mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018-2022 verglichen (rot umrandeter Bereich). Dabei zeigt sich, dass die kumulierten Finanzierungssaldi einen Überschuss von 718 Millionen Franken ergeben. Der Betrag reicht aus, um die 163 Millionen Franken von 2023 zu decken, womit Absatz 3 der Schuldenbremse bereits eingehalten ist. Wenn die neue Regelung für den Finanzierungsfehlbetrag 2023 bereits gelten würde, wäre die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung aufgrund der neuen Mehrjahresbetrachtung eingehalten[7]. Es müsste keine Kompensation mit den kommenden Geschäftsjahren stattfinden und es wäre auch keine Abstimmung mit qualifiziertem Mehr im Grossen Rat nötig. Ebenso würde (bei Verzicht auf eine Kompensation nach

[7] Der zweite Teil der Regelung von Absatz 3 der neuen Schuldenbremse wäre jedoch nicht eingehalten (dunkelbau umrandeter Bereich). Die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von 2023 mit den (theoretischen) Zahlen der Jahre 2024 bis 2028 wäre im Übrigen aufgrund des gewählten Zahlenbeispiels nicht möglich (163 Millionen Franken. vs. 39 Millionen Franken Mio.).

altrechtlichen Rechtsgrundlagen) der Finanzierungsfehlbetrag in die künftige retrospektive Fünfjahresbetrachtung einfliessen.

Übergang von der alten zur neuen Regelung (bei Anwendung altrechtlicher Rechtsgrundlagen)
Wenn der Grosse Rat auf der Grundlage der alten Regelungen bezüglich Schuldenbremse der Investitionsrechnung (Version vom 22.05.22) dem Antrag auf Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags 2023 nicht zustimmt, werden die Budgets der kommenden vier Jahre mit je ca. 41 Millionen Franken (4 x 41 Millionen Franken. ergibt ca. 163 Millionen Franken. Finanzierungsfehlbetrag) belastet. Die Kompensation für die Folgejahre nach altem Recht muss in den kommenden Jahren vorgenommen werden, auch wenn ab 2024 die neue Regelung der Schuldenbremse mit der Mehrjahresbetrachtung Gültigkeit hat. Um jedoch zu verhindern, dass der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 doppelt kompensiert wird, müsste bei den Darstellungen der neurechtlichen Mehrjahresbetrachtung in den kommenden Jahren das Jahr 2023 ausgeklammert werden bzw. der Betrag «null» eingesetzt werden und nicht die effektiv erwirtschafteten minus 163 Millionen Franken.

4.3.4 Erwägungen der Finanzkommission

Rechtsgrundlage
Die FiKo ist einhellig der Ansicht, dass für die Jahresrechnung 2023 weiter die Regelungen gelten, die während des Kalenderjahre 2023 Gültigkeit hatten (KV-Version vom 22.05.22, gemäss Kap. 4.3.2). Diese Haltung deckt sich z. B. mit der Anwendung der Schuldenbremsen für das Budget 2024 und entspricht einer langjährigen Praxis: Für die Erarbeitung und Genehmigung des Budgets und des AFP werden immer diejenigen rechtlichen Bestimmungen angewendet, welche im jeweiligen Rechnungsjahr Gültigkeit haben. So wurden für das BU/AFP 2024/2025-2027 bereits die neuen Bestimmungen der Schuldenbremse angewendet, weil es bereits beschlossene Sache war, dass die neue Schuldenbremse auf Anfang 2024 in Kraft treten und deshalb für das Rechnungsjahr 2024 Gültigkeit haben würde[8].

Einig ist sich die Kommission auch in dem Punkt, dass eine allfällig beschlossene Kompensation gemäss Antrag 3 des Regierungsrates in den kommenden Jahren umgesetzt werden muss, auch wenn die entsprechende Bestimmung ab 2024 nicht mehr in den aktuellen Grundlagen zu den Schuldenbremsen aufgeführt ist. Im Gegenzug spricht sich die FiKo dafür aus, dass bei der Mehrjahresbetrachtung in den kommenden Jahren das Ergebnis für das Jahr 2023 ausgeklammert wird. Ansonsten würde der Finanzierungsfehlbetrag doppelt kompensiert, erstens mit der Kompensation in den kommenden Jahren und zweitens durch die Belastung der Mehrjahresbetrachtung.

Die Finanzdirektion hat schriftlich bestätigt, dass sie die Haltung der FiKo in diesem Punkt teilt: Bei einem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates muss die Kompensation in den kommenden Jahren umgesetzt werden, auch wenn die entsprechende Rechtsgrundlage ändert. Mit Annahme des entsprechenden Eventualantrages durch den Grossen Rat wird auf eine doppelte Kompensation verzichtet, indem bei der künftig geltenden Mehrjahresbetrachtung für das Jahr 2023 eine Null eingesetzt wird.

Mehrheitsposition der FiKo
Die Mehrheit der Kommission hält an der Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags fest. Sie ist der Ansicht, dass die Ausnahmeregelungen der Schuldenbremsen, die eine Drei-Fünftel-Mehrheit benötigen, ausschliesslich in ausserordentlichen Situationen angewendet werden sollten. Während dies bei den Finanzierungsfehlbeträgen der Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie der Fall war, ist es beim geplanten und politisch gewollten Investitionsmehrbedarf nicht der Fall. Wenn der

[8] Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 des Kantons Bern, Kap. 1.4, Seite 14.

Investitionsmehrbedarf die Einhaltung der Schuldenbremsen verletzt, muss der Kanton anderweitige Massnahmen ergreifen, um die Schuldenbremsen einhalten zu können.

Die Kommissionsmehrheit lehnt daher den Antrag 3 des Regierungsrates auf Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags ab. Gleichzeitig reicht sie einen Eventualantrag ein, der fordert, dass zufolge «altrechtlicher» Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags 2023 bei der künftigen «neurechtlichen» Mehrjahresbetrachtung» das Jahr 2023 ausgeklammert bzw. eine Null eingesetzt werden soll.

Minderheitsposition der FiKo
Die Minderheit der FiKo ist der Ansicht, dass dem Antrag des Regierungsrates auf Verzicht auf die Kompensation gemäss den Regelungen der Version der Schuldenbremse vom 22.05.2022 stattgegeben werden soll. Der Finanzierungsfehlbetrag ist, abgesehen vom Defizit in der Erfolsrechnung, in erster Linie auf den erhöhten Investitionsmehrbedarf zurückzuführen. Der Anstieg der Investitionen ist von der Politik gewünscht, wird seit mehreren Jahren erwartet und ist im Budget vorgesehen. Im Jahr 2023 ist er nun erstmals auch im Rechnungsabschluss sichtbar. Die Weiterführung der Erhöhung der Investitionsausgaben soll nach dem Willen der Kommissionsminderheit nicht durch unnötigen finanziellen Druck auf die Finanzplanung der kommenden Jahre in Frage gestellt werden.

4.4 Investitionsrechnung

Gegenüber dem Vorjahr steigen die Nettoinvestitionen markant an und übertreffen nun mit 480 Millionen Franken sogar leicht den budgetierten Wert von 471 Millionen Franken. Dies ist in Bezug auf die Abarbeitung des seit vielen Jahren bestehenden Investitionsmehrbedarfs eine gute Nachricht. Dem Kanton ist es endlich gelungen, die geplanten Investitionen tatsächlich vollständig zu realisieren und dadurch viele Projekte kräftig voranzutreiben. Daran zeigt sich auch, dass die Reorganisation und die personelle Aufstockung des zuständigen Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) voranschreitet und Erfolge zeigt.

Erwägungen der FiKo
Die FiKo nimmt die oben beschriebene Entwicklung zur Kenntnis und hofft, dass diese in den kommenden Jahren weitergeführt werden kann.

4.5 Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG

Eine weitere Feststellung im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Prüfurteil der Finanzkontrolle (vgl. Kapitel 4.1) fasst die Finanzkontrolle unter dem Stichwort «Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG» zusammen. Die Finanzkontrolle ist der Ansicht, dass aufgrund des Ausbleibens der Gewinnausschüttung durch die SNB für das Jahr 2023 die entsprechenden Mittel von 160 Millionen Franken aus dem SNB-Fonds hätten entnommen werden sollen.

Der Regierungsrat hat die Forderung der Finanzkontrolle nicht umgesetzt. Er ist der Ansicht, dass mit der Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) in der Frühlingssession 2022, die auf Anfang 2023 in Kraft getreten ist, die Rechtslage geändert habe. Der SNB-Fonds (und der Fonds für Spitalfinanzierungen) werden nicht mehr gemäss ihrem ursprünglichen Zweck verwendet, sondern werden zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst und dienen so zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs in den kommenden Jahren. Um die Differenz mit der Finanzkontrolle endgültig zu bereinigen, hat der Regierungsrat eingewilligt, das SNBFG noch einmal anzupassen und die Art.2 und 3 SNBFG formell aufzuheben. Das Gesetzgebungsprojekt wird im Eilverfahren durchgeführt, kommt in der Herbstsession 2023 in den Grossen Rat und soll noch im Jahr

2024 abgeschlossen und in Kraft werden. Es ist eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023 vorgesehen, so dass die Anpassung nachträglich auch für die Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 Gültigkeit haben wird.

Erwägungen der FiKo
Die FiKo stimmt in diesem Punkt der Haltung des Regierungsrates vollumfänglich zu. Aus den Wortmeldungen und der sehr deutlichen Zustimmung zu den Änderungen des SNBFG und des Fonds für Spitalinvestitionen (Zustimmung mit 143 Ja zu 0 Nein bei 3 Enthaltungen)[9] anlässlich der Frühlingssession 2022 lässt sich mit Fug und Recht behaupten, dass es der klare politische Wille des Grossen Rates ist, dass die Mittel der beiden Fonds nunmehr zur Finanzierung des anstehenden Investitionsmehrbedarfs eingesetzt werden sollen. Aus rechtlicher Sicht kann wohl argumentiert werden, dass bei der Revision des SNBFG verpasst wurde, die Art. 2 und 3 aufzuheben. Die FiKo unterstützt das Vorgehen des Regierungsrates, die Aufhebung nachträglich vorzunehmen.

5. Finanzpolitischer Ausblick

Wie die negativen Ergebnisse im Geschäftsbericht 2023 zeigen, steht der Kanton vor verschiedenen finanzpolitischen Herausforderungen. Die Gewinnausschüttung der Nationalbank war für den Kanton eine wichtige geplante Einnahmequelle zur Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs. Trotz des hohen Gewinns der SNB im ersten Quartal 2024 besteht grosse Unsicherheit, ob diese Gelder in Zukunft wieder fliessen werden. Die Schwankungen in den Ergebnissen der SNB sind enorm.

Eine positive Entwicklung der Ertragssituation zeichnet sich beim nationalen Finanzausgleich ab. Das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern wächst im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich, was einerseits auf eine wahrscheinliche Erhöhung der Ausgleichszahlungen hindeutet. Andererseits bedeutet diese Entwicklung auch, dass es für den Kanton Bern immer schwieriger wird, mit der wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Regionen der Schweiz mitzuhalten.

Konjunkturbedingt wird die Finanzpolitik weiterhin gefordert werden. Nach den Jahren 2022 und 2023 wird auch für das Jahr 2024 mit einem Anstieg der Teuerung gerechnet. Bisher hat der Kanton die Situation gut gemeistert, es ist aber davon auszugehen, dass der Druck insbesondere im Personal- und Baubereich anhalten wird.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist vor allem im Gesundheits- und Bildungsbereich weiterhin mit steigenden Kosten zu rechnen. Zudem ist aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämienverbilligungsinitiative auf Bundesebene ab 2026 mit jährlichen Mehrausgaben für die Prämienverbilligung von schätzungsweise 70 Millionen Franken zu rechnen. Die Annahme der Prämienverbilligungsinitiative, über die am 9. Juni 2024 abgestimmt wird, könnte sogar jährliche Mehrausgaben von über 200 Millionen Franken zur Folge haben.

Da der Kanton Bern zu den Kantonen mit der höchsten Steuerbelastung gehört, hat der Regierungsrat für das Jahr 2025 eine leichte Steuersenkung für natürliche Personen vorgesehen. Nach der Senkung für die juristischen Personen im Jahr 2024 soll die gesamte Steuerbelastung mittelfristig um jährlich 500 Millionen Franken reduziert werden. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen machen es notwendig, die Rechnung neu auszubalancieren und die Ausgaben entsprechend anzupassen. Die dazu notwendigen politischen Diskussionen werden im Rahmen der kommenden Budgetprozesse geführt werden.

[9] Traktandum 9 der Frühlingssession 2022, Gesetz über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen.

6. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1) Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2023 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b i. V. mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

• Aufwandüberschuss	CHF	13,3 Mio.
• Nettoinvestitionen	CHF	479,5 Mio.
• Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	163,0 Mio.
• Eigenkapital	CHF	985,6 Mio.
• Bilanzüberschuss	CHF	237,4 Mio.

2) Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2023, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

3) Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von 163,0 Millionen Franken gemäss Art. 101b Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1, Version vom 15.05.2022).

   Dieser Antrag entspricht dem Antrag des Regierungsrates und muss im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2023 mit Drei-Fünftel-Mehrheit (96 Ja-Stimmen) beschlossen werden.

   Antrag FiKo-Mehrheit: Ablehnung von Antrag 3)

   Eventualantrag FiKo-Mehrheit: Bei Obsiegen der FiKo-Mehrheit (Ablehnung Antrag 3): Bei der künftigen «neurechtlichen» Mehrjahresbetrachtung (Anwendung von Art. 101b Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1 [Schuldenbremse für die Investitionsrechnung], Version vom 03.03.2024) wird das Jahr 2023 ausgeklammert bzw. ein Betrag von Null eingesetzt.

   Antrag FiKo-Minderheit: Annahme von Antrag 3)

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 13. Mai 2024

Der Präsident: P. Freudiger

Der Sekretär: D. Clémençon

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2023 des Kantons Bern

Überblick

Finanzverwaltung
des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung 2
Ergebnisse 3
Erfolgsrechnung 4
Investitionsrechnung 4
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag/Eigenkapital 5
Bruttoschuld (BS) 5
Finanzierungssaldo 6
Steuern 7
Ausgaben nach Aufgabengebiet 8
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung 9
Globalbudgets und Besondere Rechnungen 10
Aufwand nach Sachgruppen 13
Ertrag nach Sachgruppen 14
Nettoschuld I 15
Nettoschuld I pro Kopf 15
Zinsbelastung 16
Zinsbelastung pro Kopf 16
Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung 17
Struktur des Geschäftsberichts 19

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Tel. 031 633 54 09
Mail: info.fv@be.ch

Jahresrechnung

Aufwandüberschuss
Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem negativen Ergebnis ab. Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 13 Millionen. Dies entspricht angesichts eines Finanzhaushalts in der Grösse von CHF 12 Milliarden im Vergleich zum Budget nahezu einer Punktlandung.

Fehlende Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Budgetvollzug 2023 nahezu kompensiert
Einen wesentlichen Einfluss auf das Rechnungsergebnis 2023 hat der bereits seit Januar 2023 feststehende Ausfall der Gewinnausschüttung der SNB. Aufgrund ihres hohen Verlusts im Rechnungsjahr 2022 konnte die SNB im Jahr 2023 keine Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone vornehmen. Im Budget 2023 war indes eine Gewinnausschüttung in der Höhe von CHF 322 Millionen berücksichtigt. Dank tieferen Staatsbeiträgen (CHF 154 Mio.), tieferem Personalaufwand (CHF 63 Mio.) sowie höheren Steuer- (CHF 137 Mio.) und Finanzerträgen (CHF 40 Mio.) konnten das dadurch drohende hohe Defizit bzw. der drohende hohe Finanzierungsfehlbetrag abgewendet werden.

Nettoinvestitionen steigen gegenüber den Vorjahren deutlich an
Der seit längerer Zeit in der Finanzplanung dargestellte Anstieg der Nettoinvestitionen zeigt sich nun erstmals auch deutlich in der Jahresrechnung. Gegenüber dem Vorjahr nehmen die Nettoinvestitionen in der Jahresrechnung 2023 um CHF 125 Millionen bzw. um über 35 Prozent zu.

Schuldenentwicklung
Die Verschuldungssituation des Kantons Bern entwickelt sich seit dem Jahr 2021 positiv. Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 163 Millionen nimmt in der Jahresrechnung 2023 die Bruttoschuld II gegenüber dem Vorjahr zwar leicht zu (CHF 37 Mio.). Demgegenüber ist bei der Nettoschuld I erneut ein Rückgang zu verzeichnen: Gegenüber dem Vorjahr sinkt sie um CHF 140 Millionen. Sowohl die Bruttoschuld II wie auch die Nettoschuld I konnten gegenüber dem Höchststand im Jahr 2021 um CHF 903 Millionen (Bruttoschuld II) bzw. CHF 565 Millionen (Nettoschuld I) abgebaut werden.

Ergebnisse

Staat in Millionen CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Erfolgsrechnung			
Aufwand	–11 869	–12 550	–12 234
Ertrag	12 227	12 550	12 221
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**358**	**0**	**–13**
Investitionsrechnung			
Ausgaben	–713	–556	–564
Einnahmen	359	85	84
Nettoinvestitionen	**–354**	**–471**	**–480**
Schuldenbremse Investitionsrechnung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	358	0	–13
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	323	335	330
Kompensation Defizit Vorjahr	0	25	0
Selbstfinanzierung	681	360	317
Nettoinvestitionen	–354	–471	–480
Finanzierungssaldo	**327**	**–111**	**–163**
Selbstfinanzierungsgrad in %	**192 %**	**76 %**	**66 %**
Bruttoschuld II	**–7 901**	**–7 968**	**–7 938**
Bilanz			
Finanzvermögen	5 274	5 250	5 021
Verwaltungsvermögen	6 951	6 795	6 787
Total Aktiven	**12 225**	**12 045**	**11 808**
Fremdkapital	–11 205	–11 029	–10 823
Eigenkapital	–1 020	–1 015	–986
Total Passiven	**–12 225**	**–12 045**	**–11 808**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Der Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung beläuft sich auf CHF 13 Millionen

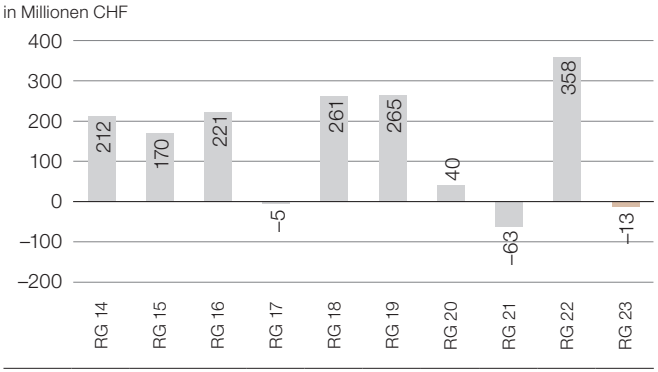

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss ab. Gegenüber dem Budget ergibt sich eine Saldoverschlechterung von CHF 13 Millionen.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 betrugen die Nettoinvestitionen CHF 480 Millionen

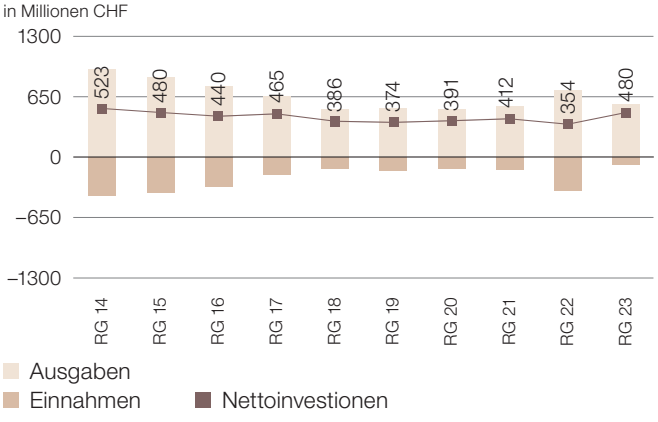

Den Investitionsausgaben von CHF 564 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 84 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 125 Millionen über dem Vorjahreswert.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag/Eigenkapital

Die Bilanz per Ende 2023 weist ein Eigenkapital in Höhe von CHF 986 Millionen aus

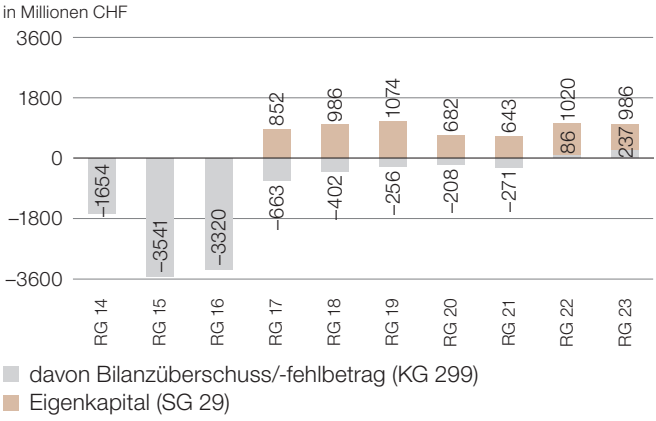

Trotz des Aufwandüberschusses aus der Erfolgsrechnung 2023 von CHF 13 Millionen nimmt der Bilanzüberschuss zu. Dies ergibt sich insbesondere aus der Abkehr von IPSAS per 1. Januar 2023.

Bruttoschuld (BS)

Die Bruttoschuld II (BS II) beträgt CHF 7938 Millionen

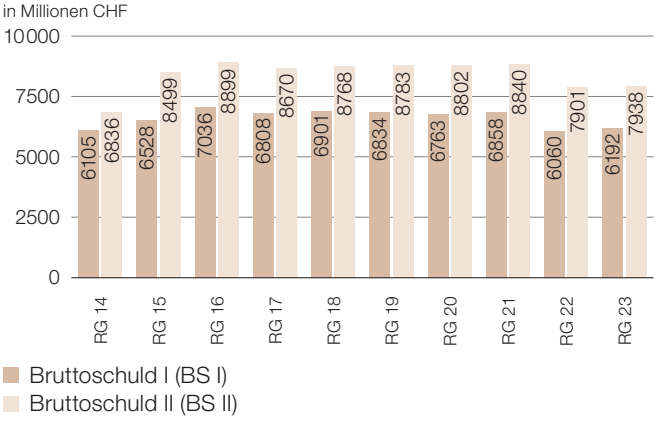

Die BS II (BS I plus Rückstellungen) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 37 Millionen auf CHF 7938 Millionen zu (vgl. auch Schuldenentwicklung auf Seite 2).

Finanzierungssaldo

Negativer Finanzierungssaldo

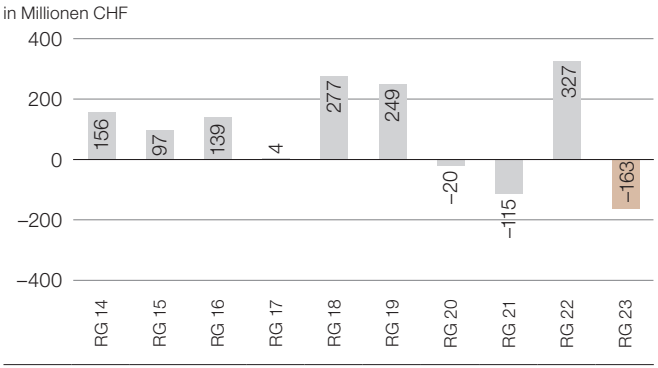

Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 163 Millionen. Das Budget ging von einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 111 Millionen aus. Die Saldoverschlechterung beträgt somit rund CHF 52 Millionen.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 66 Prozent

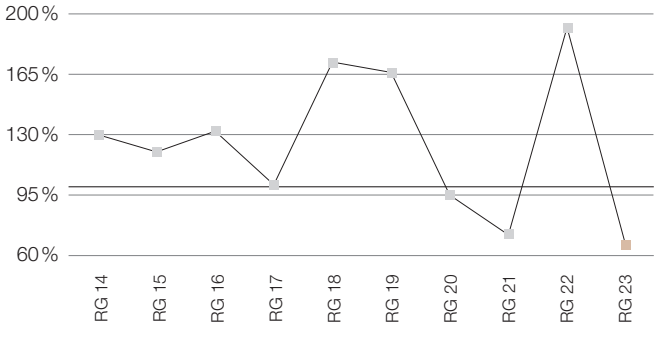

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge) in Prozent der Nettoinvestitionen. Anders als im Vorjahr können die Nettoinvestitionen nicht mehr vollständig durch eigene Mittel finanziert werden. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Steuern

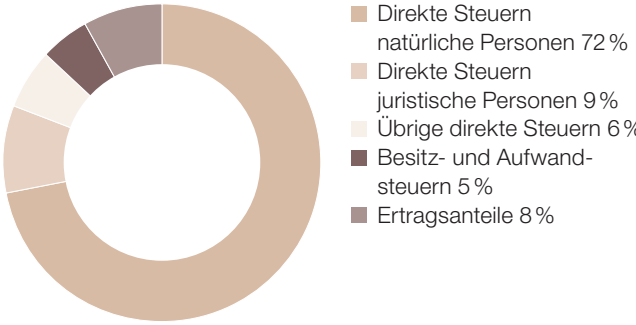

Steuerträge

in Millionen CHF

Direkte Steuern natürliche Personen	4 687.9
Direkte Steuern juristische Personen	588.5
Übrige direkte Steuern	393.5
Besitz- und Aufwandsteuern	283.5
Ertragsanteile	536.4
Total	**6 489.8**

Ausgaben nach Aufgabengebiet

Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons Bern

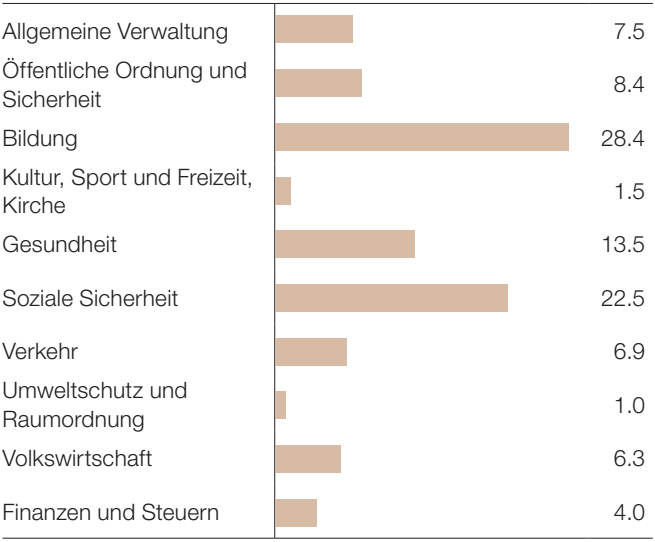

Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete geht.

Die Zahlen werden jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung der Eidgenössischen Finanzverwaltung berechnet und fliessen in die schweizerische Finanzstatistik ein. Diese beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung je Direktion, der Behörden und Staatskanzlei, Finanzkontrolle, Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle sowie Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Behörden (BEH)	–13.6	0.1
Staatskanzlei (STA)	–21.4	1.6
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–901.0	686.4
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–2 790.3	383.0
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–1 997.7	1 195.3
Sicherheitsdirektion (SID)	–843.4	663.8
Finanzdirektion (FIN)	–856.7	7 793.2
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 437.6	864.2
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 157.4	559.7
Finanzkontrolle (FK)	–4.4	0.7
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.4	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–209.9	73.6

Mit dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget und Besondere Rechnungen) wird die zuständige Stelle der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe die Erfolgsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird auf dem Saldo der Produktgruppe oder der Besonderen Rechnung durch den Grossen Rat in Form des Globalbudgets als formelle Beschlussesgrösse bewilligt. Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 2 des Geschäftsberichts.

Globalbudgets und Besondere Rechnungen

BEH

in Millionen CHF	
Grosser Rat	–10.2
Regierungsrat	–3.3
Total Besondere Rechnungen	–13.5

STA

in Millionen CHF	
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–19.8
Total Globalbudget	–19.8

WEU

in Millionen CHF	
Führungsunterstützung	–13.8
Arbeitslosenversicherung	–18.9
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–43.6
Wald und Naturgefahren	–29.5
Landwirtschaft	–32.7
Natur	–24.4
Umwelt und Energie	–36.4
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.8
Veterinärwesen	–5.5
Total Globalbudget	–214.6

GSI

in Millionen CHF	
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–22.9
Gesundheitsversorgung	–1 659.0
Integration und Soziales	–725.5
Total Globalbudget	–2 407.3

DIJ

in Millionen CHF	
Führungsunterstützung	–36.7
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.9
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7

DIJ

in Millionen CHF

Raumordnung und Gemeindewesen	–15.9
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–66.6
Kantonale Einrichtungen	–2.7
Vollzug der Sozialversicherungen	–547.4
Regierungsstatthalterämter	–11.5
Betreibungen und Konkurse	12.5
Führen des Grundbuches	99.2
Führen des Handelsregisters	1.2
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–150.8
Geoinformation	–8.3
Total Globalbudget	–802.4

SID

in Millionen CHF

Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–17.2
Polizei	–316.2
Strassenverkehr und Schifffahrt	297.2
Justizvollzug	–123.3
Bevölkerungsdienste	–14.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–5.5
Total Globalbudget	–179.7

FIN

in Millionen CHF

Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.0
Dienstleistungen Konzernfinanzen	108.7
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	1 091.4
Steuern und Dienstleistungen	5 799.0
Personal	–21.1
Informatik und Organisation	–37.5
Total Globalbudget	6 936.5

BKD

in Millionen CHF	
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 200.0
Mittelschulen und Berufsbildung	–611.7
Hochschulbildung	–630.7
Kultur	–70.0
Zentrale Dienstleistungen	–43.9
Total Globalbudget	–2 573.5

BVD

in Millionen CHF	
Führungsunterstützung	–18.6
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2
Infrastrukturen	–68.9
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–279.8
Immobilienmanagement	–254.0
Wasser und Abfall	25.7
Total Globalbudget	–597.8

FK

in Millionen CHF	
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3.7
Total Globalbudget	–3.7

DSA

in Millionen CHF	
Datenschutz	–1.4
Total Globalbudget	–1.4

JUS

in Millionen CHF	
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–66.6
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.2
Staatsanwaltschaft	–41.8
Justizleitung Stabsstelle	–13.7
Total Globalbudget	–136.3

Aufwand nach Sachgruppen

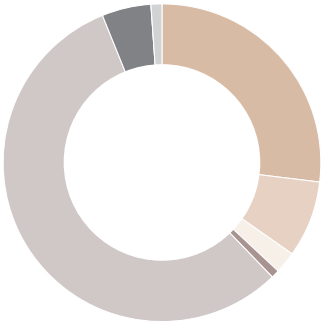

- 30 Personalaufwand 27 %
- 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand 8 %
- 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen 2 %
- 34 Finanzaufwand 0 %
- 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen 1 %
- 36 Transferaufwand 56 %
- 37 Durchlaufende Beiträge 5 %
- 38 Ausserordentlicher Aufwand 0 %
- 39 Interne Verrechnungen 1 %

Sachgruppe (Aufwand)

in Millionen CHF

30 Personalaufwand	3 242.3
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	945.1
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	277.8
34 Finanzaufwand	64.9
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	80.8
36 Transferaufwand	6 828.2
37 Durchlaufende Beiträge	578.2
38 Ausserordentlicher Aufwand	10.5
39 Interne Verrechnungen	206.6
Total	**12 234.4**

Ertrag nach Sachgruppen

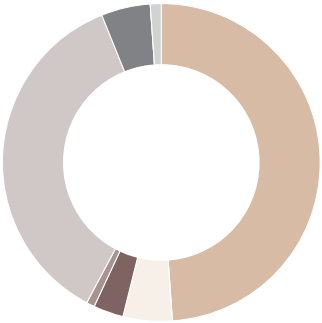

Sachgruppe (Ertrag)

in Millionen CHF

40 Fiskalertrag	5 953.4
41 Regalien und Konzessionen	57.7
42 Entgelte	560.2
43 Verschiedene Erträge	4.0
44 Finanzertrag	358.8
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	80.9
46 Transferertrag	4 399.4
47 Durchlaufende Beiträge	578.7
48 Ausserordentlicher Ertrag	21.3
49 Interne Verrechnungen	206.7
Total	**12 221.2**

Nettoschuld I

Die Nettoschuld I beträgt Ende 2023 CHF 5533 Millionen

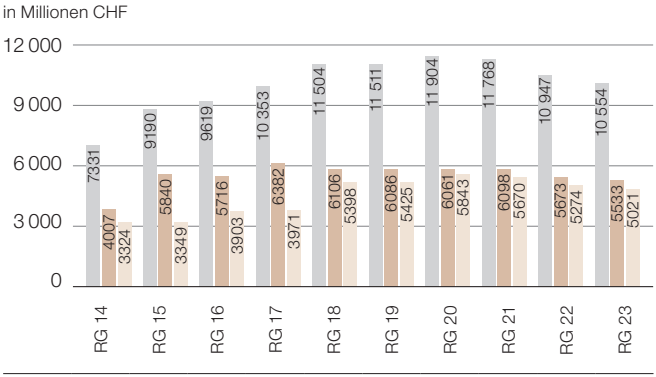

Die Nettoschuld I (braun) ergibt sich aus dem Fremdkapital abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge (grau) minus dem Finanzvermögen (beige). Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die Nettoschuld I um CHF 140 Millionen.

Nettoschuld I pro Kopf

Die Nettoschuld I pro Kopf sinkt um CHF 153

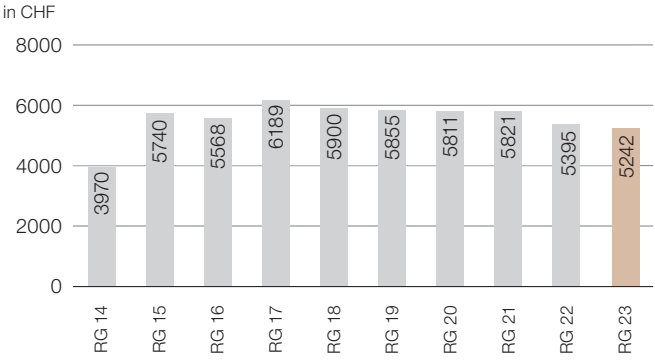

Die Nettoschuld I pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2023 CHF 5242.

Zinsbelastung

Der Finanzaufwand beträgt im Jahr 2023 CHF 34 Millionen

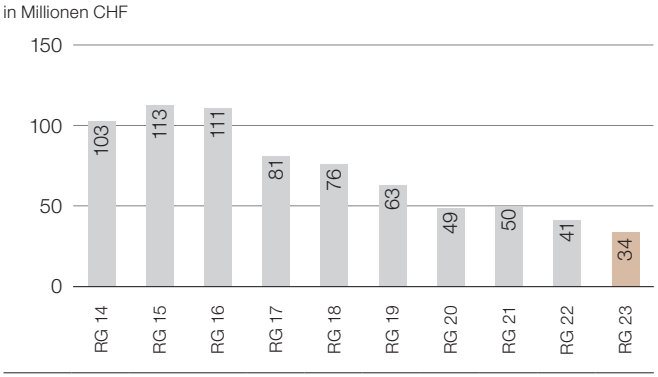

Die nochmalige Reduktion des Finanzaufwands im Vergleich zu den Vorjahren beruht auf dem weiterhin tiefen Zinsumfeld.

Zinsbelastung pro Kopf

Die Zinsbelastung pro Kopf sinkt um CHF 7 im Vergleich zum Vorjahr

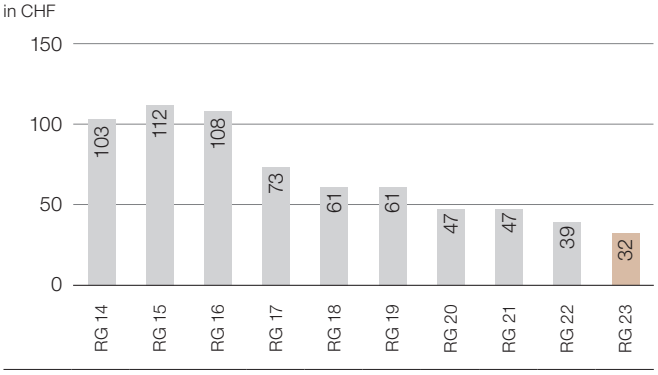

Im Jahr 2023 wendete der Kanton Bern für die Verzinsung der Schulden CHF 32 pro Kopf auf.

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung

Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein

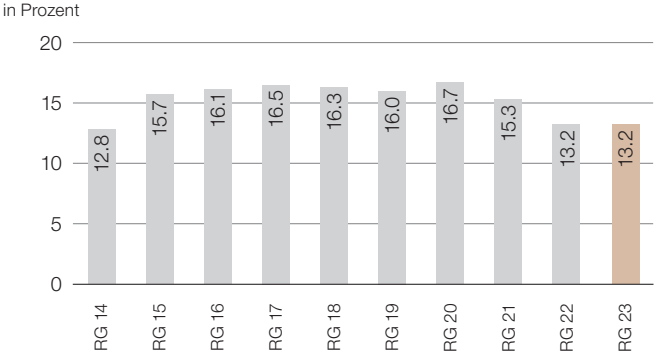

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2023 liegt die Schuldenquote II bei 13,2 Prozent.

Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[1)] gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) werden mit den vorliegenden Rechnungswerten eingehalten. Demgegenüber werden mit dem im Jahr 2023 ausgewiesenen Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 163 Millionen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht eingehalten (Art. 101b KV).

Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV ist ein Selbstfinanzierungsgrad, der im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen unter 100 Prozent liegt, oder ein Finanzierungsfehlbetrag (= negativer Finanzierungssaldo) dem Budget des übernächsten Jahres zu belasten. Der Grosse Rat kann jedoch die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder dem zustimmen (Art. 101b Abs. 4 KV).

1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 101b Abs. 3 KV sehen ab dem 1. Januar 2024 vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Bei der künftigen Mehrjahresbetrachtung wird sich demnach der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 negativ auswirken.

Mit Blick auf die in den vergangenen fünf Jahren erzielten Finanzierungsüberschüsse sowie den stark steigenden Investitionsbedarf in den kommenden Jahren und unter Berücksichtigung des Ausfalls der Gewinnausschüttung der SNB, der aufgrund des hohen finanziellen Umfangs (CHF 322 Mio.) nicht kompensiert werden konnte, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Investitionsrechnung 2023 im Umfang von CHF 163 Millionen zu verzichten.

Der Verzicht ist anlässlich der Junisession 2024 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2023 durch drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates zu beschliessen. Die entsprechende Antragsstellung des Regierungsrates an den Gossen Rat ist dem Kapitel 7, Band 1 des Geschäftsberichts 2023 zu entnehmen.

Struktur des Geschäftsberichts

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang

Enthält Kerninformationen und Eckwerte der Jahresrechnung, den Anhang der Jahresrechnung, weiterführende Erläuterungen, die Berichterstattung zu den Schwerpunkten der Direktionen und der Personalpolitik sowie den Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen.

Band 2: Produktgruppen

Weist die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) erfolgt die Berichterstattung der Produktgruppen im Geschäftsbericht 2023 neu mithilfe einer mehrstufigen Erfolgsrechnung auf Basis der Finanzbuchhaltung. Die mehrstufige Erfolgsrechnung basiert auf den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und ersetzt die bisherige Deckungsbeitragsrechnung (DB-Schema) auf Basis der Betriebsbuchhaltung. Letztere hatte gestützt auf die Grundlagen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) bis am 31. Dezember 2022 Gültigkeit.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben ist ein direkter Vergleich zwischen den Datengrundlagen des Rechnungsjahres 2022 (FLG) und des Rechnungsjahres 2023 (FHG) nicht zielführend.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	365/2024
Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2022.FINFV.1983
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2023

Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2023 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

• Aufwandüberschuss	CHF	13,3 Millionen
• Nettoinvestitionen	CHF	479,5 Millionen
• Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	–163,0 Millionen
• Eigenkapital	CHF	985,6 Millionen
• Bilanzüberschuss	CHF	237,4 Millionen

2. Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2023, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

3. Verzicht auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 163,0 Millionen gemäss Art. 101b Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1, in der Fassung [i.d.F.] vom 15.05.2022) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nachfolgenden Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Am 18. Juni 2023 hiess die bernische Stimmbevölkerung eine Optimierung der Schuldenbremse mittels einer Revision der Kantonsverfassung gut (KV, i.d.F. vom 12.03.2023). Die Revision ist per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Für die Jahresrechnung 2023 sind aber noch die vorherigen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung anzuwenden.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 2 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) ist ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts dem Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital (Bilanzüberschuss) gedeckt ist. Gemäss Art.

02|00|D|v02

101a Abs. 5 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 1,5 Millionen wird in der Jahresrechnung 2023 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 14,8 Millionen ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 beläuft sich auf CHF 237,4 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den vorliegenden Rechnungswerten die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung eingehalten. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

in Millionen CHF	Rechnung 2023
Bilanzüberschuss (KG 299) per 01.01. gemäss Art. 101a Abs. 2 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	86.3
Auflösung Neubewertungsreserve FV zugunsten Bilanzüberschuss per 01.01.2023 (Abkehr von IPSAS)	164.2
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. vor Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	**250.5**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–13.3**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–1.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	**–14.8**
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. nach Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	**237.4**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten. Der Grosse Rat kann jedoch die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder dies beschliessen (Art. 101b Abs. 4 KV, i.d.F. vom 15.05.2022). Anders als bei der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung werden die bis zum 31. Dezember 2023 gültigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung mit dem vorliegenden Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163,0 Millionen nicht eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2023
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV (i.d.F. vom 15.05.2022)	–163.0

Mit Blick auf den stark steigenden Investitionsbedarf in den kommenden Jahren und unter Berücksichtigung des Ausfalls der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der aufgrund des hohen finanziellen Umfangs (CHF 322,0 Mio.) nicht kompensiert werden konnte, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, gestützt auf Art. 101b Abs. 4 KV (i.d.F. vom 15.05.2022) auf die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags aus der Investitionsrechnung 2023 im Umfang von CHF 163,0 Millionen zu verzichten. Der Verzicht ist anlässlich der Junisession 2024 im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung 2023 durch drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates zu beschliessen.

Unabhängig vom Beschluss des Grossen Rates unterliegt der Finanzierungsfehlbetrag 2023 den seit 1. Januar 2024 geltenden neuen Verfassungsbestimmungen. Art. 101b Abs. 3 KV (i.d.F. vom 12.03.2023) sieht vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Bei der künftigen Mehrjahresbetrachtung wird sich demnach der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 negativ auswirken.

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2020	Rechnung 2022	Rechnung 2023
Finanzierungssaldo	276.6	249.0	–19.6	–114.6	326.8	–163.0
Deckung durch 5 Vorjahre					718.3	555.3

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Geschäftsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Bericht über den Geschäftsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 3
2.1 Vorbemerkung 3
2.2 Arbeitsweise der Justizkommission 3
2.3 Das Wichtigste in Kürze 4
2.3.1 Erfolgsrechnung 4
2.3.2 Investitionsrechnung 4
2.4 Bemerkungen der Justizkommission 4

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 5

1. Einleitung

Die Justizverwaltungsleitung *(bis 31.12.2023 Justizleitung)* verabschiedet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] einen Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates und unterbreitet diesem jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2023 der Justiz sowie den diesbezüglichen Aufsichtsbesuch. Auf den Tätigkeitsbericht 2023 der Justiz sowie auf die zugehörigen Aufsichtsbesuche bei der Justizverwaltungsleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; beide Berichte werden voraussichtlich in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizverwaltungsleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Geschäftsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 13 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 13 Absatz 2 FHG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 26 März 2024;
– Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023 der Finanzkontrolle vom 26. März 2024;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizverwaltungsleitung vom 16. April 2024.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211
[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizverwaltungsleitung, der Finanzdirektion und der Finanzkontrolle zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2023 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2023, Band 1 und 2.

2.3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–206 733 913**	**–231 613 775**	**–209 928 651**	21 685 124	9.4 %
Ertrag	**76 628 263**	**78 473 530**	**73 643 269**	–4 830 261	–6.2 %
Saldo	**–130 105 650**	**–153 140 245**	**–136 285 383**	16 854 862	11.0 %

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2023 liegt CHF 16,9 Millionen oder 11 Prozent unter dem Saldo des Budgets 2023. Die Produktgruppe «Staatsanwaltschaft» schliesst mit rund CHF 7,4 Millionen tieferen Erträgen als geplant ab. Bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG) fielen Erlöse von CHF 3,4 Millionen über Budget an. Insgesamt schliesst die JUS CHF 4,8 Millionen unter den budgetierten Erträgen ab.

Die zurückhaltende Personalpolitik bewirkt tiefere Personalaufwendungen als geplant. Die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen der Staatsanwaltschaft (StAw) fallen erneut tiefer aus als budgetiert. Auch die Verzögerung des automatischen Mahnlaufs wirkt sich kostenmindernd aus. Projektverzögerungen (Neues Vorgangsbearbeitungssystem [NeVo/Rialto], Amthaussanierung) reduzieren den Sachaufwand und die Abschreibungen im Rechnungsjahr 2023.

2.3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–93 880**	**–1 718 289**	**–322 069**	–1 396 220	–81.3 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–93 880**	**–1 718 289**	**–322 069**	–1 396 220	–81.3 %

Die Investitionsrechnung schliesst deutlich unter den geplanten Werten ab, dies insbesondere infolge der Projektverzögerung von NeVo/Rialto.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; die Berichterstattung erscheint ihr in dieser Form plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Der Rechnungsabschluss der Justiz zeigte der Kommission auf, dass die Justiz die von

ihr beeinflussbaren Faktoren in ihre Planung aufnimmt und einen sorgfältigen Umgang mit ihren Ressourcen pflegt.

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b KV sowie von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
– Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission

17. Mai 2024

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Manuela Kocher Hirt

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.266
Eingereicht am:	05.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Jakob (Steffisburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	139/2024 vom 14. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verfahrensbeschleunigung durch gezielte Weiterbildung

Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, ein Weiterbildungsprogramm für Mitarbeitende der Verwaltung und der Justiz mit dem Ziel zu implementieren, dass sämtliche mit Verwaltungs- und Justizverfahren befasste Mitarbeitende die bestehenden Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung noch besser nutzen können.

Begründung:

In seiner Antwort auf das Postulat 125-2023 (Einsprache- und Beschwerdeverfahren durch Verwesentlichung beschleunigen) hat der Regierungsrat sinngemäss ausgeführt, es bestünden ausreichend Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung und er sehe keine weiteren gesetzgeberischen Möglichkeiten, um die Verfahrensdauern zu beschleunigen. Gleichzeitig ist allgemein anerkannt, dass Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren häufig zu lange dauern.

Bei dieser Ausgangslage bietet sich als weitere Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung an, die Mitarbeitenden, die mit der Verfahrensführung befasst sind, noch besser mit den bestehenden Möglichkeiten und Techniken zur Verfahrensbeschleunigung vertraut zu machen. Dafür kann auch ein Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Mit einer solchen Weiterbildungsoffensive können die Entscheidungsfreudigkeit gestärkt und mittelfristig eine Verkürzung der Verfahrensdauern erreicht werden. Ein entsprechendes Monitoring könnte allenfalls ebenfalls hilfreich sein.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf das P 125-2023 («Einsprache- und Beschwerdeverfahren durch Verwesentlichung beschleunigen») unter anderem aufgezeigt, dass das geltende Recht verschiedene Massnahmen kennt, die es im Rahmen der verfassungsmässigen Vorgaben erlauben, Verfahren effizient zu führen und ungerechtfertigte Verfahren zu vermeiden oder rasch zu erledigen. Beispielhaft wird in der Vorstossantwort erwähnt, dass

- auf ungenügend begründete Parteieingaben nicht einzutreten ist;
- unklare, weitschweifige oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurückgewiesen werden können (Art. 33 Abs. 1 VRPG);
- auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, nicht einzutreten ist (Art. 45 VRPG);
- bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Beschwerden auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden kann (Umkehrschluss aus Art. 69 Abs. 1 VRPG);
- einer offensichtlich unbegründeten Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann (Art. 68 Abs. 4 und 5 Bst. b VRPG);
- das Verwaltungsgericht offensichtlich unbegründete Beschwerden in Zweier- statt Dreierbesetzung beurteilt (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

Der Regierungsrat hat damit veranschaulicht, dass dem Thema der Verfahrensbeschleunigung gesetzgeberisch bereits Rechnung getragen wird und er keine weiteren Möglichkeiten sieht, im Rahmen der verfassungsmässigen Vorgaben weitere gesetzliche Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung einzuführen.

Grundsätzlich ist es möglich, Weiterbildungen zu den genannten gesetzlichen Massnahmen und zur effizienten Verfahrensinstruktion im Allgemeinen anzubieten. Wie weit dies sinnvoll und zielführend ist, ist fraglich. Mit der Instruktion von Verfahren und Entscheidkompetenzen betraute Mitarbeitende verfügen in den allermeisten Fällen (bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft für die Ausübung der richterlichen bzw. untersuchenden und anklagenden Funktionen: immer) über ein Anwaltspatent und mussten über ihre Kenntnisse des Verfahrensrechts Rechenschaft ablegen. Die genannten Massnahmen werden in der Praxis – wo möglich – denn auch zielführend eingesetzt.

Zudem ist der grösste Teil der Rechtsmittel weder querulatorisch, noch offensichtlich unbegründet oder weitschweifig und die obengenannten Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung kommen daher nur sehr beschränkt zum Tragen. Eine Schulung würde damit im Ergebnis kaum zu einer spürbaren allgemeinen Beschleunigung der Verfahren führen. Bedenkt man zudem, dass Weiterbildungen wiederum personelle Ressourcen binden und finanzielle Kosten verursachen, ist zu bezweifeln, dass ein entsprechendes Angebot in einem vernünftigen Kosten/Nutzen-Verhältnis stünde.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist das Problem der langen Verfahrensdauern kaum das Problem mangelnder Ausbildung; es ist in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle vielmehr in den zu knappen personellen Ressourcen in Kombination mit den immer umfangreicheren (für Verwaltung wie Justiz verbindlichen) verfahrensrechtlichen Vorschriften der Parteibeteiligung zu

verorten. Sowohl die rechtmässige Verfahrensführung als auch die mit der gebotenen Sorgfalt ausgearbeiteten Entscheide und Urteile sind zeitaufwändig und binden Ressourcen. Bei der Verletzung von Verfahrensrechten droht, dass die obere Instanz Verfügungen oder Entscheide aufhebt und die Sache zur Neubeurteilung zurückweist, was letztlich die Verfahren weiter verlängert.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	013-2024	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.30	
Eingereicht am:	04.03.2024	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) Bauer (Wabern, SP) Lanz (Thun, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	07.03.2024
RRB-Nr.:	439/2024	vom 08. Mai 2024
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Anpassung von Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes für Schlösser und Burgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes bei der nächsten Steuergesetzrevision wie folgt anzupassen:

Art. 259 2 Steuerpflicht und Ausnahmen

1 *Unverändert*.

2 *Unverändert*.

3 *Unverändert*.

4 Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,

a *unverändert*,

b *unverändert*,

c *(neu)* auf öffentlich zugänglichen Schlössern und Burgen im Eigentum von wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Stiftungen.

Begründung:

Der amtliche Wert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken richtet sich nach dem Verkehrswert. Dieser Grundsatz gilt auch für Schlösser. Für die Schlösser wird demnach immer ein amtlicher Wert festgesetzt.

Einen spezifischen Hinweis zur Bewertung von Schlössern sehen die nichtlandwirtschaftlichen Bewertungsnormen nicht vor. Sie sind demnach grundsätzlich nach dem Realwert zu bewerten, da kein oder kaum ein Ertragswert festgesetzt werden kann. Der Realwert setzt sich zusammen

12|00|D|v02

aus dem Zeitwert (Zustandswert) aller baulichen Anlagen, inkl. der Kosten für die Umgebung, den Baunebenkosten und dem relativen Landwert.

Schlösser weisen jedoch oft heterogene Nutzungen auf. Nebst dem historischen Teil können Büroflächen, Wohnungen und gastgewerbliche Nutzungen vorkommen. Für diese Nutzungen kann ein Ertrag festgesetzt werden.

Bei Vorliegen eines Schätzungsgrundes, wie z. B. einer Sanierung, wird der ausschliesslich nach dem Realwert festgesetzte amtliche Wert von Schlössern umgeschätzt. Dabei werden lediglich nur noch der historische Teil nach dem Realwert und andere Teile (z. B. gastronomische) nach dem Ertragswert festgelegt. Die Festsetzung des amtlichen Wertes erfolgt «ungeachtet davon», ob eine Steuerpflicht der Eigentümerschaft besteht (z. B. Privatperson) oder nicht (z. B. steuerbefreite Stiftung).

Mehrheitlich sind die Schlösser und Burgen des Kantons Bern an gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen übergegangen und wurden oder werden saniert. Dabei werden diese oft mit zusätzlichen Nutzungen (z. B. Gastgewerbe) belebt. Nach der Sanierung steigen die amtlichen Bewertungen stark an und stellen für die meistens gemeinnützigen Betreiberstiftungen eine finanzielle Herausforderung dar.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell läuft eine Revision des Steuergesetzes, und das Begehren kann in die laufende Revision einfliessen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre möchten öffentlich zugängliche Schlösser und Burgen von der Liegenschaftssteuer befreien, sofern diese im Eigentum von wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Stiftungen stehen.

Die Liegenschaftssteuer (Art. 258 ff. StG) ist eine fakultative Gemeindesteuer, das heisst es steht den Gemeinden frei, ob sie diese erheben wollen oder nicht. Der Kanton profitiert nicht von den Liegenschaftssteuern. Das kantonale Steuergesetz hält aber die Steuerpflicht und die Ausnahmen, die Steuerberechnung und den maximalen Steuersatz von 1,5 Promille des amtlichen Wertes fest. Stand 2024 erheben alle bernischen Gemeinden eine Liegenschaftssteuer, die meisten zum Maximalsatz.[1]

Als Objektsteuer kommt es bei der Bemessung der Liegenschaftssteuer - anders als bspw. bei der Einkommenssteuer - nicht auf die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person an, sondern nur auf den (steuerlich festgelegten) «amtlichen Wert» des Steuerobjekts. Auch irrelevant ist, wer die Liegenschaft hält. Ob die Eigentümerin bspw. gemeinnützig oder eine gewinnsteuerpflichtige AG ist, spielt heute also keine Rolle. Im Kanton Bern sind nur gerade zwei Ausnahmen von der Liegenschaftssteuer gesetzlich vorgesehen:

- Wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst (bspw. Liegenschaften, die unmittelbar Bundeszwecken, dem Betrieb der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und den anerkannten Krankenkassen, den Ausgleichskassen, der Nationalbank und den Schweizerischen Bundesbahnen dienen);

- Auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilun-

[1] https://www.fin.be.ch/content/dam/fin/dokumente/de/finanzverwaltung/finanzausgleich/publikationen/fv-stat-steueranlage_2024.pdf

gen, der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

In *allen anderen* Fällen wird die Liegenschaftssteuer erhoben, so eben auch bei gewinnsteuerbefreiten Institutionen und auf Gebäuden im Finanzvermögen des Kantons und der Gemeinden. Die Mehrzahl der anderen Kantone kennt ebenfalls eine Liegenschaftssteuer.[2] Die meisten befreien nur Verwaltungsgebäude von der Steuerpflicht, einzelne auch Landeskirchen (GR) oder Unternehmen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken (FR, BS, TG, GE).[3]

Der Kanton Bern ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung frei, Ausnahmen von der Liegenschaftssteuer vorzusehen, das Bundesrecht kennt grundsätzlich keine Einschränkungen. Die von den Motionären gewünschte Ausnahme ist aber im Hinblick auf den in der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung problematisch. Demnach ist eine sachlich unbegründete Ausnahme einzelner Personengruppen von der Besteuerung unzulässig (Privilegierungsverbot). Die Steuerverwaltung führt eine Liste der zahlreichen im Kanton Bern steuerbefreiten Institutionen.[4] Es ist nicht einzusehen, weshalb gemeinnützige juristische Personen mit Schlössern oder Burgen von der Liegenschaftssteuer befreit werden sollen, solche ohne Schlösser oder Burgen dagegen nicht. Denn auch viele andere steuerbefreite Institutionen sind zur Erfüllung ihres Zweckes auf Liegenschaften angewiesen, beispielsweise Schulen, Heime, Forschungsinstitute oder Spitäler. Die Befreiung nur für steuerbefreite Institutionen mit Schlössern oder Burgen würde zu einer Privilegierung führen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Zudem ist dem Regierungsrat keine genaue Definition für «Schlösser und Burgen» bekannt, weshalb die Umsetzung in der Praxis voraussichtlich Abgrenzungsprobleme verursachen würde.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre es rechtlich zulässig, analog den oben genannten Kantonen *alle* juristischen Personen, die wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Gewinnsteuerpflicht befreit sind, von der Liegenschaftssteuer zu befreien. Das hätte gemäss Schätzungen der Steuerverwaltung für die Gemeinden Mindereinnahmen von rund 11 Millionen Franken oder rund vier Prozent der Liegenschaftssteuereinnahmen zur Folge.[5] Da es sich bei der Liegenschaftssteuer um eine ausschliessliche Gemeindesteuer handelt, möchte der Regierungsrat aber nicht von sich aus derart in die Gemeindefinanzen eingreifen. Schliesslich möchte er erneut darauf hinzuweisen, dass wo immer möglich mit Subventionen und anderen gezielten Fördermassnahmen gearbeitet werden sollte, statt weniger effektive und mit Mitnahmeeffekten belastete steuerliche Entlastungen vorzusehen.[6]

Der Regierungsrat spricht sich vor diesem Hintergrund für die Ablehnung der Motion aus.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] vgl. Steuerinformationen ESTV
[3] vgl. Ziffer 5 der Steuerinformationen ESTV
[4] Liste steuerbefreiter Institutionen
[5] Die Liegenschaftssteuern führen im Jahr 2023 zu Gesamteinnahmen von rund 300 Mio. Franken für die Gemeinden, davon rund ein Drittel bei juristischen Personen. Die Liegenschaftssteuern machen rund 10% der Gemeindeeinnahmen aus, vgl. Ziffer 3.1.4 der Steuerstrategie des Kantons Bern.
[6] Vgl. dazu auch die Steuerstrategie des Kantons Bern, Ziffer 3.2.1.2.3.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	206-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.275
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rashiti (Gerolfingen, SVP) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, GLP) Pauli (Nidau, FDP) Kullmann (Thun, EDU) Kohli (Wabern, Die Mitte) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Ochsenbein (Bévilard, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	166/2024 vom 21. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

«Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Mechanismus zur indexierten jährlichen Anpassung zu schaffen: Wir beantragen, dass die Tarifstufengrenzen proportional zum Nominallohnwachstum angepasst werden.

Begründung:

Problematik der Nichtberücksichtigung der «warmen Progression» im Steuersystem

Obwohl das aktuelle Steuersystem als gerecht und progressiv konzipiert wurde, weist es eine gravierende Lücke auf: Die «warme Progression» wird darin nicht berücksichtigt. Diese Steuerdynamik entsteht, wenn die Löhne wegen der Inflation oder eines leichten Wirtschaftswachstums ansteigen und automatisch eine Steuererhöhung für die Bevölkerung nach sich ziehen. Dies hat zur Folge, dass viele Haushalte sich in einer höheren Tarifstufe wiederfinden und ihnen dadurch die reale Verbesserung ihrer Kaufkraft abhandenkommt.

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen

Die Nichtberücksichtigung der «warmen Progression» hat tiefgreifende Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung. Sie beeinträchtigt nicht nur die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger, sondern trägt auch zur Verstärkung der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede bei. So leiden vor allem die Haushalte mit mittleren bis geringen Einkommen darunter, denn sie finden

12|00|D|v02

sich in höheren Tarifstufen wieder, ohne über die nötigen finanziellen Mittel zu verfügen, um diese höhere Steuerlast tragen zu können.

Konsequenzen für Transparenz und Steuergerechtigkeit

Wenn keine Massnahmen zur Minderung der «warmen Progression» ergriffen werden, leiden auch die Transparenz und die Gerechtigkeit des Steuersystems darunter. Die Bürgerinnen und Bürger können sich in ungerechter Weise benachteiligt sehen, was wiederum dem Vertrauen in die Steuerbehörden und den Staat schaden kann.

Reformbedarf

Es müssen also Massnahmen ergriffen werden, um diesen unerwünschten Folgen entgegenzuwirken und die Gerechtigkeit und Transparenz im Steuersystem wiederherzustellen. Eine Reform dieser Art wäre nicht nur für die Bevölkerung von Vorteil, sondern würde auch die Legitimität und Effizienz des ganzen Steuersystems verbessern.

Wir bitten darum, auf diesen Antrag einzutreten, um Kaufkraft und Wirtschaft langfristig zu unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss möchte im Steuergesetz regeln, dass die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer jeweils jährlich proportional zum Nominallohnwachstum angepasst werden. Heute werden sie proportional zur Teuerung angepasst (sogenannter «Ausgleich der kalten Progression»).

Im Anhang ist die Entwicklung der drei vorliegend relevanten volkswirtschaftlichen Kennzahlen – Nominallohn, Reallohn und Konsumentenpreise – seit 1993 ersichtlich:[1]

- Der Nominallohnindex (hellgrüne Linie) gibt die tatsächliche, betragsmässige Veränderung der Löhne in den beobachteten Sektoren über den gemessenen Zeitraum wieder.
- Der Index der Konsumentenpreise (orange Linie) zeigt die Inflation oder Teuerung, teilweise auch Geldentwertung genannt (weil mit gleich viel Geld weniger gekauft werden kann).
- Der Reallohnindex (dunkelgrüne Balken) zeigt die um die Teuerung bereinigte Veränderung der Nominallöhne.

Die Entwicklung der drei Kennzahlen zeigt, dass die nominelle Lohnveränderung ohne Teuerungsbereinigung nur sehr wenig über die Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aussagt. Erst die teuerungsbedingte, reale Lohnentwicklung bildet die Veränderung der Kaufkraft ab. So nimmt bspw. im Jahr 1993 trotz Nominallohnerhöhung die Kaufkraft wegen der höheren Teuerung ab, während sie im Jahr 2009 aufgrund der negativen Teuerung sogar stärker zunimmt als die Nominallohnerhöhung.

Bei einem progressiven Einkommenssteuertarif führen Einkommenssteigerungen nicht nur absolut, sondern auch prozentual zu einer höheren Besteuerung.[2] Unter *realer* oder *warmer* Progression wird vor diesem Hintergrund der Effekt verstanden, dass bei steigenden *realen* Einkommen die Steuerbelastung nicht nur absolut, sondern auch prozentual zunimmt, weil man in einer höheren Progression landet. Unter *kalter* Progression wird dagegen der *teuerungsbedingte* Teil des Lohnaufstiegs bzw. der prozentualen Zunahme der Steuerbelastung verstanden.[3]

[1] Vgl. zum Ganzen die Medienmittelung des Bundesamtes für Statistik (BFS) vom 24.4.2023 sowie das verlinkte PDF: Die Nominallöhne sind im Jahr 2022 um 0,9 % gestiegen, die Reallöhne um 1,9 % gesunken - Lohnentwicklung 2022 | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik (admin.ch).
[2] Vgl. zur Progressionskurve im Kanton Bern Ziffer 4.2 der Steuerstrategie des Kantons Bern vom 15. November 2023.
[3] Vgl. zum Ganzen die Analyse der ESTV vom 6.9.2017 «Reale Progression: Definition, ökonomische Folgen und Möglichkeiten der Korrektur».

Das System des Teuerungsausgleichs soll gewährleisten, dass in dem Umfang, indem die Lohnerhöhungen nur die Teuerung ausgleichen – und damit keine Steigerung der Kaufkraft resultiert – die Lohnsteigerungen gerade nicht zu relativen Steuererhöhungen führen. Übertragen auf die Darstellung im Anhang soll nur der grüne Balken zu einer höheren Progression führen, nicht aber die orange Linie. Das wird als *Ausgleich* der kalten Progression bezeichnet. Stand 1.1.2023 sehen alle Kantone zumindest bei der Einkommenssteuer einen Ausgleich der kalten Progression vor.[4] Auch die meisten europäischen Länder passen ihre Steuersätze an die Teuerung an und nicht an einen Lohnindex.[5]

Reallohnerhöhungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers dagegen bewusst von der Progression erfasst und auch prozentual höher besteuert werden:[6]

> *«Gegen diese Progression ist so lange nichts einzuwenden, als das Einkommen real zugenommen hat, denn eine höhere Steuerbelastung entspricht in diesem Falle dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.»*

Dass bei der Indexierung auf die Teuerung und nicht den Nominallohn abgestellt wird, wurde somit vom Gesetzgeber bewusst entschieden, weil so dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten Rechnung getragen wird. Entsprechend wird bei der Einkommenssteuer auch nicht der Nettolohn besteuert, sondern das sogenannte *steuerbare Einkommen* nach Abzügen (welche meist effektiven Kosten entsprechen) und Freibeträgen. Erst bei einem Zusammenspiel von Tarifen und Abzügen entstehen die gewünschten Belastungsrelationen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Überlegungen weiterhin richtig sind. Er beantragt deshalb **Ablehnung der Motion.**

Es wäre falsch, die in der Motion kritisierten Folgen aus der Besteuerung von Reallohnerhöhungen mit dem System des Ausgleichs der kalten Progression zu vermischen. Vielmehr ist ihnen sachlich mit anderen Mitteln zu begegnen:

- Eine Beschränkung der Staatseinnahmen ist primär mittels Senkung der Steueranlage zu erreichen.[7]
- Eine *unerwünschte Verschiebung der Belastungsrelationen* über mehrere Jahrzehnte wäre dagegen durch konkrete Tarifmassnahmen oder durch die Anpassung von Abzügen im ordentlichen Gesetzgebungsprozess zu korrigieren.[8]

Beide Folgen analysiert der Regierungsrat laufend, zuletzt im Rahmen seiner jüngst veröffentlichten aktualisierten Steuerstrategie. Darin stellt er einerseits Steueranlagesenkungen und andererseits Anpassungen bei der Progression von tiefen Einkommen in Aussicht.[9] Ebenfalls in der Steuerstrategie (Ziffer 7.1.2) kündigt er an, künftig analog der direkten Bundessteuer die Inflation noch zeitnaher ausgleichen zu wollen. Der Regierungsrat möchte diesen gerade erst beschlossenen Weg weiterverfolgen.

Anhang
- Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne 1993–2021

Verteiler
- Grosser Rat

[4] Vgl. Ziffer 5.1 der Steuerinformationen der ESTV, «Kalte Progression», Bern 2023.
[5] Nur gerade die skandinavischen Länder richten sich auch nach der Lohnveränderung, vgl. Ziffer 5.3 der Analyse in Fussnote 3.
[6] Vgl. Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer vom 24.11.1982, Ziffer 1.1.1, abrufbar unter https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/detailView.do?id=10048847#resultlist
[7] Dadurch wird nur die Höhe der Einnahmen bzw. der Steuerbelastung verändert, ohne die Belastungsrelationen zu verschieben.
[8] Nur so werden diese transparent durch den Grossen Rat behandelt und unterliegen anschliessend dem fakultativen Referendum.
[9] Vgl. Steuerstrategie des Kantons Bern.

Anhang

Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1993–2021

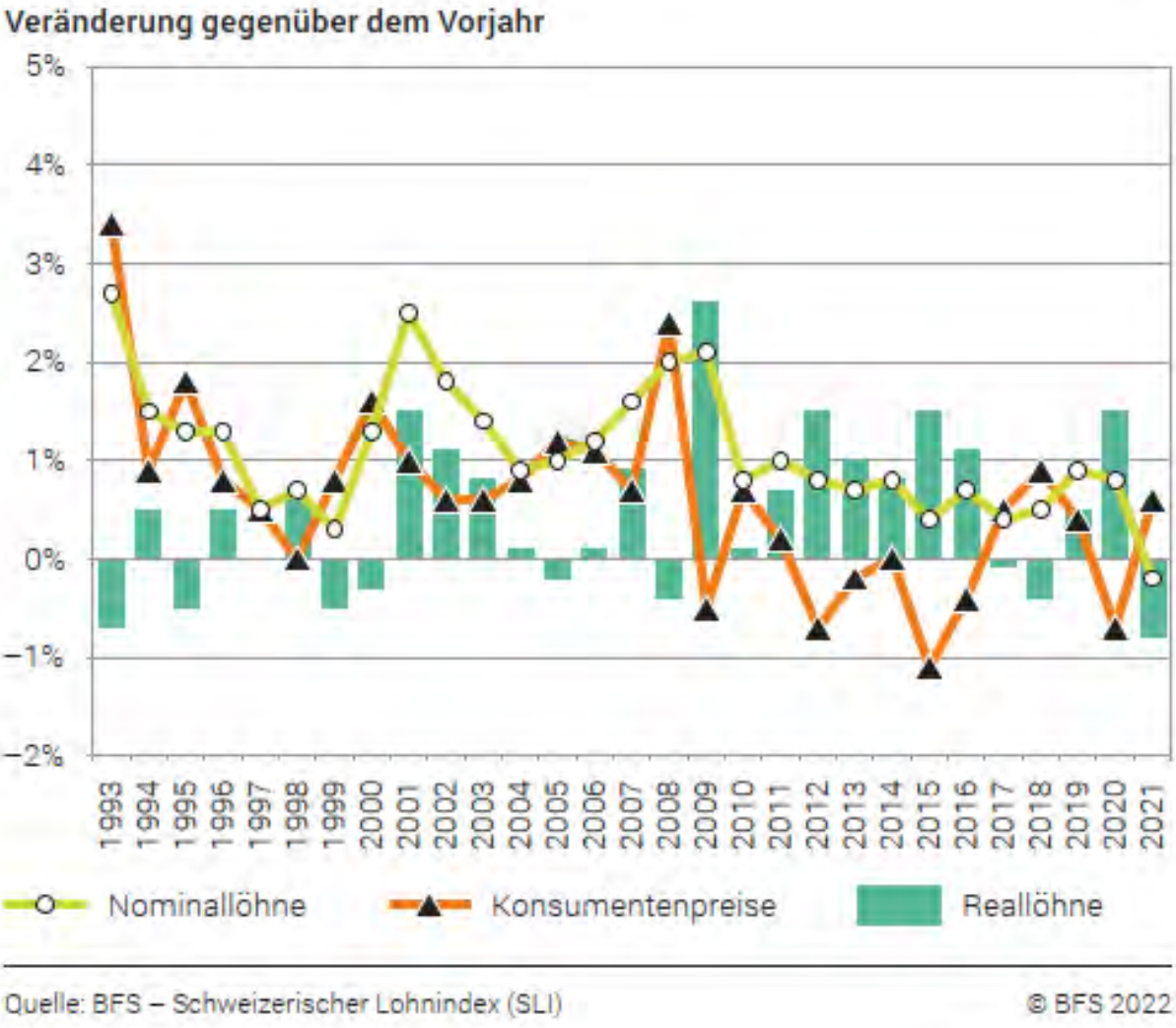

Quelle: BFS – Schweizerischer Lohnindex (SLI)

© BFS 2022

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.358
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Buri (Konolfingen, GLP) Schild (Bern, GLP) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	287/2024 vom 20. März 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Steuerentlastungen für natürliche Personen durch Progressionsglättung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Steuergesetzes vorzulegen, in der die Progression weniger stark ansteigt.

Begründung:

Der Kanton Bern hat nicht nur hohe Steuern, sondern auch eine hohe Progression – gerade bei mittleren und tiefen Einkommen. Die hohe Progression macht den Kanton nicht nur unattraktiv für die Ansiedlung von Unternehmen mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen, sie setzt auch negative Erwerbsanreize. Tiefe Einkommen sind im Vergleich zu anderen Kantonen stark belastet, was deren Kaufkraft schwächt. Anzustreben ist deshalb eine Absenkung des steilen Anstiegs der Progression insbesondere bei Einkommensklassen des Mittelstands, wobei negative Schwelleneffekte auch in höheren Einkommensklassen zu vermeiden sind. Eine Angleichung an die Progressionskurve an jene des Kantons Aargau würde gezielt den Mittelstand und die arbeitende Bevölkerung entlasten.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 16. November 2023 seine Steuerstrategie ab 2023 aktualisiert.[1] Im Bericht an den Grossen Rat[2] mit dem Titel «Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023» wird als Stossrichtung 1.3 festgehalten:

> *«Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden maximal 200 Millionen Franken (Kanton) zur Glättung eingesetzt. Die Gemeinden wären ebenfalls mit maximal rund 100 Millionen Franken betroffen.»*

Damit entspricht die Forderung der Motionärinnen und Motionäre im Grundsatz der bereits im November kommunizierten Stossrichtung des Regierungsrates. Dabei sollen die beschränkten Mittel gezielt für Entlastungen von Personen mit tiefen Einkommen eingesetzt werden, worunter die in der Motion erwähnten hochqualifizierten Arbeitskräfte erfahrungsgemäss gerade nicht fallen. Für Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen sind weiterhin Senkungen der Steueranlage geplant (Stossrichtung 1.1 im Bericht).

Es wird vor diesem Hintergrund **Annahme** der Motion beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Medienmitteilung vom 16.11.2023: «Regierungsrat will Steuerbelastung senken.»
[2] Steuerstrategie des Kantons Bern, Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.309
Eingereicht am:	13.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	431/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht an den Grossen Rat aufzuzeigen, wie die Aufsicht und die Steuerung über die Fach- und Konzernapplikationen verbessert werden kann.

Begründung:

Gemäss der aktuellen ICT-Strategie 2021 bis 2025 hat sich das bestehende Dreischichten-Modell der kantonalen Informatik (Grundversorgung/Konzernapplikationen/Fachapplikationen) grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Koordination insbesondere im Bereich der Fachapplikationen mit hohem Aufwand und Reibungsverlusten verbunden ist (vgl. Ziffer 6.3.1 der ICT-Strategie 2021/2025, S. 10). Dieser Befund hat sich für die FiKo im Rahmen der Vorberatung der ICT-Rahmenkredite für die Fach- und Konzernapplikationen der Staatskanzlei, der Direktionen und der Justiz bestätigt. Gesamtstaatliche Instrumente der Koordination sind zwar teilweise vorhanden, werden von den DIR/STA/JUS aber noch zu wenig genutzt (z. B. Erfassung von neuem Bedarf und Projekten gemäss ICT-Prozessen). Zudem basieren die Einträge auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die FIN und das KAIO als Fachdirektion bzw. Fachamt der ICT haben keine Möglichkeit, die DIR dazu zu verpflichten, die vereinbarten Prozesse einzuhalten und die Vollständigkeit der Angaben zu kontrollieren.

Es ist anzustreben, dass bei den Fach- und Konzernapplikationen ein gesamtstaatlicher Überblick ermöglicht wird und die Direktionen beginnen, primär im Kanton bereits vorhandene und bewährte Applikationen einzusetzen. Es soll zudem geprüft werden, inwieweit es sinnvoll wäre, der FIN/KAIO oder einer anderen Stelle eine übergeordnete Rolle in der ICT einzuräumen, die u. a. Mitsprache- oder Vetorechte bei der Beschaffung von neuen Fach- und Konzernapplikationen beinhalten könnte.

12|00|D|v02

Weiter ist die FiKo der Ansicht, dass bei der Ausarbeitung von Verträgen das gesamtkantonale Wissen gestärkt und gebündelt werden sollte. Auf Seiten der ICT-Anbieter treten häufig auf Verhandlungen und Vertragsabschlüsse spezialisierte Fachleute auf. Der Kanton sollte hier Massnahmen ergreifen, um die Position des Kantons zu stärken und als gleichwertiger Verhandlungspartner wahrgenommen zu werden.

Die FiKo ist der Ansicht, dass es sich bei der vorliegenden Motion nicht um eine Richtlinienmotion handelt. Der Grosse Rat hat das Recht, Berichte zu verwaltungsinternen Abläufen einzufordern. Eine allfällige Umsetzung des Anliegens (z. B. Stärkung der Rolle des KAIO) würde voraussichtlich eine Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 32 DVG) erfordern, die in der Kompetenz des Grossen Rates liegt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bereit, den verlangten Bericht zu erstellen, und beantragt daher die Annahme der Motion.

Die von der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) eingesetzte Arbeitsgruppe «Steuerung Digitalisierung und ICT» hat bereits den Auftrag, Massnahmen für die bessere Steuerung des ICT-Einsatzes in der Verwaltung auszuarbeiten. Der Bericht wird sich u. a. auf die entsprechenden Arbeitsergebnisse stützen.

Zur Begründung der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Er teilt die Meinung der Finanzkommission, dass es vermutlich noch mehrere amtsspezifische Fachapplikationen gibt, die durch zentrale Lösungen (interkantonale Kooperationen, Konzernapplikationen oder die ICT-Grundversorgung) oder andere, bereits eingesetzte Fachapplikationen abgelöst werden könnten. Der Regierungsrat will das entsprechende Synergiepotenzial realisieren. Daher schreibt er der Verwaltung vor, dass sie ICT-Mittel wenn möglich gemeinsam mit anderen Behörden beschafft und nutzt, und dafür nötigenfalls eigene Interessen und Anforderungen zurückstellt (Art. 29 DVV). Bereits das Programm IT@BE erkannte im Rahmen der Zentralisierung des Betriebs der Fachapplikationen viele Doppelspurigkeiten, was es ermöglichte, ein paar hundert Applikationen ausser Betrieb zu nehmen bzw. zusammenzuführen. Vermutlich gibt es aber unter den rund 1'100 im Einsatz stehenden Fachapplikationen noch mehr redundante Applikationen. Der Bericht soll aufzeigen, wie dieses Potenzial identifiziert und realisiert werden kann oder schon realisiert wird. So setzt zum Beispiel die Kantonspolizei insbesondere im Rahmen von PTI (Polizei Technik und Informatik) bereits heute Vorhaben national oder zumindest multikantonal um. Dabei ist es für die Polizei oft von Relevanz, dass nationale Harmonisierungen mit dem Bund und anderen Polizeiorganen vorangetrieben werden können.

Allerdings ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, schon jetzt auf Folgendes hinzuweisen, um nicht unrealistische Erwartungen zu wecken:

Der Regierungsrat will am Dreischichtenmodell gemäss Art. 32 Abs. 2 DVG festhalten, wonach in erster Linie die einzelnen Fachämter und -direktionen für ihre Fachapplikationen verantwortlich sind. Aufgrund der drei Auflagen zu den in der Wintersession 2023 beschlossenen Rahmenkrediten der Fach- und Konzernapplikationen sowie der Digitalisierung der DIR/STA/JUS wurde der Finanzdirektion als Fachdirektion und dem KAIO als Fachamt für ICT-Belange eine entsprechende Prüf- und Koordinationsrolle zugewiesen. In der dafür erarbeiteten Weisung[1] sind ge-

[1] Siehe Fassung der KDI-Sitzung vom 27.2.24: Weisung der KDI zu den Auflagen des Grossen Rates zu den ICT-Krediten 2024ff.

mäss Ziffer 15 Bst. a–c Prüfpunkte aufgeführt, welche eine ICT-fachliche Beurteilung von Demands vorsehen. Dementsprechend wird im verlangten Bericht zu prüfen und darzulegen sein, wie die Finanzdirektion und das KAIO zusammen mit den DIR/STA/JUS eine bessere Steuerung und den wirtschaftlichen Einsatz von ICT-Mitteln gewährleisten können.

Darüber hinaus hat es oft auch der kantonale Gesetz- oder Verordnungsgeber in der Hand, applikatorische Synergiepotenziale zu ermöglichen, indem er auf Vorschriften verzichtet, die von den Standards des Bundes bzw. anderer Kantone oder der Privatwirtschaft abweichen. Denn je mehr sich die kantonale Gesetzgebung von diesen Standards unterscheidet, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie nicht mit bestehender Standardsoftware umgesetzt werden kann, sondern eine teure Eigenentwicklung nötig ist. Die Arbeitsgruppe wird daher auch prüfen, ob dies in den Prozessen zur Erarbeitung der kantonalen Gesetzgebung zukünftig berücksichtigt werden kann.

Was den Abschluss und das Verhandeln von Verträgen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass den Fachbehörden schon jetzt eine Reihe von AGB und Vorlagen zur Verfügung steht (s. www.be.ch/agb) sowie bei Bedarf die Beratung durch den Rechtsdienst des KAIO. In diesem Bereich ist ein Ausbau der Ressourcen für die interne oder externe Rechtsberatung prüfenswert. Jedoch wird die damit erreichte Risikoreduktion gegen die entsprechenden Mehrkosten abzuwägen sein, zumal Vertragsverhandlungen wegen dem öffentlichen Beschaffungsrecht meist nur bei freihändigen Vergaben möglich sind, und bei diesen in der Regel aufgrund der Abhängigkeit vom Anbieter nicht viel Verhandlungsspielraum besteht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	210-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.279
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Müller (Langenthal, SP) von Bergen (Uetendorf, EVP) Reinhard (Thun, FDP) Stucki (Stettlen, GLP) Lerch (Langenthal, SVP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 30.11.2023
RRB-Nr.:	202/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Subsidiaritätsprinzip im Staatbeitragsgesetz des Kantons Bern so auszulegen, dass die staatliche Unterstützung und finanzielle Beiträge an Institutionen mit Leistungsverträgen im Kanton Bern in ihrer Beurteilung und Auslegung harmonisiert und nicht fallweise zu Ungunsten derselben ausgelegt werden;
2. klare und messbare/quantifizierbare Kriterien festzulegen, nach denen er zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Leistungsvertragsnehmern im definierten Auftragsgebiet Eigenmittel aus kantonalen Beiträgen der Leistungsvertragsnehmer zweckmässig und angemessen anrechnen kann;
3. den wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum von Institutionen und Organisationen mit Leistungsauftrag durch Gewährung einer zweckgebundenen finanziellen Erfolgs- bzw. Misserfolgsbeteiligung von max. fünf Prozent des jährlichen Staatsbeitrags im definierten Auftragsgebiet als Einlage oder Entnahme einer Spezialfinanzierung oder aus einem Fonds «Schwankungsreserve» zu erhalten; eine Obergrenze der geäufneten «Schwankungsreserven» bei beispielsweise 10 Prozent des jährlichen Gesamtaufwands ist zu definieren;
4. finanzielle Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen anzuwenden, die die Selbstständigkeit und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Staatsbeitragsempfangenden gewährleisten.

12|00|D|v02

Begründung:

Der Kanton Bern vergibt für Aufgaben, die er nicht selbst übernehmen kann oder will, Aufträge an Dritte und regelt diese im Rahmen von Leistungsverträgen. Diese Aufträge unterstehen dem Staatsbeitragsgesetz. Im Rahmen dieser Leistungserbringung können den auftragnehmenden Organisationen und Institutionen Defizite (=Unterdeckungen) oder Gewinne (=Überdeckungen) entstehen. Je nach Aufgabengebiet ist dieses Finanzergebnis per 31. Dezember relativ zufällig, da die Nachfrage und Auslastung natürlichen Schwankungen unterworfen ist, vor allem, wenn die Leistungserbringung stark nachfrageorientiert erfolgt wie etwa im Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsbereich. Das finanzielle Ergebnis per Jahresende entspricht also in der Regel einer zeitlich zufälligen Momentaufnahme.

Die Subsidiarität ist ein grundlegendes Prinzip, um sicherzustellen, dass staatliche Ressourcen effizient eingesetzt werden. Wenn private oder nichtstaatliche Organisationen in der Lage sind, bestimmte Aufgaben oder Dienstleistungen kostengünstiger und mit besserer Qualität zu erbringen, sollte der Staat sie ermutigen und unterstützen, anstatt selbst in diese Bereiche zu investieren. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung öffentlicher Gelder. So verstehen viele Institutionen ihre Aufgaben zu Gunsten des öffentlichen Interesses im Kanton Bern. Das Subsidiaritätsprinzip schützt aber auch die Autonomie und Unabhängigkeit nichtstaatlicher Institutionen. Es sorgt dafür, dass der Staat nur dann eingreift, wenn es unbedingt erforderlich ist, und ermöglicht es den Institutionen, ihre eigenen Ziele und Programme zu gestalten, ohne übermässige staatliche Einmischung zur bestmöglichen Erbringung der definierten Leistungen. In den letzten Jahren wurde dieser Schutz im genannten Bereich unterschiedlich gelebt.

Aktuell wird von Seiten Kanton, je nach Direktion, unterschiedlich mit Über- oder Unterdeckungen umgegangen. Verschiedene Institutionen dürfen Überdeckungen als zweckgebundenes Fremdkapital in die sogenannten Überdeckungsreserven verbuchen und in Absprache mit dem Auftraggeber für die Finanzierung von allfälligen Unterdeckungen in den Folgejahren oder für Weiterentwicklung und Innovation im Aufgabengebiet verwenden (=Schwankungsfonds). Andere Institutionen müssen sie rückerstatten.

Im Fall von Unterdeckungen sind – wiederum je nach auftraggebender Direktion – verschiedene Institutionen gezwungen, diese selbst zu finanzieren oder mittels aufwändigen Antrags an die auftraggebende Direktion zu versuchen, sich diese finanzieren zu lassen. Durch diese Praxis sind bei einer Aneinanderreihung auch von nur relativ kleinen Defiziten über mehrere Jahre die betroffenen Institutionen zum Aufbrauchen ihres Organisationskapitals gezwungen (z. B. Infrastruktur und Personal kann nicht rasch genug reduziert und bei Bedarf wieder aufgestockt werden…). Zum Beispiel kann die Nachfrage im letzten Quartal stark anziehen und zu Überstunden führen oder ungeplante und nicht aufschiebbare Infrastrukturersatzmassnahmen werden nötig.

Andere Institutionen wiederum können, wie beschrieben, dafür Mittel aus den Überdeckungsreserven oder dem Schwankungsfonds verwenden.

Zudem werden Eigenmittel der Institutionen angerechnet zur Finanzierung von betrieblichen Defiziten innerhalb des Leistungsvertrags, obwohl diese Eigenmittel nicht im definierten Versorgungsauftrag entstanden sind (z. B. Mieteinnahmen durch Immobilienbesitz, Gründungskapitalien, institutionseigene Fonds, Spenden usw.). Dies kommt einer Querfinanzierung des Staatsauftrags gleich. Es ist auch nicht nachvollziehbar und abschliessend geklärt, was unter einer «angemessenen und zweckmässigen Anrechnung von Eigenmitteln» zu verstehen ist (s. Entscheid des Verwaltungsgerichts: 100 2020 320 − Staatsbeiträge 2018; Berücksichtigung von Eigenmitteln [Entscheid der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern vom 9. Juli 2020; 2019.GEF.283]).

Das für kantonale Leistungsaufträge geltende Staatsbeitragsgesetz verlangt, dass die Selbständigkeit der Institutionen gewährleistet werden muss (Art. 6 Abs. 2 StBG). Die dem Staatsbeitragsgesetz untergeordneten Gesetze, wie beispielsweise SLG oder BLG, inkl. entsprechender Verordnungen, würden eigentlich die Gewährung der Selbständigkeit, den Gestaltungsspielraum und die Weiterentwicklung durch Innovation zulassen. Die aktuelle Praxis des Kantons, v. a. im Umgang mit Über- und Unterdeckungen, ist aber eine andere, und durch die Anwendung unterschiedlicher Kriterien eine unfaire. Die Institutionen brauchen aber für ihr unternehmerisches Handeln förderliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Auferlegung und teilweise willkürliche Anwendung von wirtschaftlichen Bedingungen und Bestimmungen schränken die Planungssicherheit und den wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum der Leistungsvertragsnehmer massiv ein und stellen ein existenzielles Risiko dar.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV[1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Ziffer 1: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Subsidiaritätsprinzip im Staatbeitragsgesetz des Kantons Bern so auszulegen, dass die staatliche Unterstützung und finanzielle Beiträge an Institutionen mit Leistungsverträgen im Kanton Bern in ihrer Beurteilung und Auslegung harmonisiert und nicht fallweise zu Ungunsten derselben ausgelegt werden.

Aufgrund der Verschiedenheit der beitragsberechtigten Tatbestände besteht das Staatsbeitragsrecht im Kanton Bern aus dem Staatsbeitragsgesetz (StBG)[2] und einem Komplex von Einzelerlassen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen. Das Staatsbeitragsgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert und es enthält die wichtigsten Grundsätze, die grundsätzlich bei jeder Art von Beitragsgewährung oder der Schaffung von Beitragsrecht zu beachten sind (Art. 4 bis 15a StBG). Das Rahmengesetz hat zum Ziel, das Staatsbeitragsrecht in denjenigen Bereichen zu vereinheitlichen, in denen dies möglich und sinnvoll ist. Es soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen, dass sie nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden und dass sie auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c StBG). Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form eines Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 5 Abs. 1 StBG).

Das Staatbeitragsgesetz legt demnach als Rahmengesetz fest, welche Grundsätze in der Spezialgesetzgebung geregelt werden müssen. Abweichungen sind dabei grundsätzlich möglich, sie sind aber im Spezialgesetz und dessen Vortrag zu begründen (vgl. Art. 2 StBV[3]). Das Staatsbeitragsgesetz ist daher entgegen den Ausführungen in der Motion den jeweiligen Spezialerlassen nicht übergeordnet. Die besondere Gesetzgebung regelt die spezifischen Tatbestände und geht diesbezüglich dem Rahmengesetz vor. Beispielhaft kann hierzu auf Artikel 9 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[4] verwiesen werden, wo ausdrücklich

[1] BSG 101.1
[2] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (BSG 641.1)
[3] Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (BSG 641.111)
[4] BSG 860.2

festgelegt ist, dass die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung nur insoweit gelten, als das SLG keine besondere Regelung enthält.

In Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip bestimmt das Staatbeitragsgesetz, dass für *Abgeltungen* nur Recht erlassen werden darf, wenn kein überwiegendes öffentliches Eigeninteresse der Verpflichteten besteht, die finanzielle Belastung den Verpflichteten nicht zumutbar ist und die mit der Aufgabe verbundenen Vorteile die finanzielle Belastung nicht ausgleichen (Art. 5 Abs. 3 Bst. a bis c StBG). Bestimmungen über die *Finanzhilfen* können gemäss Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben a und b StBG sodann erlassen werden, wenn die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann und von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Erbringung zumutbarer Eigenleistungen sowie die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten verlangt wird.

Insbesondere im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich sind die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Staatsbeiträge in verschiedenen Einzelerlassen geregelt, da es sich dabei um wiederkehrende Staatsbeiträge handelt. Sie enthalten dementsprechend auch spezifische Regelungen zum Subsidiaritätsprinzip, was nachfolgend anhand einiger Beispiele illustriert wird:

Im Zuständigkeitsbereich der GSI legt beispielsweise das SLG bezüglich Subsidiarität fest, dass Betriebs- und Investitionskosten vom Kanton und den Gemeinden nur soweit übernommen werden, als sie nicht anderweitig gedeckt werden können. Die konkreten Voraussetzungen sind sodann in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[5] geregelt. Innerhalb der GSI wurden die Leistungsverträge 2024 soweit wie möglich harmonisiert, so dass Leistungserbringende, die mit verschiedenen Ämtern Leistungsverträge abgeschlossen haben, nicht von grundsätzlich unterschiedlichen Regelungen betroffen sind.

Für den Bildungsbereich kann exemplarisch auf die Volkschulgesetzgebung hingewiesen werden. Die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge (Abgeltungen) an besondere Volksschulen richtet sich in diesem Bereich gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG)[6] nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben. Die Grundsätze der Berechnung finden sich in der dazugehörigen Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV)[7].

Im Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[8] im Zuständigkeitsbereich der DIJ wird das Subsidiaritätsprinzip in Artikel 5 Absatz 1 dahingehend definiert, dass der Kanton für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots gemäss Artikel 2 Absatz 1 KFSG sorgt, soweit die notwendigen Leistungen für Kinder mit besonderem Bedarf nicht von den Familien selbst erbracht werden können.

Innerhalb eines bestimmten Leistungsbereichs ist es sodann die Aufgabe der Fachbehörden, dafür besorgt zu sein, dass die Ausrichtung der finanziellen Beiträge nicht zu Ungunsten einer Institution erfolgt, sondern dass das anwendbare Gesetz und die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen für alle betroffenen Leistungsempfänger rechtsgleich angewendet werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, das – wie anhand der oben erwähnten Beispiele gezeigt – in den verschiedenen Spezialgesetzen samt dazugehörigen Verordnungen teilweise unterschiedlich definiert und gewichtet wird.

[5] BSG 860.21
[6] BSG 432.210
[7] BSG 432.282
[8] BSG 213.319

Für eine vollständige Harmonisierung durch eine umfassende Einflussnahme des Regierungsrates über alle Leistungsbereiche hinweg, wie sie vorliegend verlangt wird, besteht aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen in den verschiedenen Leistungsbereichen kein Raum.

Ziffer 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, klare und messbare/quantifizierbare Kriterien festzulegen, nach denen er zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Leistungsvertragsnehmern im definierten Auftragsgebiet Eigenmittel aus kantonalen Beiträgen der Leistungsvertragsnehmer zweckmässig und angemessen anrechnen kann.

Hierzu kann vorab auf das unter Ziffer 1 Gesagte verwiesen werden. Für eine einheitliche Festlegung von entsprechenden Kriterien, die für alle Leistungsbereiche im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich in gleicher Weise Gültigkeit haben, besteht aufgrund des Verhältnisses des StBG zu den verschiedenen Spezialerlassen kein Raum.

Die Motion nimmt hier vorab Bezug auf das Urteil Nr. 100 2020 320U des Verwaltungsgerichts vom 3. März 2023 betreffend Staatsbeiträge 2018. In diesem Verfahren war die Gewährung zusätzlicher Staatsbeiträge zur Abgeltung von Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe strittig.[9]

Seit dem 1. Januar 2022 gilt für diesen Bereich nicht mehr das SHG. Das Leistungsangebot der institutionellen Sozialhilfe ist neu im SLG und in der SLV geregelt. Dort wird festgelegt, welche Beiträge Vorrang gegenüber den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden haben (z. B. Eigenmittel der Leistungserbringer)[10]. Die angemessene Anrechnung von Eigenmitteln im Bereich der sozialen Leistungsangebote ist denn im Unterschied zur früheren Gesetzgebung, auf welche sich das erwähnte Verwaltungsgerichtsurteil bezieht, näher definiert.

Gemäss SLG ist die Berücksichtigung von Erträgen (z. B. Spenden oder Legaten) und bestehenden Eigenmitteln (z. B. frei verfügbare Reserven) der Leistungserbringer bei der Beitragsgewährung eine Folge des Subsidiaritätsprinzips. Die Einschränkung in Artikel 8 Absatz 2 SLG auf Mittel «im Rahmen der Leistungserbringung» soll sicherstellen, dass Subventionsempfänger, die aus einem anderen, klar abgegrenzten Tätigkeitsfeld Einnahmen generieren, diese nicht zur Reduktion des Staatsbeitrags verwenden müssen. Die Umsetzung der Anrechnung erfolgt im Leistungsvertrag oder in der Beitragsverfügung und ermöglicht die verlangte Angemessenheit im Einzelfall. Dadurch sollen unerwünschte Folgen verhindert und der in der parlamentarischen Debatte zu Artikel 8 Absatz 2 geforderte Mittelweg umgesetzt werden. Weiter sind im Vortrag zum SLG Beispiele von Eigenmitteln zur Illustration aufgeführt, welche einem durch den Kanton finanzierten Leistungsbereich zuzuordnen und anzurechnen sind.

Eine Festlegung weiterer Kriterien in der relativ neuen SLV erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend.

Aus Sicht des Regierungsrates liegt die Verantwortlichkeit bezüglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und, damit verbunden, einer angemessenen Liquiditäts- und Eigenkapitalanlage grundsätzlich in der Zuständigkeit des Aufsichtsorgans (z. B. Verwaltungs- oder Stiftungsrat) der jeweiligen Leistungsvertragsnehmer.

[9] Das Verwaltungsgericht hatte unter anderem zu prüfen, ob und inwiefern die zuständige Behörde ihren Ermessenspielraum in Bezug auf die damals geltende Regelung im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), wonach Eigenmittel bei der Festsetzung der Beiträge «angemessen anzurechnen» sind, eingehalten und insofern den in der Gesetzgebung verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff korrekt ausgelegt hat.
[10] Art. 4 Abs. 2 SLV

Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, den wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum von Institutionen und Organisationen mit Leistungsauftrag durch Gewährung einer zweckgebundenen finanziellen Erfolgs- bzw. Misserfolgsbeteiligung von max. fünf Prozent des jährlichen Staatsbeitrags im definierten Auftragsgebiet als Einlage oder Entnahme einer Spezialfinanzierung oder aus einem Fonds «Schwankungsreserve» zu erhalten; eine Obergrenze der geäufneten «Schwankungsreserven» bei beispielsweise 10 Prozent des jährlichen Gesamtaufwands ist zu definieren.

Der Regierungsrat erachtet eine hinreichende Flexibilität im Umgang mit Über- und Unterdeckungen bei Staatsbeiträgen als wichtig. Er vertritt die Auffassung, dass das geltende Recht diese Flexibilität bietet, indem es einzelfallgerechte Lösungen in den Leistungsvereinbarungen ermöglicht (Art. 13c Abs. 2 Bst. c und Art. 15a StBG). Die Direktionen haben sich dabei, wie das an den nachfolgenden Beispielen illustriert wird, an die für ihre Bereiche geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten und innerhalb der jeweiligen Bereiche für eine rechtsgleiche Praxis zu sorgen.

Im Bereich der Volksschule richtet sich die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge (Abgeltungen) an besondere Volksschulen gemäss Artikel 21q VSG nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben. Die Kriterien zur Berechnung der Kantonsbeiträge, inkl. die zulässige Über- und Unterdeckung, sind sodann in Artikel 48ff. BVSV sowie in der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot BVSDV[11] einheitlich und detailliert definiert. Zudem stehen den besonderen Volksschulen Schwankungs- und Infrastrukturfonds in einem definierten Rahmen zur Verfügung (Art. 53 und 56 BVSV).

Bei den Mittelschulen richtet sich die Höhe der einzelnen Kantonsbeiträge (Finanzhilfen) an private Mittelschulen gemäss Artikel 49 des Mittelschulgesetzes (MiSG)[12] nach den durchschnittlichen Kosten kantonaler Bildungsangebote, betragen aber höchstens 60 Prozent derselben. Überdeckungen sind gemäss Artikel 63 der Mittelschulverordnung (MiSV)[13] möglich, aber nur bis zu einem in den Leistungsverträgen festgelegten Äufnungsumfang. Dieser Umfang wird dem Grossen Rat jeweils im Rahmen des Beschlusses über die Kantonsbeiträge vorgelegt.

Bei den stationären Leistungen nach KFSG sind die Leistungsauftragsnehmenden des Kantonalen Jugendamtes (nachfolgend «Einrichtungen») einerseits die fünf kantonalen Organisationen, andererseits 77 private juristische Personen.

Die kantonalen Organisationen werden über Leistungsvereinbarungen (analog zu den Leistungsverträgen der privaten Einrichtungen) geführt. Die Einrichtungskommissionen als Trägerschaft verantworten die Budgets der kantonalen Einrichtungen und sind auch für die strategische Ausrichtung zuständig. Der Kanton übernimmt eine allfällige Defizitdeckung. Es bestehen keine spezifischen Reserven zum Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen. Die kantonalen Einrichtungen tragen kein finanzielles Risiko bezüglich Infrastruktur. Die Infrastruktur wird über ein Mietmodell finanziert, welches über den Infrastrukturanteil im Tarif vollständig abgedeckt ist.

Mit den privaten juristischen Personen werden Leistungsverträge abgeschlossen. Sie umfassen Leistungen und Preise. Die Höhe und die Entwicklung der Eigenmittel dieser Organisationen liegen im Verantwortungsbereich der strategischen Führungsgremien dieser Organisationen. Der Kanton nimmt darauf keinen Einfluss. Damit nimmt er auch keinen Einfluss auf Über- oder Unterdeckungen in einzelnen Geschäftsjahren.

[11] BSG 432.282.1
[12] BSG 433.12
[13] BSG 433.121

Die Vorgaben zur Rechnungsführung und Rechnungslegung im Bereich der Kinder- und Jugendeinrichtungen fördern das unternehmerische Handeln und stellen die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel sicher. Bei den privaten juristischen Personen sind in den Leistungsverträgen Revisionsstellen vorgegeben. Sie prüfen unter anderem die zweckgebundene Verwendung der Mittel (z. B. Überschüsse, Infrastrukturbeiträge).

Ein allenfalls erwirtschafteter Gewinn verbleibt im Betriebskapital und soll zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung oder Innovation im Rahmen des Leistungsvertrags verwendet werden. Der Kapitalbestand aus stationären Leistungen KFSG ist im Organisationskapital separat auszuweisen (z. B. freies Kapital KFSG). Einrichtungen, welche der Rechnungslegung nach HRM2 verpflichtet sind, verbuchen den Ertragsüberschuss in der Kontountergruppe 290 «Spezialfinanzierungen KFSG», so dass Schwankungen ausgeglichen werden können und die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Gelder sichergestellt wird.

Der Betriebskostenanteil wird an die vertraglich vereinbarte Untergrenze angepasst, wenn mit der Leistungserbringung während drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Gewinn von jährlich mehr als zehn Prozent des Umsatzes erzielt wird (Art. 16 Abs. 2 KFSV).

Wie bereits erwähnt, sieht das Staatsbeitragsrecht des Kanton Bern ausdrücklich die Möglichkeit vor, in begründeten Fällen in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen Sonderregelungen zu treffen. Anhand der erwähnten Beispiele wird deutlich, dass von diesem Grundsatz auch in Bezug auf den Umgang mit Unter- und Überdeckungen Gebrauch gemacht worden ist. Die Definition einer einheitlichen zweckgebundenen finanziellen Erfolgs- bzw. Misserfolgsbeteiligung, wie sie mit der vorliegenden Motion gefordert wird, erachtet der Regierungsrat gestützt auf diese Ausgangslage und vor dem Hintergrund der unterschiedlich ausgestalteten Leistungsvereinbarungen in den verschiedenen Bereichen weder als zielführend noch als umsetzbar.

Ziffer 4: Der Regierungsrat wird beauftragt, finanzielle Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen anzuwenden, die die Selbstständigkeit und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Staatsbeitragsempfangenden gewährleisten.

Artikel 6 Absatz 2 StBG verlangt, dass beim Erlass von Staatsbeitragsrecht durch massvolle Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen die Selbständigkeit der Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger zu berücksichtigen ist. Das Ziel der Selbständigkeit ist somit grundsätzlich im Rahmen der Spezialgesetzgebung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Forderung in diesem Umfang als erfüllt.

Eine gezielte Weiterentwicklungsmöglichkeit (Wachstumsförderung) von beitragsberechtigten Unternehmen bzw. Staatsbeitragsempfangenden ist nicht im Sinne der Gesetzgebung und würde Sinn und Zweck des Staatsbeitragsrechts (Subsidiarität) zuwiderlaufen. Wie erwähnt ist es Aufgabe der jeweiligen Gremien, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit den gemäss Spezialgesetzgebung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu steuern bzw. zu verbessern.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	178-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.247
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	185/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie stehts um den Fussgängersteg in der Pichoux-Schlucht?

Ausgangslage:

2012/2013: Die ehemaligen Gemeinden Souboz und Sornetan unterstützen das Projekt eines Fussgängerstegs in der Pichoux-Schlucht.

2014: Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder des Kantons Bern gibt ihre Zusicherung.

2016: Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission empfiehlt, aus Gründen der Beeinträchtigung der Landschaft auf das Projekt zu verzichten.

2016: Das AGR erteilt keine Bewilligung aufgrund der Ablehnung der eidgenössischen Kommission und der Naturschutzorganisation Pro Natura.

Die heutige Situation ist aus Sicht der Gemeinde Petit-Val nicht befriedigend, denn die Pichoux-Schlucht ist ein Tabugebiet, um das sich niemand kümmert. Die Wege werden nicht mehr gepflegt, die Kantonsstrasse ist Quelle von Lärm und Abfällen, die nicht eingesammelt werden, Strassenarbeiten warten seit mehreren Jahren auf ihren Abschluss (Gitter am Eingang der Schlucht), der Zugang zum und um den Lac Vert (JU) ist unkontrolliert.

Die 2015 entstandene Gemeinde Petit-Val hat dem AGR und dem Verein Regionalpark Chasseral für die Schlucht verschiedene Landschaftsprojekte vorgelegt, die der Natur und dem Landschaftsbild auf beiden Hangseiten Rechnung tragen.

Der Kanton Jura hat mehrmals sein Interesse an einer gemeinsamen Bewirtschaftung mit dem Kanton Bern angemeldet.

12|00|D|v02

Die Gemeindebehörden von Petit-Val möchten das Stegprojekt aus folgenden Gründen wieder aufnehmen:

- Der Berner Jura ist auf der Suche nach «sanften» Ausflugszielen für einen «Slow-Tourismus», die es erlauben, unsere Natur und Landschaft zu entdecken, wobei ein Bezug zu einer Region oder einem Dorf mit wirtschaftlichen Aussichten (Unterkunft, regionale Produkte usw.) bestehen soll.
- Dieses Projekt hat eine wirtschaftliche und touristische Bedeutung auf regionaler oder gar interkantonaler Ebene und verdient die gemeinsame Unterstützung der Region Grand Chasseral sowie der Kantone Bern und Jura.
- Mit der Unterstützung der Berner Wanderwege ist die Gemeinde Petit-Val bereit, ein Konzept mit Parkplätzen/öffentlichem Verkehr und Wanderwegen mit einem stark restriktiven Zugang zum Fussgängersteg zu entwickeln, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- Die Gemeinde Petit-Val will alles unternehmen, um die Fauna vor Ort zu schützen.
- Der Schutz des Standorts verlangt nach einer konsistenten Ortsbildschutzpolitik, heute herrscht nur Gleichgültigkeit.

Die Gemeinde Petit-Val bedauert die aktuelle Situation, die einer Sperre oder gar einem Verbot gleichkommt, denn sie verhindert proaktives Handeln. Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass andere Schutzgebiete Fussgängerstege bauen dürfen, solange sie die Regeln zum Landschaftsschutz respektieren, und dass auch sie sich dazu verpflichtet, diese einzuhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Kanton Bern angesichts der Bedeutung des Standorts und der Rahmenbedingungen, die die Gemeinde Petit-Val gewährleisten will, die Vermittlerrolle in diesem Dossier übernehmen?

2. Wenn nicht, wie könnte der Kanton Bern zu einer Lösung dieser festgefahrenen Situation beitragen?

3. Sieht er darin nicht auch touristisches Potential für die Region (interkantonale Synergie), wenn die Rahmenbedingungen hinsichtlich Umwelt und Landschaft gewährleistet sind?

Antwort des Regierungsrates

1. *Kann der Kanton Bern angesichts der Bedeutung des Standorts und der Rahmenbedingungen, die die Gemeinde Petit-Val gewährleisten will, die Vermittlerrolle in diesem Dossier übernehmen?*

   Der Kanton Bern unterstützt seit Jahren tatkräftig die touristischen Entwicklungsprojekte der Regionen mittels den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten. Das kantonale Tourismusentwicklungsgesetz (TEG - BSG 935.211) und die aus dessen Artikel 4a entstandene Dachmarketingorganisation «Made in Bern AG» [1] spielen dabei ein zentrale Rolle.

   Eine erfolgreiche regionale Tourismusentwicklung beruht in erster Linie auf einer vielfältigen Zusammenarbeit zwischen den lokalen Akteuren. Daraus entstehen innovative und touristisch nachhaltige Projekte, welche die regionalen Interessen berücksichtigen und bündeln. Bei den überkommunalen Planungs- und Kooperationsprozessen kommt dabei den Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen – im Berner Jura der «Association Jura

[1] Gesellschaftszweck der «Made in Bern AG» ist die destinationsübergreifende touristische Marktbearbeitung mit Schwerpunkt Kanton Bern

bernois.Bienne - Jb.B» – eine zentrale Rolle zu. Die Rolle des Kantons ist nur subsidiär, indem er die regionalen Planungen prüft und genehmigt.

In Bezug auf das Projekt für einen Fussgängersteg in der Pichoux-Schlucht in der Landschaft von nationaler Bedeutung «Gorges du Pichoux» (BLN Nr. 1009), das bisher wegen der negativen Beurteilung der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nicht realisiert werden konnte, wird entscheidend sein, inwiefern mit einer neuen tourismuspolitischen Konzeption und / oder einer Projektweiterentwicklung Grundlagen für eine Neubeurteilung durch die ENHK geschaffen werden können.

Die Planungsregion sollte zunächst die überregionale Bedeutung des Fussgängerstegs unter Einbezug des Kantons Jura als nachhaltiges touristisches Leuchtturmprojekt identifizieren und aufzeigen. Dieser Prozess muss gleichzeitig Aufschluss geben bezüglich der generellen Bewilligungsfähigkeit des Projekts. Die zuständigen Amts- und Fachstellen des Kantons Bern werden in diesen Prozess integral eingebunden werden, wenn auch nicht in leitender Funktion. Sie werden eine stufengerechte Vermittlerrolle zwischen den Kantonen Jura und Bern im überregionalen Planungs- und Kooperationsprozess übernehmen.

Aus dem Projekt muss zudem hervorgehen, dass die Beeinträchtigung des BLN-Gebiets nur noch gering ist, damit die ENHK, die Schutzorganisationen oder die kantonalen Stellen ihre Beurteilungen zugunsten des Stegs revidieren können.

2. *Wenn nicht, wie könnte der Kanton Bern zu einer Lösung dieser festgefahrenen Situation beitragen?*

   Der Regierungsrat kann die für touristische Entwicklungsprojekte zuständigen Fachämter und -gremien anweisen, das Brückenprojekt eng zu begleiten und dabei sicherzustellen, dass es in die entsprechenden Planungsprozesse integriert wird.

3. *Sieht er darin nicht auch touristisches Potential für die Region (interkantonale Synergie), wenn die Rahmenbedingungen hinsichtlich Umwelt und Landschaft gewährleistet sind?*

   Das touristische Potential für die Region sowie interkantonale Synergien sind auch ohne Fussgängersteg bereits anerkannt, und der Grossraum Bellelay ist als wichtiger touristischer Sektor von überregionaler Bedeutung bereits identifiziert und wird entsprechend gefördert.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	170-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.236
Eingereicht am:	25.08.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Siegenthaler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	198/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie viel Radon hat es in den Schulen des Kantons Bern?

Hohe Radonkonzentrationen sind eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrpersonen, weil sie Lungenkrebs verursachen. Der Kanton Bern hat auf der Grundlage der Strahlenschutzverordnung (StSV) dafür zu sorgen, dass in Schulen und Kindergärten Radonmessungen durchgeführt werden (Art. 164 Abs. 2 StSV). Weiter ist er zuständig für den Vollzug von Radon-Schutzmassnahmen in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten (Art. 158a Abs. 2 StSV). Das beinhaltet die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Schulen und Kindergärten, die eine problematische Radonkonzentration aufweisen, saniert werden. Auf der Grundlage neuster Forschungserkenntnisse schreibt die Vollzugshilfe des Bundesamts für Gesundheit BAG «Wegleitung Radon V2.3 vom 2. Februar 2023» vor, dass für Schul- und Kindergartenräume immer die Sanierungsfristen für Räume mit langem Personenaufenthalt berücksichtigt werden sollten, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Damit wird neu eine Vielzahl von Nebenräumen zwingend sanierungspflichtig, für viele andere verkürzen sich die Sanierungsfristen drastisch.

Hohe Radonkonzentrationen gibt es in der ganzen Schweiz. Im Kanton Bern sind besonders hohe Konzentrationen aber im Jurabogen, im Oberaargau und im Alpenbogen zu finden. Im Geoportal des Kantons Bern sind alle Werte der anerkannten Radonmessungen verzeichnet. Ein Blick in die Regionen weist zum Beispiel für die Sekundarschule in St-Imier einen Wert von 320 Bq/m^3 für benutzte und 661 Bq/m^3 für unbenutzte Räume der Schule aus, sowie für das kantonale Berufsbildungszentrum CEFF einen Wert von 462 Bq/m^3 für benutzte und 6540 Bq/m^3 für unbenutzte Räume aus. Weitere Beispiele sind Niederbipp, wo die Primarschule einen Wert von 404 Bq/m^3 für die benutzten und 2446 Bq/m^3 für die unbenutzten Räume ausweist, oder Dürrenroth mit einem Wert von 398 Bq/m^3 für die benutzten und 3583 Bq/m^3 für die unbenutzten Räume sowie das Schulhaus Willigen in Schattenhalb mit einem Wert von 1298 Bq/m^3 in den benutzten Räumen. Eine Sanierungspflicht besteht ab einem Wert von 300Bq/m^3. Zudem finden sich auf dem Geoportal Schulhäuser, für die keine Messung aufgeführt ist – beispielsweise in

der Stadt Bern oder in Saanen – obwohl Messungen erfolgen müssen und in beiden Gemeinden prioritär angezeigt sind, da es in beiden Gemeinden problematische Messwerte gibt.

Das Problem verschärft sich mit dem Mangel an Schulraum. Aufgrund der Platznot werden oft Nebenräume oder Untergeschosse, die im Geoportal als unbenutzt deklariert sind, als Schulzimmer genutzt. Wenn diese Räume mit Radon belastet sind – und gerade in Räumen im Untergeschoss ist das oft stärker der Fall als in oberen Stockwerken – werden damit die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen gefährdet. Da Radon ein geruchloses Gas ist und die Mehrheit der Bevölkerung nicht über die Gefahren von Radon informiert ist, besteht die Gefahr, dass unwissentlich belastete Nebenräume als Schulräume genutzt werden.

Der Kanton ist in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass der Unterricht nicht in gesundheitsgefährdenden Räumen stattfindet. Das gilt sowohl für die Schulräume, die von Gemeinden betrieben werden, als auch für die kantonalen Schulen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Schulhäuser gemäss den Fristen der neuen Wegleitung des Bundes saniert werden?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine mit Radon belasteten Räume auf das neue Schuljahr als Schulräume umgenutzt werden, sowohl in den Gemeinden als auch in den kantonalen Schulen?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat die fehlenden Radonwerte auf dem Geoportal zu Schulhäusern in mehreren Gemeinden?
4. Wie setzt der Kanton die national vorgegebenen Sanierungsfristen für Schulen durch, um zu verhindern, dass Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen gefährdet werden?
5. Welche Sanierungspläne hat der Kanton für die kantonalen Schulen, und inwiefern werden Radonsanierungen bei vorhandenen Sanierungsvorhaben (z. B. Gymnasium Neufeld oder Gymnasium Thun) eingeplant und vorgenommen?
6. Was spricht dagegen, die betroffenen Gemeinden, die oft in Randregionen liegen, bei den Sanierungen durch den Kanton finanziell zu unterstützen?

Begründung der Dringlichkeit: Radon ruft eine massive Gefährdung der Gesundheit hervor. Es ist zwingend, dass der Kanton rasch darlegt, welche Massnahmen vorhanden sind, damit allfällige weitere Schritte eingeleitet werden, so dass der Unterricht im Kanton Bern in sicheren Räumen stattfindet.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass Schülerinnen und Schüler wie auch alle anderen Bürgerinnen und Bürger vor Radon geschützt werden müssen. Aus diesem Grund hat der Kanton Bern bereits in den Jahren 1995 bis 2012, also lange vor den Empfehlungen des Bundes eigene Messaktionen durchgeführt und im Rahmen dieser auch Kindergärten und Schulen in Gebieten mit mittlerer und hoher Radon-Wahrscheinlichkeit gemessen. Die Resultate wurden auf dem Geoportal des Kantons Bern als Karte «Radonkonzentrationen in Innenräumen» veröffentlicht. Diese Karte ist jedoch ausschliesslich als Orientierungshilfe zu verstehen und enthält weder Echtzeitmessungen noch Informationen zu allfälligen Radonsanierungen.

Bei den Messungen von Kindergärten und Schulen hat sich gezeigt, dass die damaligen und heutigen Radon Richt- bzw. Referenzwerte bei Langzeitmessungen, wie sie auch auf der Karte eingetragen sind, überschritten werden können. Aufgrund genauerer Untersuchungen mittels Echtzeit-Messungen wurde jedoch deutlich, dass die Überschreitungen über Nacht, an Wochenenden und während den Ferien signifikant sind. Im normalen Schulbetrieb sinken auch erhöhte Radonwerte durch richtiges Lüften nachgewiesenermassen[1] auf akzeptable Werte. Dies wurde den betroffenen Schulen kommuniziert und deckt sich mit den heutigen Bestrebungen, dass Klassenzimmer regelmässig richtig gelüftet werden sollen[2]. Richtiges Lüften kann einfach, z. B. mittels CO_2-Messgeräten, überprüft werden.

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Schulhäuser gemäss den Fristen der neuen Wegleitung des Bundes saniert werden?*

   Aus den Messkampagnen von 1995 bis 2012 ergab sich kein Schulhaus, das aufgrund der während des Schulbetriebs gemessenen Radonkonzentrationen saniert werden musste. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des neuen Referenzwerts. Wenn heute ein Schulhaus saniert wird, empfiehlt der Kanton Bern ebenfalls Messungen während der Nutzungszeit der in Frage kommenden Räume, da nur so die individuelle Strahlenexposition gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV) ermittelt werden kann. Sollte diese zu hoch sein, würde dem Gebäudeeigentümer die Notwendigkeit einer Sanierung dargelegt und als letztes Mittel eine solche verfügt (Art. 166 StSV).

2. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine mit Radon belasteten Räume auf das neue Schuljahr als Schulräume umgenutzt werden, sowohl in den Gemeinden als auch in den kantonalen Schulen?*

   Es gibt keine Vorgaben, dass eine Schule nicht z. B. Räume im Untergeschoss als Schulzimmer benutzen darf. Jedoch liegt es im Interesse der Schule, sicherzustellen, dass die Luftqualität in diesen Räumen für den Schulunterricht geeignet ist. Ausreichendes Lüften gewährleistet akzeptable Radonkonzentrationen. Dennoch wird die Radonfachstelle des Kantons Bern abklären, ob über die Informationskanäle des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) und des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) im Sinn einer Sensibilisierung darauf hingewiesen werden soll, dass umgenutzte und direkt erdberührende Räume in Schulen und Kindergärten gemessen werden sollen, falls noch keine Messung besteht.

3. *Wie erklärt sich der Regierungsrat die fehlenden Radonwerte auf dem Geoportal zu Schulhäusern in mehreren Gemeinden?*

   Der Kanton Bern hat bewusst auf Messungen in Gemeinden mit niedrigem Radonrisiko verzichtet, weil schon in den Gebieten mit mittlerem und hohem Radonrisiko bei Langzeit-Messungen nur wenige Räume mit erhöhten Radonkonzentrationen festgestellt wurden. Mit Echtzeitmessungen während des Unterrichts konnte generell Entwarnung gegeben werden.

[1] https://www.luftdicht.de/fachartikel/CO2_und_Radon_in_Schulen.pdf
[2] www.schulen-lueften.ch

4. *Wie setzt der Kanton die national vorgegebenen Sanierungsfristen für Schulen durch, um zu verhindern, dass Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen gefährdet werden?*

   Aufgrund der Messungen, die der Kanton Bern schon vor Jahren durchgeführt hat, kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefährdung von Personen in Schulhäusern und Kindergärten besteht. Falls trotzdem nötig, würde dem Gebäudeeigentümer die Notwendigkeit einer Sanierung dargelegt und als letztes Mittel eine solche verfügt.

5. *Welche Sanierungspläne hat der Kanton für die kantonalen Schulen, und inwiefern werden Radonsanierungen bei vorhandenen Sanierungsvorhaben (z. B. Gymnasium Neufeld oder Gymnasium Thun) eingeplant und vorgenommen?*

   Bei jeder baulichen Sanierung muss generell das Thema Radon berücksichtigt werden. Die Bauherren werden im Rahmen des Baugesuchverfahrens über das Thema informiert und sensibilisiert und sie bürgen für den korrekten Umgang mit der Radonproblematik. Der Kanton hat an kantonseigenen Gebäuden im Rahmen des Projekts «Bauschadstoff Untersuchung in kantonalen Liegenschaften» konkret auch Radon untersucht und wo nötig Massnahmen eingeleitet.

6. *Was spricht dagegen, die betroffenen Gemeinden, die oft in Randregionen liegen, bei den Sanierungen durch den Kanton finanziell zu unterstützen?*

   Es gibt keine gesetzliche Grundlage um jemand anderes als den Gebäudeinhaber zur Finanzierung allfälliger Sanierungen zu verpflichten. Falls eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Gemeinden (die Eigentümer der Volksschulhäuser sind) geschaffen werden sollte, müssten die finanziellen Möglichkeiten des Kantons dabei berücksichtigt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.272
Eingereicht am:	11.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schild (Bern, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	199/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inkasso der Feuerwehrdienstersatzabgabe sicherstellen

Gestützt auf Artikel 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) können die Gemeinden eine Feuerwehrdienstersatzabgabe bis 450 Franken erheben und haben hierfür ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren vorzusehen.

In der Praxis besteht die Vereinfachung offenbar darin, dass die Gemeinden auf eine eigentliche Veranlagung verzichten und den festgelegten Betrag unmittelbar durch den Kanton (zusammen mit weiteren Abgaben) in Rechnung stellen lassen. Das mag für Gemeinden eine grundsätzlich günstige Lösung sein, da der Kanton damit die Abgabe nicht nur in Rechnung stellt, sondern auch gleich eine allfällige Mahnung und Betreibung der Forderung übernimmt. Problematisch wird es jedoch dann, wenn die steuerpflichtige Person im Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag erhebt. Denn hier ist zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eine anfechtbare Veranlagung erforderlich. Die Gemeinden müssen also zumindest in diesen Fällen eigens eine Verfügung erlassen und für den entsprechenden Betrag dann auch das Inkasso übernehmen. Dieses Vorgehen dürfte die Gemeinde nicht selten mehr kosten als sie mit der Abgabe einnehmen würde. Verzichtet die Gemeinde aber aus Opportunitätsgründen auf die Durchsetzung ihrer Forderung, wird gegenüber jenen, die ihre Steuern regelgemäss bezahlen, ein falsches Zeichen gesetzt.

Als Lösungen vorstellbar wären eine Veranlagung und Durchsetzung der Abgaben durch den Kanton (analog zur Liegenschaftssteuer) oder – unter Beibehaltung der heutigen Praxis – eine Vereinfachung des Verfahrens zur Verfügung und Durchsetzung der Abgabe.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die jährlichen finanziellen Ausfälle der Gemeinden bei der Feuerwehrersatzabgabe, weil die Gemeinden auf die Durchsetzung ihrer Forderung aus Aufwandgründen verzichten?

12|00|D|v02

2. Wie gross schätzt der Regierungsrat den einmaligen und wiederkehrenden Aufwand (insbesondere für einen Umbau der ICT-Infrastruktur), wenn der Kanton die Feuerwehrersatzabgabe verfügen und durchsetzen würde?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und der Verfahrensfairness die Idee, in Artikel 28 FFG neu ein Einspracheverfahren im Sinne von Artikel 53 VRPG gegen Verfügungen zur Ersatzabgabe vorzusehen, wobei die Gemeinden in diesem Fall die geschuldeten Beträge ohne vorgängige Weiterungen als (Massen-)Verfügungen eröffnen würden, anstatt wie heute zunächst eine Rechnung zu verschicken?

4. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, die es den Gemeinden erleichtern würde, die Feuerwehrdienstersatzabgabe zu verfügen und durchzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die jährlichen finanziellen Ausfälle der Gemeinden bei der Feuerwehrersatzabgabe, weil die Gemeinden auf die Durchsetzung ihrer Forderung aus Aufwandgründen verzichten?*

   Jährlich werden nur 2 bis 3 Prozent der von der Steuerverwaltung fakturierten Beträge überhaupt abgeschrieben. Bei einem Volumen von rund 40 bis 46 Millionen Franken jährlich ergibt dies rund 1 Million Franken. Es erfolgt keine strukturelle Auswertung der Abschreibungsgründe, weshalb die effektiven Einnahmeausfälle in den Fällen, in denen Gemeinden in eigener Hoheit auf eine Durchsetzung mittels Verfügung verzichten, nicht genau beziffert werden können. Der übermässige Anteil an Abschreibungen erfolgt aber erfahrungsgemäss wegen allgemeiner Zahlungsunfähigkeit und nicht, weil keine Verfügung vorliegt. Die jährlichen finanziellen Ausfälle infolge Verzicht der Gemeinden auf die Durchsetzung ihrer Forderung werden deshalb insgesamt als sehr gering eingeschätzt.

2. *Wie gross schätzt der Regierungsrat den einmaligen und wiederkehrenden Aufwand (insbesondere für einen Umbau der ICT-Infrastruktur), wenn der Kanton die Feuerwehrersatzabgabe verfügen und durchsetzen würde?*

   Indem der Kanton die Abgabe jeweils mit der Schlussabrechnung der Steuerveranlagung in Rechnung stellt, setzt der Kanton bereits heute über 97 Prozent der Abgaben durch. Dafür müssen die Gemeinden der Steuerverwaltung lediglich jährlich die entsprechenden Leitdaten liefern. Dies betrachtet der Regierungsrat grundsätzlich als ein sehr effizientes System.

   Technisch wäre es zwar durchaus möglich, ein analoges System wie bei der Liegenschaftssteuer einzuführen. Bei diesem erstellt der Kanton eine *separate* Liegenschaftssteuerrechnung, worin die Verfügung *im Namen der verfügenden Gemeinde* inkludiert ist. Die Rechtsmittelbelehrung verweist auf die Gemeinde, welche die Einspracheentscheide zu erlassen hat. Ein Ersatz des heutigen Systems mit der Schlussabrechnung durch ein neues Schriftgut würde einiges an Arbeit und Kosten verursachen. Anzumerken ist aber, dass der Kanton dies bei der Liegenschaftssteuer nicht gratis macht, sondern die Gemeinden den Kanton für jede Liegenschaftssteuerrechnung entschädigen (vgl. Art. 10a der Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren [DStV; BSG 661.113]). Dieses Vorgehen lohnt sich für die Gemeinden offenbar bei den Liegenschaftssteuern, welche rund 300 Millionen Franken Einnahmen im Jahr generieren. Ob dies bei der deutlich weniger ertragreichen Feuerwehrersatzabgabe auch so wäre, sei dahingestellt. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die Gemeinden jeweils über eigene Reglemente verfügen (vgl. auch

die entsprechenden Ausführungen zur Frage 3), wodurch der Aufwand für den Kanton relativ gross ausfallen dürfte.

Insgesamt erscheint der erforderliche Aufwand im Verhältnis zu den offensichtlich sehr seltenen Fällen als nicht verhältnismässig.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und der Verfahrensfairness die Idee, in Artikel 28 FFG neu ein Einspracheverfahren im Sinne von Artikel 53 VRPG gegen Verfügungen zur Ersatzabgabe vorzusehen, wobei die Gemeinden in diesem Fall die geschuldeten Beträge ohne vorgängige Weiterungen als (Massen-)Verfügungen eröffnen würden, anstatt wie heute zunächst eine Rechnung zu verschicken?*

   Betreffend die fakultativen Gemeindesteuern (Art. 257 ff. StG) gibt es bereits ein Einspracheverfahren (vgl. Art. 262 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661]). Eine analoge Regelung für die Feuerwehrdienstersatzabgabe wäre grundsätzlich denkbar. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei der Feuerwehrdienstersatzabgabe in der Regel nicht die Höhe der entsprechenden steuerbaren Faktoren bzw. die korrekte Berechnung der Ersatzabgabe durch das System der Steuerverwaltung in Frage stehen dürfte, sondern vielmehr die individuelle Auslegung des jeweiligen Feuerwehrreglements und der konkreten persönlichen Feuerwehrdienstpflicht resp. die Befreiung davon. Jede Gemeinde bzw. jede Feuerwehrorganisation verfügt über ein eigenes Feuerwehrreglement, welches die Dienst- und Ersatzabgabepflicht sowie die entsprechende Befreiung (im übergeordneten gesetzlichen Rahmen) individuell regelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass in einem Einsprache- resp. Beschwerdeverfahren stets eine konkrete Beurteilung im Einzelfall (Person, persönliche Verhältnisse, konkrete Ausgestaltung Feuerwehrreglement) auf Stufe Gemeinde notwendig wäre. Im Sinne der Verfahrenseffizienz erachtet der Regierungsrat – gerade im Hinblick auf die seltenen Fälle – die Idee eines solchen Einspracheverfahrens nicht als zielführend.

4. *Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, die es den Gemeinden erleichtern würde, die Feuerwehrdienstersatzabgabe zu verfügen und durchzusetzen?*

   Denkbar wäre, dass der Kanton eine Musterverfügung für alle Gemeinden zur Verfügung stellt, analog der Muster für Feuerwehrreglemente (einsehbar unter <www.gemeinden.dij.be.ch>, Rubriken «Muster/Vorlagen / Gemeinderecht»).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	225-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.294
Eingereicht am:	19.10.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	164/2024 vom 21. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Das Einbahnsystem in Thun ist versuchsweise aufzuheben und über die Kosten und Nutzen der bisherigen Massnahmen öffentlich zu informieren

Die bereits längere Zeit vertagte, versuchsweise Auflösung des Einbahnsystems durch die Stadt Thun ist rasch umzusetzen. Dass die bisherigen Massnahmen (Verlegung von Bushaltestellen, bauliche Massnahmen, Messungen, Verkehrsdienst, runde Tische, Mediation, Stauerkennungssystem, Tempo 30 stadteinwärts usw.) nicht ausreichen, zeigen die täglichen, anhaltenden Staustunden in und um die Stadt Thun. Der Stau des Verkehrs beispielsweise vor den Kreiseln (Lauitor, Schlossberg, Berntor, Maulbeer usw.) ist zu eliminieren. Der gesamte Verkehr (ÖV, Gewerbe- und Individualverkehr) wird benachteiligt, schadet der Volkswirtschaft und ist aus ökologischer Sicht unverständlich. Es entstehen Mehraufwände für die Gewerbebetriebe und führt zu höheren Kosten von Produkten und Dienstleistungen. Die Sofortmassnahmen und die verschiedenen bisherigen Massnahmen haben das Problem nicht gelöst. Transparent sollen die Kosten und der Nutzen aller bisherigen Massnahmen aufgezeigt werden.

Weitere Folgen sind bereits erkennbar. Die ersten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben ihre Liegenschaft verkauft, weil keine Lösung des Problems in Sicht ist. Es wird zunehmend schwieriger, geeignete Fachkräfte in dieser Region beispielsweise für die Pflegeberufe zu finden, weil die täglichen Staustunden für einen Arbeitsweg nicht tragbar sind. Bereits in den Jahren 2019/2020 haben rund 10 000 Personen eine schriftliche und eine Online-Petition unterzeichnet. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Wintersession 2019 aus meinem Vorstoss (M 144-2019) Punkt 2 «Verbesserungsmassnahmen einzuleiten, so dass der Verkehrsfluss beim Lauitorkreisel besser und gleichmässiger fliesst» einstimmig als Postulat angenommen. Diverse demokratische Bemühungen von Gemeinden, politischen Parteien, Verbänden, Gewerbevereinen und Einzelpersonen wurden bisher nicht umgesetzt. Mehr als vier Jahre später diskutieren wir über dieselben Probleme, was der öffentliche Brief der IG VRTS – Verkehr rechte Thunerseeseite – vom 18. Oktober 2023 aufzeigt. Es ist an der Zeit, Bilanz zu ziehen, umzusetzen und transparent zu informieren.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb ist die seit Juli 2022 mögliche versuchsweise Auflösung des Einbahnsystems bisher nicht erfolgt bzw. wann ist diese geplant?

2. In welchem Umfang sind aus den bisherigen Massnahmen kantonal und regional Kosten für die Aufwendungen entstanden?

3. Was ist der Nutzen aus den bisherigen Verbesserungsmassnahmen für die Verkehrsproblematik in der Region Thun?

4. Wie viel kostet bisher der Verkehrsdienst in der ganzen Region wie beispielsweise in den Kreiseln, wird dieser definitiv für die Zukunft eingesetzt, und wie gross ist der Nutzen aus dem Verkehrsdienst?

5. Wie hoch wird der volkswirtschaftliche Schaden aus den Staustunden in der Region Thun (z. B. für die Gewerbebetriebe, Produkte und Dienstleistungen) geschätzt?

Antwort des Regierungsrates

1. *Weshalb ist die seit Juli 2022 mögliche versuchsweise Auflösung des Einbahnsystems bisher nicht erfolgt bzw. wann ist diese geplant?*

   Eine versuchsweise Aufhebung des Einbahnregimes liegt in der Kompetenz der Stadt Thun. Das Tiefbauamt der Stadt Thun erarbeitet derzeit ein Konzept für einen Verkehrsversuch zur Aufhebung des Einbahnregimes zwischen Guisanplatz und Marktgasse. 2024 sollen in Zusammenarbeit von Kanton, Stadt Thun und Gemeinde Steffisburg verschiedene Varianten zur Verkehrsführung im Raum Berntorplatz geprüft werden. Je nach Variante ist eine provisorische Anpassung des Berntorkreisels nötig. Um aussagekräftige Resultate zu erhalten, darf keine lokale Baustelle den Verkehrsversuch beeinträchtigen. Der Verkehrsversuch startet daher frühestens 2025.

   Der Kanton Bern, die Stadt Thun und die Gemeinde Steffisburg informieren auf der gemeinsam betriebenen Website www.verkehrszukunft-thun.ch laufend über den Stand der Verkehrsprojekte in Thun. Die Stadt Thun führt auf derselben Website aus, dass ein breiter politischer Konsens über die Rahmenbedingungen und Kriterien Voraussetzung für den Verkehrsversuch ist. Der Gemeinderat Thun hat diese Kriterien definiert und die Nachbargemeinden eingeladen, sich dazu zu äussern.

2. *In welchem Umfang sind aus den bisherigen Massnahmen kantonal und regional Kosten für die Aufwendungen entstanden?*

   Sämtliche in den letzten 20 Jahren getätigten kantonalen Investitionen in die Strassenbauvorhaben und in den Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Raum Thun dienten ganz oder teilweise der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des dortigen Verkehrssystems. Zusammen mit den Kosten für den Bau des Bypass Thun Nord liegen sie in einer Grössenordnung von rund 130 Millionen Franken. Der Bund steuerte namhafte Investitionsbeiträge bei, alleine für den Bypass rund 41 Millionen Franken.

   Über die in diesem Zeitraum regional und auf Gemeinde-Ebene entstandenen Kosten hat der Regierungsrat keine Kenntnis.

3. *Was ist der Nutzen aus den bisherigen Verbesserungsmassnahmen für die Verkehrsproblematik in der Region Thun?*

   Der Nutzen der bisherigen Verbesserungsmassnahmen im Raum Thun zeigt sich darin, dass die Funktionalität des Verkehrssystems trotz der jährlichen Verkehrszunahme von insgesamt etwa 1,5 Prozent erhalten werden konnte. Insbesondere der Bypass Thun Nord erfüllt dabei seine Zielsetzung vollumfänglich. Ebenso konnten die Zeitverluste der in den Abendspitzenstunden auf der Bernstrasse ans rechte Thunerseeufer zurückfahrenden Pendlerinnen und Pendler deutlich vermindert werden.

   Die im Agglomerationsprogramm «Siedlung und Verkehr» des Entwicklungsraums Thun (ERT) gutgeheissene Entlastung der Thuner Innenstadt wurde umgesetzt. Das Agglomerationsprogramm und die darin enthaltenen Verkehrsmassnahmen wurden von den Mitgliedern des ERT gutgeheissen.

4. *Wie viel kostet bisher der Verkehrsdienst in der ganzen Region wie beispielsweise in den Kreiseln, wird dieser definitiv für die Zukunft eingesetzt, und wie gross ist der Nutzen aus dem Verkehrsdienst?*

   Der Kanton Bern setzt Verkehrsdienste stets nur temporär bei Baustellen auf den Kantonsstrassen ein. Es erfolgen keine definitiven Einsätze von Verkehrsdiensten. Der Nutzen zeigte sich beispielsweise 2023 beim Umbau der Steffisburgstrasse zwischen Berntor und Goldiwilkreisel. Dank des Verkehrsdienstes konnte in den Verkehrsspitzenzeiten ein Verkehrskollaps insbesondere auf der Achse Bernstrasse–Hofstettenstrasse vermieden werden. Bei diesem Projekt beliefen sich die Kosten für den Verkehrsdienst zulasten Kanton auf 25 000 Franken.

   Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über die Aufwendungen der Gemeinden für ihren Einsatz von Verkehrsdiensten.

5. *Wie hoch wird der volkswirtschaftliche Schaden aus den Staustunden in der Region Thun (z. B. für die Gewerbebetriebe, Produkte und Dienstleistungen) geschätzt?*

   Weder die Gemeinden noch der Kanton erheben im Raum Thun Daten, die auch nur eine annähernd aussagekräftige Schätzung der Staustunden zulassen. Der Regierungsrat kann die Frage daher nicht beantworten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	229-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.313
Eingereicht am:	19.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	286/2024 vom 20. März 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grimsel-Eisenbahntunnel: Haltung des Regierungsrates zu diesem Projekt und möglicher Realisierungszeitplan

Am 16. August 2023 hat der Bundesrat die neue Langfriststrategie «Perspektive BAHN 2050» verabschiedet. In diesem Rahmen schlägt er dem Parlament vor, aus dem Bahninfrastrukturfonds zusätzliche 2,6 Milliarden Franken für Projekterweiterungen und Mehrkosten zu entnehmen.

Die bereits bewilligten Mittel für Eisenbahnprojekte sowie die vorgeschlagenen zusätzlichen 2,6 Milliarden Franken sollten insbesondere den Doppelspurausbau des Lötschberg-Basistunnels auf der gesamten Länge ermöglichen. Dies ist eine ausgezeichnete Nachricht für den Kanton Bern.

Noch aussergewöhnlicher und unerwarteter für unseren Kanton ist jedoch eine andere Nachricht. Aufgrund einer Motion der ständerätlichen Verkehrskommission will der Bundesrat mit der Planung des multifunktionalen Grimsel-Tunnelprojekts beginnen und dieses mit den oben erwähnten 2,6 Milliarden Franken finanzieren.

Die Realisierung dieses grossartigen Projekts würde es ermöglichen, Innertkirchen mit Oberwald durch eine 21,8 km lange Bahnlinie – den grössten Teil davon im Tunnel – mit Zwischenhalten in Guttannen und Handeck zu verbinden. Im Fluchtstollen würde ein Hochleistungskabel verlegt werden, so dass das offene Stromkabel über den Grimselpass zurückgebaut werden könnte.

Die Realisierung dieses begeisternden und sehr umweltfreundlichen Projekts würde eindeutig zur wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des östlichen Berner Oberlandes, des gesamten Kantons Bern, des Goms sowie der Kantone der Zentralschweiz, des Tessins und Graubündens beitragen. Der Bahntourismus würde dadurch gefördert. Eine Zugfahrt von Bern,

Interlaken oder Luzern – über den Brünig – nach Meiringen, Oberwald, Andermatt, Disentis und Chur ist sicherlich eine verlockende Aussicht. Sportliche Wanderer könnten von Handeck nach Oberwald wandern und mit dem Zug zurückfahren oder umgekehrt.

Diese Investition würde sicherlich Hunderttausende von Nichtmalthusianistinnen und Nichtmalthusianisten in unserem Kanton und anderswo in der Schweiz erfreuen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Unterstützt er das Projekt des Multifunktionstunnels vollständig oder mit Vorbehalten?
2. Wie sieht seiner Meinung nach der realistische Zeitplan für seine Realisierung aus – vorausgesetzt, dass die politischen Entscheidungen zugunsten der Realisierung dieses Projekts im Einklang mit den Wünschen des Bundesrats selbst getroffen werden?
3. Ist er bereit, alles zu unternehmen, um die Verwirklichung dieses bewundernswerten Projekts zu beschleunigen?
4. Wie können die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieses Grossprojekts überschlagsmässig abgeschätzt werden?
5. Würde die Verwirklichung dieses Projekts Kosten für unseren Kanton verursachen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Unterstützt er das Projekt des Multifunktionstunnels vollständig oder mit Vorbehalten?*

   Der Regierungsrat des Kantons Bern unterstützt das Grimselbahn-Projekt zwischen Innertkirchen und Oberwald grundsätzlich. So namentlich auch im Rahmen der interkantonalen Planungsregionen gegenüber dem Bund. Aufgrund des frühen Planungsstandes ist jedoch eine abschliessende Beurteilung des Vorhabens noch nicht möglich.

2. *Wie sieht seiner Meinung nach der realistische Zeitplan für seine Realisierung aus – vorausgesetzt, dass die politischen Entscheidungen zugunsten der Realisierung dieses Projekts im Einklang mit den Wünschen des Bundesrats selbst getroffen werden?*

   Der Grimseltunnel wird durch die Grimselbahn AG geplant. Im Moment ist eine Planungszeit von vier bis fünf Jahren und eine Bauzeit von sieben bis acht Jahren vorgesehen.

3. *Ist er bereit, alles zu unternehmen, um die Verwirklichung dieses bewundernswerten Projekts zu beschleunigen?*

   Die Entscheidprozesse und Terminpläne werden von Bundesseite vorgegeben. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons sind daher begrenzt. Der Zeitplan ist gemessen an vergleichbaren Tunnelprojekten in der Schweiz bereits sehr ambitioniert und lässt kaum Spielraum für weitere Beschleunigungen zu.

4. *Wie können die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieses Grossprojekts überschlagsmässig abgeschätzt werden?*

   Der Regierungsrat kann basierend auf dem aktuellen Projektstand keine verlässlichen Aussagen zu den wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen machen. Eine frühe Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2014 kam zum Schluss, dass die langfristigen Wirkungen der Grimselbahn auf die regionale Entwicklung überschaubar sein werden. Weiter kommt eine

Studie aus 2022 zum Ergebnis, dass durchschnittlich ca. 800 Reisende täglich den Grimseltunnel benutzen werden. Im Rahmen der Planung der kommenden Bahn-Ausbauschritte wird die Thematik auf Bundesebene vertieft analysiert. Dies wird eine objektive Einschätzung u. a. des Nutzen-Kosten-Verhältnisses des Bahntunnels erlauben. Erst dann wird eine fundierte Aussage zu den wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen möglich und die Grundlage für den anschliessenden Realisierungsentscheid auf Bundesebene gelegt.

5. *Würde die Verwirklichung dieses Projekts Kosten für unseren Kanton verursachen?*

Die Investitionskosten werden von der Grimselbahn AG mit rund 600 Millionen Franken für die kombinierte Infrastruktur beziffert. Diese Kosten würden über den nationalen Bahninfrastrukturfonds finanziert werden. Auch der Kanton Bern zahlt einen Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds, der sich aber aufgrund des Projekts nicht erhöhen würde. Grundsätzlich müssten Kanton und Gemeinden also keine zusätzlichen Beiträge an die Erstellung der Bahninfrastruktur leisten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass für Kanton und Gemeinden im weiteren Projektumfeld Kosten anfallen würden (z. B. Anpassungen Strassen oder Werkleitungen).

Die ungedeckten Betriebskosten der Transportunternehmen des öffentlichen regionalen Personenverkehrs zu Lasten der Besteller Bund sowie Kantone Bern und Wallis werden heute auf rund 2 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Davon würden für den Kanton Bern jährliche Zusatzkosten von rund 0,8 Millionen Franken beim öffentlichen Verkehr anfallen. Die entsprechende Finanzierung wird im Rahmen des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr geregelt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	233-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.323
Eingereicht am:	27.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	316/2024 vom 27. März 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stillgelegte Skilifte und Seilbahnen – Wer plant deren Rückbau, wer führt den Rückbau durch und wer bezahlt am Schluss die Rechnung?

Klimabedingt fehlende Schneesicherheit im Winter, vor allem in unteren und mittleren Lagen, und als Folge davon prekäre finanzielle Verhältnisse auf Seiten von Betreibergesellschaften haben zur Stilllegung vieler Skilifte und Seilbahnen in der Schweiz und auch im Kanton Bern geführt. Mitunter verrotten und rosten die stillgelegten Anlagen vor sich hin. Die Betreibergesellschaften verfügen kaum mehr über Geld und ein geordneter Rückbau, zu dem sie sich verpflichtet haben, findet nicht mehr statt, so dass die öffentliche Hand einschreiten und den Rückbau an die Hand nehmen muss. Mountain Wilderness, Schweiz, hat eine Liste von solchen stillgelegten Anlagen erstellt. Im Kanton Bern betrifft es demnach folgende acht Anlagen:

1. Skilift Les Places-Oberdörferberg, Grandval
2. Skilift Oberi Bodmen, Gstaad
3. Skilift Spittelmatte, Kandersteg
4. Skilift La Golatte-Montoz, Reconvilier
5. Sesselbahn St. Stephan-Lengebrand, St. Stephan
6. Skilift Läger-Horneggli, Schönried
7. Gondelbahn Schönried-Rellerligrat, Schönried
8. Skilift Schwefelberg-Louigrat, Schwefelberg (Gantrisch)

Mit dem klimabedingten Verschieben der Schneegrenze in höher gelegene Gebiete werden sich in der kommenden Zeit die Fragen der Stilllegung von Skiliften/Sesselbahnen und deren Rückbau weiter akzentuieren.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Liste mit den acht stillgelegten Wintersportanlagen (Skilifte, Gondel- und Sesselbahnen) im Kanton Bern zutreffend? Ist sie vollständig oder gibt es noch weitere derartige stillgelegte Anlagen?

2. Wie ist der Stand der Rückbauarbeiten bzw. der Planung dieser Arbeiten?

3. Wer finanziert (mutmasslich) den Rückbau der aktuell stillgelegten Anlagen im Kanton Bern?

4. Inwiefern und in welchem Umfang muss die öffentliche Hand die Finanzierung dieser stillgelegten Anlagen übernehmen oder sich daran beteiligen?

5. Wer steuert, überwacht und kontrolliert die Rückbauarbeiten an diesen stillgelegten Anlagen?

6. Hat sich das Handlungsinstrumentarium auf Stufe Gemeinden oder Kanton als ausreichend erwiesen, um einen planmässigen, zeit- und umweltgerechten Rückbau dieser stillgelegten Anlagen zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist die Liste mit den acht stillgelegten Wintersportanlagen (Skilifte, Gondel- und Sesselbahnen) im Kanton Bern zutreffend? Ist sie vollständig oder gibt es noch weitere derartige stillgelegte Anlagen?*

   Die Liste ist zutreffend aber nicht vollständig. Das Amt für öffentliche Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) verlängert jährlich die Betriebsbewilligungen von Skiliften und kennt somit bei den Skiliften auch jene Anlagen, welche den Betrieb eingestellt haben und keine Betriebsbewilligung mehr beanspruchen. Dem AÖV sind folgende weitere Anlagen bekannt: Am Rellerligrat (Saanen) sind neben der genannten Gondelbahn drei weitere Skilifte und eine Rodelbahn stillgelegt. In der Gemeinde Tavannes besteht die Anlage «Téléski La Golatte», welche am Ende des betrieblichen Lebens steht und deren weiterer Bestand nicht gesichert ist. In der Gemeinde Beatenberg wurde Ende 2023 die Stilllegung der Anlage «Skilift Boden» beschlossen.

2. *Wie ist der Stand der Rückbauarbeiten bzw. der Planung dieser Arbeiten?*

   Der Situation der einzelnen Anlagen ist unterschiedlich. Das AÖV informiert die Betreiber bei der Abmeldung einer Anlage über die Anforderungen zur Wiederinbetriebnahme bzw. zum Rückbau. Für den Fall eines Rückbaus ist bei der zuständigen Behörde eine Baubewilligung einzuholen. Bei konzessionierten Anlagen ist diese Bewilligungsbehörde das Bundesamt für Verkehr (BAV), bei nicht konzessionierten Anlagen liegt die Zuständigkeit bei der Baubewilligungsbehörde gemäss kantonalem Recht (Standortgemeinde bzw. Regierungsstatthalteramt). Dem Regierungsrat liegen daher keine systematischen Informationen zum Stand dieser Verfahren, resp. dem konkreten Stand von Rückbauarbeiten oder der Planung dieser Arbeiten, für Skilifte und Seilbahnen vor.

3. *Wer finanziert (mutmasslich) den Rückbau der aktuell stillgelegten Anlagen im Kanton Bern?*

   Das Bundesrecht regelt die Pflicht zur Beseitigung der Anlagen im Seilbahngesetz (Art. 19, SebG) und in der Seilbahnverordnung (Art. 55, SebV). Zu den Seilbahnanlagen im Sinne dieser Erlasse gehören alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen. Dazu zählen neben Luft- und Standseilbahnen auch Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb. Nach den erwähnten Bestimmungen ist die Eigentümerschaft verpflichtet, die Anlage bei definitiver Betriebseinstellung zu entfernen und den Rückbau zu finanzieren.

4. *Inwiefern und in welchem Umfang muss die öffentliche Hand die Finanzierung dieser stillgelegten Anlagen übernehmen oder sich daran beteiligen?*

   Wie ausgeführt, obliegt die Finanzierung des Rückbaus einer Anlage grundsätzlich der Eigentümerschaft. Kann diese ihrer Pflicht nicht nachkommen, z. B. infolge Konkurs, wird subsidiär die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer pflichtig. Die öffentliche Hand beteiligt sich in der Regel nicht an den Rückbaukosten.

5. *Wer steuert, überwacht und kontrolliert die Rückbauarbeiten an diesen stillgelegten Anlagen?*

   Der Rückbau von Seilbahnen, Skiliften oder anderen vergleichbaren touristischen Anlagen ist baubewilligungspflichtig. Die Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Arbeiten erfolgt im Rahmen der Projektabwicklung durch die Projektleitung und die zuständige Bewilligungsbehörde. Steht die Stilllegung im Zusammenhang mit einem Bauprojekt einer Neuanlage, wird der Rückbau zusammen mit diesen Bauarbeiten projektiert und baubewilligt.
   Wird der Rückbau nicht durch die Anlageeigentümerschaft eingeleitet, ist gemäss Baugesetzgebung die Baupolizeibehörde der Standortgemeinde für die weiteren Schritte zuständig (Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach Baugesetz (Art. 45 ff, BauG) und Baubewilligungsdekret (Art. 47 ff, BewD).

6. *Hat sich das Handlungsinstrumentarium auf Stufe Gemeinden oder Kanton als ausreichend erwiesen, um einen planmässigen, zeit- und umweltgerechten Rückbau dieser stillgelegten Anlagen zu gewährleisten?*

   Das notwendige Handlungsinstrumentarium auf Stufe der Gemeinden oder des Kantons ist aus Sicht der Regierung vorhanden. Der Rückbau von Bauten und Anlagen ist mit den Bestimmungen in der Baugesetzgebung zum Baubewilligungsverfahren und gegebenenfalls zum baupolizeilichen Vollzug genügend geregelt und gewährleistet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	250-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.340
Eingereicht am:	05.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	387/2024 vom 24. April 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Digitale ÖV-Tickets – auch im Kanton Bern?

Das heutige System für ÖV-Tickets in der Schweiz ist gut und bewährt – aber auch teuer und bezüglich der Digitalisierung nicht auf dem neusten Stand. Gerade auch der Betrieb von Ticketautomaten und die Handhabung von Geldnoten und Münzen sind aufwändig. Das Geld für den Betrieb sollte besser in ein verbessertes Angebot fliessen.

Ausserhalb der Schweiz sind digitale Systeme seit 20 Jahren in Betrieb. Die Oyster Card in London existiert seit 2003. Die Systeme sind mittlerweile einfach zu bedienen und auch kompatibel mit Kreditkarten und Zahlungs-Apps auf Mobilgeräten. Deshalb eignen sich diese Systeme auch für Reisende. Das Angebot mit Online-Tickets via Apps ist in der Schweiz gut und sollte nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

Natürlich müssen auch Menschen ohne Bank- und Kreditkarten ÖV fahren können und (prepaid) Karten sollen auch mit Bargeld gekauft/aufgeladen werden. Zudem muss Reisen möglich sein, ohne digitale Spuren zu hinterlassen. Geeignete Mittel für ein wirksames Controlling des Tarifsystems und der Ticketpreise sind mitzudenken.

Mittlerweile gibt es Versuche mit solchen Systemen auch in der Schweiz – so z. B. im Kanton Graubünden (Venda1).

Der Wechsel auf elektronische ÖV-Bezahlung dürfte zudem leichter vonstattengehen, wenn der Quellcode der verwendeten Software, insbesondere der ÖV-Apps, öffentlich eingesehen werden kann und dadurch Algorithmen-Transparenz geschaffen wird.

12|00|D|v02

[1] https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/aev/aktuelles/aktuelles/Seiten/venda.aspx

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist Haltung der Regierung bezüglich digitalen Tickets?
2. Wie sieht der Regierungsrat die Zukunft des Berner ÖV-Ticketsystems, auch in Bezug zum gesamtschweizerischen System?
3. Ist er bereit, Versuche wie im Kanton Graubünden, zu initiieren bzw. zu unterstützen?
4. Existieren Schätzungen, wie viel ein Umstieg kosten würde und wie viel damit eingespart werden könnte?
5. Steht heute im Kanton Bern eine Opensource-ÖV-App zur Verfügung? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, gegenüber den Anbietern bestehender ÖV-Apps darauf hinzuwirken, dass diese den Quellcode ihrer Apps veröffentlichen?

Antwort des Regierungsrates

Ticketsysteme müssen einen einfachen ÖV-Zugang ermöglichen und die verschiedenen regionalen und nationalen Fahrausweise müssen möglichst kostengünstig verkauft werden können. Die Transportunternehmen sind für den Billettverkauf zuständig. Sie haben bereits verschiedene Möglichkeiten für den digitalen Kauf von ÖV-Tickets geschaffen und sind daran, diese weiter zu optimieren.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Wie ist Haltung der Regierung bezüglich digitalen Tickets?*

   Digitale ÖV-Tickets sind heute bereits etabliert. Sie werden in naher Zukunft zum Regelfall. Der Regierungsrat begrüsst diese Entwicklung, da sie einem Kundenbedürfnis entspricht und den öffentlichen Verkehr attraktiver macht. Digitale Ticketsysteme sollten insgesamt kundenfreundlich und so ausgestaltet sein, dass sie möglichst keine Kundinnen und Kunden von deren Nutzung ausschliessen. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort zur Motion 240-2023 für Personen ohne digitale Zahlungsmittel bereits mögliche Lösungen aufgezeigt.

2. *Wie sieht der Regierungsrat die Zukunft des Berner ÖV-Ticketsystems, auch in Bezug zum gesamtschweizerischen System?*

   Der Regierungsrat erachtet es sowohl jetzt, als auch für die Zukunft, als sinnvoll, dass die hiesigen Transportunternehmen Vertriebssysteme anbieten, welche kundenfreundlich sind und möglichst schweizweit eingesetzt werden. Ein grosser Teil der im Kanton Bern aktiven Transportunternehmen bedient auch Gebiete ausserhalb des Kantons. Für die Kundinnen und Kunden, welche sich auch ausserhalb des Kantons bewegen, wären reine «Berner-Lösungen» nicht hilfreich. Zudem sind die ÖV-Unternehmen schweizweit sehr gut vernetzt und die Abstimmung im Bereich der Entwicklung und Einführung von technischen Systemen wie digitalen Tickets sind aus Sicht der Besteller wünschenswert und wirken insgesamt kostensenkend.

3. *Ist er bereit, Versuche wie im Kanton Graubünden, zu initiieren bzw. zu unterstützen?*

   Die Zuständigkeit für die ÖV-Distributionssysteme liegt bei den Transportunternehmen. Sie kennen die Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden und die technischen Möglichkeiten. Die Unternehmen sind zudem wie erwähnt in der ÖV-Branche gut organisiert. So können gesamtschweizerisch abgestimmte Lösungen umgesetzt werden. Gut begründete Vorhaben

von Transportunternehmen zur Initiierung neuer Vertriebslösungen können durch den Kanton Bern, gemeinsam mit den weiteren Bestellern, mitfinanziert werden. Bei der Prüfung von entsprechenden Gesuchen können die in der Interpellation aufgeworfenen Fragestellungen mitberücksichtigt werden.

4. *Existieren Schätzungen, wie viel ein Umstieg kosten würde und wie viel damit eingespart werden könnte?*

   Die Kosten der Distribution der verschiedenen Transportunternehmungen hängen von verschiedensten Faktoren ab und der Zeitpunkt von Neubeschaffungen ist heterogen. Aus diesen Gründen liegen für die Gesamtheit der Berner Transportunternehmen keine Schätzungen zu den Umstiegskosten vor. Grundsätzlich sind papier- und bargeldlose Systeme kostengünstiger (vgl. Antwort des Regierungsrats zur Motion 240-2023).

5. *Steht heute im Kanton Bern eine Opensource-ÖV-App zur Verfügung? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, gegenüber den Anbietern bestehender ÖV-Apps darauf hinzuwirken, dass diese den Quellcode ihrer Apps veröffentlichen?*

   Im Kanton Bern und auch schweizweit stehen heute keine Opensource-ÖV-Apps für den Billettbezug oder das Check-In zur Verfügung. Die heute vorhandenen Apps stammen von Transportunternehmen und Verbünden sowie von privaten App-Entwicklern wie beispielsweise Fairtiq.

   Unter der Federführung der Branchenorganisation Alliance SwissPass wurde ein Ersatz bestehenden Automaten durch ein Tab-in/Tab-out System analog der genannten Bespiele (Venda im Bündnerland und Oyster Card in London) geprüft. Die umfangreichen Abklärungen kamen zum Schluss gekommen, dass der Ansatz vorerst nicht weiterverfolgt werden soll. Hauptgrund dafür sind die hohen Investitionen, die für die zeitgleiche, flächendecken Einführung des Systems nötig wären.

   Zu beachten ist insbesondere, dass die Veröffentlichung der Quellcodes der ÖV-Apps nicht hinreichend wäre, da die Preisberechnung nicht in den Apps selbst, sondern in der NOVA-Vertriebsplattform (Neue ÖV-Anbindung) der schweizerischen ÖV-Branche erfolgt. Die Apps erfassen im Wesentlichen die gefahrene Verbindung und liefern die Informationen an NOVA, wo die Preisberechnung stattfindet. Informationen zu Tarifen und geltenden Vorschriften sind bei der Branchenorganisation Alliance SwissPass öffentlich zugänglich. Die Transportunternehmen und Verbünde in der Schweiz arbeiten zudem bereits an der Öffnung des Zugangs zur zentralen Vertriebsplattform des öffentlichen Verkehrs (NOVA) auch für unabhängige Dritte. Dies unter Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung (besonders des Datenschutzes). Der Regierungsrat begrüsst diese Entwicklung und wird nicht aktiv auf die Veröffentlichung der App-Quellcodes hinwirken, da er darin keinen Mehrwert, weder für den Kanton, noch für die Endkunden, erkennen kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	232-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.322
Eingereicht am:	26.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streiff (Oberwangen, EVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	423/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abzockerei mit Medizinprodukten im Kanton Bern

Eine Recherche der Berner Zeitung hat am 30. Oktober 2023 überrissene Kosten für Medizinprodukte zu Lasten der Prämienzahler aufgezeigt. Laut diesem Artikel verkaufen die Hersteller von Medizinprodukten diese mit überrissenen Preisen und gewinnen ein Vermögen damit. Sie handeln jeweils mit Spitälern geheime Preise aus. Gerade im ambulanten Bereich verrechnen die Spitäler die Kosten direkt an die Krankenkassen. Diese Intransparenz verteuert das Gesundheitswesen. Die Kosten zahlen am Ende die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über diese Praxis im Kanton Bern?
2. Wenn ja, wie gross ist die Preisspanne der Medizinprodukte im Kanton Bern?
3. Welche Massnahmen kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz für eine Transparenz und Offenlegung der Kosten ergreifen?
4. Gibt es präventive Massnahmen, die der Kanton treffen kann, um einer Erweiterung der Preisspanne vorzubeugen?
5. Wurde der Regierungsrat in dieser Thematik bereits aktiv?

Antwort des Regierungsrates

Wie bereits eingangs in der Interpellation erwähnt, verrechnen die Spitäler die Kosten direkt an die OKP-Versicherer. Der Regierungsrat kann nicht direkt auf die Kosten von einzelnen Medizinprodukten Einfluss nehmen. Im stationären Spitalbereich erfolgt die Rechnung gesplittet zu

12|00|D|v02

55 Prozent an den Kanton und zu 45 Prozent an die OKP-Versicherer. Im ambulanten Bereich verfügt der Kanton über keine Rechnungsinformationen. Die Daten liegen den OKP-Versicherern vor und diese übernehmen auch deren Prüfung. Im stationären Bereich werden Fallpauschalen gemäss SwissDRG abgerechnet. Medizinprodukte sind Bestandteile dieser Fallpauschalen oder können als Zusatzentgelt gemäss dem gültigen Fallpauschalenkatalog zusätzlich, mit im Katalog meist vorgegeben Preisen, in Rechnung gestellt werden. Es besteht also der Anreiz für die Spitäler, die Kosten für Medizinprodukte möglichst tief zu halten.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis über diese Praxis im Kanton Bern?*

   Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass die Gesundheitsversorger die versorgungsnotwendigen Mittel und Gegenstände sowie Medizinprodukte in Einkaufsgemeinschaften oder einzeln erwerben.

2. *Wenn ja, wie gross ist die Preisspanne der Medizinprodukte im Kanton Bern?*

   Die angesprochenen Varianzen entziehen sich der Kenntnis des Regierungsrats.

3. *Welche Massnahmen kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz für eine Transparenz und Offenlegung der Kosten ergreifen?*

   Die Zuständigkeit liegt nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund. Im Gegensatz zu Arzneimitteln durchlaufen Medizinprodukte keine behördliche Zulassung. Die Schweiz stützt sich auf die Vorgaben und das System der Konformitätsbewertung bzw. Zertifizierung der Europäischen Union ab. Mit einer gültigen Konformitätserklärung dürfen die Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, was Verhandlungen einer nationalen Behörde über Herstellerabgabepreis, Vertriebsmargen, Beratungsgebühren, Verwaltungskosten oder Steuerbelastungen vor dem Inverkehrbringen einschränkt.

   Die Höhe der Vergütung von Medizinprodukten kann für Pflege und Selbstanwendung über den Anhang 2 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) durch die Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) reguliert werden. Als Mittel und Gegenstände gelten Medizinprodukte, die von Versicherten selbst oder von einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person eingesetzt werden. Im Geltungsbereich der Medizinprodukteverordnung kann jeweils ein Höchstbetrag für die aufgeführten Produkte in der Abrechnung gegenüber der OKP definiert und damit eine Kostendämpfung erreicht werden. Das Aufnahmeverfahren für neue Produkte obliegt hierbei dem BAG.

   Der Begriff Medizinprodukte nach Artikel 3 der Medizinprodukteverordnung (MepV) betrifft auch Produkte, die nicht selbst vom Patienten angewendet werden können, wie zum Beispiel Herzschrittmacher. Hierfür findet MiGel keine Anwendung und die Preise werden über den freien Markt verhandelt.

   Alle weiteren ambulanten oder stationären Spitalleistungen und darin enthaltene Medizinprodukte unterliegen Tarifverhandlungen nach Art. 49 KVG (SR 832.10) und Art. 59d KVV (SR 832.102).

   Im Rahmen der entsprechenden Tarifgeschäfte erhalten die Kantone aggregierte Kostendaten für die Erstellung von Betriebsvergleichen. Einen transparenten Einblick in die Einzelkosten der Medizinprodukte liegen den Kantonen nicht vor.

   Der Regierungsrat kann somit in seiner Zuständigkeit keine Massnahmen für eine Transparenz und Offenlegung der Kosten ergreifen.

4. *Gibt es präventive Massnahmen, die der Kanton treffen kann, um einer Erweiterung der Preisspanne vorzubeugen?*

   Dem Regierungsrat sind keine solchen präventiven Massnahmen bekannt.

5. *Wurde der Regierungsrat in dieser Thematik bereits aktiv?*

   Nein.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	249-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.339
Eingereicht am:	04.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	424/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wer trägt die Verantwortung für den misslungenen Stellenantritt des neuen Boltiger Hausarztes?

Die GSI hat die Diplome des neuen Hausarztes Mohammed Hussain Al Saad in Boltigen geprüft. Nachdem der Arzt seinen Dienst aufgenommen hat, wurde die erteilte Berufsausübungsbewilligung von den Behörden wieder zurückgezogen.[1] Für die Standortgemeinde Boltigen, die dem Hausarzt ein Darlehen in Höhe von 700 000 Franken gewährt hat, sowie für mehrere umliegende Gemeinden, die Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen sind, bedeuten die neuesten Entwicklungen rund um den Hausarzt ein finanzielles Fiasko. Den Urhebern dieser Interpellation ist wichtig, dass die Verantwortlichkeiten im vorliegenden Fall geklärt werden und dass aufgezeigt wird, wie künftige, ähnlich gelagerte Fälle verhindert werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie kann es sein, dass der neue Boltiger Hausarzt überhaupt eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern erhielt?

2. Was ist der Grund, dass Herrn Mohammed Hussain Al Saad die Berufsausübungsbewilligung wieder entzogen wurde?

3. Hat der neue Boltiger Hausarzt im Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit mutmasslich Dokumente gefälscht oder sich anderweitig mutmasslich strafbar gemacht?

4. Falls mutmasslich Dokumente gefälscht wurden: Wie hätte dies frühzeitig erkannt werden können?

12|00|D|v02

[1] Siehe Medienberichterstattung: https://www.nau.ch/ort/simmental/hausarzt-inboltigen-be-wurde-berufsausubungsbewilligung-entzogen-66654948

5. Falls mutmasslich Dokumente gefälscht wurden, um zur Berufsausübungsbewilligung zu gelangen, und falls dies frühzeitig hätte erkannt werden können: Wer trägt seitens des Kantons die Verantwortung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung, die nun ohne Hausarzt dasteht, sowie gegenüber den Gemeinden, die sich mittels Darlehen und Bürgschaftsverpflichtungen aufs finanzielle Glatteis begeben haben?

6. Gab es in der Vergangenheit ähnliche Fälle? Und wie gedenkt der Regierungsrat, solche künftig zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Wie kann es sein, dass der neue Boltiger Hausarzt überhaupt eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern erhielt?*

   Der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ging eine ordentliche Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen anhand der erforderlichen Informationen (Diplome und Weiterbildungstitel) und Unterlagen (Auszug aus dem Schweizer Strafregister, Führungszeugnis) voraus. Bei Ärztinnen und Ärzten aus dem Ausland beinhaltet dies insbesondere eine automatisierte Abfrage der im Medizinalberuferegister (MedReg) erfassten Ausbildungs- und Weiterbildungsdaten. Diese Daten werden gemäss der Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe vom 5. April 2017 von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) im besagten Register eingetragen. Bei der MEBEKO handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission des Bundes, welche insbesondere die Aufgabe hat, über die Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungstitel zu entscheiden.
   Zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (29. Dezember 2021) waren die von der MEBEKO am 5. Mai 2021 und 15. Dezember 2021 erteilten Anerkennungen der ausländischen Weiterbildungstitel (Kardiologie und Allgemeine Innere Medizin) im MedReg erfasst und die weiteren gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Medizinalberufegesetz erfüllt.

2. *Was ist der Grund, dass Herrn Mohammed Hussain Al Saad die Berufsausübungsbewilligung wieder entzogen wurde?*

   Nachdem die MEBEKO die am 5. Mai 2021 und 15. Dezember 2021 erteilten Anerkennungen der ausländischen Weiterbildungstitel (Kardiologie und Allgemeine Innere Medizin) mit Verfügung vom 17. November 2023 widerrufen hatte, waren die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen für die am 29. Dezember 2021 vom Gesundheitsamt erteilte Berufsausübungsbewilligung weggefallen. Vor diesem Hintergrund entzog das Gesundheitsamt mit Verfügung vom 20. November 2023 die Berufsausübungsbewilligung gestützt auf Artikel 38 des Medizinalberufegesetzes.

3. *Hat der neue Boltiger Hausarzt im Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit mutmasslich Dokumente gefälscht oder sich anderweitig mutmasslich strafbar gemacht?*

   Das Gesundheitsamt hat Kenntnis, dass die MEBEKO am 17. November 2023 bei der Staatsanwaltschaft Bern-Oberland im Zusammenhang mit den ausländischen Weiterbildungstiteln eine Strafanzeige eingereicht hat.

4. *Falls mutmasslich Dokumente gefälscht wurden: Wie hätte dies frühzeitig erkannt werden können?*

   Die Prüfung und Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungstitel erfolgt wie bereits ausgeführt durch die MEBEKO. Das Gesundheitsamt nimmt im Rahmen der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung keine Überprüfung der Unterlagen zu ausländischen Aus- und Weiterbildungstiteln vor, zumal diese Unterlagen dem Gesundheitsamt gar nicht vorliegen. Die Daten zu den ausländischen Aus- und Weiterbildungstiteln werden aus dem Medizinalberuferegister (MedReg) automatisch abgerufen.

5. *Falls mutmasslich Dokumente gefälscht wurden, um zur Berufsausübungsbewilligung zu gelangen, und falls dies frühzeitig hätte erkannt werden können: Wer trägt seitens des Kantons die Verantwortung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung, die nun ohne Hausarzt dasteht, sowie gegenüber den Gemeinden, die sich mittels Darlehen und Bürgschaftsverpflichtungen aufs finanzielle Glatteis begeben haben?*

   Der Kanton trägt im Zusammenhang mit dem Entzug der Berufsausübungsbewilligung keine Verantwortung. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ergab die ordnungsgemäss durchgeführte Prüfung des Gesundheitsamtes, dass die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung erfüllt waren.

   Es bleibt zu ergänzen, dass am Tag der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2023 zwar geklärt war, dass der Arzt arbeiten darf. Ob er seine Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP-Zulassung) abrechnen kann, was für den Betrieb einer ärztlichen Praxis unabdingbar ist, stand zu jener Zeit indes (noch) nicht fest. Eine sogenannte Zahlstellennummer-Nummer (ZSR-Nummer), die von der SASIS AG, gestützt auf einen positiven Zulassungsentscheid des Kantons, vergeben wird, wurde ihm erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Wäre eine Anfrage der Gemeinde Boltigen in Bezug auf OKP-Zulassung erfolgt, hätte der Kanton diese zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung korrekterweise negativ beantwortet.

6. *Gab es in der Vergangenheit ähnliche Fälle? Und wie gedenkt der Regierungsrat, solche künftig zu verhindern?*

   Weit zurück in der Vergangenheit hat es schon ähnliche Fälle gegeben. Dem Gesundheitsamt sind jedoch jüngst keine ähnlich gelagerten Fälle bekannt. Mit den bestehenden, und heute weitgehend digitalisierten Prozessen ist sichergestellt, dass die hohe Anzahl der jährlich vom Gesundheitsamt erteilten Bewilligungen für Ärzte und Gesundheitsfachpersonen (rund 1200 pro Jahr) nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestellt werden. Die negativen Folgen für die Gemeinde Boltigen und für die dortige Gesundheitsversorgung sind zu bedauern.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	262-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.352
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	425/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fragen zur Aufkündigung der Unterstützung von baba news

Anfang November 2023 hat die GSI offenbar entschieden, bereits zugesprochene Gelder für den Podcast «Was ich dich schon immer fragen wollte» des Onlinemagazins baba news nicht auszubezahlen. Dies aufgrund eines anderen Beitrags in einer anderen Podcast-Reihe («From System with Love») zum Krieg im Nahen Osten, der von verschiedenen Seiten als einseitig und voreingenommen kritisiert wurde.

Ich bin der Meinung, dass der beanstandete Beitrag tatsächlich grenzwertig war und die Kritik daran berechtigt ist. Hingegen ist es zumindest fragwürdig, dass aufgrund eines einzelnen Beitrags die Unterstützung für ein anderes Projekt des Onlinemagazins eingestellt wird, insbesondere da es sich anscheinend um bereits zugesagte Gelder handelte.

Weiter veröffentlichte baba news auf ihrem Instagram-Account ein Mail der GIBB, die schreibt, dass baba news die Räume der Schule nicht mehr mieten könne. Das wirft einige Fragen zum Umgang des Kantons mit Raumvermietungen auf, insbesondere nach welchen inhaltlichen Kriterien diese erfolgt und wer dies entscheidet.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei baba news um ein einzigartiges Projekt handelt, das aus dem Innern einer multiethnischen Community über Themen wie Migration, Rassismus und Identität berichtet. baba news berichtet aus der Sicht von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte und füllt so eine totale Lücke in der Schweizer Medienlandschaft. Das Magazin wurde verschiedentlich als Vorzeigeprojekt porträtiert und preisgekrönt.

Der Entscheid der GSI hat eine problematische Signalwirkung und ritzt die Medien- und Pressefreiheit. Öffentliche Gelder sollten nicht zu Zensur führen, es sei denn es gäbe regelmässige Verstösse gegen die Verfassung o. ä.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass die Gelder für die Podcast-Serie «Was ich dich schon immer fragen wollte» bereits zugesagt waren und die Streichung rückwirkend beschlossen wurde? Was führte zu diesem Entscheid?

2. Auf welcher Grundlage hat die GSI entschieden, die Unterstützung zu streichen? Wurde dazu eine externe fachliche Einschätzung eingeholt?

3. Trifft es zu, wie baba news auf ihrem Instagram-Account schrieb, dass der Leiter des Stabs des Amts für Integration und Soziales, Herr Raphael Ben Nescher, dem Online-Magazin am Telefon gesagt hat, dass «man eben damit rechnen müsse, einen Teil seiner Unabhängigkeit zu verlieren, sofern man Gelder von der öffentlichen Hand annehme»? Wie steht der Regierungsrat zu dieser Aussage?

4. Welche inhaltlichen Kriterien werden für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen angewendet? Gibt es weitere Beispiele von kurzfristig aufgekündigten Subventionsbeiträgen?

5. Wie steht der Regierungsrat zum Vorwurf, der Kanton verletze so die Medienfreiheit?

6. baba news veröffentlichte auf ihrem Instagram-Account ferner ein Mail der GIBB, in dem steht, dass baba news die Räume der Schule nicht mehr mieten dürfe. Gab es eine kantonale Weisung bezüglich Raummieten durch baba news? Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese? Wer hat dies entschieden? Welche inhaltlichen Kriterien wendet der Kanton bei der Vermietung von Räumlichkeiten an?

Antwort des Regierungsrates

Die besagten Unterstützungsgelder wurden gestützt auf Art. 129 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) sowie Art. 58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) gesprochen.

Gestützt auf Art. 55 AIG hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) den Auftrag zur Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern. Gemäss Art. 4 AIG ist das Ziel der Integration «das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.» Im Rahmen der Integrationsförderung gesprochene Gelder werden daher an Trägerschaften vergeben, die in ihren Tätigkeiten die Respektierung der Grundrechte und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten, den Dialog unter verschiedenen Bevölkerungsgruppen und deren Vernetzung fördern sowie die Prinzipien von Good Governance (Transparenz, Machtausgleich und Wirksamkeit) einhalten.

Am 17. Oktober 2023 wurde die Podcast-Folge mit dem Titel «From System with Love. Bedingungslose Solidarität mit Israel widerspricht jeglichen demokratischen Grundsätzen» veröffentlicht. Unter dem Anspruch einer «Kontextualisierung» des Angriffs der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 wird darin auf das Verhältnis zwischen Israel und Palästina eingegangen. Der Podcast hat eine mediale Diskussion und neben der vorliegenden Interpellation auch eine überparteiliche Anfrage im Kantonsrat in Zürich[1] oder auch im Stadtrat von Bern ausgelöst. Das in der

[1] Vgl. überparteiliche Anfrage 350/2023 von Tobias Infortuna (SVP, Egg), Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Gabi Petri (Grüne, Zürich) und Benno Scherrer (GLP, Uster).

Podcast-Folge vertretene Gedankengut und die Undifferenziertheit der Chefredaktion befremdeten unter anderem auch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus.[2] Auch die Interpellantin bezeichnet die Inhalte des Podcasts im Vorstosstext als grenzwertig und die Kritik daran als berechtigt.

Publikationen, die die gesellschaftliche Spaltung vertiefen, stehen im Widerspruch zu den Zielen der Integration gemäss Art. 4 AIG. Der Regierungsrat duldet keine Berichterstattung, die Gewalt fördert oder verharmlost.

1. *Trifft es zu, dass die Gelder für die Podcast-Serie «Was ich dich schon immer fragen wollte» bereits zugesagt waren und die Streichung rückwirkend beschlossen wurde? Was führte zu diesem Entscheid?*

   Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) hat die GSI baba news 2021 für die erwähnte Podcast-Serie einen Unterstützungsbeitrag von 22 500 Franken zugesprochen. Die Auszahlungen der 1. und 2. Tranche in der Höhe von je 9000 Franken erfolgten 2022 und 2023.

   Aufgrund der einleitend ausgeführten Umstände hat die GSI in Erwägung gezogen, den Restbetrag in der Höhe von 4500 Franken, dessen Auszahlung im 1. Quartal 2024 vorgesehen war, zurückzubehalten. Nach eingehender Prüfung der Sachlage wurde jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund des geringen Streitwerts entschieden, die letzte Tranche des Unterstützungsbeitrags trotzdem auszubezahlen (Auszahlung erfolgte am 25. März 2024). Die GSI hat ihren Standpunkt jedoch in einem Gespräch mit den Verantwortlichen von baba news Ende Februar 2024 dargelegt.

2. *Auf welcher Grundlage hat die GSI entschieden, die Unterstützung zu streichen? Wurde dazu eine externe fachliche Einschätzung eingeholt?*

   Siehe einleitende Ausführungen. Eine externe fachliche Einschätzung wurde nicht eingeholt, da die fachlichen Kompetenzen bezüglich Antirassismus im Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI angesiedelt sind.

3. *Trifft es zu, wie baba news auf ihrem Instagram-Account schrieb, dass der Leiter des Stabs des Amts für Integration und Soziales, Herr Raphael Ben Nescher, dem Online-Magazin am Telefon gesagt hat, dass «man eben damit rechnen müsse, einen Teil seiner Unabhängigkeit zu verlieren, sofern man Gelder von der öffentlichen Hand annehme»? Wie steht der Regierungsrat zu dieser Aussage?*

   Ja. Die Aussage ist zwar zugespitzt, wird vom Regierungsrat aber insofern geteilt, als Organisationen, die staatliche Fördergelder erhalten, die oben erwähnten Grundwerte gemäss AIG Art. 4 eben nicht nur in den spezifisch geförderten Projekten, sondern grundsätzlich als Organisation teilen und leben müssen. Die von der GSI zugesagten Gelder dienten der Integrationsförderung. Die Inhalte der Podcast-Folge liefen diesem Zweck zuwider. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass in Erwägung gezogen wurde, die Restgelder zurückzubehalten.

4. *Welche inhaltlichen Kriterien werden für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen angewendet? Gibt es weitere Beispiele von kurzfristig aufgekündigten Subventionsbeiträgen?*

   Die Gesuche im KIP-Bereich «Zusammenleben» werden an den Kriterien gemessen, die sich aus den oben einleitend dargestellten gesetzlichen Grundlagen ergeben. Es gibt keine weiteren Beispiele von kurzfristig aufgekündigten Subventionsbeiträgen.

[2] Auch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus stuft den Podcast als «einseitig und voreingenommen» ein (vgl. https://www.20min.ch/story/pro-palaestina-beitraege-bund-geht-auf-distanz-zu-migranten-magazin-825532879899).

5. *Wie steht der Regierungsrat zum Vorwurf, der Kanton verletze so die Medienfreiheit?*

   Die Medienfreiheit wurde von der GSI zu keiner Zeit in Zweifel gezogen oder in irgendeiner Weise eingeschränkt. Der Streitpunkt im vorliegenden Fall ist lediglich, unter welchen Bedingungen ein Medium staatliche Fördergelder erhalten soll.

6. *baba news veröffentlichte auf ihrem Instagram-Account ferner ein Mail der GIBB, in dem steht, dass baba news die Räume der Schule nicht mehr mieten dürfe. Gab es eine kantonale Weisung bezüglich Raummieten durch baba news? Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese? Wer hat dies entschieden? Welche inhaltlichen Kriterien wendet der Kanton bei der Vermietung von Räumlichkeiten an?*

   Es gab zu keiner Zeit eine kantonale Anweisung, welche die Miete von Räumen der gibb durch baba news kategorisch untersagt. Die Aussage in der von baba news auf Instagram veröffentlichten E-Mail beruht wohl auf einem Missverständnis.

   Die Vermietung von Räumen erfolgt in der gibb gemäss den Grundsätzen ihrer Nutzungsbestimmungen: Schulräume können an Dritte vermietet werden, sofern es der ordentliche Schulbetrieb zulässt. Die gibb berücksichtigt dabei das Prinzip, dass Schulen politisch und konfessionell neutral sind. Ein Anspruch auf eine Miete von Räumen besteht nicht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	264-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.354
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	426/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie plant der Regierungsrat, die Überführung der Intensivbetreuungsplätze im BLG umzusetzen und den Angebotsmangel zu beheben?

Bis anhin hat der Kanton Bern für Personen mit Behinderungen, die einen besonders anspruchsvollen Unterstützungsbedarf (Intensivbetreuung) aufweisen und dadurch Schwierigkeiten haben, einen Betreuungsplatz zu finden, mit der sogenannten KBS-Strategie die Platzierung organisiert. Gemäss Artikel 3 des Behindertenleistungsgesetzes (BLG) ist die GSI auch künftig verantwortlich, dass die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen, gemäss Artikel 33 BLG explizit auch für Intensivbetreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf.

Basierend auf der KBS-Strategie stehen im Kanton Bern maximal 50 Plätze zur Verfügung. Gemäss Konzept sollten durch den Wechsel von Personen auf Plätze in anderen Institutionen immer wieder Plätze freiwerden für Menschen mit Behinderungen, die neu einen solchen Platz brauchen. In der Praxis stellen wir fest, dass die Nachfrage deutlich grösser ist als die verfügbaren Plätze. Ganz besonders betroffen sind junge Erwachsene in hochkomplexen Situationen, die nach einem Setting für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf (KaB) eine Nachfolgelösung im Erwachsenenalter brauchen. Bei Überlastung des KBS-Systems bleibt je nach Konstellation nur eine psychiatrische Hospitalisierung, obwohl eine solche im konkreten Fall eigentlich nicht angemessen ist und nur durch den Platzmangel zustande kommt. Auch ausserkantonal finden Angehörige kaum Lösungen. Behindertenverbände beobachten, dass ein schweizweiter gravierender Mangel an Unterbringungs- und Unterstützungsangeboten besteht. Daher stellt sich die Frage, ob sich die Situation mit der Umsetzung des BLG per Januar 2024 dahingehend verändern wird, dass sich dieser Angebotsmangel verbessern wird. Denn mit dem aktuellen, auf 50 Plätze beschränkten Konzept werden weder die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung noch der individuelle Bedarf entsprechend berücksichtigt.

12|00|D|v02

Dies führt zu belastenden Situationen für die Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeitenden und Fachstellen und zwingt alle Beteiligten zur ständigen Arbeit an provisorischen Lösungen, die sich nicht in jedem Fall finden lassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass gemäss Bundesrecht der Kanton Bern gewährleisten muss, dass Personen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Bern verschiedene Angebote in Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2 und 3 IFEG)?

2. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des BLG richten sich die Leistungen des Kantons nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der betroffenen Menschen und sollen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Inwiefern kann der Regierungsrat in der künftigen Situation diese Ziele sicherstellen?

3. In seiner «Strategie und Konzept zur Gewährleistung der Versorgung bei äusserst anspruchsvollen Platzierungen von Menschen mit Behinderungen» vom 18. April 2015 hält der Kanton fest, dass die Aufenthaltsdauer von Personen der Zielgruppe in KBS-Betreuungssituationen auf maximal 12 Monate (Richtwert 6 Monate) beschränkt ist. Hat sich dieser Sollwert einer maximalen Aufenthaltsdauer als realistisch erwiesen? Wieso bzw. wieso nicht?

4. Wie viele der KBS-Plätze werden nach sechs Monaten frei, wie viele jährlich und stehen für neue Personen zur Verfügung?

5. Wie viele KBS-Plätze werden länger als zwei Jahre, wie viele länger als drei Jahre von der gleichen Person besetzt?

6. Wird der Regierungsrat das unter Punkt 3 genannte Konzept überarbeiten und an das BLG anpassen?

7. Wie unterstützt der Regierungsrat die Entwicklung von neuen Angeboten im Bereich der Intensivbetreuungssettings? Und wie sorgt er dafür, dass diese auch ambulant organisiert werden können?

8. Der Bedarf an Intensivbetreuungssettings wird in Zukunft steigen: Die Analysen des Kantonalen Jugendamts (KJA), aber auch die konkreten Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass der Bedarf an Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit besonders anspruchsvollen Unterstützungsbedarf, insbesondere auch an KaB-Plätzen, weiter zunehmen wird. Von welchem Bedarf geht der Kanton im Rahmen der Versorgungsplanung aus? Was unternimmt der Regierungsrat, damit für diese hochkomplexen Betreuungssituationen genügend Fachkräfte und Angebote bereitstehen?

9. Nach welchen Kriterien werden Jugendliche, die volljährig werden, während der 4-jährigen Übergangsfrist zur IHP-Abklärung zugelassen?

10. Wie gedenkt der Regierungsrat seine Schutzpflichten zu erfüllen bei Personen, die kein entsprechendes Intensivbetreuungssetting finden können?

11. Welches Vorgehen sieht der Regierungsrat für Personen vor, die kein Intensivbetreuungssetting finden, aber auf ein solches angewiesen wären?

12. Hält der Regierungsrat die Aufnahme von Personen mit Behinderungen, die keine Hospitalisation brauchen würden, in Psychiatrien mangels anderer verfügbarer Angebote für angemessen?

13. Ist der Regierungsrat bereit, die Vollkosten alternativer, auch ambulanter Lösungen zu übernehmen, wenn kein anderes geeignetes Betreuungssetting zur Verfügung steht?

Antwort des Regierungsrates

Mit dem neuen Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) erfolgt ein umfassender Paradigmenwechsel im kantonalen Versorgungssystem: Wurden bisher die Institutionen direkt vom Kanton abgegolten, werden künftig auf der Basis einer individuellen Bedarfsermittlung bemessene Leistungen für die Menschen mit Behinderungen bezahlt. Es erfolgt ein Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Damit wird die Selbstbestimmung gefördert und Menschen mit Behinderungen erhalten mehr Möglichkeiten, zwischen verschiedenen Angebotsformen und Leistungserbringern zu wählen. Damit entstehen auch neue Anreize. Konkret wird erwartet, dass sich Institutionen stärker als bisher am Bedarf orientieren und folglich auch mehr Plätze für Personen mit hohem Betreuungsbedarf anbieten werden.

Wie sich die neuen Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen letztlich für die Menschen mit Behinderungen und die Institutionen auswirken werden und welche finanziellen Folgen damit für den Kanton verbunden sind, kann heute noch nicht hinreichend beurteilt werden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die Entwicklung verfolgen und bei Bedarf steuernd eingreifen (Art. 3 BLG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. b BLG). Einzelheiten dazu folgen bei den Ausführungen zu Frage 8.

Mittels des "Individuellen Hilfeplans" (IHP) wird der persönliche Unterstützungsbedarf nach einheitlichen Kriterien im Dialog mit den Menschen mit Behinderungen erhoben. Auf dieser Grundlage wird ein persönliches Budget verfügt, das sowohl die Subsidiarität als auch die nötigen Qualifikationen abbildet. Mit ihrem persönlichen Budget können die Menschen mit Behinderungen die zu ihrem Bedarf adäquaten Leistungen einkaufen und dabei ambulante oder stationäre Settings oder einen Mix aus beiden wählen. Das persönliche Budget deckt die so genannten "personalen Kosten", also die Kosten, die direkt der Betreuung und Unterstützung der Betroffenen dienen (Art. 7 BLG). Darüber hinaus finanziert der Kanton u. a. nicht-personale Leistungen wie die Infrastruktur (Art. 30 BLG), vor- und nachgelagerte Leistungen wie Fallbesprechungen oder interne Weiterbildungen (Art. 6 BLV) und ergänzende Leistungsangebote wie Informations- und Beratungsangebote sowie sicherheitsrelevante Massnahmen (Art. 32 BLG).

Das neue fachliche Setting differenziert grundsätzlich nicht nach der Art der Behinderung. Es ist eine seiner Stärken, den individuellen Bedarf ins Zentrum zu stellen und für jeden Menschen mit Behinderungen anwendbar zu sein. Sowohl die individuelle Bedarfsermittlung als auch die Finanzierung der Unterstützung laufen im neuen System für alle Menschen mit Behinderungen gleich.

Da es sich bei Menschen mit Behinderungen um eine vulnerable Personengruppe handelt, hat der Kanton nicht nur für deren Pflege und Betreuung zu sorgen, sondern auch ein besonderes Augenmerk auf ihren Schutz zu legen. Ist das Wohl eines Menschen mit Behinderungen oder eines Dritten durch selbst- oder fremdverletzende Verhaltensweisen gefährdet, füllt die Fachperson der Bedarfsermittlung einen Zusatzbogen im IHP aus. Erreichen die selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensweisen ein Level, das zusätzliche Massnahmen wie z. B. Sicherheitsdispositive oder sicherheitstechnische bauliche Anpassungen nötig macht, braucht es einen Platz, der diesen besonders anspruchsvollen Unterstützungsbedarf garantiert. Das Amt für In-

tegration und Soziales (AIS) wird gestützt auf Art. 32 BLG auch künftig mit geeigneten Wohnheimen entsprechende Leistungsverträge abschliessen. Die leistungsvertragliche Abgeltung dient dabei einzig dazu, ausgewiesene Zusatzaufwendungen der Institutionen zu decken. Geeignet sind Wohnheime, die mit Partnern wie psychiatrischen Einrichtungen zusammenarbeiten. Zudem müssen diese Wohnheime über ein spezifisches Konzept für die Betreuung von Menschen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf verfügen und bereit sein, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen (Art. 33 BLG).

Durch diese Dreierachse (direkte Unterstützung der Person via das persönliche Budget, Abgeltung der nicht-personalen Kosten und schliesslich Finanzierung definierter Zusatzaufwände infolge selbst- oder fremdverletzender Verhaltensweisen) ist die angemessene Betreuung von Menschen mit allen Formen von Behinderungen gewährleistet.

Der Kanton ist überzeugt, dass er mit dem neuen im BLG normierten System sowohl hinsichtlich der Versorgung als auch bezüglich der Fachpersonen der Pflege und Betreuung für die Zukunft sehr gut aufgestellt ist.

1. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass gemäss Bundesrecht der Kanton Bern gewährleisten muss, dass Personen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Bern verschiedene Angebote in Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2 und 3 IFEG)?*

   Gemäss Art. 2 IFEG hat jeder Kanton zu gewährleisten, «dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht». Als «invalide Personen» gelten gemäss Bundesrecht nur solche, die voraussichtlich längere Zeit bzw. bleibend ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind (Art. 8 ATSG)[1]. Das sind in der Regel Personen mit einer Rente der Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung. Das IFEG setzt also einen Rechtsanspruch invalider Personen und nicht einen Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen.

   Die Kantone sind durch das IFEG folglich nicht verpflichtet, für weitere Kategorien von Menschen mit Behinderungen, z. B. jene, die einzig eine Hilflosenentschädigung erhalten, stationäre (oder ambulante) Angebote zu gewährleisten. Es steht den Kantonen jedoch frei, ihre institutionellen Angebote für eine grössere Zielgruppe zu öffnen, was der Kanton Bern mit dem neuen System der Behindertenhilfe auch tut.

2. *Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des BLG richten sich die Leistungen des Kantons nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der betroffenen Menschen und sollen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Inwiefern kann der Regierungsrat in der künftigen Situation diese Ziele sicherstellen?*

   Die Bedarfsermittlung verwendet das standardisierte Instrument "Individueller Hilfeplan (IHP)", das auf dem bio-psycho-sozialen Modell der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)[2] basiert. In dieser internationalen Klassifikation gehören Aktivitäten und soziale Teilhabe zu den grundlegenden Komponenten. Mit dem Einsatz des IHP stellt der Kanton somit sicher, dass erwünschte und angemessene Teilhabeziele, die behinderungsbedingt nicht ohne Hilfe erreicht werden können, aus persönlicher und fachlicher Sicht ermittelt und darauf basierende adäquate Massnahmen realisiert werden können.

[1] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
[2] Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie dient als standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Mit der ICF können die bio-psycho-sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen/Behinderung unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst werden.

Wie einleitend erwähnt, entstehen mit der Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung neue Anreize. Die GSI erwartet deshalb, dass Institutionen mehr Plätze für Personen mit hohem Betreuungsbedarf anbieten. Der Abschluss von Leistungsverträgen, welche die zusätzlichen Kosten eines allfälligen besonders anspruchsvollen Unterstützungsbedarfs zum Gegenstand haben (Art. 32 und 33 BLG), wird diese Entwicklung verstärken.

3. *In seiner «Strategie und Konzept zur Gewährleistung der Versorgung bei äusserst anspruchsvollen Platzierungen von Menschen mit Behinderungen» vom 18. April 2015 hält der Kanton fest, dass die Aufenthaltsdauer von Personen der Zielgruppe in KBS-Betreuungssituationen auf maximal 12 Monate (Richtwert 6 Monate) beschränkt ist. Hat sich dieser Sollwert einer maximalen Aufenthaltsdauer als realistisch erwiesen? Wieso bzw. wieso nicht?*

   Die erwähnte kantonale Strategie hat mit Inkrafttreten des BLG am 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit verloren und ist somit nicht mehr relevant.

   Eine zeitliche Beschränkung der damaligen KBS-Plätze wurde in einer im Juni 2017 aktualisierten Version der Strategie gestrichen, weil sich zeigte, dass trotz einer intensiven Betreuungsintervention der Übertritt in ein weniger intensives Betreuungssetting bei den meisten Menschen dieser Personengruppe kaum möglich war. So wurden denn auch nur selten KBS-Plätze aufgrund eines Setting-Wechsels frei.

Zu den Fragen 4 und 5

4. *Wie viele der KBS-Plätze werden nach sechs Monaten frei, wie viele jährlich und stehen für neue Personen zur Verfügung?*

5. *Wie viele KBS-Plätze werden länger als zwei Jahre, wie viele länger als drei Jahre von der gleichen Person besetzt?*

   Seit 2017 haben sechs Personen ihren KBS-Platz verlassen. Davon kann eine Person seit mehreren Jahren in einem weniger intensiven Betreuungssetting leben. Zwei Personen haben Entwicklungsschritte gemacht, die einen Übertritt in ein reguläres Setting erlaubten, nach einigen Monaten jedoch wieder das KBS-Setting benötigten. Drei Personen sind verstorben. Eine Person befindet sich ohne festen Wohnsitz mehrheitlich in der Psychiatrie. Grundsätzlich wechselten viel weniger Menschen auf einem KBS-Platz das Wohn-/Betreuungssetting, als bei der Einführung dieser Plätze erwartet wurde. Zurzeit besetzen 44 Personen einen ehemaligen KBS-Platz.

6. *Wird der Regierungsrat das unter Punkt 3 genannte Konzept überarbeiten und an das BLG anpassen?*

   Mit der neuen Gesetzgebung wurde das ganze System neu konzipiert, auch die ehemaligen KBS-Plätze und die damit zusammenhängenden Prozesse und Rahmenbedingungen (vgl. das einleitende Kapitel). Zudem sind die Erfahrungswerte, die in den vergangenen Jahren seitens Behörden, Leistungserbringende und Betroffene bezüglich der Platzierung von Menschen mit Behinderungen mit einem selbst- und fremdverletzenden Verhalten gesammelt wurden, im Rechtsetzungsprozess eingeflossen. Das genannte Konzept wird deshalb abgelöst durch die einleitend erwähnte Beobachtung der Entwicklung. Die GSI wird nur dann steuernd eingreifen (Art. 3 BLG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. b BLG), wenn die mit der Umstellung auf die Subjektfinanzierung einhergehenden neuen Anreize nicht zu einem ausreichenden Angebot führen. Bei den Ausführungen zu Frage 8 folgen weitere Angaben zur Bedarfsplanung.

7. *Wie unterstützt der Regierungsrat die Entwicklung von neuen Angeboten im Bereich der Intensivbetreuungssettings? Und wie sorgt er dafür, dass diese auch ambulant organisiert werden können?*

   Grundsätzlich obliegt es den Menschen mit Behinderungen, im Rahmen ihres persönlichen Budgets die adäquaten Leistungen einzukaufen. Dabei wird von den Institutionen erwartet,

sich in Richtung des Bedarfs der Betroffenen zu entwickeln. Das AIS kann wie dargestellt eine Mitfinanzierung von definierten Kosten infolge selbst- oder fremdverletzenden Verhaltens über Art. 32 Abs. 2 Bst. b BLG gewährleisten. Die leistungsvertragliche Abgeltung dient mit der Umstellung auf die subjektorientierte Finanzierung ausschliesslich dazu, ausgewiesene Zusatzaufwendungen (insbesondere Infrastruktur und Sicherheitsdispositive), die im Zusammenhang mit Intensivbetreuungsplätzen stehen, abzugelten. Dabei handelt es sich explizit nicht um personale Leistungen[3], die im Rahmen der Bedarfsermittlung eruiert werden.

Bestehende Leistungsverträge zwischen dem Kanton Bern und Institutionen, die bisher KBS-Plätze angeboten haben, führt der Kanton Bern in der Übergangsphase des neuen Gesetzes in angepasster Form weiter.

Aus fachlicher Sicht ist die ambulante Betreuung einer Person mit Behinderungen und selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensweisen nicht ausgeschlossen. Bei selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensweisen ist der Gefährdung des eigenen Wohls sowie des Wohls Dritter allerdings gebührend Rechnung zu tragen. Haben die selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensweisen ein Ausmass, das zusätzliche Massnahmen wie Sicherheitsdispositive oder sicherheitstechnische bauliche Anpassungen nötig macht, ist der Aufwand dafür im Vergleich zum Resultat in einem ambulanten Setting nicht verhältnismässig. Deshalb bestehen auch explizit keine rechtlichen Grundlagen, um solche zusätzliche Kosten in einer Privatwohnung zu finanzieren.

8. *Der Bedarf an Intensivbetreuungssettings wird in Zukunft steigen: Die Analysen des Kantonalen Jugendamts (KJA), aber auch die konkreten Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass der Bedarf an Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit besonders anspruchsvollen Unterstützungsbedarf, insbesondere auch an KaB-Plätzen, weiter zunehmen wird. Von welchem Bedarf geht der Kanton im Rahmen der Versorgungsplanung aus? Was unternimmt der Regierungsrat, damit für diese hochkomplexen Betreuungssituationen genügend Fachkräfte und Angebote bereitstehen?*

   Zunächst ist festzuhalten, dass die so genannten KaB-Plätze[4] einer anderen Logik folgen als die Intensivbetreuung von Menschen mit Behinderungen mit selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensweisen. Die meisten Menschen mit sehr hohen Betreuungsbedarfen zeigen keine selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensweisen. Dieser Personengruppe stehen grundsätzlich sämtliche im BLG vorgesehenen Möglichkeiten offen, wie sie ihren Betreuungsbedarf organisieren möchten (Art. 21 BLG). Wie einleitend ausgeführt, muss diese Wahlfreiheit einzig dann eingeschränkt werden, wenn zum Betreuungsbedarf ein selbst- oder fremdverletzendes Verhalten hinzukommt, das den Schutz der betroffenen Person und /oder von Drittpersonen gefährdet (Art. 33 Abs. 1 BLG).

   Eine Versorgungsplanung gemäss BLG wird nach abgeschlossener Umstellung des Finanzierungssystems erarbeitet. Über AssistMe[5] werden bereits laufend Daten erhoben und ausgewertet, die als Grundlage für die Versorgungsplanung dienen werden. Die GSI begleitet die 4-jährige Umstellungsphase eng. Würde das AIS entgegen den aktuellen Erwartungen im Austausch mit Institutionen eine Angebotsknappheit feststellen oder würde sich auf Basis der mit AssistMe generierten Daten ein Versorgungsengpass abzeichnen, wird die GSI die notwendigen Entscheide treffen. Auch wird seitens Kanton von den Institutionen erwartet, dass sie ihr Angebot der Nachfrage entsprechend weiterentwickeln.

[3] Personale Leistungen: Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen zur Deckung des anerkannten individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs.
[4] KaB-Platz: Die KaB-Leistung ist eine zeitlich befristete Leistung für eine kleine Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen und einem ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf aufgrund von starken Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere starke Selbst- und Fremdgefährdung), die eine stationäre Unterbringung in einem hochspezialisierten stationären Setting benötigen.
[5] AssistMe: Vom Kanton zur Verfügung gestellte digitale Lösung zur Durchführung des Prozesses von der Anmeldung der Menschen mit Behinderungen für die Zulassung zur individuellen Bedarfsermittlung bis und mit Abrechnung der Leistungen gemäss Leistungsgutsprache.

Mit Blick auf den Bedarf an KaB-Plätzen im Kinder- und Jugendbereich hält der Regierungsrat fest, dass die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in einem regelmässigen und engen Austausch stehen. Allerdings lässt sich die Bedarfsentwicklung an KaB-Plätzen nicht direkt auf das Erwachsenenalter übertragen. Kinder und Jugendliche haben ein grösseres Entwicklungspotenzial als Erwachsene und gerade die intensive Betreuung in jungen Jahren kann dazu führen, dass die betroffenen Personen mit zunehmenden Alter kein intensives Betreuungssetting mehr benötigen.

Wie bereits erwähnt, kann die GSI mittels Leistungsvertrag ausgewiesene Zusatzaufwendungen für Massnahmen, die in Institutionen mit Betreuungssettings für Menschen mit selbst- und fremdverletzenden Verhaltensweisen anfallen, vergüten, damit ausreichend Angebote vorhanden sind. Dabei handelt es sich bspw. um Objekt-, Koordinations- und Sicherheitskosten, die nicht Teil der üblichen Normkosten für Wohnheime sind und Leistungen darstellen, die auch nicht auf dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf basieren.

Gemäss Art. 80 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) kann die GSI Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheits- und Sozialberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der entsprechenden Leistungserbringer gefährdet ist. Allerdings liegt die Verantwortung dafür in erster Linie bei den Fachverbänden, nicht beim Kanton.

9. *Nach welchen Kriterien werden Jugendliche, die volljährig werden, während der 4-jährigen Übergangsfrist zur IHP-Abklärung zugelassen?*

Für Jugendliche, die volljährig werden, gelten die gleichen Kriterien wie für alle anderen volljährigen Menschen mit Behinderungen: Bei Eintritt in eine Institution, die sich im Übergangsprozess in das neue System befindet oder bereits in das neue System gewechselt hat, wird der Bedarf über IHP ermittelt. Steht der Institution der Systemwechsel noch bevor, wird der Heimaufenthalt nach altem Recht finanziert.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Minderjährige mit Behinderungen bereits vor Erreichen der Volljährigkeit Leistungen gemäss BLG beziehen können. Dies dann, wenn die Person Angebote gemäss VSG[6] oder KFSG[7] kurz vor Erreichen der Volljährigkeit definitiv abgeschlossen hat und in Folge bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Lücke entstünde, die den Erfolg der Massnahmen gefährden könnte (Art. 4 Abs. 3 BLG). Dies betrifft insbesondere Jugendliche in den Bereichen Ausbildung bzw. Wohnen. Diese spezifischen Vorgaben werden aber von Jugendlichen, die sich auf einem KaB-Platz befinden, nicht erfüllt. Daher kann eine minderjährige Person auf einem KaB-Platz nicht vor Volljährigkeit in ein Angebot gemäss BLG wechseln.

Es ist aber möglich, dass Massnahmen nach VSG oder KFSG über die Volljährigkeit hinaus für eine beschränkte Zeit weitergeführt werden, bevor ein allfälliger Übertritt in den Erwachsenenbereich erfolgt. Dadurch, dass die Gesetzgebungen (BLG, VSG und KFSG) im Übergang zur Volljährigkeit eine gewisse Durchlässigkeit zulassen, soll sichergestellt werden, dass der Leistungsbezug der betroffenen Menschen ihrem Bedarf entspricht und keine inadäquaten Wechsel vollzogen werden müssen. Es ist ebenfalls sichergestellt, dass in der Einführungsphase des BLG die Finanzierung des Leistungsbezugs gewährleistet werden kann, bis sich das System etabliert hat und die Prozesse bei allen Akteurinnen und Akteuren implementiert sind.

[6] Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
[7] Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)

Zu den Fragen 10 und 11

10. Wie gedenkt der Regierungsrat seine Schutzpflichten zu erfüllen bei Personen, die kein entsprechendes Intensivbetreuungssetting finden können?

11. Welches Vorgehen sieht der Regierungsrat für Personen vor, die kein Intensivbetreuungssetting finden, aber auf ein solches angewiesen wären?

Der Kanton hat auch für Menschen mit Behinderungen mit selbst- oder fremdverletzenden Verhaltensweisen die Versorgung zu gewährleisten (Art. 33 Abs. 1 BLG). Findet eine betroffene Person keinen dem Bedarf entsprechenden Platz, tritt die GSI in den Austausch mit dafür geeigneten Institutionen, damit ein passendes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann. Wie bereits erwähnt, kann die GSI auf Gesuch hin einen Leistungsvertrag mit der jeweiligen Institution abschliessen, um ausgewiesene Zusatzaufwendungen bei selbst- oder fremdverletzendem Verhalten gemäss den im BLG definierten Kriterien zu decken.

Nötigenfalls kann die GSI gemäss Art. 99 SLG in Ausnahmefällen geeignete Heime durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten.

12. Hält der Regierungsrat die Aufnahme von Personen mit Behinderungen, die keine Hospitalisation brauchen würden, in Psychiatrien mangels anderer verfügbarer Angebote für angemessen?

Nein, der Regierungsrat erachtet eine Aufnahme in die Psychiatrie ohne Indikation nicht für angemessen. Das Ziel ist immer, dass eine Person in einem längerfristigen Setting betreut wird, das ihrem Bedarf entspricht. In einer Notsituation kann die vorübergehende Platzierung in einer Psychiatrie allerdings eine Option darstellen.

13. Ist der Regierungsrat bereit, die Vollkosten alternativer, auch ambulanter Lösungen zu übernehmen, wenn kein anderes geeignetes Betreuungssetting zur Verfügung steht?

Nein, dazu ist der Regierungsrat nicht bereit. Dies stünde im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen und wäre fachlich nicht zielführend.

Der Kanton hat gemäss Art. 68 der Verordnung vom 22. November 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV, BSG 860.31) die Versorgung sicherzustellen und dabei u. a. die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu garantieren. Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)legt weiter in Art. 13a fest, dass Normkosten jene Aufwände decken, die «bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen».

Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass die ambulante Betreuung einer Person, die ein selbst- und fremdverletzendes Verhalten aufweist, nur in seltenen Ausnahmenfällen überhaupt möglich ist, weil dem das eigene Wohl und das Wohl Dritter entgegensteht. Anzufügen bleibt die in Art. 32 Abs. 2 Bst. b BLG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 BLG ausdrücklich vorgesehene Beschränkung auf «geeignete Wohnheime».

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	270-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.360
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Esseiva (Bern, FDP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	427/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Neues Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen: Was ist geplant, um ihre Ausbildung zu unterstützen?

Seit dem 1. Juli 2022 gilt für psychologische Psychotherapien im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) neu das Anordnungsmodell, das das bisherige Delegationsmodell abgelöst hat. Dieses Modell soll die Situation bezüglich der Behandlung im Bereich der psychologischen Psychotherapie verbessern.

Gleichzeitig wurden die Ausbildungsanforderungen erhöht, um die Qualität zu gewährleisten. Nach dem Master werden neu drei statt wie bisher zwei Jahre klinische Praxis als Assistentin oder Assistent verlangt, bevor Leistungen zulasten der OKP verrechnet werden können. Mindestens ein Jahr davon muss in einem Spital absolviert werden, in dem psychologische und psychiatrische Behandlungen angeboten werden, die ein breites Spektrum an psychischen Erkrankungen abdecken.

Die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020−2030 weist auf die Notwendigkeit hin, psychiatrische und psychosoziale Ressourcen zu fördern. Die Ausbildung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten trägt dazu bei, den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften im Bereich der Psychiatrie zu decken.

Die Spitäler leisten einen Beitrag an die Grundbetreuung im Gesundheitswesen. Sie gewährleisten, dass qualifiziertes Personal in ausreichendem Ausmass zur Verfügung steht, angesichts der wachsenden Nachfrage nach psychotherapeutischer Behandlung. Die Ausbildung von Assistentinnen und Assistenten verlangt nach grossen internen Ressourcen für die Betreuung durch qualifizierte Psychologinnen und Psychologen, die mit derjenigen der Assistenzärztinnen und -ärzte vergleichbar ist.

Die Listenspitäler sind nicht verpflichtet, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszubilden, und sie erhalten keine Abgeltung wie bei der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung (SpVG; BSG 812.11). Ein kantonaler Beitrag an die Ausbildung von Assistenzpsychotherapeutinnen und -therapeuten im Zusammenhang mit einer Ausbildungspflicht würde es ermöglichen, ein Bedürfnis des Gesundheitswesens zu befriedigen, den Zeitaufwand von qualifizierten Psychologinnen und Psychologen zur Betreuung von Assistentinnen und Assistenten zu entschädigen und langfristig eine hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Finanzierungsmodell sieht er für die Ausbildungsanbieter vor, um die Anforderungen des BAG an die Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen dauerhaft zu erfüllen?

2. Hat er die Möglichkeit geprüft, die Weiterbildung in Psychologie in die Ausbildungsbestimmungen des Spitalversorgungsgesetzes (Art. 103–104 SpVG) aufzunehmen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Welches Finanzierungsmodell sieht er für die Ausbildungsanbieter vor, um die Anforderungen des BAG an die Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen dauerhaft zu erfüllen?*

   Ein Finanzierungsmodell für die praktischen Bildungsanbieter, welche die Ausbildung der Psychologen nach den Anforderungen des BAG anbieten, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Verbände wie auch praktische Bildungsanbieter signalisieren keinen Anpassungsbedarf. Obwohl bereits heute jährlich doppelt so viele Psychologen und Psychologinnen die Weiterbildung in Psychotherapie abschliessen, als Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie vergeben werden (Schweizerische Ärztezeitung 2021, 102(51-52):1720-1722), kann dadurch die Versorgungslücke in den psychiatrischen Institutionen nicht geschlossen werden. Eine Abgeltung von Weiterbildungsleistungen in Psychologie würde diesen Trend noch verstärken.

   Die Versorgungsproblematik betrifft eben insbesondere Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie, welche für die umfassende medizinische Behandlung von Patienten und Patientinnen mit komplexen psychiatrischen Krankheitsbildern, inklusive entsprechender Medikation, qualifiziert sind. Da durch die Psychologinnen und Psychologen diese Versorgungsproblematik nicht abgewendet werden kann, hat der Regierungsrat mit einer Änderung der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) reagiert, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Um mehr Weiterbildungsstätten für die Psychiatrie zu gewinnen, werden alle Leistungserbringer im stationären wie im ambulanten Bereich mit 15 000 Franken pro Weiterbildungsstelle abgegolten. Erhöht abgegolten mit 35 000 Franken pro Vollzeitäquivalent werden Weiterbildungsstellen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie. Die Förderung von Fachrichtungen mit Unterversorgung berücksichtigt zusätzlich die ambulanten Weiterbildungsstellen unterversorgter Regionen in Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

2. *Hat er die Möglichkeit geprüft, die Weiterbildung in Psychologie in die Ausbildungsbestimmungen des Spitalversorgungsgesetzes (Art. 103–104 SpVG) aufzunehmen?*

   Psychologinnen und Psychologen leisten zwar einen wichtigen Beitrag zur psychotherapeutischen Versorgung, sind jedoch nicht für die umfassende medizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen psychiatrischen Krankheitsbildern qualifiziert (bspw. keine Medikation). Die Einführung einer Abgeltung von Weiterbildungsleistungen für psychologische Psychotherapie würde einen nicht benötigten Anreiz schaffen. Zudem regelt das Spitalversorgungsgesetz im universitären Bereich lediglich die Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Für die Abgeltung von Weiterbildungsleistungen im Bereich der Psychologie besteht heute keine gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Bedarf, die gesetzliche Grundlage zugunsten der postgradualen Psychologie-Ausbildung im Spital zu ändern. Der Regierungsrat wird die Situation jedoch weiter beobachten und behält sich eine spätere Überprüfung und allenfalls Anpassung vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	217-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.286
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE) Fisli (Meikirch, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	208/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Folgen hat der Lehrpersonenmangel?

Die Sicherstellung der Bildungsqualität und der Unterrichtsqualität an der Volkschule darf nicht vernachlässigt werden, trotz der angespannten Lage auf dem Lehrpersonen-Arbeitsmarkt.

Zudem dürfen die sich noch in Ausbildung befindenden Neulehrpersonen und Quereinsteigenden nicht verheizt werden.

Die niedrigprozentig angestellten Mentorinnen und Mentoren können dies nicht durch Unterstützung und Begleitung in ausreichender Weise abfedern, die Überforderung der sich in Ausbildung befindenden Neulehrpersonen und Quereinsteigenden ist vielerorts zur Berufsrealität geworden.

Die Zusatzbelastungen der ausgebildeten Lehrpersonen, die ebenfalls sich in Ausbildung befindende Lehrpersonen und quereinsteigende Lehrpersonen unterstützen, sind ebenfalls nicht zu unterschätzen und haben Folgen.

Dies birgt grosse Gefahren. Was gedenkt die BKD diesbezüglich zu unternehmen?

Es ist wichtig, dass wir die Lehrpersonen im Beruf gesundhalten können und zwar nachhaltig, sonst spitzt sich die Situation beim Lehrpersonenmangel weiter zu. Bei den aktuellen und weiterwachsenden Herausforderungen ist dies in zunehmender Weise nicht mehr gewährleistet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchen Massnahmen und Instrumenten stellt die BKD die Bildungsqualität und Unterrichtsqualität an der Volkschule mit den so vielen sich noch in Ausbildung befindenden Neulehrpersonen und Quereinsteigenden sicher?

2. Um die Qualität an der Volksschule sicherzustellen, wäre eine Mindestfristsetzung des Nachholens der Ausbildung für Quereinsteigende zielführend. Ist eine solche zeitnah angedacht?

3. Mit welchen Instrumenten und Massnahmen soll aktuell und zukünftig die Überbelastung der Lehrpersonen eingedämmt und verhindert werden können (insbesondere der neueintretenden und noch nicht fertig ausgebildeten oder nicht ausgebildeten Lehrpersonen)?

4. Was wird unternommen, um Lehrpersonen mit Ausbildung in Anbetracht der Mehrbelastung/ Herausforderungen durch den Einsatz von nicht ausgebildeten Lehrpersonen zu unterstützen?

5. Wie entlastet man die ausgebildeten Lehrpersonen, die die sehr wichtige Kontinuität und Stabilität an den Schulen bieten und die neben den Mentorinnen und Mentoren einen massiven Mehraufwand leisten, um die nicht ausgebildeten «Lehrpersonen» zu unterstützen und zu betreuen?

6. Inwiefern können mehr Ressourcen/Budget für flexible Massnahmen zur Entlastung der tätigen Lehrpersonen geschaffen werden? Was ist diesbezüglich angedacht?

7. Wie viele Lehrpersonen ohne spezifische Ausbildung sind aktuell seit Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 an den bernischen Volksschulen tätig? Wie viele sich in Ausbildung Befindende? Wie viele Quereinsteigende?

8. Wie viele der in Ausbildung Befindenden und Quereinsteigenden haben aktuell ein Klassenlehrpersonenamt übernommen?

9. Wie viele der sich in Ausbildung Befindenden und Quereinsteigenden sind aktuell in befristeter, wie viele in unbefristeter Anstellung angestellt?

10. Wie viele mit einem 20-Prozent-Abzug und wie viele mit einem 10-Prozent-Abzug bei ihrer Anstellung als Lehrkraft unterbrechen die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, wie viele von ihnen brechen sie ab?

11. Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass PH-Studierende ihr Studium aufgrund der Belastung durch ihre Lehrerinnen- und Lehrertätigkeit nicht unterbrechen oder abbrechen?

Antwort des Regierungsrates

Der Mangel an qualifizierten Lehrpersonen sowie der allgemeine Fachkräftemangel und die demografische Entwicklung werden für das Bildungssystem auch mittelfristig eine Herausforderung darstellen. Der Bildungs- und Kulturdirektion ist die Bildungsqualität und der Personalerhalt ein grosses Anliegen. Sie erarbeitet deshalb seit längerem und in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen, den Berufs- und Personalverbänden sowie dem Verband Bernischer Gemeinden verschiedene Massnahmen, welche dem Mangel entgegenwirken, die angestellten Lehrpersonen entlasten und gleichzeitig die Bildungsqualität sicherstellen sollen.

1. *Mit welchen Massnahmen und Instrumenten stellt die BKD die Bildungsqualität und Unterrichtsqualität an der Volkschule mit den so vielen sich noch in Ausbildung befindenden Neulehrpersonen und Quereinsteigenden sicher?*

   Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) entwickelt in der erwähnten Zusammenarbeit laufend Massnahmen und Instrumente, welche dem Lehrpersonenmangel entgegenwirken und

gleichzeitig die Bildungs- und Unterrichtsqualität sicherstellen sollen. Folgende Massnahmen werden oder wurden bereits umgesetzt:

- Verbesserung Vereinbarkeit PH-Studium und Unterricht
- Ausweitung der Einsätze von Klassenhilfen und Kursangebote für Klassenhilfen an der PHBern
- Mentorate für Berufs- und Wiedereinsteigende
- Auf- und Ausbau Fachstelle Stellenvermittlung AKVB, welche Schulen in der Suche nach Lehrpersonen und Klassenhilfen unterstützt
- Beratung von Studierenden der PHBern optimieren
- Entlastung für Schulleitungen bei akutem Lehrpersonenmangel: Bezahlter Kurzurlaub für die Planung alternativer Schul- und Unterrichtsorganisationsformen
- Unterstützung durch pensionierte Lehrpersonen sowie durch «win3 – drei Generationen im Klassenzimmer» von pro Senectute
- Bildungsurlaube für Studierende am Institut für Heilpädagogik der PHBern, welche berufsbegleitend die nötigen Ausbildungsanforderungen nachholen
- Bildungsurlaube für Unterrichtende ohne Lehrdiplom (Quereinsteigende), welche Ausbildungsanforderungen nachholen (Umsetzung ab Januar 2024)
- Zweite Klassenlehrperson-Lektion; künftig Funktionsanstellung und -zulage für Klassenlehrpersonen (entsprechende Revision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte tritt ab 01.08.2024 in Kraft)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades: Merkblatt zu möglichen Varianten der familienexternen Kinderbetreuung im Kontext Schule, Hilfestellung für Stundenplanung
- Nationale Image-Kampagne www.lehrerinwerden.ch

Gleichzeitig unterstützt die Schulaufsicht mittels Beratung und Controlling die Bildungs- und Unterrichtsqualität.

2. *Um die Qualität an der Volksschule sicherzustellen, wäre eine Mindestfristsetzung des Nachholens der Ausbildung für Quereinsteigende zielführend. Ist eine solche zeitnah angedacht?*

   Das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) sieht in Artikel 5 Absatz 2 vor, dass die Anstellungsbehörde (Gemeinde/Schulleitung) bei der Anstellung von Lehrpersonen, welche die Ausbildungsanforderungen (teilweise) nicht erfüllen, in der Anstellungsverfügung Auflagen zur Nachqualifikation innerhalb einer «angemessenen Frist» zu formulieren hat. Damit hat die Anstellungsbehörde bei der Festlegung der Frist einen gewissen Spielraum und kann auf die individuelle Lebenssituation der Lehrpersonen (Beschäftigungsgrad, Betreuung von Familienangehörigen, ect.) Rücksicht nehmen. Die Anstellungsbehörde hat auch die Möglichkeit, zumutbare Zwischenschritte in der Nachqualifizierung festzulegen.

   Zur Unterstützung der Anstellungsbehörden hat die BKD Musteranstellungsverfügungen mit möglichen Formulierungen für die Auflagen erarbeitet, die auf der Wissensplattform der BKD zur Verfügung stehen[1].

3. *Mit welchen Instrumenten und Massnahmen soll aktuell und zukünftig die Überbelastung der Lehrpersonen eingedämmt und verhindert werden können (insbesondere der neueintretenden und noch nicht fertig ausgebildeten oder nicht ausgebildeten Lehrpersonen)?*

[1] https://wpgl.apps.be.ch/pages/releaseview.action?pageId=10359655

Die BKD hat auch in diesem Bereich in oben erwähnter Zusammenarbeit verschiedene Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von Lehrpersonen im Berufseinstieg erarbeitet und umgesetzt:

- Sonderpool «Mentoring für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Studierende»
- Angebote der PHBern für Lehrpersonen ohne Lehrdiplom, u.a. Sommercamp
- Bildungsurlaube für Unterrichtende ohne Lehrdiplom (Quereinsteigende), welche Ausbildungsanforderungen nachholen

4. *Was wird unternommen, um Lehrpersonen mit Ausbildung in Anbetracht der Mehrbelastung/ Herausforderungen durch den Einsatz von nicht ausgebildeten Lehrpersonen zu unterstützen?*

   Von den unter Ziffer 1 und 3 erwähnten Massnahmen profitieren direkt oder indirekt auch Lehrpersonen mit Lehrdiplom, insbesondere auch von den Mentoraten. Zusätzlich entlasten Klassenhilfen ausgebildete Lehrpersonen während dem Unterricht.

5. *Wie entlastet man die ausgebildeten Lehrpersonen, die die sehr wichtige Kontinuität und Stabilität an den Schulen bieten und die neben den Mentorinnen und Mentoren einen massiven Mehraufwand leisten, um die nicht ausgebildeten «Lehrpersonen» zu unterstützen und zu betreuen?*

   Besonders Klassenlehrpersonen tragen zur Stabilität und Kontinuität an den Schulen bei. Für sie sind Verbesserungen der Anstellungsbedingungen auf das kommende Schuljahr bereits beschlossen.

6. *Inwiefern können mehr Ressourcen/Budget für flexible Massnahmen zur Entlastung der tätigen Lehrpersonen geschaffen werden? Was ist diesbezüglich angedacht?*

   Gemäss Artikel 92 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) besteht ein Pool für Spezialaufgaben in Form von Beschäftigungsgradprozenten. Eine Anpassung der Berechnungsformel der Schulleitungsressourcen wird derzeit unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen geprüft (siehe vom Grossen Rat als Postulat angenommene Motion 080-2023, Sockelanstellung für Schulleitungen).

7. *Wie viele Lehrpersonen ohne spezifische Ausbildung sind aktuell seit Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 an den bernischen Volksschulen tätig? Wie viele sich in Ausbildung Befindende? Wie viele Quereinsteigende?*

   Es sind 16 154 Lehrpersonen an bernischen Volksschulen tätig. Davon haben 2542 kein anrechenbares Diplom und einen Vorstufenabzug von 20 Prozent. In dieser Zahl enthalten sind Studierende von Pädagogischen Hochschulen, welche noch nicht 50 Prozent der nötigen Studienleistungen erbracht haben. Gemäss Angaben der PHBern (Medienmitteilung vom 8. September 2023) unterrichten rund 1500 Studierende studienbegleitend.

8. *Wie viele der in Ausbildung Befindenden und Quereinsteigenden haben aktuell ein Klassenlehrpersonenamt übernommen?*

   Von insgesamt 6938 Klassenlehrpersonen auf der Volksschulstufe haben 388 einen Vorstufenabzug von 20 Prozent. In dieser Zahl enthalten sind Studierende von Pädagogischen Hochschulen, welche noch nicht 50 Prozent der Studienleistungen erbracht haben (siehe auch Antwort auf Ziffer 7).

9. *Wie viele der sich in Ausbildung Befindenden und Quereinsteigenden sind aktuell in befristeter, wie viele in unbefristeter Anstellung angestellt?*

Ohne anrechenbares Diplom unterrichten aktuell 1’858 Lehrpersonen befristet und 1’188 unbefristet.

10. *Wie viele mit einem 20-Prozent-Abzug und wie viele mit einem 10-Prozent-Abzug bei ihrer Anstellung als Lehrkraft unterbrechen die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, wie viele von ihnen brechen sie ab?*

    Zu der Anzahl Studienabbrüche und -unterbrüche an den Pädagogischen Hochschulen verfügt die BKD keine Zahlen.

11. *Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass PH-Studierende ihr Studium aufgrund der Belastung durch ihre Lehrerinnen- und Lehrertätigkeit nicht unterbrechen oder abbrechen?*

    Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf konnte durch die Flexibilisierung der Angebote der PHBern und des PH-Instituts NMS in den letzten Jahren deutlich verbessert werden.

    Mit der Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 22. November 2023, werden Mentorate für Berufseinsteigende sowie Studierende auf Verordnungsebene regularisiert. Die Mentorate sind bei der Abfederung des sogenannten «Praxisschocks» zentral und erleichtern damit den Berufseinstieg.

    Tatsächlich gilt es zu verhindern, dass das Studium aufgrund der zu hohen Belastung unterbrochen oder abgebrochen wird. Es ist daher auch im Interesse der Anstellungsbehörde (Gemeinde), dass die Mitarbeitenden nicht durch zu hohe Beschäftigungsgrade überlastet werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	252-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.342
Eingereicht am:	05.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Berger (Burgdorf, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Ali-Oesch (Thun, SP) Müller (Langenthal, SP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Hess (Nidau, FDP) Sutter (Langnau i.E., SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	469/2024 vom 08. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderung — innovative und kostenintensive Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen in den ländlichen Regionen gezielter fördern

Die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung (KKFG, BSG 423.11) legt fest, dass die Förderung von Kulturprojekten und Kulturveranstaltungen im Bereich des professionellen Kulturschaffens auf Gesuch hin mit einmaligen Beiträgen und subsidiär erfolgt: Dabei fördert der Kanton nur, wenn auch die Standortgemeinde fördert, und er lehnt ab, wenn auch die Standortgemeinde ablehnt.

Das kantonale Amt für Kultur deklariert in seiner Kulturförderstrategie als ein zentrales Ziel explizit die Förderung der Kultur in allen Regionen, mithin auch entsprechende Projekte und Vorhaben in den ländlichen Regionen. Konkret sollen im ländlichen Raum nicht nur Gastspiele aus den grossen Städten, sondern auch eigene lokale Kulturproduktionen unterstützt werden.

Das kantonale Amt für Kultur hat seine Praxis in den letzten 15 Jahren aufgrund steigender Gesuche verschärft und wendet heute konsequent die 50:50-Subsidiarität an, d. h. es werden nur noch Beiträge in Höhe der kommunalen Beiträge geleistet. Das war früher nicht so: In den ländlichen Regionen wurde die Subsidiarität früher bewusst flexibler gehandhabt, und es wurden vom Kanton teilweise gezielt höhere Beiträge geleistet als dies die ländlichen Standortgemeinden stemmen können. Die Kleinstädte und erst recht die Landgemeinden haben nicht die Finanzkraft zur Förderung von personal- und kostenintensiven Kulturproduktionen mit hohen Projektbeiträgen.

Die Städte Bern und Biel anderseits haben je hohe Projektförderbudgets. Die 50:50-Subsidiarität bewirkt deshalb, dass die kantonalen Fördermittel immer mehr nach Bern und Biel fliessen. Kulturschaffende in den ländlichen Regionen haben das Nachsehen, es sei denn, sie ziehen in die beiden grossen Städte. Dies führt zur kulturellen Verarmung im ländlichen Raum. Die an den Oberaargau angrenzenden Kantone LU, AG und SO beispielsweise handhaben die Subsidiarität alle viel flexibler als der Kanton Bern und fördern besonders innovative und kostenintensive Kulturproduktionen gezielt mit deutlich höheren Beiträgen als die Kleinstädte und Landgemeinden selbst beizusteuern in der Lage sind.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die kantonale Förderpraxis anzupassen ist mit dem Ziel, dass neue und zeitgenössische Kultur in den ländlichen Regionen vermehrt unterstützt wird? Dies durch den vermehrten Einsatz von kantonalen Lotteriefondsmitteln zugunsten von Kleinstädten und Landgemeinden?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die aktuelle Praxis der 50:50-Prozent-Subsidiarität, insbesondere bei innovativen und kostenintensiven professionellen Kulturprojekten, zugunsten von Kleinstädten und Landgemeinden einer Neujustierung zu unterziehen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, das kantonale Amt für Kultur anzuweisen, zu seiner früheren, flexiblen Auslegungspraxis bei Gesuchen für einmalige Beiträge an Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen aus ländlichen Regionen zurückzukehren?

Antwort des Regierungsrates

1. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die kantonale Förderpraxis anzupassen ist mit dem Ziel, dass neue und zeitgenössische Kultur in den ländlichen Regionen vermehrt unterstützt wird? Dies durch den vermehrten Einsatz von kantonalen Lotteriefondsmitteln zugunsten von Kleinstädten und Landgemeinden?*

   Die vom Regierungsrat verabschiedete «Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern» fokussiert unter anderem das Ungleichgewicht zwischen den Mitteln der kantonalen Kulturförderung, die in städtische Gebiete fliessen, und denjenigen für die ländlichen Regionen. Sie hält dazu fest, dass die Kulturförderung künftig bei qualitativ überzeugenden Vorhaben besonders Rücksicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Regionen nehmen soll mit dem Ziel, den bestehenden Nachteil auszugleichen und zur kulturellen Vielfalt in sämtlichen Gebieten des Kantons beizutragen. Insofern entspricht die Einschätzung der Interpellanten dem Willen des Regierungsrats.

   Die Umsetzung der Ziele der Kulturstrategie wurde durch die zusätzlichen, grossen Aufgaben der kantonalen Kulturförderung während der Pandemie (Umsetzung der nationalen Covid-Kultur-Hilfen) verzögert. Nach Abschluss der Covid-Hilfen-Umsetzung wird sie nun seit einem Jahr wieder vorangetrieben. Die Abteilung Kulturförderung, Amt für Kultur, erarbeitet derzeit ein Fördermodell für die Unterstützung von qualitativ überzeugenden kulturellen Vorhaben in ländlichen Regionen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere auch die finanziellen Mittel, die im Kulturförderungsfonds für die Unterstützung für kulturelle Projekte zur Verfügung stehen, und die Abstufung der Fördervoraussetzungen in den Gemeinden ausserhalb der grossen urbanen Zentren. Beiträge an kulturelle Projekte von professionellen Kulturschaffenden gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz werden nicht mit Mitteln aus dem Lotteriefonds, sondern ausschliesslich aus dem Kulturförderungsfonds finanziert.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, die aktuelle Praxis der 50:50-Prozent-Subsidiarität, insbesondere bei innovativen und kostenintensiven professionellen Kulturprojekten, zugunsten von Kleinstädten und Landgemeinden einer Neujustierung zu unterziehen?*

   Die Abteilung Kulturförderung prüft im Rahmen ihrer Arbeiten auch den Handlungsspielraum im Zusammenhang mit der gesetzlich festgelegten Subsidiarität. Die finanzielle Unterstützung der Kultur ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton, Gemeinden und Dritten. Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn sich Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte an der Finanzierung beteiligen. Ein angemessener Gemeindebeitrag an die Projektfinanzierung wird auch weiterhin Voraussetzung für einen Förderbeitrag des Kantons sein.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, das kantonale Amt für Kultur anzuweisen, zu seiner früheren, flexiblen Auslegungspraxis bei Gesuchen für einmalige Beiträge an Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen aus ländlichen Regionen zurückzukehren?*

   Das Amt für Kultur legt seine Förderpraxis im Rahmen des geltenden kantonalen Kulturförderungsgesetzes fest, das 2012 totalrevidiert wurde. Der heutige Umgang mit der Subsidiarität gilt unverändert seit Inkrafttreten des Gesetzes und hat sich seither nicht verschärft. Eine generell flexiblere Auslegungspraxis der Subsidiarität im Rahmen des zuvor geltenden Kulturförderungsgesetzes von 1975 ist nicht dokumentiert. Aus einzelnen bekannten Entscheiden lassen sich keine Rückschlüsse auf ein allgemeingültiges Regelwerk ziehen.

   Der Regierungsrat erachtet es aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden als notwendig, dass eine angepasste Förderpraxis zugunsten von Kulturprojekten in ländlichen Regionen auch auf der Basis von einheitlich angewendeten, klaren und transparenten Kriterien erfolgt. Dabei sind neben den gesetzlichen auch die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: So bearbeitet die Abteilung Kulturförderung heute rund 70 Prozent mehr Gesuche als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Kulturförderungsgesetzes im Jahr 2013, ohne dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel in vergleichbarem Umfang zugenommen haben.

   Zudem bezeichnet das aktuelle Gesetz mehrere, umfassende Bereiche, in denen der Kanton unabhängig von einem Beitrag von Gemeinden Förderbeiträge ausrichtet. Dazu gehören beispielsweise die Fördermassnahmen der schulischen Kulturvermittlung, die Filmförderung oder die Förderbeiträge an regionale Organisationen (wie zum Beispiel der Bernische Kantonal-Musikverband oder mmBE, der Verein Berner Museen, der Dutzende von lokalen Museen mit Dienstleistungen unterstützt). Von dieser Förderung profitieren alle Regionen gleichermassen. Beim grossen und überaus breitenwirksamen Förderinstrument der schulischen Kulturvermittlung werden zudem die nicht-städtischen Regionen bei der Förderung besonders stark berücksichtigt. Ein neues Fördermodell muss gewährleisten, dass diesen Voraussetzungen Rechnung getragen wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.353
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in) Zuber (Moutier, PSA) Bauer (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	430/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Produkte für die Intimhygiene während der Menstruation an Berner Schulen

Im Frühling 2020 stimmte der Grosse Rat des Kantons Bern über die Motion 165-2019 «Kostenlose Bereitstellung von Tampons und Binden an Berner Schulen» ab, in der die Bereitstellung von Damenbinden in bernischen Schulen gefordert wurde. Es war das erste Mal, dass ein solcher Antrag in einem kantonalen Parlament diskutiert wurde. Trotz der Ablehnung durch den Grossen Rat haben sehr viele Schulen, z. B. auf Initiative von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, Schülerinnen und Schülern, Schulleitungen, Gemeindeparlamenten oder Gemeindeexekutiven, beschlossen, den Mädchen und Frauen in ihren Schulen Hygieneprodukte zur Verfügung zu stellen. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich und hilft, die sogenannte Periodenarmut und das unbeabsichtigte Fehlen von Schülerinnen aufgrund von fehlenden Hygieneartikeln zu bekämpfen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Schulen (Primar-, Sekundar-, postobligatorische und Hochschulen) stellen im Kanton Bern Hygieneprodukte für Schülerinnen und Studentinnen zur Verfügung?

2. Könnte der Kanton Empfehlungen und Informationen für Volksschulen, Schulen der nachobligatorischen Ausbildung und Hochschulen herausgeben, um Periodenarmutsprobleme und Fehlzeiten aufgrund von fehlenden Hygieneprodukten zu verhindern?

3. Ist die Bereitstellung solcher Produkte in öffentlichen Gebäuden des Kantons möglich oder sogar geplant?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantinnen wie folgt:

1. *Wie viele Schulen (Primar-, Sekundar-, postobligatorische und Hochschulen) stellen im Kanton Bern Hygieneprodukte für Schülerinnen und Studentinnen zur Verfügung?*

   Die zwischen den Gemeinden und dem Kanton vereinbarte Aufgabenteilung im Bereich der Volksschule weist den Gemeinden die Verantwortung für die Führung und Organisation der Schulen in ihrem Gebiet zu. Dem Regierungsrat liegen vor diesem Hintergrund keine Informationen vor, wie viele Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I den Schülerinnen Hygieneprodukte zur Verfügung stellen.

   Bei den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II wurde eine Umfrage durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Umfrage (Januar 2024) führten alle Gymnasien ein Angebot an kostenlosen Hygieneprodukten für Schülerinnen. Dabei handelte es sich teilweise um von Schülerinnen und Schülern angeregte Pilotversuche, teilweise um dauerhaft eingeführte Massnahmen. Bei den Berufsfachschulen gab knapp die Hälfte der Schulen an, Schülerinnen kostenlose Hygieneprodukte zur Verfügung zu stellen. Einzelne Schulen prüfen derzeit eine Umsetzung.

   Auch die Berner Hochschulen haben verschiedene Angebote eingeführt: Im Herbstsemester 2021 wurden durch die Universität Bern im Rahmen eines Testprojekts in der Unitobler kostenlos Menstruationsartikel zur Verfügung gestellt. Aufgrund der positiven Rückmeldungen hat die Universitätsleitung im April 2022 entschieden, das Angebot auch an weiteren Standorten an der Universität weiterzuführen. Verteilt über die Standorte der Universität Bern sowie am gemeinsam mit der PHBern genutzten Standort vonRoll sind 43 Artikelspender installiert. Die Berner Fachhochschule BFH hat im Herbst 2022 zunächst als Pilotmassnahme an einem Departement (Wirtschaft) Artikelspender installiert. Aufgrund der Rückmeldungen wird die Massnahme nun auf weitere Departemente ausgeweitet.

2. *Könnte der Kanton Empfehlungen und Informationen für Volksschulen, Schulen der nachobligatorischen Ausbildung und Hochschulen herausgeben, um Periodenarmutsprobleme und Fehlzeiten aufgrund von fehlenden Hygieneprodukten zu verhindern?*

   Wie ausgeführt, haben zahlreiche Schulen bzw. Bildungsinstitutionen bereits Massnahmen ergriffen. Gemäss Rückmeldungen der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II wurde das Angebot kostenloser Hygieneprodukte in vielen Fällen auf Initiative von Lernenden, Schülerinnen oder Schülerräten geschaffen. Aus Sicht des Regierungsrats sollen entsprechende Initiativen von den Schulen individuell geprüft und auch unter Berücksichtigung schulspezifischer, räumlicher und anderer Gegebenheiten behandelt werden können. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird das Thema kostenlose Hygieneprodukte für Schülerinnen im Sinne eines Erfahrungsaustausches im Rahmen der Gespräche mit den Schulen der Sekundarstufe II aufgreifen.

   Im Fall der Volksschulen liegt die Verantwortung für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur bei den Gemeinden. Die Hochschulen haben sich im Rahmen ihrer Autonomie bereits der Thematik angenommen. Der Regierungsrat sieht im Volksschul- und Hochschulbereich darum keine weiteren Schritte vor.

3. Ist die Bereitstellung solcher Produkte in öffentlichen Gebäuden des Kantons möglich oder sogar geplant?

Es gibt keine Bestrebungen, die kostenlose Bereitstellung von Tampons und Binden in öffentlichen Gebäuden des Kantons Bern flächendeckend einzuführen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Nutzer der Gebäude, Angebote für die Bereitstellung von Hygieneprodukten bei Bedarf zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	177-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.246
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Josi, Wimmis) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	348/2024 vom 03. April 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Dolmetscherkosten für Schweizer Bürger mit ungenügender Kenntnis der Landessprachen

Das Schweizer Bürgerrecht ermöglicht weitestgehende Mitbestimmung wie aktuell über die Organisation der Justizleitung, über Sanierungskredite für Strassen, neue Überbauungen bis hin zu den Regeln, wer im Grossen Rat Einsitz nehmen darf. Daher werden für den Erhalt des Bürgerrechts auch Anforderungen gestellt, namentlich an die Sprachkenntnisse. Aktuell gilt mündlich mindestens B1, schriftlich mindestens A2 in einer der Schweizer Landessprachen. Keinen schriftlichen Sprachnachweis vorlegen muss, wer eine Schweizer Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt oder während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer der Schweizer Landessprachen abgeschlossen hat.

Trotz dieser Erfordernisse müssen offenbar für eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer immer wieder Dolmetscher organisiert werden für Amtsvorgänge, Gerichtsverfahren usw. Die Kosten werden dabei oft von der öffentlichen Hand übernommen.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die jährlichen Dolmetscherkosten, die durch Behördengänge von Schweizer Staatsangehörigen verursacht werden, und wie haben sich die Kosten in den letzten 10 Jahren entwickelt?
2. Hat der Kanton Massnahmen getroffen, um die Kosten zu minimieren, und wenn ja, welche?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die sprachlichen Hürden für die Einbürgerung zu tief sind, wenn Schweizer Staatsangehörige für Behördengänge Dolmetscher benötigen?

12|00|D|v02

4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Massnahmen einzuleiten, damit Dolmetscherkosten von Schweizer Staatsangehörigen in jedem Fall selbst zu bezahlen sind?

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegenden Informationen wurden mit einer Umfrage bei sämtlichen Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung zusammengetragen. Es zeigt sich, dass in einigen Fällen allfällige Dolmetscherkosten nicht ausgewiesen werden können, weil diese nicht nach Nationalität getrennt erfasst werden.

1. *Wie hoch sind die jährlichen Dolmetscherkosten, die durch Behördengänge von Schweizer Staatsangehörigen verursacht werden, und wie haben sich die Kosten in den letzten 10 Jahren entwickelt?*

   In der Sicherheitsdirektion (SID) gibt es im Amt für Justizvollzug (AJV) sporadische Einzelfälle, bei denen Dolmetscherkosten anfallen, beispielsweise im Bereich der Bewährungshilfe. Diese werden jedoch nicht nach Nationalität der Klientinnen und Klienten erhoben und sind betragsmässig vernachlässigbar (Grössenbereich von wenigen hundert Franken alle paar Jahre).

   Die Verfahren im Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) verlaufen nach den Bestimmungen des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1] und werden je nach Verwaltungskreis in Deutsch oder Französisch durchgeführt. Somit fallen keine Dolmetscherkosten für Behördengänge von Schweizer Staatsangehörigen an. Soweit bei Zivilstandsereignissen, insbesondere der Heirat oder Kindsanerkennung, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher notwendig sind, sind diese von den entsprechenden Personen selbst zu organisieren und die Kosten sind von den Betroffenen selbst zu übernehmen – diese Handhabung gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft für alle Betroffenen.

   Die Kantonspolizei kann die jährlichen Dolmetscherkosten, die Staatsangehörigkeit und die Kostenentwicklung nicht ausweisen, da diese so nicht erfasst werden. Die meisten Dolmetscherkosten entstehen im Zusammenhang mit Strafverfahren und betreffen ausländische Staatsangehörige oder fremdsprachige Personen. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können auch betroffen sein, insbesondere, wenn z. B. eine Deutschschweizerin, ein Deutschschweizer im Berner Jura befragt wird oder umgekehrt.

   In den Aufgabenbereichen Bildung und Kultur (BKD) und in der Justiz (JUS) werden Dolmetscherkosten nicht nach Personen mit und ohne Schweizer Bürgerrecht erfasst.

   In der Finanzdirektion (FIN), der Wirtschafts- und Energiedirektion (WEU) und der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) fallen keine Dolmetscherkosten an.

   Bei der Mehrheit der Ämter der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) fallen keine Dolmetscherkosten an. Für die Tätigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind Dolmetscherleistungen unabdingbar. Die Daten werden aber nicht getrennt nach Nationalitäten erfasst. Deshalb kann nicht eruiert werden, welcher Kostenanteil von Schweizer Staatsangehörigen verursacht wird. Beim kantonalen Jugendamt (KJA) fallen sehr selten

[1] BSG 155.21

Dolmetscherkosten an, z. B. im Zusammenhang mit Kindesrückführungen ins Ausland. Welcher Teil davon von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern verursacht wird, wird nicht erhoben. In der Regel werden die Kosten den Betroffenen in Rechnung gestellt.
Bei den Regierungsstatthalterämtern (RSTA) fallen sporadisch Dolmetscherkosten von einigen Hundert Franken im Zusammenhang mit Täteransprachen bei Häuslicher Gewalt an. Welcher Teil der Kosten von Schweizer Bürgerinnen oder Bürgern verursacht wird, kann nicht eruiert werden.

In der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist es einzig im Bereich der Sozialhilfe (Amt für Integration und Soziales) (AIS) theoretisch möglich, dass Dolmetscherkosten auch für Schweizer Staatsangehörige, die keine Landessprache beherrschen, als übrige situationsbedingte Leistungen (SIL) seitens Gemeinden in den Lastenausgleich eingegeben werden und der Kanton die Hälfte davon mitfinanziert. Es liegen aber keine Informationen darüber vor, ob und in welcher Höhe solche Kosten tatsächlich anfallen.

Die Staatskanzlei (STA) arbeitet ausschliesslich in den beiden Amtssprachen des Kantons Bern. Sie hat keine Kenntnis von Dolmetscherkosten in anderen Sprachen für Dienstleistungen an die Bevölkerung in den letzten zehn Jahren. Wenn am Schalter schwierige sprachliche Situationen auftreten, werden pragmatische und kostenfreie Lösungen gefunden. Die Dolmetschenden, welche bei der STA angestellt sind, übersetzen anlässlich der Sessionen und Ausschusssitzungen des Grossen Rates.

2. *Hat der Kanton Massnahmen getroffen, um die Kosten zu minimieren, und wenn ja, welche?*

Die verschiedenen kantonalen Verwaltungsstellen minimieren die Kosten, wo möglich, mit Vorabklärungen oder internem Personal.

3. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die sprachlichen Hürden für die Einbürgerung zu tief sind, wenn Schweizer Staatsangehörige für Behördengänge Dolmetscher benötigen?*

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung nicht. Der Bundesrat hat in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV)[2] festgelegt, dass die Bewerberin oder der Bewerber mündliche Sprachkompetenzen *mindestens* in einer Landessprache auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen muss. Der Regierungsrat hat das Referenzniveau in Artikel 12 in der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV)[3] übernommen, wobei dieses der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde entsprechen muss. Die meisten Kantone verzichten darauf, das verlangte Referenzniveau höher festzulegen.
Die Gesetzgebung kennt erst seit dem 1. Januar 2018 die Mindestanforderung für ein Sprachniveau. Bei der erleichterten Einbürgerung gilt das eidgenössische Recht, welches für alle Kantone dasselbe Sprachniveau vorschreibt. Für die ordentliche Einbürgerung können die Kantone ein höheres Sprachniveau verlangen.

[2] SR 141.01
[3] BSG 121.111

4. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Massnahmen einzuleiten, damit Dolmetscherkosten von Schweizer Staatsangehörigen in jedem Fall selbst zu bezahlen sind?*

   Die Umfrage hat keine eindeutigen Ergebnisse ergeben. Beispielhaft zeigt sich aber, dass Dolmetscherkosten in Fällen wie Zivilstandsereignissen den Kundinnen und Kunden gemäss dem Verursacherprinzip bereits übertragen werden. Festzuhalten ist grundsätzlich, dass bei den für die Beteiligten wichtigen Geschäftsvorgängen, wie sie zum Beispiel bei der KESB anfallen, das staatliche Interesse, dass sämtliche Beteiligte die Vorgänge verstehen, grösser ist, als die Vorgabe, dass in jedem Fall Dolmetscherkosten von Schweizer Staatsangehörigen selbst zu bezahlen sind. Indem sichergestellt wird, dass alle Beteiligten den Inhalt der Geschäfte verstehen, können beispielsweise kostenintensive Rekurse vermieden werden.

   Der Regierungsrat sieht momentan keinen Bedarf Massnahmen in diesem Bereich einzuführen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.355	
Eingereicht am:	07.12.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Schild (Bern, GLP) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	07.03.2024
RRB-Nr.:	289/2024	vom 20. März 2024
Direktion:	Finanzdirektion	

Auswirkungen einer Anpassung der Steuerprogression

Die finanziellen Perspektiven für den Kanton Bern sind in den nächsten Jahren gemäss dem AFP 2025−2027 sehr erfreulich. Dies bietet Spielraum für Steuersenkungen, wie sie von Regierungsrat und Grossem Rat bereits vorgesehen sind.

Der Kanton Bern hat im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Zürich und Aargau) eine vergleichsweise hohe Steuerprogression, die insbesondere für den Mittelstand und Menschen mit tiefen Einkommen belastend ist. Die hohe Progression führt zu negativen Erwerbsanreizen besonders bei gut qualifizierten Fachkräften und schwächt die Standortattraktivität des Kantons Bern für Unternehmen, die auf solche Fachkräfte angewiesen sind. Bei den tieferen Einkommen schwächt die hohe Progression die Kaufkraft und belastet Menschen, die schon heute ein knappes Budget haben.

Es stellt sich aus Sicht der Interpellanten die Frage, ob der finanzielle Spielraum auch genutzt werden könnte, um die Steuerprogression anzupassen. Sie interessieren sich aus diesem Grund für die finanziellen Auswirkungen, die eine allfällige Anpassung der Steuerprogression hätte.

Der Regierungsrat wird darum um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schneidet der Kanton Bern bei den Einkommenssteuern für natürliche Personen im Belastungsvergleich bei voller Erwerbstätigkeit von ledigen Personen mit und ohne Kinder in absoluten Zahlen und in Prozent im Schweizer Vergleich ab?

2. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Progressionsglättung auf das Progressionsniveau des Kantons Zürich?

12|00|D|v02

3. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Progressionsglättung auf das Progressionsniveau des Kantons Aargau?

4. Wie schätzt die Regierung die positiven Erwerbsanreize durch eine tiefere Progression ein? Liegen dem Regierungsrat diesbezüglich empirische Erkenntnisse vor?

5. Welche Rolle spielen nach Einschätzung der Regierung tiefere Einkommenssteuern bei der Standortattraktivität gerade für Unternehmen mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen?

Begründung der Dringlichkeit: Der Grosse Rat berät bereits in der Frühlingssession 2024 über die Steuerstrategie der kommenden Jahre. Es ist wichtig, dass er über alle relevanten Informationen verfügt.

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie schneidet der Kanton Bern bei den Einkommenssteuern für natürliche Personen im Belastungsvergleich bei voller Erwerbstätigkeit von ledigen Personen mit und ohne Kinder in absoluten Zahlen und in Prozent im Schweizer Vergleich ab?*

   Der Regierungsrat hat am 16. November 2023 seine Steuerstrategie ab 2023 aktualisiert.[1] Im Bericht an den Grossen Rat[2] mit dem Titel «Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023» sind in der Ziffer 4.2 umfassende Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen aufgeführt. Die interkantonalen Belastungsvergleiche in Ziffer 4 sind auch (und noch detaillierter) unter www.taxme.ch/steuerstrategie verfügbar und werden jährlich aktualisiert. Darin werden verschiedene Haushaltstypen dargestellt, unter anderem «alleinstehend» mit und ohne Kinder. Nicht abgebildet wird der Beschäftigungsgrad, da dieser für die Steuerbemessung von untergeordneter Bedeutung ist.[3]

   Aus diesen Vergleichen ist ersichtlich, dass der Kanton Bern bei der Einkommenssteuer interkantonal auf den letzten Rängen liegt, somit eine der höchsten Steuerbelastungen aufweist. Der Belastungsvergleich fällt umso schlechter aus, je tiefer die Einkommen sind.

2. *Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Progressionsglättung auf das Progressionsniveau des Kantons Zürich?*

   Der Kanton Zürich kennt ein vergleichbares Modell wie der Kanton Bern zur Festsetzung des Steuersatzes: Im Steuergesetz sind die Tarife für die einfache Steuer festgelegt, welche danach mit dem Steuerfuss (Steueranlage) der jeweiligen Gemeinwesen multipliziert wird.[4]

   Die Progressionskurve des Kantons Zürich ist im Anhang derjenigen des Kantons Bern 2024 (StG 2024) gegenübergestellt (beispielhafte Darstellung für Alleinstehende und ein Zweiverdiener-Ehepaar, jeweils ohne Kinder). Ebenfalls dargestellt ist die jeweilige Differenz zwischen dem Steuerbetrag in Bern und Zürich in Prozenten je nach Einkommenshöhe. Die vollständige Angleichung des Tarifverlaufs wäre für den Kanton Bern mit Mindereinnahmen von rund 1,30 Milliarden Franken verbunden.

[1] Medienmitteilung vom 16.11.2023: «Regierungsrat will Steuerbelastung senken»
[2] Steuerstrategie des Kantons Bern, Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023
[3] Es gibt höchstens Unterschiede bei gewissen Abzügen, bspw. Berufskosten, Kinderdrittbetreuungskosten etc.
[4] Vgl. § 2 und 35 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997

3. *Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Progressionsglättung auf das Progressionsniveau des Kantons Aargau?*

   Der Kanton Aargau kennt ebenfalls ein vergleichbares Modell wie der Kanton Bern zur Festsetzung des Steuersatzes: Im Steuergesetz sind die Tarife für die einfache Steuer festgelegt, welche danach mit dem Steuerfuss (Steueranlage) der jeweiligen Gemeinwesen multipliziert wird.[5]

   Die Progressionskurve des Kantons Aargau ist im Anhang derjenigen des Kantons Bern 2024 (StG 2024) gegenübergestellt (beispielhafte Darstellung für Alleinstehende und ein Zweiverdiener-Ehepaar, jeweils ohne Kinder). Die vollständige Angleichung des Tarifverlaufs wäre für den Kanton Bern mit Mindereinnahmen von rund 1,25 Milliarden Franken verbunden.[6]

4. *Wie schätzt die Regierung die positiven Erwerbsanreize durch eine tiefere Progression ein? Liegen dem Regierungsrat diesbezüglich empirische Erkenntnisse vor?*

   Im Rahmen des ersten Berichts zur Steuerstrategie 2016 hat die Finanzdirektion einen öffentlich zugänglichen Expertenbericht zum Zusammenhang zwischen der Steuerbelastung und dem Steuerertrag der natürlichen Personen bei der Einkommenssteuer bei den Professoren Müller, Brülhart, Egli und Schmidheiny in Auftrag gegeben.[7] Das Fazit daraus kann zusammengefasst in Ziffer 7 des Expertenberichts nachgelesen werden und lautet im Ergebnis (Ziffer 7 des Executive Summary).

   «Allgemeine oder gezielte Senkungen der Steuersätze führen stets zu deutlichen Ertragseinbussen für den Kanton. Deshalb müsste im politischen Kontext parallel zu einer allfälligen Steuersenkung über mögliche Gegenfinanzierungen oder Ausgabenreduktionen nachgedacht werden.»

   Die Progression selbst sagt noch nichts über die Belastung aus – so kann eine Progressionskurve bspw. zu Beginn stark ansteigen, danach aber abflachen und im Ergebnis für die meisten Personen eine tiefe Steuerbelastung vorsehen (siehe bspw. im Anhang AG ggü. ZH). Die Einkommenssteuerbelastung weist gesamthaft gesehen klarerweise negative Erwerbsanreize aus. Wie «elastisch» die natürlichen Personen auf Veränderungen reagieren, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Haushalte aus den höheren Einkommensklassen reagieren stärker auf Änderungen des Steuersatzes als solche aus den tieferen Klassen.[8]

5. *Welche Rolle spielen nach Einschätzung der Regierung tiefere Einkommenssteuern bei der Standortattraktivität gerade für Unternehmen mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen?*

   Unternehmen sind vielfach in der Form der Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) organisiert und unterliegen der Gewinnsteuer. Da die Inhaber oder das hochqualifizierte Personal in der kleinräumigen Schweiz in der Regel nicht zwingend im Sitzkanton Wohnsitz nehmen müssen, ist die Gewinnsteuerbelastung bei einer Ansiedelung entscheidender als die Einkommenssteuer. Bei der Wahl des Wohnsitzes des Personals kann die Einkommenssteuer dagegen durchaus ein Faktor sein.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Vgl. § 2 und 43 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15.12.1998
[6] Die leicht tieferen Mindereinnahmen gegenüber einer Angleichung an den Kanton Zürich rühren daher, dass sich ein Grossteil der Bevölkerung im Kanton Bern in den tieferen Einkommensklassen bis CHF 200'000 befindet, welche im Kanton Aargau höher besteuert werden.
[7] Steuerstrategie Kanton Bern: Expertenbericht betreffend ökonometrische Analysen im Bereich der natürlichen Personen
[8] Vgl. die Ausführungen in S. 10 des verlinkten Expertenberichtes

Anhang: Vergleich der Progressionskurven und Übersicht über Entlastungshöhe (ZH)

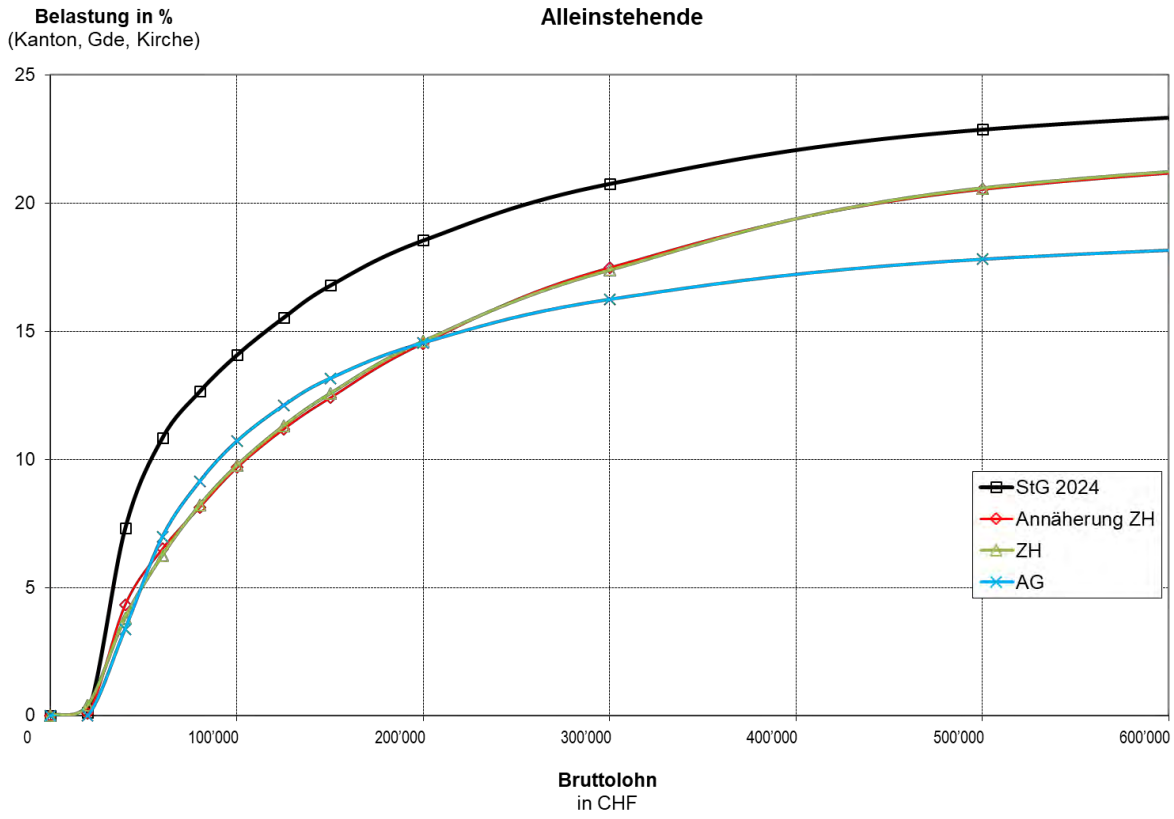

Alleinstehende(r), keine Kinder

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000

		StG 2024		**Annäherung ZH**		**Differenz**	
Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20'000	300	27	0.1	18	0.1	-9	-33.3
40'000	19'500	2'928	7.3	1'732	4.3	-1'196	-40.8
60'000	38'000	6'510	10.8	3'904	6.5	-2'606	-40.0
80'000	55'800	10'126	12.7	6'505	8.1	-3'621	-35.8
100'000	73'500	14'083	14.1	9'682	9.7	-4'401	-31.3
125'000	95'700	19'421	15.5	13'973	11.2	-5'448	-28.1
150'000	118'100	25'186	16.8	18'600	12.4	-6'586	-26.1
200'000	162'900	37'108	18.6	29'054	14.5	-8'054	-21.7
300'000	252'600	62'289	20.8	52'454	17.5	-9'835	-15.8
500'000	432'000	114'412	22.9	102'647	20.5	-11'765	-10.3
1'000'000	880'500	247'330	24.7	229'586	23.0	-17'744	-7.2

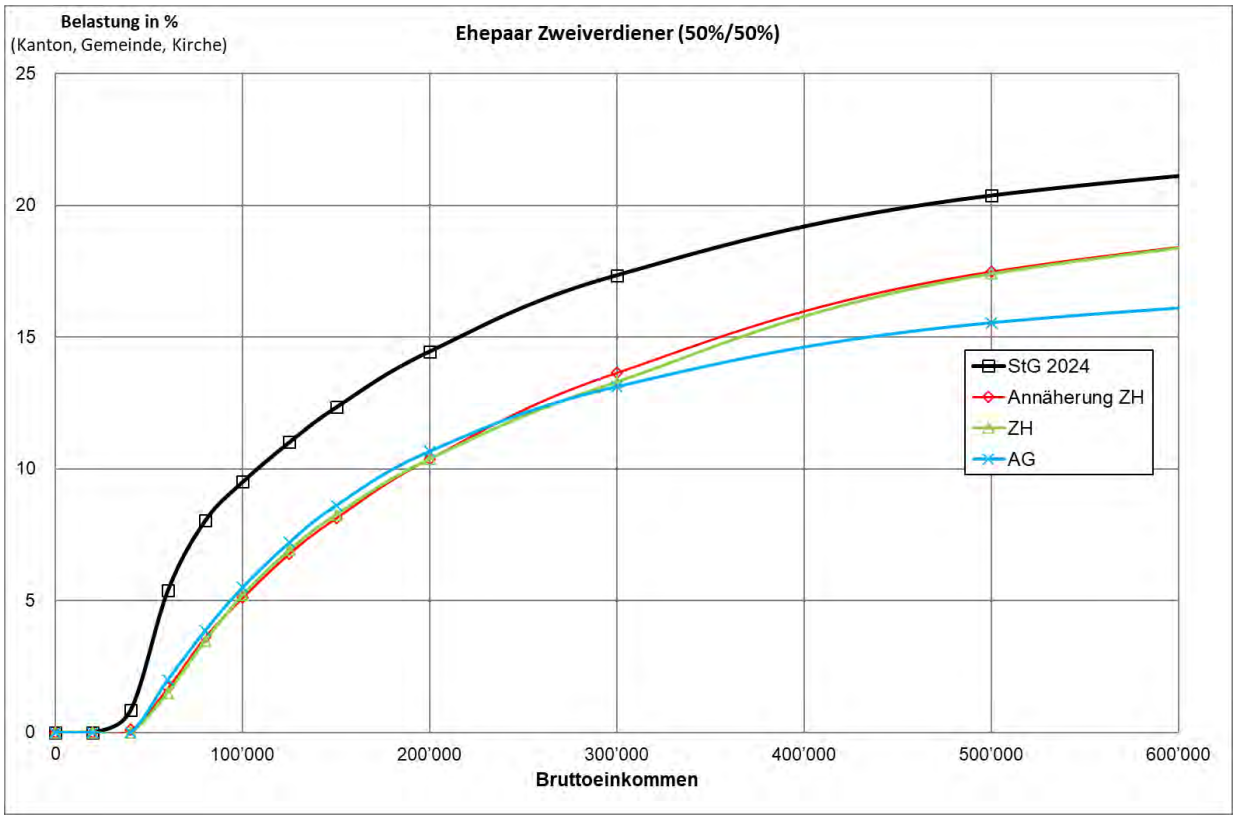

Zweiverdiener-Ehepaar, keine Kinder

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000 Einkommensverteilung 50 : 50

		StG 2024		**Annäherung ZH**		**Differenz**	
Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
40'000	4'700	339	0.8	38	0.1	-301	-88.8
60'000	25'300	3'240	5.4	1'017	1.7	-2'223	-68.6
80'000	44'000	6'435	8.0	2'901	3.6	-3'534	-54.9
100'000	61'400	9'506	9.5	5'119	5.1	-4'387	-46.1
125'000	83'100	13'766	11.0	8'487	6.8	-5'279	-38.3
150'000	104'800	18'502	12.3	12'202	8.1	-6'300	-34.1
200'000	148'300	28'913	14.5	20'773	10.4	-8'140	-28.2
300'000	235'700	52'037	17.3	40'945	13.6	-11'092	-21.3
500'000	411'500	101'819	20.4	87'396	17.5	-14'423	-14.2
1'000'000	859'400	234'396	23.4	213'512	21.4	-20'884	-8.9

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	166-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.232	
Eingereicht am:	22.08.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	12.09.2023
RRB-Nr.:	167/2024	vom 21. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Datensicherheit und Datenspeicherung

In der heutigen, zunehmend vernetzten Welt sind Datensicherheit und die Strategie zur Datenspeicherung zentrale Themen, die sowohl die öffentliche Verwaltung als auch die Wirtschaft betreffen.

Durch die täglichen medialen Meldungen von Hackerangriffen oder Datenlecks ist man verführt zu meinen, dass alle Probleme dadurch gelöst werden, alle Daten auf einem eigenen Server zu halten. Die Wahl zwischen der Speicherung von Daten auf einem eigenen Server oder in der Cloud ist aber viel mehr als eine technische Entscheidung; sie hat weitreichende Auswirkungen auf die Sicherheit, Compliance und Effizienz unserer digitalen Infrastruktur. Der Kanton Bern steht vor der Herausforderung, eine Strategie zu entwickeln, die sowohl den aktuellen Anforderungen als auch den zukünftigen Entwicklungen gerecht wird. Die heutige Speicherung von Daten bei der BEDAG und die sichere Übertragung zwischen Benutzer und Server sind nur ein Teil des Gesamtbildes. Die Entscheidung zwischen einem eigenen Server und einer Cloud-Lösung erfordert eine sorgfältige Abwägung von Verantwortlichkeiten, Risiken und Chancen. Die grössten Risiken sind bei der Übermittlung der Daten zwischen dem User bzw. Endgerät und der Datenspeicherung vorhanden. Hier bedarf es einer effizienten Verschlüsselung. Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Risiko ist der Mensch selbst. Wenn man also beispielsweise meint, dass bei einer Microsoft-Cloud die Daten durch eine unerwünschte Person gelesen werden können, so ist dies auch mit der heutigen Lösung möglich. Cloud-Technologie bietet Flexibilität und Skalierbarkeit, aber sie erfordert auch eine klare Strategie in Bezug auf Verschlüsselung, Compliance und Risikomanagement. Die Auswahl eines Cloud-Anbieters, ob in der Schweiz oder im Ausland, sollte deshalb auf einer gründlichen Analyse der Bedürfnisse und der regulatorischen Anforderungen basieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es sinnvoll, dass jeder Kanton individuell prüft, ob und unter welchen Bedingungen Cloud-Anbieter genutzt werden können? Gab es einen Austausch mit anderen Kantonen oder dem Bund zu diesem Thema? Könnten wir von den Erfahrungen anderer Kantone oder des Bundes profitieren?

2. Wie ist die Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) in Bezug auf dieses Thema?

3. Wer ist im Kanton Bern verantwortlich für die Risikobewertung bei der Nutzung von Cloud-Diensten durch die kantonale Verwaltung?

4. Welche Kriterien liegen dieser Risikobewertung zugrunde?

5. Welche Ergebnisse hat die Risikobewertung ergeben? Was sind die Ergebnisse der Bewertung des Supply-Chain-Risikos bei der Nutzung von Cloud-Diensten (inkl. der aktuellen Anbieter)?

6. Wer trägt im Kanton Bern letztlich die Verantwortung für die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Nutzung von Cloud-Diensten? Wie wird die Einhaltung der festgelegten Regeln kontrolliert?

7. Welche KPIs werden zur Messung einer sicheren und effizienten Nutzung von Cloud-Diensten herangezogen?

8. Wie beurteilt der Kanton die Anwendbarkeit des neuen Datenschutzgesetzes des Bundes auf kantonale Angelegenheiten?

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell werden viele IT-Projekte umgesetzt oder zur Beschaffung empfohlen. Diese Fragen helfen mit, eine Beurteilung für die Entscheidungsfindung von zukünftigen Projekten zu schaffen. Schlussendlich schafft Transparenz auch ein Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Interpellanten, dass die fortschreitende Digitalisierung von Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung die Gewährleistung der Informationssicherheit immer herausfordernder macht, dass ein risikobasierter Ansatz zum Umgang mit diesen Herausforderungen erforderlich ist und dass diese Herausforderungen im Verbund mit anderen Behörden am wirksamsten angegangen werden können. Aus diesen Gründen legte der Regierungsrat dem Grossen Rat im August 2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) vor. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den hier aufgeworfenen Fragen verweist der Regierungsrat auf die Materialien zu diesem Gesetz (s. www.be.ch/icsg), weshalb er die Fragen hier relativ knapp beantwortet.

1. *Ist es sinnvoll, dass jeder Kanton individuell prüft, ob und unter welchen Bedingungen Cloud-Anbieter genutzt werden können?*

   Obwohl sich diese und andere Fragen nur auf Cloud-Anbieter beziehen, stellen sich die hier aufgeworfenen Informationssicherheitsfragen aus der Sicht des Regierungsrates in weitgehend gleicher Weise bei allen Auftragsdatenbearbeitungen für Behörden durch Dritte, unabhängig davon, ob sie als Cloud-Service oder in konventionellen Rechenzentren angeboten

werden. Aus der Sicht des Regierungsrates ist die relevante Frage daher, unter welchen Sicherheits- und Datenschutzbedingungen Behörden überhaupt Dritte mit der Bearbeitung behördlicher Daten beauftragen sollen, ob in einer Cloud oder nicht.

Aus einer Sicherheitsperspektive ist es tatsächlich nicht sinnvoll, wenn jeder Kanton und der Bund diese Frage separat zu beantworten versuchen, zumal die Risiken und die Rahmenbedingungen überall dieselben sind. Landesweit einheitliche gesetzliche Regeln über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) würden die Ausbildung des Personals sowie die Umsetzung und die Kontrolle der Regeln stark vereinfachen. Leider fehlt auf Bundesebene die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vereinheitlichung des Informationssicherheits- und Datenschutzrechts in der Schweiz. Der Regierungsrat setzt sich daher dafür ein, dass die Kantone und der Bund sich bei ihrer Gesetzgebung aneinander sowie an nationalen und internationalen Standards orientieren.

Gab es einen Austausch mit anderen Kantonen oder dem Bund zu diesem Thema? Könnten wir von den Erfahrungen anderer Kantone oder des Bundes profitieren?

Die Sicherheits- und Datenschutzfachbehörden des Kantons stehen laufend im Austausch mit ihren Kolleginnen und Kollegen im Bund und in den anderen Kantonen, um von ihren Erfahrungen zu profitieren.

2. *Wie ist die Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) in Bezug auf dieses Thema?*

   Die DVS ist noch im Aufbau. Sie verfügt aber bereits über eine Arbeitsgruppe Informations- und Cybersicherheit. Diese hat die Aufgabe, Best Practice-Regeln zu erarbeiten, Sicherheitsaspekte neuer Technologien und Trends zu beurteilen und Massnahmen zur Risikominderung zu empfehlen.

3. *Wer ist im Kanton Bern verantwortlich für die Risikobewertung bei der Nutzung von Cloud-Diensten durch die kantonale Verwaltung?*

   Verantwortlich für ISDS, und damit auch für die Risikobewertung, sind die Behörden, die Daten bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten lassen. Diese Behörden sind namentlich das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) für die von ihm angebotene ICT-Grundversorgung (z. B. kantonales Netzwerk, kantonaler Arbeitsplatz), die Fachämter der Kantonsverwaltung für die von ihnen verantworteten Fach- und Konzernapplikationen sowie die anderen Behörden im Kanton (wie Gemeinden, Hochschulen, Anstalten) für die von ihnen eingesetzten ICT-Mittel.

4. *Welche Kriterien liegen dieser Risikobewertung zugrunde?*

   Risiken werden nach dem Umfang des Schadens für das geschützte Gut – die zu wahrenden öffentlichen Interessen bzw. die Grundrechte der betroffenen Personen – bewertet, der eintreten kann, wenn sich das Risiko verwirklicht, und nach der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko eintritt. Massgeblich für den Schadensumfang sind die Schutzziele der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität) und des Datenschutzes (Vertraulichkeit, Richtigkeit, Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit), ebenso wie weitere Schadenspotenziale wie Schaden von Personen bzw. Persönlichkeitsrechten oder an Sachen, finanzieller Schaden oder Reputationsschaden. Zur Risikobewertung gehört auch die Überprüfbarkeit der Massnahmen, mit denen die (sog. Brutto-) Risiken beseitigt oder auf ein tragbares Mass (Restrisiken) gesenkt werden sollen.

5. *Welche Ergebnisse hat die Risikobewertung ergeben?*

   Die Risikobewertung muss von der verantwortlichen Behörde (s. zu Frage 3) für jede Datenbearbeitung bzw. jedes ICT-Mittel neu durchgeführt werden, abhängig von den Zielen und Rahmenbedingungen des jeweiligen Vorhabens. Daher gibt es nicht eine einzige Risikobewertung, deren Ergebnisse hier vorgestellt werden können. Im Hinblick auf die Einführung von M365 in der Kantonsverwaltung sind die Ergebnisse im Bericht «Restrisiken beim Einsatz von M365» an den Regierungsrat ausgewiesen, und er hat die Risiken am 30. Juni 2023[1] akzeptiert.

   Was sind die Ergebnisse der Bewertung des Supply-Chain-Risikos bei der Nutzung von Cloud-Diensten (inkl. der aktuellen Anbieter)?

   Das Supply-Chain-Risiko (also das Risiko, dass Leistungen wegen unterbrochener Lieferketten nicht mehr verfügbar sind) ist wie jedes Risiko im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich sind aber grosse internationale Cloud-Anbieter («Hyperscaler») wegen ihrer Grösse, ihrer globalen geografischen Aufstellung und ihrer Fähigkeit, ihre Leistungen zu skalieren, weniger anfällig auf Lieferkettenrisiken als andere Anbieter.

6. *Wer trägt im Kanton Bern letztlich die Verantwortung für die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Nutzung von Cloud-Diensten?*

   Siehe oben zu Frage 3. Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt (Art. 8 KDSG). Bei der kantonalen ICT-Grundversorgung ist zwar das KAIO dafür verantwortlich, dass die Dienste rechtskonform und sicher genutzt werden können, aber ob dies tatsächlich geschieht, liegt in der Verantwortung der die Leistungen nutzenden Direktionen und Ämter.

   Wie wird die Einhaltung der festgelegten Regeln kontrolliert?

   Die verantwortlichen Behörden kontrollieren die Einhaltung der ISDS-Vorschriften durch die Leistungserbringer mit risikoangemessenen, vertraglich vereinbarten Kontrollinstrumenten, wie
   - einer laufenden Berichterstattung durch die Leistungserbringer über die ergriffenen Sicherheitsmassnahmen und sicherheitsrelevante Ereignisse,
   - der Herausgabe von Auditberichten und anderen Sicherheitsunterlagen durch die Leistungserbringer, oder
   - der Durchführung von Sicherheitsaudits bei den Leistungserbringern.

7. *Welche KPIs werden zur Messung einer sicheren und effizienten Nutzung von Cloud-Diensten herangezogen?*

   Die Leistungskennzahlen (*key performance indicator,* KPI) werden im Einzelfall abhängig von den Anforderungen des Geschäftsfalls festgelegt. Zu ihnen gehören etwa die Verfügbarkeit bzw. die maximale Ausfallrate sowie die Reaktions- oder Störungsbehebungszeit im Störungsfall. Weil es aber in der Natur von Cloud-Leistungen liegt, dass sie hoch standardisiert statt individuell auf die Bedürfnisse der Kundschaft angepasst erbracht werden, besteht bei Cloud-Leistungen oft wenig Spielraum für das Festlegen von KPIs durch die Kundschaft.

[1] Medienmitteilung und Bericht unter: Berner Kantonsverwaltung führt Microsoft 365 ein

8. Wie beurteilt der Kanton die Anwendbarkeit des neuen Datenschutzgesetzes des Bundes auf kantonale Angelegenheiten?

Das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) ist auch in seiner neuen Fassung vom 25. September 2020 auf Datenbearbeitungen durch kantonale und kommunale Behörden nicht anwendbar. Das ergibt sich aus (Art. 2 Abs. 1 DSG), wonach das DSG nur für Datenbearbeitungen durch private Personen und Bundesorgane gilt. Der Datenschutz bei Datenbearbeitungen durch kantonale und kommunale Behörden richtet sich daher nach dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	167-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.233
Eingereicht am:	23.08.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	203/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge und Patente

Der Kanton Bern unterstützt sehr viele gute Institutionen, die durch Forschung, Wissenschaft und andere Massnahmen versuchen, daraus neue Startups zu entwickeln oder an eine Firma zu verkaufen. Dieses sinnvolle Vorgehen hat das Ziel, neue Firmen in Bern anzusiedeln bzw. neue Arbeitsplätze zu generieren. Diese Beiträge werden oft zusammen mit grösseren Spendern oder Firmenbeiträgen ermöglicht. Da der Kanton Bern oft Eigentümer oder Mehrheitsaktionär ist, könnte man annehmen, dass aus den obenerwähnten Innovationen neue Patente angemeldet werden, die dem Kanton gehören. Diese Patente werden üblicherweise den Startups zur Verfügung gestellt, die versuchen, diese neue Idee bzw. Produkte marktreif zu machen. Wenn dies den Firmen gelingt, können gut rentable Firmen entstehen. Die regelmässigen Kosten der Patente verbleiben aber meistens bei den Institutionen der ersten Entwicklungsphase bzw. indirekt beim Kanton. Da man bei den regelmässigen Berichterstattungen über das Thema «Patente» nichts findet, sind für den Interpellanten offene Fragen vorhanden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die im Interpellationstext gemachte Aussage richtig, dass die Patente den Institutionen gehören, in denen eine «neue Erfindung» gemacht wurde? Oder gibt es je nach Institution verschiedene Regelungen?

2. Hat der Kanton Bern eine Übersicht der eigenen Patente (inkl. derjenigen, die den Institutionen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern gehören)?

3. Gibt es eine Übersicht der Patente, die aktiv durch eine Firma für ihre Geschäftstätigkeiten verwendet werden? Wenn ja, gibt es einheitliche Vertragsvorgaben?

4. Zahlen diese Firmen eine Entschädigung für die Benutzung der Patente? Wenn ja, wie werden diese Entschädigungen berechnet?

5. Gibt es eine Übersicht der Firmenstandorte (Firmensitzkanton), die solche Patente benutzen?

6. Werden Patente auch an Firmen verkauft? Wenn ja, zu welchem Preis, und gibt es Vorgaben für den Verkaufsprozess?

7. Gibt es eine Vorgabe für die angemeldeten Patente, die nicht verwendet werden oder deren Umsetzung zur Marktreife nicht erfolgreich war? Werden diese Patente aktiv bewirtschaftet bzw. regelmässig zum Verkauf angeboten?

8. Wie hoch sind die jährlichen Kosten der Patente, die durch die Institutionen bzw. indirekt durch den Kanton zu zahlen sind?

9. Hat der Regierungsrat noch weitere Informationen oder Handlungsfelder erkannt, die zu diesem Thema passen? Müssen allenfalls Gesetze oder Reglemente angepasst werden?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist die im Interpellationstext gemachte Aussage richtig, dass die Patente den Institutionen gehören, in denen eine «neue Erfindung» gemacht wurde? Oder gibt es je nach Institution verschiedene Regelungen?*

   Diese Aussage ist grundsätzlich richtig. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) steht das Recht auf das Patent dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, welchem die Erfindung aus einem anderen Rechtsgrund gehört. Demzufolge gehören allfällige Patentrechte auf kantonaler Ebene dem Kanton. Gleiches gilt für die anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Allfällige Patentrechte gehören den entsprechenden Unternehmen und Institutionen. Die Höhe der kantonalen Beteiligung an den jeweiligen Unternehmen und Institutionen spielt dabei keine Rolle.

   In Bezug auf die drei Hochschulen (Universität, Fachhochschule und Pädagogische Hochschule) ist zudem Folgendes festzuhalten:

   Die drei kantonalen Hochschulgesetze enthalten einen gleichlautenden Artikel, welcher das geistige Eigentum der Hochschulen an immateriellen Arbeitsergebnissen regelt, die bei ihrer Forschungstätigkeit oder sonstigen Arbeiten ihrer Mitarbeitenden entstehen können (Art. 70 UniG, Art. 54a FaG, Art. 58a PHG). Das geistige Eigentum an immateriellen Arbeitsergebnissen gehört der Hochschule, daher sind auch allfällige darauf angemeldete Patente in ihrem Eigentum. Zudem verfügen die Berner Hochschulen über konkrete Umsetzungsbestimmungen zur Verwertung von geistigem Eigentum. Die Universität Bern mit Unitectra und die BFH mit dem Zentrum WTT verfügen zudem über eigene Kompetenzzentren für den Wissens- und Technologietransfer, zu welchem auch die Verwertung von Patenten gehören kann.

   Falls eine Hochschule aufgrund dieser Bestimmungen auf eine im Rahmen ihrer Tätigkeit gemachte Erfindung ein Patent anmeldet, so aktiviert sie dessen Werthaltigkeit demnach in ihrer Bilanz im Rahmen der Position «immaterielle Anlagen». Aktuell (2023) hat keine der drei Berner Hochschulen ein laufendes Patent aktiviert. Aufgrund der Rolle und Position der Hochschulen im Forschungsprozess, bei welchem in der Regel die frei publizierbaren Forschungsergebnisse im Mittelpunkt stehen, kommt es sowohl in der Grundlagenforschung

als auch in Forschungskooperationen mit Anwendungspartnern nicht sehr oft zu patentierbaren Erfindungen. Wenn eine Hochschule an anwendungsnäheren Innovationsprojekten mitwirkt, wie sie namentlich von der schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Innosuisse unterstützt werden, sehen die Kooperationsvereinbarungen in der Regel vor, dass die Rechte ebenso wie die Kosten und Risiken für allfällige Patente bei den Industriepartnern des Vorhabens liegen.

Was schliesslich Beiträge bzw. Finanzhilfen gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) und das Innovationsförderungsgesetz (IFG) anbelangt, so gibt es dabei in Bezug auf die allfällige Anmeldung von Patenten keine konkreten Bedingungen und Auflagen. Bei der Gewährung von Beiträgen und Finanzhilfen stehen die Förderung der bernischen Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Innovationskraft der bernischen Wirtschaft und damit die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons im Vordergrund. Bei Massnahmen zugunsten einzelner Unternehmen gemäss dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) kommt indes Artikel 13 Absatz 2 zu tragen (Beteiligung des Kantons im Verhältnis seiner Leistungen, sofern innert fünf Jahren Gewinne ausgeschüttet oder die Eigenbezüge erhöht werden).

2. *Hat der Kanton Bern eine Übersicht der eigenen Patente (inkl. derjenigen, die den Institutionen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern gehören)?*

   Es besteht keine kantonale Übersicht über die Patente von anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung. Auf Ebene des Kantons bzw. im bernischen Finanzhaushalt sind derzeit zudem keine Patente bilanziert.

3. *Gibt es eine Übersicht der Patente, die aktiv durch eine Firma für ihre Geschäftstätigkeiten verwendet werden? Wenn ja, gibt es einheitliche Vertragsvorgaben?*

   Nein. Der Regierungsrat verfügt nicht über eine solche Übersicht. Auch sind ihm keine einheitlichen Vertragsvorgaben bekannt.

4. *Zahlen diese Firmen eine Entschädigung für die Benutzung der Patente? Wenn ja, wie werden diese Entschädigungen berechnet?*

   Dem Regierungsrat sind keine solchen Entschädigungen bekannt.

5. *Gibt es eine Übersicht der Firmenstandorte (Firmensitzkanton), die solche Patente benutzen?*

   Nein. Dem Regierungsrat ist keine solche Übersicht bekannt.

6. *Werden Patente auch an Firmen verkauft? Wenn ja, zu welchem Preis, und gibt es Vorgaben für den Verkaufsprozess?*

   Nein. Dem Regierungsrat sind keine solchen Verkäufe bekannt.

7. *Gibt es eine Vorgabe für die angemeldeten Patente, die nicht verwendet werden oder deren Umsetzung zur Marktreife nicht erfolgreich war? Werden diese Patente aktiv bewirtschaftet bzw. regelmässig zum Verkauf angeboten?*

   Nein. Dem Regierungsrat sind keine Vorgaben für die angemeldeten Patente, die nicht verwendet werden oder deren Umsetzung zur Marktreife nicht erfolgreich war, bekannt. Ebenso hat der Regierungsrat keine Kenntnisse über die aktive Bewirtschaftung von Patenten bzw. über regelmässige Verkaufsangebote.

8. Wie hoch sind die jährlichen Kosten der Patente, die durch die Institutionen bzw. indirekt durch den Kanton zu zahlen sind?

Der Regierungsrat verfügt über keine Informationen über die jährlichen Kosten, welche durch Patente der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse anfallen.

9. Hat der Regierungsrat noch weitere Informationen oder Handlungsfelder erkannt, die zu diesem Thema passen? Müssen allenfalls Gesetze oder Reglemente angepasst werden?

Nein. Der Regierungsrat verfügt über keine weiteren Informationen. Darüber hinaus erkennt er mit Blick auf seine Ausführungen zur Frage 1 auch keinen Handlungsbedarf.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.235
Eingereicht am:	25.08.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	168/2024 vom 21. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verkehrte Entwicklung zwischen Superreichen und Armen

Im Kanton Bern entwickelt sich ein verkehrtes, wenn nicht alarmierendes, Verhältnis zwischen Superreichen und Armen. Wie die Zahl der Reichsten und deren Vermögen sich vermehren, steigt auch die Zahl der Armutsbetroffenen. Dies ist eine verkehrte Entwicklung, sie schadet dem Gemeinwesen und ist sowohl aus Sicht der Fachpersonen als auch eines grossen Teils der Bevölkerung inakzeptabel.

Gemäss Berichterstattung der Zeitung «Bund» hat sich die Zahl der Reichsten im Kanton Bern in den letzten 30 Jahren verdreifacht und ist 2021 auf 1605 Personen gestiegen. Die Vermögen der Superreichen wachsen rasant an. Ihre Vermögen vermehrten sich sogar während des für Aktien schlechten Jahres 2022 um 4 Prozent.

Gleichzeitig leben rund 10 Prozent Armutsbetroffene (ca. 100 000) im Kanton Bern, ein alarmierendes Verhältnis, vieles scheint falsch zu laufen. Einerseits wird mittels Pauschalbesteuerung, Erbschaftsbesteuerung usw. eine Kumulation von Vermögen weniger Personen gefördert, andererseits mangelt es an griffigen und wirkungsvollen Massnahmen zur Bekämpfung der Armut.

Die Regierung plädiert wiederholt für eine Senkung der Steuern für Vermögende mit dem Ziel, deren Anzahl zu erhöhen und damit mehr Steuererträge zu generieren. Damit könne die finanzielle Situation des Kantons Bern verbessert werden, was letztlich allen zugutekäme. Das Gegenteil ist der Fall, denn das Vermögen konzentriert sich auf wenige, die Armutsbetroffenen haben kaum etwas davon. Diese Entwicklung ist ungesund für den «Zusammenhalt der Gesellschaft» und benötigt Anpassungen, um die Armutsbetroffenen aus ihrer misslichen Lage herauszuführen. Der Reichtum muss also besser verteilt und Armut muss in unserem reichen Land mit einer wirksamen Sozialpolitik (Sozialhilfe, finanzielle Unterstützung für Familien, KK-Prämienverbilligung, Arbeitsmarktanpassungen usw.) bekämpft werden.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist nach Ansicht des Regierungsrates der Hauptgrund für die rasante Zunahme der Superreichen im Kanton Bern?

2. Wie sieht die geographische Verteilung der Superreichen im Kanton Bern aus, und in welchen Regionen konzentrieren sich die Superreichen?

3. Was möchte der Regierungsrat unternehmen, um der extrem ungleichen Verteilung von Vermögen im Kanton Bern entgegenzuwirken?

4. Was möchte der Regierungsrat unternehmen, um die Armut im Kanton Bern zu bekämpfen und die finanzielle Situation der Armutsbetroffenen zu verbessern? Plant der Kanton Bern Massnahmen angesichts der weiter steigenden Krankenkassenprämien und der hohen Mieten?

5. Ist der Regierungsrat bereit, seine Pauschalbesteuerungspolitik zu ändern, d. h. die vermögenden Superreichen stärker zu besteuern?

6. Welche Auswirkungen auf das Steuersubstrat hätte eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung?

7. Welche Möglichkeiten für die stärkere Besteuerung von hohen Vermögen sieht der Regierungsrat?

Antwort des Regierungsrates

1. *Was ist nach Ansicht des Regierungsrates der Hauptgrund für die rasante Zunahme der Superreichen im Kanton Bern?*

   Seit 1930 ist die Ungleichheit in der Schweiz gesamthaft gesehen stabil geblieben. In einzelnen Vergleichsjahren können Schwankungen in Richtung mehr oder weniger grosse Ungleichheit hervorgehoben werden. Im Vergleich zu anderen Ländern nimmt die tatsächliche Ungleichheit in der Schweiz aber nicht zu.[1]

   Zu klären wäre also für eine aussagekräftige Aussage die Definition der Armut. Der Lebensstandard der Armen ist nicht statisch, sondern entwickelt sich laufend. Bei Vermögensvergleichen sind zudem folgende Faktoren zu berücksichtigen:
   - Das in der zweiten und dritten Säule angelegte Vorsorgevermögen wird oft aus den Berechnungen ausgeklammert.
   - Ein grosser Teil der reichsten Personen in der Schweiz ist zugewandert.
   - Sehr hohe Vermögen (Milliardärinnen und Milliardäre) verzerren oft die statistischen Aussagen.

2. *Wie sieht die geographische Verteilung der Superreichen im Kanton Bern aus, und in welchen Regionen konzentrieren sich die Superreichen?*

   Welche Personen als «superreich» im Sinne des Vorstosses gelten, wird nicht definiert. Gemäss Veranlagungszahlen der Steuerverwaltung des Kantons Bern beträgt das Reinvermögen der dreihundert reichsten Bernerinnen und Berner zwischen rund dreissig Millionen

[1] Zum Ganzen: Eichenberger Reiner, «Einkommensschere – eine Mär», in: Finanz und Wirtschaft Nr. 65/2013 vom 21.08.2013 sowie Schaltegger Christoph A. / Häner Melanie / Kalbermatter Nina, «Einkommen in der Schweiz seit Jahren stabil verteilt», in: Die Volkswirtschaft vom 08.06.2022.

und rund drei Milliarden Franken. Die Hälfte davon ist in den Gemeinden Bern, Muri und Saanen ansässig, die restlichen verteilen sich auf eine Vielzahl von Gemeinden.

3. *Was möchte der Regierungsrat unternehmen, um der extrem ungleichen Verteilung von Vermögen im Kanton Bern entgegenzuwirken?*

   Vgl. Antwort zu Fragen 1 und 4.

4. *Was möchte der Regierungsrat unternehmen, um die Armut im Kanton Bern zu bekämpfen und die finanzielle Situation der Armutsbetroffenen zu verbessern? Plant der Kanton Bern Massnahmen angesichts der weiter steigenden Krankenkassenprämien und der hohen Mieten?*

   Für Armutsbetroffene gibt es im Kanton Bern ein faires und gut ausgebautes Sozialhilfesystem, das ihnen eine würdige Lebensführung garantiert. Der Regierungsrat beobachtet die Situation stetig und trifft, wenn nötig, entsprechende Massnahmen. So werden beispielsweise die Ansätze für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in der Sozialhilfe aufgrund der aktuellen Preis- und Teuerungsentwicklung ab 1.1.2024 angehoben. In der Vergangenheit wurden zahlreiche weitere Massnahmen getroffen, welche die Situation von Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen verbessern (Ausbau Verbilligungen Krankenversicherungsprämien, Optimierung Stipendienwesen, Einführung Betreuungsgutscheine in familienergänzender Kinderbetreuung). Am effizientesten wird Armut bekämpft, indem die Eigenverantwortung der betroffenen Personen gefördert und wirksame Massnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt getroffen werden. Der Regierungsrat legt seinen Fokus deshalb auf die vermehrte Wirkungsorientierung der Massnahmen im Sozialbereich.

   Der Kanton Bern hat also in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen getroffen und Projekte initiiert, welche Armut bekämpfen bzw. verhindern sollen. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), die eine Modernisierung und wirkungsvollere Ausgestaltung des Systems anstrebt und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist. In den kommenden Jahren wird ein zudem neues, einheitliches Fallführungssystem für die fallführenden Organisationen in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und Arbeitsintegration entwickelt (NFFS). NFFS soll administrative Erleichterungen bringen, die Datenlage verbessern (unter anderem auch mittels Schnittstellen zu Steuerdaten) und somit schlussendlich auch die Wirksamkeit der Steuerung von Mitteln und Massnahmen in diesen drei Bereichen stärken. Sie soll dazu beitragen, den Vollzug der Sozialhilfe im Kanton Bern zu vereinheitlichen und die Aufsicht zu stärken.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, seine Pauschalbesteuerungspolitik zu ändern, d. h. die vermögenden Superreichen stärker zu besteuern?*

   Der Grosse Rat hat sich zuletzt in der Wintersession 2019 bei der Behandlung der Steuergesetzrevision 2021 dafür ausgesprochen, die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) beizubehalten.[2] Sie entspricht damit dem Willen des bernischen Gesetzgebers. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass nicht alle vermögensstarken Personen im Kanton Bern nach dem Aufwand besteuert werden. Diese Methode der Einkommensbesteuerung mit dem Aufwand als Bemessungsgrundlage steht nur ausländischen Personen und nur unter gewissen Voraussetzungen zur Verfügung.[3] Zudem geht die Anzahl Personen, welche davon Gebrauch machen, seit 2016 stetig zurück (vgl. auch Tabelle in der Antwort zu Frage 6 nachfolgend).

[2] Vgl. Antrag SP-JUSO-PSA (Marti) zu Art. 16 Rückweisungsanträge - Antrag Gesetzgebung - Wintersession-2019 - de (be.ch)
[3] Mehr zum Thema: Besteuerung nach dem Aufwand - TaxInfo - Kanton Bern.

6. Welche Auswirkungen auf das Steuersubstrat hätte eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung?

Nachfolgend sind die Anzahl Steuererklärungen (STEK) mit Besteuerung nach dem Aufwand, der generierte Steuerertrag sowie der Mittelwert des Aufwands (Bemessungsgrundlage) von 2015 bis 2020 aufgeführt:

Steuerjahr	STEK	Gemeindesteuer	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer	Steuern Total	Mittelwert Aufwand
2020	176	9 805 630	22 135 736	10 959 742	42 901 108	574 947
2019	183	9 631 904	20 432 635	10 385 508	40 450 047	548 753
2018	188	9 806 169	20 803 386	10 908 922	41 518 476	564 215
2017	188	8 626 133	18 326 023	9 425 530	36 377 686	467 189
2016	187	7 522 234	15 887 180	8 149 933	31 559 347	428 468
2015	200	7 750 352	16 414 684	8 180 480	32 345 516	406 103

Mit einer Abschaffung der Pauschalbesteuerung kann nach Ansicht des Regierungsrates nicht mit mehr Steuersubstrat gerechnet werden. Die betroffenen Personen besitzen oft internationale Anknüpfungspunkte und Liegenschaften und könnten ihren Wohnsitz schnell ins Ausland verlegen. Sie wären in der Folge nur noch für ihre Liegenschaften in der Schweiz steuerpflichtig.

7. Welche Möglichkeiten für die stärkere Besteuerung von hohen Vermögen sieht der Regierungsrat?

Aufgrund der Tariffreiheit der Kantone kann der Grosse Rat des Kantons Bern den Vermögenssteuertarif frei festlegen. Im interkantonalen Vergleich ist der Kanton Bern mit der Vermögenssteuerbelastung im hinteren Mittelfeld der Kantone und damit bereits eher teuer.[4] Der Regierungsrat plant deshalb aktuell keine Anpassung bei der Vermögenssteuer.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] vgl. Steuerstrategie des Kantons Bern, interkantonale Belastungsvergleiche, Belastungsvergleich Vermögenssteuer natürliche Personen

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	173-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.242
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	204/2024 vom 28. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verträge mit Leistungserbringern: Akzeptanz von Qualitätszertifikaten

Der Kanton Bern schliesst Leistungsverträge mit verschiedenen Organisationen und Unternehmen ab, wobei häufig Qualitätsstandards festgelegt werden. Ebenso wird fast immer die Vorlage anerkannter Qualitätszertifikate, wie beispielsweise die ISO-Zertifizierung, gefordert. Diese offiziell anerkannten Zertifikate unterliegen umfassenden Audits durch renommierte Qualitätsmanagement-Firmen. Die Ergebnisse dieser Audit-Prüfungen werden dem Kanton zur Verfügung gestellt, wie dies oft in den Leistungsverträgen auch verlangt wird. Sowohl für die Inhaber der Zertifikate als auch für die Prüfbehörden sind solche Audits sehr zeit- und ressourcenintensiv.

Einige Leistungserbringer haben mir berichtet, dass die Verwaltung des Kantons oft eine Art eigenes «Audit» durchführt. Eigene Audits (in der Privatwirtschaft sind dies «Kundenaudits») sind natürlich erlaubt. Doch sollten diese einer Strategie des «Kunden» verfolgen. Es ist aber bemerkenswert, dass ähnliche Fragen gestellt werden, die bereits im offiziellen Audit der Zertifizierungsstelle behandelt wurden. Hier könnte eine Reduzierung der Bürokratie erreicht werden, indem die Anforderungen an die gewünschten Qualitätsstandards sinnvoll festgelegt werden und anschliessend Vertrauen in die vorhandenen Zertifikate gesetzt wird. Wahrscheinlich ist ein kantonsweites Qualitätsmanagement nur bedingt vorhanden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es koordinierte Vorgaben seitens der zuständigen Stelle, die Leistungsverträge mit Organisationen/Unternehmen vorbereitet, verhandelt und abschliesst, bezüglich der sinnvollen QM-Zertifikate, die von den Leistungserbringern gefordert werden?

12|00|D|v02

2. Verfügt der Kanton über eine QM-Verantwortliche oder einen QM-Verantwortlichen, der/die die übliche Rolle im privaten Sektor übernimmt und eine QM-Strategie, -Planung, -Steuerung und -Kontrolle durchführt?

3. Wie bewertet der Regierungsrat das Potenzial für Kosteneinsparungen, wenn den externen QM-Zertifikaten Vertrauen geschenkt wird und umfangreiche Prüfungen bei den Leistungserbringern reduziert werden?

4. Welche Qualitätssicherungsberichte des Kantons sind öffentlich zugänglich?

5. Werden QM-Berichte der Leistungserbringer als Bewertungskriterien bei der nächsten Ausschreibung/Vertragsverlängerung berücksichtigt?

6. Offizielle Zertifikate (z. B. ISO) werden von zuverlässigen Zertifizierungsstellen ausgestellt, die für die Leistungsbezüger eine koordinierte Überprüfung durchführen. So kann der bürokratische Aufwand sowohl für die Leistungserbringer als auch für die Leistungsbezüger minimiert werden. Wenn nun durch den Kanton z. B. ein ISO 14002 verlangt wird und der Leistungserbringer dieses Zertifikat besitzt, auf welcher Grundlage werden dann noch eigene Audits durchgeführt oder zusätzliche Berichte einverlangt?

Antwort des Regierungsrates

1. *Gibt es koordinierte Vorgaben seitens der zuständigen Stelle, die Leistungsverträge mit Organisationen/Unternehmen vorbereitet, verhandelt und abschliesst, bezüglich der sinnvollen QM-Zertifikate, die von den Leistungserbringern gefordert werden?*

   Es existiert keine für den ganzen Kanton zuständige Stelle. Inwiefern koordinierte Vorgaben bezüglich Qualitätsmanagement-Zertifikate (QM-Zertifikate) in ausgewählten Bereichen bestehen, zeigt die nachfolgende beispielhafte Übersicht:

   Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die übrigen kantonalen Beschaffungsstellen verlangen bei ihren Lieferanten im Rahmen von Ausschreibungen und Verträgen typischerweise leistungsbezogene Qualitätszertifikate, wie Zertifikate über das Qualitäts- und Informationssicherheitsmanagement, und gegebenenfalls Zertifikate für Eigenschaften der Leistungen (z. B. Labels zu ökologischen Eigenschaften). Dies ist teils kantonsweit geregelt (vgl. Nachhaltige Beschaffung[1]). Dennoch ist es von der jeweiligen Beschaffung abhängig und liegt im Ermessen des Auftraggebers, welche Zertifikate im Einzelfall eingefordert werden.

   Die Staatskanzlei (STA) schliesst nur wenige Leistungsverträge ab. Die Leistungsverträge enthalten Controlling- und Reportingpflichten für die Beitragsempfängerinnen und –empfänger, sie schreiben aber keine Audits seitens des Beitraggebers vor. Im Rahmen von Ausschreibungen oder Aufträgen werden Nachweise von Qualitätsstandards oder Zertifikaten verlangt. Die STA führt selbst keine Audits durch und lässt auch keine durchführen.

   Das Tiefbauamt (TBA) verlangt in Leistungsverträgen oder Aufträgen an Dritte in der Regel ein QM-Zertifikat. Dieses wird als ausreichender Qualitätsnachweis akzeptiert, weshalb keine eigenen Audits oder Kontrollen durchgeführt werden. Akzeptiert wird auch ein Nachweis, dass der Auftragnehmer über ein gleichwertiges QM-System verfügt. In diesem Fall wird eine Beschreibung des QM-Systems verlangt. Auch hier erfolgen von Seiten des TBA keine Kontrollen.

[1] https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/Nachhaltige-Beschaffung.html

Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht gegenüber dem Bund und der kantonalen Finanzkontrolle hat das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der für den Betrieb der kantonalen Rückkehrzentren zuständigen Leistungserbringerin verbindliche Mindestanforderungen im Bereich Qualitätscontrolling und Finanzaufsicht auferlegt. Im Zuge dessen prüft das ABEV den jährlich eingereichten Leistungsbericht und die damit zusammenhängende Erfolgsrechnung und verfügt — sofern notwendig — entsprechende Massnahmen. Darüber hinaus behält sich das ABEV das Recht vor, weitere Prüfungen und Analysen betreffend betriebliche Organisation, Daten- und Finanzflüsse vorzunehmen.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) hat nur wenige ausgegliederte Leistungen mit Leistungsverträgen, bei denen ein Qualitätszertifikat nachverlangt wird. Im Bedarfsfalle werden in den Ausschreibungsverfahren die betreffenden Qualitätszertifikate gefordert. In der Regel genügt ein schriftlicher Nachweis. Sogenannte Kundenaudits, also eine Überprüfung vor Ort, werden selten durchgeführt (z. B. bei Kontrollschilder-Lieferanten und Reinigungsinstituten).

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) anerkennt grundsätzlich alle offiziellen Zertifikate und Diplome, wo sie vorhanden sind.

2. *Verfügt der Kanton über eine QM-Verantwortliche oder einen QM-Verantwortlichen, der/die die übliche Rolle im privaten Sektor übernimmt und eine QM-Strategie, -Planung, -Steuerung und -Kontrolle durchführt?*

   Nein, es existiert kein QM-Verantwortlicher bzw. keine QM-Verantwortliche, der oder die diese Aufgabe für den ganzen Kanton wahrnimmt.

   Es gibt jedoch QM-Verantwortliche für bestimmte Bereiche. Das KAIO verfügt beispielsweise über eine Qualitätsleiterin, die das Qualitätsmanagement im KAIO koordiniert. Auch das TBA verfügt über einen QM-Verantwortlichen, der primär für die Aktualisierung der QM-Dokumentation zuständig ist. Er übernimmt jedoch keine Kontrollaufgaben bei mandatierten Dritten.

3. *Wie bewertet der Regierungsrat das Potenzial für Kosteneinsparungen, wenn den externen QM-Zertifikaten Vertrauen geschenkt wird und umfangreiche Prüfungen bei den Leistungserbringern reduziert werden?*

   Der Regierungsrat erachtet das Kosteneinsparungspotential als gering, da ausser in begründeten Ausnahmen kaum zusätzliche umfangreiche eigene Prüfungen vorgenommen werden, wenn externe QM-Zertifikate verlangt werden (vgl. dazu die Antwort zu Ziffer 1).

4. *Welche Qualitätssicherungsberichte des Kantons sind öffentlich zugänglich?*

   Bisher wurden keine Qualitätssicherungsberichte veröffentlicht und gemäss Rückmeldungen aus den verschiedenen Direktionen und der Staatskanzlei wurden solche bisher auch nicht nachgefragt.

5. *Werden QM-Berichte der Leistungserbringer als Bewertungskriterien bei der nächsten Ausschreibung/Vertragsverlängerung berücksichtigt?*

   Ja. So sind beispielsweise leistungsbezogene Qualitätszertifikate ein Kriterium bei öffentlichen Ausschreibungen.

Als weiteres Beispiel kann auf den Spitexbereich verwiesen werden, wo im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung 2022 «Versorgungssicherheit Spitex» die Dokumentation des eingesetzten und gelebten Qualitätsmanagementsystems eines der Zuschlagskriterien war.

6. *Offizielle Zertifikate (z. B. ISO) werden von zuverlässigen Zertifizierungsstellen ausgestellt, die für die Leistungsbezüger eine koordinierte Überprüfung durchführen. So kann der bürokratische Aufwand sowohl für die Leistungserbringer als auch für die Leistungsbezüger minimiert werden. Wenn nun durch den Kanton z. B. ein ISO 14002 verlangt wird und der Leistungserbringer dieses Zertifikat besitzt, auf welcher Grundlage werden dann noch eigene Audits durchgeführt oder zusätzliche Berichte einverlangt?*

   Die von dieser Frage betroffenen Direktionen und Ämter führen aus Zeit- und Ressourcengründen sowie teils mangels Fachwissen grundsätzlich keine eigenen Überprüfungen durch, sofern im Rahmen von Ausschreibungen oder Aufträgen Nachweise von Qualitätsstandards oder Zertifikaten verlangt werden (vgl. dazu auch die Antwort zu Ziffer 1). Dies auch, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

   Ausnahmen erfolgen in begründeten Fällen, beispielsweise gestützt auf vertragliche oder entsprechende rechtliche Grundlagen. So bedingt sich beispielsweise das KAIO bei Informationssicherheitsfragen ein vertragliches Auditrecht aus.

   Das AVET schliesst Leistungsaufträge mit akkreditierten Kontrollorganisationen für die Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen ab. Gestützt auf die Tierschutzverordnung (TSchV) hat das AVET diese Kontrolltätigkeit privater Dritter stichprobeweise zu überprüfen. Es stützt sich dabei insbesondere auf Feststellungen aus eigenen Kontrollen sowie auf Kontrollbegleitungen ab und nutzt regelmässige Weiterbildungen mit den Kontrollorganisationen, um den Wissensstand auszubilden und zu überprüfen. Eine Doppelspurigkeit zur Überwachungstätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle besteht dabei jedoch nicht.

   Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Bereich des AUE, das unter anderem für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Luftreinhaltung (Luftreinhalte-Verordnung, LRV[2]) zuständig ist. Artikel 13a LRV verlangt den Nachweis der anerkannten Regeln der Messtechnik. Sofern eine Behörde Emissionsmessungen und Kontrollen nach Artikel 13 durch Dritte durchführen lässt, muss sie periodisch prüfen, ob diese die anerkannten Regeln der Messtechnik ausreichend kennen. Für die Zulassung von privaten Messstellen für Messungen gemäss Artikel 13 LRV ist somit eine periodische Prüfung (Audit) erforderlich.

   Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) hat zu diesem Zweck eine zentrale Geschäftsstelle QS Emissionsmessungen | KVU eingerichtet. Deren Hauptaufgabe ist die Durchführung von periodischen Audits mit Messstellen, um zu prüfen, ob diese die Anforderungen für eine Zulassung erfüllen.

   Zu erwähnen ist schliesslich die Delegation von Fahrzeugprüfungen/MFK an den TCS durch das SVSA. Das SVSA ist nach ISO-9001 zertifiziert und die Fahrzeug- und Schiffsprüfungen sind zusätzlich nach ISO 17020 akkreditiert. Diese Norm verlangt, dass bei ausgegliederten Leistungen deren Anforderungen durch den Auftragnehmer erfüllt sein müssen. Dies überprüft das SVSA vor Ort mit eigenen Checklisten in Anlehnung an die ISO 17020, da der TCS selber über keine entsprechende Akkreditierung verfügt.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] SR 814.318.142.1

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	227-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.306
Eingereicht am:	06.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	288/2024 vom 20. März 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amtliche Bewertungen der Liegenschaften AN2020

Viele Einsprachen nach den Verfügungen sind noch unbeantwortet, einige Liegenschaftsbesitzende haben bereits den Einspracheentscheid erhalten. Zu den Antworten und zur «Umsetzungsformel» sind zusätzliche Fragen entstanden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nutzungsbeschränkungen haben bei den Bewertungen der Liegenschaften anscheinend keinen relevanten Einfluss. Müssen sich die Gemeinden auch nicht vollumfänglich an das Zweitwohnungsgesetz halten, wenn schon die Steuerverwaltung nicht differenziert?

2. Aus welchen Gründen können nur in einigen Gemeinden mehrere Mietwertkategorien gebildet werden?

3. Weshalb werden Gefahrenzonen bei den Bewertungen nicht berücksichtigt?

4. Wie lange muss ein Objekt zum Preis des von der Steuerverwaltung verfügten Verkehrswertes erfolglos auf dem Markt angeboten werden, damit eine Reduktion des amtlichen Wertes beantragt werden kann?

5. Weshalb wurden in einigen Gemeinden die amtlichen Werte ohne Berücksichtigung der effektiven Ertragswerte verfügt (Gemeinden mit Mietwertfaktoren < 60 Prozent)?

Viele weitere Fragen werden laufend an mich gestellt, die bei der zukünftigen Anpassung mitberücksichtigt werden müssen (Informationen folgen). Dringlichkeit wird nicht verlangt: Das Anliegen sollte trotzdem bei der NewAB berücksichtigt werden!

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Nutzungsbeschränkungen haben bei den Bewertungen der Liegenschaften anscheinend keinen relevanten Einfluss. Müssen sich die Gemeinden auch nicht vollumfänglich an das Zweitwohnungsgesetz halten, wenn schon die Steuerverwaltung nicht differenziert?*

   Nutzungsbeschränkungen werden bei der amtlichen Bewertung berücksichtigt, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind und den Wert des Grundstücks beeinflussen.[1] Sind Nutzungsbeschränkungen nicht im Grundbuch eingetragen, werden sie bei der amtlichen Bewertung dagegen nicht berücksichtigt.[2] Die Nutzungsbeschränkung als Erstwohnung wird im Grundbuch eingetragen[3] und daher bei der amtlichen Bewertung berücksichtigt. Nutzungsbeschränkungen führen aber nicht in jedem Fall zu einem tieferen Verkehrswert, wie aus den Daten tatsächlich erfolgter Grundstückveräusserungen ersichtlich ist.[4]

   Die angesprochene Bundesgesetzgebung zu Zweitwohnungen[5] ist sowohl für den Kanton und seine Organisationseinheiten wie auch für die Gemeinden verbindlich.

2. *Aus welchen Gründen können nur in einigen Gemeinden mehrere Mietwertkategorien gebildet werden?*

   Mietwertkategorien sind ein technisches Hilfsmittel im Bewertungssystem des Kantons Bern und wiederspiegeln entgegen der Bezeichnung den Verkaufsmarkt bei einer Bewertung. Die Mietwertkategorien enthalten Ansätze, die für die Berechnung und die Festsetzung des amtlichen Wertes benötigt werden. Die Mietwertkategorie beschreibt also die übergeordnete Lage, in der sich das Grundstück befindet.[6] In den meisten Fällen gibt es pro Gemeinde nur eine Mietwertkategorie. Nur wenn einer Gemeinde vom Bundesamt für Statistik mehrere Gemeindenummern zugewiesen wurden[7], können diese Gemeindegebiete in unterschiedliche Mietwertkategorien eingeteilt werden. Besteht innerhalb einer Gemeinde nur eine Mietwertkategorie, welche sich für ein bestimmtes Grundstück als unpassend erweist, kann dies individuell durch die Wohn- und Verkehrslagenote korrigiert werden.

3. *Weshalb werden Gefahrenzonen bei den Bewertungen nicht berücksichtigt?*

   Zonenänderungen können ein Grund für eine ausserordentliche Neubewertung sein.[8] Bei überbauten Grundstücken wirkt sich die Einstufung eines Grundstückes in eine Gefahrenzone ohne Nutzungseinschränkungen aber oft nicht auf die Handänderungspreise aus. Wenn sich unüberbautes Land gemäss Zonenplan in einer Gefahrenzone befindet und die Nutzung als Bauland entsprechend eingeschränkt ist, erfolgt dagegen meist eine Reduktion.

[1] Art. 56 Abs. 4 des Steuergesetzes des Kantons Bern (StG; BSG 661.11)
[2] Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Kästli /Bärtschi, N 26 zu Art. 56.
[3] Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702)
[4] Antwort des Regierungsrates zur Motion 145-2023 «Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand»
[5] Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702) und Zweitwohnungsverordnung (ZWV; SR 702.1)
[6] Allgemeine Neubewertung 2020 (AN20), Häufige Fragen, S. 4., abrufbar unter: https://www.sv.fin.be.ch/content/dam/sv_fin/dokumente/de/an20_faq_extern_de.pdf
[7] Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz, abrufbar unter: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/agvch.html
[8] Art. 183 Abs. 1 Bst. f StG

4. *Wie lange muss ein Objekt zum Preis des von der Steuerverwaltung verfügten Verkehrswertes erfolglos auf dem Markt angeboten werden, damit eine Reduktion des amtlichen Wertes beantragt werden kann?*

   Das Steuergesetz regelt abschliessend, wann ein amtlicher Wert angepasst werden kann: bei einer allgemeinen Neubewertung[9], wenn ein Grund für eine ausserordentliche Neubewertung vorliegt[10] sowie ausnahmsweise bei Auslassungen und offensichtlichen Unrichtigkeiten rechtskräftiger Bewertungen[11]. Der erfolglose Versuch, eine Liegenschaft zu einem Preis in der Höhe des amtlichen Werts zu verkaufen, stellt gemäss Steuergesetz keinen Grund für eine Neubewertung oder eine Korrektur der Bewertung dar und kann deshalb im heutigen System nicht zu einer Reduktion des amtlichen Werts führen.

5. *Weshalb wurden in einigen Gemeinden die amtlichen Werte ohne Berücksichtigung der effektiven Ertragswerte verfügt (Gemeinden mit Mietwertfaktoren < 60 Prozent)?*

   Der Frage ist nicht genau zu entnehmen, ob die Festsetzung der amtlichen Werte oder der Eigenmietwerte angesprochen wird.

   «Effektive» Ertragswerte, also tatsächliche Mieterträge, werden bei der amtlichen Bewertung nicht berücksichtigt. Das System der amtlichen Bewertung basiert auf einem Protokollmietwert, welcher Ausgangslage sowohl für den amtlichen Wert als auch für den Eigenmietwert bildet. Wird der Protokollmietwert angepasst, verändern sich deshalb beide Werte. Durch den sogenannten Mietwertfaktor wird der individuelle Protokollmietwert an das Mietzinsniveau in der Gemeinde angepasst, zumal die Entwicklung des Mietmarktes nicht im ganzen Kanton einheitlich verläuft. Bei der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) wurden die Mietwertfaktoren, welche sich nicht auf die Höhe des amtlichen Werts, sondern nur auf den Eigenmietwert auswirken, so angepasst, dass die AN20 nicht zu unerwünschten, übermässigen Veränderungen beim Eigenmietwert führte.[12]

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Art. 182 StG
[10] Art. 183 StG
[11] Art. 181 Abs. 4 StG
[12] Vgl. Tabelle S. 6 der Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften, Ausgabe 2020

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	267-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.357
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in) Stampfli (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	346/2024 vom 03. April 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sind die Berner Pensionskassen bereit, sich ein ambitioniertes Klimaziel zu setzen?

Im Jahr 2021 hat das Berner Stimmvolk dem Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung mit über 60 Prozent JA-Stimmen deutlich zugestimmt. Absatz 4 des angenommenen Klimaschutzartikels verpflichtet den Kanton Bern und seine Gemeinden ausdrücklich, «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten». Der Grosse Rat hat mit der Überweisung verschiedener Vorstösse bekräftigt, dass er diesem Ziel gerecht werden will, u. a. mit der Motion 261-2021 «Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klima-Resilienz ausrichten» (teilweise als Postulat überwiesen).

Als eine der 20 grössten Pensionskassen der Schweiz ist auch die Bernische Pensionskasse (BPK) gefordert, ihren Beitrag zu leisten. Mit dem Vermögen von rund 15 Milliarden Franken, das sie für ihre Versicherten verwaltet, verfügt sie über einen gewichtigen Hebel, um den Klimaschutz zu fördern. Gemäss dem Fact Sheet Nachhaltigkeit der BKP[1] unternimmt sie bereits einiges, um ihre Anlagen nachhaltiger auszurichten. Dies ist sehr erfreulich, da ihr als Pensionskasse der öffentlichen Hand eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zukommt. Allerdings hat sie noch kein verbindliches Klimaziel festgelegt und hat auch gemäss dem letzten WWF-Pensionskassenrating noch Verbesserungspotenzial.[2] Unter anderem investierte sie gemäss dem WWF-Bericht noch nicht in Index-Produkte, die CO_2-reduziert sind oder aus denen fossile Brennstoffe komplett ausgeschlossen werden (S. 89).

Auch die etwas kleinere Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) verfügt mit rund 8 Milliarden Franken, die sie für ihre Versicherten verwaltet, über gewichtige Einflussmöglichkeiten. Auch sie engagiert sich erfreulicherweise bereits heute für nachhaltiges Anlegen, wofür sie in der letzten Nachhaltigkeitsprüfung von 2022 mit AA das zweithöchste ESG-Rating erhielt. Dass

[1] https://bpk.ch/fileadmin/redaktion/2_Navigation/2.2_Vermoegensanlagen/2.2.8_Nachhaltigkeit/Factsheet_Nachhaltigkeit.pdf
[2] https://bpk.ch/fileadmin/redaktion/2_Navigation/2.2_Vermoegensanlagen/2.2.8_Nachhaltigkeit/WWF_PK_Rating18-19_e-Vers_deutsch.pdf

das Rating noch nicht das höchste Level erreicht, zeigt aber, dass es noch Optimierungsmöglichkeiten gibt. Ausserdem hat auch die BLVK hat noch kein verbindliches Klimaziel.

Der Regierungsrat wird gebeten, diese Interpellation gemeinsam mit den beiden öffentlich-rechtlichen Berner Pensionskassen zu beantworten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Bernische Pensionskasse erwähnt in ihrem Fact Sheet Nachhaltigkeit, dass sie am 2. und 3. Klimaschutzverträglichkeitstest des BAFU (2-degree Alignement Test) teilgenommen hat. Wie hat sie bei diesen beiden Tests abgeschnitten? Es wird um eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Resultate und das Abschneiden im Vergleich zu anderen Instituten gebeten.

2. Bis wann kann damit gerechnet werden, dass sich die Bernische Pensionskasse ein fixes Klimaziel setzt?

3. Ist die Bernische Pensionskasse bereit, sich ein ambitioniertes Klimaziel (z. B. Netto-Null 2035 oder 2040) zu setzen? Falls nicht, wird um eine Erläuterung der Gründe gebeten.

4. Bis wann kann damit gerechnet werden, dass sich die Bernische Lehrerversicherungskasse ein fixes Klimaziel setzt?

5. Ist die Bernische Lehrerversicherungskasse bereit, sich ein ambitioniertes Klimaziel (z. B. Netto-Null 2035 oder 2040) zu setzen? Falls nicht, wird um eine Erläuterung der Gründe gebeten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist einleitend darauf hin, dass die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Verwaltungskommission sind und somit in deren alleinigen Zuständigkeitsbereich fallen (Art. 51a Abs. 2 Bst. m BVG und Art. 49 Abs. 1 BVV 2). Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 51 und 52 BVV 2). Nachhaltigkeitsziele sind im BVG und der BVV 2 nicht enthalten. Es ist jedoch unbestritten, dass die treuhänderische Pflicht hinsichtlich des Aspektes des finanziellen Risikos auch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien betreffend Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) umfasst.

Zur Beantwortung der Fragen 1 – 3 wurden entsprechende Auskünfte bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) und zu den Fragen 4 – 5 bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) eingeholt, welche nachfolgend eingeflossen sind.

1. *Die Bernische Pensionskasse erwähnt in ihrem Fact Sheet Nachhaltigkeit, dass sie am 2. und 3. Klimaschutzverträglichkeitstest des BAFU (2-degree Alignement Test) teilgenommen hat. Wie hat sie bei diesen beiden Tests abgeschnitten? Es wird um eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Resultate und das Abschneiden im Vergleich zu anderen Instituten gebeten.*

   Die Resultate der BPK im Rahmen des 2. und 3. Klimaverträglichkeitstests des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie das Abschneiden der BPK im Vergleich zu anderen Instituten

lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: Sowohl bei den Finanzanlagen wie auch bei den Immobilien bescheinigen die BAFU-Studien der BPK einen weit unterdurchschnittlichen CO2-Ausstoss und damit ein Anlageverhalten, welches mit dem Pariser Klimaabkommen in Linie ist.

Ergänzend sei erwähnt, dass diese Einschätzung auch von der Klima-Allianz geteilt wird, welche die BPK im Anfang 2024 veröffentlichten Klima-Rating Finanzanlagen mit «hellgrün» einstuft[3]. Diese Einstufung entspricht einer «Good Practice», d.h. im Prinzip Kurs auf Netto-Null im Jahr 2050.

2. *Bis wann kann damit gerechnet werden, dass sich die Bernische Pensionskasse ein fixes Klimaziel setzt?*

3. *Ist die Bernische Pensionskasse bereit, sich ein ambitioniertes Klimaziel (z. B. Netto-Null 2035 oder 2040) zu setzen? Falls nicht, wird um eine Erläuterung der Gründe gebeten.*

   Die Verwaltungskommission der BPK hat im Dezember 2023 die neue Klimastrategie verabschiedet[4]. Damit verfolgt die BPK das Ziel, die CO2-Emissionen ihrer Immobilienanlagen bis spätestens im Jahr 2040 auf Netto-Null zu reduzieren.

4. *Bis wann kann damit gerechnet werden, dass sich die Bernische Lehrerversicherungskasse ein fixes Klimaziel setzt?*

5. *Ist die Bernische Lehrerversicherungskasse bereit, sich ein ambitioniertes Klimaziel (z. B. Netto-Null 2035 oder 2040) zu setzen? Falls nicht, wird um eine Erläuterung der Gründe gebeten.*

   Die BLVK befasst sich seit Jahren mit ESG-Kriterien und hat ein eigenes Nachhaltigkeitskonzept in Kraft gesetzt; die entsprechenden Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit sind im Anhang 4 des Anlagereglements geregelt. Als Teil dieses Konzepts unterzieht die BLVK ihre Anlagen regelmässig einer externen Analyse durch eine dafür spezialisierte Anbieterin oder einen dafür spezialisierten Anbieter, verbunden mit einem generellen ESG-Rating. Mindestens alle zwei Jahre unterzieht die BLVK ihre Anlagen zusätzlich einer Klima-Analyse und -Bewertung. Beide Massnahmen werden mit dem Ziel verfolgt, das ESG-Rating und den ökologischen Fussabdruck stetig zu verbessern. In der Nachhaltigkeitsprüfung 2022 erhielt das Portfolio der BLVK mit AA das zweithöchste ESG-Rating. Bei der im Jahr 2023 durchgeführten Klima-Analyse lag die CO2-Intensität der Aktien- und Obligationenportfolios 21,6 Prozent tiefer als die marktüblichen Benchmarks. Diese erfreulichen Ergebnisse wurden ohne das Setzen eines fixen Klimaziels erreicht. Das weitere Vorgehen – Beibehalten oder Anpassen der ESG-/Klimaziele – wird die BLVK im Rahmen der eben angestossenen, periodischen Überprüfung der Anlagestrategie entscheiden.

   Die BLVK verfügt aktuell über keine Wertschwankungsreserve, weist sogar eine Deckungslücke auf. Unter diesen Voraussetzungen muss im Rahmen der Anlagestrategie das Rendite-Risiko-Profil besonders vorsichtig beurteilt werden. Der Einbezug von ESG- und Klimaziel-Kriterien erfordert ein gut überlegtes Vorgehen. Die BLVK hat ihr Nachhaltigkeitskonzept unter diesem Gesichtspunkt mehrmals angepasst und erweitert.

[3] https://www.klima-allianz.ch/wp-content/uploads/Klima-Rating_Gruen-Rot-Einstufung-Anlagevolumen240108.pdf
[4] https://bpk.ch/vermoegensanlagen/klimastrategie

Mit Blick auf die ESG-Risiken bietet sich ein ambitioniertes Klimaziel vor allem bei direkt gehaltenen Immobilien an. Immobilien sind eine wichtige Anlagekategorie im Anlageuniversum der Schweizer Pensionskassen. Sie machen zudem bei Privathaushalten einen grossen Anteil an den Treibhausemissionen aus. Die BLVK investiert aber nur indirekt über zahlreiche Anlagefonds, Anlagestiftungen und Immobiliengesellschaften in Immobilien. Ratings zu ESG- und Klimazielen sind in diesem Bereich leider noch nicht zuverlässig und ausreichend standardisiert. Die Verwaltungskommission verzichtet deshalb aktuell auf das Setzen eines ambitionierten Klimaziels wie z. B. Netto-Null 2040.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	583/2024
Datum RR-Sitzung:	12. Juni 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.597
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Sommersession 2024. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Sommersession 2024 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Sommersession 2024. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Sommersession 2024

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
10	Leuenberger (Uettligen, EVP)	E-Voting: Pläne für eine Einführung?	4+5
23	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Kommunismus im Kanton Bern	6
34	Ritter (Burgdorf, GLP)	Wie geht der Regierungsrat vor, um festzulegen, ob eine Motion Weisungs- oder Richtliniencharakter hat?	7+8
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
5	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Alimentenbevorschussung für Alleinerziehende	9
7	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Grundstückgewinnsteuer – Ersatzbeschaffung	10+11
17	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Bekämpfung der Wohnungsnot durch Verdichtung	12+13
29	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in) Freudiger (Langenthal, SVP)	Grundbuchämter: Entwicklung der eingereichten und insbesondere der hängigen Geschäfte	14-16
35	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Beschwerdeverfahren Umfahrung Aarwangen – drohen weitere Verzögerungen?	17
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
18	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung Energiegesetz – Lichtimmissionen	18
30	Hess (Nidau, FDP)	Unterstützung der Host Cities bei der Bewerbung um die Austragung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern	19
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
6	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Veloroute Villeret–Cormoret – aktueller Stand	20+21
9	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Zur Bedeutung der Auslastung und des Kostendeckungsgrads für die Wahl des ÖV-Fahrzeugtyps und der Angebotsstufe	22+23
14	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Arbeitet der Kanton Bern mit ÖV-Unternehmungen zusammen, die die umstrittene Sekundenstrafe anwenden?	24+25
20	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Solaranlagen an Fassaden – Grenzabstände	26
22	Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) (Sprecher/-in) Buri (Konolfingen, GLP)	Massnahmen zur Wiederbelebung ungenutzter Kantonsgebäude	27

38	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Was ist/wird vorkehrt, um den hohen ökologischen Wert des JVA-Areals Witzwil zu erhalten?	28+29

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

4	Günthör (Erlach, SVP)	Mögliche Ausbreitung von Krätzemilben (Scabies) in der Berner Bevölkerung, in Schulen und anderen Institutionen	30+31
12	Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Leuenberger (Uettligen, EVP)	Behindertentransport Kanton Bern	32+33
16	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Umsetzungstand Motion 241-2022 «Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen»	34+35
19	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Frühe Erfassung der Deutschkenntnisse – Ergreifen von Massnahmen	36+37
25	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Rettungswesen im Kanton Bern	38+39
36	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) de Meuron (Thun, GRÜNE) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel	40+41
37	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) de Meuron (Thun, GRÜNE) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken	42+43
39	Dunning (Biel, SP)	Anpassung der Beträge der Betreuungsgutscheine an die Teuerung	44+45

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

1	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Gendersprache an unseren Berufs- und Mittelschulen?	46
2	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Gendersprache an unseren Volksschulen?	47
3	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Notenabzug bei Nichtverwendung der Gendersprache an Hochschulen?	48
11	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Lehrmittelfreiheit auf Stufe Sek II in Gefahr?	49+50
13	Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Blum (Melchnau, SP) Kocher Hirt (Worben, SP)	Schulergänzende Angebot für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung	51+52
15	Günthör (Erlach, SVP)	Besetzung der Universität Bern durch antisemitisch motivierte Aktivistinnen und Aktivisten	53
24	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie hoch sind Abgaben von Infrastrukturpauschalen für Nebentätigkeiten von Uniprofessorinnen und Uniprofessoren?	54+55

31	Kocher Hirt (Worben, SP)	Ambulante Schulangebote	56
33	Blum (Melchnau, SP)	Lehrmittelfreiheit für die Berufsfachschulen Detailhandel	57+58

Sicherheitsdirektion (SID)

8	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Berner Praxis ohne Rechtsgrundlage	59+60
26	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Fahrzeug-Beschaffungen durch den Kanton / Flottenrabatte für Mitarbeitende	61
27	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil1	62
28	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil 2	63

Finanzdirektion (FIN)

21	Mühlemann (Grasswil, Die Mitte)	Befreiung der Liegenschaftssteuer der Photovoltaikanlagen beim landwirtschaftlichen Gewerbe	64
32	Müller (Innerberg, SP)	Problematik 13. AHV Rente im Zusammenhang mit Artikel 41 StG BE	65+66

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 31.05.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) Beantwortung: STA

E-Voting: Pläne für eine Einführung?

E-Voting wird seit 2023 in den Kantonen Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau, seit der Abstimmung im März 2024 auch im Kanton Graubünden erfolgreich eingesetzt. Die bisher durchgeführten Wahlen und Abstimmungen mit E-Voting verliefen ohne Zwischenfälle. E-Voting wird rege genutzt: Rund 60 Prozent der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche in ihrem Kanton stimmberechtigt sind, haben ihre Stimme mittels E-Voting abgegeben. Ein wichtiger Punkt bei der Einführung ist die Möglichkeit, dass Menschen mit einer Behinderung mittels E-Voting ohne Dritthilfe wählen und abstimmen können. Das E-Voting-System ist barrierefrei verwendbar, so können etwa blinde und sehbehinderte Menschen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses selbständig abstimmen. Auch Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität können mit der elektronischen Stimmabgabe selbständig am demokratischen Prozess teilhaben. Im Kanton Basel-Stadt wurde aus diesem Grund ein Register für Menschen mit einer Behinderung eingeführt. Diese können sich anmelden und werden zum E-Voting zugelassen.

Fragen:

1. Wo steht der Kanton Bern aktuell in der Thematik E-Voting?
2. Wie sieht der Zeitplan für eine allfällige Einführung von E-Voting aus?
3. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass Menschen mit einer körperlichen Behinderung ohne Zusatzaufwand am politischen Prozess teilnehmen können (wählen und abstimmen ohne Dritthilfe), bzw. ist eine Lösung analog Kanton Basel-Stadt auch für den Kanton Bern denkbar?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei erarbeitet aktuell eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. In der Studie werden Ziele, Anforderungen und Lösungsvarianten definiert. Sie wird dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage über einen möglichen Projektstart Ende 2024 vorgelegt. Angesichts der verschiedenen Digitalisierungsvorhaben im Bereich der politischen Rechte (siehe Bericht zur Einführung von E-Collecting vom 01.05.2024) und der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen wird der Regierungsrat Ende Jahr eine Priorisierung vornehmen.
2. Sollte sich der Regierungsrat für die Wiedereinführung des elektronischen Stimmkanals entscheiden, ist aufgrund der Komplexität des Projekts frühestens 2027 ein erster Urnengang mit E-Voting möglich.
3. Der aktuelle Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sieht die Einführung von sogenannten Abstimmungsschablonen vor. Durch den Einsatz der Schablonen soll künftig das Ausfüllen des Stimmzettels für sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte bei eidgenössischen Abstimmungen ohne Beizug Dritter möglich sein. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen. Ob Abstimmungsschablonen auch für kantonale Vorlagen eingesetzt werden können, ist noch offen. Für Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität bleibt die briefliche Stimmabgabe eine gute Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, wobei sie für den Einwurf des Antwortcouverts in einen Briefkasten auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sind.

   Damit alle Menschen mit einer körperlichen Behinderung E-Voting nutzen können, müsste der elektronische Kanal in allen Berner Gemeinden angeboten werden. Bei einer möglichen Einführung von E-Voting wird der elektronische Kanal in einem ersten Schritt jedoch nur den Stimmberechtigten von

wenigen Pilotgemeinden oder den Auslandschweizer Stimmberechtigten zur Verfügung stehen. Erst in einem weiteren Schritt würde der Stimmkanal auf sämtliche Berner Gemeinden ausgeweitet. Die Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt mit lediglich drei Gemeinden ist diesbezüglich nicht mit dem Kanton Bern vergleichbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: STA

Kommunismus im Kanton Bern

Im Mai wurde in Burgdorf (BE) eine linksextremistische, kommunistische Partei gegründet. Der Ruf nach Marxismus und Stalinismus in einem wohlhabenden, wirtschaftlich erfolgreichen Kanton Bern ist erschreckend. Diese menschenverachtende Ideologie ist für den Tod von schätzungsweise hundert Millionen Menschen in kommunistischen Regimes auf der ganzen Welt verantwortlich.

Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Ideologie des Kommunismus?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gründung der Revolutionären Kommunistischen Partei in Burgdorf (BE)?
3. Wie lautet die Geschichte des grossen Wandbildes «Aufbau» im Grossratssaal?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Verfassung des Kantons Bern schützt die Meinungsfreiheit seiner Einwohnerinnen und Einwohner. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden, sie ungehindert zu äussern und in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise zu vertreten (Artikel 17 Absatz 1 Kantonsverfassung). Ebenso hat jede Person das Recht, sich mit andern zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen (Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Artikel 19 Absatz 1 Kantonsverfassung). Vor diesem Hintergrund ist es nicht an der Regierung, sich zur Gründung einer neuen Partei oder deren ideologischen Ausrichtung zu positionieren.

3. Das grosse Wandbild entstand 1943, als Abschluss des umfassenden, das Rathaus völlig verändernden Gesamtumbaus ab 1940.

   Seit Ende des 19. Jahrhunderts hatten Bestrebungen bestanden, den Grossratssaal mit einem grossen Wandbild zu schmücken. Nachdem eine öffentliche Ausschreibung (an der sich unter anderem auch Ferdinand Hodler beteiligt hatte) 1896 ergebnislos verlaufen war, stand während des Umbauprojekts der 1940er Jahre zunächst ein Entwurf des Seeländer Malers Walter Clénin (1897-1988) im Vordergrund. Der Entscheid fiel aber letztlich zugunsten von Karl Walser (1877-1943), welcher das Werk im Frühling 1943, unmittelbar vor seinem Tod vollendete.

   Walser wurde 1877 in Biel geboren und liess sich ab 1899 nach mehreren Lehr- und Wanderjahren im In- und Ausland in Berlin nieder, wo er Mitglied der berühmten Berliner Secession wurde und sich mit dessen Leiter Max Liebermann anfreundete. Er avancierte in dieser Zeit zu einem gefragten Künstler in verschiedenen Sparten und illustrierte u.a. auch Bücher seines jüngeren Bruders Robert Walser.1925 kehrte er endgültig in die Schweiz zurück und lebte und arbeitete in der Folge in Zürich. Wie vorher bereits in Berlin fertigte er von hier aus für zahlreiche öffentliche und private Gebäude in der ganzen Deutschschweiz Wandmalereien an. Eines seiner letzten vollendeten Wandbilder schuf er 1943 innerhalb von nur zwei Monaten im Berner Grossratssaal. Kurz darauf erkrankte er schwer und starb im Herbst 1943 an einem Herzleiden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP) Beantwortung: STA

Wie geht der Regierungsrat vor, um festzulegen, ob eine Motion Weisungs- oder Richtliniencharakter hat?

Motionen, deren Inhalt in die Entscheidkompetenz des Grossen Rates fällt, haben Weisungscharakter. Solche, deren Inhalt in die Entscheidkompetenz des Regierungsrates fällt, haben Richtliniencharakter. Bei der Beantwortung einer Motion gibt der Regierungsrat eine Stellungnahme zur Frage ab, welchen Charakter die Motion hat, wobei der Regierungsrat nicht zwischen einzelnen Ziffern unterscheidet. Der Grosse Rat kann die Stellungnahme des Regierungsrates übersteuern.

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen die Stellungnahme des Regierungsrates fragwürdig ist, wobei – wenig überraschend – das Problem in der Regel darin liegt, dass die Regierung eine Motion mit Weisungscharakter als Richtlinie einstufen und sich so einem verpflichtenden Auftrag entziehen möchte. Drei Beispiele aus der Sommersession 2024:

- Traktandum 48 («Barrierefreies Rathaus Bern II»), BVD: Die Kostenfolge der Motion liegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausserhalb der Finanzbefugnis des Regierungsrates (Art. 89 Abs. 2 KV).
- Traktandum 66 («Klassenhilfen zu Schulassistenzen aufwerten»), BKD: Ziffer 3 verlangt eine Änderung auf Gesetzesebene. Kommentar siehe oben. Das Erlassen von Gesetzen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 74 Abs. 1 KV).
- Traktandum 67 («Standbericht zu Integration, Inklusion und Heterogenität an der Volksschule des Kantons Bern»), BKD: Die Motion verlangt einen Bericht. Der Grosse Rat kann mit einer Motion den Regierungsrat zur Erarbeitung eines Berichts verpflichten (Art. 63 Abs. 1 GRG).

Zudem fällt auf, dass Motionen, deren Beantwortung in die Zuständigkeit der BKD fallen, vom Regierungsrat sehr oft in juristisch zweifelhafter Weise als Richtlinie eingestuft werden. Irritierend ist zudem, dass Motionen, von denen einzelne Punkte Weisungscharakter haben, dann faktisch trotzdem «nur» als Richtlinienmotion erscheinen, was Auswirkungen auf die Debattierbarkeit im Rat (reduzierte Debatte statt freie Debatte) hat.

Fragen:

1. Auf wessen Antrag hin legt der Regierungsrat fest, ob er den Charakter einer Motion als Weisung oder als Richtlinie sieht?
2. Findet im Regierungsrat eine Diskussion über die Frage statt, ob eine Motion Weisungs- oder Richtliniencharakter hat?
3. Ist es nicht angebracht, Motionen mit einzelnen Punkten mit Weisungscharakter formell (bezüglich Debattentyp) wie Motionen mit Weisungscharakter zu behandeln?

Antwort des Regierungsrates

1. Die für einen Vorstoss federführende Direktion bzw. Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat neben der inhaltlichen Antwort auch die Qualifizierung der Motion. Handelt es sich um eine Richtlinienmotion gibt die federführende Direktion bzw. Staatskanzlei einleitend zur Antwort des Regierungsrates an, aufgrund welcher Kompetenznorm das Anliegen der Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates liegt (kursiver Textblock zu Beginn einer Regierungsantwort).

2. Das Regierungskollegium verabschiedet die Regierungsantwort und beschliesst damit auch über den Antrag zur Qualifizierung des Vorstosses. Jedem Mitglied des Regierungsrates steht es frei, den Antrag der federführenden Direktion resp. der Staatskanzlei und damit auch die Qualifizierung der Motion zur Diskussion zu stellen. Das Büro des Grossen Rates prüft die Vorstösse und kann dem Grossen Rat im Falle von Differenzen über den Richtliniencharakter einer Motion einen eigenen Antrag stellen (Art. 30 Abs. 3 Geschäftsordnung des Grossen Rates).
3. Falls es die Umstände gebieten, qualifiziert der Regierungsrat die einzelnen Ziffern einer Motion differenziert und führt die entsprechenden Kompetenznormen pro Ziffer in den einleitenden Erläuterungen auf. Auch in solchen Fällen steht es dem Büro bzw. Plenum des Grossen Rates frei, die Qualifizierungen anders als vom Regierungsrat beantragt festzulegen. Enthalten Motionen Ziffern mit unterschiedlichen Qualifikationen, d. h. sowohl Ziffer(n) mit Weisungscharakter als auch Ziffer(n) mit Richtliniencharakter, so wird der Vorstoss deswegen nicht als Ganzes zu einer undifferenzierten Motion der einen oder anderen Kategorie. Allerdings sieht das einschlägige Formularfeld der Motionsvorlage keine Differenzierungsmöglichkeit vor. Der Regierungsrat pflegt in der Regel bei Motionen mit unterschiedlichen Qualifikationen das Formularfeld «Richtlinienmotion» zu markieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Beantwortung: DIJ

Alimentenbevorschussung für Alleinerziehende

Wer Anspruch auf Alimente hat, diese von der Expartnerin oder dem Expartner nicht erhält, hat unter strengen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alimentenbevorschussung. Im Gegensatz zu anderen Kantonen zahlt der Kanton Bern jedoch keine Alimente rückwirkend aus. Das führt dazu, dass Betroffene zur Sicherung der Alimente sofort die staatliche Hilfe beantragen müssen, weil sie möglicherweise benachteiligt werden, wenn sie zuerst versuchen, die Alimente dennoch von der Expartnerin oder dem Expartner zu erhalten.

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die Auswirkungen der fehlenden Rückwirkung auf die Eigeninitiative der Personen?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Anreize richtig gesetzt sind?
3. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, Änderungen analog anderer Kantone, die eine Rückwirkung von z. B. 1–3 Monate - beinhaltet, zu prüfen?

Antwort des Regierungsrates

1. Minderjährige und volljährige Kinder in Ausbildung haben Anspruch auf einen Vorschuss der *laufenden* Unterhaltsbeiträge (Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen; BSG 213.22), wenn die unterhaltspflichtige Person die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich und ist im Voraus zu entrichten. Sinn und Zweck der Bevorschussung ist es, den Lebensunterhalt des Kindes im aktuellen, laufenden Monat sicherzustellen. Eine rückwirkende Bevorschussung würde dem Willen der Gesetzgebung widersprechen.

   Für bereits verfallene Unterhaltsbeiträge steht den Betroffenen die Möglichkeit der Inkassohilfe zu. Grundsätzlich wird im Kanton Bern Inkassohilfe für verfallene Unterhaltsbeiträge geleistet, wenn ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht wird. In der Praxis bestehen keine Hinweise, dass die fehlende rückwirkende Auszahlung der Bevorschussung zu Fehlanreizen führt und die Eigeninitiative beeinflusst.

   Es entspricht dem Unterstützungsgedanken, den Bedarf für die konkrete und aktuelle Situation zu decken. Somit werden finanzielle Leistungen grundsätzlich ab Zeitpunkt der Gesucheinreichung ausbezahlt und dienen nicht dazu im Nachhinein bereits überwundene finanzielle Engpässe oder Notlagen auszugleichen.
2. Ja.
3. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Bedarf, das aktuelle System anzupassen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) Beantwortung: DIJ

Grundstückgewinnsteuer – Ersatzbeschaffung

Das Steuergesetz (StG – BSG 661.11) sieht die Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer vor (Art. 126 ff. StG). Wenn gewisse Bedingen eingehalten werden, sieht das Gesetz im Rahmen des Steuerverfahrens beim Grundstücksgewinn die Möglichkeit eines Steueraufschubs vor.

Der Steueraufschub ist unter anderem dann möglich, wenn der erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb eines Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird (ob für landwirtschaftliche Zwecke oder für ein Eigenheim).

Im Fall eines Liegenschaftsverkaufs mit dem Ziel einer Ersatzbeschaffung ist die Information, dass die Liegenschaft Gegenstand einer Ersatzbeschaffung ist, nicht direkt zugänglich. Die Notarin oder der Notar kann sie sich von den Kundinnen und Kunden oder vorab von der Finanzdirektion durch eine gebührenpflichtige Auskunft bestätigen lassen.

Fragen:

1. Warum wird im Grundbuch nicht vermerkt, wenn eine Liegenschaft Gegenstand einer Ersatzbeschaffung ist?
2. Welche gesetzliche Grundlage wäre nötig, um einen solchen Vermerk eintragen zu lassen?
3. Wurde diese Frage vom Kanton bereits geprüft und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Steueraufschub wird nicht einem Grundstück, sondern einer steuerpflichtigen Person (der Eigentümerin oder dem Eigentümer) gewährt und «wandert» mit dieser mit auf das Ersatzgrundstück. Der Käufer eines (Ersatz-)Grundstückes ist von einem Steueraufschub in Zusammenhang mit dem Kaufobjekt allerhöchstens indirekt betroffen, als dass ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer besteht (Art. 241 StG). Dabei kann die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden. Die Ersatzbeschaffung ist damit Gegenstand eines steuerlichen Vorgangs und nicht eines Grundbuchgeschäfts. Sie stellt steuerrechtlich einen Bezug zwischen zwei Grundstücksgeschäften her, der grundbuchrechtlich jedoch keinerlei materielle Wirkung zukommt. Das Informationsbedürfnis der Käuferschaft kann durch den notariellen Vorgang der Rückstellung der voraussichtlichen Grundstückgewinnsteuerschuld gedeckt werden. Daher ist es nicht nötig und nicht gesetzlich vorgesehen, diese Information im Grundbuch zu führen.
2. Damit eine Anmerkung im Grundbuch erfolgen kann, müssten zwei Voraussetzungen erfüllt sein:
   - Es muss eine genügende gesetzliche Basis bestehen;
   - Ein Gemeinwesen oder Träger von öffentlichen Aufgaben müsste eine Eigentumsbeschränkung verfügt haben, die dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin eine Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder eine grundstücksbezogene Pflicht auferlegt.

   Aus bundesrechtlicher Sicht ist der Anwendungsbereich für Anmerkungstatbestände eingeschränkt und nicht für den Steuerbereich vorgesehen. Die Kantone können weitere Anmerkungstatbestände

vorsehen. Diese wären jedoch teilweise gegenüber dem gesetzlichen Grundpfandrecht zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer nach Art. 241 StG redundant (vgl. Antwort zu Frage 1). Zudem müsste für die Eintragung solcher Anmerkungen jeweils eine zusätzliche Verfügung erlassen werden.

Da die Anmerkung nicht die Grundbuchdaten betrifft, wurde diese Frage in jüngster Zeit durch das Grundbuch nicht erörtert.

3. Die mit einer Anmerkung im Grundbuch beabsichtigte Wirkung wäre nicht sichergestellt, weil ein Eintrag zeitlich verzögert und lediglich auf dem nicht geeigneten Grundstück, nämlich auf dem veräusserten, sichtbar wäre. Eine Anmerkungslösung wäre in der Praxis daher für viele Fälle, vor allem für diejenigen, in welchen die Ersatzbeschaffung nicht zeitgleich mit derselben Urkundsperson abgewickelt wird, untauglich und es müsste auf die heutige, funktionierende Lösung über die notarielle Abklärung zurückgegriffen werden. Die Sicherstellung der Information im Rahmen der notariellen Abklärung ist daher sachgerecht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: DIJ

Bekämpfung der Wohnungsnot durch Verdichtung

Um der Wohnungsnot entgegenzuwirken, verfolgt der Bund eine Strategie der Förderung des Wohnungsbaus. Dazu wurde durch einen runden Tisch ein Massnahmenkatalog ausgearbeitet. Sehr viele Massnahmen müssen durch die Kantone umgesetzt werden.

Fragen:

1. Welche der vorgeschlagenen Massnahmen befürwortet der Regierungsrat?
2. Welche gesetzlichen Anpassungen sind nötig?
3. Bis wann werden die entsprechenden Änderungen dem Grossen Rat vorgelegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der vom «Runden Tisch Wohnungsknappheit» unter der Leitung von Bundesrat Guy Parmelin am 13. Februar 2024 verabschiedete «Aktionsplan Wohnungsknappheit» enthält in den drei Themenbereichen

   - Innenentwicklung erleichtern und qualitätsvoll umsetzen
   - Verfahren stärken und beschleunigen
   - Genügend preisgünstigen und bedarfsgerechten Wohnraum sicherstellen

   insgesamt 38 Massnahmenvorschläge. 12 davon richten sich u. a. an die Kantone und lassen sich grob in die Bereiche (finanzielle) Wohnraumförderung und Förderung einer besseren Wohnraumversorgung über planerische oder gesetzliche Massnahmen der Raumplanung unterteilen.

   Der Aktionsplan formuliert keine konkreten Aufträge, sondern vermittelt Empfehlungen und Denkanstösse. Der Aktionsplan ist dem Regierungsrat bekannt, er hat sich aber zu den darin vorgeschlagenen Massnahmen, welche verschiedene Sachbereiche betreffen und damit unterschiedliche Akteurinnen und Akteure ansprechen, noch nicht positioniert. Immerhin kann folgende generelle Einschätzung vorgenommen werden:

   In Bezug auf die finanzielle Förderung des (preisgünstigen) Wohnungsbaus sieht der Regierungsrat nach der Ablehnung der Motion 075-2023 «Gesetz für preisgünstige Mietwohnungen wieder einführen» in der Wintersession 2023 vorderhand keinen Handlungsbedarf.

   Im Bereich der Raumplanung stimmen die Vorschläge und Empfehlungen überein mit bereits laufenden Überlegungen, insbesondere im Rahmen der periodischen Aktualisierung des Kantonalen Richtplans und der Diskussion im Kontaktgremium Planung zur Optimierung der Planungsverfahren. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Motion 273-2023 «Effizientere Verwaltung - Verbindliche Fristen für Behörden mit verbindlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung» verwiesen, die vom Regierungsrat zur Annahme als Postulat beantragt wird. Der Grosse Rat wird den Vorstoss in der Herbstsession 2024 beraten.

2. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen wie erwähnt verschiedene Sachbereiche und damit mehrere Gesetzgebungen. Der allfällige gesetzgeberische Handlungsbedarf ist noch offen. Soweit das Bau(bewilligungs)- und Planungsverfahren angesprochen ist, werden Anpassungen in den bau-

und planungsrechtlichen Erlassen, insbesondere im Baugesetz (inkl. Baubewilligungsdekret und Bauverordnung) zu prüfen sein.

3. Zu Gesetzesanpassungen sind zwingend ein Vernehmlassungsverfahren und grundsätzlich zwei Lesungen im Grossen Rat durchzuführen. Von der Entwurfsphase bis zur Vorlage an den Grossen Rat ist in der Regel mit 1,5 bis 2 Jahren zu rechnen. Soweit für die Umsetzung von Massnahmenvorschlägen aus dem Aktionsplan Wohnungsknappheit Anpassungen in der Baugesetzgebung nötig sind, werden die erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten aufgenommen, sobald der Anpassungsbedarf und die Stossrichtung der Anpassungen geklärt sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29 — Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter: Entwicklung der eingereichten und insbesondere der hängigen Geschäfte

Die Situation bei den Grundbuchämtern und insbesondere die hängigen Geschäfte wurde bereits in diversen Anfragen und Vorstössen sowie in den Medien thematisiert. Per 1. Juli 2021 wurde durch den Regierungsrat ein neues Führungsmodell mit einer Geschäftsstelle/Amtsleitung eingeführt. Die eingesetzte Amtsvorsteherin hat auf den 31.1.2023 gekündigt, und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) hat die Res Publica Consulting (RPC) als interimistische Führung eingesetzt und ihr gleichzeitig ein Auftrag für eine Bericht «Review neues Führungsmodell und Audit Geschäftslast regionale Grundbuchämter» erteilt. Der per Ende Juni abgeschlossene Bericht wurde auf der Webseite des kantonalen Grundbuchamtes unter «Über uns» anfangs 2024 aufgeschaltet, dies ohne zusätzliche Kommunikation (Bericht Review und Audit Grundbuchamt).

Nachdem die hängigen Geschäfte zwischen 2016 mit 8066 auf Ende 2022 einen Höchststand mit 20 216 erreichten und im Bericht RPC per 31.5.2023 von 19 000 Geschäften berichtet wurde (S. 19), ist im Geschäftsbericht die Zahl auf Ende 2023 hängigen Geschäfte leider nicht ersichtlich und konnte bisher auch nicht in Erfahrung gebracht werden. Hinzuweisen ist weiter auf die Unterschiede der einzelnen regionalen Stellen.
Es wird daher eine Ergänzung der auf Seiten 19/20 erstellten Tabellen mit den Zahlen 2016 und per Ende 2023, (ev. zusätzlich per Ende April 2024) verlangt.

Auf der erwähnten Webseite des kantonalen Grundbuchamtes ist zu lesen: *«Die im Bericht vorgeschlagenen und von der Direktorin für Inneres und Justiz, Evi Allemann, beschlossenen Massnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, das Führungsmodell des Kantonalen Grundbuchamts nachhaltig zu stärken und die Geschäftsrückstände bei den regionalen Grundbuchämtern weiter abzubauen. Die meisten Massnahmen sind bereits umgesetzt oder werden bis zum Abschluss der interimistischen Leitung durch RPC Ende März 2024 umgesetzt sein.»*

Fragen:

1. Wie lauten die Zahlen der eingereichten Geschäfte und der hängigen Geschäfte 2016–2023 (ev. auch per 30.4.24) gesamt und bei den einzelnen Standorten?
2. Wie ist die Relation der hängigen Geschäfte zu den eingereichten 2016–2023 (ev. auch per 30.4.2024), wie in Tabelle 2.3 (Bericht RPC, S. 20).
3. Wurde die Massnahme 6.5 «Einführung von Führungskennzahlen» (Bericht RPC, S. 26, insbesondere Anzahl und Bearbeitungsdauer) umgesetzt?

Antwort des Regierungsrates

1. Nachfolgend die Zahlen zu den eingereichten und hängigen Geschäften für die Jahre 2017–2023. Für das Jahr 2016 konnten mit den heute vorliegenden Möglichkeiten die standortbezogenen Zahlen nicht zusammengestellt werden.

   Trotz der höheren Anzahl eingereichter Geschäfte konnte im 2023 die Anzahl hängiger Geschäfte im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden.

Eingereichte Geschäfte 2017 - 2023							
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Total	**64788**	**59'213**	**62796**	**62956**	**63054**	**59160**	**66435**
JB	4115	3607	4187	4230	4115	4090	3792
SL	9229	9178	9560	9496	10026	9028	9341
EMO	11612	11541	12360	12427	12712	11605	11702
BEMI	18547	17271	18712	18580	18307	17241	23453
OL Thun	*9609*	*6636*	*7043*	*6933*	*6427*	*6346*	*6734*
OL Interlaken	*4995*	*5048*	*5076*	*5217*	*5288*	*4695*	*5704*
OL Frutigen	*6681*	*5932*	*5858*	*6073*	*6179*	*6155*	*5709*
OL gesamt	21285	17616	17977	18223	17894	17196	18147

Hängige Geschäfte 2017 - 2023							
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Total	**9487**	**9804**	**15376**	**15400**	**18209**	**20316**	**19967**
JB	456	430	444	491	838	649	671
SL	1578	2150	3124	4647	6137	5959	4840
EMO	2746	2957	3734	3901	4497	5255	3068
BEMI	3187	2187	3259	2810	2285	2501	4579
OL Thun	*436*	*552*	*1583*	*1087*	*1618*	*2187*	*2619*
OL Interlaken	*340*	*781*	*1463*	*1147*	*1197*	*1644*	*1991*
OL Frutigen	*744*	*747*	*1769*	*1317*	*1637*	*2121*	*2199*
OL gesamt	1520	2080	4815	3551	4452	5952	6809

2. Die Relation zwischen hängigen und eingereichten Geschäften bis Ende 2023 ist in der nachfolgenden Grafik ersichtlich. Insgesamt hat sich im 2023 die Relation der hängigen zu den eingereichten Geschäften verbessert.

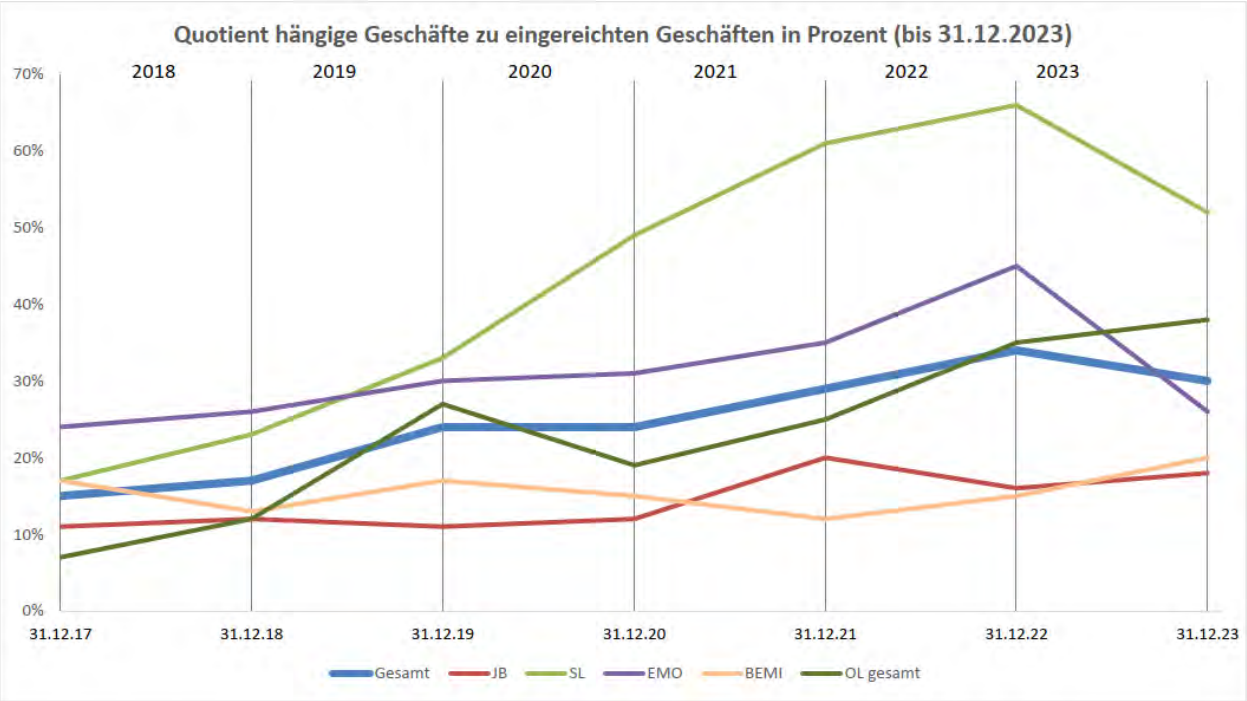

3. Diese Massnahme ist noch nicht vollständig umgesetzt. Zurzeit ist die Definition und Ausarbeitung eines geschäftsbasierten Monitorings und die Einführung eines darauf basierenden Cockpits in Ausarbeitung. Dies ist Voraussetzung für die Einführung von Führungskennzahlen im Sinne der erwähnten Massnahme 6.5. Per Juli 2024 sollte das erwähnte Cockpit verfügbar sein, so dass die Einführung der Führungskennzahlen anschliessend operativ eingeleitet werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Beantwortung: DIJ

Beschwerdeverfahren Umfahrung Aarwangen – drohen weitere Verzögerungen?

Die Verkehrssanierung Aarwangen wurde im März 2023 ganz knapp von der Berner Stimmbevölkerung angenommen (NEIN-Anteil 48,3 Prozent). Bereits seit Februar 2022 laufen die Verfahren zu 19 Beschwerden, die aus den ursprünglich über 170 Einsprachen resultierten. Die Verfahren sind äusserst komplex, die inkludierten Unterlagen sehr umfangreich. Alleine die Unterlagen zu einer entscheidenden Mitwirkung im Jahr 2015 füllen knapp 10 Bundesordner. Im Verlauf dieser Verfahren hatten die Beschwerdeführenden regelmässigen Austausch mit der fallführenden Juristin in der DIJ (Frau RA Sarah Hostettler). Offenbar wird ein «Leitentscheid» angestrebt, der im Grundsatz zu allen 19 laufenden Verfahren Stellung bezieht. Eine Veröffentlichung eines solchen Entscheids im 2. Quartal 2024 erschien wahrscheinlich.

Bei kürzlich durchgeführten Anfragen zum erwähnten Verfahren haben mehrere Beschwerdeführende nun festgestellt, dass die fallführende Juristin inzwischen nicht mehr beim Kanton arbeitet.

Die Beschwerdeführenden warten nun schon über zwei Jahre auf einen Entscheid. Je nach Entscheid ist mit weiteren Verfahren vor den nächsten Instanzen zu rechnen bzw. müssen Alternativen zur bisherigen Lösung ausgearbeitet werden. Das Projekt «Umfahrung Aarwangen» tangiert die Investitionsplanung des Kantons wesentlich. Es stellen sich deshalb Fragen zum weiteren Vorgehen.

Fragen:

1. Ist das umfangreiche Know-how der bisher zuständigen Juristin in den Beschwerdeverfahren zur Umfahrung Aarwangen gesichert?
2. Welche Auswirkungen hat dieser Abgang auf den zeitlichen Ablauf des weiteren Verfahrens?
3. Wann kann mit einem Entscheid der DIJ gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Das instruierende Rechtsamt der DIJ hat mit der bis Ende April 2024 für die Verfahren zuständigen Juristin die Übergabe der Dossiers geplant und den Know-how-Transfer soweit möglich sichergestellt. Es handelt sich dabei um einen Vorgang, wie er im Rahmen der üblichen Personalfluktuation vorkommt.
2. Aufgrund der äusserst umfangreichen Akten und der hohen Komplexität der Fragestellungen ist es zwingend nötig, dass die neu zuständige Mitarbeiterin sich in die Verfahren einarbeitet. Damit ist eine unvermeidbare Verzögerung in der Fallbearbeitung verbunden.
3. Das instruierende Rechtsamt ist sich der langen Verfahrensdauer bewusst und bedauert diese. Es hat die Verfahren entsprechend priorisiert und ist bestrebt, die Verfahren möglichst bald zum Abschluss zu bringen bzw. dem Regierungsrat die Entscheide zum Beschluss vorzulegen. Eine konkrete Angabe zum Erledigungszeitpunkt ist aufgrund der komplexen und umfangreichen Verfahren und der angespannten Ressourcensituation nicht möglich.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: WEU

Umsetzung Energiegesetz – Lichtimmissionen

Das neue Energiegesetz verlangt, dass neue und bestehende Leuchtreklamen, Schaufensterbeleuchtungen sowie Beleuchtungen von Sehenswürdigkeiten mit Einschalt-, Ausschalt- und Zeitsteuerungselementen auszurüsten sind. Die Beleuchtungen sind zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszuschalten, sofern sie nicht aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Bei Tankstellen ist die Abwägung zwischen Immissionsschutz, Umweltschutz und Sicherheit schwierig. Ein einheitlicher Vollzug ist daher anzustreben, um die Ungleichbehandlung einzelner Tankstellen zu verhindern.
Tankstellen verfügen über eine Mehrzahl von Beleuchtungen. Es ist daher anzustreben, dass die elektrischen Anpassungen zusammen mit anderen Umbauten vorgenommen werden können. Dazu ist es jedoch notwendig, dass die Vorschriften schnellstmöglich bekannt sind, müssen die Massnahmen doch bis am 1.1.2028 umgesetzt sein.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden beim Vollzug mit einer Verordnung oder Vollzugshilfe zu unterstützen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Verordnung oder Vollzugshilfe in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Gewerbe zu erarbeiten?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob zu dieser Thematik eine Vollzugshilfe hilfreich ist und zu einem einheitlichen Vollzug beitragen kann.
2. In begründeten Fällen wird bei der Erarbeitung von Vollzugshilfen eine Anhörung der betroffenen Kreise durchgeführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP) Beantwortung: WEU

Unterstützung der Host Cities bei der Bewerbung um die Austragung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern

Mit dem Sieg von Nemo am ESC 2024 wird die Schweiz nächstes Jahr zum Austragungsort des kulturellen Grossanlasses. Der Event generiert eine hohe Wertschöpfung und eröffnet ein touristisch wertvolles Fenster zur Welt. Eine Durchführung des Events wäre von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Bern. Derzeit prüfen die Städte Bern und Biel gemeinsam mit Eventveranstaltern eine Bewerbung für die Austragung 2025. Der Kanton Bern könnte sie dabei mit Veranstaltungsbeiträgen und einem Einnahmeverzicht für Sicherheitsleistungen unterstützen.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Host Cities bei der Durchführung der Grossveranstaltung ESC mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, für die Sicherheitsleistungen einen Einnahmeverzicht zu gewähren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, mit den interessierten Host Cities sowie Veranstaltern zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausarbeitung der Bewerbung zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat Kenntnis von den gemeinsamen Aktivitäten der Eventveranstalter sowie der Städte Bern und Biel; die zuständigen Direktionen sind in die entsprechenden Arbeiten eingebunden. Der Regierungsrat wird sich mit dem Thema befassen und über seine Unterstützung für eine allfällige Bewerbung der Städte Bern und Biel rechtzeitig entscheiden, sofern ihm rechtzeitig die nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
2. Sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, dass er die Durchführung des ESC unterstützt, wird ein Einnahmeverzicht bei den Sicherheitsleistungen ein naheliegender Beitrag des Kantons sein.
3. Vgl. Antwort zur Frage 1.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) Beantwortung: BVD

Veloroute Villeret–Cormoret – aktueller Stand

Der kantonale Richtplan umfasst Velorouten mit kantonaler Netzfunktion. Unter anderem ist eine Veloroute Villeret–Cormoret geplant, für deren Koordination ein Zwischenergebnis vorliegt, wie der Website des Kantons zu entnehmen ist. Laut den Mitteilungen, die der Presse im März 2024 übermittelt wurden, ist unter anderem vorgesehen, in Cormoret die Strassenbreite auf der Höhe der ehemaligen Landi zu reduzieren. Dies würde ebenfalls die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h sowie anderer verkehrsberuhigender Massnahmen mit sich bringen. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

Fragen:

1. Wenn dazu eine Studie vom Kanton durchgeführt wurde: Wie viele Velofahrer benutzen zurzeit diese Route?
2. Wie beurteilt das Tiefbauamt beziehungsweise der Kanton die Auswirkungen dieser Arbeiten auf den Fluss des Autoverkehrs?
3. Wie nimmt der Regierungsrat Stellung zur Analyse des Leiters der TBA-Dienststelle Berner Jura, der in der Zeitung Journal du Jura[1] erklärte, wenn es auf diesem Strassenabschnitt wenig Velos gebe, sei dies auf den Mangel an nötiger Infrastruktur zurückzuführen?

Antwort des Regierungsrates

Das Bauvorhaben einer Veloroute zwischen Villeret und Cormoret gehört zu den Massnahmen des Sachplans Veloverkehr. Zurzeit befindet sich das Vorhaben in der Phase der Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der Vorprüfung. Deshalb kann es sich vor der öffentlichen Auflage und der Bewilligung noch ändern.

1. Zurzeit ist die Anzahl Velofahrerinnen und Velofahrer relativ klein, weil keine Sicherheitsinfrastrukturen für den Veloverkehr vorhanden sind. Die Anzahl beträgt unter 50 Velofahrerinnen und Velofahrer pro Tag. Das Potenzial ist allerdings hoch beim Bau eines Veloweges.
2. Bei der Ausarbeitung eines Bauvorhabens ist eines der Ziele, den besten Kompromiss zwischen der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und dem Verkehrsfluss zu finden. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine definitive Lösung, denn das Dossier befindet sich in der Phase der Vorprüfung. Da es sich um eine geplante Geschwindigkeitsbeschränkung auf ungefähr 350 Metern handelt, wird diese einen geringen Einfluss auf den Verkehrsfluss haben, denn der Zeitverlust wird ungefähr 10 Sekunden betragen. Dieser Zeitverlust kann als tragbar eingestuft werden in Anbetracht der Erhöhung der Sicherheit für den Langsamverkehr.
3. Der Leiter der TBA-Dienststelle Berner Jura wollte einfach eine Situation beschreiben, die für den Veloverkehr nicht ideal ist. Bei einer 7,5 Meter breiten Strasse und einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h, die wenig eingehalten wird, ist die Sicherheit der Velofahrerinnen und Velofahrer

[1] Veröffentlicht am 21.03.2024, 17.00 Uhr, ajour.

zurzeit nicht gewährleistet. Deshalb müssen angesichts der Standards für Kantonsstrassen Massnahmen zur Sicherheit des Veloverkehrs eingeführt werden. Das laufende Vorhaben soll diesen Mangel beheben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: BVD

Zur Bedeutung der Auslastung und des Kostendeckungsgrads für die Wahl des ÖV-Fahrzeugtyps und der Angebotsstufe

Die Angebotsverordnung vom 10.09.1997[2] (AGV) sieht in Artikel 10 Zielvorgaben und in Artikel 11 Minimalanforderungen für den Betrieb von ÖV-Linien vor. Die Zielvorgaben resp. die Minimalanforderungen beziehen sich auf die durchschnittliche Auslastung in Personen pro Kurs (gemessen am meistbelasteten Teilstück der Linie) und auf den Kostendeckungsgrad.

Die Zielvorgaben und die Minimalanforderungen richten sich einerseits nach dem Fahrzeugtyp (1. Kleinbus, 2. Midi- und Standardbus, Seilbahn, 3. Gelenk- und Megabus, 4. Schmalspurzug und Tram, 5. Normalspurzug), andererseits nach der Angebotsstufe (1: 4 bis 15 Kurspaare pro Tag, 2: 16 bis 25 Kurspaare pro Tag, 3: 26 bis 39 Kurspaare pro Tag, 4: ab 40 Kurspaare pro Tag).

Im Folgenden ist mit *Herabstufung* der Wechsel auf eine tiefere Angebotsstufe und/oder auf einen tieferrangigen Fahrzeugtyp gemeint. Analog gilt dies für den Begriff *Hinaufstufung*.

Fragen:

1. In welchen Fällen wurde in den letzten 20 Jahren eine ÖV-Linie herabgestuft oder eingestellt, weil sie die Ziele resp. die Minimalanforderungen gemäss AGV nicht erreichte?
2. In welchen Fällen wurde in den letzten 20 Jahren dem Antrag auf Hinaufstufung einer ÖV-Linie nicht entsprochen, weil die Hinaufstufung zur Nichteinhaltung der Ziele resp. der Minimalanforderungen geführt hätte?
3. Lag eines der Argumente für die Umstellung der Bahnlinie Spiez–Interlaken auf Bus in der Auslastung bzw. darin, dass auch ein Bus die Nachfrage für diese Linie abdecken kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Nachfolgende Liste stützt sich auf die Angebotsbeschlüsse seit 2004. Die Abstufungen und Linienstreichungen war stets durch ungenügende Nachfrage und/oder Kostendeckung begründet.

   Im Angebotsbeschluss 2022–26 betrifft dies folgende Linien:

   - Abschnitt Melchnau–Grossdietwil der Buslinie Langenthal–Melchnau–Grossdietwil
   - Abschnitt Rumisberg–Wolfisberg der Buslinie Wangen–Farnern

   Im Angebotsbeschluss 2018–21 betrifft dies folgende Linien:

   - Buslinie Europaplatz–Niederwangen Bahnhof
   - Ortsbuslinien Belp Bahnhof–Riedli und Belp Bahnhof–Aemmenmatt
   - Linie Bätterkinden–Lohn–Lüterkofen
   - Linie Schwarzenburg–Albligen

[2] Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/762.412).

Im Angebotsbeschluss 2014–17 betrifft dies folgende Linien:

- Tramlinie Bern Bahnhof–Weissenbühl
- Buslinie Boll–Utzigen–Obermoos–Oberfeld
- Buslinie Boll–Utzigen–Utzigen
- Linie Gare–Sur Menué des Ortsbusses Moutier
- Buslinie Belp Bahnhof–Hühnerhubel
- Buslinie Oberdiessbach–Wangelen–Heimenschwand

Im Angebotsbeschluss 2010–13 betrifft dies folgende Linien:

- Ortsbuslinie Langnau–Hüselmatt
- Buslinie auf den Abschnitten Utzigen–Littewil und Utzigen–Radelfingen

Im Angebotsbeschluss 2005–2009 betrifft dies folgende Linien:

- Abschnitt Ersigen–Koppigen der Buslinie Burgdorf–Koppigen
- Rufbus Huttwil
- Abschnitte Langnau–Signau und Röthenbach–Süderen
- Buslinie Koppigen–Recherswil
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Säriswil und Innerberg
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Gümmenen und Gurbrü / Golaten
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt Belp–Belpberg–Gelterfingen
- Buslinie Riggisberg–Rüti b. Riggisberg
- Buslinie Plaffeien–Sangernboden
- Buslinie Laupen–Gümmenen
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt Uettligen–Ortschwaben–Kirchlindach
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Frutigen und Reichenbach i.K.
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Jegenstorf und Jegenstorf Rotonda
- Buslinie auf dem Streckenabschnitt zwischen Frauenkappelen und Riedbach

2. Im Rahmen von Angebotsbeschlüssen wurden in den letzten 20 Jahren durchschnittlich etwa die Hälfte der Anträge der Regionalen Verkehrskonferenzen bzw. Regionalkonferenzen abgelehnt. Die grosse Mehrheit der Anträge aufgrund der Anforderungen der Angebotsverordnung. Die Begründungen des Kantons zu den Anträgen wurden den Regionen jeweils rund sechs Monate vor den RRBs im Rahmen von Fachkonsultationen zugestellt.
   Im Vorfeld des Angebotsbeschlusses 2022–2025 wurden beispielsweise über 200 Anträge gestellt und rund 100 Anträge abgelehnt. Insgesamt dürfte es sich somit um über 500 Anträge handeln.
3. Ja, die Nachfrage kann durch einen Bus abgedeckt werden, allerdings war die Linie bezüglich Auslastung und Kostendeckungsgrad nicht in einem kritischen Bereich.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Beantwortung: BVD

Arbeitet der Kanton Bern mit ÖV-Unternehmungen zusammen, die die umstrittene Sekundenstrafe anwenden?

Seit geraumer Zeit können ÖV-Billette via Smartphone-App gelöst werden. Dabei kann es vorkommen, dass ein Fahrgast sein Billett wegen technischer Probleme oder in der Eile erst kurz nach der fahrplanmässigen oder der effektiven Abfahrtszeit löst. Wie verschiedentlich in den Meiden zu lesen war, akzeptieren einige ÖV-Unternehmungen dies nicht und belegen bei Billettkontrollen teils selbst Fahrgäste, die ihr Billett nur wenige Sekunden nach der Abfahrt gelöst haben, mit demselben Zuschlag wie Schwarzfahrerinnen und Schwarzfahrer. Das Verhängen dieses Zuschlags ist inzwischen als «Sekundenstrafe» bekannt.

Die Sekundenstrafe wird mitunter mit den hohen Ertragsausfällen wegen Schwarzfahrens begründet. Die Ausfälle betragen nach Schätzungen der ÖV-Branche ca. 200 Millionen Franken pro Jahr. Zwar ist klar, dass etwas gegen die Ertragsausfälle unternommen werden muss. Zugleich scheint es unplausibel, dass die Ertragsausfälle daher rühren, dass Personen in guter Absicht ihr Billett knapp zu spät lösen.

Unlängst wurde bekannt, dass verschiedene ÖV-Unternehmungen, bspw. die SBB, an der Sekundenstrafe festhalten.[3] Zwar scheinen sie nun immerhin eingesehen zu haben, dass es grotesk ist, einen Zuschlag zu verhängen, wenn das Billett zwar *nach* dem fahrplanmässigen, aber immer noch *vor* dem tatsächlichen Abfahrtszeitpunkt gelöst wurde. Am Grundsatz der Sekundenstrafe wird aber festgehalten. Betroffene Fahrgäste können eine Rückerstattung des Zuschlags beantragen; dieses komplizierte Verfahren dürfte dem Ärgernis aber nur bedingt Abhilfe schaffen.

Fragen:

1. Bei welchen ÖV-Unternehmungen, die die Sekundenstrafe anwenden, bestellt der Kanton Bern ÖV-Angebote?
2. Wie kann der Kanton Bern als (alleiniger) Besteller eines ÖV-Angebots einer ÖV-Unternehmung die Auflage machen, dass die Sekundenstrafe nicht angewendet wird?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Sekundenstrafe der Akzeptanz der Digitalisierung im Bereich der ÖV-Billetts Vorschub leistet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Handhabung von Bussen bei zu spät gelösten Fahrausweisen ist bei allen öV Unternehmen der Schweiz grundsätzlich gleich. Dabei wird durchaus auch der «gesunde Menschenverstand» angewendet. Tatsache ist aber auch, dass es bei zu spät gelösten Fahrausweisen verbreiteten Missbrauch gibt, der nicht einfach toleriert werden kann. Gegen Schwarzfahrende muss insbesondere vorgegangen werden, weil die Einnahmen aus Fahrausweisen bei der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs unverzichtbar sind.
2. Der Kanton ist derzeit nur bei der Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren alleiniger Besteller. Bei allen übrigen Unternehmen ist zumindest der Bund Mitbesteller. Ob eine solche Auflage gemacht werden

[3] Vgl. z. B. https://www.bernerzeitung.ch/sbb-umstrittene-sekundenstrafe-bleibt-bestehen-502412587690.

könnte, müsste im Detail geklärt werden, da die Unternehmungen an Branchenweite Vorgaben gebunden sind. Für den Regierungsrat stellt sich auch die Frage, ob eine solche Auflage überhaupt notwendig ist.

3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der Erteilung von Bussen im Fall von «Sekundenstrafen» durch die Transportunternehmungen eine gewisse Kulanz nötig ist. Diese wird von den Unternehmen auch angewendet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: BVD

Solaranlagen an Fassaden – Grenzabstände

Solaranlagen an Fassaden produzieren mehr wertvollen Winterstrom als Dachanlagen. Beim Anbau an bestehende Gebäude verhindern jedoch Anforderungen an Grenz- und Strassenabstände häufig die Realisation.

Fragen:

1. Welche Abstandsregeln müssen heute beim Bau einer Fassadensolaranlage eingehalten werden?
2. Wie müssen die Gesetze und Verordnungen angepasst werden, um den Bau von Fassadensolaranlagen trotz unterschreiten der Abstände zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

1. Fassadensolaranlagen müssen Strassenabstände sowie Grenzabstände und allenfalls Gebäudeabstände einhalten. Die jeweils geltenden Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Abstände von Gemeindestrassen legen die Gemeinden fest.

   Fassadensolaranlagen, die nur einen Teil der Fassade ausmachen, können allenfalls als vorspringende Gebäudeteile im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) qualifiziert werden. Vorspringende Gebäude-teile dürfen in den Grenzabstand ragen. Welche Masse vorspringende Gebäudeteile haben dürfen, um noch als solche zu gelten, legen die Baureglemente der Gemeinden fest. Diese legen auch fest, wie weit solche Gebäudeteile in den Grenzabstand ragen dürfen.

   Bei Fassadensolaranlagen, welche die Masse für vorspringende Gebäudeteile überschreiten, sind die Abstände ab ausserkant der Anlage zu messen; solche Anlagen müssen somit die ordentlichen Abstände einhalten.

2. Massgebend ist die Frage, ab wo die Bauabstände gemessen werden. Daher wäre eine Anpassung der BMBV nötig (analog zu Art. 26 BMBV, der für nachträglich angebrachte Aussendämmungen eine Privilegierung hinsichtlich der Messung der Bauabstände u. a. vorsieht).Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) (Sprecher/-in)
Buri (Konolfingen, GLP)
Beantwortung: BVD

Massnahmen zur Wiederbelebung ungenutzter Kantonsgebäude

Der Kanton Bern besitzt zahlreiche leerstehende Gebäude. Strategien wie z. B. Fusionen, Neubauten oder Zentralisierungen führen zukünftig zu weiteren leerstehenden Gebäuden.

Fragen:

1. Verfügt der Kanton Bern über eine Neunutzungsstrategie, in welcher allgemein sowie für alle leerstehenden Kantonsgebäude aufgezeigt wird, in welchen Schritten eine neue Nutzung gefunden wird?
2. Inwiefern werden Wirtschaftsfördergesellschaften, andere lokale Wirtschaftsorganisationen und die Standortgemeinden in die Entwicklung von neuen Nutzungsmöglichkeiten einbezogen?
3. Inwiefern unterstützt der Kanton die Gemeinden bei einer Übernahme von Gebäuden mit einem vereinfachten Verfahren bei notwendigen Zonenplanänderungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton verfügt über eine übergeordnete Immobilienstrategie und auf den Eigentümer- und Nutzerbedarf abgestimmte Teilportfoliostrategien. Wird eine Immobilie zukünftig für den ursprünglichen Nutzen nicht mehr benötigt, werden im Rahmen der Immobilienportfolio-Planung anderweitige kantonale Nutzungen geprüft. Dabei werden für diese Liegenschaften mögliche Nachnutzungen und die mittel- und langfristig Entwicklungspotentiale geprüft. Falls langfristig keine kantonale Nutzung absehbar ist, wird allfällig eine Veräusserung in Betracht gezogen.
2. Wenn aufgrund der internen Analyse feststeht, dass es für eine kantonale Liegenschaft langfristig keine sinnvolle kantonale Nutzung mehr gibt, wird für eine mögliche Neunutzung der Kontakt mit der kantonalen Standortförderung sowie mit den Standortgemeinden gesucht.
3. Zuständige Leitbehörde für Zonenplanänderungen ist das AGR. Das AGR unterstützt die Gemeinden bei Planerlassverfahren in beratender / fachlicher Sicht.
   Es gelten die üblichen Verfahren nach Baugesetz. Vereinfachte Verfahren für Zonenplanänderungen im Zusammenhang mit ungenutzten Kantonsgebäuden bestehen nicht, die bau- und planungsrechtlichen Anforderungen gelten für alle. Wichtige Geschäfte im kantonalen Interesse können jedoch als prioritäre Vorhaben beantragt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Was ist vorgekehrt, um den hohen ökologischen Wert des JVA-Areals Witzwil zu erhalten?

Am 4. April 2024 hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern bekanntgegeben, dass die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil mehr als die Hälfte des bisher bewirtschafteten Landwirtschaftslands nicht mehr benötigt; deshalb gingen 385 Hektaren zurück ans Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der Bau- und Verkehrsdirektion. Was mit diesen Flächen geschehen soll, wurde in der Medienmitteilung[4] nicht ausgeführt. Es wurde aber auf die grosse Bedeutung des Witzwil-Areals für Naturschutz und Biodiversitätsförderung hingewiesen und versichert: «Dieser Besonderheit und den damit verbundenen Auflagen wird bei der künftigen Verwendung der frei gewordenen Landflächen weiterhin ausdrücklich Rechnung getragen.»

Am 23. April 2024 wurde an der vielbeachteten Medienkonferenz[5] von YB, Kanton Bern, Bolligen, Ostermundigen und Stadt Bern zum regionalen Fussballcampus Rörswil bekannt, dass ein Teil des freiwerdenden Witzwil-Areals die Pächterfamilie erhält, deren Pachtland in Rörswil für den Fussballcampus beansprucht werden soll. Gemäss Medienberichten soll sie vom Kanton, der das Land an beiden Orten besitzt, in Witzwil «ein Grundstück von ähnlichem Umfang und Ertragswert» erhalten.

Der ökologische Wert des JVA-Areals ist zu einem grossen Teil der extensiven Bewirtschaftung zu verdanken; gemäss Informationen[6] auf der Website des Kantons hat der Regierungsrat im Jahr 2004 den Auftrag zur Umstellung auf extensive Bewirtschaftung erteilt. In der «Vision 2031» für die JVA Witzwil ist ein hoher Anspruch formuliert: «Auf der Domäne werden in Zusammenarbeit mit Forschung und Entwicklung Standards in der Artenvielfalt und Biodiversität gesetzt.» In den Leitsätzen der JVA Witzwil ist festgehalten: «Wir verwalten, bewirtschaften und erhalten die Domäne Witzwil für kommende Generationen und fördern die Biodiversität.» Gemäss einem Betriebsporträt des «Landwirtschaftlichen Informationsdienstes» (LID) gibt es auf dem «grössten Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz» in Witzwil beispielsweise 70 ha extensive Wiesen als Biodiversitätsförderflächen.[7]

Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass die ökologischen Errungenschaften, erhöhten Standards und Leitsätze sowohl auf dem verbleibenden Areal der JVA als auch auf künftig verpachtetem Land erhalten und im Sinne der «Vision 2031» weiterentwickelt werden?
2. Wie viel Land erhält die erwähnte Pächterfamilie von Rörswil und mit welchen ökologischen Auflagen in Witzwil?
3. Wann wird das (übrige) frei werdende JVA-Landwirtschaftsareal in Witzwil vergeben?

[4] https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=21692f91-49fb-4845-93e5-efc46006507a&r=67242891266541&lid=2892641&pm_ln=13108

[5] https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=6ffe7adb-f6fa-491b-a223-699e454f6fcd&r=67242911896591&lid=2918991&pm_ln=13202

[6] https://www.ajv.sid.be.ch/de/start/themen/erwachsenen--und-jugendvollzug/justizvollzugsanstalt-witzwil/portrait.html

[7] https://www.lid.ch/artikel/witzwil-der-groesste-landwirtschaftsbetrieb-der-schweiz

Antwort des Regierungsrates

1. Die JVA Witzwil wird auf ihrem verbleibenden Land dieselbe Strategie fortsetzen wie bisher. Bezüglich des künftig verpachteten Lands wird das Vergabeverfahren für die Landwirtschaftsflächen so gestaltet, dass die vielfältigen Anliegen unter guter Abwägung von Schutz und Nutzen als Vergabekriterien einfliessen. Dazu wird das LANAT eng in den Prozess eingebunden.
2. Die Pächterfamilie erhält im Sinne eines Landtauschs ca. 115 ha mit extensiver Bewirtschaftung. Die Auflagen werden gemeinsam mit dem LANAT definiert und berücksichtigen die speziellen Anforderungen an das Pachtland.
3. Die Vergabekriterien werden in der Vorbereitungsphase bis Herbst 2024 definiert und dann im Vergabeprozess offengelegt. Der Vergabezeitpunkt kann aktuell noch nicht abschliessend festgelegt werden. Er hängt einerseits vom Rückgabezeitpunkt des Landes durch die Vorpächter ab und andererseits von allfälligen kantonalen Interessen, die berücksichtigt werden müssen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 Eingereicht am: 15.04.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: GSI

Mögliche Ausbreitung von Krätzemilben (Scabies) in der Berner Bevölkerung, in Schulen und anderen Institutionen

Die Krätze, während langer Zeit in der Schweiz besiegt geglaubt, erlebt nun ein Comeback. Gemäss dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sind besonders unbegleitete, minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge von Krätze betroffen, doch auch Schulen, Kitas, Altersheime und Kasernen sind bereits im Kanton St. Gallen tangiert.
Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in der Schweiz keine Meldepflicht oder Empfehlung, dass Betroffene zu Hause bleiben sollen. Ist eine Einrichtung tangiert, wird gelegentlich der kantonsärztliche Dienst informiert, aber die Fälle werden nicht dokumentiert.

Die Krätze ist hochansteckend und wird durch Hautkontakt oder kontaminierte Textilien übertragen und bleibt rund 30 bis 60 Tage im Körper lebensfähig. Die Symptome, einschliesslich starken Juckreizes und Bläschenbildung, können bis zu drei Wochen nach der Infektion auftreten. Die Behandlung erfordert sowohl die medizinische Versorgung der betroffenen Personen als auch die Reinigung der Umgebung über Tage und Wochen mit Salben oder Ölen.

Asylsuchende und Flüchtlinge sind häufig von gesundheitlichen Problemen betroffen und stellen eine erhebliche Belastung für unser Gesundheitssystem dar. Es ist notwendig, potenzielle Risiken und Gefahren frühzeitig zu identifizieren und präventive Massnahmen zur Risikominderung zu ergreifen, um eine zusätzliche Belastung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Krätzemilben, Läusebefall und anderen Krankheiten in verschiedenen Einrichtungen im ganzen Kanton, darunter Schulen, Asylzentren, Kinderbetreuungseinrichtungen, Altersheimen und Ferienlagern. Wie wird da vorgegangen, und wie hoch beziffert er die Zahl an Betroffenen?
2. Wird aktiv gegen den Krätzebefall, Läusebefall oder andere Krankheiten vorgegangen, und wie wird das gehändelt (Information durch Schule an Eltern, Schularztbesuch, Broschüren, Krätze-Konzept analog Laus-Konzept)?
3. Welche Massnahmen will der Regierungsrat treffen, um die Verbreitung dieser hochansteckenden Krätzekrankheit zu verhindern und die Berner Bevölkerung präventiv vor Ansteckungen mit Scabies zu schützen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Krätze ist eine äusserst unangenehme Erkrankung, aber in den seltensten Fällen schwerwiegend und nicht lebensbedrohlich. Die Schweiz ist aktuell nicht in einer Situation, wo man die allgemeine Bevölkerung schützen muss, wie es bei Covid-19 der Fall war.

Weil Krätze und der Läusebefall keine meldepflichtigen Krankheiten sind, sind keine genauen Fallzahlen bekannt. Der Kantonsärztliche Dienst wird aufgrund der Krätze vereinzelt kontaktiert, aber auf diesen Kontaktaufnahmen basierend eine Schätzung der Fallzahlen vorzunehmen, ist nicht angezeigt. Was aber daraus hervorgeht, ist, dass die Fälle von Krätze in den letzten Monaten zugenommen haben; wie auch

die Medienberichterstattung im Frühling 2024. Allerdings bleiben die Meldungen auf einem niedrigen, nicht besorgniserregenden Niveau.

Zu Läusebefall kann keine Aussage gemacht werden, da der Kantonsärztliche Dienst dazu, wie in der Vergangenheit auch, selten kontaktiert wird und auch keine Zunahme der Kontaktaufnahmen verzeichnet.

Es gibt Merkblätter zu Krätze und Läuse auf der Website des Kantons Bern. Sie informieren über die Krankheit und auch über die Therapie und das weitere Vorgehen. Die Ärzteschaft kennt diese Merkblätter.

Den Kindertagesstätten und den Schulen wird empfohlen, Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen proaktiv zu informieren, wenn Krätzefälle auftreten. So können Eltern bei Auftreten von Symptomen wie Juckreiz und Hautläsionen adäquat und schnell reagieren. Zudem empfiehlt der Kantonsärztliche Dienst, dass der Schularzt oder die Schulärztin frühzeitig miteinbezogen wird.

Für die Behandlung des Lausbefalls wurde in der Vergangenheit eine Weiterbildung für Schulärztinnen und Schulärzte veranstaltet. Der Kantonsärztliche Dienst wird eine analoge Veranstaltung anbieten, wenn es für Krätze nötig wird.

Wenn der Krätzeausbruch in einer sozialmedizinischen Institution, zum Beispiel in einem Altersheim, vorkommt, kann der Kantonsärztliche Dienst eine externe Fachexpertin oder einen externen Fachexperten für Infektionsprävention und Spitalhygiene hinschicken.

Aktuell sind uns keine Ausbrüche in Asylunterkünften bekannt, wo der Kantonsärztliche Dienst involviert werden musste. Verantwortliche von Asylunterkünften kennen sich mit der Behandlung gut aus und unternehmen das Nötige.

Treten Fälle von übertragbaren Krankheiten in Asylunterkünften auf, gibt es vom BAG ein Dokument mit Empfehlungen zum Ausbruchsmanagement. Die zu treffenden Massnahmen sind in diesem Dokument sehr gut und detailliert beschrieben und das zuständige Amt für Integration und Soziales hat die jeweiligen Gesundheitsversorger darüber informiert.

3. Entscheidend sind, insbesondere bei der Krätze, aber auch bei vielen anderen übertragbaren Krankheiten, eine schnelle Diagnose und die richtige Behandlung. Voraussetzung ist, dass Ärztinnen und Ärzte das Krankheitsbild der Krätze kennen und sie bei entsprechender Symptomatik in Betracht ziehen. Als Hilfeleistung hat der Kantonsärztliche Dienst bereits im Juni 2023 einen Newsletter an die Ärzteschaft im Kanton versendet mit Informationen zum Krankheitsbild und mit Betonung der Notwendigkeit, dass nicht nur die betroffenen Personen, sondern auch die Kontaktpersonen gleichzeitig mitbehandelt werden. Um den Ärztinnen und Ärzten den Zugang zu Informationen zu vereinfachen, hat der Kantonsärztliche Dienst, wie bereits in der Antwort auf Fragen 1 und 2 beschrieben, ein Merkblatt auf seiner Website aufgeschaltet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 — Eingereicht am: 01.06.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Leuenberger (Uettligen, EVP)

Beantwortung: GSI

Behindertentransport Kanton Bern

Die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) hat vom Kanton den Auftrag, ein Angebot an individuellen Transportmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung zu gewährleisten. Zur Zielgruppe gehören Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die den öffentlichen Verkehr aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nur mit Einschränkungen benutzen können.[8] Im Kanton Bern haben Menschen mit Behinderungen im IV-Alter 18 Fahrten pro Monat und ein Kostendach von 10 000 Franken jährlich zugute. Erreichen diese Menschen das AHV-Alter, sind es nur noch 12 Fahrten pro Monat und ein Kostendach von 4000 Franken jährlich. Im AHV-Alter nehmen jedoch Arzt- und Spitalbesuche zu und somit die Notwendigkeit von Transporten.

Fragen:

1. Wie lassen sich die tiefere Anzahl Fahrten sowie das tiefere Kostendach im AHV-Alter begründen?
2. Wie viel betragen die Kontingente der Behindertentransportfahrten in anderen Kantonen?
3. Was würde es für den Kanton finanziell bedeuten, wenn auch im AHV-Alter 18 Fahrten pro Monat sowie ein Kostendach von 10 000 jährlich angeboten werden würde?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Benachteiligung von Personen, die den öffentlichen Verkehr nicht nutzen können und deshalb auf Behindertentransporte angewiesen sind, schränkt insbesondere die jüngeren Mobilitätsbehinderten in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein. Ihr Bewegungsradius ist erfahrungsgemäss grösser als jener der Mobilitätsbehinderten im AHV-Alter, was bei diesen zu einer tieferen Anzahl Fahrten führt.

   Das Verhältnis von IV- und AHV-Fahrten hat sich im Verlaufe der Zeit aufgrund des demographischen Wandels stark hin zu mehr AHV-Fahrten verändert. Die GSI macht der Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) im bestehenden Leistungsvertrag (LV) keine direkten Vorgaben betreffend die Anzahl Fahrten pro Personengruppe. Die Kontingente werden seitens der BTB anhand ihrer Budgetierung erstellt.

   Im AHV-Bereich gibt es zunehmend Fahrten mit medizinischem Zweck. Diese werden durch die BTB aber nur subsidiär unterstützt, das heisst, Krankenkassen- und EL-Beiträge sind hier in erster Linie auszuschöpfen. Die zunehmenden medizinischen Transporte im AHV-Bereich können also durch andere Kostenträger mindestens teilweise finanziert werden. Für die jüngeren Mobilitätsbehinderten gibt es für eine verbesserte Teilhabe keine alternative Finanzierung der Transportkosten.

2. Im Kanton Zürich sind die Kontingente für den AHV- und den IV-Bereich zwar gleich, aber es gilt eine Einschränkung der Fahrberechtigung nach Einkommen und Vermögen und hier sind die Limiten unterschiedlich:

   AHV-Einzelpersonen steuerbares Einkommen 50 000 Franken, Ehepaare 59 000 Franken

8 https://stiftung-btb.ch/de/ueber-uns

IV-Einzelpersonen steuerbares Einkommen 80 000 Franken, Ehepaare 100 000 Franken

Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein ähnliches Modell in Bezug auf Einkommen/Vermögen wie im Kanton Zürich. Das Kontingent beträgt 240 Fahrten pro Jahr für AHV und IV.

Im Kanton Luzern ist die Kategorie AHV für subventionierte Transporte nicht berechtigt, ausser Personen, die bereits vor dem AHV-Alter eine Hilflosenentschädigung erhalten.

3. Eine lineare Hochrechnung für 18 Fahrten pro Monat im AHV-Alter sowie ein Kostendach von 10 000 Franken jährlich ergäbe eine Anhebung des kantonalen Kostendachs um rund 1 Million Franken.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Beantwortung: GSI

Umsetzungsstand Motion 241-2022 «Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen»

Am 14.03.23 hat der Grosse Rat die Motion 241-2022 «Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen» mit 88 Ja zu 62 Nein zur Umsetzung überwiesen.
Bei mündlicher Nachfrage Ende letzten Jahres erhielt ich die Antwort, sie sei noch nicht angegangen worden.

Dem Grossratsgesetz entnehme ich:
Art. 63 Motion
[1]Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen.

Art. 70 Behandlung angenommener Vorstösse und Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen
[1]Wird eine Motion oder ein Postulat angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag **innert zweier Jahre**.

Dem Regierungsrat verbleiben also nur noch gut 10 Monate zur Umsetzung der Forderung.

Fragen:

1. Warum verzögert sich die Inangriffnahme des überwiesenen Auftrags?
2. Was sieht der Regierungsrat vor, so dass er die Umsetzungszeit von zwei Jahre noch erfüllen kann?
3. In welcher Form und mit welchen Massnahmen ist der Regierungsrat bereit, sich für eine möglichst rasche Umsetzung des Pilotprojekts gemäss Willen des Grossen Rates starkzumachen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat wies in seiner Motionsantwort darauf hin, dass es sich bei der Nurs Led Unit (NLU) im Spital nicht um eine innovative Versorgungsform, sondern um ein betriebliches Behandlungskonzept im Spital handelt, um Ressourcen gezielter einzusetzen und / oder das Angebot entsprechend den Bedürfnissen der Patientinnen und Patientinnen anzupassen. Im Kanton Bern können Spitäler selbst über ihre Behandlungskonzepte entscheiden und somit auch eine NLU etablieren, um ärztliche Ressourcen zu schonen und Kosten für medizinische Behandlungen zu senken. Die Etablierung einer NLU ist bereits unter den heutigen Rahmenbedingungen möglich, weshalb aus Sicht des Regierungsrates kein durch den Kanton initiiertes Pilotprojekt benötigt wird. Um der Problematik der AÜP-Finanzierung (Akut- und Übergangspflege) zu begegnen, müsste auf nationaler Ebene das Krankenversicherungsgesetz (KVG) angepasst werden. Um diese und weitere Finanzierungsprobleme konsequent zu adressieren, setzte sich der Kanton Bern auf nationaler Ebene u. a. für eine einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) unter Einbezug der Pflege, ein, so dass Fehlanreize vermieden werden, und engagierte sich stark für eine Weiterentwicklung der stationären und ambulanten Tarifstrukturen.

Vor diesem Hintergrund hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion empfohlen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Regierungsrat setzt die vom Grossen Rat angenommene Motion um. Er prüft Beiträge für Spitäler mit einer NLU und die Beantragung beim Grossen Rat von notwendigen zusätzlichen Mitteln. Bisher liegt

dem Regierungsrat kein Gesuch für eine NLU an einem Berner Spital vor. Der Regierungsrat erwägt deshalb, beim Grossen Rat eine Fristverlängerung um zwei weitere Jahre zu beantragen, um den Berner Spitälern ausreichend Zeit zu geben, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat infolge der Pflegeinitiative verschiedene Anstrengungen unternommen und sich mit allen Akteuren ausgetauscht. Die GSI unterstreicht dabei jeweils die Möglichkeit, Anträge einreichen zu können.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: GSI

Frühe Erfassung der Deutschkenntnisse – Ergreifen von Massnahmen

Immer wieder treten Kinder in den Kindergarten, welche praktisch keine Deutschkenntnisse haben. Vor allem bei Kindergärten mit wenig Deutsch sprechenden Kindern ist es beinahe unmöglich, bis zum Eintritt in die 1. Klasse eine ausreichendes Sprachniveau zu erreichen. Dieses ist jedoch ausschlaggebend für den Schulerfolg.

Fragen:

1. Welche Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen bestehen für die Gemeinden, um das Sprachniveau z. B. bei allen 3-Jährigen zu erfragen?
2. Welche Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen bestehen für die Gemeinden, um Massnahmen zur Sprachförderung vor dem Eintritt in den Kindergarten zu erlassen und durchzusetzen?
3. Welche Gesetze und Verordnungen müssten angepasst werden, um Punkt 1 und Punkt 2 zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

1. Vorschulische Sprachförderung ist Teil der Frühen Förderung, welche bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können (Art. 39 SLG[9]). Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 SLG können Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden. Gemäss Art. 40 Abs. 2 SLG fördern sowohl die GSI als auch die Gemeinden den vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Mit der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder und Jugendförderung (FKJV) liegt eine rechtliche Grundlage vor, nach welcher für Kinder ab zwei Jahren bei einer sprachlichen Indikation Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können (Art. 41, 45 und 46 FKJV sowie Art. 7, 8 und 9 der Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung FKJDV). Die sprachliche Indikation wird durch eine Fachstelle abgeklärt und bestätigt.

   Den Gemeinden ist es grundsätzlich unbenommen, das Sprachniveau von Schulkindern im Vorschulalter zu erfragen. Im Familienbericht 2021 des Kantons Bern wird festgehalten, dass es den Gemeinden freisteht, eine Grundlage zu schaffen, um die Wahrnehmung eines Angebotes der frühen Sprachförderung bei entsprechendem Bedarf für obligatorisch zu erklären. In diesem Zusammenhang können die Kita-Plätze einer Gemeinde als mögliches Angebot eingesetzt werden.

   Im Asyl- und Flüchtlingsbereich haben zudem die regionalen Partner bereits heute einen verbindlichen Auftrag zur Umsetzung der Integrationsziele, welche auch die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter betreffen. Die zwischen Bund und Kantonen vereinbarte Integrationsagenda gibt als Wirkungsziel vor, dass sich 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gespro-

[9] Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 (SLG; BSG 860.2)

chenen Sprache verständigen können. Wenn für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich Betreuungsgutscheine aufgrund einer sprachlichen Indikation ausgerichtet werden, entfällt der Selbstbehalt der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent.

2. Siehe Frage 1.

3. Aufgrund der bereits bestehenden Grundlagen sind keine Anpassungen an Gesetzen und Verordnungen notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Beantwortung: GSI

Rettungswesen im Kanton Bern

Das Rettungswesen im Kanton Bern befindet sich in einer regelmässigen Veränderung und Anpassung. In den letzten Jahren wurden unter anderem Verlegungstransporte (sog. Sekundärtransporte) von den Rettungsdiensten weggenommen und privaten Anbietern übertragen. Dies führt dazu, dass Verantwortliche in Spitälern, Heimen usw. zum Teil mehrere Telefonate führen müssen, bis sie einen Anbieter gefunden haben, welcher den Auftrag auch übernehmen kann. In einigen Fällen wird immer wieder von Kompetenzüberschreitungen oder mangelnden Qualifikationen berichtet. Findige Ärztinnen und Ärzte «passen» die Diagnose so an, dass schlussendlich doch ein Rettungswagen den Transport übernehmen kann.

Die Rettungsdienste sind oft am Limit, weil sie immer öfter wegen Bagatellfällen ausrücken müssen, und schlussendlich werden genau diese Bagatellfälle in eine Notfallstation gebracht, was wiederum Kosten und Ressourcen benötigt resp. diese unnötigerweise verschleudert.

In peripheren und z. T. grossen Orten, wie z. B. Grindelwald haben wir immer weniger Hausärztinnen und Hausärzte, was zunehmend auch wieder zu Bagatelleinsätzen der Rettungsdienste führt.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen sichert und überprüft der Kanton Bern die Qualität, die Kompetenzen und die Koordination (allenfalls mit einer einheitlichen Zentrale) von Sekundärtransportanbietern?
2. Wie ist die Haltung der Regierung zur Ausbildung und zum Einsatz von präklinischen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (rekrutiert aus Rettungssanitätern)?
3. Was ist der Mehrwert für den Kanton Bern, wenn er verschiedenen ausserkantonalen Event-Rettungsdiensten eine Bewilligung für Rettungstransporte gibt, und wer bezahlt die Kosten für solche Rettungsfahrten?

Antwort des Regierungsrates

In den Leistungsverträgen mit den Rettungsdiensten ist festgehalten, dass Verlegungstransporte der ersten und zweiten (von drei) Dringlichkeitskategorie nach wie vor von der Sanitätsnotrufzentrale 144 disponiert und von den Rettungsdiensten erbracht werden. Nur die Verlegungstransporte der dritten Dringlichkeitskategorie (planbare Verlegung für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit geringem Risiko einer Verschlechterung) werden nicht mehr in den Leistungsverträgen erwähnt, da sie gut auch von privaten Anbietern durchgeführt werden können und so nicht wertvolle Ressourcen blockieren.

1. Bei Verlegungstransporte der dritten (von drei) Dringlichkeitsstufe handelt es sich nicht um Rettungsleistungen im Sinne der Notfallversorgung. Anbieter, die solche Transporte übernehmen, benötigen keine Betriebsbewilligung. Der Kanton Bern hat daher keine direkte Aufsichtsfunktion über die Qualität, Kompetenzen und Koordination. Eingehende Beschwerden seitens Institutionen des Gesundheitswesens werden im Einzelfall ohne formellen Prozess geprüft und mit dem Ziel einer Optimierung bearbeitet.
2. Die Entwicklung des neuen Berufsbildes von präklinischen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten wird aufmerksam beobachtet. Im Kanton Zürich führt Schutz & Rettung Zürich seit März 2024 in 22 Gemeinden ein entsprechendes Pilotprojekt durch.

Aus aktueller Sicht könnte mit Einführung der neuen Funktion eine Optimierung in der präklinischen Notfallversorgung erwartet werden. Es ist davon auszugehen, dass in diversen Bagatellsituationen vor Ort behandelt und dadurch von Spitaleinweisungen abgesehen werden könnte. Die Rettungsdienste oder Notfallstationen könnten eine leichte Entlastung erfahren, jedoch würde mit dieser Massnahme keinesfalls der Mangel der Hausärzteschaft kompensiert werden können. Zurzeit gibt es keine messbaren Resultate, welche vorangehende Vermutungen bestätigen würden, weshalb noch nicht über konkrete Vorgehensweisen berichtet werden kann.

Sobald erste Erkenntnisse aus der Umsetzung von präklinischen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten vorliegen, prüft der Kanton Bern weitere Schritte.

3. Die Erarbeitung und die Umsetzung sowie die Finanzierung eines funktionierenden Sanitätskonzeptes an Anlässen liegt in der Verantwortung der Veranstalter. Hierzu sind keine Fachkräfte der Rettungsdienste mit Leistungsvertrag im Kanton Bern vorgesehen. Event-Rettungsdienste können mit der Durchführung von nicht-dringlichen Einsatzfahrten die regionalen Rettungsdienste entlasten. Eine Verrechnung erfolgt wie üblich direkt an die Patientinnen und Patienten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36 — Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: GSI

Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat fast einstimmig die dringliche Motion «Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel» (M 030-2023) überwiesen. In der Berichterstattung zu den parlamentarischen Vorstössen hält die GSI fest, dass derzeit Abklärungen laufen. Mindestens die nachstehenden Schlüsselorganisationen im Bereich der psychischen Gesundheit wurden innerhalb des letzten Jahres zur Umsetzung der Motion noch nicht kontaktiert:

- Ärztegesellschaft des Kantons Bern BEKAG
- Bernische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie BGKJPP
- Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie BGPP
- Verband Berner Psychologinnen und Psychologen VBP
- Stiftung Berner Gesundheit

Die prekäre Versorgungssicherheit im Bereich der Psychiatrie ist hinlänglich bekannt und wurde durch den Regierungsrat mehrfach bestätigt.

Fragen:

1. Welche Abklärungen werden derzeit getroffen?
2. Wann kann mit der Umsetzung von ersten Massnahmen gerechnet werden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die genannten sowie weitere Stakeholder in die Umsetzungsarbeiten einzubeziehen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 70, Grossratsgesetz (GRG), hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, Motionsaufträge zu erfüllen.

1. Wie in der Motionsantwort zu Ziffer 2 und 3 ausgeführt, wurde die Universität Bern zur Durchführung und Anerkennung von Psychiatriepraktika für Medizinstudierende in ambulanten ärztlichen psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen angefragt. Zudem wurde bei der Universität Bern eine Einschätzung zur Schaffung einer neuen Organisationseinheit im Sinne eines interprofessionellen Instituts eingeholt. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Universität, weiterführende Massnahmen einzuleiten. Die Antwort ist ausstehend.
2. Die Förderung mit 50 000 Franken von Weiterbildungsstellen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie in Psychiatrie und Psychotherapie ist seit Inkrafttreten des revidierten Spitalversorgungsgesetz vom 1.1.2023 nach Einreichen der Motion und noch vor dem Beschluss des Grossen Rats umgesetzt worden. An diesen Massnahmen haben BEKAG und BGPP sowie weitere Verbände (VBHK, WeBe, VSAO) mitgewirkt.
3. Die Beantwortung dieser Frage kann erst nach der Rückmeldung der Universität Bern erfolgen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37 — Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: GSI

Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat einstimmig die dringliche Motion «Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken» (M 031-2023) überwiesen. In der Berichterstattung zu den parlamentarischen Vorstössen hält die GSI fest, dass Angebote zur Intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (IF) erarbeitet würden und im Übrigen die Anliegen der Motion im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» der Gesundheitsstrategie 2020–2030 geprüft werden. Mindestens die nachstehenden Schlüsselorganisationen im Bereich der psychischen Gesundheit wurden innerhalb des letzten Jahres zur Umsetzung der Motion noch nicht kontaktiert:

- Ärztegesellschaft des Kantons Bern BEKAG
- Bernische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie BGKJPP
- Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie BGPP
- Verband Berner Psychologinnen und Psychologen VBP
- Stiftung Berner Gesundheit

Die prekäre Versorgungssicherheit im Bereich der Psychiatrie ist hinlänglich bekannt und wurde durch den Regierungsrat mehrfach bestätigt.

Fragen:

1. Wieso will der Regierungsrat gemäss Berichterstattung zu den parlamentarischen Vorstössen die Umsetzung der einstimmig überwiesenen Motion nur prüfen?
2. Wieso wurden die Umsetzungsarbeiten nur in Bezug auf den Bedarf im Bereich IF an die Hand genommen?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die genannten sowie weitere Stakeholder in die Umsetzungsarbeiten einzubeziehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern werden im Bereich der psychischen Gesundheit bereits heute zahlreiche Angebote entlang der gesamten Versorgungskette unterstützt und koordiniert. Neben der GSI beteiligen sich auch das Kantonale Jugendamt der DIJ und das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der BKD an Angeboten zur Stärkung der psychischen Gesundheit und Früherkennung von psychischen Erkrankungen. Die Verantwortung für die Angebote, deren Vernetzung und Bekanntmachung sowie auch die Früherkennung psychischer Erkrankungen obliegt jedoch nicht allein dem Kanton, sondern ist ebenfalls Aufgabe der Leistungserbringer und der Gemeinden (Sozialhilfe, Schulen usw.). Der Regierungsrat war aufgrund der schweizweit allgemein angespannten Situation im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie trotzdem bereit, weitere Wege zur Optimierung der Bekanntmachung und Koordination bestehender Angebote sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Früherkennung zu prüfen. Weiter war der Regierungsrat bereit, sich auf nationaler Ebene für bessere, insbesondere ambulante,

Tarifstrukturen einsetzen, damit auch die Koordinationsarbeit unter den Leistungserbringern in Zukunft angemessen entschädigt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion als Richtlinienmotion empfohlen.

2. Der Regierungsrat unterstützt die bereits bestehenden Angebote im Bereich der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit weiteren Angeboten und Massnahmen:

   – So hat der Regierungsrat beispielsweise beim Grossen Rat Mittel für die bauliche Restrukturierung und den Ausbau des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls im Projekt «Berner Zentrum für Suizidprävention» der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) beantragt (vgl. RRB 281/2023). Weiter hat er per 1. Januar 2024 das Angebot der UPD bezüglich einer aufsuchenden stationsäquivalenten psychiatrischen Versorgung zu Hause (PAH) auch für Kinder und Jugendliche in die Regelversorgung überführt und Mittel für eine Erweiterung dieser PAH-Betreuungsplätze gesprochen. Im Auftrag des Kantons hat die UPD per 1. Januar 2024 auch das «Berner Eltern-Kind-Zentrum» eröffnet. Das Zentrum bietet unter anderem ein Frühinterventionsangebot für Kleinkinder im Alter von 0 bis 5 Jahren mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) an (vgl. RRB zur Motion 239-2022).

   – Für die Schulen im Kanton Bern leistet die Stiftung Berner Gesundheit (BeGes) im Auftrag des Kantons bereits heute einen wichtigen Beitrag: Sie informiert und schult Lehrpersonen und Berufsbildende, Depression und Suizidabsichten bei Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und frühzeitig zu erkennen. Das Angebot umfasst Prozessbegleitungen, Präventionsberatungen, modulare Weiterbildungen, ausleihbare Medienpakete, Informationsmaterial, Unterrichtsmaterialien, einen Handlungsleitfaden und vorbereitete Lektionseinheiten für Schulen. Das Angebot «’aus’’weg’’’los!» bietet Lehrpersonen und Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern Unterstützung bei der Früherkennung von Depression und Suizidrisiken. Nach der Vorgehensweise «hinschauen und handeln» werden Lehrbetriebe und Schulen darin bestärkt, die Früherkennung von Depression und Suizidrisiken bei Lernenden systematisch anzugehen.

   – Im Auftrag des Kantons bietet per 1. Januar 2024 neu auch das Berner Bündnis gegen Depression (BBgD) den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II das schulbasierte Pilotprojekt «Schau hin!» an. Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Schulmitarbeitenden (Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Schulpsychologinnen und -psychologen, Erziehungsberatende etc.) sollen für die Themen Depression und Suizidalität sensibilisiert werden, konkrete Fertigkeiten im Umgang mit psychischen Krisen und Depression lernen und Unterstützungsmöglichkeiten kennenlernen. «Schau hin!» umfasst unter anderem halb tägige Workshops für Lehrpersonen.

   – Im Übrigen hat die GSI dafür gesorgt, dass das neue Angebot der Privatklinik Meringen in Thun, das Psychiatriezentrum für junge Erwachsene, welches die bestehenden Angebote gut ergänzt, rasch seinen Betrieb aufnehmen konnte.

   Der Regierungsrat ist überzeugt, dass solche Projekte und Beiträge zur Entlastung der angespannten Situation beitragen und die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen stärken.

3. Der Einbezug der direkten beteiligten Leistungserbringer – wie z. B. UPD, BeGes und BBgD – erfolgt dabei im Rahmen der Angebotsgestaltung mit dem Kanton. Der Einbezug nicht direkt beteiligter Stakeholder – z. B. medizinische Fachgesellschaften – erfolgt punktuell im Rahmen von Konsultationen, Vernehmlassungen oder anderen Austauschgefässen. Mit vielen Gesellschaften und Verbänden pflegt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einen engen Austausch mit regelmässigen Treffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP) Beantwortung: GSI

Anpassung der Beträge der Betreuungsgutscheine an die Teuerung

Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung festgelegt und richtet sich nach Familiengrösse, dem Alter des betreuten Kindes, dem Angebot und dem vergünstigten Betreuungspensum. Aber es wird keinerlei Anpassung an die Teuerung erwähnt. Und dies, obwohl die Höhe der Betreuungsgutscheine eine wichtige Rolle spielt für die Löhne, die dem Kita-Personal oder der Tagesfamilie ausbezahlt werden, denn der Betrag ist ein wichtiger Bestandteil des Tarifs, den die Institutionen für die ausserfamiliäre Betreuung von den Eltern verlangen. Wenn die Institutionen für die ausserfamiliäre Betreuung ihre Preise und in der Folge die Personallöhne der Teuerung anpassen können, wäre zu erwarten, dass die Betreuungsgutscheine ebenfalls angepasst werden, so dass die Eltern nicht allein die Folgen der Teuerung zu tragen haben.

Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat die Höhe der Betreuungsgutscheine nicht der Teuerung angepasst?
2. Wie hoch wäre nach Meinung des Regierungsrates der Betrag für eine maximale Vergünstigung der Betreuung in einer Kita oder einer Tagesfamilie im Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Teuerung?
3. Welches wären die finanziellen Folgen einer Anpassung an die Teuerung für die kantonale Haushaltsrechnung?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine möglichst kostenneutrale Umsetzung war ein zentrales Anliegen bei der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems. Grundsätzlich sollten keine jährlichen Anpassungen der Eckwerte wie der maximalen Vergünstigung, der Einkommensgrenzen, des Minimalbeitrags und des Abzugs für Familiengrösse mehr vorgenommen werden. Anstelle davon wird mit einem Monitoring die Entwicklung der Preise der Leistungserbringer und der Kaufkraft der Eltern beobachtet, um basierend darauf ggf. Anpassungen der Eckwerte vorzuschlagen.
2. Für die Berechnung eines Betreuungsgutscheins werden nebst dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten insbesondere drei Eckwerte berücksichtigt:
   - Die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit (ein Betreuungstag pro Woche in Kitas, eine Betreuungsstunde in TFO): Diese ist aktuell in Artikel 56 Absatz 1 bis 3 FKJV festgelegt und nach Alter des Kindes abgestuft.
   - Das minimale massgebende Einkommen: Dieses liegt aktuell bei 43 000 Franken (Artikel 56 Absatz 4 FKJV).
   - Das maximale massgebende Einkommen: Dieses liegt aktuell bei 160 000 Franken (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV).

   Eine Auskunft darüber, wie hoch ein Betreuungsgutschein im Jahr 2024 ausfallen würde, wenn die Teuerung berücksichtigt würde, hängt davon ab, bei welchen der genannten Eckwerte ein Teuerungsausgleich vorgenommen würde und wie hoch dieser ausfallen würde. Denn neben der Teuerung wäre die Lohnentwicklung zu berücksichtigen.

Wenn angenommen lediglich die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit der Teuerung angepasst würde, kann die angenommene Teuerung auf den mit dem Gutscheinrechner - Familienportal des Kanton Bern berechneten Betreuungsgutscheine proportional dazugerechnet werden, um ein Bild der Auswirkung zu erhalten.

3. Siehe Antwort auf Frage 2.

Eine solche Anpassung betrifft nicht nur die Kantonsfinanzen, auch bei den Gemeinden würden finanzielle Auswirkungen anfallen. So tragen die Gemeinden im Betreuungsgutscheinsystem grundsätzlich einen Selbstbehalt von 20 Prozent, die in den Lastenausgleich gegebenen Ausgaben tragen sie hälftig.

In der Wintersession 2023 des Grossen Rates wurde die Motion 152-2023 Patzen (Bern, Grüne), Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten (RRB 1127/2023) angenommen. Mit dieser Richtlinienmotion erhielt der Regierungsrat den Auftrag, die finanziellen Mittel bereitzustellen um, gemäss Titel der Motion, die für Betreuungsgutscheine bereitgestellten finanziellen Mittel auszubauen. Die in der Motion Patzen geforderten Anpassungen würden zu jährlichen Mehrkosten in der Höhe von rund 17,8 Millionen Franken führen. Mit der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026 soll unter anderem diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 Eingereicht am: 17.04.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: BKD

Gendersprache an unseren Berufs- und Mittelschulen?

Die Gendersprache ist in aller Munde. Wie verhält es sich an unseren Berufs- und Mittelschulen?

Fragen:

1. Gibt es Richtlinien für die Lehrkräfte unserer Berufs- und Mittelschulen bezüglich der Verwendung und des Lehrens der Gendersprache (Verwendung und Lehren von schriftlichen Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter, Verwendung und Lehren von akustischen Signalen wie dem gesprochenen Genderstern resp. der «Gender-Pause»)?
2. Falls es Richtlinien gibt, welche, und falls es keine Richtlinien gibt, weshalb nicht?
3. Dürfen Lehrkräfte unserer Berufs- und Mittelschulen in ihrer beruflichen Tätigkeit die Gendersprache verwenden / den Schülerinnen und Schülern beibringen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Es gibt keine kantonalen Richtlinien für die Lehrkräfte der Berufs- und Mittelschulen für das Verwenden und Lehren der Gendersprache. Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Der Rat für deutsche Rechtschreibung empfiehlt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Zeichen wie Asteriske («Gender-Stern»), Unterstriche («Gender-Gap»), Doppelpunkte oder andere Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, sind vom Amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung jedoch nicht abgedeckt. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für die öffentliche Verwaltung.

3. Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Den Schülerinnen und Schülern einen orthografisch nicht korrekten Sprachgebrauch zu lehren, widerspricht den jeweiligen Lehrplänen und wäre falsch.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 17.04.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: BKD

Gendersprache an unseren Volksschulen?

Die Gendersprache ist in aller Munde. Wie verhält es sich an unseren Volksschulen?

Fragen:

1. Gibt es Richtlinien für die Lehrkräfte unserer Volksschulen bezüglich der Verwendung und des Lehrens der Gendersprache (Verwendung und Lehren von schriftlichen Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter, Verwendung und Lehren von akustischen Signalen wie dem gesprochenen Genderstern resp. der «Gender-Pause»)?
2. Falls es Richtlinien gibt, welche, und falls es keine Richtlinien gibt, weshalb nicht?
3. Dürfen Lehrkräfte unserer Volksschulen in ihrer beruflichen Tätigkeit die Gendersprache verwenden / den Schülerinnen und Schülern beibringen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Es gibt keine kantonalen Richtlinien für das Verwenden und Lehren der Gendersprache an den Volksschulen. Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Der Rat für deutsche Rechtschreibung empfiehlt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Zeichen wie Asteriske («Gender-Stern»), Unterstriche («Gender-Gap»), Doppelpunkte oder andere Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, sind vom Amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung jedoch nicht abgedeckt. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für die öffentliche Verwaltung.

3. Die Grundlage für den Unterricht an den Volksschulen bildet der Lehrplan 21. Dabei kann die gendergerechte Sprache im Rahmen der Thematik «Geschlechter und Gleichstellung» im Unterricht aufgegriffen werden. «Geschlechter und Gleichstellung» ist als fächerübergreifendes Thema unter der Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung im Lehrplan 21 verankert. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich dabei mit Geschlechterrollen auseinander und lernen, dass die Sprache eine Schlüsselfunktion einnimmt, um gegenseitiges Verständnis, Respekt und Toleranz auszudrücken, nicht nur gegenüber dem anderen Geschlecht, sondern auch gegenüber anderen Landesteilen und Kulturen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 17.04.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: BKD

Notenabzug bei Nichtverwendung der Gendersprache an Hochschulen?

Fragen:

1. Gibt es Richtlinien für die Dozentinnen und Dozenten der Bernischen Hochschulen bezüglich der Verwendung und des Lehrens der Gendersprache (Verwendung und Lehren von schriftlichen Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter, Verwendung und Lehren von akustischen Signalen wie dem gesprochenen Genderstern resp. der «Gender-Pause»)?
2. Falls es Richtlinien gibt, welche, und falls es keine Richtlinien gibt, weshalb nicht?
3. Sind Fälle bekannt, in welchen es an Bernischen Hochschulen zu Notenabzug / schlechteren Bewertungen gekommen ist, weil Studentinnen und Studenten auf die Verwendung der Gendersprache verzichtet haben?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, es bestehen keine diesbezüglichen Richtlinien an den kantonalen Hochschulen. Teilweise wird in Empfehlungen der Hochschulen für den Sprachgebrauch auch auf eine geschlechtersensible Sprachpraxis hingewiesen.
2. Wie in Antwort 1 festgehalten, bestehen keine diesbezüglichen Richtlinien der Hochschulen.
   Als Massstab für korrekten Sprachgebrauch gilt die deutsche Rechtschreibung gemäss Duden. Im allgemeinen Schriftverkehr, in Urkunden sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hochschulen gelten die Normen des Kantons Bern, wonach entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet werden. Für anderweitige Richtlinien besteht keine rechtliche Grundlage.
3. Dem Regierungsrat sind keine derartigen Fälle bekannt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 — Eingereicht am: 31.05.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: BKD

Lehrmittelfreiheit auf Stufe Sek II in Gefahr?

Die Berner Berufsfachschulen Detailhandel arbeiten aktuell mit dem Lehrmittel der OdA Bildung Detailhandel Schweiz (bds). Aufgrund grosser Unzufriedenheit mit diesem Lehrmittel haben die Berufsfachschulen bei den Lehrpersonen eine Umfrage gestartet, ob ab Sommer 2024 neu mit einem anderen Lehrmittel gearbeitet werden soll. Über 80 Prozent der Lehrpersonen haben sich für einen Wechsel ausgesprochen. Nachdem die Schulleitungen diesen Wechsel am 5. März 2024 kommuniziert haben, hat sich die BKD eingeschaltet und den Schulen am 22. April 2024 den Lehrmittelwechsel per Sommer 2024 verboten. Dies hat zu grossem Unmut unter den Lehrpersonen geführt.

Fragen:

1. Wie steht die BKD zum Grundsatz der Lehrmittelfreiheit auf Stufe Sek II?
2. Was sind die Gründe, welche dazu geführt haben, dass die BKD den Detailhandelsschulen einen Lehrmittelwechsel per Schuljahr 2024/25 verboten hat?
3. Basierend auf welcher rechtlichen Grundlage hat die BKD den Lehrmittelwechsel verboten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bildungs- und Kulturdirektion misst der Lehrmittelfreiheit auf Sekundarstufe II hohen Stellenwert bei. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes kann die Lehrmittelfreiheit eingeschränkt werden, etwa bei strafrechtlich relevanten Inhalten oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein Lehrmittel nicht die nötigen qualitativen Anforderungen erfüllt, um die Erreichung der Bildungsziele zu ermöglichen, oder es nicht von allen Lernorten angemessen verwendet werden kann.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Beruf des Detailhandels hat auf Ausbildungsbeginn 2022 die Bildungsverordnung auf Handlungskompetenzorientierung umgestellt. Damit einher geht eine verstärkte Lernortskooperation zwischen Lehrbetrieb, Schule und überbetrieblichen Kursen. Erstmals wurden in einem nicht technisch ausgerichteten Beruf nicht mehr Lehrmittel in Form von Büchern ins Zentrum gestellt, sondern Lernmedien in einem technischen System für alle Lernorte einheitlich eingebettet und mit Elementen von Lernplattformen gekoppelt. Nachdem im Jahr 2022 lediglich ein Lernmediensystem verfügbar war, wurde auf Anfang 2024 ein weiteres Lernmedienangebot auf den Markt gebracht. Dieses neue Lernmedium konnte nicht zeitgerecht in der technischen Umgebung eingebettet werden wie das bis anhin einzige Angebot für den Beruf des Detailhandels.

Durch die Entwicklung von Lehrmitteln hin zu Lernmedien und Lernplattformen ergeben sich veränderte Rahmenbedingungen. Insbesondere zieht der Wechsel eines Lernmediensystems auf Plattformbasis (im Vergleich zum Wechsel eines traditionellen Lehrmittels) neue Abhängigkeiten und Wechselwirkungen mit Umsystemen und anderen Bildungspartnern (Lehrbetriebe, Lernende, OdA, Verantwortliche für Qualifikationsverfahren) nach sich.

Lernmedien der Berufsfachschulen stehen insofern nicht mehr für sich allein, sondern sind im Zusammenspiel mit den Anforderungen der anderen beiden Lernorte zu betrachten. Vor diesem Hintergrund hat

das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entschieden, die Einführung des neuen Lernmedienangebots um ein Jahr zu verschieben. Die Zeit bis dahin soll genutzt werden, um im Hinblick auf das Schuljahr 2025/26 alle nötigen Abklärungen und Vorarbeiten zu tätigen und eine von allen Bildungspartnern akzeptierte Lösung zu etablieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 31.05.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Blum (Melchnau, SP)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: BKD

Schulergänzende Angebote für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung

Im September 2022 wurde eine Interpellation (Geschäftsnummer 2022.RRGR.276) eingereicht, in welcher es um die Situation von schulergänzenden Angeboten für Familien mit einem Kind mit Beeinträchtigung ging. In seiner Antwort verwies der Regierungsrat darauf, dass gewisse Fragen auf Grund der erst Anfangs 2022 in Kraft getretenen rechtlichen Grundlagen des besonderen Volksschulangebots noch nicht vollständig beantwortet werden können. Zudem steht in der Antwort, dass den besonderen Volksschulen in besonderen Fällen bis zum 31. Juli 2024 Zeit eingeräumt wird, um eine entsprechende Struktur für Tagesschulangebote aufzubauen. Aus der Perspektive des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung und der internationalen Verpflichtungen, welche die Schweiz durch die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) eingegangen ist, sollten für Kinder mit Beeinträchtigungen dieselben schulergänzenden Massnahmen zur Verfügung stehen wie für Kinder ohne. Deshalb werden in dieser Anfrage gewisse Fragen aus der Interpellation erneut aufgenommen resp. wird nachgefragt, wie die aktuelle Situation aussieht und ob die eingeräumten Fristen dazu geführt haben, dass nun alle besonderen Volksschulen ein Tagesschulangebot aufgebaut haben.

Fragen:

1. Für wie viele der 2739 Sonderschülerinnen und Sonderschüler gibt es bereits wohnortsnah Tagesschulangebote im Kanton Bern?
2. Was für neue Fristen wurden allenfalls besonderen Volksschulen gegeben, welche noch nicht bis zum 31. Juli 2024 ein Tagesschulangebot anbieten können?
3. Wie werden Eltern entlastet, deren Kind aktuell eine besondere Volksschule ohne Tagesschulangebot besucht?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass den Schülerinnen und Schülern des besonderen Volksschulangebots die gleichen schulergänzenden Massnahmen zur Verfügung stehen sollen wie den Schülerinnen und Schülern des Regelangebots. Deshalb wurden im Rahmen der Revision des Volkschulgesetzes (REVOS) die Voraussetzungen zur Umsetzung von Tagesschulplätzen geschaffen.

In den besonderen Volksschulen wurde in der Folge ein Ausbau von Tagesschulplätzen ausgelöst.

Die besonderen Volksschulen haben den Auftrag, jährlich den Bedarf an Tagesschulmodulen bei den Erziehungsberechtigten nachzufragen. Bei einer entsprechenden Nachfrage sind die besonderen Volksschulen verpflichtet, ein Tagesschulangebot bereitzustellen. Mit der Übergangsfrist sollen die besonderen Volksschulen die Möglichkeit haben, die nötigen Voraussetzungen, insbesondere bei der Infrastruktur, zu schaffen.

Dort wo noch keine Angebote vorhanden sind, ist der Bedarf nicht gegeben oder wegen der nicht fristgerecht zu lösenden Infrastrukturvoraussetzungen kein geeigneter Ausbau möglich. Die Bildungs- und Kulturdirektion ist im steten Austausch mit den Institutionen, um diese bei der Entwicklung der Tagesschulangebote zu unterstützen.

Oft können sich auch individuelle Lösungen in den besonderen Volksschulen finden, um in Einzelfällen eine Betreuung nach dem Unterricht sicherzustellen.

1. In den besonderen Volksschulen haben von den aktuell rund 3200 Schülerinnen und Schülern 85 Prozent Zugang zu Tagesschulangeboten in den besonderen Volksschulen.
2. Die besonderen Volksschulen haben keine neuen Fristen erhalten. Wenn die Nachfrage gegeben ist, suchen die besonderen Volksschulen so rasch wie möglich Lösungen, damit die Tagessschulplätze sichergestellt werden. Der Aufbau kann insbesondere wegen fehlenden räumlichen oder personellen Ressourcen mehr Zeit in Anspruch nehmen.
3. Wenn der Bedarf nach Tagesschulplätzen schon im Laufe des SAV (standardisiertes Zuweisungsverfahren) erfasst wird, wird er bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen Volksschule wenn immer möglich berücksichtigt. Im Weiteren können besondere Volksschulen eine Tagesschule gemeinsam mit anderen Trägerschaften oder in Kooperation führen. Schülerinnen und Schüler des besonderen Volksschulangebots können gegebenenfalls auch die Tagesschule des Wohnorts besuchen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: BKD

Besetzung der Universität Bern durch antisemitisch motivierte Aktivistinnen und Aktivisten

Am 12. Mai 2024 wurden am Standort Unitobler der Universität Bern Räumlichkeiten besetzt. Und am 31. Mai 2024 wurde erneut eine kurzfristige Besetzung an der Uni Bern lanciert. Vermummte Personen patrouillierten, die Mensa wurde besetzt, der Betrieb musste eingestellt werden. Transparente mit teilweise antisemitischen Parolen wurden angebracht und Zelte aufgestellt. Erste Universitätsangehörige haben aus Sorge ihren Arbeitsplatz verlegt, Studierende und Angehörige fühlen sich verunsichert. Auf ihrem Instagram-Kanal drohen die Besetzerinnen und Besetzer bei Gegenmassnahmen mit Eskalation. «This occupation remains a peaceful form of protest as long as their (sic) is no repression.»[10].

Die Ereignisse sind von grosser Dringlichkeit. Eine rasche Reaktion des Regierungsrates ist notwendig, um sicherzustellen, dass solche Vorkommnisse nicht zur Regel werden.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat den Schutz der Menschenwürde gemäss Art. 1 Abs. 3 UniG durch die Universität unter den gegebenen Umständen als erfüllt?
2. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, um zukünftige wissenschaftsfeindliche Besetzungen zu verhindern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Grundlagen (UniG) anzupassen, um Besetzerinnen und Besetzern sowohl verliehene Titel als auch die Studienberechtigung zu entziehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Die Leitung der Universität hat bei beiden aufgeführten Ereignissen sehr rasch und klar kommuniziert, dass sie antisemitische Parolen und Aktionen in keiner Weise toleriert. Gleichzeitig hat sie im Zuge ihres Umgangs mit den Besetzungen und deren raschen Beendigung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten.
2. Wie die beiden Vorfälle zeigen, waren die vorhandenen rechtlichen und polizeilichen Mittel geeignet, die Besetzungsaktionen rasch und ohne Eskalation zu beenden. Über temporäre Massnahmen vor Ort muss jeweils aufgrund der Lage und Situation im Einzelfall entschieden werden.
3. Gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. e des Universitätsstatuts wird exmatrikuliert, wer aus disziplinarischen Gründen mit einem unbefristeten Hausverbot belegt oder vom Studium ausgeschlossen wurde. Somit ist eine Rechtsgrundlage vorhanden, immatrikulierte Personen aufgrund von schwerwiegenden Verstössen gegen die universitäre Ordnung vom Studium auszuschliessen. Dabei gilt wiederum der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

   Gemäss Art. 4 Abs 4 des Gesetzes über die Universität entzieht diese einen verliehenen Titel bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum oder bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit. Die gesetzlichen Gründe für einen Titelentzug stehen somit in direktem Zusammenhang mit dessen Verleihung und dem wissenschaftlichen Umfeld.

Verteiler
– Grosser Rat

[10] Übernommen aus der Medienmitteilung der Universität Bern vom 13.05.2024

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: BKD

Wie hoch sind Abgaben von Infrastrukturpauschalen für Nebentätigkeiten von Uniprofessorinnen und Uniprofessoren?

34 Professorinnen und Professoren geben, weil sie aus Nebentätigkeiten über 20 000 Franken jährlich verdienen, der Universität Bern 2023 sogenannte Infrastrukturpauschalen ab. Dies für die Nutzung der Infrastruktur der Universität Bern, welche ja letztendlich durch die bernischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziert wird.

Insgesamt sind auf der offiziellen Mandatsliste der Universität Bern gegen 200 Mandate aufgeführt. Am meisten Nebenmandate hat Uni-Rektor Christian Leumann. Unter seinen zehn Mandaten sind etwa der Verwaltungsrat UPD und der Verwaltungsrat der Inselspitalgruppe. Mit acht am zweitmeisten Mandate hat etwa auch Daniel Candinas, Klinikdirektor und Chefarzt Viszerale und Transplantationschirurgie im Bauchzentrum Bern, darunter der Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds oder Swisstransplant. Aber auch andere Professorinnen und Professoren haben mehrere Mandate oder sonstige Nebentätigkeiten.

Fragen:

1. Wie hoch war der Gesamtbetrag der Infrastrukturpauschalen, welchen die Professorinnen und Professoren in den vergangenen fünf Jahren abgeben mussten (Auflistung oder Durchschnittswert)?
2. Welcher Anteil dieser Infrastrukturpauschale fliesst zurück in die Kasse des Kantons Bern?
3. Wurde bei sämtlichen Professorinnen und Professoren, welche in den letzten fünf Jahren (seit 2019) eine Nebentätigkeit über 20 000 Franken ausübten, eine Infrastrukturpauschale erhoben?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Gesamtbetrag der Infrastrukturpauschalen für den Zeitraum 2018–2022 belief sich auf CHF 166’220. Der Bericht der Universität für 2023 liegt noch nicht vor.

Erträge der Universität aus Abgaben für die Benützung der universitären Infrastruktur für Nebentätigkeiten, pauschal verrechnet ab Einkünften von 20 000 Franken/Jahr

	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 2018-2022
Anzahl Fälle	25	26	23	27	34	27
Betrag Total in CHF	31 770	29 650	28 390	32 970	43 440	33 244

2. Durch die Entlastung des Universitätsbudgets mittels der fakturierten Pauschalen wird auch der Kanton Bern als Trägerkanton indirekt entlastet. Es fliesst kein Geld zum Kanton.
   Die Pauschale für die Benützung der universitären Infrastruktur, welche die Universität Professorinnen und Professoren mit Einkünften aus Nebentätigkeiten von 20 000 Franken oder höher in Rechnung stellt, bezieht sich namentlich auf die Informatik- und Kommunikationsinfrastruktur sowie Mobi-

liar und Geräte. Die Investitionen für diese Infrastruktur werden durch die Universität aus ihrem Gesamtbudget finanziert, welches seinerseits lediglich zu etwas mehr als einem Drittel durch den Kantonsbeitrag und zu zwei Dritteln aus anderen Erträgen gedeckt wird.

3. Ja. Die Infrastrukturpauschalen wurden in den vergangenen Jahren durch die Universität erhoben (Art. 19 Abs. 4 UniG; siehe Punkt 1) und die Erträge in ihrer diesbezüglichen Berichterstattung ausgewiesen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) Beantwortung: BKD

Ambulante Schulangebote

Das neue Volksschulgesetz mit der Zusammenführung der Besonderen Volksschulen unter das Dach der Volksschulen ist vollzogen. In den Richtlinien der Regierungspolitik steht unter Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Die gesellschaftliche und berufliche Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen.

Vor diesem Hintergrund interessiert, wie sich die Angebotssituation inzwischen entwickelt hat, vor allem im ambulanten Bereich.

Fragen:

1. Garantiert der Kanton, dass jedem Kind mit entsprechendem Bedarf ein ambulantes Schulangebot zur Verfügung steht?
2. Garantiert der Kanton, dass ein entsprechendes ambulantes Angebot stets auf den Tag nach Austritt zur Verfügung steht und nicht zuerst mangels ambulanten Angebots ein stationäres gewählt werden muss?
3. Können alle Kinder, die früher ein stationäres Angebot mangels ambulanter Alternative wählen mussten, per sofort auf einen ambulanten Platz wechseln?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bestrebt, dass bei ausgewiesenem Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen stets die geeignete Unterstützung zur Verfügung steht. Entsprechend wurden mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt und die Angebote laufend ausgebaut.

Ambulante und stationäre Massnahmen werden im Rahmen der vorgesehen Prozesse periodisch überprüft und mit den involvierten Personen besprochen. Ein Wechsel des Angebots ist sorgfältig zu prüfen. Er bedarf einer fachlichen Empfehlung und einer entsprechenden bedarfsgerechten Unterstützung. Damit kann mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf eine Anschlusslösung gefunden werden. Im Fall einer sehr schnell zu findenden Anschlusslösung kann nicht immer auf den ersten Tag nach Austritt ein Angebot garantiert werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP) Beantwortung: BKD

Lehrmittelfreiheit für die Berufsfachschulen Detailhandel

Nach erfolgter Anpassung der «Bildungsverordnung Detailhandel» mussten entsprechend neue Lehrmittel geschaffen werden. Ein erstes neues Lehrmittel stammt von der Firma Ectaveo und ist laut den Aussagen der Berufschullehrpersonen wenig praxistauglich. Die Bildungsziele können nur erreicht werden, wenn zusätzliche Materialien aus anderen Lehrmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiteres Lehrmittel wird durch den hep-Verlag angeboten und eignet sich viel besser für die Vermittlung des Wissens und zum Erwerb der Handlungskompetenzen. Deshalb haben sich die Schulen Anfang 2024 entschieden, ab August 2024 das Lehrmittel aus dem hep-Verlag zu benutzen. Dieser Entscheid erfolgte gemäss dem Grundsatz der Lehrmittelfreiheit.

Nun hat das MBA Anfang März 2024 die Berufsschulen informiert, dass ein Wechsel auf ein anderes Lehrmittel erst ab August 2025 erlaubt werde.

Fragen:

1. Grundsätzlich gilt auf Berufsschulstufe die Lehrmittelfreiheit. Auf welchen Grundlagen wurde der Entscheid des MBA gefällt?
2. Was ist der Grund, weshalb das MBA entgegen der Interessen und der Fachmeinung der Schulen am Ectaveo-Lehrmittel festhalten will?
3. Das vorgeschriebene Lehrmittel ist untauglich als Grundlage für den Unterricht und ist zudem sehr teuer. Ein solches Lehrmittel kann also unmöglich die qualitativen Anforderungen erfüllen, die Lernende und Lehrpersonen erwarten. Welche Verbindlichkeit hat die Entscheidung des MBA in diesem Zusammenhang?

Antwort des Regierungsrates

Die Bildungs- und Kulturdirektion misst der Lehrmittelfreiheit auf Sekundarstufe II hohen Stellenwert bei. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes kann die Lehrmittelfreiheit eingeschränkt werden, etwa bei strafrechtlich relevanten Inhalten oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein Lehrmittel nicht die nötigen qualitativen Anforderungen erfüllt, um die Erreichung der Bildungsziele zu ermöglichen, oder es nicht von allen Lernorten angemessen verwendet werden kann.

Der Beruf des Detailhandels hat auf Ausbildungsbeginn 2022 die Bildungsverordnung auf Handlungskompetenzorientierung umgestellt. Damit einher geht eine verstärkte Lernortskooperation zwischen Lehrbetrieb, Schule und überbetrieblichen Kursen. Erstmals wurden in einem nicht technisch ausgerichteten Beruf nicht mehr Lehrmittel in Form von Büchern ins Zentrum gestellt, sondern Lernmedien in einem technischen System für alle Lernorte einheitlich eingebettet und mit Elementen von Lernplattformen gekoppelt. Nachdem im Jahr 2022 lediglich ein Lernmediensystem verfügbar war, wurde auf Anfang 2024 ein weiteres Lernmedienangebot auf den Markt gebracht. Dieses neue Lernmedium konnte nicht zeitgerecht in der technischen Umgebung eingebettet werden wie das bis anhin einzige Angebot für den Beruf des Detailhandels.

Durch die Entwicklung von Lehrmitteln hin zu Lernmedien und Lernplattformen ergeben sich veränderte Rahmenbedingungen. Insbesondere zieht der Wechsel eines Lernmediensystems auf Plattformbasis (im Vergleich zum Wechsel eines traditionellen Lehrmittels) neue Abhängigkeiten und Wechselwirkungen mit

Umsystemen und anderen Bildungspartnern (Lehrbetriebe, Lernende, OdA, Verantwortliche für Qualifikationsverfahren) nach sich.

Lernmedien der Berufsfachschulen stehen insofern nicht mehr für sich allein, sondern sind im Zusammenspiel mit den Anforderungen der anderen beiden Lernorte zu betrachten. Vor diesem Hintergrund hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entschieden, die Einführung des neuen Lernmedienangebots um ein Jahr zu verschieben. Die Zeit bis dahin soll genutzt werden, um im Hinblick auf das Schuljahr 2025/26 alle nötigen Abklärungen und Vorarbeiten zu tätigen und eine von allen Bildungspartnern akzeptierte Lösung zu etablieren.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 30.05.2024

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Beantwortung: SID

Berner Praxis ohne Rechtsgrundlage

Rentnerinnen und Rentner können – sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen – eine sog. Rentnerbewilligung beantragen, um ihren Lebensabend in der Schweiz verbringen zu können. Für die Rentnerbewilligungen ist gemäss Gesetz kein Sprachnachweis erforderlich. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil keine Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen muss oder soll. In mindestens einem Fall wurde bei der Gesuchseinreichung mit Verweis auf die «ständige Berner Praxis» ein solcher Sprachnachweis verlangt.

Fragen:

1. Wie viel Spielraum hat die Verwaltung bei der Beurteilung von Gesuchen, und was müssen die Mitarbeitenden beachten (insbesondere interne Arbeitshilfen etc.)?
2. Wie überprüft der Regierungsrat die Einhaltung des Legalitätsprinzips und die Bürgernähe i. S. v. Art. 87 Abs. 2 Kantonsverfassung in ihren Ämtern?
3. Sind dem Regierungsrat weitere «Berner Praxen» bekannt?

Antwort des Regierungsrates

1. Massgebend für die Beurteilung von Gesuchen sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben[11], das damit eingeräumte behördliche Ermessen, die gerichtliche Rechtsprechung[12] und die Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM)[13].

   Zum genannten Fall der Gesuche von ausländischen Rentnerinnen und Rentner: Für deren Zulassung verlangt das Bundesrecht besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz. Es müssen laut Bundesverwaltungsgericht eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein. Die Zulassung von Rentnerinnen und Rentner ist ein Ermessensentscheid der kantonalen Migrationsbehörde. Wer die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen will, kommt um gewisse Sprachkenntnisse nicht herum. Die kantonale Migrationsbehörde übt das ihr vom Bundesrecht zugestandene Ermessen damit in zulässiger Weise aus.
2. Die Kantonsverfassung und das vom Grossen Rat erlassene Organisationsgesetz[14] erklären den Regierungsrat verantwortlich für die Führung der Verwaltung. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit. Jedes Mitglied des Regierungsrates führt eine Direktion unter seiner politischen Verantwortung. Das Organisationsgesetz macht sodann Vorgaben zu den Führungsgrundsätzen und Führungsinstrumenten.[15] Der Regierungsrat engagiert sich gemäss Richtlinien für zeitgemässe, bürgernahe und effiziente Dienstleistungen.[16] In Bezug auf die Einhaltung des Legalitätsprinzips hat überdies die gerichtliche Rechtsprechung massgeblichen Einfluss auf das behördliche Handeln.
3. Behördliche Praxen sind im Verwaltungsrecht Alltag, da Gesetz und Verordnung den Behörden regelmässig einen Ermessenspielraum einräumen.

[11] Art. 28 AIG (SR 142.20) und Art. 25 VZAE (SR 142.201)
[12] Urteile BVGer C-6349/2010 vom 14. Januar 2013; C-797/2011 vom 14. September 2012
[13] Weisungen und Erläuterungen vom Oktober 2013 (Stand 1. Juni 2024) des Staatssekretariats für Migration zum Ausländerbereich; Ziff. 5.3
[14] OrG; BSG 152.01
[15] vgl. zum Ganzen Artikel 23 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 24 OrG
[16] vgl. Regierungsrichtlinien 2023 – 2026

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Beantwortung: SID

Fahrzeugbeschaffungen durch den Kanton / Flottenrabatte für Mitarbeitende

Der Kanton Bern beschafft für die Aufgabenerfüllung in verschiedenen Bereichen Fahrzeuge (PW, LKW, Spezialfahrzeuge usw.). Dabei wird der Kanton typischerweise einige Unternehmen bevorzugen (Firmen, Autohersteller, Importeure). Mit einer Auswahl lässt sich einerseits der Betrieb der Fahrzeugflotte effizienter gestalten, andererseits sind damit wohl auch Kostenvorteile beim Einkauf zu erreichen.

Fragen:

1. Welche Unternehmen (Firmen, Autohersteller, Importeure) werden beim FZ-Einkauf durch den Kanton bevorzugt?
2. Welche kantonalen Mitarbeitenden auf welchen Stufen bzw. in welchen Direktionen erhalten von diesen Unternehmen Fahrzeuge zu vergünstigten Konditionen und profitieren so vom kantonalen Flottenrabatt?
3. Wie hoch sind allfällige Rabatte für Mitarbeitende des Kantons (absolut und relativ), und werden diese Rabatte steuerlich korrekt als Einkommensbestandteil behandelt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton schreibt den Fahrzeugeinkauf auf der Basis der gesetzlichen Beschaffungsvorgaben öffentlich aus und schliesst Rahmenverträge über einen Zeitraum von fünf Jahren ab. Sämtliche Anbieter haben die Möglichkeit, Angebote abzugeben. Es findet somit keine Bevorzugung bestimmter Unternehmen, Autohersteller oder Importeure statt.
2. Es gibt keine Rabatte für Mitarbeitende aufgrund der Rahmenverträge des Kantons. Es kann vorkommen, dass Unternehmen Kantonsangestellten (oder auch anderen Personengruppen) beim Fahrzeugkauf Rabatte gewähren. Solche Rabatte werden freiwillig und ohne Absprache mit dem Kanton durch diese Unternehmen als Marketingmassnahme eingesetzt. Sie werden bei den Ausschreibungen durch den Kanton weder eingefordert noch bewertet. Der Kanton hat keinen Überblick, ob und durch welche Unternehmen solche freiwilligen Rabatte gewährt werden.
3. Der Kanton hat keine Kenntnisse darüber, ob einzelne Mitarbeitende einen Rabatt erhalten. Mitarbeitende müssen einen privaten Autokauf nicht gegenüber dem Arbeitgeber deklarieren. Eine Besteuerung solcher Rabatte als Einkommens- bzw. Lohnbestandteil steht nicht zur Diskussion, da eine allfällige Rabattierung freiwillig erfolgt und keinen Zusammenhang mit den Lohnleistungen des Kantons aufweist.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Beantwortung: SID

Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil1

Gemäss meinen Abklärungen wird die Auswahl der Standorte für fixe Radarmessgeräte im Kanton Bern basierend auf verschiedene Kriterien und Grundlagen, die sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Effektivität der Geschwindigkeitskontrollen maximieren sollen, ausgewählt.

Fragen:

1. Welche Kriterien und Grundlagen erfüllt der Standort an der Bielstrasse in Münchenbuchsee, damit ein fixer Blitzer gerechtfertigt ist und installiert werden kann?
2. Welche Ziele verfolgt der Kanton Bern mit dem Radarmessgerät an diesem Standort?
3. Wurden die zuständigen Stellen in der Gemeinde, wie Gemeinderat oder Kantonspolizei, vor der Montage des Radarmessgerätes informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage Nr. 203 befindet sich nach einer langgezogenen Linkskurve an einem der Verkehrsdosierungsstandorte des Verkehrsmanagement - Bern Nord. Im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung mündet der Radweg auf den Radstreifen der Kantonsstrasse. Der Hauptkontrollpunkt liegt hier somit auf der Verkehrssicherheit, indem die Geschwindigkeit zur Sicherheit des einmündenden Langsamverkehrs überwacht und kontrolliert wird. Wenn das Dosiersystem in Betrieb ist, werden auch allfällige Rotlichtüberfahrten festgehalten und geahndet.
2. Dieser Standort dient primär dem Schutz des Langsamverkehrs im Einmündungsbereich und sekundär der Einhaltung des Rotlichtes bei aktivem Dosiersystem.
3. Die Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage befindet sich auf einer Kantonsstrasse und wird durch die Kantonspolizei Bern betrieben. Eine Stellungnahme der Gemeinde oder des Gemeinderates ist dazu nicht notwendig.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Beantwortung: SID

Fixes Radarmessgerät/Blitzer an der Bielstrasse, Höhe PZHSM in Münchenbuchsee – Teil 2

Gemäss meinen Abklärungen wird die Auswahl der Standorte für fixe Radarmessgeräte im Kanton Bern basierend auf verschiedene Kriterien und Grundlagen, die sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Effektivität der Geschwindigkeitskontrollen maximieren sollen, ausgewählt.

Fragen:

1. Wer entscheidet über das Installieren von fixen Radarmessgeräten im Kanton Bern?
2. Welchen Zusammenhang hat der Blitzer mit dem Verkehrsmanagement Bern Nord?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Standortevaluation erfolgt durch den zuständigen Bereich Verkehr der Kantonspolizei Bern. Eingaben zur Prüfung von Standorten können auch durch die Gemeinden, das kantonale Tiefbauamt (TBA) oder durch die Bezirkschefinnen und Bezirkschefs der Kantonspolizei Bern erfolgen.
2. Die Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage Nr. 203 befindet sich an einem der Verkehrsdosierungsstandorte des Verkehrsmanagement - Bern Nord. Im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung mündet der Radweg auf den Radstreifen der Kantonsstrasse. Der Hauptkontrollpunkt liegt hier somit auf der Verkehrssicherheit, indem die Geschwindigkeit zur Sicherheit des einmündenden Langsamverkehrs überwacht und kontrolliert wird. Wenn das Dosiersystem in Betrieb ist, werden auch allfällige Rotlichtüberfahrten festgehalten und geahndet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 02.06.2024

Eingereicht von: Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Beantwortung: FIN

Befreiung der Liegenschaftssteuer der Photovoltaikanlagen beim landwirtschaftlichen Gewerbe

Das landwirtschaftliche Gewerbe ist die einzige Gewerbegruppe, die Liegenschaftssteuer auf Photovoltaik bezahlt. Nach Bundesrecht müssen die Photovoltaikanlagen auf den landwirtschaftlichen Bauten bewertet werden, somit zahlt jedes landwirtschaftliche Gewebe nach kantonalem Steuergesetz die Liegenschaftssteuer.

Frage:

— Ist es möglich, im kantonalen Steuergesetz, (analog Art. 56 Bewertungsgrundsätze, Abs. 2) die Photovoltaikanlagen von der Liegenschaftssteuer zu befreien?

Antwort des Regierungsrates

Das ist aus Sicht des Regierungsrates nicht möglich:

- Im erwähnten Artikel 56 StG geht es um den Vermögenssteuerwert, also den **amtlichen Wert**. Bei landwirtschaftlich bewerteten Grundstücken ist gemäss Steuergesetz die «Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes» des Bundes vom 31. Januar 2018 anwendbar. Demgemäss werden Photovoltaikanlagen mit ihrem Ertragswert bewertet und sie fliessen damit zwingend in den amtlichen Wert von landwirtschaftlichen Grundstücken. Eine Ausnahme vom amtlichen Wert ist bei einer Ertragswertbewertung nicht möglich. Die alternative Bewertungsmethode – eine Verkehrswertbewertung wie bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken – würde tendenziell auch mit den vom amtlichen Wert ausgenommenen Photovoltaikanlagen höher zu liegen kommen als der landwirtschaftliche Ertragswert und würde damit nicht im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte liegen.
- Die **Liegenschaftssteuer** ist in den Artikeln 258 ff. StG geregelt. Sie wird auf dem amtlichen Wert ohne Anpassungen erhoben (Art. 258 StG). Die Befreiung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken wäre vor dem Hintergrund des in der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung problematisch. Nach diesem Grundsatz sind «sachlich unbegründete Ausnahme von der Besteuerung» unzulässig (Privilegierungsverbot). Wir verweisen für Details auf die in der Sommersession 2024 traktandierte Vorstossantwort zur Motion 013-2024 Berger (Burgdorf, SP) «Anpassung von Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes für Schlösser und Burgen».

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 Eingereicht am: 03.06.2024

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP) Beantwortung: FIN

Problematik 13. AHV Rente im Zusammenhang mit Artikel 41 StG BE

Mit der Einführung der 13. AHV-Rente kann es in gewissen Fällen zu einer steuerlichen Schlechterstellung der steuerpflichtigen Personen kommen. Dann nämlich, wenn durch dieses **zusätzliche steuerbare Einkommen das betreibungsrechtliche Existenzminimum überschritten wird** und dadurch der allgemeine Abzug nach Art. 41 StG BE entfällt.

Art. 41
Besonderer Abzug
1 Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, ***kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.***
2 Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

Mögliche Folge: Die steuerpflichtige Person erhält zwar z. B. 2000 Franken mehr Rente, muss dann aber – weil der Abzug nach Art. 41 StG BE nicht mehr greift – z. B. 3000 Franken mehr an Steuern bezahlen (bisher null). Dies ist sowohl sozial als politisch kaum wünschenswert.
Art. 41 StG BE ist ein kantonaler Abzug: Hier müssten nun Anpassungen gemacht werden, damit die Personen, welche bis jetzt in den Genuss von Art. 41 StG BE gekommen sind und dadurch keine Steuern bezahlen, auch weiterhin **inkl. 13. AHV** gleich behandelt würden.

Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat der Problematik dieser Auswirkung bewusst?
2. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um der drohenden Schlechterstellung zu begegnen?
3. Falls der Regierungsrat keine Massnahmen plant, wie begründet er das?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die geschilderten Folgen sind bekannt und im Grundsatz korrekt: Die Gewährung des Art. 41 StG lehnt sich gänzlich an die gesetzlichen Vorgaben des Steuererlasses (Art. 240 ff. StG). Steuererlass wird denjenigen Personen gewährt, die mit den jährlichen Einnahmen das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht oder nur knapp zu decken vermögen. Wenn nun aufgrund der 13. AHV-Rente die Einnahmenseite erhöht wird, kann das dazu führen, dass der Anspruch auf den besonderen Abzug nach Art. 41 StG dahinfällt.
2. Es sind keine Massnahmen des Regierungsrates hinsichtlich des Art. 41 StG geplant. Der Regierungsrat plant jedoch, mit der Steuergesetzrevision 2027 die im Kanton Bern hohe Progression bei tiefen Einkommen zu glätten. Davon würden gerade auch die hier angesprochenen AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, die nicht bzw. nicht mehr für den Abzug nach Art. 41 StG berechtigt wären, profitieren.
3. Der Regierungsrat hat sich bisher nicht zu dieser konkreten Frage geäussert. Grundsätzlich führt aber zusätzliches AHV-Einkommen nicht zu einer Anpassung der Besteuerungsgrundlagen und da-

mit zu mehr steuerbarem Einkommen mit entsprechenden Auswirkungen. Eine gesetzliche Ausnahme für die 13. AHV-Rente bei der Bemessung des Art. 41 StG zu schaffen, würde zu Ungleichbehandlungen mit anderen Personen mit gleich tiefem Einkommen führen (bspw. «working poor»).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 30. Mai 2024

GR 124 2024.RRGR.159 Wahl eines Grossratsmitglieds der GRÜNEN als Mitglied GPK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
GRÜNE (von Wattenwyl)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der GRÜNEN als Mitglied GPK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 30. Mai 2024

GR 125 2024.RRGR.158 Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FDP (Reinhard)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied JuKo	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 30. Mai 2024

GR 126 2024.RRGR.160 Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied GSoK per 1. August 2024

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
EVP (Messerli)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied GSok per 1. August 2024	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 30. Mai 2024

GR 127 2024.RRGR.157 Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied BaK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FDP (Reinhard)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied BaK	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 30. Mai 2024

GR 128 2024.RRGR.155 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied SiK	+	